Berghaus,
Landbuch von
Pommern.

4 Theil
2 Band.

Berghaus,
Landbuch von
Pommern.

4 Theil
2 Band.

Berghaus'

Landbuch von Pommern und Rügen

IV. Theils Band II.

Landbuch
des
Herzogthums Pommern
und des
Fürstenthums Rügen.

Enthaltend

Schilderung der Zustände dieser Lande

in der

zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Unter

Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen,
Statthalters von Pommern, Schutze
bearbeitet
von

Dr. Heinrich Berghaus,
der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, der Akademien der Wissenschaften zu Amsterdam und Mailand, so wie der geographischen Gesellschaften zu London, Paris, St. Petersburg und Wien ꝛc. ꝛc. Mitglied; einer der Stifter der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, 1828.

IV. Theils Band II.

Anklam.
Verlag von W. Dietze.

Stralsund.
Druck der Königl. Regierungs-Buchdruckerei.
1868.

Landbuch

von

Neü-Vorpommern

und der

Insel Rügen;

oder des

Verwaltungs-Bezirks der Königl. Regierung zu Stralsund.

Bearbeitet

von

Dr. Heinrich Berghaus,
der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, der Akademien der Wissenschaften zu Amsterdam und Mailand, so wie der geographischen Gesellschaften zu London, Paris, St. Petersburg und Wien rc. rc. Mitglied; einer der Stifter der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, 1828.

Zweiter Band,

enthaltend:

den Greifswalder Kreis.

Historische Beschreibung der einzelnen Ortschaften, mit Ausschluß der Stadt Greifswald und der Hochschule daselbst.

Anklam.
Verlag von W. Dietze.

Stralsund.
Druck der Königl. Regierungs-Buchdruckerei.
1868.

Inhalts-Verzeichniß

IV. Theils Bd. II.

im Serbischen dub, im Polnischen dob, sprich „Damb" wurzelt, und dieses heißt auf deütsch Eiche. Im Jahre 1219 schenkt Bogislaw II., dux pomeranie, in Hoffnung auf die himmlische Heimath, dem Kloster Grobe das in Ckozkoviensi provincia gelegene Dorf Bambic, und dieses Dorf wird abermals erwähnt Ao. 1241 in einer vom Kaminschen Bischof Conrad III. dem Kloster Grobe ertheilten Zehntenbestätigung, worin es heißt: insuper in provincia Goscowe decimas de XXXII. mausis dedimus in villis Jargneu et Bambyk. Seit Schwarz, vor fast 150 Jahren, ist man des Dafürhaltens gewesen, daß in dem Urkunden-Namen Bambic, Bambyk der Name unsers Orts Dambeck versteckt sei, bis in neüester Zeit Kosegarten leise Zweifel erhoben hat, die sich anscheinend darauf gründen, daß das B nie in D verwandelt werde; allein es ist sehr leicht möglich, daß der erste Urkundenschreiber sich verschrieben und statt eines D ein B geschrieben hat und sein Nachfolger von Ao. 1241, indem er jenen Bewidmungsbrief vor Augen hatte, ihm darin gefolgt ist. Wann Dambeck vom Kloster Grobe, später Podglowa, Pudagla, ab- und in Privatbesitz gekommen ist, ist z. Z. nicht bekannt. Als erste Lehnsträger erscheinen die Owstine, in deren, von Herzog Bogislaw X. am Sonntage nach Invocavit 1485 zu Bart ausgefertigten Lehnbriefe, unter den 14 Gütern, mit denen das Geschlecht belehnt wird, auch Dambeck steht. Herzog Philipp Julius bestätigte diese Belehnung d. d. Wolgast den 19. Januar 1602 für die Brüder Christoph und Joachim Owstin, von denen dem letztern bei der brüderlicheu Theilung, außer Quilow und Petzkow, auch Dambeck zugefallen war. Joachim's zweiter Sohn Rüdiger Christoph Owstin, wurde der Erbnehmer auch von Dambeck. Diesem folgte sein Sohn Christian Gustav O. bis 1675. Er und sein berühmter Vetter Jochen Kuno v. O. erhielten von der Krone Schweden die Belehnung mit den Alt-Owstinschen Gütern, darunter auch Dambeck, zur gesammten Hand, mittelst Lehnbriefs gegeben zu Wolgast, den 31. Mai 1665, unterzeichnet von C. G. Wrangel, v. Bülau, v. Sternbach, v. Lancken und dem Archivarius v. Schröer. Mit Christian Gustav v. O. hören die bestimmten Nachrichten über den Owstinschen Besitz von Dambeck auf; indessen war es entweder sein Enkel Berendt Christoph, oder sein Urenkel Berendt Friedrich, von denen jener 1723, dieser 1731 anfangen mußte, seine Güter, die seit dem 30jährigen Kriege mit schweren Schulden belastet waren, zu verpfänden, was mit Genehmigung der Agnaten und des Oberlehnherrn geschah. Als Pfandnehmer werden Michel und Martin Friedrich Kruse, auch Johann Philipp v. Kruse genannt, ob jene der Stralsunder Kaufmanns-Familie dieses Namens angehörig? Unter den verpfändeten Gütern wird Dambeck zwar nicht aufgeführt; sehr wahrscheinlich gehörte es aber mit dazu; denn —

Es waren Gebrüder Kruse, von denen Friedrich Gert Felix v. Buggenhagen, unter nachgesuchter Mitbelehnung seines Vetters Jürgen Ernst v. B., im J. 1768 das Gut Dambeck für 22.000 Thlr. Pomm. Courant käuflich erwarb. Daselbst ist er auch gestorben am 23. Januar 1803. „Das Rittergut Dambeck ist als Lehn lange im Besitz der Familie v. Buggenhagen, doch kann die Dauer nicht bestimmt angegeben werden"; so heißt es in der für das L. B. aus Dambeck unmittelbar eingesandten Notiz. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß die Besitzzeit beinahe ein volles Jahrhundert umspannt. Ernst Friedrich Bernhardt v. B., geb. 1764, Sohn des ersten Erwerbers von Dambeck aus dem Hause Buggenhagen, besaß dieses vom Vater auf ihn vererbte Gut,

succedirte auch 1816 in den Besitz der Güter seines Vetters Ernst Christoph zu Buggenhagen. Mit vielen Schulden belastet endigte er in einem Anfalle von Meloncholie am 23. Juni 1823 sein Leben. Zwei Mal beweibt gewesen, schloß er im Alter von 57 Jahren am 22. Februar 1821 ein drittes Ehebündniß mit Ulrica Auguste Ernestine Georgine v. Ekensteen, die ihn auch mit einem Söhnlein beschenkte, welches in der Taufe die Namen Carl Heinrich Hugo erhielt, aber schon am 24. November 1824 aus dem Leben schied. Über Ernst Friedrichs Bernhards Nachlaß wurde ein gerichtliches Verfahren eingeleitet. Das Gut Dambeck nebst den Saaten und der Ackerarbeit und einem Theil des todten und lebendigen Inventars ward auf Andringen der Glaübiger in öffentlicher Licitation 1828 gerichtlich verkauft und für das Meistgebot von 27.500 Thlr. Pomm. Courant von Carl Felix Bernhardt v. B., dem Sohne des Gemeinschuldners aus dessen erster Ehe mit Hedwig Louise v. Glöden, geb. 1788, erstanden. 1830 trat er in den Besitz und Genuß des Fideicommiß- und Majoratsguts Buggenhagen, [von dem in dem betreffenden Artikel (Lassaner Kirchspiel, Synode Wolgast) die Rede sein wird], kaufte 1835 das Kirchbachsche Gut Pamitz, uud übertrug im Jahre 1839 das Gut Dambeck seinem vierten Sohne aus seiner Ehe mit Friederike Schlüter aus Stralsund, dem im Eingang genannten Besitzer, geb. 22. Juni 1817, zum Eigenthum. Derselbe hat für die Melioration des Gutes sehr viel gethan. Von den in Dambeck vorhanden gewesenen Bauerhöfen hat er den letzten, der seit lange vereinzelt im Dorfe lag, 1855 angekauft, uud die Ländereien desselben dem Hauptgute einverleibt. Kammerherr von Buggenhagen sorgt väterlich für seine Dienstleüte; so besoldet er einen Arzt, der denselben in Krankheitsfällen beizustehen hat, gewährt ihnen auch freie Arznei. Als hochwichtigen Moment für Dambeck und für sich selbst liebt er es hervorzuheben, daß König Friedrich Wilhelm IV. aus dem Seebade Putbus heimkehrend und in Wolgast ans Land steigend, auf der Reise nach Neüstrelitz, am 11. August 1854 in Dambeck abstieg und einen Imbiß annahm. Noch ist zu bemerken, daß sich auf der Feldmark Dambeck ein s. g. Hühnengrab, in sehr gut erhaltenem Zustande, befindet.

Dargezin, Rittergut, ½ Mle. von Gützkow gegen Nord zum Osten, an einem Fließe, das sich bei der Stadt mit der Swiner Beke vereinigt. Man pflegt in dieser Gegend Wasserlaüfe, die nicht einen specifischen Namen haben, nach den Ortschaften zu nennen, diesen daher Dargeziner Bach.

Besitzer: Carl F. W. v. Behr-Behrenhof.

Die Gemarkung von Dargezin hat einen Boden, der Hinsichts seiner Ergiebigkeit genau in der Mitte steht zwischen dem fruchtbarsten und dem unergiebigsten aller Feldmarken des Kirchspiels; so besagen die Spalten des Reinertrags in der Areals-Tabelle. Es wird auf ihr Fünffelderwirthschaft getrieben. Die Wiesen sind nur einschurig und bedürfen der Entwässerung. Torfreich wie sie sind, liefern sie, beim Mangel an Brennholz — das die kleine Waldfläche des Gutes nicht gibt — den zur Wirthschaft erforderlichen Feüerungsstoff. Unter den zwei Fabrikgebaüden, die in der Tabelle C. nachgewiesen sind, befindet sich eine Wassermühle, welche unterhalb des Orts am Wege nach Gützkow auf dem Dargeziner Bache liegt. Der Rindviehstand besteht ans 2 Bullen, 71 Kühen und 27 Ochsen, welche, wie es scheint, meist zu Schlachtvieh gemästet werden.

III.

Der Regierungs-Bezirk Stralsund,

oder:

Neü-Vorpommern und Rügen;

enthaltend:

die Festlands-Kreise Greifswald, Grimmen, Franzburg

und den

Insel-Kreis Rügen.

Fortsetzung und Ergänzung der historischen Einleitung.

1.

Zur Geschichte der Kreis-Eintheilung von Neü-Vorpommern und Rügen.

(S. 14 u. 15 des ersten Bandes.)

Die schwedische Eintheilung von 1806 war in 4 Ämter, Härade in schwedischer Sprache, Kreise, Amts- oder Kreishauptmannschaften: Bergen, Franzburg, Loitz und Wolgast. In jedem Amte oder Kreise war 1 Kreishauptmann; 1 Kreis-Actuarius; 1 Kreisschreiber, der zugleich im Namen des Kreishauptmanns die Rendantur der Kreiskasse führte; 1 Kreis-Physikus; 1 Kreisreüter; und außerdem im Bergenschen und im Franzburger Kreise je 1 Kreischirurgus.

Diese Eintheilung und Einrichtung der Kreisbeamten kam aber erst im Jahre 1810 zur Ausführung, nachdem bereits unterm 9. Juli 1806 verfügt worden war, daß vom 1. September 1807 an der Sitz des Amtshauptmanns von Loitz nach Grimmen, und der des Amtshauptmanns von Wolgast nach Greifswald verlegt werden sollte. Erstere Bestimmung kam indessen nicht zur Ausführung.

Nachdem Neü-Vorpommern und Rügen an die Krone Preüßen übergegangen war, befahl König Friedrich Wilhelm III. durch Cabinets-Erlaß vom 23. October 1817 auf

Grund der von der Königl. Regierung in Stralſund unterm 27. Mai 1816 gutachtlich einberichteten, Vorſchläge, daß die neüen Lande in 6 Kreiſe eingetheilt werden ſollten, und zwar in den

1) Stralſunder, 3) Greifswalder, 5) Grimmenſchen,
2) Franzburger, 4) Wolgaſter, 6) Bergenſchen;

und in dem, den Cabinets-Erlaß begleitenden, Miniſterial-Reſcript vom 30. October 1817 war verordnet, daß der Grimmenſche und der Bergenſche Kreis, ein jeder innerhalb ſeiner bisherigen, auf die Eintheilung von 1806 gegründeten Begränzung verbleiben, dagegen jede der beiden Städte Stralſund und Greifswald, mit ihren nächſten Umgebungen des platten Landes, einen beſondern Kreis, und der nach Abgang des Stralſunder Kreiſes noch übrig bleibende Theil des alten Franzburgſchen Kreiſes den neüen Kreis Franzburg, ſo wie nach Abnahme des Greifswalder Stadtkreiſes noch bleibende Theil des Greifswalder Kreiſes den Wolgaſtſchen Kreis ausmachen ſollte.

Zum Stralſunder Stadtkreiſe waren gelegt: die Kirchſpiele Prohn, Pütte und Vogdehagen, ſo wie die zu den Stadtkirchen gehörenden 3 ländlichen Ortſchaften; und —

Zum Greifswalder Stadtkreiſe: die Kirchſpiele Derſekow, Hanshagen, Kemnitz mit Ludwigsburg, Groß-Kiſow, Lewenhagen, Neüenkirchen und Weitenhagen; meiſt nur Univerſitäts-, und Greifswalder Stadt- und Hospital-Güter enthaltend.

Hiernach ſtellte ſich auf Grund der Erörterungen der Königl. Regierung zu Stralſund, über die den Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen unterm 15. Januar 1818 Bericht erſtattet wurde, die

Kreis-Eintheilung, mit der Volksmenge von 1816, ſo:

				Städte.	Land.	Zuſammen.
I. Kreis Bergen ...	2 Städte:	Bergen .. 2.067 Einw.	27 Kirchſpiele.	3.219	24.697	27.916
		Garz .... 1.152 „				
II. „ Franzburg.	4 Städte:	Bart ... 3.922 „	23 „	6.467	20.372	26.839
		Damgard 871 „				
		Franzburg 676 „				
		Richtenberg 998 „				
III. „ Greifswald	1 Stadt:	Greifswald 7.246 „	7 „	7.246	5.648	12.894
IV. „ Grimmen .	3 Städte:	Grimmen . 1.658 „	24 „ *)	4.981	17.636	22.617
		Loitz .... 1.650 „				
		Tribſees . 1.673 „				
V. „ Stralſund .	1 Stadt:	Stralſund 14.085 „	4 „	14.085	3.192	17.277
VI. „ Wolgaſt ..	3 Städte:	Gützkow . 997 „	15 „	6.334	11.166	18.000
		Laſſan .. 1.259 „				
		Wolgaſt .. 4.078 „				
Summa	14 Städte.		100 Kirchſpiele.	42.532	83.011	125.543

*) Mit Ausnahme der zu den Eigenthumsdörfern der Stadt Demin und zum Meklenburgiſchen Kirchſpiele Lewin gehörigen, am rechten Trebel-Ufer belegenen, Ortſchaften Beeſtland, Dewen, Drönnewitz und Stuterhof, die zum Regierungs-Bezirk Stettin geſchlagen wurden.

Bis zu Ende des Jahres 1817 liebten es die Landräthe, ſich nicht allein, nach wie vor, Amts- oder Kreishauptleüte zu nennen, ſie bedienten ſich ſogar noch immer des Schwediſchen Wappens als öffentlichen Siegels. Dieſem, von den vormals Schwedi-

schen, durch das Besitzergreifungs-Patent, d. d. Paris, 15. September 1815, in den Dienst des neüen Landesherrn übernommenen Beamten getriebenen — Unfug, denn so kann man's wol nennen, setzte der Ober-Präsident von Pommern, Sack, ein Ziel, durch Rescript vom 8. Januar 1818, worin er verfügte, daß für jeden der neüen sechs Landräthe ungesaümt ein Dienstsiegel mit dem Preüßischen Adler und der Umschrift: — „K. Pr. Pommersches Landräthliches Amt zu —" angefertigt werden sollte. Die Kgl. Regierung zu Stralsund beeilte sich, dieser Bestimmung Folge zu geben, so zwar, daß schon am 25. Januar 1818 die neüen Dienstsiegel den vier, in Wirksamkeit seienden Kreis-Landräthen zu Loitz, Greifswald, Franzburg und Bergen überwiesen werden konnten.

Der Landrath des Grimmenschen Kreises wohnte, obwol er schon 1806 angewiesen worden war, nach der Stadt Grimmen zu ziehen, noch immer in Loitz; endlich machte er sich auf, nachdem die Königl. Regierung ihn durch Verfügung vom 30. October 1818 wiederholt dazu angewiesen hatte. Er eröffnete seine Geschäfte in Grimmen am 22. December 1818. Die Kreiskasse blieb einstweilen in Loitz.

Die neüe Eintheilung fand inzwischen wenig Beifall, am wenigsten bei den Stadtobrigkeiten von Stralsund und Greifswald, die, selbständig und autonom wie sie von jeher, auch unter schwedischer Herrschaft gewesen waren, keine Lust bezeigten, sich einem Beamten des Königs unterzuordnen. Es scheint, daß Bürgermeister und Rath beider Städte unmittelbar beim neüen Landesherrn vorstellig geworden sind, und sich auf dessen Versprechungen in dem Besitzergreifungs-Patent, einen Jeden in dem Besitz seiner Rechte und Privilegien, also auch die Städte in dem Besitz der ihrigen, zu schützen, bezogen zu haben. Die Königl. Regierung zu Stralsund wurde von diesem Einspruch der beiden Städte durch ein Ministerial-Rescript vom 7. April 1818 in Kenntniß gesetzt, worin auch gegen die Bestandtheile des Greifswalder Stadtkreises Bedenken erhoben wurden, indem der Cabinets-Erlaß vom 23. October 1817 bei Bildung dieses Kreises von ländlichen Bestandtheilen nur das Stadteigenthum und die Ortschaften des akademischen Amts Eldena im Auge gehabt habe, mit Ausschluß der tief in den Wolgastschen Kreis hineinreichenden Feldmarken von Kessin, Radlow und Thurow, wogegen die Enclaven von Hinrichshagen, Hohemühle und Güst dem Kreise hinzuzulegen seien.

Die Angelegenheit ruhte. Unterm 8. Februar 1820 fragte die Königl. Regierung bei dem Ministerio des Innern an, wie es denn um die endgültige Bestimmung in Bezug auf die Eintheilung ihres Verwaltungs-Bezirks in Kreise stehe? worauf das Ministerium am 29. desselben Monats und Jahres antwortete: Die Entscheidung darüber, ob 4 oder 6 Kreise einzurichten seien, müsse noch vorbehalten bleiben. Die Sache wird von der Königl. Regierung durch Bericht vom 11. September 1820 abermals in Anregung gebracht, worauf die Ministerien des Innern und der Finanzen rescribirten: Die endgültige Regelung dieser Angelegenheit werde, so hoffe man, binnen Kurzem erfolgen können, sobald die dieserhalb erwartet werdende Entscheidung von höchster Stelle eingegangen sei.

Die Königl. Regierung reichte den beiden Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 30. April 1823 einen ausführlichen Einrichtungs-Entwurf der landräthlichen Kreisstellen ein. In diesem Plane wurde vorgeschlagen —

Die bisherige Eintheilung in 4 Kreise, wie solche von der Schwedischen Regierung im Jahre 1806 festgestellt worden, sei ohne Abänderung beizubehalten. Ohne die in jedem Kreise befindlichen Städte hatten diese Kreise damals, 1823, an ländlicher Bevölkerung: Franzburg 24.654, Grimmen 19.248, Greifswald 18.586, Bergen 27.843 Einwohner (§. 1.).

Für jeden dieser Kreise wird ein landräthliches Officium, bestehend aus 1 Landrath und 1 Actuarius oder Secretair, bestellt. Dem Landrath werden die Mittel zur Remuneration eines Schreibers gewährt. Seinem Ermessen ist es anheim gegeben, eine geeignete Persönlichkeit zum Schreiberdienst anzunehmen, dieselbe auch wieder zu entlassen. (§. 2.)

Für die Executive der Polizei-Obrigkeit sind 3 Kreisreüter anzustellen, insofern die dem Landrath überwiesenen Gensd'armes nicht ausreichen sollten (§. 4.).

Der Landrath bezieht als jährliche Besoldung ein Normal-Gehalt von 800 Thlr. Außerdem erhält er für Reisekosten 200 Thlr., für den Unterhalt eines Schreibers 200 Thlr., und zur Deckung von Amtsunkosten 100 Thlr., zusammen ein Jahres-Einkommen von 1300 Thlr. (§. 5.).

Der Genuß der Emolumente, welche die Landräthe bisher genossen haben, wird ihnen gewährleistet (§. 6.).

Des Kreis-Sekretairs Normal-Gehalt beträgt 500 Thlr. (§. 8.). Auch die Kreisreüter bekommen ein Fixum (§. 9.); über die Höhe desselben sprach sich die Königl. Regierung nicht aus.

Der König genehmigte und bestätigte, unterm 2. Juni 1827, auf den Bericht der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Eintheilung des Regierungs-Bezirks Stralsund in die 4 Kreise Bergen, Franzburg, Grimmen, Greifswald, zu gleicher Zeit den ihm unterbreiteten Normal-Besoldungs- und Büreaukosten-Etat für die 4 Landrathsämter, in welchem jedem Landrath das oben angegebene Einkommen, dem Kreis-Sekretair aber nur 400 Thlr., und einem Kreisboten 120 Thlr. ausgeworfen waren. Der Etat betrug demnach für einen Kreis 1820 Thlr., für alle 4 Kreise mithin 7280 Thlr.

Zehn Jahre waren seit dem Inslebentreten dieser Einrichtung verflossen, als der Magistrat von Wolgast im Jahre 1837, durch zwei Vorstellungen vom 8. Mai und 10. Juni, bei der Königl. Regierung den Antrag stellte, damit einverstanden sein zu wollen, und höhern Orts sich dafür zu verwenden, — daß der Sitz des Landraths von Greifswald nach Wolgast zurückverlegt werde. Beide Vorstellungen blieben ohne Bescheid und wurden einfach zu den Acten genommen. Im folgenden Jahre trug der bisherige Landrath des Greifswalder Kreises, Liedin, der im Jahre 1815 von der Schwedischen Regierung mit übernommen worden war, auf seine Emeritirung mit dem Schluß des Jahres 1838 an. Diese Gelegenheit benutzte der Wolgaster Magistrat, seinen Antrag unterm 26. Januar 1839 zu erneüern. Die Königl. Regierung erließ am 2. Februar ihren Bescheid dahin, daß der Wunsch des Magistrats einstweilen, weil die Wiederbesetzung der erledigten Landraths-Stelle noch schwebe, höhern Orts nicht zur Kenntniß gebracht werden könne. Nachdem aber von den Kreis-Eingesessenen drei Candidaten gewählt und dem Könige zur Ernennung eines derselben zum Landrathe präsentirt waren,

rescribirte die Königliche Regierung unterm 7. December 1839 an den Magistrat zu Wolgast: sie habe sich nicht veranlaßt gesehen, den Antrag desselben, die Verlegung des Landraths-Amts von Greifswald nach Wolgast betreffend, beim Ministerio des Innern zur Kenntniß zu bringen, noch viel weniger ihn zu befürworten. Die Wolgaster beruhigten sich bei diesem Bescheide nicht, sondern gingen mittelst Vorstellung vom 30. December 1839 unmittelbar an den Minister, der indessen das Gesuch einstweilen auf sich beruhen ließ. Eine geraume Zeit nachher findet sich in den Acten ein Bericht des Greifswalder Magistrats vom 5. September 1840, worin der Königl. Regierung angezeigt wird: Wolgast gehe damit um, die Verlegung des Landraths-Amts von Greifswald nach Wolgast zu erwirken und, koste es was es wolle, sie durchzusetzen; zugleich wird die Königl. Regierung gebeten, diesen — Umtrieben mit allen ihr zu Gebote stehenden Machtmitteln entgegen zu treten. Die Königl. Regierung antwortet unterm 12. September 1840. Sie gibt dem Magistrat zu Greifswald Kenntniß von dem abschläglichen Bescheide, der nach Wolgast erlassen, fügt aber auch hinzu, daß den Landräthen mittelst Cabinets-Erlasses vom 30. Mai 1840 gestattet worden sei, das Kreis-Büreau auf ihre Güter zu verlegen. Wiederholt kommt der Wolgaster Magistrat unterm 1. October 1840 bei dem Ministerio ein, dieses Mal im Einvernehmen mit dem neüen Landrath, dem vormaligen Obrist-Lieütenant v. Mühlenfels, der mit dem damaligen Rittergute Mökow im Kreise angesessen war. Dagegen remonstrirte der Greifswalder Magistrat in einer, ebenfalls an das Ministerium des Innern gerichteten Vorstellung vom 10. October 1840. Alle diese Schriftstücke fertigte das Ministerium unterm 7. November 1840 der Königl. Regierung mit dem Auftrage zu, über die Ansprüche der rivalisirenden Städte die Meinung der Kreisstände zu hören und das Ergebniß derer Berathungen, sammt einem motivirten Gutachten der Königl. Regierung, anzuzeigen. Die Königl. Regierung berichtete am 18. November 1840 nach Berlin, wie es unter den obwaltenden Umständen nicht angemessen sein dürfte, dem Landrathe des Greifswalder Kreises die Berufung des angeordneten Kreistages zu überlassen, da er ja für Wolgast Partei genommen habe; daher es zweckmäßig sein werde, den Landrath des Franzburger Kreises, Carl Reinhold Freiherrn v. Krassow, mit diesem Comissorio zu beauftragen. Der Minister entschied aber durch Rescript vom 10. December 1840, daß ein Mitglied des Regierungs-Collegii die Leitung der kreisständischen Berathungen zu leiten habe. In Folge dessen wurde ein Kreistag zum 27. Januar 1841 nach Greifswald ausgeschrieben. Auf dieser zahlreich besuchten Kreisversammlung entschied sich eine Mehrheit von 10 Stimmen für Verlegung der Kreisbehörde nach Wolgast. Nichts desto weniger bestimmte das Ministerium, auf den gutachtlichen Bericht der Königl. Regierung, durch Rescript vom 18. März 1841, daß Greifswald der Sitz des Landraths-Amtes bleiben solle. Die Stadt Wolgast wandte sich nun unmittelbar an den König. Was darauf erfolgt, geht aus den Acten nicht hervor, dagegen bekam die Stadt wiederholt abschläglichen Bescheid, als sie unterm 14. September 1842 beim Minister des Innern noch ein Mal vorstellig geworden war.

So ist es der Stadt Wolgast — einst, vor Jahrhunderten, die Residenz Pommerscher Herzoge und der Sitz der höchsten Landesbehörden für Verwaltung und Rechtspflege — im 19. Jahrhundert nicht gelungen, eine einfache Kreisstadt zu werden. Auch bei der Neügestaltung der Justizverfassung im Jahre 1849 haben es die Verhältnisse

nicht gestattet, ihren Wunsch, der Sitz des Kreisgerichts für den Greifswalder Kreis ꝛc. zu werden, in Erfüllung gehen zu lassen; die Stadt hat sich mit einer Gerichts-Commission, bestehend aus 1 Richter, 1 Secretair und 2 Unterbeamten, begnügen müssen. Dagegen ist Wolgast seit Emanirung der indirecten Steüer-Verfassung der Sitz eines Königl. Haupt-Zollamtes mit zahlreichem Beamten-Personal.

Schließlich ist zu bemerken, daß der Bergensche Kreis auf Special-Befehl des Königs, in Gemäßheit des Cabinets-Erlasses vom 27. Mai 1842, von da an den Namen: Kreis Rügen führt.

2.

Historische Nachrichten
über die vormaligen Dotations-Domainen in Neü-Vorpommern.

Gesammelt aus den Acten der Königl. Regierung zu Stralsund.

Vorerinnerung.

Im Jahre 1858, als die Vorbereitungen für das „Pommersche Landbuch“ getroffen wurden, war der Herausgeber noch mit Abfassung seines Buchs „Deütschland vor 100 und vor 50 Jahren“ beschäftigt. Er hatte in der zweiten Abtheilung dieses Buchs eben die Geschichte des Königreichs Westfalen geschrieben, als er, in einer Unterhaltung mit dem geistvollen Dichter des „Strandvogts von Jasmund“, dem pseudonymen Philipp Galen, auf jene Zeit vor 50 Jahren zu sprechen kam und namentlich der nichts weniger als glänzenden Finanz-Verhältnisse gedachte, in die das neüe Königreich dadurch eingetreten sei, daß der Stifter desselben nur einen geringen Theil des Domanii der früheren Landesherren seinem Bruder Jérome überwiesen, dagegen den allergrößten Theil desselben für sich, zur selbsteignen Verfügung, behalten habe, um damit die Männer zu belohnen, welche am 14. October 1806 und später ihm behülflich gewesen waren, eine jugendliche Monarchie zu zertrümmern, von deren Lenkern der Geist ihrer Begründer seit dem Tode Friedrichs II. gewichen war.

Der Bruch dieses stolzen Gebaüdes, dessen Bewohner wähnten, es sei auf unerschütterlichem Felsengrunde erbaut, riß noch andere, kleinere Nebengebäude mit sich in den Abgrund: es gab von da an nicht mehr eine Landgrafschaft Hessen-Kassel, deren Inhaber unlängst erst mit dem Kurhute geschmückt worden war; es gab nicht mehr ein Gebiet, das man im Deütschen Staatsrecht Braunschweig-Wolfenbüttel nannte, sein altersschwacher Herzog war am Tage von Auerstedt durch eine feindliche Kugel des einst so klaren Augenlichts beraubt worden, und er schied bald darauf aus diesem Leben auf Holsten-Erde, wohin er geflüchtet worden war; während jener Kurhutträger, nachdem er noch Zeit gehabt, die unermeßlichen Schätze, die aus seinem und seiner Vorfahren — Menschenhandel entsprungen waren, einem Bewohner des Frankfurter Judenviertels, Behufs ihrer Vergrabung, anzuvertrauen, Reißaus nahm, um auf tschechischer Erde — unter den Zinnen des Hradschin und der Wenzel-Krone — Schutz zu suchen vor dem Verfolger.

Die Länder dieser beiden Fürsten waren mit dem größten Theil der jener Monarchie Friedrichs II. angehörig gewesenen Herzogthümer, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, auf dem linken Ufer der Elbe gelegen, in dem neügebildeten Königreich Westfalen aufgegangen, dem auch nicht lange nachher die, dem Könige von Großbritannien und Irland, als einstigem Deütschen Kurfürsten, angehörig gewesenen Herzogthümer Braunschweig-Lüneburg, Bremen, die Fürstenthümer Calenberg, Verden u. s. w. einverleibt wurden, nachdem Göttingen, Grubenhagen und Osnabrück ihm schon bei der ersten Bildung zugelegt waren.

In allen diesen Gauen des Deütschen Vaterlandes hatten die Fürsten ein ungemein reiches Domanium, dessen Einkünfte nach Millionen gerechnet wurden. Es war Eigenthum des Soldaten-Kaisers geworden, kraft des Rechts der Eroberung, und soweit es auf Grund und Boden jener Monarchie lag, auch durch Vertragsrecht, durch den Friedensschluß von Tilsit, in welchem alle überelbischen Provinzen mit Allem, was darin an liegendem und fahrendem Vermögen, an Gerechtsamen und Gerechtigkeiten ꝛc.,

vorhanden, an den Eroberer feierlich und auf ewige Zeiten abgetreten waren. Rechtmäßiger Besitzer, wie er geworden war, konnte der Kaiser über sein Eigenthum schalten und walten, wie es ihn gut dünkte: einen kleinen Theil des ungeheüern Grundbesitzes und der daran haftenden Grundrenten und sonstigen Hebungen gab er, wie gesagt, seinem Bruder Hieronymus, den größten Theil behielt er für sich; denn wenn er gleich in der Constitutions-Urkunde des Königreichs Westfalen, Tit. I. §. 2., nur von der Hälfte der Domainen sprach, die er sich vorbehalte, „um solche zu den Belohnungen zu verwenden, die wir den Offizieren unserer Armeen versprochen haben, welche uns im gegenwärtigen Kriege (dem preüßischen 1806—1807) die meisten Dienste leisteten", so wurde dieses Maaß der Halbscheid in der Folge weit überschritten, und bis zu sieben Achtel gesteigert, um die Zusicherungen erfüllen zu können, die der Kaiser der großen Schaar seiner Kriegsgefährten gegeben, die mit ihm in Hesperiens Gefilden, an den Pyramiden und im Heiligen Lande gefochten hatten, die den Aufgang der Sonne von Austerlitz gesehen und unlängst erst in der Schneewüstenei von Preüßisch-Eylau geblutet hatten, die in seinem Gefolge waren, als er am Ufer des Niémen dem einen seiner Gegner den schmachvollsten Frieden dictirte.

In der Unterhaltung mit Philipp Galen wurden die Namen einiger der vornehmsten Beschenkten genannt, die Größe der Schenkungen angegeben. „Ganz eben so hat es Napoleon in Schwedisch-Pommern und auf Rügen gemacht, auch hier hat er die landesfürstlichen Domainen zu Dotationen für seine Generale bestimmt und als solche vergeben, und gerade diese historische Thatsache ist es, die ich als Staffage in dem Bilde benutzt, welches ich durch den „Strandvogt von Jasmund" von Rujanischer Natur und Art, den Sitten, Gebraüchen und Gewohnheiten der Bewohner von Rügen, nach eignen Beobachtungen entworfen habe". — So bemerkte Pseudonymus Philipp Galen, Dr. Lange, damals wie jetzt 1866 noch, Stabsarzt des Lehr-Infanterie-Bataillons und der Unteroffizier-Schule zu Potsdam.

Diese Mittheilung war dem Herausgeber des L. B. neü. Er erinnerte sich nicht aus jener Zeit, die er doch mit durchlebt, von einem derartigen Vorgehen des Kaisers auch in Schwedisch-Pommern jemals gehört zu haben, auch späterhin nicht; ja er zweifelte an der Richtigkeit der historischen Thatsache, diese für ein Mißverständniß, oder für eine Verwechselung mit den Dotationen im Königreich Westfalen haltend, indem er meinte: bei der verhältnißmäßig kurzen Dauer der Besetzung von Schwedisch-Pommern durch französische Waffen sei eine Verschenkung der Domainen, und die Besitzergreifung derselben Seitens der Beschenkten kaum möglich und ausführbar gewesen; allein Dr. Lange blieb bei seiner Behauptung stehen und nahm es in liebenswürdiger Weise fast übel, daß in die Wahrheit seiner Worte Zweifel gesetzt wurden. Freilich erinnerte sich der Herausgeber des L. B. nicht alsogleich des Geschicks, mit dem die Franzosen die eroberten Länder zu organisiren verstanden. Kaum eingerückt, wußten sie die Kräfte des occupirten Landes für ihre Zwecke nach ihrer Weise auszubeüten; sie kannten diese Kräfte, denn sie hatten die Statistik der Länder im Voraus gründlich studirt. Sie waren die besten Statistiker von der Welt!

Carl Reinhold Graf von Krassow, Präsident der Königl. Regierung zu Stralsund, hatte, sobald er von dem Vorhaben der Bearbeitung eines „Pommerschen Landbuchs", als Seitenstück zu dem der Mark Brandenburg, Kunde erhalten, das lebhafteste Interesse für das Unternehmen gefaßt, und die Freündlichkeit gehabt, diese Theilnahme dem Herausgeber in mehreren Briefen zu erkennen zu geben, die schon damals von zahlreichen Beiträgen zur Territorial-Geschichte von Neü-Vorpommern begleitet waren. Graf von Krassow war also der Mann, der die Bedenken, zu denen die Lange'sche Mittheilung Anlaß gab, heben konnte; ihm erstattete der Herausgeber des L. B. zu Ende des Jahres 1858 Bericht über die mit Philipp Galen gepflogene Unterredung und knüpfte daran die Bitte, im Archive der Königl. Regierung Nachforschungen anstellen zu lassen, ob der Dichter wirklich auf dem festen Boden der Geschichte stehe, oder sich des Vorrechts des Dichters bedient habe, den Schmuck seiner Schilderungen zu er — dichten?

Graf von Krassow war so freündlich dieser Bitte Folge zu geben, und schon am 8. Januar 1859 theilte er die nachstehenden Actenstücke mit, die hier als wichtige Beiträge zur Territorial-Geschichte von Neü-Vorpommern und Rügen eingeschaltet werden. Sie sind aber auch Beiträge zur allgemeinen Geschichte von Deütschland in der Periode seiner tiefsten Erniedrigung. Das heütige Geschlecht, Enkel und theilweis schon Urenkel der damals Lebenden, sei, bei seiner Art und Weise der Vergeßlichkeit, daran erinnert, daß dem gewaltigsten Menschen des 19ten Jahrhunderts, dem Gebieter der Europäischen Welt, im Jahre 1807 auch der Pygmäe des Nordens entgegen trat, von dem kindischen Wahne befangen, mit den schwachen Kräften seines Svea Rikes, obwol von kraftvollen und tapferen, aber wenigen Männern bewohnt, dem Riesen von Schlachtenkaiser den Garaus machen zu können. König Gustav IV. Adolf hatte auf seinem Standpunkte Recht, war von ihm, dem Könige der Schweden, Gothen und Wenden, doch nie der Mann, der sich Napoleon Buonaparte nannte, als Kaiser der Franzosen und König von Italien anerkannt worden, empfing er doch noch um diese Zeit in seinem Hauptquartier zu Stralsund, den Baron Blacas als Abgesandten Sr. Majestät des Königs von Frankreich, wie die Stralsunder Zeitung amtlich meldete, aber Gustav IV. Adolf taüschte sich über seine Mittel, und die Taüschung war bitter: das gesegnete Pommerland, das seit einem halben Jahrhundert keinen Feind auf seinem Boden gesehen, mußte für den geistig, geistlichen Hochmuth, den weltlichen Übermuth seines Königs büßen, blutig büßen. Der Kaiser nahm nach — Kriegsgebrauch Rache an dem unglücklichen Volke, das drei Jahre lang nach allen Richtungen gebrandschatzt und in seinem Wohlstande fast eben so tief verletzt und

erschüttert wurde, wie vor zweihundert Jahren in den Tagen eines Wallenstein und des ersten Gustav Adolf. Der erste Einmarsch der Franzosen erfolgte zu Ende des Januar-Monats 1807. Es war die 8te Abtheilung des großen Heeres unter dem Befehl des Marschalls Mortier, nachmals Herzog von Treviso genannt, welche in Schwedisch-Pommern einrückte. Ihm folgte im Commando der Marschall Brune, dann der Marschall Soult, nachmals Herzog von Dalmatien. Ein französischer General wurde zum Statthalter ernannt, ein kaiserlicher Commissair zum Vorsitzenden der aus Landeseingebornen zusammengesetzten Regierung, die das Land im Namen des Kaisers verwaltete. Administrator der Domainen war gleichfalls ein Franzose. Alle Verordnungen wurden in beiden Sprachen erlassen. Und selbst Krämer und Händler bedienten sich bei der Anzeige und Anpreisung ihrer Waaren in der Stralsunder Zeitung, der wälschen Sprache!

I. Die Französischen Dotationen. Nachdem die Franzosen im Jahre 1807 die Provinz occupirt hatten, ging auch die Verwaltung der hiesigen Domainen in die Hände der französischen Behörden über. Die Einnahmen aus dem Domanio flossen zunächst der französischen Staats-Kasse zu, bis später verschiedene höhere französische Offiziere und Beamten damit dotirt wurden. Diese Schenkungen — 46 an der Zahl, verliehen an 1 Marschall, 12 theils Divisions-, theils Brigade-Generale, 1 Vice-Admiral, 3 Obersten, 1 Aide-de Camp, 3 Chirurgiens-en-chef, 1 Inspecteur général aux revues, 1 Senator, 21 Staatsräthe, 1 Archiv-Sekretair, 1 Kabinets-Sekretair, — fanden im Jahre 1808 Statt. Dem Marschall Soult, sowie den Generalen Boudet und Molitor wurde der Genuß der ihnen verliehenen Domainen-Revenüen vom Beginn des Jahres 1808 an bewilligt, weshalb sie nach der am Schlusse des Jahres 1808 mit den Pächtern aufgemachten Liquidation für das verflossene Jahr ihre Revenüen aus der Französischen Staats-Kasse zu empfangen hatten. Später bezogen sie dieselben vermittelst ihrer Bevollmächtigten direkt von den betreffenden Pächtern. Die übrigen Donatairs scheinen erst mit dem 1. Juli 1809 in den Genuß ihrer Dotationen gelangt zu sein, da dieser Zeitpunkt bei der später mit der Königl. Schwedischen Regierung zugelegten Liquidation, von der weiter unten die Rede sein wird, als Anfangstermin angenommen ist. Hierfür spricht auch, daß bei der obgedachten Liquidation mit den Pächtern die Letzteren, welche nach ihren Contrakten die 1807 und 1808 erlittenen Kriegsschäden in Abzug bringen konnten, dennoch aber die ungeschmälerte Pacht hatten zahlen müssen, ein Guthaben hatten, welches in sehr vielen Fällen durch die auf den Zeitraum von ult. 1808 bis 1. Juli 1809 treffende Pacht noch nicht gedeckt wurde.

Im Übrigen wurde während der Französischen Verwaltung in den über die Domainen bestehenden Pachtverhältnissen Nichts geändert, und es geschahen nur neüe Verpachtungen der in dieser Zeit pachtlos werdenden Domainen und zwar seit dem August 1807, zunächst für Rechnung der Krone Frankreich. Dieselben wurden anfänglich unmittelbar von dem Französischen Intendanten dieses Landes, Brémond, gegen Erlegung eines sogenannten der Kaiserl. Französischen Kasse berechneten Pot-de-vin, später von der Französischen Domainen-Direction meist sehr billig verpachtet. In der letzteren Periode hat zwar nicht ein Pot-de-vin, doch dem Vernehmen nach ein Douceur an den Intendanten und Domainen-Director entrichtet werden müssen. Da hiernach also auf den augenblicklichen Ertrag für die Französische Staats-Kasse resp. die Privat-Kasse der Beamten gesehen wurde, so scheint es, als ob man eines dauernden Besitzes dieses Landes nicht gewiß gewesen ist.

Die Donatairs und deren Bevollmächtigten dagegen verpachteten die ihnen geschenkten Domainen, welche — besonders nach dem Frieden vom Jahre 1810 — ihr

Eigenthum geworden waren, in öffentlicher Licitation auf kürzere Zeit, oftmals nur auf wenige Jahre.

In Folge des Krieges von 1813 und 1814 verloren die Französischen Donatairs ihren Besitz, ohne Entschädigungs-Ansprüche an die Krone Schweden zu haben. Auf dem Congresse zu Aachen wurde indessen unterm 16. November 1818 der Beschluß gefaßt, daß die vormaligen Besitzer Französischer Dotationen außerhalb Frankreichs befugt sein sollten, die rückständigen Einkünfte ihrer gedachten Dotationen bis zum 30. Mai 1814, also bis zum Abschlusse des Pariser Friedens, nachträglich für sich einzuziehen. Auf Grund dieses Beschlusses vereinigten sich die vormaligen Kaiserlich Französischen Dotatarier in Neü-Vorpommern, unter dem Vortritt des Herzogs von Ragusa, Marschalls Marmont, darüber, einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auf jene Rückstände in der Person des Chevalier de Vismes zu ernennen.

Da die Provinz Neü-Vorpommern erst am 19. September 1815 von Preüßen in Besitz genommen wurde, so konnten die Forderungen der Dotatarier den Preüßischen Staat nicht treffen, und ihre Befriedigung war daher Sache der Königl. Schwedischen Regierung. In wie weit dies geschehen, läßt sich aus den hiesigen Akten nicht ermitteln. Der Königl. Schwedischen Regierung sind jedoch auf ihr Ansuchen durch Vermittelung der Preüßischen Behörden im Jahre 1829 die betreffenden Berechnungen zugegangen.

Dies ist die, aus dem sehr zerstreüten Material sich ergebende historische Skizze über die vormaligen Französischen Dotations-Domainen. Die Dotationen, die Namen der Donatairs und die betreffenden Domainen, mit den daraus geflossenen Einkünften, sind in der beigefügten Nachweisung A. zusammengestellt.

II. Die Schwedischen Dotationen. Um seinem Heere einen Beweis seines Wohlwollens über dessen Mitwirkung zur Befreiung Europas von der allgemeinen Bedrückung zu geben, hatte der Kronprinz Carl Johann Bernadotte, nominell König Carl XIII. von Schweden, unterm 20. October 1813, also unmittelbar nach der Völkerschlacht bei Leipzig, noch im Feldlager, beschlossen, den Befehlshabern, dem Kriegs-Commissariat, dem Corps der Feldärzte und den Unteroffizieren und Soldaten, welche die Tapferkeits-Medaille erhalten hatten, bei dem Theil der Armee, der auf dem Fest lande an jenem Kampfe Theil genommen, eine jährliche Revenüe von 43.000 Thlr. Pommersch Courant aus den in Pommern und Rügen belegenen Domainen zu verleihen. Zu diesem Zwecke hatte sich die Krone Schweden in dem mit der Krone Dänemark abgeschlossenen Frieden an Pommerschen und Rügenschen Domainen bis zu dem Ertrage der Summe von 43.000 Thlr. vorbehalten. Zu den Dotationen wurden Domainen des Greifswalder und des Grimmenschen Kreises, sowie der Insel Rügen ausgewählt, nachdem dieselben vorher abgeschätzt waren, wobei die damaligen Pächte zum Grunde gelegt wurden. Die Vertheilung der Dotationen geschah nämlich nach einem bestimmten Maßstabe, da im Ganzen 129 Dotationen aus jenen Revenüen von 43,000 Thlr. gebildet werden sollten, und zwar in der Art, daß davon kamen auf —

1 Chef des General-Stabs	3.000	Thlr.
1 Feldmarschall	3.000	"
4 General-Lieutenants à 1.000 Thlr.	4.000	"
11 General-Majors à 600 Thlr.	6.600	"
3 General-Adjutanten à 500 Thlr.	1.500	"
18 Obersten à 300 Thlr.	5.400	"
29 Oberst-Lieutenants à 200 Thlr.	5.800	"
1 General-Intendanten	600	"
Für das General-Kriegs-Commissariat zur Vertheilung	1.000	"
Für den Gesundheits-Stab	1.000	"
1 Feldarzt	200	"
Zur Vertheilung an Unteroffiziere und Soldaten	5.200	"
129 Dotationen	= 43.000	Thlr.

Die Schenkungs-Urkunden sind unterm 24. Mai 1814 ausgefertigt, während der Genuß der Dotation den Donatairs schon vom Beginn des Jahres 1814 an zugebilligt wurde.

Die Namen der Donatairs und die ihnen nach ihrem Antheil an der Schenkung zugefallenen Domainen ergeben sich aus der unter Litt. B. angeschlossenen Nachweisung.

In dem zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Schweden wegen Abtretung des ehemaligen Schwedischen Pommerns und der Insel Rügen unterm 7. Juni 1815 geschlossenen Tractate wurde u. A. bestimmt, daß zugleich mit dem ganzen übrigen Domanio in diesem Lande auch derjenige Theil davon, welcher im Jahre 1814 von Sr. Majestät dem Könige von Schweden an Schwedische Militairs verschenkt worden, an die Krone Preußen zurückfallen und die Donatairs von der Krone Schweden auf andere Art entschädigt werden sollten. Hiernach waren also alle von den Schwedischen Donatairs bis dahin zur Ausführung gebrachten Verkäufe ihrer Schenkungen für die Krone Preußen ohne weitere verbindende Kraft. Die wegen der verkauften Dotations-Domainen zwischen dem Königl. Preuß. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten und den Königl. Schwedischen Bevollmächtigten gepflogenen Verhandlungen führten jedoch dahin, daß die Schwedische Regierung die an Neuvorpommersche Landeseinwohner verkauften Dotations-Domainen sich in Abrechnung stellen ließ, während die an Personen außer Landes verkauften Dotations-Domainen zurückgegeben wurden.

Von den an Einwohner des Landes von den Donatairs verkauften Domainen kamen auch noch Hagen, Saßnitz und Werder im Wege der Unterhandlung mit dem derzeitigen Besitzer später wieder in Besitz des Preußischen Domainen-Fiskus.

Stralsund, den 5. Januar 1859.

Westphal,
(Regierungs-Secretariats-Assistent,
jetzt, 1866, Bürgermeister in Treptow a. d. T.)

A.

Nachweisung der vormaligen Französischen Dotations-Domainen in Neü-Vorpommern und Rügen.

Bemerkung. Die Namen der noch heüte im Besitz des Domainen-Fiskus befindlichen Domainen sind mit gesperrter Schrift gesetzt.

№ d. Dotation.	Namen der Donatairs.	Namen und Eigenschaft der Domainen.		Im Kreise.	Jährlicher Ertrag für die Donatairs. Thlr.	ßl.	Anmerkungen.
1	Marschall Soult,	Saal	Hof	Franzburg	2665.	$28\frac{3}{4}$	
	Herzog von	"	Dorf	"	774.	19	
	Dalmatien	"	Mühle	"	256.	$26\frac{3}{4}$	
		"	Schmiede	"	96	—	
		Saal	Ziegelei	"	100	—	später mit dem Vorwerke vereinigt.
		Neüendorf c. p.		"	—	—	das Vorwerk ist noch Domaine.
		Lüdershagen	Hof und Dorf	"	6904.	44	das Vorwerk ist noch Domaine.
		Herrmannshagen	Hof und Dorf	"			Hof noch Domaine.
2	General Boudet	Dabitz		Franzburg	1350	—	
		Küstrow		"	420.	9	bis Ostern 1810.
					621.	9	nach Ostern 1810.
		Zipke c. p.		"	1650	—	
		Rubitz	die Mühle	"	130	—	
		Kenz		"	1152	—	bis Ostern 1810.
					1140	—	nachher.
							verschiedene Acker-Parcellen sind noch im Besitze der Domainen-Verw.
		Redebas		"	......		2 Bauerhöfe sind veraüßert.*
					2004.	$3\frac{1}{2}$	bis Ostern 1812.
					2070.	24	nachher.
3	General Molitor	Velgast	Hof	Franzburg	2385	—	
		"	Dorf	"	410.	19	bis Ostern 1819.
					178.	19	nachher.
		Wulfshagen		"	929.	24	
		Gr. Cordshagen		"	599.	44	
		Schuenhagen		"	475	—	bis Ostern 1809.
					325	—	nachher.
		Bussin		"	1239.	36	bis Ostern 1810.
					1082.	24	nachher.
		Lassentin		"	1456.	18	
		Cummerow	Hof	"	500	—	bis Ostern 1809.
					850	—	nachher.
		"	Dorf	"	238.	36	bis Ostern 1809.
					257.	24	nachher.
4	Baron Percy, Chirurg-en-Chef der französisch. Armee	Beyershagen		Franzburg	66	—	
		Kükenshagen		"	737.	$13\frac{1}{2}$	
		Tempel		"	343	—	

№ d. Dotation.	Namen der Donatairs.	Namen und Eigenschaft der Domainen.		Im Kreise.	Jährlicher Ertrag für die Donatairs. Thlr.	ßl.	Anmerkungen.
5	Inspecteur-General Désgenettes	Krakow	Hof Nr. 3. .	Franzburg	117.	$38\frac{1}{2}$	
		Stormsdorf	Dom.-Antheil	„	80	—	
		Kamitz	. . . .	„	225	—	
		Gruel	. . . . . .	„	756.	$9\frac{1}{2}$	
6	General Marmont	Hövet	. . . .	Franzburg	785.	$2\frac{1}{2}$	
		Millienhagen . . .	. . . .	„	174	—	
		Steinfeld	. . . .	„	771.	$9\frac{1}{2}$	
		Müggenhall und Gersdin	. . . .	„	1722.	$16\frac{3}{4}$	bis Ostern 1811.
					1160.	$16\frac{3}{4}$	nachher.
		Papenhagen	die Höfe A.—F.	„ A.	327.	$4\frac{3}{4}$	
				B.	56.	$7\frac{1}{2}$	
				C.	51.	34	
				D. E.	130.	$21\frac{1}{2}$	
				F.	61.	$21\frac{1}{2}$	
		Wulfshagen	die Mühle .	„	35	—	
		Krakow	1, 2 und 4 .	„	409.	$21\frac{1}{4}$	
7	General Bailli de Mouthion	Bartelshagen . . .	. . . .	Franzburg	940	—	
		Langenhanshagen . .	die Höfe A—F.	„	bis Febr.	1811	Febr. 1812. nachher.
				A.	546.	40	271. 47. 427. 34
				B.	229.	40	178. 27. 214. 14
				C.	781.	$22\frac{1}{2}$	127. $16\frac{3}{4}$. 117. $27\frac{1}{2}$
				D. E.	350.	$12\frac{1}{2}$	216. $16\frac{3}{4}$. 274. $3\frac{1}{2}$
				F.	89.	12	während der Dauer der Dotation.
8	Larrey, Chirurg en-Chef der Garde	Wüstenhagen	. . . .	Franzburg	75	—	
		Zansebuhr	. . . .	„	325.	21	
		Klein-Cordshagen	Hof	„	350	—	
		„	Dorf . . .	„	100	—	
		Born bei Pantlitz . .	. . . .	„	383.	$43\frac{1}{2}$	
9	Heurteloupe, Chirurg-en-Chef der Armee	Fuhlendorf	. . . .	Franzburg	161.	24	
		Bodstedt	. . . .	„	95	—	
		Pruchten	. . . .	„	314.	12	
		„	Mühle . . .	„	20	—	
		Bresewitz	. . . .	„	217	—	
		Viehhof	Mühle . . .	„	161.	24	
		Die, im Zingster Kirchsp.	. . . .	„	137.	$21\frac{1}{2}$	
10	Graf Gantheaume, Vice-Admiral	Krummenhagen .	Hof	Franzburg	270.	30	
		„ .	Dorf . . .	„	198	—	
		„ .	Mühle . . .	„	80	—	bis Petri 1811.
					75	—	nachher.
		Steinhagen c. p. .	. . . .	„	. . . . . . 1000	—	das Vorwerk ist noch Domaine; die Pertinentien zu Steinhagen waren Seemühl, Vorwerk, Pennin u. Moysal.
		Seemühl	Mühle . . .	„	267	—	
		Nienhagen . . .	. . . .	„	456	—	
		Endingen und Lendershagen . .	. . . .	„	713.	$9\frac{1}{2}$	
		Zandershagen . .	Kl. u. Gr. .	„	862.	24	
		Zandershagen . .	separ. Grundst.	„	182.	24	
		„ . .	die Mühle .	„	140.	$9\frac{1}{2}$	
		Berthke	. . . .	„	345.	$43\frac{1}{4}$	
		Jacobsdorf	. . . .	„	178.	36	
		Grün-Cordshagen	. . . .	„	665	—	
		Neü-Bauhof . . .	. . . .	„	1103.	43	bis Petri 1810.
					693.	43	nachher.

№ d. Dotation.	Namen der Donatairs.	Namen und Eigenschaft der Domainen.		Im Kreise.	Jährlicher Ertrag für die Donatairs. Thlr.	ßl.	Anmerkungen.
10	Graf Gantheaume, Vice-Admiral	Wolfsdorf . . .	. . . . . .	Franzburg	174.	12	
		„ . . .	Schmiede . .	„	55.	4¾	
		Eichholz	. . . . . .	„	132.	28¾	bis Petri 1812.
					176.	28¾	nachher.
		Buchholz	. . . . . .	„	855.	43¾	
		Neu-Bauhof . . .	sep. Grundst.	„	55.	24	
		Neu-Bauhof . . .	Mühlenwesen	„	80	—	
		Grenzin	. . . . . .	„	260	—	
		Grenzin	sep. Grundst.	„	73.	38	bis Petri 1810.
					61.	38	nachher.
		„	„	„	21.	29	
		Neumühl	. . . . . .	„	605.	28¾	bis Trinit. 1810.
					612.	9½	nachher.
		Neumühl	die Mühle .	„	192	—	bis Trinit. 1810.
					195	—	nachher.
		Verschiedene kleine	Pächte . . .	„	374.	14	
11	General Gudin	Ahrenshoop	. . . . . .	Franzburg	57.	29	
		Ahrenshoop . . .	Fischerei . .	„	10	—	
		Born	Dorf . .	„	ca. 316	—	
			Boden. Ort		288	—	
			d. Courtine		70.	11	
		„	Oberförsterei	„	27	—	
		Bliesenrade	die Mühle .	„	203	—	
		Prerow	die Schmiede	„	24	—	
		Zingst	die Mühle .	„	162.	11½	
		Straminke	. . . . . .	„	322.	27	
		Prerow	. . . . . .	„	ca. 260	—	
		Zingst	. . . . . .	„	ca. 430	—	
		Wiek auf d. Dars .	. . . . . .	„	ca. 330	—	
		Prerow	die Mühle .	„	25	—	
12	Oberst Pellegrin	Grünhufe	sämmtliche Parcellen .	Franzburg	1464.	25½	
		Landsdorf	. . . . . .	Grimmen	51.	14½	
		Viehhof	. . . . . .	Franzburg	140	—	
		Papenhagen	Höfe K. u. L.	„ K.	55.	24	
				L.	56.	6	
		„	Schmiede . .	„	30	—	
		Mantzenhagen . . .	. . . . . .	„	21.	29	
		Schlawitz	. . . . . .	Rügen	65	—	
		Rambin	die Schmiede	„	63.	17¼	
		Langenhannshagen .	die Mühle .	Franzburg	43	—	
13	Senator Abrial	Tribsees	Amtshof bei	Grimmen	246.	34½	
		„	die Mühle .	„	140	—	
		„	die Jagd . .	„	5	—	
		„	der Schloßplatz	„	12	—	
		Loitz	Grundgeld		3	—	Grundgeld.
			und Jagd		33	—	Jagd.
		Techlin	. . . . . .		232.	24	
		„	die Wiesen .	„	13	—	
		Stubbendorf	die Jagd . .	„	16	—	
		Siemersdorf . .	. . . . . .	„	1170.	24	bis Petri 1813.
					1182.	36	nachher.
		Vorland	die Mühle .	„	251.	36	
14	Staatsrth. Treilhard	Vorland und Barnekow	. . . . . .	Grimmen	1111.	24	bis Trinit. 1810.
					1008.	36	nachher.
		Gremersdorf	. . . . . .	„	1027	—	bis Petri 1810.
					755	—	nachher.

№ d. Donation.	Namen der Donatairs.	Namen und Eigenschaft der Domainen.		Im Kreise.	Jährlicher Ertrag für die Donatairs. Thlr.	gl.	Anmerkungen.
14	Staatsrth. Treilhard	Horst	der Krug	Grimmen	50	—	
		Splitsdorf c. p.		⸗	452.	4	
15	Aide-de-Camp Reille	Sievertshagen	Hof und Dorf	Grimmen	426.	23½	Hof.
					98.	28½	Dorf.
		Ungnade		⸗	853.	36	
		Glashagen		⸗	1443.	26¾	bis Ostern 1811.
					928.	26¾	⸗ ⸗ 1813.
		⸗	die Weide	⸗	1443.	26¾	nachher.
		Abtshagen	Hof	⸗	630	—	bis Petri 1812.
					330	—	⸗ ⸗ 1813.
					630	—	nachher.
		⸗	Dorf	⸗	143.	12	bis Petri 1810.
					112.	24	nachher.
		⸗	die Meierei	⸗	58.	47	bis Petri 1810.
					37.	9½	nachher.
		Windebrack		⸗	323.	31½	
		Wittenhagen		⸗	608.	13½	
16	General Pino	Gr. Elmenhorst	Hof	Grimmen	1156.	38¼	bis Petri 1810.
					800	—	⸗ ⸗ 1812.
					266.	32	bis Trinit. 1813.
					475	—	nachher.
		Elmenhorst	Neüer Hof	⸗	874.	44½	
		⸗	Dorf	⸗	91.	24	
		Bookhagen		⸗	913.	5¼	bis Petri 1812.
					0	—	⸗ Trinit. 1812.
					60	—	⸗ ⸗ 1813.
					200	—	nachher.
		Stalbrode	Dom.-Antheil	⸗	40	—	
		Kakernehl		⸗	582.	12	
		⸗	die Mühle	⸗	66.	24	
		Glashagen	⸗	⸗	151.	32½	
		Hildebrandshagen	Süderhof	⸗	219.	12	
		⸗	Mittelhof	⸗	92	—	
		Hildebrandshagen	Norderhof	⸗	165.	16¾	
		Hohenwarth c. p.		⸗	882.	2½	damals Tertial.
		Nielitz		⸗	128.	33⅓	Tertial.
17	Graf Collin, Staatsrath	Klein-Bremerhagen	die Hälfte	Grimmen	51.	14½	
		Gerdeswalde		⸗	967.	41	
		Bisdorf	die Bauern	⸗	885.	47¾	
		Benkenhagen		⸗	373.	36	
18	Graf Berlier, Staatsrath	Bremerhagen	das Vorwerk	Grimmen	786.	28¾	
		Mannhagen	⸗	⸗	1017.	21½	
		Segebadenhau		⸗	500	—	
19	Graf Berauger, Staatsrath	Wendorf		Grimmen	308.	24	bis Trinit. 1812.
					434.	43	nachher.
		Mesekenhagen		⸗	1681.	35	bis Trinit. 1811.
					1804.	24	nachher.
		Horst		⸗	111	—	
		⸗	die Mühle	⸗	192	—	
20	General Merle	Neüendorf		Grimmen	1905.	33½	bis Ostern 1811.
					1344.	33½	nachher.
		Mannhagen	Dorf	⸗	112.	24	
		Klein-Bremerhagen	die Hälfte	⸗	51.	14½	
		Bisdorf	die Kolonisten		160.	24	

№ d. Dotation.	Namen der Donatairs.	Namen und Eigenschaft der Domainen.		Im Kreise.	Jährlicher Ertrag für die Donatairs. Thlr.	gl.	Anmerkungen.
21	Graf Boulay, Staatsrath	Boltenhagen	. . . . . .	Grimmen	460.	$9\frac{1}{2}$	bis Ostern 1812.
					0	—	bis Trinit. 1812.
					536.	36	nachher.
		Prützmannshagen	. . . . . .	„	203.	19	
		Drosedow c. p. . .	. . . . . .	„	1647.	32	
22	Grf. Montalivet, Staatsrath, war in den J. 1811—14 Ministre de l'Intérieur	Bauhof	. . . . . .	Grimmen	417.	36	Ist eingegangen.
		Trantow c. p. . . .	. . . . . .	„	765.	$2\frac{1}{2}$	
		Trantow	die Mühle .	„	40	—	
		Treüen c. p. . . .	. . . . . .	„	366.	32	
		Zarnewanz . . .	Bauern . .	„	302.	24	
		Zarnewanz . . .	Kolonisten .	„	292.	19	
23	Graf Gassendy, Staatsrath	Poggendorf . . .	Hof	Grimmen	1192.	12	bis Ostern 1810.
					275.	$12\frac{1}{4}$	nachher.
		„ . . .	Dorf . . .	„	349.	$21\frac{3}{4}$	bis Ostern 1810.
					275.	$12\frac{1}{4}$	nachher.
		Kandelin	Mühle . . .	„	285.	46	
		„	. . . . . .	„	465.	$9\frac{1}{2}$	bis Ostern 1810.
					233.	$9\frac{1}{2}$	nachher.
		Schmietkow . . .	. . . . . .	„	326.	23	bis Ostern 1810.
					267.	19	nachher.
		Schwinge	. . . . . .	„	521.	24	bis Ostern 1810.
					0	—	bis Trinit. 1810.
					390	—	nachher.
24	Graf Muraire, Staatsrath	Gr. Zastrow . . .	Vorwerk . .	Grimmen	2456	—	bis Ostern 1810.
					1179.	24	„ „ 1813.
					2456	—	nachher.
25	General Andreossy	Bretwisch	Hof	Grimmen	959.	$33\frac{1}{2}$	
		Bretwisch	Dorf . . .	„	375	—	
		Vorbein	. . . . . .	„	1483.	32	
		Schwinge	die Mühle .	„	228.	$45\frac{1}{2}$	
		Zetelwitz	. . . . . .	„	180	—	
		Görmin	. . . . . .	„	1152	—	
		Göslow	. . . . . .	„	100	—	
26	Graf Frochot, Staatsrath	Spandowerhagen	. . . . . .	Greifswald	219.	18	bis Trinit. 1811.
					222	—	nachher.
		Ruden	. . . . . .	„	16	—	
		Lubmin	. . . . . .	„	448	—	
		Kröslin	. . . . . .	„	50	—	
		Lassow	. . . . . .	„	166.	12	
		Vierow	. . . . . .	„	130	—	
		Rubenow	die Mühle .	„	141	—	
		Nonnendorf . . .	. . . . . .	„	720	—	
		Kl. Ernsthof . . .	. . . . . .	„	92.	12	
		„	die Mühle .	„	192.	46	
27	Graf Réal, Staatsrath	Lüssow	. . . . . .	Greifswald	65	—	
		Stolpe	die Mühle .	„	183	—	bis Ostern 1810.
					200	—	nachher.
		Polzin	. . . . . .	„	369.	$16\frac{3}{4}$	
		Züssow	. . . . . .	„	88.	$16\frac{3}{4}$	
		Brüssow	. . . . . .	„	192	—	
		Gieskenhagen . .	. . . . . .	„	562.	26	
		Buddenhagen . . .	. . . . . .	„	55	—	
		Gützkow	die Mühle .	„	340	—	
		Hohendorf	„ .	„	216.	46	

№ d. Dotation.	Namen der Donatairs.	Namen und Eigenschaft der Domainen.		Im Kreise.	Jährlicher Ertrag für die Donatairs. Thlr.	gl.	Anmerkungen.
27	Graf Réal, Staatsrath	Gr. Zastrow . . .	die Mühle .	Grimmen	164.	8	bis Ostern 1810. mit dem Vorwerke vereinigt.
					78.	32	bis Ostern 1813.
					164.	8	nachher.
		Görmin	die Schmiede	„	63.	17¼	
28	Graf Corvetto, Staatsrath	Neüendorf . . .	. . . . . .	Greifswald	1111	—	bis Trinit. 1812.
					333.	16	„ „ 1813.
					400	—	dann. Ist Tertial.
		Upatel	. . . . . .	„	1156.	30	
29	General Guyot	Gr. Ernsthof . .	Mittl. u. Neühof .	Greifswald	3670.	36	bis Trinit. 1812.
		Karin			800	—	„ „ 1813.
					1325	—	nachher.
			Sandfeld .	„	171.	23	
		Karin	Parc. 1 u. 5.	„	90.	18½	Parc. 1.
					539.	25	„ 5.
30	Staatsrath Hauterive	Wolin	. . . . . .	Rügen	357	—	bis Ostern 1813.
					362	24	nachher.
		Nobin	. . . . . .	„	161.	24	
		Goor	. . . . . .	„	218.	24	
		Vitte	. . . . . .	„	27	—	
		Fernlütkewitz	. . . . . .	„	504	—	
		Altenkirchen	die Mühle .	„	120	—	
		Putgarten	. . . . . .	„	806.	25	bis Petri 1813.
					703.	36	nachher.
		Wittow	die Jagd . .	„	60	—	bis ult. 1810.
					0	—	bis 1. Jan. 1813
					20	—	nachher.
31	Graf Maret, Staatsrath	Zarnitz	Hof	Greifswald	858.	19¼	bis Trinit. 1811.
					600	—	„ „ 1812.
					500	—	nachher.
		Zarnitz	Dorf . . .	„	193.	28¾	
		Lassan	die Mühle .	„	288	—	
		Pritzier und Hohendorf	. . . . . .	„	900	—	
32	Graf Français, Staatsrath	Katzow	. . . . . .	Greifswald	346.	44	
		Schalense	. . . . . .	„	1690.	43½	bis Trinit. 1812.
					1005	—	nachher.
		Wolgast	die Mühle .	„	164.	7¾	
33	Graf Caffarelli, Staatsrath	Kühlenhagen	. . . . . .	Greifswald	139.	24	
		Boltenhagen	. . . . . .	„	26.	36	
		Gladrow	. . . . . .	„	438.	39	
		Spiegelsdorf	. . . . . .	„	73.	36	
		Lodmannshagen . .	. . . . . .	„	381.	12	
		„ . .	die Mühle .	„	397.	21	
		Netzeband	. . . . . .	„	285.	32	
		Gustebin	. . . . . .	„	553.	31¼	
34	Oberst Jaubert, Staatsrath	Garlepow	. . . . . .	Rügen	12	—	
		Wulfsberg	. . . . . .	„	54.	38¼	
		Rosengarten und Zeiten	. . . . . .	„	792.	45½	
		Rosengarten	die Mühle .	„	52.	38½	
		Gützlafshagen . . .	. . . . . .	„	91.	12	
		Garz	1 Haus . .	„	9.	14½	
		Kl. Wendorf . . .	. . . . . .	„	54.	44½	
		Gr. Wendorf . . .	. . . . . .	„	36.	36	
		Dumsewitz	. . . . . .	„	229.	4¾	

№ d. Dotation.	Namen der Donatairs.	Namen und Eigenschaft der Domainen.		Im Kreise.	Jährlicher Ertrag für die Donatairs. Thlr.	gl.	Anmerkungen.
34	Oberst Jaubert, Staatsrath	Preseke	. . . .	Rügen	50.	9½	
		Lanschwitz	. . . .	"	73.	5	
		Dumgnewitz	. . . .	"	75.	17	
		Kransewitz	. . . .	"	66.	24	
		"	Kossaten . .	"	14.	45½	
		Heidenselde	. . . .	"	33.	33½	
		Sehlen	. . . .	"	142	—	
		Mölln-Medow . . .	. . . .	"	91.	12	
		Tilzow	. . . .	"	171. 212.	37 43¼	bis Petri 1812. sodann.
		Pudmin	. . . .	"	54	—	
		Garz	die Schmiede	"	37.	2½	
35	Graf Jolivet, Staatsrath	Dranske	Hof	Rügen	2293. 500 700	38 — —	bis Trinit. 1812. bis Trinit. 1813. nachher.
		"	Dorf . . .	"	76.	32	
		Dranske	Fischerei . .	"	26.	29	
36	Graf Otto, Staatsrath	Sassitz	. . . .	Rügen	437.	16	
		Sehrow	. . . .	"	182.	36	
		Güttin	. . . .	"	911.	41½	
		Dreschwitz	. . . .	"	399	—	
		Mölln	. . . .	"	88		
		Mönkwitz	. . . .	"	35.	7	
		Platewitz	. . . .	"	225	—	
37	Graf Portalis, Staatsrath	Lütkewitz	. . . .	Rügen	2193.	36	
		Katzenhof	. . . .	"	160	—	Ist eingegangen.
38	Secret. Archivist Baron Fain	Beyerwitz	. . . .	Rügen	30	—	Thl. 3752. 42
		Banzelwitz	. . . .	"	246.	41	
		"	. . . .	"	18.	11	
		Breege und Banzelwitz	. . . .	"	636.	42	
		Wiek	Bauern und Kossaten	"	1595.	21	
		"	die übrigen Theile . .	"	225.	27	
39	Kabinets-Secretair Monnier	Gudderitz	Bauern . .	Rügen	700. 0 697.	32¾ — 12¾	bis Petri 1811. " " 1813. nachher.
			sep. Acker .		125.	18	
		Zühlitz	. . . .	"	161.	24	
		Schwarbe	. . . .	"	1269.	45½	
		Rügen	die Jagd auf d. ganzen Insel	"	152	—	
40	General Lechi	Rubenow	. . . .	Greifswald	828	—	
		Pritzwald	. . . .	"	451.	36	
		Voddow	Hof	"	699.	43	
		"	Dorf	"	264	—	
41	Graf Pelet, Staatsrath	Gademow, Ksp. Patzig	. . . .	Rügen	423.	6	
		St. Jürgenhof . .	. . . .	"	49.	19	
		Presnitz, Kirchsp. Gingst	. . . .	"	362.	32	
		Burnitz, " Bergen	. . . .	"	93.	29	
		Pulitz, " "	. . . .	"	275. 256.	24 24	bis Petri 1812. nachher.
		Buschwitz, " "	. . . .	"	323.	45½	
		Zittwitz, " "	. . . .	"	125.	19¼	
		Dumsewitz " "	1 kleiner Anth.	"	12	—	
		Zirzewitz, " "	. . . .	"	228	—	

№ d. Dotation.	Namen der Donatairs.	Namen und Eigenschaft der Domainen.		Im Kreise.	Jährlicher Ertrag für die Donatairs. Thlr.	ßl.	Anmerkungen.
41	Graf Pelet, Staatsrath	Kaiseritz, Ksp. Bergen	. . . . . .	Rügen	153.	29	perpetuelle Arrhende.
		Kluptow, „ „	. . . . . .	„	71.	12	
		Karow, „ Samtens	. . . . . .	„	166.	13	
		Bergen	Vor- u. Neu-Mühle	„	60.	23	Vormühle.
					10	—	Neumühle.
42	General Morand, war längere Zeit General-Gouverneur von Schwed.-Pommern u. Rügen	Gr. Ernsthof	Dorf . . .	Greifswald	220.	38	
		Hollendorf	. . . . . .	„	92	—	
		Kröslin	nebst Mühle .	„	208.	24	
					230.	19¼	die Mühle.
		Freest	. . . . . .	„	74	—	
		Dollahn	. . . . . .	Rügen	349.	28½	bis Petri 1812.
					181.	28½	bis Trinit. 1813.
					334	—	sodann.
		Nisteliz	. . . . . .	„	55	—	
		Mönchguth . . .	. . . . . .	„	1329.	36	
43	Graf Regnaud, Staatsrath	Gagern	. . . . . .	Rügen	1338	—	
		Kluis	. . . . . .	„	22.	30	
		Gingst	Dom.-Antheil	„	280	—	
		Mursewiek	. . . . . .	„	193.	39	
		Lieschow	Hof	„	602.	24	
44	General César Berthier	Ruschwitz	. . . . . .	Rügen	72	—	
		Sagard	nebst Mühle .	„	140	—	
					28	—	die Mühle.
		Dubnitz	. . . . . .	„	43	—	
		Krampas	. . . . . .	„	95	—	
		Saßnitz	nebst Mühle .	„	20	—	
					22	—	die Mühle.
		Promoißel	. . . . . .	„	164	—	
		Rusewase	. . . . . .	„	50	—	
		Hagen	. . . . . .	„	151	—	
		Klein-Banzelwitz . .	. . . . . .	„	147.	24	
		Parchtitz	. . . . . .	„	76.	17	
		Thesenwitz	. . . . . .	„	319.	40	
		Dramwitz	. . . . . .	„	31.	40¾	
		Woorke	. . . . . .	„	652.	28	bis Petri 1812.
					548.	16	„ „ 1813.
					563.	16	nachher.
		„	die Mühle .	„	95	—	bis Petri 1813.
					125	—	nachher.
		Maschenholz	. . . . . .	„	202	—	
45	Grf. Villemanzy, Staatsrath	Lieschow	Dorf . . .	Rügen	253.	31	
		Moritzhagen	. . . . . .	„	36.	36	
		Vieregge	. . . . . .	„	347.	12	
		Wiek	Schmiede . .	„	83.	16	
		Zessin	die Mühle .	„	40	—	
		Patzig	Krug	„	24	—	
		Der Nonnensee . . .	Fischerei . .	„	14	—	
		Varbelwitz	. . . . . .	„	120	—	
		Loitz	Mühle . . .	Grimmen	170	—	
		„	Schoppenmühle	„	155	—	
		„	der Waldhafer	„	337	—	
46	Oberst Chastel	Die Bestandtheile dieser Dotation waren die sog. Amts-Intraden, als Recognition, Grundgelder 2c. . . .			2243.	28	

B.

Nachweisung der vormaligen Schwedischen Dotations-Domainen in Neü-Vorpommern und Rügen.

Bemerkung. Auch in dieser Nachweisung sind die Namen der noch heüte im Besitz des Domainen-Fiskus befindlichen Domainen mit gesperrter Schrift gesetzt.

№	Namen der Donatairs.	Namen und Eigenschaft der Domainen.		Es sind verkauft an Einwohner des Landes und nicht zurückgegeben und zwar an:	Es sind verkauft an Personen außer Landes und zurückgegeben und zwar an:	Im Kreise.
1	v. Stediug, Feldmarschall	Gagern	Hof			Rügen
		Woorke	Mühle			"
		Mursewiek	Bauerdorf			"
		Mönchguth	Hof u. Dorf			"
2	Baron v. Adlerkreütz, Chef des General-Stabes	Schwarbe	Hof			Rügen
		Katzenhof	Meierei			"
		Drauske	Hof			"
		"	2 Kossaten			"
		Dranske	Fischerei			"
		Fernlütkewitz	Meierei			"
		Dubnitz	2 Hufen			"
		Promoisel	Bauerdorf			"
		Rusewase	"			"
3	Vegesak, General-Lieutenant	Rubenow	Bauerdorf			Greifswald
		"	Mühle			"
4	Baron Sandels, General-Lieutenant	Rosengarten	Hof		Kronprinz von Schweden.	Rügen
		"	Mühle			"
		Kl. Wendorf	Bauerdorf			"
		Gr. Wendorf	"			"
		Kransewitz	Bauerhof und Kossatenhof			"
5	Tavast, General-Lieutenant	Zarnitz	Hof			Greifswald
		Zarnitz	Bauerdorf			"
		Hohendorf	1 Bauerhof			"
		Kl. Ernsthof	Mühle			"
		"	Bauerdorf			"
		Stahlbrode	"			"
6	Skiöldebrand, General-Lieutenant	Güttin	Vorwerk			Rügen
		Mölln	Bauerdorf			"
7	Rosen, General-Major	Thesenwitz	Bauerdorf		Baron de Geer in Stockholm	Rügen
		Kl. Zittwitz	"			"
		Kl. Banzelwitz	"			"
8	Baron Boye, General-Major	Dumsewitz	Vorwerk		Kronprinz von Schweden	Rügen
		Preseke	Bauerdorf			"
		Lanschwitz	"			"
		Dumgnewitz	"			"
		Heidenfeldt	Kossatenhof			"
		Sehlen	Vorwerk			"
9	Baron Posse, General-Major	Woorke	Bauerdorf			Rügen
		Zessin	Mühle			"

№	Namen der Donatairs.	Namen und Eigenschaft der Domainen.		Es sind verkauft an Einwohner des Landes und nicht zurückgegeben und zwar an:	Es sind verkauft an Personen außer Landes und zurückgegeben und zwar an:	Im Kreise.
10	Graf Lövenhjelm, General-Major	Dollahn	Hof	......	Kronprinz von Schweden	Rügen
		Mönkwitz	2 Hufen	......	......	„
		Platewitz	Vorwerk	......	Kronprinz von Schweden	„
11	v. Engelbrechten, General-Major	Lodmannshagen u. Spiegelsdorf	Hof / Bauerdorf	Diese Dotationen sind im Juni 1815 von dem Donatair seinen Gläubigern zum Eigenthum abgetreten.	......	Greifswald
		Netzeband	Hof u. Dorf			
		Kölzin	Dienstbauern			
12	v. Sieremain, General-Major	Mannhagen	Hof	......	Kronprinz von Schweden	Grimmen
13	v. Cardell, General-Major	Mannhagen	Dorf	......		„
		Müssow	nicht sep. Acker	......		Greifswald
14	Brandström, General-Major	Upatel	Vorwerk	......	......	Greifswald
15	Schultzenheim, General-Major	Wolgast	Mühle	......	......	„
16	Lagerbring, General-Major	Pritzwald	Hof	......	......	„
		Boltenhagen	2 Bauerhöfe	die bisherigen Pachtbesitzer	......	„
17	Baron Sparre, General-Major	Presnitz	Bauerdorf	......	......	Rügen
		Bergen	Neümühle	......	......	„
		Zirzewitz	Bauerdorf	......	......	„
18	Gyllenskiold, General-Adjutanten	Schalense	Vorwerk	......	......	Greifswald
19	Biörnsterna, General-Adjutanten					
20	Baron Cederström, General-Adjutant	Banzelwitz	Bauerdorf	......	......	Rügen
		„	Acker	......	......	„
		Kluis	Bauerdorf	......	......	„
21	Lovisin, Oberst					
22	Lagerbielke, Obrstlieut.	Putgarten	Bauerdorf	......	......	Rügen
23	Lagerbielke, „	Vitte	Fischerdorf	......	......	„
24	Lilienkreüz, Major					
25	Arvidson, Oberst	Tilzow	Meierei	......	......	Rügen
26	Broberg, Oberstlieutn.	Sassitz	Bauerdorf	......	......	„
27	Friesendorf, „	Garz	1 Haus	......	......	„
		„	Schmiede	......	......	„
28	Lorichs, Oberstlieutn.					
29	Hallencreüz, Major	Lodmannshagen	Mühle	......	Kronprinz von Schweden	Greifswald
30	Fiand, Major					
31	Gyllenstolpe, Oberst	Pulitz	Vorwerk	......	......	Rügen
32	J. D. Silferstolpe, Oberst-Lieutenant	Dumsewitz	Acker	......	......	„
		Kluptow	Meierei	......	......	„
33	D. G. Silferstolpe, Major	Charow	Bauerhof	......	......	„
		Mölln-Medow	„	......	......	„
34	Ridderstolpe, Oberst					
35	Clairfeld, Oberstlieutn.					
36	Ankersvärd, Major	Dreschwitz	Bauerdorf	......	......	Rügen
37	Rehnberg, „	Gademow	„	......	......	„
38	v. Sost, „					

№	Namen der Donatairs.	Namen und Eigenschaft der Domainen.		Es sind verkauft an Einwohner des Landes und nicht zurückgegeben und zwar an:	Personen außer Landes und zurückgegeben	Im Kreise.
39	Ehrenström, Oberst	Kröslin	Hof			Greifswald
40	Silferstolpe, Oberstlieutenant	Spandowerhagen	„			„
41	Arbin, Oberstlieut.					
42	Edenhielm, Major					
43	Bökmann, „	Vieregge	Bauerhof			Rügen
44	Wingård, „					
45	Schröderstierna, Oberst					
46	Geist, Major	Gustebin	Hof			Greifswald
47	Elfving, „					
		Buschwitz	Hof			Rügen
48	Nycander, Oberst	St. Jürgenhof	„			„
49	Nisbeth, Major	Bergen	Vormühle			„
50	Akrell, „	Nisteliz	Bauerdorf			„
		der Nonnensee	Fischerei			„
51	Adlercreüz, Oberst					
52	Wahlfeld, Major					
53	Düben, „	Nonnendorf u. Behnken	Vorwerk			Greifswald
54	Boye, „					
55	Gillner, „					
56	Mörner, Oberst					
57	Rappe, „					
58	Hierngranat, Oberstlieutenant	Pritzier	Hof			Greifswald
59	Weidenhielm, Major	Hohendorf	Mühle			„
60	Troil, Major					
61	Lagercreüz, Major					
		Zülitz	Bauerdorf			Rügen
62	Thott, Oberst	Goos	„			„
63	Horn, Major	Moritzhagen	„			„
64	Sievers, „	Ruschwitz	2 Hufen			„
65	Bennet, Major	Altenkirchen	Mühle			Rügen
66	Stockenström, Oberst					
67	Plomgreen, Major	Groß Karin	Hof			Greifswald
68	v. d. Lanken, „					
69	Härdt, Oberstlieutn.					
70	Baumann, Major	Groß Polzin	Hof	Pächt. Rewoldt		Greifswald
71	Willebrand, „					
72	Posse, Oberstlieutn.					
73	Rutenskiold, Major	Breege	Bauerdorf			Rügen
74	Knorring, „					
75	Reuterskiold, Oberst	Züssow	Bauerdorf			Greifswald
76	Hercules, Oberstlieut.	Katzow	Hof			„
77	Engelbrechten, Major	„	Dorf			„
78	Ljungberg, „					
79	Hederstierna, Oberst					
80	Wrede, Major	Lubmin	Bauerdorf	die Bauern		Greifswald
81	Charpentier, Major	Latzow	„			„
82	Ulffar, Major					

№	Namen der Donatairs.	Namen und Eigenschaft der Domainen.		Es sind verkauft an Einwohner des Landes und nicht zurückgegeben und zwar an:	Personen außer Landes und zurückgegeben	Im Kreise.
83 84 85 86 87	Bergensträhle, Oberst Hartmannsdorf, Oberstlieutenant Boye, Major de Maré, Major Gegerfeld, „	Gudderitz …	Bauerdorf …	…	…	Rügen
88 89 90 91	Reuterskiold, Oberst Bergholz, Oberstlieutn. Silfersparre, Major Edenhielm, „	Karin Nr. 1.	Hof …	…	…	Greifswald
		Karin-Sandfeld …	„ …	…	…	„
		Kröslin …	Bauerdorf …	…	…	„
		„ …	Mühle …	…	…	„
92	de Peyron, Oberstlieut.	Saßnitz …	Fischerdorf …	Kaufmann Wallis zu Stralsund	…	Rügen
		„ …	Mühle …		…	„
		Hagen …	Bauerdorf …		…	„
		Werder …	Förstergehöft		…	„
93 94 95	Leyonflycht, Oberstlieut. Cronhielm, Major Wirgin, „	Lassan …	Mühle …	…	…	Greifswald
		Kühlenhagen …	Bauerdorf …	…	…	„
96	Ulfsparre, Oberst	Sehrow …	Bauerdorf …	die ehemaligen Pachtbesitzer …	…	Rügen
		Krampas …	„ …	…	…	„
		Sagard …	die Mühle …	…	…	„
97 98 99	Stählhammar, Oberstlieutenant Klingström, Major Dandanell, „	Gladerow …	Bauerdorf …	…	…	Greifswald
100 101	Otter, Oberst Mörner, Oberstlieut.	Horst …	Dorf …	…	…	Grimmen
		„ …	Krug …	…	…	„
		Gützkow …	Mühle …	…	…	„
102 103	Holmstedt, Oberstlieut. D. Liljeström, Major	Gr. u. Kl. Wendorf	Hof …	…	…	Grimmen
104	Wreede, Oberstlieutn.	Maschenholz …	Hof …	…	…	Rügen
105 106	Ankersvård, Oberstlieut. Brunno, Major	Schlawitz …	Dom.-Antheil	…	…	Rügen
		Rambin …	Schmiede …	…	…	„
		Garlepow …	Acker …	…	…	„
		Wulfsberg …	2 Bauern …	…	…	„
		Gützlafshagen …	Bauerhof …	…	…	„
		Patzig …	Krug …	…	…	„
107	Mormann, Oberstlieut.	Vierow …	Bauerdorf …	…	…	Greifswald
		Freest …	„ …	…	…	„
108 109	v. Hennings, Oberstlieutenant Ridderstolpe, Major	Brüssow …	Bauerdorf …	Landschaftsrath v. Müller zu Zemmin	…	Greifswald
		Zise-Wiesen …	„ …			
		Hollendorf …	Bauerdorf …	Schulze Wodrig	…	„
		Kellscher Kathen …	…	…	…	„
110 111	v. Platen, Oberstlieut. Liljesparre, Major	Parchtitz …	Bauerdorf …	die ehemaligen Pachtbesitzer …	…	Rügen
		Dramwitz …	„ …	…	…	„
		Wolin …	Hof …	Kfm. Bartels	…	„
		Beyerwitz …	Bauerdorf …	…	…	„

№	Namen der Donatairs.	Namen und Eigenschaft der Domainen.		Es sind verkauft an Einwohner des Landes und nicht zurückgegeben und zwar an:	Personen außer Landes und zurückgegeben	Im Kreise.
112	Montrichard, Oberstlieutenant	Gr. Ernsthof . .	Bauerdorf .	. . . . . .	Kronprinz von Schweden	Greifswald
113	von Holst, Adjutant					
114	Wirsen, "					
115	Stjerncrona, "					
116	Essen, "					
117	Forsell, "	Giesekenhagen	Vorwerk . .	. . . . . .	. . . . . .	Greifswald
118	Hjerta, "	Lüssow	2 wüste Bauerhöfe . .	. . . . . .	. . . . . .	"
119	Bergencreüz, "					
120	Cederström, "	Boddow . . .	Hof	. . . . . .	. . . . . .	"
121	Reüterskiöld, "	Boddow	Dorf	. . . . . .	. . . . . .	"
122	Petri, "					
123	Bleümer, Commandeur der Pomm. Legion					
124	Gerber, Major, Commandant in Stralsund					
125	Welzin, Ober-Feldarzt	Stolpe	Mühle . .	. . . . . .	. . . . . .	Greifswald
126	Billberg, General-Intendant	Gr. Ernsthof .	Pachthöfe	. . . . . .	. . . . . .	Greifswald
127	Zur Vertheilung an das General-Kriegs-Commissariat	Karin-Mittelhof		. . . . . .	. . . . . .	"
		Karin-Neühof .		. . . . . .	. . . . . .	"
128	Zur Vertheilung an den Gesundheits-Stab	Lieschow	Hof	. . . . . .	. . . . . .	Rügen
		"	Dorf . . .	. . . . . .	. . . . . .	"
		Robbin	Bauerdorf .	. . . . . .	. . . . . .	"
129	Zur Vertheilung an diejenigen Unteroffiziere u. Gemeine, welche die Tapferkeits-Medaille erhalten haben	Wiek	Bauerdorf .	. . . . . .	. . . . . .	Rügen
		Lütkewitz . . .	Hof	. . . . . .	. . . . . .	"

3.

Die Grundsteüer-Verfassung vor 1865.

(Geschrieben im Jahre 1859.)

Zur Feststellung des Begriffes der landesüblichen Grundsteüer für den Verwaltungs-Bezirk der Regierung zu Stralsund ist Folgendes zu bemerken: Außer der, bis zum Jahre 1848 auf 4950 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. angewachsenen, neüen Grundsteüer von veraüßerten Domainen und Forsten, werden hier unter dem gemeinsamen Namen Grundsteüer für die Staatscasse erhoben:

	Thl.	Sgr.	Pf.
Die Orbörgelder mit	236.	20	—
die Allodificationsteüer mit	5.658.	16.	2
die Hufencontribution mit.	47.404.	15.	9
die Servicesteüer mit	14.306.	22.	9
die Tribunalsteüer mit.	10.186.	21.	5
zusammen	77.793.	6.	1

a) Die Orbören, — Örbaren, Urbören, anderwärts Urbeden, d. h. ursprünglich Erbetenes — sind uralte Abgaben, welche von den Städten Stralsund, Greifswald, Bart, Bergen, Garz, Grimmen, Tribsees und Wolgast in verschiedenen bestimmten Beträgen pro concessione juris civitatis oder in recognitionem subjectionis entrichtet werden.

Dieselben sind unzweifelhaft bei der Maßregel einer Grundsteüer-Ausgleichung außer Betracht zu lassen [1]).

b) Die Allodificationsteüer oder der Allodificationzins ist laut Allodifications- und Asscurations-Urkunde d. d. Oerebro im Schloß den 11. October 1810, in §. 3. von der lehngesessenen Ritterschaft als Surrogat der Ritterpferde (Roßdienste) und der sonst mit dem Lehnrecht verknüpft gewesenen Verhältniße, Lasten und Kanzleisporteln übernommene, und hinsichtlich des Beitragsverhältnißes im Einzelnen nach sogenannten reducirten Ritterhufen und Lehnhufen ohne Unterschied durch die, Preüßischer Seits, unterm 10. October 1823 von der Königlichen Regierung bestätigte Matrikel festgesetzt [2]).

Diese Abgabe ist sowol nach ihrem Ursprunge, als auch nach ausdrücklicher Bestimmung des §. 4. der obenerwähnten Urkunde vom 11. October 1810, auf welche wir noch zurückkommen werden, von der gemeinen oder landesüblichen eigentlichen Grundsteüer unterschieden.

---

[1]) Schimmelpfennig, Die Preüß. directen Steüern. Ausgabe von 1842; Th. I. S. 328.

[2]) Sonnenschmidt, Sammlung der für Neü-Vorpommern und Rügen in den Jahren 1802 bis 1807 erlassenen Gesetze ꝛc. II., 105, 607—619. — Schimmelpfennig, a. a. O. I., 629.

c) Die **Hufencontribution** ist die erste Steüer, durch welche ein regelmäßiger Beitrag der Landeseinwohner zu den aus den Domanial-Einkünften und Regalien nicht zu deckenden fürstlichen Bedürfnißen gewährt worden ist. Die sogenannten contribuablen Hufen, welche dieser Steüer ihren bezeichnenden Namen geben, waren ursprünglich nicht eine dem Betrage nach bestimmte Last, sondern lediglich der Maßstab, nach welchem eine von den Ständen dem Landesherrn auf dessen „Bitte" bewilligte Summe (daher auch „Beden" [1]), später Abgiften genannt) im Einzelnen aufgebracht wurde: eine Verhältnißzahl, eine bloße Rechnungsgröße. Dieser Character der Hufen ist zwar aus den jetzigen Grundsteüer-Etats, weil sie nur Geldbeträge enthalten, nicht mehr ersichtlich; derselbe ist aber anderweit festgehalten in den ständischen Ausschreibungen nach diesem Fuße, und hiedurch, so wie durch die in älterer und neüerer Zeit gedruckten Hufenmatrikeln in lebendiger Kraft und Erinnerung.

Die Contribution besteht jetzt aus der im Jahre 1720/21 und durch die Königliche Resolution vom 22. Mai 1732 auf 14 Thlr. Pomm. pro Hufe festgesetzten ordinären Hufensteüer und der im Jahre 1800 auf die Hufe mit 7 Thlr. $38\frac{2}{3}$ Schill. Pomm. übernommenen extraordinären oder erhöhten Staats-Subsidie, und wird im Einzelnen mit 24 Thlr. 20 Sgr. Preüß. Courant pro Hufe von überhaupt 1921 Hufen $24\frac{23}{60}$ Morgen des platten Landes einschließlich der sogenannten städtischen Ländereien extra moenia aufgebracht [2]).

d) Die **Servicesteüer**, vormals nach dem Bedarf in verschiedenem Betrage, seit 1783 gleichmäßig mit 5 Thlr. Pomm. (5 Thlr. 20 Sgr. Preußisch) pro Hufe ausgeschrieben, und bei dem Übergange der Special-Erhebung auf die Staats-Kasse durch den Cabinets-Erlaß Königs Friedrich Wilhelm III. vom 23. April 1836 im Ganzen um 113 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. oder pro Hufe auf 5 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. ermäßigt, haftet in gleichem Verhältniße, wie die Hufencontribution auf denselben Hufen, welche die letzte zu tragen haben, außerdem aber auf 624 Hufen 26 Morgen städtischer Grundstücke intra moenia, überhaupt 2546 Hufen $20\frac{23}{60}$ Morgen [3]).

e) Die **Tribunalsteüer** wurde in Folge dessen, daß die Krone Schweden im Westfälischen Frieden für ihre deütschen Lande das ius de non appellando erlangt, dagegen sich verpflichtet hatte, in diesen Landen einen höchsten Gerichtshof zu errichten, — eingeführt, wogegen den Landständen durch die Königl. Declaration d. d. Stockholm, den 10. Mai 1655, das Recht der Nomination und Präsentation zum Assessorat beim hohen Tribunal, welches in Wismar, dem Mittelpunkt der Schwedischen Besitzungen in Deütschland, errichtet war, eingeraümt ward [4]). Die Tribunalsteüer, vormals nach

---

[1]) So spricht Herzog Wartislaw IX., in seinem, der Landschaft 1421 ertheilten Privilegio, nur von „Bede, de alle Howen plegen to gewende, wenn de Herren bidden Bede över de Land." Dähnert, Landes-Urkunden, I., 431.

[2]) Schimmelpfennig, a. a. O. I., 294 u. 328. — Gadebusch, Schwedisch-Pommersche Staatskunde, II., 310—316, 320, 321. — Sonnenschmidt, a. a. O. II., 620—657. — Dähnert, Landes-Urkunden, Supplement II., 620—622, und die Königl. Resolution vom 30. October 1800.

[3]) Schimmelpfennig, a. a. O. I., 330. — Gadebusch, a. a. O. II., 324—328.

[4]) Dähnert, Landes-Urkunden, III., 17. 18.

dem Bedarf in verschiedenem Betrage, seit 1803 gleichmäßig mit 4 Thlr. (3 Thlr. 20½ ßl. Neüe ⅔) pro Hufe ausgeschrieben, haftet wie die Servicesteüer auf 2546 Hufen $20^{23}/_{60}$ Morgen ländlicher und städtischer Grundstücke. [1]) Die fernere Erhebung der Tribunalsteüer wird in Folge der §§. 24 und 28 der Verordnung über die anderweitige Organisation der Gerichte vom 2. Januar 1849 (nach früheren Verhandlungen über ungleich geringere, mit dem Ober-Appellationsgericht in Greifswald vorgegangene Veränderungen zu schließen) Seitens der Betheiligten höchst wahrscheinlich — bei besonderer Anregung, durch die beabsichtigte Aufhebung der Grundsteüerbefreiungen aber gewiß, in Frage gestellt werden.

Die zuletzt erwähnten drei Steüern, die Hufencontribution, die Service- und die Tribunalsteüer, welche zusammen den jährlichen Geldbetrag von 34 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. für jede mit allen dreien belastete sogenannte Hufe ergeben, sind — in sofern als alle drei in dem matrikelmäßigen Hufenstande dieselbe gemeinschaftliche Grundlage haben, und als voraussichtlich der bei weitem überwiegende Theil des Flächeninhalts von Neü-Vorpommern und Rügen denselben unterworfen ist, nach dem Erachten der Regierung im Sinne der Verfügung des Finanz-Ministerii vom 22. December 1848 und des Gesetzes vom 24. Februar 1850, die Aufhebung der Grundsteüer-Freiheiten betreffend, als die landesübliche eigentliche Grundsteüer ihres Verwaltungs-Bezirks zu betrachten.

In Betreff der obwaltenden Befreiungen ist Folgendes zu bemerken:

1) Die Amts-Grundstücke der Prediger und sonstigen Kirchendiener, die Kirchen, Pfarr-, Wittwen- und Küsterwohnungen, die Schulen und Waisenhaüser, die Hospitäler und andere geistliche Stiftungen sind — bis auf etwaige außerordentliche Belastungen in Zeiten der aüßersten, dem Lande drohenden, Noth — von allen landesherrlichen Grundsteüern frei. Die Kirchenäcker als solche genießen eine gleiche Befreiung nicht, sondern sind der Contribution und folgeweise den nach dieser sich richtenden Nebenanlagen unterworfen. Auch bezieht sich jene Befreiung nicht auf neü erworbene, den Pfarren u. s. w. beigelegte contribuable Grundstücke. [2])

2) Die ehemals zu Roßdiensten verpflichteten Ritterhufen sind von der Contribution und folgeweise von den nach dieser sich richtenden Nebenanlagen frei. Dagegen sind die der Ritterschaft gehörigen Bauerhufen diesen Steüern unterworfen [3]).

Es sind hienach keinesweges die jetzigen Rittergüter als solche frei, sondern nur insoweit sie vormals zur Roßdiensten verpflichtete eigentliche Rittersitze oder Lehnsitze enthalten. Dies ist daran erkennbar, daß sie zur Allodificationsteüer beitragen, nach sogenannten reducirten Ritterhufen, deren überhaupt 390 Hufen $14^{5}/_{6}$ Mg. mit 8 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf. pro Hufe, oder nach sogenannten Lehnhufen ohne Unterschied, deren überhaupt 1134 Hufen $26^{347}/_{1080}$ Mg. mit 1 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf., oder nach beiden. Das Vorhanden-

---

[1]) Schimmelpfennig, a. a. O. I., 329. — Gadebusch, a. a. O. II., 324. — v. Pachelbl, Beiträge zur näheren Kenntniß der Schwedisch-Pommerschen Staatsverfassung, S. 245. — Sonnenschmidt, a. a. O. I., 24.

[2]) Gadebusch a. a. O. II., 217, 223, 224. — Provinzialrecht des Herzogthums Neü-Vorpommern und des Fürstenthums Rügen. Thl. II. Tit. 11. §§. 1336, 1338 des Entwurfs und der Motive.

[3]) Gadebusch, a. a. O. II., 320, 321.

sein ehemaliger Bauerhufen in den Rittergütern aber ist im Ganzen an dem bedeütenden contribuablen Hufenstaude der ehemaligen ritterschaftlichen Distrikte von 964 Hufen $28^{119}/_{120}$ Mg., und im Einzelnen daran erkennbar, daß die Rittergüter mit wenigen Ausnahmen, außer der Allodificationsteüer auch Contribution, Service- und Tribunalsteüer entrichten. So einfach hienach im Ganzen der Unterschied zwischen contributionsfreien ehemaligen Ritterhufen und contribuablen ehemaligen Bauerhufen in den Matrikeln, also auf dem Papiere sich ausprägt, so schwierig, ja unmöglich erscheint es, diesen Unterschied in der Wirklichkeit in Bezug auf die Grundstücke selbst festzustellen, da die ehemals ritterschaftlichen Bauerhöfe mit seltenen Ausnahmen spurlos verschwunden und so gänzlich den jetzigen Rittergütern einverleibt sind, daß es an allem Anschein fehlt, jene Unterscheidung nur zu versuchen, geschweige denn durchzuführen.

3) Außer den vorgedachten Classen von Grundstücken, giebt es einzelne Liegenschaften, namentlich auch einzelne Domainen, welche von der landesüblichen Grundsteüer ganz frei sind.

4) Endlich sind die 624 Hufen 26 Morgen intra moenia, mit denen die Städte Stralsund, Greifswald, Wolgast, Bart, Grimmen, Tribsees, Loitz und Damgard katastrirt sind, und nach denen dieselben zur Service- und Tribunalsteüer auch wirklich beitragen, von der Provinzialsteüer, der Hufencontribution, frei. Diese Befreiung schreibt sich hinsichtlich der ordinairen Contribution von der, schon zu Ende des 17. Jahrhunderts und im Anfange des 18. Jahrhunderts geschehenen Einführung städtischer Accise- und Consumtionssteüern her, in Ansehung der sog. erhöhten Staats-Subsidien, wie man's in neüerer Zeit genannt hat, oder extraordinaire Contribution ist sie durch die, laut Königl. Resolution, d. d. Drottningholm den 30. October 1800 acceptirte und genehmigte Erhöhung der Accise von Branntweinschroot ꝛc. ꝛc. begründet, und es ist endlich nach langen, auch proceßualischen Verhandlungen und Erörterungen dieses Gegenstandes der gänzliche Wegfall des betreffenden Theils der extraordinairen Contribution, als in dem allgemeinen Abgaben-Gesetz vom 30. Mai 1820 begründet, Preüßischer Seits durch das Ministerial-Rescript vom 7. September 1823 endgültig angeordnet worden [1]).

---

[1]) Schimmelpfennig, a. a. O. I., 317, 328. — Gadebusch, a. a. O. II., 316—320. — Dähnert, a. a. O. I., 893, Suppl. II., 620, 624. — Neüste Grundgesetze der Staatsverfassung in Pommern und Rügen, Königl. Schwedischen Antheils. Greifswald 1757. S. 18, 19, 49—58, 336—362. — Pachelbl, a. a. O., 239—242.

4.

Kataster für die neüe Grundsteüer-Verfassung seit 1865.

Das Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteüer besagt Folgendes:

Die Grundsteüer zerfällt fortan: a) in die von den Gebaüden und den dazu gehörigen Hofraümen und Hausgärten unter dem Namen Gebaüdesteüer zu entrichtende Staatsabgabe, und b) in die eigentliche Grundsteüer, welche, mit Ausschluß der zu a bezeichneten, von den ertragfähigen Grundstücken — von den Liegenschaften — zu entrichten ist. Von der Gebaüdesteüer werden nur solche Hausgärten betroffen, deren Flächeninhalt Einen Morgen nicht übersteigt. Größere Hausgärten unterliegen mit ihrem ganzen Flächeninhalt der Grundsteüer von den Liegenschaften. (§. 1.)

Hieraus folgt, daß in den tabellarischen Nachweisungen des L. B. von den Areals-Verhältnissen der Ortschaften und ihrer Gemarkungen die Spalte „Hofraüme" alle Gebaüde (Hof- und Baustellen), sowie einen Theil des zum Gartenbau benutzten Bodens enthält, mithin auch die mit „Gärten" überschriebene Spalte nicht eine vollständige Übersicht von der Größe der durch Gartenkultur verwertheten Flächen gibt. Das Gesetz, indem es ausschließlich das Finanz-Interesse und die Ausgleichung der in den verschiedenen Landestheilen der Preüßischen Erb-Monarchie ungleichen Besteüerung des Bodens zum Augenmerk hat, ist mit Bezug auf diesen Zweig der Volkswirthschaft, den Gartenbau, unvollständig geblieben.

Die Grundsteüer von den Liegenschaften wird für die gesammte Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jade-Gebiets, ... auf einen Jahresbetrag von 10 Millionen Thalern festgestellt. Dieser Betrag ist nach Verhältniß des zu ermittelnden R e i n e r t r a g e s der steüerpflichtigen Liegenschaften .... gleichmäßig zu vertheilen (§. 3).

Befreit von der Grundsteüer bleiben: a) die dem Staate gehörigen Grundstücke (Domainen und Forsten); — b) Die Domanialgrundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen (kommen in Pommern nicht vor); — c) Die den Provinzen, den communalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, so wie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen; — d) Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Actiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind; — e) Diejenigen, bisher von der Grundsteüer befreiten Grundstücke, welche zur Zeit des Erscheinens dieses Gesetzes zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehranstalten oder besonderer, zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten stiftungsmäßig bestimmten Fonds oder milder Stiftungen, so wie zur Dotation der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstiger, mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen, oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Cultus und der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer gehören. (§. 4).

Alle übrigen, bisher von der Grundsteüer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke sind vom 1. Januar 1865 ab mit dem nach Ausführung der Vorschrift in §. 3 sich ergebenden Prozentsatze, dem für sie ermittelten Reinertrage entsprechend, zur Grundsteüer heranzuziehen. (§. 5).

In der, einen Bestandtheil des Gesetzes bildenden „Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften" sind nachstehende Bestimmungen zum Verständniß unserer tabellarischen Nachweisungen vom Flächeninhalt und dem Reinertrage der landwirthschaftlich benutzten Liegenschaften oder Grundstücke erforderlich:

Von der Ermittelung des Reinertrages bleiben ausgeschlossen: a) Diejenigen Grundstücke, denen nach §. 4 zu c und d des Gesetzes die Steuerfreiheit zusteht, und b) die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. . . . . Diejenigen Grundstücke, welche nach §. 4, zu a, b und c, des Gesetzes von Entrichtung der Grundsteüer auch künftig befreit bleiben sollen, werden ihrem Reinertrage nach ebenfalls festgestellt, bleiben aber mit dem ermittelten Reinertrage bei Feststellung der Grundsteüer außer Ansatz. (§. 2).

Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Überschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann. Der Culturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zweck der Ermittelung des Reinertrages Statt findenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemein-gewöhnlicher) anzunehmen. Auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ist dabei keine Rücksicht zu nehmen. Die mit den Grundstücken etwa verbundenen Realgerechtigkeiten bleiben bei der Abschätzung eben so außer Betracht, als die etwa darauf haftenden Reallasten und Servitute. (§. 3).

Die Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgt nach Culturarten und Bonitätsklassen ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigenthumsverhältnisse. (§. 4).

Hinsichtlich der Culturarten sind zu unterscheiden: a) Ackerland, b) Gärten, c) Wiesen, d) Weiden, e) Holzungen, f) Wasserstücke, g) Ödland. Es sind in Betracht zu ziehen:

a) Als Ackerland diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwaigen Benutzung zur Erzielung von Futterkraütern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen;

b) als Gärten solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen oder als Baumschulen benutzt werden; Forstgärten, Lustgärten und Parkanlagen werden zu der Culturart eingeschätzt, wohin sie nach ihren Hauptbestandtheilen gehören.

c) als Wiesen alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

d) als Weiden (oder Hütungen) solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird. — Dieser Cultur

sind auch die Haiden (Erica=Felder) und ähnliche Grundstücke beizuzählen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streü= und Dungmaterial besteht.

e) zu den Holzungen werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht;

f) als Wasserstücke sind solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind, und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden;

g) dem Ödland sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehenden genannten Culturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk=, Sand=, Kies=, Mergel=, Lehm=, Thongruben, Fennen, Sümpfe und ähnliche Grundstücke. Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als Unland zu behandeln. (§. 5.)

Dieser Paragraph erklärt die Bedeütung der einzelnen Spalten in den nachfolgenden tabellarischen Übersichten von den Areals-Verhältnissen der Feldmarken, soweit die Liegenschaften ertragsfähig sind. Die Gesammtheit des Flächeninhalts dieser Grundstücke steht in der Spalte, welche die Überschrift: Zusammen führt. Hieran knüpft sich die folgende Spalte: Wege überschrieben, in die aller Grund und Boden fällt, der die, im Gesetz §. 4. zu c. bezeichnete Bestimmung hat; die dann folgende Spalte: Flüsse enthält die in demselben §., theils zu c., theils zu d., erwähnten Flächen, welche bei der Bestimmung des Reinertrages außer Ansatz bleiben. Die Zahlen aller Spalten zusammen gerechnet, geben sodann die Größe der ganzen Gemarkung oder Feldmark.

p. a. Die Zahl der für jede Culturart .... zu bildenden Bonitätsklassen ist von den wesentlichen Verschiedenheiten in den Boden= nnd Ertragsverhältnissen des ersteren abhangig, darf jedoch niemals mehr als 8 betragen. (§. 6.)

Für jede Klasse einer jeden Culturart ist der Reinertrag für den Morgen in Geld festzustellen..... Der in Gelde festgestellte Reinertrag für den Morgen der einzelnen Klassen und Culturarten bildet den Tarifsatz der betreffenden Bonitätsklasse. (§. 7.)

Mit Anwendung der Tarifsätze auf die Gesammtflächen der grundsteüerpflichtigen Grundstücke, welche .... zu den verschiedenen Bonitätsklassen der einzelnen Culturarten eingeschätzt werden, ergiebt sich der Reinertrag der sämmtlichen grundsteüerpflichtigen Liegenschaften..... (§. 8.)

Die Flächen sind in Preüßischen Morgen und deren Decimaltheilen, die Erträge der Liegenschaften im Ganzen in Thalern und deren Decimaltheilen ausgedrückt.

5.

Die Tertialgüter des Greifswalder Kreises.

Die Vorgänge, welche zur Belegung der betreffenden Güter und Grundstücke rc. rc., mit dem Namen „Tertiale" die Veranlassung gegeben haben und das bestehende Verhältniß im Allgemeinen darlegen, sind im ersten Bande der Beschreibung des Greifswalder

Kreises, L. B. Theil IV. Bd. I., S. 35 u. 36, geschildert worden. Dort haben sich aber zwei Druckfehler eingeschlichen, die bei der Correctur — in nächtlicher Weile — übersehen worden sind: S. 35 Zeile 2 von unten muß es statt Rathgebung „Nachgebung" und S. 36 Zeile 4 von oben statt Conturitoren „Conductoren" heißen.

Außer der, a. a. O. in Bezug genommenen Resolution vom 12. Januar 1693, die perpetuelle Arrhende in Pommern betreffend. erließ König Carl XI. unterm 16. August 1693 noch ein zweites Schreiben an den General-Gouverneur, Grafen Bielke, worin es am Schluß in einem P. S. also heißt: „Diese Unsere Gnade, welche denen vorigen Possessoren der Güter in so weit erwiesen wird, daß sie das Gut mit Nachgebung des Tertials, arrhendiren, wollen Wir denen allein widerfahren lassen, welche mit dem Ausschlag der (Reductions-) Commission sich begnügen lassen, und nicht aus Opiniatreté und aus der Intention, Unser Recht auf die lange Bank zu ziehen, an das Tribunal zu appelliren, sich unterfangen, welche Wir dieser Unserer Gnade verlustig erklären wollen."

Durch Königliche Verordnungen vom — 5. October 1689 und 23. September 1690, die sich auf die Tertialisten in Estland und Livland beziehen und nunmehr für die Pommerschen Tertialisten in Kraft traten; ferner durch die Verordnungen vom 16. Mai 1697, vom 27. Juli 1700, vom 2. Mai 1727 und vom 3. Juli 1754, so wie durch ein Tribunals-Erkenntniß vom 6. December 1763 ist bestimmt worden:

1) Daß die Succession in die Tertiale nach der Primogenitur ohne alle Theilung oder Ab- oder Mitgift daraus an die Geschwister und Miterben geschiehet;

2) Daß, wenn der Besitzer ohne Söhne abgeht, die Güter bei der Wittwe auf deren Lebenszeit bleiben, so lange sie nicht zur zweiten Ehe schreitet.

3) Nach ihr ist die älteste Tochter, oder wo keine Töchter sind, die älteste Schwester die nächste, im Fall daß kein von dem ersten Acquirenten abstammender Masculus übrig ist.

4) Die Ausschließung der Collatoral-Linie von der Succession in die Tertiale, geht nur auf die Collatorales des ersten Acquirenten, nicht aber seiner Abkömmlinge über.

5) Das Tertial-Recht kann nicht veraüßert werden, — wodurch es sich wesentlich vom Erbpacht-Recht unterscheidet.

Die Ritterguts-Eigenschaft steht den Tertial-Gütern nicht zu, wie die Besitzer — Tertialisten genannt, — hin und wieder meinen.

Was die Entscheidungen und Aussprüche anlangt, durch welche den einzelnen Ortschaften und Grundstücken die Tertial-Eigenschaft speziell zuerkannt worden, so enthalten die Acten der Königl. Regierung zu Stralsund, die im Allgemeinen nur bis zum Jahre 1720 zurückgehen, darüber wenig, und dieses Wenige nicht im Zusammenhange, was dem Umstande zuzuschreiben ist, daß, als beim Ausbruch des nordischen Krieges die diesseitigen Archiwe nach Stockholm in Sicherheit gebracht wurden, das damit befrachtete Schiff bei Bornholm scheiterte, und das Meiste der unersetzlichen Schriftstücke verloren gegangen ist. Die Acten weisen aber überzeugend nach, daß die Tertial-

Eigenschaft der Güter, denen sie in der Vorzeit beigelegt worden, als wirklich bestehend von den Verwaltungs-Behörden stets ohne allen Widerspruch auerkannt worden ist.

Im Greifswalder Kreis sind 7 Tertiale, das Regentiner, das Neüendorfer, das Schulzenhöfer, das Rubenower, das Wusterhusener, das Voddower und das Kräpliner. In den statistischen Tabellen pflegt man nur 5 Tertialgüter aufzuführen (L. B. IV. Theil, Bd. I., 34); der Unterschied von 2 rührt von dem Umstande her, daß eins derselben von der Domainen-Verwaltung bewirthschaftet wird, beim andern die Tertial-Gerechtigkeit auf 2 Bauerhöfen haftete, die verkauft siud, ohne daß der Genuß des Tertials selbst dadurch erloschen ist.

Seitens mehrerer Tertialisten ist im Jahre 1848 bei der damals in Berlin tagenden National-Versammlung die Verwandlung der Tertialgüter in freies Eigenthum beantragt und diese Angelegenheit durch deu Dr. Friedrich v. Hagenow, Tertialbesitzer von Nielitz, Kreis Grimmen, in einer an die erste Kammer der Landesvertretung gerichteten Petition vom 22. November 1851 auf's Neüe angeregt worden, sich stützend auf das Ablösungsgesetz vom 2. Mai 1850. Der Antrag ist bei den Staatsbehörden weiter verfolgt worden, aber bis 1866 noch nicht zur Entscheidung gekommen.

6.

Die Kirchspiels-Eintheilung.

In der Einleitung zum ersten Bande der Beschreibung des Greifswalder Kreises ist auseinander gesetzt worden, daß die Gemeinde-Einrichtungen der Wohnplätze in Neü-Vorpommern und auf Rügen, indem die Bewohner dieser Landestheile die Gebraüche und Gewohnheiten ihrer Vorfahren aus der sassischen Urheimath bis auf den heütigeu Tag aufrecht erhalten haben, wesentlich auf dem Kirchspiels-Verbande beruhen, und demgemäß die Eintheilung in Pfarrsprengel bei der Beschreibung zum Grunde zu legen sei.

Mehrere Kirchspiele zusammen genommen bilden sodann einen größeren Kirchensprengel, Synodus, der einen Geistlichen an der Spitze hat, welcher früher den Titel eines Vorgesetzten, Praepositus, führte, und in Folge der Verordnung von 1806, nach dem Schwedischen Kirchengesetz von 1686, Probst hieß, seit 1818 aber, nach der in den altländischen Provinzen der Preüßischen Monarchie eingeführten Weise, ein Ober-Aufseher, Superintendens, ist.

Der Greifswalder Kreis, mit seinen 4 Städten und 199 ländlichen Ortschaften ist in 3 Kirchensprengel oder Synoden eingetheilt, nämlich in

I. Den Kirchensprengel der Stadt Greifswald,
II. Die Greifswalder Land-Synode, und
III. Den Wolgaster Kirchensprengel.

Die Greifswalder Stadt-Superintendentur beschränkt sich, wie im ersten Bande, der Beschreibung der Stadt Greifswald, des Weiteren erörtert worden ist, auf die in 3 Kirchspiele — St. Nicolai, St. Marien, St. Jacobi — eingetheilte Stadt Greifswald.

Die Greifswalder Land-Superintendentur hat 12 Kirchspiele, darunter das Kirchspiel der Stadt Gützkow. Der dortige Pfarrer, der den Titel: Vice-Pleban führt, pflegt Superintendent dieses Kirchensprengels zu sein; doch finden bei Vacanzen auch Ausnahmen von dieser Regel Statt.

Der Wolgaster Kirchensprengel umfaßt 16 Kirchspiele, darunter die Sprengel der zwei Stadtpfarrkirchen Wolgast und Lassan.

I.

Der Kirchensprengel der Greifswalder Stadt-Superintendentur

enthält

1. Die Stadt Greifswald,

und ist eingetheilt in die

drei Kirchspiele zu St. Nicolai, St. Marien und St. Jacobi.

Übersicht

A. des Flächeninhalts der Greifswalder Stadt-Gemarkung, und B. des Reinertrages ihrer Liegenschaften.

Kulturarten.	Steüerpflichtige Liegenschaften.		Steüerfreie Liegenschaften.		Summa der Grundstücke.		
	Fläche Mg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mg.	Ertrag Thlr.	Vom Mg. Sgr.
Ackerland	4589,03	15369,12	1259,45	4811,62	5848,48	20180,74	104
Gärten	75,77	411,44	6,01	28,25	82,18	439,69	161
Wiesen	1496,61	3613,77	127,46	1624,07	1624,07	3937,20	73
Weiden	401,41	967,56	17,54	418,95	418,95	1028,50	74
Holzungen	—	—	—	—	—	—	—
Wasserstücke	53,28	5,30	—	—	53,28	5,30	3
Ödland	17,64	0,59	—	—	17,64	0,59	1
Unland	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen .	6633,74	20367,78	1410,86	5224,24	8044,60	25592,02	84

Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Liegenschaften, und zwar Wege rc. (§. 4, c. des Ges.)	565,95	
Flüsse rc. (§. 4, d. des Ges.)	155,55	
Dazu noch: Hofraüme, Hof- und Baustellen, Hausgärten (§. 1, a. des Ges.) . . .	328,11	
Total-Flächeninhalt der Greifswalder Gemarkung	9094,21	= 9094 Mg. 38 Rth.
Die Grundsteüer von den steüerpflichtigen Liegenschaften ist nach deren Reinertrag festgestellt auf Höhe von		1950 Thl. 1 Sgr 9 Pf.
Sie beträgt mithin von jedem Morgen des steüerpflichtigen Bodens		8. 9,8
und von jedem Thaler des Reinertrages		2. 9,8

Einwohnerzahl der Stadt Greifswald:

1801	5741	1809	6388	1817	7278	1831	8967
1804	6079	1815	6867	1820	7783	1834	9498
1805	6143	1816	7246	1828	8508	1864	17543

Man vergl. L. B. Theil IV., Band I., S. 54.

In den Jahren 1806—1808, sowie in den Jahren 1810—1814 sind Bevölkerungs-Listen im Staats-Kalender von Schwedisch-Pommern rc. nicht bekannt gemacht.

II.

Der Kirchensprengel der Greifswalder Land-Superintendentur

enthält

die Stadt Gützkow und 93 ländliche Ortschaften,

und

ist eingetheilt in 12 Kirchspiele, darunter 1 städtischer Pfarrsprengel.

Nachweisung

der zu diesem Kirchensprengel gehörenden Kirchspiele und ihrer Bevölkerung in fünf Epochen des 19. Jahrhunderts.

№	Kirchspiel.	Die Einwohnerzahl betrug am 1. Januar des Jahres					Zahl der Ortschaften 1865.
		1801.	1815.	1841.	1853.	1865.	
1	Behrenhof	—	—	1076	1146	1195	10
2	Dersekow	—	—	1144	1229	1199	11
3	Gützkow, Sitz des Sup.	—	—	2597	3130	3386	17
4	Hanshagen	—	—	1002	1075	1135	4
5	Kemnitz	—	—	1113	1042	1064	6
6	Groß-Kisow	—	—	841	857	869	5
7	Lewenhagen	—	—	669	707	632	7
8	Neüenkirchen	—	—	1246	1333	1345	10
9	Ranzin	—	—	859	1063	1023	8
10	Weidenhagen	—	—	917	1075	1192	8
11	Wiek, bei Greifswald	—	—	1263	1558	1532	3
12	Züssow	—	—	550	613	631	5
	Summa	3.463	8.999	13.277	14.828	15.203	94

Die Einwohnerzahl hat sich vermehrt

In den 14 Jahren von 1801—1815 um 5536, durchschnittlich in 1 Jahre um 395 Seelen.
„ „ 50 Jahren von 1815—1865 um 6206, „ „ 1 „ um 124 „

In den nachfolgenden Verzeichnissen der zu einem jeden Kirchspiel gehörigen Ortschaften bezeichnet der bei dem Namen derselben stehende Buchstabe:

A. akademische Güter der Königl. Landes-Universität Greifswald;
D. Staats-Domanial-Güter, in land- oder forstwirthschaftlichem Betriebe;
Rg. Rittergüter, die allesammt Kreistags- und Provinzial-Landtagsfähig sind, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bemerkt ist; zudem freie Allodien, zufolge „Patents vom 18. Februar 1811, betreffend Sr. Königl. Majestät gnädige Allodifications- und Asecurations-Urkunde für die Ritterschaft im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, und der Verordnung wegen Abfindung der Agnaten, Gesammt-Händer und Anwärter bei allodificirten Lehngütern; gegeben Örebro im Schlosse am 11. October 1810."
St. Güter der Stadt Greifswald und ihrer Hospitäler St. Spiritus und St. Jürgen;
T. Tertialgüter.

---

1. Das Behrenhöfer Kirchspiel.

A. Die Areals-Verhältnisse des Behrenhöfer Kirchspiels,

№	Namen der Ortschaften.	Einrichtung derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften						
			Ackerland.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
2	Behrenhof, Kirch- u. Pfarrort Rg.	Vorwerk . .	2094,63	20,45	429,35	101,56	325,91	8,79	6,72
3	Bandelin . . . . Rg.	desgl. . .	1683,79	14,97	125,12	98,16	48,64	3,69	—
4	Dargelin . . . . St.	desgl. . .	2540,38	14,80	278,24	—	213,21	1,66	5,76
5	Kamin . . . . Rg.	desgl. . .	1080,32	4,86	73,51	—	—	1,86	—
6	Müssow . . . . Rg.	desgl. . .	1535,24	3,60	234,72	203,20	395,92	—	5,32
7	Regentin, Alt- . . T. u. Rg.	desgl. . .	1379,04	4,65	27,59	—	—	0,86	—
8	„ Neü- . . . . St.	desgl. . .	1018,43	3,21	48,86	9,20	—	—	5,73
9	Schmoldow . . . . . . Rg.	desgl. . .	1328,89	2,34	53,09	—	171,72	—	—
10	Sestelin (Zestelin) . . . Rg.	desgl. . .	1210,85	5,99	101,61	19,70	268,59	—	2,73
11	Stresow . . . . Rg.	desgl. . .	1457,48	9,65	84,59	20,23	2,96	36,61	18,05
	Summa		15.329,05	84,52	1456,68	452,05	1426,95	53,47	44,31

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften.						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.
	Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen				
	Fläche Mrg.	Reinertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Reinertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Reinertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Reinertrag Thlr.	Thlr. Sg. Pf.
Behrenhof . . . Rg.	2621,00	4559,94	—	—	2621,00	4559,94	366,41	737,64	436. 17. 5
Bandelin . . . Rg.	—	—	1991,87	3746,52	1991,87	3746,52	—	—	358. 21 —
Dargelin . . . . St.	3048,13	5774,10	—	—	3048,13	5774,10	5,92	11,84	552. 26. 3
Kamin . . . . . Rg.	1160,55	2097,62	—	—	1160,55	2097,62	—	—	200. 24. 11
Müssow . . . . Rg.	2378,00	4287,93	—	—	2378,00	4286,93	—	—	410. 16. 1
Summa									

C. Des Kirchspiels Bevölkerung am 1. Januar 1865,

Namen der Ortschaften.	Zahl der		Unter den Einwohnern des Kirchspiels												
	Einwohner.	Familien.	Eigenthümer.	Pächter.	Deren Angehörige.	Verwalter.	Wirthschafterinnen.	Knechte u. Jungen.	Mägde.	Tagelöhner in der Wirthschaft		Handwerker.		Dienst- der Herrschaft	
										M.	W.	M.	W.	M.	W.
Behrenhof	220	32	2	—	11	2	1	17	9	20	20	3	—	4	8
Bandelin	161	24	1	—	4	1	1	14	11	17	18	1	—	3	4
Dargelin	184	30	—	4	21	—	1	21	17	20	20	1	1	—	—
Kamin	58	12	—	—	—	1	—	—	—	9	11	—	—	—	—
Müssow	108	20	—	—	—	1	—	—	—	10	10	—	—	—	—
Regentin, Alt-	121	16	—	2	8	2	1	9	7	9	9	—	—	—	2
„ Neü-	62	9	—	1	6	—	1	7	4	6	6	—	—	—	2
Schmoldow	92	14	—	—	—	3	1	5	9	11	11	—	—	—	—
Sestelin	91	14	—	1	6	1	1	6	5	11	11	—	—	—	5
Stresow	102	18	—	1	—	1	1	10	5	15	15	1	—	—	—
Summa .	1194	189	3	9	57	12	8	89	67	128	131	6	1	7	21

I. Das Behrenhöfer Kirchspiel.

und die des Reinertrages seiner Liegenschaften.

in Preußischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thalern.	Bemerkungen.
Unland.	Zusammen.	Wege.	Flüsse.	Hof-raüme.	Ganze Feldmark.	Acker.	Garten.	Wiese.	Weide.	Holz.	Wasser.	Ödlnd.	Ganze Feldmark.		
—	2987,41	29,12	6,75	12,94	3036,22	60	119	51	46	13	3	5	52	5297,58	—
—	1991,87	34,78	5,33	38,94	2070,92	61	90	41	20	33	6	—	54	3746,52	—
—	3054,05	38,56	7,95	22,67	3123,23	60	139	63	—	8	3	1	56	5786,44	—
—	1160,55	7,31	2,74	4,69	1175,49	55	90	42	—	—	1	—	54	2097,62	—
—	2378,00	14,92	9,28	18,33	2420,53	75	120	54	34	8	—	1	53	4287,93	—
—	1412,14	13,34	—	12,79	1438,27	92	120	99	—	—	3	—	91	4356,56	—
—	1085,43	4,07	1,23	8,92	1099,65	67	60	45	60	—	—	5	64	2364,64	—
—	1556,04	8,76	4,17	12,96	1581,93	66	120	61	—	38	—	—	62	3255,01	—
—	1609,47	8,16	4,20	14,01	1635,84	58	69	55	42	21	—	5	50	2739,84	—
—	1629,56	28,32	4,81	9,81	1672,50	68	120	38	15	18	6	3	62	3470,89	—
—	18.864,52	187,34	46,46	155,96	19.254,28	66	105	55	36	20	4	3	60	37.202,00	—

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften.						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.		
	Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen						
	Fläche Mrg.	Rein-ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Rein-ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Rein-ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Rein-ertrag Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.
Regentin, Alt- T. u. Rg.	1320,94	4081,15	—	—	1320,94	4081,15	91,20	275,41	390.	22.	2
〃 Neü- . St.	1085,43	2364,11	—	—	1085,43	2364,11	—	—	266.	10.	4
Schmoldow . . Rg.	—	—	1556,04	3255,01	1556,04	3255,01	—	—	311.	19.	3
Sestelin (Zestelin) Rg.	1609,47	2739,84	—	—	1609,47	2739,84	—	—	262.	9.	6
Stresow . . . . Rg.	—	—	1629,56	3470,89	1629,56	3470,89	—	—	332.	9.	4
. . . .	13.223,52	25.904,69	5177,47	10.472,42	18.400,99	36.177,11	463,53	1024,89	3522.	26.	3

seine Gebaüde und sein Viehstand in derselben Epoche.

befinden sich					Gebaüde.						Viehstand.					
boten der Gewerbe M.	boten der Gewerbe W.	Krankenpfl.	Erzieher M. (männl.) W. (weibl.)	Almosenpfl.	Kirchen 2c.	Schulen.	Andere öffentliche Gebaüde.	Wohn-haüser.	Fabrik-gebaüde.	Wirth-schafts-gebaüde.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienen-stöcke.
2	—	—	—	—	1	1	—	12	1	23	43	114	1340	75	—	60
3	—	—	—	—	—	1	—	9	—	13	39	80	1250	12	—	—
1	—	—	1 W.	1	—	—	—	13	1	24	67	133	1700	121	3	52
—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	5	15	22	750	22	—	8
—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	10	26	62	1258	20	—	12
—	—	—	2 M.	—	—	—	—	7	2	9	38	53	850	30	—	6
—	—	—	1 M.	—	—	1	—	4	—	9	18	25	760	11	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	11	19	74	800	58	—	—
—	—	—	1 W.	—	—	—	—	6	—	7	24	34	869	19	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	11	27	56	1145	43	—	—
6	—	—	3 M. 2 W.	1	1	3	—	71	5	122	316	653	10.722	411	3	138

Begränzung des Kirchspiels.

Im westlichen Theile des Greifswalder Kreises belegen gränzt das Kirchspiel Behrenhof gegen Norden an das Kirchspiel Weitenhagen, gegen Osten an Groß-Kisow und theilweise an Gützkow, gegen Süden ebenfalls an dieses Kirchspiel, gegen Westen an Görmin im Kreise Grimmen und an das Dersekower Kirchspiel im diesseitigen Kreise.

Die einzelnen Ortschaften.

Behrenhof, Alt-Behrsches Rittergut und Kirch- und Pfarrort des nach ihm benannten Kirchspiels, Majorats-Sitz der Familie Behr, Behrenhöfer Linie, liegt 1 ½ Meile von Greifswald gegen Süden, ¼ Meile östlich von der nach Jarmen und Gützkow führenden Kunststraße, in ebener, etwas welliger Fläche mit sandig-lehmigem Boden. Der Acker wird nach dem System der Fruchtwechsel-Wirthschaft bebaut. Die Wiesen, zweischurig, sind entwässert und die Ackerfelder theilweise drainirt; Rieselung läßt sich, der Terrain- und Wasserverhältnisse halber, nicht ausführen. Die Holzung besteht aus Mittelwald, wie Eichen, Elsen, Birken, Eschen; 18jähriger Umtrieb.

Besitzer von Behrenhof seit 1838: Carl Felix Woldemar v. Behr, dem auch die Rittergüter Dargezin und Fritzow, im Gützkower Kirchspiel; Hinrichshagen-Hof, im Dersekower Kirchspiel, Kamin und Müssow, im diesseitigen Kirchspiel, gehören, und der außerdem den Bauerhof III. sowie den Hof Hartenbach, jener in, dieser bei dem Dorfe Kölzin, dem Gützkower Kirchengute, zu Erbpachtrechten besitzt.

Seit wann Behrenhof ein Besitzthum des uralten Geschlechts der Behre ist, läßt sich urkundlich nicht mehr nachweisen. In dem ältesten Lehnbriefe, den das Geschlecht besitzt, vom Jahre 1275, sind die Güter und Liegenschaften, mit denen es von Barnim und dessen Sohn Bogislaw, den Herzogen der Slawen, belehnt wird, nicht benannt. Aber in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts findet man die Ortschaft bei den Behren, denn Behrend Behr zu Bargatz verkaufte im Jahre 1387 eine ihm zu Butßdorpe aus einem der dortigen Höfe zustehende Rente von 20 Mark an das St. Jürgen-Hospital zu Greifswald. Muthmaßlich daher stammte die Katenstelle, welche die Stadt Greifswald noch ein Paar hundert Jahre nachher in Busdorf besaß. Der Rath verpfändete die Stelle, wozu einige Wirthschaftsgebaüde und ein Garten gehörte, im Jahre 1653 antichretisch für ein Darlehn von 350 fl. an Claus Holst, nach dessen und seiner Ehefrau Ableben das Grundstück an einen Hauptmann Cörke, und als dieser vor Wolgast geblieben war, an einen Obristlieutenant Manteüffel gelangte. Auch 1386 wird Busdorf genannt: Johann Santhon, ein Priester zu Reinkenhagen, stiftete in diesem Jahre bei dem, von dem Greifswalder Präpositus Everhard Wampen in der St. Nicolai-Kirche zu Greifswald an der nördlichen Seite erbauten Altar eine Vicarie, und dotirte dieselbe mit einem damals zu Busdorf, Gützkow und Zarrentin bestätigten Kapital von 200 Mark und einem andern noch in der Folge zu bestätigendeu Kapital von 40 Mark, das Patronat dem jedesmaligen Greifswalder Präpositus beilegend. Ausdrücklich genannt als ein Lehnstück der Behre ist Butczdorpe im Lehnbriefe von 1491. In den reichen und wichtigen Sammlungen Augustin's v. Balthasar heißt es: „Das Dorff Busdorff. Ist ein Behren Lehn, wie es also in allen den Behren

Lehn-Brieffen mit auffgeführet wird." [1]) Der Ort kommt schon in einer Urkunde von 1249 vor, die man, freilich nicht im Orginale, sondern nur aus Niclas von Klemptzen „Extract Miner gnedigen Heren tho Stettin pamern Brene, ock der Kloster des Wolgastischen ordes" [2]) kennt, worin es unter den Eldena'schen Urkunden, Fol. 101 vers. heißt: „Bischop Wilhelms bref vp des kerckheren tho Bustorp tegeth tho Bnstorp vnd Camin". Die Angabe des Niclas von Klemptzen läßt es unbestimmt, was eigentlich der Bischof in Betreff der Zehnten des Pfarrherrn aus Busdorp und Kamin angeordnet habe.

Den Namen Behrenhof führt das Gut seit den Anfängen des 19. Jahrhunderts. Johann Carl Ulrich v. Behr, geboren am 1. Januar 1741, gestorben am 27. September 1807, ist der Urheber dieses Namens, den er auf Anlaß einer Familien-Stiftung dem uraltvererbten Gute Busdorf beigelgt hat. Es ist nicht das Datum der Verfügung bekannt, vermöge deren die Königl. Schwedische Herzogl. Pommersche Regierung diese Namens-Änderung von Oberauffichtswegen genehmigt und bestätigt hat, wie es nothwendig war, wenn sie von öffentlicher Anerkennung und Wirksamkeit sein sollte. Die Familien-Stiftung bezieht sich auf die Gründung eines Fideicommisses und erhellet das Nähere aus Folgendem:

Auszug aus der sub dato Behrenhof den 26. October 1804 von dem Rittmeister Johann Carl Ulrich v. Behr über das Gut Busdorf, jetzt Behrenhof genannt, vor einem Notar und Zeügen gemachten, Disposition.

p. a.

§. 1. Ich schenke demnach meinem lieben Enkel und Pathen Carl Felix Georg v. B., dem zur Zeit einzigen Sohne meines geliebten Sohnes, des Herrn Kammerherrn Felix Bernhard von Behr, mein Erb- und Lehngut Behrenhof, sonst Busdorf genannt, mit allem Zubehör und dem bei meinem Absterben auf dem Gut befindlichen Inventario, an Saaten, Vieh und Fahrniß, sowie auch die im Saal des Hofhauses befindlichen Mobilien, also und dergestalt, daß gedachter mein Enkel solches sogleich nach meinem Ableben als sein wahres Eigenthum besitzen und es ihm von meinen Erben ohne allen Abzug übergeben werden soll.

§. 2. Die etwa bei meinem Ableben auf den Gütern annoch haftenden Schulden, sollen von meinen Erben ohne alle Belästigung meines Enkels abgetragen und auf die übrigen Güter gelegt werden, so daß das Gut Behrenhof mit Zubehör davon völlig befreit und als ein schuldenfreies Gut meinem Enkel überliefert wird.

§. 3. Ich will auch, daß dieses Gut dergestalt in der Nachkommenschaft meines Enkels verbleibe, daß nach ihm sein ältester Sohn, und wenn dieser männliche Nachkommen zurücklassen wird, dessen ältester Sohn zum Besitz und Genuß des Gutes gelange. Auf gleiche Weise soll es bei der weitern Nachkommenschaft gehalten werden, und will ich

---

[1]) Collectanea Historico-Geographica von denen in Pommern und Rügen belegenen Dörffern, Ackerwercken, Holtzungen, Wiesen, Bergen Flüssen, Seen und Wässern. Aus gerichtlichen Actis, alten Documentis und andern glaubwürdigen Nachrichten zusammengetragen. Gryphiswaldiae Ao. 1728 d. 16. Jan. Dieses Datum ist der Anfang der, handschriftlich in 8 Folio-Bänden vorhandenen, Sammlung eines langen Lebens; Balthasar † 1786. Sie ist Eigenthum der Rathsbibliothek zu Stralsund.

[2]) Eigenthum der Bibliothek der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin. Vergl. Kosegarten-Hasselbach, Cod. Pom. dipl. 1., 430, 868.

in Absicht dieses Gutes die Primogenitur-Ordnung in meiner Familie dergestalt eingeführt haben, daß allemal die ältere Linie die jüngere ausschließt. Da ich durch eigene Betriebsamkeit und Fleiß meine sämmtlichen Güter in denjenigen Zustand gesetzt, in welchem sie sich gegenwärtig befinden, und ich solche im eigentlichen Verstande für meine Familie erhalten habe; so hege ich auch zu meinen Nachkommen das Vertrauen, daß sie dieser von mir eingeführten Successions-Ordnung nie einige Hindernisse in den Weg legen werden, wie denn auch mein geliebter Sohn durch namentliche Unterschrift dieses Schenkungbriefes und Annahme der Schenkung für seinen Sohn sein Wohlgefallen daran bewiesen hat.

§. 4. Sollte mein Enkel Carl Felix Georg v. Behr ohne Hinterlassung einer männlichen Nachkommenschaft mit Tode abgehen, mein Sohn der Kammerherr v. Behr aber noch mehrere Söhne hinterlassen, so soll der älteste von diesen mit gleichem Rechte als ich dem vor ihm verstorbenen Bruder beigelegt, zum Besitz des Guts gelangen und dasselbe auf eben die Weise auf seine männliche Nachkommenschaft vererben, als ich im §. 3 von der descendence des C. F. G. v. Behr verordnet habe. Gleichergestalt soll es auch gehalten werden, wenn auch dieser zweite Sohn ohne männliche Leibeserben verstürbe und noch mehrere Söhne oder deren Nachkommen vorhanden sind, indem es mein ernstlicher Wille ist, daß das Gut Behrenhof nie zur Theilung mit meinen übrigen Gütern gezogen, sondern stets als ein vorzügliches Vermächtniß für den angesehen werde, dem nach den Grundsätzen der Primogenitur-Erbfolge auf die im 3ten und in diesem §. bestimmte Weise dieses Gut zufallen wird.

§. 5. Würde mein geliebter Sohn, der Kammerherr v. Behr nicht mehrere Söhne als den vorbenannten Carl Felix Georg nachlassen, und dieser vor ihm ohne männliche Nachkommenschaft mit Tode abgehen, so ist gegenwärtige Verfügung ohne Wirkung und das Gut Behrenhof mit Zubehör fällt meinem Sohne mit gleichem Rechte und ohne weitere Einschränkung als meine übrigen Lehngüter anheim.

U. s. w., u. s. w., u. s. w.

Johann Carl Ulrich v. Behr, der Stifter dieses Behrenhöfer Majorats, — Besitzer durch Erbgang von seinem Vater der Güter Bandelin, Busdorf und Kamin, wie auch später durch Cession seines Vetters Christian Friedrich v. B., Herzogl. Würtembergischen Oberhofmarschalls, Besitzer der Güter Stresow, Dargezin und Müssow, — hatte aus seiner, im Jahre 1778 mit seiner Muhme Louise Ulrike v. Behr vollzogenen, Ehe nur einen einzigen Sohn, den Herzogl. Meklenburgischen Kammerherrn Hans Felix Bernhard, geb. 1779, gest. 17. März 1837. Dieser war zwei Mal verheirathet. Aus seiner zweiten Ehe stammen ein Sohn und zwei Töchter, aus seiner ersten Ehe mit Franzisca v. Schmieterlöw aber ein einziger Sohn, nämlich —

Carl Felix Georg v. B., geb. 8. März 1804, erster Majoratsherr von Behrenhof, gest. 18. Juni 1838.

Aus dessen Ehe mit Wilhelmine Louise Gustava v. Heyden, aus dem Hause Kartlow, sind 7 Kinder entsprungen, 3 Söhne und 4 Töchter. Von den Söhnen ist der älteste der oben genannte —

Carl Felix Woldemar v. B., geb. am 23. Juli 1835, der zweite Majoratsbesitzer von Behrenhof.

Beim Ableben des Vaters ein Kind von drei Jahren, ist Behrenhof, in Gemeinschaft mit den übrigen Erbgütern, bis zu seiner im Jahre 1859 eingetretenen Volljährigkeit von einer Vormundschaft verwaltet worden. In seiner am 21. Juni 1864 mit Caroline Sophie Dorothea Pauline Freiin v. Krassow, geb. 14. Januar 1846, Tochter des Königl. Regierungs-Präsidenten Grafen v. Krassow, geschlossenen Ehe ist am 24. April 1865 ein Sohn geboren, der in der Taufe den Namen Carl Friedrich Felix erhalten hat.

In Dähnerts topographischem Dörfer-Verzeichniß von 1782 ist Busdorf mit 38 Hufen 3 Mg. 40 Ruth. aufgeführt. 1767 hatte der Ort 86 Einwohner.

Bandelin, Rittergut, 3/4 Meilen von Behrenhof gegen Süden, an der Gränze des Gützkower Kirchspiels, liegt in der Niederung 3/4 Meilen von der Pene an der Gützkower Fähre, und ist auf seiner Gemarkung von einem, von Osten nach Westen streichenden Höhenzuge durchschnitten, der sich über jene etwa 60 — 70 Fuß erhebt. Das Herrenhaus ist ein großes, mächtiges Gebäüde, im 18. Jahrhundert erbaut im damals für den Landbau herrschenden Stile ohne architectonischen Schmuck. Massive Wirthschaftsgebaüde, in neüerer Zeit aufgeführt, schließen große Hofraüme ein. Das Gut, welches von der Steinbahn, die von Greifswald nach Jarmen und Gützkow führt, seiner ganzen Länge nach durchschnitten wird, wird in 7 Schlägen mit 4 Kornsaaten, 2 Kleeschlägen und ganzer Brache bewirthschaftet. Die Wiesen sind zweischnittig. Rieselwiesen sollen angelegt werden, wozu das auf der Bandeliner Feldmark entstehende und dieselbe von Osten nach Westen durchschneidende, bei Jargenow in die Pene fallende, Fließ die Gelegenheit bietet. Der 3 — 4 Mg. große Gemüsegarten ist mit einer, von gesprengten Geschieben erbauten Mauer, zur Abwehr wirbelartiger Luftströme, umgeben, an welcher sich Spaliere zur Zucht und Pflege edler Obstsorten und der Weinrebe befinden. 1862 wurden im Gemüsegarten von Le Gère, aus Paris, drei Centrispaliere, zu 50 Fuß im Quadrat, angelegt. Die Erträge des Gartens und des Obstes sind für den eigenen Haushalt bestimmt. In der kleinen Holzung sind die alten Bestände auf einer Fläche von ungefähr 50 Mg. Kiefern, Eschen und Ulmen, deren Nutzung einen reichlichen Reinertrag abwerfen; die jungen Anpflanzungen — Niederwald — sind in Anschluß an den Park angelegt, der sich eben sowol durch Prachtbaüme, als durch geschmackvolle Befolgung der Gesetze der schönen Gartenkunst und Landschaftsgärtnerei auszeichnet. In Bandelin wird erfolgreiche Pferdezucht betrieben, und Regel ist es, daß in jedem Jahre 5 oder 6 Mutterstuten beigelassen werden. Von den in der Tabelle aufgeführten Pferden dienen 9 zum herrschaftlichen Haushalt, 30 sind zur Wirthschaft bestimmt. Vom Rindviehstamm gehören 50 Kühe dem Gute und 30 den Tagelöhner-Familien, die bei der Schäferei mit 50 — 60 Haupt betheiligt sind; sie halten auch 50 Zuchtgänse. Das Gut hat seinen Federviehhof, besondere Aufmerksamkeit wird aber der Taubenzucht zugewendet. Fischerei giebt es nicht in Bandelin. In Vorzeiten, bei höherem Wasserstande, muß es anders gewesen sein, urtheilt man nach dem Namen des Orts, der offenbar slawisch ist, und sich etymologisch auf das Zeitwort banju zurück führen lassen dürfte, was so viel als „einen Fisch wässern" bedeütet. Während Bande-

lin eine alte slawische Ansiedlung ist, verräth der ganz deütsche Name Bustorp, in seiner ältesten Schreibung, daß Behrenhof von den sassischen Eingewanderten im 12. Jahrhundert gegründet worden sei. Von nutzbaren Mineral-Producten soll es keine in der Bandeliner Gemarkung geben. Das ist zweifelhaft. Kies, Mergel &c. kommen sicherlich vor; und der Massivbau der Wirthschaftsgebaüde und der Gartenbewehrung beweist, daß es an erratischen Blöcken, an Rollsteinen und Geschieben nicht fehlt.

Gegenwärtiger Besitzer von Bandelin ist seit 1837: Felix Bernhard Wilhelm v. Behr, geb. 29. Januar 1834 in der zweiten Ehe des Kammerherrn Hans Felix Bernhard mit Wilhelmine v. Lühmann; er ist demnach Stiefoheim des derzeitigen Majoratsbesitzers v. Behrenhof Carl F. W. v. Behr. Außer Bandelin besitzt er noch 4 andere Rittergüter: Stresow im diesseitigen, und Schlagtow im Groß-Kisowschen Kirchspiel, beide, so wie Bandelin, zu den ältesten Sitzen der Familie Behr gehörend, woselbst sie schon 1250 seßhaft war, zufolge Urkunden im Greifswalder Raths-Archiv; sodann Hohenmühle im Dersekower Kirchspiel und das im Grimmenschen Kreise belegene Rittergut Beestland, 3/4 Meilen von der Stadt Demin, unmittelbar mit dem Meklenburgischen Ausland gränzend. Es ist Felix B. W. v. Behr Absicht, aus seinen Besitzungen zwei Majorate zu stiften: das erste bestehend aus den Gütern Bandelin, Stresow, Schlagtow und Hohenmühle, das zweite aus den Gütern Groß- und Klein-Beestland. Auf Anlaß der Feier des 50jährigen Gedenktages der Vereinigung Neü-Vorpommern's und Rügen's mit der Preüßischen Erbmonarchie verlieh der König bei seiner Anwesenheit in Stralsund am 8. Juni 1865 dem Rittergutsbesitzer Felix B. W. v. Behr, auf Bandelin &c. &c., für sich und seine Nachkommen die Freiherrn-Würde. Seit März 1866 ist der Freiherr v. Behr Ehrenritter des St. Johanniter Ordens.

Es läßt sich fragen, warum bei dieser Standes-Erhöhung nicht auch die Behre von der Behrenhöfer und der Vargatzer Linie bedacht worden seien? Die Antwort ließe sich vielleicht durch den Ausdruck „Schlossgesessenheit" geben, was aber auf anderer Seite für irrig gehalten wird. Ohne hier auf den Ursprung und den eigentlichen Begriff dieses Ausdrucks einzugehen, sei nur erwähnt, daß die schloßgesessenen, die beschloßten, oder beschlossenen Geschlechter, auch burggesessenen genannt, den bevorzugten Adel des Landes bildeten, dessen Vorzug sich im Laufe der Zeit dahin entwickelt hatte, daß er sein Recht unmittelbar vor dem Landesfürsten nahm, oder in der Folge vor der, vom Fürsten eingesetzten und seine Person vertretenden höchsten Gerichtsbehörde, auch darin, daß bei allgemeinen Landes-Convocationen die Mitglieder des beschloßten Adels durch eigends ausgefertigte und versiegelte Erlasse eingeladen wurden; während die unbeschlossenen Geschlechter, bisweilen auch „Zaunjunker" genannt, „die im Hackelwerk (d. h. Zaun) wohnenden" ihr Recht vor der untern Gerichtsbehörde, dem Amte, des Districts zu nehmen hatten, innerhalb dessen ihre Güter lagen, und zu den Landes-Versammlungen durch eine offene, an Alle gerichtete Missive vorgeladen wurden, die ihnen der Amtsbote zur Kenntnißnahme und zur Bescheinigung, mittelst Unterschrift, vorlegte. Wegen seines Gerichtsstandes wurde dieser niedere Adel, will man ihn also bezeichnen, auch der „Amtsgesessene" genannt. Eine der ersten Nachrichten über die Bezeichnung der bevorrechteten schloßherrlichen Familien als „Schloßgesessene" dürfte eine im Jahre 1539, nach vorgenommener Ländertheilung erlassene Verordnung über die

Huldigungsreise der Herzoge Barnim X. und Philipp I. sein [1]). In dem betreffenden Reiseplan heißt es in Bezug auf das Land diesseits der Pene, einmal, bei Bart: „Hier her mot de adel imme ampte Bart, Tribszes vnd Grymmen bescheiden werden, ock de slotgeßeten des ordes", aber diese sind hier nicht genannt; und bei Wolgast: „Hier her mot de adel imme ampte Wolgast bescheiden werden"; das andere Mal, — nach Bart zum 15. September: „Hier her moten dorch einen gemeinen breff bescheiden werden alle de vam adel imme ampte Bart geßeten, vnd sunderlich ock er' Kort effte Jasper Krakenitze to Diwitze, Alle Behren tom Werder, Rigenhaue, Berenwolde, Szemmelow vnd Hugelstorpe geßeten"; nach Wolgast zum 24. September: „Hier her mot dorch einen gemeinen breff alle adel in dem ampte Wolgaste geßeten bescheiden werden, Sunderlich Hans Oustin to Quilow." Hiernach waren also im Jahre 1539 zwar die Behre im Lande Bart Schloßgesessene, nicht aber die Behre im Amte Wolgast, oder die Gützkowschen Behre, wie man diesen Zweig des Behrschen Geschlechts nennen kann, weil seine Sitzgüter allesammt in der ehemaligen s. g. Grafschaft Gützkow belegen sind. Fehlen also die Gützkowschen Behre im 16. Jahrhundert unter den Schloßgesessenen, so zählt dagegen einer von ihnen hundert Jahre später zu den bevorzugten Geschlechtern. In einem Schriftstück ohne Datum, das aber, nach dem Vergleich mit anderen gleichzeitigen Urkunden, etwa ums Jahr 1634 abgefaßt ist, und das die Aufschrift führt: „Vngefehrliche Verzeichnus der Landstände vnnd adlicher Geschlechter, sowohl Schloß- als Amtsgesessene, wie dieselbe jetzo auß den Nachrichlungen befunden worden" [2]) sind die Gützkowschen Behre so aufgeführt:

Unter den Schloßgesessenen: „Der Herr Landrath Gerdt Behr zu Bandelin."

Unter den Amtsgesessenen des Amtes Wolgast: Die Behre zu Bargatz und Dargezin, — Christoph Behr zu Schlagtow, — Adam und Jochim Behr zu Stresow und Schlagtow, — Wulff Behr zu Schmoldow, letzterer nochmals unter den Amtsgesessenen des Amtes Loitz.

An die vorstehende Nachweisung reiht sich ein anderes „Verzeichnus der Schloß- vndt Ambtsgesessenen auch Stedte in Vohrpommern", das nur wenige Jahre später, etwa 1638, zusammengestellt sein kann [3]). Hier wird aber —

Unter den Schloßgesessenen der Landrath Gerdt Behr zu Bandelin nicht mehr genannt, vielmehr steht er nun ebenfalls unter den Amtsgesessenen des Amtes Wolgast, doch vor dem Namen am Rande ein Kreüz, vermuthlich um seinen Tod anzuzeigen, der am 29. November 1637, in eben vollendeten 49 Jahre, erfolgte. Daß Bandelin nach Ableben des Landraths wieder zu den Amtsortschaften zählte, dürfte den Beweis liefern, daß seine „Geschlossenheit" ein, dem Landrath wegen seiner Verdienste um die Landes-Verwaltung, persönlich verliehenes Recht, nicht ein dingliches, an Bandelin geknüpftes, Recht war, welches auf die Nachfolger vererbt werden konnte. So findet

---

[1]) Das Original im Pommerschen Provinzial-Archiv. Gustav Kratz, die Pommerschen Schloßgesessenen. Berlin 1865, S. 19, 21.

[2]) Gleichfalls im Pommerschen Provinzial-Archiv, aber; wie manchfache Lücken und die stark entstellten Namen beweisen, nicht Urschrift, sondern Abschrift eines sehr wahrscheinlich unleserlich geschriebenen Entwurfs. Kratz, a. a. O. S. 44, 45, 48.

[3]) Auch im Pomm. Prov. Archiv; in der Schreibweise correcter, als jenes. Kratz, a. a. O. S. 49.

sich denn auch keine Spur, daß des Landraths drei Söhne, von denen die beiden älteren das Gut Bandelin nach einander besaßen, der „Schloßgesessenschaft" jemals theilhaftig gewesen seien.

Im Übrigen hatte das Institut hier im westlichen Pommern nicht diejenige Bedeütung, zu der es sich im östlichen Theile des Landes ausgebildet hatte, woselbst es auf der ursprünglichen Bestimmung der Landes-Vertheidigung beruhete, daher auf einem factischen Zustande, aus dem ein dingliches Recht hervorgegangen war. Im westlichen Pommern fand keine Absonderung der Schloßgesessenen von den Ämtern und keine Constituirung zu eigenen Distrícten statt, sondern die Schloßgesessenen waren, nach Ausweis der oben angezogenen Verzeichnisse von 1636 und 1638, so wie der Trank- und Scheffelsteüer-Ordnung der Wolgaster Regierung vom 23. December 1631 [1]), wie der übrige Adel den Ämtern zugetheilt. Es war hier bei den Schloßgesessenen keine Voraus-Belehnung vor der übrigen Ritterschaft üblich, sondern bei den Huldigungen, z. B. der Huldigung zu Wolgast im Jahre 1663, wurden „die Stände nach dem Alphabet aufgelesen, damit dadurch aller Disputat könne vermieden werden."[2]) Der unmittelbare Gerichtsstand vor dem Hofgericht war hier im westlichen Pommern fast das alleinige unterscheidende Kennzeichen der „Schloßgesessenschaft" und jedes eximirte Geschlecht, so wie jeder Einzelne, dem nur für seine Person eine solche Exemtion ertheilt war, zählte zu den Schloßgesessenen. Die Begünstigung dieser Exemtion wurde hier bald so allgemein, daß wenige ritterbürtige Geschlechter und Personen übrig blieben, welche nicht Schloßgesessenschaft gehabt haben, wobei aber die wahre und ältere Bedeütung des Verhältnisses ganz verloren ging, und das früher große Ansehen dieser privilegirten Klasse mehr und mehr und weit schneller als in Hinterpommern herabgedrückt wurde [3]).

Zählten nun auch die Gützkowschen Behre, oder Bäre, Ursi in lateinisch geschriebenen Urkunden, nicht zu den schloßgesessenen Geschlechtern, — mit Ausnahme des Landraths Behr, im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts, — so waren sie doch von Anfang an durch ausgedehnten Güterbesitz in derjenigen Gegend, wo wir sie noch heüte finden, so mächtig, daß sie den Edelvögten von Salzwedel, seit etwa 1243 Herren des Landes Gützkow mit dem Grafentitel, wie Schwarz sich ausdrückt, „bisweilen den Kopf boten: wovon noch ein Ort mit dem Namen Stüer-Gützkow, auf einer Höhe des Gefildes, grade gegen dem Gützkowschen Schloßplatz über, ein Gezeügniß gibt, allwo sie eine Burg angelegt hatten, damit sie den Grafen bravirten, und sie in der Meinung also genannt hatten, daß sie der Gewalt des Grafen schon steüern und Einhalt thun sollte."[4])

In der von dem schwedischen Landmesser Joh. G. Höök im Jahre 1694 aufgenommenen Karte von der Gemarkung Gützkow, und in dem dazu gehörigen Vermessungs-Register heißt ein, nordöstlich vom Städtchen ungefähr 140 Ruth. entferntes, unmittel-

---

[1]) Dähnert, Sammlung Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden, III, 1184—1190.
[2]) Dähnert, Suppl. I., 106.
[3]) Kratz, a. a. O. S. 53, 54.
[4]) Albert Georg v. Schwarz, diplomatische Geschichte der Pommersch-Rügischen Städte. Nach dessen Tode herausgegeben von Dähnert, 1750, S. 852. Ob sich die Behre als Vasallen der Grafen von Gützkow angesehen haben, wie Schwarz und die Familie Behr zum Theil selber meint, scheint zweifelhaft, weil alle ihre Lehnbriefe unmittelbar vom Landesfürsten ausgefertigt sind. Doch ist die Frage noch nicht erledigt, wie sich weiter unten bei Sanz, Kirchspiel Gr. Kisow, ergeben wird.

bar an der Vargatzer Gränze gelegenes Ackerstück „Styr Gützkow", und es wird hinzugefügt: „Hat dem Edelmann in Fargatz gehört, aber jetzt ist es von einigen Bürgern in Gützkow gekauft", wol nur gepachtet, wie auch jetzt der Besitzer von Vargatz Stüer-Gützkow an Gützkower Bürger verpachtet hat. Es ist 17 Mg. 173 Ruthen groß.

In Verfolg des Reglements vom 12. October 1854, betreffend die Wahlen der Vertreter des alten und befestigten Grundbesitzes zum Herrenhause meldeten die v. Behr auf Behrenhof, Bandelin und Vargatz ihre Güter: Behrenhof, Dargezin, Müssow, Kamin, Fritzow, Bandelin, Stresow, Schlagetow, Beestland (letzteres im Kreise Grimmen), Vargatz und Schmoldow an. Fast alle diese Güter bilden seit 600 Jahren die Stammsitze des Geschlechts v. Behr, welches sich mit Recht zu einer der ältesten adligen Familien im Norden Deütschlands zählt. Bleibt gleich der Zusammenhang mit dem Beren, welcher 1189 als Begleiter Heinrichs des Löwen, des Länder-Verwüsters, urkundlich vorkommt, bisher unaufgeklärt, so ist doch die Abstammung der Familie aus dem, zum alten Sassenlande gehörigen, Fürstenthum Lüneburg unzweifelhaft; wenn nicht der Meinung Robert Klempin's beizutreten ist, der in Hugo, ministerialis Episcopi Osnabrugensis, aus dem Drostenstande (inter dapiferos), 1147—1172, den Stammvater der Behre erkannt hat [1]).

Seit Lippoldus Vrsus im Jahre 1237 eine Urkunde, kraft derer Conrad III. Episcopus Caminensis kund thut, daß er um seines Heils willen, und zur Gedächtnißfeier für die Seele seines Bruders Jakzo, des ersten Grafen von Gützkow, der Kirche des heiligen Johannes Baptista im Kloster Stolp den Zehnten aus dem Dorfe Lipz, dem jetzigen Liepen bei Anklam, verleihe ꝛc. ꝛc., als Zeüge bekräftigt [2]) — wobei zu bemerken, daß dieser Lippold Bär und sein Mitvollzieher des bischöflichen Schenkungsbriefes, Theodoricus de Berghe, die ersten deütschen Geschlechter sind, welche in den Pommerschen Urkunden dem Zunamen nach aufgeführt werden, — erhellet aus vielen Documenten die große Ausbreitung des Behrschen Geschlechts in den Pommerschen Landen, zumal in der damaligen Grafschaft Gützkow. Urkundlich treten zehn Ritter Behr gleichzeitig in den Jahren 1240 — 1250 auf, der Mehrzahl nach erweislich den sogenannten Gützkowschen Behren angehörig. Viel genannt in den Urkunden unter den Letzteren seit 1248 ist namentlich Lippoldus Ursus als dapifer, Truchseß, des Herzogs Wartislaw. Eine noch hervorragendere Stellung nahm sein Bruder Heinrich ein, wie dessen Sohn Henning, Marschall der Pommerschen Herzöge.

Die großartigen Besitzungen, welche die beiden zuletzt genannten im östlichen Pommern schon vor 1277 erwarben, — die Herrschaft Bütow, das Land Belgard, Theile des Landes Daber, gingen der Familie bald verloren, auch ihren Antheil an den Gützkowschen Familiengütern verkauften 1321—1326 Marschall Henning und seine Söhne und wandten sich nach dem Lande Stargard in Meklenburg, wo sie zu großem Grundbesitz gelangten. Anno 1580 starb dieser Zweig der Familie aus.

Im Gützkowschen war urkundlich schon 1248 das Geschlecht der Behre an derselben Stelle angesessen, wo die Nachkommen noch heüte sitzen. Denn in der Bestätigungs-Urkunde der Hilda'schen Klosterbesitzungen wird erwähnt, daß diese mit denen der Ber-

---

[1]) Friedrich Lisch, Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechts Behr I., 8, 95.

[2]) Dreger, Cod. dipl. I., 188. Kosegarten-Hasselbach, Cod. Pom. dipl. I., 550.

ing gränzen. Unter dieser Benennung sind aber, nach Dreger, die Behre zu verstehen, von denen er vermuthet, daß sie, in Gemeinschaft mit den Ramsteden und Bergen, vom Abte zu Hilda den Auftrag erhielten, die Anlage der Stadt Greifswald zu leiten, nachdem sie die Gegend, wo die Stadt steht, vom Kloster vorher im Lehnbesitz gehabt. Die Fundations-Urkunde des Klosters Marienfließ, von demselben Jahre 1248, ist von Theodoricus et Lippoldus Beringi (bei Kosegarten Beringe) beglaubigt; „Dieses sind wiederum die v. Beren, so sonst auch Ursi genannt worden, welche auch wo nicht zu dieser, doch zu folgender Zeit die Stadt, Schloß und Land Berenstein besessen und nach ihrem Namen Berenstein genannt, welche Stadt auch einen Bären, gleich solcher Familie im Wappen führt" [1]). Der Name Bering ist aber nicht Be- ring, sondern Bering zu lesen; und dann bedeütet er: Abkömmling des Ber, der Bere, Behren; denn in der Silbe „ing" liegt, nach J. Grimm, der Begriff der Abstammung. Sie hat vielfach zur Bildung von Familien-Namen, besonders aus Vornamen gedient, z. B. Johanning, Henning ꝛc. ꝛc., dient aber jetzt im Plattdeütschen zum Diminutiv, z. B. Batting, Mutting, für Väterchen, Mütterchen, in den oberdeütschen Mundarten Batterle, Mutterle.

Im Gützkowschen sieht man ferner schon 1249 Busdorf, jetzt Behrenhof, und Kamin im Besitze der Behrs. Zwei Lehnbriefe aus dem Jahre 1275, welche noch im Bandeliner Familien-Archiv in der Urschrift aufbewahrt werden, besagen, daß damals die Herzöge Barnim und Bogislaw ihre getreüen Ritter, Heinrich, Lippold, Ulrich, Gerhard, Harnid, Harnid, Heinrich und ihre Leibeserben, zur gesammten Hand, im ersten Briefe, mit den in ihrer Herrschaft belegenen Gütern, im zweiten mit der Bede aus den Gütern, belehnen. Eine Aufzählung der Güter enthalten, wie schon bemerkt wurde, diese Lehnbriefe nicht; doch ergibt sich großer Umfang derselben aus vielen Urkunden jener Zeit.

Daß die reichbegüterten Behre auch gute Haushälter waren und stets über Baargeld verfügen konnten, ersieht man aus einer Verhandlung vom Jahre 1356. Graf Johannes v. Gützkow, der ältere, tief in Schulden gerathen, bedurfte eines Darlehens. Da waren es Heyne und Henning, Gebrüder die Behre, auf Slawetoch (Schlagtow) gesessen, die dem Grafen zu Hülfe kamen, wofür dieser ihnen einige Hufen, Pächte, und die Bede zu Müssou, Zausten, (Sanz), Jüst (Züssow) und Großen-Kisou mit der Bestimmung zum Pfand einsetzte, daß, wenn das vorgestreckte Kapital nach zehn Jahren nicht zurückgezahlt sein sollte, die Pfandstücke bei den Darleihern und deren Erben immerdar, jedoch Lehnsweise, verbleiben sollten. Die Verschreibung ist 1356 „des Mitweckens na dem Sündage wamme singt invocavit" zu Gützkow, mit Unterschrift vieler Zeügen und Bürgen, ausgestellt [2]). Wie die Behre auch schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an dem heütigen Greifswalder Stadt- und St. Jürgen-Hospitaldorfe Sanz betheiligt waren, ist an einer früheren Stelle des L. B. ausführlich erörtert worden [3]).

---

[1]) Dreger, Cod. I., 279, 282. Dieser Zusammenhang der Stadt Berenstein mit dem Behrschen Geschlecht dürfte aber als beseitigt zu betrachten sein. Vergl. Friedrich Lisch, Urkunden u. Forschungen zur Geschichte des Geschlechts Behr. Schwerin, 1861. Bd. I., 46, 47.

[2]) Albert Georg Schwartz, Versuch einer Pommersch- und Rügianischen Lehns-Historie. Greiffswald, 1740, S. 414.

[3]) L. B. Theil IV., Bd. I., 545 ff.

In einem der dort erwähnten Verträge, demjenigen von 1334, ist Bernhard Behr als Canonicus zu Kamin und Pleban zu Gützkow genannt; es war nämlich —

Bernardus I. Bere von 1334 — 1336, 7. Februar, Vicedominus der Kaminer Kirche, und vom 20. Mai 1336 bis zu seinem Tode, 6. Kal. Septembris (27. August) 1351 ihr Präpositus oder „Dhum-Praueſt, Thumb-Probſt", und als Plebauus von Gützkow vor 500 Jahren ein Vorgänger der D. D. Ziemssen, Ritschl (v. Hartenbach), Jaspis, im 19. Jahrhundert. Das Gützkowsche Plebanat war also auch schon in päpstlicher Zeit an den Träger einer hohen Kirchenwürde geknüpft.

Das Behrsche Geschlecht hat seine Söhne einige Mal dem Kirchendienst zugewendet und ist durch sie im Kaminer Domkapital noch öfterer vertreten gewesen. So findet sich —

Schon vor Bernhard I., Lippoldus Bere (Ursus), des Ritters Theodorich, auf Vargatz, Sohn, 1308 als Canonicus prebendatus des Domkapitels, und von 1322 an als Archidiaconus Ußnamensis. Ferner —

Hinricus Bere in dem Jahre 1361 und 1362 als Archidiaconus Piritzensis und 1364 — 1408 als Cantor (Sanckmester) unter den Kaminschen Prälaten. Er war im Genuß der sechsten der sechszehn Präbenden, welche beim Domkapitel bestanden.

Bernardus II. Bere, Juris utriusque Doctor, 1556 am 28. August als Canonicus ins Domkapitel aufgenommen, dessen Dechant er ward den 27. September. Er starb 1579. Die zwölfte Dom-Präbende war ihm, als Canonicus, zum Genießbrauch überwiesen; als Dechant trat er in den Genuß der, an diese hohe Kirchenwürde geknüpften Präbende [1]). Die Kaminer Kirche war zu seiner Zeit schon seit Jahren evangelisirt. Berendt Bere war ein Sohn von Berendt B., auf Dargezin, Vargatz und Müssow gesessen. Er war Herzoglicher Rath und hatte an der Landes-Universität Greifswald die Lehrkanzel der Rechte inne [2]).

Während in den ersten Lehnbriefen von 1275 die Besitzungen des Behrschen Geschlechts nicht genannt sind, enthält dagegen ein anderer Lehnbrief aus dem Jahre 1491 die Belehnung ausdrücklich für Müssow, Vargatz, Schlagtow, Busdorf, Negentin, Kisow, Stresow, Schmoldow, Bandelin, Dargezin, Strelin, Gnatzkow (jetzt Carlsburg), Schlatkow, Santz und Karzin, in der Urkunde ein Lese- oder Schreibfehler für Ranzin(?) mit der gesammten Hand daran, während gleichzeitig auch die Nachkommen des Marschalls Henning Behr im Lande Stargard, in Meklenburg, großen Grundbesitz hatten.

Im 16. Jahrhundert verweisen die Musterrollen der Ritterschaft aus dem Jahre 1521 und 1523 für beide Familien Behr in der Gegend von Gützkow, wie im Lande Bart die Verpflichtung zur Gestellung von 18 Lehnpferden, desgleichen die Kahldensche „Hufen-Designation" vom Jahre 1621 eine Fläche von 580 Landhufen = 17400 Pommersche Morgen = 44,643 Preüß. Mg., d. i. weit über 2 Quadratmeilen, als Eigenthum der gesammten Behre — Beides Beweise von relativ ganz besonders ausgebreitetem Besitz, von Kraft und Macht!

---

[1]) Statuta capituli et Episcopatus Caminensis, in Dr. Robert Klempin, Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislaw X. Berlin, 1859, S. 318, 321, 409, 413, 415, 417, 424, 442.

[2]) Dähnert, Pommersche Bibliothek, I., 115.

Der dreißigjährige Krieg aber, der ein zwölfjähriger geblieben wäre, wenn nicht ein eroberungssüchtiger Fremdling unter dem Vorgeben der Religions-Beschirmung und Wiederherstellung evangelischer Freiheit auf dem Ruden erschien, — so wie die Kriegsbedrängnisse der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, — die aus den Begebenheiten der ersten Hälfte entsprangen und in ihren, Völkerfreiheit, die Selbstbestimmung und Völkerglück untergrabenden Folgen noch heüte nachwirken — brachten auch für den Besitz der Gützkowschen Behrs große Verluste und Veränderungen. Gegen den Schluß des 17. Jahrhunderts und im Anfange des 18. war Bandelin im Pfandbesitze der Schwerins; Kamin, Stresow, Busdorf in dem der Kirchbachs; Schmoldow den Corswanten verpfändet, Müssow und Schlagetow in den Händen verschiedener Possessoren; — nur Vargatz und Dargezin noch im pfandfreien Besitz der Familie. Es gelang indessen schon in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts dem Philipp Ludwig v. Behr, (dem gemeinsamen Stammvater der jetzt auf Behrenhof, Bandelin, Vargatz und Pinnow wohnenden Gevettern v. Behr) und namentlich seinen drei älteren Söhnen die alten Familienlehne zu reluiren, bezw. neüen Besitz hinzuzufügen z. B. Beestland im Kreise Grimmen. Zu solchem im Eingange dieses Berichts aufgeführten alten und befestigten Grundbesitz (Behrenhof ist Majorat) im Sinne des Wahlgesetzes für das Herrenhaus ist an neüem Besitz im laufenden Jahrhundert hinzugekommen: Pinnow mit Johannishof, Grischow und Grabow, Hohenmühle und Hinrichshagen-Hof.

Nachstehendes ist die Descendenz des oben erwähnten

Philipp Ludwig von Behr,
geb. 1667, † 17. November 1725.
Ältester Sohn von Philipp Berendt und Sophia v. Winterfeld.

Felix Dietrich,
geb. 1700, † 3. December 1764.
Landrath und Curator der Universität Greifswald.

Johann, Carl Ulrich,
geb. 1747 d. 1. Jan., † 27. Sept. 1807.
Stifter des Behrenhöfer Majorats.

Hans, Felix Bernhard,
geb. 1779, † 17. März 1837.
Meklenburgischer Kammerherr.

Carl, Felix Georg,
geb. 1804, d. 8. März, † 18. Juni 1838.

Carl, Felix Woldemar,
geb. d. 23. Juli 1835. Herr auf Behrenhof, Müssow, Frizzow, Kamin, Dargezin, Hohenmühle und Hinrichshagenhof.

Carl Friedrich Felix,
geb. 1865, d. 26. April.

Felix, Bernhard Wilhelm,
geb. d. 29. Jan. 1834. Herr auf Bandelin, Stresow, Schlagetow u. Beestland. Freiherr seit 8. Juni 1865.

Felix Ulrich,
geb. 1861.

Ulrich Bernhard
geb. 1704, † 1774.
Hauptmann in Dänischen Diensten.

Philipp, Carl Maximilian,
geb. 1743, † 1. Juli 1793.
Major in Herzogl. Würtembergischen Diensten.

Hans, Ludwig Heinrich,
geb. 1790, † 15. Juni 1837.

Friedrich, Carl Gustav Felix,
geb. 1821, d. 3. Novbr. Königl. Kammerherr. Herr auf Vargatz, Schmoldow, Grischow und Grabow.

Felix,
geb. 1853.

Bernhard,
geb. 1855.

Carl, August Julius,
geb. 1832 d. 4. Novbr. Herr auf Pinnow und Johannishof.

Carl,
geb. 1864.

Anmerkung.

Philipp Ludwigs ältester Sohn, Philipp Joachim, geb. 1699, reluirte Stresow und Müssow im Jahre 1742; † 1766. Er hatte vier Söhne:
Ludwig Christian Hartwig, geb. 1728, † 1761 auf dem Felde der Ehre;
Bernhard Ulrich, geb. 1733, † unvermält in Bart·
Hans Adam Leopold, geb. 1738, † 1754;
Christian Friedrich, geb. 1739, † 1831 als Oberhofmarschall des Königs von Würtemberg, mit Hinterlassung von zwei Töchtern.

I. Lehnbrief der Güter, 1275.

Übersetzung der bei Lisch, Urkunden und Forschungen des Geschlechts Behr, Band I. Abth. II. S. 128, № 88 abgedruckten, in lateinischer Sprache geschriebenen, von Behrschen Lehnsurkunde d. d. Stettin den 28. September 1275.

(Das Original im Behrschen Familien-Archiv zu Bandelin.)

Barnim von Gottes Gnaden Herzog der Slawen und Bogislaw, sein Sohn, (wünschen) allen treüen Christen, zu denen die gegenwärtige Urkunde gelangt, Heil im Heilande aller (Menschen). Da es nicht zu den menschlichen, sondern (nur) zu den göttlichen Eigenschaften gehört, allen geschehenen Dingen im Zeiten Verlaufe eine feste Erinnerung zu bewahren, so ist es ersichtlich nothwendig, daß die Handlungen der Fürsten, die diese mit ihren Getreüen bei einer Verleihung festsetzen und vereinbaren, damit sie nicht mit der Zeit in Vergessenheit gerathen, die das Gedächtniß hemmt und schwächt, durch gesetzeskräftige Documente und durch öffentliche Instrumente der Fürsten sicher gestellt werden, damit dasjenige, was vielleicht dem Gedächtniß entfallen ist, durch Urkunden, aus denen wir Alles ersehen, in Zukunft wieder in Kraft treten könne. Aus diesem Grunde wünschen wir das verehrungswürdige gegenwärtige Geschlecht und die glückliche zukünftige Nachkommenschaft davon in Kenntniß zu setzen, daß wir dem Heinrich, Lippold Ulrich, Gerhard, und seinen Brüdern (ferner) dem Harnid und Heinrich Behr, unsern, geliebten und treüen Rittern, desgleichen ihren Söhnen und gesetzmäßigen Erben, zu gesammter und ungetheilter Hand alle ihre Güter, welche sie in unserm Gebiete von uns besitzen und inne haben, als ein wahres und gesetzliches Lehn verliehen haben, um sie für immerwährende Zeit glücklich zu besitzen, so daß so lange Jemand von ihnen leben wird, er die erwähnten Güter mit allem Recht unverletzt friedlich und ruhig besitzen soll, fortlebend und fallend von Einem auf den Andern. Damit aber diese unsere Verleihungen für immer fest und dauerhaft verbleiben, haben wir es für rathsam erachtet, das vorliegende daraus hervorgegangene Document ihnen unter Anhängung unserer Siegel zu einem wirksamen Zeügniß und zu voller Gewißheit der Sache zu schenken. Zeügen dieser Sache sind: Johann von Scholentin, Friedrich von Palude, Gobelo, Johaun von Brelin, Friedrich von Hindenbrack, Heidenreich von Clutsow, Johann von Steinbeck, Johann von Buenaw, Werner von Lipa, Ritter und andere glaubwürdige mehr, deren Namen dieses Blatt nicht enthält. Gegeben Stettin von der Hand des Magisters Rudolph, unseres Hof-Notars, im Jahre des Herrn 1275 am 4. (Tage) vor den Kalenden des October (28. September).

Für die Richtigkeit der Übersetzung:
Dr. Gollmert,
Geh. Archivar am Geh. Staats-Archiv und Archivrath.

II. Lehnbrief der Bede, 1275.

Herzog Barnim von Pommern und sein Sohn Bogislaw belehnen Harnid, Harnid, Heinrich, Gerhard und seine Brüder, Namens Behr, mit der Bede aus den Gütern, welche diese von ihnen inne haben, zu gesammter Hand.

(Übersetzung des Originals im Behrschen Archiv zu Bandelin.)

Barnim, von Gottes Gnaden Herzog der Slawen, Bogislaw sein Sohn, (wünschen) allen Christen, zu denen das gegenwärtige Document gelangt, Heil in dem, der das

wahre Heil Aller ist. Zu einer würdigen Sorgfalt um die Herrschaft gehört, daß, wenn diese bei ihren Unterthanen Beharrlichkeit in der Treüe wahrnimmt, so daß sie nicht scheüen, für das Wachsthum der Ehre ihrer Fürsten Verluste und Gefahren zu ertragen, daß sie deren Mühen durch Belohnungen, die ihrer Verdienste würdig sind, vergelte. Wir wollen, daß es den gegenwärtigen und zukünftigen Geschlechtern wohl bekannt sei, daß wir unsern geliebten und treüen Rittern Harnid und Harnid, Heinrich und Gerhard und seinen Brüdern, genannt Behr, und ihren Söhnen und rechtmäßigen Erben zu gesammter Hand die Bede-Erhebung in ihren Gütern, welche sie von uns in unserer Herrschaft besitzen und inne haben, als ein wahres und gesetzliches Lehn verliehen haben, um sie zu immerwährenden Zeiten glücklich zu besitzen. Und wenn es sich ereignen sollte, daß ihre Güter in die Gewalt einer anderen Herrschaft gelangen, so sollen sie im Lehnbesitz der genannten Bede-Erhebung auf keine Weise gestört werden, während wir ihre für uns erlittene Schäden mit der Bede-Erhebung selbst ausgleichen. Damit aber dies von uns, unseren Erben und allen Nachfolgern in Zukunft nicht geändert noch gebrochen werden möge, so haben wir ihnen das gegenwärtige hierüber aufgerichtete Blatt mit unserem Siegel gesichert und bekräftigt zu ertheilen lassen. Zeügen dieser Sache sind Johann von Scholentin, Gobelo, Friedrich von Hindenburg, Johann von Brelin, Heidenreich von Clutsow, Johann von Steinbeck, Friedrich von Palude, Johann von Lewenow, Werner von Lipa, Ritter, und mehrere andere glaubwürdige, deren Namen hier nicht notirt worden sind. Gegeben zu Stettin im Jahre des Herrn 1275, am vierten Tage vor den Kalenden des October. (d. i. 28. September).

III. Lehnbrief

für die Vettern Vicke, Bernd, Michel und Gerdt Behr, zu Müssow, Vargatz und Schlagetow gesessen, 1491.

(Abschrift des Originals im Behrschen Archive zu Bandelin.)

Wy Bugheslaff van gades gnadenn to Stetin, Pomerenn, Cassubeie, der Wennde hertoghe, furste to Rugen unnde grave to Ghesozkouwe, bekennen unnde tugenn vor alßweme, dat vor unns ghewesetzint de erbaren unse leven getruwenn Vicke, Berenndt, Michel unnde Gherdt, vedderenn, de Veren genamet, to Mursouw, Vargatcze unnde Slawetouwe ghezetenn, unnde hebben unns vlitigenn anghefallen unnde gebeden wy en ligen[1]) mochten ere erve unnde lehn, wes ze hebben in dessen nasrevenen dorperenn unnde guderenn, nemliken to Mursouw, Vargatcze, Slawetouwe, Butczdorpe, Neghentin, Kisouw, Stresouw, Smoldouw, Bandelin, Dargatczin, Strelin, Gnatczkouw, Slathkouw, Santcze unnde Karczin, des wy ere bede billick unnde reddelick derkant[2]) hebben, hebben ok anghesen mannichfalde truve willighe Dinste, de uns de gnannten Vicke, Berndt, Michel unnde Gherdt, vedderenn, de Beren genannt, vakene[3]) unnde mennichmal gherne ghedan hebben unnde in tokamenden tiden unns, unsen erven unnde nakamenden herschop noch don mogenn unnde scholen, dar umme, ock van sundergher[4]) gunst unnde gnade wegen hebbenn wy en unnde eren erven de gemelten gudern unnde wes zuß[5]) mehr ere olderenn up se naghelaten unnde geervet hebben, gunth unnde gnedichliken gelegenn mit ackera, wesen, weiden, jacht, vischerigene, holten, moren, broken[6]), stuveten[7]), densten, deme hoghesten unnde sidesten[8]) gerichte, an haut unnde hals, kercklenen unnde allen anderenn fruchtbrukingenn, also de gudere alle in eren

schedenn unnde grensezen lighen unnde belegen zint, so qwid unnde frig, also ere olderenn unnde vedderenn vorhen de ghehaet unnde beseten, ok up ze gelatenn unnde gheervet hebben. Ock hebben wy den gemeltenn Vicken, Bernde, Michele unnde Gherde, vedderenn, de Beren ghenannt, de gunst unnde gnade ghedan unnde hebben en unnde eren erven in den gedachtenn guderenn de samende haut⁹) ghelegenn, gheunen unnde ligen en unnde eren erven sodane¹⁰) gudere unnde samende hant jegenwardigenn, wo vorsteit, in Kraft unnde macht desses unses breves, unser, unser erven unnde nakamenden herschop rechtichheit unschedbelick. Des to mher tuchnisse iß unse inghesseghel hir an ghehenghet. Datum Wolghast amme daghe Petri unnde Pauli apostolorum na Christi ghebort verteigen hundert ymme en unnde nehentigestenn jare (den 29. Juni 1491). Hir an unnde over¹¹) zint gewesen de hochgelerdenn eraarenn duchtige unse redere¹²) unnde leven getruwen: ere Berenndt Ror, doctor, comptor to Wildenbruck, Martinus Carith, doctor, domdeken to Colberghe, Adam Podewils, Jurgen Klest, Dorinck Ramele, Klauwes Swerin unde velemer der unnßeme, dede eren unnde loven werdich zint.

¹) leihen. ²) erkannt. ³) oft. ⁴) besondere. ⁵) sonst. ⁶) Brüchen (paluder). ⁷) Stubben oder Stoppel (?). ⁸) niedrigsten. ⁹) Gesammthand. ¹⁰) solche. ¹¹) über. ¹²) Räthe.

Kehren wir zurück nach diesem Excurse in die allgemeine Geschichte des Behrschen Geschlechts, Gützkowschen Stammes, zur besondern seiner Besitzungen, so ist in kirchlicher Beziehung hervorzuheben, daß die Parochie Busdorf-Behrenhof in päpstlicher Zeit und auch in den ersten Zeiten nach Einführung des Lutherthums außer der Mater auch mehrere Tochterkirchen oder Kapellen, für Abhaltung des Gottesdienstes in den einzelnen Ortschaften des Kirchspiels, besaß.

So hatte unter den eingepfarrten Orten auch Bandelin seine Kapelle. In der alten Kirchenmatrikel von 1579, — auf die wir weiter unten zurückkommen, — wird darüber Folgendes gesagt:

De Capelle tho Bandelin. — Hirtho ist belegen, — Eine kleine Wische, achter den Herrdekaten vnd Heidens howe belegen, vngefehr van einen halven foeder Hoews. De hefft Junge Chim Techelin thor hnere vnde gifft der Capelle jarlikk darvor söß Schillinge, vndt moegen de Kerckherr vnde de Nabern na gelegenheit der tidt disse huer verhoegen. — Rente von Houetstoelen. Ein hundert twe vndt twintich marck Houetstoel hefft de Capelle an kleinen houetsummen bi Lüden vp Rente, lut der Vorstendere Regifter, jedere marck gifft jarlick einen schilling Rente. — Vorradt an barem gelde¹). Elven marck dortein schillinge sind tho disse tidt in vorradt vorhanden gewesen. Noch veertehalve marcke gewisse Uthstande schülde, schölen de Vorstendere vppet erste inmahmen. — Sülver. Ein schön vergüldet sülverne Kelck mit einen Patene, den hefft olde Chim Tuchelin in Vorwaringe, wert gebrucket vor de Kranken im Dorpe, wen vmme de olde Lüde willen in der Capelle dat hillige Testament des Herrn Christi geholden wert. Noch vp dem Altare, Eine olde Casel, Eine olde Albe, vnde Ein oldt Altarlacken²). Noch eine Glocke hanget an der Capelle, de kostet bouen Einhundert marck³). De Kerckherr vnde de Vorstender schölen mit flite darto seen vnde mit Hülpe der Herrschaft verschaffen dat de Capelle gebuwet vnde de kerckhoff darumme ferdich

geholden werde. — Vor de Weckenpredigt gewen de Vorstendere dem Kerckherrn jarlicken viff marck vnde na de Predige, wen he idt begert, notdürfftich eten vnd drincken.

Die Matrikel hat Randbemerkungen, die im Jahre 1633 bei einer Visitation der Busdorfer Kirche, auch später eingetragen sind. Diese lauten für die Bandeliner Kirche so:

[1]) nichts. [2]) ist weg. [3]) Diese Glocke ist in der Bannerschen recediva von den Soldaten weggestolen. Ao. 1637.

Von dieser Kapelle ist keine Spur mehr vorhanden; man scheint in Bandelin nicht einmal die Stelle zu kennen, wo das Gebaüde gestanden hat. Das Vermögen aber, welches die Capelle besaß, mag, soweit es aus den Kriegsstürmen des 17. und 18 Jahrhunderts gerettet worden ist, in den Busdorfer Kirchenkasten geflossen sein.

Zu Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurde der schwedische Antheil des Herzogthums Pommern Feldmark für Feldmark und Flur für Flur vollständig vermessen, in Karten gebracht und katastrirt. Die Regierung bediente sich dabei eingeborner Schweden als Landmesser. Die Bandeliner Feldmark wurde von Johann Gabriel Höök im Jahre 1694 aufgemessen und 906 Mg. 110 Ruth. Pomm. Maaß = 2325 Mg. 88 Ruth. Preüß. Maaß groß gefunden, was von der jetzigen Areals-Bestimmung (s. die Tabelle) nicht unbedeütend abweicht, und auf die Vermuthung führt, daß seit jener schwedischen Vermessung — die sonst überall als gründlich erkannt worden ist — Abänderungen in den Gränzen durch Abtretung von Flächen an benachbarte Familiengüter Statt gefunden haben. Höök hatte dem damaligen Pfandbesitzer von Bandelin, Rittmeister Jochim Felix v. Schwerin, auf Kumerow (jetzt Schwerinsburg) erbgesessen, Schwiegervater, von Jochim Ernst v. Behr, zwölf Fragen vorgelegt, um die Beantwortung derselben bei Abfassung seiner „Description af Bandelyn, Odels God" benutzen zu können. (Eine derartige historisch-technische Beschreibung ist dem Vermessungsregister einer jeden Feldmark vorangesetzt). Schwerin's Erklärung, d. d. Bandelin, den 12. Juli 1694, ist dem Vermessungsregister von Bandelin in der Urschrift hinzugefügt, diese aber am Rande so beschädigt, daß man beim Lesen derselben, um im Zusammenhange zu bleiben, den abgerissenen Theil durch Vermuthungen zu ersetzen genöthigt ist. Indessen bekommt man doch vom Zustande des Gutes Bandelin zu Ende des 17. Jahrhunderts eine ziemlich richtige Vorstellung, die mit Schwerin's eigenen Worten und in der Schreibweise seiner Zeit — wobei jedoch bevorwortet wird, daß diejenigen abgerissenen Stellen, die nicht ergänzt werden können, durch Punkte bezeichnet sind, — also lautet:

1. „Sollen hir auf dem Bandelinschen Felde laud tax 26 Land Huffen sein, ich glaube aber mein tage nicht daß sie dar sein können es werden nur haken huffen seyn denn der Prister kriget nur von der Huffe ½ Scheffel da doch sonsten von einer Landhuffe der Prister 1 Scheffel kriget.

2. Hir unter Sein 10 Ritter Huffen und 10 Baur Huffen, die Kirche zu Gützkow hat 4 Huffen, Selige Heyden Erben 2 Huffen Summa 26 Huffen.

3. Hir haben von alters her 5 Bauhren So zum Hoffe gehoert gewohnt. eben so hat jeder Bauer 2 Huffen gehabet 1 Kossad ist hir laud Tax bey . . . . hat 1 Wort nur gehabet und ist der Acke von den Ritter Acker oder Huffen g . . . . .

worden Die Kirche hat auf ihre Huffen auch einen Man gehabet auf Heydens Seinen 2 Huffen auch ein Man ge wohnet als auch noch itzo . . . .

Anmerkung. Schwerlich wird es sich jetzt noch nachweisen lassen, wann und wie die Gützkowsche Kirche in den Besitz der gedachten 4 Hufen gelangt ist, welche, da sie Hakenhufen sind, eine Fläche von 60 Pommerschen Morgen = 154 Preuß. Morgen darstellen, falls sie nicht ein Pfandstück zu Gunsten der Kirche waren, die dem Besitzer von Bandelin ein Kapital dargeliehen hatte. Der Landrath Felix Dietrich v. Behr, der mit seinen Brüdern das Gut Bandelin 1726 eingelöst hatte, bewirkte auch im Jahre 1737 die Aufhebung der darin mit der Gützkowschen Kirche bestehenden Communion, indem die Kirchen-Verwaltung ihm die gedachten 4 Hufen, damals mit 2 Hösen besetzt, gegen Überlassung des Alt-Behrschen Antheils im Gute Strelin abtrat, denn die Gützkowsche Kirche besaß in diesem Dorfe auch schon Hebungen. Die Heydenschen Erben waren die von Bogislaw v. Heyden, der mit einem Kapital von 800 Fl. an Bandelin betheiligt war.

4. Es ist nur 1 Rittersitz hir gewesen und haben die Hrn. Behren selbigen von vielen (Zeiten oder Jahren) her geruhsam besessen biß nach absterben Seeligen Philipp Christoph Behr da sich dan befunden daß hir viel Schulden sein denen ist . . . . . . mit allen Pertinenzien zugeschlagen worden vom hohen Tribunal . . . . haben um einen Kauffer bemühet dadann Anno 1666 der Hr. Regierungs-Raht Corswantz auf Befehl des hohen Tribunals zum Deihl die Schuld . . . . . bis zum Deihl hat er Selber eine große Forderung daraus gehabet und . . . . . der Creditoren ihr Jus daß gut bewohnet da ich Anno a 670 . . . . . meines Gnädigsten Königs in sein Jus getreten wie der hochlöblichen Regierungs Confirmation mit mehrem besaget.

Meine Bauren versteüern fast nichts oder Dan und Wan ein Wenig, den sie seind gar arm und vor Steüer ich anitzo ungefehr von den Bandelinschen Bauhrhuffen 2 Landhuffen weil viel davon Wüste liegen.

Wie och [hoch?] daß Lehn Pferd kommet so von den Bandelinschen Ritter huffen gegeben wird weiß ich aber nicht zu sagen.

Die Sad anlanget so auf den Ritter huffen gesähet wird kan ich Eben ein gewisses nicht Sagen weilen daß eine Jahr mehr Kohrn in den Acker fällt als daß andere doch Sähe ich daß meiste Kohrn auf den Ritter Huffen und ist ungefehr dieses Jahr [1694] hir zu Bandelin die Rocken Sat zum Hoffe 2 last 2 Drümb [= 169 Preüß. Scheffel] und dan auch Soviel von allerhand Samen Korn dabey.

Schaffe können hir zu Bandelin laut Tax nicht mehr als 500 gehalten werden davon dem Schäffer 100 gehoren bleiben der Herrschaft noch 400 Stück vie und Pferde können hir nicht mehr alß zur Haus haltung nötig gehalten werden.

Heü-Wischen Seind hir nicht bey anders als was zwischen dem Korn auf den huffen So schon im acker mit gerechnet."

Nach Schwerin's Tode, wenn nicht schon vor demselben, kam Bandelin an die Behrsche Familie zurück, und zwar an Philipp Ludwig v. Behr, dessen Gemalin eine Tochter des Rittmeisters, Ida Louise v. Schwerin, gewesen sein soll [1]). Dies ist aber ein Irrthum. Aus gerichtlichen Verhandlungen ersieht man, daß gedachtes Fraülein die

---

[1]) So berichtet Carl Gesterding, Genealogien und Familienstiftungen Pommerscher Familien. Berlin, 1842. I, 18.

Ehegenossin des Capitain-Lieutenants Jochim Ernst Behr, auf Nicör, in Meklenburg, gewesen ist. Dieser machte seinem Gützkowschen Vetter Philipp Ludwig gegenüber, sein Näherrecht auf die Lehnfolge in Bandelin, demnach auch das Recht der Einlösung geltend. Es kam darüber zum Prozeß, der durch Erkenntniß des Königl. Hofgerichts zu Greifswald vom 4. October 1707 zu Gunsten des Supplikanten Jochim Ernst Behr entschieden wurde. In dem Erkenntniß wird der Rittmeister v. Schwerin ausdrücklich als Schwiegervater des Supplikanten bezeichnet, und auf sein Zeügniß Bezug genommen, „welchem alß einem allen redlichen Manne die Succession der Familien sehr woll bekannt gewesen.“ Philipp Ludwig Behr wurde verurtheilt, dem Capitain-Lieutenant Jochim Ernst Behr „sothanes Gut Bandelin, praevia liquidatione des darauff haftenden danegst einzuraümen.“ Philipp Ludwig legte gegen dieses Erkenntniß beim Königl. Hohen Tribunal zu Wismar Berufung ein [1]), ob mit Erfolg, erhellet nicht, factisch blieb er in Bandelin bis zu seinem am 17. November 1725 erfolgten Tode. Er hinterließ vier Söhne, die sich durch den brüderlichen Vergleich von 1726 so aus einander setzten, daß —

1) Philipp Joachim, der älteste, das Gut Dargezin übernahm, (er reluirte im Jahre 1742 die verpfändeten alten väterlichen Lehngüter Stresow und Müssow von den Erben des Obristlieutenants v. Kirchbach);

2) Felix Dietrich, der zweite Sohn, Landrath und Curator der Universität, das Gut Bandelin bekam; und

3) Ulrich Bernhard, der dritte, in den Besitz der Güter Vargatz und Schmoldow trat, [gleich wie er auch im Jahre 1747 (?) gemeinschaftlich mit den vorher genannten zwei Brüdern, von dem Hauptmann Melchior Detloff v. Köppern das Gut Güst für 6700 Thlr. erwarb]; während

4) Hans Ludwig, der vierte Sohn, von den Brüdern abgefunden wurde, worauf er, bei seiner frühzeitig hervortretenden Neigung zu einem beschaulichen Leben, sich der unlängst entstandenen Brüderschaft des Grafen Zinzendorf anschloß und nach Herrnhut ging, woselbst er 1778 unvermält gestorben ist.

Der Landrath Felix Dietrich v. B. sollte aber nicht unbefeindet Besitzer von Bandelin werden. Der Sohn des oben erwähnten Meklenburgischen Vetters machte das vom Vater erstrittene Lehnvor- und Reluitionsrecht auf dieses Gut geltend. Daraus entspannen sich Verhandlungen, die über Jahr und Tag gedauert haben, endlich aber doch durch den, zu Greifswald am 24. September 1727 geschlossenen Vergleich erledigt worden sind. Dieser Vergleich [2]) lautet folgender Maßen:

„Zu wissen sey hiemit, daß der (Tit.) Königl. Preüsischer Herr Cammerherr [3]) Herr Carl Gustav v. Bär, aus dem Haußе Nicör in Mecklenburg, nachdem Sein Seel.

---

[1]) Balthasar'sche Sammlungen I, fol. 46, 47.

[2]) Ebenda, I, s. v. Bandelin.

[3]) E. Gesterding, a. a. O. S. 13 macht ihn irriger Weise zu einem Herzogl. Meklenburgischen Kammerherrn. Er kennt auch nicht den rechten Vater des Kammerherrn, den er Henning Andreas sein läßt. Der Capitain-Lieutenant Jochim Ernst ist Gesterding ganz und gar unbekannt geblieben.

Herr Vater, Herr Joachim Ernst v. Bär, weyland auf Nicör ꝛc. gesessen, hiebevor wider seinen Vetter den seel. Herrn Philip Ludwig v. Bähren das nähere Successions-Recht an dem im Wollgastschen Distrikt belegenen Bährschen Lehn-Guth Bandelin cum pertinentiis gerichtlich erstritten; sich jetzo zu deßen verschiedener Incidentien halber, bißher ausgesetzt gewesene Reluition angegeben, und daher mit dem Gegenwärtigen Possessore deßelben, (Tit.) Herrn Felix Dietrich v. Bähren Liquidation über deßen habende praetensiones zu zu legen verlanget: Als aber bey dem Angriff der Sache sich allerhandt weit aussehende Schwierigkeiten ereügnet; hat man auf beyden Seiten gerathen gefunden denenselben durch einen gütlichen Vergleich freünd vetterlich vor zu beügen, und ist demnach derselbe folgender gestalt nach reiffer Überlegung geschloßen. Nemlich es begibt sich

1) Der Herr Cammer Herr v. Bähren nicht allein vor sich und im Nahmen seiner Herren Brudern der vorgehabten Reluition des Guthes Bandelin und deßen Pertinentien, sonderñ cediret auch hingegen vor sich, gedachten seinen Herrn Brudern und Herrn Vettern zu Tangrim, und Ihre Leibes Lehns Erben, daß der Lehn-Recht an gedachten Guthe Bandelin mit allen Gerechtigkeiten und Regalien, hohen und niedrigen Jagdt, Fischerey, Mühlen und Mühlen Gerechtigkeiten, aller Jurisdiction, jure Patronatus &c. und in Summa nichts ausgenommen, nebst dazu gehörigen Hufen in Busdorf, so jetzo der Herr v. Buggenhagen besitzt; und die Hufen in Schmoldow, so weit dieselben nach Bandelin gehören, wie dieses alles in seinen Scheiden und Gränzen sich jetzo befinden (und außerdem nichts) so wie solches die vorigen Vasalli und Besitzer von Bandelin gehabt, gedachten seinem Vetter (Tit.) Herrn Felix Dietrich v. Bähren, und deßen Leibes Lehns Erben; und nachdem auch seinen Herren Brüdern Philip Jochim, Ulrich Berend, Hans Ludwig v. Bähren, und ihren Descendenten in ihrer Ordnung. Und entsaget vor sich und sich und seine Mitbenandte sich alles Rechtes und Ansprüche an das cedirte Guth und dem Lehn, so lange ihres seel. Herrn Philip Ludwig v. Bähren gesambte Descendenz im Leben. Giebt dagegen dem HEn. Cessionario und seinen Leibes Lehn Erben und mit benandten in ihrer Ordnung, Macht und Gewalt von obbenandten Guthe Bandelin und deßen Pertinentien, als ihren Lehnen zu disponiren, und insonderheit die in fremden Händen seinde obbenandte particula in Busdorf und Schmoldow ihrer besten Gelegenheit nach zu reluiren; Wie der Herr Cedent und seine mit benandte solches zu thun berechtigt sein würden. Nach abgang seel. Herrn Philipp Ludwig v. Bähren Linie, und dessen gesambten Descendenten aber bleibet denen Herren Cedenten und ihrer Familie ihr voriges Lehn und Reluitions Recht reserviret: auf welchen alsdann existirenden reluitions fall dießes bedungen. daß die reluentes die jetzo ausgezahlten 4000 Thlr. an Keine Vettern von des seel. Herrn Philipp Ludwig v. Bähren Linie, und deren allodial Erben, und also überal an Niemand, außer den Descendenten jetzo gedachten seel. Herrn Philipp Ludwig v. Bähren wieder bezahlet werden dürffen, noch dießelben auf andere Fälle, als ein onus feudi zu consideriren.

2) Suchet und verschaffet der Herr Cedent über dieße Lehn Cession der Königl. Hochpreißlichen Regierung Confirmation auf seine Kosten, nicht weniger

3) Den Bruder und vetterlichen Consens und zwar Beydes gegen Auszahlung des ersten Termins des accordirten Cessions pretii. Die gesambte dieße cedirte Lehne angehende Brieffschaften aber liefert Er

4) Bey Zahlung des Letzten Termins auf guten Glauben in origine auß, verspricht auch

5) Die sichere Gewähr wegen dießer Cession wieder jedermanns Ansprache, und zwar sub hypotheca bonorum ubicunque sitorum. Vor obiges alles ist

6) An Cessions pretio Behandelt, und dem Herrn Cedenten versprochen die Summe von 4000 Thlr. an guten gangbahren neüen zwei Dritteln vor Voll gerechnet, und zwar davon die Helffte auf Antoni 1728, und die andere Helffte auf Weynachten gleichfalls 1728 ohne jenige Wiederrede, und auf Enthalt unter was vor praetext es immer seyn möchte; jedoch Beydes ohne Zinßen zu bezahlen. Zur Sicherheit dieses accordirten quanti bleibet

7) Dem Herrn Cedenten und seinen mitbenandten nicht allein das alte Recht in denen Güthern Bandelin cum pertinentiis biß die völlige Zahlung geschehen, sondern es setzet auch der Herr Cessionarius davor alle seine Haabe und Güter so viel dazu von nöthen zu einer sichern Hypothek cum pacto executivo. Schließlich entsagen

8) Beyde paciscirende Theile allen hin und wieder auf einerley Arth dienenden Ausflüchten und Behelffen, insonderheit des Betrugs listiger Überredung, Irthumbs, daß die Sache anders abgehandelt, als beschrieben, Verletzung auch der allergrößesten wiedereinsetzung im vorigen Standt, nebst der Regel des gemein Verzicht, ohne Besondern nicht gelten soll. Zu weßen Urkund und Bestättigung dießer in Duplo ausgefertigte Vergleich von Beyden theilen, auch denen Herren Beyständten eigenhändig unterschrieben und untersiegelt. So geschehen Greiffswald, den 24. September 1727.

Dieser Vergleich ist von den Lehns-Vettern, als dem Otto Rudolph v. Bären, sub dato Nicör den 27. September 1727; item von Gustav Adolph Bären de dato Tangrim den 2. October 1727 confirmiret. Die landesherrliche Bestätigung aber von Seiten „Ihrer Königl. Maytt. zu Schweden rc. Zum Pommerschen Estats verordnete General-Stadthalter und Regierung" ist unterm 3. December 1727 erfolgt.

Da es des jetzigen Besitzers von Bandelin, Freiherrn Felix B. W. v. Behr, Absicht ist, in seinen Gütern, incl. Bandelin, ein Majorat zu stiften, so kann man fragen, ob dazu in Folge des, in §. 1. des vorstehenden Vertrages stipulirten Vorbehalts nicht der Consens der Nachkommen des Kammerherrn Carl Gustav v. Behr, und dessen Bruders Otto Rudolf und Vetters Gustav Adolf in Tangrim erforderlich sei? Es scheint aber, daß dieser Meklenburgische Zweig der Behrschen Familie erloschen sei. Gesterdings Genealogie ist für diesen Zweig sehr unvollständig. So viel geht jedoch hervor, daß der Kammerherr Carl Gustav einen Sohn, Carl Jochen, hatte, der dem Vater in den Gütern Nicör und Tangrim 1754 folgte, aber, obwol vermält, ohne männliche Nachkommenschaft gestorben ist. Des Kammerherrn Bruder, Otto Rudolf, kennt zwar Gesterding, aber nicht dessen Vornamen, und er sagt von ihm, daß er einen Sohn, Namens Otto Christoph, gehabt, und dieser das Gut Gr. Kesselwitz, in Meklenburg besessen habe, auch nach dem Tode seines Vetters Carl Jochen in dessen

Gütern Nicör und Tangrim gefolgt sei. Eine Descendenz dieses Otto Christoph ist, so viel bekannt, nicht hinterblieben. Von Gustav Adolf Behr weiß Gesterding gar nichts[1]). Nach Dähnerts Dörfer-Verzeichniß von 1782 hatte Bandelin 28 Hufen 12 Mg. 60 Ruth. und 1767: 91 Einwohner.

Dargelin, Greifswalder Stadt-Gut, 1/4 Meile von Behrenhof gegen Nordwest, an der Greifswald-Gützkower Steinbahn. (L. B. Theil IV, Bd. I, S. 489, 511—513). Der Unterschied im Flächeninhalt dieses Gutes zwischen der a. a. O. S. 490 enthaltenen Zahl und der Angabe in der obigen Areals-Tabelle beschränkt sich auf eine Kleinigkeit und beruhet auf einer, bei Gelegenheit der Grundsteüer-Regelung 1864 vorgenommenen neüen Berechnung des Areals. Abweichender sind die Flächen der Liegenschaften nach Kulturarten, weil das Gut seit 1848 eine andere ökonomische Einrichtung erhalten hat. Der Ort kommt schon 1248 in der Urkunde vor, vermöge deren Wartislaw III. Dyminensis Dux, dem Kloster Hilda alle seine Besitzungen bestätigt. Hier wird er in der Beschreibung der Gränze des Klostergebiets in der Schreibung Dargolin zwei Mal genannt, gleichzeitig auch das Fließ Schwinge in der Schreibung Zwinga[2]). Und in der Urkunde von 1251, mittelst deren derselbe Herzog dem Kloster Dargun die 5 Hufen in villa que Dargelin nominatur vereignet, welche das Kloster a Domino Lippoldo Urso für 53 Mark gekauft hatte, ist ohne Zweifel unser Dargelin zu verstehen, woselbst die Behre bis 1280 angesessen waren, worauf es 1284 an die Stadt kam[3]), und nicht, wie man will, das Dorf Dörgelin, welches nahe bei Dargun westwärts liegt[4]). Kosegarten bezieht den Namen Dargelin auf das slawische Wort, tschechischen Dialects, draha, der Weg, Anger, die Hutweide; er kann auch die Wörter dár, Geschenk, und gol, Armuth, lono, armvoll, im russischen und serbischen Dialekt, zur Wurzel haben. Dargelin stand in der Hufenmatrikel von 1782 mit 38 Hufen 15 Mg. 200 Ruth. Einwohnerzahl 96 im Jahre 1767.

Kamin, Alt-Behrsches Rittergut, 3/8 Meilen von Behrenhof gegen Südsüdosten. — Besitzer: Carl Felix Woldemar v. Behr-Behrenhof. — In Betreff der ökonomischen Einrichtung dieses Gutes liegen keine Nachrichten vor. Die Feldmark muß in Vorzeiten, als diese Ansiedlung gegründet wurde, mit Geschieben und besonders mit kleinerm Gerölle wie übersäet gewesen sein, da man ihr nach dieser geologischen Erscheinung den Namen gab: kámen, der Stein, und der Name des Orts in alten Schriften Kamineken, d. h. Steinchen, heißt. Zum ersten Mal genannt wird der Ort 1249. Zur Zeit der Abfassung der Kirchenmatrikel von 1579, lag die Feldmark wüst, und blieb es auch noch während des folgenden 17. Jahrhunderts; bei der Vermessung von 1694 war das Dorf noch nicht aufgebaut. Dies ist erst nach der Mitte des 18. Jahrhunderts geschehen: 1767 hatte Kaminke erst 5 Einwohner und 1782 rechnete die Hufentabelle die Fläche der Feldmark zu 12 Hufen 18 Mg. 120 Ruthen.

---

1) Gesterding, a. a. O. 15, 16.

2) Dreger, Cod. I, 277. Fabricius, Urk. zur Gesch. des Fürstenthums Rügen, 11, 27. Kosegarten-Hasselbach, Cod. Pom. I, 826.

3) L. B. IV, I; 511; nach Dähnert Pomm. Bibl. III, 417.

4) Lisch, Meklenb. Urk. I, No. 41. Kosegarten-Hasselbach, Cod. Pom. I, 921, 1020.

Müssow, Alt-Behrsches Rittergut, $^1/_4$ Meile von Behrenhof gegen Südosten. — Besitzer: Carl Felix Woldemar v. Behr-Behrenhof. — Die Feldmark liegt zu $^2/_3$ hoch, zu $^1/_3$ niedrig. Die Bewirthschaftung geschieht in sieben Schlägen. Fruchtfolge: Winterung, Sommerung, Hackfrüchte und Oberfrüchte; Winterung und Sommerung, Klee, Weide, Brache. Die Wiesen sind zu $^1/_3$ zweischurig, zu $^2/_3$ einschurig. Sie sind jetzt alle entwässert. Rieselung ist nicht möglich. Drainage ist begonnen, auch auf freien Senkungen und in einzelnen Niederungen nothwendig. Die Kosten betragen 6—8 Thlr. pro Morgen. Garten- und Obstnutzung findet nur für den Wirthschaftsbedarf Statt. Die Holzung besteht aus Mittelwald in Elsen, Birken, Eschen mit 18jährigem Umtriebe. Federvieh wird nur zur eigenen Wirthschaft gehalten. Fischerei findet fast gar nicht Statt. An nutzbaren Mineralprodukten findet sich auf der Feldmark Mergel, Torf und Kies; sodann aber auch ein nicht sehr bedeütendes Lager Ziegelerde, die in einer, im Jahre 1863 angelegten, Ziegelei verwerthet wird. Das Fabrikat dient nur zum eignen Bedarf auf den Gütern des Besitzers von Müssow, woselbst sämmtliche Gebaüde mit den selbst gewonnenen Ziegelsteinen neü aufgebaut worden sind.

Müssow scheint in den Urkunden zum ersten Mal 1348 genannt zu werden, und zwar in der Schreibung Morsow. Der Ort gehörte zur Grafschaft Gützkow. Graf Johannes der Jüngere verkaufte damals an Everhard Walen oder Wale, Bürgermeister zu Greifswald von 1327—1359, eine jährliche Rente von 40 Mark nebst allen sonstigen Nutzungen und Gerechtigkeiten, von 10 Hufen in dem Dorfe Morsove, und ebenso 1349 die 10 Mk. betragende Landesherrliche Bede von diesen Hufen für den Preis von 167 Mk. Pfenninge. Graf Johannes war, wie es scheint, sehr in Geldnöthen. 1356 verkaufte er auf 10 Jahre an „Heynen vnd Heninghe. Broderen geheten Bere van Slawetoch vnd ere erfnamen. Gelt von Huuen. alse hirna bescreuen stat. to den ersten. de Beede ouer ver huuen to Mursoue. van etliker hune dre Marck.“ u. s. w. Diese Verpfändung ist der Anfang zum Besitz des gauzen Gutes gewesen. In der Folge wurde jener Walensche Theil ein Eigenthum der Stadt Greifswald; wann und wie dies vor sich gegangen, ist urkundlich nicht mehr nachzuweisen. 1407 saß Detlow Bere in Müssow; und 1487 Vicke Behr, der sich 1493 als Bürger in Greifswald niedergelassen hatte. Auch während des 16. Jahrhunderts hatten die Behre Besitzungen in Müssow, denn Henning und Henneke Bere verkauften 1530 für 120 Mk. an das Hospital St. Jürgen vor Greifswald eine jährliche Rente von 2 Mk. aus Müssow und von $5^1/_2$ Mk. der Sanzer Bede. Im Jahre 1624 schlossen Gerdt und Christoph Behr, Gevetter, auf Bandelin und Schlagetow, an einem Theile, so wie der Rath, die Fünfzigmänner und die Vorsteher des Heilgeisthospitals zu Greifswald, andern Theils, jenen, schon in dem Artikel Regentin erwähnten Tauschvertrag, (L. B. IV, I, 532) vermöge dessen Erstere an die Stadtgemeinde zu Greifswald und das dortige Hosp. zum Heil. Geist 4 Höfe in Regentin und 11 dazu gehörige Hufen, ingleichen eine ihnen zustehende Hebung aus Sanz überlassen, Letztere aber dagegen ihren Antheil an Bandelin, bestehend aus 3 Höfen und 6 Hufen, so wie von ihrem Antheil in Müssow 2 Höfe mit 4 Hufen, und außerdem noch einige andere Hebungen aus Bandelin an die Behren abtreten. Herzogs Bogislaw XIV. Bestätigung dieses Tauschhandels ist vom Jahre 1625. Wie die Stadt und das Hospital zu den abgetretenen Antheilen in Bandelin gekommen waren, darüber

findet sich keine Nachricht, weil die desfallsigen Urkunden bei Gelegenheit dieses Tausches mit abgeliefert sind. In Müssow behielten die Stadt und das Hospital auch noch nach diesem Tausch einen andern Antheil, der für das Hosp. zum Heilgen Geist aus 2 Höfen bestand, welche, nachdem sie durch die kaiserliche Occupation fast gänzlich verwüstet waren, von den Vorstehern des Hospitals im Jahre 1634 an den Rathsherrn Johann Glewing verpachtet wurden. Sehr wahrscheinlich brachte dieser Besitz in Müssow der Stadt Greifswald und ihren milden Stiftungen wenig ein, daher der Magistrat darauf dachte, sich seiner zu entledigen. Die Hospital-Verwaltung erhob aber gegen das Vorhaben des Verkaufs lebhaften Widerspruch, weshalb die Sache der Königl. Regierung in Stralsund zur Entscheidung unterbreitet wurde. Diese ermächtigte den Rath, die Stadt- und Hospitalshufe an den Oberstlieutenant Hans Bernhard v. Kirchbach, der sich als Kaüfer gemeldet hatte, zu veraüßern, den von der Hospital-Administration gemachten Widerspruch als unstatthaft verwerfend. In Folge dieser Regiminal-Resolution fand denn auch der Verkauf im Jahre 1733, im Einvernehmen mit den Administratoren des Heiligen Geisthauses Statt. Obristlieutenant v. Kirchbach, zu Kaminke und Stresow zahlte ein Kaufpretium von 2100 Thlr. Im Jahre 1742 kam ganz Müssow, mit Ausnahme eines Hofes, in den Besitz der Behre zurück. Der erwähnte Hof gehörte zum Domanium, und zwar unter die Verwaltung des Amts Wolgast. Er hatte an steüerbaren Hufen 1 Landhufe und 262½ Ruth., der adliche Antheil an Müssow dagegen hatte einen Umfang von 12 Landhufen 8 Mg. 292½ Ruth.; außerdem waren vorhanden 2 Mg. 15 Ruth. Commun Gild-Land und 22 Mg. 290 Ruth communer wüster Acker. Nach Dähnerts topographischem Verzeichniß von 1782 hat ganz Müssow, incl. des Domanial-Hofes, 25 Hufen 23 Mg. 30 Ruth. an Areal. 1767 zählte der Ort 62 Einwohner.

Alt-Regentin, theils Rittergut, theils Tertial; ⅜ Mle. von Behrenhof, gegen Westsüdwesten. Besitzerin: Die ehegeschiedene Frau Franz, geb. v. Blixen, seit 1852.

Neü-Regentin, Greifswalder Stadt- und Hospitalgut, ½ Mle. vom Kirch- und Pfarrorte gegen Westnordwesten.

Wegen Regentins überhaupt und Neü-Regentins im Besonderen vergl. man L. B. IV, I, 492, 531—536. Über Alt-Regentin fehlen die Nachrichten, die ökonomische Bewirthschaftung dieses Gutes betreffend. Das plattdeütsche Zahlwort Regentin = Neünzehn im Hochdeütschen ist der Name dieses Ortes, welcher möglicher Weise von einer der eingewanderten sassischen Familien des 11. und 12. Jahrhunderts gleiches Namens angelegt worden, die am Ende des 13. Jahrhunderts, von 1294—1298 durch Heinrich Regentin im Greifswalder Rath vertreten war. Im 15. Jahrhundert war eine andere Greifswalder Familie, die der Lezenitze, in Regentin begütert. Auch ihre Söhne haben im Magistrat der Stadt Greifswald gesessen, und drei derselben waren Bürgermeister, so Lambert 1306—1316, Everhard 1341—1354, Arnold 1388—1417, sodann Raphael 1416—1446. Von dieser angesehenen Familie, die mit den Rubenows verschwägert war, hatte Werner Lezenitz in Regentin eine Pachthebung von 30 Mark, die er im Jahre 1476 für 300 Mk. an Claus Blixen zu Lütken-Zastrow verkaufte.

Von da an schreibt sich die Besitzung der Blixen in Regentin, die nunmehro einen Zeitraum von fast 400 Jahren umfaßt. Neben ihnen hatten auch die Behre mehrere Hufen in Regentin, die im Jahre 1624 in das Eigenthum der Stadt Greifswald und des Hospitals St. Spiritus daselbst übergingen; und das landesherrliche Domanium, ob dieses von Anfang an oder durch Heimfall, nachdem Henning Blixen im Jahre 1619 mit großer Schuldenlast belastet, gestorben war, läßt sich wol nicht mehr ermitteln. Dieser Domanial-Antheil von Regentin wurde aber in der Folge von den Pommerschen Herzogen des Greifen-Stammes, wie so viele andere Güter, verpfändet. Er gehörte mit zu denjenigen Liegenschaften, wegen deren Einlösung der Schwedische Reichsrath und Statthalter von Pommern, Axel Lillie, Freiherr zu Lydes, 2c., von der Königin Christine von Schweden einen Consens-Brief, d. d. Stockholm-Schloß, den 11. September 1652, erhielt. Durch die Reductions-Commission von 1690—1700 wurde der Domanial-Antheil von Regentin, bestehend in 5 Hufen, wovon 4 im 30jährigen Kriege wüst geworden waren, eingezogen. Der Landrath Hans Christoph v. Blixen war es, der im Jahre 1702 diese Domanial-Hufen in Regentin gegen Erlegung eines Pfandkapitals von 1813 Thlr. 16 ßl. Pommersch Courant pfändete, und dadurch den Grund zu dem Blixenschen Tertial in Regentin legte. In diesem, wie in dem Lehn folgte ihm sein fünfter Sohn, der Oberst Conrad August v. Blixen, der wenig auf die Erhaltung in dem ungeschmälerten Besitze des Tertial-Rechts gegeben zu haben scheint, vermuthlich weil er, wie in Bezug auf ihn von dem nachherigen Tertial-Besitzer angegeben wird, keine Leibeserben hinterlassen hat, indem er im Jahre 1733 mit der Königl. Kammer einen Contract abschloß, in welchem er sich auf die Zeit bis Ostern 1746 zur Erhöhung seiner Pacht nm 70 Thlr. Pomm. Courant verstand. Er starb 1744. Auf die Reclamationen des fernern Tertial-Besitzers ward diese Zeitpacht nicht weiter ausgedehnt, indem demselben, jetzt der Obristlieutenant Hard Gustav v. Blixeu, durch die Königl. Resolution vom 20. Februar 1772 die 5 Höfe zu Regentin zur perpetuellen Arrhende nach dem Lustrations-Anschlage überlassen wurden. Nach des Obristlieutenants Hans Gustav Tode, 1791, kam Regentin, Lehn und Tertial, an seinen jüngsten Sohn Christoph Friedrich Leonhard v. Blixen, dessen einziger Sohn Gustav Adolf, geb. am 15. April 1807, im November 1852 ohne Leibeserben starb, worauf Regentin an seine Schwester, die Ehegenossin eines Öconomen, Namens Franz, gefallen ist, die aber bald darauf geschieden wurde. Aus dieser Ehe sind vier Töchter vorhanden, von denen die eine bereits 1853 verheirathet war.

In der Areal-Beschreibung von Regentin vom Jahre 1697 ist angegeben, daß der Domanial-Antheil in 14¼ Husen und der adliche Antheil in 4 Hufen bestehe. Diese 18¼ Landhufen betragen ca. 1405 Mg. Preüß. Maaß. Bei einer im Jahre 1824 Statt gehabten Separation ist die Größe beider vorgedachten Antheile zusammen zu 540 Mg. 8 Ruth. Pommersch = 1385 Mg. 101 Ruth. Preüß. Maaß festgestellt. Verhältnißmäßig hat darnach der Tertial-Antheil die Größe von 1097 Preüß. Morgen, welcher zum allergrößten Theil in Ackerland besteht. Beide Antheile von Alt-Regentin sind bis zum Jahre 1866 für den jährlichen Pachtzins von 1800 Thlr. Preüß. Courant verpachtet. Durch verhältnißmäßige Vertheilung dieses Betrages auf beide Antheile stellt sich die Pacht für den Tertial-Antheil auf ca. 1425 Thlr. Der durch den Lustrations-

Anschlag ermittelte, für den Domainen-Antheil in Regentin zu entrichtende Pacht beträgt 136 Thlr. Pommersch Courant, oder 153 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. Preüß. Courant; davon bringt der Tertialist den dritten Theil mit 51 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. in Abzug; er entrichtet darnach also nur . . . . Thlr. 102. 17 —
Es werden aber von ihm an die Staatskasse gezahlt . . . . „ 103. 17. 9
Mithin mehr . . Thlr. 1 — 9
Dieses Plus gibt der Tertialist an Agio für die Hälfte der in N 2/3 zu entrichtenden Pacht à 2 Prozent.

An Grundsteüer wurden bis ult. December 1864 vom Tertiale gezahlt:
Thlr. 38. 9. 4
Das ganze Aufkommen war mithin bis dahin Thlr. 141. 27. 1

Der Tertialbesitzer von Regentin empfängt vom Fiskus frei verabfolgt jährlich eine fixirte Holz-Abgabe, bestehend in 30 Körperfuß Eichen-Nutzholz, 1/4 Klafter Eichen-Knüppel, 30 Körperfuß Buchen-Nutzholz, 1/4 Klafter Buchen-Knüppelholz, 8 Klafter Weichholz-Knüppel und 77 1/3 Klafter Weichholz-Reiser. Diese Natural-Lieferung hat den Taxwerth von 28 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. Von den 5 Bauerhöfen, die einst im Domanial-Antheil standen, ist keiner mehr vorhanden; vier davon gingen schon im 30jährigen Kriege zu Grunde, während sich der fünfte bis in das laufende Jahrhundert erhalten hat, dann aber auch abgebrochen worden ist. Wäre er noch vorhanden, so würde bei Bauten, die an demselben vorzunehmen wären, Fiskus das erforderliche Bauholz frei zu liefern haben, weshalb denn auch Seitens der Domainen-Verwaltung auf Erhaltung dieses letzten der Regentiner Bauerhöfe nicht gedrungen worden ist. Man vergleiche übrigens den Artikel: Tertialgut Nielitz, im Gülzower Kirchspiel, des Grimmenschen Kreises, auf das die oben erwähnte Resolution des Königs Gustav vom 20. Februar 1772 ebenfalls Bezug hat.

Schmoldow, Alt-Behrsches Rittergut, 5/8 Mln. von Behrenhof gegen Südsüdwesten, an der Gränze des Grimmenschen Kreises und westwärts der von Greifswald nach Gützkow und Jarmen führenden Steinbahn, mittelhoch gelegen auf der Abdachung zum Peenthal, das 3/8 Mln. von hier entfernt ist. — Besitzer seit 1837: Der Königl. Kammerherr und Johanniter-Ordens-Ritter Friedrich Carl Gustav Felix v. Behr-Vargatz. — Das Schmoldower Feld ist in 5 Schläge getheilt. Die eine Hälfte dient zum Getreidebau, die andere Hälfte ist Weide oder Brache. Handelsgewächse werden nicht gebaut; Knollengewächse nur zum Bedarf der Menschen und Hausthiere auf dem Gute. Die Wiesen sind theils ein-, theils zweischürig. Nasse Wiesen, wie sämmtliche tiefliegende Ackerstücke, sind drainirt, und zwar mit sehr gutem Erfolg. Der Gartenbau dient nur zur Befriedigung der Bedürfnisse der Hauswirthschaft. In der Holzung sind Eichen und Kiefern mit Haselunterholz; im Bruchholz gibt es viele Weißellern neben der gemeinen Schwarzeller. Von nutzbaren Mineralprodukten kommt nur Mergel vor; Torflager gibt es in der Feldmark nicht. — Das Gut wird vom Besitzer selbst bewirthschaftet, von seinem, 3/8 Mln. entfernten, Wohnsitze Vargatz aus, Kirchspiels Gützkow. Das in der Bevölkernngs-Tabelle, und zwar in der Spalte der Verwalter, aufgeführte Wirthschafts-Personal besteht aus 1 Inspector, 1 Statthalter

und 1 Jäger. Die Wirthschaftsgebaüde siud meist massiv. Im Jahre 1865 wurde der Bau eines neüen Herrnhauses im Renaissance-Stil begonnen, wohin der Besitzer seinen Wohnsitz zu verlegen gedenkt. Die Schmoldower Rinderheerde zählt 2 Bullen, 50 Kühe, 15 Ochsen, 7 Jungvieh. Die Schafheerde besteht aus 650 Haupt Merinoschafen und 150 Spinnwollschafen, Kreüzung von Lincoln-Böcken und Pommerschen s. g. Landschafen. Federvieh aller Art wird in Schmoldow nur zum Hausbedarf gehalten. Fischerei gibt es nicht, das kleine Fließ, an dem das Gut liegt, trocknet im Sommer nicht selten aus.

Smoldouw, wie der Name dieses Gutes in dem Lehnbriefe von 1491 geschrieben steht, spätere Dokumente, z. B.: die schwedische Vermessung von 1694, schreibt Smoldow, aber schon 1632 schrieb man den Namen mit dem Zischlaute, Schmoldow, — ist eine slawische Ansiedlung. Das beweiset nicht allein der Name, der in dem Worte Smol, im Serbischen der Lusiz Smoha, das Harz, der Pech, wurzelt, und andeütet, daß zur Zeit der Niederlassung die Gegend mit einem Pinns-Walde bedeckt war, ein sprechendes Zeügniß gibt auch ein Ringwall, der sich bis zu diesem Tage auf der Feldmark erhalten hat.

Schmoldow bestand im 17. Jahrhundert aus einer Holländerei, 2 Halbbauerhöfen und einer Schäferei. Es war im Besitz Wulffs Rudolf Behr. Es machte aber Ansprüche darauf so wie auf einige Busdorffsche Höfe der Landrath Gert Behr zu Baudelin, erstritt auch das Recht dazu durch Erkenntniß des Hofgerichts zu Wolgast vom 30. August 1632, unter Maßgabe einer Zahlung von 500 fl. und Extrahirung des fürstlichen Consenses. Dieser erfolgte durch Urkunde, d. d. Alten-Stettin, den 2. Juli 1633, worin Herzog Bogislaw erklärte: — „Da nach Gottes UnErforschlichen Willen Gerhardt Behre ohne Menlichen Leibes Lehns Erben Verhalten solte, wir, unsere Erben und nachkommende Herrschafft, deßen Natürliche Eheliche Töchter und Dero Erben bey der Possess und genießbrauch mehr beregter Schmoldower und Büßdorffer Höffe und deren pertinentien so lange ungeperturbirt laßen wollen, biß Sie von unß oder dehm welchen wir, unser Erben und Nachkommende herrschafft mit solchen hoffen belehnen würden der arbitrirten und in der Urthel nahmhafft gemachten Gelder dafür gerdt Behre selbige annehmen müssen, wie auch der beweißlich aufgewandten Nothwendigen und nützlichen Beßerungs Kosten nach geschehener moderation contentieret sein.“ Unter den „Woll und Ehrwürdigen, Wohlgebohrnen, Vesten, Ehrbaren und Hochgelahrten Vnseren vornehmen Räthen und lieben Getreüen“, von denen nach altem Brauch diese fürstliche Genehmigung bezeügt und bekräftigt wird, steht oben an: „Volckmar Wolff Freyherr zu Putbuß und Commendator zu Wilden Bruch Unser Wolgastischer Staathalter.“ Sonderbar ist, daß dieser fürstl. Bestätigungsbrief von 1633 die drei Söhne des Landraths nicht kennt, davon der eine 1622, der andere 1625 und der dritte 1629 geboren ward.

Es ist oben erwähnt worden, daß Schmoldow in der Corswanten, Bürger zu Greifswald, Pfandbesitz gewesen sei. Dies war der Fall im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts und zu der Zeit, in welcher die Kataster-Vermessung 1694 u. ff. Jahre Statt fand, die besonders des Reductions-Werkes halber angeordnet wurde. Da kam der Fall vor, daß Schmoldow, das Alt-Behrsche Lehn, eben, weil es an den Kourswandt,

wie das Vermessungs-Register den Inhaber nennt, verpfändet war, für ein verpfändetes Domanialgut gehalten wurde. Man ersieht dies aus einem Bericht des Königl. Anwalts an die Reductions-Commission vom 12. Decbr. 1695, der also lautet: — „Was für Pachte auß dem Dorffe Schmoldow in das ambt Loitz entrichtet werden müssen, besaget Vorstehender Extract auß denen ambts-Registern mit mehreren (liegt nicht bei). Wan nur nöthig zu wißen, ob solche pächte annoch würklich abgetragen werden, ob dieses guth ein Domanial- oder Feudal stück sei? So bitte unterthanigst denen Loitzschen Beambten daß Sie von denen Possessoren titulum et qvalitatem dieses guths abfordern und mit demselben zugleich ob annoch der pachte abgeführet werden, Bericht und relation fordersamst abstatten sollen; deßen ich mich versehe und verharre — Der hochpr. Königl. Commiss. unterthäniger Königl. Anwald." Der Name dieses sehr eifrigen Königsdieners fehlt. Aus dem erwähnten Vermessungs-Register von 1694 geht übrigens hervor, daß, außer dem Corswant, auch der Rittmeister v. Schwerin Schmoldower Pfandstücke inne hatte. 1782 hatte Schmoldow 20 Hufen 14 Mg. 270 Ruth. und 36 Einwohner im Jahre 1767.

Sestelin, Sestlin, auch Zestelin geschrieben, Jahrhunderte lang ein Blixensches, nunmehro ein Weissenbornsches Rittergut, ½ Mle. von Behrenhof gegen Nordwesten, mit der Pertinenz Sophienberg, die ¼ Mle. südwestlich vom Hauptgute, unmittelbar an der Gränze des Grimmenschen Kreises liegt.

Besitzer: . . . . Weissenborn in Greifswald, seit 1848. Das Gut wird in 7 Schlägen bewirthschaftet und der Ackerbau hauptsächlich auf Cerealien gerichtet. Die Wiesen sind zweischürig. Gartenbau und Obstzucht nur zum Bedarf der Wirthschaft. Die Holzung besteht aus Kiefern und Erlen. Hinsichts des Gesammt-Reinertrages steht Sestelin unter allen Feldmarken des Kirchspiels am niedrigsten. Federvieh wird für den Hausbedarf gehalten.

Sestelin tritt in der Geschichte im Jahre 1284 auf, und zwar als ein nur von Slawen bewohntes Dorf. Es gehörte der Familie Blixen, die drei Höfe davon, wahrscheinlich weil sie des Geldes bedürftig war, an die, durch die Betriebsamkeit ihrer Bürger, bald wohlhabend und, man kann sagen, reich gewordene Stadt Greifswald in dem gedachten Jahre verhandelte. Hermann Dewitz (de Vitzen, de Wisen) und Eberhard Kyl waren damals, so weit sich erkennen läßt, die einzigen Magistratspersonen der Stadt. Herzog Bogislaw IV. bestätigte diesen Gutshandel vermöge landesherrlichen Vereignungsbriefes, worin er Sestelin villam slauicalem nennt und der Stadt den erworbenen Antheil mit aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit zum Eigenthum und zur Nutzung übergibt, quemadmodum nos possedimus ab antiquo, heißt es, cum aduocatia et cum omni libertate et vtilitate, cum omni iure, cum denariis monete et precaria, cum pascuis pratis etc. . . . et possidendum eternis temporibus . . . . obligantes nos jam dictam villam a ciuitate pronotata mallatenus debere alienaro sed debere apud ipsam perpetuo permanere. Und das, sagt der Herzog mit der, in den Confirmations-Urkunden gewöhnlichen, Formel, habe er gethan, nach Anrathen seiner Vasallen, acquiescentes discretorum vasallorum nostrorum consilia. In dieser Urkunde, wie in so vielen anderen ähnlichen Inhalts, hat

man eine Schenkung erkennen wollen, wobei es dann nicht unterbleibt, den milden Sinn der Geber zu loben und zu preisen; allein wie die Fürsten aller Zeiten es lieben zu nehmen, und nicht zu geben — nämlich große Dinge, von Kleinigkeiten kann nicht die Rede sein, und nulla regula sine exceptione — so haben auch die Greifen der Pomorskaja Semlja es nicht geliebt, sich mit — Schenkungen zu befassen. Wenn es in dem obigen Vereignungsbriefe heißt: „Wie wir es von Altersher besessen haben", so ist das abermals die gewöhnliche amtliche Formel, deren sich der Herzog mit Recht bediente, weil er als Landesherr das Ober-Eigenthum, dominium supremum, besaß. Nach dem hier angedeüteten Sachverhalt wird man daher in den allermeisten Fällen, in denen von fürstlicher Schenkung die Rede ist, statt dieses Wortes den Ausdruck Vereignung, Bewidmung, landesobrigkeitliche Confirmation, zu setzen haben.

Bemerkenswerth ist es, daß noch zu Ende des 13. Jahrhunderts in diesem Dorfe Sestelin slawische Laute nicht verklungen waren: villa slavica in den Urkunden bedeütet immer ein rein von Slawen bewohnter Ort, wo noch nicht Deutsch gesprochen wurde. Der Name Sestelin scheint seine Wurzel in dem Zeitworte sjest zu haben, und das bedeütet „sich niederlassen", wenn auch, streng genommen, heüt zu Tage nicht im Sinne der Ansiedlung, sondern in dem des Sichniedersetzens.

Im Raths-Archiv der Stadt Greifswald befindet sich ein handschriftliches Memorienbuch von ihrem berühmten Bürgermeister Heinrich Rubenow, worin derselbe beim Jahre 1460 bemerkt, daß die Stadt ihren Antheil an dem Dorfe Sestelin für 220 fl. Rheinisch und 200 Mk. Sundisch verpfändet habe, indem er zugleich von der Verwendung dieser Gelder Rechnung legt. Der Pfandnehmer aber war der Besitzer des andern Theils von Sestelin, ein Blixen, wahrscheinlich Claus oder sein Bruder Heinrich, die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf Klein-Zastrow, dem Hauptgute der Familie, genannt werden. Einer von ihren Nachkommen, Henning Blixen, überließ aber sein Pfandrecht im Jahre 1613 für 1000 fl. an den Bürgermeister Christoph Engelbrecht zu Greifswald, indem er, wie es scheint, auch einen Theil seines eignen Antheils an Sestelin zur Hypothek einsetzte. Diese Verschreibung wurde 1614 durch Herzog Philipp Julius von Oberaufsichtswegen genehmigt und bestätigt. Absonderliche Verhältnisse müssen dabei obgewaltet haben, da man drei Jahre nachher einer neüen Verschreibung über das nämliche Object und einer abermaligen landesfürstlichen Bestätigung begegnet. Henning Blixen starb 1619 mit einer großen Schuldenlast beladen. Von des Bürgermeisters Christoph Engelbrecht Erben löste die Stadt ihren Antheil an Sestelin zwischen 1650 und 1655 wieder ein und benutzte denselben einige Jahre durch Verpachtung. Aber schon im Jahre 1657 sah sie sich genöthigt, zur Abwendung der damaligen großen Noth der Stadt und besonders zur Verpflegung der dort eingelegten kaiserlichen Kriegsvölker von dem Dr. Burgmann, Hofgerichts-Assessor und Professor der Rechte bei der Universität, ein Kapital von 1000 fl. anzuleihen, und demselben die der Stadt eigenthümlich zustehenden zwei Höfe in Sestelin mit allen Pertinenzien zur speciellen Hypothek zu verschreiben. Wann die Stadt Greifswald sich ihres Antheils in Sestelin entaüßert, und das ganze Gut in das Eigenthum der Familie Blixen übergegangen, ist bisher nicht erörtert und festgestellt, doch ist es anscheinend vor 1663 geschehen, da es aus diesem Jahre ein Schriftstück gibt, worin Gottfried v. Schröder,

Königl. Archivar, bescheinigt, daß die Stadt Greifswald über einige Hufen in Sestelin zwei Urkunden vorgelegt habe, wozu doch ein bestimmter und wichtiger Anlaß gegeben sein mußte. Im Jahre 1655 wird in den Acten, betreffend den Greifswalder Stadtantheil in Sestelin, Lewin Blixen als Besitzer des Blixenschen Sestelin genannt. Dagegen kommt dessen Sohn Friedrich August, geb. 1663, gest. 1720 als Cornet in Dänischen Diensten, als Besitzer von ganz Sestelin vor. Im Jahre 1771 gelangte Sestelin an den, mit dem Schwedischen General-Lieutenant Conrad Christoph baronisirten Zweig der Familie Blixen. Nach dessen 1787 erfolgtem Ableben trat sein Sohn, Freiherr Carl Philipp, der es gleichfalls bis zum General-Lieutenant in Schwedischen Diensten brachte, in den Besitz von Sestelin. Durch das Testament des Dänischen Kammerjunkers Theodosius Ernst Friedrich v. Fineke, der sein Oheim mütterlicher Seits war, kam das Familien-Majorat und Fideicommiß Dalnud auf Fünen im Jahre 1795 an ihn, so wie demnächst an seine männliche Descendenz, und er nahm seitdem den Zunamen Fineke an. Er starb 1829 und hat seinen jüngsten Sohn Carl Philipp Reinhold zum Nachfolger in Sestelin, Klein-Zastrow und Göslow gehabt. An den gegenwärtigen Besitzer von Sestelin ist das Gut im Jahre 1848 durch Kauf übergegangen. Im Jahre 1782 wurde die Größe von Sestelin zu 13 Hufen 18 Mg. 185 Ruth. angegeben; 1767 die Einwohnerzahl zu 40 Seelen.

Stresow, Alt-Behrsches Rittergut, $^3/_8$ Mln. von Behrenhof gegen Südwesten, an der von Greifswald nach Gützkow und Jarmen führenden Kunststraße, von der ersten dieser Städte $1^5/_8$ Mln., von der zweiten $^7/_8$ Mln. entfernt.

Besitzer: Freiherr Felix Bernhard Wilhelm v. Behr-Bandelin. Pächter: Bath, seit 1863, vorher v. Lühmann.

Die Feldmark von Stresow bildet ein ebenes Terrain mit gutem Boden. Sie wird in 9 Binnen- und 5 Außenschlägen bewirthschaftet. Die Wiesen können zwei Mal gemäht werden. Gartenbau findet zur Deckung des eigenen Bedarfs Statt. Auf der kleinen Holzfläche stehen Eichen von mehreren hundert Jahren und Eschen mit Unterholz. Federvieh wird nicht gehalten. Der nahe am Gutshofe, oberhalb desselben, belegene, $36^2/_3$ Mg. große See gewährt einen reichlichen Fischertrag, der indessen nur zum eignen und zum Bedarf der Bandelinschen Hauswirthschaft verbraucht wird.

Stresouw, wie der Name des Gutes im Lehnbriefe von 1491 geschrieben steht, ist, wie Sestelin, ebenfalls eine altslawische Ansiedlung, die ihren Namen möglicher Weise von dem in jener Zeit und in dieser Gegend häufigen Vorkommen der Kleinen Trappe, entlehnt haben mag, Otis tetrax heißt in der russischen Mundart der großen Slawa strézet; oder auch von einer strategischen Lage des Orts, in Folge deren er ein vorgeschobener Wachtposten war; im Altslawischen bezeichnet das, jetzt meist außer Gebrauch gekommene Wort strásha, die Wache, der Wächter, Hüter.

Stresow war, wie oben bemerkt wurde, in der Übergangszeit vom 17. zum 18. Jahrhunderts an die Familie v. Kirchbach verpfändet. Das Vermessungs-Register von 1694 nennt den Hauptmann, nachmaligen Obristlieutenant, Hans Gaubold (oben bei Müssow: Bernhard) v. Kirchbach als Pfandbesitzer. Er wohnte in Stresow. Der Ort bestand

aus 4 Ganzbauern, 1 Halbbauer und 1 Viertelbauer. Zum Pfandstück gehörten aber auch 3 besetzte Bauerhöfe in Busdorf-Behrenhof, bestehend aus 7½ Lehnhufen, deren Inhaber in Stresow Hofedienste zu leisten hatten, was von 2 in Natura geschah, während der Dritte seine Dienste mit einem jährlichen Dienstgelde abgelöst hatte. Der Kapitain v. Kirchbach hatte aber die zum Stresowschen Pfand gehörigen Busdorfer Höfe nicht unmittelbar von den Lehnsträgern, sondern von einem v. d. Lancken übernommen, und zwar zwei derselben mit 5 Landhufen; der dritte Hof in Busdorf, nahe an dem Wedeme, Pfarrhofe, gelegen, gehörte nach Slagetow, wurde aber ebenfalls von dem Hauptmann v. Kirchbach besessen. Philipp Joachim v. Behr, geb. 1699, gest. 1766, ältester Sohn von Philipp Ludwig, auf Dargezin gesessen, war es, der im Jahre 1742 die verpfändeten alten väterlichen Lehngüter Stresow und Müssow von den Erben des Obristlieutenants v. Kirchbach reluirte. Von seinen vier Söhnen ist ihm keiner im Besitz der Güter gefolgt. Der jüngste derselben, Christian Friedrich, ist 1831 in dem hohen Alter von 92 Jahren als Königl. Würtembergischer Ober-Hofmarschall gestorben. Stresow und Müssow sind an die Nachkommen des Landraths Felix Dietrich v. B., zweiten Sohnes von Philipp Ludwig gekommen. — Stresow hatte in Dähnerts topographischem Dörfer-Verzeichniß von 1782 eine Fläche von 21 Hufen 1 Mg. 240 Ruth., und im Jahre 1767 bestand die Bevölkerung aus 55 Seelen.

Kirchenwesen.

Die Kirche zu Behrenhof hatte eine Matrikel, die eine der ältesten in hiesiger Provinz, daher höchst unvollständig und den heütigen Bedürfnissen nicht mehr entsprechend, mithin einer Revision dringend bedürftig war. Diese Matrikel stammte aus dem Jahre 1579, und war „am Donnersdage nach Exaudy“ aufgestellt, in Folge der „Visitatio der Kercken im Caspel Busdorp, gescheen vp Bevehl unses guedigen Fürsten vnd Herrn Hertoge Ernst Ludewigen tho Stettin Pomern etc. Fürsten tho Ruegen etc., dorch den Superintendenten Ern Jacobum Rungen, der hilligen Schrifft Doctorem, in Bysin der Lehnsherrn Michel Behren to Slagetow, Christoffer Behren to Dargelin, Berndt Behren to Vargitz vnd Claus Behren to Bandelin erfffeten.“ Das im Kirchen-Archiv zu Bußdorf-Behrenhof aufbewahrte Original der Matrikel war „in der vorgewesenen Plünderung undt Kriegswesen wegkgestolen undt genommen“, doch hatte sich eine andere Ausfertigung im Archiv der Superintendentur erhalten, wie Johannes Froboeß bei Gelegenheit der Visitation der Kirche zu Bußdorf unterm 14. October 1633 mit dem Hinzufügen bescheinigte, daß dasjenige, „waß mit seiner eigen Handt in dieser Matricel ahn jedem Blate geschrieben“ von den fürstl. verordneten Visitatoren im Beisein der Patrone beschlossen worden sei.

Die Revision dieser alten Matrikel wurde zuerst im Jahre 1848 von dem damaligen Pfarrer zu Behrenhof, M. Johann Friedrich Pelz, in Anregung gebracht, und demnächst von dem Superintendenten der Greifswalder Land-Synode, Johann Carl Balthasar, Vicepleban zu Gützkow, bei Gelegenheit einer Kirchen-Visitation zu Behrenhof, unterm 10. Februar 1850 wiederholt bemerkt, daß sich in der Matrikel von 1579 durch Observanz und Zeitverhältnisse vieles geändert habe. Der bald nachher erfolgte Tod des M. Pelz wurde Veranlassung, daß das Werk der Revision ins Stocken gerieth.

Als Hauptgrund dafür wird angegeben: der Nachfolger im Pfarramte, Gustav Petri, aus der Provinz Sachsen stammend, sei nicht im Stande gewesen, eine Abschrift der Matrikel zu fertigen, da es ihm „an einer vollständigen Einsicht in das Plattdeütsch des 16. Jahrhunderts“, in welchem die Matrikel geschrieben ist, „gebreche“; und selbst in Greifswald konnte Anfangs Niemand ausfindig gemacht werden, der die Anfertigung der Abschrift hätte übernehmen können, — (worüber man sich, nebenbei bemerkt, wundern kann, da in dieser Stadt Jedermann Plattdeütsch spricht und liest, und das heütige Idiom, echt conservativ, fast noch eben dasselbe ist, wie das des 16. Jahrhunderts) — bis endlich der Lehrer Heidemann, an der dortigen Bürgerschule, sich herbeiließ, die Abschrift mit Hülfe eines Schreibers zu besorgen, die dann auch im Anfange des Jahres 1854 zu Stande kam.

Der Pfarrer Petri reichte nun, von der Königl. Regierung dazu aufgefordert, den Entwurf einer neüen Kirchen-Matrikel unterm 16. October 1854 ein. Aber es hat noch zehn Jahre gedauert, bevor eine endgültige Matrikel zu Stande gekommen ist; ein Zeitraum, der durch vielfache Verhandlungen zwischen der Königl. Regierung, dem Consistorio von Pommern und dem Kirchenpatronate ausgefüllt worden ist. Letzteres war im Anfange dieser Periode für den damaligen minderjährigen Besitzer von Behrenhof, Carl Felix Woldemar v. Behr, durch dessen Vormundschaft, bestehend aus dem Landrath des Greifswalder Kreises v. Seeckt-Nepzin, und dem Bürgermeister von Greifswald, Dr. Päpke, vertreten.

Eine große Schwierigkeit erhob sich in Betreff des Patronats. In der Matrikel von 1759 heißt es: „Dat Kercklehn höret den Behren to Schlagetow, Vergitz, Bandelin, Dargelin ꝛc. mit aller gerechtigkeit“. In der Petri'schen Skizze zur Matrikel war dagegen gesagt: daß durch einen, im Jahre 1845 bei Gelegenheit der Erbauseinandersetzung in der Nachlaßsache des am 17. März 1837 verstorbenen Kammerherrn Hans Felix Bernhard v. Behr unter seinen Erben getroffenen Vergleich das Kirchenlehn (Patronat) dem jedesmaligen Besitzer des Gutes Behrenhof übertragen sei. Dieser Erbtheilungs-Vergleich ist vom 17. März 1845, worin der §. 21 also lautet: „Das Patronat über die Kirche zu Gr. Kisow wird künftighin dem Gute Schlagtow allein beigelegt und das Patronat über die Kirche zu Behrenhof dem Gute Behrenhof und dem künftigen Besitzer überlassen.“ Da mit jedem Patronatsrechte auch Patronatslasten verbunden sind, und der Regel nach das Patronat immer an den Besitz eines Gutes geknüpft ist, so folgt, daß das Patronat nicht nach der Willkür Derer, die ein Gut besitzen, von diesen gelöst werden kann, sondern daß die Kirche, der rücksichtlich der Patronatslasten immer das Gut verhaftet ist, zu einer beabsichtigten Veränderung in den, mit dem Patronat behafteten, Gütern ihre Zustimmung versagen kann. Somit fragte es sich, auf welchen Gütern das Patronat über die Kirche zu Behrenhof vor dem Erbregulirnngsreceß von 1845 geruhet hat. Ist in diesem Vergleich eine Änderung des alten Verhältnisses vorgenommen, so mögen die Erbinteressenten sich persönlich hieran für gebunden ansehen; die Kirchen, welche in Änderungen nicht eingewilligt haben, werden von jenen Verabredungen nicht berührt, vielmehr bleiben ihre ursprünglichen Rechte unverändert fortbestehen, und es kann in eine neüe Matrikel auch nur das ursprüngliche Rechtsverhältniß aufgenommen werden. Es ist möglich, daß das Interesse der Kirchen

durch die Verabredungen der Erben nicht verletzt wird; dann ist es aber Sache der Erben dies vorzulegen und um den Consens der Vertreter der Kirchen nachzusuchen. Die Vormundschaft berief sich darauf, daß in dem Grundgesetz der Pommerschen Kirche, der Kirchen-Ordnung, und in den Pommerschen Provinzial-Gesetzen nichts darüber bestimmt sei, daß zu einer Änderung der den Kirchen verhafteten Güter die Einwilligung der kirchlichen Oberen erforderlich sei. Hiergegen wurde bemerklich gemacht, daß der Grundsatz, es sei in Pommern das Kirchenpatronat in der Regel mit dem Besitze eines Gutes verbunden und gehe bei einer Veraüßerung auf jeden neüen Erwerber über, allerdings im Prov. Recht (Thl. 1, Abth. 3, S. 82, §. 1154) vorkomme; unter Voraussetzung dieses Satzes aber folge alles Andere aus der Theorie vom jus in re. Bei den Verhandlungen Behufs der im §. 21 des Erbvergleichs vom 17. März 1845 hatte man es vorzugsweise vor Augen, eine festere Regulirung wegen des Patronats und eine Verbindung desselben mit einem bestimmten Gute der Behrschen Besitzuugen einzuleiten. Nach dem, was über das Patronat von Groß-Kisow und Behrenhof vorlag, — denen Behren von Bandelin, Schlagtow, Vargatz, Dargezin und Stresow nach der Kirchenmatrikel zustehend, — war dasselbe in der Behr-Dargeziner Linie, welche alle genannten Güter zur Zeit der Kirchenmatrikeln besaß, schon seit Anfang des 18. Jahrhunderts von dem Landrath v. Behr und dessen Descendenz, auch nachdem Vargatz an einen andern Zweig jener Linie schon früher übergegangen war, ohne Theilnahme der Vargatzer Besitzer, mit den übrigen Gütern vererbt, und zuletzt allein in der Hand des obengenannten, im Jahre 1837 verstorbenen Kammerherrn v. Behr. Daß ihm das Patronat allein zustand, war nirgends bestritten, daher es denn auch nicht bedenklich sein konnte, bei der Erbtheilung unter denen, welche noch allein ein Interesse an der Sache hatten, die in Frage stehende, in aller Hinsicht gewiß angemessene Bestimmung wegen der Vereinigung des Patronats über die Kirchen zu Groß-Kisow und Behrenhof bezw. mit dem Gute Schlagtow und dem im Besitz der Behren ebenfalls schon seit geraumen Zeiten befindlich gewesenen Gute Behrenhof zu treffen. Darüber, wie im Lauf eines so langen Zeitraums das Patronat, welches bald mehrere Behre gemeinschaftlich, bald einer von den Besitzern der Behrschen Güter allein inne gehabt, von dem einen auf den andern gekommen, liegen keine Nachrichten vor, und Vergleiche und Vereinbarungen in dieser Beziehung sind aus früherer Zeit nicht bekannt. Die Erörterung der schwebenden Frage ruhte einige Jahre, um die Großjährigkeit, demnach die Selbstbestimmung des Besitzers von Behrenhof, Carl Felix Woldemar v. Behr, abzuwarten. Nachdem dieser Zeitpunkt eingetreten, wurde zwischen ihm und dem Besitzer von Vargatz, Kammerherrn und Ritter des Johanniter-Ordens Friedrich Carl Gustav Felix v. Behr, — dessen Vorfahren zufolge der Matrikel von 1579 bei dem Patronat von Busdorf-Behren betheiligt gewesen waren, — am 24. Mai 1860 ein Vergleich geschlossen, kraft dessen Letzterer für sich und seine Nachkommen, sei es persönlich oder als Besitzer von Vargatz, allen Ansprüchen auf das Recht des Kirchenlehns von Behrenhof zu Gunsten des Erstgenannten entsagt hat.

Nach Erledigung dieser Frage stand der Schluß-Abfassung der Matrikel kein Hinderniß mehr im Wege, da alle übrigen Bestimmungen des Petrischen Entwurfs nirgends Anstand gefunden hatten. Und so wurde dann die —

Matrikel der Kirche zu Behrenhof, verfaßt im Jahre 1864,

auf dem, von der Königl. Regierung angeordneten Kirchspielsstande vom 8. November 1864, an welchem als Commissarien der Regierung ihr geistlicher Rath und ihr Justitiarius — Consistorialrath Dr. Christoph Gottlieb Ziemssen und Regierungs-Assessor Winiker — Theil nahmen, festgestellt und von den Interessenten angenommen, und von der Königl. Regierung zu Stralsund, nachdem das Consistorium von Pommern seine Zustimmung zu erkennen gegeben hatte, mittelst Urkunde vom 28. März 1865, unter Beidrückung des großen Regierungs-Insiegels, von Landes-Obrigkeit wegen bestätigt.

Vollzogen ist die Matrikel von folgenden Interessenten: — Carl v. Behr auf Behrenhof, Kamin und Müssow; — Kammerherr Friedrich v. Behr-Vargatz, auf Schmoldow; — Felix v. Behr, auf Bandelin und Stresow; — Carl J. Möller, Pächter des Greifswalder Stadtgutes Dargelin; — Gustav Petri, Pfarrer zu Behrenhof; — Carl König, Pächter des Weissenbornschen Gutes Sestelin; — Hermann Holz, Pächter des Stadt- und Hospitalgutes zum Heil. Geist Neü-Negentin; (die Pächter Namens der betreffenden Grundherrschaften); — B. Born, Küster, und Johann Streck, Kirchenvorsteher zu Behrenhof.

Die Matrikel zerfällt in 26 Titel, folgenden Inhalts:

Tit. I. Vom jus patronatus. — Das Patronatsrecht steht nach einer im Jahre 1845 bei Gelegenheit der Erbauseinandersetzung in der Nachlaßsache des Kammerherrn v. Behr unter seinen Erben getroffenen Vereinbarung dem jedesmaligen Besitzer des Gutes Behrenhof zu. Gegenwärtig ist der Rittergutsbesitzer Carl v. Behr Besitzer von Behrenhof und daher Patron der Kirche.

Tit. II. Vom Pastor und von der Haltung des Gottesdienstes. — Der gegenwärtige Pastor, Gustav Petri, ist von dem Patronate unterm 14. Januar 1850 vocirt und am 11. Februar desselben Jahres von dem Superintendenten Balthasar zu Gützkow in sein Amt eingeführt.

Tit. III. Von den Kirchen-Vorstehern. — Jederzeit sind ihrer zwei. Die Erwählung derselben steht dem Pastor, ihre Bestätigung dem Patrone zu, der auch ihre Vereidigung in Gegenwart des Pastors vornimmt. Für seine Bemühungen erhält jeder der beiden Kirchen-Vorsteher zu Michaelis jedes Jahres 9 Thlr. aus der Kirchenkasse, und bei Reisen und Gängen in Angelegenheiten der Kirche eine billige Entschädigung. Sie genießen, wenn sie während ihrer Dienstzeit sterben, freies Gelaüte, auch für ihre Frauen, falls diese mit Tode abgehen, ingleichen für diejenigen ihrer Kinder, die sich noch im Hause der Ältern befinden.

Tit. IV. Vom Gemeinde-Kirchenrathe. — Der auf Grund des Königlichen Erlasses vom 27. Februar 1860 für die Parochie Behrenhof eingerichtete Gemeinde-Kirchenrath besteht z. Z. aus zwei Personen, welche am 10. Sonntage nach Trinitatis 1860 in ihr Amt eingeführt und verpflichtet worden sind.

Tit. V. Vom Küster. — Er wird von dem Pastor unter Zustimmung des Patronats angenommen und vocirt, und die Vocation durch das Königl. Consistorium zu Stettin, so wie durch die Königl. Regierung zu Stralsund bestätigt.

Tit. VI. Von den Eingepfarrten und hierher gehörigen Ortschaften. — Sie stehen oben in der Kirchspiels-Tabelle. Schon die Matrikel von 1759 nennt dieselben „Dörper thom Caspel Bußdorp belegen"; doch gab es damals noch nicht das Vorwerk Neü-Negentin und statt des Gutes Kamin nannte die Matrikel „die wüste Feldtmarcke Caminecken."

Tit. VII. Von der Kirche, den Kirchenchören und Stühlen, der Orgel, den Begräbnissen, den Glocken und dem Kirchhof.

A. Die Kirche, im gothischen Stile von Feldsteinen erbaut, liegt vou Osten nach Westen in der Mitte des Kirchhofes von Behrenhof; ihre Tiefe beträgt 35 Fuß 9 Zoll, die Länge 88 Fuß, und die Höhe des Daches, welches sich, wie das ganze Gebaüde überhaupt, in gutem Stande befindet, 25 Fuß. An der Südseite der Kirche ist eine Abseite vorhanden, 54 Fuß lang, 13 Fuß tief, worin sich ein Leichenhaus befindet. An derselben Seite sind auch die beiden Thüren befindlich, welche den Eingang ins Innere der Kirche gewähren. Die letztere ist in den Jahren 1857 und 1858 im Innern vollständig umgebaut, so daß z. B. sämmtliche Gegenstände darin ganz neü sind. Der Altar, hinter welchem sich ein großes Fenster mit buntem Glase befindet, ist mit einem vergoldeten Crucifix geschmückt. Die an der Nordseite fast in der Mitte der Kirche belegene Kanzel ist mit Firstblumen und Rosetten verziert. Eine Sacristei ist nicht vorhanden. Das Gebaüde hat im Ganzen 3 große und 10 kleine Fenster, letztere von buntem Glase. Die Kosten der Baulichkeiten an der Kirche werden aus dem Vermögen derselben bestritten, so lange dasselbe dazu ausreicht. Kann die Kirche derartige Ausgaben gar nicht, oder nur theilweise hergeben, so ist es Sache der Eingepfarrten, das Fehlende nach dem in Tit. XVI. bestimmten Vertheilungsmodus aufzubringen; wie sie dann auch die bei solchen Baulichkeiten vorkommenden Spann- und die gewöhnlichen Handdienste unentgeltlich zu leisten haben.

B. Außer dem auf 4 Pfeilern ruhenden Orgelchore ist in der Kirche kein Chor vorhanden, wol aber befinden sich darin größere herrschaftliche Stühle. Der Patronatsstuhl, so wie die Stühle der Gutsherrschaften von Bandelin und Schmoldow gehören diesen als Eigenthum und sind von denselben neü erbaut. Der Kirche gehört ein erhöhter Kirchensitz, für dessen Benutzung von Seiten der Gutsherrschaften zu Müssow, Sestelin und Neü-Negentin eine jährliche Miethe von 2 Thlr. an die Kirchenkasse entrichtet wird. Unter dem Orgelchore befinden sich die herrschaftlichen Stühle von Alt-Negentin und Dargelin. Im Schiff der Kirche sind die Bänke, welche für jede einzelne Ortschaft des Kirchspiels einen freien Kirchensitz darbieten. An jeder Bank ist ein Täfelchen angebracht, auf welchem der Name der Ortschaft steht, der die Bank zugehört. Die Familie des Pfarrers hat zwei Bänke, die Vorsteher haben eine Bank. Die Stühle, welche Eigenthum der einzelnen Gutsherrschaften sind, werden von diesen auf eigene Kosten erbaut und gebessert, wogegen der Kirche die Erhaltung der übrigen Stühle obliegt. Für den Dargeliner Stuhl erhält die Kirche von der Gutsherrschaft an Miethe 1 Thlr. 4 Sgr. für's Jahr. Vor diesem Stuhle befindet sich die dem Gute Kamin gehörige Bank, welche als solche nachträglich bezeichnet worden ist.

C. An der Westseite der Kirche befindet sich eine neüe, der Kirche von dem Patronate geschenkte Orgel, welche am 16. November 1858 von dem General-Super-

intendenten von Pommern geweiht worden ist. Dieselbe ist von dem Orgelbauer Fischer in Demin erbaut und hat an 1200 Thlr. gekostet. Sie enthält 11 Register und 2 Claviaturen. Der bei ihr angestellte Balgentreter erhält jährlich 5 Thlr. aus der Kirchenkasse.

D. Erbbegräbnisse sind bei dieser Kirche nicht weiter vorhanden, als das der Familie v. Behr=Behrenhof und des jedesmaligen Pfarrers an der hiesigen Kirche. Für die Grabstelle wird von den Eingepfarrten nichts entrichtet.

E. Da die Kirche keinen Thurm hat, so hangen die zwei Glocken, welche sie besitzt, in einem Glockenstuhl. Für das Gelaüte bei Sterbefällen zahlen die Katenleüte für jeden, 1/4 Stunde dauernden Puls nach altem Herkommen 8 Sgr. 6 Pf. zur Kirchenkasse, die Gutsbesitzer und Pächter nach Belieben. Für das Fett zum Schmieren der Glocken empfängt der Küster ein jährliches Fixum von 1 Thlr. aus der Kirchenkasse.

F. Der Kirchhof ist mit einer Mauer von Feldsteinen umfriedigt. Dieselbe ist von den Eingepfarrten in Stand zu halten und zwar hat jede Ortschaft ihre besondere Strecke, deren Länge nach laufenden Fuß bestimmt ist; die längste Strecke von 190 Fuß fällt auf Behrenhof, die kürzeste von 63 Fuß auf Stresow. Der Umfang der Mauer beträgt im Ganzen 745 laufende Fuß. Der Küster hat die Gras= und die Nutzung der auf dem Kirchhof stehenden Obstbaüme, als Entschädigung für die Beaufsichtigung des Kirchhofes, dessen Eingänge auf Kosten der Kirche unterhalten werden.

Tit. VIII. Von liegenden Gründen und vom Eigenthum der Kirche.

A. Die Kirche besitzt zu Alt=Negentin ein, früher der dort gewesenen Kapelle gehöriges Grundstück von 27 Pommerschen (= 69,27 Preüß.) Morgen Acker, welches von Trinitatis 1861 bis dahin 1875 gegen eine Summe von 150 Thlr. jährlich verpachtet ist.

B. In Behrenhof befindet sich 1 Kirchenkaten, welcher dem Pfarr=Colonus zur Wohnung dient, wofür der Pfarrer eine Miethe bezahlt, deren Betrag von der Kirchen=Administration bestimmt wird. In der Nähe steht ein zum Katen gehöriger Stall, der im Anfange der 1850er Jahre auf Kosten der Kirche erbaut ist.

Tit. IX. Von den Kirchen=Kapitalien und Renten.

A. Das Kapital=Vermögen der Kirche besteht in 3670 Thlr. Es ist in 4 Posten auf den Gütern Behrenhof, Groß=Milzow, Schmazin und Dauggin, zum Theil schon seit 1803, bestätigt. Verleihung von Kirchen=Kapitalien Seitens der Kirchen=Administration ist nur mit Wissen und Zustimmung des Patrons, an den Patron selbst nur mit Genehmigung der Ober=Aufsichts=Behörde zulässig.

B. Für den s. g. Corswandtschen Hof zu Alt=Negentin hatte die Kirche vordem eine jährliche Hebung von 8 Sgr. 6 Pf. Da aber darüber nichts zu ermitteln gewesen, so ist dieser Posten in die Matrikel nicht aufgenommen worden.

Tit. X. Vom Silber= und sonstigen Kirchen=Geräth. — Unter diesem Titel werden 2 silberne, inwendig vergoldete Kelche, 20 und 15 Loth schwer und 2 dazu gehörige silberne, inwendig vergoldete Patenen von je 4 Loth, aufgeführt. (Am Tage der Gedächtnißfeier weiland Königs Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1840, erhielt die

Kirche von einem angesehenen, aber nicht genannten Gemeindegliede eine geschmackvoll gearbeitete, silberne, 1 Pfund 18 Loth wiegende, inwendig vergoldete Altarkanne zum Geschenk [1]), die in der Matrikel nicht erwähnt ist, wenn nicht die im Inventar weiterhin aufgeführte Taufkanne darunter verstanden werden muß). Unter den übrigen Kirchengeräthen, 14 an der Zahl, steht eine blaue Altardecke, Geschenk des vormaligen Pächters von Müssow, Burchardt, (muthmaßlich dieselbe werthvolle mit Goldfranzen besetzte und mit Gold reich gestickte Tuchdecke, deren ein Bericht vom 12. Januar 1847 [2]) gedenkt), und ein neüer Klingebeütel, von Frau v. Behr auf Behrenhof geschenkt. (Wiederum ist die schöne sammetne Kanzeldecke nicht aufgeführt, die der Kirche von einer ungenannten Dame am Ottofeste 1824 geschenkt wurde [3]).

Tit. XI. Von den Büchern. — Die Kirchenbibliothek zählt nur 9 Werke, darunter eine neüe Prachtbibel, ein Geschenk der Frau v. Behr-Behrenhof, geb. Baronesse v. Krassow; Reinhardt's Predigten und Schleiermacher's Predigten an die Gebildeten.

Tit. XII. Vom Testament und milden Gaben. — Diejenigen, welche der Kirche Vermächtnisse hinterlassen, erhalten freies Gelaüte, jedoch nur, wenn das Vermächtniß mehr beträgt, als für das Gelaüte gegeben wird.

Tit. XIII. Vom Wein und Brod auf dem Altar. — Erstern besorgt nach alter Observanz der Prediger, Letzteres der Küster gegen Vergütung der Auslagen Seitens der Kirchenkasse.

Tit. XIV. Vom Klingbeütel. — Er wird an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des Bettages und des stillen Freitags, von den Kirchenvorstehern umher getragen und der Ertrag der Sammlung zum Besten der Kirche verwendet. Sonstige milde Gaben werden in den Registern besonders aufgeführt.

Anmerkung. In den Kirchen-Rechnungen wird unter den Einnahmen das Klingbeütel-Geld nicht gesondert, sondern mit dem Gelaütegeld combinirt aufgeführt. Darum läßt sich aus der Collecte des Klingbeütels in verschiedenen Epochen nicht direct auf Zu- oder Abnahme des Kirchenbesuchs schließen, da die Macht der Gewohnheit das Glockengelaüt bei Begräbnissen, namentlich unter der ländlichen Bevölkerung, zu einer Sitte gemacht hat, die das Gefühl der Pietät für die Verstorbenen nicht verletzen darf. Und darum läßt sich wol voraussetzen, daß der Ertrag des Glockengeldes ziemlich beständig geblieben, wenn nicht bei zunehmender Bevölkerung, durch größere Zahl der Beerdigungen, sogar gestiegen ist. Dieses vorausgeschickt, stehe hier folgender Vergleich:

	Ganze Collecte.	Seelenzahl.	Pro Kopf.
1840:	24 Thlr. 13. 10 Pf.	1076.	8,18 Pf.
1861:	22 „ 16. — „	1172.	6,92 „

Daher Verminderung des Klingebeütelgeldes innerhalb 21 Jahre um 1,26 Pf. pro Kopf der Bevölkerung des Kirchspiels, ein muthmaßliches Resultat mit Rücksicht auf das vorstehend Gesagte!

Tit. XV. Von den Kapellen. — In alten Zeiten sind, wie die Kirchen-Visitation von 1579 solches nachweiset, in den Ortschaften Dargelin, Negentin, Müssow, Sestelin und Bandelin Kapellen gewesen, welche im 30jährigen Kriege aber sämmtlich zerstört

[1]) Acta der Königl. Regierung zu Stralsund wegen einiger der Kirche zu Behrenhof gemachten Geschenke. Tit. IX. 2 A. Superint. Greifswald, Behrenhof No. 1, Fol. 2.

[2]) Ebenda, Fol. 4.

[3]) Ebenda, Fol. 1.

sind. Das bewegliche Eigenthum derselben ist geraubt, theils auch wol zu Gelde gemacht und dem Vermögen der Kirche zu Behrenhof einverleibt worden, worüber indessen bestimmte Nachrichten fehlen. Wegen der Bandeliner Kapelle siehe S. 51, 52.

Tit. XVI. Kirchspiels-Lasten und Stimmrecht auf den Kirchspielsständen. — Erstere werden nach Kirchenhufen aufgebracht,

davon ruhen auf:

Behrenhof .	26	Kamin . . .	12	Schmoldow	24
Bandelin .	26	Müssow . .	27	Sestelin . .	14
Dargelin . .	30	Alt-Negentin	19½	Stresow .	19½
		Neü- "	12		

Summa . . . . 210 Kirchenhufen.

Auf Kirchspielsständen, auf denen über Aufbringung von Kirchspielslasten nach Kirchenhufen Beschluß gefaßt wird, und überhaupt bei Beschlußfassungen, welche die Aufbringung von Kirchspielslasten nach Kirchenhufen zur Folge haben, stehen jeder Ortschaft so viel Stimmen zu, als sie Kirchenhufen besitzt.

Anmerkung. Diese Zahl der Kirchenhufen ist aus der Matrikel von 1759, wo sie als „Landthofen" bezeichnet werden. Bei zwei Ortschaften kommt ein Unterschied vor. So bei Negentin: Die alte Matrikel hat als Hauptsumme 30 Hufen, zählt man aber die Hufen der einzelnen Höfe zusammen, so ergeben sich 31, da es doch jetzt nach alter Überlieferung 19½ + 12 = 31½ Hufen enthält. Wahrscheinlich ist hier durch Ausrodung des Holzes der Mehrbetrag von 1½, bezw. ½ Hufe hinzugekommen; wenn nicht ein Austausch mit Stresow Statt gefunden, der in der alten Matrikel ½ Hufe mehr hat, als jetzt. Jede Ortschaft bestand aus mehreren Höfen. Die Zahl derselben war folgende:

Bußdorf (Behrenhof)	13	Camineken	—	Schmoldowe	5
Bandelin	9	Müssow .	11	Czestelin .	7
Dargelin	11	Negentin.	10	Stresowe .	7

Die Hufenzahl der einzelnen Höfe stimmt nicht immer mit der, am Schluß jeder Ortschaft angegebenen Summe. So hat jeder der „Howen in Schmoldowe iiij Hofen", mithin zusammen 20 Hufen, was von der Hauptsumme um 4 Hufen abweicht. Muthmaßlich ist hier ein Hof ausgelassen, entweder in der Urschrift oder in der Greifswalder Abschrift der Matrikel von 1579. Diese führt bei jedem Hofe den Inhaber, nach Vor- und Zunamen, an. Einige Namen kommen noch heüte unter den baüerlichen Wirthen Neü-Vorpommerns, andere auch unter der Baumannschaft zu Wolgast vor. Bemerkenswerth ist der Name „Hanß Klinckowe" zu Schmoldow, ob ein Vorfahr der später nobilitirten Familie Klinkowström? Alle Bauern waren Leibeigene der Behren, von denen Clawes (Nicolaus) in Busdorf seinen Wohnhof (Wan-Howe) hatte, von dem aus er selber vj Hofen bestellte, außerdem aber auch „j Hofe vp dem Streßowischen Felde bebuwete". Hier in Stresow hatte Michel Behre seinen Bauhof (Buw-Howe) ebenfalls von „vj Hofen". Sodann werden in der Matrikel die Gebrüder Christoffer und Doctor Berndt Behre genannt, sowie „Junge Beerendt Behre tho Vargitz vnde Dargelin". Kamin war, wie oben bemerkt, wüst. Die einzelnen Höfe in sämmtlichen Ortschaften, die zum Kirchspiel Behrenhof gehören, sind längst eingegangen, und jede Ortschaft macht gegenwärtig Ein einziges oder Haupt-Gut aus. Eine Ausnahme ist Dargelin, wo außer dem Hauptgute noch 3 Bauerhöfe sind; auch Negentin ist in zwei Güter gespalten. Der Begriff aber, der sich an das Wort „Dorf" knüpft, ist erloschen.

Tit. XVII. Von dem Pfarrhofe. — Auf demselben sind vorhanden: Das Pfarrhaus, die Pfarrscheüne und ein Viehhaus, alle diese Gebaüde in einem mittelmäßigen baulichen Zustande. Sie werden von sämmtlichen eingepfarrten Ortschaften nach Verhältniß der Kirchenhufen (Tit. XVI.) gebaut und im Stande erhalten. Die Befriedigung des Pfarrgartens haben die eingepfarrten Ortschaften mit der Pfarre nach bestimmten Theilen in Stand zu halten. Der Umfang des Gartenzauns beträgt 737 laufende Fuß, wovon die Pfarre selbst und Dargelin je 90 Fuß, Kamin und Neü-Negentin je 36 Fuß zu unterhalten haben. Zwischen beiden Extremen liegen die anderen Ortschaften mit ihrer Pflichtigkeit.

Tit. XVIII. Von den Pfarrländereien. — Nach der im Jahre 1833 zwischen der Pfarre und dem Besitzer von Behrenhof zu Stande gekommen und von der Landes-Regierung bestätigten Separation gehören zur Pfarre 164 Mg. 89 Ruth. Acker, 79.8 Wiesen und 52.24 Weide, zusammen 295 Mg. 121 Ruth. Der Acker und die Wiesen, welche gehörig versteint sind, liegen hinter dem Pfarrgarten nach der Müssower Gränze hinunter.

Anmerk. Nach der schwedischen Kataster-Aufnahme von 1694 hatte Busdorf 30 Landhufen, die von 12 Ganzbauern und 6 Kossaten bestellt wurden. Die 30 Hufen waren damals, auch noch 1728, unter sechs Parten vertheilt. In Beziehung auf den ersten Part findet sich folgende Nachricht: „Weil daselbst eine eigene Kirche befindlich, so ihren eigenen Prediger daselbst wohnen hat, sind selbigem zu seinem Unterhalt 4 Huffen Landes Pfarr-Acker eingethan, welche der Prediger daselbst beständig in seiner cultur und Nießbrauch hat" [1]. 4 Landhufen betragen 120 Pommersche Mg. = 507 Mg. 160 Ruth. Preüß. Maaß.

Tit. XIX. Vom Holz und Torf. — In Folge der vorerwähnten Separation hat die Pfarre ein Forstgrundstück erhalten, welches durch die Eisenbahn in zwei Theile geschieden wird, von denen der eine 30 Mg. 89 Ruth., der andere 40 Mg. 90 Ruth., das Ganze 70 Mg. 179 Ruth. umfaßt. Die Hälfte dieses Grundstücks besteht aus Waldwiesen. Dasselbe gränzt im Südost an die Greifswalder Landstraße, im Nordwesten an den Grubenhäger Gränzgraben, im Südwesten bildet ein vom Grubenhäger Graben nach der Greifswalder Landstraße führender Graben und im Nordost der Behrenhöfer Gränzgraben die Scheide. Diese 70 Mg. 179 Ruth. Pfarrholz sollen in Wiese verwandelt werden und, nach erfolgter Abholzung, der Nutznießung des Pfarrers als Pfarrwiese unterliegen. Der vorhandene Holzbestand wird öffentlich meistbietend verkauft und der Erlös als Pfarrkapital zinsbar belegt, an welchem dem jedesmaligen Pfarrer der Zinsgenuß zusteht. Zur Pfarre gehört, ebenfalls in Folge jener Separation, ein Torfmoor von 9 Mg. 63 Ruth., welches rechts von der Greifswalder Landstraße an der Behrenhöfer Forst gelegen ist.

Tit. XX. Von den Hebungen des Pfarrers an Fixis und Accidentien.

1. An Fixis.

A. An Geld. — Der Pastor erhält aus der Kirchenkasse zu Behrenhof an fixirtem Gehalt jährlich 113 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.

B. An Meßkorn — hat der Pfarrer von jeder der auf den, nach Behrenhof eingepfarrten, Ortschaften ruhenden Kirchenhufen, deren — wie oben Tit. XVI. bemerkt, — im Ganzen 210 sind, an Meßkorn ½ Scheffel Roggen Pomm. Maßes zu empfangen, im Ganzen also 105 Scheffel Pommerschen = 82 Scheffel Preüßischen Maaßes.

C. Pröven werden nicht erhoben.

D. An Vierzeitengeld wird von den eingepfarrten Höfen zu Michaelis jedes Jahres entrichtet, und zwar von

---

[1] Balthasar, Samml. I. s. v. Busdorf.

Behrenhof . . Thlr.	4. 21. 4	Alt-Regentin . Thlr.	3. 12 —
Bandelin . .	4. 21. 4	Neü-Regentin .	2. 1 —
Dargelin . .	3. 14. 6	Schmoldow .	3. 26 —
Kamin . . .	2. 1 —	Sestelin	3. 12 —
Müssow . . .	4. 21. 4	Stresow . . .	1. 10 —

Zusammen Thlr. 35. 22. 6 Pf., wovon der Pfarrer Thlr. 23. 12. 6 Pf. und der Küster Thlr. 12. 10 Sgr. erhält. Außerdem zahlt jede Feüerstelle in jedem Dorfe nach alter Observanz jährlich um dieselbe Zeit 15 Sgr. mit Ausnahme derjenigen zu Schmoldow, wo von jeder Feüerstelle nur $7\frac{1}{2}$ Sgr. gegeben werden. Das Vierzeitengeld fordert der Küster ein.

Anmerkung. Nach der Zählung von 1864 hatten die Dorfschaften des Kirchspiels, excl. Schmoldow 70 Feüerstellen, und Schmoldow 5 Feüerstellen; beträgt zusammen Thlr. 36. 22. 6.

2. An Accidentien.

Sie werden nach folgenden Sätzen entrichtet:

A. Bei Trauungen:

Für die Kündigung des Brautpaars 17 Sgr.; für die Trauung desselben 1 Thlr. 15. Sgr. Bei Trauungen wird von der Versammlung geopfert.

B. Bei Kindtaufen:

Für die Taufe 1 Thlr. 4 Sgr., worin jedoch die Gebühr für die Danksagung mit begriffen ist; von den Kirchengängerinnen wird für den Pfarrer geopfert.

C. Für eine Kranken-Communion werden 15 Sgr. gezahlt.

D. Bei Beerdigungen werden für diese selbst jedes Mal 25 Sgr. entrichtet; für jede bei der Beerdigung gesungene Collecte, wenn sie vom Sterbehause verlangt wird, 15 Sgr. Für die Danksagung bei Sterbefällen, so wie für die Personalien bei der Leichenpredigt wird nichts entrichtet.

Diese Accidentien finden jedoch nur auf die Katenleüte Anwendung, wogegen die eingepfarrten Gutsherren und Pächter einen höhern Betrag nach eines Jeden Belieben zahlen. Dem Pfarrer steht die Beerdigungs-Gebühr auf alle Fälle zu, selbst wenn er bei der Beerdigung nicht anwesend oder thätig ist.

E. Für die Vorbereitung der Kinder zur Einsegnung werden nach alter Observanz von jedem Kinde 20 Sgr. entrichtet, wovon der Küster 3 Sgr. empfängt. Für die Vorbereitung der Kinder zum Abendmahl wird nichts gezahlt.

E. An Beichtgeld gibt jede Person, die zu den Katenleüten gehört, 1 Sgr., die Gutsherren und Pächter nach Belieben.

Wo in allen diesen Fällen bittere Armuth vor Augen liegt, wird dem Kirchherrn, wie dies auch schon in der Matrikel von 1579 geschehen ist, besonders ans Herz gelegt, wegen der Accidentien Niemand zu beschweren, und armen Leüten, die nichts zu geben haben, solche gänzlich zu erlassen. — Wenn der Pfarrer zu den vorgedachten Amtshandlungen über Land fahren muß, so haben die Eingepfarrten fürs Fuhrwerk zu sorgen.

3. Berechtigungen des Pfarrers
bestehen in der Entfreiung von allen Communal-Abgaben.

Tit. XXI. Von des Küsters Wohnung, Acker, Garten und Viehhütung.

A. Das Küsterhaus, bei dem ein Garten gelegen ist, befindet sich in mittelmäßig baulichem Zustande. Es hat geklehmte Fachwerkwände und ein Strohdach. Das dazu gehörige Stall- und Scheünengebaüde ist im Jahre 1852 neü erbaut worden. Neü- und Reparaturbau, auch Unterhaltung der Gartenbefriedigung, wie beim Pfarrhofe.

B. Der Küster hat in eigener Nutzung 4 Mg. 25 Ruth. Acker und ein Wiesenstück von 1 Mg. 163 Ruth. Es steht ihm zu, 2 Kühe und 1 Kalb auf die Pfarrweide zu treiben.

Tit. XXII. Von des Küsters Hebung an Fixis und Accidentien.

A. An baarem Gelde hat derselbe als Küster aus den Mitteln der Kirche ein festes Gehalt von 4 Thlr. 8 Sgr. zu empfangen.

B. Das Meßkorn, welches der Küster zu erheben hat, besteht in Roggen und Hafer. An Roggen erhält er von Dargelin 1 Scheffel $9\frac{1}{48}$ Metz., aus Alt-Negentin $6\frac{25}{96}$ Metz.; an Hafer von jeder Kirchenhufe $\frac{1}{2}$ Scheffel Pommersch. Maaß, macht zusammen 105 Scheffel Pomm. = 89 Scheffel 11 Metz. Preüß. Maaß.

C. An Pröven werden ihm zu Michaelis jedes Jahres von den Höfen zu Bandelin, Behrenhof, Müssow und Schmoldow je 2 Brode, vom Dargeliner Hofe 4 Brode und von den 5 übrigen Höfen je 1 Brod, zusammen 17 Brode geliefert. Außerdem gibt noch jede Feüerstelle dem Küster jährlich 1 Brod. (Im Jahre 1864 waren es 75 Feüerstellen). Das Gewicht des Brodes ist zu 11—12 Pfd. angenommen.

D. In Folge der Statt gehabten Separation hat die Grundherrschaft von Behrenhof die Verpflichtung, dem Küster daselbst jährlich 12.000 Stücken Torf gegen Zahlung des Stecherlohns zu überlassen, so lange Zugang auf der Behrenhöfer Feldmark ist.

E. An Accidentien empfängt der Küster: Für jede Trauung $11\frac{1}{2}$ Sgr., für die Kindtaufe 4 Sgr., für eine Beerdigung $8\frac{1}{2}$ Sgr., von einer Kirchengängerin 1 Sgr., was alles von den Katenleüten gilt. Herrschaftliche Personen und Pächter zahlen nach Belieben. Die Gebühren werden dem Küster auf alle Fälle entrichtet, wenn er auch bei den verschiedenen Amtshandlungen nicht selbst zugegen oder thätig sein sollte.

F. Seitdem die Kirche zu Behrenhof mit einer Orgel versehen ist, fungirt der Küster auch als Organist, und erhält als solcher jährlich 10 Thlr. Gehalt aus Kirchen-Mitteln.

Tit. XXIII. Vom Wittwenhause und von der Wittwen-Versorgung. — Nach einem Beschluß des Kirchspielstandes vom 8. August 1864, welcher die Genehmigung des Patrons und der Königl. Regierung erhalten hat, soll das bei der Pfarre befindliche Wittwengehöft abgebrochen und dasselbe nach Abbruch der Gebaüde mit der dazu gehörigen Gartenfläche dem Patron übereignet werden, welcher dafür als Entschädigung einen ganz gleichen Flächenraum vom Hofacker und in gleicher Güte, so wie in wirthschaftlicher Lage im Anschluß an den Pfarracker abtritt, und ein jährliches Locarium

von 75 Thlr. zahlt, welches die Pfarrwittwe statt der wegfallenden Wohnung im abzubrechenden Wittwengehöft, und im Fall keine Pfarrwittwe vorhanden, der Pfarrer in Zukunft zu beziehen hat. Der zum Hause gehörige Wittwen-Acker ist bei der mehr erwähnten Separation gleichfalls bestimmt. Es gehört dazu ein Wiesenstück. — Die Wittwe erhält, den obrigkeitlichen Verordnungen und der Landes-Verfassung gemäß, von allen stehenden Natural- und baaren Hebungen des Predigers den achten Theil.

Tit. XXIV. Handelt von der Haltung der vorschriftsmäßigen, überall gebraüchlichen Kirchenbücher.

Tit. XXV. Handelt von Legung der Rechnung über die Verwaltung der Kirchenkasse. — Die Rechnung soll gleich nach Ablauf des betreffenden Jahres abgeschlossen und bis zum 1. April des folgenden Jahres zur Revision Seitens des Patrons bereit gehalten werden.

Tit. XXVI. Vom Perpetuum executoriale. — Sollten Diejenigen, welche Zahlungen an Kirchen- und Pfarrgebühren zu leisten schuldig sind, sich in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten saümig zeigen, so sind sie durch das perpetuum executoriale zur Zahlung, bezw. Leistung anzuhalten.

Anmerkung. Mit dem Executions-Verfahren, welches man also nennt, verhält es sich folgender Maßen: Der Inhalt des unterm 20. Juni 1665 ergangenen und unterm 25. April 1729 erneüerten Perpetui executorialis besteht vornehmlich darin, daß der jedesmalige Hofgerichts-Executor, wenn ihm eine beglaubigte Abschrift aus der Matrikel, oder ein — anderes richtiges Document von der Kirchen-Administration vorgezeigt wird, die saümigen Kirchen- und Pfarrschuldner moniren, und auf nicht erfolgende Zahlung mit der Execution ohne fernere Weitlaüfigkeit gegen die Saümigen vorgehen kann. Nach Aufhebung des Königl. Hofgerichts sind die gedachten Functionen des frühern Hofgerichts-Executors von selbst auf die Executoren bei den Königl. Kreisgerichten für die, diesen überwiesene Gerichtssprengel übergegangen. Die berechtigten Institute haben sich daher jetzt zur Geltendmachung des perpetui executorialis, in gleicher Weise wie früher an den Hofgerichts-Executor, an die bei jenen Gerichtsbehörden zur Execution bestellte Unterbeamte zu wenden, — die geistlichen Institute zu Behrenhof nach Greifswald, da dieses Kirchspiel zum Bezirk des dortigen Kreisgerichts gehört. Kommen jedoch Fälle vor, wo der Schuldner nicht im hiesigen Regierungsbezirke wohnt, so ist gegen denselben ohne Saümniß dasjenige Verfahren einzuschlagen, welches die Gerichtsverfassung des betreffenden Landestheils in solchen Fällen vorschreibt und mit sich bringt.

Rechnungs-Abschluß der Kirchenkasse zu Behrenhof für 1835 bis 1864.

Jahre.	Einnahme. Thl. Sgr Pfg	Ausgabe. Thl. Sgr Pfg	Bestand. Thl. Sgr Pfg	Jahre.	Einnahme. Thl. Sgr Pfg	Ausgabe. Thl. Sgr Pfg	Bestand. Thl. Sgr Pfg
1835.	257. 7. 3	234. 17. 2	22. 20. 1	1850.	360. 22. 8	265. 6. 3	95. 16. 5
1836.	274. 11. 2	190. 11. 8	83. 29. 6	1851.	395. 2. 3	229. 11. 10	165. 20. 5
1837.	327. 9. 2	182. 3. 1	145. 6. 1	1852.	518. 20. 5	392. 7. 11	126. 12. 6
1838.	540. 24. 7	198. 10. 4	342. 14. 3	1853.	421. 22. 10	277. 8. 5	144. 14. 5
1839.	623. 16. 10	562. 22. 4	60. 24. 6	1854.	436. 18. 11	298. 15. 6	138. 3. 5
1840.	335. 16 —	222 — 3	113. 15. 9	1855.	427. 21. 4	313. 6 —	114. 15. 4
1841.	742. 20. 3	875. 23. 7	—133. 3. 4	1856.	718. 10. 4	964. 15. 10	—246. 5. 6
1842.	291. 24. 4	257. 26. 10	33. 28. 1	1857.	435. 8. 6	425. 17 —	9. 21. 6
1843.	331. 16. 9	291. 20. 3	39. 26. 6	1858.	297. 6. —	282. 13. 6	14. 22. 6
1844.	335. 18. 11	335. 6. 10	— 12. 1	1859.	309. 22. 7	281. 6. 8	28. 15. 11
1845.	300. 3. 7	296. 25. 10	3. 7. 9	1860.	316. 14. 9	296. 20 —	19. 24. 9
1846.	314. 18. 3	246. 29. 10	67. 19. 5	1861.	332. 13. 7	289. 25. 3	42. 18. 4
1847.	358. 8. 11	358. 3. 6	— 5. 5	1862.	436. 20. 10	380. 20. 6	56 — 4
1848.	285. 1. 11	272. 20. 2	12. 11. 9	1863.	410. 4. 10	342. 12. 6	67. 22. 4
1849.	Fehlt die	Rechnung	75. 15. 4	1864.	409. 24. 10	397. 22. 6	12. 2. 4

Das Deficit im Jahre 1841 entstand dadurch, daß ein Kapital von 700 Thlr. bestätigt wurde, wozu der Kassen-Vorrath nicht ausreichte. Das Fehlende schoß der Prediger Pelz aus eigenen Mitteln zu, wurde ihm aber in den Rechnungsjahren 1847 und 1848 aus den Überschüssen erstattet. — Für das Jahr 1849 fehlt die Rechnung. Der Bestand ist aus der Rechnung pro 1850 entnommen. — Das Deficit im Jahre 1856 ist durch den Bau des Orgel-Chors herbeigeführt worden, dessen Kosten aus Kirchenmitteln bestritten werden mußte. Zur Deckung dieses Deficits wurden der Kirchenkasse von Seiten des Patronats 52 Thlr. und vom Prediger Petri 194 Thlr. 5. 6 Pf. vorgestreckt. Diese Vorschüsse sind in den folgenden Jahren erstattet worden.

Extract aus der Behrenhöfer Kirchen-Rechnung vom Jahre 1864.

Einnahme.	Thl.	Sgr	Pf	Ausgabe.	Thl.	Sgr	Pf
1. Bestand aus dem Jahre 1863 .	67.	22.	4	1. Besoldungen	152.	11.	9
2. Beständige Gefälle, Renten ꝛc. .	—	—	—	2. Kirchenbedürfnisse	19.	22	—
3. Unbeständige, als Klingbeütel-, Glocken-, Opfergeld	21.	28	—	3. Bauten und Reparaturen . . .	93.	29.	9
4. Miethen für Haüser, Kirchensitze, Zeitpächte für Grundstücke . .	165	—	—	4. Almosen, Pensionen und zu anderen wohlthätigen Zwecken . .	31.	19	—
5. Zinsen für bestätigte Capitalien .	155.	4.	6	5. Zufällige Ausgaben	—	—	—
6. Zufällige Einnahmen	—	—	—	6. Außerordentliche, Abschlagszahlung auf ein Darlehn . .	100	—	—
Summa der Einnahme .	409.	24.	10	Und der Ausgabe . . .	397.	22.	6

Bestand . . . . . . Thlr. 12. 2. 4 Pf.

Der Betrag der bestätigten Kapitalien am Schluß des Jahres 1864 ist in der Matrikel nachgewiesen.

Die Behrenhöfer Kirche ist immer in guten Vermögens-Umständen gewesen, und in Vorjahrhunderten vielleicht noch in besseren, als gegenwärtig. So war sie schon im Anfange des 17. Jahrhunderts im Stande dem Martin Behr, 1606 auf Vargatz gesessen, ein Kapital von „Negende half hundert Mark Sundisch" vorzustrecken, ohne daß der Anleiher, wie es scheint, der Kirche Sicherheit stellte. Dies geschah aber nachmals durch Martin's Sohn Philipp Ludwig Behr, welcher Hofjunker im Dienst des Herzogs Philipp Julius von Pommern und in der Folge Lieutenant bei der Pommerschen Landwehr war. Er besaß das Gut Dargezin und einen dazu gehörigen Hof in Busdorf von 2 Landhufen. Indem er die Schuld seines Vaters als seine eigene anerkannte, stellte er der Kirche unterm 25. October 1632 eine Obligation aus und verschrieb ihr darin jenen Busdorfer Hof zur Hypothek. Die Urkunden sagen nun ferner: „Nachhero aber hat Philipp Berend Behr — (zweiter Sohn von Philipp Ludwig, Besitzer von Dargezin und Antheilen in Busdorf und Müssow) — im Jahre 1665 den 18. Juni selbige 2 Hussen der Kirchen für das seinen Voreltern angeliehene Kapital nebst 566 fl. angeschwollenen Zinsen, erb- und eigenthümlich mit consens der übrigen agnaten zu ewigen Zeiten cediret und in solutum abgetreten. Jedoch mit der Clausul: dasern die Kirche diesen Hoff und Huffen wieder an einen andern veraüßern würde, seine agnaten die nächsten dazu seyn sollten. Welche Cession dann auch von der Königl. Regierung in Ao. 1666 den 27. Juny in optima forma jedoch sub clausula solita: J. K. Maytt an ihren Rechten in Roßdiensten, auch sonst jedermanniglich unschadlich, confirmiret worden". Das ursprüngliche Kapital der Neüntehalbhundert Mark betrug, in Gulden ausgedrückt 283 fl. 8 ßl., daher kostete der Behrsche Hof der Kirche, mit den aufgelaufenen Zinsen, 827 fl. 8 ßl., nach heütiger Münze

468 Thlr. Courant, was nach dem damaligen Stande des Geldwerthes ein ansehnliches Kaufpretium war. Vollzogen ist der Cessions-Vertrag von zwei Agnaten des Behrschen Geschlechts: Friedrich Berend und Claus Georg Behr, und von Michel Schmidt, „Prediger zu Busdorffe", außerdem von den vier Kirchenvorstehern, bei denen der Prediger die Bemerkung macht: „Weil der Vorsteher keiner schreiben gelernt, habe ich auff ihre Bitte es in ihrem Nahmen unterschrieben". Die Kirche blieb 18 Jahre im Besitz des Hofes; dann kam er, indem von dem reservirten Verkaufsrecht Gebrauch gemacht wurde, an die Behrsche Familie zurück. Darüber spricht der nachstehende Vertrag: —

Kund und zu wißen sey hiemit jedermänniglich, demnach der Hoch Woll Edel gebohrner, gestrenger undt Mann Vester Herr Claus Jürgen von Behr auf Bandelihn Erb Herr sich bey denen HH. Patronis so woll als auch dem H. Pastore und Vorsteher der Kirchen zu Bußdorff Umb erhandlung der Von Mons: Philipp Behrendt Behren ao. 1665 gedachter Kirchen in solutum Zugeschlagenen Zweyen land Huffen ördentlich angegeben Herren Patroni auch nebst dem H. Pastore und Vorstehern, Weill die Kirche zu repariren, Geld mittel eben höchst bey nöthig gewesen, und der H. Kaüffer als ein Behr von Geschlecht, das in der Cession reservirte negst recht praetendiret, auch solche Vorschläge gethan, die nach gegenwärtiger Zeit gelegenheit dero Kirchen Zu Träglich und nicht außzuschlagen gewesen. Daß an heütigen dato ein beständiger unwieder rufflicher Erb Kauff Contract behandelt und geschloßen dieser gestalt daß Wollgedachte Herren Verkaüffer die von Mons: Philipp Berent Behren der Bußdörffer Kirchen 2 Landhuffen sampt der dazu gehörigen Hoffstelle und allen pertinentien alß Holtzung Wiesen und Weyden, sowie selbe der Kirchen cediret und von der Kirchen beseßen umb und für 425 fl. Pommerscher Wehrung, den Gulden zu 24 ßl. gerechnet — (daher = 250 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. Preuß. Courant) — Erb und Eigenthümblich Verkauffet und zugeschlagen, haben ihm auch alle schriftliche Uhrkunden so fort ausgeantwortet, den versprochenen Kauff schilling aber erleget der Herr Kaüffer in folgenden terminen bey schließung des Contracts giebt er 100 fl. auff Michaelis ejusdem anni 100 fl. Anno 84. 85. 86. 87 jedes mahl auff Marini 50 fl. und Endlich Anno 88 auff Martini den Rest als 25 fl. Biß aber der letzte Termin bezahlet, also daß völlige Kauff Geld erleget, reserviren sich H. Verkaüffern quam solennissime das dominium in revendita imgleichen behalten sie sich den heürigen einschnidt und davon fallende Heüer bevor dagegen tragen sie alle Contributiones und onera von diesen beyden huffen die bis Martini dieses lauffenden 83ten Jahres im lande beliebet werden möchten .... (folgen die gewöhnlichen Schluß-Entsagungen rc. rc.). — So geschehen zu Bußdorff am 10. Juni Anno Christi 1683. (Unterzeichner sind): Clauß Georg Behr (auf Bandelin, der Kaüfer); Martin Christoph Bähr Vor mich und in Vollmacht meines Bruders Rüdiger Andreas von Bähren (ersterer, auf Vargatz gesessen, war schwedischer Hofjunker, der andere ist als Hauptmann in französischen Diensten gestorben); Hanß Jürgen Bähr (Besitzer eines Antheils in Schlagetow und der Groß-Kisowschen Hufen. Alle vier Behre, der Kaüfer mit eingeschlossen, waren Patrone der Kirche zu Bußdorf, das aber damals durch Verpfändung sich ganz und gar in fremden Händen befand). Daniel Noppemann Pastor hujus loci. (Die Unterschrift der Kirchenvorsteher ist erst im Jahre 1691 nachgeholt worden.)

Wir kehren nach dieser historischen Einschaltung zur Geschichte der Jetztzeit zurück.

Was die Nutzung des Pfarrackers betrifft, der zeither von einem Pfarrcolonus bewirthschaftet wurde, so kam es im Jahre 1864 zur Sprache, denselben dem Kirchenpatrone selbst in Pacht zu überlassen. Es wurde dies für sehr vortheilhaft erachtet, da das Gut Behrenhof durch die Betriebsamkeit seines Besitzers in hoher Kultur steht, der Pfarracker daher, der unter der Colonen-Wirthschaft heruntergekommen und noch nie gemergelt worden ist, dessen Boden überdem an Kälte und Nässe leidet, künftig an der erhöhten Kultur des Gutes theilnehmen werde. Der Besitzer von Behrenhof bot 1000 Thlr. Pachtzins für den ganzen Pfarracker, mit Ausschluß des Holzes, der Holzwiesen und des Torfstichs; er erbot sich auch die nothwendigen Meliorationen, als Abgraben, Drainiren und Mergeln, so weit er sie nach landwirthschaftlichen Grundsätzen für nöthig halten werde, auf seine Kosten auszuführen; allein dieses Project, welches die Einkünfte der Pfarre um 300 Thlr. verbessert haben würde, und dessen Ausführung von beiden Seiten als ein Lieblings-Gedanke angestrebt wurde, ist nicht zu Staude gekommen; man stieß sich an die Dauer der Pachtperiode, für die der Pachtlustige eine Reihe von 21 Jahren in Anspruch nahm.

Die im Tit. XIX der Matrikel erwähnte Pfarrholzung ist erst durch die Separation im Jahre 1833 an die Pfarre gekommen. Sie liegt außer Zusammenhang mit den Pfarrgrundstücken, ½ Stunde Weges von diesen entfernt, am Fließ Schwinge. Die Schwierigkeit einer geregelten Bewirthschaftung und strengen Aufsicht ist um so mehr von dem Nießbraucher des Pfarrholzes empfunden worden, da dasselbe manchfachen Angriffen ausgesetzt ist. Das Holz hat keine Zukunft mehr; zum größten Theil aus Erlen, Weiden, Haseln und andern Weichhölzern bestehend, die bisher als Niederwald bewirthschaftet wurden, sind die Wurzelstöcke durch die erfolgte Entwässerung des Bruchbodens zum größten Theil vertrocknet. Sollte nun durch Anpflanzungen für den Nachwuchs des Holzes Sorge getragen werden, so dürfte dies wegen des Angriffs, dem derselbe Seitens des Hochwildes ausgesetzt sein würde, bedenklich erscheinen. Wenn nun auch der Pfarre durch die Rodung ein angenehmer Vortheil entzogen wird, so ist dieselbe einer Seits gegen Verlegenheit in Bezug auf den Feüerungsbedarf gesichert durch ihr eigenes, sehr reiches Torflager, und die Nähe der Behrenhöfer und der Universitäts-Forst, anderer Seits wird diesen Verlust durch den Ertrag der gewonnenen Wiesenfläche gänzlich aufgewogen. Der Mangel an entsprechenden Wiesen soll bei den letzten Verpachtungen des Pfarrackers Seitens der Pachtliebhaber mit solchem Nachdrucke betont worden sein, daß das Pachtgebot zu der Beschaffenheit des Bodens in keinem richtigen Verhältnisse stand. Darum kam denn auch die Rodung des Pfarrholzes bereits im Jahre 1861 in Anregung; ob sie, die durch die Matrikel vom 8. Novbr. 1864 — 28. März 1865 zum Beschluß erhoben wurde, im Lauf des Jahres 1865 zur Ausführung gekommen, ist z. Z. (Februar 1866) diesseits nicht bekannt.

Der Gemeinde-Kirchen-Rath für das Kirchspiel Behrenhof ist hier, wie in allen Parochien der Greifswalder Land-Synode, im Jahre 1860 instituirt worden (S. 69).

Schulwesen.

In der Parochie Behrenhof befinden sich 3 Schulen, nämlich zu Behrenhof, Bandelin und Neü-Negentin.

Mit Behrenhof stehen die Güter Müssow und Stresow seit 1835, letzteres definitiv jedoch erst seit 1864 im Schulverbande. Diese Schule ist eine Küsterschule, die Schulstube niedrig und durch ungenügende Beleüchtung etwas finster; die Zahl der schulpflichtigen Kinder bewegt sich in neüester Zeit zwischen 60 und 65, zur größern Hälfte Knaben, die Mädchen sind in der Minderheit. Der Schulbesuch ist im Winter ziemlich regelmäßig, im Sommer dagegen ganz unregelmäßig. Was die Verhältnisse der Schulgemeinde Behrenhof betrifft, so wurde durch die protokollarische Verhandlung vom 3. Januar 1835 festgesetzt, daß statt des bis dahin von ihm erhobenen Schulgeldes dem Küster-Lehrer ein jährliches Fixum von 72 Thlr. gewährt werden solle, welches ihm in monatlichen Raten von 6 Thlr. aus der, vom Schulverbande zu errichtenden Schulkasse zu zahlen sei. Alle Nebenabgaben von Holzgeld fielen weg, namentlich cessirte auch die vom Gute Behrenhof bis dahin geleistete jährliche Lieferung von 2 Fudern Brennholz. In Bezug auf die Mittel der Schulkasse wurde vereinbart, daß von jedem Katenmann, welcher in den zum Schulverbande gehörigen Gütern eine Haushaltung hat, ein jährlicher Beitrag von 1 Thlr., desgleichen von jedem Holländer, Müller, Schmidt, auch vom Pfarr-Colonus ein jährlicher Beitrag von 2 Thlr. an die Schulkasse zu entrichten sei. Demnächst zahlen die Grundherrschaften der zur Schulgemeinde gehörigen Güter, bezw. deren Pächter, zusammen 30 Thlr. an die Kasse, und zwar für Behrenhof $11\frac{1}{2}$ Thlr., für Müssow 10 Thlr. und für Stresow $8\frac{1}{2}$ Thlr., in vierteljährigen Raten. Die Schulkasse wird von den Schulvorstehern verwaltet, welche die etwaigen Überschüsse für sonstige vorkommende Schulbedürfnisse verwenden. Ein Etat der zu erwartenden Einnahmen, welcher damals aufgestellt wurde, ergab, daß die Kasse, nach Abführung des Fixums an den Küster, einen Überschuß von 6 Thlr. hatte, denn es sollten einkommen:

Aus Behrenhof, vom herrschaftl. Hofe $11\frac{1}{2}$ Thlr., von 16 Katenwohnungen 16 Thlr., von 1 Holländer, 1 Schmidt und 1 Colonus 6 Thlr., zusammen	Thlr.	$33\frac{1}{2}$
Aus Müssow, vom Hofe 10 Thlr., von 14 Katenwohnungen 14 Thlr.	„	24
Aus Stresow, vom Hofe $8\frac{1}{2}$ Thlr., von 10 Katenwohnungen 10 Thlr. und von 1 Müller 2 Thlr., im Ganzen	„	$20\frac{1}{2}$
Summa	Thlr.	78

Nun aber bestand damals eine Nebenschule in Stresow — und sie hat noch beinahe 30 Jahre lang, bis 1863, bestanden — die man ihres Lehrers wegen, obwol derselbe, seines Handwerks ein Schneider, zum Schulmeister wenig paßte, nicht beseitigen konnte oder wollte, daher die neüe Einrichtung des Schulverbandes nur für die beiden Ortschaften Behrenhof und Müssow ins Leben treten konnte, die beide eine Einnahme von $57\frac{1}{2}$ Thlr. zur Schulkasse in Aussicht stellten, wovon der Küster zu Behrenhof, nach der Verfügung der Königl. Regierung vom 9. Januar 1836, ein Fixum von 55 Thlr. zu beziehen hatte. Mit dieser Einrichtung ist denn auch die Schule in Beh-

renhof am 1. October 1837 eröffnet, und nach dem im Jahre 1863 erfolgten Ableben des Lehrers in Stresow die dortige Nebenschule geschlossen worden. Die größeren Kinder aus Stresow hatten bisher schon immer die Behrenhöfer Schule besucht. Der Küster ist demnach im Jahre 1866 in den Genuß des ganzen, mit seinem Amtsvorgänger 1835 vereinbarten Fixums von 72 Thlr. getreten.

Zur Schule in Bandelin sind die Ortschaften Schmoldow, im diesseitigen Kirchspiel, und das Gut Vargatz, im Kirchspiel Gützkow, eingeschult. Das Gut Kamin gehörte früher auch zum Bandeliner Schulverbande, wurde aber 1859 nach Dargezin verlegt. Es erhellet aus den Acten, die Schulen des Kirchspiels Behrenhof betreffend, nicht die Art und Weise wie die, von der Königl. Regierung seit dem Jahre 1831 durch das Regulativ wegen Einrichtung der Landschulen, verordnete Fixirung des Lehrer-Gehalts auch für die Schulgemeinde Bandelin zu Stande gekommen sei, doch sagt ein Visitations-Bericht vom November 1863: das Schulgeld ist fixirt und das Einkommen des Lehrers auskömmlich. Damals gehörten zur Bandeliner Schule 66 schulpflichtige Kinder, ihr Besuch des Unterrichts war in jener Jahreszeit regelmäßig, dagegen im Sommer mangelhaft gewesen, wegen haüslicher Beschäftigungen vieler Kinder. Das Schulhaus ist ein neües Gebaüde, die Schulstube freündlich und geraümig.

Die Schule zu Neü-Negentin ist eine Stiftung der Grundherrschaft daselbst, der Stadt Greifswald und ihres Hospitals St. Spiritus. Neü-Negentin bildet mit Alt-Negentin und den Gütern Dargelin und Sestelin eine Schulgemeinde. Durch Vergleich vom 18. März 1837 haben sich die Deputirten von Greifswald mit den übrigen Interessenten, damals der Baron Carl v. Blixen-Fineke, wegen Alt-Negentin und Sestelin, und dessen Pächter Kray und Lütke, und der Pfandträger von Dargelin, Kruse, darüber verständigt: 1) dem Schullehrer, statt des früheren wöchentlich eingezogenen Schulgeldes, ein jährliches Fixum von 100 Thlr. zu geben; 2) dieses Fixum nach dem Klassensteüer-Fuße aufzubringen, wobei die Sache so regulirt worden ist, daß zur Bestreitung von Schulbedürfnissen und Deckung etwaiger Ausfälle noch ein Mehrbetrag von 6—8 Thlr. jährlich aufgebracht wird; 3) das aufzubringende ganze Quantum wird in eine besondere Schulkasse abgegeben, deren Verwaltung der Pfarrer von Behrenhof übernommen hat. Neü-Negentin gibt dem Lehrer freie Wohnung im neüerbauten Schulhause, den Garten, freie Weide für 1 Kuh und eine Kavel Kartoffelland, insofern der Schulgarten nicht ½ Mg. groß wird. Dargelin, Alt-Negentin und Sestelin mit der Meierei Sophienberg geben dem Lehrer 14 Scheffel Roggen; außerdem Alt-Negentin 2 Sch. Gerste, 2 Sch. Hafer; Dargelin 1 Sch. Erbsen, 1 Fuder Heü und 1 Fuder Brennholz. Die Stadt Greifswald und das Hospital zum heil. Geist geben 24 Thlr. Entschädigung für Feüerung und Stroh. Die neüe Schule ist zu Michaelis 1837 eröffnet worden. Man rechnete damals auf 76 schulpflichtige Kinder im Neü-Negentiner Schulverbande und auf eine Vermehrung dieser Anzahl; allein diese betrug bei der Visitation im November 1863 nur 61 Kinder, über deren lässigen Schulbesuch zur Sommerszeit auch hier Klage geführt wurde.

Sonst aber waren die Fortschritte der Kinder in allen drei Schulen ziemlich befriedigend, ebenso ihr sittliches Verhalten außerhalb der Schule. Was aber die Ältern der Kinder betrifft, so legten sie noch nicht hinreichenden Werth auf den Schulunterricht,

wiewol sie ihre Beiträge zur Schule gern entrichteten, und mit den Lehrern in gutem Vernehmen standen. Die Lehrer bewegten sich aber auch mit Liebe und Treüe in ihrem Amte. Schulvorsteher waren, für Bandelin der Patron der Schule, Rittergutsbesitzer Felix v. Behr, daselbst; für Behrenhof, der Schmiedemeister Lindow, und für Neü-Negentin, die Gutspächter Möller und Holtz zu Dargelin und Neü-Negentin.

Im Anfang des Jahres 1865 hatten die drei Schulen im Kirchspiele Behrenhof für den Unterricht von 180 schulpflichtigen Kindern zu sorgen, darunter 95 Knaben und 85 Mädchen.

Die vorstehenden Nachrichten von den Schulen des Behrenhöfer Kirchspiels sind den Acten der Königl. Regierung entnommen. In Absicht auf die Neü-Negentiner Schule weichen sie etwas ab von der Darstellung, die sich in dem „Urbario von Neü-Negentin" (im Greifswalder Raths-Archiv) befindet. Man vergl. L. B. Theil IV., Bd. I., 535, 536.

Allgemeine Polizei-, Gerichts- rc. Anstalten.

In Bezug auf Wege-Polizei. — Die das Kirchspiel Behrenhof von Norden nach Süden durchschneidende Stein-Bahn von Greifswald nach Jarmen und Gützkow ist auf Kosten des Landkastens erbaut, ressortirt demnach von der ständischen Chaussee-bau-Verwaltung, und hat für dieses Kirchspiel einen Aufseher, der in Gützkow wohnt. Hinsichts der übrigen Landwege und ihrer Beaufsichtigung bilden die beiden Kirchspiele Behrenhof und Gützkow zusammen Ein Districts-Wege-Commissariat. Zeitiger Commissarius: Gutsherr von Dambeck, Kirchsp. Gützkow.

Feüerlöschwesen. — Es ist, wie in allen Kirchspielen des platten Landes, zwei Feüerlösch-Commissarien anvertraut, davon der eine, 1866, in Dargelin, der andere in Alt-Negentin wohnte.

Armenpflege. Jede Ortschaft hat für die Hülfsbedürftigen unter ihren Einwohnern Sorge zu tragen. Wenn diese Unterstützung nicht ausreicht, tritt der Kirchspiels-Verband ins Mittel, der seine Hülfe durch zwei Armenpfleger ausübt. Diese sind im Kirchspiel Behrenhof 1866: die Rittergutsbesitzer Carl F. W. v. Behr-Behrenhof, und Freiherr Felix B. W. v. Behr-Bandelin.

Gesundheitspflege. Wie jedes Kirchspiel hat auch Behrenhof seine, im Kirchorte wohnende Hebeamme. Hinsicht anderer ärztlicher Hülfe ist das Kirchspiel für innere Krankheiten auf Greifswald, für aüßere Verletzungen auf Gützkow, mit Bezug auf die in beiden Städten wohnenden promovirten Ärzte und Wundärzte angewiesen. Die nächste Apotheke ist in Gützkow, 1 Meile vom Kirchorte entfernt.

Justizpflege. Das Kirchspiel Behrenhof steht unter dem Kreisgericht Greifswald, welches von sechs zu sechs Wochen in Gützkow einen Gerichtstag durch einen Commissarius abhalten läßt, bei dem auch aus dem Kirchspiel Behrenhof Beschwerden

und Klagen, welche vor den Richter gehören, angebracht werden können. Das Kirchspiel bildet einen selbständigen Schiedmanns-Bezirk. Der zeitige Schiedsmann wohnt in Dargelin, 1866.

Aus der Allodification-Steüer-Matrikel und der Matrikel der contribuablen Hufen.

In der bereits oben erwähnten Allodifications- und Assecurations-Urkunde für die Ritterschaft im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, d. d. Derebro im Schlosse, am 11. October 1810, vermöge derer sämmtliche Lehngüter ohne Ausnahme für Allodial- und Erbgüter erklärt und von aller Lehnspflicht gegen den Lehnsherrn frei gesprochen wurden, heißt es im —

§. 3. Und gleich wie die Lehngesessene Ritterschaft dagegen von ihren Lehngütern und den sonstigen Ritterhufen, zu der bisher verglichenen allgemeinen Landes-Contributions-Summe noch ein Praecipium über ihre steüerbare Hufenquote von 5000 Thlr. Pommersch Courant zu bezahlen hat, welche als ein Surrogat der Ritterpferde und der sonst mit dem Lehnrecht verknüpft gewesenen Verhältnisse, Lasten und Kanzlei-Sporteln anzusehen .... u. s. w.

§. 4. Wir versprechen für uns und unsere Nachkommen an der Krone Schweden, auch für alle künftige Herzöge von Pommern und Fürsten von Rügen, daß sie die von den bisherigen Ritterschaftlichen Lehngütern und anderen Ritterhufen zu entrichtende jährliche Contributions-Summe von 5000 Thlr. Pomm. Courant, welche für die Allodification der Lehen und Aufhebung der Lehndienste bezahlt wird, zu ewigen Zeiten niemahlen erhöhen oder steigern wollen. .... Von dieser Summe der 5000 Thlr. wird jährlich die Hälfte im Juli Monat, die zweite Hälfte aber im Monat December jeden Jahres bezahlt, und wird mit dieser Zahlung im bevorstehenden Jahre, 1811, in der Art der Anfang gemacht, daß jedesmal $^3/_5$ oder 3000 Thlr. von den gesammten steüerfreien Hufen des platten Landes, welche nach der Lehnrolle von 1687 Ritterpferde zu stellen gehabt haben, nach einer gleichen Vertheilung nach den Hufen, die übrigen $^2/_5$ oder 2000 Thlr. aber von den gesammten sowohl steüerfreien als steüerbaren ritterschaftlichen Lehnhufen, ohne Unterschied, mithin mit Ausschluß derjenigen Güter, welche zwar Ritterpferde zu stellen haben, aber keine Lehngüter sind, dergestalt aufgebracht werden, daß die ritterschaftlichen Bauern auch dieserhalb mit keinen Steüern belegt werden können, sondern diese Steüer von der Herrschaft allein zu tragen ist. ....

Anmerkung. Die Lehnrolle von 1687, wodurch das Quantum der Lehnpferde auf 161 festgestellt worden, ist nicht mehr zu ermitteln gewesen, und hat es deshalb als das Angemessenste erscheinen müssen, statt derselben sowol die Allodifications-Steüer-Matrikel, als auch die Matrikel der contribuablen Hufen hier aufzunehmen[1]).

---

[1]) Sonnenschmidt, Sammlung der für Neü-Vorpommern und Rügen von 1802—1817 ergangenen Gesetze, II, 607 ff.

Ritter-Hufen. Huf.	Mg.	Namen der Ortschaften.	Reducirte Ritter-Hufen. Huf.	Mg.	Lehnhufen ohne Unterschied. Huf.	Mg.	Contrib. Hufen. Huf.	Mg.	Bemerkungen.
—	—	Behrenhof	—	—	5	—	5	—	In der Matrikel der contribuablen Hufen ist Müssow mit . . 3 H. 3 Mg. und die frühere Domaine mit . — „ 10 „ Stresow mit . . 3 „ 9 „ angesetzt.
6.	20	Bandelin	2.	$6\frac{2}{3}$	7.	$18\frac{2}{3}$	4	—	
—	—	Kamin	—	—	—	—	1.	12	
5	—	Müssow und Stresow	1.	20	6.	29	6.	22	
—	—	Regentin	—	—	—	—	—	—	
2.	12	Schmoldow	—	24	4.	24	4	—	
—	—	Sestelin	—	—	—	—	—	15	

Die Matrikel über die Allodifications-Steüer, enthaltend die Ritter-Hufen, die reducirten Ritter-Hufen und die Lehnhufen ohne Unterschied, ist von dem ritterschaftlichen Syndicus C. F. Laugemak, im Auftrage der Ritterschaft, zusammengestellt, demnächst von der Königl. Preüßischen Regierung zu Stralsund genehmigt und für executorisch erklärt, und unterm 10. October 1823 öffentlich bekannt gemacht worden, doch mit ausdrücklichem Vorbehalt der anderweitigen Vertheilung, auch Nachbringung des zu wenig Vertheilten auf den Fall eines für den Fiscus obsieglichen Erkenntnisses. — Zum nähern Verständniß der vorstehenden Tabelle, und aller folgender Übersichten gleicher Art ist übrigens Das zu vergleichen, was oben S. 26, 27 gesagt worden ist.

2. Das Dersekower Kirchspiel.

A. Die Areals-Verhältnisse des Dersekower Kirchspiels,

№	Namen der Ortschaften.	Einrichtung derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften						
			Ackerland.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
12	Dersekow, Kirch- u. Pfarrort A.	Dorf	2786,78	19,81	185,94	6,15	158,78	—	—
13	Friedrichsfelde . . . . . A.	Pachthof . . .	610,83	3,57	—	—	3,65	—	—
14	Hinrichshagen-Hof . . . . Rg	Vorwerk . .	884,03	2,55	64,22	16,37	—	1,88	—
15	" -Dorf . . . A.	Pachtdorf . .	1686,33	5,25	132,11	13,49	200,66	—	—
16	Hohenmühle . . . . . . Rg.	Hof	232,22	7,80	36,99	—	14,80	1,42	—
17	Johannisthal . . . . . . A.	Pachthof . . .	—	—	—	—	—	—	—
18	Pansow, Alt-, Kapellenort A.	Dorf	1631,40	10,78	184,86	—	—	—	—
19	" Neü- . . . . . . A.	Pachthof . . .	481,12	3,25	38,39	—	—	—	—
20	Sophienberg	Meierei . . .	—	—	—	—	—	—	—
21	Subzow . . . . A.	Vorwerk . . .	1489,92	5,02	140,88	—	—	—	—
22	Zastrow, Klein-, ... Rg.	desgl. . .	1676,67	19,71	137,61	50,48	253,78	5,54	—
	Summa		11.479,30	77,74	921,00	86,49	631,67	8,84	—

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften.						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.
	Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen				
	Fläche Mrg.	Reinertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Reinertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Reinertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Reinertrag Thlr.	Thlr. Sg. Pf.
Dersekow . . . . A.	2649,28	6083,71	138,56	540,16	2787,84	6623,87	369,62	1171,25	634. 5. 7
Friedrichsfelde . . A.	618,05	1408,32	—	—	618,05	1408,32	—	—	142. 20. 3
Hof Hinrichshagen Rg.	969,05	3045,11	—	—	969,05	3045,11	—	—	291. 16. 5
Dorf " A.	2018,08	3672,92	19,76	50,19	2037,84	3723,11	—	—	356. 13. 9
Hohenmühle . . . Rg.	293,23	697,66	—	—	293,23	697,66	—	—	66. 23. 10
Summa									

C. Bevölkerung, Gebaüde, Viehstand, am 1. Januar 1865.

Namen der Ortschaften.	Einwohner.		Gebaüde.					Viehstand.					
	Seelen.	Familien.	Kirchen rc.	Schulen.	Wohnhaüser.	Fabrikgebaüde.	Wirthschaftsgebaüde.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
Dersekow	416	86	1	1	39	3	55	65	188	944	125	24	52
Friedrichsfelde	45	6	—	—	3	—	9	20	27	411	17	—	—
Hinrichshagen-Hof	87	13	—	—	6	—	7	25	29	532	17	4	—
" -Dorf	157	31	—	1	15	—	30	48	99	978	94	11	25
Hohenmühle	17	4	—	—	2	—	5	2	4	309	6	—	5
Johannisthal	19	3	—	—	2	—	5	11	32	129	19	—	—
Pansow, Alt-	177	36	1	1	21	1	33	45	118	580	72	6	70
" Neü-	29	3	—	—	2	—	7	16	34	360	17	1	8
Subzow	115	18	—	—	6	1	11	42	62	901	42	—	—
Kl. Zastrow mit Sophienberg	144	24	—	—	11	1	13	47	109	1090	119	—	60
Summa .	1206	224	2	3	107	6	175	321	702	6234	528	46	220

2. Das Dersekower Kirchspiel.

und die des Reinertrages seiner Liegenschaften.

in Preüßischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thalern.	Bemerkungen.
Unland.	Zusammen.	Wege.	Flüsse.	Hofraüme.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weide.	Holz.	Wasser.	Ödlnd.	Ganze Feldmark.		
—	3157,46	67,93	9,54	35,00	3269,98	78	112	51	90	28	—	—	72	7795,10	—
—	618,05	10,82	1,73	7,74	638,34	69	90	—	—	12	—	—	66	1408,32	—
—	969,05	12,74	6,33	10,50	998,62	94	180	87	150	—	9	—	92	3045,11	—
—	2037,64	40,75	3,42	20,47	2102,48	61	90	47	42	8	—	—	53	3723,11	—
—	293,23	2,90	4,16	4,18	304,47	77	90	50	—	30	6	—	69	697,66	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bei Alt-Pansow.
—	1827,04	29,06	5,19	22,38	1883,67	85	108	35	—	—	—	—	77	4860,61	—
—	522,76	6,20	2,15	2,45	533,56	79	90	67	—	—	—	—	76	1356,84	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bei Kl. Zastrow.
—	1635,82	15,03	4,55	12,34	1667,74	60	60	48	—	—	—	—	58	3221,77	—
—	2143,79	40,88	9,25	22,27	2216,19	72	170	62	90	28	3	—	65	4813,99	—
—	13.204,84	256,31	46,32	137,33	13.615,05	74	110	56	93	21	6	—	70	30.922,51	—

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften.						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.		
	Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen						
	Fläche Mrg.	Reinertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Reinertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Reinertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Reinertrag Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.
Alt-Pansow . . . A.	1821,81	4843,85	4,04	16,16	1825,85	4860,01	1,19	0,60	595.	6.	6
Neü- = . . . A.	522,76	1356,84	—	—	522,76	1356,84	—	—			
Subzow . . . . A.	1635,82	3221,77	—	—	1635,82	3221,77	—	—	308.	13.	10
Kl. Zastrow mit Sophienberg . . . Rg.	2143,79	4813,99	—	—	2143,79	4813,99	—	—	460.	27.	1
. . . .	12.471,87	29.145,17	162,36	606,51	12.634,23	29.751,68	370,81	1171,85	3156.	7.	3

D. Erlaüterungen und Ergänzungen zur Nachweisung der Bevölkerung und der Gebaüde.

Bevölkerung.

Hof Hinrichshagen. — Unter den Einwohnern ist 1 Guts-Inspector; das Gesinde besteht aus 6 Knechten und 3 Mägden; die Arbeitskräfte bestehen aus 9 Tagelöhner-Männern und eben so viel Frauen.

Hohemühle. — Zur Bevölkerung gehörte 1 Gutspächter mit 3 Familiengliedern, 1 Magd, 1 Tagelöhner-Mann, 1 desgleichen Frau.

Klein-Zastrow und Sophienberg. — Wirthschafts-Personal: 1 Inspector, 1 Wirthschafterin, 19 Knechte, 16 Mägde; Tagelöhner: 16 Männer, 19 Frauen. — Handwerker: 3 Männer, 3 Frauen. — Dienstboten: 1 männlicher zur Bequemlichkeit der Herrschaft, 2 in Gewerben, in der Mühle und der Schmiede.

Gebaüde.

Dersekow — hat 1 Gebaüde zur Armenpflege, zufolge der statistischen Tabelle (ob das Predigerwittwenhaus?) und 2 Gebaüde zur Gemeinde-Verwaltung. Die Fabrikgebaüde sind Mahl- und Ölmühlen.

Hinrichshagen-Dorf — hat außer der Schule ein zweites öffentliches Gebaüde, nämlich 1 Armenkaten.

Alt-Pansow; — hier verhält es sich eben so. Das Fabrikgebaüde daselbst ist eine Mahlmühle, Bockmühle.

Subzow und Klein-Zastrow; — die in der Tabelle angegebenen Fabrikgebaüde sind ebenfalls Bockwindmühlen.

Begränzung des Kirchspiels.

Das Kirchspiel Dersekow liegt im westlichen Theile des Greifswalder Kreises und gränzt dahinwärts an den Grimmenschen Kreis, insonderheit an dessen Kirchspiel Groß-Bisdorf an der Nordseite, Sassen in der Mitte, und Görmin an der Südseite des Gränzzugs. Von diesseitigen Kirchspielen gränzt es gegen Norden an Lewenhagen, gegen Osten an Weidenhagen, und gegen Südosten und Süden an Behrenhof.

Die einzelnen Ortschaften.

Dersekow, Kirch- und Pfarrort, liegt, ½ Mle. von Greifswald gegen Südwesten entfernt, in einer platten Ebene, an der Südseite von dem Fließ Schwinge, Zwinga der Urkunden, berührt.

Besitzerin: Die Königl. Landes-Universität von Pommern zu Greifswald, durch Schenkung Herzogs Bogislaw XIV. im Jahre 1634.

Dersekow wird zum ersten Mal in einer Urkunde genannt, die kein Datum trägt, aller Wahrscheinlichkeit nach aber ins Jahr 1219 gehört. Kasimir II., pomeranorum dux, vereignet in dieser Urkunde dem Kloster Hilda die Dörfer Dirscowe und Malesciste, mit Zustimmung domini Wartizlai de Choskoue, welchem die Dörfer bisher gehörten, und befreiet die colonos jener Dörfer von den öffentlichen Lasten, als da sind seruicium, exactio und expedicia gentis Slauice. Beide Ortschaften gehörten, wie man sieht, dem Wartislaw von Choskoue, d. i. Gützkow, der sie, nachdem er dieselben nach more terre, Landesgebrauch besessen, dem Kloster vermuthlich durch Verkauf überlassen hatte. Der Name des zweiten Dorfs, Malesciste, ist verschwunden. In späteren Urkunden kommt er in der Schreibung Maluscesse, Malositz, vor. Der Name deütet darauf hin, daß der Ort klein war. Sehr wahrscheinlich lag er in der unmittelbaren Nähe von Dersekow, mit dessen Gemarknug die Felder des untergegangenen Dörfchens vereinigt sein dürften. Im Jahre 1241 bestätigte das Kaminsche Domkapitel den zwischen dem Kloster Hilda und dem Pleban zu Chuzkouwe, Cozkouwe, Gützkow, wegen des aus dem Klostergute, predio, Dirsekouwe zu erhebenden Pfarrzehnten, getroffenen Vergleich dahin, daß das Kloster jährlich der Gützkowschen Kirche und dem gedachten Plebane als Zehnten aus Dersekow liefere: 2 Drömt, tremodios, Roggen, 1 Drömt Hafer und 2 Drömt Gerste, in großem Tribseischen Maaße, eine Abgabe, die dem Kloster im Jahre 1331 vom Bischof Friedrich erlassen wurde. In der Urkunde von 1248, vermöge derer Wartislaw III., Dyminensis dux, dem Kloster Hilda alle seine bisherigen Besitzungen und Freiheiten bestätigt, ist der Name unsers Dorfs Dyerscogh, und in einer andern Urkunde von 1249, die des Dorfes nur beilaüfig gedenkt, ist er Dyrsicoh geschrieben. In der Bestätigung Wartislaw's III. von 1241 heißt die zwinga ein Bach, qui in utraque parte pertinet ecclesie (dem Kloster Hilda) bis über die Mühle an den Brücken, ultra molendinum ad pontes, und die Feldflur von Dirsecowe und Maluscesse hinaus; und in der zweiten Bestätigung des nämlichen Fürsten vom Jahre 1248 werden die genannten Ortschaften cum appendiciis suis et molendino in zwinga den Inhabern iterato confirmirt. Aus den Bestimmungen dieser Confirmationen folgt, daß die Swinge nur von da an, wo

sie die Gränzscheide bildet zwischen Dargolin und Zobizogh, heüte Subzow, in quantum, wie es gegen den Schluß der Urkunde von 1248 lautet, terminos monasterii contingit, ad medium semper pertineat ad claustrum. Das Kloster wahrte mit großem Bedacht da, wo der Bach durch sein Gebiet floß, beide Ufer, und wo er an der Gränze hinlief, die Hälfte des Wassers. Es galt nämlich den Mühlen-Anlagen an dem Bache, der Benutzung des Wassers für selbige und der Verhinderung lästiger Concurrenz ähnlicher Anlagen. Außer der Dersekower Mühle wird eine zweite bei Zobisoh auf der Swinge genannt: in zobisoh locum molendini in zwinga monasterium retinuit. Der genauere Zusammenhang fehlt, wenn Herzog Wartislaw 1264 dem Kloster vermacht: molendina que cum eo in aqua zwinga communia habuimus, exceptis 4 tremodios que ex illis molendinis proueniunt. Um 1280 werden 5 Mühlen auf der Swinge genannt: quinque molendina que mouentur Zwinga. Ein ungenannter Bach, der in die Swinge fällt, und dessen die Urkunde von 1248 gedenkt, riuulus qui ex altera parte inter Cedniwiz (Zetelwitz) et panzogh (Pansow) influit in Zwingham, bildete hier die Gränze der geschlossenen Hildaer Abtei, wie er heüte die Gränze zwischen dem Greifswalder und dem Grimmenschen Kreise bildet; die Swinge aber schied das Klostergebiet von den Gütern der Blixen und der Behre.

Was die Etymologie des Namens Dirsecowe, Dersekow betrifft, so bringt ihn Kosegarten mit dem tschechischen Mannsnamen Drzek zusammen, welcher bedeütet: der Halter, der Besitzer, vom Zeitwort drzeti, im Russischen dershu, halten; der Name kann aber auch seine Wurzel haben in dem Hauptwort dérewo, Serbisch drewo, Holz, Baum; während durà, Serbisch dzjiera, Loch heißt; war die Gegend um Dersekow zur Zeit der slawischen Ansiedlung diriftyi, d. h.: voller Löcher, sieht man auf der Feldmark von ähnlicher Bodenbeschaffenheit noch Spuren? Der Name des Gränzwassers ist offenbar Schweinefließ, von swinija, das Schwein, swinka, das Schweinchen; nach Kosegarten das tschechische Wort zwinka, Rand, Saum, also Begränzung; übrigens wird die Schwinge in der Urkunde von 1219 auch aqua molendini, das Mühlenfließ, genannt.

Wegen des Teiches zu Dersekow lag das Kloster mit den Blixen zu Lütken-Sastrow in Streit, der durch den Grafen Johann zu Gützkow 1365 geschlichtet wurde. Die Windmühle bei diesem Dorfe verkauften die Brüder und Vetter der Blixen dem Kloster 1375 für 50 Mk., verpflichteten sich auch zwischen Sastrow und Dersekow keine Mühle wieder zu bauen. Dersekow hatte im Jahre 1543 zufolge des Kloster-Rechnungsbuchs, 24 Landhufen und 1 Papen (Pfarr-) Hufe, nebst 7 Katen, davon einer den Blixen von Zastrow gehörte, und entrichtete 176 Mark 6 ßl. Pacht, außerdem 1 Mark Bede, und andere — Abgiften, Abgaben. In dem Eldenaer Inventur-Bericht von 1633 werden 38 Land- und 2 Kirchenhufen genannt, worauf 16 Bauleüte wohnten, wovon jeder 2½ Hufe unterm Pfluge hatte. Sie zahlten nun überhaupt 177 Mk. 4 ßl. Pacht und Nebenabgaben. Die Mühle war Privat-Eigenthum. Der Krüger mußte für jede Tonne Bier 1 ßl. Zapfengeld geben. In Folge der kaiserlichen Invasion lagen von den 16 Bauerhöfen 10 wüst. Kirche, Pfarrhaus, Küsterei und Mühlenkaten waren ziemlich verschont geblieben.

Nach des Universitäts-Geometers Dr. Friedrich Fischer im Monat August 1860 angefertigten „Statistischen Nachweisung über die Veränderungen, welche in den Jahren 1816—1859 in den Universitäts-Gütern Statt gefunden haben", stellte sich das Areal des Gutes Dersekow folgender Maßen.

	1816.	1859.
Ganz Dersekow ist groß . . Morgen	4396	3328
I. Besitz der Universität.		
a) Pachthof I.	921	592
b) „ II.	945	600
c) „ III.	698	522
d) „ IV.	708	552
e) Kleine Parcelen, verpachtet an den Müller, den Krüger, den Schmidt, die Büdner, und an Einwohner von Neü-Ungnade	74	269
Dann nach Weideablösung durch Land:		
f) 27 akademische Eigenthümer-Stellen	14	133
II. Besitz der geistlichen Institute.		
1) die Kirche	51	53
2) „ Pfarre nebst Wittwenhaus	272	286
3) „ Küsterei	6	17
4) „ 3 Kirchenbüdner	1	14
5) der Kirchenpachtacker	1/6	11

Das Dorf Dersekow wurde im Jahre 1816 von 4 Bauern, welche den 5ten eingegangenen Bauerhof als gemeinschaftliche Weide benutzten, ferner von 1 Müller, 1 Ölstampfer, 1 Schmidt, 1 Krüger und von Büdnern bewohnt. Auch war der Grundbesitz der Kirche, der Küsterei und die Pfarrhufe separirt worden.

In den Jahren 1816—1859 sind von der Feldmark Dersekow abgegangen: Mg.

		Mg.
a)	der Abbau Friedrichsfelde	629
b)	An Subzow gelegt	349
c)	An Neü-Pansow	90
	zusammen	1068

Im Jahre 1816 war fast 1/3 der Gesammtfläche von Dersekow Hütung, die aber bis 1859 gänzlich in Acker übergegangen ist. Die Büdner oder Eigenthümer, der Müller, Ölstampfer, Krüger, Schmidt mit eingerechnet, 26 an der Zahl, und außerdem das Predigerwittwenhaus, der Küster und Schullehrer, hatten eine Separatweide von 334 Mg., die erst in neürer Zeit, nach Ablösung der Weidegerechtigkeit durch Land, als Acker benutzt wird. Die übrige Fläche war Laub- und Nadelholz und Unland. Die kleineren, im Acker belegenen Holzflächen sind nun ebenfalls gerodet und in Acker verwandelt. Bis zum Jahre 1864 hat sich das Areal von Dersekow um 58 Mg. vermindert, entweder durch Abnahme dieser Fläche, oder durch genauere Bestimmung des Flächeninhalts.

Friedrichsfelde, Pachthof, 1/4 Mle. von Dersekow gegen Nordwesten, unmittelbar an der Gränze des Grimmenschen Kreises, in ebener Lage.

Besitzerin: Die Königl. Universität zu Greifswald, seit 1634.

Friedrichsfelde war der Bauerhof V. von Dersekow, der zwischen 1830 und 1832, der bequemern Bewirthschaftung halber abgebaut wurde. Bei seiner Einrichtung war er 523 Mg. groß. Bei der neüesten Eintheilung, 1859, wurden von der Dersekower Feldmark noch 106 Mg., und von Alt-Pansow 9 1/3 Mg. zugelegt, daher die ganze Größe 638,34 Mg. beträgt. Außerdem sind an Wiesen in Lewenhagen 38 Mg. zur Nutzung überwiesen, ohne jedoch der Hofgemarkung einverleibt zu sein. Den Namen Friedrichsfelde erhielt der Hof auf Antrag des Universitäts-Kanzlers Malte Fürsten zu Putbus durch Verfügung der Königl. Regierung vom 8. Juli 1833. Fast genau 200 Jahre nach Erwerbung des Grund und Bodens, auf dem der Hof steht, und der dazu gelegten Ländereien, ist Friedrichsfelde erbaut worden. Stand hier vielleicht das kleine Dorf Malescisce, Maluscesse, Malositz? Erinnert der Name irgend eines Ackerstücks auf Dersekower Gemarkung an diesen einstigen Wohnplatz?

Hinrichshagen-Hof, Rittergut, 1/2 Mle. von Dersekow gegen Nordosten, und 1/4 Mle. von Greifswald gegen Südwesten, zwischen den, von dieser Stadt

nach Grimmen, einer Seits, und nach Gützkow-Jarmen, anderer Seits, führenden Kunststraßen.

Besitzer: Carl F. W. v. Behr-Behrenhof, seit 1863.

Hinrichshagen-Hof liegt in der, zur Rjeka Ilda sich senkeuden, Niederung, zwar kaum 20 Fuß über dem Wieker Bodden, doch ist hinreichender Abfluß zum Riekgraben vorhanden vermöge eines Fließes, welches in den Urkunden, 1248, 1249, Diupniz, Divpniz, genannt wird, und eine Mühle trieb. Die Feldmark von Hinrichshagen-Hof ist, wie man aus der Areals-Tabelle ersieht, die ertragreichste im Kirchspiel. Schwerer Thon- und Lehmboden zeichnet sie aus. Das Gut wird in 7 Schlägen wie folgt bewirthschaftet: 1) Weizen; 2) Gerste; 3) die eine Hälfte Klee, die andere Schoten- und Hackfrüchte; 4) Winterkorn, meist Roggen; 5) Sommerkorn, Hafer oder Gerste; 6) Klee; 7) Brache. Der größte Theil der, eben keinen großen Umfang habenden, Wiesen ist von vorzüglicher Güte und liefert reichlich und sehr nahrhaftes Heü (Salz- und Rohrfutter); zweischurig sind alle. Auf Garten- und Obstbau wird nicht besondere Mühe verwendet; dennoch steht das Gut, auch Hinsichts dieser Kulturarten, auf der Scala des Reinertrages im ganzen Kirchspiel mit 6 Thlr. pro Morgen am höchsten, wozu die Nähe der Stadt, und dadurch erleichterter Absatz der Gartenfrüchte auf den Greifswalder Wochenmärkten, beiträgt. Der Vorbesitzer des Gutes drainirte alljährlich mit sehr großem Erfolge; der schwere, wasserhaltige Thonboden ist dadurch poröse und der Luft zugänglich geworden. Die Kosten belaufen sich pro Morgen auf 6—8 Thlr. Zu seiner Zeit wurde etwas mehr Vieh gehalten, als unter seinem Nachfolger, der übrigens mit der Melioration des Drainirens fortgefahren hat. Von nutzbaren Mineral-Producten ist der überall auf der Feldmark anstehende Ziegelthon früherhin zum Betrieb einer Ziegelei, in welcher die beliebten gelben Mauersteine gebrannt wurden, verwerthet, dieser Betrieb aber später eingestellt worden. Mergel ist reichlich vorhanden, des Wassers wegen aber nicht leicht auszubeüten. Dennoch hatte der Vorbesitzer, als er das Gut übernahm, die Absicht, weil früher wenig, oder gar nicht gemergelt worden war, damit für den ganzen Acker so rasch, als möglich vorzugehen.

Die in der Bevölkerungs-Tabelle aufgeführte Einwohnerschaft dieses Gutes bestand aus 1 Wirthschafts-Inspector, Harder, 6 Knechten, 3 Mägden und an Gutsangehörigen Tagelöhnern aus 9 Männern und eben so viel Frauen, (s. S. 87).

Das heütige Rittergut Hinrichshagen war der Freischulzenhof des ehemaligen Eldenaschen Kloster-, nachmaligen fürstlichen Amtsdorfes Hinrichshagen. Herzog Philipp Julius gab diesen Hof im Jahre 1606 dem Achatz v. Rhaden, Erbsessen zu Jartbo und Glussow auf Rügen, (ersteres nicht mehr vorhanden), seinem Amtshauptmann zu Eldena, von 1606—1619, zu Lehn, wie es in der Verleihungs-Urkunde heißt, als Belohnung für seine treüen und ersprießlichen Dienste. Mag's drum so sein; doch walteten bei dieser Belehnung ganz andere Beweggründe ob, wie sich weiter unten ergeben wird. Bei den Nachkommen des Amtshauptmanns v. Rhaden blieb das Gut unter den heftigsten, stürmischen Streitigkeiten mit der Universität, bis 1728, in welchem Jahre es von dem General-Major, Freiherrn v. Kirchbach, gekauft wurde. Bei dessen Familie soll Hinrichshagen-Hof bis 1788 geblieben und darauf an die jungadliche Familie

v. Bärenfels übergegangen sein; indessen findet sich schon 1775 der Assessor v. Bärenfels als Besitzer von Hinrichshagen-Hof und Hohenmühle, denn in diesem Jahre schloß derselbe mit dem Rath von Greifswald einen Vergleich darüber, wie es mit der Instandhaltung der auf der Loitzer Landstraße befindlichen Brücken, woran bisher die Güter Hinrichshagen und Hohenmühle, so wie die Stadt Greifswald gemeinschaftlich Theil genommen hatten, künftig gehalten werden solle. Sodann heißt es in der, von Hinrichsrichshagen selbst eingegangenen Notiz, der Hauptmann v. Bärenfels habe dieses Gut im Jahre 1816 allodificirt. Allodium war es aber schon durch das Patent von 1810 geworden, insofern es sich um Ablösung des landesherrlichen Lehns handelte, wobei es jedoch bemerkenswerth ist, daß Hinrichshagen-Hof gar nicht in der Allodifications-Steüer-Matrikel steht. Fand 1816 eine Allodification Statt, so kann sich dieselbe nur auf die Abfindung anderweitiger Lehnberechtigten bezogen haben, welche die Allodifications- und Assecurations-Urkunde von 1810 ausdrücklich vorbehalten hatte. Die Familie Bärenfels blieb bis 1823 in Hinrichshagen-Hof und Hohenmühle; dann kaufte beide Güter der Rittergutsbesitzer F. Meyer. Dieser überließ das Gut Hinrichshagen-Hof zu Trinitatis 1852 seinem Schwiegersohne, dem Hauptmann v. Lilienthal, kaüflich; von dem es im Jahre 1856 weiter an den Rittergutsbesitzer Carl Gustav Wegner veraüßert wurde, der sodann auch das angränzende Gut Hohenmühle von Meyer in Pacht nahm. Nach 7jähriger Besitzzeit hat Wegner das Gut an den gegenwärtigen Eigenthümer verkauft.

Hinrichshagen-Dorf, Dorf, schließt sich unmittelbar an den Hof Hinrichshagen an dessen Südwestseite an, und bildet, da die Höfe und Katen weit auseinander gebaut sind, eine langgestreckte Dorfschaft in der Richtung auf Dersekow. Hinsichts der Fruchtbarkeit ihres Bodens steht diese Dorfschaft weit unter Hof-Hinrichshagen und bleibt, wie die Areals-Tabelle besagt, sogar hinter dem mittleren Ertrage aller Gemarkungen des Kirchspiels Dersekow zurück.

Besitzerin: Die Königl. Landes-Universität zu Greifswald, seit 1563.

In der Urkunde vom Jahre 1248, mittelst deren Wartislaw III., Dyminensis Dux, dem Kloster Hilda alle seine Besitzungen, Gerechtsame und Freiheiten bestätigt, steht Henrikeshaghen cum melendino Divpnitz, und in einer anderen Urkunde vom folgenden Jahre sind diese Namen Henricheshagen und Dyupnitz geschrieben, und letzterer auf das Fließ bezogen, welches die Mühle trieb. Eine Urkunde von 1265 schreibt Dupnitz. Man wird den Namen wohl durch „Eichenfließ" übersetzen können. Man hält Hinrichshagen für eine der ersten sassischen Colonien auf dem Klostergebiet, der von Seiten des Abts der Vorname des vornehmsten unter den Ansiedlern beigelegt wurde, wie das allgemeiner Brauch gewesen zu sein scheint; wiederholt sich derselbe doch auch im 19. Jahrhundert bei Anlegung neüer Wohnplätze. Im Jahre 1543 hatte Heinrichshagen, wie man damals schrieb, 9 Landhufen nebst einer Papenhufe, und 4 Katen. Die Papen-, hochdeütsch: Pfaffenhufe, beweiset, daß wenn hier auch nicht eine Pfarre, doch sicherlich eine Kapelle oder eine Tochterkirche der Dersekower Mater war. Die Dorfschaft zahlte 53 Mark 4 ßl. Pacht und außerdem 15 Mk. 13 ßl. an Herbstbede u. e. a. kleine Abgaben. 1633 werden 11¼ Hägerhufen genannt und die 4 Katenstellen, ohne das s. g. Mönchsfeld, und es wurden nunmehr 75 Mk. 12 ßl.

Pachtgelder, 15 Mk. Herbstbede, 8 Mk. an geistlichem Lehn und 9 Mk. Wisch (Wiesen-) und Weidegeld entrichtet. Für das Möndsfeld wurde übrigens im Jahre 1543 eine Geldpacht von 20 Mk. 6 ßl. bezahlt. Abgesehen vom Freischulzenhofe, war ganz Hinrichshagen im Jahre 1633 verpfändet, an wen und für welchen Darlehnsbetrag, der Herzoglicher Seits contrahirt worden war, wird sich weiter unten ergeben. In des Herzogs Bogislaw XIV. Dotations-Instrument der Universität mit dem Amte Eldena, gegeben zu Alten-Stettin, den 15. Februar 1634, ist unsere Dorfschaft gar nicht mit aufgenommen; denn die Universität besaß die, aus derselben aufkommenden Einkünfte schon seit 78 Jahren durch die Freigebigkeit der Herzoglichen Brüder Johann Friedrich, Bogislaw XIII., Ernst Ludwig, Barnim X. und Casimir VII., welche in der Urkunde von 1563 die der Universität Seitens ihres Vaters, des Herzogs Philipp I. im Jahre 1558 zu Theil gewordenen Begabungen, bestehend in einer Verbesserung ihres jährlichen Einkommens um 1000 fl. und mehreren Hebungen aus Rügenschen Pfarrkirchen rc. [1]), ihrem ganzen Umfange nach bestätigten, zugleich aber auch der Wiedereinlösung der Bede und Kornpächte aus 5 Dörfern, darunter Hinrichshagen, zum Besten der Universität sich begebend. Sie sagen darin: De qua propensa nostra voluntate, ut evidentius constet, Reditus pecuniarios et frumentarios, quos Academia possidet in pagis nostris Wampen, Letzen (Leist), Henneckenhagen, Hinricks hagen, & Crützmanshagen, oppignoratos exigua sane summa a majoribus nostris, de quibus reassumendis, charissimum nostrum Patrem deliberasse, cognovimus, Universitati nostra Grypswaldensi, tanquam proprios relinquimus ex mente benigna erga rem literariam; Redemptioni in perpetuum renunciantes, ut nunc summa annuorum redituum Universitatis nostrae ultra Mille, quingentos aureos evadat.

Eine Königl. Resolution d. d. Stockholm den 13. December 1756 gab dem Kanzler der Universität auf, die Vorschläge in Ausführung zu bringen, welche eine verordnete Visitations-Commission zur Verbesserung der Einrichtung der akademischen Landgüter, und dadurch zur Vermehrung der akademischen Einkünfte gemacht und mittelst Berichts vom 31. Juli 1756 eingereicht hatte. Unter diesen Vorschlägen waren auch folgende: — Die Dörfer Pansow, Ungnade, Lewenhagen und Hindrichshagen sind nahe bei einander, und zwar so belegen, daß sie bei keinem akademischen Ackerwerke die-

---

[1]) Herzog Philipp I. ließ bei Gelegenheit einer, in seinem Beisein auf dem Rathhanse zu Greifswald, in Gegenwart des Akademischen Senats, des Magistrats und Anderer, feierlich vollzogenen Promotion von Doctoren der Gottesgelahrtheit, eine zum Besten der Universität, mit Zustimmung seiner obengenannten Söhne, unter denen jedoch Casimir fehlt, zu Wolgast 1558 (ohne Datum) vollzogene Schenkungsacte bekannt machen, vermöge deren dieser Herzog der Universität eine, jährlich 1000 fl. betragende Verbesserung ihres Einkommens und zugleich gewisse Pächte und Hebungen ex opulentioribus Parochiis nostris in Rugia Oldenkerk, Sagard, Gingst, Poseritz, Casnewitz, Gartz, Wicke, Pazik, angeschlagen zu 200 fl., überdies aber noch, zum Behuf der für arme Studirende einzurichtenden Freitische, 2 Last Rogkenmehl und 2 Last Gerste ex nostro Coenobio Hildensi schenkt, und dabei verordnet, daß die Aufsicht über die akademische Verwaltung vier besonderen Curatoren, deren Einer jedesmal ein Greifswalder Bürgermeister sein soll, anvertraut werden solle. Die Schenkungsbrief ist als Übertrag in die Urkunde der Söhne von 1563 aufgenommen. (Dähnert II, 810—815). Die hier angeordnete, durch den Jesenitzer Erbvergleich von 1569 mit einiger Abänderung bestätigte und späterhin der Körperschaft der Landräthe anvertraute akademische Curatel dauerte, mit einiger Unterbrechung, so lange fort, bis 1806 durch König Gustav IV. Adolf die Körperschaft der Landräthe aufgehoben ward. (C. Gesterding, Beitrag, S. 183.)

nen können. Wenn demnach Pansow und Ungnade zu Ackerwerken eingerichtet und das daneben liegende Gut Dersekow völlig mit Bauern besetzt würde, welche nebst denen aus Lewenhagen und Hindrichshageu gar bequem zum Dienst nach Pansow, Ungnade und Subzow gelegt werden können; so würden diese Güter insgesammt zu einem weit höhern Ertrage, als jetzo daraus gehoben wird, gebracht werden.

Im laufenden Jahrhundert ist die ökonomische Einrichtung von Hinrichshagen-Dorf in nachstehender Weise geordnet:

	1816.	1859.
Ganz Hinrichshagen ist groß . . . . Morgen	1790	1896
Bestehend aus		
a) dem Pachthofe I.	219	436
b) " " II.	224	449
c) " " III.	233	415
d) " " IV.	265	447
" " V.	365	—
" " VI.	259	—
e) den Krugländereien in Zeitpacht . . .	49	60
f) 8 ein- und zweihischigen Büdnerstellen, incl. des Krügers, mit 10 Eigenthümern	—	26
1816 waren 5 Stellen mit 7 Eigenth.	4	—
g) Pachtacker in kleinen Parcelen	—	62
h) Lehrer-Grundstücke	1	1
Außerdem gemeinsame Holzung . . .	171	—

Die Feldmark war mit den gemeinschaftlichen Hufenholzungen im Jahre 1816 groß	Mg. 1790
Die Landstraße nach Loitz und andere Wege, nebst Gräben	56
Zusammen	1846
In der Zeit von 1816—1859 sind hinzugekommen:	
1) Von Subzow	74
2) Von Alt-Ungnade	183
Machen aus	2103
Davon sind nach Rodung der Hufenholzungen zur Forst abgegangen	207
Verbleiben für 1859 . .	1896

Die Höfe V. und VI. sind eingezogen und ihre Ländereien den Höfen I—IV. beigelegt worden. Zu f) ist zu bemerken, daß die Area von 26 Mg. nach Ablösung der Weideberechtigung entstanden ist.

Die ältere Geschichte von Hinrichshagen weiset darauf hin, daß dieser Wohnplatz, wie bereits oben gesagt, ein dem Kloster Hilde zugehöriges Ackerwerk war, was nicht allein daraus zu schließen, daß der Abt auf Kloster-Grund und Boden die Stadt Greifswald gründete und selbige mit dem umliegenden Felde dotirte, sondern auch aus dem Umstande, daß von Seiten des Klosters andere, in diesem Distrikt belegene Grundstücke anderweitig veräußert, verpfändet, verlehnt wurden. So haben die Lezenitze, Lezenisse, eine angesehene Familie in Greifswald, die seit 1306 vielfach im Magistrat vertreten gewesen ist, in Hinrichshagen einen Hof besessen, welcher in der Folge an Tiedemann de Gorslaw kam, ebenfalls einer Greifswalder Familie angehörig, die auch zwei Söhne im Rathe gehabt hat, von 1304—1359. Tiedemann d. G. verkaufte aber den Hof au das Kloster, zur Zeit als Robertus Abt war, und dieser überließ ums Jahr 1319 dem Hermann de Wampen und seinen Erben — Hartwig Wampen war 1397—1402 einer der Bürgermeister von Greifswald — dimidum mansi der Lezenisse Hufe mit dem judicio 60 solidorum secundum j. vasallorum. Dafür gab Hermann d. W. dem Kloster pro anno quolibet servicio in virgilia St. Martini tres libros. Der Abt machte aber dabei die Bedingung, daß sie es keinem militi oder Armigero a quibus nobis et ecclesie nostre prejudicium vel offensa . . . . poterit, verkaufen dürften. Doch ging der Hof in den Besitz des Herzogs über, was schon 1322 geschehen sein muß, da der Herzog in diesem Jahre gewisse Revenüen aus Hinrichshagen den Fürsten in Rügen verschrieb. Es entstand in der Folge aus diesem ehemals Lezenitzschen Hofe

der Freischulzenhof, über dessen Verhältniß zum Kloster zwischen diesem und dem Fürstenhause aber immer Zweifel obgewaltet haben. In den Jahren 1446, 1448 und 1451 wurden gewisse jährliche Renten, aus zwei Höfen in Hinrichshagen und einem Hofe aus Lewenhagen mit Genehmigung des Abts an den Vicar Nicolaus Berndes zu Greifswald und Hermann Berndes, Bürger daselbst, wiederlöslich verkauft. Man kennt die darüber ausgefertigten, in deütscher Sprache geschriebenen drei Obligationen aus einer Urkunde des Abts Gregorius vom Jahre 1490, in welche sie wörtlich übertragen sind. Diese Verpfändungen beziehen sich auf Höfe des Dorfes Hinrichshagen, welches damals, außer dem Freischulzenhofe von 6 Husen, aus 4 Vollbauerhöfen, 2 Halbbauerhöfen und 4 Katen oder Kossaten-Acker, zusammen 16½ Hufen, bestand; ganz Hinrichshagen enthielt mithin 22½ Landhufen.

Zur Zeit der Reformation wurde der Freischulzenhof, bisher als geistliches Klosterlehn betrachtet und so genannt, sammt den übrigen Höfen von Hinrichshagen, nunmehr, nach Aufhebung des Klosters, dem Domanio Principis einverleibt, und als fürstliches Tafelgut vom Freischulzen unterm Amte Eldena verwaltet. Ob nun aber bei der Begabung der Universität mit dem Dorfe Hinrichshagen der Freischulzenhof mit eingeschlossen gewesen, ist aus den Urkunden nicht ganz klar herauszulesen. Was indessen mit diesem Hofe, der, wie bemerkt, 6 Hufen Landes zur Verfügung hatte, seit dem Schluß des 16. Jahrhunderts sich begeben hat, das lesen wir in den Augustin Balthasar'schen Sammlungen, wie folgt:[1])

„Es hat aber im Jahr 1600 Achatius v. Rhaden, fürstl. Rath und Hauptmann zu Eldena, zu Glüssow gesessen, den Freischulzen Hoff mit allem zubehörigen Acker, wie der Schulz ihn besessen, für sich und seinen Sohn Ernst Ludwig vom Hertzoge Philippo quam Auszahlung eines Pfandschillings an Fel. Baltzer v. Rhaden von 2500 fl., oder eigentlich nur 2000 fl. ad dies vitae einbekommen. Nebst noch einigem Acker umb dieser Gegend belegen, welcher zwar mit im Amte Eldena, aber gar nicht zu Hinrichshagen gehört, sondern vormahls von dem Ambtmann zu Eldena Nicol. Sastrow an einigen Bürgern zu Griffsw. zur Heüer ausgethan worden, welche die Heüer davon allemahl ins Ambt abgegeben, wie die Ambts Register bezeügen. Es hat also Achatius v. Rhaden für seinen ausgezahlten Pfandschilling über all ad dies vitae pfandweise einbekommen:

Imo.	Den in Hinrichshagen belegenen freyen Schultzen Hoff von	6 H. — Mg.	
	so jährlich Pacht gegeben 27 Mk. oder		9 fl. — ßl.
IIdo.	Einige andere Stücke, so nicht zu Hinrichshagen gehören, sondern dem Ambte, als:		
	1) Das Mönch-Feld bey Hinrichshagen, so sich hinunter nach dem H. Geist Hoff erstrecket[2]), und in sich hält	3 „ 7 „	
	so jährlich gegeben		22 „ 13 „
	Zu übertragen	9 H. 7 Mg.	31 fl. 13 ßl.

---

[1]) Unter der Aufschrift: „Historische Nachricht von dem Dorfe Hinrichshagen bey Greiffswalde" in: Collectanea historico-geographica. Vol. III, auf 30 Folien. — [2]) Das Mönchsfeld gehört jetzt zur Greifswalder Stadtgemarkung, s. Th. IV, Bd. I, 486.

Übertrag	9 H. 7 Mg.	31 fl. 13 ßl.
2) Eine Wiese, der Umblauff genannt, umb den großen Crons-Camp belegen	— „ 3 „	
gibt jährlich Heüer		5 „ 20 „
3) Der große Crons-Camp bey der hohen Mühle belegen, hält	1 „ 22 „	
welcher getragen 82 Mark oder		27 „ 8 „
4) Der Kleine Crons-Camp [1]), auch daselbst bey den rothen Teiche belegen, hält	— „ 12 „	
gibt jährlich		5 „ — „
5) Den Pistel oder Epistel-Berg am Eldenaischen Wege auff der Höhe gelegeu uud mit der am Rick gelegeneu Wise hält	1 „ — „	
gibt jährlich		15 „ — „
6) Das lange Stück nach der Stadt hin beym St. Jürgens Secken Graben und sich nach dem Kötenhäger Dam erstrecket	— „ 22 „	
gibt		12 „ — „
Welche zusammen mit dem freyen Schulzen-Hoff machen	13 H. 6 Mg.	
Und geben zusammen jährlich auf Martini fälliger Heüer ans Ambt in Gelde		96 fl. 17 ßl.

„Von den übrigen 16 Bauerhöfen sind gleichfals einige praestationes ans Ambt gegeben worden, als Geld- und Kornpächte, als an geistl. Lehn 6 Mk., Herbstbede 16 Mk. 13 ßl. etc. vide das Ambts Inventarium de 1633. p. 44 (Vergl. oben S. 93.)

„Nach der Zeit aber im Jahr 1606 hat dieser Achatius v. Rhaden über den erwähnten freyen Schulzen Hoff in Hinrichshagen nebst den übrigen 6 Stücken das Lehn für sich und seine männliche Descendenten und dero männliche Leibes Lehns Erben gegen Präsentation eines Lehn-Pfandes von Herzog Philippo Julio ausgebethen, welches dieser ihm mittelst Lehnbriefs vom 26. Martii 1606 verliehen und bestätigt hat. Es haben auch die übrigen Vettern diese Concession confirmirt; so Herzog Philippus den 20. April 1606; Herzog Franz den 3. Mai 1606, die Herzoge Bogislaw, Georg und Ulrich den 24. Mai 1606; jedennoch mit dem Bedingen, daß durch solche investitur dem Kloster und männiglich nichts abgehen, sondern er alle darauff hafftende Reichs- und Land- und andere onera davon abtragen solle, insbesondere auch alles dasjenige

[1]) Im 14. Jahrhundert belehnte das Kloster einen Greifswalder Bürger, Namens Jakob Strüving, mit den beiden Kronskämpen, die nach dessen Tode von dem Sohne, gleichfalls Jakob geheißen, besessen wurden. Nach dem frühzeitigen Ableben desselben gaben die Vormünder seiner minderjährigen Tochter Katharina den Großen und Kleinen Kronskamp im Jahre 1436 ans Kloster zurück, gegen Zahlung von 85 Mark Sundischer Pfenninge. Diesem Handel widersprach aber Martin Stubbe, ein anderer Greifswalder Bürger, in Folge dessen Herzog Wartislaw IX. einige seiner Räthe mit Untersuchung der Sache und mit Entscheidung in derselben beauftragte. Die Entscheidung fiel zu Gunsten des Klosters aus, das als rechtlicher Wiedererwerber des Grundstücks anerkannt wurde. Beide Kämpe wurden später vom Kloster parcelenweise an Greifswalder Bürger verzeitpachtet. In der Rechnung von 1543—44 steht die Ackerheüer für die Kronskämpe, mit Einschluß einiger Ackerstücke bei der Hohen Mühle, zu 14 Mark aufgezeichnet.

was von demselben in die Eldenaische Register geflossen, sicherlich in dieselbe zu entrichten gehalten seyn solle; daher auch in dem Ao. 1633 bey damaliger Visitation des Ambts auffgerichteten inventario Fol. 44 die damals restirenden Steüern und Pächte von diesen Äckern specificirt worden."

In der Genehmigungs-Urkunde des Herzogs Philipp kommt die bemerkenswerthe Stelle vor: „Ob wir nun woll anfänglich darin (in die Belehnung) zu willigen Bedenken gehabt, zu mahl solche güter Tischgüter und dem Ambte Eldena anhero incorporiret gewesen", woraus hervorgehet, daß dieser Fürst mit der Alienirung des Freischulzenhofes von Hinrichshagen nichts weniger als einverstanden gewesen, und nur dem Andringen Herzogs Philipp Julius nachgegeben haben mag, weil dieser seinem Ambtshauptmann Achatius v. Rhaden nicht länger verbindlich sein wollte. Unter den Beweisstücken, die diesen Handel betreffen, folgt dann auch eine Bestätigung des Lehnbriefes, welche vom Herzoge Bogislaw XIV. unterm 27. April 1626 ertheilt worden. In dieser Confirmations-Urkunde ist der Lehnbrief Wort für Wort übertragen.

Balthasar fährt also fort:

„Die übrigen 16½ Steüer bahre Huffen des Dorffs Hinrichshagen hat des Achatii Sohn Ernst Ludwig seinen Vorgeben nach für 6000 fl. in Ao. 1628 vom Hertzoge Bugislaw XIV. gepfändet, daß er also in allem 8000 fl. Pfandschilling auff dieses Guth gezahlt zu haben vorgibt, und umb diese 22½ Dorfhuffen dem Kloster Eldena heimlich zu entrücken, hat er selbige in Erich v. Kahlden Huffen Matrikel gemacht, das Land-Catastrum dadurch verfälscht [1]), und dem Kloster Eldena seithero über 1000 fl. Schaden zugefüget und selbiges in große Ungelegenheit und Rechts processe gestürtzet.

„Als es aber hierauff in Ao. 1634 mit des Ernst Ludwigs Vermögen zum Concurs gediehen, so sind diese Güther mit ad corp. Bonorum gezogen worden, da die der v. Rhaden den freyen Schulzen Hoff nebst dem Mönchfelde und den Umblauff für sein mütterliches Eingebrachtes in Besitz behalten, das Übrige aber zu der Creditoren Disposition überlassen. Es sind hierauff selbige insgesamt in Ao. 1646 in folgende Taxe gebracht worden:

1)	Der Frey Schultzen Hoff mit dem Mönchfelde zu . .	fl. 6760
2)	„ Umblauff	„ 200
3)	„ große Crons Kamp	„ 3120
4)	„ kleine Crons Kamp	„ 660
5)	„ Epistelberg	„ 2100
6)	Das Lange Stück	„ 1540
		fl. 14380

„Hierauff hat Universitas, als welcher das Ambt Ao. 1634 von dem Gottseel. Herzoge mit allen Pächten und Gerechtigkeit, so vormahls dazu gehört, in dotem ge-

[1]) Diese Bemerkung ist von äußerster Wichtigkeit in Bezug auf die Glaubwürdigkeit der Kahldenschen Matrikel. War eine Fälschung derselben in diesem Falle möglich, so lassen sich Variationen zum Thema in Menge denken.

geben war, gleichfalls dieser restirenden Heüer und Pächte wegen bey dem Possessore des Guths Ernst Ludwigen anrege gethan und ihm endlich Ao. 1647, weil er das Guth Hinrichshagen nebst dem Mönch Felde und den Umblauff in Besitz behalten, gerichtlich belanget. Es hat aber selbiger excipiret, daß ihm vermöge seines Pfand Contracts die wüsten und abgebrannten Höffe in Hinrichshagen, aus dem Ambte Eldena wieder angebaut werden sollen, welches, da es bißher noch nicht geschehen, so hätte er billig eine weit größere interesse Rechnung wider die Universität, als jetzige Einhaberin des Ambts, zu formiren.

„Diesen Einwenden aber ohnerachtet, hat Universitas ihr Recht wider ihn, und seinen Sohn Achatium Wilcken v. Rhaden wie auch sämmtlich Creditores prosequiret, so daß sie endlich im Jahre 1668 den 5. Juli auf . . . . . . fl. 3654 — ßl.
restirender Heüer und wegen der Forderung der 5 Ambts-Kirchen . „ 400 — „
wie auch Cantzeley- und immissions-Gebühr . . . . „ 59 3 „
Zusammen auff . . . . fl. 4113 3 ßl.
in denen gesammten 16½ Baur Huffen das Dorff Hinrichshagen die wirkliche immission vollstrecket bekommen, laut des hierüber unter obigen dato errichteten Instrumenti immissionis. Welchen Antheil des Dorffs Universitas denn auch bis diese Stunde in Besitz hat. Wegen der de novo aber angeschwollenen Heüer sowol von dem frey schultzen Hoff als den übrigen verlehnten Particuln, wovon die v. Rhaden das Mönch-feld und den Umblauff in posess behalten, die übrigen aber denen Creditoribus überlaßen, hat Universitas mit denen Creditoren und denen v. Rhaden viel processirens gehabt.

„Da nun aber bißher der freye Schultzen Hoff von denen v. Rhaden jure retentionis wegen ihres mütterlichen eingebrachten, nebst dem Mönch felde und den Umblauff, die übrigen Lehn Particula aber von denen übrigen Creditoribus besessen worden; und selbige in solutum denen selben haben angeschlagen werden sollen, hat Universitas sich befugt erachtet, diese Lehn-Stücke des Ambts Eldena, wenn so viel Schulde, als solcher Acker nach dem Reichs-Schluß von Ao. 1654 geschehene rechtsmäßige taxation austrägt, mit deren fructibus in gewißen Jahren, so dazu zu Determiniren, bezahlet worden, wiederumb zu consolidiren: und zwar aus folgenden Uhrsachen und Gründen:

1. Weil solche cedirte Äcker in medio territorio des Klosters Eldena belegen seyn, würde also die datio in solutum viele Inconvenientien veruhrsachen, als:

a) rāne jurisdictionis et juris venandi und anderer Gerechsahme, welche solchen Huffen angehören, und also pro quantitati cuj. particulae auff viele Herrn transferiret würden;

b) würden singuli agri von unterschiedlichen Creditoribus, davon dies oder jenes Theil addiciret würden, in Stücken zerrissen und des Klosters Eldena jährliche Heüer von Vielen erzwungen werden müssen, da dennoch solches die Rechte verbiethen;

c) rāne contributionis, indehm das Catastrum Provinciale dadurch würde verwirret, die Huffen Steüern zerrüttet, und das Kloster Eldena entweder mit unbilliger Abtragung oder weitlaüfftiger Collectur derselben graviret werden;

d) weil Universitas reluitionen der übrigen 16½ Dorff Huffen angestrengt hat, sie auch nachhero immittiret worden, würde es mit deren Unterthanen, womit diese Huffen besetzet, und den Possessoren des Frey Schultzen Hoffs u. anderen Ackern, der Grentze, Viehtrifften, Holtzungen, Einquartirungen etc. viele Irrungen setzen.

2. Weil diese Acker zuvor nicht verlehnet, sondern von des Klosters Eldena Administratoren immediate nur verheüret zu werden pflegten, wie notorium, auch die Kloster-Register für der Belehnung bezeügen, daß der Acker Locatio cond. nur temporalis et revocabilis gewesen, auch die Register nach der Belehnung des davon zu erlegenden solarium immer ein Locarium oder Heüer nennen; so entstünde ja billig ein großer Zweifel: ob dies geistl. Heüer-Guth für des Sehl. Ernst Ludwig v. Rhaden Schulde in subsidium hafften und in solutum gegeben werden könne. Es hat nicht propriam feudi quod est gratuitum, sondern Locationis conductionis nōam; ist also andern wahren adlichen Erb-Lehnen in Pommern nicht gleich.

3. Gesetzt, nicht aber gestanden, es sey ein wahres Lehn, und müßte nach den adeligen Privilegien für Schulden hafften, so würden doch nur allein die fructus des Guths (welches mit fürstl. Consens verpfändet) in solutionem sortis competiret werden können, weil regulariter nicht meist wahre Lehn-Güther in generali obligatione begriffen werden, dannenhero auch die absque expresso Principis consensu et chyrographaria debitu ex fructibus allein bezahlet werden sollen.

4. Sey solches nicht ein feudum perpetuum, indehm so wol in der Concession als deren Confirmationen, und sonderlich noch in der letzten von Bogislaw XIV. de 1626 das styl. feudi perpetui, wie sonst und noch e. a. in der Concession des Lehns . . . . an denen v. Rhaden, observiret worden nicht befindlich sey.

5. Weil in dem Instrumento dotationis ausdrücklich vorsehen, daß alle Höffe, worüber concessiones ad vitam ertheilet, nach der Erlösung oder Possessoren absterben der Universität heim fallen sollen.

6. Weil im Wolinschen Abschiede vom 6. Mart. 1581 die hohe Landes-Obrigkeit ihr jus und disposition in feudis novis (qvale hoc esset von Ao. 1606) bey Aufftragung der Lehn-Güther ihr ausdrücklich reserviret, dergl. reservatio auch Ao. 1560 geschehen, welche in specie auff die Ämbter und Hebungen gerichtet ist, so konnte demnach nichts weniger J. K. M. mit Recht dieses novum feudum mit dem Kloster Eldena wiederumb consolidiren. Und solches

7. um so viel mehr, weil im Wolgastschen Abschiede de 1614 mit aller Land-Stände consens die remperation solcher alienirten geistl. Güther beschloßen, welches ao. 1627 in 2 Landtagen zu Stettin und Wolgast repetiret.

8. Weil dies neüe geistliche Lehn (gesetzt, es sey ein wahres Lehn) den Worthen nach nur temporal und auff des primi acquireutis (Achatii v. Rhaden) Nepotes restringiret ist; die Nepotes aber, auff welche es jetzo schon gekommen, dasselbe nicht conserviren, von Schulden nicht liberiren, sondern ihres Vatern Creditoribus es in Solutum hingeben, und in viele Stücke zerreißen lassen wollen, der älteste auch als jetziger Possessor sich des juris succedendi laut prod. vom 15. April 1658 begeben,

und bloß allein sein mütterliches daraus zu salviren gemeinet ist, so mag es ja wieder hinfallen, daher es gekommen, und pristinam naämo wieder annehmen.

9. Weil alle Confirmationes mit der Condition geschehen (jedoch unsern und manniglichen Rechten ohne Schaden) und also der hohen Obrigkeit sowol das jus refutandi hoc novum ecclesiasticum feudum als der Universität dero das gantze Kloster Eldena lange für der Infeudation schon verpfändet gewesen, ihr jus hypothecae reserviret.

10. Zu geschweigen, daß causa pietatis, necessitatis et utilitatis publicae magis restitutionem pristini usus qvam continuitatem profanationis et privati abusus fondire.

11. Sey Universitas auch nicht gehalten Ernst Ludwig v. Rhaden Schulden davon zu bezahlen, weil solche keine onera feudi:

(1) quia ex necessitate Coenobii debita non contracta.
(2) quia in utilitatem que non versa est pecunia.
(3) neptalia facta ex consensu Principis, als welchen die Creditores nicht auffzuweisen haben.
(4) Weil dieses Lehn nicht in subsidium hasste.

„Aus diesen und andern Uhrsachen hat Universitas Ao. 1661 bei J. K. M. allerunterthänigst angehalten, daß selbige aus hohen Königl. Gnaden geruhen möchten, solche particulos nicht in privatorum Hände kommen zu laßen, sondern die feudalem obligationem davon hinwieder auffheben und zu Auffnahmen, des in so großen Schulden steckenden und ruinirten Ambts Eldena solche Lehne demselben hinwiederumb consolidiren zu lassen. Welchem desiderio J. K. M. in Gnaden zu deferiren sich erklähret — [in der Resolution d. d. Stockholm, den 25. Mai 1661, mit den Worten im §. VI: „Weilen J. K. M. aber, so viel das unterthänigste Petitum wegen Consolidirung des Lehns Hinrichshagen mit dem Amte Eldena anbetrifft, nicht so gründlich, annoch informiret, als sie es bey Entschliessung einer solchen Veränderung nöthig zu seyn halten; So haben Sie demnach den Herrn Reichs-Admiral Befehl ertheilet, durch vorbenannte zu der Visitation zu constituirende Commissarien die Sache eigentlich untersuchen, und J. K. M. davon einen genugsamen Unterricht zukommen zu lassen, und werden J. M. sehen, wie weit sie ohne das eine oder andere praejudico der Universität darunter gnädigst deferiren können" [1])] — Es hat deshalb auch Universitas in Ao. 1663 den 20. Juny Bey damahligen H. Commissariis Vorstellung gethan und diese Sache Bestermaßen recommandiret. Man siehet aber aus dem Recessu Visitat. Academiae de 1666 [vom 16. Mai] §. 17, daß dazumahl die Sache noch nicht völlig untersuchet, u. Universitas zur revocation befugt erachtet worden. [Die Worte des Recesses lauten: „Es hat zwar Universitas gemeynet, zu der Revocation der an den v. Rhaden verliehenen Schultzen- und anderer Höfe und Äcker befugt zu seyn; aber es ist vor der

---

[1]) Dähnert, II, 869. Die Universität hatte ihren Professor der Rechte, Dr. Johann Pommer Eschen, nach Stockholm geschickt, um diese, so wie noch acht andere Sachen unmittelbar bei der Reichs-Regierung zu betreiben. Er legte 1678 seine Professur nieder und ging 1679 als Syndicus nach Lübek.

Hand nicht befunden, wie sie noch zur Zeit dazu befugt gewesen, darum solches zu mehr-reiferm Bedacht ausgesetzt." [1])]

„Es hat also Universitas Ao. 1667 den 30. September Bey der Königl. Regierung Vorstellung gethan, und gebethen, dem Königl. Hoff Gericht anzubefehlen, diesen Lehn particuln ob interesse Principis et Universitatis denen Creditoribus nicht zu adjudiciren, worauff auch an selbigen rescribiret worden sub dato d. 2. October e. a. — mit adjudication des angegebenen Hinrichshäger Lehns in concursu so lange, biß wegen des Lehnsherrn, und anjetzo der Universität daran habenden Gerechtigkeit halber rechtliche Erkenntniß erfolget ist, inne zu halten.

„Es haben aber die v. Rhaden der Universität an diesen Lehn gar kein Recht gestehen wollen, weilen selbige nicht wortlich in den Instrum. Dotat. cediret und abgetreten, welches jedoch Universitas aus folgenden Gründen behauptet:

1) Weil Princeps in Concessione feudali de 1606 per stipulationes alles das, was zuvor an Pacht, Wiesen-Gelde, Zehenden etc. und von denen Ackern an Heüer (wie es allemahl genannt wird) in die Eldenaische Register geflossen, ihm ausdrücklich dominium et possessionem des Hoffes und der Acker reserviret, weilen nun von Hertzog Bogisl. XIV. ao. 1634 solche Pacht, auch alle andere Zu Behörunge, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten der Universität cediret, wie ex Instrum. Dotat. wie auch ex inventario de 1633 atque ex traditis Registris erhellet; So müße ja der Univ. ein jus an dem frey Schultzen-Hoff und andern Äckern competiren. Und solches ümb so viel mehr, weil die andern hochseel. Hrn. Hertzoge welche auch wol gewußt, daß das Kloster Eldena der Universität längst schon verpfändet in ihren Confirmationibus die Clausul: „Jedoch unsern und manniglichen Rechts ohne Schaden und Abbruch" addiret. Zu forderst aber weilen die extensio der erstern Concessionum ad vitam nur ad Nepotes des Hoffes und der Acker revocation bedungen.

2) Aus der Generalen, der vorhegenden Specification angehänckten Clausul des Instrum. Dotat. ibi: Nichts mehr davon, als waß wir uns reserviret, und hernach specifice gesetzt wird, ausgenommen. Nun aber sey handgreifflich das duplex reservatio in Instrum. Dotat. enthalten: Perpetua qua Principis sibi soli (Waß wir uns) certa quaedam in perpetuum reserviret. inter qua reservata der freye Schultzen-Hoff und die Äcker post ex spi rationem concessionis durchaus nicht specifice gesetzt zu befinden ist. Temporalis qua Princeps nonnullorum privatorum jq. quaesitum, hypothecas et concessiones jam ante impetratas p. munivit, praejudicium p. eorum tantum avertit. Wovon an unterschiedlichen Orthen, fürnemlich aber in §. Schließl. tractiret wird. Daß nun aber unter solcher temporal reservation der freye Schultzen-Hoff zu Hinrichshagen und die Acker begriffen seyen, wird niemand leügnen, als welcher wieder des hochseel. Hertzogs offenbahre intention, so biß an den großen Tag des Herrn feste bleiben soll, zu streiten Belieben trägt; Es bekräfftigen solches auch andere exempla, denn das ländlein Cooß, it. der freye Schulzen Hoff zu Weidenhagen ist nicht in der Specification

[1]) Dähnert, II, 880, 881.

der cedirten pertinentien enthalten, und sind dennoch nur temporaliter sub § Schließl. reserviret, wie solches sonnen Klahr ex § in fine: Fürs andere wil und sol Universitas etc.; it. die Huffen, so an St. Georgii Hospital verheüret und zu Eldena gelegen und gehören, sind auch nicht specificiret, und dennoch per copiam contractus Locationis tradiret, wiewolen sie in § all. Schließl. temporaliter reserviret.

3) Erhelle solches aus der Clausul Instrumenti Dotationis, daß Universitas das Kloster Eldena als ein vermachtes Eigenthum einnehmen, possediren, besitzen und dergestalt gebrauchen möge, wie wir, unsere H. antecessores, Hertzoge zu Stettin Pommern solches auffs qviet und freyeste in seinen Scheiden, Gräntzen und Mahlen biß dato (nemlich von Zeit der occupation oder vom augsburgischen Religions-Frieden, welches die Kurtz vorhergehenden Clausul ibi: mit solchen bereits in vorigen Zeiten (nemlich des Pabstthums) zu milden Sachen gestifften Kloster Eldena und dessen Pertinentien zu dotiren und zu begaben, zu erkennen giebt) besessen genützet und gebrauchet haben. Weilen dan Kund bahr, daß die hochseel. H. Hertzoge von gemeldter Zeit her theils für der extendirten concession, pleno jure, und absque tali onere, theils mit den onere, jedoch cum reservatione juris dominii et possessionis den Frey-Schultzen-Hoff und andere Äcker in den Scheiden und Grentzen des Klosters per perceptionem Canonis, Locarii et decimarum besessen und genützet, so ist ja ohnstreitig, daß auch solche particuln der Universität also, daß nur den Einhabern ad tempus darin nicht praejudiciret werden soll, mit conferiret. Allemaßen

4) solches noch mehr erhärtet die Specificatio selbst mit den Worthen: Das Kloster Eldena, mit allen dazu gehörigen Höffen; et postea: sammt allen dazu gelegenen Äckern Weiden etc. it. und allen andern Zubehörungen etc. Dann weilen auch der frey Schultzen Hoff und andere Äcker zum Kloster Eldena gehörig, und unter die Höffe und Äcker mit begriffen, ja deren Pacht, Heüern und Zehenden der Universität, wie ohnleügbar, concediret. So folget ja, daß dieselben Äcker sub reservatione temporale ebenmäßig der Universität verschrieben und abgetreten. Vocabulum enim: Omnia, so dreymahl gesetzt nihil excludit. Zu geschweigen

5) daß geregte 13 Lehn-Huffen unter der General Huffen Summe des Klosters Eldena von der loblichen Landschafft biß hie her (1667) annoch begriffen gehalten, und von der Universität als particuln des Ambts versteüert werden müssen.

6) Wil auch nichts sagen, daß diese Particuln bereits ante Dotationem Acad. denen von Rhaden verliehen worden. Denn der Probsteyen Hoff, Ludwigsburg und Rabdenshagen, der frey Schultzen Hoff zu Weidenhagen, wenn gleichfals längst vorher von dem Kloster Eldena separiret, dennoch aber werden selbige expresse als pertinentia des Ambts, so die Äbte vormahlen beseßen, in Instrum. Dotat. reserviret und excipiret, § Wir wollen auch rc., welches dann gleichfalls bey diesen Lehnen würde geschehen seyn und müßen.

Hiewieder haben Beklagte den 14. Mart. 1668 nicht weiter einwenden können, als:

(1) Daß das Reservatum wegen der Pächte und dergleichen onerum, ſo ins Ambt gegeben worden, kein dominium oder possessionem inferire.

(2) Daß wenn gleich Hinrichshagen vormahls zum Ambte Eldena gehöret, dieſe Huffen bereits ante Dotationem davon ſepariret wären, und alſo eine gantz andere Nathur angenommen.

„Nachdehm nun hirauff acta zur Urthel geſtanden hat Regimen sub Rescripto remissiorali vom 15. December 1668 acta zur decision an das Königl. Hoff Gericht remittiret. Welches den auch in der Ao. 1672 den 11. December publicirten priorität Urthel sententioniret: „Daß Universitas die Hinrichshäger Gnaden Lehne zu re„vociren nicht befugt ſey, ſondern ſelbige bey den corpore bonorum des Ernſt Ludwig „von Rhaden verbleiben und dannenhero eine neüe taxe und distribution derſelben „geſchehen ſolle".

„Wo von Universitas an das Königl. Tribunal appelliret, auch daſelbſt Processe und unterm 7. Febrnar 1673 compulsor. et inhibitoriales an das Hoff Gericht erhalten.

„Anno 1674 verkaufte Ernſt Laxmann v. Rhaden ſein Recht an dieſem Hof an den Rittmeiſter Bogiſlaw v. Rhaden und des ſehl. Obriſtl. v. Rhaden Kinder Vormünder v. Instr. contract. de e. a. den 25. April.

„Hierauff hat die Sache bis 1694 geruhet, da der damahlige actor Regius eo. ao. den 20. May ſich bey der Hohen Reductions Commiſſion gemeldet, und dieſe Lehne dem Domanio Principis wieder zu in corporiren gebethen. Es wenden aber die v. Rhaden sub prod. den 15. July 1694 ein, weil das gantze Ambt Eldena außer einigen particuln (worunter aber der Frey Schultzen Hoff in Hinrichshagen cum pertinentiis nicht mit comprehendiret) der Univerſität cediret, ihnen ſelbigen nicht zu entziehen. Worauff auch die v. Rhaden aus eben dieſer Uhrſache in der Hohen Commiſſions Urthel vom 31. Octob. ej. a. von der reduction gäntzlich frey geſprochen worden.

„Dieſes hat die Univerſität excitiret, die Sache eo. a. wieder anzugreiffen. Es haben aber die v. Rhaden in eben die Urthel der Reductions-Commiſſion wider die Univerſität ein judicatum, weshalb ſie ſich mit derſelben nicht weiter einlaſſen gehalten, vorgeſchüttet; wie aber ihre ausflüchte nicht attendiret worden, ſondern ſelbige dennoch mit der Univerſ. ſich einzulaſſen angehalten worden, iſt endlich in Ao. 1701 den 4. Juli die Urthel erfolget, — „daß die abſeiten der Univerſ. angeſtelte actio revocatoria alles „Einwendens ungehindert, fundiret befunden, demnach appellati (die v. Rhaden) nun„mehro den Schultzen-Hoff quaest. der Univerſität cum fructibus, perceptis ab Anno „1697 einzuraümen ſchuldig erkannt, compensatis expensis". — Daher denn auch in dem Visit. Rec. de 1702, Cap. 11, §. 2 dieſer Hoff mit inter revocandas particulas des Ambts Eldena, ſo annoch in privatorum Hände ſind, angeführet wird.

„Es haben aber appellati hinwieder restitutio geſuchet und zwar aus folgenden Gründen, welche — (1) in re judicata beſtünden; — (2) weil noch nicht erwieſen, daß dieſer Hoff tempore in fundationis ein pertinens des Ambts geweſen, et posito eo — (3) Universitas in den immissions Instrument des Ambts Eldena ausdrücklich angenommen hätte, es bey der Verlehnung eines und andern particuls des Ambts, ſo

für der donation desselben an der Universität ex causa onerosa l. lucrativa geschehen, schlechthin zu lassen, selbige allemahl genehm zuhalten und nimmer dawieder zu streiten, oder sich zu opponiren, und dawieder zu handeln. — (4) Das Rescript Reg. de 1696 den 24. Juli, nach welchem Universität befugt seyn solte, ihre veralienirte Amptsparticuln auff eben den Fuß zu revociren, wie J. K. M. ihre alienirte Domanien reduciret, sey nur erschlichen. — (5) Wäre Univers. nicht befugt diejenigen particulen ohne Entgeld zu revociren, welche bereits vor vielen Jahren ante dotatione davon separiret worden, und womit als per secularisationem profan gewordene Güther Princeps zu disponiren freye Macht gehabt.

„Es ist auch hieraus Implorant in sent. de 1703 den 9. Juli wieder vorige Urthel pleniss. restituiret, und von der Universität ansprache gäntzlich entbunden worden. Universität hat zwar nicht ermangelt sich gleichmäßig des beneficii restitutionis zu bedienen und dagegen vorzutragen:

1) Daß dieser Schultzen Hoff c. p. tempore in feudationis (wenn gleich es tempore Passat. schon als ein Domanium vom Kloster separirt, und selbigem wieder nicht als mit gewissen Pächten verwand gewesen sein möchte) ein unstreitiges pertinens des Ambts Eldena gewesen. Daher selbiger

2) nicht alieniret oder in feudum gegeben werden können, sondern solche in feudatio ipso s. nulla gewesen, wie solches ex praxi reductionis satsahm bekannt ist. Daher

3) Universitas selbigen zu revociren gar wol gegründet:

a) vermöge der Königl. Resolution de 1696 den 24. Juli;

b) wegen des letzten Visitations-Recesses de 1702, Cap. 2, §. 2;

c) weil der Actor Reg. mit seiner actione revocatoria bey der Reductions-Commission nicht deshalb abgewiesen worden und succumbiret, weil der Hoff kein domanium, und also nicht reducibel, sondern weil derselbe ein pertinens des Ambtes Eldena, wie solches aus denen rationibus worauff die Ao. 1694 publicirte Urthel sich gründet, deütlich zu ersehen .... also gar kein fundamentum exceptionis rei judicatae

4) noch Sub et abrept. indehm J. K. M. diese J. Hochseel. Hrn. Vaters Verordnung dem neülichen Visitat. Receß cl. inseriret in geminatis autem rescriptis non pt. p. sumi obreptio.

5) Die aus dem Instrum. immissionis angeführte Clausul könne nicht mehr als die Frstl. Belehnung selbst, worauff sie sich referiret, die Frstl. Belehnung aber nicht mehr und weiter der Universität opponiret werden, als solche dem actori Regio von denen, so von den Königl. Ämbtern einige particuln zu Lehn erhalten opponiret werden können.

„Es ist aber sub publ. 1704 den 7. April der angeführten causalen ungehindert die Urthel contra quam schlechter Dings bestätiget worden, comp. expens. Wobey Universitas acqviesciret.

„Als nun aber der Hrn. Baron und General-Major v. Kirbach (Kirchbach) auff Hohenmühle gesessen in ao. 1728 von denen Vormündern des Sissowschen Rhadenschen

Hauses als des HE. Obristen v. Rhaden und Elvers mit Consens der Königl. Regierung das Lehn von diesem Hoffe c. p. erhandelt, auch würklich darauff investiret und immittiret worden, salvo tn. jure des jetzigen Pfandhabers Hrn. Wildens, welcher 4500 Thlr. baar drauff gezahlet, und an Meliorationen 1500 Thlr. fordert; so hat er solches der Universität notificiret, auch zugleich angehalten, daß sie ihm den Cronskamp, welchen die Universität vom jetzigen Arrhendator gepachtet, eingeraümt werden möchte, dabey sich offeriret die etwa rückständige Pacht von den übrigen particuln abzutragen. Universitas aber, welche zwar ex capite reductionis nicht weiter zu agiren befugt gewesen, hat dennoch diesen gantzen Handel contradiciret, weil nemlich diese Lehne ohnstreitig vormahls ad mensam Episcopale Abbatis et postea Ducis gehöret, daher auch der Universität implicite das Rückfals Recht in casum aperturae, oder nach Abgang der Rhadenschen Familie, in den instrumento dotationis an diesen Lehne mit cediret, gleich wie nun post mortem Vasalli ejusque descendentium überall das dominium utile cum directo consolidiret wird, so stünde ihr auch an den verlehnten particuln ein unstreitiges Recht in diesem Fall zu, worauff auch die Hren. Visitatores in dem neüen Visit. Rec. de 1702, Cap. 11, §. 2 sich gegründet; könnte sie also nimmer zugeben, daß dieses Lehn auf eine gantz frembde Familie veraüßert und transferiret würde, als dadurch Spes consolidationis Universitati gantz benommen würde. Wie nun also Universitas hievon dem Hrn. General durch ein Handschreiben benachrichtiget, hat selbiger die Hrn. Vormünder als seine antores auffgemacht, welche die Universität sub prod. den 31. Januar 1729 ex l. Diffamari belanget.

Urkunden-Verzeichniß.

1. 1490. Juni 19. Hilda.
Gregorius Abbas in Hilda auctorisirt das genommene Transumpt von drei Obligationen auf gewisse jährliche Renten aus Hinrichs- und Lewenhagen, dem Cleriker und Vicar Nicolas Berends, an der St. Nicolai-Kirche zu Greifswald, und dem Hermann Berends, Bürger daselbst, verschrieben. Die Verbriefungen sind:

1446, des Sundaghs na lichtmessen, to der Eldena, — von Hinrick Roloff, wonachtig tho den Hinricksshagen, over Viff Marck gheldes jarlicker pacht Sundische Müntze vor Vifftհig Marck Sundescher Penninghe, de de hoven tho de Vicarye de Nicolaus Berendes vorschreven un hefft tho lene. Van der Molenkumpanye un licht in Sünte Nicolas Kercke tho Gripes Wold.

1448, an der hillighen Dreier Könighe, tho der Eldena, — von Steffen Malß, Wohnhaftig tho den Hinricksshaghen — über ein gleich großes Kapital von Hermann Berndes, Borghern tho deme Gripeswolde, entliehen, mit demselben Betrag an Zinsen.

1451, des Sundaghes nach Lichtmyssen, tho der Eldena, — von Hans Randow, wonachtig to den Lewenhaghen, over neghen Marck Pacht jarlikes Gheldes Sundescher Müntze vor hundert sundesche Penninghe, die ebenfalls der Molen Kumpanien gehören, und in deren Auftrage von dem Vicar Nicolas Berendes ausgeliehen wurden.

2. 1606. März 26. Wolgast.
Philippus Julius, Herzog zu Stettin Pommern ꝛc., belehnt seinen Haubt Man zur Eldena, seinen Lieben getrewen Achatius vom Rahden, zu Glußow gesessen, „ümb der Langen getrewen Dienste willen, welche Er unserm hochsehligen gnädigen Herrn Vatern und uns geleistet," auch seines und seines Sohns Ernst Ludwigen von Rhadens Erben, den Freischulzenhof zum Heinrichshagen mit allen zubehörigen Ackern, Weiden, Wiesen, wie auch mit dem Crohns Camp, Pistelberg, Ummelop, Münchefeld und sonsten andere Heüer-Acker, so unser itziger Alter Haubtmann zur Eldena Nicolas Sastrow hat, und dieselben etlichen Bürgern im Greiffswalde und andere verheüert hat.

3. 1606. April 28. Alten-Stettin.
Philipp, Herzog zu Stettin Pommern ꝛc. genehmigt und bestätigt den vorstehenden Lehnbrief, doch mit dem, in der vorstehenden „Historischen Nachricht" angegebenen Vorbehalt.

4. 1606. Mai 3. Alten-Stettin.
Franciscus, Herzog zu Stettin, Pommern rc., bestätigt den Lehnbrief ebenfalls, „jedoch unsern und männiglichen Rechten ohne Schaden“.

5. 1606. Mai 24. Alten-Stettin.
Bogislaus, Dux Pomeranorum, Georgius, Uldaricus, Gebrüder, Herzoge zu Stettin, Pommern rc. ertheilen dem Lehnbrief gleichfalls ihre Genehmigung und Bestätigung, mit jenem Vorbehalt, in welchem hinter Schaden noch steht: „und abbruch“.

6. 1626. April 27. Wolgast.
Bugislaff, deß Nahmens der vierzehende, Herzog zu Stettin, Pommern, rc. ertheilt dem Lehnbriefe Herzogs Philippus Julius de 1606, indem er denselben Wort für Wort wiederholt, seine Bestätigung in allen seinen Punkten, Clauseln und Artikeln, „jedoch unseren, unser Erben und Recht ohne schaden“.

7. 1667. October 2. Wolgast.
Mandat S. Regimenis an das Königl. Pommersche Hofgericht, mit der Adjudication des Hinrichshäger Lehnhofes vor der Hand inne zu halten. Unterzeichnet ist die Verfügung von v. Sternbach, B. H. v. Bülow, J. K. v. Owstin. Contrasignirt von: H. E. Selius.

8. 1668. Juni 4 und Juli 3, 8. Wolgast und Greifswald.
Instrumentum immissionis, vermöge dessen die Universität wegen rückständiger Pächte in Hinrichshagen immittiret wird. Der Hofgerichts-Executor war: Diederich Damman. Verwalter in Wolgast: Berenhardt Tessin. Dem über die Immission erstatteten Bericht zufolge, bestand Hinrichshagen aus 1 Bauhof, 1 halben Bauhof mit Scheüne, beide bewohnt; 2 Höfe und 1 halber Hof lagen wüste; sodann waren 4 Katen vorhanden, von denen einer von dem Dersekower Pfarrer benutzt wurde.

9. 1674. April 25. Neparmitz.
Kauf-Contract Derer v. Rhaden über den Lehnhof in Hinrichshagen c. p. Verkäufer: Ernst Luxmann v. R.; Kaüfer: der Rittmeister Bogislaw v. R. und die (nicht genannten) Vormünder der Kinder des verst. Obristlieutenants v. R. Kauf-Pretium 400 fl. vorpommerscher Währung, unter Vorbehalt des Lehnrechts.

10. 1694. October 31. Alten-Stettin.
Urtheil der Königl. Reductions-Commission, darin der Freischulzenhof in Hinrichshagen c. p. von der Reduction frei erkannt wird.

11. 1701. Juli 4. Wismar.
Sententia des Königl. hohen Tribunals, worin der Universität das jus reducendi des Heinrichshäger Lehnhofes zuerkannt wird.

12. 1703. Juli 9. Wismar.
Sententia S. Tribunalis R., worin das vorige Erkenntniß wieder aufgehoben wird.

13. 1704. April 7. Wismar.
Sententia S. Tribunalis R., worin das vorige Urtheil „schlechter Dings“ aufrecht erhalten und in allen Punkten bestätigt wird.

Daß die Universität mit ihren Ansprüchen an Hinrichshagen-Hof, nachdem die Familie v. Kirchbach in den Besitz des Gutes getreten, nicht durchgedrungen ist, ersieht man aus dem Umstande, daß der ehemalige Freischulzenhof während des ganzen 18. Jahrhunderts und dann bis 1810 in allen amtlichen Nachweisungen unter den Lehngütern gezählt wird. Die ritterschaftliche Eigenschaft des Gutes ist auch von der Preüßischen Regierung anerkannt: Hinrichshagen steht in der, vom Könige Friedrich Wilhelm IV. unterm 30. April 1842 vollzogenen Matrikel der Rittergüter im Greifswalder Kreise.

Hohenmühle, Rittergut, 5/8 Mln. von Dersekow gegen Nordosten, 3/8 Mln. südwestlich von Greifswald, mit dessen Gemarkung das Gut unmittelber gränzt, und eben so mit Hinrichshagen an dessen Ostseite.

Besitzer: Freiherr Felix E. W. v. Behr-Bandelin, seit 1865.

Der Acker von Hohenmühle ist höher gelegen, als der von Hinrichshagen-Hof und seiner Bodenbeschaffenheit nach sandiger Lehm abwechselnd mit lehmigem Sand,

und wenn auch nicht so fruchtbar als der Boden im Nachbargute, doch immer so ergiebig, daß er dem Durchschnitts-Reinertrage des ganzen Kirchspiels gleich steht. Die in der Areals-Tabelle angegebene Holzungsfläche ist nicht mehr vorhanden. Der neüe Besitzer des Gutes hat seit Übernahme desselben im Jahre 1865 das Holz abgetrieben, und den Boden zu Acker gemacht. Gewirthschaftet wird in 5 Schlägen und ganz besonders Futterbau getrieben, der Milcherzeügung wegen, worin die Hauptnutzung von Hohenmühle besteht. Darum ist der Viehstand jetzt ein anderer, als er es bei der Zählung vom 3. December 1864 war: es werden 6 Pferde und 25 Kühe gehalten. Die zweischnittigen Wiesen liefern ein vorzügliches Heü und die Erträge des Gartens werden in der nahen Stadt hoch verwerthet; man kann auf 200 Thlr. reine Einnahme aus der Gartennutzung rechnen. Auch in den Baulichkeiten hat der neüe Besitzer Veränderungen vorgenommen, was auch schon von seinem unmittelbaren Vorgänger geschehen war. Es sind jetzt vorhanden, außer dem Wohnhause, 2 Katen, 2 Viehhaüser, 1 Scheüne. Auch das Wirthschafts-Personal hat sich verändert; statt 1 Tagelöhner-Familie, die bei der letzten Volkszählung da war, sind jetzt 2 Familien vorhanden. Über den Stand des Gesindes fehlen die Nachrichten.

Nach den Erzählungen der Chronikanten war vor 700 Jahren die Gegend zwischen der Rjeka Ilda, dem Schlammflusse, und der Pene, die Terra Gotzcova umfassend, eine Waldwüstenei, ein undurchdringlicher Urwald, an den der Mensch noch nicht die Axt gelegt hatte. Diese Überlieferungen, die von den Geschichtschreibern wiederholt werden, finden sich beim Lesen der Urkunden im Allgemeinen bestätigt, es zeigt sich aber auch, daß jener Urwald nicht bis an die Pene, oder, wie es gewöhnlich heißt, bis an das Castrum Chozk reichte, sondern seinen südlichen Saum ungefähr halbweges zwischen beiden Flüssen hatte. Jenseits dieses Waldsaumes gegen die Pene hin war angebautes Land, in welchem die Wohnplätze der betriebsamen Slawen, in freiester Verfassung dem Ackerbau und der Viehzucht sich widmend, gedrängt neben einander lagen, wie es noch heüte der Fall ist. Zieht man auf einer Karte in der Strecke zwischen Greifswald und Gützkow um die Ortschaften mit slawischen Namen eine Linie, so bezeichnet dieselbe den südlichen Rand der, zu ihrer Zeit, wegen des Aufenthalts reißender Thiere, verrufenen Waldwildniß, die in den Akademischen Forsten, dem Staats-Forstrevier Jägerhof und einigen ritterschaftlichen und Greifswaldischen Stadt- und Hospital-Holzungen den letzten Rest jener zusammenhangenden Waldung der Vorzeit übrig gelassen hat.

Am nördlichen Rande der Waldung und an der Mündung der Rjeka Ilda oder Hilda, ward im Anfange des 13. Jahrhunderts ein Mönchskloster gegründet, das den Namen des Flusses annahm, mit dem auch vorher der kleine Fischerort bezeichnet wurde, der vermuthlich an dieser Stelle, die zum Betrieb der Fischerei sehr einladend war, vorhanden gewesen ist. Die ersten Bewohner des Klosters waren aus Esrom gekommen, dem Mutterkloster auf der Insel Seeland. Ihnen ward die große Waldung zwischen der Klosterstelle und dem Schlosse Gützkow zum Eigenthum überwiesen. Den Regeln des Stifters von Citeaux, Cistertium, folgend, waren sie, außer dem kirchlichen Dienste Gottes und der Ausbreitung bezw. Befestigung des Christenthums, vorzugsweise auf Landes-Kultur hingewiesen, auf Urbarmachung und Anbau der bisher nicht dem Haken oder Pflug unterthan gewesenen Liegenschaften. Die Cisterzienser von Hilda gründeten

Greifswald, die Stadt, und legten in der Waldwildniß an geeigneten Stellen derselben, nach Radung des Holzes, neüe Wohnplätze an, die sie mit Einwanderern aus dem fernen Abendlande bevölkerten. Der Deütsche ist wanderlustig, er ist es von jeher gewesen. Wie er in unserer Zeit sein Wanderziel hauptsächlich im Westen, jenseits des großen Ocean-Thals, sucht, so wandte sich im 12. und 13. Jahrhundert der fleißige Ackersmann mit Weib und Kind dem Aufgang der Sonne zu, er zog gen Slawien, ins Land der Polaben, die ein Paar hundert Jahre später als er selbst fürs Christenthum gewonnen wurden. Hilda hatte seinen Zuschuß an Klosterbrüdern ohne Zweifel aus Nieder-Deütschland bekommen. Wie heüt zu Tage Europamüde zur Auswanderung vorzüglich dadurch verlockt werden, daß Verwandte, Freünde, Bekannte, die schon in der Neüen Welt siedeln, den in der Heimath Zurückgebliebenen Schilderungen und Bilder von einem jenseitigen — Eden mittheilen, so mögen auch die Deütschen Mönche im Kloster Hilda, die meisten Theils dem Arbeiterstande entsprungen waren, ihre Landsleüte jenseits des Elbestromes zur Einwanderung in die Pomorskaja Semlja, ins Küstenland am Baltischen Meere, angeregt haben. Daß der Zug aus dem alteu Sassenlande kam, das sieht man aus den Benennungen der neüen Wohnplätze, die alle die Endung „hagen" haben, wie sie noch jetzt in Westfalen zur Bezeichnung eines geschlossenen Gehöftes, oder irgend eines befriedigten Ackerstücks gebraüchlich ist. Wären die Ansiedler aus Mitteldeütschland gekommen, z. B. aus Thüringen, so würden wir auf der Karte statt Boltenhagen, Friedrichshagen, Hinrichshagen, u. s. w. lesen: Boltenrode, Friedrichsrode, Heinrichsrode u. s. w.

Ein besonderes Augenmerk richteten die betriebsamen Cisterzienser von Hilda auch auf die Anlegung von Mühlen. Daß zu denselben als bewegende Kraft fließende Gewässer benutzt wurden, lag sehr nahe in einer Zeit, wo das flüssige Element einen größern Raum einnahm, als in späteren Jahrhunderten, der Wasserstand ein durchweg höherer war, da der schützende Wald nicht bloß die Verdampfung behinderte, sondern durch die Eigenschaft der Blätter, die atmosphärischen Dämpfe anzuziehen, den Niederschlag beförderte. So nennen und beschreiben die Hildaschen Urkunden viele Wasserlaüfe im Klostergebiet, die man in der Gegenwart nicht mehr sieht oder doch zu winzigen Waldbächen und Wiesenfließen zusammen geschrumpft sind. Der Mühlenbetrieb war Anfangs bedeütend, in dieser Gegend bedeütender als die Ackerwirthschaft. Wiewol die Urkunden anscheinend nicht von Sägemühlen sprechen, so dürfte ihr Vorhandensein doch auf der Hand liegen, da es darauf ankam, den Holzreichthum zu verwerthen, theils zum eignen Verbrauch, theils durch überseeischen Verkauf von Stämmen, Klötzen, Bohlen und Brettern 2c., deren Herstellung nur durch Schneidewerkzeüge, von Wasserkraft bewegt, zu ermöglichen war.

War nun, vom Bedürfniß geboten, die H o g e M ö h l e ursprünglich eine Schneide-, oder war sie von Anfang an eine Mahlmühle, wir wissen es nicht, eben so wenig, wann sie angelegt worden ist. Aber ihre Benennung leitet auf eine Spur. Das Kloster Hilda besaß in der Stadt Greifswald, eine innerhalb der Ringmauer und in der Gegend des Hospitalhauses zum heiligen Geist belegene Wassermühle, welche Abt und Convent mittelst Vergleichs vom Jahre 1300, sammt Mühlengraben und den dazu gehörigen Erben und Gebaüden (hereditatibus) der Stadt zum Eigenthum abtrat und

daneben aller Anſprüche an die Weſtſeits belegenen Waſſer- und Windmühlen und an alle dazu gehörige Grundſtücke zum Beſten der Stadt Greifswald ſich begab. Keine dieſer Mühlen führt in der Vertrags-Urkunde einen Eigennamen. Diejenige von ihnen, welche innerhalb der Ringmauer, unfern des St. Spiritus-Hospitals lag, kann aber, nach der Beſchaffenheit der Örtlichkeit, auf keinem andern Waſſerlaufe geweſen ſein, als auf dem, der von Hohenmühle herabkommt. Der an dieſem Punkte belegenen Hogen- oder Ober-Mühle gegenüber, war die Mühle beim Hospital, am Fließe abwärts, nicht weit von der Mündung in die Rjeka Ilda, tiefer gelegen, die Unter- oder Nieder-Mühle, und dieſe Benennung mag ſie geführt haben, ohne daß die Urkunde ihrer gedenkt. Beſtand nun dieſe Unter-Mühle im 13. Jahrhundert, ſo darf man wol auf das gleichzeitige Vorhandenſein der Hogen-Mühle ſchließen. Urkundlich lernt man letztere im Jahre 1401 kennen durch den Vertrag, mittelſt deſſen das Kloſter das Eigenthumsrecht an derſelben aufgab. Der Kaufbrief lautet folgender Maßen:

„In Gades Nahmen Amen. Vor allen chriſten Lüden de deſen Breff ſehn edder hören dhon Wy Johannes Abbet, Wilhelmus Prior, Albertus under Prior, unde dat gantze Convent tho der Eldena, bekennen un Betügen apenbahr mit dißer Schrifft, dat wy mit Eendracht, mit gantzen Willen unde mit Berade rechtiken unde redliken hebben verkofft unde verlaten, verkopen unde verlaten an deſer Schrifft dem ehrliken Manne Clawes Cziggelowen ſynen rechten Erffnhamen und Nahkomlingen tho enen ewigen Kope und True to Pacht-Recht unſe Möle de is geheten de hoge Möhle mit aller Thobehöringe, mit Acker, mit Holte, mit Wiſchen unde Water, mit Weyde alſe de Möhle nu ligt un von Oldings hefft gelegen an allen eren Enden und Scheiden begrepen, vor ene Somme Penninge, de uns de vör benönnte Clawes wol tho ener nöghe hefft betalet, ehr de makinge dißes Brewes.

„Vor diße vör Benamede Möhle und ere thobehöringe ſchal de vorſchrewen Claws Cziggelowe ſyne Erwen, unde Nahkömlinge uns und unſern Gades-Huſe tho der Eldena vorbenömet tho ewigen Tyden vor Pacht unde Tyns gewen alle Jahr Teyen (10) Marck Suudiſcher Penninge tho Sante Martens Dage des hilligen Biſchoppes.

„Vortmehr ſo hebben wy uns beholden uns und unſen Gadeshuſe tho der Eldena an dißen Brewe in der vör benohmenden hogen Möhle und ehrer thobehöringe dat hogeſte Rechte und dat Zideſte unde dat Holt dat dar ligt by des Hawes Schede dar nu Henning Lude inne wanet, alſo beſchellyken dat Clawes Cziggelowe ſine Fruwen unde Nahkomlinge tho ewigen Tyden des Holtes nicht ſchölen bruken, ſondern de Weyde in den Holte der mögen ſe wol bruken; Wenn aber dat Holt wert verhowen, al deweile wy de Laden hagen unde Breden, ſo ſchal de Inhawer der hogen Möhle der Weyde nicht gebruken in den vorbenomenden Holte; Vort mehr, ſo ſcholen wy, edder we dat Mohr thom Weidenhagen vorſchreit, deme vorbenömenden Clawes ſinen Erwen un Nahkömlinge alle Jahr laten wiſen thwe Rode Mohres uppe den Mohr tho der Weidenhagen die wyle dat des Mohr waret, da de Inwhaner der hogen Möhle ſchal ſchecken tho Hülpe ſiner Fürunge.

„Hirvann hebbe wy Clawes Cziggelowe vorbenömet, Ingeboret unde inwiſet, in Bören unde in wyſen an dißer Schrifft in ene lifflike unde fretſahme Beſittunge der vorbenömende Hogen Möhle unde ehrer tho Behöringe.

„Vort mehr wenn dat de vorbenamende Clawes Cziggelowe sine Fruwen effte Nahkömlinge de vorbenamende hoge Möhle wullen verkopen, so schölen se de verkopen enem bederwen Manne, de uns unse Plege mag dhon.

„Tho mehrer Betüunge alle deser verschrewen Dinge so hebben Wy Johannes Abbet vorbenömet mit unsern Conventu unse Ingesegel mit Wetschop vor dißen Breff laten hangen, so gewen unde schrewen in unser Kloster tho der Eldena na Gades Bord veerteyn hundert in den ersten Jhar an Sünte Bartolomewis awende des hilligen Apostels (11. August 1401).

Folgen die Zeügen, 12 an der Zahl, lauter Geistliche, Klosterbrüder, mit Ausnahme eines „Borgherrn thom Grypenswalde", Namens Henning Pederow.

Diesem Kaufvertrage — im Amtsbuche der Königl. Universität befindlich — ist ein Brief von Georg Rekentin's Hand, d. d. Rolofshagen den 1. Januar 1595, angefügt, worin es u. a. so heißt: „Ich übersende Euch hiebey eine Copey des Kauff Brieffes über hohen Mühle wie die zum Ersten Malen von den Abt zu Eldena in den Greiffsw. verkaufft an einen Bürger, Claus Siglow genant. Daraus klahrlich zu sehen, daß es Stadisch und kein Lehn-Guth ist". Bei der letzten Zeile ist von des Universitäts-Sekretairs Christiani Hand hinzugefügt: „Dahero soll der Hohen-Mühle in der Wackenitzen exspectatio als ein Lehn-Guth nicht gedacht seyn".

Von Cziggelow oder Siglow ist die hohen Mühle in viele andere Hände gekommen, Bürger von Greifswald, unter denen Wilde, (Hermann Werner, Rathsherr 1520—1521) der letzte gewesen. Von ihm gelangte Hohen Mühle, — ob auf fürstliche Veranlassung, bleibt unentschieden, — zu Anfang des 16. Jahrhunderts an Cord Holsten, vermuthlich jener Familie angehörig, die mit Marquardus Holzatus, Miles, 1320 zum ersten Mal unter den Vasallen auf dem Festlande Rügen in der Vogtei Lozize, auftritt; seit 1429 sieht man sie, deren Name auch in der Schreibung Holtzste vorkommt, in Passow und Wostenye. Statt der 10 Mark Canon, welche nach dem Vertrage von 1401 ans Kloster gezahlt wurden, steht Cord Holsten in den Registern des fürstl. Amts Eldena, 1543 schon mit 12 Mark. Von Cord H. kam die hohen Mühle an Hans H., der aber bald starb; worauf Klaus H., Cords Bruder, ums Jahr 1592 von Hansens Wittwe, Margarethe, geb. Rekentin, die hohen Mühle, welche sie als ein Allodium für sich und ihre Tochter beanspruchte, tanquam partem Feudi vindiciren wollte, weil das Gut in den Lehn-Registraturen der jüngst verflossenen Jahre mit aufgeführt sei. Wie dieser Streit geschlichtet worden, ob durch Abfindung der Wittwe oder durch richterliches Erkenntniß, ist nicht zu ermitteln. Genug, Klaus Holsten wurde der Besitzer der Hohen Mühle. Dessen Sohn, Hans mit Namen, hat die Besitzung, nebst der dabei belegenen Windmühle, soweit sich sein Antheil daran erstreckte, mit allen dazu gehörigen Gerechtigkeiten, wohin er auch, wider den Contract von 1401, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit rechnete, im Jahre 1609 an Nicodemus Essen, Bürger in Greifswald, auf 12 Jahre für einen jährlichen Pachtzins von 400 Mark verpachtet, oder in „Pension ausgethan", wie man in jener Zeit sprach. Er war aber, wie die Eldenaer Amtsregister von 1633 nachwiesen, mit Einzahlung des Canons von 12 Mk. seit etlichen Jahren in Rückstand. Nach der im Jahre 1635 bewerkstelligten Collation der Musterrolle über die Roßdienste des Adels hatte Claus Holste zu Hohen Mühle 1523:

2 Pferde, Hans H. 1626: 1 Pferd zu stellen. Nach Hans Holsten's, des jüngern Tode, etwa 1650 — (mit dem das Geschlecht erloschen ist, wenn es sich nicht im bürgerlichen Stande fortgepflanzt hat durch die etwaigen Söhne Claus Holsten's zu Passow, der um dieselbe Zeit in Vermögensverfall gerieth, was auch mit Hans der Fall gewesen zu sein scheint) — nahmen sich Christoph, Jürgen und Hans, Gebrüder Engelbrecht, Bürger zu Greifswald, zwar der Hohenmühle an; wenn sie aber die Pacht für die 40 Morgen Universitäts-Acker zahlen sollten, so hieß es immer: „Der Acker läge wüst, und darum wären sie nicht schuldig, Pacht dafür zu geben." In der Lagerströmschen Matrikel von 1708 steht die Hohenmühle eingetragen auf den Namen: Assessor Engelbrechts Erben modo General-Major v. Kirchbach. Von da an ist Hohenmühle mit Hinrichshagen-Hof anderthalb Jahrhunderte hindurch stets in Einer Hand gewesen. 1756, als Hans Friedrich Wilhelm v. Kirchbach, Hauptmann a. D., und unbeerbt, Besitzer war, schätzte man den Werth beider Güter auf 12,000 Thlr. Noch vor dem Tode des Hauptmanns kam Gut Hohenmühl, etwa 1780, in den Besitz der Familie Bärenfels, Behrenfels, die nach Ableben des Hauptmanns v. K. auch Hinrichshagen übernahm. Diese Familie ist bis 1823 im Besitz beider Güter geblieben, worauf dieselben an F. Meyer verkauft wurden. Dieser veraüßerte Hohenmühle 1864 an den Majoratsherrn Carl F. V. v. Behr-Behrenhof, der dieses Gut im Jahre 1865 seinem Vetter, dem Freiherrn Felix v. Behr-Bandelin überlassen hat.

Wann die Hohenmühle aufgehört hat ihrer ursprünglichen Bestimmung dienstbar zu sein, und ausschließlich der Ackerwirthschaft gewidmet worden ist, läßt sich nicht bestimmen. Die Abnahme des Wasserstandes hat wol die nächste Veranlassung zur Einstellung des Mühlenbetriebs gegeben. Auch mag die Befestigung von Greifswald im 30jährigen Kriege dabei mitgewirkt haben. Das Mühlenfließ ward zum Füllen der breiten und tiefen Stadtgräben abgeleitet. Jetzt zeigen die Karten zwischen Hohenmühle und der Stadt nur einen Wiesenstreifen ohne Wasserlauf. Der Ort ist ein beliebtes Ziel für Greifswalder Familien, die im Schatten der um den Hof stehenden Baüme Erholung suchen.

Johannisthal, Pachthof, der Universität gehörig, fast ½ Mle. von Dersekow gegen Nordwesten, unmittelbar an der Gränze des Grimmenschen Kreises, ist ein Abbau von Alt-Pansow, und von diesem Orte 425 Pommersche Ruthen, etwas über ¼ Preüß. Mle. gegen Norden entfernt. Der Name ist auf den Wunsch des Pächters Johann Michael Markwardt, der die Parcelle, früher Parcelle V von Alt-Pansow, in den Jahren 1833—34 bebaut hat, gegeben, und auf den Bericht der Königl. Academischen Administration vom 15. Mai 1837 von der Königl. Regierung mittelst Rescripts vom 29. December 1837 landesobrigkeitlich bestätigt worden. Der Hof wurde ursprünglich mit einer Fläche von 292 Mg. 121 Ruth. ausgestattet. Die Beschaffenheit des Bodens ist: Acker, ziemlich guter und mittelmäßiger Roggenboden in Klasse II ca. 100 Mg., in Klasse III ca. 152 Mg. Wiesen 39 Mg. 46 Ruth. mit ca. 136 Ctr. Heü-Ertrag. Bis zum Jahre 1859 ist, bei einer neüen Verpachtung, die Fläche um 41 Mg. vergrößert worden, so daß die Area von Johannisthal 334 Mg. beträgt. Der Hof besteht aus einem massiv erbauten Wohnhause, 1 dreihischigen massiven Hofkaten

mit 2 dazu gehörigen kleinen Ställen, 1 Scheüne und dem Viehhause. Einwohnerzahl: 17 Personen im Jahre 1837.

Alt-Pansow, Kapellendorf, 3/8 Mln. von Dersekow gegen Westen, unmittelbar an der Gränze des Kreises Grimmen, in ebner Fläche.

Besitzerin: Die Königl. Universität zu Greifswald seit 1631, durch Schenkung Herzogs Bogislaw XIV., vom Jahre 1626.

Wartislaw III., dux slauorum, und Werner, filius Domini Detleui de Losiz, so wie Barnim I., dux slauorum, vereignen in der, zu Losiz (Loitz) im Monat November 1248 vollzogenen Urkunde dem Kloster Hilda die im Lande Losiz gelegenen Dörfer Gribenowe, Pansowe und Subbezowe mit allen Zubehörungen, Rechten und Nutzungen, die entweder durch Schenkung oder durch Ankauf von Werner, dem Sohne des Meklenburgschen Ritters Detlew v. Gadebusch, Dynasten von Losiz, erworben waren. Herzog Kasemir II. hatte, wie wir oben gesehen haben, wahrscheinlich im Jahre 1219 dem Kloster mit Zustimmung des dominus Wartizlaus de Choskove die Dörfer Dirscowe und Malasicce, cum omnibus pertinentiis suis verliehen, und Wartislaw III. bestätigte daher in der Urkunde von 1241 dem Kloster auch die Dörfer Dirsecawe und Maluscesse, ceterosque agros et virgulta ibidem pertinentia. Zu dieser Dersekowschen Bewidmuug fügt nun die Urkunde von 1248 die genannten drei Dörfer Gribenow, Pansow und Subzow, welche an Dersekow gränzen und die daher in dem erneüerten und Haupt-Bestätigungsbriefe Wartislaws III. vom November 1248, die Besitzungen des Klosters Hilda betreffend, als appendicia des Dorfes Dersekow bezeichnet werden, indem es daselbst heißt: Dyerscogh et malositz cum appendiciis suis, id est zobizogh, panzogh, gribbinogh. Bei Erwerbung derselben von Seiten des Klosters scheint es nicht ganz mit rechten Dingen zugegangen, die Sache überhaupt zweifelhaft gewesen zu sein, denn die Herren von Loiz sahen sich nach wie vor als Besitzer der drei Dörfer an, in denen sie, wie eine Urkunde vom October 1249 beweiset, durch Ansetzung neüer Bauern Änderungen in der ökonomischen Einrichtung vornahmen. Daraus entsprangen Streitigkeiten mit dem Kloster, die durch einen, in jener Urkunde beglaubigten Vergleich beigelegt wurden. In derselben thut nämlich Werner, Sohn des Herrn Detlew von Gadebusch-Losiz, mit seinem Bruder (Heinrich) kund, daß er alle von ihm dem Kloster Hilda mit Gewalt entzogenen Dörfer nunmehr dem Kloster zurückgebe, und als Ersatz für die von ihm auf den Anbau auch noch anderer Dörfer verwendeten Kosten die Dörfer Zobisoh, Pansoh und Gribinoh vom Kloster zu Lehn empfangen habe. Abt und Convent behielten sich aber, zum Zeichen ihrer Oberherrlichkeit, in einer jeden der drei Feldmarken eine Hufe Landes vor, in Subzow überdem die Mühle auf der Swinge und den halben Zehnten, in Gribenow aber den ganzen Zehnten und in der Waldung von der Gribenow-Hinrichshäger Gränze bis zum Riekgraben eine Forstfläche von 16 Hufen. Als aber das Geschlecht der Herren zu Loitz gänzlich erlosch, fielen die drei Güter ans Kloster zurück, das sie nunmehr der Familie v. Rauschen unter den nämlichen Bedingungen zu Lehn auftrug. Auch diese Familie besaß dieselben bis zu ihrer gänzlichen Erlöschung. Im Jahre 1309 verkaufte Abt Heinrich zu Eldena Behufs Fundation eines Meßaltars in der St. Nicolai-

Kirche zu Greifswald an den dortigen Rathsherrn Heinrich Westfal (von 1327 bis 1338 Bürgermeister daselbst) eine jährliche Hebung von 20 Mark aus dem Dorfe Pansow. 1437 vereinigte Herzog Barnim VIII. der St. Georgs-Brüderschaft bei der St. Marien-Kirche zu Greifswald 10 Mark jährlicher Hebung ans Pansow. 1543 gehörte das ganze Dorf Pansow dem Kloster Eldena. Es enthielt 24 Hakenhufen und 2 Katen und entrichtete 88 Mark 6 ßl. Pacht.

Mittelst Urkunde, gegeben zu Wolgast am 25. Juli 1626, schenkte Herzog Bogislaw, dieses Namens der Vierzehnde (so schrieb er immer, abweichend von seinen Vorfahren, die sich niemals einer Nummer bedient haben) auf Rath und Verwendung der in Wolgast versammelten Landstände, für den Fall des Ablebens seiner Mutter, der Herzogin Sophia Hedwig, geb. von Braunschweig, Wittwe des Herzogs Ernst Ludwig, das Dorfgut und Ackerwerk Grubenhagen, nebst zugelegten Dörfern: Pansow, Weidenhagen und Supzow an die Universität, derselben bis zum eintretenden Genuß dieser Schenkung eine jährliche Zahlung von 1000 fl. zur Verbesserung des Einkommens ihrer Professoren und anderer der Universität zugehörigen Personen versichernd, die „also „schlecht constituiret, und verordnet, daß sie auf den dritten Theil ihren Auffenthalt da„von nicht gehoben, weniger für die Ihrigen, davon nichtswas ersparen mögen, besonders „ihre schwere Arbeit und Lucubrationes mit Seüfzen verrichten, auch danebenst auch „wohl bürgerliche Nahrung suchen müssen, wodurch denn dieses nothdringlich erfolget, „daß nicht allein die Jugend an ihren studiis merklich verabsaümet, besondern auch „leichtlich geschehen könnte, dafern die Theüerung weiter zunehmen sollte, daß die Uni„versität, an dero Conservation dem gemeinen Vaterlande höchlich gelegen, gänzlich rui„niret und zu Grunde gerichtet werden mögte." Grubenhagen und die ihm zugelegten Dörfer Pansow rc. gehörten zum Witthum der verwittweten Herzogin, und da diese im Jahre 1631 mit Tode abging, so gelangte die Universität von da an zum Genuß dieser Güter und der aus ihrer Bewirthschaftung entspringenden Hebungen.

In des Kanzlers Magnus v. Lagerström Entwurf einer Landes- und Hufen-Matrikel, von 1708, ist Pansow mit 13 L. Hufen 1 Mg. 187½ Ruth. steüerbarer Fläche angesetzt. Der Name des altslawischen Dorfs Pansow wird sich durch „Herrendorf" verdeutschen lassen, von Pan, der Herr, der Edelmann.

Die ökonomische Einrichtung desselben ergibt sich aus folgender Nachweisung: — (s. S. 114. u. 115.)

Neü-Pansow, Pachthof, Eigenthum der Universität, etwa 300 Ruthen südöstlich vom Dorfe Alt-Pansow, ebenfalls an der Grimmenschen Kreisgränze. Zu diesem, wie gesagt, im Jahre 1820 mit einer Fläche von 439 Mg. bewirkten Ausbau von Alt-Pansow wurde bei der neüen Verpachtung von Dersekow ein 90 Mg. umfassendes Areal von der Communweide zugelegt, wodurch der Hof 529 Mg. groß geworden ist. Der Unterschied von + 4½ Mg. zwischen dieser Angabe und der Angabe der Areals-Tabelle rührt muthmaßlich von einer Correction der Flächenberechnung her. Zu der Namengebung dieses neüen Hofes scheint die landesobrigkeitliche Genehmigung von der Königl. Regierung nicht eingeholt zu sein.

	1816.	1859.
Alt-Pansow ist groß . . Morgen	2111	1519
bestehend aus		
a) dem Hofe I.	315	314
" II. (Neü-Pansow) . .	318	—
c) " III.	280	368
d) " IV.	275	344
" V. (Johannisthal) . .	267	—
" VI.	267	—
b) " VII. (jetzt Hof II.) . .	276	323
e) den Kruggrundstücken	53	—
f) " 11 Eigenthümern	—	48
" 9 "	6	—
g) dem Kleinpachtlande	4	89
h) " allgemeinen Unlande . . .	50	32
i) " Schulgrundstück	—	1
Außerdem besitzen die geistlichen Institute:		
Kapellengrund	3	14

Pansow war im Jahre 1816 nach Quistorps Vermessung groß . . Mg. 2324
Davon waren 210 Mg. mit Holz bestanden und 3 Mg. Kapellengrund, zusammen 213
Bleiben die in nebenstehender Weise vertheilten . . . . . . Mg. 2111

Im Jahre 1820 wurde ein neües Register nach neüer Eintheilung aufgestellt und der Hof II. unter dem Namen **Neü-Pansow** ausgebaut.

Von der Gesammtfläche . . . . . . Mg. 2324
ist abzusetzen: Das reservirte Holz mit 16 und der Kapellengrund mit 3 Mg. 19
Bleiben . . . . Mg. 2305

Daran participiren:

1) Hof I. . . Mg. 279	6) Hof VI. Mg. 286
2) " II. od. Neü-Pansow 439	7) " VII. . . 304
3) " III. . . . 287	8) Krug 53
4) " IV. . . . 308	9) Eigenth. . . 6
5) " V. . . . 289	10) Pachtland . . 4

Allgemeines Unland . . . 50 Mg.

Hierbei ist zu bemerken, daß unter den, den Höfen zugetheilten Flächen auch noch Hufenholzungen sich befanden, die bei der nun folgenden Pachtperiode vom Jahre 1834 an ganz reservirt wurden.

Nach dem im Jahre 1833 vom Geometer Nernst angefertigten Theilungsregister war Alt-Pansow, ohne den Abbau Neü-Pansow, groß . . . . Mg. 1885

Davon gehen ab die reservirten Holzungen mit 61 und der Kapellengrund mit 3 Mg., zusammen 64

Bleiben . . . Mg. 1821

woran Theil nahmen:

1) der Hof I. mit . . Mg. 295	4) der Hof V. (Johannisthal) mit . . Mg. 293	7) das Krugwesen mit Mg. 57
" " II. (Neü-Pansow) —		8) die 9 Eigenthümer . . 6
2) " " III. 277	5) der Hof VI. 285	9) das Kleinpachtland . . 9
3) " " IV. 281	6) " " VII. (jetzt Hof II.) 280	10) Unland 37

Bei der im Jahre 1852 begonnenen Pachtperiode, vor welcher bereits die reservirten Holzungen geradet und als Ackerland oder Wiesen separat verpachtet waren, wurden die Weideservitute ebenfalls durch Acker abgelöst, das Krugwesen aber mit seinen Gerechtsamen von der Universität angekauft, und durch Eingehenlassen des ehemaligen Hofes VI. die übrigen 5 Höfe in ihrem Areal vergrößert.

Zufolge der, im Jahre 1851 durch den Universitäts-Geometer Dr. Friedrich Fischer ausgeführten Vermessung war Alt-Pansow mit Johannisthal groß Mg. 1879

Davon kamen:

1) An Friedrichsfelde 12 Mg. und 2) an Johannisthal 334 Mg., zusammen 346

Bleiben für Alt-Pansow . . . . Mg. 1533

Davon besitzt die Kapelle 14

Verbleiben für das Universitätsgut . . . . Mg. 1519

woran die in der Spalte 1859 aufgeführten 4 Höfe ꝛc. participiren. Seitens der Grundsteüer-Veranlagungs-Commission, auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861, ist der Flächeninhalt der Alt-Pansower Liegenschaften, incl. Johannisthal, nach der Fischerschen Vermessung mit einer Berichtigung von + 4²/₃ Mg. angenommen worden, die auf die Spalte der ertraglosen Flüsse ꝛc. zu rechnen sein dürften.

Sophienberg, Meierei, Pertinenz des Ritterguts Klein-Zastrow, von dem diese Ortschaft ¹/₄ Mle. gegen Südosten entfernt ist, gränzt mit dem Kirchspiele Behrenhof und dem Grimmenschen Kreise.

Besitzer: .... Weissenborn, in Greifswald, seit 1848.

In dem Lehnbriefe, welchen Herzog Philipp I. im Jahre 1545 seinem Rathe und Hauptmann Achim Blixen und dessen Brüdern Wulff, Christoffer und Clawes, so wie ihrem Vetter Wilken Bl., zu Lütken-Zastrow und Jargenow gesessen, ertheilte, werden als Lehnstücke genannt: „Czestelin gantz, Ire antheil zu grossen vnd Lütken-Sastrow, zwehen pavren zu Gotzleue, sampbt Irem anpart ahn der wusten Feldtmarck Wendtlandt genennet, so sie neben vnsern vnderthanen den Wakenitzen auf vnser Stadt Gripschwald von etzlichen Patronen vnsers geistlichen Lehns mit vnserem willen bei sich bracht haben. Noch haben sie Im Dorff Jarguow sampt dem Muhlenteiche darselb (ausgenommen 7 Dromet habern so wir nach Achim Blixsens todtlichen Abgangk mit 100 Gulden lösen vnd bei vns In berurtem Dorfe bringen mugen) darzue noch 6 Hueffen vnd einen Kahten zu Dersekow, die sie sonst mit den pechten zu einem geistlichen Lehne verordnet vnd gelegt haben.“

Auf der in diesem Lehnbriefe erwähnten unbebauten Feldmark Wendland, Alt-Blixenschen Antheils, wo also früher auch ein, den geistlichen Instituten zu Greifswald gehörig gewesenes Slawen-Dorf gestanden hat, hat der Baron Karl Philipp v. Blixen-Finecke, Erbsessen auf Klein-Zastrow und Sestelin, in den Jahren 1824—1825, eine Meierei angelegt, und nach dem Vornamen seiner Gemalin, Sophia Magdalena, geb. Freiin v. Essen, Sophienberg genannt.

Subzow, Vorwerk, ¹/₄ Mle. von Dersekow gegen Osten, in flachebener Lage.

Eigenthum der Königl. Universität zu Greifswald, seit 1631.

Die Geschichte dieser Ortschaft ist aus dem Artikel Pansow bekannt. Kosegarten erklärt den Namen durch das tschechische Wort zub, das polnische zob oder zub, Vögelfutter bedeütend. Mit der Etymologie der slawischen Ortsnamen ist es, — wie im L. B. mehrfach hervorgehoben worden, — ein eigen Ding! Im russischen Dialekt der großen Slawa ist sob, der Kropf der Vögel, und sobanije, das Picken, Fressen mit dem Schnabel, anderer Seits bedeütet aber auch súpess ein Erdreich, dessen Bestandtheile größtentheils sandiger Art sind, auch supessok. Im Rechnungsbuche des Fürstl. Amts Eldena von 1543 ist Subzow mit 24 Hakenhufen, 1 Katen und 31 Mark 8 ßl. Geldpacht aufgeführt.

Im ersten Jahrhundert der Besitzzeit der Universität haben sich die Pachtverhältnisse von Subzow folgender Maßen gestaltet: —

Das Gut bildete, wie aus der Bewidmungs-Urkunde von 1626 hervorgeht, mit Pansow und Weidenhagen, einen Bestandtheil des Ackerwerks Grubenhagen, das im Jahre 1634 an Joachim Völschow verpensionirt wurde. Nach dessen Tode war seiner hinterbliebenen Wittwe, Dorothea, geb. Mathießen, die Betreibung einer so weitlaüfigen Wirthschaft zu schwierig; auf ihren Antrag wurde daher unterm 22. August 1639 ein Abkommen dahin getroffen, daß sie Grubenhagen und Subzow allein auf 1 Jahr für 60 fl. in Pension behielt und ihre Forderung bis dahin zinsbar bei der Akademie stehen ließ. Als jedoch nach Ablauf dieses Zielpunkts die Universität nicht im Stande war, das von dem verstorbenen Pensionarius Joachim Völschow in die Güter eingeschossene Kapital an dessen Wittwe zurückzuzahlen, wurde mit dieser am 26. Januar 1643 ein neüer Vergleich dahin geschlossen, daß Universitas gegen Wiedereiuraümung des Ackerwerks Grubenhagen der Frau Creditricin 4¾ Hufen in dem, ihr zuvor verschriebenen Dorfe Subzow, die zu 5 Höfen gehörten, jure antichretico auf 9 Jahre überließ. Als ihr aber auch die Bewirthschaftung dieser Höfe „wegen damaliger böser Zeiten" zu beschwerlich fiel, hat sie dieselben im Jahre 1651 durch Vertrag vom 25. März an Marten Andersen salve tn. jure reluendi Universitate competente, auf 6 Jahre für 180 fl. jährliche Pension, ohne einigen Abzug und Rechnung verpensionirt. Nach Ablauf dieser Periode hat sie die Höfe von Neüem an Nicolas Tetzenfitz verpachtet; weil aber dieser keine bürgerliche Caution stellen konnte, hat sie selbige durch Vertrag vom 21. August 1656 an Peter Koch für 190 fl. Pension auf 9 Jahre verpensionirt. In diese und die nachmalige Zeit fällt die Einziehung der 5 Bauerhöfe zu Subzow und die Einrichtung einer einzigen Wirthschaft, als Vorwerk, denn man erfährt, daß „Ao. 1687 den 29. August des Hrn. Thomas Völschow Jungfrauen Töchter diesen Hof zu Subzow, mit dem dazu gehörigen Acker, weil Adam Giesen's Contract in Ao. 1689 zu Ende ging, von Neüem an ihn, mit Bewilligung der Universität, haben verheüern lassen wollen, weil er aber nicht mehr denn 160 fl. jährliche Pacht bot, so wurde nichts aus der beabsichtigten Verpensionirung, bis endlich Paul Döhn das Gebot machte, fürs erste Jahr 180 fl. und für die folgenden Jahre 200 fl. zu geben, worauf ihm auch der Hof auf 9 Jahre gelassen worden ist".

Subzow war im Jahre 1816 = 1377 Mg. groß. Zuwachs erhielt es bis 1859: von Dersekow 349 und von Grubenhagen 15 Mg.. zusammen 1741 Mg., dagegen war Abgang an Hinrichshagen 74 Mg., bleiben 1859 im Jahre = 1667 Morg. Eigenthumsstellen sind nicht in Subzow.

Ein Nachkomme jenes Paul Döhn hat das Vorwerk seit 1848 in Pacht. Die Familie ist gegenwärtig nobilitirt.

Klein-Zastrow, Rittergut, ¼ Mle. von Dersekow gegen Süden, an der Gränze des Grimmenschen Kreises, innerhalb desselben diesem Gute gerade gegenüber das Rittergut Groß-Zastrow liegt, kaum ¼ Mle. entfernt.

Besitzer: .... Weissenborn, in Greifswald, seit 1848.

Was die ökonomische Einrichtung und den landwirthschaftlichen Betrieb dieses großen Gutes, mit dem die Meierei Sophienberg verbunden ist, betrifft, so sind die darüber unterm 5. März 1866 mitgetheilten Nachrichten aüßerst dürftig. Es heißt nur: Der

Acker werde in 10 Feldern mit 6 Saaten bestellt; die Wiesen seien zur Hälfte zweischurig; Gartenbau werde für den eignen Bedarf betrieben; die Holzung bestehe aus Erlen und Tannen — ein hier zu Lande fast allgemein üblicher Name für die Kiefer, Pinus sylvestris, — sie sei in Schläge getheilt, — also ist sie forstwirthschaftlich eingerichtet, — liefere aber zum größten Theil nur Brennholz. Seit dem Zählungswerk vom 3. December 1864 hat sich der Viehstand merklich vermindert. Jene, in Kl. Zastrow selbst abgefaßte Nachricht gibt für 1866 den Viehstand so an: 40 Pferde, 30 Haupt Rindvieh, 1000 Schafe, 24 Schweine. Man erfährt nicht, ob es veredelte Racen sind, die in Kl. Zastrow gezüchtet werden, oder der gewöhnliche einheimische Landschlag.

Die Hildasche Bestätigungs-Urkunde des Herzogs Wartislaw vom Jahre 1248 enthält in der Gränzbeschreibung des Klostergebiets eine Stelle, die also lautet: — Inde vero protenduntur termine in pontem qui est inter cyastareo et Zvingam. et sic reflectuntur uersus riuulum qui ex altera parte inter cedniucz et panzogh influit zvingam. In dieser Stelle wird der Ortsname Zastrow zum ersten und einzigsten Male in den Urkunden des 13. Jahrhunderts genannt; denn Cyastareo kann, nach Lage der Orte, kein anderer sein, als die beiden Zastrow. Kosegarten fragt: gehört der Name etwa zum böhmischen zastru, ich bedecke, verhülle, beschütze? Unter allen Dialekten der großen Slawa eignet sich der russische am besten zur etymologischen Erklärung der slawischen Ortsnamen in den deütschen Ländern an der Ostsee und im Innern, soweit diese westwärts von der Audra von Slawen besetzt gewesen sind. Stammten doch auch, nach des Slawisten Schafarik umfangreichen und gründlichen Untersuchungen, das Alterthum seiner Nationen betreffend, die von ihm Polaben genannten slawischen Stämme aus dem westlichen Rußland, und dem Lande jenseits der Weichsel bis an die Düna und Beresina. Der urkundliche Name Cyastareo hat als Anlaut ohne Zweifel den Zischlaut, der durch den 27sten Buchstaben des russischen Alphabets, des Tscherw, bezeichnet wird. Dies vorausgesetzt wird der Name seine Wurzel haben entweder in dem Subst. Tschasst, Theil, Stück, Antheil, oder in dem Adj. und Adv. tschasstyi, tschassto, oft, haüfig, aber auch dicht, fest. Hin und wieder findet man den Namen Zastrow mit einem S geschrieben, namentlich in dem oben, bei Sophienberg angezogenen Lehnbrief vom Jahre 1545.

So weit sich an der Hand der Urkunden zurück denken läßt, ist Lütken-Zastrow immer eines der Sitzgüter des edlen Geschlechts der Blixen gewesen, das mit Hinricus Blixino zum ersten Mal in einer Urkunde Herzogs Wartislaw III. vom Jahre 1239 als Zeüge auftritt. Nach Klempin's Vermuthung aus Vriesland oder Holstein eingewandert, wurden die Blixen, Sigfried und Achatius, vom Abt zur Hilda im Jahre 1299 mit Neüenkirchen, Wampen, Hennekenhagen (nicht mehr vorhanden) und Petershagen belehnt; 1320 besaßen sie auch Hebungen in Trantow, Vogtsdorf, Stremlow, Ramelsdorf (verschwunden) und Fäsekow; 1322 werden sie in Groß-Zastrow genannt. Im Besitz der Schloßgesessenschaft sind die Blixen nie gewesen. Dieser Vorzug hatte, es sei daran erinnert, im westlichen Pommern, namentlich im Lande diesseits der Pene, bei weitem nicht die Bedeütung, wie im östlichen Pommern, wo er aus urwüchsigen Zuständen hervorgegangen war. Selten zeigen sich Spuren, daß die Blixen, davon einer

stets auf Klein-Zastrow gewohnt hat, in der Lage gewesen sind, dieses Gut zu verpfänden, und wenn es geschah, wie im 17. Jahrhundert, wo ein Lieutenant Henning Daniel Schurtz auf Lütken-Zastrow als Pfandgesessener, bekannt ist, so waren doch die nächsten Lehns-Nachfolger im Stande, es bald wieder einzulösen. Die Stürme des 30jährigen Krieges wurden glücklich überwunden. Wie oben, bei Sestelin, bemerkt worden ist, war Carl Philipp Reinholdt, Baron Blixen-Fineke, seit 1829 auch Besitzer von Klein-Zastrow. Er ist daselbst der letzte seines Stammes gewesen.

Kirchenwesen.

Das Patronat über die Kirche zu Dersekow und die Kapelle zu Alt-Pansow gehört der Königl. Universität zu Greifswald, die ihre Rechte zunächst durch einen, aus der Zahl der Mitglieder des akademischen Concils gewählten, Inspector wahrnehmen läßt. Die ältere Kirchenmatrikel vom Jahre 1633 wurde, da sie in vielen Stücken unvollständig geworden war, in Folge einer am 7. October 1748 vorgenommenen Kirchen-Visitation, neü ausgefertigt und von der Königl. Regierung zu Stralsund unterm 9. December 1750 landesobrigkeitlich bestätigt. Diese Matrikel von 1750 ist auch heüt' zu Tage noch maßgebend für alle kirchlichen und pfarramtlichen Verhältnisse von Dersekow.

Von dem Kirchengebaüde zu Dersekow sagte das Visitations-Protokoll von 1748, es sei „an Mauerwerk, Dache und sonsten in ziemlichen Stande und der Thurm nur im abgewichenen Monat (September 1748) neü bekleidet, wie denn auch was sonst noch etwa auszubessern gewesen, beschaffet ist." Von Erbbegräbnissen waren in dieser Kirche zwei vorhanden, davon das eine denen v. Blixen, zu Kleinen-Zastrow, und das andere der Freiherrlichen Familie v. Kirchbach, zu Hohen-Mühle, gehörte. Die zuerst genannte Familie hatte zu päpstlicher Zeit in der Kirche eine perpetuirliche Vicarie gestiftet, deren Patronat ihr also auch gebührte. Einer ihrer Söhne, Wulfardus, Presbyter, war zu Ende des 15. Jahrhunderts Vicarius, gleichzeitig in Bisdorf und Rakow. Das Kirchen-Visitations-Protokoll von 1748, und diesem folgend, die Matrikel selbst, bestimmt: „Wenn eine von diesen Begräbnissen geöffnet wird, so wird für eine alte Leiche 1 Thlr., für eine unter 12 Jahren aber 24 ßl. der Kirche entrichtet". In Bezug auf diese Bestimmung äußerten die Landstände von Ritterschaft und Städten, denen die Matrikel von der Königl. Regierung zur gutachtlichen Äußerung mitgetheilt worden war, ihre Ansicht dahin: „Was pro apertura eines Erbbegräbnisses der Kirchen zu entrichten statuiret worden, können Land-Stände zwar geschehen laßen; bedingen aber dabey, daß hieraus keine allgemeine Observantz gemahlen inferiret, noch diese Beliebung als ein Praejuditz angeführet werden könne." (Memorial vom 25. November 1750). Dieser landständische Vorbehalt ist denn auch in die landesobrigkeitliche Confirmations-Urkunde der Matrikel wörtlich aufgenommen worden. Die Matrikel sagt: „Es sind zwei Glocken vorhanden, die im Thurm hangen und in unschadhaftem Staude sind." Hundert Jahre später brachte es bei der am 6. Sonntage nach Trin., den 11. Juli 1858, abgehaltenen Kirchen-Visitation ein Mitglied der Kirchengemeinde mit großer Lebhaftigkeit zur Sprache, — es möchten bei den reichen Mitteln der Dersekower Kirchen die jetzigen, wie Schellen klingenden Kirchenglocken, durch neüe, kräftiger und feierlicher klingende, ersetzt werden.

Dieser Wunsch ist nicht ohne Berechtigung, da die Glocken wirklich schwach klingen und bei ungünstigem Wetter nicht einmal bis zu den Ausbauen von Dersekow zu hören sind. Die Kirchen-Administration anerkannte die Nothwendigkeit; bemerkte jedoch in ihrem Bericht vom 12. October 1858: „Erst wenn dies Alles vollendet ist, kann Bedacht genommen werden, durch neüe Glocken, wenn irgend möglich auf einem neüen Thurme, den Gottesdank zu verherrlichen.“ Unter „diesem Allem“ verstand die Kirchen-Administration eine vollständige Erneüerung des Kirchendachs, so wie einen Reparatur- und Verschönerungsbau des östlichen Kirchengiebels, der 1857 mit einem Kostenaufwand von 649 Thlr. ausgeführt worden war; für die Jahre 1859 und 1860 einen, für nothwendig erkannten, Aus- und Durchbau des Gebaüdes, insonderheit Ersetzung der sehr schadhaften Fenster, Thüren, und des eben so schadhaften Gestühls, dann aber für das Jahr 1861 die Beschaffung einer Orgel. Eine Sacristei wurde in der Kirche neü erbaut, und zwar über den oben erwähnten Erbbegräbnissen, von denen es in einem Berichte vom 27. März 1861 heißt: „Da kein Platz in dem Grabgewölbe reserviret ist, auch Keiner eine Berechtigung dazu hat (?), so kann dasselbe wol als geschlossen angesehen und vermauert werden.“ Der Um- und Ausbau der Kirche ist nach den Rissen des genialen Architekten, akademischen Baumeisters Müller, mit einem Kostenaufwande von 2950 Thlr. nach dem Anschlage, ausgeführt worden; die Orgel nach dem Riß und Anschlag des Meisters Mehmel in Stralsund hat 1050 Thlr. gekostet; die Dersekower Kirche ist aber auch ein stattliches, seiner Bestimmung würdiges, Gebaüde geworden. Hinsichtlich des Grabgewölbes der Familien Blixen und Kirchbach ist die Einrichtung so getroffen, daß ein etwaiger Zugang zu demselben ohne große Schwierigkeiten Statt finden kann. Zu Ende des Jahres 1861 war der Bau vollendet und der Gottesdienst, welcher während der Bauzeit in der Kapelle zu Pansow abgehalten worden war, begann wieder mit dem Anfange des Jahres 1862, nachdem die Orgel, der von dem akademischen Musikdirector Bemmann das Zeügniß eines sehr gelungenen Werkes gegeben wurde, feierlich geweiht war. Was indeß die Beschaffung neüer Glocken anbelangt, so ist dieselbe bis zum Februar 1866 noch nicht zur Ausführung gekommen.

Als Grundeigenthum der Kirche bezeichnet die Matrikel erstlich: 3 Katen, und zweitens: das Kirchenholz. Der 1ste Katen, am Kirchhofe belegen, ist, was das Gebaüde selber betrifft, Eigenthum des Bewohners, der für den Grund und Boden, auf dem es steht, jährlich 16 fl. Grundpacht gibt (6 fl. an die Kirche, 10 fl. an den Pfarrer). Bei Besitzveränderungen werden 5 Thlr. Laudemium, hier Inköpelgeld genannt, an die Kirche gezahlt. Der Katenmann dient dem Pfarrer in der Ärnte, oder wenn dieser es sonst begehrt, 6 Tage, und gibt der Universität ein Rauchhuhn. Der 2te Katen, ebenfalls am Kirchhofe, ist zweihischig, und jeder Hisch gibt jährlich der Kirche 3 Thlr. Heüer, und stellt dem Prediger 12 Tage in der Ärnte bei freier Kost. Der 3te Katen, neben dem Prediger-Wittwenhause, ist Eigenthum des Bewohners, der 1 Thlr. Grundgeld entrichtet, dem Pfarrer 5 Tage Dienste leistet und der Universität gleichfalls ein Rauchhuhn gibt. Eines Laudemii gedenkt die Matrikel bei diesem Katen nicht; dagegen sagt sie: „Wenn auff diese Kahten Hauß-Brieffe zu ertheilen, so verfaßt Pastor solche, praevia communicatione cum Dominis patronis und nach impetrirter derer Einwilligung.“

In Betreff dessen, was „das Kirchenholtz und die so benahmte wüsteney" angeht, so lieset man in der Matrikel Folgendes: „Dieses Holtz bestehet aus allerley Gattung doch meist Eichen und muß dasselbe bey dem fast allgemein werdenden Holtz-Mangel auffs sorgfältigste conserviret und der Anwuchs und dazu dienliche Befriedigung durch einen Graben befördert werden, weshalb pastor Herren Patronis vorschläge thun und deren weitere Anordnung gewärtigen wird. — Und wie die alte matricul de Anno 1633 wörtlich disponiret, daß der pastor seine Feüerung aus diesem Kirchen-Holtze und auch die weiche Höltzung zu Zaünen haben soll, so hat es dabey billig sein Bewenden. So gehöret auch ein klein Örtchen im Mönch-Holtz der Kirche, welches, damit nicht deshalb ein Gräntz-Zweiffel entstehe, kentlich zu versteinen ist, als dafür Pastor und Provisores sorge tragen, und allenfalß derer Herren Patronorum, alß zugleich Grundherrschafft zu Dersekow, Hülffe imploriren werden." — Hundert Jahre nach Abfassung der Matrikel ist dieses Kirchenholz auf Grund der von dem Patronate, den Eingepfarrten des Dersekower Kirchspiels und der Königl. Regierung unterm bezw. 7. März, 15. und 23. Mai 1854 genehmigten Vereinbarung des zeitigen Pfarrers und der Kirchen-Administration zu Dersekow vom 7. Februar 1854 ausgerodet und in Acker verwandelt worden. Das Kirchenholz war ursprünglich 50 Mg. groß. Davon waren seit 1837 mehrere zur Holzkultur weniger geeignete, hervorspringende Flächen, nach geschehener Rodung und Verkauf des Bestandes nicht wieder angesaamt, sondern in kleinen Parcelen als Acker und Wiesen verpachtet. Im Jahre 1854 war dasselbe noch etwa 40 Mg. groß und bestand aus einem, mit Buchen gemischten Eichen-Mittelwaldbestande, dessen Geldwerth von einem Forsttechniker zu 7935 Thlr. 24 Sgr. berechnet wurde. Außer dem Brennholze stand dem Prediger auch der 3te Theil des Erlöses für das aus dem Kirchenholze in der Auction zu verkaufenden Holzes matrikelmäßig zu. Für die zwiefache Einbuße ist er, in der Vereinbarung vom 7. Februar 1854, durch den Genuß des 3ten Theils sowol von den Zinsen des, aus dem Erlöse des verkauften Holzes zu bildenden Kapitals, als auch der von dem Grund und Boden des Holzes zu erzielenden Pacht entschädigt worden, wobei ihm die Gewähr dafür geleistet ist, daß diese Entschädigung nie weniger als 170 Thlr. betragen soll. Auch die beiden Kirchenvorsteher waren bei dem Verkauf von Holz aus dem Kirchenholz betheiligt, indem sie matrikelmäßig s. g. Anweisegeld bezogen. Jeder von ihnen ist mit einem jährlichen Aversum von Thlr. 1. 14. 9 Pf. entschädigt worden, als Zuschuß zu seinem Gehalt, das nunmehro 3 Thlr. beträgt.

An Kapitalien besaß die Kirche im Jahre 1633 = 1678 fl. = 839 Thlr. 16 ßl., im Jahre 1750 = 530 Thlr. Pommersch = 599 Thlr. 16. 10 Pf. Preüß. Courant, im Jahre 1850 = 830 Thlr. in fünf Posten, wovon der größte mit 280 Thlr. in dem Gute Klein-Zastrow seit 1746 bestätigt war. Dagegen ist die Kirche durch den Verkauf des Kirchenholzes und durch die Verpachtung des urbar gemachten Waldbodens seit dem Jahre 1857 zu einem recht ansehnlichen Vermögen gelangt, das als eisern betrachtet und über dessen Verwaltung eine besondere Rechnung geführt wird.

Zu den Einnahmen der Kirche gehört, im Titel von den unbeständigen Gefällen, auch das Klingebeütelgeld, von dem es in der Matrikel von 1750 heißt: „Und da berichtet worden, daß der Ertrag des Klingebeütels oder Bedelts sehr geringe werde, So

wird dem Pastori auffgegeben: daß er ein und ander mahl, wenn sich dazu eine Gelegenheit und Veranlassung findet, die Gemeine in geziemenden terminis, zur milden beysteüer zu ermuntern bedacht seyn müsse". So vor hundert Jahren. Wie sich der Ertrag der Klingebeütel-Collecte in neürer und neüester Zeit gestaltet hat, ist mit Sicherheit nicht zu ermitteln, da in den Extracten der Kirchenrechnungen dieser Ertrag mit dem Glocken-, Begräbniß-, Opfergeld und milden Gaben unter Einem Titel der Einnahme zusammen geworfen, ihm auch der Erlös aus den Holz-Auctionen, und in neüester Zeit der Überschuß der Zinsen von dem Kapital beigezählt sind, welches die Kirche durch die Rodung und Urbarmachung des Kirchenholzes, als eisernen Fonds erworben hat. Es ist daher nur ein Versuch, wenn zwei Epochen, für welche die milden Beisteüern, nach Abzug der Holz-Erträge, noch am Deütlichsten hervortreten, mit einander verglichen werden. Es war —

Im Jahre	Die Beisteüer;	Einwohnerzahl;	pro Kopf
1840	Thlr. 39. 5. 2 Pf.	1144	14,4 Pf.
1858	„ 37. 15. 8 „	1212	11,1 „

Doch dürfen aus diesen Zahlen Schlüsse über den Kirchenbesuch nicht gefolgert werden, weil in den Grundlagen der Vergleichung das Klingebeütelgeld nicht gesondert ist von den übrigen Beträgen des betreffenden Einnahme-Titels. Auch umfaßt die Einwohnerzahl die Bevölkerung des ganzen Kirchspiels Dersekow, mithin auch die des Kapellenorts Pansow, dessen Kapelle ihre eigene Rechnung hat.

Das Pfarrgehöft besteht aus dem Wohnhause, einer Scheüne und einem Stalle. Die Matrikel besagt: „Das Kirchspiel ist schuldig, vermöge der Kirchen-ordnung und landes-observance die wiedmen zu bauen und zu unterhalten und kann sich davon niemand, unter dem vorwande, daß nur die steüerbahren hueffen dazu beytragen müssen, eximiren, als welcher punct schon per judicatum Summi Tribunalis vom 23. Octobris 1724 abgethan und solchergestalt determiniret worden. . . . . . p. a. Und damit constiren möge, welchergestalt die Concurrence und antheile derer Eingepfarrten reguliret sind, so ist davon folgendes zu wissen". Es folgen nun sehr ausführliche Vorschriften in Betreff dessen, was eine jede der eingepfarrten Ortschaften an den Pfarrgebaüden bezw. durch Neü- und Reparaturbau zu leisten hat. Diese Vorschriften lassen in einem und demselben Gebaüde, 5, auch mehr, Ortschaften concurriren, und einer jeden ist ein bestimmter Theil des Gebaüdes zugewiesen. Wenn es dabei nicht zu Irrungen und Zwistigkeiten kommt, dann muß man sich über die Einhelligkeit der Ansichten und Gesinnungen der Eingepfarrten von Dersekow freüen! Die Befriedigung des Pfarrhofes ist gleichfalls Sache der Gemeinde. Jede Dorfschaft hat ihren, nach laufenden Ruthen bestimmten, Antheil daran. Die Befriedigung hat 77,25 Pommersche = 63,8 Preüß. Ruthen Umfang. Davon fällt auf die Dorfschaft Dersekow mit beinahe 30 Pr. Ruth. der größte Theil. — Die Matrikel von 1750 fährt fort: —

„Bei dieser Pfarre sind, vermöge der alten matriculn, zwo landhueffen belegen, darunter jedoch die nachhero specificirten würthen nicht mit begriffen sind." 2 Landhufen machen 60 Pommersche Mg. = 153 Mg. 170 Ruth. Preüß. Maaß und ferner werden als Pfarrländereien aufgeführt, ohne Bestimmung ihrer Größe: Ein Garten,

5 Wiesen, 5 Wurthen. Der Pfarrer kann so viel Vieh auf der Weide halten, als er durchzuwintern im Stande ist. Nach Inhalt der Matrikel von 1633 soll der Pfarrer das Holz haben, was auf seinen Ackerstücken und zu Ende seiner Hufen steht, wobei es 1750 sein Bewenden hielt. Von dem Genuß des Pfarrers an der Nutzung des ehemaligen Kirchenholzes war oben die Rede. Die Matrikel sagt unter dem Artikel Torfstich: „Hat Pastor auff dem Grubenhäger Mohr einen Spaden Torff alle Jahre zu stechen, welches nach dem exempel anderer Patronat-Kirchen des Ambtes Eldena, dahin declariret wird, daß Pastor mit einem Spaden drey Tage lang stechen lassen möge." Im Kirchenholze hatte der Pfarrer seit 1618 freie Mast für 10 Schweine. Dieses Beneficium ist durch Abholzung des Wäldchens weggefallen, bei der oben erwähnten Entschädigung aber wol mit zur Berechnung gekommen, obwol der Vergleich vom 7. Februar 1854 dieser Mastgerechtigkeit nicht ausdrücklich Erwähnung thut.

An Salario fixo hatte der Pfarrer bis zur Visitation von 1748 dreißig Reichsthaler genossen. Auf sein Gesuch wurde es damals auf 35 Thlr. erhöht. Für die Register zu halten steht 1 Thlr. in der Matrikel; wegen des Stypmannischen Stipendii sind 24 ßl. aufgeführt; und als Beihülfe zur Abfindung der gemeiniglich an den Ortsgeistlichen sich wendenden Collectanten, alias Bettler, 2 Thlr., zusammen 38 Thlr. 24 ßl. Pommersch = Thlr. 43. 16. 7 Pf. Preüß. Courant. Außerdem legt die Matrikel dem Pfarrer das Einkommen des Klingebeütels an den hohen Festtagen und am Michaelistage bei, so wie die Katen-Pacht, — soweit sie im Gange ist, lautet ein Zusatz, weil über die Zahlung des Grundgeldes für diese Kirchenkaten Seitens der Eigenthümer Zweifel erhoben war. Auch machte der Pfarrer Anspruch auf die jährliche Pacht der 28 ßl. = 19 Sgr. 9 Pf. von der Dersekower Schmiede, den aber die Universität, als Patron und Grundherrschaft von Dersekow, nicht einraümen wollte. Vom Glockengelde, auch von milden Gaben an Gelde hat der Pfarrer den dritten Schilling.

An Meßkorn hat der Pfarrer aus dem ganzen Kirchspiel 1 Last 3 Drömbt und 2 Scheffel Pommersch = 104 Schffl. 13,8 Mtz. Preüß. Maaß. Ferner aus jedem Bauhofe und Katen zu Weihnachten 1 Metwurst und 1 Lßl. = 8½ Pf. Prövengeld, welchen Prövenschilling er mit dem Küster theilet. Mit zwei der adlichen Höfe ist ein Abkommen dahin getroffen worden, daß von denselben statt dieser „Pröven-Abgifft" Geld entrichtet wird; so vom Hofe Klein-Zastrow für Wurst, Eier, Opfer und Pröven jährlich in Allem 1 Thlr. 24 ßl. Pomm. = 1 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf., von Hohen-Mühle statt derselben „Perselen" 12 ßl. = 8 Sgr. 6 Pf. Der Junkerhof in Hinrichshagen gibt jährlich in natura 1 Metwurst und 20 Eier. Müller, Schmidte, Krüger und andere Handwerksleüte bezahlen jährlich statt der Wurst und Eier 12 ßl. = 8½ Sgr. Vom Hackershofe in Subzow empfängt der Pfarrer von Alters her 4 Würste und 4 Stiege Eier ꝛc. Wer die Metwürste in natura nicht liefern kann oder will, gibt dafür à Stück 8 Lßl. = 5 Sgr. 8 Pf. An Witteltag auf Ostern gibt jeder Baumann 20 Eier, jeder Kossate und Katemann 10 Eier, oder in Gelde pro Stiege (= 20 Stück) 4 Lßl. = 2 Sgr. 9 Pf. An Vierzeitengeld gebühret dem Pfarrer von jeder Person über 12 Jahre 2 Lßl. = 1 Sgr. 4½ Pf. An Opfergeld gibt ein jeglicher Kossate im Kirchspiel von jeder 12jährigen Person in seiner Familie 1 ßl. = 8½ Pf. aufs ganze Jahr. An Accidentien bestimmt die Matrikel: —

		Pomm. Cour. Thlr.	ßl.	Preuß. Cour. Thlr.	Sgr.
1.	Für eine Proklamation	—	24	—	17
2.	„ die Copulation	1	—	1.	4
3.	„ eine schwangere Frau zu bitten und für die Entbindung zu danken	—	12	—	$8\frac{1}{2}$
4.	„ die Kindtaufe	—	32	—	$22\frac{1}{2}$
5.	„ ein uneheliches Kind zu taufen	1	—	1.	4
	Wenn die Person Kirchenbuße thut auch 1 Thlr., desgleichen muß sie auch 1 Thlr. an die Kirche als Pönitenzgeld geben, welches der Kirche unter einer besondern Rubrik zu berechnen ist.				
6.	„ einen Kranken zu berichten in Dersekow selber	—	16	—	$11\frac{1}{4}$
	und außerhalb in einer der übrigen Ortschaften des Kirchspiels	—	24	—	17
	Eine Vorbitte und Danksagung jede	—	4	—	$2\frac{3}{4}$
7.	„ eine Leichenpredigt	1	—	1.	4
	welche Accidenz aber ausfällt, wenn keine Predigt begehrt wird, doch gebühren dem Pfarrer in diesem Falle für die Leichenfolge	—	24	—	17
	Für eine Collecte, wenn sie verlangt wird	—	16	—	$11\frac{1}{4}$
	Die Personalia zu machen	—	12	—	$8\frac{1}{2}$
	Und weil es bisher in diesem Kirchspiel notorischer Observance ist, daß für eine adliche Leiche, die über 20 Jahre ist, und in dieser Kirche begraben wird	10	—	11.	$9\frac{1}{3}$
	und für eine unter 20 Jahre	5	—	5.	$19\frac{2}{3}$
	dem Pastori bezahlet werden, so muß es dabey so lange sein verbleiben behalten, bis ein anderes verordnet ist.				
8.	„ Einsegnung der Kinder	—	12	—	$8\frac{1}{2}$

Für die Bemühung der praeparation derer Kinder, die zum erstenmahl zum heiligen Abendmahl gehen, sollen die Eltern sich nach Billigkeit abfinden und wenigstens 8 Lßl. = 5 Sgr. 8 Pf. geben. So bekommt auch Pastor bei Hochzeiten, Kindtaufen, dem Kirchgange und den Begräbnissen das Opfer, wie auch bei Hochzeiten und Kindtaufen einen Braten, oder statt dessen 16 Lßl. = $11\frac{1}{4}$ Sgr., welche alte Gewohnheit, da sie nach dem Geständniß der Eingepfarrten bishero unverrückt erhalten worden, so lange bleibet, bis von der Königl. Landes-Regierung ein anderes festgesetzet und überall im Lande eingeführet worden. Von einer jeglichen Schäferei jährlich 1 Hammel. Zu verrichtungen außerhalb des Dorfes Dersekow wird der Pfarrer von Denen, so seiner benöthigt sind, abgeholt und zurückgefahren. Beichtgeld gibt ein jeder nach Vermögen und gutem Willen. Die Dorfschaft Dersekow hat sich mit dem Pfarrer dahin vereinbart, daß sie ihm 5 Kühe, 5 Schweine und 5 Schafe hudefrei hält, alles übrige muß er nachbargleich verlohnen.

Zur Küsterwohnung gehört ein Garten, an den sich eine kleine Wurthe von etwa $\frac{3}{4}$ Aussaat anschließt. An Meßkorn bezieht der Küster 4 Drömt 3 Scheff. = 39 Scheff. $14\frac{1}{2}$ Mtz. Preüß. Maaß, „Alles, wie beim Prediger, in gutem, reinem Rogken, wie er auff den Hueffen wachset und in richtigem Maße, auch zu rechter Zeit, nemlich umb Michaelis.“ An festem Gehalt hat der Küster 4 Thlr. Pomm. = 4 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. Preüß.; außerdem für das Reinigen der Kirchengeräthschaften und zu Glockenfett 1 Thlr. = 1 Thlr. 4 Sgr. Des Küsters Pröven und Accidentien stehen mit denen des Predigers in Verhältniß.

Das Predigerwittwen-Haus wird, in Ermangelung einer Wittwe, von einem etwa vorhandenen emeritirten Prediger benutzt. Wenn aber weder eine Wittwe, noch ein

Emeritus vorhanden, so stehet dem jeweiligen Pfarrer der Nießbrauch des Hauses, jedoch mit der Verpflichtung, zu, für die Unterhaltung desselben Sorge zu tragen. Zu diesem Hause gehört ebenfalls ein Garten. Hinsichtlich der Bezüge der Wittwe aus der Pfarre, wie aus dem Kirchspiel, so verhält es sich damit gleich oder ähnlich, wie im Behrenhöfer Kirchspiel.

Extracte aus den Kirchen-Rechnungen liegen auch von Dersekow vom Jahre 1835 ab vollständig vor bis 1864. Im Anfange dieser 30jährigen Periode bestand das Kapital-Vermögen der Kirche in 614 Thlr. 17 Sgr., welches in zwei Posten auf den Gütern Klein-Zastrow und Sekeritz bestätigt war und in einem dritten Posten aus Pommerschen Pfandbriefen bestand. Am Schluß der Periode, im Jahre 1864, war das Vermögen auf 1342 Thlr. angewachsen, in 5 Posten vertheilt, welche in Dersekow selbst, in Pamitz, Milzow und Hinrichshagen, alle zu 5 Prozent, zinsbar angelegt waren. Wir geben nachstehend einen

Rechnungs-Abschluß der Kirchenkasse zu Dersekow für 1835 bis 1864.

Jahre.	Einnahme.	Ausgabe.	Bestand.	Jahre.	Einnahme.	Ausgabe.	Bestand.
	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.		Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.
1835.	260. 19. 7	141. 21. 3	118. 28. 4	1850.	207. 15. 2	134. 6. 9	73. 8. 5
1836.	584. 12. 2	454. 26. 3	129. 15. 11	1851.	728. 9. 10	732. 28 7	— 4. 18. 9
1837.	463. 14. 7	479. 10. 10	— 15. 26. 3	1852.	262. 4 —	295. 15. 4	— 33. 10. 4
1838.	431. 4. 8	438. 16 —	— 7. 11. 9	1853.	358. 2. 1	306. 14. 2	51. 17. 11
1839.	491. 15 —	444. 1. 4	47. 13. 8	1854.	1225. 15. 7	621. 24. 10	603. 20. 9
1840.	252. 4. 1	146. 7. 3	105. 26. 10	1855.	Fehlt die	Rechnung	57. 28. 9
1841.	387. 13. 4	260. 27. 7	126. 15. 9	1856.	431. 14. 7	274. 29. 11	156. 14. 8
1842.	685. 19. 3	632. 26. 5	52. 22. 10	1857.	1207. 9. 2	1242. 3. 6	— 34. 24. 4
1843.	264. 29. 2	246. 26. 6	18. 2. 3	1858.	1001. 28. 8	894. 13. 7	107. 15. 1
1844.	241. 4. 4	274. 11. 3	— 33. 6. 11	1859	1394. 23 —	1230. 10. 1	164. 12. 11
1845.	437. 21. 1	436. 27 —	— 24. 1	1860.	989. 10. 4	549. 6 7	440. 3. 9
1846.	158. 19. 8	188. 2. 6	— 29. 12. 10	1861.	4747. 10. 11	3949. 24. 2	797. 23. 6
1847.	224. 27 —	196. 19. 9	28. 7. 3	1862.	1561. 16. 6	1263. 21. 4	297. 25. 2
1848.	284. 13. 3	255. 29. 5	28. 13. 10	1863.	1574. 28. 11	1193. 25. 7	381. 3. 4
1849.	204. 7. 6	145. 3. 10	59. 3. 8	1864.	1150. 14. 10	421. 4. 7	729. 10. 3

Das Kirchenholz war das einzige Grundvermögen der Kirche. Aus den Rechnungen der Kirche ersicht man, daß dieser Besitz, wenn Holz geschlagen wurde, ca. 50 Thlr., bald mehr, bald weniger, abwarf, zuweilen auch wol 100 Thlr. Es wurde aber nicht alle Jahre geschlagen, so daß der Erlös vom verkauften Holze immer nur eine zufällige Einnahme-Quelle bildete. Es waren $^2/_3$ des Gesammterlöses, von dem, wie oben bemerkt, dem Pfarrer $^1/_3$ zufloß, das für denselben immerhin ein Precarium blieb, abgesehen von der Natural-Nutzung des Kirchenholzes zur Deckung seines Feüerungsbedarfs. Der Vortheil, welchen die Kirche selbst davon bezog, beschränkte sich auf jene $^2/_3$ des precären Holzverkaufs und darauf, daß das zu den Kirchenbauten erforderliche Holzmaterial daraus entnommen wurde; er war ein recht mäßiger! Nach reiflicher Erwägung aller einschlagenden Verhältnisse kamen Rector und Senat der Universität, als Patrone der Kirche, zu der Überzeügung, daß eine veränderte Benutzungsart des Bodens, auf dem das Wäldchen stand, — ein humoser, frischer, tiefgründiger, san-

diger Lehmboden — geeignet sein werde, die Einnahmen der, bis dahin arm zu nennenden, Kirche sehr erheblich zu verbessern. Diese Erwartung ist vollständig gerechtfertigt worden. Durch die Rodung des Kirchenholzes ist die Dersekower Kirche in die Reihe der wohlhabenden Dorfkirchen des Landes getreten.

Extract aus der Dersekower Kirchen-Rechnung vom Jahre 1864.

Einnahme.	Thl. Sgr. Pf.	Ausgabe.	Thl. Sgr. Pf.
1. Bestand aus dem Jahre 1863	381. 3. 4	1. Feststehende Besoldungen	89. 17. 9
2. Beständige Gefälle, Grundgeld ꝛc.	1. 15. 4	2. Schwankende desgleichen	57. 7. 10
3. Unbeständige, als Klingbeütel-, Glockengeld, Überschuß des eisernen Fonds	511. 16. 10	3. Kirchenbedürfnisse	12. 24 —
		4. Bauten und Reparaturen	7. 26. 6
		5. Öffentliche Ausgaben, Synodal-Lesegef., Organisten-Gehalt ꝛc.	62. 24 —
4. Zeitpächte und Kirchensitz-Miethe	177. 28. 9	6. Zinsen für angeliehene Kapitalien	113. 22. 6
5. Zinsen für bestätigte Capitalien	65. 14. 8	7. Außerordentliche Ausgaben	77. 2 —
6. Außerordentliche Einnahmen für altes Bauholz und aus Gesangbuch-Verkauf	12. 26 —		
Summa der Einnahme	1150. 14. 10	Und der Ausgabe	421. 4. 7

Bestand . . . . . . Thlr. 729. 10. 3 Pf.

der zur Ausbezahlung eines, der, unter Tit. 6. der Ausgabe gedachten, Schuld-Capitalien, zu Petri 1865, verwendet worden ist.

Das aus der Rodung des Kirchenholzes erwachsene Kapital-Vermögen wird, wie schon oben gesagt, als eiserner Fonds behandelt und darüber von der Kirchen-Administration eine abgesonderte Rechnung geführt. Zufolge der, unterm 2. August 1865 gelegten Rechnung für das Jahr 1864 bestand dieser eiserne Fonds aus

Thlr. 10.071. 20 Sgr.

in 16 Posten zu 4, 4½ und 5 Procent bestätigt auf den Gütern Pamitz (3786⅔ Thlr.), Vorwerk bei Lassan, Milzow, Willerswalde, Hinrichshagen, Trantow, Dersekow, zwei Posten in der Stadt Greifswald.

Die Einnahme des eisernen Fonds im Jahre 1864 hat betragen:

		Thl. Sgr. Pf.
1. An Zinsen von dem Kapitale	Thlr. 456. 7. 9	
2. An Zeitpächten für 12 Acker-Parcelen, in welche das ehemalige Kirchenholz eingetheilt ist	269 — —	725. 7. 9

Die Ausgaben sind gewesen:

1. Dem Pfarrer ⅓ der Ackerpacht und der Zinsen, als vereinbartes und matrikelmäßig gewordenes Gehalt	Thlr. 241. 22. 7	
2. Für die Beaufsichtigung einer aus dem frühern Kirchenholz, wegen ihres Prachtwuchses stehen gebliebenen Eiche	— 15 —	242. 7. 7

Ist ein Überrest geblieben, der bestimmungsmäßig zur Kirchenkasse fließt mit einem Betrage von . . . . 483. — 2

Man sieht, daß bei so ansehnlichen Überschüssen der eigentlichen Kirchenkasse und eisernen Fonds, im Jahre 1864 über 1200 Thlr. betragend, die Dersekower Kirche mit der Zeit eine reiche genannt werden kann. Tritt dieser Zeitpunkt ein — und er scheint bei der treüen und gewandten Verwaltung des Kirchenvermögens nicht gar fern zu sein — dann dürfte an Abschaffung des Klingebeütels, des Gelaütegeldes u. s. w. zu denken sein, selbst an Beseitigung der Pfarr-Accidentien, die, für Werke der Liebe und des Trostes erhoben, dem wahren Christen von Anfang an ein Stein des Anstoßes gewesen sind.

Kapellen. — Die Kirchenmatrikel von 1750 gedenkt zweier Kapellen, davon die eine zu Pansow, die andere zu Klein-Zastrow. Von letzterer sagt die Urkunde: „Die Kapelle zu Kleinen Zastrow existirte schon zu voriger Matriculs-Zeiten (also 1633) nicht mehr und kann so deshalb nichts an- und auffgeführt werden. Solte ein hienechstiger Possessor zu Zastrow dieselbe wieder auffzubauen resolviren und daß daselbst geprebigt würde verlangen, so muß er sich deßhalb mit dem Pastore gütlich vergleichen und allenfalß das geben, was das Gericht, wohin solche Sachen gehören, billig findet.“ Von der —

Kapelle zu Pansow, jetzt Alt-Pansow, bemerkt die Matrikel: „Sie ist im baulichen Stande. Dazu gehört ein Hoff nebst dem darauf stehenden Holtze, ingleichen eine Wiese an der Griebenower Scheede mit etwas Ellerholtz, die jährlich 32 ßl. (= 22 Sgr. 7 Pf.) Heüer giebt. Wenn dieses Holtz haurecht ist und verkauffet wird, hat Pastor wie bishero, also auch in der Zukunfft, wenn er giebt was ein anderer ohne simulation bietet, die Nächstigkeit. Ferner sind zu dieser Capelle belegen 3 Kathen, die zusammen 3 Thlr. (= 3 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.) Grundgeld geben, wovon Pastor bey existirenden Veränderungen der Wirthe die Kathen-Brieffe Consenso Dominorum patronorum entwirfft und ausfertiget. Die Kathen dienen dem Pastori jeder 6 Tage im Jahre. Diese Capelle hat ein Capital von 30 Thlr. (= 33 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf.), davon 25 Thlr. beym Ehrn Pastore und 5 Thlr. beym Custode zinsbahr stehen. Desgleichen auch eine kleine Glocke. In dieser Capelle wird alle Jahr 6 mahl geprediget und vom Küster dazu eingelaütet. Dafür Ehrn Pastor an Salario fixo 2 Thlr. für die Register zu halten 12 Lßl. und an Speisegeld 3 Thlr. (im Ganzen 5 Thlr. 12 Lßl. = 5 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf.) genießt, welches die Bauern solchergestalt zusammen bringen, daß ein jeder 24 Lßl. (= 17 Sgr.) jährlich entrichtet. Imgleichen bekommt der Küster an Salario 1 Thlr. (= 1 Thlr. 4 Sgr.) und Speisegeld von jedem vollbauern daselbst jährlich 8 Lßl. (= 5 Sgr. 7 Pf.) Die beiden Halb-Bauren geben jeder 6 Lßl. (= 4 Sgr. 3 Pf.) und also voll- und halb-Bauren zusammen 1 Thlr. 24 Lßl. (= 1 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf.). auff dem Capellen-Hoff werden auch, doch nur selten Leichen begraben, dafür a Pulß 8 Lßl. erleget wird.“

Nach der Rechnung für das Jahr 1864 hatte die Kapelle Thlr. 10. 22. 5 Pf. Einnahme und Thlr. 11. 22. 3 Pf. Ausgabe, daher war ein Vorschuß von 29 Sgr. 10 Pf. Die Einnahme besteht an beständigen Gefällen aus Thlr. 4. 22. 8 Pf. Grundgeld, an unbeständigen aus Thlr. 4. 12. 7 Pf. Büchsen- und Glockengeld, aus 15 Sgr. an Zeitpacht und Miethe, und aus Thlr. 1. 2. 2 Pf. Zinsen für ein Sparkassenbuch über Thlr. 32. 5 Sgr. Zu den Ausgaben gehören Thlr. 3. 28. 9 Pf. Besoldungen für den Prediger und den Küster, 2 Thlr. 16 Sgr. für Reparaturen, und Thlr. 4. 15 — Pf.

an außerordentlichen Ausgaben für Kapellen-Visitation ꝛc. An Grundstücken besitzt die Kapelle 14 Mg., wie oben nachgewiesen worden ist.

Die Kapelle zu Alt-Pansow, die vor 30 Jahren ganz verfallen war, ist in den Jahren 1841—1842 neü gebaut worden. Schon der äußere Anblick der Kapelle macht einen sehr angenehmen Eindruck, indem dieselbe von Grund auf ganz neü, massiv und im gothischen Stil nach Menzel's, des akademischen Baumeisters, Rissen aufgeführt ist. Diesem entspricht auch das Innere, welches zwar einfach, aber zweckmäßig eingerichtet und geschmackvoll verziert ist. Ohne Vermögen von Bedeütung, wie die Kapelle ist, — sie besaß dazumal ein kleines Kapital von 100 Thlr. — hat die Universität, als Patronin der Kapelle, mit rühmlicher Freigebigkeit eine große Summe auf diesen Bau verwendet und demselben unausgesetzt ihre Aufmerksamkeit und Theilnahme gewidmet. Aber auch die Bewohner von Alt-Pansow, obgleich nur Zeitpächter, haben sich dieses für sie besonders bestimmte Gotteshaus, ungeachtet ihrer Betheiligung an der größern Pfarrkirche zu Dersekow, nicht wollen nehmen lassen, und deshalb bedeütende Opfer an Fuhren und Handdiensten bei dem Wiederaufbau der Kapelle willig dargebracht; und der damalige Pfarrer von Dersekow, Piper mit Namen, hat mit unermüdlichem Eifer von Anfang bis zu Ende für die gute Sache sich thätig bewiesen, wodurch dem neüen Gotteshause auch mancherlei Geschenke und Beiträge zur innern Ausschmückung desselben, namentlich des Altars, zu Theil geworden sind. Eingeweiht wurde die Kapelle am 4. October 1842 durch den Superintendenten der Greifswalder Land-Synode, Dr. Theodor Ziemssen, Pfarrer zu Hanshagen, im Auftrage des Bischofs Dr. Ritschl, General-Superintendenten von Pommern, zu dessen Amtsverrichtungen dergleichen feierliche Handlungen gehören, durch deren Selbstausübung dem Fonds für allgemeine Verwaltungskosten bei den Königl. Regierungen Ausgaben an Tagegeldern und Fuhrkosten der Superintendenten erspart werden. Gottesdienst wird zu Alt-Pansow an einem Wochentage Vormittags gehalten.

Schulwesen.

Zur Zeit der Abfassung der Kirchenmatrikel, also vor 100 Jahren und darüber, sah es um den Unterricht der Jugend im Kirchspiel Dersekow gar unerbaulich aus. Die Matrikel bemerkt: „Es erfordert die Kirchen-ordnung und visitations-instruction (vom Jahre 1655) §. 20, daß auff an- und guter Einrichtung derer Schulen mit höchster Sorgfalt attendiret werden solle, und da visitatores sich auch hiesigen Ortes darnach erkundiget und erfahren, welchergestalt der Küster allhier im Dorffe Schule halte, aber sich dabey beklage, daß die Kinder so sparsahm zu Ihm kommen, mit Bitte, es zu remidiren; So erinnern visitatores, wie es umb so nöhtiger sey, daß Herren und andere Eingepfarrte ihre Kinder fleißig zur Schule zu schicken, veranstalteten, alß leyder! am Tage lieget, waß für Unwesen in allen Ständen daraus entstehet, daß die Jugend in den Regeln des Christenthumbs und dessen, was zu derer Seelen heil gehöret, so laulig und mehrmalen wohl gar nicht unterrichtet und fest gesetzet würde. Und zweiffeln deshalb nicht, daß dieser iterirten admonition gehörige Folge werde geleistet werden. Inmaßen Herren Patroni allbereits unterm 16 Februarij und 16 Martij 1731, wie davon die original-Verordnungen vorgewiesen sind, an die Ihnen angehörige

Kirchspiels=Verwandte nachdrückliche anweisungen ergehen lassen. Im Dorffe Pansow, allwo vorhin Consensu Dominorum patronorum, ein eigener Schulmeister angenommen gewesen, ist jetzo keiner vorhanden, deshalb die Herrschafft mit Zuziehung des pastoris, darauff zu gedenken hat, daß allhier sowohl alß an anderen vom kirchen=orte entlegenen Dörffern, eine ordentliche Schule angeleget werde. Und wird dem pastori hiedurch ernstlich injungiret, daß er seine pflichtmäßige Erinnerungen, da nöthig, wiederhohlen müsse. Die kinder so im lesen, catechismo und Beten unterrichtet werden, geben wöchentlich 1 Lßl. (= 8½ Pf.) Schulgeld. Diejenigen aber so zugleich schreiben lernen 1½ Lßl. (= 1 Sgr. ¾ Pf.) und wird auch für jedes kind, statt des Holtzgeldes, wöchentlich ½ ßl. (= 4¼ Pf.) entrichtet, falß nicht die Eltern der Kinder dem Schulmeister ein Fuder Holtz in natura lieffern wollen.

„Übrigens bleibt es bei Annahme und Bestellung des Schulmeisters auff dem Lande bey der Königl. Regierung, praevia communicatione cum Dominis statibus, den 13. November 1724 gemachten und dem seeligen Herrn General=Superintendenten Doctori Albrecht Joachim von Krackewitz per modum decreti, Bekandt gemachten resolution und zwar der §. 1.

„Letzlich wird verordnet; daß Pastor schuldig sey, die Küster und andere im Kirchspiel angerichtete Schulen wenigstens alle 4 Wochen zu besuchen um zu vernehmen, wie es der Lehrende und die Lernenden machen, und ob auch an der methode oder sonsten etwas zu verbeßern sey, welches der Schulmeister mit Dank anzunehmen und zu befolgen hiedurch befehliget wird.

„Weil auch alle winkel=Schulen schon in der kirchenordnung untersaget sind, so können solche auch in dieser Gemeine nicht geduldet, sondern es soll in anordnung derselben gesetzmäßig verfahren werden."

Jetzt steht die Küsterschule zu Dersekow auf einem andern Fuße. Ihre Einrichtung ist, wie die aller Landschulen im Bezirk der Königl. Regierung zu Stralsund auf Grund des, vom Landesherrn selbst unterm 29. August 1831 bestätigten Regulativs geordnet. Die Wahrnehmung, daß im Kirchspiel Dersekow die Bevölkerung zunahm, und die umsichtige und sorgfältige Beaufsichtigung der schulpflichtigen Kinder Seitens des Pfarrers einen starken Schulbesuch bewirkte, ließ bereits im Jahre 1841 es offenbar werden, daß die Schulstube für die vielen Kinder zu klein geworden war. Durch Fürsorge des Patronats wurde daher auf dem Kirchspielsstande vom 4. Mai 1842 der Beschluß gefaßt, die nothwendige Vergrößerung der Schulstube durch einen Anbau an das Küsterhaus ins Werk zu richten. Dieser Bau ist im Jahre 1843 ausgeführt worden. Allein nach weiteren 20 Jahren zeigte sich auch diese Schulstube für die Zahl der Kinder nicht geraümig genug, die zudem die Kräfte eines einzigen Lehrers weit überstieg. Eine am 1. August 1865 vom Superiutendenten der Greifswalder Land=Synode in Dersekow veranstaltete Schul=Visitation ergab nämlich die Zahl der schulpflichtigen Kinder aus den Ortschaften, die zur Küsterschule eingeschult sind, zu 112, davon kommen auf Dersekow selbst 60, auf Subzow 21, auf Klein=Zastrow 20 und auf Friedrichsfelde 8. Es springt also in die Augen, daß Ein Lehrer den Unterricht nicht bewältigen kann und daher die Errichtung einer zweiten Klasse mit eigenem Lehrer eine gebieterische Noth=

wendigkeit geworden ist. Es ist in Vorschlag gekommen, diese zweite Schule in Klein-Zastrow anzulegen, wogegen eingewendet worden ist, daß die Zahl der dortigen Schulkinder zu gering, und es nach der örtlichen Lage von Subzow und Friedrichsfelde nicht rathsam sei, die Kinder dieser beiden Ortschaften der in Aussicht genommenen Schule in Zastrow zu überweisen. Müsse einmal doch eine neüe Schule gegründet werden, so sei eine solche in Dersekow selbst und zwar, worauf es besonders ankomme, eine zweite selbständige Schulklasse zu empfehlen, die eben sowol der Überfüllung der Hauptschule steüere, als auch für dieselbe wirksam vorbereite. Die betreffenden Verhandlungen sind z. Z., wo diese Zeilen niedergeschrieben werden, Februar 1866, noch in der Schwebe. In dem Bericht über die obenerwähnte Visitation wird der Schulbesuch in Dersekow selbst im Ganzen als gut, von Subzow als mangelhaft und von Klein-Zastrow als schlecht bezeichnet. Die Fortschritte der Kinder in den Schulkenntnissen waren befriedigend. Das Schulgeld ist fixirt, das Einkommen des, sein Amt treü verwaltenden Lehrers auskömmlich. Wie überall, so weiß auch hier ein Theil der Ältern den Werth des Unterrichts zu schätzen, indeß ein anderer Theil gleichgültig ist.

Außer der Küsterschule zu Dersekow bestehen im Kirchspiel noch zwei Schulen, nämlich zu Dorf Hinrichshagen und zu Alt-Pansow, beide ebenfalls unter dem Patronat der Landes-Universität, vertreten durch die Königl Akademische Administration.

Die Schule zu Hinrichshagen ist bestimmt für das Dorf dieses Namens, die Rittergüter Hof-Hinrichshagen und Hohenmühle und das akademische Colonistendorf Neü-Ungnade, letzteres zum Kirchspiel Lewenhagen gehörig. Bei der im August 1864 vorgenommenen Schul-Visitation ergab sich, daß dieser Schule 35 schulpflichtige Kinder überwiesen waren, von denen aber nur 5, auch während des Sommers, die Schule regelmäßig besucht hatten, indeß 23 sich nur selten gezeigt hatten, 7 Kinder waren gar nicht gekommen. Strafverfügungen gegen die Ältern wegen Schulversaümnisses ihrer Kinder sind hier unerlaßlich. Die Prüfung, welche bei der Visitation mit den 24 anwesenden Kindern angestellt wurde, ergab ein sehr dürftiges Resultat, was hauptsächlich dem hohen Alter des Lehrers zuzuschreiben war, dessen Emeritirung als unumgänglich nöthig bei dem Patronat in Antrag gebracht wurde. Das Schulhaus hat, nach dem Visitations-Bericht, eine befriedigende Einrichtung; das Schulgeld ist fixirt, das Einkommen der Stelle auskömmlich. Einer ältern Vocation zufolge bezieht der Lehrer aus der Universitäts-Kasse jährlich 27 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., und aus der Akademischen Forst ein Fuder Schlaglaubholz uud 1000 Stück Torf gegen Erlegung des Anweisegeldes. Er hat Weide für 1 Kuh und 2 Gänse und 1 Heükavel im Lewenhäger Teich. Von den Hinrichshäger Pachtbauern erhält er vom Hofe I. und II. jährlich zusammen 6 Scheffel Roggen, 1 Fuder Holz und ½ Scheffel Leinsamen gesäet. Von den Höfen III—VI. empfängt er 2 Fuder Holz und ebenfalls ½ Scheffel Leinsamen gesäet, event. auch zusammen 6 Scheffel Roggen. Alle sechs Bauern leisten ihm sämmtliche Holz-, Torf- und Heüfuhren unentgeldlich. Der Besitzer von Hof-Hinrichshagen verabfolgt 4 Scheffel Roggen als Gehaltsbeitrag bis auf Weiteres. Für ganz arme Kinder wird das fixirte Schnlgeld aus der Akademischen Kasse gewährt.

Zur Schule in Alt-Pansow gehören die Kinder aus Alt- und Neü-Pansow und von Johannisthal. Die Schule hat in neüester Zeit 36 Kinder. Hier ist, zufolge des Visitations-Berichts vom Juli 1864, der Schulbesuch, auch während der Ärntezeit regelmäßiger gewesen, als in den beiden anderen Schulen des Kirchspiels und die mit den Kindern angestellte Prüfung zeigte erfreüliche Fortschritte, so daß der visitirende Superintendent mit Anerkennung des Geleisteten schließen konnte. Die Wohnung des Lehrers befriedigt, sein Einkommen bei fixirtem Schulgelde, reicht für die bescheidenen Lebensansprüche eines Dorf-Schulmeisters aus. Als festes Gehalt hat er jährlich 48 Thlr., welches von der Schulgemeinde aufgebracht wird. Für die ihm bis 1861 zugestandene Weideberechtigung von 4 Gänsen, ist er mit 5 Thlr., und für die Weideberechtigung von 6 Schafen mit 10 Thlr. abgefunden worden. Der zeitige Lehrer vertritt den Küster und Organisten zu Dersekow in Behinderungsfällen desselben als Orgelspieler beim sonntäglichen Gottesdienst. Der Schule ist, wie oben nachgewiesen worden, 1 Mg. Landes zugelegt.

Am 1. Januar 1865 gehörten zu den 3 Schulen des Kirchspiels Dersekow 170 Kinder im schulpflichtigen Alter, und zwar 89 Knaben, 81 Mädchen.

Allgemeine Polizei- und Gerichts-Anstalten.

Wege-Polizei. Von Greifswald nach Loitz führt durch das Kirchspiel Dersekow eine Landstraße auf kürzester Linie; ungebaut wie sie ist, wird der Umweg über Poggendorf vorgezogen, weil auf dieser Linie Steinbahn ist. Die beiden Kirchspiele Dersekow und Lewenhagen haben Einen Districts-Wege-Commissarius, z. Z.: der Pächter des akademischen Gutes Subzow. — Die Feuerlösch-Commissarien sind die Pächter von Dersekow und Friedrichsfelde. — Armenpfleger des Kirchspiels sind die Pächter von Hinrichshagen und Alt-Pansow. — Gesundheitspflege. In dieser Beziehung sind die Einwohner des Kirchspiels, was ärztliche Hülfe und Arzneien betrifft, auf die Ärzte und Apotheken in Greifswald angewiesen. In Dersekow wohnt eine Hebeamme. — Justizpflege. Das Kreisgericht zu Greifswald bildet die Gerichtsbehörde für das Kirchspiel, das in dem Hofpächter von Dersekow seinen zeitigen Schiedsmann hat.

In der Allodification-Steüer-Matrikel der Rittergüter

steht weder Hinrichshagen-Hof noch Klein-Zastrow. Dagegen in der Matrikel der contribuablen Hufen, jenes mit 27 Mg., dieses mit 1 H. 13½ Mg.; und von den Universitäts-Gütern: Dersekow mit 4 H., Hinrichshagen-Dorf mit 3 H., Pansow mit 3 H. 15 Mg., Subzow mit 1 H. 15 Morgen.

König Adolf Friedrich befahl dem Kanzler der Univerſität, d. d. Stockholm, den 13. December 1756, nach dem Vorſchlage der angeordnet geweſenen Viſitations-Commiſſion mehrere Bauerdörfer der Univerſität, wie Ladebow, Wampen, Schönwalde und Panſow in größere Ackerwerke umzuwandeln, auf denen die Bauern benachbarter Dörfer, wie Neüenkirchen, Wiek, Weidenhagen, Koitenhagen zu Hofe dienen ſollten.

Dieſer Befehl iſt in Bezug auf Panſow nicht zur Ausführung gekommen. Panſow beſteht nach wie vor aus Bauerhöfen; und die in neürer Zeit angelegten Pachthöfe Johannisthal und Neü-Panſow ſind nur Abbauten des Dorfs.

---

3. Das Gützkower Kirchspiel.

A. Die Areals-Verhältnisse des Gützkower Kirchspiels,

№	Namen der Ortschaften.	Einrichtung derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften						
			Ackerland.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
23	Gützkow, Kirch- und Pfarrort	Stadt . . .	2625,49	39,84	743,99	920,35	157,31	94,13	5,00
24	Breechen . . . . Rg.	Vorwerk . .	752,72	6,57	266,29	17,77	—	—	—
25	Dambeck . . . . Rg.	desgl. . .	1889,64	3,34	347,02	186,76	33,43	—	2,89
26	Dargezin . . . . Rg.	desgl. . .	2179,65	2,77	311,47	21,75	27,87	8,13	45,67
27	Fritzow . . . . Rg.	desgl. . .	568,70	2,18	52,29	—	—	—	—
28	Gützkower Fähre	Fähranstalt .	—	—	—	—	—	—	—
29	Hartenbach, Kirchengut . . .	Erbpachthof .	—	—	—	—	—	—	—
30	Kölzin, Kirchengut, Kirchort .	Dorf von 5 Erbpachthöfen .	860,75	16,47	221,75	102,74	3,53	—	—
31	Kunzow, Kapellenort . . Rg.	Vorwerk . . .	2192,18	8,04	192,77	47,05	637,52	15,24	—
32	Reüendorf . . . . . D. u. T.	desgl. . .	1287,85	6,66	279,36	33,10	—	5,68	—
33	Owstin . . . . Rg.	desgl. . .	1041,06	4,88	119,32	20,15	5,14	3,64	—
34	Pentin . . . . Rg.	desgl. . .	1215,60	4,61	399,36	92,16	61,44	—	—
35	Schulzenhof . . . . . . T.	desgl. . .	272,77	1,88	62,56	—	—	6,18	—
36	Strelin, Kirchengut	desgl. . .	819,66	2,20	35,31	4,74	8,83	1,66	2,44
37	Upatel . . . . D.	desgl. . .	978,09	1,60	116,16	—	—	—	—
38	Vargatz . . . . Rg.	desgl. . .	786,14	5,65	214,64	21,87	6,01	1,51	—
39	Wiek . . . . Rg.	desgl. . .	1878,94	4,40	295,28	150,02	16,95	27,66	—
	Summa		19.349,24	111,09	3657,57	1318,46	958,03	163,83	56,00

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften.						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.
	Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen				
	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr. Sg. Pf.
Gützkow, mit der Fähre	3431,16	6375,23	—	—	3431,16	6375,23	1154,95	2812,04	610. 11. 5
Breechen . . . . Rg.	1043,35	2160,80	—	—	1043,35	2160,80	—	—	206. 26. 5
Dambeck . . . . Rg.	—	—	2463,08	3344,26	2463,08	3344,26	—	—	320. 5. 7
Dargezin . . . . Rg.	—	—	2597,31	4868,05	2597,31	4868,08	—	—	466. 2. 4
Fritzow . . . . Rg.	—	—	623,17	1450,21	623,17	1450,21	—	—	143. 10. 10
Kölzin mit Hartenbach	1197,78	1714,59	6,80	9,52	1204,58	1724,11	2,17	4,34	165. 2. 1
Kunzow . . . . Rg.	—	—	1872,87	3385,02	1872,87	3385,02	—	—	324, 2, 8
Reüendorf . T. u. D.	—	—	—	—	—	—	1614,65	3198,33	—
Summa									

3. Das Gützkower Kirchspiel.

und die des Reinertrages seiner Liegenschaften.

in Preußischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thalern.	Bemerkungen.
Unland.	Zusammen.	Wege.	Flüsse.	Hofraüme.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weide.	Holz.	Wasser.	Ödlnd.	Ganze Feldmark.		
—	4.586,11	82,97	78,00	52,64	4.799,72	76	106	57	28	19	5	4	57	9.187,27	—
—	1.043,35	12,71	33,98	10,85	1.100,89	71	120	37	18	—	—	—	59	2.160,80	—
—	2.463,08	28,26	7,96	22,66	2.521,96	44	74	34	27	13	—	5	40	3.344,26	—
—	2 597,31	21,22	9,61	22,23	2.650,37	61	90	37	42	18	3	3	55	4.868,05	—
—	623,17	5,18	2,12	6,17	636,64	72	90	49	—	—	—	—	68	1.450,21	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bei der Stadt angegeben.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu Kölzin gehörig.
—	1.206,75	19,13	4,27	7,34	1.237,49	44	48	55	11	21	—	—	42	1.720,45	—
—	3.092,80	38,39	8,09	36,96	3.176,24	58	100	28	8	15	2	—	45	4.742,45	—
—	1.614,65	31,91	31,44	13,84	1.691,84	64	83	42	48	—	1	—	57	3.198,33	—
—	1.194,19	17,31	4,20	15,79	1.231,49	89	120	42	58	12	3	—	81	3.327,89	—
—	1.773,17	13,37	37,38	22,23	1.846,15	75	120	39	12	8	—	—	59	3.627,74	—
—	343,39	3,28	1,60	5,33	353,60	53	90	34	—	—	—	—	48	562,02	—
—	874,84	10,43	2,20	4,63	892,10	53	90	32	60	30	1	5	51	1.519,83	—
—	1.095,95	16,91	7,00	9,63	1.129,39	74	120	64	—	—	—	—	71	2.657,68	—
—	1.035,82	8,68	3,21	11,51	1.059,22	57	90	57	105	12	3	—	56	1.987,48	—
—	2.373,25	18,38	29,51	27,07	2.448,21	67	120	49	33	12	2	—	60	4.880,19	—
—	25.919,73	328,13	260,67	268,88	26.775,31	64	97	41	37	16	2	4	56	49.034,65	—

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften.						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.		
	Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen						
	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.
Owstin . . . . Rg.	1194,19	3327,89	—	—	1194,19	3327,89	—	—	318.	8.	7
Pentin . . . . . Rg.	—	—	1773,17	3627,74	1773,17	3627,24	—	—	347.	7	—
Schulzenhof . . . T.	—	—	—	—	—	—	343,39	562,02	—		
Strelin	874,84	1519,83	—	—	874,84	1519,83	—	—	145.	15.	4
Upatel . . . . . D.	—	—	20,55	41,10	20,55	41,10	1075,30	2616,58	—		
Vargatz . . . . Rg.	—	—	1035,82	1987,48	1035,82	1987,48	—	—	190.	8.	7
Wiek . . . . . . Rg.	2373,25	4880,19	—	—	2373,25	4880,19	—	—	467.	7.	3
Summa links	5672,29										
. . . .	10.114,57	19.778,53	10.392,77	18.713,38	20.507,34	38.285,87	4190,46	9193,31	3704.	8.	1

C. Des Kirchspiels Bevölkerung am 1. Januar 1865.

Namen der Ortschaften.	Zahl der Einwohner.	Zahl der Familien.	Unter den Einwohnern des Kirchspiels: Eigenthümer.	Pächter.	Deren Angehörige.	Verwalter.	Wirthschafterinnen.	Knechte u. Jungen.	Mägde.	Tagelöhner in der Wirthschaft M.	Tagelöhner in der Wirthschaft W.	Handwerker. M.	Handwerker. W.	Dienst- der Herrschaft M.	Dienst- der Herrschaft W.
Gützkow, Stadt	1992	498	49	.	.	.	.	.	.	.	.	133	5	.	.
Breechen	72	12	—	1	5	1	1	6	8	10	9	—	—	1	3
Dambeck	136	22	1	1	10	1	—	12	10	20	6	2	—	2	2
Dargezin	145	24	—	1	8	1	—	4	6	17	18	—	—	—	—
Fritzow	50	10	—			—	—	—	—	8	7	—	—	—	—
Gützkower Fähre	4	1	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Hartenbach	10	1	1	—	5	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—
Kölzin	159	35	4	1	30	—	—	7	4	—	—	6	5	—	—
Kunzow	149	20	1	—	6	6	1	11	4	11	12	1	—	1	2
Neüendorf	119	18	—	1	5	2	—	7	5	12	12	1	—	—	1
Owstin	83	14	1	—	2	1	1	5	4	10	8	—	—	—	—
Pentin	118	18	1	—	1	1	1	7	4	11	12	1	—	1	1
Schulzenhof	15	4	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strelin	45	7	—	1	2	—	—	3	8	6	6	—	—	—	—
Upatel	67	10	—	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vargatz	97	14	1	—	9	3	1	8	3	8	7	—	—	—	5
Wiek	137	24	1	—	1	3	1	14	4	17	17	—	—	—	2
Summa .	3398	732	61	.	.	.	.	.	.	.	.	144	10	.	.

D. Ergänzungen und Erlaüterungen zur statistischen

Bevölkerung.

Da die Zählungslisten bei der Stadt Gützkow den Unterschied der Gewerbsweise der Einwohner nicht angeben, wie es bei den Landgemeinden der Fall ist, mit Ausnahme des Domainen-Guts Upatel, wo er auch fehlt, so hat für die betreffenden Spalten die Summe nicht gezogen werden können.

In der Spalte, die mit „Verwalter“ überschrieben ist, stehen die Wirthschafts-Inspectoren, Statthalter, Förster, Jäger, überhaupt die Gehülfen in der Wirthschaft, welche nicht zur Kategorie des Gesindes gehören.

Bei dem Gute Owstin ist die in der Spalte der „Eigenthümer“ angeführte Person nicht der Eigenthümer selbst, sondern der Nutznießer dieses Gutes ad dies vitae.

Gebaüde.

Die bei Kölzin, Kunzow und Wiek in der Spalte der „Kirchen“ aufgeführten öffentlichen Gebaüde sind Kapellen, die Wieker insonderheit eine Privat-Kapelle der Familie v. Lepel.

In der Spalte „Fabrikgebaüde“ stehen Mühlen, Schmieden, Ziegeleien u. s. w. In dieser Spalte stehen bei der Stadt Gützkow 3 Gebaüde; dagegen führt die Gewerbe-Tabelle vom Jahre 1861 deren 4 auf, nämlich die Wassermühle auf dem Swiner Bach, früher landesherrliches, jetzt v. Lepelsches Eigenthum, eine Bock- und zwei holländische Windmühlen. Ob nun in dem Zeitraum von 1861—1865 eine dieser Mühlen eingegangen, oder ob bei Aufstellung der statistischen Tabellen ein Versehen vorgekommen, ist nicht nachzuweisen. Auf der Lepelschen Mühle steht außerdem eine Brauerei in Betrieb, deren Baulichkeiten auch in die Rubrik der Fabrikgebaüde gehören.

seine Gebaüde und sein Viehstand in derselben Epoche.

befinden sich: boten der Gewerbe M.	W.	Krankenpfl.	Erzieher M. (männl.) W. (weibl.)	Almosenpfl.	Gebaüde: Kirchen ꝛc.	Schulen.	Andere öffentliche Gebaüde.	Wohnhaüser.	Fabrikgebaüde.	Wirthschaftsgebaüde.	Viehstand: Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
.	.	.	.	.	1	1	4 d. Gemeinde-Verwalt.	249	3	324	172	237	117	257	30	41
—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	27	27	754	23	—	—
1	—	—	1 M.	—	—	1	—	10	1	15	45	193	1107	73	—	35
—	—	—	—	—	—	1	—	9	2	13	30	100	1125	55	—	12
—	—	—	—	1	—	—	—	4	—	2	12	24	400	14	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	6	2	2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	4	12	34	2	—	4
4	—	—	—	—	1	1	1 Armenhaus	17	1	29	29	87	215	32	11	25
2	—	—	—	—	1	—	—	9	2	12	34	74	1148	72	—	—
2	—	—	—	13	—	1	1 Staatseigenth.	7	—	12	29	52	1047	54	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	9	19	62	761	23	1	—
1	—	2	—	—	—	1	—	11	2	10	20	66	964	42	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—	5	14	4	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	7	16	30	481	17	—	—
.	.	.	.	.	—	—	—	4	1	8	27	29	700	35	—	—
—	—	—	1 M. 2 W.	—	—	—	—	7	—	12	16	30	500	20	—	—
—	—	—	—	—	1	1	—	9	—	11	38	110	1464	73	—	—
.	.	.	.	.	4	7	6	358	12	480	519	1144	10.833	798	42	117

Nachweisung der Bevölkerung, der Gebaüde, des Viehstandes.

Viehstand.

Pferde. — Auf dem Gute Dambeck wird etwas Pferdezucht, Englisch Halbblut, getrieben. Sonst ist auf den Gütern, wie auch in der Stadt Gützkow, der Pferdeschlag der gewöhnliche einheimische, mit Ausnahme der zum persönlichen Dienst der Gutsherrschaften gehaltenen Luxuspferde.

Rindvieh. — In Dambeck Breitenburger Kühe und Angeln-Race. In Dargezin: 2 Bullen, 71 Kühe, 27 Ochsen, 6 Jungvieh. In Upatel: 1 Bulle, 28 Kühe, pommersches Landvieh. In Vargatz ist Holsteinsches Vieh.

Schafvieh. — Fast durchweg Merino- oder ganz veredeltes Vieh ist auf den Gütern, nur auf dem Kirchengute Strelin sind halbveredelte. Einige einheimische Schafe sind unter den Heerden gemischt. In Vargatz besteht die Schäferei aus einer Merino-Kammwoll-Heerde rein französischer Abstammung, welche in den Jahren 1862—1864 von dem Gutsherrn auf wiederholten Reisen in Frankreich erworben wurde. Das Ziel der Züchtung ist: eine lange edle Kammwolle zu erzielen, auf großen Körpern, deren Bau die Fleischbildung begünstigt. 1863 wurden 50, 1864 etwa 100 Böcke verkauft. Neben den französischen Merinos wird in Vargatz ein kleiner Stamm englischer Lincoln-Schafe gezüchtet, zur Verbesserung der alten, verkümmerten Race der Pommerschen s. g. Landschafe, wie sie z. B. vorzugsweise nur noch von dem kleinen Mann gehalten werden. Die Vargatzer Heerde wurde 1865 in Stettin 5 Mal, in Wismar 2 Mal, in Dresden und Riga prämiirt.

Federvieh. — wird nur zum Hausbedarf gehalten; in Dambeck 50 Zuchtgänse bei den Tagelöhnern zum Nachtheil des Wirthschaftsbetriebes.

Die einzelnen Ortschaften des Kirchspiels Gützkow.

Die Stadt Gützkow ist unter allen Wohnplätzen des Kreises Greifswald, Stadt und Land zusammen gerechnet und nach den Kirchensprengeln und in diesen nach den Kirchspielen geordnet, die 23ste Ortschaft; unter den städtischen Wohnplätzen aber steht sie, mit Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl, auf der letzten Stufe der 4 Städte des Kreises, in der alphabetischen Ordnung dagegen auf der zweiten Stufe, und darum bezeichnen wir sie hier unter den Städten des Greifswalder Kreises mit Nr. —

2. Gützkow.

Von Greifswald, der Kreisstadt, 2³/₄ Mln. gegen Süden; von Züssow, der nächsten Station an der Vorpommerschen Eisenbahn 1¹/₂ Mle. gegen Südwesten und von Wolgast, längs der Eisenbahn 3_{57} Mln., längs der Steinbahn 3_{75} Mln. in derselben Richtung entfernt, liegt die Stadt Gützkow am südlichen Rande des Greifswalder Kreises, daher auch des Regierungs-Bezirks Stralsund, gegenüber den Stettiner Kreisen Demin und Anklam, zu deren Kreisstädten die Entfernung dahinwärts 3¹/₂ Mle. gegen Westen, hierher 3¹/₄ Mle. gegen Südosten beträgt. Das Städtchen Jarmen, im Deminschen Kreise, ist von Gützkow ³/₄ Mln. entfernt.

Die Stadt liegt an der westlichen Kante ihrer ansehnlichen, fast ¹/₄ Q. Mle. umfassenden Gemarkung, die gegen Süden den Lauf der Pene zur Begränzung hat, doch so, daß die, einen selbständigen Polizeibezirk bildende, Gützkower Fähre mit ihren wenigen Ländereien diese Gränzlinie auf kurzer Strecke unterbricht. Gegen Osten gränzt die Stadtgemarkung mit den Feldmarken der, zum Kirchspiel Gützkow gehörigen Güter Pentin, Upatel und Fritzow; gegen Norden, wo sie in einer stumpfen Spitze ausläuft, auf kurzer Strecke, an das Gut Dargezin, gegen Westen endlich an die Güter Vargatz, Wiek und Schulzenhof. Der geometrischen Gestaltung nach läßt sich die Gützkower Stadtfeldmark mit einem unregelmäßigen Paralellogram vergleichen,, dessen von Südwest nach Nordost, oder vom Pene-Ufer bis zur Dargeziner Gränze gezogene Längsseite 1620 laufende Ruth., über ³/₄ Mln., die von Südost nach Nordwest, von der Pentiner Gränze zur Stadt, gezogene Breitseite 655 Ruthen, über ¹/₄ Mle., mißt.

Nähert man sich von der Mitternachtsseite her, auf der wohl erhaltnen Steinbahn von Greifswald, dem Gränzfluß Pene, so erblickt man schon aus großer Entfernung, auf den welligen Höhen von Dargelin, eine hohe Thurmspitze, die den südlichen Gesichtskreis abschneidet und gleichsam als Warte und Wahrzeichen die ganze Landschaft beherrscht, deren Boden durch Fruchtbarkeit ausgezeichnet ist, Ein großes Korngefild, das aber durch seine Plastik, den Wechsel von sanft gewölbten Bodenschwellen und zwischen liegenden Senkungen, so wie durch den Schmuck von kleinen Hainen uranfänglicher Exemplare aus der Familie der Cupuliferen, in denen die Landsitze der verschiedenen Zweige des ebenso uralten Behren-Geschlechts, auf dessen Gebiet man sich hier befindet, versteckt liegen, dem ästhetisch gebildeten und für landschaftliche Anmuth empfänglichen Auge großen Reiz gewährt. Jene Thurmspitze aber ist die Campanile der Plebanats-Kirche zu Gützkow, im Küstenlande, der Pomorskaja Semlja, eines der ältesten Gebaüde für Gottesverehrung nach christlicher Anschauung, da man seine Begründung, wenn auch

nicht in seiner heüte sich darstellenden Gestalt, dem Apostel der Lutizer oder Weleten, insonderheit deren Abtheilung der Tschrespjenjaner — Circipani, die an der nördlichen Seite des Flusses Pjena, Panis, Peanus, Penis, Penus (der Schwede Höök schreibt auf seiner Karte von 1694 noch Panus Fluvius) — zuschreibt, dem Bischof Otto von Bamberg, der auf seiner zweiten Bekehrungsreise im Jahr 1127 Castrum Gozgaugia, urbs Chozegowa, besuchte und die Einwohner vermochte, den von ihnen jüngsthin erbauten großen Tempel, in dessen Raümen sie Gott nach ihrer angestammten Weise anbeteten, abzutragen und an seiner Statt eine Kirche zu erbauen.

Ein sanfter Hang, auf dessen Scheitel sich das Lepelsche Prachtschloß Wiek erhebt, führt hinab in ein breites Thal, auf dessen jenseitigem Ufer man bergan steigen muß zur Stadt, oder vielmehr zum Städtchen Gützkow, das auf einem isolirten Hügel liegt, der in früherer Zeit ganz von Wasser umflossen war, jetzt noch auf drei Seiten, da die vierte Seite des Wasserlaufs, gegen Süden, durch Abdämmung und Ableitung geschlossen, trocken gelegt und in Wiesenflecke und Gartenstücke verwandelt ist. Dies muß vor dem Ende des 17. Jahrhunderts geschehen sein, da Hööks Karte von 1694 den Wasserlauf an dieser Südseite nicht mehr kennt, wol aber noch an dieser Seite ein Thorgebaüde, und rings um die Stadt die uralten Wall- und die Stadtmauern, die seitdem auch verschwunden sind. Wegen der Lage auf einem, nach allen Seiten abfallenden Hügel, sind die Straßen des Städtchens sehr uneben. Nur Eine ist darunter, welche ziemlich wagerecht ist, diejenige, in welcher das Schulhaus steht. Als Städtchen muß man Gützkow nehmen, wegen seiner geringen Anzahl Einwohner, die am 1. Januar 1865 die Zahl 2000 noch nicht vollständig erreichte, daher auch wegen der kleinen Zahl von Wohnhaüsern, die überdem im Großen und Ganzen genommen, von dürftigem Ansehen sind, wie es in Landstädten immer der Fall zu sein pflegt: Fachwerkbau, hin und wieder einmal eine massive Vorderseite. Von öffentlichen Gebaüden zu weltlichen Zwecken ist das Hauptgebaüde, in welchem über das Wohl und Wehe der Gemeinde gesprochen und beschlossen wird, man kann sagen, dem Umsturz nahe: so wenigstens im Jahre 1865; selten hat der Herausgeber des L. B. ein Rathhaus gesehen, das einen üblern Eindruck gemacht hätte, als das Gützkower, eine alte Baracke, ein Fachwerksbau, wol aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, über die Maßen in Verfall von Außen, wie im Innern. Man ist sich in Gützkow dieses Zustandes bewußt; man schämt sich seines Rathhauses, und hat daher die Erbauung eines neüen für die nächste Zeit ernstlich in Aussicht genommen. Das Rathhaus steht übrigens nicht auf eigenthümlichem Grund und Boden, sondern auf Kirchengrund. Der Kirchenkasse wird ein geringfügiges Grundgeld entrichtet. Vom Kirchengebaüde siehe weiter unten im Artikel: Kirchenwesen. Es steht anscheinend auf dem Scheitel des Hügels, daher sein Glockenthurm auch so weit sichtbar ist.

Der Name Gützkow kommt in den Urkunden unter den verschiedenartigsten Schreibformen vor, die zwischen den, oben aus den Lebensbeschreibungen des Apostels St. Ottonis entlehnten zwei Formen und der Form Kotscovborg in der Knytlinga-Saga in manchfaltigster Weise wechseln, wobei es bemerkenswerth ist, daß die, seit Jahrhunderten allgemeine übliche Schreibung Gützkow sich schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zeigt, in einer Urkunde, die in der Matrikel des Kaminer Domstifts enthalten,

und ungefähr ums Jahr 1186 ausgefertigt ist. In dieser Urkunde thut Bogislaw I., Leuticie Dux, kund: Da sein verstorbener Bruder Kasimir I. die auf der Insel Wolin gelegene Burg Lubbin (Lebin) der in dieser Burg befindlichen Nikolaikirche geschenkt habe, so verfüge er nunmehr nach dem Rathe des Bischofs Sifridus von Kamin, daß der gedachte Ort Lubbin hinfort der Präpositur des Kaminschen Stifts zugehören solle mit allen seinen Dörfern und Hebungen, welche aufgezählt werden; darunter auch villa Vitense in terra Gutzecow. Mittelst Bulle, datum trans Tiberim, Anno 1140, October 14, bestätigt Papst Innocentius II. dem Pommerschen Bischofe Adalbert (Alberto) auf dessen Ansuchen sein bischöfliches Amt, verordnet, daß er seinen Sitz bei der St. Alberts Kirche zu Wolin (in ciuitate Wulinensi) haben solle, beschreibt den Umfang seiner Diöcese, die bis an die Leba reicht, und bestimmt den Betrag des Bischofzehntens. Es werden alle Burgen (castra) aufgezählt, die zum Kirchensprengel gehören, darunter auch Castrum Chozcho mit allen seinen Dörfern und Zubehörungen. So nach einer alten Kopie im Pommerschen Provinzial-Archiv zu Stettin. Die Bulle steht auch in der Kaminer Matrikel, und in dieser heißt die Burg Chozch. Kasimir I., dux slauorum, überwies dem Kloster Stolp an der Pene 6 Mark Pfenninge jährlicher Hebung aus der taberna zu Chozcou mittelst Urkunde vom 5. December 1176. Kosegarten sucht die Bedeütung des Namens in dem Wurzelworte góst, Serbisch hósc, der Gast, womit chosjain, der Hausherr, der Wirth, als Wurzel nahe übereinstimmen würde. Im Lande der chorwatischen Slawen findet sich Gutzika, *Γουτζηκά*, das heütige Gefilde Gazko mit den Flüssen Gazka und Gaschliza, die bei der Stadt Ototschka sich vereinigen; das, eben so wie Gotsche im Kreiner Lande, Gotsch in Serbien, Gotschow in der Slowakei, mit ihren Namen an unser Gotzowa und Gützkow an der weletischen Pjena zu erinnern im Stande ist.

Gützkow war also eine altslawische Burg, der Mittelpunkt einer Landschaft, terra, provincia, burgwardium, die sich von jenseits der Pene in nordöstlicher Richtung bis an die Mündung der Rjeka Ilda erstreckte, und in deren nordöstlichem Abschnitt, dem Urwalde, die betriebsamen Cisterzienser von Hilda seit 1207 ihre Colonien gründeten. Als Bischof Otto von Bamberg daselbst einkehrte, fand er einen Befehlshaber der Burg, Castellanus castri, princeps civitatis, der den Namen Mizlaw, Mitislaw, führte. König Waldemar von Dänemark eroberte und verbrannte die Burg (urbs Gozcowa) im Jahre 1163, und auf einem zweiten Kriegszuge abermals 1177. Pommersche Castellane waren damals Jarygnew und Priba, beide um 1175 genannt. Die Landschaft Gützkow gehörte dann seit etwa 1189 zum Fürstenthum Rügen. Fürst Jaromar I. verlieh dem Jungfrauen-Kloster Gora, d. i. Bergen auf Rügen, bei dessen Stiftung 1193, Hebungen aus der Provincia Goszouua, die aber von den Pommerschen Herzogen in Anspruch genommen wurde, und in deren Besitz sich dieselben seit etwa 1216 behauptet haben. Seit dieser Zeit erscheint der Befehlsführer in der Burg Gützkow, so 1216—1219, Barthos oder Bartholomäus, Castellanus Gozchov, de Chozcov, wieder als Zeüge in den Urkunden der Pommerschen Herzoge. In der Urkunde von 1219 ist mit dem Castellan gleichzeitig der Ortspfarrer Zeüge: Rodulfus plebanus de Chozcov.

Die Castellanei Gützkow scheint nun als Apanage und Erbgut an die herzogliche Linie der Nachkommen Ratibor's, des Bruders von Wartislaw I., gekommen zu sein,

aus denen Dobroslawa, wol eine Schwester des Bogislaw von Slawe, 1226 als Besitzerin oder Herrin von Gützkow erscheint (der Thomas Kantzow die gräfliche Würde beilegt), und Wartislaw, Herr von Gützkow (dominus Wartislaus de Choskowe), ein Sohn des oben genannten Castellans Bartholomäus, der 1219 zur Vergabung zweier Dörfer an das Kloster Hilda seine Einwilligung gibt, da letztere ihm nach more terrae, d. h. Landes-Sitte, gehörten. 1228 wird ein Trebemar von Gutzekowe, wol ein Castellan oder sonst ein Burgbeamter, als Urkundenzeüge Barnim's I., 1233 Stenzo von Chozkow, höchst wahrscheinlich ein deütscher Burgmann, als Urkundenzeüge Bischofs Conrad von Kamin, und 1234 Prentza, Castellan von Gützkow, als Zeüge Barnim's I. genannt. Im Jahre 1236 machte Bischof Brunward von Schwerin einen vergeblichen Versuch, mit Hülfe der Herren Johann von Meklenburg und Borwin von Rostok das Land Gützkow an seinen Sprengel zu bringen, zu dem es seiner Meinung nach gehörte.

Nach den Ratiboriden gelangte Jakzo, Vogt von Salzwedel (1249 von seinen Söhnen Jakzo von Cotscowe genannt) in den erblichen Besitz der Herrschaft Gützkow, vermuthlich durch Heirath mit einer Tochter des Ratiboriden Wartislaw. Er starb vor 1237, aber seine Wittwe, domina de Cotscowa, wird noch 1248 genannt. Beider Söhne, Jakzo, oder Johann, und Conrad erscheinen zuerst in der schon erwähnten Urkunde von 1249. Sie wurden die Begründer eines Geschlechts, welches den Grafen-Titel von Gützkow annahm, zwar im Vasallen-Verhältniß zu den Pommerschen Herzogen stand, aber ziemlich unabhängig waltete und eine Anzahl adlicher Geschlechter als Aftervasallen zählte. Schwarz rechnet dahin [1]: die Apenborge; die Behren (schwerlich, s. oben S. 42); die Gribowen; die Grope; die Gröpeline(?); die Heyden, jenseits der Pene; die Horne; die Kedinge(?); die Kewerer(?); die Lewesow(?); die Rienkecken; die Owstine; die Pentine; die Tessine, jenseits der Pene; die Vagete oder Vogte(?); die Viddechowe(?); die Winterfelde, jenseits, auch diesseits der Pene; die Wulffen. Bei der Pommerschen Landestheilung von 1295 wurde die Lehnshoheit über die Grafschaft Gützkow (comicia gutzkowiensis cum servicio et usufructu) der Wolgaster Linie beigelegt. Von seinen Grafen erhielt das Städtchen Gützkow Stadtrecht, wann? ist nicht mehr zu ermitteln; die erste Nachricht davon findet sich erst in der Bewidmungs-Urkunde von 1353. Daß sich die Stadt des Lübischen, auch des Schwerinschen Rechts bediente, wird in Gützkower Urkunden aus demselben Zeitalter erwähnt (s. über alles dieses weiter unten die Geschichte der Stadtverfassung und des Plebanats von Gützkow). Mit dem Grafen Johannes erlosch im Jahre 1357 dieses Grafengeschlecht von kaum hundertjähriger Dauer. Sein Sohn Johannes, der Jüngere, der das Geschlecht hätte fortsetzen können, blieb 1351, den 25. October, in der Schlacht beim Schopendamm vor Loitz an seinem Hochzeitstage. Zwei seiner Schwestern, Elisabeth und Mechtild, letzte Gräfinnen des Gützkowschen Hauses, lebten noch 1378, und waren, wie ein Dokument aus diesem Jahre beweist, im Besitz der Grafschaft, wol als Nutznießerinnen.

Stadt und Land Gützkow kam nach Ableben des Schwesterpaars als heimgefallenes Lehn an die Pommerschen Herzoge, und zwar der auf dem linken Ufer der Pene gelegene

[1]) Historie der Grafschaft Gützkow in der Gesch. der Pommersch-Rügischen Städte, S. 851—862.

Theil der Grafschaft an die Wolgaster, der auf dem rechten Ufer gelegene an die Stettiner Linie. Die Herzoge nahmen auch später Titel und Wappen der Grafen an — den Titel zuerst Wartislaw X. seit etwa 1466. Als im Jahre 1425 die gesammten Lande des Herzogthums Wolgast Pommern und des Fürstenthums Rügen unter die vier herzoglichen Vettern des Hauses Wolgast, Barnim VIII., Swantibor IV., Wartislaw IX. und Barnim VII. vertheilt wurden, so blieb Gützkow beim Herzogthum Wolgast und ward dem Herzoge Barnim VII. von seinem regierenden Bruder Wartislaw IX. zur Abfindung eingeraümt. Damals wurde das Schloß Gützkow, das in den vergangenen Zeiten, seit dem Erlöschen der Jakzonen, in Verfall gerathen war, völlig wiederhergestellt; denn Herzog Barnim schlug hier seine Hofhaltung auf, und besaß das Land mit all' den Herrlich- und Gerechtigkeiten an Roßdiensten, Gerichtsbarkeit und Einkünften und anderen Gerechtsamen, wie sie einem abgetheilten Landesfürsten gebührten. Unbeweibt wie er war, fiel nach seinem, im Jahre 1449 erfolgten Ableben, Stadt und Land Gützkow an das regierende Haus Wolgast zurück, das die Grafschaft nunmehr durch Vögte verwalten ließ, deren erster Henning v. Owstin gewesen zu sein scheint, wie aus der Urkunde von 1459 erhellet, vermöge deren Herzog Erich II. die Universität Greifswald bestätigt, in welcher gedachter Henning Owstin „vnse Vaghet to Gützkow" genannt wird, neben Hans Krakevitze, „vnse Vaghet to Wolgast." Nach der Musterrolle von 1523 hatte die Stadt 6 Mann zu Fuß mit Spießen zu stellen. Seit den letzten Zeiten der Greifen-Herzoge und während der Schwedischen Herrschaft gehörte sie als Mediatstadt zum Amte Wolgast. In der Hufenmatrikel von 1631 steht das Städtlein Gützkow mit 33 reducirten Landhufen, nachdem bis dahin 55 Landhufen vom Städtchen selbst und 17 Hufen von dem in der Feldmark belegenen adlichen, Kirchen- und Stadt-Acker versteüert worden waren [1]).

Von einstigem Glanze, einstiger Herrlichkeit gräflicher und fürstlicher Hofhaltung ist jegliche Spur verschwunden. Unter dem heütigen Geschlecht der Bewohnerschaft von Gützkow ist Niemand, der da sagen könnte: Hier hat das Castrum gestanden, in welchem der Castellan Mitislaw Befehlsführer war, als Otto von Bamberg zur Bekehrung der s. g. Paganen ins Pomoren-Land kam, hier stand die Burg der Edelvögte von Soltwedel, der Jakzonen von Gützkow, die den deütschen Grafen-Titel führten, hier das Schloß eines apanagirten Prinzen der Greifen von Wolgast, welches nach dessen Ableben fürstlichen Vögten zum Wohnsitz diente. Der letzte Vogt von Gützkow war einer vom Geschechte der Bohlen. Schon unter der Regierung Herzogs Bogislaw XIV., des letzten Greifen, hörte, nachdem die zum Schloße gehörigen Ackerwerke verpfändet oder anderweitig vergeben waren, die Vogtei auf und Schloß, Stadt und Land Gützkow ward dem Amte Wolgast untergeben. Von da an ist wol nichts mehr für die Unterhaltung der Schloßgebaüde geschehen, die so rasch in Verfall geriethen, daß schon im Jahre 1694, nach Ausweis von Hööks Vermessungskarte, nichts mehr davon vorhanden war. Das Schloß stand an der Nordostspitze der Stadt, unmittelbar bei der jetzt Lepelschen Was-

[1]) Mit der ausdrücklichen Bestimmung, diesen, aus den Quellen geschöpften, kurzen Abriß der Geschichte von Gützkow im L. B. zu benutzen, ist derselbe von seinem Verfasser, Gustav Kratz, dem Herausgeber handschriftlich mitgetheilt worden im Monat October 1863, beinahe zwei Jahre früher als des Verf. vollständiges Werk: „Die Städte der Provinz Pommern" im Druck erschienen ist.

sermühle, deren Teich das Schloß auf drei Seiten umgab, während es auf der vierten Seite durch einen tiefen Graben von der Stadt getrennt war. Jenseits dieses Grabens waren die zum Schloße gehörigen Stallungen, so wie eine Reitbahn, Baulichkeiten, die schon sehr frühe untergegangen sein müssen, da der Fleck Erde, auf dem sie gestanden haben, schon 1694 mit hohen Buchen und Eichen bewachsen war.

Die Gützkower Feldmark zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, das Oberfeld und Unterfeld, letzteres auch Swinow, urkundlich Swynrow genannt, nach dem Bache, der die beiden Abtheilungen von einander scheidet. Dieser Bach, der sein Wasser an der westlichen Abdachungsfläche des Wassertheilers im Greifswalder Kreise, in der Gegend von Mökow und Carlsburg, sammelt, tritt von der Domaine Upatel her in das Gützkowsche Gebiet, das er von Osten nach Westen durchschneidet, die Stadt berührt, auf Wiekſches Gebiet übertritt, dann aber in die Stadtgemarkung zurückkehrt, um in südlichem Laufe bei der Gützkower Fähre in die Pene zu endigen. Oberhalb der Stadt hat sein Thal diejenige Beschaffenheit, welche im Beweisstück Nr. 7 des Urkunden-Anhangs mit Fb bezeichnet ist, unterhalb der Stadt laüft er durch die Grundstücke Fa, Ea und Eb. Der Name, den dieses Gewässer führt, scheint anzudeüten, daß sein Thal zur Zeit der ersten slawischen Niederlassung eine Saubucht war, in der Sus scropha sein wildes Leben führte. Die Ansiedler werden mit Einführung des Hausschweins vorzugsweise der Züchtung des Borstenviehs obgelegen haben, wie denn noch heüt zu Tage in Gützkow sehr viele Schweine gehalten werden. Die Bodenbeschaffenheit der Feldmark geht aus dem aufgeführten Beweisstück Nr. 7 hervor. Man sieht daraus, daß im Oberfelde die Plateauform vorwaltet, aus wechselndem Lehmsand- und Sandlehmboden bestehend, auch reinem Lehm und reinem Sande, vielfach mit Geröll vermischt. Der Olde Brechen, mit I und Da bezeichnet, liegt im südwestlichen Theile der Feldmark, jenseits des Unterlaufs des Swinowbachs. Er bildet eine kleine Berginsel, die nach allen Seiten steil abfällt, in Fd, insonderheit gegen die Pene und deren Hutungsflächen in Fa. Mitten im Oberfelde liegt der Kusenow Teich oder See, nach Hööks Vermessung 70 Mg. 146,5 Ruth. Preüß. Maaß groß, damals ein Fischwasser und bis auf die neüeste Zeit landesherrliches Eigenthum, jetzt städtisch gegen Erlegung eines Canons, und fast gar keinen Ertrag gebend. Dieser See hat keinen Abfluß, weder zur Swine, noch zur Pene, deren Fischerei, so weit sie an der Gränze der Feldmark der Stadt zusteht, für 20 Thlr. verpachtet ist. Der Fischer wohnt unmittelbar am Flusse, ganz in der Nähe der Gützkower-Fähre. Das Unterfeld liegt östlich und nordöstlich von der Stadt und gränzt seiner ganzen Ausdehnung nach an die Felder der Domaine Upatel. An das Unterfeld stößt der Krowelin, Kröglin bei Höök, die Besitzung des Plebanats von Gützkow, die den ganzen nordöstlichen Theil der Feldmark ausfüllt, gränzend mit Fritzow, Dargezin und Vargatz. Das Ackerstück Stüer Gützkow, K, und die dazu gehörige Wiese Ec, ist an der südwestlichen Seite des Krowelin und stößt ebenfalls unmittelbar an die Gränze des Gutes Vargatz, dessen Besitzer auch Eigenthümer des Stücks K ist.

Bis zur Separation fand auf der Feldmark au Gemeinheiten und Nutzungsberechtigungen Statt: 1) Vermengte Lage sämmtlicher Grundstücke; 2) Aufhütungsberechtigung der Gützkower Fähre; 3) gemeinschaftliche Behütung sämmtlicher Liegenschaften durch die Besitzer von Feldgrundstücken, und eben so durch die Hausbesitzer; 4) Berech-

tigung der Pfarre zur 30sten Garbe im Oberfelde; und 5) die Berechtigung der Baumannschaft, der Pfarre und des Bürgermeisters zur Nutzung bestimmter Holzungen, Äcker und Wiesen. Der Rechtstitel lag in dem Vergleich vom 13. December 1805, von Regierungswegen bestätigt den 21. April 1806, in besonderer Observanz, und in der Weide-, Feld- und Vieh-Ordnung vom 2. Mai 1844, letztere anscheineud nur ein Precarium auf Kämmereigut nach Beschluß der städtischen Behörden. Die Aufhebung gewisser auf der Feldmark bestehenden gemeinschaftlichen Nutzungen wurde im Jahre 1846 von mehreren Interessenten in Anregung gebracht, damals aber, obwol eine Vermessung der Feldmark durch Sanftleben Statt gefunden, nicht weiter verfolgt, insonderheit, weil die Sanftlebensche Karte nicht allgemein als richtig erkannt wurde. Aber acht Jahre nachher trug der Magistrat unterm 17. August 1854 auf vollständige Separation und Beseitigung sämmtlicher auf der Feldmark haftenden Servitute an. Eine neüe Vermessung, durch Meinhard ist erfolgt, ebenso die Bonitirung, und beide sind von den Parteien anerkannt, demnächst auch im Winter 1857—1858 mit den Parteien die Feststellung des Theilnehmungsrechts an der allgemeinen Weide, so wie über die Abfindung der oben unter 1, 4 und 5 erwähnten Gerechtsame Bestimmung getroffen worden[1]). Bis zu dieser also bewerkstelligten Separation, welche, trotz großer Hindernisse, die ihr in den Weg gelegt wurden, durchgeführt worden ist, herrschte in der Bewirthschaftung der Feldmark durchweg das Dreifeldersystem. Das Feld eignet sich, seiner Lage und seinem günstigen Untergrunde nach, namentlich zum Rübenbau. Fände sich ein unternehmender, des Gewerbes kundiger und mit Kapital versehener Mann von Auswärts — in Gützkow selbst ist wol nicht daran zu denken — der allein oder als Vertreter einer Actien-Gesellschaft in Gützkow eine Zuckerfabrik begründete, so würde dieses Unternehmen für das im Ganzen arme und nahrungslose Städtchen ein großer Segen werden. Die Wiesen sind meistens zweischurig. In den Gärten wird Gemüsebau nur zum eigenen Bedarf getrieben. Die Forst, so weit sie in neüester Zeit nicht abgetrieben ist, besteht aus Eichen-Hochwald. Der Niederwald, in 10 Schläge getheilt, gibt erträglichen Wadel-Ertrag. Die Bewirthschaftung beruhte zeither auf der Feld-, Vieh- und Holz-Ordnung vom 25. März 1844, von der Königl. Regierung bestätigt am 2. Mai 1844. Im Jahre 1856 wurden 64 abständig gewordene Eichenstämme, am Swinebach und im Schaar stehend, zu 173 Thlr. taxirt, in der Auction für 396 Thlr. verkauft. Auf dem hintern Hasenberge sind in dem dortigen Eichengehölz 1847 hübsche Anlagen, mit einem Spielplatze für die Schuljugend, gemacht worden, was zu einem Prozeß der Baumannschaft gegen den damaligen Bürgermeister Veranlassung gegeben, der indeß vom Königl. Kreisgericht zu Greifswald zu Gunsten des Beklagten entschieden und Klägerin ab- und zur Ruhe verwiesen worden ist[2]). Überhaupt ist es eine traurige Erscheinung, daß die Gützkower Baumannschaft mit ihrer Stadtobrigkeit, man möchte sagen, fast immer in Hader und Streit lebt. Was den Viehstand anbelangt, so hat die Zahl der Pferde seit 1858 zugenommen, dagegen ist der Rindviehstand und das Schafvieh, in Folge

[1]) Die Vertheilung der Flächen nach der Separation steht im Beweisstück Nr. 10 des Urkunden-Anhangs. — [2]) Acta der Königl. Reg. zu Stralsund, betreffend die Holzung der Stadt Gützkow. Tit. III, Sect. 2. Gützkow. No. 30. (Registratur der Abth. des Innern.)

allgemeiner gewordener Stallfütterung, vermindert, dem Schlage nach aber verbessert worden. Federvieh wird nur zum Bedarf gezogen.

Von nutzbaren Mineral-Producten findet sich Kies und Lehm kaum zum Bedarf. In der Bruchniederung des Swinebachs kommt ein geringes Quantum Raseneisenstein vor. Unterm 30. April 1856 machte der Magistrat die Anzeige: — Es stehe am Swinebach im Schaar ein Kalklager hart am fließenden Wasser. Bei richtig angelegtem Kapital dürfte die Begründung einer Cementfabrik dem Unternehmer großen Vortheil, einer Menge Arbeitern aber lohnenden Verdienst gewähren. Aufgefordert, sich näher zu aüßern, berichtete der Magistrat unterm 26. Mai 1856, wie folgt: — Der das Oberfeld von Osten nach Westen vom Niederfelde trennende Swyrnebach (Swine, Swynrow) bildet eine, mit einigen Eichen, und Hasel-, Elsen- und Buchen-Unterholz bestandene Schlucht, deren Thalsohle zu beiden Seiten des Bachs Wiesen und Elsenbrüche enthält. Auf dem Abhange nach Südwest wurde durch den hiesigen Apotheker Ascher bei Gelegenheit des Ausrodens von Eichen das Material gefunden, welches nach vorlaüfiger Untersuchung 75 Prozent Kalk, 10 Prozent Thon und 15 Prozent Kieselerde enthält. Das Lager selbst befindet sich auf städtischem Fundo, der gegenwärtig von den Bauleüten als Holzkaveln benutzt wird und die oben anstoßenden Äcker sind bei geringer Breite im Besitz von 20 und einigen Eigenthümern. Wenn durch den vorgenannten Apotheker Ascher nun bereits vorlaüfige Nachgrabungen über die Mächtigkeit des in Rede stehenden Lagers angestellt worden sind, so hat sich dadurch ergeben, daß die Kalklagerung in einer, für ein Fabrikunternehmen vollständig genügenden, Mächtigkeit vorhanden ist, was aber vorzunehmende Bohrversuche nicht ausschließt, zu denen sich der rc. Ascher im Sommer, bei größerer Trockenheit der Thalsohle, entschlossen hat. Diese Entdeckung und ihre mögliche Ausbeütung ist nicht weiter verfolgt worden [1]).

Gützkow ist z. Z. Sitz des Königl. Superintendenten der Greifswalder Land-Synode. Anderweitige landesherrliche Beamte für weltliche Sachen sind: 1 Post-Expediteur, 1 Post-Expeditions-Gehülfe, mit 2 Landbriefträgern, für die Post-Expedition II. Klasse. Außerdem ist Gützkow die Station eines der Gensd'armes zu Fuß, der als executivischer Polizei-Beamter zur Verfügung des Kreislandraths steht. Die Ortspolizei ruht in der Hand eines städtischen Beamten, nämlich in der des Bürgermeisters, der als Polizei-Dirigent ein Delegirter der Staatsgewalt ist.

Der Stand der Bevölkerung, der Gebaüde und des Viehstandes, der in seinen Hauptziffern schon oben in der Kirchspiels-Tabelle mitgetheilt ist, ergibt sich des Nähern aus den umstehenden Übersichten (Seite 144 u. 145). Man sieht aus der Zahl der Einwohner, daß Gützkow, wie schon oben bemerkt wurde, nur auf den Begriff einer kleinen Stadt Anspruch machen kann. Gützkow ist ein städtischer Wohnplatz, der in dem Betrieb der Landwirthschaft fast einzig seine Nahrung findet. Mit Ausschluß der Leinweberei ist hier kein technisches Gewerbe im Gange, und auch diese Industrie wird nur

---

[1]) Acta der Königl. Regierung zu Stralsund, betreffend die Benutzung eines in der Feldmark Gützkow entdeckten Kalklagers. Tit. III, Sect. 2. Gützkow. Nr. 31. (Registratur der Abth. des Innern.)

Bevölkerung der Stadt Gützkow.

Stand am 1. Januar 1865.

I. Zahl und Geschlecht.

Zählung vom 3. December 1864.		
Männlich	Weiblich	Zusammen
998	990	1.988

ohne die Militair-Bevölkerung.

Summa der Militair-Bevölkerung 4

Gesammtzahl . . . 1.992

Civil-Bevölkerung bei den früheren Zählungen.

Preußische Zeit.

1861.	1935	1837.	1311
1858.	1792	1834.	1338
1855.	1746	1831.	1222
1852.	1728	1828.	1238
1849.	1556	1825.	1197
1846.	1454	1822.	1119
1843.	1370	1819.	1075
1840.	1284	1816.	997

Schwedische Zeit.

1809.	910
1800.	825
1794.	759
1782.	685

Jährliche Zunahme der Einwohnerzahl im Durchschnitt:

Zur Schweden-Zeit . . . 9 Seelen
Unter Preußischer Herrschaft 20 „

II. Alter u. Geschlecht.

Davon wurden geb. i. J.	männl.	weibl.	Davon wurden geb. i. J.	männl.	weibl.	Davon wurden geb. i. J.	männl.	weibl.
1864	19	31	1830	25	10	1796	2	2
63	14	31	29	6	17	95	3	3
62	12	18	28	11	15	94	4	2
61	20	19	27	12	18	93	8	3
1860	13	22	26	21	9	92	2	2
59	20	24	25	30	10	91	5	1
58	10	15	24	25	11	1790	6	—
57	12	13	23	17	10	89	3	—
56	12	10	22	18	17	88	3	4
55	20	18	21	11	13	87	3	—
54	30	19	1820	13	10	86	4	1
53	22	20	19	7	10	85	2	1
52	12	22	18	25	20	84	—	—
51	13	14	17	36	10	83	1	1
1850	11	18	16	17	13	82	—	2
49	11	14	15	22	10	81	—	—
48	10	17	14	15	10	1780	—	—
47	10	19	13	14	9	79	—	—
46	11	12	12	15	17	78	—	—
45	10	20	11	15	10	77	1	2
44	6	9	1810	12	19	76	—	—
43	10	19	09	3	17	75	—	—
42	13	10	08	9	14	74	—	—
41	10	25	07	8	12	73	—	—
1840	11	7	06	11	10	72	—	—
39	14	9	05	5	12	71	—	—
38	19	15	04	11	10	1770	—	—
37	15	14	03	3	6	69	—	—
36	12	14	02	4	5	68	—	—
35	24	23	01	8	4	67	—	—
34	10	15	1800	2	7	66	—	—
33	19	2	1799	11	2	65	—	—
32	26	21	98	8	6	64	—	—
31	16	23	97	4	5			

III. Familienstand.

a) Unverheirathete und niemals verheirathet gewesene:
1. Männliche Pers. über 24 Jahre alt 150
2. Weibliche Pers. über 16 Jahre . 133

b) Verheirathete:
1. Männer 471
2. Frauen 471

c) Verwittwete:
1. Männer 29
2. Frauen 55

d) Geschiedene, nicht wieder Verheirathete:
1. Männer 2
2. Frauen 2

IV. Art des Zusammenlebens.

a) Einzeln lebende Personen: Männer . 18
Frauen . 22

b) In 498 Familien-Haushaltungen:
1. Männliche Personen 980
2. Weibliche 968

c) In 3 Herbergen . . . . —

V. Religions-Bekenntniß.

a) Evangelische Christen 1.983
b) Römisch-katholische 5
c) Mosaische Glaubensgenossen . . . . —

VI. Mischehen.

Davon bestehen 2, wo der Mann katholisch, die Frau evangelisch ist, mit 6 evangel. Kindern.

VII. Besondere Mängel einzelner Individuen.

Taubstumme sind nicht vorhanden, dagegen von Blinden 1 männliche und 1 weibliche Person.

Zahl der Gebaüde in Gützkow.

Stand am 1. Januar 1865.

A. Öffentliche Gebaüde.		B. Privatgebaüde.	
1. Für den Gottesdienst	1	1. Privat-Wohnhaüser	249
2. Für den Unterricht	1	2. Fabrikgebaüde, Mühlen ꝛc.	3
3. Für die Gemeindeverwaltung	4	3. Ställe, Scheünen, Schuppen	324
Überhaupt	6	Überhaupt	576

Viehstand

am 1. Januar 1865.

1. Pferdestamm	172	2. Rindvieh überhaupt	237
Darunter: Über 3jährige	153	Darunter: 53 Jungvieh, 2 Bullen, 182 Kühe.	
Unter diesen:		3. Schafvieh überhaupt unveredelter Race.	117
a) Zur Zucht	—	4. Borstenvieh	257
b) Zur Landwirthschaft	138	5. Ziegen	30
c) Lastpferde	—	6. Bienenstöcke	41
d) Luxus- u. andere Pferde	15		
Füllen bis zu 3 Jahren	19		
	172		

handwerksmäßig betrieben. Was aber hervorzuheben, das ist, daß sie mehrentheils auf der Stadtfeldmark selbst gewonnenen Flachs verarbeitet, und auf der, am Kusenow-See belegenen Stadtbleiche selbst bleicht. Von großem Umfange müssen die Geschäfte des in Gützkow angesessenen Maurermeisters sein, da er im Jahre 1861: 30 Gesellen und 6 Lehrburschen zu beschäftigen im Stande war, sehr wahrscheinlich bei Bauten auf dem Lande, da nicht bekannt geworden, daß um diese Zeit in der Stadt ein größeres Gebaüde aufgeführt worden sei. Er und einer der beiden Zimmermeister sind auch Kaufleüte, da sie einen bedeütenden Handel mit Baumaterialien, Holz, Brettern, Stein, Kalk, Rohr ꝛc. treiben. Der Stand der Gewerbe ergibt sich ans der Tabelle pro 1861, der jüngsten, zu der von der Landes- und Orts-Polizei-Behörden Aufnahmen veranstaltet worden sind.

Einer Nachweisung des Magistrats vom 11. Januar 1865 zufolge waren in der Feldmark von Gützkow mit größeren oder kleineren Flächen angesessen: 11 Kaufleüte, 3 Magistrats-Mitglieder (Senatoren), 11 eigentliche Ackerbürger und 23 Mitglieder der Baumannschaft, abgesehen von deren Besitzthum als Corporation.

	Mg.	Ruth.
Der Kämmerei-Besitz ist groß	689.	59.
Die Baumannschaft als Corporation besitzt	403.	99.
Der größte Privatbesitz, Ackerbürger Joachim Käding	136.	39.

Die Baumannschaft nimmt, wie sich weiter unten ergeben wird, in Gützkow eine eigenthümliche Stellung ein, die ihr großen Einfluß auf alle städtischen Angelegenheiten sichert. Mögen ihre Mitglieder auch noch so wackere Leüte sein, mögen sie ihr Gewerbe,

den Landbau, nach ihrer Weise auch noch so tüchtig betreiben, und mag das, was man gesunden Menschenverstand nennt, ihnen nicht mangeln, Männer von tiefer, reifer Einsicht sind sie jedenfalls nicht, die nur in der Jugend durch geistige Bildung entwickelt werden kann, zu der die Schule und deren aufmerksamste Benutzung den Grund legt. Aber selbst die, gewöhnlich als Wortführer auftretenden, Bauleüte sind über die ersten Elemente aller Schulbildung: Lesen, Schreiben und Rechnen, nicht weit hinaus gekommen, urtheilt man nach der Form ihrer Unterschriften in den zahlreichen Actenstücken, die dem Herausgeber des L. B. vor Augen gekommen sind: der schlichteste Büdner und Tagelöhner auf dem Lande schreibt seinen Namen oft besser, als der anspruchsvolle Baumann in Gützkow!

Gewerbe-Tabelle vom Jahre 1861.

Webestühle in Leinen	23	
Meister und Gesellen		16. 3
Wassermühle	1	
Mahlgänge		3
Meister und Gesellen		1. 3
Bockwindmühle	1	
Meister und Gesellen		1. 1
Holländische Mühlen	2	
Meister und Gesellen		2. 2
Cigarrenfabrik	1	
Arbeiter		1
Bierbrauerei (v. Lepelsche)	1	
Aufseher und Arbeiter		1. 4

Bäcker, Meister und Gesellen	8. 3	
Verfertiger von Mehlfabrikat.	1	
Fleischer, Meister und Gesellen	4. 2	
Fischer, Meister und Gesellen	1. 2	
Kunstgärtner	1	
Barbier	1	
Töpfer, Meister und Gesellen	3. 2	
Glaser, desgleichen	4. 3	
Maurermeister	1	
Gesellen und Lehrburschen		30. 6
Zimmermaler, Meister und Gesellen	3. 1	
Zimmermeister	2	
Gesellen und Lehrburschen		26. 4
Brunnenmacher	1	
Schornsteinfeger und Gesellen	1. 1	
Stellmachermeister	1	
Gesellen und Lehrlinge		2. 2

Grobschmiedemeister	5	
Gesellen und Lehrburschen		2. 3
Kleinschmiedemeister	4	
Gesellen und Lehrlinge		2. 2
Kupferschmidt	1	
Uhrmacher und Gehülfe	2. 1	
Seiler	2	
Färber	2	
Schuhmachermeister	34	
Gesellen und Lehrlinge		18. 6
Riemer, Meister und Gesellen	3. 4	
Schneider, männliche	10	
weibliche	3	
Gesellen, männl. u. Lehrlinge		6. 5
Weibliche Gehülfinnen		2
Putzmacherinnen	2	
Tischlermeister und Stuhlmacher	7	
Gesellen und Lehrlinge		4. 2
Böttiger, Meister und Lehrling	2	1
Drechsler, Meister und Geselle	2. 1	
Buchbinder	1	
Schauspieler	2	

Kleinkaufleüte und Gehülfen	13. 3	
Hausirende Krämer	10	
Commissionaire rc.	7	
Gastwirthe	7	
Schankwirth	1	

Es bestehen 11 Innungen, und zwar: der Leinweber, der Müller, der Bäcker, der Maurer, der Schmidte, der Schlosser und Nagelschmidte (die beiden letzteren sind in der Gewerbe-Tabelle unter der Rubrik Kleinschmiedemeister zusammengefaßt), der Schuhmacher, der Schneider, der Tischler und die Innung der Stuhlmacher.

Die Wassermühle auf der Swinower Beke war landesherrliches Eigenthum, zum Amte Wolgast gehörig, und wurde natürlicher Weise durch Verpachtung genutzt. Contracts-Bedingungen bei der Verpachtung der landesherrlichen Mühlen waren, nach den

unterm 8. December 1767 erlassenen Bestimmungen der Königl. Einrichtungs-Commission: 1) Der zur Sicherheit der Krone zu leistende Vorschuß wird nach Befinden zu 400, 500 bis 1000 Thlr. festgesetzt. 2) Stein-, Eisen- und Tau-Geschlitt trägt der Müller selbst. 3) Die Pacht zahlt der Müller alle halbe Jahre voraus, die eine Hälfte auf Ostern, die andere auf Michaelis. 4) Die Contracts-Jahre können zu 10—15 Jahren bestimmt werden. 5) Alle vorkommenden Reparaturen und Bauten beschafft der Pächter auf seine Kosten und liefert die Mühle nach dem Inventario ab. 6) Alle Casus fortuitos trägt der Müller. Bei entstandenem Brandschaden, wenn derselbe ohne Verschulden des Pächters verursacht worden, wird demselben das nöthige Bauholz aus landesherrlichen Forsten unentgeldlich gereicht. 7) Das Matten-freie Mahlen hört hinfüro gänzlich auf. 8) Die Jurisdiction bleibt beim Königl. Amte. Unter diesen Bedingungen war auch die zu den Domanial-Gütern gehörende Gützkower Wassermühle verpachtet, welche gegen ein Kapital von 1600 Thlr. verpfändet war, aber durch die im Jahre 1694 von der Schwedischen Krone verordnete Reluitions-Commission wieder ans Domanium gebracht wurde. Sie gehörte mit zu den Schenkungen, durch die Napoleon, der Franzosen-Kaiser, seine Getreüen belohnte, 1808; damals trug sie 340 Thlr. Pommersch Courant ein (S. 22.) An einen der schwedischen Krieger von Ao. 1813—1814 ist sie nicht vergeben gewesen. Wann die Mühle vom Domainen-Fiskus veräüßert wurde, ist z. Z. nicht genau bekannt, anscheinend ist es vor 1840 geschehen. Jetzt ist sie, mit dem dazu gehörigen Areal von 56 Mg. 41 Ruth. an Ackerland und Wiesen, excl. Mühlenteich[1]), Eigenthum des Gutsherrn auf Wiek, v. Lepel. Die Domainen-Verwaltung hatte dieses Mühlenwesen der Stadt Gützkow zur Erwerbung angeboten, allein die damaligen Repräsentanten der Bürgerschaft lehnten das Anerbieten ab, was späterhin von dem Magistrate bitter beklagt wurde, in einem Bericht an die Königl. Regierung vom 12. Februar 1855.

Im Jahre 1844 kam es vor, daß die Gützkower Baumannschaft bei der Königl. Regierung Beschwerde führte über den Magistrat wegen Benutzung des s. g. Mühlenbachs. In ihrer Beschwerdeschrift vom 2. Mai, — sie war von Dr. Dabis, damals Bürgerworthalter des Bürgerschaftlichen Collegiums zu Greifswald abgefaßt, — hieß es: Der Gutsbesitzer v. Lepel auf Wiek benutze seit einiger Zeit den durch Gützkow fließenden Mühlenbach, die Swinow Beke, zur Berieselung seiner Wiesen. Werde dem Wasser nach solcher Aufstauung freier Lauf gelassen, so entlade es sich stromweise über die Gützkower Wiesen, deteriorire dieselben, indem viel Sand und Schlamm darauf gespült werde, und mache überdies die Fuhrten und Wege unpassirbar. Wenn nun der v. Lepel zu einer derartigen Benutzung jenes Mühlenbachs offenbar nicht berechtigt und es unverkennbar sei, daß nicht blos die von der Baumannschaft benutzten, sondern auch die Grundstücke der Stadtgemeinde sehr dadurch leiden, so hätte man vom Magistrat erwarten können, er werde schon von selbst eine solche Beeinträchtigung der städtischen Feldmark nicht dulden. Indessen habe man sich darin geirrt, auf wiederholt angebrachte

---

[1]) Der städtisches Eigenthum geworden zu sein scheint, aber gegen seine frühere Größe — man sehe Beweisstück Nr. 7 im Urkunden-Anhang, — auf ein Minimum zusammengeschrumpft ist. Man hat Seitens der Stadt, in neüester Zeit, einen großen Theil des Mühlenteichs ausgefüllt, und ihn demnächst eingefriedigt.

Vorstellungen, dem Unternehmen des v. Lepel Einhalt zu thun, sei vom Magistrat stets abschläglicher Bescheid erfolgt, zuletzt unterm 19. October 1843, und das sei die Veranlassung, daß die Baumannschaft Beschwerde führen müsse, indem sie die Königliche Regierung bat, den Magistrat zu veranlassen, daß er durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel die Aufstauung des Mühlengrabens zum Behuf der Berieselung der Wiesen des Gutes Wiek verhindere.

Der Magistrat zum Bericht über die Sachlage aufgefordert, gab unterm 2. Juli 1844 folgende Auskunft: — Der s. g. Mühlenbach fließt von Osten her erst durch den Mühlenteich, dann durch einen Theil der Stadt, geht gleich hinter der Stadt in Wiek'sches Gebiet über und betritt bald darauf wieder den städtischen Grund bis zur Mündung in die Pene. Auf seinem Gebiete nun, westlich der Stadt, hat der Gutsbesitzer v. Lepel den Bach benutzt, um seine daran stoßenden Wiesen zu berieseln. Er stauet das Wasser zu gewissen Zeiten auf, und läßt es sodann wieder frei laufen. Nach Angabe der Baumannschaft sollen nun, wenn dem Wasser nach vorgängigem Stauen wiederum der freie Lauf gelassen wird, einige, in ziemlicher Entfernung liegende städtische Grundstücke, der s. g. Giehren und der Staudiek, überschwemmt werden. Diese Grundstücke gehören zu denjenigen, welche die Baumannschaft in Gemäßheit gerichtlicher Vergleiche von 1752 und 1806 gegen eine unbedeütende Recognition ausschließlich nutzt. In so weit diesen Grundstücken durch das Stauwerk des v. Lepel Nachtheil zugefügt werden sollte, ist die Nutznießerin bei eigner Vertretung schuldig, denselben zu wahren, und es ist nicht abzusehen, was die Gemeinde, welche keine für die Grundstücke angemessene Entschädigung erhält, bestimmen sollte, für die Baumannschaft einzutreten und Opfer zu bringen. Als ein Opfer würde es aber angesehen werden müssen, wenn der Baumannschaft ein Prozeß abgenommen würde, abgesehen davon, daß ein solches praecedens die üble Folge haben würde, daß in Zukunft die Baumannschaft glauben dürfte, auf Deteriorationen der Grundstücke nicht achten zu brauchen. Von der Beschädigung noch anderer Liegenschaften, als derjenigen, welche die Baumannschaft benutzen, war dem Magistrat nichts zur Kenntniß gekommen. An einer Stelle, im s. g. Walle, befindet sich im Mühlbach eine Fuhrt, welche im Jahre 1843 durch das Aufstauen schwer passirbar wurde. Auf diese Warnehmung unterließ es der Magistrat nicht, dem v. Lepel das Verursachen solcher Verkehrs-Beschränkung von Polizeiwegen zu untersagen. Bald darauf zeigte die Baumannschaft, unterm 6. Juli 1843, an, daß der Wieker Gutsherr dennoch mit dem Rieseln fortfahre und der Giehren und das Staudiek überschwemmt seien. In Folge dessen beschloß der Magistrat unter Zutritt der Achtmänner, der Baumannschaft die Anstrengung eines Prozesses gegen den v. Lepel zu überlassen. Dies geschah am 17. Juli, und auf diesen Bescheid wurde sie unterm 16. October 1843 verwiesen, als sie abermals beschwerdeführend eingekommen war, zugleich aber auch an ihre Pflicht erinnert, als Nutznießerin gemeinstädtischer Grundstücke jede Beschädigung der letzteren abzuwehren. Daß die Gemein-Weide durch die Rieselei des v. Lepel benachtheiligt werde, hatten die Deputirten beim Feldwesen noch nicht als wahr zu erfinden vermogt. Der Magistrat war aber auch noch nicht ohne Zweifel, ob überhaupt die zeitweilige Nässe des Giehrens und des Staudieks Folge der Rieselei sei. Indeß dem mag so sein oder nicht, — die Baumannschaft gibt vor, der Ansicht zu sein und muß also auch

sich durch ihre Überzeügung ihre Pflichten vorschreiben lassen. Sie muß die Grundstücke gegen Schaden wahren und auf Grund ihrer Behauptungen zur Klage wider den v. Lepel angehalten werden. Der Magistrat vermeinte, seither, wie sich geziemt, verfahren zu sein, und schloß seinen Bericht mit der Bitte, die Baumannschaft mit ihrer Beschwerde zur Ruhe zu verweisen.

Dies ist denn auch durch Verfügung der Königl. Regierung vom 7. Juli 1844 geschehen; worin ausgeführt wurde, daß die Baumannschaft nach §§. 13 und 23 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 ein Recht zum Widerspruch gegen die Lepelschen Rieselanlagen habe, falls dadurch eine Versumpfung der von ihr benutzten Ländereien herbeigeführt werde; zur Erhebung dieses Widerspruchs aber der Magistrat unter den obwaltenden Umständen nicht angewiesen werden könne. Noch viel weniger sei Grund vorhanden, von Polizeiwegen einzuschreiten, da nicht nachgewiesen sei, daß bei Ausführung der Bewässerungs-Anlagen ein öffentliches Interesse gefährdet oder unterhalb liegenden Anwohnern des Swinerbachs der nothwendige Bedarf an Wasser entzogen werde, woraus ein Nothstand für ihre Wirthschaft zu besorgen wäre. Im Übrigen wurde dem Magistrate Seitens der Königl. Regierung empfohlen, die Sache nochmals zur Verhandlung mit der Achtmannschaft zu bringen, und eine genaue Untersuchung der Folgen zu veranstalten, welche die Berieselungs-Anlage des Wieker Gutsherrn auf die anstoßenden Grundstücke der Feldmark Gützkow entweder schon gehabt habe, oder künftig ausüben könne, sei es zum Nachtheil der diesseitigen Ländereien, sei es zu ihrem Vortheile. Welchen Ausgang die Sache genommen hat, erhellet nicht aus den betreffenden Acten [1]).

Ob der bedeütende Handel mit den Erzeügnissen des Landbaues, namentlich Getreide, von Einheimischen oder Auswärtigen, vorzugsweise über die Gützkower Fähre, um dort zu Schiff gebracht zu werden, betrieben wird, ist zweifelhaft; fast mögte man annehmen, daß, mit Ausnahme der oben aufgeführten zwei Werkmeister, auswärtige Handelsleüte es seien, da die Gewerbe-Tabelle nicht einen einzigen Großhändler aufzählt und Handel und Wandel auf Kleinkram beschränkt ist, für den das platte Land die Hauptkundschaft von den benachbarten Gütern stellen dürfte. Die Bewohnerinnen dieser Güter werden es auch wol sein, welche die Dienste der zwei in Gützkow wohnenden Putzmacherinnen vorzugsweise in Anspruch nehmen, da von den Frauen und Töchtern der Ackerbürger und Bauleüte nicht vorauszusetzen ist, daß auch sie von dem Tyrannen, Mode genannt, sich beherrschen ließen. Das Stillleben des sonst so ruhigen Städtchens wird aber unterbrochen in den Zeiten der

Jahrmärkte, deren in Gützkow folgende abgehalten werden:

Krammarkt: den 23. März, den 12. October, jedes Mal $1\frac{1}{2}$ Tag;
Vieh- und Pferdemarkt: den 26. März, den 19. October, $1\frac{1}{2}$ Tag;
Kram-, Vieh- und Pferdemarkt: den 28. Juni, $1\frac{1}{2}$ Tag.

---

[1]) Acta der Königl. Regierung zu Stralsund, betreffend die Benutzung des durch die Stadt Gützkow fließenden s. g. Mühlenbachs. Tit. III., Sect. 2. Stadt Gützkow. No. 17. (Registratur der Abtheilung des Innern.)

Die Pferdemärkte besonders sind es, welche viel Leben ins Städtlein bringen; sie sind nicht unbedeütend und ziehen Fremde in so großer Menge herbei, daß die meist engen Wirthshausstuben sie nicht alle beherbergen können und Privathaüser sich ihnen zum Unterkommen öffnen müssen. Die Pferdemärkte werden nicht auf dem Marktplatze, sondern in den Straßen abgehalten, und zwar in den zwei großen Verkehrswegen, der Langenstraße und der Wallstraße, die aber bei der hügeligen Lage der Stadt sehr uneben sind. Eben dagegen ist die Schulstraße, welche jene beiden verbindet, daher sie auch zum Mustern und Vorreiten der zum Verkauf gestellten Pferde dient. Die Jahrmärkte sind insbesondere ein Jubelfest für die Schuljugend des Städtchens; denn nach uraltem Herkommen, das auch durch die Schulordnung des Städtchens von 1792 bestätigt ist, war es bisher Sitte, an allen Markttagen, auch beim Pferdemarkt den Unterricht auszusetzen. Dieser Gebrauch ist, in Bezug auf die zwei Pferdemärkte, im Jahre 1856 auf Anregung des Plebans von Gützkow, General-Superintendenten von Pommern, abgeschafft worden. Von da an wird nur an den Krammarktstagen, und zwar auch nur am ersten dieser Tage, die Schule geschlossen. Ob durch diese Maßregel der Schulunterricht wesentlich gefördert werde, möchte in Frage zu stellen sein. Wird die Aufmerksamkeit der Kinder nicht abgelenkt werden durch den Lärm auf der Straße, durch das Tummeln der Pferde unter den Fenstern ihrer Schulstuben, werden sie sich nicht sehnen, Theil zu nehmen an den — Ergötzlichkeiten, die ein Pferdemarkt nach mancher Richtung darbietet?

* * *

König Friedrich Wilhelm IV. hatte, in Folge des Gesetzes vom 20. Mai 1853, die Städteverfassungen in Neü-Vorpommern betreffend, im Anfange des Jahres 1854 eine zweite „Commission zur Revision dieser Verfassungen" verordnet[1]). Sie bestand aus dem —

1) Präsidenten der Königl. Regierung zu Stralsund, Grafen von Krassow, als Vorsitzenden;
2) Bürgermeister von Stralsund, geheimen Regierungs-Rath Dr. Schwing († 8. Mai 1858);
3) Bürgermeister von Greifswald, Dr. Päpke († 27. Juni 1858);
4) Camerarius Schütte, von Stralsund († 13. Mai 1858);
5) Appellationsgerichts-Rath Dr. Dabis, von Greifswald († 24. December 1858).

Die schweren Verluste, welche die Commission im Jahre 1858 durch den, kurz auf einander folgenden Tod ihrer Glieder erlitt, wurden im Herbste 1858 zum Theil ersetzt durch den

6) Camerarius Hagemeister, von Stralsund (Bürgermeister seit 1859, † 1860) und
7) Senator Grädener, von Greifswald.

Aus den Arbeiten dieser Commission sind die nachfolgenden Mittheilungen hervorgegangen.

---

[1]) Wegen der ersten vergl. man Theil IV., Bd. I., S. 715.

Historische Darstellung der Arbeiten zur Feststellung des neüen Rezesses für die Stadt Gützkow.

1854—1858.

Von den Mitgliedern der Commission war es der Bürgermeister Dr. Päpke, welcher sich den Vorarbeiten zur Revision der Stadtverfassung von Gützkow unterzog. Er stattete darüber seinen Amtsgenossen unterm 17. Juli 1854 eine vorlaüfige Anzeige, und darauf im folgenden Monat October einen ausführlichen Bericht ab, fügte demselben auch eine übersichtliche Darstellung der in Kraft seienden Verfassung dieser Stadt bei. Aus diesen Schriftstücken sind nachstehende Thatsachen entnommen.

Die Stadt Gützkow, früher eine Amtsstadt und unter dem Amte Wolgast stehend, ist im Jahre 1806 in Folge der damaligen veränderten Organisation der Königlichen Ämter eine Landstadt geworden, und gleich den übrigen Landstädten der Provinz in ein unmittelbares Verhältniß zur Landes-Regierung getreten, daher hat sie diejenige Eigenschaft angenommen, welche man in den alten Provinzen der Preüßischen Monarchie nach der frühern Verfassung, vor 1808, durch den Ausdruck „Immediatstadt" bezeichnete. Die Fundamental-Ordnungen der Stadt Gützkow waren:

1) Das Stadt-Reglement vom 20. September 1793 [1]), und
2) Das Additament dazu vom 16. Januar 1816 [2]).

An diese landesobrigkeitlich bestätigten Ordnungen schließt sich

3) Eine Denkschrift des Magistrats zu Gützkow vom Mai 1854 über die damals noch bestehende Verfassung der Stadt, indem sie jene beiden Ordnungen einer kritischen Durchsicht unterwarf [3]).

Das Additament lautet wörtlich folgender Maßen:

Tit. Reg. Regim.

Thun kund hiermit: Als nach der im Jahre 1806, in Betreff der neüen Eintheilung dieses Landes in 4 Ämter ergangenen Allerhöchsten Königl. Verfügung, der Stadt Gützkow die Rechte der übrigen Landstädte dieser Provinz beigelegt worden und dieselbe aufgehört hat, eine Amtsstadt zu sein, dadurch aber die bis dahin bestandenen Verhältnisse derselben zu dem ehemaligen Königl. Amt und dem Amtshauptmann zu Wolgast, jetzigen Kreishauptmann zu Greifswald, gänzlich wegfallen, und mehrere in dem unterm 20. September 1793 für sie erlassenen Stadtreglement enthaltene Bestimmungen ihre Anwendbarkeit verloren, Se. Durchlaucht (Fürst Putbus, General-Gouverneur des Landes) und die Königl. Regierung deshalb aber für nothwendig befunden haben, den obgedachten Stadt-Receß, insofern er Vorschriften enthält, welche sich auf das erwähnte ehemals bestandene Verhältniß beziehen, abzuändern und vermöge der in dem §. 63. der Landesobrigkeit vorbehaltenen Rechts, zu dessen Änderung, Besserung und gänzlichen Aufhebung, den gegenwärtig der Stadt Gützkow zustehenden Gerecht-

[1]) Die hierzu gehörigen Noten folgen unten hinter dem Text.

samen gemäß, einzurichten, solchem nach wird hierdurch, als Zusatz zu dem Stadtreceß für die ehemalige Amtsstadt Gützkow vom 20. September 1793 zur künftigen unabweichlichen Befolgung Folgendes vorgeschrieben und verordnet:

1) ad §. 2. des Reglements.

Bei eintretenden Erledigungen des Bürgermeisteramtes hat der Magistrat in Gemäßheit der, unterm 18. Febr. 1811 erlassenen, Allerhöchsten Verfügung, betreffend die künftige Verfassung und Verwaltung dieser Provinz, binnen einem nach Möglichkeit abzukürzendem Zeitraume, 3 zu dem Bürgermeisteramte qualificirte, der Rechte kundige Personen in Vorschlag zu bringen und diesen Vorschlag bei Sr. Durchlaucht und der Königl. Regierung einzureichen, damit diese selbigen der höhern Entscheidung unterstellen können. In den einzusendenden Vorschlägen sind jedoch auch alle übrigen Personen, welche sich etwa zu der erledigten Stelle gemeldet haben, mit namhaft zu machen, und ist zufolge des höchsten Befehls vom 9. Oktbr. 1800 kein Subject vorzuschlagen, welches nicht zuvor bei dem Königl. Hofgericht als Richter geprüft und dazu tauglich befunden worden ist. Auch müssen die s. g. Meritenlisten von jeder sowol in Vorschlag gebrachten, als in der Eigenschaft von Suchenden angemeldeten Person zugleich eingereicht werden.

Die erledigten übrigen Stellen im Magistrate werden zwar nach gemeinschaftlicher Berathschlagung der Magistratsmitglieder und der bürgerschaftlichen Repräsentanten und deren freien Wahl besetzt, jedoch ist die geschehene Wahl nach der Vorschrift vom 9. Decbr. 1775 stets unverweilt der Königl. Regierung berichtlich anzuzeigen und das dabei abgehaltene Protokoll, der Verordnung vom 7. Nov. 1794 gemäß, mit einzureichen.

2) ad §. 3. des Reglements.

Sollte der Bürgermeister bei der ihm obliegenden vorzüglichen Aufsicht auf alle Stadtangelegenheiten einzelne Mitglieder des Magistrats oder der repräsentirenden Bürgerschaft nicht in den Schranken ihrer Pflicht erhalten und Fahrlässigkeiten oder Unordnungen im Stadtwesen nicht abzuändern vermögen, oder sollte der Magistrat vermeinen, daß der Bürgermeister seine Pflichten vernachlässige, so ist davon in dem einem, wie in dem andern Falle sofort der Königl. Regierung die Anzeige zu machen und deren Verfügung zu erwarten.

3) ad §. 8. des Reglements.

Steht dem Kreishauptmann in Greifswald nicht mehr das Recht zu, die Vorlegung des von dem Bürgermeister geführten Tagebuchs über die einlangenden Rescripte, Verordnungen, oder sonstigen Eingaben zu verlangen.

4) ad §. 17. des Reglements.

In Justizsachen ist der Magistrat dem Königl. Hofgerichte als nächstem Oberrichter unterworfen, und ist dabei die Vorschrift der höchsten Verordnung vom 8. Oct. 1810, die Einrichtung des Justizwesens in dieser Provinz betreffend, §. 3. genau zu befolgen.

5) ad §. 32. des Reglements.

Da es in Absicht der Ausschreibung von Steüern und anderen Prästationen, so wie deren Einsendung an den Landkasten und der Beitreibung der Rückstände in Gützkow eben so, wie in anderen Städten dieses Landes gehalten wird, folglich das Königl. Greifswalder Kreisamt keine Ausgaben auf die Stadt repartiren kann; so sind die in diesem §. enthaltenen Worte: „und von dem Königl. Amt zu Wolgast zu repartirende" ohne weitere Bedeütung und als nutzlos anzusehen.

Urkundlich, u. s. w.

Stralsund, den 16. Januar 1816.

(L. S.) sub. Reg. Regim.

Additament
zu dem unterm 20. Sept. 1793 erlassenen Stadt-Reglement für die ehemalige Amtsstadt Gützkow.

* * *

Denkschrift des Magistrats zu Gützkow.

Im Mai 1854.

Durch die Verfügung der Allerhöchst verordneten Commission für Revision der Neü-Vorpommerschen Städteverfassungen vom 15. März l. J. ist uns die Auflage geworden, diejenigen Bestimmungen der Fundamental-Gesetze und Privilegien der Stadt Gützkow, welche noch jetzt unbestritten zu Recht bestehen, so wie diejenigen, deren fortdauernde Rechtsgiltigkeit bestritten oder zweifelhaft ist, und diejenigen, welche durch Gesetz oder Observanz ihre Giltigkeit verloren haben, ferner aber solche Rechtsgewohnheiten und Observanzen, welche in unbestrittener Giltigkeit bestehen, so wie solche, deren Rechtsverbindlichkeit zweifelhaft geworden, in einer Denkschrift übersichtlich zusammengestellt, vorzulegen.

Die Schwierigkeit dieser Aufgabe ist nicht zu verkennen, da eben die Fundamente der Bewidmung und Gesetzgebung der Stadt in eine Zeit zurückreichen, in welcher die Verhältnisse des Besitzes und der Verkehrsgang andere waren, und die Feudalrechte der ursprünglichen Gesetzgeber und Herrscher ganz andere Verpflichtungen bedingten. Hierzu dürfte der Wechsel von vier verschiedenen Dynastien treten, die mehr oder weniger auf die ursprünglichen Institutionen einwirkten und der ursprünglichen Verfassung Additamente beigaben, die einem bestehenden Übelstande zeitweise und palliativ abhalfen, gründlich aber nicht zu heilen vermogten. Auf Grund bestehender Landespatente und rechtsgiltiger Observanz wurde zuerst im Jahre im Jahre 1793 die hiesige Stadt mit einem Reglement versehen, welches die bisherigen Gesetze und Observanzen zusammen zu fassen versuchte, bei der Masse des zu verarbeitenden Materials aber verworren und gerade da, wo es am nothwendigsten erschien, unpräcise ausfiel und bestimmte Regulirungen für spätere Zeiten suspendirte.

Wir glauben demnach, die uns gemachte Auflage übersichtlich nur lösen zu können, wenn wir den Stadtreceß vom 20. Sept. 1793 Paragraphenweise durchgehen, und angeben, wie die dort gegebenen Bestimmuugen zunächst durch das unterm 16. Jan. 1816 erlassene Additament, [das hier unberücksichtigt bleibt, weil die von ihm eingeführten Abänderungen bereits oben eingeschaltet sind], dann aber durch spätere allgemeine Landesgesetze, beziehungsweise durch anderweite Statute aufgehoben wird. Zunächst ist zu bemerken, daß besagter Receß, oder das Stadt-Reglement, wie er amtlich genannt worden ist, aus 63 Paragraphen besteht, die unter VI. Titel vertheilt ist.

I. Vom Magistrat und dessen Obliegenheiten.

§. 1. bestimmt, daß der Magistrat aus einem Bürgermeister und vier Rathsfreünden bestehen soll. — Im Wesentlichen ist diese Bestimmung von Bestand geblieben, und nur in den zuletzt vergangenen Jahren, namentlich 1849, bei der damaligen Fixirung der Gehälter des Magistrats-Collegiums bestimmt worden, daß die 4te Rathsherrnstelle das Secretariat der Stadt, welches mit dem Bürgermeister-Amte verbunden war, verwalten, der Kämmerer aber zugleich die Functionen eines Raths-Secretairs versehen solle.

§. 2. kennt nicht die Bestimmung, daß der Bürgermeister ein der Rechte kundiger Mann sein solle, diese Bestimmung hat erst das Additament von 1816 in Pos. 1, Alinea 1, eingeführt. — Es dürfte zweifelhaft sein, ob jetzt, nachdem die Gerichtsbarkeit der Stadt durch das Gesetz vom 2. Januar 1849 aufgehoben worden ist, dem Bürgermeister, welchem früher die Geschäfte eines Stadtrichters oblagen, die Richter-Eigenschaft beiwohnen müsse. Eine Ausführung der Gründe für und wider wird hier nicht am Platze, wol aber dürfte dem Umstande Rücksicht zu tragen sein, daß bei der höchst ungünstigen Lage der städtischen Vermögensverhältnisse schwerlich ein mit der Richter-Qualität versehener Beamter, sofern er nur irgend Aussicht hat, im Staatsdienste sein Unterkommen zu finden, sich um die hiesige Bürgermeister-Stelle bewerben werde. — Die Bestimmung der Pos. 1, Alinea 2 des Additaments ist in voller Kraft.

Wenn der in Rede stehende §. 2. des Reglements schließlich anführt, „daß unter den Rathsmitgliedern stets Bauleüte gewesen, die ein gegenseitiges (d. h. ein entgegengesetztes) Interesse, als die Stadt gehabt, und bei der ohnehin geringen Anzahl der Bauleüte festsetzt, daß nie mehr als Ein Baumann zu gleicher Zeit Rathsglied sein könne“; dann aber bestimmt, „daß so lange die Stadt nicht zur freien Disposition der von den Bauleüten sich angemaßten Grundstücke gelangt ist, kein zu den Bauleüten Gehöriger wieder zu Rathhaus gewählt werden soll“, so scheint uns diese Bestimmung mindestens unklar. Wenn festgesetzt wird, daß nie mehr als einer von den Bauleüten zu Rathe gewählt werden soll, gleich darauf aber gesagt ist, daß bis dahin, daß die Stadt zur freien Benutzung ihrer Ländereien gelangt sei, so widersprechen sich diese Bestimmungen vollständig und um so mehr, als nicht abzusehen ist, wie die Bauleüte ohne den Besitz der Stadtländereien überhaupt als solche von Bestand bleiben können, da sie für den Fall, daß die Stadt zur freien Verfügung ihres Eigenthums gelangt, aufhören Usufructuare des städtischen Grundbesitzes zu sein, und folgerecht ihre corporativen Rechte verlieren.

§. 3. mit der Bestimmung des Additaments, Pos. 2), besteht fort, bis auf die Anordnungen, welche sich auf die Rechtspflege und die Hofgerichts-Ordnung Th. I., Tit. II., §. 9, 10 und 11 beziehen.

§. 4, 5 u. 6, (welche sich auf den beim Magistrat zu befolgenden Geschäftsgang beziehen), sind unverändert geblieben.

§. 7. (handelt in Alinea 2 von heimlichen und besonderen Zusammenkünften, die, wenn sie ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehalten werden, mit einer Geldbuße von 10 Thlr., beziehungsweise mit Gefängnißstrafe, geahndet werden sollen). Diese Strafbestimmung fällt gegenwärtig aus, da Contraventionen dieser Art nach dem Gesetz vom 11. März 1850, betreffend den Mißbrauch des Versammlungsrechts, zu beurtheilen sind.

§. 8, der von den Magistrats-Sitzungen handelt, bleibt von Bestand, mit Rücksicht jedoch auf die Bestimmung des Additaments, Pos. 3.

§. 9 u. 10 bleiben stehen. Es ist hier den Rathsfreünden und Achtmännern ihre besonderen Angelegenheiten vorgeschrieben, wobei gesagt wird, daß dieselben in ihren Functionen alle Jahre umwechseln. Wir machen zunächst darauf aufmerksam, wie die ganze Bestimmung sich auf den Grundsatz zu stützen scheint „wem Gott giebt ein Amt, dem giebt er den Verstand". Auf diese Art kommt ein Zimmermann zur Kassenverwaltung, ein Bäcker zum Bauwesen, ein Seidenhändler zur Feüerlöschanstalt und ein Schneider zum Feldbauwesen. Daß solche Einrichtung zu komischen Fällen oft genug Veranlassung giebt, ist nicht auszulassen, und deshalb auch schon die Observanz eingetreten, daß die Rathsfreünde länger und mindestens zwei Jahre im Amte bleiben, um einiger Maßen mit den Geschäften vertraut zu werden. Zweckmäßig dürfte es sein, so viel thunlich für die besonderen Ämter Techniker zu bestellen.

§. 11 bis einschließlich 20 handeln von der Gerichtsbarkeit, wozu sich nur bemerken läßt, daß dieselben durch das Gesetz vom 2. Januar 1849 außer Kraft getreten.

Nach der Bewidmungs-Urkunde für die Stadt Gützkow, abseiten des Grafen Johannes aus dem Soltwedelschen Hause (comes in Gützecow), vom 4. September 1353 [4]), (von späteren Landesherren bestätigt 1524, 1541, 1567, 1572, 1601, 1626, 1653, 1663) war die Stadt mit den „hohen und niederen Gerichten" (justitia de alto & basso) für sich und ihr (in der Urkunde genau beschriebenes und umgränztes) Weichbild bewidmet. Welcher Art zur Zeit des gedachten Grafen das für die hiesige Stadt geltende Recht gewesen, wird schwer nachzuweisen sein; doch dürfte vorausgesetzt werden können, daß die Stadt ihr besonderes Statutar-Recht hatte, von dem die Bürgersprache vom 2. Februar 1684 und die Bruch-Ordnung vom 1. Sept. 1783 [5]) wol nur zeitgemäße Erneüerungen sein mögten. Ob hierneben noch das Schwerinsche, das Lübische und ein besonderes Burgrecht gegolten, ist wol anzunehmen [6]), dürfte gegenwärtig aber nur von geschichtlichem Interesse sein.

Einer Bestimmung jedoch am Schluß des §. 20. des Reglements müssen wir hier Erwähnung thun, weil sie den gegenwärtigen Zustand berührt. Dort heißt es

nämlich: — „Übrigens aber, und da es nicht nur billig ist, daß die Bürger ihre Contracte über ihre in der Stadt Grund und Boden belegene Grundstücke von dem Magistrate verfertigen lassen, damit auch bei Anlegung der Steüern ans eines jeden Eigenthum gebührende Rücksicht genommen werden könne: auch aus Unkunde und Ungeschicklichkeit mancher nachtheilige Prozeß nnd Nichtigkeit entstehen kann", u. s. w. Nach dieser Bestimmung muß jede Übertragung von Grundstücken hiesiger Stadt, nach einer deshalb ergangenen Bescheidung des Königl. Appellations-Gerichts zu Greifswald von dem Königl. Kreisgericht zu Greifswald geschehen. Die oben eingeschaltete Bestimmung des Stadt-Recesses war bei Gelegenheit der Sporteltaxe für die städtische Rechtspflege gleichsam beilaüfig eingeflossen und es heißt (in demselben §. 20), daß für einen Kaufbrief 2 Thlr. zu zahlen seien, „da solche Kaufbriefe alle nach einem gewöhnlichen Formulare gemacht werden", für einen bloßen Transport aber nur die Hälfte der eben erwähnten Gebühr genommen werden soll.

Als ursprünglicher Beweggrund der Bestimmung wird eine rein administrative Veranlassung, die Anlage der Steüern auf die einzelnen Bürger angegeben und nur in zweiter Stelle bemerkt, wie ans Unkunde und Ungeschicklichkeit bei Abfassung der Kaufbriefe Prozesse und Nichtigkeit entstehen könnten. Wenn aber bei Festsetzung der Taxe über die Kaufbriefe gesagt ist, daß solche alle nach einem gewöhnlichen Formulare gemacht werden, so widerspricht dies offenbar dem Satze, wie aus Unkunde und Ungeschicklichkeit bei Abfassung der Kaufbriefe Prozeß und Nichtigkeit entstehen können. Diesem Übelstande wäre durch lithographirte Formulare abzuhelfen.

Gegenwärtig wird ein Kauf oder eine Übertragung städtischer Grundstücke durch die Sporteltaxe des Gerichts sehr ansehnlich vertheüert; abgesehen hiervon aber involvirt das gegenwärtige Verfahren offenbar eine vollständige Beschränkung in der Disposition hiesiger Bürger über die ihnen gehörigen Immobilien.

Der Sitz des Gerichts ist über 2 Meilen von der Stadt entfernt und werden hier nur allmonatlich Gerichtstage abgehalten. Kommen Verkaüfe vor, so müssen die Betheiligten entweder die Reise zum Gerichtssitze unternehmen und sich somit wiederum den Handel vertheüern, oder aber sie müssen warten bis zum Gerichtstage. Hierbei kann bei alten und kranken Leüten leicht der Fall eintreten, daß ihnen die Reise unmöglich ist, vor Eintreffen des Richters aber der Tod ihren irdischen Verfügungen ein Ziel gesetzt hat. Sollte aber bei den hier in Rede stehenden Kaufkontracten wirklich die Abwägung besonderer Rechtsverhältnisse vorkommen, und müßten wir annehmen, daß die Abfassung derselben Zeit und Überlegung in Anspruch nähme, so wäre bei dem Geschäftsandrange an den hier abzuhaltenden monatlichen Gerichtstagen für die Rechtssicherheit solcher Instrumente bei der offenbaren Geschäfts-Überhaüfung bei aller Bewährtheit und Kundigkeit des deputirten Richters zu zweifeln.

Bleibt die in Rede stehende Gesetzgebung in Kraft, so wäre die Errichtung einer Gerichts-Commission für hiesige Stadt, eventuell aber die 14tägige Abhaltung von Gerichtstagen dringend zu empfehlen.

§. 21 und §. 22, welche vom Rathssiegel und dem Stadtarchiv handeln, lassen nichts zu bemerken.

§. 23, (der die Besoldung der Magistratsmitglieder und städtischen Diener bestimmt), ist bereits als vollständig beseitigt zu betrachten, da durch das Rescript der Königl. Regierung vom 25. Februar 1848 die Gehalte der Rathsherren und des Bürgermeisters fixirt sind.

Nach den desfalsigen Verhandlungen war das Gehalt des rechtsgelehrten Bürgermeisters auf 850 Thlr. normirt, wozu noch einige Natural-Emolumente kamen, so daß sich des Bürgermeisters ganzes Einkommen auf 920 Thlr. belief. Durch die Abnahme der Rechtspflege und den Abgang des Bürgermeisters Wuthenow wurde die Stelle erledigt und ist bis auf den heütigen Tag seit dem 1. Juni 1849 commissarisch verwaltet und zwar gegen eine jährliche Remuneration von 360 Thlr. bis zum 1. Januar 1853, von dieser Zeit ab sind dem Commissarius 480 Thlr. gezahlt unter Wegfall aller Nebenaccidenzien. Sonach ist der Stadt während des bestehenden Provisoriums eine reine Gehalts-Ersparung von 2620 Thlr. erwachsen.

Auch die Gehalte der Rathsfreünde wurden durch das angezogene Rescript fixirt [7]). Der älteste Rathsherr erhält 80 Thlr., bei Wegfall aller Emolumente, bis auf Torf (16 Mille) und die Besichtigungsgebühr; der zweite Rathsherr erhält 40 Thlr. und den Genuß der im Receß angegebenen Grundstücke; der dritte Rathsherr erhält bis zur Regulirung des eingetretenen Provisorii 25 Thlr.; der Kämmerer bezieht ein Gehalt von 180 Thlr.

Die Bestimmungen wegen der Hirten und des Nachtwächters bleiben in Kraft [8]). Die städtische Hebamme bezieht eine Mieths-Entschädigung von 11 Thlr. 24 Sgr.

II. Von den bürgerschaftlichen Repräsentanten.

Die §§. 24—28, welche die Zahl der Repräsentanten auf acht Achtmänner und vier Deputirten der Bürgerschaft bestimmten, von ihrer Wahl und ihren Obliegenheiten handeln, sind in voller Kraft, enthalten aber durchgängig Bestimmungen, die überall nicht zeitgemäß erscheinen dürften, indem eines Theils diejenigen Angelegenheiten der städtischen Verwaltung, welche unmittelbare Ausübung der Polizei oder Administration betreffen, zweckmäßiger von besoldeten Beamten besorgt werden, die Geschäfte der repräsentirenden Bürgerschaft aber, die lediglich das Gemein-Interesse berühren, nicht füglich remunerirt werden können.

§. 29 schreibt die Verwaltung der Stadtkasse durch 1 Rathsfreünd und 2 Achtmänner vor. An deren Stelle ist schon im Jahre 1806 ein Camerarius perpetuus für die Stadt angestellt worden.

§. 30 und 31, (von den 4 Deputirten der gemeinen Bürgerschaft, und von deren und der Achtmänner Emolumente handelnd, darunter s. g. Ergötzlichkeits-Gelder bei Aufnahme der Rechnungen, zufolge Resolution vom 24. Sept. 1753), sind bisher noch im Schwange gewesen; doch dürfte es endlich an der Zeit sein, daß dem hier sanctionirtirten Unwesen gesteüert werde. Die vier Deputirten erhalten freilich nur geringe Summen, indessen werden diese Ergötzlichkeiteu der Stadt noch immer kostspielig genug, ohne den Empfängern Vortheile zu gewähren.

III. Vom Contributions- und Kämmereiwesen.

Die §§. 32—35 haben sich schon durch die vermehrten Ansprüche, welche an die Steüerkraft der Einwohner gemacht werden, alterirt, wenn auch in den Grundbestimmungen der Steüermodus derselbe geblieben ist. Die Einnahmen der Stadt haben sich nur um ein Geringes vermehrt, wogegen die Ausgaben täglich wachsen, so daß der Augenblick nicht fern sein dürfte, wo die Stadt eine Erklärung dahin werde abgeben müssen, daß sie zur Leistung der ihr obliegenden Armenpflege außer Stande sei.

Der Stadthaushaltungs-Etat stellt sich folgender Maßen pro 1854—55 [und pro 1858—59 nach einer unmittelbar an den Herausgeber des L. B. gerichteten Mittheilung des Magistrats.]

Einnahme.	1854—55. Thl. Sgr Pf	1858—59. Thl. Sgr Pf
1. Zinsen eines Legats von 2000 Thl. in Pommerschen Pfandbriefen .	72. 7. 6	195. 13. 6
2. Beständige Gefälle: Erbpacht, Grund- und Gartengeld rc. . . .	244. 17. 4	85. 29. 9
3. Vom Grundeigenthum: a) Zeitpacht . . 581. 8. 9 b) Heü- und Torfnutzung 358. 21. 10	940 — 7	1203. 20. 9
4. Unbeständige Gefälle u. Steüern 1530 Thl. 12 Sgr (Anlage nach Acker Nahrungsmorgen), Schutzgeld der Einlieger, Klassensteüer-Aufschlag, Bürgergeld, Hundesteuer, Markt-Einnahme rc. . . .	2060. 25 —	2183. 7. 1
5. Insgemein	2. 9. 7	1. 18. 11
Mithin im Ganzen .	3320 — —	3670 — —

Ausgabe.	1854—55. Thl. Sgr Pf	1858—59. Thl. Sgr Pf
1. An Landesherrlicher Grundsteüer von $12^{13}/_{15}$ Hufen . .	441. 5. 6	723. 2. 2 (für 1. und 2. zusammen)
2. Allgem. Landes-, Lazarethsteüer, Recognitionen, Grundgelder	215. 24. 6	
3. Verwaltungskosten .	1167. 29 —	1122. 8 —
4. Schulwesen	514. 22. 6	744. 22. 6
5. Medicinalwesen (Hebamme)	11. 27 —	21. 27 —
6. Bau- und Reparaturkosten	304. 8 —	104. 8 —
7. Polizei-Ausgaben (Polizeidiener, Nachtwächter rc.)	75 — —	20 — —
8. Zinsen für Passiva .	149. 4 —	352. 22 —
9. Armenpflege	350 — —	330 — —
10. Insgemein	90 — 6	251 — 4
Im Ganzen .	3320 — —	3670 — —

Der hier geltende Steüermodus will ursprünglich Nahrung und Einkommen der Bürger besteüern, ist aber in seiner gegenwärtigen Consequenz eine reine Grundsteüer geworden, da ⅔ der ganzen Steüer vom Ackerbesitz genommən wird.

Der Handwerksbürger zahlt einen s. g. Nahrungsmorgen zu 9 Malen im Jahr mit 8 Sgr.; der Ackerbesitzer je nach der Größe der besonders in ein Cataster gelegten Ackerstücke von jedem einzelnen s. g. Ackermorgen 8 Sgr. zu 12 Malen jährlich, wie denn auch die vou einzelnen Bürgern gepachteten Kirchenäcker dieser Steüer unterworfen sind. Die Schutzbefohlenen oder Einlieger zahlen eine Recognition von 3 Thlr. 20 Sgr., 2 Thlr. 16 Sgr. und 1 Thlr. 8 Sgr. mit Einschluß des Schulgeldes, je nach ihrer Nahrung; da aber die meisten dieser Leüte dem Arbeiterstande angehören, so ist in den letzten Jahren bei dieser Steüer stets ein sehr bedeütender Ausfall gewesen, indem zunächst Stundung, dann Niederschlagung der Rückstände eintreten mußte.

Auffallend ist es, daß die Baumannschaft, sofern ihre Glieder nicht eigenen Acker besitzen, oder anderweit ein bürgerliches Gewerbe treiben, steüerfrei ist.

Eine neüe zweckmäßige Normirung des Steüermodus ist dringend zu empfehlen. — [Ein Versuch zur Abänderung des Modus wurde 1858 gemacht, s. weiter unten.]

§. 36 betrifft die Stadt-Rechnungen. Unterm 16. Januar 1848 wurde eine besondere Kassen-Instruction erlassen, die aber im folgenden Jahre, als der damalige Kämmerer gestorben war, die Stadtkasse in einem so traurigen Zustande zurückließ, daß ein Überblick der Einnahme und Ausgabe nicht zu gewinnen war. Wir haben dieselbe in ihren allgemeinen Grundlagen bestehen lassen müssen; doch werden auch in dieser Beziehung besondere Anordnungen zu treffen sein.

§. 37 bezieht sich auf Eincassirung der Accise. Seine Bestimmungen sind außer Kraft.

IV. Von der gemeinen Bürgerschaft und deren Eigenthum.

§. 38. Nach der neüesten Zählung sind in hiesiger Stadt 159 mit Haüsern angesessene Bürger, 65 nur Gewerbe Treibende, die sich aber im Besitz des Bürgerrechts befinden und 127 Schutzbefohlene. Die Stadt ist verbaut und sind kaum zwei oder drei Baustellen zu finden [9]).

§. 39. Die Gewinnung des Bürgerrechts hat sich in der ursprünglichen, auf Lübisches Recht basirten, Form erhalten, wonach jeder, der in der Stadt mit Haus und Hof oder auf dem Felde mit Acker angesessen ist, die Verpflichtung hat, das Bürgerrecht zu suchen; wie denn auch jeder, welcher als Meister ein bürgerliches Gewerbe treibt, Bürger der Stadt werden muß. Die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hat nun zwar auch hier Manches gelockert, da es zweifelhaft war, ob Gewerbtreibende, die den hiesigen Gewerks-Ämtern nicht angehörten, verpflichtet seien, das Bürgerrecht zu gewinnen. Nach Erlaß der Verordnung vom 9. Februar 1849 sind nur diejenigen Handwerker, welche tüchtig waren, ihr Handwerk fortzuführen, den Innungen beigetreten und hier Bürger geworden, die anderen sind Schutzbefohlene geblieben und ernähren sich meist als Arbeiter.

Nothwendig wird es für die Folge, daß Diejenigen, welche, ohne einen Grundbesitz zu haben, Bürger der Stadt werden wollen, ein bestimmtes Vermögen nachweisen, daß aber die zuziehenden Schutzbefohlenen ein Anzugsgeld entrichten.

Die Sätze für das Bürgergeld haben sich ebenfalls im Lauf der Zeit gänzlich verändert, (nach den Bestimmungen des §. 30 zahlte jeder, der das Bürgerrecht erwerben wollte, 1 Thlr. an die Stadtkasse und an Gebühren 1 Thlr. 30 ßl., davon der Bürgermeister und Secretarius 36 ßl., die 4 Rathsfreünde jeder 9 ßl. und der Rathsdiener 6 ßl. erhielt); jetzt zahlt Derjenige, welcher kaufmännisches Gewerbe betreiben will, 9 Thlr., wer bürgerliches Gewerbe, Ackerbau oder Handwerk zu treiben gedenkt, 6 Thlr., und fallen sämmtliche Gebühren, nach Abzug des Stempels von 15 Sgr. für den Bürgerbrief, und 4 Sgr. 8 Pf. Gebühr für den Diener, der Stadtkasse zu.

§. 40 zählt die hier bestehenden Zünfte auf, 8 an der Zahl (und zwar die Brauer-Compagnie, die Zunft der Schuster, Müller, Schneider, Bäcker, Schmidte, Weber und Tischler), bis auf die Brauer-Compagnie, die sich aufgelöst hat, bestehen sie fort (s. S. 146).

Die Zahl der Mitglieder hat sich in jeder Zunft bedeütend verändert und es bilden in den meisten Innungen die denselben angehörigen Land-Meister die Mehrzahl. Am auffallendsten tritt dieser Umstand bei dem Müllergewerk hervor. In der Stadt sind 3 Mühlenmeister und vom Lande traten 40 hinzu.

Die Bestimmungen dieses §. ändern sich durchweg nach den Vorschriften der Verordnung vom 9. Februar 1849.

Bisher ist nur die Schuhmacher-Innung mit einem neüen Statut versehen. Wir dürfen hier nur bemerken, daß die Gesetzgebung bei der Uniformität der vorgeschriebenen Normal-Statute einen Mißgriff gethan haben mögte, denn es ist schwer, ein Statut hier einzuführen und in allen Bestimmungen aufrecht zu erhalten, welches in großen, auch nur in Mittel-Städten von Gültigkeit ist. Die folgerechte Durchführung dürfte an der geringen Intelligenz der Mitglieder, (wie sie in kleinen Städten gefunden zu werden pflegt), scheitern, welche sich unmöglich in eine so weit verzweigte Gesetzgebung hineinfinden können.

(§. 41 betrifft die Anfertigung eines Stadt-Catasters oder Urbarii, welches 1793 nicht vorhanden war. Die Magistrats-Denkschrift läßt es unerörtert, ob dieses Werk zu Stande gekommen).

V. Das städtische Polizei-, Holz- und Feldwesen betreffend.

§. 42, die Handhabung der Landes-Polizei-Ordnung rc. betreffend, dürfte nach dem Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung ganz zusammenfallen.

§. 43 bespricht die Stadtschule als zur Polizei gehörig. Die Schulordnung vom 21. Novbr. 1792 ist annoch in Kraft, doch durch spätere Usancen ganz verändert. Die (Ober-) Aufsicht über die Schule steht nach §. 10 der Schulordnung dem General-Superintendenten, als Patron der Kirche (?) zu und soll von diesem die Anstellung der Lehrkräfte erfolgen; (die besondere Aufsicht überträgt die Schulordnung dem Pastor und Vice-Plebano.) Gegenwärtig gestaltet sich die Sache anders: die früher angestellten Lehrer erhielten ihr fixirtes Gehalt von der Kirche, jetzt beziehen sie es von der Stadt, und nur so weit sie Kirchenbeamte sind eine Remuneration von der Kirche. Somit wäre anzunehmen, daß die Stadt auch das Recht der Anstellung der von ihr besoldeten Schullehrer gebühre.

§. 44 betrifft Vormundschaftssachen rc.; er fällt ganz aus.

§. 45 handelt vom Maaß und Gewicht, und ist durch Einführung der Preüßischen Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 ganz beseitigt.

§. 46, Kram- und Viehmärkte betreffend. Die Bestimmungen über drei, von der Stadt abzuhaltende, Jahr- und Viehmärkte bleiben, nach den Concessionen: Stettin v. 30. Januar 1699, Stralsund v. 22. Mai 1726 und Stralsund v. 7. März 1746, von Bestand. Der Stadt ist ferner das Recht verblieben, von den Buden und Ständen

der Verkaüfer ein, je nach der Länge der Buden zu berechnendes Stättegeld zu erheben, wie denn auch jedes zu Markt gebrachtes Haupt Vieh ein bestimmtes Dammgeld zu entrichten hat. In dieser Hinsicht sind mehrfache Beschwerden laut geworden: insonderheit behaupten die Besitzer der umliegenden Rittergüter, namentlich auch einzelne adliche Geschlechter, von dieser Abgabe befreit zu sein. Zu einem Austrage haben diese Beschwerden nicht geführt und ist es bisher bei der bestehenden Usance verblieben. Doch dürfte nach dem Gesetz vom 4. October 1847 auch hier eine Änderung nothwendig erscheinen.

§. 47 enthält polizeiliche Vorschriften wegen Bettler und Vagabonden. Er fällt unter Bezugnahme der Gesetzgebung vom 31. Decbr. 1842, 11. März 1850, u. s. w. ganz aus.

(§. 48 betrifft die Straßen-Polizei und ist in der Magistrats-Denkschrift nicht erwähnt.)

§. 49. In Betreff der Feüer-Polizei und der unterm 1. Sept. 1783 erlassenen Feüer-Ordnung der Stadt würde gegenwärtig keine Bestimmung mehr zutreffen, da eines Theils das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 die in jener Ordnung angedrohten Strafen abändert, andern Theils aber die, in den nächsten Tagen für den hiesigen Brandmeister zu erlassende Instruction alle wesentliche Punkte der gedachten Verordnung ändert.

§. 50—54, betreffen die städtische Feldpolizei ꝛc. Wenn unterm 2. Mai 1844 eine Feld-, Vieh- und Weide-Ordnung erlassen ist, und diese die, in den genannten Paragraphen des Stadtreglements bestimmten, Verordnungen manchmal abändert, so ist dieselbe doch nicht der Art, daß sie den bestehenden Mängeln abgeholfen hat. Wir müssen auch der Ansicht sein, daß Bestimmungen der einmal bestehenden Privatrechte der Baumannschaft nicht zutreffen können. Die gegebenen Bestimmungen betreffen nur das Interesse der Baumannschaft, namentlich regeln die §§. 34. bis zum Schluß der gedachten Ordnung die Benutzung der Holzkaveln.

VI. Von den Stadt-Eigenthümern und der Stadt-Einkünfte daraus.

§. 55. Die Nutzung des städtischen Grundbesitzes hat sich durch den Vergleich der Stadt und der Gewerksbürger vom 6. Mai 1844 in der Art geändert, daß die letzteren $^1/_3$ des alten Brechen, die Wiesennutzung im Schaar, die Backofen- und die Rosinen-Wiese an die Stadt zurückzugeben haben, wogegen ihnen die der Stadt zu leistenden Handdienste erlassen worden sind. Der Stadt ist durch diesen Vergleich eine Mehreinnahme von 500 Thlr. erwachsen, ohne daß dadurch den Bürgern eine Minderung der Steüern hat zu Gute kommen können.

Von der Grundfläche der städtischen Feldmark werden genutzt, von:

	Der Kämmerei.		Der Gemeinde.		Der Baumannschaft.	
	Morg.	R.	Morg.	R.	Morg.	R.
Baustellen	—	9	—	8	—	—
Gärten	1.	16	20.	59	—	—
Ackerland	149.	146	—	—	198.	152
Wiesen	110.	6	108.	152	87.	16
Weide	6.	42	891.	110	—	—
Holzung	—	—	25.	51	134.	32
Unland	73.	135	—	93	—	60
Im Ganzen	385.	174	1046.	113	420.	80

Was die Nutzung der Gemeinde betrifft, so läßt sich von derselben sagen, daß sie an Vergeüdung gränze. Die bei der Gemeinde angeführte Fläche von 25 Mg. 51 Rth. Holzung, die an der Fähre liegt, wird von den Bauleüten als Weide benutzt.

Wie aber diese Grundstücke, im Gesammtbetrage von 1853 Morg. 7 Q. Ruthen gegenwärtig für alle concurrirenden Theile genutzt werden, dürfte nur zu lebhaft an die Zeiten der ursprünglichen Bewidmung (Bestätigung) durch den Grafen Johannes erinnern, wo der Besitz von Grund und Boden ein rein imaginärer (?) war, und einen Ertrag nur darbot, um die nothwendigsten Bedürfnisse der sparsam im Lande zerstreüten Troglodyten (!) zu befriedigen. Wer kam, der nahm und das Recht lag in der stärkern Faust (?!)

Nach dem zu Tit. III, §. 32—35 Angeführten besteht die ganze Einnahme der Stadt aus dem Grundeigenthume in einer Summe von 940 Thlr., mithin hat die Stadt eine Einnahme von 15 Sgr. für den preüßischen Morgen Landes, während bei richtiger Wirthschaft die Ausbeüte der städtischen Torflager allein eine Revenüe von 2000 Thlr. abwerfen müßte.

§. 56. Die Stadtjagd, (welche 1793 an den v. Wackenitz für 6 Thlr. verpachtet war), bringt jetzt 24 Thlr. 10 Sgr. Pachtzins von den Gebrüdern v. Horn, welche die Jagd auf 6 Jahre erpachtet haben. Diese Einnahme fließt der Stadtkasse unverkürzt zu.

§. 57. Die Fischerei in der Pene (bis nach Demin) ist für jährlich 20 Thlr. verpachtet (bis 1792 trug sie 12 Thlr. mit Einschluß des der Stadt damals gehörigen Hauses nebst Garten), jetzt gehört das Fischerhaus dem Pächter eigenthümlich und ist bei Ablauf der Pacht nach einer zu veranstaltenden Taxe von der Stadt anzunehmen.

§. 58. Die Fischerei im Cosenower See ist zu 27 Thlr. jährlich an den Hauptmann v. Lepel auf Wieck verpachtet. Die (früher bei diesem See bestandene) Bleiche (wo von Greifswald her gern gebleicht wurde), ist bei Anlage der Steinbahn eingegangen und muß für solche anderweitig gesorgt werden. (1793 wurden für die Fischerei im See vom Stadtmusikanten 2 Thlr. 24 ßl. ewige Pacht ans Amt entrichtet).

§. 59. Der städtische Torfstich wird, wenn gegenwärtig durch zwei von der Stadt angeschaffte Torfmaschinen zwar besser benutzt, als früher, dennoch nicht so betrieben,

als es sein könnte und müßte. Man beschränkt sich auf das Austorfen von Gräben, um hierdurch so viel möglich die Hütung trocken zu legen. Er steht unter Aufsicht des Feld-Departements und kann jeder Einwohner der Stadt gegen Entrichtung von 5 Sgr. Grundgeld und des auf 4 Sgr. 3 Pf. etwa kommende Arbeitslohn 7 tausend Stücke Torf kaufen. (1793 wurden für jedes 1000 Stück außer dem Stecherlohn 8 ßl. an die Kämmerei-Kasse gezahlt).

§. 60. Die Mühlenpacht beträgt gegenwärtig 40 Thlr. und sind die Gebaüde Eigenthum des Pächters. (Bis 1804 wurden von der Mühlenstelle, mit Einschluß der städtischen Birkenwiese, 14 Thlr. 8 ßl. Grundgeld entrichtet).

§. 61. Was die kleinen Pächte, 4 an der Zahl, betrifft, so bestehen selbige fort, bis auf Nr. 4, drei kleine Brakelhaüser vor der Stadt, welche eingegangen sind.

§. 62 (enthält Bestimmungen über den, der Stadt zustehenden Erbschafts-Zehnten und das Abzugsgeld) ist gänzlich ausgefallen.

§. 63 betrifft den Vorbehalt der Landes-Regierung wegen Änderung, Besserung oder gänzlichen Aufhebung des Stadt-Reglements. Daß dieser Vorbehalt in Kraft geblieben, weiset die vorliegende Denkschrift zur Genüge nach, indem durch spätere Bestimmungen fast alle ursprünglichen Anordnungen geändert worden sind.

Somit hoffen wir, wenn nicht vollständig, doch näherungsweise der uns gewordenen Aufgabe ein Genüge geleistet zu haben.

Gützkow, im Mai 1854.

Der Magistrat.

(gez.) Rühs. Berendt. Kleist.

* * *

Nach Untersuchung der zwei, auf die Stadtverfassung von Gützkow bezüglichen Urkunden, sowie der vorstehenden Magistrats-Denkschrift, und nachdem er sich an Ort und Stelle noch näher unterrichtet hatte, erstattete der Special-Commissarius Dr. Päpke, wie oben erwähnt, im Monat October 1854 Bericht ab. Hiernach stellte sich die Sache für Gützkow im Allgemeinen so, daß:

1) Nachdem die Rechtspflege im Jahre 1849 von der Stadt auf den Staat übergegangen, alle sich auf diese Pflege beziehenden Bestimmungen des Reglements von 1793, also die §§. 11—20 und §. 44 ganz, desgleichen die §§. 2, 3 theilweise ihre Gültigkeit verloren haben, und die dazu gehörigen Vorschriften des Additaments von 1816 ebenfalls außer Kraft getreten sind. Sodann

2) Enthalten die §§. 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 21, 22, 26 und 27 des Rezesses von 1793 zum größten Theil reglementarische Anordnungen, welche eigentlich die Stadtverfassung wenig oder gar nicht berühren, sondern die Geschäftshandhabung angehen, und zur Aufnahme in ein Geschäfts-Regulativ sich richtiger eignen. Ferner betreffen

3) Der §. 23, so wie Tit. III, IV, V und VI des Stadtreglements theils allgemeine städtische Polizei- und Verwaltungs-Gegenstände, theils einzelne Einrichtungen rücksichtlich verschiedener Zweige der Stadt-Verwaltung, nicht aber eigentliche Verfassungspunkte. Sie sind deshalb auch bei Feststellung und Regelung der Verfassung, wenigstens in ihren Einzelnheiten unberücksichtigt zu lassen, haben sich auch in wesentlichen Punkten im Lauf der Zeit anders gestaltet, namentlich hat Alles, was im Stadt-Reglement über Gegenstände der Stadt- oder Landes-Polizei vorkommt, fast durchgehends vermöge der neüesten allgemeinen Staats-Gesetzgebung keine Bedeütung mehr. Zweifelhaft wenigstens ist es auch selbst, ob noch der §. 7 des Reglements mit dem Gesetz vom 11. März 1850 wegen Mißbrauchs des Vereinsrechts vereinbar sei (s. oben S. 155). Was nach diesem Allen

4) Aus den bestehenden Fundamental-Ordnungen noch als wirkliche Verfassungs-Bestimmung übrig bleibt, ist mithin nur wenig, und wird mehrfach einer Umgestaltung zu unterziehen sein. Es liegt daher in der Sache, daß in Bezug auf die Stadt Gützkow mit einem bloßen Additament zu den bisherigen Stadtgesetzen Behufs Regulirung der Stadtverfassung nicht auszureichen, sondern ein ganz neüer Verfassungs-Receß zu entwerfen, und dabei Alles, was auf einzelne städtische Anstalten und Einrichtungen nach den obigen Bemerkungen zu 3) sich bezieht, durch einzelne specielle Reglements im vorschriftsmäßigen Wege für jetzt und künftig nach Bedürfniß richtiger zu ordnen ist.

Was nun zuvörderst

I. Die Verfassung der Stadt Gützkow anlangt, so ist nach den Grundgesetzen der Stadt und den weiter geschehenen Ermittelungen die, weiter unten folgende „summarische übersichtliche Darstellung“ angefertigt. Die hierbei etwa vorzunehmenden Veränderungen werden vorzugsweise der Revisions-Commission zur Berathung zu unterstellen sein. Dagegen wird

II. Auf die Verwaltung der Stadt und die einzelnen desfalsigen Einrichtungen einzugehen, zu den Arbeiten der zur Verfassungs-Revision angeordneten Commission nicht gehören, es vielmehr in Frage kommen, ob sich bei Gelegenheit der gegenwärtigen Verfassungs-Revision der eine oder andere Gegenstand findet, dessen Erledigung bei der competenten Behörde etwa in Anrege zu bringen sein dürfte.

Hierbei wird noch Folgendes bemerkt:

1) Neben dem Receß von 1793 und dem Additament von 1816 sind noch an besonderen Ordnungen vorhanden:

a) Die Bürgersprache vom Jahre 1686 [Dähnert, Supplement, Bd. IV, p. 373].
b) Die Feüer-Ordnung vom 1. September 1783.
c) Die Bruch-Ordnung von demselben Tage [Dähnert, Suppl., Bd. III, p. 466].
d) Die Schul-Ordnung vom 21. November 1792 [Dähnert, ebenda, p. 472].
e) Die Vieh-, Feld- und Weide-Ordnung vom 2. Mai 1844.
f) Die Kassen-Instruction vom 16. Januar 1848.

Vieles in diesen Ordnungen ist veraltet, auch schon geändert, und einige sind wol selbst als ganz außer Kraft gesetzt anzusehen. Eine Holz-Ordnung, wie sie nach §. 54

des Stadt-Reglements von 1793 errichtet werden sollte, findet sich nicht. (Doch! sie ist in dem Statut e) vom 25. März, confirmirt den 2. Mai 1844, enthalten).

[Den vorstehenden Statuten sind, was hier gleich angemerkt wird, nach Abschluß des neüen Stadt-Recesses von 1858 zwei neüe hinzugefügt worden, nämlich:

g) Die Bau-Polizei-Ordnung vom 23. November 1860, mit Nachtrag vom 24. Mai 1861; von der Königl. Regierung bestätigt, bezw. den 30. November 1860 und 31. Mai 1861.

i) Das Pensions-Reglement für die Rathsmitglieder und die Verwaltungsbeamten der Stadt Gützkow vom 23. November 1860; auf Grund des Stadt-Recesses von 1858 im §. 6, ungeachtet der Seitens des Bürgerschaftlichen Collegii verweigerten Zustimmung landesobrigkeitlich genehmigt und von der Königl. Regierung im Aufsichtswege für maßgebend erklärt unterm 3. December 1860.]

2) In Bezug auf die einzelnen Verwaltungs-Gegenstände des Reglements von 1793 ist noch hervorzuheben, daß

1. Zum §. 23, die Besoldung der Magistrats-Mitglieder und Beamten betreffend, die früheren Natural-Emolumente derselben für die Stadt eingegangen sind und bei der Stadtkasse zur Verrechnung kommen; und daß in den Bestimmungen des Rescripts der Königl. Regierung vom 25. Febr. 1848 auch schon einzelne Änderungen wieder eingetreten sind (die sich insonderheit auf die Besoldung des Bürgermeisters beziehen, welche zuletzt auf Höhe von 550 Thlr. festgesetzt worden ist).

2. Gedenkt der Referent des Tit. III, Steüerwesen, in derselben Weise, wie die obige Magistrats-Denkschrift, fügt aber noch hinzu, daß der Kirchenacker, in Folge eines frühern Vergleichs, die Hälfte der Grundsteüer steüert, der Pfarracker aber ganz steüerfrei ist. Auch Ärzte, Beamten, u. s. w. sind von Steüern, namentlich auch nach Nahrungsmorgen frei, sofern sie nicht eigenen Acker-Besitz haben oder bürgerliche Nahrung treiben.

3. Zu §. 41 bemerkt Dr. Päpke, daß ein eigentliches Urbarium nicht vorhanden, und

4. Zu §. 51 ff. und zu Tit. VI, daß im Laufe des Sommers 1854 vom Magistrate die Aufhebung der Gemein-Weide und Separation der Feldmark bei der Königl. General-Commission zu Stargard beantragt worden sei.

5. Zu §. 55 gedenkt der Berichterstatter des Vergleichs vom 6. Mai 1844. Die s. g. Baumannschaft besteht noch fort. Das Nähere darüber wird weiter unten in einer besondern Denkschrift zur Erörterung kommen. Die Größe der Feldmark von Gützkow, mit Einschluß der Kirchen-, Pfarr-, Baumanns- und Stadtgrundstücken, giebt Dr. Päpke, auf Grund der neüesten Vermessung, zu 4025 Morgen 16 Q. Ruthen, Preüß. Maaßes, an.

3) Die besonderen Privilegien der Stadt bestehen in

1. Dem Privilegium des Grafen Johannes von Gützkow vom 29. August (?) 1353 (s. weiter unten im Urkunden-Anhang).

2. Den Bestätigungen dieses Privilegiums Seitens der späteren Landesfürsten (den Herzögen Jürgen und Barnim, Wolgast 1524; Herzog Philipp, Wolgast 1544; den Herzögen Johann Friedrich, Bogislaw, Ernst Ludwig Barnim und Casimir, Wolgast 1567; Herzogs Bogislaw XIV, Wolgast 1626; der Königin Christina von Schweden, Stockholm 1653; des Königs Karl XI. von Schweden, Stockholm 1663. — Dähnert, Suppl. Bd. III, p. 425—435).

3. Eine Bewidmungsurkunde der Stadt rücksichtlich der Kram- und Viehmärkte, nach §. 46 des Reglements von 1793 und der Magistrats-Denkschrift vom Mai 1854, liegt nicht vor.

Greifswald, im October 1854.

(gez.) Päpke.

* * *

Summarische Darstellung der Verfassung der Stadt Gützkow,
nach ihrem Bestande im Jahre 1854.

Zusammengetragen von Dr. Päpke, Bürgermeister zu Greifswald.

§. 1. Gemeinde-Bezirk. Der Gemeinde-Bezirk der Stadt Gützkow erstreckt sich auf die Stadt und deren Feldmark, jetzt auch mit Inbegriff der frühern Domanial-Wassermühle, welche, dem Hauptmann von Lepel auf Wiek gegenwärtig gehörig, in neürer Zeit dem Stadtbezirk von Gützkow beigelegt worden ist.

§. 2. Bürgerrecht. Im Anschluß an die Bestimmungen des Lübischen Rechts, Lib. I, Tit. II, Art. 1, und die ältere Verfassung der hiesigen Provinz sind

a) Diejenigen, welche bürgerliche Nahrung treiben oder Grundbesitz auf dem Stadtgebiet erwerben wollen, zur vorherigen Gewinnung des Bürgerrechts für verpflichtet angesehen, dagegen

b) Alle Übrigen, welche sich sonst in der Stadt niederlassen und dort Aufnahme finden, zur Gewinnung des eigentlichen Bürgerrechts nicht anzuhalten sind, sondern als Schutzbefohlene behandelt werden.

Die neüesten allgemeinen Staatsgesetze wegen der Niederlassungen vom 31. Decbr. 1842, so wie die Gewerbe-Ordnung vom 11. Januar 1845, haben aber, indem sie die Niederlassung an einem Orte und den Betrieb eines Gewerbes nicht mehr von der vorherigen Gewinnung des Bürgerrechts abhängig gemacht haben, die Realisirung der an sich noch bestehenden Verpflichtung zur Bürgerrechts-Gewinnung wesentlich erschwert und oft ganz vereitelt; und in Gützkow hat es sich allmälig so gestaltet, daß meistens nur noch Diejenigen, welche einen Grundbesitz erwerben und als Meister einer Innung beitreten, das Bürgerrecht gewinnen, alle übrigen Einwohner aber, welche sich dort aufhalten, lediglich in dem Schutzverwandten-Verhältniß stehen.

§. 3. Bürgereid. Derjenige, welcher als Bürger recipirt wird, leistet den gesetzlichen Bürgereid; der Schutzverwandte wird nicht vereidigt.

§. 4. Bürgergeld. Bei Gewinnung des Bürgerrechts wird, von Fremden sowol als von Einheimischen, ohne Unterschied, ein Bürgergeld entrichtet, nach der Skale, welche oben in der Magistrats-Denkschrift unter §. 39 angeführt ist.

§. 5. Besondere Stände und Klassen bestehen unter den Bürgern von Gützkow nicht, wol aber noch Zünfte (s. ebenda §. 40); die Mitglieder der Innungen gehören aber (wie dort auch schon gesagt wurde), weniger der Stadt an, die meisten sind Gewerbtreibende, welche auf dem Laude in der Umgegend wohnen.

§. 6. Magistrat. Die Stadtobrigkeit ist der Magistrat, von dessen Verhältnissen, wie sie jetzt bestehen, in seiner Denkschrift, unter Tit. I, die Rede gewesen ist.

§. 7. Magistrats-Mitglieder; wegen dieser ist auf denselben Titel zu verweisen. Bürgermeister und Rathsherren sind bisher auf Lebenszeit gewählt und werden beim Antritt ihres Amts besonders vereidet.

§. 8. Bürgermeister; er ist ein der Rechte kundiger Mann; vergl. ob. S. 154, §. 2.

§. 9. Wahl. Die Wahl der Magistrats-Mitglieder geschieht mittelst gemeinschaftlicher Berathung des Magistrats und der bürgerschaftlichen Repräsentanten, und es ist nur von jeder Wahl, unter Einsendung des Wahlprotokolls, berichtliche Anzeige bei Königl. Regierung zu machen. Das Verfahren ist bei der Wahl in ähnlicher Weise wie bei der Beschlußnahme in anderen Stadtsachen: der Magistrat wählt und befragt die bürgerschaftlichen Repräsentanten, ob sie gegen die Wahl etwas zu erinnern haben.

§. 10. Verwandtschafts-Verhältnisse bei Magistrats-Wahlen. Es ist zu vermeiden, daß nicht Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und leibliche Schwäger gewählt werden. Entsteht aber nach der Wahl ein solches Verwandtschafts-Verhältniß, so darf deshalb keiner von beiden das Amt niederlegen, auch hört die Wahlunfähigkeit auf durch den Tod desjenigen, durch welchen die schwiegerliche Verwandtschaft geknüpft worden ist. Aus den Bauleüten soll nur einer gleichzeitig Rathsherr sein können, und so lange die Baumannschafts-Grundstücke nicht in den Besitz der Stadt wieder gelangt sind, kein Baumann wieder zu Rathhaus gezogen werden (vergl. oben die Magistrats-Denkschrift, S. 154, §. 2, Alinea 2.)

§. 11. Die Leitung des Stadtwesens, der Magistrats-Verhandlungen und Berathschlagungen hat der Bürgermeister, der überhaupt das Directorium führt. Bei den Berathungen im Magistrat entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und muß danach der Beschluß zur Ausführung gebracht werden. Es bleibt aber den Abstimmenden frei, in Stadt-Angelegenheiten die Berichte an die Landes-Regierung mit dem Zusatz: „so wie ich gestimmt", zu unterschreiben, und so seine Meinung dem Berichte besonders beizulegen.

§. 12. Eilige Sachen. In Sachen, welche zur obrigkeitlichen Entscheidung gehören, darf Niemand aus dem Rathe Etwas für sich abthun; ist jedoch Gefahr im Verzuge, ordnet der Bürgermeister, event. der älteste Rathsherr das Nöthige an, und berichtet darüber in nächster Rathssitzung.

§. 13. Heimliche Zusammenkünfte, sei es der Rathsfreünde, der bürgerschaftlichen Repräsentanten, der Bauleüte, der Gewerke oder anderer Stadtbewohner sind, ohne Anzeige beim Bürgermeister oder dem ältesten Rathsherrn, und ohne vorherige Zustimmung derselben verboten. Auch die Sache, weshalb man zusammen kommen will, ist anzuzeigen. Die Straf-Androhungen beim Übertreten dieses Gebots, wie sie das Reglement von 1793 enthält, sind in voller Kraft, (vergl. §. 7 der Magistrats-Denkschrift).

§. 14. Magistrats-Deputationen. Für den speciellen Betrieb der verschiedenen Stadtangelegenheiten bestehen und werden vom Magistrat Deputationen, welche unter allgemeiner Aufsicht des Bürgermeisters stehen, bestellt. Die Hauptfächer sind:

Kämmerei- und Contributionswesen;	Feld- und Holzwesen;
Bauwesen;	Feüer- und Fuhrwesen.

Jede Deputation besteht aus 1 Rathsherrn und 2 Achtmännern und sollen die Ämter jährlich wechseln; je ein Achtmann soll aber immer 2 Jahre bleiben. Observanzmäßig bleiben aber jetzt die Rathsherren länger in der Deputation, mindestens 2 Jahre. Die Deputationen gründen ihre Geschäftsführung auf vorgängige Beliebungen des Magistrats; sie führen nur aus, was ordnungsmäßig beschlossen und ihnen übertragen ist, ordnen aber mittelst eigner Autorität selbständig nichts an.

Außerordentliche Deputationen in Sachen, welche nicht vor sitzendem Rath abgemacht werden, übernimmt in der Regel der Bürgermeister mit einem Rathsherrn, (vergl. §. 9 u. 10 der Magistrats-Denkschrift).

§. 15. Bürgerschaftliches Collegium (vergl. Tit. III. der Denkschrift). Bei der Verwaltung des Stadtwesens, welche zwar zunächst in der Hand des Magistrats liegt, concurrirt auch noch das bürgerschaftliche Collegium als Vertreter der Gesammt-Bürgerschaft. Es besteht aus den Achtmännern und vier Deputirten der gemeinen Bürgerschaft.

§. 16. Die Achtmänner bilden das eigentliche bürgerschaftliche Repräsentanten-Collegium, mit welchem der Magistrat zu communiciren und in Stadtangelegenheiten zu berathen verpflichtet ist. Dasselbe soll aus 2 Bauleüten und 6 Personen der übrigen Bürgerschaft bestehen. Besondere Erfordernisse für die Wählbarkeit sind nirgends vorgeschrieben; es ist nur ganz allgemein verordnet, daß die Achtmänner verständige, wo möglich des Schreibens kundige Leüte sein und in nicht zu naher Verwandtschaft stehen sollen, gleich wie dies beim Magistrate bestimmt ist. Daß jedes Mal 2 Bauleüte unter den Achtmännern seien, wird nicht mehr strenge beobachtet. Dagegen ist die Wahl bisher nur auf Hausbesitzer beschränkt, auf Unangesessene aber nicht ausgedehnt.

§. 17. Wahl der Achtmänner. Sie geschieht durch den Magistrat, der, auf Vorschlag des Bürgermeisters, allenfalls durch das Loos, zwei geeignete Männer ermittelt, und aus diesen einen gemeinschaftlich, oder nach Mehrheit der Stimmen, erwählt. Innerhalb 4 Wochen nach eingetretener Vacanz soll jedes Mal die Neüwahl geschehen.

Der Erwählte muß sein Amt mindestens 8 Jahre verwalten, wenn nicht zu Recht beständige Entschuldigungsgründe ihm zur Seite stehen, und wird beim Antritt seines Amts in Eidespflicht genommen. Kein Bürger darf sich bei Vermeidung der im Lübischen Recht bestimmten Strafe der Übernahme des Amts entziehen.

§. 18. Geschäfts-Umfang der Achtmänner. Die Achtmannschaft muß zu allen Berathungen des Magistrats, — welche sich auf Steüer-Anlagen, Rechnungs-Aufnahmen, Geldanleihen und ungewöhnliche Ausgaben, auf etwaige Veräußerungen und Verpfändungen städtischer Grundstücke, Verpachtungen derselben, Bauten und Reparaturen, Ausführung städtischer Prozesse, überhaupt auf Bewilligung von Zuschüssen aus der Stadt- und Bürger-Kasse beziehen, — zugezogen und darüber gehört werden.

§. 19. Geschäftsgang. Die Mittheilungen des Magistrats an das Achtmanns-Collegium geschehen auf dem Rathhause zu Protokoll und die Achtmannschaft tritt, wenn ein Antrag des Magistrats nicht sofort durch zustimmende Erklärung Erledigung findet, zur Berathschlagung ab, und eröffnet hiernächst ihre, durch Mehrheit der Stimmen festgestellte Meinung dem Magistrate zu Protokoll und zwar durch das älteste Mitglied, als deu ordentlichen Redner, wenn dieser nicht etwa den Vortrag einem der nächstfolgenden Glieder überlassen will.

§. 20. Fortsetzung. Kommt sofort oder in Folge fortgesetzter Verhandlung ein gemeinschaftlicher Beschluß zu Stande, so ist demselben nachzugehen; entgegengesetzten Falls hat der Magistrat das Recht der Entscheidung, und der Achtmannschaft steht nur die Berufung an die Landes-Obrigkeit zu.

§. 21. Fortsetzung. Den verschiedenen Geschäfts-Deputationen sind, wie schon oben bemerkt, 2 Achtmänner zuzuordnen. Der Rathsherr führt aber immer das Directorium im Departement. Rücksichtlich des Armenwesens besteht aber noch die Einrichtung, daß 1 Achtmann und 5 Personen aus der gemeinen Bürgerschaft ein Armen-Collegium bilden, welches Unterstützungen bis zu 5 Thlr. bewilligen kann und überhaupt in Armensachen gehört wird. Sonst entscheiden Magistrat und Achtmannschaft auch in Armensachen.

§. 22. Finanzverwaltung. Die Achtmänner haben ehemals die Einnahme und Ausgabe in Stadt- und Steüersachen gehabt, und überhaupt die ganze Rechnungsführung. Seit 1806, oder seit 1811? ist aber ein Camerarius perpetuus mit dieser Geschäftsverwaltung beauftragt. (§. 29 der Magistrats-Denkschrift.)

§. 23. Die Viermänner wechseln jährlich zur Hälfte. Beim Abgange zweier Viermänner werden durch die Viermänner dem Magistrate 4 Personen zur Wahl vorgeschlagen, und aus diesen wählt der Magistrat 2 neüe Viermänner. Die Amtsverrichtungen dieser Viermänner bestehen eigentlich nur darin, daß sie bei Steüer-Veranlagungen und Rechnungs-Revisionen noch zugezogen und mit ihren Anträgen gehört werden. In wichtigen Sachen sind sie auch sonst wol noch zur Berathung — jedoch ohne Stimmrecht — mit eingeladen.

§. 24. Remuneration. Die Acht- und Viermänner haben für ihre Geschäftsführung kleine Emolumente und Accidentien bezogen. Diese sind jetzt dahin fixirt, daß

Die Achtmänner als Entschädigung für frühere Markt-Einnahmen 24 Thlr. 8 Sgr. und dazu mit

Den Viermännern für die Miterhebung der Steüern an s. g. Ergötzlichkeitsgeldern . . . . 10 „ 6 „

erhalten (vergl. §. 30 der Magistrats-Denkschrift). Wenn ein Rathsherr mit den Achtmännern in der Stadt Besichtigungen abhält, ist für letztere ebenfalls noch die receßmäßige Gebühr von 16 ßl. für jeden Achtmann = 11 Sgr. 4 Pf. geblieben.

§. 25. Steüerwesen. Für die Verwaltung besteht der Grundsatz, daß, in soweit die Revenüen der Stadt, die Einkünfte vom Kämmerei-Vermögen zur Deckung der Ausgaben und Lasten der Stadt nicht ausreichen, der nöthige Bedarf von den Bürgern der Stadt anfzubringen ist. Der receßmäßige Steüermodus, wonach die Steüern theilweise nach dem Ackerbesitz, theilweise nach der sonstigen Nahrung des Bürgers, d. h.: Nahrungsmorgen veranlagt werden, besteht noch, wiewol auch einzelne Bedürfnisse durch Aufschlag auf die Klassensteüer in neüester Zeit aufgebracht werden. (§. 33 ff. der Magistrats-Denkschrift).

§. 26. Oberaufsichtsrecht der Staatsbehörden. Dieses, zunächst von der Königl. Regierung zu Stralsund ausgeübte, Recht kann, nach Maßgabe des §. 63 des Stadt-Reglements von 1793, möglicher Weise als in großem Umfange bestehend angenommen werden. Geaüßert hat sich dasselbe bisher hauptsächlich:

1) In dem Entscheidungsrecht bei Differenzen zwischen Magistrat und den bürgerschaftlichen Repräsentanten (§. 26 des Reglements).

2) In der Revision der Stadtrechnungen und der Ertheilung der desfalsigen Decharge (§. 36 des Reglements).

3) In der Aufstellung eines Etats für die Verwaltung der Stadt von drei zu drei Jahren; und

4) In Revision der städtischen Verwaltung, welche von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle commissarisch abgehalten worden ist.

Anleihen sind von der Stadt ohne Genehmhaltung der Regierung gemacht, eben so auch Veraüßerungen ohne Anfrage geschehen.

Daß die Königl. Regierung auf Beschwerden Einzelner über Verordnungen des Magistrats zunächst verfügt, und es hiermit den vorschriftsmäßigen Gang weiter geht, versteht sich von selbst.

* * *

Die Revisions-Commission trat am 2. November 1854 zu Stralsund zusammen, um über die Abänderungen, welche in der Verfassung der Stadt Gützkow zu treffen sein würden, in Berathung zu treten. In dieser Conferenz wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Es seien zuvörderst Bestimmungen über die Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechts und die Bedingungen desselben festzustellen. Über die Höhe des Bürger-

geldes, welches angemessen festzusetzen sei, werde aber in dem Receß nichts aufzunehmen sein.

2. Daß der Bürgermeister ein Rechtsgelehrter sei, oder eine administrative Prüfung bestanden habe, könne als erforderlich nicht angesehen werden; es werde genügen, daß der Bürgermeister überhaupt nur geschäftskundig sei, ohne daß diese Qualification erst durch eine Prüfung ermittelt und festgestellt worden.

3. Nach dem Stadt-Reglement von 1793 ist der Bürgermeister zugleich Secretair. Die Commission sieht es als wünschenswerth an, daß die Combination beider Ämter aufgehoben, und ein besonderer Secretair angestellt werde.

4. Bei vorhandener Stimmengleichheit im Raths-Collegio werde der Bürgermeister den Ausschlag zu geben haben.

5. Die wegen Bestellung eines Camerarius perpetuus getroffene Einrichtung werde bis auf Weiteres beizubehalten, im Receß jedoch die Aufhebung auf reglementarischem Wege vorzubehalten sein.

6. Die Wahlbeschränkungen aus naher Verwandtschaft seien nicht auch auf die Schwägerschaft zu erstrecken.

7. Die vier Deputirten der Bürgerschaft seien abzuschaffen und ein bürgerschaftliches Collegium von 12 Mitgliedern, worunter 5 Kaufleüte, 5 Handwerker und 2 Ackerbürger, einzurichten. Als Wahlverfahren sei das in Stralsund übliche, welches auch schon für Wolgast in Vorschlag gebracht worden, zu empfehlen.

8. Die Bestimmung des Reglements von 1793, daß, wenn die Achtmannschaft der Rathsproposition nicht beistimme, der Magistrat zu entscheiden habe, bedürfe einer Änderung nach dem Gesetze vom 31. Mai 1853.

9. Das bürgerschaftliche Collegium habe sich seinen Wortführer zu wählen.

10. Das Oberaufsichtsrecht der Königl. Regierung müsse sich auch auf Veräußerungen von Grundstücken, — die Anweisung von Haus- und Scheünstellen ausgenommen, — erstrecken.

11. Den Magistratsmitgliedern und auf Lebenszeit angestellten städtischen Beamten sei eine Pensionsberechtigung, so wie sie bei den Königl. Beamten Statt finde, zu ertheilen.

12. Die einzelnen Gegenstände der Verwaltung, wobei besonders der Steüermodus in Betracht komme, seien, soweit sich ein Bedürfniß dazu ergebe, auf reglementarischem Wege zu ordnen.

Endlich wurde noch beschlossen, den städtischen Collegien in einer in Gützkow anzuberaumenden Sitzung die Ansichten der Commission mitzutheilen.

Der zuletzt erwähnte Beschluß kam am 8. November 1854 zur Ausführung. Graf v. Krassow und Dr. Päpke begaben sich nach Gützkow, wo an dem genannten Tage auf dem Rathhause eine Sitzung, an welcher der interimistische Bürgermeister Rühs, die Senatoren Kleist, Jaede und Hoth, so wie die Achtleüte Wendt, Meyer, Zinner,

Ascher und Rosenhagen Theil nahmen, abgehalten wurde, und in der Rath und Bürgerschaft den Commissions-Beschlüssen vom 2. November im Allgemeinen, doch mit weiterer Ausführung, beitraten. In Folge dessen wurde der Magistrat angewiesen, sich der Ausarbeitung eines neüen Stadtrecesses für Gützkow zu unterziehen, und denselben dem Special-Commissarius Dr. Päpke einzureichen. Dies geschah im Laufe des Monats Januar 1855. In dieser Ausarbeitung fanden sich jedoch Anstände über verschiedene Punkte, wegen deren mit dem Special-Commissarius Rücksprache zu nehmen war, Behufs welcher er einen Termin auf den 28. Januar anberaumte, worin jene Anstände nach gegenseitigem Einverständniß zur Erledigung kamen, worauf dann der Entwurf zu einem neüen Stadtrecesse unterm 8. Februar 1855 vom Magistrate vollzogen und, mittelst Berichts vom 10., dem Special-Commissarius übergeben wurde.

In diesem Berichte ließ der Magistrat die Bemerkung einfließen, daß die Fassung des Receß-Entwurfs mit Rücksicht auf die in Gützkow obwaltenden Umstände und Verhältnisse eine nur ganz allgemeine habe sein können, da offenkundig die Stadt sich in einer Übergangs-Periode befinde, die, so Gott wolle, endlich die Stadt nicht allein in den Genuß ihres nicht unbeträchtlichen Eigenthums, sondern auch in die Lage bringen werde, in der sie, unabhängig von einer Körperschaft, die, als einzige im weiten Deütschen Vaterlande, behaupte, überall keiner Aufsichtsbehörde untergeben zu sein, ihr eigenes Bestes wahrnehmen und das ihrer Bürger fördern könne. Demgemäß seien in dem Receß-Entwurfe alle bestimmten Angaben über das Grundeigenthum und die sehr verwickelten Nutzungsrechte desselben übergangen, auch von den früheren Rechten der in Gützkow bestehenden Ämter oder Gewerke, und von den Befugnissen der Baumannschaft überall nicht gesprochen worden.

Der Vorsitzende der Revisions-Commission, Graf v. Krassow, setzte den, vom Magistrat eingereichten Receß-Entwurf bei den Mitgliedern der Commission Behufs Abgabe ihrer gutachtlichen Äußerungen über denselben in Umlauf. Darüber verging der übrige Theil des Jahres 1855 und das ganze Jahr 1856, was bei den vielen Arbeiten der Commission nicht Wunder nehmen darf; so daß erst in der, am 12. Februar 1857 abgehaltenen Plenar-Sitzung der Commission die Gutachten der einzelnen Mitglieder zur Berathung gelangen, und die Beschlußnahme gefaßt werden konnte, die aufgestellten Bemerkungen an den Magistrat zu Gützkow gelangen zu lassen, damit er sie mit den bürgerschaftlichen Repräsentanten erörtere und, nach Beschlußnahme beider städtischen Collegien, bei der nothwendig gewordenen Umarbeitung des Receß-Entwurfs benutze. Diese Umarbeitung fand Statt und wurde der Commission eingereicht, von der der also umgearbeitete Receß-Entwurf unterm 1. März an den Magistrat zur endgültigen Erklärung über die Annahme des Recesses Seitens des Raths und der Bürgerschaft an den Magistrat zurückging.

Statt der erwarteten Annahme erfolgte aber ein Ablehnen des Rezesses von Seiten der Bürgerschaft. Unterm 26. März zeigte der Magistrat an und berichtete sodann ausführlich unterm 15. April 1857:

Er habe den Entwurf dem Collegio der Bürgerschaft, unter Hinweisung auf die mit den beiden Revisions-Commissarien, dem Grafen v. Krassow und Bürgermeister Dr.

Päpke am 8. November 1854 gepflogenen Verhandlungen, am 10. März vorgelegt. Besagtes Collegium habe aber erklärt, — über die Annahme desselben sich nicht auf der Stelle aüßern zu können, sondern wünsche eine Abschrift davon und wolle zur besondern Berathung unter sich zusammentreten. Die Abschrift sei ertheilt, und mit der kaum erwarteten kurzen Bemerkung: „das bürgerschaftliche Collegium hätte beschlossen, den Receß nicht anzuerkennen", dem Rathe zurückgegeben. Magistrat habe das Collegium der bürgerschaftlichen Repräsentanten in der Sitzung vom 25. März aufgefordert, seine Gründe zu entwickeln, durch die es veranlaßt worden sei, den Receß zu verwerfen. Diese lauteten nun dahin: „das bürgerschaftliche Collegium verlange die Anstellung eines Rechtsgelehrten Bürgermeisters, da ein solcher im Stande sein werde, die Geschäfte zu bewältigen, ohne daß die Anstellung eines besondern Rathssecretairs erforderlich sei. Überhaupt wünsche das Collegium, daß der alte Receß von Bestand bleiben möge, und daß, wenn ein neüer Receß nothwendig werde, der neü anzustellende Rechtsgelehrte Bürgermeister solchen entwerfen möge; dann ließe sich das Weitere verhandeln". Dem Raths-Collegium sei nur übrig geblieben, das bürgerschaftliche Collegium darauf hinzuweisen, wie die gegenwärtige Erklärung, der bereits bestätigten Beschlußnahme vom 8. November 1854 schnurstraks entgegenlaufe, welcher Bemerkung jedoch weitere Gründe nicht entgegengestellt worden seien.

Unter diesen Umständen bitte Magistrat, — der die Fassung des Recesses in der Sitzung vom 25. März angenommen habe, — die Revisions-Commission, die zwischen den beiden städtischen Collegien hervorgetretene Meinungs-Verschiedenheit ausgleichen und darüber Entscheidung treffen zu wollen.

Wenn nun zwar, wie eben angeführt, das Raths-Collegium die Fassung des Recesses im Wesentlichen anerkannt habe, so glaube es doch einige Bedenken erörtern zu müssen, die ihm bei der Eintheilung der verschiedenen Bürgerklassen aufgestoßen seien.

Unter den in Gützkow obwaltenden besonderen Verhältnissen müsse dem Rathe daran liegen, — einmal, die Ackerbürger, die der größern Anzahl nach der Corporation der Baumannschaft angehörig seien, höher zu besteüern, als den Handwerksbürger; dann aber auch die Bürgerklassen so scharf als thunlich von einander zu trennen, um jedem Einflusse, den die Mitglieder der Baumannschaft auf die Beschlüsse der Stadt-Vertretung gewinnen können, nach Möglichkeit zu begegnen. Die Einwirkungen dieser Körperschaft seien es allein, welche der Entwicklung des städtischen Wohlstandes Hindernisse entgegenstelle, ja Fesseln anlege, und es sei bis auf die letzte Zeit nachzuweisen, daß die zum Besten der Stadt Seitens des Raths angeordneten Maßregeln durch den Einfluß der Baumannschaft auf die Entschlüsse des Repräsentanten-Collegiums vereitelt worden seien.

Darum schlage Magistrat vor, die Klassen des Bürgerrechts (§. 2 des unten folgenden Stadt-Recesses) um eine zu vermehren und die Fassung des betreffenden Paragraphen im Receß-Entwurfe, welcher 4 Klassen nennt, dahin zu ändern, daß gesagt werde:

„Das Bürgerrecht hat fünf Klassen: — 1) Kaufleüte und diesen gleich zu achtende Personen; — 2) Ackerbürger; — 3) Handwerker; — 4) Tagelöhner mit Besitz und solchen gleich zu achtende Personen; — 5) Tagelöhner ohne Besitz."

Der Magistrat glaube, so berichtete er weiter, durch die vorgeschlagene Fassung die Klassen ganz genau trennen zu können, da es, seinem Dafürhalten nach, leichter sei, auf diese Art diejenigen Personen zu ermitteln, welche den besitzenden Tagelöhnern gleich zu rechnen, als solche die den Handwerkern coordinirt sind. — Auch mache der Magistrat darauf aufmerksam, wie z. B. eine Streitfrage zwischen ihm und der Baumannschaft aufgekommen sei, nach welcher ein in förmlichen Concurs gerathener Baumann den ihm von der Corporation zugesprochenen Antheil dennoch behalten habe. Derselbe habe überall keinen Besitz und müsse dennoch als Ackerbürger geführt werden. Solche Ungehörigkeiten würden durch die vom Magistrat vorgeschlagene Trennung in 5 Bürgerklassen vermieden werden.

Die Revisions-Commission faßte in ihrer, zu Stralsund am 12. November 1857 abgehaltenen Sitzung den Beschluß: — Die Anstände, welche sich Seitens der bürgerschaftlichen Repräsentanten zu Gützkow gegen den Receß-Entwurf für die dortige Stadt aufgegeben haben, werden am geeignetsten durch Verhandlung an Ort und Stelle mit städtischen Collegien zu beseitigen sein, und werden sich zu diesem Zweck Graf v. Krassow und Dr. Päpke nach Gützkow begeben. — Es erhellet nicht aus den Commissions-Acten, ob dieser Beschluß zur Ausführung gekommen, wahrscheinlich war es nicht der Fall, und mogte die unterdeß eingetretene Krankheit des Special-Commissarius für Gützkow, Bürgermeisters Dr. Päpke, die am 27. Juni 1858 seinen Tod herbeiführte, das Hinderniß sein. Erst unterm 8. Mai 1858 findet sich eine Verfügung in den Commissions-Acten, vermöge deren der Vorsitzende der Revisions-Commission, Graf v. Krassow, den Magistrat zu Gützkow benachrichtigt, daß der Appellationsgerichts-Rath Dr. Dabis beauftragt sei, Namens der Commission, fernerweit mit den dortigen städtischen Collegien über den zu entwerfenden Stadt-Receß zu verhandeln.

Dr. Dabis hatte, in Folge der ihm unterm 23. August 1858 gewordenen Anweisung, Behufs Verhandlung mit dem Magistrat und dem bürgerschaftlichen Collegium auf den 11. September einen Termin anberaumt, der zwar abgehalten wurde, nicht aber zur endgültigen Beschlußnahme führte, so daß die Verhandlung in einem neüen, am 25. desselben Monats abgehaltenen Termine fortgesetzt werden mußte. Dem, über diese Verhandlungen aufgenommenen Protokolle, und seinem, dem Vorsitzenden der Revisions-Commission, Grafen v. Krassow, unterm 29. Septbr. erstatteten Berichte fügte Dr. Dabis in einem Begleitschreiben von demselben Tage die Bemerkung hinzu, daß es bei den in der That nicht freündlichen und friedlichen Verhältnissen zwischen Magistrat und bürgerschaftlichen Repräsentanten jedenfalls wünschenswerth sei, den Receß-Entwurf auf Grund der, in den Sitzungen vom 11. und 25. September beliebten, Abänderungen neü auszuarbeiten, da die Repräsentanten dann, wenn sie die neüe Bearbeitung zugesandt erhalten haben, den Receß ohne weitere Schwierigkeiten vollziehen würden, und eine weitere Verhandlung zwischen beiden Collegien überflüssig werde. Die Einigung herbeizuführen habe viele Mühe gekostet, die glücklicher Weise nicht vergeblich gewesen sei.

Graf v. Krassow ließ hierauf den Receß umarbeiten und berief die Mitglieder des Revisions-Collegiums zum 3. October 1858, um das Verfassungs-Werk für Gützkow noch ein Mal durchzugehen. Bis auf drei kleine Zusätze, welche beliebt und sofort ein-

geschaltet wurden, gewann der vom Dr. Dabis neü ausgearbeitete Receß einstimmige Genehmigung, und man beschloß, ihn dem Magistrat zu Gützkow unverweilt zuzufertigen, damit der Receß von ihm und dem bürgerschaftlichen Collegio vollzogen werde.

Die Zufertigung an den Magistrat erfolgte am 8. October. Am 28. desselben Monats wurde der Receß von beiden städtischen Behörden vollzogen. Zwei, der Baumannschaft angehörige, Achtleüte hatten ihre Unterschrift verweigert, vermuthlich, weil die Bauleüte Anspruch darauf machten, als Genossenschaft in der Stadt-Vertretung repräsentirt zu sein. Nach dem Receß vom 20. Sept. 1793, §. 25, sollen allerdings zwei von den Achtleüten aus der Baumannschaft gewählt werden, und soll ebenmäßig §. 30 von den vier Deputirten einer ex ordine der Bauleüte genommen werden. Hierauf schien sich die Weigerung der Bauleüte zu stützen, und ihr Verlangen dahin zu gehen, daß mindestens 1/4 der Stadtvertretnng aus Genossen der Baumannschaft und nicht aus Ackerbürgern bestehe. Der Magistrat sprach indessen in seinem, der Revisions-Commission unterm 28. October erstatteten, Berichte die Hoffnung aus, daß, da 2/3 der Achtmänner den Receß vollzogen hätten, die Weigerung der Bauleüte irrelevant erscheinen, und somit der Fortgang des Geschäfts nicht verhindert werde.

Die Revisions-Commission reichte den Receß am 8. November dem Minister des Innern, Flottwell, zur Landesherrlichen Genehmigung und Bestätigung ein. In dem Begleitungs-Berichte ließ sie die Bemerkung einfließen, daß der Inhalt des von ihr vereinbarten Recesses fast wörtlich mit denjenigen Recessen übereinstimme, welche bereits die Bestätigung des Königs erhalten hätten. Daher glaube sie, sich einer eingehenden Motivirung desselben enthalten und nur einige Bestimmungen erklären zu dürfen.

1) Die Klassen des Bürgerrechts seien dieselben, wie in den meisten übrigen Städten des Regierungs-Bezirks Stralsund, nur mit dem Unterschiede, daß die nicht mit einem Hause angesessenen Tagelöhner und Gewerbegehülfen nicht zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet sind, sondern lediglich als Schutzverwandte angesehen werden.

Hiergegen dürfte nichts Erhebliches einzuwenden sein.

2) Die Qualification des Bürgermeisters zum Richteramt, oder zu höheren Verwaltungsämtern konnte nach der Aufhebung der städtischen Gerichtsbarkeit in Gützkow eben so wenig für ein Bedürfniß erachtet werden, als in den übrigen Städten des Bezirks, die mit Gützkow auf gleicher Stufe stehen.

3) Die Zahl der Repräsentanten mag bei der geringen Bevölkerung (1746 Einwohner nach der Zählung von 1855) mit 12 etwas hoch gegriffen erscheinen. Da aber so viele vorhanden sind, und auf die Beibehaltung der Zahl Werth gelegt ward, so waren nach Ansicht der Commission wenigstens keine drängenden Gründe vorhanden, diesen Wünschen mit Entschiedenheit entgegen zu treten, vielmehr sei sie der Meinung, daß die Zahl von 12 Repräsentanten ohne Nachtheil beibehalten werden könne.

Was den Widerspruch betrifft, den zwei Repräsentanten aus der Genossenschaft der Bauleüte gegen den Receß erhoben haben, und welcher darauf gestützt ist, daß der Receß zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der Baumannschaft bedürfe, so entbehre dieser Anspruch jeder rechtlichen Grundlage. Übrigens seien die Verhältnisse und Gerecht-

same dieser Corporation von Ackerbürgern so eigenthümlicher Art, daß eins der Commissions-Mitglieder, Bürgermeister Dr. Päpke, während der Vorarbeiten zur Revision der Stadtverfassung Gelegenheit genommen habe, die Entstehung und Berechtigungen der Baumannschaft genau zu untersuchen und zu ergründen, und das Ergebniß seiner Forschungen in einer Denkschrift niederzulegen, welche den, dem Minister mit überreichten, Commissions-Acten eingeschaltet sei*). Die aus diesen Verhältnissen hervorgehenden Übelstände würden durch die, vom Magistrat unterm 17. August 1854 beantragte und noch schwebende Separation der Stadtfeldmark zum bei weitem größten Theil ihre Erledigung finden, wodurch der Wohlstand der Stadt außerordentlich gewinnen werde; während unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen der Ackerbau auf der bedeütenden, dabei fruchtbaren Feldmark sehr schlecht betrieben werde, theils in Folge einer, alle Fortschritte der Agrikultur hemmenden gemeinsamen Bewirthschaftung, theils wegen der Gerechtsame der in Rede seienden Genossenschaft der Bauleüte.

Mit diesem, dem Minister des Innern erstatteten, Bericht schließen die Acten der Commission zur Revision der Städte-Verfassungen in Neü-Vorpommern und Rügen, die Stadt Gützkow betreffend, sie wurden am 20. Dec. 1858 an die Königl. Regierung zu Stralsund abgegeben, nachdem —

Der Stadt-Receß unterm 6. December 1858 durch Vollziehung des Königs die landesherrliche Bestätigung erhalten hatte, und vom Minister des Innern, mittelst Rescripts vom 12. desselben Monats und Jahres, der Königlichen Regierung zu Stralsund zur Kenntnißnahme und weitern Veranlassung zugefertigt worden war.

* * *

Receß für die Stadt Gützkow [10]).

Vom 28. October 1858.

In Folge der, nach Vorschrift des, die Verfassung der Städte in Neü-Vorpommern und Rügen betreffenden Gesetzes vom 31. Mai 1853 Statt gehabten Revision der Verfassung der Stadt Gützkow und auf Grund der gepflogenen Revisions-Verhandlungen ist festgesetzt worden, was folgt:

§. 1. Stadtbezirk.

Der Stadtbezirk wird durch die Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben, einschließlich der Grundstücke der vormaligen Domanial-Wassermühle, gebildet. Auch künftig können demselben Grundstücke mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidii von Pommern beigelegt werden.

---

*) Sie folgt weiter unten. — Die von Dr. Päpke zu den Commissions-Acten gegebene Abschrift seiner historisch-juristischen Darlegung der Verhältnisse der Baumannschaft zu Gützkow ist in Berlin beim Ministerio des Innern aus dem Actenstück entnommen worden und dort zurückgeblieben. Die Urschrift aber befindet sich in den Acten der Königl. Regierung zu Stralsund, betr. die Beschwerde der Bauleüte zu Gützkow wegen Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame. Vol. I, 1845—57. Tit. III, Sect. 2. Gützkow. No. 20, Fol. 206—247. Eine anderweite Bearbeitung des Gegenstandes hat Dr. Päpke unter der Aufschrift: „Genossenschaftsbildungen in Pommerschen Städten" in Beseler, Reyscher und Robbe, Zeitschrift für Deütsches Recht, Bd. XVII, Heft 2, 1857. bekannt gemacht.

§. 2. Klassen des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht hat drei Klassen: — Zur 1sten Klasse gehören Kaufleüte und die diesen gleich zu erachtenden Personen. — Die 2te Klasse wird von den Handwerkern, Ackerbürgern und solchen Personen, welche denselben gleich zu erachten sind, gebildet. — Zur 3ten Klasse gehören Tagelöhner und Gewerbe-Gehülfen, welche mit einem Wohnhause angesessen sind.

Kaufleüte gehören, auch wenn sie den Ackerbau als Nebengewerbe betreiben, zur 1sten Klasse.

Entstehen Zweifel darüber, zu welcher Bürgerklasse der Aufzunehmende gehöre, so hat zwar der Magistrat zunächst zu entscheiden, jenem aber steht gegen diese Entscheidung, wenn er sich bei derselben nicht beruhigen will, der Recurs an die Königl. Regierung zu Stralsund zu.

Ändert ein Bürger seinen Geschäftsbetrieb in einer solchen Weise, daß er nach Beschaffenheit seines neüen Gewerbes oder seiner sonstigen Verhältnisse nicht mehr der Klasse, in welcher er bisher stand, sondern einer andern angehört, so ist er in diese zu versetzen, und muß, wenn in selbiger ein höheres Bürgergeld zu entrichten ist, den Mehrbetrag desselben nachzahlen. Dies tritt auch ein, wenn ein Tagelöhner oder Gewerbegehülfe sein Haus veräußert, oder ein Haus erwirbt, uud bisher ein solches nicht gehabt hat.

§. 3. Bedingungen des Bürgerrechts und Verpflichtung zum Erwerb desselben.

Bürger kann nur werden, wer — 1) nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften als Preüßischer Unterthan anzusehen, und — 2) selbständig ist, insbesondere sind Minderjährige, wenn sie nicht vorschriftsmäßig für volljährig erklärt worden sind, vom Bürgerrecht ausgeschlossen. Der Aufzunehmende muß ferner — 3) im Besitz der bürgerlichen Ehre sein. Wem die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine bestimmte Zeit untersagt worden ist, oder wer sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches den Verlust der bürgerlichen Ehre oder eine Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, in Untersuchung befindet, oder wer im Concurse befangen ist, kann während der Zeit der Untersagung, beziehungsweise der Untersuchung und vor dem Abschlusse des Concurses, als Bürger nicht aufgenommen werden.

Unter jenen Voraussetzungen ist Jeder das Bürgerrecht zu erwerben verpflichtet, welcher im Stadtbezirk seinen Wohnsitz nimmt, und eine eigene Hauswirthschaft hält, oder daselbst ein Gewerbe oder Ackerbau selbständig betreibt, oder im Stadtbezirke Grundstücke eigenthümlich besitzen oder Grundstücke auf der Stadtfeldmark erpachten will.

Dem Magistrat steht es jedoch frei, Personen, welche hiernach verpflichtet sein würden, Bürger zu werden, wenn sie ein Gewerbe oder den Ackerbau nicht betreiben, von dieser Verpflichtung zu dispensiren.

Königliche Beamte, Militairpersonen, Geistliche und öffentliche Lehrer sind, wenn sie kein Gewerbe betreiben, nicht verpflichtet, Bürger zu werden und haben bei der ihnen gesetzlich zustehenden Exemtion von bürgerlichen Steüern und sonstigen persönlichen Lei-

stungen, nur wenn sie Grundstücke im Stadtbezirk besitzen, die darauf haftenden städtischen Steüern und sonstigen Lasten zu tragen. Nicht possessionirte Tagelöhner, verheirathete Gewerbegehülfen oder andere Personen, welche ein Gewerbe oder den Ackerbau nicht selbständig betreiben, sofern solche nicht etwa zu den beiden ersten Bürgerklassen gehören, haben das Bürgerrecht nicht zu erwerben.

Das Bürgerrecht ist durch ein, zwischen dem Magistrat und dem Bürgerschaftlichen Collegium zu vereinbarendes Statut, zu welchem die Genehmigung und Bestätigung der Königl. Regierung zu Stralsund nachzusuchen ist, festzustellen. Personen weiblichen Geschlechts können zwar das Bürgerrecht nicht gewinnen, sind aber, wenn sie Grundstücke erwerben, zur Zahlung einer, dem Bürgergelde entsprechenden Summe nach näherer Feststellung des Statuts verpflichtet.

§. 4. Verlust des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht geht in den gesetzlich bestimmten Fällen, sonst aber durch Aufsagung des Bürgers, welcher zugleich seinen Wohnsitz beziehungsweise seinen Grundbesitz im Stadtbezirk aufgiebt, verloren. Wenn ein Bürger, ohne sein Bürgerrecht aufzusagen, während eines Zeitraums von drei Jahren seinen Aufenthalt im Stadtbezirk nicht gehabt und sämmtliche Steüern und sonstige bürgerliche Lasten nicht getragen hat, kann der Magistrat das Bürgerrecht desselben für erloschen erklären.

Wenn einem Bürger die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine bestimmte Zeit untersagt worden ist, so können während derselben die mit seinem Bürgerrecht verbundenen politischen Befugnisse von ihm nicht geltend gemacht werden. Dasselbe findet auch Statt, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, sich in Untersuchung befindet, oder wenn über sein Vermögen der förmliche Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Untersuchung, beziehungsweise des Concursverfahrens.

§. 5. Verpflichtung der Bürger zur Übernahme städtischer Ämter.

Die Bürger sind verpflichtet, städtische Ämter, zu welchen sie berufen werden, zu übernehmen und zu verwalten; sie können jedoch die Übernahme eines neüen Amtes, nicht aber die Verwaltung eines von ihnen bereits augetretenen, ablehnen, wenn sie das 60ste Lebensjahr vollendet haben. Wer sich ohne genügende Ablehnungsgründe beharrlich weigert, ein ihm übertragenes städtisches Amt zu übernehmen, oder die Verwaltung eines bereits angetretenen städtischen Amtes fortzuführen, soll in eine vom Magistrat festzusetzende, an die Stadtkasse fallende und den Betrag von Einhundert Thalern nicht überschreitende Geldbuße genommen werden. Hat er diese erlegt, so kann eine solche, oder eine andere Zwangsmaßregel gegen ihn nicht weiter zur Anwendung gebracht werden, wenn er sich in der Folge weigern sollte, ein städtisches Amt zu übernehmen, oder ein bereits übernommenes fortzuführen.

Dasselbe findet auch bei solchen Bürgern Statt, welche dem Magistrat oder dem Bürgerschaftlichen Collegio nicht angehören, aber zu einem städtischen Amte nach Vorschrift der für einzelne Verwaltungszweige erlassenen Statute berufen werden können, im Falle

einer hiernach unzulässigen und beharrlichen Weigerung, das ihnen übertragene städtische Amt anzunehmen, oder ein bereits übertragenes fortzuführen.

§. 6. Magistrat.

Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die inneren Angelegenheiten derselben, soweit dies überhaupt von den Stadtbehörden geschieht, und nicht daneben eine verfassungsmäßige Theilnahme des Bürgerschaftlichen Collegiums eintritt (§§. 11 u. 12). Er hat auch die Stadtgemeinde zu vertreten, und ist, insofern dies den Communal-Behörden in ihrem Geschäftskreise nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften obliegt, das Organ der Staatsregierung. Ihm verbleiben seine bisherigen patronatlichen Befugnisse.

Der Magistrat soll künftig aus einem Bürgermeister und mehreren Rathsherren bestehen.

Der Bürgermeister, bei welchem die Richterqualität nicht mehr erforderlich ist, sondern genügt, daß er geschäftskundig ist, worüber, wenn dagegen Bedenken erhoben werden, die Königl. Regierung zu entscheiden hat, soll fortan das Stadtsekretariat nicht ferner verwalten.

Die Zahl der Rathsherren ist nach dem sich dazu aufzugebenden Bedürfnisse durch einen Beschluß des Magistrats und des Bürgerschaftlichen Collegiums mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Stralsund, welcher, wenn eine Vereinbarung der Stadtbehörden nicht zu erreichen sein sollte, die Entscheidung zusteht, festzustellen. Die Rathsherren müssen einer der beiden ersten Bürgerklassen (§. 2) angehören, überhaupt aber muß jedes Magistrats-Mitglied, welches nicht schon früher das Bürgerrecht erworben hat, vor dem Antritte seines Amts Bürger werden.

Für die Wahl der Magistrats-Mitglieder bleiben die bisherigen Vorschriften, insbesondere für die des Bürgermeisters das Patent vom 18. Februar (8. April) 1811 maßgebend. Bei der Wahl der Rathsherren beschränkt sich jedoch die dem Bürgerschaftlichen Collegium in dem Additamente zum Stadtrecesse vom 20. September 1793 §. 1 eingeraümte Theilnahme darauf, daß es an der, der Wahl voraufgehenden Berathung Theil nimmt, nach der demnächst vom Magistrat getroffenen Wahl vor der Bekanntmachung derselben an den Gewählten, über diese Wahl zu hören ist, und ihm, wenn eine zu dem Amte untaugliche Person gewählt worden, oder der Magistrat die gesetzlichen Wahlbeschränkungen nicht beobachtet hat, überlassen bleibt, bei der Königl. Regierung die Cassation des Wahlacts zu beantragen.

Wer einen Vater, Sohn, Schwiegervater, Schwiegersohn oder Bruder im Magistrats-Collegium hat, darf nicht zum Mitgliede desselben gewählt werden.

Die Amtsdauer der Magistratsmitglieder ist eine lebenslängliche, indeß steht es dem Magistrate zu, einem seiner Mitglieder auf dessen Antrag, wenn dieser durch geeignete Gründe unterstützt wird, die Entlassung aus dem Amte zu geben.

Wenn über das Vermögen eines Magistratsmitgliedes der förmliche Concurs eröffnet wird, so hat dies seinen Austritt aus dem Collegio zur Folge.

Bei eintretender Dienstunfähigkeit eines Magistratsmitgliedes und eines auf Lebenszeit angestellten städtischen Verwaltungsbeamten wird demselben eine Pension aus der Stadtkasse ertheilt. Die näheren Bestimmungen hierüber sind durch ein vom Magistrat und vom Bürgerschaftlichen Collegium zu vereinbarendes Statut, zu welchem die Genehmigung der Königl. Regierung zu Stralsund einzuholen ist, festzustellen. Sollte eine Vereinbarung zwischen den städtischen Collegien nicht zu erreichen sein, so hat die Königl. Regierung das Pensions-Reglement zu erlassen.

Das Diensteinkommen der Magistratsmitglieder muß unter Wegfall aller Emolumente und Exemtionen (persönliche Dienstleistungen (§. 13) ausgenommen) fixirt werden. Außer dem festgesetzten Gehalte haben sie nur Diäten und Reisekosten bei amtlichen Reisen außerhalb der Stadt-Feldmark in Anspruch zu nehmen. Übrigens soll bei künftigen Vacanzen in den städtischen Collegien von diesen zur Berathung und Beschlußnahme gebracht werden, ob den zu wählenden Rathsherren und bürgerschaftlichen Repräsentanten ein fixes Gehalt oder sonstige Emolumente zu bewilligen sind.

Das Magistrats-Collegium hat die Geschäftsordnung, soweit das Bürgerschaftliche Collegium dabei betheiligt ist, mit diesem festzusetzen, falls die in dem Stadtrecesse vom 20. September 1793 hierüber ertheilten Vorschriften einer Abänderung bedürfen sollten.

Ergiebt sich bei der Abstimmung im Magistrats-Collegium eine Stimmengleichheit, welche bei wiederholter Berathung nicht zu beseitigen ist, so giebt der Bürgermeister den Ausschlag. In Abwesenheit oder sonstigen Behinderungsfällen wird der Bürgermeister durch das älteste Rathsmitglied vertreten.

§. 7. Bürgerschaftliches Collegium.

Das Bürgerschaftliche Collegium soll aus 12 Mitgliedern bestehen, von denen 2 der ersten Bürgerklasse, 4 den Handwerkern der zweiten Bürgerklasse, 4 den Ackerbürgern dieser Klasse, und 2 den mit Haüsern angesessenen Tagelöhnern und Gewerbegehülfen der dritten Bürgerklasse angehören. Geistliche und öffentliche Lehrer nehmen an der Repräsentation der Bürgerschaft keinen Theil. Sämmtliche Mitglieder des Collegiums haben gleiche Berechtigung. Die jetzt vorhandenen 4 Deputirten der Bürgerschaft werden dem Collegium zugezählt, künftig aber keine Deputirten außer den 12 Mitgliedern des Bürgerschaftlichen Collegiums wieder gewählt.

§. 8. Mitglieder des Bürgerschaftlichen Collegiums.

Die im §. 6 für die Magistratsmitglieder vorgeschriebenen Wahlbeschränkungen aus verwandtschaftlichen Rücksichten sind auch für das Bürgerschaftliche Collegium maßgebend und zwar in der Weise, daß der zu Wählende in den gedachten Graden weder mit Mitgliedern des Bürgerschaftlichen Collegiums, noch mit denen des Magistrats verwandt sein darf.

Die Mitglieder des Bürgerschaftlichen Collegiums werden künftig auf 8 Jahre gewählt, sind jedoch nach Ablauf dieser Periode wieder wählbar. Tritt während der Dauer ihrer Function eine Veränderung ihres Gewerbebetriebs resp. Grundbesitzes ein,

welche ihre Versetzung in eine andere Bürgerklasse zur Folge hat (§. 2), oder wird über ihr Vermögen der förmliche Concurs eröffnet, so ist damit zugleich ihr Ausscheiden aus dem Collegium verbunden. Der Magistrat kann ein Mitglied des Bürgerschaftlichen Collegiums auf dessen Ansuchen und wenn dies durch geeignete Gründe unterstützt wird, noch vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Collegium, welches indeß zuvor über den Antrag zu hören ist, entlassen. Wenn ein Mitglied körperlich oder geistig unfähig wird, sein Amt zu verwalten, oder wenn es, ungeachtet der schon wiederholt ertheilten Warnungen, die ihm obliegenden Amtspflichten vernachlässigt, oder wenn es durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich unwürdig zeigt, so kann dasselbe nach vorhergegangener Untersuchung durch einen Beschluß des Magistrats, gegen welchen jedoch der Recurs an die Königl. Regierung zu Stralsund zulässig ist, aus seinem Amte entfernt werden.

§. 9. Wahlmodus.

Wenn durch Beendigung der Wahlperiode oder aus anderen Gründen eine Vacanz im Bürgerschaftlichen Collegium entsteht, so schlägt das ganze Bürgerschaftliche Collegium aus der Bürgerklasse, resp. Abtheilung derselben, deren Repräsentant ausgeschieden ist, — also aus der ersten Bürgerklasse, oder den Handwerkern, oder den Ackerbürgern der zweiten Klasse, oder den mit Haüsern angesessenen Tagelöhnern und Gewerbegehülfen der dritten Klasse, dieser ersten Klasse, beziehungsweise der betreffenden Abtheilung der zweiten Klasse oder der dritten Klasse, drei Candidaten vor, aus welchen diese Klasse, beziehungsweise Abtheilung, durch Stimmenmehrheit den Repräsentanten wählt. Eine relative Stimmenmehrheit genügt; wenn aber von drei Candidaten zwei gleich viele Stimmen, jedoch mehrere als der dritte, oder wenn alle drei Candidaten gleich viele Stimmen erhalten haben, so steht dem Bürgerschaftlichen Collegio die Wahl unter diesen zwei, beziehungsweise drei Candidaten zu. Eine sonstige Theilnahme der Mitglieder des Bürgerschaftlichen Collegiums an der Abstimmung findet nicht Statt. Magistratsmitglieder dürfen sich bei der Wahl der bürgerlichen Repräsentanten nicht betheiligen. Wer aus öffentlichen Kassen eine Armen-Unterstützung erhält, ist, so lange dieses Statt findet, von jeder Theilnahme an den Wahlen ausgeschlossen. Bürger, welche im Stadtbezirk ihren Wohnort nicht haben, sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

Der vom Bürgerschaftlichen Collegio ausgehende Vorschlag wird vom Magistrat in ortsüblicher Weise bekannt gemacht, zugleich aber auch ein Wahltermin mit einer Aufforderung an die betreffenden Wähler anberaumt, in demselben die Abstimmung über die drei vom Bürgerschaftlichen Collegium präsentirten Candidaten vorzunehmen. Nur die im Termin persönlich erscheinenden Wähler werden zur Abstimmung zugelassen; die Ausübung des Wahlrechts durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig. Die Stimmen werden vor einer, aus einem Magistratsmitgliede und zwei bürgerschaftlichen Repräsentanten bestehenden Deputation abgegeben und im Wahlprotokolle verzeichnet. Sonstige Verhandlungen im Wahltermine sind unzulässig. Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren sind auf reglementarischem Wege festzusetzen.

Der Gewählte wird demnächst in einer gemeinschaftlichen Sitzung beider Collegien durch Handschlag verpflichtet und in sein Amt eingeführt.

Sollte durch Königl. Verordnung das Bürgerschaftliche Collegium aufgelöst werden, so hat der Magistrat ein aus 2 Bürgern der ersten, 4 Handwerkern und 4 Ackerbürgern der zweiten und 2 mit Haüsern angesessenen Tagelöhnern und Gewerbegehülfen der dritten Bürgerklasse bestehendes Collegium für den Zweck zu wählen, um bei der Bildung des neüen Bürgerschaftlichen Collegiums die bei der Wahl seiner Mitglieder dem Bürgerschaftlichen Collegio zustehenden Befugnisse in Ausübung zu bringen. Dieses Wahlcollegium ist nach vollzogenem Wahlacte, bei welchem die abgetretenen Repräsentanten sich weder activ noch passiv zu betheiligen haben, wieder aufzulösen.

§. 10. Vorsteher und Geschäfts-Ordnung des Bürgerschaftlichen Collegiums.

Das Bürgerschaftliche Collegium wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsteher und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsteher hat, nachdem er davon zuvor dem Bürgermeister eine Anzeige gemacht hat, die Mitglieder des Collegiums zu den Sitzungen zu laden, in denselben die eingegangenen Sachen zum Vortrag zu bringen, die Berathung und Abstimmung zu leiten, den durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß zu verzeichnen und an den Magistrat zu befördern, oder auch in einer gemeinschaftlichen Sitzung beider Collegien mündlich vorzutragen oder zu Protokoll zu geben. An ihn werden die an das Collegium gerichteten Anträge, Beschlüsse und Verfügungen abgegeben. In den Sitzungen hat er für die Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen.

Das Collegium ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der zur Zeit vorhandenen Repräsentanten in der Sitzung anwesend ist. Kein Mitglied darf jedoch den Berathungen desselben in Angelegenheiten, welche ihn und ihm nahe verwandte oder verschwägerte Personen betreffen, beiwohnen (Lübisches Recht, II, Tit. 1, Art. 9). Bei einer sich aufgebenden Stimmengleichheit und wenn nach einer wiederholten Berathung keine Majorität zu erreichen sein sollte, wird, wenn eine Proposition des Magistrats in Frage steht, dieselbe für angenommen erachtet; bei anderen, von Mitgliedern des Collegiums ausgehenden Propositionen dieselben als abgelehnt angesehen und bei Wahlen durch das Loos die Entscheidung herbeigeführt.

Das Bürgerschaftliche Collegium hat eine Geschäftsordnung, soweit dieselbe die Verhandlungen mit dem Magistrat betrifft, mit diesem gemeinschaftlich festzusetzen (§. 6). Es ist befugt, vom Magistrat die Mittheilung der, den Gegenstand seiner Berathung und Beschlußnahme betreffenden Urkunden, Akten und Rechnungen durch Vorlegung im Geschäftslokale zu verlangen. Die Mitglieder des Collegiums sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, insofern ihnen diese vom Magistrate, oder vom Bürgerschaftlichen Collegio auferlegt worden.

§. 11. Städtische Angelegenheiten, über welche ein gemeinschaftlicher Beschluß beider Collegien erforderlich ist.

In folgenden Stadtangelegenheiten kann, insofern nicht noch eine Genehmigung oder Bestätigung Seitens der Staatsbehörden hinzukommen muß (§. 14), ein, die Stadtgemeinde bindender, Beschluß nur durch Übereinstimmung des Magistrats und des Bürgerschaftlichen Collegiums zu Stande kommen:

1. Wenn allgemeine Communal-Einrichtungen und Anstalten neü getroffen und errichtet, oder vorhandene abgeändert oder aufgehoben werden sollen. Insbesondere findet dies auch dann Statt, wenn die Benutzung des städtischen Grundeigenthums geändert werden soll.

2. Wenn neüe Statute oder Geschäfts-Regulative errichtet, oder vorhandene abgeändert oder aufgehoben werden sollen. Bloße Dienstanweisungen für städtische Unterbeamte sind jedoch nur vom Magistrat zu erlassen.

3. Wenn Prozesse angestellt oder in höhere Instanzen verfolgt werden sollen. Von den gegen die Stadt erhobenen Prozessen hat der Magistrat sofort das bürgerschaftliche Collegium in Kenntniß zu setzen. Die Prozeßvollmachten sind von beiden Collegien zu vollziehen.

4. Wenn Vergleiche, sei es bei Gelegenheit eines Prozesses, oder sonst, zu schließen sind, so wie überhaupt bei allen Remissionen städtischer Forderungen und Gerechtsame.

5. Wenn Anleihen für die Stadt aufzunehmen sind.

6. Wenn städtische Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten veraüßert oder Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten von der Stadt angekauft werden sollen.

7. Wenn bei der Verpachtung oder Vermiethung städtischer Grundstücke die Bedingungen festzustellen sind und der Zuschlag zu ertheilen ist.

8. Wenn Neübauten oder beträchtliche Reparaturen an städtischen Gebaüden auszuführen sind.

9. Wenn Steüern zu reguliren, die Steüerpflichtigen einzuschätzen, oder Steüern und Steüerrückstände zu mindern oder gänzlich zu erlassen sind.

10. Wenn der Stadt-Etat zu reguliren ist. Durch die Festsetzung der in demselben für jeden einzelnen Verwaltungszweig ausgeworfenen Summe wird der Magistrat ermächtigt über diese Summe für den in Frage stehenden Zweck zu disponiren, und es bedarf nur dann einer Genehmigung des Bürgerschaftlichen Collegiums zu Ausgaben, wenn zugleich eine solche Angelegenheit vorliegt, über welche nach obigen Bestimmungen übereinstimmender Beschluß beider Collegien erforderlich ist, oder Salarien, insbesondere auch bei allen neüen Anstellungen, festgestellt werden sollen. Bei Etatsüberschreitungen muß jedoch die Genehmigung des Bürgerschaftlichen Collegiums erfolgt sein.

Sonst behält es bei den gegenwärtig über das städtische Etats-, Kassen- und Rechnungswesen bestehenden Vorschriften, insbesondere bei der Instruction vom 16. Januar 1848 das Bewenden; sie können jedoch durch einen übereinstimmenden Beschluß beider Collegien mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Stralsund abgeändert oder auch ganz aufgehoben werden. Rücksichtlich der Wahl des Kassenbeamten, anderer städtischer Beamte und Stadtdiener behält es bei den bisherigen Vorschriften das Bewenden.

Wenn über einen, von einem der beiden Collegien ausgehenden, die vorgedachten städtischen Angelegenheiten betreffenden, Vorschlag ein übereinstimmender Beschluß der

beiden Collegien, auch nach einer wiederholten Verhandlung nicht zu erreichen ist, so wird derselbe als abgelehnt angesehen, und es verbleibt bei den bisherigen Verhältnissen. Ist jedoch eine Beschlußnahme über den in Frage stehenden Gegenstand erforderlich, so haben beide Collegien und zwar jedes besonders, ihre Beschlüsse und Motive der Königl. Regierung zu Stralsund zur Entscheidung darüber, welchem Beschlusse der Vorzug zu ertheilen sei, vorzulegen und die hierauf ergehende Entscheidung, welche sich auch darauf, ob eine Beschlußnahme nothwendig sei, wenn dieses streitig sein sollte, zu erstrecken hat, ist maßgebend. Die Königl. Regierung kann jedoch noch vor der Erlassung ihrer Entscheidung über den Gegenstand derselben nähere Auskunft erfordern, auch wenn sie den Gegenstand dazu geeignet findet, den Versuch machen, durch ihre Vermittelung eine Vereinbarung beider Collegien herbeizuführen und, wenn Gefahr im Verzuge ist, provisorische Maßregeln treffen.

§. 12. Stadtämter.

Die städtischen Deputationen für einzelne Verwaltungsgegenstände bestehen, soweit bei ihnen überhaupt eine Theilnahme und Mitwirkung des Bürgerschaftlichen Collegiums Statt findet, aus Deputirten beider Collegien, welche von jedem derselben besonders bestellt werden. Wenn in den für einzelne Verwaltungsgegenstände erlassenen Statuten auch Bürger, welche dem Bürgerschaftlichen Collegium nicht angehören, neben bürgerschaftlichen Repräsentanten als Mitglieder der Deputationen berufen werden können, so bleibt dieses auch ferner zulässig. Die Dauer der Function der Deputirten hangt von der Bestimmung des betreffenden Collegiums ab, jedoch wird den Deputirten die Befugniß eingeraümt, nach fünfjähriger Verwaltung des ihnen übertragenen Stadtamts die Fortführung desselben abzulehnen.

Die Magistrats-Deputirten haben in diesen Deputationen den Vorsitz, die Leitung und, wo es erforderlich ist, die Vertheilung der Geschäfte. Die Deputationen stehen zunächst unter dem Magistrat und haben dessen Anordnungen zu befolgen. Nicht ihnen, sondern dem Bürgerschaftlichen Collegium steht es zu, Erinnerungen gegen die Anordnungen des Magistrats zu machen und eine Änderung derselben auf dem verfassungsmäßigen Wege herbeizuführen.

Bestimmungen über die Zahl der Deputirten, deren Befugnisse und Geschäftskreis sind von beiden Collegien gemeinschaftlich zu treffen, jedoch dürfen den Deputationen keine Befugnisse eingeraümt werden, welche verfassungsmäßig nur von beiden Collegien auszuüben sind (§. 11).

Bei den Vorschriften für den Camerarius perpetuus behält es übrigens das Bewenden, jedoch fällt der jährliche Wechsel der bürgerschaftlichen Repräsentanten künftig weg und wird mit der Besetzung der Stellen, wie oben bestimmt worden ist, verfahren. Es kann jedoch diese Einrichtung durch übereinstimmenden Beschluß beider Collegien und mit Genehmigung der Königl. Regierung abgeändert, oder auch ganz aufgehoben werden.

§. 13. Steüern und persönliche Dienstleistungen der Bürger.

Wegen Aufbringung der Gemeindesteüern sind die Vorschriften des §. 5. III. des Gesetzes vom 31. Mai 1853 maßgebend. Bürgerfreijahre sind fortan nicht mehr zu bewilligen.

Die Stadt kann von den Neüanziehenden ein Einzugsgeld erheben. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in einem zwischen dem Magistrat und dem Bürgerschaftlichen Collegio zu vereinbarenden Statut, zu welchem die Genehmigung und Bestätigung der Königl. Regierung zu Stralsund nachzusuchen ist, festzusetzen.

Einwohner der Stadt, welche das Bürgerrecht nicht erwerben können, beziehungsweise nicht dazu verpflichtet sind (§. 3), sind, insofern ihnen eine gesetzliche Exemtion nicht zur Seite steht, eben so wie die Bürger zu allen städtischen Lasten heranzuziehen.

§. 14. Oberaufsichtsrecht des Staats.

Das Oberaufsichtsrecht des Staats wird, wenn nicht die betreffende Angelegenheit zum Ressort einer andern Staatsbehörde gehört, von der Königl. Regierung zu Stralsund in Ausübung gebracht.

Diese ist befugt, von der städtischen Verwaltung sowol im Allgemeinen, als in Betreff einzelner Verwaltungszweige sich die erforderliche Kenntniß zu verschaffen und zu diesem Zwecke nicht nur die ihr erforderlich erscheinende Auskunft vom Magistrat zu verlangen, sondern auch eine Visitation der gesammten städtischen Verwaltung, oder einzelner Theile derselben anzuordnen und auszuführen. Wenn sich in der Stadtverwaltung Gesetzwidrigkeiten, Mißbraüche oder Unordnungen vorfinden, so hat die Königl. Regierung die Abstellung derselben und die Einrichtung eines geordneten Geschäftsganges zu fordern.

Bei Streitigkeiten zwischen den städtischen Collegien steht der Königl. Regierung zunächst, und vorhältlich des Recurses an die betreffende höhere Staatsbehörde, die Entscheidung zu. Auch sind bei ihr Beschwerden über die städtischen Behörden, sei es, daß sie von einem Collegio über das andere geführt werden, oder daß sie von anderen Behörden, Corporationen oder Privatpersonen ausgehen und im Verwaltungswege zu erledigen sind, zur Untersuchung und Entscheidung anzubringen.

Wenn wegen eigenen persönlichen Interesses bei einer städtischen Angelegenheit, oder aus sonstigen Gründen sämmtliche Magistratsmitglieder, oder doch so viele, daß eine ausreichende Vertretung der Stadt durch das Magistrats-Collegium nicht mehr anzunehmen ist, an der Wahrnehmung der Rechte der Stadt oder der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten verhindert sind, so hat die Königl. Regierung die Vertretung der Stadt, so weit solche nach den jedesmaligen Umständen erforderlich sein wird, anzuordnen.

Zur Errichtung neüer, oder zur Abänderung, Ergänzung oder gänzlichen Aufhebung vorhandener Statuten, wohin jedoch bloße Dienstanweisungen für städtische De-

putationen und Unterbeamte nicht zu rechnen sind, ist die Genehmigung und Bestätigung der Königl. Regierung erforderlich.

Bei der Veraüßerung städtischer Grundstücke, wenn dieselbe nicht blos in einer Anweisung und Überlassung von Haus- und Scheünstellen, oder in der Abtretung eines geringfügigen Areals bei Gränzregulirungen besteht, ferner bei der Einführung neüer städtischer Abgaben irgend einer Art, muß die Genehmigung der Königl. Regierung nachgesucht werden.

Bei der durch Feststellung des Stadtetats und Revision der jährlichen Stadtrechnungen bisher geführten Controle der städtischen Vermögens-Verwaltung behält es zwar für jetzt das Bewenden; es steht indeß der Königl. Regierung, wenn sich dazu eine genügende Veranlassung aufgeben sollte, zu, eine Modification dieser Beaufsichtigungs-Maßregeln eintreten zu lassen.

§. 15. Verhältniß des Recesses zu älteren Verfassungs-Vorschriften.

Soweit nicht durch diesen Receß die bestehenden älteren Verfassungsnormen der Stadt Gützkow aufgehoben oder abgeändert worden sind, bleiben dieselben noch fernerhin von Bestande. Auf die in den Stadtrecessen und sonstigen landesobrigkeitlichen Erlassen und Statuten enthaltenen reglementarischen Vorschriften hat dieser Receß keinen Bezug, indem Änderungen derselben, soweit sie nicht im Verlauf der Zeit und den Anforderungen derselben an einen geregelten Geschäftsgang entsprechend, bereits eingetreten, in der bisherigen Weise herbeizuführen sind.

§. 16. Übergangs-Bestimmungen.

Die zur Ausführung dieses Recesses erforderlichen Übergangs-Bestimmungen sind von der Königl. Regierung zu Stralsund zu erlassen.

Gützkow, den 28. October 1858.

Der Rath und die Bürgerschaft.

(gez.) Rühs. Kleist. Jaede. Hoth. W. Jaede. Baade. Wendt. Ziener. Rosenhagen. Peters. Behnke.

(L. S.)

Nachdem Wir den vorstehenden Stadt-Receß über die Gemeinde-Verfassung der Stadt Gützkow, wie derselbe durch den Rath und die Bürgerschaft daselbst unter Leitung der zur Revision der Neü-Vorpommerschen Städte-Verfassungen niedergesetzten Commission entworfen worden ist, der zum Grunde liegenden Absicht angemessen abgefaßt, und mit den Gesetzen überall in Übereinstimmung befunden haben, so bestätigen Wir solchen gemäß §. 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1853 (Gesetzsammlung S. 291) hiermit in allen seinen Punkten.

Urkundlich haben Wir diese Bestätigung Höchsteigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben, Berlin, den 6. December 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

(Unterz.) Wilhelm, Prinz von Preüßen, Regent.

(L. S.)

Bestätigung. Flottwell.

* * *

Die Königliche Regierung zu Stralsund ließ die Urschrift des Recesses unterm 26. December 1858 dem Magistrate zu Gützkow mit der Anweisung zugehen, denselben in üblicher Weise durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen, und außerdem, seinem Inhalte nach, zur Kenntniß der Mitglieder beider städtischen Collegien zu bringen. Auch meinte die Königl. Regierung: es werde zweckmäßig sein, eine Anzahl von Druck-Exemplaren anfertigen zu lassen, damit dieselben beziehungsweise an die Mitglieder der Collegien unentgeldlich vertheilt und an einzelne Bürger gegen Erstattung der Druckkosten überlassen werden könnten.

Hinsichtlich der nach den Bestimmungen des Recesses über verschiedene Gegenstände der städtischen Verwaltung zu fassenden und ihrer Bestätigung zu unterbreitenden Beschlüsse behielt sich die Königl. Regierung, in dem oben erwähnten Erlasse vom 26. Decbr. 1858, eine weitere Mittheilung vor. Dagegen legte sie einen besondern Nachdruck auf Beseitigung des, seit so vielen Jahren bestehenden Intermisticums in der Verwaltung der Bürgermeister-Stelle, dem unverzüglich ein Ende gemacht werden müsse, nachdem das bisherige Hinderniß durch die Bestimmung des Recesses in §. 6, „daß die Richterqualität bei dem Bürgermeister nicht mehr erforderlich, sondern genügend ist, daß er geschäftskundig sei", aus dem Wege geraümt worden. Das künftige Gehalt des Bürgermeisters war bereits durch den Beschluß des Magistrats und der Repräsentanten vom 22. Juli 1852, bestätigt durch die Verfügung der Königl. Regierung vom 15. August desselben Jahres, auf 550 Thlr., mit Ausschluß aller sonstigen Emolumente festgesetzt worden. Dabei werde es, so meinte die Königl. Regierung in dem Erlaß vom 26. Decbr. 1858, für jetzt bewenden können, sei es auch, daß für den Fall, daß sich die Finanzlage der Stadt in Folge der beantragten Gemeinheits-Theilung, oder sonst, erheblich günstiger gestalten sollte, eine Erhöhung des Gehalts um 50 Thlr. in Aussicht gestellt werde. Der Magistrat wurde aufgefordert, eine öffentliche Bekanntmachung zum Zweck der Anmeldung von Bewerbern fördersamst zu erlassen und binnen 3 Monaten, nach Vorschrift der Verordnung vom 8. April 1811, Alinea 3, an die Königl. Regierung zu berichten, und aus der Zahl der Bewerber 3 qualificirte Personen in Vorschlag zu bringen.

Gleichzeitig lenkte die Königl. Regierung die Aufmerksamkeit des Magistrats auf Anstellung eines Stadtsecretairs, dessen Function der Bürgermeister nach §. 6, Alinea 2,

des Recesses künftig nicht mit verwalten soll. Da es in dieser Hinsicht zunächst auf Festsetzung des Gehalts ankomme, welches gleichfalls in baarer Besoldung ohne Dienst-Emolumente anzuweisen sein werde, so habe der Magistrat darüber mit den Repräsentanten in Berathung zu treten, und der Königl. Regierung den dieserhalb gefaßten Beschluß längstens bis Mitte Februar 1859 zur Prüfung und eventuellen Bestätigung einzureichen. Trotz zweimaliger Erinnerung hatte der Magistrat dieser Aufforderung bis zum Schlusse des Monats März 1859 nicht Genüge geleistet. Doch geschah es im November desselben Jahres, indem ein Rathssecretair mit 50 Thlr. Gehalt auf den Etat gebracht wurde. In dem Etat pro 1865—66 wird er Kanzlist genannt. Die Stelle scheint aber jüngsthin unbesetzt zu sein, da kein Rathssecretair, bez. Kanzlist unter dem Personal der Stadtbeamten genannt wird, wie der nachstehende Auszug aus dem Provinzial-Kalender darthut.

Schematismus der Stadt Gützkowschen Verwaltung pro 1866.

a) Das Magistrats-Collegium bestand aus dem Bürgermeister und 3 Rathsherren, Senatoren genannt. — b) Die Polizei-Geschäfte mit Einschluß derer der Polizei-Anwaltschaft besorgt der Bürgermeister. — c) Repräsentanten der Bürgerschaft gab es 9 in Function, davon 7 aus dem Handwerkerstande, 2 aus der Baumannschaft. 3 Stellen waren unbesetzt. — d) Sonstige städtische Beamte: 1 Steüer-Erheber, 1 Steüer-Executor, 2 Spritzenmeister, 2 Nachtwächter. — e) In das Patronat der 11 bestehenden Innungen theilen sich die 4 Magistrats-Mitglieder. — f) Die Kämmerei-Verwaltung besorgen 2 Senatoren und 1 bürgerschaftlicher Repräsentant; der älteste der beiden Senatoren ist Camerarius. — g) Die Deputation für das Bauwesen besteht aus 1 Senator und 3 bürgerschaftlichen Repräsentanten. Eben so zusammengesetzt ist — h) Die Deputation beim Feld- und Fuhrwesen; und — i) Die Deputation für das Feüerlöschwesen. — k) Die Schul-Deputation ist zusammengesetzt aus dem Vice-Pleban der Gützkower Kirche, deren Diaconus, dem Schul-Rector, und 2 bürgerschaftlichen Repräsentanten (siehe unten im Artikel vom Schulwesen). — l) Deputirte bei der Armenpflege sind: der Bürgermeister, der Vice-Pleban, 1 Senator, 1 Arzt, 2 bürgerschaftliche Repräsentanten und 5 Deputirte aus der Bürgerschaft.

Zur Finanzlage der Stadt; ihre Steüer-Verfassung.

Weiter oben ist in dem Stadthaushaltungs-Etat eines Legats gedacht worden, dessen Zinsen im ersten Titel der Einnahmen stehen (S. 158). Es verhält sich damit also: —

Der früher auf dem Domainengute Neüendorf wohnhaft gewesene Pächter Johann Friedrich Mascow, ist in Gützkow, nachdem er daselbst im Jahre 1836 das Bürgerrecht erworben, am 21. November 1837 mit Tode abgegangen, und hat in dem von ihm am 18. desselben Monats coram notario et testibus errichteten, und am 30. December 1837 eröffneten Testamente der Stadt Gützkow 2000 Thlr. Preüß. Courant legirt, mit der Bestimmung, daß dieses Legat 6 Monate nach seinem Tode von seiner nachgebliebenen Ehefrau aus seinem Nachlasse ausgezahlt und die jährlichen Zinsen, indem

das Capital selbst fortwährend zinsbar bestätigt bleiben soll, zu irgend einem guten Zweck für die Stadt, nach der alleinigen und einzigen Bestimmung des (damaligen) Bürgermeisters Fabriz verwandt werden sollen.

Da nun nach dem Cabinets-Erlaß vom 13. Mai 1833 Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an öffentliche Anstalten oder Körperschaften, wenn sie mehr als Eintausend Thaler betragen, zur Gültigkeit derselben, nur unter Genehmigung und Bestätigung des Staats-Oberhaupts selbst angenommen werden dürfen, so wurde dieselbe von der Königl. Regierung zu Stralsund durch den Minister des Innern extrahirt, zugleich auch das Gesuch des Gützkower Magistrats, vom 8prozentigen Erbschaftsstempel frei gelassen zu werden, aufs wärmste befürwortet. Der König ertheilte seine Genehmigung zur Annahme des Legats mittelst Cabinets-Erlasses vom 14. März 1838. Was aber den Erlaß des von dem Legat vorschriftsmäßig zu entrichtenden Erbschaftsstempels von 160 Thlr. betrifft, so hatte der Finanzminister Anstand genommen, denselben beim Könige zu befürworten, weil ein gesetzlicher Grund zur Stempelfreiheit im vorliegenden Falle nicht vorhanden war, der Erlaß von Erbschaftsstempeln aber nur aus besonders erheblichen Gründen bewilligt werden kann, die hier nicht vorlagen, indem der Stadt Gützkow durch das Mascow'sche Vermächtniß ein nicht unbedeütendes Capital zuwuchs und dieselbe in der Communal-Steüer Mittel hat, die Verwaltungs-Ausgaben zu decken [11]).

Die Stadt besaß damals ein geringes Gemeinde-Vermögen bei einer Schuldenlast von 350 Thlr. Gold und 4316 Thlr. Silbergeld.

An beständigen Gefällen kamen etatsmäßig nur ein . . Thlr.	231.	29.	6
An Pacht vom Grundeigenthum	311.	26.	6
An Bürgergeld und Schutzgeld	55	—	—
Zusammen . . Thlr.	598.	26	—
Wogegen sich die Ausgaben stets viel höher, namentlich im J. 1836 auf	2066.	20.	7
beliefen, so daß immer das Deficit, wie im Jahre 1836, die fehlenden . . . . Thlr.	1467.	24.	7
nach Abzug einiger außerordentlichen Einnahmen von . .	338.	3.	7
mit . . Thlr.	1129.	21	—

durch eine, auf die im Allgemeinen nicht wohlhabenden Bürger, ausgeschriebene Communalsteüer aufgebracht werden mußte. Daraus ergibt sich, daß der Stadtgemeinde Gützkow das Mascow'sche Vermächtniß als eine Unterstützung bei den laufenden Auflagen zur Deckung des Bedürfnisses im Stadthaushalt sehr willkommen sein mußte und dadurch das Vermögen der Stadt, nicht zum Nachtheil des öffentlichen Verkehrs, vermehrt wurde.

Zwanzig Jahre später betraf dieses schöne Vermächtniß der Liebe und Dankbarkeit, welches von der Wittwe des Testators in 3½procentigen Pommerschen Pfandbriefen an die Stadtkasse eingezahlt worden war, das Mißgeschick, daß ein unredlicher Verwalter, das commissarische Oberhaupt der Stadt Gützkow, den größten Theil dieser

Werthpapiere unterschlug und in seinen Nutzen verbrauchte; indessen wurde ihr Betrag bei dem, über das Vermögen des ungetreüen Administrators verhängten, Concurse gerettet und darauf das Capital der 2000 Thlr. unterm 9. Februar 1864 anderweitig zinsbar bestätigt [12]). Im Übrigen ist zu bemerken, daß der Bürgermeister Fabriz, auch nachdem er aus dem Amte geschieden als Justizrath in Greifswald lebte, nach der letztwilligen Verfügung des Testators die Disposition über das Vermächtniß behalten hat. Nach seinen Anweisungen sind die Zinsen im Nutzen der Stadt und zu deren Verschönerungen verwendet worden. Es war aber in den letzten Jahren durch neü angelegte Dämme, die Ausfüllung eines großen Theils des Mühlenteichs und dessen Befriedigung, zu den bestimmungsmäßigen Zwecken so viel gethan, daß der Justizrath Fabriz für das Jahr 1857, wie auch schon für die abgewichenen Jahre, dem commissarischen Bürgermeister von Gützkow gestattet hat, die Zinsen des Legats zu den laufenden Ausgaben zu verwenden [13]).

Auf Anregung der Königl. Regierung haben die städtischen Collegien zu Gützkow, nach Maßgabe des Cabinets-Erlasses vom 29. April 1829, die Hundesteüer betreffend, seit dem 1. Januar 1847 eine Besteüerung der in der Stadt gehaltenen Luxus-Hunde, à 20 Sgr. pro Jahr, bei sich eingeführt, und dieserhalb ein Statut unterm 29. October 1846 errichtet, welches am 1. November dess. Jahres die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten hat. Dieses Statut hat aber nach Ablauf einiger Jahre Abänderungen erfahren, die in einem neüen Statut vom 4. December 1851, confirmirt den 26. Januar 1852, festgestellt sind.

Gegen Ende des Jahres 1858 kam es entschiedener, als schon früher zur Sprache, daß die Communal-Besteürung einer Revision und Reform bedürfe, weil nach den, für sie maßgebenden Grundsätzen die unteren Klassen der Einwohnerschaft unverhältnißmäßig getroffen würden, was bei Erhebung der Steüer zunächst eine Menge Reste, und zuletzt unabweisbare Niederschlagungen zur Folge habe. Demgemäß nahm die Königl. Regierung Veranlassung, den Magistrat zu Gützkow, mit Bezugnahme auf §. 5 des Gesetzes vom 20. Mai 1853, betreffend die Städteverfassungen in Neü-Vorpommern aufzufordern, eine Revision der von Altersher bestehenden Communal-Beschatzung im Sinne der heütigen allgemeinen Besteüerungs-Grundsätze vorzunehmen, dabei ins Auge zu fassen, daß die Belastung durch alle Klassen der Einwohner nach gleichem Verhältniß geschehen muß und in keinem Falle nach unten hin drückender werden darf, und den anderweit angenommenen Modus demnächst zur Prüfung und Bestätigung einzureichen. Die Königl. Regierung fügte hinzu, daß da, wo für den Staat Klassen- und Einkommensteüer erhoben wird, es immer am einfachsten erscheine, die alten Formen besonderer Communal-Veranlagungen in einen Zuschlag zur Staatssteüer umzuwandeln. Hierdurch werde die besondere Arbeit der jedesmaligen Veranlagung gespart, die Einschätzung trete mit der Einschätzung zur Staatssteüer nicht in Widerspruch und die Erhebung werde nicht unerheblich erleichtert. Die Königl. Regierung fügte, in ihrem Erlaß vom 16. November 1858, hinzu: Sie werde die Forterhebung einer Communalsteüer nicht gestatten, welche die geringeren Klassen der Einwohner mit 100 Prozent und darüber der Staatssteüer trifft, während das Verhältniß in den höheren Stufen sich bis auf 50 Prozent und darunter ermäßigt. Bei Revision der bestehenden Hebelisten und der jetzt üblichen

Einschätzungsgrundsätze möge die Klassensteüer-Liste stets zur Hand genommen und daran die Prüfung des richtigen Verhältnisses vollzogen, und das Revisionswerk so gefördert werden, daß mit dem neüen Jahre, 1859, auch die neüe Ordnung der Communal-Besteüerung ins Leben treten könne.

In seinem, unterm 7. December 1858 erstatteten, Bericht führte der Magistrat aus, daß die mit der Stadt-Vertretung eingeleiteten Verhandlungen zu keinem weitern Ergebniß geführt hätten, als zu der Überzeügung, daß eine so schleünige Abänderung der Communal-Besteüerung, wie die Verfügung der Königl. Regierung sie beanspruche, auf keinen Fall zu erreichen sei; auch erscheine es insonderheit unmöglich, die contributionspflichtigen Äcker ohne alles Äquivalent für die berechtigte Gemeinde von den darauf haftenden Steüern zu befreien. Was die bestehende Form der Besteüerung nach s. g. Nahrungsmorgen betreffe, so verhalte es sich damit, wie folgt: Diese Steüer, welche von jedem eingeschwornen Bürger, sofern er als Ackers- oder Baumann nicht 3 Morgen eigenthümlichen oder Kirchen-Acker versteüert, erhoben wird, wird alljährlich je nach dem Gewerbe und Nahrungsbetriebe des Contribuenten eingeschätzt. Der Kaufmannsstand zahlt 1½ Morgen, der Handwerker 1 Mg., wird aber je nach dem Erwerbe auf ½ und ¼ Mg. ermäßigt. Der Nahrungsmorgen selbst ist auf 2 Thlr. 12 Sgr. normirt. Neben dieser Steüer, die als eine Personensteüer gelten kann, besteht eine zweite: die s. g. Ackermorgensteüer, die eine Steüer vom Grund und Boden ist und auf bestimmten Ackercomplexen haftet. Sie geht beim Verkauf des Grundstücks mit dem Tage der Übergabe auf den Kaüfer über. Diese Steüer ist aber die einträglichste für die Gemeinde; denn die im Jahre 1857 eingeschätzten Nahrungsmorgen, deren 204 eingeschätzt sind, werfen einen Steüerbetrag von 489 Thlr. 18 Sgr. ab, während die Äcker 1090 Thlr. 4 Sgr. zur Stadtkasse abführen, indem an städtischen Äckern von Privatbesitzern . . . . 301¼ Mg.
und an pflichtigen Kirchenäckern . . . . 39½ Mg.
Im Ganzen . . . . 340¾ Mg.
zu versteüern sind. Bei einem anderweitigen Modus der Besteüerung würde einmal die Kirche, auf Unkosten der Stadtkasse, einen reinen Gewinn von jährlich 126 Thlr. 12 Sgr. haben; den Privatbesitzern von Äckern würde ebenfalls, ohne der Gemeinde ein Äquivalent zu gewähren, ein enormer Gewinn durch die Abnahme solcher Steüerlast zufließen, auf der andern Seite aber, wenn die Ackersteüer von Bestand bliebe, und ihnen der Zuschlag zur klassificirten Einkommensteüer zugelegt würde, offenbar in Verlust gerathen, da sie gegenwärtig steüerfrei sind. Mit Bestimmtheit ist anzunehmen, daß ursprünglich nur eine Ackersteüer in Gützkow bestand, und daß erst die s. g. Gewerksbürger zur Steüer angezogen wurden, als im Jahre 1752 Letzteren ⅓ des alten Brechens von den Ackers- oder Bauleüten, Begriffe, die zu jener Zeit nachweislich noch identisch waren, abgetreten würde. Daraus ist die Consequenz hervorgegangen, daß derjenige Ackerbürger, welcher 3 Ackermorgen versteüert, einen Nahrungsmorgen nicht contribuirt, wenn nicht anders er sonst bürgerliche Nahrung treibt.

Daß diese Art der Beschatzung für die Betheiligten etwas Beschwerendes hatte, ist nicht wohl zu ersehen, da bei der jährlichen Einschätzung die Bürger nach ihrem Gewerbebetriebe berücksichtigt werden und bis zu ½ und ¼ Morgen, je nach ihrer

Nahrung herabgesetzt werden können. Der Magistrat verkennt nicht, daß die Steüerberechnung, wenn die Communal-Anlagen der directen Staatssteüer zugeschlagen werden vereinfacht und mindestens eben so zutreffend geregelt wird, kann aber eine Entfreiung der seit mehr als Menschengedenken beschatzten Äcker ohne alles Äquivalent für die berechtigte Gemeinde nicht eintreten lassen.

Wirklich gravirt durch die gegenwärtige Communal-Beschatzung erscheinen aber auch nur die in der Stadt wohnenden Nichtbürger oder s. g. Schutzbefohlenen, welche ein Stadtgeld von 3 Thlr. 20 Sgr. jährlich zahlen. Diese Schatzung zu ermäßigen, dürfte angemessen erscheinen, und zwar um so mehr, als die hier entstehenden Ausfälle so erheblich nicht sein werden, wenn die bisher Statt gehabten Niederschlagungen inexigibler Beträge fernerhin nicht mehr vorkommen. Bei dieser Kategorie der Contribuenten wäre eine schleünige Änderung des bestehenden Modus eben so wünschenswerth, als mit geringen Schwierigkeiten verbunden, wogegen eine vollständige Änderung des ganzen Steüermodus unter den obwaltenden Verhältnissen für jetzt unmöglich erscheint; dieselbe wird vielmehr erst mit der Durchführung der Gemeindetheilung eintreten können, bei welcher Gelegenheit mit den Besitzern der steüerpflichtigen Äcker wegen der der Gemeinde zustehenden Entschädigung zu verhandeln ist. Allerdings würde nach einem mit den Ackerbesitzern getroffenen Abkommen eine Repartition der Communal-Beschatzung auf die directe Staatssteüer der einfachste und zweckmäßigste Steüermodus sein, auch das Einschätzungsgeschäft vereinfachen. Magistrat trage demnach darauf an: — „Die bestehende Besteüerung der Äcker und die Veranlagung der eingeschworenen Bürger nach s. g. Nahrungsmorgen für das nächste Rechnungsjahr, 1859, annoch zu belassen, die Steüer der Nichtbürger oder Schutzbefohlenen jedoch schon für das künftige Jahr in der Art zu normiren, daß von diesen ein Zuschlag von 50 Prozent zur directen Staatssteüer erhoben werde."

In dem Rescript vom 21. December 1858 sprach die Königl. Regierung es aus, wie sie aus den vorgetragenen Gründen die Überzeügung habe gewinnen müssen, daß die in Frage gestellte durchgreifende Änderung der Communal-Steüer-Verfassung nicht ohne Weiteres ausführbar sei. Sie genehmigte daher die Forterhebung der Steüer in alter Weise nach Haus- und Nahrungsmorgen für das nächste Rechnungsjahr, zugleich aber auch den zweiten Magistrats-Antrag, die Besteüerung der Schutzbefohlenen betreffend, da deren Beitrag von jährlich 3 Thlr. 20 Sgr. als eine unverhältnißmäßig hohe Belastung erscheine, die, im Einvernehmen mit dem Repräsentanten-Collegio, nach dem beantragten Zuschlage von 50 Prozent zur Staatssteüer zu ermäßigen sei.

In Befolgung dieser Verfügung führte der Magistrat in seinem Bericht vom 6. April 1859, mit Bezug auf die Besteüerung der Schutzbefohlenen aus, daß auch die Vortheile wohl ins Auge zu fassen seien, welche diesen Nichtbürgern bis zur Durchführung der Separation geboten sind. Es liege in ihrer fixirten Schatzung auch das Schulgeld, oft für 4 und 5 Kinder, welches den Bürgern, je nachdem sie in der Klassensteüer erhöhet werden, auch aufgehöhet wird. Sie haben überdem das Recht, 7000 Stück Torf aus dem Stadtmoor für 11 Sgr. pro Mille zu entnehmen, so wie die Aufhütung einer Gans mit Zuwachs und eines Schafs. Diese Rechte können genützt werden und darum komme haüfig der Fall vor, daß ein Schutzverwandter in bei weitem

bessern Verhältnissen lebt, als ein kleiner Handwerker, der Bürger ist. Magistrat habe daher, unter Zuziehung des Bürgerschaftlichen Collegiums, bei der am 18. Januar 1859 vorgenommenen Steüereinschätzung beschlossen, die Nichtbürger zwar auf ein geringeres Jahrgeld herabzusetzen, und als Norm 2 Thlr. anzunehmen, da aber, wo der Nahrungsstand es zuläßt, eine Aufhöhung, namentlich des Beitrages zum Schulgelde, eintreten zu lassen. Die Steüer-Anlage sei genau geprüft und alle Einwohner vom Arbeiterstande, deren Nahrungsstand sich nicht besonders gestalte, seien auf den angeführten Steüersatz herabgesetzt. Daß die Interessenten mit der getroffenen Maßregel überall einverstanden seien, gehe daraus hervor, daß seit Einführung derselben noch nicht eine einzige Reclamation gegen die Stadtsteüer eingegangen sei. Die Königl. Regierung hat sich denn auch mit dem Beschluß der städtischen Collegien vom 18. Januar 1859 stillschweigend einverstanden erklärt, und die weitere Revision der Steüer-Verfassung bis zur Beendigung der Separation verschoben [14]).

Indessen war jener Beschluß, wie ein späterer Bericht vom 9. November 1859 besagt, bis dahin nicht zur Ausführung gekommen. Dürfte es, heißt es in diesem Schriftstück, einmal nicht zweckmäßig erscheinen, mit einer theilweisen Abänderung der Communal-Steüer-Einrichtung vorzugehen, deren baldige totale Umgestaltung so unumgänglich nothwendig ist, als sie voraussichtlich nunmehr binnen Kurzem durchzuführen sein wird; so dürfte anderer Seits hiermit auch in formaler Beziehung Etwas erreicht werden, was thatsächlich bereits seither bestanden hat, da in den meisten Fällen, wo die Entrichtung der Steüer irgendwie drückend war, die Beträge als inexigibel niedergeschlagen worden sind. Außerdem war die verhältnißmäßig hohe Communalsteüer das einzige Mittel, welches dem schon ohnehin zu zahlreichen Herzuge von Arbeiterfamilien, welche erfahrungsmäßig später großen Theils der Stadt zur Last fallen, entgegen steüerte, daher denn die Erhaltung derselben so lange wünschenswerth erscheint, bis durch die Einführung eines nach dem neüen Stadtrecesse zu erhebenden Einzugsgeldes der Stadt hierfür ein Äquivalent gegeben ist.

Wie sich die Finanzlage der Stadt Gützkow innerhalb des zuletzt verflossenen halben Jahrhunderts gestellt hat, zeigt die nachstehende Übersicht des

Etats der Einnahme und Ausgabe.

1819—1821	: 2280 Thlr.	1845—1852	: 2675 Thlr.
1822—1824	: 1709 „	1853—1857	: 3320 „
1825—1827	: 1600 „	1858—1859	: 3670 „
1828—1830	: 1704 „	1860	: 3964 „
1831—1836	: 1728 „	1861—1864	: 4280 „
1837—1844	: 2023 „	1865—1866	: 4820 „

Vom Anfange der Periode bis zum Schluß derselben sind die Bedürfnisse der Kämmerei gestiegen in dem Verhältniß von 1 : 2,1, die Einwohnerzahl der Stadt dagegen in dem Verhältniß von 1 : 8,1. Zur Deckung der laufenden Ausgaben tragen aber die Einwohner gegenwärtig weniger bei, als in den Jahren 1819—1821, denn damals betrug die Communalsteüer an s. g. Acker- und Nahrungsmorgen-Steüern,

incl. des Schutzgeldes 1632 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf., nach dem Etat pro 1865—1866 nur etwa 65 Thlr. mehr, nämlich 1698 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. (s. Beweisstück Nr. 9 im Urkunden-Anhange); die Steigerung der Einnahme beruht daher auf höheren Pachterträgen vom Grundeigenthum. Im Ausgabe-Etat stand 1819 unter dem Tit. II. Verwaltungskosten, der Bürgermeister mit einer baaren Besoldung von 135 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. (120 Thlr. Pomm. Courant); er hatte aber den Nießbrauch mehrerer Acker- und Wiesenstücken vom städtischen Grundeigenthum, so wie 24.000 Stücken Torf zu beziehen und noch andere Emolumente.

* * *

Denkschrift über die Baumannschaft zu Gützkow, Wolgast, Greifswald ꝛc.

Von

Dr. Johann Gottfried Carl Päpke, Bürgermeister zu Greifswald.

Unter dem Namen „Baumannschaft" vereinigt hat eine Anzahl Ackerbau treibender Bürger der Stadt Gützkow nicht unerhebliche Ländereien auf der dortigen Feldmark im Besitz und Genuß, und dies zugleich unter derartigen besonderen Gerechtsamen, daß das Baumannschafts-Verhältniß nicht nur der bessern Kultur der Stadtfeldmark und allen darauf abzweckenden Einrichtungen bei allen Gelegenheiten Hindernisse in den Weg legt, sondern auch der Stadt überhaupt in ihrem Gemeinwesen zum wesentlichen Nachtheil gereicht.

Wie schon bei früheren Vorkommenheiten die bestehende Baumannschafts-Einrichtung die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hat, so ist dies bei der nach dem Gesetz vom 31. Mai 1853 eingeleiteten Revision der Gützkower Stadtverfassung wiederum der Fall gewesen und hat der gegenwärtigen nähern Erörterung der Sache die Veranlassung gegeben.

So viel —

I. Die zum Besitz und Genuß in den Händen der Bauleüte befindlichen Grundstücke betrifft, so bestehen diese —

1) An Acker — in $^2/_3$ des sogenannten Alten Brechens;

2) An Wiesen — in dem sogenannten Gehren (oder Gieren), dem Staudiek, und der Ober- und Unterfelder Quebbe;

3) An Holzungen — in gesammten Holzrevieren auf der Feldmark und außerdem in dem auf dem Gehren vorhandenen Holze; und endlich

4) An Weide — in der s. g. Vorkoppel, der Hinterkoppel und dem Butterberg.

Nach der vor einigen Jahren durch den Feldmesser Sanftleben geschehenen Vermessung der Feldmark enthalten:

Der Acker auf dem Alten Brechen	198 Mg.	152 Q. R.
Die Wiesen	87 „	16 „
Die Holzungen	188 „	95 „
Die Koppeln	183 „	57 „
Ganzer Baumanns-Besitz	657 Mg.	140 Q. R. [15]).

II. Von diesen Grundstücken sind:

1) Auf dem Brechen 39 einzelne Antheile regulirt, von denen 38 Antheile für 38 Bauleüte bestimmt sind, und der 39ste Antheil dem Bürgermeister als Amts-Emolument zustand, was aber seit 1848 weggefallen ist, nachdem die Gehälter der Magistratualien fixirt sind, von wo ab der Baumanns-Antheil des Bürgermeisters zum Besten der Stadtkasse durch Verpachtung nutzbar gemacht wird. Die einzelnen Antheile haben aber nicht das dazu gehörige Land auf einer Stelle im Zusammenhange, sondern dasselbe ist auf den vier verschiedenen Abtheilungen des Alten Brechens in einzelnen Stücken vermengt belegen.

2) Die Wiesen werden jährlich ausgekavelt; es erhält jedoch zunächst der jedesmalige Vice-Pleban zu Gützkow davon die 27ste Kavel, auch hat der Rathsdiener auf dem Gehren ein Stück Wiesenland, und für die Ausfütterung der Bullen ist ebenfalls eine Wiese vorbehalten.

3) Die Holzung wird in ihrem Weichholzbestande ebenfalls ausgekavelt, aber auch hiervon erhält der Vice-Pleban zunächst den 27sten Antheil, während das Übrige an die Bauleüte und den Bürgermeister zu gleichen Theilen fällt; nur sind davon noch an den Diaconus 7 Fuder und an den Rathsdiener 3 Fuder zuvor abzugeben. Das hohe und harte Holz gebührt der Stadt.

4) Die Weide steht zur gemeinschaftlichen Benutzung der Bauleüte; diese sind aber verbunden, in die Weidekoppeln das Zugvieh, das kranke Vieh und die erstjährigen Kälber der übrigen Bürgerschaft mit aufzunehmen.

5) Die Bauleüte zahlen für die zu ihrem Genuß stehenden Grundstücke und Gerechtigkeiten nach 38 Baumanns-Antheilen berechnet, für jeden Antheil 2 Thlr. Pommersch Courant, zusammen 76 Thlr. Pomm. oder 85 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf. Preüß. Courant jährlich an die Stadt. Außerdem leisten sie zu Friedens- und Kriegszeiten die Fuhren, deren die Stadt bedarf, in üblicher Weise; über den observanzmäßigen Umfang fehlt es aber an näheren Bestimmungen, und es sind darüber zwischen Stadt und Bauleüten vielfach Differenzen entstanden.

Weitere Prästationen haben die Bauleüte nicht. Zu bemerken ist aber, daß die Bauleüte, als Bürger auch noch an der sonstigen allgemeinen Weide der übrigen Bürgerschaft Theil nehmen und in dem Obigen nur ihre ausschließlichen Baumanns-Gerechtsame enthalten sind.

III. Nach der bestehenden Einrichtung soll —

1) Die Baumannschaft 38 Mitglieder zählen, gegenwärtig sind aber nur 37 Baumannsstellen besetzt, und eines unter den vorhandenen 37 Mitgliedern hat zur Zeit 2 Antheile.

2) Die Bauleüte haben kein beständiges Recht in Bezug auf die in ihrem Besitz befindlichen Grundstücke und Gerechtigkeiten, sondern es steht ihnen die Nutzung nur zu vermöge ihrer Baumanns-Eigenschaft und so lange sie Mitglieder der Baumannschaft sind.

3) Die Mitgliedschaft der einzelnen Bauleüte dauert auf Lebenszeit, vorausgesetzt, daß sie die dem Baumann obliegenden Pflichten und Lasten zu erfüllen im Stande sind; entgegengesetzten Falls müssen sie ausscheiden.

4) Auch die Wittwe des Baumanns behält dessen Antheil, so lange sie die Wirthschaft fortsetzt.

5) Die Baumannschaft beschließt allein über die Aufnahme neüer Mitglieder, verleiht selbständig die vacanten Antheile und bestimmt darüber auch interimistisch bis zur Wiederverleihung; sie beschließt auch über die Ausscheidung von Mitgliedern, welche ihre Baumanns-Verpflichtungen nicht erfüllen können. Jedoch sind die Veränderungen im Besitz der Baumanns-Antheile dem Magistrate anzuzeigen.

6) Die Bauleüte haften solidarisch für die Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen.

7) Die Baumannschaft hat einen Vorstand, welcher aus 4 lebenslänglich gewählten Deputirten besteht.

8) Beschlüsse in Angelegenheiten der Baumannschaft werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Wittwen haben nicht Sitz und Stimme in der Versammlung.

9) Bei der Aufnahme in der Baumannschaft wird ein Receptionsgeld erhoben; dasselbe soll jetzt in der Regel 8 Thlr. betragen, ist aber auch oft höher gestellt worden.

10) Die Baumannschaft hat eine eigene Lade und Kasse, welche sie selbständig und ohne alle obrigkeitliche Aufsicht verwaltet.

IV. Die vorstehende kurze Zusammenstellung gewährt nun zwar eine allgemeine Übersicht über das Baumanns-Verhältniß, wie es sich gegenwärtig gestellt hat, darüber aber, wann und auf welche Weise dasselbe gegründet ist, und wie die Bauleüte anfänglich zu ihren Gerechtsamen gekommen sind, fehlt es an allen urkundlichen Nachrichten und die ganze Existenz des Instituts ist hauptsächlich erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts actenmäßig zur Sprache gekommen. Die Alterleüte und sämmtliche Mitglieder der Gewerke nahmen damals, in Veranlassung auch auf sie zum Rathhaus-Bau geschehener Steüer-Ausschreibung Gelegenheit, den Mitgenuß der in den Händen der Baumannschaft befindlichen Stadtfreiheiten [16]), insonderheit des alten Brechens, ebenfalls für sich zu verlangen, und traten deshalb zuletzt im Jahre 1749 vor dem Wolgaster Amtsgericht, vor welchem die Stadt Gützkow, als Amtsstadt früher Recht zu nehmen hatte, gegen den Magistrat und die vorhandenen 39 Bauleüte mit einer förmlichen Klage auf. Das Amtsgericht erließ hierauf nach verhandelter und untersuchter Sache das beiliegende Erkenntniß vom 14. Mai 1751 [17]). Beide Theile legten dagegen Rechtsmittel ein, der Magistrat und die Bauleüte an das Königliche Hofgericht, die Alterleüte und Meister der Gewerke an die Königl. Regierung; letztere aber behielt die Sache, als vorzugsweise

die Öconomie- und Polizei-Verfassung angehend, und setzte zur Untersuchung derselben, und anderer über die städtische Verwaltung eingekommenen Beschwerden eine Commission nieder [18]). Vor dieser Commission kam es nicht nur über den alten Brechen, sondern überhaupt auch über die sonstigen im Besitz der Bauleüte befindlichen s. g. Stadtfreiheiten, insbesondere den Gehren und Staudiek, die Quebbe, die Backofenwiese, das kleine Schaar, die Stadtbrinke, u. s. w. zur Verhandlung und nachdem über die desfalsigen Gerechtsame der Bauleüte und Alles, was unter der Bezeichnung Heü- und Holzkaveln ihnen bisher zuständig gewesen, vielfach discutirt worden, wurde endlich unter der Commission Vermittelung am 13. (nach anderer Angabe: am 9.) October 1752 der demnächst von der Königl. Regierung am 24. Januar 1753 bestätigte und ausgefertigte Vergleich [19]) zu Wege gebracht. Diesem Vergleich zufolge wurden:

1. Der Gewerksbürgerschaft 1/3 des alten Brechens, desgleichen

2. Die Backofenwiese und das Schaar;

Dagegen

3. Der Baumannschaft der Gehren, Staudiek, die Holzkaveln, die Quebbe und 2/3 des alten Brechens überlassen;

4. Die Rückgabe der Brinke an die Stadt und die Zulassung aller Bürger zur Pachtung derselben nach Ablauf der damaligen Pfandjahre ausgesprochen, auch noch —

5. Der Gewerksbürgerschaft ein besonderes Wiesen-Terrain aus der allgemeinen Stadthütung zugesichert; dabei ward jedoch

6. vorbehalten, dasjenige, was von beiden Parten für die ihnen bleibenden Grundstücke an die Stadt zu entrichten sei, auf eine equitable und den Umständen des Orts und der Nahrungsart entsprechende Weise zu behandeln; die Gewerksbürgerschaft soll aber für den alten Brechen 1/3 der Prästationen und des Meßkorns erlegen, wegen der Fuhren (welche die Bauleüte sonst geleistet) und der Handdienste (welche die Gewerksbürger prästiren) bleibt Alles in alter Ordnung [20]).

7. Die Unkosten sollen unter den Stadtausgaben verrechnet werden.

In verschiedenen Punkten kam indeß der Vergleich nicht zur wirklichen Ausführung [21]), namentlich nicht zu 6, rücksichtlich der equitablen Regulirung der Abgabe an die Stadt und der Rückgabe der Stadtbrinken zu 4, und theils deshalb, theils zur Regulirung der Stadtverfassung, so wie zur Beseitigung mancher Unordnungen und Mißbraüche sah sich im J. 1791 der Bürgermeister Pütter, freilich unter Widerstreben der meisten Magistratsmitglieder, veranlaßt, bei der Königl. Regierung zu Stralsund das weitere landesobrigkeitliche Einschreiten zu beantragen. Diese verordnete zu dem Ende wiederum eine Commission, unter deren Leitung es zunächst dahin kam, daß das Stadtreglement vom 20. September 1793 abgefaßt und erlassen wurde. Über die Benutzung der s. g. Stadtfreiheiten Seitens der Baumannschaft und der übrigen Bürger enthielt das Stadtreglement diejenigen Bestimmungen, welche aus dem, im Anhange stehenden Auszuge zu ersehen sind [22]). Diese Bestimmungen schlossen sich in den wesentlichsten Punkten dem Vergleiche von 1752/3 an; es war aber darin ebenfalls Manches

wieder zur nähern Festsetzung vorbehalten, worüber es dann zu ferneren commissarischen Verhandlungen kam. Bei den vielen hierbei erhobenen Incident-Streitigkeiten und den darüber selbst bei dem damaligen Tribunal zu Wismar im Wege der Appellation extrahirten Entscheidungen zog es sich mit dem ersten, umfassenden Commissionstermin bis zum 23. Mai 1796 hin. Dieser Termin führte kein Resultat herbei, weshalb die commissarischen Verhandlungen, nach abgestattetem Bericht an die Königl. Regierung und darauf ergangene Verfügung der letztern, noch weiter verfolgt wurden, so daß auf das zuletzt am 2. Septbr. 1801 abgehaltene Commissions-Protokoll in dieser Streitsache, — bei welcher jetzt nicht, wie früher, die Alterleüte und Mitglieder der Gewerke gegen den Magistrat und die Bauleüte auftraten, sondern der Magistrat und die bürgerschaftlichen Repräsentanten, Namens der Stadt, den Bauleüten gegenüber standen[23]), — Seitens der Königl. Regierung in der Weise entschieden wurde, wie dies das im Anhang mitgetheilte Erkenntniß vom 4. Decbr. 1801 ersehen läßt[24]). Die Bauleüte gravaminirten dagegen an das frühere Tribunal zu Wismar, als höchste Instanz nach damaliger Landesverfassung, und vor dem Tribunal schloß die ganze Sache mit einem Vergleich. Dieser ist in dem, zum Anhang verwiesenen[25]) Protokoll-Auszug des Tribunals vom 13. Decbr. 1805 und der hiernächstigen Verabschiedung vom 21. April 1806 enthalten, und geht im Wesentlichen dahin: —

1. Es behält bei dem Vergleich vom Jahre 1752 überall das Bewenden und ist und bleibt eine immerwährende Norm, insofern nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen ein Weiteres festgesetzt ist.

2. Die Bauleüte bleiben in der Art und Weise, wie sie bisher die Banmanns-Antheile genossen und besessen und selbst über die vacant gewordenen disponirt haben, schlechthin beim Alten und bei Demjenigen, was bisher üblich gewesen ist.

3. Die Abgabe für jeden Baumanns-Antheil an die Stadt wird zu 2 Thlr. Pomm. Courant festgestellt[26]) und ist keiner Erhöhung künftig zu unterziehen. Außerdem bleibt es bei den üblichen Fuhren. Rücksichtlich des Antheils der Gewerks-Bürgerschaft an dem Brechen und der ihnen beigelegten Heükaveln bleibt eine proportionirliche Feststellung neben Prästation der derselben obliegenden Dienste vorbehalten.

4. Die außer den bisher üblich gewesenen Steüern und Servicen den Bauleüten noch zugemuthete besondere Versteüerung eines Morgens von jedem Baumanns-Antheil fällt weg.

5. Die Bauleüte liefern im Herbst 1806 die dem Vergleich von 1752 entgegen noch immer inne gehabten Stadtbrinke zur freien Disposition an die Stadt ab, sind aber bei der dereinstigen Licitation mit zuzulassen.

6. Die Stadt entsagt aller und jeder Nachrechnung nicht nur in Ansehen dieser Brinke, sondern auch in Ansehung der seit 1752 entrichteten zu geringen Abgabe, erkennt auch nunmehr den Besitz der Bauleüte und ihrer Gerechtsame als unwiderruflich und unabänderlich an, und demnach so, daß nie eine weitere Erhöhung der Abgabe Statt finden kann, steht mithin auch von der Untersuchung darüber, wie Bauleüte in ihren Besitz gelangt sind, ab. — Bauleüte bleiben deswegen auch:

7. In dem alleinigen und ausschließlichen Besitze und Genusse der Weichholzung, wie sie es bisher gewohnt gewesen, haben jedoch die forstmäßige Einrichtung und die Aufsicht des Feld-Departements, so wie die Oberaufsicht des Bürgermeisters sich gefallen zu lassen. Was an Andere aus der Holzung prästirt worden, bleibt, und wenn sie Überschüsse an Holz zum Verkauf stellen, fällt ihnen allein der Erlös zu.

8. Die Rechte des Bürgermeisters auf einen Baumanns-Antheil werden nicht alterirt.

9. Veränderungen im Besitz der Baumanns-Antheile sind dem Magistrate anzuzeigen.

V. Wenn es oben im Allgemeinen freilich angedeütet ist, daß es über die Begründung der Baumannschaft an bestimmten urkundlichen Nachrichten fehle, so wird es doch nöthig sein, auf diesen Gegenstand zurückzukommen, und dabei — was nach Ausweis der Acten bisher nirgends geschehen ist, — auf die geschichtliche Seite des Instituts genauer einzugehen. Es wird sich dann am Ende doch ein Anhalt für die Entstehung und Entwickelung der Baumannschaft, und für die richtige Beurtheilung des eigentlichen Rechtsverhältnisses, welches der Einrichtung ursprünglich zum Grunde gelegen hat, und für dieselbe noch als bestehend anzunehmen ist, gewinnen lassen.

Was die Acten über die Entstehung der Baumannschaft und ihrer Gerechtsame enthalten, ist allerdings nur dürftig und schwankend. Darüber ist man einverstanden, daß Privilegien, Rollen und schriftliche Verfassungen, aus denen etwas zu entnehmen wäre, nicht vorhanden sind; auch soviel ist nach allen Seiten hin als anerkannt und nicht für zweifelhaft anzusehen, daß die im Besitz der Baumannschaft befindlichen Grundstücke zu den s. g. Stadtfreiheiten gehören; in den älteren Acten ist von ihnen nur als solchen die Rede; und mag auch später wol Seitens der Sachführer der Baumannschaft auf ein Eigenthums-Recht hingedeütet sein, so ist dies doch nicht ernstlich gemeint gewesen, auch nie eigentlich verfolgt. Zwar ist in der Bewidmungs-Urkunde des Grafen Johannes von Gützkow vom 29. August 1353 die Feldmark, wie sie bei der Stadt sich befindet, der letztern und ihren Bürgern überhaupt beigelegt, und es ist darin von besonderen Bauleüten und daß diesen specielle Prärogative in der Benutzung der Feldmark zugesichert worden, nicht die Rede, — und darauf stützen sich vorzüglich die Gegner der Baumannschaft, wenn sie die Stadtfreiheiten für alle Bürger in Anspruch nehmen, und den Bauleüten besondere Gerechtsame im Voraus nicht einraümen wollen, — allein es wird in jener Beziehung dann angeführt, daß nach einer alten T r a d i t i o n zur Zeit der Bewidmung der Stadt mit ihrer Feldmark[27]) durch den Grafen Johannes von Gützkow nach der Urkunde vom 29. August[28]) die Bürger der Stadt hauptsächlich nur aus Bauleüten bestanden, die Nutzung der Stadtfreiheiten daher von selbst diesen Bauleüten, und auch späterhin, als schon die Stadt durch Ansässigmachung anderer Bürger sich erweitert, ihren ferneren Nachfolgern, welche Bauleüte geworden, verblieben sei[29]). Ferner wird noch behauptet, daß nach Bewidmung der Stadt mit ihrer Feldmark der Magistrat, vermöge seiner obrigkeitlichen Stellung und Befugniß, die obigen Stadtfreiheiten nur einer bestimmten Klasse von Bürgern, nämlich den Bauleüten, d. h. denen, welche vorzugsweise den Ackerbau betrieben und darauf Bürger geworden, ver-

liehen habe, und diese hiernach ex concessione speciali über 400 Jahre hindurch mit Ausschluß aller Handwerker und Tagelöhner im Besitz und Genuß dieser Freiheiten gewesen seien, während andere Pertinenzien der Stadt den übrigen Bürgern überlassen worden. Zugleich ist darauf hingewiesen, daß den Bauleüten gegen den Genuß der Freiheiten die Prästation der Stadtfuhren, der ewigen Pacht für den Brechen 2c. auferlegt worden, und in den Verhältnissen früherer Zeiten Behufs Beschaffung dieser Fuhren die Verleihung der Grundstücke geboten gewesen sei, wie denn auch das Beispiel anderer Orte es zeige, daß man gewisse Stadtfreiheiten zur bessern Betreibung des Ackerbaus und der Viehzucht einer besondern Klasse von Bürgern gegen Übernahme etwaniger mit ihrem Betriebe in Verbindung stehender Verpflichtungen vor Anderen vielfach verliehen habe. Anfänglich sollen auch nur 14 bestimmte Bauhöfe und 14 Bauleüte, den die Stadtfreiheiten zugestanden, vorhanden gewesen sein; indeß späterhin, als die Bauleüte in den Kriegsjahren ihre Pferde verloren und die Stadtfuhren nicht mehr prästiren können, soll der Magistrat die ursprüngliche Anzahl der Bauleüte mit Genehmigung der letzteren vermehrt, und noch andere Bauleüte zur Leistung der Fuhren angenommen haben, bis die Anzahl derselben zuletzt auf 39 herangewachsen sei. Ungeachtet der Erweiterung der Anzahl soll dennoch aber auch seitdem Niemand, welcher ein Handwerk betrieben, zur Baumannschaft zugelassen sein, ausgenommen höchstens im Fall der Noth, wenn der Baumann etwa einen Sohn, oder Schwiegersohn, der ein Handwerk betrieben, nachgelassen und dieser das väterliche Geschäft erhalten habe, auch die Besetzung der vacanten Baumannsstelle dann erforderlich und nicht füglich anders thunlich gewesen sei. Gehöftsbesitz ist jedoch immer als Erforderniß für die Aufnahme in die Baumannschaft angesehen worden.

Dies ist im Grunde Alles, was in den Acten über den Ursprung der Baumannschaft vorkommt; so wenig es aber auch ist, so genügt es doch, um daran das Weitere über deren eigentliche Entstehung und Ausbildung fast mit Sicherheit anknüpfen zu können.

Zu den verschiedenen Burgen, welche in älteren Zeiten zur Vertheidigung des Landes im Pommerschen Gebiet auf der linken Seite der Pene angelegt waren, gehörte gleich Wolgast, Loitz, Tribsees, Bart auch Gützkow. Diese Burgen bestanden schon, als noch Slawen im diesseitigen Lande wohnten und hatten gleich allen zur Landes- und Gränzvertheidigung bestimmten Burgen oder Castellen damaliger Zeit eine, meistens aus den nächsten Edlen und ihren Dienstleüten zusammengesetzte bleibende Besatzung unter dem Befehl eines fürstlichen Castellans. Bei diesen Burgen und in unmittelbarer Nähe derselben befanden sich zugleich Ländereien, welche zur Burg gehörig und zum Unterhalt der Besatzung bestimmt waren, und von besonderen Colonen, Ackers- oder Bauleüten, wie sie gewöhnlich hießen, bestellt wurden. Diese Bauleüte waren für diesen Zweck der Burg dienstpflichtig und die aus den Bauleüten bestehende Ortschaft außerhalb der Burg wurde Bauwiek, auch schlechthin Wiek (vicus colonorum s. rusticorum) genannt. Unter dem Kastellan, welcher nicht blos militairischer Befehlshaber der Burg, sondern auch Richter und Verwalter war, stand gleichzeitig auch die Bauwiek. In diesen Bauwieken siedelten sich zu den burgdienstbaren Bauleüten allmälig auch noch Andere an, namentlich ließen sich, seitdem gegen Ende des 12. Jahrhunderts und im 13. Jahr-

hundert die Sassen in Pommern einwanderten, in jenen Ortschaften Handwerker nieder; die neüen Ansiedler brachten Deütsches Recht und Deütsche Sitte mit, die Verhältnisse zur Burg, als durch die allgemeinen Zustände nicht mehr wie ehemals geboten, löseten sich im Laufe der Zeit; in den Bauwieken und den daraus allmälig hervorgegangenen Burgflecken entwickelte sich, zumal bei Abnahme slawischer Sprache, Sitten und Gebraüche, bald eine Deütsche Verfassung, und diese Ortschaften wandelten sich zuletzt förmlich in Städte um.

Stillschweigend blieben die, bei der frühern Bauwiek befindlich gewesenen Ländereien dann meistens auch bei den neüen Städten, — wiewol auch manche zu den angränzenden Rittergütern übergingen, oder eigene Ackerwerke wurden, oder zu fürstlichen Vorwerken und Bauhöfen sich umgestalteten, — und Stadt mit ihrer Verfassung und Feldmark war in der Regel schon da, wenn hiernächst die förmliche landesfürstliche Bewidmung ertheilt wurde. Eine ähnliche Bewandniß hat es nun ebenfalls mit Gützkow gehabt[30]). Der Burg Gützkow und einer dabei befindlichen Ortschaft wird schon in den ältesten Nachrichten über Pommern gedacht und dieselbe hat, gleich der sonst dazu gehörigen Landschaft, theils unter besonderen Dynasten, theils unter landesfürstlichen Kastellanen, theils später unter eigenen Grafen gestanden, welche auf der Burg Gützkow ihren Sitz und dort ihr Schloß hatten. Dazu weiset auf das Vorhandensein einer Bauwiek bei Gützkow auch noch besonders das unmittelbar bei der Stadt belegene Gut Wiek hin, welches unbestritten mit der alten Gützkower Wiek verbunden gewesen und nur später als eigenes Rittergut davon getrennt worden ist; ebenso ist auch das gleichsam als eine Vorstadt von Gützkow bildende und vormals mit Wiek theilweise in Communion gewesene Gut Schulzenhof dahin zu rechnen, wie schon sein Name — Hof des Schultheißen — noch darauf hindeütet, daß der gräfliche Vogt dasselbe inne gehabt hat; es ist nachher landesherrliches Domanium geworden, jetzt aber Tertial seit der Schweden-Zeit.

Aus der alten Bauwiek bei der Burg Gützkow ist unzweifelhaft die jetzige Stadt Gützkow, ingleichen aus den Bauwieks-Ländereien deren Feldmark hervorgegangen, was selbst aus der Bewidmungs-Urkunde des letzten Grafen Johannes von Gützkow, vom 29. August 1353 zu entnehmen ist[31]). Diese Urkunde spricht zunächst die Bewidmung der Stadt mit ihrer Feldmark und der Jurisdiction, also mit vollem Stadtrecht aus, und besagt dabei ausdrücklich, daß der Stadt dies Alles verliehen werde, wie es derselben bereits beigelegt sei, und sie es von den Vorfahren des Grafen schon von Alters her besessen habe; sodann enthält sie auch noch die Entfreiung der Stadt von allen bisherigen Dienstpflichten und Ungeldern. Diese bisherige Dienstbarkeit, welche aufgehoben wird, weiset offenbar auf den frühern Zusammenhang des Orts mit der gräflichen Burg hin und auf sein altes Verhältniß als Burgortschaft — Bauwiek — und die Bezeichnung der verliehenen Ländereien als solcher, welche die Stadt schon von Alters her besessen, läßt es gleichzeitig nicht zweifelhaft, daß bei der alten Ortschaft die dabei befindlich gewesenen Ländereien im Hauptsächlichen geblieben sind, und aus derselben mit ihren Zubehörungen sich die förmliche Stadt hiernächst gebildet hat. Jene Urkunde bestätigt eigentlich in den meisten und hauptsächlichsten Beziehungen nur das, was bisher schon thatsächlich bestanden[32]), und die Befreiung von der alten Dienstbar-

keit, welche nach dem Inhalt der Urkunde erst unter dem letzten Grafen Johann und theilweise unter dessen Vater hinzugekommen zu sein scheint, ist gleichsam als der damalige Schluß der städtischen Entwickelung anzusehen.

Übrigens sind in der Bewidmungs-Urkunde von 1353 insbesondere auch noch die Gränzen der Feldmark der Stadt genau beschrieben. Wer mit der Örtlichkeit bekannt ist, überzeügt sich sogleich, daß die Gränzen, wie damals, und die einzelnen Feldabtheilungen, wie früher, noch gegenwärtig, nach Ablauf eines halben Jahrtausends, unverändert bestehen. Das Feld an der Swinow bis Fritzow und Upatel, das Feld bei Gützkow bis Owstin (Awstin) und Pentin, und das Feld von dort ab und beim Brechen, wie sie im Jahre 1353 angegeben worden, sind noch jetzt völlig in ihren früheren Abgränzungen wieder zu erkennen. Dies letztgedachte Feld von Pentin ab und um den Acker auf dem Brechen wird dabei ausdrücklich als campus communis bezeichnet, während bei den übrigen Feldabtheilungen eine ähnliche Bezeichnung fehlt, was ein sicherer Beweis ist, daß jenes Feld, auf welchem noch heüte die Gemeinweide für die Gützkower allgemeine Bürgerschaft und danächst die hauptsächlichsten Freiheiten der Baumannschaft sich befinden[33]), schon von Alters her zur gemeinsamen und unmittelbaren Benutzung der Gemeindemitglieder bestimmt gewesen ist, wogegen die übrigen Feldabtheilungen, auf denen auch noch jetzt der Einzelnbesitz der Gemeinde-Angehörigen belegen ist, schon damals das gesonderte Eigenthum der einzelnen Gemeinde-Genossen enthalten haben. Die schon oben angedeütete alte Eintheilung der Gemeinde-Feldmarken in Gemein- und Sondergut tritt also auch hier ganz klar hervor.

Ist nun solchem nach aber die Existenz von Gemeindefreiheiten zu Gützkow schon in alten Zeiten und selbst vor Erlaß der Urkunde von 1353 als völlig zweifellos anzusehen, und erwägt man dazu ferner, daß die dienstpflichtigen Bewohner der Gützkower Bauwiek jedenfalls der Stamm der Einwohnerschaft der sich heranbildenden Stadt gewesen sind, und die in ihrer Cultur befindlichen Ländereien in das städtische Verhältniß mit hinüber genommen und auf ihres Gleichen wieder übertragen haben, so ist auch erklärlich, daß sie vorzugsweise vor Anderen im Besitz und Genuß von s. g. gemeinen Freiheiten auf der Feldmark geblieben sind, und als Bauleüte der Stadt sich ihre frühere Stellung zum Grund und Boden und zur Nutzung der Feldmark, möglichst vor anderen neüen Ansiedlern erhalten haben. Es ist auch überall eine nicht ungewöhnliche Erscheinung in älterer Zeit, daß dergleichen neüe Ansiedler bei der Niederlassung an einem Orte nicht gleich für vollberechtigte Gemeindeglieder angesehen, und ihnen nicht immer gleiche Rechte an der Gemeinde-Feldmark eingeraümt sind, wonach muthmaßlich bei den Niederlassungen der fremden Sassen und namentlich der Handwerker in Gützkow ursprünglich ebenfalls verfahren wurde.

Die oben angeführte Tradition hat also hiernach sicher eine historische Grundlage, und deütet auf das richtige Sachverhältniß hin; auch ist es leicht denkbar, daß in einer Ackerstadt, wie Gützkow, wo Ackerbau und Ackersleüte stets überwiegend, Handel und Handwerker aber nur von geringer Bedeütung gewesen sind, eine so bevorzugte Stellung zur Nutzung des Gemeinde-Eigenthums Jahrhunderte lang ihres Ursprungs unbewußt, sich hat hinziehen und ohne Anfechtung bleiben können. Entschieden hat aber noch ein anderes Moment auf die Bildung der Baumannschaft, vornämlich aber auf

ihre spätere Entwicklung wesentlichen Einfluß gehabt, und dieses Moment ist in dem Deütschen Associationswesen zu suchen.

Die Neigung zur Verfolgung und Erreichung bestimmter allgemeiner Zwecke, sei es für das öffentliche Leben, für die Familie, für religiöse Einrichtungen, ist ein Grundzug des Deütschen Charakters, der sich in der Neüzeit in den vielen Versicherungs-Gesellschaften, Versorgungs-Anstalten, Actien-Gesellschaften, in der älteren Zeit aber in den manchfachen Verbänden des Adels, den Erbverbrüderungen, den Markgenossenschaften, den geistlichen Brüderschaften, den Gilden, Zünften u. d. m. aüßert. In den Städten bildeten sich vorzugsweise zunächst für gewerbliche Zwecke die Zünfte, und wie bei denselben, von ihrer spätern politischen Bedeütung abgesehen, auf Regelung und Sicherung des verschiedenen Gewerbe- und Handelsbetriebes das Absehen gerichtet war, so führten die Umstände nach Bedürfniß und Nachahmung besonders in Orten, wo der Ackerbau ein Haupt-Nahrnngszweig war, vielfach dahin, daß sich gleich den Handwerks- und Handels-Innungen, auch Verbände derjenigen Bürger, welche in dem Ackerbau ihren hauptsächlichen Gewerbebetrieb und aus demselben ihre eigentliche Nahrung hatten, entwickelten. Dazu kam noch, daß auch die Stadtgemeinden für ihre öffentlichen Zwecke mehrfach einzelner Naturalleistungen, Beispielsweise Fuhren und Dienste, bedurften, und sich zur Sicherstellung solcher, nach den Verhältnissen der frühern Zeit oft schwer zu beschaffenden, Prästationen daher veranlaßt sahen, der Ackerbau treibenden Klasse ihrer Einwohnerschaft oder einer Anzahl aus derselben, von welcher sie nur dergleichen Leistungen erwarten konnten, gegen Auferlegung von Fuhren und Diensten, einzelne s. g. Stadtfreiheiten im Voraus vor den anderen Bürgern einzuraümen.

Auf diese Weise kamen dann oftmals die Ackerbauer in den Besitz und Genuß von Stadtfreiheiten im Voraus vor den übrigen Mitgliedern der Stadtgemeinde, und ihre Verbände wnrden, wenn sie nicht selbst in Folge solcher Verleihungen von Anfang an entstanden, jedenfalls dadurch noch mehr befestigt und aüßerlich abgeschlossen, so daß sie zuletzt gleich den Zünften einen förmlichen corporativen Charakter annahmen. Nach der ganzen Gestaltung des Rechtslebens in der Vorzeit, nach den damaligen autonomischen von der Regierungs-Gewalt unabhängigeren Berechtigungen haben dergleichen Verbände sich allmälig selbst erst weiter ausgebildet, sich ihre Artikel und Verfassungen, höchstens unter Mitwirkung und Betheiligung der nächsten Ortsobrigkeit, selbst geschaffen, und sind sich überall mehr allein überlassen gewesen.

Mehr örtlicher Natur und durch Lokal-Verhältnisse in ihrem Entstehen und in ihrer Entwickelung bedingt, sind solche Verbände der Ackerbürger dann überhaupt auch späterhin von der allgemeinen Gesetzgebung unberührt geblieben, wozu auch wol allerdings der Umstand wesentlich beigetragen hat, daß sie weniger verbreitet, als die Handwerkszünfte, sich überdies nicht, wie diese, durch Übergriffe, Störungen der öffentlichen Ordnung und Mißbraüche bemerkbar gemacht haben. Unzweifelhaft hat sich nun auch jene, oben hervorgehobene Richtung der Vorzeit der in den Bauleüten der alten Gützkower Bauwiek in das neüe Stadtverhältniß übergegangenen Elemente bemeistert, und das Bedürfniß der Stadt rücksichtlich der für ihre öffentlichen Zwecke nöthigen Fuhrenleistungen gleichzeitig dahin mitgewirkt, daß gegen Auferlegung solcher Prästationen ihnen

ein hauptsächlicher Theil der s. g. Stadtfreiheiten ausschließlich überlassen, oder, soweit sie denselben schon inne gehabt, stillschweigend verblieben ist.

Die in den Acten aufgestellte, oben angedeütete, Behauptung, daß die Bauleüte ihre Stadtfreiheiten ex speciali concessione des Magistrats im Voraus erhalten, während die sonstige Gemeine-Weide den übrigen Bürgern geblieben sei, hat daher ebenfalls einen guten innern Grund und läßt sich sehr wohl mit der vorigen Angabe über den ersten Ursprung der Baumannschaft und deren Entwickelung aus den alten Bauwieken vereinigen; man muß nur überhaupt hierbei davon abstrahiren, daß diese Überlassung durch förmliche constituirende Acte geschehen sei. Nach dem Gange der Dinge in der Vorzeit machte sich dergleichen von selbst, durch die Ausführung, ohne lange schriftliche Verhandlungen; sicherlich hat die ganze Baumannschaft überall nicht von Anfang an schon in ihrer gegenwärtigen Einrichtung bestanden, sie ist erst nach und nach im Verlauf der Zeit in ihrer Organisation fortgeschritten, unter den Augen der Obrigkeit, auch gewiß mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung derselben — wie dies selbst in den Acten von den Bauleüten besonders hervorgehoben ist, — und dies hat nach damaliger Zeit genügt; nur scheint später noch eine ausdrückliche Einweihung des Magistrats in die Baumanns-Freiheiten bei jedesmaliger Reception eines Baumanns hinzu gekommen zu sein.

Vielleicht ist auch der Umstand, daß Magistrat und Bürgerschaft zum größern Theil sonst aus Bauleüten bestand, darauf nicht ohne Einfluß gewesen, daß die Baumannschaft in freierer Unabhangigkeit in der Stadt sich entwickelt hat, und zu einzelnen Befugnissen leichter gekommen ist, bis endlich, — nachdem die Sache Jahrhunderte lang ihren Fortgang gehabt und ihrem Wesen und Zusammenhange nach sich allmälig verdunkelt, — die von der Prärogation ausgeschlossenen Handwerker und andere Bürger zuerst vor mehr als 100 Jahren darauf aufmerksam geworden sind, und gleiche Berechtigung in Anspruch genommen, auch eine etwanige Theilnahme erreicht haben. Die in Veranlassung dessen gepflogenen Verhaudlungen und geschlossenen Vergleiche haben daneben freilich das Baumanns-Verhältniß nicht blos aufrecht erhalten, sondern noch mehr befestigt und sicher gestellt.

VI. Die über die Baumanns-Einrichtung vorstehend gemachten Andeütungen und aufgestellten Gesichtspunkte finden übrigens auch noch in manchen anderswo vorkommenden ähnlichen Verhältnissen ihre Bestätigung, und nicht mit Unrecht ist daher in den Akten von den Bauleüten zu Gützkow auch auf das Beispiel anderer Orte Bezug genommen. — Es findet sich —

1. Bei Bart[34]) in dem, bei dieser Stadt belegenen Ackerwerk Viehhof, welches dem Domanium gehört und an die Barter Kirche zur Zeit verpachtet ist, noch ein Hinweis auf die bei der Burg Bart vorhanden gewesene Bauwiek. Aus der letztern ist die Barter Feldmark zwar hervorgegangeu, das vorbemerkte Ackerwerk aber dem Landesfürsten verblieben. Auch finden sich Spuren einer zunftmäßigen Organisation der Ackerbauer, welche noch im J. 1723 eine eigene Rolle unter sich errichteten[35]).

2. Die Feldmarken von Tribsees und Loitz sind ebenfalls aller Wahrscheinlichkeit nach aus den dortigen Burgländereien den Städtlein beigelegt[36]). In dem

Schloß zu Loitz und den Bauhöfen bei beiden Städten, welche noch bis in die neüeste Zeit zum Domanium gehört haben, sind aber einzelne Theile für die Landesfürsten vorbehalten zum Sitz und zur Nutzung der fürstlichen Vögte und Beamten. Eigentliche Baumanns-Verbindungen finden sich dort nicht. Dagegen hat sich —

3. In Wolgast das Baumanns-Verhältniß in bestimmter Weise zur Geltung gebracht. Die Stadt Wolgast ist mit ihrem Stadtgebiet und mit Lübischem Recht durch Bogislaw IV. im Jahre 1282 förmlich bewidmet, aber die Verleihungs-Urkunde [37]) spricht es auch hier, eben wie bei Gützkow, aus, daß Das, was verliehen wird, sich schon znr Zeit der Vorfahren des Herzogs Bogislaw im Besitz der Stadt befunden habe. Sodann ist die Existenz der Banleüte von Alters her aus dem Vergleich und der Verordnung wegen des Stadtackers, vom Michaelis-Tage 1623, vollständig nachgewiesen [38]). Diese, vom Herzog Philipp Julius herrührende, Urkunde ergiebt, daß die Stadt und die übrigen außer den Bauleüten vorhandeuen Bürger den Bauleüten die exclusive Benutzung ihrer Baumanns-Grnndstücke und ihrer anscheinentlich in bedeütendem Umfange bestandenen Stadtfreiheiten schon damals längst bestritten haben, daß es darüber zu großen Streitigkeiten und selbst zu Prozessen beim Kaiserlichen Reichskammergericht gekommen und endlich die Sache unter landesfürstlicher Vermittelung geendet ist. Mit Aller Wissen und Bewilligung ist verfügt worden, daß jeder ganze Baumann 50 Morgen Pommersch Maaß, und jeder halbe Baumann 25 Morgen sandigen Ackers haben, der übrige Acker aber als Hausacker an die anderen Bürger der Stadt vertheilt werden soll; ihre sonstigen Baumanns-Wiesen und Weiden sind ihnen verblieben [39]).

Der landesfürstlich vermittelte Vertrag ist auch zur Ausführung gekommen und bis auf die neüeste Zeit Grundlage für das Verhältniß zwischen Stadt und Bauleüten geblieben. Das Baufeld, vor dem Bauwieker Thor belegen und in sich abgeschlossen, hat außer dem, nach obigem Vergleich festgestellten, in einzelnen zerstreüten Stücken bewirthschafteten Acker noch eine große Weidekoppel und verschiedene Wiesen, beides zur gemeinschaftlichen Benutzung für die Banleüte, enthalten, und die verschiedenen Baumanns-Antheile sind mit bestimmten in den Wolgaster Vorstädten zerstreüt belegenen Gehöften, 24 an der Zahl, verbunden gewesen. Die Erwerbung eines solchen Gehöfts hat zugleich deu Eintritt in die Baumannschaft von selbst zur Folge und letztere für ihre gemeinsamen Zwecke eine völlig gesellschaftlich geregelte Einrichtung gehabt. Außer den 24 Gehöften hat die Stadt selbst noch einen besondern Baumannshof, — den s. g. Syndikatshof — (vormals etwa der Hof des fürstlichen Vogts?) als zum Baumannsfelde gehörig, besessen.

Die Bauleüte haben übrigens nichts weiter als Kanzlei- und Kriegsfuhren, später Kanzlei-Fuhrgelder an das Amt zu Wolgast zu prästiren gehabt und zu diesen ist nachher, anfänglich wol kaum mit vollem Recht, eine Recognitions-Abgabe an die Stadt Wolgast hinzugekommen.

Als Bürger der Stadt haben die Bauleüte ebenfalls noch die allgemeine Stadthütung betrieben und gleich den anderen Bürgern an den gemeinsamen Freiheiten Theil genommen.

So ist Alles unveränderlich fortgegangen, bis in Folge der in den Jahren 1832—1834 Statt gehabten neüesten Verhandlungen und der bewerkstelligten Separation es sich auch mit der Baumannschaft anders gestaltet hat. Die Baumanns-Antheile sind nach Aufhebung der Weidegemeinheit in sich im Zusammenhange einzeln regulirt, ihre unzertrennliche Verbindung mit bestimmten Gehöften ist jedoch geblieben und sie zahlen gegenwärtig an die Stadt einen jährlichen Grundzins.

Für Gützkow und Wolgast liegen mithin ganz gleichartige Verhältnisse vor. Hier wie dort Bauwieken, besondere Bauleüte und Baumanns-Grundstücke an Äckern, Wiesen, und Koppeln neben den sonstigen gemeinen Stadthütungen, ausschließliche Berechtigungen der Bauleüte rücksichtlich der ersteren, und dieselbe Theilnahme mit den übrigen Bürgern rücksichtlich der letztern, gleiche Verpflichtungen auf beiden Seiten, ähnliche gesellschaftliche abgeschlossene Einrichtungen[40]), nur mit dem Unterschiede, daß die Mitgliedschaft in Wolgast an bestimmte Gehöfte geknüpft war, in Gützkow dagegen durch Wahl der Bauleüte erlangt wurde; in beiden Städten Anfechtungen der Baumanns-Gerechtsame durch die übrigen Einwohner, nur in Wolgast, vermuthlich wegen der größern Bedeütung des Handels- und Gewerbstandes und seines von selbst früher hervorgetretenen Einflusses, etwa 100 Jahre eher. Nach den Andeütungen in den Acten, wonach anfänglich nur 14 Baumanns-Gehöfte und 14 Bauleüte in Gützkow vorhanden gewesen sein sollen, ist es auch wol möglich, daß hier ebenfalls die Baumanns-Berechtigungen an bestimmte Gehöfte ursprünglich geknüpft gewesen sind, und dies nur bei der angezeigten spätern Vermehrung der Bauleüte sich geändert hat, so daß danächst nur allgemein Gehöftsbesitz erfordert ist.

4. In **Greifswald** sind, außer den zur gemeinschaftlichen Nutzung den Bürgern in früherer Zeit ausgesetzten allgemeinen Weiden, noch in den s. g. **Neünmorgen** und dem **Galgenkamp** specielle Weidegrundstücke, zu den Stadtfreiheiten an sich ebenfalls gehörig, einzelnen Interessentschaften als Pferde-Weidekoppeln in Besitz und Genuß gegeben. Die Mitglieder derselben sind ursprünglich auch allgemein Bauleüte, nachher beziehungsweise Neünmorgen- und Kamps-Verwandte genannt und für den Neünmorgen nur Ackerbautreibende Bürger aus der Altstadt — dem Marianischen Kirchspiel — und für den Galgenkamp nur Ackerbautreibende Bürger aus dem St. Nicolai-Kirchspiel und danächst St. Jacobi — der Neüstadt — zugelassen. Die beiden Interessentenschaften haben sich —

a) Durch freie Wahl ergänzt, und ist bei jeder derselben ein Maximum für die Mitglieder-Anzahl bestimmt gewesen; eine jede hat dann —

b) Einen Vorstand aus ihrer Mitte und einen Patron oder Altherrn aus dem Magistrate, gewöhnlich einen der Bürgermeister, desgleichen —

c) Eine besondere Kasse gehabt.

d) Der Recipirte hat ein Einkaufsgeld gezahlt.

e) Die Interessentenschaften haben für den Genuß der Weidegrundstücke und Fuhren zu Stadtbauten und in Kriegszeiten für die Stadt prästirt[41]), späterhin auch eine Geldabgabe an die Stadt entrichtet, imgleichen eine Gebühr an den Patron bezahlt.

f) Die Wittwe eines Mitgliedes ist, so lange sie die Wirthschaft fortgesetzt, in der Interessentenschaft mit allen Rechten und Pflichten geblieben, nur hat sie zu den Versammlungen keinen Zutritt und hiernach keine Theilnahme an den Beschlüssen gehabt.

Die Interessenten haben zugleich durch ihre Vorstände, Lohnherren genannt, auch eine gewisse Aufsicht auf das Feldwesen und eine Vertretung der allgemeinen Weide- und Feldinteressen ausgeübt.

Wenn gleich über die Entstehung dieser Interessentenschaften auch ein Dunkel herrscht, und es urkundlich nicht nachzuweisen ist, wann und wie sie in den Besitz der Grundstücke gekommen sind, es vielmehr nur eine Vermuthung bleibt, daß sie aus der alten ökonomischen Verfassung der Stadt und dem Bedürfniß der letztern, rücksichtlich der Fuhrenleistungen hervorgegangen und fast eben so alt, als die Stadt selbst sind, so liegen über ihre Entstehung doch schon von Alters her gewisse Punkte, Artikel und Ordnungen vor. Diese sind in älterer Zeit unter Mitwirkung ihrer Altherren, nachher vom Magistrat, nach vorheriger Verhandlung mit den Interessenten von Zeit zu Zeit errichtet, für den Neünmorgen bis ins Jahr 1580, imgleichen für den Galgenkamp bis ins Jahr 1629 zu verfolgen; und es ergibt sich aus Allem, daß jene Neünmorgenschen und Kamps-Bauleüte eine geregelte gesellschaftliche Verbindung und eine ordentliche Genossenschaft gebildet haben.

Beide Interessenschaften haben bis in die neüeste Zeit, wo die Aufhebung der gemeinen Weide überall Statt fand, und das Feld anders geordnet wurde, fortbestanden, und sie sind damals, in Folge der in ihren Statuten befindlichen obrigkeitlichen Vorbehalte, aufgehoben. Ihre Verhältnisse stimmen vielfach, wie aus dem Obigen hervorgeht, mit denen der Gützkower Baumannschaft, so daß sie gleichfalls für letztere zur Aufklärung und richtigern Beurtheilung des Bestehenden beitragen. Eben so sind —

5. Auch in anderen Städten geregelte Verbände der Bauleüte noch mehrfach nachzuweisen.

In Usedom haben Inhalts der alten Bauwerks-Ordnung vom Jahre 1641 die Bauleüte eine Zunft gebildet; (in Penkun besteht noch z. Z. eine Baumannschaft); und

In Anklam haben zwei solcher Interessentenschaften mit gewissen Vorrechten in Betreff der Benutzung der gemeinen Freiheiten, hier vorzugsweise Pferdekoppeln, bestanden; die Altfeldsche für das Kirchspiel St. Marien und die Neüfeldsche für das Kirchspiel St. Nicolai. Die für sie errichteten s. g. Bauwerks-Ordnungen gehen bis ins 14. Jahrhundert zurück; sie bezeichnen die Mitglieder als Bauleüte, Bauwerksgenossen, und ergeben, daß die Interessentenschaften eine förmlich organisirte Einrichtung gleich anderen Gilden und Innungen gehabt haben. Endlich —

6. Ist es überhaupt nicht ungewöhnlich gewesen, daß Städte gewisse Stadtfreiheiten für Dienste, welche bleibend von einzelnen Klassen ihrer Einwohner oder bestimmten Innungen geleistet werden oder sonst zur Förderung ihrer Nahrung dienen, im allgemeinen Interesse eingeraümt haben; so hat in Greifswald die Tuchhändler-Compagnie, welche vormals den Vorstand der Bürgerschaft bildete, dieserhalb den Genuß

eines eigenen Weidegrundstücks gehabt; und auch heüte noch hat aus alter Zeit her die Schlächter-Innung eine Stadtwiese zur Nutzung. Auch den Magisträten sind ja oftmals als Collegium für ihre Dienstleistungen Stadtgrundstücke zur Nutzung hingegeben.

VII. Wenn man nun Alles, was über den Ursprung und die fernere Ausbildung der Baumannschaft in Gützkow in der vorstehenden Darstellung gesagt ist, und was auch mit Gewißheit wol im Wesentlichen für richtig angenommen werden kann, in Betracht zieht, und dabei die vielen analogen Verhältnisse an anderen Orten berücksichtigt, so wird man jedenfalls zunächst davon zurückkommen müssen, daß die Baumannschaft zu Gützkow, wie es sonst oft behauptet worden ist, ihren Besitz und ihre Gerechtsame hauptsächlich nur durch Anmaßungen und Mißbraüche anfänglich erlangt habe [42]). Gleichzeitig wird man sich aber auch überzeügen, daß weder Erbpacht noch Erbzins, welche auch als die rechtliche Grundlage des Baumannschafts-Verhältnisses angesehen worden sind, hier bestehen, und daß auch die gemeinschaftliche praescriptio immemorialis, worauf man sich vorzugsweise ebenfalls gestützt hat, das eigentliche Rechts-Fundament für den Besitz und die Gerechtigkeiten der Bauleüte nicht bildet. Auf Rechtsnormen des römischen Rechts und gemeinschaftliche Rechtsbegriffe, welche darin ihre Basis haben, darf man überall bei Beurtheilung des hier in Frage stehenden Instituts nicht zurückgehen. Es liegt hier ein Deütsch-rechtliches Institut vor, dessen eigentliche Natur und inneres Wesen nur den Maßstab für seine rechtliche Begründung überhaupt und die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse seiner Mitglieder abgeben können.

Für die Auffassung der eigentlichen Natur der Baumannschafts-Einrichtung ist nun besonders hervorzuheben, daß die Grundstücke, in deren Besitz die Bauleüte sich befinden und an denen sie Gerechtigkeiten haben, der Stadt Gützkow und zu den dortigen s. g. Stadtfreiheiten gehören, — daß sie ihre Gerechtigkeiten nur als Mitglieder der Interessentenschaft, nicht aber vermöge persönlicher Befugniß ausüben, die hier in Betracht kommenden Gerechtsame also der Gesammtheit zustehen, nicht aber ein beständiges Recht der einzelnen Personen sind, — daß eben so die ihnen obliegenden Pflichten von der Gesammtheit geleistet werden und die Einzelnen nur als Theile des Ganzen dazu concurriren, — daß einer besondern Organisation des Verbandes mit Vorstand, Kassenverwaltung und selbst mit dem Recht der Ergänzung durch freie Wahl besteht, — daß die Gesammtheit nach Außen hin als eine Person repräsentirt wird, u. s. w.

Alles dieses charakterisiret aber die Baumannschaft als einen eigenen Verband von Ackerbauern, als eine besondere Genossenschaft, welche ihren Anhalt und Mittelpunkt in der Ausübung gewisser Gerechtigkeiten gegen gleichzeitig ihnen obliegende Pflichten hat; und es treffen bei ihr alle Kriterien zu, welche sie als eine wirkliche juristische Person mit vollständigen corporativen Rechten erkennen lassen. Sie ist unbestritten eine in der Gemeinde entstandene und in deren älteren Verhältnissen und Bedürfnissen wurzelnde s. g. Gerechtigkeits-Genossenschaft [43]), sie gehört zu den vielen anderen, welche, den Zünften und Innungen der Handwerker ähnlich, sich unter Ackerbau-Interessenten auch anderswo in den Städten als förmliche Corporationen gebildet haben, und hat in der Neüzeit durch die Vergleiche von 1752—53 und 1805—6 noch vorzugsweise eine rechtliche Basis genommen.

Zwar wird von vielen Seiten die Ansicht aufgestellt, daß zur rechtlichen Begründung von Corporationen und Corporationsrechten die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich sei, eine Ansicht, die, von der Doctrin aus dem Römischen Recht entlehnt, auch von manchen neüeren Gesetzgebungen, namentlich vom Preüßischen Landrecht adoptirt ist; allein diese Ansicht entspricht der Rechtsbildung in der Wirklichkeit nicht[44]), und kann nicht einmal, wenn nicht für einzelne Fälle positive Gesetze das Erforderniß ausdrücklich vorschreiben, bei den verschiedenen Vereinen und Gesellschaften, welche sich noch jetzt bilden, durchgeführt werden[45]), viel weniger bei den vielen Verbänden und Genossenschaften, welche sich aus dem älteren germanischen Leben, namentlich dem Deütschen Gemeindeleben auf socialer Grundlage unter den Augen und mit Wissen der Obrigkeit von selbst entwickelt und so vielleicht Jahrhunderte für ihre Organisation gebraucht haben, zur Anwendung kommen, ohne zu dem größten Unrecht und zu förmlichen Anstoß gegen das allgemeine Rechtsbewußtsein zu führen.

Der Baumannschaft zu Gützkow ist daher die Eigenschaft als Genossenschaft mit corporativem Charakter nicht abzusprechen; sie hat in diesem Genossenschafts-Verhältniß ihr rechtliches Fundament und aus der Einrichtung der Genossenschaft, ihrer Stellung nach Außen und zur Stadtgemeinde, so wie ihren desfallsigen Gerechtsamen, wie dies Alles sich durch Observanz und Herkommen oder ausdrückliche Feststellung gestaltet hat, sind auch nur die Rechtsverhältnisse der einzelnen Mitglieder herzuleiten und zu begründen.

Dies über das Rechts-Fundament des Baumanns-Instituts und die in Betracht kommenden rechtlichen Beziehungen vorausgeschickt, drängt sich hier nur noch besonders —

VIII. Die Frage auf, ob und in welcher Weise es rechtlich zulässig und möglich ist, die Gützkower Baumanns-Genossenschaft aufheben, oder auch nur allmälig auflösen zu können.

Die Baumannschafts-Genossenschaft hat ihren in älteren Zeiten bestandenen Grund und ihren inneren, aus vormaligen Bedürfnissen und Gemeinde-Verhältnissen hervorgegangenen, Anhalt verloren; in den Augen der übrigen Bürger der Stadt Gützkow wird es für ein Unrecht angesehen, daß eine einzelne Klasse nicht unerhebliche Gerechtsame in Bezug auf einen Theil des Stadteigenthums im Voraus inne hat, zumal die Prästation dafür kein Äquivalent und nicht mehr an der Zeit, sondern besser anderweitig für die Stadt zu beschaffen ist; man hält dafür, daß bei der jetzigen Einrichtung die Grundstücke, welche im Besitze der Banleüte sich befinden, schlecht nutzbar gemacht werden[46]), und betrachtet überhaupt die Baumannschaft als ein Institut, welches jedem Fortschritt zur bessern Kultur der Feldmark-Grundstücke zu Gützkow entgegen steht und sich gegenwärtig überlebt hat. Man urgirt deshalb eine Umgestaltung dahin, daß die Gerechtsame und Nutzungsrechte der Banleüte an ihren bisher zu den Stadtfreiheiten gehörenden Grundstücken der Stadt wegfallen sollen; dann will man das bisher gemeinschaftliche Nutzungs-Gut jener Bürger in reines Corporations-Vermögen der Gemeinde umwandeln und, als dem patrimonio civitatis einverleibt, für die städtische Verwaltung allgemein nutzbar machen.

Daß an sich, wenn die Gerechtigkeit der Bauleüte wegfällt, deren s. g. Stadtfreiheiten für die Stadtgemeinde selbst eingezogen und für das allgemeine Stadt-Ärarium disponirt und nutzbar gemacht werden können, ist rechtlich nicht zweifelhaft; auch liegen die daraus für die Stadt hervorgehenden großen Vortheile auf der Hand. So lange aber noch die Baumannschaft nnd in derselben der Stadt gegenüber eine specielle juristische Persönlichkeit vorhanden ist, welcher entgegen stehende Rechte zuständig sind, ist dies nicht thunlich.

Die Baumannschaft bleibt aber, so lange nur noch Ein Träger der Corporation und der dieser zustehenden Rechte da ist[47]), erlischt nach manchen Ansichten auch dann noch nicht sogleich ohne Weiteres und ist daher bei der Befugniß der Selbstergänzung der Genossenschaft schwerlich an ein Erlöschen auf diesem Wege zu denken. Es würde daher, um zum Ziele zu gelangen, eine förmliche Auflösung der Baumannschaft herbeigeführt werden müssen.

Daß nun eine solche Auflösung durch einen einstimmigen Beschluß von der Genossenschaft selbst ausgehen kann, ist rechtlich nicht bedenklich[48]), eben so gewiß aber auch, daß ein solcher Beschluß von der Gützkower Baumannschaft nicht zu erwarten ist.

Es entsteht daher die Frage, ob nicht auf anderm Wege eine solche Auflösung zu bewirken sein werde. In dieser Beziehung wird nun —

1) Gemeinrechtlich es für zulässig erachtet, Corporationen auch wider ihren Willen aus Rücksichten auf das Gemeinwohl von Obrigkeitswegen aufheben zu können[49]), und man erfordert in der Regel, wenn eine ganze Gattung von Corporationen oder eine größere Anzahl derselben reorganisirt oder aufgehoben werden soll, dazu ein förmliches Gesetz; wo es sich aber nur um eine einzelne Corporation handelt, hält man einen bloßen Act der Regierungs-Gewalt für genügend.

Das Preüßische Landrecht spricht es, im Th. II, Tit. 6, §. 189, bestimmt aus, daß der Staat berechtigt sein solle, unter Umständen im öffentlichen Interesse Corporationen aufzuheben. Nun aber muß man nach der bestehenden Staats-Ordnung annehmen, daß das Staatsoberhaupt, von welchem die Verleihung von Corporationsrechten ausgeht, auch nur die Aufhebung verfügen könne, und daß, wenn man den Unterschied zwischen förmlichen Gesetzen und Königlichen Cabinetsbefehlen hierbei festhält, — bei ganzen Gattungen von Corporationen die Aufhebung durch förmlichen Gesetzesact, im einzelnen Falle aber durch Königliche Verordnung mittelst Cabinetsordre anzuordnen sein würde[50]). Es liegen also im Grunde die gemeinschaftlichen Principien hier ebenfalls vor, und so möchte denn auch für die Stadt Gützkow die Aufhebung der Baumannschaft durch Allerhöchste Verordnung an sich vielleicht möglich sein. Es stellt sich aber auch noch —

2) Ein anderer Gesichtspunkt dar, von dem aus die Möglichkeit einer Aufhebung aufzufassen ist.

Die Gemeinde hat unbestritten die Befugniß, die blos auf Gemeinde-Verfassung, allgemeine Anordnung und Concession beruhenden Nutzungsrechte ihrer Angehörigen am Gemeindegut zu ändern, und selbst aufzuheben[51]). Da nun die Baumannschaft zu

Gützkow eine Genossenschaft ist, welche innerhalb des Gemeinde-Verbandes besteht, aus der Gemeinde selbst ihr Entstehen herleitet, in der Verleihung von Nutzungsrechten am Gemeingut ihren Mittelpunkt, und durch den Besitz dieser Nutzungsrechte und seine Fortdauer in ihrer Existenz eigentlich bedingt ist, so würde insofern, als die Gemeinde das Nutzungsrecht aufheben, mithin der Genossenschaft die Grundlage entziehen kann, daraus gleichzeitig auch die Befugniß zur Aufhebung der Genossenschaft selbst aus Rücksichten auf das allgemeine Stadtinteresse schon von selbst folgen. Beides — Aufhebung der der Baumannschaft zustehenden Stadtfreiheiten und Auflösung der Genossenschaft selbst -- stehen in dem engsten Zusammenhange und bedingen sich gegenseitig.

Die Aufhebung der Baumannschaft durch ordnungsmäßigen Gemeindebeschluß würde daher schon an sich auch ohne Allerhöchste Cabinetsordre als völlig zulässig erscheinen; nur eins ist dabei noch besonders zu berücksichtigen: eine solche Aufhebung der Nutzungsrechte am Gemeingut durch Gemeindebeschluß, wie sie oben bemerkt wurde, kann für die Gemeinde selbstverständlich nur in soweit vindicirt werden, als nicht wohl erworbene Rechte entgegenstehen. Daher dreht sich die ganze Frage über die Möglichkeit der Aufhebung der Gützkower Baumannschaft zuletzt —

3) Darum, ob dergleichen wohl erworbene Rechte auf Seiten der Baumannschaft vorhanden sind, welche eine Aufhebung nicht zulassen. Je nachdem dies der Fall ist oder nicht, würde dies selbst auch eventuell auf die Möglichkeit der Aufhebung durch Allerhöchste Verordnung von Einfluß sein.

Nach dem Stande der Sache bis zum Jahre 1752 und den zu jener Zeit vorliegenden Verhältnissen über die Baumannschaft muß man dafür halten, daß die letztere bis dahin lediglich nur auf Grund obrigkeitlicher Anordnung, und nach den früheren allgemeinen agrarischen Einrichtungen der Stadt aus bloßer Concession bestanden hat, weshalb es damals sicher zulässig gewesen sein würde, durch Gemeindebeschluß ihre Stadtfreiheiten und sie selbst aufzuheben. Ein jus quaesitum würde man höchstens nur den augenblicklichen Mitgliedern derselben dahin haben einraümen können, daß sie noch im Besitz der Nutzungsrechte, auf welche sie durch ihre Reception einen Anspruch gehabt, zu lassen gewesen wären, und man hätte durch Schließen der Corporation — also Entziehung des Ergänzungs-Rechts — deren allmälige Auflösung einleiten müssen. An sich steht eine solche allmälige Auflösung der sofortigen Aufhebung in ihrem Wesen und Princip gleich, nur rücksichtlich des Entschädigungspunktes gehen sie auseinander.

Selbst bei richtiger Würdigung der Verhandlungen und des Vergleichs aus den Jahren 1752 und 1753 hat man nach Anleitung der Sachlage diese noch so aufzufassen, als ob dadurch in ihrer eigentlichen Grundlage die Genossenschaft der Gützkower Banleüte noch nicht verändert worden, sondern nur allein eine nähere Regelung der Verhältnisse zwischen ihr und den übrigen Bürgern der Stadt statt gefunden habe. Das Wesen und die Stellung der Genossenschaft an sich sind nur noch auf der alten Grundlage fortbestehend geblieben.

Die späteren Verhandlungen, namentlich aus den Jahren 1805 und 1806 haben aber die Sache erheblich geändert; sie allein geben jetzt den Maßstab für die rechtliche Beurtheilung ab, und es kommt nicht mehr darauf an, ob die Form der frühern Ver-

leihung und der ältere Besitz der Baumannschaft schon ein wirklich beständiges und wohl erworbenes Recht habe begründen können oder nicht.

Die Gützkower Baumannschaft beruht jedenfalls nicht mehr, wie in alter Zeit, blos auf obrigkeitlicher Anordnung, nicht mehr auf einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Concession Seitens der Stadt, oder lediglich auf Herkommen und Observanz, sondern es sind nach dem Vergleich vom 13. Decbr. 1805, und der Verabschiedung in höchster Instanz vom 21. April 1806, Besitz und Gerechtsame der Bauleüte, wie sie damals geregelt sind, damit also auch die ganze Existenz der Genossenschaft, als fortan unwiderruflich und unabänderlich, festgestellt und bestätigt; sie sind als solche von der Stadt anerkannt und das ganze Verhältniß zwischen Stadt und Bauleüten hat danach mithin gegenwärtig zugleich einen förmlichen, gegenseitigen Vertrag und einen wirklichen Privatrechtstitel als rechtliche Grundlage gewonnen. Die Stadt ist mithin an die Aufrechthaltung der Genossenschaft mit ihren gegenwärtigen Gerechtsamen gebunden, und kann deren Auflösung nicht mehr einseitig beschließen und veranlassen; ob der Staat bei dieser Sache noch unmittelbar einschreiten könne, ist mehr als bedenklich; ein solches Einschreiten, welches hier einen Eingriff in wohl erworbene Privatrechte enthalten würde, würde sich füglich nicht rechtfertigen lassen.

Wenn also nicht im Wege der Verhandlung mit den Bauleüten eine Umgestaltung ins Werk zu richten ist, dann wird es beim Alten bleiben müssen; von Obrigkeitswegen dürfte bei der Sache nichts zu thun sein.

Greifswald, im Juni 1855.

Beweisführende und ergänzende Anmerkungen zum Gützkower Stadt-Receß.

1) (S. 151.) Dähnert, Supplement, Bd. III., p. 436—466.

2) (S. 151.) Archiv der Königl. Regierung zu Stralsund; und — Acten derselben, Tit. III., Sect. 2, Gützkow, Nr. 19.

3) (S. 151.) Acta speciala der Commission zur Revision der Neü-Vorpommerschen Städte-Verfassungen, betreffend die Stadt Gützkow Nr. 6. Folio 94—104.

4) (S. 155.) Schwarz, Diplomat. Geschichte der Pommersch-Rügischen Städte; Greifswald (1775), p. 803—807. — Dähnert, Landes-Urkunden, Bd. II., p. 447, 448; mit deütscher Übersetzung, die das Datum 29. August hat. Im Schwarz'schen Abdruck ist der Monatsname ausgelassen. Es giebt übrigens auch, wie Schwarz berichtet, eine alte Übersetzung in plattdeütscher Sprache von dieser Urkunde, die übrigens nicht eine neüe Bewidmung, sondern nur eine Bestätigung alles dessen enthält, was der Stadt Gützkow schon von des Grafen Johannes Vorfahren verliehen worden war. Werden dabei auch die Worte: Conferimus et donamus, d. i.: „wir verleihen und geben", gebraucht, so weiß man doch schon aus der in Urkunden gewöhnlichen Hof-Schreibart, daß mit dieser Redeweise weiter nichts als eine Bestätigung ausgedrückt wird.

5) (S. 155.) Daß Gützkow sein Jus statutarium, Bur- oder Ber-, d. i. Bauer-Recht und Sprache hatte, zeigt der in der folgenden Note zu erwähnende offene Brief von 1356 ganz deütlich. Die Bruch-Ordnung von 1783 bei Dähnert, Supplement, Bd. III., p. 466—472.

6) (S. 155.) Von einer „Annahme" kann nicht die Rede sein; es ist Gewißheit, wie aus der, im Beweisstück Nr. 8. des Anhangs abgedruckten, Urkunde desselben Grafen Johannes vom J. 1356 erhellet.

7) (S. 157.) Die Rathsfreünde genossen, nach §. 23 des Recesses, aus der Stadtkasse keinen Lohn, jedoch hatten sie an Accidentien: 1) Vom Markt-, Stätte- und Thorgeld $4/5$ des Ertrags; 2) von der Pacht der städtischen Jagd jeder 1 Thlr. 6 ßl (Pommersch Courant); von der Greifswaldschen Frohnerei jeder 18 ßl.; 3) vom s. g. Herrenschoß, der etwa 7 Thlr. betrug $4/5$; 4) von den Ergötzlichkeitsgeldern bei Aufnahme der Stadtrechnungen jeder Rathsfreünd 1 Thlr.; 5) von den Gebühren beim

Bürgerwerden jeder 36 ßl.; 6) Genuß der Servicefreiheit; 7) Genuß von 4 Stücken Acker zu 8, 5 und 4 Scheffel Aussaat; 8) Benutzung der s. g. Rathswiese, auf der 8 Fuhren Heü gewonnen, die in 4 gleichen Theilen ausgekavelt wurden; 9) derjenige Rathsherr, welcher die jährlich umgehende Aufsicht bei der Kämmerei- und Hufenkasse hatte, erhielt für jede Sitzung und Steüer-Anlage 32 ßl., wie auch bei Magazin-Korn-Einnahme 32 ßl. und 1 Scheffel Roggen.

[8]) (S. 157.) Der Nachtwächter bekommt von der Stadt blos ein Paar Stiefeln, und zwar ein Jahr ein Paar neüe, und das folgende ein Paar vorgeschuhte; von den Einwohnern aufs Jahr 22 Thlr. 32 ßl., die der Magistrat einzuziehen hat. Die Hirten bekommen Schuh- und Stiefelgeld, wie auch jeder 2/4 Leinsamen gesät, freie Wohnung und Hütelohn von den Einwohnern.

[9]) (S. 159.) Im Jahre 1793 gab es in Gützkow 126 mit Haus und Hof angesessene Bürger und 20 andere ohne Haus und Hof, weshalb der Magistrat angewiesen wurde, den Anbau wüster Stellen nach allen Kräften zu fördern und die Neüanbauenden mit keinem drückenden Anweisegelde zu belästigen.

[10]) (S. 176.) Acta der Königlichen Regierung zu Stralsund, betreffend die Einführung des neüen Stadtrecesses für die Stadt Gützkow nach dem Gesetz vom 31. März 1853. Tit. III., Sect. 2, Nr. 35. (Registratur der Abtheilung des Innern).

[11]) (S. 189.) Acta der Königl. Regierung zu Stralsund, betreffend das der Stadt Gützkow von dem verst. Bürger J. F. Mascow ausgesetzte Legat. Tit. III., Sect. 2. Stadt Gützkow. Nr. 14. (Registr. der Abth. des Innern.)

[12]) (S. 190.) Urkunden-Anhang. Beweisstück Nr. 9. Stadt-Etat pro 1865—66.

[13]) (S. 190.) Magistrats-Bericht vom 1. December 1857. Acta der Königl. Regierung zu Stralsund, betr. den Etat der Stadt Gützkow. Vol. II. Tit. XVIII., Sect. 2. B. Nr. 8.

[14]) (S. 193.) Acta der Königl. Reg. zu Stralsund, betreffend das Communal-Besteüerungswesen in der Stadt Gützkow; ingl. die Hundesteüer. Tit. III., Sect. 2, Nr. 18. (Registratur der Abth. des Innern).

Beweisführende und ergänzende Anmerkungen zur Denkschrift der Gützkower Baumannschaft.

[15]) (S. 195.) In der Denkschrift des Gützkower Magistrats vom Mai 1854 wird die Fläche der Baumannschafts-Ländereien nur zu 420 M. 80 Q. R. angegeben, und die des ganzen Stadt-Eigenthums zu . . . . 1853 M. 7 Q. R.
nachgewiesen (s. oben S. 162). Diese Gesammtfläche soll nun, zufolge eines andern Berichts desselben Magistrats vom Septbr. 1853 (Acta der Königl. Regierung zu Stralsund, betr. die Beschwerde der Bauleüte zu G. wegen Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame. Vol. I., 1854—1857. Tit. III., Sect. 2, Gützkow, Nr. 20.) bestehen in —

1. Einer beträchtlichen Weichholzung auf den Hasenbregen, im Schaar, am Swinerbach und an der Fähre, im Ganzen 144. 144

2. Einer Heüwerbung: die Gieren und der Staudiek 60. 168; die Quebbe 19. 168; das Schaar 3. 166; die Backofenwiese 7. 164; die Rosinen-Wiese 38. 111; die Salarien-Wiese 5. 130; zusammen . 136. 137

Hierzu kommt das, der Stadt auf der, von dem v. Lepel auf Wick besessenen Herrenwiese zustehende Servitut der Aufhut nach Jacoby, auf einer Fläche von 39. 40

3. An Äckern: das Brechen 198. 152; die neüen Stücke 198. 146; im Ganzen 393. 118

4. Ferner hat die Stadt an Gerechtsamkeiten in Besitz: die Vorderkoppel 83. 0; die Hinterkoppel 112. 80; die Butterbergkoppel 19. 41; zusammen 213. 121

5. Eine Anzahl Gärten vor der Stadt, welche ein bestimmtes Grundgeld zahlen und einzelnen Haüsern zugelegt sind . . . . . ?

6. Die Weide auf der Feldmark nach der Ärnte, die hohe und niedere Jagd, die Fischerei in der Pene und im Kosenower See nebst Bleiche und Wäsche, der Mühlenberg mit Wiese . . . . . . ?

7. Eine Gemeindehütung mit Torfstich von . . . . . . 894. 44 1783 M. 24 Q. R.

Vielleicht steckt in den fehlenden Zahlen von 5. und 6 der Unterschied von . . 69 M. 163 Q. R.

[16]) (S. 196.) Die Bedeütung der s. g. Stadtfreiheiten findet in der alten Vertheilung der Ländereien und der wirthschaftlichen Einrichtung der Vorzeit, wie sie durchgehends sowol für größere Landstriche, als einzelne Gemeinde-Feldmarken vorkommt, ihre Erklärung. Jener Vertheilung zufolge zerfiel das Land in der Regel — 1) in s. g. Sondergut, welches die einzelnen Theilnehmer als Privatgut erhielten und — 2) in Gemeingut, welches zur gemeinsamen Nutzung denselben vorbehalten blieb. Zum Sondergut wurde gewöhnlich und nur mit seltenen Ausnahmen das eigentliche Ackerland bestimmt, wenn auch nach den vormaligen Wirthschafts-Einrichtungen unter Vorbehalt einer gemeinschaftlichen Brach- und Stoppelhut; zum gemeinschaftlichen Gut dagegen hauptsächlich Weiden und Holzungen; Wiesen waren gemeinhin eben sowol Sondergut als Gemeingut. — Die auf den Gemeinde- namentlich auf den Stadtfeldmarken zur gemeinsamen Benutzung, sei es der Gemeindemitglieder und Bürger überhaupt oder einzelner Klassen derselben verstellten Grundstücke wurden nun als gemeine, als Stadtfreiheiten, d. h. Grundstücke, welche zur unmittelbaren Nutzung der Gemeindeglieder freigegeben sind, bezeichnet; und sie bilden den Gegensatz theils zum Sondergut der einzelnen Mitglieder der Gemeinde, theils zum Sondergut der Gemeinde selbst, als Corporation, und zum Stadtgut, welches für das öffentliche Aerarium nutzbar gemacht und verwaltet wird.

[17]) (S. 196.) S. Beweisstück Nr. 1. — Die alten Akten des Wolgaster Amtsgerichts sind vermuthlich beim Übergang der Jurisdiction auf das spätere Amts-, nachherige Kreisgericht zu Greifswald im J. 1806, oder bei Übergabe der alten Amtsakten an das hiernächstige Landgerichts-Amt verloren gegangen, sie sind seither nicht aufzufinden gewesen.

[18]) (S. 197.) Acta der Königl. Regierung zu Stralsund, betr. das Städlein Gützkow Nr. 19. In Sachen Alterleüte und Meister der Gewerke c/a Magistrat und Bauleüte, in pto. Theilnehmung an den Stadtfreiheiten, alten Brechen und sonst. Besonders Fol. 11, 104 ff. Protokoll der Commission Fol. 147 ff.

[19]) (S. 197.) S. Beweisstück Nr. 2. — Aus dem, in der vorigen Note genannten, Aktenstück, daselbst Fol. 223.

[20]) (S. 197.) In demselben Aktenstück wird, Fol. 104, 209, von den Bauleüten angeführt, daß von den Fuhren abgesehen nur die für den alten Brechen zu erlegende Pacht an das Amt Wolgast mit 11 Thlr. 18 ßl. von ihnen aufzubringen und 2 Thlr. pro inscriptione bei der Reception in die Baumannschaft an die Stadt zu zahlen sei, während nach der später beigebrachten Specification aus der Stadt Gützkow überhaupt 15 Thlr. an das Amt Wolgast zu geben sind, und aus derselben nicht die für den Brechen angegebene Summe constirt, auch speciell nur 14 Thlr. 33½ ßl. nachgewiesen sind.

[21]) (S. 197.) Acta der Königl. Regierung, das Stadtreglement für Gützkow betreffend. Nr. 41. (Alte Registratur) Tom. I.; und dazu Commissions-Protokoll vom 30. Juni 1793.

[22]) (S. 197.) Beweisstück Nr. 3; aus Dähnert, Landes-Urkunden, Suppl. III., 436.

[23]) (S. 198.) Acta der Königl. Regierung zu Stralsund, das Stadtreglement für Gützkow betreffend, Vol. II., und dazu Commiss.-Protokoll vom 2. Sept. 1801.

[24]) (S. 199.) In dem eben genannten Aktenstück, Fol. 518. Beweisstück Nr. 4.

[25]) (S. 199.) Beweisstück Nr. 5a. und 5b. — Acta der Königl. Regierung. Vol. II., fin. vers. insbesondere Rescr. Sent. Trib. vom 7/26 Juni 1806 und Anlagen. — Die noch beim Appellationsgericht in Greifswald vorhandenen Tribunals-Acten in Sachen der Bauleüte zu Gützkow c/a Bürgermeister und Rath, auch Repräsentanten der Bürgerschaft, betreffend die Unterstützung des Stadtwesens, jetzt die Entscheidung über die Benutzung des Stadteigenthums.

[26]) (S. 199.) Abweichend von dem zu Nr. 6. des Vergleichs von 1752 oben angemerkten Betrage

1) Der Baumanns-Abgaben ist in dem Commissions-Protokoll vom 30. Januar 1793 — Fol. 68 — die Baumanns-Abgabe als an die Stadt Gützkow zahlbar, zu 9 Thlr. 5 ßl. Pomm. Courant oder 11½ ßl. für jeden der 38 Baumanns-Antheile aufgeführt, und eben so im Stadtreceß von 1793, §. 55.

2) Die Gewerksbürgerschaft hat für ihren Antheil danach 4 Thlr. 32 ßl. (8 ßl. für jeden der 28 Theilnehmer) nach dem Commissions-Protokoll vom 30. Januar 1793 und dem Receß §. 55 an die Stadt entrichtet.

Das Verhältniß der Gewerksbürgerschaft ist jetzt ganz verändert. Letztere hat ihren Antheil am Brechen und die sonst für sie nach dem Vergleich von 1752 ausgesetzten Grundstücke an die Stadt zur freien Disposition zurückgegeben, diese aber die Abgaben und Dienste dagegen erlassen.

3) Die Verpflichtung zur Fuhrenleistung ist stets Seitens der Baumannschaft anerkannt worden.

Vergl. wegen dieser Thatsachen: Die älteren Acten der Königl. Regierung: Städtlein Gützkow rc. Nr. 19; Fol. 104, 105 ff.; Acta Trib. Fol. 15, 18, 22, 23; und den bei dem Vol. II. der vorbemerkten Akten der Regierung befindlichen Appellations-Libell der Bauleüte vom 30. August 1802, mitgetheilt mittelst Rescripts vom 9. Oct. 1803.

Über die verschiedenen Gerechtsame, Pflichten und Einrichtungen rc. der Bauleüte vergleiche auch —

1. Wegen Verleihung der vacanten Stellen und Conservation der Wittwen in denselben: Acta Städtlein Gützkow, w. o. Fol. 104, 105 ff. Acta Trib. Fol. 16, und Appellations-Libell zu Vol. II. der Akten der Königl. Regierung.

2. Wegen der solidarischen Verhaftung der Bauleüte rücksichtlich ihrer Verpflichtungen: Acta Trib. Fol. 16b. und den oben erwähnten Appellations-Libell.

In früheren Zeiten haben die Bauleüte auch die Hirtenhaüser zu unterhalten gehabt: Acta Städtlein Gützkow, in Sachen Alterleüte und Gewerksmeister c/a Bürgermeister und Rath, so wie Bauleüte, u. s. w. Fol. 156b. Dies ist jedoch jetzt weggefallen und die Unterhaltungslast hat die Stadt: Commissions-Protokoll vom 30. Januar 1793, Fol. 60.

4. Die Zahlung der oben erwähnten, dem Rath pro inscriptione berichtigten 2 Thlr. hat im Laufe der Zeit aufgehört und ist jetzt wahrscheinlich in der Receptionsgebühr, welche die Baumannschaft bekommt, mit enthalten.

5. Was sonst, von dem Inhalte der Vergleiche von 1752 und 1806 und den dabei vorgekommenen Verhandlungen abgesehen, über die Baumanns-Einrichtung und ihre gegenwärtige Gestaltung oben in III. noch angegeben ist, beruht auf örtlichen Ermittelungen.

[27]) (S. 199.) Commissions-Protokoll vom 2. September 1801, Fol. 6.

[28]) (S. 199.) Beweisstück Nr. 6, im Anhange.

[29]) (S. 199.) Acta der Königl. Regierung, Städtlein Gützkow, in Sachen Gewerksbürger c/a Magistrat und Bauleüte, Fol. 105, 109, 110, 151 und 154 ff. — Acta, das Stadtreglement für Gützkow betreffend, T. I. Fol. 124.

[30]) (S. 201.) Siehe oben S. 212, Note 4 zu S. 155, und Bewidmungs-Urkunde im Anhang.

[31]) (S. 201.) Aus der Stelle von — Donamus integraliter bis nexos, wo insonderheit auf die Worte usibus seu utilitatibus jam dictae civitatis Gützkow adjunctus et nexos; und weiterhin aus der Stelle von — haec omnia bis antiquo, in der auf die Worte: pro ut hucusque a nostris pro genitoribus habuerunt ab antiquo — Nachdruck zu legen ist.

[32]) (S. 201.) S. die vorsteh. Note 30. Als neüer Bestandtheil des Stadtfeldes wurden demselben die Hasenberge zugelegt.

[33]) (S. 202.) Auf dem hier bezeichneten Areal im jetzigen Oberfelde liegen neben der sonstigen gemeinen Stadtweide die in Besitz der Baumannschaft befindlichen s. g. Stadtfreiheiten den Koppeln und Wiesen insgesammt zusammenhangend bei einander, und der Brechen als ein isolirtes Ackerstück — darum in der Urkunde von 1353 als insula bezeichnet, mitten darunter. Nur im Niederfelde liegt eine Weidekoppel der Bauleüte, der Butterberg; diese ist anscheinentlich aber in alten Zeiten mit Holz bestanden gewesen und unter den in der Urkunde von 1353 speciell als verliehen erwähnten Holzungen daselbst muthmaßlich begriffen.

[34]) (S. 204.) Dähnert, U. Grundges. p. 120. — Dähnert, L. U. I., 1000; Suppl. I., 870, 905.

[35]) (S. 204.) Dohm, Geschichte der Stadt Barth, p. 388.

[36]) (S. 204.) Wegen Tribsees: Dähnert, L. U. II., 423—425. Bewidmungsbrief des Fürsten Witzlaw III. vom Jahre 1285; Dähnert, Suppl. I., 901, 881, 895. — Wegen Loitz: Dähnert, L. U. II, 377—396. Des Fürsten Witzlaw Bestätigung der Bewidmungen Seitens des Herrn von Godebutz u. Loitz v. 1242, und fernere Bestätigungen, u. s. w.

[37]) (S. 205.) Dähnert, L. U. II., 348.

[38]) (S. 205.) Dähnert, L. U. II., 352—355.

[39]) (S. 205.) Über die Entwickelung der Stadt Wolgast und ihrer Feldmark, imgleichen des Baumanns-Verhältnisses trifft hier noch in größerm Maaße zu, was bei Gützkow gesagt ist. Es erhält dies im Allgemeinen und für Wolgast noch besonders seine Bestätigung auch in einer Abhandlung des Professors A. J. von Schwartz aus dem J. 1747 über die Wolgaster Bauwiek.

[40]) (S. 206.) Selbst die Feldeintheilungen der Baumannschaften in beiden Städten sind gleich. Der Acker ist an die Bauleüte in einzelnen Stücken zur besondern Bewirthschaftung und Benutzung vertheilt, Wiesen und Weidekoppeln stehen zur gemeinschaftlichen Nutzung, und gleich wie bei dem Gemeinverbande überhaupt die Vertheilung der Feldmarken in Sonder- und Gemeingut geschehen ist, so ist sie auch hier für den engern Kreis der Baumannsfelder wieder durchgeführt.

[41]) (S. 206.) Die den Bauleüten privative zur Benutzung eingeraümten Stadtfreiheiten sind überall fast immer Koppeln und Wiesen — ausnahmsweise und nur in Veranlassung örtlicher Verhältnisse Acker, — gewesen. In Gützkow sind es die, neben dem alten Brechen belegenen großen Koppeln und Wiesen; in Wolgast eine eigene große Koppel mit Wiesen, hier freilich auch neben beträchtlichem Ackerbesitz; in Greifswald und Anklam lediglich Koppeln zur Pferde-Weide gewesen; und diese Erscheinung ist insofern zu beachten, als sie offenbar darauf hindeütet, daß das Bedürfniß rücksichtlich der Fuhrenleistung zur Gründung der verschiedenen Baumanns-Interessentenschaften mitgewirkt, und die

Fuhren-Sicherstellung für die Städte in Zweck und Absicht bei der Einraümung ihrer Stadtfreiheiten jedenfalls gleichzeitig gelegen hat. Koppel und Pferde-Weide werden der sonstigen gemeinen für Milch- und anderes Vieh bestimmten Weide stets unterschieden.

[42]) (S. 208.) Leüte, die in die Geschichte des Instituts der Baumanns-Genossenschaft zu Gützkow nicht eingedrungen sind, haben sich sogar hinreißen lassen, zu sagen, die Körperschaft der Bauleüte habe ihre Gerechtsame in früheren Zeiten bei einer unredlichen und das Gemeinwesen dem eigenen Vortheil hintansetzenden Stadtvertretung — erschlichen und das Institut sei ein Krebsschaden, der erst erkannt worden, als die Heilung ohne Feüer und Schwert nicht mehr zu ermöglichen war.

[43]) (S. 208.) In den älteren Lehrbüchern des Deütschen Privatrechts findet sich über die Genossenschaften, ihre Begründung und rechtliche Stellung wenig oder gar nichts. Beseler hat das Verdienst, das ganze Genossenschaftswesen aus dem Leben richtig und gründlich aufgefaßt und in seinen verschiedenen Beziehungen zuerst wissenschaftlich bearbeitet zu haben: — Beseler, Volks- und Juristen-Recht. Leipzig 1843, p. 158 ff.; Dessen Deütsches Privatrecht. Leipzig 1847, p. 349 ff., insonderheit p. 377, §. 71. — Dann finden sich auch noch gute Ausführungen in: — Bluntschli, Deütsches Privatrecht. München 1853, I., §. 33 ff.; Schüler, Abhandlungen über Genossenschaften und über deren Verhältnisse, in den Jenaschen Rechtsfällen, von Ortlof; 1847. I., Nr. VI., p. 223 ff.

[44]) (S. 209.) Landrecht, Th. II., Tit. 6, §. 25 ff.; man vergleiche: Schüler, Abhandl. V., §§. 6 ff. p. 246; und Beseler, Deütsches Privatrecht, §. 67.

[45]) (S. 209.) Ein Beispiel mag dies noch mehr verdeütlichen. Die in Stralsund bestehende Resource-Gesellschaft ist nach ihrer ganzen Einrichtung unzweifelhaft als Corporation zu betrachten, wiewol sie nicht die Genehmigung der Staats-Regierung, selbst wol nicht einmal die der nächsten Stadt-Obrigkeit hat. Würde man sie nun blos der fehlenden Genehmigung halber nicht als Corporation ansehen und behandeln wollen, so würde sie als solche auch kein Vermögen besitzen können, sondern mit in die Kategorie der gewöhnlichen Privatsocietäten fallen, und es würde demnach jedem Theilnehmer bei seinem Austritt, oder sonst doch mindestens bei seinem Ableben den Erben desselben frei stehen, die Aufhebung der Communion rücksichtlich des nicht unerheblichen, auch in größerm Grundbesitz bestehenden, Vermögens und seine Abfindung aus demselben zu verlangen; somit würde also die ganze Existenz der Gesellschaft selbst stets gefährdet sein. Würde man nun aber dies wol für rechtlich zulässig halten, und der Richter danach in judicando verfahren können?

[46]) (S. 209.) Man hat die Nutzung der Baumanns-Antheile für jeden Berechtigten, nach Abzug der Pacht (2 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf.) und der (auf 10 Thlr. geschätzten) Fuhren, auf den geringen Ertrag von 48 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. veranschlagt, wobei der Roggen zu $1\frac{1}{2}$ Thlr., der Hafer zu 25 Sgr. pro Scheffel, das Fuder Heü zu 12 Thlr. und das Fuder Weichholz zu 3 Thlr. gerechnet ist.

[47]) (S. 210.) Bluntschli, Deütsches Privatrecht, §. 43, p. 169. Vergl. Landrecht für die Königl. Preüß. Staaten, Th. II., Tit. VII., §. 177.

[48]) (S. 210.) Beseler, Deütsches Privatrecht, I., §. 69, Lit. c., p. 373; Bluntschli, a. a. O. §. 38, Nr. 8, p. 140; §. 43, p. 170 ff.

[49]) (S. 210.) Beseler, a. a. O., I., §. 69, Lit. c., p. 373. Bluntschli, a. a. O., §§. 38, 43.

[50]) (S. 210.) Vor Emanation der Verfassungs-Urkunde für den Preüß. Staat, vom 31. Januar 1850, gingen Gesetz und Cabinetsordre immer vom Staatsoberhaupte allein aus, und die Frage, ob durch Gesetz oder Königliche Verordnung etwas anzuordnen sei, war weniger von Bedeütung. Seit Erlaß der Verfassungs-Urkunde ist es damit freilich anders, für den vorliegenden Fall jedoch in dem früher Bestandenen nicht als geändert anzusehen. Nach der Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1850 ist bis jetzt (1855) nur in einem Falle Art. 13 — wegen der geistlichen und Religions-Gesellschaften, — ein Gesetz, also unter Berathung und Zustimmung mit der Landesvertretung, nach Art. 62 bestimmt vorgeschrieben, und das im Art. 31 vorbehaltene Gesetz über die Bedingungen, unter denen Corporationsrechte verliehen, und wie man annehmen muß, auch aufgehoben werden können, fehlt noch. Daher ist die frühere Lage der Dinge im Übrigen noch unverändert geblieben, und ob im Wege eines förmlichen Gesetzes oder blos Königlicher Verordnung eine Sache zur Erledigung zu bringen, ist danach zu bestimmen. Im vorliegenden Falle würde es daher nur einer Königlichen Cabinetsordre bedürfen.

[51]) (S. 210.) Beseler, Deütsches Privatrecht, II., p. 46, §§. 83—85.

Die ländlichen Ortschaften des Kirchspiels Gützkow.

Brechen, Rittergut, von Gützkow gegen Westsüdwesten ½ Mle. entfernt, wenn man von daher in gerader Richtung auf einem Fußwege geht, längs der Steinbahn aber ³/₈ Mln. weit, liegt an dieser der Stadt Jarmen gegenüber unfern der Pene, mithin an der südlichen Grenze des Greifswalder Kreises.

Besitzer: C. J. Schmidt, früher Vice-Consul für das einverleibte Königreich Hannover in Wolgast.

Das Gut liegt längs der Pene und wird zur Zeit, 1866, in 7 Schlägen mit 4 Saaten bewirthschaftet. — Die Wiesen, mit Ausnahme einiger Feldwiesen, im Pene-Thal belegen, sind zum größten Theil nur ein Mal zu schneiden. Gartennutzung und Obstbau wird zum Bedarf der Hauswirthschaft getrieben. Seit der Viehzählung vom December 1864 hat sich der Viehstand etwas verändert, wie das nicht anders sein kann: Der Pferde werden weniger, an Rindvieh und Schafen, die alle veredelt sind, mehr gehalten. Federvieh wird gar nicht gezüchtet, eben so auch nicht in der Pene Fischfang getrieben, da die Fischereigerechtigkeit im Gränzstrome dem Gute nicht zusteht. An nutzbaren Mineral-Produkten steht auf der Feldmark Mergel an, so wie in den Wiesen Torflager, die dem Gute, bei dem keine Holzung ist, das erforderliche Feüerungsmaterial liefern. — Die erste Sylbe des Namens Brechen wird lang ausgesprochen, mit Recht, denn der Ort, eine slawische Niederlassung, wurde von seinen Ansiedlern nach der Lage an der Pene, offenbar Bereg, im Serbischen der Lusiz Brjeh, das Ufer, genannt, was die deütsche Zunge im Lauf der Jahrhunderte in Breechen verstümmelt, bezw. sich mundgerecht gemacht hat. Ob dieses Gut mit der insula des Olden Brechen, auf Gützkower Stadtgemarkung, in irgend einem historischen Zusammenhange stehe, ist noch zu ermitteln, wie denn auch die Besitzverhältnisse des Gutes in früheren Jahrhunderten dem Herausgeber des L. B. völlig verschleiert sind. Die älteste Nachricht, die ihm zu Gebote steht, reicht bis in das Jahr 1629 zurück. Damals gehörte Brechen zum fürstlichen Domanio und bestand aus 4 Ganz- und 4 Halbhufnern. Herzog Bogislaw XIV. verschrieb dieses Dorf in dem genannten Jahre seinem Kammerjunker Victor Horn zum Erbeigenthum wegen der ihm geleisteten treüen Dienste, zu denen aller Wahrscheinlichkeit nach auch ein Darlehn gehörte, das der Herzog nicht zurückzahlen konnte, und durch Verleihung des Gutes Brechen tilgte. Horn mogte dem Handel nicht recht trauen, denn er bewarb sich um die Confirmation des Kaisers, die ihm auch durch die Vermittelung der Herzogl. Gesandtschaft am Kaiserl Hofe unterm 12. Oct. ertheilt wurde. Er behielt jedoch das Gut nicht lange, sondern verkaufte es, um mit dem Erlös seine Müssentinsche Lehne melioriren zu können, an Arend Bonards Ehefrau und deren zwei Söhne erblich. Ob diese, am Schluß des 17. Jahrhunderts erloschene Familie lange in Brechen seßhaft gewesen, ist nicht bekannt. 1708 ist Rittmeister Normann als Besitzer aufgeführt. Nun entsteht eine große Lücke. Die nächste Nachricht geht nur bis aufs Jahr 1782 zurück. Damals war eine Familie v. d. Hardt, die unter den Pommerschen Adelsgeschlechtern sonst nicht vorkommt, im Besitz des adlichen Hofes und des Dorfes Brechen, beide mit einem Hufenstand von 13 H. 20 Mg. 225 Ruth. Im Jahre 1797 hatte der Ort

35 Einwohner. 1802 wird als Besitzer genannt: v. Homeyer, dem ältern Zweige der Wolgaster Kaufmanns-Familie dieses Namens angehörig. Dann findet sich 1822, vielleicht schon früher, Eggebrecht genannt. Dieser verkaufte das Gut Brechen im Jahre 1834 an den Fabrikanten Schmidt in Wolgast, der jedoch in der Matrikel der Rittergüter des Greifswalder Kreises erst 1849 definitiv als Eigenthümer aufgeführt ist. Schmidt starb 1856, worauf das Gut an seine Wittwe kam, die es 1860 auf ihren Sohn, den gegenwärtigen Besitzer, vererbte. In der von K. Fr. Rauer amtlich herausgegebeneu Hand-Matrikel der Rittergüter, Berlin 1857, ist Brechen unbegreiflicher Weise ganz ausgelassen. Das Gut ist verpachtet.

Dambeck, Rittergut, 3/4 Mln. von Gützkow gegen Nordosten, 5/8 Mln. von der Eisenbahn-Station Züssow gegen Westen.

Besitzer: Degener Bernhard Leonhard Ludwig v. Buggenhagen, Königl. Preüß. Kammerherr, seit 1856 Mitglied des Landes-Ökonomie-Collegii zu Berlin, seit 1865 Vorsteher des landwirthschaftlichen Vereins im Kreise Greifswald.

Dambeck liegt verhältnißmäßig hoch, zwischen 80 und 100 Fuß über dem Wasserspiegel der Ostsee auf einem nicht eben fruchtbaren Boden, den man gemeinhin hochgelegenen Roggenboden nennt. Das Gut wird in zwei Abtheilungen bewirthschaftet; Abtheilung a.: 6 Schläge mit $3^1/_2$ Saaten, Cerealien, Roggen, Futterkraüter; Abtheilung b.: 3 kleine Schläge in steter Nutzung mit Kartoffeln, Lupinen, Roggen. Die theils ein-, theils zweischurigen Wiesen liefern, je nach der Witterungs-Beschaffenheit des Jahres 200 bis 300 vierspännige Fuder Heü. Rieselung ist wegen mangelnden Wassers nicht anwendbar, wenn gleich ein kleines, vom Kirchengute Streliu herabziehendes Fließ die Wiesen durchschlängelt. Gemüse- und Obstbau wird nur zum Gutsbedarf getrieben. Hinsichts seiner Ertragsfähigkeit steht Dambeck auf der Stufenleiter des Reinertrages unter allen Gemarkungen des Kirchspiels Gützkow auf der niedrigsten Stufe, und es gehört aller Fleiß der Bewirthschaftung dazu, um dem Bodeu den Ertrag abzugewinnen, der in der Areals-Tabelle nachgewiesen ist, was um so schwerer ist, als das bisher steüerfreie Gut, in Folge des Grundsteüer-Gesetzes von 1861, mit einer nicht unbedeütenden Steüerquote belastet worden ist. Die neü angeschonten kleinen Holzungen bestehen aus Kiefern, auch hier irriger Weise Fichten genannt. Wie schon oben angemerkt, wird Pferdezucht nur in geringem Umfange getrieben; zum Theil englisches Halbblut, sonst vom Landschlage; das Rindvieh ist von Breitenburger und Angelnscher Race; die Schafheerde besteht fast nur aus Merinos, ein kleiner Theil aus Landschafen; das Schwein ist englisches Halbblut. Circa 200 Hühner zum Bedarf für Hof und die Tagelöhner. Karauschen-Fischerei ist in kleinen Feldteichen vorhanden. Mergel kommt in der Feldmark vor. Schon vor 36 Jahren wurde er zur Verbesserung des Ackers mit großem Erfolg benutzt; eine abermalige Mergelung ist seit 1859 vorgenommen worden. Schöner Torf steht in unerschöpflichen Massen auf den Wiesen an. Das zum Gute gehörige Fabrikgebaüde ist eine Bockwindmühle, die verpachtet ist. Die Wirthschaft aber betreibt der Besitzer selber mit Unterstützung eines Inspectors. — Wie deütsch auch der Name Dambeck klingt und an einen Damm oder erhöhten Weg und an Bach erinnern könnte, so ist er doch echt slawisch, der in dem russischen, auch

serbischen Worte dub, im Polnischen dob, sprich „Damb" wurzelt, und dieses heißt auf deütsch Eiche. Im Jahre 1219 schenkt Bogislaw II., dux pomeranie, in Hoffnung auf die himmlische Heimath, dem Kloster Grobe das in Chozkoviensi provincia gelegene Dorf Bambic, und dieses Dorf wird abermals erwähnt Ao. 1241 in einer vom Kaminschen Bischof Conrad III. dem Kloster Grobe ertheilten Zehntenbestätigung, worin es heißt: insuper in provincia Goscowe decimas de XXXII. mansis dedimus in villis Jargneu et Bambyk. Seit Schwarz, vor fast 150 Jahren, ist man des Dafürhaltens gewesen, daß in dem Urkunden-Namen Bambic, Bambyk der Name unsers Orts Dambeck versteckt sei, bis in neüester Zeit Kosegarten leise Zweifel erhoben hat, die sich anscheinend darauf gründen, daß das B nie in D verwandelt werde, allein es ist sehr leicht möglich, daß der erste Urkundenschreiber sich verschrieben und statt eines D ein B geschrieben hat und sein Nachfolger von Ao. 1241, indem er jenen Bewidmungsbrief vor Augen hatte, ihm darin gefolgt ist. Wann Dambeck vom Kloster Grobe, später Podglowa, Pudagla ab- und in Privatbesitz gekommen ist, ist z. Z. nicht bekannt. Als erste Lehnsträger erscheinen die Owstine, in deren, von Herzog Bogislaw X. am Sonntage nach Invocavit 1485 zu Bart ausgefertigten Lehnbriefe, unter den 14 Gütern, mit denen das Geschlecht belehnt wird, auch Dambeck steht. Herzog Philipp Julius bestätigte diese Belehnung d. d. Wolgast den 19. Januar 1602 für die Brüder Christoph und Joachim Owstin, von denen dem letztern bei der brüderlichen Theilung, außer Quilow und Petzkow, auch Dambeck zugefallen war. Joachim's zweiter Sohn Rüdiger Christoph Owstin, wurde der Erbnehmer auch von Dambeck. Diesem folgte sein Sohn Christian Gustav O. bis 1675. Er und sein berühmter Vetter Jochen Kuno v. O. erhielten von der Krone Schweden die Belehnung mit den Alt-Owstinschen Gütern, darunter auch Dambeck, zur gesammten Hand, mittelst Lehnbriefs gegeben zu Wolgast, den 31. Mai 1665, unterzeichnet von C. G. Wrangel, v. Bülau, v. Sternbach, v. Lancken und dem Archivarius v. Schröer. Mit Christian Gustav v. O. hören die bestimmten Nachrichten über den Owstinschen Besitz von Dambeck auf; indessen war es entweder sein Enkel Berendt Christoph, oder sein Urenkel Berendt Friedrich, von denen jener 1723, dieser 1731 anfangen mußte, seine Güter, die seit dem 30jährigen Kriege mit schweren Schulden belastet waren, zu verpfänden, was mit Genehmigung der Agnaten und des Oberlehnherrn geschah. Als Pfandnehmer werden Michel und Martin Friedrich Kruse, auch Johann Philipp v. Kruse genannt, ob jene der Stralsunder Kaufmanns-Familie dieses Namens angehörig? Unter den verpfändeten Gütern wird Dambeck zwar nicht aufgeführt; sehr wahrscheinlich gehörte es aber mit dazu; denn —

Es waren Gebrüder Kruse, von denen Friedrich Gert Felix v. Buggenhagen, unter nachgesuchter Mitbelehnung seines Vetters Jürgen Ernst v. B., im J. 1768 das Gut Dambeck für 22.000 Thlr. Pomm. Courant kaüflich erwarb. Daselbst ist er auch gestorben am 23. Januar 1803. „Das Rittergut Dambeck ist als Lehn lange im Besitz der Familie v. Buggenhagen, doch kann die Dauer nicht bestimmt angegeben werden"; so heißt es in der für das L. B. aus Dambeck unmittelbar eingesandten Notiz. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß die Besitzzeit beinahe ein volles Jahrhundert umspannt. Ernst Friedrich Bernhardt v. B., geb. 1764, Sohn des ersten Erwerbers von Dambeck aus dem Hause Buggenhagen, besaß dieses vom Vater auf ihn vererbte Gut,

succedirte auch 1816 in den Besitz der Güter seines Vetters Ernst Christoph zu Buggenhagen. Mit vielen Schulden belastet endigte er in einem Anfalle von Melancholie am 23. Juni 1823 sein Leben. Drei Mal verheirathet schloß er im Alter von 57 Jahren am 22. Februar 1821 die dritte Ehe mit Ulrica v. Ekensteen, die am 26. November 1824, also 17 Monate nach dem Tode ihres Gemals, einen Sohn gebar, der auf den Namen Hugo v. B. getauft worden, aber wenige Monate nach seiner Geburt gestorben ist. Über Ernst Friedrichs Bernhards Nachlaß wurde ein gerichtliches Verfahren eingeleitet. Das Gut Dambeck nebst den Saaten und der Ackerarbeit und einem Theil des todten und lebendigen Inventars ward auf Andringen der Glaübiger in öffentlicher Licitation 1828 gerichtlich verkauft und für das Meistgebot von 27.500 Thlr. Pomm. Courant von Carl Felix Bernhardt v. B., dem Sohne des Gemeinschuldners aus dessen erster Ehe mit Hedwig Louise v. Glöden, geb. 1788, erstanden. 1830 trat er in den Besitz und Genuß des Fideicommiß- und Majoratsgutes Buggenhagen, [von dem in dem betreffenden Artikel (Lassaner Kirchspiel, Synode Wolgast) die Rede sein wird], kaufte 1835 das Kirchbachsche Gut Pamitz, und übertrug im Jahre 1839 das Gut Dambeck seinem vierten Sohne aus seiner Ehe mit Friederike Schlüter aus Stralsund, dem im Eingang genannten Besitzer, geb. 22. Juni 1817, zum Eigenthum. Derselbe hat für die Melioration des Gutes sehr viel gethan. Von den in Dambeck vorhanden gewesenen Bauerhöfen hat er den letzten, der seit lange vereinzelt im Dorfe lag, 1855 ausgekauft, und die Ländereien desselben dem Hauptgute einverleibt. Kammerherr von Buggenhagen sorgt väterlich für seine Dienstleüte; so besoldet er einen Arzt, der denselben in Krankheitsfällen beizustehen hat, gewährt ihnen auch freie Arznei. Als hochwichtigen Moment für Dambeck und für sich selbst liebt er es hervorzuheben, daß König Friedrich Wilhelm IV. aus dem Seebade Putbus heimkehrend und in Wolgast ans Land steigend, auf der Reise nach Neüstrelitz, am 11. Aug. 1854 in Dambeck einkehrte, und einen Imbiß annahm. Noch ist zu bemerken, daß sich auf der Feldmark Dambeck ein s. g. Hühnengrab, in sehr gut erhaltenem Zustande, befindet.

Dargezin, Rittergut, ½ Mle. von Gützkow gegen Nord zum Osten, an einem Fließe, das sich bei der Stadt mit der Swiner Beke vereinigt. Man pflegt in dieser Gegend Wasserlaüfe, die nicht einen specifischen Namen haben, nach den Ortschaften zu nennen, diesen daher Dargeziner Bach.

Besitzer: Carl F. W. v. Behr-Behrenhof.

Die Gemarkung von Dargezin hat einen Boden, der Hinsichts seiner Ergiebigkeit genau in der Mitte steht zwischen dem fruchtbarsten und dem unergiebigsten aller Feldmarken des Kirchspiels; so besagen die Spalten des Reinertrags in der Areals-Tabelle. Es wird auf ihr Fünffelderwirthschaft getrieben. Die Wiesen sind nur einschurig und bedürfen der Entwässerung. Torfreich wie sie sind, liefern sie, beim Mangel an Brennholz — das die kleine Waldfläche des Gutes nicht gibt — den zur Wirthschaft erforderlichen Feüerungsstoff. Unter den zwei Fabrikgebaüden, die in der Tabelle C. nachgewiesen sind, befindet sich eine Wassermühle, welche unterhalb des Orts am Wege nach Gützkow auf dem Dargeziner Bache liegt. Der Rindviehstand besteht aus 2 Bullen, 71 Kühen und 27 Ochsen, welche, wie es scheint, meist zu Schlachtvieh gemästet werden.

Dargezin wird zum ersten Mal im Jahre 1232 genannt, in einer Urkunde, vermöge deren der Bischof Conrad von Kamin für sein, seiner Vorgänger und Nachfolger Seelenheil dem Kloster Stolp außer dem Zehnten von mehreren anderen Feldmarken auch den vom campo Targeszin, sito in prouincia Chozcov schenkt. Dieses Feld ist unser Dargezin, dessen Name entweder das Wort Dár, Geschenk, Gabe, oder das Wort Tórg, im Polnischen targ, d. h. Handel, Marktplatz, zur Wurzel hat. Keinem Zweifel unterliegt es, daß Dargezin schon damals zur Begüterung des Behrschen Geschlechts gehörte, daher es auch in dem Lehnbriefe von 1275 eingeschlossen war, obwol es erst in dem von 1491 namentlich aufgeführt wird in der Schreibung Dargatczin. Doch hatten auch die Horne eine Hebung in diesem Orte, eine sehr kleine, 1 Mark aus einem Hofe daselbst, welche David Horn besaß, † 1513, die er auf seinen einzigen Sohn Claus Horn zu Walendörp (Walendow) vererbte, welcher damit 1514 vom Herzoge Bogislaw belehnt wurde. In einem der Stadt Greifswald im Jahre 1700 ausgestellten Revers erklären und bekennen Philipp Ludwig v. Behr und Behrend Friedrich v. Behr auf Dargezin, daß dieses Gut zu einer Abtrift auf das Sanzer Feld nicht berechtigt, und daß mithin ihrem Schäfer kein Unrecht geschehen sei, indem ihm einige Schafe abgepfändet worden. 1730 war Philipp Ludwig v. B., nunmehr zu Bandelin wohnhaft, Alleinbesitzer von Dargezin. Nach dessen Tode trat sein Sohn, der Hauptmann Philipp Jochen v. B. als Erbe in Dargezin ein. Als nun auch dieser ca. 1766 gestorben war, theilten sich dessen beiden Söhne, als Christian Friedrich, Würtembergischer Oberschenk, und Bernhard Ulrich, mittelst Anweisung ihrer Mutter und Schwestern Gerechtsame, durch Vergleich vom 6., 7. und 8. April 1767 sämmtliche Güter des Vaters dergestalt, daß dem Kammerjunker Bernhard Ulrich, nach dem Kavelungs-Protokoll vom 27. Mai 1767, das Gut Dargezin, der Schulzenhof in Sanz, ⅓ vom Gute Gust, und die Hälfte der, damals zu Vargatz gehörenden, Wassermühle für eine zu 17.218 Thlr. arbitrirte Taxe; und dem Oberschenk Christian Friedrich die Güter Stresow und Müssow, ein Theil der beim Gute Bußdorf (Behrenhof) befindlichen weichen Holzung, die Kohlschiedt genannt, und eine im Dorfe Negentin belegene Baustelle, gegen eine zu 29.500 Thlr. beliebte Taxe durch das Loos zufielen. Weil aber bei Unzureichlichkeit des väterlichen Vermögens die Schuldenlast den Werth der Güter und deren Taxe weit überstieg, daß auch nicht mal die Wittwe und die Schwestern abgefunden werden konnten, so vereinbarten sich die beiden Brüder vermittelst Vergleichs vom 27. Juni 1770 dahin, daß der Kammerjunker Bernhard Ulrich seine Erb- und Lehnstücke, als: das Gut Dargezin c. p., den Schulzenhof in Sanz, nebst der ½ Vargatzer Mühle, an seinen Bruder, den Oberschenken Christian Friedrich abtrat, mit Übernehmung aller darauf haftenden Schulden. Hegte nun auch der Oberschenk die Hoffnung, die Schulden nach und nach abtragen zu können, damit auch wirklich den Anfang machte, so sah er doch bald ein, daß es ihm unmöglich sein werde. Dieserhalb schloß er mit seinem Bandelinschen Vetter, dem Cornet Johann Carl Ulrich v. B., unterm 9. Februar 1771 einen Vergleich, nach welchem dieser auf Zureden des Dargezinschen Vetters, dessen Mutter und Schwester, um zur Abwendung eines sonst unvermeidlichen Concurses sich bewegen zu lassen, sämmtliche sowol des Oberschenken eigene, als auch die von dessen Bruder erkauften Güter, gegen Abbürdung der darauf haftenden Schulden, übernahm, jedoch mit dem

Bedinge, „daß er, laut §. 7 mit den Glaübigern eine gütliche Unterhandlung versuchen wolle, im Fall er aber darin nicht reüssiren sollte, er überall an diesen freündvetterlichen Vergleich nicht gebunden, sondern vielmehr derselbe gänzlich unkräftig sein solle". Zugleich wurde im §. 8 festgesetzt, daß alle zu diesem Schuld- und Diskussionswerk benöthigten Documente, welche der Dr. Schlichtkrul in Händen habe, ihm überliefert werden sollten. Dieser Vergleich wurde durch das Königl. Hofgericht unterm 13. September 1776 confirmirt[1]). Wie aber nach getroffener Unterhandlung des Bandelinschen Vetters mit den Glaübigern und nach dessen Besitzergreifung der Güter der Dargezinsche Vetter, ohnerachtet dessen Geschwister ihrer väterlichen Forderungen sich gänzlich entsagt hatten, dennoch für seine Person eine väterliche Forderung von 3000 Thlr. und eine aus dem Contract mit seinem Bruder, dem Oberschenken stammende Forderung von 753 Thlr. 39 ßl. geltend machte, so wollte der Bandelinsche Vetter, weil der Vater keine eigenen Mittel hinterlassen, ihm so wenig die väterliche als die brüderliche zugestehen, worauf es zwischen beiden zu einem weitlaüfigen Rechtsstreit kam, welcher auch Anno 1780 ad S. Tribunal zu Wismar devolvirt ward. Welchen Ausgang dieser Prozeß genommen, ist nicht bekannt. Der Cornet Johann Carl Ulrich v. Behr hat aber das Gut Dargezin von Sohn zu Sohn auf seinen Urenkel, den jetzigen Besitzer, vererbt.

Fritzow, Rittergut, 3/8 Mln. von Gützkow gegen Nordosten und 1/4 Mle. von dem Gute Dargezin gegen Südosten, auf der Hochebene zwischen dem Dargeziner Bach und der Swine.

Besitzer: Carl F. W. v. Behr-Behrenhof.

Mit Ausnahme des Tertials Schulzenhof ist Fritzow das kleinste unter allen Gütern des Kirchspiels Gützkow, dagegen steht es Hinsichts der Ertragsfähigkeit auf hoher Stufe und wird, wenn man den Reinertrag aller Kulturarten berücksichtigt, nur von Owstin und Upatel übertroffen. Bewirthschaftet wird Fritzow von Dargezin aus. Beide Güter sind zu Einer Pachtung vereinigt; Pächter ist B. Putzier. Früher hatte das Gut Fritzow 11 Mg. 80 Ruth. Hütung und gegen 18 Mg. unangebautes Land. Beide Flächen sind in jüngster Zeit zu Acker und Wiesen kultivirt worden. Fritzow, mit einem B geschrieben, steht in Schwarz' Verzeichniß der Dörfer der Grafschaft Gützkow nach dem Bewidmungsbriefe der Stadt Gützkow vom Jahre 1353, nicht aber in dem Behrschen Lehnbriefe von 1491. Es ist eine der jüngsten Besitzungen des Behrschen Geschlechts, durch den Kammerherrn Hans Felix Bernhard v. B. auf Bandelin, 1823 kaüflich erworben von dem Vorbesitzer Banck, der baüerlichen Standes gewesen zu sein scheint. Im 17. Jahrhundert waren die v. d. Osten, dann die Krackewitze und 1708 Lieutenant Engels Wittwe in Fritzow angesessen, 1772 und 1782 Dähns Erben. Ein Hof des Dorfes war Domanialgut und gehörte zu Upatel; 1768 war derselbe wüst.

---

[1]) Vergleich und Confirmation befinden sich in Actis Consistorialis in Sachen des Kammerjunkers Bernhard Ulrich v. Behr c. den Cornet Johann Carl Ulrich v. Behr zu Bandelin in pto. des in der Gützkowschen Kirche belegenen Dargezinschen Chors, Fol. 60. Collectanea historico-geographica, Vol. II. s. v. Dargezin.

Die **Gützkower Fähre**, Fähranstalt, 620 Ruthen, oder eine starke Viertelmeile, von der Stadt gegen Süden, an der Pene, bildet, obwol nur ein einziges Haus, und ihr kleines Gebiet auf drei Seiten vom Stadtfelde umgeben ist, einen von der Stadt Gützkow unabhängigen, selbständigen Polizei-Bezirk.

Besitzer: Franz Heinrich Erich II. v. Lepel, auf Wiek.

Die Fähre besteht aus einem Gehöft mit Wohnhaus, Scheüne und Viehstall hart an der Pene gelegen, einer Scheüne in der Stadt und 52 Mg. 52 Ruth. Areal, nämlich: aus 0 Mg. 147 Ruth. Hofstelle, 38. 144 Acker, 0. 27 Feldwiesen, 12. 88 beständige Wiesen und 0. 6 Unland, Gräben, Wege, Fährdamm. Außerdem hatte die Fähre vor der Separation auf der städtischen Feldmark ein Aufhütungsrecht von 8 Kühen und 4 Pferden mit Zuwachs, die nachher durch Land abgelöst ist, und besitzt nach wie vor die Fährgerechtigkeit für den Verkehr von Gützkow und dessen Hinterland über die Pene nach dem Anklamschen Kreise. Der Swinebach von Gützkow fällt unmittelbar beim Fährhause in die Pene. Zum Ueberfahren wird ein Prahm und ein Boot gehalten.

Die Gützkower Fähre gehörte zum landesherrlichen Domanio, hatte ursprünglich 3 Pommersche Morgen = 7 Mg. 125½ Ruth. Preuß. Ackerland, und wurde durch Verpachtung genutzt. Zu Ende des 17. Jahrhunderts gab sie 16 Thlr. Pacht. Als König Carl XII. von Schweden, auf seiner Heimkehr aus Bender hier über die Pene setzte, war er durch Umschlagen des Boots, im Angesicht seines Landes, der Gefahr des Ertrinkens nahe. Da war es der Fährpächter Kriwitz, der, des Schwimmens wohl kundig, seinem Landesherrn, der dem Untersinken nahe war, das Leben rettete. Aus Dankbarkeit verlieh der König dem wackern und entschlossenen Fährmann für sich und seine Nachkommen die Fähre zum Erbeigenthum auf ewige Zeiten. So ist der Name Kriwitz ein Jahrhundert lang und darüber an die Fähre geknüpft gewesen. Der letzte Kriwitz wird daselbst 1827 genannt; dann erlischt der Name und es tritt, anscheinend zum ersten Male im Jahre 1833 der Name Luhtz, auch Lutze, an die Stelle, der anscheinend eine Kriwitz'sche Erbtochter geheirathet hatte. Lutze's Erben verkauften die Fähre im Sommer 1854 an den Bauerhofsbesitzer Hoth zu Woserow, Anklamschen Kreises, für 7600 Thlr. ohne Saaten, Ackerarbeiten und sonstiges todtes Inventar, auf das noch 600 Thlr. gerechnet wurde, so daß der Ankaufspreis auf 8200 Thlr. zu stehen kam. Dieser Handel kam erst zur Kenntniß des Gützkower Magistrats, nachdem er perfect geworden war. Im Anfange des Jahres 1855 wurde es indeß bekannt, daß der neue Besitzer gewilligt sei, da sein Bruder, welcher die Fähre bewirthschaftete, an der sehr unruhigen Beschäftigung keinen Geschmack fand, die Besitzung wiederum zu veräußern, sowie auch, daß sich bereits mehrere Kaufliebhaber gemeldet hatten. Für die Stadt Gützkow und ihre Interessen war es von Wichtigkeit, ein Grundstück zu erwerben, das in ihre Gemarkung gewisser Maßen keilförmig hineingetrieben ist. Sie hatte in früherer Zeit zu bittere Erfahrungen machen müssen, namentlich bei den ihr zum Kauf angebotenen Grundstücken der frühern Domanial-Schloßmühle, um nicht Alles aufzubieten, daß künftig hin nicht noch andere Liegenschaften, die ihre Lage nach offenbar zur städtischen Feldmark gehören, in andere Hände gelangten. Es wurde daher beim Magistrat beschlossen, die Fähre unter jeder Bedingung für Stadtrechnung anzukaufen

und der in Gützkow wohnende Zimmermeister Greüel, der dicht an der Fähre einen Bauplatz hat, als Vermittler gewonnen, mit den Gebrüdern Hoth zu handeln. Die ursprüngliche Forderung war 10.000 Thlr., man kam aber auf 9450 Thlr. herab. Die Mittelsperson schloß ab und erklärte nach vollzogener Punctation unter Behandgeldung der Kaufprätii, daß er im Namen des damaligen commissarischen Bürgermeisters, Namens Rühs, gehandelt habe, der die Fähre für die Stadt unter Beistimmung des Raths kaufen und der Genehmigung der Bürgerschaft sowie des Consenses der Aufsichts-Behörde gewärtig sei, event. aber das Angeld verfalle. Die Achtleüte erklärten aber in ihrer Sitzung vom 12. Februar 1855, wie sie zwar den Erwerb der Fähre an sich für zweckmäßig erachteten, den Kaufpreis aber für zu hoch hielten, da er die Zinsen nicht würde tragen können. Der Magistrat legte nun eine Berechnung der Ertragsfähigkeit des Fährgrundstücks an. Die Stadt, sagte er, muß den Acker in kleinen Parcellen verpachten. Als Minimum der Ackerpacht muß man 6 Thlr. pro Morgen annehmen; es werden mithin die 37 Mg. Acker an Pacht einbringen . . . . Thlr. 222
Hierzu kommen etwas über 13 Mg. Wiesen von ungleicher Qualität, von denen das Gras, auf dem Halm verkauft, nur 1 Thlr. pro Morgen tragen soll, mithin 13
gibt, im Ganzen würden also Ackerland und Wiesen . . . . . . Thlr. 235
Revenüen abwerfen. Die Fähre besitzt die Gerechtigkeit, von Jachten, die daselbst beladen werden, ein Bohlwerksgeld zu erheben. Dazu kommt dann noch das Fährgeld an sich. Der Handel, der daselbst bei offenem Wasser betrieben wird, hat sich von Jahr zu Jahr vermehrt. Man kann als Durchschnittssumme des dortigen Verkehrs pro Ao. mindestens 800 Last Korn rechnen, welche übergeladen werden, die Last zahlt 5 Sgr., gibt Thlr. 133. 10
der Zimmermeister Greüel zahlt pro Anno Bohlwerksgeld . . . . . 80 —
die in den sechs Sommermonaten aus Neü-Vorpommern und Rügen nach Berlin ziehenden Fetthammel gehen, um die Kunststraße zu vermeiden, über die Fähre; rechnet man sehr schwach pro Monat 2000 Haupt Schafvieh, so gibt deren Überfahrt, pro 100 Stück 10 Sgr. Ertrag . . 40 —
Sonstige Ablade und Passage . . . . 200 —
Mithin im Ganzen . . . . Thlr. 453. 10

Dem Gehöfte selbst sind zwei Morgen Wiese zuzulegen und die Aufhütung von 6 Kühen, wie dann auch ein lebhafter Krugverkehr zu zu veranschlagen ist. Der Pächter hätte hieraus eine Einnahme von . . . 250 — Thlr. 703. 10
und kann bei einiger Intelligenz, Betriebsamkeit und geringem Kapital einen lukrativen Holzhandel, wie früher geschehen, betreiben. Rechnet man sonach eine jährliche Pachtsumme von nur 300 Thlr., die Revenüen des Ackers auch nur zu 200 Thlr., so ist durch diese 500 Thlr. ein Kaufgeld von 10.000 Thlr. mit 5 Prozent pro anno verzinset. Allein trotz dieser Auseinandersetzung, trotzdem der Kreislandrath den Ankauf der Fähre Seitens der Stadt befürwortete, blieb die Achtmannschaft bei ihrem Widerspruch, so daß der commissarische Bürgermeister Rühs, der den Handel auf eigene Gefahr geschlossen hatte, nach mehrmonatlichen Verhandlungen froh sein mußte, als der Hauptmann v. Lepel sich bereit finden ließ, die aus dem Kaufgeschäft entsprungenen Rechte und Pflichten zu übernehmen. Auf Veranlassung der Königl. Regierung, die sich

für den Kauf Seitens der Stadt Gützkow interessirte, wurde im Lauf jener Verhandlungen vom Kreis-Landrath eine Bonitirung des Fährgehöfts bewerkstelligt. Sie ergab: Ertrag des Ackers Thlr. 150. 17. 4, der Wiesen 75 Thlr., der Fähranstalt 225 Thlr., der Scheüne in der Stadt 12 Thlr., zusammen Thlr. 462. 17. 4. Hiervon sind abzuziehen: An Steüern 45 Thlr. (Communalsteüer an die Stadt 40 Thlr., an die Kreiskasse 1 Thlr. 21 Sgr., nach Wolgast 3 Thlr. 9 Sgr.), Instandhaltung der Fährutensilien 25 Thlr., macht im Ganzen 70 Thlr., bleibt Reinertrag Thlr. 392. 17. 4 Pf., welcher die Zinsen zu 4 Prozent von einem Kapital, in runder Summe, von 9800 Thlr. deckt. ([1]) Der Besitzer der Fähranstalt hat diese verpachtet.

Hartenbach, Erbpachthof, 3/4 Mln. vor Gützkow gegen Nordosten, an der Gränze des Kirchspiels Groß-Kisow, eine neüe Ansiedlung vom Jahre 1832, nach dem damaligen General-Superintendenten von Pommern, dem Bischof der evangelischen Kirche, Dr. Ritschl, dessen Familienname Hartenbach war, genannt, in ökonomischer Beziehung zu Kölzin gehörig, aber einen eignen Polizei-Bezirk bildend.

Kölzin, Kirchdorf von fünf Erbpachthöfen, 1/2 Mle. von Gützkow gegen Nordosten, dem Gute Fritzow dicht benachbart, auf glatter Ebene. Mit dem abgezweigten Hofe Hartenbach Eigenthum der Gützkower Kirche. Man sehe das Weitere im Artikel vom Kirchenwesen.

Kunzow, Rittergut und Kapellenort, 5/8 Mln. von Gützkow gegen Nordwesten an dem von Bandelin und Stresow herabziehendern Fließe, welches von Kunzow ab bis zu seinem Einfluß in die Pene die Gränze zwischen dem Greifswalder und Grimmenschen Kreise bildet.

Besitzer: Kreis-Deputirter Carl v. Corswant, seit 1823.

Wollte man den Umfang von Kunzow ausschließlich nach den Angaben der Areals-Tabelle beurtheilen, so müßte gesagt werden, dieses Gut sei unter allen Gütern des Kirchspiels Gützkow das größte. Das ist es aber nur scheinbar. In den Ziffern der Tabelle steckt auch das Areal der angränzenden Feldmark Neüendorf, so weit diese ritterschaftlich ist und dem Besitzer von Kunzow gehört. Kunzow an sich enthält, dem Berichte des Kreis-Deputirten v. C. zufolge (eingegangen den 10. April 1866) ein Areal von . . . . Mg. 1925. 125 Ruth. und dieses besteht aus 1364. 85 Ackerland, 172. 138 Wiesen, 76. 24 Weiden, 17. 127 Gärten, 221. 71 Holzung und 73. 40 an Hof- und Wirthschaftsgebaüden, Wegen, Kirchhof (96 Ruth.), Bleiche, Unland. Die Gemarkung, die an der Südwestseite von der Pene begränzt wird, hat theils hohen, theils niedrigen Boden. Alle Felder, die dessen bedürftig waren, sind von dem gegenwärtigen Besitzer des Gutes, mit großem Erfolg drainirt worden. Die Bewirthschaftungsweise ist Koppelwirthschaft mit Fruchtwechsel und Weidegang, sowie theilweiser Stallfütterung. Die Wiesen sind zwei-, auch

---

[1]) Acta der Königl. Regierung zu Stralsund, betr. den Ankauf der Gützkower Fähre Seitens der Stadt. Tit. III. Sect. 2. Gützkow. Nr. 29. (Registrat. der Abth. es Innern).

streckweise einschnittig und werden zum Theil mit Erfolg berieselt. Gartenbau wird nur für den Hausgebrauch getrieben; Obst dagegen wird theilweise verkauft. Die Waldung enthält Eichen, Eschen, Ellern und Haseln, theils Hoch-, theils Niederwald. Was den Viehbestand betrifft, so ist derselbe gegen die Zählung vom 3. Decbr. 1864 ziemlich derselbe geblieben. Im April 1866 waren vorhanden 25 ältere Pferde, incl. Mutterstuten und Hengste, und 10 Füllen und junge Pferde. An Rindvieh: 51 Kühe, 6 Jungvieh, 11 Ochsen, 2 Kälber. Die aus 1050 Haupt bestehende Schäferei ist eine edle, ganz rein erhaltene Stammheerde, in den Jahren 1824 und 1825 vom jetzigen Besitzer des Gutes aus der Königl. Sächsischen Heerde zu Lohmen gebildet. Federvieh wird hauptsächlich nur zum eignen Gebrauch betrieben. Von den Tagelöhnern werden aber jährlich einige hundert Gänse verkauft. Dies hat jedoch keinen großen Einfluß auf den Wirthschaftsbetrieb. Die Fischerei in der Pene ist seit dem Swinemünder Hafenbau (?) und in neüester Zeit durch die Dampfschiffe fast ganz ohne Erfolg. Außer Torf und Mergel, die zum eignen Bedarf ausgebeütet werden, sind anderweitige nutzbare Producte des Mineralreichs nicht entdeckt worden.

Die Geschichte von Kunzow, dessen Name sich auf das Wort kuniza, im Serbischen kuna, der Marder, zurückführen lassen dürfte, — ob jetzt noch viele Marder in der Gegend vorkommen? — beginnt erst mit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts. In den Urkunden der Vorjahrhunderte kommt die Ortschaft anscheinend nicht vor, was dadurch erklärlich ist, daß Kunzow zum landesfürstlichen Domanio gehörte. Herzog Ernst Ludwig war es, der Anno 1582 dem Land- und Kammerrath Melcher Normann dieses Gut nebst Gnatzkow c. p. für 5767 fl. „in Ansehung seiner geleisteten Dienste," worunter die oben genannte Summe, die offenbar ein Darlehn war, zu subsummiren ist, dergestalt verkaufte und ihn damit belehnte, daß, wenn er ohne männliche Lehnserben mit Tode abgehen würde, seine Landerben das Lehn nicht eher abtreten sollten, bis ihnen vorgedachte Summe Geldes nebst den, auf die Melioration der Güter und der daselbst auszuführenden Bauten verwendeten Kosten baar erstattet wären. Diese Belehnung bestätigte nicht nur derselbe Herzog im Jahre 1587, sondern fügte noch hinzu, daß, extincta Normannorum stirpe masculina, die Landerben so lange im Besitz der Güter zu assen seien, bis ihnen außer obiger Summe noch 3000 fl., welche dem primo acquirenti für die Einrichtung der fürstlichen Ackerwerke, und seiner getreüen Dienste halber geschenkt worden, in gleichem noch andere 3300 fl., die der Herzog bei Wiederannehmung des Guts an Schulden zu bezahlen sich verpflichtet hatte, in baarem Gelde erlegt worden. Ferner ist Anno 1589 vom Herzog Ernst Ludwig dem verliehenen Lehngute zwar natura feudi foeminini beigelegt worden, wie aber Ao. 1605 Philippus Julius diese Erweiterung der Belehnung zu confirmiren Bedenken getragen, des ersten Erwerbers Sohn auch der gedachten Neüerung sich begeben hat, so ist es bei dem ersten, nur auf die männlichen Erben gerichteten Lehnbrief belassen worden. Als nun aber im Jahre 1670 der Mannsstamm dieses Zweiges der Normannschen Familie erlosch, so ist doch eine Tochter desselben, Anna Sophia, Ehegenossin des Lieutenants Bogislaw Adam v. Heyden, mit ihrem Manne und ihren Kindern, der Lehngüter wegen unangefochten bis 1690 geblieben; in welchem Jahre sie das Gut an Christian Corschwandten — (Bürger und Kaufmann zu Greifswald, ein Bruder von Christoph Corswant, der

1668 zum Fünfzig- und Achtmann gewählt, Anno 1693 in den Rath trat und 1695 einer der Bürgermeister der Stadt wurde) — bezw. verpfändete und verpensionirte. Auf diesen aber ist noch in demselben Jahre Advocatus fisci — wie sich unsere Quelle ausdrückt [1]) — losgegangen und hat ihm geboten, anzuhalten, daß er titulum possessionis dociren oder gewärtigen solle, exmittirt zu werden, worauf Kunzow als ein eröffnetes Lehn eingezogen und er zur Berechnung der Früchte angehalten werden würde. Wie nun der Bürgermeister Corswant im Namen seines Bruders den Besitztitel docirt, nahm der Fiskal die Frau v. Heyden, die inzwischen Wittwe geworden war, in Anspruch und gebot ihr, sich des Gutes und des darauf zu fordernden Geldes für verlustig zu erkennen, weil sie ohne Vorbewußt der Königl. Regierung diese Verpfändung vorgenommen habe. Ob nun zwar Frau Beklagte aus ihren Lehnbriefen ein ius dominii herleitete, weil die Güter naturam feudi foeminini erlangt, daher sie zu dieser Verpfändung sich berechtiget erachte, so müßten ihr auch die nach den Fürstl. Verschreibungen zustehenden 15.066 fl. ohnstreitig werden, weil selbige durch den Abnutz nicht getilgt, indem Kunzow nur 400 fl. jährliche Pension gebe, daher sie in dem possess mit ihren Kindern zu mainteniren gebeten. Es erfolgte aber im Jahre 1701 unterm 22. September das Erkenntniß dahin: „daß Cuntzow nach Abgang des männlichen „Stammes der Normannen ein eröffnetes Lehn und also Beklagtin gegen Bezahlung „des Werthes des Gutes solches zu raümen schuldig sey." Beklagte legte zwar gegen dieses Urtheil Appellation beim hohen Tribunal zu Wismar ein, allein auch von diesem wurde der vorige Rechtsspruch im Jahre 1702 schlechthin bestätigt. Inzwischen hatte der Pfandträger Christian Corschwand sein Recht an den Regierungsrath v. Lagerström cedirt, der sich Kunzow, als ein eröffnetes Lehn, ausgebeten hatte. Bei der Regierung konnte er mit der von ihm gewünschten Belehnung nicht durchdringen, wol aber gelang ihm dies beim Hofgericht, welches die Wittwe Heyden, die den Genuß des Guts hatte, per executorum ejiciren, und des ꝛc. Lagerströms Cessionar Kirchbach einsetzen ließ. Die Appellantin machte auch dieserhalb beim Tribunal Vorstellung, sie wurde aber abgewiesen, weil bereits von der Königl. Regierung ein anderes verabschiedet worden. Dabei hat sie sich beruhigt. Wann Kunzow von Kirchbach an Lagerström und von diesem an Christian Corswant zurückgekommen, und wann dieser mit dem Gute belehnt worden, ist z. Z. nicht ersichtlich. So viel aber ist gewiß, daß die Corswanten — welche, es sei daran erinnert, in den Personen Capar's C., Brandenburgs. Regiernngs- und Hofraths in Hinterpommern und Kamin, und Christoph's K., dirigirenden Bürgermeisters von Greifswald, Ober-Einnehmer beim Pommerschen Landkasten und Königl. Schwedischen Commerzien-Commissarius, ein Anerkennungs-Diplom ihres alten Adels erhielten,[2]) — das Jahr 1702 als Anfang ihrer definitiven Besitzzeit ansehen, und daß sie seit 1707 in allen Landes-Matrikeln und Registern als Besitzer von Kunzow aufgeführt werden; zuerst in

---

[1]) Collectanea historico-geograph. Vol. I., sub v. Cuntzow.

[2]) Vom Kaiser Leopold I. im Jahre 1694 mit Verleihung von 4 Ahnen, nachdem bereits lange zuvor, wie es im Diplome heißt: aus dieser familia patricia, quin immo nobili andere Mitglieder derselben in den adlichen und auch Freiherrn-Stand erhoben worden waren. Wegen Christophs C. Verdienste um die Stadt Greifswald, bestimmte der Kaiser, daß er in dem nunmehr allgemeinen Familien-Wappen, neben dem frühern, einem Edelstein mit 3 Kleeblättern, auch das Stadtwappen von Greifswald, den rothen Greif zu führen habe.

einer „Designation derjenigen Herren von Adel &c., welche die Kruggerechtigkeit prätendiret haben“. In diesem Document von 1707 steht: Seligen Bürgermeisters von Corswanten († 1706) Wittwe, wegen Cunzow.[1]) Daraus erhellet, daß Christian C. ohne Leibeserben gestorben und sein Bruder Christoph, der Bürgermeister, sein Erbnehmer und Nachfolger in Kunzow war. Das zweite Mal findet sich das Gut auf dem Namen: v. Corswanten Erben, in Magnus v. Lagerström's Landes- und Hufenmatrikel vom Jahre 1708[2]).

Die Reihenfolge der Corswante auf Kunzow ist folgende:

1. Christian Corswant, Bürger und Kaufmann zu Greifswald, — Pfandbesitzer seit 1690 . . . . † 1694.
2. Christoph v. Corswant, D. J. U. Bürgermeister von Greifswald, . . . † 1706 dessen Wittwe (siehe vorstehend).
3. Deren Sohn Caspar, Director des Hofgerichts zu Greifswald . . . . † 1733.
4. Dessen Bruder, Capitain Stens v. Corswant . . . . † 1728.
5. Dessen Sohn Christian, Vicepräsident des Tribunals z. Wismar . . . † 1777.
6. Dessen Bruder Olof v. Corswant . . . . † 1794.
7. Hermann von Corswant, Hauptmann a. D. . . . . † 1823.
8. Carl v. Corswant, Kreis-Deputirter, früher Premier-Lieutenant in der Armee während des Befreiungskrieges 1813—1815; gegenwärtiger Besitzer, wie oben bemerkt.

Die am 3. December 1864 bei Gelegenheit der Volkszählung erhobenen statistischen Nachrichten über Kunzow sind von Olof v. Corswant unterzeichnet, muthmaßlich der Sohn Carl's v. C., und Vertreter des Vaters in Abwesenheitsfällen.

Was den Pfandvertrag wegen des Gutes Kunzow betrifft, so ist derselbe zu Greifswald am 11. Januar Ao. 1690 errichtet worden und zwar nicht von Christian Corswant selber, sondern von Christoph C., damals Rathsherrn, im Namen seines Bruders. Der Vertrag zerfällt in 18 Paragraphen. „Der Lieutenant Bogislaf Adam v. Heyden zu Cartlow und Kunzow Erbgesessen, und dessen Eheliebste Frau Anna Sophie, geb. v. Normann, verpfänden dem Christian Corswandten das Guth Kunzow mit allen Pertinentien, Schafftriften, Holtzuugen, Jagten, Fischereyen, Gärten, Acker, Wiesen, Weyden, dahin gehörigen vnterthanen, und waß sonsten mehr an dem Guthe an Herlichkeiten vorhanden ist, auf zwölff nach einander folgende Jahre von Petri Stuelfeyer 1690 bis Petri Stulfeyer 1702 dergestalt, daß er solches seiner Besten gelegenheit nach, als ein guter hauß Wirdt genießen und gebrauchen soll. (§. 1). Die Jurisdictio criminalis bleibt bey dem Pfandgeber, die civilis aber über die Unterthanen, dero Gesinde und einliegern, bleibt bei dem pfandträger und hat derselbe die vnterthanen . . . in den Stock legen zu lassen macht, u. s. w. (§. 8.) Zum Pfandtgelde hat der Pfandträger sofort bey unterschreibung dieses Pfandt-Contracts baar ausgezahlt 6800 Gulden, davon die Frau D. Herculesche (als in derer jura der Pfandtträger sofort eintritt) 3181 fl. empfangen, das übrige hat der Verpfänder baar bekommen, u. s. w. (§. 10) Vom Pfandschilling genießt der Pfandträger die Zinsen à 5 Prozent (§. 11); dagegen

---

[1]) Dähnert, L.-U. III., 598. — [2]) Dähnert, L. U. Forts. II., 685.

gibt er vom Genießbrauch des Gutes jährlich 400 fl., wovon er zuförderst die Zinsen vom Pfandgelde einbehält (13). Der Pfandgeber leistet Gewähr gegen jedwede Ansprache (§. 15); insonderheit verpflichtet er sich zur eviction der ihm gezahlten 6800 fl. wenn irgent das Guth Küntzow unter die Reduction oder Reunition mit gerathen, und von J. K. Majt. eingezogen werden sollte (§. 16)".

Um noch ein Mal auf den Bürgermeister Christoph v. Corswant zurückzukommen — dessen Vorfahren zum ersten Mal am Schluß des 15. Jahrhunderts mit Peter I. im Greifswalder Magistrat vertreten gewesen sind, — so ist zu bemerken, daß die Pfand-Eigenthums-Erwerbung desselben sehr wahrscheinlich die nächste Veranlassung gegeben hat, für sich und seinen Bruder Caspar am kaiserlichen Hofe zu Wien die Anerkennung, bezw. Erneüerung des altadligen Standes der Corswant'schen Familie nachzusuchen, weil nur Ritterbürtige Besitzer von Lehngütern sein konnten. Christoph v. C. war in seiner Vaterstadt Greifswald ein hochgeachteter und allgemein beliebter Mann. Davon zeügt besonders die Beschreibung seines solennen Begräbnisses nebst den dabei gehaltenen Reden und die, man möchte fast sagen, zahllosen Leichen-Carmina in deütscher und lateinischer Sprache, welche einen stattlichen Folioband füllen, der noch heüte im Familien-Archiv zu Kunzow aufbewahrt wird. Eins dieser Leichen-Gedichte ist als ein Kunststück zu betrachten, da jedes einzelne Wort in demselben (in lateinischer Sprache) mit einem C. anfängt. Viele Corswante sind Soldaten gewesen, einige vorübergehend, andere von Beruf. Unter den letzteren ist besonders Carl Friedrich v. C. zu nennen, geb. 1754, gest. 1824 als Besitzer des Rittergutes Pentin. In preußischen Diensten stehend, hat er alle Kriegsunternehmungen, vom Zuge nach Holland 1786 bis zur Niederwerfung des Schlachtenkaisers mitgemacht, und namentlich am Befreiungskriege 1813—1815, in höherer militairischer Stellung, ruhmvollen Antheil genommen. Auf der Staffelleiter der Soldaten-Würden hat er die hohe Stufe des General-Lieutenants erstiegen.

Neüendorf, ½ Mle. von Gützkow gegen Westen zum Norden und ¼ Mle. von der Pene, und eben so weit von Kunzow gegen Südosten, besteht aus zwei Antheilen, dem ritterschaftlichen und dem Tertial-Antheil, die aber zusammen Einen Polizei-Bezirk ausmachen.

A. Das Rittergut Neüendorf war ein Lehn der Wakenitz, das in den, diesem Geschlecht von Bogislaw X. im Jahre 1503, von Herzog Philipp 1550, von den Herzogen Johann Friedrich, Bogislaw, Ernst Ludwig, Barnim und Casimir 1568, von Herzog Philippus Julius 1602 ertheilten Lehnbriefen zur gesammten Hand, in der plattdeutschen Schreibung Nien- und Nigendorp als Lehnstück genannt wird.

Besitzer: Carl v. Corswant zu Kunzow.

Das Lehn zum Newendorf, bestehend aus 4 Hufen mit 2 Höfen, den fünften Theil des Gutes ausmachend, wurde von dem fürstl. Hauptmann zu Wolgast, Stellan Wakenitz, zu Passow und Lütken-Kisow erbgesessen, nachdem er 1563 von Bartholomäus Ruyan zu Gützkow erbsessen, und von den Vormündern des minderjährigen Claus Ruyan alles Gut, so ihnen in der Stadt Gützkow, sowie in deren und den anliegenden

Feldmarken von Alters her gehört, für 950 fl. gekauft hatte, im Jahre 1574 an den Bürgermeister Peter Krull zu Greifswald verpfändet. Das Pfand scheint aber nicht lange nachher gelöst worden zu sein. In der Folge wurden die Neüendorfer Hufen als eine Pertinenz des 5/4 Mln. entfernten Wakenitz-Gutes Passow, Grimmenschen Kreises, betrachtet, wohin die beiden Bauern Dienste zu leisten hatten. Hierzu war vom Herzoge Philipp Julius im Jahre 1662 der Consens ertheilt, wie ein Attest bescheinigt, welches Joachim Heinrich Walschleben, auf Passow, mit seinem „angebornen Pittschaft versiegelt", unterm 22. Juni 1686 ausfertigte. Ganz Neüendorf wurde im 30jährigen Kriege vollständig „ruinirt," kein Stein blieb auf dem andern und alle Einwohner waren davon gegangen. Die vier adlichen Hufen verpfändete Johann Wakenitz, auf Klewenow, Anno 1661 auf sechs Jahre an einen Lieutenant, Namens Daniel Schurtz, der es im Kriege muthmaßlich durch Beütemachen, wie so viele seiner Genossen vom Schwerte, zu Vermögen gebracht, selbiges möglicher Weise auch erheirathet hatte. Der Pfand-Contract ward am 22. Januar 1673 auf 20 Jahre verlängert. Während dieser Zeit aber cedirte der rc. Schurtz das Pfand an einen gemeinen Mann, Namens Christoph Bartelt. Aus der am 20. Juni 1685 zu Anklam geschlossenen Cessions-Urkunde ersieht man, daß Johann v. Wakenitz inzwischen gestorben war. Der Verpfänder, Lieutenant Daniel Schurtz, war auf Lütteken Zastrow gesessen und schloß den Vertrag für sich und seine Kinder erster Ehe, von denen Henning Daniel Schurtz den Contract mit unterschrieben hat, sowie auch Marten Marquardt, dessen Pensionarus zu Stelense (?). Christoph Bartelt erwarb die 2 wüsten Bauerhöfe zu Neüendorf nebst den dazu belegenen 4 Landhufen auf 15 Jahre von Trinitatis 1685 an gerechnet, um selbige jure antichretico anstatt der Zinsen für 700 fl. „bestens seiner Gelegenheit nach zu genießen", mit Einschluß der „Jurisdiction hoch oder niedrigen, Halß- und Hand-Gerichte" und aller übrigen Gerechtig- und Herrlichkeiten, Zubehörungen u. s. w. Bis dahin hatten die beiden Baüerhöfe wüst gelegen. Der Pfandträger erhielt im §. 3 des Contracts die Erlaubniß, „nothdürftige Zimmer seiner Gelegenheit nach dahin zu setzen", die nach vollendetem Bau durch unparteiliche Werkmeister in eine regelmäßige Taxe gebracht, und diese, sowie alle übrigen Meliorationen und Unkosten mit Einschluß der Contributionen, ihm nach Ablauf der Pfandjahre und bei Reluition der Gutes baar erstattet werden sollen. Bei einer etwaigen weitern Verpfändung desselben wird dem Christoph Bartelt der Vorzug und „die Erstigkeit" eingeräumt. Wegen dieses Pfandvertrages wurde die Confirmation der Königl. Regierung eingeholt. Ob diese sie ertheilt habe, geht aus den Acten nicht hervor. Bartelt machte aber von dem ihm zugestandenen Vorzugsrecht bei der weitern Verpfändung bei Ablauf der Pfandperiode im Jahre 1700 keinen Gebrauch, wie aus den folgenden Actenstücken hervorgeht. Otto Eggert, Johann Ernst und Franz Otto, bezw. Gebrüder und Gevettern v. Wakenitz, stellten nämlich am 25. April 1705 zu Greifswald eine Urkunde aus, kraft deren sie ihr Lehnrecht auf „den Hoff cum pertinentiis, welcher im Dorfe Neüendorff belegen" an den Ober-Einnehmer und Bürgermeister in Greifswald Christoff v. Corswand abtraten und ihm „freye Macht gaben, Solchen Hoff c. p. zu lösen und hinkünftig vor sich und die seinige, gleich alß sie am besten gekonnt oder hinkünftig ihre Erben und descendenten können mögten zu genießen, zu gebrauchen und zu nutzen". Die Bestätigung dieser Cessions-Urkunde Seitens der Königl. Regierung ist mittelst Confirmations-Briefes d. d.^t Stettin, den 27. Mai 1705 unter Anheftung der

Urkunde, doch salvo jure caeterorum Agnatorum, auch denen Rechten J. K. Majt. unbeschadet, ertheilt. Daniel Schurtz, der nunmehr auf dem von Bartelt neü erbauten Hofe in Neüendorf wohnte, überließ in Folge jener Cession die Besitzung dem neüen Lehnträger gegen Zahlung von 3000 fl. und Bürgermeister Christoph von Corswanten wurde auf Verordnung der Königl. Regierung durch zwei Commissarien des Hofgerichts, den Landrath v. Blixen und den Referendarins v. Magdeburg am 27. Juli 1705 in das Gut immittirt, und dasselbe ihm tradiret, wobei ausgemacht wurde, daß der neüe Besitzer die völlige Pension von Petri 1705 ab zu erheben habe, Schurtz aber bis Petri 1706 auf dem Hofe wohnen bleibe, unter dem Beding jedoch, daß er die neü aufgerichtete Behausung vollständig einrichte und ausbaue, wobei insonderheit eine Stube, auch Kammern namhaft gemacht wurden, die mit Thüren und Fenstern in guten Stand zu setzen waren. Auch behielt Schurtz auf dieses Jahr den Kohlgarten, die kleine Wiese und was auf der Kucken-Wuhrt steht „zu seiner Ergetzung gratis". Dann heißt es im Schlußß. des Übergabe-Protokolls wörtlich: „Und wie hiedurch nunmehro dieser Kauff und cessio juris et nominis seine völlige Richtigkeit erreichet und beyderseits HErrn Contrahenten darauff steif und fest zu halten, aufrichtig und redlich angenommen und gelobet, sich auch aller Exceptionen und Außpflichte der Rechte, in specie auch der gemeinen Rechts Regul Renunciationem non valore nisi specialis praecesseret, sonder Argerlist und Gepsärde entsaget, so haben Commissarii dem Commissorio gemäß zu verfahren ihrer Pflicht zu seyn erachtet, dennach im Nahmen Sr. Hochgräfl. Excellence (des General-Statthalters von Pommern, damals Mellin) und der Königl. Hochpreißl. Regierung, auch des Königl. Hoff-Gerichts den HErrn Ober-Einnehmer und Bürger Meister v. Corswanten in sein erhaltenes Lehn, alß dem mehrgemeldten Hoff in Neüendorff c. p. mittelst überreichung eines Stuhls immittiret, und die Possession übergeben, welche Immission und Possession der HErr Bürgermeister v. Corswant auch würklich angenommen, sich auf den Stuhl gesetzet und dadurch die Possession ergriffen."

So ist gegenwärtig, 1866, das ehemalige Lehn-, jetzige Allodial-Rittergut Neüendorf seit 161 Jahren ein Besitzthum der Familie Corswant. Ob die heütigen Ururenkelkinder des Bürgermeisters bei etwaigen Vererbungen, wie dieser, sich „auf einen Stuhl zu setzen im Stande sind", um damit die erfolgte Besitzergreifung kund zu geben, d. h. ob in Neüendorf noch Hofgebaüde stehen, wie es im Jahre 1732 der Fall war, wo eines kleinen adlichen Hofes öfters Erwähnung geschieht, später, 1777, zweier nach Kunzow diensteleistender Bauerhöfe, oder ob die Ländereien vom Hofe des unmittelbar angränzenden Gutes Kunzow bestellt werden, ist eine Frage, deren Beantwortung der Herausgeber des L. B. dahin gestellt lassen muß, da ihm eine Kenntniß darüber nicht beiwohnt. Er mögte aber der Meinung sein, daß letzteres der Fall, da in den Grundsteüer-Registern, daher auch in der obigen Areals-Tabelle, der Flächen-Inhalt von Neüendorf A. unter dem von Kunzow steckt. Da in unserer Tabelle Kunzow mit 3176 Mg. 43 Ruth. angegeben ist, Kunzow an sich aber 1925 Mg. 125 Ruth. enthält, so folgt daraus, daß die Differenz = 1250 Mg. 89 Ruth die Größe des Ritterguts Neüendorf bezeichnet.

B. Das Tertial- und Domainengut Neüendorf, — welches man irriger Weise ausschließlich als Staats-Domaine zu bezeichnen pflegt, was dadurch veranlaßt worden ist,

daß der Tertialbesitzer die Bewirthschaftung des Gutes seit uralter Zeit der Domainen-Verwaltung überlassen hat, und sich auf Hebung der, aus der Verpachtung fließenden Rente beschränkt, — an der Pene gelegen, hat zu $1/4$ milden und zu $3/4$ schweren, niedrigen und kalten Boden. Der Acker wird in 9 Schlägen bewirthschaftet, und seit 1864 diese Fruchtfolge inne gehalten: 1) Brache (gedüngt); 2) Winterung ($1/2$ mit Ölfrucht); 3) zur Hälfte Hack- und Blattfrucht (halbe Düngung), zur Hälfte Weizen; 4) Sommerung mit Klee (bei halber Düngung des vorjährigen Weizenfeldes); 5) Klee; 6) Brache (gedüngt); 7) Winterung; 8) Sommerung mit Klee; 9) Klee-Weide. Ungefähr 30 Mg. Wiesen sind zweischurig, dagegen 249 Mg. sauer und kalt, namentlich 210 Mg. Penewiesen, welche mit dem Wasserspiegel der Pene gleich hoch liegen, leicht überfluthen, und nicht zu verbessern sind. Die Gärten liefern nur den nöthigen Bedarf. Obst wird wenig gebaut, weil der Boden zu kalt ist. Der Pferdebestaud wird nothdürftig durch Zuzucht ergänzt; und ebenso wird es mit dem Horn- und dem Schafvieh gehalten, auch mit dem Borstenvieh. Hühner, Enten ꝛc. werden nicht gehalten. Obgleich Neüendorf bedeütenden Antheil an der Pene hat, so ist doch die Fischerei fast Null, durch die Dampfschifffahrt gänzlich gestört, kaum mehr nennenswerth. Von großer Bedentung ist sie nie gewesen; 1732 wurde sie zu 3 Thlr. veranschlagt. Mergel ist vorhanden, sowie auch Torf vollkommen zum Bedarf, andere Mineral-Produkte gibt es nicht.

In dem Etat des Amtes Wolgast für das Jahr 1697 heißt es von Neüendorf also: „Ist vorhin ein Ackerwerk und auch ein Dorf daneben gewesen, worin 5 Bauleüte und 3 Kossaten gewohnt haben, besteht nach der Amts-Beschreibung von Ao. 1654, und zwar das Ackerwerk in $5\frac{1}{2}$, und das Dorf in $6\frac{1}{2}$, zusammen also in 12 Landhufen à 30 Morgen = 360 Morgen, welche à 3 Scheffel auf den Morgen, excl. des Brackfeldes 720 Scheffel machen. Es befinden sich aber dabei 198 Mg. wüster Acker. Nach dem Landmaaß befindet sich fruchtbaren Ackers 265 Mg., welche anf 16 Landhufen, so in diesem Dorfe gewesen sein sollen (maßen Lieutenant Schluchten 4 Landhufen auch daselbst hatte) also eingetheilt werden müssen, daß $3/4$ der 265 Mg. auf obberührtes Ackerwerk und Dorf, und der Rest auf die adlichen 4 Landhufen pleibet, die $3/4$ von 265 Mg. machen 198 $3/4$ Mg. und von 3 Scheffel auf den Mg. gerechnet, und das Brackfeld abgezogen wird, thut es $397\frac{1}{2}$ Scheffel. Hingegen profitiret der Pensionarius Michel Schourock, daß in Roggen jährlich zu säen 2 Last uud 12 Scheffel thut 204, und 1 Last 1 Drömbt Gersten und Habern ist 180, zusammen 384 Scheffel. Bei welcher letzterer Profession man geblieben und solche auf das $3\frac{1}{2}$ Korn folgender maßen eingetheilt. Nämlich Roggen 204 Scheffel à 16 ßl. machen 68 Thlr., Gersten 120 Sch. à 12 ßl. sind 30 Thlr., Habern 60 Sch. à 8 ßl. machen 10 Thlr., zusammen 108 Thlr., noch das halbe Korn mit 54 Thlr., im Ganzen 162 Thlr. Von 36 Stück Rindvieh werden in Anschlag gebracht 12 Kühe à 2 Thlr., ist 24 Thlr. Von 400 Schafen kommen nach Abzug des Schäfer- und Knechte-Viehs in Anschlag 256 Schafe, à 12 Thlr. das 100, ist 30 Thlr 34 ßl. Von Koltzin dienen hieher 3 Bauern, jeder mit 32 Tage Spanndienst, seyn 96 Tage Spanndienste, welche man en regard daß sonst dieses Ackerwerk keine Dienste hat, sondern mit eigenen Leüten und Tagelöhnern hantiret werden muß, durchschlagsweise dabei gelassen, und also nicht in Anschlag bringen können. Summa des Anschlags 216 Thlr. 34 ßl."

So war der Zustand von Neüendorf zu Ende des 17. Jahrhunderts. Nun aber hatte es sich im Anfang desselben ereignet, daß Herzog Bogislaw XIV. seinem Hofapotheker Johann Heün in Wolgast eine Rechnung nicht bezahlen konnte, die derselbe „für gelievertes Gewürz und andere Sachen, wie auch zum Theil für etliche nothwendigkeiten zu Sr. Christseeligen Liebden, Fürsten und Herrn Philippi Julii, unsers in Gottruhenden freundlichen lieben Herrn Vetters und Bruders, Christmilder Gedächtniß Sepultur" eingereicht hatte. Die Rechnung belief sich Netto auf 6197 Thlr. 24 ßl., d. i. nach Preüß. Währung 7010 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf. Der Apotheker starb, ohne zu seinem Gelde gekommen zu sein. Die Erben desselben drangen auf Zahlung, war es doch die wilde und wüste Zeit des 30jährigen Krieges, der Herzog aber, erst recht in schweren Nöthen, war nicht im Stande, die Heün'schen Erben zu befriedigen. Da verfiel man auf das Auskunftmittel, — schon so oft gebraucht, wenn es darauf ankam, fürstliche Schulden abzutragen, nämlich darauf, den Erben ein Domanialgut als Pfand anzubieten, um sich aus dem Ertrage desselben mindestens wegen der Zinsen des Kapitals bezahlt zu machen. Die Erben gingen auf den Vorschlag ein. Als Pfandstück wurde „das Ackerwerk Newendorff in der Gützkow'schen Vogdey" gewählt, und sie in dasselbe am 5. Juni 1631 eingewiesen, von wo ab sie es ruhig besaßen „und soweit es wegen der befindtlichen Verwüstung geschehen können, genossen". Heün's Erben hatten aber darüber nichts Schriftliches, daher sich Herzog Bogislaw in Gnaden bewogen fand, ihnen „auf ihr vielfältiges inständiges Flehen" unterm 12. Juni 1633 eine von ihm selbst vollzogene Verpfändungs-Urkunde zu ertheilen, worin ihnen das Ackerwerk auf 12 Jahre von Michaelis 1633 bis dahin 1645 jure antichretico, „anstatt der jährlichen Zinsen ohne ienige Rechnung für obgesagtes Kapital", verschrieben wurde. Weil aber dieser Domanial-Antheil, — so besagt unsere Quelle [1]), nach Ablauf der Pfandjahre nicht reluirt worden, — war doch der Herzog inzwischen gestorben und mit ihm das Haus der Greifen erloschen und ein fremdes Regiment an dessen Stelle getreten, — so ist er, selbst unter Bestätigung des Königs Carl Gustav v. Schweden, d. d. Wolgast den 20. October 1657, in den Händen der Heünen-Erben bis auf die Zeiten der Reduction geblieben; tempore Reductionis aber ist selbiger ohne Erstattung des darauf haftenden Pfandschillings eingezogen worden. Weil aber die Heünen-Erben „die Domanial-Qualität dieses Antheil-Guths nicht leügnen können, sondern sich sogleich submittiret, ist ihnen nach Maßgebung J. K. M. allergnädigster Resolution das Tertial darinnen zugestanden worden, welches sich beläuft zu 46 Thlr. 32 ßl., dessen auch sie bisher genossen."

Im Jahre 1702 wurde dieser Neüendorfer Tertial-, bezw. Domanial-Antheil laut Contracts vom 10. Juni gegen einen Vorschuß von 1866 Thlr. 32 ßl. à 5 Prozent an den Commerce-Commissarius und Bürgermeister Christoph „v. Corschwandten auf so lange verpfändet, bis ihm oder seinen Erben der obgedachte Pfandschilling von J. K. Majt. und der Krone Schweden oder auf J. K. Majt. gnädigste verordnung, von denen Herren Land-Ständen, deren Special-Consens zu solchem Ende angeschaft werden soll, in einer Summe zu völliger genüge contentiret und bezahlet seyn, desfals er dan zur weitern

[1]) Collectanea historico-geograph. Vol. V., s. v. Neüendorf.

Liquidation und Berechnung des etwan mehreren genießes als pro Interesse verschrieben, jetzo oder zukünfftig nicht verbunden sein soll, weil das Gut ihm nach dem Quanto versetzet worden, wie es von der Arrhendirungs-Commission bisher ausgethan und in J. K. Majt. Namen genossen worden". (§. 2.) Die Taxe des jährlichen Ertrages betrug 140 Thlr. Davon ging das Tertial der Heünen-Erben mit 46 Thlr. 32 ßl. ab, und es blieben als Rein-Ertrag 93 Thlr. 16 ßl., welche, zu 5 Procent gerechnet, die Zinsen jenes, der Krone Schweden vom Bürgermeister v. Corswant dargeliehenen Kapitals bildeten. Den Betrag des Tertials hatte der Glaübiger unmittelbar an die berechtigten Besitzer desselben jährlich zu erlegen. Die in dem Pfandvertrage vorbehaltene Genehmigung der Landstände von Prälaten, Ritterschaft und Städten war bereits auf dem zu Anklam am 2. März 1702 abgehaltenen Landtage erfolgt, indem die Stände ihre Einwilligung zu der, von der Krone für nöthig erachteten Verpfändung von Domanial-Gütern im Allgemeinen kund gegeben hatte. Eine beglaubigte Abschrift dieses General-Consenses wurde dem Neüendorfer Pfandvertrage angeheftet, und dieser vom Könige Carolus — (so lautet die Unterschrift Carl's XII. von Schweden) — in seinem Feldlager bei Krakau den 30. August 1704 bestätigt.

Im Jahre 1732 war es die Absicht, das Pfand zu lösen; allein die Erben des Pfandnehmers, jetzt vertreten durch Christian v. Corswant, des Bürgermeisters Sohn, machten bei der Liquidation der auf das Gut inzwischen verwendeten Meliorationen so große Ansprüche, daß Seitens der Krone auf Erstattung derselben nicht eingegangen werden konnte, und es vorgezogen wurde, den Pfandcontract zu prolongiren. Bei den dieserhalb gepflogenen weitlaüfigen Verhandlungen wurde von der Königl. Reluitions-Commission auch eine Separation der im Gemenge liegenden Domanial- und ritterschaftlichen Ländereien von Neüendorf vorgeschlagen; allein die Familie Corswant, der dieser Gedanke Anfangs sehr wohl zu gefallen schien, machte weiterhin so große Schwierigkeiten, daß man ihn zuletzt fallen ließ[1]). Der Prolongations-Vertrag wurde zu Gützkow am 7. October 1732 vollzogen und darin als Verlängerung eine 12jährige Periode von Petri 1733 bis dahin 1745 festgesetzt. Da nach dem jetzigen, neüformirten Anschlage das Ackerwerk Neüendorf zu 320 Thlr. jährlicher Einkünfte aufgeführt war, so entnahm daraus der Pfandträger 1) die Zinsen seines Kapitals, wie im ersten Pfandcontract bemerkt, mit 93 Thlr. 16 ßl., sowie 2) die an die Hühnen Erben — (so heißen sie jetzt statt Heünen Erben, wie früher) — jährlich abzutragenden 46 Thlr. 32 ßl. Tertialgelder; und führte sodann den Überschuß von 180 Thlr. jedes Jahr in zwei Terminen, als Weihnachten und Ostern, an das Königl. Amt Wolgast ab. Sollte der Pfandträger binnen der zwölf Jahre Veranlassung haben das Gut abzustehen, so blieb ihm dies nach Maßgabe des ursprünglichen Pfandcontracts freigestellt.

Christian v. Corswanten machte hiervon Gebrauch; er cedirte sein Pfandrecht an den Fähnrich v. Lilienanker, der in den Contract von 1732 trat. Als dieser zu Ende ging, stellte die Königl. Reluitions-Commission das Gut zur öffentlichen Licitation, bei der der Dr. Joachim Gotthilf Sparmann mit 434 Thlr. das höchste Gebot hatte, in

[1]) Die Separation ist aber doch zu Stande gekommen, zwei Menschenalter nach dem oben angegebenen Zeitpunkte, nämlich im Jahre 1802.

Folge dessen mit demselben unterm 4. September 1744 ein neüer Vertrag auf die Dauer, abermals von 12 Jahren, von Petri 1745 bis dahin 1757 abgeschlossen wurde. Confirmirt ward dieser neüe Pfandcontract am 22. Juli 1745. Über des Pfandträgers Vermögen entstand aber bald der Concurs, in Folge dessen das Pfandstück Neüendorf durch Erkenntniß des Hofgerichts zu Greifswald vom 3. Januar 1746 einem der Glaübiger, Namens Niclas Öhlert, überlassen wurde, der aber, wegen erlittenen Viehsterbens und anderer Umstände halber sich im Jahre 1750 genöthigt sah, sein Pfandrecht an Christian Friedrich v. Heyden, Erbgesessen auf Großen-Teütin, abzutreten, was Seitens der Königl. Kammer unterm 6. Februar 1750 genehmigt wurde. Allein auch dieser war nicht lange im Besitz des Gutes Neüendorf. Schon nach zwei Jahren starb er. Mit seiner Wittwe, Eleonora Catharina, geb. v. Klinggräfe, wurde unterm 17. Mai 1752 ein neüer Vertrag geschlossen und zwar nach Ablauf der bisher stipulirten Pfandperiode auf die Dauer von 25 Jahren, beginnend Petri 1757 und endigend Petri 1782, gegen Einzahlung des jährlichen Überschusses, der für diese Periode auf 294 Thlr. festgesetzt wurde. Frau von Heyden bezog nun ihr Pfand-Gut Neüendorf, aber schon im März 1755 liest man in den Acten eine Vorstellung von ihr, worin sie anzeigt, daß sie „nach ihren Umständen und besonders erlittenen Hagelschadens und Mißwachses halber es gerathen befunden habe“, das Gut an Ernst Friedrich Reyer abzutreten, und zugleich bittet, diese Cession zu genehmigen. Die Genehmigung und Bestätigung Seitens der Königl. Kammer erfolgen unterm 24. März 1755. Eine weitere Cession des Pfandrechts auf Christian Friedrich Peters wurde am 25. September 1760 genehmigt; ferner auf Johann Heinrich Rusbold, der lange Jahre auf den Gräfl. Bohlenschen Gütern als Inspector gestanden hatte, den 7. Juli 1762. Rusbold zahlte seinem Vorgänger für den Abstand des Gutes und alles Andere unter ihnen selbst Specificirte und Unterschriebene, die Summe von 10.500 Thlr. als ein unter guten Freünden per aversionem ohne Betrug und arge List wohl bedächtlich behandeltes Quantum, und zwar 4200 Thlr. gleich beim Abschluß des Contracts, den 18. Febr., und 6300 Thlr. zu Ostern dieses 1762sten Jahres. Allein unterm 13. Januar 1767 ging bei der Königl. Kammer eine Vorstellung des Rusbold ein, worin über seinen Vorgänger Peters bittere Klage geführt wurde, die darauf hinauslief, daß er von demselben wegen Rückstände, die aus des Peters und des Reyer's Besitzzeit her auf dem Gute hafteten, hinters Licht geführt worden sei. Wegen dieser Rückstände werde er nunmehr in Anspruch genommen. Beim Amte Wolgast seien von 1757—1760 die Schulden an Surplus-Geldern, Magazinkorn und Contributionen auf beinah 3800 Thlr. angewachsen und auch der Tertialist habe seit 1757—1762 sein ihm aus dem Gute gebührende Tertial nicht erhalten. Der jährliche Betrag desselben wird in dieser Vorstellung auf 144 Thlr. 22 ßl. angegeben. Die Folge war, daß Rusbold beim Königl. Hofgericht im Jahre 1768 förmlich ad cessionem bonorum erklären mußte. In dem sich nun entspinnenden Liquidations-Prozeß erging dann ein, unterm 15. Juli 1771 beim Königl. hohen Tribunal publicirtes Erkenntniß, wonach der Krone das jus compensationis in Ansehung des in Neüendorf stehenden Pfand-Kapitals, als die freie Disposition über das Gut selbst zur anderweitigen Verpachtung desselben rechtskräftig zugestanden wurde. Während dieser Prozeß im Gange war, und auch nach erfolgtem Erkenntniß führte Rusbold die Bewirthschaftung von Neüendorf fort, nunmehr als Administrator des Gutes seit Octo-

ber 1768, und legte in dem, endlich 1775 zu Stande gekommenen, Liquidations-Verfahren die von ihm geführten Rechnungen vor, die demnächst bei den Glaübigern allgemein Anerkennung fanden.

Nunmehr frei von dem ursprünglich Bürgermeister v. Corswantschen Pfandkapital, welches Carl XII. als Beitrag zur Deckung der Kosten verbraucht hatte, die aus seiner sinnlosen Eitelkeit und wilden Leidenschaft für den Krieg entsprangen, stellte die Königl. Kammer das Tertial-Domainengut Neüendorf im Licitations-Termine vom 20. Februar 1777 zur anderweitigen Verpachtung, bei der, unter mehreren Pachtlustigen, Andreas Joachim Duncker, bisher in Züssow, das höchste Gebot gemacht hatte, dem sodann auch die Pachtung zugeschlagen und der Contract mit ihm am 7. April 1777 abgeschlossen wurde. Jährliche Pacht 340 Thlr., Dauer der Pacht von Petri 1777 bis dahin 1802. Duncker transportirte dieselbe im Jahre 1794 auf seinen Schwestersohn Christian Iwen. Dessen Nachfolger in der Pachtung von Neüendorf ward im Jahre 1802 Carl Andreas Samuel Ascher. Er machte die französische Occupationszeit durch, während deren er aber von Neüendorf abwesend gewesen zu sein scheint, da er in einer Eingabe vom 27. Mai 1814, worin er um Prolongation seines Contracts bittet, sagt, daß schon vormals die französische Behörde seiner Frau das Gut Neüendorf bis 1815 für eine jährliche Pacht von 600 Thlr. wieder überlassen habe. Allein dieser Antrag ward abgelehnt, da auch er, mit Pachtrückständen und deren Verzugszinsen im Gesammtbetrage von 6464 Thlr. in Concurs gerathen war; die nach einer fernerweiten Liquidation mit 5753 Thlr. 38½ ßl. als inexigible, nach der Verfügung vom 4. November 1815, in der Amtsrechnung abgeschrieben wurden.

Neüendorf wurde nun laut Contract vom 17. Decbr. 1814 für die Periode von Trinitatis 1815 bis dahin 1836 für einen jährlichen Pachtzins von 1300 Thlr. Pomm. Courant an Johann Carl Bormann verpachtet; allein auch dieser klagte, gleich in den ersten Jahren über schlechte Zeiten und die dadurch herbeigeführte Verschlechterung seiner pecuniären Kräfte, wohin er im Allgemeinen die Kostbarkeit und Schwierigkeit der vorgenommenen nnd noch fort währenden Steinsenkungen rechnete, so wie, für den gegenwärtigen Zeitpunkt, 1817, besonders noch, die vorjährige auf dem nassen und niedrigen Neüendorfer Felde fast ganz mißrathene Ärnte. Der hohe Pachtzins stützte sich auf einen im Jahre 1814 bewirkten neüen Ertrags-Anschlag, worin die Einnahme auf 3849 Thlr. 22 ßl., die Ausgabe auf 2688 Thlr. 2 ßl. berechnet war, daher Rein-Ertrag 1161 Thlr. 20 ßl. Pommersch Courant. In der, zu diesem Anschlage gehörigen, Beschreibung wird die Größe des Guts zu 660 Mg. 243 Ruth. Pomm. Maaß angegeben, wovon nach der vormaligen Bestimmung, wenn theils die Holzung, Koppeln und hochliegende Wiesen ausgerodet und von Steinen gereinigt werden, 450 Mg. zu Acker benutzt werden sollen; jedoch ist hierbei zu bemerken, daß ca. 126 Mg. noch nicht in Kultur, sondern mit Buschwerk bestanden und mit Steinen überhaüft sind. Bormann hat seinen Contract nicht erfüllen können. Es wurde deshalb unterm 3. März 1820 die Pachtung gekündigt, und diese auf die Ehefrau des Pächters Bormann, Charlotte, geb. Dieckelmann, auf deren dringenden Antrag, gegen dessen Gewährung kein Bedenken obwaltete, von Trinitatis 1820 übertragen. Aber auch diese sah sich nach zwei Jahren genöthigt, die Pachtung an den Bruder ihres Mannes, Ernst Friedrich Bormann, der

das Behrsche Gut Groß-Beestland in Pacht hatte, abzutreten, wozu die Königl. Regierung am 18. Februar 1823 die Genehmigung ertheilte. Dem neüen Pächter erging es nicht besser, als seinem Bruder und seiner Schwägerin. Er cedirte sein Pachtrecht an Neüendorf von Trinitatis 1826 ab an den bisherigen Wirthschafts-Inspector zu Ludwigsburg Johann Friedrich Maskow, den wir bereits an einer andern Stelle des L. B. als Wohlthäter der Stadt Gützkow kennen gelernt haben. Diese Cession erhielt unterm 8. Juni 1826 die Genehmigung der Königl. Regierung.

In einem, von dem Landrath Liedin im Jahre 1827 abgefaßten „Verzeichniß der sämmtlichen Domainen-Güter, Dörfer und Parzelen im Greifswalder Kreise" [1]) heißt es: — „Die Vorfahren des jetzigen Tertialisten haben dem Fiskus die Verpachtung und die Disposition dieses Vorwerks gänzlich überlassen. Die jetzige Pachtung ist aufs Höchste getrieben und kann nur dann gegeben werden, wenn das Ackerwerk und die Wiesen völlig von Steinen gereinigt sind, wovon hier so großer Überfluß ist, daß mehrere tausend Schachtruthen zum Hafenbau nach Swinemünde geliefert werden konnten, ohne daß eine merkliche Abnahme auf den Feldern wahrnehmbar wäre. Die jetzige Pacht beträgt ohne die Steüern 1470 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. (= 1300 Thlr. Pomm. Courant), wovon Tertialist den dritten Theil bekömmt. In einem Zeitraum von 21 Jahren haben schon 3 Pächter hier auf diesem Gute ihr Vermögen abtreten müssen, und wie es mit dem jetzigen Pächter Maskow, der im vorigen Jahre die Pachtung übernommen hat, gehen wird, wird die Zeit lehren". — Nun! der hat auf dem Gute Neüendorf wol eben keine Einbuße an seinem Vermögen erlitten, da derselbe viele Jahre später in der Lage war, der Stadt Gützkow ein ansehnliches Legat, 2000 Thlr. betragend, letztwillig zu vermachen. Maskow's Nachfolger in der Pachtung von Neüendorf war 1838 Schröder, dem im Jahre 1850 der jetzige Pächter Putzier gefolgt ist. Auch enthalten die Acten, betreffend die Verpachtung des Vorwerks Neüendorf, keine Spur von irgend einem, seiner Seits gemachten Antrage um Stundung des Pachtzinses oder sonstige Erleichterungen. Als die Zeit des Ablaufs der Pachtperiode heranrückte, wurde eine neüe Veranschlagung des Guts-Ertrages veranstaltet. Diese ergab einen Brutto-Ertrag von 5498 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf.; die Wirthschaftskosten und sonstigen Ausgaben betrugen dagegen 3303 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf., bleibt Ertrag 2195 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., wovon aber noch die Landesherrlichen oder Staats- und die ständischen Steüern, sowie die Abgaben an die geistlichen Institute und sonstige Kirchspielslasten, zusammen mit 198 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf. abgezogen werden müssen, so daß als Grundrente oder Pacht 1996 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf. verbleiben.

Auf Grund dieses Anschlages wurde am 30. Januar 1836 das Gut Neüendorf für 2006 Thlr. 10 Sgr. incl. ⅓ oder 668 Thlr. in Gold, an Maskow, und durch Transport-Urkunde vom 23. März 1837 an Johann Carl Schröder auf 24 Jahre vom 1. Juni 1836 bis dahin 1860 verpachtet. Schröder starb am 16. Mai 1851 im kräftigsten Mannesalter. Die Domainen-Verwaltung konnte diesen Tod nur aufrichtig bedauern, da sie hierdurch einen ihrer tüchtigsten und thätigsten Landwirthe verlor. Einst-

[1]) Acta des Landräthlichen Kreisamts Greifswald, betr. die Statistik. Vol. V.

weilen führte die Wittwe, mit Hülfe eines seit 7 Jahren auf dem Gute befindlichen Statthalters die Wirthschaft fort, und wurde hierbei von ihrem Schwager, dem Oberamtmann Ortmann, zu Domaine Ziemitz auf Usedom mit Rath und That unterstützt. Aber auch die Wittwe Schröder, Sophia, geb. Holz, starb am 8. Mai 1852, weshalb die Vormüuder der hinterbliebenen drei Kinder, von denen das älteste erst 9 Jahre alt, also nicht im Stande war, die Fortsetzung des Pachtrechts zu übernehmen, bemüht waren, einen Abnehmer der Pachtung zu suchen, den sie denn auch in der Person des bisherigen Pächters von Padderow (jenseits der Pene), Carl Putzier, fanden, der auch nach längeren, zwischen der Königl. Regierung und dem Finanzminister gepflogenen Verhandlungen, angenommen wurde, so daß erstere die auf ihn lautende Transport-Urkunde vom 9. December 1853 ausfertigen konnten. Da der Contract mit dem 1. Juni begann, es aber angemessen schien, die im Jahre 1860 eintretende neüe Verpachtung mit dem Johannis-Termin anzufangen, so wurde mit dem Pächter Putzier unterm 13. December 1858 ein Abkommen dahin getroffen, daß er sich mit der Prolongation der Pachtung vom 1. Juni bis 24. Juni 1860 gegen Erlegung $^1/_{12}$ der Jahrespacht einverstanden erklärte.

In dem, am 30. April 1860 abgehaltenen Termine zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung des Vorwerks Neüendorf für die mit Johannis 1860 beginnende neüe Pachtperiode hatte der bisherige Pächter Putzier nur einen einzigen Mitbewerber, der ihn mit 15 Thlr. überbot und daher Meistbietender blieb; allein mit Rücksicht darauf, daß Putzier nunmehr schon 7 Jahre der Wirthschaft vorgestanden und sich als tüchtiger und thätiger Landmann bewährt hatte, namentlich mit unermüdlichem Eifer bemüht gewesen war, das Feld von Geschieben und Geröll zu reinigen und demselben ein zweckmäßigeres Grabensystem zu geben, und daß er hierdurch, so wie durch Umlegung der ganzen Schlageintheilung bedeütende Opfer gebracht hatte, mithin ihm wohl zu gönnen war, auch die Früchte seines Fleißes zu ärnten, gab die Königl. Regierung seinem, obwol etwas geringern Gebote, den Vorzug und empfahl ihn dem Finanzminister zur Ertheilung des Zuschlages. Diese erfolgte durch das Rescript vom 2. Juni 1860, auf Grund dessen am 12. Juni 1860 der Pacht-Contract abgeschlossen wurde, dessen Hauptbestimmungen nachstehend sind:

Es verpachtet die Königl. Regierung zu Stralsund an den ꝛc. Carl Putzier von Johannis 1860 bis dahin 1877, also auf 17 nach einander folgende Jahre das Domainen-Vorwerk Neüendorf in seinem bisherigen Umfange mit einem (durch die Vermessung von 1834 bestimmten und 1855 revidirten) Areal von 1274 Mg. 78 Ruth. Acker, 279. 105 Wiesen, einschließlich einer ausgetorften Fläche von ca. 6 Morg., 34. 1 Nebenweide, 10. 106 Gärten, 6. 149 Hof- und Baustellen, 76. 97 Wege, Gräben, Unland, incl. 70 Ruth. Friedhof und 14. 64 Chausseeterrain, zusammen 1681 Mg. 476 Ruth.[1]) nebst den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebaüden (§. 1.) — Bei dieser Verpachtung werden die von dem Königl. Haus-Ministerio unterm

[1]) Die Differenz zwischen dieser und der Größe von Neüendorf in der Arealstabelle hat ihren Grund in den Schulländereien und einer zur Gützkower Kirche gehörigen Wiese, die in der Angabe der Tabelle mit enthalten sind.

20. Mai 1845 genehmigten allgemeinen Bedingungen als verbindlich anerkannt (§. 2). — Der jährliche Pachtzins beträgt 3455 Thlr. (§. 3). — Außer den allgemeinen Bedingungen (§. 2) sollen die in nachfolgenden Zusätzen enthaltenen Ergänzungen und Abänderungen Statt finden und für beide Theile verbindlich sein. [Dahin gehören u. a.:] Pächter tritt den ihm gehörigen beim Wohnhause angelegten Brunnen nebst Pumpe ꝛc. an den Fiskus zu dessen Eigenthum unentgeldlich ab. Es wird ihm gestattet, den wirthschaftlichen Torfbedarf für das Vorwerk so wie für die dazu gehörigen Dienstleüte und Deputanten bis zum Maximal-Betrage von 300.000 Stück Torf aus den torfhaltigen Wiesen an der Pene zu entnehmen. Der Pächter ist, unbeschadet seiner sonstigen Bauverbindlichkeiten, verpflichtet, bis zum 9ten Pachtjahre sechs verschiedene Neü- und Ergänzungsbauten auf seine Kosten auszuführen, darunter den Neübau eines massiven Pächter-Wohnhauses, eines Nebenwohnhauses [jenes auf 7325 Thlr., dieses auf 2025 Thlr. veranschlagt], so wie den Neübau eines Schafstalles und Erweiterungen an Scheünen und Ställen [das Ganze zu 11098 Thlr. veranschlagt]. Alle diese Gebaüde und Anlagen gehen sofort nach ihrer Abnahme durch den Baubeamten in das Eigenthum des Fiskus über, ohne daß der Pächter irgend eine Vergütung dafür beanspruchen kann. Endlich ist er verpflichtet, das alte Pächterwohnhaus und den alten Schafstall abzubrechen, gegen Überlassung der Materialien [geschätzt auf 498 Thlr. Werth], davon die noch brauchbaren zum Neübau des Nebenhauses und des Schafstalls mit verwendet werden können (§. 4).

Das Tertial der Familie Heün, die sich jetzt Hüen schreibt, belaüft sich in Folge des bestehenden Pachtcontracts für die Periode 1860—1877 auf eine jährliche Rente von 1056 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., in deren Genuß der praktische Arzt Dr. Friedrich Hüen, zu Marlow, Mecklenburg-Schwerin, sich befindet, welcher dieselbe bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Stralsund erhebt. Ein Näheres zur Geschichte des Tertials, von der oben der Anfang gegeben ist, steht im Urkunden-Anhang, Beweisstück Nr. 12.

Sonst stand auf Neüendorfer Gebiete, wol unmittelbar an der Pene, ein Haus mit Garten, der Brecher Paß genannt, woselbst von einem eigends dazu bestellten Beamten, Paßschreiber genannt, Zoll erhoben wurde. Im Jahre 1836 war es nicht mehr vorhanden und der Garten zum Vorwerk eingegangen.

Owstin, Rittergut, ½ Mle. von Gützkow gegen Ostsüdosten, ¼ Mle. von der Pene, an der Gränze des Ranziner Kirchspiels, auf glatter Ebene.

Inhaber des Guts: Hofrath Carl Weitenkampf, seit 1842 Usufructuarius.

Gewirthschaftet wird in 6 Schlägen mit 3 Saaten, und blos Korn gebaut und etwas Rapps; Wurzel- und Knollengewächse nur für den Wirthschaftsbedarf. Die Wiesen sind größten Theils zweischurig. Eine Berieselung derselben ist kaum nothwendig und überdem nur durch großen Kostenaufwand zu bewerkstelligen; Drainage ist für wenige Stellen geeignet. Garten- und Obstbau für den Hausbedarf, eben so Federviehzucht; die Tagelöhner halten sich Gänse. In einigen kleinen Teichen werden Karauschen gefangen. Mergel in Nestern gibt es an verschiedenen Stellen des Ackers und etwas Torf steht in den Wiesen an. Wie die Areals-Tabelle in den Spalten des Reinertrags zeigt, ist die Owstiner Feldmark die ergiebigste unter allen Gemarkungen des Kirchspiels

Gützkow, während der Acker im Durchschnitt aller Feldmarken pro Morgen 64 Sgr. Ertrag gibt, steigt dieser in Owstin auf 89 Sgr., und der Durchschnitt aller Kulturarten ist 81 Sgr., im ganzen Kirchspiel aber nur 56 Sgr. — Owstin, dessen Name vermuthlich durch das slawische Wort Owtschina, der Schafstall, erklärt werden kann, kommt urkundlich zum ersten Mal 1353 vor in der Bewidmungder Stadt Gützkow durch den Grafen Johannes, in der Schreibung Awstin, die in den slawischen Mundarten ein Analogon insofern hat, als o oft wie a ausgesprochen wird. Owstin ist ohne Zweifel das Stammhaus des einst schloßgesessenen und in Vorpommern in bedeütender Stellung vorkommenden Geschlechts der Owstine, dessen Hauptsitz in der Folge zu Quilow und Klein-Bünsow war. Das Gut steht mit unter den Erb- und Lehngütern, wegen derer Herzog Bogislaw X. dem Hans Owstin im Jahre 1485 einen Lehnbrief ausfertigte, den ersten für das Geschlecht, von dem man Kenntniß hat. 1514 waren die Brüder Joachim und Henning Owstin, deren Mutter Anna Behren aus dem Hause Vargatz war, auf Owstin gesessen. Der letzte Besitzer von Owstin aus dem Geschlecht, das seinen Namen von diesem Gute entlehnt hat, war Jochen Kuno v. O., der, um sich von drückenden Schulden zu befreien, im Jahre 1646 außer mehreren anderen Gütern, seinen aus 5 Landhufen bestehenden Theil in Owstin an Berendt v. Wolffradt verpfändete. Dessen Sohn Hermann v. W. erwarb durch einen mit den Erben des Jochen Cuno v. Owstin am 24. April 1670 geschlossenen Kaufcontract alles was sein Vater von Letzterem nach dem Contracte vom 16. October 1645 nur pfandweise an sich gebracht hatte, nebst dem Lehn zum Erbeigenthum und empfing hierüber im Jahre 1671 die landesherrliche Bestätigung von der Krone Schweden. Seit der Zeit ist Owstin im Besitz der Familie v. Wolffradt geblieben, doch verpfändet gewesen. So war das Gut nach Hermanns Tode, 1660, im Pfandbesitz der Summeschen Erben, die ihren Contract an einen Adam Giese cedirten, von dem es zwar reluirt, gleich darauf aber wieder verpfändet wurde an Christoph v. Corswanten, Bürgermeister zu Greifswald, für ein Pfandkapital von 5000 Thlr. Der reiche Bürgermeister scheint überall haben aushelfen zu müssen. Von dessen Sohn Christian, auf den das Pfandrecht vererbte, wurde das Gut aber durch einen, vor dem Tribunal am 29. Mai 1764 geschlossenen Vergleich für 6550 Thlr. Pommersch Courant reluirt. Bleichert Wilhelm v. Wolffradt, der Besitzer von Owstin ꝛc. trat am 27. Juli 1813, als er bald das 77ste Lebensjahr vollendet hatte, sein ganzes Vermögen, und namentlich auch die Landgüter Lüssow, Owstin und Polzin, an seinen damals nur noch lebenden einzigen Sohn Gustav Gottfried Ludwig ab, erlebte aber das traurige Schicksal, daß dieser noch vor ihm in die Ewigkeit ging; der Vater starb 1823, der Sohn aber 1820. Dieser war mit Carolina v. Voß, aus Meklenburg, verheirathet, die ihrem Manne nach kaum fünfviertel Jahren folgte. Aus dieser Ehe war ein einziger Sohn entsprossen, Hermann Wilhelm Carl Gustav v. Wolffradt, geb. zu Lüssow am 28. April 1816. Derselbe errichtete vier Wochen vor Antritt einer Bildungsreise durch Europa, erwägend, daß er, wie seine Ältern, frühe und unerwartet von der Welt abgerufen werden könne, am 3. Juli 1839 vor dem Hofgericht zu Greifswald sein Testament, worin er für den Fall seines frühen und unbeerbten Ablebens, seinem Erzieher, Lehrer und Führer, dem Candidaten der Gottesgelahrtheit Carl Weitenkampf den lebenslänglichen Nießbrauch des Gutes Owstin (§. 1) und außerdem ein Kapital von 5000 Thlr. vermacht hat. Gleichsam als hätte er eine Ahnung seines baldigen Todes

gehabt, schied Hermann Carl Gustav v. Wolffradt, der letzte von diesem Zweige des Geschlechts, bereits am 23. December 1841 aus dem Leben. Das Testament wurde am 4. Januar 1842 publicirt, in Folge dessen Carl Weitenkampf, dem späterhin der Titel eines Hofraths beigelegt worden ist, muthmaßlich vom Großherzoge von Meck-lenburg-Schwerin, sofort in den Nießbrauch des Gutes eingeführt wurde. Nach Ableben des Usufructuarius fällt Owstin an das in Lüssow ꝛc. gestiftete Fideicommiß, worüber das Testament die näheren Bestimmungen enthält. Man sehe den Art. Lüssow, im Ranziner Kirchspiel.

Pentin, Rittergut, ½ Mle. von Gützkow gegen Südosten, am Wege nach Lüssow, vom Ranziner Kirchspiel und der Pene begränzt.

Besitzer: Otto v. Corswant, seit 1859.

Die Ackerfläche, fast durchgängig eben, liegt ungefähr 25—30 Fuß über dem Pene-spiegel, fällt aber an den Pene-Wiesen ziemlich steil ab. Sie ist in 5 Schläge einge-theilt, von denen alljährlich 1 Schlag mit Winterkorn und 2 Schläge mit Sommerkorn und Hackfrüchten aller Art bestellt werden. 1 Schlag Brache und 1 Schlag mit Weide und Mäheklee. Die besseren Pene-Wiesen und einige Landwiesen, ungefähr die Hälfte der Wiesenfläche, geben einen guten, zweiten Schnitt, wogegen der übrige Theil der Wiesen, der überall auf Torflagern ruhet, nur einen geringen Heüertrag liefert. Die Nutzungen der Gärten sind nur für den haüslichen Bedarf berechnet. Die Ärnte der feinsten Obstsorten ist in manchen Jahren sehr bedeütend, der Absatz aber nicht der Rede werth. Die Holzung besteht aus Elsen und Birken. Der Viehstand betrug in der Mitte des Sommers 1866: 25 Pferde, der Abgang wird nicht selbst gezüchtet, sondern gekauft; der Rindviehstand besteht aus 40 Kühen, 15 Ochsen, 6 Starken, 4 Kälbern. Schafe: 840 feine spanische, incl. 250 Mutterschafe, und 50 Landschafe. 50 Stück Borstenvieh verschiedenartiger Kreüzung. Hühner, Enten und Tauben werden mit Erfolg gezüchtet. Die Zucht von Gänsen ist aufgegeben, weil dieses Federvieh dem Wirthschafts-betriebe sehr hinderlich ist. Es ist ein herrschaftlicher Fischer angestellt, der die Gerech-tigkeit hat, längs der diesseitigen Pene-Hälfte, soweit das Pentiner Gebiet reicht, die Fischerei auszuüben. Der bedeütende Dampfschiffsverkehr hat aber den Betrieb so un-lohnend gemacht, daß die Penefischer, hier, wie anderwärts, um ihre Kunden nur einigerMaßen zu befriedigen, von den fiskalischen Fischereien im Haff kaufen müssen. Fast überall in den Abhängen nach der Pene zu befindet sich ein bis 15 Fuß mächtiges Thonlager, auf dem eine Ziegelei betrieben wird, wozu der Thon geschlemmt werden muß. Jährlich werden 450.000 Ziegelsteine gefertigt. Die Hälfte der Wiesenfläche enthält, wie gesagt, Torf-lager von 10 Fuß Mächtigkeit, und worin jährlich 1.800.000 Soden gestochen werden. Kies und Mergel sind auf der Pentiner Feldmark in vorzüglicher Qualität und bedeü-tender Quantität vorhanden.

Pentin kommt in des Grafen Johannes v. Gützkow Bewidmungsbriefe der Stadt, 1353, vor. Der Ort gab einem altadlichen Geschlecht den Namen, das aber keine hervorragende Stellung eingenommen zu haben scheint, da es in den Urkunden wenig genannt wird. Nicolaus Penthyn zeigt sich unter den Zeügen einer Urkunde vom Jahre 1334, darin die Behren dem Greifswalder Bürger Heinrich Lange 7 Hufen in Sanz

verkaufen, als armiger, Knappe. Und vielleicht war es noch derselbe, welcher, als hochbetagter Greis, in einer Urkunde von 1392, darin er an Nicolaus Gützekow, Bürger in Greifswald, 4 Mark Renten in seinem Gute Pentyn verschreibt, sich selbst Ego Nycolaus Pentyn Senior, armiger morans in villa Pentyn, schreibt. Herzog Wartislaw IX., selbst in Greifswald anwesend, vermittelt und schlichtet 1451 eine zwischen den Greifswaldern und ihren Bundesgenossen mit den Rittern Wulf und Claus Owstin, Heinrich und Henning Pentin und deren Freünden Statt gehabte blutige Fehde, wobei auf beiden Seiten Pfändungen und Beraubungen Statt gefunden haben, und selbst Todte auf dem Kampfplatze geblieben sind, dahin, daß das Pfänden gegen Pfänden, das Nehmen gegen Nehmen und die Todten gegen Todte gegen einander aufgehen, und so alle Streitigkeiten beendigt sein sollen. In diesem Kampfe war Joachim Pentin ums Leben gekommen. Nicht lange nachher müssen auch Heinrich und Henning Pentin gestorben und mit ihnen das Geschlecht erloschen sein. Man hört seit diesen beiden nichts weiter von ihnen, dagegen steht das Gut Pentin schon 1485 mit in dem Lehnbriefe, den Bogislaw X. den Owstinen ertheilte. Von diesen war es Rüdiger Christoph, geb. 1602, gest. 1655, welcher Pentin an Jürgen Kampzen „vmb ein gewisses" verpfändete, von dem das Gut an dessen Tochter, die Wittwe des Obristlieutenants Schmidt kam, welche ihr Pfandrecht an den Referendarius und Hofgerichts-Protonotarius Chrysanthus Friedrich von Magdeburg, zu Greifswald, cedirte. Letzterer schloß mit Bernhard Christian v. Owstin und dessen Bruder Cuno Wilhelm, s. d. Quilow, den 4. October 1700 einen Vertrag, worin ihm das Lehn Pentin völlig abgetreten wurde, worüber er auch die Königl. Regierungs-Confirmation s. d. Stettin, den 20. April 1702, erhielt. Nach Magdeburgs Ableben schwebte sein Vermögen in Gefahr, der Liquidation anheim zu fallen. Um dem Ausbruch eines förmlichen Concurses vorzubeügen, bemühten sich die Vormünder der hinterbliebenen Kinder, und unter ihnen besonders der Bürgermeister Thesendorf, zu Demin, für das Gut Pentin einen Kaüfer zu suchen. Es fand sich auch ein solcher in der Person des Hauptmanns v. Corschwandten, der für das Gut 19.000 fl. zahlte, doch ohne das Lehnrecht mit zu erwerben. Der Hauptmann entaüßerte sich desselben aber sogleich wieder, indem er es an August v. Manteüffel, auf Rattin, in Meklenburg, gesessen, abtrat. Ehe jedoch der Kaufschilling abgetragen war, starb Manteüffel. Dessen Wittwe, in Gemeinschaft mit den Vormündern ihrer Kinder, weigerte sich den Kaufcontract ihres verstorbenen Gatten seinem ganzen Umfange nach anzuerkennen, worüber es vor dem Tribunal in Wismar zum Prozeß kam. Während dieser schwebte, meldete sich Christian v. Corschwandt (ein Sohn des Bürgermeisters Christoph v. Corswant), auf Owstin gesessen, zum Kaüfer des Gutes. Der Kauf kam dann auch, unter Genehmhaltung des Tribunals, s. d. Pentin, den 31. Mai 1724, zu Stande. Christian v. Corswant erwarb das Gut Pentin, jedoch ohne das Lehn, aber mit der bestellten Winter- und Sommersaat von des verst. Manteüffel's hinterlassener Frau Wittwe, Angnese Juliana, geb. v. Schwerin, (später wieder vermält mit dem Generalmajor und Oberjägermeister Baron Hans Julius v. Kirchbach) so, daß er dafür die ursprünglich stipulirten 19.000 fl. zahlte, und von diesem Kaufpretio den Manteüffelschen Erben sofort die aus dem Gute zu fordernden 5000 Thlr. entrichtete, den Rest aber von 4500 Thlr. bis zum Ausgange des Magdeburgischen Concurses verzinsete. Mittelst Cessions-Urkunde vom 18. April 1725 traten sodann auch die Söhne des verstorbenen

Hofraths v. Magdeburg, nämlich Hans Christian, Franz Chrysanth, Paul Wedig und, Friedrich Gustav v. M. das Lehn von Pentin an Christian v. Corswant, ohne alles Entgeld, ab, indem sie erklärten, daß sie nicht im Stande seien, Pentin jemals zu reluiren, fügten auch hinzu, daß mit 19.000 fl. das Gut „theüer genug" bezahlt sei. Um ganz sicher zu gehen, ließ sich Christian v. Corswant auch von den ursprünglichen Lehnträgern, den Owstinen, eine Verzichtleistung auf das Lehnrecht an Pentin geben, die von diesen s. d. Quilow, am 19. December 1726 ausgefertigt wurde. Über dieses Alles empfing Christian v. Corswandt die Confirmation der Königl. Regierung s. d. Stralsund den 22. December 1727. Christian v. Corswant † 1760. Ihm folgte im Besitz von Pentin Carl Friedrich v. C., Assessor des Königl. Hofgerichts zu Greifswald, † 1784. Demnächst waren Besitzer des Gutes: Johann Friedrich Gustav v. C., Director des genannten Gerichtshofes, † 1813; Carl Friedrich v. C., General-Lieutenant in Königl. Preüßischen Diensten, † 1824 (s. Kunzow). — In der vom Könige Friedrich Wilhelm IV. unterm 30. April 1842 bestätigten Matrikel der Rittergüter des Greifswalder Kreises steht H. (Hermann Franz) v. Corswant als Besitzer von Pentin. Dieser verkaufte das Gut kurz vor seinem Tode 1844, an seinen Bruder Carl E. S. auf Kunzow, und dieser übertrug es im Jahre 1859 seinem Sohne Otto, geb. 1834.

Der **Schulzenhof** vor Gützkow, Tertialgut, dicht vor der Stadt an deren Nordseite. Seine Ländereien liegen mit denen des Rittergutes Wiek zusammen, werden auch mit denselben gemeinschaftlich bewirthschaftet, da sie an den Besitzer von Wiek verpachtet sind.

Besitzerin des Tertials: Friederike Christine, verwittwete Superintendent Balthasar, geb. v. Bohm.

Was für eine Bewandniß es mit dem Ursprung dieses kleinen Gutes habe, ist in der Geschichte der Gützkower Baumannschaft erlaütert worden. Herzog Bogislaw XIV. verlieh den, vor Gützkow belegenen, Schulzen-Hof seinem Geheimschreiber Peter Bohlen, — dessen Vater das Gehöft von Grund auf neü erbaut hatte, — auf 18 Jahre frei von Diensten, daher Frei-Schulzenhof, zum Nießbrauch, laut der darüber s. d. Alten-Stettin, den 15. August 1626 ihm ertheilten Concession. Bohlen machte sich nun auch gleich daran, den Hof unter Kultur zu bringen und ihn vollständig einzurichten, allein durch die kurz darauf eintretenden Kriegsdrangsale war all' sein Mühen vergeblich gewesen, der Hof wurde total verwüstet, so daß von den neüen Baulichkeiten nichts als die nackten Wände stehen blieben. Nach der Zeit wurde der Hof dem General-Superintendenten Barthold Krackewitz auf dessen Antrag gegeben, um ihn durch die Einkünfte für die Rückstände seiner Besoldung schadlos zu halten, indeß Peter Bohlen durch einen Hof in Kessin entschädigt wurde. Im Heere Königs Gustav Adolf und der Schwedischen Krone hatte sich Jakob Bohm, Anfangs als Hauptmann, zuletzt als Oberster in manchem Schlachtengetümmel so hervorgethan, daß er zur Belohnung seiner getreüen Dienste unterm 3. März 1643 zum Burgrichter von Satzig mit 220 fl. Besoldung bestellt wurde. Zu den Diensten, die er geleistet hatte, gehörte auch ein Kapital von 2400 Thlr., das der Krone von ihm vorgeschossen war. Zwar war auf dasselbe nach und nach etwas abgetragen worden, allein, als der neüe Burgrichter seine Rech-

nung aufmachte, ergab es sich, daß er, mit Einschluß des rückständigen Obersten-Soldes, im Ganzen 4754 Thlr. zu fordern hatte; weshalb, da die Liquidation als richtig anerkannt werden mußte, der damalige schwedische Legat in Deütschland, Johann Oxenstiern Axelson, mittelst Urkunde vom 8. März 1643 ihm das Ackerwerk Gützkow mit der Wiek und dem Schulzenhofe, zusammt der Gützkowschen Wassermühle und dem wüsten Dorfe Großen Kisow jure antichretico verschrieb und zum Besitz einraümen ließ. Weil aber der Oberst Bohm noch in eben dem Jahre verstarb, so war er nicht zum vollen Besitz dieser Güter gelangt, daher seines Sohnes, des Cornet Lorenz Bohm, Wittwe nur den Freischulzenhof nebst der Mühle und einem Wieker Bauerhof nicht länger als 8 Jahre, und demnächst ihr Sohn Kurt Jakob Bohm bis 1691 besessen hat. Nun aber kam die Königl. Reductions-Commission und zog Alles, was die Bohms inne hatten, als Domanial-Gut ohne Weiteres ein. Hierauf reichte die Wittwe Bohm für sich und ihren Sohn Kurt Jakob unterm 2. December 1702 ein ausführliches Memorial ein, worin der rechtliche Besitz besagter Güter, die nicht einmal das Ganze der ihrem verst. Schwiegervater eingeraümten Entschädigung seien, nachgewiesen und schließlich gebeten wurde, ihr mindesteus das Tertial der innehabenden Besitzung zu belassen. Auf dieses Gesuch ging die Königl. Regierung ein und bewilligte ihr das Tertial mittelst Resolution vom 7. December 1702. Sie ist auch wirklich einige Jahre lang im Genuß desselben gewesen, dann aber in Folge des Nordischen Krieges dessen entsetzt worden. Die darüber gepflogenen Verhandlungen fehlen in den Acten; die Vertreibung aus dem Schulzenhofe ist aber Thatsache. Während dieser Zeit schrieb König Carolus XII. von Schweden eine Zwangs-Anleihe in seinem Herzogthum Pommern aus; nicht allein in baarem Gelde bestehend, sondern auch in „einer Quantität Getrayde und sonst benöthigten Victualien gegen Verpfändung J. K. Mayt. Domainen zum Behuff eines zu Unterhaltung Dero Truppen und Beförderung des zu erwartenden Transports aufzurichtenden Magazins". Johann Balthasar Birnbaum, Königl. Commissarius und Postmeister zu Stettin erbot sich 15 Last 14½ Scheffel Roggen auf seine Kosten in das Magazin zu Stettin zu liefern, und zwar die Last zu 55 Thlr. gerechnet, mithin für eine Summe von 833 Thlr. 16 ßl., den Werth des Getreides, eine Domaine in Unterpfand zu nehmen auf eine Reihe von 20 Jahren vom 28. Juli 1711 an gerechnet, an welchem Tage der Pfand-Contract zu Stettin abgeschlossen ward. Das Pfand aber, welches die Negotiations-Commission — so hieß die Behörde, welche König Carl eingesetzt hatte, — wählte, war der Schulzenhof. Der Postmeister cedirte aber diesen Vertrag bereits am 20. August 1711 an den Rathmann Arnold Müller zu Wolgast, und nach dessen Tode seine Wittwe Barbara, geb. Dranßen, unterm 15. April 1721 weiter an den Mühlenmeister auf der Wassermühle vor Gützkow, Namens Joachim Friedrich Schröder. Mit den Erben desselben wurde der Pfand-Vertrag am 4. October 1732 auf 12 Jahre verlängert. Einer der Erben, wahrscheinlich Ehemann einer der Schröderschen Töchter, war Matthies Wiedemann, der das Pfandrecht unterm 4. September 1744 an den Fähnrich Johann Carl v. Lillienanker auf die 12 Jahre von Petri 1745 bis dahin 1757, abtrat. Dieser cedirte weiter am 13. April 1748 an v. Corswant auf Pentin. Mit diesem neüen Pfandbesitzer wurde am 31. August 1751 ein Prolongations-Contract auf 25 Jahre, von Petri 1757 bis dahin 1782, geschlossen. Ob dieses Abkommen wirklich ausgeführt worden, geht aus den Acten nicht hervor.

Dagegen befindet sich im Archiv der Königl. Regierung zu Stralsund eine — „generale Designation der verpfändeten Königl. Domanial-Güter und Particuln in Pommern und Rügen, welche von der Königl. Reluitions-Commission seit Ao. 1732 bis den 5ten Julii 1757 theils prolongiret, theils reluiret und zu einem höheren Ertrage gebracht worden, nebst einem Verzeichniß der abgedungenen sowohl als ausbezahlten praetensionen, der abgetragenen und annoch auf den Güthern haftenden Pfand-Capitalien, der vormahls angeschlagen gewesenen und von Zeit zu Zeit erhöheten Revenüen, der von letzteren a 5 proCt. zu decourtirenden Zinsen, Tertial-Geldern und praetensionen, des jährlich an die Ämbter zu erlegenden Surplus und wie die Arrende Jahre von jedem Guthe expiriren. Stralsund, den 3. Dec. 1757". — In diesem Verzeichniß steht der Schulzenhof mit folgenden Ziffern, aber auch die Gützkowsche Wassermühle, die hier angefügt wird.

		Schulzenhof.	Mühle.
1.	Die von denen Pfandträgern formirte Praetensiones . .	Thlr. 293. 42	2701. 7 ßl.
2.	Die den Pfandträgern accordirte und bezahlte Praetensiones	35 —	—
3.	Die von der Crone abgedungenen Praesensiones . . .	258. 42	2701. 7
4.	Die von den Gütern abgebürdete Pfand Capitalia . . .	—	—
5.	Die annoch auf den Gütern haftende Pfand Capitalia . .	833. 16	1600 —
6.	Vormaliger Anschlag derer Güter	50 —	96 —
7.	Verhohete Revenüen derer Güter	140 —	270 —
8.	Decourtationes an Zinsen, tertial Geldern und praetensionen	41. 32	80 —
9.	Surplus so jährlich an die Aembter abgetragen wird . . .	98. 16	190 —
10.	Die prolongirten Pfand und Arrende Jahre expiriren . .	Petri 1782.	Petri 1764.

Die Wittwe des Cornets Lorenz Bohm hatte noch einen zweiten Sohn, Alexander Bohm. Er war Anfangs Bedienter und Schreiber zuerst bei dem Advokaten Dr. Schacken, dann bei dem Consistorial-Director v. Massow, zuletzt aber durch Massow Consistorial-Pedell geworden. Um das Gützkower Tertial hatte er sich, nach dem Ableben der Mutter und des Bruders, gar nicht bekümmert. Nach seinem Tode aber meldete sich sein Sohn Hinrich Christoph Bohm, der Advokat beim hohen Tribunal und dem Hofgericht war, und belangte die Königl. Kammer, die ihm das Tertial nicht gutwillig herausgeben wollte, vor dem Hofgerichte unterm 15. Juli 1758, welches ihm auch das Tertial vermöge Erkenntnisses vom 29. October 1760, ingleichen die perpetuelle Arrhende vermöge Sentenz vom 20. November ej. a. zuerkannte. Die Königl. Kammer appellirte von beiden Urtheilen an das hohe Tribunal zu Wismar. Es wurden aber beide Erkenntnisse des Hofgerichts unterm 7. September 1763 pure bestätigt. Gegen den Richterspruch reichte aber die Kammer unmittelbar bei Hofe Beschwerde ein, worin u. a. die rechtmäßige Abkunft des Advokaten Bohm von dem Obersten Jakob Bohm in Zweifel gezogen und gebeten wurde, die Urtheile des Hofgerichts umzustoßen. Hierauf erforderte König Adolf Friedrich mittelst Cabinets-Schreibens vom 28. Mai 1764 ausführlichen Bericht vom Hofgericht, der dann auch alsbald erstattet wurde, und worin die Mitglieder des Gerichtshofes am Schlusse sagten: „Sie hätten dem ihnen anvertrauten Amte Lebenslang mit der größten Treüe und Eifer obgelegen, und daher hofften sie auch in der vorschriftsmäßigen Verwaltung desselben niemals gestört zu werden." Nichts desto weniger scheint der König eine Revision des Prozesses anbefohlen zu haben, denn es erging am 6. Juli 1767 eine Sentenz des Tribunals,

daß wegen Unerheblichkeit der deducentischen causalium es bei der Sententia contra quam überall zu lassen und selbige zu bestätigen sei.

Seit dieser Zeit ist die Familie Bohm im unangefochtenen Besitz des Tertials Schulzenhof geblieben. Wann aber die Gützkowsche Wassermühle und der Bauerhof in Wiek davon abgekommen, ist eben so wenig bekannt, als wann die Familie Bohm, die sich seit geraumer Zeit mit deu drei Vorbuchstaben schreibt, nobilitirt worden ist. Sie ist übrigens mit Heinrich Christoph v. Bohm im Mannsstamme erloschen, und demgemäß das Tertial Schulzenhof auf die weibliche Linie vererbt worden, vertreten durch Friederike Ernestine v. Bohm, Tochter des Heinrich Christoph, Gemalin des Viceplebans zu Gützkow und Superintendenten der Greifswalder Land-Synode, Johann Carl Balthasar, die im Jahre 1854 zur Wittwe geworden ist. Aus dieser Ehe sind folgende nach Tertial-Recht zur Succession berechtigte Familienglieder vorhanden:

1. Arnold Wilhelm Ferdinand, geboren den 31. Mai 1828.
2. Maria Carolina Johanna . . . 27. Sppt. 1830.
3. Sophia Wilhelmina Henriette . . 1. Jan. 1834.
4. Carl Georg Wilhelm . . . . . . 13. April 1835.
5. Bernhard Ludwig Johannes . . . . 8. Febr. 1838.

Nach einer im Jahre 1781 Statt gefundenen Vermessung hat der Gesammt-Inhalt der Area des Schulzenhofes bestanden in 352 Mg. 83 Ruth., wovon die neüeste Bestimmung, in der Areals-Tabelle, nur um ein Geringes abweicht. Wie in früheren Zeiten der Schulzenhof mit Wiek in wirthschaftlicher Rücksicht verbunden war, so wird er auch jetzt seit einer längern Reihe von Jahren von Wiek aus bewirthschaftet gegen einen jährlichen Pachtzins von 750 Thlr. Der Ertrag vom Schulzenhofe ist durch den Lustrations-Anschlag zu 50 Thlr. Pommersch Court. ermittelt, wovon die Tertialistin ⅔ oder 33 Thlr. 32 ßl. Pomm. . . . . = 37 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. in Preüß. Court. an die Staatskasse zahlt. Die Grundsteüer betrug bis zum 1. Januar 1865 . . . . . . 34 „ 8 „ 8 „

Zusammen 71 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf.

Bei der Veranlagung der neüen Grundsteüer, nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861, ist der Schulzenhof vor Gützkow als ganz steüerfrei anerkannt. Dem Tertial-Besitzer werden zum Wirthschafts-Bedürfniß als fixirte jährliche Holz-Abgabe unentgeldlich aus Staatsforsten verabfolgt: 60 Körperfuß Eichen-Nutzholz und ½ Klafter Eichen-Knüppel, 30 Körperfuß Buchen-Nutzholz und ¼ Klafter Buchen-Knüppel, 4½ Klafter Weichholz-Knüppel und 43½ Klafter Weichholz-Reiser. Dieses Quantum Holz hat einen Taxwerth von 26 Thlr. — 9 Pf. Außerdem bekommt der Tertiaiist bei Bauten das nöthige Bauholz, welches nach einem 10jährigen Durchschnitt jährlich 1 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf. ausmacht. Schließlich ist noch auf das Beweisstück Nr. 12. im Urkunden-Anhange zu verweisen.

Strelin, Vorwerk, 1. Mle. von Gützkow gegen Nordosten. Besitzthum der Gützkower Kirche. Siehe weiter unten im Artikel vom Kirchenwesen. Der Name des Orts wurzelt in dem Worte Strjelà, der Pfeil.

Upatel, Staats-Domainen-Vorwerk, 3/8 Mln. von Gützkow gegen Ostnordosten, am Swinebach, in meist ebener Lage.

Pächter: Otto Sternberg, seit 1859.

Das Gut wird in 7 Schlägen mit 4½ Saaten bewirthschaftet. Diese Eintheilung ist im Jahre 1862 an die Stelle der frühern sechs Schläge getreten. Die Fruchtfolge ist: 1) Winterkorn und 32 Mg. Rübsen; 2) Gerste und 32 Mg. Winterkorn; 3) Hack- und Blattfrüchte; 4) Winterkorn; 5) Sommerkorn mit Klee ꝛc.; 6) Mäheklee; 7) Brache. Im Brachschlage und zu Hack- und Blattfrüchten wird jeder Morgen mit mindestens 6 starken vierspännigen Fudern Dung gedüngt und eine 5. Saat nur so weit genommen, als im Abtrageschlage jedem Morgen noch ½ Düngung von mindestens 3 starken vierspännigen Fudern gegeben werden. ⅓ der Wiesen ist zweischurig, ⅔ sind einschurig. Die Bachwiesen können berieselt werden, sind es aber nicht. Garten- und Obstbau wird nur zum wirthschaftlichen Nutzen betrieben. Noch im Jahre 1858 gab es Elsenbruchholzung, die seitdem gerodet worden ist. Viehzucht findet blos zur Erhaltung des Bestandes Statt, der beim Pferd und dem Rind der einheimische Schlag ist. Die Schafe sind halbveredelt, das Borstenvieh ist eine Kreüzung des pommerschen und englischen Schweins. Federvieh nur zum Wirthschaftsbedarf. Fischerei gibt es nicht, dagegen gibt es in der Swine Krebsfang, wenn auch unbedeütend. Von Mineralprodukten kommt wenig vor; Kies und Mergel ist in hinreichender Menge vorhanden; der in den Wiesen anstehende Torf genügt nicht zum Bedarf des Vorwerks; Raseneisenstein, der sonst gefunden wurde, ist ausgebeütet. Zu welchem Gewerbe das in der Tabelle angegebene Fabrikgebaüde dient, ist nicht nachgewiesen. Die Feldmark von Upatel steht, nächst ihrer Nachbarin, der Owstiner, hinsichtlich der Fruchtbarkeit und Ergiebigkeit, unter allen Gemarkungen des Kirchspiels Gützkow auf der höchsten Stufe des Reinertrags, insofern alle Kulturarten in Anschlag gebracht werden.

Darum trägt denn auch diese Domaine eine hohe Pacht. Sie ist verpachtet auf den 16jährigen Zeitraum von Johaunis 1859 bis dahin 1875 für einen jährlichen Pachtszins von . . . . Thlr. 4010 — —

Der Pächter hat aber auch, zufolge des am 11. December 1858 geschlossenen Pachtcontracts, an ständigen Abgaben jährlich zu leisten:

1. Grundsteüer, die indessen vom 1. Januar 1865 an gerechnet in Wegfall kommt, ...	85.	14.	6
2. Städtische Steüern und Lasten ca.	28.	13.	9
3. Abgaben an die geistlichen Institute, in Baarem und Naturalien	180.	23.	3
4. An die Kirchspiels-Hebamme 1 Scheffel Roggen à .	1.	15	—
5. Feüerkassen-Beiträge für ca. 12.900 Thlr., pro 100 Thlr. 3 Sgr.	12.	27	—
Summa der Jährlichkeit . . Thlr.	4319.	3.	6

Vergleicht man diese jährlich wiederkehrenden Ausgaben mit dem im Jahre 1858 auf Höhe von 2820 Thlr. festgestellten Anschlage, sowie mit dem, bei der Regelung der Grundsteüer und ihrer Veranlagung ermitteltem Reinertrage, so gehört, wie fruchtbar und ergiebig auch die Feldmark von Upatel sein möge, ein großer Fleiß und ununterbrochene Betriebsamkeit des Pächters dazu, um jenen hohen Pachtzins aus der Wirthschaft zu erschwingen, wobei nachtheilige Elementar-Einflüsse, wie Mißärnten, die auch auf dem besten Boden nicht ausbleiben, Viehsterben u. d. m. gar nicht einmal in Rechnung gezogen sind. Es will den Herausgeber des L. B. bedünken, daß die Landwirthe unserer Zeit den Naturkräften und ihrer eigenen Intelligenz und Thätigkeit zu viel zutrauen, wenn sie sich bei Pachtungen von Landgütern gegenseitig überbieten und den Pachtzins zu einer Höhe emporschrauben, bei der sie anscheinend schwer oder zuletzt gar nicht bestehen können. Der Preis der Boden-Producte, nach mehrjährigem Durchschnitt, mit Ausschluß des Maximal- und des Minimal-Preises, bildet den Maßstab für die Beurtheilung der Boden-Rente und deren Größen-Bestimmung.

Die in der obigen Nachweisung im Ganzen bezeichneten Abgaben an die geistlichen Institute, zerfallen in folgende 4 Posten:

a) An die Kirche zu Gützkow: Grundpacht 1 Thlr. 20. 3., für Unterhaltung sämmtlicher Pfarr-, Küsterei- 2c. Gebaüde durchschnittlich 7 Thlr. 15 Sgr.	Thlr. 9. 5. 3.
b) An den Vice-Pleban daselbst: 7 Scheffel 1/2 Mtz. Roggen à 1 Thlr. 15 Sgr. macht 10 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf.; 2 Scheffl. 5 2/3 Mtz. Hafer à 21 Sgr. macht 1 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf., für Eier und Wurst 8 Sgr. 6 Pf., für 1 Hammel 3 Thlr., zusammen	15. 5. 9.
c) An den Diaconus daselbst: 5 Scheff. 15 2/3 Mtz. Hafer à 21 Sgr. macht 4 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf., für Eier und Wurst 7 Sgr. 1 Pf., zusammen	4. 12. 3.
d) An die St. Petri-Kirche zu Wolgast, nach uralter, aus der Greifen-Zeit stammenden, Bestimmung: 80 Scheff. Roggen à 1 Thlr. 15 Sgr. macht 120 Thlr. und 20 Scheff. Gerste à 1 Thlr 3 Sgr. macht 32 Thlr., zusammen	152.
Summa	Thlr. 180. 23. 3.

Upatel, — das zum ersten Mal 1353 genannt wird, in des Jaczonen Johannes, des Ältern, Bewidmungs-Urkunde der Stadt Gützkow mit der Schreibung Upatell, und als Bestandtheil der Grafschaft Gützkow — ist, soweit die Nachrichten zurückreichen, die freilich nur erst mit dem Jahre 1722 beginnen, immer ein landesfürstliches Acker- oder Vorwerk gewesen, durch Verpachtung genutzt worden und von Verpfändungen stets frei geblieben. Damals besaß das Domanium einen Bauerhof in dem angränzenden Dorfe Fritzow, der mit der Pachtung des Ackerwerks Upatel vereinigt war.

Der älteste bekannte Pachtcontract ist auf 6 Jahre geschlossen worden, beginnend mit Ostern 1722 und endigend zu Ostern 1728. Pächter — Pensionarius, Conductor, Arrhendator — ist Friedrich Böttcher. Ihm wird das Ackerwerk Upatel mit dem Hofe in Fritzow überlassen, nebst allen dazu itzo und von Alters her gehörigen Pertinentien, Herrlich-

und Gerechtigkeiten an Äckern, Zimmern, Höfen, Wiesen, Weiden, Rohr, Rusch, Busch Triften und anderen Gefällen, außerhalb der Jurisdiction der weichen und harten Holzung soweit §. 14 nicht davon disponirt (deßen allen der Conductor im geringsten zu seinem eigenen Nutzen nicht anzumaßen), solches als ein tüchtiger Hauswirth zu gebrauchen, zu nutzen und den Segen Gottes zu gewarten, auch in währenden Arrhende-Jahren, sofern er diesen Contract in allen seinen Punkten und Clauseln nachleben wird, dabei behalten zu werden (§. 1). — Der Pächter ist verpflichtet, den zum Ackerwerk gehörigen Acker, welcher in 3 Schlägen liegt, in seinem richtigen Braakschlage zu erhalten, jeden nach der Ordnung jährlich gebührend bedüngen und bemisten zu lassen (§. 2). — Die jährliche Arrhende beträgt 325 Thlr. Pomm. = 367 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf. Preüß. Courant (§. 5). — Der Conductor übernimmt alle Contributionen vom Hofe, die onera realia, als Priester-, Küster- und Kirchen-Gebühr, wie bisher; was aber die Bauern von ihrem contribuablen Lande, so sie selbst gebrauchen und zu ihren Höfen gehörig abzutragen haben, solches wird von ihnen nach wie vor, als andere Landeseinwohner geben, entrichtet (§. 6). — Dem Conductor wird hiermit alles Ernstes verboten, die Unterthanen des Gutes zu alieniren oder zu veräußern, ingleichen von den Bauern ein Mehreres, als sie nach der, von der Königl. Lustrations-Commission gemachten, Designation abtragen sollen, zu nehmen, wobei doch dieses zu consederiren, daß die Bauern bei den regulirten Dienstgeldern und Diensten schlechterdings zu lassen und darüber nicht zu beschweren. Übrigens muß der Conductor auch die Bauern zu conserviren, ihr Bestes zu befördern und sie mit ungewöhnlichen Diensten und Fuhren zur Unzeit wider die Gebühr nicht beladen, diese hingegen ihm allen schuldigen Gehorsam und was sie zu thun und zu leisten verpflichtet, richtig und ohne eintzige Widerrede prestiren, beiderseits gehalten sein. Und gleich wie jener vor allen Schaden zu repondiren schuldig, so sollen auch diese wegen ihres Muthwillens und Ungehorsams, dafern der Casus zu grob, daß der Conductor, dem rechtlichen Befinden nach, sie nicht abstrafen können, von dem, von J. K. Majt. allergnädigst bestellten Amtmann auf geschehene Klage gebührend angesehen und gestraft werden (§. 10). — Der Conductor darf von der Holzung, so bei diesem Gute befindlich, weiter nichts, denn die, zum nöthigen Bau und Reparatur des Gutes und anderer Geräthschaften erforderliche Nothdurft von trockenen . . . . Eichen nehmen, jedoch mit Vorwissen und auf Anweisung der Holzbedienten. Wenn aber einige Hausbauten nöthig, muß solches der Kammer angezeigt werden, die desfalls Assignation an den Oberjägermeister verschaffen wird, worauf das dazu benöthigte Holz von den Heide-Bedienten ohne Entgeld wird angewiesen werden (§. 14).

Wir beschränken uns auf diese Auszüge des, aus 21 Paragraphen bestehenden, Contracts, die geeignet sind, ein Bild zu geben von der Art und Weise, wie es vor anderthalb hundert Jahren mit der Verpachtung der Domainen-Güter gehalten wurde.

Böttcher's Pacht-Contract ist von Zeit zu Zeit verlängert worden, auch hat der Hauptpächter inzwischen seit 1740 einen Mitpächter, Namens Dähn, bekommen. Beide ziehen zu Petri 1748 von Upatel und Fritzow ab, und der Fähnrich Johann Carl v. Lilienancker, Pfandbesitzer des Schulzenhofes, tritt als Arrhendator des Ackerwerks und des dazu gehörigen Fritzower Hofes ein. Man ersieht aus den Acten, daß

Böttcher das Ackerwerk Upatel, und Jürgen Dähn den Hof zu Fritzow in Pacht hatte, und beide zusammen zuletzt jährlich 421 Thlr. 2 Pf. Preüß. Court. zahlten, der Fähnrich von Lilienancker aber nunmehro, 1748, ein Mehrgebot von 610 Thlr. 26. 3 Pf. gemacht hatte. Gleich im Anfange seiner Pachtzeit wurde der Fritzower Hof von dem adlichen Antheil dieses Dorfs separirt und seine Ländereien mit denen des Ackerwerks Upatel vereinigt. Des Fähnrichs Pachtcontract wurde von Ostern 1748 ab auf 20 Jahre geschlossen. Der Vertrag war eigentlich nur eine Prolongation des Böttcher'schen Contracts, mit dem Unterschiede des erhöhten Pachtzinses. Dieser mochte aber mit dem Ertrage des Gutes nicht in Einklang stehen; denn schon im Februar 1749 brachte er das Gesuch an, ihm „von dem gebotenen Surplus jahrlich 15 Thlr. zu remittiren, weil es zu Tage liege, daß er das Gut mit dem Übergebot auf's Höchste gefaßt, sintemalen, obwohl dasselbe den vorigen Besitzern von neüem angeboten worden, sie es doch ausgeschlagen hätten und davon gezogen wären: also — versehe er sich sowohl hierin, als so noch — sonst etwas ihm armen Manne, dessen Vorältern in der Krone Diensten über 40,000 Thlr. verloren, zur Beihülfe geschehen könnte, gnädiger und hochgeneigter Erhörung." Diese erfolgte aber nicht, weil sein Pachtzins in der, dem Königl. und Reichs-Kammer-Collegio zu Stockholm eingereichten Designation der Domanial-Einkünfte bereits verzeichnet und daran nun nichts mehr zu ändern sei. Des Fähnrichs Lilienancker — er schreibt sich bald so, bald Lielienanckar — bald Lillienanckar — Pachtcontract ist unterm 20. März 1749 vollzogen. Er hat auf der Domaine Upatel mit schweren Nöthen zu kämpfen, bald trifft ihn Mißwachs, bald Hagelschlag, und er muß fast alljährlich um Stundung der Pension bitten, er bleibt mehr als ein Mal mit Abtragung derselben im Rückstand, so daß seine Gemalin, Magaretha Elisabetha, geb. v. Corswandten, sich für ihn verbürgen muß (im Jahre 1752). Auch sein Oheim Christian v. Corswant, auf Pentin, ist in der Lage dies thun zu müssen; und der Amtshauptmann zu Wolgast, Rittmeister Averdieck, berichtet unterm 24. Januar 1753: „der H. v. Lillienackar befinde sich in den desolatesten Umständen, deswegen er sich auch mit ihm solcher halben (wegen Beitreibung der rückständigen Pacht) überall nicht mehr abgeben können, sondern wann er noch länger auf dem Gute Upatel bleiben wolle, es dennoch nicht anders sein kann als daß der Herr v. Corswandt übernehmen muß, hinführo alles davon Einhalts Contracts zu rechter Zeit abzutragen." Der Fähnrich, dem militairische Execution eingelegt war, auch sich nunmehro nicht mehr zu retten wußte, cedirte den Pachtcontract wegen der Domaine Upatel unterm 12. April 1755 an seinen Oheim Christian v. Corswanten, dem er mit einer Summe von 2346 Thlr. Pomm. Court. verpflichtet war. Diese Cession wurde von Regierungswegen unterm 21. April 1755 genehmigt, und demgemäß ein Transport-Instrument am 6. Mai 1755 ausgefertigt. Von da an bis 1766 ist in den Acten eine Lücke, welche die Pachtzeit Christians v. Corswant ausfüllt, während deren die Bewirthschaftung von Upatel ihren geordneten Gang gehabt hat. Eine Eingabe vom 18. März 1766, von v. Corswanten unterzeichnet, der sich als Neffe Christians v. C. ausweiset, besaget, daß der Oheim gestorben und die Arrhende von Upatel durch Erbgangsrecht auf ihn übergegangen ist; „ohnerachtet, fügt er hinzu, mein seel. Vater Bruder diesem Gute von Pentin aus sehr zu Hülfe gekonnueu, habe er dennoch kein einziges Jahr die Pacht davon herausbringen können." Er erbietet sich, alle nothwendig gewordenen Bauten auf seine Kosten auszuführen und die jährliche Pacht von

1768 an auf 450 Thlr. Pomm. Court. zu erhöhen, wenn die Kammer ihm die Pachtung auf fernere 21 Jahre, also bis 1789 überlassen wolle. Auf diesen Antrag erhält der Assessor v. C. unterm 24. März 1766 den Bescheid, daß die Prolongation des Pachtverhältnisses bis dahin ausgesetzt bleiben müsse, daß die erwartete Instruction, wie es mit den Gütern, deren Arrhende-Jahre die Endschaft erreichen, gehalten werden soll, von Stockholm werde eingegangen sein. Diese Instruction ist nun zwar nicht bei den Acten, auch nicht ein neüer Pachtcontract; allein aus anderen Schriftstücken, die bis zum Jahre 1782 reichen, ersieht man, daß damals der Assessor Carl v. Corswanten noch wirklich in der Pachtung von Upatel war.

Ein langer Zwischenraum entsteht, während dessen alle Nachrichten fehlen. Sie beginnen erst wieder im Jahre 1805. Da das Gut Upatel zu Ostern 1806 von dem bisherigen Pächter v. d. Oehe, der 890 Thlr. Pomm. Court. jährlich gab, aus der Pacht fiel, so wurde zum Zweck der neüen Verpachtung ein Ertrags-Anschlag beliebt, mit dessen Anfertigung der Amts-Hauptmann Odebrecht von Wolgast betraut war. Dieser erstattete am 8. Decbr. 1805 Bericht ab. Der Brutto-Ertrag wurde auf 2532 Thlr. 41 ßl. berechnet, dagegen die Ausgaben auf 1590 Thlr. 37½ ßl., daher Rein-Ertrag 942 Thlr. 3½ ßl. Die Aussaat war berechnet zu 43 Scheff. Weizen, 188 Scheff. Roggen, 190½ Scheff. Gerste, 60 Scheff. Erbsen und 263 $^{11}/_{12}$ Scheff. Hafer, und es wurde im Durchschnitt das 5⅓fache Korn gewonnen. Interessant ist es, des Vergleiches halber, zu sehen, wie vor 60 Jahren der Gesindelohn stand. Ein Statthalter bekam 30 Thlr.; ein Knecht, incl. Lein und Schuhe, 24 Thlr., ein Junge desgl. 11 Thlr.; eine Magd, desgl. 11 Thlr.; 1 Hirte beim Wirthschaftsvieh, mit Lohn und Kost, 40 Thlr. Außer diesem und dem Statthalter wurden 5 Knechte, 2 Jungen, 3 Mägde gehalten, und die Beköstigung für diese 11 Personen, excl. Hirten, wurde auf 226 Thlr. 16 ßl. berechnet. Die Bewirthschaftungsart des Gutes lag von Altersher in 3 Schlägen. Von den Nachtheilen einer solchen Einrichtung, insonderheit bei einem Gute, das keine überflüssige Heüwerbung hat, überzeügt, war ꝛc. Odebrecht darauf bedacht, eine den örtlichen Umständen angemessene Feldeintheilung für die künftige Bewirthschaftung in Vorschlag zu bringen, und fand nach reiflicher Erwägung, da die achtschlägige Wirthschaft nicht anwendbar, weil der Boden nicht füglich 4 Saaten hintereinander tragen kann, und wenn weniger Schläge besäet werden sollten, der Ertrag zu geringe ausfallen würde, es am gerathesten, wenn das Feld in 6 Koppelschläge gelegt werde, wovon dann 3 zu besäen, 2 zum Kleebau zu benutzen und 1 als Brache zu bearbeiten sei. Diese Feldeintheilung würde dann der Pächter im ersten Pachtjahre auf seine alleinige Kosten zu bewerkstelligen haben.

In dem zum Zweck der Verpachtung anberaumten Licitations-Termine hatte der Schloßhauptmann Carl Friedrich v. Usedom das Meistgebot gemacht, daher mit ihm unterm 6. Januar 1806 der Pacht-Contract geschlossen wurde. Pachtzins 1214 Thlr. Pomm. = 1373 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. Preüß. Courant und eine Last Roggen für die Wolgaster Kirche, abzuliefern in einem der Königl. Magazine nach Bestimmung der Kammer, Werth etwa 100 Thlr.; Pachtperiode: 23 Jahre von Ostern 1806 bis Trinitatis 1829. Eintheilung des Feldes in 7 Schläge, die aber durch ein Additament vom 25. August 1806 in eine 8schlägige Eintheilung abgeändert wurde. Der Schloßhaupt-

mann v. Usedom war der erste, der in Schwedisch-Pommern die Wechselwirthschaft einführte, allein er starb zu früh, um seinen Plan ganz zur Reife zu bringen und die Früchte seines Strebens, einen rationellen Landbau zu begründen, genießen zu können. In diese Zeit fällt die französische Occupation, während derer Upatel nebst dem Domanial-Antheil des Tertials Neüendorf die Dotation des Kaiserl. Staatsraths Grafen Corvetto bildete. Nach des Schloßhauptmanns v. Usedom Tode trat sein Bruder auf Freesen, Insel Rügen ansessig, in die Pachtung ein, cedirte aber dieselbe an Johann Michael Carl Prützmann, auf den der Usedom'sche Pachtcontract unterm 17. April 1816 transportirt wurde. Dieser veränderte, unter Zustimmung der Kammer, die Eintheilung des Ackerwerkes, indem er es in 6 Schläge legte. Durch die bedeütenden Kosten welche der Schloßhauptmann während der ersten Jahre seiner Pachtzeit auf die Verbesserung des Vorwerks verwendet hatte, wurde es dem neüen Pächter zwar möglich, den, wie man allgemein annahm, hohen Pachtszins heraus zu wirthschaften, indessen mußte er oft um Stundung nachsuchen.

Die Pachtperiode lief mit Trinitatis 1829 ab, daher es nothwendig wurde, rechtzeitig auf Entwerfung eines neüen Ertrags-Anschlages Bedacht zu nehmen. Mit diesem Geschäft wurde der, noch heüte, 1866, bei dem Regierungs-Collegio zu Stralsund, als Senior desselben, in Thätigkeit stehende Regierungs-Rath Friedrich Wilhelm Otto betraut. In dem Informations-Protokoll, d. d. Upatel, den 5. Juni 1828, heißt es, in Bezug auf Lage und Beschaffenheit des Vorwerks im Allgemeinen, also:

„Die zu veranschlagende Feldmark besteht allein aus den zu derselben gehörenden Grundstücken an Ackerland und Wiesen. Büdner mit eigenthümlichen Katen sind auf der Feldmark nicht angesiedelt. Zu dem Vorwerk gehören 3, unmittelbar beim Hofe gelegene, Wohnhaüser für Tagelöhner. Die Feldmark zieht sich ihrer Länge nach von Süden nach Norden. Die Lage des Bodens ist größtentheils eben. Eine Wiese und ein Bruch, durch welches ein Bach fließt, senken sich etwa 20—30 Fuß, und die anstoßenden Grundstücke dachen verhältnißmäßig dagegen ab. Auch eine andere Wiese und die Gränze gegen Gribow liegt etwas tiefer, als die anstoßenden Ackerstücke. Der Boden ist im Allgemeinen von mittelmäßiger Beschaffenheit, bleibt sich ziemlich gleich, und hat weder vorzüglich gute, noch besonders schlechte Stellen. Die Wiesen haben einen moorigen Grund und liefern keinen reichen Graswuchs. Die Feldmark ist von den früher darauf befindlich gewesenen Steinen ziemlich gereinigt. Theils sind die Steine (Geschiebe) zweckmäßig zu Garten-Befriedigungen verwendet, theils sind sie in nahes Buschwerk oder an den Rand der Felder gebracht. Im Jahre 1826 ist ein brauchbarer Mergel auf der Feldmark entdeckt worden, dessen Benutzung dadurch erleichtert wird, daß er nicht tief steht. Der Pächter hat, ungeachtet des nahen Ablaufs seines Contracts, mit der Anwendung des Mergels den Anfang gemacht, und für die Zukunft darf aus dem fernern Gebrauch dieses Minerals ein wirksamer Einfluß auf den Zustand der Wirthschaft erwartet werden."

Der neüe Anschlag ergab als Brutto-Einnahme Thlr. 3938. 9. 10 Pf., als Ausgabe Thlr. 2586. 14. 11 Pf., daher Reinertrag Thlr. 1352. 25. 1 Pf., oder —

a) als künftige Vorwerkspacht in runder Zahl	Thlr.	1353.
incl. 450 Thlr. Gold, wovon das Agio à 15 Procent beträgt		67. 15.
b) Die Pacht für die niedere Jagd ist angenommen zu . . .		9. 6.
c) Die Zinsen von der mit 1350 Thlr. zu bestellenden Caution betragen à 4 Procent		54. —
d) An die St. Petri-Kirche zu Wolgast sollen für Rechnung der Domainen-Verwaltung geliefert werden: 80 Scheff. Roggen und 20. Scheff. Gerste, betragen nach den Anschlags-Preisen		148. 10.
Sind überhaupt	Thlr.	1632. 1.
Die bisherige Pacht beträgt dagegen, incl. der nach Wolgast zu liefernden Last Roggen Pomm. Maaß		1492. 2. 8.
Es ergibt sich also nach dem neüen Anschlage ein Mehr von		139. 28. 4.

ungerechnet die künftig wegfallende Holz-Verabreichung zur Unterhaltung der Gebaüde.

Gegen diese Ertrags-Ermittelung fand der Finanz-Minister nichts zu erinnern und genehmigte, daß solche bei der anderweitigen Verfügung über das Vorwerk Upatel zu Grunde gelegt werden. Diese muß aber, — so ordnete er in dem Rescript vom 31. August 1828 an, — grundsätzlich zunächst auf den Verkauf oder die Erbverpachtung gerichtet werden und die zu dem Ende zu bewirkende öffentliche Ausstellung den Unterhandlungen mit dem jetzigen Pächter Prützmann über die Fortsetzung der Pacht vorhergehen.

In Folge dieser Ministerial-Verfügung wurde auf den 10. November 1828 ein Termin zur Ausbietung des Vorwerks auf Kauf und Erbpacht angesetzt. Die dabei maßgebenden Bedingungen waren folgende:

Die nach dem Veraüßerungs-Plane jährlich zu entrichtende Erbpacht im Betrage von 1268 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. und Grundsteüer im Betrage von jährlich 295 Thlr. bleibt unverändert. Bei der Ausbietung auf Erbpacht ist mithin das Aufbieten lediglich auf das ein für alle Mal zu entrichtende unverzinsliche Erbstandsgeld, dessen Minimum 1692 Thlr. beträgt, gerichtet. Bei der Ausbietung zu Kauf ist das Aufbieten lediglich auf das Kaufgeld gerichtet, indem auch in diesem Falle die jährlich zu entrichtende Grundsteüer im Betrage von 295 Thlr. unverändert bleibt. Das Kaufgeld ist auf den Minimalsatz von 25.368 Thlr. 10 Sgr. festgestellt.

Im Falle der Vererbpachtung wird von der oben genannten jährlichen Erbpachtsumme ⅓ im Betrage von 422 Thlr. 12. 6 Pf. mittelst Einzahlung eines Kapitals von 8448 Thlr. 10 Sgr. innerhalb der drei ersten Jahre abgelöst, wodurch sich dann der Betrag der jährlichen Erbpacht (Canon) bis auf 846 Thlr. vermindert. . . . Für die Jagd wird eine jährliche Abgabe von 9 Thlr. 6 Pf. entrichtet. Will der Erwerber diesen Jagdzins ablösen, so geschieht dies mittelst Einzahlung eines Kapitals von 306 Thlr. 20 Sgr. Der Erwerber hat alljährlich zu Martini an die Kirche zu Wolgast 80 Scheffel Roggen und 20 Scheffel Gerste Preüß. Maaß unentgeldlich in Wolgast abzuliefern.

In dem oben bezeichneten Termine waren zwar mehrere Bietungslustige erschienen, von denen jedoch, nachdem ihre Vermögenslage geprüft worden war, nur drei zum Bieten zugelassen wurden — darunter v. Seeckt, auf Nepzin, nachheriger Landrath des Greifswalder Kreises; — allein alle drei gaben ihre Erklärung dahin ab, daß sie, bei den gestellten Bedingungen sich nicht veranlaßt finden könnten, weder auf den Kauf, noch auf die Erbpacht ein Gebot abzugeben.

Unter diesen Verhältnissen trat die Königl. Regierung mit dem ꝛc. Prützmann wegen Fortsetzung der Pacht in Verhandlung. Prützmann erklärte, künftig nur 1200 Thlr. geben zu können, und beanspruchte eine 12jährige Pachtperiode. Der Finanz-Minister genehmigte, mittelst Rescripts vom 5. Januar 1829, den angebotenen Pachtzins, beschränkte aber, stets mit der Aussicht auf Veraüßerung des Vorwerks, die Pachtzeit auf 6 Jahre, womit sich Prützmann demnächst einverstanden erklärte, in Folge dessen der neüe Contract, laufend von Trinitatis 1829 bis zum 1. Juni 1835) am 6. Februar, bezw. 14. April 1829 abgeschlossen wurde. Die Natural-Leistung au die Wolgaster Kirche machte einen Bestandtheil des Contractes aus, eben so der oben erwähnte Jagdzins. Während dieser 6jährigen Pachtperiode enthalten die Acten nicht eine einzige Klage des Pächters über Unglücksfälle u. d. und ein darauf gestütztes Gesuch um Befristung der Einzahlung des Pachtzinses; die Wirthschaft hat ihren regelmäßigen Verlauf genommen, so, daß in dem gedachten Zeitraum die Acten von Upatel schweigsam geworden sind. Erst im Januar 1834 findet sich eine Eingabe des ꝛc. Prützmann, worin er bittet, ihm die Pachtung von Upatel gegen die bisherigen Bedingungen vom 1. Juni 1835 ab auch fernerhin und zwar auf 12 Jahre zu überlassen. Die Königl. Regierung befürwortet dieses Gesuch in ihrem, dem Finanzminister erstatteten Bericht, schlägt aber eine Pachtzeit von 24 Jahren mit der Maßgabe vor, daß ꝛc. Prützmann sich anheischig mache, die jährliche Pacht von 1200 Thlr., nach Ablauf der ersten sechs neüen Pachtjahre mit 5 vom 100, vom 1. Juni 1847 ab mit 10 vom 100, und vom 1. Juni 1853 ab mit 15 vom 100 erhöhet, zu entrichten. Der Finanz-Minister (Maassen) genehmigt mittelst Rescripts vom 25. Februar 1834, daß dem ꝛc. Prützmann das Vorwerk Upatel vom 1. Juni 1835 ab, wo seine Pachtperiode abläüft, anderweit auf 24 Jahre, also bis zum 1. Juni 1859 in Zeitpacht gegeben werde, wenn er bereit sei, statt allmähliger Pachterhöhungen, gleich vom 1. Juni 1835 ab jährlich 70 Thlr. mehr an Pacht zu erlegen, dergestalt, daß das Pachtquantum 1270 Thlr. incl. $1/3$ in Gold, betrage. Prützmann ging auf diesen Vorschlag des Ministers ein, zufolge Verhandlung vom 17. März 1834, demgemäß der neüe Pacht-Contract abgeschlossen wurde, in Form einer Prolongations-Urkunde d. d. 19. Februar 1835. Auch während der neü beginnenden langen Pachtperiode, die fast ein Menschenalter umspannt, enthalten die Acten keine Klage des Pächters; die Wirthschaft nimmt ihren geordneten Gang, wie der Departements-Rath bei öfters wiederholten Visitationen sich überzeügt. Prützmann, heißt es in einem dieser Visitations-Berichte, ist ein schlichter, einfacher Mann, aber ein recht thätiger und praktischer Landwirth. Davon gab er u. a. im Jahre 1853 den Beweis, als er eine anderweitige Partial-Bestellung des Ackers in Vorschlag brachte, welche, von der Königl. Regierung, als zweckmäßig anerkannt, genehmigt wurde. Nach einem Visitations-Bericht vom 8. Mai 1847 hatte er die Gebaïde des Vorwerks mit 9.610 Thlr.,

und das Mobiliar mit 15.021 Thlr. gegen Brandschaden, und die Feldfrüchte mit 3200 Thlr. gegen Hagelschlag bei den betreffenden Provinzial-Gesellschaften in Stralsund und Greifswald versichert. In diese Zeit von Prützmanns Pachtung fällt der Bau der Steinbahn von Mökow nach Gützkow, zum Anschluß an die Greifswald-Jarmensche Straße, 1856. Das Vorwerk Upatel hat dazu eine Fläche von 10 Mg. 151,7 Ruth., und das Vorwerk Neüendorf eine von 2 Mg. 119,82 Ruth. an die Communalstände von Neü-Vorpommern und Rügen unentgeldlich abgetreten, kraft Königl. Cabinets-Erlasses vom 30. April 1856. In derselben Zeit ist auch die Gränze zwischen Upatel und Gützkow regulirt worden; eine anderweite Gränzregulirung zwischen Upatel und Fritzow, die bereits im vorigen Jahrhundert zur Sprache kam, und demnächst 1842 neü angebahnt wurde, z. Z., 1866, noch nicht zu Staude gekommen. Prützmann legte auf diese Regulirung keinen besondern Werth, weil er dem event. von Upatel abzutretenden Boden eine höhere Ertragsfähigkeit, als dem von Fritzow einzutauschenden zuschrieb. Zwei kleine, schlecht bestandene Unterholzflächen von ca. 8½ Mg. sind 1856 gerodet und zu Acker- und bezw. Wiesenland cultivirt worden.

Als im 6. und 7. Jahrhundert die Slawen gegen Westen wanderten und unter ihnen die Lutizer oder Weleten, nördlich über den Sorben, sich zwischen der Oder, der Elbe und Ostsee festsetzten, war es von den Lutizern die Horde der Tschrespjenjaner, Circipani des sächsischen Annalisten, d. h.: die auf der nördlichen Seite der Pjena, Pene, siedelnden Weleten, — Präposition tschres, = over im Plattdeütschen, über, jenseits, im Hochdeütschen, — die auf dem erhöhten Waldboden am Ufer des damals wasserreichen Swine-Bachs einen geeigneten Weideplatz für ihre Schweineheerden fand, darum sie die Stelle Upatel nannten, muthmaßlich eine Ableitung des altslawischen Zeitworts upassáju, das die Bedeütung des Viehweidens, des Hütens hat.

Vargatz, Rittergut, ¼ Mle. und etwas darüber von Gützkow gegen Norden zum Westen.

Besitzer: Friedrich Carl Gustav Felix v. Behr, Königl. Preüß. Kammerherr und Rechtsritter des St. Johanniter-Ordens.

Vargatz ist, im Verhältniß zu deu Feldmarken der Umgegend, mittel hoch gelegen. Das Feld ist in 5 Schläge getheilt. Die Hälfte des Feldes trägt Cerealien, die andere hat Weide und Brache. Knollengewächse werden nur für den Bedarf der Bewohner und der Thiere des Gutes gebaut. Die Wiesen sind zum größten Theil zweischurig; Quellen darin werden sehr glücklich durch Drains abgefangen. Gartenbau dient nur zur Befriedigung der Bedürfnisse der Hauswirthschaft. Eine geschmackvoll eingerichtete Parkanlage, die, in Anschluß an die Gemüse- und Obstgärten, das Herrenhaus auf drei Seiten umgiebt, ist 12 Mg. groß. Darin ist die Ruhestatt der Ältern des gegenwärtigen Besitzers und anderer Glieder seiner Familie, einfach, von mächtigen Ulmen und Thränenweiden beschattet, von entsprechenden Ziergewächsen geschmückt. Von der in Vargatz bestehenden vorzüglichen Viehzucht, namentlich der ausgezeichneten Schäferei, ist bereits oben S. 135, die Rede gewesen. Federvieh wird nicht gehalten. Fischerei giebt es nicht; von nutzbaren Mineralprodukten aber Mergellager in reichlicher Menge, und eben so Torf. Die in der Spalte „Verwalter" der Bevölkerungs-Tabelle, S. 134, stehenden

3 Personen, sind ein Wirthschafts-Inspector, ein Gärtner und ein Statthalter. — Vargatz ist einer von den drei uralten Stammsitzen des Behren-Geschlechts — Schlagtow und Müssow sind die anderen, — der zwar erst 1342 urkundlich vorkommt, — in einer Greifswalder Urkunde, vermittelst deren Lippold Behr, ein Ritter zu Gützkow (ob auf dem Krowelin, oder Stüer-Gützkow?), sowie seiu Bruder Heinrich, ingleichen sein Vetter Heinrich zu Vargatz, dem Greifswalder Bürger Heinrich Lange, Provisor des St. Jürgen-Hospitals in Greifswald, 3 Katenstellen in Sanz verkaufen, — allein es unterliegt unbedingt nicht dem kleinsten Zweifel, daß Vargatz schon zu jener Zeit der Behren Eigenthum war, als ihnen vom Herzog Barnim der erste bekannte Lehnbrief 1275 ausgefertigt wurde, um so mehr, als man von Theodoricus Behr, Ritter, der in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts lebte, weiß, daß er auf Vargatz wohnte. Daß dieses Gut nie aus dem Besitz der Behren gekommen, oder als Pfandstück vorübergehend in andere Hände gekommen ist, wissen wir aus dem historischen Abriß, das Behr'sche Geschlecht betreffend, welcher oben bei Behrenhof eingeschaltet wurde, S. 48. Was die Schreibung des Namens Vargatz betrifft, so findet er sich urkundlich auch in der Form Vergaz, Vargitz, Vargatcz. Slawisch wie er ist, scheint er aus zwei Wörtern zu bestehen: warju, Zeitwort, verbrennen, und gatschù, anderes Zeitwort, bedeütend: einen Weg von Faschienen über einen Morast machen. Ob diese etymologische — Spielerei sich mit dem etwa einstigen Zustande des Bodens in der Gegend von Vargatz — richtiger mit W geschrieben — vereinigen lasse, muß dahiu gestellt bleiben.

Wiek vor Gützkow, — also genannt zum Unterschied von der Wiek, Hafenort an der Mündung der Rjeka Ilda, und von Wiek im Prerower Kirchspiel, Kreis Franzburg, und von Wiek auf Wittow, Rügen, — Rittergut, unmittelbar vor der Stadt Gützkow, auf deren Nordseite, und von ihr nur durch den Swine-Bach getrennt, nebst einem entfernt liegenden Vorwerke, das keinen eigenen Namen führt.

Besitzer: Franz Heinrich Erich II. v. Lepel, seit 1854 Mitglied des Herrenhauses auf Präsentation des alten und befestigten Grundbesitzes von Neü-Vorpommern und Rügen.

Wenn man von Vargatz her die sanft abgedachte Höhe herab ins flache Thal des Swine-Bachs tritt, so wird man überrascht beim Anblick eines schloßartigen Prachtgebaüdes, wie man es auf den Rittersitzen des Greifswalder Kreises sehr selten trifft. Dies Prachtgebaüde ist das Herrenhaus von Wiek, das auf der Höhe des Thalrandes steht, und an das sich hinterwärts die Wohnhaüser des Wirthschafts-Personals und der gutsangehörigen Tagelöhner schließen, sowie die Wirthschaftsgebaüde, alle Baulichkeiten massiv und stattlich aufgeführt. Auf dem Wirthschaftshofe herrscht, was einen sehr angenehmen Eindruck macht, die größte Ordnung und fast holländische Reinlichkeit, und an das Ganze reiht sich außer dem Küchengarten, ein nach englischer Weise eingerichteter Lustgarten, der an der Vorderseite des Schlosses, mit der Aussicht auf die Stadt Gützkow, prachtvolle, dem Auge wohthuende, Rasenparterres darbietet.

Die Gemarkung von Wiek, eine der größten des Kirchspiels Gützkow, hat ein ebenes Feld mit sanftgewölbter Abdachung nach der Pene, die gegen Südwesten die Gränze bildet. Die Beschaffenheit des Ackers ist ziemlich gleichmäßig und zwar durchweg ein milder Gerst- und Kleeboden. Hinsichts seines Ertrages steht Wiek zwar

hinter anderen Gütern des Kirchspiels, doch überschreitet das Gut den mittlern oder Durchschnitts-Zustand, wie ein Blick in die betreffenden Spalten der Areals-Tabelle darthut. Fruchtwechsel-Wirthschaft in 10 und 11 Schlägen bei dreimaliger Düngung. Die Fruchtfolge ist in Wiek: 1) Brache ½ mit Rübsen vorweg; 2) Weizen; 3) Hackfrüchte und Erbsen; 4) Gerste mit rothem Klee; 5) Mäheklee; 6) Weide bis Johannis; 7) Roggen; 8) Hafer mit weißem Klee; 9 und 10) Weide. Auf dem Vorwerke wird in 11 Schlägen gewirthschaftet, wovon 1 Schlag mit Rübsen, sonst gleich Wiek. Die Wiesen sind zur Hälfte zweischurig. Sie liefern durchschnittlich 300 Fuder guten, nahrhaften Heües. Auf Gartenbau wird große Sorgfalt verwendet und das Obst ist von vorzüglicher Qualität. Die kleine Holzung besteht aus Pinusarten. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Viehstand eines Gutes mit jedem Tage wechseln kann. So ist, zufolge eines Berichts des Wieker Gutsherrn vom 10. April 1866 der Viehstand, verschieden von dem der Tabelle, 40 Pferde, 65 Kühe, 17 Ochsen, 1600 Schafe, 60 Schweine. Von welchem Schlage die verschiedenen Gattungen sind, läßt der Bericht unerörtert. Federvieh wird außer für den eigenen Bedarf, auch zum Verkauf aus dem Hause an zureisende Händler gezüchtet, Fischerei-Ertrag ist ausreichend für die Wirthschaft; die Pene liefert, da dem Gute die Fischerei in diesem Flusse zusteht, soweit die Dampfer es gestatten, den Bedarf, ebenso künstlich angelegte Teiche. An nutzbaren Produkten des Mineralreichs ist Lehm, Kies, Mergel ausreichend vorhanden und ein Torfmoor ist unerschöpflich.

Das Rittergut Wiek war in seinem Urzustande ein Bestandtheil der zum Castro Gutzecowe gehörigen Bauwiek, deren Ackerwirthschaften von Burgmannschaften betrieben wurden. Doch scheint dieser Theil frühzeitig von der übrigen Baumannschaft getrennt, und als selbständiges Burglehn von Gützkow verliehen worden zu sein, das als Acker- oder Vorwerk, die Wiek, Wijk genannt, vorkommt. So findet man, daß im Jahre 1447, am 8. Februar, Drews Berken, wohnhaft zur Wyk vor Gützkow, mit Genehmigung des Brünnink Nienkerken, als seines Autors, an den Greifswaldischen Priester Heinrich Nake, eine jährliche Rente von 3 Mark aus dem Hofe in der Wyk und den dazu gehörigen Hufen wiederlöslich verkauft, d. h. verpfändet. In dieser urkundlichen Notiz ist der Autor Brünning Neüenkirchen offenbar als der Lehnsträger der Wiek, und Drews Berken (ob Berchane, Berckhahn?) als sein Afterlehnsmann anzusehen. Brünnink N. muß aber bald darauf gestorben sein, da noch in dem nämlichen Jahre 1447 Hennig Nienkerken, als Vormund seiner Vettern Reimer und Hennig, wol Söhne von Brünnink, die vor Gützkow gelegenen zwei Burglehne — das zweite war vielleicht der Schulzenhof, — für 1500 Mark an Lorenz Spandow veräußerte; dem sodann auch 1453 von den Herzogen Erich und Wartislaw die ganze Vogtei Gützkow, d. h. die fürstlichen Hebungen aus derselben, für 2000 Mk. verpfändet wurde. Nach dem Erlöschen der Familie Spandow zu Anfang des 16. Jahrhunderts fielen die beiden Burglehne vor Gützkow, als eröffnet zurück an das fürstl. Domanium. Gerd Nienkerken glaubte Ansprüche an dieselben zu haben, die er 1523 geltend machte, wegen derer er sich aber das Jahr darauf mit dem Herzoge Bogislaw X. verglich.

Im 17. Jahrhundert finden wir die alturgesessene Familie von Eickstedt auf dem Ackerwerke vor Gützkow, und zwar als Pfandbesitzer desselben. Dieser Familie hatte in älteren Zeiten der größte Theil des, im Randow-Lande belegenen, Dorfs Barnimslow

gehört, die Besitzung aber durch Permutation an das fürstl. Domanium abgetreten, in Folge dessen das Dorf mit dem Amte Stettin vereinigt, und nachgehends vom Herzoge an den Kurbrandenburgischen Kammerjunker Adam v. Winterfeld, auf Sandow und Menkin, für 7000 Thlr. iure antichreseos auf gewisse Jahre verpfändet wurde. Am 21. Juli 1628 verschrieb Herzog Bogislaw XIV., mit Consens Kaiser Ferdinands II. vom 9. November 1628, seinem Hofrath Markus (oder Marx) v. Eickstedt das Dorf Barnimslow zum Gnaden-Recompens für sich und seine Gemalin Catharina Elisabeth, geb. v. Eickstedt, ad dies vitae, sollte aber den Adam v. Winterfeld wegen dessen daran gehabten Prätension vergnügen. Die Pfandjahre des Winterfeld liefen am Tage Philippi-Jakobi 1629 ab; die fürstl. Landrentei war aber nicht im Stande, das Gut zu reluiren. Deshalb verschrieb der Herzog dem Marx v. Eickstedt am 25. November 1630 das zum Domanio gehörige Ackerwerk vor Gützkow mit allen Zubehörungen, die Mühle ausgenommen, um und für 7000 Thlr.. Am 26. August 1631 erfolgte von Seiten des Herzogs die Cession über Barnimslow und die Gegen-Cession über Gützkow. Am Cathrinentage 1631 legte Marx v. Eickstedt des Adam v. Winterfeld Cession und dessen Quittung über 8500 Thlr. vor. Am 16. April 1632 gab Herzog Bogislaw noch eine Erweiterung auf Barnimslow. Marx v. Eickstedt war ein vorsichtiger Mann. Daß er die Confirmation des Reichs-Oberhauptes einholte, hielt er, mitten in den Stürmen des 30jährigen Krieges, für nothwendig, weil Herzog Bogislaw XIV. der Letzte seines Stammes war. Marx v. Eickstedt, seit 1634 fürstl. geheimbder Rath, Hauptmann zu Ukermünde und Cononicus des Domstifts zu Kamin, auf dessen Propstei er im Jahre 1645 die Anwartschaft erhielt, der in diesem und den zwei folgenden Jahren, gemeinschaftlich mit D. Runge, auf dem westfälischen Friedenscongreß zu Osnabrück und Münster die Interessen der Pommerschen Landstände vertrat, (wovon der Bericht durch die Löpersche Schenkung in den Besitz der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde gelangt, und von dieser in den Baltischen Studien, Jahrgang IV.—VII. veröffentlicht ist), starb im Jahre 1661 um Michaelis zu Stettin [1]), das nicht zur Einlösung gekommene Ackerwerk, „oder die sogenannte Wieke", vor Gützkow seiner Wittwe und seinen Kindern hinterlassend; die im Jahre 1686 wegen dieses Gutes einen Pacht-Contract schlossen, der auch noch 1697 in Kraft war. Noch im Jahre 1708 waren des Prälaten Eickstedt's Erben im Besitz von Wiek und dem damit verbundenen Schulzenhof, — letzterer offenbar als Pachtstück von Wiek, wie heüt zu Tage, — wie man aus des Kanzlers Magnus von Lagerström Landes- und Hufen-Matrikel ersieht, woselbst beide Güter mit 4 Hufen 21 Mg. 150 Ruth. steüerfreien und 11 H. 13 Mg. $50^{1}/_{5}$ Ruth. steüerbaren Landes aufgeführt sind [2]). Sind unter diesen steüerfreien Ländereien Ritterhufen zu verstehen? Ist das Ackerwerk in Wiek vor Gützkow in der Zeit bis 1707 von den Domanial-Besitzungen getrennt und ein Lehngut der Familie v. Eickstedt geworden? Dies sind Fragen, die vom Herausgeber der L. B. nicht beantwortet werden können.

---

[1]) Steinbrück, Nachricht vom Geschlecht der Eickstedt. Stettin, 1801; S. XV., 33—35. — v. Eickstedt, Familien-Buch. Ratibor, 1860; S. 171—173, 308, 758, 579.

[2]) Dähnert, Suppl. IV., 685.

Unklar, ja verworren, sind die Angaben über die Zeit, wann die Familie v. Lepel zum Besitz von Wiek gelangt ist. Leopold v. Ledebur setzt das Jahr 1715 an[3]). In den Dähnert'schen Sammlungen kommen die Lepel als Lehnsträger des adlichen Hofes Wiek zum ersten Mal im Jahre 1772 vor, und zwar in dem Verzeichniß der Lehn- und Allodial-Güter, welchem Königs Gustav III. Confirmation der Privilegien der Pommerschen und Rügenschen Ritterschaft s. d. 24. August 1772 beigegeben ist[4]). In Dähnert's topographischer Tabelle über das platte Land und gesammte Güter und Dörfer in Pommern und Rügen vom Jahre 1782, steht Wiek bei Gützkow, ein adlicher Hof und Lehn der Lepel mit 34 Hufen 17 Mg. 70 Ruth., incl. des Schulzenhofes, aufgeführt[5]). Die „generale Designation der verpfändeten Königl. Domanialgüter und Particuln, welche von der Königl. Reluitions-Commission seit Ao. 1732 bis den 3. Julii 1757 theils prolongiret, theils reluiret worden"[6]), kennt die Wiek nicht mehr als landesherrliche Domaine. In der von K. Fr. Rauer, Kanzlei-Rathe im Königl. Ministerio des Innern, 1857, herausgegebenen „Hand-Matrikel der Rittergüter" steht: „Wiek bey Gützkow (alter Besitz) Hr. v. Lepel. Seit dem 17. Jahrhundert in der Familie stets in männlicher Linie vererbt"[7]). Diese Notiz stützt sich auf die, von der Königl. Regierung zu Stralsund Behufs Aufstellung der Ritterguts-Matrikel de Ao. 1842 durch die Königl. Landräthe eingezogenen Nachrichten, welche die Gutsbesitzer wol selbst geliefert haben, und ist auch in dem von der Königl. Regierung dem Königl. Ministerium des Innern im Jahre 1858 vorgelegten Kreis-Nachweisungen der Rittergüter, darunter auch die vom Greifswalder Kreise, welche der Landrath v. Seeckt unterm 11. Mai 1858 eingereicht hatte, wiederholt. In dieser amtlichen Nachweisung lautet jene Rauersche Notiz so: „Seit dem 17. Jahrhundert, 1664 in männlicher Linie stets vererbt"[8]). Wann Wiek als Lehn an das Geschlecht der Lepel gekommen ist noch nachzuweisen. Albert Georg Schwarz, der sorgsame Sammler, weiß in seiner Lehns-Historie, 1740, nichts von einem Lehn Wiek, nichts von der Familie Lepel, — mindestens nicht in dem Register zu seinem — dicken Quartanten von 1444 Seiten. Selbst der gegenwärtige Besitzer ist darüber nicht klar, wann seine Vorfahren Lehnsträger von Wiek geworden sind. In seinem oben erwähnten Bericht vom 10. April 1866 sagt er: „Das Gut ist vor ca. 200 Jahren durch Erbschaft an die Familie v. Lepel, und zwar an einen Sohn des altburggesessenen Geschlechts der Gnitzer Linie gekommen." Diese zweihundert Jahre passen nun zwar zu dem obigen Jahre 1664, nicht aber mit den Eickstedtschen Erben von 1708. Im Urkunden-Anhange geben wir unter Nr. 11. ein Beweisstück, welches die Meinung der Lepel'schen Familie, sie sei gegenwärtig schon 200 Jahre im Besitz von Wiek, erschüttert, ja über den Haufen wirft; wenn gleich eins ihrer Glieder im Jahre 1696 daselbst anwesend war. Selbst im Jahre 1732 war sie noch nicht in Wiek angesessen. Damals war das Gut, von den

---

3) Preuß. Adels-Lexicon, II., 26. — 4) Dähnert, Suppl. I., 1102.

5) Dähnert, a. a. O. 1300.

6) Stralsund den 3. Dec. 1757. Im Archiv der Königl. Regierung daselbst.

7) Rauer, a. a. O. 180.

8) Acta der Königl. Regierung zu Stralsund, betr. die Rauersche Ritterguts-Matrikel und die Materialien dazu. Tit. I., Sect. 1, c. 2; Nr. 7a. (Registr. der Abth. des Innern.)

Eickstedten durch die Reductions-Commission eingezogen, vom Amte Wolgast an den Arrhendator Christian Kräpelin verpachtet. Es ergiebt sich dies aus dem Protokoll vom 3. October 1732, betreffend die Liquidation des, an die Corswanten von Kunzow verpfändeten, Domainen-, bezw. Tertial-Antheils von Neüendorf, wobei der gedachte Pächter als Sachverständiger Königl. Seits zugezogen war [9]). Der Bericht von 1866 enthält dann Folgendes: Der erste Besitzer Jürgen Heinrich I., jüngster Sohn des Caspar Mathias Lepel, auf Netzekow, erhielt das Gut sehr herunter gewirthschaftet, und hatte alle Drangsale des s. g. Moskowiter-Kriegs — (mithin des 2. Jahrzehnts im 18. Jahrhundert) — auszuhalten, weshalb er sich gedrungen sah, Alles zu verlassen, und sein Glück in einem fremden Welttheile zu suchen. Bei einer längern Anwesenheit in Indien erlebte er es, daß sein Freünd und Reisegefährte vor seinen Augen beim Baden von einem Krokodill verschlungen wurde, und als er später bei seinen einsamen Wanderungen von Raübern angefallen, sich zur Nothwehr gedrungen sah und dabei seinen Gegner zu erschlagen, so bemächtigte sich seiner eine solche Melancholie, daß er nicht allein Indien sofort verließ, sondern auch in der Heimath niemals wieder zur völligen Ruhe kommen konnte. Aus seiner Ehe mit einer Tochter aus dem Hause der Kamptze hatte er mehrere Töchter und 2 Söhne, wovon der Eine aber durch Entladen eines Gewehrs ums Leben kam, und der Andere als Jürgen Heinrich II. das Gut Wiek von seinem Vater erbte. Derselbe verheirathete sich schon im 19. Lebensjahre mit einem Fräulein v. Normann, und nachdem er Wittwer geworden war, mit einem Fräulein v. Kettenburg. Aus beiden Ehen entsprossen 19, schreibe: neünzehn, Söhne und 5 Töchter. Von den Söhnen sind einige früh gestorben, die anderen aber alle, bis auf den nachherigen Besitzer des Gutes, Soldaten geworden im Heere Königs Friedrich II. von Preüßen, und mehrere haben im 7jährigen Kriege auf dem Felde der Ehre ihren Tod gefunden. Auch als Vertheidiger von Breslau finden wir des einen rühmlich erwähnt, und ein anderer hatte die Freüde daß sein Sohn als General-Adjudant des Prinzen Heinrich von Preüßen mit nach Rom ging und später in den Grafenstand erhoben ward. Da die militairische Laufbahn der Söhne viel gekostet hatte, so sah es der Vater als eine Entschädigung für seinen vorletzten Sohn Franz Heinrich Erich I. an, ihm das Gut Wiek ohne alle Beschränkung zu übergeben. Dieser, welcher sich mit einem Fraülein v. d. Lancken verheirathete, hatte nur einen einzigen Sohn, welcher aber schon im 9. Lebensjahre starb. Ihm folgte im Besitz des Gutes nach seiner fideicommissarischen Bestimmung sein jüngster Bruder Friedrich Wilhelm, jedoch nur als Nutznießer für seine Lebenszeit, und als wirklicher unbeschränkter Besitzer dessen ältester Sohn Franz Heinrich Erich II. v. Lepel, Hauptmann a. D., der heüte noch im Besitz ist. Seit dieser Zeit ist Gut und Dorf, bis auf 2 Gebaüde, neü aufgebaut, und außerdem bei der Entlegenheit der Feldmark ein Vorwerk angelegt. Auch das Areal des Gutes ist vom jetzigen Besitzer durch Ankauf der Gützkower Wasser- und Windmühle nebst Acker und Wiesen, wozu auch der Schloßberg der Grafen von Gützkow gehört, erweitert, die aber nicht zur Wieker Gemarkung, sondern zu der der Stadt gehören. Von der Erwerbung der Gützkower Fähre war oben, S. 224, die Rede. —

---

[9]) Protocollum Commissionis Reluitionis de 21. Julii 1732 bis den 24. Septembris 1734. Vol. I., p. 370. (Archiv der Königl. Regierung zu Stralsund).

Eine bedeütende Vergrößerung des Grundbesitzes ist endlich durch den Ankauf des Gutes Resewitz, in Meklenburg-Strelitz, geschehen da dasselbe ein Areal von 5000 Mg. enthält, und dieses mit dem Gute Wiek c. p. zum Fideicommiß gemacht ist, welches mit dem Tode des jetzigen Besitzers ins Leben treten wird.[1]).

Kirchenwesen
in Stadt und Land Gützkow.

Das Patronat — wem gebührt es über die Kirche zu Gützkow? Das ist eine Frage, welche zur Greifen-Zeit niemals, auch zur Schweden-Zeit nicht in entschiedener Weise aufgeworfen worden, demnach zweifellos gewesen ist, — wiewol in der Gützkower Schulordnung von 1792 dem General-Superintendenten das Patronat der Kirche irriger Weise vindicirt wird; — seit Besitzergreifung der Provinz durch die Krone Preüßen aber, mithin seit 50 Jahren, durch anspruchsvolles Mißverständniß herbeigeführt, lebhafte Erörterungen aufgerufen hat, welche die lautere historische Wahrheit zu verdunkeln bestrebt gewesen sind.

In den Staats-Verträgen von 1815, kraft derer der vormals schwedische Antheil des Herzogthums Pommern sammt dem Fürstenthume Rügen mit der Preüßischen Erb-Monarchie vereinigt wurde, und in dem Besitzergreifungs-Patent d. d. Paris den 19. September 1815, hatte Friedrich Wilhelm III. sein Königliches Wort verpfändet, daß Alles in dem neüerworbenen Lande in dem Zustande verbleiben solle, wie er ihn vorfinden werde, und daß er, wenn künftighin Änderungen in den Gesetzen und Formen von der Wohlfahrt des ganzen Landes und der Einwohner aller Klassen geboten sein möchten, diese Änderungen nur unter Beirath eingeborner, der Landesverfassung kundiger und patriotisch gesinnter Männer beschlossen werden würden, insonderheit, sagte der König allen Beamten ihr Verbleiben in ihren Stellen zu, bei vorausgesetzter treüer Verwaltung des ihnen anvertrauten Amts.

Seitdem die Pommerschen Lande politisch in zwei Orte gespalten waren, in den Ort Pommern-Stettin und den Ort Pommern-Wolgast, hatte, nach der Reformation, in Gemäßheit der Kirchen-Ordnung, und in Folge des Ukermündischen Recesses vom 8. November 1567, der Wolinschen Erb-Vereinigung vom 15. Mai 1569 und der zu Jasenitz am 25. Juli 1569 geschlossenen Erb-Vereinigung, jeder Ort in seiner Kirchen-Verfassung einen General-Superintendenten. Dabei blieb es, als der Westfälische Friede von 1648 das, durch das Erlöschen des Greifen-Geschlechts erledigte Herzogthum Pommern, unter das Haus Brandenburg und die Krone Schweden theilte, — obwol erstern bekanntlich das Ganze in Folge alter Erbverbrüderungen zustand; — es blieb auch dabei, als der Stockholmer Friede von 1720 die Krone Schweden auf den Landstrich an der Nordseite des Pene-Flusses beschränkte.

---

[1]) Nachrichten, die Familie Lepel betreffend, siehe L. B.: II. Theil, Bd. I., 496—499; ferner L. B. II. Theil, Bd. II., 1649 u. ff. Weitere Nachrichten über die Lepel zur Wiek, s. Urkunden-Anhang, Beweisstück Nr. 11.

Als nun auch dieser Theil von Pommern an Preüßen gefallen war, fand die neüe Regierung einen General-Superintendenten vor, der vom Könige Carl XIII. von Schweden mittelst Bestallung d. d. Stockholm den 7. December 1811 in dies hohe Kirchenamt berufen war: Dr. Johann Christoph Ziemssen, Curator und Prokanzler der Pommerschen Landes-Universität, Professor Primarius und Senior der theologischen Facultät, Präsident des Königl. Consistoriums, Pfarrherr an St. Nicolai, auch Superintendent der Greifswaldschen Stadtsynode und Plebanus der Kirche zu Gützkow.

Ziemssen war es, der im Jahre 1819 mit der Behauptung auftrat, Niemand anders, als ihm, in seiner Eigenschaft als General-Superintendent, gehöre das Patronat der Kirche zu Gützkow, und die Königl. Regierung befinde sich im Irrthum, wenn sie, dem Landesherrn die Patronats-Rechte vindicirend, von ihm die Einreichung der Etats-Entwürfe über die Verwaltung des Kirchen-Vermögens, Behufs deren Revision und Feststellung, erfordere. Eine Beschwerde, welche dieserhalb höhern Orts in Berlin geführt wurde, rief, nach gründlichster, auf historischen Grundlagen beruhender Berichterstattung vom 7. September 1819, Seitens des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 23. September 1819 einen Bescheid hervor, also lautend: „Da es nicht zweifelhaft ist, daß der vom Landesherrn ernannte jedesmalige General-Superintendent zu Greifswald, welcher durch sein Amt zugleich Patron der Kirche zu Gützkow ist, dies Patronatrecht nur im Namen des Landesherrn verwaltet, so ist das Ministerium der Meinung, daß der rc. Ziemssen allerdings verpflichtet werden kann, Hinsichts der gedachten Kirche sich den Bestimmungen der Königl. Regierung zu Stralsund wegen der Kirchen Königl. Patronats zu unterwerfen, mithin die ihm vorgeschriebenen Etats-Entwürfe einzureichen".

Weil das Ministerial-Rescript nur eine „Meinung" aussprach und nicht von Landesobrigkeit wegen eine Entscheidung traf, weil es sogar anerkannte, daß der jedesmalige General-Superintendent zu Greifswald, also der von Neü-Vorpommern und Rügen, kraft seines Amtes zugleich Patron der Gützkower Kirche sei, fand sich Ziemssen — ohne den Nachsatz „im Namen des Landesherrn", zu berücksichtigen, — vier Jahre nachher ermuthigt, auf der einmal betretenen Bahn fortzuschreiten. In einer weitlaüfigen Vorstellung vom 24. December 1823 — also am Vorabend des Christfestes geschrieben, wo jede Christenseele, und vor Allem der Prediger des Wortes Gottes, von Gesinnungen der Liebe und Demuth bewegt sein sollte — führte er beim Ministerio abermals Beschwerden gegen die Königl. Regierung zu Stralsund wegen angeblicher Beeinträchtigung in seinem Patronatsrechte über die Kirche zu Gützkow, mit dem Satze anfangend und auch schließend: „Dieses Patronat hat seit den ältesten Zeiten zu den besonderen Vorrechten des General-Superintendenten zu Greifswald gehört."

Geht man zur Ermittelung des wahren Sachverhältnisses, wie es sich im Laufe von Jahrhunderten entwickelt hat, auf urkundliche Zeügnisse zurück, so bieten sich die Protokolle mehrerer, seit dem Jahre 1539 zu Gützkow abgehaltenen, Kirchen-Visitationen dar. Bei Gelegenheit der am Donnerstage nach purificationis Mariae Anno 1584 gehaltenen heißt es ausdrücklich: „Das Kirchenlehn gehört dem Herzoge wegen der Grafschaft Gützkow"; wiewol in eben dieser Visitations-Acte steht: „Vorsteher sollten kein Geld austheilen, ohne des Superintendenten, dem die Kirche verliehen ist, Wissen, oder

im Fall künftig des Hauptmanns auf Wolgast". In diesen Stellen ist das richtige Verhältniß ziemlich bestimmt ausgesprochen: Der Landesherr ist der eigentliche Patron, dem jedesmaligen G. S. ist die Kirche aber verliehen; er ist der jedesmalige Pfarrer oder Plebanus, und ohne sein Vorwissen, wie es ja auch bei allen Kirchen ist, durften die Vorsteher kein Geld austhun. Und der zweite Vorpommersche General-Superintendent, Dr. Jacob Runge, der schon hinsichtlich Gützkows im Besitz von alle dem war, was drittehalb Jahrhunderte später Dr. Johann Christoph Ziemssen inne hatte, führt in einem 1560 angefertigten Verzeichnisse der Pommerschen Synoden und Kirchen, welches in den, im Archiv der General-Superintendentur aufbewahrten, Actis syndicis sich findet, Gützkow folgender Maßen an: „Patroni Illustrissimi Principes [1]). Runge hatte das richtige Verhältniß sehr wohl ins Auge gefaßt, und die Geschichte kennt ihn in jeder Hinsicht als einen Mann, der Verhältnisse zu durchschauen wußte, aber auch seinen Rechten nichts vergab. Und in dem Visitations-Protokoll des Vice-Plebanats und der Kirche zu Gützkow vom 13. Juni 1671 heißt es: „Das Kirchenlehn hat ehemals absolute der hohen Landes-Obrigkeit zugehöret; es haben aber die hochseel. Herzoge zu Pommern vor ohndenklichen Zeiten das jus vocandi Vice-Plebanum dem allezeit anwesenden General-Superintendenten — (mithin nach der Reformation) — „verliehen, auch demselben gewisse Reditus und Pfarrhebungen pro parte Salarii generalis Superintendenturae conferiret, desfalls dieselbe in quieta possessione juris vocandi et percipiendi solcher Redituum seyn, wie davon Nachricht in denen Matriculn de Ao. 1539, 1587 seqq. zu finden." Und weiterhin heißt es p. a. mit Bezug auf die Vocation: „Es wird gleichwohl allemal annoch bei dergleichen Verrichtungen Reflexion auf die hohe Obrigkeit gesetzet; maaßen die Praesentationes und Institutiones in praesentz eines Deputati von der hohen Obrigkeit geschehen; die vocationes nach vorhero, und ehe die Institutio verrichtet werden kann, a superiore müssen confirmiret werden; maaßen des jetzigen Vice-Plebani Vocation von der Königl. Regierung den 5. May Ao. 1646 confirmiret, der Institution aber hat im Namen derselben der Rentmeister Joachimus Knoch beygewohnt" [2]).

Deütlicher wie in diesem Visitations-Extract können die obwaltenden Verhältnisse wol nicht ausgedrückt werden. Dennoch verstand es Ziemssen nicht, oder wollte es in seiner oben erwähnten Beschwerdeschrift, nicht verstehen, diese Verhältnisse gehörig zu unterscheiden, und ließ diejenige Seite, worauf es eigentlich ankommt, ganz unberücksichtigt. Alle Befassung, die der jedesmalige Greifswaldsche General-Superintendent mit Gützkow hatte, ging einzig und allein daraus hervor, daß, so wie zur päpstlichen Zeit mit der Prepositura Caminensi, der Domprobstei, des Bisthums Kamin, so seit der Reformation mit der General-Superintendentur zu Greifswald das Pfarramt oder Plebanat zu Gützkow verbunden war. Dem Patronat über die Kirche in seinem ganzen Umfange haben die Landesherren nie entsagt, wiewol sie, nach alter, besonders zur katholischen Zeit, überall geltenden Weise, dem von ihnen ernannten Pfarrherrn oder Plebanus in der Person des G. S., der nicht an Ort und Stelle sein konnte, die Be-

[1]) Balthasar, Sammlungen zur Pommerschen Kirchen-Historie, I., 601.

[2]) Dähnert, Landes-Urk. Forts. II., 13.

fugniß ertheilt haben, einen Stellvertreter als Vice-Plebanus zu ernennen. Der Greifswalder G. S. war der eigentliche Pfarrer zu Gützkow, und der dortige erste Prediger sein Vicarius, die Benennungen Pfarrer und Plebanus bezeichnen aber in der kirchlichen Nomenclatur einen und denselben Begriff. Aus dem eben Gesagten ergibt sich aber das ganze hier in Frage kommende Verhältniß so: Patron der Kirche und Pfarre ist der Landesherr — der in Greifswald wohnende Vorpommersche General-Superintendent, Plebanus zu Gützkow, ernannte aber seinen Vicarius oder Vice-Plebanus, oder war, wenn man sich des Ausdrucks bedienen will, Patron dieses Vice-Plebanats, aber keineswegs der Kirche und der Pfarre. Es ist dieses Verhältniß der Sache nach eines und dasselbe mit dem bei einigen Rügenschen Pfarren, namentlich auch bei Altenkirchen, Statt findenden, wo der Pfarrer oder Pleban seinen Vicarius oder Kaplan oder Diaconus ernennt; — zu Kosegartens letzter Zeit, um bei Altenkirchen stehen zu bleiben, lebte er, der Pfarrer auch zu Greifswald, der von ihm ernannte Diaconus war auch hinsichtlich der Pfarramts-Geschäfte sein Vicarius, dadurch erhielt er, der Pfarrer, aber durchaus kein Recht auf das Patronat der Kirche oder der Pfarre.

Dem Dr. Ziemssen konnte es auch nicht unbekannt sein, daß man das Recht des Patronats in einem vollen und in einem beschränktem Sinne des Worts nimmt; in dem letztern Sinne konnte ihm, dem G.-S. solches, selbst wenn man das Wort beibehalten will, hinsichtlich Gützkows nur zugeschrieben werden, und in diesem Sinne hatte man es ihm auch durchaus nicht streitig gemacht; hinsichtlich dessen, was mit der Wahl des Vice-Plebans zusammen hangt, übte er dieses, wiewol beschränkte, Patronatsrecht; hinsichtlich der Kirche aber und des eigentlichen, mit der Person des G.-S. verbundenen, Pfarramts übt solches aber völlig unbeschränkt der Landesherr, der ihn, den Pfarrer oder Plebanus ernannt hat und ernennt.

Das ganze Verhältniß ist im Lauf der Zeiten allerdings nicht immer bestimmt ins Auge gefaßt worden, und der allgemeine Ausdruck Patron, der sich, wie gesagt, nur auf die Ernennung des Vice-Plebans bezieht, ist von den General-Superintendenten in neüeren Zeiten auf Kirche und Pfarre überhaupt gedeütet worden. Mehr als das so eben Entwickelte sagt auch in der That der oben angezogene Visitations-Receß vom Jahre 1671 nicht. Darin besteht nun die Beschränkung des von dem Landesherrn absolut besessenen Patronats, daß er sich der Ernennung des Vice-Plebans begeben und dieselbe dem eigentlichen Pleban, welcher der G.-S. ist, verliehen hat. Nichts Anderes sagen auch die Worte der Matrikel, welche Dr. Ziemssen in seiner Beschwerdeschrift vom 24. December 1823 angeführt hatte, also lautend: „Der G.-S. übt die jura patronatus, absonderlich in vocationibus der Prediger". Das Wort „absonderlich" würde hier nicht stehen, wenn der Landesherr dem G.-S. sein absolutes Patronatrecht ohne Weiteres und ohne Einschränkung übergeben hätte. Daß dieses nie der Fall gewesen ist, beweisen auch die Umstände, daß, wiewol die Confirmation der übrigen Privat-Patronats-Prediger erloschen war, die des, von dem G.-S. berufenen Gützkow'schen Vice-Plebans, als Stellvertreters des abwesenden Pfarrers, immer geblieben ist, und daß von Seiten der Regierung zu der Institution des jedesmaligen Vice-Plebans ein Commissarius, wie bei den Institutionen der übrigen landesherigen Patronats-Prediger, entsendet worden ist, damit es nicht in Vergessenheit komme, wer der eigentliche Patron der Gützkowschen

Kirche und Pfarre sei. Wenn dem G.-S. das Vocationsrecht des Vice-Plebans und der Genuß der ihm verliehenen Gützkowschen Pfarramtshebungen, oder gar das eigentliche Plebanat, die Pfarre, genommen würde, so würde er sich über Beeinträchtigung seiner ihm in der Gützkow'schen Matrikel verliehenen und durch dieselbe zugesprochenen Rechte zu beschweren haben; in diesem Rechte wurde aber Dr. Ziemssen durchaus nicht beschränkt; die Revision und Decharge der Kirchen-Rechnungen gehört aber keineswegs zu diesen Rechten, sonst müßte er als Pastor oder Plebanus und als Haupt der Gützkow'schen Kirchen-Administration, sich ja selbst dechargiren; denn der Vice-Plebanus ist erstes Mitglied der Administration und an seiner, des G.-S., und, worauf es hier ankommt, des Gützkow'schen Plebans Stelle.

Dr. Ziemssen hatte in seiner Vorstellung ein besonderes Gewicht auf den Umstand gelegt, daß bei dem großen Brande zu Gützkow im Jahre 1729, worin die Kirche und sämmtliche Pfarr- und sonstigen kirchlichen Gebaüde zu Grunde gingen, der damalige G.-S. v. Krakewitz es gewesen sei, der für den Wiederaufbau sorgte, dazu in allen Ländern Beiträge sammelte und selbst die möglichsten Aufopferungen machte und dabei öffentlich aüßerte, daß er, wenn er des Vermögens wäre, die Kosten allein aus eigenen Mitteln hergeben würde; woraus denn Ziemssen in naiver Weise den Schluß zog: „So zeigte sich auch in Zeit der Noth der G.-S. als der wahre Kirchenpatron". Nach dieser Logik müßte jeder Prediger, der für den Wiederaufbau seines abgebrannten Gotteshauses milde Gaben sammelt, eo ipso dessen Kirchen-Patron werden! Wer Rechte ausüben will, hat auch Pflichten zu erfüllen. Jedem Patron verbleibt mit der Substanz des Patronatsrechtes vornehmlich auch die Verpflichtung zu den Patronatslasten, der er sich bei einem etwa entstehenden Unvermögen des Kirchenschatzes niemals entziehen kann Für einen Augenblick angenommen: der Pommersche G.-S. wäre wirklich Patron der Gützkow'schen Kirche im vollen Sinne des Worts, wie würde sich dieser Patron dann verhalten, wenn die sonst wohlhabende, ja reiche Kirche durch irgend eine Calamität plötzlich verarmte und nun nicht mehr die Mittel besäße, die ihr obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen? Keine Frage, daß der G. S., da er die Vorrechte und Vorzüge des Patronats genießen will, der erschöpften Kirchenkasse mit seinem persönlichen Vermögen zu Hülfe kommen muß, und das v. N. W.! Und wie will es der G. S., als Patron von Gützkow, mit der Vocation seines Nachfolgers halten, wenn er aus dieser Welt abgerufen wird? Ist er im Besitz des vollen Patronats, so wird er doch das schönste und wichtigste der daran geknüpften Rechte nicht aufgeben wollen, die Berufung in das Plebanat; wie aber will er das machen, wenn er sein letztes Stündlein nahen sieht? Man sieht, der Anspruch des G. S. auf das Patronat über Kirche und Pfarre von Gützkow schwebt, abgesehen von der im Obigen historisch entwickelten Grundlosigkeit, als Nebelbild in der Luft! Im Übrigen ist zu bemerken, daß erst seit dem Jahre 1767 die Vorpommerschen G. S. zu Greifswald in den, den Vice-Plebanen zu Gützkow ausgefertigten Vocationen, sich Patroni der Kirche zu Gützkow genannt und die landesherrlichen Patronatsrechte in einem gewissen Umfange ausgeübt haben, faktisch zwar, aber nicht rechtlich, und — mißbraüchlich, wie gezeigt worden!

Mit Ziemssen's, im Jahre 1824 erfolgten, Ableben erlosch die General-Superintendentur von Neü-Vorpommern und Rügen. Amt und Würden derselben gingen auf

den Bischof der evangelischen Kirche, Dr. Ritschl, General-Superintendenten von ganz Pommern, zu Stettin, über, der hinsichtlich der Kirche zu Gützkow in die Verhältnisse der früheren G. S. trat, und die mit dem Plebanat daselbst verbundenen Gerechtsame erhielt. Ritschl hat dies Kirchenamt 30 Jahre inne gehabt; aber es ist nicht bekannt geworden, daß er während dieser langen Zeit aus seiner Stellung als G. S. von Pommern jemals Ansprüche auf das Patronat der Gützkowschen Kirche hergeleitet und erhoben habe; vielmehr steht es fest, daß er sich, mit Bezug auf diese, stets innerhalb der ihm angewiesenen kirchenrechtlichen Stellung bewegt hat, was u. a. daraus erhellet, daß, als im Jahre 1850 das Diaconat erledigt war, die Vocation des vom Bischof berufenen neüen Diaconus von ihm als „Pleban von Gützkow" ausgefertigt und vollzogen wurde, nicht als General-Superintendent.

Anders stellte sich das Verhalten des G. S. unter Ritschl's Nachfolger. Kaum hatte derselbe im Anfange des Jahres 1856 das Amt angetreten, als bald darauf die Ausübung des, dem Landesherrn gebührenden, Patronatrechts, weil sie eine, mit der amtlichen Stellung des G. S. verbundene, Prärogative sei, ganz entschieden in Anspruch genommen wurde, nicht aus persönlichem Interesse, sondern zum Wohle der Kirche und der Gemeinde. Dabei wurde wiederholt, daß die Amtsvorgänger die Ausübung dieses Rechts im vollsten Umfange ungestört besessen hätten, daß ihnen alle Ehrenrechte eines wirklichen Patrons, als z. B. das kirchliche Gebet in der Gützkower Kirche, zu Theil geworden seien, daß sie in früherer Zeit selbständig und ohne jede Betheiligung der weltlichen Behörde die patronatlichen Rechte geübt hätten, u. s. w. In einem Schreiben vom 19. Februar 1856, die Kölziner Schule betreffend, nannte sich der G. S. in bestimmtem Ausdruck: Patron der Gützkower Kirche.

Wurde nun auch späterhin das landesherrliche Patronat der Gützkower Kirche anerkannt, so beanspruchte man doch die Ausübung der daraus fließenden Rechte und Vorzüge, d. h. mit anderen Worten, die weltliche Behörde der Königl. Regierung, — in deren Collegium denn doch auch ein geistliches Mitglied sitzt, — habe sich damit nicht zu befassen, und nur er, der G. S., sei der wahre Repräsentant des landesherrlichen Patrons, dessen Delegirter!

Zur Entscheidung des Königl. Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten gebracht, erließ dieses unterm 18. Juli 1857 eine Verfügung an die Königl. Regierung zu Stralsund, folgenden wesentlichen Inhalts: Die Feststellung der früher vom Ministerium gewonnenen, in den Rescripten vom 23. September 1819 und 22. Mai 1824 (letzteres auf Ziemssen's zweite Beschwerdeschrift erlassen) kund gegebenen Anschauungsweise erscheine bedenklich, so lange noch Zweifel darüber obwalteten, ob nicht vermöge der geschichtlichen Entwicklung, welche das eigenthümliche Institut des Gützkower Plebanats genommen habe, neben der Bestallung der Prediger auch die übrigen Rechte, welche gegenständlich den gesetzlichen Patronats-Befugnissen entsprechen, meistens, oder ganz in dessen Rechtskreis fallen. Die Beseitigung dieser Zweifel sei aber nur durch umfassende Ermittelungen im Wege archivarischer und historischer Nachforschungen zu ermöglichen. Da jedoch diese anzustellen, bei der Ungewißheit des davon zu erwartenden Resultats und bei der geringen Wichtigkeit der Sache in keinem Verhältniß stehen werden zu der Arbeitslast, welche daraus erwachsen würde, und da weder für die Kirche zu Gützkow, noch für

das öffentliche Interesse nachtheilige Folgen zu fürchten seien, wenn dem G. S. von Pommern die in Anspruch genommenen Rechte eingeraümt würden, so sähe sich das Ministerium bewogen, von der Erörterung des Princips vorlaüfig Abstand zu nehmen und die Königl. Regierung zu veranlassen, dem General-Superintendenten, als Pleban der Kirche zu Gützkow, diejenigen Befugnisse nicht streitig zu machen, welche nach der bestehenden Verfassung als in dem Kirchenpatronate enthalten betrachtet werden können, die Königl. Regierung zu Stralsund aber auf die Ausübung des staatlichen Ober-Aussichtsrechts zu beschränken.

Die römische Kurie, welche über den Glauben, die Moral und das Recht herrschen will, kennt keine andere weltliche Gewalt als eine mit der geistlichen aufs innigste verbundene. In den Augen der Kurie sind geistliche und weltliche Gewalt eine unauflösbare Einheit, eine Auffassung, welche von der Regierung keines Staates gebilligt und getheilt werden kann; thut sie es dennoch, so vernichtet sie sich und ihre Staatsordnung und muß zu Gunsten der ultramontanen Ansprüche abdanken. Wer weiß nicht, daß die Kirchenlehre, die neüerdings mit größerer Schroffheit gepredigt wird, die grundsätzlichste und unbedingteste Verneinung aller Freiheit des Gewissens und der Kulte ist? Wem entgeht, daß eben wegen der maßlosen Ansprüche der Papisten die Staatsgewalt der s. g. katholischen Länder sich in einem nothgedrungenen Kampfe mit der Kirche befindet? Aber wer sieht nicht auch, daß innerhalb der protestantischen Welt die Verkündiger des Wortes Gottes, die, nach den Lehren ihres Vorbildes, nur Liebe, Demuth und Duldung predigen sollen, seit dem zuletzt verflossenen halben Jahrhundert voll Hoffarth wieder nach der Herrschaft streben und in protestantischen Encykliken und Allocutionen alle und jeden in die Acht erklären, der nicht wie sie denkt, und damit dem, von Gott gebotenen Fortschritt in der Erkenntniß, und der gesammten, vom Schöpfer gewollten, modernen Civilisation einen Faustschlag ins Gesicht geben! Mit eiserner Ausdauer gehen Leüte, die wissen, was sie wollen, und was nicht wollen, und dies mit einer, im Munde des Predigers unerhörten, Schroffheit laut aussprechen, auf ihr Ziel los, und dies Ziel ist Anbahnung eines protestantischen Kirchenstaats mit souverainer Gewalt, vor der Alles, was ist, sich unterthänig beügen soll, — in soli Deo gloria. Allein Gott der Herr hat in seiner Allweisheit seiner Schöpfung Gesetze gegeben, die vom anspruchsvollen Hochmuth nicht verletzt werden, ohne das Strafgericht auf dem Fuße im Gefolge zu haben; er hat dafür gesorgt, daß die Baüme nicht in den Himmel wachsen!

Die Gebaüde der geistlichen Institute.

Über das Kirchengebaüde in Gützkow, seine Architektur und bauliche Beschaffenheit, vermag der Herausgeber des L. B. nichts zu sagen, da die darüber wiederholt erbetenen Nachrichten nicht eingegangen sind, und eine ganz flüchtige Ansicht des Gebaüdes im Sommer 1865 den Herausgeber nicht zu einem Urtheile befähigt hat. Jede der eingepfarrten Ortschaften hat in der Kirche ihren Stuhl.

Die Pfarrgebaüde sind: 1) das Pfarrhaus, nebst 1 Wagenschauer, 1 Holzstall mit Abseite, 1 Thorgebaüde mit Stall, 1 Scheüne; der sehr schlecht gepflasterte Pfarrhof, auf den man durch das Thorgebaüde tritt, hat einen großen Schmuck an einem, oder einigen Baümen, wahren Prachtexemplaren der Pflanzenschöpfung; 2) das Diaconat-

haus mit 1 Pferde= und 1 Schweinestall nebst Koben, 1 Thorhause und 1 Scheüne. Pfarrhaus sowol als Diaconathaus sind einstöckig, ihr aüßeres Ansehen eben nicht ansprechend. Sämmtliche Gebaüde sind von ausgemauertem Fachwerk, mit Ziegeln gedeckt, die Scheünen ausgenommen, welche Strohdach haben. Die jährlichen Reparatur= und Unterhaltungskosten aller dieser Baulichkeiten, betragen im Durchschnitt gegen 148 Thlr. Das Predigerwittwen=, Küster= und Armenhaus ist unter Einem Dach, 2 Stockwerke hoch; dazu 1 Stall der Predigerwittwe und 1 Stall für den Küster; ebenfalls von Fachwerk, und Ziegeldach, auch die beiden Ställe. Jährliche Unterhaltung erfordert etwa 29—30 Thlr.

Nach der Matrikel der Gützkower Kirche vom Jahre 1671 liegt den Eingepfarrten die Bestreitung der Unterhaltung und der Reparatur der geistlichen Gebaüde — Pfarre, Diaconat — ob. Im Jahre 1737 wurde ein Abkommen dahin getroffen, daß die Eingepfarrten ein Gewisses an die Kirche entrichteten, wogegen diese die Kosten der vorkommenden. Reparaturen zu decken hatte. Wegen des geringen, nicht ausreichenden Betrages des Aversums — pro Kirchenhufe wurden 5 Sgr. 8 Pf. nach heütigem Gelde, im Ganzen 28 Thlr. 27. 3 Pf. entrichtet — sah sich die Kirchen=Administration im Jahre 1825 veranlaßt, das Abkommen von 1737 zu kündigen; doch wurde dasselbe, nachdem sich die Eingepfarrten bereit erklärt hatten, auf die Zeitverhältnisse und den veränderten Geldwerth Rücksicht zu nehmen, und demgemäß ihren Beitrag verdoppeln zu wollen, auf fernere 25 Jahre verlängert. Hiernach betrug die Leistung pro Kirchenhufe 11 Sgr. 4 Pf., das ganze Aversum, — da die Gützkower Parochie $153\frac{3}{8}$ Kirchenhufen enthält — 57 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. Als dieser Vertrag im Jahre 1850 abgelaufen war, und die Warnehmung gemacht werden mußte, daß sich während der verflossenen Periode die Unterhaltungskosten so gesteigert hatten, um die Kirchenkasse wegen eines jährlichen Zuschusses von 1000 Thlr. und darüber in Anspruch zu nehmen, so kam ein neüer Vergleich zu Stande, dem zufolge das Reparaturgeld auf 25 Sgr. pro Kirchenhufe erhöht wurde. Die Eingepfarrten wollten an diese Leistung jedoch nur während 12 auf einander folgende Jahre gebunden sein. Diese Frist war 1862 abgelaufen. Die Kirchen=Administration ließ die Sache einstweilen nach alter Weise gehen und berief erst im Monat December 1864 die Eingepfarrten, um wo möglich ein neües Abkommen zu Stande zu bringen. In dem dazu angesetzten Termine, den 13. December, war aber nur ein Theil der Reparaturpflichtigen Gemeindeglieder erschienen. Diese erklärten ihre Bereitwilligkeit, in Betracht der stets wachsenden Bedürfnisse und ihrer Vertheüerung den bisherigen Satz bis auf 1 Thlr. 15 Sgr. pro Kirchenhufe zu erhöhen, und zwar auf die Dauer von 25 Jahren, von 1863 an bis 1888. Allein die Königl. Regierung nahm Anstand, diese Erklärung als einen bindenden Beschluß des Kirchspielsstandes anzusehen, da nicht die Gesammtheit der Eingepfarrten anwesend gewesen war und der Erklärung zugestimmt hatte. Demgemäß hat das Abkommen von 1737 sein Ende erreicht; die Eingepfarrten haben die Selbstausführung der Reparaturbauten an den geistlichen Gebaüden wieder übernommen, und dasjenige, was dafür in den drei Jahren 1862—1865 ausgegeben worden, der Kirchenkasse baar erstattet.

Grundbesitz der geistlichen Institute. — Sie sind sehr reich dotirt. Nicht allein, daß die Kirche und ihre Ämter in der Stadtfeldmark ein ansehnliches Grundeigenthum

haben, sie besitzen auch ein eigenes Landgut, das Vorwerk Strelin, so wie das Bauerdorf Kölzin mit dem dazu gehörigen, abseits liegenden Bauerhofe, der den Namen Hartenbach führt, und in neüerer Zeit angelegt worden ist.

Im Stadtfelde. Was den in der Stadtgemarkung belegenen Grundbesitz anbelangt, so sind in der Kirchenmatrikel vom 13. Juni 1671 die Grundstücke der geistlichen Stiftungen nicht so genau angegeben, daß der Belang und die Größe derselben vollständig zu übersehen wäre. Überdies haben seit jener Zeit mehrere Veränderungen Statt gefunden.

Hieraus nahm die Königl. Regierung im Jahre 1840 Veranlassung, nähere Nachrichten über den Umfang der Kirchen- und Pfarrländereien einzuziehen und einen gutachtlichen Bericht über deren fernere zweckmäßige Benutzung zu erfordern. Der von dem damaligen Vice-Pleban K. Balthasar und den beiden Kirchenvorstehern unterm 20. August 1840 erstattete Bericht läßt interessante Blicke werfen in die ökonomische Wirthschaft der Geistlichen in kleinen Städten und auf dem Lande. Über die ihm gestellte besondere Aufgabe besagt er Folgendes:

Die geistlichen Stiftungen zu Gützkow besitzen —	Mg.	Ruth.	Q.-Fuß.
1) An Ackerland	557.	136.	98
Und davon gehören			
a) Der Kirche	336.	123.	93½
b) Zur Pfarre	107.	29.	90
Außerdem der Wittwe des Pfarrers . . .	19.	67.	6½
c) Zum Diaconat	45.	96.	49
d) „ Cantorat	8.	54.	57
e) Zur Küsterstelle	19.	43.	72
f) Zum Provisorat	21.	82.	18

Hierbei der s. g. Wittwenkamp, welcher seiner unregelmäßigen Gestalt wegen schwierig zu vermessen war, nach der Aussaat zu 7 Mg. abgeschätzt. Diese Äcker liegen —

	Im Oberfelde				Im Niederfelde			
a) Kirchenacker . . .	26	Stücke u.	1	Block.	9	Stücke u.	14	Blöcke
b) Pfarracker . . .	11	„	—	„	—	„	—	„
Wittwenacker .	—	„	—	„	1	„	—	„
c) Diaconat	3	„	—	„	2	„	1	Block
d) Cantorat	—	„	—	„	1	„	—	„
e) Küsterei	2	„	—	„	—	„	—	„
f) Provisorat . . .	—	„	—	„	2	„	1	Block
Summa . . .	42	Stücke u.	1	Block.	15	Stücke u.	16	Blöcke

Die Stücke gehen sämmtlich durch die 3 Schläge des Ober- und Niederfeldes. Die Blöcke, unter denen auch die s. g. Dorfstätten begriffen sind, gehören jeder nur zu einem Schlage.

2) An Wiesen hat:

a) Die Pfarre	Mg.	Ruth.	Fuder	
1. Am Mitteldamm .... ca.	4.	128	2	Heü
2. In der Hinterkoppel	3.	16	1—2	„
3. An der Peutiner Scheide ..	3.	23	3	„
4. Eine Hauswiese Nr. 25	—	96	$^1/_3$	„
5. Aus der Theilung mit den Bauleüten	—	—	3—4	„
6. Beim Wittwenkamp 2 Wiesenflecken, die in 2 Schnitten geben können	—	—	$1^1/_2$—2	„
Summa der Fuder			11—14	Heü

b) Das Diaconat	Fuder	
1. Eine Hauswiese von 112 Ruth. ...	1	Heü
2. Eine Wiese, so aber ein Jahr ums andere in die Hütung fällt, und dann keinen Ertrag gibt	1	„
3. Die Wiese nördlich von den Kirchenstücken	2	„
Summa der Fuder	4	Heü

3) Hütung. Die Kirchenbeamten bringen, wie die Pächter des Kirchenackers, gleich den Besitzern von eigenthümlichem Acker und den Bauleüten, so viel Vieh auf die Gemeinweide, als sie ausfüttern können, sowol Kühe als Schafe und auch die zum Hausstand nöthigen Schweine. Ihre Pferde füttern aber die Prediger auf dem Stall und ziehen auch seit längerer Zeit kein Jungvieh, nämlich Füllen und Kälber, auf. Vicepleban Balthasar glaubte der Meinung sein zu dürfen, daß den geistlichen Instituten an dieser Gemeinweide auch das Miteigenthumsrecht nach Verhältniß der Ackerfläche zustehe (?) und würde wenigstens das Gegentheil zu beweisen sein; nur mögten hiervon die den Bauleüten, oder, wie die Urkunde lauten soll, dem Magistrate und der Bürgerschaft von den früheren Grafen von Gützkow überlassenen Grundstücke, an denen jedoch der Vice-Pleban auch pro rata Theil hat, auszunehmen sein.

In der s. g. Vorderkoppel, welche im Ganzen sehr grasreich ist, hat der Pfarrer 2 Kühe, und der Diaconus 1 Kuh frei; diese Koppel wurde aber, zur Zeit der Berichterstattung, 1840, mit Kälbern und Pferden, auch mit angeblich kranken Kühen über die Gebühr betrieben. Außerdem hat auf der Gemeinweide, die jedoch oft sehr naß und von mittelmäßiger Beschaffenheit ist, der Pfarrer 3—4 Kühe und 10—12 Schafe, der Diaconus 2—3 Kühe und 10—12 Schafe; der Küster 1 Kuh (oft auch keine) und 6—8 Schafe. Cantor und Kirchenvorsteher ungefähr ebenso.

Es ist wol als anerkannte Thatsache zu betrachten, daß jede Acker- und Weide-Communion für die Betheiligten, namentlich für die, deren Antheile nicht zu unbedeütend sind, mit manchen lästigen und nachtheiligen Beschränkungen verbunden ist, insofern die hergebrachte Bewirthschaftung in 3 oder 4 Schlägen dem Acker nicht die nöthige Ruhe gewährt, keine Kleeweide gestattet, und überhaupt zwingt, sich in den ortsüblichen Gebrauch zu fügen, auch hindert, den Acker sowol als die Wiesen nach den neüeren Erfahrungen, die der Landwirthschaft, wie allem menschlichen Thun und Treiben, unbedingt das Princip des Fortschritts zur unabweisbaren Nothwendigkeit machen, zu verbessern, nicht zu gedenken der mancherlei Mißbraüche, welche bei großen Gemeinheiten selten ganz zu verhüten sind.

Die Königl. Regierung hatte in ihrer Verfügung vom 18. April 1840 die Frage gestellt: Ob es für die geistlichen Institute von Nutzen sein mögte, wenn eine Aufhebung der Communion und eine Separation der Grundstücke der geistlichen Stiftungen, so daß diese zur privativen Benutzung ausgewiesen würden, Statt fände? — Nach Berathung mit einem erfahrnen Landwirth gibt Balthasar seine Beantwortung der Frage dahin ab: — Es werde allerdings eine Separation, bei irgend zweckmäßiger Ausführung, für

die Kirche und auch für beide Prediger von nicht geringem Nutzen sein, obgleich der Befragte die jetzt, 1840, für den Kirchenacker eingehende Pacht nicht eben geringe fand. Nur würde hierbei das bisherige Verhältniß der Baumannschaft zur ganzen Gemeinde wohl zu berücksichtigen sein, mit welch' ersterer der Pfarrer hinsichtlich der Holz- und Heü-Kaveln in Communion steht, wobei die Frage wäre, ob diese Innung zu einer Separation geneigt sein mögte, und, wenn dies auch bei gehöriger Überlegung der Fall wäre, ob nicht die für das Ganze so wünschenswerthe Aufhebung dieser Corporation durch die Absonderung des Pfarrantheils, welcher auch wahrscheinlich eine Separation der Bauleüte unter sich und dadurch eine bessere Stellung der Einzelnen zur Folge haben würde, künftighin bedeütend erschwert werden mögte, weshalb denn auch der Pfarrer bis dahin nicht auf Separation angetragen hat. Balthasar glaubte, eine genau zu befolgende Viehordnung dürfte dasjenige sein, was für die Kirchen- und Schulbeamten, wie für sämmtliche Ackerbesitzer sehr zu wünschen wäre, da so mancher Einwohner, der weder Acker noch Wiesen in Besitz oder Pacht habe, doch zum Theil Pferde, Kühe und Schafe in ziemlicher Anzahl halte.

Der nach dem Urtheil jenes Sachverständigen bei einer Separation wo möglich in einen, höchstens in zwei Abfindungspläne zu legende Kirchenacker nebst Wiesen und Weide würde, wie derselbe behauptete, am vortheilhaftesten nur an einen oder zwei Zeitpächter auf eine angemessene Reihe von Jahren zu überlassen sein, und müßten in dem ersten Falle die nöthigen Gebaüde an einer passenden Stelle für das ganze Ackerwerk, in dem andern Falle aber für den größern Antheil errichtet werden, der wahrscheinlich an die Gränze der Stadtfeldmark verlegt werden würde, während der kleinere Antheil dann an einen der bemittelten Gützkower Bürger in Pacht gegeben werden könnte. Daß jedoch bei dieser Veränderung mehrere der städtischen Ackersleüte, die sich fast nur von Pachtacker nothdürftig ernähren, für den Augenblick nahrungslos werden dürften, sei wol mit Gewißheit voraus zu sehen.

Eine Reihe von Jahren nachher hatten sich die Ansichten geändert. Von Seiten des Magistrats zu Gützkow war bei der Königl. General-Commission für Pommern unterm 17. August 1854 der Antrag auf Separation der, mit einander in Gemenge liegenden, der Stadt Gützkow und der Kirche und Pfarre daselbst gehörigen Grundstücke gestellt worden. Weil die Sache nicht alsogleich in Angriff genommen werden konnte, da noch andere Gemeinheits-Theilungen vorlagen, so trug Balthasars Amtsnachfolger, Viceplebau und Pfarrer P. G. Dankwardt, unterm 21. 21. Mai 1855 der Königl. Regierung den Wunsch vor, sie möge sich für die Förderung des Separationswerkes verwenden, da aus der Verzögerung desselben erhebliche Nachtheile für Kirche und Pfarre &c. entspängen, daraus nämlich, daß bei der Unsicherheit der Lage nur niedrige Pachtpreise erzielt werden könnten. Die Gemeinheitstheilung wurde indessen noch in demselbe Jahre, 1855, eingeleitet, und die dazu erforderliche Vermessung und Bonitirung der sämmtlichen dabei betheiligten Grundstücke so gefördert, daß nach Ablauf von noch nicht vollen zwei Jahren das Werk zu Stande gekommen war, indem die Resultate desselben von den Interessenten in dem Termine vom 9. bis 13. Juni 1857 genehmigt und anerkannt wurden.

Der Flächeninhalt des Grundbesitzes der geistlichen Stiftungen ist durch die Separation endgültig festgestellt. Er weicht von den oben eingeschaltenen Zahlen des Viceplebans Balthasar im Ganzen wie im Einzelnen mehr oder minder ab, was durch den Statt gefundenen gegenseitigen Austausch von Ackerstücken erklärlich ist. Nicht so leicht erkennbar dagegen ist die Ursache, warum mit den Ziffern der Vermessung von 1855—57 die Zahlen nicht übereinstimmen, welche sich aus dem „Verzeichnisse der, der Kirche zu Gützkow gehörigen Ackerparcelen auf dem dortigen Stadtfelde“ ergeben, das dem, von der Kirchen-Administration unterm 3. März 1860 eingereichten Kirchenkassen-Etat pro 1860—1862 beigefügt ist, wenn man nicht erwöge, daß die letzteren Zahlen nur die Größe des Ackerlandes derselben, die Separationszahlen dagegen auch Wiesen ꝛc. enthalten.

Grundbesitz	Separation		Verzeichniß.				
der Kirche	423 M.	79 Ruth.	339 Morgen	119 Ruthen	in	44	Parcelen
des ersten Provisorats	15.	89	10.	147	„	1	„
„ zweiten Provisorats	14.	1	10.	84	„	1	„
„ Vice-Plebanats	161.	163	107.	24	„	11	„
„ Pfarrwitthums	13.	131	12.	67	„	1	„
„ Diaconats	74.	167	55.	144	„	6	„
„ Cantorats	9.	21	8.	54	„	1	„
der Küsterei	25.	58	19.	43	„	2	„
Summa	737 M.	105 Ruth.	563 Morgen	132 Ruthen	in	67	Parcelen

Nach dem Verzeichniß sind die 67 Parcelen so vertheilt: Im Oberfelde 43, zusammen 401 Mg. 20 Ruth. groß; im Niederfelde 15 = 149 Mg. 140 Ruth.; auf der s. g. Dorfstätte 2 = 4 Mg. 85 Ruth.; in den Blöcken 7 = 8 Mg. 67 Ruth. Im Durchschnitt ist jede Parcele 8, 4 Mg. groß. Die der Kirche gehörenden 44 Parcelen waren von Michaelis 1856 bis dahin 1859 für 840 Thlr. jährlich verpachtet, in der folgenden dreijährigen Periode bis Michaelis 1862 war die Pacht auf 1028 Thlr. gesteigert, so daß jede Parzele im Durchschnitt 23 Thlr. 15 Sgr. und jeder Morgen Acker im Durchschnitt 3 Thlr. 20 Sgr. Pacht eintrug. Außerdem besitzt die Kirche, wie das „Verzeichniß“ angibt, 11 Gärten am Butterberge und 3 an der Fähre belegen. Von diesen 14 Gärten sind 9 für 18 Thlr. 22 Sgr. verpachtet und 5 in Nießbrauch des Organisten, des Cantors, des Küsters und der beiden Kirchenvorsteher.

Die im Oberfelde liegenden Kirchen-Ländereien gränzen zum Theil mit dem Gute Pentin, namentlich ist dies der Fall mit dem, in dem Verzeichnisse als Nr. 1 bezeichneten Ackerstück von 7 Mg. 68 Ruth. Fläche. Hier waltete seit einer Reihe von Jahren eine Gränzstreitigkeit ob, die muthmaßlich daher rührte, daß frühere Pächter des Ackerstücks einen Theil desselben unbebaut ließen, was auch mit dem angränzenden Strich der Pentiner Feldmark der Fall war, weil auf beiden Seiten der Boden von sehr geringer Qualität ist. Später wollte ein Kirchenpächter weiter ackern; allein dagegen erhob der Pentiner Gutsherr, v. Corswant, Einspruch, und es kam nun zwischen ihm und der Kirchen-Administration wegen dieses Streitstücks, das etwa ⅓ Morgen groß war, im Jahre 1856 zu Erörterungen, welche, obwol sie die ursprüngliche Gränzlinie zwischen dem Kirchengut und dem Gute Pentin nicht ins Klare setzten, untern 27. Juni 1856 zu einem Vergleiche führten, wonach das Streitstück zwischen beiden Parteien getheilt werden sollte. Die Kirchen-Administration holte von dem General-Superintendenten von

Pommern, in dessen Eigenschaft als Pleban von Gützkow, die Genehmigung zu dem gedachten Vergleiche ein, die denn auch unterm 24. Juli 1856 ertheilt wurde. Von diesen Vorgängen stattete die Kirchen-Administration am 6. des folgenden Monats der Königl. Regierung Bericht ab, die ihre, auf alle Fälle nöthige, Genehmigung zu dem getroffenen Abkommen nicht ohne Weiteres ertheilte, sondern die Kirchen-Administration sammt Pleban, auf die beim Separationswerk beschäftigte Bonitirungs-Commission verwies, welche am geeignetsten sein werde, die verdunkelte Gränze zu ermitteln und durch Abschließung eines anderweitigen Vergleichs festzustellen. Dieser Anordnung scheint Folge gegeben zu sein; die Genehmigung und Bestätigung des getroffenen Abkommens Seitens der Königl. Regierung ist aber nicht beantragt worden.

Der **Krowelin**. In des Grafen Johannes von Gützkow Bewidmung der Stadt vom Jahre 1353 wird einer curia dicta Crowlin Erwähnung gethan und als Angränzung des Swynrow oder Niederfeldes bezeichnet. Dieser Hof war eine Meierei oder Viehwirthschaft, urtheilt man nach dem Namen, der offenbar in dem Hauptwort korówa, die Kuh, und dem dazu gehörigen Adjectiv korówei, von der Kuh, seine Wurzel hat. Der Hof, zu dem 6 Hufen Landes oder 180 Pomm. Mg. gehörten, war ursprünglich eine Besitzung der Behren und wahrscheinlich eine Pertinenz ihrer Burg Stüer-Gützkow, die unmittelbar mit dem Hofe Krowelin gränzte. Dieser kam, man weiß nicht unter welchem Titel, und zu welcher Zeit, von den Behren an die Winterfelde. Friedrich von Winterfeld, der nach 1326 genannt wird, ist es gewesen, dem die Gützkowsche Kirche und ihre Plebane diese Besitzung zu verdanken haben, denn er bestimmte in seinem letzten Willen die Kirche und ihren damaligen Rector, Namens Friedrich Cormicken, und dessen Nachfolger im Amte, zu Erbnehmern der Curia Crowelin. Gegen dieses Vermächtniß machte aber ein Gutsnachbar, Henning von Austin [1]), der Rechte auf den Krowelin zu haben vermeinte, Einspruch, nahm den Hof auch wirklich in Besitz. Darüber kam es zu Irrungen und Weiterungen, ehe die Kirche das Vermächtniß antreten konnte, bis sich Henning von Austin im Jahre 1356 eines Anderen besann, und das Gehöft mit allen seinen Zubehörungen an sechs Gützkowsche Bürger erblich verkaufte, dasselbe aber dem Rector Friedrich Cormicken als Eigenthumsherrn, in Vertretung der Kirche, zur Verfügung stellte. Der Rector — worunter unbedenklich Plebanus oder der Pfarr-, Kirchherr zu verstehen ist, — machte auch sogleich von dem, ihm und seiner Kirche in dem Kaufvertrage beigelegten, Rechte Gebrauch; er vertheilte den Krowelin unter die namhaft gemachten sechs Bürger durch Darreichung eines Handschuhes, so daß jeder eine Hufe Landes erhielt, und bestimmte, daß die vertragsmäßige jährliche Abgabe von 3 Last = 24 Drömt = 288 Scheffel dreierlei Korns, zugleich mit dem gewöhnlichen Meßkorn regelmäßig zu Martini auf der Gützkowschen Wiedme, dem Pfarrhofe, abgeliefert werde. Schwarz nennt den Rector Plebanus und schreibt Cormeken.

---

[1]) Dieser Henning wird als den bekannten gemeinschaftlichen Stammvater der alten schloßgesessenen Geschlechts der Awstine, Austine oder Owstine bezeichnet. 1352 kommt er als Miles und fürstl. Rath vor (Dähnert, Pomm. Bibl., II. 517). Im Jahre 1356 nennt ihn Johannes Comes in Gützkow, seinen Vasallen. Hans Owstin gehörte mit zu den Unterzeichnern der Reversalien der Pomm. Landstände über den Märkisch-Pommerschen Erbvertrag, d. d. Pyritz, den 26. März 1493. —

Alles dieses ersieht man aus der Urkunde vom Jahre 1356, vermittelst deren der Graf Johannes von Gützkow, kraft seiner Lehnsherrlichkeit, den Vertrag zwischen dem Ritter Henning Owstin und den sechs Gützkowschen Bürgern, die durch denselben den Krowelin unbedenklich zu Erbpachtrechteu erwarben, während Henning Owstin, in Ausführung des Winterfeldschen Testaments, der Kirche das Eigenthumsrecht überließ, von Oberaufsichtswegen genehmigte und bestätigte. Wegen ihrer Wichtigkeit schalten wir diese Urkunde im Anhange als Beweisstück ein [1]). Nach dem Erlöschen der Jaczouen von Gützkow ist die Erneüernng und Bestätigung des Vereignungsbriefs von 1356 Seitens der Kirche ohne Zweifel bei jedem Wechsel in der Person des regierenden Herrn von Pommern extrahiret worden. Daß dies geschehen, weiß man gewiß von der Zeit Bogislaw's X., 1501, und als seine Söhne Georg und Barnim IX. 1523 zur Regierung gelangten. Diese Herzoge haben ihre Confirmation 1527 ertheilt, wie auf der Abschrift des Originals vermerkt war, welche Albert Georg von Schwarz vor Augen gehabt hat. Was die Baulichkeiten des Krowelin betrifft, so scheinen dieselben zu der Zeit abgebrochen zu sein, als die Hufen von den sechs Erbpächtern übernommen wurden, da dieselben, in der Stadt wohnend, ihrer nicht weiter bedurften.

In dem Visitations-Receß von 1671 heißt es mit Rücksicht auf die Einkünfte des General-Superintendenten ex Pastoratu Gützkoviensi, daß er als „Partem salarii zu genießen habe: 1) Die sechs Krowelinschen Hufen, welche Henning von Owstin mit aller Herrlich- und Gerechtigkeit den Kirchen verehret, werden jetzo von den Gützkowischen Einwohnern gebraucht, und geben dieselben davon 3 Last dreierlei Korns: Noch sollen davon gegeben werden 60 Thlr. Pacht, und dafür haben sie die Äcker, Wiesen und weiche Hölzung (maassen die Eich- und Frucht tragenden Baüme ohne Erlaubniß nicht gehauen werden müssen) zu genießen. Diese 60 Thlr. sein eine Zeit her von den Einhabern der Äcker nicht abgegeben: Weil aber dieselbe dem General-Superintendenten mit pro parte Salarii zugeschlagen, und also nicht desolat werden müssen, hat auf Requisition des Herrn G. S. Visitator, Herr Gustav Christoph v. Owstin" — (welcher der landesherrl. Visitations-Commission als Vertreter des G.-S. beiwohnte) — „über sich genommen, bey gelegener Zeit denen Einhabern hierunter die Nothdurft fürzustellen, das Praeteritum auf ein Gewisses mit ihnen zu behandeln, des Currentis aber eine gewisse Repartition zu machen, und es dahin zu veranlassen, daß hinführo solche 60 Thtr. zu rechter Zeit dem General-Superintendenten mögen abgeführt werden."

Die hier erwähnten Obstbaüme bezeichnen sehr wahrscheinlich den Garten der ehemaligen Curia Krowelin, deren Liegenschaften, nachdem sie Eigenthum der Kirche geworden und vererbpachtet waren, mit in das städtische Gebiet gezogen wurden. So findet man diese Krowelinschen Hufen als Bestandtheil der Gützkower Gemarkung in Joh. G. Hööks Vermessungskarte und Areals-Ausrechnung vom Jahre 1694, wo sie Krogelin heißen und als ein Stück Acker in 3 Feldern, mit einem Areal von 66 Mg. 180 Ruth. Pomm. Maaß, aufgeführt werden. Es ist aber auch noch ein wüstliegender Acker bei Krögsline, mit kleinen Eichbüschen bewachsen, nachgewiesen. Dieser „Ödes Acker",

---

[1]) Beweisstück No. 8. Schwarz, Gesch. der Pomm. Städte, S. 817—822.

m Schwedischen, 113 Mg. 210 Ruth. groß (s. Beweisstück Nr. 7) gehört auch dazu, so daß der Krowelin, zufolge dieser schwedischen Vermessung, im Ganzen aus einer Fläche von 180 Mg. 90 Ruth. Pomm. = 562 Mg. 108 Ruth. Preüß. Maaß besteht, was mit der neüen, weiter unten zu erwähnenden Vermessung von Doubberk bis auf 143 Q.-Ruth. übereinstimmt.

Albert Georg v. Schwarz erzählt in seiner „Historie der Grafschaft Gützkow" folgendes [1]): „Die Kirche zu Gützkow besitzet den Crowliner Acker noch jetzund, — Schwarz schrieb ums Jahr 1750. — Die in der Urkunde von 1356 benannte sechs erste Bauleute vererbten denselben auf die Ihrigen, ein jeder nach seinem Antheil. Mit der Zeit ist einigen ihre Abkommenschaft verloschen, oder sonst weggekommen und einige veräußerten ihren Antheil an andere Gützkowsche Bürger. Der alte Canon blieb immer so, wie er in der angeführten Urkunde anfänglich gesetzt war: Bis es zu unseren Zeiten dem nunmehro seligen General-Superintendenten, Michael Christian Rußmeyer († 1746), in seiner Eigenschaft als Pleban zu Gützkow, mit dem Canon etwas gar zu geringes zu sein daüchte und er deswegen bei den damaligen Bauleüten auf eine Erhöhung antrug. Weil sich diese nicht dazu verstehen wollten, so kam es zum Prozeß, der durch Erkenntniß des hohen Königl. Tribunals zu Gunsten des Klägers, G. = S. Rußmeyer, beendigt wurde. Der Acker ist darauf zwar wieder an Gützkowsche Bürger, aber mit solchem Vortheil ausgethan worden, daß dieselben außer der alten Pacht, 9 Thlr. 8 Sgr., nunmehr auch eine neüe 105 Thlr., eine Jagd-Pacht 6 Thlr. und daneben noch 1 Last Rocken, 1 Last Gersten und 1 Last Habern, an den jederzeitigen General-Superintendenten als Pleban von Gützkow, jährlich erlegen müssen."

Das Erkenntniß des Tribunals liegt nicht vor; man kennt daher auch nicht die Gründe des Rechtsspruches, wodurch das ursprüngliche Erbpacht-Verhältniß aufgehoben wurde. Noch im Jahre 1858 kam der Gützkowsche Magistrat in einer, an die Königl. Regierung zu Stralsund gerichteten, Vorstellung darauf zurück. Der Magistrat sagte darin: Seit Jahrhunderten bilden die Bürger der Stadt, die den Acker-Complex Kraulin — (andere Schreibung für Krowelin, daneben Krauelin, Krauglin und jetzt im Volksmunde meist Kröglin) — in Pacht haben, eine Genossenschaft ganz analog der Baumannschaft. Am Kraulin, seit undenklichen Zeiten in 24 Parcelen vertheilt, wovon 2 durch den Vicepleban selbst genutzt wurden, sind 22 Genossen betheiligt und diese durch den s. g. Kraulinsherrn und zwei Deputirte vertreten. In dieser Genossenschaft sind die Kraulins-Antheile mit den Wirthschaften vom Vater auf den Sohn übergegangen oder auch durch Kauf erworben. Freilich gehörte zur Erwerbung solcher Kraulins-Antheile einmal die Einwilligung der Mitglieder der Genossenschaft, dann aber auch die Bestätigung des jedesmaligen Plebans. Das Pacht-Verhältniß ist, wie nicht verkannt werden kann, seit Jahrhunderten eine Zeitpacht gewesen; dennoch haben die Genossen früher einmal eine Art von Erbpachtrecht behauptet und sogar deshalb einen Prozeß gegen die Kirche auf Anerkennung dieses Rechts, jedoch fruchtlos und zu ihrem Nachtheile, angestrengt. Sie erlegten für jede der 22 Parcelen 4 Scheffel (?) dreierlei Korns Pacht,

---

[1]) Schwarz, a. a. O. S. 822, 823, in der Anmerkung (16).

die aber in Gelde abgeführt und nach dem Michaelis-Durchschnitts-Preise eines jeden Jahres regulirt wurde.

Der Zustand, in welchem sich der Krowelin zur Zeit von Hööks Vermessung, 1694, befand, war der nämliche noch im Jahre 1829. Das Grundstück bestand etwa zu 1/3 in Acker zum Getreidebau, welcher in drei Schlägen lag, wovon der erste mit Winterkorn und der zweite mit Sommerkorn bestellt wurde. Der dritte ward zur Brache, und die Hälfte davon zu Erbsen und Kartoffeln benutzt. Der Bodenbeschaffenheit nach ist das Feld für Roggen- und Haferboden anzusprechen. Die andern 2/3 bestanden aus Holz — auf den Höhen Eichengestrüpp mit vielem Dorngebüsch durchwachsen, in den Niederungen aus Bruch, Elsen und Birken, größtentheils schlecht bestanden — und aus einigen schlechten Wiesen. Der Contract gewährte den Pächtern neben der Nutzung der vorhandenen kultivirten Flächen zugleich eine gewisse Nutzung der Holzbestände und der Weide in diesen und den übrigen, eine Ackernutzung nicht gestattenden, Flächen; allein diese gemeinschaftliche Holz- und Weidennutzung war ein Gegenstand ununterbrochenen Haders der Pächter unter sich, bei denen es zu anderen Streitigkeiten an Anlaß nicht zu fehlen pflegte.

Bereits im Jahre 1829 ging der damalige Pleban, General-Superintendent Bischof Dr. Ritschl, mit dem Plane um, die Holz- und Bruchfläche des Krowelins zu roden und in kulturfähigen Stand zu setzen, was er mit einer Summe von 200 Thlr. bewerkstelligen zu können glaubte. Aber erst 30 Jahre später ist dieser Plan von Ritschl's Amtsnachfolger, dem gegenwärtigen Pleban von Gützkow, General-Superintendenten Dr. Jaspis, mit gewohnter Energie, unterstützt von seinem Vice-Pleban, dem Superintendenten der Greifswalder Land-Synode, P. G. Dankwardt, zur Ausführung gebracht worden. Die Urbarmachung des Kraulins hat in den Jahren 1856—1859 Statt gefunden. Die ganze Fläche des Krowelins wurde von dem Forst-Geometer Doubberk neü vermessen und kartirt, 561 Mg. 145,8 Ruth. groß gefunden,[1] und so eingetheilt, daß sie wieder wie früher in 24 Parcelen zerfiel, von denen jede einen gleichen Antheil an den neü gewonnenen Holz- und den schon kultivirten Acker- und Wiesenflächen mit möglichst gleicher Bonität erhielt. Ausgeschieden blieben nur zwei Moore, die ihrer Lage nach eine Zutheilung zu einer der Parcelen nicht gestatten. Es erschien nöthig, dabei zugleich eine Geradelegung des, das Grundstück fast zur Hälfte umfließenden Gränzgrabens nach Dargezin und Vargatz zu, und eine Anfraümung desselben zur Herbeiführung der Entwässerung mehrerer Moor- und Wiesenflächen vorzunehmen, die im Einverständniß mit den Besitzern beider genannter Güter und gegen Tragung der halben Kosten von Seiten derselben, auch ausgeführt worden ist. Eben so nothwendig war die Anlage mehrerer neüer Abzugsgräben und Abfuhrwege, durch welche wiederum der Bau einiger Brücken bedingt wurde. Nach Beseitigung dieser Vorarbeiten und erfolgter Bonitirung konnte endlich im Sommer 1858 zur Verpachtung der Flächen geschritten werden. Es war die Absicht, die Pachtung den alten Pächtern der s. g. Kraulins-Genossenschaft auch fernerhin zu überlassen; es kam auch hinsichts des Pachtzinses, der durch gegenseitig ernannte Sachverständige festgestellt war, ein Einverständniß zu Stande; allein später lehnten sie die neüe Pachtung ab, so daß sich die Kirchen-Administration, die vom G.-S.

[1]) Beweisstück No. 10 im Urkunden-Anhang.

Pleban Dr. Jaspis, mit den Geschäften betraut worden war, genöthigt sah, ein öffentliches Aufgebot und freie Concurrenz eintreten zu lassen. Dieses nothwendig gewordene Verfahren rief ein Gesuch des Magistrats zu Gützkow vom 31. August 1858 hervor, worin die Königl. Regierung zu Stralsund gebeten wurde, die Kirchen-Administration zu veranlassen, von der Verpachtung der Kraulins-Ländereien an andere, als Gützkower Bürger abzustehen; allein die Königl. Regierung wies die Berücksichtigung dieses Gesuchs mit dem Bemerken zurück, daß es ja den Gützkower Bürgern unbenommen sei, bei der Verpachtung mit in Concurrenz zu treten und dadurch das eigene Interesse zu wahren. Sofern die Gützkower mehr oder dasselbe Pachtgeld bieten würden, was Andere zu geben bereit seien, werde eine Bevorzugung der städtischen Bürger Seitens der Kirchen-Administration, die den Nutznießer des Kraulins vertrete, sicherlich keinen Anstand finden.

Für jede der zum öffentlichen Aufgebot gekommenen 22 Parcelen ist eine jährliche Pacht von 60 Thlr. erzielt worden, während die beiden anderen Parcelen von dem G.-S. dem Vice-Pleban, Pfarrer Dankwardt, welcher solche wie seine Vorgänger bisher schon pachtweise benutzt hatte, aus naheliegender Rücksicht auch ferner ad dies muneris eines von ihnen beiden gegen die alte Pacht von 12 Scheffeln dreierlei Korns überlassen worden sind. Der Pachtcontract mit den Pächtern der 22 Parcelen hat mit Trinitatis 1858 begonnen und ist auf 12 Jahre geschlossen; er läuft mithin Trinitatis 1870 zu Ende. Von den bei der Eintheilung des Grundstücks reservirten beiden Mooren ist das eine an den Pächter des Kirchenguts Strelin für die ersten 6 Pachtjahre gegen 46 Thlr. und die folgenden 6 Jahre gegen 50 Thlr. jährlich, das zweite Moor aber dem Lehrer an der Schule im Kirchengute Kölzin verpachtet, welcher dafür während der ersten 6 Pachtjahre jährlich 7 Thlr. und während der zweiten Hälfte der Pachtperiode jährlich 8 Thlr. entrichtet. Der G.-S. hat demnach gegenwärtig, 1866, aus dem Nießbrauch des Krowelins, ein jährliches Einkommen von 1390 Thlr., wenn das Korn, welches der Vice-Pleban an Pacht erlegt, im Durchschnitt zu 1 Thlr. pro Scheffel gerechnet wird. Die von seinem Amtsvorgänger den Kirchenbeamten in Gützkow berücksichtigungsweise zugestandene Torfnutzung im Krowelin hat der G.-S. Dr. Jaspis denselben mit der Maßgabe ebenfalls bewilligt, daß mit dem Ausscheiden eines der gegenwärtigen Beamten, die Nutzung aufhört, ohne auf die Nachfolger überzugehen.

Für den Abtrieb des Holzes, die Bekanntmachung und Abhaltung der Verkaufs-Termine, die Vermessung, Kartirung, Bonitirung und Eintheilung des Grundstücks, für die Regulirung und Raümung der Gränz- und Anlegung der neüen Abzugsgräben und Abfuhrwege, so wie für den Bau der erforderlichen Brücken sind an Kosten aufgewendet worden . . . . Thlr. 831. 20. 8
die aus der Einnahme für verkauftes Holz bestritten sind. Diese hat „ 892. 7. —
betragen, so daß ein Bestand von . . . . Thlr. 60. 16. 4
verblieben ist, den der G.-S. Dr. Jaspis zur Bepflanzung der Wege im Krowelin mit Obstbaümen zu verwenden gedachte, womit er bereits im Frühjahr 1861 hatte beginnen lassen. —

Die aus der Bewirthschaftung des Krowelins fließenden Einkünfte gehen nicht durch die Kirchenkassen-Rechnung, sondern es wird darüber eine abgesonderte Rechnung geführt.

Strelin, woselbst die Kirche seit unbekannter Zeit mit einem Theile angesessen war, wurde im Jahre 1737 vollständig ein Eigenthum der Gützkower Kirche. Vorher gehörte ein anderer Theil dieses Guts der Familie Behr, von der Felix Dietrich v. B., Landrath und Curator der Universität Greifswald, es in genanntem Jahre der Kirche überließ, wogegen diese ihm die, ihr im Behrschen Gute Bandelin gehörenden zwei Bauerhöfe, unter Aufhebung der bis dahin bestandenen Communion, zum Erbeigenthum abtrat.

Die Kirche nützt dieses Gut durch Verpachtung auf Zeit. Die Pächter scheinen aber seit den zuletzt verflossenen 40 Jahren beständig mit Schwierigkeiten gekämpft zu haben. So findet sich im Jahre 1824 ein Pachtremissionsgesuch des Pächters Carl Christian Rudolph, der die Pachtung im Jahre 1820 übernommen hatte. 1830 trug er auf Erbauung eines andern Schaf- und Pferdestalls an, von deren Nothwendigkeit die Kirchen-Administration sich überzeügte, die denn auch ins Werk gerichtet wurde, und was zur Folge hatte, daß der bis 1841 laufende Pachtcontract auf 15 Jahre bis 1855 verlängert wurde. Die Pacht, welche bis zum Jahre 1841 jährlich 508 Thlr. Pomm. Courant betrug, wurde in dem Prolongations-Contracte von Trinitatis 1841 bis dahin 1855 auf jährlich 620 Thlr. Preüß. Courant festgesetzt, wogegen der Pächter Rudolph sich verbindlich machte, den von ihm beantragten Bau der erforderlich gewordenen neüen Wirthschaftsgebäude aus seinen eigenen Mitteln zu erbauen, wozu ihm jedoch von Seiten der Kirche nicht nur das nöthige Eichenholz zu den Sohlen geliefert, sondern auch die erforderlichen Dachlatten, in so weit sie in den Streliner Kämpen vorhanden sind, gereicht wurden. Nach Ablauf der stipulirten Contractsjahre gingen die zu errichtenden neüen Gebaüde ohne Entschädigung in das Eigenthum der Kirche über. Im Jahre 1835 wurde ein Anbau an dem Wohnhause zu Strelin nöthig, der unter ganz ähnlichen Bedingungen, wie bei den Ställen, ausgeführt wurde. Sowol durch eigene Erfahrung, als durch das Urtheil von Sachverständigen, waren die Kirchen-Vorsteher mehr und mehr überzeügt worden, daß es nicht rathsam sei, den bei Strelin befindlichen Eichenkamp, am wenigsten in seiner vollen Ausdehnung, länger zu erhalten, indem nicht allein ein großer Theil der Baüme von krüppelhaftem Wuchs war, sondern auch unter den geraderen Stämmen viele sich krank- und schadhaft zeigten und daher eher ein Ab-, als Zunehmen ihres Werthes zu erwarten stand. Es wurde demgemäß im Jahre 1839 der Abtrieb des südwestlichen Theils jenes Eichenkamps beschlossen, und das Holz zum Besten des Kirchen-Aerars, namentlich in Beziehung auf die Ausführung des damals nothwendig gewordenen Thurmbaus, in öffentlicher Auction versteigert.

Im Jahre 1840 ging die Pachtung von Strelin auf des Pächters Sohn Carl Christian Rudolph über, weil er seines hohen Alters und beständiger Kränklichkeit wegen die Wirthschaft nicht mehr mit Erfolg führen zu können meinte. Rudolph, der Sohn, trug im Jahre 1848 auf Ausführung einiger nöthig gewordenen Bauten und Verbesserungen des Gutes Strelin an, die er auf ähnliche Weise, wie in früheren Jahren sein Vater, aus eigenen Mitteln ins Werk richten, auch einen erhöhten Pachtzins zahlen wolle, wenn die Kirche den mit dem Jahre 1855 ablaufenden Pachtcontract auf weitere 14 Jahre, mithin bis 1869, zu verlängern geneigt sein werde. Er erbot sich, von Trinitatis 1848 ab 200 Thlr. mehr Pacht zu zahlen, was für die zu bewilligenden neüen

14 Pachtjahre, sofern man die von dem Pächter unentgeldlich zu übernehmenden Bauten auf 2500 Thlr. anschlägt, für die letzten 14 Jahre eine Erhöhung der bisherigen Pachtsumme von 620 Thlr. um beinahe 400 Thlr. betragen würde. Das Kirchengut Strelin ist nach dem Zeügnisse erfahrener Landwirthe, von den beiden Pächtern Rudolph, Vater und Sohn, mit großer Sorgfalt bestellt, und, soweit die geringen Hülfsquellen desselben an Wiesenwuchs — nur 35⅓ Mg. (s. Areals-Tabelle) — und der durchschnittlich leichte Boden es gestatten, dessen Ertrag mehr und mehr erhöht worden. Um aber hierin fortfahren zu können, ist, nachdem die im Mergel und Moderdung zu suchenden Verbesserungsmittel erschöpft waren, eine zweckmäßige Änderung in der Bewirthschaftung dahin nöthig, daß durch den Wechsel der Saaten eine größere Futtermasse gewonnen und diese auch gehörig verwendet und in Dünger verwandelt werden könne. Hierzu ist aber, da fast alljährlich Korn und Stroh in Mithen gesetzt werden müssen, und hierdurch Vieles verdirbt und verloren geht, eine Erweiterung der Raüme zum Unterbringen beider und Vermehrung der Arbeitskräfte durch Erbauung zweier Wohnungen für Tagelöhner unumgänglich nothwendig. Um diese Bauten ausführen zu können, beantragte Rudolph die Prolongation des Pachtcontracts, die aber, wie warm sie die Kirchen-Administration in ihrem Bericht vom 5. Februar 1848 empfahl, von der Königl. Regierung nicht genehmigt wurde, weil es zu sehr von nicht zu berechnenden Eventualitäten abhänge, ob die Kirche von der Pacht-Verlängerung Vortheil oder Nachtheil haben werde. Rudolph wiederholte seinen Antrag unterm 21. Januar 1851, der auch dieses Mal vom Pleban, G.-S. Dr. Ritschl, wie von der Kirchen-Administration dringend empfohlen wurde; allein er scheiterte an dem Gutachten eines der angesehensten Eingepfarrten des Kirchspiels Gützkow, welcher mit den Wirthschaftsverhältnissen des Gutes Strelin wohl vertraut, um seine Meinung befragt, unter vollständiger Anerkennung der von Rudolph gemachten Vorschläge zur Melioration des Gutes, dennoch der Verlängerung des laufenden Pachtcontracts im Interesse der Kirche entschieden widersprach, und zwar aus dem einfachen Grunde, daß jedenfalls durch eine öffentliche Verpachtung ein höherer Gewinn für den Verpächter würde erzielt werden, und das Gebot des Pächters Rudolph von 850 Thlr. dem durchaus nicht entsprechend sei.

Als nun der Ablauf der Pachtperiode um Trinitatis 1855 sich näherte, wurden für den anzuberaumenden öffentlichen Licitations-Termin die Pachtbedingungen aufgestellt, und dieser Termin vorschriftsmäßig drei Mal, den 14. und 28. Februar und den 26. März 1855 abgehalten. Die drei Meistbietenden waren: der Eigenthümer Helm von Trantow mit 2800 Thlr., der Erbpachtbauer und Schulze Rosenthal von Kölzin mit 2795 Thlr. und der Ökonom Albrecht von der Insel Koos mit 2785 Thlr. Die Wahl zum Pächter von Strelin fiel auf den erstgenannten Bauerhofbesitzer Helm, dem der Zuschlag ertheilt, und demzufolge der Contract mit demselben auf die Dauer von 21 Jahren, von Trinitatis 1855 bis dahin 1876, abgeschlossen wurde. Der Contract legte dem neüen Pächter die Verpflichtung auf, gleich im ersten Jahre einen neüen Schaf- und Pferdestall zum Anschlags-Kostenpreise von 2063 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf., und im zweiten Jahre einen zweihischigen Katen für 768 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. zu erbauen. Indessen wurde jener erste Bau nicht ausgeführt und Pächter kam im Januar 1856 mit Abänderungsvorschlägen hinsichtlich dieser Bauverpflichtungen zum Vorschein, die auch

genehmigt wurden, sein Vermögen aber dermaßen in Anspruch nahmen, daß er im Jahre 1857 die Stundung des halbjährigen Pachtzinses von 1400 Thlr. nachsuchen mußte, zumal er im ersten Pachtjahre eine vollständige Mißärnte gehabt hatte. Helm, der die Pachtung von Strelin, wie nachgewiesen worden war, mit einem Vermögen von 12000 Thlr. angetreten hatte, konnte sich in der Pachtung nicht halten; überdem gingen wegen seines Gesundheitszustandes so unerfreüliche Mittheilungen ein, daß man zu der Überzeügung gelangte, es werde nicht nur für die Kirche, sondern auch für den ꝛc. Helm selbst vortheilhafter sein, ihn des Pachtcontracts zu entbinden und ihm die Gebaüde, die er zu errichten verpflichtet gewesen war, in angemessener Weise zu vergüten. So wurde denn auch der Pachtcontract zu Trinitatis 1858 gelöst, der Kirchspiels-Eingesessene aber, der durch sein Gutachten vom Jahre 1854 wesentlich beigetragen hatte, daß die Kirchen-Administration den Rudolphschen Contract nicht wie sie es wünschte, zu verlängern gemüßigt war, mußte nunmehr einraümen, daß der Pachtzins von 2800 Thlr. für das Gut Strelin viel zu hoch sei, und auch unter weniger ungünstigen Umständen nicht herausgewirthschaftet werden könne. An Helm's Stelle trat der zweite der Meistbietenden von 1855, der Erbpachtbauer und Schulze Rosenthal von Kölzin, der aber jetzt sein damaliges Gebot von 2795 Thlr. zurückzog und die Pachtung nur für einen Pachtzins von 2300 Thlr. für die ersten drei Jahre 1861 übernehmen zu können erklärte, wogegen er von Trinitatis 1861 an auf die Dauer der ganzen, bis Trinitatis 1876 laufenden Pachtperiode jährlich 2400 Thlr. geben wolle. Auf diese Bedingungen ist die Kirchen-Verwaltung eingegangen. Ob diese gesteigerten Pachtverträge mit dem wirklichen Reinertrage des Gutes Strelin in richtigem Verhältnisse stehe, möchte in Zweifel zu ziehen sein, da, wie die Arealstabelle nachweiset, der Reinertrag von der Grundsteüer-Veranlagungs-Commission nur wenig über 1500 Thlr. abgeschätzt worden ist. Die Einschätzungen sind aber in Neü-Vorpommern mit größter Gewissenhaftigkeit und frei von allen Nebenrücksichten durchgeführt worden. Auch sieht man aus den Kirchen-Rechnungen pro 1863 und 1864, daß in dem Tit. 3 der Einnahme, Pacht für Kirchengrundstücke bezw. 1200 und 800 Thlr. rückständig geblieben waren, was muthmaßlich auf die Pacht von Strelin fällt. Wäre es da nicht besser gewesen, den ꝛc. Rudolph in der Pacht und auf dem Gute, das durch ihn anerkannter Maßen in der Kultur so sehr verbessert worden ist, zu belassen? Wahrscheinlich würde er sich auch zu einer, mit dem Ertrage in Verhältniß stehenden, Erhöhung des Pachtzinses verstanden haben, wenn er nicht durch übermäßige Gebote von Concurrenten aus der Pachtung vertrieben worden wäre. Ob der jetzige Pächter werde bestehen können, ist abzuwarten. Hat er doch auch die landesherrliche Grundsteüer mit Thlr. 145. 14. 4 Pf. und alle Kirchspiels-Lasten zu tragen. —

Kölzin. Von diesem Dorfe heißt es in der Kirchenmatrikel von 1671 gleich im Eingange, wo die eingepfarrten Ortschaften aufgeführt werden: „Cöltzien gehöret dem allemahl seyenden General-Superintendenten“. Im Jahre 1829 kam die Separation der dortigen Bauer- und Kossatenwesen zur Sprache und damit zusammenhangend eine anderweitige, den Zeitumständen mehr entsprechende Regelung der bisherigen Verhältnisse der Dorfschaft zur Grundherrschaft. Diese Angelegenheit wurde in den Jahren 1830 und 1831 zur Ausführung gebracht.

Die Dorfschaft bestand damals aus 5 Bauern, 2 Kossaten oder Viertelsbauern und 11 Eigenthums-Katenleüten, welche bezw. in 5 einhischigen und 3 zweihischigen Katen wohnten. Die Bauern und Kossaten sind ehemals unterthänig und Leibeigene des jedesmaligen General-Superintendenten, in dessen Eigenschaft als Pfarrherrn zu Gützkow und Grundherrn von Kölzin gewesen, ihnen sind ihre Höfe mit den dazu gehörigen Äckern, welche auf der Feldmark vermengt durch einander lagen, nebst Wiesen und Weide auf Zeit ihres Lebens zur Benutzung und Bewirthschaftung mittelst besonderer Investiturscheine oder Hofbriefe verliehen, und sie haben dagegen ein gewisses Schutzgeld und sonstige geringe Geldabgaben und Prästationen, besonders aber Hand- und Spanndienste zu leisten gehabt, wie dies Alles ganz den ehemaligen baüerlichen Verhältnissen in hiesiger Provinz gemäß war. Diese ihre Stellung zur Grundherrschaft in Bezug auf ihre Höfe und die davon zu leistenden Prästationen ist — ungeachtet sonst durch die Aufhebung der Leibeigenschaft Anno 1806 in ihren persönlichen Verhältnissen bedeütende Veränderungen eingetreten sind — im Wesentlichen auch bis dahin, 1831, noch dieselbe geblieben, und das Besitzrecht der Bauern und Kossaten war demnach insofern noch ganz nach dem, in hiesiger Provinz geltenden, alten Bauernrechte zu beurtheilen. — Die Eigenthums-Katenleüte dagegen sind immer freie Leüte gewesen: sie haben für die ihnen zugewiesenen Hausstellen und die denselben beigelegte Weidegerechtigkeiten stets ein jährliches Grundgeld gezahlt, und einige Tage Hand-Dienst u. s. w. geleistet, wie dies überall bei solchen Haüslern in hiesiger Provinz üblich gewesen; nur ausnahmsweise sind einigen Katenleüten kleine Acker- und Wiesenstücke gegen Pacht hingegeben, und für ihre Verhältnisse, welche deshalb auch seit Aufhebung der Leibeigenschaft überall unverändert geblieben sind, sind die ihnen ertheilten Grundbriefe auch noch jetzt, 1834, maßgebend.

Wie wenig nun dies alte baüerliche Dienstverhältniß der neüeren Zeitanschauung entspricht, wie hindernd die daraus entsprungene Benutzungs- und Bewirthschaftungsweise des Gutes Kölzin der besseren Kultur desselben entgegentrat, und wie wenig dabei das bessere Fortkommen und der Wohlstand der Dorfschaft und der Nutzen der Grundherrschaft gefördert wurde, das war längst anerkannt und bedurfte weiter keiner Erörterung. Es lag daher im wohlverstandenen Interesse sowol der Grundherrschaft als der Dorfschaft, den bestehenden Zustand der Dinge auf eine angemessene Weise zu ändern, und nur zu bedauern war es, daß nicht schon früher Hand ans Werk gelegt und ein Zeitraum von ¼ Jahrhundert ungenutzt verstrichen war.

Kam es nun hierbei aber zu der in dieser Angelegenheit nicht unwichtigen Frage, ob und in wie weit die Grundherrschaft nach ihrer angedeüteten Stellung zur Dorfschaft sofort Veränderungen mit Kölzin vornehmen könne, so lag es auf der Hand, daß, da einmal die Bauern ihre Höfe c. p. unter den in ihren Hofbriefen verschriebenen Bedingungen auf Zeit Lebens besaßen, diese bestehenden Rechts- und Besitzverhältnisse nicht ohne Weiteres willkürlich aufgehoben werden konnten. Die Grundherrschaft hatte demnach für den Augenblick, in sofern sie die Bauerhufen nicht etwa ganz legen wollte, keineswegs die freie Verfügung über dieselben, vielmehr hätte sie erst, um hierzu zu gelangen, das allmälige Aussterben der Hofbesitzer abwarten müssen, und würde einstweilen genöthigt gewesen sein, die inzwischen offen werdenden Höfe, bis weiter nur mit dem Vorbehalt, im Laufe der Zeit andere Verfügungen darüber treffen zu können, wieder zu

verleihen. Eben so hatte auch in Bezug auf die Eigenthums-Katenleüte die Grundherrschaft s. Z. noch nicht freie Hand, deren Besitzstand, insbesondere ihre Weidegerechtsame angemessener, als bisher, zu ordnen und festzustellen. Würde vielleicht auch der § 16 des Patents vom 17. Mai 1810 Mittel an die Hand geben, mit den älteren Katenleüten, das Nöthige zu stellen, so waren doch nach Erlassung dieses Patents neüe Ansiedlungen in Kölzin zugelassen, und diese neüen Katenleüte zu etwaigen Beschränkungen und Änderungen rechtlich nicht zu müßigen, so daß auch hier erst bei Besitzveränderungen der Versuch gemacht werden müßte, andere Bestimmungen hinsichtlich der Verhältnisse jener Kateneigenthümer zu stipuliren.

Die Sache stand folglich nach diesem Allem so, daß die Grundherrschaft nicht als rechtlich befugt angesehen werden konnte, frei über das ganze Gut Kölzin zu verfügen, und allein über die künftige Benutzung, also namentlich über die Separation und die künftige Stellung der Bauern und Eigenthümer Bestimmungen zu treffen. Was in dieser Hinsicht jetzt, 1830, geschehen sollte, war daher nur im Wege des Vergleichs und der gütlichen Übereinkunft mit der betheiligten Dorfschaft zu Stande zu bringen. Von diesem Gesichtspunkte aus haben daher auch nur bei dem gesammten Separationsgeschäft und der Feststellung der künftigen Verhältnisse der Bauern und Eigenthums-Katenleüte alle Verhandlungen geleitet werden können. Bei diesen Verhandlungen sind aber zunächst: —

Die künftige Benutzungs- und Bewirthschaftungsweise von Kölzin Gegenstand der Berathung gewesen. Dabei hat sich vor Allem die Nothwendigkeit einer gehörigen Separation der Bauerwesen und Eigenthums-Katenleüten klar an den Tag gelegt. In dieser Beziehung hat es sich sodann ferner als zweckmäßig erwiesen:

a) Vorzugsweise die Weideverhältnisse der Katenleüte und bisherigen Kossaten zu reguliren, und diese durch Anweisung eines eigenen Terrains zur Weide außer aller Communion mit den Bauern zu setzen; sodann —

b) Den Schullehrer hinsichtlich seiner bisherigen Emolumente wo möglich besonders abzufinden, und bei Ermittelung des Gartenlandes für ihn, theils auf die Anlegung einer Obstbaumschule, zum Bedarf des Schulunterrichts, theils darauf Bedacht zu nehmen, daß auf diesem Gartenlaude ein eigenes Schulhaus erbaut werden könne, falls dereinst ein Lehrer gewählt werde, welcher nicht, wie der damalige Schullehrer in Kölzin eine Wohnung als Eigenthum besitzt; ferner ist für angemessen erachtet —

c) Den bisherigen Schulzenacker einzuziehen, und dem Schulzen ein Gehalt in baarem Gelde auszusetzen, im Übrigen aber —

d) Nach Anweisung des Ackers und der Wiesen der Kossaten und der Haüsler, so weit letztere kleine Acker- und Wiesenstücke gehabt, den übrigen Acker und die Wiesen möglichst gleichmäßig an die einzelnen 5 Bauerhöfe, jedoch so zu vertheilen, daß jeder Hof, so weit das Terrain es gestattet, seinen gesammten Acker und seine Wiesen zusammenhangend erhalte; nur wurde —

e) Der entlegenste Theil der Feldmark, da er vom Dorfe zu weit entfernt und von da aus nicht zweckmäßig zu bewirthschaften ist, zur Anlegung einer besonderen Bauerhufe, des sechsten Hofes, ausgesetzt.

Nach diesem, in dem Protokoll vom 10. December 1830 angenommenen und festgestellten Plane, ist, auf Grundlage der Vermessungskarte, des Flur- und Bonitirungs-Registers und eines Ergänzungs-Protokolls mit den Ertrags-Anschlägen der einzelnen Hufen, die Separation durchgeführt worden.

Nunmehr kam es darauf an, wegen der künftigen Disposition über die einzelnen Bauerhufen 2c. Vereinbarungen mit den Bauern und den Eigenthums-Katenleüten zu treffen; und diese Vereinbarungen kamen in dem Protokoll vom 8. und 9. April 1831 zum Abschluß, kraft dessen —

1. Die bisherigen Besitzer der Bauerhufen in ein Erbpachtverhältniß getreten sind. Früher war die Kirchen-Administration der Meinung gewesen, die Höfe künftig nur in Zeitpacht auszuthun und hierzu besonders durch die Aussicht veranlaßt worden, daß theils weil für die Verbesserung der Hufen gerade jetzt viel zu thun und dazu mancher Kostenaufwand erforderlich sei, theils wegen der Neüheit ihrer künftigen Verhältnisse nnd Unkunde mit denselben, die Bauern bewogen werden möchten, einen zu geringen Erbpacht-Canon zu geben, und es namentlich bei einem Kirchengut Bedenken habe, dasselbe unter solchen Umständen auf immerwährende Zeiten wegzugeben. Die Bauern wollten aber nicht auf eine Zeitpacht, sondern nur auf eine Erbpacht eingehen. Eignet sich nun ein Erbpachtverhältniß auch allerdings am Besten für baüerliche Grundstücke, und hat dasselbe auch unverkennbar auf den Wohlstand der Bauern und überhaupt auf alle ihre Verhältnisse einen wohlthätigen Einfluß, mußte also schon dieser Umstand, zumal bei der jetzigen Disposition über Kölzin von Anfang an das Absehen auf eine bessere Stellung der Bauern besonders mit gerichtet gewesen ist, dazu geneigter machen, den Wunsch der Bauern zu erfüllen, so fielen überdies die früher gehegten Bedenken gänzlich weg, indem durch die, in dem Vertrage stipulirte, Regulirung des Canons von 24 zu 24 Jahren dafür gesorgt ist, daß von Kölzin stets ein billiger, den jedesmaligen Zeitumständen angemessener, Ertrag für die Kirche gewonnen wird. Was im Besondern —

2. Die für die erste Periode von 24 Jahren stipulirte Erbpacht betrifft, so wurde sie erst vom Jahre 1835 an mit ihrem vollen Betrage in Anspruch genommen, für die Jahre 1832—1834 aber ein ermäßigter Satz nachgelassen, weil die, aus der Separation hervorgegangene, Umlegung und Veränderung des Feldes immer gewisse Nachtheile mit sich bringen, die namentlich im ersten Jahre am meisten fühlbar sind und erst mit der Zeit ausgeglichen werden.

3. Hinsichtlich der auf den Hofstellen befindlichen Gebaüde waren die Kölziner Bauern, besonders in neüeren Zeiten, hin und wieder der Meinung gewesen, daß dieselben den jedesmaligen Besitzern gehören, weil sie von ihnen gebaut sind und die Grundherrschaft dazu nichts gegeben hat. Dieser Punkt ist dann auch bei den Verhandlungen zur Sprache gekommen. Schon an und für sich werden die auf Jemandes Grund und Boden befindlichen Gebaüde auch als partes fundi und Eigenthum des Grundbesitzers angesehen und wer ein specielles Recht darauf zu haben vermeint, muß dieses Recht besonders nachweisen. Dieses können aber die Bauern nm so weniger, als grade aus ihrem ehemaligen baüerlichen Verhältnisse zur Grundherrschaft die Vermuthung hervorgeht, daß

außer Grund und Boden auch die Gebäude nicht ihr Eigenthum sind [1]); und wenn gleich es allerdings richtig ist, daß die Bauern ihre Gebaüde selbst in baulichem Stande erhalten und immer wieder neü aufgebaut haben, ohne Zuthun der Grundherrschaft, so geben die Hofbriefe hierüber Aufklärung, denn hier heißt es: „Es wird dem N. N. sein Hof mit den dabei befindlichen Zimmern, Äckern und sonstigen Pertinentien, um ihn nach seinem besten Wissen und Vermögen zu gebrauchen, übergeben, unter der Bedingung, daß er — p. a. — auch, da die Bauern zu Kölzin eine so geringe Pacht geben, die Gebaüde und Zimmer seines Hofes auf seine Kosten erhalte, und wenn neüe aufzubauen sind, solche auf seine Kosten erbaue." Hieraus geht aber klar hervor, daß den Bauern gegen Verleihung der Bauerhöfe das onus structurae mit auferlegt, und wie es oft in hiesiger Provinz vorgekommen ist, die Unterhaltung und Aufführung der Gebaüde ihnen also nur als baüerliche Last und Prästation, welche sie von ihren Höfen zu leisten haben, mit angerechnet worden. Was sie gebaut und gebessert, ist darum nur für die Grundherrschaft und zum Besten derselben und sie haben so wenig Eigenthum oder sonstige dingliche Rechte an den Gebaüden, als Anspruch auf Ersatz für die Bauten. Wenn nun gleich das strenge Recht für die Kirche, als Grundherrschaft, sprach, so ist doch, zur Vermeidung aller Weiterungen, ein billiger Ausweg getroffen, wonach den Bauern die Gebaüde gegen ein Vergleichsquantum von 300 Thlr. für jeden Hof, zum Eigenthum überlassen worden sind. In der Vereinbarung vom 8. und 9. April 1831 ist auch —

4. Der Punkt wegen der Hofwehre berührt worden. Weil aber in den Hofbriefen der Kölziner Bauern einer Hofwehre mit keinem Worte gedacht ist, so hat man die von den Bauern gemachte Bedingung, wegen einer Hofwehre überhaupt, und der Saaten insbesondere, außer Anspruch zu bleiben, zugestanden.

Mit den ehemaligen Kossaten zu Kölzin ist gleichfalls ein reines Erbpachtverhältniß eingegangen. Bei ihrem geringen Ackerwerk sind sie ganz in die Klasse der Eigenthums-Katenleüte getreten, und ihre Grundpacht, — welche ohnehin durch einen Ertragsanschlag nicht festzustellen war und daher bei dem Mangel eines solchen Maßstabes nicht füglich, wie bei den Bauern die Erbpacht, von 24 zu 24 Jahren zu erneüern ist — ist so angesetzt, daß sie für die Folgezeit überall feststehen kann.

Mit den Eigenthums-Katenleüten — deren Ansiedlung in zu bedeütender Zahl zur großen Beschwerde des Gutes gereicht, und deren Weidegerechtigkeit das Separationsgeschäft sehr erschwert hat — ist das bisher bestandene Erbzinsverhältniß aufrecht erhalten, nur sind deren Weideverhältnisse gehörig regulirt, überhaupt in Bezug auf sie und ihre ganze Stellung zur Grundherrschaft nähere Festsetzungen geschehen, die bisher ganz unbedeütenden Grundgelder erhöht und alle Handdienste abgeschafft.

Auch über die neü anzulegende 6te Hufe war im Jahre 1831 bereits verfügt, und selbige zwei Jahre nachher so vollständig bebaut, daß der stipulirte Erbpacht-Canon von ihr erhoben werden konnte. Das Gehöft hat den Namen **Hartenbach** erhalten. Wie es mit dieser Namengebung zugegangen, ergibt sich aus Folgendem: —

---

[1]) Man vergl. Bauerordnung vom Jahre 1626 Tit. XI. § 12. In Dähnert, Landes-Const. III., 283. Balthasar, de hominibs. propriis, Pars I., cap. 2, § 5, S. 23.

Bischof Ritschl schrieb unterm 29. November 1832 an die Königl. Regierung zu Stralsund: „Nachdem auf der, an der Nordostseite der Kölziner Feldmark angelegten 6ten Parcele im Laufe dieses Jahres das Wohnhaus und ein Viehstall erbaut sind, ist von dem Erbpächter dieser Parcele, dem Bauer Friedrich Christoph Rosenthal geziemend gebeten worden, daß von Seiten der Grundherrschaft diesem über ¼ Mle. von dem Dorfe Kölzin entlegenen Gehöfte ein eigener Name verliehen werden möge. Da nun dies Ansuchen schon zur nähern Bezeichnung dieses Hofes in dem Verzeichniß der Feüer-Assecuranz als begründet erscheint und überdies von Seiten Einer Königl. Hochlöbl. Regierung die Aufforderung ergangen ist, zum Zweck der Aufnahme in den Provinzial-Kalender, die vorgefallenen Veränderungen baldigst anzuzeigen; so hat der Vice-Pleban Pastor Balthasar in Gützkow bei mir angetragen, daß ich für das erwähnte Rosenthalsche Gehöft einen Namen bei E. K. H. Regierung in Vorschlag bringen, und denselben mit meinem eignen Namen in einige Beziehung setzen möge. Wenn ich nun gleich wünsche, meinem Namen wo möglich auf einem andern Gebiete ein Gedächtniß zu stiften, so fürchte ich doch auch gerade nicht einer besondern Eitelkeit geziehen zu werden, indem ich dem Antrage des ꝛc. Balthasar nachgebe, und E. K. H. Regierung ganz ergebenst ersuche, dem Gehöft des Friedrich Christoph Rosenthal mit Übergehung des kokophonischen „Ritschl“ meinen Familiennamen „Hartenbach“ beilegen zu wollen“.

Der Landrath des Greifswalder Kreises, Laurentius Liedin (ein geborner Schwede, der 1815 als Landrath mit übernommen worden war), um nähere Auskunft über die Lage und Beschaffenheit der neüen Anlage befragt, berichtete unterm 17. Januar 1833: „Das Etablissement sei 550 Ruthen vom Dorfe Kölzin gegen Nordosten entfernt. Bis jetzt seien nur 2 Gebaüde auf dem Hofe, die vom Bischof Ritschl angeführten, im nächsten Sommer werde aber noch eine Scheüne gebaut. Bis jetzt wohnen nur 7 Seelen auf dem Hofe, Ostern d. J. kommen aber 3 hinzu; wird indessen noch, wie zu vermuthen ist, ein Katen zur Aufnahme von 1 oder 2 Tagelöhner-Familien, die der Erbpächter doch haben muß, erbaut, so wird die Seelenzahl sich verdoppeln, doch wird dies wol erst später eintreffen. Das Etablissement besteht nach dem Flurregister aus 124 Mg. 17⅙ Ruth. Acker, incl. der Hoflage und des Gartens und 15 Mg. 72⅓ R. Moore und Sölle, hat also im Ganzen eine Area von 139 Mg. 89½ Ruth. Der Boden ist schlecht, und nach dem Bonitirungs-Register bei der Separation des Dorfes in der 3ten und 4ten Klasse als Roggen- und schlechter Haferboden bonitirt, und zwar eine ungefähr gleich große Area in jeder Klasse.

Die Königl. Regierung erließ in ihrem Amtsblatte und in der Stralsunder Zeitung unterm 29. Februar 1833 eine Bekanntmachung des Inhalts, daß dem neü angelegten Kirchengute der Name Hartenbach beigelegt worden sei, und wies sämmtliche Behörden innerhalb ihres Bezirks an, in vorkommenden öffentlichen Verhandlungen diesen Namen zur Bezeichnung des genannten Etablissements zu gebrauchen, theilte auch eine Abschrift dieses Publicandums dem Bischof Ritschl mit, von dem man also durch das oben eingeschaltete Schreiben erfährt, daß sein eigentlicher Name Hartenbach gewesen ist.

Um den Schulmeister möglichst unabhängig von der übrigen Dorfschaft zu stellen, sind, bis auf Fuhren und Gartenbestellung, alle ihm von der Dorfschaft bis dahin prä-

stirten Emolumente für die Folge aufgehoben, und ihm dagegen ein besseres fixes Salair aus Kirchenmitteln zugestanden.

So sind denn alle Verhältnisse der Dorfschaft Kölzin gehörig regulirt, nur sind noch als Reservate für die Grundherrschaft vorhanden: —

a) Der bisherige Hirten- und Armenkaten mit dem dabei befindlichen Garten, 38½ Q.Ruth. groß, auch ferner als Armenhaus dienend;

b) Eine Kavel auf dem Gartenlande der Katen-Eigenthümer, 46⅙ Q. Ruth. groß, über die nicht verfügt ist, um Gelegenheit zu haben, armen Leüten durch Verleihung derselben eine kleine Unterstützung zu gewähren.

c) Der Kölziner See, in der Bauerhufe Nr. 5. belegen, 22 Mg. 78 Ruth. groß. Dieser See kann vielleicht abgelassen und dadurch Wiesenland gewonnen werden. Damit die Grundherrschaft in dieser Beziehung freie Hand und Gelegenheit habe, noch ein Mal die angränzenden Hufen, insbesondere die Hufe Nr. 6, (Hartenbach), welche gar kein Wiesenland hat, zu verbessern, ist der See reservirt.

Bei den Verhandlungen wegen Separation und Vererbpachtung des Gutes Kölzin ist das Augenmerk insonderheit auch darauf gerichtet gewesen, die bis dahin von den Bauern geleisteten Natnral-Prästationen gänzlich abzuschaffen, und dasjenige, was sie für die Nutzung ihrer Hufen in Zukunft als Erbpacht erlegen sollten, hauptsächlich nur in baarem Gelde zu bestimmen; ein ähnliches Verfahren ist bei den ehemaligen Kossaten und Eigenthums-Katenleüten eingeschlagen, und dies Alles hat zur Folge, daß auch für diejenigen, welche bisher an den Diensten der Kölziner Bauern und den sonstigen Hebungen aus Kölzin Theil genommen, anderweitige Bestimmungen getroffen und deren Theilnahme an den demnächstigen Revenüen von Neüem festgestellt werden mußte. Dies ist in einem Vertrage geschehen, der zwischen der Kirche, dem General-Superintendenten in seiner Eigenschaft eines Plebanus von Gützkow, und dem Vice-Plebanus, als den hierbei interessirenden Theilen, abgeschlossen worden ist. Um jedoch über die nach Aufhebung des alten baüerlichen Dienstnexus hinsichtlich des Gutes Kölzin zu treffenden anderweitigen Verfügungen überhaupt, und namentlich darüber, von wem die Vererbpachtungen der Bauerhufen ausgehen müßten, und was zu deren rechtlichem Bestande erforderlich, weiter bestimmen zu können, war es wichtig, zuvor auf die Beantwortung der Frage einzugehen, wem denn eigentlich Kölzin gehöre?

Im Allgemeinen hat es freilich kein Bedenken, daß Kölzin ein Gützkower Kirchengut, allein in so fern als Kirchengüter überhaupt noch in Kirchengüter im engern Sinne — bona ecclesiae, d. h.: Güter, welche zunächst für die Kirche bestimmt sind, und in Pfarrgüter — bona parochiae, welche zunächst der Pfarre gehören, und zum Unterhalt der Prediger ꝛc. dienen, zerfallen, — „Kirchenordnung, Fol. 98.“ — wo ausdrücklich Eigenthum des Gotteshauses und Eigenthum der Pfarre unterschieden wird [1]) und dergleichen Kirchen- und Pfarrgüter in vielen Punkten wesentlich von einander verschieden sind, ist jene, oben aufgeworfene Frage hier von Wichtigkeit.

---

[1]) Man vergl. Balthasar, Jus ecclesiast. pastorale, p. 296, zu Fol. 13 der Kirchenordnung.

So weit sich nun —

A. Nachrichten über Kölzin aus der Zeit vor Errichtung der jetzigen Gützkower Kirchen-Matrikel vom Jahre 1671 finden, so geht daraus hervor, daß Kölzin schon seit Jahrhunderten zur Kirche und Pfarre Gützkow gehört hat, und von den ehemaligen Grafen von Gützkow dem Pfarramt daselbst verliehen worden ist. In den Acten des Gützkowschen Plebanats — „die Matricular-Nachrichten der Kirche zu Gützkow und des Plebanats betreffend" (Tit II. Nr. 1.) — befindet sich ein, in der Mitte des 16. Jahrhunderts geschriebenes Verzeichniß der Hebungen des Pfarrherrn zu Gützkow, wie sie bei der Kirchen-Visitation vom Jahre 1539 gewesen, und hernach zu der Universität in Greifswald und zum General-Superintendenten-Amte gelegt sind; in diesem plattdeütsch geschriebenen Verzeichniß heißt es unter anderen, in hochdeütscher Schreibweise: — „Zur Kirche zu Gützkow oder zum Pfarramt sind belegen zwei Dör„fer Upatel, Kölzin, welche die alten Grafen zu Gützkow mit Pacht, Dienst und Gerichte „zum Pastorat zu Gützkow gegeben, aber die Burgdienste sich davon fürbehalten haben", und es sind zugleich die Geldpächte und Dienste, welche namentlich die Bauern und Kossaten zu Kölzin dem Pleban und Vice-Pleban zu leisten gehabt haben, im Einzelnen aufgeführt, auch für den Landesherrn auf dem Amte Stolp (bei Anklam) noch Dienste zu thun gewesen. — Sodann nennt aber insbesondere

B. Die neüeste Gützkowsche Kirchen-Matricul vom 13. Juni 1671, mit Bestätigung vom 26. Juli 1684, im Tit. 2, von den Eingepfarrten, Kölzin mit dem Zusatze, der im Eingange dieses Artikels, S. 280, wörtlich allegiret ist; und im Tit. 20 kommt vor: — „Die Pastorats Hebungen sind, wie oben gedacht, von den „Hochseel. Hertzogen zu Pommern der general Superintendentur beyzeleget, und haben „die allemahl anwesende general Superintendenten folgendes als partem Salarii zu „geniessen: — p. a. 4) Noch hat der General Superintendens das Roeckhuhn, Juris„diction, Pacht und etliche nothdürfftige Dienste aus Cöltzien, und belaüfft sich die „Pacht auf 41 Mk. 4 Sßl., deßfals er in quieta possessione. An den Diensten „participiret der Vice-Plebanus — (Tit. 21 der Matrikel) — und Heünen Erben. „5) Gleichfals haben sie für einen civilen und billigen Wehrt abzufodern was sie an „Vieh und Victualien benötiget, und ist ihnen ein jeglicher Bauer dazu Jährlich eine „Vimme Stroh zu Hexel zu geben, schuldig, welches auch, wenns gefodert wird', von „ihnen beygebracht wird". — p. a. „7) Die beyden Kathen zu Költzin gebe ihm (dem „Pfarrherrn) Jährlich für die Heüer 9 fl."

Dies Alles bestätigt wiederholt, was schon in alten Acten über Kölzin sich findet, und es ist hiernach nicht zu verkennen, daß Kölzin ein im Hauptsächlichen zum Unterhalt und Nutzen der Prediger zu Gützkow bestimmtes Kirchengut, also ein Pfarrgut ist, und daß eben darum, weil es nur als Eigenthum der Pfarre angesehen worden, auch der jedesmalige General-Superintendent, als eigentlicher Pfarrherr, die Ausübung der grundherrlichen Rechte darüber gehabt hat. Auf diese Grundherrschaft des jedesmaligen G. S. und das Eigenthumsrecht der Pfarre deüten insbesondere auch die dem erstern verliehene Jurisdiction und die Abgabe des Rauchhuhns hin, vorzüglich aber spricht noch der Umstand dafür, daß im Tit. 3 der Gützkower Kirchenmatrikel des Gutes Kölzin

unter dem Eigenthum der Kirche nirgends erwähnt ist, und das Kirchen-Aerarium früher nie Hebungen aus jenem Gute gehabt hat.

Freilich hatte die Kirche in der Zeit, wo die hier erörterten Verhandlungen schwebten, 1830—1831, eine Hebung von 70 Thlr. Pomm. = 79 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf. Preüß. Courant, aus Kölzin; diese Hebung war aber nur ein Aequivalent für die ehemals an Heünen Erben, Tertialisten von Neüendorf, später dem Domainen-Fiskus für Neüendorf, und dem Besitzer von Netzeband, zu leistenden, und von der Kirche für sich erworbenen Dienste; die Kirche ist in dieser Beziehung nur in die Stelle der ehemaligen Dienstberechtigten getreten[1]), und wie dabei, nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Kirchenmatrikel über das Eigenthum von Kölzin, jene Dienstberechtigung nicht in einem condominio ihren Grund gehabt hat, sondern die nach Neüendorf zu leistenden Dienste der Bauern nur als eine auf Kölzin haftende Reallast anzusehen gewesen sind, so konnte auch der Anspruch der Kirche nur auf Prästation dieser Reallast oder des stipulirten Äquivalents gehen, sie hat aber nicht die Stellung einer eigentlichen Miteigenthümerin erlangt. Es ist überhaupt, wie allgemein bekannt, sowol anderswo, als namentlich in Pommern, nichts Ungewöhnliches gewesen, daß nicht nur den Kirchen, sondern vorzüglich auch den Pfarren eigene Baner-Dorfschaften verliehen sind[2]); darum darf dieses Eigenthum der Gützkower Pfarre bei Kölzin um so weniger befremden.

Nach dem Bisherigen würde nun die Annahme fast zu rechtfertigen sein, daß, wie ehemals der G. S., als Pfarrer zu Gützkow, den Bauern zu Kölzin die Höfe verliehen, den Katenleüten die Grundbriefe ertheilt, überhaupt die vices des Grundherrn vertreten hat, so auch jetzt der gegenwärtige G. S. von ganz Pommern allein und höchstens unter Zuziehung seines mit interessirten Vice-Plebans über die Dispositionen zu Kölzin zu bestimmen habe, und namentlich die Vererbpachtung der Bauerhöfe 2c. ohne Weiteres vornehmen könne. Dennoch hat aber dies, und ob es überall angemessen sei, das bisherige Eigenthumsverhältniß der Pfarre noch fernerhin fortbestehen zu lassen, anderweitig Bedenken.

In früherer Zeit und bis zur Zeit der hier erörterten Verhandlungen, 1831, stand wegen des Gutes Kölzin Alles fest; das Gut war mit den unterthänigen Bauern

---

[1]) Die Kirche erwarb diese Dienstgelder durch Verträge vom 1. August 1829 und 18. October 1830. Im Eingange des zweiten derselben heißt es: — „Wenn die Bauern des Kirchenguts Kölzin statt der in früheren Zeiten dem Domanialgute Neüendorf bei Gützkow geleisteten Hofdienste, seit längeren Jahren ein Dienstgeld von jährlich 70 Thlr. Pomm. Courant, und zwar 13 Thlr. 25 ßl. an den Fiskus, 56 Thlr. 23 ßl. aber an den Assessor, Dr. Kriebel in Wolgast, und zwar an Letzteren als Eigenthümer des Gutes Netzeband, — indem an dieses Gut gedachte Dienstgelder durch Dotation gekommen — zu erlegen gehalten sind, der Kirche zu Gützkow, als Eigenthümerin des Gutes Kölzin aber nur wünschenswerth sein kann, diese Dienstgelder abzulösen, so ist — nachdem der vom Fiskus bezogene Theil der Dienstgelder laut Recesses vom 1. August 1829 bereits abgelöst worden — nunmehr auch, in Folge der von der Königl. Regierung per rescriptum venerandum vom 15. October 1829 ertheilten Genehmigung, behufs Ablösung der vom 2c. Dr. Kriebel bezogenen Dienstgelder, nachstehender resp. Cessions- und Ablösungs-Receß und zwar zwischen dem 2c. Dr. Kriebel an einem, und der Kirchen-Administration zu Gützkow (vertreten durch den Vice-Pleban Balthasar) am andern Theil wohlbedächtig verabredet und geschlossen worden.“ Die Kirche zahlte für die gedachten Netzebander Dienstgelder im Betrage von 56 Thlr. 23 ßl. Pomm. = 64 Thlr. 16. 5 Pf. Preüß. Courant, als Ablösungs-Kapital die Summe von 1290 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. Erst nach Abschluß dieses Geschäfts konnte die Separation von Kölzin und die Regulirung seiner baüerlichen Verhältnisse vorgenommen werden.

[2]) Kirchenordnung, S. 101. Klinckowström, von den Kirchen-Matrikeln, Cap. II., Tit. 14, §. 17.

an die Pfarre gewiesen, die Dienste und Abgaben der Bauern von ihren Höfen waren geregelt, ihr ganzes Rechtsverhältniß zur Grundherrschaft überhaupt war geordnet, und so hatte es denn auch mit der grundherrlichen Stellung und den grundherrlichen Befugnissen des jedesmaligen Pfarrers zu Gützkow, ein für alle Mal seine bestimmte Bahn.

In der Weise und dem Umfange, wie alle diese Verhältnisse es mit sich brachten, ist nun die Ausübung der grundherrlichen Rechte als dem jedesmaligen G. S. und Pfarrer zu Gützkow verliehen auch nur anzusehen, und da jetzt dies ganze alte baüerliche Verhältniß aufgehoben worden und eine neüe Ordnung der Dinge eingetreten ist, so konnte, nach demjenigen, was sonst bei Pfarrgütern Rechtens ist, der G. S., als temporairer Grundherr und Nutznießer, kaum dazu befugt sein, anderweitig bleibende und für die Nachfolger im Amte bindende Verfügungen über Kölzin zu treffen, vielmehr was geschah, nur ad dies vitae und so lange er sein Amt hat, bestehen. Zur bleibenden Gültigkeit der getroffenen Verfügungen wurde daher die Landesobrigkeitliche Genehmigung und Bestätigung um so nothwendiger, als die Dispositionen nicht einen gewöhnlichen Pfarracker von beschränktem Umfange, sondern ein ganzes Gut betrafen.

Wenn nun aber auch hiernach ein Weg vorhanden war, über Kölzin, selbst bei seiner Qualität als Pfarrgut, in angemessener Weise zu verfügen, so kamen doch wieder andere bedenkliche Punkte zur Sprache.

Dahin gehörte zunächst der Punkt, wie es mit Zahlung der auf die Vermessung und veränderte Einrichtung des Gutes verwendeten Kosten zu halten sei. Ist Kölzin einmal Eigenthum der Pfarre und dienen jene Ausgaben hauptsächlich mit dazu, um einen bessern Ertrag für die Pfarre zu gewinnen, so werden, man kann es unbedenklich sagen, dieselben auch von der Pfarre getragen werden müssen. Dies würde aber für die derzeitigen Inhaber der Pfarre nicht nur drückend gewesen sein, sondern auch bei Auseinandersetzungen mit den Nachfolgern im Amte wegen des hierauf zu leistenden Ersatzes vielfache Collisionen in Aussicht gestellt haben. Möchte indeß am Ende wol hier, wo das alte Verhältniß nicht füglich mehr bestehen konnte, und eine andere Benutzungsweise des Gutes eingeleitet werden mußte, die Pfarre zu fordern berechtigt sein, daß ihr das Gut in solchen Stand gesetzt werde, um davon den angemessensten Nutzen ziehen zu können, und es daher sich rechtfertigen lassen, daß dieser zur ersten neüen Einrichtung des Gutes nothwendige Kostenaufwand, beim Mangel eines sonstigen Pfarrvermögens, aus Kirchenmitteln entnommen werde, so kommen dann wieder die laufenden Verwaltungskosten und Verwendungen in Betracht. Dergleichen Lasten kann man unter keinen Umständen der Kirche aufbürden, vielmehr werden sie von den jedesmaligen Predigern, die den Nutzen vom Gute haben, getragen werden müssen. Zwar sind solche Kosten und Verwendungen bei Vererbpachtungen weniger, als sonst bei einer Zeitpacht zu befürchten, allein sie werden doch vorkommen; es werden z. B. mindestens alle 24 Jahre neüe Gutsveranschlagungen nothwendig, es ist Untersuchung wegen Ablassung des Kölziner Sees anzustellen, oder die Ablassung des Sees selbst zu beschaffen; ja es wird die Frage entstehen, ob nicht die Pfarre, als Eigenthümerin des Gutes, zur Erhaltung der Schule concurriren und von den jedesmaligen Predigern, als Nutznießern der Pfarre, dazu beigetragen werden müßte, um so mehr, als die bisherigen Prästationen der Köl-

ziner Dorfschaft zur Schule Theilweise weggefallen sind, die von den Bauern zu erlegende Erbpacht deshalb um so höher geworden, der Schullehrer jener Prästationen halber aber nicht ganz durch Grund und Boden, sondern durch ein besseres festes Gehalt mit entschädigt ist.

Unter solchen Umständen bliebe aber die Einnahme der betheiligten Prediger immer ungewiß; es sind auch wegen solcher laufenden Verwendungen Irrungen mit den Amtsnachfolgern möglich, auch kommt noch dazu, daß die Erbpächte und sonstigen Revenüen von Kölzin, sobald es Eigenthum der Pfarre ist, von den Predigern auf ihre Gefahr eingezogen werden müssen und hierbei hin und wieder nicht nur Verluste eintreten, sondern für sie, da Alles sie dann persönlich angeht, manche unangenehme persönliche Berührungen und Collisionen mit der Dorfschaft entstehen können. Überdies bleibt auch die Pfarre der Kirche gegenüber immer wegen der ehemaligen Neüendorf-Netzebander Dienste verhaftet; und würden einmal besondere nützliche Veränderungen im Gute geschehen, beispielsweise einmal von dem bei der Vererbpachtung vorbehalten Vorkaufsrechte Gebrauch gemacht werden müssen, so würde dies Alles unter den bestehenden Eigenthums-Verhältnissen der Pfarre mit vielen Schwierigkeiten verbunden sein. Hiernach ist es klar, daß es sehr wünschenswerth war, auch hier die Sache anders zu ordnen, und dies geschah am Besten dadurch, daß in dem Eigenthumsverhältniß über Kölzin eine Veränderung vorgenommen wurde und dieses Gut von dem Eigenthum der Pfarre, deren Inhaber so oft wechseln, ganz zum Patrimonio der Kirche, einer bleibenden Besitzerin, überging, die betheiligten Prediger aber durch eine angemessene Gehaltszulage aus Kirchenmitteln entschädigt wurden.

Von diesem Gesichtspunkte ist zwischen dem G. S. von Pommern, Bischof Dr. Ritschl, als Pfarrer und Pleban der Kirche zu Gützkow, desgleichen dem Vice-Pleban, Pfarrer Balthasar, nomine der Pfarre, einer Seits, und dem Provisorat der Gützkower Kirche, Namens der letztern, unterm 10. December 1831 ein Vertrag abgeschlossen worden, folgenden wesentlichen Inhalts:

§. 1. Das Bauerdorf Kölzin, der Gützkower Pfarre bisher gehörig, wird für die Zukunft in ein eigentliches Kirchengut hiermit verwandelt. Indem dasselbe also in das alleinige Eigenthum der Kirche übergeht, und auch die grundherrlichen Rechte, welche der jedesmalige G. S. als Pastor und Pfarrherr zu Gützkow, bisher daran gehabt hat, hiermit aufhören, so wird folgeweise das gedachte Gut jetzt lediglich unter die Verwaltung der Kirchen-Administration gestellt und von derselben darüber, wie über das sonstige Kirchen-Vermögen, zum Besten der Kirche verfügt.

p. a.

§. 3. Der jedesmalige G. S., als Pastor der Kirche zu Gützkow, desgleichen der Vice-Pleban werden wegen ihrer bisher aus Kölzin gehabten Nutzungen und Einkünfte durch eine, aus Kirchenmitteln ihnen auszusetzende baare Gehaltszulage entschädigt.

§. 4. Diese Zulage zu dem ordentlichen fixen Gehalte wird ausdrücklich und besonders als ein wegen der ehemaligen Dienste und Hebungen aus Kölzin bewilligtes Augment im Kirchen-Etat aufgeführt und also in der Kirchenrechnung berechnet; sie beginnt von Neüjahr 1832 und wird nach dem jährlichen von den Kölziner Erbpacht-

bauern und eigenthümlichen Katenleüten zu zahlenden Pacht-Grundgeldern, und nach den sonstigen aus Kölzin zu ziehenden Nutzungen für jedes Jahr besonders und zwar in der Art festgestellt, daß beim Anfang eines jeden Jahres alles das, was an Revenüen aus Kölzin im Laufe des Jahres eingehen soll, veranschlagt, und von diesem für das laufende Jahr berechneten Gesammt-Ertrage von Kölzin

1) dem jedesmaligen General-Superintendenten . . . . . $^5/_{10}$

und

2) dem jedesmaligen Vice-Pleban . . . . $^3/_{10}$

zugetheilt, dem Letztern aber dabei die in den Erbpacht-Contracten mit den Kölziner Bauern noch ausbedungenen Fuhren nicht weiter besonders angerechnet werden.

Der vorstehend Auszugsweise eingeschaltete Vergleich ist, sammt den 19, mit den Erbpachtbauern und Erbzinsleüten zu Kölzin unterm 1. December 1831 abgeschlossenen Contracten, unterm 14. Februar 1832 von der Königl. Regierung zu Stralsund landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Diesen Erbpacht- und Erbzins-Contracten zufolge haben die Einkünfte aus Kölzin betragen für die

Periode von Trinitatis 1835—1855,

da für die ersten drei Jahre des Erbpachtverhältnisses eine Ermäßigung Statt gefunden hat:

	A. Erbpacht von den Bauern:		Fläche.			Pacht-Betrag.
1.	Bauer Friedrich Kähler, . .	Hufe I.	= 172 Mg.	$42^1/_6$ Ruth.	. . . .	Thlr. 110 —
2.	" Knüppel, ...	" II.	172 "	35 "	. . . .	105 —
3.	" Christian Kähler, . .	" III.	196 "	$112^5/_6$ "	. . . .	75 —
4.	" Rosenthal, ...	" IV.	182 "	$5^3/_6$ "	. . . .	85 —
5.	" Borgwardt, ...	" V.	189 "	$138^3/_6$ "	. . . .	90 —
6.	" Rosenthal, Hof Hartenbach	" VI.	139 "	$89^3/_6$ "	. . . .	50 —
					Summa A.	Thlr. 515 —

	B. Grundgeld und Pacht von den Katenleüten:				
1.	Carl Beü . . . . Fläche	= 16 Mg.	$84^1/_2$ Ruth.	. . . .	Thlr. 15 —
2.	Möhrs Erben	16 "	$84^1/_2$ "	. . . .	15 —
3.	Friedrich Kähler	2 "	$18^4/_6$ "	. . . .	7 —
4.	Joachim Kähler	— "	$58^1/_2$ "	. . . .	3 —
5.	M. F. Rosenthal	— "	$70^5/_6$ "	. . . .	4 —
6.	Witt und Carl Beü, à 8 Thlr. 15 Sgr. . .	15 "	$121^5/_6$ "	. . . .	17 —
7.	Holz und Krauthoff, à 2 Thlr. 20 Sgr. . .	— "	$144^4/_6$ "	. . . .	5. 10
8.	Kähler und Rosenthals Erben à 2 Thlr. 20 Sgr.	— "	$113^5/_6$ "	. . . .	5. 10
9.	Borgwardt	— "	71 "	. . . .	2. 20
10.	Knaack	— "	$81^1/_2$ "	. . . .	2. 20
				Summa B.	Thlr. 77 —

C. Jagdpacht . . . . 10 —

Summa A. + B. + C. . . Thlr. 602 —

Hiervon erhält der General=Superintendent als Pleban von Gützkow, nach dem obigen Vergleich 0,5 = 301 Thlr., der Vice=Pleban 0,3 = 180 Thlr. 18 Sgr., und die Kirche den Rest 0,2 = 120 Thlr. 12 Sgr.

Nachdem die ersten 24 Jahre des Erbpachtverhältnisses abgelaufen, sind für die

Periode von Trinitatis 1855--1879

die Erbpacht=Beträge für die 6 Bauerhufen, auf Grund eines neüen Ertrags=Anschlages etwas erhöht und folgender Maßen regulirt worden:

Hufe I. = 120 Thlr.	Hufe III. = 95 Thlr.	Hufe V. . . . . = 96 Thlr.
Hufe II. = 110 =	Hufe IV. = 90 =	Hufe VI., Hartenbach = 52 =

Zusammen = 563 Thlr. oder 48 Thlr. mehr, als im Jahre 1831.

Die Kirchen=Administration war mit dem Ergebniß des neüen Anschlages wenig zufrieden; allein sie erwog nicht, daß die größten Heroen der Landwirthschaft bei Abschätzung von Landbesitz und Nutzungen der Art sich die erdenklichste Mühe gegeben, feste Grundsätze zu ermitteln, ohne auch nur zu einem erträglichen Resultat zu gelangen. Auch die von dem scharfsinnigen Landwirth Bülow=Cumerow vorgeschlagene Methode, läßt, wie alle, Vieles zu wünschen übrig. Man hat dabei immer vergessen das Hauptelement, nämlich den Menschen, zu bonitiren! Glaubt mau den Bewirthschafter eines Guts durch erhöhte Pacht zu einer gesteigerten Thätigkeit, zu vermehrtem Nachdenken anregen, reizen, zwingen zu können? Unter Hundert mag Einer dadurch gehoben werden! Die Erwiderung, daß so viele Landwirthe hohe Pächte bezahlen und sich, wie man sagt, gut dabei stehen, muß sich erst bewähren, wenn die Hofpächter die Conjuncturen niedriger Getreidepreise durchgemacht und ihr etwa erspartes Kapital in die Wirthschaft gesteckt haben! Niedriger Pachtzins führt allerdings zur Nachlässigkeit. Also die Mittelstraße: dieses nicht warme, nicht kalte Klima, dieses ewig befahrene und ausgefahrene Geleise, ist zu wählen und anzupassen der Örtlichkeit, wie der Rock dem Menschen. So haben die Kölziner Anschläge dem Menschen, der Örtlichkeit, dem Klima, den gebraüchlichen Boden=Erzeügnissen, Kulturmethoden, Bedürfnissen, u. s. w. angepaßt werden müssen; die Abschätzungs=Commissarien haben nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Rücksicht auf Person, nur den hiesigen Verhältnissen des Bodens zum Menschen Rechnung getragen. Freilich kann und soll nicht gelaügnet werden, daß Kölzin mehr Pachtzins abwerfen kann, — dann aber muß auders, als hier gebraüchlich gewirthschaftet werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß — zum öffentlichen Aufgebot gebracht — Kölzin höhere, als die in den Jahren 1831 und 1855 veranschlagten Pächte tragen kann, aber ob sie, bei unveränderter Wirthschaft, nicht durch gerichtliche Hülfe eingetrieben werden müßten, sei nur eine nebenbei bemerkte Frage. Auch als Ein, als ein ungetheiltes, Gut könnte Kölzin mehr einbringen. Beide Fälle sind unter den bestehenden Rechtsverhältnissen unmöglich.

Bei der Separation im Jahre 1831 wurde, wie oben erwähnt, der Grundherrschaft die Verfügung über den in der Hufe V. belegeneu Kölziner See vorbehalten und die Fischerei auf demselben verpachtet. Da jedoch in späteren Jahren die Wassermenge dieses Sees sich, zum großen Nachtheil der Hufe V. und der angränzenden Hufe VI.,

außerordentlich vermehrt hatte, die Fischerei aber, ungeachtet der ansehnlichen Fläche von beinahe 22½ Mg. durchaus nicht ergiebig, wogegen der, in dürren Jahren schon mehrmals ganz ausgetrocknete, See einen Boden gezeigt hatte, der eine vorzügliche Wiesennutzung erwarten ließ, so fand sich die Kirchen-Administration im Jahre 1838 veranlaßt, mit dem Besitzer des Rittergutes Dambeck, welches der See auch berührt, wegen Ablassung desselben, die durch einen Theil der Dambecker Feldmark geleitet werden mußte, in Unterhandlung zu treten. Die Entwässerung des Sees ist dann auch in den folgenden Jahren zur Ausführung gekommen; der Seeboden ist zur Wiese geworden und vom Gute Dambeck, Behufs Abrundung der Gränze, von Kölzin ein Ackerstück von 7 Mg. 81 Ruth. Fläche, kaüflich erworben worden. Vollständige Erledigung hat diese Angelegenheit gefunden durch die, von der Königl. Regierung von Patronats- und Oberaufsichtswegen unterm 14. September 1845 ertheilte Bestätigung des mit dem Besitzer von Dambeck geschlossenen Vergleichs. Die Kosten dieser Melioration haben, mit Einschluß des Kaufpreises für das Dambecker Ackerstück, 430 Thlr. betragen. Die Nutzung der also gewonnenen Wiesenfläche ist den Erbpächtern der Hufen V. und VI. in Zeitpacht überlassen worden. Der Erbpächter der Hufe VI., oder Hartenbach, wird in den Kölziner Acten seit dem Jahre 1855 Heinrich Bandt genannt. In der Stralsunder Zeitung vom 9. Februar 1866 und in der Folge noch ein Mal bot der mosaïsche Handelsmann M. Saulmann zu Anklam „den Hof Hartenberg bei Gützkow, bekanntlich sehr guter Boden, 146 Mg., Gebaüde herrschaftlich, im allerbesten Zustande, im Ganzen oder Parcelenweise zum Verkauf an". Nach näherer Erkundigung ergab sich, daß die Kölziner Hufe Hartenbach gemeint sei. Der Erbpächter Bandt will also sein Erbpachtrecht abtreten, ist er aber befugt, den Hof zu parceliren? Der Unterschied von 146—139 Mg. in der Fläche dieser Hufe, rührt von der Kölziner Seewiese her, davon ein Theil der Hufe zugelegt worden ist. Der Verkauf ist, zufolge Nachricht vom 27. Mai 1866, wirklich zu Stande gekommen; Kaüfer ist: Carl v. Behr-Behrenhof. Bei 4 der übrigen fünf Hufen scheint seit 1831 keine Veränderung Hinsichts der Besitzer Statt gefunden zu haben. Die Hufe II. gränzt mit der Feldmark des Ritterguts Fritzow. Zwischen beiden fand im Jahre 1856 eine kleine Gränzausgleichung Statt. Bei den Erbzinsgehöften der Katenleüte sind einige Veränderungen vorgekommen. So wurde im Jahre 1857 die Katenstelle Nr. 8b. durch Tod des Besitzers vacant. Indem sie von dem, ihr zustehenden Vorkaufsrecht Gebrauch machte, hat die Kirche diesen Katen, mit Hof und Garten, für das höchste Gebot von 405 Thlr. an sich gebracht, und ihn, da er, wie alle früheren Erbzinsgüter dnrch das Gesetz vom 2. März 1850 freies Eigenthum geworden ist, einstweilen in Zeitpacht ausgethan. Im Jahre 1864 ist die Hausstelle selbst wieder verkauft worden, der Garten aber als Kirchenbauplatz (siehe unten) reservirt geblieben. Den Bauerhof III. besitzt seit 1865: Carl Felix Waldemar v. Behr auf Behrenhof.

Der Vermögensstand der Gützkower Kirche ergibt sich aus den nachstehenden Etats- und Rechnungs-Extracten. Der Grundbesitz der Kirche steht dabei in erster Reihe; aus ihm fließt der Hauptstock der Einkünfte. Die unbeständigen Gefälle, als Klingebeütelgeld, Glockengeld ꝛc. bringen nur wenig ein. Die Rechnungen, so weit sie Extractweise in den Acten vorliegen, gehen nicht weit genug zurück, um aus dem Er-

trage der Klingebeütel-Collecte ein annähernd sicheres Resultat über den Kirchenbesuch am Anfange und Ende eines gegebenen Zeitraums herleiten zu können; auch ist das Klingebeütelgeld mit dem Gelaütegeld unter Einem Titel der Einnahme zusammen gefaßt, so daß jenes in seinem jährlichen Betrage verdunkelt ist. Erst die Rechnung von 1857 weiset die unbeständigen Gefälle an Klingbeütel-, Glocken- und Bahrgeld, so wie an milden Gaben 2c. nach; es war ihr

	Betrag.	Einwohnerzahl.	Pro Kopf.
Im Jahre 1857:	Thlr. 80. 22. 4	3164 im J. 1855	9,1 Pf.
Im Jahre 1864:	" 39. 24. 2	2790 im J. 1861	5,1 Pf.

Die beiden letzten Zahlen könnten für einen so kurzen Zeitraum von sieben Jahren allerdings sehr auffällig erscheinen; allein sie können nicht entscheidend sein, weil ihnen die Grundlage in voller Reinheit fehlt. Das Klingebeütelgeld allein ist es, welches über Zu- oder Abnahme des Kirchenbesuchs Rede und Antwort zu geben vermag, denn es ist eine durch und durch freiwillige Abgabe. Zu bemerken ist, daß für 1864 die Einwohnerzahl der zur neüen Kirche in Kölzin (s. unten) geschlagenen fünf Ortschaften mit 562 Seelen in Abzug gebracht worden ist.

In Beziehung auf „milde Gaben und Scandalosen Gelder" bestimmt die Kirchenmatrikel von 1671 im Tit. 18: „Milde Gaben, so unter 50 fl., wie auch die Scandalosen Gelder, werden zwischen der Kirchen und dem Prediger der üblichen observanz nach getheilet. Was über 50 fl. logiret oder verehret wird, wird auf Zinse beleget, oder sonst der Kirche berechnet".

Etat der Kirchen-Kasse für die 3jährige Periode 1860—1862.

Tit.	Einnahme.	Thl. Sgr. Pf.
I.	An Zinsen für ausstehende Kapitalien . . . . Die Kapitalien betragen in 10 Posten 4375 Thlr. und bestehen zum allergrößten Theil aus 3½ und 4½procentigen Staatspapieren.	183. 6 —
II.	" beständigen Gefällen, Erbpacht-Canon und bleibenden Grundrenten . . . Dahin gehören: Ewige Pacht vom Stadtfelde Thlr. 2. 11. 1, Grundgeld Thlr. 3. 19. 9, Erbpacht von den Bauern zu Kölzin Thlr. 563, desgl. von den Kossaten und Büdnern daselbst Thlr. 87, Reparationsgeld à 25 Sgr. pro Kirchenhufe Thlr. 127. 24. 5.	783. 25. 3
III.	" Zeitpacht und Miethe . . . . Pacht für die Kirchenäcker im Stadtfelde Thlr. 1028, Gartenpacht Thlr. 18. 22. — Pacht für das Kirchengut Strelin, welches von Trinitatis 1855 bis dahin 1876 an den Pächter Helm für 2800 Thlr. verpachtet war, zu Trinitatis 1857 aber an den Pächter Rosenthal abgestanden wurde, mit einer Pachtermäßigung, so daß derselbe bis Trinitatis 1861 an Pacht 2300 Thlr., von da an 2400 Thlr. zu zahlen hat; — Pacht für die Jagd auf dem Kirchengute Kölzin 5 Thlr., Pacht für die Seewiese zu Kölzin und das vom Gute Dambeck abgetretene Grundstück Thlr. 11. 20 Sgr.	3368. 21. 7
IV.	" Kirchenstandsmiethe	29 — —
V.	" Klingebeütelgeld (Ertrag der Collecte 1857 — 1859 durchschnittlich Thlr. 40. 3. 9 Pf.)	52 — —
VI.	" Gelaütegeld (in den Jahren 1857—59 durchschnittlich 16 Thlr.)	20 — —
VII.	" Vierzeitengeld: 8 Thlr. aus der Stadt, 6 Thlr. vom Lande	14 — —
VIII.	" milden Gaben und sonstigen Legaten	1 — —
	Summa der Einnahme . . .	4451. 22. 10

Tit.	Ausgabe.	Thl.	Sgr.	Pf.
I.	An Besoldungen . . . . Der General-Superintendent von Pommern, als Pleban von Gützkow 366 Thlr. — Der Vice-Pleban und Pfarrer Thlr. 1202. 13. 10 Pf.; derselbe hat gegen die vorhergehende Etatsperiode einen Ausfall von Thlr. 194. 12. 2 an seinem Einkommen, der durch die Ermäßigung der Pacht von Strelin entstanden ist, an welcher der Vice-Pleban in dem Verhältniß von 620 : 237⅓ participirt. — Der Diaconus 230 Thlr., der Cantor 80 Thlr., der Organist, der auch Lehrer an der Stadtschule ist, 105 Thlr., der Küster 73 Thlr., der Calcant 8 Thlr. 12 Sgr., die beiden Kirchenprovisoren 8 Thlr. 12 Sgr., einem Lehrer an der Stadtschule 50 Thlr., einer Lehrerin 50 Thlr., dem Lehrer zu Kölzin 25 Thlr., dem zu Dambeck wegen Strelin 6 Thlr., dem Rendanten der Kirchenkasse 35 Thlr.	2248.	25.	10
II.	Zu kirchlichen und gottesdienstlichen Bedürfnissen: Communion-Brod und Wein, Altarlicht und Erleüchtung beim Abendgottesdienst ꝛc.	37.	10	—
III.	An Zinsen von Passiven . . . . Diese Zinsen fließen dem Pfarrfonds für 25 Thlr. 1 Sgr., dem Diaconatsfonds für 4 Thlr. 11. 3 Pf. und dem Küstereifonds für 9 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. Entschädigung zu, welche die Stadtkasse für Beeinträchtigung der betreffenden Ländereien durch den Steinbahnbau gezahlt hat. — Unverzinsliche Passiven sind 1400 Thlr. Pachtvorschuß von Strelin und 200 Thlr. Caution des Kassen-Rendanten.	1.	22.	8
IV.	An Bau- und Reparaturkosten der kirchlichen Gebaüde	270	—	—
V.	Zu Pensionen an Arme und sonstigen wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken Schullehrer-Seminar zu Franzburg 5 Thlr., Prediger-Wittwen-Kasse 3 Thlr., Schulgeld für Kinder armer Ältern 13 Thlr. 22 Sgr., kirchliche Armenpflege 52 Thlr., Hausmiethe für die Kirchspiels Hebamme 10 Thlr.	166.	7	—
VI.	Insgemein: Feststehend Thlr. 21. 15. 6 Pf., wechselnd 5 Thlr., zusammen .	26.	15.	6
VII.	Ad Extraordinaria	201.	1.	10
VIII.	Zur Verbesserung der Activen und Deckung außergewöhnlicher Baukosten . .	1500	—	—
	Summa der Ausgabe . . .	4451.	22.	10

Allgemeine Übersicht von der Verwaltung der Kirchen-Kasse in den Jahren 1857—1864.

Jahre.	Einnahme.						Ausgabe.						Bestand: Differenz der Ist-Einnahme und Ist-Ausgabe.		
	Ist-Einnahme.			Rückstand.			Ist-Ausgabe.			Rückstand.					
	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1857.	8269.	28.	5	3055.	23.	4	6090.	4.	4	3041.	10	—	2179.	24.	1
1858.	8052.	21.	2	4052	—	—	6739.	22	—	1813.	10	—	1312.	29.	2
1859.	5420.	23.	3	5605.	22	—	4763.	28.	5	1600	—	—	716.	24.	10
1860.	8248.	1.	6	2975	—	—	6767.	2.	9	1600	—	—	1480.	28.	9
1861.	8105.	28.	1	5275	—	—	6708.	27.	6	2400	—	—	1397	—	7
1862.	9380.	4.	6	3125	—	—	8258.	11.	3	2400	—	—	1121.	23.	3
1863.	5111.	25.	6	5350	—	—	4041.	4.	1	2400	—	—	1070.	20.	5
1864.	8477.	23.	10	3483	—	—	7447.	23.	1	2400	—	—	1030	—	9

Besondere Überſicht von der Verwaltung der Kirchen-Kaſſe im Jahre 1864.

Bezeichnung der Einnahme und Ausgabe.	Einnahme und Ausgabe. Thl. Sgr. Pf.	Rückstand. Thl.
Einnahme.		
A. Aus früheren Jahren.		
1. An Bestand blieb am Schluß des Jahres 1863	1070. 21. 5	—
2. Auf die ausstehenden Kapitalien gingen ein	1955. 21. 6	2675
3. Auf die Rückstände	1619. 25 —	—
Summa A.	4646. 7. 11	2675
B. Aus dem Rechnungs-Jahre 1864.		
1. An beständigen Gefällen, als Grundgeld, Renten ꝛc.	656 — 10	—
2. „ unbeständigen: Klingbeütel-, Glockengeld, Erd-, Bahrgeld ꝛc.	39. 24. 2	—
3. „ Miethe für Kirchensitze, Haüser, Pacht für Grundstücke	2960. 28. 4	808
4. „ Zinsen für die bestätigten Kapitalien	174. 22. 7	—
Summa B.	3831. 15. 11	808
Summa der Einnahme A. + B.	8477. 23. 10	3483
Ausgabe.		
A. Aus früheren Jahren.		
1. Auf die Schuld-Kapitalien	— — —	2400
2. Auf die Rückstände	152. 27. 5	—
Summa A.	152. 27. 5	2400
B. Aus dem Rechnungs-Jahre 1864.		
1. An Besoldungen	2289. 11. 10	—
2. Zu Kirchenbedürfnissen	52. 1. 3	—
3. „ Bauten und Reparaturen	27. 26. 9	—
4. „ Zinsen für Schuld-Kapitalien	40 — —	—
5. „ Pensionen, für Arme, wohlthätigeu ꝛc. Zwecken	101. 3. 6	—
6. „ zufälligen Ausgaben, oder Insgemein	784. 12. 4	—
7. An Kapitalien sind aufs Neüe bestätigt worden	4000 — —	—
Summa B.	7294. 25. 8	—
Summa der Ausgabe A. + B.	7447. 23. 1	2400
Nach Vergleichung der Einnahme und Ausgabe ist Bestand	1030 — 9	

Unter den Ausgaben Tit. 6. befindet sich die Restausgabe für den Kirchenbau zu Kölzin von Thlr. 495. 10. 11 Pf. und der Zuschuß zu den Bedürfnissen dieser Kirche mit Thlr. 149. 12. 5 Pf. Im Jahre 1863 waren diese Ausgaben bezw. 300 Thlr. und 108 Thlr. 9 Pf. 1862 wurden für diesen Kirchenbau 3000 Thlr. verausgabt, 1861: 4000 Thlr.

Am Schluß des Jahres 1864 betrugen die Activa 6675 Thlr., bestehend in 2 Staats-Anleihe-Obligationen zu 4½ Prozent, 2 kleinen Haus-Obligationen und einer Obligation von 4000 Thlr. à 5 Prozent in der Gützkower Apotheke bestätigt.

Gützkow, den 25. August 1865.

Die Kirchen-Administration.

Kapellen. Gegen Ende des Jahres 1838 machte der damalige Superintendent der Greifswalder Land-Synode, Dr. Ziemssen, Pfarrer in Hanshagen, die Anzeige, daß der Besitzer von **Kunzow**, Kreis-Deputirter v. Corswant, damit umgehe, die dortige Kapelle neü einzurichten, um sie zur Beisetzung von etwa vorkommenden Leichen seiner

Familie zu benutzen. Diese den Einsturz drohende Kapelle, war zwar seit länger als 50 Jahren nicht mehr zum Gottesdienst gebraucht worden, weil aber kein Kirchenpatron befugt ist, in einem zum Gottesdienst bestimmten Gebaüde ohne höhere Genehmigung Veränderungen der Art zu machen, wie hinsichtlich der Kunzower Kapelle beabsichtigt wurde, so erhielt der Superintendent den Auftrag, mit dem rc. v. Corswant zusammen zu treten, und das Erforderliche in dieser Bau-Angelegenheit zu verhandeln, wobei jedoch der Grundsatz fest zu halten sei, daß der von dem Erbbegräbniß übrig bleibende Theil des Gebaüdes groß genug zum gottesdienstlichen Zwecke bleibe und dieser auf keinerlei Weise gefährdet werde. Bei den betreffenden Verhandlungen kam es zum Vorschein, daß die Kapelle während einer Reihe von mindestens 30 Jahren nur zu profanen Zwecken, namentlich als Tobaksscheüne, gedient habe, ohne daß es den geistlichen Herren von Gützkow in den Sinn gekommen sei, hiergegen Einspruch zu thun, und für die so dringend nöthigen Reparaturen derselben und selbst irgend wie für sie Sorge zu tragen. Am 5. Mai 1839 fand in Kunzow zwischen dem Superintendenten Dr. Ziemssen und dem Kreis-Deputirten v. Corswant, im Beisein des Vice-Plebans Balthasar, von Gützkow, eine Conferenz Statt, worin v. C. erklärte, „daß es seiner Seits ein Gefühl der Pietät gewesen sei, welches ihn bewogen habe, die gänzlich zusammen sinkende Kapelle nicht als einen wüsten Steinhaufen liegen zu lassen. Er habe daher die nicht ganz unbedeütenden Kosten des Wiederaufbaus von Grund auf nicht gescheüt, als sich bei dem Versuch einer Reparatur ergeben, daß eine solche hier gar nicht anwendbar sei. Was aber den innern Ausbau betreffe, so würde derselbe von der künftigen Bestimmung dieses Gebaüdes abhängig gemacht werden müssen. Hinsichtlich dieser Bestimmung habe er nun freilich nicht beabsichtigt, zu verlangen, daß hier ein förmlicher Gottesdienst eingerichtet werden solle, da man nicht die mindeste Nachricht darüber habe, daß und wie ein solcher hier einst bestanden haben mögte. Er verkenne die Schwierigkeiten nicht, welche die Einrichtung eines neüen Gottesdienstes haben würde. Auch müsse er gestehen, daß er einen solchen weder nothwendig noch zweckmäßig finden könne, da die Kirche zu Gützkow den hiesigen Gutseinwohnern nicht zu fern liege und von denselben fleißig besucht werde. Er habe vielmehr daran gedacht, das Gebaüde vorzüglich auf irgend eine Weise zur Benutzung bei Beerdigungs-Feierlichkeiten anzubieten. Auch wünsche er, da das Begräbnißgewölbe, welches an die Kapelle stoße, zu klein und bereits überfüllt sei, daß zugleich ein Platz zur Beisetzung von Leichen seiner Familie, bei etwa nach Gottes Fügung eintretenden Sterbefällen, sich mögte ermitteln lassen". Nach Besichtigung des Gebaüdes, — dessen Außenwände von unten bis oben ganz neü und zwar in Fachwerk von Eichenholz aufgeführt und mit einem ebenfalls ganz neüen Ziegeldache bedeckt war, während im Innern der Altar zum Theil noch, selbst ein Altargemälde, der Erhaltung werth, vorgefunden wurde, — kam man in Betreff seiner künftigen Stellung überein, dabei die kund gegebenen Ideen des Gutsherrn zum Grunde zu legen und danach die Wiederherstellung des Innern der Kapelle einzurichten. Im Sommer des Jahres 1840 war der Ausbau vollendet, und die Kapelle wurde von dem Superintendenten Ziemssen, im Auftrage des G.-S. von Pommern, Bischof Dr. Ritschl, am 18. September 1840 vorschriftsmäßig eingeweiht. Da dieses erneüerte kleine Gotteshaus, bei dessen zweckmäßiger und anständiger Einrichtung die Gutsherrschaft von Kunzow keine Kosten gespart hat, zunächst nur zur Benutzung bei feierlichen Beerdigungen auf dem umgebenden Friedhofe,

oder bei Beisetzungen in dem anstoßenden Grabgewölbe, und etwa für vorkommende Taufen und Trauungen bestimmt ist, dabei aber doch zu wünschen blieb, daß wenigstens bisweilen auch ein vollständiger Gottesdienst für die Bewohner des Gutes Kunzow darin gehalten werden möge, so ward auf den Vorschlag des Superintendenten „zwischen dem Kreis-Deputirten v. Corswant, auf Kunzow, und dem Vice-Pleban Balthasar, Pfarrer zu Gützkow, am Weihungstage der erneüerten Kapelle, den 18. September 1840, das Uebereinkommen getroffen, daß wenigstens 2 Mal im Jahre an einem zwischen beiden Theilen zu verabredenden Tage, in der Regel im Frühling und Herbste, von dem Pfarrer zu Gützkow in dieser Kapelle gepredigt, und wenn sich Theilnehmer fänden, auch das heilige Abendmahl ausgetheilt werden soll. Dabei versprach der rc. v. Corswant zugleich, für sich und seine Nachfolger im Besitze von Kunzow, nach einem alten Herkommen diese Predigt jedes Mal mit einem Dukaten zu honoriren. Für die Nachfolger im Pfarramte zu Gützkow soll die Bestätigung der Verpflichtung zu dieser Predigt von der Königl. Regierung zu Stralsund erbeten werden." Diese Vereinbarung ist unterm 9. December 1840 von der Königl. Regierung landesobrigkeitlich confirmirt worden.

Nachdem man die Wahrnehmung gemacht hatte, daß im Kirchspiel Gützkow, und namentlich in der Landgemeinde, ein gebundenes geistliches Leben herrschend geworden, so kam es 1856 in Antrag, für die Ortschaften Kölzin, Dambeck, Strelin, Dargezin und Fritzow, woselbst die Bevölkerung 562 Seelen betrug, eine eigene Kirche und zwar auf dem Kirchengute Kölzin zu erbauen, was dadurch erleichtert wurde, daß die Kirchen-Administration einen, damals durch den Tod seines Besitzers vacant gewordenen Katen angekauft hatte, von dem der Garten sich zum Kirchen-Bauplatz eignete, und ferner durch den Umstand, daß in der Nähe von Strelin auf Kirchengrunde viele zum Bau verwendbare Rollsteine gefunden wurden. Die Mittel der Gützkower Kirchenkasse erwiesen sich zur Ausführung dieses Bau-Projectes durchaus zulänglich. Der Bau wurde beschlossen und, nachdem die Vorbereitungen dazu auf dem vorschriftsmäßigen geschäftlichen Gange getroffen waren, im Jahre 1860 in Angriff genommen, und zwei Jahre nachher vollendet. Mit Einschluß der, vom Meister Mehmel in Stralsund, erbauten Orgel, hat der Bau der Kölziner Kirche einen Kostenaufwand von Thlr. 7603. 19. 11 Pf. verursacht. Eingeweiht wurde das neüe, solid aufgeführte und zweckmäßig eingerichtete, Gotteshaus am 1. December 1862 durch den General-Superintendenten von Pommern, Dr. Jaspis, auf dessen, des Plebans von Gützkow, Betrieb, die Errichtung dieses Kirchengebaüdes, als Tochterkirche der Gützkower Mutterkirche, veranlaßt und zu Stande gekommen ist. Unterm 20. Januar 1863 hat der Gützkower Gemeinde-Kirchenrath eine „Dienst-Ordnung für die Kölziner Kirche" erlassen, die folgende Hauptbestimmungen enthält: Die Bewohner der 5 Ortschaften, für welche das neüe Kirchengebaüde bestimmt ist, leisten auf den ihnen, von Altersher zustehenden Raum in der Gützkower Mater Verzicht (§ 1). — An jedem Sonn- und Festtage wird in der Kirche zu Kölzin Gottesdienst gehalten, den die beiden Geistlichen zu Gützkow, Pfarrer und Diaconus, alternirend leiten (§ 2). — Die Feier des Abendmahls findet monatlich ein Mal Statt (§ 3). — Fünf Passionsdienste werden abgehalten (§ 4). — Die Einsegnung der Kinder vollzieht der Pfarrer in der Kirche zu Kölzin (§ 5). — Trauungen und Taufen finden ebendaselbst Sonntags nach dem Gottesdienste Statt (§ 6). — Die Verwaltung des

Organisten- und Küsterdienstes übernimmt der Schullehrer zu Kölzin gegen eine jährliche Renumeration von 40 Thlr. (§ 8). — Die Fuhren der Prediger zur Abwartung des Gottesdienstes nach Kölzin werden aus der Kirchenkasse bezahlt (§ 10). — Hinsichtlich der künftigen Erhaltung der Kölziner Kirche in baulichen Würden wurde auf dem Kirchspielsstande vom 30. März 1864 der Beschluß gefaßt, daß aus dem Gützkower Kirchenvermögen ein Baufonds von 5000 Thlr. für die Kölziner Kirche gesammelt werden solle, von dessen Zinsen die Reparaturkosten zu decken sind. Bis dahin, daß dies möglich sein wird, trägt die Gützkower Kirchenkasse die etwa vorkommenden Kosten.

Auch auf dem Gute Wiek, vor Gützkow, ist in neüerer Zeit eine Privat-Kapelle entstanden, die nach den Rissen des Berliner Baumeisters Lucae der dortige Gutsherr, Hauptmann v. Lepel, im Jahre 1859 erbaut hat, hauptsächlich um als Begräbniß-Kapelle für seine Familie zu dienen, deren obere Raümlichkeit aber zur Abhaltung täglicher Haus-Andachten bestimmt ist, zu welchem Zweck sie mit einem Altar und dieser mit den gewöhnlichen kirchlichen Ornamenten, Crucifix, Leüchter ꝛc. versehen ist. Die Kapelle liegt neben dem Wieker Friedhofe, der, nachdem ihn der Gutsherr im Jahre 1842 mit einer Mauer eingefriedigt hatte, jetzt etwas erweitert ist, so daß er bis an die Kapelle reicht, deren Haupteingang vom Schloßgarten aus ist. Im Jahre 1865 wurde diese Todtenkapelle zur gottesdienstlichen Einleitung einer Pastoral-Conferenz, die indessen zu einem politischen Convent ausgeartet zu sein scheint, benutzt. Vom General-Superintendenten von Pommern ist die Kapelle zu jedem kirchlichen Gebrauch geweiht worden.

Vor Zeiten gab es im Gützkower Pfarrsprengel, wie sonst überall, weit mehr Kapellen, als gegenwärtig. Die Kirchenmatrikel von 1671 berichtet: „Es sind ehemals 8 Capellen bey dieser Kirche gewesen, als Penthin, Owstin, Cuntzau, Breichen, Ryendorff, Bergatz, Dargzin und Dambeck". Von allen diesen hat sich nur, wie oben gezeigt wurde, die Kunzower Kapelle erhalten. Von der Pentinschen Kapelle wird gesagt, daß sie 2 Mark ewige Pacht aus Lüssow zu fordern habe, vermöge einer alten, von dem Vice-Pleban Ern Melchior Virow vidimirten, Concession vom Jahre 1491, was auch hernach in die Matrikel von 1581 aufgenommen sei. Nunmehr (1671) habe sich der Regierungsrath Hermann Wulffradt, als jetziger Besitzer von Lüssow, erboten, die gedachte Rente durch Kapital-Zahlung abzulösen, weshalb Vice-Plebanus und Vorsteher ermächtigt wurden, das Ablösungs-Kapital im Betrage von 32 Mk. in Empfang zu nehmen. Derselben Kapelle gehörte auch eine in der Gützkower Stadtgemarkung an der Pentiner Gränze belegene Ackerparcele, das Kapellen-Stück genannt, welches 1 Mark jährliche Pacht trug. Diese war bis 1638 eingegangen, von da an aber in Rückstand geblieben, weshalb die Kirchenvorsteher angewiesen wurden, sich mit „Mons. Schwerin zu Penthin gütlich zu besprechen, und in Entstehung der Güte ihn gerichtlich zu belangen". Die Pentinsche Kapelle besaß auch verschiedene Kapitalien, „welche be diesen Zweiffelhafften Zeiten für desolat gehalten wurden"; Vice-Plebanus und Vorsteher sollten die Kapellen-Register genau durchsehen und die Beschaffenheit der Schuldner fleißig untersuchen. Bei dieser Kapelle war noch eine kleine Glocke, das Kapellengebaüde selbst aber „gantz ruinirt". Dann heißt es zum Schluß des Tit. 19 der Matrikel: „Und als aus der matricul de Ao. 1581 zu befinden, daß bey der Capelle zu Owstien 2 Stücke Acker, davon 2 Mark gegeben; bey der Capelle zu Cuntzou eine Wuhrt

von 4 Scheffel Saat, sonst aber bey allen 8 Capellen verschiedene Capitalien gewesen, dann auch dem Prediger von jedweder Capelle ein gewisses loco salarii zu geordnet, bey itziger Visitation aber davon keine genugsame information und Nachricht eingezogen werden können, gleichwohl ohnverantwortlich, daß solches alles desolat werden solte; So ist gleichfalls dem Vice-Plebano und Vorstehern committiret, auf solches alles fleißig zu inquiriren, damit solche Hebungen reduciret werden mögen. Was nun hinwiederum wird beygebracht werden können, solches soll, weil die Capellen mehrentheils verwüstet, der Kirchen berechnet, auch die davou einkommende Nachrichten dauechst dieser renovirten matricul annectirt werden". Diese Nachrichten scheinen nicht eingegangen zu sein, denn sie finden sich nicht bei der Matrikel. Im Tit. 21, unter Nr. 3, Geldhebungen des Vice-Plebans, werden demselben als Entschädigung für den Verlust, deu er au deu Hebungen von den Kapellen erlitten, ohne die Speisung zu rechnen, auf die er nach jedesmaligem Gottesdienst am Kapellenort Anspruch hatte, ein Äquivalent von 15 ßl. aus der Kircheukasse zugelegt, „da doch ein ziemlicher Vorraht bey der Kirche vorhanden".

An Meßkorn für den Vice-Pleban führt § 2 des Tit. XXI. der Matrikel auf: 10 Drömbt 3¼ Scheffel Rogken, als von jeder Hufe ½ Scheffel, und ist in der matricul de Ao. 1626 ein jeglich Ort, woraus es gehoben wird, specificiret.

9²/₄ Scheff.	von dem Schwinower Felde.	7 Scheff.	aus Penthin.	3 Scheff.	Crowelin.
7¼ „	aus Owstin.	3½ „	„ Breichen.	5 „	Koltzin.
7 „	„ Upatel.	12¾ „	die Wyke.	15 „	Dambecke
8 „	„ Fritzou.	3 „	alte Breiche.	15 „	Dargezin.
10 Scheffel	Kuntzou.	3½ Scheff. Strellin.	6 Scheff. Vergatz.	12⅛ Scheff.	Niendorff.

[Die Addition gibt 127⅝ Pommersche Scheffel = 99 Scheff. 14¹/₇ Mtz. Preüß. Maaß. Auzahl der Kirchenhufen = 255¼].

p. a.

Noch hat er die 30ste Garbe von jeglichem Stücke im hohen Felde als Zehnd-Korn zu heben, welche der Vice-Plebanus von dem andern Korn auf ein Stück absonderlich setzet, und hernach in seine Scheünen führen läßt. Die Kölzinschen Bauren müssen ihm das Zehnd Korn auf den Hoff führen.

Noch hat er vom Vergatzer Felde 120 Rogken-Garben. Item von dem Acker auf dem Penthinschen Felde, welcher ehemahlen nach Gützkow gehöret, von allem Korn, welches daselbst in deu Band gebunden wird, die 30ste Garbe. Mit dem jetzigen Possessore zu Penthin, Mons. Schwerin hat er sich verglichen, daß an stat dessen ihm derselbe ½ Drömbt Rogken und ½ Drömbt Haber entricht, wobey sich Mons. Schwerin erkläret, daß er vor seine Persohn es zwar bey solcher convention wolte bewenden lassen, wolte aber dabey bedungen haben, daß es nicht perpetuell seyn, noch seinen successoribus praejudiciren solle. Der Schäffer soll ihm stat des Meßkorns einen guten Hammel geben.

§ 4. Pröwen uff Weynachteu. — Die von Adel geben 2 ßl. und eine Metwurst, oder an deren stat 4 ßl. Der Pensionarius und Pfandträger 2 ßl. und die Mettwurst in natura. Der Schäffer, wie auch die Müller, demselben gleich. Ein Bauman giebt 1 ßl. und die Wurst. Der Cossate 1 ßl. und die Wurst. Die Einlieger wie auch die

Deputat-Häcker den Cossaten gleich. Solche Pröwen werden je gleichem Hische, Hufe, Katen, Bude und Erbe geben.

§ 5. Witteldach uff Ostern. — Die von Adel geben 24 Eyer, Pensionarii, Pfandträger, Schäffer denselben gleich. Ein Baumann 18 Eyer, die Müller denselben gleich. Ein Cossate und Einlieger 12. Die Würste und Eyer werden auch von den Besitzern der Wüsten oder zum Ackerwercke belegene Hufen gegeben.

§ 6. Opffer und Accidentien. — Beym Kirchgange opffert die Kindbetterinne, und andere Frauen, so mit zur Kirche gehen, dem Pastori aufs Altar. Dem Küster giebt die Kindbetterinne 1 ßl. oder was einen jedweden beliebet. In Hochzeiten opffert Braut uud Braütigam mit ihren Gästen, was ein jeder wil.

	Dem Prediger.		Dem Küster.	Prediger.			Küster.	
Ein Kind zu taufen . . .	—	12 ßl.	4 ßl.	—	8 Sg.	5 Pf.	2 Sg.	9 Pf.
Einsegnung der Kinder . .	—	12 „	— „	—	8.	5		
Braut-Leüte abzukündigen .	1 fl.	— „	12 „	—	16.	11	8.	5
Eine Hochzeit-Predigt . .	2 „	— „	— „	1.	3.	11		
Eine Leich-Predigt. . . .	2 „	— „	12 „	1.	3.	11	8.	5
Eine Leiche ohne Predigt zu beerdigen	— „	16 „	4 „	—	11.	4	2.	9
Kranke zu berichten . . .	— „	12 „	4 „	—	8.	5	2.	9
Vorbitte für kranke Kindbetterinnen nebst Danksagung	— „	8 „	— „	--	5.	8		

Preüßisch Courant.

Bey den Adelichen Leichen bleibt es bey der observance, daß der Pastor das Leichtuch bekommt und für die Collecte abzusingen 1 Thlr. Wegen der Leich-Predigt, wie sie sich vergleichen können.

p. a.

§ 8. Der Vice-Plebanus ist bemächtiget mit Kahnen, Reüßen und Waden sich der Fischerey auf dem Mühlenteich vermöge der Kirchen-Matricul zu gebrauchen.

§ 9. An Holtz und Heü hat der Vice-Plebanus den Bürgern in Gützkou gleich die Caveln in den Freyheiten gleich und seynd die Cossaten zu Költzin schuldig ihm die Peenen-Wiese zu mähen. Ferner hat er gerechtigkeit aus der Benthorst an Brennholtz zu hohlen mit soviel Wagen als er auf einmahl aufbringen kann.

§ 10. Viehute. Wie in der Kirchen-Ordnung enthalten, so, daß Er 4 Haupt allerlei Vieh frey hat.

Tit. XXI. Capellans- und Küster-Hebung. [Unter Capellan ist der Diaconus zu verstehen, dessen Amt mit der Küsterstelle verbunden war.] Derselbe hat zwey Stücke Acker frey. Dazu 1 Drömbt Rogken an stat des Meßkorns, welches Ihm auf Fürstl. Verordnung aus Neüendorff und von der Wyke gereichet wird. Noch Zehn Drömbt 4 Scheff. Haber. 113 Mk. aus der Kirche vermöge Abscheides vom 6. November Anno 1626. 1 Mk. Testamenten-Geld wegen des seel. General-Superintendenten Jacobi

Rungen. Ein Kind zu tauffen wie dem Vice-Plebano. An Vertrauungen wie dem Vice-Plebano. Todten-Begräbniß ebenso. Wurst und Eyer dem Vice-Plebano gleich.

p. a.

Tit. XXIV. Vorsteher. Für ihre Aufwartung hat ein jedweder [der vorher genannten drei Vorsteher] ein Stücke Ackers von der Kirchen, dazu für sich, ihre Frauen und Kinder, wenn sie durante officio verstorben, frey Gelaüte, und dann ein jedweder aus der Kirche zu einem paar Schuhe 2 Fl.

Tit. XXV. Vitalitium. 1) Wohnungen. Dißfals soll die Bude, darin itzo des Schulmeister Fritzen Wittibe wohnet, also adaptiret werden, daß sie bequem drin leben können. 2) An Acker ist ihr zugeordnet worden die Calands Wuhrt fürm hohen Thore, davon supra sub Tit. [3] Eigenthum der Kirche num. 4 gedacht. [Hier heißt es: Die Calands Wuhrt ist belegen hinter dem Walle, zwischen den Garten und dem Gützkowschen Schwalcken Campe von 8 Schffl. Saat, und einer Wiesen umbher von 1½ Fuder Heü . . . . Wann keine Wittibe ist, braucht diese Wuhrt der Vice-Plebanus]. Item das Stücke obgedachte Wittibe [des Schulmeisters Fritze] in Gebrauch hat. — 3) An Gelde 15 fl., welche der Prediger vor seinen reditibus folgen läßet. — 4) An Korn 1 Drömbt Rogken, ½ Drömbt Gersten, ½ Drömbt Habern, 1 Scheffel Erbsen, so gleichfals der Prediger reichet. — 5) Zwo Kühe auszufuttern, dazu giebt der Pastor das Stroh und Heü. Des Sommers gehen sie auf die Weyde. — 6) Sechs Fuder Holtz aus der Benthorst. Ohne solche 6 Fuder soll ein jeder Költziuscher Bauer eine Fuhre absonderlich thun. — 7) Von Pröwen und Witteltagk den sechsten theil.

Ob bei diesen matrikelmäßigen Hebungen an Meßkorn, Accidentien, für das Pfarrwitthum ꝛc. im Laufe der Zeit Veränderungen eingetreten seien, oder nicht, geht aus den Acten nicht hervor, mit Ausnahme der Kölziner Natural-Leistungen (s. oben.)

Bei der Visitation von 1671 betrug das Kapital-Vermögen der Kirche 2479 fl. = 1446 Thlr. 26 Sgr. Preüß. Courant, war demnach, mit Rücksicht auf den Geldwerth vor 200 Jahren, nicht sehr fern von dem heütigen Kapitalstock. Unter den 16 Posten, aus denen das Vermögen bestand, war jedoch einer, von 100 fl., sehr unsicher, weil Ulrich Buckou zu Waßkou, im Lassaner Kirchspiel, bei dem es seit 1605 zinsbar angelegt, in Concurs gerathen war. 1000 fl., das größte Einzel-Kapital der Kirche, stand sub hypotheca zwei Landhuffen in Diwitz, worüber des seel. Präsidenten Philipp Horn Handschrift Antoni 1634 vorlag. Die restirenden Zinsen müssen mit Fleiß eingetrieben werden. Das „Städlein" Gützkow hatte seit 1628 von der Kirche 150 fl. entliehen, um damit die Kriegs-Contribution zu bezahlen; auch die Stadt Anklam 100 fl. seit derselben Zeit und zu dem nämlichen Zweck, u. s. w.

Von Geschenken, die der Gützkower Kirche in neürer Zeit zu Theil geworden, wissen die Annalen derselben wenig zu berichten. Im Jahre 1830 schenkte der damalige Diaconus Gerting ein 4 Fuß hohes schwarzes Kreüz mit vergoldeten Leisten, und eine Prachtbibel in Folio, nebst Pult und rothseidenen Pultdecken mit goldenen Franzen besetzt. 1858 erhielt die Kirche von zwei ungenannt sein wollenden Gebern einen künstlich gearbeiteten Taufstein von Marmor und ein silbernes Taufbecken. 1846 übergab ein

edelgesinntes Ehepaar, welches seinen Namen ebenfalls verschwiegen wissen wollte, dem Vice-Pleban Balthasar zur Vertheilung an die Stadtarmen, ohne nähere Bestimmung, 50 Thlr. und 50 Scheffel Roggen.

Schulwesen.

Die Gützkower Stadtschule.

Ihre Organisation beruhet im Wesentlichen auf der annoch in Kraft stehenden Schulordnung für die Stadt Gützkow vom 21. November 1792, in Folge deren die Stadt-Obrigkeit bei der innern Verwaltung der Schule überall keine Stimme haben soll. Es heißt daselbst in § 10 ausdrücklich: —

„Die Oberaufsicht über diese Schule und den zu befolgenden Schulplan verbleibt dem General-Superintendenten und Patron (?) der Gützkower Kirche: Die Special-Aufsicht aber liegt dem Pastor und dem Vice-Plebane ob.

p. a.

„Denen Magistratspersonen und anderen anständigen Einwohnern der Stadt steht zwar auch frei, dann und wann während der Schulstunden die Schule zu besuchen, und sich zu überzeugen, wie ihre Kinder unterrichtet werden, jedoch haben sie sich aller Erinnerungen in der Schule zu enthalten."

Die Pommersche Kirchenordnung bestimmt aber: Das Patronat über die Stadtschulen ist bei den Magistraten; und der Landtags-Abschied von 1616 verordnet, daß die Inspection über diese Schulen bei dem Präposito und den Pfarrern neben den Magistraten sein soll. Die Kirchengewalt hat sich demnach über die Gützkower Stadtschule im Jahre 1792 ein ausschließliches Recht angemaßt, was ihr nicht gebührt.

Die Bestimmungen gedachter Schulordnung brachte der Magistrat in Erinnerung, als im Jahre 1856, bei völlig veränderten Bevölkerungs-Verhältnissen, die Nothwendigkeit klar hervortrat, die Schule zu erweitern und zu diesem Endzwecke seine Mitwirkung ihm angesonnen wurde. Bis dahin waren die Lehrer gleichzeitig ausübende Kirchenbeamte; der Diaconus war Rector und Lehrer in der ersten Klasse, der Cantor, der Organist und der Küster waren die Lehrer in den drei folgenden Klassen. Mit 4 Klassen war die Schule abgeschlossen. Die Einrichtung einer 5ten Klasse, und demnach die Anstellung eines besondern Lehrers für dieselbe konnte, bei der großen Zahl von schulpflichtigen Kindern nicht länger aufgeschoben werden. Der General-Superintendent, Pleban von Gützkow, gab die Erklärung ab, daß er das Recht, die bisher vorhanden gewesenen Lehrerstellen zu besetzen, aus Rücksicht auf die mit jeder derselben verbundenen kirchlichen Stellung, auch ferner in Anspruch nehmen müsse und bereit sei, das Einkommen derselben, so weit es bisher aus kirchlichen Fonds geflossen, auch künftig aus letzteren zu gewähren, dagegen aber eine Verpflichtung der Kirche nicht anerkennen könne, und es auch nicht wolle, die künftig nöthig werdenden Lehrerstellen zu fundiren und zu besetzen, dies vielmehr dem Magistrate überlassen müsse. — (Der Magistrat verlangte das Recht der Vocation des von ihm zu besoldenden fünften Lehrers). — Aus diesen Gründen habe er, der

G.=S., nichts dagegen einzuwenden, wenn dem Magistrate die Berechtigung verliehen würde, durch eins seiner Mitglieder in dem mit dem Vice = Pleban gemeinschaftlich zu führenden Schul=Vorstande sich vertreten zu lassen.

Diese Concession war überflüssig. Schon im Jahre 1840 bestand das Scholarchat und der Schulvorstand aus dem Vice = Pleban, dem Bürgermeister, 2 Rathsherren, 2 Achtmännern und einem Deputirten aus der Bürgerschaft. Für die fünfte und alle künftig noch nothwendig werdende Lehrerstellen erlangte nun aber der Magistrat das Vocationsrecht, d. i.: das Patronat, und ebenso im Jahre 1865, nachdem das Rectorat vom Diaconat getrennt worden, für ersteres das Compatronat, weil zu dem Gehalt des, nun selbständig gewordenen, Rectoramts ein Zuschuß aus städtischeu Mitteln gegeben wird.[1]) Der neüe Diaconus trat auf Antrag des Vice=Plebans, mit Genehmigung der Königl. Regierung, in den Schulvorstand, oder in die Schul = Deputation, wie man in Gützkow sagt. Schulgeld wird unter diesem Namen nicht erhoben, der Betrag dafür steckt schon, wie oben aus der Steüer=Verfassung ersichtlich ist, in der allgemeinen Communal=Schatzung der Bürger und Schutzverwandten.

Im Monat Mai 1865 wurde die Schule von 312 Kindern besucht, in der die 1ste Knabenklasse 26, die 2te 57, die Mädchenklasse 38, die obere Grundklasse mit Knaben und Mädchen 79 und die untere Grnndklasse desgleichen 112 Kinder zählte. Dazu kamen noch 20 im schulpflichtigen Alter stehende Kinder, die noch nicht eingeschult waren, und bis Michaelis waren noch weitere 30 bis 40 Kinder zu erwarten. Hieraus ist schon ersichtlich, daß das Gützkower Schulwesen in diesem Zustande nicht bleiben konnte. Die untere Grundklasse war bei 112 Kinder schon so überfüllt, daß davon 18 stehen mußten und zwar in einem aüßerst beschränkten Raume. Die 20 nicht eingeschulten Kinder, und die noch weiter zu erwartenden, konnten also zum Schulbesuch gar nicht herangezogen werden. Außerdem leüchtet es ein, daß die Kraft Eines Lehrers für eine so große Schülerzahl nicht ausreicht. Daher ist, nach längeren Vorberathungen, am 27. Januar 1866 der Beschluß gefaßt worden, eine sechste Klasse zu errichten, und um Raum für dieselbe zu gewinnen, dem, der Stadt gehörigen Schulhause einen Anbau hinzuzufügen, mit dessen Aufführung man zu Michaelis 1866 fertig zu werden hoffte. Die neüe Schulklasse wird übrigens so eingerichtet, daß sie nicht als eine neüe Stufe der allgemeinen Stadtschule hinzugefügt, sondern neben derselben eine einklassige Elementarschule bilden wird. Was den innern Zustand der Schule betrifft, so war derselbe unter dem frühern Rector so tief gesunken, daß dessen eigene Klasse Hinsichts ihrer Erfolge nicht höher stand, als die gewöhnlichste Dorfschule. Dies gab demnächst auch Veranlassuug, daß im Jahre 1856 eine Privatschule für Knaben und eine zweite für Mädchen concessionirt wurde. Erstere ist nicht von langer Dauer gewesen; die zweite besteht noch heüte, 1866. Außerdem giebt es eine Kleinkinderschule.

Landschulen.

In der Landgemeinde Gützkow bestehen, wie die statistische Tabelle C. S. 135, nachweiset, 6 Schulen, nämlich zu Dambeck, Dargezin, Kölzin, Neüendorf, Pentin und Wiek.

---

[1]) Urkunden-Anhang, Beweisstück Nr. 9. Stadt-Etat, Ausgabe, Tit. I, D. 2.

Die Schule zu Dambeck, zu der auch die Kinder vom Gute Strelin gehören, besteht seit dem Jahre 1823. Vorher war daselbst keine. Sie ist eine Stiftung des damaligen Gutsherrn Ernst Friedrich Bernhard von Buggenhagen, der die Absicht zur Errichtung der Königl. Regierung in einer Eingabe vom 5. März 1823 kund that, sie auch erlebte, obwol ein plötzlicher Tod ihn am 23. Juni desselben Jahres ereilte. Er hatte inzwischen ein zum Schulhause bestimmtes Gebaüde aufführen lassen und einen ehemaligen Schuster zum Schullehrer berufen, der auch, nachdem der Superintendent Ziemssen eine Prüfung mit ihm vorgenommen hatte, von der Königl. Regierung bestätigt wurde. Es waren ihm, außer freier Wohnung im Schulhanse, zu dessen Ausbau er 175 Thlr. dargeliehen hatte, ein jährliches Einkommen von 12 Thlr. Pomm. Cour. und mehrere Naturalien zugesichert. Eröffnet wurde die Schule am 27. April 1823, der Lehrer aber erst nach dem Tode des Patrons, am 29. Juni in sein Amt feierlich eingeführt. Die Zahl der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder in Dambeck betrug damals nur 10. Der Schuster verließ die Schulstelle im Jahre 1828, worauf einstweilen die größeren Kinder die Schule in dem benachbarten Dorfe Kölzin besuchten, bis im Jahre 1829 von dem nunmehrigen Patron Carl Felix Bernhard v. Buggenhagen, Sohn des verstorbenen Gutsherrn, ein neüer Schullehrer in der Person eines Tischlermeisters, mit Genehmigung der Königl. Regierung, angenommen wurde. Der Patron, der in Willerswalde wohnte, hatte inzwischen im herrschaftlichen Hause zu Dambeck eine große Stube zum Schulraum einrichten lassen, die Emolumente des Lehrers auch vermehrt und ihn von aller Feldarbeit befreit, so daß er im Stande war, auch in den Sommermonaten Schule zu halten, was bis dahin nicht üblich gewesen war. Dennoch scheint das Einkommen des Lehrers nur ein dürftiges gewesen zu sein, da die Königl. Regierung im Jahre 1846 sich veranlaßt sah, von der ihr aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellten Unterstützungssumme für gering besoldete Schullehrer, dem Dambecker Lehrer eine Unterstützung von 10 Thlr. zu bewilligen. Im Jahre 1854 erhielt er aus denselben Mitteln 6 Thlr. Unterstützung, wobei es zur Sprache kam, daß die Dambecker Schulstelle mit 31 Thlr. 10 Sgr. Fixum, 60 Ruth. Gartenland, 10 Scheffel Roggen und 30 Q.-Ruth. Leinland, auch Futter für 1 Kuh, im Ganzen mit 106 Thlr., also höher dotirt war, als das Schulregulativ bestimmt. 1857 erhielt er abermals 12 Thlr. Im Jahre 1858 wurde der Lehrer-Tischlermeister mit 50 Thlr. Pension in Ruhestand versetzt, wozu, nach Ansicht des Gutsherrn von Dambeck jeder der beiden Schulorte die Hälfte beizutragen haben; allein die Grundherrschaft von Strelin verstand sich Anfangs nur zu $1/10$, später zu $1/4$. Als neüer Lehrer trat nicht ein Franzburger Seminarist, sondern ein Zögling der Präparanden-Anstalt zu Stralsund ein.

Die Schule zu Dargezin, zu deren Verband die Güter Fritzow und Kamin gehören, ist, nachdem bereits im Jahre 1828 Verhandlungen mit dem damaligen Gutsherrn, jedoch vergeblich, eingeleitet worden waren, im Jahre 1854 durch die Carl von Behr-Behrenhöfer Vormundschaft (Landrath v. Seeckt und Bürgermeister Päpke zu Greifswald) gestiftet. Die Dotation der Schule besteht — in freier Wohnung in dem zu Dargezin eingerichteten Schulhause; Nutzung des Gartens von 40 Q.-R.; Weide und Winterfutter für zwei Kühe; Weide für 2 Gänse mit Zuwachs; Nutzung von 60 Ruth. Kartoffelland; Nutzung von Flachsland zu $1/2$ Scheffel Aussaat; freier Anfuhr

der Kartoffeln von der Dargeziner Feldmark, sowie von Holz und Torf jedoch nicht über 3 Mln. von Dargezin; Gewährung von 12 Scheffel Roggen à 1 Thlr., 8 Scheffel Gerste à 20 Sgr., 6 Scheffel Hafer à 15 Sgr., 2 Scheffel Erbsen à 1 Thlr. Zahlung; Feüerungsbedarf jährlich 20.000 Stück Torf gegen Erlegung des Stechlohns; 100 Thlr. baar Geld und 10 Thlr. für Anschaffung von Brennholz. Für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird keine besondere Vergeltung gewährt. Eine Visitation der Schule, welche im Jahre 1858 vorgenommen wurde, ergab ein zufriedenstellendes Zeügniß ihres Zustandes. Sie ist, wie man sieht, sehr gut dotirt.

Die Schule zu Kölzin ist im Jahre 1833 für die vier Ortschaften Kölzin, Upatel Dargezin und Fritzow eingerichtet worden. Die beiden zuletzt genannten Ortschaften schieden, wie vorstehend bemerkt, aus dem Verbande, wodurch die Kölziner Schule eine Einbuße von jährlich 33 Thlr. erlitt. Zum Ersatz dieses Ausfalls wurde von der nunmehr auf Kölzin und Upatel beschränkten, Schulgemeinde am 3. April 1855 Folgendes beschlossen: a) Die 5 Erbpächter von Kölzin geben künftig statt 10 Thlr. = 20 Thlr., jeder also 2 Thlr. mehr, zusammen eine Zulage von 10 Thlr. b) Der Erbpächter von Hartenbach gibt künftig statt 1½ Thlr. = 3 Thlr. 5 Sgr., also eine Zulage von 1 Thlr. 20 Sgr. c) Der Pächter der Domaine Upatel gibt statt 12 Thlr. künftig 17 Thlr., also eine Zulage von 5 Thlr. d) Die 6 Erbpächter von Kölzin geben jeder ein Scheffel Roggen und 1 Scheffel Gerste, welche jährliche Zulage auf 15 Thlr. zu veranschlagen ist. e) Außerdem ist dem Lehrer ein Stück Wiese und Acker pachtfrei (von der Kirche) überlassen, anzuschlagen auf 1 Thlr. 10 Sgr., so daß die 33 Thlr. Ausfall gedeckt sind. Der zeitige Domainenpächter von Upatel liefert dem Lehrer jährlich 3 Scheffel Roggen und 1 Fuder Stroh aus gutem Willen für die Dauer seiner Pachtzeit. An Feüerungsbedarf, der bisher aus 10.000 Stück Torf bestand, wird eine Zulage von 15.000 Stück Torf gewährt. Das dem Lehrer unter e. gewährte Kirchenland wird demselben von den 6 Kölziner Erbpächtern kostenfrei bestellt. In den Jahren 1855 und 1856 ist in Kölzin ein neües Schulhaus nebst Stallgebaüde mit einem Kostenaufwand von Thlr. 1445. 18. 8 Pf. erbaut worden, wozu die Ortschaft Kölzin Thlr. 651. 16. 2 Pf. (incl. Thlr. 61. 1. 2 Pf. Beihülfe, die den beiden Kossaten und 8 Bauern aus der Gützkower Kirchenkasse gewährt worden ist), und der Pächter von Upatel Thlr. 793. 22. 6 Pf. bei durchschnittlich 10 schulpflichtigen Kindern,[3] beigetragen hat. Dieses neüe Schulgebaüde ist am 17. November 1856 feierlich eingeweiht worden. 1857 wurde eine Erweiterung des Schulgebaüdes für nothwendig erachtet und für 80 Thlr. ausgeführt. Bei einer Visitation der Schule im Jahre 1858 betrug die Zahl der Schulkinder 46. Der Schulbesuch war regelmäßig und die Leistung des Lehrers in jeder Beziehung zufriedenstellend.

Die Schule zu Neüendorf wurde im Jahre 1828 als ein Bedürfniß für diesen Ort und die Güter Brechen und Kunzow anerkannt. Es wurden daher Veranstaltungen zur Erbauung eines Schulhauses getroffen. In Brechen bestand aber damals eine Schule für die dortigen Dorfkinder, die der Gutsherr zu erhalten wünschte, weshalb er den Beitritt zum Schulverbande ablehnte. Auch zog sich die Errichtung der neüen Schule zu Neüendorf in die Länge, da der Pächter dieses Domainenguts nicht geneigt war, das Schulhaus auf seine Kosten zu erbauen. Man wartete den Eintritt einer neüen Pacht-

periode ab. Darüber und noch über andere Weiterungen vergingen 14 Jahre, bevor die Einrichtung der Schule zu Neüendorf zu Stande kam. Es war ein neües Schulhaus erbaut worden auf Kosten des zeitigen Pächters der Domaine Neüendorf und der beiden Gutsherrschaften von Brechen und Kunzow, geraümig genug, um in die Schulstube 80 Kinder aufnehmen zu können. Das Schulhaus ist massiv von Lehmsteinen, der dazu gehörige Stall massiv von Feldsteinen aufgeführt. Das Patronat der Schule ruhet auf den Gutsherrschaften der drei Güter, für Neüendorf vertreten durch den jedesmaligen Pächter. Als erster Lehrer der neüen Schule wurde der bisherige Lehrer zu Brechen angestellt und dessen Vocation von der Königl. Regierung unterm 2. August 1843 bestätigt. In der Vocation ist dem Lehrer auf Grund eines unterm 14. October 1839 und 28. Februar 1840 zwischen den Patronen getroffenen Vergleichs folgendes Einkommen zugesichert: 60 Thlr. Fixum; freie Wohnung im Schulhause; an Ländereien: 3 Mg. Acker- und Gartenland, 1 Mg. Wiesewachs; 6 Scheffel Roggen, 3 Scheffel Gerste; 32.000 Stück Torf, wobei der Besitzer von Kunzow sich bereitwillig erklärt hat, anstatt eines Theils des von ihm zu liefernden Torfs, dem Schullehrer das benöthigte Brennholz nach einer billigen Ausgleichung zu überlassen. Das Einkommen wurde im Ganzen auf 123 Thlr. 5 Sgr. berechnet. Die neüe Verbandschule wurde am 14. September 1843 mit 32 Schülern feierlich eröffnet. Im Jahre 1846 erhielt der Lehrer von der Königl. Regierung aus ihrem Unterstützungs-Fonds eine Subvention von 10 Thlr. Alt, wie er geworden war, und unfähig, dem Schulamte mit Erfolg länger vorzustehen, wurde seine Emeritirung nöthig, die im Jahre 1860 mit einer Pension von 62 Thlr. erfolgte. Bei einer in demselben Jahre vorgenommenen Revision der Schulgrundstücke hat sich ergeben, daß die Größe derselben nicht, wie es in der Vocation heißt, 4 Mg., sondern 5 Mg. 51 Ruth. beträgt.

Die Schule zu Pentin hat ein Gebaüde, welches im Jahre 1822 von dem damaligen Besitzer dieses Gutes, General-Lieutenant von Corswant, erbaut worden ist. — Diese neüe Schule wurde mit einem, vom Patron aus Greifswald berufenen, Lehrer am 18. October 1822, zur Erinnerung an die Leipziger Völkerschlacht, in der der General von Corswant mitgefochten hatte, feierlich eröffnet. In der, von der Königl. Regierung unterm 9. October 1822 bestätigten, Vocation des Lehrers sind demselben ausgesetzt worden: freie Wohnung im Schulhause mit Nutzung des Gartens; 12 Scheffel Roggen; eine Kavel Kartoffelland im Felde und Leinland zu ¼ Scheffel Aussaat; Weide für 2 Gänse mit Zuwachs, 1 Schwein und 1 Kuh, mit Winterfutterung auf dem Gutshofe; 6000 Stück Torf; an baarem Gelde 10—12 Thlr. Pomm. Courant, je nachdem die jährliche Schulprüfung von dem Eifer des Lehrers Zeügniß geben wird. Dieser starb im Herbste 1838. Er hatte nur 18 Kinder in der Schule gehabt. Damals bestand aber auch eine Schule auf dem Nachbargute Owstin, die von 22 Schülern besucht wurde. In beiden Ortschaften waren mithin 40 schulpflichtige Kinder vorhanden. Es kam nun zur Sprache, die zwei Güter zu einem Schulverbande zu vereinigen, und, mit Rücksicht darauf, daß das Pentiner Schulhaus eine vorzügliche Einrichtung habe, die Schule zu Owstin eingehen zu lassen, die auch nur eine Nebenschule gewesen zu sein scheint, da die meisten Kinder aus Owstin nach dem entfernten Lüssow in die Schule zu gehen pflegten. Als nun aber diese Nebenschule aufhörte, weil ihr Lehrer nach Pentin

berufen ward, so besuchten die Owstiner Kinder die Pentiner Schule von da an gastweise, ein Zustand, der noch heüte, 1866, andauert, da die endgültige Einschulung Owstin's bisher noch nicht zu Stande gekommen ist. Im Jahre 1839 hat der Gutsherr zu Pentin, v. Corswant, seiner Schule ein Kapital von 100 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt, die Zinsen zur Unterstützung der Schullehrer-Wittwe in diesem Gute, wenn eine solche vorhanden ist, zu verwenden.

Die Schule zur Wiek ist im Jahre 1837 entstanden, nachdem Seitens der Gützkower bürgerschaftlichen Vertretung darauf angetragen worden war, daß die Schuljugend der Güter Wiek, Schulzenhof und Vargatz fortan nicht mehr, wie bisher, die Stadtschule besuche, da die Zahl der Schüler hierdurch zu sehr anwachse, auch von jenen Gütern seither nichts zum Bau, so wie zur Erhaltung des Schulhauses und der Utensilien beigetragen sei. Dieser Antrag bewog den Besitzer von Wiek zu dem Entschluß, für die schulpflichtige Jugend dieses Gutes und des von ihm gepachteten Tertials Schulzenhof einen eigenen Lehrer anzunehmen, wozu er einen zurückgekommenen Kaufmann in Gützkow, ehemaligen Rathsherrn daselbst, ausersah, der von dem Vice-Pleban zu Gützkow der Königl. Regierung zur Genehmigung empfohlen wurde. Die genannten drei Ortschaften hatten damals 259 Einwohner, darunter ungefähr 50 Schulkinder. Diese ansehnliche Zahl rechtfertigte nicht allein die Errichtung einer Verbandschule, sondern machte sie zur unabweisbaren Nothwendigkeit, weshalb der Vice-Pleban den Auftrag erhielt, ein Zusammentreten der Interessenten dieser neüen Schule und die Aufnahme einer desfalsigen protokollarischen Verhandlung zu veranlassen, in welcher die Dotation der Schule nach den gesetzlichen Bestimmungen des Schulregulativs vom 29. August 1831, die Erbauung oder Beschaffung eines angemessenen Schulhauses und die Ermittelung eines jährlichen Fixums von wenigstens 50—60 Thlr., zugleich mit dem Repartitions-Modus desselben, und der Termin der förmlichen Eröffnung der Schule festgesetzt werde. In der am 21. December 1837 Statt gefundenen Versammlung der Interessenten erklärte zunächst der Vertreter von Vargatz, daß er, als Pächter dieses Gutes, der zu treffenden Vereinbarung nur auf die Dauer seiner Pachtzeit beitreten könne und deshalb wünschen müsse, daß die Frage wegen Erbauung eines Schulhauses, und wegen Dotation der Schule mit dem erforderlichen Gartenlande, unerörtert bliebe, weil dazu die Zustimmung der Grundherrschaft erforderlich sei; eben so wünsche er auch seinen Beitrag zu dem Feüerungsbedarf und zur Winterfutterung für 1 Kuh lieber durch ein erhöhtes Fixum, als in Natura zu leisten. Es erboten sich hiernach die Interessenten, dem anzustellenden Lehrer ein jährliches Gehalt von 52 Thlr. zu zahlen, und außerdem 6 Thlr. jedes Jahr in eine sofort zu errichtende Schulkasse zu legen. Zu diesen 58 Thlr. will der Pächter von Vargatz für seine Pachtzeit 18 Thlr., der Besitzer von Wiek für dieses Gut und für Schulzenhof 40 Thlr. beitragen, incl. der bezw. 6 Thlr. und 17 Thlr., welche von den Tagelöhnern der 3 Güter durch einen Beitrag von 1 Thlr. für jede Familie zusammengebracht werden. Außerdem erbot sich der Gutsherr von Wiek, dem Lehrer eine Kuh frei zu weiden, und ihm eine Wiese, die das benöthigte Heü liefern würde, anzuweisen, so wie auch, 8000 Stück Torf unentgeldlich an ihn verabfolgen zu lassen. Die Königl. Regierung genehmigte dieses Abkommen bis auf Weiteres durch ihre Verfügung vom 16. Januar 1838, und bestätigte die Vocation des Lehrers unterm

6. Juni 1838. In diesem Zustande verblieb die Wieker Schule kaum anderthalb Jahre, denn schon im September 1839 erklärte der Pachtbesitzer von Vargatz, daß er wegen dieses Gutes aus dem Verbande ausscheide und der, nach den Bestimmungen der Königl. Regierung zu errichtenden in Bandelin beitrete. Unter diesen Umständen wurde mit dem Besitzer von Wiek ein neües Abkommen erforderlich, welches unterm 15. Januar 1840 dahin getroffen wurde, daß er dem Lehrer, außer den ihm früher zugesicherten Emolumenten, jährlich ein baares Gehalt von 50 Thlr. gewährte, dagegen die früher in Aussicht genommene Erbauung eines Schulhauses für den Augenblick ablehnte. Dieses Abkommen fand die Genehmigung der Königl. Regierung. 1844 wurde die Lehrerstelle erledigt. In der Vocation des neüen Lehrers zur Wiek nebst Meierei und Schulzenhof wurde demselben zugesichert: freie Wohnung in dem, bis zur Erbauung eines Schulhauses, ihm anzuweisenden Lokal; ein jährliches Gehalt von 80 Thlr.; an Ländereien 40 Ruth. Garten- und 40 Ruth. Kartoffelland; Weide für 1 Kuh, 2 Hammel und Winterfütterung; Weide für 2 Zuchtgänse mit den Jungen, von welchen die zehnte Gans im Herbst an die Herrschaft abzugeben ist; an Feüerungsbedarf 10.000 Stck. Torf. Diese Vocation bestätigte die Königl. Regierung am 15. April 1844.

Aus dem Leben dieses Lehrers, er hieß Wilhelm Friedrich Krüger, hat der Herausgeber des L. B. eine Episode zu berichten, die seinem Herzen aufs Innigste wohl thut. Unter seinen zwei Kindern war eine Tochter, die wegen längern Augenleidens zu erblinden drohte. Zwar hatte er nicht verabsaümt, die ihm von Ärzten vorgeschlagenen Mittel gegen das skrophulöse Übel seines Kindes anzuwenden, allein bei einem Einkommen von wenig über 100 Thlr., und nach dem mehrfachen Fehlschlagen der Kartoffelärnte, fehlte es ihm an den Mitteln zu einer Radicalkur der Leidenden. In seiner Noth wandte er sich in einer Immediat-Eingabe vom 18. März 1850 an die Königin Elisabeth, Gemalin Friedrich Wilhelms IV., die ihm, auf erforderten Bericht der Königl. Regierung zu Stralsund, die erbetene Unterstützung mittelst Cabinets-Schreibens vom 2. Mai 1850 zu Theil werden ließ. Der Herausgeber hat als Stadtverordneter zu Potsdam und als Mitglied der dortigen Armen-Direction eine Reihe von Jahren die Almosenpflege in dieser Stadt zu verwalten, und während dieser Zeit täglich, sage täglich zwischen 20 und 25 Unterstützungs-Gesuche, welche von Hülfsbedürftigen an die Königin gerichtet waren, zu begutachten gehabt; von den fast eben so zahlreichen Gesuchen aber, die der Berücksichtigung empfohlen werden konnten, hat die erhabene Landesmutter nur in zwei Fällen eine Ausnahme gemacht, und in der liebenswürdigsten Weise der Armen-Direction zu Potsdam ihr Bedauern ausgedrückt, die Befürwortung des betreffenden Bittgesuchs für dieses Mal nicht berücksichtigen zu können. Dank, Preis und Ehre der Edelsten ihres Geschlechts auf dem Throne!

Im Jahre 1858 wechselte die Wieker Schule ihren Lehrer und im Jahre 1865 abermals. Ein Schulhaus ist inzwischen erbaut worden.

Die Frequenz der 6 Landschulen des Kirchspiels Gützkow am 1. Jannar 1865 betrug 236, und zwar 121 Knaben und 115 Mädchen.

Allgemeine Polizei- und Gerichts-Anstalten.

Wege-Polizei. Das Kirchspiel Gützkow wird von zwei Kunststraßen durchschnitten: in der Richtung von Norden nach Süden von der Greifswald-Jarmenschen, und in der Richtung von Osten nach Westen von der Mökow-Gützkowschen Straße, welche sich 1/4 Meile westlich von der Stadt Gützkow mit jener vereinigt. An diesem Punkte steht eine Wegegeld-Hebestelle. Beide Steinbahnen sind auf Kosten des Landkastens erbaut und werden auch von demselben unterhalten. In Gützkow wohnt der ständische Beamte, der die Aufsicht über beide Straßen führt. Hinsichtlich der übrigen Communikations-Wege bildet das Kirchspiel mit dem Behrenhöfer, wie bei diesem schon angemerkt ist, Einen Wege-Distrikt, dessen Commissarius z. Z. der Gutsherr von Dambeck ist.

Das Feüerlöschwesen ist z. Z. den Pächtern von Neüendorf und Dargezin übergeben. Beide Ortschaften liegen einander entgegen gesetzt, jener im südwestlichen, dieser im nordöstlichen Theile des Kirchspiels, daher die Lösch-Commissarien bei Feüersnoth den Nachbarn rasch zu Hülfe eilen können.

Die Armenpflege, so weit sie auf dem Lande von Kirchspielswegen erfolgen muß, ruht z. Z. in den Händen der Gutsherren von Kunzow und der Wiek. Besser können die Bedürftigen nicht aufgehoben sein. In der Stadt besteht, wie oben bemerkt, eine Armen-Commission. 1857 mußten 22 größtentheils altersschwache Wittwen mit 234 Thlr. unterstützt werden. 1860 wurden 255 Thlr. für die Armenpflege in der Stadt auf den Kämmerei-Etat gebracht.

Gesundheitspflege. In Gützkow wohnen zwei Wundärzte I. Klasse, von denen einer zugleich Geburtshelfer ist, und drei Hebeammen sind daselbst ansässig, sowie ein Apotheker. 1858 gab es auch einen promovirten Arzt.

Justizpflege. Das Kirchspiel Gützkow gehört unter das Kreisgericht zu Greifswald, welches von 6 zu 6 Wochen durch einen Commissarius einen Gerichts-Tag abhalten läßt. Das Kirchspiel ist in 2 Schiedsmanns-Bezirke eingetheilt, davon der erste das Kirchspiel intra moenia, der andere das Kirchspiel extra moenia begreift; für letztern ist z. Z. der Gutsherr von Bargatz der Schiedsmann.

Besserungs-Anstalt. Vier Personen, von der innigsten Liebe zu Gott und dem Nebenmenschen beseelt, traten am 22. April des Jahres 1852 zusammen, um einen Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Mädchen zu stiften. Es waren: der Hauptmann F. H. E. v. Lepel, Gutsherr auf Wiek, dessen Gemalin, Frau Mathilde v. Lepel, der Prediger K. Balthasar, Pfarrer und Vice-Pleban zu Gützkow, auch Superintendent der Greifswalder Land-Synode, und der Wundarzt Krüger zu Gützkow. Die Seele des Vereins ist Frau v. Lepel, die im Jahre 1851 neben dem Gützkower Schloßberge, jetzt zum Gute Wiek gehörig, ein eignes Gebaüde für die Anstalt erbaut und ein schönes

Stück Gartenland dazu gelegt hat. Sie leitet das Rettungshaus, dessen Interna von einem Hausvater und einer Hausmutter besorgt werden. Ein besonderer Lehrer ist angestellt. Ora et labora ist das Gesetz, nach welchem das Wieker Rettungshaus regiert wird. Die Mittel zur Unterhaltung der Anstalt beschafft der Verein durch Collecten, die er im Kreise der Freünde für innere Mission von Zeit zu Zeit abhält. Mädchen unter 16 Jahren, die wegen verbrecherischer Handlungen zur peinlichen Untersuchung gezogen, aber freigesprochen worden, mit dem Zusatz, daß sie in einer Besserungs-Anstalt unterzubringen sind, finden im Wieker Rettungshause Aufnahme gegen ein jährliches Kostgeld von 25 Thlr. Die Corrigende hat zwei vollständige Anzüge mitzubringen und die Anstalt behält sich darüber die Entscheidung vor, wann sie entlassen werden kann. Schon vor der, oben angegebenen, Constituirung des Vereins eröffnete Frau v. Lepel das Rettungshaus am 24. Decbr. 1851 mit 2 Mädchen; im Herbste 1865 hatte sie 7 der durch „Christum und sein heiliges Evangelium" zu Rettenden unter ihrer Obhut. Gleichzeitig waren in zwei anderen, von den im Regierungsbezirk Stralsund bestehenden Anstalten gleicher Richtung, zu Greifswald 12, und zu Abtshagen, Kreis Grimmen, 7, im Ganzen 26 Mädchen untergebracht.

Aus der Allodifications-Steüer-Matrikel und der Matrikel der contribuablen Hufen.

Ritter-Hufen. Huf.	Ritter-Hufen. Mg.	Namen der Ortschaften.	Reducirte Ritter-Hufen. Huf.	Reducirte Ritter-Hufen. Mg.	Lehnhufen ohne Unterschied. Huf.	Lehnhufen ohne Unterschied. Mg.	Contrib. Hufen. Huf.	Contrib. Hufen. Mg.	Bemerkungen.
—	—	Gützkow, Stadt . .	—	—	—	—	12.	26	Keine der Ortschaften im Kirchspiel Gützkow gibt zu Bemerkungen Anlaß.
—	—	Brechen	—	—	—	—	1.	22,5	
5.	5	Dambeck	1.	$21\frac{2}{3}$	4.	$25\frac{1}{6}$	3.	3,5	
5.	25	Dargezin	1.	$28\frac{1}{3}$	5.	$23\frac{1}{3}$	3.	25	—
3.	$18\frac{1}{3}$	Fritzow	1.	$6\frac{1}{9}$	—	—	—	—	—
4.	$22\frac{1}{2}$	Kunzow	1.	$17\frac{1}{2}$	3.	$2\frac{1}{2}$	1.	15	—
—	—	Kölzin u. Hartenbach	—	—	—	—	1.	15	—
—	—	Neüendorf	—	—	—	—	4.	37	—
—	—	Owstin	—	—	3	—	3	—	—
3.	$23\frac{1}{2}$	Pentin	1.	$7\frac{7}{9}$	3.	— $\frac{6}{18}$	1.	22,5	—
—	—	Schulzenhof . . .	—	—	—	—	1	—	—
—	—	Strelin	—	—	—	—	—	—	—
—	—	Upatel	—	—	—	—	2.	14,7	—
7	—	Vargatz	2.	10	2.	10	—	—	—
—	—	Wiek	—	—	4	—	4	—	—

Urkunden=Anhang.

Zur Geschichte der Baumannschaft und des Plebanats von Gützkow, auch des Finanz=Zustandes der Stadt.

Beweisstück Nr. 1.

Erkenntniß des Königl. Amtsgerichts in dem Rechtsstreite wegen des Alten Brechen; d. d. Wolgast den 14. Mai 1751.

In Sachen der Alterleüte und sämmtlicher Mitmeister der Gewerke zu Gützkow, Kläger contra Bürgermeister und Rath wie auch sämmtliche im Bauwesen begriffene Beklagte, in pto. Theilnehmung an dem s. g. Alten Brechen wird nach Erwägung der verhandelten Acten befunden und erkannt, daß

1) weilen nicht nur aus dem producirten Stadt=Privilegio und welches Bekl. auch ihrer Seits für richtig recognosciren, erscheint, daß der s. g. Alte Brechen qu. unstreitig ad patrimonium civitatis gehöret, sondern auch dieses Stück Landes um so weniger, wie vorgegeben, die Eigenschaft hat, daß solches eine erbliche Pertinenz deren Haüser zu consideriren sei, da vermöge derer Beklagte eigenen Geständnisses dasselbe nach und nach in mehrere Theile vertheilet, und folglich auch mehrere Bürger daran participirt haben, die allegirte Erkenntniß des K. H. Tribunals hingegen nicht von diesem Acker, sondern vielmehr allein von den Holz= und Heükaveln handelt, zu geschweigen, daß sie auch überall keinen justum titulum possessionis anzugeben wissen;

Also solcher Acker qu. an den Meistbietenden auf gewisse Jahr Schaaren zum Stadt Beßten zu verpachten, jedoch, damit ihrer viele ans der Bürgerschaft daran Theil nehmen können, nach denen Theilen, worin er jetzo geleget zur Licitation zu bringen ist und dagegen die nöthigen Fuhren bei der Stadt künftig für Geld zu prästiren. — Angehend aber die Rathsmitglieder, welche auch bei diesem Acker interessiren, sind denenselben, nachdem auch Kläger darunter nicht entgegen, Ihre Antheile wegen ihrer vielen Rathhaüslichen Bemühung billig für die bisherigen Praestanda zu lassen, weil sie sonst gar kein Salarium von der Stadt zu genießen haben.

Könnten und wollen auch Kläger innerhalb 4 Wochen besser, als bisher geschehen, erweislich machen, daß denen Banleüten ohne dem für die zu ihren Haüsern als erhebliche Pertinenzien gehörigen Holz= und Heükavel als eine Schuldigkeit von Altersher obgelegen, die Stadtfuhren ohne Entgeld zu verrichten, so ergingen auch hierüber alsdann weiter, was Rechtens. — Ferner aber

2) Beklagte schuldig sind, die an den Schreiber zu Bandelin für 50 Thlr. versetzte Wiese, nämlich das sogenannte Schaar unter eben den Conditionen, wie Bekl. sich Einhalts Protocolli erboten haben, zu reluiren, indem sodann ihnen, als Ackersleüten

hier der Vorzug zu lassen, da im Widrigen aber dem Beklagten die Reluition in solcher Maße zu verstatten ist. — Nicht weniger

3) denen Bauleüten bei arbitrairer Strafe verboten werde, künftighin die allgemeine Weyde zum Nachtheil der übrigen Bürgerschaft nicht weiter zu beengen, auch was davon schon in der Gegend der Kavel-Wiesen abgenommen worden, wieder zur allgemeinen Weyde liegen zu lassen; und als

4) Bauleüte nicht in Abrede sein mögen, daß sie dieses Jahr halber vor der gewöhnlichen Zeit mit dem Mähen in der sogenannten Quebbe den Anfang gemacht, so sind daher auch Kläger darumb, daß sie ihnen hierunter gefolget, in keine Strafe zu ziehen.

5) Nachdem Bekl. sich erkläret, daß Kl. an der Koppel qu. eben so wohl als sie participiren sollen, so behält es dabei sein Bewenden, und sind Bekl. verbunden, solcher ihrer geschehenen Äüßerung schuldigst nachzukommen. Übrigens

6) die Unkosten zwar sonsten vorkommenden Umständen nach zu compensiren gewesen, weil aber gleichwoll eventus litis gezeiget hat, daß die erhobene Klage zum wirklichen Stadt Besten ausgeschlagen, so sind denen Kläger Ihre in hac causa gehabten Kosten praevia liquidatione ex aerario zu erstatten.

V. R. W.

Publicatum Wolgast, 14. Mai 1751.

Im Königlichen Amtsgerichte daselbst.

Beweisstück Nr. 2.

Entscheidung der Königl. Regierung wegen Theilnehmung der Gewerksbürgerschaft zu Gützkow an den Stadtfreiheiten; d. d. Stralsund, den 24. Januar 1753.

In Sachen der Alterleüte und Mitmeister der Gewerksbürgerschaft zu Gützkow contra Bürgermeister und Rath, wie auch Bauleüte daselbst, in puncto Theilnehmung an den Stadtfreiheiten p. p. p. wird, nachdem die Königliche Regierung den a commissione vermittelten Vergleich zwischen Partes genehmiget und selbigen in allen seinen Punkten und Klauseln confirmiret, hiermit abhelflich festgesetzt und verordnet, daß:

1mo. der jetzigen und zukünftigen Gewerks-Bürgerschaft und ihren Interessenten ein 3tel des Alten Brechens bei nächster Braakzeit eingeraümt,

2do. derselben ebenfalls die sogenannte Schaar und die Backofens-Wiese überlassen werde, dahingegen

3tio. die jetzige und zukünftige Baumannschaft den Gehren, den Staudieck nebst denen Holz-Kaveln, die Quebbe und die $^2/_3$ des Alten Brechens vor sich behält, wenn aber

4to. die jetzigen Pfandjahre der Stadt-Brinker verstrichen, sollen zwar selbe nach wie vor ausgethan, jedoch dazu sowohl der Baumann als andere zugelassen werden.

5to. In Ansehung der von der Gewerksbürgerschaft so sehr urgirten Quebben-Wiesen wird derselben, da sothane Wiesen der Baumannschaft verbleiben, zwischen den sogenannten hintersten Damm und den Wiekschen Grenzen neben den Pene-Wiesen ein conformer verbesserter Platz angewiesen, welcher aus der gemeinen Hütung mit einem Graben abzusondern und für die jetzige und zukünftige Gewerksbürgerschaft und Theilnehmende zu einer Wiese zu aptiren. Was

6to. von beiden Parten für die ihnen verbleibenden Grundstücke an der Stadt zu entrichten, wird auf einer equitablen und denen Umständen des Orts und der Nahrungs-Art conformen Weise behandelt und erleget die Gewerksbürgerschaft und Theilnehmende den dritten Theil der Prästation und des Meßkorns für den Alten Brechen, die Fuhren und Handdienste bleiben in voriger Ordnung. Was

7mo. die Unkosten, so von beiden Theilen durch diesen Prozeß verwandt werden, anbetrifft, so werden selbige nach dem bisherigen modo contribuendi bei Stadt-Ausgaben durch eine allgemeine Anlage erstattet.

Stralsund, den 24. Januar 1753.

Subscr. Reg. Regim.

Beweisstück Nr. 3.

Stadt-Reglement für die Amts-Stadt Gützkow vom 20. September 1793.

(Auszug.)

p. a.

V. Das Städtische Policey-, Holz- und Feldwesen betreffend.

p. a.

§. 50. Das Stadt-Feld wird im Ganzen bisher, in das Ober- und Unter-Feld eingetheilet, und jedes für sich in drei Schlägen benutzet; außer diesem besitzet die Stadt den sogenannten Alten Brechen, welcher in den großen und kleinen eingetheilet ist, imgleichen die sogenannten Acker-Brinken, von welchen nächst ein mehreres vorkommen wird.

§. 51. Die gemeine Stadt-Weide begreift einen Ort Landes, welcher sich längst der Pene von Wiek bis Pentin erstrecket, außerdem sind drey Koppeln:

a) die Vor-Koppel,

b) die Hinter-Koppel,

c) der Butter-Berg, vorhanden, welche drei Koppeln für das Zug-Vieh der Städtischen Einwohner, und besonders der sogenannten Bauleüte benutzet werden, und wird auch in diesen Koppeln das kranke Vieh und die erstjährigen Kälber der Bürgerschaft gestattet.

§. 52. An Wiesen sind vorhanden:

a) der Gehren, } circa von 80 Fudern,
b) der Staudieck, }
c) die Unter- und Oberfeldsche Quebbe, circa von 20 Fudern,
d) das Schaar von 7 bis 8 Fudern,
e) die Backofen-Wiese, auch von 7 bis 8 Fudern,
f) die Rosinen-Wiese, von ohngefähr 12 Fudern,
g) die Rauchfutter-Wiese, von ohngefähr 2 Fudern,
h) die Pfeffer-Wiese, von ohngefähr 2 Fudern bei doppelter Mähung,
i) die sogenannte Raths-Wiese, von ohngefähr 8 Fudern Vor- und Nachmahte.

Die sub a), b) und c) erwähnten Wiesen werden jetzo von der sogenannten, aus 38 Bürgern bestehenden Baumannschaft, und dem Bürgermeister als 39sten Baumann genossen, und durch die Kavelung ausgetheilet, nur muß aus dem Gehren und Staudieck, nach Erkenntnissen des Königlichen hohen Tribunals vom 19. Januar und 13. Mai 1733 an dem Pastor die 27ste Kavel abgegeben werden, wie denn auch in dem Gehren noch zwei besondere Wiesen vorhanden sind, wovon die erstere von 2 bis 3 Fudern, zur Ausfütterung der Stadt-Bollen, die andere von ohngefähr 2 Fudern für den Rathsdiener bestimmt ist.

Die sub d), e) und f) benannten Wiesen werden von 28 Gewerks-Bürgern ausschließlich frei genossen und in so viele Theile ausgekavelt. Da sich aber hierbei die sonderbare Einrichtung findet, daß die 28 Gewerksbürger diese Wiesen eine Reihe von 15 Jahren behalten und nach deren Ablauf an andere 28 Bürger wieder auf 15 Jahre abtreten, und solchergestalt ein sehr großer Theil Bürger dahin stirbet, ohne das geringste von diesen Vortheilen genießen zu können, so wird eine andere Einrichtung für die Zukunft vorbehalten.

Die Wiesen sub g) und h) hat der Bürgermeister und Secretair, sowie die Wiese sub i) die vier Rathsfreünde ihres Dienstes halber bis anhero frei genossen.

§. 53. Es hat die Stadt eine nicht unbeträchtliche Weichholzung, bei den Hasenbergen, der Fähre, und anderen Orten, wie auch einige wenige Eichen, so von der Stadt zu ihren öffentlichen Bauten genutzet werden. Die Weichhölzungen sind bis hierzu in keine ordentliche Kaveln und Haue eingetheilet, sondern es wird jährlich ein Haurechter Platz an Unterholz und Straüchen ausgehauen, und unter den 38 Bauleüten, dem Bürgermeister, und ersten Prediger dergestalt getheilet, daß letzterer vom Ganzen den 27. Theil erhält, an den Überrest aber die 38 Bauleüte und der Bürgermeister zu gleichen Portionen Theil nehmen. Jedoch haben die Bauleüte von ihrem Antheil jährlich an den Diaconus 7 Fuder und an den Rathsdiener 3 Fuder Unterholz, wie auch das nöthige Zaunholz zu Befriedigung der Hirten-Gärten abzugeben.

Der Anzeige nach genießet jeder Baumann jährlich 3 bis 4 Fuder Unterholz, ohne daß die Stadt davon irgend eine Einnahme hat, oder die übrige Bürgerschaft an dem Genuß der Hölzung Theil nimmt, weshalb für die Zukunft eine andere Einrichtung vorbehalten wird.

p. a.

VI. Von den Stadt-Eigenthümern und der Stadt Einkünfte daraus.

§. 55. Die Grundstücke der Stadt, und ihre Gerechtigkeiten daraus, bestehen:

1) In der vorhin erwähnten Stadtweide, Koppeln, Wiesen und Hölzungen, welche berührter Maßen theils ganz, theils größtentheils von den Bauleüten bis anhero genutzet worden, ohne daß die Stadt davon Ertrag gehabt.

2) In einem Stück Landes von circa 5 Last Aussaat cultivirten Ackers, der Alte Brechen genannt, wovon aus der Stadt-Cämmerey eine ewige Pacht von 9 fl. nach dem Gute Kagenow auch 3 Scheffel Rocken an die Pfarre als Meßkorn abgegeben wird. Von diesem Acker haben 38 Bauleüte und der Bürgermeister ²/₃, und jeder ohngefähr 9 Scheffel Aussaat im Besitz, wofür die Stadt-Cämmerey-Kasse überall nicht mehr als überhaupt 9 Rthlr. 5 ßl. und also von jedem Baumann für 9 Scheffel Aussaat nur 11½ ßl. nach Ausweisung der Cämmerey-Register erhalten hat. Nur daß die Bauleüte auch gesammte Stadt-Fuhren unentgeldlich leisten. Und da jetzo nur 36 Bauleüte vorhanden, haben diese die zwei vacanten Antheile an den Meistbiethenden zu 12 bis 15 Reichsthaler verpachtet.

Der übrige ¹/₃ dieses Brecher Ackers ist im Jahr 1753, vermöge eines zwischen der Baumannschaft, und einem Theil der übrigen Bürgerschaft, von einer verordnet gewesenen Commission getroffenen Vergleichs, von den Bauleüten an die Gewerks-Bürgerschaft abgetreten worden, und genießen nur 28 der letzteren dieses ¹/₃ des Brechen auf 15 Jahre lang, nach deren Verlauf andere 28 zum Genuß kommen. Jeder von ihnen hat ohngefähr 6 Scheffel Aussaat inne, und giebet dafür 8 ßl. an die Stadt, so daß die Stadt für diesen Drittheil des Brechen nur 4 Rthlr. 32 ßl. genießet. Die bei Stadt-Bauten und sonst erforderlichen Handdienste aber werden von der gesammten Städtschen Bürgerschaft, mit Ausschluß der Bauleüte, geleistet.

3) In verschiedenen Acker-Brinken im Oberfelde; nämlich:

a. 15 kleine Brinker, ohngefähr ³/₄ bis 1 Scheffel groß, welche 15 Bauleüte im Genuß haben, und dafür jeder 12 ßl. an die Stadt-Kasse geben,

b. 23 größere Brinken von circa ⁵/₄ Scheffel groß, welche die übrigen 23 Bauleüte benutzen, und jeder dafür 16 ßl. an die Cämmerey entrichtet.

c. Noch 3 kleine Brinken von ³/₄ bis 1 Scheffel groß, welche vor einigen Jahren vom Magistrat an den Meistbiethenden ausgethan, und zu respective 1 Rthlr. 9 ßl., 1 Rthlr. 16 ßl. und 2 Rthlr. 14 ßl. berechnet worden.

Da nun sämmtliche diese Grundstücke vom ehemaligen Landesherrn dem Magistrat, und übrigen Bürgern der Stadt, nicht aber bloß einigen derselben geschenket sind, die bishero erlegte gar geringe Pacht, auch mit dem Werth derselben längst nicht mehr im richtigen Verhältniß gestanden, und die Stadt-Commune dabei außerordentlich geschadet, und übrige Bürger bedrückt worden, auch die Leistung der Stadt-Fuhren dagegen um so weniger für eine Entschädigung erachtet werden kann, als die Bauleüte

für ihr Vieh auch große Weide auf den Stadt-Feldern genießen, und die übrige Bürgerschaft die Handdienste leistet; so mögen Sr. Hochgräfl. Excellence und die Königliche Regierung diese offenbare Beschwerung der übrigen Bürgerschaft nicht ferner nachsehen, sondern werden die Sache noch weiter besonders behörden lassen: Und es haben auf ergehende Ladung der Magistrat, die Baumannschaft, und übrige Bürgerschaft, ihre vermeynte Gerechtsame bei der Commission, welche dieserhalb noch mit besondern Auftrag versehen wird, vorzulegen, und nach deren abgestatteten Bericht weitere Verfügung um so mehr zu gewarten, als nicht einmal dasjenige, was schon in dem, unterm 24. Januar 1753 hier bestätigten Vergleich, wegen der zu bestimmenden Pacht zum Besten der Stadt verordnet worden, in Erfüllung gesetzt ist.

Beweisstück Nr. 4.

Entscheidung der Königlichen Regierung vom 4. December 1801, die Benutzung des Stadteigenthums betreffend.

In Sachen Bürgermeisters und Raths, auch der Repräsentanten und Deputirten der Bürgerschaft zu Gützkow, gegen die dasige Baumannschaft, betreffend die bessere Benutzung des Stadt-Eigenthums wird auf erstatteten Bericht der verordneten Commissarien und zugleich eingereichtes Commissions-Protokoll vom 2. September dieses Jahres und folgenden Tagen, sowie zurückgesendete aus 3 Volumen bestehende Acten, nach fruchtlosen Versuchen gütlicher Verhandlung und Ausgleichung der Sachen unter beiden Theilen, theils in Gemäßheit der ausdrücklichen Vorbehalte, die auf diesen Fall sowohl im Stadt-Reglement für die Stadt Gützkow vom 20. September 1793 §§. 34, 52, 53 und 55, als auch in Extensivo commissorii von gleichen dato gemacht worden, theils in Anleitung des von der dortigen Bürgerschaft und namentlich den Bauleüten ad protocollum commissionis dem neüerlich in Gützkow in der Eigenschaft eines Königlichen Commissarii in Beziehung auf das Patent, wegen Anwendbarkeit der ältern Privilegien der Städte, anwesend gewesenen Mitgliede der Königlichen Regierung zu erkennen gegebenen sehnlichen Wunsches nach Beendigung des in Frage seienden Prozesses Landesobrigkeitlich festgesetzet, und verordnet:

1) daß zuvörderst es noch ferner bei dem zwischen den interessirenden Theilen im Jahre 1752 errichteten und von der Königlichen Regierung unterm 24. Januar 1753 nach vorhergegangener genauer Erörterung Landesobrigkeitltch bestätigten Vergleiche in so weit zu lassen, als nicht das darin unbestimmt gebliebene durch nachstehende Festsetzungen eine nähere Bestimmung oder selbiger selbst die nöthige Modification oder Abänderung erhält; wobei jedoch in Hinsicht auf die nicht in Erfüllung gegangenen Punkte besagten Vergleichs, Inhalts der im hiesigen extensivo commissorii von 1793 eingeflossenen Drohung, der dadurch betheiligten Stadt-Commune alle rechtliche Zugeständnisse wieder einen jeden, den es treffen mag, des Vergangenen halber hiermit ausdrücklich vorbehalten worden.

2) In Gemäßheit besagten Vergleichs behalten 38 Gützkowsche Bürger unter dem Namen der Bauleüte und zwar solche, welche lediglich auf den Betrieb des Ackerbaues das Bürgerrecht gewonnen, und davon, so wie von der dabei erforderlichen Viehhaltung ihren hauptsächlichen Erwerb suchen, von dem alten Brechen-Acker und den dazu gehörigen Wiesen, sowie sie solche nach dem Vergleich von 1752 besessen haben, $^{2}/_{3}$ zur ausschließlichen Benutzung, wiewol mit Einschluß des Bürgermeisters, als welcher wie bisher also noch ferner pro rata daran Theil zu nehmen, und folglich den 39sten Antheil zu genießen hat.

3) Wer ein solches Baumanns-Antheil besitzt, darf zwar noch sonstigen eigenthümlichen oder Pachtacker haben, muß sich aber aller Betreibung eines Handwercks, als worin der wesentliche Unterschied zwischen den Bauleüten und der Gewerks-Bürgerschaft besteht, gänzlich enthalten.

4) Kein Bürger darf mehr als ein sogenanntes Baumanns-Antheil besitzen, und die Zahl der Baumanns-Antheile soll so wenig vermehrt als vermindert werden.

5) Wenn zwar ein Baumanns-Antheil sogleich, als dessen Besitzer verstorben, für erledigt anzunehmen ist, so soll jedoch der Wittwe und den hinterlassenen Kindern der ganze Einschnitt des Jahres, worin der Verstorbene das Zeitliche verlassen, von dem Baumanns-Antheil zu Gute kommen.

6) Bei jeder künftigen Erledigung eines Baumanns-Antheils muß Abseiten der übrigen Bauleüte sofort die Anzeige davon vorkommenden Umständen nach vor der Hand und bis weiter bei dem Königlichen Amte zu Wolgast geschehen und mit derselben zugleich der Vorschlag eines nach obigen unter Nr. 2, 3, 4 aufgestellten Grundsätzen hinlänglich qualificirten Subjectes zur Wiederbesetzung des erledigten Antheils verbunden werden. Ermangeln rechtsbeständige Verwerfungs-Ursachen, so hat das Königliche Amt den gemachten Vorschlag schlechthin zu genehmigen. Im entgegengesetzten Falle ist die Baumannschaft zu bedeüten und selbiger die Präsentation eines andern Subjects binnen einer nicht zu engen Zeitfrist aufzugeben. Ermangelt es an einem zur Wiederbesetzung des erledigten Baumanns-Antheils hinlänglich qualificirten Bürger, so hat das Königliche Amt die Veranstaltung zu treffen, daß die erledigte Kavel bis dahin, daß sich ein solches Subject findet, zur öffentlichen Licitation gebracht und solchergestalt an den einstädtischen Bürger auf Zeitpacht ausgethan werde, welcher letztere Belauf dann in die Kämmerei-Kasse zu deren Entrichtung einfließen soll. Die öffentliche Versteigerung findet vor dem Magistrat Statt.

7) Die übrige, nicht unmittelbar vom Ackerbau lebende Gewerks- und sonstige mit Haus und Hof angesessene Bürgerschaft, deren Anzahl zu 28 festgesetzt wird, behält den fernern Genuß von $^{1}/_{3}$ des Brecher Ackers und der im Vergleich von 1752 bestimmten Wiesen. Jedoch wird die Zeit, bis zu welcher sie diese Grundstücke zu benutzen haben, für die Zukunft auf 9 Jahre beschränkt, weil in solchem Zeitraum der von dem jedesmaligen Besitzer bedüngte und gut bearbeitete Acker besser als bei einer geringern Zeitfrist ausgebauet werden kann.

Damit auch die künftigen Besitzer und Nutznießer dieser Grundstücke einigermaßen erleichtert und selbigen diese Einrichtung möglichst wohlthätig gemacht werde, so soll die

Stadt den Belauf derjenigen Prozeßkosten, welche sonst der Zutretende an den Abgehenden zu entrichten haben würde, dem letztern aus der Stadtkasse zu vergüten gehalten sein.

8) Anstatt der für den Genuß des Brecher Ackers von den Bauleüten und 28 Gewerksbürgern bisher jährlich erlegten geringen Miethe von resp. 11½ ßl. und 8 ßl. soll in Zukunft jeder Theilnehmer für die unter sich habende Kavel ohne Rücksicht auf deren noch zur Zeit ungewisse und erst durch eine Vermessung genau auszumittelnde Morgenzahl eine Pacht von 2 Thlr. mit Inbegriff der sogenannten Miethe von 32 ßl. an die Kämmerei-Kasse entrichten.

Daneben sollen dieselben an Steüern andern Bürgern gleich dasjenige jährlich erlegen, was à Morgen nach dortiger Ortsgewohnheit ausgeschrieben wird, und wird zu dem Ende bis zu dereinstiger Vermessung und nach deren Resultat zu treffender anderweitiger Verfügung ein Baumanns-Antheil oder Kavel hiemit zu 2 Morgen bestimmt.

9) Die sogenannten Stadt-Brinken sollen von den Bauleüten, die solche bisher im Besitze und Genuße gehabt, nunmehr gänzlich an die Stadt abgetreten und durch den Weg der öffentlichen Versteigerung dem Vergleiche von 1752 gemäß, abseiten des Magistrats an Gützkowsche Bürger, wovon also die Bauleüte nicht auszuschließen sind, verpachtet werden. Die daraus erwachsende Einnahme fließt in die gemeine Stadtkasse.

Es müssen aber besagte Brinker sammt ihren Befriedigungen in gutem Stande abgeliefert werden, wonächst dann die Last der Unterhaltung der letzteren lediglich dem künftigen Miethsmann obliegt.

10) Wegen der den Bauleüten außer dem Genuß des alten Brechens zustehenden, und im Stadt-Reglement bereits erwähnten Vorzüge sind selbige gehalten, nach wie vor die bei der Stadt vorkommenden Fuhren unentgeldlich zu leisten, wogegen die übrige Bürgerschaft die bei Stadtbauten und sonst erforderlichen Handdienste in eben der Art, wie solches bisher geschehen zu leisten schuldig ist. Zur Vermeidung aller Progravationen soll aus den Mitteln des Magistrats ein jährliches Fuhr- und Dienst-Register gehalten werden, woraus die vorgekommenen Geschäfte sowohl als von wem solche nach einem richtigen Verhältnisse beschaffet worden, zu jeder Zeit übersehen werden kann.

11) Mit der Stadthölzung soll es durchaus nach Maßgabe der deshalb bereits im Stadtreglement §. 53 und 54 enthaltenen Verordnung, so wie nach Vorschrift der neüesten Holzordnung Tit. 7 §. 7 gehalten und solchemnach nunmehr, sobald es geschehen kann, die Weichhölzung mit Zuziehung eines Forstverständigen in ordentliche forstmäßige Kaveln gelegt und bei dieser Gelegenheit ein zur Aufziehung von Eichen tauglicher Platz ausersehen und auf selbigem ein Eichenkamp angelegt worden; worüber dem Feldepartement die Aufsicht und dem Bürgermeister die Oberaufsicht und von dessen Gebetung Seiner Hochfreiherrl. Excellenz und die Königliche Regierung nach Verlauf eines Jahres a dato dieser Verabschiedung an gerechnet, ohnfehlbar Bericht gewärtigen. Wenn nun zwar dasjenige Quantum von Unterholz, welches nach §. 53 des Stadtreglements in f) bisher jährlich ohne Bezahlung einem Baumann verabfolgt worden, demselben solchergestalt ferner verbleiben soll, so soll doch auch die übrige Bürgerschaft nicht ganz von dem Genuße des Unterholzes ausgeschlossen, sondern nach Maßgabe des

durch eine bessere Forstökonomie zu bewirkenden größeren Ertrages der Weichhölzung gleichfalls dazu gelassen werden, und deswegen künftig jedem Bürger in Gützkow mit Ausschluß aller Fremden und Nichtbürgern unbenommen bleiben, auf das in Kaveln gelegte von der Stadt zu licitirende Weichholz mitzubieten.

Stralsund, den 4. December 1801.

Beweisstück Nr. 5a.

Des hohen Tribunals Vergleichs-Vorschläge in Sachen der Baumannschaft zu Gützkow wider die Stadtgemeinde über die Benutzung des Stadt-Eigenthums.

Extractus Protocolli S. R. Tribunalis de 13. Dezember 1805 beim Vorbescheide in Sachen der sämmtlichen Bauleüte zu Gützkow, Appellanten und Querulanten, wider Bürgermeister und Rath, auch Repräsentanten der Bürgerschaft daselbst, Appellaten und Querulaten, betreffend die zur Untersuchung des Stadtwesens angeordnete Commission, jetzt die Entscheidung über die Benutzung des Stadteigenthums.

Nachdem im heütigen Termin beiderseitige Bevollmächtigte sich eingefunden, nemlich appellantischer Seits die vier Bauleüte Prütz, Krüger, Kräplin und Frank nebst ihrem Sach- und Anwalde Dr. Pyl, von Seiten der Appellaten aber der Bürgermeister Pütter aus Gützkow und der Camerarius Henning aus Wolgast, nebst dem Procurator Dr. Häckermann, ist, nach vorgängiger Legitimation, und nachdem Partibus die auf beiden Seiten zum Vergleich rathenden Gründe eröffnet worden, die proposition des höchsten Gerichts dahin gegangen:

A. Es behält bei dem Vergleich vom Jahre 1752 überall das Bewenden und selbiger ist und bleibt eine immerwährende Norm, insofern nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen darüber das Weitere festgesetzt ist.

Es fallen daher

B. alle den Bauleüten von der Königlichen Regierung in der Verabschiedung vom 4. December 1801. sub Nris. 2—6. gemachten Beschränkungen weg, vielmehr bleiben Bauleüte in der Art und Weise, wie sie bisher die Baumanns-Antheile genossen und besessen, und selbst über die vacant gewordenen disponirt haben, schlechthin beim Alten und bei demjenigen, was bisher üblich gewesen.

Dahingegen entrichten sie

C. künftighin alljährlich auf Martini von jedem Baumanns-Antheile an die Stadt einen Scheffel Roggen in natura in derjenigen Beschaffenheit, wie ihn der Jahres-Ertrag mit sich bringt, und fangen hiermit, auf Martini 1806 an bleiben auch außerdem zu den Stadt-Fuhren in bisher üblichem Maaße verpflichtet.

Sie übernehmen ferner:

D. mit dem Eintritt des Jahres 1806 die Hufensteüer von Einem Morgen für jedes Baumanns Antheil, jedoch so, daß wenn etwa eine Erhöhung des Hufenstandes der Stadt eintreten sollte, auch von ihnen ein Mehr, als die Versteüerung des übernommenen Einen Morgens, verlangt werden kann. Dabei versteht es sich aber von

selbst, daß was Bauleüte in anderer Rücksicht sonst schon an Servicen und Steüern bisher getragen haben, ihnen gleichfalls nach wie vor, zur Last verbleibt.

Bauleüte liefern ferner

E. im Herbste 1806 die Stadtbrinke an die Stadt ab, und zwar ohne zu deren Befriedigung verpflichtet zu sein.

Die Stadt entsagt

F. aller und jeder Nachrechnung nicht nur in Ansehung dieser Brinke, sondern auch in Ansehung der seit 1752 entrichteten zu geringen Abgabe für die Baumanns-Antheile, erkennt auch nunmehro den Besitz der Bauleüte und ihrer Gerechtsame als unwiderruflich und unabänderlich an, und also so, daß nie eine weitere Erhöhung der Abgabe stattfinden kann, steht mithin auch von der Untersuchung darüber, wie Bauleüte in ihren Besitz gelangt sind, ab.

Bauleüte bleiben deswegen auch:

G. in Ansehung der Weichhölzungen von dem alleinigen und ausschließlichen Besitze und Genusse, wie sie es bisher gewohnt gewesen, jedoch so, daß sie

a) die vorgeschriebene forstmäßige Einrichtung sich gefallen und selbige ungesaümt veranstalten zu lassen;

b) die Administration nur unter Aufsicht des Felddepartements, so wie es bisher üblich gewesen, exerciren;

c) dem Bürgermeister die Oberaufsicht dahin gestatten, daß er über die sonstige Behandlung der Hölzung und über die Abwendung alles Nachtheils durch fremden Eindrang und dessen gehörige Bestrafung mit wachen möge, übrigens mit der Administration ohne Befassung bleibe; daß sie

d) aus der Weichhölzung fernerhin alles dasjenige leisten und abgeben, was daraus bisher von ihnen wirklich andern praestirt worden, auch insofern ein Überschuß zum Verkaufe entstehen sollte, zu dessen Ankaufe ausschließlich die Bürgerschaft verstatten, jedoch so, daß das Geld den Bauleüten zufällt.

H. Die bisherigen Prozeßkosten gehen gegeneinander auf.

Appellantische Deputirte erklärten zwar im Allgemeinen ihre Bereitwilligkeit, diese Vorschläge anzunehmen, nur könnten sie theils keine Steüern übernehmen, und müssen daher diesen Punkt gänzlich ablehnen, theils könnten sie als jährliche Abgabe von jedem Baumanns-Antheile nur 1 Thlr. offeriren, und müssen daher, falls dies nicht acceptirt werden sollte, sich die Erlaubniß erbitten, diesen Punkt ad referendum zu nehmen, und nach erhaltener Rücksprache mit ihren Committenten die weitere Erklärung darüber einzubringen.

Es wurde ihnen hierauf von Seiten des höchsten Gerichts weiter zu erkennen gegeben, daß nur in Rücksicht auf die zu übernehmende Versteüerung Eines Morgens vom Baumanns-Antheile die jährliche Abgabe so niedrig vorgeschlagen sei, und sie also, inso-

fern sie nicht etwa mit ihren Heimgelassenen noch zur Übernahme sothaner Versteüerung sollten disponiren können, sich entschließen möchten entweder die von der Königlichen Regierung bestimmten 2 Thlr. oder auch an deren Stelle jährlich 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer von jedem Baumanns-Antheile zu entrichten, wobei man dann den letzten Ausweg, sowohl den Bauleüten, als auch selbst der Stadt am meisten glaubte empfehlen zu müssen, indem sodann künftig nie Klagen über Verkürzung des einen oder des andern Theils entstehen könnten, sondern jeder derselben die Vortheile der Conjuncturen und Preise zu genießen habe.

Appellatische Deputirte aüßerten, die in solcher Maaße weiter modificirten hohen Vorschlöge ihrer Instruction zufolge ebenfalls nur ad referendum annehmen zu können.

Es wurde hierauf concludirt, daß den Partheien Extractus Protocolli bewilligt und demnächst zuvörderst aufs fördersamste die vorbehaltene nähere Äüßerung der Bauleüte, schließlich aber auch, wenn diese den Appellaten werde mitgetheilt sein, der letzteren Erklärung erwartet werden solle, und wurden sodann Partes für diesmal dimittirt.

Beweisstück Nr. 5b.

Bestätigung des vorstehenden Vergleichs, d. d. Greifswald, den 21. April 1806.

In Sachen sämmtlicher Bauleüte zu Gützkow, Appellanten und Querulanten, wider Bürgermeister und Rath, auch Repräsentanten der Bürgerschaft daselbst, Appellaten und Querulaten, betreffend die zur Untersuchung des Stadtwesens angeordnete Commission, jetzt die Entscheidung über die Benutzung des Stadt-Eigenthums, wird zuvörderst den Appellanten und Querulanten die gegenseitige Äüßerung vom 3. März a. c. abschriftlich mitgetheilt, und demnächst weiter hauptsächlich verabscheidet befunden und erkannt: daß der gerichtlich vorgeschlagene und beiden Theilen bereits per Extractum Protocolli de 13. December a. pr. mitgetheilte Vergleich allen seinen Punkten und Klauseln nach hiemittelst gerichtlich bestätigt sein solle, jedoch mit der durch die nachherigen wechselseitigen Erklärungen erwachsenen näheren Modification, daß:

1., ad Litt. C. die jährliche, nun ein für alle mal festgesetzte und keiner künftigen Erhöhung weiter unterworfen bleibende und neben den bisher üblichen Stadtfuhren zu leistende Abgabe von den Baumanns-Antheilen an die Stadt zu zwei Reichsthalern in Gelde zu bestimmen, wogegen von den Appellaten und Querulaten die verheißene proportionirliche Erhöhung der Abgabe der Gewerksbürgerschaft in Ansehung deren Antheils an dem alten Brechen und den Heü-Kaveln zu bewirken und ebenmäßig für Beibehaltung der bisher üblich gewesenen Handdienste der gedachten Bürgerschaft zu sorgen ist; daß —

2., ad Litt. D. die, außer den bisher schon üblich gewesenen Steüern und Servicen, den Bauleüten zugemuthete Versteüerung eines Morgens von jedem Baumanns-

Antheile wegfalle, und mithin auch in dieser Absicht es bei demjenigen, was bisher üblich gewesen überall zu lassen sei, sowie

3., ad Litt. E. hinzuzufügen, daß die Bauleüte zu der Licitation der Stadtbrinke mit zuzulassen sind.

Übrigens versteht es sich schon von selbst:

a) daß dem vom Appellaten nnd Querulaten behaupteten Rechte des Bürgermeisters auf einen Baumanns-Antheil, sowie er selbigen bisher besessen und genossen hat, durch den Vergleich sub Litt. B. nichts solle entzogen sein; ingleichen daß

b) wegen der von Appellanten und Querulanten urgirten Pferdehütung in der Weichhölzung, und von den Appellaten und Querukaten in Anspruch genommenen Befugniß, Bürgern die Erlaubniß zum Schneiden der Bohnenstöcke, und Gartengesträuche ertheilen zu können, da dieserwegen bisher nichts in lite gewesen, das Nähere unter einstweiligem Vorbehalte der Rechte, allererst bei der bevorstehenden forstmäßigen Eintheilung der Weichhölzung wird in Betrachtung kommen und regulirt werden müssen; daß —

c) eintretende Veränderungen in Ansehung der Baumanns-Antheile dem Magistrat von Bauleüten angezeigt werden müssen; und daß endlich:

d) auf alle weitern, im Vorhergehenden nicht ausdrücklich bemerkte, Zusätze oder Abweichungen des einen oder des andern Theils von den gerichtlichen Vergleichs-Vorschlägen, vorkommenden Umständen nach, keine weitere Rücksicht zu nehmen sei. Hiernach haben nun Partes sich künftig überall zu richten, und wie schon vergleichsmäßig die Prozeßkosten gegen einander aufgehen, sollen Acta an die Königliche Regierung remittirt werden.

Von Rechts-Wegen.

Publicatum beim Königl. hohen Tribunal in Greifswald,
den 21. April 1806.

Beweisstück Nr. 6.

Des Grafen Johannes von Gützkow Bewidmung der Stadt. 1353.

(Ist Herzoglicher Seits 1524, 1544, 1567, 1572, 1601, 1626,
Königl. Schwedischer Seits 1653, 1663 bestätigt.)

Urschrift.	Übersetzung.
In nomine domini Amen. Nos Johannes dono domini Comes in Gützecow, universis Christi fidelibus, quorum interest vel interesse poterit, presentia visuris vel audituris et ad	Im Namen des Herrn, Amen. Wir Johannes, durch die Milde des Herrn Graf zu Gützkow, wünschen allen rechtglaübigen Christen, denen daran gelegen ist oder gelegen sein kann, den gegenwär-

quorum notitiam hoc scriptum peruenerit. salutem in eo, qui neminem vult perire. Quoniam omnium habere memoriam potius est diuinitatis quam humanitatis temporales simul fluunt actus cum tempore, nisi curentur sigillatis apicibus eternari. noscat igitur tam nobilis etas presentium quam commendabilis successio futororum. quod nos libero nostro arbitrio atque voluntate nostra nostrorumque vasallorum maturo ac sane pio prehabito consilio et consensu dimisimus, donauimus presentibusque dimittimus et danamus integraliter et ex toto. nostris fidelibus et consulibus civitatis nostre Gützcow. una et eorom conciuibus. totales generalesque agros et campos. cultos et incultos. cum suis omnibus terminis atque metis. usibus s. utilitatibus iam dicte ciuitati Gützcow adjunctos et annexos, videlicet campum agrumque totum in Swynrow, veluti inter se et molendinum quod aqua circum ducitur. dictum Surappel-Möle, curiam dictam Crowelin, cetarasque villas circumsitas et jacentes, scilicet Vritzou et Upatell. curialiter finaliter distinctus est et amice, agrum nec non campum integrum in Gützekow debitos uectosque terminos ac distinctiones inter se et villas infra scriptas. videlicet Awstin et Pentin gerentem et penitus habentem. campum **communem** et integralem. situm in insula que vocatur Bregke, qui inter se et castellanos. cum fossa per pratum arcum (arctum) proprie et nostra lingua lucidius enarrando de schmale Wisck. versas Penam fluuium transeuntem totaliter consistit disbrigatus et discussus. Hec omnia et singula et quodlibet premissorum

tigen Brief sehen oder hören lesen, und zu deren Kenntniß derselbe gelangen mögte, ewiges Heil in Demjenigen, der da nicht will, daß Jemand verloren werde. Weil Alles in Gedächtnisse zu behalten mehr eine Eigenschaft der Gottheit als der Menschheit ist, so fließen die in dieser Zeitlichkeit vorgehenden Dinge auch mit der Zeit dahin; dafern man sich nicht angelegen sein läßt, sie durch Schrift und Siegel zu verewigen. Es sey demnach sowol dem preiswürdigen Zeitalter der Jetztlebenden, als einer löblichen Nachkommenschaft hiedurch kund und zu wissen, daß Wir aus eigener freyer Willkür und Willensmeynung, nach vorgängigem reifem und wohlbedachtem Rathe und Beystimmung Unserer Lehnleüte, verlassen und geschenket haben und hiedurch und kraft dieses gänzlich und völlig verlassen und schenken, Unsern lieben getreüen Rathmännern der Stadt Gützkow und ihren Mitbürgern, alle und jede zunächst an bemeldeter Stadt belegene und daran stoßende Äcker und Felder, gebauet und ungebauet, mit allen ihren Gränzen und Scheiden, Einkünften und Nutzungen; nämlich das ganze Schwynrower Feld, so wie zwischen demselben und der vom Wasser umgebenen Surappelschen Mühle, dem Hofe Crowelin, und den übrigen umherliegenden Dörfern, als Britzow und Upateli, die Gränze sorgfältig schied- und friedlich vestgestellet ist; wie auch das ganze Feld in Gützkow, das an den nachbemeldeten Gütern, nämlich Owstin und Pentin, in seinen gehörigen und richtigen Gränzen und Scheiden liegt, und nicht weniger das gemeine Feld und den gesammten Acker, der in der Insel Bregke (Brechen) belegen ist, und von den anliegenden Rittergütern durch einen Graben, der durch die schmale Wiese nach der Pene hin gehet, gänzlich

Nos dictus JOHANNES Comes Gützkowiensis contulimus presentibusque conferimus nostris consulibus dilecte civitatis Gützecow antememoratae. pariter conciuibis eorum cum pratis. pascuis. sespitibus. aquis. riuulis. aqueductibus. syluis. rubetis. paludibus ac fundis. perpetuis temporibus pacifice et quiete possidendis. sine briga cum omni jure. justitia de alto et basso. cum vtilitatibus. libertatibus atque proprietatibus. prout huc vsque a nostris progenitoribus habuerunt ab antiquo. exceptis montibus leporum, quorum ligna nos sepedictus JOHANNES Comes Gützcouiensis nostrique ligitimi successores et heredes, seu nostri advocati pressentes et futuri. nec aliquis nostro nomine vlli hominum sub celo vendere. dare. distribuere. secare aut secari nomulus. nec quoquo modo debeamus, sed crescat et vigeat ad vsus ciuitatis prenotatе. prefati vero Consules. simul concives et eorum ligna dictorum montium. nisi per adhibitionem nostri consilii et consensus nullatenus resecabunt seu fruantur. sed omnis iuris ac justitie plenitudinem in pretactis montibus atque lignis. nulla vi aut metu interueniente possidendo perpetue retinebunt. Item notum esse volumus. scripto in presenti publice profitendo. quod prefati consules dicte ciuitatis redditus quatuordecim marcarum. quos nobis et nostris antecessoribus de sepius dicta ciuitate exsoluere. nec non annuatim expagare debebant et solebant. mediante consilio. auxilio et fauore nobilis Domini JOHANNES Comitis Senioris patris nostri preamabilis. cujus anima cum Christo feliciter requiescat. libere exemerunt.

geschieden, und abgesondert wird. Alles und jedes vorstehende, sammt und sonders, haben wir Johann, Graf zu Gützkow, Unsern vorbemeldeten Rathmännern zu Gützkow wie auch ihren Mitbürgern verliehen, und verleihen es ihnen durch gegenwärtigen Brief, daß sie es mit allen Wiesen, Weiden, Triften, Gewässern, Bächen, Wasserlaüfen, Waldungen, Rusch und Busch, Mohren und Sümpfen zu ewigen Zeiten friedlich und ruhig, ohne alle Hinderniß besitzen sollen, mit allem Rechte, mit den hohen und niedern Gerichten, mit allen Nutzungen, Freiheiten und Zubehörungen, wie sie es von Unsern Vorfahren von Alters her inne gehabt und besessen haben, ausgenommen die Hasenberge, von welchen wir Johann, Graf zu Gützkow oftbemeldt und Unsere rechtmäßige Nachfolger und Erben, wie auch unsere Verweser und Vögte, gegenwärtige und zukünftige, oder sonst jemand in Unserm Namen, das Holz an keinen Menschen unter dem Himmel verkaufen, verschenken, vertheilen, noch selbst fällen oder durch andere fällen lassen wollen, oder auf irgend eine andere Art sollen, sondern es soll zum Behuf vorerwähnter Stadt wachsen und zunehmen: Jedoch sollen vorgedachte Rathmänner und ihre Mitbürger das Holz auf gedachten Bergen nicht andern, als mit Unserm Vorbewust und Einwilligung, fällen oder sich anmaßen; im übrigen aber sollen sie alles völlige Recht und Gerechtsame an vorberührten Bergen und Hölzungen. durch Gewalt und Unrecht ungestört, immerdar haben und behalten. Nicht weniger thun Wir hiemit kund und zu wissen, und bezeügen durch gegenwärtigen Brief öffentlich, daß vorerwähnte Rathmänner der bemeldeten Stadt die Pacht von vierzehn Marken, welche sie Uns und Unsern Vorfahren

Nosque prefatam ciuitatem Gützkou ab omni jugo seruitutis exactione et angaria. quod proprie Vngeld dicitur. dimisimus presentibusque dimittimus. medullatius et ex toto. liberos. quietos et solutos. Ne autem hec nostra pia ac rationabilis dimissio et donatio a nobis nostrorumque iustorum heredum et successorum calumnia in posterum malitiose impediatur seu infringatur. presentem paginam exinde confectam nostri sigilli charactere jussimus ac voluimus communiri. Ad euidentiam hujus facti pleniorem Testes Lipooldus dictus Bere miles. vna cum suis filiis eodem tempore commorantibus in Slawetow. Borehardus et Nicolaus fratres dicti Gröpelins nostri aduocati dilecti et fideles. Thidericus Pa.............. Horn (in Ran) dessin (Ranzin). Vicco Bere in Müssow, Hinricus Bere in Vorgatz. Martinus Winterfeld. Czabellus Heiden in Kagenow. (Arnoldus) de Gribow famuli. Hermannus Slüter. Jacobus Voss. Rodolfus Runge et Nicolaus Rutingh, Consules civitatis Gützkowe, (omnes) fide digni. Datum Gützekow ab anno incarnationis domini millesimo tricentesimo quinquagesimo tertio. quarta Kalendarum (Septembris) feria quinta proxima post festum Bartholomei gloriosi apostoli. hoc est. ipso die decollationis beati Johannis Baptiste.

von ofterwähnter Stadt zu entrichten hatten und jährlich zu bezahlen pflegten, durch Beyrath, Hülfe und Gunst des Edlen Herrn Grafen Johanns des ältern, Unsers vielgeliebten Vaters, ..., gänzlich abgekaufet haben. Wir haben auch mehr besagte Stadt Gützkow von allem Joche der Dienstbarkeit, vom Frohndienste und von allem Ungelde freygesprochen, und sprechen sie hiemit aufs bündigste davon frey, quit und los. Damit aber diese Unsre wohlgemeynte und sattsam begründete Verleihung und Schenkung in Zukunft nicht von Uns, oder durch Unserer rechtmäßigen Erben und Nachfolger Ränke böslicher Weise geschmälert oder entkräftet werde, haben Wir gegenwärtigen Brief darüber verfassen und solchen mit Unserm Insiegel bestärken lassen. Zu dessen mehrere Urkunde und Gewisheit sind als Zeügen vorhanden, Lippold Behr, Ritter, u. s. w. . . . . . Gegeben zu Gützkow im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1353 am 29. August, am 5ten Tage nach dem Feste des glorreichen Apostels Bartholomäus, das ist, an dem Tage der Enthauptung St. Johannis des Taüfers.

(Die Namen der Zeügen sind hier in der Übersetzung nicht wiederholt. Einige Namen sind in der Urkunde nicht mehr leserlich gewesen. Wer Dietrich Pa.... sein soll, ist nicht zu ermitteln.)

Anmerkung. — Bereits oben, S. 212, Note 4, ist erwähnt worden, daß es eine alte Übersetzung der Gützkower Bewidmungs-Urkunde von 1353 in plattdeutscher Sprache gebe.

In dieser Übersetzung ist das Wort curialiter des Originals durch „vorsichtiglick", bei Dähnert durch „sorgfältig" ausgedrückt.

Die Stelle, wo von dem Gemein-Felde die Rede ist, lautet in der plattdeütschen Übersetzung so: „Ock verlaten vnd geuen wy datt Vellt und Agker ganz, so in Brache gelegen ist." Darin aber, meint Schwarz sei der wahre Sinn des Lateinischen verfehlt,

weil daselbst gar nicht von einem Brachfelde, sondern von einem Felde, dem Gemeinfelde, die Rede ist, das auf einem Werder (insula) oder einer mit Bruch oder Wasser umgebenen Gegend, die Bregke geheißen, belegen gewesen, wie denn die Gegend auch noch jetzt (1750), und auch heüte noch (1866) der „Alte Brechen“ genannt wird. Dieser Theil der Feldmark liegt südwestlich von der Stadt, vereinzelt, meist von niedrigem Weideland umgeben, und ist, wie sich aus dem Beweisstück Nr. 7 ergiebt, allerdings nach Belieben in Brache gelegt“, daher der Ausdruck „Bregke“ der Urkunde als plattdeütscher Ausdruck für „Brache“ zu nehmen sein wird.

Vom Hofe Krowelin, der eingegangen, — wann ist nicht bekannt, — ist schon gesprochen. Das Feld, welches dazu gehörte, und jetzt einen Theil der Stadtfeldmark ausmacht, heißt Kröglin (siehe Beweisstücke Nr. 7 u. 8). Der Plattdeütsche hat castellanos durch „Stadt“, Dähnert durch „Rittergüter“ wiedergegeben; es sind augenscheinlich die „Burgmänner“ gemeint, daher ist von der Burg Gützkow die Rede, was mit der Örtlichkeit und deren Beschaffenheit zusammen paßt.

Die Lücken in den Namen der Zeügen und Bürgen kommen daher, weil das Original am Ende schon schadhaft war. Einige Lücken sind aus der plattdeütschen Übersetzung und nach Muthmaßung ergänzt worden (siehe S. 326).

[Alb. Georg v. Schwarz, Gesch. der Pomm. Rüg. Städte, S. 803—807. Dähnert, L. U. II., 447—450.]

Beweisstück Nr. 7.

Areals-Ausrechnung über die Stadt Gützkow.

Vermessen 1694 von Joh. G. Höök.

(Aus dem Schwedischen übertragen.)

Signatur auf der Karte.	Bezeichnung der Liegenschaften.	Einzeln. Mg.	Einzeln. Ruth.	Summa. Mg.	Summa. Ruth.
	An Acker.				
	Das Oberfeld, welches auf der Südostseite an der Stadt liegt, ist in 3 Schläge getheilt, wovon das Winterfeld mit Roggen besäet ist.				
	A. Das Winterfeld.				
A a.	Besteht aus hochgelegenem und bergigem Acker, der mürbes Land, mit kleinen Geschieben und reichlich mit Sand vermischt, enthält; ganz hinaus nach der Weide verschlechtert sich der Acker, und hat der Sand dort mehr die Überhand, und ist zur Roggensaat ziemlich brauchbarer Acker	44.	—		
	Zu übertragen . .	44.	—		

Signatur auf der Karte.	Bezeichnung der Liegenschaften.	Einzeln. Mg.	Einzeln. Ruth.	Summa. Mg.	Summa. Ruth.
	Übertrag . .	44.	—		
A b.	Acker von schwarzer Erde, mit Sand und kleinen Geschieben gemischt, ist in der Mitte erhaben, aber an den Seiten nach der Wiese und Weide geht es eben aus, wo der Acker auch etwas besser ist	38.	60		
A c.	Guter, ebener, mürber Lehmboden, mit etwas Sand gemischt	12.	240		
	B. Das Sommerfeld.				
B a.	Besteht aus gutem, eben belegenen, mürbem Lehmboden	33	—		
B b.	Bergiger Acker besteht aus Sand, gemischt mit schwarzer Erde	32.	180		
B c.	Guter, eben belegener, mürber Lehm, mit etwas Sand vermischt	43.	120		
C a.	Guter, eben belegener Lehmboden	39.	240		
C b.	Hohe Lehmberge, mit Sand gemischt	25.	210		
C c.	Guter, eben belegener Lehmboden, mit etwas Sand vermischt	45.	180		
C d.	Guter Lehmboden, gehört Bürgermeister und Rath	11.	120		
d.	Zwei Ackerkämpe von mürber Erde	2.	210		
				329.	60
	Swinow oder Unterfeld, ist in drei Schläge vertheilt, und besteht überall aus gutem, eben liegenden Boden.				
A d.	Der Roggenschlag ist etwas höher belegen, als die anderen, und dabei mit etwas Sand gemischt	99.	270		
B e.	Der Sommerschlag besteht aus gutem, eben liegendem Boden	117.	150		
C f.	Der Brachschlag vom nämlichen Boden, wie B e.	114.	60		
f.	Niedrig belegener Lehmboden	7	—		
				338.	180
	Krogelin ist ein, in 3 Felder oder Schläge getheiltes Ackerstück, welches dem Superintendenten gehört und von einigen Gützkowschen Bürgern genutzt wird.				
A g.	Der Roggenschlag besteht aus eben belegenem, etwas mit Sand gemischtem Lehm	27.	210		
	Zu übertragen . .	27.	210	667.	240

Signatur auf der Karte.	Bezeichnung der Liegenschaften.	Einzeln. Mg.	Einzeln. Ruth.	Summa. Mg.	Summa. Ruth.
	Übertrag . .	27.	210	667.	240
B h.	Der Gerstenschlag ist etwas niedriger belegen, doch ein ebener, etwas sandiger Acker; war in diesem Jahre (1694) Sommerfeld	23.	180		
C i.	Der Brachschlag ingleichen, mit Sand gemischter Lehmboden	15.	90	66.	180
K.	Stüer Gützkow hat dem Edelmann in Vargatz gehört, von dem es einige Gützkowsche Bürger erkauft haben	7	—		
L.	Olde Brechen gehört dem Könige (?), wovon jährliche Pacht gegeben wird. Der Acker ist nicht in bestimmte Schläge getheilt, sondern wird nach Belieben in Brache gelegt, doch gewöhnlich jedes dritte Jahr. Er besteht aus Lehm mit Geschieben und Sand vermischt . . .	82.	270	89.	270
	Wüster Acker.				
D a.	Ebener wüster Acker beim Olden Brechen, bestehend aus vielem Sand und geröllreicher Lehmerde	94.	210		
D b.	Wüster Acker bei Krogslien, mit kleinen Eichbüschen bewachsen, der auch dazu gehört . .	113.	210	208.	120
	Wiesen.				
E a.	Wiese an der Peue, niedrig gelegen, und ziemlich tragend; 6 Morgen davon sind mit Ellernholz bewachsen	56.	30		
E b.	Item niedrige Wiese, halb bewachsen; sie gehört nach Wiek	7.	120		
E c.	Mittelmäßig niedrig tragende Wiese, die mehrentheils als Weide genutzt wird	5	—		
E d.	Ein Wiesenfleck am Acker, ziemlich tragend . . .	6.	30		
E e.	Wiese am Acker Stüer Gützkow, niedrig gelegen .	1.	60		
E f.	Niedrige Wiese, die zu Krogelin gehört	3.	120	79.	60
	Weide.				
F a.	Bei Olde Brechen und an der Pene, ebene und niedrige Weide	440.	240		
	Zu übertragen . .	440.	240	1111.	270

Signatur auf der Karte.	Bezeichnung der Liegenschaften.	Einzeln. Mg.	Einzeln. Ruth.	Summa. Mg.	Summa. Ruth.
	Übertrag . .	440.	240	1111.	270
F b.	Am Swinower Bach, der in den Mühlenteich fließt, ist auf beiden Ufern morastiger Boden, der zum Theil als Weide genutzt werden kann; er ist mit großen und kleinen Eichen, kleinen Birken, Ellern und Weiden bewachsen	59.	60		
F c.	Haide, theils bar, theils mit Birken und anderen Büschen bewachsen . . . . ,	7.	30		
F d.	Unbewachsener und mehrentheils bergiger Haidegrund	45.	210		
F e.	Morastiger Boden, mit Ellern und Birken bewachsen, zu Krögelin gehörend	20.	30	572.	270
	Fischwasser.				
G a.	Kusenow Teich	27.	180		
G b.	Die Pene, welche längs des Ackers fließt . . .	20	—		
G c.	Mühlenteich, von dem die Fischerei der Mühle zusteht	29.	90	76.	270
† 0.	Die Stadt mit den Wällen, nebst einigen kleinen Kohlgärten am Walle von 5 Mg. 150 Ruth.				
	Alles zusammen			20	—
	[Macht in Preüß. Maaß 4571 Mg. 64,7 Ruthen.] Summa Summarum			1781.	210

Die Übereinstimmung dieser Übersetzung mit der schwedischen, im hiesigen Landmesser-Comtoire befindlichen Original-Areal-Ausgleichung über Gützkow bezeüget hiedurch von Amtswegen.

Stralsund, den 1. März 1803. Joach. Quistorp,
Königl. Verordneter Landmesser.

[Aus Register öfwer Wolgasts District, Vol. I. Im Archiv der Königl. Regierung zu Stralsund.]

Beweisstück Nr. 8.

Der Graf Johannes von Gützkow bestätigt den Vertrag, mittelst dessen sein Vasall Henning Owstin die Curia Crowlin sechs Gützkowschen Bürgern zu Erbpachtrechten

verkauft und seinem Eigenthum daran zu Gunsten der Pfarrkirche zu Gützkow und deren Rector Friedrich Kornick, so wie aller seiner Amts-Nachfolger entsagt. Vom Jahre 1356.

Transsumt in zwei Bestätigungsbriefen von 1527 und 1501.

Wir Jürgen und Barnim, Gebröder van Gades Gnaden, Hertogen tho Stettinn, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten tho Rügen und Graffen tho Gützkow, bekennen hiemit vor jedermänniglich, dat vor uns erschihnen ist de Würdige und Ehrbahr Unse Lewe getrewe, Ehrn Henrichus von Güntersberg, Borckherr [1]) tho Gützkow, und hefft uns eenen Transsumt-Breeff de dorch Hochseelig unsern Heeren un Vader Hertog Bogislawen transsumeret, confirmeret und versegelt gewest, getoget und vorgebracht, mit underdaniger flietiger Bäde, de wyle de sülwige Transsumt-Breff, dorch roodlose Verwahrung etwas schadhafftig geworden, wie also de Landes-Försten und Patronen der Kercken tho Gützkow, wollen den sülvigen Breeff wedderümb transsummeeren, vernien un confirmeren, welcker in der latinsken Sprack geschreven, un ludet von worden tho worden wie nach folget:

Jam omnium primo satis constat, literarum annotationem ob id ad inventam, ut opera et gesta mortalium immortalitati mondarentur, eaque quae priscis illis seculis evenerunt literarum beneficio ad nos defluerent, ad hoc non insulso arridens Cicero Historiam, (quae et ipsis literis contexitur) Magistrum vitae mortalium, vestutatis rerum gestarum praeconem appellat, quoniam nihil tam clarum aut sublime, quod nos unius hominis animositati interiret, si non per literas in mentes mortalium pingeretur.

Nos itaque Bugislaus Dei gratia Stettinensium Pomeraniae, Cassubiae, Slavorumque Dux, Princeps Rugiae et Comes zu Gützkau, cupientes ad posteritatem transsundere, quae a nostris majoribus pergesta didiceramus, fatemur, nos vidisse literas integras, non Cancellatas, non vasas, caducas, aut vestutate oblitas, munitas sigillo integro salvo et vero generosi viri Domini, Johannis, olim comitis zu Gützkau, quarum tenor de verbo ad verbum talis fuit:

Nos Johannes Dei gracia Comes in Gützckow[2]) vniuersis Christi fidelibus presentia visuris seu auditoris salutem in domino sempiternam. Vt rei geste infra scripte veritas lucide videatur apparere recognoscimus et publice protestamur. quod Henningius Austin[3]) noster vasallus curiam dictam Crowlin[4]) cum sex mansis eidem adjacentibus et omnibus suis pertinentiis et appendiciis. scilicet libertatibus. proprietatibus. obventionibus et proventionibus diuersis. cum pratis. pascuis. lignis. paludibus. aquis. aquarum decursibus. agris cultis et incultis. cespitibus. cespifodiis. viis. inuiis et aliis emolumentis. sicuti dictus Henningius et sui antecessores iustitiam in eadem curia habuerunt. prout etiam iacet in suis terminis. metis et distinctionibus nunc presentibus et antiquis. Hec est vna distinctio curie predicte. videlicet. riuus vel aqua que descendit de molendino superiori vsque inferiorem (inferius) molendinum. in qua nunc Hermannus Möller inhabitat. media pars aque vel riuuli que dicitur Mindeströmes (Middelstrom)[5]) dicte curie interest. relique vero distinctiones apparent per se. discretis viris puta. Köpeke[6]) Vosse. Rateken[7]) et Erpe fratribus dictis Runge[8]). Nicolao Rutincke[9]). Sivrido (Sigfrido) Steuelin[10]) et Henrico Serten[11]). vt et ipsorum veris[12]) heredibus vendidit et ipsam curiam cum predictis mansis et aliis suis attinentiis prenotatis[13]) ad manus dictorum virorum dimisit et coram honesto viro domino Friderico Cormecke[14]) Rectore ecclesie in Gützckow resignauit. sicut de iure resignare tenebatur. quam qvidem curiam cum mansis et suis pertinentiis supradictis cuilibet eorum. scilibet Köpckenio. Rudolpho. Erpe. Nicolao[15]) Cifrido et Henrico[16]) ipsorum et heredibus. prefatus Fridericus iuxta Jus et consuetudinem terre Gützckow. quod proprie dicitur Bur-Recht*) per Cirothecam**) vnum mansum de dixtis sex mansis per resignationem prefati Henningii Austin[17]) dimisit et assignauit.

Ita sane quod quilibet de quolibet manso predictorum sex mansorum qui ipsos colunt. ecclesie parochiali in Gützckow et Domino Friderico Cormicken eiusdem Rectori. sedecim modios silignis. sedecim modios hordei et sedecim modios auene. in annone messali. scilicet de quolibet manso eorundem dimidium modium silignis in crastino beati Martini episcopi. in dote oppidi Gützckow persoluere debent et tenentur indicate. Et cum eundem dominum Fridericum ab hoc seculo migrare contingerit. cum sibi annus gracie nomine sue ecclesie cedat: predicti Cöpekinus. Radecke. Erp. Nicolaus. Cifridus et Henricus. eorum aut successores predictam annonam cum annona Messali antedicta. eodem anno gracie sibi etiam exsoluere debebunt et tenebuntur. Verum quod si prefati Cöppeckinus. Radecke. Erpe. Nicolaus. Cifridus. Henricus. aut eorem heredes et successores. in solutione prefate annone. in loco et terminis predictis. negligentes aut remissi fuerint. vel ipsam in toto vel in parte non soluerint. ex tunc dictus Dominus Fridericus plenam et liberam facultatem expignorandi annonam supradictam de dictis mansis aut eorum aliquo. prout huc vsque in eadem curia Crowlin. ipse dominus Friedericus et sui antecessoros habetant. cum dicti sex mansi simul ad dictam curiam debebantur [18]) et per vnam personam ex eadem curia simul colebantur. sibi expresse reseruavit. non obstante. quod herebitates seu habitationes dictorum Köpkini. Radecken. Erp. Nicolai. Cifridi et Henrici. cultorum predictorum sex mansorum aut eorum haeredum et successorum sint situate in iure Lubec. Swerin. seu Castrensi. aut alio quolibet iure. quocunque nomine sentietur (censeatur)***) pignoraque predicta deducendi et cum eis procedendi. prout ins partium exigit et requirit. quod si predictos mansorum cultores. aut eorum aliquem adeo rebelles seu rebellem invenire in inpignoratione predicta. per dominum Fridericum aut per suos familiares contingeret. ex tunc nos per nostros offciales ac familiares nostros [19]). annonem ex eisdem sex mansis. aut aliquibus. aut aliquo etiam eorundem totaliter expugnare [20]) debemus et tenemur. et eidem Domino Friderico eadem pignora statim liberaliter [21]) presentare. Ceterum quamuis dicti sex mansi ad diuersos cultores nunc deuenerunt. attamen in eisdem mansis seu aliquo eorundem precarias. seu alia onera. aut seruitia quecunque. si que nobis competere possent occassione diuisionis dictorum sex mansorum. ex favore speciali a nobis. presentibus. penitus abdicamus. Rursum quidquid nostri progenitores in eadem curia et mansis predictis. postquam dicta curia Crowelin cum prefatis mansis. pertinentiis ac iuribus suis. per Dominum Fridericum Wintervelde. militem. prefate ecclesie parochiali in Gützckow donata et legata fuerat. habuerunt. hoc et nostri heredes et successores. in eadem curia. mansis et iuribus suis et omnibus articulis predictis nobis libere et penitus. presentibus. obseruamus [22]). alio non obstante. Vt autem presens iste contractus tam legitime celebratus et peractus. firmus et illesus permaneat. presens instrumentum super eodem confectum. sigilli nostri avthentici munimine. duximus roborandum. Datum et actum Gützeckow. anno domini millesimo tricentesimo quinquagesimo sexto. in die Scholastice virginis gloriose. Presentibus honestos Viris Tyderico [23]) Horn. Heine Beeren [24]). Hinrico Leuesou. Henrico Keding

famulis et aliis pluribus fide dignis specialiter vocatis et rogatis testibus ad premissa.

Nos itaque qui ei in bonis temporalibus successimus, non volentes ab ipsius munificentia et praecipuae pietate deviare, omnia ipsius munera donationes, praerogativas, privilegia, quas vel qua Ecclesiae in Gützkow et Plebanis ibidem debit, donavit, contulit, contribuit et concessit, roboramus, ratificamus, confirmamus et approbamus pro nobis omnibusque nostris haeredibus in perpetuum mandamus nostris praefectis pro nunc et in futurum existentibus, ut plebanos tucantor, defendant et manu teneant, nec in aliquo patientur, ipsis praeter literarum tenorem praejudicari in ejusdem testimonium, hos jussimus literas conscribi, fecimusque nostri sigilli muninnini roborari. Datum Wolgast decima die, Mensis Juny, Ao. à Nativitate Domino Millesimo quinquagesimo primo, praesentibus ibidem testibus Consiliariis nostris Degnero Buggenhagen, Petro Podewels, Marchallis et militibus Georgio Kleist, Cancellarii Henningio Stenwehr, Canonico Caminensi, Dionysio Ubesike, Praefecto in Wolgast, Canonico Stettinensi, Jacobo Eggebrecht, Canonico Caminensi et Decano Gryphiswaldensi ac aliis multis fidè dignis.

Und wir vorgemeldte Jürgen und Barnym Gebrödere Hertogen tho Stettin, Pommern rc. hebben vor uns unsere Erven und darnah kahmde Herschop de vorschreewenden Breeff naheelangeder guder Kundschop, dat de also van unsen hochseeligen Heern und Vader ut gegahn un verseegelt is worden, und der wahrheit to stühr up dat nige also, wo vor in dißen unseren volge Breeff laten transsumeeren, den wie ock in allen seynen Clausulen, Puncten und Artikeln glieck, wo unse hochseelige Heer und Vader gedahn, transsumeeren, vernien, confirmeeren und bestädigen, in Krafft unsern anhangenden in geseegele hebben versegeln heten. De gegeven is tho Stettin am Dunnerstage nach conceptionis Mariae virginis nah Christi unsers leven Heeren Gebohrt im 1527. Jahr hiebey an und äwer sind gewesen, de Ehrbahren hochgelehrten und würdigen unsern Redere und leven getrüen Vincentz von Eichstadt, unses Landes Stettin Erwkämmerer, Balthasar Seckel, Licentiat, Jacob Wobeser, unse Kanzler, un Hoffmann tor Lauenburg, Joſt von Devitz, Ern Nicolaus Brunn, Dohmheern too Camin und Stettin, Anthonius Natzmer, unse hawe Marsschalck, Jürgen Küssow, Franz Dehne, unse Secretarius un vele mehr ehren und Lovwürdige.

Die Urkunde von 1356 ist zuerst bekannt geworden durch Albert Georg v. Schwarz, Geschichte der Pommersch-Rügischen Städte, woselbst sie in der „Historie der Grafschaft Gützkow“ S. 817—822 abgedruckt ist. Das Transsumt und die Bestätigungsbriefe Bogislaws X. und seiner Söhne, von 1501 und 1527 steht in Dähnert, Landes-Urkunden, Fortsetzung und Supplement IV, des ganzen Werkes Bd. VI, 426—429, nach einer beglaubigten Abschrift des Notarius publicus Jakob Georg Pommeresche, d. d. Greifswald, den 24. August 1708.

Die Abschrift von der beglaubigten Abschrift, nach welcher das Transsumt gedruckt worden ist, muß sehr flüchtig und ihr Verfertiger mit den Schriftzügen der früheren Zeiten wenig bekannt gewesen sein. Und selbst im Bestätigungsbriefe der Herzoge Georg und Barnim von 1527 findet sich gleich beim Eingange ein offenbarer Lesefehler. Obigem Abdruck der Urkunde von 1356 liegt die Schwarzsche Angabe zum Grunde. Die Verschiedenheiten zwischen Schwarz und dem Abdruck in der Dähnertschen Urkunden-Sammlung — der dritte Band der Supplemente und Fortsetzungen ist von Gustav v. Klinkowström herausgegeben; Stralsund 1799 — zeigt folgende Nachweisung.

1) „Borckherr“ tho Gützkow ist offenbar ein Lese- oder Schreibfehler für „Kerkherr“ oder Pfarrherr, zu G. Erstlich ist es nicht bekannt, daß die ausgestorbene Familie der Güntersberge jemals in den Pene-Gegenden angesessen gewesen ist; und zweitens, war die Burg Gützkow fürstliches Domanium. Schon das Prädikat „Ehrn“ weiset auf den geistlichen Stand des Henrichus v. Güntersberg hin. Derselbe Henricus de G. trat später in das Kaminer Domkapitel, woselbst er von 1545—1549 als Thesaurarius, custos genannt wird. Ueberhaupt haben die Güntersberge zur päpstlichen Zeit ihre Söhne der Kirche gewidmet. Als Pleban von Gützkow hatte Heinrich v. G. das größte Interesse daran, den Besitz des Krowelins sich und seiner Kirche durch einen „vernienden“, d. h.: erneüerten Bestätigungsbrief der Landesfürsten sicher zu stellen.

2) Gützkow steht durchweg im Transsumt, mit deütschen Schriftzeichen. — 3) Transsumt hat Oustin. — 4) Craulien. — 5) Mitstromes. — 6) Copete. — 7) Radeken. — 8) Rungpfe. — 9) Rütinck. — 10) Stefelin. — 11) Steten. — 12) vivis et. — 13) penitus schaltet das Transsumt ein. — 14) Copecken; hier zeigt sich recht die Flüchtigkeit des Schrei-

bers, indem er den Namen des Plebans Kormecke, Kormicken mit dem Namen eines der Erbpächter verwechselt. — 15) Hinter Nicolaus hat der Transsumt den Namen Rütinck. — 16) Und eben so, wol richtiger, hinter Sigfried und Henrich die Eigennamen Stefeliu und Steten. — 17) Austin hat an dieser Stelle das Transsumt ebenfalls. — 18) habebantur. — 19) quoties ab eodem Domino Friderico requisiti fuerimns, dictam — fehlt bei Schwarz. — 20) expignorare. — 21) libere. — 22) obstruimus. — 23) Fridrich Horn. — 24) Baehr. — Aus dem Bewidmungsbrief von 1353 sieht man daß die Erbpächter meist zu den Rathmännern der Stadt gehörten.

Schwarz hat seiner Mittheilung der Urkunde drei Noten angehängt, die in der Sprache seines Zeitalters also lauten:

*) Da sieht man ganz deütlich, daß das Land Gützkow sein eigenes Landrecht gehabt hat; welches Bur- oder Bauer-Recht und Sprache genannt wird, was so viel sagen will, als die rechtliche Beliebung der ersten Colonisten oder Anbauer des platten Landes und der Städte, die sich im 12. Jahrhundert hier niederließen: Daran sie sich, und insonderheit die städtischen Gemeinden so lange hielten, bis die Landesherrschaften sie danächst mit einem auswärtigen Lübisch-Magdeburgischen oder anderer Rechte in subsidium bewidmeten: weil es gar nicht die Meinung damit hatte, daß ihr ursprüngliches Bauer-Recht dadurch beseitigt sein solle. Vielmehr wurden jene Gemeinden noch mit dem iure arbitraria statuendi privilegiret: welches sie auch seit der Zeit, sowie noch jeßund und immer exercirt. Daher man fast in allen Städten, unter dem Titel der Plebiscitorum und Civiloquiorum, dergleichen anfängliche Beliebungen von Bauer-Rechten und Sprachen noch findet, die man als das eigentliche ius nativum et domesticum derselben anzusehen hat; obgleich dieselben, durch die, nach Zeit und Umständen mehrmals erhaltener, Zusäße und Veränderungen, nun von ihrer ursprünglichen Gestalt und Einfalt ziemlich weit abgekommen sind. Die Stadt Gützkow hat auch die ihrige noch bis zu unserer Zeit, und hatte sie, ehe sie von ihren Grafen eine deütsche Verfassung erhielt.

**) Dergleichen aüßerliche Dinge, Handschuhe, Birette, Stäbe rc., bedienten sich die Geistlichen zu ihren Belehnungen, sie dadurch zu solennisiren.

***) Da kommt ein dreifaches Recht zum Vorschein, das Lübische, Schwerinsche und Burg-Recht, unter deren einem ein Gützkowscher Bürger nach seiner eigenen Wahl, der Verschiedenheit der Sachen und seiner Wohnung in dieser oder einer andern Gegend der Stadt sortiren konnte. Das Lübische Recht scheint in bürgerlichen und peinlichen, das Schwerinsche in landwirthschaftlichen Sachen, und das Burg-Recht für diejenigen maßgebend gewesen zu sein, die auf der Burg- oder Schloßfreiheit wohnten. Außerdem hatte die Stadt noch ihr ursprüngliches ius stratutarium, die oben erwähnte Bune-Sprache. Hiernach wird es wahrscheinlich, daß die Stadt, als sie von den Grafen mit deütscher Verfassung bewidmet wurde, zugleich auch das Lübische Recht erhielt, da sie das Schwerinsche etwa vorher schon aus eigener Beliebung bei sich eingeführt hatte, wie die Städte Stralsund, Greifswald und Stargard, sich beider dieser Rechte, nach Verschiedenheit der Sachen, gleichfalls bedienten.

Es ist zwar schon an einer andern Stelle des L.-B. von der Bedeütung des Ausdrucks „Pleban" gesprochen worden [1]); da indessen diese Bedeütung, ja der Ausdruck selbst im Bewußtsein des heütigen Geschlechts fast ganz erloschen zu sein scheint, selbst unter Männern, die durch ihre Kenntnisse auf geistige Bildung Anspruch zu machen berechtigt sind — wie der Herausgeber bei einer Unterhaltung zu bemerken Gelegenheit hatte, in der vom Amte des General-Superintendenten von Pommern, in dessen Eigenschaft als Pleban von Gützkow, die Rede war, so möge hier noch ein Mal dieses Ausdrucks Erwähnung geschehen [2])

Plebanus hieß anfänglich derjenige Geistliche, der die Macht hatte, in einer Cathedral-Kirche Sacramente zu spenden [3]). Mit der Zeit aber ward ein Titel daraus, den die Geistlichen einer Pfarrkirche, sowol in den Städten, als auf dem Lande, die sonst auch Rectores Ecclesiae genannt wurden — wie z. B. Friedrich Kormik in unserer Gützkower Urkunde von 1356 — vorzugsweise gebrauchten, um sich dadurch von den unter ihnen stehenden Capellanis. die den Dienst in den Kapellen verrichteten, den Vicariis, für die einzelnen Meßaltäre, und den Substitutis, den Ministerial-Gehülfen,

---

1) L.-B. Theil IV., Bd. I., 296 ff. — 2) Nach Schwarz, Gesch. der Städte, S. 199, Nota 146. — 3) Petr. Lambecius Lib. II. rer. Hamb. in nott. ad acta Synodi Bremens. an. 13. —

zu unterscheiden. Pleban war mithin so viel als ein Ober-Pfarrer, ein Ober-Prediger bei einer Kirche. In allen plattdeütsch geschriebenen Schriftdenkmalen wird er dagegen Perner genannt, d. h.: Pfarrherr, Pfarrer. Plebani aber hießen die Pfarrgeistlichen, die „Kerkheeren", Kirchherren, darum: Quia plebis parochialis curam et insitutionem habebant, weil sie Sorge trugen für die Gemeinde. Es war ein Zeichen der Demuth, daß sie keine höhere Würde beanspruchten, als diejenige, welche a plebe, d. i.: vom gemeinen Volke, hergenommen war. Der Pastor-Titel deüchte ihnen viel zu annaßend, weil Christus selber diesen führt, weil Christus allein der Hirt seiner Heerde ist. Auch ein Custos, Koster, Köster der Kirche zu heißen, hielt man für unangemessen; darum ward es denn auch einem Bremischen Kirchenfürsten als ein Zeichen geistlicher Hoffarth ausgelegt, als er sich einen Custodem oder Pastorem der Bremischen Gemeinde genannt hatte [4]). Dähnert, in dem Register zu seiner Sammlung von Landes-Urkunden 2c. 2c. kennt wol „Pfarren, Pfarr-Acker, Pfarrhufen, Pfarrgebaüde", u. s. w., auch „Pfarr-Herren", verweiset aber bei diesen auf den Artikel „Prediger" [5]); von einem Pastor weiß er kein Wort. Nennt sich der sonntägliche Verkündiger der Lehren Jesu Christi Plebanus, so kann das christliche Bewußtsein sich das schon gefallen lassen, dagegen thut es entschieden Einspruch gegen den Pastor, als ein Zeichen des Hochmuths, der vor dem Richterstuhl des Stifters der Kirche eine der bösen Leidenschaften des Menschen ist, gegen die eben die Kirche ein — Rettungshaus, eine Corrections-Anstalt bildet.

Beweisstück Nr. 9.

Etat für die Kämmerei der Stadt Gützkow pro 1865—66.

Tit.	Einnahme.			Thl. Sg. Pf.
I.	An Zinsen von Kapitalien, welche in 13 Posten zusammen 10409 Thlr. betragen			507. 28. 6
II.	An beständigen Gefällen			94. 2. 10
	1. Von der Baumannschaft an Pacht für den großen Brechen		86. — 10	
	2. Aus der Kirchenkasse zu erstattendes Schul- und Holzgeld für 3 arme Kinder . . .		8. 2. 10	
III.	Vom Grundeigenthum			1523. 7. —
	A. An Zeitpacht		781. 7. —	
	1. Für den Kosenower See, auf die Jahre 1862—1874 . . .	74. — —		
	2. Für die Penefischerei und sonstige Pertinentien, von 1846—1866	20. — —		
	Zu übertragen	94. — —	781. 8. 4	2125. 8. 4

[4]) Adam. Brem. Hist. Eccl. L. I. C. 29. — [5]) Dähnert, Allgem. Pommersches Repertor. Stralf. 1769, S. 197, 198, 205—207. —

Einnahme. (Fortsetzung).			Thl. Sg. Pf.
Übertrag	94. — —	781. 7. —	2125. 8. 4
3. Für die s. g. Ackerbrinke, von 1864—1870	199. 10. —		
4. Für die Brecher-Parcellen, ebenso	357. 10. —		
5. Für die Barkenhagen, ebenso .	45. 25. —		
6. Für die Jagd auf der Stadtgemarkung, von 1859—1871	25. — —		
7. An Gartenpacht, von 1860 bis 1866.	59. 22. —		
B. An sonstigen Einnahmen		742. — —	
1. An Miethe für das der Stadt gehörige Haus Nr. 201 pro 1865	12. — —		
2. Aus dem Heügras-Verkauf, incl. Ertrag der Koppelweide .	700. — —		
3. Aus der städtischen Holzung, jährlicher Nutzungs-Ertrag . .	30. — —		
IV. An unbeständigen Gefällen			2576. 24. 10
1. An Acker- und Nahrungssteüer, pro Morgen 8 Sgr. monatlich		1698. 15. 4	
Diese Abgabe, die eigentliche Communal-Schatzung, wird vom Ackermorgen 12 Mal, vom Nahrungsmorgen der Gewerke 9 Mal und vom Nahrungsmorgen der Mitglieder der Baumannschaft 12 Mal im Jahre entrichtet.			
2. An Schutzgeld von den Einliegern . . .		297. 21. 2	
3. „ Bürgergeld 159. 24. 9. und an Einzugsgeld 50, zusammen		209. 24. 9	
4. An Hundesteüer		17. 26. 8	
5. „ Marktstättegeld		69. 17. 4	
6. „ Schulsteüer		225. 2. 7	
7. „ Pfänderloose		19. 8. 4	
8. „ Waschgeld durch die benachbarten Güter		5. 3. 4	
9. „ Polizei-Strafgelder		11. 15. —	
10. „ Lokalbesichtigungsgelder.		22. 10. 4	
V. Insgemein, unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung des Etats-Betrages			117. 26. 10
Summa der Einnahme			4820. — —

Ausgabe.			Thl. Sg. Pf.
I. Öffentliche Abgaben und Lasten.			1933. 2. 8
A. Landesherrliche Staats-Abgaben, und zwar Grundsteüer		610. 11. 5	
Die bisher 441 Thlr. 5. 6 Pf. betragende Grundsteüer wurde bis Ende 1864 aus der Stadtkasse bezahlt, und soll, nachdem sie auf den angegebenen Betrag erhöht worden, nach dem Rescr. der Königl. Reg. zu Stralſ. vom 31. Decbr. 1864 auch für das laufende Rechnungsjahr 1865—66 vorschußweise aus der Kämmereikasse an die Staatskasse abgeführt werden.			
B. An allgemeinen (ständischen) Landes-Anlagen .		352. 2. 4	
1. Landessteüern	62. 5. 8		
2. Lazarethsteüer	2. 8. 8		
3. Vagabondensteüer	30. — 8		
4. Landarmensteüer	102. 2. 8		
5. Gemeinstädtischesteüer. . . .	21. 16. 3		
6. Chausseesteüer, alte 54 Thlr. 4 Pf., neüe 49 Thlr. 28. 1 Pf., zusammen	133. 28. 5		
C. Pacht, Grundgelder und Recognition . . .		64. 23. 6	
1. Pacht für den Kosenower See, an die Kreiskasse zu Greifswald	2. 24. 10		
2. Renten aus fürstlichen Zeiten, an dieselbe	16. 29. 1		
3. Service-Gelder, an eben dieselbe	40. 21. 9		
4. Für 2 Pfd. Flachs, desgleichen	3. 15. 2		
5. Grundgeld für die Rathhausstelle, an die Kirche	— 22. 8		
D. Fürs Kirchen- und Schulwesen		905. 25. 5	
1. An die Geistlichen Äquivalent für Natural-Prästationen . .	6. 2. 11		
Bestehend in Thlr. 4. 1. 3 Pf. für $2^{11}/_{32}$ Scheffel Roggen an den Vicepleban und Thlr. 2. 1. 8 Pf. für ein gleich großes Quantum an den Diaconus.			
2. An Schullehrer	899. 22. 6		
Zu übertragen			1933. 2. 8

Ausgabe. (Fortsetzung).		Thl. Sg. Pf.
Übertrag		1933. 2. 8
Davon: Dem Rector 100 Thlr., dem Kantor 319 Thlr. 22. 6 Pf., dem dritten Lehrer 125 Thlr., dem Küster und vierten Lehrer 75 Thlr., dem fünften Lehrer 230 Thlr., der Lehrerin für weibliche Handarbeiten 50 Thlr.		
II. Verwaltungs-Kosten		1242. 17. 11
A. Besoldungen	1072. 7. —	
Der Bürgermeister 550 Thlr., der Kämmerer 180 Thlr., 3 Rathsherren zu 60 Thlr., der Raths- und Polizeidiener, incl. 3 Thlr. 12 Sgr. Stiefelgeld 53 Thlr. 12 Sgr., der Raths-Kanzelist 50 Thlr., der Holz- und Feldwärter 50 Thlr., die beiden Nachtwächter Stiefelgeld 6 Thlr. 13 Sgr., der Marktmeister 2 Thlr. 12 Sgr.		
B. Zu Amtsbedürfnissen, als Schreibmaterial, Briefporto, Druckkosten u. d. m.	86. 3. —	
C. Zu Reisekosten und Diäten	84. 7. 11	
Aus diesem Fonds, II. C., werden auch entnommen die Bezüge der bürgerschaftlichen Repräsentanten an fixirten Markt-Einnahmeu, desgleichen die Bezüge der, der Kämmerei beigeordneten Repräsentanten, so wie diejenigen, welche den Verkauf des Heüzinses, und die jährlichen Revisionen des Feüerwesens zu überwachen haben.		
III. Kosten des Medicinalwesens.		21. 27. —
Und zwar dem Wundarzt Remuneration für die Behandlung der Armen 10 Thlr. und der Stadt-Hebeamme eine Mieths-Entschädigung von 11 Thlr. 27 Sgr.		
IV. Für Bau- und Reparaturkosten.		798. 2. 10
Zur Unterhaltung der städtischen Gebaüde, Pumpen, Dämme rc. 789 Thlr. 6. 10 Pf., den beiden Spritzenmeistern à 3 Thlr. 16 Sgr. und den zwei Stellvertretern derselben à 1 Thlr.		
V. Polizei-Ausgaben, zur Berechnung		57. 28. 2
VI. An Zinsen von Passiv-Kapitalien zum Betrage von 7381 Thl. 22. 10 Pf. in 22 Posten, zu 4 Prozent		295. 8. 1
VII. Forst-Ausgabe, zur Berechnung		20. — —
IX. Pensionen, Armenpflege und sonstige Werke der Wohlthätigkeit .		355. 2. 4
Zu übertragen		4723. 29. —

Ausgabe. (Fortsetzung).	Thl. Sg. Pf.
Übertrag	4723. 29. —
X. Insgemein	96. 1. —
Darunter: Für Ausfütterung der beiden Stadtbullen 4 Thl. 15. 8 Pf.; für Anschaffung des Brennmaterials an Holz und Torf zum Gebrauch des Rath- und des Schulhauses 80 Thlr. und zu sonstigen Ausgaben 11 Thlr. 15. 4 Pf.	
Summa der Ausgabe	4820. — —

Den beiden städtischen Collegien wurde in der heütigen Sitzung der in Anleitung des Regiminal-Rescripts vom 5. Januar d. J. ausgearbeitete Entwurf zum Stadt-Haushalts-Etats für die Jahre 1865—66 vorgelegt. Nachdem derselbe nach den einzelnen Titeln und Positionen durchgegangen und besprochen worden war, wurde er in seiner Gesammt-Feststellung auf 4820 Thlr. Ausgabe, und auf eine eben so große Einnahme durchweg genehmigt.

Gützkow, den 8. März 1865.

[Unterschriften der Magistrats-Mitglieder und von neün Mitgliedern des Bürgerschaftlichen Collegiums].

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem Original wird hierdurch bescheinigt.

Gützkow, den 9. März 1865.

Der Magistrat.

(L. S.) Ritter.

Der Etat ist von der Königl. Regierung geprüft und festgestellt und dem Magistrate zur Richtschnur bei der Kassenverwaltung und Rechnungslegung mittelst Verfügung vom 25. April 1865 zugefertigt worden.

Bemerkungen und Erlaüterungen

Einnahme.

Unter den Kapitalien befindet sich das Mascowsche Vermächtniß, welches nach Abzug des Erbschaftsstempels ursprünglich 2000 — 160 = 1840 Thlr. betrug, durch Ersparnisse aber wieder auf die letztwillig bestimmte Höhe des Testators gebracht und in zwei Wechseln à 1000 Thlr. seit Februar 1864 auf den Behr-Behrenhöfer Gütern bestätigt ist. Ferner befinden sich unter den Kapitalien 4 Rentenbriefe zum Betrage von 250 Thlr., welche die Stadt durch Ablösung von Reallasten empfangen hat. Der Hauptposten besteht aber in einem Betrage von 7130 Thlr., der daher rührt, daß 186 Hausbesitzern, G. v. Horn und Genossen, welche dafür, daß ihre Weideabfindungen freies

Eigenthum geworden sind, eine der Hälfte des Reinertrages der Abfindungen gleichkommend mit dem 20fachen Betrag ablösbare Rente vom 1. October 1864 ab mit 1 Thlr. 27. 6 Pf. alljährlich an die Kämmerei zu zahlen haben. — Von 40 Hausbesitzern ist die Rente bereits am 1. October 1864 abgelöst, und das Kapital anderweitig bestätigt worden.

Tit. III. A. Die Größe der verpachteten städtischen Grundstücke wird im Etat folgender Maßen angegeben: 1) Der Kosenower See 72 Mg., (nach der Vermessung von 1694, und hier Kusenow genannt, 70 Mg. 146,5 Ruth.); 3) die städtischen Ackerbrinke 21 Mg. 90 Ruth.; 4) die Brecher-Parcelen 219 Mg. 37 Ruth.; 5) die Barkenhagen 7 Mg. 90 Ruth.; 7) die Gärten 2 Mg.; zusammen 252 Mg. 37 Ruth. Die Pacht für diese Kämmerei-Ackerfläche ist mit 602 Thlr. 15 Sgr., zufolge der im Herbste 1864 geschlossenen Pacht-Contracte, ausgeworfen. Wenn die Stadtkassen-Rechnung pro 1863 beinahe 300 Thlr. mehr Pachtertrag nachweist, so hat dies eines Theils seinen Grund darin, daß die Stadt bei der Separation mehr durch Wiesen, als durch Acker abgefunden worden ist, andern Theils aber auch darin, daß im Herbst 1864 neben dem Kämmerei-, auch der Kirchen- und Pfarracker zur Verpachtung kam, und dadurch das Angebot des Pachtackers größer, als die Nachfrage wurde.

Tit. III. B. 2. hat gegen sonst, wo der Ertrag zwischen 450 und 500 Thaler schwankte, erhöht werden müssen, da der Stadt, wie schon erwähnt, bei der Separation erheblich mehr Wiesen zugefallen sind, als sie früher besessen hat; doch kann ein bestimmter Anhalt für die Einnahme z. Z. nicht gegeben werden. Die mit dieser Nr. verbundene Koppelweide bildete in den vorigen Etats eine besondere Position, und stand in der Rechnung pro 1863 mit 93 Thlr. Pacht. Wenn in dem gegenwärtigen Etat hierfür aber nichts aufgeführt ist, so hat diese Veränderung ebenfalls in der Gemeinheitstheilung ihren Grund, da die Koppelweide nunmehr aufgehört hat, die früheren Koppeln aber jetzt als Wiesen genutzt werden müssen.

Tit. III. B. 3. Diese Einnahme-Post erscheint hier zum ersten Mal, da die Stadt erst durch die Separation in den Alleinbesitz eines kleinen Stadtholzes gekommen ist.

Dagegen kann eine Kämmerei-Einnahme für Torf, die in Vorjahren mit 300 Thlr., auch mit 600 Thlr. im Etat stand, für die nächsten Jahre nicht aufgeführt werden, da der Bedarf an Torf aus den neü anzulegenden Kanälen und Gräben für Rechnung der Separations-Interessenten entnommen, und deshalb keine Nachfrage nach Torf aus dem städtischen Torfstich sein wird. Darum mußte auch im Etat eine Ausgabe-Post zur Anschaffung von Brennmaterial, Tit. X., Insgemein, aufgenommen werden, da solches unter gegenwärtigen Verhältnissen für das Rath- und Schulhaus angekauft werden muß, und muthmaßlich ca. 80 Thlr. kosten wird.

Ausgabe.

Tit. I. C. 2—4. Der Magistrat hatte diese drei Ausgabe-Posten aus dem Etat weggelasseu, weil er dafür hielt, daß sie durch Einführung der neüen Grundsteüer seit Januar 1865 ausgefallen seien. Die Königl. Regierung hat sie aber bei Revision des

Etats wiederhergestellt, da diese Beträge als unveränderliche Gefälle auf dem Domainen-Etat stehen. Gehören sie nach der Meinung des Magistrats zur Kategorie der Grundsteüer oder grundsteüerartigen Abgaben, so ist dies mittelst ausführlichen Berichts zu begründen, wonächst Entscheidung getroffen werden soll, ob die Beträge an die Staatskasse fort zu entrichten sind, oder nicht. [Das ist eine Aufgabe für den Gützkower Magistrat, die zu lösen ihm schwer fallen dürfte, da es bei dieser Frage auf Urkunden-Studium ankommt; denn diese Abgaben scheinen aus ältester Zeit zu stammen, vielleicht noch aus der Zeit der Jaczonen. Die Abgabe für 2 Pfund Flachs deütet an, daß die Stadt Gützkow die Verpflichtung hatte, dem gräfl. und dann dem herzogl. Frauenzimmer Flachs in Natura zum Behuf des Spinnrockens zu liefern].

Tit. I. D. 2. Wenn in dem früheren Etat der neüfundirten 5ten Lehrerstelle ein Gehalt von 150 Thlr., der Lehrerin für weibliche Handarbeiten aber nichts ausgeworfen war, der gegenwärtige Etat aber für erstern 230 Thlr. für letztere 50 Thlr. aufführt, so hat es hiermit folgende Bewandniß: Bei Errichtung der 5ten Lehrerstelle wurde das Gehalt derselben auf 200 Thlr. normirt. Hiervon übernahm die Kirche auf so lange, bis die Stadt durch die Gemeinheitstheilung in bessere Finanz-Verhältnisse gelangen würde, 50 Thlr., so daß die Kämmerei bisher nur 150 Thlr. zu zahlen hatte. Auf eben so lange hatte die Kirche die Zahlung des 50 Thlr. betragenden Gehalts der Lehrerin übernommen. Bei der vor Kurzem beschlossenen Trennung des Rectorats vom Diaconat (s. den Artikel: „Schulwesen") hat der Patron der Schule für ersteres ein Gehalt von 500 Thlr. ausgesetzt, zu welchem die Kirche 400 Thlr., die Stadt aber wie bisher nur 100 Thlr. hergibt, gleichzeitig aber beantragt, daß von jetzt ab die Stadt die obgedachten 50 Thlr. für die 5te Lehrerstelle, und die 50 Thlr. für die Lehrerin der Handarbeiten, übernehme. Diesem offenbar billigen Ansinnen, hat der Magistrat in Übereinstimmung mit dem Bürgerschaftltchen Collegium im Interesse der Stadtschule deferiren zu müssen geglaubt. Die übrigen bei der 5ten Lehrerstelle aufgeführten 30 Thlr. werden dem Inhaber derselben für die Leitung des Turnunterrichts gezahlt.

Die Königl. Regierung hatte in dem Rescr. vom 5. Januar 1865 die Nothwendigkeit der Ausbringung eines Amortisations-Quantums zur Tilgung der 7381 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf. betragenden Schulden ausgesprochen. Der Magistrat hat diesen Hinweis unberücksichtigt gelassen, weil es a) unmöglich ist, mit Amortisation der Schulden in den nächsten Jahren zu beginnen, vielmehr b) in nächster Zeit neüe Anleihen contrahirt werden müssen, da der Bau eines neüen Rathhauses, eines Materialienhauses, die Pflasterung mehrerer Straßen nicht länger ausgesetzt werden darf. Hiezu kommt, daß, da c) ausweislich des Tit. I. der Einnahme die zum Kämmerei-Vermögen gehörigen Kapitalien 10409 Thlr., die Schulden aber den eben nachgewiesenen Betrag ausmachen, in der That 3028 Thlr. 7 Sg. 2 Pf. an ausstehenden Kapitalien vorhanden sind. Die angeliehenen Kapitalien abzutragen würde außerdem gegen das Interesse der Stadt laufen, da diese mit 4 Przt., die der Stadt gehörigen aber, mit Ausnahme des einzigen zu 4½ Przt. bestätigten Mascowschen Legaten-Kapitals, sämmtlich mit 5 Prozent verzinst werden.

Die Königl. Regierung hat sich zwar, aus den dafür geltend gemachten Gründen, damit einverstanden erklärt, daß ein Schuldentilgungs-Quantum in den Etat pro 1865 bis 1866 nicht aufgenommen, und daß hiervon so lange Abstand genommen werde, bis die nothwendig werdenden außerordentlichen Ausgaben für die bezeichneten Bauten vollständig bestritten sind; sie hat aber auch bemerklich gemacht, daß in der Regel bei Normirung der Einnahmen und Ausgaben auf Flüssigmachung einer Amortisations-Summe Bedacht zu nehmen ist, und daß die, durch die bevorstehenden Neübauten demnächst erwachsenden Kosten nicht pure durch neüe Anleihen zu decken, sondern theilweise von den Einwohnern aufzubringen sind. Die Königl. Regierung hat daher den Magistrat veranlaßt, rechtzeitig Beschluß zu fassen, ob durch Erhöhung der Acker- und Nahrungssteüern, oder durch einen Ausschlag auf die Grundsteüer, auf die Gebaüdesteüer, oder auf die Einkommen- und Klassensteüer eine Mehreinnahme zu schaffen ist, demnächst aber wegen dieses Beschlusses mit dem Bürgerschaftlichen Collegium in Verhandlung zu treten und der Regierung Bericht zu erstatten.

Dieser Bericht war bis Ende März 1866 noch nicht eingegangen. Der Herausgeber des L. B. ist der Meinung, daß zur Deckung der Kosten der vorhabenden Bauten das lebende Geschlecht nur in sehr geringem Maße herangezogen werden dürfe; denn man baut ein Rathhaus nicht, um ein augenblickliches Bedürfniß zu befriedigen, man baut es auf die Dauer von — Jahrhunderten zum Nutzen und Frommen kommender Geschlechter, denen mit Recht die Pflicht auferlegt werden kann, auch ihren Beitrag zu dem zu geben, was die Vorfahren im Interesse der Stadt unternommen haben. Auch will es den Herausgeber bedünken, daß nur der grundbesitzende Bürger zu den Kosten der Neübauten beiznsteüern habe, weil allein der Grundbesitz, der einzigste Vertreter des erhaltenden Princips, des Conservatismus, an die Heimath knüpft und darum längere Dauer in Aussicht stellt. Wer keinen Theil hat an dem Grund und Boden des Platzes, wo er wohnt, der nimmt wenig oder gar kein Interesse an der allgemeinen Wohlfahrt desselben, kann er doch hin- und herschwebend seinen Wohnort mit jedem Augenblick verändern; ist er doch als unabhängiger — Proletarier durch nichts Sicheres, durch nichts Festes und Solides gefesselt!

[Bericht des Magistrats zu Gützkow vom 2. März 1865; und Verfügung der Königl. Regierung vom 25. April 1865. Acta der Königlichen Regierung zu Stralsund betreffend den Etat der Stadt Gützkow. Vol. II. Tit. XVIII. Sect. 2. B. Nr. 8.]

Beweisstück Nr. 10.

Auszug aus dem Separations-Plan der Stadt-Feldmark Gützkow.

Nach Meinhardts Vermessung und Bonitirung, 1855—1857.

Besitzstand.	Mrg.	Ruth.
A. Der Kämmerei	769.	43
B. „ geistlichen Institute	737.	105
Wegen der Einzelheiten vergl. man S. 269.		
C. Des Rittergutsbesitzers v. Lepel auf Wiek, das Mühlenwesen rc. .	111.	11
Das Mühlengrundstück allein. 75. 113		
D. Der Baumannschaft	406.	155
Außerdem besitzen 28 Bauleute in E. 442. 113		
E. Der Besitzer von Feldgrundstücken und Haüsern, 80 an der Zahl .	1555.	72
F. „ Hausbesitzer, 139 an der Zahl.	212.	36
G. „ Miethsbürger, 15 an der Zahl.	9.	63
Summa des Block-Registers	3801.	145
Fläche der Lehm- und Sandgruben	22.	71
„ der das Separationsfeld durchschneidenden Wege	115.	169
„ der Gewässer und Wege	33.	10
Summa der sämmtlichen zur Separation gestellten Flächen .	3973.	35
Von der Separation sind ausgeschlossen	216.	85
Zusammen.	4189.	120
Davon ab: Die an Upatel bei der Gränzregulirung abgetretene Fläche .	2.	102
Bleibt die im Meinhardtschen Vermessungs- und Bonitirungs-Register nachgewiesene Fläche von	4187.	18
Bei der Separation von Gützkow ist eine Gränz-Ausgleichung zwischen der Stadt Gützkow einer Seits, und der Staats-Domaine Upatel anderer Seits vorgenommen worden. Die ausgetauschten Flächen sind folgende:		
Die Stadt Gützkow tritt vom Niederfelde ab 24 Mg. 44 R.		
Sie erhält von der Domaine Upatel . . 26. 146		
Mithin mehr eine Fläche von 2. 102		
Das Kirchengrundstück, der Krowelin genannt, ist nach Doubberk's Vermessungs- und Eintheilungs-Register groß	561.	145
bestehend aus 432 Mg. 7 Ruth. Acker, 89. 27 Wiesen, 34. 11 Moore und Sölle, 4. 100 Wege, 2. 0 Gräben und halbe Gränzgräben.		
Zu übertragen	4750.	163

	Mrg.	Ruth.
Übertrag	4750.	163
Die Ländereien der Gützkower Fähre haben ein Areal von	52.	52
Das Fährhaus an sich mit nächster Umgebung . . 1. 118.		
Total-Fläche	4801.	35
In der Kirchspiels-Areals-Tabelle (S. 133) stehen	4799.	129
Unterschied	1.	86
dessen Grund zur Zeit nicht zu ermitteln ist.		

Aus dem Meinhardtschen Vermessungs- und Bonitirungs-Register werden noch folgende Besonderheiten, die Größe der verschiedenen Kulturflächen und einzelner Örtlichkeiten betreffend, entnommen.

1. Die Stadt Gützkow selbst mit den angränzenden Gärten	79.	88
2. Der Friedhof hat eine Größe von	1.	157
3. Das Nieder- oder Unterfeld, in der Urkunde von 1353 Swinow genannt	906.	3
Das Niederfeld besteht aus 320 Parcelen; 13 derselben von	69.	5
bilden ein eigenes Feld, welches den Namen: „Die Dorfstelle" führt. Hat hier einst ein Dorf gestanden, etwa auch Stüer Gützkow?		
4. Das Oberfeld	1306.	157
Es zerfällt in 8 Abtheilungen und 132 einzelnen Besitzungen.		
Unter den Abtheilungen ist —		
Die Barkenhagen, mit 12 Parcelen, groß	36.	27
Die Tollen Kämpe (woher der Name?), mit 12 Parcelen	24.	122
Der Brechen, in 7 Parcelen zerfallend	387.	13
a) Die vorstehenden Flächen bilden das Gützkower Stadtfeld, welches mit Einschluß kleiner Feldwiesen (29. 46), einiger Weidefläche (5. 39) und etwas Unland (2. 69), eine Ackerfläche enthält von	2212.	160
b) Die Wiesen, — welche sich unterscheiden in die Bullenwiese, das kleine Schaar, die Stadt-, Mühlen-, Rathsherren- nnd Pfefferwiese, sämmtlich Eigenthum der Kämmerei, sodann in die Hauswiesen, die Peneborder- und Backofenwiesen, die Herrenwiese, die Gehrenwiese und der Stauteich, die Bachwiesen, die Penewiesen in 4 Abschnitten, und die Rosinenwiese, — haben eine Größe von	556.	45
c) Die Hütung, in 25 Theile zerfallend, mit verschiedenen Namen	906.	52
Zu übertragen	3759.	162

	Mrg.	Ruth
Übertrag	3759.	162
d) Die Holzungen, in 14 Stücke vertheilt, darunter der Hasenberg 18. 167	183.	85
e) Die Gewässer: Der Swinebach, der Vargatzer Mühlenbach, der Kosenow-See (74. 33), der Gehrenbach und die verschiedenen Gräben	88.	80
f) Die Wege, Landstraßen, Steinbahnen, und Fußsteige	55.	51
Summa der ganzen Feldmark	4187.	18

Vergleicht man die obige Totalfläche, mit Einschluß des Krowelins mit dem Resultat der schwedischen Vermessung von Höök, so zeigt sich gegen diese ein Unterschied von ca. + 230 Morgen, um welche Größe die Gützkower Stadtgemarkung seit 1694 erweitert worden ist; man weiß aber nicht, was der Grund dazu gewesen ist, und welcher Nachbar diese Fläche hergegeben hat.

Stralsund, den 3. April 1865.

Beweisstück Nr. II.

A.

Extract aus der — **Designation und Anschlag der Reducirten Güter Im Ambte Wolgast.** Wie solche von verordenter Königl. Commission in Anschlag zu bringen befunden worden. Monat May und Juny Ao. 1697.

Die reducirte Wolgastische Ambts Intraden, welche durch die von Ihr Königl. Mayt. zu Untersuch- und feststellung der Pommerschen Ambts und Domainen Einkünffte angeordnete Commission bey dero anwesenheit untersuchet, seyn je nachfolgender Bewandtniß zu Anschlage angesetzet, Nemblich und zu erst

p. a.

Die Wyke für Gützkow.

Hatt vormahls in einer Schäfferey und dabey befindl. Landerey, Wiesen und Weyden, dan Einem Dorffe von 8 Bauren und 4 Cossaten bestanden, itzo ist ein Ackerwerk auß beeden gemacht worden; noch gehören die beede vorher auffgeführte ver pensionirte Höffe auch Zu dieser Wyke.

Im übrigen aber findet man nach der Ambts Beschreibung de Ao. 1654 die so genandte Wykesche Schäfferey von 390 Scheffel außsaaht Winter und Sommer Kornß, und daß Dorff Wyke für Gützkow in 10 Landhuffen, wehren à 30 Morgen 300 Morgen undt an Außsaaht wen 3 Scheff. vff den Morgen gerechnet werden, nach Abzug des Brakfeldes alß 3ten Theilß . . . . 600 Scheffel.

Nach der Landtmaaß findet sich 465 Morgen, thuet nach voriger proportion, nach abzug deß 3ten theilß 930 Scheffel.

Wovon vorhergehende 2 Höffe (welche in $2\frac{1}{2}$ Landthuffen, seyn 75 Morgen bestehen) dan 2 Coßaten antheil (davon jeder 1 haken Huffe hatt, machet 30 Morgen, und also 105 Morgen) abgehen, und nach vorhergehender proportion an Jährlichen Sadigen Ackers außbringen . . . . 210 Scheffel.

Wan solche abgehen von 930 Scheffel, so die Landtmaaß hält, so pleiben noch . . . . 720 Scheffel.

Der Pensionarius hatt Eydtlich profitiret, daß

an Rogken 3 Last, ist	Scheffel	288
Gersten 18 Drömbt oder	„	216
Habern, 9 Drömbt, ist.	„	108
		612 Scheffel.

Ob nun zwarten hier zwischen der Landtmaß und dieser Aussage eine difference von . . . . 108 Scheffel ist, so wird solches doch wohl herrühren, daß nach des Pensionarij Disposition, hierunter einig Land vorhanden, welches so schlecht beschaffen und außgemergelt ist, daß es Jährlich nicht gesäet werden könne. Dann so kan man auch so positive und distinctè nicht hierin gehen, weill die Landtmaß keine Separation gemacht, sondern die Ackerwerks und Dorffschaftl. Landerey, hier auch in eins wegk gemeßen hatt, dannenhero man bey der Eydtl. deposition pleiben und obberührte 612 Scheffel folgender maßen vffs 4te Korn, wovon 1 Zur saaht und $1\frac{1}{2}$ Zur Haußhaltung abgehen, und also $1\frac{1}{2}$ Korn Zum Anschlag pleibet, vertheilen wollen. Wobey dieses Zu berichten, daß man hier nur $\frac{1}{2}$ korn mehr zur haußhaltung Zu laßen, gleich bey vorhergehendem Kysow geschehen, nach genugsamer überlegung schlüssig worden, weill hier der Acker meist mit eigenen leüten und tag löhneren bezahlet werden muß, welches viel oneroser, alß wan derselbe durch Baurdienste, wen solche auch bezahlet werden, hantiret wird, und beträgt sichs demnach folgender maßen. Nembl.

Rogken	288 Scheffel	à 16 ßl.	Thlr.	96	
Gersten	216 „	à 12 „	„	54	
Habern	108 „	à 8 „	„	18	
			Thlr.	168	
Dazu das halbe Korn.			„	94	
					Thlr. 252 —

Von 600 Schafen pleiben nach Abzug der Knechts und Schäfer Viehes vorher verschiedentlich angezogener maßen 384 Schafe à 12 Thlr. daß 100, ist . . . . „ 46 4

Von 60 Stück Rind Vieh, davon 12 hak Ochsen und dan wieder daß junge und güste Vieh, alß die helffte von 48 stück pleiben 24 und davon $\frac{1}{3}$ Zur haushaltung abgehen, pleiben 16 Milchende kühe à 2 Thlr. „ 32 —

Coßaten oder 2 halbbauren, deren jeder 1 haken Huffen hatt, kommen in Anschlag. Nembl.

Jochim Westphal,
thuet wöchentlich mit einen haken 3 tage, und 1 tag mit einer Persohn, nach vorberührtem Ackerwerk, Dienste, welche angeschlagen zu . . . . Thlr. 10 —

Philipp Pagel,
praestiret vorhergehenden gleich, ist . . . . „ 10 —

4 Coßaten wüste.

Thlr. 350. 4.

Auf die, im Eingange vorstehender Beschreibung erwähnten, zwei Höfe bezieht sich Folgendes:

Folget der bey **Gützkow** befindliche **Schultzenhof** nebst noch einen Baurhoff welche Cornet Boom vorhin possidiret hatt. Die außsaaht dieser beeden höffe bestehet nach außsage des Pensionaris, weill man auß der Landtmaß dieserwegen nichts gewißes haben können, in 3 Feldern zu 18 Drömbt, wen ⅓ wegen des Brakfeldes abgezogen wirdt, so pleiben noch 12 Drömbt oder 144 Scheffel Winter- und Sommer-Korn, daß 2 theile davon in Anschlag kommen, eingetheilet werden, würde sichs ohne daß Vieh über 81 Thlr. betragen. Der Pensionarius giebt 50 Thlr. heür, und wirdt darin die Contribution gekürtzet, welche, weill er von einer huffe steüret, so man zu viel, und also diese höffe praegraviret hält, sich Jährlich etwa 20 Thlr. betragen, und also nur 30 Thlr. übrig pleiben mögte. Man hatt Ihm angedeütet 50 Thlr. pension zu geben, und die contributionos über dem zu bezahlen, Er hatt sich aber dazu nicht verstehen wollen, dahero man es vor itzo, und biß jemand sich findet, der mehr geben wolle, dabey lassen müßen . . . . Thlr. 50 —

B.

Auszug des Protokolls der Visitations-Commission, s. d. Reüendorf beim Jarmen, den 3. Juni 1697, betreffend **die reducirte Wicke vor Gützkow.**

P. a.

Ad Interrog: 15. Ob Pensionarius einen Contract habe, fals er einen, das er denselben producire?

Resp: Affirmat und producirt er denselben, datiret Greifswald den 4. Juli 1686.

[Dieser Vertrag lautet im Eingang also:

Zu wißen sey hiemit daß Vnteugesetzten dato zwischen des Sehl. H. Prälat Marx von Eichstädten hinterlaßene Frau Wittibweu, Erben alß denen Wohlgebohrnen HH. Georg von Eichstetten undt Jochim Vivigenten von Eichstedten, alß Jungfer Ernestinen. Jungfer Catharinen Agenisen, Jungfer Sopia Elisabet, Jungfer Ilse Tugendreichen Vndt Jungfer Anna Hedwichen geschwiestern von Eichstedten, gevolmächtigten Locatoren an einem Vndt H. Cornet Adolf Fridrich Müllern Conductoren am andern theill, wegen des ackerwerks, oder der sogenannten Wieke Vor Gützkow, daß bißhero Jochim Tideböhl: pensions weise ingehabt, folgender miet Contract Verabredet undt geschloßen worden.

Am Schlusse steht Folgendes:

Weilln die Königl. Reduction Cammer in stettin begehret alle Contracte in Originali zu produciren So hatt der H. Cornet Müller Seinen Contract wegen der wiek So mit H. Eichstädten getrofen

auch außgeandt wordtet und ist diese Copeij mit den original gleich Contendt worüber dieses zum gültigen schein setze. Wiek den 9. Febr. Anno 1696.

Unterz. Lewin Friedrich Lepell.]

Contenta sindt, das er Jährlich an Pension denen respective HH. Locatoribus entrichte, als im 1sten Jahre 200 Thlr., in denen anderen Jahren à jedem 225 Thlr., jedoch das er hievon alle contributiones (außer personalia, so conductor selbst stehet, nebst Priester und Küster gebühr) detrahire, weil aber der Contract bereits als Ao. 1689 expiriret, ist der Verwalter [nämlich derselbe Müller] vernommen worden:

ad Interrog: 16. Ob er auch überdem annoch etwas prästire, es sey was es wolle?

Resp: worauf er deponiret, das er jederzeit Bey der stipulirten Pension verblieben und kein mehreres gegeben, außer, das er mündlich, mit seinen HH. Locatoribus, denen HH. Eichstädten, sich dahin verglichen, fals er einige nöthige Bauten praestiren müßen, und solche nicht über 10 Thlr. anlauffen solten, diese ihm nicht gut gethan würden.

[Quelle: Ballancirte General-Designation über des Ambts Wolgastes Untersuchte und regulirte Ambts und darin Veralienirt gewehsene nun aber reducirte Intraden, sambt denen sogegenwertig etwa abzuschreiben befunden worden; 1 Vol. — in Folio von 765 Blättern. — Archiv der Königl. Regierung zu Stralsund.]

C.

Zur Genealogie der Familie v. Lepel auf der Wiek vor Gützkow.

Caspar v. Lepel, der mit seinen Brüdern — nachdem Herzog Bogislaw XIV den Landständen den üblichen Revers, ihre Privilegien schützen, aufrecht zu halten und nicht schädigen zu wollen, s. d. Alten-Stettin, den 17. Juli 1631, ertheilt hatte — bei der Huldigung erschien, hatte 5 Söhne, darunter der dritte —

Caspar Andreas, dem von seiner Ehefrau Ester v. Brockhusen, aus dem Hause Gr. Justin, auch 5 Söhne geboren wurden, unter ihnen der jüngste:

Jürgen Heinrich I., Hauptmann in Königl. Schwedischen Diensten, der erste Lepel, welcher als zu Gützkow wohnhaft genannt wird. Er war zwei Mal verheirathet:

Aus seiner ersten Ehe mit Lucretia Tugendreich v. Eickstedt, [Tochter von Georg v. Eickstedt, Enkelin von Marx oder Marcus v. Eickstedt??] hatte er nur Töchter, sieben an der Zahl.

Seine zweite Gemalin, Anna Gottliebe v. Ihlefeldten, aus dem Hause Reberg, im Meklenburg-Strelitzschen, gebar ihm 2 Söhne:

Jürgen Heinrich II., geb. 18. April 1715, der zweite Lepel, welcher zu Gützkow vorkommt, und zwar als Erbgesessen auf der Wiek.

Caspar Wilhelm, † als Fahnenjunker in Preüßischen Diensten zu Stettin durch Entladen eines Gewehrs.

Auch Jürgen Heinrich II. war zwei Mal verheirathet.

Seine erste Gemalin, mit welcher er am 4. Januar 1733 den Bund der Ehe schloß, war Catharina Ilsabe v. Normann, geb. 12. August 1712. Davon 5 Töchter und folgende Söhne:

1) Jürgen Heinrich III., geb. 8. Februar 1736 zu Bredenfelde in Meklenburg, † 1760 den 13. September an den in der Schlacht von Lignitz empfangenen Wunden, und ist zu Breslau auf dem Kirchhof zur St. Barbara beerdigt.

2) Ernst Wilhelm, geb. zu Müssow den 31. Januar 1737, war Hauptmann beim Raminschen Regiment.

3) Bernhard Philipp, geb. zu Müssow den 28. October 1738. Im siebenjährigen Kriege schwer verwundet, versorgte ihn König Friedrich II. als Forstmeister der Fürstenwalder Stadtforst.

Von ihm ein Sohn: Dietrich Heinrich Adolf Bernhard.

4) Gotthilf Lebrecht, geb. zu Wegezin den 10. November 1740, † an den bei Lignitz empfangenen Wunden den 5. September 1760, und ist zu Breslau auf demselben Friedhofe beerdigt, wie sein ältester Bruder Jürgen Heinrich III.

5) Ernst Lobegott I., geb. zu Wegezin den 4. Juli 1742, † daselbst am 11. Mai 1743.

6) Ernst Lobegott II., geboren auf der Wiek den 4. Mai 1744, † daselbst am 7. October 1745.

Hiernach, und mit Rücksicht auf den Umstand, daß alle folgenden Kinder auf der Wiek geboren sind, scheint es, daß Jürgen Heinrich II. Ende 1743 oder im Anfange von 1744 auf dem Ackerwerke zur Wiek seßhaft geworden ist, die Besitzzeit also des Lepelschen Geschlechts auf dem heutigen Rittergute Wiek mit dieser Epoche beginnt, also jetzt, 1866, einen Zeitraum von 120 und einigen Jahren umspannt.

7) Ernst Gotthard, geb. zur Wiek, den 30. November 1746, Lieutenant beim Bülowschen Regiment zu Berlin. 1793 war er Hauptmann im Pfuhlschen Regiment. Er und seine zwei Brüder 9) und 10) meldeten sich am 7. Mai 1793 bei der Königl. Preüß. Pommerschen Regierung und Lehns-Kanzlei zu Stettin zur vorschriftsmäßigen Verfolgung ihrer Vorpommerschen Lehnsgerechtsame (Gnitzer Begüterung) und deren Eintragung in die Lehns-Register.

8) Johann Gustav Lobegott, geb. zur Wiek, den 1. Januar 1748, † 19 März 1751.

9) Felix Ludwig Adam, geb. zur Wiek, den 15. October 1750, Lieutenant beim Raminschen Regimente, war 1793 Hauptmann beim Möllendorfschen Regiment.

10) Friedrich, nach dem Könige Friedrich II., seinem Pathen genannt, geb. zur Wiek, den 13. Juli 1753, Fähnrich beim Raminschen Regiment, war 1793 Postmeister zu Freistadt in Schlesien.

11) Noch ein Sohn, der vor der Taufe starb.

Die Mutter so vieler Kinder starb den 27. September 1756 im Alter von 44 Jahren 1 Monat und 33 Tagen.

Jürgen Heinrich II. vermälte sich zum zweiten Mal am 18. April 1759 mit Hypolita Magdalena v. Kettenburg, geb. den 13. Juni 1733. Aus dieser Ehe sind 2 Töchter und folgende Söhne entsprossen.

12) Franz Heinrich Erich I., geb. zur Wiek, den 31. Juli 1760, seit 1774 Volontair in Schwedischen Diensten. Noch bei Lebzeit des Vaters, Jürgen Heinrich II., trat er in den Besitz der Wiek. Verheirathet mit Aurora v. d. Lanken, hinterließ er bei seinem am 3. Juni 1811 zur Wiek erfolgten Tode, einen einzigen Sohn, geb. 1803, welcher Erbnehmer der Wiek, dem Vater aber schon am 22. Mai 1812 ins Grab folgte. —

13) Adam Gustav, geb. zur Wiek, den 19. Januar 1765, † daselbst den 22. September 1768.

14) Friedrich Wilhelm, nach dem Prinzen von Preüßen, nachmaligen Könige Friedrich Wilhelm II., seinem Pathen, genannt, geb. auf der Wiek den 5. Mai 1768. Im Jahre 1798 stand er als Lieütenant beim Regiment Winning und schied 1810 aus den Dienst. In Berlin lebend, bekam er nach dem Ableben seines Neffen, des Sohnes von 12), das Gut Wiek, wohin er sich im Monat Juni 1812 begab.

Friedrich Wilhelm v. Lepel vermälte sich im Anfange des Jahres 1802, mit Königl. Consens, mit Lisette Henriette Lanz, eines Accise-Inspectors zu Berlin Tochter, geb. den 22. September 1780, † zu Berlin, den 10. April 1812, im Alter von 32 Jahren. In 2ter Ehe verheirathet mit Minna v. Lepel, in 3ter mit Friederike v. Bohm. —

Kinder der ersten Ehe:

1) Henriette Caroline Wilhelmine, geb. zu Berlin im März 1802.

2) Franz Heinrich Erich II., geb. zu Berlin, den 5. Juli 1803, gegenwärtig Besitzer von Wiek, vermält mit Mathilde Rodbertus.

3) Albertine, geb. zu Berlin, den 5. April 1807, † daselbst den 23. September 1810.

[Quellen: Des Ordensraths König genealogische Sammlungen; Handschrift im Besitz der Königl. Bibliothek zu Berlin. Ein Actenstück, die Familie Lepel betreffend, im Pommerschen Provinzial-Archiv zu Stettin. — Eine „Nachricht von dem Hochadelichen Geschlecht der v. Lepeln“ steht in C. G. N. Gesterding's Pommerschen Magazin. Greifsw. u. Stralſ. 1774, 75; Bd. I. S. 240—253. Diese Nachricht ist sehr dürftig. Sie bezieht sich hauptsächlich auf die Wieker Linie. Die erste Kunde von der Lepelschen Familie gehört der Mitte des 13. Jahrhunderts an. — Gherardus Lepel ist erster Zeüge in einer Urkunde vom Jahre 1251, vermittelst derer Barnim I., Herzog von Stetyn, kund thut, daß er zum Lobe Gottes und des heiligen Evangelisten Johannes im Dorfe Lipa dem dortigen Capellane einen freien Krug tabernam liberam, verstattet habe als Besitzthum auf ewige Zeiten. (Dreger, Cod. dipl. 334. Kosegarten, Cod. Pomm. 928). Taberna libera war ein Krug frei von landesherrl. Abgaben. Die Ausübung der Schankwirthschaft sollte ohne Zweifel das Einkommen des Capellans verbessern. Lipa im Liper Winkel, auf Usedom, liegt dem Gnitz gerade gegenüber, daher es wahrscheinlich sein dürfte, daß Gerhard Lepel auf dieser Halbinsel angesessen gewesen ist.]

Beweisstück Nr. 12.

Urkundliche Nachrichten zur Geschichte des Tertials der Familie Heün in dem Domainengute Neüendorf, Kirchspiels Gützkow.

Fürstlicher Aufwand, der sich nicht mit den Mitteln in Einklang zu setzen weiß, und darum nur zu oft in die Taschen Anderer gegriffen hat, fürstliche Prunk- und daran sich knüpfende Verschwendungssucht ist, wie an mehreren Stellen des L. B. nachgewiesen worden, die Quelle, aus der für die Familie Heün, die sich jetzt Hüen schreibt, der erbliche Besitz des dritten Theils der Einkünfte aus dem Staats-Domainengute Neüendorf, das Tertiale desselben, entsprungen ist. Dieses Rechtsverhältniß ist neürer Zeit dann und wann, namentlich im Jahre 1836, selbst an amtlicher Stelle, so verdunkelt gewesen, daß man über die Zeit der Bewidmung und den Grund derselben nicht blos im Unklaren war, sondern in der That über beide Momente gar nichts wußte. Zur Aufklärung der Sache für alle Folgezeit seien hier die hauptsächlichsten der darauf Bezug habenden Dokumente eingeschaltet.

1.

Herzogs Bogislaw XIV. contractliche Pfand-Verschreibung über den Domanial-Antheil im Gute Neüendorf; vom Jahre 1634. (s. oben S. 233.)

Von Gottes Gnaden Wir Bogislaff Hertzog zu Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Erwehlter Bischoff zu Cammin, Graff zu GützKow, und Herr der Lande Lowen Burg und Bütows rc. Uhr Kunden und Bekennen hie mit für Vnß, unsere Erben, nach Kommende Herrschaft und sonsten Männichlichen, Nachdem der Weylandt Hoch Gebohrner und Hoch Würdiger Fürst, Herr Philippus Julius Hertzog zu Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Coadiutor des Stiftes Cammin, Graff zu GutzKow, und Herr der Lande Lowenburg und Bütow rc. Unser in Gottruhender freündlicher Lieber Herr Vetter und Bruder, Christmilder Gedachtniß Sr. Lb. Hoff Apothekern Sehl. Jochen Heünen vndt nunmehro deßen Erben für Gelievertes Gewürtz und andere Sachen, wie auch Wir zum theil für etliche noth Wendigkeiten zu Sr. Christseeligen Ld. Fürstlichen Sepultur die Summe Sechs Tausend Ein Hundert Sieben und Neüntzig Reichsthaler 24 ßl. Woll Wissentlicher und für Vnseren Verordneten Commissarien zu Wolgast liquidirten Schuldt, gestaldt solches ex secunda Classe Creditorum Nr. 58 zu ersehen, im Nachstande Verplieben, Vnd Von Vns obgedachte seel. Jochen Heünen Erben mit unßerm Ruinirten Ackerwerk Newendorff undt deßen pertinentien unter unserm Ampte Wolgast, in Ansehung ihrer Höchsten ungelegenheit, die ihnen auff den Verzug der Zahlung hafftet, zumahlen Sie obgedachte Gelder Auch von Anderen geborget vnd Kaufmans Interesse da Von geben müßen, bey Vnß Auch ohne dieß Keine mittell Gewehsen, solch Acker werk so baldt wieder Ein zu richten, nicht allein versichert, sondern auch den 5ten Juny Ao. 1631 mediante Inventario daran gewaltiget vndt gewiesen worden, solches auch biß dato ruhig beseßen, und so weit es wegen der befindtlichen Verwüstung geschehen können, ge-

noßen, aber biß anhero hierüber kein Gewißes und förnemblicher Contract auff Gerichtet gewesen, Sie auch nicht gewust, auff was für Conditiones undt wege Sie obgedachtes vnser Ackerwerk in Besitz hatten, daß wier Demnach Auff ihr vielfältiges inständiges flehen in Gnaden bewogen worden, offt beregtes Ackerwerk Newendorff durch unsere Commissarien in augenschein nehmen und taxiren zu laßen, und nach eingebrachter vndt woll erwogener Relation mit seel. Heünen Erben dahin in Gnaden gehandelt und geschloßen, das, wie woll Sie in den ersten Jahren Zinsen von dem Ackerwerk nicht werden haben können, demnest daßelbe nach Dato dieses auff gerichteten Contracts an staat der Zinsen für obspeccifirte 6197½ Thlr. zu genießen, genutzen und gebrauchen Angenommen.

Diesemnach hypotheciren, verfänden und untersetzen Wir vor vns, Vnsere Erben und nachkommende Herrschafft, auff vor gehabten Raht, undt aus guten Wollbedacht, seel. Jochim Heünen Erben Vnser Ackerwerk Newendorff in der Gützkowschen Vagdey, unter dem Ampte Wolgast mit allen hie zue belegenen Hueffen, Höfen und Katen, Gärten, Wiesen, Acker, Rohrung, Möhren, Holtzung, so weit Sie dieselben zu Noth wendiger Feürung auffm Ackerwerk und in den Bauerhöffen, vnd Katen, wie auch zu Weyde zu gebrauchen haben, Fischerey und andern pertinentien, wie auch in specie die Fünffe hie zur gehörige Bawleüte welche 5¾ Land-Hueffen haben, und 3 Coßaten davon ieder Ein Viertel von Einer Land Hweffen in Besietz und gebrauch hat, mit Allen Diensten, Pächten und Hebungen, welche sie hiebevor in vnser Ampt Wolgast laut der Register gethan vndt entrichtet und waß sonsten mehr zu die Bawhofen und Katen an Garten, Wiesen, Ackern, Rohrung, Mörung, Holtzung, Mast, Fischerey vnd anderen pertinentien gehöret, Solches alles sollen obgemelte seel. Jochim Heünen Erben ihrer besten gelegenheit nach nicht Anders, als wir vnd in vnserm Nahmen vnsern Beampten biß anhero gethan auff Zwölff Jahr Als von Michaelis dieses ietzlaufenden 1633 Jahres biß Michaelis wenn man geliebtes Gott Ein Tausendt Sechshundert Fünff und viertzig zehlen wird inclusive jure Antichreseos anstaat der jahrlichen Zinsen ohne einige Rechnung für abgesagtes Capital ungehindert, ohne Vnserer, vnserer nachkommende Herrschaft Beampten Oder sonsten niemandts Eintrang genießen, genutzen und gebrauchen.

Wir verschreyben auch seel. Jochim Heünen Erben Krafft dießes das ober und Nieder Gerichte, vnd also omnimodum Jurisdictionem über mehr benanntes Ackerwerk Newendorff und dazu gehörige Pauren und Koßaten nebenst denen ab exercitio Jurisdictionis dependirenden Straffen Vnd gefällen, wie nicht weniger die auff- und ablaßung der Vnterthanen. Vnd halten wir vns An diesem Ackerwerk und denen dazu gehörigen Pauren nichts mehr bevor, als die Landes-Fürstliche Hohe-Obrigkeit, Reichs Crayß und Land-Steüren, Oder was ander selben staat gewilliget Vnd vor vns Auß geschrieben wird, welche sie gleich andern vnsern Vnterthanen zu erlegen schuldig seyn sollen, In gleichen die Jagten, das Weidewerk und Schießen nach Feder Wildpred deßen sich die Pfands Ein Haber enthalten sollen.

Wier wollen aber beregte Pauren zu anderen vnseren Diensten, wie die auch nahmen haben mögen nicht gebrauchen, noch das es von Anderen geschehe, verstaten,

Sondern es sollen die Pfandes Ein Haber geruhiglich bey ihrem usu fructu vnd genies Brauch Ohne iemands Entrang gelaßen und geschützet werden.

Was aber der Vice plebanus zu Gützkow nebst seinen Capellan von alters vndt vermöge der Gützkowschen Kirchen Matricul auß diesen Ackerwerke Newendorff zu heben gehabt, solches müßen seel. Jochim Heünen Erben von Zeit der Anweisung und was Künftig Jahrlich betraget onweigerlich abstoßen.

Nach dem Auch die Fünff Bawleüte zu Koltzin die Dienste nach newendorff gethan und dieselben den Pfandt Ein Habern mit solchen Diensten zugeschlagen, als pleibt es billig dabey und sollen die Pfands Einhaber die gebührende Vnd gewöhnliche Dienste zu fordern bemächtigtet sein, Sie auch da bey ieder Zeit geschützet werden.

Vnd als wier ex relatione Commissariorum vernommen, das zween Bawhöffe in Newendorff gar wüste lichen Laßen wir in Gnaden geschehen, daferne es den Pfands-Einhabern also beliebet, daß der eine Bawhoff ganz Geleget und an deßen staat zween Koßaten darauff gesetzet werden, also daß der Halbe theil des dazu belegenen Ackers nemblich eine Haken-Huefe bey den Koßaten ein Gethan, und die übrigen Andert halb Haken-Huefen Zum Ackerwerk geleget werden.

Was die Baw- vnd beßerungs Kosten anreichet, weil der ruinirte Acker Hoff so woll, als die Bauer Hofe gebauwet, gebeßert und in fertigen Stand gebracht, den Pauren auch mit nottürfftiger Hoffwehr, Saat und Brodt Korn dafern sie anders die Dienste verrichten sollen, geholfen werden mus, Sollen unsere Wolgastischen Beampten, wenn sie von den Pfands Ein Habern darumb ersuchet werden Krafft dieses befehliget sein, ihnen die Notturfft an Bauweholtz aus den Forsten anzuweißen und ohne entgeltnus abfolgen zu laßen, wie den auch den Pfands Ein Habern Vnd Pauwern die Nohturfft an Brennholtz iedoch mit Vorwißen der Beampten zu Hauwen zu gelaßen.

Waß die Pfandträger auff Arbeitslohn und sonsten necessario und utiliter bey wieder-einrichtung dießes Ackerwerks vndt denen dazu belegene Gebewde, Bauwhofen vnd Katen mit vorwißen Vnser Wolgastischen Beampten anwenden werden, sollen sie fleißig und treülich specificiren, vnd ihnen solches bey der abtretung nebens dem Capital nach beschehener Examination derselben Gut gethan werden.

Ihn Gleichen was an Vieh, groß und Klein, Schaffen, Haußgeräht und der Gleichen über Ao. 1631 den 26. August auffgerichteten Inventarium nach Verflossenen Jahrsrechnung (?) bey dem Ackerwerk vnd den Vnterthanen befunden wird, und Sie die Pfandträger zu gekauffet, Soll Ihnen bei der Abtrettung in beliebigen Preise bezahlet oder sie daßelbe, dafern wir mitt ihnen darumb nicht handelen könnten, hin Weg zu nehmen bemechtiget seyn.

So muß auch der Pfand-träger Bey der abtrettung die Bezahlung für die Winter- und Sommer Saat weil sie die selbe anitzo für ihren bahren pfenning anschafen müßen, widerfahren.

Wenn aber das Ackerwerk neben deßen Gebäwden und dazu belegenen Hofen und Katen einmahl auffgebawet, sein die Pfand Ein Haber schuldig dieselben auff ihren Vnkosten in bauwlichen wesen und würden zu erhalten und zu liefern.

Casus fortuitos belangend, damit soll es nach gemeinen beschriebenen Rechten Vnd dießer Lande gewohnheit gehalten werden.

Wenn nun auff die verschriebene Jahrscharr Eilff jahr verfloßen, Sollen und Wollen wir oder unsere Nachkommen seel. Jochim Heünen Erben die Loß Kündigung ein Gantzes Jahr vorhero thun, die ihnen und den ihrigen gleichsfals vergonnet sein soll. Wier vnsere Erben und nachkommende Herrschafft wollen und sollen als dann aüff den negst folgenden Michaelis mehr besagten Sehl. Jochim Heünen Erben den Pfandschilling der 6197½ Reichsthaler an Gutten voll gelten den Sorten, wie die selben als dann in Vnseren Landen Gang und gebe sein werden, neben allen beweißlichen meliorationen und Bauw kosten, wen die selben gebührlich liquidirt, für abtretung dieses Dorffes Bahr, richtig und in einer Summen erlegen vnd bezahlen laßen, Vnd sollen die Pfandt Ein Habern und die ihrigen Keines schuldig sein, noch Gezwungen werden Vor bahrer und vollen kommener Bezahlung das Geringeste von dem Ackerwerk oder deßen pertinentien hin wieder abzutreten.

Waß die Zinsen von obbesagten Capital von Zeit der zugelegten Liquidation anreicht, wollen Wier Vns und Sehl. Jochim Heünen Erben immittels berechnen, und zusehen, wie weit dieselben gegen die Abnutzüng von Vorigen Jahren des Ackerwerks in abschlag gebracht werden können.

Im fall die Pfandt-träger aus erheblichen Ursachen mit Vnserm Vorwißen einem Anderen ihre Jus an solchem Ackerwerk vorschriebener maaßen zu cediren und abzutreten bewogen werden, Wollen wier und unßere Nachkommen nichts desto minder ihre Erben und getrewe Ein Haber bey solchen unserm Ackerwerk und deßen pertinentien un perturbiret verpleiben laßen, in solche cession consentiren und den oder die selbigen dabey die vollige Jahrschar, oder so lange daß Capital unabgeleget pleibet, Gnädiglich schützen und Hand haben.

Dießes was obstehet, alles vnd Jedes geloben wier hie mit vor Vns, vnsern Erben und nach kommende Herrschafft zu jederzeit fest und un verbrüchlich zu halten, die wieder Vns keine Geist noch weltliche rechte, wie dieselben nahmen haben mögen, soietzo schon erdacht oder Künfftig Erfunden werden mochten, schützen noch zu staten kommen sollen. Sondern wier thun allen und ieden Exceptionen, Statuten vnd behelffen, insonderheit dem beneficio C. 2. C. A. reseind. vend. Item Exceptionj doli mali fraudulenter per suasionis non rite Celebratj Contractus rej nos sic sed aliter gestes lasiones ultra dimidium gmj quod fructus compictentur in sortem, auch Allen Vndt ieglichen satzungen, welche von vereißerung vnd verpfändung Fürstlicher Tisch Güther disponiren, wie auch endtlich, der Exception Generalem renunciationem non valere nisi praecesserit quas libet speciales, expressum vns hie mit verzeihen, abzagen vnd begeben, Alles bey Fürstl. Würden, getrewlich und ohne geferde.

Uhrkundlich haben wir dieses mit vnserm secret besiegelt und mit eigenen Handen unterschrieben.

Datum auff vnserem Fürstl. Residentz Hause Alten Stettin den 12. Junj Ao. Ein Tausend Sechs hundert drey und dreyßig. Hieran und über sein gewösen die woll-

und Ehrwürdige Wollgebohrene Veste Hochgelahrte und Ehrbare unsere vornehme Rähte und liebe Getrewe Volckmar Vulff Freyherr auff Putbus Commendator auff Wildenbrug, vnsern Stahthalter zu Wollgast, Dubschlaff Christoff von Eichstedt vnser land Raht und Scholasticus des Thumb-Capittels zu Cammein, auf lobbnitz gesessen, Sylvester Braunschweig der rechten Doctor Thesaurarjus der Collegiat-Kirchen zu Kolberg, unser Cantzler zu Wolgast, Arnold Bohle vnser Hofgerichts ver Walter zu Wolgast, zu Krim Vitz, Marx von Eichstedt, Canonicus der Cathedral Kirchen zu Cammein, vnser Geheimbter Raht und Hauptmann zu Uker munde zu Roten Clempanow, Gerd Behre vnser Wollgastscher Land Raht, Bandelin gesessen, D. Friedericus Runge vnser geheimter und Stettinscher Hoffraht, Friedericus Bohle unser wollgastischer Archivarius vnd geheimter Secretarius und Andere mehr so Ehren und Glauben woll würdig.

(L. S.) Bogislaus.

Cum originalj concordare vidimus.
M. Laurin. Joh. Stilman.

V W Herr zu Putbuß
S. Braunschweig.

2.

Des Königs Carl Gustav von Schweden Befehl an seinen Gouverneur rc. in Pommern, die Heün'schen Erben im Genießbrauch des Neüendorfer Holzes zu schützen; vom Jahre 1657.

Wir Carl Gustav von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finnlandt, Hertzog zu Chesten, Carelen, Brehmen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, Fürste zu Rügen, Herr über Ingermanlandt und Wißmar, Wie auch Pfaltz Graff bei Rein, in Beyern, zu Gülich, Clewe und Bergen Hertzog rc. Thun Kundt hie mit dem nach uns seel. Jochim Heünen Erben in alleeuntertthänigkeit zu erkennen geben, waß gestalt ihnen von Pommern Hertzogen Bugslaus rc. auff ihre Fürstliche schuldt Foderung das im Ampt Wolgast belegene Dorff Niendorff unweit Gützkow cum pertinentien Jure antichretico ein- und solches biß zur reluirung des Capitals bester maßen zu gebrauchen durch Einen contract sich vorschreiben, Sich dabeneben aber beschweret, daß sie an ihrem geneis Brauch der beym Gute Niendorff vorhandenen Holtzung dahero merklicher schaden leiden, daß für diesem zu verschiedenen mahlen auff ander weite Verordnung dar auff assignation gemacht, die frucht tragende Baüme gefället da durch die Mast verschwächet und also fast nichts da von genießen mögen, vnd dem nach umb remedirung desselben Vnterthänige demütige Ansuchung gethan.

So gelanget hie mit an vnseren iederzeit in Pommern verordneten Gouverneur und Regierung Rähte, Besonders aber an den Inspectoren zu Wollgast Unser gnädigster und ernster Befehl, daß sie mehrbedachten seel. Jochim Heünen Erben Bei genies brauch und völligen Nutzen des Holtzes Niendorff Je und alle Wege Hin fort bester maaßen schützen, auch allen schaden best vermögens wahren und verhindern helffen, wie ihnen

den hiemit insonderheit dem Inspectori zu Wolgast ernstlich angedeütet wird die Erben mit ein oder Anderer anweisung auf Holtz hinferner nicht zu beschweren oder sich sonsten deßelben zu Nachtheil der Erben durch ihre Bediente anzun maßen.

Uhrkundlich haben wir dießes Eigen Händig unterschrieben undt mit unserm fürgedruckten Königl. Secret In Siegel bekräfftigen laßen. Gegeben Wolgast den 4. October Ao. 1657.

Carl Gustafs.
(.L S.)

Cum originali concordare vidimus.
M. Laurin. Joh. Stilman.

E. Avard Philipson.

Es ist weiter oben gemeldet worden, daß zur Zeit der allgemeinen Einziehung der, in früheren Perioden dem Domanio entfremdeten, landesherrlichen Güter und Liegenschaften, — was man mit dem technischen Ausdruck: Reduction belegte, — auch das Domainengut Neüendorf den Erben des fürstl. Hofapothekers Heün zu Wolgast ohne Erstattung des darauf haftenden Pfandschillings ohne Weiteres abgenommen, ihnen aber in der Folge der Genuß des dritten Theils der Einkünfte bewilligt worden sei, wodurch eben Neüendorf ein Tertial geworden ist. Die betreffende Urkunde findet sich nicht bei den Acten, die nur bis zum Jahre 1725 zurückgehen. Derjenige aber von des Hofapothekers Nachkommen, welcher das Tertialrecht in Neüendorf erwarb, war, allem Anschein nach, Joachim Christoph Heün, Bürgermeister in Demin. Der damalige ganz devastirte Zustand des Grundstücks und Mangel an Fonds, den er durch eine Anleihe bei dem Hofgerichts-Verwalter Boltenstern in Greifswald zu ersetzen suchte, — was später einen weitlaüfigen Prozeß verursacht hat, — sind wol Gründe für den Bürgermeister gewesen, von der Forderung, das Gut Neüendorf zur eigenen Bewirthschaftung eingeraümt zu bekommen, abzustehen, und sich mit der Gewährung des 3ten Theils der durch den Lustrations-Anschlag ermittelten Ertrags von 140 Thlr. Pomm. Cour. zu begnügen, daher die damalige Landes-Verwaltung die freie Disposition über Neüendorf behielt, und dasselbe, wie wir gesehen haben, anfänglich verpfändete, nachher aber verzeitpachtete. Bei der Verpachtung wurde in der Folge ein höherer Pachtzins erzielt, als im Anschlage angenommen war. Die erste Erhöhung, von der sich in den Acten Nachricht findet, belief sich auf 320 Thlr. Es war im Jahre 1743. Der nunmehrige Tertialist, Johann Melchior Heün, Kaufmann zu Stralsund, ein Sohn des Deminschen Bürgermeisters, nahm hieraus Anlaß, verschiedene Vorstellungen einzureichen, und wenn er gleich das ihm zustehende Recht, das Gut Neüendorf zur eigenen Bewirthschaftung überwiesen zu bekommen, nicht in Anspruch nahm, so behauptete er doch in seinem vollen Recht zu sein, wenn er den dritten Theil des, bei jeder neüen Verpachtung erreichten Pachtzinses verlange. Da er hierin nicht Erhörung fand, so wurde er bei dem hohen Tribunal klagbar. Es lag zu nahe, daß, wenn die Sache durch Richterspruch entschieden werden würde, dies zur Folge gehabt hätte, daß Neüendorf dem Tertialisten eingeraümt werden müßte. Um diesem vorzubeügen, untersagte der König durch Rescripte vom 7. October und 9. Dezember 1754, dem Tribunale, in dieser Sache zu erkennen, und gab der Pommerschen Kammer auf, den Streit mit dem Tertialisten im Wege der freien Vereinbarung, wenn auch mit dem Zugeständniß des 3ten Theils des Mehr-Aufkommens durch die wiederholten Verpachtungen pro praeterito sowol als pro futuro zu Ende zu führen. Diese Königl. Resolution lautet in deütscher Übersetzung also:

3.

(Die Urschrift ist in schwedischer Sprache.)

Hochwohlgeborner Herr Graf, des Königs Majestät und des Schwedischen Reichs Rath, auch General-Gouverneur, sowie Ritter und Commandeur Sr. Königl. Majestät Orden, so auch Edeler und Wohlgeborener Ober Kämerier und Ober Licent-Inspector.

Se. Königliche Majestät hat durch gnädiges Schreiben vom 9. des letztverflossenen December Monats seinem Königl. Collegio zu erkennen gegeben, daß, nachdem Königl. Majestät unter dem 7ten des nächstvorangegangenen October Monats dem Tribunale zu Wismar den Befehl habe zugehen lassen, mit der Ausfertigung eines Urtheils in

dem von dem Stralsundischen Kaufmann Heün angebrachten Gesuche, daß ihm als Eigner des Tertials von dem Gute Neüendorf, dieses Tertial nicht nach dem Lustrations-Anschlage, sondern nach der von der Relnitions-Commission erreichten erhöhten Pacht gewährt werden möge. Da das Tribunal durch unterthäniges Schreiben vom 19. des letztverflossenen November Monats bei Sr. Königl. Majestät unter Vortragung der Gründe, aus welchen es sich für befugt erachte, die Hüensche Angelegenheit sowol als ähnliche andere Sachen anzunehmen und darin zu erkennen, in Unterthänigkeit angehalten hat, bei der Handhabung der Verfassung des Tribunals geschützet zu werden, und da Königl. Majestät gefunden haben, nicht allein, daß dieses Verlangen wohl bebegründet sei, sondern auch das was bei dem Begehren des Hüen nach dem, was sowol der Herr Graf, Reichsrath und General-Gouverneur, als der Ober Kämerier und Ober Licent Inspector und von dem Hüen selber in dieser Angelegenheit angeführt worden, Statt finde, und er daher zu dem Genusse des Tertials aus dem Gute Neüendorf nach der von der Relnitions-Commission erreichten höhern Pacht für berechtigt zu halten; so hat Se. Königl. Majestät seinem Collegio in Gnaden befohlen, die Veranstaltung zu treffen, daß der bemeldete Hüen je eher desto lieber und ohne weitere Verhandlung zu dem Genusse des Tertials aus dem Gute Neüendorf nach der Erhöhung der Pacht gelange, und ihm solches von der Zeit an gut gethan werde, von welcher ab die Krone von dem Gute eine höhere Einnahme gehabt hat.

Von dieser Sr. Königl. Majestät gnädigen Verordnung hat das Königl. Collegium dem Herrn Grafen, Reichsrath und General-Gouverneur, so wie dem Ober Kämerier und Ober Licent Inspector unter dem Begehren Mittheilung machen wollen, für die Ausführung derselben auf das Schleünigste Sorge zu tragen. Wir befehlen den Herrn Grafen ꝛc. der Allmacht Gottes.

Stockholm, den 7. Januar 1755.

Kraft tragenden Amtes.

C. F. Piper.

(Und noch neün andere Unterschriften von Mitgliedern der Kammer-Collegii, die aber zum Theil unleserlich sind.)

An die Pommersche Kammer betreffend das Tertial im Gute Neüendorf.

Diese Resolution Adolfs Friedrich, der Schweden, Gothen und Wenden König, Herzog von Pommern ꝛc. ꝛc. bildet die Grundlage des Rechts-Verhältnisses, in welchem die Familie Heün zur Staats-Domaine Neüendorf steht. In Folge der Resolution erhielt Johann Melchior Heün auf seinen Tertial-Antheil für den Zeitraum von Petri 1733, wo die erste Pachterhöhung eingetreten war, bis Petri 1755 einen Nachschuß zum Betrage von 1588 Thlr. 42⅔ ßl. Pommersch Courant., der ihm untern 24. März 1755 angewiesen wurde. Johann Melchior Heün scheint bald darauf gestorben zu sein, mit Hinterlassung eines minderjährigen Sohnes, Ernst Ludwig, den man in den Acten im Jahre 1767 als volljährig und als Gewürzkrämer zu Anclam wiederfindet. Er schreibt seinen Namen Huen. Was die Familie vermogt, und wer sie berechtigt hat, die Schreibung ihres Namens, der ursprünglich Heün lautete, im Lauf der Zeit in Hühn, Huen, Hüen, abzuändern, ist aus den Acten nicht ersichtlich. Diese Abänderung, so wie die Feststellung einer regelrechten Stammtafel der Familie, die in den Acten ebenfalls fehlt, kann rechtlich zu Erörterungen Anlaß geben, da der Domainen-Fiscus doch wissen muß, wer von der Heünschen Familie auf Grund der gesetzlichen Erbfolge der eigentliche Tertial-Berechtigte ist. Was sich annähernd hat ermitteln lassen, ist Folgendes:

Ernst Ludwig Heün, oder Huen, sieht man in Anclam als Kaufmann noch im Jahre 1781. Er gerieth aber daselbst in Vermögens-Verfall und zog deshalb nach Rostok, wo es ihm gelang, mit der bescheidenen Stelle eines Stadtwage-Schreibers betraut zu werden. In dieser Stellung kommt er acten-

mäßig noch im Jahre 1817 vor. Dann folgt im Genuß des Neüendorfer Tertials muthmaßlich dessen Sohn: Paul Gustav Daniel Huen, Kürschner in Rostock, der im Jahre 1831 mit Hinterlassung eines minderjährigen, 1811 gebornen Sohnes, Vornamens Friedrich Ludwig Hermann, gestorben ist. Diesen Sohn trifft man 1831 in Greifswald als der Rechtsgelehrsamkeit Beflissenen, ein Studium, das er aber aufgegeben und sich der Arzneikunde zugewendet hat. Friedrich Ludwig Hermann Hüen, Dr. Med., als practischer Arzt zu Marlow, in Mecklenburg-Schwerin lebend, ist zur Zeit und seit 1831 Tertialbesitzer von Neüendorf.

Mit diesem ist beim Beginn der laufenden Pachtperiode des Vorwerks, kraft Ermächtigung des Finanz-Ministers vom 23. November 1860, nachstehendes Abkommen getroffen.

4.

Vergleich zwischen der Königlichen Regierung zu Stralsund und dem Dr. med. Hüen zu Marlow, betreffend das demselben an der Königl. Domaine Neüendorf zustehende Tertialrecht.

Stralsund, den 28. April 1861.

Das Domainen-Vorwerk Neüendorf bei Gützkow im Kreise Greifswald enthält nach der neüesten Vermessung ein Areal von 1681 Mg. 176 Ruth., von welchen 1540 Mg. 26 Ruth. dergestalt dem Tertialnexus unterliegen, daß der zum Genuß des Tertials berechtigten Familie, jetzt dem Dr. Hüen, zu Marlow, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, außer dem, ein für alle Mal feststehenden Betrage der vormaligen Dienstgelder der Kölziner Bauern von 26 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf., von den aus dieser Fläche aufkommenden Revenüen der dritte Theil abgegeben werden muß, während die überschießende Fläche, ein vormaliges Forstgrundstück, dem Tertialnexus nicht unterliegt. —

Bei der im Jahre 1836 auf den Grund specieller Veranschlagung bewirkten freihändigen Verpachtung von Neüendorf auf 24 Jahre ist demgemäß die Tertialrente — excl. jener Dienstgelder — auf 527 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf., mithin, da von dem Gesammtareale, einschließlich des vorgedachten Forstgrundstücks an Vorwerks- und Jagdpacht 2021 Thlr. aufkamen, auf rund den $^{527}/_{2021}$sten Theil festgestellt.

Als nun zu Johannis 1860 eine anderweitige Verpachtung von Neüendorf auf 17 Jahre, und zwar im Wege des öffentlichen Aufgebots in Aussicht genommen werden sollte, erschien es, wegen der inzwischen erfolgten Einverleibung der dem Tertialnexus nicht unterliegenden vormaligen Forstfläche in die Ackerländereien von Neüendorf und deren Schlageintheilung wünschenswerth, schon vorher das Verhältniß zu ordnen, in welchem der Tertialist demnächst an dem neüen Pachtaufkommen zu participiren haben werde. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen haben zu nachstehendem, fiskalischer Seits durch Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 23. November 1860 genehmigten Vergleich geführt.

§. 1. Der Tertialist Dr. Hüen erhält während der Zeit vor Johannis 1860 bis dahin 1877, falls aber seine Tertialberechtigung früher als Johannis 1877 erlöschen sollte, bis zu dieser Erlöschung, jährlich, in den bisherigen halbjährigen Zahlungs-

Terminen, von dem zur fiscalischen Kasse fließenden Pachtzinse für die Domaine Neüendorf, einschließlich der Jagd daselbst, von jetzt zusammen 3470 Thlr. Preüß. Courant, den $^{600}/_{2021}$ sten Theil mit 1030 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., und außerdem die gedachten Dienstgelder der Kölziner Bauern mit 26 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf., zusammen

Thlr. 1056. 17. 4 Pf. Preüß. Courant.

Hiervon werden indeß die etwa abrechnungsfähigen Beträge nach demselben Theilungs-Verhältnisse in Abzug gebracht.

§. 2. Die Kosten der doppelten Ausfertigung dieser Vergleichs-Urkunde, desgleichen die Kosten der gerichtlichen Beglaubigung der Namens-Unterschrift des Dr. Hüen übernimmt der letztere allein.

§. 3. Beide Theile verpflichten sich zur gewissenhaften Erfüllung dieses Vergleichs, und entsagen hiermit allen ihnen dagegen etwa zustehenden Einreden und Rechtswohlthaten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, namentlich der Einrede, daß ein allgemeiner Verzicht nicht binde, gleich als ob dieselben alle einzeln hier genannt, und auf jeden besonders Verzicht geleistet worden wäre.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag von der Königlichen Regierung zu Stralsund durch einfache Unterschrift, vom Dr. Hüen aber gerichtlich vollzogen worden.

(L. S.)

Königliche Preüßische Regierung.
Graf von Krassow.

Der Königl. Regierung haben wir in Erledigung der geehrten Requisition vom 28. v. Mts./16. d. Mts. die Ehre, das vom Dr. Hüen aus Marlow hier gerichtlich vollzogene Duplicat des Vergleichs vom 28. April cr., die Tertialhebung von Neüendorf betreffend, wovon wir das ebenmäßig vollzogene Unicat dem Dr. Hüen behändigt haben, mit dem Attest der Vollziehung versehen, g. g. zu überreichen rc.

Tribsees, den 25. Mai 1861.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.
Dr. Ockel.

Wenn in Erwägung genommen wird, daß die Schulden, welche Herzog Bogislaw XIV. bei seinem Hofapotheker Joachim Heün gemacht hatte, sich auf ca. 7000 Thlr. Preüß. Courant beliefen, daß Heün's Erben das Gut Neüendorf in einem völlig verwüsteten Zustande übernahmen, daher ohne Zweifel bedeütende Kosten auf Wiedereinrichtung desselben und auf demnächstige Meliorationen verwenden mußten; wenn man ferner erwägt, daß die Familie Heün durch die, von der Krone Schweden angeordnete Reduction Jahrelang aus dem Genuß der Revenüen des Gutes gesetzt war, und diese dann, nach Erwerbung der Tertial-Gerechtigkeit, aüßerst dürftig flossen, so entsteht die Frage, ob die Rente, welche der heütige Tertialist, Dr. M. Friedrich Ludwig Hermann Hüen (Heün) bezieht, und die zu 5 Prozent gerechnet, ein Kapital von ca 21.000 Thl. darstellt, auch wirklich das ursprüngliche Schuldkapital nebst den, im Lauf von 235 Jahren aufgelaufenen, Meliorationskosten und Zinsen vertrete.

Die Baumannschaft zu Penkun.

Im Monat Juni des Jahres 1865, als der Herausgeber des L. B. vorübergehend in Greifswald lebte, empfing derselbe von seinem geehrten Freünde Stavenhagen, Landrath des Randowschen Kreises, die Aufforderung, ihm Alles Dasjenige mitzutheilen, was dem Herausgeber, bei dessen Studien über Pommersches Städtewesen, in Bezug auf Bauleüte und Baumannschaften bekannt geworden sein mögte, da ihm Behufs Regelung von Ansprüchen der Pfarre zu Penkun eine amtliche Veranlassung vorliege, die eine nähere Einsicht in die Verhältnisse dieser Körperschaften nothwendig mache. Der Herausgeber entsprach dieser Aufforderung und aüßerte sodann unterm 23. April 1866 gegen seinen Freünd den Wunsch um Mittheilung der Ergebnisse der jenseitigen Forschungen, um dieselben als Nachtrag zur Beschreibung der Stadt Penkun, und als Beitrag zur Geschichte der Baumannschaften überhaupt, für das L. B. benutzen zu können. Unter Genehmhaltung der Königl. Regierung zu Stettin hat Landrath Stavenhagen diesem Wunsche unterm 3. Juni 1866 entsprochen durch abschriftliche Mittheilung der nachfolgenden drei Actenstücke. Penkun, im Randow-Lande, war, es sei daran erinnert, eben so ein altslawisches Castrum, wie Gützkow, Wolgast, Uznam oder Usedom, u. s. w. und die Baumannschaft daselbst hat demnach dieselbe Grundlage und Entwickelung, wie sie von Dr. Päpke in seiner Denkschrift geschildert worden ist.

I. Bericht des Bürgermeisters Warmburg zu Penkun an den Landrath Stavenhagen.

Vom 10. November 1865.

Eüer Hochwohlgeboren berichte aus Anlaß der sehr geehrten Verfügung vom 25. Juli cr. ich gehorsamst, wie über die Leistungen 2c. der Bauleüte hier besondere Acten in hiesiger Registratur nicht aufzufinden gewesen, und daß ich die nachfolgenden Nachrichten der Stadt- und Kirchenmatrikel de 1614 resp. 1674 und den aufgefundenen sonstigen Acten entnommen habe.

Bis zum Jahre 1614 befand sich die Stadt Penkun im Gebiete der Gutsherrschaft auf Schloß Penkun. Der damalige Besitzer desselben „Joachim von der Schulenburgh" verlieh dem Städtlein Penkun das Stadtrecht und die bürgerliche Freiheit, behielt sich aber die obrigkeitliche Gewalt über dasselbe vor und sagt in Betreff derselben im §. 4 der Matrikel:

„Dieweil aber Seiner Gestrengen, das Gerichte übers ganze Städtlein immediate zuständig und von Seiner Gestrengen solches dem gewesenen Hauptmann zu Pencuhn Bastian Böhre Sehl. ad vitam aus Gnaden verlihen gewesen und er dahero nicht unbillig das Ampt in Person verwaltet, so ist doch nach desselben tödtlichen Hinscheiden,

die Verwaltung desselben wiederum an Sr. Gestrengen kommen und haben hinführo Sr. Gestrengen macht und Gefallen, durch derselben Haupt- und Amptleüte, oder durch den Stadt Raths Persohnen eine solch Gerichts-Ampt bestellen zu lassen.

Hinsichtlich der Leistungen der Stadt Penkun heißt es:

I. unter der Überschrift:

„Nun folget ferner was wegen vorgeschriebene concessiones und Privilegia, Ein Rath und die Bürgerschaft im Städtlein Sr. Gestrengen wieder um zu thun schuldig sein."

§. 42. 1. Der Rath ist verpflichtet, in gemeinen Landnöthen einen Hufwagen mit 4 Pferden und 2 Knechten zu halten, wovon 2 Pferde und 1 Knecht aus der Bürgerschaft zu nehmen.

§. 43. 2. Zu Bauten Sr. Gestrengen muß der Rath 2 Pferde und 1 Knecht liefern, Pferde und Knecht werden von Sr. Gestrengen unterhalten.

§. 44. Die im §. 42 gedachten Pferde müssen gehalten, erforderlichenfalls aber angeschafft werden, damit Sr. Gestrengen dieselben, auch wenn nicht gebaut wird, benutzen können.

§. 45. Bei Bauten Sr. Gestrengen sind alle Bauleüte schuldig, gleichviel ob dieselben im Rathe sind oder nicht, mit den Bauern und Unterthanen Sr. Gestrengen, das erforderliche Material heranzufahren und außerdem noch eine Bädereise zu verrichten.

§. 46. 5. Die Bauleüte zu Penkun sind auch verpflichtet, zu jeder Zeit, wenn es die Noth erfordert, 2 oder 3 Meilen weit Gewerbe zu verrichten, eine Jagdreise, wie es genannt wird, zu thun.

§. 47. Die Kaufleüte sind eigentlich verpflichtet, bei Bauten Sr. Gestrengen zu Pencuhn, das Material an Ort und Stelle hinzulegen und bei Errichtung der Bauten zu helfen, wofür sie ein Faß Bier erhalten sollen.

II. Unter der Überschrift:

„Folget was Sr. Gestrengen an jährlichem Gelde, Kornpacht und andern aus dem Städtlein zu erhalten haben."

Der Rath zu Penkun gibt Sr. Gestrengen

§. 49. jährlich zur gewöhnlichen Gebühr pro recognitione 35 fl. 8 ßl. an Gelde und 8 Wispel Hafer.

Es wird solcher Hafer durch die Rathspersonen auf dem Rathhause zu Penkun eingenommen, ihnen dabei von Alters zwei Mahlzeiten an Essen und Trinken auf dem Hause gereicht.

§. 50. Es muß auch ein Jeder in der Bürgerschaft, ausgenommen die Rathspersonen, 4 Hühner, 2 Mandel Eier jährlich zu Michaelis Sr. Gestrengen entrichten, oder dafür 1 Thlr. entrichten.

III. Unter der Überschrift:

„Folget ferner die vernewte Anordnung, wie es mit dem Lande und Acker, so den Bürgern und Einwohnern zu Pencuhn zuständig, hinferner und jeder Zeit solle gehalten werden.“

§. 51. Soll keine Hufe oder Morgen Landt ohne des H. Junkern Jochim von der Schulenburges (Im maßen auch von Sr. Gestrengen Lieben Vatirn Löblich Gedächtniß albereits angekündigt worden) Vorwissen und Willen veraüßert noch verkauft werden.

§. 52. Acker darf nur in Nothfällen und nach erfolgter Genehmigung Sr. Gestrengen veraüßert oder versetzet werden.

Nach der hier in Abschrift befindlichen Kirchen-Matrikel vom 18. März Anno 1674 ist ferner den Bauleüten aufgegeben:

1) An den Pastor hier von jeder Landhufe im Penkunschen Felde 1 Scheffel Roggen zu liefern;

2) an denselben von jeder Haken-Hufe auf dem Büssower Felde ⅓ Scheffel zu entrichten;

3) dem Pastor das Holz, welches er zur Feüerung bedarf, nach alter Gewohnheit anzufahren, wofür derselbe den Knechten und Jungen eine Mahlzeit zu verabreichen hat.

4) Jeder Baumann muß an den Pastor gleich nach der Ernte ein primitien Brod von ¼ Scheffel Mehl gebacken oder ein Viert Roggen entrichten.

Die im §. 42, 43, 44, 45, 47 beschriebenen Leistungen sind fortgefallen, ohne jegliche Entschädigung, Seitens der Verpflichteten; die im §. 46 benannten Jagdreisen haben 39 Bauleüte, welche 31 Hufen Land im Besitze hatten, im Jahre 1827 mit 1100 Thlr. abgelöst.

Dagegen ist die Verpflichtung der Bauleüte hier zur Lieferung von 8 Wispel Hafer durch Prozeß des Magistrats zu Penkun wider den Hauptmann von der Osten auf Blumberg resp. dessen Erben

zum Nachtheile des Verklagten beseitigt, weil der zweite Senat des Königlichen Obertribunals am 7. November 1850 für Recht erkannt, daß Kläger zur Lieferung der 8 Wispel Hafer nicht verpflichtet sei, da die streitige Abgabe zu denjenigen gehöre, welche die Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 im §. 40 benenne und folglich ohne Entschädigung wegfallen müsse. Auch die im §. 50 aufgeführten Lieferungen von Hühnern ꝛc. haben ohne Entschädigung aufgehört seit 1850.

Zur Zeit nun, als die Stadt sich noch im Mediatverhältniß zur Gutsherrschaft befand, haben die Bauleüte über die Bewirthschaftung ihrer Ländereien berathen und sich zu diesem Zweck 12 Mitglieder gewählt, welche unter Genehmigung eines gleichfalls gewählten Bauherrn während eines Jahres, die speciellen wirthschaftlichen Anordnungen leiteten. Außerdem hatten die 12 Gewählten, darunter der Bauherr, die Berechtigung, Strafen für begangene Feld-Polizei-Contraventionen zu verhängen und die abgepfändeten Feldfrüchte wurden dem Bauherrn überliefert, welcher den Pfandstall halten mußte.

Zur Aufnahme in die Baumannschaft war ein bestimmter Besitz nicht erforderlich; es wurde vielmehr jeder Ackerbautreibende aufgenommen, gleichviel ob er Pacht- oder Eigenthumsland im Besitz hatte. — Das Vieh der Baumannschaft wurde auf die Weide getrieben, der Hirte dafür gemeinschaftlich besoldet. Fanden sich Handwerker oder sonstige Miethsbürger, die Vieh hielten, so wurde ihnen gestattet, dasselbe gegen Entschädigung auf die Weide der Baumannschaft treiben zu dürfen. In dieser Weise hat die Baumannschaft bis zur Separation, welche durch Receß vom 19. März 1841 beendigt, sich gehalten, ist aber später, da sie nun keinen gemeinschaftlichen Zweck — gemeinschaftliche Grundstücke resp. Gerechtsame aber nie besessen — zu erstreben hatte, erloschen.

Durch die Separation sind der Baumannschaft besondere Nutzungen, Verpflichtungen nicht zugetheilt resp. auferlegt und der desfallsige Receß berührt die Baumannschaft als solche in keiner Beziehung.

Nachdem ich bisher die Functionen der Bauleüte zur Gutsherrschaft beschrieben, komme ich auf deren Beziehungen zu der übrigen Klasse der Bürger.

Die Entwickelung des Städtewesens war sehr langsam und schwierig.

Zur Hebung desselben trug die Codification des gesammten Preüßischen Rechts im Allgemeinen Landrecht, welches mit dem 1. Juni 1794 Gesetzeskraft erhielt, bei.

Die Bewohner einer Stadt wurden nun in Bürger, Schutzverwandte und Eximirte getheilt. Die Bürger waren die eigentlichen Mitglieder der Stadt, welche an allen Rechten und Pflichten derselben Theil nahmen.

Sie waren der obrigkeitlichen Gewalt des Magistrats unterworfen, mußten städtische Ämter übernehmen und event. auch andere persönliche Dienste der Stadt leisten.

Die Handwerker waren nur spärlich vorhanden und Gewerbtreibende im engern Sinne kannte man fast gar nicht.

Weiter werde ich hier nicht ausholen, da ich ja nur die Klassen der Stadtbewohner hier theilen will. Penkun ist noch heüte eine Ackerstadt und sie umfaßte früher, wie ich aus dem mir zu Gebote stehenden Material ersehe, nur:

a. Bauleüte,
b. Kaufleüte.

Im Abhängigkeits-Verhältniß standen die Kaufleüte zu den Bauleüten nicht und sie hatten diesen auch bestimmte Dienste nicht zu leisten.

Dagegen aber mußten die Kaufleüte bei Bauten der Gutsherrschaft Dienste leisten, wofür Se. Gestrengen ein Faß Bier zu geben pflegte.

Seit Aufhebung des Abhängigkeitsverhältnisses der Stadt zur Gutsherrschaft ist in den Verhältnissen der Baumannschaft resp. der übrigen Klassen der Bürger keine Veränderung eingetreten, welche hier zu erwähnen wäre.

Nächst den Landrechtlichen Bestimmungen regulirt die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 mit Anhang vom 4. Juli 1832 die bürgerlichen, städtischen Ver-

hältnisse und sind dieselben auch durch die Separation in materieller Beziehung nicht umgestaltet.

Die Leistungen an den Pastor Seitens der Hufenbesitzer hier, müssen ohne Entschädigung aufgehört haben, da die stipulirte Abgabe von 1 Scheffel Roggen nicht mehr entrichtet wird.

Ob dies nun auch bei den Hufen im Bussower Felde zutrifft, habe ich nicht ermitteln können, da dieselben sich im eigenthümlichen Besitze des Besitzers des Schloßguts befinden, welche früher hiesige Ackerbautreibende gepachtet hatten.

Penkun, den 10. November 1865.

gez. Warmburg.

II. Bericht des Landraths Stavenhagen an die Königliche Regierung zu Stettin.

Vom 9. Februar 1866.

Der Königlichen Regierung habe ich bei Rückgabe sämmtlicher Anlagen der hohen Verfügung vom 7. Juni v. J. gehorsamst zu berichten, wie folgt:

Wie auch die sogenannten Baumannschaften in den Pommerschen Städten entstanden sein mögen, ob aus den zur Unterhaltung der landesherrlichen Besatzungen in den Burgen und zur Bewirthschaftung des zugehörigen Ackers angesetzten Colonen, ob aus den, wie überall, so auch hier, in corporativer Abgeschlossenheit auftretenden deütschen Einwanderern; die ursprüngliche Bedeütung der Baumannschaft ist im Laufe der Zeit bald verloren gegangen und sie erscheint mit wenigen Ausnahmen überall nur als die Gesammtheit aller ackerbautreibenden Angehörigen der Städte im Gegensatz zu den Gewerb- und Handeltreibenden. Eine Menge gemeinsamer Angelegenheiten, namentlich der gemeinschaftliche Besitz der Weideländereien, erhielt ihr einen abgeschlossenen und corporativen Charakter, den sie erst in neüerer Zeit durch die Landescultur-Gesetzgebung verloren hat. Die Mitgliedschaft wurde aber lediglich durch den Betrieb der Landwirthschaft bedingt, und zwar war es gleichgültig, ob dies mit eigenem Besitz oder nur mit Pachtlandungen geschah. Es kann daher auch keinem Zweifel obliegen, daß die in der Kirchen-Matrikel von Penkun dem Pastor von jedem Baumann reservirte Abgabe eines Primitien-Brodes von ¼ Scheffel Mehl oder eines Viertels Roggen ursprünglich persönlicher Natur war, da ihr jeder Eingepfarrte unterlag, der seinem Stande nach zu der Klasse der Ackerbautreibenden gehörte.

Die Verhältnisse haben indessen hier, wie in vielen anderen Fällen, umgestaltend auf die Natur der Abgabe hingewirkt. Da der Grundbesitz in älterer Zeit sich regelmäßig vererbte, und die Entstehung neüer Stellen verhältnißmäßig selten war, entstand allmählig die Vorstellung, daß die Abgabe des Primitienkorns an die Stelle gebunden

sei, an ihr hafte und mit ihr übertragen werde; so ist es gekommen, daß wo mehrere Stellen in den Besitz Einer Hand gelangten, auch die Abgabe mehrfach gefordert und geleistet wurde, daß wo eine Stelle zerstückelt wurde, die Abgabe in mehrere Theile zu zerlegen und antheilig von den verschiedenen Parcelenbesitzern zu entrichten war.

In dem hier vorliegenden Falle ist wenigstens erwiesen, daß von einzelnen Ackerbautreibenden, welche mehrere Stellen im Besitz hatten, nicht mehr die einfache Abgabe, sondern ein verhältnißmäßig vermehrter Betrag derselben fortdauernd entrichtet ist, und es kann daher ebenfalls keinem Zweifel unterliegen, daß die Abgabe durch eine unvordenklich alte Observanz einen dinglichen Charakter angenommen hat.

Es fehlt indessen an jedem positiven Nachweis, von welchen Stellen und bis zu welcher Zeit die Abgabe regelmäßig entrichtet ist, wie hier zuerst verweigert worden und welche Aufnahme diese Weigerung gefunden.

Von einer Beitreibung der Rückstände oder der Abgabe in Zukunft durch die Verwaltungsbehörde kann meines Erachtens bei der Unsicherheit der einschlägigen Verhältnisse keine Rede sein. Dagegen wird der Rechtsweg mit Erfolg beschritten werden können, und ich würde gehorsamst beantragen, daß der Pastor hierzu veranlaßt werde.

Die Passiv-Legitimation herzustellen, kann nicht schwer sein. Die Baumannschaft hat in ihrer engern corporativen Vereinigung erst mit Abschluß des Auseinandersetzungsverfahrens, also im Jahre 1841, aufgehört zu existiren, und es muß daher leicht sein, eine Liste derjenigen Stellen noch jetzt anzulegen, welche damals zur Baumannschaft gehörten. Gegen diese wird dann vorzugehen sein und der Erfolg kann überall nicht zweifelhaft bleiben, wo es gelingt, die gegentheilige Behauptung, daß die Abgabe seit rechtsverjährter Zeit nicht mehr gewährt sei, zu widerlegen.

Unter allen Umständen wird aber an der durch die Observanz festgestellten dinglichen Natur der Abgabe festzuhalten sein, damit eine Änderung im Hypothekenbuch und damit das Ende aller weiteren Differenzen erreicht werden kann.

Stettin, den 9. Februar 1866.

Der Landrath des Randowschen Kreises.

gez. Stavenhagen.

III. Verfügung der Königlichen Regierung zu Stettin an den Landrath Stavenhagen.

Vom 29. März 1866.

Mit Euer Hochwohlgeboren sind wir darin einverstanden, daß die Primitienbrodabgabe in Penkun, über welche Sie unterm 9. v. Mts. Nr. 13081 Bericht erstattet haben, gegenwärtig den Charakter einer dinglichen Abgabe hat, mag sie auch ursprüng-

lich eine persönliche Leistung gewesen sein. Hierfür sprechen entschieden die Contracte über die Vererbpachtung der Kirchen- und Hospital-Ländereien, in welchen jene Abgabe offenbar nicht erst constituirt, sondern als eine, auf den Grundstücken bereits ruhende dingliche Prästation erwähnt wird. Darin, daß dieselbe als eine nach der Ortsverfassung auf allen Grundstücken gewisser Art haftende Leistung angesehen worden, wird auch der Grund zu finden sein, daß die Eintragung derselben ins Hypothekenbuch — bis auf einen Fall unterblieben ist. Es hat hiernach kein Bedenken, diese Abgabe von den Verpflichteten durch administrative Execution mit der in Nr. 1 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 vorgeschriebenen Beschränkung auf zweijährige Rückstände einzuziehen.

Die Verpflichteten überzeügend nachzuweisen, ist Sache der Pfarre zu Penkun.

In dieser Beziehung kann es zunächst nicht zweifelhaft sein, alle Erbpächter von Kirchen- und Hospitalhufen resp. deren Besitznachfolger zur Entrichtung der in den betreffenden Erbpachts-Contracten angegebenen Primitienkornbeträge verpflichtet anzusehen.

Wir haben deshalb den Herrn Pastor Mampe aufgefordert, Eüer Hochwohlgeboren ein Verzeichniß der Restanten dieser Kategorie unter näherer Angabe der Rückstände nach Zeit und Quantum mit Beifügung der betreffenden Contracte einzureichen, und veranlassen wir Sie, gegen die betreffenden Restanten mit administrativen Zwangsmaßregeln vorzugehen, wenn selbige auf erfolgte Aufforderung die Rückstände nicht abführen.

Betreffs der übrigen restirenden Verpflichteten aus den s. g. Bauleüten muß dem Herrn rc. Mampe überlassen werden, durch Namhaftmachung glaubhafter Zeügen Beweis darüber anzutreten, daß und in welchen Quantitäten Jene resp. deren Vorbesitzer Primitienkorn an die Pfarre gegeben haben. Eüer Hochwohlgeboren wollen die desfallsigen Zeügen hierüber vernehmen, — ohne dadurch Kosten zu verursachen — und gegen die Restanten, deren Verpflichtung durch qu. Zeügniß dargethan ist, ebenfalls mit Execution vorgehen. Nur gegen Diejenigen, welche Befreiung auf Grund 44jähriger Verjährung, von Vertrag oder Privilegium in Anspruch nehmen und diesen Exemtionsgrund bescheinigen, ist die Execution auszusetzen.

Stettin, den 29. März 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

gez. Hegewaldt.

Obwol Penkun nicht zu Neü-Vorpommern gehört, so schien es doch angemessen, hier das einzuschalten, was über die dort früher bestandene Baumannschaft ermittelt worden ist, um als Ergänzung zu dienen zu Dr. Päpke's historischer Beschreibung der Baumannschaft zu Gützkow 2c. Die Geschichte von Penkun ist im II. Bande, IIten Theils des Landbuchs abgehandelt. Auch in anderen Städten des Herzogthums Stettin 2c. finden sich noch Spuren von Körperschaften der Bauleüte. Es wird an den betreffenden Stellen darauf zurück zu kommen sein.

4. Das Hanshäger Kirchspiel.

A. Die Areals-Verhältnisse des Hanshäger Kirchspiels,

№	Namen der Ortschaften.	Einrichtung derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften						
			Ackerland.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
40	Hanshagen, Kirch- und Pfarrort . . . . A.	Hof und Dorf	1419,66	23,56	178,69	70,00	3738,35	—	6,07
41	Gladerow	Bauerdorf . .	917,56	5,16	187,81	67,76	1494,65	—	1,87
42	Karbow . . . . Rg	Vorwerk . .	1063,96	3,37	260,00	129,76	977,21	—	—
43	Kessin . . . . A.	desgl. . .	1349,85	3,59	127,99	30,98	—	1,29	30,36
	Summa		4751,03	35,68	754,49	298,50	6210,21	1,29	38,30

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften.						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.
	Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen				
	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr. Sg. Pf.
Hanshagen . . . Rg.	5128,23	5561,38	40,46	44,73	5168,69	5606,11	237,64	252,53	553. 24. 1
Gladerow	1107,98	1804,10	—	—	1107,98	1804,10	1566,83	1195,19	162. 25. 9
Summa									

C. Bevölkerung, Gebaüde, Viehstand, am 1. Januar 1865.

Namen der Ortschaften.	Einwohner.		Gebaüde.					Viehstand.					
	Seelen.	Familien.	Kirchen 2c.	Schulen.	Wohnhaüser.	Fabrikgebaüde.	Wirthschaftsgebaüde.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
Hanshagen	856	180	1	2	51	6	125	51	114	677	179	111	60
Gladerow	104	23	—	1	15	—	29	32	79	240	34	7	10
Karbow	76	11	—	—	4	—	10	31	35	755	6	—	—
Kessin	96	14	—	—	5	—	12	34	59	900	22	—	12
Summa .	1132	228	1	3	75	6	176	148	287	2572	201	118	82

4. Das Haushäger Kirchspiel.

und die des Reinertrages seiner Liegenschaften.

in Preüßischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thalern.	Bemerkungen.
Unland.	Zusammen.	Wege.	Flüsse.	Hofraüme.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weide.	Holz.	Wasser.	Ödlnd.	Ganze Feldmark.		
—	5406,33	107,74	33,10	54,41	5601,58	41	50	30	16	30	—	5	31	5858,64	—
—	2674,81	51,43	14,44	10,89	2751,57	47	69	56	61	21	—	5	33	2999,29	—
—	2434,30	27,22	0,66	14,65	2476,83	26	50	46	37	18	—	—	25	2099,86	—
—	1544,06	10,21	5,78	12,33	1572,38	63	120	47	24	—	1	5	59	3075,35	—
—	12.059,50	196,60	53,98	92,28	12.402,36	44	72	45	35	23	—	5	37	14.033,14	—

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften.						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.		
	Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen						
	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.
Karbow . . . . Rg.	—	—	2434,30	2099,86	2434,30	2099,86	—	—	201.	1.	4
Kessin . . . . . A.	1544,06	3075,35	—	—	1544,06	3075,35	—	—	294.	13.	3
. . . .	8780,27	10.440,83	2474,76	2144,59	11.255,03	21.695,42	1804,47	1447,72	1212.	4.	5

D. Erlaüterungen und Ergänzungen zur Nachweisung der Bevölkerung und der Gebaüde.

Bevölkerung.

Die zahlreiche Bevölkerung von Hanshagen besteht zum allergrößten Theil aus Büdnern, die theils auf akademischem, theils auf Kirchen- und Pfarrgrund angesiedelt sind, so wie aus Handwerkern und Tagelöhnern, die bei den Büdnern als Einlieger wohnen. Es scheint ein etwas verwildertes Völkchen zu sein, mit dem der Ortspfarrer und die Hofpächter ihr liebe Noth haben mögen. 1 akademischer Förster, 1 Mühlenpächter, 2 Lehrer, 1 Kirchspielshebeamme.

Das Bauerdorf Gladerow hat 7 Eigenthümer, 1 Pächter, deren Angehörige 26 Personen ausmachen. An Gesinde: 12 Knechte, 10 Mägde; an Tagelöhnern: 6 Männer, 6 Frauen; an Handwerkern 3. Zu den Einwohnern gehört 1 Förster für den Schutzbezirk Gladerow des Staats-Forstreviers Jägerhof; 2 Erzieher, 2 Almosenpfleglinge.

Das Rittergut Karbow wird vom Besitzer und seinen 9 Angehörigen bewohnt. Sein Personal besteht aus 1 Verwalter, 1 Wirthschafterin, 4 Knechten, 3 Mägden, 7 Tagelöhner-Männern und 6 Frauen; 1 Erzieherin der Kinder des Besitzers, 2 weiblichen Dienstboten, 3 Almosenempfänger.

Gebaüde.

Hanshagen hat ein Armenhaus, welches von 14 Männern und 15 Frauen bewohnt ist. Außerdem 1 öffentl. Gebaüde für die Staatsverwaltung und 3 für die Gemeinde. Die Tabelle führt 6 Fabrikgebaüde auf, eins davon ist die akademische Wassermühle.

Begränzung und natürliche Beschaffenheit des Kirchspiels.

Das Kirchspiel Hanshagen liegt fast genau in der Mitte des Greifswalder Kreises zwischen den Kirchspielen Groß-Kisow und Kemnitz der Greifswalder Land-Synode, deren östlichsten Distrikt es bildet, und den Kirchspielen Boltenhagen und Zarnekow der Wolgaster Synode. Das Land liegt auf der, zur Zise gewendeten, östlichen Abdachung des Höhenzuges, der den Greifswalder Kreis von Südosten nach Nordwesten durchschneidet, an der westlichen Gränzlinie längs der von Greifswald nach Anklam ziehenden Staatsstraße im Durchschnitt 100 Fuß über dem Wasserspiegel des Greifswalder Boddens. Das Kirchspiel gehört zu den mindestergiebigen des Kreises. Wenn im Durchschnitt des ganzen Kreises das Ackerland vom Morgen 59 Sgr. Reinertrag gibt, kann man im Kirchspiel Hanshagen davon nur 44 Sgr. erwarten, und von allen Kulturarten nur 37 Sgr., indeß das Mittel des Kreises 48 Sgr. gewährt. Das Kirchspiel Hanshagen ist einer der waldreichsten Bezirke des Kreises. Ein zusammenhangender Wald bedeckt die nördlichen und mittleren Gegenden in einer Ausdehnung, daß die Holzung genau die Hälfte des Kirchspiels-Areals ausmacht. Der größte Theil dieses Waldes, der eine Ausdehnung von 1/3 Q. Mln. hat, gehört der Universität Greifswald, der kleinere Theil ist Staatsforst und bildet den Schutzbezirk Gladerow des Forstreviers Jägerhof, der kleinste Theil ist ritterschaftliches Eigenthum zum Gute Karbow gehörig.

Die einzelnen Ortschaften.

Hanshagen, Kirch- und Pfarrort, Hof und Büdnerdorf, 1½ Mle. von Greifswald gegen Südosten, an einem z. Z. namenlosen Mühlenfließ, das von Groß-Kisow und Kessin her über Hanshagen nach Kemnitz und zur Zisa fließt.

Eigenthum — der Königl. Landes-Hochschule zu Greifswald, seit 1634.

Die Staats-Steinbahn von Berlin nach Stralsund führt durch Hanshagen, oder schärfer ausgedrückt, über die Feldmark des Ortes und unmittelbar an dem großen Pachthofe vorüber, von dem, an beiden Ufern des Fließes, abwärts die übrigen Gebaüde so belegen sind, daß die Kirche mit dem Pfarrgehöft die Mitte bildet. Jenseits der Kirche liegt der s. g. Mittelhof und die Mühle. Das mit seinen Haüsern langgestreckte Hanshagen ist von Waldung rings umgeben, nur an der Nordostseite am Fließe ist eine Lichtung, gegen Süden und Westen alles Laubwald, gegen Osten Nadelholz. Längs der Staatsstraße hat Hanshagen folgende Ziffern für die absolute Höhe über dem Greifswalder Bodden: Gränze der Feldmarken Gladerow und Hanshagen 99,1 Fuß; Übergang des Fließes beim großen Hofe von Hanshagen 93,9 Fuß; höchster Wasserstand daselbst 82,6 Fuß; Anfang des Waldes gegen Dietrichshagen 102,6 Fuß; Ende des Waldes 114,5 Fuß. Wie das Hanshäger Kirchspiel nicht zu den ergiebigen Landstrichen des Greifswalder Kreises gehört, so entspricht die Gemarkung des Ortes an sich Hinsichts des Reinertrages kaum dem mittlern Zustande des Kirchspiels, wie ein Blick in die Areals-Tabelle darthut.

Die Urkunde von 1248, worin Herzog Wartislaw III. von Demin dem Kloster Hilda alle seine Besitzungen und Gerechtsame bestätigt, führt, als zum Kloster gehörig, auch duos mansos in indagine domine de Cotzcowae que dicitur Johanneshaghen auf. Dieser indago ist unser Hanshagen und die domina de Cotscowae ist die Gräfin von Gützkow, Tochter des dominus Wartizlaus de Choscowe, die ums Jahr 1222 die Gemalin des Jaczo oder Johannes, eines slawischen Edlen aus der Mark, welcher das Amt eines advocatus oder markgräflichen Vogts zu Soltwedel, Saltzwideln, bekleidete, wurde, und ihrem Gemale das Land Gützkow zubrachte, dem man die deütsche Grafschafts-Würde beilegte. Dieses Geschlecht der Jaczonen von Gützkow, wie man es gemeinhin nennt, hat aber kaum ein Jahrhundert geblüht, denn es erlosch schon 1357 mit Johannes, dem Ältern, Grafen von Gützkow. Der erste Johannes ist es aber ohne Zweifel gewesen, der die, nach ihm genannte Colonie Johanneshaghen durch Rodung des Waldes an den Ufern des durch Hanshagen fließenden Baches mit sassischen Einwanderern angelegt hat, was zwischen 1222 und 1248 geschehen sein muß. Die Colonie gehörte also zur Grafschaft Gützkow, die zur Zeit der Ausfertigung der Urkunde von 1248 die Wittwe des ersten Jaczo inne hatte, während die Cisterzienser von Hilda von Johanneshagen nur 2 Hufen besaßen. Nun aber nennt die Urkunde noch zwei Hagen, die nicht mehr vorhanden sind, nach der Stellung ihrer Namen aber in der Nähe von Johanneshagen gelegen haben, und sehr wahrscheinlich mit diesem vereinigt worden sind, und dadurch frühzeitig zur Vergrößerung des Ortes beigetragen haben. Der eine dieser Hagen, indagines, wol einzelne Ackerhöfe, heißt Jonoshaghen, der andere Reimbershaghen, ohne Zweifel nach ihren Anbauern, wie das ja auch in unseren Tagen bei Gründung neüer Wohnplätze Sitte ist. Zwischen dem Kloster Hilda und dem Grafen von Gützkow walteten über die Gränze der beiderseitigen Gebiete, so weit sie durch die große Waldung ging, Streitigkeiten ob, die durch den schiedsrichterlichen Spruch Hentze's (Heinrichs) Bere und Friedrichs de Ost (v. d. Osten) ausgeglichen wurde. Diesen Vergleich genehmigte der zweite Graf von Gützkow, auch Jaczo oder Johannes genannt, im Jahre 1249. Es wurden darin dem Kloster die 2 Hufen in Johannishagen bestätigt. Nun aber soll in dem nämlichen Jahre 1249 ganz Johanneshagen oder Hanshagen, wie man seit Anfang des 16. Jahrhunderts schreibt, durch Tausch gegen (die?) Barenhorst ans Kloster Hilda gekommen sein; die Urkunde indeß, welche diese Angabe zu beglaubigen hätte, ist nicht aufzufinden gewesen. Dann heißt es auch, daß in dem Eldenaschen Rechnungsbuche von 1543—44 Hanshagen nicht genannt werde. Sehr natürlich, weil Hanshagen seit der letzten Zeit des 15. Jahrhunderts dem Jungfrauen-Kloster Krumin, auf Usedom, gehörte. Johannes, letzter Graf von Gützkow, hatte nämlich im Jahre 1354 das halbe Dorf Hanshagen, dem Greifswalder Rathsherrn Wolter (?) Lübeck für 1006 Mark verpfändet. Den Nachkommen desselben kaufte das Kloster Krumin ihr Pfandrecht im Jahre 1492 ab, und so wurde das ebengenannte Kloster Erbeigenthümer dieses Theils von Hanshagen, von dem übrigen Theil, der dem Albrecht Wakenitz gehörte, aber im Jahre 1522 gegen Zahlung von 600 fl. Zwei Jahre später sieht man eine Concession, welche „Margaretha Owstin, Priorissa, de Oldeste vnde gantze Convent" des genannten Klosters, im Jahre 1524 am Tage Matthiae apostoli, „deme vorsichtigen Manne Clawes Dreyer, einem Moller" ertheilte, „tho buwende eine Water Möle an Unse Dorp thom Hanßhagen", wozu ihm

Seitens der Gutsherrschaft die Steine und das erforderliche Eisenzeüg geliefert, auch etliche Scheffel Roggen, Bier und Speck für die Bauhandwerker zu Hülfe gegeben wurden, wogegen er jährlich fünf Drömt Mehl aus Kloster zu geben hatte. Es soll ihm auch frei stehen, diese Mühle auf Pachtrecht zu verkaufen, zu vergeben und zu verändern, wann und an wen er will, der im Stande sei, die Mühle zu unterhalten und zu regieren und die jährliche Pacht davon abzutragen 2c. Nicolaus Dreyer scheint über den Bau der Mühle gestorben zu sein, denn im Jahre 1528 schloßen Priorin und der ganze Convent wegen der Mühle einen neüen Vertrag mit Joachim Dreyer, dem Sohne des Nicolaus. Die Kruminer Jungfrauen hatten Hanshagen im Ganzen für die Summe von 1800 fl. erworben.

Als nun aber die kirchliche Umwälzung im 16. Jahrhundert von Gottes Gnaden angeordnet worden war und alle Klöster säcularisirt wurden, ward auch Krumin auf den Index gestellt, und das, was auf ewige Zeiten gestiftet war, hatte statt der Unendlichkeit, die man an den Begriff der Ewigkeit knüpfen muß, eine Endlichkeit von kurzer Dauer erreicht, wie das Gottes Wille ist für alle menschlichen Einrichtungen. Hanshagen wurde nun zum fürstlichen Domanio eingezogen und dem Amte Wolgast beigelegt, dem die Jurisdiction zustand und das Kirchenlehn, und wohin die Pächte von den im Dorfe vorhandenen 10 Bauerhöfen (1633 waren 4 wüst) und 3 Kossaten gezahlt wurden, während die Dienste zum fürstlichen Hammelstall in Hanshagen geleistet wurden, dem auch Acker, meist aber von sehr sandiger Beschaffenheit beigelegt war. Indessen konnten 800 Haupt Schaf- und Vollvieh ausgefuttert werden. Der Acker aber ward von einem eignen Hofe aus bewirthschaftet. Mit dem fürstlichen Klosteramte Eldena hatte Hanshagen bis dahin nicht in possessorischer Verbindung gestanden, außer daß die zum Dorfe gehörige Kirchenwaldung theils der dortigen Kirche, theils nach Eldena gehörte, muthmaßlich noch von der Auseinandersetzung her, die im 13. Jahrhundert zwischen dem Grafen von Gützkow und dem Kloster Hilda Statt gefunden hatte. Als nun aber Herzog Bogislaw XIV. im Jahre 1634 der Universität seine große Schenkung mit den Besitzungen des ehemaligen Klosters Eldena machte, legte er derselben auch Hanshagen zu, indem er sich aller bis dahin nach Wolgast gezahlten Pächte, so wie der, von der Dorfschaft geleisteten, Burgdienste begab, und sie der Universität zum Kloster Eldena überwies.

Was die Dreyersche Wassermühle betrifft, so war dieselbe in den Besitz des Secretairs, nachmaligen Hofraths Jakob Stypmann übergegangen, der sie indessen, zufolge Resolution der Königin Christina, d. d. Stockholm den 24. September 1653, im folgenden Jahre, bei der damals Statt gehabten Visitation, gegen eine gewisse Abfindungs-Summe an die Universität abtreten mußte, die übrigens damals schon zu einer Papiermühle eingerichtet war, welche 80 fl. Pacht gab. In den Jahren 1725, 1751 und 1760 erließ die Königl. Regierung scharfe Edicte wider den Ankauf von Lumpen im Lande und Wiederverkauf an Auswärtige. Nur an die akademischen Papiermüller zu Hans- und Kemnitzerhagen durften sie abgelassen werden oder an den hierzu privilegirten Königlichen Regierungs-Buchdrucker Struck zu Stralsund.

Vom Jahre 1659 findet sich folgende Notiz: „Hanshagen ist an die Müllermeister (?) Albrechtsche ausgethan auf 9 Jahre und gibt sie das erste Jahr nichts, das

2te und 3te Jahr 250 fl., das 4te Jahr 300 fl., das 5te Jahr 350 fl. und demnächst 400 fl. Ihren Vorschuß soll sie annuatim abrechnen". Hierin ist nicht von der Mühle die Rede, sondern von dem Ackerwerk, mit Einschluß, sehr wahrscheinlich der Schäferei. Die Visitation von 1646, — das Protokoll s. d. 19. September ist von Leonhard Torstensohn, Feldmarschall und General-Gouverneur in Pommern, eigenhändig unterschrieben, — hatte ergeben, daß dieses Ackerwerk wol 450 fl. Pension geben könne, eine Taxe, die also 13 Jahre später nicht erreicht wurde. Im Jahre 1767 hatte Hanshagen, Hof, Dorf und Papiermühle, 126 Einwohner — hundert Jahre später 7 Mal mehr — und sein Hufenstand war 92 H. 14 Mg. 225 Ruth., davon waren im Jahre 1708 nur 14 H. 15 Mg. 165 Ruth. steüerpflichtig. Die ökonomische Einrichtung von Hanshagen nach ihrem Zustande vor 50 Jahren und dem gegenwärtigen zeigt nachstehende Übersicht:

Morgenzahl im Jahre:	1816	1859.
Ganz Hanshagen	1573	1493
I. Der Universität gehörige Liegenschaften.		
a) Der große Pachthof	664	656
b) Der kleine Pachthof	331	336
c) Der mittlere Pachthof	193	—
d) Die ehemalige Papier-, jetzt Mahlmühle	190	198
e) Die Forstdienstgrundstücke	87	86
f) 29 ein- und zweihischige Büdnerstellen für 41 Büdner	—	93
12 desgleichen mit 14 Büdnern . .	16	—
g) Das Hebeammenhaus	—	1
h) Zeitpachtacker in kleinen Parcelen .	92	132
II. Den geistlichen Instituten gehören, und zwar:		
1. Der Kirche	90	95
2. Den 6 Kirchenbüdnern	7	42
3. Der Küsterei	3	8
4. Der Pfarre, incl. Wittwenhaus . .	137	155
5. Den 16 Pfarrbüdnern und der 2ten Schule	13	66

Die Ortschaft Hanshagen hatte im Jahre 1816, excl. der akademisch. Forst eine Fläche von	Mg. 1826
wovon 168 Mg. auf anderen Feldmarken liegen.	
Durch Ausgleichung an verschiedenen Punkten, welche die Forst abtrat, war der Gewinn	38
Summa . .	Mg. 1864
Davon der Universität gehören nach der im J. 1854 erfolgten Ablösung der Waldweide durch Acker	1498
Der Rest mit	Mg. 366
ist Eigenthum der geistlichen Institute, und der 2ten Schule.	

Wegen der Ablösung der Weidegerechtsame, welche netto 167 Mg. betrug, mußte der 3te oder mittlere Pachthof eingehen, der nur allein hierzu für die langgestreckte Ortschaft passend lag.

Die auf fremden Feldmarken liegenden, der Universität gehörigen und bei Hanshagen benutzten Flächen von . . . . Mg. 168

sind:

1) Zu Kessin, an Acker und Wiesen	Mg. 75	
2) Zu Kemnitz, an Wiesen	26	
3) Zu Kemnitzerhagen, an Acker und Wiesen	20	
4) Zu Neüendorf, desgleichen	9	
5) Bei Kühlenhagen, im Staats-Forstrevier Jägerhof . .	14	
6) In demselben Revier, Schutzbezirk Jägerhof	24	168
So daß nur 1493 — 168		= Mg. 1325

auf dem Gebiete von Hanshagen selbst liegen, die Waldung ausgenommen, die von

einem, in Hanshagen wohnenden, akademischen Förster beaufsichtigt und bewirthschaftet wird. Der Bestand, ob Laub-, ob Nadelwald, ist, seiner Lage nach, oben angegeben.

[Zählt man die obigen Ziffern zusammen, so finden sich in der Spalte von 1859 Differenzen gegen die Hauptzahl. Sie können nicht aufgeklärt werden.]

Gladerow, auch Gladrow geschrieben, Bauerdorf, ½ Mle. von Hanshagen gegen Südosten, zur Seite der Berlin-Stralsunder Staatsstraße gelegen. Da, wo diese Straße von Mökow her, in die Feldmark tritt, — Gränze mit Wrangelsburg, — liegt die Feldmark 105,6 Fuß, und wo die Steinbahn, gegen Hanshagen, hinaustritt, liegt sie, wie oben bemerkt, 99,1 Fuß über dem Meeresspiegel. In den Wiesen von Gladerow entsteht ein Fließ, das sich in östlicher und nordöstlicher Richtung zur Zisa wendet. — Gladerow hatte, zufolge des mit Fraülein Mariane Wittenberg, nachherigen Gemalin des Obersten Grafen Aschenberg, unterm 16. November 1699 abgeschlossenen perpetuellen Arrhende-Contract auf die reducirten Wrangelsburgschen Güter, nach diesen Gütern Dienste zu leisten, deren Werth auf 97 Thlr. 24 ßl. taxirt war. In Magnus v. Lagerströms Landes-Matrikel von 1708 steht das Dorf mit 5 H. 15 Mg. 119 Ruth. steüerbaren Ackers aufgeführt. 1767 gab es hier 34 Einwohner. In dem Ortschafts-Verzeichniß von 1782 wird Gladerow eine Domaine genannt, zum Amte Wolgast gehörend, 20 H. 11 Mg. enthaltend, und von Pachtbauern bewirthschaftet. Zugleich wird ein Heidereüterhof angegeben, das jetzige Forsthaus für den Schutzbezirk Gladerow des Staats-Forstreviers Jägerhof. Gegenwärtig besteht Gladerow aus 4 großen Bauerhöfen und 3 kleinen Eigenthumsstellen. Obwol die Feldmark von Gladerow nicht zu den ertragsreichsten gehört, so scheinen diese Hofbesitzer sich doch in behaglichen Umständen zu befinden, da sie, außer ihren Bestrebungen für die öffentliche Schule ihres Dorfs, — siehe weiter unten — im Stande sind, ihren Kindern Privatunterricht ertheilen zu lassen. Gladerow, in den Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts nicht genannt, ist eine altslawische Ansiedlung, deren Name sich auf das Hauptwort Glad, und das Eigenschaftswort gladki zurückführen läßt, ebener Weg und eben oder platt, glatt, bedeütend.

Karbow, Rittergut, ½ Mle. von Hanshagen gegen Osten, am Rande des Waldes, abwechselnd bergig und eben, in einem Thale gelegen, woselbst zwei Fließe entstehen, davon das eine nordwärts über Boltenhagen zur westlichen Ziese und mit dieser zur Wicker Bucht, das andere aber in nordöstlicher Richtung über Lodmannshagen zur östlichen Zise und mit dieser zur Pene, oberhalb Wolgast, geht.

Besitzer: B. Plath, seit 1830.

Karbow ist, wie die Spalten des Reinertrags in der Areals-Tabelle beweisen, die ertragsschwächste unter den vier Gemarkungen des Hanshäger Kirchspiels, und gehört mit zu den wenigen Rittergütern des Greifswalder Kreises, die man — kümmerlich nennen muß, wozu die Berechtigung vorliegt, wenn der Ackerertrag dieses Gutes = 26 Sgr. pro Mg., mit dem Durchschnitt des Kreises = 59 Sgr. verglichen wird. Ein Bericht aus Karbow vom April 1866 besagt: Augenblicklich ist die Bewirthschaf-

tungsweise noch die gewöhnliche; ob Schlagwirthschaft? Die Wiesen sind einschurig. Wenn im Winter viel Regen oder Schnee kommt, so werden sie im Frühjahr durch Überschwemmung bewässert, und dann ist die Heüwerbung auf der ansehnlich großen Wiesenfläche um das Doppelte erhöht. Gartennutzung findet nur für den Hausbedarf Statt. Die Gutsforst hat Kiefern- und Buchenbestand. An Vieh wurde im April 1866 etwas weniger gehalten, als zur Zeit der Zählung am 3. December 1864. Mergel und Torf kommen auf der Feldmark vor; beide Mineral-Produkte werden ausgebeütet. — Karbow, gleichfalls ein altslawischer Ort, hat seinen Namen muthmaßlich vom Hamster, Mus cricetus, der im Slawischen Karbüisch heißt. Es wäre interessant zu hören, ob auch noch heüte der Hamster auf der Feldmark haüfig baut. Ein Ort Karbow wird in den Annalen der Pommerschen Geschichte frühzeitig genannt. Barnim I., Slavorum Dux, bezeügt in einer, zu Sosniz am frischen Haff 1228 vollzogenen Urkunde, daß sein Vater Bogislaw II. den Canonicis der St. Johannis-Kirche zu Lübek das Dorf — Prezene in prouincia Mezerez — Preetzen im Anklamschen Kreise — geschenkt habe, weil aber solches von Slawen bewohnt sei und sie dasselbe der unaufhörlichen Verfolgung vieler Edelleüte — multorum nobilium, die offenbar auch Slawen waren — nicht nutzen könnten, so habe er ihnen dafür die Dörfer Karbowe und Petzekowe in prouincia Gutzckowe gegeben. Unser Karbow kann aber nicht dieses Dorf sein, welches, der Beschreibung nach unfern der Pene, in der Gegend von Lüssow gelegen haben muß. — Das Gut Karbow, Hanshäger Kirchspiels, gehörte zu den Besitzungen der Familie Owstin. Es steht mit unter den Lehnstücken, wegen derer Bogislaw X. dem schloßgesessenen Geschlecht der Owstine 1485 am Sonnabend nach Invocavit einen Lehnbrief ertheilte. 1767 hatte der Ort 27 Einwohner. Carl Christoph v. Owstin, geb. am 1. Juli 1720, erhielt im Jahre 1743 nach des Vaters Tode das Gut Karbow. Er war aber schon drei Jahre vorher in Preüßische Militairdienste getreten, machte den ersten schlesischen Eroberungs-Feldzug und den ganzen siebenjährigen Krieg als Husar mit und ward 1773 bei Errichtung eines neüen Husaren-Regiments zu dessen Chef ernannt. Nach 40jähriger Dienstzeit nahm er 1780, unter Bewilligung einer Pension von 600 Thlr., seinen Abschied und zog sich nun auf sein Gut Karbow zurück. Aber das Landleben sagte ihm in den Tagen des Alters nicht mehr zu. Mit Genehmigung der Agnaten und des Oberlehnsherrn verkaufte er das Gut im Jahre 1791 und begab sich nun zu seiner in Stargard verheiratheten Tochter, woselbst er demnächst gestorben ist. Wer der Kaüfer, und welche Besitzer bis auf das Jahr 1822 in Karbow waren, ist nicht nachgewiesen. 1822 aber wird eine Wittwe Hintze genannt, auch noch 1831, obschon in der Ritterguts-Matrikel steht, daß Plath 1830 in den Besitz getreten sei. Ist er etwa der Schwiegersohn der Wittwe Hintze?

Kessin, Vorwerk, ½ Mle. von Hanshagen gegen Süden an der Gränze des Kirchspiels, und an die Feldmarken Slavetow, Radlow und Krebsow der benachbarten Kirchspiele Groß-Kisow und Züssow stoßend.

Eigenthum — der Königl. Landes-Hochschule Greifswald, seit 1634.

Kessin ist ein altslawisches Dorf, dessen Name sich möglicher Weise durch das Wort Kaout erklären läßt, was die Bedeütung eines gerollten, gewalzten Feldes, Pole,

hat. Von seiner Gemarkung heißt es, daß sie schon lange dem Kloster Hilda gehört habe; man findet sie aber in keiner der Urkunden verzeichnet, die sich auf die Stiftung von Hilda und die Bestätigung seiner Besitzungen beziehen. In dem Rechnungsbuche von 1543—44 wird es auch nicht genannt. In der Dotations-Urkunde von 1634 gibt Herzog Bogislaw XIV. der Universität das „Dörp Caßin (ausgenommen die dabei liegende Hölzung)"; und weiterhin sagt er: „Daß wir vnß obbesagter Gerechtigkeit (Jurisdiction, Pächte 2c.) auch an dem Dorffe Caßin, welches mit 7 Pfluegdiensten hiebevor zu der Schäfferey Dietrichshagen gedienet, mit der Jurisdiction aber, jährlichen Pächten vnd Burgdiensten nacher Wolgast gehöret, begeben, vnd dieselbe hiemit der Vniversität zum Closter Eldena abtreten (jedoch so viell die 7 Pfluegdienste im Dorffe Caßin anreihet, daß hiedurch dem mit vnserm Secretario Petro Bohlen vnd Philipp Adelheim, aufgerichteten Contract im geringsten nicht praejudiret, sondern Petro Bohlen die Jahrschaar gehalten, vnd nach verflossenen Jahren solcher Hoff erstlich dem Ampte wieder incorporiret, auch Adelheim bei den vbrigen Höfen, welche Ihme zur Hypothec verschrieben, bis dieselbe nach abgelaufenen Jahren von der Vniversität wieder reluiret worden ohne kenige turbation vnd Eindranck verpleiben sollen), worüber vnsere Beampten zu Wolgast die Vniversität keinesweges betrüeben, oder vervnruhigen sollen". Hieraus erhellet klar, daß Caßin, heüte Kessin, Kässin, genannt, niemals Eigenthum des Klosters Eldena gewesen ist, sondern bis zur Schenkungsacte von 1634 zum fürstlichen Domanio gehört hat und vom Amte Wolgast verwaltet wurde. Weil nun aber der Herzog die Kessiner Holzung für sich behielt, „als sie vom Ampte Wolgast nicht zu entrahten", so verhieß der Geschenkgeber: „Es soll zu nothwendigen Gebewdten in solchem Dorfe Caßin der Vniversität iederzeit durch die Wolgastische Beampten nach gelegenheit zuschub gethan werden". Diese Beihülfe an Bauholz ist denn auch öfters aus landesherrlichen Forsten gewährt worden, wie Verhandlungen aus den Jahren 1687 und 1697, und selbst während der Dänischen Occupation im Jahre 1712 darthun. Weil eine Feüersbrunst mehrere Gebaüde in Kessin zerstört hatte, wurde das erforderliche Bauholz zum Wiederaufbau derselben angewiesen, aber nicht in einem benachbarten, sondern in dem Forstrevier Ahlbeck auf der Insel Usedom.

Peter Bohlen verpachtete seinen Pfandhof im Jahre 1644 an Jacob Krüger, den Pensionair zu Kessin, der die übrigen Adelheimschen Höfe in Pacht gehabt, für jährlich 30 fl. Vier Jahre nachher, im Jahre des Westfälischen Friedensschlusses, befand sich die Universität in der Lage, das Bohlensche Pfandstück, wozu auch ein Katen gehörte, von der Wittwe des inzwischen verstorbenen Pfandträgers einzulösen. Der Hof wurde an den Wolgaster Holzvogt in Pacht gegeben, der aber nach einer Resolution der Königl. Regierung, jährlich nur 20 fl. zahlte, der Katen aber war an Andreas Wollentzken zu Radelow mit verpensinirt.

Es war im Jahre 1652, daß Philipp Adelheim auch seine Höfe der Akademie zur Reluition anbot. Die Acten besagen: „Die Universität beschuldigt ihren Amtmann zu Eldena, Jochim Edeling, er habe von Adelheim für 5000 fl. der Universität zu Gute Kessin einlösen können, wozu noch komme, daß Universitas besagte Prätension und Forderung gegen Adelheim aus ein und andern capite gehabt. Er habe es aber dem General-Feldmarschall, Graf Wrangeln zugeschantzt, und also die Reluition der Uni-

versität auf einige 1000 fl. schwerer gemacht." Die Universität lehnte Adelheim's Anerbieten bis auf Weiteres ab, theils weil sie nicht die Mittel zur Einlösung besaß, theils weil der Pfandträger Erstattung des Kriegsschadens und der aufgewendeten Meliorationen beanspruchte, und behielt sich die definitive Erklärung bis zum Ausgang der bevorstehenden Visitation vor. Darauf wollte aber Adelheim nicht warten. Er schloß den Handel mit dem General-Feldmarschall, Grafen Carl Gustav Wrangel ab, der Adelheim's Pfandrecht an Kessin für 7000 fl. an sich brachte. Eine Sendung nach Stockholm, mit der die Universität im Jahre 1653 den M. Staudius betraute, um ein Inhibitorium an den Feldmarschall zu extrahiren, nichts vorzunehmen, was der Universität die Relnition erschweren könne, scheint nicht von Erfolg gewesen zu sein. Vom Feldmarschall kamen die Wrangels-Güter an den Grafen Brahe, mithin auch Kessin. Dieses Dorf ward von 4 Wrangelsburgischen Bauern bewohnt, davon 2 den Hofdienst in Natura, durch Fahrvieh und Handdienst leisteten, die beiden anderen aber jährlich 70 Thlr. Geldpacht erlegten, weil jene zwei von der Herrschaft, mit Wohn- und Wirthschaftsgebaüden ausgestattet waren, letztere aber Zimmer, Saat und die ganze Wehre sich selbst angeschafft hatten, was also Alles ihr Eigenthum war.

Durch Rescript vom 24. Juli 1696 verlieh König Carl XI. der Universität die Ermächtigung, die in Privatbesitz sich befindenden Güter des Klosters Eldena auf dem Wege des Prozesses, in derselben Weise, wie es Seitens der Königl. Ämter geschah, nach Inhalt der darüber ergangenen und beim Königl. Tribunal bestätigten Erkenntnisse, zurückzufordern.

In Folge dessen brachte die Universität Ao. 1701 ihre Reductions-Klage wider die Gräfl. Wrangelschen Erben wegen Herausgabe des Gutes Kessin, ohne Erstattung des Pfandschillings und der Meliorations-Kosten, bei der Königl. Regierung an. Der gräfl. Bevollmächtigte, Major v. Peterswald, stellte aber dagegen vor, dieses Gut sei im Instrumento dotationis Herzogs Bogislaw XIV. der Akademie ausdrücklich nur sub onere der Bezahlung des darauf haftenden Pfandschillings überlassen und daneben per judic. vom 2. Mai 1694 von Ansprache der Reductions-Commission freigesprochen, Universitas habe auch ehedem schon sich zur Reluition dieser Höhe willfährig gezeigt. Unterm 10. December 1704 erfolgte das Urtel, „Daß die intendirte Reluition ohne Entgeld nicht Statt finde, der Academie aber das jus reluendi rechtlicher Art noch unbenommen sei" Hiergegen appellirte die Universität ad S. Trib.; allein dieser höchste Gerichtshof bestätigte lediglich das erste Erkenntniß durch Urtel vom 19. April 1706.

Nun ruhete die Sache volle 50 Jahre. Inzwischen war 1754 ein Major Ram zum General-Bevollmächtigten der Braheschen Erben ernannt, und die Pachtung der Wrangelsburgischen Güter, mithin auch die von Kessin, an einen v. Lepel übergegangen.

Die im Jahre 1756 verordnete Visitation der Universität, gab, vermöge Extr. Protocolli vom 11. Februar, Rector und Concil auf, die Reluition der Kessiner Höfe so bald als möglich zu betreiben. Demgemäß wurde unterm 27. Juni gedachten Jahres die Reluitions-Klage wider den Grafen Behr Brahe, als Besitzer des Gutes Kessin, bei dem Hofgericht zu Greifswald angestellt. Dies fiel aber gerade in die Zeit, wo

der Graf, in Ungnade gefallen, bereits verhaftet war, und bald darauf decolliret ward, so erhielt die Sache darauf einen Verzug. Wie aber der Baron Claus Ralamb zu Nykjöping zum Vormund und der Assessor beim Königl. Hofgericht zu Stockholm, Dr. v. Hagelberg, zum litis Curator des einzigen, 10 Jahre alten Sohnes des hingerichteten Grafen bestellt worden war, so setzte Universitas diesen Prozeß gegen die Braheschen Erben fort und ließ die Mandate dem v. Lepel als Pächter des Braheschen Gutes Wrangelsburg insinuiren, dem auch, als er sich weigerte, die Insinuation dieser Verordnung seinen Principalen anzuzeigen, dies zu thun bei Strafe anbefohlen ward. Obgleich nun der Camerarius Kempe zu Stralsund, und nachher Dr. Hercules als Sachwalter der Beklagten ein über das andere Mal um Dilation einkamen, so erfolgte dennoch nach vielfältig bewilligtem Aufschub keine Erklärung, was endlich das Hofgericht veranlaßte, auf Ansuchen der Universität, unterm 26. August 1758 eine Special-Commission zur Untersuchung der Sache zu bestellen, die aber erst nach Jahr und Tag, im September 1759, ihre Arbeit beginnen konnte, da Beklagte auch diese mit allerlei Vorwänden in die Länge zu ziehen suchten, u. a. damit, daß, weil Kessin mit zur Wrangelsburgschen Pachtung gehöre, der Ablauf des Lepelschen Pachtcontracts abzuwarten sei.

Die Commission hatte vier Objecte der Liquidation ins Auge zu fassen: — 1) den Pfandschilling, der in die Kessiner Höfe gezahlt war; 2) die in Anspruch genommenen Meliorationen; 3) die Erstattung der Kriegskosten älterer und neüerer Zeit; und 4) die dem Gute inzwischen zugefügten Deteriorationen und andere der Universität zustehende Gegenforderungen.

Zu 1) bestand man Seitens der Akademie darauf, daß von den Braheschen Erben zunächst die Cessions-Urkunde vorgelegt werde, vermöge deren Philipp Adelheim im Jahre 1653 sein Pfandrecht an den Grafen Wrangel abgetreten hatte, zumal aus den Acten nicht undeütlich hervorgehe, daß die Kessiner Höfe nur für 7000 fl. abgetreten worden, Universitas daher auch nicht verbunden sei, ein höheres Reluitions-Quantum zu erlegen. Wegen der Münzsorte verlangten die Graf Braheschen Bevollmächtigten, daß die Summe entweder in ⅔ Stücken, oder wenn in gangbarer kleiner Münze mit 33 Prozent Aufschlag gezahlt werde. Die Universität erwiderte hierauf, daß zu jener Zeit weder Pommersche Guldenstücke noch gute, einheimische Scheidemünze im Gange gewesen sei, sondern durch die Kippern-Wippen fremde, geringhaltigere Münzsorten auch in Pommern eingeführt wären, weshalb denn auch der General-Gouverneur Wrangel selber, in einem besondern Patent von 1651 solches kund zu thun und die Einwohnerschaft zu warnen nöthig gefunden habe.

Zu 2) fand sich, daß die Meliorationen, so weit sie die Gebaüde und Katen betreffen, im Vergleich des Inventars von 1653 sich auf einen Werth von etwa 332 Thlr. beliefen; wenn aber die Reluition sich verzögern sollte, so würden nur die dann vorhandenen Verbesserungen zu erstatten sein.

Zu 3) hatte der gräfliche Mandatarius, Dr. Hercules, es zwar übernommen, eine Designation der Kriegsschäden und Kriegslasten einzureichen, war aber damit nicht zu Stande gekommen.

Zu 4) hatte auch Seitens der Akademie für jetzt noch keine specificirte Nachweisung übergeben werden können. Es würde aber bei Aufstellung derselben Rücksicht zu nehmen sein —

a) auf die jährlichen Pächte und Rauchhühner, welche nach dem Instrumento dotationis Herzogs Bogislaw XIV. der Universität aus Kessin überlassen worden. Diese betrügen jährlich 26 fl. 16 ßl., mithin für den Zeitraum von 1653 bis 1760 im Ganzen 2854 fl. 4 Lßl. = 1427 Thlr. 4 Lßl.

b) Ob die Scheiden und Gränzen auch in ihrer Richtigkeit erhalten und solche nicht zum Nachtheile des Dorfs geschmälert worden.

c) Ob die Holzung nicht ruiniret, und —

d) Ob nicht auch ohne der Akademie Vorwissen und Einwilligung einige Unterthanen des Guts von den Pfandinhabern veraüßert oder die Höfe verlegt worden seien.

Wie nun die Commission, ohne Etwas ausgerichtet zu haben, wieder abzog, so entsendete die Universität den Professor Kelmann im Jahre 1761 nach Schweden, um in persönlichem Verkehr mit den Vormündern des jungen Grafen Brahe einen Vergleich anzuregen. Diese fand er zwar auch willig dazu, erklärten aber auch indessen gleichzeitig, außer Stande zu sein, einen Abschluß herbeizuführen, weil das Königl. und Reichs-Kammer-Collegium wegen einiger an die Wrangelsburgischen Güter formirter Ansprüche diese unter Sequester gesetzt habe, und Kessin mit darunter begriffen sei, weshalb es denn nöthig sein werde, das Pfandgeld von der Ansprache der Krone erst befreit zu sehen und den Erben freie Hand zu verschaffen, wonächst man mit der Universität bald zum Ziele kommen würde.

Die Akademie sah sich daher genöthigt, die zur Verbesserung der akademischen Güter verordneten Königl. Commissarien, als den General-Gouverneur und den Regierungs-Rath v. Horn, unterm 10. März 1762 zu ersuchen, — beim Könige eine Vorstellung dahin einzulegen, — daß J. K. Majt. dem Reichs-Kammer-Collegio aufgeben möchte, das akademische Patrimonial-Gut Kessin vom Sequester gänzlich zu eximiren, oder der Krone Ansprüche auf den Pfandschilling separatim von den übrigen Wrangelsburgischen Gütern in erwähntem Collegio bald möglichst beleüchten und ad liquidum stellen zu lassen.

Endlich trat Universitas mit dem General-Bevollmächtigten der gräflich Braheschen Erben, dem Dr. Carl Gustav Hercules, in Stralsund, zusammen, und es kam, vermöge Protokolls vom 30. Juni 1764, zum Vergleich, nach welchem die Akademie sich verbindlich machte, per aversionem ein Reluitions-Quantum von 6500 Thlr., in jetzo coursirenden guten Zweigroschenstücken zu bezahlen. Es sollte, so wurde ausgemacht, die Zahlung und dagegen die Tradition des Gutes Kessin auf Ostern 1766 geschehen; weil aber das Reichs-Kammer-Collegium noch einen Anspruch an diese Gelder machte, der General-Bevollmächtigte der Braheschen Erben es auch bedenklich hielt, die Gelder dem Deposito des Königl. Hofgerichts anzuvertrauen, so kam die Universität unterm 3. April 1766 beim Königl. Tribunal ein und bat, diese Reluitions-Gelder bei sich ad depositum zu nehmen.

So gelangte die Universität endlich zum Besitz eines Gutes, welches ihr vor 130 Jahren verschrieben worden war. Sie combinirte Kessin mit dem nahe dabei gelegenen Gute Radelow und verpachtete beide Güter, nach vorhergegangener öffentlicher Licitation, vermöge Contracts vom 23. September 1765 auf 24 Jahre, als von Petri 1766 bis Petri 1790, an den Inspector W. G. Michaelsen für eine jährliche Pension von 1050 Thlr. in ⅔ teln.

Im Laufe der zuletzt verflossenen 50 Jahre ist mit der ökonomischen Einrichtung von Kessin eine große Veränderung vorgenommen worden, und zwar wie folgt: —

Morgenzahl.	1816.	1859.
Das Vorwerk Kessin	1650	1650
bestand im Jahre 1816 aus:		
a) dem Pachthofe I.	514	—
b) dem Pachthofe II.	349	—
c) dem Pachthofe III.	533	—
d) Communen Bauer-Plätzen	10	—
e) Holzung	93	—
f) Unland	18	—
g) Reservirten Plätzen, nämlich die Weide in der Benthorst und das Torfmoor	133	—
Im Jahre 1859 sind die drei Höfe endgültig zu einem		
1) Vorwerke verschmolzen	—	1572
2) Die Benthorst ist getheilt verpachtet an —		
a) den großen Hof in Hanshagen, incl. Unland	—	43
b) den Schmidt daselbst, desgl. . .	—	8
c) den Krüger daselbst, desgl. . .	—	27

Die Eintheilung von Kessin, wie sie 1816 bestand, ist zur linken Seite in der betreffenden Spalte nachgewiesen.

Im Jahre 1834 war

Der Hof I. groß . . .	Mg. 558
Die combinirten Höfe II. und III.	941
An den Hof I. in Hanshagen fiel, excl. Unland	42
An die Schmiede daselbst	8
An den Krug daselbst .	26
An den Schullehrer . .	1
An Unland waren vorhanden	21
Und reservirtes Torfmoor	53

Bis zum Jahre 1835 waren die 3 Höfe an 3 verschiedene Pächter ausgethan; in dem genannten Jahre gingen sie aber in Eine Hand, Pächter Hilgendorf, über und sind von da als Vorwerk bewirthschaftet worden.

Die Benthorst aber ist an die bisherigen drei Pächter in Hanshagen verpachtet geblieben.

Eigenthümer sind in Kessin nicht vorhanden.

Pächter des akademischen Vorwerks Kessin ist Kray, seit 1857.

Kirchenwesen.

Das Kirchenlehn competirt der Königl. Universität zu Greifswald, vertreten durch Rector und Senat. Die Inspection über die Kirche und ihre Angelegenheiten führen, wie bei allen akademischen Patronats-Kirchen, zwei Delegirte aus dem Kreise der ordentlichen Professoren des akademischen Concils.

Die älteste Matrikel der Hanshäger Kirche ist vom 8. October 1633, davon sich die Urschrift im Herzogl. Wolgaster Archiv, Abtheilung des Pommerschen Provinzial-Archivs, befindet, eine beglaubigte Copie davon im Archiv der Königlichen Regierung zu Stralsund. Weil sich aber im Lauf eines Jahrhunderts so Manches verändert hatte, so wurde im Jahre 1748 von der Königl. Schwedischen Herzoglich Pommerschen Regierung zu Stralsund eine Visitation der Hanshäger Kirche angeordnet, und diese vom General-Superintendenten Dr. Jakob Heinrich v. Balthasar und dem Regierungs-

Assessor Johann Franz v. Boltenstern ins Werk gerichtet. An dieser Visitation nahmen Theil: vier Deputirte der Universität, als Patronin der Kirche, nämlich: Albert Georg Schwartz, Professor der moralischen und historischen Wissenschaften; Georg Wilhelm Overkamp, Professor der orientalischen Sprachen, und Emanuel Christoph v. Essen, J. U. D. und Adjunct der juridischen Facultät, so wie der akademische Amtshauptmann (Praefectus) Samuel Craz; ferner der Rittmeister und Kgl. Amtshauptmann Johann Gottfried v. Averdieck, nebst dem Wolgastschen Amtsnotar und Rathsverwandten Blasius Rütz, wegen des Domanial-Gutes Gladrow; ingleichen der Pensionarius zu Hanshagen, Krüger, und die Hanshäger, Gladerower und Kessiner Bauerschaft. Von Karbow war der Besitzer v. Lepel [1]), obwol eingeladen, nicht erschienen. Endlich nahmen Theil an der Visitation: der emeritirte Pfarrer Jakob Krüger, der amtirende Pfarrer Peter Henning Müller, der Küster Johann Christian Pabst und die beiden Kirchen-Provisoren Sasse und Wienholz.

Von dieser zahlreichen Versammlung ist unterm 5. September 1748 eine neüe Matrikel der Kirche zu Hanshagen beschlossen und abgefaßt, und diese von dem zum Pommerschen Estat verordneten General-Statthalter und Regierung unterm 18. Juli 1749 von Landesobrigkeitswegen confirmirt worden. Nach Ablauf eines vollen Jahrhunderts ist diese Matrikel auch heüte, 1866, noch in Kraft.

Das Kirchengebaüde, welches 90 Fuß lang und 23 Fuß breit ist, war in den Seitenmauern, den Giebeln und dem Dache sehr baufällig gewesen; doch fand zur Zeit der Visitation ein allgemeiner Reparaturbau Statt. Kleine Ausbesserungen, die nicht über 3 Thlr. kosten, kann der Ortspfarrer nach eigner Machtvollkommenheit vornehmen lassen, größere muß er beim Patronate in Antrag bringen, dem allein die Unterhaltung des Gebaüdes obzuliegen scheint, wenn die Kirche selbst nicht die Mittel besitzen sollte. Die Matrikel spricht sich nicht darüber aus; dagegen verordnet sie, daß der Kirchhof von den Eingepfarrten befriedigt werden müsse, der Thorweg aber und die Pforten von der Kirche. Jede Dorfschaft hat in der Kirche ihren besondern Stuhl, der mit dem Namen der Dorfschaft bezeichnet ist. Es gibt aber auch Stühle darin, die der Kirche eigenthümlich gehören, und zu ihrem Besten von Jahr zu Jahr vermiethet werden. Erbbegräbnisse gibt es in der Kirche nicht. Der Thurm der Kirche war wegen Baufälligkeit abgetragen worden, darum hing die einzigste Glocke, welche die Kirche besaß, in einem abseits stehenden Glockenstuhl. Die Acten aus neürer Zeit sprechen nur ein Mal von einem größern Reparaturbau, der an dem Gebaüde nothwendig geworden war, dies ist bei der Rechnung vom Jahre 1861 der Fall, in welcher 300 Thlr. als zu dem gedachten Zweck erforderlich aufgeführt sind. Auch berichten die Acten von einer Orgel, die im Jahre 1839 aus Kirchenmitteln angeschafft worden ist. Meister Buchholz, in Berlin, hat sie gebaut. Sie wurde am 20. October genannten Jahres eingeweiht. Ein neüer Friedhof ist 1817 angelegt und mit hochstämmigen Linden und Ahorn in großer Anzahl bepflanzt, und sein Thorweg mit Saülen von Gußeisen errichtet worden. Im Jahre 1787, als der bei weitem größte Theil des Hanshäger Pfarrackers in den

[1]) So im Visitations-Protokoll. In der Matrikel aber wird ein Owstin als Besitzer von Karbow genannt.

Besitz der Universität überging, ohne daß eine landesobrigkeitliche Genehmigung dazu eingeholt worden, gab auch die Kirche 5 Mg. Preüß. Maaß Acker an die akademische Grundherrschaft ab. Als sich nun das Bedürfniß herausstellte, für einen neüen Begräbnißplatz in einer Größe von 3 Mg. Sorge zu tragen, kam zwischen der Universität und der Kirchen-Administration ein Vergleich zu Stande, kraft dessen diese die beanspruchte 3 Mg. Fläche umsonst erhielt und die akademische Administration für die zurückbehaltenen 2 Mg. Acker eine jährliche Pacht von 5 Thlr. an die Kirchenkasse entrichtet. Diese Vereinbarung ist Seitens der Königl. Regierung unterm 10. Februar 1858 von Oberaufsichtswegen bestätigt worden.

Von liegenden Gründen der Kirche zählte die Matrikel von 1633 zwei Wurthen von 7 Scheffel Einsaat, 3 Katen und ein „Dan Holtz" auf; die Matrikel von 1749 hat dagegen 4 Kirchenkaten mit zusammen 9 Scheffel Einsaat Acker, dessen Boden von schlechter, „sandigster Beschaffenheit" ist. Drei dieser Katen waren von den Bewohnern derselben selbst aufgebaut, alle vier wurden von den Inhabern unterhalten und das Grundgeld, welches dafür zu entrichten war, betrug 10 Thlr. 24 ßl. Außer den eben genannten, zu den Katen gehörigen Wurthen, besaß die Kirche nur noch eine Wurth von einigen Scheffeln Aussaat, die der Pfarrer gegen 12 Lßl. in Heüer hatte. An Holzung hatte die Kirche das „Dannenholtz", das aber durch frühere übele Wirthschaft, so wie durch den Sturm, „welcher im December Monaht 1747 gewaltig gewehet", sehr gelitten hatte. Wenn aus dieser Kirchenholzung etwas verkauft werden kann, bekommt der Pfarrer tertium partem. Ohne Anweisung des Patronats darf kein Holz daraus geschlagen werden. Diese Holzung ist nicht mehr im Ganzen vorhanden, wie sich weiter unten ergibt.

Von Kirchen-Kapitalien sagt die Matrikel von 1749: Es sind durch des itzigen Ehrn pastoris Bemühung und gute Haußhaltung folgende Capitalien vorhanden, alß nemlich a) ein Capital von 180 Thlr., welches bey der löbl. Universitaet zinßbahr stehet; b) ein baarer Vorraht von 100 Thlr., davon die itzige Kirchenbaute bestritten wird, worüber pastor accurate rechnung zu führen und danechst Herren patronis zu exhibiren hat. Ohne Vorwißen derer Herren Patronen wird kein Capital zinßbahr ausgethan und muß Pastor für die Sicherheit der Capitalien sorgen und keine Zinsen aufschwellen laßen". Bei so geringem Kapital-Vermögen konnte die Kirche an einer andern Stelle der Matrikel allerdings eine „arme Kirche" genannt werden. Dies hat sich aber im Verlauf von nicht vollen 100 Jahren so geändert, daß bereits im Jahre 1835 die Kirche eine reiche war, denn sie besaß, zufolge des Rechnungs-Abschlusses von diesem Jahre an ausstehenden Kapitalien Thlr. 10.371. 10. 3 Pf. in 14 Posten. Eine sorgsame Verwaltung allein hat dieses Ergebniß nicht herbeigeführt, die Hauptquelle des jetzigen Kapital-Vermögens der Kirche ist das Kirchenholz gewesen, welches einige Jahre nach 1806 zum großen Theil abgetrieben worden ist, und woraus die Kirchenkasse, nach Abzug des dritten Theils, welcher dem Pfarrer matrikelmäßig zustand, einen baaren Erlös von ca. 9000 Thlr. gehabt hat; sehr wahrscheinlich haben auch Schenkungen und Vermächtnisse dazu beigetragen, worüber aber die Nachrichten fehlen. Am Ende des Jahres 1864 betrug das Kapital-Vermögen . . . . 11490 Thlr., welches in 18 Posten auf verschiedenen Landgütern (Pamitz hatte 2000 Thlr., Hollen-

dorf 1500 Thlr.), auf städtischen Grundstücken in Greifswald und beim Greifswalder Kreise zum Straßenbau zinsbar bestätigt war.

Rechnungs-Abschluß der Kirchenkasse zu Hanshagen für 1835 bis 1864.

Jahre.	Einnahme. Thl. Sgr Pfg	Ausgabe. Thl. Sgr Pfg	Bestand. Thl. Sgr Pfg	Jahre.	Einnahme. Thl. Sgr Pfg	Ausgabe. Thl. Sgr Pfg	Bestand. Thl. Sgr Pfg
1835.	876. 19. 6	769. 20. 10	106. 28. 8	1850.	777. 9. 1	460. 11. 3	316. 27. 10
1836.	719. 27. 8	618. 27. 7	101 — 1	1851.	1836. 27. 5	1587. 4. 8	249. 22. 9
1837.	630. 7. 10	503. 3. 5	127. 4. 5	1852.	2432. 12 —	2337. 12. 3	94. 29. 9
1838.	1849. 24. 5	1608. 10. 11	241. 13. 6	1853.	1535. 11. 3	1369. 8. 8	166. 2. 7
1839.	1573. 20. 2	1328 — 1	245. 20. 1	1854.	737. 28. 9	570. 8. 4	167. 20. 5
1840.	715. 19. 8	446. 22. 9	268. 26. 11	1855.	704. 21. 3	505. 22. 8	198. 28. 7
1841.	1360. 5. 4	1344. 25 —	15. 10. 4	1856.	702. 24. 4	476. 27 —	225. 27. 4
1842.	674. 17. 3	563. 21. 6	110. 25. 9	1857.	1174. 5. 6	1098. 19. 6	75. 16 —
1843.	1340. 7. 7	1302. 16. 7	37. 21 —	1858.	617. 5. 8	407. 22 —	209. 13. 8
1844.	513. 17. 9	386. 19. 9	126. 28 —	1859	2427. 20. 10	2229. 20. 2	198 — 8
1845.	1307. 19. 5	612. 19. 11	694. 29. 6	1860.	1110. 22. 8	1005. 1 —	105. 21. 8
1846.	1702. 12. 1	1439. 25. 5	262. 16. 8	1861.	923. 12 —	480. 10. 7	443. 1. 5
1847.	1355. 1. 6	1260. 27. 8	94. 3. 10	1862.	1001. 24. 5	946. 6. 5	55. 18 —
1848.	3737. 28. 2	3601. 19. 10	136. 8. 4	1863.	820. 25. 6	452. 1. 3	368. 24. 3
1849.	997. 16. 2	725. 14. 8	272. 1. 6	1864.	1490. 18 —	1405. 17. 6	85 — 6

Der gute Vermögensstand der Kirche zu Hanshagen ist vorzugsweise der sorgsamen Verwaltung der Kirchen-Administration und ihres Vorsitzenden zu verdanken, des Dr. Theodor Ziemssen, der seit 1806 Pfarrer daselbst, auch seit 1821 Superintendent der Greifswalder Land-Synode war. Dadurch wurde es möglich, außer den laufenden Ausgaben der Kirchenkasse, im Jahre 1835 die Kosten einer großen neüen Brücke, die auf Kirchen-Fonds erbaut werden mußte, zu decken, einen Beitrag für die Besoldung eines zweiten Lehrers an der Hanshäger Küsterschule zu gewähren und für die Anschaffung einer großen Kirchspiels-Feüerspritze 50 Thlr. herzugeben und den Eingepfarrten die übrigen Kosten derselben anzuleihen. Dazu kam im Jahre 1839 der oben erwähnte Orgelbau und die Errichtung eines neüen Chors in der Kirche, wodurch in diesem Jahre der Kirchenkasse eine außerordentliche Ausgabe von 872 Thlr. 20 Sgr. erwuchs. Die von Buchholz erbaute schöne Orgel ist im Jahre 1860 durch Meister Mehmel in Stralsund in überaus geschickter und tüchtiger Ausführung um drei neüe klingende Stimmen und ein zweites Manual erweitert worden, was eines Kostenaufwand von 293 Thlr. 4 Sgr. verursacht hat. Die in einzelnen Jahren des vorstehenden Rechnungs-Abschlusses nachgewiesenen größeren Einnahmen und Ausgaben haben ihren Grund in zurückgezahlten und wieder ausgeliehenen Kapitalien. Doch kommen auch außerordentliche Einnahmen vor; so im Jahre 1845, wo die Kirchenkasse aus dem Erlöse des in der Kirchenholzung geschlagenen Holzes eine Einnahme von Thlr. 728. 12. 8 Pf. gehabt hat; ferner im Jahre 1860, für welches der Rechnungs-Extract eine außerordentliche Einnahme von 354 Thlr. 15 Sgr., doch ohne den Ursprung derselben nachweiset; ebenso ist 1861 eine außerordentliche Einnahme von 258 Thlr. 10 Sgr. gewesen, in beiden Fällen muthmaßlich wieder durch Holzverkauf.

Extract aus der Hanshäger Kirchen-Rechnung vom Jahre 1864.

Einnahme.	Thl. Sgr Pf	Ausgabe.	Thl. Sgr Pf
1. Bestand aus dem Jahre 1863 .	368. 24. 3	1. Besoldungen	349. 16 —
2. An eingegangenen Kapitalien . .	600 — —	2. Kirchenbedürfnisse	17. 23. 6
3. Beständige Gefälle	12. 14 —	3. Bauten und Reparaturen . . .	83. 15. 6
4. Unbeständige Gefälle, Klingebeütel-, Gelaütegeld ꝛc.	43. 11. 6	4. Öffentliche Abgaben	24 — —
5. Zeitpächte	5 — —	5. Außerordentliche Ausgaben . .	31. 22. 6
6. Zinsen vom Capital	437. 12 —	6. Neü bestätigt sind beim Greifswalder Kreis-Straßen-Baufonds	900 — —
7. Außerordentliche, Einnahme . .	23. 16. 3		
Summa der Einnahme .	1490. 18 —	Und der Ausgabe . . .	1405. 17. 6

Bestand . . . . . . Thlr. 35 — 6 Pf.
der in der Rechnung für das Jahr 1865 in Einnahme nachzuweisen ist.

Im Jahre 1855 erhob sich zwischen dem Patronate und der Kirchen-Administration eine namhafte Irrung, namhaft weniger des Geldbetrages wegen, um den es sich handelte, als des Gegenstandes halber. Hatte sich das Bedürfniß herausgestellt, oder nicht, und war es darum nur ein Einfall des Pfarrers — die Acten schweigen darüber, — genug der Pfarrer kam auf den Gedanken, auch in seiner Kirche einen Abendgottesdienst einzuführen; es sei, mogte er sich sagen, doch hübsch, nach Art der ersten christlichen Gemeinden in Rom, die sich in den Catakomben der Weltstadt verbergen und darum deren Finsterniß durch künstliches Licht erhellen mußten, in einer künstlich beleüchteten protestantischen Kirche das Wort Gottes zu predigen! Um diesen Gedanken ausführen zu können, war die Anschaffung der erforderlichen Leücht-Geräthschaften erforderlich, eines Kronleüchters für 6 Kerzen und 12 Wandleüchter für 2 Kerzen. Das Patronat ging bereitwillig auf Genehmigung der, von der Kirchenkasse zu bestreitenden, im Voraus veranschlagten Kosten für Anschaffung dieses Leüchtapparats ein. Als nun aber der Fabrikant in Berlin, bei dem der Apparat bestellt worden war, einen Kronleüchter zu 18, und 12 Wandleüchter zu je 3 Kerzen geschickt hatte, und dadurch der Kosten-Anschlag um 18 Thlr. überschritten worden war, lehnte das Patronat die Genehmigung zur Verausgabung dieses Mehrbetrages ab. Es hatte aber der Pfarrer seiner Gemeinde den Abendgottesdienst verkündigt, und den Anfang desselben als Passionspredigt auf den 28. Februar festgesetzt. Diese Bestimmung konnte natürlicher Weise nicht rückgängig gemacht werden. Ohne die Entscheidung des Patronats abzuwarten wurden die Leüchter in der Kirche angebracht, es wurden Kerzen darauf gesteckt und diese am Abend des 28. Februar angezündet. Wiederholte Anträge, die Mehrkosten zu bewilligen, wurden vom Patronat abgelehnt, muthmaßlich weil es das Verfahren der Kirchen-Administration als wissentliche Willkür und Eigenmächtigkeit ansehen mogte, der nicht Raum gegeben werden dürfe. Zuletzt verwies das Patronat auf eine Sammlung bei den Eingepfarrten; allein da die dieserhalb gemachten Versuche kein günstiges Resultat ergaben, — was ein Beweis sein dürfte, daß der Abendgottesdienst von der glaübigen Gemeinde gar nicht als ein Bedürfniß anerkannt wird, — so bat die Kirchen-Administration noch

ein Mal um Genehmigung der Verausgabung des Mehrbetrags. Allein auch dieses Mal erfolgte vom Patronat unterm 7. November 1855 ein abschläglicher Bescheid. Nunmehr wurde bei der Königl. Regierung das Gesuch angebracht, daß diese von Oberaufsichtswegen den Mehrbetrag der Kosten des abendlichen Kirchenschmucks bewilligen wolle; allein die Königl. Regierung sah sich zu einer Vermittelung, oder gar Entscheidung in dieser Angelegenheit nicht veranlaßt, sondern verwies die Kirchen-Administration unterm 14. November 1855 auf eine Collecte in der Gemeine, und wenn diese den beabsichtigten Erfolg nicht haben sollte, noch ein Mal beim Patronate vorstellig zu werden, und wenn auch dieses vergeblich wäre, sich an das Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten, als die dem Patronate vorgesetzte Behörde, zu wenden. Wie die fragliche Angelegenheit (die hier als ein kennzeichnendes Merkmal der Zeiterscheinungen erwähnt wird) erledigt worden ist, geht aus den vorliegenden Acten nicht hervor. So viel aber scheint gewiß zu sein, daß der Abendgottesdienst seinen Fortgang gehabt hat, urtheilt man nach dem in den Kirchen-Rechnungs-Extracten vorkommenden Ausgaben für Kirchenbedürfnisse, an Abendmahlswein und Brot rc., die vor 1854 jährlich zwischen 4 und 10 Thlr. schwankten, nach 1854 aber dieses Maximum in jedem Jahre überschritten haben, und manchmal bis zu 20 Thlr. und darüber angewachsen sind, was dem Ankauf von Kerzen zuzuschreiben sein dürfte.

Auch hier in Hanshagen wurde vor hundert Jahren geklagt, daß der Klingebeütels-Ertrag gar sehr abnehme, daher die Matrikel-Abfasser dem Pfarrer aufgaben, „daß er ein und andermahl, wenn es die texte mit sich bringen, in geziemenden terminis, die Gemeine zur mildeu Beysteüer zu ermuntern Bedacht seyn müsse“. In neürer Zeit haben die Erträge an unbeständigen Gefällen, darunter das Klingebeütelgeld steckt, pro Kopf der Bevölkerung betragen: 1840 = 9,1 Pf., 1861 = 8,5 Pf. Die Matrikel verordnet zuletzt in Bezug auf das Bedelt: „Alß auch das Geldwechseln währender Predigt, wenn der klinge-Beütel kommet unanständig ist und die Zuhörer in ihrer andacht stöhret; So wird „solches hiedurch gäntzlich abgeschaffet und dabey verordnet: daß dem Küster ein Thlr. gegeben werden soll, wofür er kleine Scheide-Müntze an Witten und Sechslingen ein- und darauff an die Eingepfarret wieder außwechseln kann“. 1 Witten Pommersch = 2 Pfennige Preüßische Währung; 2 Witten = 1 Sechsling.

Von Altar- und anderen Kirchengeräthschaften führt die Matrikel u. a. auf, einen silbernen, vergoldeten Kelch, 26 Loth wiegend, und eine silberne Patene, die auch vergoldet ist, von 5 Loth 1 Quentchen Gewicht. Sodann 3 Leüchter von Zinn, wiegen 23 Pfd. Diese Leüchter sind nicht mehr vorhanden. Bei Gelegenheit der Anschaffung einer neüen rothtuchenen Altardecke — die alte von gleichem Tuch war abgängig geworden — und der Erneüerung des ganzen Altars aus Kirchenmitteln, verehrte im Jahre 1853 die Gemeinde ihrer Kirche ein beinahe 3 Fuß hohes, schönes Altarkreüz von Gußeisen mit einem vergoldeten Crucifix daran, nebst einem Paar sehr geschmackvoll gearbeiteter Altarleüchter, gleichfalls von Gußeisen. Zu dem zuletzt genannten Geschenke waren aber die eingegangenen Beiträge nicht völlig ausreichend, so daß der Erlös aus den alten zinnernen Leüchtern mit hinzu genommen werden mußte.

Hinsichtlich der Widmen, oder des Pfarrgehöfts, dessen Baulichkeiten vor hundert Jahren, nach dem Bericht des Pfarrers „und wie es auch zum Theil der Augenschein ergeben, in so schlechten und elenden Umbständen waren, daß darin niemand trocken wohnen und bleiben konnte“, bestimmte die Matrikel von 1749 ganz genau, und in ähnlicher Weise wie es bei Dersekow der Fall ist, was eine jede Ortschaft des Kirchspiels an dem Pfarrhause, au der Scheüne, dem Stalle und dem Thorwege des Pfarrgehöftes mit Bezug auf Neü- und Reparaturbau zu leisten hat. Aus späteren Verhandlungen erhellet nicht, daß hierin eine Änderung getroffen und die Pfarrbauten rc. auf die Eingepfarrten nach Kirchspielshufen vertheilt worden seien. Am 2. Juni des Jahres 1826 betraf das Dorf Hanshagen ein großes Brandunglück, wodurch auch das Pfarrgehöft in Asche verwandelt wurde. Ziemssen, der damalige Pfarrer, auch Superintendent der Greifswalder Synode, hatte ein Erziehungs-Institut eingerichtet, und zu dem Endzweck, auf eigene Kosten ein Gebaüde aufgebaut. Nicht allein dieses ging zu Grunde, sondern auch das Pfarrhaus, in welchem der Pfarrer aus eigenen Mitteln manche Verbesserungen und Verzierungen angebracht hatte, sodann sein Garten-Lusthaus, wodurch allein eine Einbuße von 600 Thlr. herbeigeführt wurde. Unersetzlich aber war eine kostbare Bibliothek, die auch ein Raub der Flammen geworden war, und deren Werth auf mindestens 4000 Thlr. geschätzt wurde; und endlich ein physikalischer Apparat, den er für sein Institut nach und nach mit einem Kostenaufwande von 200 Thlr. beschafft hatte. Durch den Immediat-Zeitungsbericht hatte das Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheit von diesem Brandunglück Kenntniß erhalten. Dasselbe forderte die Königl. Regierung zu Stralsund zur Anzeige auf, ob rc. Ziemssen dadurch in eine besonders bedrängte Lage gekommen, und ob er, in Ermangelung eigenen Vermögens, einer bedeütenden Unterstützung bedürftig sei, nachdem das Ministerium zur Abhülfe der augenblicklichen Noth 100 Thlr. habe anweisen lassen. Auf Grund eines Berichts der akademischen Amtshauptmannschaft meldete die Königl. Regierung dem Ministerio die obwaltenden Umstände, worauf der König Friedrich Wilhelm III. dem rc. Ziemssen mittelst Cabinets-Erlasses vom 3. October 1826 eine außerordentliche Unterstützung von 500 Thlr. bewilligte. Demnächst gewährte der König dem rc. Ziemssen durch Cabinets-Erlaß vom 5. Februar 1828 vom 1. Januar d. J. an eine jährliche Zulage zu seinem Einkommen aus Staatsmitteln von 250 Thlr., die derselbe bis an sein Lebensende genossen hat.

Der Matrikel zufolge „sind bey dieser Pfarre nur zwei Hacken-Hueffen von sandigter und gar schlechter Beschaffenheit und folglich geringem Ertrage“. Ferner rechnet die Matrikel zu den Pfarrländereien: einen Garten, einen Wiesenplatz etwa von 3 Fuder Heü bei der Becke, so weit des Pfarrers Hufen gehen, eine kleine Wurth hinter dem Pfarrhofe von ca. 2 Scheffel Aussaat; Weideberechtigung für so viel Vieh, als der Pfarrer überwintern kann, und an Holzung: ein Kirchengehölz, das aber ganz verwüstet war, und ein kleines Ellern- rc. Holz längs des Baches, so weit die Pfarrhufen reichen; auch dieses Gehölz war sehr ruinirt und bedurfte des Aufwuchses. Torf mag der Pfarrer auf seiner eignen Hufe stechen lassen. Er hat 2 Schweine in der Mast frei, wenn selbige in der Puckern Mühle und Beuthorst vorhanden ist. Es befinden sich bei dieser Pfarre 6 Katen, davon einer 2hischig ist. Jeder Katen gibt dem Pfarrer 2 Thlr.

Grundgeld, 1 Rauchhuhn und dienet ihm in der Ärnte einen Tag oder entrichtet statt dessen 12 Lßl. Die 4 ersten Katen standen auf Pfarracker, wegen des 5ten und 6ten Katens dagegen bemerkten die Deputirten der Universität zu Protokoll, „daß der Pastor emeritus sie eigenmächtig und sogar auf zweifelhaftem Grund und Boden gebauet, die Akademie sich dawider moviret, dennoch aber auf vielfältiges anhalten des pastoris, per speciale Conclusum endlich festgesetzet hatte, daß Ihm pastori das Grundgeld davon ad dies vitae, in Betracht der dürfftigen Umbstände dieser Pfarre zwar gelaßen worden, pastori jedoch gäntzlich untersaget seyn solte, mehrere Kahten auffzubauen".

Zur vortheilhaftern Einrichtung des Gutes Hanshagen beantragte die Universitäts-Administration im Jahre 1787 die Separation des, mit den Gutsländereien im Gemenge liegenden, Pfarrackers. In Folge dessen kam zwischen der Gutsherrschaft und der Pfarre, vertreten durch den Prediger Wöldicke, unterm 25. October 1787 eine Punctation zu einem Separations-, Permutations- und Cessions-Vertrag zu Stande, kraft deren — 1) eine Fläche von 20 Mg. 215 Ruth. Pommersch Maaß zwischen der Universität und der Pfarre permutirt wird. Unter dem der Pfarre überwiesenen Tauschquantum befanden sich auch die oben erwähnten Kirchenwurthen, welche 1 Mg. 253 Ruth. Pommersch = 4 Mg. 130 Ruth. groß sind (nicht 5 Mg.), wegen deren im Jahre 1858 Behufs Anlage eines neüen Friedhofes ein Abkommen Statt gefunden hat. Sodann cedirte 2) die Pfarre an die Universität eine Ackerfläche von 70 Mg. 295 Ruth. Pommersch Maaß, wovon 33 Mg. fettes Land (Sand mit Lehm gemischt) und gegen 38 Mg. als diverses Sandland bonitirt wurden. Endlich cedirte 3) die Pfarre an Holzungen 8 Mg. 259 Ruth. Pomm. Maaß. Dagegen wurden der Pfarre zuerkannt: 1) für ihren Antheil an der Gemeinweide 15 Mg. Pommersch von der s. g. Hägerskoppel. 2) Soll dieselbe an Naturallieferungen von der Universität erhalten: 190 Scheff. 10½ Mtz. Roggen, 55 Scheff. 10½ Mtz. Buchweizen, 6 Scheff. Erbsen aus dem Acker, 29 Scheff. Erbsen statt Mastertrag aus dem Holze, und 202 Scheffel 6 Mtz. Hafer. Diese Punctation ist nicht durch Abschluß eines förmlichen Vertrages perfect geworden, und das, was der Pfarre an Natural-Prästationen zugesichert wurde, auf Grund eines Gutachtens des Landraths v. Bilow, auf Grischow, um 63 Sch. 7½ Mtz. Roggen, 18 Sch. Buchweizen, 17 Sch. Erbsen und 102 Sch. Hafer geschmälert worden. Als Ersatz für diese großen Abzüge erlangte die Pfarre endlich 3 Morg. Wiesen. Innerhalb dieser Bestinunungen ist die Punctation, ohne von Oberaufsichtswegen geprüft und confirmirt zu sein, zur Geltung gekommen. Unter Wöldickes Nachfolger im Predigtamte zu Hanshagen, dem M. Pelz, von 1798—1807, ist nichts geschehen, um den Vertrag zu legalisiren; Pelz ließ die Sache gehen, wie er sie vorgefunden hatte, eben so Dr. Ziemssen, zu dessen Amtszeit der Pfarre unterm 27. October 1808 von der Universitäts-Administration das Verzeichniß der, durch den Landrath v. Bilow gekürzten, Natural-Leistungen mitgetheilt wurde. Erst der gegenwärtige Pfarrer von Hanshagen, C. W. Wollenburg, hat nicht lange nach seinem Eintritt in die Pfarre, die Angelegenheit durch Vorstellungen an die Akademische Administration und an die Königl. Regierung zu Stralsund bezw. vom 19. und 30. November 1846, wieder in Anregung gebracht, und es ist nach zehnjährigen Verhandlungen, die zwischen

dem Beschwerdeführer und den betreffenden Behörden gepflogen worden, unterm 14. August 1856 ein Vergleich abgeschlossen worden, der am 14. October ej. a. die Bestätigung der Königl. Regierung von Oberaufsichtswegen erhalten hat. Diese Vereinbarung liegt in den Acten nicht vor; aus diesen geht indessen hervor — 1) daß die Königl. Akademische Administration, als Vertreterin der Gutsherrschaft, der Pfarre das, in der Puuctation vom 25. October 1787, bestimmte Quantum an Körnern gewährleistet hat; dieses aber 2) nicht in Natura liefert, sondern dasselbe nach dem Greifswalder Martini-Marktpreise eines jeden Jahres in Gelde vergütigt. In Bezug auf die Pfarrländereien ist noch zu bemerken, daß zwischen diesen und den Gutsliegenschaften im Jahre 1853 ein Ackeraustausch Statt gefunden, wobei die Pfarre statt Ackers IV. und V. Klasse, den sie hergegeben, Acker III. Klasse in einer wohlbegränzten und in sich abgeschlossenen Fläche bekommen hat. Der darüber geschlossene Vergleich ist unterm 10. Decembor 1853 landesherrlich bestätigt worden.

Die Matrikel von 1633 besagt: „Pastoren Geldthebung 24 fl. jährlich auß der Kirchen, 1 Mark Quartal geldt. 1 fl. von jeglichem Hoffe von Karbo unter den Owstinen". Zur Zeit der Kirchen-Visitation von 1748 hatte der Pfarrer an Salario fixo 7 Thlr. und für die Register zu halten jährlich 1 Thlr. „Pastor bittet gehorsamst, daß Ihm dieses gar kleine fixum, damit bei diesen theüren und immer kostbahrer werdenden Zeiten fast wenig ausgerichtet werden könnte, in etwas vermehrt werden mögte". In Folge dieser Vorstellung wurde des pastoris annuum auf 12 Thlr. Pommersch Courant = 13 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. Preüß. Courant erhöht, „wohingegen aber nach absterben des jetzigen pastoris emeriti und ablauff des Gnaden-Jahrs die temporelle Zulage ex cassa academiae von 20 Thlr. wegfällt". Der Pfarrer bezieht das Klingebeütelgeld am ersten der drei hohen Festtage der Kirche, am Michaelistage, auch an den 4 ordinairen Bettagen; er gibt aber dem Küster jedes Mal 2 Lßl. davon ab.

An Meßkorn hat der Pfarrer zu heben: — a) Aus Hanshagen: Vom Pensionario, incl. des wüsten Thurows Hofes 30 Scheffel, nämlich 2 Drömbt Roggen und 6 Sch. Gerste; und von den 3 Bauerhufen daselbst 8½ Sch. Roggen und 3 Scheff. Gerste. So sagt die Matrikel von 1749, indem sie hinzufügt: „Aus diesem itzt erwehnten Pensionarien-Hoffe wird auch das von langen Zeiten her üblich gewesene sogenandte Gnaden-korn gegeben, alß nemlich 18 Sch. Rogken und 18 Sch. Gerste. — b) Aus Gladerow 12 Sch. halb an Roggen und halb an Gerste. — c) Aus Kessin 18 Sch., ebenso. — d) Aus Carbow 6 Sch. Roggen und 2 Sch. Gerste.

Was die Hebungen des Pfarrers an Pröwen zu Weihnachten und Ostern, an Vierzeitengeld und Accidentalien betrifft, so stimmen dieselben im Wesentlichen mit denen überein, welche in Dersekow matrikelmäßig sind; auch kennt die Hanshäger Matrikel unter den Accidentien die Taufe eines Huhrkindes, wie sie sich ausdrückt, mit 1 Thlr. Gebühr, u. s. w.

Das Küsterhaus hat einen Garten und eine Wurth von 2½ Scheffel Aussaat von schlechter Beschaffenheit. An Salario fixo hat der Küster von der Kirche 4 Thlr. Pommersch und für die Reinigung der Kirche und Altargeräthschaften jährlich 24 Lßl.

An Meßkorn hat er von jedem Bauhofe des Kirchspiels so viel Scheffel Hafer, als der Pfarrer Roggen hat, und die Schäferei zu Hanshagen gibt nach wie vor 7½ Scheffel Hafer. Des Küsters Pröwen und Accidentien stehen auch hier mit denen des Pfarrers in Verhältniß. Außerdem hat er von der Schäferei 1 Pfd. Wolle und aus jedem Hause ein Betebrot, dafür, daß er die Betglocke Tages drei Mal, des Morgens um 7 Uhr, des Mittags um 12, und des Abends im Winter um 4, und im Sommer um 5 Uhr zieht. Wegen dieses Betebrots hat der Küster in den Dreißiger Jahren des laufenden Jahrhunderts gegen die Pflichtigen einen Prozeß führen müssen. Was in diesem Rechtsstreite erkannt worden ist, erhellet aus den vorliegenden Kirchen-Acten nicht; man siehet nur, daß der Kläger an gerichtlichen Kosten 43 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf. zu zahlen hatte, um deren Deckung aus der Kirchenkasse er unterm 27. September und 22. October 1834 bei der Königl. Regierung vorstellig wurde, mit welchem Gesuch er jedoch an das Patronat verwiesen werden mußte. Die Schul-Acten geben über diesen Rechtsstreit einige nähere Auskunft, siehe weiter unten.

Das Predigerwittwen-Haus war zur Zeit der Abfassung der Matrikel von 1749 eben erst von den Eingepfarrten des Kirchspiels neü gebaut, es befand sich demnach in „gutem fertigen Zustande" und wurde damals von dem emeritirten Prediger bewohnt. Von Grundstücken, die zum Pfarrwitthum gehört hätten, besaget die Kirchenmatrikel nichts. Der Matrikel von 1633 zufolge gab es damals in Hanshagen noch keinen Predigerwittwen-Sitz.

Schulwesen.

Im Jahre 1748 bestand nicht allein in Hanshagen die Küsterschule, sondern auch zu Gladerow und Kessin waren, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Pfarrer, von den Dorfschaften besondere Schulmeister angenommen worden. Wegen des Schulgeldes gelten dieselben Sätze, die bei Dersekow nachgewiesen sind.

Um die Organisation des Schulwesens in der Parochie Hanshagen hat sich ihr früherer Pfarrer, der Superintendent Dr. Ziemssen, Zeit seines Lebens, und von 1821 an, bis wohin die vorliegenden Acten zurückreichen, die größten Verdienste erworben. Seitdem die Königl. Regierung im April 1832 eine allgemeine Verfügung, die Landschulen betreffend, erlassen hatte, bemühte sich Ziemssen, in seinem Kirchspiele die Einrichtungen zur Aufhebung des bis dahin in Gebrauch seienden wöchentlichen Schulgeldes zu Stande zu bringen; da aber dabei zugleich auf die Anstellung und Besoldung eines zweiten Lehrers für die Küsterschule in Hanshagen hinzuarbeiten war, so konnte er es, bei den, in diesem Dorfe obwaltenden, sehr verwickelten Verhältnissen Anfangs in dieser Angelegenheit nicht weit bringen. Ziemssen fand in seinem Kirchspiele die drei Schulen vor, deren schon die Matrikel von 1749 gedenkt. Die Einführung der neüen Ordnung gelang ihm zuerst für die —

Schule zu Gladerow nach vielfältigen vorhergegangenen Verhandlungen. Unterm 12. October 1834 brachte er mit den Hofeigenthümern und übrigen Bewohnern dieses

Dorfs eine Vereinbarung zu Stande, der zu Folge Nachstehendes festgesetzt worden ist: — 1) Der Schulort Gladerow bildet einen Schulverband für sich allein, wie bisher. — 2) Das wöchentliche Schulgeld ist hiermit völlig abgeschafft, und statt dessen erhält der Lehrer als fixe Besoldung jährlich a) von jedem Hofe der 4 Gutseigenthümer 5 Thlr.; b) von jedem der 5 Katenbesitzer (Büdner) 1 ½ Thlr.; c) von jedem Einlieger, er sei Tagelöhner oder Handwerker, 1 Thlr.; d) von dem in Gladerow wohnenden Königl. Förster 2 Thlr. Da der Lehrer aber auch die Verpflichtung übernehmen muß, für den Unterricht der Mädchen in den nothwendigsten weiblichen Handarbeiten zu sorgen, so wollen die 4 Guts-Eigenthümer oder deren Pächter derjenigen Person, die diesen Unterricht ertheilt, jeder jährlich noch 1 Thlr., zusammen also 4 Thlr., besonders geben. Bei einem etwanigen Verkauf gehen alle diese Verpflichtungen auf den Kaüfer bezw. des Hofes oder Katens über. Wie die Hof-Eigenthümer ihren Tagelöhnern, so machen auch die Katenbesitzer ihren Miethsleüten es zur Bedingung, die angesetzten jährlichen Beiträge von 1 Thlr. pünktlich zu bezahlen. Alle Beiträge werden vom Schulzen, der zugleich Schulvorstand ist, in vierteljährigen Terminen, zugleich mit der Klassensteüer eingezogen, und in Einer Summe an den Schullehrer abgeführt. — 3) Dieser erhält außerdem von den 4 Guts-Eigenthümern oder deren Pächtern zusammen 10 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Gerste, Preüß. Maaß; Weidefreiheit und Winterfutter für 1 Kuh; 2 Kaveln Acker zum Kartoffelbau; ¼ Scheffel Leinsaamen gesäet, wozu er die Saat gibt; 2 Faden Holz, welches sie, da sie selbst kein Holz besitzen, für ihn ankaufen und ihm unentgeldlich liefern; auch wollen sie ihm den etwaigen Mehrbedarf an Holz oder Torf, den er in der Nähe ankauft, unentgeldlich anfahren. Endlich erhält er das Schulhaus sowol zur Wohnung, als zur Benutzung für den Schulunterricht, und den dazu gehörigen Garten, wobei sie die nöthig werdenden Reparaturen am Hause und an der Befriedigung des Gartens übernehmen. — 4) Das Patronat üben dagegen die 4 Guts-Eigenthümer gemeinschaftlich und ausschließlich aus. — 5) Diese Einrichtung tritt sogleich von jetzt au in Wirksamkeit. — Die also getroffenen Festsetzungen wurden allesammt, keine ausgeschlossen, von der Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 31. October 1834 genehmigt und bestätigt.

Das Gut Karbow hatte, als die Küsterschule in Hanshagen durch Ziemssen neü organisirt wurde, dem Schulverbande derselben sich angeschlossen. Als jedoch das Gut im Jahre 1839 seinen Besitzer änderte, zog der neüe Besitzer, Plath, vor, sich dem Schulverband von Gladerow anzuschließen. Da in Hanshagen diesem Austritt keine wichtigen Gründe entgegen standen, weil auch nach demselben die Schulkasse daselbst nicht nur den Lehrern das zugesicherte Fixum zahlen, sondern auch die sonstigen Schulbedürfnisse befriedigen konnte, dem kleinen Schulverbande zu Gladerow dieser kleine Zuwachs an Schülern und Einkommen aber gern zu gönnen war, auch die Entfernung nach beiden Schulorten hin sich ziemlich gleich bleibt, so war Superintendent Ziemssen nur dafür zu sorgen bemüht, daß die Bedingungen dieses Übertritts festgestellt wurden. Dies geschah durch den Vergleich vom 22. December 1839, in welchem der Besitzer von Karbow sich verpflichtete: — 1) An die Schulkasse zu Gladrow einen jährlichen Beitrag von 6 Thlr. zu dem fixirten Schulgelde zu zahlen. 2) Die Einlieger (Katenleüte) von Karbow geben jeder, wie die Einlieger von Gladrow, einen jährlichen Beitrag

von 1 Thlr. 3) Der Holzwärter zu Karbow gibt jährlich 1 Thlr. 10 Sgr. 4) Sämmtliche Beiträge werden von der Gutsherrschaft zu Karbow an den Schulvorstand zu Gladrow eingesandt. 5) Das Schulhaus bauen und repariren die Eigenthümer von Gladrow, ohne daß von Karbow ein Zuschuß dazu gefordert wird. 6) Dagegen gibt die Gutsherrschaft von Karbow jährlich als Beitrag zur Heitzung der Schulstube 2 Faden Holz und läßt dieselben dem Lehrer unentgeldlich anfahren. Auch dieses Abkommen — in welchem es bemerkenswerth ist, daß der Besitzer des Ritterguts Karbow die Theilnahme an dem Patronate der Schule nicht in Anspruch nahm — wurde von der Königl. Regierung unterm 6. März 1840 genehmigt.

Mit der Schule zu Gladerow nahm es nun, nach dem im Jahre 1834 getroffenen Abkommen und dem Zusatze von 1839, seinen regelmäßigen Verlauf 20 Jahre lang und darüber, ohne daß irgend ein störender Umstand ihr hinderlich geworden wäre. Da begab es sich im Jahre 1855, daß die Lehrerstelle offen wurde, und die Patrone der Schule, die vier Hofbesitzer Krüger, Wienholz, Blanck und Lüder zu Gladerow einen neüen Lehrer beriefen. Ungefähr um dieselbe Zeit hatte die Königliche Regierung zu Stralsund ihren Schulrath durch Emeritirung verloren, Adolf Friedrich Furchau, zugleich Pfarrer zu St. Johannis in Stralsund, der durch Organisation des Volksschulwesens in Neü-Vorpommern und auf Rügen nie verwelkende Lorbern um sein Haupt gewunden hat. An seine Stelle trat ein junger Mann, ein Candidat der Gottesgelahrtheit, der vom Kadeten-Gouverneur an der militärischen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt in Potsdam, unterm 1. October 1853 plötzlich mit der commissarischen Verwaltung der Schulrathsstelle beauftragt und am 19. December 1853 zum Regierungs- und Schulrath in Stralsund ernannt wurde, was damals in Potsdam allgemeines Aufsehen erregte, weil man wol gesehen, daß jungen Kadeten-Gouverneuren, wenn sie sich bewährt hatten, gute Pfarrstellen landesherrlichen Patronats verliehen wurden, keiner von ihnen aber bis dahin in ein Landes-Collegium als Mitglied desselben berufen worden war. Man schrieb diese außerordentliche Beförderung des jungen Mannes dem Umstande zu, daß sich derselbe, als er nach Potsdam gekommen war — und das war auch nicht lange her — an die Spitze des s. g. Treübundes gedrängt hatte, der, 1848 in Potsdam entstanden, nur noch ein kleines Haüflein, wie von Anfang an, zählte. Der junge Kadeten-Gouverneur verstand es aber, die Zahl der Getreüen zu mehren und dem Bunde der Getreüen neües Leben, wenn auch nur ein ephemeres einzuhauchen, vorzüglich aber sich persönlich bemerkbar zu machen, namentlich durch eine Rede voll hoher patriotischer Gesinnungen, die an den König Friedrich Wilhelm IV. gehalten wurde, als derselbe von der Huldigungsreise nach den Hohenzollernschen Landen in sein „Sonder-Sorge" heimgekehrt war.

Dieser junge Mann, Dr. Heinrich Ludwig Wantrup mit Namen, war also Schulrath in Stralsund, als der Königl. Regierung die Vocation des neüen Schnllehres zu Gladerow unterm 16. October 1855 zur Bestätigung eingereicht wurde. Dem jugendlichen Schulrathe war es auffällig, daß vier — Bauern, wie er die Hofbesitzer von Gladerow nannte, sich im Besitz des Schulpatronats befanden; er stellte Forschungen an, wie das wol zugegangen sei und fand endlich, daß dieses Ehrenrecht ihnen gar nicht zustehe und nicht länger bei denselben gelassen werden dürfe. Auf seinen Vortrag und

nach seiner Angabe erließ die Königl. Regierung an den Superintendentur-Verweser der Greifswalder Land-Synode, der die Vocation eingereicht hatte, unterm 3. Novbr. 1855 ein Rescript, folgenden wesentlichen Inhalts: —

Das Patronatsrecht der vier Hofbesitzer müsse zweifelhaft erscheinen, da Gladerow ursprünglich fiskalisches Eigenthum gewesen und auch jetzt noch eine Königliche, mit Land dotirte Försterei daselbst sei. Die angestellten Untersuchungen hätten ergeben, daß die Schule anfänglich einen privaten und sehr dürftigen Anfang genommen, bis im Jahre 1821 auf Anregung der Königl. Regierung der von den damaligen Pachtbauern auf unbestimmte Zeit angenommene Schulhalter entlassen und ein anderer bestellt wurde, ohne daß dieser eine eigentliche Vocation erhielt. Ebenso wurde es in den folgenden Jahren gehalten, wenn die Lehrerstelle offen wurde. Es wurde immer nur ein s. g. Schulhalter angenommen, dieser auch jedes Mal von der Königl. Regierung bestätigt, doch stets ohne Ausfertigung einer Vocation, was überhaupt in der ersten Zeit bei Gründung der Landschullehrer-Stellen vielfach unterblieben ist. Als nun bei Organisation des Schulwesens in Gladerow im Jahre 1834 der damalige Lehrer abging und ein anderer angenommen wurde, stellten die vier Bauern, welche inzwischen Eigenthümer geworden waren, wieder eine „Vollmacht", wie man die Vocation sonst nennt, für denselben aus, die von der Königl. Regierung unterm 8. November 1834 landesobrigkeitlich bestätigt wurde. Dieser Vorgang hat sich drei Mal, in den Jahren 1838, 1842 und 1847, bei der Wahl eines neüen Lehrers wiederholt. Nach Lage der Sache hätte dies allerdings nicht geschehen sollen, obwol sich das Übersehen aus dem privaten Anfange der Schule, und weil kein weiterer Anstoß vorlag, leicht erklärt. Gladerow war fiskalisches Eigenthum und auch, als die 4 Pachtbauern Eigenthümer geworden, blieben die Büdner daselbst im Pachtverhältniß bis 1837, wo sie ebenfalls von dem noch verbliebenen fiskalischen Lande sich ein Eigenthum kaüflich erwarben und wo auch die Schule durch Ministerial-Rescript vom 9. Juni 1837 noch ferner 4 Mg. fiskalisches Land als Dotation zugelegt bekam. Da nun, ganz abgesehen von der ursprünglichen fiskalischen Gutsherrlichkeit, die ganze Landdotation der Schule vom Domainen-Fiskus herstammt, so könne die Königl. Regierung das Schulpatronat, welches, nach Art. 6 des landesherrlichen Schulregulativs vom 29. August 1831, in solchem Falle ihr gebühre, um so weniger den 4 Eigenthümern zu Gladerow überlassen, als Fiskns auch noch jetzt in Gladerow Mitbesitzer ist, außerdem aber auch kein Grund vorhanden sein würde, die übrigen freien Eigenthümer in Gladerow zu Gunsten der Bauern von jenem Rechte auszuschließen. Demnach müsse die Königl. Regierung es sich jetzt und fernerhin vorbehalten, die Vocation für den Schullehrer zu Gladerow selbst auszufertigen, wolle aber, in Erwägung, daß die 4 baüerlichen Eigenthümer von Gründung der dortigen Schule an sich mit besonderm Eifer derselben angenommen, ihnen für die Zukunft das Recht zugestehen, bei eintretender Vacanz, nach vorgängiger Berathung mit dem Kirchspielsherrn, einen geeigneten Bewerber zu nominiren, dem, insofern nicht erhebliche Bedenken entgegen ständen, die Vocation Seitens der Königl. Regierung, als Vertreterin des landesherrlichen Patrons, ertheilt werden solle.

In ihrer Gegenerklärung vom 14. November 1855 sagten die 4 Gladerower Hofbesitzer: sie glaubten annehmen zu dürfen, daß die Königl. Regierung, nachdem das

Patronatsrecht seit länger als dreißig Jahren, auf deren Anregung, von ihnen thatsächlich ausgeübt worden sei, dieses Recht ihnen auch rechtlich und wirklich zugewandt habe. Diese Voraussetzung werde durch das Factum bestätigt, daß im Jahre 1833, als die Abschaffung des wöchentlichen Schulgeldes und die Fixirung des Lehrer-Einkommens in Anregung gebracht worden, die Königl. Regierung das betreffende Rescript an sie, als die „Patrone der Schule zu Gladerow" gerichtet habe. Da sie überdies, was die bauliche Begründung der Schule und deren sonstige Dotation betrifft, alle Lasten, mit Ausnahme der vom Fiskus zur Schule gelegten 4 Mg. Acker, fast ganz allein getragen, so glaubten sie auch diesen Umstand zur Beanspruchung der unbestrittenen Ausübung des Patronatsrechts hervorheben zu können.

Als diese Erklärung bei der Königl. Regierung eingegangen war, gab der Justitiarius des Collegiums, Regierungsrath v. Kathen, unterm 24. November 1855 sein rechtliches Gutachten dahin ab, daß den Hofbesitzern zu Gladerow das Patronatrecht über die dortige Schule nicht mit Erfolg werde streitig gemacht werden können. Die Schule sei von den Bauern, als sie noch fiskalische Pächter gewesen, angelegt und eingerichtet, — [sagt doch das schon das Visitations-Protokoll von 1748]. — Derzeit habe Fiskus als Grundherrschaft das Patronatrecht ausgeübt; durch Kaufvertrag vom 20. November 1829 habe aber Fiskus den Bauern ihre Höfe eigenthümlich mit allen Gerechtigkeiten, Lasten und Abgaben (§. 1 des Contracts) ohne allen und jeden Vorbehalt wegen des Schulpatronats überlassen — wenigstens insoweit es dem Fiskus als Grundherrschaft der erwähnten Bauerhöfe zustand. Unstreitig hätte sich Fiskus bei dieser Sachlage, als er späterhin 4 Mg. Acker zur Schul-Dotation hergab, ein Compatronat ausbedingen können. Da dies aber nicht geschehen, und in mehreren Fällen ausdrücklich und in anderen stillschweigend das Patronat der Bauern von der Königl. Regierung anerkannt, und dasselbe eine lange Reihe von Jahren ihrer Seits ausgeübt sei, so dürfte um so weniger eine Änderung zu Gunsten des Fiskus erzwungen werden können, als das Schul-Regulativ von 1831 den Bauern mehr zur Seite steht, als ihnen entgegen ist.

Die Königl. Regierung — ihr jugendlicher Schulrath war inzwischen durch Ministerial-Rescript vom 9. November 1855 an die Regierung zu Danzig versetzt, — erließ nun am 19. December 1855 ein Rescript, worin Folgendes festgesetzt worden ist: — Bei Erledigung der Schulstelle zu Gladerow haben sich die vier baüerlichen Eigenthümer mit dem Pfarrer zu Hanshagen, welcher die Befugnisse der Regierung warnehmen soll, über die zu wählende Person zu vereinbaren, und ist der Regierung alsdann durch den Pfarrer über die beabsichtigte Wahl vorlaüfige Anzeige zu machen. Sobald von der Regierung erhebliche Bedenken gegen den Designirten nicht geltend gemacht werden, wird die Vocation für denselben zu Gladerow ausgefertigt mit der Unterschrift „Patronat der Schule zu Gladerow", unterzeichnet von dem Pfarrer zu Hanshagen unter Beidrückung seines Amtssiegels, und von den vier baüerlichen Eigenthümern zu Gladrow unter Beidrückung ihrer Petschafte. Die solchergestalt ausgefertigte und der Königlichen Regierung einzureichende Vocation wird dann von dieser, wie herkömmlich, landesobrigkeitlich bestätigt.

Was die Schule zu Kessin betrifft, von der schon die Kirchenmatrikel von 1749 spricht, so ergab eine im Jahre 1828 angestellte Visitation, daß in dem Schulhause

daselbst eine eigene Schulstube noch ganz fehlte. Da bei der Zunahme der Familie des dortigen Schullehrers die Absonderung der Wohnstube von der Schulstube ein immer dringenderes Bedürfniß wurde, so forderte die Königl. Regierung unterm 5. September 1828 die Akademische Administration, als Vertreterin des Patronats dieser Schule, auf, gedachtem Mangel spätestens im künftigen Frühjahr 1829 abzuhelfen. Aus dieser Aufforderung entspann sich ein längerer Schriftwechsel, der mit der Anzeige der Akademischen Administration endigte: der Universitäts-Kanzler, Fürst zu Putbus, habe auf ihren Bericht entschieden, daß bei der großen Schwierigkeit in baulicher Hinsicht und den bedeütenden Kosten, welche die Anlage einer eignen Schulstube unter den zur Zeit bestehenden Pachtverhältnissen von Kessin und für die Universitäts-Kasse mit sich führe und in Rücksicht auf die Unbedeütenheit dieser Schule jene Anlage füglich noch bis auf Weiteres ausgesetzt werden könne. Die Königl. Regierung verfolgte die Angelegenheit nicht weiter; sie legte mittelst Dekrets vom 29. Mai 1830 den Bericht der Akademischen Administration zu den Acten, indem die kleine Schule zu Kessin demnächst einem größern Schulverbande werde zuzutheilen sein. Die Ausführung dieses Plans hat sich indeß sehr in die Länge gezogen. Noch im Jahre 1835 berichtete der Superintendent Ziemssen: für Kessin sei die Fixirung des Schulgeldes von der Grundherrschaft, der Universität, bereits beschlossen. Er hoffe, die Sache mit der Akademischen Administration binnen Kurzem zu Stande zu bringen, und Alles zur Bestätigung einreichen zu können. Einer höhern Mitwirkung werde es hier also nicht bedürfen. Diesem Berichte vom 2. Februar 1835 folgt ein anderer vom 29. Juni desselben Jahres, worin gesagt wird, die Akademische Administration habe die Endregelung der Angelegenheit bis zur bevorstehenden anderweiten Verpachtung von Kessin verschoben, damit der neüe Pächter, dem die Sache zur Bedingung gemacht werde, zugezogen werden könne. Übrigens habe die Kolonie von Klein-Kisow, Kirchspiels Groß-Kisow, unter Genehmigung der Grundherrschaft, ihren Beitritt zum Kessiner Schulverbande erklärt. Zu einer unbedingten Aufnahme dieser Kolonie glaubte sich aber der neüe Pächter von Kessin nicht verstehen zu können, ohne der Universität für die Zukunft ein Recht zu vergeben; indessen werde die Kolonie, so meinte der Superintendent Ziemssen in seinem Berichte vom 20. Juli 1835, auch in Zukunft schwerlich jemals von der Theilnahme an der Schule ausgeschlossen werden, da der Schullehrer durch dieselbe nur ein etwanig angemessenes Fixum erhalten könne. Es war dem Superintendenten gelungen, zwischen der Akademischen Amtshauptmannschaft, dem Pächter Hilgendorf zu Kessin und den Kolonisten von Kl. Kisow eine Vereinbarung zu Stande zu bringen, wonach der Schullehrer bei 45 schulpflichtigen Kindern freilich nur 42 Thlr. Fixum erhielt, dagegen ihm, außer anderen Emolumenten, anstatt der früheren 6 Scheffel Korn nunmehro 22 Scheffel Korn verschiedener Art, nämlich Weizen, Roggen, Gerste und Hafer ausgesetzt wurden. Auch verpflichteten sich die Hauseigenthümer unter den Kolonisten von Kl. Kisow in der Folge, statt des Anfangs stipulirten Beitrags von 1⅓ Thlr., zu einem Beitrag von 1½ Thlr. für jeden, wodurch das Fixum des Lehrers auf 44 Thlr. erhöht wurde. Diese Vereinbarung wurde von der Königl. Regierung unterm 5. August 1835 bestätigt, und somit war die Schule zu Kessin vollständig eingerichtet. In den betreffenden Verhandlungen ist jedoch von dem Bau der Schulstube nicht die Rede. Die Schule zu Kessin ist nicht mehr vorhanden. Wann sie aufgelöst worden, erhellet aus den Acten nicht. Es ist in der Zeit zwischen

1849 und 1855 geschehen, da in dem Provinzial-Kalender vom ersten Jahre die Schule noch aufgeführt ist, in dem vom zweiten Jahre sie aber fehlt.

Schule zu Hanshagen. Hier hatte Superintendent Ziemssen in Bezug auf die Fixirung des Schulgeldes seit dem Jahre 1832 schwere Kämpfe zu bestehen. In Hanshagen handelte es sich nicht nur um die feste Besoldung des Lehrers der bestehenden Küsterschule, sondern auch, wegen Überfüllung derselben, um Einrichtung einer zweiten Lehrerstelle, demnach auch um Beschaffung des erforderlichen Schulraums und um feste Besoldung dieses zweiten Lehrers. Nun mußte es natürlich schwer halten, an einem Orte, wo schon eine vollständig eingerichtete Schule bestand, für welche Alles in Anspruch genommen war, was zu diesem Zwecke benutzt zu werden pflegt, noch überdies das Nöthige für eine solche neüe Fundation zusammen zu bringen. Ziemssen sagt in einem Bericht vom 18. December 1832: „Daß die Einwohner nicht Alles dazu hergeben werden und es auch nicht können, leüchtet beim ersten Blick auf die hiesigen Verhältnisse ein. Die Königl. Akademische Administration, als Vertreterin des Patronats, verweigert bis jetzt noch jeden Beitrag, und verweist mich an die hiesige Kirche. Wenn diese aber auch etwas thun könnte, so würde der Beitrag derselben doch lange nicht ausreichen". Doch war schon damals die Kirche in guten Vermögens-Umständen, wie aus der obigen Übersicht hervorgeht. „Überdies", fährt Ziemssen fort, „ist mir noch ein anderes Hinderniß in den Weg getreten. Die hiesigen kleinen Hauseigenthümer, welche mit ihren Einliegern die hauptsächlichste Bevölkerung des Dorfs ausmachen, haben schon seit mehreren Jahren mit dem hiesigen Küster in einem Prozeß gelegen, wegen der verweigerten s. g. Betebrote (s. oben). Angereizt von einigen Eiferern unter ihnen und gestützt auf ihren Anwalt sind sie alle Instanzen durchgegangen, ohne durch die zweimalige Entscheidung des höchsten Gerichts zur Ruhe gebracht zu sein. Dabei ist die Erbitterung und Widersetzlichkeit so weit gestiegen, daß alle nach dem letzten Erkenntniß ergangene gerichtliche Monitorien und selbst die Exekution nicht nur ohne Wirkung blieben, sondern daß diese Leüte sich sogar der endlichen gerichtlichen Auspfändung durch Zusammenrottirung mit Gewalt widersetzten, bis diese nur zuletzt mit Hülfe der bewaffneten Polizeigewalt, der Gensd'armes, vollzogen und die Widerspenstigen zu empfindlichen Strafen verurtheilt wurden. Während dieser Vorfälle und der dadurch veranlaßten leidenschaftlichen Aufregung war mit solchen kurzsichtigen, aber eben darum desto hartnäckigeren Leüten natürlicher Weise eine Verhandlung nicht anzuknüpfen, wonach sie neüen Anforderungen Genüge leisten sollten, und die sie doch immer mit ihrem feindseligen Verhältniß zum Küster in Verbindung gebracht haben würden. Wenn meine Stimme auch sonst wol bei der Mehrheit derselben Gewicht hat, so war die, durch einige brutale Menschen erregte Leidenschaftlichkeit bei dem Vertrauen auf ihren Rechtsbeistand doch viel zu groß, als daß sie je der Vernunft hätten Gehör geben mögen, und es wird noch einige Zeit währen, bis sie wieder zu mehrerer Besonnenheit kommen. Übergehen kann man diese Leüte aber eben so wenig in der fraglichen Sache, da sie 50 an der Zahl, den eigentlichen realen Stamm der hiesigen Einwohnerschaft ausmachen. Zwang aber gegen sie zu gebrauchen, kann in diesem Falle noch nicht beabsichtigt werden, da ja nur von einer Übereinkunft die Rede ist, und da sie die Mehrheit bilden. Auch würde dies der Sache gerade jetzt am wenigsten Heil bringen."

Erst nach dreijähriger, unermüdeter Verfolgung seines Ziels gelang es dem Superintendenten Ziemssen durch die Vereinbarung vom 14. October 1834 wenigstens ein Interimistikum zu Stande zu bringen, bei dem die kleinen Hauseigenthümer, wie erwartet worden war, sich nicht betheiligten, daher denn auch im §. 10 des Vergleichs gesagt wurde: — „Wenn die kleinen Hauseigenthümer zu Hanshagen erst mit ihren Miethsleüten der Fixirung des Schulgeldes beigetreten sind, so soll dann eine etwa den Umständen nach noch näher zu bestimmende definitive Einrichtung erfolgen. In diesem Interimisticum wurde die Anstellung eines zweiten Lehrers beliebt und als Schullokal einstweilen eine Wohnung gemiethet. Zu der Ernennung des neüen Lehrers wollten die Gutsherrschaften von Hanshagen und Karbow (damals noch im Schulverbande mit der Küsterschule) und die Kirche sich vereinigen, indem man sich eine weitere Vereinbarung über die Ausübung der Patronatsrechte vorbehielt. Für die Ortschaft Dietrichshagen blieb der Beitritt zur Hanshäger Schule offen.

Endlich gelang es dem Superintendenten Ziemssen nach vielfältigen vergeblichen Bemühungen, auch die kleinen Hauseigenthümer zu bewegen, dem Vereine für die Schulgelder-Fixirung freiwillig beizutreten und sich der im Januar 1834 getroffenen Vereinbarung der Schulgemeinde anzuschließen. Nachdem Rector und Senat sich einverstanden erklärt hatten und alle Betheiligten, der Pächter des großen Hofes zu Hanshagen und die beiden Parceleupächter daselbst, sich einverstanden erklärt hatten, wurde am 28. Juni und am 7—10. Juli 1835 eine allgemeine Vereinbarung geschlossen, der nachträglich der akademische Förster zu Hanshagen und der Besitzer der dortigen Papier-Mühle beitraten, und die dem Akademischen Senate, so wie dem Akademischen Amtshauptmann zur Genehmigung unterbreitet wurde.

Die Vereinbarung selbst ist in den Regierungs-Acten nicht enthalten, da die Urschrift, von der Königl. Regierung unterm 6. August 1835 mit der landesobrigkeitlichen Bestätigung versehen, nach Hanshagen zurückgegangen und eine Abschrift davon nicht zu den Acten behalten ist. Aus dem Concept der Bestätigungs-Urkunde erhellet, daß statt des wöchentlichen Schulgeldes ein jährliches Fixum von 80 bis 85 Thlr. für jeden Schullehrer, nebst ca. 10 Thlr. zur Schulkasse für Deckung der kleinen Schulbedürfnisse, überhaupt aber 185 Thlr. 12 Sgr., incl. eines von der Universitäts-Kasse zu leistenden Beitrags, festgesetzt worden sind. Die kleinen Haus-Eigenthümer haben die Bedingung gemacht, hinsichtlich der Befreiung von dem Beitrage in dem Alter von 60 Jahren den Einliegern gleichgestellt zu werden. Von dieser Bedingung sie abzubringen, war vergebens. Da nun hiermit im Grunde wenig für die Sache verloren ist, weil sie gewöhnlich in diesem Alter das Eigenthumsrecht ihren Kindern abgetreten haben, so schien es allen Mitgliedern des Schulverbandes rathsam, ihnen hierin nachzugeben und demnach von der Regel eine Ausnahme zu machen, ohne welche der Verein auf gütlichem Wege nicht zu Stande zu bringen gewesen sein würde.

Am 9. Mai 1859 wurde von dem Superintendenten der Greifswalder Land-Synode, Dr. th. L. Pelt, Pfarrer in Kemnitz, eine Visitation in den drei Schulen des Kirchspiels Hanshagen angestellt. Es ist die jüngste, vou der sich das Protokoll in den Acten befindet. In Hanshagen war der Schulbesuch der Winterschule in beiden Klassen, davon die Oberklasse 57, die zweite Klasse 79 schulpflichtige Kinder zählte, befriedigend.

Im Sommer ist der hier sich manchfach darbietende Nebenerwerb im Walde um so mehr ein unbesiegbares Hinderniß für den regelmäßigen Schulbesuch, da Hanshagen eine sehr arme Gemeinde ist. In Gladerow war der Schulbesuch der 27 schulpflichtigen Kinder durchgängig befriedigend. Bei den Kindern waren Fortschritte in den Schulkenntnissen überall sichtbar, und die Küsterschule zu Hanshagen, die unter ihrem Lehrer, 58 Jahre im Amte gewesen, gesunken war, hob sich unter der Leitung seines Substituten zusehends. Die Schulhaüser wurden in gutem Stande gefunden; das zweite Schulhaus zu Hanshagen ist auf Kosten der Universität im Jahre 1838 neü erbaut worden. Die Hanshäger Küsterschule war ad dies vitae des damaligen Inhabers der Stelle mit 340 Thlr. dotirt; nach dessen Ableben wird sie 310 Thlr. tragen. Die Lehrerstelle an der zweiten Schule zu Hanshagen, die aber die Oberklasse genannt wird, hat ein Einkommen von ca. 270 Thlr., die Schulstelle in Gladerow trägt ca. 160 Thlr. jährlich ein. Die Gemeindeglieder erkennen zum größten Theil den Werth und Segen der Schule an, der Kleinglaube läßt aber gar leicht die Sorge um das leibliche Brot der Sorge um das geistige Gedeihen der Kinder vorgehen. Das Vernehmen der Gemeine mit den Lehrern war, einzelne Ausnahme abgerechnet, ein durchaus befriedigendes.

Für den Lehrer und Organisten Gottfried Jähnke, welcher in diesem Doppelamt 20 Jahre hindurch treü, gewissenhaft und mit sichtlichem Erfolge, auch für die musikalische Bildung der Gemeinde gewirkt hatte, wurde im Jahre 1860 die Verleihung des Cantor-Titels beantragt, und diese Verleihung durch Ministerial-Rescript vom 7. April 1860 gewährt. Darum führt die Hauptschule zu Hanshagen seit der Zeit den Titel einer Cantorschule, der natürlicher Weise mit dem Ableben des ꝛc. Jähnke, oder dessen Versetzung in eine andere Stelle erlöschen wird. Die Zahl der Kinder in den Hanshäger Kirchspielsschulen, wie sie im Anfange des Jahres 1865 war, ist Bd. I., 98, angegeben.

Allgemeine Polizei- und Gerichts-Anstalten.

Wege-Polizei. Hanshagen bildet mit Zarnekow und Züssow Einen Wege-Aufsichts-District, dem der Gutsbesitzer von Carlsburg als Commissarius vorsteht. — Feüerlösch-Commissarien sind z. Z. der Pächter von Kemnitzerhagen Hof und der Mühlen-Pächter von Hanshagen. Derselbe, so wie einer der Eigenthümer daselbst, ferner der Pächter von Kessin, und ein Eigenthümer in Gladerow sind die Armenpfleger im Kirchspiel Hanshagen. — Das Kreisgericht ist die Gerichtsbehörde für das Kirchspiel, dessen Schiedsmann der Pächter von Kessin ist.

5. Das Kemnitzer Kirchspiel.

A. Die Areals-Verhältnisse des Kemnitzer Kirchspiels,

№	Namen der Ortschaften.	Einrichtung derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften						
			Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weide.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
44	Kemnitz Kirch- u. Pfarrort. A.	Dorf . . .	799,77	10,13	302,53	84,34	6,51	1,34	—
45	Friedrichshagen . . . . A.	desgl . . .	1264,19	8,52	209,35	43,21	68,07	—	8,55
46	Kemnitzerhagen . . . . A.	Ackerwerk Dorf	1989,22	15,26	173,75	84,81	87,27	1,97	—
47	Ludwigsburg, Kapellenort Rg.	Vorwerk - .	1868,47	29,83	248,94	237,00	522,52	20,15	46,44
48	Neüendorf . . . . . . A.	desgl. Hof .	1544,60	7,06	303,34	86,89	—	—	—
49	Rappenhagen . . . . Rg.	desgl. . . .	1370,07	7,06	137,49	26,43	223,88	9,67	—
	Summa		8841,32	77,86	1376,40	562,68	908,18	33,13	54,99

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.		
	Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen						
	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.
Kemnitz . . . . A.	974,45	2049,47	—	—	974,45	2049,47	230,67	719,02	196.	6.	8
Friedrichshagen . A.	1596,84	3523,31	1,79	3,94	1598,81	3527,25	3,08	7,82	337.	21.	2
Kemnitzerhagen. . A.	2325,95	5701,67	—	—	2325,95	5701,67	25,33	48,46	548.	14.	1
Summa											

C. Bevölkerung, Gebaüde, Viehstand, am 1. Januar 1865.

Namen der Ortschaften.	Einwohner.		Gebaüde.					Viehstand.					
	Seelen.	Familien.	Kirchen 2c.	Schulen.	Wohnhaüser.	Fabrikgebaüde.	Wirthsch.-gebaüde.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
Kemnitz	245	55	1	1	23	4	42	29	109	260	76	1	41
Friedrichshagen. . .	127	21	—	1	12	—	26	32	142	484	61	2	33
Kemnitzerhagen . . .	246	45	—	1	17	2	36	60	95	1528	73	5	30
Summa													

D. Erlaüterung zur Bevölkerung von Ludwigsburg.

Zur Bevölkerung des Ritterguts Ludwigsburg gehören 2 Inspectoren, 2 Wirthschafterinnen, 17 Knechte, 13 Mägde, 30 gutsangehörige Taglöhner- und 2 Handwerker-Familien.

5. Das Kemnitzer Kirchspiel.

und die des Reinertrags seiner Liegenschaften.

in Preußischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thalern	Bemerkungen.
Unland	Zusammen.	Wege.	Flüsse.	Hofraüme.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gartn.	Wiese.	Weide.	Holz.	Wasser.	Ödlnd.	Ganze Feldmark		
—	1205,12	29,14	7,66	16,04	1257,96	77	177	59	26	8	3	—	66	2768,49	—
—	1601,89	21,11	5,25	11,08	1639,33	70	132	57	46	31	—	3	65	3535,07	—
—	2351,28	22,34	7,38	25,61	2406,61	78	129	50	39	29	1	—	72	5750,13	—
—	2984,37	11,70	6,28	26,98	3029,33	66	90	70	25	15	5	1	52	5313,12	—
—	1941,87	20,94	12,39	18,52	1993,52	66	166	67	36	—	—	—	63	4197,40	—
—	1774,55	26,55	7,35	12,47	1820,92	47	120	69	42	31	3	—	46	2773,91	—
—	11859,08	131,78	46,31	110,70	12147,67	67	135	62	36	23	3	2	60	24338,12	—

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.		
	Bisher pflichtig.		Bisher frei		Zusammen						
	Fläche Mg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.
Ludwigsburg . . Rg.	—	—	2984,37	5313,12	2984,37	5313,12	—	—	508.	20.	9
Neüendorf . . . A.	1936,10	4185,86	—	—	1936,10	4185,86	5,77	11,54	388.	27.	4
Rappenhagen . . Rg.	1759,52	2757,77	—	—	1759,52	2757,77	75,03	16,41	264.	1.	1
. . . .	8592,86	1111,11	2985,34	5317,06	11.578,20	1111,11	279,88	1111,11	2244.	—	2

C. Bevölkerung, Gebaüde, Viehstand, am 1. Januar 1865.

Namen der Ortschaften.	Einwohner.		Gebaüde.					Viehstand.					
	Seelen.	Familien.	Kirchen ꝛc.	Schulen.	Wohnhaüser.	Fabrikgebaüde.	Wirthsch.-gebaüde.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
Ludwigsburg . . .	175	33	1	1	12	2	20	40	192	930	53	—	—
Neüendorf	132	22	—	—	8	1	23	40	97	1140	81	—	28
Rappenhagen . . .	124	19	—	—	7	—	10	33	41	813	15	1	—
. . . .	1067	195	2	4	79	9	157	234	676	5155	359	9	132

D. Erlaüterung zur Bevölkerung von Rappenhagen.

Das Rittergut Rappenhagen ist verpachtet, daher 1 Pächter nebst Ehefrau, 1 Inspector, 1 Wirthschafterin, 6 Knechte, 4 Mägde, 12 Tagelöhner-, 1 Handwerker-Familie, 1 männl. und 1 weibl. Dienstbote.

Begränzung des Kirchspiels.

Das Kirchspiel Kemnitz schließt sich an den Wieker Bodden, der eine Bucht (ein Inlet der Engländer) des Greifswalder Boddens bildet und ist von Ost nach West von der in den Bodden mündenden Zisa bewässert, auf deren Südseite die Ortschaften Friedrichshagen, Kemnitz, Kemnitzer- und Rappenhagen, auf der Nordseite Neüendorf und Ludwigsburg liegen. Das Kirchspiel ist der nordöstlichste der zur Greifswalder Land-Synode gehörigen Pfarrsprengel. Es gränzt mit der Wolgaster Synode durch die Kirchspiele Wusterhusen und Boltenhagen; diesseitige Gränz-Parochien sind Hanshagen, Groß-Kisow, Weidenhagen und Wiek.

Die einzelnen Ortschaften.

Kemnitz, Pfarr-Kirchdorf, $1\frac{1}{4}$ Mle. von Greifswald gegen Ostsüdosten.

Eigenthum — der Königl. Landes-Universität von Pommern seit 1634

Kemnitz, in der Dotations-Urkunde Herzogs Bogislaw XIV. Kemnitze genannt, ist ein altslawischer Ort, dessen Name in dem Worte kamen, der Stein, wurzelt, und andeütet, daß die Gegend, wo dieser Wohnplatz gegründet wurde, reich an Feldsteinen, oder an dem war, was die technische Sprache der Geologie „Geschiebe" nennt. Puristen können sagen, der Name Kemnitz müsse mit einem ä geschrieben werden, wenn man nicht die ursprüngliche Schreibung Kaminitz wiederherstellen will, aus der Urkunde von 1207, worin Jaromar I., Roianorum princeps, kund thut, daß er in loco que dicitur Ilda zur Ehre Gottes und der gebenedeiten Jungfrau Maria ein Mönchskloster gegründet, und zu dessen Unterhalt diese und jene Liegenschaften geschenkt habe, darunter auch: Kaminicez ac agros et siluas kaminitce adiacentes. In den folgenden Urkunden des Pommern-Herzogs Casimir II. und des Fürsten Jaromar I. von 1208 und 1209 wird denn auch loci molendini in caminiz oder kaminizae, als Eigenthums des Klosters gedacht; so auch in dem Bestätigungsbriefe Herzogs Bogislaw II. vom Jahre 1218. In Barnuta's, filii domini Jaromari, principis Ruyanorum, Confirmation von 1221 ist der Name wieder Caminicae geschrieben. Ob hier, wie irgendwo behauptet worden, zur Slawen-Zeit eine Burg gestanden, die in den, zwischen den Rügenschen Fürsten und Pommerschen Herzogen dieser Gränzgegenden halber geführten, Kriegen zerstört wurde, möge dahin gestellt bleiben. Die Urkunden wissen nichts von einer Burg, sie sprechen nur von Kaminiz als villa ohne Bezeichnung Castrum, und von den Zubehörungen an Feldern und Wäldern; sie kennen Mühlen, die von Altersher bestanden, locus molendini in Caminiz; es ist aber auch von eben unternommenen weiteren Mühlen-Anlagen die Rede, so 1248: riuulus cum molendinis, que infra terminos monasterii in eodem riuulo edificantur, so daß weiterhin ganz bestimmt vier Mühlen genannt werden, 1280: quatuor molendina Cameniz fluvii appellantur; 1281: villa cum molendinis. Der Bach, auf dem die Mühlen lagen, und der, von Hanshagen herkommend, durch Kemnitz fließt, heißt in den Urkunden auch Kaminitz, der Steinbach; beide Ufer desselben gehörten dem Kloster: riuulus cameniz in utraque parte. Von den späteren

Verhältnissen dieses Klosterguts ist wenig bekannt. In dem Rechnungsbuche von 1543 wird die Feldmark mit 5½ Landhufe, darunter 1 Kirchherrnhufe, angesetzt, und das Pachtgeld davon zu 12 Mark 10 ßl. Außerdem zahlte Kemnitz Wiesenpacht, Zellegeld rc. In dem Inventurs-Bericht von 1633 heißt es, daß die vorgenannten Hufen von 2 Ganz- und 5 Halbhufnern bebaut würden; außerdem seien 9 Katenstellen und 1 Schmiede vorhanden, so wie 1 Krug und 1 Wassermühle. Mit Ausnahme der gewöhnlichen Wochendienste, welche das Dorf nach Wolgast und Ernsthof von Altersher zu leisten hatte, wie auch der Hebungen, die es ins Amt Wolgast geben mußte, war die Bewidmung der Landes-Hochschule mit Kemnitz im Jahre 1634 Seitens des Herzogs Bogislaw XIV. an keinen Vorbehalt, etwa der Verpfändung oder dergl. geknüpft. Indessen erhellet aus der Dotations-Urkunde, daß Kemnitz, wie alle Güter des Amts Eldena, „in diesem Kriegswesen" des Wallensteiners und des Schweden Gustav Adolf gänzlich verwüstet war. Im 19. Jahrhundert stellt sich die ökonomische Eintheilung von Kemnitz, wie folgt.

Morgenzahl im Jahre	1816.	1859.
Ganz Kemnitz	1258	1258
I. Besitzungen der Universität	1023	1020
a) Pachthof Nr. I	204	205
b) „ „ II	203	200
c) „ „ III	229	222
d) Die Mühlengrundstücke	79	61
e) „ Krug-Erbpachtländereien	27	27
f) „ Schmiede-Erbpachtgrundstücke	2	2
g) „ 7 Erbpachtbüdner	10	10
h) „ Communweide incl. Sandgr.	113	90
i) Zur besondern Verpachtung in kleinen Pareelen	—	67
Wiesen:		
k) Des Försters zu Hanshagen	3	19
l) Zum Hofe II. daselbst	7	7
m) „ großen Hofe Kemnitzerhagen	32	—
n) „ Hofe I. daselbst	20	—
o) „ „ II. „	20	21
p) „ „ III. „	20	20
q) „ „ IV. „	25	29
r) Schulzenwiese in Kemnitz	1	4
s) Unland	31	6
II. Die geistl. Institute besitzen	238	238
1) Die Kirche nebst Kirch- und Friedhof	1	4
2) „ 2 Kirchenbüdner	1	1
3) „ Küsterei	2	2
4) „ Pfarre	231	231

Von Trinitatis 1866 an wird

1) Ein neüer Pachthof eingerichtet, der nach der neüen Eintheilung ein Gesammt-Areal von 441 Mg. 62 Ruth. enthalten wird, und, so wie —
2) Das in Kemnitz befindliche Mühlenwesen mit einer Fläche von 87 Mg. 33 Ruth. an Ackerland, Wiesen und Teichen auf 20 Jahre bis Trinitatis 1886 verpachtet werden soll.

Es scheint hiernach, daß künftig —

3) Neben jenem großen Hofe auch ein kleiner von 159½ Mrg. Fläche bestehen wird.

Eigenthümer-Besitznngen sind nur die der Büdner, meistens Handwerker.

Zu II. Besitzungen der geistlichen Institute ist zu bemerken:

1) Die Kemnitzer Kirche besitzt auf der Feldmark von Rappenhagen 15 Mg. 71 Ruth. Ackerland.
2) Die Pfarre besitzt zu Kemnitzerhagen das (gerodete und als Acker verpachtete) Pfarrholz, 18 Mg. 162 Ruth. groß; und in der Neüendorfer Feldmark eine Wiesenfläche von 5 Mg. 139 Ruthen.

3) Der neüe Friedhof zu Kemnitz, 2 Mg. 102 Ruth. (oder rund 3 Mg.) groß, ist im Jahre 1818 vom Pachthofe II. abgenommen und der Kirche überlassen.

In Kemnitz sind 3 öffentliche Gebaüde für die Gemeinde-Verwaltung, und es befindet sich daselbst eine Post-Expedition IIter Klasse.

Friedrichshagen, Dorf, ¼ Meile von Kemnitz gegen Westen, unfern des Wieker Boddens, am Wege nach Eldena und Greifswald.

Eigenthum — der Königlichen Landes-Hochschule von Pommern, seit 1634.

Morgenzahl im Jahre	1816.	1859.
Ganz Friedrichshagen	1665	1641
a) Pachthof Nr. I.	241	345
b) „ „ II.	274	358
c) „ „ III.	222	296
d) „ „ IV.	220	260
e) „ „ V.	166	233
„ „ VI.	160	—
„ „ VII.	133	—
Die Büdnerstelle enthält nach Ablösung der Weidegerechtigkeit	512	4

Von der im Jahre 1816 vorhandenen Fläche waren 205 Mg. mit Holz bestanden; im Jahre 1859 war die Holzung 82 Mg. groß. Die jetzt fehlenden 1665 bis 1641 = 24 Mg. erklären sich dadurch, daß vorher das Holzschläger-Etablissement Strohkamp mit mehreren Holzflecken zugerechnet waren, die jetzt dem Koitenhagenschen Revier beigelegt sind. Die Dorfschaft bestand aus 7 Bauerhöfen, die später in der Folge auf 5 Pachthöfe reducirt und von denen 2 ausgebaut wurden; außerdem aus 1 Büdner, dessen Eigenthum später in zwei Theile zerlegt, von denen einer bei Ablauf der jetzigen Pachtung der Universität wieder anheim fällt. Endlich ist zu erwähnen, daß auf Friedrichshäger Gebiet das Vorwerk Eldena eine Salzwiese von 16 Mg. besitzt. Die Höfe IV. und V. waren in der zuletzt verflossenen Pachtperiode in einer Hand. Friedrichshagen hat 1866 eine neue ökonomische Einrichtung erhalten. Es bestehen fortan nur 3 Höfe, deren Areal folgender Maßen sich gestaltet:

Hof	Nr. I.	Nr. II.	Nr. III.	Zusammen.
An Hof, Baustellen und Gärten	4. 56	4. 66	5. 165	14 Mg. 107 Ruth.
„ Äckern	341. 156	341. 16	572. 150	1255 „ 142 „
„ Wiesen	47. 175	70. 142	77. 51	196 „ 8 „
„ Wegen, Gräben, Unland	11. 160	8. 173	37. 115	58 „ 88 „
Zusammen	406. 7	425. 37	693. 121	1524 Mg. 165 Ruth.

Zur Verpachtung dieser Höfe auf eine Dauer von 24 Jahren, von Trinitatis 1867 bis dahin 1891, hatte die Königl. akademische Administration einen Bietungs-Termin auf Dinstag, den 6. November 1866 ausgeschrieben.

Friedrichshagen ist eine, ohne Zweifel vom Kloster Hilda, bald nach dessen Stiftung, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts mit sassischen Eingewanderten angelegte Colonie, die als Frederikeshaghen schon in der Urkunde steht, vermittelst deren Wartislaw III., Dyminensis Dux, dem Kloster alle seine Besitzungen und Freiheiten bestätigt. Gleich darauf führt dieselbe Urkunde noch 4 Hagen auf:

Bartholomeushaghen,
Bernardeshaghen,
Joneshaghen,
Reimberenshaghen,

die, ihrer Stellung nach zu urtheilen, zwischen Kemnitz, Friedrichshagen, Hanshagen und Eldena gelegen haben müssen, die aber spurlos verschwunden sind, wenn nicht etwa die Benennung von Ackerstücken auf irgend einer, oder auf mehreren der benachbarten Feldmarken das Gedächtniß an diese einstigen Besitzungen des Klosters Hilda, die ihren Namen offenbar von ihren Begründern führten, auffrischen sollte. Im 16. Jahrhundert waren sie nicht mehr vorhanden; denn das Wedelsche Rechnungsbuch von 1523—44 gedenkt ihrer nicht. Diesem zufolge hatte Friedrichshagen 9 Hägerhufen und 4 Katen, wovon 115 Mark 10 ßl. Pacht und sonstige Abgaben gezahlt wurden. 1633 sind die 9 Hägerhufen von 6 Bauleüten und 4 Kossaten besetzt, welche 150 Thlr. 10 ßl. 10 Pf. Pommersch Courant entrichteten. Wüst war 1 Bauhof und 1 Kossatenhof. Friedrichshagen hatte also im 17. Jahrhundert eben so viele Bauhöfe, wie im Anfange des 19. Jahrhunderts. Die Ertragsfähigkeit der beiden Feldmarken Kemnitz und Friedrichshagen ist sich ziemlich gleich, wie die Spalten des Reinertrages in der Arealstabelle zeigen.

Kemnitzerhagen, Vorwerk und Dorf, kaum $1/4$ Meile von Kemnitz gegen Süden. —

Eigenthum — der Königlichen Landes-Universität von Pommern seit 1634.

Ganz Kemnitzerhagen umfaßte im Jahre 1816 wie auch 1859 an Morgenzahl	2220
I. Die Universität:	
a) Das Vorwerk 1816: 1831 Mg.	935
b) Der Pachthof I.	295
c) " " II.	246
d) " " III.	312
e) " " IV.	253
f) Frühere Papier-, jetzt Mahlmühle.	110
g) Schulzenwiese	14
h) Hanshäger Pachthof II.	7
i) Hanshäger Försterei	13
k) Die Schule	6
l) Die 7 Büdner	27
m) Zur besondern Verpachtung	2
II. Die Kemnitzer Pfarre besitzt:	
Als gerodetes Pfarrholz	19

Die Ortschaft Kemnitzerhagen enthält im Ganzen	Mg.	2439
Davon sind Forstgrundstücke 200 Mg. und Pfarrgrundstücke 19, zusammen	"	219
Es bleiben daher an Pachtgrundstücken	Mg.	2220
Außerdem haben an Wiesen zur Zeit:		
Der Pachthof II., in der Kemnitzer Gemarkung	Mg.	21
" " III., ebendaselbst	"	20
" " IV., ebendaselbst	"	29
Im Jahre 1816 aber hatte:		
Das Vorwerk, in Kemnitz an Wiesen	Mg.	32
und in Neüendorf eben so	"	13
Ferner an Wiesengrundstücken:		
Der Pachthof I., in Kemnitz	"	20
" " II., ebendaselbst	"	20
" " III., ebendaselbst	"	20
" " IV., ebendaselbst	"	25
Die Papiermühle, in Neüendorf	"	13

Der Grund des Unterschiedes in der Größe von Kemnitzerhagen zwischen der hier gegebenen Zahl 2439 Mg. und der in der Arealstabelle stehenden Zahl $2406^{2}/_{3}$ Mg. kann z. Z. nicht ermittelt werden. Kemnitzhagen Hof, d. h. das Vorwerk, hat 143 Einwohner in 25 Familien, 10 Wohnhaüser, 1 Fabrik- und 19 Wirthschaftsgebaüde, Kemnitzhagen Dorf zählt 121 Einwohner in 20 Familien, 1 Schulhaus, 1 öffentliches Gebaüde für Zwecke der Staatsverwaltung, 7 Wohnhaüser, 1 Fabrik- und 17 Wirthschaftsgebaüde. Kemnitzerhagen war, so wird behauptet, ein Vorwerk des Rittersitzes oder der Burg (?) Kaminikoz — falsch gelesen für Kaminitce — und gehörte mit zu den, dem Kloster Hilda 1207 bestätigten, Verleihungen des Fürsten Jaromar I. In dieser und allen folgenden, das Kloster betreffenden, Urkunden aus dem 13. Jahrhundert steht aber kein Wort von einem Hagen bei Kemnitz; ja, es scheint fast, daß, wenn auch die Mönche die Begründer der Papiermühle gewesen sind, — welche jüngsthin in eine Mahlmühle verwandelt worden ist — sie doch nicht ein Ackerwerk Kemnitzerhagen, nebst einem damit verbundenen Dorfe, angelegt haben, daß dieser Wohnplatz vielmehr erst nach der Reformation, als die Klostergüter das fürstliche Amt Eldena geworden waren, und zwar in verhältnißmäßig später Zeit entstanden sei; denn Kemnitzerhagen wird in dem Rechnungsbuche des Amtshauptmanns v. Wedel, 1543—44 nicht genannt. In dem Inventursbericht von 1633 werden für den Ort $14^{1}/_{2}$ Landhufen angegeben, 5 ganze Bauleüte und 2 Halbhüfner. Sie zahlten 7 Thlr. Pommersch Courant Wiesen- und Weidegeld, besonders aber Kornpacht, und noch andere Abgaben, auch an die Geistlichkeit. Zur Zeit der Verleihung des Amtes Eldena an die Universität hatte der General-Superintendent, Ehrn Dr. Bartold Krakewitz für rückständige Besoldung zwei Höfe in Kemitzer- oder Kemnizerhagen in Pfandbesitz.

Ludwigsburg, Rittergut und Kapellenort, $1/2$ Mle. von Kemnitz gegen Nordnordwesten, im Wusterhusenschen Ort, auf der Ostseite des Wieker Boddens, dessen

nördliches Ende vom Ludwigsburger Haken oder dem Darsimer Hoved, gebildet wird, das ganze Gebiet der Ludwigsburger Winkel genannt.

Besitzer: . . . . Weißenborn, Kaufmann in Greifswald, und in dessen Familie seit 1811.

Ludwigsburg ist unter den Gütern des Kemnitzer Kirchspiels dasjenige, welches die größte Feldmark hat. Hinsichts der Fruchtbarkeit des Bodens steht es aber tief unter den akademischen Nachbargütern Kemnitz und Kemnitzerhagen. Über die ökonomische Einrichtung und Bewirthschaftung kann nichts gesagt werden, da es der Besitzer für angemessen erachtet hat, die ihm durch die Landräthliche Behörde vorgelegten Fragen, unbeantwortet zu lassen.

Das Gut Ludwigsburg hat eine reiche Geschichte, die von Albert Georg Schwartz, als Einleitung zu einer Pommersch-Rügianischen Dörfer-Historie, bis auf das Jahr 1734 geschrieben, und damals im Druck erschienen ist. Das Gut ist eine von denjenigen Ortschaften, die in den Annalen der Pommersch-Rügianischen Lande am frühesten genannt worden, nämlich im Jahre 1207, in der Stiftungs-Urkunde des Klosters Hilda, welches, vom Fürsten Jaromar I., außer mit Kaminitz u. a. Orten, auch mit Darsim bewidmet wird. So ist der ursprümgliche Name des Gutes, über dessen Etymologie und Bedeütung Schwartz allerhand Vermuthungen angestellt hat, bei denen er die keltische, die slawonische, selbst die hebräische Sprache zu Hülfe nimmt. Nach Wachter's Glossar Germ. in der Vorrede, soll „Dar" oder „Der" im Keltischen einen Baum, besonders einen Eichbaum bedeüten; im Slawonischen aber bezeichnet das Wort „Dars" wilde und wüste Holzung, und „Darsim" zeigt die Mehrzahl an. In welcher der zahlreichen Mundarten das Wort Dars, und noch dazu mit der Bedeütung, die ihm Schwartz beilegt, vorkomme, weiß der L. B. Schreiber nicht zu sagen, das ¦aber weiß er, daß dar im Russischen und Serbischen unser deütsches Wort Geschenk, Gabe ist, Lateinisches Zeitwort dare, also ein Wort der Arischen Ursprache. Kosegarten, der bei der Etymologie unserer Ortsnamen meist nur den tschechischen Dialect zu Rathe zieht, und Jungmanns Wörterbuch, nimmt als Wurzel das Adverb drs, Adjectiv drsny, rauh, uneben. Die Lutizer oder Weleten, wie die Polaben überhaupt, waren wol die nächsten Stammverwandte der Vorfahren des heütigen Russen-Volks, ihre Vettern! Schwartz vermuthet, daß Darsim in der Urzeit die Besitzung einer slawischen Familie gewesen sei, „denn wir wissen, sagt er, aus Lubini Landtafel und den ihr angehängten Abbildung von Wappenschildern, daß ein adliches Geschlecht der Darsen ehemals in Pommern geblühet hat. Vor Stiftung des Eldenaschen Klosters mogte dies Geschlecht in Darsim angesessen sein." Noch im Jahre 1701 wurden die Darsen mit den Gütern Perlin und Gnewinke, im Lande Lauenburg, belehnt, woselbst die Gebrüder Peter und Jürgen Darsen 1568 ihr väterliches Erbe Lütten Perlin besaßen. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist die Familie erloschen. Schwarz läßt Darsim, nachdem es Kloster-Eigenthum geworden, eine grangia, ein Ackerwerk, sein, das Abt und Convent durch einen gangarius, Inspector oder Verwalter, aus der Brüderschaar bewirthschaften ließen. So lange Darsim dem Kloster Hilda gehörte, — über 300 Jahre lang, — hatte es einen schönen Eichwald, der sich auch hinter dem Darsimer oder Dersemer Hoved längs der Seeküste erstreckte, wie denn auch wol die heütige, der Fläche nach, recht

ansehnliche Holzung von Ludwigsburg Eichenbestand haben dürfte. Das Kloster sah sich in der Lage, Darsim für ein Darlehn von 800 Mark Sundisch an Heinrich v. Bornen auf Ladnim, zu verpfänden, von dem es aber für dieselbe Summe 1441 durch Abt Hartwich wieder eingelöst wurde. Darsim war 20 Landhufen groß und trug 120 Mk. Sundisch Pacht ein. Außerdem zählte es 37 Mk. 8 ßl. Bede und sonstige Abgaben. Durch die Kirchen-Umwälzung im 16. Jahrhundert und die daraus, vermöge des Treptower Vertrages von 1534 hervorgegangene Aufhebung und Verweltlichung des Klosters Hilda oder Eldena kamen die Landesfürsten wieder in den Besitz von Darsim, das bei der Übernahme Seitens des Herzogs Philipp I. im Jahre 1535 aus 8 Vollbauern bestand, und in Folge der Vermählung des Herzogs Ernst Ludwig mit dem Braunschweig-Lüneburgischen Fürstenkinde Sophie Hedwig im Jahre 1577, nebst dem Amte Loitz und dem Ackerwerk Kamitzow, als Leibdinge an diese jugendliche Landesmutter. Die Herzogin ließ in Darsim einen Bauhof mit Ackerwerk einrichten und ein fürstliches Haus erbauen, welches sie, ihrem Gemahl zu Ehren, Ludwigshof nannte, woraus später im Munde des Volks Ludwigsburg geworden ist. Um diese Anlagen bewerkstelligen zu können, wurden 6 Bauerhöfe niedergelegt und der Acker, der bisher zu denselben gehört hatte, zum Ackerwerk verwendet. Damit aber, zur Bewirthschaftung einer so ansehnlichen Landwirthschaftung es nicht an den erforderlichen Arbeitskräften fehle, so wurde die benachbarte Bauern-Dorfschaft Rabbenhagen zur Dienstleistung in Darsim, jetzt Ludwigshof genannt, mit diesem Gute vereinigt, ein Verhältniß, das auch später, 1643, bestätigt ward. Darsim bestand nunmehr nur noch aus 2 Vollbauern und einigen Kossaten. Die Fürstin, 1592 zur Wittwe geworden, besaß Ludwigshof, oder, wie man es schon um diese Zeit allmälig nannte, Ludwigsburg, bis 1609, worauf sie die Besitzung mit den übrigen Bestandtheilen ihres Leibgedinges ihren Gläubigern überlassen mußte, das Eigenthumsrecht davon sich vorbehaltend. 1625 bestätigte Herzog Bogislaw XIV. den Kaufcontract zwischen der Herzogin Sophie Hedwig und Otto Wakenitz, Erbgesessener auf Passow, wonach jene von diesem ein Haus in Bart für 1000 Thlr. und fernere Überlassung des Gutes Ludwigsburg, auf die Dauer der ihm davon noch zustehenden 4 Pfandjahre, erwarb. 1627 gab Herzog Bogislaw XIV. seiner Schwester Anna, verwittweten Herzogin von Croy und Aerschot, die Anwartschaft auf das Gut Ludwigsburg. Diese gelangte nach dem 1631 erfolgten Ableben der Herzogin Sophie Hedwig in den Besitz. In die Schenkungs-Urkunde von 1634, vermöge derer die Universität Greifswald mit dem Amte Eldena bewidmet wurde, ist ausdrücklich der Vorbehalt aufgenommen, daß Darsim-Ludwigsburg, obwol es ehedem dem Kloster gehört, auch fernerweit einen Bestandtheil des fürstl. Domanial-Eigenthums, und die Dienste ꝛc. von Rabdenhagen bei Ludwigsburg verbleiben sollten. Die Königin Christina von Schweden erweiterte 1647 die Belehnung mit Ludwigsburg auch auf den Sohn der Herzogin von Croy, den Neffen Bogislaws XIV., den Herzog Ernst Bogislaw von Croy und Aerschot. Weil aber derselbe das Amt eines Administrators der Herzogthümer Preüßen und Hinterpommern von dem Kurfürst-Markgrafen von Brandenburg übernommen, konnte er so wenig, als seine zu Stolp in Slawien residirende Mutter, sich um die fern liegende Besitzung Ludwigsburg bekümmern, daher Mutter und Sohn sich nach einem Kaüfer umsahen, den sie denn auch an dem schwedischen Kriegsobersten und ersten Befehlsführer in Pommern, Burchard Müller v. d. Lühnen, aus einer Lüneburgischen vor-

nehmen Familie, aus Verden gebürtig, — fanden. Der General kaufte Ludwigsburg c. p. gegen eine ansehnliche Summe Geldes im Jahre 1650 und verwendete die im Kriege gewonnene reiche Beüte zur Wiedereinrichtung und Verbesserung des durch den Krieg hart mitgenommenen Gutes. Die Domanial-Eigenschaft von Ludwigsburg wurde in dem Kaufvertrage aufrecht gehalten, so daß der General den Besitz nur unter dem Titel einer Art Pfand- und Erbverschreibung erhielt. Der General, der auch die Mellentinschen Güter auf Usedom besaß, starb 1670 und hinterließ 4 minderjährige Söhne, deren Vormünder, der General und Vice-Gouverneur v. Mardefeldt und der Regierungsrath Hermann v. Wulffradt das Gut Ludwigsburg c. p. dem Baltzer v. Horn auf Ranzin und Kletzow Erbgesessen in Arrhende gaben. Nach erfolgter Mündigkeit hörte diese Administration auf, und es geschah durch einen brüderlichen Erbvergleich, daß 1) die Mellentinschen Güter auf Usedom dem ältesten Sohne Carl Leonhard, später General-Lieütenant; und 2) die Ludwigsburgschen Güter dem dritten, Jakob Heinrich, Königl. Amtshauptmann über Rügen, Wolgast und Pudagla, zufielen. Während der Besitzzeit des Amtshauptmanns wurde die wichtige Veränderung mit Ludwigsburg vorgenommen, daß es aus dem Domanialverbande gänzlich entlassen, und in Betracht der großen Verdienste, welche die Müllersche Familie sich um die Krone Schweden erworben, in ein ritterliches Erb- und Lehngut verwandelt wurde. In welchem Jahre dies geschehen ist, verschweigt Schwartz. Carl Leonhard Müller v. d. Lühne starb, baronisirt, als schwedischer General-Lieütenant, 1707 zu Leipzig; die Mellentinschen Güter fielen zunächst an dessen 3 Söhne, Carl Leonhard, Wilhelm Burchard und Gustav, welche, weil sie alle drei, nach dem Beispiele ihrer Vorväter, das Kriegshandwerk ergriffen hatten, die ererbten Güter durch einen Inspector verwalten ließen. Der Amtshauptmann Jacob Heinrich † 1713 ohne Leibeserben zu hinterlassen, da er unbeweibt geblieben war, so daß Ludwigsburg c. p. an einen seiner Neffen, den Baron Wilhelm Burchard, schwedischen Obersten über ein deütsches Dragoner-Regiment, fiel, der dann auch seine beiden Brüder Carl Leonhard und Gustav in Mellentin beerbte, so daß alle Güter in Einer Hand waren. Wilhelm Burchard † 1733 und hinterließ einen einzigen Sohn, Baron Wilhelm Ludwig Ignatius Müller von der Lühne, der die, von seinem Vater selbst bewirthschafteten und wieder in Flor gebrachten Güter durch einen Inspector verwalten ließ, „da er selbst, fügt Schwartz hinzu, auf der hiesigen Königlichen Academie (Greifswald) denen nutzbaren Wissenschaften mit sonderbahrer Beflissenheit oblieget und dabei überall die große Hoffnung giebt, daß sich das Vaterland dereinst sehr viel von demselben zu versprechen habe.“ Man sieht denselben, von dem sich Schwartz so große Dinge versprach, später als Kammerherrn des Königs von Preüßen, seine auf Usedom belegene Begüterung aber im Jahre 1747 unter den Hammer bringen. Eben so erging es nahe um die nämliche Zeit dem Gute Ludwigsburg, das in der öffentlichen Versteigerung an die Familie v. Horn gelangte, und zwar an den Regierungs-Rath, nachmaligen Kanzler Philipp Ernst v. Horn, von der Walendowschen Linie. Dessen Sohn, der Regierungsrath Moritz Ulrich v. H., der letzte seines Stammes, geb. 1735, gest. 1797, gerieth in Vermögens-Verfall, in Folge dessen sein Erbgut Ludwigsburg c. p. im Jahre 1776 abermals unter den Hammer kam. Für das Meistgebot erstand es der schwedische Obristleütenant Friedrich Ernst Sebastian v. Klinkowström, der Ludwigsburg bis 1810 besessen hat, in welchem Jahre es von dem Kauf-

mann Johann Philipp Hermann Weißenborn, einem der Fünfzigmänner der Stadt Greifswald, dem Vater des gegenwärtigen Besitzers, durch Kauf aus freier Hand für 70.000 Thlr. erworben worden ist. Bei der, von der Krone Schweden, zum Behufe des Reductions-Werks angeordneten allgemeinen Landes-Vermessung wurde Ludwigsburg im Jahre 1694 von Peter Wising vermessen. Hiernach stellte sich im Pommerschen Maaße die Gesammtfläche auf 1052 Mg. $143\frac{1}{2}$ Ruth., davon an Acker 489. $96\frac{1}{2}$, an wüstem Acker 35. 0, an Wiesen 90. 262, an Weide und Holzung 420. 75, an Baustellen, Bau- und Gemüsegärten 17. 10, an Baustellen allein 12. 225. Das Herrenhaus des Jakob Hindrick Möller v. d. Lühnen, wie er im Vermessungs-Register genannt und als Lieütenant titutirt wird, lag, sammt den Wirthschaftsgebaüden, mitten im Dorfe, welches überhaupt 16 Wohn- oder Feüerstellen hatte. In Ludwigsburg waren 2 Bauern und 6 Kossaten, die alle Tage in der Woche Hofedienst hatten, jene mit Hand- und 4 Spanndiensten, diese, die Kossaten, nur mit Handdiensten; sodann 1 Schmidt, 1 Schäfer, 1 Krüger, 1 Kuhhirt, 2 Einlieger und 1 Fischer, dessen Haus weit außerhalb des Dorfes unfern des Strandes lag.

Neüendorf, Vorwerk, kaum $\frac{1}{8}$ Mle. von Kemnitz gegen Norden, unmittelbar an der Zisa an deren nördlichem Ufer und etwa $\frac{1}{4}$ Mle. vom Einfluß in den Wake-Bodden.

Eigenthum — der Königl. Landes-Universität Greifswald, seit 1634.

Morgenzahl im Jahre	1816.	1859.
Neüendorf begreift ein Areal von	1993	1993
Und ist eingetheilt in		
a) Das Vorwerk	1876	1498
b) den abgebauten Hof	—	430
Wiesen gehörig:		
c) nach Dietrichshagen	37	37
d) „ Kemnitzhäger Mühle	13	13
e) „ Hanshagen Hof II.	9	9
f) „ Kemnitzer Pfarre	6	6
g) Holzung	52	—

Bei der neüen Verpachtung von Neüendorf im Jahre 1854 wurde die Holzung zu roden und der Abbau eines kleinern Hofes angeordnet. Dieser wird im gemeinen Leben Voßberg genannt, ein Name, für den die landesobrigkeitliche Genehmigung nicht beantragt worden zu sein scheint.

Eigenthümer gibt es in Neüendorf nicht.

Neüendorf ist eine deütsche Ansiedlung des 13. Jahrhunderts, woselbst früher eine Walkmühle gewesen ist. Dieser Ort hat im Wedelschen Rechnungsbuche von 1543 bis 1544: 24 Hakenhufen und 1 Katen, und an Pachtgeld 31 Mark, nebst einigen kleineren Geldabgaben. 1633 werden 8 Bauhöfe aufgeführt, davon 5 in Folge der Kriegsbedrängnisse wüst lagen. Es kamen ein an Geldpacht 8 Mk., für die Walkmühle 29 Mk., an Herbstbode 15 Mk.; letztere brachte eben so viel im vorhergehenden Jahrhundert ein.

Rappenhagen, Rittergut, $\frac{1}{4}$ Mle. von Kemnitz gegen Osten, an der Südseite des Zisa-Bachs, in flacher Gegend.

Besitzer: Eduard v. Wakenitz.

Dieses Gut ist, wie die Ertragsspalten der Arealstabelle beweisen, das unergiebigste im Kirchspiel Kemnitz. Gewirthschaftet wird in 7 Schlägen. Die Wiesen sind zweischurig; sie können bewässert werden. Die Holzung hat einen guten Kiefern- und Eichenbestand, und ein Torfstich gibt Torf zum eigenen Bedarf. — Rebbenhagen wird zum ersten Male 1305 genannt, in welchem Jahre der Graf von Gützkow zwischen dem Kloster Eldena und dem Ritter Blixen wegen dieses Ortes einen Vergleich schloß. 1451 verschreibt Elisabeth Herzogin zu Pommern und Äbtissin zu Krumin seel. H. Wollins Wittwe zu Greifswald 9 Mark jährl. Hebung aus dem Dorfe Rebbenhagen.

Heinrich Racke, Capitular an St. Nicolai zu Greifswald, stiftet 1457 eine Praebendam canonicatem zu St. Nicolai mit gewissen Kapitalien in Dönnie, Grabow, Rabbenhagen, Spegelsdorf mit Genehmigung des Bischofs Heinrich von Kamin. In dem Wedelschen Rechnungsbuche von 1543 kommt der Ort nicht vor. In dem Inventursbericht von 1633 heißt es, daß die Feldmark 12 Landhufen groß sei und von 6 Bauleüten bebaut werde, davon waren aber 3 im Kriege wüst geworden. Das Dorf gehörte mit Gerichtsbarkeit und Pacht ins Klosteramt Eldena und mit den Diensten nach Ludwigsburg. An baarem Gelde wurden 9 Mark Wiesen- und Weidegeld entrichtet. Es bestand hier eine Papiermühle, welche 200 Thlr. Pommersch Pacht gab, auf der aber 400 fl. Schulden hafteten. Peter Wising's Vermessung von 1694 ergab die Größe von Rabbenhagen zu 598 Mg. 140 Ruth. Pommersch Maaß, und zwar 273. 177 Acker, 83. 225 wüster Acker, 74. 188 Wiesen, 151. 150 Weide, 15. 0 Hofstellen und Gärten. Es gab im Dorfe 2 Halbbauern, 2 Kossaten, 1 Schäfer, 1 Kuhhirten, 1 Schweinehirten, 1 Taglöhner und 8 Feüerstellen. Die Familie v. Wakenitz sagt: „Rappenhagen ist seit 1605 bestimmt in unserm Besitz." Hängt dies nicht mit dem Pfandvertrag von Ludwigsburg zusammeu, den Herzog Bogislaw XIV. im Jahre 1625 bestätigte? In den Matrikular-Akten der Rittergüter steht sogar das Jahr 1819 als Anfang des Besitztitels der Wakenitzschen Familie. Wann das Bauerdorf Rabben-, Rebden-, jetzt Rappenhagen genannt, von Ludwigsburg getrennt und zu einem eigenen Rittergute erhoben worden, ist nirgends ersichtlich; doch geschah es sehr wahrscheinlich in Folge der Aufhebung der Leibeigenschaft, 1806.

Kirchenwesen.

Das Patronat der Kirche zu Kemnitz gebührt der Pommerschen Landes-Universität Greifswald.

Die Kirche hatte eine Matrikel vom Jahre 1578, die durch einen Visitations-Abschied von 1633 bezw. abgeändert und ergänzt worden war. Schon im Jahre 1822 wurden auf den Antrag des Pfarrers in Kemnitz, M. Albory, und des Superintendenten der Greifswalder Land-Synode, Dr. Ziemssen, die Vorarbeiten zu einer neüen Matrikel für Kirche und Pfarre veranlaßt, dieselben wurden aber durch die inzwischen Statt gefundene zweimalige Erledigung der Kemnitzer Pfarre und andere Zeitumstände 35 Jahre lang aufgehalten, so daß erst im April des Jahres 1857 von dem nunmehrigen Pfarrer, Dr. th. Pelt, der Entwurf zu einer Matrikel vorgelegt wurde. Dieser Entwurf gelangte von der Königl. Regierung mittelst Schreibens vom 27. April 1857 an Rector und Senat der Universität zur Begutachtung und Aüßerung, und es entspann sich nun, nachdem der Entwurf auch dem Besitzer des Ritterguts Ludwigsburg, als Patron der dortigen Kapelle, für die der Matrikel-Entwurf auch berechnet war, mitgetheilt worden war, eine lange Reihe von Verhandlungen, die eine mehrmalige Umarbeitung zur Folge gehabt haben, am 13. Februar 1866 aber noch nicht zum Abschluß gekommen waren, so daß die endliche Abfassung und Feststellung der Matrikel z. Z., 27. Februar 1866, noch in der Schwebe ist.

Indessen können wir nicht umhin, den jüngsten unter den mehreren Matrikel-Entwürfen, die aufgestellt worden sind, zu benutzen, um das Kemnitzer Kirchenwesen mindestens in seinem interimistischen Zuständen näher ins Auge zu fassen.

Da findet sich denn zunächst, daß, außer den in der Kirchspiels-Tabelle angegebenen Ortschaften, zur Kemnitzer Mutterkirche noch eingepfarrt sind:

1) Ein vom Vorwerk Neüendorf ausgebauter Hof, der s. g. Ausbau, auch Voßberg genannt, der oben S. 407 erwähnt worden ist;

2) Das Dietrichshagensche Forsthaus, und

3) Der s. g. Strohkamp beim Dorfe Friedrichshagen.

In den umfangreichen Verhandlungen, die bisher Statt gefunden haben, um eine endgültige Matrikel zu Stande zu bringen, sind insonderheit auch große Unterschiede in den Angaben von dem Flächeninhalt der Grundstücke der geistlichen Institute zu Tage getreten, welche von der Königl. Regierung dadurch aufzuklären gesucht wurden, daß sie von dem Bezirks-Commissariat zur Regelung der Grundsteüer, in Stettin, unterm 5. August 1864 einen Auszug aus dem Kemnitzer Flur-Vermessungs-Register erforderte. Hiernach sollen die geistlichen Institute besitzen und zwar: —

	Die Kirche.		Der Küster.		Die Pfarre.		Die Pfarrwittwe.	
An Hofraüme . .	— M.	177 R.	— M.	11 R.	1 M.	118 R.	— M.	25 R.
„ Gartenland .	—	45	—	88	2.	147	—	36
„ Ackerland . .	—	—	1.	124	190.	105	—	56
„ Wiesen	—	—	2.	109	27.	103	—	—
„ Weiden	—	—	—	—	4.	5	—	—
„ Unland. . . .	—	—	—	—	3.	126	—	—
Zusammen .	1.	42	4.	152	230.	64	—	117

Im Ganzen, Areal der geistlichen Institute = 237 Mg. 15 Ruth., was von der Angabe in der Haupttabelle, wo die steüerfreien Liegenschaften 230,67 Mrg. aufgeführt sind, nm 6 Mg. 76 Ruth. abweicht. Also auch bei der Steüerbehörde ist man seiner Sache nicht gewiß.

Von dem Kirchengebaüde besagt der Matrikel-Entwurf, daß es freündlich und aüßerlich wie im Innern in gutem baulichen Zustande sei. Die Kirche hat einen in den Jahren 1841 und 1842, mit einem aus eigenen Mitteln gedeckten Kostenaufwand von 5249 Thlr. erbauten Thurm, der mit zwei Glocken, einer größern 1040 Pfund schwer und 1819 von Zach zu Stralsund gegossen, und einer kleinern versehen ist. Die Orgel der Kirche ist 1855 von Nehrlich zu Stralsund für den Preis von 850 Thlr. erbaut, wozu die Universität 200 Thlr. hergegeben hat, an freiwilligen Beiträgen aus der Gemeinde Thlr. 207. 6. 10 Pf. gesammelt sind, und die übrige Hälfte des Kostenbetrags aus Kirchenmitteln gedeckt ist. Die Sitzplätze in der Kirche sind unter die eingepfarrten Ortschaften vertheilt; diese vereinbaren sich darüber je nach den veränderten Bedürfnissen. Es wird für die Kirchensitze eine jährliche Miethe entrichtet. Für den Sitz unmittelbar vor dem Balgenverschlag zahlt der jedesmalige Besitzer der vormaligen Papiermühle zu Kemnitzerhagen für sich, seine Familie und seine Arbeiter 1 Thlr. 8 Sgr.

An Grundstücken besitzt die Kirche zufolge eines frühern Matrikel-Entwurfs, die oben angegebenen Liegenschaften, nämlich den das Kirchengebaüde umgebenden Kirchhof, dessen Befriedigung mit 2 Thoren und 3 Pforten versehen ist. Verstorbene werden auf diesem Kirchhofe nicht mehr beerdigt, einige Fälle ausgenommen. Auf dem, neben dem Kirchhofe liegenden Stück Gartenland ist ein Katen erbaut, den der Eigenthümer im Jahre 1813 von der Kirche für 200 Thlr. Pommersch Courant erworben hat und für den er außerdem ein jährliches Grundgeld von 2 Thlr. 24 ßl. entrichtet. Derselbe ist ferner verpflichtet bei Kirchenbauten und Reparaturen gegen landesüblichen Tagelohn der Kirche zu arbeiten und dem Pfarrer jährlich 6 Tage unentgeldlich zu Hofe zu dienen. Dieser Nachweis ist in dem jüngsten Matrikel-Entwurf, vom Juli 1865, gestrichen. Dagegen führt derselbe ein Ackerstück von 80 Q.-Ruthen auf der III. Kemuitzer Hufe, und ein zweites von 1 Mg. 44 Ruth. auf den Mühlenbergen belegen, als Eigenthum der Kirche auf, mit dem Hinzufügen, daß der Küster diese beiden Ackerstücke in Nutznießung habe und dafür eine jährliche Rente von 4 Sgr. 2 Pf. zahle. Diese Flächen kommen in der, aus den Grundsteüer-Registern gezogenen Nachweisung nicht vor; es scheint hiernach, daß man über das Grundeigenthum der Kirche, so weit es auf Kemnitzer Feldmark liegt, nicht im Klaren ist. Sodann besitzt die Kirche — was die obige Areals-Übersicht nicht nachweist, — seit dem Jahre 1848 einen, außerhalb des Dorfs am Wege nach Rappenhagen belegenen Friedhof von 2½ Mg. Größe, der von der Universität für 200 Thlr. angekauft ist und für den bis Johannis 1866 dem Pächter des Hofes, zu dem die Fläche gehörte, eine jährliche Entschädigung von 8 Thlr. aus der Kirchenkasse gezahlt worden ist. Für die Beerdigung von Leichen auf diesem Friedhofe wird ein Grabgeld nach bestimmten Sätzen entrichtet, die bei der endgültigen Feststellung der Matrikel vielleicht noch abgeändert werden. Der Entwurf enthält folgende, jedoch bei der Revision Seitens der Regierung — in löblicher Weise gestrichene, Stelle: „Selbstmörder werden — bei sicher anzunehmender Zurechnungsfähigkeit — in den Winkel der Plätze begraben. Die Entscheidung hierüber muß, wenn nicht ein ärztliches Zeügniß vorliegt, der gewissenhaften Prüfung und Entscheidung des Pfarrers anheim gestellt bleiben." (!) Demnächst besitzt die Kirche auf Kemnitzerhäger Feldmark ⅛ der Pfarrrodefläche mit 2 Mrg. 45 Ruth., wofür ihr auch ⅛ des jährlichen Pachtertrages zu Gute kommt.

Sodann führt der Matrikel-Entwurf als Eigenthum der Kirche 15 Mg. 5 Ruth. (?) Acker auf Rappenhäger Feldmark an, und diese Fläche steht auch oben in der Kirchspielstabelle in der Rubrik der steüerfreien Liegenschaften; der Entwurf kommt aber in dem Paragraphen von den Einkünften der Kirche auf dieses Grundeigenthum nicht besonders zurück. Aus anderweitigen Verhandlungen ersieht man aber, daß, zufolge der Matrikeln von 1578 und 1633, der Kemnitzer Kirche auf der Feldmark des Gutes Rappenhagen eine Ackerfläche von 3 Pomm. Mg. = 7 Mg. 125 Ruth. Preüß. Maaß gehört, die der Besitzer dieses Gutes in Nutzung hatte und dafür der Kirche seit wenigstens 150 Jahren eine jährliche Pacht von 4 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. zahlte. Dieser unverhältnißmäßig kleine Pachtschilling rief bereits Ende des 18. Jahrhunderts den Wunsch von Seiten der Kirchen-Administration hervor, dies Pachtverhältniß günstiger zu gestalten, doch ward demselben keine Folge gegeben. Erst 1827 ward von dem Patro-

nat dem Pfarrer aufgegeben, dem Besitzer von Rappenhagen für die Kirche vortheilhaftere Pachtbedingungen aufzulegen, wofern er dieselben jedoch nicht annehmen wolle, ihm die Pachtung zu kündigen und die Auslieferung des fraglichen Landes, eventuell ein an der Gränze der Kemnitzer Feldmark belegenes Äquivalent dafür zu verlangen. Aus nicht mehr zu ermittelndeu Gründen blieb die Sache liegen, weder Pachterhöhung noch Kündigung fand Statt. Erst bei der Rechnungsablage für 1843 ward die Kirchen-Administration an jene damals versaümte Pflicht erinnert. Nun trat hervor, wie die Grundherrschaft von Rappenhagen erhebliche Einwendungen machte, denn sie behauptete, es stehe gar nicht fest, ob auch wirklich ein Zeitpachtverhältniß bestehe und jene seit Jahrhunderten gezahlte Jahrespacht von 4 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. (4 Thlr. Pommersch Courant) nicht ein beständiger, unabänderlicher Canon sei, daß man außerdem gar nicht ein Mal wisse, wo jene 3 Mg. Landes auf der Rappenhäger Feldmark belegen seien. Das Patronat erwiderte, in Bezug auf die erste Behauptung, dieselbe werde dadurch widerlegt, daß von dem Acker zu verschiedenen Zeiten verschiedene Pachtschillinge erlegt seien (1578 = 3 Mark, 1633 = 9 Mark), daß eine Vererbpachtung des Ackers nirgends constatirt sei, derselbe auch in den Matrikeln als, ein der Kirche „eigenthümlich" gehörender ausdrücklich bezeichnet sei; was aber die Lage dieses Ackerstückes betreffe, so könne diese ungefähr bestimmt werden, unmittelbar hinter dem Dorfe Rappenhagen. Es ward nun der Kirchen-Administration aufgegeben, dem Beschlusse von 1827 nachzukommen; wenn aber der Besitzer von Rappenhagen die Herausgabe des Kirchenackers verweigere, einen Prozeß gegen ihn einzuleiten, um ihn zu derselben zu zwingen. Dieser Rechtsstreit ist denn auch seit dem Jahre 1846 Seitens der Kemnitzer Kirchen-Administration, als Klägerin, gegen den Rittergutsbesitzer v. Wackenitz auf Boltenhagen und Rappenhagen, als Beklagten, in puncto finium regundorum dnrch alle Instanzen geführt, zuletzt aber doch durch einen am 14. September 1854 geschlossenen, und vom Rector und Senat der Universität am 21. September 1854, so wie von der Königl. Regierung am 24. März 1855 von Oberaufsichtswegen bestätigten Vergleich beendigt worden. Dieser Vergleich setzt Folgendes fest: —

Anstatt derjenigen 3 Mg. Acker Pommerschen Maaßes, welche die Administratoren der Kemnitzer Kirche, als derselben gehörig und in der Rappenhäger Feldmark liegend in Anspruch genommen haben, und auch nur zu beanspruchen befugt, deren Gränzen und Lage jedoch mit genügender Bestimmtheit nicht mehr zu ermitteln waren, tritt v. Wackenitz der Kirche 6 Morgen Altpommerscheu Maaßes von dem Rappenhäger Acker in einer zusammenhangenden Fläche ab, und zwar unmittelbar an der Kemnitzer Gränze, auf ewige Zeiten als ein der genannten Kirche fortan zustehendes freies Eigenthum, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen (§ 1). — Es soll das abzutretende Grundstück durch den jetzt vorhandenen Kemnitzer Gränzgraben, durch den von Rappenhagen nach Kemnitz führenden Weg und nordwärts durch die Zisa eingeschlossen, die Hälfte, oder 3 Pommersche Morgen von dem schon früher als Ackerland benutzten Terrain, die andere Hälfte mit 3 Morgen aber von demjenigen entnommen werden, welches früher Viehkoppel war, und erst in neüeren Zeiten zu Ackerland gemacht ist (§ 2). — Damit für die Zukunft jede Ungewißheit hierüber vermieden werde, ist sofort nach errichtetem und bestätigtem Vergleiche durch den Königl. Feldmesser Doubbeck jun. zu Gladrow eine

gehörige Vermessung der vorgedachten 6 Pommerschen oder 15 Mg. 71 Ruth. ($70\frac{2880}{2926}$) Preüßischen Maaßes vorzunehmen, die Gränze durch zu setzende Gränzsteine zu bezeichnen, und für jeden der beiden interessirenden Theile . . . eine Karte anzufertigen (§ 3). — Nachdem auf solche Weise die künftige Gränze genau bestimmt und festgesetzt, auch . . . beiderseitig anerkannt worden, verpflichten Paciscenten sich in der hiernach sich ergebenden neüen Gränze zwischen Rappenhagen und Kemnitz einen Graben von 3 Fuß Breite und 4 Fuß Tiefe, wozu beide Theile das erforderliche Terrain gleichmäßig hergeben, ziehen zu lassen. Die hiermit verbundenen Kosten tragen beide Paciscenten, jeder zur Hälfte, so wie auch die fernere Unterhaltung und vorzunehmende Aufraümung dieses neüen Gränzgrabens stets von beiden Theilen gemeinschaftlich zu beschaffen ist, eben so die Aufraümung der Zisa, von jedem auf seinem zunächst angränzenden Gebiete. Was dagegen den gegenwärtig vorhandenen, oben § 2 erwähnten Gränzgraben zwischen Kemnitz und Rappenhagen anlangt, so hat das Gut Rappenhagen, insoweit dieser Graben die bisherige Gränze gebildet, damit weiter nichts zu thun, vielmehr bleibt es lediglich Sache der Kemnitzer Kirche, das hiebei Erforderliche für alle Zukunft allein und ohne jegliche Betheiligung des Gutes Rappenhagen vorzunehmen und zu beschaffen (§ 4). — Die Ablieferung der . . . . abzutretenden 6 Pommersch Mg. Acker soll . . . . zu Michaelis, spätestens zu Martini des laufenden Jahres 1854 vorgenommen, sodann auch die wegen verweigerter Annahme seit mehreren Jahren rückständig gebliebene Ackerpacht, jedoch nur nach dem früher stattgefundenen alten Ansatze berechnet und berichtigt werden (§ 5). — So lange die Familie v. Wackenitz im Besitz von Rappenhagen ist, darf auf dem abgetretenen Grundstück kein Gebaüde errichtet werden. Diese Bedingung hört erst dann auf, wenn das genannte Gut auf rechtsbeständige Weise in das Eigenthum Dritter, von dem Paciscenten v. Wackenitz nicht Abstammender, übergegangen sein würde (§ 6). — Die Kosten des Vergleichs übernehmen beide Paciscenten zu gleichen Theilen (§ 7). —

Die Kirche zu Kemnitz besaß vordem unter dem Namen „der Papenhagen" ein kleines Gehölz. Auf den Antrag des Pfarrers ist dieses Holz, aus etwa 60 großen Baümen, hauptsächlich Eschen, bestehend, mit Genehmigung von Rector und Senat der Universität, und nachdem sich auch der akademische Forstbeamte dafür ausgesprochen hatte, gerodet worden. Dasselbe ist mit dem der Pfarre in Kemnitz gehörenden Holze geschehen. In dem Concluso vom 27. April 1827, in welchem das Patronat die Genehmigung zur Rodung dieser Holzungen ertheilte, wurde bestimmt, daß der durch den Verkauf des gerodeten Holzes nach Abzug der Kosten zu erwartende Überschuß für die Kirche und bezw. Pfarre zu berechnen, die durch die Rodung zu gewinnenden Grundstücke, so wie es am vortheilhaftesten geschehen könne, zu Garten, Acker oder Wiesen zu cultiviren und zu verzeitpachten, der Pachtschilling aber ebenfalls bezw. für die Kirche und für die Pfarre berechnet werden solle. Demgemäß ist denn auch der durch den Verkauf des Kirchenholzes gewonnene reine Ertrag mit Thlr. 134. 25. 6 Pf. in der Kirchenrechnung des Jahres 1829 in Einnahme gebracht worden, und in dieser Beziehung dem Beschluß vom 27. April 1827 ein Genüge geschehen; eben so ist auch in Folge späterer Verhandlungen mit dem Pfarrer und den dabei hauptsächlich interessirten Eingepfarrten des Kemnitzer Kirchspiels mit Zustimmung des Patronats die nöthige Anordnung wegen der Nutzungen des durch Rodung und Verkauf des Pfarrholzes ge-

wonnenen Kapitals und der durch Verpachtung des Grund und Bodens einlaufenden jährlichen Pacht für die Dauer der Amtsverwaltung des zeitigen Pfarrers getroffen; dessen hier nur beilaüfig um deshalb erwähnt wird, weil das Conclusum vom 27. April 1827 sich gleichmäßig auf das Kirchen= wie auf das Pfarrholz bezieht. Was aber die Nutzungen des nach Rodung des „Papenhagen" gewonnenen Grund und Bodens betrifft, so erlaubte sich der Pfarrer eine Abweichung von der Bestimmung, indem er, statt dafür Sorge zu tragen, daß die gerodete Fläche als Garten, Acker oder Wiese für die Kirche verpachtet wurde, sie für sich zu einem Theil als Viehtrift einrichten ließ und benutzte, den andern Theil aber zu der daran stoßenden Kirchenwurth, von welcher er zufolge der alten Matrikel, den Nießbrauch hat, legte, und auf diese Weise die Nutzung von dem Grund und Boden des ehemaligen Kirchenholzes der Eigenthümerin desselben, der Kirche, entzog. Erst viele Jahre nach ausgeführter Rodung erhielt das Patronat Kenntniß von dem Verfahren des Pfarrers, der, zur Verantwortung wegen desselben aufgefordert, sich Anfangs mit der Behauptung entschuldigte, der Papenhagen sei bei der Separation im Jahre 1806 der Pfarre als Viehtrift angewiesen und dieser gehöre daher auch nach Rodung des Holzes der Grund und Boden. Er konnte indeß diese Behauptung durch nichts bescheinigen. Hätte man sie auch wollen gelten lassen, wozu insofern Veranlassung war, als der Pfarrer nothwendig einer Trift durch den Papenhagen bedurfte, um mit seinem Vieh auf die Pfarrhufe zu gelangen, so würde aus der Einraümung einer solchen Servitut doch nicht gefolgert werden können, dasjenige, was er von dem Papenhagen zur Viehtrift nicht gebrauchte, ausschließlich für sich anderweitig zum Ackerbau zu benutzen. Dies schien der Pfarrer denn auch endlich einzusehen, auch war er zuletzt noch bereit durch einen Tausch mit andern Pfandländereien, die Kirche für die ihr entzogene Fläche von dem Papenhagen zu entschädigen. Die Zurückgabe des Grund und Bodens selbst war nämlich nicht mehr möglich, oder wenigstens sehr schwierig, weil ein Theil desselben zugleich mit einem Theile der Kirchenwurthe, von welcher der Prediger den Nießbrauch hat, als der Pfarre gehörig in Erbpacht gegeben, und inzwischen bebaut worden ist. Zu einem derartigen Tausch zwischen Pfarr= und Kirchen=Ländereien konnte das Patronat seine Zustimmung nicht geben, zumal da derselbe nach der Örtlichkeit schwer und nicht ohne verhältnißmäßig große Opfer zu bewerkstelligen war. Um indeß auch diese Schwierigkeit ohne Nachtheil für die Kirche und auf eine den bereits hochbejahrten Pfarrer möglichst schonende Weise, zu beseitigen, hatten Rector und Senat die Absicht, demselben denjenigen Theil des Papenhagens, welchen er zur Kirchenwurthe gelegt hat, auf die Dauer seines Amtes in Zeitpacht zu geben — derselbe beträgt 1 Mg. 20 Ruth., ist von guter Bodenbeschaffenheit, in unmittelbarer Nähe des Dorfs, in welchem viele s. g. kleine Leüte wohnen, die ein solches Ackerstück gern pachten, gelegen — und stellten die Forderung für die Kirche auf die, den dortigen Verhältnissen entsprechende jährliche Pacht von 4 Thlr., verlangten aber zugleich, daß der Pfarrer diese Pacht für die Vergangenheit, seit der Papenhagen gerodet und Grund und Boden von ihm benutzt worden, nachzahle. Auf diesem Punkte stand die Angelegenheit im Jahre 1845. Die geforderte Nachzahlung, welche mithin seit 1829 für 16 Jahre 64 Thlr. betrug, wurde aber von dem Pfarrer eben so entschieden abgelehnt, als die fortlaufende Zahlung der für die Kirche geforderten jährlichen Pacht von 4 Thlr. Bei dieser Weigerung des Pfarrers hätte nun das Patronat sofort den Weg Rechtens gegen

ihn betreten können, allein es wurde wegen des hohen Alters des Pfarrers, vorgezogen, die Vermittlung der Königl. Regierung in Anspruch zu nehmen, und so gelangte diese durch Schreiben des Rectors und Senats vom 2. Juli 1845 zur Kenntniß der Verfahrungsweise eines Mannes, der in seiner amtlichen Stellung die besondere Pflicht hatte, das Interesse der Kirche zu wahren, der im vorliegenden Falle noch besonders dazu aufgefordert worden war, den Grund und Boden für die Kirche nutzbar zu machen, und dadurch, daß er dieses nicht that, sondern denselben in seinem eignen Nutzen verwendete, zu einer strengen Rüge Veranlassung gab. Die Königl. Regierung, auf das Ansinnen von Rector und Senat zur Schlichtung dieser verdrießlichen Angelegenheit bereitwillig eingehend, beauftragte den Landrath des Greifswalder Kreises, v. Seeckt, dem Pfarrer mündlich in geeigneter Weise Vorstellung darüber zu machen, daß er sich im Unrecht befinde und für ihn, besonders in seiner Stellung als Pfarrer, aller Anlaß vorhanden sei, dies durch ein angemessenes Eingehen auf die von der patronatlichen Behörde gemachten Vorschläge, wieder auszugleichen. Wenn irgend Jemand zur Ausführung dieses heiklichen Auftrages sich eignete, so war es der Landrath v. Seeckt, der es während einer langen Reihe von Jahren verstanden hat, die oft schwierigen Pflichten seines Amtes mit der Milde und dem Wohlwollen in Einklang zu setzen, von dem alle seine Handlungen geleitet werden. Es ist nicht zu zweifeln, daß der Landrath mehr als ein Mal den Versuch gemacht hat, den Pfarrer wegen der Widerrechtlichkeit seines Verfahrens zur Überzeügung zu bringen, denn er konnte den Auftrag, der ihm von der Königl. Regierung unterm 9. Juli 1845 ertheilt worden war, erst nach Ablauf von 8 Monaten erledigen durch einen kurzen Bericht vom 4. October 1845, mit dem er eine schriftliche Erklärung des Pfarrers einreichte, worin dieser sich bereit erklärte, statt der geforderten Pacht von 4 Thlr. „um des Friedens willen der Kirche jährlich 2, ja, wenn es nicht anders sein kann, 3 Thlr. zu gut zu berechnen, da ich, der ich bald 43 Jahre der Königlichen Universität als Prediger treü und redlich, wie mir mein Gewissen sagt, gedient, jene Forderungen zu hart finde". Die Nachzahlung für die verflossenen Jahre lehnte der Pfarrer entschieden ab und beklagte sich überdem in jener Erklärung vom 3. October 1845, darüber, daß man ihm in seinem hohen Alter, dessentwegen er einen Substituten halten müsse, dem er beinahe die Hälfte seines Diensteinkommens abzugeben habe, auch noch in anderer Weise wehe zu thun suche. Diese Erklärung theilte die Königliche Regierung unterm 22. October 1845 dem Rector und Senate der Universität mit dem Anheimgeben mit, in Erwägung zu ziehen, ob und in wie fern die bei dieser Angelegenheit obwaltenden factischen Verhältnisse und die von dem Pfarrer gemachten Anführungen geeignet seien, die Gewährung der von ihm erbetenen Nachsicht Seitens des Patronats als in der Billigkeit beruhend erscheinen zu lassen. Wie die Sache erledigt worden, ist aus dem betreffenden Actenstück, welches mit jenem an die Universität gerichteten Schreiben der Königl. Regierung vom 22. October 1845 schließt, nicht ersichtlich; dagegen ergibt sich aus dem jüngsten Matrikel-Entwurfe, daß die Kirche im Jahre 1863 den Papenhagen an die Pfarre unter gewissen Bedingungen abgetreten hat, wie weiter unten beim Pfarrbaufonds zu erwähnen sein wird.

Die Kemnitzer Kirche ist reich an heiligen Gefäßen von Silber, von Neü- und China-Silber, so wie an sonstigen Geräthschaften. Unter den neüsilbernen Geräthen ist

eine inwendig reich vergoldete und äußerlich versilberte Altarkanne, die der Kirche im Jahre 1860 von dem Gutspächter Löhding in Neüendorf geschenkt worden ist. Die Kirchenbibliothek besteht aus 12 Werken, darunter Kosegarten's Geschichte der Universität Greifswald, ein Geschenk des Patronats. Unter den bei der Kirche geführten Registern geht das älteste, ein Tauf-, Todten- und Copulations-Register, bis zum Jahre 1702 zurück.

An Kapitalien besitzt die Kirche, zufolge Rechnungsabschlusses pro 1864, in acht Posten 3064 Thlr., darunter 5 Obligationen und 3 Staatsschuldscheine. In früheren Zeiten war das Kapital-Vermögen ansehnlicher. 1835 betrug es 7358 Thlr., wovon ein Posten bereits seit dem Jahre 1748 auf dem Rittergute Wiek bei Gützkow bestätigt war. Inzwischen vorgekommene außerordentliche Ausgaben, namentlich für den Thurm- und den Orgelbau, haben es nothwendig gemacht, das Kapital-Vermögen anzugreifen, wodurch es jetzt auf die kleinere Hälfte des Standes von Anno 1835 geschmolzen ist; indessen wird seit einer längeren Reihe von Jahren dafür Sorge getragen, die sich ergebenden Überschüsse zu kapitalisiren, da der Betrag des Vermögens im Jahre 1856 schon auf 2839 Thlr. herabgegangen war.

Die Einkünfte der Kirche bestehen in den Zinsen der vorstehend genannten Kapitalien, die den Hauptstock der Einnahmen bilden, — in der Collecte des Klingebeütels, — in dem Grabgelde, — in dem vom Kirchenbüdner zu zahlenden jährlichen Grundgelde von 2 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf. (das aber an einer andern Stelle des Matrikel-Entwurfs gestrichen ist) — in 1/8 der jährlichen Pacht für die Kemnitzhäger Pfarrrodefläche, — in der oben erwähnten kleinen Ackerpacht des Küsters, — in der von den Rappenhäger Grundstücken aufkommenden Pacht, — in dem bei jeder Beerdigung tarifmäßig zu entrichtenden Glockengelde.

Der jedesmalige Pfarrer gibt nach alter Observanz die Elemente zum heiligen Abendmahl sowol in der Kirche als bei Kranken-Communionen in den Haüsern, und hat dafür die große und die kleine Kirchenwurth mit den zur großen Wurth geschlagenen beiden früheren Gärten auf dem Mühlenberge in freiem Nießbrauch.

Der Zustand der Kirchenkasse in den von 1835 bis 1864 verflossenen 30 Jahren ergibt der nachstehende

Rechnungs-Abschluß.

Rechnungs-Abschluß der Kirchenkasse zu Kemnitz für 1835—1864.

Jahre.	Einnahme.	Ausgabe.	Bestand.	Jahre.	Einnahme.	Ausgabe.	Bestand.
	Thl. Sgr Pfg.	Thl. Sgr Pfg.	Thl. Sgr Pfg.		Thl. Sgr Pfg.	Thl. Sgr Pfg.	Thl. Sgr Pfg.
1835.	640. 24. 4	453. 20. —	179. 4. 4	1850.	934. 20. 11	911. 25. 11	22. 25. —
1836.	620. 12. 9	227. 18. 10	392. 23. 11	1851.	262. 14. 9	197. 23. 2	64. 21. 7
1837.	763. 14. 6	189. 21. 3	573. 23. 3	1852.	291. 19. 8	231. 27. 9	59. 21. 11
1838.	1082. 4. 10	315. 10. 10	766. 24. —	1853.	282. 18. 1	199. 23. —	82. 25. 1
1839.	3081. 16. 2	2706. 16. 2	375. — —	1854	368. 18. 1	289. 5. 1	79. 13. —
1840.	758. 21. 7	195. 3. 5	563. 18. 2	1855.	1196. 27. 1	1171. 17. 3	25. 9. 10
1841.	3154. 3. 4	2692. 23. 2	461. 10. 1	1856.	265. 6. 1	210. 12. —	54. 24. 1
1842.	3872. 23. 2	3108. 17. 9	764. 5. 5	1857.	295. 5. 10	200. 10. 6	94. 25. 4
1843.	990. 6. 7	940. — 2	50. 6. 5	1858.	360. 1. 10	248. 20. 9	111. 11. 1
1844.	270. 13. 1	212. 27. 7	57. 15. 6	1859.	367. 1. 5	297. 3. 6	69. 27. 11
1845.	1151. 5. 1	1208. 29. 8	—57. 24. 7	1860.	315. 11. 10	241. 5. —	74. 6. 10
1846.	237, 19. 4	261. 20. 6	—24. 1. 2	1861.	342. 10. 6	187. 14. 1	154. 26. 5
1847.	304. 6. 7	216. — 3	88. 6. 4	1862.	402. 17. 5	329. 16. 8	73. — 9
1848.	297. 17. 6	236. 13. 10	61. 3. 8	1863.	326. 3. 6	260. 15. 6	68. 18. —
1849.	288. 22. 1	190. 28. 7	97. 23. 6	1864.	323. 19. 10	175. 19. 7	148. — 3

Die in einzelnen Jahren vorkommenden größeren Einnahmen und Ausgaben finden ihre Erklärung in eingezogenen und darauf wieder anderweitig bestätigten Kapitalien, die Ausgaben aber auch in den Kosten, welche die oben erwähnten außerordentlichen Bauten verursacht haben.

Extract aus der Kemnitzer Kirchen-Rechnung vom Jahre 1864.

Einnahme.	Thl. Sgr Pfg.	Ausgabe.	Thl. Sgr Pfg.
1. Bestand aus dem Jahre 1863...	65. 18. —	1. Rückstände aus Vorjahren	6. — —
2. Reste aus Vorjahren	6. — —	2. Besoldungen	112. 27. 5
3. Beständige Gefälle	2. 23. 10	3. Kirchenbedürfnisse	8. 4. 8
4. Unbeständige desgleichen........	35. 28. 8	4. Bau- und Reparaturkosten.....	9. 22. —
5. Zeitpächte und Miethen	77. 17. 5	5. Öffentliche Abgaben	33. 10. 6
6. Zinsen von Kapitalien	139. 3. 11	6. Außerordentliche Ausgaben.....	5. 15. —
Summa der Einnahme	323. 19. 10	Und der Ausgabe	175. 19. 7

Bestand........ Thlr. 148. — 3 Pf.

der in der Rechnung für das Jahr 1865 in Einnahme nachzuweisen ist.

In Bezug auf die Kirchspiels-Lasten bestimmt der Matrikel-Entwurf, daß dieselben, insofern nicht ein Anderes auf einem vorschriftsmäßig berufenen Kirchspielstande von den Eingepfarrten nach Stimmen-Mehrheit beschlossen und von dem Patronate, so wie von Oberaufsichtswegen bestätigt wird, nach Kirchspielshufen aufgebracht werden. Die Zahl der Kirchspielshufen beträgt 31¼, die auf die einzelnen Ortschaften des Kirchspiels folgender Maßen vertheilt sind:

Ludwigsburg	6 Kirchenhufen	Friedrichshagen	$5^3/_4$ Kirchenhufen
Neüendorf	6 „	Rappenhagen	$4^1/_2$ „
Kemnitzerhagen	6 „	Kemnitz	3 „

Summa . . . . . . $31^1/_4$ Kirchhufen.

Die Subrepartition des hiernach für jede Ortschaft sich ergebenden Contingents erfolgt nach der Größe des Grundbesitzes eines jeden einzelnen der Eingepfarrten, und die Ausschreibung des Kirchsspielschosses am Ende jedes Jahres durch den Pfarrer und die Einziehung desselben durch die Kirchenvorsteher, deren im Kirchspiel zwei sind.

Auf Kirchspielständen, auf denen über Aufbringung von Kirchspiellasten nach Kirchenhufen Beschluß gefaßt wird, und überhaupt bei Beschlußfassungen, welche die Aufbringung von Kirchspiellasten nach Kirchenhufen zur Folge haben, stehen jeder Ortschaft so viel Stimmen zu, als sie Kirchenhufen hat.

Bei der Kirche und Pfarre besteht ein s. g. Pfarrbaufonds, über welchen besonders Rechnung geführt und gelegt wird. Diesem Fonds gehört ein unangreifbares Stammkapital von 520 Thlr. Er ist im Jahre 1828 wie folgt gebildet: Es bestand früher bei Friedrichshagen ein 17 Mrg. 21 Ruth. großes Pfarrgehölz, aus welchem Brennholz an die Pfarre und bei Pfarrbauten das nöthige Bauholz geliefert wurde. Im Jahre 1828 wurde das Holz auf dieser Fläche abgetrieben und aus dem Erlös desselben das gedachte Stammkapital gebildet, dessen Zinsen zur Hälfte dem jedesmaligen Pfarrer und zur Hälfte den Pfarrbaufonds gebühren. Die abgetriebene Fläche wird verpachtet und fiel früher die jährliche Pacht zu gleichen Theilen an den Pfarrer und den Pfarrbaufonds. Im Jahre 1863 ist hierin jedoch dadurch eine Änderung eingetreten, daß die Kirche den s. g. Papenhagen an die Pfarre für $^1/_8$ dieser jährlichen Pacht abgetreten hat, und es erhalten nun von derselben: der Pfarrer $^3/_8$, der Pfarrbaufonds $^4/_8$ und die Kirche $^1/_8$. Bei Reparatur- und Neübauten, welche lediglich die Pfarre betreffen, sind die Kosten des hierzu nöthigen Bauholzes aus dem Pfarrbaufonds zu entrichten, jedoch nur in soweit, als dies, ohne das Stammkapital anzugreifen möglich ist. Am Schluß des Jahres 1864 bestand das Gesammt-Vermögen dieses Fonds aus 1375 Thl. Er vermehrt sich von Jahr zu Jahr, da die Gebaüde des Pfarrhofes in gutem baulichen Zustande sich befinden.

Auf dem Pfarrhofe befinden sich an Baulichkeiten: das Wohnhaus des Pfarrers, eine Scheüne, ein großes und ein kleines Stallgebaüde. Die Unterhaltung dieser Baulichkeiten liegt theils dem ganzen Kirchspiele, theils einzelnen Ortschaften desselben für einzelne Theile der Gebaüde ob. Die sämmtlichen Pfarrgebaüde mit Einschluß der Küsterei- und Pfarrwittwen-Gebaüde sind zu 4800 Thlr. gegen Feüersgefahr versichert. Die Feüerversicherungs-Beiträge, so wie die Unterhaltungskosten der Feüerlösch-Geräthschaften zahlen die Eingepfarrten nach Verhältniß der Kirchenhufen. Ferner stehen auf Pfarrgrund und Boden z. Z. noch 3 Gebaüde, die jedoch der Pfarre nicht eigenthümlich gehören, nämlich ein kleiner Stall, der dem Pfarrer gehört; ein Katen hinter der großen Scheüne, desgleichen; und der Katen des Pfarrbüdners an der Trift (Papenhagen), für den 1824 ein Grundbrief ansgefertigt ist, nachdem derselbe 1819 theils auf Pfarr-, theils auf Kirchengrund erbaut worden.

Was die zur Pfarre gehörigen Liegenschaften an Pfarrgärten, Pfarracker und sonstigem Nutzlande und Wiesen betrifft, und was ferner die Einkünfte des Pfarrers an baarem Gehalte und an Accidentien, mit Einschluß des Vierzeitengeldes, an Meßkorn-Hebungen und Pröwen anbelangt, so scheinen alle diese Punkte in der demnächst endgültig festzusetzenden Kirchenmatrikel noch manche Abänderungen gegen den Matrikel-Entwurf zu erleiden, daher die Anführungen der Letztern hier übergangen werden. Aus demselben Grunde bleibt ein Nachweis der Einkünfte des Küsters unerörtert; doch sei angeführt, daß der Küsterhof aus dem Wohnhause des Küsters und einer Scheüne besteht, indem letztere nach hinten zugleich das Stallgebaüde bildet. Im Küsterhause ist die Schulstube. Für eine etwaige Wittwe des Pfarrers ist ein, sich in gutem baulichen Stande befindendes, sehr geraümiges Pfarrwittwenhaus, nebst hinlänglichen Stallraümen, vorhanden.

Über die Kapelle zu Ludwigsburg steht das Patronat dem Besitzer dieses Gutes zu. Die Kapelle hat kein selbständiges Kirchensystem, ist kein Filial, sondern nur ein abgezweigter Theil der Kemnitzer Gemeinde und umfaßt nur die Ortschaft Ludwigsburg. „Sie ist entstanden auf den Wunsch einer frühern Gutsherrschaft zu Ludwigsburg, einen eigenen Gottesdienst in ihrem Schlosse zu haben, wozu von der Königlichen Regierung die Genehmigung ertheilt worden ist". So sagt der Matrikel-Entwurf. Allein der Abfasser derselben irrt. Darsim, später Ludwigsburg genannt, hat von jeher ein Gotteshaus gehabt. Als Darsim Eigenthum des Klosters Hilda war, seit 1207, befand sich hier eine Kapelle als Filia der Klosterkirche; aber dieses Parochial-Verhältniß erfuhr eine Änderung durch Aufhebung des Klosters; denn als Darsim in Folge dieser Aufhebung wieder fürstliches Eigenthum geworden war, ward die Darsim-Ludwigsburger Kapelle 1535 der Kemnitzer Kirche als eine wirkliche Tochterkirche beigelegt. Zur Zeit, als die Herzogin Sophie Hedwig das Gut Darsim übernommen hatte, 1577, ließ sie statt der in Trümmern liegenden Kapelle, eine neüe Kirche bauen, die eine Filia der Mutterkirche Kemnitz blieb, deren Pfarrer wegen der zu Darsim in Abgang gekommenen 6 Bauerhöfe entschädigt und außerdem von der Fürstin reichlich bedacht wurde. Im 30jährigen Kriege war die Kirche zu Darsim, nunmehr schon seit lange Ludwigsburg genannt, in Verfall gerathen, daher der Amtshauptmann Müller v. d. Lühne, seit 1670 Besitzer von Ludwigsburg, er starb 1713, ein neües Gebaüde errichten ließ. Muthmaßlich ist es, — im Nordischen Kriege von der allgemeinen Verwüstung der Moskowiter rc. rc. verschont geblieben, — dasselbe, welches noch heüte steht, und von dem der Matrikel-Entwurf berichtet: — „Es sei im Anfange des 18. Jahrhunderts von Fachwerk erbaut und nur in mäßigem Stande, namentlich sei der Grund nicht ganz sicher. Die Kapelle, fährt der Entwurf fort, ist im Innern mit vielen Gemälden geschmückt, welche jedoch mit Ausnahme des Altarbildes unter der Kanzel, meist nur mittelmäßig sind. Die Kapelle hat einen kleinen Thurm, mit 2 guten Glocken, und einer schlagenden Uhr. Eine vom (jetzt lebenden) Patron geschenkte Orgel hat noch nicht aufgestellt werden können, indem solches durch den (1865 erfolgten) Tod des mit der Anfertigung betrauten Orgelbauers Nerlich verhindert worden ist. Die Kosten der Instandhaltung der Kapelle fallen dem Besitzer von Ludwigsburg zur Last". Aus anderweitigen Verhandlungen, die mit dem 27. Februar 1865 beginnen, geht hervor, daß der Patron Willens

ist, mit der Kapelle einen gründlichen Restaurationsbau vorzunehmen, wobei er die Bedingung gestellt hat, daß zur Deckung der bedeütenden Kosten ein Zuschuß von 500 Thlr. aus den Mitteln der Kapelle von Oberaufsichtswegen genehmigt werde. Der Patron, Rittergutsbesitzer Weißenborn, hat das Project von dem vorhabenden Kapellenbau bei der Königlichen Regierung eingereicht, von deren Seite ein bautechnisches Gutachten von dem genialen Architekten, Kreisbaumeister Westphal zu Greifswald, erfordert worden ist. Dieses Gutachten wurde dem Patron unterm 5. Mai 1865 zugefertigt, rief aber eine Replik desselben vom 7. Juni hervor, worauf ihm die Königl. Regierung unterm 22. Juni 1865 erwiderte, daß Westphal's Gutachten ihm nur zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen sei, ohne an die unbedingte Befolgung desselben gebunden zu sein. Und was die Bestreitung der Baukosten anbelangt, so hat die Königliche Regierung in derselben Verfügung genehmigt, daß ein Kostenbeitrag von 500 Thlr. aus den Mitteln der Ludwigsburger Kapelle entnommen werde. Der Bau ist noch im Herbst 1865 in Angriff genommen, und wird im Laufe des Jahres 1866 vollendet worden sein.

Nutzbare Grundstücke besitzt die Kapelle, außer dem sie umgebenden Kirchhofe von 80 Q.-Ruthen Fläche, nicht. Auf demselben befindet sich das Mausoleum der Familie des jetzigen Besitzers von Ludwigsburg, Weißenborn. Alle Bewohner von Ludwigsburg werden bei ihrem Ableben auf diesem Kapellenhofe, ohne für die Grabstätte etwas zu zahlen, beerdigt. Die Kapelle besitzt mehrere werthvolle Geräthschaften, auch einige Bücher. Ihr Kapital-Vermögen betrug im Jahre 1865 in fünf Posten 1595 Thlr., dessen Zinsen den Haupttitel der Einnahmen bilden. Die Rechnung der Kapellenkasse wird abgesondert von der Kemnitzer Kirchenrechnung geführt. Der Pfarrer zu Kemnitz hat die Verpflichtung einen Sonntag um den andern, und an einem Sonntage der hohen Festtage in der Kapelle zu predigen, auch 4 Wochen Fastenpredigten zu halten, 4 Mal des Jahres das heil. Abendmahl auszutheilen, und die Beerdigung, Taufen, Trauungen und Kranken-Communionen, so weit sie Ludwigsburger Eingesessene betreffen, dort zu verrichten. Der Besitzer von Ludwigsburg muß ihn zu dem Ende abholen und wieder zurückfahren lassen, ein Punkt, der streitig ist. Aus der Kapellen-Kasse empfängt der Pfarrer an järlichem Gehalt, für Katechisationen und für Haltung des Weins und der Oblaten zum Abendmahl jährlich Thlr. 32. 9. 9 Pf.; an Vierzeitengeld und für Pröven vom Gute Ludwigsburg für alle Hofleüte desselben jährlich Thlr. 19. 1 Sgr. u. s. w. Der Küster zu Kemnitz hat auch in Ludwigsburg bei Abhaltung des Gottesdienstes, und bei sonstigen Acten, den Gesang zu leiten, auch die Orgel zu spielen; doch ist es in Aussicht genommen, diese und andere Functionen des Küsters künftighin auf den Schullehrer zu Ludwigsburg übergehen zu lassen, der schon jetzt in vierzehntägigen Zwischenraümen das Predigtlesen verrichtet, wofür er von der Gutsherrschaft mit 10 Thaler honorirt wird.

Schulwesen.

Im Kirchspiel Kemnitz bestehen 4 Schulen, nämlich die Küsterschule am Pfarrorte und Schulen zu Friedrichshagen, Kemnitzerhagen und Ludwigsburg. Die Errichtung

einer 5ten Schule ist als Nebenschule zu Rappenhagen bereits 1856 angeregt, seit dem Jahre 1863 aber ernstlicher in Aussicht genommen worden.

Küsterschule zu Kemnitz. In Gemäßheit der Landesherrl. Verordnungen vom 29. August 1831 und 15. August 1833 vereinbarte sich der Kemnitzer Schulverband, zu welchem außer dem Kirchdorfe Kemnitz das akademische Gut Neüendorf und das Rittergut Rappenhagen gehört, unter Leitung des Patronats und mit Zuziehung des akademischen Amtshauptmanns laut der Verhandlung vom 19. Juni 1835 dahin, — daß unter Aufhebung des bisherigen Schulgeldes der Schullehrer ein jährliches Fixum von 100 Thlr. genießen solle, daß für die sonstigen Schulbedürfnisse, Schulbücher, Utensilien und dergl. 13 Thlr. 3 Sgr. aufzubringen seien, und daß diese Vereinbarung vorlaüfig auf 5 Jahre gelten solle, und zwar von Michaelis 1835 ab. Diesemnach zahlte die akademische Administration bis auf Weiteres denjenigen Beitrag, welcher bisher als Freischulgeld für arme Kinder gegeben worden, mit 25 Thlr., das Gut Neüendorf 14 Thlr. 12 Sgr., das Dorf Kemnitz 57 Thlr. 14 Sg., das Dorf Rappenhagen 16 Thl. 12 Sgr., zusammen 113 Thlr. 8 Sgr. und es wurde zugleich festgestellt, daß, da der Beitrag der akademischen Administration dem nicht akademischen Gute Rappenhagen nicht zu Nutzen kommen könne, dieses Gut die außerordentlichen Schulbedürfnisse auf seinen Antheil selbst tragen müsse. Während für Neüendorf und Rappenhagen die Pächter dieser Güter die auf dieselben fallenden Quote übernahmen, wurde für die Dorfschaft Kemnitz folgendes Repartitions-Verhältniß vereinbart: — Es zahlen 1) die 3 Parcelenpächter und 1 Müller jeder 4 Thlr. 22 Sgr. = Thlr. 18. 28 Sgr. 2) der Schmidt und der Krüger jeder 2 Thlr. 10 Sgr. = Thlr. 4. 20 Sgr. 3) der Prediger für seine Dienstleüte nach freiwilligem Anerbieten 1 Thlr. 4) sechs Haushaltungen, welche jede 4 Thlr. Klassensteüer geben à 1 Thlr. 10 Sgr. = Thlr. 8. 5) fünf Haushaltungen zu 3 Thlr. Klassensteüer à 1 Thlr. = 5 Thlr. 6) zehn Haushaltungen zu 2 Thlr. Klassensteüer à 20 Sgr. = 6 Thlr. 20 Sgr. 7) zwei und zwanzig Einlieger-Haushaltungen à 18 Sgr. = 13 Thlr. 6 Sgr., macht zusammen für Kemnitz wie oben 57 Thlr. 14 Sgr. Die Zahl der schulpflichtigen Kinder betrug damals in Kemnitz 42, in Neüendorf 25, in Rappenhagen 23, im Ganzen 90 Kinder. Bald nach Abschluß dieser Vereinbarung ergaben sich in der Dorfschaft Kemnitz Schwierigkeiten von Seiten der kleinen Leüte, die da verlangten, ihre Quote zum Schulgelde solle aus der Schulkasse genommen werden und sich darüber beschwerten, daß sie im Verhältniß zur Beitragsquote von Rappenhagen im Nachtheil wären, Schwierigkeiten, welche besonders zu Tage traten, als nach Ablauf der 5jährigen Vereinbarungs-Periode eine neüe Regelung des Schulgeldes verglichen werden sollte, die aber, nach Ausweis des darüber aufgenommenen Protokolls vom 15. April 1841, fehl schlug. Unstreitig war es ein Irrthum, der von Seiten des akademischen Patronats begangen wurde, als im Jahre 1835 die Vereinbarung nur auf die Dauer von 5 Jahren geschlossen wurde, was weder den gesetzlichen Bestimmungen entsprach, noch überhaupt, wenn diese auch nicht vorgelegen hätten, rathsam war, indem dieselbe leicht zu unnöthigen und störenden Weiterungen führen mußte, wie es denn auch hier in Kemnitz durch die Erfahrung erwiesen wurde. Indessen sind in der Folge alle jene Schwierigkeiten gehoben worden; wann dieses geschehen, erhellet nicht aus den Acten, betreffend die Schule zu Kemnitz, aber das Pro-

tokoll über die am 27. Juli 1863 in der Parochie Kemnitz abgehaltene Schulvisitation besagt, daß in Kemnitz, wie auch in den drei anderen Schulen des Kirchspiels das Schulgeld fixiret sei.

Mit der Schule in Friedrichshagen wurde es im Jahre 1835 eben so gehalten, wie zu Kemnitz; die patronatliche Behörde schloß die Vereinbarung auf 5 Jahre. Als der damalige Lehrer gestorben und die Anstellung eines neüen Lehrers nothwendig geworden war, brachte der akademische Amtshauptmann durch das Protokoll vom 9ten Juli 1841 eine anderweitige Vereinbarung zwischen den Bewohnern von Friedrichshagen zu Stande, die am 1. October 1841 ins Leben trat. Man vereinigte sich über das Fixum des Schulgeldes für die hiesige Schule, bei einer, nach der letzten Volkszählung im December 1840 ermittelten und mit der Gegenwart (Juli 1841) noch ziemlich übereinstimmenden Anzahl von 21 schulpflichtigen Kindern, welche sich in Friedrichshagen und der Pertinenz Strohkamp befanden, auf mindestens jährlich 30 Thlr. auf so lange festzusetzen, als die Zahl von 30 schulpflichtigen Kindern in Friedrichshagen und Strohkamp noch nicht überschritten sei, außerdem einen jährlichen Betrag von 6 Thlr. zur Deckung etwaiger Ausfälle und zur Bestreitung von Schulbedürfnissen aufzubringen. Dieser Betrag wurde wie bisher, als Frei-Schulgeld, von der Universität Greifswald gegeben. Die Repartition des Fixums erfolgte so, daß 1) jeder der 7 Parcelenpächter zu Friedrichshagen 3 Thlr. 1 Sgr. zahlte, zusammen = 21 Thlr. 7 Sgr.; 2) jede der Dienstkatenleüte-Familien, 8 an der Zahl, 17 Sgr. = 4 Thlr. 16 Sgr.; 3) die hier wohnenden 2 Katen-Eigenthümer à 22½ Sgr. = 1 Thlr. 15 Sgr.; 4) ihre Einlieger-Familie 17 Sgr.; 5) die 4 Einlieger zu Strohkamp im Armenkaten à 17 Sgr. = 2 Thlr. 8 Sgr., macht im Ganzen 30 Thlr. 3 Sgr. Nachträglich bemerkten die Mitglieder der Schulgemeinde, daß es dem neüen Lehrer zur Pflicht gemacht werden möge, durch seine Ehefrau den Mädchen in der Schule Unterricht in weiblichen Handarbeiten, namentlich im Stricken und Nähen, zu ertheilen. Seit Abschluß dieses Vergleichs ist in der ökonomischen Einrichtung des Dorfes Friedrichshagen eine Änderung vorgenommen, indem statt der früheren 7 Parcelen und der Katen, jetzt nur 5 Pachthöfe und 1 Büdnerei in zwei Theilen besteht. Diese Änderung hat denn auch eine anderweitige Vertheilung des Schulgelder-Fixums veranlaßt.

Was die Schule zu Kemnitzerhagen, unter dem Patronat der Universität, betrifft, so existiren bei der Königl. Regierung keine, dieselbe betreffende Acten. Da aber auch hier das Schulgeld fixirt ist, so wird in diesem akademischen Gute eine ähnliche freiwillige Vereinbarung zu Stande gebracht worden sein, wie in Kemnitz und Friedrichshagen, ohne daß sie in der Folge zu Beschwerden Anlaß gegeben hat, wie aus dem Mangel an Regierungs-Acten ersichtlich sein dürfte. Die Schule zu Kemnitzerhagen besitzt in der Feldmark des Dorfs 6 Mg. Acker.

Für die Schule zu Ludwigsburg, zu der das Gut Loissin, Kirchspiels Wusterhusen, eingeschult ist, stieß die Fixirung des Schulgeldes im Jahre 1837 auf Schwierigkeiten, indem der damalige Gutsherr von Ludwigsburg, der Kaufmann J. P. H. Weißenborn, zu Greifswald, — der Gutsherrschaft steht das Schulpatronat zu — nach-

dem er sich mit dem Schullehrer wegen eines Fixums von 40 Thlr. in baarem Gelde, und anderer Emolumente, geeinigt hatte, gegen die Bestimmung der Königl. Regierung, daß dieses Fixum nicht genügend sei, vorstellig wurde, in Folge dessen denn auch die Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 18. August 1836 entschied, daß sie vor der Hand von einer Erhöhung des Fixums abstehen wolle, jedoch erwarte, daß der Patron, wenn er in der Folge mit den Leistungen des Lehrers zufrieden sei, demselben auch die beabsichtigte Erhöhung des baaren Einkommens gewähren werde. Weißenborn sagte in seiner Eingabe: „Erwägt man, daß der Lehrer von mir ein Schulhaus nebst Garten, ein Stück Kartoffelland, das nöthige Holz und Torf, die Weide für sein Vieh, Winterfutter für 1 Kuh, ferner so viel Land erhält, als zur Aussaat eines Scheffels Leinsaamen erforderlich ist, und sich außer den Schulstunden noch durch seine — Schneider-Profession etwas verdienen kann, so wird, wenn seine Frau pflichtmäßig ihm zu Hülfe kommt, er sich bei seinem Schulamt besser, als mancher Bürger in der Stadt stehen". Im Jahre 1839 ließ die Gutsherrschaft das Schulhaus ansehnlich erweitern, die Schulstube mit neüen Utensilien an Tischen und Bänken ausstatten, und sorgte außerdem für Lehrmittel. In neüester Zeit kam es vor, daß der Lehrer über mangelhafte Lieferung des Brennmaterials Beschwerde führte, die durch Erklärung des Patrons vom 2. Angust 1865 erledigt wurde, der zu Folge er, der ursprünglich vocationsmäßigen Bestimmung entsprechend, der Schule 8 Mille Torf und 3 Fuder Wadelholz zu liefern verheißen hat.

Bei der schon oben erwähnten Visitation vom 27. Juli 1863 empfing der visitirende Superintendent Dankwardt, Vice-Pleban zu Gützkow, einen günstigen Eindruck in den Schulen zu Kemnitz, Kemnitzerhagen und Ludwigsburg, wo Ordnung und Sauberkeit herrschte, die Gesichter der Kinder offen, die Haltung aufmerksam, geistige Weckung, Antworten frisch. Nur die Kinder aus Rappenhagen in der Kemnitzer Schule, deren Schulbesuch sehr mangelhaft ist, machten eine Ausnahme. In allen Schulen ließ Schulbesuch und Fleiß zu wünschen übrig, am wenigsten in Ludwigsburg, am meisten in Kemnitz, da die Leüte in Neüendorf und Rappenhagen gegen die Schule gleichgültig sind. Gegen Turnen und weibliche Handarbeiten sind die Meisten eingenommen. Den Lehrern in Kemnitz, Kemnitzerhagen und Ludwigsburg wird in dem Visitations-Bericht (erstattet den 26. Mai 1864) großes Lob gespendet. Hinsichts ihres Einkommens wird gesagt, daß der Kemnitzer Lehrer, durch Verbindung mit der Küsterstelle, auskömmlich dotirt sei, der Kemnitzhäger dagegen kann kaum, der Ludwigsburger gar nicht von seinem Einkommen leben. Doch stand für den Lehrer in Kemnitzerhagen in Aussicht, daß sich durch die, im Jahre 1864 Statt findende, Neüverpachtung der Höfe daselbst, sein Einkommen bis zur Höhe von 200 Thlr. verbessern werde; allein er hat 10 Kinder und er kann, weil er in Haus, Garten und Feld Alles selbst verrichten muß, in seinem Beruf sich nicht weiter bilden. In Betreff des unzulänglichen Einkommens des Ludwigsburger Lehrers ist, so sagt der Bericht, bereits früher mit dem Besitzer von Ludwigsburg verhandelt worden, aber — ohne Erfolg! Eine Verbesserung ist dem Lehrer um so mehr zu wünschen, da er alt wird, um so lieber zu gönnen, da er bei aller Noth freüdig in seinem Berufe wirkt. Er ist seit 1836 zu Ludwigsburg im Schulamt. Die Verbesserung kann ihm werden durch die in Aussicht genommene Küsterstelle bei der Ludwigsburger Kapelle. Mit Rücksicht auf ihre ökonomische Lage und in Anerkennung ihrer treüen Dienste wurde

jedem der beiden Lehrer zu Kemnitzerhagen und Ludwigsburg im Jahre 1857 eine Gratification von 6 Thlr. und im Jahre 1858 eine von 8 Thlr. von der Königl. Regierung aus ihrem Schullehrer-Unterstützungs-Fonds bewilligt.

Über den Lehrer zu Friedrichshagen, und in Folge seiner mangelhaften Führung, über den Zustand seiner Schule, wurde in dem Visitations-Bericht von 1863 lebhafte Klage geführt, und diese bei einer, im Januar 1865 angeordneten, und vom Regierungs-Schulrathe selbst bewerkstelligten Visitation der Schule, wiederholt. 18 Kinder waren in der Schulliste verzeichnet, es waren aber nur 8 anwesend. Der Pfarrer zu Kemnitz erhielt durch Verfügung der Königl. Regierung vom 6. Februar 1865 den Auftrag, die Schule zu Friedrichshagen speciell zu überwachen und den Unterricht des dortigen Lehrers sorgfältig zu beaufsichtigen und ihm zu einer zweckmäßigen und fruchtbringenden Ertheilung des Unterrichts Anleitung zu geben.

Im Anfange des Jahres 1865 gehörten zu den 4 Schulen des Kirchspiels Kemnitz 193 schulpflichtige Kinder, darunter 109 Knaben und 84 Mädchen. (L. B. IV. Theil, Bd. I., 98.)

Allgemeine Polizei- und Gerichts-Anstalten.

Die Wege-Polizei im Kirchspiel Kemnitz ist, mit der des Kirchspiels Wusterhusen, Synode Wolgast gemeinschaftlich, z. Z. verwaltet vom Pächter der Domaine Nonnendorf. — Feüerlösch-Commissarien sind die Pächter von Neüendorf und Kemnitzer Hof; — Armenpfleger der erstere und ein Handwerksmeister zu Kemnitz. — Die Gesundheitspflege ruht in den Händen der zu Greifswald wohnenden Ärzte und Apotheker; in Kemnitz selbst wohnt die Kirchspiels-Hebeamme. Die Gerichtsstelle ist das Kreisgericht zu Greifswald. Schiedsmann ist z. Z. der Pächter von Neüendorf.

Bemerkung.

Historische Notizen, die Familie v. Klinkowström betreffend, welche eine längere Reihe von Jahren das Rittergut Ludwigsburg besessen hat, stehen am Schluß dieses Bandes im Anhange.

6. Das Groß-Kisowsche Kirchspiel.

A. Die Areals-Verhältnisse des Groß-Kisowschen Kirchspiels.

№	Namen der Ortschaften.	Einrichtung derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften: Ackerland.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
50	Groß-Kisow, Kirch- u. Pfarrort	Vorwerk . .	1993,80	5,97	308,03	—	96,79	5,88	5,11
51	Dietrichshagen . . . . . A.	desgl. . .	1940,02	5,48	109,21	92,80	833,45	2,48	2,21
52	Klein Kisow . . . . Rg	dsgl. u. Colonie	1877,31	10,04	161,10	1,97	70,48	12,85	8,40
53	Sanz . . . . St.	Bauerdorf . .	2465,88	7,96	348,78	4,34	1503,23	6,11	61,19
54	Schlagtow . . . . Rg.	Vorwerk . .	2477,03	8,38	438,20	52,18	299,49	1,31	—
	Summa		10.754,04	37,83	1365,32	141,29	2803,44	28,63	76,91

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften. Bisher pflichtig Fläche Mrg.	Bisher pflichtig Ertrag Thlr.	Bisher frei Fläche Mrg.	Bisher frei Ertrag Thlr.	Zusammen Fläche Mrg.	Zusammen Ertrag Thlr.	Steüerfreie Liegenschaften Fläche Mrg.	Steüerfreie Liegenschaften Ertrag Thlr.	Grundsteüer. Thlr. Sg. Pf.
Groß-Kisow	2091,20	3285,41	—	—	2091,20	3285,41	324,38	606,14	314. 16. 7
Dietrichshagen . . .	—	—	2985,65	3043,49	2985,65	3043,49	—	—	307. 29. 3
Klein-Kisow . . Rg.	—	—	2142,15	4772,80	2142,15	4272,80	—	—	409. 2. 8
Summa des Kirchspiels									

C. Bevölkerung, Gebaüde, Viehstand, am 1. Januar 1865.

Namen der Ortschaften.	Einwohner. Seelen.	Familien.	Gebaüde. Kirchen rc.	Schulen.	Wohnhaüser.	Fabrikgebaüde.	Wirthschaftsgebaüde.	Viehstand. Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
Groß-Kisow	183	32	1	1	15	—	20	36	99	1421	73	5	—
Dietrichshagen	129	20	—	1	7	—	12	39	77	1178	48	—	14
Klein-Kisow	255	50	—	—	19	2	27	50	102	1180	109	4	—
Sanz	181	28	—	1	18	2	40	74	173	1258	90	6	75
Schlagtow	121	21	—	—	6	—	15	27	99	920	6	1	—
Summa .	869	151	1	3	65	4	114	226	550	5957	326	16	89

6. Das Groß-Kisowsche Kirchspiel.

und die des Reinertrages seiner Liegenschaften.

in Preußischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thalern.	Bemerkungen.
Unland.	Zusammen.	Wege.	Flüsse.	Hofraüme.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weide.	Holz.	Wasser.	Ödlnd.	Ganze Feldmark.		
—	2415,58	48,57	9,90	27,03	2501,08	53	90	31	—	11	5	3	47	3891,55	—
—	2985,65	63,84	6,69	21,28	3077,46	35	90	37	11	21	1	1	30	3043,49	—
—	2142,15	42,87	2,98	21,03	2209,03	64	90	35	90	17	5	5	58	4272,80	—
—	4397,49	43,55	18,49	25,57	4485,10	63	73	55	60	23	7	3	47	7008,39	—
—	2242,91	23,27	9,95	17,27	2293,45	51	72	42	31	17	6	—	44	3329,39	—
—	14.183,83	222,10	48,01	112,18	14.566,12	53	83	40	48	18	5	4	45	21545,62	—

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften.						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.
	Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen				
	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr. Sg. Pf.
Sanz	4381,35	6958,38	—	—	4381,35	6958,38	16,14	50,01	650. 24. 2
Schlagtow . . . Rg.	—	—	2242,96	3329,29	2242,96	3329,29	—	—	318. 22. 11
Seite links . .	2091,20	3285,41	5127,80	7816,29	7219,00	10601,70	324,38	606,14	1031. 18. 6
. . . .	6472,55	10.243,79	7370,76	10.645,58	13.843,31	20.889,37	340,52	566,15	2001. 5. 7

D. Erlaüterungen und Ergänzungen zur Nachweisung der Bevölkerung und der Gebaüde.

Bevölkerung.

Groß-Kisow. Unter den Einwohnern befinden sich: der Prediger mit seiner Familie und der Küster, desgleichen; bis 1864 der Guts-Inspector, F. Müller, der das Gut im Namen der Besitzerin verwaltete; seit 1865 ist das Gut an Holtz verpachtet; 1 Wirthschafterin, 10 Knechte und 17 Mägde, 16 Tagelöhner-Familien, 3 Handwerker' 2 weibliche Dienstboten, 1 Erzieherin, 2 Eisenbahnwärter, 4 Almosenempfänger.

Klein-Kisow. Der Hof ist verpachtet, Pächter: C. Hagemann seit 1864. Auf dem Gute 1 Inspector 1 Wirthschafterin, 10 Knechte und Jungen, 16 Mägde; an Tagelöhnern 24 Männer, 26 Frauen, 2 weibliche Dienstboten, 1 Erzieherin. In der Colonie 10 Eigenthümer mit 40 Angehörigen, 6 Handwerker; 6 Almosenempfänger.

Schlagtow ist ebenfalls verpachtet, Pächter: v. Lühmann mit 4 Familiengliedern, 2 Inspectoren, 1 Waldwärter, 12 Knechte und 12 Mägde, 14 Tagelöhner-Familien, 1 Handwerker, 6 Almosenempfänger.

Das akademische Gut Dietrichshagen ist an den Ober-Amtmann Burmeister verpachtet. Das Bauerndor Sanz besteht aus 7 Pachthöfen und 1 Holzwärtergehöft.

Gebaüde.

Die bei Klein-Kisow und Sanz angegebenen Fabrikgebaüde sind Bockwindmühlen.

Begränzung des Kirchspiels.

Das Kirchspiel Großen Kisow, im westlichen Theile des Greifswalder Kreises belegen, gränzt an die Kirchspiele Weidenhagen, Hanshagen, Züssow, Gützkow und Behrenhof.

Die einzelnen Ortschaften.

Großen Kisow, Kirch- und Pfarrort nebst Vorwerk ohne Ritterguts-Qualität, 1½ Mle. von Greifswald gegen Südosten, an der Vorpommerschen Eisenbahn, deren nächste Station Züssow gegen Südosten ¾ Mln. von hier entfernt ist.

Besitzerin: Emma Gräfin zu Solms-Rödelheim, geb. v. Thun.

Die Ebene, in welcher Gr. Kisow liegt, erhebt sich an der Stelle, wo der Ort steht, ungefähr 120 Fuß über den Greifswalder Bodden. Die Feldmark hat einen theilweise hohen warmen Boden, aber auch mehrere niedrige kalte Stellen. Hinsichtlich der Ertragfähigkeit steht die Feldmark ungefähr in der Mitte zwischen den ertragsreichsten Gemarkungen des Kirchspiels, Kl. Kisow und Sanz, und der ertragärmsten Feldmark, Dietrichshagen. Die Bewirthschaftung ist die gewöhnliche, einfache in 6 Schlägen mit halben Saaten. Die Wiesen sind zwar zweischurig, könnten sie aber berieselt werden, so würde ein kräftigeres Heügras zu erzielen sein, doch stellen sich große Schwierigkeiten entgegen, Terrain-Hindernisse und Mangel an geeignetem Rieselwasser. Die Gartennutzung gibt einen guten Ertrag, dessen Früchte indessen in der eignen Wirthschaft verbraucht werden. Obstbau ist mittelmäßig. Die kleine Holzung hat Eichen von schlechtem Bestande. Aufzucht von Pferden und Rindern findet nicht Statt, der Abgang wird durch Ankauf ersetzt. Dagegen bringt die Schäferei jährlich an 200 Lämmer, und die Schweinezucht gegen 80 Ferkel. Federvieh wird nicht gehalten. Von Mineral-Producten sind Mergel und Torf vorhanden.

Für die Urgeschichte von Groten und Lütken Kisow ist eine Urkunde einzusehen, deren im L. B. schon mehrfach gedacht worden ist, die Urkunde vom Jahre 1248, vermöge deren Wartislaw III., Dyminensis Dux, dem Kloster Hilda alle seine bisherigen Besitzungen und Freiheiten bestätigt, die Besitzungen namentlich aufführt, die Gränzen des Klostergebiets sehr ausführlich beschreibt, und dem Kloster die Befreiung von Diensten, Lasten und Zollabgaben, ingleichen das Recht der vollen Gerichtsbarkeit erneüert [1]). Darin, insonderheit in der Gränzbeschreibung, kommt eine Stelle vor, die also lautet: Inde quoque directe procedunt in monticulum qui est inter skysogh et claustrum. et sic procedunt in alium monticulum qui est inter Sanzat (Sanz) et

---

[1]) Dreyer, Cod. dipl. I, 276—280. Fabricius, Rügensche Urkunden II, 26—28. Kosegarten-Hasselbach, Cod. Pom. dipl. I, 825—830.

Gripheswald. et inde protenduntur in tercium monticulum qui est dargolin (Dargelin) et Hildam fluuium (Rjeka Ilda). qui tres monticuli ad euidentem terminorum distinctionem inter Bering et Claustrum ab ipsis Bering et fratribus monasterii communiter sunt congesti. Diese urkundlich beglaubigte Überlieferung beweiset, daß die nördliche Gränze des Behren-Gebiets um die Mitte des 13. Jahrhunderts, — und sicherlich schon viel früher — eben so war, wie heüt' zu Tage, mit dem Unterschiede jedoch, daß der Ort Skysogh nicht mehr zur Behrschen Begüterung gehört, das Patronat der Kirche und Schule ausgenommen. Denn Skysogh der Urkunde ist unser Kisow, dessen Namen unrichtig Kiesow geschrieben wird, da im Slawischen ein dehnbares e nicht eingeschaltet wird, alle älteren Schriften auch immer die Schreibung ohne e, abwechselnd Kisow und Kysow haben. Das dehnende e ist erst seit den zuletzt verflossenen 50 Jahren mißbraüchlich in den Namen gekommen. Seine Bedeütung ist etymologisch schwer zu finden. Die Endsylbe ogh steht in den ältesten Urkunden haüfig für ow. Das Anlautende S in dem Namen Skysogh = Skysow kann die Präposition za sein, im Polnischen Z, was sich in S verwandelt, wenn ein k folgt. Diese Präposition za, sprich sie sehr weich, hat aber viele Bedeütungen, u. a. jenseits, von. Die Wurzel könnte aber das Wort kis sein, groben Sand, Grand, kleines Gerölle, bedeütend, kurz unser Wort Kies, daher man gewisser Maßen nicht Unrecht hätte als deütsche Übersetzung Kiesow zu schreiben, Skysow aber die Bedeütung hat: Jenseits des Kieses, des Gerölls[1]). — Großen-Kisow gehörte von jeher zu den Lehnen des Behren-Geschlechts, der Ber-ing, wie die Urkunde des Deminschen Herzogs Wartislaw III. vom Jahre 1248 ausdrücklich hervorhebt, indem sie die Gränze zwischen dem Hildaschen Klostergebiet und den Behrschen Besitzungen genau bezeichnet. Offenbar sind es auch die Behre, Vorfahren des als Stammvater der heütigen Behre geltenden Lippoldi Ursi, gewesen, welche in Kisow das christliche Gotteshaus erbauten, und sassische Einwanderer ansiedelten, die slawischen Eingebornen aber, — ob libri aut slavi in eadem villa, ob homines diversi generis, wie die ältesten Schriftdenkmale über den Zustand der vorgefundenen Bewohner des platten Landes sich ausdrücken, bleibe dahingestellt, — nach einer andern Stelle der Feldmark verpflanzten und sie da ihre kleinen mansiones, Gehöfte, bauen ließen, die im Gegensatz zu der größern deütschen Niederlassung im alten Kisow, den Namen Lütken-Kisow erhielt. Daß mithin Kisow zu den ältesten Besitzungen der Gützkowschen Behre gehörte, steht unerschütterlich fest; ist es doch auch eins der Lehne, welches der Lehnbrief von 1475 namentlich aufführt. Hier in Kisow war Vicke, d. i. Victor, Behr gesessen, der in die Bonowschen Händel verwickelt wurde, und darin ums Leben kam. Cord, d. i. Conrad, Bonow, Archidiacken to Tribuses (Schwerinscher Diöcese) vnd Perner to Stralsund, öfters auch presbyter parochialis ecclesiae Vogedeshagen genannt, weil diese Kirche für die Hauptkirche zu Stralsund galt, war der erste unter den Geheimräthen des Herzogs Wartislaw VIII., und nach dessen Tode, der verwittweten Herzogin-Regentin Agnes. Die bösen Händel, wozu der Prie-

[1]) Kosegarten, a. a. O. 830 bringt den Namen Kisow auch mit dem tschechischen chyse, Hütte, zusammen, im Russischen chishina. Sei hier angemerkt, daß dieses Wort in Adjectiv-Form von den deütschen Ansiedlern des Pommerlandes angenommen ist; der Ausdruck: ein-, zweihischiger Katen stammt daher.

ster die Veranlassung gab und sie bis zum Äüßersten fortsetzte, entspannen sich ums Jahr 1408 dadurch, daß der Rath der Stadt Stralsund, als Patron der dortigen Kirchen, den Opfer-Pfenning herabgesetzt hatte. Dieser aber gehörte zum Einkommen des Perners oder Oberpfarrherrn, der über die Verminderung seiner Einkünfte wüthend wurde, und, weil er eine Zurücknahme der Raths-Verordnung nicht erlangen konnte, „in solche Feindseeligkeit verfiel, daß er nicht allein mit ganzen Truppen Reütern öffters vor den Thoren der Stadt erschien und den Bürgern, die in seine Gewalt geriethen, Hände und Füße abhauen ließ, ihren Handel und Wandel sperrte, ihre Güter in Feüer aufgehen ließ und es dahin brachte, daß die Stadt in Bann und Acht gethan wurde, sondern auch die vornehmsten Schloß- und Lehngeschlechter der Bonow, der Buggenhagen und Behren, zugleich aber auch die Städte Stralsund und Greifswald zu erbitterten Thätlichkeiten gegen einander hetzte" [1]). Unerträglich wie dieser Zustand war, den ein anmaßlicher, habsüchtiger Priester, — der sich einbildete, auf Erden ein Vertreter des dreieinigen Gottes zu sein, der alle Sünden vergeben könne, eine Einbildung, woran lächerlicher Weise alle seine Nachtreter bis auf den heütigen Tag laboriren, — hervorgerufen hatte, war es Degener Buggenhagen, Erbmarschall, auf Wolde gesessen, der den, freilich unchristlichen, aber entschuldbaren Entschluß faßte, den Störenfried, der so viel Unheil über Land und Leüte brachte, aus der Welt zu schaffen. Mit einem Wort: Degener Buggenhagen erschlug den Cord Bonow. Und als er von der Herzogin zur Rede gestellt, in großer Aufregung gefragt wurde: „Warum er ihren guten Mann erschlagen?" gab er rasch zur Antwort: „Er hätte nicht gewußt, daß es ihr Mann gewesen, weil er sonst, es zu thun, Bedenken getragen haben würde." Diese Äüßerung, mogte sie auf Wahrheit beruhen oder nicht, — allein, läßt sich fragend einschalten, was ist einem Weibe, im Bunde mit einem heüchlerischen Cleriker oder Laien nicht möglich, — nahm Frau Agnes um so mehr als die tiefste Beleidigung auf, als sie aus dem Munde eines ihrer Vasallen und Lehnsträger kam. Die Herzogin wiegelte ihren Hofmarschall Victor Behr auf, Rache zu nehmen an dem Mörder ihres Freündes; und Victor Behr befolgte den Wunsch von Frau Agnes; bei einem Besuch, den der Erbmarschall Degener Buggenhagen in Groß-Kisow abstattete, rannte ihm der Hofmarschall das Schwert durch den Leib. Das geschah im Jahre 1419. Buggenhagens Leichnam ist in der Kirche zu Großen-Kisow beigesetzt worden. Am Eingange derselben sah man noch lange nachher einen Stein, mit einem Schwerte darüber, der die Stelle bezeichnete, an der Victor Behr den Erbmarschall erschlug. Vielleicht sieht man diesen Stein noch heüte als ein Wahrzeichen wüster Zeiten, wilder Sitten. Vicke Behr aber mußte die — Gefälligkeit, welche er der Doppelwittwe, Frau Agnes, erwiesen hatte, mit dem Leben büßen. Die Bürger von Stralsund und Greifswald, ergrimmt darüber, daß der Herzogin Hofmarschall den Vertheidiger ihrer Rechte, Gerechtsame und Freiheiten erschlagen hatte, suchten ihm überall beizukommen. Er flüchtete nach dem Schlosse Usedom, hoffend da Sicherheit zu finden; allein auch dahin folgten ihm die Mannschaften beider Städte; sie belagerten das Schloß mit solcher Heftigkeit, daß der Hofmarschall es gerathen hielt, sich auf und davon zu machen, und wie er dies mit einem kleinen Fischerkahn über das

---

[1]) Schwarz, Lehnshistorie S. 486, 487.

„Versche Haf“ ausführen wollte, ereilte ihn das Geschick; bei starkem Winde und lebhaftem Wellengang schlug das winzige Fahrzeüg um und Vicke Behr — ertrank.

Die Behre waren übrigens nicht mit ganz Großen-Kisow belehnt, auch andere Familien waren daselbst angesessen, so die Wakenitze, von denen man es gewiß weiß. Man ersieht dies aus einem Confirmations-Briefe für den Landrath und Prälaten Albertus Wakenitze, Cantor des Thum-Kapitals zu Kamin und seine gesammten Vettern auf eine alte Bestimmung ihres Roßdienstes zu 4 Pferden, erlassen von Bogislaw XIV., s. d. Wolgast, den 26. April 1626, worin der Herzog bescheinigt, daß schon sein „christseliger Herr Großvater, weyland hochgeborner Fürst, Herr Philippus, Herzog zu Stetin Pommern rc. Ao. 1541 an alle Wackenitzen zu Clevenow und grossen Kisow den Befehlig abgehen lassen, und darin dem Geschlecht der Wackenitzen nicht mehr denn vier Pferde zu halten, und damit zur Aufwartung zu erscheinen anbefohlen. Henning Bere zu Slawetow überließ im Jahre 1545 an Volkwardt Glewing und Michel Bolhagen, Rathmänner zu Greifswald und Vorsteher des dortigen St. Georgs-Hospital vor der Stadt, eine jährliche Hebung von 2½ Mark aus Großen-Kisow als Zinsen für ein vom Hospitalkasten empfangenes Darlehn. Michel Behr zu Slawetow, der etwa 1574 starb, besaß in Gr. Kisow 7 Hufen, die von seinen zwei Söhnen Jochen erbte, der 1618 noch am Leben war. Diese Gr. Kisower Hufen scheinen immer als Pertinenz von Slawetow behandelt worden zu sein, so daß derjenige der Behren, welcher auf dem eben genannten Sitzgute war, auch die Hufen in Großen-Kisow besaß. Aber auch das landesfürstliche Domanium muß bei dem Besitz von Gr. K. betheiligt gewesen sein, man wüßte sonst nicht zu erklären, wie die Krone Schweden während des Interimisticums in Pommern dazu kam, im Jahre 1643 dem Obersten Jakob Bohm für seine Forderung von 4752 fl., außer dem Ackerwerk vor Gützkow, dem Schulzenhof, der Wiek daselbst und der Gützkowschen Mühle, auch Großen-Kisow antichretisch einzuthun. Der Oberst gelangte aber nicht zum Besitz dieses zuletzt genannten Pfandstücks. Henning Andreas v. Behr entsagte der sehr verschuldeten väterlichen Erbschaft, retinirte aber wegen seiner bedeütenden mütterlichen und großmütterlichen Illatenforderungen (seine Mutter war Anna v. Aschersleben aus der Ukermark) den Besitz des Slawetowschen Antheils c. p. Gr. Kisow, und da sich auf die ergangene gerichtliche Proklamation kein anderer Agnat zur Ausübung des beneficii taxae meldete; so setzte er als creditor retinens den Besitz fort, begab sich nach Tangrim in Meklenburg, nachdem er Slawetow c. p. im Jahre 1661 auf die Dauer von 40 Jahren an den Lieutenant Balzer Detlow v. Buggenhagen verpfändet hatte, dieser aber cedirte im Jahre 1700 sein Pfandrecht an Gustav Philipp v. Hartmannsdorf, einer erst im Jahre 1683 nobilitirten angesehenen und reichen Bürger- und Beamten-Familie in Greifswald, Hartmann mit Namen, angehörig. Nun wird aber im Jahre 1700 ein Hauptmann, Jochen Ernst v. Behr, als Pfandgeber genannt, und gesagt, daß derselbe den ursprünglich Buggenhagenschen Pfandkontrakt unterm 19. April 1702 mit Hartmannsdorf auf 15 Jahre verlängert habe. 1706 wird neben dem zuletzt genannten der Prälat v. Eichstädt und 1708 dessen Erben als Pfandbesitzer in Großen Kisow genannt. In der Genealogie der Familie v. Behr zeigt sich in den vorliegenden Nachrichten nunmehr ein großer Wirrwarr, auf den schon oben hingedeütet wurde, der sich indessen durch die weiter unten, im Artikel

Schlagetow oder Slawetow einzuschaltenden actenmäßigen Angaben möglicher Weise entwirren läßt. Es tritt nun Carl Gustav v. Behr auf, den Gesterding einen Sohn von Henning Andreas und Meklenburgscher Kammerherr sein läßt [1]), in unseren handschriftlichen Dokumenten aber ein Sohn des Capitains Jochen Ernst v. Behr und Kammerherr des Königs in Preüßen genannt wird. Dieser wurde 1727, gerade bei Ablauf des Pfandvertrags, der berechtigte Reluent des von seinem Vater verpfändeten Schlagetowschen Antheils c. p., aber statt zu reluiren, verpfändete er sofort wieder an den Obristlieutenant Carl Philipp v. Wakenitz auf 24 Jahre, begab sich auch gegen ein Abstandsgeld von 6850 Thlr. Pommersch Courant für beide Güter seines Reluitionsrechts [2]). Das ist nicht klar; begab sich der Verpfänder des Rechts, das Pfandstück wieder einzulösen, so war der Handel ja ein reiner Verkauf. Überhaupt gehen die Nachrichten sehr wild durch einander. So findet man 1735 Axel v. Hertel als Besitzer — wol Pfandinhaber — des Gutes Großen-Kisow in einem Revers genannt, den er den Inspectoren und Administratoren des St. Georgs-Hospitals zu Greifswald darüber ausfertigt, daß dem Gute Großen-Kisow kein Hütungsrecht auf dem Sanzer Felde zustehe [3]). In dem nämlichen Jahre 1735 traf Baltzer Detlow v. Behr mit seinem Bruder, dem Dänischen Lieutenant Hans Jürgen und seinem Vetter, dem Lieutenant Adolf Detlow v. Behr, ebenfalls in Dänischen Diensten, ein Abkommen, in Folge dessen er den bis dahin in seiner Linie fortgeerbten Antheil Schlagetow nebst den 7 Hufen in Großen-Kisow übernahm. Bei der großen Verschuldung dieser Antheile fand er sich aber auf Andringen der Glaübiger veranlaßt, im Jahre 1737 diesen sein Vermögen abzutreten und Concurs zu machen. Nun soll nach einer Angabe, dieser Schlagetowsche Antheil nebst den sieben Hufen in Großen-Kisow vom Hofgericht zum öffentlichen Verkauf gestellt und am 18. November 1738, da sich kein berechtigter Lehnsvetter zur taxmäßigen Reluition gemeldet hatte, dem Hauptmann Christian Heinrich v. Normann, vorbehaltlich der von ihm nachzusuchenden lehnsherrlichen Genehmigung, für das von ihm gemachte höchste Gebot von 6605 Thlr. Pomm. Cour. zugeschlagen und so zum vollen Eigenthum adjudicirt worden sein, dergestalt, daß diese Lehnsstücke eigentlich für immer von der Behrschen Familie abkamen; eine andere Angabe stellt aber diese Entaüßerung als eine Verpfändung dar, und läßt den Felix Dietrich v. Behr, nach dem unbeerbten Abgange des Hauptmanns v. Normann, und in Folge des im Jahre 1749 ertheilten Königl. Expectanzbriefes, mit Einlösung des Pfandobjects im Jahre 1764 den Anfang machen. Inzwischen sieht man schon 1753 einen ganz andern Besitzer auf Großen-Kisow; denn dieser, der Amtshauptmann Thomas Wittmutz oder Wittmütz, stellt in dem gedachten Jahre der Stadt Greifswald einen ganz ähnlichen Revers aus, wie Axel v. Hertel es vor Jahren gethan, daß nämlich dem Gute Großen-Kisow die Abtrift auf dem Sanzer Felde nicht zustehe, und daß dasjenige, was, diesem entgegen, bisher geschehen sei, von Stadt- und Hospitalwegen aus bloßer Gefälligkeit nachgegeben wäre [4]). Aus dem Verfolg ergibt sich indessen, daß Thomas Wittmütz nicht erblicher Eigenthümer, sondern Pfandsitzer in Großen-Kisow war; denn Bernhard Dietrich Georg v. Behr

---

[1]) Gesterding, Genealogien Pommerscher Familien, S. 13. — [2]) Collectanea historico-geograph. Vol. IV., s. v. Großen-Kisow. — [3]) L. B. IV. Theil, Bd. I., 547. — [4]) L. B. Theil IV., Band I., 546.

verlängerte den, von seinem Vater mit Wittmütz geschlossenen Pfandvertrag unterm 23. April 1767 bis zum Jahre 1804 für eine Summe von 8500 Thlr. Pommersch Courant. Nach Ablauf der Pfandperiode wurden die sieben Hufen von Carl Felix Bernhard v. Behr, † 1839, eingelöst, und mit Schlagetow, das nun gänzlich wiederum Behrsches Eigenthum war, vereinigt. So werden denn auch in den Ortschaftsverzeichnissen der folgenden Jahre zwei Besitzer für Gr. Kisow genannt, Wittmütz für Hof und Dorf; v. Behr für jenen Antheil der sieben Hufen. Im Jahre 1825 muß aber Carl Felix Bernhardt v. Behr diese sieben Hufen an Wittmütz, der ohne Zweifel Eigenthümer des ehemals Watenitzschen Lehns in Gr. Kisow geworden war, verkauft haben; denn von 1826 ab steht in den Listen nur der Name Wittmütz, dem im Jahre 1835 der Name Hilgendorf, dann 1843 Hilgendorfs Erben folgen, die das Gut an den General-Lieutenant v. Thun, auf Schlemmin, Franzburger Kreises, verkauften, nach dessen im Jahre 1864 erfolgten Ableben es durch Erbgang auf seine Tochter Emma, verwittwete Gräfin Johannes Stolberg, wieder vermälte Gräfin zu Solms-Rödelheim übergegangen ist. Wann Großen-Kisow die ihm seit den urältesten Zeiten beiwohnenden Ritterschaftlichen Vorrechte eingebüßt hat und in den Stand der baüerlichen Besitzungen versetzt worden ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben. In einer amtlichen Nachweisung über die ungefähre Größe der im Kreise Greifswald belegenen Güter, Dörfer, Pertinentien 2c.[1]), die im Jahre 1837 angefertigt ist, findet sich für diese Frage nur folgende Anmerkung: „Der vorige Besitzer von Groß-Kisow hatte vor einigen Jahren die Ritter- und Standschaft für das Gut erworben. Durch den Verkauf desselben an einen Dritten ist solche aber bis auf Weiteres erloschen". Dies scheint also der Fall gewesen zu sein, als das Gut vom letzten der Wittmütze in Hilgendorf's Besitz überging.

Klein-Kisow, auch heüte noch unter dem Namen Wendisch-Kisow bekannt, Rittergut, mit einer abseits gelegenen Colonie, ¼ Mle. vom Kirch- und Pfarrorte gegen Süden, auf einem gut abgedachten Boden, unmittelbar an der Gränze des Gützkower Kirchspiels, namentlich der Kirchengüter Hartenbach und Strelin.

Besitzer: Laug's Erben.

Wie die Areals-Tabelle darthut, hat Klein-Kisow die fruchtbarste unter allen fünf Feldmarken des Kirchspiels, da sie nicht blos im Getreidebau, sondern in allen Culturarten auf der Stufenleiter des Reinertrages die höchste Staffel einnimmt. Dazu trägt nächst der Beschaffenheit des Bodens die Wirthschaftsweise bei, die auf Stallfütterung basirt ist, daher animalischen Dünger liefert, und auf Fruchtwechsel: es findet ein ausgedehnter Rüben-, Mais-, Lucerne-, Kleebau Statt. Die Wiesen sind zum Theil zwei-, zum andern Theile einschurig. In den ausgedehnten Gärten wird so viel Gemüse und Obst gebaut, daß mit dem Überschuß des eignen Verbrauchs der Markt zu Greifswald beschickt werden kann. In der kleinen Holzung ist Mittel- und Niederwaldwirthschaft; Eichen und Eschen, Birken und Erlen bilden den Bestand. Eine Fläche von ca. 25 Mg.

---

[1]) L. B. Theil IV., Bd. I., 546.

der Holzung ist seit alter Zeit zu einem Park eingerichtet. Vom Viehstande gehören die Pferde einer veredelten Landrace an, das Rind den milchergiebigsten Stämmen der Landschaften um den Jade-Busen; die Schäferei besteht aus veredelten Kammwoll-Thieren; eine umfangreiche Hühner- und Taubenzucht wird getrieben in einem dazu bestimmten vierstöckigen Gebaüde. In künstlich angelegten Teichen findet Hechte- und Karauschenzucht Statt. Nur noch fehlt es an einer technischen Industrie, welche möglicher Weise auf Ziegelbrennerei gerichtet sein könnte, da es an dem Stoff dazu nicht zu fehlen scheint, und es wären alle Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes in der — man mögte sagen — Musterwirthschaft von Klein-Kisow vertreten. Lehm steht an verschiedenen Stellen der Feldmark an und Mergel kommt, wie meist überall, in Nestern vor. Torflager gibt es in den ziemlich ausgedehnten Wiesen.

Bei keinem der Rittergüter des Greifswalder Kreises hat jemals eine Bodenzerstückelung oder dasjenige Statt gefunden, was in gewissen Kreisen mit dem, nichts weniger als schönen Ausdruck „Güterschlächterei“ bezeichnet wird; vielmehr sind die Rittergüter durch die noch vorhanden gewesenen Bauerhöfe vergrößert worden, welche, wie der Kunstausdruck lautet, „gelegt“ wurden, was aber auch nichts weiter als eine — Einschlachtung der baüerlichen Wirthschaften ist, die man in jenen Kreisen ausschließlich dem Speculationsgeiste der Söhne Sem's zuzuschreiben sich unterfängt, da es doch gerade arisches Vollblut ist, von dem die Bauerstellen eingezogen worden sind, und, wo sie noch bestehen, eingezogen werden. Daß aber die Einverleibung der baüerlichen Ländereien in die ritterschaftlichen nachtheilig sei, soll keineswegs als Behauptung aufgestellt werden, im Gegentheil ist sie für die allgemeine Landeskultur und für die stärkere Prästationsfähigkeit des Landwirths in großen Landescalamitäten von entschiedenem Vortheil, da auf umfangreicher Fläche ein rationellerer, intensiverer Landbau betrieben werden kann, als auf kleiner Fläche, und durch die Legung der baüerlichen Stellen dasjenige nicht unterbrochen wird, was man Gespannfähigkeit nennt, da der große Gutsbesitzer ja doch genöthigt ist, auf dem neü erworbenen Baueracker meistentheils eben so viele Gespanne zu halten, als es der Vorbesitzer thun mußte — — so lange nicht die Dampf-Pferdekraft die animalische auch vor dem Pfluge ersetzt hat! Abzweigungen von Ritteracker haben im Greifswalder Kreise auch nicht Statt gehabt, mit Ausnahme eines einzigen Falls, und dieser Fall betrifft gerade das Rittergnt Klein-Kisow, auf dessen Grund und Boden im 19. Jahrhundert eine Ansiedlung entstanden ist, ähnlich wie in unbekannter Urzeit der sassischen Niederlassungen die slawischen Bewohner von SKisogh, SKisow hierher ausgebaut wurden, daher man den neüen Wohnplatz nach seiner Einwohnerschaft Wendischen Kisow nannte, eine Bezeichnung, die im Volksmunde auch heüte nicht verstummt, und neben dem Namen Lütken Kisow landlaüfig geblieben ist. Letztere Benennung weiset darauf hin, daß dieser Wohnplatz bei seinem Ausbau kleiner war, als der alte SKisow; jetzt aber steht Klein-Kisow dem Großen-Kisow an Bodenfläche wenig nach, und übertrifft das Mutterdorf nicht unansehnlich an Einwohnerzahl, wozu die neüe Ansiedlung wesentlich beiträgt. Diese ist —

Die Colonie Klein-Kisow, 1/4 Mle. vom Gute gegen Osten entfernt, unmittelbar an der Eisenbahn gelegen. Sie ist auf einem vom Rittergute abgezweigten Areal, dessen Größe 52 1/2 Pommersche Morgen = 134 Mg. 126 Ruth. Preüß. Maaß

beträgt, und zu Erbpachtrechten verliehen wurde, durch die neüere Gesetzgebung aber freies Eigenthum geworden ist, in den Jahren 1826 bis 1834 angebaut, ursprünglich in 9 Parcelen, die aber im Laufe der Zeit bald, in Folge erbschaftlicher Auseinandersetzungen, getheilt, bald auch wieder zusammen gelegt worden sind, so daß z. B. im Jahre 1838 bereits 11 Parteien vorhanden waren, während es am 1. Januar 1865 nur 10 Eigenthümer gab. Eine selbständige Gemeinde bildet die Colonie nicht, sie ist ein Bestandtheil der politischen Gemeinde des Ritterguts und gehört demgemäß zu dessen Polizei-Bezirk, wie denn auch das Areal der Colonie dem des Gutes in der Areals-Tabelle beigezählt ist. Das Terrain zerfällt in 116 Mg. Ackerland und 18 Mg. Weide und kleine Wiesen, die an niedrigen Stellen des Ackers oder auf dem Grunde abgegrabener Sölle cultivirt worden sind. Die größte der Parcelen ist 41 Mg. 9 Ruth., die kleinste 7 Mg. 125 Ruth. groß, im Durchschnitt hat jede der Parcelen 15 Mg. Pferde werden demgemäß auch nur wenig gehalten, indem die meisten Büdner Spatenkultur treiben, oder sich auch von demjenigen ihrer Nachbarn, der Pferde hat, die kleine Ackerfläche bestellen lassen. Die Eintheilung der kleinen Parcelen ist meistens freie Wechselwirthschaft. Auf allen werden Kühe gehalten, die im Sommer theils weiden, theils aber auch auf dem Stalle gefüttert werden, um Dung für den Acker zu gewinnen. In neürer Zeit ist auch das Schwein ein Hausthier dieser kleinen Wirthschaften geworden, und die Handwerker, die als Einlieger in der Colonie wohnen, halten sich eine Ziege. Es läßt sich von dieser neüen Ansiedlung nicht sagen, daß sie sich nicht bewährt habe, im Gegentheil scheinen die Colonisten sich innerhalb ihres eingeschränkten Wirkungskreises ganz behaglich zu fühlen.

Was über den Anfang von Klein-Kisow zu vermuthen steht, ist im Obigen mitgetheilt worden. Urkundlich beglaubigte Nachrichten, diesen Ort betreffend, finden sich erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts im Greifswalder Rathsarchiv. Der Bischof Henning von Kamin bestätigt nämlich im Jahre 1447 die von Hermann Vot, einem Priester seiner Diöcese, letztwillig gemachte Schenkung seines Wohnhauses an den Greifswalder Priester Martin Buck, und demnächst nach dessen Tode, an die Kalands-Brüderschaft der heil. Maria Magdalena bei der St. Nicolai-Kirche in Greifswald, so wie die von ihm, unter Beilegung des Patronats an den jedesmaligen Greifswalder Präpositus, geschehene Anordnung einer beständigen Vicarie bei derselben, fundirt mit einer jährlichen Rente von 25 Mark, nämlich 15 Mk. aus Mökow, 3 Mk. aus Zarnekow und 7 Mk. aus Kisow. Zweifelhaft bleibt es, ob Groß- oder Klein-K. gemeint sei. Thomas von Lübeck, — jener angesehenen und offenbar durch ihren Reichthum einflußreichen Bürger- und Kaufmanns-Familie in Greifswald, die, aus Lübeck eingewandert, wol mit zu den ersten Ansiedlern in der jungen Stadt gehört hat, und seit 1255 während drittehalb Jahrhunderte in der Greifswalder Stadtobrigkeit zahlreich vertreten gewesen ist, bis 1497, wo ihr Name aus den Listen der Rathsmitglieder verschwindet, — also dieser Thomas von Lübeck verkaufte 1457 an den Präpositus Heinrich Buckow bei St. Nicolai in Greifswald eine jährliche Hebung von 3 Mk. aus Lütken-Kisow, die besonders zur jährlichen feierlichen Begehung des Marien-Verkündigungs-Festes bestimmt war. Die erste urkundliche Nachricht davon, daß das uralte, wol slawische, Geschlecht der Wakenitze, Wokenitze, in Lütken-K. begütert war, kommt im Jahre 1513 vor, als Thomas Waknitz

zu Passow gesessen, dem M. Wichmann Kruse zu Greifswald, Professor der Gottesgelahrtheit an der Universität daselbst, eine jährliche Rente von 6 Mk. aus Lütken-K., als zur Dompräbende desselben gehörend, wiederlöslich verkauft. — 1591 stifteten die Brüder Engelbrecht zu Greifswald, Jochim der Kleine, und Christoph genannt, ein Beneficium, und statteten es mit Hebungen in vielen Gütern aus; darunter befanden sich auch 4 Mk. aus Jakob Fliegen Hofe zu lütten Kisow. — Das Wakenitzen-Lehn betraf nicht das ganze Gut; ein Theil desselben war landesfürstlich geblieben und vormals ein zum Amte Eldena gehöriges Pertinenzstück gewesen, daher es denn auch in dem fürstl. Amts-Inventario von 1633 unter der Nr. 25 mit aufgeführt stand, doch mit einem Zusatze, der also lautet: „Lütken Kisow sol auch nach Hanshagen gedienet haben, gehet aber ab, weil es des Sehl. Herrn Cancellarii Dr. Danielis Rungen Erben angewiesen und eingeraümt worden", sicherlich wegen rückständig gebliebener Besoldung des Kanzlers. Was aus dieser Nutzung der Dienste geworden, was überhaupt aus dem landesfürstlichen Antheil von Klein-K., ist nicht bekannt. In Martin Kempe's Rechnung von Eldena, von 1635—36, kommt der Ort nicht mehr vor. Eben so wenig bekannt ist, wann Kl. K. ein Wakenitzen-Lehn geworden. Die Wakenitzsche Familie bestand aus zwei Hauptlinien, welche von den Brüdern Albrecht und Thomas abstammten.

Die Thomas'sche Nachkommenschaft ist im Verfolg der neü erworbenen Lehne die Boltenhäger genannt, die Albrecht'sche Descendenz aber hat sich in die drei Linien Klevenow, Klein-Kisow und Trissow gespalten.

Als nun die Familie von Klein-Kisow ausgestorben und das Gut Schulden halber in der Creditoren Hände gerathen war, die es gegen das Ende des 17. Jahrhunderts an einen gewissen Engelken verpfändeten, dessen Pfandrecht aber im Jahre 1700 von Conrad Frantz Friedlieb v. Friedenberg (einem Sohn des Justizraths Friedlieb von Friedenberg), in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau Rebecca Catharina, geb. Volkmann, erworben wurde — (zu welchem Endzweck das Ehepaar vom Bürgermeister Dr. Arnold Schlichtkrull zu Anklam ein Capital von 1000 Thlr. entlieh), — so meldete sich von der Boltenhäger Linie der Rittmeister, nachherige Landrath Carl Albrecht von Wakenitz, als Mitlehnsvetter, zur Reluition dieses Gutes, welches der Zeit durch Krieg, Brand und andere Unglücksfälle gänzlich verwüstet war, traf auch wirklich mit seinen übrigen Vettern auf Klewenow, Lüssow, Tressow ꝛc. unterm 15. Februar 1700 dahin einen Vergleich: — „Daß, da der Rittmeister Carl Albrecht v. W. auf Boltenhagen ihnen zu vernehmen gegeben, welchergestalt er nicht abgeneigt sei, ihr und sein Lehngut Klein-Kisow aus der Creditoren Händen zu reluiren, wenn sie ihm und seinen Leibes-Lehns-Erben ihr Recht an gedachtem ihrem Lehn Kl. K. zu dem Ende reluiren und abtreten wollten, sie in Ermangelung der zur Reluition erforderlichen Mittel dessen um so viel weniger Bedenken getragen, als solches nicht allein zu Conservation der Familie, sondern auch zu J. K. Majt. Landes- und Lehnsherrschaftl. Interesse gewesen, dahero sie gedachtem ihrem Lehnsvetter und seinen Leibes-Lehns-Erben ihr Recht an Kl. K. cedirt und abgetreten hätten, solches auch in Kraft dieses für sich und alle ihre Lehnserben und Nachkommen nachmalen beständigster maaßen thäten und hiermit bescheinigten, dergestalt, daß der Rittmeister v. W. das Lehngut Kl. K. für sich und seine Leibes-Lehns-Erben reluiren, besitzen, genießen und wie mit allen seinen eigenen Güthern schalten und walten möge. Zu dessen mehrerer Bestärkung sie alle ꝛc. ꝛc. — —" Auf Grund

dieses Vergleichs fing nun der Rittmeister Carl Albrecht v. Wakenitz den Reluitions-Prozeß wider den Pfandinhaber v. Friedenberg an, setzte denselben auch bis zu seinem im Jahr 1707 erfolgten Ableben fort; worauf sein Sohn, der Obristlieutenant Carl Philipp v. W., den Prozeß wieder aufgriff, der ihn dann auch im Jahre 1722 zu Ende führte, worauf die Reluition auch wirklich erfolgte. Der Obristlieutenant blieb jedoch nicht lange im ruhigen Besitz des Gutes Kl. K., indem sich ein paar Jahre nachher ein Lehnsvetter, der näher, als alle übrigen zum Lehn und ein Enkel vom ersten Pfandgeber war, meldete; dieser wurde indessen laut Cessions-Instrument vom 29. September 1725 mit einer Summe von 500 Thlr. abgefunden. Nach Ableben Carl's Philipp v. W. im Jahre 1727 kam Kl. Kisow an dessen ältesten Sohn, den Kammerjunker Victor Albrecht, und von diesem im Jahre 1774 an seinen jüngsten Bruder, den Hessen-Casselschen Geheimen Staats-Minister und General-Lieutenant v. W., von diesem aber im Jahre 1778, man weiß nicht bestimmt, ob durch Verkauf oder durch Schenkung in Folge intimer weiblicher Bekanntschaft, an die Gebrüder Linden, des verstorbenen Predigers zu Busdorf (Behrenhof) Söhne. Diese Übertragung wurde aber von dem Landes-Deputirten Franz Otto v. W. zu Passow und dessen Bruder, dem Landrathe Christian Dietrich v. W. zu Klewenow als Agnaten angefochten, weil ihr Vater Franz Otto den im Jahre 1700 mit dem Rittmeister Carl Albrecht getroffenen vetterlichen Refutations-Vergleich nur insofern unterschrieben habe, daß das Lehn bei der Familie bleiben, nicht aber, daß es extra familia und sogar an nicht Lehnsfähige Personen gelangen solle. Das Königl. Hofgericht setzte auch auf eingereichte Klage Termin zum gütlichen Vergleich an, allein da die Parteien beiderseits der Güte entsagten, so erging unterm 26. Januar 1780 für die Gebrüder Franz Otto und Christian Dietrich v. W. ein günstiges Erkenntniß, wovon aber der General-Lieutenant v. W. an das hohe Tribunal zu Wismar appellirte, von dem, nachdem die Acten eingefordert waren, unterm 21. Januar 1782 nachstehendes Urtheil gesprochen wurde: „In Sachen des H. C. Geh. Staatsministers und General-Lient v. W., Querulanten und Appellanten, wider den ritterschaftlichen Deputatum Franz Otto v. W., Querulaten und Appellaten, betreffend das Lehn von Kleinen Kisow, wird, visis actis, befunden und erkannt, daß da bey der Cession de 1700 dem Großvater des Qlanten und Aplanten das Recht, mit Kleinen Kisow so wie mit allen seinen anderen Gütern, ohne einige Ein- und Widerrede der Cedenten zu schalten und zu walten überlassen worden, und hieraus sattsahm hervorleüchtet, daß die Absicht auf refutationem omnimodum gegangene sententia a qua aufzuheben, und Qlate und Aplate mit den gemachten Ansprüchen überall ab- und zur Ruhe zu verweisen, die Kosten dieser Instanz jedoch gleich der vorigen gegen einander zu compensiren." Von da an haben die Gebrüder Linden das Gut Klein-Kisow unangefochten 30 Jahre lang besessen. Dann vererbte es im Jahre 1808 durch eine Tochter des Hauses auf deren Ehemann A. F. Bunge, der das Gut 1854 seinem Sohne Theodor käuflich überließ. Von beiden, Vater und Sohn, wird weiter unten, in den Artikeln vom Kirchen- und Schulwesen noch zu sprechen sein. Bunge, der Vater, ist es gewesen, der das Gut während seiner langen Besitzeit durch rationelle Wirthschaft zur der hohen Blüthe gebracht gebracht hat, in der es sich befindet; auch der Sohn ist auf der vom Vater vorgeschriebenen Bahn fortgeschritten, indeß ist er nicht lange im Besitz geblieben, da er im Jahre 1861 an Laug

verkaufte, der das Gut sogleich an Schütte und 1864 an C. Hagemann verpachtete, und zu Ende des Jahres 1865 mit dem Gedanken der Wiederveraüßerung umging, als ihn der Tod ereilte, so daß z. Z. seine Erben Besitzer von Klein-Kisow sind.

Dietrichshagen, Vorwerk, 1 Mle. von Greifswald gegen Südosten an der Stralsund-Berliner Staatsstraße.

Eigenthum der Königl. Landes-Universität von Pommern, seit 1634.

Dietrichshagen, auf der Nord- und Ostseite von den akademischen Forsten umgeben, liegt hoch. Von Greifswald her steigt man allmälig, bis man in Dietrichshagen an dessen östlichem Ausgange, die absolute Höhe von 115 Fuß über dem Greifswalder Bodden erreicht, was für die flachen Gegenden Neü-Vorpommerns eine ansehnliche Erhebung ist, die nur weiterhin gegen Südosten bei Mökow übertroffen wird. Dietrichshagen ist die nördlichste der Ortschaften des Kirchspiels, ohne Büdnereien oder Privat-Eigenthumsstellen, blos das Vorwerk mit seinen Tagelöhner-Katen und Wirthschaftsgebaüden, seine Feldmark die unergiebigste unter allen Gemarkungen des Kirchspiels, weit unter dem mittlern Reinertrage stehend. Die Gegend, wo Dietrichshagen steht, kam ans Kloster Hilda bei dessen Fundation entweder als Walddistrict oder als wüste Feldmark und wurde in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, wenn nicht später, von sassischen Einwanderern, muthmaßlich unter Leitung eines Bauführers, Namens Dietrich, nachdem der Hagen seinen Namen erhielt, angebaut. Die Urkund von 1248, welche alle Besitzungen des Klosters genau aufzählt, und die Gränzen seines Gebiets ausführlich beschreibt, enthält nichts, was auf die Vermuthung führen könnte, daß die Ansiedlung schon damals bestanden habe. In dem Rechnungsbuche des fürstl. Amts Eldena von 1543—44 ist die Feldmark mit 22 Hakenhufen angesetzt, von denen 33 Mark 12 ßl. Pacht, und weiter nichts gezahlt wurden. In dem Amts-Inventario von 1633 sind 16 Hakenhufen angegeben, welche von 4 Bauleüten — 2 Höfe waren wüst — 1 Halbhufner und 2 Kossaten gebaut wurden, die zusammen 64 Mark Geldpacht und an Hofwehr allerlei 6, wie in Derschow, Dersekow, entrichteten. Es bestand hier eine fürstliche Schäferei, zu der 8 Hakenhusen gehörten, auf denen vollkommen 1200 Stück Schafe gehalten werden konnten. Als Dietrichshagen durch die Donation Herzogs Bogislaw XIV. Eigenthum der Universität geworden war, handelten Rector und Concil mit dem Licentiaten Georg Völschow, anf Willershausen gesessen, daß er der Akademie zur Einrichtung ihres Amts Eldena 7000 fl. auf 12 Jahre vorstrecken und dagegen die Hauptmannschaft des Amts übernehmen möchte, wogegen ihm das Ackerwerk Dietrichshagen nebst der Schäferei und allen übrigen Zubehörungen als sichere Hypothek verschrieben werden solle. Der Handel kam zu Staude. Der Licentiat — der reichen Familie Völschow, vom Greifswalder Handelsstande, angehörig, seit 1505 sehr oft im Rath der Stadt vertreten, — zahlte die gewünschte Summe, nahm Dietrichshagen zum Pfande und wurde akademischer Hauptmann von Eldena, der erste in der ziemlich langen Reihe der Vermögens-Verwalter der Universität. Als nun aber allerlei Mißhelligkeiten zwischen der Universität und ihrem Amtmann entstanden, die endlich dahin führten, daß dieser im Jahre 1641 auf sein Amt Verzicht leistete, so wurde uach getroffener Liquidation beliebt und beschlossen, daß dem Licentiaten Völschow, mit Vorbehalt der Hypothek

an Dietrichshagen, zur Befriedigung aller seiner Forderungen und Ansprüche das Dorf Lewenhagen c. p. und einige Höfe in Ungnade c. p. sammt allen daran haftenden Gerechtigkeiten jure antichretico überwiesen werden sollten. Die Schäferei von Dietrichshagen muß indessen der Licentiat der Universität frei gegeben haben; denn als sein Bruder, der Vice-General-Superintendent Mevius Völschow, nachdem er seinen Schwiegervater, den General-Superintendenten Bartold Krakewitz, „dessen rückständigen Salairs halber mit 1589 fl. contentiret hat", bei der Universität auf Erstattung dieser Summe, bezw. auf ihre Verzinsung antrug, so wurde ihm durch Beschluß vom 5. August 1642 die gedachte Schäferei hypothecae loco cum constituto possessorio verpfändet, so daß er alljährlich nach der Wollschur die Zinsen von der Hälfte dieses Kapitals hieraus bezogen hat, während er der andern Hälfte wegen auf Hebungen in dem Univertäts-Gute Neüenkirchen angewiesen wurde. Die Visitation von 1646, als Eldena vom Amtmann Gamberoty administrirt wurde, ergab, daß Dietrichshagen, nach damaligem Umfange des Vorwerks, wol 900 fl. jährliche Pension geben konnte. 1650 sollte es 1100 fl. einbringen, es gingen aber nur 500 fl. ein. Dietrichshagen hat, nachdem die daselbst vorhandenen Bauern gelegt worden, seine heütige ökonomische Einrichtung ausschließlich als Vorwerk zu Ende des 18. Jahrhunderts erhalten. Mit 1815 ist darin, wie in seinem Areal keine Veränderung vorgenommen. Pächter: Oberamtmann Burmeister seit 1845.

Sanz, Bauerdorf, aus 7 Pachthöfen und einem nördlich vom Dorfe liegenden Holzwärter-Gehöft bestehend, $^1/_4$ Mle. von Groß-Kisow gegen Westen und $1^1/_2$ Mle. von Greifswald gegen Südsüdosten.

Besitzer: Die Stadt Greifswald zu $^2/_3$ und das St. Georgs-Hospital daselbst zu $^1/_3$ Theil; endgültig seit 1779.

Wegen dieses Gutes vergleiche man die historische Beschreibung der Stadt Greifswald, im L. B. IV. Theil, Bd. I., 493, 545—555. Die Urkunde des Herzogs Wartislaw III. von Dymin vom Jahre 1248, vermöge deren dem Kloster Hilda alle seine Besitzungen bestätigt werden, gedenkt dieser Ortschaft in der Gränzbeschreibung des Klostergebietes unter dem Namen Sanzat. Lippoldus und Ulrich, genannt Bere, die schon im Jahre 1288 das ihnen und ihrer Familie gehörige Dorf Sanz innerhalb seiner Gränzen in ganz ähnlicher Weise regulirten, wie bei der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts in Bezug auf Auseinandersetzung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse maßgebend geworden ist, nannten den Ort in der lateinisch geschriebenen Urkunde villa nostra Santz Stede und die Bewohner desselben bald cives, bald villani. In den Urkunden von 1334 und 1336 heißt der Ort Zansten. Demnächst findet man den Namen auch Zanteest geschrieben, was beides anscheinend eine Zusammenziehung von Santz Stede ist. Kosegarten meint der Name Sanzat habe vielleicht dieselbe Bedeütung wie das polnische sadzawka, Setzteich, Fischteich, von sadzam, ich setze — im Russischen saslù, im Altslawischen sashdù, ich setze, auch ich pflanze, — Hauptwort sádka, das Pflanzen, — denn im Dorfe ist noch jetzt ein großer fischreicher Teich. Will man die Liebhaberei für Wortforschung noch weiter treiben, so ist an das Hauptwort sani und sánotschki, im Serbischen Sanje, der Schlitten, das Schlittchen, zu erinnern; und sánitschei hieß bei den altslawischen Großen der Bediente, der die

Aufsicht über die Winterfahrzeüge, also Schlitten, führte. Der deütsche Zusatz „Stede“ in der Urkunde von 1288 ist bezeichnend; hiernach könnte man „Schlitten-Stätte“ lesen. Wegen Regulirung des Dorfes Sanz durch die Gebrüder Behr im Jahre 1288 gibt es zwei Urkunden. Die zweite — und diese liegt in einer Abschrift vor — ist von Lippoldus, dictus Bere, allein ausgefertigt. Sie enthält eine Bestätigung alles dessen, was in der ersten ausgemacht worden war. Das Dorf enthielt 30 Hufen, triginta mansos (wenn Landhufen ? = 2309 Mg. Acker, fast so viel wie jetzt; wenn Hakenhufen, was wahrscheinlicher ist, dann nur die Hälfte = 1154½ Mg.). Von jeder Hufe waren 4 Mk. Pfenninge zu entrichten, oder 5 Drömt = 60 Scheffel Korn, nämlich 22 Scheffel Roggen, 1 Drömt = 12 Scheffel Gerste und 26 Scheffel Hafer, mit einem Topp Flachs und einem Rauchhuhn — cum uno toplini et uno pullo qui rockhon dicitur; zugleich gelobte die Grundherrschaft, daß die Hufen nicht nachgemessen werden sollten, sine qualibet dimensitate agrorum, um eine Erhöhung der Pächte und Abgaben zu verhüten, da bei einer Nachmessung die Möglichkeit vorlag, daß eine größere Anzahl von Hufen, daher auch eine Steigerung der Präftation herauskam. Die obigen Ziffern sind wichtig für die Beurtheilung der Werthverhältnisse und der Kornpreise in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Die Rechnungsmünze war nach althergebrachter Weise die Mark Pfenninge, marca denariorum. Von den in den Pommerschen Münzstätten ausgeprägten Pfennigen hatten besonders zwei Sorten allgemeinen Cours, die Stralsunder und die Stettiner. Die ersten hießen die Sundischen, die letzteren wurden Vinkenaugen genannt. Im vorliegenden Fall ist von den Sundischen die Rede. Der Stralsunder Münzfuß richtete sich nach dem Lübecker, jedoch in dem Verhältniß von 2 : 1, so daß 1 Mark Lübisch = 2 Mark Sundisch. Nach Robert Klempin's Forschungen, die sich freilich auf eine Periode beziehen, die 200 Jahre später fällt, — Zeitalter Bogislaw's X. — betrug, nach damaligem Preise des Silbers, der Nennwerth der Mark Sundisch in Preüßischer Währung 23 Sgr. 8,38 Pf., mithin betrug die Pacht von jeder Hufe 3 Thlr. 4 Sgr. 11½ Pf., und von ganz Sanz 94 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. Jetzt haben die 7 Parcelen von Sanz an Pacht und früheren Nebenleistungen, nach dem gegenwärtigen Preise des Silbers, 3687 Thlr. 20 Sgr. zu zahlen[1]). Auf den 30 Hufen des Dorfes Sanz saßen 16 Bauern. Ungefähr 50 Jahre später wurden 28½ Hufen verkauft. Davon besaßen Lippold Bere, Ritter, und sein Bruder Bernhard, Domkapitular des Stifts Kamin und Pleban zu Gützkow, so wie Hinrich, Hennekin und Tydekine Bere, Lippold's Söhne, 11½ Hufen, die aber im Monat Februar des Jahres 1334 an die Gebrüder Heinrich und Ludekin Lange, Bürger von Greifswald, doch ohne Beschwerde einiger davon zu leistenden Lehndienste, absque nullo feudi seruitio dominorum dextrarii vel equi de ipsis faciendo, verkauft wurden. Eben so wurde es gehalten, als im Monat December desselben Jahres 1334 die übrigen 7 Hufen, die den Brüdern Lüdekin, Heinrich und Vicke (Victor) Behr gehörten, kaüflich an Heinrich Lange überlassen wurden. Nun aber findet sich, was zur Ergänzung des oben, an einer andern Stelle Gesagten dienen kann, daß beide Verkaüfe von den beiden Johannes, Grafen von Gützkow, Vater und Sohn, bestätigt

---

[1]) L. B. IV. Theil, Bd. I., 752.

wurden [1]), nachdem die Verkaüfer ihrem an Sanz habenden Lehn entsagt hatten, nach den Worten des zweiten Kaufbriefs: nos et patrui nostri antedicti constitnti coram domino nostro feudi domicello Johanne comite de Gutsekow, voluntarie resignanimus dictos mansos et coram redditus ad manus dicti Hinrici suorum heredum et successorum. In dieser Urkunde anerkannten also die Behre ihre Vasallenschaft von den Grafen von Gützkow und die After-Lehnsherrlichkeit derselben über ihre Güter. Auch wurde in einem der Vereignungsbriefe, welche die Grafen den Kaüfern Heinrich und Ludekin Lange ertheilten, auf die Lehnsherrlichkeit Nachdruck gelegt, und denselben, sowie all' ihren künftigen Rechtsnachfolgern die Verpflichtung auferlegt, zur Recognition der Herrschaft, alljährlich auf Weihnachten — ein Paar Hosen auf dem Schlosse zu Gützkow einzuliefern, — ein komisches Anerkennungszeichen nach heütigen Begriffen, wenn nicht die Brüder Lange, wie wahrscheinlich, zu den „Wandsnidern", gehörten. Ludekin Lange wurde übrigens 1359 in den Rath von Greifswald gewählt. Auch zu dem Verkauf von 6 Hufen, der im Jahre 1355 an die Gebrüder Wusterhusen Statt fand [2]), mußte, um ihn rechtsverbindlich zu machen, Graf Johannes seine Genehmigung geben, ein anderes Zeügniß, daß Sanz allerdings ein Afterlehn von Gützkow gewesen ist. Die Lehnherrlichkeit sich vorbehaltend, nannte er sie in dem ihnen ertheilten Lehnbriefe, auch „vse truwen Mannen vnd vse Werden Corde vnd Tydericke Broderen de se heten Wsterhusen . . .

Schlagtow, Schlagetow, Rittergut, ¼ Mle. von Großen-Kisow gegen Osten, und auf der Ostseite der Eisenbahn, in geringer Entfernung von derselben.

Besitzer: Freiherr Felix B. W. v. Behr-Bandelin.

Dies Gut liegt 120 Fuß über dem Greifswalder Bodden. Seine Bodenbeschaffenheit ist von der Art, daß der Reinertrag an Produkten dem mittlern Ertrage der sämmtlichen Güter des Kirchspiels Groß-Kisow entspricht. Die Holzung besteht aus Eichen und Eschen mit eingesprengten Kiefern. Sie gränzt mit dem Schutzbezirk Gladerow des Staats-Forstreviers Jägerhof und der im Kirchspiel Hanshagen belegenen Akademischen Forst. In den Collectaneen, die hier fleißig benutzt werden, steht: „Schlagtow, nomen habet a tracidando soll in ältern Zeiten ein Raubnest gewesen seyn". Der diese Notiz niederschrieb, leitete also den Namen des Ortes vom deütschen Zeitwort „toslagen" im Plattdeütschen, oder „Zuschlagen" im Hochdeütschen ab: Schlag' zu! Wie urkomisch! Der eigentliche, in Urkunden überlieferte und durch dieselben beglaubigte Name ist Slawetow, den der deütsche Mund in seine spätere und jetzt übliche Form verstümmelt hat. Der ursprüngliche Name sollte wiederhergestellt und von Regierungswegen anerkannt, in amtlichen Verhandlungen gebraucht werden! Er wurzelt entweder in sláwa, der Ruhm, die Herrlichkeit rc., die allgemeine, ziemlich prahlerische Benennung für Volk und Sprache der Slawen, oder in dem altslawischen Worte sláwij, die Nachtigall, die auch wol heüte noch, wenn auch in geringerm Maße, als einst, ihre Flötenconcerte in den umliegenden Laubwäldern anstimmt. Schlagetow ist

---

[1]) A. a. O. S. 545. — [2]) A. a. O.

eins von drei uranfänglichen Sitzgütern des Behrschen Geschlechts, das sich im 16. Jahrhundert in die Linien Müssow, Schlagetow, Vargatz spaltete, wie jetzt in die drei Linien Bandelin, Behrenhof, Vargatz. Slawetow kommt in den Urkunden anscheinend zum ersten Mal 1334 vor, als Lippoldus Bere de Crowelin et miles de slavetoch als Zeüge bei einer Verhandlung vorkommt; sodann in dem Bewidmungs-Briefe der Stadt Gützkow von 1353, in welchem derselbe Lippold Bere mit seinen Söhnen in Slawetow unter den Zeügen genannt ist (s. oben bei Gützkow); Henning Behr wird 1378 [1]), 1382, und auch noch 1390 zu Slawetow genannt. 1415 verschreibt Jochen Bere zu Stresow dem Niclas Hilgemann und Curt Lowen, Rathmänner zu Greifswald und Vorsteher des dortigen Heil. Geisthauses vor der Stadt, für ein empfangenes Kapital von 50 Mark wiederlöslich eine jährliche Hebung von 5 Mark. Ferner lassen sich als auf Slawetow gesessen nachweisen: Hanneke Behr 1529; Achim, der 1538 dem Johann Lübkemann, Collegiaten und Verwesern der Universität zu Greifswald, 8 Mk. jährliche Pacht aus seinem Hofe zu Slawetow verschrieb; Michel, † um 1574 besaß Antheile daselbst und die 7 Hufen in Großen-Kisow; Jochen, der 1618 genannt und noch 1628 auf seinem Antheil in Slawetow lebte; ebenso hatten Antheile Christoph 1631; Gert, † 1637, u. s. w.

In der Behrschen Familie, heütiger Generation, meint man, daß außer Dargezin und Vargatz, auch Slawetow, niemals verpfändet oder in fremden Händen gewesen sei. Dieser Meinung widersprechen Thatsachen, auf welche bereits oben bei Groß-Kisow hingewiesen wurde. Ein, aus den Acten des Königl. Hofgerichts zu Greifswald entnommener, Bericht darüber findet sich in der unten angegebenen Hauptquelle [2]), der zugleich wesentliche Ergänzungen bezw. Berichtigungen der Gesterdingschen Genealogie der Familie Behr enthält, daher er, mit den eigenen Worten desselben, hier seine Stelle findet.

Ao. 1700, so beginnt der Bericht, hat der Capitain Jochen Ernst v. Behr den Behrschen Lehns-Antheil dieses Gutes (Slawetow) an den Lieutenant Carl Andreas v. Behr bis ins Jahr 1735 für 4450 Thlr. und den Antheil in Kisow an den Gustav Philipp v. Hartmannsdorf für 2500 Thlr. verpfändet. Carl Andreas v. Behr hatte aber auf den Schlagtowschen Pfandschilling nicht mehr als 2250 Thlr. bezahlt, und daher den noch restirenden Saldo von 2000 Thlr., welcher im Gute stehen geblieben, jährlich verzinset. Nachdem nun aber zwischen des Hauptmanns Jochen Ernst Wittwe, Margaretha Eleonora, geb. v. Koppelow, und ihren Kindern (als deren zwei Söhne: Carl Gustav und Otto Rudolf, und 4 Töchter waren) unterm 21. März 1723 ein Vergleich getroffen, und u. a. im §. 3 stipulirt ward: daß diese 2000 Thlr. demjenigen Sohne, der nach der Kavelung die Pommerschen Güter bekäme, zufallen, und ferner im §. 4 jede der Töchter nach der Mutter Tode 2000 Thlr. erhalten sollte, und diese Güter (Schlagtow und Groß-Kisow) dem ältesten Sohne Carl Gustav, gegen Anweisung der in dem erstern stehenden 2000 Thlr. angefallen, so ist dieses Kapital als eine Erbportion, nach der Mutter Ableben, der einen Schwester Magdalena Catharina,

---

[1]) L. B. Theil IV, Bd. I., 545. — [2]) Collectanea historico-geograph. Vol. VII., s. v. Schlagtow.

Conventualin im Stifte Ribnitz, angewiesen worden. Es schließt aber dieser Carl Gustav v. Behr (nunmehriger Preüßischer Kammerherr [1])) Ao. 1727 den 24. September über diese beiden Antheile, als Schlagtow und Kisow, einen neüen Pfandcontract mit dem Obristlieutenant Carl Philipp v. Wakenitz zu Boltenhagen (welcher Contract auch Ao. 1731 den 15. Januar von der Königl. Regierung confirmirt worden), nach welchem dieser übernimmt, nicht nur jene beiden Pfandbesitzer, als Carl Andreas v. Behr von Schlagtow, und Gustav Philipp v. Hartmannsdorf, auf Kisow, abzufinden; sondern auch überdem an den Pfandgeber Carl Gustav v. Behr, noch 1900 Thlr. zu zahlen — (im Ganzen also 4450 + 2500 + 1900 = 8850 Thlr.) — Der Obristlieutenant v. Wakenitz machte auch wirklich am Tage des Abschlusses des Pfandvertrages auf diese 1900 Thlr. eine Anzahlung zum Betrage von 900 Thlr, und verglich sich mit dem Lieutenant Carl Andreas v. Behr, seines Abzugs von Schlagtow halber, unterm 8. Januar 1728 dahin, daß er diesem seinen eingezahlten Pfandschilling von 2450 Thlr. auskehrte, die übrigen 2000 Thlr. aber, die der Conventualin Magdalena Catharina v. Behr zugefallen waren, auch fernerhin auf dem Gute bestätigt blieben.

Als nun der Kammerherr Carl Gustav v. Behr mit Tode abgegangen war, und zwar ohne männliche Leibeserben, indem sein einziger Sohn Carl Jochen Ao. 1754 jung an Jahren zu Danzig verstarb; und die einzige Tochter Eleonore Florentine in erster Ehe an den Kammerherrn Baron v. Gellentin, in zweiter an den Preüßischen Legationsrath und Residenten v. Junck, auf Falkenhagen in Hinterpommern, verheirathet ward, auch die Conventualin Magdalena Catharina v. Behr 1755 zu Ribnitz starb, — und diese die, vermöge Vergleichs zwischen der Mutter und ihren Kindern, s. d. Nikör, den 21. März 1723 ihr zugefallenen und in Schlagtow stehenden 2000 Thlr. theils an ihre Nichte, ihres Bruders Tochter, Eleonore Florentine, zu der Zeit verehelichte Baronin v. Gellentin, theils an ihre sonstigen Erben vermacht hatte, — so meldete sich in demselben Jahre 1755 Otto Christoph v. Behr, und, nachdem dieser seine Anrechte an Schlagetow Antheil und Kisow vermöge Vertrages vom 30. October 1758 an den Landrath Felix Dietrich v. Behr abgetreten hatte, der zuletzt genannte Ao. 1759 zur Reluition beider Lehne. Der Obristlieutenant Carl Philipp v. Wakenitz war inzwischen auch gestorben, und seine Wittwe, geb. v. Örtzen, nunmehr Inhaberin der Pfandstücke. Da nun selbige auf Erstattung des Pfandschillings und aller Meliorationen drang, so verlangte der Reluent, Landrath Felix Dietrich v. Behr Liquidationem creditorum und wollte zu denen debitis, welche der verstorbene Kammerherr Carl Gustav v. Behr gemacht, weil er so wenig, als sein Cedent von demselben causam habe, in keiner Weise gehalten sein.

Nach nunmehr erfolgter Liquidation, die sich auf 11.628 Thlr. 30 ßl. belief, — nämlich Pfandschilling 8850 Thlr., Meliorationen 2778 Thlr. 30 ßl. — einigten sich die Parteien im Jahre 1763, s. d. Bandelin, den 19. April, dahin: daß der Reluent die alten Pfand-Kapitalien zum Betrage von 6950 Thlr. und außerdem 1100 Thlr. für Meliorationen anerkannte und zu bezahlen übernahm, wegen der übrigen 1900 Thlr.

[1]) Gesterding, Genealogie, S. 13, läßt ihn einen Sohn von Henning Andreas sein und macht ihn zu einem Meklenburgischen Kammerherrn.

aber, welche der Obristlieutenant v. Wakenitz an Carl Gustav v. Behr für seinen Abstand bezahlt, ward im §. 3 des Abkommens dieser Punkt zur richterlichen Entscheidung ausgesetzt; wie denn auch dem Reluenten von den Wakenitz'schen Erben (da nunmehro auch Frau v. Wakenitz gestorben war) die Gewährleistung, besonders wegen der noch auf Schlagtow haftenden 2000 Thlr. — (die der Lieutenant Carl Andreas v. Behr noch auf seinem an den Capitain Jochen Ernst v. Behr rückständigen Pfandschilling schuldig geblieben und auf dessen Tochter, die verstorbene Conventualin Magdalena Catharina v. Behr verstammt) — versichert ward.

Im Jahre 1773 klagte der Legationsrath v. Junck wider die Wakenitzschen Erben die seiner Frau von der oft erwähnten Conventualin vermachten 800 Thlr. ein. Anfangs opponirten sie ihm zwar nur exceptionem incompetentis, nachgehends aber, und wie dem Kläger vom Hofgericht aufgegeben ward, zuvörderst näher darzuthun, daß die eingeklagten 800 Thlr. bei Gelegenheit der Reluition des Gutes Schlagtow auf Boltenhagen transportiret worden; dieser aber den v. Behr zu Bestland zu demandiren bat, daß er den Reluitions-Vergleich und das Protokoll in origine communiciren, nach dieser Communication aber der, dem Juncken auferlegte, Beweiß vermöge sentent. vom 22. März 1775 für wohl geführt angesehen ward: so trugen die Wakenitzschen Erben auf die Compensation der von ihren Erbgebern dem Kammerherrn Carl Gustav v. Behr über den wahren Pfandschilling entrichteten 1900 Thlr. an; allein das Hofgericht verwies sie hiermit per sentent. vom 9. Februar 1776 ad separatum, wovon sie aber ans Königl. Hohe Tribunal appellirten, von dem sie auch unterm 4. Mai 1778 ein beifälliges Urtel erhielten.

Hiermit schließen die acteumäßigen Nachrichten über die Reluition des Gutes Slawetow.

Der Landrath Felix Dietrich v. Behr vererbte dasselbe, soweit es von ihm reluirt worden war, nebst dem im Jahre 1741 erworbenen Gute Bestland, 1764 auf seinen ältesten Sohn Bernhard Dietrich Georg v. Behr, der die Reluition von Slawetow vollendete. Er vererbte beide Güter 1792 auf seinen einzigen Sohn Carl Felix Bernhard, dessen Ehe mit Ulrica v. Parsenow kinderlos blieb, daher nach seinem 1830 erfolgten Ableben die Güter Slawetow und Bestland an seinen Vaterbrudersohn, den Meklenburgschen Kammerherrn Hans Felix Bernhard v. Behr, fielen. Dieser hat bei seinem 1837 erfolgten Ableben aus seiner zweiten Ehe mit Wilhelmine v. Lühmann einen einzigen Sohn Felix Bernhard Wilhelm, jetzigen Freiherrn v. Behr-Bandelin hinterlassen, der als Erbnehmer auch von Slawetow eingetreten ist.

Kirchenwesen.

Die Kirche zu Großen-Kysow hatte eine Matrikel bekommen im Jahre 1579 und demnächst eine neüe im Jahre 1633. Weil aber im Verlauf von sechszig Jahren Manches sich verändert hatte, so trug der am 27. Juni 1696 ins Amt getretene Pfarrer Andreas Odebrecht, Gryphicus, auf eine Revision der Matrikel an, in Folge dessen

von Regierungswegen durch den General-Superintendenten, Dr. Conrad Tiburtius Rango, und den Greifswalder Bürgermeister Dr. Arnold Schlichtkrull (war 1672 in den Rath erwählt), als verordnete Commissarien, im Beisein der Patrone und Eingepfarrten am 19. September 1699 eine Visitation vorgenommen wurde, aus deren Berathungen eine neüeste Matrikel hervorging, die von dem Königl. General-Statthalter und der Regierung unterm 15. September 1700 bestätigt wurde. Diese Matrikel von 1699 ist es, welche noch heüte, 1866, in voller Kraft steht.

Das Kirchenlehn gehörte damals zu Bandelin dem Rittmeister Jochim Felix v. Schwerin, als Pfandinhaber von Bandelin; zu Schlagtow dem Lieutenant Baltzer Dettlow v. Buggenhagen und Hans Jürgen v. Behren; zu Vargatz dem Marten Christoff v. Behren; zu Dargezin dem Philipp Ludwig v. Behren; zu Stresow dem Hauptmann Hans Haubold v. Kirchbach, als Pfandiuhaber von Stresow. Hiernach ist das Patronat der Groß-Kisowschen Kirche an die Behrsche Begüterung geknüpft, namentlich an das Gut Schlagtow, daher denn auch die Patronatsrechte heüt' zu Tage von dem Besitzer dieses Gutes, dem Freiherrn Felix v. Behr, nach Übereinkommen mit dem Vargatzer Vetter, seit 1857 ausschließlich nur allein geübt werden.

Zur Mater in Großen Kysow — so schrieb man 1699 den Namen des Dorfs, — gehörten drei filias oder Kapellen, als zu Kleinen Kysow, Santz und Dietrichßhagen, „von welchen nichts alß bloße Rudera zu sehen". Das Kirchengebaüde zu Großen-Kisow, massiv wie es ist, mit einem gewölbten Chor, das Corpus aber mit Brettern belegt, bedurfte zur Zeit der Visitation der Ausbesserung, besonders aber der gemauerte Thurm, der bei der Feüersbrunst, welche das Dorf vor 50 Jahren, mithin 1649, verheerte, außerordentlich gelitten hatte. Das Innere der Kirche war in gutem Stande, eben so der Kirchhof. Aus neürer Zeit haben die Acten, betreffend die Kirchen-, Pfarr- und Küsterei-Bauten, wenigstens seit 1822, nichts zu berichten, daß an dem Kirchengebaüde zu Gr. Kisow Reparaturbauten nothwendig gewesen; wol aber war dies beim Thurm der Fall, der im Jahre 1851 einer Ausbesserung dringend bedürftig war, deren Kosten zu 400 Thlr. veranschlagt waren. Während der Besitzer des Vorwerks in Gr. Kisow, General-Lieutenant v. Thun, rund heraus erklärte, daß, so lange die Kirche noch irgend wie baare Kapitalmittel besitze — und sie besaß deren bis zum Betrage von 3230 Thlr. — es ihm nicht einfallen werde, auch nur einen Heller zum Bau des Thurms beizutragen, war es der Gutsherr von Klein-Kisow, Theodor Bunge, der, mit großem Schmerze über jene Erklärung des reichen Nachbarn sich aussprechend, in wahrhaft rührender Weise seine Pietät gegen die Kirche und seinen Wunsch für die Erhaltung des Thurms dadurch zu erkennen gab, daß er dem Ortspfarrer Schmidt 100 Thlr. als einen Beitrag zum Thurmbau behändigte. Diesem schönen Beispiele folgten dann auch die Parcelenpächter des Greifswalder Stadt- und Hospitaldorfs Sanz, so daß der Bau auch ohne Beihülfe des, sonst so kirchlich gesinnten, Generals v. Thun ausgeführt werden konnte.

Nach der Matrikel besaß die Kirche eine Hufe Landes von 30 Mg. = 76 Mg. 175 Ruth. Preüß. Maaß, welche indeß in den vorigen Kriegszeiten ganz verwildert war, und auf der vom Pfarrer nur etliche Scheffel Roggen gewonnen wurden; denn der Pfarrer hatte sie, nach Maßgebung der Kirchen-Ordnung, vor jedem Andern, für

eine gewisse Pacht in Nutzung. Die Kirche besitzt dieses Grundstück nicht mehr. Es scheint im Lauf der Zeit den Pfarrländereien einverleibt zu sein. Die Matrikel gedenkt eines Kirchenkatens, dicht bei der Küsterei gelegen, zu dem eine kleine Wiesen-, eine Holz-Kavel und eine kleine Wuhrt von 1 Scheffel Aussaat gehörte. Dafür wurden 12 fl. und ein Rauchhuhn entrichtet. Der Katen scheint in Erbpacht gegeben, und jene 12 fl. ein Canon gewesen zu sein und noch zu sein, denn durch die Kirchen-Rechnungen geht unter dem Titel „Beständige Gefälle" ein Einnahme-Posten, der bis zum Jahre 1859 permanent 6 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf., d. i. 6 Thlr. = 12 fl. Pommersch Courant beträgt, von 1860 ab indeß auf 5 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf. ermäßigt ist. Die Matrikel gedenkt als Eigenthum der Kirche einer Hausstelle, die des Predigers Odebrecht Pro-antecessor, Ehrn Jakob Gronemann wieder bebaut hatte, und von der die Visitatoren meinten, daß dieses Gebaüde von den Gronemannschen Erben für die Kirche angekauft werden müsse. Sodann gab es noch einen Kirchenkaten, für den jährlich 2 fl. Grund-geld entrichtet wurden. Auf den Grund und Boden machten die Eichstädtschen Erben und Vormünder Anspruch. Die Entscheidung der Frage, ob diese oder die Kirche Eigenthümerin sei, wurde richterlicher Entscheidung anheimgestellt. Die Matrikel zählt einen Reichthum an Kirchen-Geräthschaften auf, darunter zwei silberne Kelche mit Patenen. Der große Kelch mit zugehöriger Patene wiegt 1 Pfund 15 Loth. Am Kopfe desselben steht die Jahreszahl 1607, am Fuß ein Crucifix mit Maria und Johannes in erhabener Arbeit; darauf folgt 5 Mal das Behrsche Wappen, dem die Namen Elans Jochen, Hinrich, Hein, Wulff Behr hinzugefügt sind; unter dem Crucifix steht: Marten Mertzan, Pastor tho Kysow, oben am Mundstück: H. Jacobus Gronemann, Past. Kisow. Unten am Fuß steht: Anno Christi 1607. Titke Flege, Hans Tutow, Marten Benzin, Henning Turow, Jochen Seltrecht. Auf der Patene ein Kreüz, gegenüber das Lamm mit der Fahne; dazwischen: Herr Jacobus Groneman, Pastor Kisow. Für die Geschichte der Kunst im Anfange des 17. Jahrhunderts ist's nicht unwichtig zu wissen, wie der Schmuck dieses großen Kelchs beschaffen ist. Der kleine Kelch, zum Gebrauch am Krankenbett, 8 Loth schwer, ist ein Geschenk des Predigers Marten Mertzan, Vorgängers von Gronemann; das dazu gehörige Patenchen ist auch mit dem Kreüz bezeichnet, dazu ein kleines Oblaten Büchschen trägt die Inschrift: Signatus Bernhardus Henricus Groneman S. S. Theol. Studiosus. Ao. 1657. 25. Martii. Eine große silberne Büchse ist bezeichnet mit A. D. B., d. h. Adam Detlow Behr, der in der Mitte des 17. Jahrhunderts auf Schlagtow lebte. Dann folgen in der Aufzählung des Kirchengeräths 4 Altarleüchter von Zinn mit den Namen der Geschenkgeber und der Jahreszahl, die älteste von Ao. 1658; ferner ein Taufbecken von Messing, mit Adam und Eva in getriebener Arbeit, gezeichnet: Adam Tiden 1651, an Gewicht 2¾ Pfd., und eine Messing-Lichtkron, 10 Pfd. schwer, oben ein Löwe, der einen Schild hält, signirt mit den Buchstaben C. B. A. A., die auch wol einen Behr, Claus des Vornamens, bedeüten. Der Glocken sind drei. Die eine wiegt laut Kirchenregister 1393 Pfund. Darauf steht: Ad honorem Dei optimi maximi Cultui Divino promovendum. Campana haec Jussu ac Voluntate Nobilissimorum Patronorum de Behren in Vergats, Schlagtow, Bandelin Haered. ex pulvere et Cineribus funesti incendii fulminis quo Anno MDCXLIX. 30. Maji Turris conflagravit, Recollecta, fusa et renovata fuit Mense Julio MDCLIII. Jacobus Groneman Tribusaca

Pomeranus Pastor Grossen Kisoviensis. Casten Bünsow, Frantz. Schof. M. Peter Barner. Gos mich zum Greifswald Ao. 1653. Die andere Glocke wiegt 625 Pfd. Sie führt die Inschrift: Iehovah sic Dirigente Promotoribus Viris Nobil. Patronis de Behren. Dnn. Jacobo Gronemanno. Past. Gross-Kisoviense, me conflavit M. Peter Barner zum Greifswald Anno Christi 1651. Mens. Octobri. P. 4. N. B. Die zwei letzten Buchstaben bedeüten wol Nicolaus Behr. Die dritte Glocke ist eine kleine Klingglocke. Dann folgt in der Matrikel eine genaue Beschreibung der vorhandenen Altar- und Kelchdecken mit den Namen der Geschenkgeber und Geberinnen, bald ganz ausgeschrieben, bald nur durch die Anfangsbuchstaben bezeichnet.

Die Pietät für die Kirche hat sich auch in unserer Zeit durch Schenkungen an Kirchenschmuck kund gegeben. So erhielt sie 1840 eine große Altardecke, eine kleine Agendenpultdecke, einen Kanzelbehang, eine Kanzeldecke und drei kleine Decken für Kelche und Oblatteller, sämmtlich von echtem rothen Sammt mit echten Goldfranzen; und dieses reiche Geschenk kam aus Einer Hand, die nicht genannt sein wollte, die aber dem Gutsherrn von Klein-Kisow, A. F. Bunge, angehörte, dessen Sohn, Theodor Bunge, 17 Jahre später, die Kirche ebenfalls mit einem ähnlichen kostbaren Geschenke bedachte. 1859 verehrte Theodor Bunge, Gutsherr von Kl. Kisow, der Kirche einen Taufstein von blaugeädertem Marmor in schöner Form, den er in Berlin hatte fertigen lassen, und 1861 beschämte der Gutsinspector Müller zu Großen-Kisow seinen Principal, der vor Jahren keinen Groschen zur Restauration des Kirchthurms hergeben wollte, durch Schenkung eines sehr schön gearbeiteten Taufbeckens von Neüsilber nebst Taufkanne. Ob die Kirche schon früher eine Orgel besessen habe, geht aus den vorliegenden Acten nicht hervor; genug, eine neügebaute Orgel wurde am 3. August 1862 durch den General-Superintendenten von Pommern feierlich eingeweiht. Sie ist aus Kirchenmitteln gebaut und hat 666 Thlr. 5 Sgr. gekostet.

In der Matrikel von 1633 findet sich vermerkt, daß Michel Behr bei der Visitation von 1587 zu Protokoll gegeben, der hochsel. Fürst habe ihm und Henning Behren anbefohlen, der Kirche die Holzkavel im Himmelradte abzutreten, was auch geschehen sei. In der Matrikel von 1699 steht: „Das Himmelradt lieget auff dem Greiffswaldschen Wege zur rechten auff dieser seiten der abgebrannten Mühle, und ist Ellern, Weyden und ander Strauchwerk zwischen dem Acker". Das Gehölz scheint noch heütiges Tages vorhanden und im Besitz der Kirche zu sein.

Bei der Visitation von 1699 wurde das Kapital-Vermögen der Kirche, auf Höhe von 1061 fl. = 617 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf. Preüß. Courant nachgewiesen, ohne die rückständigen Zinsen zu rechnen, die theilweise seit den Jahren 1608 und 1625 nicht gezahlt, und darum auf mehrere hundert Gulden angeschwollen waren. In den für das Pommersche L. B. 1858 ausgegebenen Fragebogen war die Frage aufgeworfen, ob die betreffende Kirche Vermögen besitze, bezw. wie viel? Aus Groß-Kisow, damals im Besitz des General-Lieutenants v. Thun, lautete die Antwort: „Die Kirche ist ohne Vermögen"! Unbegreiflich diese Antwort, da die Kirchenkasse im Jahre 1858 die Zinsen von ca. 3000 Thlr. vereinnahmte. Im Jahre 1835, von wo ab die Rechnungen, wie auch bei den übrigen Kirchen der Greifswalder Land-Synode, vorliegen, bestanden die Activa der Gr. Kisower Kirche, in 2150 Thlr. in Gold, 400 Thlr. Zweigroschen-

Stücken Leipziger Währung und 150 Thlr. Pommersch Courant, also in 2700 Thlr. theils Gold, theils Silbergeld, und dieses Kapital war auf den Behrschen Gütern bestätigt, ein Posten von 300 fl. seit der Visitation von 1699 bei Hans Jürgen v. Behr auf Schlagtow stehend, die übrigen Posten auch schon seit dem vorigen Jahrhundert. Die Mitglieder der Familie Behr haben im Lauf der zuletzt verflossenen 30 Jahre alle aus der Gr. Kisower Kirche entnommenen Anleihen an deren Kasse zurückgezahlt. Jetzt, 1866, steht keins ihrer Kapitalien mehr auf einem Behrschen Gute.

Nach der Rechnung pro 1865 betrug der Status bonorum 3175 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. incl. 345 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. Entschädigungsgelder für die, an das Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau der Vorpommerschen Bahn abgetretenen Pfarr- und Küster-Ländereien, davon die Zinsen à 4 Procent dem Pfarrer und Küster zu Gute kommen, und darum auch nicht durch die Rechnung laufen.

Extract aus der Groß-Kisower Kirchen-Rechnung vom Jahre 1865.

Einnahme.	Thl. Sgr. Pf.	Ausgabe.	Thl. Sgr. Pf.
1. Bestand aus dem Jahre 1864	6. 1. 4	1. Besoldungen	111. 22 —
2. Beständige Gefälle	5. 19. 8	2. Kirchenbedürfnisse	10. 5 —
3. Unbeständige Gefälle	11. 1. 8	3. Bau-Reparaturen	— 10 —
4. Miethe	5. 14 —	4. Almosen und sonstige Zwecke	18. 6 —
5. Zinsen für bestätigte Kapitalien	128 — —	5. Zufällige Ausgaben	1. 23. 6
Summa der Einnahme	156. 6. 8	Und der Ausgabe	142. 6. 6

Bestand . . . . . . Thlr. 14 — 2 Pf.

Mit Ausnahme des Thurm-Reparatur-Baues im Jahre 1852, der, mit Einschluß der Errichtung eines Blitzableiters, 472 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. gekostet hat, und mit Ausnahme des oben erwähnten Orgelbaues hat die Kirchenkasse seit 1835 größere Ausgaben nicht zu bestreiten gehabt.

Die Matrikel besagt: „Bei der Kirchen sind zwei Klingbeütel, der Festtägische mit Seyde und Flittern gestickt mit einer Cymbel, der Sonntagssche von weißem Atlas, mit einem silbernen Klöcklein, etwa 4 Loth; darauff stehet Hans Kempe, Trine Krügers“. Sind diese Klingbeütel noch vorhanden und im Gebrauch? „Dieses Klingbeütel träget jährlich 16, 20 und 24 Thlr. oder 48 fl.“ Wie viel in unserer Zeit? In der Kirchenrechnung steckt es unter den unbeständigen Gefällen, die auch das Gelaütegeld bei Begräbnissen enthalten. Man kann daher den Ertrag der freiwilligen Gaben des Klingbeütels nicht mit Genauigkeit angeben. Allein vorausgesetzt, die unbeständigen Gefälle wären nur die Collecte der Klingelei, so betrug diese, um bei runder Ziffer stehen zu bleiben, im Jahre 1843 bei 801 Eingepfarrten 28 Thlr., oder pro Kopf just 1 Sgr., im Jahre 1865 bei einer Kirchspiels-Bevölkerung von 869 Seelen 11 Thlr., d. i. pro Kopf 4½ Pf.

Die Pfarrhebungen an baarem Gelde bestanden bei der Visitation von 1699 Alles in Allem gerechnet in 28 fl. 16 ßl., mit Einschluß dessen, was die Kapellen zu

Sauz, Dietrichshagen und Lütken Kisow einbrachten. Bei der zuletzt genannten Kapelle war ein Stück Acker von 7 Scheffel Aussaat, das Marien-Land geheißen, welches vom Pfarrer selbst bestellt wurde. Die Visitations-Commission bestimmte, daß des Predigers Einkommen bis auf 50 fl. aus Kirchenmitteln erhöht werden sollte. Zur Pfarre gehörten 2 Landhufen. Die oben ausgesprochene Vermuthung, daß der Prediger auch die Kirchenhufe in Nutzung hatte, bestätigt sich gewisser Maßen; 3 Landhufen sind nämlich = 230 Mg. 165 Ruth. Preüß. Maaß. Nun aber haben gegenwärtig die geistlichen Institute, also Kirche, Pfarre und Küsterei zusammen 256 Mg. 23 Ruth. Acker, außerdem 64.169 Wiesen, 2.161 Gartenland, 16.80 Holzung, und 149 Ruth. an Hof- und Baustellen, im Ganzen 341 Mg. 42 Ruth. Was das Meßkorn anbelangt, so war es bisher, auf Grund der Matrikel von 1633, üblich gewesen, von jeder Hufe ½ Scheffel zu geben. Mit Rücksicht auf das schlechte Einkommen des Pfarrers wurde der Vorschlag gemacht, das Meßkorn auf 1 ganzen Scheffel zu erhöhen, zwei der Interessenten gingen darauf ein, die anderen nur bedingungsweise und unter Vorbehalt. Als Maßstab für diese Leistung dienen die Anzahl der Hufen, die einem jeden der eingepfarrten Ortschaften beigelegt sind: Großen-Kisow, nach Abzug der 3 geistlichen Hufen, 27 Landhufen, Kleinen-Kisow 26, Schlagtow 14, Dietrichshagen 16 und Sanz 30 Landhufen. Gegenwärtig scheint die Prästation anderweitig regulirt zu sein, urtheilt man nach dem, was die Sanzer Pächter zu leisten haben [1]). Das zum Pfarrhofe gehörige Wohnhaus war in sehr schlechtem Zustande und müßte nach gerade neü gebaut werden. In Folge dieser Rüge der Visitatoren wird wol ein dauerhaftes Wohngebaüde für den Pfarrer aufgeführt worden sein. In unserer Zeit ist ein größerer Reparaturbau des Pfarrgehöfts der Königl. Regierung nicht zur Kenntniß gebracht; seit 1822 wissen die betreffenden Acten kein Wort davon. Stallungen und Scheünen waren in baulichen Würden, Backhaus und Wagenschauer dem Einsturz nahe. Folgt dann der Tarif der Accidentien. Darunter Prövegeld: Jeder Bauhof, bewohnt oder unbewohnt, und jeder Katen, gibt 1 ßl., der Bauhof außerdem eine Wurst; 2 ßl. gibt jeglicher Edelmann, jeglicher Schneider, Schmidt, Leinweber ꝛc.; eine komische Zusammenstellung!

Der Küster hatte aus der Kirchenkasse jährlich 3 fl. An Meßkorn sollte er von jeder Hufe ½ Scheffel Hafer haben. Es wurde ihm aber noch 1 Drömt Roggen aus dem ganzen Kirchspiel zugesagt. Eine kleine Wurth von 1 Scheff. Aussaat, ein Kohlhof und ein kleines Holzkavelchen standen zu seiner Verfügung; außerdem, nach der alten Matrikel von 1633, noch eine kleine Wiese, „an der Weyde am Schlam Radt belegen, weil man aber nicht weiß, wo der Schlam Radt sey, so hat er eine Wiese, damit er zufrieden ist“. Folgen die Accidentien. Schließlich heißt es: „Die Küsterey ist baufällig, und muß vom Kirchspiel reparirt werden“. 120 Jahre nachher trat der nämliche Fall ein. 1822 war das Küsterhaus von gar schlechter Beschaffenheit; es hatte nicht einmal eine eigene Schulstube. Um dem Übelstande abzuhelfen, wurde ein der Kirche gehöriges Haus zur Wohnung des Küsters miethsweise erworben, und darin eine Schulstube eingerichtet. In der Folge brannte nun gar das eigentliche Küsterhaus

[1]) L. B. Thl. IV., B. I., S. 554.

ab. Da nun zwar eine Aufkündigung des Miethshauses weniger zu besorgen war, weil es der Kirche gehörte, so lag doch die Möglichkeit dazu vor. Überdem war dieses Kirchenhaus ebenfalls von sehr schlechter Beschaffenheit, daher auf die Erbauung eines eignen Küsterhauses Bedacht genommen werden mußte. Dies geschah Anfangs 1841. Nach vielen Weiterungen entschloß man sich endlich dazu. Im October 1843 war der Bau vollendet.

Schulwesen.

Wenn an einer Stelle des L. B. gesagt worden, daß im Kirchspiele Groß-Kisow zwei Schulen seien [1]), nämlich die Küsterschule am Kirchorte und die Schule zu Sanz, so war dies für die Zeit, in der die betreffende Schultabelle aufgestellt wurde, — Anfangs Januar 1865 — allerdings richtig; jetzt, im März 1866, trifft es nicht mehr zu, denn während des abgelaufenen Jahres 1865 ist eine dritte Schule, und zwar auf dem Universitätsgute Dietrichshagen, errichtet worden. Ein schönes Kennzeichen unserer Zeit ist es, durch Vermehrung der Schulen für die intensivere Bildung des Volks zu sorgen; die Seele aber der Schule ist selbstredend der Lehrer, dessen Erziehung einen weitern Gesichtskreis ins Auge fassen muß, als ihr zeither gesteckt war; sei man aber auch billig anzuerkennen, daß auf der Bahn, die zur Entwickelung des Volksunterrichts führt, langsam zwar, aber um so sicherer, große Fortschritte gemacht werden, und die Fälle, wo nahrungslos gewordene Schneider oder Schuhflicker, oder verkommene Handelsleute zu Schullehrern gemacht wurden, wie es noch vor 40, ja vor 30 Jahren geschah, in unserer Zeit zu den Unmöglichkeiten gehören.

Die Küsterschule zu Groß-Kisow ist wol eben so alt, als die Kirche selbst und hat sicherlich schon vor der Zeit bestanden, als im 16. Jahrhnndert gegen die landlaüfig und volksthümlich gewordenen Dogmen der Kirche entschiedener und erfolgreicher, denn je vorher, Widerspruch erhoben wurde. In den Groß-Kisower Kirchenmatrikeln von 1587 bis aufs Jahr 1699 ist speciell vom Schulhalten des Küsters nicht die Rede; aber es heißt am Schluß der Matrikel im Kap. von des „Custodis Ampt: Das verrichtet Er nach der Kirchen-Ordnung und den Küster-Gesetzen". Die Kirchen-Ordnungen von 1535 und 1563 schreiben aber den Küstern ausdrücklich die Schulhaltung vor. Seit dem Jahre 1822 wurde die Bemerkung gemacht, daß das Schulwesen in der Groß-Kisower Gemeinde dem gänzlichen Verfall entgegen zu gehen drohte. Nicht allein fehlte es an einem Schulhause, wie weiter oben bemerkt worden ist, es fehlte auch au der Hauptsache, an einem tüchtigen Lehrer. Der Küster war seit beinah 50 Jahren im Dienst; er war zu seinem Amte gelangt in einer Zeit, wo von einem Landschullehrer noch bei weitem das, was die Gegenwart erfordert, nicht verlangt wurde; in den vielen Jahren, in welchen er dem Amte vorstand, hatten seine Kräfte und Fähigkeiten selbstverständlich eher ab- als zugenommen; alle diese Erwägungen veranlaßten die Königl. Regierung auf Emeritirung des Küsters zu dringen. Bei den in dieser Richtung an-

[1]) L. B. Theil IV., Bd. I., 98.

gebahnten Verhandlungen stieß sie aber bei den Eingepfarrten auf lebhaften Widerstand. Niemand wollte sich verstehen, einen Beitrag zur Pension des alten Küsters zu geben; insonderheit war es ein einflußreiches Mitglied der Gemeinde, das sonst in gemeinnützigen Dingen, auch durch Freigebigkeit zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse, allen Gemeindegenossen voranschritt, den entschiedensten Protest einlegte, und alle Theilnahme an dieser neüen Last der Eingepfarrten von sich ablehnte. Freilich, so wurde eingeraümt, sei der Küster alt, allein dem Küsterdienst könne er noch sehr gut vorstehen, und wenn er als Schullehrer, was nicht zu verkennen sei, Vieles, vielleicht Alles zu wünschen übrig lasse, so liege doch zur Zeit kein Bedürfniß vor, an Stelle des alten ein neües Individuum zu wünschen, da bis zum Ableben des Küsters, welches bei seinem hohen Alter, den Gesetzen der Natur zufolge, über kurz oder lang zu erwarten stehe, die Kinder des Kirchspiels die benachbarten, gut eingerichteten Schulen zu Sanz, Kessin oder Hanshagen, je nach der größeren Nähe des Orts besuchen könnten. Die Sanzer Parcelen-Pächter waren erst recht gegen die Pensionirung des Küsters, „da wir, sagten sie, selbst eine Schule haben, die wir unterhalten müssen, und wir mit den Amtsverrichtungen des Küsters als solchen völlig zufrieden sind“. Nach Jahre langen Verhandlungen kam man denn doch endlich zum Ziele, indem auf dem Kirchspielsstande vom 11. März 1828 von den Patronen der Schule und den Eingepfarrten der Beschluß gefaßt wurde, den alten Küster und Schullehrer, der sein Amt nunmehr 50 Jahre treü und mit allem Fleiß verwaltet hatte, auf Pension zu setzen, wozu die Eingepfarrten und die Kirche die Mittel hergaben. Seit der Zeit hat die Schule gegenwärtig, 1866, den zweiten Lehrer; der unmittelbare Nachfolger des 50jährigen Jubilars mußte im Jahre 1859 wegen überhand genommener Taubheit ebenfalls pensionirt werden.

Zum Schulverband gehören die drei Ortschaften Groß-Kisow, Klein-Kisow und Schlagtow. Die Seelenzahl dieser Schulgemeinde betrug 547 im Jahre 1865, unter ihnen 1 Gutsbesitzerin, 1 Pächter, 2 Wirthschafter und 51 Einlieger- und Tagelöhner-Familien. Der schulpflichtigen Kinder sind 87 vorhanden, aber der Schulbesuch läßt besonders im Sommer viel zu wünschen, doch ist ein besserer nicht zu erzielen, da der Schulvorstand es entschieden abgelehnt hat, die landräthlichen Strafverfügungen wegen Schulversaümnisses zur Ausführung zu bringen. Das Schulgeld ist fixirt, und wird theils durch Zuschüsse der drei Güter der Schulgemeinde, theils durch Beiträge der Familienväter aufgebracht. Das Einkommen des Küsters aus dem Schulamte belaüft sich auf 83 Thlr. Die Schulkasse, unter Aufsicht des Pfarrers, vom Küster verwaltet, hatte im Jahre 1865 einen Bestand von 15 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf., der zu Schulbedürfnissen verwendet wird. Bei der im August 1865 vorgenommenen Visitation fand sich Schulhaus und Schulstube in gutem Stande. Was aber den Erfolg des Unterrichts anbelangt, so ergab die mit den Kindern angestellte Prüfung kein befriedigendes Resultat; in allen Gegenständen des Elementar-Unterrichts waren sie schwach, was der Lehrer dem mangelhaften Schulbesuch zuschrieb.

Von der Schule in Sanz ist im L. B. schon die Rede gewesen [1]). Sie ist eine Stiftung der Stadt Greifswald als Besitzerin des Gutes Sanz, anscheinend ältern

[1]) L. B. IV. Theil, Bd. I., 533, 534.

Datums, wurde aber im Herbst 1833, mit Aufhebung des wöchentlichen Schulgeldes, durch Einführung eines Fixums für den Lehrer neü geordnet. Die Schule ist nur für den Ort Sanz bestimmt, andere Ortschaften sind nicht zu ihr eingeschult. Die Schule zählt 35 Kinder im schulpflichtigen Alter, in der Regel kommen aber nur 25. Ein Visitationsbericht von 1865 sagt: „Leider sind die ländlichen Verhältnisse der Art, daß die Tagelöhner außer Stande sind, ihre Kinder regelmäßig zur Schule zu senden". Der Vorstand erinnert die saümigen Ältern, die landräthlich festgestellten Strafen einzuziehen, ist von ihm auch hier abgelehnt, da die polizeilichen Einschreitungen, wie die Erfahrung im Kirchspiel aus früherer Zeit gelehrt hat, viel böses Blut macht. Das Schulhaus und die Schulstube fand die Visitation zweckmäßig eingerichtet und im besten Zustande, wie sich das von der Sorgfalt der Greifswalder Stadtbehörden nicht anders erwarten läßt. Die mit den anwesenden Kindern angestellte Prüfung ergab, daß die Schule auf einem — sehr niedern Standpunkte stand.

Das Universitätsgut Dietrichshagen hat seit dem Jahre 1865 seine eigene Schule. Die Akademische Administration hat daselbst in dem genannten Jahre eine Wohnung für den Lehrer mit Schulstube und Stallgebaüde neü erbauen lassen und für die Vocation dieser Schulstelle mit ihrer gewohnten Liberalität reichlichst Sorge getragen. Die Dotation besteht: „1) in freier Wohnung, enthaltend 3 Stuben, Küche, Speisekammer, Stubenkammer und Keller mit Stall und Nutznießung eines dabei gelegenen Gartens, — 2) in freier Weide und Ausfütterung einer Kuh und der Nutznießung von ½ Morg. bestellten Landes im Felde zum Kartoffelbau; — 3) in jährlicher Lieferung von 6 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Gerste; — 4) in einem jährlichen Gehalte von 100 Thlr. aus der Universitäts-Kasse; — 5) in einem Betrage von 25 Thlr. aus der Universitäts-Forstkasse zur Anschaffung von Brenn- und Heitzungs-Material; — 6) in freier Anfuhr von Holz und Torf; und — 7) in einem Schulgeld-Fixum von etwa 25 Thlr., anderweite Festsetzung desselben vorbehalten. Zeither war Dietrichshagen nach Hanshagen eingeschult und zahlte an die dortige Schulkasse jährlich 18 Thlr. Diesen Betrag hat die Akademische Administration zurückgezogen und der neüen Schule in Dietrichshagen beigelegt, die ausschließlich für die 50—54 Kinder der Tagelöhner des Gutes bestimmt ist, auf welche Zahl bezw. deren Vermehrung denn auch beim Bau der Schulstube Rücksicht genommen ist. Nachdem nun die Tagelöhner in Anerkennung der ihnen durch die neüe Schule zu Theil gewordenen Wohlthat sich bereit erklärt, den jährlichen Beitrag zur Schulkasse, der bisher 44 Sgr. für die Familie betrug, entsprechend zu erhöhen, und der Pächter des Gutes, Oberamtmann Burmeister, sich verpflichtet hat, dafür aufzukommen, daß aus Dietrichshagen jährlich mindestens 29⅓ Thlr. zur Schulkasse gezahlt werden sollten, so hat es die Akademische Administration nicht bedenklich finden können, dem Lehrer davon das Minimum von 25 Thlr. zu bewilligen, indem sie annimmt, daß der Rest von 4⅓ Thlr. zur Befriedigung kleiner Schulbedürfnisse vollkommen ausreichend sei. Die für den Lehrer der neüen Schule von der Akademischen Administration ausgefertigte Vocation ist unterm 18. October 1865 von der Königl. Regierung mit dem Hinzufügen bestätigt worden, daß der Lehrer für unentgeldliche Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten Sorge zu tragen habe und verflichtet sei, der Lehrer-Wittwen-Kasse beizutreten, sobald eine solche für Neü-Vorpommern

und Rügen ins Leben tritt. Da nunmehr der Schulverband mit Hanshagen aufgehört hatte, so wurden die Dietrichshäger Kinder aus der dortigen Schule entlassen. Im Übrigen hat die Akademische Administration, abgesehen von dem Beitrage zum Schulgelde, die sonstigen Leistungen aus Dietrichshagen an die Schule in Hanshagen einstweilen, und so lange die z. Z. angestellten und darauf angewiesenen Lehrer im Amte sind, unverändert bestehen lassen, hat sich aber vorbehalten, nach dem Abgange des Einen oder Andern dieser Lehrer, darin eine Änderung zu treffen, was um so weniger ein Bedenken haben wird, als beide Stellen in Hanshagen ohnehin auskömmlich dotirt sind. [In der Übersicht des Schulwesens im Greifswalder Kreise, Bd. I., S. 98, ist, nach Anleitung der „Kirchen- und Schultabellen", die Schule zu Dietrichshagen irriger Weise in das Kirchspiel Dersekow gesetzt worden.]

Da die schulpflichtigen Kinder von Schlagtow, deren doch mindestens 25 zu sein schienen, bisher nach der außerhalb des Kirchspiels gelegenen Schule zu Kessin gingen, welche noch dazu einen sehr beschränkten Raum hatte, so kam es im Jahre 1828 bei der Königl. Regierung zur Sprache, daß es zweckmäßig sein werde, in Schlagtow eine eigene Schule zu errichten. Zu dem Ende wurde das v. Behr-Schlagtowsche Curatel unterm 25. Juni 1828 aufgefordert, für Schlagtow, an welches sich Klein-Kisow würde anschließen können, die Schule ins Werk zu richten. Das Curatorium, — bestehend aus den Gutsbesitzern A. F. Bunge auf Klein-Kisow und v. Wolffradt auf Boltenhagen, so wie dem Litis Curator, Bürgermeister Dr. Billroth in Greifswald, — lehnte das Ansinnen der Königl. Regierung in seinem Bericht vom 22. September ab. „Die preiswürdige Absicht, so heißt es in demselben, welche zu dieser Aufforderung bestimmt hat, können wir nur verehren, denn auch wir fühlen es, wie Noth es thut, für das Volksschulwesen und dessen Verbesserung zu wirken. Ob aber diese Absicht dadurch erreicht wird, daß die kleinen Schulen auf dem Lande vermehrt werden, daran müssen wir sehr zweifeln. Nur tüchtige Lehrer können für die Kinder wirken. Solche Lehrer aber müssen hinlänglich besoldet und ohne Nahrungs-Sorgen gestellt werden. Das kann ein kleines Gut, wie Schlagtow ist, nicht." Im Übrigen wurde nachgewiesen, daß Schlagtow nicht, wie von der Königl. Regierung vorausgesetzt worden war, mindestens 25 schulfähige Kinder, sondern deren im Durchschnitt höchstens 10—12 habe; und für diese kleine Anzahl eine besondere Schule zu errichten, würde nicht verlangt werden können, auch vom Königl. Hofgericht von Ober-Curatel wegen nie genehmigt werden. Erwäge man nun noch, daß die Entfernung des Gutes Schlagtow vom Pfarrorte Groß-Kisow unbedeütend ist, so fiele gar alle Veranlassung weg, eine besondere Schule in Schlagtow einzurichten. Wie also das Curatel nicht in die Idee der Königl. Regierung eingehen könne, so erklärte es dagegen seine Bereitwilligkeit, gern dazu beizutragen, daß die Schule in Gr. Kisow besser, wie bis dahin eingerichtet werde, wodurch nach seiner Überzeügung für die gute Sache mehr, als durch Etablirung einer kleinen Schule in Schlagtow gewonnen werde.

Wollte man denken, die Errichtung von Nebenschulen in den Kirchspielen gehöre erst der Zeit an, welche seit Besitzergreifung Neü-Vorpommerns und Rügens durch die Krone Preüßen verflossen ist, so würde man in einen großen Irrthum verfallen. Schon vor 150 Jahren haben sich die Superintendenten, damals Präpositi genannt, mit dieser

Frage beschäftigt, wie man aus einer Resolution der Königl. Regierung vom 13. November 1724 ersieht, die an den General-Superintendenten v. Krakevitz erlassen wurde, und die also lautet: [1])

Tit. Regim.

Auf die von dem G. S. v. Krakevitzen, nach gehaltener Conferenze mit denen Ehrn' Praepositis, sub praes. den 24. October 1722 übergebenes Memorial, betreffend das Pommersche Kirchenwesen, wird nach gepflogener Communication mit Herren Ständen, Folgendes zum Bescheide ertheilet: Und zwar

I. So viel die Bestellung der Schulmeister auf dem Lande anbetrift, in denen Orten, so vom Kirchdorf entlegen; daß deren Annehmung der Obrigkeit jedes Ortes zu lassen sey: Dieselbe aber christlich und wohl thun werde, wenn sie bey solcher Begebenheit den Ortspfarrer in Consilium adhibiren, wie denn auch der Obrigkeit jedes Ortes die Jurisdiction über den Schulmeister competiret; daferne aber bey demselben, ratione doctrinae, etwas Verdächtiges verspüret werden sollte, dieselbe mit Zuziehung des Pfarrherrn bemühet seyn werde, ihn auf den rechten Weg zu bringen: wo aber ein solcher nicht anschlagen wollte, der Obrigkeit frey stehe, ihn abzusetzen, und einen andern an dessen Stelle wieder anzunehmen.

II. Was anlanget, daß die Kinder nach Erreichung eines gewissen Alters in die Küster-Schulen verschicket werden sollen, hält die Königl. Regierung dafür, daß solches nicht de necessitate sey, und wegen allerhand Umstände viele Difficultät bey sich führe; indessen denen Prefectibus der Kinder durch fleißige und deütliche Catechisation, denen sie fleißig beywohnen müssen, unter dem Segen Gottes, dennoch gerathen werden können.

Allgemeine Polizei- und Gerichts-Anstalten.

Wege-Polizei. Das Kirchspiel Groß-Kisow wird in der Richtung von Südost nach Nordwest von der Vorpommerschen Eisenbahn zwischen den Stationen Züssow und Stralsund durchschnitten, über die den Beamten des Eisenbahn-Directoriums die Polizei-Übung zusteht. Eine Steinbahn oder sonst eine große Landstraße gibt es im Kirchspiele nicht. Hinsichts der Dorf- und Feldwege und deren Beaufsichtigung bilden die beiden Kirchspiele Groß-Kisow und Weidenhagen Einen Wege-Commissariats-District, dessen Commissarius z. Z. zu Güst, Kirchspiels Weitenhagen wohnt. — Die Feüerlösch-Commissarien sind die Pächter der Güter Dietrichshagen und Schlagtow. Bis zum Jahre 1836 hatte das Kirchspiel Groß-Kisow keine Feüerspritze; da gelang es endlich dem Landrath des Greifswalder Kreises, Laurentius Liedin, (noch aus schwedischer Zeit stammend), nach vielen Verhandlungen mit den Eingesessenen, diese zur Anschaffung einer Spritze zu bewegen, die denn auch bei dem geschickten Kupferschmidt Buchholz zu Greifswald, welcher bereits mehrere sehr gute Spritzen für andere Kirchspiele geliefert hatte, bestellt wurde. Sie hat 230 Thlr. gekostet. — Zeitige Armenpfleger des Kirchspiels sind: einer der Hofpächter von Sanz und der Gutspächter von Schlagtow. — In Be-

---

[1]) Dähnert, Urk. Samml. II., 706.

ziehung auf Gesundheitspflege ist die Einwohnerschaft des Kirchspiels auf das zahlreiche ärztliche Personal zu Greifswald verwiesen. In Groß-Kisow wohnt die Kirchspiels-Hebeamme. — Hinsichts der Justizpflege gehört Groß-Kisow zum unmittelbaren Bezirk des Königl. Kreisgerichts zu Greifswald; doch können sich die beiden Ortschaften Groß- und Klein-Kisow an den zu Gützkow zeitweilig abgehaltenen Gerichtstag wenden. Seinen Schiedsmann hat das Kirchspiel z. Z. in einem der Hofpächter zu Sanz.

In der Allodifications-Steüer-Matrikel der Rittergüter

steht Groß-Kisow, ohne anjetzt die Ritterguts-Qualität zu besitzen, mit 5 H. 22½ Mg. Lehnhufen ohne Unterschied; Klein-Kisow mit 4 H. 15 Mg. Ritterhufen, 1 H. 15 Mg. reducirten Ritterhufen, 4 H. 15 Mg. Lehnhufen ohne Unterschied; Schlagtow mit 7 H. 22 Mg. Ritterhufen, 2 H. 17⅓ Mg. reducirten Ritter- und eben so viel Lehnhufen ohne Unterschied. In der Matrikel der contribuablen Hufen hat Groß-Kisow 4 H. 15 Mg., Klein-Kisow 3 H., Schlagtow 1 H. 7½ Mg.

7. Das Lewenhäger Kirchspiel.

A. Die Areals-Verhältnisse des Lewenhäger Kirchspiels,

№	Namen der Ortschaften.	Einrichtung derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften						
			Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weide.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
55	Lewenhagen, Kirch- u. Pfarrort . . . . . A.	Dorf . . .	1523,16	9,47	393,68	14,63	—	—	0,92
56	Boltenhagen . . . . A.	Vorwerk . .	441,17	2,90	111,06	54,51	—	—	—
57	Heiligengeisthof . . . St.	desgl . . .	489,13	4,25	70,42	19,98	—	—	—
58	Jarmshagen, Kapellenort St.	Bauerdorf . .	1534,45	—	385,91	121,89	338,68	—	—
59	Krauelshorst . . . . St.	Bauerhof . .	261,83	1,46	159,08	16,25	—	—	—
60	Alt-Ungnade, Kapellenort A.	Dorf . . .	1418,28	9,06	148,58	2,71	—	—	—
61	Neü-Ungnade . . . . A.	Colonistendorf.	344,01	—	—	—	—	—	—
	Summa		6012,03	27,14	1268,73	229,97	338,68	—	0,92

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.		
	Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen						
	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.
Lewenhagen	1669,93	3382,44	—	—	1669,93	3382,44	271,93	637,38	316	—	2
Boltenhagen . . .	609,64	1569,02	—	—	609,64	1569,02	—	—	143.	14.	8
Heiligengeisthof . . .	583,78	1582,95	—	—	583,78	1582,95	—	—	151.	16.	8
Jarmshagen . . .	2298,01	2633,00	43,85	70,88	2341,86	2703,88	39,08	46,00	264.	13.	1
Summa											

C. Bevölkerung, Gebaüde, Viehstand, am 1. Januar 1865.

Namen der Ortschaften.	Einwohner.		Gebaüde.					Viehstand.					
	Seelen.	Familien.	Kirchen rc.	Schulen.	Wohnhaüser.	Fabrikgebaüde.	Wirthsch.-gebaüde.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
Lewenhagen	231	41	1	1	20	3	36	48	133	667	73	9	42
Boltenhagen . . .	33	5	—	—	3	—	4	16	53	—	8	—	—
Heiligengeisthof . . .	27	5	—	—	2	—	7	14	54	—	7	—	—
Jarmshagen . .	150	27	1	1	16	6	28	63	155	300	38	7	50
Summa													

7. Das Lewenhäger Kirchspiel.

und die des Reinertrags seiner Liegenschaften.

in Preüßischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thalern	Bemerkungen.
Unland	Zusammen.	Wege.	Flüsse.	Hofraüme.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gartn.	Wiese.	Weide.	Holz.	Wasser.	Ödlnd.	Ganze Feldmark		
—	1941,86	25,00	6,92	21,24	1995,02	63	79	57	60	—	—	5	60	4019,82	—
—	609,64	6,85	5,83	4,06	626,38	74	120	106	42	—	—	—	75	1569,02	—
—	583,78	8,49	5,32	3,29	600,88	84	90	74	37	—	—	—	79	1582,95	—
—	2380,94	24,69	17,31	19,55	2442,49	39	—	32	24	21	—	—	34	2749,88	—
—	438,62	0,62	6,25	2,12	447,61	30	60	45	34	—	—	—	35	523,82	—
—	1578,63	13,43	3,55	12,00	1607,61	51	71	44	90	—	—	—	50	2679,24	—
—	344,01	14,67	2,39	4,46	365,53	41	—	—	—	—	—	—	39	470,61	—
—	6877,48	93,75	47,57	66,70	8085,52	55	84	60	48	—	—	—	54	13595,57	—

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.
	Bisher pflichtig.		Bisher frei		Zusammen				
	Fläche Mg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr. Sg. Pf.
Krauelshorst	40,47	68,51	398,15	455,31	438,62	523,82	—	—	43. 17. 9
Alt-Ungnade . . .	1569,67	2653,78	4,10	11,56	1573,77	2655,34	4,86	13,90	299. 5. 7
Neü-Ungnade . . .	344,01	470,61	—	—	344,01	470,61	—	—	51. 23. 8
Seite links	5161,35	9157,41	43,85	70,88	5205,21	9238,29	311'01	713,18	876. 14. 7
. . . .	7115,51	12300,31	445,10	537,35	7561,61	12888,06	315,87	727,08	1227 — 7

C. Bevölkerung, Gebaüde, Viehstand, am 1. Januar 1865.

Namen der Ortschaften.	Einwohner.		Gebaüde.					Viehstand.					
	Seelen.	Familien.	Kirchen 2c.	Schulen.	Wohnhaüser.	Fabrikgebaüde.	Wirthschgebaüde.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
Krauelshorst	9	1	—	—	1	—	3	6	36	—	11	—	10
Alt-Ungnade . . .	120	19	1	1	11	—	27	46	62	942	68	—	18
Neü-Ungnade . . .	62	14	—	—	12	—	13	12	34	36	24	1	20
Seite links	441	78	2	2	39	9	75	141	395	967	126	17	92
. . . .	632	112	3	3	63	9	118	205	527	1945	229	18	140

Begränzung des Kirchspiels.

Das Kirchspiel ist das nordwestlichste des Greifswalder Kreises; nach dieser und der westlichen Seite überhaupt gränzt es mit dem Kreise Grimmen, in welchem die Kirchspiele Kreüzmannshagen und Bisdorf seine unmittelbaren Nachbarn sind. Gegen Süden und Südosten gränzt es mit dem Kirchspiele Dersekow und stößt gegen Osten auf kurzer Strecke im Heiligengeisthofe mit dem Greifswalder Stadtfelde; gegen Norden endlich bildet der Riekgraben die Scheide mit dem Kirchspiele Neüenkirchen.

Die einzelnen Ortschaften.

Lewenhagen, Pfarr-Kirchdorf, 1 Mle. von Greifswald gegen Westen, an der nach Poggendorf führenden Staats-Steinbahn, für welche hier, abseits vom Dorfe, eine Wegegeldhebestelle ist.

Eigenthum — der Königl. Landes-Universität von Pommern seit 1634.

Der Ort und seine Feldmark liegen auf der schwach geneigten Abdachung zum Riekgraben, zwischen 30 und 40 Fuß über dem Greifswalder Bodden. Die Feldmark gehört zu den ergiebigeren Gemarkungen des Kirchspiels; der Reinertrag derselben überschreitet, wie die Arealstabelle nachweiset, den mittlern Durchschnitt. Lewenhagen scheint vom Kloster Hilda erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angelegt zu sein. In der Urkunde von 1249, worin Werner, Sohn des Herrn Detlew von Lositz, mit seinem Bruder kund thut, daß er alle von ihm dem Kloster mit Gewalt entzogenen Dörfer nunmehr zurückgebe, und als Ersatz für die von ihm auf den Anbau der Dörfer verwandten Kosten die Dörfer Subzow, Pansow und Grubenow vom Kloster zu Lehn empfangen habe, ist des Lewenhagens nicht Erwähnung gethan, obwol die Gränzbeschreibnng, in der auch Hinrichshagen genannt wird, sehr ausführlich ist. Man darf daher wol schließen, daß der Ort später als 1249 entstanden sei. Der Namen desselben wird seit alter Zeit mit einem v geschrieben, vermuthlich daher rührend, daß in den Lateinisch abgefaßten Verhandlungen des Abts von Hilda, die nicht auf uns gekommen sind, der Name Lewenhagen nicht anders als mit v geschrieben werden konnte. Lewen, plattdeütsch für Leben, ist wahrscheinlich der Geschlechtsname des ersten oder Haupt-Ansiedlers gewesen. In dem Rechnungsbuche des fürstl. Amts von 1543—1544 ist Lewenhagen mit 9 Land- und 2 Papenhusen und 3 Katen angesetzt. Die Pacht betrug 50 Mark 11 ßl. In dem Inventurs-Bericht von 1633 steht das Dorf in der dritten Stelle mit 8¼ Landhufen, die von 6 Bauleüten bejatet werden, nebst 3 Kossaten und 1¼ Pfarrhufen. Die Pacht war dieselbe geblieben; doch mit dem Zusatze, daß sie von den Bauleüten entrichtet werde; außerdem gaben die 3 Kossaten 5 Mk. 10 ßl. Pacht. Der Krüger zahlte 5 ßl. Zapfenzins. 2 Höfe waren wüst; zu jedem gehörten 2 Landhufen 2½ Mg. Dieser Acker wurde am 10. Juli 1633 auf 12 Jahre an Jürgen

Engelbrecht, Kaufmann in Greifswald, für 15 Mk. 5 ßl. 4 Pf. verpensionirt. Seit 1634 im Besitz der Universität sah sich dieselbe im Jahre 1648 genöthigt, das ganze Gut Lewenhagen, nebst Ungnad, an ihren vormaligen Amtmann, den Lic. Georg Völschow zu verpfänden. Der Vertrag ist vom 18. Mai; er lautete auf 6 Jahre, die auch inne gehalten wurden. Der Einlösungs-Vertrag ist vom 17. Mai 1654. In dem Visitations-Abschiede von 1666 heißt es: „Wegen des Hofes Lewenhagen, so ehemalen Ursula Stollen von dem Herzoge von Pommern concediret, jetzo deren Ehemann Jacob Moltzen inne hat, ist dafür gehalten: daß, obzwar dieser auf seine Person die Prorogation der Concession Ao. 1636 erhalten, doch, daß damalen das Amt Eldena nicht mehr in Fürstl. Gnaden Mächten gewesen, darüber dergleichen Dispensationen in dem Instrumente donationis abgesagt, daß solche von Nichten und dabey nicht zulassen, demnach ihm die Raümung anzukündigen, da er solche gutwillig nicht thun wolle, des Hofes sofort zu entsetzen, daneben anzufügen, von Zeit seiner Frauen Todes den Abnutz desselben der Universität zu erstatten; gäbe sich jemand als der Ursula Stollen Erbe an, so ist derselbe zu dem Posseß nicht zu verstatten, er habe denn zuvor von denen vorigen Jahren allen, so lange sie den Hof inne gehabt, die Krug-Pacht abgestattet: angesehen sie nicht anders als cum illo onere den Hof haben sollen und können". Unweit der Kirche stand noch vor Jahren, und vielleicht auch jetzt noch, eine alte Kapelle, in welcher ehedem ein wunderthätiges Marienbild aufgestellt war. Viele, selbst aus entfernten Gegenden, wallfahrteten zu diesem Bilde, und brachten ihm reiche Gaben dar. Einer alten Sage nach hat ein Priester aus Unvorsichtigkeit eine geweihte Hostie an der Kapellenstelle zur Erde fallen lassen, und es bezeichnete von diesem Augenblick an eine helle Flamme zu verschiedenen Zeiten diesen Ort, der nun benutzt wurde, um den Leüten nach Priester Art „Sand in die Augen" zu streüen! Noch in späterer Zeit legte man durch eine Thüröffnung Opfergeld in die Kapelle. Nun darauf war's bei der Taüschung abgesehen, hieß es doch zum Besten der Kirche und der Seelen Seeligkeit willen!

Der ökonomische Zustand von Lewenhagen im Laufe des 19. Jahrhunderts stellte sich folgender Maßen (siehe S. 458):

Boltenhagen, Pachthof, ¼ Mle. von Lewenhagen gegen Osten, unfern der nach Greifswald führenden Staatsstraße an deren Nordseite.

Eigenthum — der Königl. Landes-Universität von Pommern.

Die Boltenhagensche Flur ist mit der des Heiligengeisthofes die ertragreichste im Kirchspiel. Da, wo die Steinbahn über sie hinweggeht, steht sie, im Scheitelpunkt der Bahn, 40 Fuß über dem Greifswalder Bodden. Sie senkt sich ganz mälig gegen den Riekgraben, von dessen breitem Wiesensaum ein ansehnlicher Theil zu diesem Pachthofe gehört. Eine 15⅓ Mg. große Fläche dieser in Boltenhagen enthaltenen Wiesen wird von den Eigenthümern in Neü-Ungnade besessen. Das heütige Boltenhagen ist ein Abbau von Alt-Ungnade und im Jahre 1790 angelegt. In seiner Einrichtung und Fläche hat es seit 1816 keine Veränderung erlitten. An der Stelle des heütigen Pachthofes stand schon im 13. Jahrhundert ein Hagen dieses Namens, der eine der Besitzungen des Klosters Hilda bildete. Er kommt in dem Bestätigungs-Briefe vor, den Herzog War-

Morgenzahl im Jahre	1816.	1859.
Lewenhagen.		
I. Besitz der Universität	1730	1727
a) Hof Nr. I.	347	526
b) Hof Nr. II.	292	495
c) Hof Nr. III.	434	419
Hof Nr. IV.	409	—
d) Commune Holzung	125	—
e) Krüger-Grundstücke	30	—
f) Kleinpacht-Ländereien, incl. des Lehrer- und Försterwittwen-Hauses	41	157
g) Grundstücke der 12 Eigenthümer	—	41⅔
Grundstücke der 8 Eigenthümer	6	—
h) 2 Katen füe Arme und die Hebeamme	—	⅓
1 Armen-Katen	⅓	—
i) Wiesencomplex nach Friedrichsfelde	—	34
k) Deputatwiesen für Lehrer, Küster, Hebeammen verschiedener Orte	—	9
l) Steinbahn-Terrain	—	15
Allgemeines Unland	46⅔	—
II. Besitz der geistlichen Institute.		
1. Der Kirche mit Kirchhof	1	1
2. „ Küsterei	⅗	⅘
3. „ Pfarrei	263⅖	266
4. „ zwei Pfarrbüdner	—	⅕

Erläuterungen.

Lewenhagen hat nach den von Quistorp im Jahre 1814 ausgeführten Vermessungen eine Fläche von . . . . . Mg. 1995

Davon betrugen die Grundstücke der geistlichen Institute . . 265

Bleiben für das akademische Areal . . . . Mg. 1730

Im Jahre 1830 wurde diese Fläche folgender Maßen vertheilt:

1. Hof Nr. I.	Mg. 362
2. Hof Nr. II.	308
3. Hof Nr. III.	414
4. Hof Nr. IV.	416
5. Kleinpachtländereien incl. Krüger	128
6. Wiesen nach Friedrichsf.	38
7. Zwei Katen für Arme ꝛc.	⅓
8. Deputatwiesen	9
9. Zehn Eigenthümer	7⅔
10. Unland	47

Bei der neüen Eintheilung im Jahre 1858, wonach 1 Hof eingezogen, 2 ausgebaut und die Weideservitute durch Acker abgelöst wurden, trat die in der Spalte 1859 aufgeführte Eintheilung ein.

Hinsichtlich der Eigenthümer ist zu bemerken, daß im Jahre 1816 ihrer 8 in 8 Wohnungen waren, und 1 Armenhaus. In den Jahren 1830—1858 bauten sich noch 2 Eigenthümer an, deren Eine Wohnung nächstdem durch Erbgang in 2 Theile zerfiel. Auch die Grundstücke des Krügers sind während desselben Zeitraums Eigenthum geworden, mit Ausnahme der Pachtländereien. Endlich ist zu bemerken, daß auch ein Hebeammen-Katen erbaut ist.

Die 2 Pfarrbüdner haben ebenfalls in der abgelaufenen Pachtperiode gebaut. Der Unterschied von 3 Mg. zwischen 1816 und 1859 rührt daher, daß früher die Wege und Gräben in der Pfarrhufe dem allgemeinen Unlande zugezählt worden und jetzt mit zur Pfarrhufe gerechnet sind.

Boltenhagen, Fortsetzung.

tislaw III., von Demin, dem Kloster ertheilte. Er heißt darin Bilteshaghen. Eine sassische Colonie, muthmaßlich von Bolte oder Bolto von Slawkesdorp, der 1241 und dann später noch Urkunden-Zeüge ist, im Auftrage des Klosters gegründet. Im Lauf der Zeit ist dieser erste Boltenhagen eingegangen und sein Feld mit der Ungnader Feldmark vereinigt worden. Wann dies geschehen, ist nicht bekannt. Aber es muß vor 1543 gewesen sein; da der Ort in diesem Jahre von dem Rechnungsbuche des fürstl. Amts Eldena nicht mehr unter den Klostergütern genannt wird. Auch 1634 war er noch nicht wieder aufgebaut, wie die der Universität von Bogislaw XIV. ertheilte Schenkung beweiset, in deren Urkunde der Name Boltenhagen fehlt.

An einer andern Stelle des L. B., IV. Theil, Bd. I., 113—115, ist des alten Wasserweges gedacht worden, der in vorchristlicher Zeit quer durch das Land von der Mündung der Rjeka Ilda zur Rjekeniza und einer Seitszur Pjena bei Dimin, anderer Seits zum Saler und zum Barter Bodden gegangen ist. Als der Wasserstand niedriger geworden war, hatte man zur Erhaltung dieses Wasserweges gegen sein Ostende hin eine Aufstauung seiner Gewässer durch Menschenhand bewirkt, wodurch eine seenartige Erweiterung entstanden war, die den Raum zwischen Jarms- und Petershagen, zwischen Krauelshorst und Steffenshagen, zwischen Boltenhagen und dem Heiligengeisthofe auf der Süd- und Wakerdahl und Wakerow auf der Nordseite ausfüllte. Diese, über 1 Mle. lange, und stellenweise über ¼ Mle. breite Wasserfläche war der Boltenhäger Teich, welcher von dem Rügischen Fürsten Witislaw III. der jugendlichen Stadt Greifswald im Jahre 1288 verkauft wurde, — man vergl. a. a. O. S. 155. Weil in der betreffenden, in lateinischer Sprache geschriebenen Urkunde der Teich und die Wasseraufstauung mit ihren deütschen Benennungen vorkommen, Dych und Stowinge, so kann man auf die Vermuthung kommen, daß die Anlage des Stauwerks erst nach der sassischen Einwanderung erfolgt sei, zu einer Zeit, wo die natürliche Wasserhöhe gegen Vorjahrhunderte, die der Periode der Pfahlbauten angehören mögen, — a. a. O. S. 116, um eine namhafte Größe abgenommen hatte. Auf diesem Boltenhäger Teich fuhr man mit Prahmen von oberhalb bis Greifswald, und zwar bis in die Gegend der Stadt, wo jetzt die Haüser der Langefuhrstraße stehen, die von jenem alten Wasserwege möglicher Weise den Namen führt. Wegen jenes Stauwerks entstanden zwischen dem Kloster Hilda und der Stadt Greifswald viele Streitigkeiten, die zwar öfters beigelegt, doch immer wieder erneüert wurden, bis sie endlich durch den Kaufvertrag von 1341 ihre Erledigung fanden, — a. a. O. S. 558, 559, kraft dessen die Stadt, obwol sie den Teich ein halb Jahrhundert vorher vom Fürsten Witislaw III. kaüflich erworben hatte, sich, des lieben Friedens willen, herbeiließ, den Teich dem Kloster noch ein Mal mit 1400 Mark zu bezahlen. Die Mönche mogten auf den Boltenhäger Teich seines Fischreichthums und der Fasten wegen großen Werth legen, und bei der Stadt Zweifel über die Rechtsbeständigkeit der ersten Erwerbung entstanden sein. Seit undenklicher Zeit ist der Teich abgelasseu. Ein letzter Überrest davon war noch vor 40 Jahren in einem kleinen Dümpel, nordwestlich von der Stadt, vorhanden; jetzt aber ist, bis auf den Riekgraben, der einstige Teich- oder Seeboden Wiesengrund, von dem ein Theil, dicht bei der Stadt, Naugangswiese genannt wird, richtiger Augangswiese, d. h. Flußwiese, von „ougang" = Wassergang, Wasserlauf, durch die seit 1865 eine, im Jahre 1866 des glorreichen Krieges wegen völlig — verödete Flügelbahn zieht, welche den Hafen von Greifswald an den dortigen Eisenbahnhof knüpft.

Hier ist des Riekgrabens zu gedenken, der in den Jahren 1836 und 1837 sehr bedeütende Arbeiten und Kosten veranlaßt hat, und der keinesweges zu den gewöhnlichen bloßen Haupt-Abzugsgräben zu zählen und jetzt weit über die, in dem Patente vom 9. November 1775 gegebene Vorschrift hinaus erweitert und vertieft und mit noch einem großen Neben-Canal versehen worden ist, und von welchem nicht die nächsten angränzenden Güter allein, sondern vornehmlich auch ein sehr großer Theil von Neü-Vorpommern den Nutzen zieht, indem von einer Menge höher hinauf und seitwärts

gelegenen Gütern das Wasser nur durch den Riekgraben und den Riekfluß endlich in die Ostsee, den Greifswalder Bodden, abgeleitet werden kann. Die in jenen Jahren Statt gehabte neüe Ausgrabung und Regulirung der Riek hat, mit Einschluß des angelegten großen Neben-Kanals, blos der Universität allein für ihre mit der Süderseite angränzenden beiden Güter Lewenhagen und Boltenhagen gegen 700 Thlr. gekostet, bei einer Länge von nur 520 Preüßischen Ruthen, mit welcher jene Güter an die eine Seite der Riek gränzen. Die Unterhaltung dieses großen Wasser-Canals in seiner bisherigen Verfassung liegt den Pächtern der Güter vertragsmäßig ob, und zwar jedem auf seinem Territorio.

Heiligengeisthof, oder in abgekürzter Form Heilgeisthof, Vorwerk, 1/2 Mle. von Lewenhagen gegen Osten, und 1/2 Mle. von Greifswald gegen Westen.

Eigenthum — des Hospitals St. Spiritus in Greifswald, seit 1280.

Man vergl. L. B. IV. Theil, Bd. I., 490, 513—519. Die Gebaüde dieses Vorwerks, unmittelbar an der Staatsstraße von Greifswald nach Poggendorf, liegen 18,2 Fuß über dem Greifswalder Bodden.

Jarmshagen, Kapellendorf, 1/2 Mle. von Lewenhagen gegen Nordwesten und 1 1/8 Mle. von Greifswald gegen Westnordwesten.

Eigenthum — der Stadt Greifswald, seit 1357.

Die Stadt erwarb dieses Dorf nebst Steffens- und Petershagen und Krauelshorst durch Kauf vom Kloster Eldena für die Summe von 3250 Mark mit allen diesen Ortschaften anhaftenden Gerechtigkeiten. Man vergl. L. B. IV. Theil, Bd. I., 491, 523—530. Die urkundliche Schreibung des Namens ist Jarmers- und Yermershagen. Der Ort ist eine deütsche Ansiedlung, welche erst nach 1248 entstanden sein kann, aus den nämlichen Gründen, die bei Lewenhagen maßgebend sind. Das Kloster hatte in Jarmshagen den Feldzehnten, den kleinen Zehnten, 2 Last 4 Scheffel Gerste und 1 Topp Flachs zu heben; überdem entrichtete das Dorf von jeder seiner 14 Hufen 6 Münzpfennige, welche Abgaben Abt und Convent in eine stehende Rente von 8 Mark Sundisch verwandelt hatten.

Krauelshorst, Ackerwerk, 1/16 Mle. nördlich von Lewenhagen und 1 Mle. von Greifswald gegen Westnordwesten.

Eigenthum — der Stadt Greifswald, seit 1357.

Wegen dieser Besitzung vergl. man L. B. IV. Theil, Bd. I., 491, 530, 531.

Alt-Ungnade, Kapellendorf, 1/4 Mle. von Lewenhagen gegen Südsüdosten, und 3/4 Mle. von Greifswald gegen Westsüdwesten, unmittelbar an der Gränze des Grimmenschen Kreises.

Eigenthum — der Königl. Landes-Hochschule von Pommern, seit 1634.

Die Ertragsfähigkeit der Feldmark dieses Dorfs steht unter dem mittlern Niveau des Kirchspiels, insonderheit steht die Größe des Wiesewachses nicht im richtigen Verhältniß der Ackerfläche. Den Mangel an Heü ersetzen aber die Einwohner durch Futterbau, wodurch es ihnen gelingt, einen recht zahlreich besetzten Stall zu halten. Ungnade war ein Besitzthum des Klosters Eldena, seit wann? scheint sich nicht mehr ermitteln zu lassen. Im Rechnungsbuche von 1543—44 steht die Dorfschaft, in ihrem damaligen Umfange, mit 16 Landhufen und 147 Mark Geldpacht, auch mit 8 Mk. Herbstbede und etwas Wiesenpacht. In dem Inventurs-Bericht von 1633 heißt es: Von den 8 Bauerhöfen, die hier seien, wären 3 wüst und im Kriege durch die Kaiserlichen gänzlich ruiniret. Ist Ungnade ein alt-slawischer Ort, dessen wahrer Name im Munde der Deütschen so verstümmelt worden, daß man seine Wurzel nicht mehr erkennen kann, oder ist es eine sassische Niederlassung des 13. oder 14. Jahrhunderts, die man, scherzhafter Weise vielleicht „Unmode", d. h. unnütz, nannte, was im Verlauf der Jahrhunderte in Ungnade verhochdeütscht wurde? Wir wissen es nicht! Die Urkunden schweigen! Mit der Feldmark sind große Veränderungen vorgenommen. Es stellte sich ihre —

Morgenzahl im Jahre	**1816.**	**1859.**
Alt-Ungnade.		
I. Besitz der Universität	1792	1609
a) Hof Nr. I.	386	402
b) Hof Nr. II.	337	389
c) Hof Nr. III.	339	440
d) Hof Nr. IV.	333	352
Hof Nr. V.	312	—
Altentheilskaten (früher Hof Nr. VI.)	$5\frac{1}{2}$	—
Schulzendienstländereien	6	—
e) Schulgrundstücke	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
f) Akademische Büdner	$\frac{1}{2}$	5
g) Die Dorfstraße	53	$6\frac{1}{2}$
h) Kleinpachtland	—	6
II. Besitz der geistlichen Institute.		
1. Kapellen-Büdner	$\frac{1}{2}$	5
2. Weideland für f) und 1.	19	—
3. Kapelle und Friedhof	$\frac{1}{18}$	3
Allgemeines Unland	53	—

Erlaüterungen.

Nachdem im J. 1790 der Pachthof Boltenhagen und die Colonie Neü-Ungnade abgebaut worden, blieb im Jahre 1816 bei der, nunmehr Alt-Ungnade genannten, Ortschaft eine, in der nebenstehend nachgewiesenen Weise vertheilte Fläche von Mg. 1792

Bei der Verpachtung im Jahre 1823 war diese Fläche vertheile, wie folgt:

1) Hof I. . Mg.	386	8) Schulzenland Mg.	6
2) Hof II. . .	315	9) Schule . .	$\frac{1}{2}$
3) Hof III. .	344	10) Unland . .	53
4) Hof IV. .	324	11) Akademische Büdner . .	$\frac{1}{2}$
5) Hof V. . .	312	12) Kapell. Büdn.	$\frac{1}{2}$
6) Holz zu II—V.	39	13) Weide für 11) und 12) . .	6
7) Altentheilswohnung, früher Nr. VI.	$5\frac{1}{2}$		

Eine anderweitige Verpachtung fand im Jahre 1841 Statt. Auch bei dieser wurde eine Abänderung in der Vertheilung der Grundfläche beliebt. Während der Hof I. in seinem Umfang von 386 Mg. verblieb, bekamen die 4 Höfe II—V folgendes Areal: 336, 352, 233, 291 Mg. Alles Übrige blieb, wie es war, mit Ausnahme des Unlandes, von dem 1 Mg. cultivirt worden war. Die Summe des Areals von Alt-Ungnade betrug nunmehr . . . . Mg. 1669

Bei der neüen Verpachtung im Jahre 1858 wurden von Alt-Ungnade abgenommen und zu Hinrichshagen gelegt 60

Bleiben . . . Mg. 1609

Der Hof Nr. V. ging ein; die Weideservituten wurden abgelöst, und schon in der letzten Pachtperiode hatte die Universität zu einem neüen Friedhofe 2 Mg. 102 Ruth. abgetreten und darauf eine neüe Kapelle erbauen lassen.

Neü-Ungnade, Colonie, ¼ Mle. von Alt-Ungnade gegen Südosten, an der Gränze des Kirchspiels Dersekow.

Eigenthum — der Königl. Landes-Hochschule von Pommern.

Neü-Ungnade, seit 1815 ein Colonie-Abbau von Alt-Ungnade zu 12 Stellen, umfaßte im Anfang 223 Mg., erhielt aber von Dersekow eine anliegende Fläche zu von 85 Morg., so daß die Colonisten im Jahre 1816 über eine Fläche von 308 Mg., meistens Hütung, verfügten, die sie noch 1859 besaßen. Seit der Zeit hat die Colonie einen neüen Zuwachs von 57½ Morg. bekommen. Zur Heügewinnung war ihnen in Boltenhagen, 1 Mle. entfernt, eine Wiese ertheilt, 15⅓ Mg. groß, die sie auch jetzt noch werben. Der Zweck dieses Ausbaus war, eine Handwerker-, namentlich Weber-Ansiedlung zu begründen, und Anfangs waren es auch Leüte dieses Gewerbes. In dem Zwecke wurde ihnen meistens Hütung, hohe und niedere, überwiesen für einige Kühe und Kleinvieh. Diese Hütung ist nun aber zu Acker umgewandelt. Bei der Verpachtung von Dersekow haben die Colonisten noch die obige Fläche in Zeitpacht erhalten, und so sind mit dem Wegfall der Leinweberei und durch höhere Verwerthung ihres Grundbesitzes durch Ackerkultur aus den Leinwebern Kossaten geworden, die schließlich im Jahre 1859 aus Erbpächtern Eigenthümer wurden, mit Ausnahme des 5ten Hofes, der von der Universität wieder angekauft ist. Jeder der Colonisten kann sich nur 1 Pferd auf seiner Stelle halten.

Kirchenwesen.

Die Matrikel der Kirche zu Lewenhagen ist vom Jahre 1687. Sie ist nicht in Folge einer, landesherrlich von Oberaufsichtswegen angeordneten, Kirchen-Visitation entstanden, sondern „von dem damahligen Pastore Jacobo Kruson, sich und seinen successoribus zur Nachricht auffgeschrieben". Aus dieser Urkunde sind die folgenden Angaben entnommen, die einen Überblick gewähren vom Zustande des Kirchspiels im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts.

Das Patronats-Recht gehört der Universität zum Greiffswald. Dörfer zu dieser Kirche belegen sind Lewenhagen, Jarmshagen, Ungnad, Heil. Geist Hof und Krauels Horst, „da nur ein elend Haüßchen stehet". Die Kirchen-Bibliothek zählte 13 Bücher. An Acker hat die Kirche 3 Morgen auf dem Greifswaldschen Stadtfelde. Sie hebt davon eine jährliche Heüer. Es sind zwei vergüldete Kelche mit Patenen und eine versilberte Dose zu Oblaten vorhanden. Wenn an der Kirche etwas zu bauen und zu bessern ist, „thun die Eingepfarrten die Fuhren ohne Entgeltens". Der Kirchhof wird von den eingepfarrten Dorfschaften mit einer guten Mauer und Zaun befriedigt, und hat jedes Dorf seinen eignen Raum zu machen. Jedes Dorf hat auch seinen eigenen

Raum für seine Todten; die Erde auf dem Kirchhofe haben sie umsonst. Fürs Gelaüte werden für jeden Puls 8 Lßl. gegeben, etliche geben etwas mehr nach ihrem guten Belieben. Mit dem Bedelt (Klingbeütel) wird alle Sonn- und Festtage umgegangen, und was gesammelt wird von den Vorstehern entweder in dem Kirchen Schap oder in der Kirchenlade aufbewahrt. „Pastor hält davon die Rechnung, welche auffgenommen wird per Deputatos Academiae, dem Hrn. Amptmann und Structuario. Register zu halten bekömmt Pastor 1 Thlr." Weil der Küster zu Kreüzmannshagen wohnt, so wird hier zu Lewenhagen ein Mensch gehalten, der die Uhr abwartet, Schule hält, die Synodalische Brieffe wegbringt, auch das Gelaüte bestellt, wofür er von der Kirche etwas an Gelde krieget, etwas tritt ihm der Küster ab, sowol an Korn, als auch die Betzte Brod für die Bethglocke zu stoßen. Er wohnt im Kirchenkaten."

Die Pfarre von Kreüzmannshagen, im Kreise Grimmen, ist seit ungefähr drittehalb hundert Jahren mit der Lewenhäger Pfarre combinirt. Auch heüt' zu Tage wohnt der eigentliche Küster in Kreüzmannshagen; er ist zugleich Organist für beide Kirchen; in Lewenhagen dagegen ist ein Viceküster, zugleich Ortsschullehrer.

Wegen der Predigten besagt die Matrikel, daß ihrer an den langen Sommertagen zwei gehalten werden, und zwar in beiden Kirchen, zu Lewenhagen sowol, als zu Kreüzmannshagen. „In den Kurtzen tagen wird an beeden Ohrten nur einmahl gepredigt. Die Kapellen-Predigten zu Jarmshagen und Ungnad geschehen alle Quartal, auch wol öfter, je nach der — Bequemlichkeit des Pfarrers. Wenn 3 Festtage kommen, wird am 3ten Feiertage nur ein Mal gepredigt, und zwar an dem Orte, wo der Pfarrer wohnt, dahin beide Gemeinden zu kommen gewohnt sind. Wochen-Predigten finden nur in der Passionszeit Statt."

Vorsteher sind insgemein 2 bei der Kirche. Dieselben fordern die Zinsen ein und führen die Aufsicht über das Kirchen- und die Pfarrgebaüde. Sie werden vom Pfarrer und den Patronen angenommen und müssen schwören.

Des Predigers Hebungen bestehen in 30 Thlr. an Geld aus der Kirchenkasse und an Meßkorn in Summa in 3 Drömt 4 Scheffel gehaüfelt Maaß. Dazu trägt bei: 1) Jeder der 5 Bauern in Lewenhagen 2 Sch., während sie zusammen vom wüsten Hofe, nach Vereinbarung mit dem Pfarrer, 2 fl. 12 ßl. entrichten; 2) die Ungnader 6 Bauern geben im Ganzen 16 Sch., worin das Meßkorn für die 2 wüst liegenden Höfe mit begriffen ist; 3) in Jarmshagen sind 5 Bauern und jeder gibt 2 Scheffel; 4) der Heilige Geisthof 4 Scheffel; 5) Krauels Horst gibt eins für alles 1 fl. Das Getreidemaaß ist der Stralsunder Roggen-Scheffel. Die 40 Scheffel dieses Gemäßes machen 31 Sch. 4⁵⁄₆ Mtz. Preüß. Maaß aus. An Pröven gibt jeder Bauer 1 Schinken. Im Ganzen kommen 10 Schinken ein. Die Jarmshäger Bauern haben sich wegen der wüsten Höfe daselbst mit dem Pfarrer dahin verglichen, daß sie für Pröven und Witteldach zusammen 2 fl. entrichten. An Tiedegeld, d. i. Vierzeitengeld, gibt jeder Lewenhäger 12 Lßl., in Jarmshagen und Ungnad jede Person 2 Lßl.; von Einliegern gibt jeder 3 Lßl. „Ist für alters nur ein Viercken gewesen, jetzt aber solcher gestalt beliebt." An Witteldach auf Ostern entrichtet jeder der Bauern in Lewen- und Jarms-

hagen 20 Eier, in Ungnad dagegen 30 Eier, und vom Heilgeisthof werden 40 Eier gegeben. Aus der Kapelle zu Ungnad hatte der Pfarrer vom Kirchengelde früher 5 fl., nun aber auf der löbl. Universität Verordnung de Ao. 1681 8 fl. 8 ßl.; aus der Jarmshäger Kapelle 8 fl. Wie sich die Abgaben an den Prediger und Küster in den Greifswalder Stadt- und Hospitalgütern Heilgeisthof, Jarmshagen und Krauelshorst gegenwärtig gestalten, ist bereits an einem andern Orte mitgetheilt worden (L. B. IV. Thl., Bd. I., 518, 526, 530). Die matrikelmäßigen Accidentien mögen hier übergangen werden. Nur ein NB. sei eingeschaltet: „Die gewohnheit, da man mit vielen Frauen begleitet Kirchgang hält, und auff dem altar opffert, ist abgeschaffet, weil das mehr eine Unordnung, als guter Anstalt wahr".

Kapellen sind zwo. Eine ist zu Ungnad. Derer Einkommen sind von Bienen, schaffen und etlichen Zinsen. Noch ist eine Wische der Capellen zuständig, Kan aber selten geworben werden, weil sie am Teiche hinliegt und mehrentheils in Wasser ist. Vorrath von dieser Capell ist bei dem Vorsteher (denn diese Capell hat ihren eigenen Vorsteher); Pastor aber berechents mit dem Vorsteher und hält Rechnung und Register darüber.

Die andere Kapelle ist zn Jarmshagen. Von ihr, deren Zustand, wie er ist, wir aus der Beschreibung der Greifswalder Stadtgüter kennen (L. B. IV. Thl., Bd. I., 527) sagt Ehrn Jakob Kruse im Jahre 1687 Nachstehendes: „Diese Capelle hat vorzeiten sehr schöne Einkünffte gehabt, nehmlich 2 eigene Buden in greiffswald; it. unterschiedliche ausstehende Capitalien. Weilen aber E. E. Rath in greiffswald, unter dem Pastore Dan. Froboesser, Register mit sammt dem Capellen-gelde zu sich genommen, weiß man so eben nicht viel drümb: E. E. Rath wird es wißen". — Eine naive Bemerkung! Carl Gesterding in seinem Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald, weiß nichts davon. „Diese Capelle hat auch eine Wische, auch einen Katen. Die Wische gibt jährlich Heüer 3 fl., der Kate 5 fl. Diß nimmt Pastor an sein Salarium. Ist was zu beßern an der Capelle, so muß es der Rath thun laßen, als welche Register und Capellen Geld in Händen haben."

In Betreff des, der Pfarre matrikelmäßig zustehenden Feüerungsstoffs bemerkt Ehrn Jakob Kruse: „Weilen auch Pastor zu Lewenhagen wenig Holtz hat, so haben die hochseel. Fürsten, letztlich die Fürstinn aus christlichem freygebigen gemüth Pastori 7 Fuder schleet vermachet, allezeit wann das weiche Holtz gehauen worden, auch eine topsöre Eiche, durch den Amptmann anweißen laßen. Alles im Eldenowschen Holtz, woraus es die Kirchspiels leüte dem Pastori anfahren müßen. Da aber solch Holtz gantz verwüstet, haben die Herren Patroni die löbl. Universität Pastori 10 Fuder Brennholtz aus dem Grubenhagen jederzeit durch den Amptmann zu Eldenow anweisen und durch die Kirchspiels Verwandten aufahreu laßen. Anzuweisen hierfür Krigt der Holtz Voigt 12 ßl. Die Kirchspiels-Leüte, wenn sie das Holtz bringen, Kriegen eins zu trincken. Die Jarmshäger solten zwar auch jeder Pastori ein Fuder Holtz anfahren, weilen aber die kein Holtz haben, bleibt am meisten derer Fahren aus, sonsten sind sie's eben so wohl schuldig zu thun, wie die anderu, habens auch vorhin gethan, und thuns noch, wann Pastor ihnen assignirt, wo sie es hohlen sollen".

Der vorletzte Absatz in Jakob Kruse's Matrikel-Aufzeichnungen handelt von den Frei- oder Gemeinheiten im Dorfe Lewenhagen. Er sagt: „Von Holtz und Wischen hat Pastor sein theil." Aber er fügt in spöttischer Weise hinzu: „Hiemit handeln die Bauren so auffrichtig, daß sie es mannigmahl alleine hinnehmen, und weil sie Pastori nicht einmahl wißend machen, wo die Gemeinheiten sind, solches auch in der vorigen Matricul nicht exprimiret, können sie damit machen, wie sie wollen. Und ob zwar die Theilung deßelbigen solte gehen nach den Höfen im Dorff (wie fast alle Ausgaben, absonderlich Kirchspiel Schoß, eingerichtet wird), so theilen sies nach Hufen, damit sie das meiste Kriegen, und Pastor das wenigste, weilen sie den wüsten Hoff auch unter sich haben."

Ehrn Jakob Kruse gedenkt nicht der Art und Weise, wie im Kirchspiel Lewenhagen die, auf den Eingepfarrten haftenden, Lasten nach Ortschaften vertheilt werden. Das Kirchspiel Lewenhagen besteht aus 20 Kirchenhufen. Davon treffen auf die Dorfschaft Lewenhagen selbst 6, auf Ungnade, jetzt Alt- und Neü-Ungnade nebst dem Hofe Boltenhagen 8, auf den Heiligengeisthof 2 und auf das Dorf Jarmshagen 5 Hufen. (L. B. IV. Theil, Bd. I., 526). Vom Pfarracker wird in den Aufzeichnungen des Predigers Kruse Folgendes bemerkt:

„Wiedem-Acker ist 1 Land Hufe und ¼ irgend 37½ Morgen sadiger Acker (= 96 Mg. 39 Ruth. Preüß. Maaß), und liegt im Felde solcher gestalt — bey der Bornrye 3 Mg., auff dem schwartzen Berge 1½ Mg., hinter Jacob Funcken (so hieß einer der Bauleüte im Jahre 1687) 3 Mg., hinter den wüsten Hoff bis an der Gribenowschen Scheide insgesammt 11 Mg., beim Ükerholtz (d. h. Gränzholz) 5 Mg., die beeden Blöcke 4 Mg., bey der Gnaden Hufe 6 Mg., beim Bauerholtz 4 Mg. Wenn hinter dem wüsten Hoff und Gilde Lande die Huffe besäet wird, so müßen die Lewenhäger dem gildenlande hinauff häuern, der Pastor aber nur sorg an der Drifft, so weit sein Acker gehet."

„Heckel Werk", d. i. Zaun- oder Einfriedigungswerk, „hält das Kirchspiel Pastori im guten stande und ist der Lewenhäger Raum 9 Ruthen, der Ungnader Raum 12 Ruthen, der Jarmshäger 12 Ruthen, der H. Geisthöffer Raum 3 Ruthen, und ist also von den Patronen beliebet, daß von jedem Hofe, er sey bewohnt oder nicht, 1½ Ruthe solte verfertiget werden."

So weit reichen die Aufzeichnungen Ehrn Jakob's Kruse von 1687!, welche die Stelle einer Matrikel vertreten und noch heüte, 1866, im Wesentlichen maßgebend sind. Daß sie auf einer wirklichen, in älterer Zeit abgefaßten und landesfürstlich bestätigten Kirchen-Matrikel beruhen, ist nicht zu verkennen; Kruse selbst deütet darauf hin. Im Jahre 1748 trug Rector und Concil der Universität auf eine Visitation der unter ihrem Patronat stehenden Kirchen zu Dersekow, Hanshagen, Lewenhagen und Weidenhagen an, die auch vom Statthalter und der Regierung verfügt wurde, — man sehe oben bei den Kirchspielen Dersekow und Hanshagen, für Lewenhagen aber fehlen die Visitations-Verhandlungen in der Registratur der geistlichen und Schul-Abtheilung der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Das Kirchengebaüde zu Lewenhagen ist klein, scheint aber doch dem jetzigen Kirchenbesuch zu entsprechen. In neürer Zeit hat man das Innere desselben einem gründlichen Reparaturbau unterworfen. Der Entschluß dazu wurde auf dem, von Oberaufsichtswegen veranlaßten, Kirchspielsstande vom 13. October 1839 gefaßt. Die Kanzel erhielt eine andere Stellung und zwar am mittlern Pfeiler des Schiffs, das Gestühl wurde erneüert; der Chor, an der Thurmseite die Breite der Kirche einnehmend, wurde abgenommen, in zwei Hälften zerlegt und an beiden Seiten des Schiffs aufgestellt, und das Gitterwerk vor dem Patronatsstuhle entfernt; ein neüer Fußboden wurde gelegt und der ganzen Kirche ein neüer Anstrich gegeben. Das Altar ist unverändert geblieben. Im September 1840 war dieser, nach den Rissen des akademischen Baumeisters Menzel durchgeführte, innere Ausbau des Kirchengebaüdes vollendet. Aus Kirchenmitteln sind dazu Thlr. 328. 3. 7 Pf. hergegebeu worden. Den größten Theil der Kosten haben die Eingepfarrten getragen, doch ist ihnen ein Patronats-Zuschuß zu Hülfe gekommen. Eine Sammlung freiwilliger Beiträge, wozu Knechte und Mägde, ja selbst die ärmste Wittwe, ihre Schärflein beigetragen haben, hat zu diesem Kirchenbau die Summe von 62 Thlr. 12. 8 Pf. zusammengebracht. In den Kirchen-Rechnungen der späteren Jahre bis 1864 kommen nur dann und wann kleine Ausgaben für Reparaturen, z. B. für Glaserarbeit ꝛc. vor. Eine Orgel besitzt die Kirche nicht. Zwar kam die Anschaffung eines Orgelwerks mit 6 Registern, welches für die kleine Kirche genügen werde, und etwa 450—500 Thlr. kosten könne, im Jahre 1858 in Anregung, und man hoffte, daß die Universität Greifswald, als Patronin der Kirche, einen erheblichen Beitrag geben werde; allein unterm 2. Juni 1864 ging von Pfarramtswegen die Anzeige ein, daß die Versuche, eine Orgel zu beschaffen, vollständig gescheitert seien. Die Universität habe es abgelehnt, aus dem ziemlich bedeütenden Pfarrbau-Fonds eine namhafte Summe zu diesem Zweck herzugeben, und die Gemeinde, insbesondere die Pächter von Lewenhagen befänden sich zur Zeit nicht in der Lage, die Kosten zum Orgelbau zu beschaffen. Da drängt sich unwillkürlich die Frage auf: Was für ein Interesse können Zeitpächter an einer Orgel, überhaupt an Kirchen- und Schulgebaüden nehmen, da sie, nach Ablauf ihrer Pachtzeit unbedingt der Gefahr ausgesetzt sind, durch Überbietungen des Pachtzinses aus ihren Pachtungen verdrängt zu werden? Kirchen- und Schulhaüser baut man nicht für 10, 20, 25 Jahre; der Zeitpächter der Gegenwart hat also für seine Nachfolger zu sorgen, für die spätesten Nachkommen. Das ist nicht blos unbillig, es ist ungerecht, diese Ungerechtigkeit muß eiu Ende nehmen. Wo kein Kirchen- und Schulvermögen vorhanden ist, müssen, wenn Neübauten oder kostspielige Reparaturbauten nothwendig werden, zur Deckung der Kosten, Anleihen gemacht und zur Tilgung derselben ein kleiner Amortisations-Fonds geschaffen werden, damit auch die nachkommenden Geschlechter ihren Beitrag geben.

Das Lewenhäger Kirchenvermögen ist gering. Grundbesitz hat die Kirche im Lewenhäger Felde nicht, dagegen auf dem Greifswalder Stadtfelde 5 Mg. 24 Ruth. in 2 Parcelen (L. B. IV. Theil, Bd. I., 488). Im Jahre 1834 hatte sie ein Kapital von 400 Thlr. Pommersch = 452 Thlr. 15 Sgr. Preüß. Courant. Dreißig Jahre später ist es nur 285 Thlr.; denn, wenn gleich in der Rechnung 485 Thlr. stehen, so ist nicht zu übersehen, daß davon 50 Thlr. der Kapelle zu Alt-Ungnade gehören. —

Dieses Kapital ist in zwei Wechseln, einer von 150 Thlr. auf dem Gute Zemitz, der andere von 335 Thlr. auf dem Gute Willerswalde, Kreis Grimmen, bestätigt. Beide Posten tragen 4½ Prozent. Im Jahre 1864 hatte die Kirche: Einnahme 127 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf., Ausgabe 79 Thlr. 29. 6 Pf.; daher Bestand 47 Thlr. 19. 9 Pf. Die Einnahme bestand aus 18 Thlr. 4. 6 Pf. an unbeständigen Gefällen, als Klingbeütel-Collecte, Glocken-, Erd-, Bahr-, Opfergeld und milden Gaben; 50 Thlr. 10. 2 Pf. an Miethe für Kirchensitze, Kirchenkaten und Zeitpacht für den Kirchenacker auf Greifswalder Felde; 21 Thlr. 24. 9 Pf. an Zinsen vom Kapital; 37 Thlr. 9. 10 Pf. an eingegangenen Rückständen, von denen noch 12 Thlr. 2 Sgr. zu erwarten waren, die aber auch möglicher Weise in Ausfall gestellt werden müssen. Unter den Ausgaben sind ausgeworfen: an Besoldungen 64 Thlr. 14 Sgr.; zu Kirchenbedürfnissen 3 Thlr. 10 Sgr.; zu Bauten und Reparaturen 6 Thlr. 15. 6 Pf.; zu Almosen, Pensionen und sonstigen wohlthätigen Zwecken 4 Thlr. 10 Sgr.; an zufälligen Ausgaben 1 Thlr. 10 Sgr., nämlich Bestellgeld für amtliche Briefe.

Auch im Kirchspiel Lewenhagen zeigt sich bei den Eingepfarrten, trotzdem Keiner seines Bleibens sicher ist, der Sinn für Ausschmückung ihres Gotteshauses in reger Weise. Dies geht schon aus der Sammlung freiwilliger Beiträge zum Ausbau der Kirche im Jahre 1840 hervor. Bei dieser Gelegenheit wurde die Kirche außerdem von dem Pächter des Stadtgutes Krauelshorst, Namens Hamann, mit einer schwarzsammetnen, silberbetreßten Altardecke, und einer darüber zu legenden Decke von geblümtem Mull beschenkt; auch ließ er das Altarpult mit schwarzem Sammt neü überziehen und mit silbernen Tressen verzieren. Und 1841 schenkte ein, nicht zur Gemeinde gehöriger Tischlermeister, Namens Honig, zu Bisdorf, der Lewenhäger Kirche ein schönes, 5½ Fuß hohes schönes Altarkreüz von Ebenholz, mit Goldleisten besetzt.

Die Gebaüde des Pfarrgehöfts zu Lewenhageu scheinen in baulichen Würden zu sein, da von einem Reparaturbau derselben seit 1839 in den betreffenden Acten nicht die Rede ist. Im Jahre 1846 suchte der damalige Prediger zu Lewenhagen, Reich mit Namen, die Erlaubniß nach, ein Stück des Pfarrgartens vererbpachten zu dürfen, weil sich Jemand gefunden, der auf dieser Parcele ein Haus zur landwirthschaftlichen Benutzung erbauen wolle. Vom Patronat wurde, unterm 25. November 1846, die Erlaubniß mit der Bestimmung ertheilt, daß der Erbpächter an Grundzins jährlich 5 Sgr. pro Quadratruthe an die Pfarre zu entrichten habe. Das abgetretene Gartenstück ist 30 Quadratruthen groß, so daß der Grundzins 5 Thlr. beträgt. Die Königl. Regierung ertheilte, von Oberaufsichtswegen, ihre Genehmigung zu diesem Abkommen mittelst Verfügung vom 10. März 1848. Die Pfarre hat ein Eigen-Vermögen von 135 Thlr. 25 Sgr., welches in der Stadt Greifswald bei einem Bäckermeister bestätigt ist.

Im Anfange des Jahres 1839 kam es zur Sprache, daß in Lewenhagen das Küster- und Schulhaus ganz verfallen, und namentlich die Schulstube für den Bedarf, da 50—60 schulpflichtige Kinder vorhanden waren, viel zu klein sei. Eine Erweiterung des Hauses war bei seinem schlechten Zustande nicht ausführbar, daher die Erbauung eines neüen sich als nothwendig herausstellte. Außerdem hatte das alte Küsterhaus eine sehr beschränkte Lage am Kirchhofe, wobei dieser zum Theil als Garten und Holzhof benutzt werden mußte, was bereits in den Jahren 1822 und 1823 zu einem Schrift-

wechsel zwischen der Königl. Regierung und der Universität, Behufs Abstellung dieses Mißverhältnisses Anlaß gegeben hatte. Der, von der Königlichen Regierung, unterm 20. Februar 1839, beim Patronate in Anregung gebrachte Neübau des Küsterhauses ist nach langen Verhandlungen zu Stande gekommen, so daß der Ortspfarrer unterm 7. September 1841 berichten konnte, das neüe Haus sei bereits gerichtet und man arbeite mit allem Eifer daran, um es zum Spätherbste bewohnbar zu machen. Seit der Zeit ist in den Bau-Acten vom Küsterhause nicht mehr die Rede; indessen ergibt sich aus einem Schul-Visitations-Bericht vom Jahre 1863, daß die Wohnung des Lehrers sowol als die Schulstube zweckmäßig eingerichtet und in gutem Stande seien.

Bei einer im Jahre 1858 in Lewenhagen abgehaltenen Kirchen-Visitation ergab es sich, daß es daselbst an einem vollständigen Kirchen- und Pfarr-Inventario fehle. Auf Veranlassung der Königl. Regierung zu Stralsund ist diesem Mangel, nach längerer Verzögerung Seitens der Kirchen-Administration, im Jahre 1864 abgeholfen. Die betreffenden Verhandlungen ruhen in Stettin beim Consistorio von Pommern.

Was das Vermögen der Kapelle zu Jarmshagen betrifft, so ist dessen, nach seinem Zustande in einer frühern Periode bereits gedacht worden (L. B. IV. Theil, Bd. I., 527). Seit der Zeit ist das Kapital-Vermögen durch Ersparnisse nicht unwesentlich verbessert worden. Bei der, am 3. April 1865 Statt gehabten, Institution des neüen Predigers zu Lewenhagen wurden demselben als Vermögen der Jarmshäger Kapelle 840 Thlr. in 4 Greifswalder Stadtwechseln, 1 Privatwechsel und 1 Sparkassenbuch, so wie ein Kassenbestand von 110 Thlr. 2. 6 Pf. übergeben. Nach der Einnahme pro 1863 betrug die Einnahme der Kapellenkasse 115 Thlr. 27. 5 Pf., darunter Zinsen für Activa 22 Thlr. 15 Sgr., Miethe und Pacht für den Kapellen-Katen und die dazu gehörigen Grundstücke 90 Thlr., für die Kapellenwiese der feste Canon vom Lewenhägener Prediger 1 Thlr. 20. 11 Pf. und 5 Sgr. für die Benutzung des Graswuchses auf dem Kapellenhofe 51 Sgr.; sodann für den Gebrauch der Glocken 1 Thlr. 4 Sgr. und Klingbeütelgeld 12 Sgr. 6 Pf. Dieser Einnahme stand eine Ausgabe von nur 19 Thlr. 24 Sgr. gegenüber, so daß sich ein Überschuß von 96 Thlr. 2. 5 Pf. zur Verbesserung des Kapital-Vermögens ergibt. Im Jahre 1858 zeigte sich die Nothwendigkeit, das Jarmshäger Kapellengebaüde im Äußern wie im Innern aufzubessern. Diese Restauration ist 1859 in würdiger Weise bewirkt worden, was eine Ausgabe von ca. 100 Thlr. verursacht hat. Bei dieser Gelegenheit haben auch hier einzelne Eingepfarrte ihren kirchlichen Sinn an den Tag gelegt. Von zwei Pächtern zu Jarmshagen sind an die Kapelle geschenkt: 1) eine Altardecke von rothem Sammt mit Goldfranzen, gez. M. St. 1859, 7 Fuß lang, 3¾ Fuß breit; 2) eine Decke auf dem Altarpult von rothem Sammt, mit Goldborten, gez. A. L., 1859, 1½ Fuß im Quadrat groß; 3) eine Decke auf dem Kanzelpult ebenfalls von rothem Sammt, mit Goldborden, gez. A. L., 1859, eben so groß; 4) hat ein dritter Pächter zu Jarmshagen die vorhandenen Altarleüchter sehr schön aufpoliren lassen, so daß sie wie neüe aussahen. Nach jenen Anfangsbuchstaben St. und L. zu urtheilen, sind die Geschenkgeber die Parcelenpächter Stroth und Luchterhand, oder deren Frauen gewesen. Beide Familien gehören seit mehreren Generationen zu den Hofpächtern in den Gütern der Stadt Greifswald, gleichsam als erbliche Bebauer des Bodens.

Die Kapelle zu Alt-Ungnade ist, wie oben gesagt, in neüerer Zeit, 1850, weil sie ganz verfallen war, von Patronatswegen neü gebaut, um dieselbe auch ein neüer Begräbnißplatz angelegt worden. Sie besitzt nur 100 Thlr., bestehend in den oben, bei der Kirche von Lewenhagen erwähnten 50 Thlr., welche unter den, in Zemitz bestätigten 150 Thlr. stecken, und einem Kreis-Sparkassenbuch von gleichem Betrage. Bei der Übergabe am 3. April 1865 hatte sie 2 Thlr. 7. 6 Pf. an Bestand und eine ausstehende Forderung von 46 Thlr. 20. 5 Pf. zufolge Rechnungsabschlusses vom Jahr 1863. Der Eingang dieser Forderung stand zu erwarten. Die Wiese, deren Ehrn Jacob Kruse, 1687, gedenkt, besitzt die Kapelle nicht mehr. Eine Rechnung über die Kassenführung der Kapelle liegt nicht vor, daher sich auch nicht übersehen läßt, was der Kapellenkaten, jetzt Büdner genannt, gegen 1687 mehr an Miethe und Pacht einbringt.

Die Wahl des, aus 3 Mitgliedern bestehenden, Gemeinde-Kirchenraths hat am 5. August 1860 Statt gefunden. In dem Personal ist seitdem, bis 1866, kein Wechsel eingetreten.

Schulwesen.

Im Kirchspiel Lewenhagen gibt es drei Schulen: 1) die Küsterschule am Kirchorte, zu der die Ortschaften Boltenhagen, Heiligengeisthof und Krauelshorst gehören; 2) die Schule zu Jarmshagen, wohin auch die Kinder aus Petershagen, Kirchspiels Neüenkirchen, eingeschult sind; und 3) die Schule zu Alt-Ungnade, welche mit keiner andern Ortschaft im Verbande steht. Das Colonistendorf Neü-Ungnade ist mit Hinrichshagen, im Kirchspiel Dersekow, zu einer Schule verbunden.

Das Patronat der Schule führt in Lewenhagen: Rector und Senat der Königl. Landes-Universität; in Jarmshagen: der Magistrat der Stadt Greifswald; in Alt-Ungnade: die Königl. Akademische Administration.

In keinem Kirchspiel der Greifswalder Synode ist die Abschaffung der wöchentlichen Zahlung des Schulgeldes und die Einführung eines jährlichen Fixums für die Schullehrer auf größere Schwierigkeiten, als im Kirchspiel Lewenhagen, gestoßen. Auf dem, zu diesem Endzweck am 26. Juli 1832 abgehaltenen Kirchspielsstande erklärten sich die Vertreter der Hausväter alle einstimmig gegen die ihnen empfohlene neüe Einrichtung und wünschten, daß es bei der bisherigen Zahlung des Schulgeldes sein Bewenden haben möge. Eine solche Zahlung lebenslang zu leisten, auch wenn sie keine Kinder mehr in die Schule zu schicken hätten, dazu könnten sie sich nicht verstehen; Geld auszugeben für Leistungen, von denen sie keinen Genuß hätten, scheine ihnen widernatürlich zu sein; diese ständig werdende Abgabe sei für sie drückend, da sie ohnehin größten Theils mit Noth und Armuth zu kämpfen hätten und oft nicht wüßten, wie sie die Mittel zum Lebensunterhalt erwerben und auch nur die leiblichen Bedürfnisse für ihre Kinder herbeischaffen sollten. Selbst der regelmäßige Schulbesuch, den man sich von der neüen Einrichtung verspreche, sei auf diesem Wege nicht zu erreichen, indem viele Hausväter ohne die Arbeit der herangewachsenen Kinder gar nicht im Stande wären, sich durchzubringen. Und wenn der Eine oder Andere sein Kind zum Zwecke

eines weitern und bessern Unterrichts in die nahe Stadt gäbe, so wolle derselbe nicht auch das Schulgeld zugleich an die von ihm nicht benutzte Dorfschule geben. Und so fand sich nicht ein einziger willig, auf die Verwandlung des Schulgeldes in ein jährliches und lebenslängliches Fixum einzugehen. Wie lebhaft auch die Kirchspiels-Insassen Widerstand leisteten, doch gelang es endlich, nach drei Jahre dauernden Unterhandlungen, sie von der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der höchsten Orts angeordneten Maßregel zu überzeügen, was insbesondere dem damaligen Pfarrer von Lewenhagen und Kreüzmannshagen, Philipp Joachim Friedrich v. Scheven, zu danken war, der mit Vorstellungen und Zureden nicht ermüdete, um eine freiwillige Vereinbarung zu Stande zu bringen. So ist denn die feste Besoldung der Lehrer seit Michaelis 1836 ins Leben getreten.

Für die Schule zu Lewenhagen ist das Fixum auf 51 Thlr. festgesetzt worden, davon 6 Thlr. 20 Sgr. für die Schulkasse. Jeder der Parcelen-Pächter in Lewenhagen gibt 4 Thlr., der Krüger 1 Thlr. 10 Sgr., ein Kateneigenthümer 1 Thlr. und ein Einlieger 20 Sgr. Dazu kommen 9 Thlr. aus den Mitteln der Universität, welche nach wie vor für Freischüler gewährt werden. Von Boltenhagen werden vom Pächter und den Katenleüten, von letzteren nach gleichem Fuße, zusammen 5 Thlr., vom Heiligengeisthofe eben so 3 Thlr. 15 Sgr. und von Krauelshorst ebenfalls 3 Thlr. 15 Sgr. gegeben. Die Zahl der zum Schulverbande gehörigen Personen, so wie die Zahl der schulpflichtigen Kinder belief sich damals, 1835, in Lewenhagen auf 195 und 40, in Boltenhagen auf 27 und 5, in Heiligengeisthof auf 24 und 3, und in Krauelshorst auf 13 und 3, im Ganzen 51 schulpflichtige Kinder. Was dem Schullehrer neben der festen Besoldung, außer der freien Wohnung im Schulhause und der Acker-Nutzung, an Natural-Einkünften gewährt worden, geht aus den Acten nicht hervor.

Die Ausstattung der Schule zu Jarmshagen ist schon in der Beschreibung der Greifswalder Stadtgüter nachgewiesen (L. B. IV Theil, Bd. I, 526, 527), und hier nachträglich zu bemerken, daß sich die Zahl der 44 Schulkinder auf Jarmshagen selbst mit 28, und auf Petershagen mit 16 vertheilt.

In Alt-Ungnade ist das Schulgeld so geregelt, daß jeder der fünf Parcelen-Pächter 3 Thlr. 10 Sgr., jeder der zwei Katen-Eigenthümer 20 Sgr., und jeder der zwölf Einlieger 15 Sgr. zahlt, was im Ganzen 24 Thlr. ausmacht. Zur Deckung vou Ausfällen und Schulerfordernissen, sowie zur Übertragung von Armen-Kindern gibt die Universität das bisherige Freischulgeld von 6 Thlr., so daß die Schulkasse 30 Thlr. Einnahme hat, wovon der Lehrer ein Fixum von 25 Thlr. bezieht. Was er, außer freier Wohnung und der Nutzung des kleinen Grundstücks, an sonstigen Natural-Einkünften zu heben hat, besteht in 2 Fudern Schlag-Laubholz und 1000 Stück Torf gegen Erlegung des Stecherlohns von 16 Sgr. Dieses Brennmaterial wird ihm ans der Akademischen Forst und deren Torfstich unentgeldlich geliefert und von den 5 Parcelen-Pächtern zu Alt-Ungnade frei angefahren. Diese haben das Schulhaus in baulichen Würden zu halten, eben so den Zaun und den Schulgarten. Auch haben sie dem Lehrer jährlich jeder ⅛ Scheffel Leinsaamen unentgeldlich auszusäen und 1 Fuder Holz zu liefern; auch ist die erste Parcele verbunden, ihm eine Kuh auf die Weide zu nehmen, wofür derselben 1½ Mg. Weide beigelegt worden sind. Ebenmäßig hat er von einem jeden Parcelen-

Pächter 2 Scheffel Roggen, überhaupt also 10 Scheffel jährlich zu empfangen. Als die neüe Schuleinrichtung im Jahre 1835 getroffen wurde, hatte Alt-Ungnade 110 Einwohner und darunter 17 schulpflichtige Kinder.

In jener Epoche, 1835, waren den 3 Schulen des Kirchspiels Lewenhagen 112 Kinder zugewiesen; dreißig Jahre später waren es ihrer nur 90, nämlich 39 Knaben und 51 Mädchen (L. B. IV Theil, Bd. I, 98), davon waren in der Lewenhäger Schule zu Alt-Ungnade 12. Eine im Jahre 1864 Statt gehabte Visitation aller drei Schulen ergab: 1) daß der Schulbesuch während der Wintermonate im Ganzen genommen, wenig zu wünschen übrig läßt; daß er aber im Sommer oft unterbrochen werden muß, weil die Ältern mitunter genöthigt sind, ein älteres Kind zur Wartung kleiner Geschwister zu Hause zu behalten; 2) daß der Fleiß im Ganzen gut war; 3) daß die Kinder unter ihren Lehrern, die ihr Amt nach besten Kräften verwalten, in den Elementen alles Wissens und Könnens, so wie in den kirchlichen Lehren der Religion gute Fortschritte gemacht hatten; und 4) ihr sittliches Verhalten in- und außerhalb der Schule untadelhaft war.

Allgemeine Polizei- und Gerichts-Anstalten.

Wege-Polizei. Das Kirchspiel Lewenhagen wird in der Richtung von Osten nach Westen von der Staatsstraße durchschnitten, die von Greifswald nach Poggendorf führt, woselbst sie in eine andere, von Stralsund nach Loitz und Demin führende Staatsstraße fällt. Im Dorfe Lewenhagen ist eine Wegegeldhebestelle. Für die übrigen Communicationswege bildet das Kirchspiel Lewenhagen mit dem Dersekower einen Wege-Aufsichts-Distrikt, dessen Commissarius z. Z. in Subzow wohnt. — Die Feüerlösch-Commissarien sind z. Z. zwei Pächter, davon der eine in Lewenhagen, der andere in Jarmshagen wohnhaft ist. — Zeitige Armenpfleger sind: der Pächter von Boltenhagen und einer der Pächter in Alt-Ungnade. — In Bezug auf Gesundheitspflege wenden sich die Einwohner auch des Kirchspiels Lewenhagen an einen der zahlreichen Ärzte in der nahen Stadt Greifswald. In Lewenhagen selbst wohnt die Kirchspiels-Hebeamme. — Den Gerichtsstand hat Lewenhagen unmittelbar beim Kreisgericht zu Greifswald. Seinen Schiedsmann hat das Kirchspiel z. Z. in einem der Hofpächter von Lewenhagen.

8. Das Neüenkircher Kirchspiel.

A. Die Areals-Verhältnisse des Neüenkircher Kirchspiels,

№	Namen der Ortschaften.		Einrichtung derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften						
				Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weide.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
62	Neüenkirchen, Kirch- u. Pfarrort	A.	Dorf	2465,01	17,13	299,60	113,27	168,24	7,85	—
63	Immenhorst	A.	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—
64	Kieshof	A.	desgl.	1717,80	5,18	205,92	43,50	629,90	—	—
65	Koos, Insel	A.	Holländerei	—	—	—	—	—	—	—
66	Leist	A.	Bauerdorf	1086,34	8,78	366,82	57,28	74,65	—	—
67	Petershagen	St.	Vorwerk	1625,68	5,33	283,96	—	193,62	4,96	0,98
68	Steffenshagen	St.	Bauerdorf	1211,94	3,33	160,96	—	466,85	—	233,46
69	Wakerdahl	St.	Holländerei	—	—	—	—	—	—	—
70	Wakerow	St.	Vorwerk	1632,85	6,41	602,53	68,41	780,32	—	—
71	Wampen	A.	desgl.	2243,14	6,76	359,75	481,15	195,30	1080,89	59,92
	Summa			11982,76	52,92	2279,54	763,61	2408,90	1093,70	284,36

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.		
	Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen						
	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.
Neüenkirchen	2743,76	4282,95	—	—	2753,76	4282,95	317,34	523,82	412.	2.	10
Immenhorst	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Kieshof	2600,99	3284,46	—	—	2600,99	3284,45	1,31	2,62	364.	26.	7
Koos, Insel	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Leist	1571,22	3577,16	16,21	28,82	1587,43	3505,98	6,46	14,78	333.	27.	5
Summa											

C. Bevölkerung, Gebaüde, Viehstand, am 1. Januar 1865.

Namen der Ortschaften.	Einwohner.		Gebaüde.					Viehstand.					
	Seelen.	Familien.	Kirchen 2c.	Schulen.	Wohnhaüser.	Fabrikgebaüde.	Wirthschgebaüde.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
Neüenkirchen	546	123	1	1	40	2	75	89	213	600	50	14	50
Immenhorst	30	4	—	—	2	1	6	16	36	39	14	—	11
Kieshof	150	24	—	—	10	—	18	42	104	1130	41	2	8
Koos, Insel	28	4	—	—	3	—	3	14	40	180	8	—	—
Leist	42	22	—	1	8	1	21	43	146	285	45	—	10
Summa													

8. Das Neüenkircher Kirchspiel.

und die des Reinertrags seiner Liegenschaften.

in Preüßischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thalern	Bemerkungen.
Unland	Zusammen.	Wege.	Flüsse.	Hofraüme.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gartn.	Wiese.	Weide.	Holz.	Wasser.	Ödlnd.	Ganze Feldmark		
—	3071,10	77,77	17,80	41,75	3209,42	49	107	47	23	21	3	—	45	4806,77	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bei Neüenkirchen
—	2602,30	63,58	7,17	18,23	2691,28	55	60	40	21	18	—	—	43	3827,08	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bei Wampen
—	1593,89	14,96	6,08	11,43	1626,36	75	120	51	41	30	—	—	65	3520.76	—
—	2114,53	24,47	11,07	15,83	2165,90	37	81	38	—	21	1	3	35	2540,24	—
—	2076,54	35,48	8,91	11,62	2132,55	27	59	44	—	18	—	5	23	1659,44	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bei Wakerow
—	3090,54	62,92	24,77	21,22	3199.45	49	180	50	36	20	—	—	41	4334,01	—
18,21	4445,12	22,20	7;28	26,67	4501,27	75	210	62	30	21	1	2	47	7065.27	—
18,21	18994,02	301,38	83,08	146,75	19525,23	52	117	47	30	21	2	3	43	27753,57	—

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.
	Bisher pflichtig.		Bisher frei		Zusammen				
	Fläche Mg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr. Sg. Pf.
Petershagen . . .	2114,53	2540,24	—	—	2114,53	2540,24	—	—	243. 6. 3
Steffenshagen . . .	2066,26	1634,83	—	—	2066,26	1634,83	10,28	24,61	156. 15. 8
Wakerdahl	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wakerow	3090,54	4334,01	—	—	3090,54	4334,01	—	—	414. 28. 5
Wampen	4445,12	7065,27	—	—	4445,12	7065,27	—	—	676. 13. 4
. . . .	18643,42	26608,92	16,21	28,82	16859,63	26637,74	335,39	365,83	2602 — 6

C. Bevölkerung, Gebaüde, Viehstand, am 1. Januar 1865.

Namen der Ortschaften.	Einwohner.		Gebaüde.					Viehstand.					
	Seelen.	Familien.	Kirchen 2c.	Schulen.	Wohnhaüser.	Fabrikgebaüde.	Wirthsch.-gebaüde.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
Petershagen	119	15	—	—	7	—	15	43	64	960	39	—	9
Steffenshagen . . .	84	12	—	1	8	—	17	33	64	636	47	—	66
Wakerdahl . . . } Wakerow . . . . }	110	16	—	—	16	—	16	26	95	714	31	—	—
								—	10	312	2	—	—
Wampen	128	22	—	1	6	1	12	46	60	1620	25	—	30
. . . .	1337	242	1	1	100	5	183	382	832	6476	302	16	184

D. Erlaüterung zur Spalte der Gebaüde.

In der statistischen Tabelle vom 3. December 1865 ist in dieser Spalte unter den öffentlichen Gebaüden aufgeführt, in Neüenkirchen: 1 Gebaüde für Zwecke der Staatsverwaltung, 1 Gemeindehaus, 1 Armenkaten; in Kieshof 1 Gebaüde der Staatsverwaltung, worunter die Hebestelle des Wegegeldes an der Staatsstraße zu verstehen ist; in Leist 1 Armenkaten.

Begränzung des Kirchspiels.

Das Kirchspiel Neüenkirchen liegt im nördlichen Abschnitt des Greifswalder Kreises, das nördlichste seiner Parochial-Bezirke bildend, zwischen dem Riekgraben und dem Riekflusse, die ihn gegen Süden von der Stadt Greifswald und dem Kirchspiele Lewenhagen scheiden, und der Gränze des Grimmenschen Kreises gegen Norden, innerhalb dessen die Kirchspiels Horst und Gristow anstoßen. Gegen Nordosten ist der Greifswalder Bodden, in dem die Insel Koos liegt, durch eine schmale Meerenge vom festen Lande getrennt; gegen Südosten gränzt Neüenkirchen an das kleine Kirchspiel der Greifswalder Wiek. In der Richtung von Westen nach Osten, zwischen Petershagen und der Bodden-Küste, erstreckt sich das Kirchspiel über 1½ Mle., von Süden nach Norden, zwischen der Steinbecker Vorstadt und der nördlichen Landspitze von Koos, 1¼ Mle. weit.

Die einzelnen Ortschaften.

Neüenkirchen, Pfarr-Kirchdorf, ¼ Mle. nördlich von Greifswald an der Morgenseite der nach Stralsund führenden Steinbahn, der von Berlin kommenden Staatsstraße.

Eigenthum — der Königl. Landes-Universität von Pommern, seit 1634.

Ort und Feldmark Neüenkirchen haben eine flache Lage in der Ebene, die sich auf der Nordseite der Rieka Ilda erstreckt, und sich nur zu einer sehr geringen Höhe über dem Wasserspiegel des Boddens erhebt. Wenn man von der Stadt her auf der Staatsstraße nach Stralsund geht, und den Punkt erreicht hat, wo sich der Weg nach dem Dorfe abzweigt, der zugleich die Scheidung zwischen dem Wiesengrund und dem Ackerlande bezeichnet, so steht man nur 4′ 2″ 10‴ Preüß. Maaß über dem Meeresspiegel. Die allgemeine Plateauhöhe, auf der Neüenkirchen liegt, zwischen 18′ und 28′, an der Stelle aber, wo die genannte Staatsstraße aus dem Kirchspiele in den Kreis Grimmen übertritt, steht selbige nur 3′ 5″ 3‴ über dem Bodden, so daß bei heftigen und anhaltenden Nordost- und Ostwinden, welche das Wasser der Ostsee gegen die hiesige Küste drängen, die Gegend, hier die Bollwiese genannt, der Gefahr der Überfluthung ausgesetzt ist. Hinsichts der Bodenbeschaffenheit gehört die Neüenkircher Feldmark zu denen von mittlerm Ertrage nicht blos des Kirchspiels, sondern auch des ganzen Greifswalder Kreises, da in diesem der Reinertrag von einem Morgen Landes, alle Culturarten zusammengerechnet, 48 Sgr. beträgt, in der Neüenkircher Flur aber, wie die Arealstabelle zeigt, 45 Sgr.

Die ökonomische Eintheilung von Neüenkirchen in den zwei Epochen von 1816 und 1859 ergibt die nachstehende Übersicht:

Morgenzahl im Jahre	1816.	1859.
anz Neüenkirchen	2864	2633
I. Besitz der Universität . . .	2557	2343
a) Hof Nr. I.	258	285
b) „ Nr. II.	272	213
c) „ Nr. III.	171	399
d) „ Nr. IV.	185	268
e) „ Nr. V.	255	281
f) „ Nr. VI.	246	205
g) „ Nr. VII.	176	318
„ Nr. VIII.	172	—
„ Nr. IX.	173	—
„ Nr. X.	244	—
h) Mühlenwesen	29	75
i) Das Schulzendienstland	10	22
k) Das Forstdienstland	10	23
l) Fünfzehn Eigenthümer	5	67
m) Fünfzehn andere, die nach 1816 gebaut oder gekauft haben . .	—	29
n) Zur Kleinverpachtung	35	48
o) Allgemeines Unland	82	93
p) Steinbahn-Terrain	—	17
Das Salinen-Torfmoor	20	—
Hirtenkaten und Hebeammengarten .	1	—
Commune Weide	213	—
II. Besitz der geistlichen Institute . .	307	320
1. Die Kirche nebst Kirchhof	$1\frac{1}{2}$	2
2. „ Wurthe hinterm Pfarrgarten . .	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$
3. „ Pfarre	295	$295\frac{1}{2}$
4. „ 2 Kirchenkaten	3	$8\frac{1}{2}$
5. „ Die Küsterei	4	$10\frac{1}{2}$

Nach der Vermessung von Quistorp im Jahre 1809 betrug das Areal von Neüenkirchen Mg. 3203

Davon waren zu Holzanlagen bestimmt 339

Bleiben 2864

Und hiervon gehörten den geistlichen Instituten 307

Bleiben 2557

als Universitäts-Pachtgut, dessen Vertheilung im Jahre 1816 nebenstehend vermerkt ist.

Im Jahre 1826—27 betrug nach derselben Messung die Fläche wie oben Mg. 3203

Davon waren:

a) Zu Holz besaamt . Mg. 130

b) Der Hof Nr. X. ging ein und der Hof Nr. IX. wurde unter dem Namen Immenhorst ausgebaut, indem ihm noch andere Grundstücke beigelegt wurden, so daß er an Größe enthielt . . 408

c) Die Grundstücke der geistlichen Institute . 307 865

Bleiben . . . . . Mg. 2338

Diese Fläche war folgender Maßen vertheilt:

	Mg.		Mg.
1. Hof I. . . .	258	14. Salinen Moor	20
2. „ II. . . .	272	15. Kleinverpachtung . . .	36
3. „ III. . .	180	16. Reservat zu Anbauten . .	74
4. „ IV. . .	187	17. Eigenthümerstücke	
5. „ V. . . .	266	a) Vor 1816 15 E. .	5
6. „ VI. . .	217	b) Nach 1816—26 15 E.	15
7. „ VII. .	187	18. Commune-Weide . . .	213
8. „ VIII. .	227	19. Unland . .	88
9. Kruggrundstücke . .	14		
10. Mühlenwesen	19		
11. Forstdienstld.	10		
12. Hirte u. Hebamme . .	2		
13. Schulzenland	10		

Im Jahre 1845 vom Geometer Malbranc neü vermessen und neü eingetheilt, und nach Ablösung der Weideservitute, ergab sich eine Gesammtfläche von . . Mg. 3208

Davon sind folgende Flächen, nach ihrem damaligen Zustande abzuziehen, nämlich Holzung 168 Morg., Grundstücke der geistlichen Institute 320 Mg. und für Immenhorst 377 Mg., zusammen 865

Bleiben . . . Mg. 2343

deren einzelne Theile in der Spalte 1859 aufgeführt sind. Zu bemerken ist noch, daß der Hof Nr. VIII. eingegangen und der Hof Nr. VII. ausgebaut ist.

Die Vergrößerung der Kirchen-, Pfarr- und Küstergrundstücke gründete sich auf die durch die Weideabfindung erhaltenen Ackerflächen. Die Pfarrgrundstücke, im Ganzen 295 Morg. 85 Ruth. groß, bestehen aus 0.140 Hof- und Baustellen, 3.20 Gärten, 260.150 Ackerland, 20.166 Wiesenwachs, und 9.149 Unland.

Die Verschiedenheit der vorstehenden Flächen-Angaben und denen der Areals-Tabelle scheint auf einer, Behufs der Grundsteüer-Veranlagung vorgenommenen neüen Vermessung zu beruhen.

Der Ort, von dem hier gehandelt wird, hat ehedem den Namen Dam, Dammer, Damme, geführt, wie er in den Urkunden des 13. Jahrhunderts genannt wird, so namentlich in Wartislaw's III. Confirmation des Klosters Hilda vom Jahre 1248, in dem Vergleich Dubislaw's von Gristow mit dem Kloster vom Jahre 1249, u. a. Dieser Name ist aber nicht gleichbedeütend zu nehmen mit Deich oder erhöhtem Weg, sondern er ist slawisch und hat die Bedeütung „Eiche". In den Kriegen des 12. Jahrhunderts wurde er gänzlich zerstört, aber, wahrscheinlich schon in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts, von sassischen Eingewanderten wieder aufgebaut. Sie nannten ihn in ihrer Mundart Nigenkerken. Dieser Name steht schon in der Urkunde von 1290, kraft derer Fürst Witislaw III. von Rügen und seine Söhne die Schenkung bestätigten, vermöge derer das Kloster Hilda vom Herzoge Wartislaw III., dem Werner von Lositz und Herzog Barnim I. im Jahre 1248 die im Lande Lositz, Loitz, belegenen Ortschaften Gribenow, Pansow und Subzow erwarb. Eine alte Überlieferung läßt hier schon vorher, in der Richtung nach der Stadt, am Rande der „Salzen-Wiesen", ein dem Gottesdienst geweihtes Gebaüde stehen, ob dem Dreigott, Triglaw, der Slawen oder der christlichen Dreieinigkeit geweiht, läßt die Sage unentschieden. Dieses Gotteshaus soll reich dotirt gewesen und aus seinen Mitteln die „nie' oder „nige Kerke" aufgebaut worden sein. Daß diese Tradition einen historischen Boden habe, scheint daraus hervorzugehen, daß, so fügt unser, vor mehr als 100 Jahren schreibender Gewährsmann hinzu, „noch der Capellen Berg mit Dorn durchwildert den Ausweis gibt und das Feld daher den Nahmen des Capellenfeldes hat". Zur Zeit des Papstthums soll diese Kapelle im Munde des Volks „die 14te Nothhelferin" geheißen haben. Daß zur Klosterzeit auch Privatleüte in Neüenkirchen angesessen waren, ersieht man aus einer, im Greifswalder Raths-Archiv aufbewahrten Urkunde vom Jahre 1498, kraft deren Matthias Budde, wohnhaft in Neüenkirchen, mit Genehmigung des Abts Lambert, für ein empfangenes Kapital von 25 Mk. an den Sangmeister Albert Ledinghusen und den Erasmus Smarsow, Provisoren bei St. Jacobi in Greifswald, Domherren zu St. Nicolai und Vorsteher der in letzterer Kirche jährlich zu begehenden Consolation der 10.000 Ritter, eine jährliche Rente von 2 Mk. aus Neüenkirchen wiederlöslich verkauft. In Valentin v. Wedel's Rechnungsbuche des fürstl. Amts Eldena vom Jahre 1543—44 wird der Ort Neüenkirchen mit 24 Landhufen und 16 Katen, und mit 10 Mk. 11 ßl. Pacht aufgeführt, mit dem Zusatz, daß die Hufenpacht an Korn und Geld ans Haus Wolgast gezahlt werde. Noch andere Abgaben hatte das Dorf zu entrichten, diese aber flossen dem Klosteramte Eldena zu. — Als im Lauf des 30jährigen Krieges die Stadt Greifswald von Kaiserl. Völkern besetzt und von ihnen befestigt worden war, am 11. Juni des Jahres 1631 ein Haufen schwedischer Reüter sich auf der Nordseite der Stadt zeigte,

der Kaiserl. Befehlsführer, Oberst Perusi, hinausritt, die Stellung der Schweden in Augenschein zu nehmen, traf ihn eine feindliche Kugel auf den Tod dicht bei dem Dorfe Neüenkirchen, in dessen Kirche der Leichnam des Kriegsmanns beigesetzt wurde, über den die Greifswalder große Klagen geführt haben, — mit Unrecht, da Perusi weiter nichts als seine militairische Pflicht nach Kriegsgebrauch erfüllte, der noch heüte maßgebend ist; — jeder Kriegsoberste hat nur für das Wohl der ihm anvertrauten Truppe zu sorgen und für die Sicherheit des von ihm vertheidigten Platzes; Bürgerwohl kümmert ihn wenig und gar nicht dann, wenn jene auf dem Spiele steht! In Neüenkirchen waren alle Bauerhöfe, Katen, das Pfarrhaus, die Küsterei, auch die Windmühle, überhaupt der ganze Ort, von den Kaiserlichen in Asche gelegt, und nur die Kirche verschont geblieben. In dem Inventurs-Bericht von 1633, das fürstl. Amtsdorf Neüenkirchen betreffend, werden den oben erwähnten 24 Landhufen noch 2 Kirchenhufen hinzugefügt. Die Feldmark wurde von 11 ganzen Bauleüten, 2 Halbhufnern und 17 Katenstellen bebaut, von denen letztere 11 Mk. 12 ßl. und die ganze Gemeinde an Wiesenpacht 20 Mk. 8 ßl., außerdem Naturalpacht entrichteten. Aus der Perusischen Verwüstung waren erst 3 Katen, 1 Kirchenkaten und die Küsterei wieder erstanden.

Das Dorf Neüenkirchen kam an die Universität durch Herzogs Bogislaw XIV. Donations-Instrument vom 9. October 1634, doch behielt sich der Fürst die Pächte und Dienste vor, welche das Dorf vormals nach Wolgast gethan hatte, indem er zugleich die Versicherung gab, daß er nur im Nothfall, und wenn er persönlich in Wolgast anwesend sei, davon Gebrauch machen werde. Später, zur schwedischen Zeit, sind Pächte und Dienste der Universität zurückgegeben worden, kraft Königlicher Resolution vom Jahre 1653, §. 5, Art. 2. Wie das Amt Eldena zur Zeit der Donation außerordentlich verschuldet und fast ganz in der Hand von Glaübigern war, so war es gleicher Maßen mit Neüenkirchen der Fall. Daher, als im Jahre 1642 unterm 5. August der Vice-General-Superintendent Mevius Völschow seinem Schwiegervater, dem General-Superintendenten Bartold Krakewitz dessen rückständiges Salarium von 1589 fl. mit Genehmigung der Akademie auszahlte, so wurden dem rc. Völschow die Zinsen von der Hälfte dieses Kapitals aus der Schäferei zu Dietrichshagen angewiesen, wegen der andern Hälfte aber ist ihm ein Halbhufnerhof in Neüenkirchen von 1 Landhufe und ein Kossatenhof c. p. mit der niedern Gerichtsbarkeit pfandweise auf 12 Jahre eingethan worden. Mevius Völschow cedirte in der Folge sein Pfandrecht an Peter Bosterbostel. Im Jahre 1656 aber löste die Universität diese Liegenschaften, durch Vertrag vom 15. Januar, von dem Lic. Georg Gentschen, Rathsverwandten der Stadt Anklam, in ehelicher Vormundschaft seiner Ehefrau, Ilsabe Krakewitz, des verstorbenen General-Superintendenten Mevius Völschow († 1650) hinterbliebene Wittwe gegen Erlegung von 400 fl. wieder ein. Ferner wurden durch Vertrag vom 16. December 1642 der Ilsabe Corswanten, des Dr. Georg Mascow hinterbliebenen Wittwe, wegen der, von ihrem Manne liquidirten, demselben aber nicht abgetragenen Forderung von 4753 fl. 4 wüstliegende Vollhufner-Höfe, welche die Inhaber zu Bauer-Recht bewohnt hatten, und wozu 8 Landhufen gehörten, so wie 1 Kossatenhof, mit allen Pertinentien iure antichretico auf zwölf Jahre zum Besitz eingeraümt, wobei die Bedingung gestellt wurde, daß ihr bei der Reluition alle, mit Genehmigung der Universität vorgenommenen Meliorationen erstattet werden sollten.

Der Pfandträgerin wurde auch die bürgerliche Rechtspflege abgetreten, nicht aber die peinliche und deren Früchte. Die gewöhnlichen Reichs=, Kreis= und Landsteüern hatte die Pfandnehmerin zu leisten, die anderen Onera, Militaria und Kriegs=Contributionen aber, welche auf die Hufen geschlagen werden mögten, sollten ihr bei der Rückgabe der Höfe gutgethan werden. In dem Vertrage wurde der Pfandinhaberin auch das nothdürftige Bau= und Zaunholz, so viel davon in der akademischen Holzung vorhanden, ohne Entgeld angewiesen und bei der Anfuhr desselben wurde ihr nachbarliche Hülfsleistung zugesagt, rc. Die Casus fortuiti blieben der Universität, dagegen hatte die Pfandhaberin ihr und der Ihrigen culpam zu prästiren. Wie und auf welche Weise mit der Reluition der Höfe zu verfahren sei, wurde in dem Königl. Visitations=Receß für die Akademie vom 16. Mai 1666, und in dem vom 2. Mai 1702 des Näheren bestimmt. Die Mascowschen Höfe sind denn auch in der Folge, wie es scheint ums Jahr 1720, von der Universität eingelöst worden. Letztere wurde auch in einen weitlaüfigen Reluitions=Prozeß verwickelt, der ans einer Verschreibung Herzogs Bogislaw XIV. vom 17. Juli 1636 zu Gunsten des Professors Dr. Matthias Stephani entsprang, worin demselben für 3033 fl. de serviti salarii eine Hypothek in dem Domanialgute Vietlieb, Kirchspiels Grimmen, gegeben war. Diese Angelegenheit wird in dem Artikel Vietlipp zu erörtern sein. Irrungen, welche zwischen der Universität und der Stadt Greifswald wegen der Scheiden zwischen Neüenkirchen und den Stadtwiesen obwalteten, wurden im Jahre 1722 durch einen Gränz=Regelungs=Receß zwar verglichen, aber, wie es scheint, nicht endgültig beseitigt, denn im Jahre 1738 stellten Rector und Concilium der Akademie dem Rathe von Greifswald eine Versicherung darüber aus, daß die von der Universität gegen ihre nordwärts vor der Stadt, zur rechten Seite des Weges nach Stralsund belegenen Neüenkircher Wiesen erfolgte Ziehung eines Grabens, und besonders das Auswerfen der Erde auf das anstoßende Stadtgebiet der Stadt nicht zum Nachtheil gereichen solle, mit welchem Revers alle Gränz=Irrungen zwischen Neüenktrchen und der Stadt Greifswald ihre Erledigung gefunden haben. Die gedachten akademischen Wiesen, zwischen der Staatsstraße und dem Baberow Fließ, reichen bis dicht an die Steinbecker Vorstadt. Ob Gränz=Streitigkeiten zwischen Neüenkirchen und dem anstoßenden Stadtgute Wakerow vorgekommen, ist nicht bekannt.

Immenhorst, Pachthof, 1/4 Mle. von Neüenkirchen gegen Westen, zwischen der Steinbahn und der Eisenbahn gelegen.

Eigenthum — der Königl. Landes=Universität von Pommern.

Immeuhorst ist, wie aus dem vorhergehenden Artikel ersichtlich, eine neüe Ansiedlung; ein, in den Jahren 1826 und 1827 ausgeführter Ausbau von Neüenkirchen, und zwar des dortigen Hofes Nr. IX., dem, außer anderen Grundstücken der Feldmark, auch die, ebenfalls der Universität gehörigen Wiesen zu Kowal (Greifswalder Stadtgut, Kirchspiel Gristow, Kreis Grimmen) in der Größe von 30 Mg. zugelegt wurden. Immenhorst, dessen Fläche in der Areals=Tabelle dem Dorfe Neüenkirchen zugerechnet ist, besteht, nach der Anzeige des Amtshauptmanns Holm vom 7. Juni 1843, aus 284 Morg. 57 Ruth. Acker, 45.66 Wiesen, 66.125 Weiden, 2.111 Wassersölle, 9.24 wüstes Land, zusammen 408 Mg. 23 Ruth. Vom Acker ist die Hälfte mittelmäßiger Roggen=, oder

Boden II. Klasse, die andere Hälfte zu ungefähr $^2/_3$ mittelmäßiger und zu $^1/_3$ schlechter Haferboden, Sandboden III. und IV. Klasse. Die Wiesen sind gewöhnliche Feldwiesen und liefern etwa 30 Ctr. Heü. Im Jahre 1833 wohnte auf dem neüen Hofe die Familie des Pächters mit seinen Dienstleüten rc., 13 Personen, und 3 Tagelöhner-Familien, 14 Personen, zusammen 27 Personen. Den Namen Immen- d. h. Bienenhorst erhielt der ausgebaute Hof durch den Kanzler der Universität, Malte Fürsten zu Putbus, auf dessen Anzeige vom 30. April 1833 die Königl. Regierung zu Stralsund die in Vorschlag gebrachte Benennung mittelst Rescripts vom 8. Juli 1833 von Landesobrigkeitswegen genehmigte und bestätigte.

Kieshof, Vorwerk, $^1/_2$ Mle. von Neüenkirchen gegen Nordwesten, an der Gränze des Grimmeuschen Kreises, und unmittelbar an der Eisenbahn, welche die Feldmark dieses Gutes in der Richtung von Südost nach Nordwest durchschneidet.

Eigenthum — der Königl. Landes-Universität von Pommern, seit 1456, 1634.

Dieses Gut, an und in der Niederung, welche sich längs der Gränze des Grimmenschen Kreises vom Riekgraben, im Westen, nach der Kooser Bucht, im Osten, erstreckt, nur 15 Fuß über dem Bodden, gelegen, hat auf seiner ansehnlich großen Feldmark einen Boden von mittlerer Ertragsfähigkeit, die dem Durchschnitts-Werthe des ganzen Greifswalder Kreises nahe steht.

Im Jahre 1816 war Kieshof im Ganzen groß nach Quistorps, zwei Jahre später ausgeführten Vermessung von 1818	Mg. 2678
Davon waren Holzung	353
Das Vorwerk hatte also an landwirthschaftlich benutztem Boden ein Areal von	Mg. 2325
Davon wurden im Jahre 1824 zu neüen Forst-Anlagen und zum Torfstich abgenommen	170
Blieben . .	Mg. 2155
Im Jahre 1835 gingen zur Forst 152 Morg. und zur Steinbahn 15 Mg., zusammen ab	Mg. 1988
Nach der im Jahre 1846 beendigten neüen Vermessung durch den Geometer Malbranc betrug die ganze Fläche von Kieshof innerhalb derselben Gränzen, wie zuvor	Mg. 2684

Also 6 Mg. mehr, als Quistorp gefunden hat. Kieshof besteht, nachdem bei der neüen Verpachtung im Jahre 1848 ein Abbau Statt gefunden hat, der abgesondert vom Vorwerke, als selbständiger Pachthof bewirthschaftet wird — er ist $^1/_4$ Mle. westlich vom Vorwerke aufgebaut, hat aber bis jetzt nicht einen eigenen Namen erhalten — aus folgenden Theilen:

a) Das Vorwerk	Mg. 1600
b) Der abgebaute Pachthof	404
c) Die Forst	665
d) Steinbahn-Terrain	15
Summa . . .	Mg. 5684

Die, bei Gelegenheit der Grundsteüer-Veranlagung vorgenommene Revision der Vermessung von Malbranc hat die Fläche der Kieshöfer Feldmark um 7 1/4 Mg. größer angegeben. Die Holzfläche hat sich seit 1848 um ca. 30 Mg. vermindert. Die Fläche, welche zum Bau der Eisenbahn verwandt worden, ist z. Z. nicht bekannt; ihre Größe steckt in der Areals-Tabelle mit in der Spalte der Wegeflächen.

Kieshof war ursprünglich die Pertinenz eines Dorfes, welches im Jahre 1267 zum ersten Mal seinem Namen Hennichenhagen, später 1290 in der Form Hennikenhagen genannt wird in der Urkunde, durch die Witislaw, princeps rugianorum, dem Kloster Hilda dessen Erwerbungen in den Rügianischen Landen bestätigt, und dasselbe auch wieder in den Besitz des gedachten Dorfes setzt, welches ihm von Johannes, genannt Cabold, ein Ritter, gewaltthätiger Weise entfremdet, und von den Erben des Ritters bis dahin widerrechtlicher Weise vorenthalten worden war. Hiernach befand sich Henniken- oder Hennekenhagen unzweifelhaft im Eigenthum des Klosters. Man hat dies in Abrede gestellt auf Grund späterer Vorkommnisse, welche freilich darthun, daß Abt und Convent nicht im Besitz des Dorfes geblieben sind. Überhaupt sind die Verhältnisse dieser Ortschaft in den nachfolgenden Zeiten sehr verdunkelt, mindestens nicht recht durchsichtig, daher wir denn auch für den Anfang des Besitztitels der Hochschule zwei Daten angenommen haben. Das Dorf ist nicht mehr vorhanden, wol aber sein Zubehör, der Kieshof, den man erst 200 Jahre später, in der Mitte des 15. Jahrhunderts, kennen lernt. Um diese Zeit gehörte Hennekenhagen zum fürstlichen Domanio; denn Herzog Wartislaw IX. verkaufte wiederkaüflich im Jahre 1453 für 1000 Mark Sundisch an Tiedemann Jung, einen Bürger zu Stralsund, „dat Dörp vnde Goth tho den Hennekenhagen mit den Hoffe tho den Kisse vör den Gripswolde belegen in den Kaspel „tho der Nienkerken“, nämlich die ihm daraus zustehendeu Hebungen an Bede und Natural-Prästationen, mit aller Herrlichkeit, Freiheit und Diensten. Drei Jahre nachher ertheilte der Herzog der eben gestifteten, oder in der Gründung begriffenen, Universität die Befugniß, das Dorf Hennekenhagen, auch das von ihm an andere reiche Leüte in Stralsund versetzte Dorf Wampen, unter gewissen Bedingungen, einzulösen; in Folge dessen Heinrich Rubenow die von Jung erworbenen Rechte an Hennekenhagen c. p. durch Kauf an sich brachte, und die daraus fließenden Einkünfte der Universität als eine erste Ausstattung derselben überwies. Dieses Alles begab sich im Jahre 1456, dem Jahre der Stiftung der Pommerschen Landes-Universität. Die darüber sprechenden drei Urkunden schalten wir im Anhange ein, zugleich auch eine genealogische Nachricht von der Familie Jung. Die erste Urkunde, vom Jahre 1453, ist besonders lehrreich, weil sie den Zustand des Dorfes in damaliger Zeit ausführlich schildert: es gab in Hennekenhagen 7 Bauhöfe, mit Einschluß des Kieshofes, und 4 bewohnte Katen. Ein Jahrhundert später sieht man Hennekenhagen noch nicht als Eigenthum der Universität, mit Ausnahme der von Rubenow geschenkten Bede, sondern als Bestandtheil des fürstl. Amts Eldena, in dessen Rechnung vom Jahre 1543—44 das Dorf mit 11 1/2 Hägerhufen, 35 Mark 8 ßl. Pacht, 20 Mk. geistlichen Lehnen und sonstigen kleineren Abgaben aufgeführt ist. Als Pertinenz des Amtes Eldena gehörte Hennekenhagen mit zur Donation der Hochschule vom Jahre 1634, unter Vorbehalt auch hier der nach Wolgast und Ernsthof zu leistenden Pächte und Dienste, die indessen der

der Universität zurückgegeben wurden vermöge der Resolution der Königin Christine, d. d. Stockholm, den 24. September 1653. Die Akademie erhielt aber Hennekenhagen nicht als eine von Menschen bewohnte Ortschaft, sondern, zufolge des Inventarisations-Berichts von 1633 als eine Wüstenei. Das ganze Dorf war bis auf den Grund zerstört, das kaiserliche Kriegsvolk hatte hier fürchterlich gewüthet; die Haüser waren der Erde gleich gemacht und nur ein Paar schöne Obstbaüme, die stehen geblieben, zeigten an, daß hier einst ein Wohnplatz gestanden habe. Es waren zuletzt 6 Bauleüte vorhanden gewesen und 4 Katen, darunter eine Kruglage. Der Kietzhof (Kieshof) war dem General-Superintendenten Bartold Krakewitz überlassen, aber auch gänzlich verwüstet. Sodann heißt es von Hennekenhagen: „Auch seyn dabei vorhanden etzliche harte und Weiche Holtzungen zur Nothdurfft zu gebrauchen, wie auch ein ziemlich Groß Torff Mohr, und Wiese Wachs zur Nothdurfft". Über die Bestrebungen, das verwüstete Dorf Hennekenhagen wieder in Stand zu setzen, liest man in Augustin Balthasar's Collectaneen Folgendes: — „Anno 1641 den 10. November hat der Hr. Jacob Gerschau 2 Höffe in diesem Dorffe, wovon der eine damahls gantz wüste, und hiebevor von Henning Schmiede letztmahls bewohnet worden, den andern aber Barthold Thobringern, hienechst aber Hans Beister hinwiederumb kümmerlich zu bewohnen angefangen, wozu insbesamt 8 Landhuffen und 20 Morgen belegen, auff 3884 fl. 16 Lßl. liquidirter Schuld Pfand Weise und in antichresin einbekommen. Es hat aber diesem letztern nochmahls im Jahre 1643 den 19. Januar auff obbenannte Schuld und andern neüen vorgeschoßenen Meliorationen, so sich insgesambt auff 4256 fl. belauffen', gegen einen nechst an Henn. Schmiedes belegenen wüsten Schultzen Hoff, sambt 5 land Huffen auff 12 Jahr lang gleichfals antichretico zu besitzen vertauschet; so daß Henn. Schmiede und des Schultzen Hoff insgesamt 9 Landhuffen ausmachen. — Eod. anno et die ist ein ander wüster Hoff in Hennekenhagen, welchen lebtag Claus Keding bewohnet, dazu 2 landhuffen belegen, dem Typographo Academico Jacobo Jägern auff 12 Jahre gegen 808 fl. liquidirter Schuld jure antichretico zu besitzen und zu genießen eingethan worden. Weil aber erwehnter Jacob Jäger dem D. Philip Henr. Friedliben, Pastori zu St. Jacob in Stralsund mit einer Schuld von 600 fl. verhafftet gewesen, hat jener diesem seinen Hoff Ao. 1643 den 28. Novbr. auff seine Schuld abgetreten, dagegen dieser ihm sogleich den übrigen Rest von 208 fl. baar ausgegeben. — Ao. 1642 den 14. Mart. ist ein ander wüster Hoff, gleichfalls von 2 Landhuffen, welches zuletzt Burchard Keding bewohnt, D. Philip Henr. Friedlieb gegen 892 fl. liquidirter Schuld, auch auf 12 Jahr zum antichreseos eingeraümet worden. — Ao. 1643 den 13. Junii sind dem Hrn. D. Schoner ein besetzter des Hans Boystart, und ein ganz wüster des Peter Kedings Hoff in Hennekenhagen, wozu (?) Landhuffen belegen, Pfandweise gegen 336 fl. 3 ßl. liquidirter Schuld, jure antichretico auff 12 Jahre zu besitzen eingethan worden. — Wie diese Höffe wieder zu reluiren v. Visit. Receß de 1666, §. 20 u. 40, Nr. 1." — In Bezug auf den Kieshof enthalten die Balthasar'schen Collectaneen folgende kurze Notizen: — „Wie er nachmals wieder eingelöset (nämlich herzoglicher Seits von Heinrich Rubenow oder von der Universität) und die fürstl. Ackerwerke in gewisse Ämbter getheilet worden, ist dieser Hoff nebst dem gantzen Dorffe, gleichfals eine Pertinentz des Ambts Eldena, als zu welchem er bereits zu Catholischen Zeiten geleget,

geworden, daher auch in dem fürstl. Amts-Inventario de 1633 Nr. 25 dieses Ackerwerk mit anzutreffen. — Ist Sehl. Hrn. Cantzler Dan. Runtgen's Erben eingeraümt. — Ao. 1657 hat die Universität diesen Hoff Kietz genannt, von dem Hrn. Direct. v. Grippenfeldt für 4200 fl. erhandelt." — Wann Henneckenhagen gänzlich eingegangen und dessen Feldmark mit der von Kieshof vereinigt worden, läßt sich aus den vorliegenden Acten nicht nachweisen. 1708 war das Dorf noch vorhanden.

Koos, Holländerei, auf der Insel dieses Namens, 3/4 Mln. von Neüenkirchen gegen Nordnordosten.

Eigenthum — der Königl. Landes-Universität von Pommern, seit 1634.

Das von Wasser rings umflossene Ländchen Koos bildet den nördlichsten Theil des Greifswalder Kreises. Es liegt vor der östlichen Landspitze des Grimmenschen Kreises, von diesem, insonderheit den Feldmarken Fretow und Karrendorf, durch eine schmale Meerenge, die Kooser Bucht genannt, und vom Greifswalder Kreise, hier den Feldmarken Leist und Wampen, durch den Kooser oder Leister See getrennt. Der Flächeninhalt der Insel ist in der Areals-Tabelle nicht angegeben, weil sie einen Bestandtheil der Wampenschen Pachtung bildet; anderweitig aber ist bekannt, daß die Insel 651 Mg. groß ist und an dieser Fläche seit dem zuletzt verflossenen halben Jahrhundert nicht allein keinen Abbruch erlitten, sondern durch Anschwemmungen des Meeres einen Zuwachs von ca. 7 Mg. bekommen hat, der auf die Kategorie des Unlandes, bezw. auch des Ödlandes zu rechnen ist. Der Boden der Insel zeichnet sich durch Fruchtbarkeit aus und nimmt in dieser Beziehung Theil an den Feldmarken des gegenüber liegenden Festlandes, wie Leist und Wampen. Man erkennt die Ergiebigkeit des Bodens schon an der bedeütenden Zahl des Viehstandes, die, nach Ausweis der statistischen Tabelle, auf der Insel gehalten wird.

Koos ist der Name einer Örtlichkeit, die in den Jahrbüchern der Geschichte von den Küsten-Gegenden des Boddens am frühesten genannt wird. Witislaw I., der Rujaner Fürst, thut kund, daß sein Bruder Barnum, dem Tode nahe zu sein glaubend, im Testamente die Insel Chosten dem Kloster zu Hilda geschenkt habe, und daß er, Witislaw, diese Schenkung bestätige; er fügt hinzu, daß des Pribislaw Tessimeritz und des Gutislaw Tessimeritz Söhne die Wiesen, welche sie auf jener Insel hatten, dem Kloster verkauft haben, jedoch mit ihren Leüten von Tzudur, d. i. Zudar auf Rügen, die Freiheit behalten sollen, auf Chosten Holz zu schlagen, und mit dem Kloster die dortige Saumast zu benutzen. Die Urkunde ist in Gartsin ausgefertigt den 8. Januar 1203 [1]). Über die Jahreszahl hat sich eine Controverse erhoben: Barthold vermuthet, daß diese Urkunde ins Jahr 1226, oder später falle [2]) und Fabricius setzt sie ins Jahr

[1]) Dreger Cod. I, 70. Kosegarten-Hasselbach, Cod. Pom. dipl. I, Nr. 83, S. 199—202. — [2]) Barthold, Gesch. von Pommern, II, 326. — [3]) Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen, II, 9.

1241 [3]). Indessen ist die Jahreszahl MCCIII in dieser Urkunde, die das Pomm. Prov. Archiv aufbewahrt, vollkommen deütlich und unverdächtig geschrieben, auch unverletzt. In späteren Urkunden ist der Name der Insel Costen 1248, Cuz 1248, Cost 1249, Cuzse 1275 geschrieben. Grümbke, in seinem Namen-Verzeichniß von Höfen und Dörfern, die gegenwärtig auf Rügen gar nicht mehr, oder unter anderen Benennungen vorhanden sind, hat die Schreibarten Chuetz, Chutz, Czudtze, Chütz und Cütz, und fügt hinzu: „unbekannt. Wird als Insel angegeben" [1]). Er hat nicht an Koos, Kooz, gedacht, welches zum Fürstenthum Rügen gehörte, nicht aber an der Insel Rügen, sondern am Festlande liegt. Zu den vielen etymologischen Erklärungen des Namens Koos, in die sich Kosegarten ergeht, unter denen koza, Ziege, Geis, die annehmbarste zu sein scheint, sei noch eine andere hinzugefügt, nämlich kossà, eine schmale Sandbank, eine Erdzunge, welche die Insel zur Zeit der slawischen Einwanderung wol gewesen sein kann. Der Meerarm, welcher das Eiland vom Festlande trennt, ist sehr schmal, und noch heüte kann man, bei westlichen Luftströmungen, die das Wasser von der Küste gegen den Bodden treiben, von Wampen aus nach Koos durchs Wasser reiten und fahren. Die Fluthen sollen in früheren Zeiten das Land bedeütend verkleinert haben. Im Rechnungsbuch von 1543—44 ist die Insel mit einem Pachtertrage von 52 Mk. 8 ßl. ausgeworfen. 1683 wird von ihr gesagt, daß sie etwa 3 Hufen Landes umfasse [2]) und Ansiedlern aus Holland vermöge fürstlichen Contracts in Pacht gegeben sei, und zwar für 220 fl. Pension, die der Superintendent erhalte, wie auch für 4 Mk. Wasserpacht und 50 Wall Heringe jährlich. Die Herings-Lieferung erfolgte aus Amt Eldena. In dieser Zeit schrieb man den Namen der Insel mit einem z am Schluß. Jene ökonomische Benutzung hat die Universität während der ersten hundertdreißig Jahre ihres Besitzes beibehalten; die Insel blieb an zwei freie Leüte, die zwei Wohnungen hatten, sammt der Fischerei verpachtet, bis zum Jahre 1762, da sie, bei der neüen Einrichtung des Amtes Eldena, dem Pächter von Wampen überlassen ward. Und so ist es noch heüte.

Leist, Bauerndorf, $^3/_8$ Mln. von Neüenkirchen gegen Norden, unmittelbar am Leister oder Kooser See, und an der Gränze des Grimmenschen Kreises, innerhalb dessen das Greifswalder Stadt- und Hospitaldorf Karrendorf der Gutsnachbar ist.

Eigenthum — der Königl. Landes-Universität von Pommern, seit 1456, 1634.

Die ökonomische Einrichtung dieses Gutes ist in den zwei Epochen, die bei den vorhergehenden Gütern der Hochschule schon mehrfach vergleichend zusammengestellt worden sind, folgende gewesen:

---

[1]) Grümbke, Darstellung von der Insel und dem Fürstenthum Rügen, I, 281. — [2]) Diese Hufen sind offenbar Landhufen, daher 90 Pommersche = 231 Preüßische Morgen, woraus erhellet, daß die Insel seit 200 Jahren stets an Land gewonnen hat.

Morgenzahl in den Jahren . . .	1816.	1859.
Das Dorf Leist	1506	1525
besteht aus:		
a) dem Hofe Nr. I.	397	489
b) " Nr. II.	362	446
c) " Nr. III.	359	523
" Nr. IV.	340	—
d) den Schulgrundstücken	1	7
e) den Altentheilskaten	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
f) den 4 Eigenthumsstücken	—	16
den 2 Eigenthumsstücken	$1\frac{1}{2}$	—
g) kleinen Pachtgrundstücken, Wiese . .	11	$2\frac{1}{2}$
h) Unland	34	34
i) Parcelen zu Neüenkirchen	—	7

Die geistlichen Institute besitzen, mit Ausnahme der Schule, auf Leister Feldmark keine Grundstücke.

Nach der Vermessung von Quistorp im Jahre 1811 war die Gesammtfläche von Leist Mg. 1601

Davon Holzung	95
Bleiben	Mg. 1506

welche nach der, in der Spalte 1816 ausgedrückten, Weise vertheilt waren.

Im Jahre 1832, als eine neüe Pachtperiode begann, war, nach Quistorp, Leist 1601 Mg. groß, die Holzung betrug aber jetzt 97 Mg., bleiben Mg. 1504.

Dieses Areal war so vertheilt:

	Mg.		Mg.
a) Hof I. . .	434	f) Altentheilskat.	$\frac{1}{2}$
b) " II. . .	365	g) 8 Eigenthüm.	$2\frac{1}{4}$
c) " III. . .	322	h) Pachtgrundst.	11
d) " IV. . .	335	i) Unland . .	34
e) Schule . .	$\frac{1}{8}$	Summa	1504

Nach der im Jahre 1849 erfolgten Vermessung durch Dr. Friedrich Fischer, zum Behuf der laufenden Pachtungen, neüer Eintheilung und Ablösung der Weidegerechtsame, wurde das Areal von Leist gefunden . . . . = Mg. 1626
mithin 25 Morg. größer als die Quistorpsche Vermessung von 1811.
Davon geht die Holzung ab, welche im Jahre 1849 groß war . . . 101
Verbleiben zur landwirthschaftlichen Benutzung Mg. 1525
deren Vertheilung vorstehend in Spalte 1859 angegeben ist. Seit der Zeit ist die Holzfläche von Leist um ca. 26 Mg. vermindert, was auf die Vertheilung der Grundfläche von Einfluß gewesen ist, dessen Umfang indessen nicht nachgewiesen werden kann. Hinsichtlich der Eigenthümer ist zu bemerken, daß zu den zwei älteren im Jahre 1813 ein 3ter Eigenthumskaten erbaut, und demnächst einer der älteren unter 2 Büdner getheilt worden ist, wodurch 4 Büdnereien entstanden. 1865 wurden wiederum nur 3 Eigenthümer, außerdem 7 Einlieger angegeben.

Leist ist ein alter slawischer Ort, der zu den Gütern gehörte, mit denen das, an der Ilda neü gegründete, Mönchskloster gleich Anfangs ausgestattet wurde, wie sich aus der Kundmachung Jaromar's I., Roianorum principis, vom Jahre 1207 ergibt, worin der Name des Dorfes Lestnize geschrieben ist. Der Pommern Herzog Casimir II. schreibt in seinem Bestätigungsbriefe des Klosters vom Jahre 1208 Lesniz; der Rüger Fürst aber wieder Lestniz in seiner abermaligen Kundgebung von 1209, die Stiftung des Klosters Hilda betreffend; sodann aber Bogislaw II., pomeranorum dux, in seiner Confirmation des Klosters von 1218, Lesniz; und diese Schreibung bleibt in den pommerschen Urkunden vorherrschend, mit Recht, weil der Name dieses Ortes in dem Worte Ljess, der Wald, wurzelt. Und darum steht auch die Sage, welche behauptet, daß zwischen Leist, Wampen und der Insel Koos früher ein großer, zusammenhangender Eichwald gewesen sei, und zwar so dicht verwachsen, daß wenn Leüte in Dienst von Leist nach Wampen gegangen, sie sich hätten zurufen müssen, um nicht von einander getrennt zu werden, auf einem natürlichen, zugleich historischen Boden, denn hier in

diesem Urwalde legten die slawischen Ankömmlinge ihre Niederlassung am Ufer der, einst fischreichen Kooser oder Leister Bucht an, um als Ichtiophagen zu leben, von ryby und usha, Fischen und Fischsuppe. Wegen der Fischerei in diesen Gewässern haben von jeher zwischen der Stadt Greifswald und dem Kloster Hilda, dem spätern Amte Eldena und demnächst der Universität viele Streitigkeiten obgewaltet, die daraus entsprangen, daß die Karrendorfer Stadt-Unterthanen zur Theilnahme am Fischfang ein Recht zu haben glaubten, und zwar weiter in den See hinein, als man waten kann. In einem alten Buche, das im Rathsarchiv aufbewahrt wird, findet sich eine hierauf Bezug habende Nachricht mit den Worten: „De Leetzener Buren bekennen sülwest, dat unse Lüde tho Karrendorf, sodder her dat de Abt Ewald wegen de reinen Lehre sick ingelagen geholden, ummer fort darnp gefischet am Lande. Schmidt vp den Cuntze hadde it erst wehren wollen, awerst idt glickwoll geschehen laten.“ Auch die Leester Bauern unterfingen sich, heimlich auf dem See zu fischen, und hielten also mit den Karrendorfern zusammen, zum Nachtheil des Pächters auf dem Koos, dem allein das Recht zustand. Gleich nach Aufhebung des Klosters im Jahre 1535, als Herzog Philipp den Valentin v. Wedel zu seinem Hauptmann im nunmehr fürstl. Amte Eldena bestellt hatte, ließ dieser eine strenge Verordnung wider das unbefugte Fischen der Karrendorfer ergehen, die auch aufrecht gehalten wurde, als Bürgermeister und Rath von Greifswald durch Deputirte im Jahre 1538 beschwerend dagegen einkamen. Als nun zwei Jahre nachher Wolf v. Wedel in der Amtshauptmannschaft von Eldena folgte, glaubten die Karrendorfer auf dessen Nachsicht rechnen zu dürfen, und fingen von Neüem die wilde Fischerei an. Die guten Stadt-Unterthanen hatten sich aber darin getaüscht; denn auf gemachte Anzeige befahl der Herzog seinem Hauptmann: „Diejenigen fremden Unterthanen, welche über der Fischerei betreten würden, ohne Weiteres an den nächsten, besten Baum zu knüpfen.“ Senatus Gryphiae machte zwar schriftliche Vorstellung beim Fürsten, bemerkend, daß dieser strenge Befehl seiner, mündlich durch Niclas Brunen gegebenen, Zusicherung widerspreche, — „daß nämlich die Karrendorfer Bauern der Fischerei sich bedienen möchten, bis sie ihren Beweis für gebracht, ausgenommen, daß sie auf I. F. G. Ufer nicht zuziehen sollten“; der Herzog beschied aber Bürgermeister und Rath dahin, — „wie er nur also verabscheidet, daß wo ferne ausfindig gemacht werden könnte, daß sie die Gerechtigkeit zu fischen mit rechtmäßigem Titel erlanget, so wolle I. F. G. es dabey laßen“. Nichtsdestoweniger fuhren die Karrendorfer fort, auf dem See zu fischen. Wolf v. Wedel brachte aber den Befehl des Herzogs, die Contravenienten, wo sie sich betreffen ließen, aufknüpfen zu lassen, nicht zur Ausführung, sondern begnügte sich mit einer Anzeige und Beschwerdeführung beim Magistrate, der darauf an den Amtshauptmann ein Entschuldigungsschreiben erließ, das wir, seiner Sprache und seines Curialstils halber, als kennzeichnend für die Mitte des 16. Jahrhunderts in den Urkunden-Anhang, unter Nr. 5, aufnehmen. Diese Streitigkeiten wegen der Fischerei haben auch in den folgenden Jahrhunderten nicht aufgehört, wenn sie gleich dann und wann ruheten. So erhoben sie sich aufs Neüe im Jahre 1725, da die Kooser Pächter die Karrendorfer gepfändet hatten. In Folge dessen wurde zwischen Deputirten der Universität und des Rathes von Greifswald am 27. Juli gedachten Jahres auf dem Koose selber eine Conferenz abgehalten, die Sache aber dennoch vor dem Amtsgericht anhängig gemacht. Bei diesem wurde aber die Streitfrage nicht ent-

schieden; vielmehr kam es zum Vergleich, worin sich die Universität „gegen zulängliche Reversolet der Herren Inspectoren (über die Stadtgüter) s. d. den 23. Mart. 1726 begnügte und die den Karrendorfer Bauern abgepfändeten Netze restituirte. Inzwischen hat die Universität einen alten 83jährigen Zeügen, vormaligen Pensionarium zu Koos, Jochim Ohmen, coram R. Dicast. in perpetuam rei memoriam abhören lassen". 1730 kam die Sache abermals zur gerichtlichen Verhandlung, die zwar 1739 zur Erledigung gebracht wurde, mit Bezug aber auf die Bezeichnung der Wassergränzen Behufs Ausübung der Fischerei von der einen, wie von der andern Seite in der Schwebe geblieben ist [1]. Der Gegenstand hat seit der Zeit an realem Interesse sehr verloren, da der Ertrag des Fischfangs auf ein Minimum herabgegangen ist.

Bei der Stiftung der Universität, 1456, wurde dieselbe vom Herzoge Wartislaw IX. mit der Bede und Kornlieferung aus den drei Dörfern Leist, Wampen und Henneken-hagen bewidmet, deren jährlicher Ertrag zu 300 Mark Suudisch, nach damaligem Preise des Silbers ungefähr 233 Thlr. unseres Geldes, angeschlagen und zum Unterhalt der Collegiaten und Magister bestimmt wurde, mit den Worten der Concessions-Urkunde: Deinde pro sustentatione Collegiatorum et Magistrorum omnes nostras precarias et annonim cum omni proprietate et Dominio, prout nos hactemus habuimus intribus villis dicto opido (Gripeswoldensi) ad quartale unius miliaris adjacentibus, videlicet Lezenizen, Wampen et Hannekenhagen dictae Universitati assignavimus et presentibus assignamus, ex quibus ipsi annuatim tricentas marcas Sundenses libere percipere poterint et debebunt. Wie es sich um diese Bewidmung in Betreff des Dorfes Hennekenhagen verhielt, ist in dem Artikel Kieshof erklärt worden: Heinrich Rubenow half hier dem Herzoge aus der Noth, der eine Sache verschenkte, die er nicht mehr besaß. Ebenso war es mit der Bede von Wampen, die er gleichfalls verpfändete (siehe Urkunden-Anhang Nr. 2), die vom Kloster gelöst, und demnächst von Rubenow während seines zweiten Rectorats 1459 angekauft worden zu sein scheint. Leseniz, der ursprüngliche Name, der sich in Leetzen, Leest und Leist verwandelt hat, wird im Jahre 1543 mit 14 Landhufen aufgeführt. Ins Amt Eldena zahlte der Ort nur 2 Mark Pacht, die anderen Geldabgaben 2c. an die Universität zufolge der vorher erwähnten Bewidmung von 1456. Eben so war es bei der Inventarisation von 1633. Damals war die Feldmark unter 7 Höfe vertheilt, von denen 3 wüst waren. Zur Dotation vom Jahre 1634 gehörig, knüpfte sich auch an Leiste die Dienste-Bedingung nach Wolgast und Ernsthof, die durch der Königin Christine Resolution von 1653 aufgehoben wurde.

In der Beschreibung des Greifswalder Stadtgutes Karrendorf ist des Deichbaues Erwähnung gethan, der daselbst und auf dem Fretower Gebiet längs der Seeküste ausgeführt worden ist [2]. Lange vorher hat man sich auf akademischem Grund und Boden mit der gleichen Arbeit beschäftigt. Die Universität hat vielleicht das erste Beispiel in hiesiger Provinz eines nicht unbedeütenden Deichbaues auf ihren Gütern Leist und Wampen im Jahre 1830 gegeben, welchen die Pächter dieser Güter nach ihren Pacht-

---

[1]) L. B. IV. Theil, Bd. I, 636. — [2]) Ebendaselbst.

contracten auf ihrem Territorio zu unterhalten verpflichtet sind. Dieser Deichbau besteht in einem ungefähr 700 laufende Ruthen langen und 1—1½ Fuß über den erfahrungsmäßig ermittelten höchsten Wasserstand gehörig dossirten Erdwall, der am Strande zum Schutz einer mehr als 1100 Morgen betragenden, dahinter liegenden Fläche Ackers, gegen die, durch häufige hohe Sturmfluthen aus der Ostsee veranlaßten, der Vegetation höchst nachtheiligen Überschwemmungen angelegt worden, und der sich zu diesem Zwecke vollkommen bewährt hat. Im Anschluß an die städtischen Arbeiten auf dem Gebiet der Stadt- und Hospitalgüter sind diese Deichbauten bei Leist ꝛc. im Jahre 1848 ergänzt und erweitert worden.

Petershagen, Vorwerk,	Eigenthum der Stadt Greifswald, s. L.B. Thl. IV, Bd. I.	S. 492, 543—544.
Steffenshagen, Bauerdorf,		493, 555—557.
Wakerdahl, Holländerei,		494, 557—561.
Wakerow, Vorwerk,		

Diese vier Ortschaften bilden den südwestlichen Theil des Kirchspiels Neüenkirchen, Wakerow am nächsten am Pfarrorte, ¼ Mle. weit, Petershagen am entferntesten, 1 Mle. von demselben.

Wampen, Vorwerk, ½ Mle. von Neüenkirchen gegen Ostnordosten, am Bodden gelegen.

Eigenthum — der Königl. Landes-Universität von Pommern, seit 1459, 1634.

Die Feldmark dieses Vorwerks ist, gemeinschaftlich mit der von Leist, die fruchtbarste des Neüenkircher Kirchspiels. Im Jahre 1816 betrug die Fläche 3854 Morg., excl. der Insel Koos; darunter befanden sich 157 Mg. Waldung, 282 Mg. Ericafeld oder Haidekrautfläche, und 1086 Mg. wurden auf den Kooser See gerechnet, zusammen 1525 Mg. Es sind seitdem weiter keine Flächen-Veränderungen vorgekommen, als daß an das Gut Ladebow eine Wiese von 8 Mg., dagegen von Ladebow an die Wampener Holzung 4 Mg. abgetreten sind, so daß sich der Flächeninhalt von Wampen um 4 Mg. verringert, und sich derselbe in runder Zahl auf 3850 Mg. gestellt hat. In der Vertheilung der Kulturarten sind aber wesentliche Veränderungen eingetreten; das Ericafeld ist ganz, theils für den Ackerbau gewonnen, theils in Weide verwandelt worden. Die Größe des Kooser Sees wird jetzt um ca. 5 Mg. kleiner angegeben, als 1816, ob in Folge einer verbesserten Flächenbestimmung, oder ob die See Alluvialschichten hüben oder drüben abgesetzt hat, läßt sich nicht bestimmen. Der slawische Ort Wampend gehörte mit zu des Fürsten Jaromar ersten Ausstattung des Klosters Hilda, 1207. Kosegarten glaubt den Namen auf das Wort wápno zurückführen zu dürfen; allein dies hat sein Bedenken, da die slawischen Ansiedler wol nicht „mit zubereitetem Kalk zum Mauern“ gebaut haben, was die Bedeütung des gedachten Wortes ist. Herzog Wartislaw IV. und seine Söhne verschreiben 1451 in dem Dorfe Wampen 80 Mark und 10 Drömt Korn jährlicher Hebung dem Greifswalder Bürger Wilken Nienkerken

(Urk. Anh. Nr. 2). Niclas Vollrath und der Baccalaureus im geistl. Recht Erasmus Vollrath als Vormund des Ersten, verkaufen 1457 wiederlöslich an Wilken Behnko (oder Behnke), Domherrn der zum Kaminscheu Stift gehörigen Collegiatkirche zu St. Nicolai in Greifswald, eine jährliche Rente von 8 Mk. aus Wampen und eine jährliche Rente von 4 Mk. aus Weidenhagen. Wilken Behuke aber, Canonicus Caminensis, stiftete in demselben Jahre mit jenen Renten, und mit Renten aus Mederow und Düvier bei seiner Kirche zu St. Nicolai eine canonische Präbende von 30 Mk. jährlichen Einkommens. Herzog Otto III. von Stettin Pommern ertheilt 1459 eine ausführliche Confirmation super bonis in Wampen et aliis vi Magis, die St. Petri. 1486 erklärt Bogislaw X., daß der Universität die Bede und das Hundekorn aus Leist, Wampen und Hennekenhagen, in Übereinstimmung mit den früheren Bewidmungen, verbleiben soll. 1543 hatte Wampen 22 Landhufen und 2 wüste Katenstellen, zahlte aber den größten Theil der Geldpacht an die Universität und nur 8 Mk. ans fürstl. Amt Eldena, wohin es 37 Mk. 9 ßl. Herbstbede und andere kleinere Geldabgaben entrichtete. 1563 begaben sich die Herzöge, Philipp I. Söhne, der Wiedereinlösung der Bede und Kornlieferung aus den mehrgenannten drei Dörfern zum Besten der Universität. Zur Zeit der Dotation der Universität mit dem Amte Eldena bestand das Dorf Wampen aus 11 Bauhöfen, wovon einer wüst war. Die Geldpacht war auf 13 Mk. 8 ßl. und die Herbstbede anf 39 Mk. 12 ßl. erhöht. Wann das Dorf Wampen eingegangen, ist nicht bekannt; 1782 hatte die Feldmark schon die ökonomische Einrichtung eines Acker- oder Vorwerks.

Kirchenwesen.

Das Patronat der Kirche zu Neüenkirchen ist bei Rector und Senat der Königl. Landes-Hochschule von Pommern zu Greifswald.

Es gibt zwei Matrikeln für diese Kirche, eine ältere vom Jahre 1633, eine neüere vom Jahre 1748. Jene beruhte auf einer, von dem Superintendenten D. Barthold Krakewitz, Gerd Behren, Land- und Hofrath D. Jakob Runge angestellten Visitation, und ist unterm 4. October 1633 ausgefertigt. Damals war das Patronat noch Landesfürstlich zum Amte Eldena, und die eingepfarrten Ortschaften waren Neüen Kirchen, Wakerow, Steffeushagen, Petershagen, Hannekenhagen, Leitzen, Kooß, Wampen, „von welchen, heißt es in der Matrikel, anjetzo — es war nach der Kaiserlichen Invasion unter Wallenstein, und der Schweden unter Gustav Adolf — leider! durch das Kriegswesen desoliret und verwüstet seyn, alß Neüen Kirchen, Wakerow, Petershagen, Hannekenhagen und das halbe Dorf Leitzen. Die Kirche ist in wehrendem Kriegswesen von Kayserlichen Soldaten durchs Dach geschossen, die meisten Fenster außgeschlagen und entwandt, und inwendig gantz verwüstet, sowohl der Predigtstuhl als alle Kirchen Stühle und Kirchenbänke weggerissen, wobey verordnet, daß ein Predigtstul und Kirchen Bänke wiederumb erbauet und fertig gemacht werden sollen. Das Kinder Hauß ist gantz niedergefallen“.

An Acker, Wurthen, Wiesen und Holzungen besaß das Gotteshaus „Nichtes". Zur Kirche gehörten in Neüenkirchen 3 Katen, die im Kriege ebenfalls zerstört waren. Zwei dieser Katen waren aber wieder aufgebaut, der eine von seinem Bewohner auf eigene Kosten, der andere aus Kirchenmitteln. Sodann führt die Matrikel noch Pächte von 4 Katen an; einen davon hatte der Müller. Auch in Leitzen besaß die Kirche 1 Katen mit einer Wurth. Die Beamten und Vorsteher wurden von den Visitatoren erinnert, die zerstörten Katen wieder aufzubauen.

Vom Kapital-Vermögen berichtet die Matrikel: „7466 Mark Hauptsummen seyn jetziger Zeit auf Zinsen anßgethan befunden worden. Nachstand an Zinsen 4738 Mk. 15 ßl. 3 Pf. Vorrath 31 Mk. 9 ßl. 4 Pf. Wegen des Kitzhoffes hat sich in Kirchen-Registern ein Nachstand de Ao. 1619 gefunden, als 4 Mk. jährlicher Zinse, und dem Hrn. Superintendenten als jetzigen Einhabern und Besitzern des Kitzhoffes angerechnet worden, daß Capital ihm vom vorigen Besitzer Lenhard Richtern angeschlagen seyn solte. Worbey der Hr. Superintendens berichtet, daß Er Lenhard Richtern richtig contentiret und bezahlet habe, ihme ohne der Kirchen nichts schuldig geworden. S. F. G. hätten ihm auch den Kitzhoff frey cum onere reluitionis zugeschlagen und überlassen sein, wolte derowegen daran protestiret haben, Er hatte Richters Qvitung, daß er Ihn contentiret, in Händen, wolte Ihm sein jus reserviret und vorbehalten haben.

Am 23. Mai 1735 ging beim General-Statthalter von Pommern und der Regierung eine Vorstellung ein, worin Rector et Concilium academicum Beschwerde führten über den Mangel einer ordentlichen, regelrechten Kirchenmatrikel für Neüenkirchen, „an deren Staat", so hieß es in der Eingabe, „nur ein aus 2 Bogen bestehender, und vor mehr als 100 Jahren verfertigter Visitations-Abscheidt vorhanden, welcher nicht nur vom Alter fast ganz verdorben und incomplet, auch allem Ansehen nach nur eine bloße Copey, sondern auch durch und durch mit vielen Margina und von denen Ehrn Predigern dabey gesetzten Anmerkungen angefüllet ist, dahero es geschiehet, daß die darinnen nicht exprimirte Gebührnisse von Ehrn Predigern nach Gefallen gesetzet und die determinirte erhöhet werden. Wann nun hierüber viele Klagen von den Eingepfarrten geführet werden und öftermahle geschiehet, daß deßfalß zwischen denenselben und Ehrn Pastoren Streit entstehet, so sind wir, das Uns als Patronis dieses zu verhühten oblieget, genöhtigt, Ewre Hochgraffl. Excellence und die Königl. Hochpreißliche Regierung hiedurch gehohrsamst zu ersuchen, dem Herrn General Superintendenten Doct. Lutkemann und dem Hrn. Hoffrath Droysen zu committiren, nebst adhibirung des zu den Kirchen-Visitationen sonst gebrauchten Hrn. PommerEschen alß Notarii mit dem fordersahmsten eine Kirchen-Visitation anzustellen, den Zustand der Kirchen und Pfarre sammt derselben Intraden und Revenüen zu untersuchen, und überall der Kirchen-Ordnung und Landes Observance gemäß dabey zu verfahren, auch hienegst einen förmlichen und vollständigen Visitations Abscheid zu verfertigen, und uns zu communiciren, damit derselbe Hochgraffl. Excellence und der Königl. Hochpreißlichen Regierung von uns zur gebührenden Confirmation eingereichet und hienegst zur Observance gebracht werden möge" [1]).

---

[1]) Als Beispiel des Curial-Stils damaliger, so wie späterer, Zeit, sei hier auch die Anrede angeführt, welche bei Eingaben an die Regierung üblich war. Sie lautete, in 13 Zeilen, welche die erste

Die Universität erhielt unterm 20. Juni 1735 zum Bescheid, daß ihrem Antrage vor der Hand nicht Folge gegeben werden könne, „weil zuforderst derer wieder anzustellenden Kirchen-Visitationen halber mit den H. H. Land Ständen deliberiret werden solle“. Da dieses aber nicht geschah, so erneüerten Rector und Senat drei Jahre nachher ihren Antrag, der dieses Mal ohne Bescheid blieb und einfach zu den Acten genommen wurde. Dringender wird die Universität in ihrer Vorstellung vom 11. Januar 1740, indem sie auf die vielen Irrungen und Rechtshändel hinweist, die sich seither zwischen dem Pfarrer Bunge zu Neüenkirchen und dessen Gemeinde, besonders zu Leest, Wampen und Kieshoff entsponnen hätten, denen durch eine Visitation abgeholfen werden müsse, und wenn diese nicht sogleich erfolgen könne, so wäre es doch nothwendig, ein einstweiliges Reglement zu erlassen; allein auch dieser Vorschlag wird durch Bescheid vom 22. Januar 1740 abgelehnt, und abermals auf die künftige Auslassung der H. H. Land Stände verwiesen. Nochmals werden Rector und akademisches Concil unterm 24. Februar 1741 vorstellig. Nun ergeben die Acten, daß den Landständen bereits im Jahre 1738 ein allgemeines Kirchen-Visitations-Reglement und eine Instruction für die Visitatoren zur gutachtlichen Äüßerung zugefertigt worden, diese aber von den Ständen in suspenso gehalten, weshalb sie unterm 15. März 1741 ernstlich erinnert werden, die Sache nicht länger ruhen zu lassen, widrigenfalls die Regierung in der Lage sein werde, für diesen Einzelfall einseitig vorzugehen, um die Patrone der Neüenkircher Kirche, den Prediger daselbst und die Eingepfarrten, welche bisher um Anordnung der Visitation vergeblich angehalten, nicht länger hülflos zu lassen. Die Stände aber ließen auch diese Erinnerung unbeachtet, aus welchen Gründen, die doch ohne Zweifel obgewaltet haben, ergeben die Acten nicht. Darum sah sich die Regierung, auf nochmalige Vorstellung der Universität vom 17. August 1742, veranlaßt, sofort am folgenden Tage dem General-Superintendenten Dr. Michael Christian Rusmeyer und dem Hofrathe Johann Franz v. Boltenstern Kraft tragenden Amts ein Commissorium zur Visitation der Kirche zu Neüenkirchen und Revision der Matrikel an Ort und Stelle zu ertheilen. Die Commissarien entledigten sich ihres Auftrages am 9., 10. und folgenden Tagen des Monats October 1742 und reichten den also geschlossenen Matricular-Receß unterm 18. Juli 1744 bei der Regierung zur Genehmigung und Bestätigung ein. In ihrem Begleitungs-Bericht sagen die Visitatoren u. a.: — „Es ist uns bei dieser Commission also ergangen, wie es bey dergleichen Untersuchungs-Sachen gemeiniglich geschehen pflegt, nemlich daß wirs nicht allen zu Dank machen können, besonders aber hat Ehrn Pastor loci sein Mißvergnügen und Unzufriedenheit nicht bergen können, sondern ist öffters damit hervorgekommen, auch noch zu der Zeit, da wir die Matricul adjustiren zu laßen, im Begriff waren, wovon seine unterm 23. Januar c. a. übergebene Vorstellung, die wir gleichfalß hiebey zu überreichen die Ehre haben, einzeügnet. Und weil er in fine dieser Vorstellung gebethen, daß wir sämmtliche Acten mit einsenden mögten, so haben wir

---

Seite der Vorstellung füllen, also: — Von Ihro Königl. Mahtt. zu Schweden rc. rc. — Zum Pommerschen Estaat hochverordnete Herrn — General Staathalter und Regierung — Hochgebohrner Herr Graff, Königl. und Reichs — Rath, General Gouverneur — Gnädiger Herr! — Hochwollgebohrener Herr Baron, General — Lieutenant und Ober Commendant — Wie auch — Hochwoll und Wohlgebohrnen Herren Herren — Cantzler Schloß Haubt Mann und — Regierungs Räthe. — Hochgeneigte und HochzuEhrende Herren!

darunter desto gerner gewillfähret, damit Pastor sich zu beschweren keine Ursache habe, Ew. Hochgräffl. Excellence und die Königl. Hochpreißl. Regierung auch bey Erwegung der aufgesetzten Matricul dieselbe zu adhibiren und einzusehen, Gelegenheit haben und deren Befinden wir lediglich überlaßen, ob dem Prediger wieder die, von uns geschehene billige, denen Landes-Verfaßungen nicht abstimmige, und der befundenen Beschaffenheit gemäße Determination wieder den Willen derer Herren Patronen und Eingepfarrten etwas indulgiret werden könne, oder ob es bey dem, was wir biß auf gnädige und hochgeneigte Ratification feste gesetzet, sein Bewenden behalten müße."

Die in Bezug genommene Vorstellung des Predigers umfaßt nicht weniger denn 20, nach Theologen-Art, eng beschriebene Folio-Seiten und strotzt von einer ermüdenden Weitschweifigkeit. Schon vorher hatte er die Visitations-Commissarien mit querulirenden Eingaben überschüttet, bei denen diese endlich die Geduld verloren, so daß sie folgende, strenge Verfügung an ihn zu erlassen genöthigt waren: — „Auf Ehren Heinrich Bungen, Predigers zu Neüenkirchen, in pto. der neüen Kirchen Matricul unterm 10. September ad Acta Visitationis gethane Vorstellung, erfollget zum Bescheide: Daß, alß befunden worden, daß angezielte Vorstellung, wegen der darinnen enthaltenen anzüglichen Außdrücke, deren Ehren Pastor sich billig von selbst enthalten sollen, nicht ad Acta verstattet werden können, solchemnach dieselbe retradiret werde. Wolte jedoch Pastor, ohne alle Anstichelung und mit gehöriger Moderation, annoch etwas vortragen, so wollen Visitatores solches binnen den nächsten Acht Tagen gewärtigen, und darauff dem befinden nach, so weit thunlich reflectiren, wobey Pastor erinnert seyn soll, sich der Kürtze zu befleißigen, und alle unnützige Umbschweiffe und Weitlaüfftigkeiten zu vermeiden. Decretum Greiffswald, den 28. October 1743." Ließen hiernach die Visitatoren das Original auch zurückgehen, so waren sie doch vorsichtig genug, eine Abschrift davon zu den Acten zu nehmen. Auch nachdem der Matricular-Receß bei der Regierung eingereicht war, hörte Ehrn Heinrich Bunge nicht auf, Rector und Senat der Universität, in deren Eigenschaft als Patrone der Kirche, und eben so den General-Statthalter und die Regierung mit Eingaben zu bestürmen, wodurch ein kaum abbrechender Schriftwechsel hervorgerufen wurde, der die Bestätigung der Matrikel noch um volle vier Jahre in die Länge zog. Wenn man erwäget, daß an der Spitze der Visitations-Commission der General-Superintendent, erster Prediger an St. Nicolai in Greifswald, also ein Amtsbruder des Neüenkirchenschen Querulanten, stand, so wird unbedenklich angenommen werden können, daß diesem in dem Matricular-Entwurfe nicht zu nahe getreten, und es lediglich Streit- und Nimmersattsucht war, durch die sich der Ungenügsame zu seinen immerwährenden Einreden und Beschwerdeführungen hinreißen ließ; wie das in jenem Stande, der da berufen ist, Bescheidenheit, Liebe und Demuth zu predigen, leider — nicht selten vorkommt. Die durch Ehrn Bunge herbeigeführte Verzögerung der Confirmation der Matrikel hatte große Übelstände zur Folge und führte neüe Streitigkeiten zwischen den Eingepfarrten und dem Prediger herbei, namentlich war dieses der Fall mit den Eingepfarrten aus den Stadtgütern Peters- und Steffenshagen, so wie aus Wakerow, so daß Bürgermeister und Rath von Greifswald sich in den Jahren 1747 und 1748 genöthigt sahen, den General-Statthalter und die Königl. Regierung „unterthänig gehorsamst zu ersuchen, durch der forderlichst zu Verfügender Confirmation der

Matricul, diesem Unwesen zu Steüren und dadurch Uns so woll als andere Eingepfarrte in Ruhe zu setzen. Wir versehen, so schließt eine dieser Eingaben, Uns gerechter Erhörung und beharren allewege Ew. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Hochpreißlichen Regierung Unterthänig gehorsamste Bürger Meister und Raht der Stadt Greiffswaldt." Namens-Unterschriften waren damals nicht gebraüchlich. Dirigirender Bürgermeister war Emanuel Engelbrecht, seit 1739, zweiter Bürgermeister Friedrich Dethloff Wilde, seit 1744.

Neüe Matrikel der Kirche zu Neüenkirchen, confirmirt den 11. Juli 1748.

Sie bildet ein umfangreiches Schriftstück von 38 Folioblättern, nebst 5 Beilagen. Eingetheilt ist sie in 20 Titel. Nur einige Haupt-Bestimmungen können hier daraus entnommen werden. Nach Namhaftmachung der Visitatoren und der Deputirten der Universität, des Eldenaschen Amtshauptmanns, und der Deputirten der Stadt Greifswald, so wie nach einer historischen Einleitung über die Veranlassung der außerordentlichen Visitation der Kirche zu Neüenkirchen, handelt sie im —

Tit. I, vom Kirchen-Lehn. Es gehöret mit aller Gerechtigkeit zum Amte Eldena und folglich der Königl. Universität zu Greifswald, Inhalts Instrumenti Dotationis de Ao. 1634. Dieselbe hat vermöge dieser ihr zustehenden Befugniß den jetzigen Pastorem Ehrn Heinrich Bungen im Jahre 1706 besage der von ihm exhibirten Vocation berufen. — Man sieht, daß der Prediger eben kein Jüngling mehr war, als die Streitigkeiten mit seinen Eingepfarrten Statt fanden, die bei den Gerichten zu weitlaüfigen Prozessen geführt hatten. In vorgerückten Jahren pflegt der Mensch ruhiger zu werden, bei dem Kirchherrn zu Neüenkirchen war es aber nicht der Fall.

Tit. II. Dörfer so eingepfarret: 1) Neüenkirchen; 2) Kieshof und Hannekenhagen; 3) Leist sive Leitzen; 4) Wampen; 5) die Insel Koos; — gehören der Königl. Universität zu Greifswald, wobei jedoch zu notiren, daß bis jetzt noch des seel. Hrn. Georg von Mascow S. S. Theol. Doct. et Prof. Gryph. Hrn. Erben 2 Höfe (zu Neüenkirchen) inne haben. 6) Wakerow; 7) Petershagen; 8) Steffenshagen — Greifswaldische Stadt-Güter.

Tit. III. Das Kirchengebaüde wurde sowol im Innern, als im Aüßern in baulichen Würden befunden; es war also seit seiner Zerstörung durch den Kaiserl. Obersten Perusi, 1627, gründlich wiederhergestellt worden. Sei hier gleich angemerkt, daß wiederum hundert und einige Jahre später das Neüenkircher Gotteshaus einer Renovation unterworfen worden, einem umfassenden Ausbau des Innern, der nach des akademischen Baumeisters Müller, des genialen Architekten, Rissen, in dem Jahre 1863—64 zur Ausführung gekommen ist. Es ist namentlich ein Eingang vom Thurmende der Kirche hergerichtet, es sind sämmtliche Thüren und Fenstern erneüert, der Fußboden mit Cement geglättet, die alten Kirchenstühle mit Ölfarbe gestrichen und lackirt, auch ist die Kanzel ganz und der Altar zum größten Theil neü erbaut worden. Aus Kirchenmitteln wurde auf diesen Wiederherstellungsbau die ansehnliche Summe von ca. 2000 Thlr. verwendet, womit die Kosten anscheinend nicht gedeckt worden sind. An einem Patronats-Zuschuß wird es die Universität nicht haben fehlen lassen. In Folge dieses innern Ausbaus der Kirche bedurften Altar und Kanzel eines neüen Schmuckes, da die im Jahre 1840 von

zwei Mitgliedern der Gemeine geschenkte Altardecke und Kanzelbekleidung für festliche Gelegenheiten nicht mehr passend schien. Der Altar ist durch den Pächter von Wampen, Oberamtmann Asmus, mit einer dunkelkirschbraunen Decke von echtem Sammt mit reicher Goldstickerei und goldenen Franzen, auch mit einer kleinern Decke zum Altar-Lesepult von derselben Beschaffenheit geschmückt worden, während die Kanzel und das Kanzel-Lesepult von einem frühern Pächter in Neüenkirchen, Namens Sandhof, nachmals in Greifswald wohnend, mit demselben goldbefranzten Stoffe verziert wurde. Seit dem Jahre 1854 besitzt die Kirche eine Orgel, wozu die Königl. Regierung zu Stralsund 1850 die erste Anregung gegeben hat. Das Werk, mit einer Disposition von 10 klingenden Stimmen, ist vom Meister Nerlich in Stralsund; mit dem erforderlich gewordenen Chorbau hat es 865 Thlr. gekostet, die durch 500 Thlr. aus den Ersparnissen der Kirche, 220 Thlr. aus freiwilligen Beiträgen der Eingepfarrten, und 145 Thlr. aus akademischen Mitteln des Patronats gedeckt worden sind. Im Thurm der Kirche hangen zwei Glocken, eine große und eine kleinere. Der Kirchhof, dessen Befriedigung bei der Visitation von 1742 sehr mangelhaft befunden wurde, ist jetzt mit einer sehr soliden, aus gesprengten Steinen bestehenden, 4—5 Fuß hohen Mauer umgeben, an deren Außenseite lombardische Pappeln gepflanzt sind. Das Innere des Gottesackers, der im Jahre 1839 um 60 Q. Ruth. erweitert werden mußte, welche Fläche von der Dorfstraße genommen wurde, und wofür ein Canon von 1 Thlr. entrichtet wird, ist mit Rasen bedeckt, der durch haüfiges Mähen möglichst fein erhalten wird.

Tit IV. der Matrikel handelt vom Grundbesitz der Kirche. Auf Neüenkircher Flur selbst hat die Kirche keinen Acker, wol aber auf dem Greifswalder Stadtfelde, und zwar vor dem Vetten Thore 3 Mg., die in 2 Parcelen für 6 Thlr. 12 ßl. verheüert sind. Diese 3 Mg. Pommersch betragen 7 Mg. 125 Ruth. Preüßisch. Jetzt besitzt die Neüenkircher Kirche auf Greifswalder Flur 7 Mg. 175 Ruth. in 3 Parcelen (L. B. IV. Thl., Bd. I., 488). Die Matrikel führt sodann 5 Wurthen an, wovon eine auf Leister Felde liegt, und die zusammen 36½ ßl. jährlich einbringen. Die beiden Kirchenkaten werden Buden genannt. Die eine ist eine große von 2 Hischen, davon jeder 3 Thlr., die andere ist eine kleine, alte Bude, gibt jährlich 2 Thlr. Grundpacht. Beide Katen wurden bei der Visitation in baulichem Stande befunden.

Als Anhang ist eine Specification der Kirchspiels-Hufen hinzugefügt, nach denen der Kirchspielsschoß erhoben wird und die Vertheilung der übrigen Nothwendigkeiten erfolgt. Diese Designation ist, so heißt es, aus der alten Matrikel entnommen, die aber älter sein muß, als die von 1633, da in dieser nichts von Kirchenhufen steht.

Das Kirchspiel Neüenkirchen hat 131 Kirchenhufen,

und zwar:

Neüenkirchen selbst	24	Kieshof	4	Wakerow	22
Wampen	22	Hannekenhagen	22	Petershagen	12¾
Leist	14	Kooß	4	Steffenshagen	6¼

Da Hannekenhagen nicht mehr existirt, seine Ländereien aber denen von Kieshof einverleibt sind, so treffen jetzt 26 Kirchenhufen auf das akademische Gut Kieshof.

Tit. V. Von den Rauch-Hühnern. Nach Ausweis der Kirchen-Rechnungen hatte jeder der 3 Kirchenkaten ein Rauch-Huhn zu geben; Ehrn Bunge fügte indeß hinzu, diese 3 Rauch-Hühner würden bei Aufnahme der jährlichen Kirchen-Rechnung, wobei Pastor den Provisoribus und dem Küster eine Mahlzeit gebe, mit verzehrt.

Tit. VI. An Hauptsummen, welche der Kirche gehören, wurden bei der Visitation von 1742 nachgewiesen 905 fl. 24 ßl. = 512 Thlr. 13. 7 Pf. Preüß. Courant in 6 Posten. Außerdem hatte die Kirchenkasse einen Bestand von 332 fl. 19½ ßl. = 188 Thlr. 6. 4 Pf. Preüß. Courant, den, nach Bestreitung der nothwendigsten Ausgaben, Ehrn Bunge angewiesen wurde, sogleich auf gute Wechsel sicher unterzubringen. Im Laufe des 19. Jahrhunderts hat sich das Kapital-Vermögen, nach Ausweis der seit 1835 vorliegenden Kirchen-Rechnungen folgender Maßen gestaltet: — Es betrug von 1835—1840 = 995 Thlr. 15 Sgr. in 3 Posten, und war, trotzdem die Kosten des Orgelbaues bestritten waren, im Jahre 1860 auf 1975 Thlr. 15 Sgr. angewachsen. Von da an aber kommen in den Rechnungen keine Kirchen-Kapitalien mehr vor, weil das Vermögen zum Ausbau des Kirchengebaüdes verwendet werden mußte, ja zur Deckung der Kosten war sogar eine Anleihe erforderlich, die indessen wieder abgetragen ist. Doch werden in den Rechnungen der jüngsten Jahre Zinsen für Kapitalien aufgeführt, die den Beweis geben, daß aus den Überschüssen wieder ein kleines Kapital gesammelt worden ist. Die Rechnung pro 1865 schließt mit einer Einnahme von Thlr. 278. 29. 2 Pf. und einer Ausgabe von Thlr. 195. 8. 5 Pf., daher Bestand Thlr. 83. 20. 9 Pf., und ein Rückstand von 56 Thlr. 3 Pf. Unter der Einnahme sind 112 Thlr. 18. 7 Pf. an Bestand ꝛc. aus dem Vorjahre, 17 Sgr. 4 Pf. an beständigen und Thlr. 61. 12. 8 Pf. an unbeständigen Gefällen, Thlr. 102. 11. 11 Pf. an Ackerpacht und Katenmiethe, Thlr. 1. 28. 8 Pf. Zinsen. In der Ausgabe sind nachgewiesen: Thlr. 116. 11. 7 Pf. für Besoldungen, Thlr. 7. 9 Sgr. für Kirchenbedürfnisse, Thlr. 3. 28. 6 Pf. für kleine Reparaturbauten, Thlr. 11. 9 Sgr. für öffentliche Abgaben, und Thlr. 56. 10. 4 Pf. für außerordentliche Ausgaben, von denen aber nicht gesagt ist, worin sie bestanden haben.

Tit. VII. der Matrikel handelt vom Bedell, d. i. Klingbeütel; und Tit. VIII. vom Testament, d. h. vom letztwilligen Vermächtnisse zum Besten der Kirche, und vom Gelaüte bei Leichenbegängnissen; Tit. IX. von den kirchlichen Geräthschaften, darunter ein silberner, vergoldeter Kelch mit der Patene, zusammen 69 Loth wiegend, eine silberne Schachtel von 12 Loth, Leüchter von Zinn, u. s. w. Tit. IX., Bienen, deren hat die Kirchen 2 Stöcke. Tit. X. Bücher.

Tit. XII. Pfarrgebaüde. Das Haus war in wohnbarem Zustande, die Scheüne befand sich auch in baulichen Würden, der Stall bedurfte einige Reparation, eben so die Befriedigung des Pfarrgehöfts.

Tit. XIII. Des Pastoris Hebung an Meßkorn. Tit. XIV. Geld-Hebung desselben. Tit. XV. Vierzeiten-Pfenning. Tit. XVI. Von Pröven auf Weihnachten und Wittel Tag auf Ostern. Tit. XVII. Von Accidentien. Obwol es sich bei den langjährigen Streitigkeiten und bis zur höchsten Instanz geführten Prozessen zwischen dem Prediger Bunge und den Eingepfarrten gerade um diese Hebungen gehandelt hatte, so

müssen sie, der weitlaüfigen Auseinandersetzung halber, der sie in der Matrikel unterworfen werden, doch hier um so mehr übergangen werden, da es nicht bekannt ist, ob die durch die Matrikel getroffenen Bestimmungen jetzt noch in Kraft stehen. Tit. XVIII. Vom Pfarracker. Es sind 2 Hufen. Tit. XIX. Holzung und Wiesen. Tit. XX. Vieh Huhde.

Auf welchen Betrag die Einkünfte der Neüenkircher Pfarre sich gegenwärtig belaufen, ist aus den Acten nicht ersichtlich, doch scheinen sie recht ansehnlich zu sein, da dem 1860 in Ruhestand getretnen Prediger, nachdem er länger als 50 Jahr im Pfarramt gedient, ein Emeritengehalt von 543 Thlr. ausgesetzt wurde.

Nicht unter einer besondern Titelnummer sind die Verhältnisse des Küsters aufgeführt, dessen Haus 1735 von Grund aus neü gebaut war; auch nicht die der Prediger-Wittwe und des für diese bestimmten Wittwenhauses.

Ein Gemeinde-Kirchen-Rath für den Neüenkircher Pfarrsprengel, aus 4 Mitgliedern bestehend, ist am 5. August 1860 gewählt und vom Königl. Consistorium von Pommern unterm 20. desselben Monats und Jahres bestätigt worden.

Schulwesen.

Im Kirchspiel Neüenkirchen bestehen 4 Schulen, nämlich die Küsterschule am Kirch- und Pfarrort, mit einer Vorschule, und die Schulen zu Leist, Wampen und Steffenshagen. In allen diesen Schulen ist seit 1835 das wöchentlich erhobene Schulgeld beseitigt und in ein jährliches Fixum umgewandelt, das in die Schulkasse fließt, woraus der Lehrer besoldet und die Schulbedürfnisse bestritten werden. Für Freischüler haben die Patrone der Schulen von jeher einen Zuschuß gegeben.

Die Küsterschule zu Neüenkirchen steht unter dem Patronat von Rector und Senat der Universität. Zu ihr gehören auch die Kinder von Immenhorst und Kieshof. Diese Schulgemeinde hat 726 Einwohner, bestehend aus Pächtern, Eigenthümern und Einliegern. Wegen der großen Zahl der schulpflichtigen Kinder in Neüenkirchen, von denen auch viele eine der Schulen in der nahen Stadt Greifswald besuchen, ist der Küsterschule eine Vorschule beigegeben, in welcher Kinder bis zum Alter von 8 oder 9 Jahren von einer Schulhalterin unterrichtet werden. Diese Nebenanstalt, gemeiniglich Klein-Kinder-Schule genannt, ist am 1. Mai 1856 in einer gemietheten Schulstube eröffnet worden. Die Unterrichtsstunden sind von 8—11 und von 1—4 Uhr im Sommer und Winter gleich. Die Gesammtzahl der Kinder, mit Ausnahme der zur Stadt in die Schule Gehenden, betrug im August 1865 113, davon 57 Knaben und 56 Mädchen. Zur Klasse des Küsters, die in zwei Abtheilungen zerfällt, gehörten 39 Knaben und 37 Mädchen, zur Kleinkinder-Schule 18 Knaben und 19 Mädchen. Der Schulbesuch ließ zu wünschen übrig; er leidet Seitens der größeren Kinder bei dem in Neüenkirchen obwaltenden Mangel an Arbeitskräften, Abbruch, da die Ältern sie frühzeitig in der Wirthschaft gebrauchen. Nichts desto weniger ist ein Erfolg des Unterrichts nicht zu verkennen, was dem regen Eifer und der Lehrgeschicklichkeit des Lehrers

verdankt wird, der mit Segen wirkt. Die Schule macht einen recht erfreülichen Eindruck. Der Lehrer ist aber auch pecuniär sehr gut gestellt, da sich sein Einkommen auf 400 Thlr. berechnet, wovon 300 Thlr. aus der Küsterei und 100 Thlr. aus dem Schulamte fließen. Die Schulkasse, zu der aus Universitäts-Mitteln ein namhafter Zuschuß gewährt wird, ist, unter sorgsamer Verwaltung, in so guten Umständen, daß nicht allein die Lehrerin der Vorschule mit einem jährlichen Einkommen von 50 Thlr. belohnt und die Miethe für das Lokal gedeckt werden kann, sondern auch ein Kassenbestand von 50 Thlr. vorhanden war, der als Stammkapital eines Schulvermögens angelegt werden soll. Obwol sich die bisherige Einrichtung des Schulwesens während eines Zeitraums von 10 Jahren bewährt hat, so geht das Patronat nichts desto weniger mit dem Gedanken um, statt der Vor- oder Klein-Kinder-Schule eine zweite regelrechte Schule einzurichten, wozu sich im Jahre 1866 bei der alsdann eintretenden neüen Verpachtung der Neüenkircher Güter die Gelegenheit darbieten wird.

Die Schule zu Leist, unter dem Patronat der Universität, vertreten durch die Königl. Akademische Administration, ist nur für diesen Ort bestimmt, dessen 20 schulpflichtige Kinder aus 10 Knaben und 10 Mädchen bestehen. Auch hier wirkt der Gebrauch der Kinder zu haüslichen Arbeiten nachtheilig auf den Schulbesuch. Die Schule ist in 2 Abtheilungen getheilt; zur ersten gehören 8, zur zweiten 12 Kinder. Die Schule läßt in ihren Erfolgen zu wünschen, die Lehrkraft ist schwach, doch würde bei regelmäßigem Besuch etwas mehr zu erreichen sein. Der Lehrer ist mit einem Gesammt-Einkommen von 220 Thlr. aüßerlich ganz gut gestellt. An Natural-Prästationen hat er freie Weide für 4 Schafe und den halben Korn-Ertrag des mit seinem Dunge zu bedüngenden Ackers. Das seit langer Zeit gewährte Freischulgeld von 3 Thlr. wird aus der Universitäts-Kasse als Überschuß zur Schulkasse jährlich gezahlt.

Die Schule zu Wampen umfaßt auch die schulpflichtigen Kinder von der Insel Koos. Es sind ihrer im Ganzen 19 Kinder, nämlich 11 Knaben und 8 Mädchen. In der ersten Abtheilung der Schule sind 11, in der zweiten 8 Kinder. Der Schulbesuch ist sehr regelmäßig, dagegen der Erfolg des Unterrichts sehr schwach; die Schule bedarf einer jungen, rüstigen Lehrkraft, die bei einem Einkommen von 220 Thlr., womit auch diese Schulstelle dotirt ist, unschwer zu gewinnen ist. Die Universität, als Grundherrschaft von Wampen und Koos, gibt einen Zuschuß von 9 Thlr. als Freischulgeld zur Schulkasse. Das Patrouats-Verhältniß ist wie bei Leist.

Die Schule zu Steffenshagen, unter dem Patronat des Magistrats von Greifswald, umfaßt auch die Stadtgüter Petershagen und Wakerow-Wakerdahl, und enthält 33 Kinder, darunter 20 Knaben und 10 Mädchen, in zwei Abtheilungen, zur ersten 18, zur zweiten 15 Kinder. Mit dem Schulbesuch ist es sehr schwach bestellt, er läßt Alles zu wünschen. Nichts desto weniger ist der Erfolg des Unterrichts befriedigend, was den Lehrgaben und dem Eifer des Lehrers zuzuschreiben ist, der ein Einkommen von 250 Thlr. genießt. Er hat Weide für 2 Kühe, 2 Schweine, 4 Schafe und 2 alte Gänse mit Zuwachs; zur Winterfütterung 1½ Fuder Heü und überdies wird ihm der Dung, welchen er nicht zu seiner Gartenbestellung gebraucht, in derselben Weise verwerthet, wie dem Schulmeister in Leist. Er hat freie Anfuhr des Feüerungsbedarfs und an sonstigem Salair 48 Thlr. 20 Sgr. von der Grundherrschaft und

25 Thlr. als Entschädigung für das weggefallene Schulgeld von den Angehörigen des Schulverbandes. Außerdem müssen die Steffenshäger Bauern ihm jährlich 3½ Scheff. Roggen à 1 Thlr. und 2½ Sch. Gerste à 20 Sgr. auf sein Verlangen überlassen.

Das Urtheil über die Schulen des Kirchspiels Neüenkirchen beruhet auf einer Visitation dieser Schulen, welche in den letzten Tagen des August-Monats 1865 angestellt worden ist.

Allgemeine Polizei- und Gerichts-Anstalten.

Die Wege-Polizei wird von dem Pächter des Universitäts-Gutes Ladebow in den zwei Kirchspielen Neüenkirchen und Greifswalder Wiek geübt. An großen Heerstraßen wird das Kirchspiel in der Richtung von Südost nach Nordwest von der Staatsstraße von Greifswald nach Stralsund, die hier eine, nach Kieshof genannte Wegegeldhebestelle hat, und von der mit ihr gleichlaufenden Eisenbahn, welche Wakerow und Kieshof unmittelbar berührt, durchschnitten. — Als Feüerlösch-Commissarien sind z. Z. zwei Pächter zu Neüenkirchen und Steffenshagen im Amte. — Die Kirchspiels-Armenpflege besorgt der Schulze zu Neüenkirchen und ein anderer der dortigen Hofpächter. — Die Gesundheitspflege beruhet auf den Ärzten und den Apothekern in der nahen Stadt Greifswald, doch hat Neüenkirchen seine besondere Kirchspiels-Hebeamme. — Sein Gerichtsstand ist unmittelbar das Kreisgericht zu Greifswald, und sein Schiedsmann z. Z. der Pächter von Wampen.

Urkunden-Anhang.

Urkunden, das eingegangene Dorf Hennekenhagen und den Kieshof betreffend.

Nr. 1.

Anno 1453. Stralsund, am Freitage vor Oculi; Februar 24., a. St.

Fürst Wartislaw IX. verkauft wiederkäuflich an Tiedemann Junge, einen Bürger zu Stralsund, für 1000 Mark Sundisch, das Dorf Hennekenhagen nebst dem Hofe zum Kisse, vor dem Greifswalde belegen.

In Gades Namen. Amen.

Wy Wartislaff von Gades Gnaden der Wenden, Caßuben, Pommern Hertzog, vnd Fürst tho Rügen rc. Bekennen vnd Betügen apenbahr, in dißen Brewe, dat wy mit Willen vnd Vulbort vnsers Sones Sones Hertzog Erickes vnd Hertzog War-

tislaffes vnde vör unser aller Erwen, vnde Nakömlinge, hebben verkofft vnde verlaten, verkopen vnde verlaten tho enen ewigen Rechten steten köfften Kope deme Ehrbahren Mann Tiedeman Jungen, vnsern lewen Börger thom Sunde vnde sinen rechten Erwen, vor Dusendt Marck Sundische Penning, de wy von eme rede emfangen vnde vpgeböhret hebben, aller dermalinge deßes Brewes unse Dörp vnde Goth tho den Hennekenhagen mit den Hoffe tho den Kisse vör den Gripswalde belegen in den Kaspeln tho der Nienkerken, dar Tiedeman vorbenömt, mit sinen Erwen, hebben vnde vpbören schölen, alle Jahr vp Sancte Michaelis Dach dre vnde Söstige Halwe Marcke Sundisch der vorschrewenen Munte, vnde Negen Drömet Korn vth deser vorschrewenen Hawen vnde Huwen de nu bawet vnde bewanet Michel Teskendorp Twölff Mark dritteigen schillinge, Achte halben Schepel Roggen, Achte halben Schepel Gersten, vnde achte halben Schepel Hawern, vnde vth den Hawe vnde Huwen den nu Bewanet Clans Berendt Teyn Marck vier ßl., Söß Schepel Roggen, Söß Schepel Gersten, vnde Söß Schepel Hawern, vnde von den Hawe vnde Huwen, de nu bawet vnde bewanet Peter Groß Füff Marck Twe schilling, dre Schepel Roggen, dre Schepel Gersten vnde dre Schepel Hawern, vnde von den Hawe vnde Huwen, den nu bawet vnde bewanet Jacob Dene Teyn Mark vier Schillinge, 6 Schepel Roggen, 6 Schepel Gersten vnde 6 Schepel Hawern; Vnde von den Hawe vnde Huwen, den nu bawet vnde bewanet Claus Schweder Teyn Marck vier ßl. 6 Schepel Roggen, 6 Schepel Gersten, 6 Schffl. Hawern; Vnde von den Hawe vnde Huwen den nu buwet vnde bewanet Wüstefeld drüdte halwe Marck enen ßl. vnde anderthalben Schffl. Roggen vnde vier halben Schffl. Gersten vnde andert halben Schepel Hawern; vnde von den Kathen denn nu Bruckmannsche Bewanet Vier Lßl. Vnde von den Kathen den nu Klaus Kluwer bewanet Veer ßl. Vnde von den Kathen, den nu Klaus Keding bewanet veer Lßl. Vnde von den Kathen, den nu Curt Berendt Bewahnet, Veer Lßl. Vnde von deme Katen vnde Huwe tho den Kisse, den nu Tideke Tewes Buwet vnde bewanet, Teyn marck veer ßl. 6 Schffl. Roggen, 6 Schffl. Gersten, vnde 6 Schffl. Hawern.

Alle dißе vör beschrewene Häwe vnde Huwen mit alle ehren tho Behöringen, also alſ dese vorbenomte Göder nu liggen, vnde von aldings gelegen hebben, schal Tiedeman Junge vnde sine Erwen hebben mit alle Herrlichkeit, Freyheit vnde Denste also qvid vnde fry, als wy edder vnsere Vorfahren de gehätt vnde beseten hebben, Vns vnsere Erwen vnde Nahkömlinge, dar nichtes nicht an tho beholndende, dat sy benant, effte vnbenant, noch von geden noch von beeden, effte von rechte.

Vnde wy vnde vnsere Erwen, noch vnsere Nakömlinge, vnde nemant von vnsert wegen schölen nenerley Terunge, afflager edder Bit mit deßen Buren hebben, vnde mit eren Nachkömlinge, edder nenerleye Beschweringe dohn, effte dohn laten, dat sy Benant effte vnbenant vnde allens waß wy in desen Goderen gehat hebben öffte hebben möchten, dat sellen wy gantz vnde alöwer mit Macht dises Brewes tho Tydeken vorbenamt vnde sine Erwen, vnde wysen sein ene vredesame Vpböringe vnde Besittinge, vnde Beden enen jeglichken vnse Vngnaden tho vermiedende vnde dese Göder mit nenerley Dinge tho hindernde vnde nimmer ock diese goder in vnser Bescharmunge, Vrede vnde geleyde. Vnde Tydtmann vorbenant vnde syne Erwen schölen ock volle Macht hebben

in disen verschrewenen Gödern vnde in allen ehren Thobehörungen tho pandende so vaker en des Behuff is, vnde de pande tho driwende vnte tho hörende vor dat se willen, sünder jemandes wedderstall edder Bewernisse vnde mit den Panden tho donde als Pacht Recht is. Vnde wy unse Erwen, vnde Nachkömlinge scholen ock dese vorbenennete Göder . . (undeütlich) . . . . vnde entfrygen von aller Persohnen Ansprack geistlich vnde weldlick Tiedeken Jungen vnde syhnen Erwen. Vnde se mögen ock dese vorbenannte Göder vorter verköpen, versetten edder verändern, vor vnde wenn se willen, gantz, halff, effte een Deel, don, effte dan schölen wy desen Breff holden als he ut wiset, vnde von Worth to Word tho schrewen war, da den hefft mit eren Willen.

Jedoch so beholden Wy vns vnsern Erwen vnde Nakömlingen den ewyigen Wedderkop alle dieser verschrewenen Göder, vnde deren Wedderkop scholen wy Tiedemann effte syhnen Erwen, effte deme, de se hefft, vp enen St. Johan. Baptistae Dag tho midden Samers thovarn wytlick don vnde gewen, en denne vp den nagesten navolgenden Sünte Martens Dach Duseud Marck Sundisch wanliker münte vnde de Pacht dar tho, de sick denn Böret tho hope an ener Summe binnen der Stadt tho dem Sunde vnde worwen tho vüller Nöge sünder genniglick Infall effte langern Vertögering, vnde sünder alle ehren bewißlichen Schaden.

Alle Stücke ende Artikel deses Brewes lawen Wy vor uns vnsere Erwen vnde Nakomlinge in guden trüwen stede vnde vest tho holdende, vnde hebben des tho grötern verbewinge vnde Sekerheit vnser Insegel williglik laten hangen an disen Breff, de gegewen vnde geschrewen is tho dem Sunde na der Bordt Christi vnsers Herrn Veerteyn hundert Jahr darna in den Dree vnde Föfftigsten Jahr des Vrydages vor den Sundag als man in heiligen Kerken singet Oculi mei.

Hie an vnde öwer sind gewesen unse lewen getrüwen Radgewern de ehrbahren Manne als Kaspar Hinrich Voss Kerkheer tho dem Sunde Hinrick Augustin Sywerd von den Hagenn, Eggert Denchow vnde mer unser lewe getrüwe Manne lawen wordig.

(Vier Insiegel).

Nr. 2.

Anno 1456. Wolgast am Matthias-Tage; Februar 12., a. St.

Wartislaw IX. ertheilet der Universität Greifswald Vollmacht, die wiederkäuflich veräußerten Güter Hennekenhagen und Wampen an sich zu kaufen.

In Gades Nahmen Amen!

Wy Warßlaff de ölder van Gades Gnaden tho Stettin Hertzoge rc. unde Fürsten tho Ruigen vor Uns unse lesen Söns Hertogen Erick und Hertogen Warßlaff und unsern aller Erven unde Nakömelinge bekennen unde betügen apenbahr an deßen Brefe, dat wy na ripen Rhade unser leven trüwen Rhäderen hebben günt unde günnen an

Macht deßes Brefes unsen lesen getrüwen den Ehrwürdigen Herren Rectori unde Meistern der hohen Scholen unsers egenen Studii thome Grypeswalde de lösinge aller unser Bede unde Hundekornes und Borgdenstes an unsen tun Dörpen als Henneken-hagen unde Wampen dar se vordem Henneckenhagen hebben unde geven unde bethalet Tidicke Jungen thom Sunde Dusent Sundische Marck unde vör Wampen Wilke Nien-kerken thom Sunde twelff hundert unde achtentig Marck van nahstelliger Rente unde Hrn. Johan Meyboms Kindern 300 Mk. de den Lange an Wampen äwerlangs ver-pandet wehren, so de Brefe alle dre uthwisen, de se lösen unde by sick hebben unde wy effte unse erven willet nu unde ere Nakömelinge de Breffe so vull unde alle holden an alle mate unde wiese, alse efft se en von worden tho worden tho schreffen wehren, unde vorniegen se en tho unde den andern vorbenömet af an macht deßes Breffes, unde wy beholden mit alle uns edder unsen Erven hir nich ahne de wiele se dese gü-dern hebben, sondern allene den Wedderkop unde wen wy edder unse Erven den don willen so scholen wy en edder eren nakömelingen, unde effte dat Studium dat Gott ahkern, veringe, deme Rahde thom Gripeswolde uf nün ßaßken tho seggen, und den darnahr en edder dem Rahde up den negesten St. Martens Dag binnen dem Gripes-wolde an nüemen Summen betalen drüddehalff Dusendt Sundeske Marck unde hundert unde achte Marck und dartho en günnende rente vom deme Jahre und ock allen ver-gangene Jahren qwyt unde fry vor edder na der lösinge uth tho pandende unbehindert van jemande unde namhe rente afthoschlonde an deme howet stole. Deß tho thüge so hebbe wy Hern Wartslaff vorbenömet unse ingesegel hengen heten an deßen Breff. Gewen unde schrewen tho Wolgast am Jahre unsers HErrn Dusent verhundert Söß unde Föfftig am Dage Matthaei Apostoli. Hieran unde öwer sind gewesen de Ehr-würdigen HErr Hinrich Foß Kerckherr thom Sunde, Herr Hinrick Rubenow Doctor in beden Rechten unde Herr Jacob Glambe. Die Kerckherr tho Demmin.

Nr. 3.

Ao. 1456. Ohne Angabe des Orts. Am Tage nach Martini; Octob. 30.; a. St.

Tiedeke Junge überläßt käuflich an Heinrich Rubenow das Dorf Henneckenhagen nebst dem Kyßhofe, welches er vor 3 Jahren von Herzog Wartislaw um 1000 Mark Sundisch erkauft hatte, für dieselbe Summe Geldes.

Ick Tideke Junge Börger thom Sunde vor my unde Erven bekenne unde bethüge apenbar in deßen Breffe, da ick na rade unde vulbordt myner neghesten erven vnde Vründe recht unde reddelick hebbe verkofft unde verlaten, verköp unde verlade an Krafft deßes Breffes dem Ersamen Herrn Hinrick Rubenowen, Lehrern in beyden Rechten und Borger Meister thome Gripeswolde, allent was ick hebbe an dem Gode thom Henneken-hagen unde an deme Hoffe thom Kyße vor dem Gripeswolde belegen an Bede und Hundekorn vor Dusent Marck Sundischer penninge [1]) unde dartho alle herlicheit unde

[1]) Eine Mark Sundisch war nach dem damaligen Preise des Silbers = 23 Sgr. 8,88 Pf. heütiger Münze (Klempin's Bestimmung); mithin 1000 Mk. = 791 Thlr. 10 Sgr.

thobehoringe unde nüttichheit da mede tho belegen na lude mines gnedigen Herrn des hochgebornen Fürsten Hertoge Wartislawes Brewe inholdende den he my darup gegeven hefft, den ick ock dem vorbenömeden Herrn Hinrick Rubenowen darup verandwortet hebbe de em so behülpelick framelick schal wesen als effte he em edder synen erven von worden tho worden thoschreven were.

Alle deße verschrewen stücke unde articeln samentlicken unde en ißlick by sick sundergen lave Ick Tidcke Junge vor my unde vor mynen Erven an guden trügen unde loven stede unde vast tho holdende an arge List effte Hülpe rede geistlickes edder weldlickes rechtes dar me desen Breff halff, gantz eddel en del mede brecken effte krencken möchte unde am alle gewerde, des tho thügen unde tho willigkeit so hebbe Ick Tidecke Junge vorbenömet vor my unde myne Erven myn Ingesegell gehenget vor deßen Breff, de da gewen unde schreven is na Gades Bort Verthyen hundert Jahr, darna in deme ßöß unde vefftigsten Jahre, des negesten Dages Sante Martens des hilligen Bischoppes.

[Diese drei Urkunden aus Augustin Balthasar's handschriftlichen Collectaneen. Bd. III. s. v. Hennekenhagen; Bd. IV. s. v. Kieshof. — Eigenthum der Stralsunder Rathsbibliothek.]

Nr. 4.

Zur Genealogie der Stralsunder Familie Junge.

Sie stammte aus Lübeck, woselbst — 1) Albert Junge, das älteste bekannte Glied der Familie, demnach als ihr Stammvater angesehen, 1353 Rathsherr wurde, † 1363. Sein Sohn — 2) Thidemann war gleichfalls Rathsherr in seiner Vaterstadt, heirathete seines Collegen Cord von Orden Wittwe, † 1421 und hinterließ zwei Söhne: Albert und Jürgen, die in Folge der Hansischen Verbindungen zwischen Lübeck, dem Vorort des Hansebundes, ünd den Wendischen Bundesgliedern an der Ostsee, sich nach Stralsund wandten, woselbst beide Handelsgeschäfte gründeten. — 3) Albert, des Lübecker Bürgermeisters Simon v. Orden Halbbruder, ist im Jahre 1426 Altermann des Gewandhauses zu Stralsund, dann daselbst Rathsherr 1432, Provisor zum Heil. Geist und Camerarius, † im Jahre 1446. Er war zwei Mal verheirathet; seine erste Frau: Taleke, des Rathsverwandten Henning Witten Tochter, von ihr die Kinder 5—12; seine andere Frau: Gertrud, des Rathsverwandten Albert Hertagens T., welche ihm einen Sohn, 13, gebar, und nach seinem Tode den Rathsverwandten Heinrich v. Haren, und ferner im Jahre 1451 den Bürgermeister Erasmus Stenweg heirathete. — 5) Jürgen, Bürger zu Stralsund, verkauft an seinen Bruderssohn Didrich im Jahre 1457 das halbe Dorf Jabelitz auf Rügen. Sein Eheweib Wobbeke Gildenhusen, Nicolaus Brunschwiegs Wittwe, erschlug er 1456, weshalb er flüchtig werden mußte und darauf aus der Stadt verwiesen ward.

5) Didrich, in den vorstehenden Urkunden in anderer Form Tietemann, Tidtmann, Tideke genannt, wohnte zuerst in Greifswald, siedelte dann nach Stral-

sund über, ward Bürger daselbst, Rathsherr 1460, † vor 1466. Er hat zwei Frauen gehabt; die erste, Brigitta, des Bürgermeisters zu Greifswald Bertrams von Lübeck T., gebar ihm zwei Söhne, Nr. 14 und 15, und † vor 1454; die andere, Geseke, gebar ihm Nr. 16—18, und heirathete nach seinem Tode den Rathsverwandten Albert Schwarten.

6) Catharine Junge war drei Mal verheirathet; das erste Mal an Gottschalk von Lübeck, Rathsverwandten zu Greifswald 1449—1451; das andere Mal an Alf Greverode, Rathsverwandten zu Stralsund; das dritte Mal an Johann von Rethem, Rathsverw. ebendaselbst. Sie ist im J. 1481 zum dritten Mal Wittwe. — 7) Simon, scheint vor 1456 † zu sein; er lebte im Geistlichen Stande und wird im J. 1466 Priester genannt. — 8) Henning, Rathsherr zu Stralsund 1472, † vor 1486. Zwei Mal verheirathet, zuerst Brigitta, Eberhard Rubenows Tochter, des Rathsverw. Johann Osenborn Wittwe 1453; davon die Tochter Nr. 19; dann des Rathsverw. Johann Rutrings Tochter. — 9) Johann scheint vor 1456 † zu sein; — 10) Albert, Bürger zu Stralsund; dessen Frau: Catharina, Jacob Treptows Wittwe, ist abermals Wittwe 1488; davon zwei Söhne Nr. 20, 21. — 11) Heyleke, verheirathet an Jacob Berchemyn. — 12) Ilsabe, Ehefrau Ludwigs Greverode, Rathsverwandter und demnächst Bürgermeister. — 13) Swerling. — 14) Albert. — 15) Thideke. — 16) Didrich; von diesen vier sind Nachkommen nicht bekannt. — 17) Henning, Bürger zu Stralsund, Altermann des Gewandhauses im J. 1493, † vor dem J. 1498. Seine Wittwe, Magdalena, Bertrams von Lübeck Tochter, die ihm keine Kinder gebar, heirathete 1501 Hans Möller. — 18) Heyleke. — 19) Taleke, wurde des Bürgermeisters Heinrich Schüling Ehefrau. — 20) Diderich, Bürger zu Stralsund, † vor 1519; seine Ehegenossin, Luitgard, ist 1519 Wittwe. — 21) Albert wird nebst seinem Bruder Diedrich im J. 1500 mündig.

Dieser Stammtafel zufolge hat die Familie der Jungen etwa 100 Jahre in Stralsund bestanden.

[Johann Albert Dienies, Nachrichten die Rathspersonen der Stadt Stralsund betreffend. Bd. VI. Stammtafel XX. — Außer dem Concept und der sehr zierlichen Reinschrift, mit den Wappen der Familien, beide in der Stralsunder Rathsbibliothek, besitzt der Kreisrichter Wilhelm Hagemeister, zu Stralsund, eine sehr deütliche und geschmackvoll geschriebene Abschrift dieses wichtigen Werks.]

Nr. 5.

1541. E. E. Raths zu Greifswald Schreiben an den Amts-Hauptmann zu Eldena, das verbotwidrige Fischen der Karrendorfer Stadt-Unterthanen betreffend.

Unsern fründlicken Groth bevor. Ehrbar und Vester, besündrige günstige Günner und gode Fründ. Wie willen jüw to begerder Andtwort up ju jüngstes Uns gedane Schriwen, belangende unse Buren to Karrendörp, der Fischkerie halwen guder Wohlmeynung nicht bergen, dat Wie, desülvige unse arme Lüde vor Uns gehadt, und mit

allen Fliet und Ernste van en befraget, wo se sick mit der Fischkerie sedder unsen gedanen Verbade geschickt unt verholden, darup se Uns dißen Bericht gedahn, dat se sick sämtlick und sonderlick eres Lange Tydt vorhen gebruckten Fischkendes deße Tydt her und na entfangenen Verbade gäntzlick entholden und noch mit Rüesen edder Garne äwerall nicht gefischket hadden, allene dat nu kortlick ener van en eine Rüese twee affte dree, ungefehrlich ene Rode edder twee vam Lande in dat Water gesenkt, und na dem sodanes fürstlick gegewenen Abscheedes nicht entkagen; So ist derwegen unsere fründlicke und flitige Bede, Ji wollen unse arme Lüde hirmit entschuldigt nehmen, und ock süß de Sacke rohsam anston laten, bet so lange Wy derwegen wider Fodderinge by unsen gnädigen Herrn und Landes Fürsten don mögen. Welkes denn mit den allererſten und förderlisten schehen schall. Dat sind Wy wedderum jegen juw, Gade in glücklicker Wolfardt befelen, in allewege nit Flite to verschulden gefleten. Gewen tom Grypswolde am Dage Nicolai 1541 under unserm Secret.

Bürgermeister unde Rath
der Stadt Grypswolde.

Dem Ehrbaren und Vesten, Wulff von Wedeln, Hövetmann tor Eldenow, unsern günstigen Günner unde guden Freünd.

[Aus Augustin Balthasar's Collectaneen, Bd. IV. s. v. Leiste.]

9. Das Ranziner Kirchspiel.

A. Die Areals-Verhältnisse des Ranziner Kirchspiels,

№	Namen der Ortschaften.	Einrichtung derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften						
			Ackerland.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
72	Ranzin, Kirch- u. Pfarrort Rg.	Vorwerk . .	2923,71	17,22	480,92	210,90	964,64	3,98	51,09
73	Gloedenhof . . . . . . Rg.	desgl. . .	1225,28	5,40	130,66	—	18,26	10,49	—
74	Gribow . . . . Rg.	desgl. . .	1233,35	10,38	262,13	23,45	190,65	2,71	—
75	Groß-Jasedow . . . . . Rg.	desgl. . .	1892,04	7,40	184,87	—	180,51	1,85	22,27
76	Lüssow, Kapellenort . . Rg.	desgl. . .	2401,76	6,41	389,84	234,33	122,65	—	—
77	Oldenburg . . . . Rg	desgl. . .	—	—	—	—	—	—	—
78	Schmatzin . . . . . . Rg.	desgl. . .	2318,67	11,86	71,13	232,28	172,39	13,77	2,10
79	Wilhelmshöhe	desgl. . .	—	—	—	—	—	—	—
	Summa		11.994,81	58,67	1519,55	700,96	1649,10	32,80	75,46

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.
	Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen				
	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr. Sg. Pf.
Ranzin	—	—	4419,82	8985,19	4419,82	8985,19	232,64	499,44	860. 7. 11
Gloedenhof	—	—	1390,09	3515,91	1390,09	3515,91	—	—	336. 18. 7
Gribow	—	—	1719,47	3255,00	1719,47	3255,00	3,20	6,40	311. 1. 10
Groß-Jasedow . . .	—	—	2288,94	4341,32	2288,94	4341,32	—	—	422. 14. 10
Summa des Kirchspiels									

C. Bevölkerung, Gebaüde, Viehstand

Namen der Ortschaften.	Einwohner.		Unter den Einwohnern des Kirchspiels												
										Tagelöhner in der Wirthschaft		Handwerker.		Dienst- der Herrschaft	
	Seelen.	Familien.	Eigenthümer.	Pächter.	Deren Angehörige.	Verwalter.	Wirthschafterinnen.	Knechte u. Jungen.	Mägde.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
Ranzin	251	36	1	—	2	4	1	20	26	62	57	12	5	8	16
Gloedenhof	70	10	—	1	1	1	1	16	10	9	9	—	—	—	—
Gribow	119	24	—	1	5	1	1	7	5	11	11	2	2	—	5
Groß-Jasedow	117	19	—	—	—	1	1	10	7	14	13	—	—	—	—
Lüssow	195	28	—	1	2	3	1	7	13	19	19	4	4	1	2
Oldenburg	42	5	—	—	—	—	—	1	1	17	10	4	—	—	—
Schmatzin	174	29	1	—	1	2	1	7	4	34	17	3	—	1	1
Wilhelmshöhe	61	9	—	—	—	1	—	8	6	18	23	—	—	—	—
Summa .	1029	160	2	3	11	13	6	76	72	174	159	25	11	10	24

9. Das Ranziner Kirchspiel.

und die des Reinertrages seiner Liegenschaften.

in Preüßischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thalern.	Bemerkungen.
Unland.	Zusammen.	Wege.	Flüsse.	Hofraüme.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weide.	Holz.	Wasser.	Ödlnd.	Ganze Feldmark.		
—	4652,46	79,43	17,23	61,66	4870,78	81	85	43	37	21	3	1	59	9484,63	—
—	1390,09	13,21	6,09	11,84	1421,23	80	114	46	—	12	8	—	74	3515,91	—
—	1722,67	29,84	10,74	16,85	1780,10	64	83	57	42	22	4	—	55	3261,40	—
—	2288,94	50,63	7,62	15,19	2362,38	63	120	41	—	18	3	5	55	4341,32	—
—	3154,99	19,88	44,74	40,85	3260,46	85	120	31	8	24	—	—	68	7387,51	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bei Ranzin.
—	2822,20	23,84	6,38	23,85	2876,27	82	120	48	43	36	3	5	73	7030,38	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bei Ranzin.
—	16.031,35	219,83	92,80	170,24	16.571,22	76	107	44	33	22	4	4	64	35.021,15	—

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften.						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.
	Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen				
	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr. Sg. Pf.
Lüssow	3154,99	7387,51	—	—	3154,99	7387,51	—	—	193. 22. 5
Oldenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schmatzin	—	—	2822,20	7030,38	2822,20	7030,38	—	—	673. 3. 2
Wilhelmshöhe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . .	3154,99	7387,51	12.640,52	27.138,17	15.795,51	34.526,68	235,84	505,84	2797. 8. 9

des Kirchspiels Ranzin am 1. Januar 1865.

befinden sich					Gebaüde.						Viehstand.					
boten der Gewerbe M.	W.	Krankenpfl.	Erzieher M. (männl.) W. (weibl.)	Almosenpfl.	Kirchen rc.	Schulen.	Andere öffentliche Gebaüde.	Wohnhaüser.	Fabrikgebaüde.	Wirthschaftsgebaüde.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
4	3	—	5 M. 6 W.	5	1	1	1 Ortspoliz.	19	5	22	49	88	1460	69	1	—
—	—	—	—	1	—	—	—	6	—	6	23	53	650	20	—	—
2	2	—	—	6	—	1	—	10	—	16	34	57	810	8	—	—
—	—	—	—	6	—	—	—	9	—	10	28	116	900	50	—	—
2	—	—	1 M.	—	1	1	1 Spritzenh.	14	2	23	43	143	1200	8	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1 Bahnwärth.	3	—	3	—	6	9	9	—	—
1	—	—	1 M.	—	—	1	—	13	1	19	71	112	1298	93	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	16	48	624	15	—	—
9	5	—	7 M. 6 W.	18	2	4	3	79	8	104	264	623	6971	272	1	—

Begränzung des Kirchspiels.

Ranzin ist die südlichste der Parochien der Greifswalder Land-Synode. Sie hat auf kurzer Strecke den Lauf der Pene zur Begränzung, auf der Südseite an der Feldmark des Gutes Lüssow. Gegen Westen gränzt sie an das Kirchspiel Gützkow und gegen Norden an das Kirchspiel Züssow. Auf der östlichen Seite stößt Ranzin an die Wolgaster Synode, von der, von Norden nach Süden gerechnet, die Kirchspiele Zarnekow, Groß-Bünsow und Schlatkow, bald auf kurzer, bald auf längerer Strecke seine Nachbarn sind.

Die einzelnen Ortschaften.

Ranzin, Rittergut, Kirch- und Pfarrort, 2³/₈ Mln. von Greifswald gegen Südosten, ³/₈ Mle. vom Bahnhofe Züssow gegen Südwesten, 1 Mle. von Gützkow gegen Ostnordosten.

Besitzer: Friedrich v. Homeyer, seit 1850.

Der Ort liegt in der Niederung an demjenigen Bache, der weiter unterhalb im Kirchspiele Gützkow Swine heißt, hier aber gemeiniglich Ranziner Bach genannt wird. Wie der Boden des Kirchspiels Ranzin durch große Fruchtbarkeit ausgezeichnet ist, so insonderheit der des Rittergutes Ranzin, mit dessen an sich 2565 Mg. 68 Ruth. großen Feldmark die Felder von Oldenburg und Wilhelmshöhe so vereinigt sind, daß alle drei Flnren Ein Wirthschaftssystem bilden. Fruchtwechsel. Rotation der Früchte in 5 und 6 Schlägen mit 3 Saaten. Hauptfrüchte: Weizen, Roggen, Hafer, Runkeln, Kohlrüben. Der Wiesewachs ist überall zweischurig. Stauwiesen sind mit großem Nutzen eingerichtet. Drain-Anlagen haben seit 1848 Statt gefunden; der Erfolg ist der günstigste gewesen; Kosten ca. 12 Thlr. pro Morgen, bei 36 Fuß Entfernung und 4 Fuß Tiefe. Die Kosten der Röhren berechnen sich auf 8 Thlr. fürs Tausend. Gartennutzung findet nur für die Haus- und Hofwirthschaft Statt; auf Obstbau ist, der klimatischen Zustände wegen, nicht viel zu rechnen. In der Forst, von Nadelhölzern die Kiefer; von Laubhölzern: Eichen, Buchen, Elsen, Birken, Hasel, Espen ꝛc. als Mittelwald. Im April 1866 wurden auf der Ranziner Begüterung gehalten: 60 Pferde, darunter 8 Luxuspferde; 150 Haupt Rindvieh: Shorthorns, Friesen, Angeler (44 Dorfkühe, 22 Zugochsen, 2 Bullen); 2000 Kammwollschafe. Von der berühmten Ranziner Schafheerde ist im L. B. schon ein Mal die Rede gewesen. Auf der Hamburger Viehausstellung im Jahre 1863 zeichnete sich unter den Schafen aus durch Wollfeinheit und Menge der Wolle, durch Körperform und leichte Ernährung: Friedrich v. Homeyer in Ranzin und Kammerherr Friedrich von Behr-Vargatz, welche beide Preise bekamen. Von Schweinen werden 60 Stück gehalten. Wegen nachtheiligen Einflusses der Gänsezucht auf die Weidewirthschaft ist dieselbe bereits seit 1846 gänzlich aufgegeben. Fischerei gibt es in der Ranziner Begüterung nicht, wol aber kommen im Bache schmackhafte Krebse vor. Von nutzbaren Mineral-Producten findet sich in den Schlägen südlich vom Hofe

auf 3—4 Fuß überall Lehmmergel und Lehmerde, die geschlemmt zur Fabrikation von Drainröhren benutzt werden. In den Niederungen nördlich vom Hofe und in den Wiesen steht ein Kalkstein, wol Wiesenkalk, der jüngsten Formation, an, mit 30—40 Prozent Kalkgehalt. Es findet sich auch etwas Raseneisenstein, doch in zu unbedeütender Menge, um ihn mit Nutzen auszubeüten.

Ranzin ist ein altslawischer Wohnplatz. Sein Name kann erinnern entweder an das Hauptwort Rana, die Wunde, oder an ranny, Adjectiv, rano, Adverb, früh, frühzeitig. Der Ort wird schon 1228 genannt in der Urkunde, vermöge derer Herzog Barnim I. der St. Johannis-Kirche in Lübeck statt des Dorfes Prezene, im Lande Mezereg, die Dörfer Karbow und Petzekowe, im Lande Gützekowe, überweiset (s. Kirchspiel Schlatkow). In der Gränzbeschreibung dieser zwei Güter kommt Ranzin als villa Randensyn vor; im folgenden Jahrhundert nennen es Urkunden der Jaczonen von Gützkow Randessyn, 1336, 1356, dann heißt der Ort Randessow 1447, und erhält die heütige Schreibung seines Namens, Ranzin, zum ersten Mal anscheinend im Jahre 1514. Ranzin und Oldenburg sind, so weit sich zurück denken läßt, immer zusammengehörige Güter und die Stammsitze der einst angesehenen und reichbegüterten Familie der Horne gewesen. Zu ihren Besitzungen gehörten Schlatkow, Walendow, Buggow, Züssow, Gribow, Steinfurt, Gentzkow (Carlsburg), Jasedow, Petzkow (Pätschow), Fritzow, Klotzow, Wangelkow, Diwitz, Frauendorf, Ludwigsburg u. a. m. Vielleicht vom Teütoburger Walde, von Horn, im heütigen Fürstenthum Lippe, oder auch aus Nordholland von Hoorn stammend, eine Annahme, der das Jagdhorn im Wappen der Familie nicht widersprechen kann, scheinen die Horne, bei ihrer Wanderung nach den nordöstlichen Slawen-Ländern im 12. Jahrhundert sich zuerst auf der Insel Usedom auseßig gemacht zu haben. Hier besaß ein Ritter, Vornamens Tammo, die Dörfer Jalendin, Neprimin, Salentin, Stobenow und Poretz, das Kloster Grobe (Pudagla), aber auf dem Festlande das Dorf Szlatekowe, in der Grafschaft Gützkow, das ihm durch Herzog Kasimir zu Theil geworden war. Weil aber dieses Dorf den Mönchen von Grobe Behufs seiner Bewirthschaftung zu entlegen war, so schlugen sie ihrem Nachbar, dem Ritter Tammo einen Tausch vor, auf den derselbe um so lieber einging, als das Klostergut Schlatkow außerordentlich fruchtbar und ertragreich, seine Güter auf Usedom dagegen nur wenig ergiebig waren. Dieser Tauschvertrag, der, außer mehreren anderen Zeügen, auch von Tammo's Bruder, Luchard mit Namen, bekräftigt wurde, wurde zu Wolgast im Jahre 1254 geschlossen und von den Herzogen Barnim I. und Wartislaw III. bestätigt, die darauf den neüen Besitzer von Schlatkow mit diesem Gute belehnten, „ein altes Beispiel, fügt Dreger hinzu, von Lehnen, welche Lehnrechte aber die Teütschen Einkömmlinge ins Land gebracht, die Wendischen indigenae aber sind gar lange bei dem Erbrechte ihrer Güter geblieben". Nun aber ist Alb. Geo. Schwarz, — in seiner Lehnshistorie, S. 198, — der Meinung, daß die beiden Brüder, Tammo und Luchard, denen man vielleicht auch den Urkunden-Zeügen Michel hinzufügen darf, Horne gewesen seien, also Vorväter des Hornschen Geschlechts, deren eigentlicher Name in der Urkunde weggeblieben, weil der Gebrauch der Geschlechtsnamen zur damaligen Zeit noch nicht allgemein üblich war. Schwarz stützt seine, anscheinend richtige, Meinung auf den Umstand, daß Schlatkow in den ersten Jahrhunderten stets ein Besitzthum der Horn-

schen Familie gewesen, von der Claus daselbst 1391 genannt wird. Jener Vorname Michel in der Urkunde von 1254 wird aber auch wol für einen Horn angesprochen werden können; denn in der Kirche zu Ranzin befinden sich drei Leichensteine, mit folgenden Inschriften:

1) Anno Domini MCCCXV. dominica Lucie obiit Dn. Michel Horn miles 1315;

2) Anno Dn. MCCCLVII. seria tertiae post festum nativitatis Marie obiit Michel Horn 1357;

3) Anno Dn. MCCCCVII. in die ascensionis bened. Marie moritur Dn. Michel Horn, famulus, orate pro eo . . . 1407;

woraus erhellet, daß der Vorname Michael in der Hornschen Familie damals, wie auch später noch im 16. Jahrhundert sehr beliebt war. Carl Gesterding — in seinen Genealogien Pommerscher Familien, S. 93, 96 — sieht als den ersten bekannten gemeinschaftlichen Stammvater den ersten der, in der Ranziner Kirche beigesetzten, drei Michel, und als ursprünglichen Stammsitz eben das Gut Ranzin an. Jahrhunderte lang hatten die Horne hier und in Oldenburg unangefochten gesessen, sie hatten die Stürme des 30jährigen Krieges und frühere, wie spätere dieser Plagen der Menschheit glücklich durchgemacht, bis auf Matthias Magnus v. Horn, Capitain in schwedischen Diensten, welcher, in Folge der, in den Jahren 1728 und 1730 mit seinen Brüdern und Vettern getroffenen Vereinbarungen, alleiniger Besitzer der Güter Ranzin und Oldenburg geworden war. Dieser sah sich auf Andringen seiner Glaübiger, Ao. 1751 und in den folgenden Jahren genöthigt, beide Güter zur freiwilligen Subhastation zu stellen, und, als sich kein annehmbarer Kaüfer fand, die Verpachtung derselben geschehen zu lassen. Die Güter zu raümen, auf denen die Vorfahren so lange in Ruh' und Frieden gesessen, und deren Abnutz den Creditoren zu überlassen, so wie die Dürftigkeit, worin er nebst seiner Familie während der Verpachtung lebte, veranlaßte ihn, im Jahre 1756, sich nach einem anderweitigen Kaüfer umzusehen, welchen er auch endlich in der Person des Amtmanns Peter Adolf Heydemann, aus Meklenburg, fand, der für die Güter Ranzin und Oldenburg ein Kaufpretium von 48.500 Thlr. Pommersch Courant bot, den Matthias Magnus v. Horn annahm, worauf dann auch der Contract errichtet, dem Königl. Hofgericht zu Greifswald exhibirt, den Creditoren mitgetheilt und nach deren Einwilligung dem Amtmann Heydemann der Besitz der Güter eingeraümt ward, zu dessen größerer Sicherheit denn auch die erforderlichen Proclamata ergingen und unterm 9. Juni 1759 das Präclusiv-Urtheil erfolgte. Im Jahre 1766 meldete sich einer der fünf Söhne des Verkaüfers, Bengt Gustav v. H., Oberst in Preüßischen Diensten, um das väterliche Lehn, welches ohne Consens der Agnaten veraüßert worden war, zu reluiren; allein das Greifswalder Hofgericht wies ihn durch Decret vom 25. October 1766 ab und erklärte ihn der Reluition für unfähig, weil er „als Sohn seines Vaters dessen facta zu präſtiren schuldig sei". Er wandte sich aber wider diesen Bescheid an das hohe Tribunal zu Wismar, bei dem er dann auch ein günstiges Erkenntniß erstritt, in Folge dessen er im Jahre 1782 die beiden Güter Ranzin und Oldenburg wieder an die Familie brachte. Gleichzeitig reluirte sein älterer Bruder, Carl Christoph v. H., Obristlieutenant in

Schwedischen Diensten, von den Erben eines Dr. Berendt zu Anklam die Güter Klotzow und Wangelkow für 35.000 Thlr. Pomm. Courant. Kinderlos wie dieser war, setzte er in seinem Testament vom 24. Mai 1795 seinen vorgenannten Bruder, den Obersten Bengt Gustav v. H. zum Universalerben seines gesammten Lehn- und Allodialvermögens ein, und stiftete zugleich ein beständiges Familien-Fideicommiß, dessen Fonds von 20.000 Thlr. in Gold in dem Gute Klotzow bestätigt ist (s. den Art. Klotzow, im Lassaner Kirchspiel). Kaum hatte der Oberst Beugt Gustav v. H. die beiden Güter Klotzow und Wangelkow als Erbe seines Bruders angetreten, als er sie sofort, in dem nämlichen Jahre 1795 an den Grafen August Wilhelm v. Mellin für 52.000 Thlr. in Golde verkaufte. Er starb am 25. Februar 1798 ebenfalls kinderlos. In seinem Testament vom 17. November 1797, worin er die zur Lehnsfolge berechtigten nächsten Agnaten zugleich zu Universalerben seines Allodialvermögens einsetzte, hat auch er ein beständiges Familien-Fideicommiß, dessen Fonds von 20.000 Thlr. Pomm. Courant in Ranzin steht, gestiftet. Die Dispositionen desselben ergibt der nachstehende

Auszug aus dem Testament des Obersten Bengt Gustav v. Horn zu Ranzin,
d. d. Greifswald, den 17. November 1797.

p. a.

§. 5. Daneben setze ich von meinem in den Gütern, Saaten und Inventario indicirten Allodialvermögen ein Kapital von Dreißig Tausend Reichsthaler in hiesigem jetzigen Silbergelde aus, welches darin pleno fideicommissi jure stehen bleistehen bleiben soll, und wovon mein Herr Erbe und nach ihm die ihm substituirten Herren Nachfolger an meine Frau Gemahlin, so lange sie sich im Wittwenstande befindet und meinen Namen führt, nach Ablauf des Gnaden-Jahres jährlich die Zinsen zu Fünf pro Cent mit Funfzehnhundert Reichsthaler in Silbergelde als ein ihr hiermit ausgesetztes Vitalitium auszuzahlen haben. Mit ihrem Ableben aber, oder sobald sie den Wittwenstuhl verrücken und zur anderen Ehe schreiten sollte, höret diese Zinszahlung auf, und sollen mein Herr Erbe oder seine Herren Nachfolger alsdann an dieselbe oder ihre Erben von obigem Kapital die Summe von Zehn Tausend Reichsthaler in vollwichtigem Golde, als die in den Ehepakten von mir verschriebene Brautschatz-Verbesserung baar auskehren. Von dem alsdann übrig bleibenden Kapital aber, welches in Rücksicht des Unterschiedes der Münzsorte noch etwas über Zwanzig Tausend Thaler in Silbergelde betragen wird, soll mein Herr Erbe, und nach ihm die künftigen Lehnfolger aus dem von Hornschen Geschlechte, als seine benannten Herren Nachfolger, so lange sie die wirklichen Besitzer von Ranzin und Oldenburg sind und verbleiben, auf immer und beständig den Genuß haben und behalten. Sobald einer derselben aber die Güter veraüßern und aus der Familie bringen sollte, welche Veraüßerung sich jedoch auf mein darin radicirtes und davon so lange, als noch eine zum Lehne berechtigte von Hornsche Nachkommenschaft existiret, auf keine Weise zu separirendes Allodial-Vermögen nebst Saaten und Inventarium nicht erstrecken soll und darf; so soll allemal secundum ordinem successionis linealis, und zwar mit Aus-

schließung des Alienanten und dessen Descendenz, so lange annoch sonstige männliche Nachkommen aus dem von Hornschen Geschlechte vorhanden sind, der nächste, oder wenn ihrer mehrere gleich nahe sind, dieselben sämmtlich und zu gleichen Theilen die jährlichen Zinsen von dem bemeldeten Kapital der 20.000 Rthlr., oder was solches der gedachten difference der Münzsorte halber etwa mehr beträget, zu Fünf pro Cent unter Assistenz der unten ernannten Herren Curatorum auf ihre Lebenszeit oder so lange genießen, bis einer aus dem von Hornschen Geschlechte, und wären es auch die Söhne des Alienanten selbst, die Güter wieder einlöset, solche mit meiner davon unzertrennlichen und so wenig zu alienirenden als zu verpfändenden oder sonst auf irgend einer Weise zu belastenden, mithin a quocunque possessore zu vindicirenden Allodial-Verlassenschaft wieder in Besitz nimmt, und sich dadurch wiederum das ausschließliche Recht zum Genuß dieses Fideicommisses erwirbt. Wenn aber die männliche Nachkommenschaft des von Hornschen Geschlechts gänzlich erloschen und ausgestorben ist, auch der letzte Lehnmann keine zum Lehne gelangende Tochter (die sonst, wenn sie vorhanden ist, mit zum Besitz der Güter gelanget, zu allem demjenigen berechtigt sein soll, was ich in Ansehung der männlichen Posterität vorhin verordnet habe) hinterlässet, und das Lehn eröffnet ist; so muß dieses zwar von meinem in den Gütern radicirten Allodial-Vermögen nebst Saaten und Inventario gehörig separiret und geschieden, mithin alles, was zum Allodio zu referiren ist, denen Allodial-Erben des letzten Besitzers daraus refundiret und verabfolgt werden. Es soll jedoch das vorhin gedachte aus meinem Allodial-Vermögen gestifte Fideicommiß-Kapital der 20.000 Rthlr., oder was dasselbe wegen des mehrerwähnten Unterschiedes in der Münzsorte etwan mehr betragen möchte, nach wie vor von rechtlichem Bestande sein und in seiner völligen Kraft und Gültigkeit verbleiben, also und dergestalt, daß wenn dasselbe, wie ich sonst wünsche, sodann nicht länger in den Gütern Ranzin und Oldenburg gegen landübliche Zinsen sollte stehen bleiben können, solches durch die sogleich von mir zu ernennenden Herren Curatoren aufs beste und vortheilhafteste, und mit gehöriger Sicherheit anderweitig zinsbar untergebracht und bestätiget werden soll. Von diesem Fideicommiß-Capital soll alsdann die weibliche Descendenz des von Hornschen Geschlechts, und zwar zuvörderst diejenige von Hornsche Tochter und deren Descendenz, die dem ultimo possessori die nächste ist, in gleicher Maaße und in eben der Ordnung der Linien, wie vorher bei der männlichen geordnet worden, zum Zinsengenuß gelangen, jedoch dergestalt, daß unter deren Descendenz die männliche wiederum die weibliche ausschließt, in so ferne beide sich in gleicher Linie und in gleichen Graden befinden. Sonst aber, wenn die Töchter der Linie und den Graden nach näher als die Söhne dieser weiblichen von Hornschen Nachkommenschaft sind, sollen jene alleine zur Proception berechtiget und diese letzteren ausgeschlossen sein. Zu Curatoren dieser Stiftung verordne ich den jedesmaligen ritterschaftlichen Herrn Deputatum vom Wolgaster District, und den Herrn Land-Syndicum, mit der Bitte, daß dieselben diese Mühwaltung gefälligst über sich nehmen und dafür Sorge tragen wollen, daß dieser Verordnung existente casu aufs genaueste nachgelebet, und dagegen unter keinem Prätext zur Beeinträchtigung und Verkürzung des zum beregten Zweck bestimmten Fideicommiß-Capitals gehandelt werde. Zur etwanigen Remuneration setze ich einem jeden derselben jährlich Zwanzig Reichsthaler aus, als welche von der Zeit an, da entweder ein Lehnfolger aus meinem

Geschlecht die Güter veraüßert, und zwar so lange, als ein Fremder solche im Besitz hat, oder der männliche Stamm meines Geschlechts erlöschet, und der letzte Lehnmann keine im Lehne verbleibende Tochter hinterläßt, mithin der Eröffnungsfall mit dem Lehne eintritt, alle Jahre von den Zinsen des Fideicommiß-Capitals zu entrichten sind.

Christian Leopold v. H., Herzogl. Meklenburg-Schwerinscher Kammerherr, gelangte nach dem Tode des Obersten Bengt Gustav v. H., in Folge der Abtretung seines Vaterbruders, nachdem auch sein Bruder Friedrich 1800 gestorben war, und nachdem er sowol den Sohn dieses Bruders, sowie die zwei Söhne seines zweiten Bruders Sigmund Stephan, als auch die übrigen Prätendenten, 6 an der Zahl, durch Vergleiche, — worin 5 der letzteren für immer ihre Lehnberechtigung refutirten und auf alle Allodialansprüche verzichteten, den drei Brudersöhnen aber, (davon einer durch Selbstmord geendet hat und nur der dritte verheirathet ist), auf den Fall seines und seiner Descendenz Abgangs das Agnationsrecht vorbehalten ward, — mit einem Aversionsquanto von zusammen 60.900 Thlr. in Golde abgefunden hatte, zum Besitz der Güter Ranzin und Oldenburg, und so auch später zum Genuß der beiden Fideicommisse. Die unglücklichen Kriegsunruhen aber, von denen auch Schwedisch-Pommern seit 1807 nicht verschont blieb, demnächst der schwere Druck, der auf beiden Gütern durch jenes bedeütende Aversum lastete, vielleicht auch geringe Kenntniß von der Landwirthschaft und den Fortschritten, welche die Gewerbe des Landbaus machten und fortwährend machen, endlich Vorliebe zum Aufwand im haüslichen Leben, alle diese Mißstände mögen die Veranlassung geworden sein, daß der Kammerherr Christian Leopold v. H. allmälig so in Vermögens-Verfall gerieth, daß er im Jahre 1831 genöthigt war, den Besitz und Genuß der Güter Ranzin und Oldenburg, mit alleiniger Ausnahme des Klotzowschen Fideicommisses, unter Beistimmung seiner Söhne, auf 20 Jahre an seine Glaübiger, gemäß einer mit diesen gerichtlich getroffenen Vereinbarung, abzutreten, wonächst er am 29. März 1833 zu Gützkow gestorben ist. Von seinen Söhnen Adolf Friedrich, Friedrich Sigmund, Friedrich Franz, alle drei in schwedischen Kriegsdiensten gewesen, und Gustav, der in Gützkow lebt und auf der dortigen Stadtfeldmark ein Paar Ackerparcellen besitzt, ist —

Im Jahre 1845 das Gut Ranzin, nebst Oldenburg, durch Kauf in den Besitz des Wolgaster Großhändlers, geheimen Commerzien-Raths Wilhelm Homeyer übergegangen. Devastirt wie die Güter waren, sind beide durch die Betriebsamkeit des neüen Besitzers, unterstützt durch dessen reiche Geldmittel, so wieder in Stand gesetzt worden, daß sie als Musterwirthschaften gelten können. Wilhelmshöhe wurde angelegt, das Wohnhaus in Ranzin schloßartig, Gesinde- und Tagelöhnerhaüser und sämmtliche Wirthschaftsgebaüde daselbst von Grund aus neü und massiv aufgebaut, für Kirche und Schule Sorge getragen 2c., und was vom neüen Grundherrn begonnen, aber wegen dessen, 1850 erfolgten, Ableben nicht vollendet worden, durch den Nachfolger, seinen testamentarisch zum Erben in Ranzin eingesetzten ältesten Sohn, Friedrich Homeyer, weiter geführt. Seit dem Jahre 1864 nobilitirt möge das neüe adliche Geschlecht der Homeyer v. Ranzin auf diesem seinem Sitzgute eine eben so lange Reihe von Generationen begonnen haben, wie daselbst von dem Geschlecht der Horne erlebt worden ist:.

13 Generationen durch ein halbes Jahrtausend und darüber hinaus, soweit sich jetzt noch erkennen läßt. Wie nach dem Abgange der Horne von Ranzin ihr dortiges Familien-Fideicommiß unter dem neüen Besitzer des Gutes geordnet worden, ist z. Z. unbekannt.

Und schließlich sei noch angemerkt, wie es mehr als zweifelhaft, daß unter der Ortschaft Karczin des Behrschen Lehnbriefes von 1491 (s. Art. Behrenhof) das Gut Ranzin verstanden werden müsse (S. 47), da seit 1315 nur Mitglieder der Familie Horn auf Ranzin genannt werden, auch um die Zeit der Ausfertigung jenes Lehnbriefes, so Michel Horn 1453, Achim Horn 1497, Dietrich, Michels Sohn, 1506, u. s. w. Dagegen findet sich, daß die Owstine mit Ranzin, wahrscheinlich nur mit einem Theile dieses Dorfs, belehnt waren, denn Ranzin steht mit in dem Lehnbriefe, welchen Hans Owstin im Jahre 1483 vom Herzoge Bogislaw X. erhielt, und derselbe Hans verschrieb, gemeinschaftlich mit seinem Vetter Roloff Owstin zu Lütken Bünsow 1493 an Peter Lüder, Domherrn bei St. Nicolai in Greifswald, als Vicar bei dem Altar zum Heiligen Kreüz in der dortigen Kirche zu St. Jacobi für ein Kapital von 100 Mark eine wiederlösliche Rente von 7 Mk. In dieser Verschreibung wird Hans Owstin ausdrücklich als zu Ranzin wohnhaft genannt.

Gloedenhof, Rittergut, ½ Mle. von Ranzin gegen Westsüdwesten, gegen Norden an den Gribower Mühlenbach und gegen Westen an die östlichen Feldmarken des Kirchspiels Gützkow gränzend, gegen Süden an das Gut Lüssow.

Besitzer: Carl Felix Wilhelm v. Gloeden, seit 1842.

Die Ortschaft Gloedenhof, die diesen Namen seit 1814 führt, liegt ziemlich hoch, auf einem Plateau zwischen dem oben genannten Mühlenbach, darunter die Swine zu verstehen ist, und der Pene, die auf der Südseite fließt. Doch ist diese Hochebene auf der Gloedenhöfer Feldmark vielfach von Niederungen und Wiesenstellen unterbrochen. Der Boden ist, wie die Reinertrags-Spalten der Areals-Tabelle zeigen, von vorzüglicher Fruchtbarkeit. Das Grundstück wird in 6 Schlägen bewirthschaftet und mit Halmfrüchten, besonders Weizen und Rübsen, bestellt. Die Wiesen sind Feldwiesen, bei nassen Jahren zur Hälfte 2-, und zur Hälfte 1schnittig, ihre Berieselung ist nicht ausführbar. Der Garten liefert an Gemüse und Küchengewächsen nur den Hausbedarf, an Obst aber bei günstigen Jahren so viel Äpfel, daß davon 40 Scheffel verkauft werden können. Die kleine Holzfläche des Gutes ist mit Haselstraüchern und Schwarzdorn ziemlich dicht bestanden, hin und wieder mit einer Eiche vermischt. Die Fischerei wird in Teichen, die mit Karauschen besetzt sind, ausgeübt; im Gränzbach finden sich auch hier, wie in Ranzin, viele Krebse. Jährlich werden 6—7 Füllen aufgezogen und der Abgang an Rindvieh durch eigene Zucht ersetzt. Der Schafstand ist von veredelter Race. Hühner, Gänse, Enten, Tauben werden gehalten, aber nur zum eigenen Gebrauch angezüchtet. Lehm und Mergel ist fast in der ganzen Feldmark vorhanden, Torf jedoch nur in einigen Wiesenstellen in mäßiger Ausdehnung und kaum zum eigenen Bedarf hinreichend.

In der Geschichte des Klosters Grobe, später Pudagla genannt, kommt folgende Stelle vor: „Herzog Casimir I. hatte vom Kloster ein Darlehn empfangen, und dafür ein in der Provinz Gützkow belegenes Dorf, Namens Bubalitz, zum Pfand eingesetzt. Nachdem Casimir gestorben war, ohne das verpfändete Dorf wieder einzulösen, wurde dasselbe vom Herzoge Bogislaw I. der Kirche in Grobe zum immerwährenden Besitz der Brüder, „die in Gott dienen", überwiesen, wahrscheinlich 1185 oder 1186. Bubalitz ist vielleicht der Gloedenhof, der früher Balitz hieß, östlich von Gützkow, ungefähr 3/4 Mle. davon entfernt" [1]). — In späteren, das Kloster Grobe betreffenden, Urkunden wird der Name des Dorfes Bubalino, auch Bobalitz geschrieben. Kosegarten meinte Anfangs, daß dieser Ort nicht mehr vorhanden sei, kam aber in der Folge, nach dem Vorgange von Alb. Geo. Schwarz, zu der richtigen Ansicht: Bubalitz habe sich in dem später Balitz, jetzt Gloedenhof genannten Orte erhalten [2]). Hiernach ist auch unsere Angabe, die sich auf Zietlow stützt (L. B. II, I, 520) zu berichtigen. Der Name Bu- oder Bobalitz, in einer Urkunde des Bischofs Brunward von Schwerin, vom Jahre 1226, Boblytz läßt sich vielleicht durch das slawische Wort bób, Bohne, oder bobyl, Bauer ohne Land zurückführen. Das Kloster hat sich wahrscheinlich in der Mitte des 13. Jahrhunderts dieser Besitzung entäußert, um, wie es bei Schlatkow der Fall war, den Streitigkeiten ein Ende zu machen, die mit den Jaczonen von Gützkow unaufhörlich obwalteten, die sich sogar zur offenen Gewaltthat gegen die Klostergüter in dortiger Gegend hinreißen ließen. Nun aber hat es eine Familie Butsow, Butzow, Bützow, Buddezow, verschiedene Schreibungen eines und desselben Namens, gegeben, welche dem Meklenburgischen Lande angehörig, weiter gegen Osten gewandert ist, und aus der der Knappe Hermannus de Butsow 1276 auch im Fürstenthum Rügen angesessen gewesen zu sein scheint. Tammo Budzowe, auch ein Knappe, verkauft 1345 die vom Kloster Stolp zu Lehn gehabten Güter und Grundstücke in den Dörfern Nerdin, Neü-Zagenitz und Medow demselben für 550 Mk. Hardeloff Buddezow, Lorenz Spandow und Heinrich Owstin verkaufen dem Priester Johann Dortmund 5 Mk. Pacht aus dem Dorfe Süssow, d. i. Züssow, für 50 Mk. 1536 belehnte Herzog Philipp Julius Hans den jüngern und Vicke Gebrüder d. B. zu Gribow, und ertheilte ihnen zugleich die gesammte Hand mit olde Hans zu Süssow. Detlow B. zu Gribow erhielt 1584 vom Herzoge Ernst Ludwig zwei Höfe zu Süssow auf Lebenszeit zu Lehn, welche dem Detlow B. zu Balitz gesessen, vom Herzoge Philipp Julius erblich überwiesen wurden, wogegen genannter Detlow 630 fl., die er für die Mutter des Herzogs bezahlt hatte, schwinden ließ. Im Jahre 1625 verkaufte Claus B. seinem jüngern Bruder Hans das Lehngut Gribow zu ewigem todten Kauf, welchen Vertrag ihre Vettern Julius und Philipp B. mit unterzeichneten. Nach der Collatio der Musterrollen der vom Adel, Roßdienste betreffend, de Anno 1626, hatten die Bützowen 1 Pferd zu stellen; und in der Kahldenschen Hufen-Matrikel von Vorpommern aus dem Jahre 1631 sind die Bützow'schen zu

---

[1]) L. B. II Theil, Bd. I, 511. — Kosegarten-Hasselbach, Cod. Pom. dipl. I, 136. — Dreger, Cod. I, 34, der die Urkunde, welche ohne Datum ist, ins Jahr 1184 setzt. — [2]) Kosegarten a. a. O. 630, 697. Ein anderer Pionier im Pommerschen Alterthum, der sich jedoch in seinen topographischen Auslegungen haüfig so geirrt hat, daß er sie selbst widerrufen mußte, läßt Bubalitz vom Erdboden verschwinden, und sein Areal der Feldmark von Schlatkow einverleiben. Koseg. a. a. O. 991.

Balitz, Gribow und Züssow, ohne was Neükirchen daran hat, mit 15 Land- und 10 reducirten Hufen angesetzt. Um diese Zeit wurde der Name Balitz abgekürzt Baalz geschrieben, wie man aus der Lubinschen Karte von 1618 und anderen gleichzeitigen Quellen erkennt. Hans Ernst Bützow besaß die Güter Balitz und Gribow noch im Jahre 1655. Allein er hatte sie von seinen Vorfahren tief verschuldet überkommen und in den schweren Zeiten des 30jährigen Krieges sie noch schwerer belasten müssen, so daß dieselben zuletzt in der Glaübiger Hände verfielen, und seine Söhne Melchior Christoph und Hans Ernst nichts als das Lehnrecht davon übrig behielten. Weil sie aber die Güter doch nicht wiederlösen konnten, so überließen sie dasselbe an Felix Heinrich von Gloeden, von Roggenhagen, der die Creditoren abfand und 1698 den 26. März von der Königl. Regierung über Gribow und Balitz die Belehnung erhielt. Die Familie Bützow ist ausgestorben, vermuthlich mit den zwei zuletzt genannten Söhnen derselben, welche, da sie Bettler geworden waren, keine Gelegenheit werden gefunden haben, eine standesmäßige Ehe einzugehen. Die Familie, welche ihr in Balitz und Gribow gefolgt ist, stammt gleichfalls aus Meklenburg, und erkennt in Rambertus Gloede, der 1226 den Fundationsbrief der Güstrowschen Domkirche als Zeüge mit unterschrieben hat, ihren ersten gemeinschaftlichen Stammvater. Von ihm wird Wichmann Gloede abgeleitet, der 1272 den Vereignungsbrief des Herzogs Barnim I. von Pommern an die Stadt Greifswald wegen eines Platzes und einer Wiese an der Rjeka Ilda durch seine Unterschrift mit beglaubigt hat, und so auch 1274 die Eigenthums-Verleihung für das heilige Geisthaus zu Anklam von 6 Mk., so jährlich aus den Einkünften des Lassanschen Wassers zu erheben sind, welche das Hospital von Johannes Scolentin erworben hatte. Im Jahre 1307 kommt derselbe Wichmann Gloede als Rath des Herrn Heinrich zu Meklenburg vor. Das sind die Ahnen des Geschlechts — sein Name wird im 16. Jahrhundert anscheinend auch Clete geschrieben — das sich zu Ende des 17. Jahrhunderts in Balitz und Gribow ansessig gemacht hat und dessen Nachkommen daselbst noch heüte begütert sind. Gribow war damals das Haupt- und das Sitzgut der Bützow gewesen; seinem Areal nach ist es das größere der beiden Güter, wenn auch nicht das ertragreichere. Nun aber war nicht ganz Gribow Eigenthum der Bützows gewesen, auch die Horne besaßen darin einen Antheil, und mehrere derselben waren seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf einem dortigen Hofe wohnhaft. In ähnlicher Art verhielt es sich mit Balitz, an dem die Horne gleichzeitig mit den Bützows Antheil hatten. Zu Ende des 17. Jahrhunderts sind dann auch die Köller und die Wolffradts Pfandinhaber von gewissen Höfen in beiden Gütern.

Joachim v. Gloeden, Erb- und Lehngesessener auf Roggeuhagen, im Lande Stargard-Meklenburg, † 1654 und hinterließ zwei Söhne: Hans Jürgen, Hauptmann zu Wesenberg, und Felix Heinrich, von denen ersterer bei der Erbtheilung das väterliche Gut Roggenhagen erhielt, der zweite aber ausfiel, wie es von seinem Sohne Hans Carl in einem zu Gribow am 4. September 1732 ausgestellten Attest bescheinigt wird. Felix Heinrich v. Gloeden suchte nun sich selbst ansessig zu machen. Zuerst kaufte er 1666 von seinem Schwager Friedrich v. Grävenitz das Gut Dudow, in Meklenburg, für 10.200 fl. Da aber dieser Handel wieder rückgängig gemacht wurde, so kaufte er 1669 von seinem andern Schwager Christian v. Grävenitz den ihm von dessen Frau, Louise v. Horn, als Mitgabe zugebrachten Antheil an Gribow, so wie 2 besetzte

Bauerhöfe und 1 wüsten Bauerhof in Balitz mit Genehmigung des Friedrich Wilhelm v. Horn und der Kanzlerin v. Horn, Agnese geb. v. Mörder, Mutter des Friedrich Wilhelm und der Louise v. H., verehelichten v. Grävenitz, für 7000 fl. Im Jahre 1689 kaufte er auch den in Concurs gerathenen Bützowschen Antheil in Gribow für 4500 fl., so wie 1691 und 1693 den vormaligen Bützowschen, nachherigen Engelbrechtschen Hof in Balitz, und da er schon früher, im Jahre 1688, von den Gebrüdern Melchior Christoph und Hans (Heinrich?) Ernst v. Bützow ihr Lehnrecht für 100 Thlr. erstanden hatte, so erhielt er, wie oben erwähnt, am 26. März 1689 die Belehnung wegen der erworbenen Hornschen und Bützowschen Antheile in Gribow und Balitz. Im Jahre 1694 gab es in Gribow 2 Höfe: auf dem einen, wozu 2 Kossaten gehörten, wohnte Felix Heinrich v. Gloeden, auf dem andern, mit einem Freimann und Kossaten, ein v. Köller. Der Gloedensche Antheil wurde auf $10\frac{1}{2}$ Ritterhufen und $4\frac{1}{2}$ steüerbare Hakenhufen gerechnet; in Balitz hatte Gloeden 2 Kossatenhöfe von $3\frac{1}{4}$ Landhufen und der Kanzler Wolffradt 1 Hüfner von 3 Landhufen, die als Pertinenzstück von Lüssow angesehen wurden. Felix Heinrich v. Gloeden erhielt bei der allgemeinen Landeshuldigung, im Anfange des Jahres 1700, einen Lehnbrief über Gribow und Balitz. Er starb den 13. November 1700, sieben Söhne hinterlassend, von denen sechs unverheirathet gestorben sind. Der vierte Sohn, Hans Carl v. Gl., Hauptmann in Preüßischen Diensten, erhielt im Jahre 1724, in Folge der Cession seines ältern Bruders, des Königl. Preüß. Landjägermeisters Jochen Gustav, die Güter Gribow und Balitz, wovon er ersteres noch dadurch verbesserte, daß er im Jahre 1726 von den Erben des Bürgermeisters von Corswant, dessen von Philipp Ernst v. Horn im Jahre 1703 erlangtes Recht an den Hof in Gribow, den bis dahin die Familie v. Köller pfandweise besessen hatte, für 2800 Thlr. Pommersch Courant erwarb. Aus seiner Ehe mit Agnes Hedwig v. Behr, aus den Haüsern Dargezin und Müssow, entsprossen drei Söhne, von denen Carl Gustav, geb. 1733, in der Theilung mit seinem Bruder Christian Ludwig, geb. 1739 (der zweite starb als Kind), die väterlichen Güter Gribow und Balitz, und nach dem Tode des gedachten Bruders, † 1782 unverheirathet, auch das von demselben 1776 für 21.000 Thlr. Pomm. Courant gekaufte Gut Willerswalde erhielt. Carl Gustav † am 3. September 1810 und hinterließ, aus seiner Ehe mit Eleonora Ernestine Louise von Eickstädt, einen einzigen Sohn Hans Felix Conrad, geb. 13. August 1771. Er war es, der das Gut Balitz vergrößerte und verbesserte, da er im Jahre 1814 den zu Lüssow gehörenden v. Wolffradtschen Antheil für 11600 Thlr. ankaufte und demnächst die Gebaüde ganz neü aufführen ließ. Hier schlug er dann auch seinen Wohnsitz auf, und nannte, unter Genehmhaltung der Königl. Regierung, Balitz von nun an Gloedenhof. Das Gut Willerswalde dagegen wurde 1815 an seinen Schwestersohn Carl Felix Bernhard v. Buggenhagen für 60.000 Thlr. Pomm. Courant verkauft. Ohne, wie es scheint, vorher Soldat gewesen zu sein, griff er im Anfange des Jahres 1813 zum Schwerte, und übernahm als Major den Befehl über einen Schlachthaufen der Schwedisch-Pommerschen Landwehr. Der Major von Gloedenhof, wie man ihn von da an zu nennen pflegte, gerieth aber in der Folge, aus Ursachen, die nicht bekannt geworden sind, so tief in Schulden, daß er selber mit seiner Familie Noth leiden mußte, und sein Vermögen, zur Sicherstellung und Befriedigung der Glaübiger, ums Jahr 1824 einer Curatel-Verwaltung, bestehend aus seinem Schwiegersohne, Abraham Fried-

rich Bunge, Besitzer des Rittergutes Kl. Kisow, seinem einzigen Sohne Carl Felix Wilhelm v. Gloeden, und dem Greifswalder Stadt-Syndicus Dr. Carl Gesterding, als litis curator, übergeben werden mußte. Er starb, in Folge eines auf der Rückreise von Anklam nach seinem Wohnsitz in der Gegend von Quilow erfolgten Umsturzes des Reisewagens und der dadurch erlittenen schweren Verletzung am 27. September 1840 zu Gribow. Sein eben genannter Sohn, geb. 30. April 1798, welcher nach Regulirung der Schuldenverhältnisse des Vaters, im Jahre 1842 in den Besitz von Gloedenhof und Gribow trat, hat die Güter eine Zeitlang selber bewirthschaftet; sie dann aber verpachtet, da er sich weiterhin in Westpreüßen ansessig gemacht hat. Seit 1853 ist Gloedenhof an einen einsichtsvollen Landwirth, Namens Rudolph, verpachtet. Von da an wurde Gribow von des Besitzers ältestem Sohne Carl Gustav v. Gloeden, geb. 22. Decbr. 1821, bewirthschaftet, der aber 1857 nach Putbus zog, worauf das Gut an Albert Horn verpachtet ward. Im Jahre 1863 ist Gribow durch Kauf in den Besitz von Abraham Friedrich Bunge, Gemal von Auguste v. Gloeden, die eine ältere Schwester von Carl Felix Wilhelm v. Gl. ist, übergegangen.

Gribow, Rittergut, 1/4 Mle. von Ranzin gegen Westen und kaum 1/4 Mle. von Gloedenhof gegen Norden, in der Niederung am Mühlenbach, Swine, und an der, von Wolgast nach Gützkow und Jarmen führenden Kunststraße.

Besitzer: Abraham Friedrich Bunge, seit 1863.

Der Kornbau wird hier in Koppelwirthschaft getrieben. Von den Wiesen kann der größte Theil zwei Mal geschnitten werden, der Rest ist einschurig; theilweise findet wilde Rieselei Statt. Gartenbau wird zum Bedarf getrieben und an Obst kann im Durchschnitt jährlich für 100 Thlr. verkauft werden. Das Bruchholz hat guten Bestand; Eichen-, Buchen- und Birkenbestand ist mangelhaft. Federvieh wird zum Bedarf gehalten, und von Gänsen werden jährlich 100 Stück verkauft. Der Fischfang im Mühlenbach rc. hat wenig zu bedeüten. Mergel, Torf, Lehm zum Bedarf; auch Raseneisenstein kommt vor, wird aber nicht ausgebeütet. Eine früher bestandene Wassermühle ist eingegangen.

Daß dieser Ort eine altslawische Ansiedlung ist, sagt schon der Name: grib heißt der Pilz, Erdschwamm. In den älteren Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts wird Gribow nicht genannt. Die späteren Besitzverhältnisse ergeben sich aus dem vorhergehenden Artikel Gloedenhof. Es hat auch eine Familie Gribow gegeben, die indeß nur ein Mal, 1523, vorkommt, als in Gristow, Grischow, Grimmenschen Kreises, gesessen.

Groß-Jasedow, Rittergut, 3/4 Mln. von Ranzin gegen Südosten und 1/2 Mle. von Carlsburg, im Zarnekower Kirchspiel, gegen Südsüdwesten, unmittelbar an der Eisenbahn.

Besitzer: Theodor Alexander Friedrich Philipp Graf v. Bismark-Bohlen, seit 1858 ad dies vitae.

Der Ort liegt hoch auf dem Plateau, das sich allmälig von dem, 1 Mle. gegen Süden entfernten, Pene-Thal bis zu diesem Scheitelpunkt erhebt und dann gegen den Ranziner Bach, die Swine, nur wenig senkt, 103 Fuß über dem Meeresspiegel in fast ebener Fläche. Die Feldmark gehört zu den weniger ertragreichen des Kirchspiels. In Koppelwirthschaft findet Hackfruchtbau zur Viehhaltung neben dem Kornbau Statt. Die Wiesen sind meistens zweischurig und werden zum Theil bewässert. Gartenbau zum wirthschaftlichen Bedarf. Mergel ist vorhanden. Groß-Jasedow ist in ökonomischer Beziehung eine Pertinenz von Carlsburg, mit dessen Geschichte der wechselnden Besitztitel auch die dieses Ortes zusammenhangt, weshalb auf den Artikel Carlsburg, Kirchspiels Zarnekow, Kirchensprengel von Wolgast, verwiesen wird.

Lüssow, Rittergut und Kapellenort, 3/8 Mln. von Ranzin gegen Südsüdwesten, 1/4 Mle. von der Pene, an die das Gut stößt, gegen Westen mit Pentin und gegen Osten mit Pätschow gränzend, so daß die Feldmark Lüssow gleichsam einen Keil zwischen den Kirchspielen Gützkow und Schlatkow bildet.

Besitzer: Achim v. Voß-Wolffradt, seit 1842.

Lüssow liegt mit seiner Ackerfeldmark auf dem Plateau, das von einem, auf derselben entstehenden kleinen Bache durchschnitten wird, an dessen Ufern die Gebaüde des Gutes stehen, dessen Wiesen und Hütungen die Pene bespült. Mit einem sehr fruchtbaren Boden begabt, wird der Acker in 10 Schlägen mit dieser Fruchtfolge bewirthschaftet: Rübsen, Winterung, Sommerkorn, Klee, Grünfutter, Roggen, Gerste und Erbsen, Klee und Roggen, Weide und Klee, Brache. Die Wiesen sind 2- und 1schurig; eine s. g. wilde Rieselei findet Statt. Die Holzung gewährt nur mäßige Nutzung. Bedeütend ist der Viehstaud, besonders au Rindvieh; auch Gänsezucht wird betrieben zum Nachtheil der Wirthschaft. Dem Gute steht längs seiner Gränze die Fischereigerechtigkeit in der halben Pene zu; sie bleibt aber unbenutzt. Im Jahre 1866 ging man damit um, die auf der Feldmark anstehende Ziegelerde zum Betrieb einer Ziegelei anzuwenden. Auch etwas Raseneisenstein kommt vor, wird indessen nicht verwerthet.

Lüssow ist eine Ortschaft, die in den Urkunden sehr früh genannt wird, in der Schreibung Lutzowe. Es ist die, oben bei Ranzin angezogene Urkunde vom Jahre 1228, worin Herzog Barnim I. bekannt macht, daß er den Canonicus an der St. Johannis-Kirche zu Lübek statt des Pretzen, was ihnen von seinem Vater Bogislaw II. gegeben worden, die zwei Dörfer Karbowe und Petzekowe (Pätschow) überwiesen habe. In dem Verleihungsbriefe sind die Gränzen dieser Dörfer sehr ausführlich beschrieben. Diese Gränzbeschreibung gedenkt denn auch des vadum ville Lutzowe quod vadum positum (iunctum) est riuo. qui Lutzowerbeke dicitur. qui riuus inter Lutzowe et Petzekowe preterfluit campum qui dicitur Stritkamp etc. Das Dorf Karbow, dessen Name sich auf kärbysch, Mus Cricetus, zurückführen läßt, ist nicht mehr vorhanden; seine Felder sind muthmaßlich mit denen von Pätschow vereinigt worden. Im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts wird seiner noch gedacht in dem Lehubriefe, der von Bogislaw X. im Jahre 1485 den Owstinen ertheilt wurde.

Daß es eine Familie Lüssow gegeben, ist Thatsache, ob sie aber in unserm, oder in jenem Lüssow zu Hause war, welches im Kirchspiele Groß-Bisdorf, Kreis Grimmen, liegt, bleibt noch auszumachen. Robert Klempin, welcher über die älteste Geschichte der Rügianischen und Pommerschen Familien umfassende Studien angestellt hat, hält die letztere Alternative für unbestreitbar. Henneke de Lussowe, Knappe, kommt 1316 vor. Heinrich Lüssow zu Turow, Kreis Grimmen, gründete 1409 eine Vicarie in der Baggendorfer Kirche und verschrieb zu deren Unterhalt gewisse Renten aus Wüstenei, Zarrentin und anderen Dörfern. Diese Vicarie und das Patronatrecht derselben kam demnächst an des Stifters Enkel, den nachherigen Greifswaldischen Bürgermeister Heinrich Rubenow, und dieser gab sie 1461 der Universität zu einer Präbende für den Lehrer des geistlichen Rechts; dies geschah auch mit der vom Großvater in der Kirche zu Sassen gestifteten Vicarie. 1524 kommen die Lüssow nicht mehr unter den Vasallen vor; der letzte dieses Namens, den Klempin gefunden hat, ist Bartoldt Lüssow, prester vnde sanckmester in sunte Niclas Kerken thom Gripswolde, 1522.

Wie in früheren Jahrhunderten Ein Dorf meistentheils mehreren Familien zu Lehn aufgetragen war, davon jede die Höfe in der Einheit oder Mehrheit besaß, so war es auch in Lüssow der Fall, wo sich im 15. Jahrhundert verschiedene Familien vorfinden. Volter Vreetze, wohnhaft zu Lüssow im Lande Gützkow, so wie sein Bruder Claus Vreetze, geloben 1407 den Bürgermeistern und Einwohnern der Stadt Greifswald, daß sie dafür, daß sie von ihnen in Greifswald gefangen gehalten worden, so wie wegen aller hieraus entstandener Folgen, keine Rache nehmen wollen, wobei sie den Videke Owstin zu Thurow, den Claus Clod zu Radelow, den Hans Rutow zu Gentzkow, und den Detlow Vere zu Müssow als Bürgen für diese Verpflichtung stellen. Ob diese Vreetze ritterlichen Geschlechts waren, ist zweifelhaft, doch wahrscheinlich. Von anderen bekannten, ritterlichen Familien war die Owstinsche in Lüssow begütert, zufolge Lehnbriefs von 1485, so wie die Hornsche.

Im Herzogthum Berg, kaum 1 Mle. von der Metropolis des technischen Gewerbefleißes, Elberfeld, gegen Nordwesten entfernt, liegt Wulfrath, jetzt eine Stadt, die an der großartigen Industrie des Bergischen Landes Theil nimmt, einst eine Burg, der Sitz eines ritterlichen Geschlechts, das sich nach diesem Schlosse nannte, woselbst Adolf v. Wulfrath noch im 16. Jahrhundert seßhaft war. Es ist wahrscheinlich, daß er, der ein Protestirender geworden, es gewesen, der den alten Stammsitz seiner Familie, in Folge der damaligen, von Priesterhaß und Priesterherrschsucht hervorgerufenen Unruhen, veraüßert, oder doch verlassen hat; während sein Vaterbrudersohn Anton v. Wulfrath der Kirche treüer Anhäuger blieb und zuletzt bis zu seinem Tode, 1639, die hohe Kirchenwürde eines Fürstbischofs von Wien bekleidet hat. Adolf v. Wulfrath begab sich nach den Niederlanden, deren Volk in schweren Kämpfen um den Sieg der Religions- und politischen Freiheit rang. Er folgte dem Beispiel der eingeborenen Geschlechter und ergriff eine bürgerliche Handthierung, im Zweige der Handelsthätigkeit. Steht es auch nicht fest, so ist es doch sehr wahrscheinlich, daß Adolf v. Wulfrath, der ehemalige deütsche Ritter, nunmehr Bürger der Republik der Vereinigten Niederlande, der Vater gewesen ist von Hermann Wnlfradt — so findet sich sein Name in den Dinniesschen Stammtafeln geschrieben — der, mit dem Weinhandel beschäftigt, zu Deventer in

Overijssel lebte, woselbst er von seinen Mitbürgern in den Magistrat berufen und zuletzt Bürgermeister dieser Stadt wurde. Freisinnig wie er war und die Nothwendigkeit des Fortschritts erkennend, und ihm nach allen Richtungen huldigend, mußte er doch der Gewalt der Reaction weichen, als diese unter Alba's Regiment zeitweilig die Oberhand gewonnen hatte. Hermann Wulfradt wanderte 1567 aus, wie sein (muthmaßlicher) Vater Adolf v. Wulfrath gewandert war. Wohin Hermann seine Schritte wendete, ist nicht gesagt, sehr wahrscheinlich aber war Stralsund, eine Hansestadt wie Deventer, das Ziel, woselbst er Geschäftsverbindungen haben mogte; denn alle seine Kinder finden sich in Stralsund vor. Deren waren fünf aus seiner Ehe mit Engel, geb. Besselings, drei Söhne und zwei Töchter. Dieser Hermann I. Wulfradt von Deventer ist der Stammvater des Geschlechts, das seinen Namen in der Folge Wolfradt, jetzt und seit längerer Zeit, (dem schwedischen Adelsdiplom zuwider) Wolffradt schreibt, abweichend von dem rechten Namen seines Stammschlosses Wulfrath. Des Stammvaters von Deventer ältester Sohn hieß wieder Hermann, der II. Er war Kaufmann in Stralsund, gehörte also dem ersten Stande der Bürgerschaft an; sein Geschäft, wie das des Vaters und des zweiten Bruders Berend, gleichfalls in Stralsund, der Weinhandel. Hermann II., † 1622, hinterließ aus seiner Ehe mit Dorothea, des Stralsunder Rathsverwandten Joachim Rechelin Tochter, drei Söhne: Hermann III., † 1655 in Greifswald als Kaufmann und Rathsverwandter, Behrend und Joachim. Die beiden letzten haben das Geschlecht fortgepflanzt. Es kommt hier auf den zweiten, Behrend II. Wulfradt an. Geb. zu Stralsund den 26. November 1600 war er Kaufmann daselbst, wurde 1630, als Gustav Adolf gekommen war, schwedischer Factor, d. h. Geschäftsführer und Helfer der im Felde stehenden Kriegsvölker bei deren Eintreibung von Contributionen, Requisitionen, Lieferungen ꝛc., was er bis zum Friedensschluß geblieben zu sein scheint und die Gelegenheit gab zur Erwerbung eines großen Vermögens, wie es in derartiger Lebensstellung bei Intelligenz und richtiger Würdigung der Zeit und bei genauer Menschenkenntniß fast immer der Fall zu sein pflegt. Durch Reichthum zu großem Ansehen gelangt in seiner Vaterstadt, wurde Berend Wulfradt 1634 zum Provisor bei der St. Nicolai-Kirche berufen, im Jahre 1646 zum Rathsherrn gewählt; und 1647 von der Königin Christina in den Schwedischen Adelstand erhoben unter dem Namen von Wulfrath, — so steht in der Matrikel öfwer Swea Rikes Ridderskap och Adel — und sodann 1654 auf dem Ritterhause zu Stockholm eingeführt. Es ist wahrscheinlich, daß sich Berend beim Kaiser um Anerkennung, bezw. Erneüerung des alten Adels seiner Familie beworben hat, sein Gesuch aber in Wien zurückgewiesen ist, weil er dem Reichsfeinde seine Dienste geliehen, was die Krone Schweden bis zum Abschluß des Osnabrücker Friedens doch immer noch war. Am 16. October 1645 pfändete der Factor Berend Wulffradt mit Genehmigung der Königin Christina, welche de facto, aber damals noch keineswegs de jure Herrin von Pommern war, auf 50 Jahre von Jochen Kuno Owstin, auf Bünzow und Jamitzow gesessen, dessen Antheil in Lüssow, bestehend aus 18 Landhufen, den Hornschen Hof in Lüssow mit 2 Landhufen, ferner in Ranzin 4 gepfändete Landhufen nebst der Krugstelle daselbst, und 5 Landhufen in dem Gute Owstin für die Summe von 17.000 fl., und erhielt zugleich von demselben die Abtretung seines Rechts aus einem Handel mit Gerdt Ketelhut, über einen demselben gehörenden Bauerhof in Lüssow. Am 10. September 1652 erwarb er von dem Oberst-

lieutenant Detlow Sievert v. Kulefeld das demselben nach dem Erlöschen der Familie Schwabe verliehene Gut Schmatzin c. p. Ferner kaufte er am 28. October 1654 von dem Capitain Bengt Börsen die demselben nach dem Erlöschen der Schwaben verliehenen beiden Höfe in Polzin. Auch besaß er, in Folge eines mit Bogislaw Herzoge von Croy am 5. März 1657 geschlossenen Kaufcontracts die Güter Udars und Hiddensee auf Rügen, gleich wie er auch das daselbst belegene Gut Gagern gepfändigt hatte, und außerdem noch, zufolge eines am 27. October 1652 mit der Krone Schweden geschlossenen Kaufvertrages, Eigenthümer der in der Schwedischen Provinz Nordhalland belegenen Torstorpschen Güter geworden war. Der deütsche Krieg, der Millionen Menschen theils getödtet, theils als Bettler in die weite Welt getrieben hatte, ohne der unzähligen Graüelthaten der Verwüstung durch Sengen und Brennen zu gedenken, hatte diesen einzigen Mann reich gemacht. Er starb im Jahre 1660 und hinterließ aus seiner 1627 mit Barbara, des Greifswaldschen Syndicus D. Christoph Herold Tochter, geschlossenen Ehe zwei Söhne und vier Töchter — eine fünfte Tochter, das vierte Kind, war jung gestorben. Der älteste Sohn Hermann IV. v. Wolfradt, geb. 1629, wurde der Stifter der Pommerschen Linie, der jüngere Sohn, Berend II., geb. 1643, der Stifter der Rügenschen Linie auf Udars, Hiddensee und Gagern. Hermann IV. v. Wolfradt wurde 1656 Hofrath im Pommerschen Hofgerichte, 1669 Mitglied der Königl. Regierung zu Stralsund und 1678 deren Kanzler, als welcher er im Jahre 1684 gestorben ist. Am 24. April 1670 erwarb er durch einen mit den Erben des Jochen Cuno v. Owstin geschlossenen Kaufcontract Alles, was sein Vater von Letzterm nur pfandweise erworben hatte, nebst dem Lüssowschen und Owstinschen Lehn zum Eigenthum und empfing hierüber 1671 die Königliche Bestätigung. Auch erweiterte er seinen Antheil an Lüssow noch durch den Ankauf zweier Neetzowschen Bauerhöfe von dem Prediger Glandt zu Anklam, und eines Normannschen Bauerhofes mit 2 Landhufen durch Perfection des Handels mit Gerd Ketelhut, ingleichen durch 8, von der Wittwe des Landraths Mörder, geb. Schmachtshagen erworbene Allodialhufen. Auch über Schmatzin erhielt er 1671 die Königl. Bestätigung. So war er nun im Besitz der Güter Lüssow c. p. in Balitz, ferner der von seinem Vater erworbenen Höfe in Polzin, des Gutes Owstin und des Gutes Schmatzin c. p. in Schlatkow und als der erste Erwerber derselben anzusehen. Das Gut Owstin war jedoch bei seinem Ableben an die Erben seines Oheims, des Königl. Geh. Secretairs und Referendairs Conrad Summe verpfändet. Der Kanzler hinterließ aus seiner Ehe mit Christine, des Reichskammer-Präsidenten und Pommerschen Regierungs-Statthalters Gerd. Anton v. Rhenschild Tochter, des Feldmarschalls v. Rhenschild Schwester, 7 Söhne und 6 Töchter. In der Genealogie der Familie v. Wolffradt muß hier Halt gemacht werden. Das Gut Owstin ging 1732 in den Pfandbesitz des Bürgermeisters Christoph von Corswant für ein Pfandkapital von 5000 Thlr. über. Der Antheil in Ranzin war durch Reluition schon vor 1742 an dieses Gut zurückgefallen. Bleichert Ludwig v. W., geb. 1736, starb zu Lüssow am 26. Mai 1823. In dem am 17. September 1768 geschlossenen brüderlichen Vergleich waren ihm die Güter Lüssow, Owstin und Antheil in Polzin für 30.000 Thlr. zugefallen. Das Gut Owstin war bereits während seiner Minderjährigkeit 1748 durch gerichtlichen Vergleich von den Corswanten für 6500 Thlr. reluirt. Der nach Lüssow gehörende Antheil von Balitz wurde an den Major Hans Felix Conrad v. Gloeden

für 11600 Thlr. verkauft. Am 27. Juli 1813 trat Bleichert Wilhelm v. W., wie schon oben erwähnt worden ist, sein ganzes Vermögen, welches durch die Aussteüer seiner fünf Töchter um mehr als 75.000 Thlr. geschmälert war, und namentlich seine Landgüter Lüssow, Owstin und Polzin, sich allein eine angemessene jährliche Competenz vorbehaltend, an seinen damals nur noch lebenden einzigen Sohn, Gustav Gottfried Ludwig v. W., geb. 3. August 1788, ab; der aber noch vor ihm in die Ewigkeit ging, den 11. Februar 1820. Aus der Ehe des Letztern mit Caroline v. Voß zu Genzkow und Luplow, in Meklenburg, entsproß ein einziger Sohn, Hermann Wilhelm Carl Gustav, geb. zu Lüssow den 58. April 1816. Über dessen frühzeitigen Tod, 1841, ist im Artikel Owstin berichtet worden. Im Nachstehenden geben wir den Auszug seines Testaments. Darin ist auch über das Gut Consages, Kirchspiel Ziten, verfügt. Wie dieses Gut an die Familie v. Wolffradt zurückgekommen, nachdem anderweitige Dispositionen getroffen, worüber in dem entsprechenden Artikel zu handeln sein wird, ist dem Herausgeber des L. B. nicht klar geworden. Schließlich ist zu erwähnen, daß Achim v. Voß-Wolffradt das Gut Lüssow zu Trinitatis 1863 bezogen und die eigene Bewirthschaftung desselben übernommen hat.

Auszug aus dem, am 5. Juni 1839 vor dem Königl. Hofgericht zu Greifswald vollzogenen und am 4. Januar 1842 publicirten Testament des Hermann Wilhelm Carl Gustav v. Wolffradt, auf Lüssow rc.

Nach dem §. 1 ist, wie schon im Artikel Owstin gesagt wurde, dem vormaligen Erzieher und Mentor des Testators, Hofrath Carl Weiteukampf der lebenslängliche Nießbrauch des Gutes Owstin und nach §. 2. Demselben außerdem ein Kapital von 5000 Thaler vermacht, nach §. 3. aber jeder der fünf Vaterschwestern, und resp. ihren Kindern, ein Kapital von 2000 Thlr., ihnen zusammen also ein Kapital = 10.000 Thlr. legirt. Dann heißt es weiter:

§. 4. Mit der Verpflichtung die im §. 1, 2 und 3 bestimmten Vermächtnisse zu prästiren, sollen meine würdigen theuren Großeltern von mütterlicher Seite, der Herr Kammerherr Joachim v. Voß, Erbherr zu Luplow in Meklenburg-Schwerin, jetzt wohnhaft zu Mierow in Meklenburg-Strelitz, und die Ehegenossin desselben, Johanna, geborne von Barner, meine Erben sein, indem ich sie dazu ausdrücklich einsetze und berufe.

§. 5. Für den Fall, daß meine lieben Großeltern meine Erben nicht werden können, oder nicht werden wollen, instituire ich gleichmäßig zu meinem Erben meinen Vetter, den am 21. December 1837 gebornen Achim von Voß, ältesten Sohn meines Mutterbruders, des Herrn Kammerherrn und Forstmeisters Friedrich vou Voß aus dem Hause Luplow in Meklenburg-Schwerin, jetzt wohnend zu Neüstrelitz.

§. 6. Mein im §. 5. gedachter Vetter Achim von Voß soll den Großeltern in Absicht der zu meinem Vermögen gehörigen in Neü-Vorpommern belegenen Landgüter Lüssow, Kl. Polzin, Consages und Owstin, in Absicht des Letzteren jedoch unbeschadet der im §. 1. gemachten Bestimmung, dergestalt auch fideicommissarisch substituirt sein, daß diese Güter nach dem Ableben meiner beiden Großeltern an den gedachten Achim von Voß gelangen sollen.

§. 7. Aber auch mein Vetter Achim von Voß soll von meinen Landgütern Lüssow, Kl. Polzin und Consages, so wie, wenn der im §. 1. bestimmte Nießbrauch bei seinem Leben aufhört, auch von Owstin nur den lebenslänglichen Genuß haben, und nach seinem Tode soll es in Absicht meiner gedachten Landgüter den folgenden Bestimmungen gemäß gehalten werden.

§. 8. Es ist nämlich mein Wille, daß meine Landgüter Lüssow, Kl. Polzin, Consages und Owstin, letzteres jedoch nur unter Aufrechthaltung der Bestimmung des §. 1, den Anordnungen meines gegenwärtigen Testaments gemäß, Fideicommißgüter sein, als solche, wie es von mir vorgeschrieben ist, vererbt, niemals veräußert, nicht mit Schulden belastet und auch nicht deteriorirt, im Gegentheil von Zeit zu Zeit, ohne daß jedoch dafür Vergütung zu erwarten ist, zu einem bessern Zustand befördert werden sollen.

§. 9. Bei dem von mir im §. 8 in Absicht meiner Landgüter angeordneten Familien-Fideicommiß sollen beständig folgende Grundsätze befolgt werden: 1) Die weibliche Descendenz soll von der Succession gänzlich ausgeschlossen bleiben, und nur der in rechtmäßiger Ehe geborne Mannsstamm soll zur Succession berechtigt sein. 2) Von dem Mannsstamm soll aber in jedem Successionsfall nur Einer auf seine Lebenszeit zum Besitz und Genuß des Fideicommisses gelangen und dabei sollen 3) in jedem Successionsfall die Grundsätze der Lineal-Erbfolge und Primogenitur befolgt werden. 4) Wenn jedoch der zur Succession Berechtigte mit Blödsinn oder einer anderen unheilbaren Gemüthskrankheit behaftet ist, so soll derselbe von der Succession ausgeschlossen und diese an denjenigen devolvirt sein, der nach ihm der Nächstberechtigte ist. 5) Eben dieses soll auch dann eintreten, wenn der berechtigte Fideicommißfolger, nachdem er zur Succession gelangt ist, mit einer solchen unheilbaren Gemüthskrankheit befallen werden sollte. 6) In den beiden hier unter Nr. 4) und 5) bezeichneten Fällen soll jedoch derjenige, der in Folge dieser Bestimmung zur Succession kommt, verbunden sein, seinem gemüthskranken Anverwandten einen standesmäßigen Unterhalt zu gewähren. 7) Sollte ein Fideicommißfolger wider Verhoffen dergestalt in Schulden gerathen, daß in die Nutznießung des Fideicommisses Executionen gegen ihn verhängt werden müßten, so soll von da ab, da dieses eintritt, seine Berechtigung zum weitern Genuß des Fideicommisses sofort aufhören, die Succession an denjenigen, der nach ihm der Nächstberechtigte ist, gelangen und der ausscheidende Fideicommißbesitzer, wenn er unverheirathet ist und keine ehelichen Kinder hat, allein einen Anspruch auf eine ihm von dem Fideicommißfolger zu gewährende, von seinen Glaübigern aber unangreifbare nothdürftige Alimentation behalten, im Falle er aber eine Frau und, außer dem für ihn eintretenden Fideicommißfolger, eheliche Kinder hat, diesen aus der Familien-Sustentations-Kasse dasjenige gewährt werden, was für Wittwen und Kinder früherer Fideicommißbesitzer weiter unten bestimmt ist. 8) In die unter Nr. 7) bestimmte Familien-Sustentations-Kasse soll der jedesmalige Fideicommißbesitzer, so lange er noch nicht zum Besitz und Genuß des Gutes Owstin gelangt ist, von den Revenüen des Fideicommisses jährlich Tausend Thaler Preüß. Courant, von da ab aber, da auch der Besitz und Genuß des Gutes Owstin wieder an ihn zurückgefallen ist, jährlich Tausend und Fünfhundert Thaler Preüß. Courant zahlen. In Absicht meiner im §. 4 zunächst zu meinen Erben berufenen Großeltern soll jedoch eine solche Zahlungsverbindlichkeit überall nicht und in Absicht

meines im §. 5. gedachten Vetters, soll die Verbindlichkeit zu dieser Zahlung erst von da ab eintreten, da er das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat. 9) Eine besondere Caution soll von dem jedesmaligen Besitzer nicht verlangt werden. 10) Dagegen soll zur Obsorge für die Befolgung meines Willens und die fortwährende Erhaltung des Fideicommisses, so wie zur Verwaltung der unter Nr. 8) bestimmten Familien-Sustentationskasse beständig eine besondere Curatel fungiren. 11) Diese Curatel soll aus einem Neü-Vorpommerschen Ritter-Gutsbesitzer, vorzugsweise von meiner Familie, und aus einem in Greifswald wohnenden Rechtskundigen bestehen und ich wünsche, daß der Herr Bürgermeister Dr. Gesterding, seinem mir bereits gegebenen Versprechen gemäß, diese letztgedachte Function zu übernehmen, den Mitcurator aus der Zahl der Rittergutsbesitzer, meiner obigen Anordnung gemäß, zu wählen und dem competenten Gericht zur Genehmigung und Bestätigung zu präsentiren die Gefälligkeit haben möge. Sollte der Herr Bürgermeister Dr. Gesterding bei meinem Ableben schon todt sein, so wünsche ich, daß für das erste Mal das Gericht von Amts wegen den rechtskundigen Curator bestimmen und bestätigen möge, als wonächst Letzterer den Mitcurator aus der Zahl der Ritterschaft, meiner obigen Anordnung gemäß, zu wählen und dem Gericht zur Genehmigung und Bestätigung zu präsentiren haben wird. In künftigen Vacanzfällen mag immer der übrig bleibende Curator, unter Berücksichtigung meiner Anordnung, seinen Collegen wählen und dem Gericht zur Genehmigung und Bestätigung anzeigen. 12) Der jedesmalige Fideicommißbesitzer soll, wenn er nicht schon durch die Geburt den Namen von Wolffradt führt, seinem Familiennamen denjenigen „Wolffradt" beifügen und sich hiezu die höhere Genehmigung erbitten. Diese Bedingung soll jedoch, wenn die höhere Genehmigung versagt wird, als nicht geschrieben angesehen werden. 13) Der jedesmalige Fideicommißfolger soll auch seinen Wohnsitz zu Lüssow nehmen. Nur Abwesenheit in Königl. Preüßischen Militär- oder Civil-Dienstverhältnissen, so wie Rücksichten auf die Erziehung und Bildung des Fideicommißfolgers sollen eine Ausnahme rechtfertigen.

§. 10. Unter beständiger Berücksichtigung und Befolgung der im §. 9 gemachten Bestimmungen sollen meine in Neü-Vorpommern belegenen Landgüter, als der Gegenstand des Familien-Fideicommisses, nach dem Abgang meines im §. 5 berufenen Vetters Achim von Voß gelangen: 1) an die successionsfähige Descendenz desselben, und 2) wenn diese Branche erloschen, oder gar nicht vorhanden ist, an die übrige successionsfähige Descendenz meines im §. 4 gedachten Großvaters Joachim von Voß, 3) dann aber, wenn auch diese Branche erloschen ist, an die successionsfähige Descendenz meines am 29. April 1827 verstorbenen Vetters Gustav Johann von Wolffradt, weiland Besitzers der in Neü-Vorpommern belegenen Güter Schmatzin und Schlatkow, 4) und wenn auch diese successionsfähige Descendenz meines Vetters Gustav Johann von Wolffradt gänzlich ausgestorben ist, an die übrige successionsfähige Descendenz des Rittmeisters Ernst Hermann von Wolffradt, Vaters des Gustav Johann von Wolffradt zu Schmatzin rc., so wie endlich 5) für den Fall, daß auch diese Branche völlig erloschen und so kein Mannsstamm der von Wolffradt in der Preüßischen Monarchie, in Schweden oder sonst wo weiter vorhanden ist, an die Namensvettern meines im §. 4 gedachten Großvaters Joachim von Voß, jedoch immer so, daß auch bei diesen die Erstgeburt und ihre Linie den Vorzug hat.

§. 11. Wenn mein im §. 5 berufener Vetter Achim von Voß, bevor derselbe das 20ste Lebensjahr zurückgelegt hat, zum Besitz und Genuß meiner Landgüter, Owstin ausgenommen, gelangen wird, so sollen in diesem Fall von den Revenüen dieser Güter jährlich zwei Drittheile abgenommen und diese bis dahin, daß Achim von Voß das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, an die dann noch lebenden Kinder meines und seines Großvaters, des im §. 4 gedachten Kammerherrn von Voß, als ein ihnen auf diesen Fall von mir hinterlassenes Vermächtniß, ausgekehrt werden und sie sollen solches, jedoch in den Gränzen der vorstehenden Bestimmung, wann auch nur Einer von ihnen noch am Leben ist, zu genießen haben. Das übrige eine Drittheil soll zur Erziehung und Bildung meines Vetters Achim von Voß verwandt, oder soweit es dazu nicht gebraucht wird, für ihn aufgespart und soviel thunlich zinsbar, wenn auch nur zu 3 oder 4 Procent, bestätigt werden. Auch dieses übertrage ich der im §. 9. Nr. 10 bestimmten Curatel.

§. 12. Was besonders diese im §. 9 Nr. 10 verordnete Curatel anbetrifft, so soll der jedesmalige Fideicommißbesitzer derselben ein anständiges Honorar und die Erstattung der mit ihrer Geschäftsführung verbundenen Auslagen gewähren, und es soll dieses Honorar für den ökonomischen Curator jährlich mindestens Funfzig Thaler in Golde, für den Rechtscurator aber, der zugleich die Kasse zu führen und die Papiere aufzubewahren haben soll, jährlich mindestens Hundert Thaler in Golde betragen.

§. 13. Um für alle eintretende Fälle einen möglichst ausreichenden Zugang zu haben, sollen die Einflüsse der Familien-Sustentations-Kasse in den ersten 20 Jahren von da ab, da sie nach der Bestimmung des §. 9 Nr. 8 ins Leben tritt, aufgespart und zinsbar, wenn auch nur zu 3 oder 4 Prozent, bestätiget werden. Auch soll die Curatel in allen Fällen, wenn die Mittel dieser Kasse zinsbar zu bestätigen sind, nur die Mitgenehmigung des jedesmaligen Fideicommißbesitzers einziehen, dann aber, wenn diese erfolgt ist, künftig etwa eintretende Verluste nicht zu verantworten haben und auch zur Nachsuchung eines gerichtlichen Consenses überall nicht verbunden sein.

§. 14. Sind aber die ersten 20 Jahre, nachdem die Familien-Sustentationskasse ins Leben getreten ist, verflossen, so sollen von ab die Zinsen der früheren Ersparnisse nebst demjenigen, was der jedesmalige Fideicommißbesitzer nach der Bestimmung des §. 9 Nr. 8 jährlich zu zahlen hat, wenn und so weit das Bedürfniß es erheischt, zu Sustentationsbeihülfen für Wittwen und Kinder, so wie Brüder und Schwestern gewesener Fideicommißbesitzer, so lange die Wittwen im Wittwenstande bleiben und die Kinder, so wie die Brüder und Schwestern, deren Descendenz von der Theilnahme an dieser Sustentation überall ausgeschlossen bleibt, nicht auf andere Weise versorgt sind, verwandt werden; und bleiben sodann Überschüsse, so mag es mit deren zinsbaren Bestätigung ebenso gehalten werden, als im §. 13. bestimmt ist.

§. 15. Wie viel den Einzelnen, die auf eine Sustentationsbeihülfe aus der Kasse Anspruch machen können, zu gewähren sei, solches bleibt dem gewissenhaften Ermessen der verordneten Curatel und des jedesmaligen Fideicommißbesitzers anheimgestellt, und wie ich dabei das Vertrauen hege, daß solche bei der jedesmaligen Bewilligung die Zahl und das Bedürfniß der einzelnen Betheiligten auf der einen Seite und die Kräfte der jedesmaligen disponiblen Mitteln auf der anderen Seite gewissenhaft berücksichtigen werden; so soll ihre Bestimmung in dieser Rücksicht völlig maßgebend und ein gerichtliches

Einschreiten des competenten Gerichts einzig in dem Fall eintretend sein, wenn die Curatel und der jedesmalige Fideicommißbesitzer sich über die Größe der Bewilligung nicht haben einigen können. Nur so viel will ich dabei noch hinzufügen, daß es mein Wunsch und Wille ist, daß das Maximum der jedesmaligen Bewilligung sein soll für jede Wittwe eines gewesenen Fideicommißbesitzers, so lange sie noch unversorgte Kinder hat, jährlich Zwei Tausend Thaler Preüß. Courant und, wenn sie keine solche Kinder mehr hat, jährlich Tausend und Vierhundert Thaler Preüß. Courant, für die unversorgten Kinder eines gewesenen Fideicommißbesitzers, wenn auch ihre Mutter bereits todt ist, zusammen jährlich Fünfhundert Thaler Preüß. Courant, und endlich für eine Tochter eines gewesenen Fideicommißbesitzers bei ihrer Verheirathung zur Aussteüer ein für alle Male Tausend Thaler Preüß. Courant. Das so bestimmte Maximum darf nicht überschritten werden; die Bewilligung einer geringeren Beihülfe wird von den jedesmaligen Verhältnissen abhangen und bleibt, wie gesagt, dem gewissenhaften Ermessen der Curatel und des jedesmaligen Fideicommißbesitzers überlassen. Bleiben Überschüsse in der Susteutationskasse, so ist es mit deren jedesmaligen zinsbaren Bestätigung ebenso zu halten, als im §. 13 bestimmt ist, und sollten diese Überschüsse, unter fortwährender Berücksichtigung der Bestimmung des §. 13 und 14, ohne jedoch der oben bestimmten Sustentationsbeihülfe der Berechtigten Abbruch zu thun, jemals bis zu Funfzig Tausend Thlr. Preüß. Courant erwachsen, so sollen, so oft dieser Fall eintritt, 50.000 Thlr. dem Fideicommiß einverleibt und, wo möglich, wenn und sobald sich die Gelegenheit dazu findet, zur Acquisition eines Landguts verwandt werden.

§. 16. Die Curatel wird ihre Jahresrechnung, begleitet mit einem Bericht über den Fortbestand des Fideicommisses und über die in der Familie eingetretenen Veränderungen, dem competenten Gerichte abzulegen haben, und wenn die Rechnung von dem jedesmaligen Fideicommißbesitzer durch seine Unterschrift genehmiget ist und nichts enthält, was als eine wesentliche Abänderung meines Willens angesehen werden kann, so wünsche ich, daß das Gericht die Decharge nicht versagen möge.

§. 17. In Absicht meiner Verlassenschaft soll der Abzug des sogenannten Faludischen Viertels, so wie des sogenannten Trebellianischen Viertels in keinem Fall stattfinden, und ich verbiete solches ausdrücklich.

§. 18. Sollte jemand von meinen Verwandten meine gegenwärtige Disposition anfechten, so soll Derselbe für sich und seine Erben aller Vortheile, die ihm und ihnen durch dieselbe zugedacht sind, für immer verlustig sein, und wenn der Anfechtende ein solcher ist, der auf einen Pflichttheil von mir einen gesetzlichen Anspruch hat, so soll Derselbe allein auf diesen Pflichttheil zu meinem Erben eingesetzt sein und nichts desto weniger soll die in Absicht meiner Landgüter gemachte fideicommissarische Anordnung von Bestande bleiben.

§. 19. Alle Codicille, worin ich noch etwas über meinen Nachlaß zu bestimmen mich veranlaßt finden möchte, sollen, wenn sie von mir unterschrieben und untersiegelt sind, ebenso gültig und rechtskräftig sein, als sie es sein würden, wenn ihre Bestimmungen dem gegenwärtigen Testament wörtlich einverleibt wären.

§. 20. Kann mein gegenwärtiges Testament wider Verhoffen nicht als ein solennes Testament bestehen, so wünsche ich, daß es auf solchen Fall als eine von den Gesetzen privilegirte letzte Willensverfügung, oder als eine Schenkung auf den Todes-

fall, oder als ein Codicill an die Intestaterben, oder wie es sonst irgend thunlich ist, bei Kräften erhalten werden möge.

§. 21. Alle Gerichte werden daher von mir ersucht, auf die Befolgung meines gegenwärtigen Testaments in Vorkommenheiten zu halten und nichts zu gestatten, was demselben entgegen sein könnte. Besonders aber richte ich diese Bitte an das Königl. hochlobsame Hofgericht in Greifswald, als meine dermalige competente Gerichtsbehörde.

Urkundlich habe ich dieses mein Testament eigenhändig mit meinem Namen unterschrieben nnd mit meinem Familienpetschaft besiegelt. So geschehen zu Greifswald am fünften Tage des Junimonats des Jahres Tausend Achthundert Dreißig und Neun.

gez. Hermann Wilhelm Carl Gustav von Wolffradt.

(L. S.)

Oldenburg, Rittergut, ungefähr 2000 Schritte von Ranzin gegen Ostnordosten, und eben so weit vom Bahnhofe Züssow gegen Süden.

Besitzer: Friedrich v. Homeyer, seit 1850.

In politischer Beziehung ein selbständiger Ort, in ökonomischer Hinsicht eine Pertinenz von Ranzin, führt Oldenburg seinen Namen von dem „olden Borch Wall", der auf dem andern Ufer des Turower Bachs den Gebaüden des Ritterguts gegenüber liegt. Diese sind unfern des Waldes, der von der Eisenbahn durchschnitten wird. Das Gut begreift ein Areal von 1327 Mg. 17 Ruth., davon 338. 27 Acker, 100. 0 Wiesen, 31. 0 Weidegrund, 2. 0 Gärten, 830. 170 Holzung, bestehend aus Eichen, Buchen, Elsen, Birken, Kiefern, Mittelwald, 8. 0 Wohn- und Wirthschaftsgebaüde, 17. 0 Straßen, Wege, Gräben. In Oldenburg wohnen nur Gutsangehörige und Tagelöhner, die Wirthschaft wird, wie gesagt, von Ranzin aus geführt. Von diesem Hauptgute ist Oldenburg offenbar als Neben-Ackerwerk gegründet worden, wann? ist unbekannt. Genannt wird es als Pertinenzstück von Ranzin zum ersten Mal um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Beide Güter haben immer einen und denselben Besitzer gehabt.

Pretzkow oder Pretschow ist der Name einer untergegangenen Ortschaft, welche zwischen Groß-Jasedow und Carlsbnrg in der Mitte am Ursprung des Ranziner Bachs gelegen hat, wo jetzt Alles mit Wald bedeckt ist. Im Jahre 1782 wird Priskow, wie Lubin's Karte den Ort nennt, noch als Wohnplatz von 14 Seelen genannt, 1793 kommt derselbe nicht mehr vor. In der Zwischenzeit ist er also eingegangen. Seit dem 17. Jahrhundert war Pretzkow in ökonomischer Beziehung stets mit Carlsburg verbunden; in kirchlicher Beziehung gehörte es aber in seiner frühern Selbständigkeit von jeher zum Kirchspiel Ranzin. Im Jahre 1694 waren in Pretzkow 82 Morg. 138 Ruth. an ackerbarem Felde, größtentheils Sandland, unterm Pfluge, an wüst liegendem Acker waren 163 Mg. 150 Ruth. vorhanden, beide Größen in Pommerschem Maaße. In Carlsburg scheint man heüt' zu Tage keine Ahndung von dieser einst bestandenen Ortschaft zu haben, mindestens wird ihrer in einem von dort eingegangenen Bericht nicht gedacht.

Schmatzin, Rittergut, 3/8 Mln. von Ranzin gegen Südosten, und eben so weit von Lüssow gegen Nordosten.

Besitzer: Johann Gustav v. Wolffradt, seit 1859.

Die Feldmark liegt gegen Ranzin, und namentlich gegen Lüssow, verhältnißmäßig hoch. Sie ist eine ebene Fläche, aber durch viele Gräben durchschnitten, zum Theil

drainirt. Der Acker liegt in 2 Abtheilungen zu 5 und 6 Schlägen: Anbau von Cerealien ist Hauptsache, auch Rübenbau zum Viehfutter. Die Wiesen sind zweischurig und müssen entwässert werden. Obstbaüme gedeihen ziemlich. Der Wald besteht nur aus Eichen. Der Viehstamm ist durchweg von eigner Zucht: die Pferde von Halbbluthengsten; das Rind von der Shorthorn Race; das Schaf Negretti; das Borstenvieh Kreüzung mit englischem Blut. Unter den Pferden waren am 1. Januar 1865 zur Arbeit bestimmt 45, Luxuspferde 4, Füllen 22; zur Rindviehzucht wurden 4 Bullen gehalten. An Federvieh: Gänse, Enten, Hühner. In Teichen sind Karauschen, Hechte. Thon wird in einer Ziegelei verwerthet. Das Feld ist ganz und theilweise zum zweiten Mal gemergelt. Torf ist wenig vorhanden, der größere Theil des Bedarfs wird von den Torfstichen an der Pene, die ½ Mle. entfernt ist, gekauft.

Des Bischofs Conrad von Pommern Bestätigungsbrief der Besitzungen des Klosters Grobe vom Jahre 1168 führt ein Dorf Spaceuitz, im Lande Gozchowe, Gützkow, auf, und andere, das Kloster betreffende Urkunden kennen es unter der Schreibung Spasceviz, Spacheuiz, auch Spaßow. Der Ort lag westlich von Schlatkow, nicht gar weit davon, weshalb man gemeint hat, er könne wol Schmatzin sein. Schwerlich! Es wäre eine beispiellose Verschiebung der Laute! Smatzin ist nun allerdings ein altslawischer Ort, wie schon der Name sagt, für dessen Deütung verschiedene Erklärungen gegeben werden können, allein er kommt erst viel später vor, nämlich 1520 als Lehn der Sueven, Schwaven, von denen Martin in dem gedachten Jahre dem Kloster Krumin 6 Mk. Pacht aus einem Hofe zu Smatzin für 100 Mk. verpfändete. 1523 hatte Henning Swauen ebendaselbst 1 Pferd zu stellen. Oswald Schwave war der letzte seines Stammes; er starb vor 1631, nur Töchter hinterlassend, worauf das Lehn Schmatzin an den Obristlieutenant Kulefelt (nach der Schwedischen Adels-Matrikel, nicht Kugelfeldt) verliehen worden war, von dem es Berend v. Wolffradt am 10. September 1652 kaüflich erwarb (s. Lüssow), bei dessen Nachkommen das Gut seit länger als 200 Jahren geblieben ist; ihre Reihenfolge s. im Artikel Schlatkow, Wolgaster Synode. Bei Anlage von Wolffradtshof 1848—1849 hat das Areal von Schmatzin eine Änderung erlitten.

Wilhelmshöhe, Vorwerk von Ranzin, ⅛ Mle. davon entfernt gegen Südwesten, am Feldwege nach Lüssow, 215 Ruth. von der Lüssower Gränze.

Besitzer: Friedrich v. Homeyer, seit 1850.

Von dessen Vater, Wilhelm Homeyer, ist dies Vorwerk im Jahre 1848 angelegt worden, durch Abgränzung einer Fläche von 928 Morg. 55 Ruth. von der Ranziner Feldmark. Lehmiger Sandboden, der auch Roggen- und Gerstboden zu nennen ist. Den Namen erhielt die Anlage nach ihrem Begründer, bestätigt durch Rescript der Königl. Regierung vom 26. October 1848.

Kirchenwesen.

Patron der Pfarrkirche zu Ranzin ist nicht der dortige Gutsherr, sondern die Besitzer der zwei, zum Kirchspiel gehörigen, Rittergüter Lüssow und Schmatzin sind

die Patrone der Kirche. Der Grund dieser Abweichung in den sonst üblichen Patronats-Verhältnissen läßt sich nicht mehr nachweisen. Die Kirchen-Matrikel schweigt darüber. Diese ist vom Jahre 1666, und stützt sich auf frühere Matrikeln von 1622, 1592 und 1561. Im Jahre 1727 wurde sie einer Revision unterworfen, auf Grund einer Beschwerde des Regierungs-Raths A. L. v. Bohlen, damaligen Besitzers von Jasedow, der sein Gut wegen des Meßkorns überbürdet erachtete. In der Matrikel von 1666 war nämlich der Hufenstand von Jasedow, und so auch von Oldenburg und Pretzkow, nach Hakenhufen gerechnet worden, nichts desto weniger hatte der Prediger das Meßkorn auch von diesen Hakenhufen, 55 an der Zahl, nach Landhufen erhoben. Bei der Kirchen-Visitation wurde nun „ratione futuri beliebet und festgesetzt, daß, ümb die egalitet zu observiren, und damit keiner für den andern praegraviret werde, von 1 Landhufe gegeben werden soll 1 Scheffel und ¼ Scheffel, von der Hakenhufe 2½ Viertel. . . . Man hat sich gefallen lassen, daß die Hakenhufen ebenfalß zu Landhufen gemachet, und also

Oldenburg zu . . .	6	Smatzin zu	30
Pretzkow	6½	Lüssow	30
Jasedow	15	Balitz	16
Ranzin	30	Gribow	15

gesetzet, daß also nunmehr alle im Kirchspiel befindliche Hufen ausmacheu an

Landhufen 148½.

Ferner ist beliebet, daß dem Pastor auf jede Landhufe 1¼ Scheffel Roggen an Meßkorn soll gegeben werden, solchergestalt, daß der Pastor, ob Er bishero nur 176 Scheffel auß dem Kirchspiele gehabt, ins Künfftige Er 185¾ Scheffel empfänget. Welches augmentum Ihm und seinen Nachkommen in officio das gantze Kirchspiel bey gegenwärtiger Visitation zur Verbesserung gegönnet. Endlich ist auch beliebet, daß der Küster von jeder Landhufe ⅓ Scheffel und 1 Metze an Habern bekommet. Wann nun solcher gestalt die 148½ Landhufen nur außtragen 86 Sch. 4 Mtzn, der Küster aber bisher bekommen an Habern 88 Sch., So hat der Hr. Regierungs-Rath v. Bohlen übernommen, für Sich, seine Erben und Lehusfolger in perpetuum auß dem Gute Jasedow vom Hofe den restirenden 1 Sch. 8 Mtz. Haber, umb den Bruch zu evitiren, und weilen Er nunmehro mit den übrigen Hrn. Eingepfarrten egalisiret, an den Küster ohnweigetlich abzugeben“.

Was das Kirchengebaüde in Ranzin betrifft, so ist dasselbe im Jahre 1850 vollständig erneüert und geschmackvoll verziert, die Balken der nicht gewölbten Hälfte sind mit Brettern verkleidet, sämmtliches Gestühl nebst Altar und Kanzel neü gemacht und mit einer hellen Farbe, ähnlich der des Eichenholzes angestrichen, auch theilweise lackirt worden. Der Altar wurde mit einer neüen, werthvollen Tuchdecke, in deren Mitte sich ein mit Goldfäden gesticktes Kreüz befindet, und die mit Goldfranzen eingefaßt ist, und eben so das Kanzelpult in gleicher Weise bekleidet, was sammt zwei Altarleüchtern von Messing, und den dazu gehörigen Lichtern, und einem vergoldeten Kreüz auf dem Altar das Geschenk des Gutsherrn von Ranzin ist. Gleichzeitig wurde der Thurm der Kirche, in welchem, nach der Matrikel von 1666, drei Glocken vorhanden

sind, von denen eine im Jahre 1851 umgegossen worden ist, gründlich ausgebessert. Die Kosten für den Ausbau des Thurms, für die Umlegung des Daches und für die vollständige Erneüerung des Innern der Kirche, haben, einschließlich der Ausgabe für Anfertigung der Zeichnung und des Kosten-Anschlages, 1944 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. betragen. Zur Deckung dieser Kosten hat der Geheime Commercien-Rath Wilhelm Homeyer, als Besitzer von Ranzin, die Summe von 1250 Thlr. beigetragen, der Überrest ist, nachdem die Patrone ein Präcipuum gegeben, von den übrigen Gemeinde-Gliedern willig aufgebracht worden. Der Ranziner Kirchthurm war bis dahin nur in seinem untern Theil massiv, der obere Theil dagegen von Holz aufgeführt, und mit Brettern bekleidet. Der gegenwärtige Besitzer von Ranzin, Friedrich Homeyer, und sein Bruder Carl Homeyer, haben auf ihre alleinige Kosten im Laufe des Jahres 1861 einen neüen, ganz massiven, mit Schiefer eingedeckten und mit einem vergoldeten Kreüze auf seiner Spitze versehenen Thurm erbauen lassen. Ferner hat die Mutter der Genannten, die verwittwete Frau Geheime Commerzien-Räthin Homeyer, zu Wolgast, und deren beide jüngste Kinder, durch den Orgelbauer Kaltschmidt, zu Stettin, eine Orgel für die Ranziner Kirche anfertigen lassen und derselben zum Geschenk gemacht. Diese Orgel ist am 1sten Sonntage des Advents im Jahre 1861 von dem General-Superintendenten von Pommern feierlich geweihet worden. Bekanntlich ist es Sitte, daß Zuwendungen für Kirchen und Schulen und andere Werke der Mild- und Wohlthätigkeit, von der Königlichen Regierung in ihrem Amtsblatte zur öffentlichen Kunde gebracht werden. Im vorliegenden Falle hatten die Mitglieder der Familie Homeyer es ausdrücklich verbeten, daß ihre Namen in der Amtsblatt-Anzeige genannt würden. Für den Herausgeber des L. B. liegt ein derartiger Vorbehalt nicht vor, daher er auch keinen Anstand nimmt, die Namen der Geschenkgeber den künftigen Geschlechtern zu überliefern, um diesen einen abermaligen Beweis zu geben, daß der, bei manchen Zeitgenossen in argem Verruf stehende Geist unserer Zeit Werke der Frömmigkeit zu fördern, selbst des Kirchenthums eingedenk geblieben ist. Seit mehreren Jahren wird die Ranziner Kirche von derselben Familie Homeyer mit weißen Wachslichten zum Gebrauch an allen Sonn- und Feiertagen beschenkt, und im Jahre 1858 gab sie einen Abendmahlskelch, inwendig vergoldet, nebst Patene und einer Weinkanne. Am 20. Februar 1863 zeigte der Prediger Wiese zu Ranzin an, daß seiner Kirche von einem Geber, dem sie schon mehrere werthvolle Geschenke verdankt, 50 Thlr. verehrt worden seien, um dafür eine neüe Altar- und Kanzeldecke anzuschaffen; und unterm 15. October 1863 berichtete er, daß ihm von demselben Geber die Summe von 200 Thlr. eingehändigt worden sei, mit der Bestimmung: „sie zur Verschönerung des Innern der Kirche und zu kirchlichen Zwecken überhaupt“ zu verwenden. Dieser Geber ist ohne Zweifel auch der Gutsherr von Ranzin, Friedrich v. Homeyer, gewesen. Auch in früheren Perioden des laufenden Jahrhunderts ist die Ranziner Kirche von anderen Geschenkgebern bedacht worden: so 1823 von Fraülein v. Lepel, zu Wehrland, welche zur Verzierung der Kanzel 10 Thlr. schenkte, als Andenken an ihre damals verstorbene Schwester, die Frau Obristlieutenant v. Horn. Im Jahre 1855 gab ein, der Gemeinde nicht angehörige Gönner der Kirche, der nicht genannt sein wollte, 50 Thlr. zur Vermehrung ihres geringen Vermögens. In der Kirchenrechnung pro 1855 werden diese 50 Thlr. die Borries'sche Schenkung genannt. In der Kirchenrechnung pro 1834 wird eines Legats von 100 Thlr. Pommersch Cour. Erwähnung gethan, welches

ein zu Ranzin verstorbener Ökonom der Kirche letztwillig hinterlassen hat, ohne daß ein näherer Nachweis über einen bestimmten Zweck dieses Vermächtnisses aufgefunden worden ist. Das Legat befand sich in den Händen des Kammerherrn v. Horn auf Ranzin. Nach dem Tode desselben ging dieses Kapital in die Horn-Ranziner Schuldmasse über und konnte, nach einer von den sämmtlichen Glaübigern getroffenen Übereinkunft, in 20 Jahren nicht gekündigt werden. Um jedoch dieses, so unsicher stehende Geld zur Abbürdung der Schulden, mit denen die Kirche damals znm Betrage von 282 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. belastet war, mit benutzen zu können, wurde der darüber sprechende Hornsche Wechsel, mit Verlust des Aufgeldes von 13 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., für 100 Thlr. Preüß. Courant verkauft, und dieses Minder-Kapital einstweilen bei dem Patron der Kirche v. Wolffradt, auf Schmatzin, gegen 5 Prozent zinsbar angelegt, bis jenes Passivum im Jahr 1835 getilgt wurde. Die Kirchen-Administration glaubte zu dieser Verwendung des Legats berechtigt zu sein, da, wie gesagt, eine Verordnung über seine Bestimmung nicht vorlag.

Die Vermögens-Verhältnisse der Ranziner Kirche sind sehr dürftig. Grundbesitz hat sie gar nicht. Ihr Kapital-Vermögen besteht in 566 Thlr. 20 Sgr., das zum Theil auf dem Gute Schmatzin bestätigt, theils bei den Sparkassen zu Stralsund und Anklam belegt ist. Nach der Kirchenrechnung für das Jahr 1865 betrug die Einnahme 118 Thlr. 20. 11 Pf., die Ausgabe 85 Thlr. 20. 5 Pf., mithin Bestand 33 Thlr. — 6 Pf. Die Einnahme war: 40 Thlr. 26. 8 Pf. Bestand aus dem Vorjahre und an eingegangenen Rückständen; 52 Thlr. 9. 3 Pf. an unbeständigen Gefällen, als Klingbeütel-, Glockengeld ꝛc. und 25 Thlr. 15 Sgr. für bestätigte Kapitalien. Unter den Ausgaben stehen 43 Thlr. 27 Sgr. zu Besoldungen, 4 Thlr. 11. 2 Pf. zu Kirchenbedürfnissen, 1 Thlr. 4 Sgr. zu wohlthätigen Zwecken und 36 Thlr. 8. 3 Pf. für zufällige und Verwaltungs-Ausgaben. Stuhlmiethe kommt nicht ein, da das Gestühle nach den eingepfarrten Ortschaften und deren Einwohnerschaft geordnet ist. Die revidirte Kirchen-Matrikel von 1727 zählt 37 Stühle auf, und noch 7 Stühle auf dem Chor hinten in der Kirche, und unterscheidet den Patronats-Stuhl, adliche Hofstühle, der Frau Predigerstuhl, Bedienten-Hofstühle, Bauern- und Kossatenstühle, Männer- und Frauenstühle. Seit dem Jahre 1848 werden die kleinen freiwilligen Gaben einzelner Gemeindeglieder an die Kirche, welche früher als „Opfer auf den Altar“ vereinnahmt und zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Kirchenkasse verwendet wurden, dem Kapital-Vermögen zugerechnet. Da das geringe Vermögen der Kirche eine Betheiligung derselben bei kirchlichen Neü- und Reparaturbauten nicht gestattet, vielmehr fast in jedem Jahr ein Kirchspielsschoß zur Deckung der laufenden Ausgaben nöthig wird, so führt der Bauherr des Kirchspiels, z. Z. der Gutsbesitzer v. Wolffradt, auf Schmatzin, Compatron der Kirche, eine besondere Baurechnung, welche stets zugleich mit der Kirchenrechnung gelegt wird. Beide Rechnungen zusammen gewähren erst eine vollständige Übersicht der Bedürfnisse des Kirchenwesens und der dafür aufzubringendeu Leistungen der eingepfarrteu Gutsherrschaften, so wie von der, auf den Antrag der Kirchen-Administration, durch die, vom Bauherrn berufene, Kirchspielsstände gewährte oder versagte Abhülfe vorhandener Mängel und Übelstände. Die Baurechnungen liegen in den Acten nicht vor, daher sich auch die regelmäßigen Prästationen der Eingepfarrten für das Kirchenwesen nicht übersehen lassen.

Von dem Pfarrhofe hieß es bei der Matrikel-Revision im Jahre 1727: „Das Wohnhaus und die dazu gehörigen Zimmer sind alt, können jedoch noch eine Zeit lang durch zeitige Reparation conservirt werden. Der Stall ist nur in Anno 1724 neü erbauet“. In den, seit 1821 vorliegenden Acten der Königl. Regierung, betreffend die Kirchen-, Pfarr- und Küsterbauten zu Ranzin, ist von Pfarrbauten nicht die Rede, daher zu vermuthen steht, daß die betreffenden Gebaüde im Laufe des 18. Jahrhunderts neü und dauerhaft erbaut worden sind. Das Küsterhaus ist im Jahre 1855 neü gebaut. Die eingepfarrten Grundherrschaften sind zur Ausführung der Pfarr- und Küsterbauten nach Verhältniß der Kirchenhufen verpflichtet. In der Matrikel von 1666 wird eines „Haüsichens“ gedacht, „welches der Pfarrer auß seinen mitteln etwa für seine Künfftige wittibe, auffn Todesfall mit Consens des Herrn Patrons gebauet, und von einem Leinweber jetzo bewohnt wird, und stehet der Kirchen frey ins Künfftige dem Pfarrer die hierauff verwandte Baukosten zu bezahlen, und die miete davon zu genießen“. 1727 war es ein Kirchenhaus. Es war in der letzten Kriegszeit sehr verwüstet, Anno 1723 aber wieder in Stand gesetzt worden. Bis dahin hatte es dem Pfarr-Colono zur Wohnung gedient, und war die Miethe dafür an die Kirche entrichtet, ⅓ derselben aber dem Prediger zu Gute gekommen. Bei der Visitation von 1727 wurde dem Prediger, auf dessen Lebenszeit, und so lange er einen Colonum halten würde, das Haüschen miethsfrei, doch mit der Bedingung, überlassen, dasselbe auf seine Kosten in baulichen Würden zu erhalten. Bei diesem Haüschen war das Weiderecht für 2 Haüpter Rindvieh, auch verhältnißmäßiges Kleinvieh, so wie Holzberechtigung in der herrschaftlichen Forst, die auch dem Pfarrhause zustand, was Alles von dem Besitzer des Gutes Ranzin, Capitain Horn, bis auf Weiteres anerkannt wurde. Ob dieses Kirchenhaus noch heüte vorhanden, ist nicht bekannt.

In dem Visitations-Receß für die Greifswaldschen Kirchen, Klöster und andere fromme Stiftungen, vom Jahre 1558 wird eines Georg-Armenhauses zu Ranzin gedacht. Auch die Ranziner Kirchenmatrikel von 1666 kennt dasselbe, indem sie im Titel VI, der von „Des Gottes Hauses Eigenthumb“ handelt, Folgendes sagt: „Alhie ist zum Gottes Hauß nichts, ohn ein Stück Acker ohngefehr von 5/4 Saat, so hiebevor zu dem Armen Hause Ste. Jürgen genandt, nahe am Mühlen Kahten belegen, und mit einem Graben umbfangen, welches der jetzige Pfarrherr im Gebrauche gehabt, und mit Herrn Baltzer Horn auf einige Zeit permutiret, der es aber bei dieser Visitation dem Ehrn Pastori hinwieder abzutreten, und seyn Stück Ackers dakegen anzunehmen sich erklehret. Und weiln in voriger Matricul und Visitations-Abschied de Dato 28. Martij 1622 erwehnung geschehen, alß wenn obgedachtes Armes-Hauß gewisse Intraden von Stralsund und Greifswald auß Bukowen Testament laut einer alten Matricul zu heben gehabt; So ist von den Herren Visitatoribus verordnet, daß desfalß nachfrage ehest angestellet, und da die Kirche darauß etwas erhalten könte, soll es hinwieder angeschaffet werden“. Diese Verordnung scheint in Vergessenheit gerathen, oder, wenn sie zur Ausführung gekommen, ohne Erfolg gewesen zu sein: die Visitation von 1727 weiß nichts mehr von Einkünften der Kirche, welche aus dem ehemaligen St. Georgs-Hospital zu Ranzin entsprungen; von dem Ackerstück aber, das demselben einst gehörte, heißt es: „Der in Matricula (von 1666) notirter Acker ist von denen Herren v. Horn wieder abgetretten, und hat solchen der jetzige Pastor in Gebrauch“. Er scheint

im Lauf der zuletzt verflossenen 140 Jahre den Pfarrländereien vollständig einverleibt worden zu sein.

Nach Tit. IX. der Matrikel besaß die Kirche an silbernen Kirchengeräthschaften 1666: einen zerbrochenen Kelch von 36 Loth Gewicht, und einen vergoldeten Kelch mit der Patene, „so die Frau Marschallin v. Klotzow für Verkauffung eines Kirchen-Standes verehret, wieget . . . . Loth". Das Gewicht ist nicht angegeben. 1727 heißt es bei diesem Titel: „Anjetzo ist nichts mehr vorhanden, alß Ein silbern Verguldeter Kelch, in der Mitte stehen die Buchstaben: I. E. H. S. V. S. Ingleichen eine silberne verguldete Patene, und eine silberne Oblaten-Schachtel mit der Inschrift: Felix Hinrich v. Gloden. Barbara Dorothea von Owstien. 1686". Ob diese Gegenstände noch heüte vorhanden, läßt sich in Ermangelung eines Inventars nicht beurtheilen. Was in neüerer Zeit der Kirche an heiligen Geräthen verehret worden, ist oben nachgewiesen; es ist aber nicht mehr das edle Metall, was man heüte schenkt, sondern die, aus den Fortschritten der chemischen und physikalischen Kenntnisse hervorgegangene, Composition des s. g. Neüsilbers, die, wenn sie auf dem Naturwege des Galvanismus mit einem leichten Anfluge von Silber überzogen wird, allerdings das Ansehen von echtem Silber hat. Es ist das nach seinem ersten Verfertiger Christoffle, oder auch Alfénide genannte unedle Metall. Ein Taufbecken von demselben Metall ist im Jahre 1859 angeschafft worden, nicht aus Kirchenmitteln, sondern von den Eingepfarrten, die für dieses Becken, eine Evangelien-Postille und eine Altardecke von schwarzem Halbtuche 26 Thlr. 10 Sgr. aufgewendet haben.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß zur päpstlichen Zeit die Mutterkirche des Kirchspiels entweder in Lüssow oder in Schmatzin gestanden habe; denn nur so dürfte es zu erklären sein, daß das Patronat der Ranziner Kirche bei den Besitzern dieser beiden Güter ist. Seit der Reformation ist die Kapelle zu Lüssow eine filia der Ranziner Mater. Dieses Gebaüde hat sich in den Stürmen der Zeit erhalten. Es ist im Jahre 1822/3 von dem Besitzer des Gutes Lüssow mit einem Kostenaufwand von 400 Thlr. gänzlich wiederhergestellt und zur Abhaltung des Gottesdienstens eingerichtet worden. Zur Kenntniß des Königs gelangt, erließ Friedrich Wilhelm III. folgenden Befehl an die Regierung zu Stralsund:

> Auf die in dem Zeitungs-Bericht der Regierung für den verflossenen Monat enthaltene Anzeige, gebe ich derselben hierdurch auf, der Grundherrschaft zu Lüssow, wegen des Ausbaues der sehr verfallenen Capelle daselbst, Mein Wohlgefallen zu bezeigen, und solches durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Einwohner des Regierungs-Bezirks zu bringen.
> Potsdam, den 10. Juny 1823. Friedrich Wilhelm.

Im Jahre 1831 wurden der Kapelle zu Lüssow von einem dortigen Einwohner zwei große, schön gearbeitete Altarleüchter von englischem Zinn geschenkt. Der Geber ist ungenannt geblieben. Grundbesitz hat die Kapelle nicht mehr, urtheilt man nach der Areals-Tabelle, die bei Lüssow keine Quadratruthe Landes als steüerfreie Liegenschaft anführt. Anders verhielt es sich vor 200 Jahren. 1666 heißt es: „Vermöge voriger Matrikel (von 1622) hat die Schmiede daselbst mit dem Garten und Wurthlande ohngefehr 2 Morg. Acker und noch einem Stücken von 2 gueten Scheffel Saat — nacher Peetzkow [Pätschow] am Seeblecke belegen, sammt dem vorhandenen Schmiede gerehte der Capellen zu Lüssow, mit Pacht, Diensten und Gerichte zu gehöret, und hat damahlen

der Schmid der Capellen 12 Mark Pacht, weiln Er mit Diensten verschont worden, und das Rauchhuhn jährlich dem Patrone gegeben, jedoch das die fructis Jurisdictionis der Capellen verblieben, weiln aber in der Kriegs Unruhe die Schmiede heruntergekommen und desoliret, auch das Schmiede geräthe von abhänden gebracht, so wird der Acker verheüert außer 2 Scheffel Einsaat so im Dreische liegen, und die Heüer davon genießet der Pastor vermöge des vom Herrn Patrono mit ihm getroffenen und vom Königl. Consistorio confirmirten Contracts. Es wird aber der Capellen die Gerechtigkeit der Schmiede, da einige könte wieder angebauet werden, und was dem anhängig, wie auch dem Herrn Patrono das Rauchhuhn vermöge voriger Matricull und darin exprimirter maaße nebst der perception der 2 fl. vorbehalten". Bei der Visitation von 1727 wird in dieser Hinsicht Folgendes gesagt: „Das andere Stück Acker, wovon der Pfarrherr die Heüer genießet, weiln er die Wochen-Predigten in dieser Capellen thut, selbiges hat jetzo der Herr General Lieutenant von Wolfradt in Gebrauch, und giebet davor Heüer 3 fl., welche jährlich umb Michaelis abgetragen werden muß". Hiernach ist dieser Kapellen-Acker anscheinend dem Rittergute Lüssow vollständig einverleibt; jedenfalls muß er aber, nach dem Grundsteüer-Gesetz von 1861, von den steüerpflichtigen Liegenschaften abgesetzt, und unter die steüerfreien Grundstücke gesetzt werden. Daß dieses bei der Regelung der Grundsteüer nicht geschehen, rührt muthmaßlich von dem Umstande her, daß der Besitzer von Lüssow den Ursprung der Prästation nicht gekannt, die das Gut dem Pfarrer von Ranzin zu leisten hat; da dieser doch sehr wahrscheinlich eine beständige Rente für jenen Kapellen-Acker, vielleicht auch die 3 fl. von 1727, aus Lüssow hebt. Die Matrikel von 1666 führt verschiedene stehende Hebungen an, welche der Kapelle damals zustanden, 1727 wird aber von ihnen gesagt, daß sie nicht mehr vorhanden seien. „Was mit dem Klingbeütel gesammelt wird, solches nimbt der Hr. Pastorus in Verwahrsam und gebrauchet es zu der Capellen Reparation." Zur Zeit der Abfassung der Matrikel von 1666, und eben so bei der Visitation von 1727 besaß die Lüssower Kapelle einen silbernen, in- und auswendig vergoldeten Abendmahlskelch, nebst seiner auch ganz vergoldeten Patene, und ein aus- und inwendig vergoldetes Oblaten-Büchslein, „so in Alles 58 Loth wieget; der Patron, Hofrath Hermann Wulffrathen" hatte diese heiligen Gefäße „der Capellen aus Christlicher Mildigkeit verehret". Auch zwei Altarleüchter von Zinn waren ein Geschenk desselben Patrons. Hermann v. Wolffradt, nachmaliger Kanzler, war der erste seiner Familie, welcher, wie oben erwähnt, das Lüssowsche Lehn, welches sein Vater nur als Pfandstück besaß, zum erblichen Eigenthum erwarb. Bemerkenswerth ist es, daß er in der Kirchen-Matrikel von 1666 nicht „mit den drei Buchstaben" genannt wird. Läßt sich daraus schließen, daß er, seiner nächstbürgerlichen Geburt eingedenk, wenig Werth darauf gelegt habe? „Der Glocken seyn zwei, so vermöge voriger Matricul (von 1622) vorhanden gewesen annoch beybehalten, wozu annoch eine auß der Capellen von Schmatzin gekommen, und weil selbige desolat geworden, anhero transferiret"; so 1666, und so auch noch 1727.

In der Matrikel von 1666 steht im Tit. XII., die Kapelle zu Lüssow betreffend, unter dem Art. 9, „Pastoris Predigt, Arbeit und Hebung" Folgendes: — „Vermöge offt angezogener Matricul (von 1622) hat der Pfarrherr zu Rantzin alle 14 Tage in der Capellen zu Lüssow geprediget, und alle Vierteljahre Testament gehalten. Weiln aber jetziger Herr Patronus (Hermann v. Wolffradt) die in Lüssow schier verfallene

Capelle auß seinen Mitteln repariren laßen, und nicht allein ihme und seinem Hoffgesinde, sondern auch den Leüten im Dorffe fast beschwerlich gefallen, des Sonntags bey bösen wetter und wegen die Kirche zu Rantzin so etwaß weit entlegen, zu besuchen, dahero mannigmahl der Gottesdienst versaümet, und also mit dem jetzigen Pastore eine gewisse Convention d. d. Gryffswald den 15. Nov. Ao. 1665 getroffen, damit Er alle Sonn- und Festtage eine Predigt zu Lüssow Kegen erlegung eines gewissen recompanses übernehme, so auch von dem Königl. Consistorio confirmiret, alß haben Herren Visitatores nochmahlen solchen Vergleich verlesen laßen, auch in allen seinen Clausulen und puncten, soweit Er hernachmals nicht geendert . . . . . denselben genehmet und bestätiget. Weilen auch für diesem wegen der Wochen Predigt, wan dieselbe in Lüssow gehalten worden, der Pastor von den Unterthanen umbschichtig gespeiset, nunmehro aber beliebet, daß an Staat der speisung ein jeder voller Bauer dem Pastori jährlich 2 Gänse auf Dionisy, und 2 Hüner, und die Coßaten jeder 1 Ganß und 1 Huhn geben sollen, so ist solches bey dieser Visitation confirmiret und der Matricul inseriret worden". In der revidirten Matrikel von 1727 heißt es: „Die Wochen-Predigten zu Lüssow werden gehalten zu denen heiligen Zeiten, neml. im Advent 3 predigten und in der Passions Zeit 4 Predigten. Davor hat der Pastor die vorhin specificirten 3 fl. vor das zu dieser Capellen gehörige Stück Acker, ingleichen 9 Gänse und 9 Hüner von denen Bauern. Waß die übrigen Predigten anbelanget, so wird es damit so gehalten, wie es der Consistorial-Vergleich (von 1665) im Munde hat, nur bloß, daß am 1sten Tage der Haubt-Feste, und an denen Bet-Tagen Sie von Lüssow nach Ranzin in die Kirche kommen". Die Wochen-Predigten sind im Verlauf der Zeit außer Gebrauch gekommen. Gegenwärtig, und mindestens seit Anfang des 19. Jahrhunderts, hat der Ranziner Pfarrer alle 14 Tage, Sonntags ein Mal in Lüssow Gottesdienst zu halten.

Außer in Lüssow bestanden im Kirchspiel ehedem auch Kapellen zu Balitz, jetzt Gloedenhof genannt, zu Jasedow und zu Schmatzin. Von den Gebaüden war aber schon im Jahre 1666 kaum mehr eine Spur vorhanden. Die Sucht der Machthabenden der Erde, politische Mordthaten zu begehen, und ihre Lust daran zu haben, — nichts anderes ist, vom sittlichen Standpunkte, der Krieg — hatte die Gotteshaüser während eines 30jährigen Satanswerkes dem Erdboden gleich gemacht. Mit jeder dieser drei Kapellen war aber, nach Ausweis der früheren Matrikeln Grundbesitz verbunden gewesen, und jede hatte Geldhebungen gehabt, die theils ihr selbst, theils dem Pfarrherrn von Ranzin zu Gute kamen. Zur Zeit der Kirchen-Visitation von 1666 wußte man nicht mehr recht zu sagen, wo diese Kapellen-Grundstücke gelegen, und was aus den Hebungen geworden. Bei der Visitation von 1727 ergab sich dagegen, daß die betreffenden Gutsherrschaften den Acker an sich genommen und mit ihren Ländereien vermengt hatten. Der Acker wird jetzt Gildeland genannt, von dem der Pfarrer eine bestimmte jährliche Rente bekommen sollte, die ihm aber nicht zu Theil geworden zu sein scheint. In dem Visitations-Abschiede wird der Pfarrer, mit Bezug auf Balitz oder Gloedenhof, wegen seiner Forderung auf das Consistorium verwiesen, bei dem er seine Sache gerichtlich ausmachen müsse. Wie diese Angelegenheit im Lichte der Gegenwart steht, ist aus den Acten nicht ersichtlich. Als ursprünglich geistlichen Instituten gehörig, müßten diese Kapellen-Grundstücke heüt' zu Tage unter den steüerfreien Liegenschaften stehen; die Areals-Tabelle kennt für die Güter Gloedenhof (Balitz), Jasedow und

Schmatzin aber nur steüerpflichtige Grundstücke. Eine Steüer-Revision scheint hier erforderlich zu sein.

Was der Pfarrer, — dessen und seines Küsters Ländereien ihrer Größe nach in der Rubrik der steüerfreien Liegenschaften der Areals-Tabelle angegeben sind, — an Fixum aus der Kirchenkasse, und demnächst an Vierzeitengeld, Pröven, Mitteltag, Accidentien zu beanspruchen hat, möge übergangen werden, eben so die Küster-Hebungen. Bei letzteren ist jedoch zu bemerken, daß sich wegen derselben in neürer Zeit Irrungen erhoben haben, die vornehmlich daraus entsprungen sind, daß der geheime Commerzien-Rath Wilhelm Homeyer, als er im Jahre 1845 das Gut Ranzin übernommen hatte, dem Küster, außer dem matrikelmäßigen Einkommen mehrere Bewilligungen als Precarium gewährte, die der Küster glaubte nach dem Tode des Gebers, auch von dessen Nachfolger im Besitze von Ranzin, und zwar als eine bleibende Dotation seiner Stelle in Anspruch nehmen zu können, von welcher Ansicht er aber, nach gehöriger Belehrung, zurückgekommen ist.

Der Gemeinde-Kirchen-Rath für die Parochie Ranzin ist im August 1860 instituirt worden. Er besteht aus 3 Personen, von denen eine im Jahre 1865 nach Amerika ausgewandert ist, in Folge dessen eine Ersatzwahl Statt gefunden hat.

Schulwesen.

Im Kirchspiel Ranzin bestehen außer der Küsterschule am Pfarrort, 3 Nebenschulen, nämlich in Schmatzin, Gribow und Lüssow. In allen diesen Schulen ist die wöchentliche Zahlung des Schulgeldes abgeschafft und die Lehrer sind auf ein jährliches Geldfixum gesetzt.

Zur Küsterschule in Ranzin gehören die schulpflichtigen Kinder des benachbarten Gutes Oldenburg. Patron dieser Schule ist der Gutsherr von Ranzin. Die Schulstube befindet sich in dem neü erbauten Küsterhause. Die Einrichtung dieser Schule beruhet auf dem Constitutorium vom 5. Januar 1833. Das Einkommen des Lehrers, als solchen und als Küster, besteht: in freier Wohnung im Küsterhause; an Schulgeldfixum statt des weggefallenen wöchentlichen Schulgeldes 50 Thlr., an Küster-Gehalt 3 Thlr. 12 Sgr. und an Organisten-Gehalt 12 Thlr., beides aus der Kirchenkasse; an Prövengeldern und Accidenzien durchschnittlich 38 Thlr., zusammen in baarem Gelde ca. 103 Thlr. 12 Sgr. Ferner an Nutzung von Ländereien, und zwar eines Gartens von ½ Mg. Fläche und dreier Wiesenstücke. Als Küster: an Meßkorn aus dem Kirchspiel 12½ Scheffel Roggen und 82 Scheffel Hafer, so wie 60 Brodte in natura. Freie Weide für 3 Haupt Rindvieh, für 4 Schweine nebst Zuzucht und 4 Gänse nebst Zuzucht. Das Kuhfutter besteht in dem Heüertrage von den oben genannten Wiesenflächen und vom Kirchhofe. Das nöthige Futter- und Streüstroh gibt die Gutsherrschaft als Precarium. Dieselbe säet dem Lehrer 2 Kaveln, jede zu 15 □. Ruth. unentgeldlich mit Leinsamen. Eben so bepflanzt sie ihm 3 Kaveln à 20 □. R. unentgeldlich mit Kartoffeln. An freiem Brennmaterial erhält der Küster 8 gewöhnliche 4spännige Fuder Strauchholz und darf sich, so lange die Gutsherrschaft Torf stechen läßt, 12 Tausend Torf gegen Stechlohn machen lassen.

Schule zu Schmatzin. Sie ist im Jahre 1801 von Gustav Johann v. Wolffradt als Privatschule gegründet worden, und wird gegenwärtig als eine Vorschule der Hauptschule zu Ranzin angesehen, in welche die Kinder nach vollendetem 10ten Jahre entlassen werden müssen. Hiernach richtet sich auch die Lehrkraft, bei der man zeither von einer regelrechten Bildung abzusehen Veranlassung gehabt hat. Sie ist seit Gründung der Schule vom Vater auf den Sohn und den Enkel vererbt. Letzterer verwaltet die Schulstelle seit 1864 interimistisch.

Die Schule zu Gribow ist auch eine Stiftung des dortigen Gutsherrn, im Jahre 1785 von Carl Gustav v. Gloeden, damaligen Besitzer von Schmatzin errichtet. Zur Zeit der Besitzzeit dessen Sohns Hans Felix Conrad v. Gl. stand die Schule, welche vom Vater und Sohn mit großer Liebe gepflegt worden war, in Gefahr, aufgelöst zu werden. Denn, als gegen Ende des Jahres 1827 der Lehrer mit Tode abgegangen war, hielten es die Curatoren für Gribow angemessen, die erledigte Stelle nicht wieder zu besetzen; sie bestanden mit großer Heftigkeit auf die Aufhebung der Schule, wie entschieden und nachdrücklich der Pfarrer des Kirchspiels, damals Rüllmann, sich dagegen erklärte, und es gehörte alle Energie der Königl. Regierung dazu, den von der Curatel gefaßten Beschluß rückgängig zu machen. Die Gribower Schule wird auch von den schulpflichtigen Kindern in Gloedenhof besucht.

Schule zu Lüssow. Auch sie ist, wie die beiden vorhergehenden Schulen, als Privat-Dorfschule von der Familie v. Wolffradt, der frühern Gutsherrschaft von Lüssow gestiftet worden, und wird nach wie vor als Neben- oder Vorschule der öffentlichen Küsterschule zu Ranzin angesehen.

Diese, so wie ihre 3 Nebenschulen, waren am 1. Januar 1865 von 197 schulpflichtigen Kindern, 105 Knaben und 92 Mädchen, besucht (L. B. IV Thl., Bd. I, 99). Über den Erfolg des Unterrichts kann nichts gesagt werden, da Berichte über eine Visitation der Schulen in den Acten nicht vorliegen. Sieht man ab von den drei Nebenschulen, welche, da sie verhältnißmäßig nur schwach dotiret, und darum mit Lehrern besetzt sind, die neben ihrem Schulamte, ein Handwerk treiben, nur als Vorbereitungsstufen für den ersten Unterricht gelten können, so läßt sich von der Hauptschule in Ranzin ein eben so guter Erfolg für Volkserziehung und Volksbildung, wie von den besten Schulen der vorhergehenden Kirchspiele, um so mehr erwarten, als die Stelle stets von einer tüchtigen Lehrkraft bekleidet gewesen ist, und auch gegenwärtig bekleidet ist, und der Ortspfarrer Otto Friedrich Ludwig Gustav Wiese, seit 1834 hier im Amte, mit treüer Liebe und Hingebung sich der Schuljugend seiner Parochie annimmt.

Allgemeine Polizei- und Gerichts-Anstalten.

Wege-Polizei. Das Kirchspiel Ranzin wird in seinem nordöstlichen Gebiet von der Vorpommerschen Eisenbahn auf der Strecke zwischen den Bahnhöfen Anklam und Züssow berührt, indem sie die Feldmarken Groß-Jasedow und Oldenburg durchschneidet. Die auf Kosten der Neü-Vorpommerschen Landstände erbaute und unterhaltene Steinbahn von Mökow (Wolgast) nach Gützkow und Jarmen durchschneidet den nord-

westlichen Theil des Kirchspiels Ranzin, insonderheit das Rittergut Gribow. 1/4 Mle. nordöstlich von diesem Orte ist an dieser Bahn eine Wegegeldhebestelle. Die Polizei der übrigen Landwege im Kirchspiel und in dem von Schlatkow wird von dem Besitzer des Gutes Ranzin ausgeübt. — Als Feüerlösch-Commissarien fungiren z. Z. die Besitzer von Schmatzin und Lüssow; — als Armenpfleger der zuletzt genannte und der Besitzer von Ranzin. — Die Gesundheitspflege wird von den Ärzten in Gützkow, der nächsten Stadt, geübt, wenn nicht ärztliche Hülfe aus Greifswald, Wolgast, Anklam in Anspruch genommen wird. Die nächste Apotheke ist in Gützkow. Hebeammen sind ebendaselbst und eine wohnt in Lüssow. — Der Gerichtsstand ist beim Greifswalder Kreisgericht, mit einem Gerichtstage zu Gützkow. Zeitiger Schiedsmann ist der Besitzer von Ranzin.

Aus der Allodifications-Steüer-Matrikel und der Matrikel der contribuablen Hufen.

Ritter-Hufen. Huf. Mg.	Namen der Ortschaften.	Reducirte Ritter-Hufen. Huf. Mg.	Lehnhufen ohne Unterschied. Huf. Mg.	Contrib. Hufen. Huf. Mg.	Bemerkungen.
12. 5	Ranzin u. Oldenburg	4. $1\frac{2}{3}$	7. $20\frac{2}{3}$	3. 20	Keine der Ortschaften im Kirchspiel Gützkow gibt zu Bemerkungen Anlaß.
— 20	Balitz und } . . .	2. 17	5. $26\frac{6}{11}$	2 —	
7. 1	Gribow }			1. 15	
4. 15	Groß Jasedow . . .	1. 15	4. 15	— —	—
— —	Lüssow	— —	3. $20\frac{6}{11}$	4. 10	—
3. 5	Schmatzin	2. $11\frac{2}{3}$	6. $21\frac{2}{3}$	2. 15	—

10. Das Weidenhäger Kirchspiel.

A. Die Areals-Verhältnisse des Weidenhäger Kirchspiels,

№	Namen der Ortschaften.	Einrichtung derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften: Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weide.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
80	Weidenhagen, Kirch- u. Pfarrort . . . . . A.	Büdnerdorf .	518,78	5,50	63,26	8,22	1824,68	—	—
81	Grubenhagen . . . . A.	Vorwerk . .	1987,95	4,21	126,87	—	1073,74	—	—
82	Güst	desgl. . .	1500,77	14,07	79,98	151,55	50,56	—	—
83	Helmshagen . . . . St.	dsgl. u. 2 Parc.	1432,66	7,03	74,02	22,06	328,67	—	1,12
84	Koitenhagen, mit Strohkamp . . . . A.	Dorf . . .	721,23	8,87	248,10	8,92	67,08	—	8,12
85	Potthagen . . . . . A.	Büdnerdorf .	—	—	—	—	—	—	—
86	Groß-Schönwalde . . A.	Dorf . . .	1015,37	10,18	173,73	22,78	—	—	—
87	Klein-Schönwalde . . A.	Vorwerk . .	1078,11	7,51	117,57	25,11	—	—	5,85
	Summa		7354,87	57,37	883,53	238,64	3344,73	—	15,09

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften: Bisher pflichtig: Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Bisher frei: Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Zusammen: Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Steüerfreie Liegenschaften: Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Grundsteüer. Thlr. Sg. Pf.
Weidenhagen u. Potthagen . . .	2123,92	1453,56	—	—	2123,92	1453,56	296,52	711,69	156. 26. 9
Grubenhagen . . .	2287,56	3752,50	—	—	2287,56	3752,50	5,21	14,48	359. 8. 2
Güst	1797,53	2154,69	—	—	1797,53	2154,69	—	—	206. 8. 10
Helmshagen	1865,56	2763,25	—	—	1865,56	2763,25	—	—	264. 16. 10
Summa									

C. Bevölkerung, Gebaüde, Viehstand, am 1. Januar 1865.

Namen der Ortschaften.	Einwohner: Seelen.	Familien.	Gebaüde: Kirchen rc.	Schulen.	Wohnhaüser.	Fabrikgebaüde.	Wirthschgebaüde.	Viehstand: Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
Weidenhagen . . .	277	58	1	1	17	2	29	11	36	46	45	28	30
Grubenhagen . . .	118	21	—	1	7	—	16	32	63	627	31	9	41
Güst	105	19	—	—	7	1	10	32	48	930	24	—	4
Helmshagen . . .	99	19	—	—	11	2	20	34	51	807	51	5	—
Summa													

D. Erlaüterung zur Bevölkerung von Güst.

Die Bevölkerung von Güst besteht aus 1 Eigenthümer mit 2 Angehörigen; sein Wirthschafts-Personal aus 1 Statthalter, 1 Wirthschafterin, 4 Knechten und Jungen, 7 Mägden, 14 Tagelöhner-Familien. Von Dienstboten sind vorhanden: 2 weibliche für die Herrschaft und 2 für die Gewerbe.

10. Das Weidenhäger Kirchspiel.

und die des Reinertrags seiner Liegenschaften.

in Preüßischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thalern	Bemerkungen.
Unland	Zusammen.	Wege.	Flüsse.	Hofraüme.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gartn.	Wiese.	Weide.	Holz.	Wasser.	Ödlnd.	Ganze Feldmark		
—	2420,44	76,79	6,68	36,02	2540,53	53	89	58	60	18	—	—	26	2165,25	—
—	2292,77	31,88	9,43	14,02	2348,10	68	90	50	—	30	—	—	48	3766,98	—
—	1797,53	42,85	4,75	7,61	1852,74	39	60	60	5	8	—	—	35	2154,69	—
—	1865,56	31,60	8,16	18,69	1924,01	52	71	66	38	8	—	1	43	2763,25	—
—	1062,32	10,19	6,46	7,06	1086,04	67	165	65	60	42	—	3	64	2302,41	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bei Weidenhag.
—	1222,06	23,08	2,44	12,15	1259,73	75	126	56	80	—	—	—	70	2946,70	—
—	1234,15	45,24	3,24	14,90	1297,53	68	120	72	42	—	—	5	64	2775,76	—
—	11694,83	261,63	41,16	110,45	12308,68	60	103	61	47	21	—	3	50	18875,04	—

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.		
	Bisher pflichtig.		Bisher frei		Zusammen						
	Fläche Mg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.
Koitenhagen u. Strohkamp . . .	933,55	2048,62	128,77	253,79	1062,32	2302,41	—	—	186.	5.	8
Potthagen (b. Weidnh.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Groß-Schönwalde . .	1220,21	2941,15	—	—	1220,21	2941,15	1,85	5,55	281.	17.	9
Klein-Schönwalde . .	1234,15	2775 76	—	—	1234,15	2775,76	—	—	265.	22.	9
. . . .	11462,48	17889,53	128,77	253,79	11591,25	18143,32	303,58	731,72	1710.	15.	9

C. Bevölkerung, Gebaüde, Viehstand, am 1. Januar 1865.

Namen der Ortschaften.	Einwohner.		Gebaüde.					Viehstand.					
	Seelen.	Familien.	Kirchen ꝛc.	Schulen.	Wohnhaüser.	Fabrikgebaüde.	Wirthsch.-gebaüde.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
Koitenhagen u. Strohk.	62	11	—	—	5	—	12	25	51	531	30	4	12
Potthagen	281	62	—	—	18	2	34	24	44	38	36	33	28
Groß-Schönwalde . .	153	32	—	1	15	1	29	30	96	461	46	6	23
Klein-Schönwalde . .	95	15	—	—	8	1	12	36	51	891	38	—	8
. . . .	1190	237	1	3	88	9	162	224	440	4331	301	85	146

E. Erlaüterung zur Spalte der Gebaüde.

Die statistischen Aufnahmen vom 3. December 1864 geben an öffentlichen Gebaüden, welche zu Zwecken der Staatsverwaltung dienen, ohne daß ihre Bestimmung näher nachgewiesen ist, in Grubenhagen 1. in Koitenhagen 2, in Potthagen 1, an. In Weidenhagen ist 1 Armenkaten. Bei Helmshagen steht 1 Wegegeldhebestelle.

Begränzung des Kirchspiels.

Gegen Norden die Gemarkung der Stadt Greifswald und die des Kirchspiels Wiek-Eldena, gegen Osten das Kirchspiel Großen-Kisow, gegen Süden das Behrenhöfer, und gegen Westen das Dersekower Kirchspiel.

Die einzelnen Ortschaften.

Weidenhagen, Kirch- und Pfarrort nebst Büdnerdorf, $\frac{3}{4}$ Mln. von Greifswald gegen Südsüdwesten, unfern der Eisenbahn auf deren westlicher Seite, indem sie das Kirchspiel in der Richtung von Südost nach Nordwest durchschneidet.

Eigenthum — der Königl. Landes-Universität von Pommern seit 1626, 1631.

Die Areals-Verhältnisse dieser Ortschaft, waren in den Jahren 1816 und 1859, ohne Rücksichtsnahme auf die akademische Forstfläche, folgende:

Morgenzahl in den Jahren	1816.	1859.
Weidenhagen überhaupt	618	378
I. Universitäts-Besitz:		
Die 10 akademischen Büdner	$6\frac{1}{2}$	—
a) Die 13 akademischen Büdner	—	43
b) Kleinpachtland	—	23
Ackerflächen an Außenschlägen	352	—
II. Die geistlichen Institute besitzen:		
1) Kirche und Kirchhof	1	2
2) Kirchengrundstücke	$6\frac{5}{8}$	12
3) Predigerwittwenhaus	$\frac{1}{4}$	5
4) Kirchenkaten	$\frac{1}{8}$	5
5) Pfarrei	$251\frac{1}{4}$	263
6) Die 7 Pfarrbüdner	—	5
Dorfstraße und sonstiges Unland	—	20

Erläuterungen.

Weidenhagen hatte früher 2 Bauerhöfe, einen größern und einen kleinern, die schon vor dem Jahre 1816 als Schäferei und Holländerei zu Klein-Schönwalde gelegt wurden. Da die Gebaüde des kleinen Hofes wegen Verfallens abgebrochen werden mußten, so ist diese Stelle an Eigenthümer vergeben und bebaut worden. Es ist daher bis 1859, als Klein-Schönwalde neü verpachtet ist, der Weidenhäger Acker 2c. als ein Nebengut, oder als Außenschläge von dem erstern zu betrachten. Die Pfarrbüdner, 7 an der Zahl, haben sich erst nach 1816 angebaut. Sie hatten keine Weidegerechtigkeit, weshalb ihnen bei Ablösung derselben bei den akademischen Büdnern im Jahre 1854, Acker in Zeitpacht überlassen wurde. 1844 fand ein Umtausch von etwa 18 Mg. Landes zwischen der akademischen Forst und der Pfarre Statt; und 1852 fand die Ablösung der, dem Predigerwittwenhause und der Küsterei mit je 2 Kühen zustehenden, Weidegerechtigkeit in der Potthäger Heide mit 4 Mg. 96 Ruth. für jenes und 4 Mg. 160 Ruth. für diese Statt.

Weidenhagen — so schreibt die Kirchenmatrikel von 1633 den Namen des Dorfs, mit einem weichen d, offenbar richtiger als mit einem harten t, wie gewöhnlich, da der Name ohne Zweifel in dem Worte Weide, entweder als Hütung, oder als Baum genommen, wurzelt, und nicht in dem Worte Weite, Entfernung — ist eine deütsche Ansiedlung des 13. Jahrhunderts, tritt aber in der Geschichte erst im darauf folgenden Jahrhundert auf, da man den Ort als Bestandtheil der Grafschaft Gützkow kennen lernt. Graf Johannes überwies nämlich dem Kloster Eldena im Jahre 1334 die ihm

aus Weidenhagen zustehenden Hebungen an Bede, nebst den Burgdiensten und anderen Prästationen mit der Bedingung, in der Klosterkirche eine beständige Vicarie zum Seelenheil seines verstorbenen Bruders zu errichten, der auch in gedachter Kirche beigesetzt worden ist. Im Jahre 1543 hatte Weidenhagen 18 Haken- und 2 Papenhufen und entrichtete 61 Mk. 8 ßl. Geldpacht. Dienste hatte es nach dem Ackerwerke Grubenhagen zu leisten. Herzog Bogislaw XIV. schenkte im Jahre 1626 auf Rath und Verwendung der Stände, für den Fall des Ablebens der Herzogin Sophia Hedwig, Wittwe des Herzogs Ernst Ludwig, geb. von Braunschweig, die Güter Grubenhagen, Pansow, Weidenhagen und Subzow an die Universität, derselben bis zum eintretenden Genuß dieser Schenkung eine jährliche Zahlung von 1000 fl. zur Verbesserung ihres Einkommens zusichernd, die aus „den rentbarsten Kammer-Gefällen und Intraden gereichet und abgestattet werden sollen". Diese Güter gehörten zum Witthum der gedachten verwittweten Herzogin, und da selbige im Jahre 1631 mit Tode abging, so gelangte die Universität von da an in den wirklichen Besitz der Güter. Ausgeschlossen hiervon war jedoch der damals in Weidenhagen bestehende Freischulzenhof, welcher 15 Mk. ins fürstl. Amt Eldena zahlte. Diesen Hof hatte der Herzog im Jahre 1624 an Paul Julius Schmatzhagen für ein Darlehn von 1500 fl. verpfändet; und dann, als das Pfand gelöst war, mit noch 4 anderen Höfen in Schönenwalde, unterm 15. Juli 1631 der Wittwe des Kanzlers Daniel Runge, zur Deckung des, demselben rückständig gebliebenen Amts-Einkommens jure antichretico überlassen. Mit Ausnahme dieses Freischulzenhofes wurde das Dorf Weidenhagen, bestehend aus 2 besetzten und 5 ganz wüsten Höfen, nebst einem wüsten Hofe in Schönenwalde, zusammen 10 Landhufen enthaltend, unterm 20. September 1641 dem Professor und Hofrath Dr. Johann Burgmann und der Frau Hedwig Heün, des verstorbenen Dr. Franz Joel's Wittwe, von der Universität gegen 3707 fl. liquidirter Schuld auf 12 Jahre jure antichretico eingethan. Im Jahre 1653 nahm man, bei der damals Statt habenden Visitation des Akademischen Amts Eldena, zwar darauf Bedacht, die gedachten Höfe zu reluiren; als aber die Visitation unvollendet abgebrochen wurde, so gab man wegen des Schulzenhofes alle Hoffnung vor der Hand auf, der in der Folge an des Brandenburgischen Statthalters in Hinterpommern Philipp Horn Erben, und durch Heirath von dessen einziger Tochter Louise mit dem Hauptmann, nachherigen Major, Abraham Friedrich v. Peterswald, an diesen gelangte. Die übrigen Höfe in Weidenhagen aber wurden vom Dr. Burgmann, durch Vergleich vom 13. October 1656 gegen Erlegung von 133 fl. 8 ßl. reluirt. In dem Visitations-Receß vom 16. Mai 1666 wurde, mit Bezug auf den Schulzenhof, der damals noch im Besitz der Runge'schen Erben war, ein großer Nachdruck darauf gelegt, daß dieser Hof, als Pertinenz des akademischen Amts, fördersamst eingelöst werden sollte; eine Verordnung, die auch der Visitations-Receß vom 20. Mai 1702 wiederholte. Inzwischen hatte die Universität das Privilegium erhalten, ihre alienirten Amts-Partikeln auf dieselbe Weise zu reduciren, wie es mit den landesherrlichen Domainen-Gütern und Grundstücken geschah. Sie machte deshalb im Jahre 1701 mit dem Weidenhäger Schulzenhofe sogleich den Anfang; allein der Besitzer des Hofes wollte sich die in Angriff genommene Reduction nicht gefallen lassen, sondern ließ es auf einen Rechtshandel ankommen, der sich fast ein Menschenalter lang hinschleppte, bis endlich im Jahre 1728 ein Vergleich mit dem jetzigen Inhaber des Schulzenhofes zu Stande kam, dem Briga-

dier v. Kahlden, der eine Grävenitz, Louise v. Horn's Tochter erster Ehe, zur Frau hatte: in dem Reluitions-Contract wurde ausgemacht, daß die Universität, ohnerachtet ihrer ansehnlichen Gegenforderungen 1100 Thlr. Vorschuß, die der zeitige Verwalter von dem Brigadier v. Kahlden zu fordern hatte, und 1100 Thlr. Meliorations-Kosten, gegen Einraümung des Hofes übernahm.

Grubenhagen, Vorwerk, ½ Mle. von Weidenhagen gegen Südwesten, ⅞ Mln. von Greifswald gegen Süden, an der Steinbahn von Gützkow nach Jarmen.

Eigenthum — der Königl. Landes-Universität von Pommern, seit 1626, 1631.

Morgenzahl in den Jahren	1816	1859.
Grubenhagen überhaupt	1094	1200
Davon:		
a) Das Vorwerk an sich	1057	1132
b) Das Forstwärter-Etablissement	36	34
c) Die 4 Büdner nach Ablösung der Weidebefugniß	1	16
d) In Zeitpacht ausgethan	—	14
e) Die Schule besitzt	—	4

Erlaüterungen.

Das Vorwerk Grubenhagen war im Jahre 1816 ohne die Forst groß Mg. 1094
Es trat an die Forst ab . . 55
Blieben Mg. 1039
Dagegen wurde es durch mehrere gerodete Forstflächen vergrößert um 161
Summa Mg. 1200
welche Fläche auf das eigentliche Pachtvorwerk, das Forstwärter-Etablissement, die 4 Büdnereien, u. s. w. in der angegebenen Weise vertheilt ist.

Grubenhagen ist eine Anlage der Mönche von Hilda, und aller Wahrscheinlichkeit nach gegen Ende des 13. Jahrhunderts gegründet worden, da seiner in der ersten Hälfte des Jahrhunderts und bis 1271 unter den Klosterbesitzungen nicht gedacht wird; seine Lage am Südende des großen Waldes zwischen der Rieka Ilda und der Rjetschka Zwinga, der Behufs der Anlage des Ackerwerks gerodet werden mußte, läßt diese spätere Zeit vermuthen, wobei man auf viele — Gruben gestoßen sein mag, die eingehägt wurden. Im J. 1543 hatte Grubenhagen, zufolge des Wedelschen Rechnungsbuches, 12 Hakenhufen und 6 Katen, wovon an Pacht 47 Mk. 6 ßl. 6 Pf. gezahlt wurden, außerdem noch etwas Wiesenpacht. 1626 bezw. 1631 kam Grubenhagen an die Universität, weshalb es in dem Inventurs-Bericht von 1633 nicht aufgeführt ist. In der Dotations-Urkunde von 1626 nennt Herzog Bogislaw XIV. Grubenhagen ein Dorfgut und Ackerwerk; es war das Hauptgut, dem die Dörfer Pansow, Weidenhagen und Subsow zugelegt wurden, „wie dieselben alle drei in ihren Gränzen und Mahlen belegen, mit allen und jeden Zubehörungen an Äckern, Wiesen, Diensten, Pachten, Leibeigenschaften, Holzungen, Fischereien, Driften, Weiden, Straßen, Gerechtigkeiten, Jure Patronatus, Möhren, Brüchen, Höchst- und niedrigen Gericht, an Hals und Hand, wie unsere hochgeehrte Prädecessoren dasselbe besessen, genossen und gebrauchet haben, ... nichts allein als die Jagden, so wir uns vorbehalten, ingleichen den Schulzenhof zum Weidenhagen, so nach Eldena gehöret, davon ausgeschlossen". Anno 1633 gab es in Grubenhagen, außer dem Ackerwerke, 1 Krug und 3 Katen. 1634 am Tage Walpurgis schloß die Universität einen Pachtvertrag wegen des Ackerwerks Grubenhagen c. p. mit Joachim Völschow, jener alten

Greifswalder Bürgerfamilie angehörend, die durch viele ihrer Mitglieder im Rath der Stadt vertreten, — 1591 bis 1597 saß ein Joachim Völschow im Magistrat, vielleicht derselbe, welcher dreißig und einige Jahre später Pensionarius von Grubenhagen wurde. Der Vertrag umfaßte eine Pachtperiode von 15 Jahren, welche in fünf Unterperioden, jede zu 3 Jahren, zerlegt und hiernach der Pachtbetrag mit allmäliger Steigerung so verglichen wurde, daß Pächter in der I. Periode 1500 fl., in der II. Periode 2400 fl., in der III. Periode 3000 fl., in der IV. Periode 3300 fl. und in der V. Periode 4500 fl. Pension erlegte, wovon er jedoch die Kosten nothwendiger Meliorationen in Abzug zu bringen berechtigt war. Der Pensionarius soll auch den Verpächtern jährlich ein Convivium ausrichten, wozu aber der Wein von der Universität angeschafft wird. Dieser wird die Jurisdiction an Hals und Hand vorbehalten. In streitigen Fällen soll der Landesherr Richter sein, und haben sich beide Theile appellationem ad cameram begeben. Als nun aber im Jahre 1637 das Kriegsgetümmel wieder über das Land hereinbrach und der Pensionarius Völschow inzwischen mit Tode abgegangen war, fiel es seiner Wittwe, Dorothea, geb. Matthisen, zu schwer, die Pachtung dieses großen Ackerwerks fortzusetzen. Es wurde daher unterm 22. August 1639 ein Vergleich geschlossen, dem zufolge die Wittwe Völschow ihre, nach erfolgter Liquidation auf 2936 fl. 18 ßl. festgestellte Forderung bei der Universität als zinsbares Kapital auf 1 Jahr stehen ließ, und das Ackerwerk Grubenhagen mit Subsow allein, ohne Weidenhagen und Pansow, ebenfalls noch auf 1 Jahr für 60 fl. Pension behielt. Als nun aber nach Ablauf dieses Jahres die Universität nicht im Stande war, das Kapital abzutragen, ihr auch nicht damit gedient sein konnte, die Wittwe Völschow das ertragreiche Grubenhagen für einen so geringfügigen Pensionsbetrag länger genießen zu lassen, so wurde am 26. Januar 1643 ein neuer Vergleich dahin getroffen, daß die Universität der Glaübigerin für ihre Forderung, die nunmehr bereits auf 3434 fl. angeschwollen war, einige Höfe in Subzow jure antichretico auf 9 Jahre überließ, dagegen sie das Ackerwerk Grubenhagen, zu dessen anderweitiger Verpachtung, der Universität wieder einraümte. Im Übrigen ist zu bemerken, daß, nachdem die Hochschule durch das Dotations-Instrument von 1634 in den Besitz des ganzen Amtes Eldena getreten war, das Ackerwerk Grubenhagen nichts desto weniger lange Zeit nachher als eine vom Amte unabhangige, selbständige Besitzung betrachtet und behandelt worden ist, dessen Einkünfte ausschließlich zur Verbesserung der Professoren-Salarien bestimmt blieben. Man ersieht dies u. a. aus dem Visitations-Receß vom 19. September 1646, woselbst es im §. IV also heißt: „Und weilen in specie die Hebung des Ackerwerks Grubenhagen, als welches von dem Amte Eldena ein Separat-Werk ist, und von dem Hochlöblichen Herzoge Bogislaw XIV. zu solchem Behufe der Universität doniret . . . . .“ rc. 1748 hieß der Arrhendator zu Grubenhagen Medenwald, und der von Weidenhagen-Schönenwald Richter. Die Försterei für den akademischen Forstschutzbezirk Grubenhagen liegt etwas abseits vom Vorwerke.

Güst, Hof oder Landgut, ohne ritterschaftliche Vorrechte, 1/4 Mle. von Weidenhagen gegen Osten, 1 Mle. von Greifswald gegen Südosten, belegen zwischen der Eisenbahn und der großen Berlin-Stralsunder Staatsstraße, gegen Osten an die

Feldmark Dietrichshagen, gegen Süden an die Groß-Kisower, und gegen Südwesten an die Sanzer Feldmark gränzend, gegen Nordwesten und Norden sind Weidenhagen und Schönwalde.

Besitzer: . . . . Reimer, seit 1861.

Güst liegt auf der nördlichen Vorstufe des Central-Plateaus im Greifswalder Kreise, ungefähr 110 Fuß über der Ostsee. Über die ökonomische Einrichtung und Bewirthschaftung dieses Gutes kann nichts gesagt werden, da es der Besitzer für angemessen erachtet hat, die, ihm in dieser Beziehung wiederholt vorgelegten Fragen unbeantwortet zu lassen. Die Reinertrags-Spalten der Areals-Tabelle geben indessen den Beweis, daß Güst unter allen Feldmarken des Kirchspiels Weidenhagen den unergiebigsten Boden hat: der Reinertrag der Hauptkultur, des Kornbaus, bleibt hinter dem mittlern Ertrage des Kirchspiels weit zurück, was auch mit Bezug auf alle Kulturarten und im Vergleich mit den Erträgen des ganzen Kreises Greifswald zu sagen ist: die Durchschnittszahl desselben ist 48 Sgr. pro Morgen Landes, während die betreffende Zahl von Güst nur die Ziffer 35 Sgr. erreicht. Es liegt eine geometrische Notiz des Landmessers Plönnies, d. d. Stralsund, den 13. November 1731 vor, die sich auf eine damals obwaltende Gränz-Irrung bezieht, und worin die Größe des Gutes Güst nach der, von der Regierung angeordneten Vermessung de Anno 1697 angegeben ist, begleitet von einer flüchtig entworfenen Handzeichnung, die Lage der Feldmark darstellend. Die Gränzirrung betraf ein Stück Land im südlichen Theil der Feldmark, wo dieselbe auf das Gut Groß-Kisow stößt. Dieser südliche Theil war ein Bruch, „so beschaffen", sagt Plönnies, der die Aufnahme von 1697 revidirt hatte, „daß man nicht allerwerts hat gehen können, deßfals ich den Ohrt nach seiner wahren etendu nicht habe außmeßen können, sondern der Platz ist nur nach Augenmaß so ungefehr auff der Charte auffgerissen worden". Hier kommen örtliche Namen vor, wie: die Juster Tegen, die große und die kleine, womit Wasserflächen bezeichnet zu sein scheinen; ferner: Kloster Holz und Dickes Forth, unmittelbar an der Groß-Kisower Gränze; und an der Sanzer Gränze ein Fleck wüsten Ackers, die fule Rieze genannt. Was den Flächeninhalt betrifft, so enthält die Notiz folgende Angaben: Cultivirter Acker 182 Mg. 75 Ruth., wüstes Land 108. 90, Wiesen 7. 0, Weiden Brüchen, und Bosrage 419. 150, die Hofstätte und Straße 3. 60, Fischteiche 2. 240, in Summa 723 Mg. 15 Ruth. Pommersch Maaß = 1855,15 Mg. Preüß. Maaß, was von der, auf neüer Vermessung beruhenden Angabe unserer Arealstabelle nur um 2,41 Mg. abweicht, was den Beweis gibt, daß die Gränzen des Gutes seit 1697 nicht verändert worden sind.

Güst ist sicherlich ein altslawischer Ort. Sein Name, der auch, wie wir aus der erwähnten Vermessungskarte sehen, in der Form Just vorkommt, spricht für diese Annahme. Mitten im Walde zwischen der Rjeka Ilda und der Rjetschka Zwinga gelegen, der ein gustnoi ljess, ein dicker Urwald, war, mogte in diesem Dickicht ein juslisch-tsche, ein Kerker, eingerichtet sein, aus dem ein jusnik, eine jusniza, Gefangener männlichen oder weiblichen Geschlechts, nicht entrinnen konnte, ohne sich der Gefahr des Verirrens, Verkommens, Verhungerns auszusetzen. Die Bedeütung des Namens spricht vorzugsweise für die Ableitung von gusto im Russischen, huscje im Serbischen, beides Adverbialformen für dick, dichte. Die Consonanten g und h laufen bekanntlich in den

slawischen Dialecten als gleichbedeütend neben einander her. Güst lernt man in den Urkunden um die Mitte des 14. Jahrhunderts kennen. Johannes, Graf zu Gützkow, überläßt im Jahre 1349 dem Greifswaldschen Bürgermeister Johann Pape eine jährliche Hebung von 28 Mark von 4 Hufen des zur Grafschaft Gützkow gehörenden Dorfs Güst. In einer Urkunde vom Jahre 1351 verschreiben drei Gebrüder Behr, Lippold zu Slawetow (1334 kommt er unter dem Namen Lippoldus Bere de Crowelin et miles de Slavetoch vor), Heine (Heinrich heißt 1358 miles de Gützckow) und Johann, an den vorgenannten Bürgermeister Pape, die Prediger Niclas Velekolt und Johann Holsten, so wie an den Nicolaischen Schul-Rector M. Lambert von Wampen, als Provisoren der Kalandsbrüderschaft der heiligen Maria Magdalena in Greifswald, eine jährliche Rente von 20 Mark aus 4 Hufen in Güst. Hierbei ist zu bemerken, daß vor der Reformation, und auch nach derselben bis 1558 bei jeder der drei Kirchen in Greifswald ein Geistlicher, ursprünglich vermuthlich Einer von den Kalandsbrüdern, als besonderer rector scholarum angestellt war. Übrigens scheint es, daß sich beide Urkunden von 1349 und 1351 auf ein und dasselbe Geschäft beziehen; durch die erstere mag Johannes von Gützkow, gleichsam von Oberaufsichtswegen, seine einstweilige Zustimmung zu dem Auleihe-Handel gegeben haben, welchen die Behre durch die zweite abschlossen. Der Unterschied von 8 Mk. jährlicher Hebung kann seinen Grund darin haben, daß nach Ablauf von zwei Jahren die Behre eines Kapitals von geringerm Betrage bedürftig waren. Ist diese Vermuthung richtig, so folgt daraus, daß die Familie Behr im 14. Jahrhundert wol im Besitz von ganz Güst war. Paul und Henning, Gebrüder Schmachtshagen auf Benzewitz, Polkewitz und Güst gesessen, an einem Theile, ingleichen Joachim und Christoph Westphal, als Vorsteher des St. Jürgen Armenhauses zu Greifswald, letztere mit Genehmigung der Bürgermeister Andreas Schwarz, Jochen Brunnemann und Niclas Schmieterlow, so wie der übrigen Rathmänner zu Greifswald, am andern Theile, schließen im Jahre 1601, wegen einer auf dem Güster Felde, zwischen der Hinter- und der Vorhorst belegenen, von den Vorstehern des St. Jürgen-Hospitals, als demselben zustehend in Anspruch genommen, von den Schmachtshagen aber, jedoch unter Anerkennung eines darauf haftenden Canons von jährlich 5 Mk. als die ihrige behaupteten Hufe Landes, dahin einen Vergleich, daß gedachte Vorsteher sich Namens des St. Jürgen-Hauses aller Ansprüche an dieses Grundstück für immer begeben, die Schmachtshagen aber dagegen an das gedachte Armenhaus eine zu 100 fl. verabredete Vergütung versprechen, und sofort baar erlegen. Paul und Henning Schmachtshagen waren vermuthlich Söhne von Heinrich Schmachtshagen, der, zu Güst erbgesessen, in Greifswald wohnte, und 1600 sein Testament errichtete und darin mehrere milde Stiftungen mit Legaten bedachte. 1633 war in Güste nur Ein Bauer und der Krüger, der auf dem Katen wohnte. Mit Julius Paulus Schmatzhagen, der im Jahre 1626 von der Guste 2 Pferde zu gestellen hatte, und 1631 im Greifswalder Stadtfelde 23 Landhufen besaß, erlosch 1656 das Geschlecht der Schmatzhagen, Smagteshaghen, welches, vermuthlich aus der Mark stammend, in diesseitigen Landen im Jahre 1300 mit dem Ritter Gerlacus auftritt und reich begütert gewesen ist. Mit dem Abgange des Geschlechts fielen die Besitzungen desselben, die jedoch mit großen Schulden belastet waren, an den Lehnsherrn, jetzt die Krone Schweden, zurück. Die Krone hatte schon vorher Anwartungen darauf ertheilt. Ob damals das Gut Güst noch ein Lehn gewesen,

ist aus den vorliegenden Acten nicht zu erkennen. Im folgenden Jahrhundert, und noch 1782 wird Güst als adelicher Hof und als Allodium angeführt. Nun aber findet sich in Gesterdings genealogischen Nachrichten der Familie Behr beim Jahre 1747 die Bemerkung, daß die drei Brüder Philipp Joachim, Felix Dietrich und Ulrich Bernhard v. Behr in dem gedachten Jahre das Gut Güst von dem Hauptmann Melchior Detlow v. Köppern für 6700 Thlr. erworben hätten. Wie diese Nachricht mit der oben erwähnten Plönnies'schen Notiz von 1731, in der von den Herren v. Bähren und der Frau v. Köppern die Rede ist, in Einklang zu bringen sei, ist schwer zu sagen, wenn nicht angenommen werden darf, daß die Behre schon 1731 mit der Familie Köppern wegen des Kaufs von Güst in Unterhandlung standen, diese aber der Gränz-Irrung halber sich zerschlug, und der Handel erst 1747 zum Abschluß kam. Die zwei Söhne von Ulrich Bernhard v. Behr, nämlich Philipp Carl Maximilian und Felix v. B., verkauften, unter Beistimmung ihres Vetters Johann Carl Ulrich, das Gut Güst im Jahre 1776 für 6000 Thlr. an den Hauptmann Carl August Emanuel v. Horn, der daselbst seinen Wohnsitz nahm, das Gut aber schon 1784 für 9150 Thlr. an den Lieutenant Johann Kaspar Kuß veräußerte. Wer dessen unmittelbarer Nachfolger im Besitz von Güst gewesen, ist nicht zu bestimmen, ob Julius Seedorf, der auf dem Hofe Güst 1816 genannt wird, bleibt zweifelhaft. Dieser blieb daselbst bis 1830; dann folgte als Eigenthümer Westphal bis ums Jahr 1853; dann Schütze bis 1861. In Dähnert's topogr. Tabelle von 1782 steht Güst mit 24 Lhuf. 3 Mg. 15 Ruth. und in der Matrikel der contribuablen Hufen von 1823 mit 1 Hufe 11 Mg. In der Allodifikations-Steüer-Matrikel kommt Güst nicht vor, ein Beweis, daß dieser Hof längst aus dem Lehnsverbande geschieden. 1767 hatte der Ort 46 Einwohner.

Helmshagen, Vorwerk und 2 Nebenhöfe, ¼ Mle. von Weidenhagen gegen Westen, ½ Mle. von Greifswald gegen Süden. — Eigenthum der Stadt Greifswald, seit 1274; (vergl. L. B. IV. Theil, Bd. I., 491, 519—523).

Koitenhagen, Dorf, ¼ Mle. vom Kirch- und Pfarrort Weidenhagen gegen Norden, ¾ Mln. von Greifswald gegen Südosten an der nach Anklam führenden Staatsstraße.

Eigenthum — der Königl. Landes-Universität von Pommern, seit 1634.

Diese Ortschaft, deren Name nach Landesbrauch Kötenhagen ausgesprochen wird, früher auch so geschrieben wurde, liegt auf der nördlichen Abdachung des Höhenzuges, welcher das Plateau im Innern des Greifswalder Kreises bildet. Von Greifswald her überschreitet man auf der Steinbahn ein Fließ, welches die Gränze macht zwischen dem Greifswalder Stadtfelde, der Schönwalder Feldmark und dem Koitenhäger Bauernacker. An dieser Gränze ist die Staatsstraße 18′ 9″ über der Meeresfläche, zugleich der höchste Wasserstand des Fließes. Dann steigt man zum Dorfe Koitenhagen hinauf und erreicht am nördlichen Eingange eine Höhe von 41′ 5½″, am südlichen Ausgange des Dorfs aber eine Höhe von 63′ 4″, und von hier an hebt sich der Plateauboden immer mehr nach Dietrichshagen zu bis 115 Fuß, alle diese Zahlen in Preüßischem Maaße. Koiten-

hagen ist eine, von den Mönchen zu Eldena mit sassischen Eingewanderten gegründete, Ansiedlung, muthmaßlich im 13. Jahrhundert, 1543 mit 6 Hakenhufen und 5 Katen; Pacht 53 Mk. 15 ßl. In dem Inventar-Bericht von 1633 werden 3 Bauleüte und 5 Kossaten, und an Pacht 85 Mk. genannt; aber nur auf 2 Höfen wohnten Leüte und nur 1 Katen war besetzt. Alle übrigen Gebaüde waren verwüstet. An Holzung, Koppeln und Wiesewachs war das Nothdürftigste vorhanden.

Die ökonomische Einrichtung und Eintheilung von Koitenhagen im 19. Jahrhundert ist folgende:

Morgenzahl in den Jahren	1816.	1859.
Koitenhagen enthält	1103	1042
Und besteht aus:		
a) Dem Pachthofe I.	185	370
b) Dem Pachthofe II.	185	341
Dem Pachthofe III.	185	—
c) Den Krüger-Grundstücken	60	107
d) Den Forstdienstländereien	72	49
Hütung für das Dorf	206	—
e) Der reservirten Sandgrube	—	10
Unland	54	—
Eigenthümer	3	—
f) Wiesen anderer Ortschaften:		
1. Eldena, Gut	83	64½
2. Dietrichshagen	58	60½
3. Haushäger Mühle	9½	9½
4. Eldena, Schule	—	1½
5. Hinrichshäger Holzwärter	—	2½
Groß-Schönwalde	2½	—
g) Acker zur Klein-Verpachtung	—	4
h) Zum Steinbahn-Terrain gehören . . .	—	22½

Erläuterungen.

Im Jahre 1816 betrug die Gesammtfläche nach Quistorps Vermessung 1133 Mg., darunter waren 30 Mg. Holzung, der Rest von . . . . Mg. 1103 war, da die 3 Bauern noch nicht separirte Höfe inne hatten, eingetheilt in den Antheil —

1) Der 3 Bauern . .	Mg.	555
2) Des Unterförsters .		72
3) Des Krügers . . .		60
4) Des Eigenthümers .		3
5) Hütung für das Dorf		206
6) Reservirte Wiesen .		153
Unland		54
Macht zusammen	Mg.	1103

Die reservirten Wiesen waren zugelegt: an Eldena 83 Mg., an Dietrichshagen 58 Morg., Haushäger Papiermühle 9½ Mg., Groß-Schönwalde 2½ Mg.

Im Jahre 1824 wurde die Gesammtfläche von Koitenhagen nach Quistorps neüer Berechnung = 1142 Mg. gefunden; davon sind Forst und zu Forstanlagen bestimmt, 96 Mg., bleiben 1046 Mg., und zwar beträgt der Antheil:

1) Der 3 Bauern	Mg.	657
2) Des Unterförsters		47
3) „ Krügers		60
4) „ Unlandes		57
5) Reservat an Acker und Wiese .		23
6) „ zu Kavelwiesen . . .		46
7) Reserv. Wiesen für and. Ortschaft.		153
8) Antheil des Eigenthümers . .		3
Zusammen	Mg.	1046

Die Commune-Hütung war also weggefallen und bei den nämlichen Gränzen die Fläche von dem nämlichen Landmesser um 1142 — 1133 = 9 Mg. größer bestimmt.

Nach der Vermessung von Malbranc im Jahre 1841, und dem Eintheilungs-Register vom 30. April 1843, dienend zur Verpachtung vom Jahre 1846 an gerechnet, war nach Regelung der Gränze zwischen Koitenhagen, Groß-Schönwalde, Dietrichshagen und den akademischen Forsten, die Gesammtfläche von Koitenhagen 1109 Mg.; davon sind Holzung 67 Mg., bleiben 1042 Mg., welche vorstehend in der Spalte von 1859 nach ihrer Vertheilung aufgeführt sind. Der einzige Eigenthümer, den es in Koitenhagen gab, ist bei der Gränzregelung im Jahre 1846 zur Ortschaft Groß-Schönwalde gezogen worden. Den Flächen-Bestimmungen von 1864 zufolge enthält Koitenhagen, nach Abzug der Forstfläche 1086,06 — 67,08 = 1019 Mg., woraus folgt, daß 33 Mg. anderen Feldmarken zugelegt, oder zu Holzkultur bestimmt worden sind. Das Forst-Etablissement Strohkamp, Sitz des akademischen Försters für das Forstrevier Koitenhagen, macht eine Pertinenz von Koitenhagen aus; es liegt ¼ Mle. davon entfernt gegen Nordosten am östlichen Rande des s. g. Elisenhains von Eldena, unfern von Friedrichshagen.

Potthagen, Büdnerdorf nebst Försterei, ganz in der Nähe von Weidenhagen, auf dessen Südwestseite.

Eigenthum — der Königl. Landes-Universität von Pommern, seit 1634.

Das heißt: der Grund und Boden, auf dem diese Ortschaft steht, gehört der Hochschule durch die Dotation Herzogs Bogislaw XIV.; der Ort an sich ist nach 1634 angelegt worden, wann? ist nicht bekannt, doch waren schon 1748 drei Katen in dem „sogenannten Potthagen" vorhanden, seinen Namen von den daselbst ausgegrabenen Urnen — Pötten im Plattdeütschen — führend. Der Grund, Boden ist von dem Vorwerke Klein-Schönenwald genommen. Später kam das Wohnhaus für einen Heidereüter hinzu, jetzt ist Potthagen der Sitz eines akademischen Försters. Die daselbst angesiedelten Eigenthümer waren Holzschläger und Torfarbeiter. Im Jahre 1816 waren ihrer 7 Familien vorhanden, welche in 3 zwei- und 1 einhischigen Katen wohnten. In dem Zeitraum von 1816—1826 bauten sich weitere 17 Eigenthümer sowol auf akademischem, als auf Weidenhäger Pfarr-Grund an, davon letzterer zu dieser Ortschaft Potthagen geschlagen ward. Seit die Heidereüter-Wohnung, jetzige Försterei in Potthagen besteht, kann dieses als abgegränzte Ortschaft betrachtet werden, wenn gleich bis 1861 Klein-Schönwalde, Weidenhagen und Potthagen in Einem Vermessungs-Register nachgewiesen wurde, und auch jetzt noch Potthagen mit Weidenhagen zusammensteht.

Getrennt würde Potthagen im Jahre 1816 groß gewesen sein	Mg. 1264
Davon sind Holzung oder zu Holz-Anlagen bestimmt gewesen	761
Bleiben . .	Mg. 503
Und davon gehörten der Weidenhäger Pfarre	18
Bleiben . .	Mg. 485
Nach verschiedenem Ab- und Zugang von und zur Forst erhielt diese ein Mehr	176
So daß an Hausstellen, Garten-, Acker- und Wiesenstücken für die Ortschaft Potthagen, incl. der Forstdienstgrundstücke, im Jahre 1859 bleiben .	Mg. 209

Morgenzahl im Jahre	1816.	1859.
Potthagen mit der Försterei	503	227
I. Universitäts-Besitz:	485	209
a) Auf akademischem Grund 4 Büdnerkaten	7	—
" " " 17 "	—	70
b) Pachtland in kleinen Parcelen	4	93
c) Forstdienstgrundstücke	46	32
Commune Hütung	414	—
d) Unland	14	14
II. Den geistlichen Instituten gehörig:		
1) 6 Pfarrbüdnereien	—	15
2) Eine Pfarrwurth	—	3
3) Pfarrkoppel	18	—

Erlaüterungen.

Nach der Ablösung der Weidegerechtsame der Eigenthümer im Jahre 1854 gegen Acker, wobei auch noch eine Fläche des gerodeten Holzlandes und der Hütung in kleinen Parcelen verzeitpachtet wurde, stellt sich das Verhältniß des Grundbesitzes, wie es in der Spalte 1859 nachgewiesen ist.

Noch ist zu bemerken, daß die in der Spalte 1816 aufgeführte Commune Weide auch für das Vieh der Einwohner von Weidenhagen benutzt wurde, jetzt aber der akademischen Forstverwaltung zu Holzanlagen übergeben ist.

Groß-Schönwalde, Dorf, ¼ Mle. von Weidenhagen gegen Nordosten, zwischen der Eisenbahn und der Staatsstraße von Greifswald nach Anklam belegen.

Eigenthum — der Königl. Landes-Universität von Pommern, seit 1634.

Schönenwald ist ebenfalls eine, vom Kloster Hilda im 13. Jahrhundert mit Eingewanderten aus dem Sassenlande gegründete Colonie, die bereits 1298 erwähnt wird in einer Urkunde Herzogs Bogislaw IV., kraft derer er einige ostwärts von Schönenwald und Abbetswold belegene Äcker der Stadt Greifswald vereignet. Wegen Abbetswold oder Abteswald vergl. IV. Theil, Bd. I, 511. Die in Rede seienden Äcker waren, wie nicht zu verkennen, Kloster-Eigenthum, zu Schönenwald gehörig, und wurden vom Kloster an die Stadt Greifswald verkauft. Schönenwald hatte nach dem Rechnungsbuche von 1534—1544 zu seiner Feldmark 14 Hägerhufen, von denen die Einwohner 71 Mk. 12 ßl. Pachtgeld, auch noch Wiesenpacht und andere kleinere Abgaben zahlten. Der Inventurs-Bericht von 1633 enthält Folgendes: „Es bestehet dieses Dorff Schönenwald aus 7 Höffen, welche zusammen 27½ Landhuffen ausmachen. Davon haben des alten Sehl. Cantzlers D. Daniel Rungen Wittwe und Erben des Gerd Meyers desolirten Schultzen Hoff, nebst 4 daran belegenen Baur Höffen, zusammen mit 21½ Landhuffen, ohne jemanden Rechnung davon zu thun, in antichresin inne bekommen, laut des darüber errichteten Instruments vom 13. Juli 1631“. Nämlich zur Deckung der Besoldung, welche der Herzog Bogislaw XIV. seinem verstorbenen Kanzler Daniel Runge schuldig geblieben war. Im Urkunden-Anhange wird das bezeichnete Instrument eingeschaltet als historisches Denkmal der Art und Weise, wie das Domanialgut zur Deckung der fürstlichen Schulden dienen mußte, die sich sogar auf die rückständige Besoldung der vornehmsten Beamten erstreckten. Die Verschreibung des Herzogs ist aber auch in anderer Beziehung wichtig, weil aus ihr hervorgeht, daß die Universität schon im Jahre 1631 ein gewisses Anrecht auf Schönenwald besaß. Die Wittwe des Kanzlers und seine Kinder scheinen in dem gedachten Dokumente nicht hinreichende Sicherheit gefunden zu haben, denn Herzog Bogislaw vereinbarte mit ihnen s. d. Stettin, den 20. September 1633, ein neües Abkommen, worin das Pfandrecht auf die 5 Schönenwalder Höfe eine Erweiterung von 24 Jahren erhielt. Sodann wurde durch fürstl. Verschreibung vom 12. September 1633 auf zwei dieser Höfe dem Jacob Runge und dessen ältesten Sohne, letzterm für die Dauer seiner Studienzeit, die Expectanz ertheilt. Von dem Gerd Meyerschen Hofe wird gesagt, daß er vormals ein Freischulzenhof und noch ein Mal so groß gewesen sei, als einer der übrigen Höfe, und derselbe, nachdem er von der Universität reluirt worden, jährlich 250 Thlr. Pension gegeben habe. Die Vermuthung liegt vor, daß dieser Freischulzenhof die Grundlage gebildet habe zu dem in späterer Zeit angelegten Vorwerk Klein-Schönwalde mit Hinzufügung eines zweiten Schulzenhofes von 3 Landhufen, der unterm 11. März 1631 dem fürstl. Rentmeister zu Eldena und Inspector zu Ludwigsburg Berend Dickmann wegen vorgestreckten Saat- und Brotkorns, zum Betrage von 1444 fl., jure antichretico verschrieben wurde. Nach zwei Jahren war des Rentmeisters Forderung auf 1800 fl. angewachsen, worauf ihm und seinen Erben der gedachte Hof unterm 4. Juli 1633 auf weitere 15 Jahre überlassen wurde. Außer jenem Rungeschen und diesem Dickmannschen Hofe war im Jahre 1633 noch ein dritter Hof vorhanden, den ein Bauer, Namens Jürgen Düwel — Teüffel

schreibt die Kirchen-Matrikel — besaß. Sodann gab es eine wüste Hofstätte, mit 3 Landhufen, welche fürstlicher Seits nicht verpfändet und darum die einzige in Schönenwalde war, die von der Universität im Jahre 1634 frei von aller Beschwer übernommen wurde. Sie verpachtete dieses Grundstück auch sogleich an den Rentmeister Dickmann. Vor Zeiten hatte es außer 8 Drömt 1 Scheff. dreierlei Korns 7 Mark Geldpacht gegeben. Die Universität erwarb durch das Dotations-Instrument vom 9. October 1634 das jus reluendi an allen Pfandstücken des Amts Eldena. Über die Einlösung der Schönenwalder Höfe liegen zwar in Balthasar's Collectaneen Nachrichten vor, allein diese sind unvollständig, daher sie hier übergangen werden; so viel sei aber angemerkt, daß die Reluition theilweise sich bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts verzögert hat.

Wann das Vorwerk von dem Dorfe getrennt worden und somit zwei selbständige Ortschaften: Groß- und Klein-Schönwalde, entstanden sind, ist aus den vorliegenden Acten nicht ersichtlich. Aller Wahrscheinlichkeit nach geschah es in jener Periode, als die Universität alle Pfandstücke zu lösen in der Lage und sie nun Alleinbesitzerin von ganz Schönwalde geworden war. Die Nothwendigkeit einer neüen ökonomischen Einrichtung und Eintheilung bot sich nunmehr von selbst dar. Diese ist vor der Mitte des 18. Jahrhunderts zur Ausführung gekommen; denn die Kirchenmatrikel von 1748—1749 unterscheidet den Hof Schönwalde von der Dorfschaft, aber erst Dähnert's topographische Tabelle von 1782 kennt die Benennungen Groß- und Klein-Schönwalde.

Wie die Reinertrags-Spalten der Areals-Tabelle zeigen, gehören die Feldmarken beider zu den ergiebigsten des Kirchspiels Weidenhagen, namentlich steht die Groß-Schönwalder Flur an der Spitze aller, sowol was den Ackerbau im Besondern, als der Durchschnitt aller Kulturen betrifft.

Die ökonomische Einrichtung des Dorfes im 19. Jahrhunderts stellt sich so:

Morgenzahl in den Jahren	1816.	1859.
Groß-Schönwalde im Ganzen	1271	1247
Darin:		
a) Der Hof I.	256	300
b) " II.	229	204
c) " III.	213	211
d) " IV.	218	242
e) " V.	232	268
f) Das Schulzendienstland	3	4
g) Die 6 Eigenthümergrundstücke	5	—
Die 7 Eigenthümergrundstücke	—	13
h) Die Schulgrundstücke	½	2
i) Die Dorfstraße	—	3
Unland	41	—
Acker des Heidereüters zu Koitenhagen	11½	—
Acker des Krügers daselbst	31	—
Zur Klein-Verpachtung	31	—

Erlaüterungen.

Nachdem die Staatsstraße zwischen Greifswald und Anklam gebaut war, wurde, zur neüen Verpachtung im Jahre 1846, diese Steinbahn als Gränze zwischen Groß-Schönwalde und Koitenhagen angenommen, wodurch nach beiderseitiger Abrechnung die Fläche von Groß-Schönwalde von . . . . Mg. 1271
sich verringerte um . . . 75
Und es blieben . Mg. 1196
Dagegen traten, zur Abrundung der Gränze, von Klein-Schönwalde wieder zu 51
So daß im Jahre 1859 Groß-Schönwalde eine Fläche von Mg. 1247 hatte. Zugleich trat der sonst nach Koitenhagen gehörige Büdner mit nach Groß-Schönwalde über, wodurch die

frühere Zahl 6 der hiesigen Büdner sich auf 7 erhöhte. Die Vertheilung unter 5 Höfe ergibt sich aus der vorstehenden Übersicht. Diese Eintheilung hat mit Trinitatis 1866 aufgehört. Von da an begann eine neüe Pachtperiode von 24 Jahren bis 1890. Von dem richtigen Gesichtspunkte ausgehend, daß zum rationellen Betrieb der Landwirthschaft in unseren Gegenden, bedingt durch deren Boden- und Klima-Zustände, es zweckmäßiger sei, Einer Hand größere Flächen zu übergeben, auf denen ein angemessenes Maaß von Fruchtfolgen eingeführt werden kann, hat man im Jahre 1865 den Beschluß gefaßt, 2 von den in Schönwalde bisher bestandenen Höfen eingehen zu lassen, und deren Ländereien den bleibenden 3 Höfen zuzutheilen. Hiernach wird jeder von den letzteren künftig folgende Größen haben:

Hof I. = 402 Mg. 160 Ruth. Hof II. = 330 Mg. 32 Ruth. Hof III. = 491 Mg. 97 Ruth.

Die Gesammtfläche dieser 3 Höfe beträgt, in runder Zahl	Mg. 1205
Die 5 Höfe vom Jahre 1859 hatten ein Areal von	1225
Der jetzige Minderbetrag der Hofflächen von	Mg. 20

ist entweder zu einer Vermehrung der Büdnerstellen, oder zur Klein-Verpachtung bestimmt worden. Letztere Art der Verwerthung des Bodens war in Groß-Schönwalde seit 1846 eingestellt; allein die Zunahme der Bevölkerung innerhalb der zuletzt verflossenen zwanzig Jahre, — sie beträgt im ganzen Kirchspiel Weidenhagen 140 Seelen — scheint eine Parcelen-Verpachtung an die kleinen Leüte zu einer unabweisbaren Nothwendigkeit zu machen.

Klein-Schönwalde, Vorwerk, dicht bei Groß-Schönwalde auf dessen Südseite, ¼ Mle. von Weidenhagen gegen Nordwesten, unmittelbar an der Eisenbahn.

Eigenthum — der Königl. Landes-Universität von Pommern, seit 1634.

Das Vorwerk Klein-Schönwalde, auf einer Vorstufe des Plateaus, 88′ 2″ Preüß. Maaß, über der Meeresfläche, hatte schon 1816 die Felder des kleinen und großen Bauerhofes in Weidenhagen und die jetzt zu Potthagen gerechneten Flächen als Außenschläge in Besitz, da jene beiden Höfe im französischen Kriege, 1807, verfallen und verlassen waren. Alle drei Ortschaften zusammen hatten im Jahre 1816 eine Fläche von 3121 Mg. Davon können gerechnet werden auf Klein-Schönwalde 1239 Mg., auf Potthagen 1289 Mg. und auf Weidenhagen 593 Mg. Da aber eine vollständige Separation, auch die der Kirchen- und Pfarrgrundstücke, noch nicht Statt gefunden, auch manche Flächen sich besser zur Holz-, als zur Ackerkultur eigneten, so wurde bei der neüen Verpachtung, 1823, die Fläche von Klein-Schönwalde mehr abgerundet, die Pfarre separirt und die zu Holzanlagen passenden Flächen abgenommen.

Klein-Schönwalde war, wie oben gesagt, groß	Mg. 1239
Dazu kamen von naheliegendem Weidenhäger und Pfarr-Acker	130
Summa . .	Mg. 1369
Davon gingen ab 191 Mg. zur Holzung, 8 Mg. zur Pfarrhufe, zusammen	199
Für 1823 blieben also	Mg. 1170
Für die Pachtperiode 1841—59 sind an Weidenhäger Äcker und Wiesen	360
dem Vorwerke als Außenschläge einverleibt; mithin betrug die Fläche . .	Mg. 1530
Davon gingen ab an Groß-Schönwalde	51
Blieben . .	Mg. 1479

Endlich nach Ablösung der Weideservitute durch Acker in den Dörfern Weiden- und Potthagen im Jahre 1854 und bei der neüesten Verpachtung von Klein-Schönwalde im Jahre 1859, wobei der größere Theil der bedeütenden Hütung, und die Außenschläge

von Klein-Schönwalde zur bessern Abrundung der Holzungen der akademischen Forstverwaltung zu Holzanlagen abgetreten wurde, wogegen diese andere zum Ackerbau taugliche und zu Abfindungs-Acker gelegene Forstflächen hierzu hergab, stellte sich nach Ab- und Zurechnung die Größe der drei Ortschaften folgender Maßen:

Klein-Schönwalde	. . . . Mg.	1296
Potthagen	. . . .	1396
Weidenhageu	. . . .	378
	Summa . . Mg.	3070
Und schon 1841 waren an Groß-Schönwalde gefallen	. . . .	51
Gibt die Anfangs erwähnte Total-Summe der 3 Ortschaften	. . . . . Mg.	3121

Die so eben genannten 51 Mg. sind von Klein-Schönwalde in Abrechnung zu bringen, so daß dessen Fläche im Jahre 1859 betragen hat . . . . Mg. 1245.

Kirchenwesen.

Das Patronat der Weidenhäger Kirche ist beim Rector und Senat der Königl. Landes-Universität zu Greifswald. Die Kirchenmatrikel datirt vom Jahre 1633. Da in einem Zeitraum von mehr als 100 Jahren eine Visitation der Kirche zu Weidenhagen nicht Statt gefunden hatte, während dieser geraumen Jahre Verlauf aber verschiedene Abänderungen und Mängel im Kirchenwesen entstanden waren, die eine Ergründung, Prüfung und Besserung erforderten, so trug die Universität, als Patronin der Kirche, im Jähre 1748 bei der Königl. Landes-Regierung auf eine Visitation an, die unterm 17. Juli bewilligt, und von dem General-Superintendenten D. Jacob Heinrich v. Balthasar und dem Regierungs-Assessor Johann Franz v. Boltenstern, im Beisein von zwei Deputirten des akademischen Concils, als Vertreter des Patronats, des Besitzers von Güst, Capitain v. Bähren, zwei Deputirten der Stadt Greifswald, wegen Helmshagen, der Arrhendatoren von Grubenhagen, Weideuhagen und Schönenwalde, nebst verschiedenen Bau- und Katenleüten aus sämmtlichen eingepfarrten Dörfern, und des Predigers, des Küsters und der 3 Kirchenvorsteher, am 16. und 17. September 1748 vorgenommen wurde. Auf Grund der bei dieser Visitation gepflogenen Verhandlungen ist eine neüe Matrikel vereinbart worden, welche, nachdem die Landstände darüber gehört, unterm 23. Juli 1749 die landesobrigkeitliche Bestätigung erhalten hat. Diese Matrikel von 1748—1749 ist für die Kirche von Weidenhagen noch heüte maßgebend, mit dem Unterschied jedoch, daß die Ortschaft Wiek, woselbst 1633 eine Kapelle, 1749 eine Kirche, welche damals ein Filial von Weidenhagen war, davon getrennt und zu einer selbständigen Parochie erhoben worden ist. Diese Trennung der Wiek von Weidenhagen ist erst in jüngster Zeit erfolgt, im Jahre 1852.

Was das Kirchengebaüde in Weidenhagen betrifft, so war dasselbe zur Zeit der Visitation von 1748 „in Dach und Mauern, Fenstern und Thüren in gutem Stande und gereichet es dem itzigen Pfarrer, Franciscus Lüders, zum Ruhm, daß er dieses

Alles unter assistence des Patronats zu bewürken und die Kirche vom Umbfall zu retten beflißen gewesen". Über die Beschaffenheit des Gebaüdes im Jahre 1633 schweigt die damals angestellte Visitation, es heißt in dieser Matrikel nur: „Des Pfarrers und der Vorsteher Bericht nach sind zwar Klocken im Kirch-Thurm gewesen, welche aber der Kayserl. Obriste Perusi wegnehmen lassen, und darauf der Kirch-Thurm von den Soldaten verbrannt worden". Die Visitatoren von 1748 empfehlen dem Pfarrer, auf die Erhaltung dieses Gotteshauses ein stets wachendes Auge zu haben, und wenn er einige Mängel verspüren sollte, auf deren Besserung ohne Zeitverlust Bedacht zu sein. Daß diese Anordnung aufs pünktlichste befolgt worden, ergibt sich daraus, daß bei der Königl. Regierung keine Verhandlungen, der Kirchen Neü- oder Reparaturbau betreffend, gepflogen worden sind, was der Fall hätte sein müssen, wenn die Kirchen-Administration sich lässig gezeigt hätte. Die Kirchenrechnungen, die seit 1835 vorliegen, enthalten meistens nur kleine Ausgaben-Beträge für Bauten und Reparaturen. Im Jahre 1842 kommt eine größere Ausgabe dafür zum Betrage von 52 Thlr. 4. 9 Pf. vor; und 1845 eine von 57 Thlr. 28. 5 Pf. Was aber an der Kirche gebaut wurde, erfährt man aus den begleitenden Berichten nicht. Im Jahre 1861 wurde eine gründliche Restauration der Kirche nothwendig. Um die Kosten zu decken, wurde auf dem Kirchspielsstande vom 21. Mai 1861 beschlossen, von dem Kapitalvermögen der Kirche 625 Thlr. zu kündigen. Das Patronat genehmigte diesen Beschluß unterm 6. Juni 1861 mit der Maßgabe, daß von diesem Kapitalbetrage 575 Thlr. zum Baufonds zu nehmen seien, der demnächst auch, gemäß Patronats-Bestimmung vom 18. Januar 1862 mit den Überschüssen aus den Jahren 1860 und 1861 vermehrt wurde, aus denen bis zum Schluß des Jahres 1862 im Ganzen 114 Thlr. 9. 11 Pf. verwendet waren. Ein klares Bild von dem Kostenaufwande, den die Restauration der Kirche verursacht hat, gewinnt man nicht aus den Kirchenrechnungen; es scheint, daß er ca. 760 Thlr. betragen habe. Die Restauration hat das Innere des Gebaüdes betroffen, welches in seinen Haupttheilen ganz und gar erneüert worden ist, nach dem technischen Urtheil des akademischen Baumeisters Müller, nicht überall den vorgelegenen Baurissen und Zeichnungen entsprechend, namentlich ist die Kanzel nebst Treppe in der Tischlerarbeit verfehlt. Dagegen wird die gleichzeitig neü gebaute Orgel als ein vorzügliches Werk des Meisters Mehmel gelobt.

Bei der Visitation im Jahre 1748 ergab es sich, daß die Kirchhofs-Bewehrung, welche, aus einer guten Mauer von Feldsteinen bestehend, in baulichem Stande war, in Absicht auf ihre Unterhaltung nicht, wie doch fast durchgehends im ganzen Lande gebraüchlich, von den Eingepfarrten nach besonderen, jeder Ortschaft angewiesenen, Antheilen besorgt wurde. Die Visitatoren ordneten demgemäß eine derartige Einrichtung an. Im Jahre 1838 wurde die Vergrößerung des Kirchhofes für nothwendig erkannt. Sie erfolgte im Jahre darauf durch Abtretung einer 72 □. Ruth. großen Parcele der akademischen Forst, wofür ein jährliches Grundgeld von 1 Thlr. an die Universitäts-Kasse zu zahlen ist. Die Matrikel enthält Verordnungen über das Grabstättengeld nach den verschiedenen Kategorien der Verstorbenen. Die Besonderheiten dieser Vorschriften müssen hier übergangen werden, eben so die Bestimmungen wegen der Miethe der Kirchenstühle, so

weit diese der Kirche selber gehören. In Weidenhagen war zur Zeit der Visitation nur eine einzige, und dazu mittelmäßige Glocke vorhanden. Zur Anschaffung einer zweiten Glocke war damals ein Fonds von 192 Thlr. vorhanden, gesammelt in Becken, welche vor den Kirchthüren aufgestellt worden.

An liegenden Gründen besitzt die Kirche weiter nichts als eine Katenstelle. Diese liegt zwischen dem Priesterwittwen- und dem Küsterhause und war, unter Genehmhaltung des Patronats ertheilt unterm 5. Mai 1741, von einem Garnweber mit einem Katen bebaut worden, für den 3 Thlr. Grundgeld an die Kirchenkasse entrichtet wurden. Das Kapital-Vermögen der Kirche betrug im Jahre 1748, nach Abzug der angeführten Glockengelder-Collecte 397 fl. oder 198 Thlr. 24 ßl. Pommersch Courant; im Jahre 1835 belief es sich auf 550 Thlr. Preüß. Courant, in zwei Posten zu 5 Prozent zinsbar angelegt; und 1864, nach Deckung der Kosten des Restaurations-Baues der Kirche, auf ca. 950 Thlr.

Extract aus der Weidenhäger Kirchen-Rechnung vom Jahre 1864.

Einnahme.	Thl. Sgr Pf	Ausgabe.	Thl. Sgr Pf
1. Bestand aus dem Jahre 1863 .	37. 11. 5	1. Besoldungen	56 — —
2. Beständige Gefälle	3. 11. 9	2. Kirchenbedürfnisse	10. 16 —
3. Unbeständige Gefälle.		3. Bauten und Reparaturen . . .	16. 10 —
a) Klingbeütel- und Beckengeld	14. 10. 2	4. Öffentliche Abgaben	5. 29 —
b) Grab- und Glockengeld . .	34. 2 —	5. Außerordentliche Ausgaben . .	21. 12. 6
4. Miethe für Kirchensitze	19. 1. 6		
5. Zinsen für bestätigte Kapitalien .	47. 15 —		
6. Außerordentliche Gaben	1 — —		
Summa der Einnahme .	156. 21. 10	Und der Ausgabe . . .	110. 7. 6

Bestand . . . . . . Thlr. 46. 14. 4 Pf.

Die beständigen Gefälle in der Einnahme beziehen sich auf den Grundzins für den Kirchenkaten; öffentliche Abgaben in der Ausgabe sind der s. g. Wittwenthaler, Beitrag zur Synodal-Bibliothek &c.

An Geräthschaften in Silber besitzt die Weidenhäger Kirche einen vergoldeten Kelch von 1 Pfd. 5½ Loth Gewicht, eine Oblatenschachtel, eine vergoldete Patene und einen vergoldeten kleinen Löffel. Sodann sind andere Geräthschaften, wie Altarleüchter, Becken &c. von Messing und Zinn vorhanden, so wie Altardecken &c. Wie reichlich manch' andere Landkirche der Greifswalder Synode in neürer Zeit mit Geschenken bedacht worden ist, so ärmlich sieht es in dieser Hinsicht mit der Weidenhäger Kirche aus, die nur ein Mal eine Gabe bekommen hat, ein gußeisernes Crucifix als Altarschmuck von dem Gutsbesitzer Schütze zu Güst im Jahre 1854.

Die Matrikel besagt in Tit. XI., vom Testament, Folgendes: „Der jederzeitige Pfarrer soll, vermöge der Kirchenordnung Fol. 91, der Agende Fol. 210, und derer statutorum synodicorum Cap. 2, §. 25, welche in vim legis publiciret worden, die

Kirchspiels-Leüte mit Fleiß von der Kanzel und wenn es die Texte mit sich bringen, vermahnen, daß ein jeder Christ nach seinem Vermögen und gutem Willen die Gottes-haüser mit einem Testament bedenken", u. s. w. Zu dieser Bestimmung, welche in dem Matrikel-Entwurf eine ganz andere Fassung gehabt hat, machten die Landstände von Ritterschaft und Städten in ihrem Memorial vom 20. Juni 1749 folgende Bemerkung: „Land Stände halten höchst bedenklich, daß dem Inhalt der allegirten Kirchen-Agende und Statutorum synodicorum nachgegangen und gefährliche Kranke, oder mit dem Tode ringende Leüte, als zu welchen insgemein nur die Prediger auf dem Lande gefordert werden, durch Erinnerung an zeitliche Dinge irre gemacht und in der nöthigen Vorbereitung zum Tode gestört werden, als woraus Keine andere, als schädliche Folgen entstehen können. Und sind demnach Land Stände der beständigen Meinung, daß, in diesem Stück, der deütlichen Vorschrifft der Kirchen-Ordnung gefolget, und die Gemeine nur von der Kanzel gelegentlich zu dergleichen Vermächtnissen ermahnet werden möge". Man sieht, daß die Regierung auf das ständische Gutachten hohen Werth legte, indem sie die, denselben anstößige Stelle des Matrikel-Entwurfs, aus der endgültigen Abfassung der Matrikel weggelassen hat.

Mit Bezug auf den Klingbeütel verordnet die Matrikel, daß „die Kirchenvorsteher wechselsweise an Sonn-, Fest-, Buß- und Bettagen, und allemal, wenn Gottesdienst in der Gemeine gehalten wird, unausgesetzt und ohne einige Einwendung mit dem Klinge-Beütel oder Bedelt umbgehen und das gesamlete sofort in den Kirchenblock schütten". Wie fast überall, so hat auch im Weidenhäger Kirchspiel der Ertrag der Klingbeütel-Collecte abgenommen. Wenn, zufolge der Kirchen-Rechnungen, jeder Kopf der Bevölkerung des Kirchspiels im Jahre 1838 noch 6,85 Pf. in den Klingbeütel gab, steüerte er im Jahre 1864 nur noch 4,33 Pf. bei. In einem beträchtlichen Theile der Weidenhäger Gemeinde herrscht, nach dem Ausdruck der Kirchen-Administration, unsägliche Armuth, namentlich in den Dörfern Weidenhagen und Potthagen, deren Einwohner in den allerdürftigsten Verhältnissen leben, meist vom Holzschlagen und der Torfstecherei in der akademischen Forst und deren Torfmooren. Die Bevölkerung dieser beiden Ortschaften machte die Hälfte der Kirchspiels-Seelenzahl aus.

Der Gemeinde-Kirchenrath ist auch hier im Jahre 1860 gewählt und installirt worden. Er besteht aus 4 Mitgliedern, bei denen bereits im Jahre 1865 ein Personen-Wechsel Statt gefunden hat.

Die Wiedmen, d. i. der Pfarrhof, wird nach den Vorschriften der Kirchenordnung und notorischer, per judicata supremae instantiae vielfach bestätigter, Landes-Observanz von dem gesammten Kirchspiel gebaut und unterhalten, so zwar, daß den einzelnen Ortschaften gewisse Theile des Pfarrhauses, der Scheüne und des Viehzimmers, sowie der aüßeren Befriedigung des Pfarrhofes zugewiesen sind. Die Kirchenmatrikel bezeichnet die Baupflicht einer jeden Ortschaft der Gemeinde. Hierin sind aber Änderungen eingetreten, seitdem die Kirche in der Wiek zu einem selbständigen Pfarrsystem umgewandelt ist.

Was in der Areals-Tabelle unter Weidenhagen als steüerfreie Liegenschaften nachgewiesen ist, umfaßt zum größten Theil den Pfarracker, von dessen Boden es in der Matrikel heißt, daß er mehrentheils schlecht, sandig und von geringem Ertrage sei. Die Spalten des Reinertrages zeigen aber, daß er besser sein müsse, als der akademische Acker. Ein Bericht des Pfarrers vom 3. April 1861 schildert den Pfarracker als ein geschlossenes Areal von ca. 106 Pomm. = 272 Preüß. Morgen, das bis dahin als ein Ganzes bewirthschaftet wurde. Er ist in 6 Schläge eingetheilt, von denen ein Theil, der Winterschlag, nach der zu Trinitatis abgelaufenen Pachtzeit, vom Pfarrer selbst in Betrieb genommen, die 5 anderen Schläge aber in größeren und kleineren Stücken an Haüsler und Greifswalder Ackerbürger verpachtet worden sind. Hinsichts der Büdnereien auf Pfarrgrund gibt der obige, in den Artikeln Weiden- und Potthagen gegebene, Nachweis Auskunft.

Nach der Matrikel von 1633 bestand des Pfarrers Geldhebung in 40 Mk. aus der Kirchenkasse zu Weidenhagen, 35 fl. aus der Renterei zu Eldena, 25 Mk. aus der Kapelle zur Wiek wegen der Wochenpredigt, 5 fl. aus dem Grubenhäger Ackerwerk. In der Matrikel von 1748—49 heißt es: daß des Pfarrers jährliches fixes Salarium aus der Weidenhäger Kirche 21 Thlr. 24 Lßl. betragen habe, ihm aber 1655 eine Zulage von 3 Thlr. 24 Lßl. bewilligt worden sei, jedoch nur dem damaligen Pfarrer auf dessen Lebenszeit; diese Zulage sei auf den gegenwärtigen Inhaber der Pfarre übertragen; er bekomme demnach als Salarium annuum 25 Thlr. und außerdem für die Register zu schreiben 1 Thlr., zusammen 26 Thlr. Pommersch = 29 Thlr. 12. 4 Pf. Preüß. Courant. Dem Pfarrer gebührt nach alter Observanz das Klingebeütelgeld, welches am ersten Weihnachts-, am ersten Oster- und am Johannis- und dem Michaelistage gesammelt wird, eben so das Geld, was an den jährlichen Bettagen in den Becken zusammen kommt; dem Küster muß er aber jedesmal 3 Lßl. abgeben. Aus der Grubenhäger Holzung bezieht er jährlich 13 Fuder Brennholz ohne Entgeld. Als Meßkorn hat der Pfarrer zu heben an Roggen:

Aus Weidenhagen, incl. Potthagen		9 Sch.	Aus Koitenhagen v. 3 Höfen à 1 Sch.	3 Sch.
Aus Grubenhagen		12 „	Aus Güst	9 „
Aus Schönwalde, vom Hofe	12		Aus Helmshagen	12 „
aus jedem Bauerh. à 3 Sch.	15	27 „	Zusammen	72 Sch.

Da das Kirchspiel Weidenhagen nicht nach Kirchenhufen eingetheilt ist [1]), so dienen diese Prästationen an Meßkorn als Maßstab bei der Vertheilung der sonstigen Kirchspielslasten, nach ausdrücklicher Bestimmung der Matrikel von 1748—49, in sofern diese nicht etwas Anderes bestimmt, wie u. a. wegen Unterhaltung der Pfarrgebaüde. An Pröven sind aus jedem Hofe eine Wurst und eine Stiege Eier zu heben; doch steht es

[1]) Nach dem Urbarium von Helmshagen ist im L. B. IV. Theil, Bd. I., 521 gesagt worden: daß das Kirchspiel Weidenhagen 86 Hufen umfasse, die zur Vertheilung der Kirchspielslasten dienen sollen. In der Matrikel, auf die sich jene Angabe bezieht, ist aber davon mit keinem Worte die Rede.

den Pflichtigen frei, diese Leistung in Gelde abzuführen nach gegenseitigem Einvernehmen mit dem Pfarrer, da dann die Wurst zu 8 Lßl. und die Stiege Eier zu 4 Lßl. gerechnet werden soll, d. i. bezw. 5 Sgr. 7 Pf. und 2 Sgr. 10 Pf. Preüß. Courant. Was der Pfarrer an Vierzeiten- und Jahrgeld, so wie an Accidentien zu fordern matrikelmäßig berechtigt ist, übergehen wir.

Der Küster hat, der Matrikel zufolge, außer freier Wohnung in der Küsterei, die sich in gutem Stande befand, und nach der Kirchenordnung auch in ihrer Befriedigung vom ganzen Kirchspiel unterhalten wird, eine Wurth von 4 Scheffel Aussaat und einen Garten und an Meßkorn 72 Scheffel Hafer, an Pröven eben so viel, als der Pfarrer, und an Jahrgeld von den Handwerksleüten 6 Lßl.; und an festem Salair aus der Kirchenkasse 3 Thlr. und für das Reinigen der Kirche ꝛc. 32 Lßl. An der Collecte des Klingbeütels und der Becken hat der Küster seinen oben erwähnten Antheil.

Schulwesen.

Im Kirchspiel Weidenhagen bestehen 3 Schulen, die Küsterschule am Kirch- und Pfarrorte, und die 2 Nebenschulen zu Grubenhagen und Groß-Schönwalde, alle drei unter dem Patronate der Königl. Akademischen Administration. Die Schulen zu Weidenhagen und Schönwalde bestanden schon zur Zeit der Visitation von 1748; erstere zugleich für die Kinder aus Helmshagen, letztere auch für Grubenhagen und Güst. Für diejenigen Kinder, welche im Lesen, Beten und dem Catechismo unterrichtet wurden, betrug das wöchentliche Schulgeld 1 Lßl., für diejenigen, welche zugleich schreiben lernten, 4½ Lßl.; auch hatten deren Ältern wegen des Holzgeldes sich mit dem Küster annehmlich abzufinden und für die Woche, da die Kinder den Unterricht nicht besuchen, zum wenigsten ½ Lßl. statt dessen zu erlegen. Der Küster beklagte sich aber gar sehr, daß die Ältern in dem Dorfe Weidenhagen ihre Kinder so unfleißig und kurze Zeit zur Schule schickten, daher es denn auch geschehe, daß sie, ob er gleich allen Fleiß — anwendete, wenig profitiren könnten.

Zur Schule in Weidenhagen gehören die Ortschaften Weidenhagen, Potthagen, Güst und Klein-Schönwalde. Weil in dieser volkreichen Schulgemeinde die Zahl der schulpflichtigen Kinder auf ca. 180 angewachsen war, wurde die Errichtung einer zweiten Schule, neben der altbestehenden Küsterschule nothwendig. Diese zweite Schule ist im Jahre 1861 zu Stande gekommen und das, z. Z. nicht benutzte, Predigerwittwenhaus zum Schulhause und zur Wohnung des Lehrers eingerichtet worden, auf Kosten der Königl. Akademischen Administration. Das Gehalt des Lehrers ist vorlaüfig auf 140 Thlr. fixirt worden, wozu das Patronat 100 Thlr. beisteüert; der Überrest wird von der Schulgemeinde aufgebracht. Zu dem Endzweck haben die Mitglieder derselben sich zur Erhöhung des bisher gezahlten Schulgeldbeitrags um 50 Prozent bereit erklärt, so daß 1) der Besitzer von Güst und der Pächter von Klein-Schönwalde statt 28 Sgr. vierteljährlich 1 Thlr. 12 Sgr., 2) die Haus-Eigenthümer und Diejenigen, welche bisher 8 Sgr. vierteljährlich 12 Sgr., und 3) die Miether ꝛc., welche bisher 4 Sgr.

vierteljährlich zahlten, an Schulgeldbeitrag 6 Sgr. zu entrichten haben. In dieser Schule befanden sich im August 1865: 56 Kinder, 28 Knaben, 28 Mädchen; eingetheilt ist diese Schule in 2 Abtheilungen, 27 Kinder gehören zur ersten, 29 zur zweiten Abtheilung. In der alten Küsterschule befanden sich zur selben Zeit 82 Kinder, 40 Knaben, 42 Mädchen; in der ersten Abtheilung 28, in der zweiten 54 Kinder. Das Einkommen des Lehrers beträgt 180 Thaler aus dem Küsteramte und 140 Thaler aus dem Schulamte. Das Schulgeld ist fixirt und wird von den Hausvätern des Schulverbandes aufgebracht. Die Universität gibt einen ansehnlichen Zuschuß. Der Schulbesuch ist auch in den Schulen zu Weidenhagen während des Sommers, namentlich in der letzten Hälfte desselben sehr unregelmäßig. Die Schulversaümnisse werden hauptsächlich durch den, vom Juli an sich darbietenden Verdienst im Holze, und später durch Benutzung der Kinder zu allerlei haüslichen Verrichtungen oder zu Feldarbeiten veranlaßt. Da Bitten und Ermahnungen vergeblich sind, Strafen aber, namentlich wenn sie, wie hier, nicht consequent durchgeführt werden, gar nichts nützen, so ist der Pfarrer, als Schul-Inspicient, in den meisten Fällen rathlos, wie sich die zum Theil entsetzlichen Versaümnisse während des Sommers heben oder wenigstens vermindern lassen. Dienst- und Hütekinder gibt es im Verhältniß zur Zahl der schulpflichtigen Kinder nur wenige.

Der Schulvisitations-Bericht vom 13. August 1865 gibt die Einwohnerzahl der Weidenhäger Schulgemeinde, abweichend von unserer obigen Bevölkerungs-Tallelle, folgender Maßen an:

Weidenhagen	283	Seelen
Potthagen	282	„
Güst	106	„
Klein-Schönwalde	74	„
Zusammen	745	Seelen.

Unter der Gesammtzahl befinden sich:

1 Gutsbesitzer, von Güst,	47 Büdner,
1 Pächter von Kl. Schönwalde,	87 Einlieger.
1 Förster,	Am 1. Januar 1865 gab es
4 Eisenbahnbeamte,	758 Einwohner.

Die Bevölkerung der Schulgemeinde hat sich in den 7 Monaten vom Januar bis zum August 1865 vermindert, namentlich trifft dies die Ortschaft Klein-Schönwalde.

Die Schule zu Grubenhagen, zu der das Stadtgut Helmshagen gehört, im August 1865 mit einer Gesammt-Einwohnerzahl von 213 Personen, worunter 4 Pächter, 2 Förster, 6 Büdner, und 28 Einlieger, mit 37 schulpflichtigen Kindern, 19 Knaben, 18 Mädchen, ist, auf Anregung der Königl. Regierung, im Jahre 1855 von der Universität gestiftet, zu welchem Zweck ein neües zweckmäßig eingerichtetes Schulhaus auf Kosten des zu Trinitatis 1852 angezogenen neüen Pächters erbaut worden ist. Das fixirte Schulgeld wird theils von der Schulgemeinde aufgebracht, theils aus akademischen Mitteln gewährt. Des Lehrers Einkommen beträgt 200 Thlr., incl. des Ertrages aus

dem Schulacker, dessen Größe in der Areals-Tabelle unter den steüerfreien Liegenschaften steht. Hiernach ist die frühere Angabe, wonach Gruben- und Helmshagen noch zum Verbande der Küsterschule im Kirchorte gehörte (L. B. IV. Theil, Bd. I., 522) zu berichtigen.

Die Schule zu Groß-Schönwalde hat die Ortschaft Koitenhagen in ihrem Verbande. Das Schulhaus ist freündlich und sehr gut erhalten, das Schulzimmer hell und geraümig. Die Zahl der Schulkinder beträgt 34, halb Knaben, halb Mädchen. Der Lehrer bezieht statt der früheren 30 Thlr. seit dem Jahre 1841 ein Schulgelderfixum von 50 Thlr., welches ausschließlich von den Mitgliedern der Schulgemeinde aufgebracht wird.

Allgemeine Polizei- und Gerichts-Anstalten.

Wege-Polizei. Das Kirchspiel Weidenhagen wird von zwei Haupt-Landstraßen, der Eisenbahn und der Berlin-Stralsunder Staatssteinbahn in der Richtung von Südost nach Nordwest, und von einer Nebenstraße, der ständischen Steinbahn von Greifswald nach Gützkow und Jarmen, in der Richtung von Norden nach Süden durchschnitten. Die Polizei über diese Verkehrsstraßen steht den betreffenden Behörden zu. An der Staatssteinbahn ist eine Wegegeldhebestelle zu Koitenhagen. Hinsichts der Polizei über die übrigen Wege ist Weidenhagen mit dem Groß-Kisowschen Kirchspiel zu Einem Wege-Distrikt vereinigt. — Das Feüerlöschwesen hat den Besitzer von Güst und einen der Hofpächter von Koitenhagen zu Lösch-Commissarien; — als Kirchspiels-Armenpfleger fungiren einer der Hofpächter von Groß-Schönwalde und ein Eigenthümer in Weidenhagen. — Die Gesundheitspflege im Kirchspiel Weidenhagen wird von den Ärzten und den Apotheken in der nahen Stadt Greifswald, und von der Kirchspiels-Hebeamme in Weidenhagen bedient. — Der Gerichtsstand ist das Kreisgericht zu Greifswald. Schiedsmann im Kirchspiel ist z. Z. der Pächter von Klein-Schönwalde.

Urkunden-Anhang.

Urkunden=Anhang.

Herzog Bogislaw XIV. verschreibt der Wittwe und den Kindern weiland seines zur Wolgastschen Regierung verordnet gewesenen Kanzlers Dr. Daniel Runge wegen dessen unbezahlt gebliebenen Dienst-Einkommens den Schulzenhof ꝛc. in Schönewalde, s. d. Alten Stettin den 13. Juli 1631.

Von Gottes Gnaden Wir Bogislaff dieses Nahmens der Vierzehende, Herzog zu Stettin Pommern der Caßuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Erwehlter Bischoff zu Cammin, Graff zu Gützkow und Herr der Lande Lauenburg und Bütow, Uhrkunden und Bekennen hiermit für Uns und Unsere Erben und Nachkommende Herrschaft und sonsten jedermänniglich was maßen Uns, von Unsers zur Wollgastischen Regiernnge verordnetem Canzlers Weyland D. Daniel Rungen hinterlassenen Witben und Erben eine Designation und Liquidation Zettel unter Unsers Land Renth Meisters Simon Vischers Subscription, der Ihm annoch restirenden sich in der ganzen Summa nach Abzug der 800 fl. Capital und 144 fl. Zinße, welche an den Hauptmann zu Stolpe verwiesen, wie auch der Zinsen an der Swebenden Post auf 7079 Gulden 5 Schilling Lübisch erstreckende Besoldung, Deputats Kosten und Kleider, wie auch zum Theil baar zu Unserm Behuff ausgezahlet und vorgestreckten Geldes in unterthänigkeit überreichet, und in Mangel baarer Bezahlung zu einem Mittel derselben Gerd Meyers desolirten Schulzen Hoff, nebst Vieren daran belegenen Bauer Höffen im Dorffe Schönewalde unter unserm Amte Eldenow nnvorgreifflich vorgeschlagen, auch darbey gebethen, daß Wir sie die Erben, in gnädiger Anmerkung der Sachen Billigkeit mit izt gemelten Schulzen und Vier Bauerhöffen, auf vorbemelten Ihres seel. respective Ehewirths und Vaters richtigen liquidirten Nachstandes künftigstermaßen versichern wollten.

Wann Wir nun Supplicanten des Desiderium und die gegenwärtige Beschaffenheit der vorgeschlagenen Höffe gegen einander gesetzet, auch befunden, welchergestalt unser alter Canzler D. Daniel Runge in seinem Ambts=Verrichtungen sich allezeit getreü und aufwärttig bezeiget, und unsern Christ Seeligen Vettern Herzog Philippo Julio und Unserm fürstlichen Hause Stettin Pommern viel Nutzen und erspriesliche und redliche Dienste gethan, wir Ihm und hernegst seinen Erben, einen solchen Nachstandes halber zu contentiren, oder Ihm gebührlich zu versichern, annoch den 19. Januarÿ Anno 1629 Vertröstung gethan, vorgedachte Höffe aber bey vorgegangener allgemeiner Krieges Unruhe und Verwüstung dermassen zugerichtet, daß Wir uns derselben in vielen Jahren

ohne sonderbahre großen Unkosten mit wenigen Nutzen zu erfreüen haben würden; so haben wir dennoch Ihren gemelten Erben billigermäßigen unterthänigen Suchen und Bitten in Gnaden Raum und statt geben, und sie mit vorgemelten Gerd Meyers Schulzen Hoff und Viere negst Ihres Seeligen Ehewirths und Vattern Nachstandt würcklich assecuriren und versichern wollen, Innmaßen Wir dann Krafft dieses berührten Schulzen Hoff und andere Vier negst daran belegene Höffe ermelter Witben und Erben zu einem wahren und würcklichen Unterpfande constituiren und dieselbe ehest daran weisen und immittiren laßen wollen; Also und dergestalt, daß die sothane fünf Höffe Jure Antichreseos ohne jene Rechnunge einhaben und besizen, und ihrer besten Gelegenheit nach, ohne jenige Behinderunge, sambt der Jurisdiction, Dienst, Pächte, Fischerey, Viehzucht, Wiesewachs, Holzungen und ande Pertinentien, wie dieselbe Nahmen haben, anstatt der Zinßen genießen und gebrauchen sollen, biß dahin und so lange, daß vermelte Erben und Witben obgedachter Summa der 7079 fl. 5 Lübschilling als auch angewandte beweißlichen Bau-Kosten, so daß hie auf unser zu der Immission verordneten Commissarien Gutachten nothwendig angewendet werden müssen, und darauf mit Vorwißen unser jeder Zeit Eldenowschen Beambten realiter angewendet worden, daraus befriediget, was sie sonsten zur Besetzung der Bauer Höffe an Vieh und andere Fahrniß Vorschießen mögten, wird Ihnen bei Abtretunge des Gutes billig wiederumb abgefolget oder in billigen Werth bezahlet, Jedoch also und mit diesem Bedinge, weil gedachtes Ambt Eldenow unser Universität Greiffswald vermöge eines auffgerichteten sonderbahren Contracts zu ihrer Hypothek verschrieben, daß dero dadurch an Ihrem erlangten Rechten nicht präjudiciret, besondern derselben nichts desto minder Ihrer Forderunge aus berührtem Ambte erstattet werden, und deshalb keinen Abgang finden sollen, Auch da vermelte Universität sich etwa interponiren und diese Versicherunge über verhoffen anfechten, und dergleichen wichtigen Motiven ins Mittel bringen sollten, daß Wir ihrer Interposition raum und statt geben müssen, daß wir alßdann ermelte Witben und Erben mit anderweitiges genughaftiger Assecuration zu versichern, Uns hiermit fürstlich verpflichtet haben wollen, gestalt denn hernegst bei der Immission bemelte Höffe und alles in Augenschein, in einem gewißen Anschlag gebracht und mittelst Inventarii bemelter Witben und Erben tradirt und überantwortet werden sollen.

Würde sich alßdann auch befinden, daß solche Höffe bei iziger ruinirten Zustande die Summe des Pfandschillings und davon gebührenden Zinsen nicht errührte, und dieselbe nebst allen Baukosten dadurch könnten versichert werden; So wollen Wir alsdann nach Gelegenheit der Sachen solches unterpfandt mit einem oder zwei Bauerhöffen in bemelten Dorffe Schönewalde erhöhen, und also der Witben und Erben genughaffte Assecuration leisten und wiederfahren laßen. Wann auch der vielgütiger Gott nach seinem mildreichen Seegen die Eldenowschen Höltzungen mit Mast begaben wird, haben wir Ihnen Jährlichen 16 Schweine frei und ohne Entgeldniß herein zu treiben und feist machen zu lassen hiermit gnädig concediret und nachgegeben. Wann aber von uns oder

Ihnen die Loßkündigung, welche Wir uns von beiden Theilen hiermit per expressam vorbehalten haben wollen, ½ Jahr zuvor zu thun gebührlich geschehen.

Gereden und geloben Wir bei unserm Fürstlichen Ehren und Glauben, bemelte Summe der 7079 fl. 5 ßl. Lübisch, nebst obbemelten Baukosten, baar und in einer unzertrennten Summa vor Raümung des Pfandguthes zu bezahlen und zu erlegen.

Solte auch per casum fortuitu ins Künfftige als durch Gottes Gewitter, Krieg oder andere sonsten zufällige Dinge (welches aber der liebe Gott gnädig verhüten wolle), ohne ihr causiren einiger Schade und Abgang an Zimmern, Viehe und anderen Abnuzungen geschehen, also daß die Pfandträger Ihre jährlichen Zinßen daraus zu nehmen nicht vermochten; Wollen Wir, unser Erben und Nachkommende Herrschaft solchen Schaden und Abgang büßen, und vermelter Witben und Erben gebührende Erstattung thun laßen. Wir behalten uns aber hierbei vor, alle Reichs=, Kreiß= und Landtsteüern, wenn dieselben von unseren fürstl. Tischgüthern eingehoben werden, daß Sie die Pfandträger alßdann solche mit Ambt Eldenow gebührlich einbringen sollen, würde aber bemeltes unser Ambt Eldenow von den Contributionibus eximiret und entfreiet sein, haben Sie solche Immunität billig mit zu genießen.

Wie auch Landes Fürstliche Obrigkeit und das denselben mehr anhangig sein möchte, ingleichen die inskünfftige auf einer allgemeinen Versammlung Wolgastischer Landstände wegen der Zinßen etwas gewisses solte statuiret und geschloßen werden, daß Wir solches mit zugewiesen haben mögen und sollen bemelte Witbe und Erben auf solchen Fall in wehrenden Jahren, jedesmahl so viel, als jährlich mittels richtiger Rechnung eingehoben, oder daferne sie der Rechnung geübriget sein wollen, so viel als die Landesüblichen Zinßen von dem Pfandschillinge austragen Jährlich an den aufgewandten Baukosten decourtiret und sich daran bezahlet machen: Solten auch die Abnuzungen der Jahre, darinnen die Zinßen nicht gegeben werden möchten, die Summa der Baukosten übersteigen, so soll das übrige in sortem imputiret und derselbe dadurch nach Anlaß der beschriebenen gemeinen Rechten minuiret werden.

Alß wir auch dieses alles Fürstlich zu halten gemeinet sein, auch von anderen gehalten haben wollen, So thun wir Unß vor Uns, unser Erben und nachkommende Herrschafft umb so viel mehr allen Exceptionibus So hierwider eingewand und erdacht werden könten. Insonderheit aber der Exception laesi onis liquidationis Simulati contractus, Rei non sic sed aliter gestae erroris calculi und was dergleichen Einwürffe mehr sein möchten, Krafft dieses hiermit beständigst renunciret und uns derselben sämbtlich und sonders gänzlich absagen und begeben.

Uhrkundlich unter unserm Fürstlichen Insiegel und Eigen Hand=Suscription. Datum Alten=Stettin den 13. Juli Anno 1631.

Hie an und über sein gewesen, die Wohlwürdige Wohlgebohrne, Ehrwürdige Veste und Hochgelahrte und Ehrbare Unsere vornehme Räthe und liebe Getreüe Volkmann Wulff, Freiherr zu Puttbusch, Commendator zu Wildenbruch, Wolgastischer Staathalter; Eccard v. Üsethom, Wollgastischer Hoffgerichts Präsident uff Cartiz; Adam Trampe, Hoffgerichts Director daselbst, Scholasticus des Stifftes Cammin ꝛc. uff Kerberg; Marx v. Eichstädt auf Rotheu Clempenow, Geheimbter Rath, Fridericus Bohle, Wollgastischer Archivarius.

(L. S.) Bogislaff, H. z. St. P.

V. W. Herr zu Puttbusch.

Veram concordantiam hujus copiae cum originali attestor haec propriae meae manus subscriptione

Henricus Rose, Not. Caesar.

II. Das Wieker Kirchspiel.

A. Die Areals-Verhältnisse des Wieker Kirchspiels,

№	Namen der Ortschaften.	Einrichtung derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften						
			Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weide.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
88	Wiek, Kirch- und Pfarrort A. u. St.	Schiffer- und Fischerort	11,12	4,46	17,57	13,51	—	—	31,38
89	Eldena, Sitz der Akademie A.	Vorwerk . .	1253,49	7,58	292,93	111,74	1602,41	1,51	—
90	Ladebow . . . . . . A.	desgl. . .	1137,85	8,52	464,87	111,31	42,56	36,68	160,65
	Summa		2402,46	20,56	775,37	236,56	1644,97	38,19	192,03

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.
	Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen				
	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr. Sg. Pf.
Wiek	13,87	39,16	53,56	59,51	67,43	98,67	10,51	38,07	8. 10. 8
Eldena	—	—	3267,97	7105,87	3267,97	7105,87	1,69	6,76	704. 18. 11
Ladebow	1962,44	3203,64	—	—	1962,44	3203,64	—	—	307. 24. 6
Summa .	1976,31	3242,80	3321,53	7165,38	5297,84	11298,18	12,20	44,83	1020. 23. 1

Begränzung des Kirchspiels.

Das Wieker Kirchspiel, das kleinste unter den Kirchspielen der Greifswalder Landsynode, liegt auf der Ostseite der Stadt Greifswald, und gränzt an dieser Seite unmittelbar mit dem Stadtfelde, mit dem Kirchspiel Weidenhagen auf dem rechten, und mit dem Kirchspiele Neüenkirchen auf dem linken Ufer des Riekflusses, dessen Ausfluß in den Greifswalder Bodden genau die Mitte des Kirchspiels bezeichnet. Dessen östliche Begränzung wird von den Küsten des Boddens gebildet, und dieser dringt hier verhältnißmäßig tief ins Land, eine spitz zulaufende Bucht machend, die nach der Wiek, oder auch die Dänische Wiek genannt zu werden pflegt. In dieser Bucht mündet die Ziese, der Überrest des einst vorhanden gewesenen Meerarms, der den Wieker Bodden mit der Pene zwischen Hohendorf und Wolgast verband und den nordöstlichen Theil des Greifswalder Kreises, die Kirchspiele Wusterhusen, Kröslin und die Stadt Wolgast enthaltend,

II. Das Wieker Kirchspiel.

und die des Reinertrags seiner Liegenschaften.

in Preußischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thalern	Bemerkungen.
Unland	Zusammen.	Wege.	Flüsse.	Hofraüme.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gartn.	Wiese.	Weide.	Holz.	Wasser.	Ödlnd.	Ganze Feldmark.		
—	77,94	21,29	28,00	31,84	159,07	93	84	96	64	—	—	5	26	136,74	—
—	3269,66	113,46	51,71	50,16	3484,99	94	182	79	39	42	3	—	62	7112,63	—
—	1962,44	33,98	38,14	12,86	2047,42	65	111	32	43	30	1	4	47	3203,47	—
—	5310,04	168,73	117,85	94,86	5691,48	84	126	69	49	36	2	4	45	10.542,84	—

C. Bevölkerung, Gebaüde, Viehstand, am 1. Januar 1865.

Namen der Ortschaften.	Einwohner.		Gebaüde.					Viehstand.					
	Seelen.	Familien.	Kirchen ꝛc.	Schulen.	Wohnhaüser.	Fabrikgebaüde.	Wirthschgebaüde.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
Wiek	866	204	1	1	78	1	102	4	11	5	54	4	9
Eldena	586	112	—	3	47	6	38	39	99	1155	122	6	30
Ladebow	80	13	—	—	5	1	8	33	66	1116	49	—	—
Summa .	1532	329	1	4	130	8	148	76	176	2276	225	10	39

zu einem von Wasser rings umflossenen Lande machte. Jetzt ist der Grund dieses ehemaligen Meerarms eine breite, sumpfige Wiesenfläche; allein die Gräser, die darauf wachsen, sind es eben, die da verkünden, daß hier einst Seewasser stand, denn die Bruchniederung der Zise ist reich an Salzpflanzen.

Die einzelnen Ortschaften.

Die Wiek, Pfarrkirchdorf, ein Schiffer- und Fischerort, unmittelbar an der Mündung des Riekflusses, den Vorhafen von Greifswald bildend, daher auch die Greifswalder Wiek genannt, zur Unterscheidung von der Wiek bei Gützkow, liegt ½ Mle. von der Stadt gegen Osten am linken Ufer der Rjeka Ilda.

Gemeinschaftliches Eigenthum — der Königl. Landes-Universität von Pommern, seit 1634, und der Stadt Greifswald, seit 1264—1297.

Die Grundfläche der Wiek beträgt nach der obigen Angabe . . . Mg. 159,07
Davon gehören:

1) Der Universität 11,12 Mg. Ackerland; 31,28 Mg. Hausstellen und Gärten; 17,57 Morg. Wiesen; 9,71 Morg. Weide; 27,30 Mg. Ödland; zusammen . . . . . Mg. 96,98
2) Der Stadt 4,92 Hausstellen und Gärten, 3,80 Weiden, 4,08 Ödland, zusammen 12,80 Mg. (L. B. IV. Theil, Bd. I., 494), wozu noch die oben nachgewieseneu Wasser- und Wegeflächen kommen, da die Stadt für deren Unterhaltung zu sorgen hat, macht im Ganzen 62,09

159,07

Die Akademische Wiek hatte am 1. Januar 1865 eine Seelenzahl von 815 Personen in 169 Familien, der städtische Antheil dagegen 51 Seelen in 15 Familien. Die Einwohner ernähren sich von der Schifffahrt und Fischerei, ihren Hauptnahrungszweigen, wozu die Hafenarbeiten kommen, welche periodisch von großem Umfange sein können. Der Ackerbau, den einige Bewohner in der Akademischen Wiek betreiben, ist kaum der Rede werth. Darum ist auch der Viehstaud unbedeütend; im städtischen Antheil werden nur 2 Kühe gehalteu. Ansehnlicher ist die Schweinemast, theils zum eignen Verbrauch, theils in der Form von Schinken und Pökelfleisch, zum Verkauf au die vom Greifswalder Hafen in See gehenden Schiffe. Wiek selbst hatte am 1. Januar 1865 an Seeschiffen 17 Jachten und 1 Schoner von zusammen 476 Lasten à 4000 Zollpfund Tragfähigkeit.

Die Kirche steht im Akademischen Antheil, der, mit Einschluß des Pfarrhauses und des Küsterschulhauses, 73 Wohn- und 95 Wirthschaftsgebaüde enthält, auch das in der Tabelle angegebene Fabrikgebaüde, eine Windmühle?; in der Städtischen Wiek sind am 1. Januar 1865, mit Einschluß der Hafenmeisterwohnuug, nur 5 Wohnhaüser mit 7 Ställen, woraus folgt, daß eine der früher bestandenen 6 Hausstellen eingegangen und mit einer andern verbunden worden ist. Die Fähranstalt über den Riekfluß zur Verbindung der Wiek mit dem gegenüberliegenden Eldena gehört zum Stadtantheile. Von den großartigen und kostspieligen Hafenarbeiten, welche die Stadt Greifswald in neürer und neüester Zeit an der Mündung des Riekflusses hat ausführeu lassen, ist an einer andern Stelle (L. B. IV. Theil, Bd. I.) die Rede gewesen.

Derjenige Theil der Wiek, welcher der Universität gehört, war sonst Eigenthum des Klosters Eldena, welches hier, außer Fischern, den ursprünglichen Bewohnern, später auch 4 ackerbautreibende Kossaten angesiedelt hatte, denen der Grund und Boden gleich bei der Anlage geschenkt wurde. Wann diese Wirthschaften eingegangen und die Ländereien derselben dem angränzenden Klostergute einverleibt worden sind, ist nicht mehr zu ergründen, im Jahre 1633 waren sie noch vorhanden. Nach der Kirchen-Umwälzung, durch den Treptow'schen Landtagsbeschluß 1535 auch in Pommerland zur Geltung gebracht, ward Eldena zu einem fürstlichen Amte und alle Klostergüter zu Domainen-

gut erklärt. So kam denn auch der bisherige Kloster-Antheil der Wiek ans fürstliche Domanium. 1543 hatte die Wiek 7 Heüerbuden mit dem Kruge, darunter 3 Katen. Durch den Vergleich vom 31. Juli 1611 wurde die Gränze zwischen dem fürstlichen und dem städtischen Antheil geregelt (L. B. IV. Theil, Bd. I., 565), bei welcher Gelegenheit die Stadt einen Katen, der bis dahin fürstliches Eigenthum gewesen war, erwarb, dem Amtshauptmann von Eldena aber die Polizeiobrigkeit über denselben verblieb. Es war die spätere Hafenvogts-Wohnung. In dem Inventurs-Protokoll über das Amt Eldena vom Jahre 1633 heißt es: Von den hier, in der Wiek, vorhandenen Dienstkaten, auch Kossatenhöfe genannt, sind 2 abgebrannt. Der Krug, unter fürstlicher Jurisdiction stehend, zahlt 30 Mk. Pacht. Das Fährhaus ist in ziemlich gutem Stande. 2 Fischerbuden geben jede 12 Mk. Heüer, und müssen von fürstl. Seite in baulichen Würden gehalten werden; 6 Fischerbuden, welche Eigenthum der Leüte sind, geben 5 eine jede 4 Mk., die sechste aber 6 Mk. Hausheüer, d. h. Grundgeld.

Zur päpstlichen Zeit bestand in der Wiek ein Gotteshaus, in welchem die Mönche von Eldena durch einen ihrer Priesterbrüder, vielleicht regelmäßig, gewiß zeitweilig, Messe lesen ließen zur Stärkung der in See gehenden Schiffer und Fischer, zur Danksagung der aus der Wasserwüste glücklich Heimgekehrten. Daß nach der Reformation das Prachtgebaüde der Klosterkirche zu Eldena dem Gottesdienste nach protestantischem Ritus geweiht geblieben, ist bekannt, man weiß aber nicht, ob Eldena der Wohnsitz eines Predigers, die Kirche also der Mittelpunkt einer Parochie gewesen ist. Die Weidenhäger Matrikel von 1633 bezeichnet als „Kapellen zum Kirchspiel belegen: Eine Capelle zu Eldena und eine Capelle zur Wyke". Die große Kirche zu Eldena war also eine filia der Weidenhäger Mater, eben so das, ohne Zweifel kleine Gotteshaus in der Wiek. Beide Kapellen besaßen ein Kapital-Vermögen von 252 fl. 16 ßl.; an rückständigen Zinsen waren 260 Mk. und Vorrath an baarem Gelde 200 Mk. 11 ßl. und 16 Schwedische Rundstücke vorhanden. Der Pfarrer zu Weidenhagen hatte ein Fuder Heü aus dem Hopfen-Hofe zu Eldena, aus dem Eldenaschen Holze jährlich 7 Fuder Holz zur Feüerung; an Meßkorn aus Eldena 2 Drömt Roggen, eben so viel Gerste, 1 Drömt Hafer, aus Ladebode 14 Scheffel Roggen; an Deputat aus Eldena 4 Schafe, 1 Fettschwein, wenn aber Mast vorhanden, hatte er 2 Schweine. An Vierzeitengeld mußten jeder der 4 Kossaten, welche Wurthen hatten, jährlich 32 ßl., die anderen Kossaten, ohne Wurthen, 24 ßl. geben. Diese Wiekschen Kossaten, mit und ohne Wurthen, hatten dem Küster à Person 4 ßl. Vierzeitenpfenning zu entrichten, und vom Amtshofe Eldena bezog der Küster 4 Scheffel Roggen und 5 fl. an Gelde.

Die Kirchen-Visitation von 1748 kennt nicht mehr die Kapelle zu Eldena, um diese Zeit ist nur noch die zur Wiek bekannt, welche aber jetzt eine Kirche genannt wird, Filia der Weidenhäger Mutterkirche. Das Gebaüde ist an Dach und Fach, Fenstern und Thüren, auch am Thurm, der nur erst vor zwei Jahren, mithin 1746, repariret ist, in gutem Stande. Die Befriedigung besteht aus einem Zaun, der aber nichts mehr taugt; sie muß geändert, und als Feldsteinmauer aufgeführt werden. Die Ortschaften Wiek, Eldena und Ladebode machen die Wieker Kirchengemeinde aus, wie noch heüte. Sämmtliche Stühle und das Chor in der Wieker Kirche sind auf deren Kosten gebaut, daher alle Kirchgänger Miethe bezahlen müssen, mit Ausnahme des Amtshauptmanns

zu Eldena, der den Patronats-Stuhl für sich und seine Familie ohne Entgeld benutzte. Bei der Wieker Kirche ist auch nur eine mittelmäßige Glocke. Die Unterhaltung des Kirchengebaüdes liegt dem Patronate ob, von ihm muß auch ein Neübau bestritten werden. Zur Wieke hat die Kirche einen Katen, wofür der Bewohner, der ihn gebaut hat, 3 Thlr. Grundgeld gibt. Der Prediger hat darin ein Stübchen, worin er, wenn er zur Wiek predigt, abtritt, und zu dessen Heitzung die Universität 2 Fuder Holz ohne Entgeld anweiset. Das Kapital der Wieker Kirche besteht in 200 Thlr. Auch haften noch 10 Thlr. auf den beiden Cossenhöfen zu Wiek. An silbernen Geräthschaften sind vorhanden ein Kelch mit der Patene, wiegt 1 Pfd. 2 Loth, eine Oblatenschachtel, wiegt 5 Loth.

Aus der Wieker Kirche hatte der Pfarrer zu Weidenhagen ein jährliches Fixum von 20 Thlr. und für die Registerführung 1 Thlr., aus dem Eldenaschen Amtshofe 17 Thlr. 24 ßl., 4 Schafe, 2 Fuder Heü, 1 Fettschwein, 7 Fuder Holz aus dem Eldenaschen Holze. Mit der Klingbeütel- und Beckencollecte wurde es wie in Weidenhagen gehalten. Wenn die Predigt auf der Wieke gehalten wird, hat der Pfarrer jedes Mal 14 Lßl. an Speisegeld zu genießen, als eine Vergeltung dafür, daß die Einwohner zur Wiek und Ladebode in vorigen Zeiten den Pfarrer umschichtig speisen mußten; und endlich erhält er beim Herings-Fange zur Wiek aus den drei Garnen sechs Wall Hering. An Meßkorn: Vom Amtshofe zu Eldena 2 Drömt Roggen, eben so viel Gerste und 1 Drömt und 6 Scheffel Hafer; vom Krüger auf der Wiek 1 Scheffel Roggen und von jedem der beiden dortigen Kossen ½ Scheffel Roggen; von jedem der 4 Bauleüte in Ladebode 3 Scheffel Roggen. Die übrigen Einnahme-Quellen des Predigers mögen übergangen werden; eben so die des Küsters.

Das Kapitalvermögen der Wieker Kirche betrug im Jahre 1835 an ausstehenden Kapitalien Thlr. 1802. 12. 5 Pf. und an Kassenbestand waren Thlr. 220. 2. 3 Pf. vorhanden, zusammen Thlr. 2022. 14. 8 Pf. Im Jahre 1850 waren die bestätigten Kapitalien angewachsen auf Thlr. 2732. 26 Sgr., Kassenbestand Thlr. 114. 5. 8 Pf., zusammen Thlr. 2847. 1. 8 Pf. Am Schluß des Jahres 1865 war das zinsbar angelegte Kapital-Vermögen bis auf Thlr. 3306. 10. 10 Pf. gestiegen, Kassenvorrath Thlr. 124 — 3 Pf., zusammen . . . . Thlr. 3430. 17. 1 Pf.

Extract aus der Wieker Kirchen-Rechnung vom Jahre 1865.

Einnahme.	Thl.	Sgr.	Pfg.	Ausgabe.	Thl.	Sgr.	Pfg.
1. Bestand aus dem Vorjahre	123.	29.	11	1. Besoldungen	150	—	8
2. Beständige Gefälle, Grundgeld für Kirchenkaten	2	—	—	2. Kirchenbedürfnisse	11.	4.	6
3. Unbeständige, als Klingbeütel, Glockengeld rc.	67.	1.	10	3. Bauten und Reparaturen	23.	10	—
4. Miethe für Kirchensitze	62.	15.	4	4. Almosen, Pensionen rc.	41.	23.	11
5. Zinsen für bestätigte Kapitalien ..	148.	4.	9	5. Zufällige Ausgaben	53.	12.	6
6. Zurückgezahltes Kapital	200	—	—	6. Neü bestätigtes Kapital	200	—	—
Summa der Einnahme	603.	21.	10	Und der Ausgabe	479.	21.	7

Bestand .... Thlr. 124 — 3 Pf.

Im Tit. 3. der Einnahme, die unbeständigen Gefälle enthaltend, sind die Erträge der Klingbeütel-Collecte, des Glocken-, Erd-, Bahr-, Opfergeldes, der Becken-Sammlung zusammengefaßt. In mehreren der Rechnungs-Extracte aus früheren Jahrgängen sind diese Erträge jeder Kategorie für sich aufgeführt; vom Jahre 1850 ab ist dies nicht mehr geschehen. Wird das Klingbeütelgeld von zwei Epochen, die freilich nur um eilf Jahre auseinander liegen, herausgenommen, um einen ungefähren Maßstab für den Kirchenbesuch zu gewinnen, so ergibt sich aus nachstehender Berechnung das, fast durchweg vorkommende Resultat der Abnahme des Kirchenbesuchs. Denn es war das Klingbeütelgeld —

Im Jahre	Im Ganzen,	bei Eingepfarrten,	pro Kopf,
1838:	Thlr. 15. 7. 3	1250	4,39 Pf.
1849:	13. 27. 1	1510	3,31 „

Zwischen diesen zwei Epochen liegen aber auch Jahre, in denen die Klingbeütel-Collecte einen größern Ertrag gegeben hat, möglicher Weise dadurch veranlaßt, daß die Wieker Kirche fleißiger von den Schülern der land- und staatswirthschaftlichen Akademie zu Eldena besucht wurde, welche, meist wohlhabend, dem Klingbeütel ein größeres Opfer brachten, als es sonst Pfenningweise zu geschehen pflegt.

Unwillkürlich drängt sich hier die Frage auf, ob die Akademiker von Eldena, da sie doch alle Personen über 12 Jahre alt sind, von dem Pfarrer zur Wiek, in dessen Parochie sie ihren vorübergehenden Aufenthalt haben, angehalten werden können, den matrikel- und observanzmäßigen Vierzeitenpfennig zu zahlen und ihm und dem Küster Würste und Eier zu geben? Sind sie, kraft der Statuten der Akademie, von diesen Prästationen an die Geistlichkeit nicht befreit, so haben die Akademiker alle Ursach' auf der Hut zu sein; es könnte wol der Fall sein, daß sie vom Richter ein Mandat bekämen, wie das schon vorgekommen ist, in einem andern Kirchspiel unter ähnlichen Verhältnissen der in Anspruch genommenen Personen. Rechten stehen aber auch Pflichten gegenüber, und da heißt es in den Kirchenmatrikeln beim Vierzeitengeld: „Dagegen gebühret ihm, dem Prediger, die Kinder und Gesinde im Catechismo fleißig zu unterrichten". Daraus folgt unverkennbar, daß nur dasjenige Gemeindeglied, welches Kinder hat, oder Dienstboten hält, dem Geistlichen den Vierzeitenpfenning zu geben verpflichtet ist; von Leüten ohne Kinder, ohne Knechte und Mägde, kann der Prediger nichts verlangen, da er keine Gegenleistungen gibt, oder vielmehr, in Ermangelung des Objects, nicht geben kann.

Die Kirche in der Wiek ist ein Fachwerksgebaüde, zwar von ziemlicher Länge, aber nur schmal und sehr niedrig. In früheren Zeiten mag sie die Gemeinde recht gut haben fassen können. Seit aber die Zahl der Einwohner in der Wiek und in Eldena sich so außerordentlich vergrößert hat, ist der Raum für die Gemeinde zu eng geworden, was sich besonders im Winter, wenn die im Sommer zur See abwesenden Männer alle zu Hause sind, und bei besonderen Veranlassungen oder Festtagen zeigt. Man rechnet, daß etwa ²/₃ der Bevölkerung, alle Personen enthaltend, welche das 12te Lebensjahr erreicht, mithin schon Theil haben am Katechumenen-Unterricht, auch Kirchgänger seien. Seit dem Jahre 1839 hat man darauf Bedacht genommen, der Unzulänglichkeit des Raums

abzuhelfen, indem man vorschlug, entweder das jetzige Gebaüde durch einen Anbau zu erweitern, oder ein ganz neües Gebaüde, und dieses in Massivbau, auszuführen. Nach beiden Richtungen sind Bau-Entwürfe und Kostenanschläge gemacht, und langwierige Verhandlungen dieserhalb gepflogen worden; allein man ist zu einem positiven Resultat nicht gekommen, wol aber zu dem negativen, den Neübau, für den man sich entschieden hat, bis auf Weiteres zu sistiren, da die Mittel zur Deckung der Baukosten, welche auf 14.512 Thlr. veranschlagt waren, z. Z. nicht zu beschaffen gewesen sind. So ruhet denn die Angelegenheit seit dem Jahre 1855, wo sie zuletzt in Anregung gekommen ist. Weiter oben wurde bemerkt, daß die Kirche zur Wiek im Jahre 1852 — (nicht 1857, wie es im L. B. IV. Theil, I. Bd., S. 565, durch einen Druckfehler veranlaßt, irrthümlich heißt) — zu einem selbständigen Pfarrsystem erhoben worden sei. Der, wegen Trennung des Pfarrverbandes der Kirchspiele Weidenhagen und Wiek erforderlich gewesene, Receß ist, nachdem auf dem Kirchspielstande vom 19. März 1852 einige Abänderungen der Matrikel vereinbart waren, unterm 8. Mai 1852 abgeschlossen und von dem Königl. Consistorio von Pommern unterm 6. August, so wie von der Königlichen Regierung zu Stralsund am 18. August 1852 von Oberaufsichtswegen bestätigt worden. Hiernach hat der neüe Pfarrer zur Wiek die matrikelmäßigen Einkünfte behalten, welche bisher dem Prediger zu Weidenhagen aus dem Wieker Kirchspiel zuflossen, und deren Betrag sich auf ca. 350 Thlr. schätzen lassen; außerdem hat ihm das Patronat einen jährlichen Zuschuß von gleichem Betrage aus der Universitäts-Kasse, so wie eine Mieths-Entschädigung von 120 Thlr. bis dahin bewilligt, daß ein eigenes Pfarrhaus erbaut sein werde. Im Kirchenkaten hatte der Weidenhäger Prediger nur ein Stübchen, was er als Absteigequartier benutzte, wenn er zur Abhaltung des Gottesdienstes nach der Wiek kam. Für den neüen Pfarrer mußte also ein Unterkommen geschaffen werden, und das ist Seitens des Patronats durch Erbauung eines Pfarrgehöfts geschehen, was im Jahre 1855 vollendet wurde, und ca. 5000 Thlr. gekostet hat. In jüngster Zeit ist die Wieker Kirche mit einer Orgel ausgestattet worden. Sie ist zwar ein kleines, aber doch der Kirche vollkommen angemessenes Werk von 4 klingenden Registern, durch den Orgelbaumeister Mehmel in Stralsund erbaut. Die Kosten sind durch Beiträge der Gemeinde und mittelst eines Zuschusses von Seiten des Akademischen Patronats gedeckt worden. Eingeweiht wurde die Orgel an einem Sonntage des Februar-Monats 1861. Seit dem Jahre 1857 hat die Kirche verschiedene Geschenke erhalten: Eine mit Gold gestickte und mit goldenen Franzen besetzte weiße Decke für die heiligen Gefäße des Altars, von der Frau v. Hackwitz, auf Waschow, die damals in Eldena lebte; eine neüsilberne, im Innern versilberte, auf dem Deckel mit einem vergoldeten Kreüze und mit vergoldeten Sternen an den vier Ecken verzierte Oblatenbüchse, 1858 vom Kaufmann Baug in der Wiek; ein Schiffsmodell, 7 Fuß lang, mit vollständiger Takelage, der Preüßischen, Pommerschen und Greifswalder Seeflagge, 1865 von dem Erbauer Will, Oberpolier der Schiffszimmerleüte zu Greifswald, mit der Bestimmung in der Kirche dieses Schiffer- und Fischerdorfes aufgehängt zu werden zum sichtbaren Zeichen, daß der Menschen Beruf auf dem Meere ganz besonders unter dem allmächtigen Schutze Gottes und unter den Segensgebeten der Gemeinde stehe. Dieses Geschenk wurde am Sonntage Oculi, den 4. März 1866, nach geendigtem Gottesdienste vor zahlreich versammelter Gemeinde der Kirche übergeben.

Der Gemeinde-Kirchenrath, aus 6 Gliedern bestehend, 3 aus der Wiek, 2 aus Eldena und 1 aus Ladebow, ist im Monat August 1860 instituirt worden.

Die Schule in der Greifswalder Wiek ist vom Patronat, der Königl. Universität, jetzt vertreten durch die Königl. Akademische Administration, mittelst Statuts vom 10. April 1745 errichtet worden. Darin war dem Schulmeister zur Pflicht gemacht, Sonntags Nachmittags in der Kirche Betstunde zu halten, und in Zeiten, wenn der Weidenhäger Pfarrer wegen ungestümen Wetters nicht über den Fluß kommen konnte, mit Singen und Lesung einer Postille den Gottesdienst zu vertreten. Im Laufe des Jahrhunderts, welches seitdem verflossen ist, hat die Wieker Schule durch aüßere und innere Einrichtung ein Ansehen erhalten, welches von einer gewöhnlichen Landschule durchaus abweicht. Schon vor 30 Jahren näherte sie sich, sowol in ihrer Einrichtung, als in dem, was sie leistete, einer Stadt-Bürgerschule. Zwei abgesonderte große Schulzimmer, zwei Lehrer, die zu den besten der Provinz gehörten, ein von den übrigen Landschulen erhöhtes Schulgeld, dies und noch manches Andere, gaben dieser Schule eine andere Stellung, bei der es bis auf den heütigen Tag geblieben ist. Die Wieker Schule unterscheidet sich von den übrigen Landschulen dadurch, daß die Einrichtung eines fixirten Einkommens für die Lehrer nicht gelungen ist, nach wie vor wurde wöchentliches Schulgeld gezahlt, und dieses betrug in der Klasse I. 2 Sgr. 2 Pf., in der Klasse II., welche in 2 Abtheilungen zerfällt, 1 Sgr. 5 Pf. und bezw. 9 Pf. Durch Vereinbarung vom 14. April 1836, von der Königl. Regierung bestätigt am 29sten desselben Monats und Jahres, ist die Zahlung des Schulgeldes in Quartalraten beliebt, und zwar 22½ Sgr. für Klasse I., und 15 Sgr. für Klasse II., Abtheilung I., und 7½ Sgr. für Abtheilung II. Eine bemerkenswerthe Erscheinung ist, daß die Zahl der schulpflichtigen Kinder auf der Wiek und dem Gute Ladebow, welches hierher eingeschult ist, innerhalb der letzten 30 Jahre sich ziemlich gleich geblieben. Man kann diese Zahl Jahr aus Jahr ein zu 60 Kinder in der Klasse I. und zu 90 in der Klasse II. annehmen. Und hiernach stellt sich das Einkommen des Lehrers von Klasse I. auf 180 Thlr., und das des Lehrers der Klasse II. auf 140 Thlr. Letzterer ist zugleich Küster, genießt also die aus diesem Kirchenamte fließenden Einkünfte. Außerdem beziehen die Lehrer ein Geringes an Holzgeld, für das sie ihr Deputatholz fällen und kleinmachen lassen. Der Lehrer von Klasse I. hat eine Amtswohnung im Schulhause, der Küsterlehrer erhält seit Neüjahr 1863 aus Universitätsmitteln 50 Thlr. jährliche Miethsentschädigung. Eine im August 1863 vorgenommene Schul-Visitation ergab, bei regelmäßigem Schulbesuch auch im Sommer, erfreüliche und anerkennenswerthe Resultate des Unterrichts. Zufolge eines Berichts aus dem Jahre 1858 bestand damals zu Wiek, und schon lange, eine Kleinkinderschule. Ob dies noch gegenwärtig, 1866, der Fall sei, erhellet aus den vorhandenen Nachrichten nicht.

Eldena, Vorwerk, Sitz der Staats- und Landwirthschaftlichen Akademie, ½ Mle. von Greifswald gegen Osten, mit der Stadt verbunden durch eine Steinbahn, und im Sommer durch regelmäßige Dampfschiffahrt auf dem Riekfluß, an dessen rechtem Ufer, unfern seiner Mündung, dem Dorfe Wiek gegenüber, der freündliche Ort liegt.

Eigenthum — der Königl. Landes-Universität von Pommern, seit 1634.
Im
Nießbrauch — der Königl. Staats- und landwirthschaftlichen Akademie, seit 1834, unter veränderten Verhältnissen seit 1850.

Das Gut Eldena ist von der Universität an die daselbst im Jahre 1834 auf Betrieb des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Freiherrn v. Altenstein, errichtete Staats- und landwirthschaftliche Akademie zum vollen Nießbrauch abgetreten. Damit sind alle Nutzungen, aber auch alle Lasten des Gutes, namentlich die Patronatslasten für Kirche, Pfarre und Volksschule, auf die Akademie übergegangen. Die Universität hat als Eigenthümerin des Gutes Eldena von da ab durchaus keine rechtliche Verbindlichkeit, neüe Aufwendungen für die geistlichen Institute zu machen. Wenn sie dessenungeachtet im Jahre 1845 ein neües Schulhaus für die dortige Volksschule erbaute, und das Einkommen der Lehrerstelle erheblich verbesserte, so geschah dies lediglich aus dem, von dem vorgesetzten Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ausdrücklich anerkannten Grunde; weil die Akademie Eldena zu jener Zeit eine, der Universität angehängte, Lehranstalt war, welche lediglich aus Universitäts-Mitteln unterhalten wurde und Zuschüsse aus denselben erhielt, so oft sie dergleichen bedurfte. Seit dem Jahre 1850 ist aber mit der Akademie Eldena eine wesentliche Veränderung vorgegangen. Sie ist aus dem Geschäftskreise des Unterrichts-Ministeriums in den des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten übergegangen. Sie erhält nunmehr von diesem Ministerium Zuschüsse aus allgemeinen Staats-Mitteln, wenn sie deren bedarf, wird als eine selbständige Staats-Anstalt betrachtet, und ist nicht mehr ein reines Institut der Universität, mit der sie nur noch in so weit zusammenhangt, daß ihre Schüler, Akademiker genannt, das Recht behalten haben, die Vorlesungen der Universitäts-Lehrer zu besuchen und als Mitglieder der Studentenschaft betrachtet zu werden, demnach auch deren Rechte und Pflichten zu theilen. Die Gutsbewirthschaftung und Gutsverwaltung ist ausschließlich Sache des Directors der Akademie und eines akademischen Guts-Administrators, beide unter dem Curatorium der Akademie, welches aus drei, vom Königl. landwirthschaftlichen Ministerium dazu bestellten, Rittergutsbesitzern des Greifswalder Kreises besteht. Ausgeschlossen von der Einwirkung der Gutsverwaltung ist die, zur Eldenaschen Feldmark gehörige Holzung, die der Universitäts-Forstverwaltung verblieben ist. Die Universität hat jetzt weder eine rechtliche noch eine moralische Verbindlichkeit, für das Gut und die Gemeinde Eldena irgend welche Ausgaben zu bestreiten, und darf dies um so weniger, als ihr in neüerer Zeit durch einen, von dem Unterrichts-Ministerium extrahirten Cabinets-Erlaß des Königs ausdrücklich anbefohlen ist, keine neüe Aufwendungen aus ihren Mitteln fernerhin für die Akademie Eldena zu machen.

So ist im Lichte der Gegenwart die Stellung der Universität zum Gute Eldena, das seit der Bewidmung Herzogs Bogislaw XIV. zweihundert Jahre lang der Mittelpunkt ihrer Vermögens-Verwaltung gewesen ist: der Begriff des Akademischen Amts Eldena ist vollständig erloschen!

Die Geschichte der Gründung der Akademie und ihren heütigen Zustand hat ihr Director Baumstark in ausführlicher Darstellung geschildert (L. B. Theil IV., Bd. I.)

Die von dem Geheimen Rath Dr. Baumstark und dem Öconomie-Rath Dr. Rohde zugesagte technische Beschreibung der Eldenaer Musterwirthschaft ist bis zum 26. März 1867, an welchem Tage der vorliegende Artikel gesetzt wird, nicht eingegangen, daher sie demnächst in dem Anhange zu diesem Bande des L. B. ihre Stelle finden muß.

Im Jahre 1816 gehörten zum Gute Eldena 1824 Mg. und 13 Eigenthümer mit 7 Mg., ohne die Holzung zu rechnen; im Jahre 1859 gab es 28 Eigenthümer, denen 51 Mg. Landes beigelegt waren, und die Feldmark des Vorwerks war 1780 Mg. groß, mithin um 44 Mg. verkleinert, was durch die Weide-Abfindung der früheren 13 Eigenthümer herbeigeführt ist. Demnächst besaß das Vorwerk an Forstwiesen 60 Mg. und an Salzwiesen zu Friedrichshagen 16 Mg.

Die Schule in Eldena ist ein neües, freündliches Gebaüde, und noch von der Universität im Jahre 1845 erbaut. Die Zahl der Schulkinder belaüft sich in neüester Zeit auf 85—90; einige schulpflichtige Kinder machen den weiten Weg nach Greifswald, um eine der dortigen Schulen zu besuchen. Die Lehrstelle zu Eldena, welche seit einer Reihe von Jahren von einem tüchtigen Lehrer bekleidet wird, ist gut dotirt. Von der Akademie werden gewährt: ein Jahrgehalt von 50 Thlr.; an Brennmaterial 2 Fuder Holz und 4000 Torf, gegen Erlegung des Anweise- und Stechlohns; 4 Scheffel Roggen, 1 Kavel Heügras, dessen Werbung der Lehrer selbst zu besorgen hat; unentgeldliche Wohnung im Schulhause nebst Garten-Nutzung. Vom Gutshofe Eldena empfängt der Lehrer: 1 Fuder Stroh, 2 Liespfund Flachs, freie Weide für 1 Kuh, 1 Schwein und 2 Gänse, sämmtliche Holz-, Torf- und Heüfuhren unentgeldlich. An Schulgeld erhält er dasjenige, was landesüblich und bisher für jedes Kind gegeben worden ist. Für ganz arme Kinder wird der Unterricht aus der akademischen Kasse nach Übereinkommen bezahlt. Vor mehreren Jahren lag die Absicht vor, in Eldena eine Kleinkinder-Bewahranstalt zu errichten. Ob diese Absicht eine That geworden, erhellet nicht.

Eldena, das seine Leichen zeither auf dem Kirchhofe in der Wiek beerdigen mußte, hat seit dem Jahre 1852 seinen eigenen Friedhof, zu dessen Anlegung die Eldenaer Gutswirthschaft eine 2½ Mg. große Fläche ohnentgeldlich abgetreten hat. Der Friedhof wurde am Bettag den 5. Mai 1852 eingeweiht und der Gemeinde zum Gebrauch übergeben.

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gehörten die Gegenden, welche heüt zu Tage Neü-Vorpommern heißen, größtentheils zum Fürstenthum Rügen, in welchem Jaromar der regierende Herr war, unter dem Könige von Dänemark, als Oberlehnsherr der Fürsten von Rügen. Aus diesem Lehnsverhältniß entsprang auch, daß die Angelegenheiten der, in Pommern unlängst begründeten christlichen Kirche, in dem besagten Landstriche zum Sprengel des dänischen Bisthums Roeskilde, auf der Insel Seeland, gehörten. Fürst Jaromar hatte einen jüngern Sohn, Namens Barnuta, dem in der Gegend der Riek, die früher zur Grafschaft Gützkow gehörte, mehrere Güter zu seinem Unterhalte überwiesen waren. Auf einem dieser Apanagegüter seines Sohnes beschloß Jaromar ein Kloster zu gründen, und zwar beim Ausfluß des genannten Flusses in die Ostsee, an einer Stelle, die von einem großen Eichwalde begränzt war. Die Riek, d. h. Fluß, führte damals den Eigennamen Ilda oder Hilda, daher denn auch das Kloster, weil es unmittelbar an der Flußmündung lag, den Namen Ilda oder Hilda erhielt.

Dieser ursprüngliche Name hat sich im Lauf der Zeiten, mit der Übergangsform Eldenow im 16. und 17. Jahrhundert, zuletzt in Eldena verwandelt.

Das Jahr der Errichtung dieses Klosters läßt sich nicht genau bestimmen, weil nirgends der Stiftungsbrief aufgefunden worden ist. Man vermuthet jedoch, daß seine Gründung dem vorletzten Jahre des 12. Jahrhunderts angehöre, was einiger Maßen durch eine Urkunde vom Jahre 1203 bestätigt wird, kraft deren Jaromars älterer Sohn, Witislaw, das Testament seines Bruders Barnuta bekräftigt, worin dieser dem Kloster Hilda die Insel Koos vermacht. Auch beginnt die Reihe der Hildaer Äbte mit Johannes in eben demselben Jahre 1203. Die älteste Urkunde, welche das Kloster unmittelbar betrifft, ist der Bestätigungsbrief des Fürsten Jaromar vom Jahre 1207, vermöge dessen er dem Kloster von Neüem die jenseit der Riek belegenen Güter verleiht, demselben auch noch mehrere andere Vereignungen macht, die weiter unten (S. 575) zu nennen sein werden.

Das Kloster Hilda ward der Heil. Jungfrau Maria zu Ehren gestiftet, der auch die Kirche daselbst geweiht wurde. Cisterzienser-Mönche aus dem dänischen, auf Seeland belegenen, Kloster Esserum, waren es, mit denen es bevölkert wurde. Die Gebaüde, bestehend in einer Kreüzkirche, den Wohnungen des Abts, des Priors und der übrigen Klosterbrüder, so wie in einigen Nebengebaüden für die Küche und die Brauerei, und in einer Wassermühle, wurden hart am Strande der Ostsee erbaut, so daß sie nur eine schmale Wiese vom Wasser trennte, und den Bewohnern des Klosters eine freie Aussicht auf die Ostsee gegen N. und NO. gestattet war. Von der Höhe dieser Gebaüde erblickte man die Stadt Wolgast, und im N. jenseits des Wassers schauten die Ufer und die blauen Berge der Insel Rügen herüber. Den Schiffern aber dienten auf hoher See die Klostergebaüde als sichere Landmarke. Auf drei Seiten begränzte das Kloster ein dichter Urwald, welcher durch den Schatten seiner tausendjährigen Eichen einen heiligen, geheimnißvollen Schauer über diese Gegend verbreitete. Der Eichwald erstreckte sich in die Länge vom Kloster bis vor Gützkow und in die Breite vom jetzigen Dorfe Kemnitz bis zum Dorfe Boltenhagen. Nur einige kleine Ackerflächen und Wiesen lagen als freie Plätze darin.

Die Gebaüde wurden im Geschmack damaliger Zeit, im gothischen Stil, aus Mauersteinen aufgeführt, die muthmaßlich auf dem jenseitigen Ufer der Riek, unweit des Klosters auf derjenigen Stelle verfertigt wurden, welche noch jetzt der Ziegelkamp heißt. Das zum Bau erforderliche Holz ist natürlich aus dem Eichwalde, und vielleicht auf der Stelle des Klosters selbst, gefällt worden. Die Kirche war zu damaliger Zeit die schönste hiesiger Gegend. Gegen S. und O. faßte eine hohe, massive Mauer die Gebaüde ein. Ein doppeltes Thor gestattete den Eingang zum innern Raum des Klosters. In der Mauer selbst waren schmale Öffnungen, wie Schießscharten, angebracht, wie es scheint, um zur Vertheidigung zu dienen. Im innern Hofe des Klosters standen die Wirthschaftsgebaüde und große Kelleraüme unter der Kreüzkirche dienten zur Aufbewahrung der Wintervorräthe. Die Wassermühle wurde von einem Fließe getrieben, das von dem jetzigen Dorfe Koitenhagen durch den Eichwald kam und am östlichen Ende der Klostergebaüde unten durch die Mauer in einem ausgemauerten Kanale floß. Dieser Bach versorgte die Klosterbewohner mit vorzüglichem Trinkwasser.

Die feierliche Einweihung des Klosters geschah gleich nach vollendetem Bau der Kirche durch den Kaminschen Bischof Sigarvinus, der dazu vom Roeskilder Bischof Absolon den Auftrag erhalten hatte, in Gegenwart des fürstlichen Stifters Jaromar und der Herzöge Casimir II. und Bogislaw II. von Pommern, sowie vieler Edlen des Landes. In der oben erwähnten Lateinisch geschriebenen und auf dem Schlosse Garchen unterm 1. März 1207 ausgefertigten Urkunde, worin Jaromar II. dem Kloster seine ihm vereigneten Güter bestätigt, heißt es:

„Bei unserm kleinen Vermögen wurde beigesteüert, sowol an Geld, als auch an Ländereien, Wäldern, Wiesen und Wassern: Das Dorf Rados (ob die Insel Koos?), die Salzkothen (die Salzquellen beim nachmaligen Greifswald), Leistnice (Leist), Darsim (Ludwigsburg), Kaminikoz (Kemnitz), und die bei Kaminikoz liegenden Äcker und Wälder. Den Wald zwischen Hilda und Gützkow überlassen wir freiwillig zum Besten der Kirche. Auf den Gützkower Krug weisen wir eine jährliche Hebung von 30 Mark an. Die Bauern und die Bewohner von Klostergütern, welche Kirchenländereien haben, verordnen wir, sollen von allen Abgaben und Diensten frei sein."

Diese dem Kloster Hilda gemachte Schenkung wurde im Jahre 1208 auch von dem Pommerschen Herzoge Casimir II. bestätigt, wobei er zwar erklärte, daß alle diese Güter ihm als ein rechtmäßiges Erbe gehörten, er sie aber dem Abt und Convent lassen wolle, weil das Kloster zur Ehre Gottes gereiche. Diese Erklärung wurde Seitens der Pommerschen Herzoge im Jahre 1218 wiederholt. Abermals bestätigte Fürst Jaromar dem Kloster Hilda die vorhin erwähnten Güter im Jahre 1209 und fügte denselben noch eine bei, insonderheit den Fluß Riek bis Güttin, und verordnete ferner, daß die Mönche dieses Klosters freie Macht haben sollten, ihre Höfe überall zu verpachten, allerlei Künstler und Handwerker darin anzusetzen, Pfarren zu errichten, Krüge anzulegen, Alles auf slawische, deütsche oder dänische Weise, wie es ihnen gut dünke. Zuletzt sind starke Versicherungen und Betheüerungen zugefügt, wodurch die Vereignung unwiderruflich festgestellt sein sollte. Auch der König von Dänemark, Waldemar II., bestätigte im Jahre 1216, als Lehnsherr des Fürsten von Rügen, die von Letzterm dem Kloster gemachte Schenkung von Gütern und Einkünften. Späterhin machten die Glieder der Rügischen Fürsten und des Pommerschen Herzogshauses und manche Privatpersonen dem Kloster von Zeit zu Zeit Geschenke an Gütern, Wäldern, Äckern, Teichen, Mühlen, Krügen, Haüsern, baaren Einkünften. Sie wollten durch diese milde Gaben theils ihre Namen auf die Nachwelt bringen, theils ihre Seele der Gnade Gottes empfehlen. So wurde das Kloster gleich bei seiner Stiftung ziemlich reich ausgestattet und die Ordensbrüder verstanden es, jene Stimmungen und Gesinnungen der Mildthätigkeit stets rege zu erhalten. Aber auch die Betriebsamkeit, die den Brüderschaften von Cistertium in ihren Pflanzstätten eigen gewesen ist, indem sie, unterm Schutz des ihnen zu Gute kommenden kirchlichen Ansehens, die Urbarmachung bisher öde liegender Landstriche zu einem Hauptziel ihrer Bestrebungen machten, hat es das Kloster Hilda zu verdanken gehabt, daß es auf der Stufenleiter der Cisterzienser-Klöster Deütschland's, mit Bezug auf Wohlhabenheit und Ansehen, binnen einer kurzen Reihe von Jahren eine der höchsten Stufen erstieg. Dazu trugen die blutigen Kriege wesentlich bei, welche aus der Achterklärung Heinrichs des Löwen entsprangen. Ganze Länderstrecken des nördlichen Deütschlands wurden verheert, die Bewohner geplündert, mißhandelt und endlich von Haus und Hof vertrieben. Menschen aller Stände suchten diesem Unheile zu entfliehen und in den benachbarten, gegen Morgen liegenden, Ländern Schutz und Unterkommen zu

finden. Auch die Cisterzienser von Hilda zogen, nachdem ihnen im Jahre 1209 vom Fürsten Jaromar die Erlaubniß ertheilt worden war, jene Flüchtlinge und Einwanderer aus dem Sassenlande in ihr weitgestrecktes Gebiet, um die unbebaut liegenden Strecken unter den Pflug zu bringen. Und so entstand im Klostergebiet jene lange Reihe von Ortschaften, deren Ursprung schon von ihren deütschen Namen angekündigt wird.

Über 330 Jahre hatte das Kloster Hilda in vollem Glanze bestanden, und 41 Äbte hatten seine Angelegenheiten geleitet, als das Jahr 1517 hereinbrach, und mit ihm die Kirchenverbesserung, die nun auch nach Pommern sich verbreitet hatte, woselbst sie auf dem Landtage zu Treptow a. d. Rega, 1535, allgemein eingeführt wurde. Alle Klöster waren der Reformation verfallen, also auch Eldena. Ewaldus Schinkel, der letzte der Äbte, ein strenger Anhänger seiner Kirche, widerstrebte dem an ihn gerichteten Ansinnen, zur lutherschen Lehre überzutreten. Die Folge war, daß Eldena von dem Herzoge Philipp I. von Wolgast im Jahre 1535 eingezogen und die Güter und Einkünfte des Klosters mit den fürstlichen Domainen vereinigt wurden. Der Abt erhielt eine jährliche Pension von 75 Mk. Sundisch, so wie freie Kost für sich und seine Leüte. Auch der Prior, der Capellan und der Archidiaconus nahmen die für sie ausgesetzten Pensionen an; die übrigen Mönche, von denen verschiedene das Kloster schon verlassen hatten, zerstreüeten sich in alle Winde. Die Besorgung des Gottesdienstes in der Klosterkirche zu Eldena wurde dem Pfarrer zu Weidenhagen übertragen, der künftig abwechselnd in den Kirchen seines Pfarrorts, zu Eldena und Wiek predigen sollte.

Das vormalige Klostergebiet mit allen seinen Gütern, Wäldern, Mühlen, Teichen zc. wurde nun das Fürstliche Amt Eldena genannt, und die Verwaltung desselben unter die Aufsicht und Leitung eines fürstlichen Raths gestellt, dem vom Herzoge der Titel eines Herzoglichen Hauptmanns beigelegt wurde. Der erste Hauptmann im Amte Eldena war Valentin von Wedel, der, mit den Kenntnissen eines erfahrenen Landwirths ausgerüstet, das schwierige Geschäft der Reorganisation mit dem größten Eifer übernahm und die Verwaltung bis 1540 führte, in welchem Jahre er vom Herzog Philipp nach Nienkamp versetzt wurde, um die Administration der Güter auch dieses Klosters in Ordnung zu bringen. Sein Nachfolger zu Eldena war sein Sohn Wolf von Wedel, der seinem Vater schon fünf Jahre im Geschäfte beigestanden hatte. Von diesem Verweser des Amts Eldena ist im Archiv der Akademischen Administration noch jetzt ein Rechnungsbuch vorhanden, welches von dem, unter ihm stehenden, Rentmeister in dem Jahre von Michaelis 1543 bis dahin 1544 über alle Einnahmen und Ausgaben des Amtes geführt worden ist. Dieses Rechnungsbuch weiset ohne Zweifel die sämmtlichen Einkünfte und Besitzungen nach, die das ehemalige Kloster damals inne hatte, und nur durch dieses Dokument ist man gegenwärtig noch in den Stand gesetzt, den Ertrag des Grundeigenthums des Amts Eldena um die Mitte des 16. Jahrhunderts, kennen zu lernen. In summarischer Übersicht betrug:

Die Einnahme:

a) An Naturalien.

Roggen . . . . 85 Last 3 Drömt 3½ Scheff.		Lämmer . . . . 127 Stück.	
Gerste . . . . 61 „ — „ — „		Gänse . . . . 110 „	
Malz . . . . . 36 „ 1 „ 6 „		Hühner . . . . 575 „	
Hafer . . . . 59 „ — „ 7 „		Eier . . . . 23½ Schock.	
Erbsen . . . . — „ 3 „ — „		Butter . . . . 28⅞ Tonnen.	
Buchweitzen . . 1 „ 4 „ 3 „		Schafkäse . . . . 2¾ „	

An Speck . . . . 124 Seiten.

b) An baarem Gelde.

Bestehend in Gutspächten, Sommer- und Herbstbede, Heüer von einzelnen Äckern und Wiesen, Ertrag von verkauftem Obst, Victualien ꝛc., Holz, von verkauften Pferden, Mastgeld, Einnahme durch die Braake, für verkaufte Haüte und Felle, Hausmiethe in Stralsund, Greifswald und Eldena, Uplatel-Geld (Geld, was Leüte bezahlen mußten, die ins Amt zogen, Afslatel-Geld (Loskaufgeld beim Wegzuge), Cellngeld, Pforrkirchengeld, Einnahme für verkaufte Kalöter (schlechtes Bier) u. a. m.

Alles in Allem genommen 4181 Mk. 5 Sch. 4 Pf. Sundisch.

In der Naturalien-Rechnung ist nicht die geringste Spur von Weizen zu finden; es scheint daher, daß diese Kornart im ganzen Amte Eldena nirgends gebaut wurde. Der Herzog ließ Korn unmittelbar von Eldena verschiffen, dagegen wurden Dielen und Latten zu Schiffe eingeführt. Die Kriminal-Untersuchungen im Amte scheinen der Juristen-Facultät zu Greifswald bei Vorkommenheiten übertragen gewesen zu sein. Fürstliche Amtshauptleüte zu Eldena sind bis zu dem Zeitpunkte, wo das Amt in den Besitz der Universität überging, überhaupt sechs gewesen, nämlich:

1535	Valentin v. Wedel, Vater.	1560?	Niclas v. Sastrow[1].
1540	Wolf v. Wedel, Sohn.	1606	Achatz v. Rhaden.
1552?	Jeremias v. Jatzkow.	1619	Balthasar v. Kahlden[2].

Der Amtshauptmann scheint nicht auf dem Amthause, sondern in der Stadt Greifswald wohnhaft, und nur dann in Eldena zugegen gewesen zu sein, wenn seine Anwesenheit erforderlich war. Anfangs war die Amtshauptmannschaft ein Ehrenamt, denn in dem Rechnungsbuche aus der Verwaltungs-Periode Wedel's, des Sohnes, ist unter den Ausgaben eine Besoldung für den Hauptmann nicht ausgeworfen; dies geschieht erst bei seinen Nachfolgern. Der Rentmeister empfing an jährlicher Besoldung 45 Mk., der Pfarrer zu Weidenhagen als Prediger zu Eldena 48 Mk. Sundisch.

[1]) Zastrow, Erbsessen auf dem Hause Salchow, Greifswalder Kreises, Kirchspiel Ziten.
[2]) Erb- und Lehnsherr zu Silmenitz, auf Rügen.

Nachweisung der Güter ꝛc.

Verzeichniß der Güter, Pertinentien und Ackerstücke, welche zur Abtei Eldena gehört haben.

(Aus Codex Praefecturae Hildensis Ducalis, mit Ergänzungen aus dem Rechnungsbuche von 1543—44 und dem Inventar-Bericht von 1633).

Die Güter, deren Namen mit größerer Schrift gesetzt sind, sind Eigenthum der Hochschule.

I. Güter.

1. Barduwan, mit dem Eiland Kalverdanz, d. h. Kälbertanz, und dem halben Walde Mynow, auf Rügen, im Garzer Kirchspiele. Marquard Ede oder Öde, Bürger in Greifswald, verkaufte dieses Gut dem Kloster Hilda im Jahre 1366. Die Herren zu Putbus hatten in demselben einen Antheil, weshalb der Ritter Henning zu P. 1375 den Ankauf des Gutes Barduwan dem Kloster bestätigte. Grümbke nennt das Gut Bartevahn und läßt es durch Verkauf Hennings z. P. in den Besitz des Klosters übergehen (Darst. von d. Insel Rügen, I., 274), was nach den Angaben des Codex ein Irrthum ist. Diese Besitzung kommt im Rechnungsbuche nicht mehr vor. Jetzt ist sie nach Lage und Benennung unbekannt.
2. **Boltenhagen**, im Kirchspiel Lewenhagen. — Damm, s. Neuenkirchen.
3. Dargewitz, auf Rügen, im Kirchspiel Wiek, Wittow. Im Jahre 1473 kauften Abt und Convent von Eldena dieses Gut von Claus Gawer. Bleibt später auch unerwähnt.
4. Darsim, später, nach Aufhebung des Klosters, Ludwigsburg genannt, im Kirchspiele Kemnitz.
5. **Dersekow**, das Kirchdorf.
6. **Dietrichshagen**, im Kirchspiel Kisow.
7. **Eldena**, der Kloster- und nachmalige fürstliche Amtshof. Für diesen sind am Schlusse des Verzeichnisses Angaben ausgeworfen.
8. **Friedrichshagen**, im Kirchspiel Kemnitz.
9. Frieste oder Frest im Kirchspiel Wusterhusen. Dieses Gut gehörte schon früh dem Kloster, mußte aber nach Spandowshagen Dienste leisten. Im Jahre 1302 erstand es das Kloster ganz frei von Wulfeld v. Below für 2150 Mk. Sundischer Pfenninge. 1633 gehörten dazu 7 Landhufen, die von 8 Halbhufnern bebaut worden waren, welche insgesammt 24 Mk. 8 ßl. Geldpacht und 50 Stück Pachthühner gegeben hatten. Der Ort lag aber ganz wüst. S. auch Benemin.
10. Göttin, auf Rügen, im Kirchspiel Lanken. Woldemar zu Putbus verkaufte 1514 dem Abte Ewald Schinkel und dem Convente seine daraus zu ziehende jähr-

liche Hebung von 30 Mark, ohne Zweifel eine Verpfändung. Wird später nicht genannt.

11. Gribenow, Kapellenort, im Bisdorfer Kirchspiel, Kreis Grimmen. Dieses Gut wurde im 13. Jahrhundert von Werner und Heinrich Herren zu Loitz, nebst den beiden Dörfern Subzow und Pansow angelegt. Das Kloster behauptete aber, an dem Grund und Boden ein Eigenthumsrecht zu haben, da diese Gegend mit zum Gebiete des Klosters gehöre. Es entstanden darüber große Streitigkeiten, welche 1248 von den Herzogen Wartislaw III. und Barnim I. dahin geschlichtet wurden, daß Abt und Convent wirklich in den Besitz dieser Güter traten.

12. **Grubenhagen**, im Kirchspiel Weidenhagen.

13. **Hanshagen**, Kirchdorf.

14. Hennekenhagen, im Kirchspiel Neüenkirchen; ist nicht mehr vorhanden.

15. Hinrichshagen, bei Reinberg, Kreis Grimmen. Aus diesem Gute hatte das Kloster Hebungen an Geld 20 fl. 8 ßl. und an Naturalien 2 Drömt 11 Scheffel dreierlei Korns. In den Aufzeichnungen von 1543 kommt das Gut nicht mehr vor, auch nicht in denen von 1633.

16. **Hinrichshagen**, im Kirchspiel Dersekow.

17. Jarmshagen, im Kirchspiel Lewenhagen, wurde mit Peters- und Steffenshagen nebst Krauelshorst und Kronenhorst im Jahre 1537 an die Stadt Greifswald verkauft.

18. Katzow, im Kirchspiel Wusterhusen, war dem Kloster mit Pächten pflichtig, mußte aber im fürstlichen Amte Wolgast Dienste thun. 1543 ward der Ort mit 13 Landhufen und 1 Katen aufgeführt, wofür 52 Mk. Pachtgeld entrichtet werden. 1633 ist dieselbe Anzahl von Hufen, doch mit dem Zusatze angegeben, daß 5 davon abgenommen und nach Neüendorf gelegt seien. Die übrig gebliebenen 8 Landhufen wurden von 4 Bauern — 2 von den Höfen lagen wüst — beackert, welche noch dieselbe Pacht entrichteten, wie 1543, außerdem 48 Pachthühner.

19. **Kemnitz**, Kirchdorf.

20. **Kemnitzerhagen**, im Kirchspiel Kemnitz.

21. **Kessin**, im Kirchspiel Hanshagen.

22. **Kietz** oder Kietz, jetzt Kieshof, im Kirchspiel Neüenkirchen, wurde vom Herzog Wartislaw IX. im Jahre 1453 sammt Hennekenhagen für 1000 Mk. verkauft; weshalb dieses Gut im Rechnungsbuche von 1543 nicht genannt wird. Später muß es an das fürstl. Amt Eldena zurückgekommen sein; denn Herzog Philipp Julius gibt, durch Urkunde d. d. Wolgast, den 31. Mai 1620, dem Greifswalder Superintendenten und Professor der heiligen Schrift Barthold Krakewitz, zu Presentz gesessen, für treü geleistete Dienste und schwere Arbeit als erbliches Eigenthum den Kitzhof vor der Stadt Greifswald, „davon wir bis dahero 8 Mark Pacht und 3 Mark Zellengeld nebst einem Rauchhuhn in

unser Ambt Eldena, item 4 Scheffel Haber, das Dienstgeldt und 11 ßl. Sundisch in unser Ambt Wolgast, unsere Universität aber gewiße Pächte zu heben gehabt und noch haben", mit der Bestimmung, daß Krakewitz und seine Erben „davon unserm Closter Eldena in memoriam, daß dieser Hof dahin gehörig gewesen, das Rauchhuhn, und der gemelter unsen Universität ihr Geburnus jerlich zu rechter Zeit entrichte, und dem Procuratori Universitatis daselbst in den Registern zu berechnen unweigerlich folgen laße". Auch muß Krakewitz die 400 fl. auszahlen, für welche die oben bezeichneten fürstlichen Hebungen aus Kitzhoff verpfändet sind. Diese Verleihung zeigt, daß die Universität noch die Hebungen aus Kieshof besaß, welche ihr bei ihrer Stiftung gegeben worden. Der, durch das Friedländische Kriegsvolk gänzlich verwüstete, Kitzhof wurde von dem Superintendenten Barthold Krakewitz und seinem Bruder Henrich Krakewitz mittelst Vertrages vom 15. October 1629 an den Greifswalder Rathmann Henrich Pretzmann verkauft. Die Verkaüfer sagen, daß der Kitzhof „leider durch diese in unserm geliebten Vaterlande entstandene Unruhe gentzlich mit ruineret und verwüstet, also daß weder Thür, Fenster und Öfen in den Zimmern geblieben, oder Viehe und Wahrnus daselbst gelassen worden, dannenhero auch niemant sich auf selbigem Hofe unterhalten können". Der Kaüfer aber soll die auf dem Hofe haftenden onera richtig bezahlen an die Universität und den Neüenkircher Pfarrer. Am 7. October 1665 bestätigt König Carl XI. dem Freiherrn Erdmann Ernst Ludwig von Putbus den durch letztern gekauften Kitzhof als ein freies Allodialgut.

23. Klein-Kisow, im Kirchspiel Groß-Kisow. 1633 heißt es von dieser Ortschaft: Soll nach Hanshagen gedient haben, geht aber, weil es des sel. Hrn. Cancellarii Dr. Daniel Rungen Erben angewiesen und eingeraümt ist, ab.

24. **Koitenhagen**, im Kirchspiel Weidenhagen.

25. **Kooz** oder Koos, Insel, zum Kirchspiel Neüenkirchen gehörig.

26. Krauelshorst, im Kirchspiel Lewenhagen; s. Jarmshagen.

27. Kreützmannshagen, im Kirchspiel Bisdorf, mußte von 14 Höfen 13 fl. 23 ßl. Canon ans Kloster erlegen. Aus Veranlassung der Kriegsunruhen ist diese Zahlung seit 1627 unterblieben.

28. Kronenhorst gehörte mit zu den Gütern, welche das Kloster im Jahre 1357 an die Stadt Greifswald verkaufte, s. Jarmshagen. Der Ort ist nicht mehr vorhanden.

29. Kröslin, früher Crasseline und Cräselin, Kirchdorf, ehedem zum Kirchspiel Wusterhusen gehörig. Das Kloster kaufte die wüste Feldmark dieses Gutes 1302 von Wulfeld v. Below für 2150 Mark Pfenninge, also für denselben Preis wie Frieste. 1543 bestand das Dorf aus 15 Landhufen mit 10 Bauleüten und 5 Katen, und der Pachtschilling betrug 58 Mk. 12 ßl. Im Jahre 1633 wurden nur noch 6 Bauerhöfe, wovon 2 wüst lagen, mit 55 Mk. 12 ßl. Pacht, und 5 Mk. Zapfengeld des Krügers, genannt.

30. **Ladebow**, im Kirchspiel Wiek.

31. Langenitz, auf Rügen, im Kirchspiel Sagard. Darin verkaufte oder verpfändete Laurentius v. Leüden, ein Stralsunder Bürger, 1395 dem Abte Johannes und dessen Convent seine ihm gebührende Hebung von 26 Mk. für 170 Mk. Sundisch. Der Ort ist, wenigstens unter diesem Namen, nicht mehr vorhanden.

32. **Leistenitz**, jetzt Leest oder Leist, im Kirchspiel Neüenkirchen.

33. **Lewenhagen**, Kirchdorf.

34. Lössin, früher Lodessin, im Kirchspiel Wusterhusen, gehörte schon 1248 dem Kloster, kam aber durch Verträge an die Stadt Greifswald und demnächst an das Fürstenhaus. Im Jahre 1281 wurde es gegen Rantekow vom Kloster wieder eingetauscht. Dieser Ort Loissin, sprich Lössin, scheint der nämliche zu sein, der im Rechnungsbuche von 1543—44 Latzin heißt, und dem daselbst 24 Landhufen und 1 Katen mit 1 Hufe, und ein Pachtgeld von 72 Mk. 11 ßl. beigelegt werden, außerdem auch noch 11 Mk. 13 ßl. Sommerbede. Im Inventars-Protokoll von 1633 kommt der Ort nicht vor.

Ludwigsburg, s. Darsim.

35. Malescisce bei Dersekow. Der Ort ist verschwunden.

36. Maltmeritz, auf Rügen, im Wieker Kirchspiel, Wittow. Vicke Preetzen zu Poppelwitz verkaufte dem Kloster 1489 seine jährliche Hebung aus diesem Dorfe, 4 Mk. betragend, für 50 Mk. Sundisch Kapital. Der Ort ist nicht mehr vorhanden.

Mönchgut auf Rügen, s. Radewitz auf Zicker, Nr. 68.

37. Müssentin, jenseits der Pene, im Deminschen Kreise, ward 1305 dem Kloster für 600 Mk. Sundisch auf 10 Jahre verpfändet.

38. **Neüenkirchen**, Kirchdorf, hieß ursprünglich Damm.

39. **Neüendorf**, im Kemnitzer Kirchspiel.

40. Nonnendorf, in älterer Schreibart Nunnendörp, im Wusterhuser Kirchspiel; war in früheren Kriegen gänzlich zu einer Wüste geworden. Im Jahre 1193 legte der Rügianische Fürst, Jaromar I. es mit zu den Einkünften des Jungfrauenklosters zu Bergen, wovon es auch den Namen erhalten hat. Dieses Kloster verkaufte das Dorf im Jahre 1358 an das Kloster Eldena. Der Ort enthielt nach der Angabe von 1543: 10 Landhufen und warf 72 Mk. 8 ßl. Pachtgeld ab. 1633 wird seiner nicht mehr unter den Zubehörungen des fürstl. Amts Eldena gedacht.

41. **Panjow**, im Kirchspiel Dersekow.

42. Petershagen, im Neüenkircher Kirchspiel; s. Jarmshagen.

43. Proseken und Rosengard, auf Rügen, beide Güter im Garzer Kirchspiel. Theze v. Rosengard, Albrecht Gildehus, Bürgermeister von Stralsund, und Kurds Wrenen Kinder, verkaufen dem Kloster Eldena diese Güter im Jahre 1293. Heüt zu Tage heißen sie Preseke und Rosengarten.

44. **Radelow**, im Kirchspiel Züssow.

45. Rappenhagen, Robben=, Rabdenhagen, im Kirchspiel Kemnitz.

46. Rantekow, jetzt Randow, im Kirchspiel Wotenik, Kreis Grimmen, unfern der Stadt Demin. Herzog Wartislaw III. entschädigte im Jahre 1251 das Kloster Hilda mit 30 Hufen Landes in Rantekow, womit das Kloster die Stadt Greifswald bei ihrer Stiftung ausgestattet hatte. 1281 verkaufte Herzog Bogislaw IV. Lössin gegen Rantekow.

47. Radewitz, jetzt Reddewitz, auf Rügen, Mittelhäger Kirchspiel, Halbinsel Mönchgut. Fürst Jaromar II. schenkte dieses Dorf dem Kloster Hilda und Witislaw III. bestätigte die Verleihung im Jahre 1270. Das Haus Putbus und der Graf von Gützkow protestirten jedoch wegen ihrer Ansprüche, die sie zu haben vermeinten, gegen die Schenkung. Doch kam es 1285 zu einem Vergleich, kraft dessen das Kloster 1100 Mk. Slawischer Münze an jene Herren zahlte.

48. Reinberg, Kirchdorf, Kreis Grimmen. Aus diesem Gute erlegte der hinterste Krüger für die, dem Kloster Hilda gehörige Papenhufe, 5 fl. jährlicher Pacht.

49. Rosengard, auf Rügen, Kirchspiels Garz; s. Proseken.

50. **Schönwalde**, im Kirchspiel Weidenhagen.

51. Sellin, auf Rügen, im Kirchspiel Lanken, auf der Landenge, welche die Halbinsel Mönchgut vom Hauptlande absondert, kam 1470 von Claus zu Putbus durch Verkanf ans Kloster Eldena. (Grümbke I., 274.)

52. Steffens= oder Stephanshagen, im Kirchspiel Neüenkirchen; s. Jarmshagen.

53. Stilow, im Wusterhuser Kirchspiel, ein altslawisches Dorf, welches von der Familie von Lassan 1248 ans Kloster kam. In den Documenten von 1543—44 und von 1633 ist dieses Dorfes unter den Kloster=, bezw. Amts=Besitzungen nicht Erwähnung gethan.

54. Stresow, auf Rügen; s. Swerzin.

55. **Subzow**, im Kirchspiel Dersekow; s. Gribenow.

56. Swerzin und Stresow, auf Rügen, Kirchspiels Lanken. Im Jahre 1390 verkauften Albrecht Wreen, Johann Lütke, Kurd und Hans Wren, Bürger in Stralsund ihren Antheil an diesen Gütern dem Kloster Hilda für 120 Mk. Suudischer Pfenninge. Außerdem waren Johann Zeweb, ein Priester, Claus Gützkow und Gerd Vogt, Bürger zu Greifswald, an beiden Gütern betheiligt. Auch diese traten ihr Besitzrecht 1443 ans Kloster ab, welches dafür 18 Mk. bezahlte. Swerzin zerfiel in zwei Theile, Alt= und Neü=Swerzin; jetzt heißen diese Wohnplätze Alten= und Neüen=Sien, Zin. (Grümbke, I., 287).

57. **Thurow**, im Kirchspiel Züssow.

58. **Ungnade**, im Kirchspiel Lewenhagen.

59. Venemin, im Kirchspiel Wusterhusen, wurde im Jahre 1302 mit Frieste als eine wüste Feldmark von Wulfeld v. Below für 2150 Mk. Sundischer Pfenninge gekauft. Dieser Ort ist verschwunden.

60. Virow, in demselben Kirchspiel, kam durch Schenkung Herzogs Barnim I. im Jahre 1270 ans Kloster Hilda. 1543 hatte dieses Dorf 8 Landhufen und 1 Papenhufe. Es entrichtete 55 Mk. 8 ßl. Geldpacht, 7 Mk. 13 ßl. 7 Pf. Sommer- und 14 Mk. 14 ßl. 9 Pf. Herbstbede, außerdem andere kleinere Geldabgaben. 1633 werden der Feldmark 13 Landhufen, darunter 2 Priesterhufen beigelegt. Es standen darauf 5 Bauhöfe, von denen einer wüst war. Die Geldpacht war dieselbe, wie hundert Jahre vorher, die Bede aber etwas ermäßigt.

61. Wakerow, im Kirchspiel Neüenkirchen, war eins der ersten Güter des Klosters.

62. **Wampen**, ebendaselbst, und gleichfalls eins von den ersten Gütern, womit das Kloster ausgestattet wurde.

63. Warp, im Ukermünder Kreise. Im Jahre 1252 schenkte Herzog Barnim I. dem Kloster Hilda 6 Hufen Landes nahe bei Warp, auch eine Insel Wiek und Pars im Warper See, mit Namen Wozstro (Ostrow), nebst dem Wasser Zepinitz.

64. **Weidenhagen**, Kirchdorf.

65. Wendorf, im Kirchspiel Horst, Kreis Grimmen. Auf der Feldmark dieses Dorfes, welches ohne Zweifel noch von Slawen oder Wenden bewohnt war, daher eigentlich wol Wenden- oder Wenddorf geheißen, hatte das Kloster 2½ Hakenhufen.

66. **Wiek**, die Greifswalder, an der Mündung der Rjeka Ilda, ein Antheil.

67. Zarnewanz, Kirchdorf. Aus den Rauschen-Gütern daselbst wurden 12 Mark Geldpacht entrichtet, die aber nach dem Bericht von 1633 seit etlichen Jahren nicht mehr eingegangen waren.

68. Zicker, auf Rügen, die südöstlichste Halbinsel des Rügianischen Landes, enthaltend die Güter Tizow, jetzt Thissow geschrieben, Jawern, jetzt Gager, Groß- und Klein-Zicker, kaufte das Kloster Eldena für 3180 Mk. Sundischer Pfenninge. Wegen dieser und der Besitzung Radewitz erhielt die Halbinsel im Munde des Volkes den Namen Mönchgut, den sie bis auf den heütigen Tag führt.

69. Zirkenitz, auf Rügen. Der Pleban Bernhard in Demin verschrieb dem Kloster Hilda ein Talent Geldes auf 3½ Hufen Landes in diesem Gute, welches er von einem gewissen Udalricus gekauft hatte. Fürst Jaromar III. von Rügen, der nominelle Bischof zu Kamin (er war nur Diaconus und hatte an Peter einen Suffragan), 1287—1299, bezeügte und bestätigte jene Verschreibung in einer, auf dem Schlosse Rugard ausgefertigten Urkunde.

70. Züssow, Kirchdorf.

Anmerkung. Außer den Geldpächten entrichteten die Güter auch Kornpächte in bedeütendem Betrage.

II. Einzelne Ackerwerke und Grundstücke.

71. Bartholomäushagen und Bernardshagen, zwei Ackerwerke, welche in Wartislaw's III. Bestätigungsbriefe der Klosterbesitzungen vom Jahre 1248 genannt werden. Sie lagen sehr wahrscheinlich westwärts vom Kloster in der Richtung auf Greifswald. Spurlos sind sie verschwunden.

72. Cyrcinogh wird in derselben Urkunde der Reihe nach zwischen Hinrichs- und Boltenhagen genannt, ein Hof, welcher wol unweit Hinrichshagen lag in der Gegend des Heiligen Geisthofes oder von Alt-Ungnade. Ein altslawischer Wohnplatz, dessen Name Zirzinow zu schreiben sein wird. Auch er ist spurlos verschwunden.

73. Der große und der kleine Kronskamp, zwischen Greifswald und Hohenmühl.

74. Die Kijlemannshufe überließ das Kloster Eldena der Stadt Greifswald 1342 zum Nießbrauch auf die Dauer von 20 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist kam im Jahre 1365 zwischen beiden Theilen — Martinus hieß der Abt von Eldena — ein neüer Vertrag zu Stande, vermöge dessen 1) das Kloster einen, früher von der Stadt erhaltenen, bei dem heimlichen Thor belegenen Hof mit den dazu gehörigen hochgelegenen Ländereien (curiam propre valvam dictum Hemelike Dör cum arcis adjacentibus) an die Stadt wieder abtrat und 2) derselben auch die bisher nach dem Abkommen von 1342 nur wiederlöslich vom Kloster empfangene Kijlemannshufe, belegen an einem Graben bei dem Brendemölenteich, jetzt Brandteich genannt, zum Eigenthum überließ, die Stadt aber dagegen 3) an das Kloster nicht allein 200 Mark bezahlte, sondern auch 4) demselben zwei in der Kuhstraße, wenn man von der Marien-Kirche aus dem Thore geht, zur linken Seite belegene Haüser mit eben den Freiheiten und Gerechtigkeiten, welche bisher mit den hier unter 1) bemerkten Ländereien verbunden gewesen, überließ. Bei Vergleichung dessen, was als Inhalt dieses Vertrages unter 1) bemerkt ist, mit den unter Nr. 76. vorkommenden Verhandlungen ergibt sich, daß die hier an die Stadt zurückgekommene curia cum arcis im Jahre 1300 von der Stadt an das Kloster abgetreten worden (s. Nr. 76 unter b.). Die dem Kloster überlassenen beiden Haüser kamen nach der Reformation an das fürstl. Amt Eldena, welches eins davon 1562 an einen Bürger der Stadt, mit Namen Claus Germer, für 100 Mark Sundisch verkaufte. Beide Haüser müssen später durch Kriegsereignisse oder Feüersbrünste zerstört worden sein, da die linke Seite der Kuhstraße erst in diesem Jahrhundert wieder angebaut ist. Das „Hemelikedör" befand sich, wie aus einer Urkunde von 1248 erhellet, am Ende der heütigen Priesterstraße, zwischen den jetzigen Marianischen Predigerhaüsern und der Schießbude. Die Kijlemannshufe aber, gewöhnlich Kijlhufe genannt, ist dem Stadtfelde einverleibt und liegt im 7ten Schlage. Berlin's Vermessungs-Register hat sie nicht besonders bezeichnet (Bd. I, 486, 487). Dieser Hufe und mehrerer anderer Punkte

halber entstanden zwischen der Stadt und Eldena, nachdem dies ein fürstliches Amt geworden war, Streitigkeiten, die im Jahre 1554 dadurch verglichen wurden, daß Herzog Philipp die Kijlemannshufe der Stadt auf ewige Zeiten überließ gegen Erlegung von 90 Mark Canon ans Amt Eldena. — Ferner gehörten zu den einzelnen Grundstücken des Klosters bei der Stadt —

75. Das Lange Stück, bei Hinrichshagen, Kirchspiels Dersekow, und

76. Das Rosenthal; — und es heißt in der Rechnung von 1543—44, daß von verschiedenen Bürgern zu Greifswald au Ackerheüer, die sich nur auf die gedachten Grundstücke beziehen kann, 305 Mk. 4 Sch. vereinnahmt seien. Im Inventurs-Bericht von 1633 stehen dagegen unter dem Artikel Greifswald folgende Beträge:

a) Die Vorsteher des St. Georgen-Ackers sind an Heüer zu entrichten schuldig 100 Mk.; b) die Vorsteher des heiligen Geistes 20 Mk., und die Stadt für die Kijlemannshufe 10 Mk.

77. Hohenwart oder Hohenwarte, im Kirchspiel Stoltenhagen, Kreis Grimmen, trug 47 Mk. 7 Sch. Standpacht, welche die Beamten zu Tribsees, nebst 2 Rauchhühnern, nach Eldena zu entrichten hatten; 1633 war diese Leistung schon seit vielen Jahren nicht eingegangen.

78. Das Mönchsfeld, im Kirchspiel Dersekow, ist in dem Berlin'schen Vermessungs-Register der Stadtgemarkung Greifswald nachgewiesen.

79. Der Steinkamp, bei Demin, — ein Stück Acker, welches das Kloster Eldena im Jahre 1303 der Stadt Demin gegen einen jährlichen Canon von 3 Mk. auf immerwährende Zeiten überließ.

III. Mühlen.

80. Cresnitz, eine Wassermühle, in der Urkunde von 1248, wahrscheinlich auf dem Bache Crusnitz, der die westliche Gränze des Klostergebiets bildete: ascendunt termini in riuulum q. d. Crusniz et pereundem in Hildam fluuium; vielleicht noch näher an Greifswald, da gleich darauf Hinrichshagen genannt wird.

81. Divpnitz, in der Urkunde von 1248, war eine Mühle bei Hinrichshagen nach dem gleichnamigen Bache genannt, wahrscheinlich dem bei Hinrichshagen zum Riekgraben fließenden. 1249 wird der riuulus Diupnitz erwähnt bei Gelegenheit der Vertheilung der Waldung zwischen Hinrichshagen und Gribenow: incipiente mensura a rivulo Diupniz; späterhin die westliche Gränze der erweiterten Feldmark 1265: agri nove ciuitate assignati usque in aquam Dupniz.

82. Die zwischen Dersekow und Kleinen-Zastrow belegene Windmühle verkauften die Gebrüder Blixen im Jahre 1375 ans Kloster Eldena für 50 Mk. Sundisch.

83. In und bei Greifswald. Im Jahre 1300 schlossen Abt und Rath einen Vertrag, kraft dessen 1) das Kloster sich in Bezug auf eine ostwärts von Greifswald belegene Mühle aller Ansprüche begibt und dieselbe der Stadt zum alleinigen Eigenthum überläßt; 2) Letztere dagegen dem Kloster sowol einen von Seiten desselben dem Johann v. Lübeck abgekauften, an der Stadtmauer belegenen Platz, als zwei andere daneben befindliche Plätze, welche von Klostermitteln dem Heinrich Goslar und dem Everhard v. Wampen abgekauft worden, mit allen jetzt, oder künftig, darauf befindlichen Gebaüden, frei von allen Gemeinde-Auflagen, jedoch unter ausbedungener Nichtgestattung derselben zu einem Asyl für Verbrecher, zum freien Eigenthum und zur ungehinderten Benutzung einraümte; und 3) zugleich dem Kloster das Recht, seine Bedürfnisse in und vor der Stadt ungehindert einkaufen zu können, zugestehet; imgleichen 4) demselben eine diesseits Helmshagen gehabte Mühle, vormals die Steinbecker Mühle genannt, so wie den dazu gehörigen Mühlenteich und 6 Mg. Ackers nebst einem Mühlenwege als Kloster-Eigenthum einraümt; als wogegen 5) das Kloster seiner Seits der Stadt die innerhalb ihrer Ringmauern in der Gegend des Hospitalhauses zum Heiligen Geist belegene Wassermühle mit ihrem Mühlengraben und den dazu gehörigen Erben, oder Gebaüden (hereditatibus) zum Eigenthum abtritt und sich daneben 6) aller Ansprüche zum Besten der Stadt an die an ihrer Westseite belegene Wind- und Wassermühlen und alle dazu gehörige Grundstücke völlig begibt, und wird 7) zur Wiedervergeltung alles dessen von Seiten der Stadt der Boltenhäger Teich bis dahin, wo das Stadtgebiet seinen Anfang nimmt, und zwar so, daß auch da, wo die Eindämmung des Teichs anfängt, von dem der Stadt gehörigen Stutingeshof kein Fahrweg oder Fußsteig gemacht werden soll, dem Kloster bestimmt zugesichert. Irrungeu, welche wegen des Boltenhäger Teichs entstanden waren, wurden im Jahre 1303 durch einen abermaligen Vergleich geschlichtet.

84. Die Hohenmühle, an der Stelle des jetzigen Gutes Hohenmühle.

85. Die Wusterbrodische Mühle kam durch Schenkung Bernhards Heydebrecken im Jahre 1273 ans Kloster, unter der Bedingung, daß er und seine Ehewirthin, so lange sie lebten, den Nießbrauch davon hätten, nach ihrem Tode aber die Mühle dem Kloster gehöre.

IV. Haüser und Hofplätze.

86. Der Eldenaische Hof im Sunde, oder Stralsund, bestand aus sieben Wohnungen und hatte 58 Mk. Heüer getragen. Er war aber vom Herzog Philipp Julius dem Lautenisten Michael Bergemann erb- und eigenthümlich verehrt worden, der ihn vor 1633 schon verkauft hatte.

87. Zwei Haüser in Greifswalde. In der Rechnung von 1543—44 sind an Miethe für diese Haüser und den Eldenaischen Hof in Stralsund zusammen 58 Mk. vereinnahmt. Eins von diesen Haüsern wurde 1562 verkauft.

Eldena selbst, der fürstliche Amtshof, befand sich, nach der im Januar 1633 vom Notarius Publicus Andreas Grantzow anfgenommenen Inventur, im folgenden Zustande: Zum Ackerwerk gehörten 12 Landhufen und es konnten ausgesät werden: 3 Last Roggen, 3½ L. Gerste, 3 L. Hafer, zu Zeiten mehr, zu Zeiten weniger; Erbsen etwa 3 oder 4 Drömt in die Brache. Wegen des reichen Wiesewachses und seines Heü-Ertrages konnten an 250 Haupt Rindvieh, auch noch einige Wilde und Füllen, ausgefüttert; auch, je nach dem Betrieb des Brauwerks, 150 Schweine gehalten werden; von Federvieh: Gänse, Enten und Hühner. Wirklich vorhanden bei Aufnahme des Inventars waren nur 5 Kühe. Die zum Kloster gehörige Holzung war durch Kaiserliches und Schwedisches Kriegsvolk außerordentlich verwüstet: die besten Eichen, die glattesten Buchen und andere der nutzbarsten Baüme waren abgehauen und zum Schanzenbau und zur Feüerung verbraucht worden. An Unterholz gab es noch einen ziemlichen Bestand, aus dem jährlich wol an 300—400 fl. für Weichholz hätten gelöst werden können, wenn nur Kaüfer vorhanden gewesen wären. Vom Bruch wird gesagt: Ist wol jährlich nach Advenant gefallen, weil es aber kein Gewisses hat, hat auch keiu Gewisses gesetzt werden können. Es folgt dann eine genaue Beschreibung des Zustandes der Gebaüde, die von den kaiserlichen Soldaten auf graülichste Weise verwüstet waren: Das fürstliche Neüe Haus, worin auch die Rentereistube war; das alte Haus, worin genannt werden: die alte Hofstube, die Silberkammer, die lange Kammer, des alten Herzogs Bogislawi und der fürstlichen Räthe Losement nebst zwei Schlafkammern, die Junkern-Stube und des Kanzlers-Kammer. Das Brauhaus befand sich in ziemlich gutem Stande. Des Hauptmanns Stall nebst anderen Beiställen, ein Thurm, der zum Gefängniß diente, und das Ballhaus werden alsdann genannt und die Kornböden über dem Sommer- und Winter-Refectorium (Speisesälen der Mönche), auch die Kellerraüme unter dem Kreüzgange rc. beschrieben. Von der Kirche sei weiterhin die Rede. Das Inventurs-Protokoll gedenkt eines Gärtner-Haüschens und eines Losements daneben, die Preßner- oder Papen-Collation genannt, über der eine Custodie, d. i. Gefängniß. Auf dem Bauhofe standen: ein neües Brauhaus, ein langer Mastkoven, ein Rinderstall rc.; auf dem Wildenhofe Stallungen für Wilde (Pferde) und Füllen; auf dem Kammerhofe ein neües Haus, das Schweinhaus genannt, und ein Schafställchen. Der Krautgarten gewährte wenig Nutzen durch die darin gezogenen Küchengewächse; im Baumgarten gab es nur alte, kaum tragende Obstbaüme und der Hopfengarten war ganz verwüstet. Ein Katen, welcher dem Landreüter zur Wohnung eingeraümt gewesen, stand ebenfalls wüste.

Das Kirchengebaüde zu Eldena. Sein Verfall wird allgemein von dem im Jahre 1637 Statt gehabten Brande des Klosters abgeleitet, welcher unstreitig auch wol

bedeütend dazu beigetragen hat. Allein den größten Schaden erlitt das Gebaüde schon sechs Jahre früher, als die Kaiserlichen Kriegshorden, nach Gustav Adolfs Landung am Ruden, den 25. Juni 1630, zuerst am fürstlichen Amthause zu Eldena, und darauf überhaupt in Pommern an den lutherschen Kirchen und Pfarrhaüsern ihre cannibalische Wuth ohne Schonung übten. Denn 1631 wurde von ihnen die Eldenaer Klosterkirche ihrer kupfernen oder bleiernen Dachrinnen beraubt, wodurch im Kirchendach große Öffnungen entstanden, die dem Gebaüde höchst nachtheilig wurden. Die Landeskassen waren alle gänzlich erschöpft, und daher außer Stande, diesen Schaden wieder gut zu machen. Das im Jahre 1633 über das Amt Eldena aufgenommene Inventarisations-Protokoll bezeügt deütlich den verwüsteten Zustand der Kirche. Allein als die Universität das Amt zum Eigenthum erhielt, hatte sie keine Mittel, den Kirchenbau in Eldena zu beginnen, da es damals überall im Amte an Wohn- und Wirthschaftsgebaüden fehlte, welche zunächst wieder hergestellt werden mußten. Als im Jahre 1631 die Pfarrgebaüde in Weidenhagen, welches schon 1626 der Universität vereignet war, auch vom Feinde abgebrannt wurden, konnte die Universität sogar diese in mehreren Jahren, wegen Mangels an Geld, nicht wieder aufbauen lassen. Daher wendete sich das akademische Concil an Herzog Bogislaw XIV. für den damaligen Pastor Gendrian in W. mit dem Gesuche, dem Pfarrer zu gestatten, daß er mit den Seinen seine Lagerstätte im Refectorium zu Eldena nehmen dürfe. 1637 wurden die Klostergebaüde von den Schweden, welche zu Wiek lagen, in Brand gesteckt, wodurch der Hochschule, der das Amt Eldena nun schon drei Jahre gehörte, ein bedeütender Nachtheil erwuchs. Doch wurde die Kirche nicht weiter beschädigt, sondern war noch in einem solchen Zustande, daß der Gottesdienst mehrere Jahre nachher darin gehalten werden konnte. Nach 1672 besorgte der Pfarrer von Weidenhagen den Gottesdienst in der Eldenaschen Klosterkirche. Zur Wiederherstellung derselben hat man zu verschiedenen Malen Versuche gemacht. Auf Verwenden der Universität war Leonhard Torstenson, damals schwedischer General-Gouverneur von Pommern, erbötig, zum Wiederherstellungsbau der Kirche 300 Stämme aus der Swinemünder Forst verabfolgen zu lassen. Eine Collecte, welche der akademische Amtmann Edeling 1648 veranstaltete, trug 400 fl. ein. Im Jahre 1650 war die Universität sehr dahin bemüht, die Kirche wieder aufzubauen, allein die Ausführung des Vorsatzes scheiterte an der Unmöglichkeit, die Deckung der Kosten herbei zu schaffen, die auf 2000 Thlr. veranschlagt waren. Bald darauf stürzten die Gewölbe der Kirche ein. Dagegen waren die in der Wiek liegenden schwedischen Kriegsmannschaften nach dem Brande von 1637 beschäftigt, die Mauersteine von den Klosterruinen nach der Wiek zu schaffen, um daselbst eine Schanze zu bauen. 1665 wurden, nachdem schon früher viele Steine fortgeholt waren, 15.000 Stück zu gleichem Zweck, und 1684 eine große Menge zum Festungsbau nach Stralsund abgefahren. Unter solchen Umständen mußte die Universität nur suchen, im Besitz ihrer Steine zu bleiben. Es wurden von ihr 30.000 Stück zur Reparatur der Mauer um die Hofgebaüde zu Eldena, und eine große Menge zur Erbauung des Professorhauses Nr. 2 in der Nicolaistraße zu Greifswald verwendet. Es blieb daher nur eine Ruine von der Kirche und Abtei in Eldena übrig. Bis zum Jahre 1829 lag noch von alten Zeiten her ein großer Schutthaufen im Schiff der Kirche und zwei schlechte Hütten waren an die Kirche angebaut. Auf Antrag von Jul. Heinr. Biesner,

dem sich später die Professoren Kosegarten und Hornschuch anschlossen, wurde in jenem Jahre die Kirche vom Schutt gereinigt, die Hütten wurden beseitigt, und die Ruine mit einer Baum-Anpflanzung befriedigt. Gegenwärtig bietet die Ruine mit ihren Umgebungen und Anlagen einen überraschenden Anblick. Die Nähe des Elisenhains, eines Theils der Eldenaschen Buchenwaldung, ladet als Lustort der Greifswalder, viele Beschauer in diese Gegend. Jener Hain führt seinen Namen seit 1825, in welchem Jahre die damalige Kronprinzessin von Preüßen, Elisabeth, geb. Prinzessin von Baiern, diese Gegend in Gesellschaft ihres Gemals zum ersten Mal besuchte. Die Ruine zu Eldena kann nur ehrwürdig demjenigen Beschauer erscheinen, der sich der Begebenheiten der zuletzt verflossenen 6—7 Jahrhunderte einiger Maßen erinnert. Er wird es sich vergegenwärtigen, daß diese Klosterkirche zu Hilda die schönste der hiesigen Gegend war, und daß sie in aller Pracht stand, bevor an Städte wie die am Strela-Sund, wie die im Gripes-Wolde gedacht wurde; daß ihr Inneres die Ruhestatt ist der sterblichen Gebeine des eingebornen Slawischen Fürstenhauses von Pomorje, so wie eines Grafen von Gützkow und vieler Großen und Edeln des Seelandes, die theils ihr Erbbegräbniß hier hatten, theils mit frommem christlichen Sinne im Leben den Wunsch aüßerten, im Tode einst in heiliger Erde bestattet zu werden; daß unter ihnen auch derjenige Abt sich befindet, unter dessen Leitung die Stadt Greifswald entstand, endlich auch derjenige Abt, der muthmaßlich ein Vorfahr war des Restaurators der edlen Baukunst in unseren Tagen. Die Umschrift des Grabsteins dieses Abts lautet also: Anno domini MCCCXCVII. XI kalendas maii obiit albertus schinkel cuius anima per piam misericordiam dei requiescat in pace perpetua amen. Feierlich und ehrwürdig muß dem Beschauer diese heilige Stätte erscheinen, wenn er bedenkt, daß dort im Jahre 1249 Herzog Wartislaw III. die Stadt Greifswald vor dem Hochaltar von Sweno, dem Abt des Klosters, zu Lehn genommen; daß in dieser Kirche 1425 am St. Nicolaus-Tage zwischen den Herzogen Barnim VII. und Wartislaw IX. eine Erbtheilung der Pommerschen Lande beschlossen und verglichen; und daß im Jahre 1601 der Herzog Philipp Julius, aus dem Hause Wolgast, die Erbhuldigung dort annahm; und daß so manche andere, uns theils bekannte, theils unbekannte, wichtige und ernste Handlungen dort vorgegangen sind. Schon von Weitem fällt die Ruine der Hildaer Klosterkirche in die Augen. Sie hatte die Gestalt eines Kreüzes. Auf der Abendseite steht noch der eine Giebel der Kirche mit einem Durchgange der ehemaligen Kirchenpforte. Durch diese Öffnung tritt man ins Schiff der Kirche, wo man zu beiden Seiten eine Reihe größtentheils abgebrochener gemauerter Pfeiler antrifft, die das Gewölbe der Kirche getragen haben, jetzt aber nur noch hin und wieder durch eine Zwischenmauer verbunden sind. Zur Seite nach außen gegen Mittag und Mitternacht erkennt man durch mehrere Merkmale die Strebepfeiler, so wie im Fundament des östlichen Theils die Kreüzesform der Kirche. Gegen Mittag sieht man in der Nähe der Kirche entblößte Grundmauern mit großen Vertiefungen, welche Überreste der Kreüzgänge sind, unter denen Kellerraüme und Gänge angelegt waren, um die Kirche mit den Klostergebaüden in Verbindung zu setzen. Ob ein Thurm der Kirche zur Zierde gedient habe, läßt sich aus den Überresten nicht mehr erkennen; indessen scheint es außer Zweifel zu sein, daß einer vorhanden gewesen, da in einem Inventar-Protokoll von 1653 ein Thurm erwähnt wird, von dem es heißt: „er sei vom Giebel herunter gefallen“.

Über die Architektur der Klosterkirche aüßert sich Kugler wie folgt: Dem Übergang aus dem byzantinischen in den gothischen Stil angehörend erscheinen die älteren Theile unter den Resten der Kirche in einer Weise, welche dem Chor und Querschiff des Domes von Kamin verwandt ist. Die ersten Mönche des Klosters kamen aus Dänemark, so daß die Kulturverbindung mit letzterm Lande ausgesprochen ist. Es scheint, daß man sich diesen Umständen gemäß, die Kirche von Eldena, falls sie ursprünglich nicht etwa von Holz gebaut war, in ähnlichen Formen aufgeführt denken muß, wie die älteren Theile der Kirche des Klosters zu Bergen, welches ebenfalls von Dänemark aus zuerst bevölkert wurde. Da dies aber bei den vorhandenen Resten nicht der Fall ist, da im Gegentheil wesentlich abweichende Formen erscheinen und — soweit wenigstens die alten Bautheile erhalten sind — von speciell byzantinischer Weise nichts weiter erscheint als der rundbogige Fries unterm Dache, so dürfte die Annahme nicht allzu gewagt sein, daß die Kirche erst einige Zeit nach der Gründung des Klosters in derjenigen bedeütsamern Weise angelegt wurde, welche uns aus ihren Resten entgegentritt. Die Ruine ist erst in neürer Zeit dem gänzlichen Untergange entzogen worden. Rasenflächen und grünes Gebüsch breiten sich neben den ehrwürdigen rothen Bautrümmern hin, die aber auch von mählig herangewachsenen Baümen stellenweise versteckt werden, und bilden mit ihnen ein Ganzes, in dem sich Ernst und heiteres Naturleben auf anziehende Weise mischt, das aber mehr malerischen Reiz als Gegenstände für die historische Forschung darbietet. Doch sind auch noch für die letztere sehr interessante und belohnende Einzelheiten übrig geblieben.

Zu den älteren Resten gehören die, noch immer nicht unansehnlichen Überbleibsel des Querschiffs, die daran anstoßenden Pfeilerpaare zu den Seiten des Mittelschiffs und dae Wenige, was vom Chore vorhanden ist. Die Pfeiler an den Ecken von Chor und Querschiff haben eine ganz eigenthümliche Formation, indem an ihnen auf jeder Seite drei Halbsaülen von gleicher Stärke neben einander vortreten. Schon diese dreimalige Wiederholung läßt sich als eine gewisse Ausartung des Princips bezeichnen. An den Ecken von Querschiff und Langschiff ist jedoch die Formation anders. Es springt hier nur Eine Halbsaüle von bedeütender Stärke vor, indem feine Saülchen von untergeordnetem Verhältniß zu ihren Seiten angeordnet sind. Letztere sind, etwa 7 Fuß über dem Boden, durch Ringe umgürtet. Die älteren Bogenstellungen sind in schweren Spitzbogen gebildet, als dessen Träger auf jeder Seite zwei nebeneinanderstehende Halbsaülen aus den Pfeilern vortreten; diese Halbsaülen werden unter dem breiten Bande des Spitzbogens in derselben Gestalt, als Wülste, emporgeführt; statt eines besondern Kapitäls sind Halbsaülen und Bogen nur durch ein einfaches Glied in der Form eines Rundstabes gesondert. Die an den Wänden des Querschiffs erhaltenen Fenster sind ebenfalls in dem Spitzbogen des Übergangsstils überwölbt und durch Saülchen umfaßt. Oberwärts an den Außenmauern des Querschiffs, wo diese bis zur Dachhöhe erhalten sind, sieht man jenen rundbogigen Fries, der auch am Giebelgesimse emporlaüft. Die Neigung des Giebels ist steiler, als sie bei byzantinischen Gebaüden gefunden wird.

Im Schiff sind, außer jenen ältern Bogenstellungen, noch die Reste achteckiger Pfeiler erhalten, welche das Mittelschiff vom nördlichen Mittelschiff trennten. Offenbar gehören sie einer beträchtlich spätern Bau-Periode an. Wiederum in späterer Zeit sind

sie durch Zwischenmauern verbunden. Gleichzeitig mit diesen Pfeilern scheint die westliche Giebelwand des Mittelschiffs zu sein, die noch hoch emporragt und mit dem weiten Fensterbogen des großen gothischen Fensters, das in ihr sich öffnet, den malerischen Eindruck der ganzen Ruine wesentlich verstärkt. Die Einfassung dieses Fensters ist in einfacher, ausgebildeter gothischer Weise gestaltet. Zur linken Seite des Fensters steigt ein Treppenthürmchen in die Höhe, das mit bunten Fensterblenden und Rosettenverzierungen von glasirten Ziegeln versehen ist; zur Rechten des Fensters steht ein Strebepfeiler, der eine ähnliche, doch minder reiche Decoration hat. Diese späteren Theile der Kirche scheinen gegen das Ende des 14. Jahrhunderts erbaut zu sein, während die älteren Theile ums Jahr 1230 entstanden sein mögen.

Von der südlichen Wand des Querschiffs erstreckt sich sodann ein Theil des alten Klosterbaues, ebenfalls eine Ruine. Man sieht dort verschiedene Formen des Spitzbogens, zum Theil auch diejenige, die ebenfalls noch der frühern Entwickelungszeit angehören dürfte.

Gegenwärtig sind die Pflanzungen, die vor dreißig Jahren und früher rings um die Kirchen-Ruine als landschaftlicher Schmuck angelegt wurden, zu einem mächtigen Baumwerk herangewachsen, so daß der Überblick der Architektonik des Gebaüdes wesentliche Einbuße erlitten hat.

Eldena hatte zur Kloster- und zur fürstlichen Besitzzeit zwei Mühlen, eine Wassermühle von zwei Gängen, und eine Windmühle, die beide in Friedenszeiten 12 Drömt Kornpacht gaben, und alles zum Verbrauch im Kloster bestimmte Korn und Malz metzenfrei mahlen mußten. Der Eldenasche Krug, der 1633 vom Müller gepachtet war, gab jährlich 12 Mark Hausheüer und 1 Mk. 8 ßl. Ackerpacht.

Die Abgaben, welche das Kloster von Altersher an das Haus zu Wolgast zu entrichten hatte, waren folgende: dem Küchenmeister zu 16 Tonnen Rindfleisch 302 Mk. 4 ßl., in die fürstliche Landrenterei 300 Mk., dem Landrentmeister Opfergeld 10 Mk., für 2 Laken grau Wand in die fürstl. Hausrenterei 54 Mk., und an Korn: 5 Last Roggen, 3 Last Gerste und 15 Last Hafer.

Eldena als akademisches Amt. Von dem Rechte, welches Herzog Bogislaw der Universität verliehen hatte, nach eigner Wahl einen Amtmann für die Verwaltung der Eldenaschen Güter zu bestellen, machte sie auch sogleich nach geschehener Besitzergreifung ihres neüen Eigenthums, Gebrauch und wählte den Lic. Georg Völschow, aus einer alten Greifswalder Familie, zu ihrem Amtmann. Er war zur Zeit seiner Bestallung zu Willershusen in Pommern Erbgesessen. Mit ihm war schon 1633, als die Dotation nur erst beschlossen war, von Seiten der Universität die Übereinkunft getroffen, daß er der Universität zu der höchst nothwendigen Instandsetzung des Amts Eldena, welches durch den Krieg gleichsam in eine Wüstenei umgewandelt war, 7000 fl. auf 12 Jahre vorstrecke, und demnächst die Amtmannschaft übernahm. Dagegen wolle die Universität ihm das Ackerwerk Dietrichshagen nebst dessen Schäferei und sonstigen Pertinentien, als Hypothek verschreiben. Das fürstliche Hofgericht legte dem akademischen

Amtmann Völschow in selbigem Jahre in zwei an ihn gerichteten Erlassen den Titel eines fürstlichen Amtmanns bei, was den akademischen Senat bewog, unterm 2. Juni 1634 beim Statthalter des Herzogthums Wolgast, Freiherrn Volkmar Wolfgang, Herrn zu Putbus, mit dem Gesuche vorstellig zu werden, dahin zu wirken, daß diese Titulatur abgethan werde, weil aus derselben der Universität in der Folge Nachtheile erwachsen könnten. Dieser Antrag fand auch Gehör und jene Titulatur unterblieb seitdem.

Die erste Sorge des akademischen Conciliums mußte dahin gerichtet sein, die Güter des Amts wieder in Kultur zu bringen und die durch den Krieg zerstörten Wohn- und Wirthschaftsgebaüde wieder herzustellen. Dazu gehörte aber viel Geld, mehr als Völschow vorgestreckt hatte, wodurch die schon vorhandene Schuldenlast noch immer größer wurde. Deshalb nahm die Universität zu folgenden Mitteln ihre Zuflucht. Sie gab mehreren Professoren und Akademie-Verwandten auf deren rückständige Gehalte und Forderungen einzelne Bauerhöfe und Ackerstücke zum Unterpfand und Darlehn, mit der Bedingung, daß die Inhaber die zerstörten Gebaüde aus eignen Mitteln wieder aufbauen sollten. Diejenigen Güter und Ackerwerke, welche von dem Amtmann selbst verwaltet wurden, sollten inzwischen den übrigen Professoren ꝛc. den laufenden Lohn, theils in Gelde, theils in Naturalien, auf Anweisung des Amtmanns, liefern.

Wie groß auch die Umsicht war, mit der man zu Werke ging, um neüe Kräfte zu sammeln, sie wurden nicht gewonnen; der Krieg dauerte fort und machte das Land mit jedem Tage ärmer. Das Jahr 1637 nennt die Geschichte als eins der schrecklichsten hinsichtlich der Verwüstungen in Pommern. In demselben Jahre starb am 10. März der letzte Pommersche Herzog einheimischen Geschlechts, Bogislaw XIV., in Folge dessen der Kurfürst-Markgraf zu Brandenburg, kraft der bestehenden Erbverbrüderung mit dem erloschenen Fürstenhause, als Erbe eintrat und zunächst die Beseitigung aller Landesbehörden anordnete, da derselbe nicht länger eine provisorische Regierung anerkennen wollte. Ein Zustand völliger Anarchie würde in Pommern eingetreten sein, wenn nicht darauf die Schweden sich der Regierung wieder angenommen hätten. Nicht fehlen konnte es, daß diese Ereignisse unängenehme Verhältnisse und Mißhelligkeiten zwischen der Universität und ihrem Amtmann herbeiführten. Völschow entsagte seiner Amtmannschaft. In Folge der mit ihm gehaltenen Abrechnung mußte ihm nicht allein das Gut Dietrichshagen gelassen, sondern auch noch das Dorf Lewenhagen, so wie einige Höfe in Ungnade, zur weitern Hypothek verschrieben werden. Erst nach Ablauf von 13 Jahren war die Universität im Stande, diese Güter einzulösen. 1643 ertheilte der schwedische General-Bevollmächtigte in Deütschland, Johann Oxenstierna, der Universität die Zusicherung, daß ihr Amt Eldena zu seiner bessern Aufnahme von aller und jeder Contribution durchaus frei sein sollte. Um dieselbe Zeit so wie auch später 1654 wurden die alten Streitigkeiten zwischen dem Amte Eldena und der Stadt Greifswald wegen Benutzung der Hafenanstalten zur Wiek wieder aufgefrischt, wenn auch nicht in ähnlichem Maße, wie in den früheren Jahrhunderten, doch führten sie zu langwierigen Prozessen.

Nachdem Anfangs der Amtmann fast allein das Recht über die Amtsunterthanen gehandhabt hatte, ward später ein besonderes Gericht für das Amt Eldena eingeführt,

welches aus dem akademischen Syndicus, dem Amtshauptmann und dem Amtsnotar bestand. Dieses Gericht entschied über Polizei- und andere leichte Vergehen, so wie in Bagatellsachen bis zu 50 Thlr. Kamen aber schwerere Fälle vor, war über grobe Excesse, bedeütende Geldbußen oder wichtige Civilsachen, die sich über 50 Thlr. beliefen, zu entscheiden, so leitete ein Professor aus der Juristen-Facultät die Gerichts-Verhandlungen. Diese akademische Jurisdiction ist bis zur Einführung der Kreisgerichte durch die Schwedische Regierung in Kraft gewesen.

Kaum waren die Wunden des 30jährigen Kriegs ein wenig vernarbt, als im Jahre 1678 den alten noch neüe hinzugefügt wurden durch den Kurfürsten Friedrich Wilhelm, Markgrafen zu Brandenburg. Noch nachtheiliger war der Einfall der Dänen, Sachsen und Russen in den Jahren 1711 und 1712. Die ungeheüren Lieferungen, welche auf das Amt Eldena ausgeschrieben wurden, versetzten die Universität und ihre Bauern in neüe Schuldenlasten. Als sich nachher durch Anwendung der größten Sparsamkeit das Amt Eldena etwas erholt hatte, mußte es bald wieder während des 7jährigen Krieges zu den preüßischen Kriegssteüern so viel beitragen, daß nach der darüber angefertigten Liquidation die Summe theils in Geld, theils an Naturalien sich auf 37.842 Thlr. 32¾ ßl. Pommersch belief. Endlich wurde, ohne alle übrige Unglücksfälle anzuführen, die von Zeit zu Zeit das Amt Eldena trafen, der Wohlstand desselben im Anfange des 19. Jahrhunderts sehr gestört durch ein dreimaliges Einrücken der französischen Kriegsvölker in Pommern. Der Verlust, den die Universität dadurch erlitten hat, ist anf 97.023 Thlr. 13 ßl. berechnet worden; davon fallen auf die Kriegsschäden des Amts Eldena allein 79.174 Thlr. 45 ßl., auf die ruinirten Gebaüde des Schwarzen Klosters in Greifswald und die Einrichtung eines Militair-Lazareths 5348 Thlr. 16 ßl. und auf die Vermögenssteüer für das akademische Patrimonium 12.500 Thlr.

Der akademische Senat ist unter der Leitung des jedesmaligen Kanzlers auf alle Weise bemüht gewesen, den Ertrag des Amtes Eldena zu erhöhen, alle hierzu sich darbietenden Mittel zu benutzen und besonders die Kultur der Güter zu befördern.

Der erste Schritt dazu war, daß die vielen kleinen Kossatenhöfe, wenn sie verödet waren, eingezogen und anderen noch bewohnten Höfen beigelegt wurden. Daraus entstanden nach und nach immer größere Ackerwerke, die alsdann auch eine größere Pacht oder Pension, wie man den Pachtschilling nennt, geben konnten. Eine solche größere Wirthschaft übergab man einem Pächter, und unterstützte ihn dadurch, daß ihm Bauerdörfer zu Hofediensten überwiesen wurden. So wurde seit 1752 Neüendorf zu einem alleinigen Ackerwerk eingerichtet und einem Pächter für 1010 Thlr. Pomm. in Pension gegeben. Und um ihm den Wirthschaftsbetrieb zu erleichtern, wurde das nahe angränzende akademische Bauerdorf Kemnitz mit Hofediensten belegt, die es nach Neüendorf dem Pächter leisten mußte, hauptsächlich, um bei dem Bau der neü zu errichtenden Wohn- und Wirthschaftsgebaüde die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu leisten. Eben so ward, um den Ertrag des Amtshofes Eldena zu erhöhen, diesem das angränzende Bauerdorf Friedrichshagen mit Hofediensten beigelegt, wodurch der Pächter in

Stand gesetzt wurde, eine jährliche Pension von 650 Thlr. zu entrichten. Darauf wurde das Bauerdorf Hennekenhagen mit dem Kietzhofe vereinigt, woraus das jetzige Ackerwerk Kieshof entstand, welches 1050 Thlr. Pacht eintrug. Desgleichen wurden Wampen und Ladebow zu großen Pachthöfen umgewandelt, denen auch Anfangs die Bauerdörfer Neüenkirchen, Leist, Weidenhagen und Kötenhagen und die Kossaten zur Wiek mit Hofediensten beigelegt wurden. Vor dieser Umwandlung, die 1756 erfolgte, wohnten zu Wampen 6 Bauern, deren jeder 100 Thlr., und zu Ladebow 4 Bauern, davon jeder 75 Thlr. Pacht zahlte. Auf ähnliche Weise verfuhr man mit der ersten Einrichtung des Ackerwerks zu Dietrichshagen, mit 300 Thlr.; zu Kleinen Schönwalde mit 670 Thlr.; zu Subzow mit 334 Thlr.; zu Thurow und Radlow mit 650 Thlr. Pacht; zu Grubenhagen, Hanshagen und Kemnitzerhagen, welche alle zu großen Pachthöfen eingerichtet und denen allen die angränzenden Bauerdörfer zu Hofediensten beigelegt wurden. Nachdem aber die erforderlichen Wohnhaüser und Wirthschaftsgebaüde auf diesen Gütern neü erbaut und die alten theils abgebrochen, theils zu anderen Zwecken eingerichtet waren, wurde der Hofedienst wieder aufgehoben. 1756 sollten auch Großen Schönwalde und Pansow in größere Ackerwerke umgewandelt werden; aber es kam nicht dazu, diese so wie die übrigen Güter der Universität waren Bauerdörfer, und sind es zum Theil geblieben.

Jene Einrichtungen hatten die Folge, daß die Einkünfte des Amts Eldena ganz bedeütend erhöht wurden. Rechnet man nach dem für die Staatskassen festgesetzten Verhältnisse 100 Thlr. Pommerscher Währung = 113⅛ Thlr. Preüßisch Courant, so betrugen die Einnahmen im Jahre —

1730 erst Thlr. 9.783. 27. 7 Pf. Preüß. Courant, stiegen aber im Jahre
1753 auf „ 13.529. 16. 2 Pf., und im Universitäts-Jubeljahre
1756 „ „ 14.237. 27. 4 Pf., wobei gleichzeitig aber auch 30.000 Thlr. Pomm. Währung = 33.937 Thlr. 15 Sgr. Preüß. Cour. Schulden auf dem Amte hafteten. — Ferner
1774 „ „ 25.298. 21. 6 Pf., und am Schluß des Jahrhunderts
1800 „ „ 38.693. 12. 6 Pf., begünstigt durch den nordamerikanischen Freiheitskrieg und die demnächst folgenden französischen Revolutionswirren und Kriege, welche die Getreide-Ausfuhr unter der deckenden schwedischen Flagge förderlich waren, und demgemäß zur Steigerung der Pachterträge wesentlich beitrugen.

Unter den Statthaltern des schwedischen Antheils vom Herzogthum Pommern, die zugleich Kanzler der Universität waren, nennen die Jahrbücher der Hochschule seit dem Jahre 1720 als ausgezeichnete, auf das innere wie aüßere Wohl der Universität Bedacht habende und sorgende Männer, vorzugsweise: die Grafen Johann August Meyerfeld, Axel von Löwen, und Carl Sinklair, den Fürsten Friedrich zu Hessenstein, den Grafen Erik Ruuth, den Freiherrn von Essen und den Grafen Malte zu Putbus, welcher der letzte war von den schwedischen Statthaltern und Kanzlern, und im Kanzleramt auch unter preüßischer Regierung verblieb bis an sein Lebensende 1858. Vor allen

war es der Fürst zu Hessenstein, der unter der Regierung des König-Herzogs Gustav III. die Maßregeln zur Ausführung brachte, welche von seinen Vorgängern in der Statthalterschaft für die bessere Stellung des Bauernstandes in Pommern bereits angebahnt waren. Die Frohndienste wurden abgeschafft, welches der erste Schritt zur Verbesserung der Lage der Bauern war. Darauf folgte die Aufhebung der Communion in den Dörfern, die Separation der Grundstücke und deren Verpachtung an die Bauern, mit Berücksichtigung einer verständigen Ackerkultur. Dies Alles geschah zuerst auf den landesherrlichen Domainen; aber nicht lange dauerte es, und das Amt Eldena hatte sich gleicher Verbesserungen zu erfreüen. Die Folge war, daß die Einnahmen des akademischen Amts im Jahre 1774, mit dem Jahre 1753 verglichen, sich beinah verdoppelt hatten; denn sie betrugen 22.363 Thlr. 24½ Sch. Pommersch = 25.298 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. Preüßisch Courant, und gewährten nach Deckung aller Ausgaben für die Universität einen Überschuß von 1526 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf. Preüßisch Courant.

Die akademische Administration erkannte den Vortheil, den eine Separation der Grundstücke gewährt und kam daher den Anordnungen des Kanzlers, so bald von den Gütern das eine oder andere aus der Pacht fiel, aufs Pünktlichste nach. Von dem akademischen Bauerdorfe Alt-Ungnade ließ sich das Ackerwerk Boltenhagen trennen. Nach geschehener Separation von Alt-Ungnade schritt man in diesem Geschäft immer weiter, so daß nunmehr alle akademischen Bauerdörfer, mit Ausnahme Koitenhagen's, wo örtliche Verhältnisse eine Aufhebung der Communion nicht gestatten, parcelliret sind. Die Aufhebung der Gemeinheit führte zur bessern Ackerwirthschaft im akademischen Amte Eldena. Die vorige drei- oder vielfelderige Wirthschaft der Bauern wurde abgeschafft, und man überzeügte sich bald, daß große Aussaaten gerade keine großen Ärnten hervorbringen, sondern vielmehr nur gut gedüngter Acker dieses leistet. Die Brache wurde mit Futterkraütern besäet. Es entstand ein Wetteifer in Verbesserung des Viehstandes, und jeder bemühte sich, in allen Stücken den Nachbarn gleich zu kommen, ja sie zu übertreffen. Jeder Parcellist bestellte mit mehr Liebe als vormals seinen Acker. Der Geist der Menschen wurde überall aufgeregt und zur Betriebsamkeit geweckt, woraus alsdann bei neüer Verpachtung der größte Nutzen gezogen wurde. Im Schlußjahre des 18. Jahrhunderts betrugen die Einnahmen des akademischen Amtes Eldena 38.693 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. Preüß. Courant.

Der Bauernstand in Pommern und Rügen war unterthänig oder leibeigen, entweder dem Landesherrn, oder einer Körperschaft, oder irgend einem Edelmann. Der Bauer war ein zum Grund und Boden, den er bewohnte, gehörendes Eigenthum der Grundherrschaft; der Mensch war hier eine Sache, eine Waare, die mit in den Kauf ging und — vertrödelt wurde, wenn der Grund und Boden, an dem der Mensch haftete, in andere Hände überging. Diese Verhältnisse stammten aus verhältnißmäßig neüer Zeit, aus den Jahren 1616 und 1670, als Bauern-Ordnungen erlassen wurden, welche die Bauern für Leibeigene und das Legen ihrer Höfe, d. h. das Vertreiben der Eigenthümer und die Vereinigung der Grundstücke mit dem Gute der Grundherrschaft, für zuläßig erklärten; die ausgetriebenen Bauern wurden Einlieger und Tagelöhner und die Bauerdörfer verschwanden. Pommersche Urkunden des 13. Jahrhunderts enthalten

Verträge zwischen Grundherren und Bauern und setzen fest, daß die Bauern dem Grundherrn eine bestimmte jährliche Pacht, census, zahlen und dafür ihre Hufen, mansos, auf ewige Zeiten, in perpetuum, oder perpetuis temporibus possidendos, haben sollen, auch dieselben unter gleichen Bedingungen an Andere veraüßern dürfen unter Vorbehalt der Genehmigung des Grundherrn; die Bauern des 13. Jahrhunderts erscheinen demnach als Erbpächter. Von Leibeigenschaft der Bauern ist in jenen Urkunden nirgends die Rede. Im Legen oder Vertreiben der Bauern aus ihreu Höfen wetteiferten Ritterschaft und Städte, und auch in den landesherrlichen und den akademischen Dörfern kam es vor, wiewol seltener. Die Schwedische Regierung war dem Legen der Bauern eigentlich nicht günstig; jedem, der von der Sache keinen Gewinn hatte, mußte die Zerstörung des Bauerstandes bedenklich erscheinen, und Leibeigenschaft gab es in Schweden nicht. Im Jahre 1772 bemächtigte sich der Statthalter von Pommern, Graf Löwen, dieses Gegenstandes, worauf sein Nachfolger im Amte, Graf Sinklair, 1773 die Landstände, Ritterschaft und Städte, zum Gutachten aufforderte, wie das schädliche Legen der Bauern zu verhüten sei. Die Stände lehnten, wie sich erwarten ließ, den Antrag ab. Der Statthalter wiederholte 1776 seine Aufforderung an die Stände, und verordnete 1778 in Betreff der landesherrlichen und der Universitäts-Dörfer, daß darin unter keinerlei Vorwande ferner das Legen der Bauern verstattet sein solle. 1796, im Monat Februar, erforderte der König-Herzog Gustav IV. Adolf, durch seinen Statthalter, Grafen Ruuth, abermals von den Ständen Vorschläge für die Einstellung des Bauerlegens und die Versorgung der ausgetriebenen Bauern. Erst im Oktober desselben Jahres kamen die Stände der Aufforderung der Regierung nach: auf das Gesetz von 1616 sich berufend wiesen sie alle Theilnahme an den Absichten der Regierung mit Entschiedenheit zurück. Durch gütliche Vorstellungen war nichts auszurichten, und mit Zwang konnte und wollte die Regierung nicht vorschreiten; das Legen der Bauern ging ungestört weiter. Da war es ein jugendliches Mitglied der Greifswalder Universität, Ernst Moritz Arndt, der, angefeüert durch das Beispiel, welches die Universität schon seit 1630, in ihrem damals beschränkten Eigenthum, gab, im Jahre 1803 durch seine Schrift: „Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen" — Lärm schlug. Ritterschaft und Städte entsetzten sich; sie wütheten gegen den jungen Docenten und klagten ihn wegen einiger in seiner Schrift vorkommenden Stellen beim König-Herzoge der Majestäts-Beleidigung an. Der Statthalter und Kanzler Essen bekam die Sache zur Untersuchung. Arndt wurde zur Verantwortung gezogen. Der Verfasser der Schrift strich in derselben diejenigen Stellen an, in welchen die Mißbraüche geschildert sind, und bat, den König-Herzog auf diese aufmerksam zu machen. Essen that dies und Gustav IV. Adolf sagte darauf: „Wenn dem so ist, so hat der junge Mann Recht". Arndt blieb nicht allein unangefochten, sondern ward auch 1805 zum Professor ernannt. Arndt's Fackel von 1803 schlug drei Jahre nachher zur hellen Flamme auf! Als nach Auflösung der deütschen Reichsverfassung König Gustav IV. Adolf Pommern und Rügen im Jahre 1806 mit dem Schwedischen Reiche vereinigte, ward zugleich die Leibeigenschaft in der deütschen Provinz aufgehoben. Um aber dadurch den bisherigen Gang der Dinge nicht gewaltsam zu unterbrechen, setzte man den Termin der Erlangung der völligen Freiheit für die bisherigen Unterthänigen aufs Jahr 1810 fest. Also geschah es auch in dem Amte Eldena, wo man aber schon längst damit vorgegangen war.

Nach dem Eintritt der völligen Freiheit des Bauernstandes verbreitete sich seit dem Jahre 1810 ein ganz anderer Sinn unter demselben. Der neüe Zustand dieser großen Zahl der Landbewohner mußte nothwendig ihre Thätigkeit und den Trieb zur Arbeitsamkeit erhöhen. Diese Freilassung hatte daher auch einen wesentlichen Einfluß auf die Kultur des Bodens. Und nur bei einem solchen Emporkommen war es möglich, daß das Amt Eldena unter so vielen und großen Unglücksfällen, die es erlitten, dennoch immer mehr an Wohlstand und Einkünften gewann. Wenig mehr als der vierte Theil des 19. Jahrhunderts war verflossen, und die Einnahmen des Amtes hatten sich um ein Drittheil des Ertrages, wie er am Schluß des 18. Jahrhunderts war, gesteigert; die Einkünfte des Amts Eldena wurden nämlich im Jahre 1828 nachgewiesen mit einem Betrage von 51.958 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf.

Vom Jahre 1634, in welchem das Amt Eldena in den Besitz der Universität überging, haben folgende 23 Männer die Stelle des akademischen Amtmanns, — dem nach dem Receß von 1702 der Titel Amtshauptmann beigelegt wurde, — bekleidet, bei denen zugleich das Jahr bemerkt wird, in welchem sie ihre Bestallung erhielten:

Georg Völschow	1634.
Georg Gamberotius	1641.
Joachim Edeling	1647.
Joachim Döpke	1653.
Heinrich Strälemann	1654.
Joachim Beneke	1656.
Peter Sager	1661.
August Rhau, Major	1666.
Daniel Böcke	1672.
Wolfgang v. Holle	1680.
Ernst Bog. v. Schielen, Lieutenant	1709.
Joh. Erdmann v. Kahlden	1713.
Samuel Kratzius	1714.
J. G. Kratzius	1716.
Samuel Kratzius	1735.
Samuel v. Tigerström	1758.
Heinrich Detlow v. Platen	1776.
Moritz v. Platen	1785.
Theodor Fischer	1796.
Dr. Wilhelm Holthoff, Prof. u. Direct.	1821.
Wurde von der Amtshauptmannschaft 1828 suspendirt.	
Johann Christoph Holm	1832.
Samuel Heinrich Susemihl	1844.
Conrad Hermann Friedrich Haenisch	1861.

Ladebow, Vorwerk, dicht bei dem Dorfe Wiek, auf dessen Nordwestseite, kaum ¼ Stundeweges davon entfernt; nebst der Meierei Klein Ladebow.

Eigenthum — der Königl. Landes-Universität von Pommern, seit 1634.

Dieser Ort war eine der ersten Schenkungen, mit denen das Kloster Hilda ausgestattet wurde. Die ältesten Urkunden schreiben den Namen des Ortes ohne das jetzt gebraüchliche Schluß W, woraus sich schließen läßt, daß man es hier mit einer Dänischen Ansiedlung aus den ersten Zeiten der Gründung des Klosters zu thun habe, da „bo" im Dänischen auf Deütsch Wohnung heißt. Das W am Ende wäre somit eine Verstümmelung, eben so die Schreibart Ladebode, die sich im 17. und 18. Jahrhundert hin und wieder findet, und von der mancher Greifswalder steif und fest behauptet: so und nicht anders sei die allein richtige Schreibung des Namens. Auch nachdem Ladebo in den Besitz des Klosters übergegangen war, hatten die Herzoge aus diesem Dorfe noch immer Hebungen. Wartislaw VII. leistete darauf im Jahre 1407 Verzicht und stiftete für diese Hebungen eine Vicarie in der Klosterkirche zu Eldena. Ladebo wird im Rechnungsbuche für 1543—1544 mit 4 Landhufen und 4 Katen und mit 112 Mk. 2 ßl. Geldpacht angesetzt, außerdem mit einigen anderen kleinen Abgaben. 1633 sind es aber 9 Landhufen, die von 4 Bauleüten und 2 Halbhüfnern bewirthschaftet wurden. Die zuletzt genannten Stellen waren wüst. Die Geldpacht betrug 109 Mk.

Nach der Vermessung von 1811 war Ladebo 1992 Mg. groß, davon 48 Morg. Holzung, bleiben 1944 Mg. Das der Saline zu Greifswald im Jahre 1808 zur Nutzung auf Torfstich überlassene Moor ist 83 Mg. groß, bleiben 1861 Mg., was der Flächeninhalt des Vorwerks im Jahre 1816 war. Während der Pachtperiode 1830—1848 trat im Jahre 1834 eine Wiese von Wampen mit 8 Mg. hinzu, und durch Abgränzung des Riekflusses an Rohrplan und Wasserfläche 61 Mg., Summa Mg. 1932.

Dagegen beträgt der Abgang an Wampen 4 Mg., zu einer Kiefernschonung 22 Mg., zu einer Hausstelle in der Wiek 1 Mg., bis 1848 Abgang in Summa 27

Bleiben . . . Mg. 1905

In der neüern Pachtperiode von 1848 kommen in Abgang: an das Salinen-Moor ein Trockenplatz 9 Mg., an verpachteten Theilstücken 14 Mg., zum Friedhofe 3 Mg., zur Pfarre in der Wiek 5 Mg., Wiesen-Reservat für die Schule zur Wiek 5 Mg., zusammen 36

Bleiben für das Vorwerk Ladebo ꝛc. im Jahre 1859 . . . . . Mg. 1869 wovon jedoch die zu einem Leinpfad längs des Riekflusses abzutretende Fläche, in einer Breite von 3 Ruthen, noch in Abzug zu bringen bleibt, sobald sie der Stadt Greifswald übergeben wird.

Allgemeine Polizei- und Gerichts-Anstalten.

Die Wege-Polizei steht unter dem Pächter von Ladebo; das Feüerlöschwesen unter dem Königlichen Administrator der Gutswirthschaft zu Eldena; die Armenpflege unter zwei Armenpflegern, die in der Wiek wohnen. Hinsichts der Gesundheitspflege haben sich die Bewohner des Kirchspiels an die Ärzte in der Stadt Greifswald zu wenden. Ihren Gerichtsstand haben sie bei dem dortigen Kreisgericht. Die Steinbahn von Greifswald nach Eldena ist hauptsächlich auf Kosten der Universität gebaut. Die Straßengerechtigkeit über dieselbe ist bei der Akademischen Amtshauptmannschaft.

12. Das Züssowsche Kirchspiel.

A. Die Areals-Verhältnisse des Kirchspiels Züssow,

№	Namen der Ortschaften.	Einrichtung derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften: Ackerland.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
91	Züssow, Kirch- u. Pfarrort Rg.	Vorwerk . .	1515,48	13,79	128,03	—	4,32	—	27,13
92	Krebsow . . . . Rg.	desgl. . .	1552,98	3,59	306,64	106,22	2,69	1,20	—
93	Nepzin . . . . Rg.	desgl. . .	1775,19	5,71	248,37	—	346,87	—	—
94	Radelow . . . . A.	desgl. . .	1068,39	5,54	38,23	—	—	—	24,55
95	Thurow . . . . A.	desgl. . .	1414,35	6,96	154,74	—	—	—	15,45
	Summa		7326,39	35,59	876,01	106,22	353,88	1,20	67,13

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften. Bisher pflichtig Fläche Mrg.	Bisher pflichtig Ertrag Thlr.	Bisher frei Fläche Mrg.	Bisher frei Ertrag Thlr.	Zusammen Fläche Mrg.	Zusammen Ertrag Thlr.	Steüerfreie Liegenschaften Fläche Mrg.	Steüerfreie Liegenschaften Ertrag Thlr.	Grundsteüer. Thlr. Sg. Pf.
Züssow . . . . Rg.	—	—	1545,32	3418,22	1545,32	3418,22	143,43	343,81	327. 8 —
Krebsow . . . . Rg.	1967,82	4429,68	—	—	1967,82	4429,68	5,50	11,00	424. 3. 3
Nepzin . . . . Rg.	—	—	2376,14	3354,23	2376,14	3354,23	—	—	321. 4. 3
Summa des Kirchspiels									

C. Des Kirchspiels Bevölkerung am 1. Januar 1865,

Namen der Ortschaften.	Einwohner. Seelen.	Einwohner. Familien.	Unter den Einwohnern des Kirchspiels: Eigenthümer.	Pächter.	Deren Angehörige.	Verwalter.	Wirthschafterinnen.	Knechte u. Jungen.	Mägde.	Tagelöhner in der Wirthschaft M.	Tagelöhner in der Wirthschaft W.	Handwerker. M.	Handwerker. W.	Dienst- der Herrschaft M.	Dienst- der Herrschaft W.
Züssow	173	25	—	2	4	1	1	10	5	13	14	4	—	1	3
Krebsow	115	22	—	—	—	1	—	6	8	16	16	—	—	—	—
Nepzin	130	26	1	1	5	1	—	4	4	16	16	—	—	—	—
Radelow	99	15	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Thurow	114	22	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa .	631	110	.	5	.	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Anmerkungen.

Da für einen großen Theil der Spalten, welche die Einwohnerklassen bezeichnen, die Angaben aus den Universitäts-Gütern Radelow und Thurow nicht vorlagen, so haben die Summen dieser Spalten nicht gezogen werden

12. Das Züssowsche Kirchspiel.

und die des Reinertrages seiner Liegenschaften.

in Preußischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thalern.	Bemerkungen.
Unland.	Zusammen.	Wege.	Flüsse.	Hofraüme.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weide.	Holz.	Wasser.	Ödland.	Ganze Feldmark.		
—	1688,75	39,37	3,68	21,67	1753,47	71	93	26	—	21	—	5	64	3762,03	—
—	1973,32	17,05	4,70	16,30	2011,37	70	120	62	52	21	3	—	66	4440,68	—
—	2376,14	48,69	6,69	15,13	2446,65	47	103	25	—	30	—	—	41	3354,23	—
—	1136,71	13,68	2,32	10,74	1163,45	55	65	18	—	—	—	4	51	1987,59	—
—	1591,50	37,52	10,99	14,32	1654,33	54	90	43	—	—	—	2	50	2780,85	—
—	8766,42	156,31	28,38	78,16	9029,27	60	94	35	—	26	—	4	54	16.325,38	—

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften.						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.		
	Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen						
	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.
Radelow . . . . A.	1135,17	1986,36	—	—	1135,17	1986,36	1,54	1,23	190.	5.	4
Thurow . . . . A.	1591,50	2780,85	—	—	1591,50	2780,85	—	—	266.	7.	4
Summa Seite links	1967,82	4429,68	3921,46	6772,45	5889,28	11.318,93	148,93	354,81	1072.	15.	6
. . . .	4694,49	9096,89	3921,56	6772,45	8615,95	15.086,14	150,47	356,04	1523.	28.	2

seine Gebaüde und sein Viehstand in derselben Epoche.

befinden sich					Gebaüde.						Viehstand.					
boten der Gewerbe M.	boten der Gewerbe W.	Krankenpfl.	Erzieher M. (männl.) W. (weibl.)	Almosenpfl.	Kirchen rc.	Schulen.	Andere öffentliche Gebaüde.	Wohnhäuser.	Fabrikgebaüde.	Wirthschaftsgebaüde.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
—	—	—	—	—	1	1	Bahnhof	12	2	24	35	40	900	—	—	—
—	—	—	—	5	—	—	—	8	—	11	36	110	1100	50	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	18	32	86	1100	40	2	16
.	.	.	.	.	—	1	—	4	—	11	21	50	585	23	2	15
.	.	.	1 W.	.	—	—	—	8	—	14	28	51	746	29	2	4
.	.	.	.	.	1	2	1	43	2	78	152	337	4431	142	7	35

können. In Züssow ist außer dem Gutspächter ein Pächter des Pfarrackers in der Person des Müllers. Der Viehstand der 3 Rittergüter ist vom Sommer 1866.

Begränzung des Kirchspiels.

Das Kirchspiel Züssow liegt am östlichen Rande des Greifswalder Land-Synodal-Bezirks, indem es an das Gebiet der Wolgaster Synode stößt. Von diesseitigen Kirchspielen sind Nachbarn von Züssow: Ranzin gegen Süden, Groß-Kisow gegen Nordwesten, Hanshagen gegen Norden. Von Wolgaster Kirchspielen ist nur Zarnekow die Angränzung auf der Ostseite.

Die einzelnen Ortschaften.

Züssow, ein Buggenhagensches Fideicommiß-Rittergut und Kirch- und Pfarrort des nach ihm genannten Kirchspiels, ist 2,35 Mln. von Greifswald gegen Südosten, 2,37 Mln. von Wolgast gegen Südwesten, 1,32 Mln. von Gützkow gegen Nordosten und 2,2 Mln. von Anklam gegen Nordwesten, Station an der Vorpommerschen Eisenbahn, 110 Fuß über der Ostsee, 420 Ruthen südöstlich von dem, bis 155 Fuß Höhe ansteigenden, Scheitelpunkte der Bahn zwischen der Pene und dem Meeresspiegel beim Strela-Sunde.

Besitzerin: Frau Friederike v. Buggenhagen, seit 1860.

Über die Bewirthschaftung des ihm anvertrauten Gutes hat der Pächter Sohst auch nicht die geringste Mittheilung gemacht. Von den ihm vorgelegten Fragen hat er nur die, auf die in der Feldmark vorkommenden Mineralien bezügliche Frage, mit den drei Wörtern beantwortet: „Mergel ist vorhanden". Dieser Theilnahmlosigkeit des Vertreters der Besitzerin ist es zuzuschreiben, daß über die landwirthschaftliche Einrichtung des Gutes Züssow nichts gesagt werden kann.

Züssow war, soweit sich hat ermitteln lassen, ein Domanial-Gut, zum fürstlichen Amte Wolgast gehörig, hatte aber 1543 an das Kloster Eldena, und demnächst 1633 an das fürstl. Amt Eldena, von 2 Höfen 2 Mk. 8 ßl. Geldpacht und von den geistlichen Lehnen 33 Mk. jährlich zu entrichten. Diese Leistungen waren aber in der zuletzt genannten Epoche, als die vormaligen Klostergüter der Universität übergeben wurden, seit etlichen Jahren nicht mehr eingegangen. Wann Züssow aufgehört hat Domaine zu sein, und, in Privatbesitz übergegangen, ein Rittergut geworden, ist dem Herausgeber des L. B. nicht bekannt. Bei dieser Umwandlung der Rechtsverhältnisse des Gutes, oder auch schon vorher, waren die nach Eldena pflichtig gewesenen 3 Bauerhöfe Eigenthum des Domainen-Fiskus geworden, der sie von dem Besitzer des Ritterguts pachtweise bewirthschaften ließ. Zur Zeit der französischen Occupation des Landes gehörten sie zur Dotation des Kaiserl. Staatsraths, Reichsgrafen Réal; damals trugen

sie 88 Thlr. 16¾ ßl. Pacht ein (S. 15), und in der Folge bildeten sie gemeinschaftlich mit Katzow, Hof und Dorf, die Dotation von vier schwedischen Officiers (S. 21). Ums Jahr 1825 sind beide Domanial-Bauerhöfe an den Besitzer des Ritterguts, damals v. Krauthof, verkauft, von diesem aufgelöst und die Ländereien derselben dem Rittergut-Acker vollständig einverleibt worden. Züssow gehörte in den ersten Decennien des 19. Jahrhunderts der Familie v. Normann und gelangte 1822 an die v. Krauthoffsche, von der das Gut im Jahre 1830 an die v. Buggenhagensche Familie verkauft wurde. Damit verhielt es sich also: Ernst Christoph v. Buggenhagen hat mittelst letztwilliger Verfügung vom 6. Januar 1815 drei immerwährende Familien-Fideicommisse, jedes von 20.000 Thlr. Pomm. Courant gestiftet, und damit seine drei Güter Klotzow, Wangelkow und Buggenhagen belastet. Im Besitz dieser Güter folgte ihm sein Vetter Ernst Friedrich Bernhard v. B. Dieser starb 1823 mit Hinterlassung einer bedeütenden Schuldenlast, zu deren Tilgung ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden mußte. Zwischen den Söhnen des Verstorbenen und den Glaübigern entstand über den eigentlichen Sinn des Testaments des Ernst Christoph v. B. ein weitlaüfiger Rechtsstreit, der indessen, unter gerichtlicher Vermittelung, durch einen am 30. Mai 1829 geschlossenen Vergleich beendigt wurde. Dadurch ist es, wenn gleich mit einiger Vermehrung der Schulden, zum Besten aller künftigen Successoren festgestellt, daß die genannten Güter in ihrem ganzen Umfange beständige Familien-Fideicommiß-Güter sind. Ernst Friedrich Bernhard v. B. hatte aus seiner zweiten Ehe zwei Söhne, davon dem zweiten, Namens Leopold Philipp Gustav Franz Ulrich Carl — gemeiniglich nur mit dem einen Vornamen Franz v. B. genannt — geb. am 21. April 1805, in Gemäßheit der schon im Jahre 1817 geschehenen Loosung eines der von Ernst Christoph v. B. angeordneten Geldfideicommisse, zum Betrage von 20.000 Thlr. Pomm. Courant zu Theil geworden ist. Die Vormünder haben jedoch, gemäß der Stiftungs-Urkunde, §. 25, und mit Genehmigung der Obercuratel, das Allodial-Rittergut Züssow, laut Contracts vom 18. April 1830, für den, einschließlich der Nebenkosten betragenden, Preis von 46.550 Thlr. Preüß. Courant erstanden, darin das Stiftungs-Kapital von 20.000 Thlr. Pomm. = 22.625 Thlr. Preüß. Courant angelegt, und so dieses Gut, als nunmehriges v. Buggenhagensches Fideicommiß-Gut am 26. Juni 1830 an den Fideicommiß-Berechtigten zum Besitz und Genuß übergeben. Franz v. B., seit dem 24. September 1830 mit Friederike Schnitter, aus Stralsund, verheirathet, starb 1860, worauf seine Wittwe in den Besitz von Züssow getreten ist.

Krebsow, Rittergut, ¼ Mle. nördlich vom Kirch- und Pfarrort, zwischen der Eisenbahn und der Berlin-Stralsunder Staatsstraße belegen, so ziemlich auf dem Scheitel des Plateaus vom Greifswalder Kreise, mindestens 150 Fuß über der Ostsee.

Besitzer: Carl Laug, seit 1850, die Laugsche Familie seit 1816.

Das Feld wird in 7 Schlägen bewirthschaftet, von denen 5 Schläge besäet werden, hiervon ⅓ mit Roggen. Die Wiesen sind größtentheils zweischnittig. Garten-

gemüse wird zum Bedarf der Wirthschaft gebaut und von der Obstärnte Manches zum Verkauf gestellt. An Fischen werden in mehreren Feldteichen Karauschen gezüchtet. Von Mineralien ist Lehm, Mergel, Torf reichlich vorhanden, auch etwas Raseneisenstein. — Krebsow ist immer mit Wrangelsburg — früher Neüenkirchen oder Neüvorwerk genannt — verbunden gewesen. Krebsow war ein Bauerdorf, welches, nebst der daselbst befindlichen Kapelle, im 30jährigen Kriege gänzlich zerstört wurde. Der Schwedische Reichs-Feldherr und Statthalter von Pommern, Graf Carl Gustav Wrangel, erhielt die Güter 1649 zu Lehn. Dieser hat die Bauern in Krebsow nicht wieder eingerichtet, sondern das Gut von Wrangelsburg aus bewirthschaften lassen. Hofdienste haben damals in Krebsow geleistet: 2 Bauern aus Gladerow, 3 aus Kessin, 2 aus Spiegelsdorf, 3 aus Kühlenhagen, 1 aus Giesekenhagen. Im Jahre 1690 ist Krebsow für 600 Thlr. Pomm. Courant verpachtet gewesen. Anno 1722 hat die Güter Wrangelsburg, Brüssow und Krebsow der General-Major Graf Abraham Brahe als Lehn erhalten, und später der General-Lieutenant v. Normann, welcher die Lehnberechtigte Familie v. Platen mit 30.000 Thlr. abgefunden hat. Von den Söhnen des Generals v. N. wurden die drei Güter im Jahre 1816 an den Vater des jetzigen Besitzer von Krebsow für 74.000 Thlr. verkauft. Laug, der Vater, bestimmte in seinem 1842 errichteten Testamente, daß Wrangelsburg und Brüssow seinem Sohne Ludwig, Krebsow dagegen seinem Sohne Carl zufallen solle. Inzwischen ist die Mutter beider Brüder, nach dem Tode des Vaters bis zu ihrem 1850 erfolgten Ableben im Nießbrauch von Krebsow gewesen.

Nepzin, Rittergut, dicht bei Züssow, kaum ⅛ Stundeweges vom Bahnhofe gegen Südosten entfernt, in flacher Lage mit geringen Erhebungen, und mit Züssow in gleicher Höhe über der Ostsee.

Besitzer: Geheimer Regierungs-Rath B. v. Seeckt, von 1842 — 1865 Landrath des Greifswalder Kreises. Nepzin ist im Besitz seiner Familie seit 1782.

Das Gut wird in 6 Binnen- und 5 Außenschlägen bewirthschaftet. Cerealien, Ölfrüchte und Futterrüben werden gebaut. Die Wiesen sind zum größten Theil einschurig, einige Flächen aber auch zwei Mal zu schneiden. Die Gartennutzung wird nur für den eigenen Bedarf betrieben, von der Obstärnte aber öfters verkauft. Die Holzung enthält Kiefern und Elsen, beides in gutem Bestande; überhaupt ist Nepzin das einzige Gut im Kirchspiel Züssow, welches noch eine Waldfläche besitzt. Federvieh auch Gänse werden gezüchtet, und hat diese Zucht keinen merklichen Einfluß auf die Bewirthschaftung, wenn auch die Gänsezucht viel Lästiges mit sich bringt. Fischerei ist, mit Ausnahme von Karauschen in kleinen Feldteichen, nicht vorhanden. Raseneisenstein kommt in der Feldmark vor. In früheren Jahren wurden nicht unbedeütende Quantitäten dieses Minerals nach Torgelow, Ukermünder Kreises, geliefert, als dieses Eisenhüttenwerk noch für Staatsrechnung betrieben wurde. — Nepzin, und das benachbarte Gut Mökow, Zarnekowschen Kirchspiels, gehörten in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Familie v. Netzow, deren Vermögen, als der Rittmeister Bernd Ludwig v. Netzow gestorben war, im Jahre 1742 in Concurs gerieth. Aus diesem Concurse

kauften die Güter: die Wittwe des Rittmeisters, F. C. geb. v. Steding und der Hofrath Philipp Ernst v. Horn, laut §. 6 des Kauf-Contracts vom 26. October 1742, Nepzin für 16.000 Thlr und Mökow für 17.000 Thlr. Pomm. Courant, zusammen 33.000 Thlr., welches Kaufpretium in zwei Hälften zu Ostern 1743 und zu Ostern 1744 zu entrichten war. Vorher hatte die in ihrem Adel wiederhergestellte Familie Klinkowström Lehns-Ansprüche an Nepzin, die König Carl XII. seinem Schloßhauptmann zu Stettin, Martin v. Klinkowström, mittelst Briefes d. d. Rawitz, in Groß-Polen, vom 16. Mai 1705, die Anwartschaft auf das Lehn Nepzin ertheilt hatte, was von der Königin Ulrike Eleonore 1719 und vom Könige Friedrich unterm 29. December 1720 erneüert und bestätigt wurde. Diese Anwartschaft ist indessen nicht zur Wirklichkeit geworden. Unterm 28. Januar 1743 trug die Königl. Regierung das Gesuch der verwittweten Rittmeister von Netzow, das Gut Nepziu auf ihre beiden Söhne übertragen zu dürfen, in Stockholm bei Hofe vor, indem sie dasselbe um so mehr warm befürwortete, da Bittstellerin keine Lehnsfähige Person sei. Was daraus geworden, ist aus den vorhandenen Nachrichten nicht ersichtlich. Später sieht man Nepzin und Mökow im Besitz des Präsidenten Grafen zu Putbus, von dem Friedrich Seeckt, der Königl. Pfandträger genannt wird, Mökow im Jahre 1781 und Nepzin im Jahre 1782 kaüflich übernahm. Seit der Zeit ist Nepzin im Besitz der Familie Seeckt geblieben, welche in der Person des ebengenannten Friedrich im Jahre 1786 vom Kaiser Joseph II. nobilitirt, oder vielmehr ihr Adel erneüert wurde, da sie von solchen Vorältern in Polen abstammte, die wahrscheinlich Edelleüte gewesen, obgleich durch Länge der Zeit die Beweis-Urkunden mangelten. Dieserhalb wird in dem Diplome der genannte Friedrich v. S. als von vier Ahnen abstammend angegeben. Der gegenwärtige Besitzer von Nepzin ist der Enkel des ersten Erwerbers.

Radelow, Vorwerk, 3/8 Mln. von Züssow gegen Nordwesten, auf der Plateauhöhe, gegeu 140 Fuß über der Ostsee.

Eigenthum — der Königl. Landes-Universität von Pommern, seit 1634.

Radelow war im Jahre 1816 groß 1146 Mg. Bei der Verpachtung im Jahre 1847 wurde von dem angränzenden Gute Thurow eine Wiese von 17 Mg. zugelegt, daher ganze Fläche 1163 Mg., wovon 1157 Mg. znm Vorwerke und 6 Mg. zn einer Büdnerei gehören.

Thurow, Vorwerk, 1/8 Mle. von Züssow gegen Südwesten an der Steinbahn nach Gützkow, in ebener Lage.

Eigenthum — der Königl. Landes-Universität von Pommern, seit 1634.

Von der Feldmark dieses Gutes, welche im Jahre 1816 ein Areal von 1671 Mg. umfaßte, sind, wie gesagt, im Jahre 1847 an Wiesen 17 Mg. abgenommen und zu

Radelow gelegt, so daß von da an die Größe des Vorwerks 1654 Mg. beträgt. Eigenthümer gibt es hier nicht.

Beide Ortschaften sind altslawische Ortschaften. Radelow mußte einst 4 Pflugdienste nach Hanshagen, auch die Burgdienste nach Wolgast leisten. Von Joachim Klatte, der hier angesessen war, kaufte Niclas Zastrow, der Amtshauptmann von Eldena, im Jahre 1569 einen Hof. 1633 war der Ort ganz wüst. Von Thurow heißt es in dem eben genannten Jahre: Gehört mit der Jurisdiction nach Wolgast, mit den Diensten aber nach Hanshagen; ist jetzt verpfändet und tradirt, nämlich 4 Hufen mit 3 Bau- und 7 Kossatenhöfen dem Stettinschen Jägermeister Bützow, und 3 Höfe an Ernst v. Normann, 2 andere sind an diesen verlehnt.

Kirchenwesen.

Die Matrikel der Kirche zu Züssow ist vom Jahre 1669. Sie besagt, daß das Patronat dem Pommerschen Fürstenhause gehört habe und nach Erlöschung desselben auf die Krone Schweden übergegangen sei, von der es durch die Königin Christine dem Reichs-Feldherrn und General-Statthalter von Pommern, Grafen Carl Gustav Wrangel und dessen rechtmäßigen Nachfolgern am Hause Wrangelsburg übertragen worden sei. Seitdem die Familie Wrangels nicht mehr im Besitz des genannten Rittergutes sich befindet, ist das Patronat der Züssower Kirche wieder beim Landesherrn.

Als Besitzer der eingepfarrten Orte nennt die Matrikel: Joachim Dehnen's Erben zu Züssow. Das Haus Wrangelsburg besitzt Krebsow (die Matrikel schreibt Krepsow); Thomas Hoppen zu Nepzin; die Universität Greifswald ist Eigenthümerin von Radelow und Thurow, letzteres Gut gemeinschaftlich mit dem Quartiermeister Johann Dehnen, der an demselben ein Pfandrecht besaß.

Die Kirche besaß im Dorfe Radelow die St. Ilseben Wurth von 6 Scheffel Aussaat nebst einer Wiese von 1½ Fuder Heü. Darauf hatte ehedem ein Katen gestanden. Jetzt, 1670, war das Grundstück verpachtet für 4 Mark. Die Jurisdiction über dasselbe stand der Kirche zu. Diese besaß außerdem die Königswurth von 4 Scheffel Saat nebst einer Wiese, auf der 1 Fuder Heü zu werben war, im Dorfe Züssow belegen, hinter dem Kruge, am Kirchhofe. Auch diese Wurth war für 4 Mark vermiethet. Noch hatte die Kirche nahe am Kirchhofe einen Katen, der von dem Quartiermeister Dehne erbaut, und von diesem der Kirche mittelst Urkunde vom 13. September 1663 geschenkt worden war. Auch dieser Katen war vermiethet, indessen lag die Absicht vor, ihn event. zur Wohnung sei es eines Emeritus oder einer Prediger-Wittwe zu benutzen. Capitalien waren nicht vorhanden, da sie zur Deckung des Reparaturbaus des Kirchengebaüdes hatten verwendet werden müssen. Doch ergab sich bei Durchsicht der Kirchenregister, daß vielleicht noch auf manche Rückstände zu rechnen sei, die in den Kriegszeiten nicht beigetrieben waren. Pfarrer und Vorsteher wurden ermahnt, für die Beitreibung möglichst Sorge zu tragen. Die Matrikel gedenkt sodann, wie gewöhnlich,

des Bedelts oder Klingbeütelgeldes, der Testamente und Begräbnisse und der Abendmahls-Geräthe, darunter ein silberner, vergoldeter Kelch war, der mit der Patene ungefähr 47 Loth wog. Das Kirchengebaüde und sein Thurm befand sich in baulichen Würden. 2 Glocken waren vorhanden. Von den Kirchenstühlen waren 2 Eigenthum der Kirche, zu deren Gunsten sie vermiethet wurden. Sonst hatte von den eingepfarrten Ortschaften Züssow und Krebsow 3 Manns- und 2 Frauenstühle. Nepzin hatte einen adlichen Stuhl, nebst 2 Manns- und 2 Frauenstühlen; Radelow hatte je einen Stuhl, und Thurow hatte einen erhöhten, so wie 2 Manns- und 2 Frauenstühle. Von Erbbegräbnissen in der Kirche gab es eins für die Familie des Quartiermeisters Johann Dehne zu Thurow.

Ehedem hatte es Kapellen zu Krebsow und Nepzin gegeben. Erstere war aber schon 1581 desolat gewesen und letztere in den Kriegsbedrängnissen ganz verwüstet worden. Die Matrikel bestimmte, daß die Hebungen, welche Pfarrer und Küster aus diesen vormaligen Kapellen zugestanden, nach wie vor geleistet werden sollten.

Der Pfarrer hat an Meßkorn 5 Drömt 8 Scheffel Roggen auf Michaelis zu heben, nämlich von jeder Landhufe, sei sie besäet oder wüste, einen Scheffel, so von Züssow 13¼, von Thurow 14, von Nepzin 13, von Radelow 8, von Krebsow 20. Bei der Kirchen-Visitation erklärten die Eingepfarrten aber ihre Bereitwilligkeit, von jeder Hufe ¼ zuzugeben, so daß also der Pfarrer von jeder Hufe 5/4 empfängt. „Noch hat der Pastor", so heißt es in der Matrikel, „auß dem Ackerwerk Pritzier (im Hohendorfer Kirchspiel) zu heben 1 Drömbt Roggen und 1 Drömbt Gersten Deputat Korn, welches die Hochseeligen Hertzogen zu Pommern vermachet und Sr. Excell. (der Reichs-Feldherr Graf v. Wrangel) für Dero abreise in Schweden confirmiret, wie den auch Pastor in perceptione, und deßwegen sowol von den Königlichen Beambten, alß der Gräfflichen Bedienten, sattsahms documenta eingebracht." Die Schäfer geben anstatt des Meßkorns jährlich einen Hammel, wie auch gleich anderen Bauleüten Eier, Wurst und Vierzeitengeld. Nach der alten Matrikel, und die neüe von 1679 bestätigt es, hat der Pfarrer aus der Kirchenkasse zu heben 6 fl., aus dem Bedelt quartaliter 6 ßl. thut 1 fl., von der Königswurth die Heüer 16 ßl., von der Kapelle zu Nepzin 5 Mk. oder 1 fl. 16 ßl., von der Kapelle zu Krebsow eben so viel, für die Register zu halten, d. h. die Kirchenrechnung zu führen, bekommt er 2 fl. Wein und Brot schafft der Pfarrer an und hat dahingegen das Opfer von den Communikanten. Vom Scandaleusen Geld bekommt er die Hälfte, die andere Hälfte wird der Kirche berechnet.

Demnächst handelt die Matrikel von dem Bau und der Reparatur der Pfarrgebaüde, wozu das ganze Corpus der Hufen des Kirchspiels, es seien Ritter- oder Bauerhufen, sie seien besäet oder wüste, nach Verhältniß beizutragen hat Zur Wiedem, dem Pfarrhofe, gehören 2 Hakenhufen, außerdem eine Wurth hinter der Wiedem von 5 Scheffel Aussaat und eine Wiese von 1 Fuder Heü. Sonst gehören zur Pfarre keine Wiesen, außer denjenigen, welche in ihrem Hufschlage belegen sind, zu dem auch der Papen (Pfaffen-) Winkel gehört. Noch hat die Pfarre 4 Kaveln, wenn die Züssower ihre Kaveln hegen und theilen; sodann „sind in Züssow 2 freye Örter Wisches, die gehen unter die Nachbahren umb, ohne entgeldniß, dieselbige hat der Pastor gleich an-

deren, wenn die ordnung an Ihn kömmt". Die Pfarre hat auch ihren Theil an den Gilde-Ländern, an Korn und Futter. Doch hatte der Eigenthümer des Dorfs dieses Land, nebst Wiese, größtentheils an sich genommen, mußte aber der Pfarre ihren Antheil ungeschmälert belassen. Freies Brennholz bekommt der Pfarrer aus der Brand- und der Pücken-mühlen, darauf ihm jährlich ein Zettel gegeben wird; auch gebühren ihm etliche Weiden zu paten zu Zaunholz. Freie Hütung hat er für 12 Haupt Rindvieh und 12 Stück Schweine, was er darüber hält, muß er verlohnen. Folgen sodann in der Matrikel Bestimmungen über Vierzeiten-Pfenning, Pröven, u. s. w.

Was die Küsterhebungen betrifft, so betragen dieselben von jeder Hufe im Kirchspiel 1 Scheffel Hafer und von jeder Hakenhufe 2 Roggen-Garben, aus dem Bedelt vierteljährig 4 ßl.; desgleichen Wurst und Eier und aus jedem Hause 1 Brod. An Acker ist nichts bei der Küsterei belegen. Für sein Vieh hat der Küster freie Weide. Aus dem Kirchen-Einkommen bezieht er jährlich 5 Mark. Mit dem Neübau und der Unterhaltung des Küsterhauses und der Befriedigung des dazu gehörigen Kohlgartens verhält es sich wie bei den Pfarrgebaüden.

Die Kirchenvorsteher erhalten aus der Kirchenkasse jährlich 5 Mark und wenn sie in Kirchen-Geschäften verreisen müssen, des Tages 6 ßl., der Pfarrer aber in diesem Falle 12 ßl.

Ausgefertigt ist die Matrikel zu Quilow, den 27. November 1669 und vollzogen von Abraham Battus, D. und J. von Stypmann, in ihrem eignen Namen, wie in Vollmacht des Landraths Felix v. Podewels. Die landesherrliche Genehmigung und Bestätigung ist gegeben zu Wolgast den 16. September 1670.

Was den Zustand des Kirchengebaüdes im Lichte der Gegenwart betrifft, so ist dasselbe seiner aüßern und innern Beschaffenheit nach in baulichen Würden, doch hat dasselbe seit lange keinen Thurm mehr. Die schwedischen Kriegsvölker machten denselben im 7jährigen Kriege zur Zielscheibe ihres groben Geschützes, um die Bellingschen Husaren aus dem Dorfe zu vertreiben, und richteten ihn so zu, daß er nicht mehr ausgebessert werden konnte. Er stand noch einige Jahre als Ruine und harrte der Wiederinstandsetzung, da diese aber ausblieb, so mußte er, um dem Schiffe der Kirche und den Kirchgängern nicht gefährlich zu werden, abgebrochen werden. Dies geschah im Jahre 1765; seine Stelle vertritt ein Glockenstuhl, der 1853 ueü gebaut worden ist. Seit dem Jahre 1865 besitzt die Züssower Kirche eine Orgel. Sie ist vom Meister Grüneberg in Stettin gebaut, der für das Orgelwerk 719 Thlr. 15 Sgr. bekommen hat. An sonstigen Kosten sind 40 Thlr. 13 Sgr. verausgabt worden, darunter auch für das Anstreichen des Orgel-Chors, welches von Patronatswegen gebaut ist. Der Orgelbau ist übrigens durch milde Beiträge zu Stande gebracht. Zu diesem Zwecke sind in den Jahren 1859—1865 im Ganzen Thlr. 791. 59. 5 Pf., zusammen gekommen, darunter ein Geschenk von 100 Thlr. Seitens des Rittergutsbesitzers Laug auf Krebsow, für den aus dem Überschuß der Einnahme gegen die Ausgabe zum Betrage von Thlr. 32. 1. 5 Pf. ein eigener Stuhl in der Kirche gebaut worden ist. Unter den Gebern haben sich auch befunden: die Königl. Universität zu Greifswald wegen ihrer, zum Kirchspiel Züssow gehörigen Güter Radelow und Thurow, die Kirchen zu Loitz, Bart, Tribsees, Gützkow,

Grimmen, sowie das Königl. Consistorium von Pommern zu Stettin. Außer dem Gutsherrn von Krebsow haben die Besitzer der Güter Nepzin und Züssow ansehnliche Beiträge gegeben, an denen es auch die übrigen Eingepfarrten nicht haben fehlen lassen; namentlich war es der Pächter Suderow auf dem akademischen Gute Thurow, der im Jahre 1859 den ersten Anstoß zu einer Sammlung für den beabsichtigten Orgelbau gab.

Das Pfarrgehöft besteht aus dem Wohnhause des Predigers, einem Viehhause, der Scheüne und einem kleinem Viehstall. Mit Ausnahme des letzteren, welcher im Jahre 1852 neü gebaut wurde, sind die übrigen Gebaüde alt und nicht im besten Zustande. Eben dasselbe läßt sich von dem Prediger-Wittwenhause sagen. Dagegen ist das Küster- und Schulhaus in gutem Stande; es ist ein massives Gebaüde, im Jahre 1842 mit einem Kostenaufwande von Thlr. 1008. 17. 7 Pf. neü erbaut.

Was den Grundbesitz der Kirche betrifft, so war die St. Ilsaben-Wurth zu Radelow im Jahre 1737 anderweitig verpachtet, und dem Pächter das Recht eingeraümt worden, auf dem Grundstück einen Katen aus eigenen Mitteln zu erbauen. Unterm 12. August des genannten Jahres wurde ihm ein Grundbrief ertheilt, vermöge dessen er das Grundstück nicht, wie man später angenommen hat, zu Erbpachtrechten, sondern nur in, auf seine Erben stillschweigend übergehende, Zeitpacht erwarb, indem er an Heüer von der Wurth und der Wiese der Kirche jährlich 3 Thlr. Pomm. Courant entrichtete. Dieser Pachtzins wurde im Jahre 1804, als das Grundstück im Wege der Licitation zur Veraüßerung kam, auf 5 Thlr. erhöht, und in der betreffenden Verhandlung, welche den ursprünglich ertheilten Grundbrief auf den Kaüfer übertrug, Grundgeld genannt. In diesem Briefe hatte sich die Kirche bei etwaigem Verkauf des auf dem Grundstück erbauten Katens das Vorkaufsrecht ausbedungen. Im Jahre 1856 wurden zwischen den Erben des letzten Pächters und der Universität Kaufverhandlungen angeknüpft, die im folgenden Jahre dahin zum Abschluß kamen, daß die Universität das Grundstück für 800 Thlr. erwarb, ohne daß in dem Contracte von den Rechten der Kirche die Rede war, außer der, ihr gebührenden jährlichen Abgabe, welche der Kaufcontract Grundgeld nannte und auf Thlr. 5. 19. 8 Pf. augab, d. i. 5 Thlr. Pommersch Courant. Es entspann sich hieraus ein Prozeß, den die Züssower Kirche gegen die Erben des letzten Pächters anstrengte, und der, in allen Instanzen verfolgt, durch Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals zu Berlin vom 7. Januar 1862 zu Gunsten der Erben entschieden wurde. Die Universität kam so in den Besitz der St. Ilsaben-Wurth nebst Wiese, da die Züssower Kirche bei ihrer Mittellosigkeit auf Ausübung des Vorkaufsrechts Verzicht leisten mußte. Die neüe Besitzerin nahm sofort das Recht der Ablösung des auf dem Grundstück haftenden Grundgeldes oder Canons, wie man es nennen will, zum 25fachen Betrage auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 15. April 1857 in Anspruch, und kündigte den gedachten Canon von jährlich Thlr. 5. 19. 8 Pf. dergestalt, daß die Königl. Akademische Administration, unter Genehmhaltung des vorgesetzten Ministeriums, sich verpflichtete, nach 6 Monaten vom November 1862 an gerechnet, das Ablösungs-Kapital im Betrage von Thlr. 141. 11. 8 Pf. an die Kirche zu Züssow zu zahlen. Auf diese Weise ist der Kirche ein uraltes Besitzthum entfremdet

worden. Sie hat dafür nur Thl. 41. 11. 8 Pf. an baarer Vergütung bekommen, da von dem Ablösungs-Kapitale eine Anleihe von 100 Thlr. zurückgezahlt werden mußte, die zur Deckung der Prozeßkosten contrahirt worden war.

An Geschenken hat die Kirche zu Züssow in neürer Zeit erhalten: 1839 ein Paar große Altarleüchter von Gußeisen von dem damaligen Kreisdeputirten, nachmaligen Landrath v. Seeckt auf Nepzin und dessen Ehegattin; 1840 zwei Kelchdecken aus weißem Atlas mit einem golddurchstickten Blondenbesatz, von Fraülein v. Homeyer zu Thurow; eine Altardecke, schwarz mit goldenem Besatz, von Conrad v. Homeyer zu Thurow. 1856 eine rothsammtne Altardecke mit vergoldeten Candillen besetzt, von einem ungenannten Geber; 1859 ein Taufstein nebst Taufbecken von Messing, eine auswendig stark versilberte, inwendig vergoldete Kanne zum Taufwasser, eine Abendmahls-Kanne gleicher Beschaffenheit, alle drei Gegenstände von einem ungenannt gebliebenen Ehepaar der Züssower Gemeinde.

Im Jahre 1848 ist zwischen der Kirchen-Administration zu Züssow und der Wittwe v. Homeyer, damals Pächterin des Universitäts-Gutes Thurow, ein Übereinkommen getroffen, nach welchem die letztere sich verpflichtet hat, für jede Beerdigung ihrer Familienglieder, die nicht im Züssower Kirchspiele wohnen, wenn sie eine Ruhestätte für dieselben auf dem Gottesacker zu Züssow wünscht, den Betrag von 10 Thlr. an die Kirchenkasse zu entrichten. Dieses Abkommen wurde von der Königl. Regierung unterm 26. October 1848 bestätigt.

Was die Einkünfte der Züssower Pfarre betrifft, so wurden dieselben im Jahre 1834 Alles in Allem auf Thlr. 471. 11. 6 Pf. berechnet, excl. der freien Wohnung im Pfarrhause und der Nutzung des dazu gehörigen Gartens, und auf dieser Pfarre hatte der damals verstorbene Prediger, dessen Ehe mit 18 Kindern gesegnet worden, 37 Jahre gelebt und segensreich gewirkt. Der Pfarracker war zum größten Theil an den Besitzer des Gutes Züssow für Thlr. 169. 20. 8 Pf. verpachtet, excl. von Natural-Lieferungen, welche, mit Einschluß des Nutzungs-Ertrages von 15 Mg. Acker, die vom Pfarrer selbst bestellt wurden, einen Geldwerth von 120 Thlr. hatten, so daß der Grundbesitz der Pfarre zusammen Thlr. 289. 20. 8 Pf. eintrug. Im Jahre 1841 wurde die Einnahme der Pfarre zu 550 Thlr. berechnet, und 1859, als die Pfarrstelle wiederum neü besetzt wurde, ist das Einkommen der Pfarre, ohne den Werth des Meßkorns und des Torfs, so wie ohne die Accidentien zu rechnen, auf Höhe von 614 Thlr. 14 Sgr. ermittelt worden, darunter aus dem, von einem Colonus bewirthschafteten, Pfarracker 522 Thlr. Es haftet indessen auf dem Gesammteinkommen ein Beitrag Thlr. 5. 15 Sgr. zum Emeritenfond. Im Jahre 1855, als die Steinbahn von Möckow nach Gützkow gebaut wurde, mußte die Pfarre ein Stück ihres Ackers in der Größe von 5 Morg. 26 Ruth. zu diesem Bau hergeben, dafür ist sie aber von Seiten des Gutes Züssow mit Ackerland in gleicher Größe entschädigt worden: Pfarracker 106 Mg., Wiese 22 Mg. groß.

Im Jahre 1834 war die etatsmäßige Einnahme der Kirche 57 Thlr., darunter das s. g. Grundgeld für die St. Ilsaben-Wurth zu Radelow, die 22 Sgr. 8 Pf.

betragende Pacht für die Königswurth zu Züssow und die Miethe für den, im Jahre 1796 erbauten, Prediger-Wittwen-Katen. Diese Miethe betrug Thlr. 31. 20. 3 Pf. Bei einer spätern Vermiethung wurden nur 25 Thlr. erzielt. Ist eine Predigerwittwe vorhanden, so fällt diese Mietheinnahme selbstredend weg. Ausstehende Kapitalien hatte die Kirche nicht, wol aber Schulden, nach der Rechnung pro 1833 zum Betrage von Thlr. 106. 16. 11 Pf. Die Kirchen-Kasse war auch im Jahre 1864 noch nicht im Stande gewesen, diese Schuld zu tilgen. In diesem Jahre schloß die Kirchen-Rechnung mit Thlr. 50. 5. 9 Pf. Einnahme und Thlr. 38. 10. 9 Pf. in Ausgabe, daher Bestand Thlr. 12. 4. 10 Pf. Man sieht, die Züssower Kirche ist — sehr arm!

Schulwesen.

Im Jahre 1832 wurde für die Küsterschule zu Züssow die wöchentliche Zahlung des Schulgeldes abgeschafft und das Fixum für den Küster als Schullehrer auf 72 Thlr. normirt, wozu Züssow 18 Thlr., Nepzin 20 Thlr., Krebsow 16 Thlr. und die beiden akademischen Güter Radelow und Thurow zusammen 18 Thlr. beitrugen. Nachdem im Jahre 1847 die Zahl der Schulkinder auf 120 angewachsen war, stellte sich die Nothwendigkeit heraus, entweder das Schulhaus zu erweitern und einen zweiten Lehrer anzustellen, oder in einem der eingepfarrten Orte eine Nebenschule zu errichten. Man entschied sich für letztere Alternative und es wurde Radelow zum Schulort bestimmt. Dieser Plan kam aber erst Ostern 1853 zur Ausführung. Im Verbande der Küsterschule blieben die Ortschaften Züssow, Krebsow und Nepzin. 1857 hatte diese Schule 80 Kinder, später mehr, aber im Jahre 1860, als eine Schulvisitation vorgenommen wurde, war die Zahl auf 76 herabgegangen, von denen am Tage der Visitation, den 20. Mai 1860, nur 28 in der Schule anwesend waren, nämlich 13 Knaben und 15 Mädchen, die im Ganzen eine schlaffe Haltung und geringes Wissen zeigten. Seit 1862, wo ein neüer Küster eingetreten ist, hat derselbe in seiner Eigenschaft als Schullehrer ein festes Einkommen von 80 Thlr., das von jeder der 3 eingeschulten Güter Züssow, Krebsow und Nepzin zu ⅓ aufgebracht wird. Zur Heizung des Schulzimmers sind 10.000 Soden Torf erforderlich. Dies Quantum Torf wird nicht in Natura geliefert, sondern in Gelde mit 10 Thlr. vergütet, und außerdem die Anfuhr mit 5 Thlr. Auch dieses Torfgeld ist auf die Güter zu je ⅓ vertheilt.

Zur Nebenschule in Radelow gehören die akademischen Güter Radelow und Thurow, außerdem sind die Kinder aus Kessin und der Klein-Kisower Colonie hier eingeschult. Bei der Visitation von 1860 belief sich die Zahl der Schulkinder auf 68, von denen 61, nämlich 30 Knaben und 31 Mädchen, anwesend waren, die unter der Leitung eines treüen, gewissenhaften und geschickten Lehrers einen andern Geist

athmeten, als in Züssow wahrgenommen worden war. Das Schulhaus in Radelow ist sehr gut und wohl erhalten. Bei Errichtung der Schule im Jahre 1853 ist das wöchentliche Schulgeld sogleich fixirt worden, in welchem Betrage ist nicht nachgewiesen.

Allgemeine Polizei-, Gerichts- rc. Anstalten.

In Bezug auf Wege-Polizei. Das Kirchspiel Züssow wird von der Vorpommerschen Eisenbahn, in der Richtung von Anklam nach Greifswald, durchschnitten. Sie hat bei Züssow einen Bahnhof, von dem sich die Flügelbahn nach Wolgast abzweigt, welche gleichfalls einen Theil des Kirchspielsgebiets durchschneidet. Auf dem Züssower Bahnhofe ist eine Post-Expedition, die vor Anlage der Eisenbahn in Mökow, auf der Berlin-Stralsunder Staatsstraße war. Von Mökow nach Gützkow führt seit 1855 eine Steinbahn, welche auf Kosten des Landkastens erbaut ist. Auch diese Straße durchschneidet das Kirchspiel Züssow so, daß sie beim Bahnhofe über die Eisenstraße geht. Hinsichts der übrigen Verbindungswege bildet das Kirchspiel Züssow mit den Kirchspielen Hanshagen und Zarnekow Ein Districts-Wege-Commissariat. Zeitiger Commissarius: Gutsherr von Carlsburg, Kirchspiel Zarnekow.

Feüerlösch-Commissarien sind: Die Pächter von Thurow und Züssow.

Die Armenpflege des Kirchspiels verwalten der Gutsherr von Krebsow und der Pächter von Radelow.

Gesundheitspflege. Ärztliche Hülfe muß entweder aus Greifswald, oder aus Wolgast, aus Gützkow, oder auch aus Anklam geholt werden. In diesen Städten sind auch die nächsten Apotheken, die nächsten, in Beziehung auf Zeitgewinn, in Greifswald, Anklam, Wolgast, wegen der Eisenbahn-Verbindung. In Züssow selbst wohnt die Kirchspiels-Hebeamme.

Justizpflege. Das Kirchspiel gehört zum Gerichtssprengel des Kreisgerichts zu Greifswald, welches in Gützkow auch für dieses Kirchspiel einen Gerichtstag abhalten läßt.

Aus der Allodifications-Steüer-Matrikel rc.

Aus der Allodificatious-Steüer-Matrikel und der Matrikel der contribuablen Hufen.

Ritter-Hufen. Huf. Mg.	Namen der Ortschaften.	Reducirte Ritter-Hufen. Huf. Mg.	Lehnhufen ohne Unterschied. Huf. Mg.	Contrib. Hufen. Huf. Mg.	Bemerkungen.
2. 9	Züssow	— 23	2. —½	— 15	In der Matrikel der contribuablen Hufen ist Züssow als frühere Domaine bezeichnet.
— —	Krebsow	— —	4. 5	4. 5	
2. 7½	Nepzin	— 22½	3. —	2. 7½	

Die Familie v. Kirchbach auf Hof-Hinrichshagen und Hohenmühle.

(S. 91, 106.)

Hans Julius (Wilhelm?) v. Kirchbach, geb. in Sachsen den 5. December 1663, ging in Schwedische Kriegsdienste unter König Carl XII., dessen Feldzügen er denn auch beigewohnt, war 1703 Major, 1708 Obristlieutenant, 1713 Obrister, dann General-Major, zuletzt General-Lieutenant, und bekleidete, nachdem er seinen Abschied genommen, die wichtigen Stellen eines Oberjägermeisters und Obristen über die Lehnpferde; wurde 1720 durch Diplom vom 18. Juni vom Könige Friedrich in den Schwedischen Freiherrenstand erhoben. Er starb zu Hohenmühle den 2. Juni 1745 in dem hohen Alter von beinahe 81½ Jahren. Er ist in der Kirche zu Dersekow beerdigt, wo ihm ein Epitaphium errichtet ward.

Das Lehn oder den Freischulzenhof in dem akademischen Gute Hinrichshagen erhandelte er im Jahre 1728 von den Erben des Amtshauptmanns Achatz v. Rhaden, und gerieth darüber, wie sein Vorgänger, mit der Universität in einen weitlaüfigen Prozeß, welcher jedoch durch gütlichen Vergleich vom 18. Juli 1738 beendigt ward. Zu Hohenmühle, welches er gleichfalls erworben hatte, war eigentlich der Wohnsitz des Generals. Außerdem besaß er das Gut Podderow, jenseits der Pene, bei Jarmen, seit 1718. Er war vermält mit Agnise Juliana v. Schwerin, verwittweten v. Manteüffel, auf Rattey in Meklenburg. Aus dieser Ehe entsprangen zwei Söhne:

Hans Friedrich Wilhelm, Freiherr v. Kirchbach, geb. zu Hohenmühle, 27. April 1727, in Preüßischen Diensten seit 1746, nahm als Hauptmann den Abschied. Er lebte zu Podderow, und war 1784 noch nicht verheirathet.

Hans Julius, Freiherr v. Kirchbach, geb. zu Hohenmühle, 26. December 1729, widmete sich in Greifswald den gelehrten Studien, ging aber hernach auch in Preüßische Dienste und starb als Lieutenant beim Dragoner-Regiment Anspach-Baireuth zu Pasewalk an den Blattern.

Verlobt war er mit der einzigen Tochter des akademischen Amtshauptmanns Samuel Kratz (Crazius), an den die beiden Brüder v. Kirchbach nach Ableben ihres Vaters, unter Vermittelung der Vormundschaft, die Güter Hof-Hinrichshagen und Hohenmühle verkauften. Nach dem frühzeitigen Tode ihres Verlobten, des jüngern Kirchbach, heirathete Kratzen's Tochter den Assessor v. Bärenfels, der nach dem, im Jahr 1758 erfolgten Ableben seines Schwiegervaters, des Amtshauptmanns Kratz, in den Besitz der Güter Hof-Hinrichshagen und Hohenmühle getreten ist.

Statistische Übersicht

des

Polizei-Bezirks des Akademischen Amts Greifswald,

unter

der Verwaltung der Königl. Akademischen Administration der Königl. Landes-Hochschule von Pommern.

Die Güter der Königl. Universität liegen ausschließlich im Greifswalder Kreise und zwar nur in den Kirchspielen, welche die Greifswalder Land-Synode ausmachen.

Sie bilden einen zusammenhangenden Complex, der nur einige Güter fremden Eigenthums als Enclaven enthält. Eine Exclave auf der Südseite des geschlossenen Gebiets, von der Hauptmasse nur durch einen schmalen Raum, bei Kessin, getrennt, enthält die Güter Radelow und Thurow.

Friedrich Schulze, unter dessen Leitung die staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena in den Jahren 1834—1839 begann, gab die Größe der Universitäts-Besitzungen an zu . . . . Mg. 56.361

Darunter:

An Ackerland, Wiesen 2c., welche zu jener Zeit unter 13 große Landgüter von 1000—3000 Morg. und 18 Dörfer mit Parcelen-Pächtern (Pächtern von Bauerhöfen) vertheilt waren	43.139
An einzelnen Pachtstücken, Hütungen und dergl.	1.576
An Waldungen	11.646

(Geschichtliche Mittheilungen 2c. Leipzig, 1859, S. 11).

Nach dem Etat für die Jahre 1863—1865 bestand der gesammte Grundbesitz der Universität aus folgenden Liegenschaften:

	Mg.	Ruth.
a) Grundstücke zu Erbpachtrechten ausgethan	253.	161
b) Ländereien zu Schulzwecken, Schulzenämtern 2c.	89.	80
c) Pachtwiesen	44.	162
d) Landgüter in Zeitpacht	45.715.	42
e) Waldungen und Torfmoore	11.722.	140
Zusammen, ohne die Gärten, Hausplätze 2c. in der Stadt Greifswald, deren Größe nicht bekannt ist	57.826.	45
Dazu kommen: 1) Grundgeld-Flächen 937. 153 und an Krug- und Schmiede-Ländereien 16. 142; im Ganzen	954.	145
Summa	58.781.	10

[Baumstark, in der weiterhin (S. 622) zu erwähnenden Schrift, S. 103.]

Übersicht der Bevölkerung, der Gebaüde und des Viehstapels im Polizei-

№	Namen der Wohnplätze.	I. Zahl und Geschlecht. Am 3. December 1864. Männl.	Weibl.	Summa.	III. Familienstand. Unverheirathete: Männer über 24 Jahr.	Mädchen über 16 Jahr.	Verheirathete: Männer.	Frauen.	Verwittwete: Männer.	Frauen.	IV. Art des Zusammen- In Haushaltungen lebende Personen. Zahl der Haushaltung.	Männl. Personen.	Weibl. Personen.
1	Boltenhagen	16	17	33	—	4	4	4	1	1	5	16	17
2	Dersekow	195	221	416	19	58	74	74	8	17	86	191	210
3	Dietrichshagen . . .	65	64	129	3	18	18	17	6	5	20	65	64
4	Eldena	298	288	586	43	71	100	100	6	21	112	253	278
5	Friedrichsfelde . . .	21	24	45	1	6	7	6	—	—	6	21	24
6	Friedrichshagen . . .	63	64	127	6	5	19	19	2	4	21	63	64
7	Grubenhagen . . .	58	60	118	6	16	20	20	1	3	21	58	60
8	Hanshagen	414	442	856	28	68	159	162	11	39	180	400	413
9	Hinrichshagen . . .	95	62	157	6	13	32	32	7	3	31	88	59
10	Immenhorst	15	15	30	1	3	4	4	3	2	4	15	14
11	Johannisthal	10	9	19	—	2	3	3	—	1	3	10	9
12	Kemnitz	122	123	245	16	25	44	44	6	4	55	122	119
13	Kemnitzerhagen, Hof .	75	68	143	8	13	25	25	—	3	25	75	67
	Kemnitzerhagen, Dorf.	68	53	121	9	17	18	18	2	2	20	68	53
14	Kessin	43	53	96	3	13	13	13	1	4	14	43	53
15	Kieshof	67	83	150	5	29	18	18	3	9	24	67	83
16	Koitenhagen	33	29	62	3	11	8	8	—	2	11	33	29
17	Koos	16	12	28	3	6	4	4	—	—	4	16	12
18	Ladebow	45	35	80	3	7	14	12	—	3	13	45	35
19	Leist	70	72	142	6	21	24	24	2	4	22	69	66
20	Lewenhagen	116	115	231	15	31	39	39	4	7	41	110	106
21	Neüendorf	68	64	132	5	17	21	21	2	4	22	68	64
22	Neüenkirchen	270	276	546	24	41	104	104	9	31	123	268	271
23	Pansow, Alt-	86	91	177	12	28	26	26	6	8	36	85	87
24	Pansow; Neü-	15	14	29	3	5	4	4	—	1	3	15	14
25	Potthagen	129	152	281	13	28	49	49	6	15	62	127	149
26	Radlow	46	53	99	5	9	15	14	—	4	15	46	53
27	Schönwalde, Groß- .	78	75	153	13	15	28	27	4	4	32	78	75
28	Schönwalde, Klein- .	49	46	95	7	8	16	14	1	3	15	47	46
29	Subzow	64	51	115	8	10	17	17	—	1	18	64	51
30	Thurow	52	62	114	6	13	25	24	1	4	22	42	62
31	Ungnade, Alt-	59	61	120	8	13	17	17	4	6	19	59	61
32	Ungnade, Neü- . . .	31	31	62	2	5	14	14	2	3	14	30	29
33	Wampen	70	58	128	6	16	23	23	1	1	22	70	58
34	Weidenhagen . . .	138	139	277	3	17	58	58	6	14	58	124	124
35	Wiek, Antheil . . .	424	391	815	42	78	161	163	13	35	189	417	380
	Summa . . .	3.484	3.473	6.957	341	740	1.225	1.221	118	268	1.368	3.368	3.359

Bezirke des Akademischen Amts Greifswald. Zustand am 1. Januar 1865.

lebens.			VIII. Gebaüde.										Viehstand.						1767 betrug die Seelen-zahl.
Armenhaüser.			A. Öffentliche Gebaüde.						B. Privat-Gebaüde.										
Zahl.	Insassen. Männer.	Insassen. Frauen.	Überhaupt.	Gottesdienst.	Unterricht.	Armenpflege.	Staatsverwaltung.	Gemeindeverwaltung.	Überhaupt.	Wohnhaüser.	Fabrikgebaüde.	Ställe, Scheunen 2c.	Pferde.	Rinder.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	3	—	4	16	53	—	8	—	—	—
1	3	9	5	1	1	1	—	2	97	39	3	55	65	188	944	125	24	52	170
—	—	—	—	—	1	—	—	—	19	7	—	12	39	77	1.178	48	—	14	75
1	4	4	6	—	3	1	2	—	91	47	6	38	39	99	1.155	122	6	30	97
—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	3	—	9	20	27	411	17	—	—	—
—	—	—	1	—	1	—	—	—	38	12	—	26	32	142	484	61	2	33	31
—	—	—	2	—	1	—	1	—	23	7	—	16	32	63	627	31	9	41	61
1	14	15	8	1	2	1	1	3	182	51	6	125	51	114	677	179	111	60	126
1	6	3	2	—	1	1	—	—	45	15	—	30	48	99	978	94	11	25	51
—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	2	1	6	16	36	39	14	—	11	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	2	—	5	11	32	129	19	—	—	—
—	—	—	5	1	1	—	—	3	69	23	4	42	29	109	260	76	1	41	159
—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	10	1	19 }	60	95	1.528	73	5	30	111
—	—	—	2	—	1	—	1	—	25	7	1	17 }							
—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	5	—	12	34	59	900	22	—	12	42
—	—	—	1	—	—	—	1	—	28	10	—	18	42	104	1.130	41	2	8	59
—	—	—	2	—	—	—	2	—	17	5	—	12	25	40	531	30	4	12	42
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3	—	3	14	51	180	8	—	—	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	5	1	8	33	66	1.116	49	—	—	46
1	1	4	2	—	1	1	—	—	30	8	1	21	43	146	285	45	—	10	97
2	6	8	7	1	1	2	1	2	59	20	3	36	48	133	667	73	9	42	116
—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	8	1	23	40	97	1.140	81	—	28	53
1	1	4	5	1	1	1	1	1	117	40	2	75	89	213	600	50	14	50	230
1	1	4	3	1	1	1	—	—	55	21	1	33	45	118	580	72	6	70	118
—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	2	—	7	16	34	360	17	1	8	—
—	—	—	1	—	—	—	1	—	54	18	2	34	24	44	38	36	33	28	29
—	—	—	1	—	1	—	—	—	15	4	—	11	21	50	585	23	2	15	28
—	—	—	1	—	1	—	—	—	45	15	1	29	30	96	461	46	6	23 }	111
—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	8	1	12	36	51	891	38	—	8 }	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	6	1	11	42	62	901	42	—	—	45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	8	—	14	28	51	746	29	2	4	50
—	—	—	2	1	1	—	—	—	38	11	—	27	46	62	942	68	—	18 }	106
—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	12	—	13	12	34	36	24	1	20 }	
—	—	—	1	—	1	—	—	—	19	6	1	12	46	60	1.620	25	—	30	81
1	12	14	4	1	1	1	—	1	48	17	2	29	11	36	46	45	28	30	89
1	1	—	4	1	1	1	—	1	169	73	1	95	4	9	5	54	4	9	245
11	49	65	65	9	22	11	11	13	1.512	533	40	939	1.187	2.750	22.170	1.785	272	762	2.474

Erlaüterungen zur vorstehenden Übersicht.

Die in der Bevölkerungs-Tabelle vorkommende Abtheilung II., „Alter und Geschlecht", welche die Jahre der Geburt für ein volles Jahrhundert enthält, ist, ihres großen Umfangs wegen, hier nicht aufgenommen; es genüge die Bemerkung, daß die älteste Person, weiblichen Geschlechts, geboren 1770, in Weidenhagen lebt. Sie hatte bei der Zählung am 3. December 1864 ein Alter von 94 Jahren erreicht. Die nächstälteste Person, männlichen Geschlechts, war 92 Jahre alt; dieser Greis wohnte im Dorfe Kemnitzerhagen.

Zur Abtheilung III. „Familienstand". Im ganzen Amtsbezirk sind an geschiedenen und nicht wieder verheiratheten Männern 4, Frauen 3 gezählt worden. Sie wohnen in Hanshagen, Kessin, Ladebow, Lewenhagen, Neüendorf und Klein-Schönwalde.

Zur Abtheilung IV. „Art des Zusammenlebens". Einzeln lebende Personen waren 67 männlichen und 49 weiblichen Geschlechts vorhanden. Sie lebten in 15 verschiedenen Orten: Die meisten männlichen Personen in Eldena, nämlich 41, die Schüler der landwirthschaftlichen Akademie daselbst; die meisten weiblichen Personen, 14 an der Zahl, zu Hanshagen, und demnächst 11 im akademischen Antheil von der Wiek.

Zur Abtheilung V. „Religionsbekenntniß". Sämmtliche Einwohner des Amts-Bezirk gehören der evangelischen Kirche an, mit Ausnahme von 7 Katholiken, die in Eldena, Koitenhagen und Lewenhagen wohnten. Von Dissidenten und mosaïschen Glaubensgenossen ist der Bezirk verschont geblieben.

Zur Abtheilung VI. „Mischehen". Es bestehen deren 2, nämlich 1 zu Eldena, wo der Mann evangelisch und die Frau katholisch ist, und 1 zu Koitenhagen, wo der Mann katholisch und die Frau evangelisch ist. Die aus diesen zwei Ehen entsprungenen 3 Kinder sind nach evangelischem Ritus getauft.

Zur Abtheilung VII. „Besondere Mängel einzelner Individuen". Es gab im Amtsbezirk 5 Taubstumme und 2 Blinde, jene in Wampen und Wiek, diese in Haushagen und Kemnitzerhagen.

Zur Abtheilung „Viehstand". Unter der Gesammtzahl der Pferde befinden sich 208 dreijährige Fohlen und 979 über dreijährige Pferde. Von diesen dienen 12 Hengste und 48 Stuten zur Zucht, in 11 Ortschaften vertheilt, die meisten Hengste, 4, zu Grubenhagen, die meisten Stuten, 18, zu Neüenkirchen. Vorzugsweise zur Landwirthschaft werden 899 Pferde benutzt und 20 sind Luxuspferde &c. Beim Rindvieh sind im ganzen Bezirk 57 Kälber, 432 Jungvieh, 64 Zuchtstiere, 2.157 Kühe, 40 Ochsen gezählt worden. Von den Schafen sind 19.252 Merinos und andere feine Wollschafe, die übrigen 2.918 sind gewöhnliche Landschafe.

Der Vergleich der Einwohnerzahl in den Jahren 1767 und 1865 zeigt, daß die Bevölkerung des Akademischen Amts-Bezirks innerhalb des zuletzt verflossenen Jahrhunderts um 4.483 Seelen zugenommen, oder, sich beinahe verdreifacht hat.

Finanz-Geschichte.

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Universität Greifswald,
zufolge der Jahres-Rechnungen von 1650—1817, nach Decennien.

Jahr.	Einnahme.					Ausgabe.				
	Pomm. Cour.		Preüß. Cour.			Pomm. Cour.		Preüß. Cour.		
	Thlr.	ßl.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	ßl.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1650—1651.	4.068	—	4.601.	27.	9	3.548.	32½	4.014.	12.	2
1660—1661.	1.661.	33	1.879.	23.	6	1.938.	37½	2.193.	6.	4
1670—1671.	4.622.	27½	5.229.	8.	6	4.628.	46	5.236.	15.	3
1680—1681.	1.186.	17½	1.342.	2.	2	1.146.	29	1.297.	2.	10
1690—1691.	5.532.	21½	5.919.	9.	2	5.167.	17½	5.845.	17.	4
1700—1701.	6.354.	35½	7.188.	22.	11	5.980.	47	6.765.	29.	5
1710—1711.	9.566.	45½	10.822.	20.	3	7.137.	11½	8.074	—	—
1720—1721.	8.350	—	9.545.	28.	2	6.433.	19¾	7.277.	23.	11
1730—1731.	10.306.	8	11.658.	25.	6	7.016.	31¼	7.937.	17.	1
1740—1741.	20.294.	20½	22.957.	1.	7	11.751.	4¼	13.293.	12.	6
1750—1751.	22.468.	7½	25.473.	20	—	20.992.	36¼	23.748.	1.	8
1760—1761.	29.549.	17⅚	33.427.	20.	9	28.048.	6¼	31.729.	13.	5
1770—1771.	16.899.	23	19.117.	16.	1	16.553.	44¾	18.726.	19	—
1780—1781.	29.598.	10⅔	33 482.	29.	8	28.912.	4¼	32.706.	24	—
1790—1791.	38 359.	37⅔	43.394.	15.	3	33 962.	38½	38.420.	7.	7
1800—1801.	50.445.	45¾	57.066.	29.	6	36.247.	13½	41.004.	22	—
1810—1811.	81.034	24¼	91.670.	8.	6	70.167.	45½	79.377.	14.	7
1817.	65.541.	5¼	74.143.	11.	5	46.921.	34½	53.080.	5.	10

Die Rechnungen sind, wie selbstverständlich, in landesüblicher Währung, d. i. in Pommerschem Courant, geführt, hier aber in der Spalte der Einnahme, wie der Ausgabe, der leichtern Vergleichung mit dem Finanz-Zustande in der Zeit nach 1817 halber, auch auf Preüßisches Couraut reducirt, nach dem gesetzlichen Verhältniß von 100 = 113⅓.

Ferner sind in dem Zeitraume von 1650—1741 die Beträge der Rechnungen nicht in Thalern, sondern in Gulden (Fl.) ausgedrückt, hier indessen wegen größerer Bequemlichkeit beim Vergleichen der Zahlen dieser Periode mit denen der spätern Periode von 1750 ab, in Thalern wiedergegeben. 1 Thaler Pommersch = 2 Gulden = 3 Mark = 48 Schillingen (ßl.). In den folgenden Einzelnheiten ist nur Pommersche Währung, und zwar die Thaler-Rechnung, benutzt.

Einnahme.

Eldena, das Gut, brachte 1650—51 ein 725 Thlr., außerdem gaben Krug und Mühle 30 Thlr. Grundgeld, worauf 10 Thlr. in Rest geblieben waren. 1700—1701 Einnahme vom Gute 500 Thlr. und 164 Thlr. Grundgeld. Fünfzig Jahre später ist in der Rechnung nichts ausgeworfen. 1800—1801 trug das Gut, incl. Grundgeld von Krug und Mühle 2672 Thlr. 28 ßl. ein, und 1817 ebenfalls incl. Grundgeld 3106 Thlr. 20 ßl., worauf 1436 Thlr. 6 ßl. rückständig wareu.

Dersekow, war von allen Gütern der Universität dasjenige, welches 1650—1651 am meisten einbrachte, nämlich 750 Thlr. Im Jahre 1700—1701 stand das Gut mit Eldena gleich, nämlich auf 500 Thlr., außer: 58 Thlr. 24 ßl. Grundgeld vom Krug, der Mühle und Schmiede. 1750—51 brachte es 935 Thlr. ein, Grundgeld 165 Thlr. 1800—01 betrugen die Einkünfte vom Gute 1770 Thlr. 16 ßl. und vom Grundgelde 307 Thlr. 46 ßl. Im Jahre 1817 betrugen sie, incl. Grundgeld 2638 Thlr. 24½ ßl.

Ferner brachten im Rechnungsjahre 1650—1651 ein, oder sollten einbringen, da viele Rückstände nachgewiesen sind: Dietrichshagen 550 Thlr., die Stadt Greifswald an Pächten, Renten und Miethen 97 Thlr. 10 ßl., Grubenhagen 230 Thlr., Hanshagen 250 Thlr., das Dorf Adlich-Hinrichshagen eine Rente von 22 Thlr. 26 ßl., Hohenmühl desgl. 3 Thlr., Kemnitz an Pacht und Grundgeld vom Krug und der Mühle 7 Thlr. 24 ßl., Kemnitzerhagen, das Gut 50 Thlr., die Papier- die Mahlmühle und der Krug daselbst Gruudgeld 40 Thlr., der Kieshof mit Hennekenhageu 315 Thlr., Radelow 50 Thlr., das Gut Klein-Schönwalde mit dem Dorfe Weiden- und Potthagen 125 Thlr., Wiek 16 Thlr., Neüendorf 17 Thlr. 24 ßl., Neüenkirchen 183 Thlr. 16 ßl. und Grundgeld von der Mühle und dem Kruge daselbst 6 Thlr. 32 ßl., die Holländerei Wampen mit der Insel Koos 485 Thlr. 32 ßl.; die Rente aus Züssow betrug 32 ßl. Aus allen übrigen Gütern und Dörfern der Universität war gar nichts eingegangeu. Die akademischen Forsten gaben, incl. Mastung und Jagd, nur 69 Thlr. 42 ßl. Ertrag. Nothwendig war eine Anleihe zum Betrage von 250 Thlr. 4 ßl. geworden.

Unter den Einnahme-Quellen, welche vom Ertrage des Grundbesitzes unabhangig sind, ist eine, welche die Aufschrift führt: Aus Ablösung von der Leibeigenschaft. Man sieht, daß die Universität trotz der Bauern-Ordnung von 1616, bald darauf den Anfang gemacht hat, diese barbarische, vom Eigennutz geborne Sitte wieder bei sich abzuschaffeu. Wer der Leibeigenschaft bar sein wollte, mußte die Freiheit mit einem Stück Geld erkaufen. Ob ein bestimmter Satz Geltung hatte, geht aus den Rechnungen nicht hervor. Die erste Einnahme aus Ablösuug vou Leibeigenschaft zeigt sich in der Jahresrechnung von 1630—1631 mit 40 Thlr. und darunter kommt eine „Stieftochter von Carsten Lange aus Ladebo, ein alt gebrechlich, höckericht Mensch" vor, die 10 Thlr. gezahlt hatte. War dies der Kaufpreis der Freiheit für jeden Leibeigenen, so hatte die Universität in dem genannten Jahre 4 leibeigene Personen los gegeben. Dieser Einnahme-Titel ist in den folgenden Jahresrechnungen so nachgewiesen:

1700—1701:	15 Thlr.		1740—41:	170 Thlr.	— ßl.		1780—81:	18 Thlr.	— ßl.		
1720—1721:	37 ″		1750—51:	46 ″	24 ″		1790—91:	72 ″	24 ″		
1730—1731:	8 ″		1760—61:	40 ″	— ″		1800—01:	83 ″	24 ″		

Den Vertretern der Wissenschaft, also der Gesittung, ist es würdig gewesen, mit der Beseitigung eines Zustandes den Anfang zu machen, welcher das christliche Bewußtsein verhöhnt hat. Nicht Ernst Moritz Arndt, dem Vorkämpfer für Menschenrechte, ist es vorbehalten gewesen, das Princip der Unsittlichkeit, das in der Leibeigenschaft und ihrer mildern Form, der Hörigkeit, liegt, in Schwedisch-Pommern an den Pranger zu stellen; Anderthalb Jahrhunderte vor Arndt's Zeit haben die Greifswalder Gelehrten den Beweis geliefert, daß sie der echten Humanität, und damit der Volks- und Staatswohlfahrt, einen Altar zu bauen verstanden. Während sie geraüschlos wirkten, bemächtigte sich der strebsame Docent der Thaten seiner älteren Amtsgenossen und deren Vorgänger, und hing die Sache durch seine berühmt gewordene Schrift (S. 596) an die große Glocke!

Ausgabe.

Lehrer- und Beamten-Gehälter. Im Jahre 1650—1651 wurden an die Lehrer 679 Thlr. 8 ßl. gezahlt, worauf 66 Thlr. 32 ßl. in Rest blieben, und an die Beamten der Universität 411 Thlr. 28 ßl., Rest blieben 56 Thlr. $18^3/_4$ ßl. In demselben Jahre wurden auf alte Gehalts-Rückstände 773 Thlr. 16 ßl. berichtigt, aber es blieb auf diesem Rechuungs-Titel noch die sehr bedeütende Summe von 7057 Thlr. $35^3/_4$ ßl. aus den Vorjahren in Rest. An Lehrer-Gehältern sind verausgabt worden in den Jahren —

1660—61: Thlr.	140. 12 ßl.		1720—21: Thlr.	3153. 34 ßl.		1770—71: Thlr.	5292. 17 ßl.
1670—71:	1510. 16		1730—31:	3125 —		1780—81:	7270 —
1680—81:	346. 24		1740—41:	2438. 24		1790—91:	7981 —
1690—91:	1788. —		1750—51:	2571. 12		1800—01:	11825. 26
1700—01:	2934. 24					1810—11:	14399. 8
1710—11:	2690 —		1760—71:	10400. 36		1817:	12957 —

Es scheint, daß im Jahre 1760—61 auch bedeütende Gehalts-Rückstände zu tilgen waren, obgleich dieses Rubrum in den Rechnungen mit dem Anfange des 18. Jahrhunderts abgeschlossen ist. Seit dem Beginn des lausenden Jahrhunderts werden die Besoldungen der Professoren regelmäßig gezahlt, und sie steigern sich theils durch Verbesserung des Einkommens der älteren Lehrer, theils durch Vermehrung des Lehrer-Personals.

Es betrugen im Jahre		1780.	1790.	1800.	1810.	1817.
Die Stiftungs-Kapitalien . .	Thlr.	17.105	17.586	18.334	18.511	19.240 Thlr.
Die Schuld-Kapitalien	″	57.852	60.066	15.120	15.517	24.476 ″
Die Pacht-Cautionen	″	20.135	23.889	27.653	57.092	62.657 ″

In der Rechnung für das Jahr 1810—11 sind an Kriegslasten, welche die Universität getragen hatte, nicht weniger denn Thlr. 30.111. 7 ßl. nachgewiesen.

Das Rechnungsjahr läuft von 1650 bis incl. 1816 vom 1. Mai des einen bis zum 1. Mai des andern Jahres. Erst im Jahre 1817 ist es das Kalenderjahr.

Etats der Universität Greifswald von 1818—1835.

Preußisch Courant.	1818—19.			1824—25.			1833—35.		
	Thl.	Sgr	Pfg	Thl.	Sgr	Pfg	Thl.	Sgr	Pfg
Einnahme = Ausgabe	63.859.	1.	6	52.105.	14.	8	57.696.	7.	5
Darunter:									
Einnahme aus dem Grundeigenthum .	62.457.	12.	1	49.623.	9.	4	52.630.	12.	4
Ausgaben an Lehrer-Gehältern . . . 1818—19 incl. der Naturalien	23.935.	16.	1	24.628	—	6	24.081.	5.	5
Desgl. für die akademischen Institute . Desgleichen	9.547.	20.	1	6.881.	24.	10	8.085.	7.	2

[Baumstark, die Universität Greifswald vor hundert und vor fünfzig Jahren. Akademische Festschrift zur Feier der 50jährigen Angehörigkeit Neü-Vorpommerns und Rügens zum Königreich Preußen. (Vortrag den 16. November 1865). Greifswald, 1866; in 4. S. 83—102.]

Übersicht
der jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Universität Greifswald,

nach den dreijährigen Etats von 1845—1865.

Erste Abtheilung. Etats der Vermögens-Verwaltung.

Einnahme.	1845—47.			1854—56.			1863—65.		
	Thl.	Sgr	Pfg	Thl.	Sgr	Pfg	Thl.	Sgr	Pfg
Tit. I. Vom Grundeigenthum	58.760.	19.	7	86.522.	11.	8	115.352.	25.	10
A. Erbpacht von Neü-Ungnade	228.	13.	6	211.	13.	2	275.	—	—
B. Zeitpacht von den Gütern.									
a) An baar gezahlten Pachtgeldern . . .	57.420.	7.	11	77.848.	10	—	100.271.	26.	4
Davon entrichtete:									
1. Boltenhagen	1.388.	15.	7	1.090.	6.	10	2.358	—	—
2. Dersekow	3.869.	6.	11	4.755.	4	—	4.837.	26	—
3. Dietrichshagen	1.238.	23	—	2.000	—	—	2.000	—	—
4. Eldena, einschließlich Epistelberg . Gab an die staats- und landwirthschaftliche Akademie vom Reinertrage der Selbstbewirthschaftung ab: Thlr. 3000 — 5000 — 7000.	11.	10	—	11.	10	—	11.	10	—

Noch Einnahme.	1845—47. Thl.	Sgr	Pf	1854—56. Thl.	Sgr	Pf	1863—65. Thl.	Sgr	Pf
5. Friedrichsfelde	—	—	—	781	—	5	2.500	—	—
6. Friedrichshagen	1.252.	15.	8	2.351	—	—	2.351	—	—
7. Grubenhagen	1.490.	13.	1	1.953	—	—	1.953.	15	—
8. Hanshagen	1.341.	3.	7	1 364	—	11	2.559.	5.	6
9. Hinrichshagen	1.949.	18.	4	1.939.	8.	7	6.212.	18	—
10. Immenhorst	—	—	—	773	—	—	773	—	—
11. Johannisthal	—	—	—	944	—	—	944	—	—
12. Kemnitz	1.403.	8.	9	1.569.	10	—	1.624.	21	—
13. Kemnitzerhagen	5.287.	8.	8	4.982.	8.	8	5.032.	7.	11
14. Kessin	2.454.	8	—	4.790	—	—	4.790	—	—
15. Kieshof	2.739	—	—	3.555	—	—	3.575	—	—
16. Koitenhagen	1.990.	29.	11	2.104	—	2	2.104	—	2
17. Ladebow	1.600.	6	—	3.100	—	—	3.053.	20	—
18. Leist	1.627.	26.	3	2.482	—	—	2.482	—	—
19. Lewenhagen	2.027.	15.	2	2.040	—	2	4.111.	22	—
20. Mesekenhagen } 21. Kowal }	62.	27.	11	—	—	—	—	—	—
22. Neüendorf	3.837.	21.	5	3.891.	13.	11	6.440	—	—
23. Neüenkirchen	2.847.	25.	4	3.320.	20	—	3.320.	20	—
24. Alt-Pansow }	2.942.	21.	10	4.107	—	—	4.244.	15	—
25. Neü-Pansow }				939.	27.	11	2.500	—	—
26. Groß-Schönwalde	1.299.	24.	11	1.816	—	—	2.171	—	—
27. Klein-Schönwalde }							4.275	—	—
28. Weidenhagen }	2.571.	12	—	2.566.	27	—	52.	7	—
29. Potthagen }							217.	9	—
30. Subzow	2.486.	22.	6	2.474.	26.	3	4.700	—	—
31. Thurow }	2.030	—	—	3.773	—	—	3.773	—	—
32. Radelow }				2.918	—	—	2.915.	20	—
33. Alt-Ungnade	2.140.	20.	8	2.115.	13.	2	5.345	—	—
34. Neü-Ungnade	—	—	—	72	—	—	72	—	—
35. Wampen mit der Insel Koos	5.285.	22.	7	6.300	—	—	6.300	—	—
36. Wick, incl. Fischerei-Pacht	236.	26.	7	300.	20	—	507.	25	—
b) An Naturalien aus den Gütern 3, 8, 13, 31, 32	93.	21.	8	28	—	—	—	—	—
c) Für vertragsmäßige Fuhren von den Gütern 1, 6, 7, 8, 9, 12, 18, 25, 26, 27, 33, 35, so weit sie nicht in Natura geleistet werden	1.246.	20	—	711.	22	—	163.	6	—
C. Aus Selbst-Bewirthschaftung und Nutzung	6.516	—	—	8.462.	18.	6	14.805.	29.	6
1. Wiesen	465	—	—	355	—	—	300	—	—
2. Forsten und Torfmoor, ohne die Natural-Deputate	5.620	—	—	7.550	—	—	14.170	—	—
3. Jagd in Wald und Feld	—	—	—	196.	18.	6	205.	14.	6
4. Lehm- und Sandgruben	80	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Miethe von Gebaüden, außer dem Nutzungswerth der nicht vermietheten Gebaüde	351	—	—	361	—	—	130.	15	—
6. Nutzungswerth von 46 Mg. 100 Ruth. Besoldungsland: Thlr. 195. 10 — 362. 20 — 389 — Sgr.									
Tit. II. Von Gefällen.									
a) Beständige Gefälle	1.630.	7.	4	1.773.	28	—	1.812.	11.	9
1. Grundgeld aus den Gütern 1, 4, 6, 8, 9, 12, 13, 16, 18, 19, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 33, 36	1.215.	18	—	1.346.	4.	9	1.356.	12.	3
2. Canon von Görmin	3	—	6	3	—	6	3	—	6
3. Dsgl. von den Greifswalder Hospitälern	29.	12.	6	29.	12.	6	29.	12.	6
4. Aus Gristow	8.	20.	6	8.	20.	6	8.	20.	6
5. Aus Adlich Hinrichshagen	42.	2.	1	42.	2.	1	42.	2.	1

Noch Einnahme.	1845—47. Thl.	Sgr	Pf	1854—56. Thl.	Sgr	Pf	1863—65. Thl.	Sgr	Pf
6. Aus Hohenmühl	2.	7.	11	2.	7.	11	2.	7.	11
7. Aus dem Bukowschen Testament zu Greifswald	11.	9.	5	11.	9.	5	11.	9.	5
8. Aus Züssow	1.	1.	2	1.	1.	2	1.	1.	2
9. Rügenscher Canon	152.	24.	4	152.	24.	4	152.	24.	4
10. Aus Langen-Hinrichshagen, incl. Getreide	99.	10.	8	118.	15.	7	146.	21.	10
11. Krug- und Eigenthums-Recognition aus den Gütern 8, 9, 12, 24, 24	50.	10.	10	44.	9.	10	44.	9.	10
12. Verschiedene Gefälle	14.	9.	5	14.	9.	5	14.	9.	5
b) Unbeständige Gefälle.									
1. Zinsen von Rückständen	40	—	—	70	—	—	170	—	—
2. Armengeld	93.	24.	4	84.	16.	10	44.	16.	10
Tit. III. Zinsen von Activ-Kapitalien	1.710.	1.	6	2.794	—	—	969	—	—
Die Kapitalien betrugen in den drei Perioden: Thlr. 43.730 — 70.700 — 6.600.									
Tit. IV. Insgemein	164.	24.	1	255.	3.	6	202.	5.	7
Dazu noch: Pensionsbeitrag der akademischen Administrations-Beamten zur Wittwenkasse ꝛc.	—	—	—	—	—	—	249	—	—
Einnahme im Ganzen = Summe der Titel I—IV.	69.144	—	—	91.500	—	—	118.800	—	—
Ausgabe.									
Tit. I. Öffentliche Abgaben und Lasten	2.357.	20.	2	2.877.	23.	4	3.676.	8.	6
1. Landesherrliche	6.	2.	3	—	—	—	—	—	—
Die Pächter trugen an Staatssteuern in den drei Perioden: Thlr. 2.847. 4. 9 — 2.960. 14. 5 Pf. Thlr. 3.855. 15. 7 Pf.									
2. Grundherrliche	9.	22.	9	6.	1	—	1.	4	—
3. Für Kirchen und Schulen	993.	3	—	1.609.	10.	10	2.073.	8	—
Außer den Natural-Deputaten, Diensthaüsern und Ländereien der Dorf-Schullehrer.									
4. Gemeinde-Abgaben und Lasten	1.003.	26	—	1.262.	11.	6	1.601.	26.	6
5. Werth der vertragsmäßigen Fuhren, in der ersten der drei Perioden Thlr. 226. 20 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tit. II. Verwaltungskosten	5.270	—	—	6.300	—	—	7.520	—	—
1. Besoldung der Beamten der Akademischen Administration	4.470	—	—	5.130	—	—	6.120	—	—
2. Amtsbedürfnisse	800	—	—	1.170	—	—	1.420	—	—
Tit. III. Baukosten, incl. des Gehalts des Baumeisters	4.000	—	—	3.700	—	—	5.000	—	—
Versicherungswerth der Gebaüde auf den Gütern und Dörfern: Anno 1845 = 601.810 Thlr., 1854 = 965.720 „ 1863 = 1.168.730 „									
Die Versicherungs-Prämien haben die Pächter zu tragen.									
Tit. IV. Remissionen und Meliorationen	1.000	—	—	5.000	—	—	5.000	—	—
Tit. V. Pensionen und Unterstützungen	1.620.	8	—	1.614.	14	—	1.802.	22	—
Tit. VI. Zinsen von Passiv-Kapitalien	31.	9	—	31.	9	—	31.	9	—
1. Von verzinslichen Stiftungs-Kapitalien	31.	9	—	31.	9	—	31.	9	—
2. Von verzinslichen Pachtcautionen 17.001 Thl. betragend	—	—	—	—	—	—	680.	1.	1

Noch Ausgabe.	1845—47. Thl.	Sgr	Pf	1854—56. Thl.	Sgr	Pf	1863—65. Thl.	Sgr	Pf
3. Zinsen von rückständigen Kaufgeldern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Die unverzinslichen Pachtcautionen betrugen: Thlr. 53.983. 12. 9 — 74.475 — — Pf. Thlr. 80.175 — — Pf.									
Tit. VII. An Gratifikationen und Unterstützungen .	200	—	—	200	—	—	200	—	—
Tit. VIII. Beitrag zur Universität	51.000	—	—	62.630	—	—	84.452	—	—
Außerdem an Emolumenten: Thlr. 7.719. 9. 10 — 7.271. 8. 6 Pf. Thlr. 6.407. 8. 6 Pf.									
Zusammen: Thlr. 58.719. 9. 10 — 69.901. 8. 6 Pf. 1845—47. 1854—56. Thlr. 90.859. 8. 6 Pf. 1863—65.									
Tit. IX. Zum Amortisations- und Reserve-Fonds .	3.664.	22.	10	9.146.	13.	8	6.000	—	—
Tit. X. Insgemein, und zur Abrundung des Etats							4.437.	19.	5
Ausgabe im Ganzen	69.144	—	—	91.500	—	—	118.800	—	—
Außerdem in Natura, zu Geld gerechnet . .	11.862.	3.	11	10.179.	8.	2	6.373.	8.	6

Zweite Abtheilung. Etats der Universität als Lehranstalt.

Einnahme.	1845—47. Thl.	Sgr	Pf	1854—56. Thl.	Sgr	Pf	1863—65. Thl.	Sgr	Pf
Tit. I. Promotions-Gebühren	75	—	—	80	—	—	200	—	—
„ II. Inscriptions-Gebühren	300	—	—	260	—	—	400	—	—
„ III. Gerichts- und Examinations-Gebühren .	—	—	—	—	—	—	50	—	—
„ IV. Gaben an die Bibliothek	30	—	—	25	—	—	50	—	—
„ V. Beiträge der Practicanten zum chemischen Institut	—	—	—	—	—	—	100	—	—
Summe Tit. I—V.	405	—	—	355	—	—	800	—	—
„ VI. Dotation aus eigenem Vermögen . . .	51.000	—	—	62.630	—	—	84.452	—	—
„ VII. Aus Staatsfonds zu den Kosten der Disciplin	1.600	—	—	1.200	—	—	—	—	—
„ VIII. Beiträge zur Klinik aus den Hospitälern .	56.	16.	10	56.	16.	10	56.	16.	10
„ IX. Insgemein, und zur Abrundung des Etats	8.	13.	2	48.	13.	2	91.	13.	2
Einnahme im Ganzen	53.070	—	—	64.290	—	—	85.400	—	—

Ausgabe.	1845—47. Thl.	Sgr	Pf	1854—56. Thl.	Sgr	Pf	1863—65. Thl.	Sgr	Pf
Tit. I. Beamten-Gehälter	3.730	—	—	4.140	—	—	3.040	—	—
„ II. Lehrer-Gehälter	27.940.	29	—	31.863.	5	—	41.686.	17	—
„ III. Ökonomische und Amts-Bedürfnisse . . .	800	—	—	1.100	—	—	1.500	—	—
„ IV. Zu Preis-Aufgaben	200	—	—	200	—	—	200	—	—
„ V. Wissenschaftliche Institute	12.605	—	—	17.225	—	—	29.400	—	—
1. Bibliothek	2.130	—	—	3.075	—	—	4.250	—	—
2. Botanischer Garten	1.200	—	—	2.600	—	—	2.795	—	—
3. Zoologisches Museum	1.100	—	—	1.250	—	—	1.280	—	—
4. Anatomisches Institut	1.000	—	—	1.000	—	—	2.137	—	—
5. Akademie Eldena	4.240	—	—	4.240	—	—	4.240	—	—

Noch Ausgabe.	1845—47. Thl.	Sgr	Pf	1854—56. Thl.	Sgr	Pf	1863—65. Thl.	Sgr	Pf
6. Mineralien-Sammlung	75	—	—	75	—	—	300	—	—
7. Medicinisch-ambulatorische Klinik	350	—	—	470	—	—	780	—	—
8. Chirurgisch-ambulatorische Klinik	350	—	—	530	—	—	605	—	—
9. Beide zusammen	—	—	—	—	—	—	158	3	9
10. Klinisches Lazareth, Universitäts-Krankenhaus	850	—	—	1.600	—	—	7.080	—	—
11. Geburtshülfliche Klinik und Anstalt	600	—	—	1.370	—	—	2.508	—	—
12. Chemisches Institut	370	—	—	250	—	—	2.000	—	—
13. Physikalisches Institut	120	—	—	340	—	—	670	—	—
14. Mathematisch-astronomisches Cabinet	120	—	—	120	—	—	140	—	—
15. Theologisches Seminar	100	—	—	100	—	—	257	—	—
16. Philologisches Seminar	—	—	—	200	—	—	200	—	—
17. Juristisches Seminar	—	—	—	—	—	—	vacat.		
18. Historisches Seminar	—	—	—	—	—	—	vacat.		
19. Akademisches Lese-Institut	—	—	—	—	—	—	200	—	—
20. Pharmakologische Sammlung	—	—	—	—	—	—	20	—	—
21. Pathologisch-anatomisches Institut	—	—	—	—	—	—	900	—	—
Tit. VI. Alte Professoren-Wittwen-Kasse	227	—	—	227	—	—	227	—	—
„ VII. Neüe Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt	—	—	—	1.500	—	—	1.500	—	—
„ VIII. Stipendien, Freitische, Kranken-Verein. Excl. der Stiftungs-Stipendien.	2.444	—	—	3.526	—	—	3.526	—	—
„ IX. Pensionen und Unterstützungen	1.768.	28	—	2.053.	9	—	1.329.	22	—
„ X. Insgemein und zur Abrundung des Etats	3.354.	3	—	2.487.	16	—	1.870.	17.	3
Ausgabe im Ganzen	53.070	—	—	64.290	—	—	85.400	—	—

[Baumstark, a. a. O., S. 105—109.]

Die Forsten der Königlichen Universität Greifswald.

Von dem akademischen Forstmeister Wiese.

(Mittheilung vom 6. März und 1. April 1867.)

Die Forsten bildeten früherhin Bestandtheile der Landgüter, und sind Überbleibsel der dichten und reichen Wälder, von denen die Chroniken schreiben:

Die Welt wird nicht so lange stehen,
Daß man Greifswald kann von Eldena sehen!

Die Universitäts-Forsten rollen in ihrem jetzigen Zustande ein Bild vor uns auf, wie wir es im Großen überall da wieder finden, wo ein guter, zur Ackerkultur wohl geeigneter Boden herrscht. Wie die Forsten Neü-Vorpommerns zerrissen sind, so auch die Forsten der Universität. Liegen sie auch in einem Ringe um die Stadt Greifswald, so bilden sie doch nicht ein zusammenhangendes Ganze, sondern sechs gesonderte Reviere: Eldena, Dietrichshagen, Hanshagen, Weidenhagen, Grubenhagen und Neüenkirchen.

Die Größe der Forsten betrug nach der im Jahre 1854 ausgeführten Vermessung . . . . 11.713 Mg. 110 Ruth.
hat sich seitdem aber bis zum Jahre 1867 gesteigert auf . . 11.876 „ 127 „

Die Forsten bilden eine Oberförsterei und sind in sechs Forstschutzbezirke getheilt, deren Namen mit denen der oben genannten Reviere übereinstimmen.

Behufs der nachhaltigen Wirthschaft sind die Forsten im Jahre 1855 in Jagen eingetheilt, nachdem bis dahin eine geometrische Schlageintheilung bestanden hatte, und nach der für die Staatsforsten gültigen Instruction vom 24. April 1836, im §. 33, abgeschätzt.

Die General-Vermessungs-Tabelle vom Jahre 1854 weiset folgende Areals-Bestimmungen nach:

	Mg.	Rth.
I. An Laubholz	5.915.	39
Und zwar:		
1) Eichen, meist Oberbaum in mittelwaldartigen Beständen 2.784. 1 — 2) Buchen, nur wenige Bestände rein 1.086. 70 — 3) Hainbuchen 5. 174 — 4) Birken 806. 42 — 5) Erlen 30. 173 — 6) Melirt 1.201. 119		
II. An Nadelholz	3.295.	22
1) Kiefern 3.278. 45 — 2) Fichten 16. 157		
Mit Holz bestanden	9.210.	61
III. Blößen, aber zur Holzzucht bestimmt	1.230.	117
Hierunter sind inbegriffen 988 Morg. 42 Rnth. Ackerland, welches je nach Ablauf der Pachtzeit der Landgüter, zu denen es gehört, an die Forst fällt.		
IV. Zur Holzzucht nicht benutzte oder nicht benutzbare Flächen	1.272.	112
Gesammtflächeninhalt der Universitäts-Forsten	11.713.	110
In geographischem Flächenmaaß ausgedrückt = 0,543 Q. Mln. Die Forsten bilden beinahe 1/5, genau 19,9 Procent, des Territoriums der Universität.		

Der Zusammenhang, welcher in früheren Zeiten mit den benachbarten Gütern und Holzungen bestanden hat, ist jetzt wie in den Staatsforsten zerrissen und daher nicht mehr nachzuweisen. Dagegen enthielt im Jahre 1854 das Forstrevier

1. Eldena	1751. 44	3. Hanshagen	2206. 109	5. Grubenhagen	1545. 23
2. Dietrichshagen	2858. 109	4. Weidenhagen	2245. 63	6. Neüenkirchen	1106. 122

	Mg.	Rth.
Gegenwärtig, im Jahre 1867, beträgt die Fläche der Forsten	11.876.	147
Gegen das Jahr 1854 also mehr	163.	37

Sind auch in jedem der 6 Reviere oder Forstschutzbezirke kleine Veränderungen vorgekommen, so sind dieselben doch nur unbedeütend, die specielle Durchführung aber sehr weitlaüfig. Am ansehnlichsten sind diese Veränderungen im Forstrevier Neüenkirchen gewesen, weshalb es am angemessensten zu sein scheint, den Flächenunterschied zwischen 1854 und 1867 diesem Revier zuzurechnen, wodurch sich die Größe desselben auf 1269 Mg. 159 Ruth. erhöht.

	Mg.	Rth.
Von der im Jahr 1867 vorhandenen Forstfläche von zusammen	11.876.	147
sind a) zur Holzzucht benutzt, bezw. bestimmt	10.582.	152
Und b) zur Holzzucht nicht benutzt	1.293.	175
Davon sind:		
1. Forstdienstländereien an Gärten, Acker und Wiesen	340.	125

Und zwar für die —

(1) Försterei Eldena . . . 48. 178	(5) Försterei Grubenhagen . 49. 22
(2) „ Dietrichshagen 52. 47	(6) „ Neüenkirchen . 29. 154
(3) „ Hanshagen . 86. 166	(7) Holzschlägerei Strohkamp 19. 179
(4) „ Potthagen, im Rev. Weidenhagen . 52. 129	(8) Alte Försterei Dersekow 11. —

	Mg.	Rth.
2. Zur ständigen Wiesennutzung verpachtet	243.	94
3. Torfbrüchen	246.	109
4. Exercierplatz des Pommerschen Jäger-Bataillons, Nr. 2.	22.	90
5. Wege, Triften, Gestelle ꝛc.	248.	99
6. Die Eisenbahn durchschneidet die Forsten auf	16.	15
7. An Flüssen, Bächen, Gräben	140.	121
8. Seen, Pfuhle	2.	60
9. Wirkliches Unland, was jedoch noch der Kultur zu gewinnen ist	33.	2
Summa, wie oben	1.293.	175

Die Forstwirthschaft Neü-Vorpommerns ist, so lange das Land unter der Herrschaft der Krone Schweden stand, ihren eigenen Bildungsgang gegangen, und namentlich hat die Verpachtung der Forsten an die benachbarten Pächter der Landgüter — noch heüte bekannt unter dem Namen Hufenhölzer, im Gegensatz zu den Kronhölzern, den der Krone unmittelbar zur Bewirthschaftung vorbehaltenen — im Verein mit der Hasel den Eichenbeständen ein eigenthümliches Aüßere aufgezwängt, was sich freiwillig in keine der bekannten schulgerechten forstlichen Betriebsarten fügen will. Man hat diese besondere Betriebsform — den Neü-Vorpommerschen Mittelwald — zu benennen angefangen und damit auch das Richtige bezeichnet. Es sind stark gelichtete Eichenbestände, in denen sich die Hasel, wie andere Weichhölzer, theilweise von selbst, theilweise durch den Forstmann begünstigt, eingefunden hat. Diese Weichhölzer sind es nun, welche durch ihre regelmäßige Benutzung eben den mittelwaldartigen Betrieb eingeführt haben. Diese Bestände nun in den Hochwaldbetrieb überzuführen, ist jetzt eine wichtige Aufgabe für die Forstleüte Neü-Vorpommerns.

Wie in den Staatsforsten, so ist auch in den Forsten der Universität Greifswald der Hochwaldbetrieb der am meisten begünstigte, nur die Umtriebszeiten in den Kiefernforsten sind hier meist kürzer, als dort. Z. B. im

Block I. (Hanshagen) ein 100jähriger Umtrieb;
Block II. (Dietrichshagen) ein 80jähriger Umtrieb;
Block VIII. (Weidenhagen) ein 60jähriger Umtrieb;
Block IX. (Grubenhagen) ein 40jähriger Umtrieb;
Block X. (Neüenkirchen) ein 60jähriger Umtrieb.

Die kürzeren Umtriebszeiten von 40 und 60 Jahren werden bedingt durch den Boden — ausgebeütetes Ackerland — und begünstigt durch die Absatzverhältnisse.

Der Materialetat

für die erste Periode ist 318.680 Kubikfuß, und zwar Derbholz 180.000 K. Fuß, nicht abgeschätztes Holz 138.680 K. Fuß; oder 30 K. Fuß Abnutz pro Morgen der zur Holzzucht verwendeten Fläche, und zwar 17 K. Fuß Derbholz und 13 K. Fuß Reißholz.

Der Forst-Geldetat

stellt sich in der jetzt laufenden 3jährigen Etatsperiode 1866—1868 in Einnahme und Ausgabe folgendermaßen:

Einnahme.	Thl.	Sgr	Ausgabe.	Thl.
Cap. I. Für Nutz- und Brennholz .	22.057.	13	Cap. I. Für Besoldungen	3.220
„ II. Für Forstnebennutzungen . Darunter für Torf 583 1/3 Thl.	1.942.	28	„ II. Für Holz- und Torfgewinnungkosten	3.075
„ III. Für Jagdnutzung	121.	20 1/2	„ III. Für Vermessungen	10
„ IV. An Forststrafgeldern . .	180	—	„ IV. Für Kulturen u. Verbesserungen	1.792
„ V. Insgemein	67.	28 1/2	„ V. Für Unterhalt. d. Dienstgebaüde	330
			„ VI. Entschädigung für abgelöste Deputate	710
			„ VII. Insgemein	363
Summa der Einnahme .	24.370.	—	Summa der Ausgabe . . .	9.500

Überschuß . . . . . . 14.870 Thlr.,

der sich gegen die vorige Etats-Periode von 1863—65 um 700 Thlr. vermehrt hat. Vergleicht man aber den gegenwärtigen Überschuß mit dem Zustande, wie er vor 20 Jahren, 1845—47, war, so zeigt sich, daß die Einkünfte, welche die Universität aus ihren Forsten zieht, beinahe verdreifacht worden sind.

Grundstatistik

des

Polizei-Bezirks des Akademischen Amts Greifswald:

Flächeninhalt, Gebaüde, Staats-Steüern.

Die in der nachstehenden Übersicht enthaltenen Angaben, den Flächeninhalt der, unter der Polizei-Verwaltung der Akademischen Administration stehenden Ortschaften betreffend, sind aus dem, von dem Königlichen Finanz-Ministerium zu Ende des Jahres 1866 herausgegebenen Druckwerke: „Die Ergebnisse der Grund- und Gebaüdesteüer-Veranlagung im Regierungs-Bezirk Stralsund“ entlehnt. Dieses Werk ist dem Herausgeber des L. B. Ostern 1867 zu Händen gekommen durch freündliche Vermittelung des Vorsitzenden der Königl. General-Commission von Pommern, Ober-Regierungs-Rath Möser, zu Stargard. In dem folgenden Auszuge hat sich der Herausgeber auf das Areal der steüerpflichtigen, der steüerfreien und der ertraglosen Liegenschaften beschränkt, deren Summa, mit Hinzurechnung der Hofraüme, Gebaüdeflächen und kleinen Hausgärten (Hof- und Baustellen), den Gesammt-Flächeninhalt der betreffenden Guts-, bezw. Gemeinde-Bezirke, und schließlich den des ganzen Akademischen Amts Greifswald gibt.

Dagegen sind die in der Kirchspiels-Beschreibung vorkommenden, nach Kultur-Arten gesonderten, Areals-Angaben unmittelbar aus den Grundsteüer-Veranlagungs-Acten entnommen, die sich bei der Königlichen Regierung zu Stralsund, in deren Grundsteüer-Fortschreibungs-Amt, befinden. Die Zeit, wann dies von Seiten des Herausgebers geschehen, fällt in die drei ersten Monate Januar, Februar und März 1866.

Vergleicht man nun aber diese Angaben mit den, in dem Tabellen-Werke des Königlichen Finanz-Ministeriums gegebenen, Zahlen, so zeigen sich Stellenweise mehr oder weniger beträchtliche Abweichungen. Der Grund dieser Abweichungen kann nur durch weitlaüfige Rückfragen und Untersuchungen erörtert und festgestellt werden, was selbstverständlich nicht Sache des Herausgebers ist. Diese Ermittelungen gehören zum Geschäftskreis der betreffenden Behörden. Hier muß es genügen, auf das Vorhandensein der Abweichungen aufmerksam zu machen.

Wenn oben, S. 615, die Größe des Grundbesitzes der Königl. Landes-Hochschule von Pommern, nach Baumstark's, aus den Etats-Acten entlehnten, Angabe zu

58.781,05 Mg. nachgewiesen wurde, in der nachstehenden Tabelle aber die Größe des Polizei-Bezirks der Akademischen Administration mit 61.704,95 Morgen, also um 2.923,90 Mg. größer, aufgeführt ist, so findet dieser Unterschied seine Erklärung dadurch daß die größere Zahl all' die Grundstücke enthält, die den geistlichen Instituten: Kirche, Pfarre, Küsterei, sowie den kleinen Eigenthümern und Büdnern in einzelnen Universitäts-Ortschaften eigenthümlich gehören.

Wird — unter Vorbehalt der oben in Anregung gebrachten Revision — die Zahl 61.704,95 Morg. für das Areal einstweilen als richtig vorausgesetzt, so ist, auf eine kleinere Maaßeinheit gebracht, der Polizei-Bezirk des Akademischen Amts Greifswald 2,861 deütsche Geviertmeilen groß (1 Q. M. = 21.566,028 Mg. nach der Annahme bei den Grundsteüer-Veranlagungs-Arbeiten), d. i. sehr nahe 1/6 der Greifswalder Kreis-Fläche. Auf diesem Raume lebten am 1. Januar 1865, zufolge der 4 Wochen früher vorgenommenen Volkszählung, 6.957 Menschen, daher Volksdichtigkeit 2.431.

Jahresbetrag der Grund- und Gebaüde-Steüer pro Morgen . . 5 Sgr. 2 Pf. wenn der gesammte Flächeninhalt in Rechnung gebracht wird; wird aber nur das Areal der steüerpflichtigen Liegenschaften, incl. der Hofraüme 2c. in Rechnung gezogen, so ist der Jahresbetrag beider Steüern pro Morgen . . . . 5 Sgr. 6 Pf.

Allgemeine Übersicht der Grundstatistik des Akademischen

№	Guts- und Gemeinde-Bezirke. Namen derselben.	Eigenschaft.	Größe der Liegenschaften in Morgen. Steuerpflichtig.	Steuerfrei.	Ertraglos.	Hof- und Baustellen.	Summa.
1	Boltenhagen	Gutsbz.	594,02	—	11,86	4,06	609,94
2	Dersekow	Gembz.	2.787,84	369,62	77,52	35,00	3.269,98
3	Dietrichshagen	Gutsbz.	3.078,71	—	70,77	21,28	3.170,76
4	Eldena	Gembz.	3.397,16	1,69	166,34	49,74	3.614,93
5	Friedrichsfelde	Gutsbz.	653,17	7,70	12,55	7,74	681,16
6	Friedrichshagen	„	1.598.81	3,08	26,36	11,08	1.639,33
7	Grubenhagen	„	2.287.56	5,21	41,31	14,02	2.348,10
8	Hanshagen	Gembz.	5.294,81	243,85	141,88	54,36	5.734,90
9	Hinrichshagen	Gutsbz.	2.041,53	—	40,60	20,35	2.102,48
10	Immenhorst (zu Neüenkirchen) .	. . .	. . . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
11	Johannisthal (zu Pansow) . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
12	Kemnitz	Gembz.	974,45	230,67	35,77	17,02	1.257,96
13	Kemnitzerhagen, Hof / Kemnitzerhagen, Dorf . . .	Gutsbz.	2.337,73	27,02	29,72	25,61	2.420,08
14	Kessin	„	1.534,74	--	25,24	12,40	1.572,38
15	Kieshof	„	2.596,66	1,31	67,85	18,26	2.684,08
16	Koitenhagen	„	868,48	—	15,06	7,06	890,60
17	Koos (zu Wampen)	. . .	. . . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
18	Ladebow	Gutsbz.	1.966,24	—	72,18	12,86	2.051,28
19	Leist	„	1.580,71	6,46	21,14	11,43	1.619,64
20	Lewenhagen	Gembz.	1.635,44	264,06	31,29	21,41	1.952,20
21	Neüendorf	Gutsbz.	1.875,70	5,77	33,13	18,52	1.933,12
22	Neüenkirchen, mit Immenhorst .	Gembz.	2.766,29	317,34	96,96	41,75	3.222,34
23 24	Pansow, Alt- / Pansow, Neü- } mit Johannisth.	„	2.348,61	1,19	42,60	24,83	2.417,23
25	Potthagen (zu Weidenhagen) .	. . .	. . . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
26	Radlow	Gutsbz.	1.133,66	1,54	17,45	10,80	1.163,45
27	Schönwalde, Groß-	Gutsbz.	1.220,21	1,85	37,61	12,15	1,271,82
28	Schönwalde, Klein-	„	1.241,33	—	41,11	15,09	1.297,53
29	Subzow	„	1.635,82	—	19,58	12,34	1.667,74
30	Thurow	„	1.592,75	—	46,72	14,86	1.654,33
31	Ungnade, Alt-	„	1.582,42	—	13,19	12,00	1.607,61
32	Ungnade, Neü-	Gembz.	359,63	—	17,88	4,46	381,97
33	Wampen, mit der Insel Koos .	Gutsbz.	4.445,12	—	29,48	26,67	4.501,27
34	Weidenhagen, mit Potthagen .	Gembz.	2.410,50	278,89	85,18	35,96	2.810,53
35	Wiek, Akademisch und Städtisch	„	63,63	10,51	49,23	31,84	155,21
	Summa		57.907,80	1.777,76	1.417,56	604,89	61.704,95

Amts Greifswald: Areal, Gebaüde, Staats-Steüern.

Nr	Guts- und Gemeinde-Bezirke.		Gebaüde.			Steüer.	
	Namen derselben.	Eigenschaft.	Steüerpflichtige Wohnhaüser.	Steüerpflichtige Gewerbl.	Steüerfreie.	Vom Grund und Boden. Thl. Sgr. Pf.	Von Gebaüden. Thl. Sgr.
1	Boltenhagen	Gutsbz.	14	2	37	144. 28. 5	3. 22
2	Derfekow	Gembz.	40	3	71	634. 5. 7	29. 13
3	Dietrichshagen	Gutsbz.	7	—	15	305. 19. 11	5. 26
4	Eldena	Gembz.	46	18	49	704. 18. 11	89. 24
5	Friedrichsfelde	Gutsbz.	4	—	8	142. 20. 3	4. 20
6	Friedrichshagen	„	12	—	27	337. 21. 2	14. 4
7	Grubenhagen	„	9	—	17	359. 8. 2	9. 4
8	Hanshagen	Gembz.	78	3	124	553. 24. 1	50. 18
9	Hinrichshagen	Gutsbz.	18	—	31	356. 13. 9	17. 2
10	Immenhorst (zu Neüenkirchen)	. . .	. .	. .	. .	. . . . . .	. . . .
11	Johannisthal (zu Pansow)	. . .	. .	. .	. .	. . . . . .	. . . .
12	Kemnitz	Gembz.	27	7	56	196. 6. 8	15. 23
13	Kemnitzerhagen, Hof Kemnitzerhagen, Dorf	Gutsbz.	24	1	43	548. 14. 1	27. 10
14	Kessin	„	5	—	15	293 — 9	8. 4
15	Kieshof	„	6	—	18	366 — 8	13 —
16	Koitenhagen	„	6	2	18	186. 5. 8	12. 5
17	Koos (zu Wampen)	. . .	. .	. .	. .	. . . . . .	. . . .
18	Ladebow	Gutsbz.	5	—	10	307. 24. 6	6. 26
19	Leist	„	11	1	23	333. 27. 5	14. 3
20	Lewenhagen	Gembz.	20	3	47	316 — 2	12 —
21	Neüendorf	Gutsbz.	9	—	23	389. 23. 11	13. 2
22	Neüenkirchen, mit Immenhorst	Gembz.	63	2	84	412. 2. 10	54 —
23 24	Pansow, Alt- Pansow, Neü- } mit Johannisth.	„	26	1	48	595. 6. 6	24. 8
25	Potthagen (zu Weidenhagen)	. . .	. .	. .	. .	. . . . . .	. . . .
26	Radlow	Gutsbz.	3	—	11	190. 5. 4	6. 24
27	Schönwalde, Groß-	Gutsbz.	17	1	28	281. 17. 9	18. 24
28	Schönwalde, Klein-	„	6	—	10	268. 2 —	8. 14
29	Subzow	„	6	1	11	308. 13. 10	8. 3
30	Thurow	„	4	—	11	266. 21. 6	7. 6
31	Ungnade, Alt-	„	11	—	29	255. 5. 7	14. 22
32	Ungnade, Neü-	Gembz.	12	—	12	50. 9. 11	9. 24
33	Wampen, mit der Insel Koos	Gutsbz.	10	—	21	676. 13. 4	16. 26
34	Weidenhagen, mit Potthagen	Gembz.	51	5	74	156. 26. 9	24. 21
35	Wiek, Akademisch und Städtisch	„	108	5	105	8. 10. 8	76. 7
	Summa		558	60	1076	10.041. 9. 11	607. 25

Eintheilung des Akademischen Amts Greifswald
in
Guts- und Gemeinde-Bezirke.

Das in Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1856 über die ländlichen Gemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie aufgestellte Tableau der Guts- und Gemeinde-Bezirke im Kreise Greifswald ist vom Könige mittelst Kabinets-Erlasse vom 8. Januar und 3. September 1866 bestätigt, und von der Königlichen Regierung zu Stralsund unterm 2. Oktober 1866 in der Beilage zum 41. Stück ihres Amts-Blattes für das Jahr 1866 bekannt gemacht worden. Der Greifswalder Kreis zerfällt bekanntlich in zwei Bezirke: in den Landräthlichen Bezirk, innerhalb dessen die Polizei-Obrigkeit vom Königl. Landrath geübt wird, und in den Bezirk des Akademischen Amts Greifswald — im Regierungs-Tableau Amt Eldena genannt — innerhalb dessen die Polizei-Obrigkeit in den Händen der Königl. Administration der Universität Greifswald, insonderheit in denen des Königlichen Amtshauptmannes, ruhet. Soweit das Tableau den zuletzt genannten Distrikt betrifft, schließen wir dasselbe den vorhergehenden historisch-statistischen Übersichten als Ergänzung der Beschreibung der Universitäts-Güter an. Das Tableau unterscheidet: I. Selbständige Gutsbezirke und II. Selbständige Gemeindebezirke und in jener ersten Abtheilung: A. Forstbezirke; B. Domanial-Gutsbezirke; C. Gutsbezirke mit Ritterguts-Qualität; und D. Gutsbezirke ohne Ritterguts-Qualität. Die zwei Unter-Abtheilungen B. und C. kommen in dem Akademischen Amts-Distrikt selbstverständlich nicht vor. Durch diese neüe Eintheilung ist übrigens die uralte, echt sassische Kirchspiels-Eintheilung, mit welcher das Neü-Vorpommersche Volk auf historischer Grundlage aufs innigste verwachsen ist, nicht beseitigt; sie besteht nach wie vor mit alle Dem, was seit den ältesten Zeiten daran geknüpft ist. Eldena ist allerdings der Haupt-Ausgangspunkt der Universitäts-Begüterung und lange Zeit der Mittelpunkt ihrer ökonomischen und polizeilichen Verwaltung, besonders dann gewesen, wenn die Amtleüte und späteren Amtshauptleüte daselbst ihren Wohnsitz hatten; allein seit Errichtung der staats- und landwirthschaftlichen Akademie im Jahre 1834 hat Eldena diese Bedeütung für die Universität verloren. Der Mittelpunkt ihrer Vermögens-Verwaltung, und all' der gutsherrlichen Attribute, die damit in Verbindung stehen, ist die Stadt Greifswald, wo der Chef der Verwaltung, der Amtshauptmann, seinen Sitz hat.

Akademisches Amt Greifswald.

Akademisches Amt Greifswald.

Laufende №	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
		I. Selbständige Gutsbezirke.
		A. Forstbezirke.
1.	Hanshagen	Das Forstrevier und die Försterei.
2.	Dietrichshagen	Das Forstrevier und die Försterei.
3.	Neüenkirchen	Das Forstrevier und die Försterei.
4.	Weidenhagen	Das Forstrevier Weidenhagen mit der Försterei in Potthagen.
		(Gutsbezirke in B. und C. fehlen hier.)
		D. Gutsbezirke ohne Ritterguts-Qualität.
1.	Boltenhagen	Das Gut (Akademisch-) Boltenhagen.
2.	Dietrichshagen	Das Gut Dietrichshagen.
3.	Friedrichsfelde	Das Gut Friedrichsfelde.
4.	Friedrichshagen	a) Das Gut Friedrichshagen, 4 Hofpächter. — b) 2 Büdner. — c) Die Schule.
5.	Grubenhagen	a) Das Gut Grubenhagen. — b) Das Forstrevier Grubenhagen mit der Försterei.
6.	Kemnitzerhagen	a) Das Gut und Dorf Kemnitzerhagen incl. Mühle. — b) 7 Büdnereien von 2 Mg. 10 Ruth. bis 5 Mg. 31 Ruth. — c) Die Schule.
7.	Kessin	a) Das Gut Kessin. — b) Die daran gränzende Bentshorst, z. Z. nach Hanshagen verpachtet. — c) Die Eisenbahnwärterei Nr. 108.
8.	Kieshof	a) Das Gut Kieshof mit dem abgebauten Hofe. — b) Die Wegegeld-Hebestelle. — c) Die beiden Eisenbahnwärtereien Nr. 123 und 124.

Laufende №	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
9.	Koitenhagen	a) Das Dorf Koitenhagen, 1 Krüger. — b) Das Forstrevier Koitenhagen mit dem Strohkamp und der Försterei. — c) Die Wegegeld-Hebestelle.
10.	Hinrichshagen, Dorf . .	a) Das Dorf Hinrichshagen, die 4 Pächter. — b) Die 10 Büdnerwesen von 62 Q. Ruth. bis 4 Morg. 63 Ruthen.
11.	Leist	a) Das Dorf Leist, 3 Hofpächter. — b) 4 Büdnereien von 77 Q. Ruth. bis 7 Mg. 72 Ruth.
12.	Ladebow	Das Gut Ladebow mit der Meierei.
13.	Neüendorf	Das Gut Neüendorf mit dem Nebenhofe.
14.	Gr. Schönwalde	a) 3 Pachthöfe in Gr. Schönwalde. — b) 7 Büdnereien von 100 Q. Ruth. bis 4 Mg. 73 Ruth.
15.	Kl. Schönwalde	a) Das Gut Kl. Schönwalde. — b) Die Eisenbahnwärtereien Nr. 116 u. 117.
16.	Radlow	a) Das Gut Radlow. — b) Die Schule. — c) Die Ilsaben-Wurth (früher Büdnergrundstück). — d) Die Eisenbahnwärterei.
17.	Subzow	Das Gut Subzow.
18.	Thurow	a) Das Gut Thurow. — b) Die Eisenbahnwärterei.
19.	Alt-Ungnade	a) 4 Pachthöfe in Alt-Ungnade. — b) Die Kapelle. — c) 2 Büdnerwesen von 4 Morg. 122 Ruth. und 5 Mg. 29 Ruth.
20.	Wampen	a) Das Gut Wampen. — b) Die Insel Koos mit dem Kooser See.

Laufende №	Namen der Gemeindebezirke.	Bestandtheile der Gemeindebezirke.
		II. Gemeinde-Bezirke.
1.	Dersekow	a) 4 Pachthöfe in Dersekow. — b) 30 Büdnereien von 80 Q. Ruth. bis 9 Morg. 55 Ruth. Größe. — c) Die Kirche. — d) Die Pfarre. — e) Die Küsterei und Schule.

Laufende №	Namen der Gemeindebezirke.	Bestandtheile der Gemeindebezirke.
2.	Eldena	a) Das Gut Eldena mit Epistelberg. — b) 27 Büdnerwesen von 40 □. Ruth. bis 8 Morg. 79 Ruth. Größe.
3.	Haushagen	a) Der Gutshof. — b) 63 Büdnereien von 39¾ □. Ruth. bis 7 Morg. 58 Ruth. — c) Ein Pachtbauerhof. — d) Die Kirche. — e) Die Pfarre. — f) Die Küsterei und Schule.
4.	Kemnitz	a) 3 Pachthöfe. — b) 20 Büdnereien von 18 □. Ruth. bis 27 Morg. 15 Ruth. — c) Die Commun-hütung der Büdner. — d) Die Kirche. — e) Die Pfarre. — f) Die Küsterei und Schule.
5.	Lewenhagen	a) 3 Pachthöfe. — b) 14 Büdnereien von 45 □. Ruth. bis 5 Morg. 47 Ruth. — c) Die Wegegeld-Hebestelle. — d) Die Kirche. — e) Die Pfarre. — f) Die Küsterei und Schule.
6.	Neüenkirchen	a) 8 Pachthöfe incl. des Abbaues Immenhorst. — b) 43 Büdnereien von 74 □. Ruth. bis 10 Mg. 26 Ruth. — c) Die Kirche. — d) Die Pfarre. — e) Die Küsterei und Schule.
7.	Pansow	a) 6 Pachthöfe in Alt-Pansow incl. Johannisthal. — b) 13 Büdnerwesen in Neü-Pansow von 15 □. Ruth. bis 6 Mg. 141 Ruth. Größe.
8.	Neü-Ungnade	11 Eigenthums-Kossatenstellen, davon eine verpachtet.
9.	Weidenhagen	a) 43 Büdnerwesen von 88 □. Ruth. bis 6 Morg. 100 Ruth. der Ortschaften Weidenhagen und Potthagen. — b) Die Kirche. — c) Die Pfarre. — d) Die Schule und Küsterei.
10.	Wiek	a) 96 Büdner zur akademischen Wiek. — b) 5 Büdner zur städtischen Wiek. — c) Die Kirche. — d) Die Pfarre. — e) Die Küsterei und Schule.

Die Eintheilung des Landräthlichen Distrikts in Guts- und Gemeinde-Bezirke folgt am Schlusse der Beschreibung des Greifswalder Kreises.

Die Universität Greifswald während der französischen Occupation.

1807—1813.

Am 28. Januar 1807 rückten die Franzosen unter Marschall Mortier in Greifswald ein. Es waren ihrer zwei Divisionen, später zur Belagerung von Stralsund abrückend. Die Schweden machten einen Ausfall aus Stralsund und drängten die Franzosen über Anklam hinaus bis Ferdinandshof zurück, wo sie Halt machten und am 16. April zur Umkehr gezwungen wurden. Einen zu Stande gekommenen Waffenstillstand kündigte Gustav IV. Adolf am 3. Juli. Darauf drangen die Franzosen am 13. Juli mit vier Divisionen unter Marschall Brune abermals ins Land über Greifswald bis vor die Festung Stralsund, die am 20. Juli vom Könige mit allen seinen Kriegsvölkern verlassen wurde. Er schiffte sich zur Rückkehr nach Schweden ein.

Nun setzte der Kaiser über das, von seinen Waffen eroberte, Land eine französische Regierung ein, an deren Spitze er den Marschall Soult, nachmals Herzog von Dalmatien genannt, stellte, und die zwei Jahre gedauert hat. Diese Regierung widmete ihre Aufmerksamkeit auch der Universität, — in gutem Sinne, indem sie drei tüchtige Lehrkräfte, Männer der Wissenschaft später vom ersten Range, zu Professoren ernannte, — in bösem Sinne, indem auf ihren Bericht die Universitäts-Güter mittelst Dekrets vom 17. December 1809 zu kaiserlichen Kron-Domainen erklärt und unter einen Intendanten gestellt wurden, der die Verwaltung derselben nach Anleitung eines vom Kaiser genehmigten Reglements übernahm. Diese Verwaltung war indessen von kurzer Dauer. Denn, nachdem in Folge der Stockholmer Palast-Revolution König Gustav IV. Adolf des Thrones für verlustig erklärt worden war, und sein Oheim, als Carl XIII., denselben bestiegen hatte, kam zwischen Schweden und Frankreich am 6. Januar 1810 der Friede zu Stande, der dem französischen Interim in Pommern ein Ende machte. Im darauf folgenden Monat Februar kehrte die schwedische Regierung zurück.

Ihre Herrschaft war auf Jahresfrist beschränkt. Am 27. Januar 1811 rückten die Franzosen mit einer Division unter General Friand wieder ein, wiewol als Freünde und Bundesgenossen, dennoch mit feindlichem Druck. Diese zweite Occupation hat zwei Jahre, und darüber, gedauert bis zum 9. März 1813, an welchem Tage die französischen Völker in Folge der Ereignisse, die sich für den Kriegsschauplatz in Sachsen vorbereiteten, aus Schwedisch-Pommern abgingen, um sich dem Heerkörper des in Hamburg den Oberbefehl führenden, Marschalls Davoust anzuschließen.

Das kaiserliche Dekret vom 17. December 1809, die Einverleibung der akademischen Güter betreffend, hatte bei dem Concil der Universität einen wahren Schrecken erregt. Dieses Mal war man durch den Friedensschluß glücklich darüber hinweg ge-

kommen; nunmehr aber, bei der zweiten Occupation, brachten die französischen Machthaber, obwol sie sich in Freündes Land befanden, das Dekret nicht allein zur Ausführung, sondern es trat jetzt sogar eine Verschenkung der Güter Eldena, Hinrichshagen, Subzow und Dietrichshagen an französische Generale hinzu, die beiden zuletzt genannten Güter namentlich an den Grafen Casac. Im December 1812 waren dieselben dem Kaiserl. Domainen-Director Ricot übergeben worden. Dieser gab aber dabei zu verstehen, daß, wenn die Universität diese Güter den damit Beschenkten wieder abkaufen wolle, er dafür sorgen werde, daß Napoleon die Universität wieder in Besitz ihrer sämmtlichen Güter setzen und darin schützen werde. Der Ertrag jener 4 Güter war zu 6000 Thlr. jährlich geschätzt, welche zu 5 Procent kapitalisirt einen zu zahlenden Rückkaufs-Preis von 120.000 Thlr. ergaben. Den französischen Heerführern war bei der Wandelbarkeit des Kriegsglückes daran gelegen, das sichere Geldkapital, welches sie nach Frankreich schaffen konnten, so schnell als möglich in ihre Hände zu bekommen. Für die Universität aber war ein Rückkaufspreis von 120.000 Thlr., womit sie ihre ganze Grundherrschaft wieder erlangen konnte, trotz aller schweren Noth der Zeit nicht zu hoch, wenn Ricot erwirkte, was er versprach, und wenn nicht bald das Kriegsglück mit Vertreibung der Fremdherrschaft ihr unentgeldlich das Vermögen zurückgeben sollte. Sie ging auf die Verhandlungen ein, welche zwischen dem Concil, dem Kanzler der Universität, der Regierung, dem Domainen-Director Ricot und dem Ordonnateur en chef des 9ten Armee-Corps, Riveau, vom 20. Juli bis 23. December 1812 gepflogen wurden. Die Unterhändler von Seiten des Concils waren Droysen, Professor der Mathematik und Astronomie, und der Syndicus Eichstedt. Kosegarten (Vater), der Rector war, hatte es versucht, eine Ermäßigung des Rückkaufs-Preises auf 80.000 Thlr., zahlbar in 10jährlichen Raten, zu erwirken. Allein es gelang ihm nicht. Die französischen Commissarien blieben bei der ursprünglichen Forderung stehen, und behaupteten, es seien bei der Ertrags-Berechnung über die Güter vermindernde Unrichtigkeiten vorgekommen. Darin hatten sie nicht Unrecht, da im Rechnungsjahr 1810—11 die Einkünfte aus den 4 Gütern 6777 Thlr. 20½ ßl. betragen hatten: Eldena 2672 Thlr. 28 ßl., Dietrichshagen 1088 Thlr. 2 ßl., Hinrichshagen 1070 Thlr. 29 ßl., Subzow 1946 Thlr. 9½ Thlr.

Allein der Herr der Heerschaaren ließ die verabredete Übereinkunft nicht zur Ausführung kommen. Denn im März 1813 mußten die Franzosen ohne das Geld unter Zurücklassung der Güter abziehen, konnten sie doch den Grund und Boden nicht mit fortschleppen! Freilich gab es nun elende Seelen, welche der Schwedischen Regierung den Rath gaben, die Universitäts-Güter dem landesherrlichen Domanium einverleibt zu lassen. Allein eine Deputation, bestehend aus den Professoren Quistorp und Droysen, welche an den, von Stockholm herüber gekommenen neüen General-Gouverneur von Pommern, Baron Sandels, nach Stralsund entsendet wurde, kehrte am 5. April 1813 mit der tröstlichen Nachricht zurück: Baron Sandels habe die Versicherung ertheilt, die Krone Schweden werde der Universität ihre sämmtlichen Güter zurückgeben.

Und also geschah es im Laufe des Sommers 1813. Zufolge eines Berichts, welcher über den Zustand der Universität unterm 15. Juni 1823 der Königl. Regierung in Stralsund erstattet wurde, betrugen —

Die Einkünfte, nach Wiedererlangung der 4 verschenkt gewesenen Güter jährlich . . . . Thlr. 38.195. 47 ßl.

Und zwar Thlr. 3976. 29 ßl. mehr, als die Ausgaben.

Die Pachtrückstände und ausstehenden Capitalien beliefen sich auf . . . . „ 84.120. 20 „

Dagegen die Schulden der Universität in Wechseln . . . . Thlr. 69.458. 19.

Und in Cautionsgeldern der Pächter . „ 54.138. 20.

Also Schulden-Stand überhaupt . . . . „ 123.596. 39 „

außer den in Prozeß begriffenen Vergütigungen für Kriegsschäden, welche die Pächter und andere Angehörige der Universität von dieser forderten. Ein späterer Bericht, gegründet auf umständliche, im Schooße des Concils vom 27. October bis 11. November 1815 vorgenommenen Erörterungen, besagt, daß die Universität 30.000 Thlr. Kriegssteüer baar habe bezahlen müssen, und ihren Pächtern, „dem mit ihnen geschlossenen Vergleiche gemäß", die von denselben getragenen Kriegslasten mit wenigstens 80.000 Thlr. zu ersetzen gehabt habe.

[Baumstark, a. a. O., S. 52—56].

III.

Der Kirchensprengel der Wolgaster Superintendentur

enthält

die Städte Wolgast und Lassan und 105 ländliche Ortschaften,

und

ist eingetheilt in 16 Kirchspiele, darunter 2 städtische und 4 combinirte Pfarrsprengel.

Nachweisung

der zu diesem Kirchensprengel gehörenden Kirchspiele und ihrer Bevölkerung in fünf Epochen des 19. Jahrhunderts.

№	Kirchspiel.	Die Einwohnerzahl betrug am 1. Januar des Jahres					Zahl der Ortschaften 1865.
		1801.	1815.	1841.	1853.	1865.	
1	Wolgast, Sitz des Superintendenten	— —	— —	4807	5777	6637	2
2	Lassan			2569	3268	3404	13
3	Bauer	—	—	249	277	233	3
4	Boltenhagen	—	—	780	818	758	5
5	Groß-Bünsow, combin. mit Rubkow	— —	— —	487	431	390	4
6	Hohendorf	—	—	1230	1380	1399	10
7	Katzow	—	—	456	552	641	5
8	Kröslin	—	—	1768	2077	2240	10
9	Murchin, comb. mit Pinnow	—	—	245	229	241	1
10	Pinnow	—	—	386	465	428	5
11	Quilow	—	—	268	292	415	4
12	Rubkow			408	645	593	6
13	Schlatkow	—	—	406	531	546	4
14	Wusterhusen	—	—	2245	2483	2555	18
15	Zarnekow	—	—	1165	1354	1428	8
16	Ziten	—	—	999	1124	1048	9
	Summa	9.400	13.079	18.468	21.703	22.956	107

Die Einwohnerzahl hat sich vermehrt:

In den 14 Jahren von 1801—1815 um 3.679, durchschnittlich in 1 Jahre um 263 Seelen.
„ „ 50 Jahren von 1815—1865 um 4.488, „ „ 1 „ „ 89 „

Berichtigung zu S. 35. — Die Bevölkerung der Greifswalder Land-Synode betrug im Jahre 1801 in der Stadt Gützkow 834 und auf dem platten Lande 3463, zusammen 4297 Seelen; daher Zunahme in den 14 Jahren bis 1815 = 4702, durchschnittlich in 1 Jahre = 336 Seelen.

---

1. Das Wolgaster Kirchspiel

enthält:

96) Die Stadt Wolgast und 97) das Kämmerei-Vorwerk Weidehof.

---

a) Übersicht

des Flächeninhalts der Wolgaster Gemarkung, excl. Weidehof.

Culturarten.	Steüerpflichtige Grundstücke.		Steüerfreie Grundstücke.		Summa der Grundstücke.		
	Fläche Morgen.	Reinertrag Thlr.	Fläche Morgen.	Reinertrag Thlr.	Fläche Morgen.	Reinertrag Thlr.	Für den Morg. Sgr.
Ackerland	4348,96	7157,52	22,56	44,13	4371,52	7201,65	49
Gärten.	35,91	118,57	1,59	6,36	37,50	124,93	100
Wiesen.	636,48	971,07	0,80	2,40	637,28	973,47	46
Weiden	65,23	66,16	—	—	65,23	66,16	30
Holzungen	316,80	84,48	—	—	316,80	84,48	8
Wasserstücke	—	—	—	—	—	—	—
Ödland	—	—	—	—	—	—	—
Unland	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen .	5403,38	8397,80	24,95	52,89	5428,33	8450,69	47
Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Liegenschaften, und zwar Wege &c.					269,67		
Flüsse &c.					25,33		
Dazu noch an . . . Hofraümen &c.					172,61		
Total-Flächeninhalt der Wolgaster Gemarkung					5895,94	= 5895 Mg. 169 R.	
b) Gemeindeverband Wolgast	5753,11	9238,96	24,95	52,89	5778,06	9291,85	48
Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke					302,31		
Hofraüme					172,61		
Summa					6252,98	= 6252 Mg. 176 R.	

c) Die Grundsteüer von den steüerpflichtigen Liegenschaften und deren Reinertrag ist festgestellt auf Höhe von	884 Thl. 16 Sgr 10 Pf.
Sie beträgt mithin von jedem Morgen steüerpflichtigen Bodens	4 „ 7 „
und von jedem Thaler des Reinertrages	2 „ 10 „

Auf geographisches Flächenmaaß zurückgeführt, ist — unter der Voraussetzung, daß die deütsche Quadratmeile 21566,028 Mg. enthalte, — die Stadtgemarkung Wolgast, incl. des auf ihr in neürer Zeit angelegten Vorwerks Weidehof, zwischen ¼ und ⅓, fast genau 0,29 einer deütschen Geviertmeile groß. Zur Größe der Greifswalder Stadtfeldmark verhält sie sich = 1 : 1,44.

In der Wolgaster Feldmark kommen mehrere Eigennamen einzelner Acker- und Wiesengrundstücke von bald größerm, bald kleinerm Umfange, vor; es sind in alphabetischer Ordnung folgende:

Bullenkeil;
Bullenwiese;
Büttelgrund;
Dänholm in der Pene;
Ernsthöfer Tannenkamp;
Gänsekamp;
Die Grämitz;
Holzfahrer-Koppel;
Kamerarien-See mit Rohrwerbung und Fischerei;
Lange Pene-Morgen;
Langestück;
Mahlsche Wurth;
Der Oberbergsoll;
Paschenberg;
Rietowswiese;
Spitzenhörn a. d. Pene;
Stadtkoppel;
Der Stadtpars in der Pene;
Trägerwiese in der Pene;
Der Unterbergsoll;
Wolfskrug;
Der Ziegelberg;
Der Zisaberg.

Wie groß die Fläche des Penestroms ist, auf welcher der Stadt Wolgast ein Eigenthums-Recht und die Fischerei-Gerechtigkeit zusteht, ist nicht nachgewiesen. Die Pene begränzt den Greifswalder Kreis bekanntlich auf zwei Seiten, auf der Süd- und auf der Ostseite. Das Tabellen-Werk des Königl. Finanz-Ministeriums gibt, so weit der Greifswalder Kreis an der Pene betheiligt ist, für jene südliche Seite eine Wasserfläche von 460,70 Morg., für diese östliche Seite bis zum Ausflusse des Stroms, bei Penemünde, eine von 2467,67 Mg. an. Nur auf diese Seite der Pene hat die Stadt Wolgast Anspruch.

Nach dem Gebaüdesteüer-Kataster vom Jahre 1866 enthält die Stadt Wolgast an steüerpflichtigen Gebaüden: 888 Wohnhaüser und 422 zu gewerblichen Zwecken bestimmte Gebaüde. Von diesen 1310 Gebaüden ist eine jährliche Gebaüdesteüer von Thlr. 1179. 23 Sgr. zu entrichten; es kommt mithin im Durchschnitt auf jedes Gebaüde 27 Sgr. und ein ganz kleiner Bruchtheil des Pfennings. An steüerfreien Gebaüden sind, demselben Kataster zufolge, .813 vorhanden. Wie diese Zahlen mit den weiter unten folgenden, aus der Bevölkerungsliste vom 3. December 1864 entnommenen Daten in Einklang zu bringen sein werden, muß der Polizei-, bezw. der Steüer-Behörde anheim gestellt bleiben. Um nur von den Wohnhaüsern zu sprechen, so hatte Wolgast deren, nach der eben genannten Bevölkerungsliste, 842, und seit 1840, mithin in 24 Jahren, waren 75 Wohnhaüser neü aufgebaut worden. Am auffälligsten ist der Unterschied zwischen dem Gebaüdesteüer-Kataster und der statistischen Tabelle von 1864 in Absicht auf die Gebaüde, welche gewerblichen Zwecken dienen; das Kataster hat deren, wie oben gezeigt, 422, die Tabelle nur 24! Mit der amtlichen Sammlung statistischer Daten ist es ein gar eigen Ding. Ihre Zuverlässigkeit scheitert meistentheils an einer Klippe, die im — Oberwasser liegt, an der Masse von Spalten in den Tabellen, die von Leüten im — Unterwasser ausgefüllt werden sollen, die kein Verständniß von der Sache haben und deren Begriffe, statt aufgeklärt zu werden, vielfach verwirrt werden durch bogenlange Erlaüterungen und Verhaltungsregeln, die sie beim Zählungs-Geschäft

befolgen sollen. Örtliche Revisionen und Super-Revisionen des statistischen Decernenten — am grünen Tisch können die Irrthümer nicht wieder gut machen, die sich in die Tabellen der amtlichen Statistik unwillkürlich einschleichen, die nur eine Annäherung an die Wirklichkeit, und oft nur eine sehr entfernte, gewähren, so lange nicht dieser wichtige Zweig der Staatsverwaltungs-Praxis dnrch eine vollständige Revolution seiner Einrichtungen verbessert worden ist. Die Vorfahren hatten auch schon ihre Statistik, obschon sie das Wort nicht kannten, das erst vor etwa hundert Jahren von Achenwall erfunden wurde. So besitzt das Raths-Archiv zu Wolgast eine eben so ausführliche als gründliche topographisch-statistische Beschreibung der Stadt und ihres Gebietes von dem fürstlichen Kanzler Valentin v. Eickstedt aus dem Jahre 1574, die im Urkunden-Anhang unter Nr. IV. eingeschaltet wird.

Lage der Stadt und ihrer Feldmark.

Wolgast liegt am linken Ufer des Penestroms, und zwar auf einem sich gegen die Pene senkenden Abhang. Die Feldmark erstreckt sich zu beiden Seiten der Stadt an der Pene entlang und von da an landeinwärts, im Südwesten, bis an den Zisafluß, der im Allgemeinen die Gränze gegen die benachbarten Güter bildet. Einst ein breiter Strom, der das Land Wusterhusen, wie man's heüte nennt, zu einem vollkommenen Eiland formte, von dem Wolgast mit seinem Gebiete, auf dessen Nordseite vermöge eines von der Zisa nach der Pene ziehenden Wasserzuges einen abgesonderten Werder bildete, ist die Zisa jetzt ein schmales Gewässer, dem durch Grabenleitung und haüfige Aufraümung ein künstlicher Abfluß verschafft werden muß.

Dieser Wolgastsche Werder, wie er genannt werden kann, ist aber eine — Berg-Insel, die sich ziemlich jäh aus dem Thal der Zisa erhebt zu einer Hochebene, deren Rücken bei gleichförmiger Höhe ungefähr 1/8 Mle. breit ist, und dann sich ganz mälig senkt gegen Nordosten zur Stadt und zur Pene. Kommt man aus dem Innern des Greifswalder Kreises auf der Steinbahn, welche von Mökow — dem Kreüzpunkte der Berlin-Stralsunder großen Staatsstraße mit der Gützkow-Wolgaster Straße — nach Wolgast führt, so überschreitet man das Zisa-Thal in der Entfernung von ungefähr 1¾ Mln. von Mökow und von ungefähr ¾ Mln. von Wolgast. Dieser Übergangs-Punkt liegt 12,3 Fuß über der Ostsee, der Wasserspiegel der Zisa daselbst aber, 2,8 Fuß. Dann hebt sich die Steinbahn zur Hochebene in einer Entfernung von 260 Ruthen von der Zisa-Brücke bis zu einer Höhe von 90,7 Fuß, die, wie gesagt, eine ziemliche Strecke sich gleich bleibt, bis sie allmälig abdacht bis zum Stadtthore, das noch 47,1 Fuß über dem Penespiegel steht, der, für diese Höhenbestimmungen, als gleichbedeütend mit dem Meeresfläche der Ostsee angesehen werden kann. Nach Barometer-Beobachtungen, die von dem Herausgeber des L. B. am 13. September 1865 zuerst an der St. Petri-Kirche, und dann am Ufer des Penestroms, gleich darauf aber wieder an der Kirche, in der Mittagsstunde zwischen 12 und 1 Uhr bei einer Luft-Temperatur von 17°,3 bis 18°,7 C. und mäßiger Luftströmung aus NW. angestellt hat, ist der Erdboden am Thurm der St. Petri-Kirche 38,7 Fuß über dem Wasserspiegel des Penestroms.

Der Scheitel der Wolgaster Berginsel ist aber der Zisa-Berg, d. h. Ceres-Berg, — denn Zisa war im mythologischen Himmel der Urslawen die Spenderin der Brodfrucht. — Diese Anhöhe bildet den südwestlichen Eckpfeiler der Berginsel, steil und unmittelbar gegen das Zisa-Thal, und mit Vorstufen gegen die Pene abfallend. Am Fuße dieser Vorstufen zieht die Eisenstraße von Züssow nach Wolgast, und an ihm liegt der dortige Bahnhof in ziemlich weiter Entfernung von der Stadt, während die Bahn selbst erst im Hafen von Wolgast ihr Ende erreicht. Von Züssow, 110 Fuß über dem Meere, auf schwach geneigter Ebene herabkommend von dem glatten, platten und einförmigen Lande im Innern des Greifswalder Kreises, staunt man nach dem Übergang der Bahn über den Zisafluß plötzlich in einen wellenförmigen Landstrich versetzt zu sein, dessen man in Neü-Vorpommern ganz entwöhnt ist. Links erheben sich diese Vorstufen des Zisa-Berges, auf denen, unmittelbar über den Bahnhofsgebaüden, freündliche Garten-Anlagen zum Ausruhen einladen, während der Blick rechts über den glatten Wasserspiegel der Pene von seeartiger Breite schweift, belebt von segelnden und dampfenden Kauffahrern aller Größen, unter die sich die Boote der Wolgaster Stadtfischer ꝛc. mischen. Auch die Höhe des Zisa-Bergs und seiner Vorstufe hat der Herausgeber des L. B. durch 6 Barometer-Beobachtungen, die am 13. September 1865 in den Vormittagsstunden zwischen 10 Uhr und 12 Uhr, vom Bahnhofe aus hinwärts und herwärts angestellt wurden, ermittelt; allein das Ergebniß dieser Messungen ist nicht ganz sicher, weil es, namentlich auf dem Gipfel des Zisa-Berges, bei lebhaftem Nordwest-Winde schwierig war, das Instrument in die gehörige Ruhe und lothrechte Lage zu bringen. Doch mögen die Resultate der Messungen hier eine Stelle finden als einstweilige Anhaltpunkte zur Beurtheilung der Höhe des Wolgaster Werders. Diese Höhe beträgt: — Höchster Punkt in den Anlagen auf der Vorstufe des Zisa-Berges bei der Erfrischungsbude 123,6 Fuß; Gipfel des Zisa-Bergs 184,3 Fuß über der Meeresfläche. Die Temperatur der Luft bewegte sich von 15°,8 C. um 10 Uhr bis 18°,3 C. um 12 Uhr. Auf dem Gipfel des Berges war sie 16°,2 C. bei bedecktem Himmel. Die Aussicht vom Zisa-Berg ist weit: die Pene auf- und abwärts, die Thürme von Greifswald und von Anklam, die Höhen der Insel Usedom, das Achterwasser ꝛc.

Quellen-Temperatur. 1865, Mai 25. Mittags 12 Uhr. Wolgast, Bahnhofs-Brunnen 7°,9 C. — 1865, Juli 8. Abends 6 Uhr. Wolgast, in der Stadt, Brunnen auf dem Hofe des Gasthofs zum Deütschen Hause bei Danzig 8°,5 C.

Auf dem Scheitel und dem sanften Abhange jenes Plateaus dehnt sich die Feldmark der Stadt Wolgast aus; doch gehört auch die Niederung im Zisa-Thale theilweise dazu, so wie sich vor dem Hochlande an der Pene zum Theil Wiesen finden. Das Wiesen-Areal verhält sich hinsichts der Ausdehnung zur Fläche des Ackerlandes wie 1 : 7. Außer der eigentlichen Feldmark befaßt das Stadtgebiet noch mehrere, zwischen der Stadt und dem Ausfluß des Penestroms im letztern befindliche Werder, wie den Dänholm, den Pars ꝛc. Sonst aber bildet die Pene die Gränze des Stadtgebiets auf der Morgenseite; die Landgränze der Feldmark ist vom Kanzler Valentin v. Eickstedt sehr ausführlich beschrieben (Anhang IV.); wie sie vor 300 Jahren war, so ist sie auch heüte noch.

Ein so fruchtbares Ackerfeld, wie Greifswald es besitzt — zwischen $1/5$ und $1/4$ des dortigen Ackerlandes gehört der I. Bodenklasse an, deren Reinertrag pro Morgen auf 5 Thlr. eingeschätzt ist, — hat Wolgast nicht, wie denn überhaupt eine Bodengüte dieser Art im Greifswalder Kreise zu den Seltenheiten gehört; $1/4$ der Wolgaster Äcker ist bei der Grundsteüer-Veranlagung zur IV. Klasse, mit 2 Thlr. Reinertrag, eingeschätzt, 138 Mg. aber auch zur II. Klasse, mit 4 Thlr. Reinertrag. Auf diesem Boden wird Weizen gebaut. Sonst baut man von Cerealien die gewöhnlichen Arten: Roggen, Winter- und Sommerkorn, Gerste, Hafer und etwas Buchweizen, sowie Erbsen, Raps selten, Zuckerrüben nur zum Viehfutter, von Futterkraütern namentlich Klee und in neüester Zeit Lupinen. Koppelwirthschaft ist allgemein. Die Wiesen sind meistens zweischurig; für bessere Be-, bezw. Entwässerung derselben ist im Einzelnen Manches gethan, zur Anlegung von eigentlichen Rieselsystemen indeß zufolge der Belegenheit kein Anlaß gewesen; mit der Drainage sind Versuche gemacht. Da innerhalb der mit Mauern umgebenen Stadt nur sehr wenige Gärten sind, so haben schon in älterer Zeit die wohlhabenderen Familien sich wohl eingefriedigte Gärten vor den Thoren angelegt. In diesen Gärten, so wie auch in den bei den vorstädtischen Haüsern befindlichen wird jede Art von Obstbaumzucht getrieben; die feineren Sorten Äpfel, Birnen, Pflaumen, sind nicht selten, von Kirschen sind die weinsaueren ganz allgemein. Die auf der Feldmark befindliche Waldung besteht aus Nadelholz, und zwar aus Kiefern. Außer der ältern Waldung, der Tannenkamp genannt, zugleich als Lustgehölz dienend, ist eine Schonung aus dem Anfange der Vierziger Jahre vorhanden, und zehn Jahre später der Zisa-Berg mit Kiefernsaamen, nachgehends auch mit Eicheln besäet worden. Der Kiefernsaamen ist fröhlich aufgegangen und war im Jahre 1865 zu 5 bis 6 Fuß hohen Baumpflanzen emporgeschossen, die einen — Urwald im Kleinsten bildeten, den zu durchdringen dem Herausgeber des L. B. große Anstrengung gekostet hat, als er, mit seiner — hypsometrischen Flinte und Pistole bewaffnet, am 13. Sept. 1865 den Zisa-Berg bestieg. Alle Aufmerksamkeit mußte er den freigetragenen Instrumenten zuwenden, damit sie nicht von den links und rechts schlagenden Zweigen der jungen Baüme Schaden litten. Dazu Milliarden fliegender Insekten, vor denen keine Rettung war, und die den Beobachter wie in eine Wolke hüllten, und zum Ablesen des Barometerstandes und der Thermometerstände nur einzelne Augenblicke erhaschen ließen. Auch dieser Umstand macht die oben angegebene Höhe des Zisa-Bergs unsicher. Der Herausgeber hat während seines langen Lebens tausende von Höhen trigonometrisch, geometrisch und mit der Quecksilbersaüle in der Toricellischen Röhre, im Flachlande, im Mittel- und im Hochgebirge gemessen, aber keine dieser Messungen hat ihm so viel — körperliche Anstrengung gekostet, als die Messung des — Ceres-Hügels auf der Wolgaster Plateau-Insel.

Die Hochebene und ihr flacher Hang gehören dem Diluvium oder ältern Schwemmlande an, das Zisa-Thal und die Wiesen-Niederung längs der Pene dem jüngern Schwemmlande oder Alluvium, das von Jahr zu Jahr unter unseren Augen langsam zwar, aber sicher sich fortbildet. Kies und Lehm finden sich nur an einzelnen Stellen der Feldmark, doch in einer für den Bedarf der Stadt ausreichenden Menge. Gegen die Gränze der Feldmark nach Norden zu liegt, hart an der Pene, eine thonhaltige Anhöhe,

[Fortsetzung S. 648.]

Bevölkerung der Stadt Wolgast.

Stand am 1. Januar 1865.

Zählungs-Epoche: den 3. December 1864.

I. Zahl und Geschlecht.

Zählung vom 3. December 1864.

Männlich	Weiblich	Zusammen
3.227	3.410	6.637
ohne die Militair-Bevölkerung.		
Summa der Militair-Bevölkerung		4
Gesammtzahl . .		6.641

Civil-Bevölkerung bei den früheren Zählungen.

1861.	6376	1837.	4290
1858.	6188	1834.	4269
1855.	5939	1831.	4241
1852.	5744	1828.	4097
1849.	5324	1825.	4173
1846.	5432	1822.	4031
1843.	5131	1819.	4517
1840.	4807	1816.	4078

1809.	3224
1805.	4091
1801.	3770
1767.	3074

II. Alter u. Geschlecht.

Davon wurden geb. i. J.	Geschlecht. männl.	Geschlecht. weibl.	Davon wurden geb. i. J.	Geschlecht. männl.	Geschlecht. weibl.	Davon wurden geb. i. J.	Geschlecht. männl.	Geschlecht. weibl.
1864	100	96	1830	53	51	1796	12	19
63	93	75	29	37	49	95	8	24
62	78	78	28	37	56	94	7	19
61	74	68	27	39	42	93	10	15
1860	69	72	26	49	46	92	4	16
59	66	81	25	42	49	91	12	12
58	80	70	24	56	53	1790	7	13
57	80	80	23	37	29	89	1	17
56	80	85	22	32	47	88	7	9
55	57	60	21	38	44	87	4	4
54	98	80	1820	42	68	86	3	10
53	64	63	19	38	44	85	2	3
52	63	62	18	39	45	84	3	3
51	81	76	17	35	25	83	2	2
1850	70	63	16	28	49	82	1	5
49	86	61	15	44	22	81	1	6
48	70	60	14	29	28	1780	—	5
47	70	41	13	35	23	79	1	1
46	60	55	12	25	26	78	1	—
45	54	51	11	30	33	77	1	1
44	36	50	1810	28	22	76	—	—
43	40	53	09	18	33	75	1	—
42	33	63	08	21	27	74	—	—
41	32	55	07	26	18	73	—	—
1840	46	60	06	25	21	72	—	—
39	40	50	05	13	16	71	—	—
38	52	53	04	17	20	1770	—	—
37	58	51	03	16	19	69	—	—
36	52	60	02	19	27	68	—	—
35	57	54	01	22	22	67	—	—
34	61	56	1800	12	30	66	—	—
33	36	40	1799	17	16	65	—	—
32	41	41	98	9	18	64	—	—
31	38	49	97	16	26			

III. Familienstand.

a) Unverheirathete und niemals verheirathet gewesene:
1. Männliche Pers. über 24 Jahre alt 300
2. Weibliche Pers. über 16 Jahre . 718

b) Verheirathete:
1. Männer 1041
2. Frauen 1059

c) Verwittwete:
1. Männer 108
2. Frauen 370

d) Geschiedene, nicht wieder Verheirathete:
1. Männer 7
2. Frauen 11

IV. Art des Zusammenlebens.

a) Einzeln lebende Personen: Männer . 61
Frauen . 73

b) In 1598 Familien-Haushaltungen:
1. Männliche Personen 3127
2. Weibliche 3277

c) In 1 Herberge, männliche Personen . 2

d) In 1 Verpflegungsanstalt lebten:
1. Männliche Verpflegte 35
2. Weibliche 43

e) In 1 Armenhause lebten Frauen . . 17

f) In 1 Gefängniß befanden sich männliche Detinirte 2

V. Religions-Bekenntniß.

a) Evangelische Christen:

1. In der Landeskirche stehende	6574
2. Alt-Lutheraner, nach der General-Conceſſ. vom 23. Juli 1845	3
3. Baptisten	53
b) Römisch-katholische Christen	4
c) Mosaïsche Glaubensgenossen	3

VI. Mischehen.

Davon gab es in Wolgast nicht eine einzige.

VII. Besondere Mängel einzelner Individuen.

a) Taubstumme:	1. Männliche	3
	2. Weibliche	1
b) Blinde:	1. Männliche	3
	2. Weibliche	2

Die Alt-Lutheraner haben sich seit 1858 um 5 vermindert, die Baptisten um 2 vermehrt.

Zahl der Gebaüde in Wolgast.

Stand am 1. Januar 1865.

A. Öffentliche Gebaüde.

1. Für den Gottesdienst	1
2. Für den Unterricht	4
3. Für die Armen-, Kranken- 2c. Pflege	3
4. Für die Staatsverwaltung	4
5. Für die Gemeindeverwaltung	13
Überhaupt	25

B. Privatgebaüde.

1. Privat-Wohnhaüser	842
2. Fabrikgebaüde, Mühlen, Magazine	24
3. Ställe, Scheünen und Schuppen	836
Überhaupt	1702

Die Dissidenten: Alt-Lutheraner und Baptisten halten ihren Gottesdienst in Privathaüsern.

Viehstand

am 1. Januar 1865.

1. Pferdestamm		236
Darunter: über 3jährige	219	
Unter diesen:		
a) Zuchthengst u. Zuchtstute	2	
b) Zur Landwirthschaft	129	
c) Lastpferde	71	
d) Luxus- u. andere Pferde	17	
Füllen bis zu 3 Jahren	17	
		236

2. Rindvieh überhaupt	485
Darunter: 53 Jungvieh, 14 Bullen, 418 Kühe.	
3. Schafvieh überhaupt	631
darunter 148 Merinos.	
4. Borstenvieh	711
5. Ziegen	16
6. Bienenstöcke	62

[Fortsetzung von S. 646.]

welche, muthmaßlich von einer dort früher gewesenen Ziegelei, seit alten Zeiten den Namen Ziegelberg führt. Der im Bergkegel befindliche Thon wird von den Töpfern in der Stadt zu Töpferwaaren, namentlich Ofenkacheln, verarbeitet, während man lange Zeit geglaubt hat, daß er zu fett, und der in den Umgebungen der Anhöhe vorkommende Thon zu sehr mit Saud gemischt sei, um zur Fabrikation von Mauer- und Ziegelsteinen mit Nutzen verwerthet werden zu können. Allein eine nähere chemische Untersuchung des Minerals, und Brennversuche, die damit angestellt worden sind, haben das Gegentheil nachgewiesen, in Folge dessen die städtischen Behörden, da der Ziegelberg zu den Kämmerei-Grundstücken gehört, in jüngster Zeit wiederum eine Ziegelei angelegt und in Betrieb gesetzt haben, die auf die 25 Jahre von 1864—1889 für einen jährlichen Minimal-Pachtzins von 250 Thlr. verpachtet ist (Etat der Kämmerei-Kasse, Anhang IX.). Mergel verschiedener Formen findet sich Nesterweise überall in der Feldmark; an Torf aber ist eben kein Überfluß vorhanden. Er kommt nur in der Ziſa-Niederung vor, in den Pene-Wiesen hat sich der Torf nirgends gebildet.

Der bei weitem größte Theil der angesessenen Bürgerschaft von Wolgast findet in dem Betriebe der Landwirthschaft seine Nahrungsquelle. Nach Ausweis der Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen ist die Feldmark unter 228 Besitzer vertheilt, und die Zahl der Besitzstücke belaüft sich auf 743. Im Durchschnitt gerechnet kommen auf jeden Besitzer 40 Mg., und auf jedes Besitzstück 22½ Mg. des landwirthschaftlich benutzten Bodens an Ackerland, Wiesen, Weiden, Gärten, Holzung. Vom Ackerbau ist Viehhaltung untrennbar. Das Roß zieht den Pflug, den Ärnte-, den Heüwagen, Ochsengespann ist nicht üblich. Der Pferdestamm hat seit dem Jahre 1858 bis zur Zählungs-Epoche von 1864 an Zahl nicht unansehnlich abgenommen, dagegen soll das Arbeitspferd von kräftigerm Schlage gewonnen worden sein durch Ankauf einer bessern Race, die weiter gezüchtet wird, doch nicht ausreichend zum Bedarf. Das findet sich nicht bei den übrigen Hausthieren, namentlich nicht beim Rind, zu dessen Fortpflanzung, wie die obige Viehstands-Nachweisung zeigt, nicht weniger, denn 14 Bullen gehalten wurden. Rindvieh, Schaf- und Borstenvieh ist seit 1858 nicht unbedeütend vermehrt worden. Damals gab es nur 379 Schafe uud darunter nicht ein einziges ganz edles, nur 82 halbveredelte, und die Zahl der Schweine ist in der kurzen Reihe von Jahren seit 1858 um 216 Stück angewachsen. Im Herbst beschäftigen sich viele Einwohner mit der Mästung von Gänsen — welche im magern Zustande vom Lande her angekauft werden — und zwar wird das Gänse-Nudeln oder Stopfen, wie man die Mästung nach der Bewegung nennt, die dabei gemacht werden muß, nicht blos für den eigenen Bedarf der Familien getrieben, sondern es machen sich Einzelne daraus auch einen einträglichen Nebenerwerb, indem sie die Gänsebrüste geraüchert, als s. g. Spickgänse, nach Außen hin absetzen. Cochinchinesische Hühner sind etwas in Aufnahme gekommen, aber noch keineswegs allgemein verbreitet. Wie wenig Eindruck der Indier im Hühnerhofe macht, ja, wie — häßlich er ist neben unserm stolzen, prachtvollen Haushahn, um so werthvoller ist für die Federviehzucht das anamitische Huhn, dessen Züchtung kleineren Wirthschaften nicht genug empfohlen werden kann in Betracht des immensen Verbrauchs an Eiern, in der photographischen Natur — Kunst!

Wolgast ist eine Ackerstadt; es ist aber auch eiu See- und Handelsplatz und — zwar einer von der ersten Größe, wie weiterhin nachgewiesen werden wird. Nahm auch Wolgast im Mittelalter schon Theil am Seehandel, was wegen seiner Lage an der stets fahrbaren der Audra-Mündungen nicht fehlen konnte, so scheint diese Theilnahme, so weit sich's aus den bis auf uns gekommenen Überlieferungen beurtheilen läßt, nicht den Umfang gehabt zu haben, wie es bei den übrigen Seestädten Pommern's der Fall gewesen ist. Seine Handelsgröße verdankt Wolgast einer Seits politischen Begebenheiten, andrer Seits der Intelligenz unternehmender Kaufherren und drittens der Mutter Natur. Der erste Grund bestand in dem Osnabrücker Frieden und der daraus folgenden Herrschaft der Krone Schweden, die als Seemacht die Pommersche Schifffahrt mit ihrer Flagge deckte, sodann der amerikanische Freiheits-Krieg; der zweite Grund findet seine Erklärung u. a. in den Namen Sonnenschmidt im vorigen, Homeyer im laufenden Jahrhundert; der dritte Grund ist schon ein Mal im L. B. erwähnt worden, er besteht in dem verhältnißmäßig frühen Aufgehen der Eisdecke und dem unmittelbar darauf folgenden Abgang derselben.

Innerhalb seiner Ringmauer ist Wolgast, in raümlicher Beziehung, eine kleine Stadt, ihr Straßennetz ziemlich regelmäßig, ihr Marktplatz mitten in der Stadt recht geraümig, ihre Architektur der Haüserfronten theils mittelalterlichen, theils neüen Baustils, je nach der Zeit, in die die Erbauung der Haüser fällt, ihr Straßenpflaster ziemlich gut erhalten, doch ohne Wandelbahnen mit Plattsteinen für Fußgänger, so wenigstens 1865, mit wenigen Ausnahmen; arm an öffentlichen Gebaüden, die wegen ihrer aüßern Erscheinung auffällig wären; blos die St. Petri-Kirche, ein gothisches Bau-Denkmal aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in guten Verhältnissen, der obere Theil ihres Thurms erneüert im 18. Jahrhundert; bemerkenswerth eine eingemauerte Steinplatte mit dem Greifen-Wappen und der Jahreszahl 1496, aus dem ehemaligen Residenzschlosse der Pommerschen Herzoge jenes Stammes hierher verpflanzt, und ein braunes Epitaphium Herzogs Philipp I., im Renaissancestil von Wolf Hilger zu Freiberg, etwa von 1570; sodann die St. Gertrudis-Kapelle, ein achteckiges Gebaüde im wohlgebildeten Stil des 14. Jahrhunderts mit gemalten Scenen eines Todtentanzes nach Holbein an den Emporen, anscheinend aus dem 17. Jahrhundert. Diese Kapelle, auf dem Haupt-Begräbnißplatze vor der Stadt belegen, dient, gleich der, in der Vorstadt Bauwiek stehenden St. Jürgen-Kirche, in der sonst regelmäßig Gottesdienst gehalten wurde, nur noch bei Begräbnissen zur Leichenpredigt. Wäre in Wolgast eine der Städte-Ordnungen von 1808—1853 zur Geltung gekommen, so würde die Stadt im Sinne des Gesetzes von 1808 eine Stadt mittlerer Größe zu nennen sein, da sie sammt ihren vier Vorstädten noch lange nicht 10.000 Einwohner enthält, was in der Städteordnung von 1808 die Gränzzahl ist, mit der der Begriff einer großen Stadt beginnt. Nach dem Gewerbesteüer-Gesetz von 1820 gehört Wolgast in die Klasse II. der diesem Gesetz unterworfenen Städte. Man merkt's der Stadt auch an, daß alles in ihr nach einem mittlern Maaße zugeschnitten ist; nirgends auf den Straßen sieht man Etwas, was an ein großstädtisches Leben auch nur — gränzen könnte, und begreift nicht, daß Wolgast, in dessen Oberstadt-Straßen ein patriarchalisches Stillleben herrscht, im Range einer Welthandelsstadt steht; die Leüte, die sich dem Großhandel und der Schifffahrt widmen, und die gesammte Klasse ihrer Gehülfen und Arbeiter machen ihre Geschäfte in aller Ruhe und ohne jenen Lärm ab, der in anderen Seestädten von gleicher oder ähnlicher Bedeütung so lästig wird, und erst in den Straßen der untern Stadt, welche dem Hafen benachbart sind, und in diesem selbst, sieht man, daß man sich an einem Orte befindet, wo Handel und Seeverkehr für den nicht grundbesitzenden Theil der Einwohnerschaft ausschließlich die bürgerliche Nahrung ist.

Von Staats-Behörden haben in Wolgast ihren Sitz: — 1) Die zum Kreisgericht Greifswald gehörige Gerichts-Commission, zu deren Gerichtssprengel die Stadt Wolgast nebst Vorwerk Weidehof, und die Kirchspiele Katzow, Kröslin, Boltenhagen und sieben Ortschaften des Kirchspiels Hohendorf gehören, mit 11.340 Gerichts-Insassen. Schiedsmänner gibt es in der Stadt Wolgast 3. — 2) Das Haupt-Zollamt Wolgast, unter welchem stehen: Das Neben-Zollamt I. Klasse zu Greifswald; die Steüer-Receptur zu Lassan; die Salz-Factoreien zu Wolgast und Greifswald (die nach Aufhebung des Salz-Monopols eingehen); die Ansageposten auf der Insel Ruden und zur Greifswalder Wiek, der Aufsichtsposten zu Penemünder Schanze, und die 7 Wegegeld-Hebestellen zu

Salchow, Mökow, Kieshof, Koitenhagen, Lewenhagen, Pritzier und Völschow, die, mit Ausnahme von Völschow, verpachtet sind. — 3) Klassen- und Gewerbesteüer-Erheber sind in Wolgast 2, einer für die Stadt, der andere für's platte Land. — 4) Das Lothsenwesen ressortirt vom Lothsen-Commandeur zu Thiessow auf Mönchgut und besteht im Wolgaster Hafen aus 1 Schifffahrts-Aufseher, 1 Oberlothsen, 2 Lothsen und 1 Beilothsen. — 5) Das Aichungs-Amt wird vom Magistrat durch 4, und — 6) Die Wraak-Anstalt eben so durch 3 Beamte verwaltet. — 7) Die Polizei-Obrigkeit übt der Bürgermeister, dem 1 Polizei-Inspector untergeben ist. — 8) Die Postanstalt in Wolgast ist eine Expedition I. Klasse und hat 4 Beamte und 5 Unterbeamte. — 9) Die Telegraphen-Station 4 Beamte. — 10) Die Königl. Bank hat in Wolgast eine Agentur mit 2 Beamten. — 11) Die kirchliche Behörde ist die Superintendentur, der die in der Übersichts-Tabelle genannten 16 Kirchspiele untergeben sind. Es fungiren darin 16 Prediger, sowie 44 Küster und Lehrer auf dem Lande, 28 Lehrer und Lehrerinnen in der Stadt, excl. der Privatschulen.

Abriß der Geschichte.

Von Dr. Gustav Kratz, und von demselben im Herbste 1863 handschriftlich mitgetheilt.

12. Jahrhundert. — Otto von Bamberg besuchte auf seiner zweiten Bekehrungsreise im Jahre 1127 auch Wolgast, von seinen Lebensbeschreibern Hologost, opulentissima civitas, genannt. Er verkündete dort das Evangelium und bewog die Einwohner, den Tempel zu zerstören, den sie ihrem Götzen Gerowit errichtet hatten. Papst Innocenz II. legte dann bei Bestätigung des zu Wolin errichteten Pommerschen Bisthums, 1140, dem Sprengel desselben auch das Castrum Wologost, nebst allen dazu gehörigen Dörfern und Pertinentien bei. In den Kriegen der Dänen-Könige Waldemar I. und Kanut VI. gegen die Pomorjanen, 1162—1184, war Wologastum, als Schlüssel der Pene, stets ein Hauptziel der Unternehmungen. Saxo Grammatikus, der von diesen fünfmaligen Feldzügen berichtet, spricht von propriis ducibus, die zu Wolgast gewesen. Unter diesen besonderen duces sind nur fürstliche Castellane, Schloß-Commandanten zu verstehen. Die Pene wurde zum Zweck der Vertheidigung wiederholt und mit Erfolg durch Senksteine und Pfahlwerke gesperrt, so daß Waldemar genöthigt war, mit seiner Flotte den Umweg durch die Swine zu nehmen. 1178 ist Zulister Castellan, 1180 wird urkundlich Stedamir de Wolgost genannt, ohne Zweifel auch ein Befehlsführer im Kastell Wolgast.

13. Jahrhundert. — In diesem Jahrhundert nennen die Urkunden 1228 und 1229 den Castellan Miroslaw (Miroslaus) zu Wolgast, und in dem zuletzt genannten Jahre auch einen Priester, Namens Guztimerus, sacerdos de Wolgost. Im Jahre 1235 belehnte König Erich von Dänemark den Fürsten Witislaw I. von Rügen mit der Hälfte des Landes Wolegust, indem er wahrscheinlich die andere Hälfte, nachdem das Land gemeinschaftlich im Kriege gegen die Pommern erobert war, für sich behielt. 1236 verlieh Bischof Brunward von Schwerin den Fürsten Johann von Meklenburg

und Borwin von Rostok den Zehnten aus dem nicht zu Rügen gehörigen Theil des Landes Wolgast, den er für seinen Sprengel in Anspruch nahm. Als König Waldemar von Dänemark seine Tochter Sophie an den Markgrafen Johann I. von Brandenburg vermälte, gab er ihr vermuthlich seinen Antheil an Wolgast zur Ausstattung; 1250 überließ nämlich Barnim I., der Slawen Herzog, den Söhnen des Markgrafen Johann für das, wie er sagt, widerrechtlich in Besitz genommene Castrum et terra Wolgast, das jenen nach Erbrecht zustehe — jure fuerant hereditario deuoluta — als Entschädigung terram que dicitur Vkeram. Gleichzeitig mit dem Dänischen Antheil scheinen sich die Herzoge auch des Rügischen Antheils wieder bemächtigt zu haben. In einer Urkunde Herzogs Wartislaw III. vom Jahre 1255, das Kloster Belbog betreffend, kommt unter den Zeügen Bertold als Vogt — aduocatus — von Wolgast vor. Von großer Wichtigkeit war für die Fürsten der bei Wolgast erhobene Pene-Zoll, von dem aber im Lauf der Zeit vielfache Exemtionen ertheilt wurden, so schon 1273 dem Kloster Usedom und dann den meisten der bedeütenderen Städte. Schon Barnim I. und Wartislaw III. hatten den Wolgastern städtische Rechte verliehen — jus, mansi etc. pro ut a patre nostro Barnimo et domino Wartislao a primo fundationis tempore habuerunt et per ipsorum sigillata privilegia ostenderunt — und schon ums Jahr 1257 sagten Rath und Gemeinde von Wolgast — consules et commune civitatis in Wolgust — den Städten Lübek, Rostok und Wismar auf ergangene Aufforderung ihre thätige Beihülfe bei Vertilgung der Seeraüber zu [1]); eine förmliche Bewidmung mit Lübischem Recht erhielten die Bürger aber erst im Jahre 1282 durch Bogislaw IV. [2]). Bei der Pommerschen Landestheilung von 1295 kam das Land Wolgast an den eben genannten Herzog, dem Begründer der s. g. Wolgaster Linie.

14. Jahrhundert. — 1301 vereignete Bogislaw IV. der Stadt einen Hof, curia, den Johannes v. Heidebreck, und 1305 einen andern, den Conrad v. Nienkerken daselbst besessen, beide vermuthlich frühere Burglehne. 1302 sicherte derselbe Herzog allen fremden Kaufleüten, welche nach Wolgast mit Waaren kämen, besonders den Dänen, Schweden und Normannen, Zollfreiheit und freies Geleite zu. 1330 bauten die gemeinschaftlich regierenden fürstlichen Brüder, Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V., an der Stelle des alten Castrums ein neües Schloß, welches bei den vielen, in der Wolgastischen Linie vorgekommenen Theilungen mehrmals der Sitz eines abgetheilten Wolgaster Zweiges wurde: so 1377 Bogislaws VI., † 1393; — 1425 Wartislaws IX., † 1457; — dann Erich's II., † 1474. Der Hanse gehörte Wolgast an, jedoch als untergeordnete Stadt; 1365 wird sie zuerst als solche erwähnt, zugleich aber von den Vororten einstweilen ausgestoßen, weil sie während des Dänischen Kriegs trotz Verbot den Verkehr mit Schonen fortgesetzt hatte. Dagegen betheiligte sie sich 1394 unter ihrem Vorort Greifswald an dem Kampfe der Hansestädte gegen die Vitalienbrüder.

16. und 17. Jahrhundert. — 1512 brannte die Stadt ab. Als durch die Erbtheilung von 1532 Pommern abermals in zwei Regierungen getheilt wurde, wurde

---

[1]) Cod. diplom. Lubecens. I, 155; Nr. CLXIX. — [2]) Die betreffende Urkunde folgt unten im Anhange Nr. I.

Wolgast wiederum die Hauptstadt eines jetzt anders gestalteten links der Oder gelegenen Landestheils, des „Wolgastschen Orts“, und Philipp I., der Erbnehmer dieses Orts, erbaute hier ein neües Residenzschloß. Die Wolgaster Regierung bestand auf den Wunsch der Stände auch nach dem Erlöschen der Wolgaster Linie, 1625, getrennt von der Stettiner Regierung bis zum gänzlichen Erlöschen des eingebornen Herzogshauses, 1637. Zwischen dem Rath und dem Präpositus von Wolgast walteten wegen Berufung des Kapellans und Schulrectors, wegen des Schulexamens und der Disciplin, so wie wegen der Kirchenhaüser Irrungen ob, die endlich 1612 vom Herzog Philipp Julius geschlichtet wurden. 1623 verglich der Herzog einen Rechtsstreit zwischen dem Rath und der Bürgerschaft dahin, daß jeder ganze Baumann 50, jeder halbe Baumann 25 Morgen saadigen Ackers im Stadtfelde erhielt und das Übrige unter die Bürger und Einwohner pro quota ihrer Haüser vertheilt werden sollte. Im 30jährigen Kriege besetzten die Dänen 1628 den Zisa-Berg und steckten bei ihrem Abzuge die Stadt in Brand, die dann nebst dem Schloß von den Kaiserlichen besetzt und geplündert wurde. 1630 wurden die Kaiserlichen von den Schweden vertrieben. Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte Wolgast bisher 297 Landhufen an ganzen und halben Erben, 40¼ Landhufen Stadtacker und 5 Hufen Stadteigenthum versteüert, die nun zusammen auf 203 Landhufen reducirt wurden. 1637 besetzten die Kaiserlichen unter Gallas Stadt und Schloß abermals, mußten sie jedoch schon im folgenden Jahre wieder den Schweden übergeben. 1675 wurde die Stadt von den Brandenburgern erobert und ein Theil des Schlosses eingeschossen, im Frieden von St. Germain, 1679, mußte sie aber den Schweden zurückgegeben werden. 1681 erging eine Resolution der Königl. Schwedischen Haupt-Commission über zwei Memoriale der Stadt, betreffend Steüerfreiheit, Herverlegung des Hofgerichts, das Brauen, die Brüche von der Niederlags-Gerechtigkeit, den Rathskeller, Vorkaüferei ꝛc.

18. und 19. Jahrhundert. — Im Jahre 1710 wüthete eine Epidemie, die man Pest nannte, in Wolgast und raffte ⅔ der Einwohnerschaft hinweg. Im Nordischen Kriege wurde Wolgast am 27. März 1713 von den Moskowitern, als Entgeld für die Verbrennung Altona's durch die Schweden, geplündert und eingeäschert, wobei die meisten Urkunden der Stadt zu Grunde gingen. Nach dem Schwedter Sequestrations-Vertrag von 1713 wurde die Stadt von den Preüßisch-Brandenburgschen Kriegsvölkern besetzt, diese aber im Jahre 1715 von den Schweden vertrieben. 1727 erging eine Königliche Resolution wegen der von den Bewohnern der Fischerwiek bei dem frühern Residenzschloß und anderen Gutsbesitzern beanspruchten Abgaben-Freiheit. Die Pene war bis dahin seit alter Zeit besonders für größere Schiffe die Haupteinfahrt zum Haff und zur Oder gewesen, und Wolgast als Zollstätte für die Schweden von großer Bedeütung; als aber Friedrich II. im Jahre 1746 den Swinemünder Hafen eröffnete, nahm der Schiffsverkehr durch die Pene bei Wolgast bedeütend ab. Deswegen, und wegen der im 7jährigen Kriege erlittenen Verluste gewährte die Schwedische Regierung 1773 den Wolgastern Schiffern eine Entschädigung von 3500 Thlr. Pommersch Courant. Im Jahre 1798 verkaufte die Schwedische Regierung die Ruine des Residenzschlosses der Greifen-Herzoge, mit deren Umgebung, an die Stadt, worauf das Ge-

maüer allmälig abgetragen wurde. Die Schwedisch-Pommerschen Landtage beschickte Wolgast seit 1806 mit zwei Abgeordneten. 1806 erpreßten die Franzosen von der Stadt, weil sie preüßische Truppen auf der Retirade von Jena-Auerstädt durchgelassen hatte, 1000 Stück Louisd'or Contribution.

Die städtische Verfassung und Verwaltung.

Die Grundlage der Verfassung der Stadt Wolgast ist das Privilegium, welches ihr von Bogislaw IV. im Jahre 1282 ertheilt wurde. Der Herzog bewidmet die Stadt mit Lübischem Recht, vereignet ihr Ländereien, die unter dem Namen des Zisa-Werders zusammengefaßt werden, mit näherer Bezeichnung der Gränzen, und gibt ihr das Recht, den Scheffel, dessen sie sich bisher bedient hat, auch ferner zu gebrauchen. Die Urkunde, welche dieses Privilegium enthält, theilen wir weiter unten im Anhange nach einer alten, in den Manual-Acten des verstorbenen Appellations-Gerichtsraths Dr. Dabis befindlichen Abschrift mit, die von einer vidimirten, in veteri ducali archivo Wolgastensi aufbewahrten Copia entnommen, und von dem Archivar B. Schwalenberg beglaubigt ist. Die Urschrift, in lateinischer Sprache auf Pergament geschrieben, auf dessen Kehrseite der eigenhändig geschriebene Namenszug des Herzogs steht, ist im Raths-Archiv zu Wolgast. (Heller, Chronik der Stadt Wolgast, S. 282).

Über das verloren gegangene Privilegium von 1226 s. Micrälius VI, 296 und Kamptz, Literat. II, 82 ff.

Fernere Privilegien und Erneüerungen des ersten von 1282 sind: Desselben Herzogs Bogislaw IV. Bestätigung vom Jahre 1300 des ersten Privilegii, zugleich enthaltend den Verkauf eines Hofes, des Dorfs und der Wiesen Penemünde und des großen Wotik, diesen nach Lübischem Recht zu besitzen. Derselbe vereignet durch Urkunde vom 6. Februar 1301 der Stadt den darin belegenen Hof des Ritters Johann Heidebrake mit allen dessen Gerechtigkeiten. Auch diese Urkunde schalten wir weiter unten im Anhange, nach einer alten, in den Dabis'schen Manual-Acten befindlichen Handschrift ein. Derselbe Herzog bestätigt der Stadt die Erwerbung des Hofes des J. Rienkerken, um ihn nach Lübischem Recht zu besitzen, per juridictionem quod dicitur jus Lubecense. Diese Urkunde, in den Balthasarschen Sammlungen, ist vom Jahre 1305. Herzog Wartislaw confirmirt die Privilegien der Stadt am Peter-Paulstage 1309 mit Ratihabition in Betreff des Rechts auf die Zisa-Mühle. Vorher schon wurden die Stadtprivilegien 1306 und nachher 1475 bestätigt. Demnächst werden der Stadt ihre Privilegien und ihr Eigenthum bestätigt: 1524 am Freitage nach Bonifaci, durch die Herzöge Jürgen und Barnim, in plattdeütscher Sprache; 1567 am Sonnabend nach Mattaei Apostoli durch Philipps Söhne, die Herzöge Johann Friedrich, Bogislaw, Ernst Ludwig, Barnim und Casimir, deren Confirmation auf die Privilegien von 1475, 1524 und 1540, also auch auf das ursprüngliche von 1282 und die nachfolgenden Urkunden geht. 1601 Donnerstags nach Allerheiligen bestätigt Herzog Philipp Julius das vorige Privilegium von 1567 und alle vorhergehenden. Diese Urkunde ist im Original auf

Pergament im Wolgaster Rathsarchiv. Auf der Kehrseite steht der Name vom Vormunde des jungen Herzogs: Bogislaus manu propria. Die letzte Erneüerung der Stadtprivilegien von Seiten des eingebornen Fürstenhauses ist von Bogislaw XIV., gegeben Wolgast am andern Tage des Monats Mai im Jahre 1626. Auch diese Urkunde ist im Originale im Rathsarchive zu Wolgast vorhanden; sie ist vom Herzoge selber unterschrieben und das fürstliche Siegel hangt daran in einer blechernen Kapsel.

Zur Zeit der Schwedischen Regierung sind die Wolgaster Stadtprivilegien erneüert und bestätigt worden: 1663 während der Minderjährigkeit Carl's XI. von seiner Mutter Hedwig Eleonora und von seinen fünf Vormündern, den Grafen Peter Brahe, Nicolaus Brahe, Gustav Bauer, Magnus de la Gardie und Gustav Bonde; 1723 vom König-Herzoge Friedrich I.; 1752 vom König-Herzoge Adolf Friedrich und 1772 vom König-Herzoge Gustav III. Auch dieses Fürsten Sohn, König Gustav IV. Adolf, stand 1806, als er in seinen Deütschen Staaten war, im Begriff, für die Stadt Wolgast eine Bestätigung ihrer Privilegien auszufertigen, als bald darauf der französische Krieg ausbrach und demnächst dieser König entthront wurde. Unter der nachfolgenden Regierung seines Oheims, des Königs Carl XIII. und dessen Adoptiv-Sohns Carl XIV. Johann, Bernadotte, hatte man Anderes zu thun, als an alte Privilegien, vergilbte Urkunden und deren Bestätigung zu denken. Überdem war mit Gustav IV. Adolf das Princip plötzlicher Umformungen der politischen Institutionen des Landes eingetreten, die anfingen, auch auf die Stadtverfassungen ihren Einfluß auszuüben.

Eine Anerkennung der Stadtprivilegien von Wolgast und der übrigen Städte im vormals schwedischen Antheil vom Herzogthum Pommern ist Seitens der Krone Preüßen nicht ausdrücklich durch eine besondere Urkunde ausgefertigt worden. Diese Anerkennung, bezw. Bestätigung, liegt in den betreffenden Artikeln der Friedensschlüsse von 1815 und in dem Besitzergreifungs-Patente Königs Friedrich Wilhelm III., d. d. Paris am 7. Juli 1815. Die darin gegebenen Zusicherungen sind demnächst confirmirt durch König Friedrich Wilhelm IV. in dem Cabinets-Erlaß vom 15. Januar 1842, kraft deren der König — a) die Zweifel gehoben wissen wollte, welche über Fortdauer der Verfassungen der diesseitigen Städte eingetreten waren, — b) die interimistischen Zustände, welche hiermit verbunden waren, zu beseitigen, und — c) einen endgültig geordneten Zustand in den städtischen Verwaltungen Neü-Vorpommerns und Rügens herbeizuführen beabsichtigte.

Zu Commissarien Behufs Revision und Regulirung der städtischen Angelegenheiten ernannte der König den Präsidenten des Ober-Appellations-Gerichts zu Greifswald, Dr. Goetze, und den Ober-Regierungs-Rath bei der Stralsunder Regierung, geheimen Regierungs-Rath Wehrmann, denen eine, vom König sanctionirte, Staats-Ministerial-Instruction unterm 28. Januar 1842 ertheilt wurde. Dieser Instruction zufolge war bei allen Berathungen, welche in Hinsicht auf den vorgedachten Willen des Königs gepflogen wurden — a) die bestehende Verfassung als Grundlage festzuhalten, und sollte — b) auf zu beantragende Abänderungen nur in so weit eingegangen werden, als ein dazu vorhandenes Bedürfniß nachgewiesen werde. Die damals, in den Jahren 1842—1844 gepflogenen Verhandlungen sind, mit Bezug auf die Stadt Wolgast, nicht eigentlich zu einem endgültigen Abschluß gekommen, daher sie hier, um so mehr, mit Still-

schweigen übergangen werden können, als die zweifelhaften Punkte in der Stadtverfassung, so wie die, vom Bedürfniß gebotenen, Abänderungen einzelner Bestimmungen derselben, bei den jüngst, seit dem Jahre 1854 Statt gefundenen Berathungen und Beschlußnahmen ausführlich zur Erörterung gekommen sind.

Hier aber ist der Ort, die Verordnungen summarisch zu nennen, auf welche die Stadtverfassung, wie sie im Jahre 1854 war, sich stützte, und welche für Feststellung des Recesses von 1861—1864 mehr oder minder maßgebend gewesen sind. Diese Verordnungen sind folgende: —

1. Die Instruction für die Achtmannschaft der Stadt Wolgast vom 16. Juli 1669, enthaltend: a) Bestimmungen über die Wahl derselben, und b) über der Achtmänner Amt und Verrichtung (Dähnert, Urk. Suppl. III., 157 ff.)

2. Stadtreceß und Regiminal-Verabscheidung vom 1. Februar 1670 über verschiedene Beschwerden der Wolgaster Bürgerschaft. Dieser Receß bezieht sich a) auf die Function und Gerechtsame des Achtmanns-Collegiums; b) die Catastrirung und Lustration der Stadtäcker; c) die Repartition der Ackersteüer, wobei es den Rathsmitgliedern gestattet ist, Stadtäcker zu miethen; d) das Stadtdorf Penemünde; e) die Vertheilung des Holzes; f) die Steüer- und Einquartirungsfreiheit des Raths; g) den modus contribuendi, insbesondere des Raths, in Betreff der Stadtaccise; h) die Zahl und das Salarium der Rathsmitglieder; i) Exemtion des Apothekers; k) die Stadtgebaüde und Reinigung der Stadtgebaüde; l) die Advocatur der Rathsmitglieder beim Stadtgericht; m) Rücksichten bei Rathswahlen. (Dähnert, a. a. O. S. 161—166).

3. Regiminal-Verabscheidung über verschiedene Beschwerden der Alterleüte und Compagnie-Verwandte der Kaufmanns-Compagnie vom 30. November 1761. Dieselbe enthält Rügen wegen der vom Magistrat verübten Unregelmäßigkeiten und bestimmt zu 5) daß jedem Achtmann die Instruction von 1669 zugestellt; zu 7) ein Bürgerworthalter und zu 8) eine Stadtquartiers-Ordnung angefertigt werden soll. (Dähnert, a. a. O. S. 171 ff.).

4. Confirmirter Vergleich zwischen Magistrat und Bürgerschaft, errichtet am 6. August 1773. Dieser Vergleich, dessen Confirmation vom 18. October 1773 datirt, betrifft:

a) Ein Arrangement wegen der Kriegsschulden.

b) Die Vereinbarung über einen neüen Steüermodus, der indessen nur versuchsweise eingeführt wurde. Auch sollte eine Schuldbuch bei der Bürgerschaft errichtet werden.

c) Die Errichtung des Fünfundzwanziger-Collegiums und die Instruction für dasselbe. Es ist dabei in Beziehung auf das seit 100 Jahren bestehende Achtmanns-Collegium von den Grundsätzen ausgegangen, daß — α) es nur eine, aus Gründen der Nützlichkeit geschehene Vermehrung des Achtmanns-Collegiums sei, wenn dasselbe, zur Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte, eine größere Anzahl von Mitgliedern bekomme, daher denn auch — β) nur Ein Collegium, das Bürgerschaftliche Collegium genannt, vorhanden sei. Indessen sind bei dieser Gelegenheit — γ) der Achtmannschaft gewisse

Vorrechte stipulirt worden, die sie sich ausdrücklich vorbehalten hat, und ihr auch eingeräumt worden sind. — δ) Wegen Aufnahme der Stadtkassen-Rechnungen wird Bezug genommen auf ein Tribunals-Erkenntniß vom 22. October 1764, nach welchem jene Aufnahme dem Rath und der Achtmannschaft allein zu überlassen ist und es einer Zuziehung von Personen aus der sonstigen Bürgerschaft nicht bedürfe. Dabei soll es zwar verbleiben, es ist aber bestimmt, daß künftig ein vom 25er Collegium zu wählender Deputirter zur Aufnahme der Kassen-Rechnung zuzuziehen sei.

d) Die Liquidation wegen der Landeskosten.

e) Die Abschaffung der Recognition bei Personen, welche, wenn sie diese zahlen, zu den Stadtsteüern nicht beitragen.

f) Die Servicegelder und deren Vergütung.

Hierbei ist noch besonders auf die Instruction der 25er Rücksicht zu nehmen, vorzüglich auf §. 9, wegen der mit der gesammten Bürgerschaft zu haltenden Rücksprache, und §. 13, wegen der Departements-Eintheilung. (Dähnert, a. a. O. S. 183—195).

5. Regiernngs-Verfügung vom 22. December 1783, wegen Einsendung der Stadtrechnungen zur Revision von Oberaufsichtswegeu; und Tribunals-Erkenntniß vom 19. Januar 1789, wodurch die Anordnung der Regierung, daß die gesammteu Rechnungen der Stadt Wolgast jährlich zur Revision eingereicht werden sollten, bestätigt wurde.

6. Rescript der Regierung vom Jahre 1790, daß der Magistrat über Ablehnungsgründe bei der Wahl zum Bürgerschaftlichen Collegium zu entscheiden hat.

7. Confirmirte Rathhaus-Ordnung vom 8.—28. December 1803.

8. Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stralsund vom 13. September 1821, daß der Stadt Wolgast an Stelle der bisherigen indirecten Abgaben ein Aufschlag auf die Mahl-, Schlacht- und Eingangssteüer von 16⅔ Prozent, und auf die in den Vorstädten (excl. Schloßplatz und Kronwiek) von 8 Prozent zugestanden worden sei.

9. Commissions-Protokoll vom 4. April 1842, nach welchem die bestehende Verfassung der Stadt Wolgast als eine zu Recht beständige angesehen und approbirt wurde. Daran knüpft sich eine vom damaligen Stadtsyndicus Braun entworfene übersichtliche Darstellung der Stadtverfassung, vom 25. November 1842. (In den Commissions-Acten der durch den Cabinets-Erlaß vom 15. Januar 1842 verordneten Commission zur Regulirung der Stadtverfassungen in Neü-Vorpommern und Rügen; Fol. 16 ff., Fol. 63—76., Fol. 171 ff. Adhibenda Acta der Königl. Regierung. Tit. III. S. 2. Wolgast. No. 18).

10. Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stralsund vom 21. Juli 1851, betreffend die Einführung der, durch das Gesetz vom 11. März 1850 erlassenen allgemeinen Gemeinde-Ordnung für die Preüßische Monarchie in Wolgast. Die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadt sind außer Kraft getreten. Der Magistrat als solcher ist dadurch aufgehoben und von selbst Gemeinde-Vorstand geworden. (Im Amtsblatt der Stralsunder Regierung, Jahrgang 1851, Stück 33,

Nr. 308). Regierungs-Rescript vom 18. September 1851. (In den Acten des Landraths-Amts). Die Einführung der neügewählten Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes geschah am 30. December 1851.

11. Bestätigung des Beschlusses des Gemeinderaths zu Wolgast in Betreff des Einzugsgeldes, vom 13. April 1852.

12. Gesetz vom 31. Mai 1853, betreffend die Verfassung der Städte in Neü-Vorpommern und Rügen.

Das zuletzt genannte Gesetz stellte, indem es dem ephemeren Bestande der Gemeinde-Ordnung ein Ende machte, die alte Verfassung der Städte in Neü-Vorpommern und Rügen wieder her, ordnete aber gleichzeitig eine Revision dieser Verfassungen an. Zu dem Ende wurde eine Immediat-Commission ernannt, bestehend aus dem Präsidenten der Stralsunder Regierung, Grafen v. Krassow, und dem geheimen Regierungs-Rathe und Bürgermeister von Stralsund, Schwing, beide als Vorsitzende der Commission, so wie aus dem Bürgermeister Dr. Päpke, von Greifswald, dem Rathsverwandten Schütte, von Stralsund, und dem Kreisgerichts-, nachmaligen Appellations-Gerichtsrathe Dr. Dabis, von Greifswald, als Mitglieder der Commission, welche unterm 28. Februar 1854 eine Instruction zugefertigt erhielt, die ihr bei dem Revisionswerke als Leitfaden dienen sollte.

Die Vorsitzenden der Commission bestimmten zum Revisor der Wolgaster Stadtverfassung den Kreisgerichtsrath Dr. Dabis, der unterm 14. März 1854 mit diesem Revisionsgeschäft betraut wurde und sich demselben bis an sein Lebensende — er starb im Laufe des Geschäfts — mit ausdauerndem Fleiße gewidmet hat, ohne die Freüde zu haben, das Werk des Stadtrecesses, dessen hauptsächlichster Urheber er gewesen, durch einen endgültigen Abschluß gekrönt zu sehen. Gleichzeitig wurde der Magistrat zu Wolgast von den Commissions-Vorsitzenden aufgefordert, eine übersichtliche Darstellung von der Verfassung der Stadt zu entwerfen, woraus ersichtlich sei, was von den Fundamentalgesetzen von 1669, 1670, 1773 und 1803 als noch jetzt geltendes Recht zu betrachten, so wie dasjenige, was durch spätere gesetzliche und statutarische Vorschriften, oder unbestrittene Observanz daran geändert worden, oder was als Rechtsgewohnheit bis zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 als integrirender Theil der dortigen Stadtverfassung anzusehen ist, u. s. w. Diese Darstellung hatte der Magistrat binnen 4 Wochen dem Commissarius ad hoc, ꝛc. Dabis einzureichen. Dabis empfing diese, vom Bürgermeister Vogel unterm 5. Mai 1854 abgefaßte Arbeit, am 7. desselben Monats, und ergänzte sie, weil sie ihren Zweck nicht völlig erfüllte, nachdem er vom 12. Mai an drei Tage lang an Ort und Stelle Kenntniß genommen hatte von den Verfassungs-Zuständen in Wolgast und von der städtischen Verwaltung, durch eine ausführliche Denkschrift vom 2. Juni 1854. Beide Schriftstücke reichte er den Vorsitzenden der Commission mit einem eben so umfassenden als gründlichen Erläuterungsbericht am 16. Juni 1854 ein.

Der Zweck der Revision mußte hauptsächlich darauf gerichtet sein, die öffentlichen Verhältnisse der Stadt Wolgast so umfassend und vollständig darzustellen, daß darin

ein Gesammtbild der bei der Revision der Stadtverfassung in Betracht kommenden Zustände gegeben werde. Aber auch die städtische Verwaltung nicht blos im Allgemeinen, sondern auch in Betreff der einzelnen Verwaltungszweige, wurde in Betracht gezogen.

In ersterer, wie in letzterer Beziehung gibt, nach dem unbefangenen Urtheile des Revisions-Commissarius, die Verwaltung der Stadt Wolgast ein erfreüliches Bild, denn er hat, wie speciell auch einzelne Gegenstände untersucht wurden, überall nur dasjenige Bestreben gefunden, welches eine rechtliche, gewissenhafte und umsichtige Verwaltung bekundet, und es verdient der Gemeinsinn der Einwohner, der sich bei einzelnen Gegenständen der Verwaltung, insbesondere beim Armenwesen zeigt, gewiß alle Anerkennung.

Was den Geschäftsgang und die mit demselben in Verbindung stehenden Einrichtungen betrifft, so haben sich gegen denselben keine Erinnerungen gefunden. Es werden die erforderlichen Journale und Listen gehalten, und erstere ergeben einen prompten Geschäftsgang. Das Verhältniß zwischen den beiden städtischen Collegien — Magistrat und Bürgerschaftliches Collegium — ist ein erfreüliches; ein gegenseitiges Vertrauen und gleiche Richtung bedingen hier die Einigkeit und das gute Einvernehmen, dessen der Magistrat in seinem Schreiben vom 5. Mai 1854 erwähnt.

Das Rathhaus gewährt zu den Sitzungs-Lokalen der Behörden, dem Büreau des Rathssecretairs und dem Archive ausreichenden Raum. Für die Polizei-Verwaltung befindet sich im Erdgeschoß ein Zimmer, welches für seinen Zweck zwar eine passende Lage hat, jedoch nur einen beschränkten Raum gewährt. Das Archiv ist nach den einzelnen Gegenständen zweckmäßig geordnet. Es kann hier auf die Ergänzungen §. 9 Bezug genommen werden. Das Archivzimmer im Erdgeschoß ist indessen nicht trocken genug, so daß ältere Urkunden und Acten durch Feüchtigkeit gelitten haben. Im Polizei-Büreau fanden sich die vorschriftsmäßigen Journale und Listen in bester Ordnung. Das Secretariat verwaltet der Polizei-Inspector, welcher sich Vormittags auf dem Büreau befindet und Nachmittags von einem andern Polizei-Beamten dort vertreten wird. Es sind außer diesem noch 3 Polizeisergeanten angestellt, welche, nebst der Nachtwache, ein ausreichendes Polizei-Personal sein dürften. Das Feüerlöschwesen, die Anstalten für Erkrankte und die Handhabung der Feld- und Hafen-Polizei lassen eben so wenig Erinnerungen aufkommen, wenngleich das in der Stadt befindliche Krankenhaus nur einen beschränkten Raum gewährt. Außer der Feüer-Ordnung (die ältere war vom 16. Mai 1778, eine neüe ist unterm 7. März 1855 erlassen, bestätigt den 20. Juli 1855, nebst angehängter Instruction für die Spritzenmeister ꝛc.) und einigen anderen Polizei-Verordnungen, muß die Bruchordnung vom 22. Januar 1784 als das eigentliche allgemeine Polizeigesetz der Stadt angesehen werden. Viele Vorschriften derselben waren schon vor Einführung des Strafgesetzbuchs als veraltet und unanwendbar anzusehen, und dieses hat besonders in seinem dritten Theile den größern Theil des noch vorhandenen Bestandes modificirt oder ganz beseitigt. Es würde daher als ein Bedürfniß für die Verwaltung der Polizei anzusehen sein, die noch vorhandenen statutarischen Polizeivorschriften zu revidiren, zu ergänzen und in einem Statut zusammen zu stellen, worauf denn auch bereits früher von der Königl. Regierung hingewiesen ist.

Im Stadthaushalte wurden vom Commissarius überall geordnete Verhältnisse gefunden. Die Reste beim Abschluß der Rechnungen waren im Verhältniß zu dem Umfange der Verwaltung nur geringfügig. Die Verpachtung der städtischen Grundstücke geschieht in der Regel im Wege öffentlichen Aufgebots und nur in seltenen Fällen wird davon eine Ausnahme gemacht, wenn beide städtische Collegien nach den obwaltenden besonderen Verhältnissen eine solche für angemessen erachten. Die Verhältnisse des städtischen Grundeigenthums sind vollständig geordnet. Rücksichtlich der auf der Insel Usedom belegenen Grundstücke, des Gutes Penemünde und der Holländerei Gatz, hat eine Separation Statt gefunden, und das der Stadt verbliebene Areal ist, mit Ausnahme der, meist aus Nadelhölzern bestehenden Forst, verzeitpachtet. Das im diesseitigen Regierungsbezirk liegende Grundeigenthum der Stadt befindet sich auf der Stadtfeldmark, deren nähere Verhältnisse im §. 3 der „Ergänzungen" angegeben sind. Auch diese Grundstücke sind verpachtet und zwar die im Baufelde belegenen den Bauleüten in Erbpacht gegeben worden. Eine Vergrößerung der städtischen Einnahmen aus dem Grundeigenthum steht insofern in Aussicht, als der Pächter des, aus den früheren Communal-Weidegrundstücken gebildeten Vorwerks Weidehof für die Folge contractlich eine höhere Pacht zahlen muß, und mehrere Grundstücke, welche einzelnen Einwohnern bei Aufhebung der Communweide zu einem geringen Pachtzins zur Benutzung gegeben wurden, jetzt anderweitig zu einer höhern Pacht verzeitpachtet werden. Überhaupt hat die in den Jahren 1832 und 1833 ausgeführte Separation des Baufeldes und die Regulirung der Verhältnisse des Stadt- und des Bürgerfeldes in den Jahren 1842 und 1843, wenn gleich die eine, wie die andere, nicht ohne Widerspruch ausgeführt wurde, und besonders im Jahre 1848 den Ruhestörern zum Vorwande für ihre völlig unberechtigten Anforderungen dienten, der städtischen Gemeinde und den Ackerbesitzern große Vortheile gewährt und die Verhältnisse derselben vereinfacht und zweckmäßig geregelt.

Die folgenden Schriftstücke enthalten: —

I. Die Darstellung der Wolgastschen Stadt-Verfassung nach ihrem Bestande im Jahre 1854. Von dem Bürgermeister Vogel; Wolgast, den 5. Mai 1854.

II. Ergänzungen der vorstehenden Darstellung der Schilderung der städtischen Verwaltung. Von dem Kreisgerichts-Rath Dr. Dabis; Greifswald, den 16. Juni 1854. In Bezug auf Verwaltung fortgeführt bis zum Schluß des Jahres 1865, nach Anleitung der, in den Acten der Königl. Regierung zu Stralsund befindlichen, Berichte und Nachweisungen. — (Geschrieben in den Monaten Januar und Februar 1866).

III. Historischer Abriß der Verhandlungen zur Revision der Wolgaster Stadt-Verfassung.

IV. Gemeinde-Verfassung der Stadt Wolgast. Vollzogen den 23. April 1861; landesherrlich bestätigt den 11. Januar 1864.

I. Darstellung der Wolgastschen Stadt-Verfassung,

nach ihrem Bestande im Jahre 1854.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. — Die Einwohner von W. theilen sich in 3 Stände. — Den 1sten Stand bilden Kaufleüte, Brauer, Fabrikanten, Geistliche, gelehrte Beamte, und Lehrer, Ärzte, und Alle, die ihnen nach ihrem Beruf und ihrer gesellschaftlichen Stellung gleich zu achten sind. — Den 2ten Stand bilden Handwerker, Schiffer, Bauleüte, Ackerbürger, und Alle, die ihnen nach ihrem Beruf und ihrer gesellschaftlichen Stellung gleich zu achten sind. — Den 3ten Stand bilden Tagelöhner, Matrosen, Gesellen, Dienstboten und alle Übrigen, weder zum 1sten noch zum 2ten Stande gehörigen Einwohner.

Beruht auf alter Observanz.

§. 2. — Wer in Wolgast eigen Feüer und Rauch halten, oder bürgerliche Nahrung treiben, oder ein Grundstück besitzen will, muß das Bürgerrecht gewinnen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Staatsbeamte, Geistliche, Lehrer, Militair-Personen, die gelehrten Rathsmitglieder und die städtischen Unterbeamten, alle soweit sie keinen Grundbesitz in der Gemeinde haben und keine bürgerliche Nahrung treiben.

Jus Lub. Lib. I, Tit. II. art. II. Prov. Recht II. 8. §. 351, 355 und Observanz.

§. 3. — Wer Bürger werden will, muß sich deshalb vor der Stadt-Kammer stellen, das Bürgergeld und die Gebühren nach seinem Stande erlegen und den Bürgereid leisten, worauf er in das Bürgerbuch eingeschrieben wird. — Das Bürgergeld beträgt im 1sten Stande 12 Thlr., im 2ten 6 Thlr. und im 3ten 3 Thlr. Die Gebühren betragen im 1sten Stande 3 Thlr., im 2ten und 3ten 1½ Thlr. — In Wolgast Geborene haben kein Bürgergeld, sondern nur die Gebühren nach ihrem Stande zu entrichten.

Prov. Recht II. 8 §. 357 und Observanz.

§. 4. — Jeder Einwohner von Wolgast hat das Recht zum Sammeln von Raff- und Leseholz in der Stadtforst, bedarf jedoch zur Ausübung desselben eines von der Stadt-Kammer zu ertheilenden Erlaubnißscheins.

Obsolet: Die im Stadt-Receß von 1670 Alinea 4 erwähnte Vertheilung von Brennholz unter gesammte Bürgerschaft, so wie der in der Rathhaus-Ordnung II. 10 b. gedachte ausschließliche oder vorzugsweise Verkauf des entbehrlichen Bruch- und Langholzes an die Bürgerschaft. Von diesen Berechtigungen scheint die obgedachte Gerechtigkeit auf Raff- und Leseholz, welche observanzmäßig besteht, der einzige Überrest zu sein. — Auch der im Stadt-Receß von 1670 Alinea 4 gedachte, dann im Vergleich von 1773 zu b und c neüerdings anerkannte Anspruch der Bürgerschaft auf die Nutzung der Kavelwiese und des Bürger-Wotigs ist niemals geltend gemacht und wird als veraltet zu betrachten sein, zumal nicht bekannt ist, welche Wiese unter der Bezeichnung „Kavelwiese“ zu verstehen ist.

§. 5. — Alle Einwohner von Wolgast sind verpflichtet, an den Gemeindelasten nach den über die Vertheilung bestehenden oder noch aufzustellenden Grundsätzen Theil zu nehmen. Ausgenommen davon sind: — 1) Geistliche, Lehrer und active Militair-Personen, welche von allen Steüern frei sind, sofern sie keine Grundstücke in der Ge-

meinde besitzen; andern Falls werden sie nach Verhältniß des Grundbesitzes besteüert. — 2) Staatsbeamte und Ärzte, welche nur Brunnengeld und den Communal-Zuschlag zur Einkommen- und Klassensteüer entrichten, sofern sie keine Grundstücke in der Gemeinde besitzen; andern Falls werden sie auch nach Verhältniß des Grundbesitzes besteüert. — 3) Die gelehrten Rathsmitglieder einschließlich des Rathssekretairs, welche von der allgemeinen Steüer frei sind, sofern sie keine Grundstücke in der Gemeinde besitzen; andern Falls tragen sie auch zur allgemeinen Steüer nach Verhältniß des Grundbesitzes bei, jedoch mit Erlaß eines Drittels der darauf fallenden Quote. — 4) Die ungelehrten Rathsmitglieder, welche zur allgemeinen Steüer nur $^2/_3$ der nach dem allgemeinen Repartitions-Modus auf sie treffende Quote beitragen, sie mögen Grundbesitz haben oder nicht. — 5) Die städtischen Unterbeamten, welche von der Allgemeinen Steüer frei sind, sofern sie keine Grundstücke in der Gemeinde besitzen; andern Falls tragen sie auch zur allgemeinen Steüer im vollen Verhältniß des Grundbesitzes bei. — Wenn die unter 1—3 und 5 genannten Personen bürgerliche Nahrung treiben, werden sie von dieser ebenfalls besteüert.

Prov. Recht II. 8 §. 380, und Observanz.

Obsolet: Die Bestimmung des Stadt-Recesses von 1670, daß der worthabende Bürgermeister und der Rathssekretair, aber auch nur diese, steüerfrei sein sollen. Wann und wie diese Bestimmung abgekommen, ist nicht bekannt.

Zweifelhaft: Ob und welche Exemtionen von der Einquartirung bestehen. Die im Stadt-Receß erwähnte bedingte Exemtion der Rathsmitglieder ist jedenfalls veraltet, und bekannt ist, daß im Kriege alle Einwohner mit Einquartirung belegt sind. Sonst aber ist hierüber weder eine ausdrückliche Feststellung noch eine feste Observanz zu ermitteln.

§. 6. — Jeder Bürger ist schuldig, Stadtämter, zu welchen er gewählt wird, zu übernehmen, oder, wenn er nicht genügende Entschuldigungs-Ursachen beibringen und nachweisen kann, der Stadtkasse eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

Prov. Recht II. 8. §. 361.

§. 7. — Das Bürgergeld geht verloren, wenn der Bürger seinen Wohnsitz in Wolgast aufgibt, kann aber auch dann durch Fortentrichtung der städtischen Steüern erhalten werden.

Observanz.

§. 8. — Die Stadt Wolgast hat die Rechte privilegirter Corporationen.

Prov. Recht §. 422.

§. 9. — Gemeiner Stadt Schuld, d. i. allen Forderungen der Stadt an Steüern, aus Verträgen und aus Verbrechen steht in Concursen ein besonderes Vorzugs-Recht, unmittelbar hinter den besonders privilegirten Glaübigern zu.

Prov. Recht, Thl. VI, §. 316.

§. 10. — Die Stadt Wolgast hat das Recht, unter Bestätigung der vorgesetzten Königlichen Behörden Statuten und Willkür zu errichten, und die Gerichte sind verpflichtet, nach denselben in vorkommenden Fällen zu erkennen.

Prov. Recht II. 8 §. 424 und 425. Erlaß der Landesherrlich verordneten Commission zur Regulirung der Stadt-Verfassungen in Neü-Vorpommern und Rügen vom 14. December 1844.

Zweifelhaft: 1) Das Recht der Stadt, bei Verkaüfen von Grundstücken und Schiffen und bei Erbtheilungen ein statutarisches Armengeld von $^1/_3$ vom Hundert des Kaufgeldes oder der Erbmasse zu erheben. Diese Berechtigung ist durch das Schreiben des Königl. Kreisgerichts zu Greifswald vom

4. Juli 1849 als erloschen bezeichnet, weil sie entweder als fructis jurisdictionis zu betrachten und dann mit Aufhebung der städtischen Gerichtsbarkeit weggefallen, oder aber eine Communalsteüer sei und dann eine unmittelbare indirecte Besteüerung involvire, deren sich die städtischen Gemeinden nach der Bekanntmachung vom 14. December 1821 (Amts-Blatt, S. 439) zu enthalten hätten. Die am Schluß dieses Schreibens anheimgegebene Anmeldung des statutarischen Armengeldes in casu spec. ist unterblieben und daher über das fragliche Recht durch Erkenntniß bisher nicht entschieden. — 2) Das Recht der Stadt auf erb- und herrenlose Güter. Dieses Recht ist von der Stadt W. auf Grund des Lübischen Rechts, Lib. II. 3. II., Art. 14, Mevii Commentar dazu Nr. 64, und Gadebusch Staatskunde I, S. 281, stets in Anspruch genommen, auch, wie an mehreren Fällen nachzuweisen, ausgeübt worden. . . . . . Hierauf gestützt ist auch in den, vor der Landesherrlich verordneten Commission in den Jahren 1842—1845 gepflogenen Verhandlungen über die Wolgastsche Stadt-Verfassung um die Anerkennung des Rechts auf bona vacantia angehalten worden, durch die Verabschiedung vom 14. December 1844 zu II. jedoch dieser Punkt in der Schwebe gelassen. Später kam derselbe noch ein Mal zur Sprache, als nach Aufhebung der städtischen Gerichtsbarkeit eine, zu einer Nachlaßmasse gehörige Schuldurkunde und der dazu gehörige Baarbestand auf Grund des Raths-Erkenntnisses vom 15. Mai 1840 als bonum vacans für die Stadt-Kasse in Anspruch genommen wurde. Hier wurde, da die Königl. Regierung das Recht der Stadt auf bona vacantia bestritt, vom Kreisgericht zu Greifswald unterm 12. September 1851 der Nachweis desselben verlangt. Der Magistrat berief sich in dem Schreiben vom 6. December 1851 lediglich auf das Lübische Recht und den Besitz, worüber bis dahin Acten, die früheren Fälle aus den Jahren 1798—99, 1804 und 1837 betreffend, nicht aufzufinden gewesen seien. Laut Mittheilung des Kreisgerichts vom 20. Januar 1852 ist hierauf der betreffende Nachlaß an die Königl. Regierung ausgeliefert, weil nach ergangenen Präjudicaten aus dem Lüb. Recht allein ein Recht der Städte auf bona vacantia nicht gefolgert werden könne. Gleichwol kann dasselbe mit Rücksicht auf das in den Motiven zum Prov. Recht, Thl. II, Tit. 8 ad 424—426 Entwickelte und das oben über den Besitzstand Angeführte von der Stadt W. nicht aufgegeben werden.

§. 11. — Das Ober-Aufsichtsrecht des Staates über die Gemeinde-Verwaltung zu W. wird durch die Königl. Regierung zu Stralsund ausgeübt. Derselben müssen die getroffenen Magistrats-Wahlen unter Einreichung der Wahl-Protokolle einberichtet werden.

Prov. Recht II. 8. §. 428. R. H. O. (Rathhaus-Ordnung) I, A. 3.

Derselben müssen bei Besetzung einer erledigten Bürgermeister-Stelle vom Magistrate drei qualificirte Personen in Vorschlag gebracht werden, um die Ernennung einer derselben durch Se. Majestät den König herbeizuführen.

Patent vom 8. April 1811.

Derselben sind endlich die Stadt-Rechnungen, wenn sie beim Magistrat verfassungsmäßig revidirt worden, zur Superrevision und Decharge einzureichen.

Diese ursprünglich nicht verfassungsmäßige Bestimmung beruht auf dem Regierungs-Rescript vom 22. December 1783, ist bestätigt durch Tribunals-Erkenntniß vom 19. Januar 1789, auch demgemäß fortwährend befolgt und in die Rathhaus-Ordnung von 1804 übergegangen, endlich in den Verhandlungen vor der Commission von 1842—1845 neüerdings anerkannt, die endgültige Entscheidung darüber jedoch in dem Bescheide der Commission vom 14. December 1844 zu III. vorbehalten und bisher (1854) nicht erfolgt.

II. Von dem Magistrat und den ihm untergeordneten Behörden.

§. 12. — Der Magistrat oder Rath ist die unmittelbare Stadt-Obrigkeit, die nach dem Lübischen Recht, und nach den Fundamental-Gesetzen der Stadt, so wie den allgemeinen Landesgesetzen gemäß das Stadtwesen zu verwalten, dessen Eigenthum und Rechte zu beschützen und sich des Wohls der ganzen Gemeinde sowol, als eines jeden Mitgliedes derselben nach bestem Vermögen anzunehmen, auch einer prompten und unparteiischen Öconomie- und Polizeipflege zu befleißigen hat.

R. H. O. I, Einleitung.

Zweifelhaft: Die Zahl der Raths-Mitglieder. Eine ausdrückliche Bestimmung darüber fehlt, und factisch hat sie mehrfach gewechselt. Ursprünglich bestand der Rath aus 12 Mitgliedern, im Jahre 1670 aus 6 neben dem Raths-Secretair, 1803 aus 8 neben dem Raths-Secretair. Später war der Magistrat zeitweilig wieder minder zahlreich, indeß dürfte doch der Status von 1803 für die neuere Zeit als der normale anzusehen sein, wonach der Magistrat neben dem Raths-Secretair, welcher Mitglied ohne Stimmrecht ist, aus 4 gelehrten und 4 ungelehrten Mitgliedern besteht: einem gelehrten und einem ungelehrten Bürgermeister, einem Syndicus, einem gelehrten und einem ungelehrten Camerarius, einem gelehrten und zwei ungelehrten Senatoren (Rathsherren oder Rathsverwandten). Stadt-Receß von 1670. R. H. O. I, A. §. 1 und 2.

§. 13. — Dem Magistrat steht die freie Wahl seiner Mitglieder, mit Ausnahme des Bürgermeisters, zu, doch sind zu gelehrten Mitgliedern nur zum Richteramt qualificirte Personen, die ungelehrten aber aus hiesiger Kaufmannschaft zu erwählen. Die Wahl geschieht binnen 3 Monaten nach dem Abgange eines Mitgliedes, wenn am Sonntage vor der Wahl zuvor die gewöhnlichen Preces von der Kanzel verlesen worden.

R. H. O. I, A, §. 3. Prov. Recht II, 8, §. 427. Patent vom 8. April 1811.

§. 14. — Mit Bestellung der Bürgermeister hingegen ist es in der Art zu halten (wie bereits oben im §. 11 erwähnt wurde). In den einzureichenden Vorschlägen sind auch alle übrigen Personen, die sich etwa zu der erledigten Stelle gemeldet haben, mit namhaft zu machen, und ihre Meritenlisten beizufügen.

Patent von 1811. Prov. Recht II, 8. §. 429.

§. 15. — Niemand darf in den Magistrat gewählt werden, der darin oder unter den 25 Männern einen Vater, Schwiegervater, Sohn oder Schwiegersohn, Bruder oder Schwager hat.

Von der Instruction für das 25ger Collegium ist §. 3 observanzmäßig auch für den Magistrat beobachtet.

§. 16. — Die Magistrats-Mitglieder werden auf Lebenszeit bestellt und erhalten Besoldung nach den darüber von Rath und Bürgerschaft zu treffenden Festsetzungen.

Observanz.

§. 17. — Sind 2 Bürgermeister vorhanden, so wechselt unter ihnen das Wort von Jahr zu Jahr. Der worthabende Bürgermeister verwahrt die Stadtsiegel und hat die Convocation des Magistrats.

R. H. O. I, A. 4, und spätere Observanz.

§. 18. — Den Vorsitz im Magistrat führt der gelehrte Bürgermeister und in dessen Abwesenheit der Syndicus. Bei den Beschlüssen entscheidet Stimmen-Mehrheit; bei Stimmen-Gleichheit gibt der worthabende Bürgermeister den Ausschlag. Der Magistrat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder außer dem Raths-Secretair anwesend sind.

R. H. O. I, A. 6; und Observanz.

§. 19. — Die Gemeinde-Verwaltung wird theils durch den Magistrat unmittelbar, theils unter seiner Aufsicht durch das Polizei-Directorium, die Stadt-Kammer, das Scholarchat, und das Armen-Collegium gehandhabt, von jeder Behörde unter Mitwirkung der einschlägigen Deputationen des Bürgerschaftlichen Collegiums.

§. 20. — Das Polizei-Directorium, aus einem gelehrten Raths-Mitgliede, als Polizei-Director, mit dem nöthigen Subaltern- und Unterbeamten-Personal bestehend, besorgt die gesammte Polizei-Verwaltung.

Eingerichtet 1812 auf höhere Anordnung.

§. 21. — Die Stadt-Kammer besteht aus den beiden Camerarien mit dem nöthigen Subaltern- und Unterbeamten-Personal. Unter beiden Camerarien wechselt das Wort von Jahr zu Jahr. Der worthabende Camerarius führt das Kammer-Siegel und gibt bei Meinungs-Verschiedenheiten den Ausschlag, beruft auch zu den außerordentlichen, der gelehrte Camerarius dagegen stets zu den ordentlichen Sitzungen. Die Kammer besorgt die eigentlichen Oeconomica, mit Ausnahme des Steüerwesens, soweit es sich nicht um neüe Einrichtungen handelt. Insbesondere stehen unter ihrer Direction: — 1) Das Departement bei dem Stadtdorfe Penemünde und der Gatz, dem die Verwaltung dieser Pertinenzien obliegt, doch mit Ausnahme der Vorwerks-Verpachtungen. — 2) Das Departement beim Feldwesen, welches die Stadtäcker und Wiesen verpachtet, das Vieh auf die Stadtweide nimmt, die Landstraßen und die Borgbrücke ausbessert und den städtischen Feld- und Waldwärter beaufsichtigt. — 3) Das Departement bei den Stadtbauten. — 4) Das Departement beim Bohlwerk, welches die Hafenbauten besorgt. — 5) Das Departement bei den Stadtdämmen. Außerdem liegen der Kammer ob: — 6) Die Entscheidung von Gränz- und Bau-Streitigkeiten, soweit sie auf dem Verwaltungs-Wege zu erledigen sind. — 7) Die Entscheidung in Innungs-Angelegenheiten mit Ausschluß der 4 Gewerke, der Drechsler- und Hüter-Innung und der Schiffer-Gesellschaft. — 8) Die Verpflichtung und Einschreibung der Bürger. — 9) Die Anweisung der Marktbuden-Stellung und — 10) die Bau-Besichtigungen und die Anweisung von Hausstellen.

R. H. O. II. und spätere Observanz.

§. 22. — Das Scholarchat besteht aus den beiden Geistlichen und den beiden Bürgermeistern, wenn nur ein Bürgermeister vorhanden ist, diesem und dem Syndikus. Dasselbe ist die Orts-Schulbehörde und führt die laufende Aufsicht über die städtischen Schulen und deren Lehrer.

R. H. O. I, B. 4. Schulordnung vom 19. Mai 1828.

§. 23. — Das Armen-Collegium besteht unter Direction eines Magistrats-Mitgliedes und Mitwirkung des Polizei-Directors aus einer geeigneten Anzahl von Mitgliedern und besorgt die städtische Armenpflege nach näherer Anleitung der Armen-Ordnung vom 24. Juni 1833.

§. 24. — Der Magistrat führt die Aufsicht über vorgenannte Unter-Behörden und besorgt alle Geschäfte, welchen diesen nicht besonders zugewiesen sind. Darunter sind besonders zu erwähnen: — 1) Allgemeine Landes-Angelegenheiten; — 2) die Ausübung des Patronats-Rechts bei Besetzung des hiesigen Diaconats, Bestimmung zur Wahl der Kirchen-Provisoren, Beiwohnung der Rechnungs-Abnahme der Kirche, des Armenkastens, der Thielschen und der Maaß'schen Stiftung durch Deputirte; — 3) die Oberaufsicht über die Schulen, deren ökonomische und innere Einrichtung und die Wahl der Lehrer; — 4) die Besetzung der städtischen Bedienungen mit Ausnahme der Ämter des Bürgerworthalters, des Stadt-Kassenschreibers und des städtischen Steüer-Collectors, worüber weiter unten das Nöthige bestimmt ist; — 5) die Schifffahrts-Angelegenheiten; die Musterung der Schiffs-Mannschaften geschieht durch die Musterungs-Commission, aus dem gelehrten Bürgermeister und dem Raths-Secretair bestehend; — 6) die Aufsicht über gewerbliche und andere Corporationen rc., soweit sie nicht der Kammer über-

tragen ist; die Patronate der Innungen sind unter mehrere Rathsmitglieder vertheilt; — 7) die Verhandlungen mit dem Bürgerschaftlichen Collegium; — 8) die Aufsicht über die Kassen-Verwaltung; die Assignationen geschehen durch den worthabenden Bürgermeister; — 9) die Steüer-Verwaltung; — 10) die Vertretung der Stadt in Processen, deren Führung dem Syndicus obliegt.

R. H. O. I, B.

III. Von dem Bürgerschaftlichen Collegium und der Achtmannschaft.

1. Deren Constitution.

§. 25. — Das Bürgerschaftliche oder Fünfundzwanziger Collegium besteht, einschließlich der Achtmänner, aus 25 Mitgliedern, und zwar 12 Personen aus der Kaufmannschaft und den Brauern, 9 aus den Gewerken, 1 aus der Baumannschaft und 3 aus den anderen vorstädtischen Bürgern 2ten Standes, sämmtlich auf Lebenszeit bestellt.

Fünfundzwanziger Instruction §. 1. Das 25ste Mitglied ist bei Revision der Verfassung in den Jahren 1842—45 nach allseitiger Beliebung aus den Vorstädtern hinzugefügt. Daß auch aus den Vorstädten keine Bürger 3ten Standes gewählt werden dürfen, steht observanzmäßig fest.

Zweifelhaft: Ob zu Mitgliedern aus den Gewerken nur corporirte Handwerker gewählt werden dürfen. Da der Ausdruck an sich nicht ganz präcis ist, und bis 1845 fast alle hiesige Handwerker hiesigen oder auswärtigen Ämtern angehörten, so konnte die Frage bisher nicht zur Entscheidung kommen.

§. 26. — Wenn Abgang in diesem Collegium sich findet, sollen an des Abgegangenen Stelle zwei andere ehrliche unbescholtene und dem Publikum wohl zugethane Männer der Condition, als der Abgegangene gewesen, von den 25Männern denominiret und daraus einer vom Rath erwählt werden.

Fünfundzwanziger Instruction §. 2. Unter den verschiedenen Conditionen sind zu verstehen: 1) Kaufleüte und Brauer; 2) Gewerks-Genossen; 3) Bauleüte; 4) andere vorstädtische Bürger 2ten Standes.

Zweifelhaft: Das Wahl-Verfahren. Eine ausdrückliche Bestimmung fehlt und eine feste Observanz hat sich nicht bilden können, da man sich in den meisten Fällen ohne förmliche Wahl geeinigt hat. Eine solche ist nur bei Vacanzen im 2ten Stande zuweilen nöthig geworden. Dann wurde durch Stimmzettel gewählt, und diejenigen, welche die meisten Stimmen hatten, ohne Rücksicht auf absolute Majorität präsentirt.

§. 27. — Soll bei solcher Benennung nahe Freündschaft und Schwägerschaft gänzlich verhütet und demnach keiner, der im Rath oder unter den 25Männern einen Vater, Schwiegervater, Sohn oder Schwiegersohn, Bruder oder Schwager hat, benannt werden.

Fünfundzwanziger Instr. §. 3; vergl. Achtmänner Instr. §. 3.

Zweifelhaft: Ob auch der Frauen-Schwester Mann ausgeschlossen? Die Achtmänner Instruction schließt ihn ausdrücklich aus; die 25er Instruction nennt ihn nicht, gebraucht aber ebenfalls den Zusatz: „oder dergleichen nahe Verwandtschaft", worunter ohne Zweifel auch der hier nicht namentlich aufgeführte Frauenbruder zu begreifen sein wird. Aus der Praxis ist bekannt, daß einmal 2 Mitglieder im Collegium saßen, deren Frauen Halbschwestern waren.

§. 28. — Wenn die Wahl verrichtet, soll der Erwählte vor dem Rath in Gegenwart einiger Deputirten des 25er Collegiums vereidigt werden.

Fünfundzwanziger Instr. §. 4. Cabinets-Erlaß vom 5. November 1833.

§. 29. — Eine bevorzugte Stellung nehmen unter den 25 Männern die Achtmänner ein. Ihrer sind 4 aus den Kaufleüten und Brauern, und 4 aus den Gewerken. Für die Ergänzung der Achtmannschaft gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Ergänzung des 25er Collegiums.

Achtmänner Instr. §. 1—4. Vergleich von 1773 und 25er Instr.

Zweifelhaft: 1) Ob die beiden Achtmanns-Candidaten nothwendig aus den 25ern genommen werden müssen. Eine ausdrückliche Bestimmung darüber fehlt, doch spricht die Praxis, so weit sie bekannt, dafür. 2) Ob, nachdem das in der Achtmanns Instr. §. 4 gedachte Eides-Formular durch den Cabinets-Erlaß vom 5. November 1833 abgeschafft ist, der Erwählte, auch wenn er schon als 25er geschworen, nochmals zu vereidigen, oder nur auf den geleisteten Eid hinzuweisen ist. In Praxi ist der Fall, soviel bekannt, noch nicht zur Sprache gekommen.

2. Deren Amt und Verrichtungen.

§. 30. — Das 25er Collegium vertritt die Bürgerschaft nach bestem Wissen und Gewissen in allen ökonomischen und Steüer-Angelegenheiten dieser guten Stadt, dergestalt, daß Bürgermeister und Rath sowol in Administration gemeiner Stadt-Güter und Eigenthums, wie auch Contribution und Einquartierungs-Sachen, und was desfalls an Contracten und Verordnungen von einer Zeit in die andere zu verfertigen, und zu beschaffen der Nothdurft sein will, als auch Verbesserung der Stadt-Einkünfte, Bezahlung vorhandener Stadtschulden und etwa in Nothfällen erforderter neüer Anleihe, ingleichen Kämmerei- und anderen Rechnungen, Liquidationen, fälligen Pensionen, Pacht, Brüchen und allen Ordinar- und Extraordinargefällen ohne Vorbewußt und Mitbelieben desselben nichts vorgenommen noch geschlossen werden soll, sondern wenn es mit seinem Vorbewußt und Mitbelieben geschehen, alsdann für gültig soll gehalten und nomine Senatus vollzogen und ausgefertigt, auch daß solches mit Vorbewußt und Einwilligung der 25Männer anstatt der Ehrliebenden Bürgerschaft dergestalt abgehandelt und geschlossen, mit eingerückt und exprimiret worden.

Stadt-Receß von 1670. Vergleich von 1773. Fünfundzwanziger Instr. II, §. 1.

Die am Schluß gedachte Clausel wird in Praxi und bei Statuten und Urkunden über Rechtsgeschäfte der Stadt gebraucht, diese dann aber auch „Namens des Bürgerschaftlichen Collegiums“ von den administrirenden 8Männern mit vollzogen. Ob diese Mitvollziehung durch solchen Usus integrirender Theil der Verfassung geworden, muß dahin gestellt bleiben.

§. 31. — Auch vor Anstrengung von Processen und Einlassung auf solche, muß, sofern es sich nicht lediglich um die gerichtliche Beitreibung unzweifelhafter rückständiger Gefälle handelt, das 25er Collegium gehört werden.

Achtmänner Instr. II, §. 21. Fünfundzwanziger Instr. II, §. 1.

§. 32. — Sind wegen der Ehrliebenden Bürgerschaft gemeine Gravamina vorzubringen, so soll dieser Unterschied darin gehalten und allein diejenigen, welche wider bürgerliche Freiheit, wider beliebte und aufgerichtete Ordnungen, item wider Statute und Verträge laufen, für gemeine gerechnet und von den 25Männern dem Rath vorgetragen werden.

Fünfundzwanziger Instr. II, §. 12.

§. 33. — Da nun das 25er Collegium die ganze Bürgerschaft repräsentirt, und daher letztere sich seine Beschlüsse gefallen lassen muß, so wird demnach dem Collegium nachgegeben und anheimgestellt, falls sie die vom Rath proponirten Punkte von der

Wichtigkeit befinden, daß sie mit der andern Bürgerschaft Rücksprache zu halten nothwendig erachten, sie dies zwar zuvor dem Rath oder dem worthabenden Bürgermeister kund thun und um Concession dazu geziemend anhalten müssen, hierauf aber befugt sind, jeden Theil nach der vorigen Observanz seine sortirende Gesellschaft zu versammeln, ihnen des Raths Proposition getreülich und umständlich zu referiren, was sie in ihrem Mittel desfalls vor gut finden, nebst den Motiven dazu zu entdecken und derselben Bedenken und Meinungen darüber zu vernehmen.

Fünfundzwanziger Instr. II, §. 9. Von dieser Befugniß haben namentlich die Kaufleüte auch in neürer Zeit noch Gebrauch gemacht, indem sie in wichtigen Angelegenheiten auf die Compagnie concurrirten.

§. 34. — Das Collegium wählt aus seiner Mitte einen Quästor. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Raths. Der Quästor convocirt das Collegium und führt darin den Vorsitz. Er trägt alle ihm mitgetheilten oder sonst vorkommenden, das Collegium angehende Angelegenheiten demselben fördersamst vor, verliest und erklärt die dahin communicirten Protokolle und Acten, belehrt das Collegium nöthigenfalls über die Bürgerschaftlichen Gerechtsame, führt das Protokoll, welches, wenn es von ihm und zwei anderen Mitgliedern unterschrieben ist, von voller Glaubwürdigkeit ist, sammelt die Stimmen, faßt das Conclusum ab und befördert es zur Wissenschaft des Raths. Er hat auch die Bürgerschaftlichen Acta zu verwahren und in Ordnung zu halten. Dem Collegium steht aber auch frei, für alle diese Functionen, gleichfalls unter Bestätigung des Raths, einen rechtsgelehrten Bürger-Worthalter zu wählen, dem jedoch, da er nicht Mitglied des Collegiums ist, kein Stimmrecht gebührt.

Fünfundzwanziger Instr. II, §. 4, und spätere Observanz, bezw. Beschlüsse der städtischen Behörden unter Genehmigung der Königl. Regierung. Vergl. R. H. O. I, B. 5, und Instr. für den Bürger-Worthalter vom 13. November — 8. December 1777. Seit dem Jahre 1829 existirte kein Bürger-Worthalter.

Obsolet: Die Convocation und Stimmen-Sammlung durch den ältesten Achtmann (25er Instr. II, §. 2 und 4) vermöge späterer Observanz.

Zweifelhaft: Ob die Convocation des Collegiums eine bestimmte Zeit vorher und mit Angabe der zur Berathung kommenden Gegenstände erfolgen muß. Eine Bestimmung darüber fehlt und auch ein Usus ist nicht zu ermitteln.

§. 35. — Das Votiren geschieht in der Ordnung, daß zuerst die 4 Achtmänner 1sten Standes, darauf die übrigen Kaufleüte, dann die 4 Achtmänner 2ten Standes und sodann die übrigen Stimmen, welche Ordnung auch in der Platznehmung in concessu zu beobachten ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmen-Mehrheit gefaßt. Das Collegium ist nur beschlußfähig, wenn mindestens $^2/_3$ der Mitglieder anwesend sind.

Fünfundzwanziger Instr. II, §. 2, und Observanz.

§. 36. — Jedes Mitglied des Collegiums muß erscheinen, so oft es gefordert wird, falls es nicht durch ehrhafte Sachen daran verhindert wird. Wer hierin saümig ist, wird das erste Mal mit 17 Sgr. und bei weiterer Halsstarrigkeit mit höherer Strafe ad cassam civitatis belegt, und diese durch den Rath beigetrieben. Erscheint aber jemand ohne erhebliche Ursachen in einem ganzen Vierteljahr nicht ein einzig Mal, so wird er dem Rathe angezeigt, aus dem Collegium ausgeschlossen und statt seiner ein neües Mitglied gewählt.

Fünfundzwanziger Instr. II, §. 3. Geldstrafen sind in letzter Zeit nicht mehr erhoben.

§. 37. — Keiner soll dem Andern im Votiren vorgreifen, noch in seinem Votum turbiren, vielmehr jeder sich in alle Wege seines Eides wohl erinnern und sein Votum allein zur Beförderung der Stadt und Bürgerschaft Heils und Wohlfahrt dirigiren und alle Privat-Affecten und Eigennutz hintenansetzen, auch nicht eher weggehen, es sei denn per majora vota ein gemeinsamer Beschluß gefaßt worden.

Fünfundzwanziger Instr. II, §. 2.

§. 38. — Wenn Sachen vorkommen, welche ein Mitglied oder dessen nahe Verwandte interessiren, muß dasselbe so lange abtreten und sich seines Votums entäußern.

Ebendaselbst, §. 4.

§. 39. — Ingleichen wird einem Jeden in vorkommenden Sachen von Wichtigkeit und deren Offenbarung schädlich sein kann, und wovon zu reden wird verboten werden, die Verschwiegenheit bei seinem Eide auferlegt.

Achtmanns Instr. II, §. 22. Fünfundzwanziger Instr. II, §. 2.

§. 40. — Das Collegium hat seine eigene Zusammenkunft, weshalb ihm auf dem Rathhause eine eigene Stube mit den nöthigen Bänken, Tischen und einem Schrank versehen, eingeraümt wird.

Fünfundzwanziger Instr. II, §. 5.

§. 41. — Damit sie auch des Raths Propositionen desto besser fassen können, wird ihnen Alles, was in gemeinen Stadt-Angelegenheiten proponirt, beschlossen und protokollirt worden, in origine ausgeliefert, auch wenn nöthig auf ihr Begehren vollständige Acta zur Durchsicht übergeben.

Ebenda, §. 6.

§. 42. — Hat aber der Rath dem Collegium mündliche Propositionen zu thun, so muß während der Session dieses Collegiums so vielen und welchen Membris, als dasselbe vor gut findet, der Vortritt verstattet werden, damit sie des Raths Proposition bescheidentlich anhören, ihrem Collegium hiervon getreülich referiren und darüber einen gemeinschaftlichen Beschluß fassen können. Diesen machen dieselben Deputirten dem Rath sogleich bekannt. Findet aber das Collegium Bedenken, sich sofort zu erklären, soll es nach Gelegenheit der Sachen um Dilation zu bitten und auf eine andere Zeit darüber zusammen zu kommen berechtigt sein.

Fünfundzwanziger Instr. II, §. 7 und 8. In letzter Zeit ist bei mündlichen Propositionen in der Regel das ganze Collegium vorgetreten.

§. 43. — Sollten beim Rath Sachen vorfallen, welche eine große Beschleünigung erforderten, so wollen 25Männer auf die ihnen gegebene Nachricht aus jedem Stande einen Achtmann und einen 25er wählen, denen der Rath Nachricht zu geben und mit ihnen darüber zu conferiren verbunden sein will, damit darunter nicht etwas zum Nachtheile des allgemeinen Publikums vorgehen möge, und wobei es den Deputirten unbenommen bleibt, das Vorgefallene demnächst dem 25er Collegium bei der nächsten Zusammenkunft bekannt zu machen.

Ebenda §. 2. Dieser Ausschuß ist in neürer Zeit sehr selten in Anwendung gekommen.

§. 44. — Wenn ein gemeinsamer Beschluß gefaßt worden, soll derselbe dem Rathe zur Resolution getreülich eingebracht und darüber, was Rath und 25Männer in gemeinen Stadt-Angelegenheiten beliebet und beschlossen haben, jeder Zeit steif und fest

gehalten werden und demselben sich freventlich zu widersetzen oder die gemeine Bürgerschaft desfalls aufzuwiegeln Niemanden verstattet sein.

Ebenda, §. 10.

§. 45. — Dafern aber der Rath den Schluß des Collegiums sowol an sich selbst, als wenn er mit gemeiner Beliebung geschehe (§. 33) nicht genehm halten könnte, gebührt demselben als der unmittelbaren Obrigkeit allerdings der Ausspruch darüber. Derselbe aber wird zuvörderst allen möglichen Fleiß anwenden, daß solche ungleiche Meinung vereinbart und derjenigen, welche zur Beförderung des gemeinen Besten im Ganzen gereiche, Beifall gegeben werde. In Entstehung dessen bleibt dem 25er Collegium die Appellation ad terminum superiorem unbenommen.

Ebenda, §. 11.

§. 46. — Zu desto genauerer Warnehmung der städtischen Angelegenheiten werden Deputationen niedergesetzt, welche in der Regel aus gleich viel 8Männern und 25ern, so wie aus gleich viel Personen jedes Standes bestehen und unter Inspection der Raths-Deputirten das zu ihrem Departement Gehörige vorzüglich wahrnehmen, als — a) bei der Polizei je 2 und 2; b) bei dem Stadtdorfe desgl.; c) beim Bohlwerk desgl.; d) bei der Feüer-Ordnung desgl.; e) bei dem Feldwesen desgl.; f) bei den Stadtdämmen desgl.; g) bei den Stadtbauten desgl.; h) bei der Gassen-Reinigung desgl.; i) beim Quartierwesen je 4 und 4, und k) beim Steüerwesen je 3 und 3. Die beiden administrirenden Achtmänner sind jedes Mal Mitglieder der Deputation beim Stadtdorfe und der Deputation bei den Stadtbauten. Sonst werden die Mitglieder vom Collegium auf Lebenszeit gewählt.

Fünfundzwanziger Instr. II, §. 13, und spätere Observanz.

Obsolet: Die Deputationen bei der Fleischtaxe und bei den bürgerlichen Kriegsschulden. Auch die Deputationen bei der Polizei und bei der Gassenreinigung haben seit Errichtung des Polizei-Directoriums nur nominell fortbestanden.

§. 47. — Bei Revision der Stadt-Rechnungen und Steüer-Register sollen 2 Deputirte des 25er Collegiums admittirt werden, welche dasselbe aus seiner Mitte erwählt.

Ebenda, §. 14.

§. 48. — Den Achtmännern allein gebührt die Administration der Stadt-Kasse und die Theilnahme an der Wahl des Stadt-Kassenschreibers und des städtischen Steüer-Collectors neben dem Rathe.

Vergleich von 1773 zu e. Fünfundzwanziger Instr. §. 1, und spätere Gemeindebeschlüsse bei Errichtung einer besondern Steüer-Collectur.

§. 49. — An der Wahl des Stadt-Kassenschreibers und des Steüer-Collectors nimmt die ganze Achtmannschaft neben dem Rathe Theil, und sollen dazu tüchtige Personen aus der Bürgerschaft genommen und vereidigt werden. Wird hiergegen gefehlt, so bleiben dem 25er Collegium die rechtlichen Zugeständnisse vorbehalten.

Achtmanns Instr. II, §. 5; Vergleich von 1773 zu e.

§. 50. — Die Administration dagegen wechselt unter den Achtmännern von Jahr zu Jahr nach ihrem Dienstalter dergestalt, daß je 1 Achtmann 1sten Standes und 1 Achtmann 2ten Standes administrirende Achtmänner sind.

Ebenda II, §. 8, und spätere Observanz.

Obsolet: Der monatliche Wechsel der Administration, Achtmanns Instr. II, §. 8.

§. 51. — Die Stadt-Kasse wird nebst den dazu gehörigen Büchern von dem administrirenden Achtmann 1sten Standes in seiner Wohnung aufbewahrt.

Obsolet: Die Aufbewahrung der Stadt-Kasse auf dem Rathhause in einem mit 2 Schlössern versehenen Kasten; Achtmanns Instr. II, §. 7.

§. 52. — Derselbe hat alle Stadthebungen theils nach dem Etat, theils nach besonderer Anweisung des Raths zur Kasse zu vereinnahmen, die saümigen Zahler aber dem Rath zur weitern Veranlassung anzuzeigen. Jedoch bestehen für die städtischen Steüern und die Forstgelder Unter-Recepturen, welche an die Stadtkasse in folle abführen.

Ebenda II, §. 1, und spätere Observanz.

§. 53. — Desgleichen hat er die Ausgaben theils nach dem Etat, theils auf besondere Anweisung des worthabenden Bürgermeisters abzustatten.

Ebenda II, §. 3. R. H. O. I, B. 21a, und spätere Observanz.

Obsolet: Die Bestimmung wegen der von dem ältesten Achtmann vorzuschießenden Ausgaben bis zu 2 fl. Achtmanns-Instr. II, §. 9.

§. 54. — Wenn zur Deckung der Ausgaben Anleihen nöthig geworden und vom Rath und dem Bürgerschaftlichen Collegium beschlossen sind, so sollen die darauf ausgegebenen Obligationen von dem worthabenden Bürgermeister und einem andern Rathsmitgliede, in der Regel dem andern Bürgermeister, so wie von den beiden administrirenden Achtmännern vollzogen, mit dem Stadtsiegel bestätigt werden und nachdem die Stadt zu verbinden kräftig sein.

Ebenda II, §. 4, und spätere Observanz.

§. 55. — Alle Einnahmen und Ausgaben läßt der administrirende Achtmann 1sten Standes durch den Stadt-Kassenschreiber unter gewisse Rubriken richtig verzeichnen und nach Ablauf des Kalenderjahrs die Rechnung anfertigen. Diese wird von beiden administrirenden Achtmännern vollzogen dem Rathe eingereicht.

Ebenda II, §. 5, und spätere Observanz.

Obsolet: Der Rechnungs-Abschluß zu Martini; ebenda II, §. 5; und der Rathhaus-Vorrath; ebenda, §. 10.

§. 56. — Der administrirende Achtmann 2ten Standes hat die für Rechnung der Stadt einkommenden Naturalien, als Holz, Torf, u. s. w. abzunehmen, auch bei den Stadtbauten die laufende Aufsicht neben dem Camerarius und dem Stadtbauschreiber zu führen.

Ebenda II, §. 15, und spätere Observanz.

§. 57. — Die administrirenden Achtmänner sind endlich auch bei Anweisung von Hausstellen, bei den vor Anlegung neüer Feüerstellen abzuhaltenden Besichtigungen und bei Besichtigung der Feüerlösch-Geräthschaften neben den betreffenden Deputationen zuzuziehen.

R. H. O. II, B. 9, und Observanz.

Obsolet: Ein städtisches Ziegelwerk und ein Stadt-Weinkeller (Achtm. Instr. II, §. 11, 12) existiren nicht mehr. Die Fürsorge für Verbesserung der städtischen Intraden (ebenda, §. 2, 12, 13) ist jetzt Sache der betreffenden Deputationen des 25er Collegiums. Von Ämtern und Zünften genießt die Stadt keine Einnahmen (ebenda, §. 2). Die Gassen-Reinigung ist Sache des Polizei-Directoriums (ebenda, §. 16). Die Repartition der Steüern geschieht durch die Deputirten beim Steüerwesen, die Erhebung durch besonders bestellte Receptoren (ebenda, §. 19).

II. Ergänzung der vorstehenden Darstellung der Wolgaster Stadt-Verfassung; nebst Schilderung der städtischen Verwaltung.

I. Stadtbezirk und einzelne Theile desselben.

1. Stadtbezirk. §. 1.

Für die ältere Zeit scheint es keinem Bedenken zu unterliegen, den Stadtbezirk in derselben Ausdehnung anzunehmen, als die Städte ihre eigene Jurisdiction ausübten. In Wolgast haben indeß mehrere Veränderungen Statt gefunden, die noch jetzt innerhalb des Stadtbezirks ihren Einfluß ausüben.

1. Durch die in den Jahren 1806 und 1810 in der Organisation der Justizpflege eingetretenen Veränderungen wurden zunächst die Besitzungen der Stadt auf der Insel Usedom, namentlich das Gut Penemünde und die Holländerei Gatz, nebst der zu jenem Gute gehörigen Holzung, der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen und dem Amte Pudagla beigelegt, so daß aus dem Stadtbezirke, im engern und eigentlichen Sinne, die Besitzungen der Stadt, welche nach dem Separat-Artikel 4 des Stockholmer Friedensschlusses vom 21. Januar 1720 [1]) unter der Stadt-Jurisdiction verblieben, obgleich der Penestrom (im Gegensatz des Schaars an beiden Ufern) die Gränze bilden sollte, ausschieden, und namentlich auch der Gebrauch des Lübischen Rechts, als mit der Stadt-Jurisdiction zusammenhangend, für jene Theile des Stadtgebiets aufhörte [2]); demgemäß würde die frühere Landesgränze zwischen Schwedisch- und Preüßisch-Vorpommern, auch gegen die altländischen Provinzen hin die Gränze des Stadtbezirks bilden, indeß ist dies in einer Beziehung nicht durchgeführt worden.

Durch Beschluß der Greifswalder Kreis-Commission vom 6. November 1850 wurde der Gemeinde-Bezirk der Stadt Wolgast bestimmt und dieser Beschluß ist durch eine Ministerial-Verfügung bestätigt. Zu diesem Gemeinde-Bezirk wurden — mit Ausnahme der zu 2. gedachten Malz-Mühle von 1 Mg. 24 Ruth. Areal — sämmtliche Grundstücke gelegt, die bis dahin als zum Stadtbezirk gehörig angesehen wurden, namentlich auch die unbewohnten in der Pene belegenen Werder: der große und der kleine Rohrplan, der Melms, der große und der kleine Wotig, die Trägerwiese, der Stadtpars, und der Dänholm. Von diesen Inseln liegen zwei am jenseitigen Ufer des Penestroms, gehören mithin zum Stettiner Regierungs-Bezirk.

2. Fiscus besaß in der Vorstadt, die Bauwicke genannt, die Domanial-Malz-Mühle, welche späterhin verkauft ist, und sich jetzt, 1854, im Besitz des Müllers Pan-

---

[1]) Dähnert, Urkunden, I, 209. — [2]) Schreiben der Regierung vom 17. October 1806 und General-Gouvernements-Rescript vom 5. December 1806, [in Sonnenschmidt, Sammlung, I, 349, 351.] — Verhandlungen und Verfügungen vom 10. und 25. April, 16. Mai, 30. Juni, 20. Juli, 1. und 15. August 1810 [daselbst II, 23, 30, 38, 55, 59]. —

sow befindet. Diese Enclave hat vor Einführung der Gemeinde-Ordnung nie zum Stadt-Bezirk gehört [1]), und die im Jahre 1847 wegen Einverleibung der Malz-Mühle in der Stadt-Ordnung gepflogenen Verhandlungen sind nicht znm Abschluß gekommen. Als die Gemeinde-Ordnung eingeführt werden sollte, erklärte sich der Besitzer der Mühle damit einverstanden, daß sein Grundstück der Stadt einverleibt werde; nach Aufhebung der Gemeinde-Ordnung hat dieserhalb eine weitere Verhandlung nicht Statt gefunden.

3. Die Gräntzen des Stadtgebiets im diesseitigen Regiernngs-Bezirk sind sonst, nachdem die Gränze mit Karin durch Receß vom 10. Mai 1821, bestätigt den 11. October ej. a., geregelt worden, nicht streitig.

2. Einzelne Theile des Stadtbezirks.

A. Die Stadt nebst den Vorstädten. §. 2.

Die Stadt hat 4 Vorstädte: Die Bauwiek, die Fischerwiek, die Kronwiek und den Schloßplatz. Die beiden letzteren, die fiskalisches Eigenthum waren, wurden durch Königl. Resolution vom 16. Juli 1739 an die Stadt, für 100 Thlr. jährliche Zahlung, verkauft und ihr einverleibt. Eine Folge dieser Erwerbung äußert sich noch darin, daß die Hausbesitzer dieser Stadttheile die allgemeine Steüer nicht zahlen, sondern statt derselben ein (geringeres) Grundgeld nach einem hergebrachten festen Satze entrichten. Die früher schon öfter versuchte Aufhebung des Grundgeldes und Besteüerung der Hausbesitzer jener Stadttheile gleich den übrigen Stadtbewohnern ist bisher nicht durchzuführen gewesen. Die Miether auf der Kronwiek und dem Schloßplatz steüern unter dem Namen eines Recognitions-Geldes indeß nach den entsprechenden Sätzen der allgemeinen Steüer. (Siehe unten §. 15.)

Im Jahre 1844 reichten zwei Wolgaster Bürger, in ihrem und im Namen mehrerer Consorten, eine Beschwerde-Schrift, angebliche Überschreitungen der Amtsgewalt Seitens des Magistrats zu Wolgast enthaltend, zuerst bei der Königl. Regierung zu Stralsund, demnächst aber, nachdem sie von dieser Behörde einen, ihren Wünschen nicht entsprechenden, Bescheid erhalten hatten, unterm 15. August des genannten Jahres, bei dem Königl. Ministerium des Innern ein.

Einer ihrer Beschwerdepunkte betraf das vormalige fürstliche Schloß zu Wolgast. Sie stellten die Behauptung auf, das Schloß sei dem Dirigenten des 25er Collegiums, Commercien-Rath Homeyer daselbst, für einen Spottpreis von 1000 Thlr. überlassen worden, obgleich es einen zehnfach höhern Werth habe, weil es zu 50 Baustellen dienen könne, die zu einem Preise von je 200 Thlr. und mit einem Grundgelde von 2 Thlr. zu veraüßern gewesen sein würde.

Auf der östlich von der Stadt durch einen kleinen Strang der Pene gebildeten Insel in derselben befindet sich im nördlichen Theile der Schloßplatz, auf welchem ehemals die Burg der Herzoge des Greifen-Geschlechts stand; von derselben waren im Jahre 1844 nur noch die, in der Hellerschen Chronik, S. 43, angeführten 8 Schloßkeller übrig, wo-

---

[1]) Gen. Gouv. Rescr. vom 5. December 1806 [a. a. O.].

gegen die Oberfläche des Schloßplatzes ohne bedeütende und der Erhaltung werthe Mauern der ehemaligen Schloßgebaüde eine ungeebnete Fläche bildete, auf der nur eine kleine alte Wohnung stand.

Unterm 5. September 1842 machte der Commercien-Rath Homeyer zu Wolgast — erstes Mitglied der Achtmannschaft daselbst — durch den Stadtsyndicus Braun dem Magistrate seinen Wunsch kund, den innern Platz des Schloßraums von der Commune zu erstehen, um daselbst einen Kornspeicher nebst Lufttenne zu erbauen. Der Magistrat ließ durch die Stadtkammer, unter Zuziehung der beiden bürgerschaftlichen Deputirten beim städtischen Bauwesen und des Stadtmaurermeisters und Stadtzimmermeisters, mit dem Commercienrath Homeyer über die Größe des von ihm verlangten Platzes, über die Bedingungen der Überlassung desselben an ihn und über den Kaufpreis verhandeln, wobei zur Aufbauung eines Kornspeichers von 200 Fuß Länge und 46 Fuß Breite, mit Einschluß der um denselben zu Wagen zu benutzenden Raüme, ein Platz von 236 Fuß in der Länge von Nordwest nach Südost abgemessen ward, für den mit Inbegriff zweier Schloßkeller und der obgedachten alten Wohnung, so wie für den Grund und Boden zur Anlegung eines Abfuhrweges vom Speicher zur Pene und eines Bohlwerks oder einer Brücke an derselben, der rc. Homeyer einen Kaufpreis von 1000 Thlr. bot, nachdem er die übrigen Bedingungen der Veraüßerungen des Platzes, nämlich daß er die erforlichen Wege und ein Bohlwerk auf seine Kosten, letzteres, welches nicht zu seiner ausschließlichen Benutzung dienen solle, unter Leitung der Stadtkammer anlege und stets unterhalte — auch den Schloßraum nur bis zu der innern Seitenwand der von der Stadt mit Einraümung eines Vorkaufsrechts an den rc. Homeyer reservirten Keller bennte, nnd die sich bei der Aufraümung des Platzes etwa vorfindenden Alterthümer nnd Schätze unentgeldlich an die Stadt abliefere, eingegangen war.

Es kam bei diesen Verhandlnngen zwar in Erwägung, daß nach einem frühern Plane die Schloßruine planirt, und dann der Platz zu Hausstellen und zum Erbauen von Speichern und Haüsern gegen Erlegung von Kaufgeldern und jährlichen Grundzinsen angewiesen werden sollte, weil es der Stadt, insbesondere nach der Wasserseite hin, an Bauplätzen und an Raümen zu Niederlagen von Banmaterialien zur Verbindung des Bauholzes zu Gebaüden fehle, auch der Schloßplatz zum Wäschetrocknen benutzt und das auf demselben wachsende Gras verpachtet werde, indeß entschied man sich — in Betracht, daß das Project der Planirung und Bebauung des Schloßplatzes mit Haüsern und Speichern kostspielig und weit aussehend, auch weniger vortheilhaft, als die Beförderung des Handels und der Schifffahrt, wie sie durch die Überlassung des Platzes an den rc. Homeyer zu seinem Zwecke sein werde, überdies noch Raum zur Errichtung von Haüsern, so wie zum Wäschetrocknen und zur Grasnutzung auf den Schloßwällen bliebe, für die Übereignung des bezeichneten Schloßplatzes an den rc. Homeyer gegen eine Kaufsumme von 1000 Thlr., deren Erhöhung dieser, ungeachtet der an ihn gemachten desfallsigen Anforderung, ablehnte. Späterhin haben noch Abänderungen der Vereinbarung mit dem rc. Homeyer durch eine kleine Vergrößerung des ihm übertragenen Raumes, durch die Benutzung eines Weges Behufs Erweiterung des Speichers, durch Einraümung eines andern Weges zu demselben, durch anderweite Bestimmungen Hinsichts der Gränzen rc. Statt gefunden.

Noch im Jahre 1694 war die ehemalige Residenz der Greifen-Herzoge, zufolge der Vermessungs-Karte des schwedischen Landmessers Simon Skragge, nach neüerm System, sei es Koehoorn's oder Vauban's, befestigt. Das Schloß hatte einen Wall und fünf Basteien und innerhalb dieser Werke einen breiten Graben. Jetzt, 1865, sieht man von alle dem nur noch einen Mannshohen Stumpf verwitterten Mauerwerks, der letzte Zeüge einstiger Macht, Kraft und Stärke. Und auf der Stelle, von der aus ein ganzes Land regiert wurde, die der Sitz war der höchsten Landesbehörden — damals freilich einfacher und sparsamer eingerichtet, als heüt zu Tage — die auch der Schauplatz war fürstlicher Liebhabereien und Schwelgereien, verbunden mit ritterlichem Kampfspiel, mit wüstem Becherspiel und anderen „noblen Passionen", den Trinkbecher nicht zu vergessen, da erhebt sich jetzt ein rother Backsteinkoloß, ohne Geschmack erbaut, jedes architektonischen Ornamentes bar, nur dem Nützlichkeits-Princip huldigend, das hier die goldenen Früchte der Zisa aufspeichert, um sie über Land und Meer in die weite Welt zu versenden. Wird dieses Handelsschloß längere Dauer haben, als die Greifenburg? Schwerlich!

B. Feldmark und Feldwesen. §. 3.

Wolgast gränzt mit seiner Stadtgemarkung gegen Osten an die Pene, gegen Norden an die Feldmarken von Karin und Groß-Ernsthof, gegen Westen an die Zisa, jenseits der die Feldmarken Pritzier und Hohendorf liegen, gegen Süden wieder an die Pene. Die Gemarkung hat ihre größte Ausdehnung von Südwesten nach Nordosten; in dieser Richtung ist sie 1535 Ruth., oder über 3/4 Mln. lang; die Breite von Südost nach Nordwest beträgt 930 Ruthen, oder beinahe 1/2 Mle. Die nördliche Abtheilung der Gemarkung ist das Stadt- und Bürgerfeld, der westliche und südliche Theil das Baufeld oder Bauwieksfeld der Baumannschaft.

Eine landesobrigkeitlich bestätigte Feld- und Vieh-Ordnung hat Wolgast nie gehabt. Im Jahre 1720 ist eine solche projectirt, anscheinlich auch in Gebrauch gewesen, demnächst aber im Jahre 1813, wie jene schon längst in Vergessenheit gerathen war, ein Project aufs Neüe gemacht worden. Die Benutzung der Weide auf den Brachschlägen und im Stadt- und Bürgerfelde und auf der Communeweide war daher eine ganz ungeregelte, so daß die dadurch herbeigeführten Unordnungen zu der in neürer Zeit gänzlich veränderten ökonomischen Verfassung des Stadtfeldes und der Communeweide Anlaß gegeben haben.

Die Stadt — und nicht, wie vielfach, jedoch ohne Erfolg, behauptet worden ist, die einzelnen Bürger derselben — erwarb mit anderen Besitzungen das Stadtfeld durch die Verleihungs-Urkunde von 1282. Wie der Acker und die Weide während vier Jahrhunderte wirthschaftlich benutzt worden, darüber fehlen nähere Nachrichten. Durch den Vergleich vom 29. September 1623, bestätigt vom Herzoge Philipp Julius am 4. November 1624[1]), wurde das Stadtfeld an die Mitglieder der Baumannschaft, die Hausbesitzer intra moenia, und die Stadtgemeinde vertheilt, über die Communionweide aber

[1]) Dähnert, Urk. II, 352—355.

nichts bestimmt. Dies gab Veranlassung zur Eintheilung der Feldmark in das Baufeld — als Eigenthum der Baumannschaft, deren Ländereien bis dahin mit den übrigen im Gemenge gelegen hatten — und in das Stadt- und Bürgerfeld, welche beide seit dieser Zeit besonders benutzt wurden. Dieser ersten Veränderung der ökonomischen Verfassung der Stadt folgten demnächst mehrere andere nach Ablauf wiederum von 100 und 200 Jahren. 1720 erließ die Regierung unterm 4. October eine Verordnung, nach welcher, um Streitigkeiten der Bürger und Bauleüte wegen der Weide zu verhüten, eine Sonderung der von jedem Theile zu benutzenden Weide veranlaßt werden sollte, was auch geschehen ist. (Acta Wolg. Senat. c. Bürgerschaft intra et extra moenia, de 1720. — Acta Wolg. wegen einer Acker- und Weide-Ordnung, de 1813).

Unterm 1. October wurde eine Schlageintheilung des Stadt- und Bürgerfeldes vorgeschlagen und am 22. März 1817 angenommen und genehmigt. Diese Schlageintheilung ist bisher maßgebend geblieben und beobachtet worden. Im Jahre 1833 wurde das Baufeld der Baumannschaft separirt, wobei die Stadtgemeinde aus der gemeinschaftlichen Weide mit 57 Kuhweiden zur alleinigen und ausschließlichen Verfügung abgefunden wurde. Ein Rescript der Königl. Regierung vom 8. März 1841 brachte die Aufhebung der Gemeinhütung in Anregung, worauf der Beschluß der städtischen Collegien vom 25. October 1843 erfolgte, welcher von der Königl. Regierung genehmigt wurde, und mit der Bekanntmachung vom 12. April 1844 zum Abschluß kam. Die Absicht ging dahin, zu bewirken: —

Erstlich, — die bessere Benutzung des Bürgerackers durch Aufhebung der Brachweide und Einführung der vorgeschlagenen Fruchtfolge in der bisherigen Vierfelder-Wirthschaft;

Zweitens, — die bessere Ausnutzung der Communionhütung, und zwar a) theils durch Viehweide gegen Bezahlung; b) theils durch Anlegung einer Kiefern-Schonung bedeütendern Umfangs; c) theils durch Cultivirung der Weideflächen zu Ackerland und Wiesen, und Verpachtung jener Grundstücke je nach deren Lage, α) in einzelnen Parcelen, β) in einem anzulegenden Vorwerke.

Im Jahre 1842 wurde dann auch die Brachweide aufgehoben und der Stadt- und Bürgeracker nach dem frühern Project in 4 Feldern bewirthschaftet; ferner wurden die Gränzen der Ackerstücke geregelt und berichtigt und auch wegen der Communionweide die obengedachte Anordnung erlassen und ausgeführt. Es wurde —

1) Aus einem Theile der, im nördlichen Abschnitt der Stadtgemarkung belegenen, Weide ein Vorwerk gebildet, dieses Weidehof genannt, und an Wodrig, den Besitzer des angränzenden Kariner Hofes V., auf 25 Jahre, von Trinitatis 1844 bis dahin 1869 verpachtet.

2) Aus der Weide am Ziſa-Berge wurden 9 Acker-Kaveln gemacht, zusammen 15 Morg. 220 Ruth. Pomm. Maaß = 40 Morg. 66 Ruth. Preüß. Maaß, und auf kürzere Zeitraüme verpachtet. Demnächst erhielt die Stadt —

3) Eine Wiese an der Pene, 1 Pomm. Mg. = 2 Mg. 102 Ruth. Preüß. groß;

4) Ein Ackerstück, der Bullenkeil, und eine Wiese, der Melms genannt;

5) Verpachtete Viehweide auf der Hütung, 60 Kuh= = 219 Schaf= = und 23 Pferdeweiden;

6) Eine Kiefernschonung von ca. 100 Preüß. Morgen;

7) Den Hirtenkaten.

Die Mehreinnahme, die aus diesen Einrichtungen entstand, betragend:

1845—1846 =	Thlr. 287. 12 Sgr.	1851—1854 =	Thlr. 682. 12 Sgr.
1847—1850 =	„ 672. 12 „	1855—1869 =	„ 783. 22 „

hat es der Stadt möglich gemacht, die Kriegs=Zinsen=Steüer vom 1. Januar 1848 an ganz aufzuheben. Diese betrug an Zinsen und Amortisationsfonds jährlich circa 1500 Thlr., so daß die beilaüfig 16000 Thlr. große, ungetilgte Kriegsschuld auf die Kämmerei=Kasse übernommen, und von dieser 7000 Thlr., die die Kriegs=Steüer=Kasse ihr schuldig war, gestrichen werden konnte. Der Receß über die Separation des Baufeldes vom 21. März 1848 hat vom Bürgermeister und Rath unterm 10. August, und von der Königl. Regierung unterm 28. August 1848 die Bestätigung erhalten.

Der den Haüsern nach dem Vergleich vom 29. September 1623 zugelegte Acker im Stadt= und Bürgerfelde wird als eine ewige Pertinenz, ein Erbe, angesehen, und darf von denselben nicht getrennt werden[1]).

Was insonderheit das neü gebildete Vorwerk betrifft, so liegt dasselbe im Norden der Stadt an der Gränze der Domaine Mittelhof, an dem nach Hollendorf über Mittelhof nach Karin führenden Wege. Die Entfernung des Vorwerks vom Rathhause der Stadt Wolgast, in gerader Richtung beträgt 800 Preüß. Ruthen oder ²/₅ Mln. Der Fahrweg durch die Bauwieker Vorstadt und den Hollendorfer Weg beträgt 950 Ruthen. Die Entfernung der neüen Hoflage bis Mittelhof ist 180 Ruthen, bis Karin ca. ¹/₄ Mle., und bis zum nächsten Punkte an der Pene, beim s. g. Tegel= oder Ziegelberge, ist 247 Ruthen. Die Liegenschaften des Vorwerks werden begränzt: im Osten von der Pene, im Süden von dem Wolgaster Stadt= und Bürger=Acker, im Westen auf eine kleine Strecke von Groß=Ernsthof und im Norden von Mittelhof. Die dem Vorwerk beigelegte Area beträgt 571 Mg. 24 Ruth. Das bezw. zu Acker und Wiesen umgeschaffene frühere Weideland, im Ganzen 495 Mg. 7 Ruth., war unkultivirter, größtentheils sandiger Boden, mit Ausnahme von 98 Mg. 150 Ruth. niedriger Hütung, die sich sofort zur Wiesenanlage eignete. Die Wiesen an der Pene gelegen, 76 Mg. 17 Ruth. groß, sind zwar nur einschnittig, geben aber ein sehr gutes Heü. Es ist ein Pächterhaus und ein Katen, mit den erforderlichen Wirthschaftsgebaüden erbaut worden. Der Magistrat hatte die Absicht, diese neüe Anlage „Neü=Bauhof" zu nennen, und trug unterm 29. September 1845 auf Genehmigung an. Weil es aber schon ein Domainen=Vorwerk dieses Namens bei Franzburg gab, so lehnte, um die Anhaüfung gleicher Ortsnamen in demselben Landestheile zu vermeiden, die Königl. Regierung den Antrag ab (Decret vom 5. November 1845). Der Magistrat erwiderte: die Versagung der Genehmigung sei ihm um so unerwarteter gewesen, weil das Vorwerk früher schon immer

[1]) Prov. Recht, Thl. VI, §. 304, S. 188.

unter dem Namen Neü-Bauhof bekannt gewesen sei, man könne ja sagen: N. B. bei Wolgast, N. B. bei Franzburg, u. s. w. Die Königl. Regierung blieb aber bei ihrer Ansicht, und forderte den Magistrat auf, eine andere Benennung in Vorschlag zu bringen (Decret vom 18. Novbr. 1845). Dies geschah denn auch mittelst Berichts vom 26. November, worin der Magistrat sagte, er habe beschlossen, den Namen des neüangelegten Vorwerks in Weidehof abzuändern. Die Genehmigung dieser Benennung ist durch Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. November 1845 erfolgt.

Als besondere Lasten, welche von den Besitzern der Grundstücke zu tragen sind, müssen angesehen werden: —

1) Die Fürstlichen Kanzlei-Fuhrgelder. Über den Ursprung dieser Abgabe ist Urkundliches nicht vorhanden und man hat nur die Vermuthung, daß die Abgabe ein Aequivalent für Fuhren sei, welche die Besitzer von Äckern im Baufelde mit ihrem Gespann den fürstlichen Beamten zu leisten hatten, so daß die Stadt, welche ebenfalls im Baufelde Acker besitzt, einen Theil zu tragen hat. Sie muß jährlich unter dem angeführten Namen eine Abgabe von Thlr. 22. 18. 9 Pf. an den Fiscus zahlen, und erhebt dagegen von den Bauleüten Thlr. 21. 2. 6 Pf., so daß sie für ihren Antheil Thlr. 1. 15. 3 Pf. entrichtet.

Anmerkung. Diese Abgabe ist von den Pflichtigen im Jahre 1855 abgelöst worden.

2) Nach der Verordnung des Herzogs Philipp Julius von 1624, den Wolgaster Stadtacker betreffend [1]), wird von dem, den Bürgerhaüsern zugelegten Acker eine Abgabe von 8 ßl. Sundisch für den Morgen an die Stadtkasse bezahlt und unter dem Namen „Canon und Wartegeld" mit 4 Sgr. 6 Pf. für den Morgen erhoben.

II. Bürger und Einwohner. §. 4.

1) Zwischen Einheimischen, d. i. Söhnen Wolgaster Bürger, und Fremden findet nur in Betreff des Bürgergeldes ein Unterschied Statt, wie in der „Darstellung" §. 3 angegeben worden ist. Das frühere Verfahren des Magistrats, Auswärtigen, welche Bürger wurden, und nicht durch den Erwerb eines Grundstücks die erforderliche Sicherheit für die Abtragung der städtischen Steüern leisteten, zu nöthigen, einen in Wolgast ansessigen Bürger zum Caventen zu stellen, oder ihr Mobiliar zu verpfänden, ist durch Regierungs-Verfügung vom 27. August 1846 als ungesetzlich gemißbilligt und abgestellt worden.

2) Die im §. 1 der „Darstellung" gedachte Eintheilung der Einwohner in 3 Stände beruhte auf Observanz; jedenfalls ist sie nicht erst durch die Verträge zwischen Rath und Bürgerschaft über die Theilnahme der Letztern durch Repräsentanten an der Stadt-Verwaltnng entstanden, wenn sie gleich in denselben als vorhanden angenommen wird. Wie in anderen Städten Neü-Vorpommerns, so findet sich der Unterschied der Stände auch in Wolgast zuerst in den, gegen den Luxus erlassenen Verordnungen, namentlich in einer Verordnung Herzogs Philipp Julius vom 7. Juni 1622, erwähnt. Bedeütung

[1]) Dähnert, Urk. II, 532.

hat diese Eintheilung in Betreff des zu erlegenden Bürgergeldes, der Steüerpflicht und der Bürgerschaftlichen Repräsentation. §. 25 der „Darstellung".

3) Zu dem §. 2 ist zu bemerken, daß unter „Halten von Feüer und Rauch" nach der Bestimmung des Tribunals, im Erkenntniß vom 28. December 1803, soviel bedeütet, als: Einwohner des Orts sein, ein festes Domicil begründen, ohne daß es auf den Betrieb einer bürgerlichen Nahrung, den Besitz eines städtischen Grundstücks oder das Halten einer eigenen Wirthschaft ankommt.

4) In §. 7 der „Darstellung" ist angegeben, daß das Bürgerrecht verloren gehe, wenn der Bürger seinen Wohnsitz in W. aufgebe. Dies ist nicht richtig. Angestellte Erkundigungen lassen das Vorhandensein einer solchen Observanz nicht gelten, vielmehr ist es als Regel anzusehen, daß die wegziehenden Bürger, wenn sie fernerhin von städtischen Steüern frei sein wollen, ihr Bürgerrecht ausdrücklich aufsagen müssen. Ohne Beobachtung einer solchen Form würde ohnehin die städtische Behörde nicht einmal im Stande sein, zu wissen, wer noch als Bürger anzusehen und mit Steüern in Anspruch zu nehmen sei.

5) Sonst kann auf die §§. 1—8 der „Darstellung" Bezug genommen werden, insoweit es hier darauf ankommt, die besonderen Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts, welche in W. als statutarisches Recht gelten, anzugeben. Die Verordnung der Landes-Regierung vom 16. October 1760: „Daß der Kämmerei ernstlich angestellet werde, bei Annehmung fremder Leüte, besonders Schiffer, zu Bürgerrecht, alle Vorsichtigkeit zu gebrauchen . . . . . und mit selbigen die Bedingung zu machen, wie es dem Lübischen Rechte und sonstigen Umständen gemäß ist, damit so viel immer möglich aller Mißbrauch der bürgerlichen Rechte vermieden werde", ist als eine reglementarische und transitorische anzusehen, welche, sofern darin eine besondere Festsetzung über die Befugniß der städtischen Behörden bei der Annahme von Bürgern gefunden werden könnte, nicht weiter als gültig anzusehen ist.

III. Privilegien der Stadt. §. 5.

Dahin gehört zunächst: —

1. Das im Jahre 1282 der Stadt Wolgast vom Herzoge Bogislaw verliehene deütsche Stadtrecht. Er gab den dilectis civibus in Wolgast: omnem libertatem et jus, quod Lubecenses, Grypeswaldenses et Demynenses habere noscuntur. Unter den späteren, von den Herzögen ertheilten Bestätigungen kommt besonders die des Herzogs Philipp I. vom Jahre 1540 in Betracht, worin es heißt: „unde willen se by eren Lübischen Rechte unde guden Gewohnheiten, damit se von Oldings begnadet vnd so in Gebruke gehabt, blieven laten".

In dieser Bewidmung lag sowol die Ertheilung der Rechte privilegirter Corporationen, §. 8 der „Darstellung", als besonders auch die Befugniß, die öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde durch die Stadt-Obrigkeit selbständig zu verwalten, wobei die Bezugnahme auf Lübek, Greifswald und Demin auf die Verfassungsformen dieser Städte hindeütet, in denen die Verwaltung der Stadt-Angelegenheiten, insbesonders der

Jurisdiction, und zwar in einem weitern Sinne, als in dem heütigen, einer sich selbst ergänzenden Corporation als corporatives Recht zustand. Welche Einschränkungen diese Rechte der Stadtobrigkeit theils durch die Landesfürstliche Gewalt, theils aber auch die Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Verwaltung erlitten hat, wird weiter unten bemerkt werden; hier sind nur die Privilegien zu erörtern, welche nach dem revidirten Lübischen Statut von 1586 der Stadt zustehen, und dahin gehören unbestritten die Vorzugsrechte der städtischen Forderungen in Concursen, welche im §. 9 der „Darstellung" gedacht worden sind.

Von der Ansicht ausgehend, daß die Bewidmung einer Stadt mit Lübischem Recht mit der Ertheilung besonderer Vorrechte, namentlich auch der fiskalischen verbunden sei, ist in früherer Zeit, obwol nicht ohne Widerspruch, von vielen Rechtslehrern angenommen worden, daß die mit Lübischem Recht bewidmeten Städte einen Anspruch auf erblose Güter haben, eine Ansicht, welche von vaterländischen Schriftstellern, insbesondere von Mevius [1]), Engelbrecht [2]) und Gadebusch [3]) getheilt wird, obgleich sie jetzt fast einstimmig als unrichtig verworfen wird, indem die Bewidmung einer Stadt mit Lübischem Recht auf Gerechtsame sich nicht beziehe, welche als Ausfluß der Landeshoheit anzusehen seien. Diese letztere Ansicht ist in mehreren Erkenntnissen des höchsten Gerichtshofes ausgesprochen worden [4]); und es ist daher die bloße Berufung der Städte auf das Lübische Recht nicht weiter beachtet (in einem Erkenntniß vom 16. Septbr. 1789), sondern jedes Mal verlangt worden, daß die Städte für das von ihnen in Anspruch genommene Recht auf bona vacantia einen besondern Erwerbs-Titel anführen und nachweisen.

Die Stadt Wolgast hat das Recht auf bona vacantia nicht blos auf verfallene Deposita, sondern auch auf erblose Güter in Anspruch genommen, zuerst bei Gelegenheit der Revision der Stadtrechnung für das Jahr 1841, als von der Königl. Regierung zu Stralsund erinnert wurde, daß der Nachlaß einer, ohne Erben hinterlassenen, weiblichen Person, zum Betrage von 90 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., zur Stadtkasse vereinnahmt sei. Die Königl. Regierung erinnerte im Besondern, daß der Magistrat nicht der Anweisung des Ober-Appellations-Gerichts vom 7. Juni 1831 [5]) Folge geleistet und von dem Vorhandensein der erblosen Nachlaßmasse ihr eine Anzeige gemacht habe, und behielt sich die Rechte des Fiskus auf den Nachlaß vor. Demnächst wurde bei der zur Regulirung der Neü-Vorpommerschen Stadtverfassungen Landesherrlich verordneten Commission das fragliche Recht zur Sprache gebracht, und behauptete der Magistrat: „Das Recht auf verfallene Deposita sei als fructus jurisdictionis, daneben das auf erblose Güter als ein Ausfluß des Lübischen Rechts, womit die Stadt bewidmet sei, in Anspruch zu nehmen und befinde sich letztere unbestritten in pessessio vel quasi dieses Rechts". Die Commission erkannte dies von der Stadt beanspruchte Recht nicht an, gab aber dem Magistrat in der Verfügung vom 14. December 1844 zu erkennen, daß diese Angelegenheit nicht zu den ihr aufgetragenen Verhandlungen gehöre und der Magistrat, wenn er das Recht ferner in Anspruch nehmen wolle, sich an die Königl. Regierung zu wenden

---

[1]) Comment. cd. Jus Lub. II, Tit. 2, Art. 14, Nr. 6, 57, 64. — [2]) Delineat. stat.-pom. 106. — [3]) Staatskunde I, 281. — [4]) Engelbrecht, Observat. No. 79. Bornemann, Rechtsfälle und Rechtsbestimmungen, 145. Prov. Recht, III, 212 ff. — [5]) Amtsblatt 1831, S. 191.

habe. Dies ist nicht geschehen. Die Stadt hat indeß dieses Recht im §. 10 der „Darstellung“ wiederholt behauptet und in demselben die Fälle, in denen das Recht zur Anwendung gekommen ist, angeführt. Zu ergänzen sind diese in Betreff der Deposita, welche sich nach Aufhebung der städtischen Gerichtsbarkeit vorfanden und von denen das eine gewiß als ein „verfallenes“ bezeichnet werden konnte, indem es an jedem Nachweise darüber fehlte, welcher Masse dasselbe angehöre. Die sämmtlichen Deposita wurden ohne allen Widerspruch vom Magistrat an das Kreisgericht Greifswald abgeliefert, von dem in Betreff derselben das vorschriftsmäßige Verfahren eingeleitet worden ist.

Was nun die Rechtsgründe anbelangt, worauf der Magistrat seinen Anspruch stützt, so kann: —

(1). Nach der, in Folge der Verordnung vom 2 Januar 1849 am 1. Mai desselben Jahrs geschehenen Aufhebung der städtischen Gerichtsbarkeit von einem Rechte auf verfallene Deposita schon aus dem Grunde keine Rede mehr sein, weil der vom Magistrat dafür angeführte Rechtstitel weggefallen ist.

(2). Eben so kann nach der jetzt fast einstimmigen Ansicht der Rechtslehrer, die durch Rechtssprüche des höchsten Landesgerichtshofes gebilligt worden ist, nicht angenommen werden, daß die Bewidmung der Stadt mit Lübischem Recht ihr ein Recht auf erblose Güter gibt. Was aber —

(3) Den von der Stadt in Anspruch genommenen Besitz oder Quasibesitz des Rechts anbelangt, so gibt derselbe an und für sich kein Recht, und der Besitz oder Quasibesitz kann auch nicht einmal als jetzt noch fortdauernd angesehen werden, da, wie im §. 10 der „Darstellung“ bemerkt worden ist, in dem letzten Nachlaßfalle das erblose Gut vom Greifswalder Kreisgericht an die Königl. Regierung ausgeliefert worden ist, obgleich der Magistrat dasselbe beanspruchte. Der Besitz des Rechts hing hier offenbar mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit zusammen, indem der Magistrat zugleich Richter und Verwalter des städtischen Vermögens war, und der Vertreter der fiskalischen Interessen erst Kunde von dem Vorhandensein des erblosen Guts bekam, nachdem dasselbe bereits dem städtischen Vermögen einverleibt worden war, auch Bedenken haben mogte, wegen einer nicht erheblichen Summe einen Rechtsstreit zu beginnen. Daß in dem ersten hier in Frage kommenden Fall, dem von 1798, der Nachlaß in der Stadtrechnung vereinnahmt, dieses der damaligen Landes-Regierung durch die Vorlegung der Rechnung bekannt geworden, und von ihr dagegen nichts erinnert worden sei, ist vom Magistrat besonders als Stütze seines Anspruchs hervorgehoben, obgleich dabei nicht unberücksichtigt bleiben kann, daß die von Oberaufsichtswegen geschehene Revision der Stadtrechnungen mit der Wahrnehmung des fiskalischen Interesses keine weitere Verbindung hat, als daß beide von einer und derselben Staatsbehörde besorgt werden. Soviel scheint nach Lage der Sache anzunehmen zu sein, daß eine unvordenkliche Verjährung nicht vorliegt, die denn auch nicht einmal von der Stadt vorgeschützt worden ist.

2. Die Stadt hat, wie weiter unten bemerkt worden, zwei Jahrmärkte. Urkunden über den Erwerb dieser Marktgerechtigkeit sind nicht vorhanden, und solche, wenn sie

existirt haben sollten, wahrscheinlich in dem Brande von 1713, durch welchen die Stadt die meisten ihrer Urkunden eingebüßt hat, verloren gegangen.

3. Der Stadt steht das Patronat rücksichtlich der Archidiaconats-Stelle zu.

IV. Magistrats-Collegium.

1. Rechte der Magistrats-Mitglieder. §. 6.

Die Rechte und Pflichten, welche dem Magistrat rücksichtlich der Amtsverwaltung zustehen und obliegen, werden weiter unten, §. 10 ff. erörtert werden. Den Mitgliedern des Collegiums selbst stehen im Allgemeinen folgende Rechte zu:

1. Der Bezug eines Salariums, theils in einer bestimmten Summe aus der Stadtkasse, theils durch den Genuß von Sporteln und Gebühren. In beiden Beziehungen haben in früherer Zeit in Folge der vom Bürgerschaftlichen Collegium und von einzelnen Bürgern erhobenen Beschwerden häufig Streitigkeiten Statt gefunden und haben diese zu Entscheidungen der Landes-Regierung Anlaß gegeben, welche die streitigen Punkte feststellte und Mißbraüche beseitigte. Im Jahre 1845 wurden auf Veranlassung der Königl. Commissarien die Sporteln und Gebühren, welche die Magistrats-Mitglieder bis dahin bezogen hatten, nach einer 6jährigen Fraction festgestellt, die Gehälter erhöht und die betreffenden Sporteln und Gebühren von der Stadtkasse eingezogen, jedoch hauptsächlich nur die gerichtlichen, indem einige Emolumente und Gebühren, besonders in Verwaltungssachen, nach wie vor von den Magistrats-Mitgliedern bezogen wurden [1]). Das Bürgerschaftliche Collegium hatte indeß die Aversa vorlaüfig nur auf 2 Jahre bewilligt, so daß von 2 zu 2 Jahren eventuell eine Ermäßigung eintreten könne, wenn eine Revision einen Nachtheil für die Stadtkasse ergeben würde, womit der Magistrat indeß nicht einverstanden war, indem er verlangte, daß die Revision lediglich den Zweck haben sollte, die Gehälter eventuell zu erhöhen. Diese Streitfrage ist nicht weiter zur Entscheidung gekommen. Eine Angabe der noch fortbezogenen Gebühren, so wie eine Nachweisung des gesammten Amtseinkommens der Magistrats-Mitglieder in den Jahren 1815—1816, 1840 und 1845 findet sich in den Acten der Königlichen Regierung [2]).

2. Eine, wenigstens theilweise, Steüerfreiheit. Es kann hier auf die „Darstellung" §. 5, Nr. 3 ff. Bezug genommen werden. Was dort wegen der Einquartierungs-Exemtion bemerkt worden ist, bedarf insofern einer Berichtigung, als, nach der Bekanntmachung der Regierung vom 28. Januar 1808 [3]), während der Occupation des Schwedischen Pommerns durch französische Kriegsvölker jede Exemtion von der Einquartierungslast aufgehoben wurde, diese Vorschrift aber nur eine durch den Nothstand herbeigeführte transitorische war. Die Regierungs-Verabscheidung vom 1. Februar 1670 [4]), sagt, daß Senatus extra casum necessitatis von Einquartierung frei sein solle, jedoch

---

[1]) Commissions-Acta, Fol. 252. — [2]) Betreffend die Verfassung der Stadt Wolgast III, 2, No. 18, Fol. 51, 57 f. — [3]) Sonnenschmidt, Samml. I, 406. — [4]) Dähnert, Urk. Suppl. III, 165, 167, 169.

nur in Betreff der von den Rathsverwandten selbst bewohnten Haüser. Hierher gehört noch —

3. Die Wittwen- und Waisenkasse des Magistrats, deren Statuten von demselben im März 1804 errichtet worden sind [1]). Die Fonds dieser Kasse, zu welchen bei ihrer Errichtung aus Stadtmitteln ein Beitrag gegeben wurde, sind von den früheren Magistrats-Mitgliedern in Anspruch genommen, welche jedoch in dem darüber mit dem jetzigen Magistrate geführten Rechtsstreite mit ihrer Forderung zurückgewiesen sind.

Die früher in Anregung gekommene Verbindung der Advocatur und des Notariats mit den Rathsherrnstellen kommen bei der veränderten Justiz-Verfassung nicht weiter in Frage.

2. Zahl der Rathsmitglieder. §. 7.

Eine bestimmte Anzahl derselben ist in älterer Zeit nicht gewesen. Aus der Regierungs-Verabscheidung vom 1. Februar 1670 ist ersichtlich, daß zu jener Zeit 6 Rathsmitglieder waren, in früherer Zeit aber mehr als die doppelte Zahl vorhanden gewesen ist [2]). Das Secretariat war überdies mit einer Rathsstelle verbunden und wurde erst durch die Regierungs-Verfügung vom 26. September 1782 davon getrennt und ein besonderer Raths-Secretair angestellt.

Die Rathhaus-Ordnung vom 8. December 1803 gibt in I, A. nur den damaligen Bestand des Raths-Collegiums an — 2 Bürgermeister, 1 Syndicus, 2 Camerarien, 3 Rathsherren, 1 Raths-Secretair — ohne etwas Bestimmtes über die Zahl der Rathsmitglieder auszusprechen, stellt im Gegentheil in Aussicht, daß die bis zum Jahre 1786 Statt gefundene Combination der Stelle des literaten Bürgermeisters mit dem Syndicat wieder hergestellt werden könne, wenn die Umstände es gestatten würden. Von jener Zahl der Rathsmitglieder im Jahre 1803 waren Rechtsgelehrte: 1 Bürgermeister, der Syndicus, 1 Camerarius, 1 Rathsherr und der Raths-Secretair. Hierbei ist es denn auch bis zur Einführung der Gemeinde-Ordnung geblieben.

Gegenwärtig, 1867, besteht das Magistrats-Collegium aus 1 rechtsgelehrten Bürgermeister, 1 Stellvertreter, der zugleich Kämmerer ist, und 4 Rathsherren oder Senatoren, nebst dem Raths-Secretair.

3. Wahl der Rathsmitglieder. §. 8.

Das Magistrats-Collegium ergänzt sich durch Cooptation und nur in Betreff der Bürgermeister kommen die, durch das Gesetz vom 31. März 1853, §. 5, Nr. 1 noch als fortbestehend erklärten, Bestimmungen des Patents vom 18. Februar 1811 zur Anwendung. Die Wahl der Rathsmitglieder geschieht auf Lebenszeit.

---

[1]) Sie stehen in Heller, Chronik der Stadt Wolgast, 160—162. Die Statuten sind mit großer Liberalität abgefaßt. Für unversorgte Waisen werden Söhne und Töchter so lange gehalten, bis sie das 25. Jahr zurückgelegt haben; es wäre denn, daß die Töchter früher verheirathet, und die Söhne früher ein Gewinn bringendes Gewerbe treiben würden. Maximum der jährlichen Unterstützung 50 Thlr. Pomm. Courant. — [2]) Dähnert, a. a. O. 164.

Was die Qualification der Rathsmitglieder betrifft, so mußten die rechtsgelehrten das Richter-Examen bestanden haben[1]), die illiteraten aber dem Kaufmannsstande angehören[2]). Beschränkungen wegen naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft enthält die Regierungs-Verabscheidung vom 1. Februar 1670 am Schluß[3]), indeß bezieht sich diese auf das bestehende Recht, wörtlich: „den Rechten nach unzulässige Personen", worin jedenfalls eine Bezugnahme auf die hier einschlagenden Bestimmungen des Lübischen Rechts, Buch I, Tit. 1, Art. 5, 7, 8, 9 liegt. Nach der „Darstellung" §. 15, sind diese Wahlbeschränkungen observanzmäßig ausgedehnt worden. Specielle Fälle und ob in dem einen oder dem andern ein Widerspruch gegen diese behauptete Observanz Statt gefunden hat, und darüber entschieden worden ist, sind nicht angeführt und scheint demnach bei vorgekommenen Wahlen jene im §. 15 gedachte Bestimmung das Ergebniß einer Vereinbarung der Wählenden gewesen zu sein. Sonstige Wahlbeschränkungen finden nicht Statt. Auch ist nach §. 2 der „Darstellung" bei rechtsgelehrten Mitgliedern nicht einmal die Gewinnung des Bürgerrechts erfordert worden. Nach der Regierungs-Verabscheidung vom 1. Februar 1670 scheint es[4]), als wenn die vacanten ungelehrten Rathsherrnstellen aus der Achtmannschaft ergänzt werden sollen. Diese klagte daher, als aus ihrer Mitte ein Rathsmitglied bei einer vorgekommenen Vacanz nicht gewählt worden war, wurde jedoch von der Regierung durch das Erkenntniß vom 20. Januar 1774 zurückgewiesen. Das Tribunal bestätigte dieses Urtheil. Eben so wurde 1781 von diesen Behörden der Magistrat für befugt erachtet, den Bürgermeister und Syndicus zu wählen, ohne auf das älteste Rathsmitglied Rücksicht zu nehmen.

Die Verpflichtung, die Wahl zum Rathsmitgliede anzunehmen, wie sie das Lüb. R. Buch I, Thl. 1, Art. 6 vorschreibt, findet auch in W. Statt, wenngleich daselbst die für den Fall der Ablehnung im Lüb. R. angedrohten Nachtheile nicht in dort gedachter Weise eintreten. Ein 1794 zu Rath gewählter Kaufmann lehnte die Wahl ab, und da der Magistrat dennoch darauf bestand, daß er sie annehmen sollte, so appellirte er an die Landes-Regierung, welche die Verfügung des Magistrats, insbesondere auch aus dem Grunde, weil dieser nicht nachgewiesen habe, daß der citirte Art. 6 jemals in W. zur Anwendung gekommen sei, aufhob. Das Tribunal bestätigte zwar theilweise das Erkenntniß, nahm indeß an, daß nach der Natur der von dem Gewählten erforderten Leistung ein eigentlicher Zwang nicht Statt finde, von ihm vielmehr in casu extremae contumaciae das Interesse zu prästiren sei und erkannte den Gewählten für schuldig, entweder das Amt zu übernehmen oder eine Geldbuße von 200 Thlr. an die Stadtkasse zu entrichten.

Ist die Wahl eines Magistrats-Mitgliedes erfolgt, so ist davon unter Einsendung der darüber und über die Vereidigung abgehaltenen Protokolle der Königl. Regierung Anzeige zu machen, und zwar sofort nach geschehener Einführung. Dies soll auch bei der Wahl der Secretaire Statt finden[5]). Die Rathssecretairsstelle wird übrigens jetzt

---

[1]) Schreiben des Hofkanzler-Amts vom 6. August 1805 in Sonnenschmidt, Samml. I, 544. — [2]) Rathhaus-Ordnung I, A, §. 3. — [3]) Dähnert, Urk. Suppl. III, 166. — [4]) Dähnert, a. a. O. — [5]) Prov. Recht II, Tit. 8, §. 428. Protokoll der Commission vom 6. Decbr. 1844, Nr. 11, und Verfügung derselben vom 14. deſſ. Monats Nr. 11, in den Commissions-Acten, Fol. 192, 204.

als eine solche angesehen, welche mit einem versorgungsberechtigten Militair besetzt werden muß.

4. Geschäfts-Ordnung im Magistrats-Collegium. §. 9.

In Bezug hierauf ist auf die §§. 17 und 18 der „Darstellung" zu verweisen. Das Stadt-Archiv befindet sich in einem gewölbten Lokale im Erdgeschoß des Rathhauses. Es ist nach den einzelnen Verwaltungs-Gegenständen geordnet und correspondirt diese Ordnung mit der des currenten Archivs, welches sich im Geschäftslokal des Rathssecretairs befindet und diejenigen Acten enthält, welche im täglichen Gebrauch sich befinden. Die currenten Acten der Polizei-Verwaltung sind im Polizei-Büreau.

V. Bürgerschaftliches Collegium. §. 10.

Die Wiederbesetzung der Bürgerworthalter-Stelle, §. 34 der „Darstellung", kam bei den commissarischen Verhandlungen in den Jahren 1842—44 mehrfach zur Sprache. Es wurde dieselbe als wünschenswerth angesehen; jedoch stand man davon ab, weil bei dem Gehalt des Bürgerworthalters (142 Thlr. 25 Sgr., 3¾ Klafter Eichen- und 3¾ Klafter Kiefernholz und 4000 Stück Torf jährlich) sich schwerlich ein Rechtsgelehrter zur Übernahme der Stelle finden würde.

VI. Verhältniß des Magistrats und des Bürgerschaftlichen Collegiums zu einander bei der städtischen Verwaltung.

1. Im Allgemeinen. §. 11.

Die Veranlassung zur Einführung einer Bürgerschaftlichen Repräsentation in Wolgast durch das Achtmanns-Collegium im Jahre 1669 und zur Erweiterung desselben als Fünfundzwanzigmänner-Collegium im Jahre 1773 haben Mißbraüche in der Verwaltung gegeben, welche Beschwerden bei der Landes-Regierung und deren Einschreiten zur Folge hatten. Es ist jedoch, wie erheblich auch immer der Einfluß ist, welchen die Repräsentation hierdurch auf die Stadtverwaltung erhielt, der Gesichtspunkt festgehalten worden, daß dem Magistrat als der Stadtobrigkeit ein Oberaufsichts- und Entscheidungsrecht zustehe, welches letztere sich auch in Verwaltungssachen geltend machte, jedoch in seiner wichtigsten Beziehung, — wenn ein übereinstimmender Beschluß beider Collegien nicht zu erreichen ist, §. 45 der „Darstellung", durch das Gesetz vom 31. Mai 1853, §. 5, II beseitigt worden ist. Die Stadt-Verfassungs-Gesetze, namentlich die Achtmanns-Instruction, die Instruction für das Collegium der 25er, und die Rathhaus-Ordnung, haben den Umfang der dem Bürgerschaftlichen Collegium zustehenden Befugnisse bei der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten sorgfältig bestimmt, was zur Folge gehabt hat, daß darüber späterhin keine Irrungen entstanden sind. Wenn aber die Rathhaus-Ordnung unter I, B — man vergl. §. 24 der „Darstellung", auch die Ressort-Verhältnisse des Magistrats zu bestimmen sucht, so geschieht dies wol nur, um etwaige Zweifel über den Umfang und die Gränzen der Befugnisse des Bürgerschaftlichen Colle-

giums zu beseitigen, indem man sonst annehmen muß, daß diesem nur insoweit eine Theilnahme an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zusteht, als ihm eine solche durch die Verfassungs-Gesetze ausdrücklich geworden ist, die Vermuthung daher nicht für die Beschränkung des obrigkeitlichen Rechts spricht. Nachdem die städtische Gerichtsbarkeit, deren Handhabung lediglich dem Magistrate zustand, aufgehoben ist, fallen zwar die vielen, in den gedachten Verfassungs-Gesetzen enthaltenen, auf die Jurisdiction bezüglichen Bestimmungen fort, indeß kommen sie insoweit noch zur Anwendung, daß die früher mit dem Stadtgerichte verbundene Polizei-Verwaltung lediglich ein Rathsamt ist, wenngleich bei einzelnen Zweigen der Polizei-Verwaltung, für welche besondere Stadtämter eingerichtet sind, bürgerschaftliche Repräsentanten unter der Direction eines Rathsmitgliedes fungiren. — Es kann hier sonst auf die „Darstellung" §§. 24, 30—32 und §§. 48 ff. und im Besondern wegen des Verfahrens bei Verhandlungen zwischen beiden Collegien auf §§. 41—45 Bezug genommen werden.

2. Städtische Deputationen für einzelne Verwaltungs-Zweige. §. 12.

Die in der „Darstellung" §. 46 gedachten Deputationen für einzelne Verwaltungs-Zweige sind nach Aufhebung der städtischen Gerichtsbarkeit und Einführung der Gemeinde-Ordnung anderweitig und so eingerichtet, wie sie gegenwärtig bestehen. Siehe weiter unten.

VII. Oberaufsichtsrecht des Staats. §. 13.

Eine Beschränkung der städtischen Behörden bei der Verwaltung der Stadt-Angelegenheiten durch die Landes-Regierung hat in früherer Zeit haüfig bei Streitigkeiten zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft insofern Statt gefunden, als in Folge erhobener Beschwerden diese von der Landes-Regierung untersucht und darüber entschieden und vorgefundene Mißbraüche und Unordnungen abgestellt, auch der Magistrat zur Erlassung reglementarischer Vorschriften für die Verwaltung angehalten wurde, um Ordnung in derselben wieder herzustellen. Diese Befugniß der Landes-Regierung ist in einem beim Tribunal verhandelten Rechtsstreit Gegenstand der Entscheidung gewesen, die unterm 22. October 1764 gegen den Magistrat ausfiel. (Siehe weiter unten in der Urkunden-Sammlung). In besonderer Beziehung hat sich aber das Oberaufsichtsrecht geaüßert —

1. Bei dem jus statuendi. Das landesherrliche Recht, die städtischen Statuten zu bestätigen, ist in früherer Zeit nicht bestritten worden, und so sind z. B. die Feüer-Ordnung, und die Brunnen-Ordnung vom 16. Mai 1778, die Bruch-Ordnung vom 22. Januar 1784, die Rathhaus-Ordnung vom 28. December 1803 u. a. m., selbst auch die Rollen der Innungen mit landesobrigkeitlicher Confirmation versehen. Bei der Armen-Ordnung vom 24. Juni 1833 ist indeß diese Bestätigung nicht nachgesucht, obgleich die Königl. Regierung solches bereits 1838 monirt hat.

2. Die Revision der Stadtrechnungen. Die Landes-Regierung gab in Folge der Unordnungen, die sich bei Revision der Stadtverwaltung kund gegeben hatten, durch die Verfügung vom 22. December 1784 dem Magistrate auf, die gesammten Rechnungen

der Stadt jährlich zur Revision einzusenden. Eine Remonstration des Magistrats wurde durch die Verfügung vom 31. Januar 1785 zurückgewiesen und letztere auf die dagegen ergriffene Appellation durch Erkenntniß des Tribunals zu Wismar vom 19. Januar 1789 bestätigt, (siehe in der Urkunden-Sammlung). In Folge dieses Erkenntnisses sind denn auch vom Magistrat die Stadtrechnungen bis auf die Gegenwart zur Revision bei der Königl. Regierung jährlich eingereicht worden, und nur für den Zeitraum, in welchem die Gemeinde-Ordnung in Wolgast zur Anwendung kam, ist die Beaufsichtigung des städtischen Haushalts durch den Landrath des Greifswalder Kreises geschehen. 1839 entstanden wegen der Rechnungs-Revision Differenzen, indem die Königl. Regierung die Vorlegung der allgemeinen Steüer- und Kriegssteüer-Kassen-Rechnung verlangte, was aber vom Magistrat verweigert wurde. Die Königl. Regierung ließ, da eine Revision des Stadtwesens bevorstand, die Sache einstweilen auf sich beruhen, bei den commissarischen Verhandlungen in den Jahren 1841—1844 aber wurde diese Differenz wieder zur Sprache gebracht, und von dem Magistrat besonders als Beschwerde hervorgehoben, daß die Art und Weise, wie die Revision der Stadtrechnungen bewerkstelligt werde, zu einer Einmischung in die Verwaltung führe, die eine wahre Mitverwaltung Seitens der Königl. Regierung sei. Die Differenz beseitigte sich jedoch dadurch, daß die allgemeine Steüer-Rechnung mit in die Stadtrechnung aufgenommen, die Kriegszinsensteüer aber aufgehoben wurde, und die Königl. Regierung auf Vorlegung einiger kleinen Nebenrechnungen, z. B. über die Brunnen-Verwaltung, jedoch mit dem Vorbehalt verzichtete, bei vorkommenden Beschwerdeführungen diese Rechnungen zur Prüfung einzufordern und bei örtlichen Revisionen des Stadthaushalts die fraglichen Rechnungen einzusehen [1]).

3. Bei Revision der Stadtrechnungen pro 1836 und 1839 wurde von der Königl. Regierung monirt, daß der Magistrat das der Stadt gehörig gewesene Packkammer-Gebaüde für 1000 Thlr. veraüßert habe, ohne den landesobrigkeitlichen Consens dazu nachgesucht zu haben, welcher doch erforderlich sei, da der Magistrat das jus statuendi nicht unbeschränkt ausübe, sondern die Statuten von der Königl. Regierung bestätigt werden müßten. Der Magistrat antwortete auf dieses Monitum, er sei zur Veraüßerung von städtischen Grundstücken befugt, wenn er nur den Consens der Bürgerschaft habe, und so sei es in diesem Falle gewesen. Bei den commissarischen Verhandlungen in den Jahren 1841—1844 kam auch dieser Gegenstand wieder zur Sprache: die Commissarien machten den Vorschlag, daß bei Verkaüfen kleiner Grundstücke, etwa bis zum Werthe von 200 Thlr. es der landesobrigkeitlichen Confirmation der Verkaüfe nicht bedürfen solle, bei größeren dagegen dieselbe nachzusuchen sei. Der Magistrat behielt sich seine Erklärung vor [2]), indessen ist es bei den commissarischen Verhandlungen zu einem endgültigen Ergebniß nicht gekommen. Dagegen ist zwischen der Königl. Regierung und dem Magistrate über diese Angelegenheit, wenngleich ohne daß sie zu einer definitiven Erledigung gekommen, weiter verhandelt worden. Der Magistrat hat sich besonders darauf berufen, daß zu den Verkaüfen städtischer Grundstücke — mit Ausnahme zweier, bei denen aus ihm unbekannten Gründen die landesherrliche Genehmigung eingeholt

---

[1]) Schreiben der Königl. Regierung an die Commissarien vom 24. December 1844, in den Commiss. Acten Fol. 205 ff. — [2]) Verhandlung vom 6. December 1844, in den Commiss. Acten, Fol. 192.

worden — nie der Consens nachgesucht, das Unterlassen dieser Förmlichkeit auch nie monirt worden sei. Er führt aus dem Zeitraum von 1725 bis 1841 fünfzig Veräußerungen städtischer Grundstücke an [1]).

VIII. Verwaltung der Stadt.

1. Stadthaushalt.

A. Grundeigenthum. §. 14.

Bei der Separation des Stadtguts Penemünde ist die Rente für Hülfsdienste von den Voll- und Halbleüten, Instleüten ꝛc., so wie das für einzelne Grundstücke zu zahlende Grund- und Erbpachtsgeld festgestellt, so daß der Stadtkasse an beständigen Gefällen von den betreffenden Pflichtigen zu zahlen sind . . . . Thlr. 263. 17. 6

Ferner geben ein festes Grundgeld die 7 ganzen und 14 halben Bauleüte zu Wolgast . . . . 488. 10 —

Die Besitzer von Gebaüden auf dem planirten Schloßplatze . 45. 2. 6

Die Schützen-Compagnie für eine Wiese . . . . — 17. 2

Und endlich noch die Bauleüte an Erbpacht für die ihnen bei der Separation des Baufeldes überlassenen städtischen Äcker auf diesem Felde . . . . 555 — 3

Diese Erbpacht kann von 1833 an gerechnet alle 50 Jahre, zum ersten Male mithin 1883, erhöht werden.

An Zeitpacht für die auf der Insel Usedom belegenen Grundstücke, Vorwerk Penemünde, Gatz, von den der Stadt gehörigen Grundstücken auf der Feldmark, für einige Gebaüde und an Nutzungen der Stadtforst, deren Größe in einem Bericht von 1826 zu 9337 Preüß. Morgen angegeben ist, werden erhoben 7.186. 27. 6

Ein Magistrats-Bericht vom Jahre 1858 gibt der Stadtforst nur ein Areal von ca. 4000 Mg., worunter sich indeß viele zur Forstkultur wenig geeignete Brücher und Moorgründe befinden. Nach den, bei der Grundsteüer-Veranlagung von 1863—1865 vorgenommenen Ermittelungen und Feststellungen hat die Wolgaster Stadtforst bei Penemünde ein Areal von 4.290,$_{05}$ Morg., und ihr Reinertrag ist auf 1287,02 Thlr. abgeschätzt, d. i. pro Morgen 9 Sgr. Die Einkünfte aus der Forst betrugen im Jahre 1858, nach dem erwähnten Magistrats-Berichte, 4.626 Thlr., wovon indessen an Kosten der Forstverwaltung ca. 1000 Thlr. abgingen, — was Zahlen sind, die mit den weiter unten folgenden nicht übereinstimmen. Unter den Ländereien auf der Stadtfeldmark, die der Stadtgemeinde gehören, nennt jener Bericht als werthvollstes Object das Vorwerk Weidehof, welches für einen jährlichen Pachtzins von 726 Thlr. verpachtet war. Das Vorwerk Penemünde, auf Usedom, brachte 1840 Thlr. und die Holländerei Gatz 700 Thlr. Pacht ein. Das der Stadt Wolgast mit gutsherrlichen Rechten zustehende Gut Pene-

---

[1]) Bericht des Magistrats vom 23. April 1846, Acten der Königl. Regierung zu Stralsund, betreffend die Verfassung der Stadt Wolgast, Fol. 37 ff.

münde ist incl. Gatz und Scheide, und incl. Stadtforst, 7.260,03 Mg. groß, darunter an Ackerland 554,45 Mg., an Wiesen 1.189,16 Mg., an Weiden 1.202,99 Mg., an Wasserstücken 228,84 Morgen.

B. Unbeständige Gefälle.

a. Steüern. §. 15.

Nach Einführung der Gemeinde-Ordnung im Jahre 1851 wurden in Gemäßheit ihrer Bestimmungen sämmtliche Exemptionen als beseitigt angesehen und die Reclamationen der Königl. Beamten, der Geistlichen und Schullehrer blieben ohne Erfolg. In dem Regiminal-Rescript vom 13. August 1853 wurde dagegen anerkannt, daß, da die Gemeinde-Ordnung seit dem 1. Juli 1853 aufgehoben und an Stelle derselben die alte Verfassung getreten sei, damit auch die Immunität der Geistlichen und Schullehrer nach der in Ausführung des Cabinets-Befehls vom 13. September 1815 und 11. März 1816 erlassenen Gouvernements- und Regiminal-Bekanntmachung vom 29. Mai 1817 wiederhergestellt sei[1]). Es traten mithin auch für die Königl. Beamten die Bestimmungen der Königl. Schwedischen Resolution vom 1. März 1655 Nr. VIII. und des Haupt-Commissions-Recesses vom 5. September 1663 wieder in Kraft. Es sind jedoch nach der Verordnung vom 13. September 1821 von den Aufschlägen auf die Staatssteüern weder Königl. Civil-, noch städtische Beamten frei[2]). Die in dieser Verordnung den Bewohnern des Schloßplatzes und der Kronwiek zugestandene Befreiung vom Aufschlage, weil sie zur Schweden-Zeit keine Mahl- und Quartal-Accise getragen hatten, erreichte durch die Verordnung vom 29. Januar 1828 ihr Ende[3]). Die bisherige Exemtion beruhte darauf, daß die Bewohner dieser Stadttheile solche Grundstücke inne hatten, welche früher dem Fiskus gehörten, der — Stadtjurisdiction also nicht unterworfen waren.

Im Übrigen kann auf §. 5 der „Darstellung" Bezug genommen werden.

In Betreff der einzelnen Steüern ist Folgendes zu bemerken: —

(1). Aufschlag auf Staatssteüern. — Nach der Trank- und Scheffelsteüer-Ordnung vom 17. Juni 1721, Cap. 1, erhob die Stadt W. bis und mit Einschluß des Jahres 1783, außer der Stadtzulage von eingekommenen Waaren, von den Einwohnern der Stadt und der Vorstädte die Mahl-Accise von 2 ßl. für den Scheffel Weitzen oder Malz, und 1 ßl. für den Scheffel Roggen oder Gerste. Diese Steüer blieb für die Stadtbewohner bis zur Einführung des neüen Steüersystems; seit 1784 wurde aber von den Vorstädtern statt derselben eine Quartal-Accise erhoben, welche zu $^2/_3$ an den Fiskus, und zu $^1/_3$ an die Stadt fiel. Bei Einführung des neüen Steüersystems wurden diese Accisen aufgehoben und der Stadt ein Aufschlag von $16^2/_3$ Prozent auf die Mahl- und Schlachtsteüer und von $^1/_8$ des Betrages der Klassensteüer bewilligt, laut Verordnung vom 13. September 1821, und dieser demnächst durch die Verordnung vom 29. Januar 1828, unter Aufhebung der bis dahin bestandenen Exem-

---

[1]) Sonnenschmidt, Samml. II. 458 ff. — [2]) Amtsblatt 1821, S. 360. — [3]) Amtsblatt 1828, S. 28.

tionen, auf 25 Prozent, bezw. 1/6 des Klassensteüer-Aufkommens erhöhet. Dieser Aufschlag findet noch jetzt Statt und wird auch nach dem Regiminal-Rescript vom 8. Januar 1853 bei der Einkommensteüer erhoben.

(2). Die allgemeine Steüer. — Der Erhebungs-Modus dieser Steüer ist in dem Vergleich von 1773 bestimmt, späterhin aber durch einen Beschluß des Magistrats und des Bürgerschaftlichen Collegiums dahin abgeändert, daß die Steüer nach gewissen Portionssätzen ausgeschrieben und veranlagt wurde. Diese Sätze sind zwar nach dem Bedürfnisse wandelbar, seit einer Reihe von Jahren hat sich jedoch der Portionssatz zu 5 Thlr. 10 Sgr. herausgestellt. Die Einschätzung der Steüerpflichtigen geschieht von einer Deputation aus der Bürgerschaft unter der Leitung eines Rathsmitgliedes. Als Anhaltspunkte für die Einschätzung dienen, wie auch der Steüer-Modus von 1773 besagt, der Umfang des Grundeigenthums und des Gewerbebetriebs. Die Portionen werden, wo sie nicht ganz zur Anwendung kommen, nach Bruchtheilen berechnet. Neben dieser allgemeinen Steüer wurde bis zum Schluß des Jahres 1847 noch die Kriegs-Zinsen-Steüer erhoben, seit dem 1. Januar 1848 ist sie aber fortgefallen, weil die durch Aufhebung der Communweide und Benutzung der Weidegrundstücke für Rechnung der Stadtkasse bewirkte Verbesserung der städtischen Einkünfte aus dem Grundeigenthum eine Minderung der Steüern möglich gemacht hat. Die jährliche Mehr-Einnahme wurde berechnet für die Jahre 1845—46 zu 287 Thlr., für 1847—50 zu 672 Thlr., für 1851—54 zu 682 Thlr. und für 1855—69 zu 783 Thlr. 22 Sgr. Die Kriegs-Zinsen-Steüer betrug an Zinsen und Amortisationsfonds jährlich ca. 1500 Thlr., so daß die ungefähr 16.000 Thlr. ungetilgte Kriegsschuld auf die Kämmerei-Kasse übernommen und von dieser 700 Thlr., die die Kriegssteüer-Kasse ihr schuldig war, gestrichen werden konnten.

(3). Grund- und Recognitionsgeld. — Die allgemeine Steüer wird von den Hausbesitzern auf dem Schloßplatze, der Kronwiek bis Nr. 85 und einigen wenigen Besitzern von Grundstücken in der Stadt und den Vorstädten nicht, an Stelle derselben aber eine unveränderliche Steüer nach herkömmlichen Sätzen, welche Grundgeld genannt wird, und geringer, als die allgemeine Steüer ist, entrichtet. Die Steüer, welche von den Miethern auf diesen Grundstücken bezahlt wird, heißt Recognitionsgeld. Sie unterscheidet sich indeß von der allgemeinen Steüer nur dem Namen nach, da sie sonst ganz nach den Grundsätzen, die bei der Veranlagung und Erhebung derselben zur Anwendung kommen, von den Steüerpflichtigen entrichtet wird.

(4). Armensteüer. — Diese ist ein Aufschlag auf die allgemeine Steüer und beträgt 5/16 des Aufkommens derselben, so daß, wenn der Portionssatz der allgemeinen Steüer 5 Thlr. 10 Sgr. beträgt, 1 Thlr. 20 Sgr. an Armensteüer entrichtet werden. Diese Steüer wird in Gemäßheit des §. 12 der Armen-Ordnung vom 24. Juni 1833 lediglich zu den Zwecken der Armenpflege erhoben und zwar auch von den Grundbesitzern, welche keine allgemeine Steüer, sondern statt derselben Grundgeld entrichten, jedoch nicht nach einem Quotenverhältniß des Grundgeldes, sondern die Veranlagung geschieht bei ihnen gerade so, als wenn sie die allgemeine Steüer entrichten würden, indem sie Behufs der Entrichtung der Armensteüer anderen Steüerpflichtigen gleich eingeschätzt werden. Auch die Königl. Beamten entrichten diese Steüer. Sie wird jedoch nicht für die

Stadtkasse, sondern für die Armenkasse, die eine besondere, von jener getrennte Kassenverwaltung hat, berechnet und von dem Rendanten der Haupt-Armen-Kasse eingezogen. In §. 12, a., der gedachten Armen-Ordnung sind freiwillige Armengelder aufgeführt. Diese sind zum Theil eine Armensteüer, indem diejenigen Stadtbewohner, welche sich über den Betrag der von ihnen zu entrichtenden Armensteüer hinaus zu bestimmten jährlichen Beiträgen für die Armenpflege verbindlich gemacht haben, diesen Betrag unter dem Namen „Freiwillige Armengelder“ entrichten, dann aber keine Armensteüer weiter zahlen. Hinsichtlich der Tagelöhner ist indeß zu bemerken, daß sie, wenn sie Miether sind, keine Armensteüer, und wenn sie Hausbesitzer sind, keine Quote ihrer allgemeinen Steüer, sondern einen jährlichen festen Satz von 10 Sgr. zu entrichten haben.

Das durchschnittliche Verhältniß, nach welchem die Portionen (zu 5 Thlr. 10 Sgr. allgemeiner Steüer und 1 Thlr. 20 Sgr. Armensteüer) von den Steüerpflichtigen erhoben werden, ist folgendes:

a) Für Hausbesitzer, welche die allgemeine Steüer entrichten, ist der Mittelsatz: bei Kaufleüten 3 Portionen, bei den ganzen Bauleüten $3^3/_4$ Portionen, bei den halben Bauleüten 2 Portionen, bei Schiffern 1 Portion, bei Handwerkern $^3/_4$ und bei Tagelöhnern $^3/_8$ einer Portion.

b) Die Miether, ohne Unterschied, ob sie allgemeine Steüer oder das derselben gleichkommende Recognitionsgeld entrichten: bei Schiffern $^3/_4$, bei Handwerkern $^3/_8$, bei Tagelöhnern $^1/_4$ Portion. Rücksichtlich des Armengeldes ist jedoch für die Tagelöhner das oben Bemerkte zu berücksichtigen.

c) Das von den Hausbesitzern des Schloßplatzes und der Kronwiek statt der allgemeinen Steüer zu entrichtende Grundgeld beträgt durchschnittlich für ein Haus auf dem Schloßplatze 7 Thlr. 20 Sgr., auf der Kronwiek 1 Thlr. 10 Sgr.

(5). Sonstige städtische Steüern. Dahin gehören: —

a) Das bereits oben gedachte von den Besitzern der Hausäcker zu zahlende Canon- oder Wartegeld von $4^1/_2$ Sgr. pro Morgen. Von dieser Abgabe ist nach einem Erkenntniß der Gerichts-Commission zu Wolgast vom Jahre 1854 — demnächst vom Appellationsgericht und vom Ober-Tribunal bestätigt — auch der Fiskus in Betreff des Haupt-Zollamts-Gebaüdes, bei welchem sich Acker befindet, nicht frei.

b) Die Frohnpflicht. Nach einem im Jahre 1833 getroffenen Abkommen, bezieht der Frohner für Reinigung der Straßen von den Cadavern gefallenen Viehs ein jährliches Aversum von 20 Thlr. aus der Stadtkasse, wozu jedes Haus in der Stadt 2 Sgr., jedes Haus in den Vorstädten, mit Ausnahme des Schloßplatzes, welcher von dieser Abgabe frei ist, 1 Sgr. jährlich beiträgt. Der Überschuß wird zur Stadtkasse gezogen.

c) Das Brunnengeld. Es dient zur Unterhaltung der öffentlichen Brunnen und wird als eine auf den Haüsern haftende Last angesehen, bei der eine Exemtion nicht Statt findet. Es dient bei Aufbringung dieser Steüer principaliter eine früher stattgehabte Werthschätzung der Wohnhaüser in der Art zum Anhalt, daß von jedem

100 Thlr. Pomm. Courant des Taxwerths ½ ßl. — jetzt nach Preüß. Courant abgerundet — entrichtet wird.

d) Schornsteinfegergeld. Bis 1742 wurde es vom Schornsteinfeger selber eingesammelt, seitdem ist es aber von der Stadt veranlagt und von den Hausbesitzern eingezogen worden, und zwar seit 1842 in Folge eines durch die Regierungs-Verfügung vom 10. Januar 1842 genehmigten Normativs. Das Schornsteinfegergeld beträgt für jeden Schornstein je nach der Beschaffenheit des Hauses, ob ein- oder zweistöckig, und nach dem Stande des Besitzers, 15 Sgr. 4 Pf., 9 Sgr. 4 Pf. und 5 Sgr. 8 Pf., das Doppelte aber, wenn in dem Hause gebraut oder Branntwein gebrannt wird, für ein Rohr ohne Feüerheerd 3 Sgr. 8 Pf. und 2 Sgr. 8 Pf.

e) Eine Hundesteüer wird gleichfalls erhoben, ihr Ertrag indessen zur Armenkasse verrechnet.

Die fürstlichen Kanzlei-Fuhrgelder, welche an die landesherrliche Kreiskasse zu zahlen waren, haben, wie oben erwähnt, durch Ablösung im Jahre 1855 ihr Ende erreicht.

b. Bürgergeld und Sporteln. §. 16.

(1). Die Sätze des Bürgergeldes und der Gebühren, wie sie §. 3 der „Darstellung" nachweiset, beruhen auf Herkommen. Bereits vor Einführung der Gemeinde-Ordnung, nach geschehener Fixirung des Gehalts der Rathsmitglieder, wurden Bürgergeld und Gebühren zur Stadtkasse eingezogen und für die Stadt verrechnet. Nach Einführung jener Ordnung wurde durch Beschluß des Gemeinde-Raths vom 2. April 1852, confirmirt von der Königl. Regierung am 13ten desselben Monats, ein Einzugsgeld von 10 Thlr. festgestellt, welches indeß mit Aufhebung der Gemeinde-Ordnung selbstredend weggefallen ist.

(2). Gebühren werden erhoben für die Musterung des Schiffsvolks, Bau-Besichtigungen, Atteste und bei polizeilichen Verhandlungen wegen Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, und zwar nach der Sportel-Taxe vom 12. Juli 1778 [1]), und nach näheren Bestimmungen des Gouvernements-Bescheides vom 8. December 1809, gegenwärtig auf Preüß. Courant reducirt.

(3). Nach der (nicht confirmirten) Armen-Ordnung vom 24. Juni 1833, §. 12 g., sind der Haupt-Armenkasse die bei Verkaüfen von Grundstücken und Schiffsparten, sowie bei Erbtheilungen statutarisch zu zahlenden Armengelder ⅙ Prozent vom Kaufgelde oder von der Erbmasse, überwiesen worden. Nach Aufhebung der städtischen Jurisdiction wollte die Stadt die Abgabe noch ferner beziehen, ihr wurde aber in dem Bescheide des Kreisgerichts zu Greifswald vom 4. Juli 1849 zu erkennen gegeben, daß ein Anspruch der Stadt auf dieselbe nicht anerkannt werden könne, weil die Abgabe, wenn sie fructus jurisdictionis sei, mit derselben weggefallen, sonst aber als Communalsteüer mit den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. December 1821 in Widerspruch stehen würde. Seit dieser Zeit sind von der Stadt keine Schritte weiter gethan, diese Abgabe

[1]) Dähnert, Urk., Suppl. III, 259.

bei vorgekommenen Verkaüfen und Erbtheilungen geltend zu machen. Vergl. §. 10 der „Darstellung".

c. Communications-Abgaben. §. 17.

(1). Die Hafen-Abgaben wurden bis zum Schluß des Jahres 1862 nach dem durch den Cabinets-Erlaß vom 24. October 1840 genehmigten Tarif, welcher im ersten Anhange die Abgaben für die Benutzung besonderer Hafenanstalten (Schiffsbaustellen, Kielstätten, Zimmerbude, Ballastkiste, Kochhaus und Bohlwerk), und im zweiten Anhange Bestimmungen über die Tiefgelder und die Schifffahrts-Abgaben für die Befahrung der Pene enthält, erhoben. Vom Jahre 1863 ab werden die Hafen- und Schifffahrts-Abgaben nach einem anderweitig regulirten, durch landesherrlichen Erlaß vom 10. Januar 1863 genehmigten Tarif erhoben. Außer diesen Abgaben wird noch —

(2). Ein Brücken-Aufzugsgeld und (3). der Brückenzoll, welcher durch die Hafenmeister-Instruction vom 13. März 1829 festgestellt ist, erhoben.

C. Ausgaben, Stadtschuld, Etat. §. 18.

Eine Überſicht der Ausgaben enthält der unten folgende Etat der Stadt für 1854, im Vergleich mit dem vom Jahre 1858. Bemerkt wird dabei, daß zu den allgemeinen Verwaltungskosten auch die Pensionen gehören, welche die Stadt in Folge der dieserhalb besonders gepflogenen Verhandlungen den während des Bestehens der Gemeinde-Ordnung in den Ruhestand versetzten Raths-Mitgliedern und dem vormaligen Raths-Secretair zu zahlen hat. Der Etat für die neüeste Epoche 1865 wird beigefügt.

Überſicht der Einnahmen und Ausgaben der Stadtkasse im Jahre		1854.	1858.	1865.
Einnahmen.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl.	Thl. Sgr. Pf.
1) An Zinsen, a) von 49 Schuldverschreibungen (6884 Thl. 10 Sgr.)	338. 6. 6			
b) von 14 Rentenbriefen (3870 Thl.)	154 24 —	493. — 6	. . .	441. 3. 6
2) An beständigen Gefällen		1.470. 8. 10	382	150 — —
3) Vom Grundeigenthum		7.473. 29. 9	9.581	10.225. 19. 3
4) Unbeständige Gefälle		9.379. 20. 11	9.050	12.772. 10. 8
5) An Militair-Fuhren-Vergütigung		2 — —	. . .	7 — —
6) Extraordinaire Einnahmen		761. 20. 11	. . .	103. 26. 7
Summa		19.580 — —	. . .	23.700 — —
Ausgaben.				
1) Öffentliche Abgaben und Lasten		1.475. 1. 7	1.644	1.572. 21. 1
2) Allgemeine Verwaltungskosten		5.021. 14. 10	5.040	5.777. 10 —
3) Kosten des Kirchen- und Schulwesens		4.897. 10 —	. . .	6.972. 10 —
4) Kosten des Medicinalwesens		75 — —	75	75 — —
5) Kosten des Bauwesens		3.886. 10 —	10.300	4.500 — —
6) Kosten der Polizei-Verwaltung		1.400 — —	487	525 — —
7) Beitrag zu den Kosten der Armenpflege		1.070 — —	. . .	1.444 — —
8) Kosten der Forst-Verwaltung		624 — —	. . .	1.200 — —
9) Service- und Militair-Ausgaben		82. 15 —	. . .	82 — —
10) Zinsen v. Schulden, a. verzinsl. Capitalien (21.182 Thl.)	763. 2. 3			
b. dergl. Amtscautionen (2300 Thl.)	92 — —			
c. „ Pachtvorschüssen (600 Thl.)	24 — —	879. 2. 3	. . .	809 — —
11) Extraordinaire Ausgaben und Insgemein		169. 6. 4	. . .	742. 18. 11
Summa		19.580 — —	. . .	23.700 — —

Die Stadtschuld betrug im Jahre 1854 an verzinslichen Kapitalien die in Ausgabe, zu 10, a., angegebene Summe. Sie ist zum größten Theil durch Übernahme der Kriegsschuld auf die Stadtkasse entstanden, welche, nachdem die Commun-Weidegrundstücke ihrer bisherigen Benutzung entzogen und für Rechnung der Stadt benutzt wurden, mit dem Anfange des Jahrs 1848 geschah. Die Activa der Stadt stehen bei der Einnahme unter 1, a. und b. Die Rentenbriefe tragen höhere Zinsen, als die Stadt in der Regel für ihre Passiva gibt (3½ Prozent) und dies findet auch bei den Schuldverschreibungen Statt, welche meist aus Darlehnen herrühren, welche einzelnen Bürgern aus verfügbaren Stadtmitteln gegeben worden sind. Nach der Rechnung pro 1858 betrug das Kapital-Vermögen, zufolge des oben erwähnten Magistrats-Berichts, 23.928 Thlr., und die Stadtschuld 29.874 Thlr. 20 Sgr.

Die Armen-Verwaltung hat ihre besondere Kasse, deren weiter unten, §. 23, gedacht werden wird. Die hier im Stadt-Etat unter 7) der Ausgabe für die Armenpflege aufgeführten 1070 Thlr. sind daher nur ein Beitrag zu derselben.

Um einen Überblick zu gewinnen von dem Ertrage jeder einzelnen Art der Einnahmen, sowie der Ausgaben, beide in ihren Besonderheiten, schalten wir, was die hauptsächlichsten der Intraden und der Expensen betrifft, nachfolgende Fractions-Berechnungen aus den Jahren 1857—1859, und aus der folgenden dreijährigen Periode 1860—1862 ein, so weit diese Behufs der Etats-Aufstellungen für die Jahre 1861 und 1864 vorliegen.

Die Einnahme betreffend.

Etats-Titel.	1857.			1858.			1859.			Mittel.		
	Thl.	Sgr	Pfg	Thl.	Sgr	Pfg	Thl.	Sgr	Pfg	Thl.	Sgr	Pfg
3. B. Einkünfte aus der Forst.												
1) Für verkauftes Holz	4818.	17.	8	4055	—	—	4502	—	2	4458.	16.	2
2) Für verkauften Torf	185.	15	—	235.	15	—	256.	20	—	225.	26.	8
3) Für Wild aus Penemünde .	39.	15	—	89.	1	—	62.	20	—	63.	22	—
4. Unbeständige Gefälle.												
A. Eigentliche Kämmerei-Gefälle.												
1) Communalsteüer	4369.	19.	9	4417.	4.	5	4371.	4	—	4385.	29.	5
2) Comm. Zuschlag zur Klassenst.	695.	22.	10	699.	23.	5	716.	20.	10	704.	2.	4
3) Desgl. zur Einkommensteüer .	281.	8	—	390.	1.	3	359.	19.	9	343.	19.	8
4) Bürgergeld	135	—	—	129	—	—	99	—	—	121	—	—
5) Jahrmarkts-Revenüen . . .	40.	8	—	49.	15.	8	62.	26.	1	50.	26.	7
6) Schiffskielstellengelder rc. . .	113.	29	—	304.	26	—	158.	5	—	192.	10	—
7) Hafen-, Boots-, Kochhaus- u. Ballastgelder	2071.	21.	6	2350.	26.	10	2415.	23.	6	2279.	13.	11
8) Brücken-Aufzugsgeld	23.	20	—	14.	27.	6	16.	15	—	18.	10.	10
9) Musterungsgebühren	181.	10	—	206.	10	—	225.	20	—	204.	13.	4
10) Wraakgebühren	190.	25.	9	152.	2	—	214.	12.	9	185.	23.	6
11) Aichungsgebühren	5.	25.	7	21.	3.	6	11.	2.	6	12.	20.	6
12) Sonstige Gebühren	132.	12.	6	161	—	—	115.	10.	6	136.	7.	8
13) Strafgefälle	163.	17.	6	147.	11.	11	114.	1.	10	141.	20.	5
5. Militairfuhren-Vergütigung auf requirirte Fuhren rc.	8.	29.	8	29.	15.	5	14.	28.	10	17.	24.	8

Die Einnahme betreffend.

Etats-Titel.	1860.			1861.			1862.			Mittel.		
	Thl.	Sgr	Pfg	Thl.	Sgr	Pfg	Thl.	Sgr	Pfg	Thl.	Sgr	Pfg
3. B. Einkünfte aus der Forst.												
1) Für verkauftes Holz	4526	—	7	5235	—	6	3561.	24.	3	4440.	28.	5
2) Für verkauften Torf	274.	25	—	223.	10	—	208.	15	—	235.	16.	8
3) Für Wild aus Peenemünde	34.	10	—	39.	20	—	21	—	—	31.	20 (*)	—
4. Unbeständige Gefälle.												
A. Eigentliche Kämmerei-Gefälle.												
1) Communalsteüer	4402.	2	—	4421.	4.	6	4473.	10.	10	4432.	5.	9
2) Comm. Zuschlag zur Klassenst.	735.	17.	11	747.	17.	1	764.	1.	7	749.	2.	2
3) Desgl. zur Einkommensteüer	353.	23.	6	370.	13.	4	304.	23.	4	343	—	1
4) Bürgergeld	144	—	—	93	—	—	120	—	—	119	—	—
5) Jahrmarkts-Revenüen	55.	28.	5	62	—	3	55.	1.	9	57.	20.	2
6) Schiffskielstellengelder	345.	16.	6	151.	15	—	273.	26.	6	256.	29.	4
7) Hafen-, Boots-, Kochhaus- u. Ballastgelder	2365.	18.	4	2645.	8.	10	2777.	25.	6	2596.	7.	7
8) Brücken-Aufzugsgeld	—			—			—			—		
9) Musterungsgebühren	263.	10	—	275	—	—	248	—	—	262.	3.	4
10) Wraakgebühren	338.	16	—	283.	29.	6	150.	23.	11	257.	23.	2
11) Aichungsgebühren	3.	25.	2	2.	1.	3	8.	10.	3	44.	22.	3
12) Sonstige Gebühren	135.	16.	6	80.	12.	6	90.	12	—	102.	3.	8
13) Strafgefälle	76.	7	—	72.	21.	9	114.	9.	9	87.	22.	10
5. Militairfuhren-Vergütigung auf requirirte Fuhren 2c.	6.	11.	3	8.	15	—	7.	1.	11	7.	9.	5

Die Ausgabe betreffend.

Nur das Schul- und Bauwesen und die Forstverwaltung, excl. der Besoldungen.

Etats-Titel.	1857.			1858.			1859.			Mittel.		
	Thl.	Sgr	Pfg	Thl.	Sgr	Pfg	Thl.	Sgr	Pfg	Thl.	Sgr	Pfg
3. B. Schulen. a. Knabenschulen.												
1) Brennmaterial	57.	6.	4	56.	12.	1	81.	6	—	64.	28.	2
2) Schulbibliothek, Fixum	—			—			—			20	—	—
3) Zur Berechnung	36.	19.	9	215.	29.	8	48.	3.	6	100.	7.	8
b. Mädchenschule.												
1) Brennmaterial	51	—	2	22.	16.	7	56.	9.	6	43.	8.	9
2) Schulbibliothek, Fixum	—			—			—			20	—	—
3) Zur Berechnung	71.	28.	9	55.	11	—	14.	20	—	47.	9.	11
c. Armenschule.												
1) Brennmaterial	87	—	—	60.	12.	10	60.	17.	2	69.	10	—
2) Utensilien, Lehrmittel	32.	12.	8	22.	3.	8	20.	21	—	25.	2.	5
5. Bauwesen.												
1) Bauten 2c. der städt. Gebaüde	6943.	19.	6	6982.	18.	8	393.	27.	7	4773.	11.	11
4) Straßenpflast., Wege 2c.	951.	28.	7	1282.	7.	7	1022.	18.	1	1085.	18.	1
5) Bohlwerk, Hafen 2c.	10319.	27.	9	1507.	9	—	901.	21.	3	4242.	29.	9
8. Forstverwaltung.												
1) Forstkulturkosten	463.	11.	6	79.	27	—	57.	16.	6	200.	8.	4
2) Kosten des Holzschlagens	200.	6.	6	330.	19	—	422.	9	—	317.	21.	6
3) Kosten der Torfgewinnung	284.	18.	10	28.	20.	6	5	—	—	106.	3.	1

(*) Für die drei Jahre 1860—1862 ist nicht der Ertrag für verkauftes Wild aus der Peenemünder Jagd gemeint, sondern der Ertrag der Rohrwerbung am Schwarzen See zu Peenemünde.

Die Ausgabe betreffend.

Nur das Schul- und Bauwesen und die Forstverwaltung, excl. der Besoldungen.

Etats-Titel.	1860.			1861.			1862.			Mittel.		
	Thl.	Sgr	Pfg	Thl.	Sgr	Pfg	Thl.	Sgr	Pfg	Thl.	Sgr	Pfg
3. B. Schulen. a. Knabenschulen.												
1) Brennmaterial	123.	9.	4	148.	24.	7	143.	19.	3	138.	17.	9
2) Schulbibliothek, Fixum . . .	—			—			—			20	—	—
3) Zur Berechnung	18.	22.	9	51.	18.	3	47.	18.	4	39.	9.	9
b. Mädchenschule.												
1) Brennmaterial	96.	6.	6	93.	14.	1	68.	18.	9	86.	3.	1
2) Schulbibliothek, Fixum . . .	—			—			—			20	—	—
3) Zur Berechnung	34.	24.	6	20.	27.	2	36.	7.	10	30.	19.	10
c. Armenschule.												
1) Brennmaterial	63.	18	—	68.	11.	10	65.	24.	6	65.	28.	1
2) Utensilien, Lehrmittel . . .	19.	22.	10	37.	1	—	16.	6	—	24.	9.	11
5. Bauwesen.												
1) Bauten rc. der städt. Gebaüde	441.	7.	6	535.	16.	2	502.	18.	4	493.	4	—
4) Straßenpflast., Wege rc. . .	309.	11.	5	1003.	12.	9	1104.	16.	8	805.	23.	7
5) Bohlwerk, Hafen rc.	1751.	25.	10	1784.	10.	1	7836.	21.	3	3790.	29.	1
8. Forstverwaltung.												
1) Forstkulturkosten	106.	15	—	16.	28	—	16.	6	—	46.	16.	4
2) Kosten des Holzschlagens . .	333.	20	—	434.	27	—	454.	17	—	407.	21.	4
3) Kosten der Torfgewinnung .	27.	13.	6	14.	3	—	6.	9	—	15.	28.	6

Was die einzelnen Quellen der städtischen Einkünfte, soweit sie Steüern, Bürgergeld, Sporteln und Communications-Abgaben sind, betrifft, so kam es bei der Revision dieses Theils der Verwaltung zunächst darauf an, das Recht der städtischen Gemeinde zur Erhebung derselben, daneben aber auch besonders zu untersuchen, in wiefern die eine oder andere dieser Steüern und Abgaben mit den Staatssteüern in einer solchen Collision stehen, welche nach den bestehenden Gesetzen zu einer Abänderung oder gar zu einer Aufhebung derselben führen könnte. Nun aber scheint in dem Inhalte der §§. 15—17 Nichts gefunden werden zu können, was gegen die Rechtmäßigkeit dieser städtischen Intraden Bedenken erregen könnte. Sie sind auch sämmtlich, wie sie in diesen Paragraphen dargestellt worden sind, der Königl. Regierung zu Stralsund bei Gelegenheit der Statt gehabten Revisionen und aus Berichten des Wolgaster Magistrats bekannt geworden. Eine Ausnahme würde die im §. 12 Litt. g. der Armen-Ordnung vom 24. Juni 1833 gedachte statutarische Abgabe von Verkaüfen und bei Erbtheilungen machen, allein diese wird nicht mehr erhoben, wie im §. 16, Nr. 3 der „Ergänzung", und im §. 10 der „Darstellung" bereits angemerkt worden ist.

Die Vertheilung der Steüerlast, über welche im §. 15, Nr. (4) am Schluß, zur Veranschaulichung derselben einige Data gegeben sind, ist für eine angemessene zu erachten. Aus den Akten ist wenigstens keine Beschwerde zu entnehmen, daß eine unverhältnißmäßige Bebürdung einzelner Klassen Statt finde. Was die Exemtion der Hausbesitzer auf dem Schloßplatze und der Kronwieke von der allgemeinen Steüer betrifft — §. 2 und §. 15, Nr. (3) — so beruht dies Recht auf Verhältnissen, die in jeder sonstigen Beziehung ihre praktische Bedeütung verloren haben, wenn es gleich sonst unstreitig ist und namentlich in einer Regiminal-Verfügung vom 22. November 1762,

jedoch mit der Modification, anerkannt worden ist, daß jene Hausbesitzer bei außerordentlichen Lasten gleich anderen Stadtbewohnern heranzuziehen sind. Diese Hausbesitzer zahlen eigentlich keine Steüer. Denn das Grundgeld, welches sie entrichten, scheint eine contractliche Abgabe gewesen zu sein, die an den Fiskus zu zahlen war und von diesem bei der Veraüßerung der Grundstücke an die Stadt auf letztere überging. Auch die Frohnpflicht wird von den Hausbesitzern des Schloßplatzes nicht bezahlt. Die Versuche, auf dem Wege der Vereinbarung, diese Exemtion aufzuheben, sind bisher vergeblich gewesen, und es würde daher in Frage kommen, ob dieselbe zu beseitigen und dadurch ein vorhandenes Mißverhältniß aufzuheben sei?

Die Verhandlungen, welche in den Jahren 1858—1862 in Betreff der beantragten Erhöhung der Hafengelder, welche bis dahin nach dem Tarif von 1840 erhoben wurden, Statt fanden, gaben Anlaß, auch Erörterungen über Einnahme und Ausgabe der Stadtkasse anzustellen. Es wurde nachgewiesen, daß —

Die Einnahme aus dem Grundeigenthum der Stadt Wolgast sich seit dem Jahre 1840, oder vielmehr seit dem Etat von 1839—41, zwar von 4589 Thlr. 14. 2 Pf. auf 9418 Thlr. 7. 9 Pf. im Jahre 1862, also um jährlich . .	Thlr. 4.828.	23.	7
gesteigert hatten; dieser Mehr-Einnahme stand aber eine Mehr-Ausgabe von	14.456.	12.	7
gegenüber, so daß also letztere die Mehr-Einnahme aus dem Grund-Eigenthum um	Thlr. 9.627.	19	—
überstieg. Diese außerordentliche Steigerung der Ausgaben hat eine sehr bedeütende Steigerung der Gemeinde-Steüern zur Folge gehabt. Die Balance ergibt, daß an unbeständigen Gefällen 1862 im Ganzen	Thlr. 9.984.	10.	8
mehr aufkam, als im Jahre 1840. Zur Herstellung einer richtigen Abwägung muß jedoch hiervon das jetzt etatsmäßige Schulgeld mit	3.277	—	—
in Abzug kommen, welches der Etat für 1839—41 nicht nachweiset, weil das Schulgeld zu jener Zeit durch die Lehrer von den Ältern der schulpflichtigen Kinder unmittelbar eingefordert wurde. Es verbleibt somit ein Mehr von	Thlr. 6.707.	10.	8

Dieses Mehr bildet sich allergrößten Theils aus den erhöheten Communal-Steüern.

An Communal-Steüern wurden nämlich 1862 erfordert	Thlr. 6.119	—	—
Für 1839—41 waren etatsmäßig nur	630	—	—
Gegen das Jahr 1840 wurden also 1862 mehr aufgebracht	Thlr. 5.489	—	—

Die Stadt Wolgast hatte nach der Zählung von 1861 nur 6412 Einwohner. Die Communal-Steüern waren daher bereits auf einen Höhepunkt gesteigert, welcher eine größere Anspannung der Steüerpflichtigen ohne Gefährdung der Leistungsfähigkeit derselben kaum zulassen dürfte.

Ungeachtet der sehr bedeütenden Erhöhung der Gemeinde-Steüern hat sich der Vermögens-Zustand der Stadt seit dem Jahre 1840 nicht unerheblich — verschlechtert. Namentlich kamen 1862 an Renten rc. weniger auf 1127 Thlr. 1. 9 Pf. und die dafür

empfangenen Ablösungs-Kapitalien sind größtentheils zu laufenden Ausgaben verbraucht; nur der kleinste davon ist zur Schuldentilgung verwendet.

D. Kassen-Verwaltung. §. 19.

Die Verwaltung der städtischen Kasse wurde während des Bestehens der Gemeinde-Ordnung neü eingerichtet. Nach Aufhebung der Gemeinde-Ordnung ist diese Kassen-Einrichtung beibehalten worden, so daß die Vorschriften der älteren Stadtgesetze in Betreff des Kassenwesens nicht wieder zur Ausführung gekommen sind.

Der Stadtkassen-Rendant, welcher, beim Mangel einer geeigneten Raümlichkeit auf dem Rathhause, die Kasse in seiner Wohnung hat, besorgt die Erhebung der städtischen Revenüen, einschließlich der für die Stadtkasse zu berechnenden städtischen Steüern und des Schulgeldes. Ausgaben, welche etatsmäßig feststehen, hat er ohne weitere Anweisung auszuzahlen, bei anderen Posten bedarf es einer, vom Bürgermeister Namens des Magistrats ertheilten Anweisung. Als normative Vorschriften dienen dem Rendanten die Instructionen für den Stadtkasten-Schreiber vom 20. August 1816 und des Steüer-Collectors vom 12. September 1823 und vom 21. Januar 1839, so wie die betreffenden Vorschriften für den, die Stadtkasse administrirenden Achtmann, indem er die Functionen dieser 3 Beamten in sich vereinigte. Im Jahre 1864 ist indessen ein besonderer Kassen- und Gewerbesteüer-Erheber bestellt, der zugleich die Rendantur der Forstkasse besorgt. Die Kassen-Revisionen geschehen alle drei Monate. Der Rendant hat eine, ihm zu verzinsende, Caution von 2000 Thlr. eingezahlt und bezieht ein jährliches Gehalt von 350 Thlr.

In Betreff des Etats- und Rechnungswesens ist es bisher nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung gehalten worden.

Die Stellen des Stadtkasten-Schreibers und des Steüer-Collectors waren bis 1816 in Einer vereinigt. In diesem Jahre trennte der Magistrat diese Stellen und dies wurde, ungeachtet des dagegen von dem Bürgerschaftlichen Collegiums erhobenen Widerspruchs, von der Königl. Regierung in dem Rescript vom 18. October 1816 gebilligt.

Über die der Achtmannschaft rücksichtlich der Kassenverwaltung zustehenden Gerechtsame siehe die §§. 48—56 der „Darstellung", welcher noch hinzuzufügen ist, daß den beiden Achtmännern, welche die Kasse führen, §. 8 der Achtmanns-Instruction vom 16. Juli 1669, eine Remuneration, und zwar von 112 Thlr. dem Achtmann 1sten, und 56 Thlr. dem Achtmann 2ten Standes, für die Mühwaltung, aus der Stadtkasse bezahlt wurde.

2. Sicherheits- und Ordnungs-Polizei.

A. Polizei-Vorschriften. §. 20.

Als besondere Polizei-Ordnungen — mit Ausnahme der weiter unten in Betreff des Gewerbe- und des Armenwesens zu erwähnenden — bestehen für Wolgast folgende: — 1) Die Feüer-Ordnung vom 16. Mai 1778 [1]), die indessen durch eine neüe vom 7. März 1855, confirmirt von der Königl. Regierung unterm 20. Juli desselben Jahrs, und

[1]) Dähnert, Urk., Suppl. III, 196—217.

durch eine Instruction für die Spritzenmeister von demselben Tage und Jahre ersetzt ist. — 2) Die auf die Feüer-Ordnung von 1778 Bezug habende Brunnen-Ordnung, ebenfalls vom 16. Mai 1778, (beide landesobrigkeitlich bestätigt), welche bei der neüen Feüer-Ordnung von 1855 in Kraft geblieben ist. — 3) Die Bruchordnung vom 22. Januar 1784, confirmirt den 6. August 1784 [1]), von der es jedoch zweifelhaft ist, ob sie noch heüte Anwendung findet oder finden kann. — 4) Ein Reglement für die Stadtbauten vom 13. Januar 1804. — 5) Eine vom Magistrat erlassene Polizei-Verordnung gegen den Gassen-Unfug vom 19. Januar 1842. — 7) Verordnung vom 13. April 1843, betreffend die Beschädigung der Promenaden. — 8) Verordnung wegen Verunreinigung der Straßen durch Dungfuhren vom 7. Juni 1850. — 9) Polizei-Vorschrift wegen Abholen von Kartoffeln, Kraut und Aehrenlesen auf dem Stadtfelde vom 2. Juni 1853.

B. Polizei-Behörde und polizeiliche Vorschriften. §. 21.

Die Warnehmung der Sicherheits- und Ordnungs-Polizei, mit Ausnahme einzelner Zweige derselben, namentlich des Feüerlöschwesens, war früher den städtischen Gerichten überlassen, und erst im Jahre 1812 wurde auf Veranlassung der Landes-Regierung eine eigene, von den Gerichten getrennte Polizei-Behörde eingerichtet, bei welcher, sofern sie sich nicht um die Handhabung der polizeilichen Gerichtsbarkeit handelte, bürgerliche Repräsentanten fungirten, die Direction jedoch einem Rathsmitgliede, und zwar seit 1818 einem rechtsgelehrten zustand. Gegenwärtig, 1864, ist der Bürgermeister Polizei-Director. Das Secretariat, für welches sonst ein besonderer Beamter bestellt war, besorgt jetzt ein Polizei-Inspector. Das Polizei-Büreau ist auf dem Rathhause.

Die Stadt hat ein, mit der Wohnung des Stadtknechts in Verbindung stehendes Polizei-Gefängniß.

Die Geschäfte der Medicinal-Polizei besorgt, gegen eine feste Remuneration, einer von den in Wolgast practisirenden Ärzten. Außerdem ist ein Stadtwundarzt angestellt. Die Stadt hat, außer den im Krankenhause befindlichen Krankenstuben, ein Krankenhaus, welches besonders zum Cholera-Lazareth, wenn die Seüche auftritt, bestimmt ist, während Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, namentlich Krätz-Kranke, in den dazu besonders bestimmten Lokalitäten des Armenhauses untergebracht werden.

Zur Handhabung der Feldpolizei ist ein eigener Feldwärter, dem während der Ärntezeit noch ein Gehülfe beigegeben ist, angestellt. Er ist mit einer Dienst-Instruction versehen.

Für die Handhabung des Feüerlösch- und des Brunnenwesens sind die betreffenden Polizei-Ordnungen maßgebend. Die Stadt hält 4 Fahr- und 2 Handspritzen mit den sonst nöthigen Geräthschaften.

Die Fähranstalt, welche den Verkehr über die Pene zwischen der Stadt und der Insel Usedom vermittelt, steht unter Aufsicht des Magistrats, aber sie entbehrte 1854 einer Fähr-Ordnung sowol als eines Tarifs. Über die Feststellung beider schwebten damals Verhandlungen.

---

[1]) Dähnert, Urk., Suppl. III, 217—229.

3. Gewerbewesen. §. 22.

Die Gewerbe sind nur zum Theil mit Statuten versehen und von diesen nur einige in Gemäßheit der neüern Gewerbe-Gesetzgebung, während für andere noch die älteren Rollen maßgebend sind.

Die Kaufmanns-Compagnie besteht aus 28 Mitgliedern; für dieselbe ist noch die Kaufmanns-Rolle vom 17. März 1733 [1]), soweit sie nicht mit den fortgeschrittenen Gewerbs- und Handelsbeziehungen und darauf gegründeten neüeren Gesetzen in Widerspruch steht, in voller Kraft. Sämmtliche Kaufleüte der Stadt gehören zur Compagnie, der sich auch die Brauer angeschlossen haben, obwol diese noch eine besondere Compagnie bilden; allein diese, aus 3 Mitgliedern bestehend, hat jede gewerbliche Bedeütung verloren.

Von den Handwerkern haben folgende Innungen noch die älteren Statuten:

1) Die Tischler, 11 Mitglieder, 3) Die Schlächter, 15 Mitglieder.
2) Die Böttiger, 9 „ 4) Die Hutmacher, 3 „
5) Die Weber, 5 Mitglieder.

Dagegen sind die Statuten folgender Gewerke in neüerer Zeit bestimmt und confirmirt worden:

1) Der Schuh- und Pantoffelmacher, 40 Mitglieder,
2) Der Drechsler und Blockmacher, 8 Mitglieder,
3) Der Müller, 7 Mitglieder,
4) Der Bäcker und Canditoren, 11 Mitglieder,
5) Der Reepschläger, Segelmacher und Sattler, 7 Mitglieder,
6) Der Schneider, 14 Mitglieder,
7) Der Haus- und Schiffszimmerleüte und der Maurer, 5 Meister und 76 Amtsbrüder.

Die angegebene Anzahl von Mitgliedern gehört der Stadt Wolgast an. Außer den Mitgliedern der Innungen sind zwar noch andere Gewerbtreibende derselben Art vorhanden, die Mehrzahl jedoch sind den Innungen beigetreten. Dahin zu rechnen ist auch noch —

8) Das Schmiede-, Schlosser- und Nagelschmiedeamt; und
9) Die Schiffer-Gesellschaft, bei der sich eine Matrosen-Unterstützungs-Kasse befindet. Außerdem bestehen: eine Jagdschiffer-Unterstützungskasse, eine Gesellen-Kranken- und eine Tagelöhner-Sterbekasse.

Das Patronat bei diesen Gewerks-Ämtern und Kassen wird von 5 Magistrats-Mitgliedern ausgeübt.

In Wolgast werden 2 Krammärkte abgehalten: den 2. April (2 Tage), den 17. September (3 T.); Vieh- und Pferdemärkte: den 25. März und 16. September. Für den Wochenmarkts-Verkehr ist unterm 18. October 1849 eine Ordnung erlassen worden, von der Königl. Regierung bestätigt am 9. November 1849. Die Stadtwaage ist verpachtet und die Instruction für den Stadtwäger in dem Contract enthalten.

---

[1]) Dähnert, a. a. O. 173.

Für den Hafen ist eine Ordnung unterm 22. Mai 1801 erlassen [1]). Der Hafen von Grünschwade, welcher von den Wolgaster Schiffern als Nothhafen benutzt wird, steht nicht unter städtischer Verwaltung.

Handel und Schifffahrt — welch' letztere hier als ein Annexum des erstern anzusehen ist — nehmen den bedeütendsten Theil der bürgerlichen Nahrung ein. Muß man auch zugeben, daß der große Handelsverkehr der Stadt in neürer Zeit besonders durch die Persönlichkeit Eines Kaufmanns bedingt wurde, so ist doch dabei nicht zu verkennen, daß der Handel nicht gern seine gewohnten Wege verläßt, daß er, wo er in einem solchen Umfange betrieben wird, Anstalten hervorruft, die dauernd sind, und daß Wolgast durch seine Lage für den Seehandel sehr begünstigt ist. Die Vertiefung der Wasserbahnen, die Lage an einem breiten Strome, der vor Eröffnung der Swine im 18. Jahrhundert die einzigste Schifffahrtsstraße von der Oder nach dem Salzmeere war, und welcher stromaufwärts kleineren Seefahrzeügen für den Verkehr mit dem Binnenlande einen sichern Weg darbietet, und der Umstand, daß Wolgast in der Regel früher im Jahre als andere Seestädte seinen Seeverkehr beginnen kann, sind Vortheile für den Handel, welche diesem im städtischen Verkehr stets eine besondere Bedeütung geben werden, während die Lage der Stadt für den Gewerbebetrieb der Handwerker, — mit Ausnahme derjenigen, welche mit Schiffbau und Schifffahrt unmittelbar in Zusammenhang stehen — keine besonderen Vortheile darbietet und die Feldmark an Größe und Fruchtbarkeit der anderer kleiner Städte Neü-Vorpommerns nachsteht. — Weiter unten wird die Gewerbe-Tabelle der Stadt Wolgast eingeschaltet.

4. Armenwesen. §. 23.

Die öffentliche Armenpflege ist durch die, bisher landesobrigkeitlich nicht bestätigte, Armen-Ordnung vom 24. Juni 1833 geregelt, und wird gegenwärtig nach den darin gegebenen Vorschriften, welche im Verlauf der Zeit jedoch einige Abänderungen erlitten haben, verwaltet. In der Einleitung dieser Ordnung heißt es so: „Nachdem die bisherige Einrichtung des hiesigen Armenwesens überhaupt nicht mehr als ausreichend für die daran gemachten Ansprüche, so wie insbesondere auch nicht mehr ganz dem Zwecke entsprechend befunden werden mögen, und gegenwärtig die Vollendung des von einem Verein achtbarer Einwohner hiesiger Stadt gegründeten, zur Aufnahme hülfsbedürftiger Mitglieder der Gemeinde bestimmten Hauses [2]), zusammt der bevorstehenden Überweisung desselben an die Communal-Verwaltung, Behufs der Organisation des hier einzurichtenden Instituts, E. E. Rath nur Veranlassung zur Umgestaltung des ganzen hiesigen Armenwesens geben können, so wird solches in der Art, wie es hier seit Johannis 1819 besteht, seinem ganzen Umfange nach, mittelst Dieses, aufgehoben, statt dessen für die Stadt Wolgast hierdurch eine allgemeine „Armen-Versorgungs-Anstalt", welche theils in den unter dieser Benennung vorhandenen Gebaüden, theils auch außer denselben ihre Wirksamkeit zeigt, gegründet, und solches Institut durch die gegenwärtige „Armen-Ordnung" näher normirt und festgestellt".

---

[1]) Dähnert, Suppl. IV, 330. — [2]) Die Stifter und Leiter des Vereins waren: Der Senator Friedrich Bartels und der Kaufmann Hermann Nassow, die durch den Ankauf eines Hauses und Gartens in der Kronwiek für die Summe von 620 Thlr. Pomm. Courant den Grund gelegt haben.

Diese besteht aus 86 Paragraphen und handelt in Hauptabschnitten: von den allgemeinen Grundsätzen; von der Verwaltung des Armenwesens und von der Armen-Behörde, Armen-Collegium genannt, bestehend aus 9 ordentlichen Mitgliedern (Bürgermeister als Vorsitzender, Superintendent, Rendant, Provisoren des Armenhauses, Inspectoren und Armenpfleger der einzelnen Bezirke, letztere als außerordentliche Beisitzer); von der eigentlichen Versorgungs-Anstalt im Allgemeinen; vom Armenhause im Besondern; vom Arbeitshause; von der Armen-Speisungs-Anstalt; von der Armen-Polizei, und der Polizei über die Bettler.

In letzterer Beziehung ist zu bemerken, daß gegenwärtig das Armenhaus nicht mehr als eine polizeiliche Corrections-Anstalt benutzt wird. Das sehr geraümige Haus ist 1830—1833 von Grund aus neü erbaut. Es sind darin ein Verwalter und ein Aufseher angestellt.

In unmittelbarer Verbindung mit dem Armenhause, in welchem auch Raüme zur Aufnahme von erkrankten und der öffentlichen Armenpflege überwiesenen Personen befindlich sind, steht die Kleinkinderstube und eine aus 3 Klassen bestehende Freischule. Es sind gegenwärtig, 1864: —

1) Im Armenhause 93 Ganz-Pfleglinge (§§. 32 ff. der A. O.) und 5 Halb-Pfleglinge (§§. 26 ff. der A. O.),
2) In der Kleinkinder-Bewahranstalt 90, und
3) In der Freischule 200 Kinder beiderlei Geschlechts.

Die Armen-Versorgungs-Anstalt hat überdies den Zweck, bei besonderen Vorkommenheiten, die sich auf die öffentliche Armenpflege beziehen, als Mittelpunkt zu dienen, z. B. bei dem zeitweilig Statt findenden Verkauf von Korn und Broden an unbemittelte Personen, der vom Armenhause bewerkstelligt wird.

Die Verwaltung der Armenkasse ist von der Kassen-Verwaltung getrennt und wird von einem besondern Rendanten geführt. Ihre Einkünfte sind: die freiwilligen Armengelder, welche mildthätige hiesige Einwohner dem Armenwesen spenden; — der Ertrag der Armensteüer; — die Zinsen des Homeyerschen Legats; — die Zinsen von eigenen Activis der Anstalt; — ein jährlicher Beitrag aus der Thieleschen Stiftung; — der Ertrag der Armenbüchsen; — die bei Verkaüfen von Grundstücken und Schiffsparten, so wie bei Erbtheilungen statutarisch zu zahlenden Armengelder; — die aus der Stadtkasse zu zahlende Beihülfe; — der Ertrag der Hundesteüer; — Geschenke und Vermächtnisse, welche die Mildthätigkeit der Anstalt zuwenden mögte; — alle sonstigen Gaben und Spenden; — die zurückerstatteten, von der Armenkasse geleisteten Vorschüsse; — endlich der Erlös für die aus der Arbeits-Anstalt etwa verkauften Gegenstände und für Veraüßerungen der der Armen-Anstalt gegen geleistete Unterstützung etwa angefallenen Grundstücke und Sachen, ingleichen alle dafür gezahlte Gelder überhaupt.

Von diesen Einnahme-Quellen ist jedoch diejenige, welche aus den statutarischen Armengeldern bei Verkaüfen und Erbtheilungen flossen, seit Gründung der Anstalt versiegt, siehe oben §. 16. Die Armen-Anstalt hatte im Jahre 1854 an Passiven 7773 Thlr. 15 Sgr. verzinsliche und 109 Thlr. unverzinsliche Schulden, man glaubte aber, daß sich die Passiva auf 7000 Thlr. stellen würden, und zwar in Folge einer der

Anstalt damals gewordenen letztwilligen Zuwendung. Zufolge des schon mehr erwähnten Magistrats-Berichts vom Jahre 1858 besaß die Armenkasse damals — nach Abzug der Schulden — ein Eigenvermögen von 3600 Thlr., und die Kleinkinder-Bewahranstalt ein selbständiges Vermögen von 1676 Thlr. durch Schenkungen und Legate.

Die nachfolgende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Armenkasse ist aus den Armen-Kassen-Etats für 1854 und 1865 entnommen, wobei zu bemerken, daß die Armenschule seit dem Jahre 1860 nicht mehr in den Etats aufgeführt wird.

Wolgaster Armenkassen-Etat.

	1854.			1865.		
Einnahme.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1. An Zinsen	41.	8.	3	590.	15.	9
2. Beiträge aus milden Stiftungen und Stadtmitteln	1.750.	24	—	928.	8.	9
3. Freiwillige Armengelder und Armensteüer . . .	1.020	—	—	1.150	—	—
4. Hundesteüer	90	—	—	90	—	—
5. Armenbüchsengelder	90.	15	—	76.	15	—
6. Erträge der Armen-Versorgungs-Anstalt selbst . .	320	—	—	395	—	—
7. Erstattete baare Vorschüsse	38.	20	—	46	—	—
8. Erstattete Kosten	120.	15	—	210	—	—
9. Extraordinaire Einnahmen	653.	7.	9	260	—	—
Summa . . .	4.125	—	—	3.746.	9.	6
Ausgabe.						
1. Zinsen	277.	7.	7	282.	5.	9
2. Baare Unterstützungen (§. 2 der A. O.) . . .	73.	26.	6	72.	26.	6
3. Kosten für auswärts verpflegte Arme	140	—	—	217	—	—
4. Vorschüsse für Rechnung fremder Armenverbände .	109.	20	—	46	—	—
5. Allgemeine Verwaltungskosten	330	—	—	312	—	—
6. Kosten der Unterhaltung der Gebaüde	168.	21	—	117	—	—
7. Unterhaltungskosten des Inventars	44	—	—	60	—	—
8. Beköstigungskosten	1.160.	13.	3	1.316.	27.	6
9. Bekleidungskosten	243	—	—	290	—	—
10. Feüerungskosten	523	—	—	520	—	—
11. Medicinalkosten	210	—	—	218	—	—
12. Allgemeine Wirthschaftskosten	102	—	—	107	—	—
13. Kosten des Arbeitsmaterials	41	—	—	30	—	—
14. Kosten der Armenschule und der Kleinkinderstube .	666	—	—	—	—	—
Letztere allein	—	—	—	75	—	—
15. Extraordinaire Ausgaben u. zur Vermögensverbesserg.	36.	1.	8	85.	9.	9
Summa . . .	4.125	—	—	3.746.	9.	6

Nachdem die Armen-Verwaltung bereits mehrere Jahre unter fortwährendem Deficit, also mit fortgehender Einbuße an ihrem Vermögen geführt worden war, übernahm die Stadtgemeinde pro 1858 die gesammten Kosten der Armenschule durch Bewilligung

eines Zuschusses von 742 Thlr., für 1859 aber das zu 1057 Thlr. berechnete Deficit in Pausch und Bogen. Weiter ist sodann von 1860 an der Armen-Verwaltung die Armen- und Freischule, als ein den Zwecken derselben an sich fremdes Institut, zur Erleichterung ganz abgenommen worden. Darnach sollte nun der Versuch gemacht werden, ob die Armen-Verwaltung vermittelst ihrer seitherigen Einnahme ferner werde bestehen können. Die Erfahrung der Jahre 1860 und 1861 hat indeß erwiesen, daß sie dies nicht kann, vielmehr wiederum Deficits vorhanden gewesen sind, welche natürlich zu einer Abnahme des ohnehin nur noch zwischen 2000 und 3000 Thlr. betragenden Netto-Vermögens der Armen-Anstalt geführt haben.

In seinem, der Königl. Regierung unterm 17. Januar 1862 erstatteten Bericht, bemerkte der Magistrat, wie es noch gar keine lange Reihe von Jahren her sei, seit die Armen-Verwaltung einen festen Zuschuß aus den städtischen Mitteln überall nicht bezog, sondern mit alleiniger Hülfe des Armengeldes zu bestehen vermochte. Dann wurde zuerst ein mäßiger Zuschuß erforderlich, welcher demnächst immer mehr gesteigert werden mußte, bis er die Höhe von 1070 Thlr. als normirter Satz erreichte. Als Ursachen dieser großen Veränderung in dem Verhältniß der Ausgaben zu den Einnahmen gab der Magistrat folgende an:

a) Die freiwilligen Gaben an die Armen-Anstalt haben im Lauf der Zeit sehr abgenommen.

b) Es hat nicht so sehr die Zahl der Insassen des Armenhauses zugenommen, wol aber der Procentsatz der arbeitsfähigen Insassen im Verhältniß zur Gesammtzahl sich im Laufe der Jahre sehr vermindert, eine zwar an sich erfreüliche, aber für die Ökonomie des Armenhauses natürlich sehr nachtheilige Änderung.

c) Der durch die Ernährung, Bekleidung 2c. der Alumnen bedingte Kostenaufwand ist in Folge der gesteigerten Preise aller Lebensbedürfnisse pro Kopf ein immer größerer geworden. In dem letztgedachten Umstand dürfte das erheblichste Moment liegen.

Da nun anderer Seits bei der Armensteüer, welche aus älterer Zeit stammt, der Satz ungeachtet der Veränderung des Geldwerthes stets unverändert geblieben ist, so repräsentiren weder die einzelnen Beiträge noch die Gesammtheit derselben den Werth, welchen sie vor einem Menschenalter hatten. Hierin liegt denn auch der innere Rechtfertigungsgrund für die im Jahre 1861 beschlossene Erhöhung der Armensteüer. Diese ist zwar, so deducirte der Magistrat, eine Erhöhung der Summe, in Wirklichkeit aber keine Erhöhung der althergebrachten Leistungen, sondern blos eine Ausgleichung des Werths, welchen die gleichen Summen jetzt haben, bezw. früher hatten, und in der That wol nur eine partielle Ausgleichung.

Der bevorstehende Eisenbahnbau — so heißt es in dem Magistrats-Bericht vom 17. Januar 1862 weiter — und die damit in Verbindung stehenden, bezw. dadurch erheischten Verbesserungen unserer Hafen-Einrichtungen stellen unserer Commune so große Ausgaben in Aussicht, daß von einem Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe für die nächste Zeit nicht wird die Rede sein können. Müssen wir uns nun schon zu den Opfern entschließen, welche die Erhaltung unseres Verkehrs bedingen und zugleich eine Erweiterung desselben hoffen lassen, so liegt es uns doch um so mehr am Herzen,

wenigstens auf einem Punkt, welcher mit der Eisenbahn und dem Hafen in keiner unmittelbaren Verbindung steht, nämlich bei der Armen-Verwaltung, vermittelst einer mäßigen Steüer-Erhöhung die Bilance zu erhalten, damit unsere Finanz-Verwaltung nicht ganz aus den Fugen gehe. Wir haben uns deshalb nur darüber freüen können, daß das Bürgerschaftliche Collegium, obschon eine Steüer-Erhöhung an sich etwas höchst Unerfreüliches, und auch die hier in Rede stehende der Bürgerschaft sehr unerwünscht ist, besonnene Einsicht genug dazu gezeigt hat, um bei Zeiten in eine mäßige Erhöhung wenigstens der Einen Steüer zu willigen. Der Gemeinde-Beschluß war, die Armensteüer um 50 Prozent der bisherigen Sätze zu erhöhen.

Die Königl. Regierung billigte den Beschluß mittelst Verfügung vom 23. Januar 1862, beschränkte aber die Ausführung desselben auf das Jahr 1862, weil sich die durch den Zuschlag zu erwartende Mehreinnahme zur Zeit nicht vollständig übersehen lasse, und dies erst nach den Ergebnissen des Jahres 1862 geschehen könne; dann werde es sich ergeben, ob der Zuschlag in dem beschlossenen Umfange auch noch fernerhin erforderlich sein werde. Nicht unerwogen dürfe es aber bleiben, ob nicht durch Einschränkungen im Haushalt der Armen-Anstalt Ersparungen ermöglicht werden könnten, die den beschlossenen Zuschlag der Armensteüer wenn nicht ganz entbehrlich zu machen, doch auf ein geringeres Maaß zurückzuführen geeignet wären. Der Armenkassen-Etat habe, so bemerkte die Königl. Regierung, bereits eine Höhe erreicht, die zu der Einwohnerzahl der Stadt in keinem richtigen Verhältnisse stehe, jedenfalls müsse bei der beschränkten finanziellen Lage der Stadt und der Armen-Anstalt eine weitere Steigerung der Etatssätze für unzulässig gehalten werden.

Der Einnahme-Titel 3 des Armen-Kassen-Etats, freiwillige Armengelder und Armensteüer enthaltend, ergab —

Vor der Erhöhung,	Nach der Erhöhung der letztern:
1854 = 1020 Thlr.	1862 = 1131 Thlr.
1859 = 1075 „	1863 = 1130 „
1860 = 1092 „	1864 = 1130 „
1861 = 1115 „	1865 = 1150 „

Man ersieht hieraus, daß der Zuschlag von 50 Prozent der Armensteüer, wie die Königl. Regierung vorausgesehen, eben keinen großartigen Erfolg gehabt hat, wobei jedoch zu bemerken, daß der Zuschlag für das Jahr 1863 nach Beschluß vom 17. December 1862, von der Königl. Regierung confirmirt unterm 27. December 1862, auf 25 Prozent ermäßigt worden ist.

In den Erlaüterungen zum Armen-Kassen-Etat pro 1864 sprach der damalige Bürgermeister, Mathiesen, seine Ansicht dahin aus, daß die Kosten der Armen-Verwaltung, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden können, principaliter durch Steüer aufgebracht werden müßten, und daß auf Verminderung des unverhältnißmäßig hohen Zuschusses aus der Stadtkasse zum Betrage von 1070 Thlr. Bedacht zu nehmen sei. Die Königl. Regierung billigte diese Absicht und empfahl in ihrem Rescript vom 4. März 1864 dem Bürgermeister, durch Vereinbarung mit dem, nach der neüen Stadt-

verfassung, neü zu bildenden Repräsentanten-Collegium wegen der pro 1865 und ferner auszuschreibenden Armensteüer einen angemessenen Beschluß herbeizuführen, bemerkte aber auch, daß den ärmeren Volksschichten die bisherigen Berücksichtigungen auch ferner zu Theil werden müßten. Daß für das Jahr 1865 der Beitrag aus der Stadtkasse ermäßigt worden, sieht man aus den obigen Etatsangaben, Titel 2 der Einnahme. Dieser Titel hatte 1864 noch die Ziffer 1217 Thlr., im Jahre 1865 aber nur noch 928 Thlr., mithin 289 Thlr. weniger.

Aus der Gegenwart liegen die Einzelnheiten des Armen-Kassen-Etats nicht vor. Der Etat pro 1854 ergibt in dieser Richtung folgende Thatsachen mit Bezug auf die Einnahme.

Tit. 1. Zinsen von 875 Thlr. incl. 80 Thlr. Altpommersch Courant. Für ein Kapital von 94 Thlr. 22 Sgr. wurden die Zinsen gestundet. An zinsenlosen Activen waren vorhanden: 750 Thlr. vom Commerzien-Rath Homeyer zur Begründung der hiesigen Badeanstalt dargeliehen, sollen bei etwaiger Auflösung derselben der Armenkasse zufallen. 25 Thlr. Badeanstalts-Actien. — Tit. 2. Zinsen des Homeyerschen Legats, 282 Thlr. 24 Sgr. betragend, Beitrag aus der Stadtkasse 970 Thlr. Zuschuß derselben für die Armenschule 162 Thlr. Aus der Thieleschen Stiftung 120 Thlr. Von der Stadtkasse 16 Thlr. für Papier und Dinte in der Armenschule. 200 Thlr. Zinsen für ein von Homeyer überwiesenes Kapital von 4000 Thlr. — Tit. 3. nach dreijährigem Durchschnitt. — Tit. 5. Die Büchse der Armen-Anstalt selbst 5 Thlr. 15 Sgr., die Büchse für Hochzeiten und Kindtaufen 52 Thlr., die Büchse der St. Petri-Kirche 33 Thlr., sämmtlich nach dreijährigem Durchschnitt. — Desgleichen in Tit. 6. Erträge durch Arbeiten der Pfleglinge außerhalb der Anstalt 200 Thlr., für Straßen-Reinigung durch die Pfleglinge 30 Thlr.; für angefertigte und verkaufte Gegenstände 90 Thlr. — Tit. 9. Extraordinaire Einnahmen: Für den v. Behr-Homeyerschen Fonds 50 Thlr.; an sonstigen Schenkungen und Vermächtnissen nach 6jährigem Durchschnitt 340 Thlr., für wiederverkaufte Gegenstände 120 Thlr., an Dividende der Gothaer Feüer-Versicherungs-Bank 36 Thlr., an sonstigen nicht näher zu bezeichnenden Einnahmen 107 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf.

Um dürftigen Einwohnern, besonders Handwerkern Vorschüsse gegen Sicherheits-Bestellung zu gewähren, und dem Wucher entgegen zu treten, besteht in W. seit dem Jahre 1828 eine Leihanstalt, deren Statuten vom Magistrat genehmigt worden sind. Der Fonds dieser wohlthätigen Anstalt beträgt ungefähr 1200 Thlr., und wird jährlich in der Regel zwei Mal umgesetzt. Das Leihhaus ist von Menschenfreünden, ohne pecuniären Gewinn zu erzielen, auf Actien zu 100 Thlr. gegründet, die jetzt etwa 2¾ Prozent jährliche Dividende geben.

Wolgast hatte früher auch eine Sparkasse, deren Statut vom 7. Juni 1834 unterm 12. Juli desselben Jahres von der Königl. Regierung bestätigt wurde. Sie hat sich aber nicht halten können und ist schon vor mehreren Jahren aufgelöst worden.

Bereits oben ist angemerkt, daß mit dem Armenhause eine Kranken-Anstalt verbunden ist. Für die Krankenpflege und Heilkunst überhaupt sind in Wolgast vorhanden: 3 promovirte Ärzte, und 1 zur medicinischen Praxis befugter Wundarzt, zugleich Stadt-

chirurgus, 1 Thierarzt I. Klasse, so wie 4 Hebeammen, 1 Stadt-Apotheke, 1 Badeanstalt für warme und kalte Bäder.

5. Milde Stiftungen. §. 24.

Wolgast hat, wie Heller in seiner Chronik dieser Stadt, S. 144, bemerkt, nicht viele milde Stiftungen; aber das hat seinen Grund nicht in einem Mangel an Wohlthätigkeits-Sinn, sondern in den vielen Unglücks-Katastrophen, denen die Stadt unterworfen gewesen ist. In älteren Zeiten wurden Burg und Stadt Wolgast haüfig von feindlichen Mächten angegriffen und dadurch all' die schönen Blüthen vernichtet, welche unterm Schutz und Schirm des Friedens hervorgetrieben werden. Freilich finden sich Überlieferungen aus der Vorzeit, die da Kunde geben von dem Vorhandensein mehrerer fürstlichen Schenkungen und anderer frommen Vermächtnisse und Legate, aber die darüber sprechenden Urkunden sind alle durch jene unglücklichen Ereignisse zu Grunde gegangen. Außer dem gleich zu erwähnenden großen Armenhause gab es in Wolgast noch zwei kleinere Armenhaüser: das Wulfsche Armenhaus in der Neüenstraße, welches vom Bürgermeister Michael Froböse, † 1636, und das Martin Vahlpagensche Armenhaus in der Badstubenstraße, welches vom Bürgermeister Philipp Adelheim, † 1612, gestiftet war. Aber diese Wohlthätigkeits-Anstalten sind seit dem Brandenburgischen Kriege nicht mehr vorhanden und die letzte Spur ihres Daseins verschwindet im Jahre 1681; von großer Bedeütung sind sie nicht gewesen.

Das Hospital oder große Armenhaus steht nicht unter dem Patronate des Magistrats, sondern, nach Ausweis der Kirchen-Matrikel von 1687, unter dem der Landesfürstlicheu Obrigkeit; nichts desto weniger scheint es eine Stiftung des Gemeinwesens zu sein, und jener Zeit anzugehören, als der aus dem Morgenlande eingeschleppte Aussatz im Abendlande die Errichtung von Krankenhaüsern nothwendig machte, die unter den Schutz des Heiligen Georg gestellt wurden. Die Verbindung, in welcher dieses Armenhaus oder Hospital, wie es in der Kirchenmatrikel ausdrücklich genannt wird, zur St. Jürgen-Kirche steht, gibt dieser Vermuthung einen gewissen Halt. Ein Mehreres über dieses Armenhaus, das nicht mit der Armen-Versorgungs-Anstalt zu verwechseln ist, wird weiter unten im Artikel Kirchenwesen und Armenkasten vorkommen. Doch sei hier schon der milden Stiftungen gedacht, die mit diesem Armenkasten mehr oder minder in Verbindung stehen. Zu den größeren dieser Stiftungen gehören folgende:

1. Die Thielesche Stiftung. — Die am 2. Januar 1769 verstorbene Wittwe des Camerarius Friedrich Thiele, Justina Maria, geb. Wollitschen, Tochter des Bürgermeisters Christian Wollitschen, hat in ihrem, zu Wolgast am 30. October 1768 errichteten letzten Willen nachstehende Verfügungen getroffen:

p. a.

Demnächst will ich zu meiner alleinigen wahren Universal Erbin aller meiner übrigen Güter, Gelder, Forderungen, Rechte und Zuständnisse hiemit verordnet und eingesetzet haben, die hiesige liebe Wolgastsche Sanct Petri Kirche; jedoch auf die unten von mir zu erwehnende Art und Weise.

I. Zuförderst verlasse ich der Kirchen, da sie selbst zu Bestreitung ihrer jährlichen Exsolvendorum Gottlob Mittel genug hat, das meinige nicht zu ihrem eigenen Nutzen,

sondern ad pios usus, und zwar bloß zum Besten wahrer Wolgastscher Armen und Nothleidenden, welchen die jährlichen Zinsen davon ausgetheilet werden sollen.

II. Es soll ferner die Kirche sich meines Nachlasses nicht selbst anmassen, sondern der von mir zu verordnende Executor testamenti solle alle Vorsorge desfals übernehmen, alles, worüber ich in diesem Testamente nicht besonders disponiret habe, zu Gelde machen, die ohne Verschreibung, oder gegen den Inhalt dieses Testaments, oder sonst absichtlich etwa nicht vollkommen sicher ausstehenden Activ-Schulden, und was etwa in Tübingen noch rückständig, oder zum baldigen Abtrage der Legatorum erforderlich seyn mögte, sobald möglich einziehen und beytreiben, sodann alle Legata von dem baaren Gelde berichtigen, das danegst einfließende Geld aber, benebst denen noch vorhandenen Verschreibungen, nach Abzug seiner Kosten und Auslagen, auch einer billigen Vergeltung seiner Bemühung, denen Herren Kirchen Vorstehern, oder allenfalls denen Herren Curatoribus dieser meiner Stiftung auskehren, auch letzteren über seine Einnahme und Ausgabe Rechnung ablegen. Bey dieser Rechnungs-Ablegung sollen ihm indessen keine unnöthige Weiterungen gemacht werden, sondern es soll, bey entstehendem gegründeten Zweifel immer für hinlänglich erachtet werden, wenn er seine Rechnung eidlich bestärket.

III. Am angenehmsten würde es mir seyn, wenn die hiesige liebe Kirche sich entschließen wolte, meinen Nachlaß, nach Abzug der Vermächtnisse, als ihr Eigenthum anzunehmen, auch damit in der Folge nach eigenem freien Belieben zu disponiren, die vorhandenen Verschreibungen und einfließenden Gelder durch ihren administrirenden Herren Provisor von dem Executore meines Testaments auf Quitung entgegen zu nehmen, danegst aber die Zinsen davon von Zeit des Empfangs, jährlich denen unten zu benennenden Herren Curatoribus dieser meiner Stiftung zur Vertheilung an die Armen auszuzahlen, also daß diese sich wegen der Zinsen an niemand anders, als bloß an die Kirche zu halten hätten. Ich vermuthe nicht, daß dieselbe dabey einiges Bedenken haben könne, da sie vor der Gefahr einigen beträchtlichen Verlustes durch ihr Vorzugs Recht bey etwa entstehenden Concursen fast gäntzlich gesichert ist: zu geschweigen, daß übrige Kirchen-Mittel, dergleichen die hiesige Kirche dem Vernehmen nach wirklich hat, zum Besten der Armuth sehr wohl angewandt werden. In diesem Falle würde der Herr Executor testamenti, nach abgetragenen Legatis, die vorhandenen Verschreibungen, auch einfließenden Gelder der Kirchen alsofort, zu ihrer freien Disposition, baar zu gestellen haben.

IV. Solte jedoch, wieder meinen Wunsch, die Kirche, da sie für sich selbst von den Zinsen nichts zu genießen hat, sich auch mit der etwanigen Gefahr wegen der Capitalien nicht bebürdet sehen, und solche also als ihr Eigenthum nicht annehmen wollen, so wird dieselbe sich dennoch nicht entziehen, meinen Nachlaß durch ihre unten zu erwehnende Prediger und Provisores, den Armen zum Besten, administriren zu lassen. Und auf den Fall soll der HErr Executor testamenti die einfließende Gelder, nachdem davon zuvor alle Vermächtnisse abgetragen sind, alsofort nicht anders, als mit Vorwissen derer Herren Curatorum, in deren Nahmen, zinsbar bestettigen, sodann aber die Verschreibungen denen Herren Curatoribus zustellen, damit solche, nebst dem Originale dieses meines letzten Willens, bey den übrigen Verschreibungen und Originalien der

Kirchen wohl asserviret und auf behalten werden mögen. In diesem Falle sollen keine Capitalia anders, als an Leüte, die so viel man weiß sicher sind, auch nicht anders als auf liegende Gründe und stehende Stöcke ausgethan werden. Auch soll in diesem Falle einem Landmanne, auf eigene Land Güter, nicht mehr als 500 Thlr., auf das Haus eines Kaufmanns, oder sonstigen Besitzers vom ersten Stande, nachdem es mehr oder weniger wehrt ist, nicht mehr als 200 bis 300 Thlr., und auf das Haus eines Handwerkers, oder sonstigen Besitzer von dergleichen Stande, nur 100 bis 200 Thlr. ausgethan werden, wenn nicht bekandt ist, daß bereits sonstige ältere Kirchen- und andere privilegirtere Schulden darauf haften. Wo bey meinem Tode ein mehreres, als dieses stünde, das soll eingezogen werden. . . . . p. a. Solte, dieser Vorsicht ohnerachtet etwan einmal ein Capital ausfallen, oder auf dessen Beytreibung Kosten verwandt werden, so soll solches von denen sodann zuerst einfließenden Zinsen hinwiederum erspahret, ergäntzet und zinsbar bestättiget, inzwischen aber denen Armen nichts zugetheilet werden, damit dieses Capital zu ewigen Zeiten, zum Besten der Wolgastschen Armen unvermindert erhalten werden möge.

V. Verbiete ich meiner eingesetzten Erbin, der Kirchen, allen Abzug, wie der Nahmen haben möge, insonderheit des vierten Theils, zu latein Quarta Falcidia und Trebellianica genandt, sintemahl mein ausdrücklicher Wille ist, daß meinen Legatariis die Vermächtnisse, und danegst denen Armen die jährlichen Zinsen, ohne allen und jeden, auch den allermindesten Abzug, ausgekehret werden sollen.

VI. Sollen von denen Capitalien, welche der Herr Executor meines Testaments der Kirchen, oder denen Herren Curatoribus dieser Stiftung, entweder baar, oder in Verschreibungen, einliefern wird, die Zinsen jährlich zu ewigen Zeiten denen sich in Wolgast auf haltenden Armen ausgekehret und ausgetheilet werden; als: preßhaften, gebrechlichen, alten und schwachen Leüten, armen Wittwen derer Herren Prediger, Schul- und Kirchenbedienten, wenn sie für sich selbst keine Mittel haben, und dieser Beyhülfe in der That bedürfen; im gleichen armen Kindern und Waisen zum Schulgelde, oder sonst zu ihrem Unterhalt und Erziehung . . . . . p. a. Übrigens soll die Gottesfurcht und ein christlicher Wandel eines jeden vorzügliche Empfehlung seyn, etwas von denen Zinsen mit zu genießen. Die dieser Beyhülfe am nothwendigsten bedürftig sind, sollen zu derselben das nächste Recht haben, sie seyen wes Standes sie wollen. Bey sonst gleichen Umständen soll solchen Armen in Wolgast, welche eine obgleich etwas weitlaüftige Verwandtschafft mit mir darthun können, imgleichen denen welche sich in der Schmiede Strasse, wo ich selbst itzo wohne, aufhalten, ein Vorzug vor andern gegeben werden. Sonst aber sollen auch arme Wittwen und Kinder Wolgastscher Einwohner, für denen deren Männer und Eltern ihren Aufenthalt hieselbst nicht gehabt, sich eines Vorzuges zu erfreüen haben. Dagegen sollen alle, die nach ihrem Stande ohnedem nothdürftig zu leben haben, oder doch bey bemittelten nahen Anverwandten sich aufhalten, mithin von solchen ernähret und erzogen werden können, alle, denen es weder an Kräften, noch an Gelegenheit, ihre Bedürfnisse auf anständige Weise zu verdienen, fehlet, alle, die sich grober Verbrechen schuldig gemacht haben, und kundbar keinen frommen Wandel führen, alle, die an ihrer Armuth durch Faulheit oder Verschwendung selbst schuld sind, imgleichen alle, die entweder ohne, oder mit obrigkeit-

licher Erlaubniß vor den Thüren betteln gehen, von dieser meiner Wolthat gäntzlich ausgeschlossen seyn, es wäre denn, daß, besonderer Ursachen halber die Herren Curatores sie derselben würdig erachten mögten: sintemahl meine Absicht hauptsächlich dahin gehet, daß christliche wahre Arme, die entweder nicht betteln gehen können, oder sich doch dessen schämen müssen, auch sich der Vorsorge der Obrigkeit, oder naher Anverwandten, nicht zu erfreüen haben, durch diese kleine Beyhülfe soulagiret werden mögen. — Damit auch diese meine Wolthat desto allgemeiner gemacht und desto mehreren Nothleidenden etwas zugewandt werden könne, so will und verordne ich ausdrücklich, daß einer oder mehrern Personen, die zusammen in einer Haushaltung leben, vom Kaufmanns- oder ersten Stande zum Höchsten nur 10 Thlr., vom Handwerks- oder mittlern Stande, 5 Thlr., und vom Tagelöhner- oder niedrigsten Stande, 3 Thlr. von den Zinsen zugetheilet werden sollen. Wie indessen die Verminderung dieser Summen nach den Umständen und der Vielheit derer, die eine Unterstützung bedürfen, dem Gutfinden derer Herren Curatorum anheim gestellet bleibet; so soll es ihnen auch frey stehen, bey recht elenden Kranken und Gebrechlichen, oder gar ihres Verstandes beraubten Personen eine Ausnahme zu machen, daß ihnen zu ihrer wahren Nothdurft ein mehreres, als was ich oben erwehnet habe, in einem Jahre zugetheilet werde. — Endlich soll niemand, der von diesen Zinsen in einem oder mehreren Jahren, etwas genossen hat, dadurch ein Recht erhalten solches auch in Zukunft zu begehren, insonderheit, wenn desselben Umstände sich etwa verbessern, oder andere, die vorher nichts erhalten, vorhanden sind, welche es eben so nothwendig, oder noch nothwendiger bedürfen. — Die Vertheilung dieser Zinsen darf aber nicht jährlich in einem gewissen termino auf einmahl geschehen, sondern es kann, wenn etwas einfliesset, selbiges alsofort wieder an Arme ausgezahlet werden. — Von diesen Zinsen darf, außer dem sub n. IV. in fine erwehnten Falle, oder wenn es etwan successive, um das Capital zu einer ebenen Summe zu bringen, geschehen mögte, eben nichts erspahret, und zu Capital gemacht werden; es wäre denn, daß denen Herren Curatoribus zu der Zeit keine zu dieser Wolthat nach obigem qualificirte wahre Wolgastsche Arme, denen es zugetheilet werden könnte, bekandt wären. Jedoch soll, was einmahl auf diese Weise zu Capital gemacht ist, conserviret und danegst zur Vertheilung nicht wieder aufgekündiget werden. — Die jährlichen Kosten, welche diese Stiftung etwa erfordert, auch was die Herren Curatores jährlich erhalten, soll von den Zinsen genommen werden.

VII. Zu Curatoribus dieser Stiftung erbitte und verordne ich, den jederzeitigen Herren Praepositum, und den jedesmahligen Herren Archi Diaconum an der hiesigen Kirchen, imgleichen den ältesten derer beyden Herren Kirchen Provisorum; und zweifle nicht, daß dieselbe sothane Bemühung der Armuth zum Besten gerne und willig übernehmen werden. — (Es folgen nun ebenso verclausulirte Vorschriften, wie in den vorhergehenden Artikeln, in Betreff der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens, denen zu Folge dem Präposito, oder Superintendenten die Rechnungsführung über Einnahme und Ausgabe hauptsächlich übertragen ist. Die Rechnung hat er um Neüjahr seinen beiden Mitcuratoren vorzuzeigen. Bei Conferenzen des Curatoriums hat der Archidiaconus das Protokoll zu führen. Sollten die Curatoren eine Vergeltung für ihre, mit der Verwaltung verbundene Bemühung, in Anspruch nehmen, so hat der Präpositus den Nießbrauch

des, von der Testatrice hinterlassenen Küchengartens, welcher nach §. 7 des Testaments auf ewige Zeiten mit der Präpositur verbunden ist, als Belohnung anzusehen; so lange er aber denselben noch nicht in Besitz hat, soll er jährlich mit 3 Thlr., so wie der Archidiaconus und der Kirchen-Provisor jeder mit 2 Thlr. zufrieden sein. Bei entstehenden Zweifeln soll in dem Curatorium die Stimmenmehrheit entscheiden, doch steht es demjenigen Curator, welcher überstimmt worden, frei, insofern er glaubt, daß die Meinung seiner Mitcuratoren dem letzten Willen der Erblasserin entgegen sei, den Fall dem Consistorio zur Entscheidung vorzutragen.)

VIII. Die Testatrice behält sich vor, dem Testamente Codicille anzuhängen und den Executor ihres Testaments namhaft zu machen.

p. a.

XI. Ich ersuche alle und jede Obrigkeiten und Gerichte, denen dieses vor Augen kommen mögte, darüber steif und fest zu halten, auch solches ja nicht unkräftig werden zu lassen. Vornehmlich aber will ich Einem Königlichen Hochehrwürdigen Geistlichen Schwedisch Pommerschen Consistorio, welchem der Herr Executor dieses Testaments dazu auch eine vidimirte Abschrifft desselben nach der Eröfnung einreichen soll, und dessen Herren Praesidi, dem jederzeitigen General Superintendenten, die Oberaufsicht dahin, daß diesem auf ewig währende Zeiten, zum Besten der Wolgastschen wahren Armen nachgelebet, die Capitalia nach Möglichkeit conserviret, die Zinsen nicht etwan, aus Gunst, solchen Personen, die dieser Beyhülfe nicht bedürfen, am wenigsten aber Capital oder Zinsen zu anderen Zwecken angewandt werden mögen, bestens empfohlen, auch die Herren Visitatores hiemit gebeten haben, bey vorzunehmenden Kirchen-Visitationen, ob es damit bißher meinem Willen und Absicht gemäß gehalten sey, zu erkundigen, und nöthigen fals zu untersuchen, auch, daß künftig solches geschehe, zu verordnen und zu verfügen.

In dem zweiten der dem Testamente beigefügten Codicille, gleichfalls vom 30. October 1768, bestellte die Testatrice zum Vollstrecker ihres letzten Willens den Wolgastschen Bürgermeister Johann Theodorus Köppen, Advokaten und Königl. Postmeister, dem, wie sie bestimmt, seine sämmtliche bei Ausführung des Testaments habende Bemühung billig und rühmlich vergolten werden soll.

Aus den über die Verwaltung dieser Stiftung geführten Acten, — welche bei der Königl. Regierung zu Stralsund vom Jahre 1771 bis zum Schluß des Jahres 1830 vorhanden sind, — ersieht man, daß der Hauptheil des Vermögens der Wittwe Thiele von einer Erbschaft im Schwabenlande herrührte, indem sie von ihrer Mutterschwester, der Amtsschreiberin Rentzin, zu Tübingen, auf ⅓ zur Erbin eingesetzt war. Das Quantum betrug nach Abzug der Decimen 7326 Fl. 27 Xr. 2 Heller. Durch Zinsen angewachsen war das Kapital auf 7996 Fl. 32. 1. Davon gingen ab: ein Geschenk von 700 Fl., welches die Verstorbene ihrem Vetter, dem Rechtsconsulenten Neüheüser, in Tübingen, der die Erbschaft regulirt hatte, zufließen ließ; dessen Honorar mit 150 Fl., Tübingsche Kosten und Auslagen 54 Fl. 52. 1., und an inexigiblen Activen 100 Fl., zusammen 1004 Fl. 52. 1.; so daß die ganze Erbschaft 6991 Fl. 40 Xr. Rheimisch betrug. Nach Schluß der Rechnung ergab sich indeß, daß noch ein Rückstand von

225 Fl. übrig blieb, der zum Theil nicht beizutreiben war, und zuletzt mit 200 Fl. abgemacht wurde, so daß der ans der Tübinger Erbschaft herrührende Theil des Stiftungs-Vermögens, nach Abzug jenes Verlustes von 25 Fl. betragen hat 6966 Fl. 40 Xr. Aus einer Nachweisung, die sich bei den Acten befindet und aus dem Jahre 1780 herrührt, betrug damals das Stiftungs-Vermögen, incl. 1050 Thlr., welche aus dem Verkauf des Hauses der Erblasserin gelöst waren, in Pomm. Courant . . 3170 Thlr.

Bereits im Jahre 1787 trug der Magistrat der Stadt Wolgast darauf an, daß ein Theil der Einkünfte der Thieleschen Stiftung ihm zur Versorgung städtischer Armen überwiesen werden mögte. Die Curatoren erklärten ihre Bereitwilligkeit jährlich 30 Thlr. so lange herzugeben, als die städtische Armen-Anstalt und die bei derselben eingerichtete Spinnerei von Bestand sein würden, was landesobrigkeitlich unterm 6. März 1789 genehmigt wurde, worauf Bürgermeister und Rath am 11. Juli 1789 einen Revers ausfertigten.

Nach einem Bericht der Curatoren vom 9. September 1789 betrug das Vermögen nach Abzug von 50 Thlr., die dem Testaments-Vollstrecker zu Gute gekommen waren, 3120 Thlr. Davon gingen jährlich an Zinsen ein 156 Thlr., und diese wurden verwendet: zur Unterstützung verschämter Armen 110 Thlr., an den Magistrat die oben erwähnten 30 Thlr., für 12 arme Kinder Schulgeld 10 Thlr., an Honorar für 2 Curatoren 4 Thlr. und für den Armenkasten-Diener 2 Thlr.

In neürer Zeit ist eine wesentliche Veränderung in der Administration der Stiftung beliebt worden. Statt der Vertheilung der Zinsen an Hansarme durch den Superintendenten, wie die Testatrice verordnet hatte, ist der Hauptertrag des Stiftungs-Vermögens znm allgemeinen Fonds der Armen-Versorgungs-Anstalt geschlagen; doch hat das Curatorium in der Raths-Sitzung vom 2. März 1819 sich ausbedungen, daß ihm jährlich ein Verzeichniß derjenigen Hülfsbedürftigen mitgetheilt werde, die an den Zinsen Theil genommen haben. Aus der, von dem Curatorium für das Jahr 1828 gelegten, Rechnung (der jüngsten, die sich in den Acten befindet) geht hervor, daß die Vertheilung der Zinsen an Hausarme nach einem gemeinsamen Beschluß des Curatoriums und des Armen-Collegiums, auf vorhergegangene Berathung, erfolgt. Nach jener Rechnung betrug das Stiftungs-Vermögen im Jahre 1828 wiederum . . . 3170 Thlr. das in 11 Posten auf 2 Rittergüter (Hohensee 500 Thlr., Nepzin 1500 Thlr.) und auf Wolgaster Haüser ausgethan war. Die Zinsen beliefen sich auf 158 Thlr. 24 ßl. Diese wurden folgender Maßen vertheilt: An verschämte Arme 115 Thlr., für die Sonntagsschule 25 Thlr., Freischule für 10 Knaben 10 Thlr., an eine Küsterwittwe 2 Thlr. 24 ßl., an die Curatoren 4 Thlr., an den Stiftungs-Diener 2 Thlr. Alles in Pommersch Courant. Die Acten schließen mit einer, an das Consistorium gerichteten Vorstellung des Curatoriums vom 18. December 1830, worin es die Genehmigung seines Antrages nachsucht, daß das auf dem Rittergute Nepzin haftende Kapital von 1500 Thlr. gegen 4½ Prozent Zinsen auf demselben auch ferner stehen bleiben möge, nachdem durch Erbregulirung ein anderer Besitzer dieses Gutes eingetreten sei, was mittelst Verfügung vom 16. Januar 1831 bewilligt wurde.

2. Das Legat des Commerzienraths Johann Friedrich Homeyer kennt der Herausgeber des L. B. nur aus Heller's Chronik der Stadt Wolgast, S. 154,

woselbst es heißt: — „Dieser (Homeyer) setzte in seinem Testamente 5000 Thlr. aus, und die Verordnungsworte des verewigten Mannes († vor 1828) hierüber lauten: Ich bestimme, daß ein Kapital von 5000 Thlr. zu ewigen Zeiten in meiner Handlung bleibt, und die Zinsen davon à 5 Prozent mit 250 Thlr. jährlich an meinem Todestage an Arme hiesigen Orts ausbezahlt werden sollen. Die Armen-Direction dieser guten Stadt wird die Güte haben, die Vertheilung zu übernehmen". Dieses Vermächtniß bildet einen Bestandtheil des Vermögens der städtischen Armen-Versorgungs-Anstalt, s. oben §. 23, und weder die Kirchen-Administration noch der Armenkasten hat damit Befassung. Anders verhält es sich mit dem folgenden —

3. Dem Illiesschen Vermächtniß. Die am 18. Januar 1840 zu Greifswald verstorbene Wittwe des Dr. Illies, geb. Cantzler, hat in ihrem daselbst am 25. April 1824 errichteten Testamente im §. V. Folgendes verordnet: — „Sollte ich mich bestimmen, zu diesem meinem Testamente annoch einige Zusätze oder Abänderungen darin zu machen, so sollen dergleichen Aufsätze von meiner Hand geschrieben oder unterschrieben und untersiegelt, eben die Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie diesem meinem Testamente einverleibt wären, und ich will sie also hierdurch im Voraus bestätigt haben". Von diesem Vorbehalt hat die Testatrice durch 2 Codicille Gebrauch gemacht, in denen sie zum Besten der frommen Stiftungen ihrer Geburtsstadt Wolgast Folgendes verordnet:

a) In dem Testaments-Nachtrag vom 10. März 1831: p. a. Zum Achten. Die Wolgaster runde St. Gertrud-Kirche vor dem Basteyen Thor, worin meine beiden Eltern und einen Bruder, in ein eigenthümliches Begräbniß ruhen. vermache ich, nach meinem Tode, von meinen Nachlaß zwey Tausend Reichsthaler in vollwichtigen Loid'or (2000) wovon die jährlichen Zinsen, an dortige Arme und Nothleidende, jedes Jahr, den 14ten July vertheilt werden soll, bis zu Ewigen Zeiten so gehalten werden. Die Herrn Provisors bei diese benannte Kirche, haben die Güte und übernehmen diese Vertheilung. — p. a. Dieses habe ich in gesunden Tagen mit eigner Hand geschrieben und untersiegelt.

b) In dem Testaments-Nachtrag vom 1. Mai 1838: — p. a. Zum 15ten. Wenn ich übrigens in meinem Codizill vom 10. März 1831 unter Nr. 8 auch der St. Gertruden Kirche in Wolgast (2000) zwey Tausend Reichsthaler Gold mit der Verpflichtung legirt habe, davon die jährlichen Zinsen, an Arme und Nothleidende zu vertheilen, so bestimme und verordne ich Nachträglich, daß auch die gedachte Kirche selbst ein Viertheil von diesen Zinsen haben, und also nur $^3/_4$tel, vertheilen sollen. So ist mein Wille. — Urkundlich habe ich diesen Nachtrag, zu meinen Haupt-Testament eigenhändig genau unterschrieben und untersiegelt.

Die, in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 18. März 1834 erforderliche, landesherrliche Genehmigung zur Annahme dieses Vermächtnisses, ist von der Königl. Regierung zu Stralsund am 18. April 1840 nachgesucht und durch Cabinets-Erlaß vom 26. Mai 1840 ertheilt worden. Das Legat von dem Testaments-Vollstrecker, Rathssecretair J. H. Gesterding zu Greifswald, am 4. Juli 1840 ausbezahlt, ist seit Trinitatis 1841 gegen sechsmonatliche Kündigung und zu 4 Procent Zinsen auf die Rittergüter Murchin und Libnow ausgethan.

4. Das Duhrmannsche Legat. Der im Jahre 1835 zu Wolgast verstorbene Fischer Duhrmann hat der St. Petri-Kirche ein Kapital von 400 Thlr. letztwillig, doch mit dem Vorbehalt vermacht, daß seine hinterbliebene Wittwe die Zinsen auf Lebenszeit zu genießen habe, und der Kirche das Kapital erst nach dem Tode der Nutznießerin ausgezahlt erhalten solle. Die Wittwe Duhrmann starb im August-Monat des Jahres 1855, worauf deren bisheriger Curator das Vermächtniß-Capital an die Kirchenkasse eingezahlt hat, von der es auf ein im Jahre 1854 neü erbautes Haus in der Stadt Wolgast zinsbar untergebracht ist, was von Ober-Aufsichtswegen die Königl. Regierung durch die Verfügung vom 22. Februar 1856 genehmigte.

5. Mehrere kleine Legate sind in älterer Zeit der St. Petri-Kirche vermacht worden: so das Röhlsche Legat, vom Proviantmeister Michael Röhle, dessen in dem Visitations-Protokoll von 1686—1687 gedacht wird, zum Betrage von Thlr. 228. 17. 1 Pf., nach jetzigem Gelde, und ausschließlich zur Verbesserung des Einkommens der Prediger bestimmt. Das Vermächtniß des Archidiaconus M. Christian Berlin, seit 1762, in einem Kapital von 100 Thlr. Pomm. Courant bestehend; das Wakenitzsche Legat von 30 Thlr. Pomm. Courant jährlicher Zinsen, von einem Fraülein v. Wakenitz, und das Wendtsche Legat von 5 Thlr. jährlicher Zinsen, welches Daniel Wendt, Schreib- und Rechenmeister an der Stadtschule, ums Jahr 1750 gestiftet hat.

6. Der jüngst vergangenen Zeit gehört das Wirken des zweiten Homeyer in Wolgast an, des Sohnes und Nachfolgers in Johann Friedrich H. Handlungshause. Wilhelm H., geheimer Commerzien-Rath, hat zwar keine Wohlthätigkeits-Anstalten errichtet, die selbstständig sind und als pia corpora bezeichnet werden könnten, — es scheint seinem bescheidenen Sinne widerstrebt zu haben, seinen Namen, an eine bestimmte Stiftung geknüpft, auf die Nachwelt zu bringen, — doch hat er bei Lebzeiten mit vollen Händen gegeben zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken wo es Noth that, an Einzelne wie fürs Gemeinwesen seiner Vaterstadt, und diese hat das Andenken ihres Mitbürgers dadurch geehrt, daß sie die „obere Knabenschule", für welche Homeyer ein neües, sehr zweckmäßig eingerichtetes, fast zu großartiges und architektonisch vielleicht zu luxuriöses Schulgebaüde auf seine Kosten hat erbauen lassen, bei dessen feierlicher Eröffnung am 8. October 1858 nach seinem Vornamen „Wilhelms-Schule" genannt hat. Wilhelm Homeyer begann die lange Reihe seiner stillen Werke der Wohlthätigkeit an seinem Hochzeitstage, den 15. December 1820, indem er den Armen der Stadt die Zinsen von 100 Thlr. Kapital überwies. Am Schluß seines Lebens bestimmte er kraft letztwilliger Verfügung für die St. Petri-Kirche seiner Vaterstadt ein Legat von 1000 Thlr., wie der Königl. Regierung durch die Kirchen-Administration unterm 8. December 1856 angezeigt wurde.

7. Im Jahre 1834 fiel, aus dem Testamente eines nicht genannten Ehepaars erstlich, der St. Petri-Kirche ein Legat von 50 Thlr., und zweitens, der städtischen Armen-Versorgungs-Anstalt ein Legat von gleicher Höhe aus dem nämlichen Testamente zu, wie der Superintendent Stenzler unterm 26. Juni 1834 berichtete, ohne zu erwähnen, ob an diese Legate gewisse letztwillige Verordnungen geknüpft seien.

8. Der am 20. October 1843 zu Wolgast verstorbene Kauf- und Achtmann Suter hat der St. Petri-Kirche ein Legat von 300 Thlr. vermacht, laut Anzeige des

Superintendenten Wiesener vom 15. December 1843, der auch am 30. März 1847 die Meldung machte, daß zwei verstorbene weibliche Mitglieder seiner Gemeinde in ihrem Testamente die St. Petri-Kirche mit einem Legat von 100 Thlr. bedacht hätten. Auch bei diesen Vermächtnissen fehlt die Angabe etwaiger näheren Bestimmungen. Im Jahre 1857 hinterließ der frühere Fährbesitzer Brauer zu Wolgast der Stadtkirche ein Legat von 50 Thlr. in Golde, bei dem es gleichfalls an der Angabe der Bedingungen fehlt.

An Stipendien für Studirende auf der Hochschule bestehen in Wolgast folgende Stiftungen: —

9. Das Maas'sche Stipendium mit 1 Stelle. Margarethe Elisabeth Hoppe, Wittwe des Wolgastschen Rathsverwandten und Stadtsecretairs Maas, dictirte am 29. März 1772 ihrem Beichtvater, dem Archidiaconus Baukamp ihren letzten Willen in die Feder, der im §. 3 wörtlich also lautet: — „Für Wolgastsche Kinder, wenn sie sich dem Studio widmen, wird ein Kapital ausgesetzt von 2000 Thlr., davon einer, der sich den Wissenschaften widmet, drei Jahre hindurch die Zinsen zu genießen hat, im Fall er Beweise seines Fleißes ableget, und zwar von der Zeit an, wenn er die Akademie bezieht. Wenn aber Keiner sich finden sollte, der sich den Wissenschaften widmet, so sollen die Zinsen an die Armen vertheilt werden. Eben die Curatores, die der Thieleschen Stiftung vorstehen, — (oben Nr. 1.) — sollen über dieses Legat die Verwaltung haben, und dafür eben die Vergeltung genießen, die in jener festgesetzet ist. Dieses ist mein ernster Wille". Eigenhändig unterschrieben von der Testatrice. Nachdem dieses niedergeschrieben war, trug sie dem ꝛc. Baukamp auf, diesen kurzen Entwurf durch den Zollverwalter und Tribunals-Advokaten Haken extendiren und in rechtliche Form bringen zu lassen, damit sie es hernach in rechtlicher Form dem Wolgaster Magistrate übergeben könne. Am folgenden Tage war die förmliche Ausfertigung des Testaments auch geschehen, und Baukamp las es der Kranken vor. Diese war mit der Abfassung zufrieden und beauftragte ihn, dasselbe ungesaümt ins Reine bringen zu lassen, um es in den nächstfolgenden Tagen gehörig vollziehen und dem Magistrat überreichen zu können. Kaum aber war am 31. März von dem ꝛc. Haken der Anfang mit der Reinschrift gemacht, als die kranke Frau plötzlich Vormittags um 9 Uhr mit Tode abging, wodurch also die gesetzliche Vollziehung ihres letzten Willens abgeschnitten ward. Es fehlten demnach ihrer Verfügung die gesetzlichen Formalitäten und es blieb immer ein testamentum injustum. In der von Haken gemachten Extension heißt es, nachdem die obige Erklärung wiederholt ist, so: — 1) „Alle Diejenigen, welche von hier wohnenden Ältern geboren, und entweder bis zu ihren akademischen Jahren, oder bis sie zu auswärtigen Schulen gesandt werden, hier christlich und wohl erzogen worden, sollen dieses Stipendii fähig sein. 2) Es soll kein Unterschied gemacht werden, von welchem Stande die Ältern sind, wenn nur die jungen Leüte Fähigkeiten genug zum Studiren besitzen, welches von dem Zeügniß ihrer Lehrer und von der Prüfung der beiden hiesigen Prediger abhangig gemacht wird. 3) Dieses Stipendium soll nicht unter zwei oder mehrere getheilt werden, sondern jedes Mal nur ein Studirender, wie oben erwähnt, auf 3 Jahre nach einander genießen. 4) Die Zeit des Genusses hebt au von dem Tage, da er nach der Akademie gehet. 5) Fänden sich mehrere Wolgastsche Kinder, die zu gleicher Zeit

studiren, so hat der den Vorzug, der zuerst wirklich die Akademie bezogen, auch daselbst Studirens halber geblieben. Die Übrigen müssen sich so lange gedulden, bis der Erste seine 3 Jahre voll aus das Stipendium genossen hat. Diese Ordnung soll beständig ohne Unterschied und Ansehen der Person beobachtet werden, und kein anderer Vorzug gelten. Auch Diejenigen sollen dieses Stipendii theilhaftig werden, welche 3 Jahre auf Akademien gewesen, und ihre Studia absolvirt haben, ehe sie zum Genuß des Stipendii gelangt. Nur daß derjenige es immer zuerst genieße, der, wie vorerwähnt, zuerst nach der Akademie gegangen. 6) Damit aber nicht lüderliche und faule junge Leüte dieses Beneficii theilhaftig werden, als welches meiner Absicht gerade zuwider sein würde, so verordne und befehle ich hiermit ausdrücklich, — daß ein jeder Stipendiat ohne Ausnahme alljährlich, ehe das Stipendium an ihn ausgezahlet wird, seine gute, untadelhafte Aufführung und seinen angewandten Fleiß mit einem schriftlichen Zeügniß des jedesmaligen Herrn Rectoris oder Procuratoris der Akademie, wo er sich aufhält, und auch von 2 oder 3 Professoren der Facultät, in welcher er studiret, und bei welchen er Collegia höret, bescheinige; welche Bescheinigung den unten zu benennenden Herren Curatoren eingeliefert werden soll. 7) Sollte es sich aber begeben, daß sich keine studirende Wolgastsche Kinder fänden, so sollen die Zinsen des oben ausgesetzten Kapitals von 2000 Thlr. während solcher Zeit in derselben Maaße, als meine Schwestertochter, die selige Frau Camerarien Thielen in ihrem Testamente vom 30. October 1768 es angeordnet, unter die wahren Hausarmen hiesigen Orts vertheilet werden, und ich will mich in Ansehung dieses Punktes lediglich auf erwähntes Thielesches Testament bezogen haben. So lange aber wirkliche Studirende sind, behalten selbige den Vorzug. . . . . Zu Curatoren dieser frommen Stiftung ernenne ich hiermit, wie in dem Thieleschen Testament geschehen, den jedesmaligen hiesigen Präpositum, ingleichen den jedesmaligen Archidiaconum und den jedesmaligen ältesten Provisor der hiesigen St. Petri-Kirche. . . Zu einer etwaigen Ergötzlichkeit für ihre Bemühung setze ich aus für den Präpositum jährlich 3 Thlr., für den Archidiaconum und den Provisor jedem 2 Thlr., die sie von den Zinsen des legirten Kapitals sich jährlich bedienen mögen. Das Übrige muß aber unverkürzt zu der Absicht, wozu ich es bestimme, verwandt werden. Sollte aber wider Verhoffen von dem Kapitale etwas verloren gehen, so soll die Hälfte der Zinsen so lange erspart werden, bis das Kapital wieder ergänzt worden. Die übrige Hälfte behält aber ihre obenerwähnte Bestimmung, womit sich die alsdann Studirende, in deren Jahre solches fällt, wie auch die ihnen substituirten Armen, begnügen müssen. Um aber soviel gewisser zu sein, daß meiner Absicht ein Genüge geschehe, ersuche und autorisire auch E. E. Rath dieser Stadt hiermit, bei jedesmaliger Aufnahme der Kirchen-Rechnungen die Verwaltung dieser meiner Stiftung und die Rechnung der Curatoren mit nachzusehen, und dafür obrigkeitlich mit zu sorgen, daß meine Anordnung pünktlich und aufs genaueste erfüllet werde". — Obwol diese Anordnungen von der Testatrix kurz vor ihrem Ableben nur mündlich genehmigt worden, so sind dennoch dieselben von ihren Intestaterben nicht allein nicht angefochten, sondern vielmehr ausdrücklich anerkannt, demgemäß das Kapital dem verordneten Curatorium ausgeantwortet. Es gab aber eine Zeit, wo dieses, unbekannt ist es, ob das ganze Stiftungs-Kapital, oder einen Theil desselben, bei einem Wolgaster Handlungshause zinsbar belegt hatte, dieses aber wegen verfehlter Speculationen einen Bankbruch erlitt. Die Folge war der von der Erblasserin vor-

gesehene Fall, daß ein Theil ihres Vermächtnisses verloren ging, der aber ihrer oder vielmehr des ꝛc. Haken weisen Anordnung gemäß im Laufe der Jahre durch Ersparung wieder eingeholt ist. Da das Stiftungs-Kapital der 2000 Thlr. in Pommerscher Währung ausgedrückt ist, und selbiges zu 5 Prozent verzinst wird, so beträgt das Stipendium jährlich Thlr. 105. 6. 2 Pf., und das Honorar des Curatorii 7 Thlr. 27. 6½ Pf. in Preüß. Courant. — Collatoren: Die verordneten Administratoren.

10. Das Pagenkopsche Familien-Stipendium ist die älteste der in Wolgast bestehenden milden Stiftungen. Der M. Peter Pagenkop, Archidiaconus in Wolgast, hat in seinem letzten Willen vom 8. Januar 1675 eine Stiftung für Studirende errichtet und dieserhalb eine Anordnung getroffen, die also lautet: —

„Ich will an baarem Gelde ad pias causas 500 Stück Dukaten, so bei dem Hrn. Landrath Hoyern in guter Verwahrung in einem Beütel niedergesetzet, darin auch noch ander Geld, wie folget, welches an einem gewissen sichern Ort (irgend auf eine Stadt) zinsbar soll ausgethan werden, vermacht haben, daß davon die Zinsen der Nächste von den Meinigen zu Fortsetzung seiner Studien, wann er auf Akademien mit Nutzen leben kann, und gute Hoffnung ist, daß es wohl angewendet werde, jährlich soll zu genießen haben.

„Damit dieses treülicher und aufrichtiger möge zugehen, sollen dazu ein gottesfürchtiger Theologus und ein aufrichtiger Politicus als Testamentarii gebeten und verordnet werden, welche mit ihrer beiderseits Consens das Capital sollen austhun, und soll ein jeglicher von solchen Zinsen pro labore et studio jährlich einen Rosenobel zu genießen haben.

„Zum ersten Mal soll Herr Christian Schwarzen Sohn, Gregorius Schwarz, S. S. Th. Studiosus, mein Päthe, als welcher ein gutes Gezeügniß hat, daß er fleißig studire, die Zinsen zu seinem Studiren haben und ihm gegeben werden, so lange er ein Studiosus auf Akademien oder unbefreiet und außerhalb öffentlichen Amtes lebet und sich wohl anlässet. Sofern hernach von meinen Schwester- und Bruder-Kindern in linea descendente niemand sein sollte, der da sollte auf Academien studiren, so sollen von den Töchtern, wenn sie in ein christliches Ehegelübde schreiten, oberwähnte Zinsen zu ihrem Brautschatz oder Geschenk zu genießen haben, bis daß Jemand von obberührten männlichen Erben auf Akademien ziehen wird, alles also, wie es beßter Maaßen geschehen kann, daß es zu Gottes Ehren und zu merklichen Nutzen angewendet werde, wozu der gnädige Gott seine Gnade verleihen wolle.

p. a.

„Bei Mr. Anton Lepel von Wehrland Obligation von 200 fl. Kapital will ich zu meinem Unterhalt, so lange ich beim Leben, behalten, hernach meiner Frauen 200 fl. Kapital, wie oben gesetzet. Von seel. Froböß en, oder Bußeschen Obligation von 200 fl. Kapital sollen der Herren Testamentariorum Kinder, als meine beiderseits Päthen, jährlich die Zinsen davon zu genießen, so lange die Ältern leben, und wenn andere Testamentarii nach ihrem Tode an ihre Stätte erwählet werden, so sollen hievon sie die Zinsen zu genießen haben.“

Außer dem durch diese Urkunde begründeten Stipendium für Studirende waren in derselben auch noch 300 fl. an die Universität zu Greifswald in der Absicht vermacht, daß die Zinsen dieses kleinen Kapitals dem außerordentlichen Professor der Theologie zur Aufbesserung seines Diensteinkommens gereicht werden sollten.

Nachdem Streitigkeiten mit der Wittwe des Stifters beigelegt waren, hat die Verwaltung dieser Fundation im Jahre 1677 den Anfang genommen. Was das Stipendium anbelangt, so betrug, nach Carl Gesterding's Angaben —

1) Das zinsbar bestätigte Stiftungs-Kapital nach dem Abschluß von 1827 . . . . Thlr. 1825 —
und außerdem war ein Baarbestand vorhanden von 79. 3
Der Kapitalfonds betrug mithin, in Pomm. Courant . . . . . . Thlr. 1904. 3
Durch die während einiger Jahre gemachten Ersparungen ist diese Verbesserung der ursprünglichen Stiftungssumme veranlaßt. Wie sich die Vermögenslage jetzt, also 40 Jahre später, gestaltet hat, ist nicht bekannt.

2) Die Zinsen für 1825 betragen . . . . Thlr. 91. 12
Davon gehen jedoch ab die Verwaltungskosten, nämlich —
a) Das den Verwaltern legirte Honorar, als nämlich 2 Rosenobel und 5 Thlr., letztere jedoch nur, wenn sie Kinder haben . . . . Thlr. 17. 16 ßl.
b) An sonstigen Kosten ein Jahr ins andre gerechnet . . . . — 44 ßl.
18. 12
Und so bleiben noch . . . . Thlr. 73 —

Bis zum Jahre 1827 waren jedoch dem Stipendiaten jährlich nur 55 Thlr. gegeben worden, weil die Revenüen eine solche Einschränkung nöthig machten. Damals aber, nachdem dieser Grund weggefallen war, nahm man auf Erhöhung des Stipendiums Bedacht, was um so mehr billig, als häufig der Fall eintrat, daß mehrere Gleich-Berechtigte concurrirten, was eine Theilung des Stipendiums nöthig machte. Es ist auch von Seiten des Königl. Consistoriums zu Greifswald durch Verfügung vom 18. Juni 1828 der Vorschlag der Administratoren genehmigt, daß bis weiter zu dem Stipendium jährlich 80 Thlr. Preuß. Courant verwendet werden sollen.

3) Die Verwaltung führen, wie es das Testament bestimmt, ein Geistlicher und ein Rechtsgelehrter. Bei eintretender Vacanz schlägt der Überlebende, nach eingeholtem Beirath der Familienglieder, wenigstens der im Lande anwesenden, dem Königl. Consistorium, jetzt dem, diesem durch die Justiz-Organisation von 1849 substituirten, Gerichtshofe, den Nachfolger vor, und wenn sich gegen die Person desselben nichts zu erinnern findet, so erhält derselbe von der gedachten Justiz-Behörde einen förmlichen Bestallungsbrief.

4) Diese ist zugleich die Aufsichtsbehörde, der alljährlich die Rechnung abgelegt wird.

5) Die Collatur des Stipendiums geschieht von den Administratoren. Sie haben dabei und bei der Verwaltung in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde und der Consistorial-Entscheidungen von 1687, 1690, 1775, 1781 und 1783 Folgendes zu beobachten:

a) Nur studirende Jünglinge können das Stipendium genießen und zwar allein während der Zeit, da sie sich auf Akademien aufhalten und ihre Studien fortsetzen. Bei dem Dasein dieser nothwendigen Bedingung kann der Genuß auf 3 bis 5 Jahre, jedoch nicht länger, gewährt werden.

b) Der Stifter hat ausdrücklich verlangt, daß nur Diejenigen es genießen sollen, die gute Hoffnung von sich geben. Daher hat der Stipendiat mindestens das Zeügniß der Abiturienten-Prüfung Nr. 2. beizubringen. Bewährt er sich während der Studienzeit nicht, so ist ihm das Stipendium zu entziehen.

c) Nur die Descendenz der Geschwister des Stifters ist zum Genuß berechtigt, und wenn mehrere derselben concurriren, so gibt die nähere Verwandtschaft mit dem Stifter den Vorzug. Sind in dieser Hinsicht die Verhältnisse sich gleich, so gehet nach dem Grundsatze: prior tempore, prior jure, Derjenige vor, der sich zuerst gemeldet und die Reception erlangt hat, ohne Rücksicht darauf, ob etwa der Andere schon früher unter die Zahl der Studirenden aufgenommen worden. Sind beide gleich nahe verwandt, und haben sich beide zugleich gemeldet, so pflegt durch Abwechslung in der Hebung oder durch Theilung derselben, ein billiger Ausweg getroffen zu werden.

6) Nur einzig in dem Fall, wenn kein berechtigter Jüngling als Stipendiat existirt, kann die Hebung dazu verwandt werden, auch den Töchtern der berechtigten Familienglieder eine Wohlthat zu gewähren.

Der Genuß dieses Stipendiums gehöret zu den Familienrechten der Familie Pagenkop, die wahrscheinlich aus Ostpommern stammt, deren Genealogie aber auf Rügen, und zwar im Anfange des 17. Jahrhunderts mit Jochen und Peter Pagenkop beginnt, von denen der erste Pfarrer zu Bobin, und der zweite Rector an der Stadtschule zu Bergen war. Der Rector hatte zwei Söhne und eine Tochter. Der älteste der Söhne, Peter Pagenkop, ist der Gründer der hier in Rede stehenden Stiftung. Er starb kinderlos 1675. Dagegen hinterließ sein Bruder Georg, welcher Pfarrer zu Zirkow, auf Rügen, war, 4 Kinder, nämlich 1 Sohn und 3 Töchter, und seine Schwester Ilsabe ans ihrer ersten Ehe mit Thomas Müller ebenfalls 4 Kinder, nur Söhne, und aus der zweiten Ehe mit Joachim Ballhorn abermals einen Sohn, von dem es nicht bekannt geworden, daß er Nachkommenschaft hinterlassen habe. Der Name Pagenkop ist daher nur durch des Predigers Georg P. einzigen Sohn Jacob, welcher Rector der Stadtschule zu Grimmen, und später zu Bergen war, fortgepflanzt worden, demnächst aber schon 1820 erloschen mit Johann Jochen Christian P., der in dem genannten Jahre als Rathmann zu Wahren, in Meklenburg, unverheirathet gestorben ist. Durch Verheirathung der Pagenkopschen Töchter haben die Söhne folgender Familien die Berechtigung zum Genuß des Stipendiums erlangt: Müller, Schwarz, Musselius, Schack, Barnfeld, Vernow, Martini, Wittmütz, Crazius, Frank, später nobilitirt als v. Franken, Schulz, Trustedt, v. Horn, Peters, v. Tigerström, Voß, Heidemann, Franz, Berghauer, Rahte, Wendt, Hauschildt, Reimarus, Kreplin, Ilke, Suter, Rehfunk, v. Bärenfels, Wöldike, Odebrecht, Ave, Kanzler, Baier, (Kempke, zweifelhaft, weil sie Nachkommen einer Adoptivtochter des letzten Pagenkop sind), Sonnenschmidt, Linde, v. Klitzing, v. Schwarzern (nobilitirter Zweig der Familie Schwarz), Crotogino, Clasen, Dondorf,

Nitz, Gerken, v. Lilienthal, Kirchner, v. Boye, Sengebusch, v. Eickstedt, v. Krusenstjerna, Steinmann.

6. Schulwesen. §. 25.

Die große Stadtschule ward im Jahre 1537 von dem in Wolgast residirenden Herzoge Philipp I. gestiftet, und Peter Krummholz als erster Rector bei derselben angestellt, der auf Kosten des Herzogs in Wittenberg studirt hatte. In früheren Zeiten scheint die Schule ziemlich in Flor gewesen zu sein, denn im §. 22. des Protokolls der Kirchen-Visitation von 1670 heißt es: „Gegenwärtig steht der ganzen Schule nur ein Cantor, nämlich Georg Kniephof, vor; aber früher waren drei Collegen (Rector, Cantor, Baccalaureus) bei der Schule, diese war in 5 Klassen getheilt, und es ward nach folgendem Lehrplan unterrichtet". In der Verfassung, welche die Visitation gefunden hatte, blieb die Schule noch hundert Jahre und darüber. Unter Johann Christian Hoefer, 1773 als Rector berufen, wurde es mit der Schule besser, die nun durch Ludwig Gotthard Kosegarten's Anstellung, 1785, und dessen Bemühen, eine veredeltere Gestalt annahm. Man fühlte es mächtig, wie nöthig es sei, eine dem Geiste des Jahrhunderts angemessene Schulordnung zu entwerfen, und eine neüe Reform mit der Schule vorzunehmen, was denn auch im Jahre 1792, kurz vor Kosegarten's Abgange nach Altenkirchen, auf Wittow, zur Ausführung kam. Auch ward jetzt der Grund zu einer Schulbibliothek gelegt. Im französischen Kriege, von 1807 an, wo so Vieles zerrüttet und zerstört ward, ging dennoch der Unterricht in der Stadtschule ununterbrochen fort und das Schulhaus blieb unangefochten. Doch kam das Curiosum vor, daß, als das 48. Linien-Regiment des französischen Kaiser-Heers nach Wolgast in Besatzung verlegt wurde, diesem die größere Schulstube als Soldatenschule eingeraümt werden mußte, in welcher ein Lieutenant, Namens Bossé, und ein Unteroffizier, die jugendlichen Krieger des Regiments unterrichteten; doch ging es dabei so still und ruhig her, daß in den anderen Zimmern des Schulhauses der Unterricht der Stadtjugend nicht allein keine Unterbrechung erlitt, sondern dieser auch in dem ordnungsvollen Verhalten und der militairischen Zucht der Soldaten-Schüler ein nachahmungswürdiges Beispiel aufgestellt werden konnte. Aber im Kriege von 1813 mußte das Schulhaus geraümt werden. Es diente zum Lazareth für eine große Anzahl von Franzosen und Italiänern, die bei Groß-Beeren in Gefangenschaft gerathen waren, und nackt, ausgehungert und erkrankt, zur Verpflegung nach Wolgast kamen, um hier den Winter auszuruhen und im Frühjahr nach Schweden transportirt zu werden. Viele dieser Fremdlinge haben ihr Vaterland nicht wieder gesehen; ihre Gebeine ruhen auf dem Wolgaster Friedhofe.

Die Verwandlung des Schulhauses in eine Militair-Kranken-Anstalt, wodurch das Ganze der Schule gleichsam gespalten ward, wirkte freilich immer nachtheilig auf den stillen, regelmäßigen Gang des Unterrichts; doch währte diese Trennung nicht gar zu lange: schon im folgenden Sommer 1814 wurden, nach Reinigung des Schulhauses, alle Klassen darin wieder vereinigt; doch mußten noch 14 Jahre verfließen, bevor die Wolgaster Schule der allgemeinen Tendenz, den Unterricht in den Schulen zu verbessern und den Anschauungen des Zeitalters anzupassen, Rechnung tragen konnte.

An Stelle der Schulordnung vom 30. März 1792 [1]), zu der Kosegarten den vornehmsten Impuls gegeben hatte, trat eine neüe Ordnung für das städtische Schulwesen, die vom Bürgermeister und Rath am 19. Mai 1828 erlassen und vom Schul-Collegium von Pommern unterm 13. December 1828, so wie von der Königl. Regierung unterm 6. Januar 1829, einstweilen auf die Dauer von fünf Jahren, bestätigt ward; publicirt ist sie am 16. April 1829. Diese Schulordnung ist auch heüte noch maßgebend, nachdem sie durch Rescript der Königl. Regierung zu Stralsund vom 28. November 1860 bis auf Weiteres von Neüem bestätigt worden ist. Sie zerfällt in zwei Theile. Der erste Theil handelt in 4 Abschnitten: von der Einrichtung der städtischen Schulen; von der Fähigkeit und der Pflicht zum Schulbesuche, dem Schulzwange; von der Oberaufsicht über die Schulen, vom Scholarchat oder Schulvorstande; von der Schulkasse und deren Einrichtung. Der zweite Theil zerfällt in 8 Abschnitte, und handelt von Annahme der Schullehrer, ihrem Verhalten und ihren Pflichten; von Eintheilung der Klassen und dem Unterricht in selbigen, auch den Schulferien; von den Vorzügen der Schullehrer und ihren Einkünften; von dem Verhalten der Schüler und ihrer Ältern in Bezug auf die Schule und auf die Lehrer; von den Schulgesetzen im Allgemeinen und der Schuldisciplin; von den verbotenen Nebenschulen; von dem Schuldiener und dessen Obliegenheiten.

Das Wolgaster Schulsystem besteht, auf Grund dieser Schulordnung aus 5 Anstalten: 1) der obern Knabenschule; 2) der Elementar- oder Knaben-Unterschule; 3) der obern Mädchenschule; 4) der Elementar-Mädchenschule; und 5) der Freischule. Für die obere Knabenschule ist in den Jahren 1857—1858 ein sehr geraümiges neües Gebaüde auf einem unmittelbar vor der Stadt hübsch gelegenen Platz errichtet worden und führt die Schule seitdem zum Andenken an den 1856 gestorbenen, um Wolgast hochverdienten Geheimen Commerzien-Rath Wilhelm Homeyer, mit Genehmigung der Königl. Regierung, den Namen „Wilhelmsschule".

Jede der 5 Anstalten ist in Bezug auf ihre Aufgabe und ihren Lehrplan selbständig; namentlich dienen die Elementarschulen 2) und 4) nicht etwa als untere Stufen für die Wilhelmsschule und für die obere Mädchenschule, vielmehr bilden beide letzteren ihre Kinder vom untersten Alter an. Hierdurch unterscheidet sich das Wolgaster Schulwesen von dem in allen anderen kleinen Städten Neü-Vorpommerns, wo durchweg die (für alle Stände, bezw. für alle zahlenden Schüler bestimmten) Elementarklassen die Unterstufe für einige lateinische Rectorklassen bilden, während in Wolgast die Kinder des eigentlichen Bürgerstandes von unten herauf ihre gesonderte Schule mit erheblich höherm Schulgeld haben.

Die Wilhelmsschule soll die Knaben für Tertia, mindestens aber für Quarta des Gymnasiums vorbilden. Sie zerfällt in 5 Klassen; doch lag im Monat August 1865 die Absicht vor, noch eine 6te Klasse einzurichten, um als Übergang zu dienen zur Umwandlung der Schule in eine höhere Bürgerschule, wobei die beiden unteren Klassen Elementarschule bleiben und 2 neüe Klassen eingerichtet werden müssen. Von Ostern 1863 ab ist ein neüer Lehrplan angenommen worden, dem zu Folge den Unterrichts-

[1]) Dähnert, Urk. Suppl. III, 229.

gegenständen folgende Stundenzahl zugewiesen ist: Deütsch 28, Latein 25, Französisch 11, Englisch 4; Religion 19; Geschichte und Geographie 11, Rechnen, d. h. Arithmetik 17, Mathematik, d. h. Geometrie 7; Naturkunde 6; Schreiben 10, Zeichnen 4, Gesang 4 Stunden.

Die obere Mädchenschule besteht aus 4 Klassen, und jede der 3 ersten Klassen aus 2 Abtheilungen. Sie ist eine gehobene Elementar-Töchterschule, die zugleich dem Bedürfniß derjenigen Unterrichts-Anstalt für Kinder weiblichen Geschlechts abhelfen soll, die man höhere Töchterschule zu nennen liebt, da eine derartige Privatschule in Wolgast nicht existirt. Dieser Zweck wird jedoch, nach dem Urtheil Sachverständiger, zur Zeit und seit einer Reihe von Jahren nicht erreicht. In den höheren Klassen wird die Muttersprache in 12 wöchentlichen Stunden getrieben, und den Übungen der Declamation sind 2 Stunden gewidmet; Französisch 6, Englisch 2 Stunden; für eine Handels- und Seestadt, wie Wolgast, hat es seinen praktischen Werth, wenn auch die Frauenzimmer im Verkehr mit den fremden Seeleüten deren Sprache mindestens etwas — radebrechen können! 14 Stunden sind der Handarbeit gewidmet, aber es wird dabei weniger auf die Bedürfnisse der künftigen Hausfrau, als, dem verdorbenen Zeitgeschmack entsprechend, auf Luxus- und Flitterarbeit gehalten.

Die Elementarschule für Knaben zerfällt in 4, die für Mädchen in 3 Klassen; die Freischule endlich hat 4 Klassen, doch soll sie, weil diese Schule stark bevölkert ist, von Ostern 1866 an mit einer 5ten Klasse vermehrt werden.

Das Lehrer-Personal an sämmtlichen 5 Schulen zählt, mit Einschluß von 3 Rectoren, 21 Lehrer und 7 Lehrerinnen. So im Jahre 1867.

Die Zahl der Schüler und Schülerinnen zu Ostern 1865 und der Betrag des vierteljährigen Schulgeldes für jede einzelne Klasse ergiebt sich aus folgender Übersicht:

Knabenschulen.

1) Wilhelmsschule.

Schülerzahl.		Schulgeld. Thlr.	Sgr	Pf
6.	Prima	3 Thlr.	10 Sgr	— Pf
22.	Secunda	3.	20	—
29.	Tertia	2	—	—
56.	Quarta	1.	15	—
67.	Quinta	1	—	—

2) Elementarschule.

Schülerzahl.		Thlr.	Sgr	Pf
48.	Iste Klasse . .	—	22.	6
44.	IIte „ . .	—	22.	6
66.	IIIte „ . .	—	15	—
98.	IVte „ . .	—	15	—

Mädchenschulen.

3) Oberschule.

Schülerzahl.			Schulgeld. Thlr.	Sgr	Pf
15.	Iste Klasse.	Abthl. 1.	3 Thlr.	20 Sgr	— Pf
12.	„	Abthl. 2.	2.	5	—
21.	IIte Klasse.	Abthl. 1.	2.	2	6
23.	„	Abthl. 2.	1.	17.	6
20.	IIIte Klasse.	Abthl. 1.	1.	12.	6
23.	„	Abthl. 2.	1.	2.	6
56.	IVte Klasse	. . .	—	22.	6

4) Elementarschule.

Schülerzahl.		Thlr.	Sgr	Pf
52.	Iste Klasse	—	20	—
44.	IIte „	—	15	—
81.	IIIte „	—	15	—

Summa der Knaben 436, der Mädchen 347, im Ganzen 783 schulbesuchende Kinder. Der Frequenz der Freischule im Armeuhause ist bereits oben, Abschnitt 4, — S. 702 — gedacht worden. Rechnet man die Zahl der Freischüler und die der Zöglinge der Kleinkinderschule hinzu, so ergeben sich 1093 Kinder, welche öffentlichen Unterricht genießen.

Die Einnahmen an Schulgeld haben betragen bei den —

Knabenschulen.				Mädchenschulen.			
1858	Thlr. 1556 — —	Pf.		1858	Thlr. 1165. 20 —	Pf.	
1860	1640. 10 —	„		1860	1234. 10 —	„	
1861	1744. 27. 6	„		1861	1190 — —	„	
1862	1739. 17. 6	„		1862	1156. 27. 6	„	
Mittel 186⁰/₂.	Thlr. 1708. 8. 4	Pf.		Mittel 186⁰/₂.	Thlr. 1193. 22. 6	Pf.	

Der Kostenaufwand für die Schulen betrug 1858 bei den Knabenschulen Thlr. 3215. 11. 3 Pf., bei den Mädchenschulen Thlr. 2373. 3. 3 Pf., bei der Freischulen Thlr. 916. 3. 10 Pf., in Summa Thlr. 6504. 18. 4 Pf. Davon wurden durch Schulgeld gedeckt Thlr. 2721. 20 Sgr. Der Rest von Thlr. 3782. 28. 4 Pf. mußte, bis auf ca. 22 Thlr., welche der Freischule alljährlich aus einer Wackenitz'schen Stiftung zufließen, aus Communal-Mitteln bestritten werden.

Jede der beiden Bürgerschulen hat eine kleine Schulbibliothek, welche alljährlich vermehrt wird — eine früher vorhandene Volks-Bibliothek war schon 1858 außer Wirksamkeit — die Wilhelmsschule auch eine kleine Mineralien-Sammlung.

An concessionirten Privat-Vorschulen waren im Jahre 1865: 9 vorhanden, sämmtlich von Lehrerinnen gehalten; 1867 hatten sich die Privatschulen um 1 vermindert. Die Kleinkinderschule, oder Bewahranstalt steht unter dem Armen-Collegium (§. 23) — S. 702, — es sind bei derselben 3 Frauen beschäftigt. Seit Michaelis 1863 ist auch eine Privat-Warteschule concessionirt.

Das Patronat über sämmtliche Schulen der Stadt Wolgast ist beim Magistrat. Die Oberaufsicht führt das Scholarchat, bestehend aus dem Superintendenten der Synode Wolgast, dem Bürgermeister, einem Senator, dem Archidiaconus und zwei Mitgliedern des Bürgerschaftlichen Collegiums. In den regelmäßig jeden Monat ein Mal Statt findenden Zusammenkünften des Scholarchats führt der Superintendent den Vorsitz, der Raths-Secretair das Protokoll. (S. O. 1, III, §. 4). Um das Schulwesen unter fortwährende Leitung und genaue Aufsicht zu stellen, sind, außer dem, seit alter Zeit bestehenden, Scholarchat noch 6 Schulvorstände aus der Bürgerschaft durch den Magistrat erwählt, und zwar mit Rücksichtsnahme darauf, daß wo möglich in jedem der vier Reviere, nämlich der Stadt, der Bauwiek, der Fischerwiek und auf dem Schloßplatze einer dieser Vorstände wohne. Diese Vorstände haben zunächst darüber zu wachen, daß alle in ihrem Bezirk wohnenden schulpflichtigen Kinder auch wirklich der Schule zugeführt werden und sie ordnungsmäßig besuchen. Sodann erheben sie das Schulgeld und die Schulversaümnißstrafen und führen die Erträge an den für die Stadt bestellten Vorstand, der zugleich Administrator der Schulkasse ist, in vierteljährigen Raten ab (S. O. 1, III. §. 1 u. 2). Zu den Monats-Sitzungen des Scholarchats werden die Schulvorstände zugezogen. Was dem Schulwesen aus städtischen Mitteln zufließt, ist weiter oben im §. 18, vom Stadthaushalte, — S. 695 — angeführt.

III. Historischer Abriß der Verhandlungen zur Revision der Wolgaster Stadt-Verfassung.

In der Sitzung der Commission zur Revisiou der Neü-Vorpommerschen Städte-Verfassungen, welche zu Stralsund am 1. November 1854 Statt fand, wurde der aus Wolgast erschienenen Deputation, bestehend aus dem Bürgermeister Vogel, einem zweiten Magistrats-Mitgliede und vier Mitgliedern des Bürgerschaftlichen Collegiums, eröffnet, daß der Zweck der heütigen Verhandlung nur eine vorlaüfige Besprechung des gedachten Gegenstandes sei, den Erklärungen des Magistrats und des Bürgerschaftlichen Collegiums aber dadurch keineswegs vorgegriffen, sondern dieselben demnächst erst nach vorhergegangener, verfassungsmäßiger Berathung und Beschlußnahme der städtischen Collegien erwartet werden sollten. Die Gränzen, innerhalb welcher sich das Revisionsgeschäft zu halten habe, seien durch den §. 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1853 bezeichnet und von selbst verstehe es sich, daß, wo es sich um Abänderung der bestehenden Stadtverfassung, oder um Festsetzungen, die dieselben ergänzen sollten, handele, die zu treffenden Bestimmungen nicht gegen die allgemeinen Verfassungs-Principien verstoßen oder etwas enthalten dürften, was vom Standpunkte derselben aus als reprobirt anzusehen sei. Auch beschränke sich die Revision auf die Verfassung, und sei mithin Alles davon ausgeschlossen, was die Verwaltung betreffe. Die reglementarischen Vorschriften der Stadtordnungen, welche überdies großen Theils nur transitorischer Natur seieu, müßten auch um so mehr ausgeschlossen werden, als das wechselnde Bedürfniß sie nicht geeignet erscheinen lasse, der Sanction des Staatsoberhaupts zu unterstellen, vielmehr es Sache der betreffenden Behörden sei, diese statutarischen Bestimmungen, sofern sie der landesobrigkeitlichen Genehmigung bedürfen würden, zu prüfen und zu bestätigen. Es handele sich mithin gegenwärtig nur um die eigentlichen Verfassungsbestimmungen, auf welche sich der, nach §. 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1853 anzufertigende neüe Stadtreceß zu beschränken habe, wobei es jedoch nicht auf eine Codification der sämmtlichen Verfassungs-Bestimmungen abgesehen sei, wie Magistrat und Bürgerschaftliche Repräsentanten aus der ihnen bereits mitgetheilten Geschäfts-Instruction der Commission entnommen haben würden.

Von den einzelnen Bestimmungen der Wolgaster Stadtverfassung sind demnächst folgende einer nähern Erörterung unterzogen worden, und hat die Commission ihre Ansichten darüber in nachstehender Weise mitgetheilt:

1) Im §. 1 der „Darstellung" sei angegeben, daß die Eintheilung in 3 Stände auf Observanz beruhe. Eben aus diesem Grunde sei im Receß diese Eintheilung, welche nicht blos auf die Entrichtung des Bürgergeldes, sondern auch in anderen Beziehungen, insbesondere auf die bürgerschaftliche Repräsentation von Einfluß sei, als eine verfassungsmäßige anzuerkennen und daneben, soweit es erforderlich erscheine, möglichst genau zu bestimmen, welche Bürger einer jeden Klasse angehören.

2) Bei der Verpflichtung, Bürger zu werden, §. 2 der „Darstellung", würde eine nähere Feststellung der zur Gewinnung des Bürgerrechts erforderlichen Eigenschaften,

insbesondere aber auch zu bestimmen sein, ob Jemand als Bürger aufgenommen werden könne, welcher noch das Bürgerrecht in einer andern Stadt besitze. Auch würde es zweckmäßig sein, die Vorschrift des ältern Stadtrechts, daß nur ein Bürger innerhalb des Stadtbezirks Grundstücke zu erwerben befugt sei, in dem Recesse zu wiederholen. Angemessen könne es übrigens nicht gefunden werden, die rechtsgelehrten Rathsglieder von der Pflicht der Gewinnung des Bürgerrechts zu entfreien, da sie obrigkeitliche Personen, nicht Stadtbeamte, sind, wogegen es hinsichtlich der städtischen Beamten füglich bei dem bisherigen Gebrauch das Bewenden behalten könne.

3) Das im §. 3 der „Darstellung" gedachte Bürgergeld erscheine nach dem jetzigen Verhältnissen zu geringe und könne füglich verdoppelt werden, jedoch würde der Betrag des zu erlegenden Bürgergeldes nicht im Receß, sondern durch ein Statut festzustellen, und nur im Receß dieses anzumerken sein. Receßmäßig würde jedoch die Bestimmung sein, daß nur diejenigen Personen, welche das Bürgergeld zu zahlen im Stande sind, aufzunehmen seien, vorausgesetzt, daß ihre Berechtigung und Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts vorhanden sei. Ebenso würde es rücksichtlich eines Einzugsgeldes für Personen, welche das Bürgerrecht zu gewinnen nicht berechtigt oder doch nicht verpflichtet sind, zu halten sein.

4) Zum §. 5 der „Darstellung". Die Verpflichtung zur Zahlung städtischer Steüern und Tragung sonstiger bürgerlichen Lasten, soweit sie nicht durch landesgesetzliche Vorschriften eine Beschränkung erleidet, würde im Receß im Allgemeinen zu erwähnen, jedoch für die Magistratsmitglieder als Grundsatz auszusprechen sein, daß ihnen keine Exemtion von Steüern und von der Einquartirungslast zustehe.

5) Zum §. 6 der „Darstellung". Was die hier gedachte an die Stadt zu zahlende Entschädigungssumme betrifft, so bedürfe es der Feststellung des Maximums derselben — etwa 200 Thlr. — und demnächst noch, ob, wenn einmal das betreffende Individuum diese Entschädigung gezahlt hat, und in der Folge wiederum zu einem Stadtamte gewählt werden sollte, bei seiner Weigerung, dasselbe zu übernehmen, wiederholt zur Zahlung einer Entschädigung angehalten werden könne. Auch würde für die Verpflichtung zur Übernahme von Stadtämtern und sonstigen persönlichen Leistungen das 70ste Lebensjahr als Endtermin anzunehmen sein.

6) Im §. 7 der „Darstellung" ist bemerkt, daß observanzmäßig das Bürgerrecht verloren gehe, wenn der Bürger seinen Wohnsitz aufgibt. Ob diese Observanz eine rechtsbeständige sei, möge dahin gestellt bleiben, jedenfalls entspricht sie nicht dem Statutarrecht der hiesigen Städte, welches vielmehr die förmliche Auffage des Bürgerrechts erfordere und, wenn diese nicht geschehen, die Verpflichtung des Bürgers zur Entrichtung städtischer Steüern und Abgaben fortbestehen lasse. Es sei jedenfalls wünschenswerth, daß die Wolgaster Stadtverfassung auch diese Bestimmung enthalte, jedoch den Magistrat ermächtige, bei 3jähriger Abwesenheit eines Bürgers, wenn er innerhalb dieses Zeitraums die bürgerlichen Lasten nicht geleistet haben sollte, unter Vorbehalt der ihm dieserhalb zustehenden Ansprüche, soweit solche als nicht verjährt zu betrachten sein sollten, das Bürgerrecht ohne Weiteres als erloschen anzusehen und dieses zu erklären.

7) Im §. 10 der „Darstellung" sei des Rechts, Statuten unter landesobrigkeitlicher Genehmigung zu errichten, erwähnt worden. Bei diesem Rechte behalte es denn auch für die Folge sein Bewenden und würde dasselbe im Receß im Allgemeinen anzuführen sein. Doch verstehe es sich von selbst, daß, wenn es sich künftig um die Abänderung einer, in dem, vom Staatsoberhaupte bestätigten, Recesse enthaltenen Bestimmung handeln werde, dieses nicht mehr in der Form eines Statuts geschehen könne, sondern die Abänderung oder Ergänzung des darin enthaltenen Stadtgesetzes im Wege der Petition zu beantragen sein. — Wenn übrigens in diesem §. 10 zwei von der Stadt in Anspruch genommene nutzbare Rechte erwähnt worden seien, so könnten dieselben hier ein Gegenstand weiterer Erörterung nicht bilden, weil sie mit der Stadtverfassung in keiner Verbindung ständen.

8) Bei dem im §. 11 der „Darstellung" gedachten Oberaufsichtsrecht des Staats sei Folgendes zu bemerken: —

a) Die städtische Polizeibehörde sei zwar ein dem Magistrat zunächst untergeordnetes Rathsamt, die Königl. Regierung könne indeß unmittelbar an dieselbe Verfügungen erlassen, und es sei Sache des Polizei-Dirigenten, wenn er durch diese Verfügungen die Rechte der Stadt verletzt erachte, den Magistrat davon in Kenntniß zu setzen und habe demselben die Warnehmung der städtischen Gerechtsame zu überlassen.

b) Was die Veräußerung an städtischen Grundstücken betreffe, so werde es zu derselben eines Consenses der Königl. Regierung nicht bedürfen, wenn es sich um die Überlassung und Anweisung von Haus- und Scheünplätzen handele, oder, wenn bei Gelegenheit einer Gränzregelung ein geringfügiges Areal von der Stadt abgetreten werde. Bei anderen Veräußerungen von Grundstücken würde zwar der Consens der Königl. Regierung nicht einzuholen, dieser aber vor dem Abschluß des betreffenden Rechtsgeschäfts so zeitig davon Anzeige zu machen sein, daß sie ihre etwaigen Bedenken gegen die beabsichtigte Alienation aüßern und geltend machen könne, wenn sie solche für die Stadt besonders nachtheilig erachten sollte. Diese Beschränkung der Stadt in der Disposition über ihr Grundeigenthum könne ihr zur Beschwerde nicht gereichen, da sie nur den Zweck habe, der Verschleüderung des städtischen Grundbesitzes vorzubeügen.

c) Die Stadtrechnungen seien bisher von der Königl. Regierung revidirt, auch habe diese die Stadt-Etats festgesetzt. Eine Änderung und erhebliche Minderung dieser von der Oberaufsichts-Behörde geführten Controle werde, da die Veranlassung und Voraussetzungen derselben längst weggefallen seien, beabsichtigt, und zwar in der Art und Weise, daß künftig nur alle drei Jahre der Königl. Regierung der Stadtkassen-Etat zur Prüfung vorgelegt werde, die Königl. Regierung auch auf das Kassen- und Rechnungswesen nur zeitweise Revisionen der Gemeinde-Verwaltung anordne.

Seitens der Deputation der Stadt Wolgast wurde in dieser Beziehung, unter c) bemerkt, wie sie es schon jetzt aussprechen müsse, daß es hierbei auf eine Bestätigung des Etats Seitens der Königl. Regierung nicht abgesehen sei, weil eine selbständige Vermögens-Verwaltung damit unvereinbar erscheine. Den Etat auf drei Jahre festzustellen, sei mißlich, da sich im Verlauf dieses Zeitraums die auf den Etat influirenden Verhältnisse der Stadt nicht unwesentlich verändern könnten.

9) Zu §. 12 der „Darstellung“ sei zu bemerken, daß im Receß die Zahl der Rathsmitglieder nicht anzugeben, sondern, da das Bedürfniß der Stadtverwaltung in dieser Beziehung nicht immer dasselbe sein könne, im Receß zu bemerken sei, daß der Magistrat und das Bürgerschaftliche Collegium nach dem vorhandenen Bedürfnisse über die Zahl der Rathsmitglieder Beschluß zu fassen haben.

10) Zu §§. 14, 17 f. der „Darstellung“. Das Amt eines ungelehrten Bürgermeisters könne als ein überflüssiges nur angesehen und keineswegs für wünschenswerth erachtet werden, daß das Wort wechsele, vielmehr genüge Ein rechtsgelehrter Bürgermeister, der beständig das Directorium führe und zu dessen Qualification erforderlich sei, daß er die zweite richterliche oder administrative Prüfung bestanden habe. Hierüber würde das Erforderliche im Receß zu bestimmen sein. Auch sei es in Erwägung zu ziehen, ob bei Rathswahlen die Confession des zu erwählenden Mitgliedes einen Hinderungsgrund abgeben könne. Es erscheine nicht angemessen, Bürger mosaischen Glaubensbekenntnisses zur Raths- und Bürgerschaftlichen Mitgliedern zu erwählen; und nothwendig sei es, bei Rathswahlen nur Evangelische zu berücksichtigen, da der Magistrat ein Patronatsrecht auszuüben habe.

11) Im §. 15 der „Darstellung“ ist angegeben, daß der §. 3 der Instruction für die 25Männer (Anlage B. des Vergleichs vom 6. August 1773) auch beim Raths-Collegium rücksichtlich der bei Rathswahlen zu vermeidenden nahen Verwandtschaft zur Anwendung komme. Die Worte des §. 3: „oder dergleichen nahe Verwandtschaft“, könnten aber bei ihrer Unbestimmtheit leicht zu einer verschiedenen Auslegung Anlaß geben und würden, da die sonst genannten Verwandtschaftsgrade ausreichten, um den Zweck zu erfüllen, zu streichen sein. Von selbst verstehe es sich, wie auch in den Recessen anderer Städte dieses Landestheils ausgesprochen worden sei, daß, wenn zwischen Personen, welche bereits dem Collegium angehörten, ein schwägerschaftliches Verhältniß eintreten sollte, dies nicht zur Folge haben könne, daß der eine oder andere von ihnen aus dem Collegium treten müsse.

12) Zu §. 13 der „Darstellung“. Daß die Mitglieder des Magistrats auf Lebenszeit angestellt würden, sei durchaus erforderlich, eben so, daß ihre amtlichen Einkünfte, unter Wegfall aller Emolumente, bestimmt angegeben würden, wenn gleich die Bestimmung über die Höhe des Gehalts nicht in den Receß gehöre. Ob es rathsam sei, unbesoldete Rathsmitglieder anzustellen, habe seine großen Bedenken; die gegenwärtige Belastung der Stadtkasse mit Pensionen sei wenigstens kein Grund, für die Folge als Grundsatz festzustellen, daß gewisse Rathsstellen ohne Besoldung sein sollen. Dieses würden Magistrat und Bürgerschaftliches Collegium bei Erwägung dieses Gegenstandes zu berücksichtigen haben.

13) Im §. 18 der „Darstellung“ ist als Observanz die Bestimmung aufgeführt, daß bei Stimmengleichheit der worthabende Bürgermeister den Ausschlag gebe. Dieses sei aber nicht zweckmäßig, da vielmehr bei vorhandener Stimmengleichheit durch fortgesetzte Berathung ein Majoritätsbeschluß zu erstreben sein würde. Eine Ausnahme hiervon würden nur eilige Sachen machen können.

14) Zu §. 19 der „Darstellung“. Grundsatz müsse es sein, daß die einzelnen städtischen Deputationen unter dem Magistrat, als deren zunächst vorgesetzten Behörde

stehen und den Anordnungen desselben Folge zu leisten hätten. Daneben sei es nicht zweckmäßig, blos Mitglieder des Bürgerschaftlichen Collegiums zu diesen Deputationen zuzuziehen, sondern auch andere geeignete Bürger, wenn sich dazu eine Veranlassung aufgebe, würden zu Deputirten bestellt werden können, wie dies denn auch in mehreren Stadt-Ordnungen, z. B. in der Brunnen-Ordnung vom 16. Mai 1778, §. 6, und in der Armen-Ordnung vom 24. Juni 1833, §. 7, schon zur Anwendung gekommen sei. Denn sonst würde man oft in der Lage sein, auf Kräfte Verzicht leisten zu müssen, welche zum Wohl der Gemeinde in Anspruch genommen werden könnten. Die Bestimmungen über die Anzahl und den Geschäftskreis der städtischen Deputationen gehöre indeß nicht in den Receß.

15) Zum §. 25 der „Darstellung". Es würde bei den Bürgerschaftlichen Repräsentanten nicht unzweckmäßig sein, sie auf eine Reihe von Jahren zu bestellen, und nach Ablauf derselben zur Neüwahl zu schreiten. Nur würde für ihre Amtsdauer mindestens ein Zeitraum von 10 Jahren anzunehmen sein, weil es wünschenswerth sein müsse, die mit dem Gegenstande ihrer amtlichen Function bekannt gewordenen Repräsentanten während eines längern Zeitraums im Collegium zu behalten. Zu Bürgerschaftlichen Repräsentanten könnten jedoch nur Bürger des ersten und zweiten Standes, also Kaufleüte, Handwerker und Ackerbürger gewählt werden, und da 25 Repräsentanten vorhanden seien, so dürfte es nicht unzweckmäßig sein, die Zahl der Repräsentanten aus jedem Stande abwechselnd auf 12 und 13 zu bestimmen.

16) Zu §. 26 der „Darstellung". Eine Concurrenz des Magistrats bei der Wahl Bürgerschaftlicher Repräsentanten stelle sich jedenfalls als unzweckmäßig heraus, dagegen würde das in Stralsund bereits seit dem Jahre 1804 übliche Verfahren einzuführen und demnach die Wahl von dem betreffenden Stande in der Weise zu bewerkstelligen sein, daß die Repräsentanten des Standes 2 oder 3 Candidaten in Vorschlag bringen und die Bürger des Standes aus diesen einen Repräsentanten durch Stimmenmehrheit wählen.

17) Zu §. 27 der „Darstellung" würde das oben unter 11) Gesagte zu wiederholen sein.

18) Zu §. 29 der „Darstellung". Zur Wiederherstellung der Achtmannschaft liege, zumal jetzt ein Rendant bei der Stadtkasse angestellt worden, keine Veranlassung vor; es müsse vielmehr bedenklich erscheinen, eine ungleiche Berechtigung der Bürgerschaftlichen Repräsentanten durch die Einrichtung eines engern Ausschusses verfassungsmäßig zu sanctioniren. Wegen der Ergänzung des Bürgerschaftlichen Collegiums würden übrigens transitorische Vorschriften zu erlassen sein.

19) Zu §. 33 der „Darstellung". Die Befugniß des Bürgerschaftlichen Collegiums, in anzustellenden Bürger-Versammlungen mit der gesammten Bürgerschaft in Stadtangelegenheiten Rücksprache zu halten, sei bei der neüen Constituirung des Bürgerschaftlichen Collegiums überflüssig und jedenfalls abzuschaffen. Daß dieses Institut überhaupt keinen praktischen Nutzen habe, ergebe schon der Umstand, daß es fast ganz außer Übung gekommen.

20) Von den in §§. 34 ff. der „Darstellung" aufgeführten Bestimmungen über die innere Einrichtung des Collegiums würden nicht alle in den Receß gehören. Wie

es bei Stimmengleichheit im Collegium zu halten sei, bedürfe einer nähern Feststellung, welche zweckmäßig so zu geben sein dürfte, daß, wenn es sich — a) um Raths-Propositionen handele, diese bei Stimmengleichheit als nicht abgelehnt zu halten; — b) daß bei Wahlen, für welche das Verfahren bei den Provinzial-Landständischen Wahlen zweckmäßige Normen enthalte, welche auch bei der Wahl der Collegiasten füglich zur Anwendung gebracht werden könnten, das Loos entscheide, und — c) daß, wenn das Collegium Propositionen stellen will, diese bei vorhandener Stimmengleichheit fallen. Die §§. 43 und 45 würden zu streichen, überhaupt nichts in den Receß aufzunehmen sein, was in die Rubrik reglementarischer Bestimmungen gehöre.

21) Seitens der Deputirten der Stadt Wolgast wurde bemerkt, daß es dem Bürgerschaftlichen Collegium bei Gelegenheit solcher Verhandlungen, die das Interesse des Publikums besonders in Anspruch nehmen, um dieses über die Sache gehörig aufzuklären und dadurch Entstellungen vorzubeügen, wünschenswerth sein müsse, die Sitzungen Ausnahms Weise öffentlich abzuhalten, und daher die Öffentlichkeit solcher Verhandlungen zu gestatten und sie in vorkommenden Fällen zur Beschlußnahme des Collegiums zu stellen sein würden. Sie, die Deputirten, hätten während des Bestehens der Gemeinde-Ordnung öfter warzunehmen Gelegenheit gehabt, daß eine solche Öffentlichkeit der Verhandlungen im Collegium den beabsichtigten Zweck erfüllt habe. Den Deputirten ist hierauf von den Commissarien zu erkennen gegeben, daß hiergegen sich nichts zu erinnern finde.

Was die Entlassung der Bürgerschaftlichen Repräsentanten aus dem Collegium anbelange, so würde der Antrag darauf beim Magistrat zu machen sein, und dieser, nachdem das Bürgerschaftliche Collegium vernommen worden, darüber zu entscheiden haben. Dies entspreche auch der Vorschrift einer Regiminal-Verfügung vom Jahre 1790.

Sodann sei vom Magistrate und dem Bürgerschaftlichen Collegium in Erwägung zu ziehen, ob den Magistrats-Mitgliedern und Stadtbeamten eine Pensionsberechtigung zu ertheilen sei. Der bisherige Gebrauch und die Billigkeit und Zweckmäßigkeit sprächen dafür; es würden aber nicht die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, sondern die für die Pensionirung der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften zur Anwendung kommen müssen, da die Magistratsmitglieder und Stadtbeamten auf Lebenszeit angestellt würden.

Endlich ist den Deputirten die Einverleibung der Malzmühle in den Stadtbezirk und die Reception der während des Bestehens der Gemeinde-Ordnung angezogenen Personen zu Bürgern empfohlen worden.

Nach diesen Eröffnungen erklärten die Deputirten der Stadt Wolgast, daß sie solche in Erwägung ziehen und in ihren Collegien bei der Berathung über die Stadtverfassung zur Verhandlung bringen würden, zu welchem Endzweck ihnen eine Abschrift des hiermit geschlossenen Protokolls ertheilt wurde.

Die vorbehaltenen Erwägungen fanden beim Magistrat in dessen Sitzungen vom 11. und 12. Januar, und im Schooß des Bürgerschaftlichen Collegiums am 22. und

23. Januar 1855 Statt, und die gepflogenen Verhandlungen kamen in der Commissions-Sitzung vom 17. Februar zum Vortrag. Es waren darin mehrere Propositionen enthalten, auf welche einzugehen die Commission für Revision der Neü-Vorpommerschen Städte-Verfassungen nach der ihr ertheilten Instruction Bedenken tragen mußte. Um, wo möglich, durch eine nähere Besprechung und Erörterung der hier in Frage stehenden Punkte mit dem gedachten städtischen Collegium eine Verständigung und Übereinstimmung herbeizuführen, begaben sich zwei Commissions-Mitglieder, der geheime Regierungsrath, Bürgermeister Schwing, und der Appellationsgerichtsrath Dr. Dabis, nach Wolgast, und traten daselbst am 26. März 1855 mit dem gesammten Magistrat und Bürgerschaftlichen Collegium zusammen. Folgendes ist verhandelt worden:

Zuvörderst wiesen die Commissarien auf den Standpunkt hin, von welchem ans nach ihrer Instruction das Revisionswerk zu Staude zu bringen sei und in dem denn auch die Gränzen, innerhalb deren sich dasselbe halten müsse, bezeichnet wären. Die in ihrem gegenwärtigen Bestande durch das Gesetz vom 31. Mai 1853 anerkannte und bestätigte Verfassung sei nur so weit einer Abänderung zu unterziehen, als nach der bestehenden allgemeinen Gesetzgebung und den veränderten Verhältnissen eine Nothwendigkeit sich dazu ergebe, und ein reales und dringendes Bedürfniß erweislich vorliege. Es handele sich mithin um Abänderungen der Verfassung in einzelnen Punkten und von selbst folge aus der geschehenen Anerkennung und der beabsichtigten Fortdauer der Stadtverfassung in ihren wesentlichen Grundzügen, daß Abänderungen ausgeschlossen wären, welche mit den Grundprincipien der bestehenden Verfassung im Widerspruch ständen und diese daher nothwendig selbst beseitigen müßten; hierzu aber würde ein Theil der in den Verhandlungen der städtischen Collegien vom 11. und 12. und vom 22. und 23. Januar aufgestellten Propositionen nothwendig führen.

Nach dieser vorlaüfigen Erörterung ging man auf die einzelnen Punkte über, und zunächst zu der, vom Magistrat beabsichtigten Codification der Stadtverfassung. Die Commissarien wiesen auf den §. 2 ihrer Instruction hin, nach welchem es keinesweges dem Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1853 entspreche, die Verfassung der Neü-Vorpommerschen Städte vollständig und umfassend zu codificiren; wie es denn auch auf der Hand liege, daß eine derartige Codification nicht einmal ausführbar sei, wenn man nicht in den Receß ein umfangreiches Material von Rechtssätzen aufnehmen wolle, welche in den vorhandenen statutarischen Verordnungen nicht anzutreffen wären, weil sie in demselben als vorhanden, oder als sich von selbst verstehend vorausgesetzt würden, als namentlich die einschlagenden subsidiären Bestimmungen des allgemeinen Deütschen und Lübischen Rechts. Eine solche Codification würde denn auch außer sonstigen Inconvenienzen eine von Zeit zu Zeit nöthig werdende zeitgemäße Abänderung einzelner Verfassungs-Bestimmungen erheblich erschweren, im Allgemeinen aber den beabsichtigten Zweck verfehlen, da einer Seits eine neüe Fassung der vorhandenen und von Bestande bleibenden Bestimmungen dieselbe modificiren würde, anderer Seits aber die neüe Formulirung einer verschiedenen Auslegung leicht Raum geben könne, an eine materielle Vollständigkeit aber überhaupt nicht zu denken sei. Wenn es dagegen in der Absicht liege, einer Rechtsunsicherheit dadurch vorzubeügen, daß die noch gültig bleibenden Bestimmungen der älteren Stadtgesetze in den Receß aufgenommen würden, um

eine Berufung auf diese älteren Gesetze zu vermeiden, so lasse sich dagegen um so weniger etwas erinnern, als nach Ausscheidung der in den vorhandenen Recessen und Statuten enthaltenen transitorischen und reglementarischen Bestimmungen überhaupt nur wenige Verfassungs-Vorschriften übrig bleiben würden, zumal ein großer Theil jener Bestimmungen durch die Aufhebung der Jurisdiction weggefallen sei, die Vorschriften für den Geschäftsgang aber dem heütigen Bedürfnisse nicht mehr entsprächen und meist außer Gebrauch gekommen wären. Es sei dabei aber der Grundsatz festzuhalten, den Receß auf die eigentlichen Verfassungsbestimmungen zu beschränken und in denselben keine reglementarische Vorschrift aufzunehmen.

Zu 1) des „Conferenz-Protokolls vom 1. November 1854", Eintheilung der Bürger in Stände betreffend, für deren Beibehaltung der Magistrat sich ausgesprochen hatte, eine genaue Abgränzung derselben aber für schwierig hielt, so erklärten sich die Commissarien damit zwar einverstanden, daß, wenn ungeachtet der möglichst genau zu treffenden Begränzung der verschiedenen Stände sich dennoch zweifelhafte Fälle ergeben sollten, der Magistrat, vorbehaltlich des Recurses an die höheren Staatsbehörden, darüber zu entscheiden habe, nur müßten diese Entscheidungen gleichartig sein und das einmal angenommene Princip für künftige Fälle beibehalten werden. Ob es zweckmäßig sei, städtische Unterbediente zur Gewinnung des Bürgerrechts anzuhalten, möge der weitern Berathung der städtischen Collegien anheim gestellt sein, daß aber Schullehrer, literate und illiterate, zu Bürgern aufgenommen würden, wie der Magistrat beabsichtige, sei im höchsten Grade unzweckmäßig, da ihre Berufsthätigkeit darunter leiden werde, wenn sie sich in städtische Angelegenheiten mischten. Ihre amtliche Stellung sei in dieser Beziehung von der der Geistlichen nicht verschieden.

Wenn aber das Bürgerschaftliche Collegium den Ständeunterschied ganz aufzuheben und zu beseitigen und statt dessen einen Census mit dem Modus einzuführen wünsche, daß nur der, welcher jährlich 3 Thlr. Klassensteüer bezahlt, Theilnahme an der Vertretung haben solle, so könnte die Commission eine solche, das Grundprincip unserer Städteverfassung wesentlich beeinträchtigende Änderung nicht für zuläßig halten. Es würde gegen dieselbe schon der Umstand entscheidend geltend zu machen sein, daß, wenn auch die Verfassung den Ständeunterschied ignorire, oder ihn ausdrücklich aufhebe, die einzelnen Stände dennoch factisch nach wie vor fortbestehen würden, und eine Verfassung, die mit den obwaltenden Lebensverhältnissen im Widerspruch stehe, von Hause aus eine Unwahrheit sei, und keine Lebensfähigkeit habe. Der Ansicht des Bürgerschaftlichen Collegiums liege eine Auffassung der hier in Frage stehenden Verhältnisse zum Grunde, der auf das Entschiedenste entgegen getreten werden müsse, nämlich die, daß in der Classification der Stände eine Herabsetzung des einen Standes gegen den andern liege. Eine solche Tendenz sei allerdings eine verwerfliche, es müsse vielmehr festgehalten werden, daß jeder Stand in sich seine Bedeütung und seine Ehre habe, und daß es sich hier nicht um verschiedene, in höherer oder geringerer Geltung stehende Klassen von Einwohnern, sondern um Unterschiede handele, die durch die Verhältnisse, insbesondere durch die verschiedene Berufsthätigkeit von selbst gegeben wären, mithin auf Theilnahme beruhten, die einen wesentlichen Einfluß auf die, die Eigenthümlichkeit der städtischen Verhältnisse zu berücksichtigende Verfassung nothwendig haben müßten. Fasse jeder Stand

seine Stellung und Bedeütung richtig auf, so würde die vom Bürgerschaftlichen Collegium befürchtete Mißstimmung und Unzufriedenheit vermieden, und, was namentlich den dritten Stand betreffe, keine Ungerechtigkeit gegen denselben begangen werden, wenn ihm hinsichtlich der Repräsentation ein paritätisches Verhältniß nicht eingeraümt werde, da die Angehörigen dieses Standes, ihrer weit überwiegenden Mehrzahl nach, von denen der anderen Stände abhangig wären. Im Besondern müsse sich die Commission gegen den, vom Bürgerschaftlichen Collegium vorgeschlagenen Census, da dieser, ohne daß sich in den Eigenthümlichkeiten der städtischen Verhältnisse für denselben einen Anhaltspunkt gewinnen lasse, einzelne Individuen verletzen werde.

Zu 2) des „Conferenz-Protokolls" erachten die Commissarien, daß die Bestimmung, nach welcher Personen, die noch in einer andern Stadt das Bürgerrecht besitzen, nicht zu Bürgern in Wolgast aufzunehmen seien, — was jedenfalls unserer ältern Stadtverfassung entspreche — einer sorgfältigen Erwägung zu unterziehen sei, und ebenso, ob Minderjährige zu Bürgern aufgenommen werden könnten, wenn sie nicht venia aetatis erlangt hätten. Übrigens verstehe es sich von selbst, daß, wie Magistrat und Bürgerschaftliches Collegium bemerklich gemacht, Frauenzimmer nicht das Bürgerrecht erwerben könnten und die Wittwen der Bürger berechtigt seien, das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemanns fortzusetzen. Würden Erstere ein Gewerbe selbständig betreiben, so wäre von ihnen ein angemessenes Einzugsgeld zu zahlen. Eine Erhöhung des Bürgergeldes bei Fremden würde jedenfalls als angemessen anzusehen sein.

*) Zu 3) des „Conferenz-Protokolls" hatten die städtischen Behörden neben dem Bürgergelde noch ein Einzugsgeld und festgestellt, daß, wer dieses nicht zahlen könne, ausgeschlossen, auch ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden gemacht werden solle.

Die Commission meint, es werde allerdings in Frage kommen, ob die Vorschläge des Magistrats mit dem Gesetz vom 31. December 1842 in Betreff der Neüanziehenden in Übereinstimmung stehen. Dies sei jedoch der landesherrlichen Sanction zu unterwerfen.

Zu 4) des „Conferenz-Protokolls" kam die bestehende Steüer- und Einquartirungsfreiheit der Staatsbeamten zur Erörterung, wobei die Commissarien zu erkennen gaben, daß es dem Magistrat und Bürgerschaftlichem Collegium nur anheim zu stellen sei, den Versuch zu machen, für Wolgast die Aufhebung dieser Exemtionen zu erwirken, indem dem Antrage, eine solche durch einen gesetzgeberischen Act herbeizuführen, Bedenken entgegen stehen würden. Es sei vielmehr Sache einer jeden Stadt, für die Vortheile, welche den Beamten gewährt würden, eine Beisteüer derselben zu erwirken.

Zu 5) des „Conf. Prot." hatte der Magistrat als Maximum der Geldbuße 200 Thlr. angenommen, dann zwar Befreiung, aber auch Entziehung des Wahlrechts; Festsetzung im administrativen Wege. Die Bürgerschaft: nach 5jähriger Amtszeit ein Ablehnungsrecht von gleicher Dauer.

Die Commission fand gegen die Vorschläge des Magistrats nichts zu erinnern und war auch mit der Ansicht des Bürgerschaftlichen Collegiums einverstanden, das 60ste Lebensjahr als Endtermin für die Verpflichtung zur Übernahme städtischer Ämter anzunehmen.

Zu 6) des „Conf. Prot." machten die Commissarien darauf aufmerksam, daß hier ein Mißverständniß obwalte. An und für sich könne der Umstand, daß ein Bürger sich aus der Stadt entfernt habe, dieser kein Recht geben, ihm das Bürgerrecht zu neh-

---

*) Die mit kleiner Schrift gedruckten Punkte sind in der zu Wolgast am 26. März 1855 abgehaltenen Conferenz nicht zur Erörterung gekommen; dagegen wurde über sie in der Commissions-Sitzung vom 17. Februar 1855 verhandelt.

men, wol aber dann, wenn er an einem andern Orte seinen Wohnsitz genommen habe, ohne sein bisheriges Bürgerrecht vorzubehalten. Denn in diesem Falle wären Gründe vorhanden, anzunehmen, daß er seinen frühern Wohnsitz aufgegeben habe. Es würde daher jedenfalls erforderlich sein, dem §. 7 der „Darstellung" hinzuzufügen, daß das betreffende Individuum an einem andern Orte seinen Wohnsitz nehme, und dies würde dem Gesetze vom 31. December 1842 entsprechen.

Zu 7) des „Conf. Prot.", das Statuten-Recht betreffend. Die Vorschläge der Commission waren von beiden städtischen Collegien in ihren Januar-Erklärungen angenommen worden, daher über diesen Punkt nichts weiter zu bemerken war.

Zu 8) a. und b., ebenso.

Zu 8) c. des „Conf. Prot." wurde dem Magistrat und Bürgerschaftlichen Collegium bemerklich gemacht, daß der Königl. Regierung die Befugniß zur Revision des Kassen- und Rechnungswesens im Oberaufsichtswege unbenommen bleibe, was jedoch den jährlich aufzustellenden Etat anbelange, dieser zwar von der Königl. Regierung nicht zu bestätigen sei, ihr jedoch verbleiben müsse, den Etat, wenn sich dazu ein Anlaß darbiete, zu moniren. Dies werde denn auch mit der Magistrats-Verhandluug vom 11. Januar 1855 im Wesentlichen übereinstimmen.

Zu 9) des „Conf. Prot." trägt der Magistrat darauf an, daß der Raths-Secretair wie früher, so auch künftighin kein Votum haben könne; wogegen Seitens der Commission nichts einzuwenden war.

Die beiden, vom Magistrat in der Verhandlung vom 12. Januar 1855 zum §. 13 seiner „Darstellung" vorgeschlagenen Abänderungen der, die Ergänzung des Magistrats-Collegiums betreffenden, Vorschriften sind einer nähern Erörterung unterzogen worden, und ist von den Commissarien mit Bezugnahme auf die ersteren bemerklich gemacht, daß in den Receß die Bestimmung aufgenommen werden könne, daß auch solche, nicht zum Kaufmannsstande gehörige Bürger, welche bereits im Magistrats-Collegium gewesen sind, bei der bevorstehenden Reorganisirung wieder in dasselbe gewählt werden könnten. Hiernach würde der in Frage stehende Fall, welcher zu dem Vorschlage — daß nämlich a) ungelehrte Rathsherren aus dem 1sten und 2ten Stande genommen, und b) in der Art gewählt werden, daß Seitens des Bürgerschaftlichen Collegiums 3 Candidaten in Vorschlag kommen, aus denen der Rath einen wählt [Cives wollten allgemeine Wählbarkeit, wenn ihr Vorschlag zu 1) durchgehen werde] — Anlaß gegeben, nach dem Wunsche des Magistrats seine Erledigung finden.

Dagegen würde der, den Wahlmodus betreffende Vorschlag b) mit den Principien der bisherigen Verfassung unvereinbar sein. Dem Magistrat und dem Bürgerschaftlichen Collegium wurde von den Commissarien eröffnet, daß die für den Vorschlag geltend gemachten Gründe von der Commission nicht getheilt werden könnten, daß vielmehr durch die in neüerer Zeit eingetretenen Veränderungen für die bisherige Ergänzung durch Cooptation noch neüe Argumente hinzugekommen seien. Nicht zu verkennen sei es, daß durch die Aufhebung der städtischen Jurisdiction die Bedeütung und das Ansehen der Magisträte nicht unerheblich gemindert worden sei, und doch liege es im Interesse der Städte, daß ihre Obrigkeit eine selbständige Behörde bilde, weil ohne eine gewisse Selbständigkeit und Unabhangigkeit derselben nicht wol eine einheitliche und kräftige Verwaltung der Stadtangelegenheiten zu erwarten stehe, und daher auch das Bestreben, die

Städte von mehreren über ihre Verwaltung geführten Controlen zu entfreien, das Vorhandensein einer solchen Stadtobrigkeit voraussetze. Diese Selbständigkeit des Magistrats würde aber dadurch wesentlich beeinträchtigt werden, wenn man ihm das Recht, sich selbst zu ergänzen, nehmen wollte. Es liege in seinem eignen Interesse, geeignete Personen in sich aufzunehmen; die Bestimmungen des Lübischen Rechts und der städtischen Statuten verhinderten die Wahl naher Verwandten, und der Magistrat müsse am richtigsten beurtheilen können, durch wen die in seiner Mitte entstandene Lücke am besten ausgefüllt werden könne. Sollte dem Magistrat dies Recht, sich selbst zu ergänzen, entzogen werden, so würde ihm ein Vorrecht von wesentlicher Bedeütung genommen, und eine Veränderung seiner ganzen Stellung herbeigeführt werden, deren Folgen nicht einmal zum Voraus sich mit Sicherheit bestimmen ließen. Zu einer so durchgreifenden Veränderung einer der wesentlichsten Verfassungsbestimmungen, für deren Beibehaltung so triftige Gründe sprächen, würde eine Nothwendigkeit nicht dargethan werden können und verhoffe die Commission daher, daß der Magistrat und das Bürgerschaftliche Collegium bei nochmaliger Erwägung des fraglichen Vorschlags von demselben zurücktreten, und sich überzeügen werden, daß derselbe den bisherigen Verfassungs-Grundsätzen zuwider sei.

Zu 10) des „Conf. Prot." war von den städtischen Behörden die Wählbarkeit von Mitgliedern der römisch-katholischen Kirche und mosaïscher Glaubensgenossen beantragt worden.

Die Commission beharrte aber in ihrer Sitzung vom 17. Februar 1855 auf dem Beschluß, mosaïsche Glaubensgenossen vom Magistrats-Collegium ebenso, wie vom Bürgerschaftlichen Collegium auszuschließen, rücksichtlich der ins Magistrats-Collegium gewählten Katholiken aber zu bestimmen, daß sie an der Ausübung des Patronats keinen Theil nehmen dürfen.

Zu 11) des „Conf. Prot." waren die Ansichten der Commission von beiden städtischen Collegien angenommen worden.

Zu 12) des „Conf. Prot." war Seitens der Stadt der Vorschlag gemacht: der Magistrat solle bestehen aus lebenslänglichen besoldeten und auf 10 Jahre gewählten unbesoldeten Mitgliedern, von denen alle 5 Jahre die Hälfte ausscheide, und dieser Vorschlag durch finanzielle Gründe motivirt, da die Stadt zur Besoldung Aller nicht die Mittel habe. Die Commissarien bemerkten: Dem Vorschlage, die unbesoldeten Rathsherren nur auf eine Reihe von Jahren zu wählen, stehe zuvörderst entgegen, daß die Ausführung desselben eine Trennung der Magistratsmitglieder zur Folge haben müsse, die unvermeidlich sein und die Einheit des Collegiums factisch aufheben würde; denn es werde das Collegium aus Mitgliedern von verschiedener Berechtigung in einem wesentlichen Punkte bestehen. Die temporairen Vermögens-Verhältnisse der Stadt könnten bei einer Verfassungsbestimmung, die für die Dauer berechnet sei, nicht in Anschlag gebracht werden, und wenn gegenwärtig ein Gehalt für einen Theil der Magistrats-Mitglieder nicht erübrigt werden könne, so würde, um den Magistrats-Mitgliedern, welche eine Reihe von Jahren bereits als solche fungirt hätten, und von denen man nicht länger wider ihren Willen unentgeldlichen Dienst verlangen wolle, nach Ablauf einer Reihe von drei Jahren der Austritt aus dem Collegium zu erleichtern sein. Auf diesem Wege würde, ohne dem Princip Eintrag zu thun, sich jedes unbillige Verlangen beseitigen lassen. Jedenfalls werde es an triftigen Gründen fehlen, die vorgeschlagene Abänderung zu rechtfertigen.

Zu 13) des „Conf. Prot." wurde noch bemerklich gemacht, daß das Recht des Bürgermeisters, bei vorhandener Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben, nicht in seinem eigenen Interesse liege, weil es seine Verantwortlichkeit erheblich vergrößere. Einer wiederholten Berathung sei jedenfalls der Vorzug zu geben, und nur bei Sachen, wo Gefahr im Verzuge sei, eine Ausnahme zu machen. Wie dieser Punkt von den städtischen Collegien angenommen worden, so war es auch geschehen mit dem —

Zu 14) des „Conf. Prot." die einzelnen städtischen Deputationen, und ihre Zusammensetzung aus Mitgliedern des Bürgerschaftlichen Collegiums und aus anderen Bürgern der Stadt, betreffend.

Zu 15) des „Conf. Prot." fand sich gegen den Vorschlag des Magistrats, den Bürgerschaftlichen Repräsentanten nach 5jähriger Dienstzeit den Austritt aus dem Collegium frei zu geben, zu erinnern, daß eine solche Bestimmung Übelstände zur Folge haben müsse. Wer für einen unbestimmten Zeitraum gewählt worden sei, müsse auch verpflichtet sein, während desselben das ihm übertragene Amt zu verwalten, wenn nicht etwa inzwischen eingetretene Veränderungen seiner persönlichen Verhältnisse eine frühere Niederlegung des Amts rechtfertigten. An eine gleichmäßige Erneüerung des Collegiums sei bei einer solchen Bestimmung nicht zu denken.

Zu 16) des „Conf. Prot." ist zu bemerken, daß man in Wolgast für das Bürgerschaftliche Collegium 24 Mitglieder für genügend hält, wogegen die Commission nichts zu erinnern findet. Was aber —

Den Punkt 17) des „Conf. Prot.", in Bezug auf den Wahlmodus des Bürgerschaftlichen Collegiums betrifft, — der nach der Ansicht des Magistrats so eingerichtet werden soll, daß der betreffende Stand 3 Candidaten vorschlägt, und das Collegium einen wählt; wogegen das Bürgerschaftliche Collegium, wenn sein Vorschlag zu 1) durchgeht, eine Wahl in 3 Abtheilungen will, so wurde beiden städtischen Collegien von den Commissarien eröffnet, daß der in dem „Conferenz-Protokoll" vom 1. November 1854 vorgeschlagene Modus in Stralsund bereits seit länger als einem halben Jahrhundert zur Anwendung komme, und dort das Verlangen, eine Änderung eintreten zu lassen, sich nicht gezeigt habe, vielmehr diese Einrichtung sich stets als zweckmäßig erwiesen, und den Beifall der Bürgerschaft habe, welche eine Beschränkung ihrer Wahlbefugnisse darin nicht erblicke, daß der Vorschlag von ihren Repräsentanten ausgehe. Habe sich nach dieser Erfahrung die Einrichtung eine so lange Zeit hindurch als zweckmäßig bewährt, so würden denn auch gegen dieselbe die in den Verhandlungen vom 12. und 22. Januar geaüßerten Bedenken nicht weiter in Betracht kommen; nur darauf solle noch hingewiesen werden, daß, wenn die Bürgerschaft in allen sonstigen Angelegenheiten der Stadt durch ihre Repräsentanten vertreten würde, auch keine Besorgniß obwalten könne, daß diesen — bei dem in der Conferenz vom 1. November 1854 vorgeschlagenen Wahlmodus eine zu große Befugniß eingeraümt werde. Das Wahlverfahren werde jedenfalls ein geregelteres und vielen Mißbraüchen werde durch dasselbe vorgebeügt, welche bei dem vom Magistrat vorgeschlagenen Wahlmodus unvermeidlich wären.

Zu 18) des „Conf. Prot.", die Achtmannschaft und ihre Wiederherstellung betreffend, so hatten die städtischen Collegien die Ansichten der Commission zu den ihrigen gemacht und angenommen, daher über diesen Punkt weitere Erörterungen nicht erforderlich waren.

Zu 19) des „Conf. Prot." wurde dem Magistrat und den Bürgerschaftlichen Repräsentanten eröffnet, daß die Commission mit den nöthig werdenden transitorischen

Verfügungen keine Befassung habe, diese vielmehr von der Königl. Regierung zu Stralsund ausgehen würden.

Zu 20) des „Conf. Prot.", die innere Einrichtung des Collegiums betreffend, so waren die Vorschläge der Commission von den städtischen Behörden angenommen worden, und demnach weitere Bemerkungen über diesen Punkt nicht nöthig.

Zu 21) des „Conf. Prot." wurden den beiden städtischen Collegien die Gründe, welche der Öffentlichkeit der Verhandlungen des Bürgerschaftlichen Collegiums entgegen stehen, bemerklich gemacht, daneben aber, wenn sie dessen ungeachtet Statt finden sollte, es jedenfalls als wünschenswerth angesehen, die Öffentlichkeit als Regel, von welcher nur aus triftigen Gründen und in Folge eines besondern Beschlusses abzugehen sei, eintreten zu lassen.

Nachdem diese Punkte erörtert und dem Magistrat und dem Bürgerschaftlichen Collegium Seitens der beiden Commissarien zu erkennen gegeben war, daß sich gegen die sonst vorgeschlagenen Abänderungen nichts zu erinnern finde, beantragte der Magistrat die Ertheilung einer Abschrift dieser Verhandlung, um demnächst die in Frage gekommenen Propositionen in nähere Überlegung zu ziehen, und darüber einen Beschluß zu fassen.

In der am 8. November 1855 zu Stralsund abgehaltenen Sitzung der Commission zur Revision der Neü-Vorpommerschen Städteverfassungen wurden die Verhandlungen des Magistrats, bezw. des Bürgerschaftlichen Collegiums zu Wolgast vom 18. Mai, 5. und 15. Juni 1855 vorgetragen, worauf die Commission folgende Beschlüsse faßte: —

Wenn der Ausdruck „Stand" Anstoß erregen sollte, so könne derselbe vermieden und durch „Berufsart" ersetzt werden. Angemessener dürfte es sein, die Stände als „Kaufleüte", „Handwerker" und „Tagelöhner" zu bezeichnen. Übrigens müsse der Recurs an die Staatsbehörden nicht blos bei der Entscheidung der Standesfrage, sondern überhaupt den Bürgern und Einwohnern zustehen, welche sich durch Verfügungen des Magistrats beschwert finden sollten. Dies ist im Receß zu sagen. Auch würde noch zu bestimmen sein, daß eine Veränderung der Berufsthätigkeit eines Bürgers zugleich die Veränderung seines Standes zur Folge haben müsse.

Was vom Magistrat in Betreff des gleichzeitigen Bürgerrechts in mehreren Städten bemerkt worden, mag auf sich beruhen bleiben, in Betreff der Minderjährigen ist aber eine Abänderung der bisherigen Verfassung nothwendig, nachdem der Betrieb der städtischen Gewerbe nicht mehr ein Privilegium der Städte ist, die Ertheilung des Bürgerrechts an Minderjährige diesen mithin eine Selbständigkeit in der Art und Weise, wie es früher geschah, nicht mehr geben kann.

Daß die Begünstigung rücksichtlich des Bürgergeldes nur Söhnen der zur Zeit der Reception derselben noch lebenden Bürger oder solcher Personen, die als Bürger der Stadt verstorben sind, zukommen dürfe, ist im Receß ausdrücklich zu bemerken.

Für unzulässig wurde es erachtet, wegen Besteürung der Staatsbeamten Anträge zu machen, wie es Seitens der städtischen Collegien gewünscht worden, zumal die hier

in Frage kommenden Verhältnisse mit der Verfassung der Stadt in keiner unmittelbaren Berührung stehen.

Was den Verlust des Bürgerrechts betrifft, so glaubte man von den früheren Vorschlägen nicht abgehen zu können, und daß es wünschenswerth sei, in dieser Beziehung eine gleiche Anordnung für sämmtliche Städte Neü-Vorpommerns zu treffen.

Die Commission kann nur bei demjenigen, was über die Ergänzung des Magistrats-Collegiums aus dem Kaufmannsstande in der Verhandlung vom 26. März 1855 gesagt worden ist, stehen bleiben, und nur als ein Mißverständniß ansehen, wenn der Magistrat glaubt, daß die ungelehrten Rathsmitglieder nur aus der Kaufmanns-Compagnie zu wählen seien; denn es solle das Wahlrecht auf den 1sten Stand überhaupt beschränkt sein, so daß es nicht darauf ankomme, ob der zu Wählende Kaufmann sei, es vielmehr genüge, daß er dem 1sten Stande angehöre. Bei der Ergänzung des Magistrats-Collegiums durch Cooptation müsse es übrigens verbleiben; solle aber davon abgegangen werden, so könne nur der Vorschlag vom Magistrat ausgehen und aus den von ihm präsentirten 2 oder 3 Candidaten vom Bürgerschaftlichen Collegium das Rathsmitglied gewählt werden.

Rücksichtlich des Wahlmodus beim Bürgerschaftlichen Collegium konnte man nur bei Demjenigen beharren, was den beiden städtischen Collegien von den Commissarien in der Verhandlung vom 26. März 1855 eröffnet worden ist.

Weiter fand sich nichts zu bemerken. Doch wurde noch für wünschenswerth erachtet, daß die Stadtrecesse in der Reihenfolge der darin abzuhandelnden Gegenstände eine gleiche Ordnung haben. Zu diesem Endzweck erhielt der Appellations-Gerichtsrath Dr. Dabis den Auftrag, ein Schema zu entwerfen, und dem Vorsitzenden der Commission vorzulegen. Auch wurde derselbe beauftragt, wegen des vom Magistrat zu Wolgast abzufassenden Recesses mit demselben und mit dem Bürgerschaftlichen Collegium daselbst zusammen zu treten, damit, so viel thunlich, das Werk gefördert und in Übereinstimmung mit den Ansichten der Commission zu Stande gebracht werde.

Den ersten dieser Aufträge führte ꝛc. Dabis alsbald aus. Er theilte den „Entwurf zu den Stadt-Recessen" dem Bürgermeister Vogel zu Wolgast zur Kenntnißnahme und weitern Erörterung im Magistrats- und Bürgerschaftlichem Collegium mit. Vogel schickte diesen Entwurf am 16. Februar 1856 an Dabis zurück, und fügte Folgendes hinzu: „Dabei habe ich über die inzwischen veranlaßten Rücksprachen mit einflußreichen Mitgliedern des Bürgerschaftlichen Collegiums leider zu berichten, daß durch dieselben meine Hoffnung sehr vermindert ist, es werde der von Ihnen gemachte Vorschlag zur Umgehung der in der Revisions-Sache verbliebenen Differenzen hier Annahme finden. Gleichwol gebe ich die Hoffnung nicht ganz auf, und namentlich dürfte Ihre persönliche Einwirkung der Sache doch noch eine andere Wendung geben. Deshalb sehe ich auch Ihrer verheißenen Herüberkunft entgegen" ꝛc.

Der Commissarius ad hoc, Appellations-Gerichtsrath Dr. Dabis, war am 21. Februar 1856 in Wolgast und hatte daselbst mit beiden städtischen Collegien eine

Conferenz, um die noch ausstehenden Differenzpunkte hinsichtlich der Revision der Stadtverfassung einer umständlichen Erörterung und Besprechung zu unterziehen und den Versuch zu machen, auf diesem Wege das Revisions-Geschäft soweit zu fördern, daß zur Entwerfung des Recesses geschritten werden könne.

Mit Bezugnahme auf die Verhandlung vom 26. März 1855 deütete der Commissarius zuvörderst auf die Gränzen hin, innerhalb deren sich das Revisions-Geschäft zu halten habe. Es handele sich nicht darum, eine neüe Verfassung zu geben, oder Bestimmungen der aufgehobenen Gemeinde-Ordnung wieder herzustellen, sondern die vorhandene und nach dem Gesetz vom 31. Mai 1853 zu Recht bestehende Stadtverfassung in ihren wesentlichen Grundlagen zu erhalten. Hierdurch sei von selbst gegeben, daß, soweit nicht die einzelnen Bestimmungen mit den allgemeinen Staatsgesetzen im Widerspruch ständen — und dieser Fall liege bei den wichtigsten der hier in Frage stehenden Differenzpunkten nicht vor — die allgemeinen obersten und leitenden Grundsätze der Verfassung unverändert erhalten bleiben müßten. Denn würde man hiervon abgehen, so wäre das Fortbestehen der Verfassung nur ein scheinbares; mit der Änderung wesentlicher Bestimmungen werde die Verfassung selbst eine andere.

Eben so wenig, wie dieses verkannt werden könne, sei es zweifelhaft, in welcher Art und Weise die, die wesentlichen Bestimmungen der Verfassung nicht berührenden, Abänderungen derselben zu begründen seien. Das Gesetz vom 31. Mai 1853 sage im §. 4, daß sie solche sein müßten, welche sich als erforderlich ergeben, und die hiermit übereinstimmende Vorschrift der Instruction der mit dem Revisionswerk betrauten Commission bestimme im §. 3 dieses näher, und zwar dahin: —

> Daß bei allen Verhandlungen die bestehende Verfassung überall als Grundlage festzuhalten und auf Abänderungen nur dann einzugehen sei, wenn ein reales und dringendes Bedürfniß dazu erweislich vorhanden sei;

demgemäß, und in Berücksichtigung des Umstandes, daß nach dem Gesetze vom 31. Mai 1853 die Verfassung jeder Stadt von ihrem Standpunkte aus weiter zu entwickeln und fortzubilden sei, sei es erforderlich, die mit einer, der Abänderung zu unterwerfenden, Verfassungs-Vorschrift verbunden gewesenen Nachtheile darzulegen oder auch nachzuweisen, daß eine gegenwärtig vorhandene Verfassungs-Vorschrift lediglich auf Voraussetzungen beruhe, die im Lauf der Zeit weggefallen seien, so daß die Vorschrift ganz bedeütungslos erscheine, oder gar mit dem Wesen der fraglichen Institution im Widerspruch stehe. Aber auch in diesem Falle könne bei einer zu treffenden Abänderung das Maaß des wirklich vorhandenen Bedürfnisses nicht überschritten werden, denn dieses sei nach dem Gesetz und der Instruction die nothwendige Voraussetzung bei jeder zu treffenden Änderung des bestehenden Rechts.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen ging man zu den einzelnen Differenzpunkten über, bei deren Erörterung der Commissarius im Wesentlichen auf die früheren Auslassungen und die neüesten Beschlüsse der Commission zurückging, die im Vorstehenden des Nähern dargelegt sind, daher ihre Wiederholung überflüssig ist. Doch brachte er auch Einiges vor, was in den frühern Verhandlungen nicht berührt worden war, und daher hier kurz eingeschaltet werden möge.

So wurde die Frage aufgeworfen, ob Staatsbeamte zu Bürgern aufgenommen werden könnten? Der Commissarius äußerte sich dahin, daß nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung dies nicht zulässig erscheine, denn es sei mit der Übernahme eines Staatsamtes stets der Verlust des Bürgerrechts, als mit demselben nicht vereinbar, verbunden gewesen, indem bei den nicht zu vermeidenden Collisionsfällen, worin die Staatsgewalt mit den Gemeinden gerathen könnte, die zwiefachen Verpflichtungen der zu Bürgern aufgenommenen Beamten mit einander in Collision gerathen müßten. Auch brachten die städtischen Collegien die Aufhebung der in Neü-Vorpommern den Staatsbeamten zustehende Steüerfreiheit und den Wunsch wiederholt in Antrag, daß sich die Commission dafür verwenden möge, was Commissarius aus den bekannten Gründen ablehnen mußte und nur anheim geben konnte, daß Seitens der städtischen Collegien Schritte in dieser Richtung bei der zuständigen Staatsbehörde gemacht würden. Die in der Königl. Resolution von 1659 und in dem Commissions-Recesse vom 5. September 1663 unter Nr. 10 den landesherrlichen Beamten zugesicherte Steüerfreiheit besteht als ein gesetzliches Recht und kann nur durch einen, mit dem Gesetz vom 31. Mai 1853 nicht zusammenhangenden Gesetzgebungsact aufgehoben werde, der durch einen gemeinschaftlichen Antrag sämmtlicher Städte Neü-Vorpommerns herbeizuführen sein wird.

Die sämmtlichen Differenzpunkte wurden einer umständlichen Erörterung und Besprechung unterzogen, doch behielten sich beide städtischen Collegien vor, nachdem ihnen Abschrift der Verhandlung mitgetheilt sein werde, ihre Beschlüsse zu fassen, und den Commissarius davon in Kenntniß zu setzen. Nachdem diese eingegangen waren, hielt es der Commissarius für angemessen, noch eine Zusammenkunft mit den städtischen Collegien anzuberaumen, und einen letzten Versuch zu machen, die dissentirenden Mitglieder, vornehmlich des Bürgerschaftlichen Collegiums, zu einer Vereinbarung im Sinne des Gesetzes vom 31. Mai 1853 und der Commissions-Instruction und zur Abfassung eines Recesses zu bewegen. Die darüber gepflogene Verhandlung wurde den Vorsitzenden der Commission unterm 31. März 1856 eingereicht, worauf diese —

Am 19. April 1856 eine Sitzung anberaumten, an welcher Theil nahmen: der Regierungs-Präsident Graf v. Krassow, der geheime Regierungsrath Schwing, der Bürgermeister Dr. Päpke, der Rathsverwandte Schütte und der Appellations-Gerichtsrath Dr. Dabis, und worin des Letztern Bericht zum Vortrag kam. Die Commission war einstimmig der Ansicht, daß die vom Magistrat und dem Bürgerschaftlichen Collegium zu Wolgast beantragten Abänderungen der dortigen Stadtverfassung den Vorschriften des Gesetzes vom 31. Mai 1853 und der Instruction nicht für entsprechend anzusehen und darauf nicht einzugehen sei. Da nun aber nach den bisher gepflogenen Verhandlungen nicht mehr zu erwarten stehe, daß die städtischen Collegien von ihren Ansichten abgehen würden, so müsse das Verfahren in Anwendung kommen, welches das Gesetz vom 31. März 1853, §. 4, Alinea 2 vorschreibe. Es wurde beschlossen, daß, auch mit Rücksicht auf den, in dem Schreiben des Magistrats vom 22. März 1856 ausgedrückten Wunsch, der Appellations-Gerichtsrath Dr. Dabis einen Receß-Entwurf anzufertigen und einzureichen habe.

Letzterer legte den Entwurf unterm 21. Juni 1856 vor. Später wurden jedoch mehrfach Bestimmungen für die Stadtrecesse beschlossen, auf welche in jenem Entwurfe

für Wolgast keine Rücksicht genommen werden konnte, daher sich Dr. Dabis veranlaßt sah, ihn zu überarbeiten. Diese Neübearbeitung des Recesses wurde unterm 14. Februar 1857 der Commission vorgelegt, die zwei Tage vorher in ihrer Sitzung beschlossen hatte, wegen der Verfassung der Stadt Wolgast an den Minister des Innern Bericht zu erstatten, dabei auch besonders diejenigen Punkte zu erörtern, bei welchen die städtischen Collegien den Vorschlägen entgegen getreten sind und Abänderungen der Verfassung beantragt haben, auf welche die Commission nach der ihr ertheilten Instruction einzugehen Bedenken getragen hat. Nichtsdestoweniger gab der Verfasser des Receß-Entwurfs in seiner erwähnten Eingabe vom 14. Februar 1857 anheim, den Entwurf dem Magistrate mit der Aufforderung zugehen zu lassen, sich über denselben zu erklären, und bei den einzelnen §§. speciell anzugeben, was er an denselben zu erinnern finde. Auf solchem Wege würden jedenfalls die verschiedenen Standpunkte am bestimmtesten festgestellt werden.

Die Zufertigung des Receß-Entwurfs an den Magistrat zu Wolgast erfolgte Seitens der Commission mittelst Verfügung vom 23. Februar 1857. Der Magistrat ließ lange — sehr lange auf seine Erklärung warten, was durch den Umstand begründet wurde, daß die Stadt Wolgast im Laufe des Jahres 1857 einen neüen Bürgermeister in der Person des, von dem Bürgerschaftlichen Collegium gewählten, Kreisrichters Mathießen, erhielt, eines schleswig-holsteinschen Flüchtlings, der in Folge der Ereignisse von Anno 1848—50 sein Heimathland hatte verlassen müssen und in diesseitige Staatsdienste übernommen worden war. Der neüe Bürgermeister, mit den diesseitigen Verhältnissen wenig, oder fast gar nicht bekannt, mußte sich durch langwieriges Studium erst in den Stand der Dinge hineinleben; er mußte erst Personen-Kenntniß in seinen Umgebungen zu erlangen suchen, die ihm durchaus mangelte; und daher die leicht erklärliche Scheü, die er empfand, an die Bearbeitung des Verfassungs-Entwurfs zu gehen, bei dem unter seinem Amtsvorgänger so viele widerstrebende Ansichten zum Vorschein gekommen waren. Überdem konnte es ihm nicht entgehen, wie schwierig die Bearbeitung von Gesetzen, wie schwer es namentlich ist, das Richtige der Fassung zu treffen, wenn nicht die Fülle der Erfahrung und eine klare Anschauung von der Gesammtheit derjenigen Verhältnisse vorliegt, auf welche das Gesetz Anwendung finden soll.

In einem Bericht vom 19. Juli 1858, mittelst dessen Bürgermeister Mathießen die Verzögerung der Magistrats-Erklärung über den Dabis'schen Receß-Entwurf entschuldigte, äüßerte er u. a. als Motive der Verzögerung, daß die Stimmung in Wolgast in Beziehung auf den Entwurf im Allgemeinen etwas schwieriger geworden sei, seitdem die andauernde Krankheit des Königs Friedrich Wilhelm IV. einen Wechsel in der Person des Regenten in Aussicht gestellt habe. Man hange in Wolgast noch immer sehr an der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, weniger wol aus Überzeügung von der Vorzüglichkeit derselben, als aus Princip, obschon auch anderer Seits anerkannt werden müsse, daß während des Bestehens der Gemeinde-Ordnung nachtheilige Folgen dieses organischen Gesetzes in der Stadt Wolgast nicht merkbar gewesen seien. An die Möglichkeit eines Wechsels in der Person des Regenten knüpfe man sodann Erwartungen hinsichtlich einer Änderung im Regierungssystem und verhoffe hiervon ferner eine Gestaltung des Gemeindelebens, bei welcher die Gemeinde-Ordnung, oder ein derselben verwandtes System wiederum zur Geltung gelangen würde. Diese Erwartung werde in

deß, wenigstens in der letztgedachten Beziehung, von den einsichtigsten und durch ihre Intelligenz wie durch ihre Stellung einflußreichsten Männern nicht getheilt, und so sei denn auch die Meinung, daß die Zeitverhältnisse es rathsam erscheinen ließen, das Verfassungswerk zu trainiren, ausdrücklich verworfen und beschlossen worden, die Sache nunmehro zum Abschluß zu bringen. So hoffe er, der Referent, denn auch, daß man sich der Selbstergänzung des Magistrats nebst der Lebenslänglichkeit seiner Mitglieder jetzt gutwillig fügen werde, indem die Überzeügung allmälig immer mehr zum Durchbruch gekommen sei, daß die der Gemeinde zugedachte Selbständigkeit nur um den Preis der stärkern Vertretung des conservativen Elements innerhalb der Communal-Verwaltung, also um den Preis der Selbständigkeit des Magistrats zu erlangen, und dieser Preis im Grunde nicht zu theüer sei. Dagegen werde man hinsichtlich des Wahlmodus für das Bürgerschaftliche Collegium wol bei dem Widerspruch beharren. Er, der Referent, könne in dieser Beziehung am Wenigsten thun, da auch er selbst den, von der Commission beliebten Wahlmodus für unnöthig, ungeeignet und sogar nachtheilig halte, eine Ansicht, bei der er nach der reiflichsten Erwägung verbleiben müsse.

Endlich — nach Ablauf von drittehalb Jahren, reichte der Magistrat mit dem Bericht vom 18. August 1859 seine und des Bürgerschaftlichen Collegiums Erklärung über den Receß-Entwurf bei der Commission ein. Zwischen beiden Collegien war in allen Stücken eine Einigung erzielt worden, im Einzelnen, wie hinsichtlich der Hauptpunkte. Der Magistrat legte drei Schriftstücke vor. In dem ersten derselben waren die gegen den Receß-Entwurf vereinbarten Ausstellungen zusammengefaßt, welche aus der Berücksichtigung des praktischen Bedürfnisses und aus der Würdigung der Lebensverhältnisse, welche das Object der Anwendung bilden sollen, hervorgegangen waren. Was die beiden städtischen Collegien über zwei Cardinalpunkte, die Ergänzung des Magistrats und den Modus für die Ergänzung des Bürgerschaftlichen Collegiums zu sagen hatten, war in der zweiten Denkschrift zusammengestellt. „Die Selbstergänzung des Magistrats ist, so heißt es im Bericht, concedirt worden. Dagegen haben wir das, in dem Receß-Entwurf vorgeschlagene complicirte Verfahren zur Ergänzung des Bürgerschaftlichen Collegiums nicht annehmen können. Die Gründe, welche für uns in letzterer Beziehung bestimmend gewesen sind, haben wir ausführlich dargelegt, und hoffen wir, daß die Commission die Überzeügung von der Triftigkeit derselben gewinnen werde, müssen indessen ausdrücklich bemerken, daß die Selbstergänzung des Magistrats eben nur unter der Bedingung, daß dagegen die Ergänzung des Bürgerschaftlichen Collegiums durch freie directe Wahlen der beiden ersten Bürgerklassen erfolge, concedirt worden ist, indem beide Punkte für uns in untrennbarem Zusammenhang stehen". Im dritten Schriftstück war der Übersichtlichkeit halber noch eine Ausfertigung des Recesses enthalten, wie derselbe sich in Gemäßheit der von den städtischen Collegien gemachten Bemerkungen darstellen würde. Am Schluß seines Berichts ließ sich der Magistrat folgender Maßen vernehmen: „Nachdem seit der Einverleibung Neü-Vorpommerns in die Preüßische Monarchie bereits mehr als ein Menschenalter vergangen ist und sämmtliche Staats-Einrichtungen denjenigen in den übrigen Theilen der Monarchie allmälig assimilirt worden sind, so daß jetzt auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts kaum noch irgend welche erhebliche Unterschiede vorhanden sind, können wir nicht finden, daß in den communalen Verhältnissen

der Neü-Vorpommerschen Städte und in dem Wolgaster Communal-Leben Eigenthümlichkeiten vorhanden seien, welche einen berechtigten Anspruch auf fernere Erhaltung in sich selbst enthielten. Wir behalten es uns daher, auf den Fall, daß früher oder später eine, die wirkliche Selbständigkeit der Gemeinden begründende Gemeinde-Ordnung, oder eine solche Städte-Ordnung für die Monarchie im Allgemeinen verliehen werden sollte, vor, alsdann die Einführung derselben für unsere Stadt zu erbitten"; ein Vorbehalt, dessen es nicht bedurfte, um der allgemeinen Gesetzgebung auch in Wolgast Eingang zu verschaffen!

Es würde die Gränzen dieses historischen Abrisses weit überschreiten, sollten die, 60 Folioseiten umspannenden, Bemerkungen zum Dabis'schen Entwurf des Wolgaster Stadtrecesses hier aufgenommen werden, was um so überflüssiger ist, als sich dieselben gewisser Maßen im Kreise um all' die Differenzpunkte bewegen, die der Gegenstand der Verhandlungen in den Vorjahren gewesen sind. Anders verhält es sich mit dem zweiten Schriftstück, dem Memorial über die oben erwähnten zwei Cardinalpunkte; diese Denkschrift enthält Gesichtspunkte, die, mit Unbefangenheit und ruhigem Selbstbewußtsein vorgetragen, nicht blos den Special-Fall der Stadt Wolgast betreffen, sondern das Communalleben mehr oder minder aller Städte ins Auge fassen. Darum ist es am Ort, diese lichtvoll gehaltene, mit großer, rückhaltloser Offenheit geschriebene, aus der Feder des Bürgermeisters Mathießen geflossene Darstellung des Magistrats, hier unabgekürzt einzuschalten. Sie lautet wörtlich folgender Maßen:

Denkschrift des Wolgaster Magistrats, die Ergänzung des Raths- und des Bürgerschaftlichen Collegiums betreffend.

Wolgast, den 18. August 1859.

Wir haben zwar keineswegs verkannt, daß die Selbstergänzung des Magistrats der wirklichen Communalfreiheit nicht entspricht, vielmehr mit derjenigen Selbständigkeit, welche für das innere Leben der Communen wohl gewährt werden kann, ohne daß die Unterordnung derselben unter den Staat dadurch beeinträchtigt zu werden braucht, an sich unverträglich ist. Wir haben aber erwogen, daß der durch und durch büreaukratisch organisirte Staat eine wirkliche und vollständige Communalfreiheit vielleicht noch in sehr langer Zeit nicht gewähren wird. Wir haben uns ferner der Überzeügung nicht verschließen können, daß für den Staat selbst ein gerechtes Bedenken dabei obwalten mag, in die Ergänzung des Magistrats durch Wahl, sei es der Bürgerschaft oder auch nur des Bürgerschaftlichen Collegiums zu willigen *und zugleich* der städtischen Verwaltung eine wirkliche Selbständigkeit zuzugestehen, da der Magistrat nicht nur die Leitung der eigentlichen Communal-Angelegenheiten hat, sondern verfassungsmäßig zugleich Organ der Staatsgewalt ist, und in dieser Eigenschaft zahlreiche Geschäfte besorgt, welche ihrem Wesen nach Staatsangelegenheit sind, daß mithin zu befürchten steht, es möchte für unerlaßlich erachtet werden, die stets erforderliche Controlirung der Stadtverwaltung direct oder indirect in eine Leitung von Obenher zu verwandeln, wenn nicht der Staat in der Zusammensetzung, und somit in dem Modus für die Bildung des Magistrats eine ausreichende Garantie für die Besorgung seiner, dem Magistrat anzuvertrauenden Angelegenheiten erhält. Als ausreichende Gewährleistung dürften dabei auch die Bestim-

mungen des Patents vom 18. Februar 1811 über die Bestellung des Bürgermeisters nicht erachtet werden, wenn neben dem Bürgermeister eine größere Anzahl von Rathsmitgliedern fungirten, die von der Gemeinde oder deren Vertretern frei gewählt sind.

Wir haben es daher als eine, durch die gegebenen Verhältnisse vorhandene und in den verfassungsmäßigen Zuständen beruhende Nothwendigkeit erkennen müssen, daß die Selbstergänzung des Magistrats bestehen bleibe; wenngleich, von anderen Gründen abgesehen, nicht zu laügnen ist, daß der Charakter, welcher das Magistrats-Collegium dadurch erhält, in den eigentlichen communalen Angelegenheiten leicht zu einer größern Entfremdung der Bürgerschaft von demselben und zur Verminderung des oft so nothwendigen Vertrauens von Seiten der Bürgerschaft führen kann.

Dagegen vermögen wir den Wünschen der Commission hinsichtlich des Modus für die Ergänzung des Bürgerschaftlichen Collegiums auch jetzt nicht zu entsprechen. Der vorgeschlagene Modus würde im Wesen der Sache auf eine Selbstergänzung des Bürgerschaftlichen Collegiums hinauskommen. Denn es kann kein Zweifel darüber obwalten, daß bei der Präsentationswahl der Schwerpunkt in die Präsentation von 3 Candidaten, nicht in die Erwählung eines der 3 Vorgeschlagenen fällt. Es ist bei jeder Präsentationswahl die Erwählung eines Vertreters aus 3 unabänderlich bestimmten Candidaten ein fast völlig bedeütungsloser Act — und würde von allen Betheiligten so betrachtet werden — das damit vermeintlich eingeraümte Recht mithin ohne Werth. Zu einer wirklichen Vertretung gehört, daß der Wille der Vertretenen auf die erste Bildung und die Erneüerung derselben einen bestimmenden Einfluß übe. Wird dieser Einfluß beseitigt, so ist diese Vertretung keine selbsteigene, sondern blos eine von Außen gesetzte; an die Stelle des Mandats tritt der Charakter der Vormundschaft, die Vertretung ist keine wirkliche, sondern blos eine Scheinrepräsentation. Wir sind nun aber von der Überzeügung durchdrungen: —

1) Daß es eine unbedingte Nothwendigkeit ist, in dem künftigen Bürgerschaftlichen Collegium eine wirkliche Repräsentation herzustellen, wenn befriedigende Zustände begründet werden sollen. Hierfür brauchen wir uns gar nicht einmal darauf zu berufen, daß, wenn dem Magistrat durch die Selbstergänzung eine gewisse Selbständigkeit der Bürgerschaft gegenüber verliehen, solchergestalt aber ein starkes conservatives Element in denselben hineingelegt worden ist, daß dann, und grade dann um so mehr den bewegenden Elementen billiger Weise ein Spielraum im Bürgerschaftlichen Collegium zu gewähren sein mögte. Wir brauchen dafür auch nicht auf den allgemeinen Erfahrungssatz zurück zu gehen, daß es besser ist, die vorwärts drängenden Kräfte da zu wissen, wo den wohlgemeinten und eifrigen, aber manchmal unklaren und mit Unkunde gepaarten Bestrebungen sachgemäße Gründe entgegengesetzt werden können, als solche Kräfte vor dem verschlossenen Thor zu lassen, wo sie, auf sich selbst beschränkt und allein aus sich selbst sich weiter entwickelnd, leicht in immer verkehrtere Richtungen hineingerathen. Die eigentlich practischen Gründe der Sache liegen noch näher zur Hand. Wie jedes Scheinwesen nicht einmal unschädlich, sondern geradezu verderblich ist, so ist eine Scheinrepräsentation es ebenfalls. Eine der Bürgerschaft bestellte Repräsentation würde gleich einer wirklichen als Vertretung der Bürgerschaft gelten sollen, man würde in den Handlungen und Aussprüchen auch einer solchen Vertretung stets den verkörperten Willen der

Bürgerschaft erblicken wollen, die Bürgerschaft würde hier aber nicht glauben, vielmehr die Fiction nicht gelten lassen; die Folge davon würde sein, daß grade dann, wenn es drauf ankäme, daß im Bürgerschaftlichen Collegium wirklich der Wille der Bürgerschaft verkörpert sei, die Taüschung sich zeigte und strafte. Es ist dies auch keinesweges eine blos aus dem natürlichen Gang der Dinge geschöpfte Muthmaßung, sondern eine an der Hand der Erfahrung gewonnene Überzeügung, denn es sind hier in dieser Beziehung bereits früher traurige Erfahrungen gemacht worden. Als in den 30ger Jahren aus Neü-Vorpommern Gesuche um Einführung der revidirten Städte-Ordnung nach Berlin gelangten, und in den 40ger Jahren von hiesigen Bürgern Beschwerden über die städtische Verwaltung an die Immediat-Behörden gebracht wurden, da wußte man den Beschwerdeführern nichts Besseres zu erwidern, als: sie selber seien mundtodt, das Bürgerschaftliche Collegium allein sei es, das zu sprechen habe, und dieses rühre sich nicht. Dies wurde den Beschwerdeführern auf alle Beschwerden und in allen möglichen Tonarten vorgehalten; weil man aber wol fühlen mogte, daß es mit der Berufung auf das Bürgerschaftliche Collegium ein eigen Ding sei, wurde zugleich stets auf das Stärkste betont: das Bürgerschaftliche Collegium sei gesetzlich die alleinige Vertretung der Bürgerschaft. Ob jetzt noch Jemand glauben möchte, derartige, wenngleich auf das Sorgfältigste ausgearbeitete Bescheide seien irgendwie zur Beruhigung geeignet?

Sollte daraus nicht vielmehr die Überzeügung fließen, daß es erforderlich sei, derartige Motivirungen, welche nur dazu dienen können, die Unzufriedenheit mit einzelnen Dingen in eine Unzufriedenheit mit dem ganzen formalen Rechtszustande zu verwandeln, durch Herstellung einer wirklichen Repräsentation der Bürgerschaft für immer unnöthig zu machen?

Mit dem bereits Vorgetragenen steht das Nachfolgende im engsten Zusammenhang. Für den Magistrat selbst ist es von der größten Wichtigkeit, ja, die Sache richtig aufgefaßt, ein unabweisbares Bedürfniß, in den eigentlich communalen Angelegenheiten eine wirkliche Vertretung der Bürgerschaft zur Seite zu haben. Da in den wichtigeren dieser Angelegenheiten Magistrat und Bürgerschaftliches Collegium zusammenwirken müssen, so theilt in diesen Sachen Letzteres von Rechtswegen die Verantwortlichkeit des Magistrats. Dieser vermag mithin bei etwaigen Mißgriffen in der öconomischen Verwaltung wie beim zufälligen Verunglücken wohlbedachter Unternehmungen der Bürgerschaft gegenüber, sich auf die Mitwirkung des Bürgerschaftlichen Collegiums zu berufen, und solchergestalt einen Theil der Verantwortlichkeit von sich abzuwälzen. Mit Erfolg und in einer Weise, welche keinen gegründeten Widerspruch zuläßt, vermag der Magistrat dies aber nur dann, wenn das Bürgerschaftliche Collegium aus frei gewählten Vertretern der Bürgerschaft besteht, sonst wird eine solche Berufung wirkungslos und thatsächlich illusorisch.

Das hier Ausgesprochene läßt sich aber noch weiter fassen, nämlich dahin: Ist das Bürgerschaftliche Collegium ein wirkliches Organ der Bürgerschaft, so wird dasselbe eben dadurch auch ein geeignetes Organ für den Magistrat in dessen Verhältniß zur Bürgerschaft. Der Magistrat kann durch dies Organ zur Bürgerschaft reden, aufklärend, beschwichtigend auf die Bürgerschaft einwirken und sich solchergestalt bei wichtigen, eingreifenden Maßregeln mit Erfolg an das Bürgerschaftliche Collegium anlehnen.

Letzteres wird auf diese Weise ein höchst wirksames Mittelglied zwischen Magistrat und Bürgerschaft. Ist aber das Bürgerschaftliche Collegium durch den Modus der Selbstergänzung zu einer Art von Selbständigkeit der Bürgerschaft gegenüber erhoben, von der Bürgerschaft losgelöst, so wird das Organ für den Magistrat mehr oder minder unbrauchbar, weil es selbst der lebendigen Wechselwirkung mit der Bürgerschaft entbehrt. Noch kommt hier als ein zwar untergeordnetes, aber an sich wol erhebliches Moment in Betracht, daß nur die directe Wahl der Mitglieder des Bürgerschaftlichen Collegiums von und aus der betreffenden Bürgerklasse den Wählern ein reges Interesse einzuflößen vermag, wogegen die vorgeschlagene Beschränkung der bürgerschaftlichen Wahlen auf die Erwählung eines aus 3 durch das Collegium Präsentirten die lebhafte Betheiligung der Wähler von vorn herein aufheben müßte, da Letztere sich über die Bedeütungslosigkeit solcher Wahlen keinesweges taüschen würden. Erfahrungen, welche anderweitig bei den Wahlen gemacht sind, stellen dies Resultat in die sicherste Aussicht.

Wir dürfen aber auch ferner —

2) Es als unsere bestimmte Überzeügung aussprechen, daß die Ergänzung des Bürgerschaftlichen Collegiums durch freie und directe Wahlen der 1sten und 2ten Bürgerklasse durchaus unbedenklich ist. Das Bürgerschaftliche Collegium hat diejenige Duplicität der Stellung nicht, welche dazu bestimmen mag, dem Magistrat in Ermangelung anderer Mittel der Beeinflussung eine gewisse Selbständigkeit der Bürgerschaft gegenüber zu verleihen. Denn wo immer der Magistrat als Organ der Staatsgewalt, im Interesse des Staats handelt, handelt derselbe allein, ohne Mittelglied des Bürgerschaftlichen Collegiums. Die letztgedachte Mitwirkung ist mithin ausschließlich auf die eigenen Angelegenheiten der Gemeinde beschränkt. Wir vermögen nun nicht einzusehen, was, wenn man anders die Sache an sich ins Auge faßt, die Befürchtung erwecken und rechtfertigen könnte, daß wirkliche, d. h. freierwählte Vertreter der Bürgerschaft die Gemeinde-Angelegenheiten schlecht verwalten möchten, minder gut, als ein guter Hausvater seine eigenen verwaltet. Es handelt sich bei der Communal-Verwaltung, zumal einer kleinen Stadt, nicht um fern liegende, schwer zu würdigende, sondern um ganz handgreifliche Interessen, in denen jeder Bürger seine eigenen erkennen muß. Warum sollten die Bürger denn nicht die Einsichtigsten, Tüchtigsten aus ihrer Mitte zur Mitleitung dieser Interessen zu erkiesen im Stande sein? Es kommt noch, jede Besorgniß hebend, hinzu, einmal, daß das Bürgerschaftliche Collegium ja nicht die Angelegenheiten der Gemeinde einseitig in der Hand hat, jede Maßregel vielmehr ein Zusammenwirken des Magistrats und des Bürgerschaftlichen Collegiums bedingt, der Magistrat mithin stets in der Lage ist, einen minder gerechtfertigten oder übereilten Schritt des Bürgerschaftlichen Collegiums verhindern zu können, sodann, daß es sich nur um Wahlen der 1sten und 2ten Bürgerklasse handelt, die zahlreichste, aber minder intelligente, 3te Klasse von den Wahlen ganz ausgeschlossen sein soll, und überdies die 1ste Klasse, welcher vorzugsweise ein weiterer Gesichtskreis zuzutrauen, bei einer verhältnißmäßig geringen Wählerzahl eben so viele Mitglieder des Collegiums zu erwählen haben würde, wie die zweite.

Und hält man es überall für denkbar, daß die Wähler einmal in erregter Zeit weniger auf Sach- und Geschäftskunde, überhaupt auf die praktische Tüchtigkeit der Candidaten sehen möchten, als auf politische Anschauungen und dadurch entstandene Zu-

neigung, so würde selbst ein solches Verkennen des wahren Interesse der Gemeinde bei der blos successiven Erneüerung des Collegiums, welche unzweifelhaft statuirt werden wird, nur sehr wenig schaden können. Denn die Zeitströmungen, welche das wahre Interesse verkennen lassen, sind nach dem Zeügniß der Geschichte stets vorübergehend und vor dem Ablauf der bis zu den nächsten Ergänzungswahlen vergehenden, etwa 3jährigen Periode würde der Fehlgriff als solcher an der geringern Tauglichkeit der Gewählten schon hinreichend sichtbar geworden sein, um zu ausgleichenden Bestrebungen in entgegengesetzter Richtung anzuspornen. Wir müssen daher auch die Besorgniß, daß es in Ermangelung des Selbstergänzungs-Modus dem Bürgerschaftlichen Collegium an ausreichenden Kräften für die administrirenden Deputationen fehlen dürfte, als überall unbegründet betrachten, so wie eine solche Besorgniß auch durch die mit dem jetzigen Bürgerschaftlichen Collegium, welches seit Anfang 1852 besteht, und derzeit aus den Abtheilungswahlen der Gemeinde-Ordnung hervorgegangen ist, gemachte Erfahrung durchaus widerlegt wird. Nach allem Angeführten können wir das Widerstreben gegen die Herstellung einer wirklichen Bürgerschaftlichen Vertretung nur vom Standpunkte eines Systems aus erklärlich finden, welches, erfüllt von den Ideen der Centralisation und der Omnipotenz der Staatsgewalt — diese immerhin im Sinne einer allgegenwärtigen Fürsorge für das Wohl des Ganzen und der Einzelnen gedacht — an dem freüdigen Aufblühen eines selbständigen Lebens in den untergeordneten Kreisen keinen Gefallen findet.

Endlich wollen wir —

3) Hier nicht verschweigen, daß der Antrag auf Herstellung einer wirklichen Bürgerschaftlichen Vertretung uns selbst auf Grund der im Jahre 1853 wiederhergestellten Verfassung als wohlbegründet und berechtigt erscheint. Noch bei den Verhandlungen über die Verfassung in den 40ger Jahren ist anerkannt worden, daß die Befugniß der Mitglieder des Bürgerschaftlichen Collegiums, auf die von ihnen vertretenen Stände selbst zurückzugehen, diese in pleno zu berufen, Theil des thatsächlich bestehenden Verfassungsrechtes sei. Ein solches Recht könnte noch gegenwärtig, zumal unter dem Druck der jetzt herrschenden öffentlichen Meinung, ein sehr wirksames sein. Erachtet man ein solches Recht augenblicklich nicht für zeitgemäß, so kann dies nur heißen, daß größere Corporationen ihre politischen Rechte bei den heütigen Verhältnissen nicht füglich anders, als auf dem Wege der Repräsentation ausüben können. Ist daher das unverjährte Recht aufzugeben, so kann nur eine reelle Repräsentation an die Stelle treten. Ein Wenigeres, als eine wirkliche Repräsentation scheint für das Aufgeben jenes Rechts nicht geboten werden zu können. — Hiermit schließt die Denkschrift.

Erst nach Ablauf von fast $^3/_4$ Jahren fanden, am 30. April 1860, über die Vorlagen des Magistrats Besprechungen, Berathungen und Beschlußnahmen im Schooß der Commission Statt, die inzwischen fast alle ihre Mitglieder durch den Tod verloren hatte, und nunmehro aus dem Regierungs-Präsidenten, Grafen v. Krassow, als Vorsitzenden, dem Bürgermeister Hagemeister von Stralsund, dem Senator Johann Carl Grädener von Greifswald, und dem Bürgermeister und Syndicus Emil Wilhelm Müller, von Bart, bestand. Letzterer hatte an Stelle des verstorbenen Appellations-Gerichtsraths Dr. Dabis das Referat in der Wolgaster Receß-Angelegenheit übernommen.

Die Gründlichkeit und Umsicht in den Ausarbeitungen des Magistrats und des Bürgerschaftlichen Collegiums vollständig anerkennend, fand die Commission dennoch Anlaß, den beantragten Abänderungen des Receß-Entwurfs nicht überall zuzustimmen, vielmehr, um dem Gesetz vom 31. Mai 1853 und der Commissions-Instruction vom 28. Februar 1854 in allen Punkten zu genügen, noch weitere Bemerkungen zu machen, die dem Magistrate zu Wolgast unterm 9. Mai 1860 übermittelt wurden. Es entspannen sich daraus erneüerte Verhandlungen, die wiederum einen Zeitraum von fast einem halben Jahre in Anspruch nahmen. Endlich am 2. März 1861 konnte Bürgermeister Mathießen dem Vorsitzenden der Commission, Grafen v. Krassow, die Anzeige machen, daß der Stadtreceß von den städtischen Collegien definitiv angenommen sei. „Es hat aber, so fügte er hinzu, sehr schwer gehalten, dies zu erreichen, zumal nachdem die Gesetzvorlage wegen Modificirung der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen dazwischen getreten war. Auch hat die Zustimmung des Bürgerschaftlichen Collegiums nur dadurch erlangt werden können, daß ich demselben eine Brücke baute, welche in einer dem vollzogenen Receß anzulegenden Immediat-Eingabe bestehen wird, des Inhalts, daß die Zustimmung nicht mit rechtem freien Willen ertheilt worden sei, und daß man es sich, wie schon früher geschehen, nochmals vorbehalte, falls früher oder später eine freisinnige Städte-Ordnung erlassen werden sollte, alsdann um Einführung dieser Städte-Ordnung für Wolgast Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten."

IV. Gemeinde-Verfassung der Stadt Wolgast.

Vollzogen den 23. April 1861.

Die Landesherrliche Bestätigung vom 11. Januar 1864.

In Folge der nach Vorschrift des Gesetzes vom 31. Mai 1853 über die Verfassung der Städte in Neü-Vorpommern und Rügen stattgehabten Revision der Verfassung der Stadt Wolgast und auf Grund der gepflogenen Revisions-Verhandlungen ist festgesetzt worden, was folgt:

§. 1. Stadtbezirk.

Der Stadtbezirk wird durch die Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben, gebildet. Insbesondere werden dazu die der Stadt Wolgast zugehörigen, in der Pene belegenen, Inseln und die vormalige Domanial-Malzmühle gerechnet.

§. 2. Klassen des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht hat drei Klassen: Zur ersten Klasse gehören Kaufleüte und die diesen gleichzuerachtenden Personen. — Die zweite Klasse wird von den, ihr Gewerbe selbständig betreibenden Handwerkern, von Ackerbürgern und solchen Personen, welche denselben gleich zu erachten sind, gebildet. — Zur dritten Klasse gehören alle übrigen Bürger.

Kaufleüte gehören, auch wenn sie den Ackerbau als Nebengewerbe betreiben, zur ersten Klasse. Daß sie der Kaufmanns-Compagnie angehören, ist nicht erforderlich.

Entstehen Zweifel darüber, zu welcher Bürgerklasse der Aufzunehmende gehöre, so hat zwar der Magistrat zunächst zu entscheiden, jenem steht aber gegen diese Entscheidung, wenn er sich bei derselben nicht beruhigen will, der Recurs an die Königliche Regierung in Stralsund zu.

Ändert ein Bürger seinen Gewerbebetrieb in einer solchen Weise, daß er nach Beschaffenheit seines neüen Gewerbes nicht mehr der Klasse, in welcher er bisher stand, sondern einer andern angehört, so ist er in diese zu versetzen und muß, wenn in selbiger ein höheres Bürgergeld zu entrichten ist, den Mehrbetrag desselben nachzahlen.

§. 3. Bedingungen des Bürgerrechts und Verpflichtung zum Erwerb desselben.

Bürger kann nur werden, wer: — 1) nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften als Preüßischer Unterthan anzusehen und — 2) selbständig ist; insbesondere sind Minderjährige, wenn sie nicht vorschriftsmäßig für volljährig erklärt worden sind, vom Bürgerrecht ausgeschlossen. Der Aufzunehmende muß ferner — 3) im Besitze der bürgerlichen Ehre sein. Wem die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine bestimmte Zeit untersagt worden ist, oder wer sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches den Verlust der bürgerlichen Ehre oder eine Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, in Untersuchung befindet, oder wer in Concurs befangen ist, kann während der Zeit der Untersagung, beziehungsweise der Untersuchung und vor dem Abschlusse des Concurses, als Bürger nicht aufgenommen werden.

Unter jenen Voraussetzungen ist Jeder das Bürgerrecht zu erwerben verpflichtet, welcher: 1) im Stadtbezirke seinen Wohnsitz nimmt und eine eigene Hauswirthschaft hält, — oder 2) daselbst ein Gewerbe oder Ackerbau selbständig betreibt, — oder 3) im Stadtbezirke Grundstücke eigenthümlich besitzt.

Dem Magistrate steht es jedoch frei, Personen, welche hiernach verpflichtet sein würden, Bürger zu werden, wenn sie ein Gewerbe oder den Ackerbau nicht betreiben, von dieser Verpflichtung zu dispensiren.

Königliche Beamte, Militairpersonen, Geistliche und öffentliche Lehrer sind, wenn sie weder ein Gewerbe noch Ackerbau betreiben, nicht verpflichtet, Bürger zu werden und haben bei der ihnen gesetzlich zustehenden Exemtion von bürgerlichen Steüern und sonstigen persönlichen Leistungen nur wenn sie Grundstücke im Stadtbezirke besitzen, die darauf haftenden städtischen Steüern und sonstigen Lasten zu tragen. Auch städtische Unterbeamte sind, wenn sie weder ein Gewerbe oder Ackerbau betreiben, noch Grundstücke besitzen, nicht verpflichtet, Bürger zu werden.

Das Bürgergeld ist durch ein zwischen dem Magistrate und dem Bürgerschaftlichen Collegium zu vereinbarendes Statut, zu welchem die Genehmigung und Bestätigung der Königl. Regierung zu Stralsund nachzusuchen ist, festzustellen. Personen weiblichen Geschlechts können zwar das Bürgerrecht nicht gewinnen, sind aber, wenn sie Grundstücke erwerben oder einen Gewerbebetrieb anfangen, zur Zahlung einer dem Bürgergelde entsprechenden Summe nach näherer Festsetzung des Statuts verpflichtet.

§. 4. Verlust des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht geht in den gesetzlich bestimmten Fällen, sonst aber durch Aufsagung des Bürgers, welcher zugleich seinen Wohnsitz, beziehungsweise, wenn er einen solchen in der Stadt nicht hat, sein Gewerbe, seinen Ackerbau oder seinen Grundbesitz aufgibt, verloren. Ein Bürger, welcher während eines Zeitraums von drei Jahren von der Stadt abwesend gewesen ist und Steüern und sonstige bürgerliche Lasten nicht regelmäßig getragen hat, verliert sein Bürgerrecht mit Ablauf dieses Zeitraums von selbst. Durch einjährige Entfernung aus der Stadt geht das Bürgerrecht von selbst dann verloren, wenn ein Bürger seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde genommen und ein Jahr hindurch fortgesetzt hat, ohne sich einen Vertreter bestellt und ohne seine bürgerlichen Lasten getragen zu haben. Wer aber in einer anderen Gemeinde als Bürger aufgenommen wird, verliert, wenn er nicht mit Grundstücken in der Stadt ansässig bleibt, für seine Vertretung sorgt und Steüern und bürgerliche Lasten trägt, schon durch diese Aufnahme in eine fremde Gemeinde sein Wolgaster Bürgerrecht.

Wenn einem Bürger die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine bestimmte Zeit untersagt worden ist, so können während derselben die mit seinem Bürgerrechte verbundenen politischen Befugnisse von ihm nicht geltend gemacht werden. Dasselbe findet auch statt, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches den Verlust der Ehre oder die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, sich in Untersuchung befindet, oder wenn über sein Vermögen der förmliche Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Untersuchung, beziehungsweise des Concursverfahrens.

§. 5. Verpflichtung der Bürger zur Übernahme städtischer Ämter.

Die Bürger sind zur Übernahme städtischer Ämter sowol bei der allgemeinen Stadtverwaltung als auch bei einzelnen Verwaltungszweigen verpflichtet; sie können jedoch die Übernahme eines neüen Amtes, nicht aber die Verwaltung eines von ihnen bereits angetretenen, ablehnen, wenn sie das sechszigste Lebensjahr vollendet haben. Wer sich ohne genügende Ablehnungsgründe beharrlich weigert, ein ihm übertragenes städtisches Amt zu übernehmen oder die Verwaltung eines bereits angetretenen städtischen Amts fortzuführen, soll in eine vom Magistrate festzusetzende, an die Stadtkasse fallende und den Betrag von Zweihundert Thalern nicht überschreitende Geldbuße genommen werden. Hat er diese erlegt, so kann eine solche oder eine andere Zwangsmaßregel gegen ihn nicht weiter zur Anwendung gebracht werden, wenn er sich in der Folge weigern sollte, ein städtisches Amt zu übernehmen oder ein bereits übernommenes fortzuführen. Gegen die Entscheidungen des Magistrats ist der Recurs an die Königliche Regierung zu Stralsund zulässig.

§. 6. Magistrat.

Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die inneren Angelegenheiten derselben, soweit nicht daneben eine verfassungsmäßige Theilnahme des Bürgerschaftlichen Collegiums eintritt. (§§. 11 und 12). Er hat auch die Stadtgemeinde zu vertreten und ist, insofern dies den Communalbehörden in ihrem Geschäftskreise nach

den bestehenden gesetzlichen Vorschriften obliegt, das Organ der Staatsregierung. Ihm verbleiben seine bisherigen patronatlichen Befugnisse.

Der Magistrat soll aus einem Bürgermeister und mehreren Rathsherren bestehen. Die Stelle des ökonomischen Bürgermeisters wird aufgehoben.

Der Bürgermeister muß die zweite, von Königlichen Justiz- oder Verwaltungsbeamten abzulegende Prüfung bestanden haben und diese Qualification muß auch anderen literaten Mitgliedern des Magistrats, wenn sich ein Bedürfniß, solche noch außer dem Bürgermeister anzustellen, aufgeben sollte, beiwohnen.

Die Zahl der Rathsherren ist nach dem sich dazu aufgebenden Bedürfnisse durch einen Beschluß des Magistrats und des Bürgerschaftlichen Collegiums mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Stralsund, welcher, wenn eine Vereinbarung der Stadtbehörden nicht zu erreichen sein sollte, die Entscheidung zusteht, festzustellen.

Die Rathsherren müssen einer der beiden ersten Bürgerklassen (§. 2) angehören, überhaupt aber muß jedes Magistrats-Mitglied, welches nicht schon früher das Bürgerrecht erworben hat, vor dem Antritte seines Amtes Bürger werden.

Für die Wahl der Magistrats-Mitglieder bleiben die bisherigen Vorschriften, insbesondere für die des Bürgermeisters das Patent vom 18. Februar 1811 maßgebend. Wer einen Vater, Sohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Bruder oder Schwager im Magistrats-Collegium hat, darf nicht zum Mitgliede desselben gewählt werden.

Die Amtsdauer der Magistratsmitglieder ist eine lebenslängliche; indeß steht es dem Magistrate zu, einem seiner Mitglieder auf dessen Antrag, wenn dieser durch geeignete Gründe unterstützt wird, die Entlassung aus dem Amte zu geben. Wenn über das Vermögen eines Magistratsmitgliedes der förmliche Concurs eröffnet wird, so hat dies seinen Austritt aus dem Collegium zur Folge.

Bei eintretender Dienstunfähigkeit eines Magistratsmitgliedes und eines auf Lebenszeit angestellten städtischen Verwaltungsbeamten wird denselben, sofern mit ihrem Amte Gehalt verbunden war, Pension aus der Stadtkasse ertheilt.

Die näheren Bestimmungen hierüber sind durch ein vom Magistrat und vom Bürgerschaftlichen Collegium zu vereinbarendes Statut, zu welchem die Geuehmiguug der Königl. Regierung zu Stralsund einzuholen ist, festzustellen. Sollte eine Vereinbarung zwischen den städtischen Collegien nicht zu erreichen sein, so hat die Königliche Regierung das Pensions-Reglement zu erlassen.

Das Diensteinkommen der Magistratsmitglieder muß unter Wegfall aller Emolumente und Exemtionen (persönliche Dienstleistungen ausgenommen) fixirt werden. Außer dem festgesetzten Gehalte haben sie nur Diäten und Reisekosten bei amtlichen Reisen außerhalb der Stadtfeldmark in Anspruch zu nehmen. — Gebühren oder Gebührenantheile, welche die Magistratsmitglieder als Vorsteher besonderer Anstalten, z. B. der Wraakanstalt, des Aichungsamtes, beziehen, bleiben zulässig.

Der Bürgermeister hat neben der obersten Leitung der städtischen Verwaltung auch die Besorgung der Syndicatsgeschäfte, wenn diese nicht etwa einem zweiten literaten Magistratsmitgliede übertragen werden sollten.

Das Magistrats-Collegium hat die Geschäftsordnung, soweit das Bürgerschaftliche Collegium dabei betheiligt ist, mit diesem festzusetzen, falls die bestehenden Vorschriften einer Abänderung bedürfen sollten. Ergibt sich bei der Abstimmung im Magistrats-Collegium eine Stimmengleichheit, so ist die Berathung fortzusetzen und nur bei Angelegenheiten, welche einen Verzug nicht gestatten, gibt der Bürgermeister den Ausschlag. Bei Wahlen entscheidet, wenn sich durch eine wiederholte Berathung die Stimmengleichheit nicht beseitigen läßt, das Loos. In Abwesenheits- oder sonstigen Behinderungsfällen wird der Bürgermeister durch ein anderes, hiezu vom Collegium stets schon zum Voraus auf ein Jahr zu bestimmendes Rathsmitglied vertreten.

§. 7. Bürgerschaftliches Collegium.

Das Bürgerschaftliche Collegium soll aus vierundzwanzig Mitgliedern, von welchen die eine Hälfte der ersten und die andere der zweiten Bürgerklasse (§. 2) angehören, bestehen. Zwei Drittheile der Mitglieder aus jeder dieser Bürgerklassen müssen Hausbesitzer sein. Die dritte Bürgerklasse nimmt an der Repräsentation keinen Theil.

Sämmtliche Mitglieder des Bürgerschaftlichen Collegiums haben gleiche Berechtigung. Der unter dem Namen der Achtmannschaft bestandene engere Ausschuß wird aufgehoben und die ihm zuständigen Gerechtsame gehen auf das ganze Collegium über.

Das Bürgerschaftliche Collegium repräsentirt allein die Bürgerschaft in allen städtischen Angelegenheiten. Die demselben in der Instruction für die Fünfundzwanzig-Männer II. §. 9 ertheilte Befugniß, mit der gesammten Bürgerschaft in solchen Angelegenheiten Rücksprache zu halten, wird aufgehoben.

§. 8. Mitglieder des Bürgerschaftlichen Collegiums.

Wahlbeschränkungen aus verwandtschaftlichen Rücksichten treten bei dem Bürgerschaftlichen Collegium nicht weiter ein, als daß nicht Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn und zwei Brüder zugleich in demselben sein dürfen. Der zu Wählende darf in den gedachten Graden auch nicht mit Mitgliedern des Magistrats verwandt oder verschwägert sein.

Die Mitglieder des Bürgerschaftlichen Collegiums werden auf neün Jahre gewählt, sind nach Ablauf dieser Wahlperiode wieder wählbar, dürfen jedoch die Neüwahl auf solange, als sie seither schon fungirt haben, auch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Tritt während der Dauer ihrer Function eine Veränderung ihres Gewerbebetriebes ein, welche ihre Versetzung in eine andere Bürgerklasse zur Folge hat (§. 2), oder wird über ihr Vermögen der förmliche Concurs eröffnet, so ist damit zugleich ihr Ausscheiden aus dem Collegium verbunden. Der Magistrat kann ein Mitglied des Bürgerschaftlichen Collegiums auf dessen Ansuchen und wenn dieses durch geeignete Gründe unterstützt wird, noch vor dem Ablaufe der Wahlperiode aus dem Collegium, welches indeß zuvor über den Antrag zu hören ist, entlassen. Wenn ein Mitglied körperlich oder geistig unfähig wird, sein Amt zu verwalten, oder wenn es, ungeachtet der ihm wiederholt ertheilten Warnungen, die ihm obliegenden Amtspflichten vernachlässigt, oder wenn es durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich unwürdig zeigt, so kann dasselbe nach vorher-

gegangener Untersuchung durch einen Beschluß des Magistrats, gegen welchen jedoch der Recurs an die Königl. Regierung zulässig ist, aus seinem Amte entfernt werden.

§. 9. Wahlmodus.

Wenn durch Beendigung der Wahlperiode oder aus anderen Gründen eine Vacanz im Bürgerschaftlichen Collegium entsteht, so wählt diejenige Bürgerklasse, deren Repräsentant ausgeschieden ist, ein neües Mitglied. Die Wahl erfolgt in einem vom Magistrate angesetzten Termine vor einer aus einem Magistratsmitgliede und zwei Bürgerschaftlichen Repräsentanten bestehenden Deputation. Der Magistrat läßt die wahlberechtigten Bürger auf ortsübliche Weise zum Termine einladen. Die Ausübung des Wahlrechts durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig. Jeder erschienene Wähler macht denjenigen Bürger seiner Klasse, welchen er wählen will, vor der Wahldeputation mündlich namhaft; der Name wird sodann in das Wahlprotokoll eingetragen. Sonstige Verhandlungen im Wahltermine sind unzulässig. Zur Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren, namentlich auch darüber, wie es zu halten, wenn gleichzeitig mehrere Mitglieder des Bürgerschaftlichen Collegiums aus der gleichen Bürgerklasse zu erwählen sind, oder wenn bei einer Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, sind auf reglementarischem Wege zu erlassen.

An der Wahl können wol diejenigen Mitglieder des Bürgerschaftlichen Collegiums, welche zu der betreffenden Bürgerklasse gehören, nicht aber Magistratsmitglieder Theil nehmen. Wer aus öffentlichen Kassen eine Armenunterstützung erhält, ist, so lange dies stattfindet, von jeder Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen. Bürger, welche im Stadtbezirke ihren Wohnsitz nicht haben, sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

Der Gewählte wird danächst in einer gemeinschaftlichen Sitzung beider Collegien durch Handschlag verpflichtet und in sein Amt eingeführt.

Sollte durch Königliche Verordnung das Bürgerschaftliche Collegium aufgelöst werden, so hat der Magistrat für die Behufs der Neüwahlen zu bildende Deputation statt zweier Bürgerschaftlichen Repräsentanten zwei angesehene Bürger zu bestellen. Die abgetretenen Repräsentanten nehmen in diesem Falle weder an der Wahl Theil, noch sind selbige für dieses Mal wählbar.

§. 10. Vorsteher und Geschäfts-Ordnung des Bürgerschaftlichen Collegiums.

Das Bürgerschaftliche Collegium wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsteher und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsteher hat, nachdem er davon zuvor dem Bürgermeister eine Anzeige gemacht hat, die Mitglieder des Collegiums zu den Sitzungen zu laden, was jedoch immer unter Angabe der zu berathenden Gegenstände und spätestens an dem dem Sitzungstage vorangehenden Tage geschehen muß, in den Sitzungen die eingegangenen Sachen zum Vortrag zu bringen, die Berathung und Abstimmung zu leiten, den durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß zu verzeichnen und an den Magistrat zu befördern. An ihn werden die an das Collegium gerichteten Anträge, Be-

schlüsse und Verfügungen abgegeben. In den Sitzungen hat er für die Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen.

Das Collegium ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der zur Zeit vorhandenen Repräsentanten in der Sitzung anwesend ist. Kein Mitglied des Collegiums darf jedoch den Berathungen desselben in Angelegenheiten, welche seine Ältern, Kinder oder Geschwister, oder gleich nahe verschwägerte Personen betreffen, beiwohnen. Bei einer sich aufgebenden Stimmengleichheit und wenn nach einer wiederholten Berathung keine Majorität zu erreichen sein sollte, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag und bei Wahlen wird die Entscheidung durch das Loos herbeigeführt.

Das Bürgerschaftliche Collegium hat eine Geschäftsordnung, so weit dieselbe die Verhandlungen mit dem Magistrate betrifft, mit diesem gemeinschaftlich (§. 6) festzusetzen und kann darin zwar die Öffentlichkeit der Verhandlungen des Collegiums feststellen, jedoch, wenn dieses geschieht, nur als Regel, so daß nur ausnahmsweise auf Grund eines besonders zu fassenden Beschlusses die Öffentlichkeit auszuschließen ist. Es ist befugt, vom Magistrat die Mittheilung der, den Gegenstand seiner Berathung und Beschlußnahme betreffenden Urkunden, Acten und Rechnungen zu verlangen. Die Mitglieder des Collegiums sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, insofern ihnen diese vom Magistrat oder vom Bürgerschaftlichen Collegium auferlegt worden ist.

Den Mitgliedern des Magistrats steht die Befugniß zu, in den Sitzungen des Bürgerschaftlichen Collegiums anwesend zu sein. Über ihre Theilnahme an den Verhandlungen und darüber, wie es bei den Abstimmungen zu halten, bestimmt die Geschäfts-Ordnung das Nähere.

§. 11. Städtische Angelegenheiten, über welche ein gemeinschaftlicher Beschluß beider Collegien erforderlich ist.

In folgenden Stadtangelegenheiten kann, insofern nicht noch eine Genehmigung oder Bestätigung Seitens der Staatsbehörden hinzukommen muß (§. 14), ein, die Stadtgemeinde bindender Beschluß nur durch Übereinstimmung des Magistrats und des Bürgerschaftlichen Collegiums zu Stande kommen:

1. Wenn allgemeine Communal-Einrichtungen und Anstalten neü getroffen und errichtet, oder vorhandene abgeändert, oder aufgehoben werden sollen. Insbesondere findet dies auch dann Statt, wenn die Benutzung des städtischen Grundeigenthums geändert werden soll.

2. Wenn neüe Statuten oder Geschäfts-Regulative errichtet, oder vorhandene abgeändert oder aufgehoben werden sollen. Bloße Dienstanweisungen für städtische Unterbeamte sind jedoch nur vom Magistrate zu erlassen.

3. Wenn Prozesse angestellt oder in höheren Instanzen verfolgt werden sollen, welche entweder das Grundeigenthum und die Grundgerechtigkeiten der Stadt zum Gegenstande haben, oder ein Object von mehr als Fünfzig Thalern betreffen. Von den gegen die Stadt erhobenen Prozessen hat der Magistrat sofort das Bürgerschaftliche Collegium in Kenntniß zu setzen.

4. Wenn Vergleiche, sei es bei Gelegenheit eines Prozesses oder sonst, zu schließen sind, sowie überhaupt bei allen Remissionen städtischer Forderungen und Gerechtsame,

wohin auch die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts im Fall eingetretener Anwendbarkeit gerechnet werden soll.

5. Wenn Anleihen für die Stadt aufzunehmen sind.

6. Wenn städtische Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten veraüßert, oder Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten von der Stadt angekauft werden sollen.

7. Wenn bei der Verpachtung oder Vermiethung städtischer Grundstücke die Bedingungen festzustellen sind und der Zuschlag zu ertheilen ist, in beiden Fällen jedoch nur, wenn die bisherige oder die neüe Pacht- bezw. Miethsumme des einzelnen Gegenstandes mehr als Fünfzig Thaler beträgt.

8. Wenn Neübauten städtischer Gebaüde auszuführen sind.

9. Wenn Steüern in ihrem Wesen zu ändern sind, sei es hinsichtlich des Gegenstandes der Besteüerung, hinsichtlich des Umfanges der Steüerlast oder hinsichtlich der Weise der Vertheilung, ferner wenn Steüerbeträge, abgesehen von der Niederschlagung wegen Inexigibilität, ganz oder theilweise zu erlassen sind.

10. Wenn der Stadt-Etat zu reguliren ist. Durch die Festsetzung der in demselben für jeden einzelnen Verwaltungszweig ausgeworfenen Summe wird der Magistrat ermächtigt, über diese Summe für den in Frage stehenden Zweck zu disponiren, und es bedarf nur dann einer Genehmigung des Bürgerschaftlichen Collegiums zu Ausgaben, wenn zugleich eine solche Angelegenheit vorliegt, über welche nach obigen Bestimmungen ein übereinstimmender Beschluß beider Collegien erforderlich ist, oder Salarien festgestellt werden sollen. Bei Etatsüberschreitungen muß jedoch die Genehmigung des Bürgerschaftlichen Collegiums erfolgt sein.

Sonst behält es bei den gegenwärtig über das städtische Etats-, Kassen- und Rechnungswesen bestehenden Vorschriften, soweit sie nicht im §. 14 eine Abänderung erleiden, das Bewenden, sie können jedoch durch einen übereinstimmenden Beschluß beider Collegien mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Stralsund abgeändert oder auch ganz aufgehoben werden. Die städtischen Kassenführer werden von beiden städtischen Collegien und, falls eine Vereinbarung zwischen ihnen nicht zu erreichen sein sollte, durch das Loos gewählt. Die sonstigen Stadtbeamten wählt und bestellt der Magistrat.

Wenn über einen, von einem der beiden Collegien ausgehenden, die vorgedachten städtischen Angelegenheiten betreffenden Vorschlag ein übereinstimmender Beschluß der beiden Collegien, auch nach einer wiederholten Verhandlung, nicht zu erreichen ist, so wird derselbe als abgelehnt angesehen und es verbleibt bei den bisherigen Verhältnissen. Ist jedoch eine Beschlußnahme über den in Frage stehenden Gegenstand erforderlich, so haben beide Collegien, und zwar jedes besonders, ihre Beschlüsse mit Motiven der Königlichen Regierung zu Stralsund zur Entscheidung darüber, welchem Beschlusse der Vorzug zu ertheilen sei, vorzulegen und die hierauf ergehende Entscheidung, welche sich auch darauf, ob eine Beschlußnahme nothwendig sei, wenn dieses streitig sein sollte, zu erstrecken hat, ist maßgebend. Die Königl. Regierung kann jedoch noch vor der Erlassung ihrer Entscheidung über den Gegenstand derselben nähere Auskunft erfordern, auch, wenn sie den Gegenstand dazu geeignet findet, den Versuch machen, durch ihre Vermittelung eine Vereinbarung beider Collegien herbeizuführen und, wenn Gefahr im Verzuge ist, provisorische Maßregeln treffen.

Die Stadturkunden hat der Magistrat zu vollziehen, doch muß in denselben, wenn zur Rechtsverbindlichkeit des betreffenden Rechtsgeschäfts die Zustimmung des Bürgerschaftlichen Collegiums oder die Genehmigung der Staatsbehörde (§. 14) erforderlich sein sollte, ausdrücklich angegeben werden, daß jene erfolgt oder diese ertheilt worden ist. Über die Form der Vollziehung und darüber, ob städtische Schuldurkunden und Verträge über Grundstücke von dem Bürgerschaftlichen Collegium mit zu vollziehen sind, bleiben die erforderlichen Bestimmungen reglementarischer Festsetzung vorbehalten. Prozeß-Vollmachten bedürfen stets nur der Vollziehung durch den Magistrat.

§. 12. Stadtämter.

Die städtischen Deputationen für einzelne Verwaltungsgegenstände bestehen, soweit bei ihnen überhaupt eine Theilnahme und Mitwirkung des Bürgerschaftlichen Collegiums stattfindet, aus Deputirten beider Collegien, welche von jedem derselben besonders bestellt werden. Wenn in den für einzelne Verwaltungsgegenstände erlassenen Statuten auch Bürger, welche dem Bürgerschaftlichen Collegium nicht angehören, neben Bürgerschaftlichen Repräsentanten als Mitglieder der Deputationen berufen werden können, so bleibt dieses auch fernerhin zulässig, und ein Gleiches kann auch in neüen Statuten angeordnet werden. Die Dauer der Function der Deputirten hangt von der Bestimmung des betreffenden Collegiums ab, jedoch wird den Deputirten die Befugniß eingeraümt, nach fünfjähriger Verwaltung des ihnen übertragenen Stadtamtes die Fortführung desselben abzulehnen.

Die Magistrats-Deputirten haben in diesen Deputationen den Vorsitz, die Leitung und, wenn es erforderlich ist, die Vertheilung der Geschäfte. Die Deputationen stehen zunächst unter dem Magistrate und haben dessen Anordnungen zu befolgen. Nicht ihnen, sondern dem Bürgerschaftlichen Collegium steht es zu, Erinnerungen gegen die Anordnungen des Magistrats zu machen und eine Änderung derselben auf dem verfassungsmäßigen Wege herbeizuführen.

Bestimmungen über die Zahl der Deputirten, deren Befugnisse und Geschäftskreis sind von beiden Collegien gemeinschaftlich zu treffen, jedoch dürfen den Deputirten keine Befugnisse ertheilt werden, welche verfassungsmäßig nur von beiden Collegien auszuüben sind (§. 11.)

§. 13. Steüern.

Wegen Aufbringung der Gemeindesteüern sind die Vorschriften des §. 5 III. des Gesetzes vom 31. Mai 1853 maßgebend. Bürgerfreijahre sind fortan nicht mehr zu bewilligen.

Die Stadt kann von den Neüanziehenden ein Einzugsgeld erheben. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in einem zwischen dem Magistrat und dem Bürgerschaftlichen Collegium zu vereinbarenden Statute, zu welchem die Genehmigung und Bestätigung der Königl. Regierung zu Stralsund nachzusuchen ist, festzusetzen.

Einwohner der Stadt, welche das Bürgerrecht nicht erwerben können resp. nicht dazu verpflichtet oder speciell davon befreit sind (§. 3), sind insofern dem nicht eine gesetzliche Exemtion entgegensteht, eben so wie die Bürger zu allen städtischen Lasten heranzuziehen.

Diejenigen, welche blos wegen ihres Gewerbebetriebes oder ihres Grundbesitzes, ohne im Stadtbezirke ihren Wohnsitz genommen zu haben, Bürger haben werden müssen, sind nur im Verhältniß ihres in der Stadt betriebenen Gewerbes resp. ihres Grundbesitzes daselbst zu den städtischen Steüern heranzuziehen.

§. 14. Oberaufsichtsrecht des Staates.

Das Oberaufsichtsrecht des Staates wird, wenn nicht die betreffende Angelegenheit zum Ressort einer anderen Staatsbehörde gehört, von der Königl. Regierung zu Stralsund in Ausübung gebracht.

Diese ist befugt, von der städtischen Verwaltung sowol im Allgemeinen, als in Betreff einzelner Verwaltungszweige sich die erforderliche Kenntniß zu verschaffen und zu diesem Zwecke nicht nur die ihr erforderlich erscheinende Auskunft vom Magistrate zu verlangen, sondern auch eine Visitation der gesammten städtischen Verwaltung oder einzelner Theile derselben anzuordnen und auszuführen. Wenn sich in der Stadt-Verwaltung Gesetzwidrigkeiten, Mißbraüche oder Unordnungen vorfinden, so hat die Königliche Regierung die Abstellung derselben und die Einrichtung eines geordneten Geschäftsganges zu fordern.

Bei Streitigkeiten zwischen den städtischen Collegien steht der Königl. Regierung zunächst und vorbehaltlich des Recurses an die betreffende obere Staatsbehörde die Entscheidung zu. Auch sind bei ihr Beschwerden über die städtischen Behörden, sei es, daß sie von einem Collegium über das andere geführt werden, oder daß sie von anderen Behörden, Corporationen oder Privatpersonen ausgehen und im Verwaltungswege zu erledigen sind, zur Untersuchung und Entscheidung anzubringen.

Wenn wegen eigenen persönlichen Interesses bei einer städtischen Angelegenheit oder aus sonstigen Gründen sämmtliche Magistratsmitglieder oder doch so viele, daß nicht mehr drei übrig bleiben, an der Wahrnehmung der Rechte der Stadt oder der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten verhindert sind, so hat die Königl. Regierung die Vertretung der Stadt, soweit solche nach den jedesmaligen Umständen erforderlich sein wird, anzuordnen.

Zur Errichtung neüer oder zur Abänderung, Ergänzung oder gänzlichen Aufhebung vorhandener Statuten, wohin jedoch bloße Dienstanweisungen für städtische Deputationen und Unterbeamte nicht zu rechnen sind, ist die Genehmigung und Bestätigung der Königlichen Regierung erforderlich.

Bei der Veraüßerung städtischer Grundstücke, wenn dieselbe nicht blos in einer Anweisung und Überlassung von Haus- und Scheünen-Stellen, oder in der Veraüßerung von Gärten, Schiffswerften, Holzhöfen und Plätzen zu Fabrikanlagen, deren Werth die Summe von 200 Thlr. nicht übersteigt, oder in der Abtretung eines geringfügigen Areals bei Gränzregulirungen besteht, ist der Königl. Regierung vor dem Abschlusse des Rechtsgeschäfts und so zeitig eine Anzeige zu machen, daß dieselbe, falls sie die Veraüßerung als besonders nachtheilig für die Stadt erachten sollte, ihre Bedenken aüßern oder ihren Widerspruch geltend machen könne. Bei der Einführung neüer städtischer Abgaben irgend einer Art muß die Genehmigung der Königl. Regierung nachgesucht werden.

Der Magistrat hat den jährlichen Stadt-Etat an die Königl. Regierung einzusenden und diese kann, falls sich eine Veranlassung dazu aufgeben sollte, Erinnerungen gegen denselben machen. Auch hat sie bei den Revisionen der städtischen Verwaltung dieselben auch auf das Kassen- und Rechnungswesen zu erstrecken. Die Feststellung des Stadt-Etats durch die Königl. Regierung und die Einsendung der Stadtrechnung an dieselbe zur Revision findet fernerhin nicht mehr Statt.

§. 15. Verhältniß des Recesses zu älteren Verfassungs-Vorschriften.

Soweit nicht durch diesen Receß die bestehenden älteren Verfassungsnormen der Stadt Wolgast aufgehoben oder abgeändert worden sind, bleiben dieselben noch fernerhin von Bestande, jedoch sind die Verfassungsbestimmungen der Instruction für die Achtmänner vom 16. Juli 1669, der Regiminal-Verfügung vom 1. Februar 1670, des confirmirten Vergleichs zwischen Magistrat und Bürgerschaft vom 6. August 1773 nebst beigefügter Instruction für die Fünfundzwanzig-Männer und der Rathhaus-Ordnung vom 8. December 1803, so weit selbige auch ferner in Kraft verbleiben, in diesen Receß aufgenommen, und werden die gedachten Verordnungen daher als Verfassungsgesetze hierdurch aufgehoben. Auf die in den Stadtrecessen und sonstigen landesobrigkeitlichen Erlassen und Statuten enthaltenen reglementarischen Vorschriften hat dieser Receß keinen Bezug, indem Änderungen derselben, soweit sie nicht im Verlauf der Zeit und den Anforderungen derselben an einen geregelten Geschäftsgang entsprechend bereits eingetreten, in der bisherigen Weise herbeizuführen sind.

§. 16. Übergangs-Bestimmungen.

Die zur Ausführung dieses Recesses erforderlichen Übergangs-Bestimmungen sind von der Königl. Regierung zu Stralsund zu erlassen.

Wolgast, den 23. April 1861.

Der Magistrat.

Matthiesen. W. Hagen. Vogel. Gentzcke. Ockel. Lübke.

Pommerenke, Raths-Secretair.

Das Bürgerschaftliche Collegium.

Brodt. Dr. Marsson. Neümann. Kist. Schmidt. Bentzien. F. H. Haase.
Burmeister. J. Kasch. Darmer. C. Heinrichs. F. Ketel. Carl Röstell. C. Lewerenz.
Carl Dunker. C. Pöpcke. C. F. Salomon. J. Brinckmann.

* * *

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preüßen ꝛc.

Nachdem Wir den vorstehenden Stadt-Receß über die Gemeinde-Verwaltung der Stadt Wolgast, wie derselbe durch deu Magistrat und das Bürgerschaftliche Collegium daselbst unter Leitung der zur Revision der Neü-Vorpommerschen Städte-Verfassungen niedergesetzten Commission entworfen worden ist, der zum Grunde liegenden Absicht angemessen abgefaßt und mit den Gesetzen überall in Übereinstimmung befunden haben, so

bestätigen Wir solchen gemäß §. 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung S. 291) hiermit in allen seinen Punkten.

Urkundlich haben Wir diese Bestätigung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben, Berlin, den 11. Januar 1864.

(L. S. R.) **Wilhelm.**

Graf Eulenburg.

Bestätigung. (Minister des Innern.)

* * *

Aus dem Königl. Ministerium des Innern gelangte, mittelst Verfügung vom 22. Januar 1864, der Receß an die Königl. Regierung zu Stralsund, welche die Original-Urkunde am 3. Februar 1864 dem Magistrate zu Wolgast mit der Weisung übermittelte, dem Bürgerschaftlichen Collegium davon Mittheilung zu machen und für ordnungsmäßige Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Es wurde nun ein Reglement für die, durch Einführung der neüen Gemeinde-Verfassung erforderlich gewordene Neüwahl des Bürgerschaftlichen Collegiums entworfen, welches, nach vorhergegangenen Verhandlungen, der Magistrat unterm 21. April 1864 einreichte, das aber, nach mehreren Weiterungen, erst am 26. November 1865 zum Abschluß gebracht und von der Königl. Regierung zu Stralsund unterm 3. December 1865 bestätigt wurde. Siehe unten C.

Inzwischen fanden Berathungen A. wegen der Zahl der Rathsmitglieder und B. wegen der Eintheilung der Verwaltungs-Deputationen zwischen dem Magistrate und dem Bürgerschaftlichen Collegium Statt, zwei Gegenstände, die auf Grund mehrseitiger Besprechungen und Verhandlungen durch Beschluß vom 27. Juni und 4. Juli 1864 folgender Maßen geordnet wurden:

A. Die Zusammensetzung des Magistrats betreffend.

1. Der Magistrat hat, wie seither so auch ferner, aus 6 Personen, also außer dem rechtsgelehrten Bürgermeister, aus 5 Rathsherren zu bestehen.

2. Vier Rathsherren sind unbesoldete, insoweit nicht erworbene Rechte dem entgegenstehen, und dem zu Folge an der Betreibung bürgerlicher Nahrung völlig unbehindert.

3. Ein Rathsherr wird aus der Stadtkasse besoldet und hat, da die Voraussetzung seiner Anstellung ist, daß er seine ganze Zeit und Kraft dem städtischen Dienst widme, sich des Betriebs bürgerlicher Nahrung zu enthalten, darf auch Nebenämter nur mit Genehmigung beider städtischen Collegien übernehmen.

4. Der besoldete Rathsherr führt den Titel Kämmerer, und ist Stellvertreter des Bürgermeisters.

5. Das Gehalt des Kämmerers wird zu 600 Thlr. jährlich bestimmt, zahlbar in Quartalsraten postnumerando.

6. Das Amt des Kämmerers befaßt im Allgemeinen alle diejenigen Geschäfte, welche der seitherige Kämmerer seit Aufhebung der Gemeinde-Ordnung im Jahre

1853 versehen hat, doch bleibt die nähere Regulirung durch eine Dienst-Anweisung vorbehalten.

7. Die Pensions-Ansprüche des Kämmerers regeln sich nach dem, in Gemäßheit des §. 5 Alinea 9 des Stadtrecesses zu vereinbarenden, Statut, doch kommt dabei die Zeit, während welcher derselbe etwa schon früher der Stadt in einem besoldeten Amte gedient hat, in Anrechnung.

8. Die vorstehenden Beschlüsse gelten nur für die Dauer der Dienstzeit des jetzt zunächst zu erwählenden Kämmerers, so daß nach Beendigung derselben der ganze Gegenstand von Neüem in Erwägung zu ziehen und der Beschlußfassung zu unterwerfen ist.

B. Die Eintheilung der Verwaltungs-Deputationen betreffend.

Abgesehen von dem Armen-Collegium und dem Scholarchat, welche beide im Allgemeinen gleichfalls als städtische Deputationen für einzelne Verwaltungs-Gegenstände anzusehen sind, jedoch in eigenthümlichen Verhältnissen stehen, sollen in Zukunft 5 Verwaltungs-Deputationen sein, nämlich: die Bau-Deputation, die Hafen-Deputation, die Feld-Deputation, die Einquartierungs-Deputation, die Steüer-Deputation.

1. Die Bau-Deputation hat außer den sämmtlichen Hochbauten auch das Straßenpflaster und die Straßenerleüchtung unter sich. Außerdem werden ihr die Geschäfte der in der hiesigen Feüer-Ordnung vom 7. März 1855, namentlich §. 83 erwähnten Deputation für das Feüer-Wesen zugewiesen, so daß die letztgedachte Deputation in Zukunft ganz mit der Bau-Deputation zusammenfällt. Hinsichtlich der Hafenbollwerke, der Dämme am Hafen und sämmtlicher Bauten daselbst hat die Bau-Deputation mit der Hafen-Deputation zusammen zu wirken. Die Bau-Deputation besteht aus 2 Mitgliedern des Magistrats und 5 Mitgliedern des Bürgerschaftlichen Collegiums.

2. Zum Geschäftskreis der Hafen-Deputation gehört, außer den eigentlichen Hafen-Angelegenheiten auch Alles, was sich auf die Schifffahrt bezieht. Die Angelegenheiten, in welchen die Hafen-Deputation mit der Bau-Deputation zusammen zu wirken hat, bestimmt Nr. 1. Die Hafen-Deputation wird durch 1 Magistratsmitglied und 4 Mitglieder des Bürgerschaftlichen Collegiums gebildet.

3. Der Feld-Deputation wird außer dem eigentlichen Feldwesen mit Einschluß der Feldwege, auch das gesammte Forstwesen und die Verwaltung der Stadtgüter — Penemünder Vorwerk, Gatz, Weidehof — überwiesen. Die Feld-Deputation besteht aus 1 Magistratsperson und 4 Mitgliedern des Bürgerschaftlichen Collegiums.

4. Die Einquartierungs-Deputation hat aus 1 Mitgliede des Magistrats und 4 Mitgliedern des Bürgerschaftlichen Collegiums zu bestehen.

5. Die Steüer-Deputation wird gebildet durch 2 Mitglieder des Magistrats, 6 Mitglieder des Bürgerschaftlichen Collegiums und 6 Mitglieder der Gesammt-Bürgerschaft. Die letzteren werden je zur Hälfte vom Magistrate und vom Bürgerschaftlichen Collegium erwählt.

6. Die Armen-Verwaltung unterscheidet sich von den übrigen städtischen Deputationen dadurch, daß sie im Bereich ihrer Wirksamkeit eine größere, durch die Armen-Ordnung normirte Selbständigkeit, namentlich auch ein eigenes Rechnungswesen

hat, ferner dadurch, daß Mitglieder des Bürgerschaftlichen Collegiums nicht als solche zugleich Mitglieder des Armen-Collegiums sind, das Bürgerschaftliche Collegium auch nicht an den Wahlen zur Ergänzung des Armen-Collegiums Theil nimmt. Vielmehr bleibt hinsichtlich dieser Wahlen nach wie vor die Armen-Ordnung vom 24. Juni 1833, §. 7, maßgebend.

Das Armen-Collegium besteht aus 1 Director, 4 Inspectoren, 4 Provisoren (1867 nur 3), 1 Rendanten, 1 Arzt, 4 Armenpflegern; die Armen-Versorgungs-Anstalt hat 1 Verwalter, das Arbeitshaus 1 Aufseher. Das Wolgaster Armenwesen hat seit lange in dem Ruf einer vorzüglichen Einrichtung gestanden. Die öffentliche Armenpflege wurzelt hier in ihrem natürlichen Boden, in dem Wohlthätigkeitssinn der Einwohner und es nimmt vielleicht kein Theil der städtischen Verwaltung ein regeres Interesse des Publikums in Anspruch, als dieser. Die Verwaltung des Armenwesens hat zwei Vorzüge: erstens den, daß sie in ihren einzelnen Zweigen sich nicht isolirt, vielmehr in einer Art und Weise centralisirt ist, die eine geregelte Verwaltung wesentlich erleichtert; dann aber, daß das System der Natural-Verpflegung möglichst durchgeführt worden ist. Das Armenhaus und die damit in Verbindung stehenden Gebaüde sind zweckmäßig eingerichtet und im Besondern die Wohnungen der Pfleglinge geraümig.

7. Das Scholarchat beruht hinsichtlich seiner Stellung ganz auf der hiesigen Schul-Ordnung vom 19. Mai 1828 — 10. April 1829, in Verbindung mit den jetzigen und künftigen Gesetzen, bezw. landesobrigkeitlichen Erlassen über das Schulwesen. Es sollen aber, wie schon früher, stets 2 Mitglieder des Bürgerschaftlichen Collegiums als solche zugleich Mitglieder des Scholarchats sein, und diese beiden Mitglieder sind in jeder Beziehung wie 2 aus dem Bürgerschaftlichen Collegium für eine städtische Verwaltungs-Deputation erwählte Mitglieder zu betrachten.

8. Außer den fünf zuerst genannten Deputationen ist noch eine sechste Deputation für das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, in welcher 5 Mitglieder des Bürgerschaftlichen Collegiums sitzen, beliebt, von dieser Anordnung aber der Königl. Regierung nicht Meldung gethan worden.

9. Die Mitglieder der städtischen Deputationen, welche dem Bürgerschaftlichen Collegium angehören, werden auf drei Jahre gewählt. Die gleiche Zeitdauer gilt für die Wirksamkeit derjenigen 6 Mitglieder der Steüer-Deputation, welche aus der Gesammt-Bürgerschaft zu erwählen sind.

(Zum Geschäftsbereich des Magistrats gehöret noch: — Die Kreis-Prüfungs-Commission für den Wolgaster Bezirk und die Innungs-Prüfungs-Commissionen für Meister und Gesellen, in denen je ein Magistrats-Mitglied den Vorsitz führt. — Sonstige Stadt- und Rathsbediente sind: der Communalarzt, der Stadtchirurgus und der Stadtapotheker; der Stadtrendant; der Klassen- und Gewerbesteüer-Erheber, zugleich Forstkassen-Rendant; der Stadtwagepächter; der Stadtmusikus; der Rathsdieuer; der Polizei-Inspector, 2 Polizei-Sergeanten; der Hafenmeister; der Stadtförster zu Penemünde, und der Waldwärter zur Scheide; der Feld- und Holzwärter auf dem Stadtfelde; der Stadtzimmermeister; der Stadtschornsteinfegermeister; der Scharfrichter; der Stadtexequent; der Marktmeister. — Die Kaufmanns-Compagnie hat 3 Alterleüte. — Der Provisoren bei den Stadtkirchen sind 2 bei St. Petri, und 1 bei St. Gertrud und St. Jürgen. — Die Curatorien bei der Thiel'schen und bei der Maas'schen Stiftung bestehen aus den beiden Geistlichen der Stadt und einem Senator.)

C. Reglement für die Wahlen des Bürgerschaftlichen Collegiums.

§. 1. Das Bürgerschaftliche Collegium, von dessen Mitgliedern nach je 3 Jahren ⅓ ausscheidet, wird durch regelmäßige, alle 3 Jahre im Monat April vorzunehmende Ergänzungswahlen, und bei außergewöhnlichen, durch Tod oder aus sonstigen Gründen eingetretenen Vacanzen, durch Ersatzwahlen, welche innerhalb 6 Monate nach Eintritt der Vacanz erfolgt sein müssen, ergänzt.

Zur Ausführung dieser Wahlen hat der Magistrat, und zwar bei den Ergänzungswahlen für jede der beiden wahlberechtigten Bürgerklassen, bei Ersatzwahlen jedoch nur für die durch die eingetretene Vacanz betroffene Bürgerklasse, eine Wählerliste aufzustellen. Bei dieser ist die übliche Reihenfolge der Stadttheile — innere Stadt, Schloßplatz, Fischerwiek, Bauwiek — in jedem Stadttheile die Reihenfolge der Hausnummern zu beobachten. Diejenigen Wähler, welche Hausbesitzer, sind als solche zu bezeichnen. Wenn einzelne Wähler auf Grund von §. 8 des Stadtrecesses wegen Verwandtschaft, resp. Verschwägerung nicht neben einem bestimmten andern Wähler wählbar oder eine Neüwahl ohne Angabe von Gründen abzulehnen berechtigt sind, so ist dies bei den Namen der Betreffenden anzugeben.

§. 2. Die aufgestellten Wahllisten werden auf 8 Tage zu Jedermanns Einsicht in einem öffentlichen Lokal ausgelegt. Einwendungen gegen dieselben sind innerhalb derselben 8tägigen Frist beim Magistrat anzubringen. Gegen die auf solche Einwendungen erfolgenden Entscheidungen des Magistrats steht der Recurs an die Königl. Regierung in Stralsund offen; der Wahlact wird indeß nicht verschoben.

§. 3. Über die Ausübung der Wahllisten wird zum Voraus vom Magistrat eine Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erlassen, in welcher zugleich außer dem Tag, der Stunde und dem Ort der Wahlhandlung die Zahl und die Namen der ausscheidenden, bezw. ausgeschiedenen, so wie die Zahl der danach neü zu wählenden Repräsentanten und wie viele davon Hausbesitzer sein müssen, anzugeben, auch die Mitglieder der Wahl-Deputation namhaft zu machen sind.

§. 4. Außerdem wird — und zwar spätestens am vorletzten Tage vor der Wahl — in der Wohnung eines jeden Wählers durch einen Diener mündlich der Wahltag angesagt.

§. 5. Die Wahlverhandlung wird bei jeder Bürgerklasse mit Verlesung der §§. 7—9 des Stadtrecesses und dieses Reglements durch den Vorsitzenden der Wahl-Deputation eröffnet. Eben derselbe verliest sodann die Namen sämmtlicher in die Wahlliste aufgenommenen Wähler und veranlaßt darnach etwa anwesende aber nicht stimmberechtigte Personen zum Abtreten. Später erscheinende Wähler haben sich bei der Wahldeputation zu melden und können alsdann an den noch nicht geschehenen Abstimmungen Theil nehmen.

§. 6. Insofern ein Theil der von einer Bürgerklasse zu Wählenden aus der Klasse der Hausbesitzer gewählt werden muß, besteht die Wahlhandlung bei dieser Klasse in einem doppelten Wahlact oder Wahlgang dergestalt, daß im ersten Wahlgang die ausschließlich aus den Hausbesitzern zu entnehmenden, im zweiten Wahlgang ohne Be-

schränkung der Wahl auf Hausbesitzer die übrigen Mitglieder des Bürgerschaftlichen Collegiums gewählt werden.

§. 7. Die Wahl selbst erfolgt bei jedem Wahlact in der Weise, daß ein Mitglied der Wahl-Deputation die Namen der Wähler in der Reihenfolge der Wahlliste aufruft, jeder Aufgerufene aber an den Tisch der Wahl-Deputation tritt, und so viele Personen, als von der Bürgerschaft diesmal zu wählen sind, namhaft macht. Das Mitglied der Deputation, welches aufruft, trägt sodann die Namen der von dem Wähler genannten Personen in des Letztern Gegenwart neben dessen Namen in die Wählerliste ein oder läßt sie, wenn der Wähler es wünscht, von diesem selbst eintragen. Nach beendigtem Aufruf werden diejenigen Wähler, welche bei dem Aufruf ihres Namens gefehlt haben, inzwischen aber erschienen sind, — vergl. §. 5, — zur Wahl zugelassen. Wenn ein Wähler seine Stimme auf Personen abgibt, welche überhaupt oder in seiner Bürgerklasse oder bei diesem Wahlact nicht wählbar sind, so hat der Vorsitzende der Deputation denselben hierauf aufmerksam zu machen. Verharrt der Wähler sodann auf seiner Wahl, so werden die namhaft gemachten Personen zwar in die Wählerliste eingetragen, die Stimme des Wählers ist aber, was solche nicht wählbare Personen betrifft, als überall nicht abgegeben zu betrachten.

§. 8. Sofort nach Beendigung eines Wahlacts ermittelt die Wahldeputation das Resultat, wobei dieselbe zugleich in Zweifelsfällen über die Gültigkeit und Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§. 9. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die relativ-meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Personen auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die zu wählenden Personen gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet überall das Loos, welches durch den Vorsitzenden der Commission gezogen wird.

§. 10. Wenn aus einem Wahlact zwei oder mehrere Personen als gewählt hervorgehen sollten, welche nach §. 8 (im Anhang) des Stadtrecesses nicht neben einander Mitglieder des Bürgerschaftlichen Collegiums sein können, so ist von denselben nur derjenige als gewählt anzusehen, welcher die relativ-meisten Stimmen erhalten hat, und zum Ersatz des oder der darnach Ausfallenden sofort zu einer fernern Wahl zu schreiten.

§. 11. Über die Wahlhandlung ist von einem Mitgliede der Deputation ein Protokoll zu führen und am Schluß von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen.

§. 12. Vorstehendes Reglement kann nur durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und des Bürgerschaftlichen Collegiums sowie mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Stralsund geändert werden.

Wolgast, den 26. November 1865.

Der Magistrat. Namens des Bürgerschaftlichen Collegiums:

(gez.) Hache. (L. S.) (gez.) Brodt.

Vorstehendes Reglement für die Wahlen des Bürgerschaftlichen Collegiums zu Wolgast wird hiermit von uns bestätigt.

Stralsund, den 3. December 1865.

(L. S.)

Königliche Regierung.

(gez.) Graf v. Krassow. Köhn v. Jaski.
(Präsident. Ober-Regierungs-Rath.)

Zum Schluß dieses historischen Abrisses der Wolgaster Stadtverfassung sei eines Vorfalls Erwähnung gethan, der, obwol er beinah' 1/4 Jahrhundert hinter der Gegenwart liegt, doch interessant genug ist, um aufbewahrt zu werden, weil er Zeügniß gibt von den Strömungen, welche die Geister in gegebenen Zeiträumen bewegen.

Es ist oben — S. 655 — des Cabinets-Erlasses vom 15. Januar 1842 gedacht worden. Was König Friedrich Wilhelm IV. wollte, ist gleichfalls a. a. O. gesagt.

Es ist nicht aufgeklärt, ob das Gerücht von dem Vorhandensein dieses Cabinets-Erlasses sich alsbald in Neü-Vorpommern verbreitet hatte, und somit den Anlaß gab zu dem Vorfall, von dem gesprochen werden soll, oder ob die Urheber desselben, ohne Kenntniß des Königlichen Befehls, aus eignem Antrieb und freien Stücken handelten, genug, — 50 Bürger der Stadt Wolgast, welche, mit Ausnahme eines einzigen Kaufmanns, sämmtlich dem zweiten oder dem Gewerks-Stande angehörten, reichten unterm 18. Februar 1842, und wiederholt am 8. März desselben Jahres, bei dem Justizminister Mühler eine Vorstellung mit dem Gesuche ein, dafür Sorge zu tragen: daß in Wolgast die in den Städten der alten Provinzen des Staats geltende Justiz- und Administrativ-Verfassung eingeführt werde.

Den Commissarien Behufs Revision und Regulirung der städtischen Angelegenheiten in Neü-Vorpommern wurde die Vorstellung der Wolgaster Bürger zur Kenntnißnahme und geeigneten Berücksichtigung beim Revisionswerke vom Justizminister unterm 15. März 1842 überwiesen, der gleichzeitig die Bittsteller von dem, was er veranlaßt habe, durch einen vorlaüfigen Bescheid unterrichtete.

Zwar waren diese, auf erneüerte Eingabe vom 21. Juni 1842, auch von den beiden Commissarien unterm 27. desselb. Monats dahin beschieden worden, daß sie sich des Weitern in dieser Angelegenheit bis zu der Zeit vorbehalten müßten, wo sie zur endgültigen Ausrichtung der Befehle des Königs in Wolgast eintreffen würden; allein ungeduldig, wie die Petenten waren, wurden sie unterm 27. Juli 1842 abermals beim Justizminister dahin vorstellig, daß, „wenn der Stadt Wolgast nicht die gewünschte Justiz- und Administrativ-Verfassung der alten Lande ihrer ganzen Form nach bewilligt werden könne, ihr dann doch eine wechselnde unbesoldete Repräsentanten-Wahl nach Stimmenmehrheit verliehen werden möge"; kurz, sie beantragten die Einführung einer der beiden, in den alten Landen geltenden Städte-Ordnungen, wodurch „nur Segen über unsere gute Stadt verbreitet werden würde". Die Vorstellung enthält einige bemerkenswerthe Momente zur Beurtheilung Wolgaster Zustände im Jahre 1842.

Wolgast, heißt es darin, ist nur mit 2 kleinen Holländereien begütert und enthält zwischen 4000 und 5000 Einwohner. Zerlegt man diese in 3 Theile, so kann man annehmen, daß 2 Theile davon kaum ihren Erwerb zu erzwingen im Stande sind, von dem übrigen dritten Theil ist wieder $1/3$ als reich und salarirt, und zwei Drittel — also $2/9$ des Ganzen einiger Maßen als bemittelt zu rechneu, worauf denn auch die ganze Last ruht. Und diese ist nicht gering! Unser Behörden-Personal besteht gegenwärtig aus 2 Bürgermeistern, 1 Syndicus, 2 Camerarien, 3 Rathsherren, 3 Secretairen, 4 Raths- und 2 Polizeidienern, 1 Stadtbauschreiber, 1 Steüereinnehmer, 1 Kanzlisten, 4 Achtmännern ersten, und 4 Achtmännern zweiten Standes, u. s. w. Diese alle werden vom Magistrat auf Lebenszeit gewählt und von der Ökonomie besoldet. . . . Den Übelständen, die aus dieser zahlreichen Schaar besoldeter Beamten entspringen, kann nur durch Einführung der Städteverfassung der älteren Provinzen abgeholfen werden; daher unentgeldliche Verwaltung der städtischen Angelegenheiten, die zur Tilgung unserer großen Stadtschulden viel beitragen würde. . . . Hätten wir ein Stadt- und Landgericht zu erwarten, die Justizverwaltung brächte unsere Stadt in nähere Verbindung mit den umliegenden Landschaften und so den Bürgern Nahrung und Verkehr, die Stockung in Handel und Schifffahrt, wovon unsere Stadt wegen ihrer isolirten Lage an der Pene abhangt, würde nicht so fühlbar für uns sein; u. s. w.

Auch diese Vorstellung gab der Justizminister an die beiden Commissarien ab, welche die Petenten unterm 6. August 1842 auf ihre bevorstehende Anwesenheit in Wolgast verwiesen. Daun würden sie Gelegenheit nehmen, einige der Bittsteller noch ausführlicher über ihre eigentliche Absicht zu hören, wobei sich dann ergeben werde, in wie weit auf die vorzutragenden Wünsche eingegangen werden könne oder nicht. Inzwischen würden die Bittsteller wohl thun, sich aller weiteren schriftlichen Suppliken zu enthalten, und statt deren die weiteren Verhandlungen abzuwarten; jedenfalls würden sie aber jede Herbeiführung einer Aufregung in der Bürgerschaft ernstlichst zu vermeiden haben, die eben so ihnen selbst, wie der guten Sache nur nachtheilig werden könnte.

Präsident Götze und Geheimerath Wehrmann hatten sich am 20. December 1842 nach Wolgast begeben, theils um dem Magistrat eine Anregung zu geben, die Angelegenheit wegen Regulirung der Stadtverfassung mehr, als bisher zu fördern, namentlich aber durch vorlaüfige Besprechungen etwa eingetretene Hindernisse zu beseitigen, theils und hauptsächlich aber, um sich näher von der eigentlichen Absicht der nicht unbedeütenden Zahl von Bürgern zu unterrichten, welche mehrfach mit schriftlichen Anträgen auf wesentliche Reformen der Stadtverfassung eingekommen waren, und die Motive näher zu erfahren, welche sie zu diesen Anträgen vermogt hatten. Um hierbei möglichst gründlich zu verfahren, hatten die Commissarien von den 50 Unterzeichnern 17 durch den Rathsdiener auf das Rathhaus bestellt. Einige von ihnen hatten sich entschuldigen lassen, die übrigen, etwa 12 oder 13, waren erschienen, mit denen nunmehro eine ausführliche Rücksprache gehalten wurde.

Dabei ergab sich, daß die Bittsteller ihre schriftlichen Vorstellungen von einem Advocaten in Anklam hatten anfertigen lassen, und daß sie voll wirriger Ideen waren, die sie ausgeführt zu sehen wünschten, die aber im Laufe des Gesprächs wechselten und bald auf das Eine, bald auf das Andere fielen. Sie behaupteten, — in den Städten

der alten Provinzen seien die Zustände ungleich besser, da seien freie Menschen! Das Wünschenswertheste würde ihnen die Preüßische Städte-Ordnung sein, wenigstens wünschten sie wechselnde Bürger-Repräsentanten und allgemeine Wahl derselben. Solche Bürger-Repräsentanten würden unabhängiger sein und die Rechte der Bürger mehr vertreten, als es bisher geschehen. Sie meinten, die jetzigen Bürger-Repräsentanten verfolgten ihr Privat-Interesse, benutzten Schwäger- und Vetterschaften, um städtische Lieferungen zu erhalten, u. dergl. m., und die Stadt könne die Revenüen, die sie bezögen, sparen. Vorzugsweise klagten sie auch darüber, daß die Bürgerschaft von dem Vermögenszustand der Stadt nichts erfahre; sie schienen wirklich darüber im Unklaren zu sein und hatten übertriebene Vorstellungen von dem Schuldenstand und von den aus Stadtmitteln fließenden Revenüen der Repräsentanten, die sofort berichtigt werden konnten.

Im Allgemeinen waren die Leüte sehr im Unklaren über das, was sie eigentlich wollten; es waren allerlei unklare Ideen und theoretische Ansichten über Reformen in ihnen angeregt, die sehr unreif waren und wenigstens nirgend die Überzeügung gaben, daß über reelle Mängel zu klagen sei. Im Gegentheil, als ihnen vorgehalten wurde, daß sich namentlich die Stadt Wolgast unter der jetzigen Verwaltung so sehr gehoben habe, wie es ihnen unter der jetzigen Verfassung gut zu gehen scheine, als namentlich auf die sehr gute und musterhafte neüe Einrichtung des Armenwesens, auf die Anlegung der Steinbahn nach Mökow, auf den Bau des Bohlwerks, Einrichtung der Schulen, Verminderung der Schulden, u. s. w., aufmerksam gemacht und sie befragt wurden, ob sie über wesentliche Mängel und üble Folgen der jetzigen Verfassung zu klagen hätten, etwa über Bedrückung der Bürger, Überlastung mit Steüern, Sinken der öffentlichen Institutionen, u. d., erwiderten sie, sie könnten und wollten in keiner Art über die jetzige Verwaltung der städtischen Angelegenheiten, oder gegen einzelne Personen der städtischen Beamten Klage führen; sie meinten aber, daß die Sache in einen noch bessern Gang kommen werde, wenn eine allgemeine Wahl wechselnder Repräsentanten und für die Vorstädte — der Sitz der Baumannschaft, wo die Einwohnerschaft zwei Mal so groß sei als in der innern Stadt — eine vollständigere Repräsentation eingerichtet werde; — womit sie anfingen, wobei sie blieben und womit sie schlossen.

Unter allen Erschienenen waren nur einzelne Stimmführer. Ein Versuch der Commissarien mit anderen Anwesenden auf die Sache einzugehen, gelang nicht, vielmehr erwiderten diese nur, sie schlössen sich dem an, was ihre Mitbürger gesagt. Die ganze Verhandlung war nicht dazu geeignet, irgend ein reelles und zu berücksichtigendes Resultat daraus zu entnehmen und die Leüte machten den Eindruck, durch üble Berathung in Aufregung gebracht zu sein.

Aber sie ermüdeten nicht. In einer Vorstellung vom 7. März 1843 wendeten sie sich an den Präsidenten Goetze, und legten demselben noch ein Mal ihre Wünsche wegen Einführung der Preüßischen Städte-Ordnung vor. Beide Commissarien ertheilten darauf am 20. April 1843 zur Antwort: Der König habe, wie ihnen schon mündlich, in der Zusammenkunft am 21. Decbr. v. J., eröffnet worden, die in Wolgast bestehende Verfassung, wie diejenige der übrigen Neü-Vorpommerschen und Rügenschen Städte bestätigt, und daß den ergangenen Befehlen zufolge hiervon nicht abgewichen werden könne, daher jede Einleitung, welche darauf abzwecke, die in den Städten jenseits der Pene geltende Städte-

Ordnung hier einzuführen, unzulässig sei. Damit sei indessen nicht ausgeschlossen, Änderungen in der bestehenden Verfassung soweit eintreten zu lassen, als dazu ein dringendes Bedürfniß erweislich vorhanden sei. Ob dies letztere der Fall, werde bei den ferneren Verhandlungen in die sorgfältigste Berathung genommen werden und hiervon hätten die Bittsteller die Ergebnisse abzuwarten. Jedenfalls müßten aber die etwa nöthigen Änderungen in verfassungsmäßigem Wege beschlossen werden und könnten diejenigen Bürger, welche vermeinten, in dieser Hinsicht auf das Eine oder Andere aufmerksam machen zu müssen, nur an den Magistrat oder das Repräsentanten-Collegium verwiesen werden, zumal Seitens der Commissarien schon in der December-Versammlung des vorigen Jahres die Überzeügung gewonnen worden sei, daß die Bittsteller über wesentliche Mängel nicht zu klagen hätten, und auf wechselnde und vage Ideen über Neüerungen, zu denen ein wirkliches Bedürfniß nicht vorliege, von Seiten der Commissarien selbst dann nicht würde eingegangen werden können, wenn sie auch bei den städtischen Behörden Unterstützung fänden.

Kirchenwesen.

An der St. Petri-Kirche stehen zwei Geistliche, der Pfarrer, der zugleich Superintendent der Wolgaster Synode ist, und der Archidiaconus. Beide Geistliche, so wie 2 aus der Bürgerschaft gewählte Provisoren bilden die Administration (Provisorat) des Kirchen-Vermögens. Die Matrikel dieser Kirche ist vom Jahre 1687. Ihr zu Folge ist die Pfarre landesherrlichen, und das Archidiaconat städtischen Patronats. Der Magistrat beruft auch zu den erledigten Stellen Rectoris scholae, des Cantors und des Küsters, die alle drei halb Kirchen-, halb Schulbeamte sind, und demgemäß eben sowol auf dem Schul-, als auf dem Kirchen-Etat stehen, deren Hauptamt aber doch die Schule ist. Demnächst besetzt der Magistrat die übrigen Stellen der Kirchenbeamten, die des Organisten, des Calcanten und des Kirchendieners, doch im Einvernehmen mit dem ersten Geistlichen. Das Kirchen-Vermögen wird von zwei Provisoren verwaltet, von denen der eine Mitglied des Magistrats, der andere Mitglied des Bürgerschaftlichen Collegiums zu sein pflegt.

Die Haüser, welche der St. Petri-Kirche gehören und aus den Einkünften ihres Vermögens in baulichen Würden gehalten werden müssen, sind: die Pfarrer-Wohnung; die des Archidiaconus, und die des Rectors; zwei Predigerwittwen-Haüser, von denen das eine, wenn eine Pfarrer-Wittwe nicht vorhanden ist, dem Conrector der Wilhelmsschule zur Wohnung angewiesen wird, das Organisten-Haus, die Küsterei und die Wohnung des Todtengräbers.

Das Vermögen der St. Petri-Kirche, — so berichtet Heller in seiner Chronik von Wolgast, S. 138, — war in den älteren Zeiten bedeütend; die Kirche hatte ansehnliche Legate und mehrere ausstehende Capitalien, von denen die Dokumente aber zum Theil schon durch den Brandenburgischen Krieg, 1675, besonders aber durch den großen Brand von 1713 verloren gingen. In dem Protokoll der Kirchen-Visitation von 1670 und 1686 wird gesagt, daß diese Capitalien sowol in Haüsern, als auch in Gütern stehen; aber viele ständen zinsenlos. Es wird darin unter den 87 Posten, welche die Kirche

bestätigt hatte, ein Kapital aufgeführt von 1100 fl., welches Sophia Hedwig, Wittwe des Herzogs Ernst Ludwig, von der Kirche hierselbst aufgenommen hat, und welches Herzog Philipp Julius unterm 6. Juli 1616 auf das Amt Loitz schlug. Von diesem Kapital wurden indessen die Zinsen oft nicht bezahlt und ist gänzlich verloren (Heller schrieb 1829). Ferner wird einer Obligation gedacht vom Herzoge Philipp Julius im Jahre 1624 über 2580 fl., und noch einer zweiten der Herzogin Sophia Hedwig, d. d. Loitz 8. November 1615, über 400 fl. Von diesen Obligationen, hieß es schon 1670 und 1686, ist nichts zu hoffen. Ferner wird in dem erwähnten Visitations-Protokoll gesagt: „Auch genießen die Prediger die Zinsen von 900 fl. als fürstliche Donationen, welche vom fürstl. Zoll entrichtet werden". Solcher Vermächtnisse und Legate zum Besten der Prediger gab es in älteren Zeiten viele; auch hatten die Prediger, deren sonst drei bei der Kirche waren, (der dritte war der jetzige Schul-Rector) durch fürstl. Donation das Recht, zwei Mal im Winter an dem Fischzuge bei Lassan zu gleichen Theilen Theil zu nehmen. Dieses Recht ward auch immer ausgeübt, und es wird bei der erwähnten Kirchen-Visitation erinnert: „Die Herren Prediger haben zu ihrem eigenen Besten darauf zu sehen, daß dieses Benefice nicht aufhöre, sondern jährlich zu rechter Zeit beobachtet werde, und bei dem Fischkieper darauf zu dringen, daß, wenn das Wintergarn gezogen würde, sie ihren Theil erhielten". Aber diese, wie mehrere Begünstigungen und Vortheile, haben die Prediger nach und nach verloren, und auch in der neüern und neüesten Zeit schmerzhafte Einbüßungen gemacht. So weit Heller, der Archidiaconus an der St. Petri-Kirche war, seit 1820.

Der Titel Superintendent ist im vormaligen Schwedisch-Pommern erst unter Preüßischer Hoheit eingeführt worden. Vordem war der Aufseher der Geistlichen in einem gewissen Kirchenkreise der Präpositus, der von 1806 an, als König Gustav IV. Adolf die schwedische Reichs- und Kirchen-Verfassung in seinen deütschen Staaten zur Geltung brachte, Propst genannt wurde. Die zweite Pfarrstelle in Wolgast verwalteten bis 1675 als betitelte Coadjutoren Diaconen, die von 1677 an Archidiaconen betitelt wurden, wie es auch schon im 16. Jahrhundert üblich gewesen war, nach Ausweis des von Valentin v. Eickstedt verfaßten Amtsbuchs. Bis 1677 gab es an der St. Petri-Kirche einen dritten Prediger, Subdiacon genannt. Sein Amt war haüfig mit dem Schul-Rectorat verbunden. War es davon getrennt, so hatte der Subdiaconus seine eigene Wohnung in einem der Kirche gehörigen Hause, und er ward theils aus den Einkünften der Kirche, theils von der Stadt besoldet, wie es noch heüte mit dem Rector der Wilhelms-Schule der Fall ist. Des Subdiacons Geschäft war es, den beiden anderen Predigern beizustehen und die Frühpredigt zu halten, sowie auch abwechselnd die Kirchenlehre. Noch war er verpflichtet, mit dem Archidiaconus wechselsweise den Dienst am Altare an den Sonntagen, aber an den Sonnabenden immer allein zu verrichten. Mangel an Mitteln zur Besoldung des Subdiacons ist die Veranlassung gewesen, daß seit nun beinah' zweihundert Jahren das Subdiaconat nicht wieder besetzt worden ist; indessen ist von der obern Kirchenbehörde festgesetzt: „dieses Amt wiederherzustellen, wenn es Noth thue". Inzwischen bezieht der Schulrector noch immer das für den dritten Geistlichen oder Subdiacon matrikelmäßig bestimmte Einkommen aus dem Kirchenvermögen.

Bis zum Jahre 1819 scheint es bei den Kirchen in Neü-Vorpommern und Rügen nicht Sitte gewesen zu sein, die Verwaltung ihres Vermögens und die Kassenführung auf vorher festgesetzte Etats zu gründen. Die Königl. Regierung zu Stralsund sah sich daher veranlaßt, diesem Mangel einer ordnungsmäßigen Rechnungsführung abzuhelfen, indem sie durch eine allgemeine, in ihrem Amtsblatte, Stück 7, Nr. 52, erlassene Verfügung vom 9. Februar 1819 die Administrationen aller Pfarren Königlichen Patronats aufforderte, für jedes einzelne Kirchenvermögen einen Etat der Einnahmen und Ausgaben, nach einem vorgeschriebenen Formular, zu entwerfen und spätestens gegen Ende des Monats März 1819 einzusenden, nach erfolgter Genehmigung des Etats aber die Kassen-Rechnung nach einem zweiten, ebenfalls vorgeschriebenen Muster anzulegen. Da nun aber das Provisorat der St. Petri-Kirche zu Wolgast dieser Aufforderung nicht Folge gegeben hatte, so brachte die Königl. Regierung die Einsendung des Etats-Entwurfs unterm 4. August 1819 in Erinnerung. Für die beiden Administratoren war das Verlangen der Regierung etwas Unerhörtes! „Wie wir, sagten sie in ihrer Vorstellung vom 31. August 1819, bei der hiesigen St. Petri-Kirche als Provisoren angestellt und mit unsern Pflichten unter Ablegung eines Eides vor dem Altar bekannt gemacht wurden, ward rücksichtlich der Administration des Kirchenvermögens bestimmt, daß wir die Rechnung darüber nach dem uns mitgetheilten Kirchenregister zu führen hätten, und solche hieselbst von den Herren Predigern und Bürgermeistern aufgenommen würde, wobei uns ein Gehalt von jährlich 25 Thlr. für unsere Mühwaltung für jedes Administrationsjahr zugesichert ward. Wir übernahmen, ohne dieses Einkommen in Anschlag zu bringen, das mühsame Geschäft besonders aus Gefälligkeit gegen die Herren Prediger, und haben solches seit mehreren Jahren und, wie wir uns schmeicheln, zum Besten der Kirche und zur Zufriedenheit unserer Vorgesetzten geführt. . . . Wenn aber jetzt die Provisorat-Geschäfte durch jährliche Formirung eines Etats und gänzliche Umformung der Kirchenregister, die alsdann unvermeidlich wird, vermehrt und erschwert werden sollen, so werden wir uns beide genöthigt sehen, unsern Abschied vom Provisorat einzulegen". Hierauf wurde den Provisoren unterm 3. September 1819 zu erkennen gegeben, daß ihrem Antrage um so weniger gewillfahrt werden könne, als die Rechnungsführung bei allen Königl. Patronats-Kirchen nach gleichen Grundsätzen geschehen müsse, und die Niederlegung ihrer Functionen, um dem ihnen aufgetragenen Geschäft zu entgehen, jetzt, nachdem die ihnen vorgeschriebene Frist verstrichen sei, nicht gestattet werden könne, sie vielmehr für die richtige Erfüllung der diesfälligen Aufgabe verantwortlich blieben. Für die Fertigung des erforderten Etats werde ihnen demnach die letzte Frist bis zum Schluß des Monats September gegeben, nnd wenn sie auch dann noch uicht ihre Obliegenheit erfüllt hätten, würde auf ihre Kosten ein Calculator von Stralsund nach Wolgast gesandt werden, um den fraglichen Etat dort anzufertigen. Auf dieses Rescript der Königl. Regierung erfolgte die Einsendung des Etats am 2. October 1819.

Darin ist das eine der beiden Kapitalien aufgeführt, welche die Herzogin Sophie Hedwig von der Wolgaster Kirchenkasse entlieh, und von dem Heller sagt, es sei derselben verloren gegangen, was also im Jahre 1819 noch nicht der Fall war, das Kapital der 1100 fl. oder 550 Thlr. Pomm. Courant, worüber die Herzogin eine Schuldurkunde d. d. Loitz den 17. Januar 1616 ausstellte. Auch steht in dem Etat das Kapital von

900 fl. oder 450 Thlr., von dem es in einer Anmerkung heißt, daß die darüber sprechende Urkunde nicht mehr vorhanden sei, die Kirchenmatrikel von 1686 aber besage, dieses Kapital stamme aus zwei fürstlichen Donationen her und die Zinsen davon würden bei der Kreiskasse zu Greifswald erhoben (früher beim Amte Wolgast), die des Kapitals der 1000 fl. dagegen bei dem Amte Loitz. Beide Posten sind in allen folgenden Etats bis zum Jahre 1848 aufgeführt, vom Jahre 1849 an aber verschwinden sie aus denselben, ohne daß die Etats-Acten darüber Auskunft geben, was die Veranlassung dazu gewesen sei. Bei der Stadt Wolgast stehen seit dem Jahre 1681 zwei Kapitalien zu 50 Thlr., und ein drittes von 100 Thlr. seit 1700, zusammen 200 Thlr. Pomm. Courant = 228 Thlr. 17. 1 Pf. Preüß. Courant, Legatengelder des Michael Röhl, wovon die Zinsen den Predigern vermacht sind. Ein anderes Vermächtniß stammt aus neürer Zeit; 200 Thlr. Gold betragend ist es im Jahre 1812 von C. F. Wendt mit der Bestimmung gestiftet worden, daß von den Zinsen jährlich 5 Thlr. dem Küster als Lehrer bei der Armen- oder Freischule zufließen sollen. Diese testamentarische Verordnung hat bei der in neürer Zeit Statt gefundenen Einrichtung des Schulwesens eine Abänderung erlitten. Überhaupt betrug das Kapitalvermögen der Kirche nach dem Etat vom Jahre 1819: 2770 Thlr. Pomm. Währung und 300 Thlr. in Gold. Die Haupt-Einkünfte der St. Petri-Kirche fließen aber aus Kornhebungen verschiedener Dorfschaften, die ursprünglich allesammt zum landesfürstlichen Domanio gehörten, was zum Theil noch heüte der Fall ist, so wie aus den Abgaben dreier Bauerhöfe, welche die Kirche in dem Dorfe Zarnekow besitzt. Diese Abgaben wurden früher ebenfalls in Naturalien, Roggen, Gerste, Hafer, von jeder Getreideart 64 Scheffel, abgeführt; sie sind aber seit 1848, bezw. seit 1858 in eine Geld-Prästation verwandelt, dergestalt, daß zwei Höfe zu Erbpachtrechten ausgethan sind, und ein Hof verzeitpachtet ist. Im Jahre 1819 betrugen sämmtliche Kornhebungen 409½ Scheffel Roggen zu 40 ßl., 258 Scheffel Gerste zu 32 ßl. und 372¼ Scheffel Hafer zu 24 ßl. gerechnet, so daß diese beständigen Natural-Gefälle in Gelde ausgedrückt 699 Thlr. 18 ßl. ausmachten. An unbeständigen Gefällen: Klingebeütelgeld und für das Glockengelaüt wurden im Etat 140 Thlr., und an Miethe für die Kirchensitze ꝛc. 333 Thlr. 8 ßl. veranschlagt. Im Ganzen schloß der Etat für das Jahr 1819 in Einnahme und Ausgabe mit 1326 Thlr. 2 ßl. Pomm. Courant.

An Kornhebungen stehen der Kirche und deren Kirchen-, so wie den Schuldienern nach der Matrikel zu:

	Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.
Von Karin, Virow, Hollendorf, Lubmin und Lossow	58.	11½	58.	11½	50.	13
„ Brünzow, Gahlkow, Warnekow, Hohensee, Walendow, Menzlin und Seckeritz	36.	9	37.	9	72.	9¾
„ den Bauern zu Gladerow, incl. Übermaaß	47.	4¾	—	—	—	—
„ Lassow (Latzow), dem früher bestandenen Kräselin	18.	12	—	—	10.	4
„ Upadel (Utpatel), incl. Übermaaß	83.	4	20.	14	—	—
„ Freest	—	—	5.	13	—	—
„ Schalense, incl. Übermaaß	—	—	—	—	20.	2½
„ Pritzwald, Wustenhuser Kirchspiels	—	—	—	—	40	—
„ Klein Ernsthof, ebendaselbst	—	—	—	—	10	—
Aus dem Dorfe Zarnekow	50.	1¼	50.	1	54.	11
Summa	295.	10½	173.	½	258.	8¼

Heller, selbst Archidiaconus, klagt in seiner Chronik von Wolgast, 1829, auf S. 142: Bei der Ablieferung des Meßkorns, die immer am ersten Mittwoch nach Allerheiligen Statt finde, sei eine lästige Gewohnheit eingeschlichen: die Kirche sowol als der Archidiaconus müßten nämlich am Tage der Ablieferung den Bauern, welche das Getreide brächten, einen Mittagsschmaus geben, wobei die Kirche 32 dieser Gäste, der Archidiacon sogar 48 derselben zu speisen habe. Und doch könnte füglich der vierte Theil von dieser Zahl das Getreide nach der Stadt bringen. Vom Dorfe Latzow z. B. erhalte der Archidiaconus von 4 Bauern im Ganzen 12 Scheffel Korn, diese Kleinigkeit werde aber auf 4 Wagen von 8 Personen gebracht! Beim Empfange des Getreides müsse sämmtlichen Liefernden Branntwein und Brod gereicht werden. Das Mittagsessen, welches gewöhnlich ein Gastwirth besorge, koste dem Archidiaconus allein, je nachdem die Lebensmittel im Preise stehen, 11—16 Thlr. Pomm. Courant. Man muß also bei wohlfeilen Kornpreisen, wenn z. B. der Roggen 20 ßl., die Gerste 15 ßl. und der Hafer 12 ßl. gilt, wie es vor einigen Jahren der Fall war, fast die Hälfte für das leidige Tractament hingeben. Ist denn, fragte Heller, von diesem Mißbrauche gar keine Erlösung möglich? Sein Nachfolger im Amte, Archidiaconus Niz, brachte die Abstellung unterm 29. September 1838 bei der Königl. Regierung zu Stralsund in Anregung, welche durch Verfügung vom 19. October die Kirchen-Administration beauftragte, zur Abänderung des Lästigen der alten Observanz, unter der auch die Kirchenkasse Einbuße erleide, den Weg gütlicher Vereinbarung mit den Pflichtigen anzubahnen. Die Administration war aber, wie sie unterm 21. November 1838 berichtete, in ihren Bemühungen nicht glücklich gewesen: die Bauern hatten erklärt, daß sie im Fall der Einstellung des Mittagsschmauses, der Kirche das Meßkorn vorenthalten, und sie ihr Recht höhern Orts beim Consistorium vertheidigen würden. Unter diesen Umständen mußte die Königl. Regierung dem Archidiaconus Niz und der Kirchen-Administration unterm 28. December 1838 den Bescheid ertheilen, daß, da sich die Bauern auf ein ihnen zustehendes Recht hinsichtlich der Beibehaltung dieser Observanz stützten, sie, als Administrations-Behörde, in dieser Sache weiter einzuschreiten nicht ermächtigt sei.

Etat für die Kasse der St. Petri-Kirche zu Wolgast,

auf die Jahre 1865—1869.

Einnahme.	Thl. Sgr. Pf.
Tit. I. An beständigen Gefällen; A. An Gelde.	
1. An Erbpacht von dem Bauer Witt zu Zaruckow, laut Erbpacht-Contract vom 24. Mai 1848	65. 10 —
2. Desgleichen von dem Bauer Fehlhaber daselbst, desgleichen .	81. 6 —
Diese Erbpacht wird alle 25 Jahre nach den geltenden Getreidepreisen regulirt, doch darf keine Verringerung derselben eintreten. Bei der Wittschen Stelle ist das Erbpachtverhältniß seit Trinitatis 1846, bei der Fehlhaberschen seit Trinitatis 1848 in Geltung.	
Zu übertragen	146. 16 —

Noch Einnahme. — Thl. Sgr. Pf.

Übertrag . . . . 146. 16 —

3. Pacht von dem Müller Wunderlich zu Zarnekow, laut Contract vom 21. April 1858 . . . . . . Thlr. 490

Laut Anhang hierzu vom 22. Mai 1859 gehören der Kirche nach 30 Jahren die vom Pächter erbauten Gebaüde, und werden hierfür jährlich abgerechnet . . . . 100 — 390 — —

Bemerkt wir hierbei, daß derselbe einen unverzinslichen Pachtvorschuß von 460 Thlr., siehe Tit. V. der Ausgabe, als Caution gestellt hat.

B. An Naturalien.

4. Für 295 Scheffel $10\frac{1}{2}$ Metzen Roggen, à 1 Thlr. . . . 295. 19. 8
5. „ 173 „ $\frac{1}{2}$ „ Gerste, à $22\frac{1}{2}$ Sgr. . . . 129. 23. 2
6. „ 258 „ $8\frac{1}{4}$ „ Hafer, à 15 Sgr. . . . 129. 7. 9

Dasjenige Quantum Getreide, welches die Kirchen- und Schulbedienten von der vorbemerkten Getreide-Lieferung matrikelmäßig zu beziehen haben, wird ohne Veränderung der angegebenen Preise bei dem Gehalte der betreffenden Beamten in Ausgabe gestellt, und nur für das Quantum, welches zur Veräußerung kommt, wird der erlangte Preis in der Rechnung nachgewiesen.

Summa Tit. I. . . . 1091. 6. 7

Tit. II. An unbeständigen Gefällen . . . . 255 — —

Klingbeütelgeld 125 Thlr., Erd- und Glockengeld 94 Thlr., milde Gaben 36 Thlr.

Tit. III. An Zeitpächten und Miethen . . . . 459. 4 —

Miethe für Kirchensitze und Chöre 450 Thlr.; Canon für eins der Predigerwittwen-Haüser, welches nach der Schulordnung die Stadt als Wohnung für den Conrector benutzt, 1 Thlr. 4 Sgr.; Pacht für eine der Kirche gehörige Wiese 8 Thlr.

Tit IV. Zinsen für Activ-Kapitalien.

A. Von Schuldverschreibungen, im Ganzen 5442 Thlr. 17. 1 Pf. Kapital in 13 Posten . . . . 243. 6 —

Darunter das Röhlsche Legat in drei Verschreibungen von 1681—1700 bei der Stadtkasse zum Betrage von 228 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. Preüß. Court.; die älteste Obligation ist von 1789, die jüngste von 1864; das größte Kapital, 1800 Thlr. betragend, ist auf den Freih. v. Kirchbach'schen Gütern Hohensee und Pritzier bestätigt.

B. Von Staatspapieren, 700 Thlr., Staatsanleihe von 1850 und 1859 . . . . 32. 15 —

Zu übertragen . . . 2081. 1. 7

Noch Einnahme.	Thl. Sgr. Pf.
Übertrag	2081. 1. 7
Gesammt-Kapital-Vermögen Thlr. 6142. 17. 1 Pf. Zinsen davon . . . . Thlr. 275. 21 —	
Tit. V. An extraordinairen Einnahmen: Nichts.	
Summa der Einnahme . . .	2081. 1. 7

Ausgabe.	
Tit. I. Zu Besoldungen.	
1. Dem Pfarrer und Superintendenten an baarem Gelde, einschließlich einer persönlichen Zulage von 63 Thlr., laut Beschluß vom 18. December 1862 . . . . Thlr. 293 — —	
Durch 75 Scheffel Roggen à 1 Thlr. . . 75 — —	
„ 75 „ Gerste à 22½ Sgr. . 56. 7. 6	
„ 82 „ Hafer à 15 Sgr. . . 41 — —	465. 7. 6
Die erste Predigerstelle hat ein Einkommen von ca. 1200 Thlr. Der Vorgänger des jetzigen Inhabers der Stelle, Prediger Wiesener, genoß seit dem 1. Januar 1857 eine außerordentliche Zulage von 100 Thlr.	
2. Dem Archidiaconus das matrikelmäßige Gehalt von 256 fl. durch . . . . Thlr. 146. 14 —	
„ 56¼ Scheffel Roggen à 1 Thlr. . . 56. 7. 6	
„ 46¼ „ Gerste à 22½ Sgr. . 42. 5. 8	
„ 21½ „ Hafer à 15 Sgr. . . 10. 7. 6	255. 5. 8
3. Außerdem empfangen beide Geistliche die Zinsen des Röhlschen Legats (Einnahme Tit. IV.) mit	8 — —
4. Dem Prediger zu Kröslin, nach Ausweis der Krösliner Kirchenmatrikel	11. 15 —
und der Wolgaster Kirchenregister 10 Thlr. Pomm. Courant.	
5. Dem administrirenden Provisor die matrikelmäßigen 20 fl. und mehrere ihm seit 1804 bewilligte Zinsen, im Ganzen	50 — —
6. Dem Rector der Wilhelmsschule das matrikelmäßige Gehalt von 82 fl. durch . . . . Thlr. 47 — —	
Durch 9⅜ Scheffel Roggen à 1 Thlr. . 9. 11. 3	
„ 9⅜ „ Gerste à 22½ Sgr. . 7 — 11	
„ 10¼ „ Hafer à 15 Sgr. . . 5. 3. 9	68. 15. 11
7. Dem Cantor das matrikelmäßige Gehalt von 68½ fl. durch . . . . Thlr. 44 — —	
Durch dasselbe Quantum Getreide wie der Rector 21. 15. 11	65. 15. 11
8. Dem Organisten das matrikelmäßige Gehalt von 60 fl. durch .	35 — —
Zu übertragen	959 — —

	Noch Ausgabe.	Thl.	Sgr.	Pf.
	Übertrag	959	—	—
9.	Dem Küster an festem Gehalte beim Wegfall des früher für die Freischule Bezogenen und als Vergütung für Licht und Öl 20 Thlr. und an persönlicher Zulage $22\frac{1}{2}$ Thlr.	42.	15	—
10.	Dem Calcanten an Gehalt und für das ihm sonst gelieferte Paar Schuhe zusammen	9	—	—
11.	Dem Kirchendiener an Gehalt und für die Thurmwache bei entstehenden Gewittern	8	—	—
	Außerdem bekommt derselbe alle 6 Jahre eine Bekleidung zum Kostenbetrag von ca. 16 Thlr., welche eintretenden Falls über den Etat zu berechnen ist.			
	Summa Tit. I. . . .	1018.	15	—
Tit. II.	Zu Kirchen-Bedürfnissen	44.	5	—
	Communion-Wein und Oblaten 10 Thlr., Altarlicht rc. 8 Thlr., für Reinigung der Kirche rc. 8 Thlr. 5 Sgr., zur Bestreitung der Pulsanten-Gebühr 18 Thlr.			
Tit. III.	Zu Bauten und Reparaturen, incl. Feüer-Kassen-Beiträge . .	600	—	—
Tit. IV.	Zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken	6	—	—
	An das Schullehrer-Seminar zu Franzburg 5 Thlr., der Predigerwittwen-Kasse 1 Thlr.			
Tit. V.	Zinsen von Passiv-Kapitalien	40	—	—
	Nämlich für ein Kapital von 1000 Thlr., welches die Kirchenkasse seit dem 1. April 1864 zu verzinsen hat. Außerdem 460 Thlr. unverzinsliche Schuld, Caution des Pächters Wunderlich zu Zarnekow. Es betragen mithin — Die Passiva im Ganzen . . . . . . Thlr. 1460 — — Die Activa dagegen, s. Einnahme Tit. IV. 6142. 17. 1 Mithin ist das wirkliche Activ-Vermögen der Kirche . . . . Thlr. 4682. 17. 1			
Tit. VI.	Zu extraordinairen Ausgaben und zur Verbesserung des Kirchen-Vermögens	372.	11.	7
	Davon dem Superintendenten für Revision der Kirchen-Rechnung Thlr. 2. 8. 7 Pf., an Brunnengeld zur Stadtkasse zahlbar Thlr. 2. 25. 8 Pf., Beitrag zu den Kosten der Feüerlösch-Geräthschaften Thlr. 2. 8 Sgr., zu extraordinairen Ausgaben und Verbesserung des Kirchen-Vermögens, woraus auch die Kosten der Synodal-Versammlung bestritten werden Thlr. 364. 29. 4 Pf.			
	Summa der Ausgabe . . .	2081.	1.	7

Die Bestimmungen der Matrikel, in Betreff der Accidentien der Geistlichen, folgen weiter unten.

Summarische Übersicht des Zustandes der St. Petri-Kirchen-Kasse zu Wolgast in den fünf Jahren 1857—1859 und 1862—1863.

Es war im Jahre:	1857.	1858.	1859.	1862.	1863.
	Thl. Sgr. Pfg	Thl. Sgr. Pfg	Thl. Sgr. Pfg	Thl. Sgr. Pfg	Thl. Sgr. Pfg
Einnahme, inclusive Kassenbestand des Vorjahrs .	2046. 14. 8	3891. 1 —	5337. 17. 2	2938. 10. 1	3980. 13. 4
Ausgabe	1862. 29. 4	3890. 19. 11	5185. 9. 8	2653. 4. 10	3546. 28. 6
Mithin ist Kassenbestand .	183. 15. 4	— 11. 1	152. 7. 6	285. 5. 3	433. 14. 10
Die ausstehenden Kapitalien betragen	2069. 7. 1	3469. 7. 1	6442. 17. 1	7442. 17. 1	6742. 17. 1
Also Gesammtbetrag d. Activa	2252. 22. 5	3469. 18. 2	6594. 24. 7	7727. 22. 4	7176. 1. 11
Es betragen die Passiva .	1246. 18. 9	1806. 18. 9	1706. 18. 9	2306. 18. 9	1906. 18. 9
Das Vermögen stellt sich mithin auf	1006. 3. 8	1662. 29. 5	4888. 5. 10	5421. 3. 7	5269. 13. 2
Am Schluß des Vorjahrs betrug dasselbe	947. 14. 9	1006. 3. 8	1662. 29. 5	5374. 15. 8	5421. 3. 7
Das Vermögen hat sich daher verbessert um .	58. 18. 11	656. 25. 9	3255. 6. 5	46. 17. 11	—
vermindert um	—	—	—	—	151. 20. 5

Die baüerlichen Wirthe zu Kröslin und Rubenow haben ihre Renten an die St. Petri-Kirche durch Kapital-Zahlung abgelöst, jene mit Thlr. 1354. 24. 5⅓ Pf., diese mit Thlr. 1696. 23. 9⅓ Pf., wodurch der Kirchen-Kasse ein Gesammt-Kapital von Thlr. 3051. 18. 2⅔ Pf. vom 1. Januar 1859 an zugeflossen ist, und eben so vom 1. Januar 1860 ab ein Ablösungs-Kapital von Thlr. 458. 26. 8 Pf. von den Besitzern der parcellirten Bauerhöfe Nr. 1 und 6 zu Kröslin. Diese Kapitalien sind nach Vorschrift der Königl. Regierung zinsbar angelegt worden.

Die Kasse der St. Petri-Kirche pflegt man, nach uralter Gewohnheit, den Reichenkasten zu nennen, im Gegensatz zu einer zweiten, kleinern Kasse, aus welcher die Bedürfnisse der beiden Kirchen St. Jürgen und St. Getrud bestritten, und deren Einkünfte auch zu Wohlthätigkeits-Zwecken verwendet werden. Diese zweite Kirchen-Kasse, die von der Kasse der St. Petri-Kirche ganz unabhangig ist, und ihre selbständige Verwaltung hat, führt den Namen Armenkasten. Wie es sich damit verhält, geht aus Nachstehendem hervor.

Als im Jahre 1819 zum ersten Mal ein Etat für die St. Petri-Kirchen-Kasse aufgestellt wurde, setzte die Königl. Regierung darin 300 Thlr. Pomm. Courant als Baukosten für das Kirchengebaüde selbst und für die sieben von der Kirche im baulichen Stande zu haltenden Haüser aus, mit der Erklärung, daß die Vermögensumstände der Kirche es nicht gestatteten, mehr darauf zu verwenden. Nun aber ergab es sich gleich im Jahre 1820, daß von den Kirchenhaüsern das Probstei-Gebaüde, das Archidiaconat- und das Predigerwittwen- oder Conrector-Haus einer gründlichen Reparatur bedürftig waren, deren Kosten, auf 673 Thlr. 38 ßl. veranschlagt, noch mehr als ein Mal so groß waren, als die Summe, welche der Etat ausgeworfen hatte, weshalb das Provisorat zu St. Peter bei der Königl. Regierung um die Erlaubniß nachsuchte, auf die Wechselforderungen der Kirche, damals 3070 Thlr. Pomm. Courant betragend, eine Anleihe machen zu dürfen. Sodann heißt es in der Eingabe der Provisoren vom 28. Februar 1820 wörtlich folgender Maßen: — „Zugleich wagen wir es, ein Mittel

zur Abhelfung der dürftigen Umstände der Kirche vorzuschlagen; dieses Mittel besteht in Vereinigung des hiesigen Armenkastens mit der Kirchen-Administration. Gegen eine solche Vereinigung läßt sich mit Grund nichts einwenden. Schon in der Kirchenordnung ist festgesetzt, daß beide Kasten einander aushelfen sollen, und es sind beide auch ehemals auf lange Zeit verbunden gewesen (was, nach Heller's Angabe, im Jahre 1730 auf die Dauer von 12 Jahren mit Genehmigung der Königl. Regierung geschah. Chronik, S. 144). Der hiesige Armenkasten besitzt ein nicht unbedeütendes Kapital, und wenn er gleich von seinen Einkünften die beiden vor dem Thore belegenen Kirchen nebst Kirchhöfen, so wie auch das (oben S. 701 erwähnte) Armenhaus erhalten muß, so bleibt ihm dennoch jährlich ein beträchtlicher Überschuß, der natürlich noch größer sein würde, wenn die Kosten der eignen Administration erspart werden. Wir, die Administratoren der Petri-Kirche, wollen gern die Bemühung in dieser Administration übernehmen, wenn wir nur im Stande sind, die Verpflichtungen, die unserer Kirche obliegen, zu erfüllen. Von Seiten des Magistrats, als auch von Seiten des Superintendenten befürchten wir keinen Widerspruch, da beiden Theilen daran gelegen ist, neben Verbesserung des Kirchen-Vermögens, auch die Administration zu vereinfachen. Wir hoffen daher, die Königl. Regierung werde unsern Vorschlag, das Vermögen des Armenkastens unter Administration der St. Petri-Kirche zu stellen und auf immer mit ihr zu vereinigen, genehmigen".

Die Königl. Regierung erforderte unterm 18. März 1820 das Gutachten des Magistrats und des Superintendenten Stenzler zu Wolgast. Letzterer stimmte dem Antrage des Kirchen-Provisorats in allen Punkten bei; der Magistrat aber trat ihm entgegen. Der von ihm am 28. April 1820 erstattete Bericht enthält, wenn auch nicht urkundlich beglaubigte, doch durch traditionelle Nachrichten mehr oder minder bestätigte Auskunft über die Entstehung des Armenkastens. Es heißt in dem Berichte: —

„Nach der Wolgastischen Kirchen-Matrikel von 1687, 27. 31, sind in früheren Zeiten 4 Provisores bei der St. Petri-Kirche und 4 Provisores bei dem Armenkasten angestellt gewesen, und ist von der Zeit an die Zahl der Provisoren auf die Hälfte herunter gesetzt. Daß aber beide Kassen jemals mit einander verbunden gewesen sein sollen, darüber haben wir keine Spur auffinden können — [doch war es so von 1730—1742, s. oben], — wenngleich in der Kirchen-Ordnung bestimmt ist, daß in Nothfällen die eine Kasse der andern auszuhelfen oder Vorschüsse zu machen habe, die in der Folge wieder, wie sich von selbst versteht, erstattet werden müssen.

„Gehet man auf die Entstehung der Armenkasse zurück, so ist deren Bestimmung sehr verschieden von derjenigen der St. Petri-Kirche. Was in die Armenkasse gesammelt wird, soll auch zum Besten der Armen verwendet werden. Provisores des Armenkastens versprechen in ihrem Amtseide die Verwendung der Gelder zum Besten der Armen, und mehrere Abschiede der Herzoge von Pommern empfehlen die Verwendung der Gelder des Armenkastens zum Besten der Armen.

„Der erste Fonds der Einnahme des Armenkastens entspringet aus dem Klingbeütelgelde der Nachmittagspredigten, und in der Folge haben edle Armenfreünde in ihren Testamenten dem Armenkasten Vermächtnisse hinterlassen. Hierdurch ist derselbe nach und nach in Stand gesetzt worden, ein Armenhaus zu erbauen, zum Besitz einer

Mühle zu gelangen, Kapitalien zu sammeln und solche in kleinen Posten an rechtschaffene, aber dürftige Bürger auf ihre Haüser, zur Abhelfung ihrer Noth, und zur Verbesserung ihrer Umstände darzuleihen. Wie der Fonds des Armenkastens sich vermehrte, so hat man denselben auch zu mehreren Ausgaben vermogt; und so ist es denn auch gekommen, daß derselbe sich der Erhaltung der beiden in den Vorstädten belegenen Kirchen, nämlich der Armen- oder St. Jürgen-Kirche und der St. Gertruds-Kirche, mit deren Kirchhöfen und Mauern, unterzogen hat, wogegen demselben aber auch das bei Leichen-Bestattungen auf den erwähnten Kirchhöfen Statt findende Begräbniß- und Opfergeld zu Theil wird.

„Wollte man jetzt die Administration des Armenkastens mit der Verwaltung der St. Petri-Kirchen-Kasse vereinigen, so würden die seit mehreren hundert Jahren zum Besten der Armen legirten und gesammelten Gelder gegen den Willen der Stifter zu anderen Zwecken verwendet und die wohlthätige Absicht der Letztern vereitelt werden.

„Wenn wir daher, in Gemäßheit der Kirchen-Ordnung, nichts dagegen zu erinnern haben, wenn der Armenkasten der Kirche gegen billige Zinsen von seinen Überschüssen Darlehne macht, so würden wir uns doch nicht dabei beruhigen können, wenn den Provisoren der St. Petri-Kirche die Verwaltung des Armenkastens mit übertragen würde, um dessen Revenüen zum Besten der St. Petri-Kirche und zu Bauten und Reparaturen der Kirchenhaüser zu verwenden; vielmehr würde es der Absicht der ersten Stifter des Armenkastens entsprechender sein, wenn die Administration des Armenkastens der Verwaltung des Stadt-Armen-Collegiums hieselbst überwiesen würde."

Auf Grund dieses Magistrats-Gutachtens wurde der Antrag der Kirchen-Provisoren vom 28. Februar, die Vereinigung der Administration der St. Petri-Kirche und des Armenkastens betreffend, von der Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 3. Mai 1820 abgelehnt.

Vier Jahre nachher kam der Superintendent Stenzler auf den Gegenstand zurück, indem er durch Vorstellung vom 4. September 1824 bei der Königl. Regierung um die Erlaubniß nachsuchte, die diesjährigen Einkünfte des Armenkastens zum Besten der St. Petri-Kirche verwenden zu dürfen; worauf ihm unterm 11. desselben Monats zu erkennen gegeben wurde, daß die Gelder des Armenkastens nach den Bestimmungen der Matrikel nicht zu Ausgaben für die Kirche, sondern, sofern Zugang, zur Unterstützung auch anderer Armen, als sonst Theil daran genommen, verwendet werden müßten. Indessen habe er, der Superintendent, innerhalb einer gesetzten Frist, anzuzeigen, wie viele Armen jetzt aus dem Armenkasten Unterstützung genößen. In seinem desfallsigen Bericht vom 16. October 1824 bemerkte Superintendent Stenzler Folgendes:

„Die hiesige Kirchenmatrikel würde, wenn sie in der That verböte, daß der Armenkasten dem Reichenkasten, d. i. der Kirchenkasse, zu Hülfe kommen sollte, offenbar der Kirchen-Ordnung unsers Landes widersprechen, welche im „Pars IV, Tit. von der Einigkeit der Kasten" ausdrücklich bestimmt: „so der Armenkasten vermögen ist, daß er zu den Gebaüden der Kirchen oder zu Beßerung der Besoldung in den Kirchen und Schulen dem andern die Hand reiche"; allein die Matrikel will im Allgemeinen nur den Grundsatz feststellen: Die Einkünfte des Armenkastens sind zunächst dazu bestimmt, den Armen,

welche im Armenhause wohnen, nöthigen Unterhalt zu geben, und die Zahl derselben wird auf 10 festgesetzt. Für diese -- die durch ein gewisses Einkaufsgeld — (es beträgt 25 Thlr. Pomm., oder 28 Thlr. 8. 5 Pf. Preüß. Courant) — sich ein Anrecht an die Unterstützung des Armenkastens erwerben müssen, sind, wenn der Matrikel buchstäblich nachgegangen wird, die Einkünfte des Armenkastens, so weit sie zu ihrem Unterhalt nothwendig sind, bestimmt; — andere Armen haben keinen Theil daran.

„Wenn die Matrikel zur möglichsten Sparsamkeit ermahnt, damit die im Armenhause wohnenden Armen ihren Unterhalt bekommen können, so erklärt sich das aus der traurigen Lage, worin sich zur Zeit ihrer Abfassung das Armenhaus befand. Das Haus war so verwohnt, daß in ihm nur 3 Arme sich aufhalten konnten und mehrere Kapitalia des Armenkastens waren verloren gegangen. Da mußte also allerdings zunächst darauf gesehen werden, daß der eigentliche Zweck dieser milden Stiftung erfüllt werden konnte, ohne daß dadurch gesagt ist, es dürfe der Überschuß nicht zu dem verwendet werden, wozu er nach der Vorschrift der Kirchen-Ordnung ausdrücklich bestimmt ist.

„Die Matrikel kann um so weniger diese Meinung haben aussprechen wollen, da schon in uralten Zeiten der Armenkasten dem Reichen- oder Kirchenkasten hat beistehen müssen. Es heißt in einer Verabscheidung Herzogs Ernst Ludwig vom 22. Februar 1586: „Als auch befunden, daß der Reiche Kasten wegen der Baute an die 600 Gul- „den schuldigk geworden, und bey dem Armenkasten 866 fl. 21 ßl. 7 Pf. Vorrath ver- „rechnete, demnach sollen die Vorsteher des Armenkasten dem ReichenKasten von solchem „Vorrath 300 fl. — welche ihnen, wenn der Reiche Kasten wiederum zu besserm Ver- „mögen gebracht, und der Armenkasten deren bedürftig, wieder zu erstatten — leihen"; und in einer Verabscheidung eben dieses Fürsten vom 30. August 1589 heißt es: „Nach „dem bis anhero die Erhöhungen der Prediger Besoldungen aus dem Armenkasten ge- „nommen, so soll die Reiche Kaste da sich ihre Einkommende künftig würden erweitern „und vermehren, dem Armenkasten dafür Erstattunge thun und ihn der Bürde ent- „ledigen"; Beweise genug, daß schon in den ältesten Zeiten dem Armenkasten die Pflicht obgelegen hat, der Kirche mit seinen Überschüssen zu Hülfe zu kommen.

„In neüeren Zeiten ist gleichfalls dem gemäß verfahren worden. Der Armenkasten gibt nach dem, zur Schwedenzeit, von der Königl. Regierung ertheilten Befehle Gehaltszulagen an den Cantor, den Organisten und Küster. Es ist also gar kein Grund vorhanden, warum er jetzt mit seinem Überschusse nicht der Kirche beistehen sollte, da sie es bedarf und er es entbehren kann.

„Die Kirche möchte nach der Matrikel selbst eine sehr große Forderung an den Armenkasten machen können, indem derselbe ihr für das Opfer bei Leichen, welches er einnimmt, jährlich auf Ostern 30 fl. geben soll. Schwerlich möchte der Armenkasten beweisen können, daß er seit 100 Jahren diese Abgabe entrichtet hat, folglich wird er, was er auch nach seinem Vermögen für die Kirche thun kann, noch immer ihr Schuldner bleiben.

„Kann es jedoch hier nur hauptsächlich darauf ankommen zu beweisen, daß der Armenkasten ohne seinem eigentlichen Zwecke zu schaden, der Kirche Unterstützung zu leisten vermöge, — daß er dazu nach den Landesgesetzen und der Observanz verbunden

ist, dürfte das Gesagte bewiesen haben — so kommt es darauf an, die Königl. Regierung mit dem bekannt zu machen, was er jetzt zur Unterhaltung der Armen, die im Armenhause wohnen, hergibt.

„Nach der Matrikel sollen 10 Personen im Armenhause Obdach und Unterstützung haben, wofür sie gehalten sind, die Sachen, die sie ins Armenhaus bringen, nach ihrem Ableben dem Armenkasten anheim fallen zu lassen. Jetzt (1824) wohnen zwar 12 Personen im Armenhause, aber sie müssen sich selbst unterhalten; dagegen darf auch der Armenkasten keinen Anspruch auf ihren Nachlaß machen. Seit wann und wodurch diese veränderte Einrichtung geschehen, ist nicht bekannt. Sie ist schon sehr alt und wahrscheinlich dadurch entstanden, daß sowol die, welche sich in das Armenhaus einkauften, als auch ihre Erben sich geweigert haben, dem Armenkasten jura haeredis zuzugestehen und allerlei Betrügereien versucht, sich dieser Verpflichtung zu entziehen; man hat also wol, um den Armenkasten gegen Schaden zu sichern, eins gegen das andere aufgehoben.

„Der Armenkasten gibt also für die Armen, die an ihn gewiesen sind, nichts weiter, als was die bauliche Unterhaltung des Armenhauses kostet; und wenn er gleich die St. Gertruden- und St. Jürgen-Kirche nebst deren Kirchhöfen in baulichen Würden erhalten, und an den Cantor, den Organisten und Küster einen Salarien-Zuschuß geben, auch einen Theil des Gehalts des Kirchenknechts, der zugleich Armenkasten-Diener ist, tragen muß, so behält er doch in manchen Jahren einen Überschuß von 150—200 Thlr., die er dann wieder zu Kapital schlägt, während der Reiche-Kasten durch die so niedrigen Kornpreise von Jahr zu Jahr eine große Einbuße erleidet und zuletzt gänzlich außer Stande gesetzt sein wird, die ihm obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

„Das zweckmäßigste Mittel diesem Verfalle des hiesigen Kirchenwesens abzuhelfen, würde nun die vorgeschlagene Vereinigung beider Kasten sein, die in früheren Zeiten hierselbst Statt gefunden hat. Die Gründe, womit der Magistrat gegen diesen Vorschlag streitet, können schwerlich wichtiger sein, als die Wohlfahrt der Commune, die offenbar darunter leiden wird, wenn sie gezwungen ist, zur Erhaltung der Kirche beizutragen; die temporelle Vereinigung beider Kasten würde dagegen schützen. Muß aber von diesem Vorschlage und seiner Berücksichtigung Abstand genommen werden, so wolle die Königl. Regierung doch gestatten, daß der jährliche Überschuß des Armenkastens zum Besten der Kirche verwandt werden dürfe, oder wenigstens nach dem Beispiele früherer Zeiten, einen Theil der Gehalte, welche die Kirche zu zahlen hat, auf den Armenkasten anweisen. Es wird das für jetzt ein große Hülfe sein; kann ja auch die Kirche, wie es sonst geschah, verpflichtet werden, bei verbesserten Umständen den empfangenen Vorschuß wieder zu erstatten.

„Dabei ist noch zu wünschen, daß die Königl. Regierung über dieses Gesuch nach dem Ihr zustehenden Patronatsrechte über den Armenkasten, entscheiden möge, so wie in vorigen Zeiten bei dergleichen Anträgen nie der Magistrat befragt worden ist, sondern jedes Mal die Rechnung des Armenkastens von der Landesbehörde eingefordert, und nach Ansicht derselben die Gewährung eines solchen Gesuchs zugestanden oder abgeschlagen ward."

Die Königl. Regierung, — ohne auf den historischen Theil dieses ausführlichen Berichts und die daraus herzuleitenden Rechtsverhältnisse der Kirche zum Armenkasten

einzugehen, die indessen im Schooß des Collegiums zur Sprache gekommen sein mögen, da der Bescheid 7 Monate auf sich warten ließ, — gab dem Superintendenten Stenzler durch die Verfügung vom 31. Mai 1825 zu erkennen, daß sie zur Zeit ihre Genehmigung nur dazu ertheilen könne, daß der am Schluß des Jahres 1824 im Armenkasten sich vorgefundene Überschuß zum Besten der St. Petri-Kirche und deren Bedürfnisse unter der Bedingung verwendet werde, daß die Kirche die Verpflichtung behalte, bei verbesserter Vermögenslage dem Armenkasten den auf solche Weise empfangenen Vorschuß zu ersetzen.

Damit schließen die Verhandlungen, betreffend die Verschmelzung des Armenkastens mit der St. Petri-Kirchen-Kasse, von der seitdem in endgültiger Entschließung nicht die Rede gewesen ist. Was aber den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Armenkastens betrifft, so findet sich in den betreffenden Acten ein Etat zuerst für die Jahre 1826—1830, welcher dem Superintendenten Stenzler unterm 7. Juni 1826 von der Königl. Regierung mit dem Zusatze zugefertigt wurde, nach Ablauf dieses und des Etats für die Kirchenkasse „das alsdann vielleicht Nöthige wegen Vereinigung beider Kassen anzuzeigen". Eine derartige Anzeige ist aber bis auf den heütigen Tag nicht erfolgt und der Armenkasten hat nach wie vor eine selbständige Verwaltung, die ein aus der Kirchengemeinde nominirter Provisor besorgt. Dessen Jahresrechnungen werden einer Vorrevision unterworfen, an der, außer dem Kirchen-Ministerium, zwei Mitglieder des Magistrats Theil nehmen, was den Beweis gibt, daß seit dem Bericht des Superintendenten Stenzler vom Jahre 1824 auch die weltliche Behörde Einfluß auf die Verwaltung des Armenkastens erlangt hat, was möglicher Weise mit der etwa zweifelhaft gewordenen Frage des Patronatsrechts in Zusammenhang stehen kann. Das Revisions-Protokoll wird von dem Rathssecretair beglaubigt, und geht sodann mit der Jahresrechnung an die Königl. Regierung zur Superrevision. Nach Ausweis dieser Revisions-Protokolle war der Vermögensstand des Armenkastens in jüngster Zeit folgender:

1854:	Thlr. 5669.	15.	8 Pf.		1859:	Thlr. 5600.	20.	9 Pf.
1855:	5606.	28.	9 „		1860:	5577.	16.	11 „
1856:	5668.	26.	9 „		1861:	5584.	19	— „
1857:	5649.	15.	4 „		1862:	5605.	17.	7 „
1858:	5656.	9	— „		1863:	5831.	7.	8 „

Etat für den Armenkasten zu Wolgast,
auf die Jahre 1865—1869.

Einnahme.	Thl.	Sgr.	Pf.
Tit. I. An beständigen Gefällen	10.	11.	9
Bestehend aus dem Grundgelde für zwei Windmühlen, von denen die eine auf den Grundstücken der Gertruden-Kirche, die andere auf denen des Armenkastens erbaut ist, jene gibt Thlr. 3. 11. 9 Pf., diese 7 Thlr.			
Zu übertragen . . .	10.	11.	9

	Noch Einnahme.	Thl.	Sgr.	Pf.
	Übertrag	10.	11.	9
Tit. II.	An unbeständigen Gefällen	50.	10	—
	Klingbeütelgeld beim Nachmittags-Gottesdienst Thl. 16. 25. 6 Pf., Collectengeld Thlr. 22. 18 Sgr., Opfer bei Beerdigungen Thlr. 7. 26. 6 Pf., Beerdigungsgeld für Leichen fremder Personen 3 Thlr.			
Tit. III.	An Zeitpächten und Miethen	34.	25	—
	Pacht für den, dem Armenkasten gehörigen, etwa 3 Pomm. Morg. großen Wulfsacker im Stadtfelde Thlr. 33. 25 Sgr., desgl. für ein kleines Ackerstück von 40 Ruth. 1 Thlr.			
Tit. IV.	An Zinsen für Activ-Capitalien	184.	3	—
	Diese betragen 4342 Thlr. 9 Sgr. in 14 Posten, davon der größte, das Illies'sche Legat von 2160 Thlr. Preüß. Courant auf dem Gute Murchin steht. 1000 Thlr. stehen beim Landkasten.			
Tit. V.	An extraordinairen Einnahmen. Unter diesem Titel werden verrechnet Die Einnahmen für die Erlaubniß einen Familienstein auf den Gräbern zu legen, und ein Begräbniß zu bauen, sowie das Eintrittsgeld ins Armenhaus	—	—	—
	Summa der Einnahme . .	279.	19.	9
	Ausgabe.			
Tit. I.	Zu Besoldungen	81.	2	—
	Dem administrirenden Provisor Thlr. 22. 26.; dem Cantor Thlr. 13. 22.; dem Organisten Thlr. 11. 13.; dem Küster Thlr. 23. 28.; dem Kirchendiener Thlr. 9. 3.			
Tit. II.	Zur Instandhaltung der Gebaüde ꝛc.	128.	23.	9
	Brunnengeld Thlr. 1. 4. 3 Pf.; Feüerlösch-Geräthschaften Thlr. 1. 4. 3.; Schornsteinfegergeld Thlr. 2. 8. 6.; Reparaturen und Feüerkassen-Beiträge Thlr. 124. 6. 8.			
Tit. III.	Zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken	69.	24	—
	An die Armen der Stadt ¾ der Zinsen des Illies'schen Legats Thlr. 64. 24.; Beitrag zum Schullehrer-Seminar zu Franzburg 5 Thlr.			
Tit. IV.	Extraordinaire Ausgaben, zur Berechnung	—	—	—
	Summa der Ausgabe . . .	279.	19.	9

Ein von der St. Petri-Kirche im Jahre 1840 aufgenommenes, zur Deckung der Kosten des Orgel- und des innern Ausbaus der Kirche bestimmtes, unverzinsliches Kapital von Thlr. 1246. 18. 9 Pf. ist im Jahre 1864 vom Armenkasten wieder eingezogen worden, um damit die Kosten der Vergrößerung des St. Gertruden-Kirchhofs zu bestreiten, in Folge dessen dieses Kapital in dem neüen Etat pro 1865—1869 weggefallen ist.

Die Administration des Armenkastens erhielt am 8. October 1863 von der geh. Commerzienräthin Homeyer und deren Sohn K. Homeyer ein Geschenk von 250 Thlr.

mit der Bestimmung, dasselbe zu einer stilmäßigen Restauration des Innern der St. Gertruds-Kirche anzuwenden und vor deren Ausführung das Gutachten von Kunstverständigen einzuholen. Behufs Erfüllung dieser letztern Bedingung schrieb der Superintendent Dr. Romberg an den Verein für christliche Kunst in Berlin, legte in diesem Schreiben dar, wie die Kirchenstühle und die über denselben befindliche, an der Brüstung mit einer Nachbildung des Holbeinschen Todtentanzes geschmückten Emporen wegen Baufälligkeit nothwendig weggebrochen werden müßten, und bat um Rath, in welcher Weise das Innere herzustellen sei, und namentlich, ob die benannten Bildwerke bei dem beabsichtigten Reparaturbau mit zu verwenden seien. Die Antwort, welche der Verein durch seinen Secretair, Dr. Schnaase, mittheilte, und die Rathschläge, die darin enthalten waren, wurden in allen Punkten von den Geschenkgebern gebilligt. Zu gleicher Zeit stellte der Consul Quistorp, Besitzer der Cementfabrik zu Lebin, auf der Insel Wolin, das Geschenk eines neüen Fußbodens aus Cementfliesen in Aussicht. Im Juli 1864 langte dieses Geschenk im Wolgaster Hafen an, daher nun denn auch ohne Verzug an das Legen des Fußbodens, und also zum Abbruch der Stühle und der Empore geschritten werden mußte. Bei Anordnung des übrigen Restaurationsbaues wurde nach Bestimmung der Geschenkgeber der Kreisbaumeister Westphal, von Greifswald, zugezogen und dieser namentlich ersucht, die Plätze für die Bilder anzugeben und zu decoriren. Westphal entsprach dieser Anforderung, nach längerer Pause, durch Vorlage eines durch Zeichnung erlaüterten Plans, dessen Ausführung jedoch bei den Gebern sowol, als bei der Administration des Armenkastens, mehrere Bedenken erregte. In dieser Lage befand sich die Angelegenheit, als die Administration unterm 17. Juni 1865 der Königl. Regierung Bericht erstattete, die ihren Baurath v. Dömming mit einer technischen Begutachtung der Westphalschen Vorschläge beauftragte. v. Dömming's Gutachten fiel im Ganzen genommen zu Gunsten derselben aus, änderte indeß dieselben in einzelnen Punkten ab. Dieses Gutachten wurde der Administration des Armenkastens am 13. Juli 1865 zur Kenntnißnahme und mit dem Anheimgeben zugefertigt, selbiges den Geschenkgebern zur Erklärung vorzulegen und im Falle des Einverständnisses Seitens derselben mit den darin enthaltenen Vorschlägen, über das Resultat binnen 4 Wochen an die Königl. Regierung zu berichten, wonächst das Weitere bestimmt werden würde. Die Administration entsprach dieser Aufforderung durch ihren Bericht vom 12. August 1865 der alsbald dem Kreisbaumeister Westphal, Behufs Anfertigung des Kostenanschlags des Reparaturbaues, übermittelt wurde. Der Kostenanschlag war indeß am 19. Januar 1866 — Zeitpunkt des Niederschreibens dieser Zeilen — noch nicht eingegangen.

Aller Orten, wo der Klingebeütel in der Kirche noch seine Herrschaft übt, ist es Brauch, denselben durch den Küster oder einen andern Kirchendiener herumtragen zu lassen. Nicht so in der See- und Handelsstadt Wolgast. Hier liegt seit unvordenklichen Zeiten die Pflicht, beim Vormittags-Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen milde Gaben für die St. Petri-Kirche mittelst des Klingebeütels einzusammeln, den Mitgliedern der Kaufmanns-Compagnie ob. Es war im Jahre 1855, als acht Mitglieder dieser Körperschaft gegen den Magistrat die Erklärung abgaben, daß, weil ihnen so wenig bei der Gewinnung des Bürgerrechts, noch bei der Aufnahme in die Compagnie jene Verpflichtung als eine gesetzliche bekannt gemacht worden sei, sie sich dieser Last nicht unter-

ziehen würden. Uralte Observanz, erwiderte der Magistrat am 25. April 1855, sei in diesem Falle das Gesetz, mit dem sich die Protestirenden beim Eintritt in die Gemeinde rc. hätten bekannt machen müssen; eine Abweichung von dem Gesetz könne der Magistrat nicht nachgeben, vielmehr würde er event. genöthigt sein, die Erfüllung des Gesetzes durch Ordnungsstrafen herbeizuführen. Die Protestirenden erhoben Beschwerde bei der Königl. Regierung; allein auch hier wurden sie mit dem Bemerken abgewiesen, daß die obliegende Verpflichtung denjenigen Ehre bringen, welche ihr treülich und willig nachkommen, weil sie damit der Kirche einen Dienst leisten. Die Königl. Regierung empfahl ihnen, dies anzuerkennen und demgemäß sich zu verhalten. Nun gingen sie an das Königl. Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten, welches mittelst Verfügung vom 19. Juni 1855 Bericht von der Königl. Regierung, diese ihrer Seits aber vom Wolgaster Magistrat, erforderte. Magistrat und Kirchen-Administration berichteten unterm 30. Juli 1855 Folgendes:

Wenngleich nach Tit. XII. der hiesigen Kirchenmatrikel alle hiesigen Bürger ohne Unterschied mit dem Klingebeütel gehen sollten, und zwar je zwei ein halbes Jahr lang; so besteht doch — ohne daß ersichtlich wäre, wodurch diese Abweichung von der Matrikel herbeigeführt ist — schon sehr lange, mindestens seit der Mitte des 18. Jahrhunderts der Modus, daß der Klingbeütel beim Vormittags-Gottesdienst von den Mitgliedern der hiesigen Kaufmanns-Compagnie, Nachmittags aber von den Bürgern zweiten Standes umhergetragen wird. Niemals ist nach den beim Magistrat während des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts über den Gegenstand verhandelten, ziemlich umfangreichen Acten darüber ein Zweifel entstanden, daß nur Kaufleüte, d. h. Mitglieder der Kaufmanns-Compagnie, nicht auch andere Bürger ersten Standes den Klingebeütel während des Vormittags-Gottesdienstes zu tragen haben. . . . . Die Kirchen-Administration erklärte ihre Bereitwilligkeit, über den in Rede stehenden Gegenstand mit der ganzen Kaufmanns-Compagnie unter Genehmigung der Königl. Regierung ein geeignetes Abkommen zu treffen, während sie einzelnen Beschwerdeführern gegenüber sich auf das unzweifelhafte Recht der Kirche berufen müsse. Im Sinne dieser Auseinandersetzung berichtete die Königl. Regierung unterm 18. August 1855 an das Königl. Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten, hob jedoch den Umstand hervor, daß die in Wolgast bestehende Observanz mit dem 12. Titel der Wolgaster Kirchenmatrikel vom Jahre 1687 nicht ganz übereinstimme. Trotz dieser Verschiedenheit hielt die Königl. Regierung die Aufrechthaltung der vom Wolgaster Magistrat, und von ihr selbst, erlassenen Bescheidung der Beschwerdeführer um so mehr für gerechtfertigt, als dieselben nicht die, z. Z. aus 26 Mitgliedern bestehende Genossenschaft der Kaufleüte repräsentiren, und weil es überhaupt bedenklich erscheine, einen uralten kirchlichen Gebrauch ohne sachliche Veranlassung abzuändern. In Gemäßheit dieser gutachtlichen Äußerung wurden denn auch die 8 Beschwerdeführer durch Ministerial-Erlaß vom 29. September 1855 mit dem Bemerken abgewiesen, daß, wenn auch das Herumtragen des Klingebeütels durch die Mitglieder der Kaufmanns-Compagnie nicht auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, dieser Brauch doch auf einer dem Gesetz an Kraft gleichstehenden unbestrittenen Observanz beruhe. Auch könne, so wiederholte das Ministerium den Ausspruch der Stralsunder Regierung, bei unbefangener Würdigung diese Verpflichtung nicht als eine unbillige Belästigung, sondern nur als ein kirchliches Ehrenamt angesehen werden.

Der, von dem Regierungs-Bericht angezogene Tit. 12. der „Wolgaster Kirchen-Matrikel von Anno 1687“ bezeügt, daß auch schon damals eitler Streit wegen des Klingbeütels obwaltete, der indeß durch Vereinbarung geschlichtet wurde; der Titel lautet, unter der Aufschrift „Bedelt“ folgender Maßen:

„Undt alß wegen Collectirung mit dem Klingebeütell zwischen der Bürgerschafft und Provisoren des Reichen und Armen Kasten dispüt erwachsen, in dem Ihnen diesen das onus Colligendi auß Ursachen daß Sie auff gewiße maße aus der Kirche Salariret würden, allein auff bürden wollen, Diese aber dagegen angeführet, Daß Sie gedoppelt würden gravirt werden, Wann daß übernommene, an sich beschwerliche Ambt der administration noch mit dem onere des Collectirens solte combiniret werden, und von Seiten der visitatoren Ihnen danebst zu gemühte geführet worden, wie in den benachbarten Städten es alß ein munus publicum deßen sich de jure niemandt zu entziehen, oder da Er sich deßen Verweigerte, ex officio Judicis constringiret werden könne, angesehen, solches auch auß der Kirchen Ordnung behaubtet worden, So haben ihnen auff Beschehene remonstration sich dahin erklähret, das Gott zu Ehren, der Kirchen zum Besten, undt in respect der hochpreißl. Regierung, Sie solche mühe übernehmen, und jedesmahl zwo Persohnen ein halb Jahr collectiren, und damit continuiren wollen, jedoch mit diesem außdrücklichen Bedinge, daß es ein allerdings durch gehendes werck seyn, undt niemandt, welcher ein Bürger wehre, oder Bürgerliche Nahrung Treibe, sich darauß excusiren, auch wenn einer durch ehrhafften, alß Kranckheit, Nothwendige reise und der gleichen Behindert würde, so dann desselben adjunctus allein solche collecte auff daßmahl verrichten, oder Iemandt von den andern seine vices Vertretten möchte.

„Welche Ihre gute Erklährung, wie sie Dancknehmig angenommen; So sindt die von Ihnen annectirte conditiones für Billig gehalten, und Ihnen versprochen worden, Daßselbe beobachtet, und dafern Iemandt sich deßen entziehen würden, selber durch zu reichende Zwangmittel ohne unterscheidt dazu solte compelliret werden, könte aber jemandt einen Ihres mittels disponiren, daß Er die collecte für Ihn Verrichte, Hette solches seine gewiße wege, nur wann Sie unter sich damit friedtlich und bey der Kirchen nichts versaümet würde, damit auch wegen des rangs wer unter Ihnen der rechte, oder Lincke seite nehmen solte, nicht Streit enstehen mag, ist für guth befunden, paar bey paar, auff zu setzen und Ihnen Daß project zu ihrer etwa helveden erinnerungen auß zu liessern“.

Die 8 Widersacher des Klingebeütels beruhigten sich nicht bei dem Bescheide des Ministeriums; sie wußten die ganze Kaufmanns-Corporation für sich und gegen eine Sitte zu gewinnen, die sie weniger auf dem Standpunkte der Regierung und des Ministeriums, „zur Ehre Gottes und zum Besten der Kirche“, als auf dem der menschlichen Empfindung der Eitelkeit ansehen mochten, mit der es unverträglich sei, im Gotteshause Sammler von Peterspfenningen zu spielen. Es fanden Verhandlungen zwischen der Kaufmanns-Corporation, dem Magistrate und der Kirchen-Administration Statt, die eine gänzliche Abschaffung des Klingebeütels zum Gegenstand hatten. Man wollte ihn durch Becken an den Kirchthüren ersetzen, und den dadurch sehr wahrscheinlich entstehenden Ausfall am Ertrage der milden Gaben durch eine Erhöhung der Stuhlmiethe decken. Die Königl. Regierung, von diesen Verhandlungen durch den Bericht vom 2. Juni 1857

in Kenntniß gesetzt, hielt die zuletzt erwähnte Maßregel, welche auch auf Widerspruch Seiten der Eingepfarrten stoßen dürfte, nicht für angemessen. In ihrem, der Kirchen-Administration unterm 10. Juni 1857 ertheilten, Bescheide sprach die Königl. Regierung ihre Ansicht dahin aus, daß, da die Abschaffung des Klingebeütels auf den Antrag und im Interesse der Kaufmanns-Corporation erfolgen solle, mit dieser darüber zu verhandeln sein werde, bis zu welchem Betrage sie die Kirchenkasse für den sehr wahrscheinlichen Ausfall an milden Gaben schadlos zu halten bereit sei. Dagegen könne den übrigen Eingepfarrten, welche bei der beabsichtigten Änderung gar kein Interesse hätten, die theilweise Übernahme jenes Ausfalls nicht zugemuthet werden. Auf desfallsigen Bericht der Kirchen-Administration verfügte die Königl. Regierung unterm 19. September 1857: „Da die Kaufmanns-Compagnie selbst zu geringen Opfern nicht bereit ist, und der Kirchenkasse ein solches Opfer im Interesse der Widerstrebenden nicht auferlegt werden kann, so muß es bei der bisherigen, durch Observanz rechtlich begründeten Einrichtung sein Bewenden behalten. Indeß mag der Kaufmanns-Compagnie überlassen bleiben, eine, nach dem Urtheile der Kirchen-Administration, geeignete Person zum Umhertragen des Klingebeütels gegen Entschädigung von Seiten der Corporation anzunehmen.“

Auf diesen Vorschlag meinte man damals nicht eingehen zu können und ließ es daher beim alten Herkommen bewenden. Da sich indessen die Zahl der Corporations-Mitglieder immer mehr verringerte und die Vorsteher befürchteten, daß beim Fortbestehen der bisherigen Verpflichtung, wonach jedes Mitglied einmal ein ganzes Jahr hindurch den Klingebeütel zu tragen hat, gar kein neüer Beitritt erfolgen werde, so traten sie mit dem Anerbieten hervor, 200 Thlr. an die Kirche zahlen zu wollen, wenn die Mitglieder der Corporation während ihres Bestehens, so wie die bei einer etwaigen Auflösung derselben, dann noch übrigen Mitglieder auf deren Lebenszeit, von Trinitatis 1863 ab, von der in Rede stehenden Verpflichtung entbunden würden. Die Königl. Regierung genehmigte durch Verfügung vom 18. April 1863 die Annahme dieses Abkommens, worauf die Kirchen-Administration eine Person zu gewinnen suchte, welche das Herumtragen des Klingebeütels im Vormittags-Gottesdienste gegen eine Remuneration übernehme, welche den Zinsen der angebotenen 200 Thlr. entspräche. Dies wollte jedoch nicht gelingen; die Administration konnte einen Klingebeütel-Träger nur gegen eine jährliche Remuneration von 15 Thlr. bekommen, mit dessen Annahme sich denn auch endlich die Königl. Regierung einverstanden, und durch Rescript vom 13. Juni 1863 die Kaufmanns-Compagnie gegen jene Abfindungssumme von 200 Thlr. von der bisherigen observanzmäßigen Verpflichtung des Klingebeüteltragens von Johannis 1863 ab für entbunden erklärte.

Der im Jahre 1863 zu Wolgast verstorbene Senator J. S. Ockel hat der St. Petri-Kirche, wobei auch der Armenkasten interessirt, durch mündliche Bestimmung ein Legat von 100 Thlr. Preüß. Courant mit der Bestimmung vermacht, daß diese 100 Thlr. ein Grundkapital bilden sollen, um die dereinstige Abschaffung des Herumtragens des Klingebeütels während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes in der St. Petri-Kirche zu bewerkstelligen; indem obiges Kapital von der Administration der St. Petri-Kirche zinsbar pupillarisch sicher untergebracht wird, sollen die Zinsen und Zinszinsen davon so lange zu dem Kapitale geschlagen werden, bis dasselbe — vielleicht verstärkt durch ander-

weitige Überweisungen zu demselben Zwecke und der Hinzunahme derjenigen 200 Thlr., welche die hiesige Kaufmanns-Corporation zur Ablösung der Verpflichtung ihrer Mitglieder zum Herumtragen des Klingebeütels während des Vormittags-Gottesdienstes bereits der St. Petri-Kirche gezahlt hat, — diejenige Höhe erreicht, daß die Zinsen von dem so angesammelten Kapital die gleiche Einnahme gewähren, welche das Herumtragen des Klingebeütels am Vor- und Nachmittags-Gottesdienste, mit Ausnahme der größeren milden Gaben, wofür besonders von der Kanzel gedankt wird, einbringt. Diese zuletzt gedachten größeren milden Gaben werden der Kirche auch ohnehin zufließen, wenn zu diesem Zwecke die Becken an den Kirchthüren ausgestellt werden und der Kirchendiener während des vorletzten Verses des Hauptgesangs, dem Herrn Pastor, der die Predigt hält, die Becken zubringt, damit dieselben dann eröffnet werden, um für die etwaigen Gaben am Schlusse der Predigt zu danken. Der Zeitpunkt, wo das anzusammelnde Kapital diejenige Höhe erreicht hat, um den Klingebeütel ganz abschaffen zu können, wird von der Administration der St. Petri-Kirche in Gemeinschaft des Provisorats des Armenkastens dann festgestellt, so wie auch die Größe des Kapitals, welches der St. Petri-Kirche und dasjenige, welches dem Armenkasten zufällt, näher bestimmt und erhält die St. Petri-Kirche und der Armenkasten pro rata, von da ab freie Disposition über das jedem zugefallene Kapital und Zinsen. Falls der Klingebeütel schon früher abgeschafft werden sollte, ehe das anzusammelnde Kapital die erforderliche Höhe erreicht hat, so sollen auch dann schon, sowol der St. Petri-Kirche, als auch dem Armenkasten das bis dahin gesammelte Kapital pro rata zufallen". — Von dieser letztwilligen Verfügung des Senators J. E. Ockel gaben die Erben desselben unterm 1. Mai 1864 der Administration der St. Petri-Kirche Kenntniß, welche von der Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 26. Juni 1864 zur Annahme des Legats ermächtigt und angewiesen wurde, durch einen Anhang der Kirchen-Kassen-Rechnung über dasselbe jährlich Rechnung zu legen.

Wie groß wird das Kapital sein müssen, dessen Zinsen den Ausfall zu decken im Stande sind, welcher dem Reichen- und dem Armen-Kasten aus der Abschaffung des Klingebeütels entspringen wird? Die Beantwortung dieser Frage knüpft sich an die Zeit! Bei einigen Stadtkirchen des Regierungsbezirks Stettin ist es versucht worden, den Ertrag des Klingebeütels als Maaßstab des Kirchenbesuchs in ziemlich weit auseinander gelegenen Zeitabschnitten zu benutzen [1]). Sehen wir zu, wie es sich in dieser Beziehung mit der St. Petri-Kirche zu Wolgast verhält. Die Kirchen-Rechnungen und die Kirchen-Etats ergeben in Absicht auf den Ertrag des Klingebeütels während des Haupt- oder Vormittags-Gottesdienstes Folgendes:

Periode.	Mittlere Einwohner-Zahl.	Jährlicher Ertrag des Klingebeütels im Ganzen.	Pro Kopf.
1815—1817.	3913.	Thlr. 98. 12. 6.	8,93 Pf.
1819—1821.	4126.	102. 1. 4.	8,89 „
1822—1826.	4102.	100 — —	8,77 „
1827—1832.	4169.	85 — —	7,62 „

[1]) Landbuch, II. Thl., I. Band, an verschiedenen Stellen.

Periode.	Mittlere Einwohner-Zahl.	Jährlicher Ertrag des Klingebeütels im Ganzen.	Pro Kopf.
1833—1838.	4280.	Thlr. 60. 16. 4.	5,09 Pf.
1839—1844.	4549.	80 — —	6,33 „
1845—1849.	5500.	92. 26. 3.	6,07 „
1850—1854.	5750.	100. 22. 6.	6,30 „
1855—1859.	6063.	112. 5. 5.	6,66 „
1860—1864.	6525.	125. — —	6,89 „

Es folgt hieraus, daß, während im ersten Abschnitt des fast 50jährigen Zeitraums 893 Gemeindeglieder den Gottesdienst besuchten, dies im letzten Abschnitt nur von 689 geschah; der Kirchenbesuch hat also in dem Verhältniß von 100 zu 77 abgenommen.

Der Herren Prediger Accidentalia ist Titulus XXX. der Wolgaster Kirchen-Matrikel vom Jahre 1687 überschrieben. Die Bestimmungen dieses Titels, welche noch heüte maßgebend sind, lauten also:

Eß wehre 1) Zu wünschen, daß Kirchen- und Schuhldienern solche sufficiente Salaria constituiret werden könten, daß Sie nicht nöhtig hetten, auff dergleichen Zufällige ergetzlichkeiten zu reflectiren, oder auch wie solches nicht ist, und die Accidentalia nunmehr gleichsahm pro parte Salarij angeschlagen werden, daß eingepfarrte sambt undt sonders Ihre Gütigkeit gegen das Ministerium solcher gestaldt contestirten, auch von Seiten der Prediger und Schuhl Bedienten, eine solche Moderation darunter gebraucht würde, daß desfalß etwas gewißes zu determiniren oder praescribiren mann hette entübriget sein können, und hette mann — 2) Gerne gesehen, daß neben denen Herren Deputatis ex senatu auch ex numero civium sonderlich octum virorum einige zugegen gewehsen währen, die der abricht- und gewissen verfaßung dieses Puncts hetten Beywohnen, undt aus genungsahmer Vollmacht die Bey zu-tragende Vorschläge so fort annehmen, oder ihrer etwa dabey habende erinnerungen vorbringen können, damit auff die Weise allen Künfftigen unnöthigen protestiren, qveruliren und der gleichen weitlaüffigkeiten sicher undt auff einmahl abgeholffen währe, Alß dadurch die Sache nur mehr undt mehr ins weite gespielet, Predigtambt und Gemeine in collision gesetzet, und zu processen und vergeblichen unkosten anlaß gegeben werden dürffte. Mann hat auch abseiten visitatorum nicht Ermangelt, so woll bey erster überlegung der eingereichten gravaminum hiesiger Ehrliebenden Bürgerschafft dieselbe auff diesen Letzten Punct undt auff die darzu einfallende Zeit zu verweisen, sondern auch Bey annäherung derselben E. E. Rath anhalten Zu laßen, daß die Burgerschafft deßen erinnert und Befehliget würde, auß ihren Mitteln einige Persohnen Anhero Zu schicken, die der Verfaßung der angeregten accidentalium Bey wohnen, und also selbst nominè omnium alles mit anhören, und entweder applatiren oder causas qvare non an Zeigen möchten, weil mann Aber hierauff etliche Tage vergeblich gewartet, und nicht verandtwordtlich, daß so großen unkosten der Kirchen die Zeit Länger hinstreichen solte.

So hatt mann in Gottes Nahmen, und in gegenwarth der Beyden HEr. Burgermeister und eines Camerarij Diesen Punct fürgenommen, und folgendts, wodurch gleichwoll die Liberalität nicht soll restringiret sein, gesetzet.

Im Beichtstuhl giebt eine Jegliche Persohn nach belieben und Vermögen, wie Er vermeinet, daß er für eine so hohe empfangene Wollthat, daß Ambt deß Dieners Gottes am Besten honoriren kann.

Hierzu gehöret daß Berichten der Krancken im Hause, welches mann zwar, weil es dem Beichtstuhl gleich ist, in eines jeden guten Christl. willen hette wollen gestellet sein laßen, wie es denn auch, waß die Vornehmsten, und die im Ersten Stande betrifft Bey Dero frei gebigkeit sein Verbleiben behält, weilen aber vermercket wirdt, daß die übrigen von der Ehrliebenden Burgerschafft auch hierin gerne ein gewißes verordnet sehen wolle; ist beliebet, daß von Einem Handtwercker, der eines vermögens ist 16 Lßl. so viel auch von denen auff der Wyken, in Consideration, daß nicht allein Viele unter denselben in guter Nahrung sitzen, sondern auch der Prediger so Viel einen weiten weg hinauß zu gehen hatt, gegeben, von denen Handtwerckern aber, so etwats geringen Vermögens sein . . . . 12 Lßl.
von gantz unvermögenen, oder auch gar gemeinen Leuthen alß Tagelöhner und ihresgleichen . . . . 8 Lßl.
gereichet werden sollen, wobey ein gewissenhaffter Prediger Vonselbst unter Dehnen, die nichts haben, und so viel nicht einmahl auffbringen können, und andern die es haben, woll wirdt zu unterscheiden wißen.

Wann Eine Schandalohse Persohn publice absolviret werden soll, giebt sie Ihrem Beichtvater im Beicht Stuhl nach Belieben, dem Pastori aber pro absolutione publica nach dem allgemeinen Landes Gebrauch . . . . 1 Thlr.

Bey den Kindt tauffen Verhoffen Herren Prediger, daß die jenige, so in Ihren Ämptern sitzen, und von Gott mit Gütern gesegnet sindt, es in diesem Stück rühmlich vor Gott und Menschen machen werden, sonst wollen Sie sich im Ersten Stande mit 1 Thlr.
Im Andern. nach unterscheidt des Vermögens mit . . . . 32 Lßl.
oder . . . . 24 „
Oder auch da deß Vermögen geringer mit . . . . 12 „
vergnügen laßen; Vor Ein Huren Kindt zu tauffen fallen . . . . 2 Thlr.
wovon die Kirche 1 Thlr. unter den Titel von Schandalösen berechnet: Von dem andern Reichsthaler bekombt der so den actum verrichtet 32 Lßl. und sein Collega 16 Lßl.

Belangendt die Leichpredigten setzet Ein Ehrwürdiges Predigt Ambt abermahlen daß gute Vertrauen Zu der Gemeine, daß ein jeder der güter hinterlaßen, auch davon Zur Schuldigen Dankbahrkeit gegen Gott deßelben Kirche und Diener ehnlich nach seinem Tode Bedenken werde; sonst auch hierin etwas gewißes der Liberalität unvorgreifflich, zu setzen bekombt, ein Prediger nach Lang Jährigen gebrauch Ordinaire im Ersten Stande, den Gang zum Grabe mit gerechnet, für die Leicht Predigt also 4 Thlr. — Lßl.
Im Andern Stande unter derselben Condition . . . . 2 „ — „
Im Dritten mit dem Gange . . . . 1 „ 24 „
Wobey Abermahl auff die unvermögende reflexion von denen Herren Ministerialibus nach Christlichen Gewißen muß Gemachet werden. Undt hiebey zu notiren, daß weder hir in dieser St. Peters Kirche noch auff deßen Kirchhoff eine Leiche zur Erden bestattet wirdt, wobey nicht eine Leicht Predigt gehalten wirdt, undt solten die Leuthe gahr ver-

99*

armet seyn, wird daß Predigt Ambt Lieber in die Gelegenheit sehen, alß von dieser gewohnheit abtretten.

Auff den Kirchen flohr bleibet keine Leiche die Predigt über stehen, wo Sie nicht in der Kirche Bey gesetzet wirdt.

Welcher von den Herren Predigern die Leicht-Predigt nicht verrichtet, bekombt für die mitfolge zum Grabe, der Vornehmbsten Gütigkeit nicht zu binden, Von welchen mann ein mehreres alß folgendts specificiret wirdt, Billig vermuthet,

Auß dem Ersten Stande	1 Thlr.	— Lßl.
Auß dem Andern Stande	— „	32 „
Auß dem Dritten	— „	24 „

Bey den Leichen mit der halben Schule, oder wann dabey nicht musiciret wirdt, bekommt der mit gehende Prediger wie oben Bey des Cantororis accidentien gedacht nehmlich die helffte deßen waß vorhero specificiret.

Vor die abkündigung giebt der Braütigam ordinarie . . . . . . 1 Thlr. Ist Er Ein vornehmer undt Begüterter wirdt Er dieses von selbst zu verbessern wissen.

Vor die Vertrauwung giebt der Breutigam auß dem Ersten Stande ordinarie . . . . 2 Thlr.
Auß dem Andern undt Dritten Stande ordinarie . . . . 1 „
Fürß vorbitten undt Danksagung giebt ein jeder, Waß Ihm sowoll sein Christl. Hertz gegen Gottes Diener, alß daß Vermögen seiner Handt wirdt für schreiben.

Bei dem Jährlichen umb die fast Nachtzeit einfallenden Kinder examen und darauff folgenden Confirmation wirdt 1) fest gestellet, daß weder Knabe noch Mädchen ins Künfftige Zum Abendtmahl gelassen werden soll, so nicht zuvor nach anweisung der Kirchen Ordnung examiniret und confirmiret ist, 2) Laßen Herren Prediger gern geschehen, daß ein Jeder der examinirten Kinder Ihnen pro labore gebe, waß denen Eltern beliebllich ist, nur daß gleich-woll Ihre saure mühe nicht allzu liederlich angesehen, und gleichsahm mit einer verachtung compensiret werde; Vonn dem waß einkombt, hat der Herr Praepositus 1 Thlr. Vor auß pro confirmatione, waß übrig bleibet, theilen Sie unter sich aequaliter.

Die Kirchen-Bibliothek, wie sie war, ist zum größten Theil aus den Bücher-Sammlungen der Klöster Eldena und Jasenitz entstanden, welche bei deren Aufhebung im Reformations-Zeitalter der St. Petri-Kirche zu Wolgast überwiesen wurden. Durch Ankauf vermehrt wurde sie aber vom Präpositus Dr. Samuel Marci in den Jahren 1604—1642. Keiner von seinen Nachfolgern im Amte scheint sich so wie er, der Bibliothek angenommen zu haben. In der Kirchen-Matrikel von 1686—87 heißt es im Tit. X. von dieser Bibliothek also: — „Wie die Liberey beschaffen, und was für Authores Vorhanden, davon soll ein richtig Inventarium gemachet und dieser Matricul Bey gefüget werden — (dies ist nicht geschehen), — Weil aber dieselbe Bißher in großer unordnung gestånden, ist der allemahl seinde Diaconus zum Bibliothecario bestellet, und denselben bey geleget, die Bibliothec in richtigkeit zu bringen, Bücher so darauß geliehen zu revociren, und wann darnegst darauß welche geliehen werden, selbe

nicht anderß alß gegen einen Revers abfolgen zu laßen, auch sonst seinen Fleiß anzuwenden, das die Bücher conserviret und die Repositoria ordentlich gesetzet und alles in guter Ordnung gehalten werde". Es ist hier von der alten Kirchenbibliothek die Rede, welche sich in einem gewölbten Kapellenartigen Raum an der Südseite der St. Petri-Kirche befand. Dieses Seitengewölbe that dem großen Brande von 1713 Widerstand, und so ward diese Kirchen-Bibliothek gerettet. Archidiaconus Heller, der ihr seit 1820 als Bibliothekar vorstand, sagt von ihr, in der Chronik, S. 25: „Sie enthält 938 Bände, aber sehr viele Bände schließen mehrere Werke ein. Man findet darin viele Incunabeln und für die Geschichte der Typographie wichtige Abhandlungen. Nach dem Katalog hat diese Bibliothek 122 Bücher ohne Jahreszahl, von denen mehrere in das Saecul. typograph. fallen; von Schriften, welche zwischen 1475 und 1501 erschienen sind, hat sie 153. Zwischen 1501 und 1510 sind 67 vorhanden, und in die Zeit von 1510 bis 1520 fallen 129. Luthers sämmtliche Werke befinden sich auch in dieser Bibliothek, und überhaupt hat sie manches seltene Werk". So im Jahre 1829.

Im Jahre 1822 kam der damalige Chef-Präsident der Stralsunder Regierung, v. Pachelbel, auf den, schon früher einmal ausgesprochenen, Gedanken zurück, die, in der Wolgaster Kirchen-Bibliothek etwa vorhandenen alten Urkunden und seltenen Handschriften der Königlichen Bibliothek in Berlin zum Ankauf anzubieten, nicht allein, weil ihre dortige Aufbewahrung für historische Forschungen nutzbarer werden könne, sondern auch der Wolgaster Kirchen-Kasse durch den Erlös dafür einen Zuschuß zu deren Vermögen erwachsen werde. Dieser Gedanke fand beim Ober-Präsidenten von Pommern, Dr. Sack, eine beifällige Aufnahme, in Folge dessen die Kirchen-Administration im December 1822, und wiederholt am 2. Februar 1823, aufgefordert wurde, ein Verzeichniß einzureichen. Superintendent Stenzler, der schon vor mehreren Jahren den, oben angeführten, Katalog angefertigt hatte, berichtete unterm 25. Februar 1823, „er könne am besten die Versicherung geben, daß keine Urkunden oder seltene Handschriften auf der Wolgaster Kirchen-Bibliothek vorhanden seien". Mohnike fügte die Bemerkung hinzu, die Bibliothek habe allerdings einige Handschriften, aber diese, theologischen Inhalts, nämlich katholische Missalien, Breviere u. d., auch eine Legenden-Sammlung, schienen ohne Werth zu sein.

Im Jahre 1830 trat die Universität Greifswald, durch ihren damaligen Bibliothekar, Professor Schildener, im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten mit dem Vorschlage hervor, die Wolgaster Kirchen-Bibliothek für 500 Thlr. ankaufen zu wollen. Die Kirchen-Administration hat, so berichtete sie der Königl. Regierung unterm 1. December 1830, schon längst den Wunsch gehegt, eine Büchersammlung verkaufen zu können, die hier in Wolgast, ihrem Werthe nach, gar nicht benutzt werden kann und deren gänzlichem Untergange man mit der Zeit entgegen sehen muß. Namhafte Gelehrte haben den Preis derselben auf die oben angegebene Summe festgestellt, und es kann mithin der Kirche nur zum Vortheil gereichen, wenn auf die gemachten Bedingungen der Handel abgeschlossen wird. Die Königl. Regierung zu Stralsund genehmigte denselben mittelst Rescripts vom 11. December 1830, war auch damit einverstanden, 1) daß die Kaufsumme von der Greifswalder Universitäts-Kasse bis zum 1. Januar 1832 in zwei Terminen à 250 Thlr. ausgezahlt, und 2) die ganze Summe,

nach der Absicht der Kirchen-Administration, zur Reparatur der ganz verfallenen Orgel in der St. Petri-Kirche verwendet werde.

So wanderte also die Wolgaster Kirchen-Bibliothek, nachdem sie dreihundert Jahre in dem Kapellenraum der St. Petri-Kirche gestanden hatte, nach Greifswald, um der dortigen Universitäts-Bibliothek einverleibt zu werden.

Im Jahrgang 1834 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stralsund las man nachstehende Bekanntmachung: — „Der Archidiaconus Heller zu Wolgast hat sich das Verdienst erworben, ohne allen Fonds an die Stelle der an die Königl. Akademie zu Greifswald übergangenen alten Kirchen-Bibliothek eine neüe zu begründen, und haben mehrere Gelehrte und Privaten durch Schenkungen von Büchern zur Förderung dieses nützlichen Unternehmens rühmlich mitgewirkt. Stralsund den 8. September 1854. Königliche Regierung". — Präsident und Räthe glaubten durch diese öffentlich ausgesprochene Anerkennung und Belobigung die Kränkung, — freilich etwas spät — wieder gut machen zu müssen, die dem Archidiaconus Heller dadurch zugefügt worden war, daß er, der matrikelmäßig bestellte Kirchen-Bibliothekar, bei den im Jahre 1830 Statt gefundenen Verhandlungen, den Verkauf der alten Kirchen-Bibliothek betreffend, von der Kirchen-Administration, oder vielmehr von seinem Amtsbruder, dem Superintendenten Stenzler, der die Angelegenheit, wie actenmäßig nachzuweisen ist, ganz allein betrieb, gar nicht zugezogen worden war, und erst Kenntniß von dem Handel erhielt, als er die Kirchen-Bibliothek, sein Schooßkind, an die Universität Greifswald abzuliefern die Anweisung erhielt. „Ich suchte nun noch, sagt' er in einem Bericht vom 8. August 1834, ein Andenken an die alte ehrwürdige Bibliothek zu retten, und erhielt auch von dem Universitäts-Bibliothekar „Luthers Deütsche Werke, Wittenberg, 12 Bände, in Folio"; außerdem aber auch noch, wie aus einem spätern Berichte vom 5. September 1834 hervorgeht, Bugenhagii Pomerania, in 4to.; Bugenhagen Pomeranus Biographie, in 4to.; und Valentini ab Eickstedt epitome Annalium Pomeraniae. Vita Philippi primi, in 4to.; vier Werke, welche, als Überbleibsel der alten Kirchen-Bibliothek, die Grundlage zu der von Heller im Jahre 1831 gestifteten neüen Wolgaster Kirchen-Bibliothek gebildet haben. Indem Heller hiervon Anzeige machte, richtete er an die Königl. Regierung das Gesuch: „einen abermaligen Verkauf der neü eingerichteten Kirchen-Bibliothek zu verbieten und dieselbe durch ein Rescript zu sanctioniren". Die Königl. Regierung entsprach diesem Antrage durch die Verfügung vom 13. August 1834, worin es wörtlich heißt: — „Wir geben Ihnen die Zusicherung, daß die von Ihnen zu unserm besondern Wohlgefallen neü gegründete Kirchen-Bibliothek, als ein Denkmal Ihrer Liebe zu Ihrer Kirche, stets bei derselben verbleiben, und nie verkauft werden soll. Wir wünschen, daß Ihre Bemühungen, sie zu vermehren, von dem besten Fortgange begleitet sei, und veranlassen Sie, von dem jetzigen kleinen Bücherbestande einen Katalog aufzunehmen und einzureichen, damit das uns vorliegende Kirchen-Inventarium vervollständigt werde. Auffallend ist es uns übrigens gewesen, daß in demselben der neüen Kirchen-Bibliothek von den Provisoren gar nicht gedacht worden. Der dortigen Kirchen-Administration haben wir eine Abschrift dieses Rescripts zugehen lassen." Die Kirchen-Administration suchte sich zwar durch einen, durch den Superintenden Stenzler abgefaßten Bericht vom 23. August 1834 zu rechtfertigen, allein diese Rechtfertigung

fiel so — matt aus, daß die Königl. Regierung sich nicht abhalten lassen konnte, die oben erwähnte Belobigung des Archidiaconus Heller öffentlich auszusprechen.

Indem Stenzler in seinem Bericht, den die beiden Provisoren der Kirche nolens volens mit unterschrieben, sogar so weit ging, gegen seinen Amtsbruder Heller Verdächtigungen über dessen Verhalten der Gemeinde gegenüber laut werden zu lassen, liegt die Frage nahe: Wie sieht es mit der Ausbreitung des Christenthums aus, wenn nicht einmal das erste Gesetz seines Stifters, das Gesetz der Liebe, unter den von Kirchenwegen berufenen Predigern dieses Gesetzes Wurzel gefaßt hat? Und Fälle ähnlicher, oft ganz gleicher Art lassen sich in Menge aufzählen, die dann eine weitere Frage anzuregen im Stande sind, welche indessen an dieser Stelle einstweilen auf sich beruhen möge!

Heller hat sich übrigens durch diese Unbilden seines Amtsgenossen Stenzler, die ihm möglicher Weise, wenigstens auf offiziellem Wege, nicht bekannt geworden sind, nicht irre leiten lassen. Er hat seit dem Verkauf der alten Kirchen-Bibliothek 1830—1831 bis an sein Lebensende, 1837, rastlos sich bemüht, den Grund zu einer neüen Büchersammlung bei der St. Petri-Kirche zu legen, und er ist dabei, wie die Königl. Regierung in jener öffentlichen Bekanntmachung anerkannte, auf sein Zureden und Zuthun von mehreren Freünden unterstützt worden, die, so wie er, von der Wahrheit durchdrungen waren und sind, daß eine, dem Gemeinwesen geöffnete Büchersammlung nicht auf die engen Kreise der Gelehrsamkeit beschränkt sein soll, sondern, um ihren Zweck vollständig zu erfüllen, allen Ständen und Berufsarten zugänglich sein muß, damit durch ihre Benutzung Bildung von Herz und Kopf allgemein werde. Heller reichte der Königl. Regierung am 5. September 1834 den Katalog der damals von ihm zusammen gebrachten Bücher ein, und ließ am 6. Januar 1836 eine erste Fortsetzung, so wie am 10. Januar 1837 eine zweite Fortsetzung dieses Katalogs folgen, was ihm wiederholte Belobigungen Seitens der Königlichen Regierung, die letzte vom 19. Januar 1837 eintrug; denn in dem zuletzt genannten Jahre schied Heller aus seinem Wirkungskreise, in welchem er, mit Bezug auf die Kirchen-Bibliothek, von Dr. Creplin, in Greifswald, dem Freünde Alexanders v. Humboldt, und vom Kreisphysikus Dr. Heller, in Wolgast, während der jüngst verflossenen Jahre wesentlich unterstützt worden war. Es ist nicht am unrechten Orte, all' die Männer zu nennen, welche zur Begründung der neüen Wolgaster Kirchen-Bibliothek, bis zum Schluß des Jahres 1836 beigetragen haben. Im Folgenden geben wir das Verzeichniß derselben, mit der Anzahl der Bände, die von ihnen geschenkt worden sind.

Ascher, Carl, Wolgast	15
Bartels, David, Wolgast	6
Bevermann, Stud. med., Greifswald	11
Creplin, Dr. Friedrich, Greifswald	87
Creplin'sche Erben, Wolgast	24
Hahn, Gymnasial-Lehrer, Greifswald	52
Heller, Dr. Kreisphysikus, Wolgast	105
Homeyer, Dr. Professor, Berlin	12
Hornschuch, Dr. Professor, Greifswald	17
Laurer, Dr. Professor, Greifswald	3
Mohnike, Dr. Consistorialrath, Stralsund	12
Perthes, Friedrich, Gotha	57
Perthes und Mauke, Hamburg	31
Pilz, Musiklehrer, Greifswald	2
Pilz, Rosalie, Greifswald	1
Püschel, Lieutenant, Greifswald	12
Rassow, Rector, Wolgast	5
Reichenbach, Lehrer, Wolgast	7
Runge, Gustav, Wolgast	1
Runge, Johann David, Hamburg	51
Schubert, geh. Hofrath, Wolgast	31
Stenzler, Dr. Professor, Breslau	6
Aus der alten Kirchenbibliothek	16
Synodal-Bibliothek, excl. Journale	47

Zusammen 611 Bände.

Außerdem mehrere Handschriften und eine kleine Collection von Kupferstichen und Steindrucken, so wie einige Bilder in Rahmen und unter Glas. — Muthmaßlich hat nach Heller's Ableben im Jahre 1837 dessen Amtsnachfolger, Archidiaconus Helmuth Niz, für die Vermehrung der Bibliothek gleichfalls Sorge getragen. Die Acten der Königl. Regierung enthalten darüber keinen Nachweis.

Schenkungen an die Wolgaster Kirche. Nicht blos Bücher sind geschenkt worden, auch mit anderen Gegenständen und mit Geldgeschenken hat der kirchliche Sinn vieler, meist ungenannt sein wollender, Freünde der St. Petri-Kirche diese während der zuletzt verflossenen vierzig Jahre reichlich bedacht. So wurde sie im Jahre 1821, als der Thurm des Kirchengebaüdes einer gründlichen Ausbesserung bedurfte, mit einem eisernen, mit vergoldeten Sternen verzierten Geländer in der Durchsicht des Thurms beschenkt, wodurch die Kirchenkasse eine Ausgabe von 50—60 Thlr. ersparte. Abgesehen von den Legaten, welche im Artikel von den milden Stiftuugen erwähnt worden sind, hat die St. Petri-Kirche an Geldgeschenken erhalten:

1825, den 14. April, von einem achtbaren Mitgliede der Gemeinde . .	70	Thlr. Pomm. Courant.
1834, den 18. December, von einem weiblichen Mitgliede der Gemeinde . als Beitrag zur Bestreitung der Orgelbaukosten.	55	„ Preüß. Courant.
1835, den 16. October, a) von der Wittwe Martens, in Wolgast . . .	10	Thlr. Preüß. Courant.
b) von der Wittwe Sauer, daselbst . . . . . . zur Anschaffung einer Altardecke.	25	„ Gold.
c) Von d. Stadtmaurermstr., Alterm. Jac. Hoffmann als Beitrag zur Bestreitung des Orgelbaus.	25	„ „
1835, den 11. December, vom Kaufmann Rose ein nicht genannter, aber bedeütender Geldbeitrag mit der Bestimmung, daß derselbe zur Anschaffung von echt silbernen Tressen zur Verzierung der, aus dem Geschenk der Wittwe Sauer angeschafften Altardecke dienen soll.		
1836, den 17. Juni, von einem unbekannten Wohlthäter . . . . zur Mitbestreitung der Kosten des Orgelbaus.	14	„ Preüß. Courant.
1836, den 29. December, „von einem treüen Verehrer der St. Petri-Kirche“ ohne weitere Bestimmung.	500	„ „ „
1853, den 28. September, von einem in Berlin wohnhaften Wolgaster Stadtkinde . . . . zum Bau drei neüer Kirchenfenster.	150	„ „ „
1858, den 28. September, von zwei Einwohnern der Stadt Wolgast . . um 4 Zifferblätter an der Thurmuhr anzubringen.	50	„ „ „

Außer mehreren Schmucksachen, als Altardecken verschiedener Art, welche die St. Petri-Kirche im Lauf der Jahre, durch Schenkung in Natura erworben hat, — auch der Betsaal im Armenhause wurde in ähnlicher Weise bedacht, — erhielt sie zum Weihnachtsfeste 1842 von einem auswärtigen, jedoch in Wolgast gebürtigen, Wohlthäter ein Altargemälde, „Christus in Gethsemane betend“, von Begas in Berlin gemalt. Und drei Jahre später, wiederum zum Weihnachtsfeste, wurde die Kirche von einem nicht genannt sein wollenden weiblichen Gemeindegliede mit einem schönen silbernen Taufbecken beschenkt. Ein zweites Altarblatt, „Christus am Kreüze“ darstellend, bekam die St. Petri-Kirche im December 1853 geschenkt. Die Kosten desselben, etwas über 300 Thlr. betragend, waren zur Hälfte von Einem Mitgliede, zur andern Hälfte durch die Bemühungen des um die Kirche wohl verdienten Provisors, Kaufmanns und Senators G. H. T. Gentzke, von mehreren Mitgliedern der Gemeinde zusammen gebracht worden. Die jüngste Schenkung für kirchliche Zwecke besteht in einem 6 Fuß hohen, stark ver-

goldeten Kreüze, welches Fraülein Kriebel zu Wolgast, mit der Bestimmung gegeben hat, dasselbe in Stelle des auf der Thurmspitze der St. Gertrud-Kirche befindlichen Hahns anzubringen. Durch die Anbringung dieses Kreüzes entstanden nach dem Anschlage 55 Thlr. Kosten, welche von der Geschenkgeberin gleichfalls aus eigenen Mitteln gedeckt worden sind.

Rhederei.

Nach Heller's Chronik, S. 66, 67, hatte Wolgast im Jahre 1828 im Ganzen 39 Seeschiffe von zusammen 3192 Lasten Tragfähigkeit. Das größte unter diesen Schiffen war 140 Lasten groß, 6 Fahrzeüge waren Küstenfahrer, jeder von 40 Lasten und darunter. Eigentliche Seeschiffe gab es also 33, und jedes hatte im Durchschnitt 90 Last Ladungsfähigkeit. Zwanzig Jahre nachher stellte sich die Rhederei anders. Dies zeigt folgende —

Übersicht der zum Wolgaster Hafen gehörigen Seeschiffe und Küstenfahrzeüge.

Am 1. Januar	Seeschiffe.			Küstenfahrer.		
	Anzahl.	Lasten von 4000 Pfd.	Bemannung.	Anzahl.	Lasten von 4000 Pfd.	Bemannung.
1848.	46	4.970	364	31	438	64
1849.	44	4.685	345	33	488	68
1850.	43	4.649	341	30	459	62
1859.	40	4.705	350	28	372	58
1860.	46	5.253	391	29	399	60
1861.	46	5.448	398	25	356	52
1862.	45	5.439	375	28	416	60
1863.	52	6.528	450	27	425	58
1864.	57	6.451	463	22	398	44

Seit dem Schluß des Jahres 1864 haben die tabellarischen Nachweisungen, den Zustand der Rhederei betreffend, auf Grund einer Ministerial-Verfügung vom 7. April 1863, eine Änderung dahin erfahren, daß Seeschiffe und Küstenfahrzeüge unter Einer Rubrik, in alphabetischer Ordnung der Schiffsnamen, zusammengestellt werden. Hiernach gehörten zum Wolgaster Hafen:

Am 1. Januar 1865 im Ganzen 86 Schiffe von 7.999 } Normallasten
Verglichen mit
Dem 1. Januar 1848 . . . . 77 „ „ 5.408 } à 4000 Zollpfund.

Vermehrung in 17 Jahren . . 9 Schiffe von 2.591 Normallasten Tragfähigkeit, woraus erhellet, daß gegenwärtig, im Vergleich mit früherer Zeit, größere Schiffe in Gebrauch sind. Die Dampfschiffe, deren es 2 gibt, sind im Jahre 1860 in Betrieb gesetzt.

Namens-Verzeichniß der zur Wolgaster Rhederei gehörigen Schiffe.

Zustand am 1. Januar 1865.

№	№ des Registers.	Namen der Schiffe.	Gattung.	Name des Hauptrheders bezw. Correspondent-Rheders.	Tag der Eintragung in das Schiffsregister.	Normal-Lasten à 4000 ℔
		Dampfschiffe.				
1	105	Marie	Schraubendampfer	C. Wallis . . .	8. August 1864 .	195
2	. .	Pene, die	Dampfboot . . .	Derselbe . .	. . . .	16
		Segelschiffe.				
3	100	Albert und Anna .	Schoner	F. Neümann . .	10. Mai 1864 . .	118
4	66	Albert Fesca . . .	Brigg	Derselbe . .	5. August 1862 .	216
5	108	Albert Friedrich . .	Brigg	H. Rassow . .	19. September 1864	138
6	193	Alexandrine . . .	Galeas	Scherping u. Buß	16. Februar 1864 .	117
7	33	Anna	Brigg	F. Neümann . .	20. März 1862 . .	155
8	107	Anna u. Maria . .	Bark	Derselbe . .	10. August 1864 .	295
9	89	Anna u. Otto . .	Brigg	Derselbe . .	16. Mai 1863 . .	127
10	4	Anton	Schoner	F. Brodt . . .	10. März 1863 . .	90
11	75	August	Barkschoner . .	H. Rassow . . .	21. Januar 1863 .	126
12	22	August	Brigg	F. Neümann . .	15. März 1862 . .	109
13	3	August u. Charlotte	Galeas	F. Brodt . . .	10. März 1862 . .	84
14	57	Carl	Brigg	C. Wallis . . .	15. April 1862 . .	97
15	20	Carl Gustav . . .	Brigg	J. F. Vogel . .	15. März 1862 . .	131
16	74	Concordia	Brigg	F. Neümann . .	4. December 1862 .	205
17	91	Elise	Schoner	H. Rassow . .	4. Juni 1863 . .	113
18	101	Emil Devrient . .	Brigg	F. Neümann . .	30. Mai 1864 . .	173
19	34	Emilie	Schoner	J. F. Vogel . .	21. März 1862 . .	103
20	21	Fortschritt	Bark	B. J. Winther .	15. März 1862 . .	186
21	11	Friedrich	Bark	C. Wallis . . .	13. März 1862 . .	203
22	. .	Friederike	Galeas	J. F. Vogel . .	. . . .	108
23	. .	Georg Freihr. Vincke	Brigg	F. Neümann . .	. . . .	200
24	5	Germania	Schoner	H. Rassow . . .	11. März 1862 . .	99
25	10	Gustav	Brigg	C. Wallis . . .	13. März 1862 . .	130
26	12	Gustava	Brigg	H. Rassow . . .	13. März 1862 . .	148
27	42	Heimath	Schoner	C. Wallmuth .	26. März 1862 . .	79
28	29	Heinrich	Brigg	F. Neümann . .	20. März 1862 . .	130
29	16	Herzog Bogislaw .	Bark	J. F. Vogel . .	14. März 1862 . .	155
30	320	Ida	Schoner	F. Neümann . .	11. März 1863 . .	91
31	71	Johann Friedrich .	Brigg	J. F. Vogel . .	8. November 1862	176
32	64	Johanna v. Schubert	Brigg	C. Wallis . . .	2. August 1862 .	117
33	62	Johannes	Brigg	Derselbe . .	26. Juli 1862 . .	154
34	87	Johannes	Brigg	F. Neümann . .	23. Mai 1863 . .	168
35	43	Julie	Schoner	Derselbe . .	27. März 1862 . .	111
36	17	Julie u. Auguste .	Brigg	C. Wallis . . .	14. März 1862 . .	154
37	38	Jupiter	Brigg	H. Rassow . .	24. März 1862 . .	126
38	94	Leopold	Fregatte . . .	C. Wallis . . .	2. November 1863	371
39	51	Lina	Brigg	Derselbe . .	4. April 1862 . .	135
40	90	Louise	Brigg	F. Neümann . .	27. Mai 1863 . .	155
41	53	Louise	Schoner	J. F. Vogel . .	5. April 1862 . .	67
42	56	Marie	Brigg	C. Wallis . . .	15. April 1862 . .	125
43	8	Mathilde	Brigg	Derselbe . .	12. Mai 1862 . .	121

№	№ des Registers.	Namen der Schiffe.	Gattung.	Name des Hauptrheders bezw. Correspondent-Rheders.	Tag der Eintragung in das Schiffsregister.	Normal-Lasten à 4000 Pfd.
44	6	Minna	Schoner	H. Rassow	11. März 1862	65
45	65	Pauline	Schoner	Derselbe	4. August 1862	110
46	109	Prinz Adalbert	Barkschoner	F. Neümann	29. November 1864	170
47	28	Rien	Bark	H. Rassow	18. März 1862	282
48	2	Richard	Schoner	Derselbe	10. März 1862	74
49	125	Robert	Schoner	C. F. Schmidt	3. Juli 1862	78
50	9	Therese	Schoner	H. Rassow	13. März 1862	60
51	13	Victor	Brigg	F. Brodt	13. März 1862	133
52	36	Wilhelm	Bark	C. Wallis	22. März 1862	177
53	14	Wolgast	Brigg	Derselbe	13. März 1862	130
		Summa der Seeschiffe = 52 und ihrer Tragfähigkeit				7380

Küstenfahrer.

№	№ des Registers.	Namen der Schiffe.	Gattung.	Name des Hauptrheders bezw. Correspondent-Rheders.	Tag der Eintragung in das Schiffsregister.	Normal-Lasten à 4000 Pfd.
54	. .	Albert	Schaluppe	F. Grähn	. . . .	25
55	. .	Amalia	Schaluppe	Trost	. . . .	16
56	. .	Amanda	Schaluppe	J. Plügmann	. . . .	13
57	. .	Auguste	Schaluppe	J. Schmidt	. . . .	11
58	. .	Bertha	Jacht	J. Dannenfeldt	. . . .	15
59	. .	Carl Gustav	Schaluppe	J. C. Steffen	. . . .	18
60	. .	Carl Paul	Schoner	J. Jarling	. . . .	21
61	. .	Carl Wilhelm	Schoner	C. Haüsler	. . . .	26
62	. .	Caroline	Schaluppe	J. F. Jentzen	. . . .	25
63	. .	Dankbarkeit	Schaluppe	C. M. Tessensohn	. . . .	9
64	. .	Elise	Schaluppe	J. F. Störwhaas	. . . .	16
65	. .	Elise	Schaluppe	F. Ruthmann	. . . .	12
66	. .	Flora	Jacht	F. Böttcher	. . . .	13
67	. .	Fortuna	Jacht	C. Dinse	. . . .	26
68	47	Friedrich	Jacht	J. Stolzenberg	7. April 1864	16
69	. .	Friederike	Jacht	C. Rahn	. . . .	23
70	. .	Henrika	Schaluppe	J. Klemens	. . . .	23
71	. .	Hermann	Jacht	Greeck	. . . .	14
72	. .	Hoffnung	Jacht	F. Grühn	. . . .	22
73	. .	Hoffnung	Schaluppe	J. Topp	. . . .	19
74	. .	Johanna Alberta	Schoner	J. Dinse	. . . .	35
75	. .	Johannes	Jacht	J. Schröder	. . . .	16
76	95	Lina	Schoner	C. Waschow	25. Februar 1864	20
77	. .	Louise	Schaluppe	F. Ruthmann	. . . .	15
78	. .	Marie	Schaluppe	J. Plügmann	. . . .	15
79	. .	Minna	Jacht	C. Schwenn	. . . .	20
80	. .	Minna	Jacht	J. Brockhusen	. . . .	10
81	. .	Rudolf	Schaluppe	M. D. Florin	. . . .	22
82	. .	Wilhelm	Jacht	Schröder	. . . .	21
83	. .	Wilhelmine	Jacht	J. Schröder	. . . .	25
84	. .	Wilhelmine	Jacht	J. Wulfgramm	. . . .	13
85	. .	Wilhelmine	Jacht	Labahn	. . . .	10
86	. .	Wilhelmine Marie	Jacht	F. Raunn	. . . .	18
		Summa der Küstenfahrer, incl. Dampfboot Pene = 34, ihre Tragfähigkeit				619

Aus dem vorstehenden Verzeichniß der Seeschiffe geht hervor, daß es in Wolgast 9 Handlungshaüser gibt, die sich mit der Rhederei beschäftigen, und daß von dieser Zahl

es nur 3 Firmen sind, die das Geschäft in größerm Umfange betreiben. Folgende Übersicht weiset dies nach:

№	Firmen.	Schiffe.	Lasten.	Pro Schiff.
1	F. Neümann . .	15	2.423	161,53 Lasten.
2	C. Wallis . . .	13	2.109	162,23 „
3	H. Rassow . . .	11	1.341	121,91 „
4	J. F. Vogel . .	6	740	123,33 „
5	F. Brodt	3	307	102,33 „

№	Firmen.	Schiffe.	Lasten.
6	B. J. Winther .	1	186
7	Scherping u. Buß	1	117
8	C. Walmuth . .	1	79
9	C. F. Schmidt .	1	78

Hat auch die Rhederei Neümann 2 Schiffe und 314 Lasten mehr als die Rhederei Wallis, so gehören zu dieser doch Schiffe, welche im Durchschnitt eine etwas größere Ladungsfähigkeit besitzen, auch gehört zu ihr das größte Schiff des Wolgaster Hafens, die Fregatte Leopold von 371 Normallasten.

Nach den Vorschriften des Deütschen Handelsgesetzbuchs, welches für die Preüßischen Staaten durch das Einführungsgesetz vom 24. Juni 1861 Gesetzeskraft erlangt hat, werden bei den Handelsgerichtsstellen, oder wo diese noch nicht eingerichtet sind, bei den gewöhnlichen Gerichten seit 1862 Schiffs-Register geführt, in denen jedes Handelsfahrzeüg, wenn es ein Schiff für weite, überseeische Reise, verzeichnet wird, während dies mit Bezug auf Küstenfahrzeüge, von weniger als 40 Lasten Tragfähigkeit, landesherrlicher Verordnung vorbehalten geblieben. Für den Wolgaster Hafen ist es das Königl. Kreisgericht zu Greifswald, welches diese Schiffs-Register führt; und hierauf bezieht sich die 2te und die 6te Spalte des vorstehenden Verzeichnisses, woraus ersichtlich ist, daß 2 Seeschiffe nicht eingetragen waren, und, mit Ausnahme von zwei, alle Küstenfahrzeüge die Erfüllung dieser gesetzlichen Vorschrift unterlassen hatten. Diese gerichtlichen Schiffs-Register in Übereinstimmung zu setzen mit den, von den Polizei-Behörden aufgenommenen Rhederei-Listen hat, wie die Erfahrung lehrt, große Schwierigkeiten, und führet nicht selten zu einem weitlaüfigen Schriftwechsel. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald ist ein Kreisgericht, welches sich nicht für befugt hält, ein Schiffs-Register zu führen und Schiffs-Certificate auszufertigen, weil innerhalb seines Gerichtssprengels gar kein — Seehafen vorhanden sei. Dieses Kreisgericht ist das zu Bergen auf Rügen. Und Rügen soll gar keinen Seehafen haben? Freilich liegen keine dieser Insel angehörigen Häfen am offenen Meere, vielmehr sind sie sämmtlich in den Binnengewässern belegen. Nach dieser strengsten Auffassung des Wortes „Seehafen", wäre Greifswald kein Seehafen, ja selbst Stettin nicht, das mitten im Lande einen Flußhafen hat, der aber, wie das Königl. Kreisgericht zu Stettin richtig anerkannt hat, für einen Seehafen, mit Danzig der erste innerhalb der Preüßischen Staaten, gehalten werden muß. Indem die Königl. Regierung zu Stralsund dem Königl. Ministerium für Handel ꝛc. von jener Incompetenz-Erklärung des Königl. Kreisgerichts zu Bergen unterm 27. März 1863 Bericht erstattete, behielt sich das Ministerium in seinem Erlaß vom 19. October 1863 das Weitere über jene Principienfrage vor. Nach erfolgter Communication mit dem Justiz-Ministerium gab das Ministerium für Handel ꝛc. unterm 8. April 1864 zu erkennen, daß das Kreisgericht zu Bergen zur Führung des Schiffs-Registers um deshalb sich nicht für befugt halte, weil es in seinem Bezirke an unmittelbar am offenen Meere belegenen Häfen fehle. Dasselbe sei vielmehr, und zwar im Einverständniß mit dem Greifswalder Appellationsgerichte, der Ansicht, daß nicht ohne Weiteres

jede von der Natur gebildete Bucht, in welcher Schiffe einen mehr oder minder genügenden Schutz finden können, als Hafen im gesetzlichen Sinne zu betrachten sei, sondern daß menschliche Kunst mitgewirkt haben müsse, um eine solche Bucht zu einem Hafen zu machen, und daß der Begriff des Hafens zugleich Einrichtungen voraussetze, durch welche dessen Benutzung geregelt und eine Beaufsichtigung des Verkehrs in demselben ermöglicht wird. In diesem Sinne besitze aber die Insel Rügen keine Häfen. Die Richtigkeit dieser Ansicht, so meinte man im Handels-Ministerium, könne dahin gestellt bleiben, denn die Frage, ob das Kreisgericht zu Bergen ein Schiffsregister zu führen habe, oder nicht', entbehre einer entscheidenden praktischen Bedeütung; die obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse rechtfertigen nämlich die Voraussetzung, daß der größte Theil der nach Rügen zu Hause gehörenden Schiffe in die Kategorie derjenigen gehören, welche zufolge der, im Einführungsgesetz vom 24. Juni 1861, vorbehaltenen und unter dem 27. Februar 1862 erlassenen Verordnung von der Verpflichtung zur Eintragung in das Schiffsregister befreit sind, alle diejenigen Küstenfahrer nämlich, die nicht mit einem festen Deck versehen sind, so wie alle die in den Regierungsbezirken Stralsund und Stettin zu Hause gehörigen Küstenfahrzeüge, welche ihre Reisen über das Küstengebiet des Stralsunder Regiernngsbezirks und des Inselkreises Usedom-Wollin nicht ausdehnen.

Vor geraumer Zeit ist von dem Königl. Ministerium für Handel ꝛc. darauf hingewiesen worden, daß die von den Königl. Regierungen, namentlich von der zu Stralsund, auf Grund der von den Orts-Polizei-Behörden eingereichten Nachrichten, angefertigten Schiffslisten nicht in Übereinstimmung seien mit den Angaben der, von den Experten der Stettiner See-Assecuradeurs alljährlich zusammengestellten Duodezschrift: „Die Preüßische Handels-Marine". Die Königl. Regierung erwiderte auf diese Bemerkung unterm 17. Juli 1860: Die von ihr gegebenen Nachweisungen seien mit Sorgfalt geprüft, und unbedenklich als die richtigeren anzusehen, und den abweichenden Angaben der Stettiner Experten ein entscheidendes Gewicht nicht beizulegen. So finden sich in dem jüngst erschienenen Jahrgange 1866 der Duodezschrift Angaben für den Wolgaster Hafen vom Jahre 1865, die sich mit den obigen, aus deu Acten der Königl. Regierung gezogenen, Nachweisungen gar nicht reimen lassen. Hiernach soll Wolgast gehabt haben:

			Schiffe.	Lasten.
Bestand am 1. Januar 1865			61	7.042
Zugang durch Neübau	3.	465		
„ Ankauf und Umvermessung	2.	184	= + 5	649
Abgang durch Seeverlust und Abwrackung	1.	73		
„ Umvermessung	—	54	= — 1	127
Bleibt Bestand am 1. Januar 1866			65	7.564
Von diesem Bestande sind:				
Segel- und zwar Seeschiffe über 40 Last			52	7.084
Küstenfahrer unter 40 Last			10	247
Dampfschiffe, und zwar Seedampfer			1	188
Bugsir- und Flußdampfer			2	45

Der große Unterschied zwischen den amtlichen und den Angaben der Stettiner Experten, der sich pro Anfang 1865 auf nicht weniger denn 25 Fahrzeüge und 957 Lasten herausstellt, scheint der Hauptsache nach in der Mangelhaftigkeit der Zahl der Küstenfahrer zu liegen, an deren richtigen Feststellung die See-Assecuranz wol weniger Interesse hat. Im Übrigen waren zu Wolgast Anfangs 1866 — 2 Briggs und 1 Küstenfahrer im Neübau begriffen; 1865 waren 3 und 1864 waren 2 Segelschiffe erbaut.

Vor etwa 30 Jahren bildete sich in Wolgast ein Actien-Verein zur Erbauung mehrer Schiffe auf den dortigen Schiffswerften, so wie zur Erhaltung und Benutzung der ersteren im Interesse und für Rechnung der Theilnehmer. Es wurde ein Gesellschafts-Vertrag geschlossen, und dieser durch Zusätze ergänzt, welche von den Vereinsgliedern in ihrer General-Versammlung am 25. November 1839 angenommen worden waren. Bis zum 2. März 1840 sollte der Beitritt zur Societät offen bleiben. Die Gesellschaft vereinigte sich, um mehrere Kauffahrtei-Segelschiffe und zwar zunächst deren 5, jedes zur Größe von 160—180 Normallasten auf den Wolgaster Schiffswerften erbauen zu lassen, diese für Rechnung der Societät in Betrieb zu setzen, und demnächst, so weit thunlich, deren Zahl zu vermehren. Zur Erreichung dieses Zweckes brachten die Mitglieder der Gesellschaft als ein zur Erbauung und vollständigen Ausrüstung der ersten 5 Schiffe erforderlich erachtetes Anlage-Kapital von 60—80000 Thlr. in einzelnen Antheilen oder Actien von 100 Thlr. zusammen. Es wurde ein Vorstand von fünf Mitgliedern gewählt und diesem ein engerer Ausschuß zur Seite gesetzt. Von den Mitgliedern des Vorstandes, welche den Jahresbericht vom 1. Mai 1842 unterzeichnet haben, waren im Anfang des Jahres 1865 noch 2 in der Wolgaster Rhederei thätig, nämlich der Altermann H. Nassow und J. F. Vogel. Der Schiffs-Bau- und Rhederei-Actien-Verein besaß 1842 sechs Schiffe, nämlich Carl Gustav, Herzog Bogislaw, Wilhelm, die alle drei noch 1865 in der Wolgaster Rhederei vorkommen, und Gräfin Bismark, Greif und Friedrich Carl, die jetzt nicht mehr genannt werden. Die drei Schiffe Wilhelm, Greif und Friedrich Carl hatten im Jahre 1841 zusammen genommen 10649 Thlr. verdient, so daß den Besitzern der 1250 Actien eine Dividende von 8 Thlr. pro Actie gewährt werden konnte. Von den drei Schiffen war der Wilhelm nach Monte Video und Buenos Ayres, der Greif in Marseille, der Friedrich Carl in Rio Janeiro und Triest gewesen. Die drei anderen Vereinsschiffe waren im Frühjahr 1842 in Wolgast mit Weizen nach England befrachtet worden. Weitere Nachrichten über diesen Verein liegen nicht vor. Er scheint sich aufgelöst zu haben. Dasselbe ist auch von —

Der Navigations-Vorschule zu sagen, die im Jahre 1846 durch die Bemühungen der Alterleüte der Kaufmanns-Compagnie zu Wolgast, unter Genehmhaltung des Magistrats, ins Leben trat, und den Zweck hatte, nicht mehr schulpflichtige junge Seeleüte in ihren erworbenen Schulkenntnissen zu befestigen und nöthigenfalls dahin zu fördern, daß sie die zur Aufnahme in eine Navigationsschule vorgeschriebene Prüfung bestehen könnten. Diese Vorbereitungsschule, die ihrem Wesen nach nur im Winter gehalten werden kann, ward in einem Klassenzimmer der Stadtschule am 7. December 1846 mit 5 Schülern eröffnet, fand aber rasch so viel Beifall, daß sie vier Wochen nachher schon 26 Zöglinge zählte. Vier Lehrer der Stadtschule übernahmen den Unter-

richt, für den jeder Schüler monatlich 10 Sgr. zu entrichten hatte. Dadurch wurden aber die Kosten nicht gedeckt, weshalb aus der Stadtkasse eine Beihülfe von 50 Thlr. bewilligt und sonst erforderlich werdende Zuschüsse von der Kaufmanns-Compagnie und den Rhedereien in Aussicht gestellt wurden. Ein Curatorium übernahm die Leitung der jugendlichen Anstalt, von der man sagen konnte, daß sie guten Erfolg hatte, namentlich auch auf die sittliche Haltung der jungen Leüte günstigen Einfluß ausübte. Im Winter 1847—48 wurde sie von 19 Schülern besucht. Gegen den Schluß des Jahres 1848 wollte es zuerst den Anschein gewinnen, als ob die Schule für diesen Winter nicht ins Leben treten würde, weil sich bei der lange anhaltenden offenen Schifffahrt nur wenige Theilnehmer meldeten. Spätere Anmeldungen machten es jedoch möglich, daß die Schule am 5. Januar 1849 mit 16 Schülern eröffnet werden konnte. Ein Zuschuß aus städtischen Mitteln war für diesen Cursus nicht erforderlich, da die Beiträge der Kaufmannschaft und der Rhedereien zur Bestreitung der Kosten hinreichend waren. Im Winter 1849—50 hatte die Schule 26 Schüler und die Ausgaben für den Unterricht, Remuneration an die Lehrer, Erleüchtung rc. betrugen 104 Thlr. 25. 8 Pf.; im Winter 1850—51 wurde die Schule von 24 Schülern besucht und die Kosten beliefen sich auf 136 Thlr. 12. 6 Pf., die, wie in den Vorjahren, durch Schulgeld und die Beihülfe der Rheder und der Kaufmanns-Compagnie gedeckt wurden. Wie der Schulbesuch in den folgenden zwei Wintern gewesen, geht aus den Acten nicht hervor. Unterm 18. Mai 1854 zeigte dagegen der Wolgaster Magistrat an, daß im abgewichenen Winter 1853—1854 ein Cursus nicht zu Stande gekommen sei, weil sich auf die im Monat November erlassene Aufforderung keine Theilnehmer gemeldet hätten. Dies wäre nun zwar noch vor Ablauf des Jahres 1853 geschehen, allein die Zahl der Angemeldeten sei so klein gewesen, daß die Correspondent-Rheder, durch deren Beiträge die Kosten der Navigations-Vorschule größtentheils bestritten würden, ihren Zuschuß für diesen Winter um so mehr versagt hätten, als die jungen Leüte, die sich gemeldet, in so guten Umständen seien, daß sie ihre Vorbildung durch Privat-Unterricht suchen könnten. Und damit hat diese nützliche Anstalt ihr Ende erreicht.

Die Verbesserung des Hafens und die Verlängerung des Bohlwerks brachte Commerzienrath Carl Homeyer am 30. December 1838, unter dem Anerbieten einer Beihülfe von 1000 Thlr., die er nachmals auf 1200 Thlr. erhöhte, und im letztern Betrage, besage der Kämmerei-Kassen-Rechnung vom Jahre 1840, einzahlte, beim Magistrat in Antrag, welcher in Übereinstimmung mit dem Collegium der 25Männer den längst als ein Bedürfniß und als zweckmäßig erkannten Bau ausführen ließ, dessen Kosten auf Thlr. 3344. 29. 3 Pf. veranschlagt wurden, ohne das dazu aus der Stadtforst hergegebene Holz. Wie viel im Ganzen aufgewandt ist, lassen sowenig die Acten des Magistrats, als die Kämmerei-Kassen-Rechnungen ersehen. Es constirt nicht, ob die aus der Forst angewiesenen 265 Baüme hingereicht haben, wie hoch ihr Werth sich belief, und wie viel für das Fällen, den Transport und die Herrichtung des Holzes gezahlt ist? Die Ausgaben in den Rechnungen sind nicht genau genug nach ihren Zwecken bezeichnet, um Gewißheit zu erlangen, welche Posten allein auf den Bau des Hafens verwendet wurden, für den im Jahre 1840: 2357 Thlr. und im folgenden Jahre 1660 Thlr., zusammen 4017 Thlr., ohne die bedeütenden Kosten der Baggerung

verausgabt stehen. Mit Einschluß des Holzes mag die damalige Verbesserung des Hafens, namentlich durch Erhöhung des Bohlwerks, über 6000 Thlr. gekostet haben, wenn die von Homeyer zugeschossenen 1200 Thlr. abgehen. Es ist dadurch für den Handel und die Schifffahrt, die beiden vorzüglichsten Erwerbsquellen der Stadt Wolgast, ein Nutzen gestiftet, der nicht erreicht werden konnte, wenn — wie einige unruhige und unzufriedene Köpfe aus der Bürgerschaft damaliger Zeit wollten — statt der Erhöhung und zweckmäßigern Construction des Bohlwerks nur etwa 30—40 verwitterte Pfähle erneüert worden wären. Die Magistrats-Acten zeigen, daß nicht nur die städtischen Behörden die Nothwendigkeit der Verbesserung des Hafens und Bohlwerks eingesehen, sondern auch Sachverständige und Wasserbaukundige sich für die Ausführung der Melioration, wie sie geschehen ist, ausgesprochen haben.

Vier Jahre später war es abermals Homeyer, der sich erbot, zur Erweiterung und Verbesserung des Hafens, allenfalls durch den Bau einer nach dem Schloßplatz führenden Zugbrücke 750 Thlr. herzugeben, welche auch gezahlt und in der Kämmerei-Kassen-Rechnung von 1842 vereinnahmt sind. Der Magistrat ließ in Folge der angenommenen Offerte einen Anschlag über die Kosten des Baues einer Zugbrücke über den Penearm nach dem Schloßplatze und einer damit verbundenen Veränderung und Verlängerung der Bohlwerke zu beiden Seiten der Brücke anfertigen, und mit dem Collegium der 25er verhandeln, welches sich mit dem Beschlusse des Magistrats, eine Zugbrücke zu bauen und das Bohlwerk am Penekanal erweitern zu lassen, einverstanden erklärte. Wie hoch die zu 1289 Thlr. 18 Sgr. für die Zugbrücke und zu Thlr. 55. 17. 6 Pf. für das Bohlwerk veranschlagten Kosten dieser Bauten, welche unter Verabreichung des erforderlichen Holzes aus der Wolgaster Stadtforst in Entreprise gegeben wurden, im Ganzen sich wirklich belaufen haben, ist aus den Acten nicht zu ersehen, welche keine Zusammenstellung der Ausgaben enthalten. Es sind, wie die Acten besagen, 119 Eichen und 61 Kiefern aus der Forst verabfolgt. Ob aber diese Holzlieferung ausgereicht habe, und wie groß ihr Werth gewesen sei, alles dies läßt sich aus der vorliegenden Kämmerei-Kassen-Rechnung pro 1842 um so weniger mit Sicherheit entnehmen, als die Beläge dazu nicht mehr zur Hand sind. Nach Inhalt der Rechnung wurden für die Anfertigung der Zugbrücke baar 1337 Thlr. 4 Sgr. ausgegeben. Die Bohlwerke haben mit Einschluß der anscheinlich Behufs ihrer Herstellung und ihres Gebrauchs nöthig gewordenen Baggerung eine baare Ausgabe von 1376 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf. erfordert, wozu noch der Preis des frei hergegebenen Holzes kommt, so daß sich die Verwendung auf einige tausend Thaler belaüft, wovon aber die von Homeyer zugeschossenen 750 Thlr. in Abrechnung zu bringen sind. Dieser hatte freilich wegen seines bedeütenden Handels und Verkehrs ein Interesse dabei, daß die Passage nach dem Werder, worauf sich der Schloßplatz mit seinem Kornspeicher befindet, ohne Störung der Schifffahrt, sicher und gut ist, wozu er ein beträchtliches Geldopfer brachte, allein die Einrichtung dient keinesweges zu seinem alleinigen Vortheil, vielmehr kommt diese öffentliche städtische Anlage dem gesammten Publikum, welches die Zugbrücke passiren muß und von dem Bohlwerke am Penekanal Gebrauch macht, und insbesondere den Einwohnern Wolgast's zu Nutzen. Deshalb haben auch die beiden städtischen Collegien, in Betracht, daß die alte Brücke nicht genügte, den Neübau einer Zugbrücke und eine Verbesserung des Bohlwerks für nothwendig erachtet und beschlossen.

Nachdem in den Jahren 1835—1840 über die Feststellung der Hafen-Abgaben lange verhandelt worden war, wurde durch Cabinets-Erlaß vom 24. October 1840 ein neüer Hafengeld-Tarif für den Hafen zu Wolgast landesherrlich bestätigt, und der Magistrat Seitens der Königl. Regierung angewiesen, über die Einnahmen vom Hafen, so wie über die Ausgaben für denselben besondere Rechnungen führen, auch die nöthigen Beläge zu denselben aufbewahren zu lassen, damit für eine künftige Revision des Tarifs, die in dem Cabinets-Erlaß vorbehalten war, vollständige Materialien zur Hand seien. Der Magistrat hat diese Bestimmung aufs Genaueste befolgt, und liegen demgemäß für die Zeit seit dem 1. Januar 1841, mit welchem Tage der neüe Tarif in Kraft trat, sämmtliche Einnahmen, welche durch den Hafen und die mit demselben verbundenen Anstalten aufgekommen sind, einer Seits, sämmtliche durch den Hafen und seine Nebenanstalten erwachsenen Ausgaben, anderer Seits, in bestimmten Zahlen vor. Eine vom Magistrate unterm 27. März 1858 eingereichte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben in den 17 Jahren 1841—1857 incl. wird weiter unten in den Wolgaster Urkunden eingeschaltet. Zu zweien Malen sind auch 5jährige Übersichten gegeben worden, erstlich für die Periode 1841—45, und zweitens für die Periode 1851—1855; in den solchergestalt nachgewiesenen Resultaten hat die Königl. Regierung indeß keinen Anlaß gefunden, ihrer Seits eine Abänderung des Tarifs zu beantragen, und eben so wenig lag damals für die Stadt eine Veranlassung hierzu vor, indem sich Einnahme und Ausgabe so ziemlich das Gleichgewicht hielten. Nur hinsichtlich einer Position des Anhangs I. zum Tarif ist im Verlauf der Zeit eine Änderung eingetreten, indem nämlich das Ballastgeld, welches bei Erlassung des Tarifs erhöht worden war, vom Magistrate mit Zustimmung des Bürgerschaftlichen Collegiums durch Beschluß vom 3.—10. Februar 1845 für dieses Jahr von 6 Sgr. auf 4 Sgr., sodann, nachdem inzwischen die Ermäßigung stillschweigend fortgedauert hatte, durch Magistrats-Beschluß vom 3. Mai 1850, ferner durch Beschluß des Magistrats vom 10. October 1853 und des Gemeinderaths vom 5. November 1853 dauernd von 6 Sgr. auf 4 Sgr., für gewisse Fälle aber selbst auf 1¼ Sgr. pro Last herabgesetzt ward. Die Bewirkung der landesherrlichen Genehmigung ist hierbei anscheinend deshalb nicht für erforderlich erachtet worden, weil es sich um eine, die Schifffahrt jedenfalls nicht benachtheiligende Ermäßigung handelte. Ob aus letzterer ein Nachtheil für die Stadtkasse hervorgegangen, läßt sich so wenig sagen, als anderer Seits mit Bestimmtheit behaupten, daß die von der Herabsetzung verhoffte Vermehrung der Einnahme eingetreten sei, da der Ertrag des Ballastgeldes zufolge anderweitiger Verhältnisse großen Schwankungen unterliegt.

Nun aber sind Seitens der Stadt sehr beträchtliche Kosten auf die Verbesserung des Hafens verwendet worden. Nachdem schon in den Jahren 1854 und 1855 eine Verlängerung des nördlichen Hafen-Bohlwerks durch einen Bau bewirkt worden war, welcher ungefähr 4000 Thlr. kostete, ist in den Jahren 1856 und 1857 —

1) Das für den Verkehr wichtigste südliche Hafen-Bohlwerk mit einem außerordentlichen Kostenaufwand von ca. 10.000 Thlr. um 400 Fuß verlängert, und —

2) Der Hafen selbst nebst seinen Eingängen durch den, der Stadt für diesen Zweck gewährten Dampfbagger, ein Eigenthum des Staats, erheblich vertieft worden,

mit welcher Arbeit für die Stadt eine außerordentliche Ausgabe von 5.680 Thlr. an Löhnen 2c. verknüpft gewesen ist.

Durch diese außerordentlichen Ausgaben, welche zu einem großen Theil nur durch Contrahirung von Schulden Seitens der Stadt haben gedeckt werden können, und den aus der Verlängeruug der Bohlwerke erwachsenden Mehrbetrag der Unterhaltungskosten, war es erforderlich geworden, auf eine Erhöhung des Hafengeldes Bedacht zu nehmen. Die Sache wurde in einem Ausschuß beider städtischen Collegien so gründlich als allseitig geprüft, es wurden auch die angesehensten Kaufleüte, Rheder und Schiffer zu Rathe gezogen, und es einigten sich sodann die städtischen Collegien nach längeren Verhandlungen in dem Beschluß:

Das Hafengeld nach den Bestimmungen des Tarifs von 1840 —

1) für Seeschiffe mit Ladung beim Eingange, bezw. Ausgange von 1 Sgr. 8 Pf. auf 3 Sgr., mit Ballast oder leer beim Ein=, bezw. Ausgange von 10 Pf. auf 1 ½ Sgr.;

2) für Schiffe oder Fahrzeüge, welche blos zur Strom= und Küstenfahrt dienen, mit Ladung von 8 Pf. auf 1 Sgr., mit Ballast oder leer von 4 Pf. auf 6 Pf. — pro Last zu erhöhen, also für Seeschiffe um 80 Procent, für kleinere Schiffe um 50 Procent.

Diesen Erhöhungen liegt, wie der Magistrat in seinem, der Königl. Regierung unterm 27. März 1858 erstatteten Bericht auseinandersetzte, wesentlich folgende Berechnung zu Grunde:

Die gesammte Ausgabe für den Hafen von 1841—1857 incl. hat betragen: Thlr.	50.093.	16.	7
Die Gesammt=Einnahme	32.519.	28.	2
Also Mehr=Ausgabe . . . . . Thlr.	17.573.	18.	5
Der verstorbene geh. Commerzien=Rath Wilhelm Homeyer hat der Stadt zu den Bohlwerksbauten und Baggerarbeiten ein Geschenk überwiesen von	7.000	—	—
Es sind mithin noch . . . . Thlr.	10.573.	18.	5

aus den eigenen Mitteln der Stadt, und zwar entweder durch Realisirung von Activen oder durch Coutrahirung von Schulden gedeckt worden. Nimmt man nun zu den Zinsen ein Geringes für die Tilgung des Kapitals hinzu, und rechnet für Beides 5 Procent, so gibt dies, von der runden Summe von 10.500 Thlr. gerechnet, eine zukünftige Jahresausgabe von 525 Thlr.

Die Bohlwerke des Hafens bestanden seit dem Jahre 1841 aus —

139 laufenden Ruthen Pfahlwerk mit Holzwänden,
82 lauf. Ruth. mit Feldsteinmauerwerk; zusammen aus
221 laufenden Ruthen Längen=Ausdehnung.

Seit 1854 sind durch Verlängerung sowol des nördlichen als des südlichen Bohlwerks hinzugekommen —

100 lauf. Ruth. Pfahlwerk mit Holzwänden, so daß im Jahre 1858 die Längen=Aus des gnehnudBohlwerks 0,16 oder beinahe ⅙ einer Längenmeile betrug.

Die Bohlwerke mit Holzwänden verursachen haüfige und bedeütendere Reparaturen, als diejenigen von Feldsteinmauern; die Erfahrung läßt annehmen, das 2 Ruthen der letztern Art auf die Länge der Zeit keine größeren Reparaturen verursachen, als 1 Ruthe der erstern Art. Es sind hiernach die vorhandenen 82 Ruthen Bohlwerk mit Feldsteinmauern für die Rechnung auf 41 Ruth. mit Holzwänden zu reduciren, und sind somit vorhanden gewesen:

1841 . . . . 139 + (82/2) . . . . = 180 Ruthen;

1858 . . . . 139 + (82/2) + 100 = 280 Ruthen.

Nach Abzug der Kosten der in den Jahren 1854—1857 incl. ausgeführten Neübauten haben die Bohlwerke in der Zeit von 1841—1857 einen durchschnittlichen Kostenaufwand von ca. 1200 Thlr. jährlich erfordert. Nach diesem Verhältniß werden die im Jahre 1858 vorhandenen Bohlwerke an jährlichen Reparaturen im Durchschnitt kosten:

180 : 1200 = 280 : 1866⅔ Thlr., in runder Zahl 1870 Thlr., mithin 670 Thlr. mehr als vorher. Hierzu 525 Thlr. für Verzinsung und Tilgung ergibt ein zu deckendes Mehr von jährlich 1195 Thlr.

Die sämmtlichen Ausgaben für den Hafen und die Nebenanstalten desselben haben im Durchschnitt von 17 Jahren, abgesehen von den Neübauten jährlich betragen	Thlr. 1750
Dazu kommen, nach obiger Auseinandersetzung, hinzu	1195
Von 1858 ab werden mithin die jährlichen Ausgaben betragen	Thlr. 2945

Die sämmtlichen Einnahmen von dem Hafen und seinen Nebenanstalten haben im Durchschnitt der 17 Jahre 1841—1857 incl. jährlich betragen . . .	Thlr. 1913
(163 Thlr. mehr als die jährlichen Ausgaben); es sind mithin zur Herstellung der künftigen laufenden Ausgabe von	2945
durch Erhöhung der Einnahme jährlich zu beschaffen	Thlr. 1032

Bei den Sätzen des 1840er Tarifs von 1 Sgr. 8 Pf. und 10 Pf. wurden von den Seeschiffen im 17jährigen Durchschnitt jährlich aufgebracht	Thlr. 1085
und bei den Sätzen von 8, bezw. 4 Pf. von den Flußfahrzeügen im gleichen Durchschnitt	380
Zusammen .	Thlr. 1465

Vorausgesetzt, daß die durchschnittliche Lastenzahl der, den Wolgaster Hafen besuchenden Schiffe unverändert bleibt, würden bei den jetzt, 1858, zu normirenden Sätzen von 3 Sgr. und 1½ Sgr. die Seeschiffe	Thlr. 1950
und bei den Sätzen von 1 Sgr. und 6 Pf. die kleinen Fahrzeüge . . .	570
aufbringen, zusammen	Thlr. 2520
also sämmtliche Schiffe	1055

mehr, als früher, wodurch die fehlenden 1032 Thlr. gedeckt sind.

Indem nun der Magistrat in seinem oben erwähnten Bericht vom 27. März 1858 der Königl. Regierung zu Stralsund das Gesuch vortrug, die nothwendig gewordene Erhöhung des Hafengeldes bei den vorgesetzten Ministerien zu befürworten und

dadurch die nöthige Änderung des landesherrlich bestätigten Tarifs von 1840 herbeizuführen, bemerkte er, zur Unterstützung seines Antrages noch Folgendes:

1. Wenn die Erhöhung des Hafengeldes um 80, bezw. 50 Procent, blos auf den Procentsatz gesehen, als eine erhebliche betrachtet werden könnte, so ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß das Hafengeld in dem Tarif von 1840 an sich überaus niedrig normirt ist, weit niedriger, als für irgend einen andern der Pommerschen Häfen, welchen in demselben Jahre Tarife ertheilt wurden, mit alleiniger Ausnahme von Bart, einem Ort, welcher nicht so sehr Handel, als vielmehr nur Rhederei treibt und für den das Hafengeld daher von geringer Bedeütung ist. Es ergeben denn auch die Verhandlungen von 1835—1840 auf das Bestimmteste, daß der Stadt Wolgast damals unbedenklich ein höheres Hafengeld zugestanden worden wäre, wenn nicht die Stadt selbst im Interesse ihres Verkehrs das Hafengeld möglichst niedrig zu halten gewünscht hätte.

2. Da in Folge der, seit dem Jahre 1841 eingetretenen Änderung des Geldwerthes namentlich auch Baumaterialien und Arbeitslohn beträchtlich gestiegen sind, so hätte es nicht wundern dürfen, wenn schon längst eine Erhöhung des Hafengeldes zur Deckung der Ausgaben erforderlich geworden wäre. Aus dem gleichen Grunde könnte es jetzt, 1858, als bedenklich erscheinen, den Ausgaben einen 17jährigen Durchschnitt zum Grunde zu legen. Hiervon ist jedoch abgesehen worden, um weitere Erfahrungen zu sammeln, in dem Vertrauen, daß Gott die Stadt Wolgast auch ferner segnen und vielleicht die Zunahme des Verkehrs die in gedachter Beziehung etwa erforderliche Ausgleichung bewirken werde.

3. Daß von den, durch die Neübauten veranlaßten Kosten nicht blos die Zinsen, sondern außerdem auch ein Geringes für die Amortisation gerechnet worden, wird nicht blos kein Bedenken erregen, sondern auch als durchaus sachgemäß und richtig befunden werden, da eine gute Finanzwirthschaft solches erheischt. Die Stadt kann nicht für alle Zeiten mit den Schulden bebürdet bleiben, welche sie Behufs der Erweiterung des Hafens hat contrahiren müssen, und dagegen etwa die neüen Bohlwerke in den Finanz-Übersichten als ein entsprechendes Activum aufführen. Im Übrigen aber hat man an dem, aus den Verhandlungen über die Tarife von 1840 zu entnehmenden, Grundsatz, daß die Städte, in deren Kasse Hafenabgaben fließen, zwar durch den Hafen und die damit verbundenen Nebenanstalten keinen Nachtheil erleiden sollen, anderer Seits aber auch aus den Hafenabgaben keinen eigentlichen Gewinn ziehen dürfen, mit äüßerster Strenge festgehalten, wie die nachfolgenden Angaben zur Genüge ergeben dürften. Es sind nämlich —

4. Bei Berechnung des Bedürfnisses nicht nur diejenigen 163 Thlr., um welche der jährliche Durchschnitt der laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben überstiegen hat, für sämmtliche 17 Jahre also mit 2771 Thlr. auf die Kosten der Neübauten verrechnet und dadurch die letzteren im Betrag um so viel herabgedrückt, sondern es sind auch zum Nachtheil der Stadtkasse noch manche Positionen unberücksichtigt geblieben, welche in einer völlig genauen Rechnung nicht hätten fehlen dürfen und nicht unerheblich ins Gewicht fallen würden. Von den auf die Neübauten verwendeten, durch die Homeyerschen Schenkungen nicht gedeckten Capitalien hat die Stadt die Zinsen zu tragen gehabt und wird selbige auch bis zur erfolgten Änderung des Tarifs zu tragen haben.

Die Neübauten sind zwar im Ganzen als vollendet anzusehen, so daß diejenigen Vortheile, welche die Schifffahrt durch die Vertiefung und Vergrößerung des Hafens erwachsen, jetzt, 1858, bereits in Wirksamkeit sind. Im Einzelnen fehlt aber noch Mancherlei. Der Magistrat war, zur Zeit der Erstattung seines Berichts, im Begriff, zur Befestigung der Schiffe im Hafen 5 Dalgen anbringen zu lassen, wofür die Kosten zu 210 Thlr. veranschlagt waren. Sodann werden 26 für den gleichen Zweck am Bohlwerk noch zu setzende Ringanker 325 Thlr. kosten. Weiter ist vor dem Hafen ein Anker mit Floß zur Befestigung der Schiffe beim Aus- und Einholen erforderlich, wofür der Kostenaufwand auch 325 Thlr. beträgt. Früher oder später wird die neüe Verlängerung des südlichen Bohlwerks auch gepflastert werden müssen, womit, selbst wenn der Damm auf eine Breite von 20 Fuß beschränkt wird, ein Kostenaufwand von 1100 Thlr. verknüpft ist. Eine bedeütende Erhöhung droht dem Conto der Hafenausgaben endlich durch die, in Betreff der Salarirung des Hafenmeisters erforderliche Änderung. Der gegenwärtige betagte Hafenmeister hat außer freier Wohnung und 125 Thlr. an jährlichem Gehalt, indem er im Übrigen — wie man wol sagen kann — dadurch salarirt wird, daß er zum Schankwirth concessionirt ist. Diese offenbar unzweckmäßige und auch allerseits für unzweckmäßig erachtete Einrichtung wird spätestens mit dem Tode des gegenwärtigen Hafenmeisters [1]) abgestellt werden müssen, alsdann aber ein neüer tüchtiger Hafenmeister für kein geringeres Gehalt, als mindestens 350 Thlr., außer freier Wohnung, zu erlangen sein, so daß alsdann gegen den jetzigen Etat jährlich 225 Thlr. zuzuschießen sind.

Es wird der ausführlichen Erörterung nicht bedürfen, daß die dargelegten Momente den Umfang des durch Erhöhung des Hafengeldes zu deckenden Bedürfnisses noch um ein Beträchtliches zu steigern geeignet sind. Es sind denn auch alle diese ferneren Ausgaben bei der Berathung im Bürgerschaftlichen Collegium zur Begründung eines Antrags auf weiter gehende Erhöhung hervorgehoben worden. Anderer Seits ist aber in Betracht gezogen, daß die neüen Theile des Bohlwerks in den nächsten Jahren gar keine, in den dann folgenden Jahren nur sehr geringe Aufbesserungen erfordern werden, so daß wenigstens die zur völligen Vollendung der Hafenarbeiten noch erforderlichen Kosten durch die anfänglich ersparten Reparaturkosten gedeckt werden können. Wie viel sich vorlaüfig an Reparaturkosten für das neüe Bohlwerk ersparen läßt, ist nicht wohl zu berechnen. Anderer Seits kann die Nothwendigkeit der Erhöhung des Hafenmeister-Gehalts zwar möglicher Weise sehr bald eintreten, vielleicht aber auch noch eine Reihe von Jahren verschoben werden [1]). Da hier nun lauter, hinsichtlich des Umfangs oder der Zeit des Eintritts der Belästigung, unbestimmte Positionen vorliegen, so ist es angemessen erschienen, diese sämmtliche Momente gegen einander aufzurechnen, und die überwiegende Mehrheit des Bürgerschaftlichen Collegiums ist hierin schließlich mit dem Magistrat einverstanden gewesen.

5. Wenn zu der Befürchtung irgend Grund wäre, daß die beabsichtigte Erhöhung des Hafengeldes auf den Umfang der Wolgaster Schifffahrt einen nachtheiligen Einfluß aüßern werde, so würden die städtischen Collegien sicherlich Bedenken getragen haben, selbige zu beschließen. Denn sie waren gleich ihren Amtsverwesern in den 30er Jahren

---

[1]) Der Hafenmeister, Schiffer-Altermann Niemann, seit 1836 das Amt bekleidend, starb 1863.

davon durchdrungen, daß die Schifffahrt den Lebensnerv der Stadt Wolgast bildet, mithin um jeden Preis unverkümmert erhalten werden muß, und würden sie daher, um den größern indirecten Nachtheil für die Stadt zu vermeiden, den directen Nachtheil für die Stadtkasse nicht gescheüt haben. Die städtischen Collegien gewannen indeß die Überzeügung, daß die Erhöhung in dem beschlossenen sehr mäßigen Umfange für die Schifffahrt eine sehr unmerkliche sein und demnach dem Verkehr der Stadt keinen Abbruch thun werde. Dafür spricht auch das Urtheil der zu Rathe gezogenen größeren Kaufleüte und Schiffsrheder, die sich mit den neüen Sätzen einverstanden erklärt haben, sowie auch im Einverständnisse mit diesen die Ungleichheit in der Erhöhung für die verschiedenen Arten der Schiffe beschlossen worden ist, indem nämlich Seeschiffe die Erhöhung besser tragen können, als Flußschiffe, und die Einnahmen aus den Nebenanstalten ganz unverändert geblieben sind.

6. Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Schiffe für die erhöhte Abgabe ein volles Äquivalent in der ihnen gewährten größern Bequemlichkeit erhalten. Wie sehr der Wolgaster Hafen durch die Vergrößerung und gleichzeitige Vertiefung gewonnen hat, ist von Bautechnikern, wie dem Schifffahrt treibenden Publikum allgemein anerkannt worden. Es können jetzt auch die eigentlich großen Seeschiffe ganz in den Hafen hineingelangen. Das Gedränge im Hafen, welches sonst den Schiffen manchmal lästig wurde, wird jetzt vermieden, und da gegenwärtig mehrere Schiffe gleichzeitig hart am Bohlwerk liegen können, so kann fernerhin nicht leicht der Fall eintreten, daß die Schiffe auf einander warten müssen, um einen Platz am Bohlwerk zum Löschen oder Laden zu finden.

In der Folge Statt gehabte Erörterungen haben vor Allen die Frage betroffen, ob nicht, seitdem durch die Einführung des neüen allgemeinen Landesgewichts auch der Begriff der Schiffslast verändert und die Lastträchtigkeit sämmtlicher Schiffe um fast 7 Procent vermindert worden ist, zur Ausgleichung des hierdurch entstehenden Nachtheils eine entsprechende fernere Erhöhung der vorgeschlagenen Hafengeldsätze beantragt werden solle. Die städtischen Collegien haben sich indeß schließlich in dem Beschluß geeinigt, daß, da die Staats-Regierung seither durch die eingetretene Verminderung der Lastträchtigkeit zur Erhöhung der von ihr erhobenen Schifffahrts-Abgaben sich nicht veranlaßt gesehen, im Interesse ferner der Wolgaster Rhederei und um die Sache möglichst einfach zu erhalten, von allen und jeden Vorschlägen zu einer weiter gehenden Erhöhung der Sätze zur Zeit abzusehen sei, weshalb der Magistrat es sich denn blos vorbehalten hat, falls früher oder später zur Ausgleichung der veränderten Lastträchtigkeit ein Aufschlag auf die zur Staatskasse fließenden Schifffahrts-Abgaben angeordnet werden sollte, alsdann einen entsprechenden Antrag auch Seitens der Stadt Wolgast einzubringen.

Nach längeren Verhandlungen zwischen dem Magistrat, der Königl. Regierung zu Stralsund, dem Provinzial-Steüer-Director von Pommern und den Königl. Ministerien für Handel &c. und für die Finanzen, kam endlich der neüe Hafengeld-Tarif nach den Anträgen des Magistrats zu Stande. Die landesherrliche Bestätigung erhielt er durch den Cabinets-Erlaß vom 10. Januar 1863 mit der erneüerten Bestimmung, daß der Tarif von 5 zu 5 Jahren einer Revision unterworfen werden solle. (Gesetz-Sammlung

von 1863, Stück 3, unter Nr. 5648, S. 58, 59). Die Angelegenheit wird also im Anfange des Jahres 1868 zu einer erneüerten Erörterung kommen.

Die Hafen-Ordnung vom 22. Mai 1801, die noch heüte in Kraft ist, schreibt vor, daß ein jeder Schiffer schuldig sei, bevor er mit seinem Schiffe am Bohlwerke anlegt, sich beim Hafenmeister zu melden und von demselben eine Stelle zum Anholen sich anweisen zu lassen, auch beim Wiederausgehen demselben Anzeige zu machen. Wer dawider handelt, ist im ersten Falle in 5 fl. = 2½ Thlr. Pomm. Court. Geldbuße verfallen, und im letzten zur doppelten Erlegung der Hafengelder verbunden. Auch in Ansehung der Böte, welche der Ordnung und Observanz nach etwas zu bezahlen haben, ist ein Gleiches zu beobachten (§. 1). — Will ein Schiffer in den Hafen holen, so soll er seinen Anker binnen Bord legen und seinen Jagerbaum einlaufen lassen. Wer solches unterläßt, erlegt 1 fl. in die Armenbüchse (§. 2). — Wer bei offenem Wasser, ohne zu laden oder zu löschen, an einer Ladestelle liegt, muß unverzüglich sein Schiff nach der vom Hafenmeister angewiesenen Stelle hinholen. Liegt das zu verholende Schiff im Eise, so muß derjenige Schiffer, dessen Schiff nach der Lade- oder Löschstelle gebracht werden soll, die Eisungskosten tragen 2c. (§. 3). — Wenn sich mehrere Schiffe zu gleicher Zeit zum Kielholen melden, so hat dasjenige Schiff den Vorzug, das auf einer Kielstelle liegt 2c. (§. 4). — Soll ein Schiff verholen werden, so müssen ungesaümt die hinderlichen Landtaue oder Dalgen-Linien der übrigen Schiffe genügend gestochen 2c. werden (§. 5). — Keinem Schiffer ist es erlaubt, auf seinem im Hafen oder an der Fährbrücke liegenden Schiffe Feüer zu halten, und Essen, oder Pech, Haarzruß oder Öl zu kochen, bei 25 Thlr. Strafe (§. 6). — Niemand darf Unreinlichkeiten über Bord werfen bei 5 Thlr. Strafe (§. 7). — Das Tabakrauchen auf dem Bohlwerk, auf den Holz- und Torf-Schiffen und Kähnen ist bei 5 fl. Strafe untersagt (§. 8). — Beim Laden und Löschen des Ballastes ist die größte Behutsamkeit anzuwenden, damit der Hafen nicht verunreinigt und verschlemmet werde. Wer wider diese Vorschrift handelt, verfällt in 5 fl. Strafe (§. 9). — Wer im Hafen ohne Erlaubniß der Stadtkammer eine oder mehrere Kanonen löst, zahlt 5 Thlr. Strafe (§. 10). — Der Hafenmeister hat über die strengste Befolgung dieser Vorschriften zu wachen (§. 11).

Schifffahrts-Verkehr.

In Gemäßheit einer Verfügung der Königl. Regierung vom 8. März 1838 reichen die Magisträte der vier Hafenstädte Stralsund, Greifswald, Wolgast und Bart im Anfange eines jeden Jahrs eine tabellarische Nachweisung ein von dem Schifffahrts-Verkehr, welcher während des abgelaufenen Vorjahrs in dem betreffenden Hafen Statt gefunden hat. Aus diesen Nachweisungen ersieht man die Nationalität der ein- und ausgegangenen Seeschiffe, deren Anzahl und Lastträchtigkeit, ob sie befrachtet oder belastet gewesen, so wie den Betrag der Hafengelder, die von ihnen beim Ein- und Ausgang erhoben worden sind. Gedachte Nachweisungen sind die Quelle folgender allgemeiner —

Übersicht des Schiffs-Verkehrs im Hafen zu Wolgast während der Jahre 1850—1865.

Aus den Magistrats-Registern.

Jahre	Eingang.			Ausgang.			Summa der Hafengelder
	Schiffe.	Lasten.	Hafengelder Thl. Sgr. Pf.	Schiffe.	Lasten.	Hafengelder Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.
1850.	157	14.745	714. 29. 2	147	13.656	698. 20 —	1415. 19. 2
1851.	128	12.598	662. 19. 2	119	11.446	594. 12. 6	1257. 1. 8
1852.	122	11.452	563. 20. 10	134	13.302	670. 25 —	1234. 15. 10
1853.	152	15.221	783. 19. 2	150	14.415	747. 15. 10	1531. 15 —
1854.	122	11.541	548. 20 —	122	11.348	563. 1. 8	1111. 21. 8
1855.	107	10.022	510. 21. 8	99	9.439	426. 24. 2	937. 15. 10
1856.	136	13.171	683. 15 —	125	11.974	482. 10. 5	1165. 25. 5
1857.	154	14.640	751. 9. 2	137	13.070	573. 20. 10	1325 — —
1858	170	16.243	833. 25 —	164	15.415	578. 14. 2	1412. 9. 2
1859.	175	16.159	844. 16. 8	161	15.353	564. 20. 10	1409. 7. 6
1860.	152	14.193	758. 19. 2	172	16.497	647. 27. 6	1406. 16. 8
1861.	189	17.810	947. 20. 10	170	15.242	675. 6. 8	1622. 27. 6
1862.	187	16.750	908. 6. 8	202	19.738	761. 20. 10	1669. 27. 6
1863.	202	18.807	1738. 7. 6	181	18.054	1295. 29. 6	3034. 7 —
1864.	92	6.522	629 — —	101	8.151	653. 22. 6	1282. 22. 6
1865.	142	13.732	1348. 10. 6	139	13.511	980 — —	2328. 10. 6

Die Berichte, mit denen die Magisträte die Jahres-Nachweisungen einreichen, enthalten keine Andeütungen über die Ursache, welche die Zunahme, bezw. Abnahme des Schifffahrts-Verkehrs beim Ein- und Ausgange zu erklären vermögte.

Schiffe, die unter vaterländischer Flagge fahren, bilden im Hafen von Wolgast durchweg die Mehrzahl. Von Fremden sind regelmäßige Gäste in Wolgast: Engländer, Holländer, Schweden, Normänner, Dänen, Holsteiner, Oldenburger, Hannoveraner, letztere jedoch durchschnittlich in geringer Anzahl. Dann und wann kommt ein Meklenburger, und zeitweilig flattert die russische, die französische und die Hamburger Flagge im Wolgaster Hafen; und ein Mal, und zwar im Jahre 1856, erschien ein amerikanisches Schiff von 155 Lasten, das mit Fracht einging, mit Ballast wieder ausging. Während der Periode von 1850—1865 ist im Jahre 1863 der Verkehr am lebhaftesten gewesen in Bezug auf eingelaufene Schiffe, in Bezug auf ansgegangene Schiffe aber im Jahre 1862. An diesem Verkehr haben die verschiedenen Nationalitäten in folgender Weise Theil genommen:

Nachweisung rc.

Nachweisung der im Hafen von Wolgast ausgegangenen Seeschiffe 1862.

Aus den Magistrats-Registern.

Nationalitäten.	Schiffe.	Lasten.	Beladen		Mit Ballast		Hafengelder		
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Thl.	Sgr	Pf
Preußen	116	13.684	57	6.631	59	7.053	564.	9.	2
Engländer	24	2.442	8	556	16	1.886	83.	8.	4
Dänen	12	567	2	132	10	435	19.	12.	6
Holländer	23	1.185	5	205	18	980	38.	18.	4
Oldenburger	2	88	1	67	1	21	4.	9.	2
Normänner	12	333	6	92	6	241	11.	24.	2
Schweden	4	149	—	—	4	149	4.	4.	2
Meklenburger	8	1.182	—	—	8	1.182	32.	25	—
Russen	1	108	—	—	1	108	3	—	—
Summa	202	19.738	79	7.683	123	12.055	761.	20.	10

Nachweisung der im Hafen von Wolgast eingegangenen Seeschiffe 1863.

Nationalitäten.	Schiffe.	Lasten.	Beladen		Mit Ballast		Hafengelder		
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe	Lasten.	Thl.	Sgr	Pf
Preußen	125	13.166	105	11.884	20	1.282	1219.	9	—
Engländer	22	2.863	21	2.664	1	199	276.	10.	6
Dänen	22	833	16	436	6	397	59.	14.	2
Holländer	6	276	4	212	2	64	24.	12	—
Oldenburger	8	225	7	210	1	15	21.	22.	6
Normänner	10	474	9	402	1	72	39.	29.	4
Schweden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meklenburger	6	597	6	597	—	—	59.	21	—
Russen	3	373	3	373	—	—	37.	9	—
Summa	202	18.807	171	16.778	31	2.029	1738.	7.	6

Die Hafengelder sind im Jahre 1863 zu einem kleinen Theil ihres Betrags noch nach dem alten Tarif von 1840 erhoben.

Übersicht des Schiffs-Verkehrs im Hafen zu Wolgast
während der Jahre 1850—1865.

Nach den Registern des Königlichen Haupt-Zoll-Amts.

(Die von 1858 ab in der zweiten Reihe stehenden Zahlen drücken den Dampfschifffahrts-Verkehr aus, der in den Hauptzahlen schon enthalten ist.)

Jahre.	Eingang.							Ausgang.						
	Schiffe.	Lasten.	Bemannung.	Beladen		Mit Ballast		Schiffe.	Lasten.	Bemannung.	Beladen		Mit Ballast	
				Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.				Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
1850	169	13.008	. . .	149	11.907	20	2091	164	14.379	. . .	141	12.968	23	1.411
1851	167	13.428	. . .	151	11.510	16	918	121	11.178	. . .	99	10.054	22	1.124
1852	143	10.695	. . .	133	10.020	10	675	144	13.499	. . .	118	11.522	26	1.977

Jahre.	Eingang.							Ausgang.						
				Beladen		Mit Ballast					Beladen		Mit Ballast	
	Schiffe.	Lasten.	Bemannung.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Bemannung.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
1853	188	16.529	. . .	156	14.153	32	2.376	174	15.431	. . .	138	13.650	36	1.781
1854	172	11.883	. . .	119	9.320	53	2.563	171	12.760	. . .	136	10.618	35	2.142
1855	171	10.318	. . .	148	9.855	23	963	161	11.298	. . .	132	8.704	29	2.594
1856	238	15.566	. . .	214	14.448	24	1.118	238	14.438	. . .	139	8.150	99	6.288
1857	247	16.729	. . .	174	13.628	73	3.101	198	14.415	. . .	160	10.283	38	4.132
1858	228	16.678	1.348	208	15.473	20	1.205	206	16.760	1.437	91	6.897	115	9.863
	5	863	80	5	863	—	—	8	1.338	122	6	1.012	2	326
1859	288	18.199	1.303	261	16.972	27	1.227	258	17.577	1.369	137	7.677	121	9.900
	6	978	96	6	978	—	—	8	1.304	128	8	1.304	—	—
1860	309	18.246	1.563	265	16.199	44	2.047	266	18.556	1.535	194	10.969	72	7.586
	8	1.304	128	8	1.304	—	—	9	1.467	144	9	1.467	—	—
1861	463	24.522	2.312	294	20.162	169	4.360	374	18.836	1.844	330	14.457	44	4.379
	11	1.793	176	11	1.793	—	—	11	1.793	176	11	1.793	—	—
1862	417	22.252	2.010	324	19.908	93	2.344	327	22.100	1.867	206	10.858	121	11.242
	13	2.167	202	13	2.167	—	—	14	2.210	218	9	1.356	5	854
1863	382	22.524	1.963	291	19.107	91	3.417	323	20.225	1.718	242	12.231	81	7.995
	11	1.991	177	10	1.792	1	199	12	2.046	192	7	1.051	5	995
1864	159	8.025	734	123	7.030	36	995	152	8.993	771	125	6.497	27	2.496
	5	975	85	4	780	1	195	4	780	68	4	780	—	—
1865	228	15.505	1.288	292	14 456	26	1.049	200	14.303	1.153	127	7.337	73	6.966
	6	1.142	108	5	954	1	188	6	1.142	108	5	954	1	188

Die Zollregister unterscheiden die Länder, aus denen die Schiffe kommen, bezw. wohin sie gehen. Sie unterscheiden ferner die vaterländische Flagge von den fremden Flaggen, indem diese in den Listen, welche der Provinzial-Steüer-Director von Pommern der Königl. Regierung alljährlich mittheilt, summarisch aufgeführt sind.

An dem Schifffahrts-Verkehr des Wolgaster Hafens im Jahre 1865 nahmen Theil beim

Eingange:

Die Preüßische Flagge, aus schwedischen, dänischen, schleswig-holsteinschen, meklenburgischen, britischen und vaterländischen Häfen, sowie von Lübek, Hamburg und Bremen kommend: 110 Schiffe von 11.085 Last und 857 Bemannung, davon 95 Schiffe von 10.531 Last mit Fracht und 15 Schiffe von 554 Last mit Ballast. Unter diesen Preüßischen Schiffen befanden sich die oben angegebenen 6 Dampfschiffe. Die meisten Schiffe kamen aus britischen Häfen, 81 Schiffe, incl. 5 Dampfer, von 10.200 Lasten und 750 Bemannung, sämmtlich befrachtet.

Fremde Flaggen, aus denselben Häfen, sowie aus den Niederlanden, aus Frankreich und aus Hannover: 118 Schiffe von 4420 Lasten und 431 Bemannung, davon 107 Schiffe von 3925 Lasten mit Ladung und 11 Schiffe von 495 Lasten mit Ballast. Keins dieser fremden Schiffe kam aus einem Preüßischen Hafen.

Ausgange:

Die Preüßische Flagge, nach russischen, dänischen, schleswig-holsteinschen, niederländischen, belgischen, britischen, brasilischen und vaterländischen Häfen, nach Lübek und Hamburg gehend: 94 Schiffe von 10729 Lasten, 790 Bemannung, davon 53 Schiffe von 5636 Lasten mit Fracht und 41 Schiffe von 5093 Lasten mit Ballast. Alle, oben in der Tabelle angeführten Dampfschiffe fuhren unter Preüßischer Flagge. Die meisten Schiffe, 40 von 4819 Lasten und 373 Bemannung, darunter 5 Dampfer, und sämmtlich mit Ladung, waren nach britischen Häfen bestimmt. Nach Preüßischen Häfen gingen 3 Schiffe mit Fracht, 26 mit Ballast; nach Rußland gingen 13 Schiffe von 1634 Lasten in Ballast.

Fremde Flaggen, nach Rußland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Schleswig-Holstein, Lübek, Hamburg, Bremen, Großbritannien, Hannover, Oldenburg, Preüßen bestimmt, waren 106 Schiffe von 3574 Lasten, 363 Bemannung, davon 74 von 1701 Lasten befrachtet, die übrigen in Ballast.

Waaren-Verkehr.

Nachweisung der im Bezirk des Haupt-Zoll-Amts Wolgast ausgeführten hauptsächlichsten Landes-Produkte.

Sie wird in zwei Abtheilungen zerlegt, auf dem Umstande beruhend, daß mit dem Schluß des Jahres 1852 das bis dahin bestandene Haupt-Zoll-Amt zu Greifswald in ein Neben-Zoll-Amt I. Klasse umgewandelt, und dieses dem Haupt-Zoll-Amte zu Wolgast untergeben wurde. Vom Jahre 1853 ab enthalten die Wolgaster Zoll-Register in den vorliegenden Auszügen auch die Ausfuhr des Greifswald-Wieker Hafens. Eine Trennung hat nicht bewirkt werden können.

Ausfuhr. I. Abtheilung. Wolgast allein, ohne Greifswald.

Jahre.	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Ölsaat	Mühlen-Fabrikate	Bauholz	Brennholz
	Scheffel.						Ctr. Pfd.	Stück.	Klaft.
1842	147.625	144.422	126.192	51.561	2.310	15.624	32. 22	905	358
1843	242.227	19.946	60.371	—	5.570	—	—	—	50
1844	274.865	31.637	130.599	101.236	27.962	44.643	—	224	177
1845	251.400	105.130	122.595	32.043	17.603	3.600	—	511	359
1846	296.075	134.927	80.627	17.444	6.535	168	—	630	368
1847	169.953	7.412	29.257	4.056	1.248	26.579	—	105	192
1848	263.535	76.113	87.902	5.304	12.746	—	385. 50	402	107
1849	316.550	35.680	117.136	35.019	20.422	—	—	52	325
1850	419.865	41.599	129.094	14.844	425	—	—	113	76
1851	362.878	13.029	106.925	3.588	3.075	—	—	—	63
1852	511.502	—	23.395	18.969	2.680	8.730	—	1.185	19

II. Abtheilung. Wolgast mit Greifswald.

Jahre.	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Ölsaat	Mühlen-Fabrikate	Bauholz	Brennholz
1853	680.862	5.282	8.953	—	1.552	20.134	—	453	54
1854	493.899	24.618	9.450	10.932	1.156	—	2.929. 00	—	74
1855	309.602	77.129	7.977	—	—	9.860	—	1.350	734

Ausfuhr. II. Abtheilung. Wolgast mit Greifswald.

Jahre.	Weizen.	Roggen.	Gerste	Hafer.	Erbsen	Ölsaat.	Mühlen-Fabrikate	Bauholz	Brennholz
	Scheffel.						Ctr. Pfd.	Stück.	Klaft.
1856	249.881	3.870	60.691	—	100	—	—	3.735	413
1857	368.529	84.858	174.070	4.522	1.649	—	302. 00	2.709	583
1858	265.204	24.386	54.636	4.628	—	—	794. 00	2.030	494
1859	294.410	14.947	118.953	—	4	—	727. 00	2.004	459
1860	353.090	13.479	143.646	25.473	—	33.165 Ctr.	6.659. 50	2.725	75
1861	506.069	136.467	169.381	18.748	16.024	19.655 „	40. 40	1.939	153
1862	488 364	40.979	93.038	5.151	2.675	12.498 „	2.702. 00	3.835	89
1863	437.148	81.065	202.150	4.888	5.072	2.828 „	2.202. 00	208	12
1864	258.982	35.865	58.145	4.665	4.087	2½ „	—	—	—

Nachweisung der im Bezirk des Haupt-Zoll-Amts Wolgast eingeführten und versteuerten hauptsächlichsten Waaren.

Einfuhr. I. Abtheilung. Wolgast allein, ohne Greifswald.

Jahre.	Geschmied. Eisen	Grobe Eisenwaaren	Farbeholz	Brandtwein 2c.	Südfrüchte	Dörrfische	Heringe	Kaffe	Reis
	Centner und Pfund.						Tonnen.	Centner und Pfund.	
1842	23.040. 3	400. 18	6.194. 3	175. 77	211. 54	767. 56	5401¼	1.491. 94	4.049 —
1843	26.216. 43	260. 29	14.275. 56	358. 50	57. 98	172. 80	2062½	1.396. 27	1.860 —
1844	32.888. 77	418. 11	13.386. 57	193. 98	78. 80	—	3230	4.362 —	1.133 —
1845	20.488. 91	468. 67	11.966. 56	381. 12	1. 51	1.213. 72	2327½	1.029. 49	1.569. 24
1846	20.586. 75	278. 30	11.902. 77	350. 18	51. 71	1.178. 20	2726½	5.376. 38	—
1847	28.171. 92	191. 55	12.789. 67	312. 53	— 77	386. 57	3155	2.732. 35	3.191. 94
1848	21.570. 52	109. 76	4.946. 87	169. 85	4. 38	1.296. 73	2915½	3.617. 24	2.564. 83
1849	17.556. 84	208. 50	15.007 —	121. 85	—	59. 20	1041½	428. 27	749. 24
1850	18.321. 53	928. 84	15.359. 60	400. 63	—	1.595. 20	2647½	1.119. 81	3.434. 56
1851	20.476. 43	41. 51	17.638 —	342. 78	—	759. 40	1567	1.298. 96	3.469. 96
1852	23.274. 60	146. 98	11.249 —	204. 35	—	896 —	1683	3.246. 38	1.834. 7

Ferner:

Jahre.	Roheisen	Steinkohlen	Salz	Wein	Rohzucker	Hanf	Theer	Thran	Soda
	Centner und Pfund.								
1842	913. 64	38.044. 50	4.135. 21	701. 52	9.137. 14	1.692. 3	1.632. 94	3.071. 3	—
1843	—	105.017 —	11.619. 31	748. 85	4.986. 26	5 —	4.985. 89	2.929. 64	—
1844	1.422 —	82.265. 6	8.584. 3	829. 3	7.368. 60	745. 26	10.163. 7	2.157. 73	7. 53
1845	—	176.700. 48	11.227. 68	1.173. 87	3.905. 83	267. 64	8.881. 79	2.210. 24	18. 28
1846	3.422. 7	116.559. 65	14.868. 26	452. 30	15.827. 24	865. 38	3.677. 52	2.162. 62	—
1847	2.533. 15	76.586. 96	—	710. 51	6.544. 30	971. 20	1.749. 31	2.482. 74	—
1848	20.563 —	132.428 —	11.103 —	513. 47	5.401. 39	—	865 —	5.840. 18	—
1849	—	151.488 —	15.681. 41	759. 96	1.254 —	323. 46	550. 1	5.867. 50	—
1850	8.512 —	272.083. 85	9.074. 62	884. 22	4.065. 8	428. 5	239. 87	403 —	5.591. 54
1851	9.656. 96	303.849 —	7.865. 48	1.589. 10	15. 56	—	278. 75	2.563 —	5.483. 79
1852	44.137. 18	196.671 —	5.696. 38	1.801. 25	5. 69	—	1.739 —	1.102 —	2.989. 23

Einfuhr. **II. Abtheilung. Wolgast mit Greifswald.**

Jahre.	Geschmiedet Eisen	Grobe Eisenwaaren	Farbeholz	Brandtwein ꝛc.	Südfrüchte	Dörrfische	Heringe	Kaffe	Reis
	Centner und Pfund.						Tonnen.	Centner und Pfund.	
1853	23.972. 78	169. 53	6.146. 48	345. 59	119. 58	242. 51	1471	1.156. 3	1.404. 74
1854	15.425. 88	207. 61	6.808 —	294. 33	192. 99	1. 95	2280	1.658. 32	2.347. 61
1855	25.972. 66	127. 47	13.584. 94	1.538. 72	374. 54	1.366. 99	3307½	742. 80	7.057. 71
1856	17.972 —	1.607 —	16.619 —	781. 86	8. 69	608. 13	5838	3.459. 82	17.659. 30
1857	21.598. 07	418. 39	31.437 —	532. 93	82. 99	55 —	4276	4.139. 69	7.643. 63
1858	73.858. 96	4.946. 45	19.234 —	518. 56	144 —	2.236 —	6024	1.968. 30	10.027. 72
1859	19.147. 65	293. 10	20.517 —	463. 42	— 24	129. 46	5241	3.791. 67	2.939. 70
1860	15.679. 24	137. 65	24.245 —	782. 65	2 —	1.709. 2	7844	4.320. 98	22.374 —
1861	18.833. 65	101. 5	35.602 —	438. 79	384. 89	—	5108	3.287. 80	15.221. 47
1862	94.378 —	7.431. 51	32.840. 51	1.070. 10	460. 56	698 —	4142	9.766. 10	20.349. 42
1863	78.049. 39	3.717. 62	18.512. 89	477. 34	1.736. 48	738. 20	7589	8.112. 50	8.734. 4
1864	11.301. 62	133. 5	14.565. 80	476. 46	1.375 —	32. 48	4721	589 —	17.573 —

Ferner:

Jahre.	Roheisen	Steinkohlen	Salz	Wein	Rohzucker	Hanf	Thran	Theer	Soda
	Centner und Pfund.								
1853	48.909. 72	315.580 —	—	777. 22	4. 65	408 —	2.154. 18	2.079 —	7.334. 35
1854	29.278. 31	274.950 —	—	1.425. 83	—	—	1.350. 73	997 —	4.853. 24
1855	72.475. 79	210.833 —	3.466 —	3.941. 55	—	3 —	5.140. 51	1.842 —	2.402. 76
1856	77.850. 4	348.719 —	—	2.146. 75	—	—	2.678. 46	4.195 —	9.093. 70
1857	120.309 —	460.217 —	18.320 —	1.585. 28	—	—	1.550. 17	4.147 —	6.584 —
1858	24.924 —	496.063 —	11.853 —	2.087. 39	—	930 —	3.028 —	2.711 —	1.428. 76
1859	34.127. 94	598.831 —	—	1.505. 50	—	3.014. 73	7 —	2.761. 13	3.771 —
1860	38.458 —	540.380 —	—	1.579. 85	—	1.395. 41	1.767. 79	834. 32	2.772. 49
1861	67.172 —	813.810 —	—	2.265. 12	— 20	162. 56	1.698 —	2.523 —	—
1862	55.644 —	544.561 —	—	1.689. 58	—	— 40	5.239 —	1.345. 52	238 —
1863	11.392. 97	761.978. 14	—	1.139. 51	—	380. 47	4.614. 80	4.153. 44	883. 82
1864	1.780. 75	274.760 —	—	1.550. 97	—	—	101 —	2.936. 59	—

Zu der Zeit, als die Ein- und Ausfuhrlisten von den Haupt-Zoll-Ämtern unmittelbar an die Königl. Regierung zu Stralsund eingereicht wurden, verfügte diese unterm 26. März 1844 an die Haupt-Zoll-Ämter, sich künftig bei der Vorlage dieser Übersichten in dem Begleitungs-Berichte sowol bei der Waaren-Ein-, als Ausfuhr bei auffallenden Verschiedenheiten gegen das Vorjahr jedes Mal kurz über die notorischen oder muthmaßlichen Ursachen der Differenzen zu äußern. Auf Grund dieser Verfügung gab das Wolgaster Haupt-Zoll-Amt seine Ansicht folgender Maßen ab:

1844. Über die Mehr-Einfuhr von Roheisen kann keine Ursache angegeben werden, da dieser Gegenstand für Stettiner Rechnung bestimmt war und die dortigen Verhältnisse diesseits unbekannt sind. Derselbe Fall tritt auch bei Kaffee und Rohzucker ein. Was die Mehr-Einfuhr bei dem geschmiedeten Eisen betrifft, so rührt solche daher, daß der Eingangs-Zoll mit dem 1. September erhöht wurde, die Kaufleüte also

noch so viel Eisen als möglich war, kommen ließen, um den niedrigern Zollsatz zu genießen.

Die Mehr-Ausfuhr des Getreides betreffend, so hat solche wol darin ihren Grund, daß die Kaufleüte eine gute Conjunctur in England vermutheten und deshalb bedeütende Quantitäten aufkauften. Da diese Vermuthung sich aber nicht bestätigte, so mußten die angekauften Vorräthe, um solche dem Verderben zu entziehen, und die Zinsen der darauf verwendeten Kapitalien nicht zu sehr anschwellen zu lassen, um jeden Preis verkauft und verschifft werden.

1845. Die Minder-Einfuhr von geschmiedetem Eisen rührt daher, daß im Vorjahre eine bedeütende Menge Eisen eingeführt wurde, um des niedrigern Zollsatzes theilhaftig zu werden. Für die Minder-Einfuhr von Kaffee und Rohzucker, und die Mehr-Einfuhr von Reis läßt sich keine Ursache nachweisen, da diese Artikel für Stettiner Rechnung bestimmt waren. Die Mehr-Einfuhr von Steinkohlen hat darin ihren Grund, daß bedeütende Mengen für die Gas-Erleüchtungs-Anstalt in Berlin bestimmt waren und dahin spedirt sind. Die Mehr- oder Minder-Ausfuhr von Getreide beruht auf Conjuncturen und Speculationen im Auslande. Damit verhält es sich ebenso im Jahre —

1846. Die Mehr-Einfuhr von Hanf und anderen Schiffs-Ausrüstungs-Gegenständen, wie Ankerketten ꝛc., welche in dem vorstehenden Auszug nicht aufgenommen sind, hat ihren Grund darin, daß in diesem Jahre auf den Wolgaster Werften zwei neüe Seeschiffe erbaut worden sind. Die Minder-Einfuhr an Steinkohlen erklärt sich durch den geringern Bedarf der Berliner Gas-Erleüchtungs-Anstalt, insoweit dieser über Wolgast eingegangen ist. An Theer waren noch bedeütende Vorräthe vorhanden, weshalb weniger verschrieben wurde. Die Ursache für die Mehr-Einfuhr von Roheisen, Kaffee, Rohzucker u. a., sowie für die Minder-Einfuhr vou Reis, Wein, u. a. läßt sich abermals nicht angeben, weil diese Handels-Artikel für Stettiner Rechnung eingingen.

1847. Da der größte Theil der in diesem Jahre aufgeführten Waaren nach Stettin, oder von dort, zum Theil auch von Anklam und Demin kommend, an Wolgast nur vorbeigegangen sind, so kann das Haupt-Zoll-Amt, mit den dortigen Verhältnissen unbekannt, die Ursachen des größern oder geringern Waaren-Ein- und Ausgangs nicht angeben, und nur in Bezug auf die in Wolgast selbst abgefertigten Waaren bemerken, daß von diesem Hafen mehr Eisen, Hering, Wein, Theer, Thran ꝛc. nach den umliegenden Städten spedirt worden ist, und sich hieraus die Mehr-Einfuhr bei diesen Artikeln besonders herschreibt. An Schiffsausrüstungs-Gegenständen ist weniger eingeführt, weil nur ein neü erbautes Schiff auszurüsteu war. Eine Einfuhr von Salz hat gar nicht Statt gefunden, weil die Magazine im Jahre vorher mehr wie sonst gefüllt wurden, und die geringere Einfuhr von Steinkohlen hat darin ihren Grund, daß die hiesigen Schiffe nicht, wie sonst geschehen, mehrfach im Jahre mit Getreide ausliefen und eben so oft mit einer Ladung Steinkohlen zurückkehrten, sondern sich in auswärtigen Hafenplätzen Fracht suchten, wo die Frachten gestiegen waren, wogegen die Getreide-Ausfuhr durch den allgemeinen Nothstand und somit auch die Frachten sich in Wolgast vermindert hatten. Hierin liegt zugleich die Ursache, aus welcher eine bedeütend geringere Ausfuhr von Getreide gegen das Jahr 1846 Statt gefunden hat.

1848. Die Mehr-Einfuhr an Roheisen, Fischen, Kaffee, Steinkohlen und Thran ist hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß diese Gegenstände, größtentheils für Stettiner Rechnung bestimmt, nicht über Swinemünde dahin passiren konnten, indem dieser Hafen von den Dänen blockirt war, und die Schiffsführer hierdurch veranlaßt wurden, im offenen Meere den feindlichen Kriegsschiffen entschlüpft, ihren Weg durch die Pene über Wolgast zu nehmen; die Mehr-Einfuhr an Salz aber deshalb Statt gefunden hat, weil im Jahre 1847 gar keine Anlieferung hierher gemacht war. Die Minder-Einfuhr an geschmiedetem Eisen scheint dadurch veranlaßt worden zu sein, daß im Jahre 1847: 7585 Ctr. mehr als im Jahre vorher eingeführt sind; und da im Bewegungsjahre 1848 wegen der allgemeinen bedrängten Umstände weniger Absatz Statt gefunden hat, so ist der Bedarf hieran auch nicht größer gewesen. Die Minder-Einfuhr an Farbeholz, Reis, Theer, Rohzucker und anderen Artikeln liegt in den Conjuncturen des Stettiner Handels, den die anarchischen Zustände des Jahres 1848 mehr oder minder brach gelegt hatte.

Die Mehr-Ausfuhr an Getreide, woran auch der Spiritus Theil nahm, gegen das Jahr 1847, ist der guten Ärnte und den niedrigen Getreidepreisen zuzuschreiben.

1849. Die Minder-Einfuhr an Eisen beruhet hauptsächlich auf dem Umstande, daß dieser Artikel wegen der, auch in diesem Jahre fortdauernden, dänischen Blockade in nicht genügender Menge von den Wolgaster Handlungshaüsern bezogen werden konnte, was die Consumenten in den Städten hiesiger Provinz, sowie des angränzenden Meklenburgs, welche ihren Bedarf größtentheils aus Wolgast entnehmen, veranlaßt hat, im Jahre 1849 von Stettin zu beziehen, wo sie eine größere Auswahl hatten, und wodurch für den Wolgaster Handel auch keine so große Einfuhr wie früher nothwendig gewesen ist. Die Minder-Einfuhr an Roheisen, Dörrfisch, Hering, Kaffee, Reis, Thran, Rohzucker und einigen anderen, in der Tabelle nicht genannten Artikeln geringerer Quantität, liegt in den Stettiner Handels-Conjuncturen. Dagegen hat eine Mehr-Einfuhr an anderen, ebenfalls in der Tabelle nicht genannten Waaren obgewaltet. So entstand die Mehr-Einfuhr an Anker, Anker- und Schiffsketten aus der vermehrten Thätigkeit auf den Wolgaster Schiffswerften, wogegen das Mehr an Hanf &c. dem hiesigen durch unbekannte Ursachen gesteigerten Handelsbetrieb; so wie die Mehr-Einfuhr an Farbeholz, Südfrüchten, Steinkohlen &c., welch' letztere Waaren für Stettiner Rechnung bezogen wurden, den dortigen Handels-Beziehungen beizumessen sein werden.

Die Mehr-Ausfuhr an Getreide läßt sich ohne Zweifel durch die niedrigen Preise im Inlande und dem Nachbarlaude Meklenburg genügend erklären. Meklenburgisches Getreide, namentlich aus dem östlichen und südlichen Theil des Landes, nimmt seinen Weg ins Ausland, durch Vermittelung der Handlungshaüser in Wolgast, vorzugsweise über diesen Hafen.

1850. In diesem Jahre ist die Mehr-Einfuhr der in der Nachweisung vom Waaren-Eingang genannten Artikel größtentheils für Stettiner Rechnung erfolgt; namentlich sind Steinkohlen in größerer Menge als während der früheren Jahre bezogen worden. Als Ursache hiervon ist anzuführen, daß die Schiffer, welche von hier nach England gehen, daselbst lieber Steinkohlen laden, als Stückgüter, weil letztere ein län-

geres Verweilen in dem betreffenden Hafen des Inselreichs erfordern, erstere aber sogleich als Rückfracht hierher zu haben sind. Die im Wolgaster Hafen eingetroffenen Ladungen Steinkohlen werden alsdann in Leichter-Fahrzeüge verladen und mit diesen nach Stettin befördert, worauf die Seeschiffe nach erfolgter Entlöschung in einigen Tagen sofort wieder Getreide ꝛc. einladen können. Das Schrauben-Dampfschiff Marie des Geh. Commerzienraths W. Homeyer, jetzt Wallis, hat wesentlich dazu beigetragen, die Waaren-Einfuhr, bestehend in Stückgütern, Roheisen und Steinkohlen zu erhöhen, indem das genannte Schiff in diesem Jahre 1850 zehn Mal mit Getreide beladen nach England gegangen und von dort mit den genannten Artikeln befrachtet in den Heimaths-Hafen zurückgekommen ist, wodurch sich die Binnenfahrt von Wolgast nach Stettin, da die Ladungen mittelst Ableichter dahin spedirt werden, merklich gehoben hat. Die Minder-Einfuhr an Thran, Theer, ꝛc. liegt theils in den hiesigen, theils in den Stettiner Handels-Conjuncturen.

Was die Mehr- oder Minder-Ausfuhr an Getreide betrifft, so dürfte dies den billigen Preisen im Inlande und dem Bedürfnisse im Auslande zuzuschreiben sein.

1851. Die Mehr-Einfuhr von den in der Nachweisung über Waaren-Eingang genannten Handelsartikeln ist auch in diesem Jahre größtentheils für Stettiner Rechnung erfolgt, und trifft dies namentlich Roheisen, Kaffee, Soda, Steinkohlen, Thran, etwas Wein, und viele andere Artikel, welche in Seeschiffen in Wolgast eingegangen und, in Leichterschiffe übergeladen, nach Stettin weiter befördert sind; wohingegen für den Wolgaster Handel geschmiedetes Eisen, Farbeholz, Heringe, Theer, Salz, eine Quantität Steinkohlen, Wein ꝛc. verblieben sind. Vom Schmiedeeisen, Wein und Branntwein, incl. Rum und Arrak, sind Speditionen nach Stralsund, Greifswald, Demin und nach dem Meklenburgischen bewirkt worden, daher die Mehr- und Minder-Ausfuhr von den genannten in Wolgast eingegangenen Waaren sich hauptsächlich nach dem Bedarf der dazu ergangenen Aufträge richtet.

Was die Minder-Ausfuhr an Getreide gegen das Vorjahr anbelangt, so dürfte diese der sehr guten Ärnte in England und den dazu im Verhältniß stehenden Getreidepreisen im Inlande zuzuschreiben sein.

1852. In Bezug auf Mehr-Einfuhr haben dieselben Verhältnisse obgewaltet, wie im Vorjahre. Das Mehr oder Minder richtet sich durchweg nach den Aufträgen, und gilt dies namentlich von der Minder-Einfuhr an Steinkohlen, welche gegen das Vorjahr für Stettiner Rechnung um 111.678 Ctr. zurückgeblieben ist.

Was den in diesem Jahre Statt gehabten Ausfuhrhandel mit den verschiedenen Landesproducten, Getreide, Holz ꝛc. betrifft, so ist das Mehr oder Minder in diesem Verkehr dem Bedürfniß in England, Dänemark und Holland zuzuschreiben.

Unter den Handels-Artikeln, welche im Hafen von Wolgast eingeführt werden, ist auch einige Mal der Guano gewesen, jener Vogelmist, von dessen Anwendung auf den Acker sich einst die eüropäischen Landwirthe, namentlich die deütschen, Wunderdinge mit Bezug auf Ärnte-Erträge versprachen, während die Mehrheit der Ackerbauer wol einstimmig darüber geworden ist, daß der Guano weniger zur Verbesserung der Bodenkrume dient, als, oberflächlich angewendet ein Reiz- und Kräftigungsmittel des Pflanzen-

wuchses ist. Der erste Nachweis von der Guano-Einfuhr findet sich 1853, dann folgen fünf Jahre ohne diesen Artikel, darauf aber drei Jahre, in denen Guano beim Haupt-Zoll-Amte Wolgast, bezw. beim Neben-Zoll-Amte Greifswald declarirt worden ist. Die Quantitäten betrugen in Centnern und Pfunden:

1853: 3605. 58 — 1859: 1654. 00 — 1860: 2371. 16 — 1861: 1794. 00

Die Zollregister besagen nicht, ob es der wirkliche peruanische Vogelmist ist, den Alexander von Humboldt zuerst der eüropäischen Welt bekannt gemacht hat, oder der nachgeahmte, oder der s. g. Fischguano, der in den Föhrden der skandinavischen Westküste gesammelt, und in mehr oder minder großen Mengen von der deütschen Landwirthschaft verwerthet wird. Muthmaßlich ist unter dem generischen Namen Guano der Zollregister zumeist der in Verwesung übergegangene Fisch der norwegischen Küste zu verstehen.

Die Interessen des auswärtigen Handels und der Schifffahrt sind in Wolgast vertreten durch Vice-Consulate von Dänemark, den Niederlanden, von Schweden und Norwegen.

Gewerbe-Tabelle für das Jahr 1861.

Sie dient zur Ergänzung dessen, was weiter oben, S. 700, über das Gewerbewesen gesagt worden ist. Bisher war es üblich, bei der von 3 zu 3 Jahren sich wiederholenden Volkszählung auch auf die Gewerbe Rücksicht zu nehmen, und die Zahl der in einem jeden derselben beschäftigten Personen in einer besondern Tabelle zusammen zu stellen. Nach neüerm Beschluß ist die dreijährige Periode hinsichts der Gewerbe-Zählung auf eine sechsjährige ausgedehnt worden, so daß die nächste Zählung erst am Schluß des Jahres 1867 erfolgt. Die Stadt Wolgast hatte im Jahre 1861 folgende Gewerbe:

Webestühle in Leinen	7		
Mit Meistern		6	
und Gehülfen			1
Ölmühle	1		
Aufseher		1	
Arbeiter			1
Lohmühlen	3		
Aufseher		3	
Arbeiter			3
Bockwindmühlen	2		
Meister		2	
Lehrlinge			2
Holländische Mühlen	5		
Meister		5	
Gesellen			7
Lehrlinge			1
Roßmühle	1		
Mahlgang		1	
Arbeiter			1
Tobaks- und Cigarrofabrik	1		
Aufseher		1	
Arbeiter, männl.			28
„ weibl.			5
Bierbrauereien	2		
Aufseher		2	
Arbeiter			2
Destillationen	9		
Aufseher		9	
Arbeiter			9
Farbeholzmühlen	3		
Aufseher		2	
Arbeiter			19
Dampfmaschinen für Schiffe	2		
Deren Pferdekraft	130		
Bäckermeister	14		
Gesellen		11	
Lehrlinge			3
Kuchenbäcker	2		
Geselle		1	
Lehrling			1
Fleischermeister	19		
Gesellen		9	
Lehrlinge			5
Fischer	21		
Kunstgärtner	3		
Gehülfen		2	
Barbiere	5		
Gehülfen		2	
Bade-Anstalten	2		
Abdecker	1		

Gerbermeister	3		
Gesellen		6	
Töpfermeister	3		
Gesellen		3	
Lehrlinge			2
Glasermeister	5		
Lehrling			1
Maurermeister	3		
Gesellen		43	
Lehrburschen			2
Zimmermaler ꝛc.	5		
Lehrlinge			7
Zimmermeister	2		
Gesellen		30	
Lehrburschen			6
Zimmerflickarbeiter	2		
Brunnenbauer, nur Gesellen		3	
Lehrlinge			3
Dachdecker, nur Geselle		1	
Steinsetzermeister	2		
Geselle		1	
Schornsteinfegermeister	1		
Geselle		1	
Mühlenbauergeselle		1	
Stellmachermeister	5		
Schiffsbaumeister	3		
Gesellen u. Lehrlinge		117	
Segelmacher	3		
Geselle		1	
Grobschmiedemeister	7		
Gesellen		9	
Lehrburschen			4
Kleinschmiedemeister	13		
Gesellen		5	
Lehrburschen			3
Nadlermeister	1	1	
Kupferschmiedemeister	2		
Gesellen		2	
Gelbgießermeister	1		
Klempnermeister	2		
Geselle		1	
Lehrling			1
Gold- und Silberarbeiter	2.		1
Uhrmacher	3		
Gehülfe		1	
Seilermeister und Reepschläger	5		
Gesellen		4	
Lehrburschen			5
Färbermeister	1		
Bleicher	2		

Schuhmachermeister	53		
Gesellen und Allflicker		28	
Lehrlinge			18
Handschuhmacher	1		
Kürschnermeister	4		
Geselle		1	
Riemermeister ꝛc.	7		
Gesellen		6	
Lehrlinge			2
Schneider, männliche	30		
weibliche	33		
Männl. Gesell. u. Lehrlinge		5.	12
Weibliche "			24

Posamentirer	1		1
Putzmacherinnen	34		
Gehülfinnen		5	
Hutmachermeister	3		
Lehrling			1
Tischlermeister	16		
Gesellen und Lehrlinge		10.	8
Groß- und Kleinböttcher	16		
Gesellen und Lehrlinge		8.	5
Holzwaarenmacher	2		
Korbwaarenmacher	2		
Gesell und Lehrling		1.	1
Drechslermeister	5		
Gesell		1	
Buchbinder	2		
Gesell		1	
Photographen	2		
Musiker	2		
Gehülfen und Lehrlinge		10	

Groß-Kaufleute	8		
Gehülfen		8	
Klein-Kaufleute	18		
Gehülfen und Lehrlinge		21	
Hausirende Krämer	21		
Commissionairs	2		

Seeschifffahrt.			
Segelschiffe	43		
Lastträchtigkeit		5.244	
Dampfschiffe	2		
Pferdekraft		130	
Schiffsmannschaften			375

(Man vergl. oben Rhederei, S. 793—798.)

Flußschifffahrt.			
Segelschiffe	28		
Lastträchtigkeit		416	
Eigenthümer	28		
Mannschaften			60
Landtransport.			
Fracht- ꝛc. Fuhrleute	17		
Knechte		5	
Pferde			29
Gastwirthschaft ꝛc.			
Wirthe	13		
Kellner		2	
Schankwirthe	12		
Anstalten zur Förderung des literarischen Verkehrs			
Buchdruckerei	1		
Eigenthümer		1	
Arbeiter			1
Steindruckerei	1		
Eigenthümer		1	

Mit der Buchdruckerei ist eine Bücherhandlung im Kleinen verbunden, für die 1 Gehülfe beschäftigt ist. Auch läßt sie ein Anzeigeblatt für Wolgast und Umgebung erscheinen.

Johann Friedrich Ludwig Elsner, aus Jever gebürtig, ist der Besitzer der Buchdruckerei, zugleich Gründer derselben im Jahre 1839. Bis dahin Factor in der Oestenschen Rathsbuchdruckerei zu Wismar, ließ er sich zu Anfang des genannten Jahres zu Wolgast mit der Absicht nieder, daselbst eine Buchdruckerei zu gründen, wozu er vom Magistrat, und, auf dessen Antrag, demnächst von der Königl. Regierung zu Stralsund unterm 17. April 1839 die Concession erhielt.

Es scheint nicht, daß Wolgast zur Zeit der Greifen, als die Stadt Residenz des Fürsten mit mehr oder minder zahlreichem Hofhalt und Sitz der Landes-Collegien war, eine Buchdruckerei gehabt habe. Was letztere an Drucksachen gebrauchten, ließen sie zu Greifswald in der Universitäts-Officin, vielleicht auch in Bart, wo Herzog Bogislaw XI. im Jahre 1582 eine typographische Officin gründete, anfertigen. Sei aber bei dieser Gelegenheit, nach Mohnike, bemerkt, daß der Typograph Johann Kankel, der in der Officin des Grafen Peter Brahe, auf Wisingsö, in Schweden, in der Mitte des 17. Jahrhunderts mehrere, auf die Geschichte und die Antiquitäten Skandinavien's sich beziehende Schriften ans Licht gefördert hat, und von da nach Jönköping gezogen ist, ein Wolgaster von Geburt war. Er selbst nennt sich ein Wolgaster Stadtkind. Er druckte u. a. Jon Rugman's Nordlandz Chrönika og Beskriffning, 1670. Wegen seiner Übersiedlung nach Jönköping s. Hager, Buchdruckerkunst ꝛc., Leipzig 1742, II., 135, 136.

Verweilen wir noch einige Augenblicke bei der Gewerbe-Tabelle, so nehmen in einer Stadt, wie Wolgast, die zunächst auch eine Seestadt ist, diejenigen Gewerbe, deren Schauplatz das Wasser ist, das Interesse vorzugsweise in Anspruch. Da sehen wir denn bereits im Jahre 1861 ein zahlreiches Personal mit dem Schiffsbau auf den Wolgaster Werften beschäftigt, und alle dabei in Betracht kommenden Nebengewerbe verhältnißmäßig vertreten, so die in Metall, in Eisen, Kupfer, Blech arbeitenden Gewerke, die Segelmacher, die Reepschläger ꝛc. Von der Rhederei, der Seeschifffahrt, Flußschifffahrt ist im Obigen ausführlich gesprochen worden; hier aber noch des —

Fischergewerbes Erwähnung zu thun, das in der Gewerbe-Tabelle mit 21 Mitgliedern aufgeführt steht. Bei der Fischerei kommt für Wolgast nur der Peenestrom in Betracht. So weit in diesem die Fischerei der Stadt zuständig ist, wird selbige zum Theil von 9 s. g. Stadtfischern ausgeübt, welche aber zugleich herrschaftliche Fischzüge gepachtet haben. Außerdem leben noch 9 Personen als Fischerei-Pächter mit ihren Familien ausschließlich von der Fischerei, während 10 Personen die Fischerei als Nebengewerbe treiben. Als Fischhändler ernähren sich 3 Personen mit ihren Familien und handeln außerdem noch mehrere Händler gelegentlich mit Fischen. Endlich wird von vielen Familien, sogar einzelnen Personen das Räuchern von Heringen, Aalen, Flundern ꝛc. als Haupt- oder Nebengewerbe betrieben, welche mittelbar ebenfalls von der Fischerei leben. Es wird der Wirklichkeit ziemlich nahe kommen, wenn man die Zahl der Einwohner Wolgast's, welche in der Fischerei unmittelbar oder mittelbar ihre Nahrungsquelle finden, zu etwa 250 annimmt. Zur Fischerei werden keine anderen Fahrzeüge, als Quatzen, Pulte und offene Böte benutzt.

Anhang von **Urkunden** und Nachträgen.

I.

Herzog Bogislaw IV. bewidmet die Stadt Wolgast mit Lübischem Recht und vereignet ihr die Insel Zise mit all' deren Gerechtigkeiten. Vom Jahre 1282.

Urtext.

Bugislaus D. G. Dux Sclavorum, omnibus in Perpetuum, ut ea quae per nos et Fideles nostros rationabiliter sunt ordinata robur obtineant et vigorem volumus ut sic in eis veritas elucessat ne Successorum, versutia locum habeat in eisdem. Ea propter notum esse volumus universis tam praesentis temporis Quam Futuri, quod nos dilectis civibus nostris in Wolgast ÷|÷ omnem Libertatem et jus, quod Lubecences GrypesWaldenses et Dyminenses habere noscuntur, **legitima donatione,** donavimus in Futurum totam insulam demedia aqua, Quae **Cysa** nominatur usque ad medicam paludem gremitz ad jus dictae Civitatis perpetuo condonamus. In eadem insula cives nostri XVI mansos cultos et Pascua ad ipsorum necessaria obtinebunt, prata praedictae Civitatis protenduntur de insula quae est contra antiquam Penam usque ad Stagnum Molzkow et deinde linialiter et directe usque ad Stagnum quod dicitur Stronmyn et ab inde angulum illum qui Penemunde cum Lignis et pascuis et omni Jure usque ad salsum mare. Praeterea omne jus quod iidem cives habuerunt à primo Fundationis tem-

Übersetzung.

Bogislaw v. G. G. der Slawen Herzog, entbeüt allen und jeden zu allen Zeiten Glück und Heil! Auf daß dasjenige, was durch uns und unsere getreüe Diener und Räthe mit gutem Vorbedachte verhandelt und geschlossen worden, kräftig und gültig bleibe, so wollen wir, daß bei solchem allen die Wahrheit solchergestalt hervorleüchte, daß die ArgList und Verschlagenheit der nachkommenden Zeiten dawider keine Statt finden möge. Zu dem Ende thun wir allen und jeden, sowol in gegenwärtigen als zukünftigen Zeiten, hiedurch kund und zu wissen: daß wir unsern geliebten Bürgern zu Wolgast alle Freiheit und alles Recht, welches die Lübecker, Greifswalder und Deminer nur immer haben mögen, auf **rechtsbeständige Art verliehen** haben, auch überdis ihnen auf die Zukunft die ganze Insel von der Mitte des Wassers, welches Cysa genannt wird, bis an die Mitte des Gremitzer Moors, damit solche zu ewigen Zeiten gedachter Stadt Eigenthum sei, vereignen. In eben dieser Insel sollen auch erwähnte unsre Bürger 16 Hufen sadigen Ackers und so viel Weide haben, als sie bedürfen werden. Die Wiesen der vorbemeldeten Stadt sollen von dem Werder, der gegen die alte Pene über liegt, bis an den Molz-

pore in civitate Wolgast, in insula quae Suante Westrove et in Angulo angiporto Penemunde obtinebunt tempore sempiterno Et Medidum quem huiusque habuerunt perpetualiter obtinebunt. Haec in quam omnia infrà Scripta, videlicet jus, mansos, ligna, pascua, prata, piscationes et quam Libet Libertatem dictis civibus donavimus perpetuò possidenda prout à charissimo Patre nostro Barnimo duce Slavorum et Dno. Wartislao à primo fundationis tempore habuerunt et nobis per ipsorum Sigillata, Privilegia ostenderunt. Cujus rei testes sunt, Dominus Hinricus dictus Duncker, Heinricus de Heidbrack et Johannes Frater suus, Lypoldus ursus et Conradus de Nienkerken milites et quam plures alii Fide digni. Ne igitur super his dubium oriatur praesens instrumentum ex inde Confectum cum appensione Sigilli nostri antedictis civibus duximus largiendum. Datum Ükermünde et actum ibidem anno Dni 1282 in mense Majo.

(L. S.)

Copià haec concordat cum vidimata copia, quae in veteri ducali archivo ducali Wolgastensi habet etc. quod testor

B. Schwalenberg, archivarius.

Nach einer ältern Abschrift in den Manual-Acten des Appellations-Gerichtsrathes Dr. Dabis, betreffend die Revision der Wolgaster Stadtverfassung.

kow See, und von dannen in gerader Linie bis an den Stronmyn See, und von da bis an den Winkel, der Penemünde heißt, mit Inbegriff der Holzungen, der Weide und aller Rechte bis an das Salz Meer sich erstrecken. Überdies sollen gedachte Bürger alles Recht, welches sie von der Zeit der ersten Stiftung der Stadt Wolgast an der Insel Swante Westrow, und an dem Hafen Penemünde gehabt, zu ewigen Zeiten haben und behalten: So sollen sie auch den Scheffel, den sie bisher gehabt, immerwährend behalten. Alles vormeldete, nämlich das Recht, die Hufen, Holzung, Weide, Wiesen, Fischerei, und alle und jede Freiheit, haben wir mehrerwähnten Bürgern zum beständigen Besitz verliehen, so, wie sie solches alles von der Zeit der ersten Stiftung an von unserm geliebtesten Vater Barnim, Herzoge der Slawen, und Hrn. Wartislaw, erlanget und uns darüber derselben besiegelte Gnadenbriefe vorgewiesen haben. Zeügen hiervon sind (s. nebenstehend). Damit also dieserhalb kein Zweifel erwachsen möge, haben wir gegenwärtige Urkunde darüber verfassen, und nebst Anhängung unsers Insiegels den vorgenannten Bürgern ausfertigen lassen. Gegeben und geschehen zu Ukermünde im J. d. H. 1282 im Mai.

Diese Übersetzung

ist von Johann Carl Dähnert, und steht in dessen „Sammlung Pommerscher und Rügischer Urkunden"; Bd. II. S. 348 und 349, woselbst auch der Urtext abgedruckt ist, der von der hier gegebenen Abschrift hin und wieder, doch nur wenig abweicht. Das Wort donare, welches Dähnert durch „schenken" übersetzt, steht oben „vereignen".

II.

Herzog Bogislaw IV. bestätigt der Stadt Wolgast den Hof, den sie von Johann v. Heidebreck angekauft hat. Vom Jahre 1301.

Die Familie Heidebreck besaß in der Stadt Wolgast einen, mit Ackerwirthschaft verbundenen, Hof, den Bürgermeister und Rath durch Kauf an das Stadt-Eigenthum brachte. Der Verkaüfer war Johann v. Heidebreck, Ritter, einer der Räthe des Herzogs, der die Bewidmungs-Urkunde von 1282, sammt seinem Bruder Heinrich, als Zeüge mit vollzogen hat. Letzterer bescheinigt auch das vorliegende Dokument. In welchem Theile der Stadt dieser Heidebreckfche Hof gelegen hat, dürfte jetzt wol nicht mehr zu ermitteln sein. Die Bestätigungs-Urkunde lautet folgender Maßen.

Privilegiam Ducis Bogislai datum Civitati Wolgast super curiam Johannis de Heidebrake.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis, Amen.

Nos Bogislaus Dux Sclavorum et Cassubiae, recognoscimus, et praesentibus publice protestamur quod nostro et heredum nostrorum nomine, damus Civitati Wolgast nobis dilectae, proprietatem curiae strenui et honestis militis nostri Johannis de Heidebrake sitae in Wolgast, cum omni utilitate et usufructu, sicut dicta curia intra suas jacet metas et cum omni jure ut prote in agris cultis et incultis, pascuis, pratis, paludibus, aquis et aquarum piscationibus, lignis, arboribus, arbustis et miricis cum omni libertate, et jure Lubecensi libere, quiete in perpetuum donationis titulo possidendam. Ne autem hanc nostram donationem ullus in posterum valeat infirmare, praesentem damus paginam inde confectam, nostri sigilli manimine firmiter roboratam. Testes sunt Henricus de Heidebrake, Henricus de Reno, Johannes Here (Bere?) marscalcus, Theodoricus Bere, Wedel Stede, Ludovicus Kedinc, Gerhardus de Leisten, Arnoldus monachus milites Gerhardus Grope, Martinus de Templin, Eggehardus de Exmkowe famuli et plures alii fide digni. Actum et factum per manum Magistri Henrici, nostrae curiae notarii, anno Domini M°CCC° primo, Sexto Calendarum Februarii.

Balthasar, Abhandlungen, S. 91.

III.

Der Herzoge Georg und Barnim Bestätigung der Wolgastschen Privilegien. Vom Jahre 1524.

Wy Jürgen vnd Barnim, Gebröder, von Gades Gnaden, Herthoge tho Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, Fürsten tho Rügen vnd Grafen tho Gützkow, bekennen mit dissem vnsem Brewe för vns, vnse Ervnen vnd nahkamende Herrschap, dat wy den Ehrsamen vnsen leven Getruwen, Börgermeistern, Rahtmannen, Werken vnd ganzer Gemeinheit vnser Stadt Wolgast, an gedahner vnd empfangener Erfhulding vnd Edesplicht, vmme eren vnderdanigen Gehorsam, so se vnsen Vörölderen bether gotwillich vnd gerne gedahn, vnd se mit eren Nakamelingen vns vnd vnser Ervnen henvörder nach wol dohn schölen, könen vnd mögen, vnde vth sünderliger Gnade, alle ere Privilegien, Breve, Begnadingen, Gerechtigheiden vnde gude Gewahnheiden, samt erem Egendome,

damit se van vnsen seligen Vörölderen begnadet sind worden, vnd bether in Bruck gehat, vnd sünderlich, wo en desülvige dorch vnsen seligen Herrn Vader in enem Confirmations-Breve, des sien Datum iß tho Wolgast im Viertheinhunderten, vnd darna in dem Vyf vnd Söventigesten Jahre (1475), am achten Dage sanctorum innocentium Martyrum, confirmeret vnd bestediget sint, ock also in aller Maten, este de gedachte vnses hochseligen Herrn vnd Vaders Brev hierinnen vom Worden tho Worden verlievet vnd geschreven wäre, verlihet, gelehne, confirmeret vnd bestediget hebben; wo wy denn vör vns vnde vnse Ervnen, en vnd eren Nakamelingen, desülvigen Privilegien in Maten, wo vör, verlihen, confirmeren vnd bestedigen, in Kraft dessen vnses Breves, den wy tho Orkunde mit vnsen anhangenden Insegeln wetentlich hebben versegeln laten, vnde gegenen tho Wolgast, am Fridage na Bonifacii, na Christi vnses leven Herrn Geborth im Veifteynhundertsten, vnd darna im Veer vnd Twintigsten Jare (1524). Hirby an vnd över sint gewest, vnse Redern vnd leven Getruwen: Vivigenz van Eickstede, vnses Landes Stettin Erfkemmerer, Jacob Webesser, vnse Kanzler vnd Hövetmann tho Löwenborg, Achem Molzan, vnse Hövetmann tho Wolgast, Joachim van Eickstede, Doctor, Ernst Nicolaus Brun, Domherr tho Camin vnd Stettin, Hans Steinbach vnd Franz Dehne, vnse Secretarien, vnde süß vele mehr Ehren- vnde Lovenwärdige rc.

Dähnert, Urkunden-Sammlung, Bd. II., S. 349, 350.

IV.

Valentin v. Eickstedt's Beschreibung der Stadt Wolgast.

Aus der Wolgastschen Amts-Matrikel vom Jahre 1574.

Nachstehende Beschreibung ist buchstäblich getreu nach einer in der Documenten-Sammlung des Wolgaster Raths-Archivs enthaltenen Abschrift, die nach Handschrift und Orthographie dem Anfang des 17. Jahrhunderts anzugehören scheint, von dem Bürgermeister Vogel zu Wolgast im Monat Mai 1855 angefertigt.

Volget Beschreibunge der Stadt Wolgast vnndt dselben Pertinentien vnndt gerechtigheidt, so vile dissem kegenwertigenn Amptbuche so ich Valentin von Eickstede zufertigen anzufertigen angefangen einzulieben notigk.

Erstlich hath die Stadt wollgast itzo ICXI gantze vnndt ICIX halbe erbe vnndt Budenn, darüber seindt noch 7 gantze erbe It. 20 halbe erbe so itziger Zeidt keinen landtschoß geben, alß M. G. H. Zeughauß, It. des Kornhauß It. M. G. H. Hauß bei Heinricus Oldenkercken. Noch M. Arpen hauß vnndt ande heuser, vnndt Bodenn so ihm Landtschoß Register Specificiret vnndt vaciren 8 bodenn dar zum teile Stelle vonn gemacht, wie auß dem landtschoß Register nach d lange zuersehen vnndt stehet zun M. G. H. gefalnen wieß konfftig damidt zuhalten, Sonsten ist itziges Landtschoß Register ihnn folgende Strassen |: wiewoll gar vnordentlich geteilet :| Ich habe aber dennoch dem Register folgen sollenn vnndt werden die Strassen nach einander genandt.

1 Erstlich beim Markede, dar itzo wahnet Hans Carin, 4 gantze erbe 3 Bodenn so Hans Carin zu stellenn gemacht.

2 Zum Anden die Jodenstrasse, darin wohnet Heinrich Schultze 7 gantze erbe 16 halbe erbe, frei, ein gantze erbe, vaciren 2 Boden od Stelle frei fünff halbe erbe.

3 Die lütke Brüggen Strasse, darihnn ich Valentin von Eickstetḥ wohne 13 gantze erbe, 20 halbe erbe frei 2 erbe.

4 Nie Strasse darihnn wohnet Michel Lübbeke, 4 gantze erbe, 25 halbe Erbe 1 erbe frei vnndt 4 Boden.

5 Schomaker strasse, darihnn Michel Werneke wohnet 18 gantze erbe vnndt 11 halb erbe, ein gantz erbe frei vnndt ein halb erbe vacat + Erbe.

6 Borck Strasse darihnn Eraßmuß Hausensche wohnt 12 gantze Erbe, 7 halbe erbe, 2 Erbe frei vnndt 2 halbe erbe.

7 Lange Strasse dar Marx Wolff wohnet 20 gantze erbe 6 halbe erbe frei + Erbe.

8 Jungferen Strasse darihnn Jochim Hagemeister wohnnt 8 gantze Erbe + erbe, vaciren Hagemeisters 2 Bodenn.

9 Die Schmiedestrasse dahrinn der Haußvoigt whonet 17 gantze erbe 10 halbe Erbe frei ein erbe 12 Bodenn, vnndt vaciret 1 Bode.

Kirchhoff 2 Boden vaciret 1 Bode. Sonst Siendt noch etzliche wüste stedenn ihnn d Stadt aber nicht vile.

NB. Bauwieke hath 9 Hofe 12 Katen 7 Bodenn, krumme wicke 13 Katenn, Fischerwicke 31 Katen 3 Mhülenn=Katen, Penemünde 6 Haken Huufen, 26 Katen 6 wüste Katenstedenn vnndt itziger Zeidt eine gantze extraordinarien stüer, wan das Haus gibt 1 Guldenn deß halbe Erbe od Bode ein halben guldenn, der Keller 1 ordt || C fl. XXXVI ß auß d Stadt wollgast beidenn wickenn vnndt Peenemünde. Ein freuchenn stüer aber thut zu dieser Zeidt || C fl. XXXIX ß.

Eß hath auch M. G. H. nebenst dem Rate das halbe gerichte ihnn d Stadt waß ohne waldtsamenn thatenn daselbst gescheihn, das zu Zeidt durch J. F. G. vndt d Stadt verordneten Richtsvoigt vndt Beisitzern gestraffet vnndt was also vor Bruch jerlich dauonn wirdt eingemanet vnsers G. H. haußrentmeister die helffte ihm Ampt Register zu boehrenn vnndt d Stadt die and helffte nach laut dselben Register wirdt zugestellet.

Waß aber ausserhalb fürstlich gnadenn freiheidt zwischen den thorenn in den bodenn ahnn d Stadt Muerenn belegenn biß ahnn den Neustein daselbst auch bei d lütkenn Brüggenn, deßgleichenn auff beidenn d rades wicken ahm Enckel wie sie die orde nhomen.

Deßgleichen die forde biß ahnn denn Strom belangen thuth.

Ist In vandt Allwege des Raths sandliche gerichte gewesenn, auch ihm Rathhause, Stadthofe, Batstube, Brodt vnndt fleischscharren vnndt hirte Katenn, vnndt wirdt, was da geschieht denn Kemerherrenn geclagt vnndt ihm wicker dore drüber das gericht gehaltenn. Auch waß ihm Stadtkeller bißweilen verbrochen wirdt, haben die Kellerherren jdzeidt zuuortragenn, d Strom aber hordt M. G. H. durchauß wie auch frieheidt.

Daß besatendt bei d langenn Brüggen wan schiffe od Khane Irenn Tagell od Reiff darahnn fest gemacht, gehöret dem Stadt Diener auß Befheel d Kamerherren guthunde, sonst auff dem Strom vnndt wan die tagell nicht fest ist, ohn die Brüggenn, stüd es dem Zolner zuu, ihm Nhamen M. G. H. So auch durchauß auf allenn

strömen. Die lange Brügge Aberß, muß die Stadt jdzeidt wan sie Brockfellig vnndt baufellig wirdt bawenn vnndt fertigen lassenn, darjegenn ihnn Olden Jarenn von den landeßfürsten zuehrhaltunge dselbigenn deme Rathe vnndt d Stadt v Bruggen Zoll verkaufft vnndt ubergeben.

Daß gerichte vber die Kirche wedeme vnndt Kirchhoff gehort denn landeß fürstenn alß Patronen.

Das gerichte aussenn den thörenn auff dem Stadt selde Alß vonn dem nien thore, biß ihnn die Eisenborch, gehoret dem Rate, auch wid vonn d Rauensburch biß ahnn den Grenitzer Dam außgenhamenn die rechte landstrasse, ist M. G. H. zustendig vnndt wirdt d landtwech gerechnet so weit alß mhan midt einen Speiß stakenn ahnn beiden seiten deß landtweges ein mhall schlahen kann, gehoret alles zum landtwege, Sönnsten ist die grentze ihnn dem holtzlein Grenitz genandt zwischen d Stadt vnndt Jasper Apenberg richtig vnndt klerlich midt mhalenn vndt scheidebomen.

Eß hath auch die Stadt zwei Windt Mhüelen, vnndt die Armen eine, welch hardt Kornn, von Alters here nach Vßweisung.

(Hier fehlt in der alten Abschrift ein Bogen, der mittelste. Nach der anscheinend im 18. Jahrhundert gefertigten Copie, welche sich im Stadtarchiv in einem Copiario verschiedener Documente befindet, folgt hier die Erwähnung der fürstl. Katen auf der Fischerwiek, der fürstlichen Mühlen auf dem Stadtfelde und des fürstlichen Schafstalls bei der Zisenmühle, sodann die Gränzbeschreibung nach den von den Bürgermeistern und Kämmerern Anno 1565 gemachten Angaben. Diese hebt an vom Hohendorfer See, wird fortgeführt bis an die Zisenburg und Brücke, welche der Stadt gehören, von da weiter bis an den Zisenberg (?) wieder längs der Mitte des Bachs. In der alten Abschrift heißt es nun weiter:)

D Stadt, vnndt die and helffte, M. G. H. gehorte, vnndt also M. g. H. vnndt d Stadt gemptlich.

Die Bach od Becke vonn d CZisenn Brugge ahnn den teich were dem itzigenn scheffer zu Preitzer vorhueret, gebe jerlich dauonn M. G. H. 1 fl. vnndt dem Rade zuu Wolgast XVI ßl. M. G. H. bequeme jerlich 8 ß mehr alß die Stadt Auß denn Vrsachenn daß ehr die frie Becke so vonn d Freiarcke ahnn d CZisennenpuele durch M. G. H. Wise gegraben, vnndt ihnn die gemeine Becke laufft, fischen muege. Alles was auff dissen d Becke nach d Stadt gelegenn, gehorte d Stadt, auch d grundt, darauff M. G. H. midt des Raths willen namlich ein scheffer hauß vnndt stell nemlich gebawet vor die schaffe so zu hofe teglich geschlachtet werden, darauff J. F. G. auch d Stadt einen schrifftlichen Reuers gegeben wie oben gedacht.

Von dar gestehet d Radt das d CZisenteich M. g. h. gantz gehöre, allein das landt so von d Stadtwerts darahnn gehet, gehöre d Stadt, soweit eß jdzeidt trugken ist, vnndt alß die Kühe abgrasen vnndt ablangen können. Eß habenn aber Stellenn Wakenitze domalß hauptmhann auff wolgast vor einem Jare fünff, sechsse, einenn graben vor ahm lande ahm CZisenteiche graben lassenn ihnn meinunge denn lauff des Wassers dadurch auf die müle zu fürenn, welches doch wenig geholffenn, vnndt sei dem Rade vnndt d Stadt domalen zugesagt das der grabe d Stadt solte vnschetlich sein, vnndt vor keine grentze angezogenn werden, Sonden d Stadt nach wie vor dasjene was vber den grabenn belegenn pleiben solte. Nhun aber hatte sich d Haußvoigth daringen vndstanden ein ortlein wiesenn, so vber dem grabenn belegenn, vnndt vast ahn das acker Kempichenn gehet ahnn dem CZisenteich zu meihen midt dem Rore, welches zuuor, ehr d

grabe gemacht die wollgaster gemeihet hettenn. Pathen siehe dabei zu lassen. M. G. H. landtreiter berichtet es gehorte meinem gnedigenn herrn.

Vnndt continuiret sich die grentze also vorlengst dem teiche sehr bis an das Brüggendorffer Feldt darein grabe auffgeworffenn.

Alhier vnndt etwaß besser hinauff ist d Rath vonn Wolgast midt Jasper Apenborge streitig gewesenn. Ist aber durch mich itzigen Hauptmhan auf Wollgast Valentin von Eickstedt mit ihren beidseitig gutenn wissenn vnndt willen dnassenn verglichenn, das die wollgaster den graben allein halten, vnndt wanns notig dnassenn reumen, vnndt auffwerfenn sollen, damit das riehe nit vberlauffe vnndt schaden thuen kenne, soll auch von ihnen allerseitz, damidt ehr nicht muedtwillig zugepellet, geschonet werdenn, alle ellern holtze so ihnn dem grabenn vnndt bortenn desselben wechsset behaltenn vnndt howenn die wollgaster zu ihrer Nottrufft, Was aber vber denn grabenn nach Brüggendorff wächsset, pleibet Apenborge.

Die großen Eychenn aber die auff dem graben nach Brüggendorff werts stehen, sollen scheideboeme pleiben vnndt von keinem theile gehowen werde.

Vonn den eichenn gehet die grentze auff ein auffgeworffen mhall von stein grusse ahm wege welchs d mülenn weck auß dem lande zue wusterhausenn nach d Czisen Mhüele, vonn dar gehet die scheide weiter auff ein and mall bei einen grossen stein nach denn eichenn, das dritte mhall hart ahnn den ersten eichbaum.

Das virte Mhall umb einen kleinen eichen baum, da deß Raths schlüssell soll außgehawen werden.

Das fünffte mhall noch vmb einen kleinen eich Baum.

Das sechste mhall vmb einen alten krummen eich Baum.

Das 7 mhall vmb einer eichenn geschüttet.

Das 8 mhall zwischen des Raths Acker so midt heide bewachssen vnndt Apenborges Acker.

Das 9 mhall ahnn dem wege.

Das 10 mhall ahn d and seite des weges.

Das 11 mhall vmb eine eiche geschüttet.

Von dar die fare gleich hinnnd nach d grentze also das auff d einenn seitenn Bruggendorffische auff d Anden wolgastisch acker ist, alda vnteñ ahnn d grentze ist auch ein mhall auffgeworffenn gegen einen eichen baume d auff d wolgastischen grundt vnndt Boden steht.

Vonn dar ist weiter ein gesumpte ellern holtzken, gehort halb den wollgastern vnndt halb denn Karinschen biß auff den hollendorffer wegk, da siehet man den Katzowischen Kirchthorm von dem gehet die grentze gleich biß ahnn das wasser recht kegen d Moltzkower Beke vber vnndt so vorlengst wassers hero biß ihnn die Stadt.

Waß weiter belangt alle holtzung auf dem Stadtfelde sampt Ackernn weisenn weidenn, wasser Rhor orteren Rus vndt Büsche vnndt so Ringes wieße vmme herr biß andt wasser gehoret d Stadt nach außweisung ihres privilegii.

Zu deme hath die Stadt auch eine wische, die Borger wotig genhomet, vnndt licht zwischen d alten Pene kegen hollendorff vber, vnndt d neuwen Pene nach Peenemünde werts, hat ihren Anfangk bei dem kopell orte nach Moltzkow belegenn, vnndt strecket sich nach Cresselin ahnn M. g. h. wotigk darzwischen eine scheide grabe, d beide wischen scheidet, diesenn wotigk gebruchenn vnndt werbenn die Borger zu erhaltunge ihres viehes auch vmb fremde leuthe willen die teglich bei ihnen herbergen, haben itzo M. g. h. eine Koppell abgetrettenn, auf jenseit d poene nach poenemünde werts vnndt hath M. g. h. hirüber ein Reuers dem Rathe gnediglich erfolgt. Sonst ist von d Poenemündischen gelegenheit sondliche vorzeichnung.

Das Jagendt Aber auff dem Stadtfelde, gehoret M. g. h. Die Stadt gibt auch jerlich ihnn J. f. g. Camer zusampt dem offergeld 90 Mk Orbäre vff Nicolas betaget, zuu deme mueß d Stadtwagen J. F. G. Rethe nach dem Gripswolde, Anclam vndt Stolpe, wann ihnen ahngesagt wirdt od Kundtschafft auß d Cantzelie bekommen, fhurenn, Aber den Pferden vnndt Knechte weil sie aussenn seindt wirdt fueter vnndt mhal geben.

Item wan Vnser g. h. nach dem Spandhagenn, Spiegelßdorff od sunst nach d Eldtna, Stolp od Anclam vorreiset, füerenn die Bawlüthe Kuche, Keller vnndt Silberknechte dienenn dabenebenn ihre f. G. midt 25 mannen von auff Bede vnndt schrieben kummen nebenst anden Stedenn, vnndt mussenn gleichwoll J. f. g. Stadt vnndt hauß bewhonen vnndt bewaren helffenn, wan ihnen zugesagt, geben auch nebenst denen von Usedom wan ein Pommerisch freulin wirdt außgestuert ein wagenpferdt.

Waß Sonstenn je Zu Zeiten jeglich mehr vor Zulage vnndt dienste vorfallenn ist vnnotig zu erzellenn.

Ihmgleichen was Zuerhaltung d Stadt also zuu Thormen Meuren Stadthause, Stadthofe, Ziegelhofe, Brugken, Mohlenn, Batstube midt einkauffung d erdenn vnndt Kalcksteine, erbawunge deß pramß, belonung d Knechte vnndt mit entrichtung d Renthe d Kirchen vnndt sonsten jerlich auffzuwenden vnndt alse ihmnhame vnndt Außgabe d Stadt belangenn thutt, dauon haltenn die kemerherren Register, Thun rechenschaff waus begeret.

V.

Wolgaster Bürgersprache, eine Polizei=Ordnung für die Stadt.

Vermuthlich in der Mitte des 16. Jahrhunderts erneüert.

Sie ist in Folge des, der Stadt Wolgast, oder vielmehr deren Vertretern, zustehenden Rechts, Statuten zu errichten, von Bürgermeistern und Rath in einer nicht bekannten Zeit erlassen worden und ohne landesobrigkeitliche Genehmigung und Bestätigung in Kraft getreten. Die Urschrift entbehrt die Angabe des Jahrs, in welchem diese Polizei-Ordnung erlassen wurde. Sie wird in der Urkunden-Sammlung des Wolgaster Raths-Archivs aufbewahrt. Die Abschrift, welche dem vorliegenden Abdruck zum Grunde liegt, ist im April 1855 von dem Bürgermeister Vogel, zu Wolgast, buchstäblich getreü angefertigt, und sind auch die im Original von derselben Hand angebrachten Correcturen wiedergegeben, nicht aber die dasselbe verunstaltenden Randbemerkungen aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts. Die „Bürgersprache" ist im Originale auf 14 Seiten geschrieben, die hier im Abdrucke am Schluß einer jeden Seite mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet sind. Auf den letzten sieben Seiten ist das Interpunctionszeichen des Komma durch einen langen Strich / ausgedrückt, statt dessen hier das längst übliche kurze

Komma gebraucht ist. Der am Schluß angehängte „neüe Bürgereid" ist von derselben Handschrift, wie die Bürgersprache, die Tinte jedoch gelber. Auch ist derselbe beschmutzt und dadurch theilweise undeütlich, an einer Stelle — hier im Abdruck durch Punkte angedeütet — ganz unleserlich.

Dith ist de Bursprake, so der Stadt tho Wolgast sampt der gantzen gemeine von Olders beleuet vnnd geholden.

Thom Ersten. Nemandt schall sprecken vp Hernn vnnde Fürsten, Noch vp der Laudeßhernn Räde vnnd amptlude by lx mx brökes.

Ock Schol nemandt sprekenn vp Burgermeister vnnd Radt, noch vp de gerichte g waldt disser Stadt by lx mx brökes.

Ock schall nemandt sprecken vp ehrlike frome Lude frouwen vnnd Junckfrouwen, Borger vnnd Borgerschenn dath eehr vnnd geruchte Schwekeu magh by lx mx Brökes.

Ein jeder Burger vnud Inwanehr disser Stadt, ock alle dejenen so hir richtbar sin, de thosprreke tho einem andernn hefft, de schall an Lübeschen Rechte sick laten benogn, vnd sine clage tho rechte stellen vnnd erkennen lathen, ock sich von disser Stadt gerichten nicht enttheen an de höge öuerichendt, ane durch Middel der Appellations by lx mx brökes.

Ock schall nemandt sin eigen Richter sin, vnnd sick mit gewaltsamer dadt edder wordenn an jemande vorgriffenn vnnd vorhalenn, noch tho eigener wrake trachten by dren pundt brokes.

Ock schall nemandt van unsern Borgern, sine Sake jenige procurator updragen, sonder he hebbe de sake erst vor vnß gesucht vnnd Erkeudtnusse gehordt.

Ock Schall nemandt bestign ane Willen de Stadt Döre, muren, wickhuser vnnd welle by lx mx bröckes.

Ock Schal nemandt der Stadt frigheit sick eigenen, innemen edder bebuwen by lx mx brökes.

Die weken höltre der Stadt sampt den wyden Schal niemandt anuerdign vor geuen edder houwenn by x mx. vnd eken holdt by lx mx. 1.

Weme de Stadt wake effte de Dorwachtt werdt befallenn de Schall he wartenn alse he der will tho antwordenn by vermeidunge hogester straffe. Vnnd so fremde Lude ihn nacht tidt by der muren effter in straten befunden worden, de schölen bett so deß morgens in vorewaringe genhemen werden vñd vmme bescheidt gefragt.

Ein jeder schall wahren sin vhur dat dar kein schade van keme, So dar schade van queme, vnnd de jenne dar de schade van entstan, nein geruchte makende, de schal seine Brock nicht wethen.

Ein jeder Erne schall hebbenn twe lange Leddernn, einen vhrhakenn vnnd ein Leddersparm.

Twe halue Eruen scholen ock hebbenn twe Leddern vnnd einen vhurhakenn vnnd ein jeder ein Ledderspann.

Die Buwlüde binnen vnnd buthen der Stadt, scholen hebbenn feur rustunge glick dem gantzen Erue, vnnd ein jeder Buwmann schal hebbenn eine ferdige schlöp vnnd bequeme kuunen, vnnd darmit ohne water jhn der nodt by dath vhur nicht kamenn.

Die Ampte schölen hebben vhur Rustinge, ein jeder vor sick ihnn Sonderheit binnen huses, ock van der ampte wegn inth gemeine na older gewonheit.

Nemandt schall binnen der Stadt deckn vp sine timmer Sonder Steindack edder Lehmdack.

Barnnholdt vnnd ror, schal sthan buten der Stadt vthgenamen dat ein jeder magh hebben in seiner Behusing dat gantze Erne VIII foren, dat halue Erne IIII fhoren Holts. 2.

Ein jeder knecht effte magt scholen in vhures noth ane rustinge, so tho reddende denstlich, bi dath vhur nicht kamen.

Die Ledder Huser scholen van den verordneten vorstenden jeder an sinen ort, stedes ferdich geholden werdenn, ock mit nottröftige Leddern vnnd vhurhakn vorsorgett, wat dartho tho vnderholdnnge deselnige van nodenn, schal vth der gemeinen Stadt gesammelt werdenn vnd daruan betaltt.

Nemandt von Bruweren vnnd allen de darnen hebben vnd gebrukn, schal vor dree deß morgens tho drogende vheur vnder de darnen bothenn vnnd vp den anenth nha negen kein vhur darinne hebbenn.

Nemandt schall win edder frombt Bher schenke Sonder alleine jhmme Stadtkelre, so idt aber woll schencke wolle, de schall daruan geborliche accise der Stadt geuen.

Ungewönliche Bruwstedenn Backlagn vnnd Schmede lagn scholen nicht thogestadet werdenn, vnnd besonderlich jhun haluen Eruen vnnd Boden gantz vorbodn sin, vmm fhuers farlicheit tho vermidende Ludt f. g. Brieffes dar öuer gegeuen Ernstlichs mandat vnnd ock by des Rades ernstlicher straffe.

Ein jeder schall acht vnnd vpsehendt hebben weme he huseth vnnd hegett.

Ock Schal ein jßlich hebben rechte mathe, wichte vnnd Elnn, quarter, schepeln vnd Lode, die dar brocksam ane befunden wardt, den wil de Stadt richten vp hageste. 3.

Von Hochtidenn.

1. Welker Börger Stadtjhnwaner edder Vnderdan die deß Standeß vnnd vormogn jß, dath he eine freige koste dhon will, die schall der Stadt geuen X mr. sonder dingenth vnnd desoluige ock vor de koste den Stadt kemerherrnn entrichtenn. So magh hie to koste ladn so vele he will vnnd geuen sinen freunde gesten nha sinem vormogn, de kostn vppen mandagh vormoge disser Stadt belieuinge anfangn.

2. Andere so dagh kosten holden vnnd dhon willen, schölen geliker mathen vppen mandagh anfangn. Vund schal Brudt vnnd Brudegam mit eren freunde seygers 9 schlagn jhnn de kerke sin. Scholen nith mehr als 40 heißke vthgenamen frömde Lude vnnd Hofdiener thor koste ladenn. ock nicht mehr alß X paar junfern vthgenamen dat fruwentymmer, biddenn. Noch schölen sie neine junferke vnder X jharen forderen edder vor der Brudt ghann noch Dißke ehnenn thorichten lathenn. Idt scholen ock neine Dienste megde (idt were denne dat sie der Brudt edder den Brudegam na verwandt) tho der Brudtlacht erscheinen. Vp die malltidt drey ethende edder gerichte genen dartho die Botter vnnd nith mehr, ock densöluige Dagh die Brudt tho Huß bringn vnnd

die koste endign, vnnd deß folgende Dags neine köke edder Spellude bruku alls by V mx straffe.

3. Gemeine Borger vnnd arme Lude so ehre kinder edder freunde tho den eren willen beradenn vnnd grote entrichtinge nicht vermogn, de schölen vor
4.
ersten Na middagh vmb 3 schlagn jhn die kerke mit ehren freundn sin, XX heißkn thom hogsten thor Brudtlacht ladenn vthgenamen frömde Lude bauen V parr Junfern vthgenamen hoffjunfern nicht biddenn. eine auent koste dhon, eine malltidt anrichtenn drie ethende geuen dartho de botter vnnd nicht mehr, ock des anderen Dages nicht wider vnkost dhon by V mk straffe.

4. Lönell edder brudtbehr Na olde gewanheit tho holdende vnnd sick mit vnkosten tho beladende, schall hiemit ock strackes sin afgedan by V mk brokes.

5. Ock schölen de Brudigam vnnd Brudtt ehrer beidn sidn freundtschop neine gifte geuen alleine de Brudegham vnnd die Brudt ein dem anderenn vnd niemandt mehr. Welkern vörgeschreuenen puncten die Brudegam deß folgenden friedags winn de kemerhern jhngane by sinem Ede erholdenn schall, dath he wedder des Rades statuten vnd belieuinge nicht gehandelt edder gedan hebbe.

Deß gelike mit kindelbierhen vnnd kerkgange.

Thom ersten. Scholen henferner tho der inholinge nicht öuer twintigh fruwen die einem jedern van siner freundtschop vorwandt edder naberu gelegn, vörbadet edder gefördert werdenn.

Thom anderen. Schall dersöluige ock, wen die alder högste sine gnade vorleinet, nichts mehr alß ein eier suppe dartho ein ethende fleisch edder fische,
5.
neuenst botter vnnd kese na gelegenheit gegeuenn werdenn.

3. Wen de junge gebordt tho der hillige Döpe gebrachtt werdt, schölen die fruwen mit dem kinde vp festdage vmb 12 slegn vnnd tho werkeldagn deß morgens vmb 9 edder nha ethende tho dree slegn so woll tho winter alß samer tidn gewißlikn by pena V mk jhn der kerkn erscheinenn.

4. Thom vierdn. Schölenn nichtt mehr alß söß par fruwen darunder ock de gefaddernn gerekenth, welkern ock ein jeder nicht öuer twelf schillinge vadderen geldt genen schölenn dorch die warßfruwe gefordert vnnd sönst daröuer neine mehr int huß gebeden werdn.

5. Thom vöfften. Densoluign wen sie uth de kerke kamen hefft ein jeder siner gelegenheit nha einen Drunck claret win edder bier tho schenkn vnnd schölen dar öuer nicht upgeholdn noch jennige collation angerichtet werdenn.

6. Mit dem kerkgange schal idt bliuen by older gewanheit nömlike dath mit der kindelbedderinne eine fruwen fadder tho der kerke vnd daruth wedder tho huß gahn vnd die maltidt nhemen, doch schal daröuer niemandes mehr inladenn noch mehr uncosten darup gewendet werdn. alls by pena X fl. straffe, die de richtvgt von de vorbrekeren so offt jhnn einem edder mehr puncten darwedder gehandelt schall vnd werdt vthförderen vnnd neuenst andern bröck der Stadt vörrekenenn. 6.

Item ein jeder schall hebben rustinge vnnd werhe, na synem vermogn. vnnd so jhnn der Stadt ein ruchte werde schal ein jeder ilen nha den dören, dath de vorwaret werdn. vnnd wol ein geruchte maket sunder nodtt, de schall dat verbötenn mit X mk

It. Roggen schall de kopman wen he den gekost hefft, der armoth vth den seckn umme sothan geldt alse he de gekofft hefft, mede delenn.

Idt will ock ein ersam Stadt hirmit alle eren mitbörgernn hebben vperlecht, dath ein jeder sick jhn sinem kopen vnnd verkopen also holde — wie van den Stedn semptlich belienet iß worden. Darup den ein eidt vth besell aller stedn gestellet, welkern Na vorlesener Bursprake den Borgern schall vorlesenn vnd erinnertt werdn, darna sick ein jeder werdt wethenn na tho richtenn vnnd vor schadn tho hödenn.

Idt schall ock nichtt gestadett werdenn, gast mit gaste tho handelnde beide binnen edder butenn markede by vorlust der war edder gekofften gudeß.

Item niemandt van den frömde, schall in vnseren Jarmarkede wulle, honning este botter kopenn, vnnd weß idt sunst mehr sin mochte, darumme de markede der Stadt thom bestenn gelecht sin, by vorlust des gudes. 7.

Ock scholen keine fromde vnnd lose gesellenn hanterunge hir tho hebbende, by jennige börgern edder jhnnwaner sick belagernn.

Der Stadt Wolgast Vnderdaann de vp den wikn wanee scholen ehre korne vnnd andre whar nemandt sondern vnsern Borgern vorkopenn, So der wol banen dede, de schall sinen Brock nicht wethenn.

Ock schall allen buwlnde beide binnen vnnd buten der Stadt ahn de Stadt brüggen mit den hadtfaringe vnnd anderen schippern vor holdt vnnd ander whar nit mit korne sunderunn mit gelde tho handelenn vorgundt sin.

Deßgelike schall den Buwlendn binnen vnnd buthen der Stadt hirmit Ernstlich vorbodn sin kein korne tho haluen tho Siegende by pene V fl.

Noch dersolnige vorbodn sin, ehren Dienstknechten keinen acker ahn Stadt deß loneß tho thoseggende söndern mit ehnnen vmb ein genandes geldt handelenn vnnd sie miedenn. by pene V fl.

It. Idt schall ock nemandt sinen Hoff edder katen vp desülnige wise vorkopenn vorgenen edder vorlothenn ane deß rades vorweten vnnd willenn by vorlust siner gerechticheidt so he dar ane hebben mochte. 8.

Vnnd So woll van vnsern Borgern sine liggenden grunde vnnd stende stöcke vor dem Rade vorsettet, de vorsettinge schall by machtt bliuen vor allenn Ernen.

It. So vnser Borger Ein vor den andern Lanede, unedtlofste, steruet he sine Eruen scholen darumme neine noth lidenn.

Woll an vnsern Jarmarkende werdt geleidet, de Schall deß geniethenn achte Tage vmme, vnnd woll Jhm vnser Stadt veste jß, de schall jhn vnsen Jarmarkede nicht geleidet werdenn.

Nemandt schal briene von fromde Lnden annemen vnnd dragn ahn vnse Borger, besonder he wethe wath sie jhnholdenn.

Woll dobbelen edder Spelen leth jhnn sinen huse vnnd dar quadt van queme, de schall sinen Bröck nicht wetenn.

Nemandt van vnsen Borgers noch knechte efte arbeides Lude, schal lange metzer exen edder Bile dragn, besondern jeder tho sinen arbeide, de dar bauen deith den will Ein Stadt richtenn.

Nemandt schal jhn vnser Stadt, de fromde tho gude riske vpkopen der gemeine hirsulueſt tho vörfange by pene V mk 9.

Die Knakehouwer vnnd Stadt slachter, schölen dat jhar dorch nicht anders den ossen fleisch jhnn den scharren slachtenn vnnd by punde vorkopenn, den Somer dorch, vngemestet fleisch vth dem grase edder weide vor 1 ß gemestet flesch den winter dorch alse idt gesettet werdt jeder tidt na siner werde. Kofflesch moth alleine vp den Bußkell markett werden mit geslachtet, dath nith by punde sondern by ferndelen edder by stücke verkofft wat Ein jeder kahnn bedinge.

Wol jhm dem Bußkell markede hir flesch tho kope bringet, de schal de hude de dartho gehörenn mede bringn.

Nemandt schall vnser Stadt more stekn thouorkopende men alleine mit deß rades willen tho sinem eigene Behof. Vnnd woll torf efte hoig tho schepe bringet de schal dat nicht vp schepē by der langen bruggenn.

It. So Ein mensche steruet vp vnsen beide wikn de sie Erue böret vnd nein Borger iß, schall dem Rade den teinde geuen, gelick efte he binnen der meuren gewanet hedde. 10.

Wol heüsern effte Bode heft tho verheurende, de Schall idt dhon na vnserm Stadtrechte also dat dar gewonliche plichte van kamē beide vnsern gnedign hern vnndt der Stadtt.

It. Wol sick van buthen vth andern Landen efte gebede hirher binnen de Stadt edder vp vnse wike tho wanende wolde begeue, die schall vor Erste ahn den Radt bringn genochsame Segel vnnd brieff wor he her kummet vnnd wo he von siner herschop afgescheide sey. Sunst Schall he von keinē Borger noch Buren werden angename, sondern strackes wedderumme van hir vorwesenn werdn Na vormogn vnses g. H. publicierten mandaten.

Idt will ock Ein Ersam Radt ernstlich geholdn hebbenn, dath henferner diejenige so alhir heuslike sick nedder thosettende bedacht vnnd willenß sindt, sick vor der vortruwinge ahn sie vorfuegn vnnd die borgerschop gewinnen. 11.

So sick ock jemandt hir entjegn heimlick her jnne slickende vnnd anderen thor herberge kumme edder buthen der Stadt nedder dede vnnd also augetroffeu worde, So Schal desuluige mit dem werde so ehme angenommē gebörlich gestraffet werden by x mk bröckes.

It. de ampter scholen sick mit ehren gesellen vnnd knechten tho jeder tidt vnnd allenthaluen den keyserlikn vnd furstlikn mandaten so nhu negest offentlich vorlesenn, publicieret vnnd angeschlagn worde gehorsamlich vnnd gemethen holde gelik wo dath vp jeders handtwerkes gebruk jhn anderen stede geholden werdt, vnnd scholen sick de ampt-

knechte vp den gatgen by anen tiden bauen x slegn nicht findn lathenn by vormydinge der pene vnnd straffe jhn den mandaten vorliuett.

It. So woll vp vnsen wikn jhn hurheusernn edder bodenn wanet edder sonst ock mit andern jnne iß, schal geuenn 8 ß. tho schate. vthgename de dar wanen tho pacht rechtte. Vnnd Scholen diesöluign so mit andern jhnne edder jhnn ehren by heuseren 12.
Sindt vp deß rades an Seggenth glick den andern katener tho dienste ghane by vorlust der waninge.

Nemandt schal vp vnsen wikn beir schenkn So mennige txne So mennige iij pundt.

Nemandt Schall ahmme Sondag bier vthspunde ane jhmme ouste by pene xx ß.

So Ein perdt jhn den neign höuwen der Stadt holte werdt gepandet, dath schall man losen mit 4 ß.

Ein jeder schall sin vhe also koign, offen swine schape vor den herden drinenn edder Sunst doch den herdenn sin lohnn geuenn.

Ock schall ein jeder deß nachtes, sin vhe in die stelle dhon vnnd nichts vp deme markede edder in den straten sthan latenn, So dat gepandet werdt schal jeder honet 4 ß pandt geldt geuenn.

Wol meß vthfören ledt, de Schall den nicht lenger wen eine nachts, vor siner dören liggen lathenn vnnd nemandt schal sin auß werpe vp de stratenn besondern vth der stadt weg fören lathenn. 13.

Idt schall ock nemandt van vnsern jhnwanern sin flaß jhnn der Stadt edder tußkn den dörenn brakn lathenn Sundern jhn den velde vnnd ahn deme orde, dar idt nemandn schade dhon kahnn by pene x mß

It. nemandt noch Borger efte Inwaner edder fromder, Schal binnks der Stadt mit bussen scheten by iij pundt vnnd weret dat dar Schade von queme, dar schall de tho andtwerde vth welket Huse idt geschudth, vnnd ock vor den frombenn.

Noch dem ock disser tidt de vntucht vnnd Schande sick der mathen Steigertt vnnd angehet, dat dem laster mit radt edder dadt nicht nach gewehret werdn Sonder gantz öuer handt nimpt, vnd de vntuchtign bestign sick darup vorlatenn, dat se mit ehrer Vntucht gelt wernen. So will Ein Stadt jegnwerdich hirmit sluten, wen solcke Vnfalle mehr kamen hir binnenn vnnd jhn der Stadt gebede, dath de deder der geschwekedn nicht mehr geuen schall den 3 ß vnnd ein par roder scho. Vnnd also schall de geschwekede werdn vth de Stadt vorwesenn. De deder auerst schall ahn dath gerichte sin vorfallen x fl. broke ane gnade edder de geschwekede psone nemenn.

Vnnd So jemandt disse bauen schreuenn stucke vnnd artikell öuertrede vnnd breke, den will de Stadt richten Na Stedeschem Rechte. 14.

Nota:

De Borgermeister, de thor tidt jhmme worde sith, plecht Einen Ersamen Stadt Semptlich vnnd einen jedernn besonderlich tho rechte erbedene Rademe alse de Bursprake jß afgelesenn. 15.

Der Neign Borger Eidt.

Ick N. N. laue vnnd swere, dat ick mick jegn einem ersamen Stadt alhir tho Wolgast, myner geborender öuericheidt, Ihn allen billign vnnd christlike sakn, dem vierden gebade gottes nha, gehorsamlich, alß einen erlieuende geböret, vorholden will, mick wedder desöluige nummermehr setten edder vpwerpenn noch sie vorachtenn, Sundern sie vele mehr vor meine von godt gesettenden vnnd thogeordente oucricheidt altidt holden vnnd erenn. Vnnd So villicht jemandt jhn myner jegenwerdtcheit sin tho reden setten wurde, will ick sie dem achten gebade gotts nha vertredenn vnnd wo diesöluige dar nicht van affthan wurde, solkes einem meiner herschop anseggen vnnd vormeldenn.

Ihm gleickn ock laue ick ahnn, dath so entwedder ick siege dat ahn den Stadt dören, meuren, wickheusern, wellen, bollwerk vnnd bruggenn, ock ahn der Stadt weckn höltern edder ekenholt schade geschehn, dathsöluige nicht thouerswign Sundern vele mehr myner herschop antoseggende. Vnnd alse alletidt der Stadt Beste tho wetende.

Ick laue vnnd swere ock, jhn myner hanteringe rechte mathe, wichte, vnnd elle, quartier, schepel vnnd lode tho gebrukende will mick ock jhn entrichtinge Landtschotts Borgerschot, ... vnnd sonst naberlikn lasten vnd vnplichten glick andern nabern recht vörholdenn: x . . . . . so ick entwedder dorch Szanck vnd eneynicheidt tho mynem . . . . thosprake gewinnen wurde, will ick mick van disser Stadt gerichtenn nicht enthehenn ahn die hoge öuericheidt ane dorch middell der appellatio.

Vnnd den letzslike laue ick ahun, niemandt jhnn koperschop vnnd fiskfange vörfank thodon, noch mith frömder Leude edder gastgelde kopslagn, handelen vnnd wandelen Sundern wath ick sunst mynem vormögn nha, ahn korne, meell, wulle, hennich, bottern, flesch, federn vnd anderer kopmhansware süluest geköst vnnd ahn mick gebracht, mit meinem eign edder recht vnd vprichtick geliegenen gelde edder vp meinen glofen geschen siehn vnnd allewege geschein schall. Alle vorgeschreuene puncte getruwlich thoholdende ane alle geferde Als my godt hielpe vnnd sin hilliges Euangelion.

VI.

Entscheidung des Königl. Schwedischen Herzogl. Pommerschen Tribunals zu Wismar die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts durch die Königl. Herzogl. Regierung zu Stralsund betreffend; vom Jahre 1764.

In Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Wolgast, Appellanten und Querulanten, wider die Königliche Pommersche Landes-Regierung, Appellatin und Querulatin, wegen Aufhebung einer, zu Untersuchung des Stadtwesens zu Wolgast verordnete Commission, wird, visis actis, nunmehr befunden und erkannt:

Daß zwar Appellantes und Querulantes der fernern Fortsetzung der Commissarischen Untersuchung sich nicht gäntzlich zu entziehen haben, je dennoch diese nicht weiter, als auf diejenigen puncta, welche, von denen selbiger und einer Regulirung über-

gebenen, ein annoch obwaltendes dissidium zwischen Magistrat und Bürgerschaft mit sich führen, oder, wegen dieser dabei unmittelbar versirenden interesse leicht dazu Anlaß geben könnte, zu erstrecken; in denen übrigen aber, welche die bessere Einrichtung des Stadtwesens zum Vorwurf haben, inzwischen aber von Magistrat und Achtmannschaft bereits regulirt sind, es nichts weiter, als einer kurtzen revision, bedürfe; solchemnach was 1mo, die der Commission aufgegebene Verbesserung der Stadt-Cassa-Ordnung und der Achtmänner-Instruction anbelanget, da diese deren völlige Richtigkeit selbst anerkennen, es dabei zu lassen. 2do in Ansehung der revidirung sämmtlicher Krieges-Rechnungen, Appellantes und Querulantes sich nach der unterm heutigen dato in Sachen ihrer wider einige aus dortiger Bürgerschaft, publicirten Urthel zu achten, dagegen qua 3^{tium} et 4^{tum}, die Liquidirung der Stadtschulden sowohl, als die Verfertigung des dazu erforderlichen Steüer-Anschlages, und der dabei zu observirenden proportion, dem Magistrat und Achtmanns-Collegio, nach dortiger Stadt-Verfassungen und observance aller übrigen Städte alleine zu belassen; daferne aber einige Bürger sich wieder die vom Magistrat gemachte repartition graviret zu sein, befinden solten, Commissarii selbige zu vernehmen, und mit Beistimmung des Magistrats und der Achtmänner und der Deputirten aus der Bürgerschaft, diese Streitigkeiten auf kosten des klagenden oder auch succumbirenden Theils näher zu untersuchen, und, im Fall sie selbige zu applaniren nicht vermögten, nebst ihrem Gutachten, der Königl. Regierung zur finalen Entscheidung, davon zu referiren haben, welche sodann die execution dem Magistrat, als ordentlicher Obrigkeit zu überlassen hat; ad 5^{tum} der Commission unbenommen bleibe, mit Genehmigung des Magistrats und der Achtmänner, die in Vorschlag gebrachte höhere Verpachtung des Dorfes Penemünde cum pertinentiis vorzunehmen und auf solche Weise die Beförderung dieses heilsamen Werkes Ihr gemeinschaftlich mit angelegen sein zu lassen. Da auch ad 6^{tum} das nöthige wegen Errichtung einer Secretariats-Instruction bereits, nach dem Bericht des Magistrats, bewerkstelliget, imgleichen qua 7^{mum}, die vormahls obgewaltete Streitigkeit zwischen dem Rath und der Cämmerei gleichfalls schon beygeleget und ferner, qua 8$^{ium'}$ wegen der depositen- und concurs-Gelder, alles in solche Ordnung gebracht, daß keine Beschwerde darüber geführt wird; So hat Commissio sich damit weiter nicht zu befaßen, falls sie aber annoch eines oder anderes bei diesem oder jenem puncto zu erinnern hätte, desfalls mit dem Magistrat und Achtmannschaft zu conferiren, und eine Verbesserung zu treffen, oder auch der Königl. Regierung davon Bericht abzustatten, als welche nicht ermangeln wird, alsdann gehörige Verordnung ad Magistratum abgehen zu lassen, und, nach völliger ajustirung der entworfenen Ordnungen, dieselbe zu confirmiren: Wie denn Acta zur weitern Beförderung und Abrichtung dieser Sachen, fordersamst remittirt werden sollen.

V. R. W.

Publ. beim S. Reg. Trib. den 22. October 1764.

* * *

Denunciationen wider den Bürgermeister Christian Friedrich Wagener und Streitigkeiten zwischen Magistrat und Achtmannschaft zu Wolgast hatten die Landes-Regierung

veranlaßt, eine Visitations-Commission zur Untersuchung der Beschwerden und Unordnungen in der städtischen Verwaltung, welche im Laufe des 7jährigen Krieges durch die Erpressungen der Preüßischen Kriegsvölker veranlaßt worden waren, anzuordnen. Gleich im Anfang der Verhandlungen, 1761, starb Wagener. Magistrat und Achtmannschaft, welche größtentheils aus neüen Mitgliedern bestand, glichen sich aus, und der Magistrat verlangte nunmehr, daß die Commission, da der bei ihrer Anordnung beabsichtigte Zweck und vorhanden gewesene Veranlassung weggefallen seien, aufgehoben werde.

Hiermit war die Landes-Regierung indeß nicht einverstanden, vielmehr wurde der Commission die fernere Untersuchung und Regulirung der städtischen Angelegenheiten aufgegeben und in den Bescheiden vom 24. und 27. October 1763 mehrere, die Kassen- und Steüer-Verwaltung, die Streitigkeiten zwischen Rath und Achtmannschaft, die Instruction des Rathssecretairs, ein Rathhaus-Reglement und die Wahl eines Bürgerworthalters betreffende Punkte hervorzuheben. Gegen diese Verfügungen appellirte der Magistrat und setzte seine Beschwerde darin: — „Daß die Continuation der verordneten Commission erkannt und solche nicht vielmehr wieder aufgehoben worden".

In der Relation wird vom Referenten dieses gravamen für durchgängig erheblich nicht erachtet. Denn wenn auch seit Anordnung der Commission der sie veranlassende Grund nicht überall mehr vorhanden sei, so hätten sich doch große Unordnungen im Stadtwesen und Irrungen zwischen beiden Collegien herausgestellt, und da leide es keinen Zweifel, daß Regimen nomine ex auctoritate der Landes-Obrigkeit dieselbe aus dem Grunde zu heben befugt und verpflichtet sei. Es folgt nun in der Relation eine wörtlich dahin lautende Deduction:

„Zwar wollen gar viele Rechtslehrer behaupten, daß, da denen Civitatibus municipalibus ihre Güter und Mittel als ein eigenthümliches Patrimonium zuständen; einem jeden Herrn aber eine freie Disposition und Administration seines Eigenthums gebühre, L. 21 C. de Mund., so könne doch ein Magistratus von Niemandem, nicht einmahl a Principe angehalten werden, Rechnung von der Administration ihrer Güter, als welche lediglich ex bonis civium entstanden, abzulegen, welche Meinung unter vielen anderen soutenirен

Heterus in tract. de ration. redd. Loc. III. n. 20.
Matth. Stephani intr. de Jurisdict. L. II. P. 2. M. 3. C. 2. n. 166.
Lothmann cons. 31.
Mevius ad jus Lub. II., Tit. 3 ad rubr. n. 26 seqq.
Knipschild de Civit. Imp. L. V. C. 10. n. 14.

Dieweil aber Summa Reipublicae potestas, wie

Schiller in Exc. ad ff. 50 §. 33

gar wohl schreibet. — So hat dagegen

Schiller l. c.
Stryck in einer besondern diss. de jure Princip. circa rationes Civium C. II., n. 7 sqq.
Zahnius in politia municipalis L. 11 c. 46 n. 44 multis sqq.

dem Landesherrn die Macht beigeleget, von seinen erbunterthänigen Städ-

ten nach seinem Willkühr und Belieben Rechnung ihrer Administration zu erfordern

v. Seckendorff, Teütscher Fürsten Staat P. II. c. 9. n. 9.

Jedennoch aber, da ein Landesherr seinen Municipal-Städten ex Privilegio omnimodam Jurisdictionem, Politiam et administrationem bonorum hätten, und zwar privative beygeleget; oder dieselbe auch dergleichen Freiheit per immemorialem possessionem, die einem privilegio gleichet, acquiriret haben: so folget auch daraus, daß ein Christl. und rechtliebender Regent, der pacta und privilegia zu halten sich verpflichtet erkennet, nicht anders, als im wahren Nothfall und wenn das allgemeine Wohl es erfordert, sich dieser Freiheit anmaaßen könne. Potest siquidem, schreibt

Leyser in med. ad ff. p. 678 n. 2

gar wohl, Princeps omnia, ut, si bonus est, non vult omnia nec facile civium suorum jura, vel privilegie, vel immemoriali praescriptione acquisita, infringere. Womit zu conferiren

Mevius P. VII., dec. 305, 306,

woselbst er die Grenzen der potestatis Superioris in Ansehung der denen Städten competirenden Gerechtsame vortrefflich determiniret; daher denn auch der belobte Samuel Stryckius seine vorhin etwas allzu generaliter abgefaßte Meinung in einer nachhero ventilirten Disputation, welche casus controversus enthält und zwar

Casu XIII.: an et quodcunque Princeps a Senatu Civitatis municipalis rationes exigere possit? N. 18 sqq.

billig temporiret und nur in denen Fällen dem Principi dieses Recht einraümen wollen, si querelae Civium de mala pecuniae publicae administratione ad Principem perlatae, vel hic aliter probabilem de ea notitiam nactus sit. Welchem Sentiment dann auch

Leysser l. c.

völlig beipflichtet."

Es wird demgemäß anerkannt, daß die Commission rücksichtlich der Punkte, die streitig gewesen, inzwischen aber beigelegt worden sind, und zu einem Streit nicht mehr Anlaß gegeben haben, keine Continuation mehr haben dürfe, cum . . . . . . in casu, ubi gravamina a Civibus contra Magistratus producta cognitio tamen ultra remotionem gravaminum non sit extenda

v. Stryck l. c. cap. XIII., n. 19,

daneben auch noch ausgeführt, daß Polizei und Oeconomica eigentlich zur Competenz der Stadtobrigkeit gehöre, die sie verfassungsmäßig mit den betreffenden städtischen Collegien zu erledigen habe und daher in dieser Thätigkeit nicht von der Visitations-Commission behindert und vertreten werden dürfe, Stryck l. c. Hiernach werden die einzelnen Punkte durchgegangen und demgemäß erkannt.

Der Correferent ist mit diesen Ansichten im Wesentlichen einverstanden. Er sagt

> Dann was überhaupt curam supremi Principis in salutem Civitatum municipalium anbelanget, so ist niemanden unverborgen, civitates pupillorum jure frei und daß sie daher in perpetua quasi tutela
>
> L. rempubl. P. de jure reipublicae
>
> die administratores bonorum civitatis aber als tutores und curatores anzusehen seien. Gleichwie nun einer jeden Obrigkeit zur Schuldigkeit angerechnet wird, rationes gestae tutelae zu erfordern,
>
> Reform. polit. de 1577, Tit. v. Pupillen und Minderjährigen,
>
> eben so lieget also dem Landesherrn ob, daß er gleichsam als Obervormund Rechnung von denjenigen erfordere, quibus tutela civitatis commissu est, imprimis cum bona privati pupilli non tanto nexu tangunt publicum statum reipublicae totius, quam quidem bona Civitatis a quorum conservatione illussa salus pendet quodam modo publica, adeoque curam supremi officii aretius efficit.
>
> Schiller etc. 50 §. 33 in fine.

Die Voten der übrigen Tribunals-Mitglieder sind hiermit übereinstimmend und erkennen das landesherrliche Recht, für die Aufrechthaltung der städtischen Verfassung und Beseitigung der bei der Verwaltung zum Vorschein kommenden Mängel Sorge zu tragen und über Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft zu entscheiden, vollständig an.

(Aus den Tribunals-Acten von 1764, die Stadt Wolgast betreffend, in Dr. Dabis Manual-Acten.)

VII.

Tribunals-Erkenntniß in Sachen des Magistrats zu Wolgast ad Rescript. Regim. in puncto angemutheter jährlichen Einsendung der Stadtrechnungen; vom Jahre 1789.

Darin heißt es:

Daß vorkommenden Umständen nach, und da die Appellanten nach Ausweisung der Acten nicht nur dem Judicato der Königl. Regierung vom 31. Januar 1785 sich bereits submittirt haben, sondern auch die bisher bei Ablegung und Aufnahme der Rechnungen vorgegangenen Vernachlässigungen nicht in Abrede zu stellen vermogt, — ferner qua gravamen II. die Gerechtsame der Stadt, als welche von den bei der

Königl. Regierung über die Administration des Stadtwesens zu machenden Erinnerungen keinesweges aus der Acht zu lassen sind, so wenig durch die bisherigen Verfügungen verletzt worden, als das landesherrliche Recht der Oberaufsicht auf die von Appellanten angezielte Weise beschränkt werden mag, es ihrer Beschwerde ungeachtet bei den Verordnungen der Königl. Regierung, a quibus, lediglich zu lassen.

V. R. W.

Publicatum S. Reg. Tribunalis Wismariensis den 29. Januar 1789.

[Aus den Tribunals-Acten von 1789, in Dr. Dabis' Manual-Acten von 1852.]

VIII.

Nachweisung
der sämmtlichen Hafen-Einnahmen und Ausgaben der Wolgaster Stadt-Kasse
in den Jahren 1841 bis und mit 1861.

Von Seeschiffen, Lichter-Fahrzeügen und Booten.	Einnahme und zwar: an Hafengeld			an Bootsgeld			für Benutzung der Schiffs-Baustellen an Kielgeld			an Recognition			für Benutzung der Kielstätte		
	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
I. Von Seeschiffen.															
1. Im Jahre 1841 . .	887.	17.	6	—	—	—	40.	10	—	8.	2	—	103.	23.	3
2. „ „ 1842 . .	738.	25.	10	—	—	—	30.	10	—	6.	2	—	56.	1.	6
3. „ „ 1843 . .	841.	12.	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52.	28.	6
4. „ „ 1844 . .	1.044.	19.	2	—	—	—	13	—	—	2.	18	—	71.	13.	6
5. „ „ 1845 . .	973.	28.	4	—	—	—	26.	13.	4	2.	22	—	40.	6	—
6. „ „ 1846 . .	1.013.	19.	2	—	—	—	37	—	—	7.	12	—	75.	18.	9
7. „ „ 1847 . .	667.	15	—	—	—	—	45.	15	—	7.	21	—	63.	28.	6
8. „ „ 1848 . .	1.030	—	—	—	—	—	39.	10	—	7.	26	—	38.	12.	9
9. „ „ 1849 . .	1.112.	5.	10	—	—	—	12	—	—	2.	12	—	15.	12.	9
10. „ „ 1850 . .	1.419.	3.	4	—	—	—	13.	25	—	2.	23	—	77.	13.	6
11. „ „ 1851 . .	1.263.	29.	2	—	—	—	25.	20	—	5.	4	—	65.	29.	3
12. „ „ 1852 . .	1.233.	10.	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29.	21.	9
13. „ „ 1853 . .	1.571.	19.	2	—	—	—	9.	8.	4	1.	25.	8	23.	18	—
14. „ „ 1854 . .	1.116.	11.	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42.	7.	6
15. „ „ 1855 . .	962.	23.	4	—	—	—	14.	12.	6	2.	26.	6	53.	12.	9
16. „ „ 1856 . .	1.197.	2.	1	—	—	—	21	—	—	4.	6	—	59.	28.	6
17. „ „ 1857 . .	1.364.	9.	7	—	—	—	14.	25	—	2.	29	—	53.	12.	9
Summa I.	18.438.	12.	1	—	—	—	342.	29.	2	64.	19.	2	923.	19.	6
II. Von Lichter-Fahrzeügen und Booten.															
1. Im Jahre 1841 . .	275.	28.	8	19.	6	—	3.	10	—	1.	10	—	4	—	—
2. „ „ 1842 . .	270.	11.	4	13.	23	—	2.	25	—	—	—	—	11.	26.	3
3. „ „ 1843 . .	370	—	8	16.	20	—	10.	15	—	3.	10	—	7.	3	—
4. „ „ 1844 . .	384.	28	—	16.	29	—	26.	20	—	5.	10	—	5	—	—
5. „ „ 1845 . .	375.	11.	8	19.	18	—	12.	20	—	—	—	—	6.	3	—
6. „ „ 1846 . .	344.	12.	4	25.	14	—	5.	15	—	2.	6	—	7.	23.	3
7. „ „ 1847 . .	270.	5	—	21.	21	—	—	—	—	—	—	—	2.	10.	6
8. „ „ 1848 . .	448.	27.	8	31.	28	—	9.	22.	6	2.	15	—	4.	12.	9
9. „ „ 1849 . .	384.	17.	4	29.	18	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—
10. „ „ 1850 . .	470.	10	—	20.	26	—	13.	10	—	3.	5	—	1.	12	—
11. „ „ 1851 . .	558.	7	—	33.	3	—	2.	10	—	—	28	—	5.	2.	3
12. „ „ 1852 . .	447.	7.	8	31.	15	—	—	—	—	—	—	—	5.	10.	1
13. „ „ 1853 . .	458.	17.	6	39.	12	—	—	—	—	—	—	—	5.	14.	9
14. „ „ 1854 . .	354.	14.	6	33.	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. „ „ 1855 . .	333.	18	—	34.	17	—	12.	10	—	—	—	—	1.	28.	11
16. „ „ 1856 . .	334.	16.	10	33.	17	—	—	—	—	—	—	—	2.	27	—
17. „ „ 1857 . .	380.	2.	8	40.	26	—	—	—	—	—	—	—	1.	24	—
Summa II.	6.416.	26.	10	462.	8	—	99.	7.	6	18.	24	—	73.	8.	9
Hierzu:															
Summa I.	18.438.	12.	1	—	—	—	342.	29.	2	64.	19.	2	923.	19.	6
Überhaupt	24.900.	8.	11	462.	8	—	442.	6.	8	83.	13.	2	996.	28.	3
Nachtrag. I + II.															
1859.	1.873.	23.	6	40.	18	—	37.	25	—	—	—	—	71.	24.	9
1860.	1.906.	18.	4	56.	21	—	64.	17.	6	—	—	—	44.	12.	9
1861.	2.288.	26.	4	38.	9	—	25.	25	—	—	—	—	66.	21	—

VIII.

Nachweisung
der sämmtlichen Hafen-Einnahmen und Ausgaben der Wolgaster Stadt-Kasse
in den Jahren 1841 bis und mit 1861.

Von Seeschiffen, Lichter-Fahrzeügen und Booten.	Einnahme und zwar: für Benutzung der Zimmerbude			an Ballastgeld			für Benutzung des Kochhauses			des Bohlwerks			Summa.		
	Thl.	Sgr	Pf	Thl.	Sgr	Pf	Thl.	Sgr	Pf	Thl.	Sgr	Pf	Thl.	Sgr	Pf
I. Von Seeschiffen.															
1. Im Jahre 1841 . .	3.	28	—	256.	23	—	47.	10	—	—	—	—	1.347.	23.	9
2. „ „ 1842 . .	3.	22	—	268.	25	—	40	—	—	—	—	—	1.143.	26.	4
3. „ „ 1843 . .	2.	22	—	531.	9	—	39.	10	—	—	—	—	1.467.	22	—
4. „ „ 1844 . .	3.	4	—	178.	22	—	46	—	—	—	—	—	1.359.	16.	8
5. „ „ 1845 . .	4	—	—	79.	19	—	37.	10	—	—	—	—	1.164.	8.	8
6. „ „ 1846 . .	10.	13	—	205.	5.	6	47.	10	—	—	—	—	1.396.	18.	5
7. „ „ 1847 . .	—	28	—	425.	14.	6	36.	20	—	—	—	—	1.247.	22	—
8. „ „ 1848 . .	1.	8	—	147.	22		57.	10	—	—	—	—	1.321.	28.	9
9. „ „ 1849 . .	1	—	—	112.	28		55.	10	—	—	—	—	1.311.	8.	7
10. „ „ 1850 . .	8.	18	—	93.	16	—	51.	10	—	—	—	—	1.666.	18.	10
11. „ „ 1851 . .	22.	6	—	100.	22	—	33.	10	—	—	—	—	1.517	—	5
12. „ „ 1852 . .	—	24	—	102.	11	—	25.	10	—	—	—	—	1.391.	17.	2
13. „ „ 1853 . .	6.	16	—	110.	8.	5	27.	10	—	—	—	—	1.750.	15.	7
14. „ „ 1854 . .	23.	4	—	237.	2	—	15.	10	—	—	—	—	1.434.	5.	2
15. „ „ 1855 . .	15.	20	—	171.	1.	3	11.	10	—	—	—	—	1.231.	16.	4
16. „ „ 1856 . .	3.	20	—	238.	12.	6	8.	20	—	—	—	—	1.532.	29.	1
17. „ „ 1857 . .	6.	5	—	172.	27.	6	8	—	—	—	—	—	1.622.	18.	10
Summa I.	117.	28	—	3.432.	28.	8	587.	10	—	—	—	—	23.907.	26.	7
II. Von Lichter-Fahrzeügen und Booten.															
1. Im Jahre 1841 . .	—	—	—	4.	6	—	26.	7.	6	62.	25	—	397.	3.	2
2. „ „ 1842 . .	—	—	—	—	—	—	13	—	—	38.	6	—	350.	1.	7
3. „ „ 1843 . .	—	—	—	181.	14.	6	5.	15	—	50.	22	—	645.	10.	2
4. „ „ 1844 . .	—	—	—	—	—	—	4.	15	—	40.	14	—	483.	26	—
5. „ „ 1845 . .	—	15	—	8.	20	—	10.	15	—	38.	16	—	471.	28.	8
6. „ „ 1846 . .	1	—	—	—	—	—	7.	22.	6	33.	20	—	427.	23.	1
7. „ „ 1847 . .	—	—	—	118.	20	—	6.	15	—	50.	8	—	469.	19.	6
8. „ „ 1848 . .	—	—	—	—	—	—	8.	22.	6	63.	14	—	569.	22.	5
9. „ „ 1849 . .	—	—	—	—	4	—	4.	22.	6	82.	28	—	502.	20.	10
10. „ „ 1850 . .	—	—	—	—	—	—	9.	15	—	105.	16	—	624.	4	—
11. „ „ 1851 . .	—	—	—	4.	8	—	8.	7.	6	100.	4	—	712.	9.	9
12. „ „ 1852 . .	—	—	—	—	—	—	5.	22.	6	61.	29	—	551.	24.	3
13. „ „ 1853 . .	—	—	—	—	—	—	7.	22.	6	77.	26	—	589.	2.	9
14. „ „ 1854 . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	86.	24	—	474.	23.	6
15. „ „ 1855 . .	—	—	—	3.	18	—	—	—	—	65.	22	—	451.	23.	11
16. „ „ 1856 . .	—	—	—	1.	7.	6	—	—	—	50.	23	—	423.	1.	4
17. „ „ 1857 . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44.	4	—	466.	26.	8
Summa II.	1.	15	—	322.	8	—	118.	22.	6	1.054.	1	—	8.612.	1.	7
Hierzu: Summa I.	117.	28	—	3.432.	28.	8	587.	10	—	—	—	—	23.907.	26.	7
Überhaupt	119.	13	—	3.755.	6.	8	706.	2.	6	1.054.	1	—	32.519.	28.	2
Nachtrag. I + II.															
1859.	13.	22.	6	383.	8.	9	6.	20	—	25.	26	—	2.453.	18.	6
1860.	14.	23.	6	286.	18.	9	4.	20	—	52.	4	—	2.430.	5.	10
1861.	7.	22	—	188.	18.	6	6.	20	—	50.	2	—	2.672.	23.	10

	Ausgabe und zwar: für das Bohlwerk, die Ramme 2c.			für den Bagger			für die Gangspille			für die Klafterrähme			für die Kummkarren		
	Thl.	Sgr.	Pfg.	Thl.	Sgr.	Pfg.	Thl.	Sgr.	Pfg.	Thl.	Sgr.	Pfg.	Thl.	Sgr.	Pfg.
1. Im Jahre 1841 . .	2.186.	4.	1	418.	15.	5	68.	19	—	—	—	—	14.	28	—
2. „ „ 1842 . .	1.041.	17	—	321.	20.	3	—	—	—	14.	20	—	26.	9	—
3. „ „ 1843 . .	1.812.	22	—	323.	23	—	—	—	—	2.	1	—	45.	8.	6
4. „ „ 1844 . .	1.346.	16.	4	387.	16.	4	—	24	—	6.	8.	6	43.	10	—
5. „ „ 1845 . .	1.262.	1.	8	296.	12.	1	—	—	—	—	—	—	33.	20.	9
6. „ „ 1846 . .	1.489.	26.	6	500.	18.	5	13.	11.	6	—	—	—	67.	29.	3
7. „ „ 1847 . .	1.585.	9.	8	642.	12.	7	4.	2.	6	—	—	—	29.	11.	8
8. „ „ 1848 . .	347.	14.	3	626.	14.	3	—	—	—	—	—	—	5.	2	—
9. „ „ 1849 . .	296.	4.	8	60	—	6	4.	14.	6	22.	28.	9	21.	25.	6
10. „ „ 1850 . .	517.	3.	10	391.	20	—	12.	9	—	21.	23	—	59.	10	—
11. „ „ 1851 . .	1.197.	9.	5	347.	26	—	95.	23.	6	10.	9.	9	38.	23	—
12. „ „ 1852 . .	1.252.	17.	5	562.	1.	10	—	7.	6	—	—	—	55.	12.	3
13. „ „ 1853 . .	1.401.	23.	7	569.	6.	5	1.	15.	6	15.	16	—	22.	21	—
14. „ „ 1854 . .	2.724.	13.	11	345.	29.	9	—	—	—	—	5	—	16.	16.	9
15. „ „ 1855 . .	2.727.	5.	8	431.	3.	4	—	25	—	—	—	—	54.	29.	6
16. „ „ 1856 . .	6.753.	25	—	1.674.	18.	10	—	—	—	—	—	—	25.	19	—
17. „ „ 1857 . .	7.129.	5.	3	4.920.	13.	9	—	—	—	—	—	—	79.	24.	5
Summa	35.071.	10.	3	12.820.	12.	9	202.	2	—	93.	22	—	641	—	7
Nachtrag.															
1859.	537.	3.	4	461.	7.	2	—	15	—	39	—	6	4.	5.	9
1860.	1.678.	2.	5	446.	14	—	—	10	—	—	10	—	4.	17.	6
1861.	1.259	—	4	550.	27.	1	—	29	—	—	—	—	35.	28.	6

IX.

Etat für die Kämmerei-Kasse der Stadt Wolgast pro 1866.

Tit. Einnahme.	Thl.	Sgr.	Pfg.	Thl.	Sgr.	Pfg.
I. An Zinsen von Activ-Kapitalien, welche, in 40 Schuldverschreibungen bestehend, 7085 Thlr. 2 Pf. betragen				343.	3	—
II. An beständigen Gefällen				150	—	9
Und zwar:						
A. Grundgeld.						
1. Von den Besitzern der auf dem planirten Schloßplatz erbauten Haüser, Speicher 2c.	74.	21	—			
2. Von dem Schützenwirth für die s. g. Schützen-Compagnie-Wiese	—	17.	2			
3. Von dem Güter-Expedienten Wabe für eine Hausstelle am Fuß der städtischen Anlagen	5.	18	—			
B. Canon und Wartegeld von den Hausäckern	53.	8.	4			
C. Beitrag zur Unterhaltung der Feüerlösch-Geräthe.						
1. Von der St. Petri-Kirche	2.	8	—			
2. Vom Armenkasten	1.	4.	3			
Zu übertragen . . .	137.	16.	9	493.	3.	9

	Ausgabe und zwar: für das Kochhaus (Thl. Sgr Pf)	für die Zimmerbude (Thl. Sgr Pf)	für das Eisen bei dem Bagger und den Dalgen. (Thl. Sgr Pf)	für die Fährbrücke ꝛc. (Thl. Sgr Pf)	Summa (Thl. Sgr Pf)
1. Im Jahre 1841 . .	— 15 —	— — —	4. 28 —	2. 15 —	2.696. 4. 6
2. „ „ 1842 . .	— — —	— — —	5. 10 —	443. 14. 3	1.853 — 6
3. „ „ 1843 . .	— 2. 6	— —	— — —	1. 15 —	2.185. 12 —
4. „ „ 1844 . .	7. 27. 6	— 9 —	23. 16. 6	3. 1 —	1.819. 9. 2
5. „ „ 1845 . .	1. 8. 6	2. 4. 8	25. 12 —	22. 9. 9	1.643. 9. 5
6. „ „ 1846 . .	28. 17. 6	— — —	5. 24 —	34. 18. 4	2.140. 25. 6
7. „ „ 1847 . .	— 13 —	1. 26 —	12. 27 —	27. 18. 1	2.304 — 6
8. „ „ 1848 . .	2. 26. 3	5. 16. 6	30. 27 —	2. 24. 3	1.021. 4. 6
9. „ „ 1849 . .	1. 15. 9	17. 16 —	25. 6 —	47. 7. 1	496. 28. 9
10. „ „ 1850 . .	3. 10. 6	14. 4. 3	29. 21 —	7. 25 —	1.057. 6. 7
11. „ „ 1851 . .	6. 17 —	3. 21. 6	3. 9 —	4. 15 —	1.708. 4. 2
12. „ „ 1852 . .	3. 14 —	16. 14. 6	— — —	40. 20. 6	1.930. 28 —
13. „ „ 1853 . .	3. 8 —	— — —	28. 22. 6	47. 9 —	2.090. 2 —
14. „ „ 1854 . .	— 25 —	— — —	22. 1. 6	— — —	3.110. 1. 11
15. „ „ 1855 . .	14. 14. 6	32. 5 —	75. 11. 9	14. 6 —	3.350. 10. 9
16. „ „ 1856 . .	— 19 —	— — —	8. 19. 6	33. 22 —	8.497. 3. 4
17. „ „ 1857 . .	2. 25. 6	12. 19. 6	21. 21. 7	22. 25 —	12.189. 15 —
Summa	78. 19. 6	106. 16. 11	323. 17. 4	756. 5. 3	50.093. 16. 7
Nachtrag.					
1859.	1. 29 —	— — —	3. 12. 6	15. 24. 3	1.063. 7. 6
1860.	— 5 —	1 — —	4. 20 —	— — —	2.135. 18. 11
1861.	— 22. 6	— 29 —	7 — 5	17. 15 —	1.873. 1. 10

Tit.	Einnahme.			Thl. Sgr Pf
	Übertrag . . .		137. 16. 9	493. 3. 9
	D. Handschuhgeld, von dem Scharfrichtereibesitzer Päpke hier . .		2. 8 —	
	E. Beiträge der noch vorhandenen 3 Mitglieder der Raths-Wittwen- und Waisen-Kasse		10. 6 —	
III.	Vom Grundeigenthum			10.781. 11. 3
	A. An Zeitpächten		6.530. 7. 6	
	a) Aus Penemünde und der Gaaß.			
	1. Für das Vorwerk Penemünde, verpachtet von Johannis 1857 bis dahin 1872 für	1.840 — —		
	2. Für die Holländerei Gaaß, dieselbe Pachtperiode	750 — —		
	3. Für das Schulzenmoor bei Penemünde, von Michaelis 1856 bis dahin 1871	63 — —		
	4. Für den s. g. Grand zu Penemünde, dieselbe Pachtperiode	43 — —		
	5. Für den s. g. Kohlhof bei Penemünde, dieselbe Pachtperiode	30 — —		
	6. Für die Wiese am Seestrande zu Penemünde, von 1865 bis 1871	37 — —		
	Zu übertragen . . .	2.763 — —	6.530. 7. 6	11.274. 15 —

Tit.	Einnahme.				Thl	Sgr	Pfg
	Übertrag . . .	2.763 — —	6.530. 7. 6	11.274.	15	—	
7.	Für das ausgestochene Torfmoor am neuen Damm rechts von Penemünde, für die Periode von 1865 bis 1870	15. 5 —					
8.	Für das ausgestochene Torfmoor am neuen Damm links von P., dieselbe Periode . . .	8. 10 —					
9.	Für die Grasnutzung im Kleinen Raumflachbruch, dieselbe Pachtperiode	18. 10 —					
10.	Für die Grasnutzung der Blöße an der östlichen Seite des Ackerstücks, „die Morgen" genannt, verpachtet für dieselbe Periode . . .	10. 5 —					
11.	Für die Grasnutzung auf dem Torfmoor am Kohlhof, dieselbe Periode	11 — —					
12.	Für die Jagd auf dem gesammten städtischen Areal im Gute und der Forst zu Penemünde, verpachtet auf den Zeitraum vom 1. Januar 1865—1867	100 — —					
	b) Aus der Stadt u. d. städtischen Feldmark.						
13.	Für die Jagd im Stadt- und Bürgerfelde, auf die 3 Jahre 1865—1867: 20 Thlr. und auf dem Baufelde auf dieselbe Dauer 11 Thlr. zusammen	31 — —					
14.	Für die Fischerei in der Pene, auf die Jahre 1865—1871	17 — —					
15.	Für das Vorwerk Weidehof, von Trinitatis 1844 bis dahin 1869	650. 10 —					
16.	Für die Jagd auf diesem Vorwerke, auf die Jahre 1850—1869	2 — —					
17.	Für den Acker beim Ziegelberg, von Michaelis 1850 bis dahin 1869	50 — —					
18.	Für die städtische Ziegelei beim Ziegelberg, von 1864—1889, Minimum . . . . Diese Pacht kann, falls der Pächter mehr als 8 Brände im Jahre ausführt, höher werden, da die contractliche Pacht für je einen Brand auf 32 Thlr. festgesetzt ist.	250 — —					
19.	Für die sonstigen Pachtstücke in der Feldmark Es sind zusammen 89 Acker- und Wiesen-Parcelen, deren Gesammtfläche aus dem Etat nicht zu ermitteln ist, da bei einem Theile der Parcelen die Größe nicht angegeben ist. Den höchsten Pachtzins mit 142 Thlr. 10 Sgr. gibt der Dänholm auf die Jahre 1865—1870. Der nächst höchste Pachtzins wird vom Paschenberg, 8 Morg. groß, in 8 Unterparcelen mit 117 Thlr. 15 Sgr. erzielt. Die Acker- und Wiesenparcelen am Zisa-Berge geben zusammen 76 Thlr. 28 Sgr. Pacht.	2.093. 18. 6					
	Zu übertragen . . .	6.019. 28. 6	6.530. 7. 6	11.274.	15	—	

Einnahme.

Tit.			Thl. Sgr. Pf.
Übertrag . . .	6.019. 28. 6	6.530. 7. 6	11.274. 15 —
20—44. Für Nutzung von Garten- und freien Plätzen in der Stadt und den Vorstädten, 25 an der Zahl, mit Einschluß der Stadtwage, des Wochenmarkts-Stättegeldes (35 Thlr.) und der Miethen für verschiedene städtische Gebaüde 2c.	450. 9 —		
B. Einkünfte aus der Forst		4.225. 18. 9	
1. Für verkauftes Holz	3.912 — —		
2. Weihergelder von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Stralsund	30. 18. 9		
3. Für verkauftes Torfmaterial	283 — —		
C. An sonstigen Nutzungen: Ertrag der Rohrwerbung im Schwarzen See zu Penemünde		25. 15 —	
IV. Unbeständige Gefälle			12.706. 10. 8
A. Eigentliche Communal-Gefälle		9.776 — —	
1. Communalsteüer	4.632 — —		
2. Communalzuschlag zur Klassensteüer	787 — —		
3. Desgleichen zur Einkommensteüer	271 — —		
4. Bürgergeld	126 — —		
5. Jahrmarkts-Revenüen	61 — —		
6. Hafen-Einnahmen	3.500 — —		
7. Musterungs-Gebühren, nach der veränderten Taxe, u. s. w. höchstens	50 — —		
8. Wraackgebühren	144 — —		
9. Aichungsgebühren	7 — —		
10. Sonstige Gebühren	84 — —		
11. Strafgefälle	114 — —		
B. Einnahmen bei den Schulen		2.930. 10. 8	
1. Schulgeld von der Knabenschule	1.682 — —		
2. Desgleichen von der Mädchenschule	1.226 — —		
3. Für die Armen- und Freischule der Betrag des Wackenitz'schen Legats durch die St. Petri-Pfarre hierselbst	22. 10. 8		
V. Militairische Vergütungen auf requirirte Militairfuhren			9 — —
VI. Insgemein und zur Abrundung des Etats			14. 4. 4
Summa der Einnahme			24.000 — —

Ausgabe.

Tit.			Thl. Sgr. Pf.
I. Öffentliche Abgaben und Lasten			1.833. 16. 6
A. Landesherrliche Staats-Steüern		281. 5. 2	
1. Grundsteüer für das städtische Grundeigenthum, zahlbar an die hiesige Steüerecollectur	112. 14. 1		
2. Gebaüdesteüer für die städtischen Gebaüde, an dieselbe Kasse	1. 26 —		
3. Grundsteüer für die Forst und die sonstigen städtischen Liegenschaften in Penemünde, an die Kreiskasse zu Swinemünde	149. 26 —		
4. Örbörgelder, an die Regierungs-Hauptkasse zu Stralsund	16. 29. 1		
Zu übertragen		281. 5. 2	1.833. 16. 6

Tit.	Ausgabe.			Thl. Sgr. Pf.
	Übertrag		281. 5. 2	1.833. 16. 6
	B. Allgemeine Provinzial-Anlagen		1.551. 7. 4	
	1. Allgemeine Landes-Anlagen, an den Neü-Vorpommerschen Landkasten zu Stralsund	160 — —		
	2. Lazarethsteüer, an denselben	5. 20 —		
	3. Vagabondensteüer, desgleichen	71. 20 —		
	4. Beitrag zum Landarmenfonds, desgleichen . .	337. 25. 4		
	5. Zu unvorhergesehenen durch Klassensteüer-Aufschläge bezw. von 212 Kriegssteüertheilen aufzubringende Ausgaben	805. 18 —		
	6. Gesammt-Städte-Steüer	63. 4. 8		
	7. Beitrag zu dem, vom Alt-Pommerschen Provinzial-Verbande ausgeschriebenen, die städtischen Liegenschaften zu Penemünde, excl. der beiden Vorwerke, treffenden Usedom-Woliner Kreis-Auflagen	107. 9. 4		
	C. Canon für das Predigerwittwen-Haus an die St. Petri-Kirchenkasse		1. 4 —	
II.	Allgemeine Verwaltungskosten			5.713. 10. 10
	A. Besoldungen		5.150. 10. 10	
	a) Beim Magistrat . . . . Gehalt des Bürgermeisters 1000 Thlr. — des Kämmerers 600 Thlr. — eines Senators 107 Thlr. — des Rathssecretairs 350 Thlr. — des Rathsdieners 175 Thlr., demselben für Dienstkleidung 10 Thlr. und freie Wohnung in natura.	2.242 — —		
	b) Bei der Polizei-Verwaltung . . . . Der Polizei-Inspector 375 Thlr. incl. 25 Thlr. persönl. Zulage; — der Polizei-Sergeant 170 Thlr. und freie Wohnung in natura; — ein Hülfs-Polizei-Sergeant 100 Thlr. — an Kleidungsstücken für beide 36 Thlr. — der Wald- und Feldwärter 96 Thlr. — ein Hülfs-Feldwärter auf 3 Monate 30 Thlr. — die 4 städtischen Nachtwächter für jeden 48 Thlr., zusammen 192 Thlr. — die 4 vorstädtischen Nachtwächter, jeder 53 Thlr. macht 212 Thlr.	1.361 — —		
	c) Besoldungen der sonstigen städtischen Beamten Der Stadtkassen-Rendant 500 Thlr. Gehalt und 100 Thlr. Remuneration für Arbeitshülfe; — der Hafenmeister; — der Stadtmusikus 53 Thlr.; der Schornsteinfegermeister 262 Thlr.; — der Mechanikus beim Aichungsamte 12 Thlr.; — der Stadtzimmermeister 9 Thlr. 5 Sgr.; — der Steüer-Executor 36 Thlr.; — der Scharfrichtereibesitzer, anstatt 3 Sch. 2 Mtz. Roggen, 5 Thlr. 10 Sgr. und Entschädigung für entzogene Frohnpflicht 20 Thlr.; — die 5 Spritzenmeister u. d. Schlangenmeister jeder 15½ Thl.; —	1.547. 10. 10		
	Zu übertragen		5.150. 10. 10	7.546. 27. 4

Tit.	Ausgabe.				Thl. Sgr. Pf.
	Übertrag			5.150. 10. 10	7.546. 27. 4
	die 75 Spritzenleüte jeder 2 Thlr. Remuneration; — die Todtenfrau anstatt 1000 Stück Torf 1 Thlr. 5 Sgr.				
	B. Amtsbedürfnisse			563 — —	
	1. An Schreibmaterialien, Druckkosten, Botenlohn, Porto ꝛc.		267 — —		
	2. An Diäten u. Reisekosten d. städtischen Beamten		226 — —		
	3. Kosten der Anfuhr des Brennmaterials für die Geschäftslokale		70 — —		
III.	Kosten des Kirchen- und Schulwesens				7.296. 25 —
	A. Kirchenwesen			11. 10 —	
	1. Dem Hauptprediger statt 8 Quart Deputatwein à 10 Sgr.		2. 20 —		
	2. Dem Archidiaconus ebenso und 6 Thlr. für Abhaltung der Betstunden		8. 20 —		
	B. Schulwesen			7.285. 15 —	
	a) Die Knaben- oder Wilhelmsschule		3.525 — —		
	aa) Besoldungen für 11 Lehrer und den Schuldiener	3297 —			
	Darunter: — der Rector 458 Thlr., der Conrector 500 Thlr. Höchstes Gehalt eines Lehrers 400 Thlr., niedrigstes 200 Thlr. Schuldiener 102 Thlr. und freie Wohnung im Schulhause.				
	bb) Sonstige Ausgaben für diese Schule:	228 —			
	Darunter: — Anschaffung und Anfuhr des Heizungsmaterials 152 Thlr. — Schulbibliothek 20 Thlr. — Reinigungskosten 10 Thlr. — Sonstige Schulbedürfnisse 46 Thlr.				
	b) Die Mädchenschule		2.555. 15 —		
	aa) Besoldungen für 8 Lehrer und 6 Lehrerinnen	2392. 15			
	Darunter: — der Rector 600 Thlr., der älteste Lehrer und die älteste Lehrerin je 350 Thlr., niedrigstes Lehrer- und Lehrerin-Gehalt bezw. 250 Thlr. und 30 Thlr.				
	bb) Sonstige Ausgaben für diese Schule, ähnlich wie bei der Knabenschule	163 —			
	c) Die Freischule		1.105 — —		
	aa) Besoldungen für 5 Lehrer u. 1 Lehrerin	1010 —			
	bb) Sonstige Ausgaben für diese Schule	95 —			
	d) Für den Turnunterricht im Sommer, Remuneration des Lehrers		100 — —		
	e) Kosten der Schule in Penemünde: Dem Lehrer daselbst in natura 12 Tausend Torf, 1 Klafter Eichenknüppel-, 1 Klafter Kiefernkloben-Holz.				
	Zu übertragen				14.843. 22. 4

Tit.	Ausgabe.		Thl. Sgr. Pf.
	Übertrag		14.843. 22. 4
IV.	Kosten des Medicinalwesens		75 — —
	1. Gehalt des Communalarztes	25 — —	
	2. Desgleichen des Stadtwundarztes	50 — —	
V.	Kosten des Bauwesens		4.601 — —
	1. Zu den Bauten und Reparaturen der städtischen Gebaüde und Anfuhr des Holzes	600 — —	
	2. Zur Instandhaltung der Feüerlösch-Geräthschaften und zur Reinigung der Feüeressen in den städtischen Gebaüden	142 — —	
	3. Zur Instandhaltung der Brunnen	159 — —	
	4. Zur Unterhaltung des Straßenpflasters, der Wege, Gräben, Brücken	1.200 — —	
	5. Zur Unterhaltung des Hafens, des Bohlwerks und des Baggers	2.500 — —	
VI.	Kosten der Polizei-Verwaltung, excl. Besoldungen des Beamten-Personals . . . . Darunter: — Straßenbeleüchtung 400 Thlr. — Reinigung der öffentlichen Plätze durch Armenpfleglinge 38 Thlr. — Für das Wegfahren des Straßenkehrichts 28 Thlr. — Dem Thierarzt für Beaufsichtigung der beiden hiesigen Pferdemärkte 2 Thlr. — Zu sonstigen Ausgaben der Polizei-Verwaltung 53 Thlr.		521 — —
VII.	Pensionen und Unterstützung Bedürftiger und Armer		469 — —
	A. Pensionen . . . . Darunter für den Rector der Mädchenschule vom 1. April 225 Thlr. (jährlich 300 Thlr.; — für einen frühern Polizei-Sergeanten 60 Thlr.; — für 2 Wittwen und 1 Waise à 56 Thlr. aus der Raths-Wittwen- und Waisenkasse.	453 — —	
	B. Sonstige Unterstützungen: der Wittwe eines Waldwärters . .	16 — —	
	C. Kosten der Armen-Verwaltung (siehe unten Erlaüterungen).		
VIII.	Kosten der Forst-Verwaltung		1.315 — —
	A. Besoldungen . . . . Darunter: — 1) der Stadtförster in Penemünde 400 Thlr. Gehalt; außerdem: freie Wohnung im Forstgehöfte, so wie Nießbrauch der dazu gehörigen Wirthschaftsgebaüde nebst Garten; ferner Nießbrauch des s. g. Lütten Landes, bestehend aus 7 Mg. 120 Ruth. Acker, eines Theils des Vorwerks-Ackers bei der Windmühle 7 Mg. groß, der s. g. Kommandanten-Wiese, der s. g. Lehrherrn-Wiese 7 Mg. 75 Ruth. groß, eines Weidestücks von 17 Mg. 28 Ruth. Fläche, Todmannsbrink genannt, das nöthige Brennmaterial durch abständige Eichen und Kiefern aus der Forst. — 2) Der Waldwärter zu Penemünder Scheide 140 Thlr. Gehalt incl. 30 Thlr. persönlicher Zulage; außerdem: freie Wohnung und Nießbrauch der vom Domainen-Fiskus angekauften Parcelen-Grundstücke, so wie des Gartens und der zur Waldwärter-Wohnung gehörigen Nebengebaüde, ferner Nießbrauch der s. g. Miethenforst, der s. g. Lütteneck, der s. g. Heidbergswiese, zusammen ca. 30 Mg. groß, der Koppel an der Raumflachbruch-Wiese, 24 Mg. groß, eines Ackerstücks an den Gantzer Wiesen, Brennmaterial durch abständige Eichen, Kiefern &c.	540 — —	
	Zu übertragen	540 — —	21.824. 22. 4

Tit.	Ausgabe.		Thl. Sgr Pf
	B. Sonstige Bedürfnisse der Forstverwaltung . . . . Darunter: — 1) Forst-Culturen 176 Thlr. — 2) Holzschläger-Lohn 589 Thlr. — 3) Kosten der Torfgewinnung 10 Thlr.	775 — —	21.824. 22. 4
	C. Natural-Abgaben der Penemünder Forst. Sie bestehen in 23 Fudern Bruchholz für den Pfarrer in Kröslin, zum Werth von 23 Thlr., welche jedoch nur bei haltbarem Stromeise zu liefern sind.		
IX.	Service- und Militair-Ausgaben . . . . Bestehend in 60 Thlr. Service für die Stamm-Mannschaften der 12. Compagnie 2. Landwehr-Regiments, und 23 Thlr. für Militairfuhren.		83 — —
X.	An Zinsen von Passiv-Kapitalien . . . . Aus verschiedenen Schuldverschreibungen und Pachtverträgen schuldet die Kämmerei-Kasse:		685. 15. 5
	Thlr. 14.980. 8. 5 Pf. an verzinslichen Kapitalien in 58 Posten, davon der größte, 2000 Thlr. der Armenkasse gehört, zwei Posten à 1000 Thlr. gehören Privatpersonen.		
	2.600 — — von diesen Kapitalien wurden im Laufe des Jahres 1855 gekündigt und zurückbezahlt; es bleiben mithin noch		
	Thlr. 12.380. 8. 5 Pf. an verzinslichen Kapitalien für 1866, davon der Zinsenbetrag	565. 15. 5	
	2.400 — — an verzinslichen Amts-Cautionen, 2 an der Zahl	96 — —	
	600 — — an verzinslichen Pachtvorschüssen für das Vorwerk Weidehof	24 — —	
	2.540 — — an unverzinslichen Pachtvorschüssen für das Vorwerk Penemünde 1840 Thlr. und für die Holländerei Gaatz 700 Thlr.		
	Thlr. 12.380. 8. 5 Pf. = Kapital-Betrag der Passiva der Kämmereikasse, da die 3 zuletzt genannten Posten nicht als Passiva gelten können.		769. 7. 3
XI.	Insgemein . . . . Darunter: — Für die Zwecke der Schützen-Compagnie 79 Thlr. (nämlich für den Schützenkönig 18 Thlr. Prämie und 12½ Thlr. Entschädigung für 2½ Klafter Kiefernholz; für die Compagnie 30 Thlr. Prämien und 2½ Thlr. Entschädigung für ½ Klafter Holz den Schaffnern; 16 Thlr. zu sonstigen Ausgaben beim Königsschuß). — Einem Holzfahrer Entschädigung für seinen Antheil an der Nutzung der ehemaligen Holzfahrerkoppel 8 Thlr. — Für das Aufziehen der Rathhausuhr 16 Thlr. — Der Baumannschaft Betrag der Jagdpacht vom Baufelde 11 Thlr. — Zu außerordentlichen Ausgaben und zur Abrundung des Etats Thlr. 655. 7. 3 Pf.		
	Summa der Ausgabe		24.000 — —

Bemerkungen und Erlaüterungen.

Einnahme.

Zu Tit. IV., A., 6. Die Erhöhung dieser Position auf die vorjährige Etatssumme rechtfertigt sich ein Mal dadurch, daß in der Fractionsberechnung das Blokadejahr 1864 enthalten ist, und zum andern daraus, daß im Jahre 1865 die Summe von 3500 Thlr. überschritten ist, trotzdem die Schifffahrt erst im Anfang Mai eröffnet wurde.

Zu Tit. IV., A., 8. Wraackgebühren. Die Einnahme ist zwar im Jahre 1865 in Folge des kaum nennenswerthen Heringsfangs eine sehr niedrige geblieben (die Summe steht noch nicht fest, da dem Magistrat die Rechnung erst im nächstfolgenden Jahre gelegt wird), es liegt aber in dem Umstande, daß in dem einen Jahre der Ertrag so gering gewesen ist, kein Grund, schon jetzt die Fractionssumme des dreijährigen Durchschnitts = 143 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf., die schon an sich bedeütend niedriger ist, als in den Vorjahren, noch mehr herabzusetzen, und ist solche deshalb in der ausgeworfenen Höhe beibehalten.

Ausgabe.

Zu Tit. I., A., 4. Die Oerbörgelder fallen, seit Einführung der neüen Grundsteüer am 1. Januar 1865, fort. Die für das Jahr 1865 eingezahlten sind bereits von der Regierungs-Hauptkasse zurückerstattet worden.

Zu Tit. II., B. In den Etats-Positionen für das Schulwesen stehen Abänderungen bevor, da die Wilhelmsschule im Laufe des Jahres 1866 reorganisirt und zu einer höhern Bürgerschule umgebildet wird. Durch Inruhestandversetzung des bisherigen Rectors der Mädchenschule sind auch bei dieser Umänderungen in Aussicht genommen. Diese werden auch auf die Position —

Zu Tit. V, 1, ihren Einfluß ausüben, da die Anlage oder Veränderung von Klassenraümen in der Mädchenschule nicht unbeträchtliche Mittel erheischen wird.

Zu Tit. V, 4. Die dreijährige Fractionssumme ist 1341 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf., die auf 1200 Thlr. abgesetzt worden mit Rücksicht darauf, daß noch ein Vorrath von Pflasterungs-Material aus dem Jahre 1865 für die nächstjährigen Dammarbeiten verwendbar geblieben ist; gleichwol ist der Betrag von 1200 Thlr. ausgeworfen, weil die mit der Dammpflasterung in der Langen- und Burgstraße zu verbindende Regulirung der Bürgersteige einen erhöhten Kostenaufwand erfordern wird.

Zu Tit. V, 5. Wenn gleich auch im Jahre 1866 nicht unbedeütende Reparaturen am Bohlwerk ausgeführt werden müssen, so sind doch voraussichtlich nicht so umfassende Baggerungs-Arbeiten wie 1865 erforderlich und hat deshalb der dreijährige Durchschnitt von 6245 Thlr. unbedenklich auf den Betrag von 2500 Thlr. herabgesetzt werden können.

Zu Tit. VII, C. Der Beschluß des Magistrats und des Bürgerschaftlichen Collegiums vom 15./17. November 1865 wegen Wegfalls dieses Beitrages und Erhöhung der Armensteüer ist von der Königlichen Regierung landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Wolgast, den 16. Februar 1866.

Der Magistrat.	Namens des Bürgerschaftlichen Collegiums.
Hache.	Brodt.

Extract aus dem Etat für die Armen-Kasse der Stadt Wolgast pro 1866.

Tit.	Einnahme.	Thl.	Sgr	Pf.
I.	An Zinsen von bestätigten Kapitalien	549.	15.	9
II.	„ Beiträgen aus Communal-Fonds und Stiftungen	128.	8.	9
III.	„ Armensteüer und freiwilligen Armengeldern	2.085	—	—
IV.	„ Hundesteüer	98	—	—
V.	„ Armenbüchseugeldern	83.	17.	6
VI.	„ Erträgen der Armen-Anstalt	436	—	—
VII.	„ erstatteten baaren Vorschüssen	46	—	—
VIII.	„ erstatteten Kosten	286	—	—
IX.	„ eingegaugenen Activis und angeliehenen Passivis	—	—	—
X.	„ extraordinairen Einnahmen	415	—	—
	Summa	4.127.	12	—
	Ausgabe.			
I.	An Zinsen von angeliehenen Kapitalien	216.	3.	6
II.	„ baaren Unterstützungen	104.	11.	6
III.	„ Zahlungen für auswärts unterstützte hiesige Arme	259	—	—
IV.	„ baaren Vorschüssen für Rechnung fremder Armen-Verbände	46	—	—
V.	„ allgemeinen Verwaltungskosten	313	—	—
VI.	„ Gebaüde-Unterhaltungskosten	75	—	—
VII.	„ Kosten des Anstalts-Inventars	30	—	—
VIII.	„ Kosten der Beköstigung der Armen-Anstalts-Insassen	1.597.	15	—
IX.	„ Bekleidungskosten für dieselben	308	—	—
X.	„ Feüerungskosten	500	—	—
XI.	„ generellen Wirthschaftskosten	106	—	—
XII.	„ Arbeits-Material	20	—	—
XIII.	„ Medicinalkosten	229	—	—
XIV.	„ Kosten der Kleinkinderschule	75	—	—
XV.	„ abgetragenen Passiv-Kapitalien und an gegebenen Darlehnen	—	—	—
XVI.	„ extraordinairen Ausgaben	247.	12	—
	Summa	4.127.	12	—

Erlaüterungen und Bemerkungen.

Zur Einnahme.

Tit. I. Das Kapital-Vermögen beträgt 12.480 Thlr. 15 Sgr., bestehend in 10.000 Thlr. Preüßische Staats-Anleihe und 2480 Thlr. 15 Sgr. Schuldverschreibungen in 8 Posten. Darin sind jedoch enthalten 1676 Thlr. 1 Sgr. der Kleinkinderschule gehörig, und ferner eine Schenkung der Gemalin des Premier-Lieutenants beim Garde-Cürassier-Regiment v. Massow, Marie, geb. Homeyer, zum Gedächtniß ihres Hochzeits-

festes, laut Protokoll vom 24. November 1861, im Betrage von 400 Thlr., welche zufolge Bestimmung der Geschenkgeberin in ihrem Kapital-Bestande erhalten werden muß.

Tit. II. Nach dem Beschluß der städtischen Collegien vom 16./17. November 1865 fällt der bisher aus der Stadtkasse geleistete Zuschuß zu den Kosten der Armenpflege fort, dagegen bezieht die Armenkasse fortan den, aus der beschlossenen Erhebung eines Zuschlages von 50 Prozent zur bisherigen Armensteüer eingehenden Betrag, welcher in Tit. III, 2 ausgeworfen ist. Die in Tit. II. vereinnahmten Thlr. 128. 8. 9 Pf. kommen aus der Thielschen Stiftung.

Tit. III. Die Armensteüer, in diesem Titel unter 1) aufgeführt, beträgt nach dreijährigem Durchschnitt Thlr. 1394. 10 Sgr. und ist auf 1390 Thlr. abgerundet; dazu kommt 2) der vorher erwähnte 50prozeutige Zuschlag im Betrage von 695 Thlr.

Tit. V. Es sind in der Stadt 6 Armenbüchsen aufgestellt, auch eine bei den Baptisten, welche im Durchschnitt jährlich 2 Thlr. einbringt, dagegen eine Büchse im ersten Gasthofe der Stadt [woselbst ein großer Verkehr von „Reisenden par excellence" ist] nur 20 Sgr.! Die Sammlung beim Klariren fremder Schiffe gibt 12 Thlr. 20 Sgr.; die Büchse bei Hochzeiten und Kindtaufen 39 Thlr. 10 Sgr.; die Büchse der St. Petri-Kirche 26 Thlr. 15 Sgr.

Tit. V. Unter den Erträgen der Armen-Anstalt sind 315 Thlr. an baarem Arbeits-Verdienst der Pfleglinge aufgeführt, u. s. w.

Tit. IX. balancirt mit Tit. XV. der Ausgabe, daher an beiden Stellen nichts ausgeworfen ist.

Tit. X. An Geschenken und Vermächtnissen nach dreijährigem Durchschnitt 220 Thlr. Sodann Werth der von der Frau Marie v. Massow, geb. Homeyer, an ihrem Hochzeitstage bis auf Weiteres zugesicherten 400 Verpflegungstage im Universitäts-Krankenhause zu Greifswald 100 Thlr. An sonstigen nicht zu bezeichnenden Einnahmen 45 Thlr. Von der Stadt für das in der Freischule erforderliche Brennmaterial nebst Deputatholz des Lehrers 50 Thlr.

Zur Ausgabe.

Tit. I. Die Kapitalien, welche die Armenkasse zu verzinsen hat, belaufen sich auf 6324 Thlr. Sie zerfallen in zwei Abtheilungen: die Abtheilung A. enthält gewöhnliche Schuldverschreibungen, 23 an der Zahl, deren Kapitalien, im Gesammtbetrage von 2810 Thlr. bei der Armenkasse bestätigt sind, Zinsenbetrag Thlr. 99. 19. 6 Pf. Die Abtheilung B. begreift im Ganzen 3514 Thlr., die in 170 ganz kleinen Beträgen, durchschnittlich von 20 Thlr., gegen 3½ Prozent verzinst werden. Viele dieser kleinen Beträge sind, wie die Spalte der Bemerkungen besagt, zurückgezahlt, andere dagegen — neü angenommen. Man kann diese Abtheilung B. gewisser Maßen als eine — Sparkasse ansehen.

Tit. II. Darin ist ein Berlinsches Legat von Thlr. 1. 26. 6 Pf. aufgeführt, das in der Einnahme fehlt. Für eine Taubstumme im Taubstummen-Institut zu Stettin werden 20 Thlr. gut gethan, und für einen Knaben im Rettungshause (wo?) 12 Thlr.

Tit. III. führt einen Blödsinnigen und einen Irren auf, die sich in der Irrenanstalt zu Stralsund und Greifswald befinden, und für die bezw. 60 und 100 Thlr. an Pflegegeld gezahlt werden.

Tit. V. Der Verwalter der Armen-Anstalt hat 200 Thlr., der Aufseher 64 Thlr. baar Gehalt, beide außerdem freie Wohnung, Licht, Feüerung und Brot, letzterer auch, auf Verlangen, freie Speisung aus der Anstalts-Küche, deren Aufseherin 36 Thlr. Gehalt bezieht.

Tit. VIII. Die Getreide- und Kartoffelpreise sind nach dem Martini-Durchschnitts-Preise von 1865 bestimmt, und das Quantum nach Maßgabe des Bedürfnisses, unter Zugrundelegung der bisherigen Erfahrungen, festgestellt.

Tit. XIII. Der Armenarzt erhält 25 Thlr. als Gratifikation, die Arzneien erfordern 204 Thlr.

Tit. XIV. In der Kleinkinderschule hat die Aufseherin 50 Thlr., die Lehrerin 20 Thlr. und eine Wärterin 4 Thlr.

Tit. XVI. In diesem Titel sind zur Verbesserung des Vermögens der Armen-Anstalt 168 Thlr. 12 Sgr. ausgeworfen.

Vollzogen ist dieser Etat zu —

Wolgast, den 16. Februar 1866.

Der Magistrat. Namens des Bürgerschaftlichen Collegiums:

Hache. Brodt.

X.

Geschichtliches zum Kirchenwesen.

Im Jahre 1831 zeigte es sich, daß die Orgel in der St. Petri-Kirche beinah' gänzlich unbrauchbar geworden war, und daß, wenn sie nicht bald wieder in Stand gesetzt würde, der gottesdienstliche Gesang nicht mehr mit der Orgel zu begleiten sein werde. Es fehlte aber zur Deckung der Reparaturkosten an verfügbaren Mitteln, darum beschloß man, in der Kirchengemeinde milde Beiträge zu sammeln. Diese Collecte kam 1832 zur Ausführung, brachte aber nur 170 Thlr. ein, wogegen der Anschlag 650 Thlr. betrug, so daß noch 480 Thlr. fehlten, deren Bewilligung aus des Königs Dispositions-Fonds unterm 28. Februar 1833 bei dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten nachgesucht wurde. Der Minister lehnte es aber in dem Rescript vom 21. März 1833 ab, einen Immediat-Antrag auf Bewilligung eines Gnadengeschenks beim Könige zu befürworten, erklärte aber seine Geneigtheit, ⅓

des Patronats-Beitrags zu überweisen. Es fehlten nun noch 262 Thlr. 10 Sgr., die, nach der Meinung der Kirchen-Administration, vom Armenkasten aus seinen Beständen hergegeben werden könne, allein die Königl. Regierung zu Stralsund, welche um Genehmigung dieses Vorschlags angegangen war, stellte zunächst die Frage: Warum dieser Betrag nicht von dem, aus dem Verkauf der Kirchen-Bibliothek aufgekommenen Gelde (500 Thlr.) genommen werde, da nach dem Bericht vom 31. Janmar 1831 dieser Verkauf doch vorzugsweise Statt gefunden habe, um die Geldmittel zur Reparatur der Orgel zu erlangen? Nach Erledigung dieser Vorfrage genehmigte sodann die Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 4. Juli 1833, daß 162 Thlr. vom Armenkasten zu entlehnen seien, 100 Thlr. 10 Sgr. aber aus dem Fonds der Bibliothek-Gelder genommen würden. Das Königl. Ministerium überwies sodann am 27. Juli 1833 den in Aussicht gestellten Patronats-Beitrag mit 160 Thlr., so daß von Seiten der Deckung der Kosten alles geordnet war.

Nun aber kam, auf Veranlassung des General-Superintendenten von Pommern, Bischof Ritschl, im Jahre 1834 der berühmte Orgelbaumeister Grüneberg, aus Stettin, nach Wolgast, der nach gründlicher Untersuchung des Orgelwerks rundweg erklärte, an eine Reparatur desselben sei gar nicht zu denken, es müsse ein ganz neües Werk gebaut werden. Was war zu machen? Meister Grüneberg, eine Autorität in seinem Fache, hatte ein Veto gegen den Reparaturbau eingelegt, und andere Sachverständige, insonderheit der das Instrument zu gebrauchen hatte, der Organist zu St. Peter an der Spitze, gewannen die Überzeügung, daß nichts anders übrig bleibe, als der vollständige Neübau. Grüneberg's Kosten-Anschlag betrug 2775 Thlr. 26 Sgr. Woher diese bedeütende Summe entnehmen? Das war die Frage, deren Beantwortung ihre großen Schwierigkeiten hatte. Auf wiederholte Vorstellungen bewilligte der Minister, mittelst Rescripts vom 27. Juni 1835, außer den früheren 160 Thlr. noch einen Beitrag von 765 Thlr., im Ganzen also 925 Thlr., so daß noch Thlr. 1850. 26 Sgr. zu decken waren. Dazu waren, nach der Regierungs-Verfügung vom 5. August 1835, zu verwenden: die Collecten-Gelder 170 Thlr., ein Extra-Geschenk von 53 Thlr. und vom Armenkasten 700 Thlr., macht zusammen 923 Thlr. Den Rest von Thlr. 927. 26 Sgr. hat die Kirche zu beschaffen, wozu die Bibliothekgelder mit 500 Thlr. zu nehmen, die noch fehlenden Thlr. 427. 26 Sgr. vermittelst einer Anleihe zu decken sind. Grüneberg starb während des Baus, im November 1835, und Meister Buchholz, von Berlin, trat in seinen Contract, vollendete aber die Orgel erst im Anfange des Jahres 1841. Das Werk, welches er nach Grünebergs und seinen eigenen Entwürfen ausgeführt hat, gilt für eins der vollendetsten in Pommern.

Gleichzeitig wurde ein vollständiger Erneüerungsbau des Innern der St. Petri-Kirche ausgeführt, der einen Kostenaufwand von 2400 Thlr. verursacht hat. Davon betrugen die Maurer-Arbeiten 1138 Thlr. 25. 3 Pf. und die Tischler-Arbeiten zur Herstellung eines neüen Gestühls Thlr. 937. 2. 4 Pf. Zur Deckung der Kosten trug die Kämmerei-Kasse 500 Thlr. bei, eben so viel gab der Armenkasten her und 600 Thlr. wurden durch Collecten zusammengebracht. Aber auch das Dach der Kirche bedurfte einer gründlichen Reparatur, die im Jahre 1838 für Thlr. 857. 17. 1 Pf.

ausgeführt worden ist. Eingeweiht wurde die also restaurirte Kirche am Ostertage 1841. Während des Baues war der Gottesdienst in der St. Jürgen-Kirche abgehalten worden. 1846 legte man in der St. Petri-Kirche einen neüen Eingang an; und im Jahre 1853 schenkte ein, in Berlin lebendes Wolgaster Stadtkind der St. Petri-Kirche 150 Thlr., um dafür drei neüe Fenster einzurichten.

Auch die beiden anderen, zum Gottesdienst bestimmten, Gebaüde, St. Jürgen und St. Gertrud bedurften in dieser Zeit mehrfacher Ausbesserungen, so 1832 und 1854, wodurch ein Kostenaufwand von Thlr. 483. 7. 1 Pf. verursacht worden ist.

2. Das Lassaner Kirchspiel.

A. Die Areals=Verhältnisse des Lassaner Kirchspiels,

№	Namen der Ortschaften.	Einrichtung derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften: Ackerland.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
98	Lassan, Kirch- und Pfarrort	Stadt	2756,20	10,72	655,03	405,68	154,00	—	2,53
99	Buggenhagen . . . . Rg.	Vorwerk . . .	1087,47	8,23	740,04	354,22	651,79	22,36	6,24
100	Jamitzow (Kapellenort) . Rg.	desgl. . . .	1116,89	8,55	600,95	459,60	914,01	6,42	57,69
101	Jasedow, Klein-	desgl. . . .	—	—	—	—	—	—	—
102	Klotzow . . . . Rg.	desgl. . . .	1179,35	10,64	763,58	353,64	846,57	4,95	2,31
103	Klotzower Fähre	Fährstelle . .	—	—	—	—	—	—	—
104	Papendorf . . . . . . Rg.	Vorwerk . . .	1126,61	7,65	49,83	14,53	191,57	31,82	2,07
105	Pulow . . . . Rg.	desgl. . . .	540,47	5,71	98,09	—	430,21	53,73	—
106	Silberkuhl	Meierei . . .	—	—	—	—	—	—	—
107	Vorwerk . . . . Rg.	Vorwerk . . .	1515,92	15,04	215,60	36,55	15,53	24,10	—
108	Wangelkow . . . . . . Rg.	desgl. . . .	904,45	—	80,17	64,31	49,75	163,66	—
109	Warnekow . . . . . . Rg.	desgl. . . .	741,68	1,63	173,28	23,71	94,12	1,26	—
110	Waschow (Kapellenort) . Rg.	desgl. . . .	964,46	9,54	277,29	97,08	159,78	—	—
	Summa		11963,50	77,71	3653,86	1809,12	3507,33	307,30	70,84

B. Die Grundsteüer=Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften. Bisher pflichtig: Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Bisher frei: Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Zusammen: Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Steüerfreie Liegenschaften: Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Grundsteüer. Thlr. Sg. Pf.
Lassan	3606,73	5984,53	—	—	3606,73	5984,53	377,43	816,05	572. 29. 2
Buggenhagen . Rg.	—	—	2870,35	3974,33	2870,35	3974,33	—	—	380. 15. 6
Jamitzow	—	—	3164,11	3671,56	3164,11	3671,56	—	—	351. 15. 9
Jasedow, Klein- . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Klotzow . . . . Rg.	—	—	3161,04	4025,10	3161,04	4025,10	—	—	385. 11. 2
Klotzower Fähre . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Papendorf . . . Rg.	1424,08	2559,91	—	—	1424,08	2559,91	—	—	245. 2. 9
Summa des Kirchspiels									

Lage und Begränzung des Kirchspiels.

Das Kirchspiel Lassan bildet den südöstlichsten Theil des Greifswalder Kreises, den s. g. Lassaner Winkel, und liegt am flachen, doch strichweise von Hügelzügen unterbrochenen Abhange, und am Fuße des Plateaus, auf — um einen Ausdruck der neüern geographischen Terminologie zu gebrauchen — der Küstenterrasse längs der Pene, welche, obwol sie in ihrem untern Lauf noch Strom genannt wird, als ein Meeresarm betrachtet

2. Das Lassaner Kirchspiel.

und die des Reinertrages seiner Liegenschaften.

in Preußischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thalern.	Bemerkungen.
Unland.	Zusammen.	Wege.	Flüsse.	Hofraüme.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weide.	Holz.	Wasser.	Ödlnd.	Ganze Feldmark.		
—	3984,16	68,86	18,33	109,18	4180,53	56	109	57	23	8	—	2	49	6800,58	
—	2870,35	8,02	5,66	23,53	2907,56	46	90	70	24	13	6	4	41	3974,33	
—	3164,11	12,89	4,71	22,64	3204,35	34	92	69	24	20	6	5	34	3671,56	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	bei Vorwerk.
—	3161,04	28,98	4,93	32,72	3227,67	44	60	61	17	19	5	5	37	4025,10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	bei Klotzow.
—	1424,08	10,44	1,81	12,54	1448,87	63	120	33	24	12	3	5	53	2559,91	
—	1158,21	6,79	1,42	8,12	1174,53	52	60	44	—	21	3	—	37	1447,85	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	b. Buggenhagen.
—	1822,74	16,69	3,47	16,92	1859,82	63	117	78	14	21	9	—	62	3816,31	
—	1262,34	16,87	3,60	7,17	1289,98	40	—	97	18	5	9	—	36	1562,35	
—	1035,68	13,04	2,62	3,17	1054,51	31	30	52	15	21	3	—	32	1137,73	
—	1508,15	8,21	4,68	11 87	1532,91	63	107	71	56	31	—	—	61	3112,77	
—	21390,86	190,79	51,23	247,86	21840,73	49	87	63	21	17	5½	4	44	32106,49	

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften.						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.		
	Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen						
	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.
Pulow . . . . Rg.	1158,21	1447,85	—	—	1158,21	1447,85	—	—	138	18.	7
Silberkuhl	—	—	—	—	—	—	—	—		—	
Vorwerk . . . Rg.	—	—	1822,74	3816,31	1822,74	3876,31	—	—	370.	28.	3
Wangelkow . . Rg.	1262,34	1562,35	—	—	1262,34	1562,35	—	—	149.	17.	6
Warnekow . . . Rg.	1035,68	1137,73	—	—	1035,68	1137,73	—	—	108.	27.	11
Waschow . . . Rg.	1508,15	3112,77	—	—	1508,15	3112,77	—	—	298	—	9
. . . .	9995,19	15905,14	10418,24	15487,30	20413,43	31392,44	377,43	816,05	3001.	17.	4

werden kann. Über 1 deütsche Geviertmeile groß ist das Lassaner Kirchspiel eins der größten im Greifswalder Kreise. Seine Gränze wird auf der Ostseite von der Pene gebildet, die das Kirchspiel von der Insel Usedom scheidet, mit der die Verbindung durch die Klotzower Fähre bewirkt wird. Auf der Nordseite gränzt Lassan mit dem Kirchspiele Bauer und einem Theile von Hohendorf, auf der Westseite ist das Kirchspiel Pinnow sein Gränznachbar, zum Theil auch auf der Südseite.

C. Des Kirchspiels Lassan Bevölkerung am 1. Januar 1865,

№	Namen der Ortschaften.	Zahl der		Unter den Einwohnern des Kirchspiels												
		Einwohner.	Familien.	Eigenthümer.	Pächter.	Deren Angehörige.	Verwalter.	Wirthschafterinnen.	Knechte u. Jungen.	Mägde.	Tagelöhner in der Wirthschaft		Handwerker.		Dienst- der Herrschaft	
											M.	W.	M.	W.	M.	W.
98	Lassan	2594	650	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
99	Buggenhagen . . .	109	19	—	1	5	1	—	5	7	16	16	1	1	1	1
100	Jamitzow	120	24	1	—	6	1	—	1	—	14	14	3	3	3	3
101	Jasedow, Klein . . .	52	14	—	1	6	—	—	7	4	6	6	—	—	—	—
102 103	Klotzow . . . . Klotzower Fähre .	133	25	—	1	2	1	1	3	4	18	18	—	—	—	—
104	Papendorf	74	12	—	1	1	1	1	7	4	10	10	—	—	1	1
105	Pulow	72	13	—	—	—	—	—	3	3	2	2	—	—	—	—
106	Silberkuhl	12	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
107	Vorwerk	86	14	1	—	2	1	1	8	12	8	9	—	—	3	2
108	Wangelkow	27	5	—	—	—	—	—	—	—	4	4	1	1	—	—
109	Warnekow	13	2	1	—	3	1	1	7	7	10	10	—	—	—	—
110	Waschow	116	22	1	—	1	1	1	9	5	12	13	—	—	1	4
	Summa . . .	3408	803	. . . . . (Die Summen dieser Spalten können nicht gezogen werden,												

Die Stadt Lassan.

Sie liegt in der Niederung an der Pene, in die sich ein, vom Plateau kommendes, durch die Stadt gehendes Mühlenfließ ergießt. Die städtische Feldmark ist flach, doch von einzelnen Hügelzügen durchschnitten. Man liebt es in Lassan, die Lage des Städtchens „romantisch" zu nennen, und es allen Denen zur Niederlassung zu empfehlen, die ihre Lebenstage in Ruhe beschließen wollen, also Leüten, die, nach vollendetem Lebensberuf von Renten leben, oder ausgedienten Beamten von der Feder und dem Schwerte, die Ruhegehalt genießen; aber auch solchen Familien, die noch für die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen haben, und motivirt diese Empfehlung mit Bequemlichkeit des Wohnens, mit Annehmlichkeit des gesellschaftlichen Verkehrs, insonderheit aber mit der Billigkeit aller Lebensbedürfnisse; auch mit der Nähe größerer Nachbarstädte, wie Wolgast und Anklam, jene durch eine Wasserfahrt auf der Pene, diese durch eine Landfahrt auf der, von den Neü-Vorpommerschen Ständen erbauten und im Jahre 1866 vollendeten und dem Betrieb übergebenen Steinbahn in kürzester Zeitfrist zu erreichen. Liebhabern zur Niederlassung in Lassan wird außerdem die dortige Schützengilde genannt, welche, außer dem Schützenhause, noch einen außerhalb des Städtchens belegenen Vergnügungsort durch Erbauung eines besondern Gesellschaftshauses geschaffen habe und alljährlich ein drei Tage dauerndes Schützenfest veranstalte, wobei es an solennen Aufzügen mit flatternden Fahnen unter musikalischen Klängen des Stadtpfeifers und seiner Gesellen, so wie an dem obligaten Büchsengeknall nach altüblicher Schützensitte nicht fehlen wird. Ist doch die Lassaner Schützen-Compagnie eine Körperschaft mit vollständig militairischer Einrichtung, Kleidung und Bewaffnung, unter Führung eines Capitains und eines Lieutenants, welche die Äüßerlichkeiten der Gesellschaft zu besorgen haben,

seine Gebaüde und sein Viehstand in derselben Epoche.

befinden sich					Gebaüde.						Viehstand.					
boten der Gewerbe M.	boten der Gewerbe W.	Krankenpfl.	Erzieher M. (männl.) W. (weibl.)	Almosenpfl.	Kirchen rc.	Schulen.	Andere öffentliche Gebaüde.	Wohnhaüser.	Fabrikgebaüde.	Wirthschaftsgebaüde.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
.	.	.	.	.	1	1	8	334	21	338	130	234	290	549	63	28
1	1	—	1 M. 1 W.	—	—	1	—	12	—	14	33	77	950	35	—	—
3	3	—	—	—	—	—	—	16	—	13	30	90	900	30	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	7	1	6	18	19	550	14	1	—
—	—	—	—	—	—	1	—	13	1	14	34	50	800	20	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	13	24	20	1000	16	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	4	25	35	350	12	—	—
2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—	6	6	6	—	—
—	—	—	1 M.	—	—	—	—	5	—	6	28	53	734	14	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	26	700	5	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	—	750	—	—	—
—	—	—	1 Pension.	—	1	—	—	10	—	12	25	30	800	12	—	—
weil Lassan fehlt)					3	4	8	413	24	431	367	640	7820	713	64	28

während zwei Alterleüte die inneren, ökonomischen Angelegenheiten verwalten. Wer sich vom Schützenwesen angezogen fühlt, mag bei der Ansiedlung in Lassan seine Rechnung finden, besonders wenn er diese Neigung mit der Billigkeit der Lebensbedürfnisse in Verbindung bringt. Für denjenigen Ansiedler aber, dem noch Kinder-Erziehung obliegt, wozu doch als unabweisbares Ingredienz der Unterricht gehört, sei hier gleich angemerkt, daß Lassan eine Rectorschule besitzt, in welcher Knaben bis zur Tertia eines Gymnasiums vorgebildet werden können.

Das Städtchen liegt, wie Wolgast, am sanften Abhang des Plateaus, der sich ostwärts zur Pene senkt. Es hat noch seine uralte Umfassungsmauer und zwei Thore, das hohe und das Mühlen-Thor, und vor jedem derselben eine Vorstadt. Eine Doppelgasse durchzieht es abwärts, die Lange Straße und die Wenden-Straße, letztere ohne Zweifel der älteste Theil des Städtchens, wohin sich die slawischen Urbewohner nach Einwanderung der Deütschen zurückgezogen haben. 1840 und in den folgenden Jahren zeigte sich eine allgemeine Baulust, die die Gestalt des Städtchens, besonders der beiden Vorstädte wesentlich verändert hat. So wurde 1843 eine neüe Windmühle, die s. g. Mohrmühle, und 9 Haüser, 1845 aber 18 neüe Haüser erbaut, was eine Nothwendigkeit war, da die Bevölkerung innerhalb 5 Jahre um mehr als 500 Seelen angewachsen war. Die Strecke von den Scheünen vor dem Hohen Thor bis zum Galgmoor, wo einst das Hochgericht stand, an der Anklamer Landstraße wurde Steinstraße, von den Scheünen bis zum Voigtschen Gehöfte Adlerstraße, von da bis zur Mengeschen Mühle Gartenstraße, die Haüserreihe bis zum Schützenhause der Schützenhof, die Reihe neüer Haüser vor dem Mühlen-Thor Greifenstraße und der Weg an der Reiferbahn und den Scheünen entlang bis zum Mühlenfließ, die Schütt genannt, Deichstraße

108*

genannt. Die meisten Gebaüde sind seit 1830 in der auf Gegenseitigkeit beruhenden Neü-Vorpommerschen Brand-Assecuranz-Societät versichert, die in Lassan eine Collectur hat. Die Versicherungs-Summe betrug im Jahre 1861: 162.390 Thlr. Einzelne wenige Gebaüde sind noch bei Privat-Gesellschaften versichert, von denen die Magdeburger, die Leipziger und die National-Versicherungs-Gesellschaft in Lassan Agenten haben. Das Jahr 1848 und die vorangegangene Theüerung hat in den Bau-Unternehmungen einen Stillstand hervorgebracht, der nunmehro seit beinahe 20 Jahren andauert, obwol die Bevölkerung in diesem Zeitraum ansehnlich gewachsen ist. Man behilft sich mit kleineren Wohnungen.

Lassan ist, wie Wolgast, Sitz einer, zum Kreisgericht Greifswald gehörenden Gerichts-Commission mit 1 Richter, 1 Secretair und 2 Unterbeamten. Diese Commission ist für die Stadt Lassan, und die Kirchspiele Lassan, Bauer, Pinnow; für Hohensee, Lütkendahl, Negenmark, Sekeritz und Zemitz im Kirchspiel Hohendorf; für die Kirchspiele Groß-Bünsow, Rubkow, Murchin, Schlatkow, Quilow, Ziten; für Carlsburg und Steinfurt im Kirchspiel Zarnekow, und für den Anklamer Penedamm. In der zuletzt genannten Gemeinde werden alle drei Monate durch die Lassaner Commission Gerichstage gehalten für den Penedamm, die Kirchspiele Groß-Bünsow, Rubkow, Murchin, Schlatkow, Quilow, Ziten und für Carlsburg und Steinfurt. Die Stadt Lassan hat einen Schiedsmann; dagegen die Landgemeinde Lassan in Verbindung mit dem Kirchspiele Bauer den ihrigen, der z. Z. in Pulow wohnt. In Lassan ist eine Steüer-Receptur, die dem Haupt-Zollamt Wolgast untergeben ist; so wie ein Erheber der directen Klassen- und Gewerbesteüer. Als Distrikts-Wege-Commissarius für die Landgemeinden des Kirchspiels Lassan, zugleich für die Kirchspiele Bauer, Murchin und Pinnow fungirt z. Z. der Besitzer des Ritterguts Lentschow. Feüerlösch-Commissarien in den Landgemeinden von Lassan sind die Gutspächter von Buggenhagen und Papendorf; Armenpfleger die Gutsbesitzer von Jamitzow und Pulow. Das Gesundheits-Personal besteht aus 1 promovirten Arzt, Operateur und Geburtshelfer, 1 Apotheker und 4 Hebeammen. Die Postanstalt in Lassan ist eine Expedition II. Klasse. Die Kreis-Sparkasse des Greifswalder Kreises hat in Lassan eine Receptur. Ebenso die Neü-Vorpommersche Brand-Assekuranz-Societät eine Special-Kasse.

Lassan ist eine Acker- und Fischerstadt, und Fischerei, wenn auch jetzt noch ansehnlich, ehedem sicherlich der Hauptnahrungszweig der Bewohner gewesen, da sie einen, von Sternen umstreüten, Lachs zum Stadtwappen wählten. Fast ⅔ der Ackerfläche gehört der III. und IV. Bodenklasse an, deren Reinertrag bei der Grundsteüer-Veranlagung zu 3 Thlr. und 2 Thlr. pro Morgen eingeschätzt ist. Eine kleine Fläche, 13 Mg. betragend, steht selbst in der II. Klasse mit 4 Thlr. Reinertrag. Eine bestimmte Wirthschaftsweise findet nicht Statt, da nach der, im Jahre 1847 ausgeführten Separation jeder Eigenthümer beliebig wirthschaftet. Außer den gebraüchlichen Getreidearten findet der Anbau von Futterkraütern, Handels- und Küchengewächsen nur zum eignen Bedarf Statt. Letztere werden besonders in den Gärten kultivirt, hier auch die Kartoffel, die sehr zufriedenstellende Resultate liefert. Die Wiesen sind im Durchschnitt zweischurig. Eine Berieselung und Entwässerung findet nicht Statt. Die kleine Forstfläche, die der Stadtgemeinde gehört, besteht nur aus Kiefern jüngerer Saatzeit; die

Schonungen sind in gutem Zustande. Geringer Vorrath von Kies, Lehm und Mergel, die in der Landwirthschaft verwerthet werden, auch zum Bauen. Was die Vertheilung der Feldmark unter die Eigenthümer derselben betrifft, so gibt eine Nachweisung vom Jahre 1858 die Zahl der Besitzer zu 239 an, darunter befindet sich einer, dessen Acker- und Wiesenplan ꝛc. 762 Mg. groß ist, 2 Besitzer haben zusammen 658 Mg., 28 haben Flächen von 30—300 Mg., zusammen 1713 Mg., 29 besitzen zwischen 5—30 Mg., zusammen 472 Mg., und 179 Parcelisten, unter 5 Mg. jede Parcele, haben 379 Mg. Seit der Zeit haben sich, nach Ausweis der Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen, die Grundbesitzer um 2 vermindert. Die Zahl der Besitzstücke wird in den gedachten Tabellen zu 796 angegeben.

Die Lassaner Feldmark zerfällt seit alter Zeit in fünf Theile: das Papendorfer Feld, rechts von der Greifswalder Landstraße; links davon zuerst das Kreidebergsche, dahinter das Lentschower Feld; vor dem Mühlenthore zunächst das Mühlenfeld, dahinter das Klotzower Feld. Dazu kommt noch als sechstes Feld die s. g. Streitheide, welche, die Lentschower, Pulower und Papendorfer Feldmark berührend, an 100 Jahre lang ein Zankapfel gewesen ist zwischen der Stadt und den benachbarten Gütern. Es ist zwar über 200 Jahre her, daß der geführte Prozeß zu Gunsten der Stadt entschieden ist, dennoch hat sich das Gedächtniß an denselben in der Benennung jenes Stücks der Feldmark erhalten. Noch im Jahre 1705 erhob sich zwischen der Stadt und dem damaligen Besitzer des Gutes Vorwerk, v. Weißenstein, dem Sohne, wegen einer, auf jenem Streitstück stehenden Holzung ein Prozeß, der indessen durch Vergleich erledigt wurde, kraft dessen Weißenstein allen Ansprüchen auf den Streitacker entsagte, die Stadt dagegen auf Erstattung der Prozeßkosten Verzicht leistete. Der endlich von der Stadt zum Eigenthum erworbene Acker wurde 1706 in 125 Stücken unter die Bürger vertheilt. Dreißig Jahre später legte man ein neües Register an und wies im Jahre 1747 die noch übrig gebliebenen Stücke 17 Bürgern an. 1734 hatte ½ Hufe dieses Streitackers einen Werth von 100 Thlr.

Die Ackerbesitzer bildeten von uralter Zeit her eine Corporation, die bei dem Castrum Lassan wol auf dieselbe Weise entstanden war, wie es Päpke weiter oben von der Gützkower Baumannschaft auseinandergesetzt hat. Wie Alles in der Welt dem Wechsel unterworfen ist, wie Alles, nach der Bestimmung des allein Allerhöchsten, dem Fortschritt huldigen muß und Nichts in der Welt auf dem überkommenen Standpunkte stehen bleiben kann, weil naturwidrig, so erkannte auch die Lassaner Baumannschaft unter veränderten Umständen die Nothwendigkeit, sich über neüe Statuten zu vereinbaren, die unterm 28. April 1767 angenommen und vollzogen wurden. Schon unterm 3. Juni 1750 hatte der Magistrat an Stelle des nicht mehr ausreichenden alten „Baurechts" eine „Feld- und Viehordnung" erlassen, die mancherlei Unordnungen, welche der beträchtlich erhöhte Viehstand herbeigeführt hatte, beseitigen sollte. Die Baumannschaft hatte sich bis dahin nur ein Mal im Jahre versammelt; von nun an geschah es drei Mal, nämlich zu Walpurgis, zur Sommersaatzeit und um Michaelis. An der Spitze der Baumannschaft standen 2 Feld-Herren, welche kleine Zwistigkeiten zwischen den Ackergenossen, den Bauleüten, zu schlichten, und die gesammte Feldpolizei zu besorgen hatten. Das Kornlesen war nur armen Leüten gestattet. Wer ½ Hufe besaß, durfte 2 Pferde

halten; bei 1 Hufe waren 2 Pferde und 2 Ochsen, oder 3 Pferde, bei 2 Hufen 4 Pferde und 2 Ochsen; bei 3 Hufen 4—6 Pferde und 4 Ochsen gestattet, die dann Weidefreiheit hatten. Wer keinen Acker besaß, aber doch Pferde halten mußte, hatte, wenn er für ½ Hufe steüerte, 2 Pferde, wenn er weniger versteüerte, 1 Pferd frei auf der Weide. Für jede Hufe waren 2 Kühe frei, bei ½ Hufe auch 2 Kühe. Wer von den übrigen Bürgern ¼ oder ½ Hufe versteüerte, hatte für 1 Kuh, bei ¾ oder 1 Hufe für 2 Kühe Weidegerechtigkeit. Schafe werden auf jede ¼ Hufe für Bauleüte und andere Bürger 3 Stück zugelassen. Für Schweine wurde keine bestimmte Zahl festgesetzt. Von Gänsen wurden je nach der Hufenzahl 1—4 Stück, nebst 1 Gänserich, zugelassen. Die Ziegen sollten gänzlich abgeschafft werden.

Bis gegen das Jahr 1840 besaß jeder Ackerbürger einzelne Stücke in jedem der oben genannten sechs Felder, was die Bewirthschaftung des Ackers ungemein erschwerte. Damals wurde die Separation angebahnt und demnächst im Lauf der Jahre zur Ausführung gebracht. Zum Abschluß gekommen ist die Separation im Jahre 1854 durch den, von der Königl. General-Commission bestätigten Receß, der jedem Theilnehmer an dem Besitz der Feldmark seinen Antheil an Grund und Boden in Einem Stück zugetheilt hat. In Folge der neüen Einrichtung, die Anfangs auf großen Widerstand stieß, deren wohlthätiger Einfluß auf die Wirthschaftsweise, und dadurch unmittelbar auf den Wohlstand aber später anerkannt worden ist, hat sich das uralte Institut der Baumannschaft aufgelöst, und es ist an seine Stelle eine „Feldbau-Genossenschaft“ getreten, die sich unterm 20. December 1854 Gesetze gegeben hat, welche im Jahre 1861 von der Königl. Regierung bestätigt worden sind. Wie es seit der Separation, und der dadurch nothwendig gewordenen Stallfütterung, um den Viehstapel aussieht, ergibt mit Bezug auf Zahl, die Kirchspiels-Tabelle. In den Haupt-Vieharten, Roß, Rind, Schaf, finden sich zwischen den verschiedenen Zählungs-Epochen nur diejenigen Schwankungen, welche von einem so veränderlichen Elemente untrennbar sind. Dagegen haben sich seit 1858 die Ziegen stark vermehrt, was ganz besonders vom Borstenvieh zu sagen ist. Das Schwein scheint ein Handelsartikel geworden zu sein, theils im lebenden Zustande, theils geschlachtet als Salzfleisch zur Verproviantirung in See gehender Kauffahrer. Im Jahre 1858 beschränkte sich der Zuwachs an Vieh aller Art auf das Nothwendigste. Die Gänsezucht ist in Lassan ganz eingestellt, und sonstiges Federvieh wird nicht gezüchtet.

Mit dem Landbau steht das Müllergewerbe in engster Verbindung. Seit uralten Zeiten war die Wassermühle die einzige der Stadt. Wie alle Mühlen, so war auch sie ein Regal des Landesherrn, das demselben reichliche Einkünfte brachte, weil die Einwohner gezwungen waren, ihr Korn auf dieser Mühle mahlen zu lassen. Die Mühle erhält ihre Wasserkraft von einem Bache „Teich“ genannt, der ein Abfluß ist des Lentschower und Wangelkower Sees. Eine Arche bei der Stadt, die s. g. „Schütt“, hält das Wasser je nach Bedarf auf; sie war wenigstens schon 1733 vorhanden. Die Strecke oberhalb der Arche heißt Oberteich, das Stück von demselben bis zur Mühle Unterteich. Der Mühlengraben mündet in die Pene. Die 39 Mg. Wiesewuchs, besonders zu beiden Seiten des Oberteichs, gehören zur Mühle. Die Fürsten vom Greifen-Geschlecht sind oft in der Lage gewesen, ihre Domainen zu verpfänden. So finden wir unter Herzog Bogislaw VIII. im Jahre 1410 Merten Lepel „wonahtich in Lassan in der

moelen", auch „vom Moelenhowe" — morans in curia molendini Lassan — als Pfand-, nicht als Erbgesessen dieser landesfürstlichen Mühle, die kein Rittersitz war, wozu man sie irrthümlich gemacht hat. Zur Schweden-Zeit war die Mühle auf Zeitpacht ausgethan, und zwar meist auf verhältnißmäßig kurze Perioden bei haüfigem Wechsel der Pächter, unter denen seit Anfang des 18. Jahrhunderts zwei sind, deren Nachkommen es im 19. Jahrhundert zum Besitz von Rittergütern gebracht haben. Der jährliche Pachtzins betrug in der Regel 300 Thlr. Im Jahre 1830 hat der Domainen-Fiskus die Mühle für die Summe von — 1000 Thlr. und 8 Thlr. Grundzins verkauft. Um 1700 entstand die erste Windmühle, der 1744 eine zweite folgte, und als im heißen Sommer 1759 der Mühlenteich ausgetrocknet war, eine Roßmühle, die man „Sommermühle" nannte, und noch heüte besteht. Überhaupt gibt es, zufolge der Gewerbe-Tabelle von 1861, 10 Mühlenwerke in Betrieb, mit 11 Mahlgängen und 1 Ölstampfer von 24 Arbeitern bedient.

Nächst dem Ackerbau ist die Fischerei von Altersher der Hauptnahrungszweig der Lassaner gewesen. Bei der Erbtheilung des Herzogs Barnim IX. und seines Neffen Philipp 1532 und 1541 kam Haus und Amt Wolgast mit dem Lassauschen Wasser zum Wolgastschen Antheil, und als die beiden Brüder Johann Friedrich und Ernst Ludwig durch den Jasenitzer Vergleich, 1569, die Erbschaft ihres Vaters Philipp theilten, erhielt Letzterer Haus und Amt Wolgast, sammt dem Lassanschen Wasser, mit aller Jurisdiction, Herrlichkeit, Brauch und Nutzung, „jedoch dermaßen, daß auf dem Lassanschen Wasser die Ordnung mit der Fischerei nach Art und Zeit einer jeden Fischerei soll gehalten werden, so auf dem Frischen Haff jetzt und je zur Zeit gehalten und gemacht wird, wo dagegen gehandelt, soll der Fürst, dem Wolgast zufallen wird, ernstlich einsehen und schaffen, daß solches abgethan werde". Eine unmittelbare Folge der zuletzt erwähnten Bestimmung, war die „renovirte Lassanische Wasserordnung vom 4. Juli 1571", welche Herzog Ernst Ludwig erließ, nachdem er persönlich „angeregtes Wasser in Augenschein genommen, und außerdem genugsame Erkundigung und reifen Rath eingezogen hatte". Diese Wasserordnung beseitigte die Mängel der ältern Ordnung von 1535, sie selbst aber wurde 1603 und 1711 theilweise verbessert. Über Beobachtung dieser Verordnungen hatte der Kieper zu Lassau zu wachen.

Die Ordnung von 1571 versteht unter dem Lassanschen Wasser die ganze Fläche des Achter-, d. i. Hinterwassers und die Pene von der nördlichen Grenze des Guts Bauer bis zur südlichen Gränze des Guts Klotzow. Unter denen, welche das Lassansche Wasser gegen die, in der Ordnung aufgeführte Pacht befischen, werden auch die Auklamer genannt. Die Pacht wurde jährlich auf Mariä Reinigung (2. Februar) im Wolgaster Amte entrichtet, bezw. erneüert, und Vorschrift war, daß die Wasserordnung vierteljährlich in Wolgast, Lassan, Usedom und den umliegenden Kirchspielen des platten Landes von den Kanzeln verlesen werden mußte, damit bei Übertretungen kein Entschuldigungsgrund des Nichtkennens der Verordnung vorgebracht werden könne.

Streitigkeiten über die Wassertheile, die zur Stadt Lassan und den benachbarten Dörfern gehörten, walteten von jeher ob. Um den daraus entspringenden Irrungen und Wirrungen ein Ende zu machen, begab sich am Mittwoch nach Jubilate des Jahres 1547 Herzog Philipp in Begleitung seiner Räthe, des Marschalls Hans Bohnen,

Joachims Maltzahn, Dr. Baltzers v. Wolde, Joachims Zitzewitz und Nicolaus Klempzen nach Lassan und schickte folgenden Tages seine Räthe mit mehreren Einwohnern der Stadt und mehreren Fischern aus den benachbarten Dörfern auf das Wasser, um genaue Untersuchungen anzustellen. Noch an demselben Tage erhielten die Parteien folgenden Bescheid: —

Das Buggenhäger Gebiet beginnt an der Quinitz, einem offenen Gewässer, welches dadurch entstanden ist, daß große Wiesenstücke durch Sturmfluthen losgerissen waren, und das den Scheidegraben zwischen Lassan und Buggenhagen aufnimmt, und hört auf am Silberort (Silberkuhl). Dieses Gebiet durften die Buggenhäger mit Reüsen besetzen, auch soweit mit Netzen befischen, als man waten kann, eben so waren ihnen die beiden Züge „das Neher- und Lütke-Toch mit einem Waden eindörtig lang" gestattet, aber so, daß das eine Ende am Lande blieb. Doch durften auch Andere das Wasser mit Reegen-Reüsen benutzen, wenn sie den Buggenhägern „etzliche Fische" gaben.

Das Gebiet Balzer's Köller von Jamitzow erstreckte sich vom Silberort bis zum Dowerort. Es wird sowol Balzer Köller als Christoph Nienkerken auf Klotzow, dessen Gebiet am Dowerort anfängt, verboten, das Wasser vom Dowerort „bis auf ein Rohrplage, das Lütke Werder genannt, und dem Ketelorte" zu befischen und zu verpachten. Auch im Jamitzower Gebiet dürfen Auswärtige mit Reegen-Reüsen fischen, wenn sie an Balzer Köller „etzliche Essen Fische" geben, können aber dafür aus dessen Holze Reüsenpfähle holen.

Das Gebiet der Bukowen zu Waschow reicht von der Mündung des Scheidegrabens zwischen Vorwerk und Waschow bis zur Kukuksbeke, die das Waschowsche vom Bauerschen Felde trennt. Hier dürfen die Waschower Reüsen setzen und mit Netzen fischen, so weit man waten kann; dagegen wird ihnen der bisherige widerrechtliche Gebrauch der Sommergarne und das Setzen der Reüsen ins tiefere Wasser untersagt. Weil aber die Bukowen dies Recht beanspruchen und die Beweise dafür aus alten Papieren beizubringen versprechen, die sich auf einen Tausch ihrer Vorfahren mit dem herzogl. Hause beziehen, so wird ihnen der Gebrauch der Sommergarne bis zur nähern Untersuchung und Entscheidung gestattet. (Die Vorfahren der Bukowe hatten nämlich ihr Gut Pritzier gegen das fürstl. Domainengut Waschow eingetauscht.)

Das Gebiet der Lepel zum Bauer wird festgesetzt von der Kukuksbeke, von einem Ort, Namens „Wappotz", bis zu „dem Lütten Thal". Hier beginnt die Sekeritzer Gränze. Wegen verschiedener Streitigkeiten, die zwischen dem Herzoge einer Seits, und den Lepeln zu Sekeritz und Claus Köller zu Hohensee anderer Seits obwalteten, konnten deren Antheile nicht besichtigt werden, und blieb die Entscheidung darüber einer spätern Zeit vorbehalten.

Unterm 12. März 1861 sind die Wassergränzen der Stadt Lassan aufs Neüe zu Gunsten derselben in folgender Weise festgesetzt worden: —

Die Gränze geht von dem Scheidegraben zwischen Lassan und Buggenhagen in der Richtung auf den „Theersteig" und die Lieper Mühle, auf Usedom, bis zu der Linie, die gebildet wird, wenn der Gumziner Berg an den vorspringenden Quinitzer Ort streift, und welche nach der andern Seite die Richtung auf eine Eiche bei dem Waschower

Fischerhause hat, von dem Kreüzungspunkte dieser beiden Linien geht die Gränze bis „Lüders Busch", und von da ab an dem „Knubbenloche" vorbei bis zu einem Punkte 4 Ruthen von dem Binsenkampe „Rosengarten" genannt, und von hier in gerader Richtung auf dem bei Vorwerk liegenden Quistorpschen Begräbnisse bis dahin, wo diese Linie auf die Gränze des Vorwerker Fischereigebiets stößt. Außer in der Pene wird die Fischerei von Lassan aus, nach alter Gerechtigkeit, auch im Achterwasser stark betrieben, und ist der Fischfang, obwol man auch hier in Lassan über Abnahme desselben klagt, doch immer noch ein ziemlich lohnender, besonders in Aalen, Hechten, Barschen, Brachsen und Kaulbarschen. Die Ausfuhr geschieht theils zu Wasser, theils zu Lande nach Stettin, Anklam, Demin, nach Stralsund, und weiter nach Rostok, ja selbst bis Berlin. Größere Fischerfahrzeüge sind 8 vorhanden. Im Jahre 1858 lebten 38 Familien ausschließlich von der Fischerei; drei Jahre nachher waren es 2 weniger. Was die Fahrzeüge betrifft, so ist deren Zahl in der Gewerbe-Tabelle von 1861 mit unter den Fahrzeügen enthalten, die zur Flußschifffahrt dienen.

Zur Geschichte des Fischerei-Betriebes sei Folgendes bemerkt: — 1731 verpachtete der Magistrat das Lassaner Wasser den 10 Lassaner Fischern für jährlich 12 Thlr. und raümte einem alten Fischer das Recht ein, gegen eine jährliche Abgabe von 6 ßl. ein Stacknetz zu setzen. In Folge dieser Verpachtung bildeten sich 2 Sommergarne. Bald darauf, 1736, entstand ein Streit zwischen der Stadt und dem Amte in Wolgast wegen der Abgaben in diesem Gewässer, der erst nach 12jährigem Fordern und Weigern durch Vergleich vom 30. April 1748 beseitigt wurde. Ein zweiter Streitpunkt waren die Abgaben von der Fischerei in der Quinitz. Dies Wasser war dadurch entstanden, daß der Strom große Stücke von den Stadtwiesen abgerissen hatte. Besonders wurde das Gewässer im Frühling 1748 durch eine heftige Sturmfluth sehr vergrößert. Der Magistrat behauptete zu keiner Abgabe aus diesem Gewässer verpflichtet zu sein, weil es aus städtischem Grund und Boden entstanden sei. Auch dieser Streitpunkt wurde in demselben Jahre zu Gunsten der Stadt entschieden und zugleich die Gränzen des Lassaner Wassers bestätigt. Erst 1751, zu Michaelis, wurde das erste Wintergarn eingerichtet. Trotz der Weigerung der Fischer mußten von jedem Garn 3 Mann zum Wintergarn treten. Etwa 1762 ging eins der Sommergarne ein, zwar wurde 1765 wieder ein zweites eingerichtet, aber schon im folgenden Jahre gingen die Fischer wieder auseinander, weil sie sich nicht vertragen konnten. Endlich richtete 1786 einer der Quartzner auf Betrieb des Magistrats ein zweites Garn ein, dessen Theilnehmern 10 Jahre Steüerfreiheit auf ¼ Hufe bewilligt wurde. Doch sollten sie Steüer nachzahlen, wenn das Garn vor Ablauf der 10 Jahre eingehen sollte. Die Zahl der Garne hat im laufenden Jahrhundert oft gewechselt; eine Zeitlang waren es 2, dann 1, seit 1860 wieder 2. Die Oberaufsicht über die Fischerei nicht nur bei Lassan, sondern über alle Gewässer in Schwedisch-Pommern und Rügen führte der in Lassan wohnhafte Fischmeister oder Kieper, welches Amt oft mit der Bürgermeisterstelle verbunden war, und während der letzten 100 Jahre bis 1852 in Einer Familie erblich gewesen ist: Vater, Sohn und Enkel. Seit 1852 verwaltet der Oberfischmeister in Wolin dieses Amt.

Im Jahre 1785 bildeten die Lassaner Quartzner, 8 an der Zahl, eine Gesellschaft zur Betreibung des Fischhandels. Sie kauften die Fische auf und vertheüerten diese

dadurch so, daß der Magistrat sich genöthigt sah, die Gesellschaft aufzuheben und zu verordnen, daß nicht mehr als 3 Personen zum Fischhandel zusammentreten dürften. Auch wurde den Fischern zum Gesetz gemacht, zwei Stunden mit ihren Fischen am Bohlwerk Markt zu halten. Das Bohlwerk wurde im Winter 1746—47 neü gebaut, wozu die Königl. Regierung aus den landesherrlichen Forsten Holz hergab. Wesentliche Aus- und Verbesserungen hat das Bohlwerk in den Jahren 1820 und 1860 erhalten.

Sind gleich Ackerbau und Fischfang die Haupt-Nahrungs-Quellen der Bewohner von Lassan, so fehlt es unter ihnen doch auch nicht an dem Betrieb einiger Zweige des technischen Gewerbfleißes. So haben sie 2 Kalkbrennereien, die ihr zu verarbeitendes Material früher wol von Lebin, auf Wolin, entnahmen, oder auch von dem ältesten Natur-Denkmal, das es in Pommern gibt, von Fritzow, bei Kamin, jetzt aber, nachdem dieses Kalklager allem Anschein nach seiner Erschöpfung entgegen geht, das Material weit her holen müssen, vom Muschelkalkgebirge bei Rüdersdorf, in der Mark Brandenburg. Vielleicht auch, daß die in neüester Zeit im Warnowschen Forstrevier, auf Wolin, entdeckten Kalklager benutzt werden. Steht auf der Lassaner Gemarkung das Kreidegebirge an? Die Benennung „Kreidebergsches Feld" führt auf diese Frage. Die Lassaner Kalkbrennereien sind wichtig, denn sie versorgen fast ganz Neü-Vorpommern und die angränzenden Gegenden des Herzogthums Stettin mit Mörtel. Mit der Fabrikation des Mörtel stehen die Bauhandwerker in naher Verbindung, die Maurer und Zimmerleüte, die Zimmermaler, Tischler, Glaser und Töpfer, auch Dachdecker, die im Jahre 1861 ein ansehnliches Corps, 128 Mann stark, bildeten. Daß ein so zahlreiches Corps in dem Städtchen allein nicht seine Nahrung finden könne, ist selbstverständlich. Die Bauhandwerker finden ihre Hauptbeschäftigung auf den Landgütern in Nähe und Ferne. Man kann ihnen noch die Schmiede-Werkstätten zuzählen, davon 8 in Betrieb standen, mit 4 Arbeitern. Recht lebhaft ist die Lein- und Damastweberei, die auf 19 Stühlen betrieben wird. Alles Nähere über den Bestand der Handwerke zeigt die unten folgende Gewerbe-Tabelle von 1861, die neüeste, die es gibt.

Aufmerksam zu machen ist in dieser Tabelle, eben so in der Gewerbe-Tabelle der Stadt Wolgast, auf ein Handwerk, oder, — um es richtiger zu bezeichnen auf einen Zweig der — Kunst-Manufactur, der hier, wie dort, sehr zahlreich vertreten ist, und, wie es auf den ersten Blick den Anschein hat, über dem Bedürfniß. So mögte man meinen, wenn man sieht, daß in Lassan, dem kleinen Städtchen mit wenig über 1300 Bewohnerinnen, wie die nebenstehende Bevölkerungs-Tabelle nachweis't, 24 weibliche Hände mit — Putzmachen beschäftigt sind. Die 7 — Modistinnen mit ihren 5 Gehülfinnen müssen vollauf zu thun haben, sie würden sonst nicht ihr Luxus-Gewerbe fortsetzen, unmöglich aber ist es, daß sie für ihren Wohnplatz allein thätig sind, und daher sehr wahrscheinlich, daß der Frauenkreis der benachbarten Güter zu ihrer Kundschaft gehört. Ganz ähnlich wird es sich mit den Modistinnen in Wolgast verhalten. In der Gewerbe-Tabelle dieser Stadt ist die große Zahl der Kleidermacherinnen besonders auffällig. Unbedenklich ist es als ein großer Fortschritt auf der Stufenleiter der Sittsamkeit anzusehen, wenn weibliche Kleidungsstücke nur von weiblichen Händen angefertigt

[Fortsetzung S. 870.]

Bevölkerungs-Tabelle der Stadt Lassan.

Stand am 1. Januar 1865.

I. Zahl und Geschlecht.

Zählung vom 3. December 1864.		
Männlich	Weiblich	Zusammen
1.273	1.317	2.590
Mit Einschluß der 6 Seelen auf d. Kalkbrennereien; aber excl. der Militair-Bevölkerung.		
Dazu die Militair-Bevölkerung		4
Gesammtzahl . .		2.594

Civil-Bevölkerung bei den früheren Zählungen.

1861.	2540	1825.	1475
1858.	2508	1822.	1432
1855.	2360	1819.	1318
1852.	2368	1816.	1259
1849.	2281	1809.	1116
1846.	2249	1803.	1217
1843.	1973	1800.	1191
1840.	1731	1794.	1159
1837.	1536	1785.	1084
1834.	1440	1782.	982
1831.	1422	1780.	898
1828.	1387	1767.	814

Vermehrung der Bevölkerung in rund 100 Jahren = 200 Prozent.

II. Alter und Geschlecht.

Davon wurden geb. i. J.	Geschlecht. männl.	Geschlecht. weibl.	Davon wurden geb. i. J.	Geschlecht. männl.	Geschlecht. weibl.	Davon wurden geb. i. J.	Geschlecht. männl.	Geschlecht. weibl.
1864	35	47	1830	15	12	1796	7	14
63	34	45	29	18	22	95	3	4
62	32	32	28	22	21	94	8	4
61	34	37	27	12	12	93	5	4
1860	31	36	26	11	13	92	4	1
59	30	23	25	18	16	91	3	2
58	22	32	24	22	18	1790	2	4
57	25	24	23	15	17	89	3	4
56	22	25	22	18	12	88	3	3
55	29	29	21	17	21	87	—	—
54	21	37	1820	13	13	86	2	1
53	32	29	19	14	14	85	1	—
52	23	30	18	7	21	84	1	2
51	26	21	17	16	18	83	—	1
1850	26	20	16	13	16	82	1	4
49	33	21	15	12	17	81	—	1
48	23	18	14	9	19	1780	1	1
47	23	13	13	17	8	79	3	2
46	21	18	12	13	13	78	1	—
45	17	19	11	10	11	77	1	1
44	25	18	1810	16	8	76	—	—
43	17	22	09	11	8	75	—	—
42	24	29	08	7	11	74	—	—
41	18	23	07	5	7	73	—	—
1840	20	16	06	9	12	72	—	—
39	17	25	05	8	9	71	—	—
38	17	13	04	9	6	1770	—	—
37	32	19	03	7	13	69	—	—
36	21	20	02	4	10	68	—	—
35	14	13	01	8	7	67	—	—
34	20	15	1800	8	8	66	—	—
33	17	19	1799	4	10	65	—	—
32	15	14	98	7	9	64	—	—
31	25	19	97	9	11			

III. Familienstand.

a) Unverheirathete und niemals verheirathet gewesene:
1. Männliche Pers. über 24 Jahre alt 19
2. Weibliche Pers. über 16 Jahre . 6

b) Verheirathete:
1. Männer 488
2. Frauen 493

c) Verwittwete:
1. Männer 27
2. Frauen 90

d) Geschiedene, nicht wieder Verheirathete:
1. Männer 3
2. Frauen 9

IV. Art des Zusammenlebens.

a) Einzeln lebende Personen: Männer . 28
Frauen . 37

b) In 650 Familien-Haushaltungen:
1. Männliche Personen 1243
2. Weibliche 1280

c) In 1 Herberge lebte 1 männl. Person 1

d) Im Polizeigefängniß desgleichen . . 1

V. Religions-Bekenntniß.

a) Evangelische Christen 2564
b) Römisch-katholische Christen 1
c) Mennoniten 1 und Dissidenten 17 . 18
d) Mosaïsche Glaubensgenossen 7

Zur Schweden-Zeit gab es keine Juden in Lassan, erst 1810 finden sie sich ein, die meisten, nämlich 12 im Jahre 1831. Der Mennoniten gab es 10 im Jahre 1852. Dissidenten finden sich erst bei der Zählung von 1864.

VI. Mischehen.

Von gemischten Ehen besteht 1, worin der Mann katholisch, die Frau evangelisch ist; z. Z. ist diese Ehe kinderlos.

VII. Besondere Mängel einzelner Individuen.

Von Taubstummen sind vorhanden: 1 männliche und 3 weibliche Personen; von Blinden 1 männliche und 2 weibliche Personen.

Zahl der Gebaüde in Wolgast.

Stand am 1. Januar 1865.

A. Öffentliche Gebaüde.		B. Privatgebaüde.	
1. Für den Gottesdienst	1	1. Privat-Wohnhaüser	334
2. Für den Unterricht	1	2. Fabrikgebaüde, Mühlen ꝛc.	21
3. Für die Gemeindeverwaltung	8	3. Ställe, Scheünen und Schuppen	338
Überhaupt	10	Überhaupt	693

Die Gebaüdesteüer-Veranlagungs-Tabelle gibt die Zahl der steüerpflichtigen Wohnhaüser zu 339 an, und die der gewerblichen Gebaüde zu 68, die zusammen mit 838½ Thlr. belastet sind; steüerfrei sind 506 Gebaüde.

Viehstand

am 1. Januar 1865.

1. Pferdestamm	130	2. Rindvieh überhaupt	234
Darunter: Über 3jährige	124	Darunter: 39 Jungvieh, 2 Bullen, 193 Kühe.	
Unter diesen:		3. Schafvieh überhaupt	291
a) Zur Zucht	—	sämmtlich unveredelter Race.	
b) Zur Landwirthschaft	119	4. Borstenvieh	549
c) Lastpferde	—	5. Ziegen	63
d) Luxus- u. andere Pferde	5	6. Bienenstöcke	28
Füllen bis zu 3 Jahren	6		
	130		

Der Zuwachs beschränkt sich auf das Nothwendige zum Ersatz des Abgangs, der alljährlich in der Wirthschaft vorkommt. Handel mit selbst gezüchtetem Vieh findet nicht Statt. Seit dem Jahre 1858 hat sich der Viehstand in allen Arten etwas vermindert, mit Ausnahme des Borstenviehs, dessen Zahl sich um 185 Stück vermehrt hat. Mit der Federviehzucht gibt man sich in Lassan nicht ab.

Gewerbe-Tabelle vom Jahre 1861.

A. Unter dem Patronate des Magistrats stehende Gewerks-Ämter.

Die Zahlen bezeichnen das Jahr, in welchem die Rolle ausgefertigt ist.

Der Bürgermeister: das Amt der Maurer 1770, der Zimmerleüte 1786 und der Brauer 1726; die Brauer-Zunft ist 1860 aufgelöst worden, weil nur noch ein einziger Brauer vorhanden ist. Die Brauerei war sonst und blieb lange das wichtigste Gewerbe.

Der Kämmerer: das Amt der Schneider 1605, der Weber 1683, der Bäcker 1788, und Tischler 1739.

Ein Rathsherr: das Amt der Schlosser und Schmidte 1755.

Ein zweiter: das Amt der Schuhmacher und Pantoffelmacher.

Die Zunftrollen sind in den jüngst verflossenen Jahren erneüert worden: so 1851 die der Schneider und Schuhmacher; 1852 die der Tischler und Weber; 1855 die der Bäcker; 1856 die der Schmidte, und 1857 die der Maurer und Zimmerleüte. Die übrigen Handwerke sind in so geringer Zahl vertreten, daß sie nicht im Stande waren, eine eigene Zunft zu bilden; deshalb schlossen sie sich theilweise den Innungen andrer Städte, wie Wolgast, Anklam, Gützkow, Greifswald, Usedom, an, theilweise sind sie außerhalb jedes Zunftverbandes geblieben, so die Glaser und Kürschner.

B. Schifffahrt.

In keiner Periode seiner Geschichte hat es Lassan zu einer Betheiligung an der Seeschifffahrt bringen können, trotzdem sein Hafen, bei einer Tiefe von 15—16 Fuß, eine so vorzügliche Lage hat. Als adliche, und dann als Amts-Stadt, fehlte die freie Bewegung, die Freiheit, unter deren Schutz allein Handel und Schifffahrt entstehen und gedeihen können. In den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts versuchten es Ükermünder Schiffer sich in Lassan niederzulassen. Sie hatten keinen Erfolg. Die jetzt vorhandenen 9 Segelschiffe sind Jachten, welche Cabotage innerhalb und außerhalb der Pene treiben. Etwas ansehnlicher ist die Flußschifffahrt. Jedes ihrer Fahrzeüge hat eine Tragfähigkeit von 94 Last. Seit 1860 macht ein Dampfschiff regelmäßige Fahrten zwischen Wolgast und Anklam, täglich hin und her. Es hat auch Lassan in seine Linie gezogen, und ist dadurch der Verkehr mit beiden Nachbarstädten bedeütend erleichtert worden. Eine Fähr-Anstalt zur Verbindung mit der Insel Usedom gibt es nicht; die nächste ist bei Klotzow.

C. Die Gewerbe-Tabelle an sich.

Webestühle in Leinen	19		
Meister und Gesellen		17.	1
Kalkbrennereien	2		
Inhaber und Arbeiter		2.	3
Ölmühle	1		
Inhaber und Arbeiter		1.	2
Wassermühle	1		
Mahlgänge		2	
Inhaber und Gesellen		1.	1
Bockmühlen	4		
Meister und Gesellen		4.	5
Holländische Mühle	1		
Geselle			1
Roßmühlen	3		
Mahlgänge und Arbeiter		4.	5
Bierbrauerei	1		
Inhaber und Arbeiter		1.	2

Bäcker, Meister und Gesellen	7.	6	
Fleischer, desgleichen	5.	2	
Fischer, desgleichen	36.	11	
Barbier	1		
Töpfer	2		
Glaser	2.	1	
Maurermeister	2		
Gesellen und Lehrburschen		36.	4
Maurerflicker		11	
Zimmermaler u. Gehülfen	2.	2	
Zimmermeister	2		
Gesellen und Lehrburschen		25.	4
Zimmerflick-Arbeiter		9	
Brunnenmacher	1		
Dachdecker mit Lehrling	1.		1
Steinsetzer	1		
Schornsteinfeger mit Gesell	1.	1	
Stellmacher, desgleichen	2.	1	
Grobschmiedemeister	4		
Gesellen und Lehrling		3.	1
Kleinschmidte mit Lehrling	4.		2
Uhrmacher mit Gehülfe	2.	1	
Seiler und Reepschläger	1		
Färber mit Geselle	1.	1	
Schuhmachermeister	26		
Gesellen und Lehrburschen		7.	3
Kürschner	1		
Riemer mit Gesell	3.	1	
Schneidermeister	16		
Gesellen und Lehrburschen		2.	3
Putzmacherinnen und Gehülfinnen	7.	5	
Hutmacher	1		
Tischlermeister	13		
Gesellen und Lehrlinge		4.	6
Böttiger mit Lehrlingen	5.		2
Drechsler mit Gesellen	1.	1	
Buchbinder	1		

Kleinkaufleüte mit Gehülfen	11. 3		
Hausirende Krämer	2		
Commissionaire	4		
Seeschifffahrt.			
Segelschiffe	9		
Lastenzahl		93	
Mannschaften			18

Flußschifffahrt.			
Segelfahrzeüge	16		
Lastenzahl		553	
Eigenthümer u. Mannschaft.		14. 32	
Fuhrleüte mit Pferden	4. 8		
Gastwirthe	5		
Schankwirthe	2		
Leihbibliothek	1		

Zwei Krammärkte, den 27. Juni und 3. October, jedes Mal 1 Tag. Der Sommermarkt wird nicht stark besucht; dagegen ist der Michaelismarkt von jeher der bedeütendste gewesen, schon 1732 waren 91 Buden aufgeschlagen. Ein dritter Frühlings-Krammarkt, welcher der Stadt 1848 bewilligt wurde, fand wenig Theilnahme, und ist deshalb wieder eingegangen. Eben so ist es in den Dreißiger Jahren den Pferde- und Viehmärkten ergangen, die sonst in Lassan abgehalten und viel besucht wurden. Ein Wochenmarkt ist nie zu Stande gekommen, weil es an der Betheiligung, oder vielmehr an dem Bedürfniß gefehlt hat.

[Fortsetzung von S. 866.]

werden, insofern dabei nicht blos aüßerliches Gebahren die Triebfeder der Weiber ist, sich von einer ihrer Mitschwestern bedienen zu lassen, sondern das innere Gefühl der, unmittelbar an Unsittlichkeit gränzenden Unschicklichkeit, beim Anpassen der Kleider, von Männer-Händen — betastet zu werden! Zur Ehre der Wolgaster Frauen sei Letzteres gern vorausgesetzt.

Lassan tritt in den Urkunden zum ersten Mal in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts auf, und zwar als Name einer Landschaft, in der Form Lesane, deren Wurzel in dem slawischen Worte Ljes, Holzung, Waldung, zu suchen ist, daher etwa „Waldland“, und als Ortsname „Waldheim“ bedeütend. Karl Viohl, ein Lassaner Stadtkind, der in jüngster Zeit, 1862, die Geschichte seiner Vaterstadt in gründlichster Weise geschrieben hat, führt als Beweismittel für die Ansicht, daß die Gegend, in der Lassan steht, mit Wald und Busch bedeckt gewesen sei, den Umstand an, daß noch heüte in den Gärten und Feldern beim Graben und Pflügen haüfig die Hauer des Wildschweins, Sus scropha, zum Vorschein kämen und zu wiederholten Malen in den Söllen vollständige Eichenstämme mit Wurzeln und Ästen aufgefunden worden seien, die zwar aüßerlich gut erhalten aussahen, inwendig aber so morsch waren, daß sie nicht mehr als Nutzholz gebraucht werden konnten.

Die Urkunde, in welcher Lassan zum ersten Male genannt wird, ist vom Jahre 1136, ausgefertigt den 16. August. Kaiser Lothar verleiht darin dem Hochstift Bamberg den Tribut aus mehreren Provinzen des, für das Christenthum durch des Stifts Oberhirten Otto eben gewonnenen Pommerlandes. Unter diesen Provinzen steht auch Lesane. In einer zweiten Urkunde vom Jahre 1168, vermöge deren Conrad I., anderer Pommerscher Bischof, das Kloster Grobe und dessen Güter confirmirt, wird der Provinz Lessan ebenfalls gedacht: In provincia .... que dicitur Lessan villa Reuene cum terminis suis et super riuum Bebroa locus molendini. Dieses Dorf

Revene und die Mühle auf dem Fließe, dessen Name sich bis auf den heütigen Tag in der Form Brebrow — zwischen Bauer und Wehrland in die Pene fließend — erhalten hat, muß das Kloster nach 1159 erworben haben, da es in dem Bestätigungsbriefe des ersten Pommerschen Bischofs Adalbert, von dem eben genannten Jahre, noch nicht vorkommt. Das Dorf steht noch in der Confirmations-Urkunde Bischofs Conrad III. vom Jahre 1241, nicht aber mehr die Mühle des Bebroa-Fließes — dessen Name, durch Verwechslung eines Buchstaben, möglicher Weise an bobr, den Biber, erinnern könnte. Das Dorf Revene ist längst verschwunden. Es lag wahrscheinlich im nördlichen Theil der Provinz Lassan, die außer ihm und dem Castrum Lassan die Ortschaften Buzow, Bömitz, Jamitzow, Jasedow, Klotzow, Krentzow, Lentschow, Libnow, Pinnow, Pulow, Waugelkow, Warnekow, Zarentin, altslawische Wohnplätze, und von neüeren, offenbar deütschen, Ansiedlungen die Ortschaften Bauer, Buggenhagen, Wehrland und das ganz neüe Papen- (Pfaffen-) Dorf in sich begriff. In der Bulle des Papstes Cölestin III., vom Jahre 1194, die Bestätigung des Klosters Grobe betreffend, steht in Provincia Lessan villam Reuene et super riuum Bertbroa locum molendini. Die Schreiber der römischen Curie hielten es mit der Rechtschreibung nicht eben sehr genau. Noch in unserer Zeit sollen, wie Biohl berichtet, alte Leüte durch Überlieferung gewußt haben, daß auf dem Brebrow Fließe eine Wassermühle gewesen sei.

Ferner wird Lassan genannt zwischen 1193 und 1202 in dem durch König Kanut VI. von Dänemark zwischen Rügen und Pommern gestifteten Vergleich als zur Burg Wolgast, mithin zu Pommern, und zum Sprengel des Schweriner Bisthums gehörig. Der Versuch des Bischofs Brunward von Schwerin, diesem Anspruch 1236 Geltung zu verschaffen, blieb eben so erfolglos, wie in Wolgast. 1248 kommt ein Geistlicher, Theodoricus, als Plebanus zu Lassan vor. Es ist in der Urkunde, vermöge deren Herzog Barnim I. und der Bischof Wilhelm von Kamin den gegenseitigen Tausch des fürstl. Antheils am Lande Kolberg und des Landes Stargard treffen. In diesem Vertrage steht Theodoricus, Plebanus in Lassan, unter den Zeügen, und zwar in hervorragender Stellung, als zweiter Zeüge; und es hat den Anschein, daß der dritte Zeüge, Gherardus Capellanus, ebenfalls zur Lassaner Kirche gehört habe. Beide Geistliche befanden sich im Gefolge des Bischofs. Ein Nachfolger im Plebanat hieß Arnoldus, zufolge Urkunden von 1258 und 1274. Zwei Geistliche an der Lassaner Kirche zeigen sich ganz bestimmt 1315 in einem Kaufvertrag zwischen den Buggenhagen und Köller einer Seits und dem Kloster Podglowe andrer Seits, worin der Plebanus Johannes und der Vicarius Theodoricus von Lassan als Zeügen vorkommen.

Als erste Besitzer des Ortes erscheinen die Ramel; so schon 1256 Gerburgia relicta Domini Herberci Romele de Lassan, 1269 Johannes Romelo de Lassan. Die zuerst genannte Urkunde, von 1256, ist des Herzogs Barnim I. Bestätigung des Tauschvertrages, den das Kloster Grobe mit der Wittwe Herberts Ramel wegen des vom Kloster zu Lehn tragenden Dorfes Ravene, hier Rauene genannt, gegen das ihr gehörige Dorf Banzino, Bansin, auf der Insel Usedom, geschlossen hatte. Bansin war einträglicher als Ranene, denn Abt Wiardus und sein Convent gaben der Frau Gerburgis Ramel noch 8 Mark Pfenninge an jährlicher Rente zu. Sodann wird 1267 und in den folgenden Jahren, 1270 und 1277 Ludeke oder Ludolfus (Rudolfus) de

Lassan genannt, dessen eigentlicher Geschlechtsname zwar nicht bekannt ist, allem Anschein nach aber auf das Geschlecht der Nienkerken zurückzuführen sein dürfte. Im Jahre 1291 war Lassan bereits eine Stadt mit deütscher Verfassung, da in diesem Jahre die Rathmannen — consules Civitatis Lassan — und das Stadtsiegel erwähnt werden; sie recipirte das Lübische Recht, das ihr 1741 von der Schwedischen Regierung bestätigt wurde. Schon Ende des 13. Jahrhunderts muß das Geschlecht der Schwerine im Besitz der Stadt gewesen sein, denn sehr wahrscheinlich waren die Ritter Oldagus und Bernhardus domini de Lassan, welche 1295 den Stralsundern Zollfreiheit in ihrer Stadt — in civitate nostra — bewilligten, von diesem Geschlecht, da der Vorname Oldagus den Schwerinen eigenthümlich ist. Später kam er durch Verschwägerung auch bei den Lepeln in Gebrauch. Bei der Pommerschen Landestheilung 1295 kam das Land Lassan an die Wolgaster Linie. 1298 wurde der Streit zwischen dem Kaminer Bischof und dem Kaminer Dompropst wegen des Patronats der Lassaner Kirche schiedsrichterlich zu Gunsten des erstern entschieden. Herzog Bogislaw IV. bewilligte mittelst Urkunde vom 2. Februar 1299 der Stadt auf Ansuchen seines Vasallen, des Ritters Gerhard von Schwerin, Zollfreiheit in seinen Ländern und bestätigte die ihr von seinem Vater Barnim I. verliehenen Privilegien. Wir kennen diese Verleihungen durch ein Transsumt in der Confirmations-Urkunde Herzogs Wartislaw IV., gegeben an der Swine (datum in Swina) im Jahre des Herrn 1318 am Tage des Herrn, den man Judica nennt. Also fällt die Erhebung Lassans zur Stadt in die Regierungszeit Barnims I., die eine 56jährige Dauer, bis 1278, hatte. Es muß aber dieser Zeitraum auf die Jahre 1264—1278 beschränkt werden, da Barnim erst 1264 Herzog von ganz Pommern wurde, in welchem Jahre sein Vetter Wartislaw III., der bis dahin über den Wolgastschen Theil von Pommern geherrscht hatte, mit Tode abging. Viohl vermuthet, daß Barnim Lassan zur Stadt erhoben habe, als er sich am 14. October 1273 in Usedom aufhielt. Diese Vermuthung des gründlichen Geschichtschreibers seiner Vaterstadt hat Vieles für sich; und die Lassaner Bürgerschaft und Fischer-Genossenschaft werden in der Zeit nicht weit ab sein von der Wahrheit, wenn sie im Jahre 1873 ein 600jähriges Jubelfest ihres Städtchens veranstalten.

Schon im Anfange des 14. Jahrhunderts waren die Geschlechter Buggenhagen und Köller (Colner in den Urkunden) und um die Mitte des Jahrhunderts die Lepel im Besitz der Stadt Lassan, bei welcher sich ein Rittersitz auf dem Vorwerke vor Lassan, befand. In einem Vertrage vom 26. Februar 1315 nennen Arnold und Detlew Buggenhagen zu Buggenhagen und Henning und Arnold Köller zu Jamitzow das Lassansche Wasser und den Schmollensee das ihrige und ertheilen dem Abte und ganzen Convent zu Grobe für 175 Mark slawischer Pfenninge das Recht der Fischerei in beiden Gewässern mit „Alwede, Seyze (Zeese), Wloke, dem Asgarne, Wanghernetze, Rüze (Reüse), Alrepe und Warpnete". Die großen Garne fehlen. Dieser Vertrag wurde dem Kloster 1425 bestätigt. Heinrich Köller in Lassan kommt 1357 vor, und 1371 werden die Ritter Nicolaus Köller und Henning Lepel domini opidi Lassan genannt. 1477 kommen auch Owstine zu Lassan vor, doch nur vorübergehend, und wol nicht mit bedeütendem Grundbesitz. Alle Nachrichten, wie bruchstückartig sie sich auch erhalten haben, deüten darauf hin, daß die Geschlechter Ramel, Schwerin, Lepel und Köller als die angesehensten in der Landschaft Lassan einander gefolgt sind. Namentlich waren die

beiden zuletzt genannten Familien in den Umgebungen des Städtchens, und in diesem selbst, reich begütert, und die Lepel bekleideten in der Bürgerschaft die ersten Magistratsstellen. Diese Geschlechter hatten demgemäß den größten Einfluß auf ihre ganze Umgebung. Abgeschlossen wurde dieser Einfluß durch das Köllersche Geschlecht; denn Arnd Köller verkaufte 1494 den von den Lepeln verkauften vierten Theil am Städtlein Lassan, die dortige Mühle und das Fischwasser mit den Werdern an Herzog Bogislaw X. (Original im Pommerschen Provinzial-Archiv). Nach der Musterrolle von 1523 hatte die Stadt 15 Mann zu Fuß mit Spießen zu stellen. Sie war also jetzt zum mindesten keine adliche Stadt mehr, auch noch keine Amtsstadt, Lassan war in dieser Zeit eine landesfürstliche Immediat-Stadt, wozu jenes Kaufgeschäft Herzogs Bogislaw X. den Grund gelegt hatte. Doch machte die Familie Lepel noch lange nachher Ansprüche auf die Stadt Lassan, wie sich aus einer Bemerkung von Schwartz (Geschichte der Städte, 451) abnehmen läßt, die also lautet: „Mir ist von guter Hand berichtet worden, daß die Lepeln von Sekeritz noch eine Prätension an die Stadt Lassan zu haben vermeynen, und dieselbe so gar noch nicht aufgegeben hätten, daß sie auch bey allen Fällen darauf mutheten".[1]

Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte Lassan bisher 65 Landhufen an ganzen und halben Erben und 30 Landhufen an Stadtacker versteüert, die nun zusammen auf 50 Landhufen reducirt wurden.

Lassan, zwar in alten Zeiten, den obigen Nachrichten zufolge, unter besonderen Dynasten, und nur mittelbar unter landesfürstlicher Hoheit stehend, ist in der Folge unter die unmittelbare Landeshoheit der Herzoge zu Wolgast gekommen, hat unter dem Amte Wolgast als Amtsstadt bis zum Jahre 1806 ressortirt, und ist bei der damals veränderten Einrichtung der Ämter, gleich den anderen Städten der Provinz als Landstadt in ein unmittelbares Verhältniß zur Königlichen Regierung zu Stralsund, als nächster landesobrigkeitlicher Behörde, getreten.

An älteren Urkunden über die Stadt und ihre Privilegien ist so gut, als nichts vorhanden. Die Stadt, welche nach einem alten, im Lassaner Archiv noch aufbewahrten Stadtbuch vom Jahre 1720 während des Nordischen Kriegs von den Moskowitischen Völkern 14 Mal geplündert ist, hat bei dieser Gelegenheit alle ihre alten Dokumente eingebüßt; sie sind, obgleich in der Kirche niedergelegt, sogar in dieser nicht verschont, sondern bei den Zerstörungen in der Kirche mit verloren gegangen. Was noch an älteren Urkunden und hiernächst an neüeren Ordnungen, die Stadt Lassan betreffend, bekannt und vorhanden ist, ist Folgendes:

1. Privilegium Herzogs Bogislaw IV. vom Jahre 1299, erneüert 1318, wegen der Zollfreiheit der Stadt Lassan. (Urkunden-Anhang I.)

2. Des Herzogs Bogislaw XIV. Bestätigung der Lassaner Privilegien vom Jahre 1626, erneüert im Jahre 1683 unter der vormundschaftlichen Regierung der Königin Hedwig Eleonora für ihren Sohn Carl XI. (Dähnert, II., 450.)

3. Verordnung der Königl. Regierung vom 30. Januar 1741, die Bewidmung der Stadt mit Lübischem Recht betreffend. (Dähnert, Suppl. IV., 377.)

4. Bau- oder Bürgersprache — Civiloquium — vom Jahre 1682, nachher erneüert und bestätigt von der Königlichen Regierung zu Stettin unterm 14. December 1705. (Steht im Stadtbuch zu Lassan vom Jahre 1720.)

5. Regierungs-Reglement für das Lassaner Stadtwesen vom 25. April 1725, betreffend die eben genannte Bauernsprache, das Stadtregiment und die Jurisdiction, die 8Männer, Stadtrechnungen, Steüer-Erhebung, Tagegelder, Marktgeld, Strohdächer rc. (Dähnert, II., 451.)

6. Bestätigung des Lübischen Rechts, von 1731. (Dähnert, Suppl. IV., 384.)

7. Vieh- und Feld-Ordnung vom 3. Juni 1750. (Dähnert, Suppl. IV., 378.)

8. Feüer-Ordnung vom 17. Juli 1778 und confirmirt am 21. Juli 1779. (Nicht gedruckt.) Ersetzt durch eine neüe vom 23. Juli 1860.

9. Bruch-Ordnung vom 1. September 1783. (Dähnert, Suppl. III., 483.)

10. Schul-Ordnung vom 18. September 1789 — späterhin aber, Anno 1833, durch eine neüe Schul-Ordnung außer Kraft gesetzt. (Nicht gedruckt.)

11. Stadt-Reglement vom 30. März 1798. (Dähnert, Suppl. IV., 384.)

12. Additament dazu vom 16. Januar 1816. (Nicht gedruckt; aber im Archiv der Königl. Regierung zu Stralsund, auch ad Acta derselben, Lassan, Tit. III., Seit. 2, Nr. 22, Fol. 44.)

Alle diese Privilegien und Ordnungen haben indeß im Verlauf der Zeit unter den gegenwärtig gegen früher wesentlich veränderten Verhältnissen und in Folge der allgemeinen Landesgesetzgebung allmälig ihre Bedeütung und zum größten Theil ihren Bestand verloren.

Das Stadt-Reglement vom 30. März 1798 mit dem Additament vom 16. Januar 1816 war zwar an sich noch das eigentliche Fundament der Stadtverfassung, und der hauptsächlichsten städtischen Administrations-Einrichtungen, eine von dem Magistrate unterm 1. October 1854 angefertigte Zusammenstellung der noch geltenden Verfassungs-Normen ergab aber, wie sehr es sich in den wichtigsten Punkten gerade mit jenen Fundamental-Gesetzen der Stadt inzwischen anders gestaltet hatte. Abgesehen vom Tit. II. des Reglements, von dessen Inhalt: Repräsentation der Bürgerschaft, noch das Meiste in Kraft war, hatte der Tit. I.: Von der Obrigkeit und den Pflichten derselben, sowie eines jeden Mitgliedes derselben handelnd, fast gar keine Gültigkeit mehr, theils in seinen verschiedenen Bestimmungen erhebliche Modificationen erlitten; vom Tit. III., das Kämmerei- und Steüerwesen betreffend, bestand, ganz besonders in Folge der Aufhebung der Gemeinde-Weide auf der Lassaner Feldmark und der Separation daselbst, wenig oder gar nichts mehr, und die Tit. IV.—VI., von Polizei-Sachen, der Justizpflege und den Salarien der Magistrats-Personen handelnd, waren, nachdem die Stadt die Jurisdiction im Jahre 1849 verloren, und die neüere Staats-Gesetzgebung in die hier einschlagenden Verhältnisse überhaupt scharf eingegriffen hatte, meistens als aufgehoben und fast überall nicht mehr anwendbar anzusehen.

Zwar war schon bei Gelegenheit der Verhandlungen, welche in den Jahren 1842—1845 von der damals zur Regulirung der Neü-Vorpommerschen Städte-Verfassungen niedergesetzten Commission gepflogen sind, auf eine Ergänzung und zeitgemäße Änderung des Stadt-Reglements Bedacht genommen, auch ein vollständiger Entwurf zu einem Receß-Additament, oder vielmehr Revisions-Abschiede aufgestellt, allein die Sache blieb, ohne daß die höhere Bestätigung erfolgte, ruhen, wiewol dennoch viele in dem Additament enthaltene Gegenstände vom Magistrate zu Lassan als erledigt angesehen und zur Ausführung gebracht wurden. Bei der, im Jahre 1854 erneüert angeordneten, Regelung der Stadtverfassung von Lassan an jene Commissions-Verhandlungen von 1842—1845 wieder anzuknüpfen, war in den meisten Dingen, besonders unter den vor-

benannten seitdem fernerweit eingetretenen gänzlich veränderten Umständen, nicht thunlich. Es ist daher auf ganz neüen Grundlagen verhandelt worden, und nach fast vierjährigen Arbeiten der, mit der Regelung der Neü-Vorpommerschen Stadtverfassungen betrauten Commission, am Schluß des Jahres 1858 der nachstehende Receß zu Staude gekommen.

Receß für die Stadt Lassan.

In Folge der, nach Vorschrift des, die Verfassung der Städte in Neü-Vorpommern und Rügen betreffenden Gesetzes vom 31. Mai 1853 Statt gehabten Revision der Verfassung der Stadt Lassan und auf Grund der gepflogenen Revisions-Verhandlungen ist festgestellt worden, was folgt:

§. 1. Stadtbezirk.

Der Stadtbezirk wird durch die Grundstücke, welche demselben angehört haben, und durch diejenigen Grundstücke gebildet, welche demselben den bestehenden Gesetzen gemäß, beigelegt werden.

§. 2. Klassen des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht hat drei Klassen: — Zur ersten Klasse gehören: Kaufleüte; die größeren Bauleüte, welche mehr als eine Ackerhufe besitzen (Vollhufner) und die diesen gleich zu erachtenden Personen. — Die zweite Klasse wird von den Handwerksmeistern, kleinen Ackerbürgern, die nur eine Ackerhufe oder weniger besitzen (Halbhufuern), mit einem Hause angesessenen Tagelöhnern und solchen Personen, welche denselben gleich zu achten sind, gebildet. — Zur dritten Klasse gehören die mit Haüsern nicht angesessenen Tagelöhner und verheiratheten Gewerbegehülfen und überhaupt alle Personen, welche zu den ersten beiden Klassen, bei denen der selbständige Betrieb des Handels, eines Handwerks oder des Ackerbaues oder doch eine, diesen Gewerbetreibenden gleich zu erachtende bürgerliche Stellung oder der Besitz eines Wohnhauses vorausgesetzt wird, nicht angehören.

Kaufleüte gehören, auch wenn sie den Ackerbau als Nebengewerbe betreiben, allemal zur ersten Klasse.

Entstehen Zweifel darüber, zu welcher Bürgerklasse der Aufzunehmende gehöre, so hat zwar der Magistrat zunächst zu entscheiden, jenem steht aber gegen diese Entscheidung, wenn er sich bei derselben nicht beruhigen will, der Recurs an die Königliche Regierung in Stralsund zu.

Ändert ein Bürger seinen Gewerbebetrieb in einer solchen Weise, daß er nach Beschaffenheit seines neüen Gewerbes nicht mehr der Klasse, in welcher er bisher stand, sondern einer andern angehört, so ist er in diese zu versetzen und muß, wenn in selbiger ein höheres Bürgergeld zu entrichten ist, den Mehrbetrag desselben nachzahlen. Dies tritt auch ein, wenn ein Tagelöhner sein Haus veraüßert, oder ein Haus erwirbt und bisher ein solches nicht gehabt hat.

§. 3. Bedingungen des Bürgerrechts und Verpflichtung zum Erwerb desselben.

Bürger kann nur werden, wer: — 1) nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften als Preüßischer Unterthan anzusehen und — 2) selbständig ist; insbesondere sind Minderjährige, wenn sie nicht vorschriftsmäßig für volljährig erklärt worden sind, vom Bürgerrecht ausgeschlossen. Der Aufzunehmende muß ferner — 3) im Besitze der bürgerlichen Ehre sein.

Wem die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine bestimmte Zeit untersagt worden ist, oder wer sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches den Verlust der bürgerlichen Ehre oder eine Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, in Untersuchung befindet, oder wer in Concurs befangen ist, kann während der Zeit der Untersagung, beziehungsweise der Untersuchung und vor dem Abschlusse des Concurses, als Bürger nicht aufgenommen werden.

Unter jenen Voraussetzungen ist Jeder das Bürgerrecht zu erwerben verpflichtet, welcher: — 1) im Stadtbezirke seinen Wohnsitz nimmt und eine eigene Hauswirthschaft hält, oder — 2) daselbst ein Gewerbe oder Ackerbau selbständig betreibt, oder — 3) im Stadtbezirke Grundstücke eigenthümlich besitzen oder Grundstücke auf der Stadtfeldmark erpachten will.

Dem Magistrate steht es jedoch frei, Personen, welche hiernach verpflichtet sein würden, Bürger zu werden, wenn sie ein Gewerbe oder den Ackerbau nicht betreiben, von dieser Verpflichtung zu entbinden.

Königliche Beamte, Militairpersonen, Geistliche und öffentliche Lehrer sind, wenn sie kein Gewerbe treiben, nicht verpflichtet, Bürger zu werden, und haben bei der ihnen gesetzlich zustehenden Exemtion von bürgerlichen Steüern und sonstigen persönlichen Leistungen nur wenn sie Grundstücke im Stadtbezirke besitzen, die darauf haftenden städtischen Steüern und sonstigen Lasten zu tragen.

Das Bürgergeld ist durch ein zwischen dem Magistrate und dem Bürgerschaftlichen Collegium zu vereinbarendes Statut, zu welchem die Genehmigung und Bestätigung der Königl. Regierung zu Stralsund nachzusuchen ist, festzustellen. Personen weiblichen Geschlechts können zwar das Bürgerrecht nicht gewinnen, sind aber, wenn sie Grundstücke erwerben, zur Zahlung einer, dem Bürgergelde entsprechenden Summe nach näherer Festsetzung des Statuts verpflichtet.

§. 4. Verlust des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht geht in den gesetzlich bestimmten Fällen, sonst aber durch Aufsagung des Bürgers, welcher zugleich seinen Wohnsitz, beziehungsweise seinen Grundbesitz im Stadtbezirk aufgibt, verloren. Wenn ein Bürger, ohne sein Bürgerrecht aufzusagen, während eines Zeitraums von drei Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtbezirk nicht gehabt, und sämmtliche Steüern und sonstige bürgerliche Lasten nicht getragen hat, kann der Magistrat das Bürgerrecht desselben für erloschen erklären.

Wenn einem Bürger die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine bestimmte Zeit untersagt worden ist, so können während derselben die mit seinem Bürgerrechte

verbundenen politischen Befugnisse von ihm nicht geltend gemacht werden. Dasselbe findet auch statt, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches den Verlust der bürgerlichen Ehre, oder die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, sich in Untersuchung befindet, oder wenn über sein Vermögen der förmliche Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Untersuchung, beziehungsweise des Concursverfahrens.

§. 5. Verpflichtung der Bürger zur Übernahme städtischer Ämter.

Die Bürger sind verpflichtet, städtische Ämter, zu denen sie berufen werden, zu übernehmen und zu verwalten; sie können jedoch die Übernahme eines neüen Amtes, nicht aber die Verwaltung eines von ihnen bereits angetretenen, ablehnen, wenn sie das sechszigste Lebensjahr vollendet haben. Wer sich ohne genügende Ablehnungsgründe beharrlich weigert, ein ihm übertragenes städtisches Amt zu übernehmen, oder die Verwaltung eines bereits angetretenen Amtes fortzuführen, soll in eine vom Magistrat festzusetzende, an die Stadtkasse fallende und den Betrag von 20 Thlr. nicht überschreitende Geldbuße genommen werden. Hat er diese erlegt, so kann eine solche, oder eine andere Zwangsmaßregel gegen ihn nicht weiter zur Anwendung gebracht werden, wenn er sich in der Folge weigern sollte, ein städtisches Amt zu übernehmen, oder ein bereits übernommenes fortzuführen.

Dasselbe findet auch bei solchen Bürgern Statt, welche dem Magistrat oder dem Bürgerschaftlichen Collegium nicht angehören, aber zu einem städtischem Amte nach Vorschrift der für einzelne Verwaltungszweige erlassenen Statute berufen werden können, im Falle einer hiernach unzulässigen und beharrlichen Weigerung, das ihnen übertragene städtische Amt anzunehmen oder ein bereits übertragenes fortzuführen.

§. 6. Magistrat.

Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die inneren Angelegenheiten derselben, soweit dies überhaupt von den Stadtbehörden geschieht und nicht daneben eine verfassungsmäßige Theilnahme des Bürgerschaftlichen Collegiums eintritt. (§§. 11 und 12). Er hat auch die Stadtgemeinde zu vertreten und ist, insofern dies den Communalbehörden in ihrem Geschäftskreise nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften obliegt, das Organ der Staatsregierung. Ihm verbleiben seine bisherigen patronatlichen Befugnisse.

Der Magistrat soll aus einem Bürgermeister und mehreren Rathsherren bestehen. Der Bürgermeister muß, wenn er auch das Syndicat verwalten soll, die zweite, von Justiz- oder Verwaltungs-Beamten abzulegende Prüfung bestanden haben. Es ist sonst nicht erforderlich, daß er diese Qualification erlangt hat, wenn er nur geschäftskundig ist, worüber, wenn dies einem Bedenken unterliegen sollte, die Königliche Regierung zu entscheiden hat.

Das Sekretariat ist von der Bürgermeisterstelle zu trennen und ein besonderer Stadtsekretair zu bestellen, welcher künftig nicht zugleich eine Rathsherrnstelle bekleiden darf, so wie überhaupt von den Rathsherren Stadtbeamtenstellen nicht zu übernehmen und zu verwalten sind.

Die Stelle des illiteraten Bürgermeisters soll eingehen und nicht wieder besetzt werden. Die Zahl der Rathsherren ist nach dem sich dazu aufgebenden Bedürfnisse durch einen Beschluß des Magistrats und des Bürgerschaftlichen Collegiums mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Stralsund, welcher, wenn eine Vereinbarung der Stadtbehörden nicht zu erreichen sein sollte, die Entscheidung zusteht, festzustellen. Die Rathsherren müssen einer der beiden ersten Bürgerklassen (§. 2) angehören, überhaupt aber muß jedes Magistrats-Mitglied, welches nicht schon früher das Bürgerrecht erworben hat, vor dem Antritte seines Amtes Bürger werden.

Für die Wahl der Magistrats-Mitglieder bleiben die bisherigen Vorschriften, insbesondere für die des Bürgermeisters das Patent vom 18. Februar 1811 maßgebend. Bei der Wahl der Rathsherren beschränkt sich jedoch die, dem Bürgerschaftlichen Collegium in dem Additament zum Stadt-Receß vom 30. März 1798 §. 1 eingeraümte Theilnahme darauf, daß es an der, der Wahl voraufgehenden Berathung Theil nimmt, nach der danächst vom Magistrat getroffenen Wahl und vor der Bekanntmachung derselben an den Gewählten über diese Wahl zu hören ist und ihm, wenn eine zu dem Amte untaugliche Person gewählt worden ist, oder der Magistrat die vorgeschriebenen Wahlbeschränkungen nicht beobachtet hat, überlassen bleibt, bei der Königl. Regierung die Cassation des Wahlactes zu beantragen. Wer einen Vater, Sohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Bruder oder Schwager im Magistrats-Collegium hat, darf nicht zum Mitgliede desselben gewählt werden.

Die Amtsdauer der Magistratsmitglieder ist eine lebenslängliche; indeß steht es dem Magistrate zu, einem seiner Mitglieder auf dessen Antrag, wenn dieser durch geeignete Gründe unterstützt wird, die Entlassung aus dem Amte zu geben. Wenn über das Vermögen eines Magistratsmitgliedes der förmliche Concurs eröffnet wird, so hat dies seinen Austritt aus dem Collegium zur Folge.

Bei eintretender Dienstunfähigkeit eines Magistratsmitgliedes und eines auf Lebenszeit angestellten städtischen Verwaltungsbeamten wird demselben eine Pension aus der Stadtkasse ertheilt. Die näheren Bestimmungen hierüber sind durch ein vom Magistrat und vom Bürgerschaftlichen Collegium zu vereinbarendes Statut, zu welchem die Genehmigung der Königl. Regierung zu Stralsund einzuholen ist, festzustellen. Sollte eine Vereinbarung zwischen den städtischen Collegien nicht zu erreichen sein, so hat die Königliche Regierung das Pensions-Reglement zu erlassen.

Das Diensteinkommen der künftig anzustellenden Magistratsmitglieder muß, unter Wegfall aller Exemtionen (persönliche Dienstleistungen [§. 13.] ausgenommen) fixirt werden. Über die Beibehaltung oder anderweitige Regelung der bisher den Magistrats-Mitgliedern zustehenden Emolumente ist von Magistrat und Bürgerschaft ein Statut abzufassen, welches der Bestätigung der Königl. Regierung zu Stralsund bedarf. Außer den festgesetzten Einkünften haben sie nur Diäten und Reisekosten bei amtlichen Reisen außerhalb der Stadtfeldmark in Anspruch zu nehmen.

Das Magistrats-Collegium hat die Geschäftsordnung, soweit das Bürgerschaftliche Collegium dabei betheiligt ist, mit diesem festzusetzen, falls die in dem Stadtrecesse vom 30. März 1798 ertheilten Vorschriften einer Abänderung bedürfen sollten. Ergibt sich bei der Abstimmung im Magistrats-Collegium eine Stimmengleichheit, welche bei wieder-

holter Berathung nicht zu beseitigen ist, so gibt der Bürgermeister den Ausschlag. In Abwesenheits- oder sonstigen Behinderungsfällen wird der Bürgermeister durch das älteste Rathsmitglied vertreten.

§. 7. Bürgerschaftliches Collegium.

Das Bürgerschaftliche Collegium soll aus 10 Mitgliedern bestehen, von welchen 3 der ersten und 7 der zweiten Bürgerklasse (§. 2) angehören. Die dritte Bürgerklasse nimmt an der Wahl der Repräsentation keinen Theil. Eben so sind Geistliche und öffentliche Lehrer davon ausgeschlossen. Sämmtliche Mitglieder des Collegiums haben gleiche Berechtigung. Die nach dem Stadtreceß vom 30. März 1798 Tit. II., §. 9 vom Magistrat zu erwählenden 2 Deputirten der Bürgerschaft fallen künftig fort, die jetzt vorhandenen werden dem Collegium als Mitglieder desselben zugezählt.

§. 8. Mitglieder des Bürgerschaftlichen Collegiums.

Die im §. 6 für die Magistrats-Wahlen vorgeschriebenen Wahlbeschränkungen aus verwandtschaftlichen Rücksichten sind auch für das Bürgerschaftliche Collegium maßgebend und zwar in der Weise, daß der zu Wählende in den gedachten Graden weder mit Mitgliedern des Bürgerschaftlichen Collegiums, noch mit denen des Magistrats verwandt sein darf.

Die Mitglieder des Bürgerschaftlichen Collegiums werden auf zehn Jahre gewählt, sind jedoch nach Ablauf dieser Wahlperiode wieder wählbar. Alle 2 Jahre treten zwei Mitglieder aus. Tritt während der Dauer ihrer Function eine Veränderung ihres Gewerbebetriebes, bezw. Grundbesitzes ein, welche ihre Versetzung in eine andere Bürgerklasse (§. 2) zur Folge hat, oder wird über ihr Vermögen der förmliche Concurs eröffnet, so ist damit zugleich ihr Ausscheiden aus dem Collegium verbunden. Der Magistrat kann ein Mitglied des Bürgerschaftlichen Collegiums auf dessen Ansuchen und wenn dieses durch geeignete Gründe unterstützt wird, noch vor dem Ablaufe der Wahlperiode aus dem Collegium, welches indeß zuvor über den Antrag zu hören ist, entlassen. Wenn ein Mitglied körperlich oder geistig unfähig wird, sein Amt zu verwalten, oder wenn es, ungeachtet der ihm wiederholt ertheilten Warnungen, die ihm obliegenden Amtspflichten vernachlässigt, oder wenn es durch sein Verhalten in oder außer dem Amte, der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich unwürdig zeigt, so kann dasselbe nach vorhergegangener Untersuchung durch einen Beschluß des Magistrats und des Repräsentanten-Collegiums, gegen welchen jedoch der Recurs an die Königliche Regierung zu Stralsund zulässig ist, aus seinem Amte entfernt werden.

§. 9. Wahlmodus.

Wenn durch Beendigung der Wahlperiode oder aus anderen Gründen eine Vacanz im Bürgerschaftlichen Collegium entsteht, so schlägt das ganze Bürgerschaftliche Collegium aus der Bürgerklasse, deren Repräsentant ausgeschieden ist, 3 Candidaten vor, aus welchen dieselbe durch Stimmenmehrheit den Repräsentanten wählt. Eine relative Stimmenmehrheit genügt; wenn aber von den 3 Candidaten 2 gleich viele Stimmen erhalten haben, so steht dem Bürgerschaftlichen Collegium die Wahl unter diesen 2,

bezw. 3 Candidaten zu. Eine sonstige Theilnahme der Mitglieder des Bürgerschaftlichen Collegiums an der Abstimmung findet nicht Statt. Die Rathsmitglieder dürfen sich bei der Wahl der Repräsentanten nicht betheiligen.

Wer aus öffentlichen Kassen eine Armenunterstützung erhält, ist, so lange dies Statt findet, von jeder Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen. Bürger, welche im Stadtbezirke ihren Wohnsitz nicht haben, sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

Der vom Bürgerschaftlichen Collegium ausgehende Vorschlag wird vom Magistrate in ortsüblicher Weise bekannt gemacht, zugleich aber auch ein Wahltermin mit einer Aufforderung an die betreffenden Wähler anberaumt, in demselben die Abstimmung über die 3 vom Bürgerschaftlichen Collegium präsentirten Candidaten vorzunehmen. Nur die im Termin persönlich erscheinenden Wähler werden zur Abstimmung zugelassen; die Ausübung des Wahlrechts durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig. Die Stimmen werden vor einer, aus 1 Magistratsmitgliede und 2 Bürgerschaftlichen Repräsentanten bestehenden Deputation abgegeben und im Wahlprotokolle verzeichnet. Sonstige Verhandlungen im Wahltermine sind unzulässig. Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren sind auf reglementarischem Wege festzusetzen.

Der Gewählte wird danächst durch Handschlag verpflichtet und in sein Amt eingeführt.

Sollte durch Königliche Verordnung das Bürgerschaftliche Collegium wegen gesetzwidrigen Verhaltens aufgelöst werden, so hat der Magistrat ein, aus 3 Bürgern der ersten, und 7 Bürgern der zweiten Klasse bestehendes, Collegium für den Zweck zu wählen, um bei der Bildung des neüen Bürgerschaftlichen Collegiums die bei der Wahl seiner Mitglieder dem Bürgerschaftlichen Collegium zustehenden Befugnisse in Ausübung zu bringen. Dieses Wahl-Collegium ist nach vollzogenem Wahlacte, bei welchem die abgetretenen Repräsentanten sich weder activ noch passiv zu betheiligen haben, wieder aufzulösen.

§. 10. Vorsteher und Geschäfts-Ordnung des Bürgerschaftlichen Collegiums.

Das Bürgerschaftliche Collegium wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsteher und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsteher hat, nachdem er davon zuvor dem Bürgermeister eine Anzeige gemacht, die Mitglieder des Collegiums zu den Sitzungen einzuladen, in denselben die eingegangenen Sachen zum Vortrag zu bringen, die Berathung und Abstimmung zu leiten, den durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß zu verzeichnen und an den Magistrat zu befördern. An ihn werden die an das Collegium gerichteten Anträge, Beschlüsse und Verfügungen abgegeben. In den Sitzungen hat er für die Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen.

Das Collegium ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der zur Zeit vorhandenen Repräsentanten in der Sitzung anwesend ist. Kein Mitglied des Collegiums darf jedoch den Berathungen desselben in Angelegenheiten, welche ihm nahe verwandte oder verschwägerte Personen (Lüb. Recht I., Tit. 1, Art. 9) betreffen, beiwohnen. Bei einer sich aufgebenden Stimmengleichheit und wenn nach einer wiederholten Berathung keine Majorität zu erreichen sein sollte, wird, wenn eine Proposition des Magistrats in Frage steht, dieselbe für angenommen erachtet, bei anderen, von Mitgliedern des Collegiums

ausgehenden Propositionen, diese als abgelehnt angesehen, und bei Wahlen durch das Loos die Entscheidung herbeigeführt.

Das Bürgerschaftliche Collegium hat eine Geschäftsordnung, so weit dieselbe die Verhandlungen mit dem Magistrate betrifft, mit diesem gemeinschaftlich (§. 6) festzusetzen. Es ist befugt, vom Magistrat die Vorlegung der, den Gegenstand seiner Berathung und Beschlußnahme betreffenden Urkunden, Acten und Rechnungen zu verlangen. Die Mitglieder des Collegiums sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, insofern ihnen diese vom Magistrat oder vom Bürgerschaftlichen Collegium auferlegt worden.

§. 11. Städtische Angelegenheiten, über welche ein gemeinschaftlicher Beschluß beider Collegien erforderlich ist.

In folgenden Stadtangelegenheiten kann, insofern nicht noch eine Genehmigung oder Bestätigung Seitens der Staatsbehörden hinzukommen muß (§. 14), ein, die Stadtgemeinde bindender Beschluß nur durch Übereinstimmung des Magistrats und des Bürgerschaftlichen Colleginms zu Stande kommen:

1. Wenn allgemeine Communal-Einrichtungen und Anstalten neü getroffen und errichtet, oder vorhandene abgeändert, oder aufgehoben werden sollen. Insbesondere findet dies auch dann Statt, wenn die Benutzung des städtischen Grundeigenthums geändert werden soll.

2. Wenn neüe Statuten oder Geschäfts-Regulative errichtet, oder vorhandene abgeändert oder aufgehoben werden sollen. Bloße Dienstanweisungen für städtische Unterbeamte sind jedoch nur vom Magistrate zu erlassen.

3. Wenn Prozesse angestellt oder in höheren Instanzen verfolgt werden sollen. Von den gegen die Stadt erhobenen Prozessen hat der Magistrat sofort das Bürgerschaftliche Collegium in Kenntniß zu setzen. Die Prozeß-Vollmachten sind nur vom Magistrat zu vollziehen.

4. Wenn Vergleiche, sei es bei Gelegenheit eines Prozesses oder sonst, zu schließen sind, sowie überhaupt bei allen Remissionen städtischer Forderungen und Gerechtsame.

5. Wenn Anleihen für die Stadt aufzunehmen sind.

6. Wenn städtische Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten veräußert, oder Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten von der Stadt angekauft werden sollen.

7. Wenn bei der Verpachtung oder Vermiethung städtischer Grundstücke die Bedingungen festzustellen sind und der Zuschlag zu ertheilen ist.

8. Wenn Neübauten oder beträchtliche Reparaturen an städtischen Gebaüden auszuführen sind.

9. Wenn Steüern zu reguliren, die Steüerpflichtigen einzuschätzen, oder Steüern und Steüer-Rückstände zu mindern oder gänzlich zu erlassen sind.

10. Wenn der Stadt-Etat zu reguliren ist. Durch die Festsetzung der in demselben für jeden einzelnen Verwaltungszweig ausgeworfenen Summe wird der Magistrat ermächtigt, über diese Summe für den in Frage stehenden Zweck zu verfügen, und es bedarf nur dann einer Genehmigung des Bürgerschaftlichen Collegiums zu Ausgaben, wenn zugleich eine solche Angelegenheit vorliegt, über welche nach obigen Bestimmungen

ein übereinstimmender Beschluß beider Collegien erforderlich ist, oder Salarien festgestellt werden sollen. Bei Etatsüberschreitungen muß jedoch die Genehmigung des Bürgerschaftlichen Collegiums erfolgt sein.

Sonst behält es bei den gegenwärtig über das städtische Etats=, Kassen= und Rechnungswesen bestehenden Vorschriften das Bewenden; sie können jedoch durch einen übereinstimmenden Beschluß beider Collegien mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Stralsund abgeändert, oder auch ganz aufgehoben werden. Rücksichtlich der Wahl der Kassenbeamten, anderer städtischer Beamten und Stadtdiener behält es bei den bisherigen Vorschriften das Bewenden.

Wenn über einen, von einem der beiden Collegien ausgehenden, die vorgedachten städtischen Angelegenheiten betreffenden Vorschlag ein übereinstimmender Beschluß der beiden Collegien, auch nach einer wiederholten Verhandlung, nicht zu erreichen ist, so wird derselbe als abgelehnt angesehen und es verbleibt bei den bisherigen Verhältnissen. Ist jedoch eine Beschlußnahme über den in Frage stehenden Gegenstand erforderlich, so haben beide Collegien, und zwar jedes besonders, ihre Beschlüsse mit Motiven der Königlichen Regierung zu Stralsund zur Entscheidung darüber, welchem Beschlusse der Vorzug zu ertheilen sei, vorzulegen und die hierauf ergehende Entscheidung, welche sich auch darauf, ob eine Beschlußnahme nothwendig sei, wenn dieses streitig sein sollte, zu erstrecken hat, ist maßgebend. Die Königl. Regierung kann jedoch noch vor der Erlassung ihrer Entscheidung über den Gegenstand derselben nähere Auskunft erfordern, auch, wenn sie den Gegenstand dazu geeignet findet, den Versuch machen, durch ihre Vermittelung eine Vereinbarung beider Collegien herbeizuführen und, wenn Gefahr im Verzuge ist, provisorische Maßregeln treffen.

§. 12. Stadtämter.

Die städtischen Deputationen für einzelne Verwaltungsgegenstände bestehen, soweit bei ihnen überhaupt eine Theilnahme und Mitwirkung des Bürgerschaftlichen Collegiums stattfindet, aus Deputirten beider Collegien, welche von jedem derselben besonders bestellt werden. Wenn in den für einzelne Verwaltungsgegenstände erlassenen Statuten auch Bürger, welche dem Bürgerschaftlichen Collegium nicht angehören, neben Bürgerschaftlichen Repräsentanten als Mitglieder der Deputationen berufen werden können, so bleibt dieses auch fernerhin zulässig. Die Dauer der Function der Deputirten hangt von der Bestimmung des betreffenden Collegiums ab, jedoch wird den Deputirten die Befugniß eingeraümt, nach 5jähriger Verwaltung des ihnen übertragenen Stadtamtes die Fortführung desselben abzulehnen.

Die Magistrats=Deputirten haben in diesen Deputationen den Vorsitz, die Leitung nnd, wenn es erforderlich ist, die Vertheilung der Geschäfte. Die Deputationen stehen zunächst unter dem Magistrate und haben dessen Anordnungen zu befolgen. Nicht ihnen, sondern dem Bürgerschaftlichen Collegium steht es zu, Erinnerungen gegen die Anordnungen des Magistrats zu machen und eine Änderung derselben auf dem verfassungsmäßigen Wege herbeizuführen.

Bestimmnngen über die Zahl der Deputirten, deren Befugnisse und Geschäftskreis sind mit Genehmigung der Königl. Regierung von beiden Collegien gemeinschaftlich zu

treffen, jedoch dürfen den Deputirten keine Befugnisse ertheilt werden, welche verfassungsmäßig nur von beiden Collegien auszuüben sind (§. 11.)

§. 13. Steüern und persönliche Dienstleistungen der Bürger.

Wegen Aufbringung der Gemeindesteüern sind die Vorschriften des §. 5, III. des Gesetzes vom 31. Mai 1853 maßgebend. Bürger-Freijahre sind fortan nicht mehr zu bewilligen.

Die Stadt kann von den Neü-Anziehenden ein Einzugsgeld erheben. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in einem zwischen dem Magistrat und dem Bürgerschaftlichen Collegium zu vereinbarenden Statute, zu welchem die Genehmigung und Bestätigung der Königl. Regierung zu Stralsund nachzusuchen ist, festzusetzen.

Einwohner der Stadt, welche das Bürgerrecht nicht erwerben können bezw. nicht dazu verpflichtet sind (§. 3), sind, insofern dem nicht eine gesetzliche Exemtion entgegensteht, eben so wie die Bürger zu allen städtischen Lasten heranzuziehen.

§. 14. Oberaufsichtsrecht des Staates.

Dieses Recht wird, wenn nicht die betreffende Angelegenheit zum Ressort einer andern Staatsbehörde gehört, von der Königl. Regierung zu Stralsund in Ausübung gebracht. Diese ist befugt, von der städtischen Verwaltung sowol im Allgemeinen, als in Betreff einzelner Verwaltungszweige sich die erforderliche Kenntniß zu verschaffen und zu diesem Zwecke nicht nur die ihr erforderlich erscheinende Auskunft vom Magistrate zu verlangen, sondern auch eine Visitation der gesammten städtischen Verwaltung oder einzelner Theile derselben anzuordnen und auszuführen. Wenn sich in der Stadt-Verwaltung Gesetzwidrigkeiten, Mißbraüche oder Unordnungen vorfinden, so hat die Königliche Regierung die Abstellung derselben und die Einrichtung eines geordneten Geschäftsganges zu fordern.

Bei Streitigkeiten zwischen den städtischen Collegien steht der Königl. Regierung zunächst und vorbehaltlich des Recurses an die betreffende obere Staatsbehörde die Entscheidung zu. Auch sind bei ihr Beschwerden über die städtischen Behörden, sei es, daß sie von einem Collegium über das andere geführt werden, oder daß sie von anderen Behörden, Corporationen oder Privatpersonen ausgehen und im Verwaltungswege zu erledigen sind, zur Untersuchung und Entscheidung anzubringen.

Wenn wegen eigenen persönlichen Interesses bei einer städtischen Angelegenheit oder aus sonstigen Gründen sämmtliche Magistratsmitglieder oder doch so viele, daß eine ausreichende Vertretung der Stadt durch das Magistrats-Collegium nicht mehr anzunehmen ist, an der Wahrnehmung der Rechte der Stadt oder der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten verhindert sind, so hat die Königl. Regierung die Vertretung der Stadt, soweit solche nach den jedesmaligen Umständen erforderlich sein wird, anzuordnen.

Zur Errichtung neüer oder zur Abänderung, Ergänzung oder gänzlichen Aufhebung vorhandener Statuten, wohin jedoch bloße Dienstanweisungen für städtische Unterbeamte nicht zu rechnen sind, ist die Genehmigung und Bestätigung der Königl. Regierung erforderlich.

Bei Ankauf von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten und der Veräußerung städtischer Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, wenn jene nicht blos in einer Anweisung und Überlassung von Haus- und Scheünenstellen, oder in der Abtretung eines geringfügigen Areals bei Gränzregulirungen besteht, ferner bei Einführung neüer städtischer Abgaben irgend einer Art, muß die Genehmigung der Königlichen Regierung nachgesucht werden.

Bei der durch Feststellung des Stadt-Etats und Revision der jährlichen Stadtrechnungen bisher geführten Controle der städtischen Vermögens-Verwaltung behält es zwar für jetzt das Bewenden; es steht indeß der Königl. Regierung, wenn sich dazu eine genügende Veranlassung aufgeben sollte, zu, eine Modifikation dieser Beaufsichtigungs-Maßregeln eintreten zu lassen. Der nach §. 8 des Stadt-Recesses vom 30. März 1798 erforderlichen Genehmigung der Königl. Regierung zur Anstellung von Prozessen bedarf es nur, wenn es sich um städtische Grundstücke, Gerechtigkeiten und andere wichtige Angelegenheiten handelt, sie fällt aber in geringfügigen Sachen, und insbesondere auch dann fort, wenn etatsmäßige Forderungen der Stadt einzuklagen sind.

§. 15. Verhältniß des Recesses zu älteren Verfassungs-Vorschriften.

Soweit nicht durch diesen Receß die bestehenden älteren Verfassungsnormen der Stadt Lassan aufgehoben oder abgeändert worden sind, bleiben dieselben noch fernerhin von Bestand. Auf die in den Stadtrecessen und sonstigen landesobrigkeitlichen Erlassen und Statuten enthaltenen reglementarischen Vorschriften hat dieser Receß keinen Bezug, indem Änderungen derselben, soweit sie nicht im Verlauf der Zeit und den Anforderungen derselben an einen geregelten Geschäftsgang entsprechend bereits eingetreten, in der bisherigen Weise herbeizuführen sind.

§. 16. Übergangs-Bestimmungen.

Die zur Ausführung dieses Recesses erforderlichen Übergangs-Bestimmungen sind von der Königl. Regierung zu Stralsund zu erlassen.

Lassan, den 16. October 1858.

Der Magistrat.

Sponholz. Maffia. Brasch.

Das Repräsentanten-Collegium.

Benjamin. Harder. Lindenberg. Perlberg. Schumacher. Weyer. Buggenhagen. Beggerow. Scherping. Braun.

* * *

Nachdem Wir den vorstehenden Stadt-Receß über die Gemeinde-Verfassung der Stadt Lassan, wie derselbe durch den Magistrat und die Bürgerschaftlichen Repräsentanten daselbst unter Leitung der zur Revision der Neü-Vorpommerschen Städte-Verfassungen niedergesetzten Commission entworfen worden ist, der zum Grunde liegenden

Absicht angemessen abgefaßt und mit den Gesetzen überall in Übereinstimmung befunden haben, so bestätigen Wir solchen gemäß §. 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung S. 291) hiermit in allen seinen Punkten.

Urkundlich haben Wir diese Bestätigung Höchsteigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 22. November 1858.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

(L. S. R.) Wilhelm, Prinz Regent.

Flottwell.

Bestätigung. (Minister des Innern.)

* * *

Magistrat und Bürgerschaftliches Collegium haben sich, in Ausübung des §. 3 der vorstehenden Stadtordnung, die Höhe des Bürgergeldes betreffend, dahin geeinigt, daß dasselbe nach den drei Klassen für Einheimische 8, 6 und 5 Thlr. und für Fremde, Neüanziehende 12, 10 und 8 Thlr. betragen solle, was von der Königl. Regierung genehmigt und bestätigt worden ist. Dagegen hat die Oberaufsichts-Behörde dem Einzugsgelde, welches von den städtischen Collegien, auf Grund des §. 13 des Stadtrecesses, zu 25 Thlr. festgesetzt worden war, als unverhältnißmäßig hoch und mit den Zuständen des Städtchens unvereinbar, ihre Genehmigung versagt, und dasselbe auf 6 Thlr. für jeden Neüanziehenden herabgesetzt. Nach dem neüesten Stadt-Kassen-Etat rechnet man auf einen jährlichen Zuzug von 10 Familien, bezw. Personen.

In Gemäßheit des §. 12 des Stadtrecesses wurde zunächst der Armenpflege durch die neüe Armen-Ordnung vom 22. November 1859 eine andere Gestaltung gegeben. Diese Ordnung hat an die Stelle der bisher bestandenen Armen-Deputation ein Armen-Collegium gesetzt, welches aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Stadtpfarrer, dem Repräsentanten-Vorsteher, und aus 5, aus dem Bürgerschaftlichen Collegium oder unmittelbar aus der Bürgerschaft gewählten, Mitgliedern besteht. Das Collegium versammelt sich monatlich ein Mal. Die Mittel zur Unterstützung der Bedürftigen muß die Stadtkasse hergeben. Was durch Armenbüchsen, davon in jeder Schankstube eine aufgehängt ist, und durch vierteljährige Sammlungen bei der Einwohnerschaft, so wie durch Collecten bei Hochzeiten, Kindtaufen u. d. zusammengebracht wird, ist sehr geringfügig, wie aus der weiter unten folgenden Armen-Kassen-Rechnung pro 1865 hervorgeht.

Eine neüe Feüerordnung vom 23. Juli 1860 hat die veraltete von 1780 ersetzt. Die neüe Ordnung bestimmt, nachdem sie allgemeine Vorschriften zur Vermeidung von Feüersgefahr gegeben hat, etwa Folgendes: — Zur Bedienung der vorhandenen 2 Spritzen werden jährlich 28, zum Wasserschöpfen 36, zum Herbeischaffen der Leitern, Feüerhaken u. d. 16, zur Rettung der Sachen 6, und zur Bewachung derselben 3 Bürger bestimmt. Zur Hülfe beim Brande werden jährlich 5 Maurer und 5 Zimmerleüte unter einem Werkmeister bezeichnet. 8 Bauleüte sind verpflichtet, bei ausbrechendem Feüer die Spritzen und Feüerkufen zur Brandstelle zu schaffen. Wer die erste Spritze oder Feüerkufe zur Stelle schafft, erhält eine Prämie von 2 Thlr. bezw. 1 Thlr. Ist

das Feüer bei Nacht, so müssen die Fenster erleüchtet werden. Öffentliche Straßenbeleüchtung hat Lassan z. Z. noch nicht. Bei heraufziehendem Gewitter haben die bezeichneten 8 Bauleüte ihre Pferde aufzuschirren und die den Dienst habenden Bürger sich im Spritzenhause einzufinden. Die Leitung der Löschanstalten liegt in den Händen des jedesmaligen Polizei-Dirigenten, der mit 3 Bürgerschaftlichen Repräsentanten die Feüer-Deputation bildet. Die erste Feüerspritze ist im Jahre 1770 angeschafft worden, zu der die Stadt 150 Thlr. und die Kirche 150 Thlr. hergab. Lassan ist innerhalb der zuletzt verflossenen zweihundert Jahre sehr oft der Schauplatz bald größerer, bald kleinerer Feüersbrünste gewesen. Die verheerendsten waren 1664 und 1704. Beide Mal wurde der größte Theil der Stadt in Asche gelegt, beide Mal das Rathhaus zerstört mit allen Urkunden und Acten. Noch heüte kommen Spuren von diesen Bränden beim Aufgraben zum Vorschein. Die Jahrbücher des Städtchens wissen von Feüersbrünsten in den Jahren 1730, 1736, 1741, 1744, 1747, 1749, 1756, 1761 (17 Scheünen und 1 Wohnhaus gingen in den Flammen auf, Schaden gegen 6000 Thlr.), 1766, 1767, 1773. Sodann nach längerer Rast im laufenden Jahrhundert: 1803, 1818, 1819, 1823 (9 Haüser und 5 Scheünen), 1825, 1826, 1827, 1828, 1832 (es brannten 12 Haüser mit allen Nebengebaüden ab), 1834, 1842, 1843 (es wurden 7 Wohnhaüser mit Hintergebaüden und 16 Scheünen in Asche gelegt und der Schaden betrug über 10.000 Thlr.), 1853, 1857, 1859.

Eine neüe Bau-Polizeiordnung und ein Pensions-Reglement für städtische Beamte und die Lehrer an der Stadtschule hat auch diese Verhältnisse festgesetzt. Eine erst eingeführte Hundesteüer, à 15 Sgr., welche im Jahre 1859 einen Ertrag von 37 Thlr. gewährte (also waren 74 steüerpflichtige Hunde vorhanden), scheint wieder aufgehoben zu sein, da der nun folgende Etat ihrer nicht mehr gedenkt.

Etat für die Stadtkasse zu Lassan pro 1866—1868.

Einnahme.	Betrag. Thl	Sgr	Pf
Tit. I. An Zinsen für Activ-Kapitalien. Nichts.			
Tit. II. An beständigen Gefällen.			
1. An Grundgeld für Haus-Scheünen und Gartenplätze	69.	2.	4
2. „ Pacht für die an den Zieglermeister Müggenburg überlassene Fläche zur Kalkofen-Anlage	21	—	—
3. „ Pacht für eine gleiche Anlage des Maurer-Altermanns J. Braun	15	—	—
4. „ Pacht für die an den Kahnschiffer Johann Bosse auf 100 Jahre verpachtete Holzhof-Anlage am hiesigen Bohlwerk	4	—	—
5. „ Pacht für die von dem Fischer Johann Christoph Trost auf 100 Jahre überlassene Wasserfläche am hiesigen Bohlwerk . . .	—	3	—
6. „ Pacht für den an den Baumann Christian Rohloff auf 12 Jahre bis 1. Juli 1872 überlassenen Rohloffs-Platz	1	—	—
Zu übertragen . . .	110.	5.	4

Etat für die Stadtkasse zu Lassan pro 1866—1868.

Einnahme.	Betrag. Thl.	Sgr	Pf
Übertrag . . .	110.	5.	4
7. An Pacht für einen Platz zur Reiferbude, welcher dem Seiler Schmidt auf unbestimmte Zeit verpachtet ist	—	15	—
Summa Tit. II. . .	110.	20.	4
Tit. III. Vom Grund-Eigenthum.			
A. An Zeitpächten und Miethen.			
1. Für die parcelirte und bis Ende 1865 annoch verpachtete Stadthufe	102.	2	—
2. „ den auf 12 Jahre, bis Michaelis 1872 verpachteten Papagenenberg	60	—	—
3. „ einen Rohrkamp vom Baumann Ludwig Rosse	—	20	—
4. „ ein beim Torfmoor belegenes pro 1862—67 in 2 Parcelen verpachtetes Ackerstück	5.	15	—
5. „ den parcelirten und bis 1868 verpachteten Brink	126.	16	—
6. „ das pro 1865—67 verpachtete Haselbergs Grundstück	11	—	—
7. „ das pro 1862—67 verpachtete Ackerstück im Lentschower Felde .	9	—	—
8. „ eine zum Kartoffelbau parcelirte und pro 1861—67 incl. verpachtete Ackerfläche in der Koppel	10.	29	—
9. „ die pro 1864—66 zu Kartoffelland parcelenweise verpachtete frühere Ketelsche Wurth	65.	28	—
10. „ die pro 1863—68 incl. verpachtete Mittagshorst zu Kartoffelland	33.	11	—
11. „ den pro 1863—68 verpachteten Schleüsenkeil mit Inbegriff der an diesen anstoßenden Kaveln	13.	2	—
12. „ den pro 1864—69 parcelenweise verpachteten s. g. Bloekschen Kamp	37.	24	—
13. „ die 2te Kartoffellandsfläche in der Koppel pro 1861—66 verpachtet	14.	26	—
14. „ den von dem Zimmermeister Volkmann angekauften und pro 1864—66 verpachteten Gartenplatz	—	16	—
15. „ die an die Königl. Kreisgerichts-Commission auf 15 Jahre vom 2. October 1864 ab vermietheten Rathhaus-Raümlichkeiten .	100	—	—
16. „ die an den Müllermeister Menge pro 1863—1868 verpachtete Schießbahn	5.	11	—
17. „ eine Brink-Kavel an den Conditor Schulz, pro 1863—68 verpachtet	1.	10	—
18. „ die bis Martini 1869 verpachtete Dreschfläche in der Koppel .	5.	2	—
19. „ den auf 12 Jahre bis Michaelis 1875 verpachteten Kagemanns-Acker	560	—	—
20. „ die bis incl. 1866 verpachteten Parcelen des ehemaligen Soß-Ackers	5.	19	—
Summa A. . . .	1168.	21	—
B. Durch Selbstnutzung.			
1. Durch öffentlichen Verkauf des Graswuchses in den städtischen Wiesen und Äckern	950	—	—
Zu übertragen . . .	950	—	—

Etat für die Stadtkasse zu Lassan pro 1866—1868.

Einnahme.	Betrag. Thl	Sgr	Pf
Übertrag . . .	950	—	—
2. Weidegeld für das in die städtische Koppel aufgenommene Vieh . .	550	—	—
3. Durch Rohrwerbung	225	—	—
4. Durch Verkauf von Torf	176.	9	—
Summa b. . . .	1901.	9	—
Summa Tit. III. . . .	3070	—	—
Tit. IV. An unbeständigen Gefällen.			
1. An Gemeinde-Einkommensteüer	1500	—	—
2. „ Bürgergeld	170	—	—
3. „ Stättegeld	25	—	—
4. „ Klassensteüer-Aufschlag wegen der von der Stadt zu zahlenden Steüern	205	—	—
5. „ Schiffsbaustellen-Geldern	5	—	—
6. „ Polizeistrafgeldern	30	—	—
7. „ Einzugsgeldern	60	—	—
8. „ Fischereipachtgeldern	50	—	—
9. „ Pacht für die Jagd auf dem Wasser, der Weide und in der Forst	25	—	—
10. „ Wollwiegegeld	3	—	—
11. „ Pacht für die Einnahme an Brücken- und Pfahlgeld	40	—	—
Summa Tit. IV. . . .	2113	—	—
Tit. V. An außerordentlichen Einnahmen.			
Insgemein und zur Abrundung des Etats-Betrages	16.	9.	8
Summa per se.			
Wiederholung der Einnahme.			
Tit. I. An Zinsen. Nichts.	—	—	—
„ II. „ beständigen Gefällen	110.	20.	4
„ III. „ Einkünften vom Grundeigenthum	3070	—	—
„ IV. „ unbeständigen Gefällen	2113	—	—
„ V. „ außerordentlichen Einnahmen	16.	9.	8
Total-Summa . . .	5310	—	—

Etat für die Stadtkasse zu Lassan pro 1866—1868.

Ausgabe.	Betrag. Thl.	Sgr	Pf
Tit. I. An öffentlichen Abgaben und Lasten.			
A. Staats-Steüern.			
An Grundsteüer nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861, welche in monatlichen Raten an die Grundsteüer-Receptur abzuführen ist, jährlich	124.	6.	9
Summa A. per se.			
B. An Provinzial-Abgaben zum Landkasten in Stralsund.			
1. An allgemeiner Landessteüer	65	—	—
2. An Vagabondensteüer	30	—	—
3. An Lazarethsteüer	2.	10	—
4. Zur Gemeinstädtischen Kasse	30	—	—
5. Zur Verzinsung und Tilgung der Straßenbau-Schulden	164.	10.	6
6. Durch Steüerzuschlag	65	—	—
7. Zur Auffüllung des Landarmen-Fonds	140	—	—
Summa B.	496.	20.	6
C. An die Geistlichkeit und an Kirchenbedienten.			
1. Dem Pfarrer für 3 Pfarrhufen den Zehnten	1.	7	—
2. Dem Diaconus für 3 Pfarrhufen den Zehnten	1.	26	—
3. Dem Cantor für die s. g. Cantorgarbe . . . . . 26 Sgr. 6 Pf.			
4. Dem Cantor für die Roggengarbe vom s. g. Kurthschen Acker . . . 4 „ 6 „	1.	1	—
5. An Hufenpacht und Hafergeld für 3 Pfarrhufen	3.	6.	6
6. Dem Küster an Betglockengeld	5.	19.	8
Summa C.	13	—	2
Summa Tit. I.	633.	27.	5
Tit. II. An Verwaltungs-Kosten.			
A. Zu Besoldungen.			
aa. Des Magistrats-Collegiums rc.			
1. Dem Bürgermeister Sponholz Gehalt 600 Thlr., Miethsentschädigung 70 Thlr.	670	—	—
2. „ Kämmerer Brasch an Gehalt	120	—	—
3. „ Senator Scherping desgl.	20	—	—
4. „ Senator Voigt desgl.	20	—	—
5. „ Stadtkassen-Rendanten Voß an Gehalt 140 Thlr., in seiner Eigenschaft als Stadtsekretair 150 Thlr., für entzogene Paßausfertigungs-Gebühren 2 Thlr., als Grund- und Gebaüdesteüer-Erheber 35 Thlr.	327	—	—
Summa aa.	1157	—	—

Etat für die Stadtkasse zu Lassan pro 1866—1868.

Ausgabe.	Betrag. Thl. Sgr. Pf.
bb. Des Bürgerschaftlichen Collegiums.	
1. Dem Vorsteher an Gehalt	15 — —
2. Jedem der 9 übrigen Repräsentanten 7½ Thlr., zusammen	67. 15 —
Summa bb. . . .	82. 15 —
cc. Den Unterbeamten und sonstigen Angestellten.	
1. Dem Rathsdiener an Gehalt 12 Thlr., Entschädigung für den Verlust der Dammgeld-Erhebung 3 Thlr., für das Heizen der Dienstzimmer 8 Thlr.	23 — —
2. Dem Polizeidiener an Gehalt 90 Thlr., Mieths-Entschädigung 20 Thlr., für Bekleidung 20 Thlr.	130 — —
3. Dem Holzwärter an Gehalt	48 — —
4. Den 2 Nachtwächtern an Gehalt, jedem 52 Thlr.	104 — —
5. Den 2 Spritzenmeistern an Gehalt, jedem 8 Thlr.	16 — —
6. Dem Flurwärter an Gehalt	15 — —
Summa cc. . . .	336 — —
Summa A. . . .	1575. 15 —
B. Zu Diäten und Reisekosten zur Berechnung	65 — —
C. Zu Amts-Bedürfnissen zur Berechnung	114. 15 —
Summa Tit. II. . . .	1755 — —
Tit. III. An Kosten des Kirchen- und Schulwesens.	
A. Zu dem Amts-Einkommen der Kirchen- und Schulbedienten.	
1. Dem Pfarrer Knust an Scheünenmiethe	3. 22. 6
2. Dem Diaconus Scheer desgleichen 7 Thlr. 15 Sgr. und Entschädigung für Acker 1 Thlr.	8. 15 —
3. Dem Cantor und Organisten Jäske an Gehalt Thlr. 13. 17. 3 Pf. und an Wohnungsmiethe 36 Thlr.	49. 17. 3
4. Der Schulkasse Zuschuß für die Besoldung der Lehrer	475 — —
5. Der Kirchen-Administration an Entschädigung für Übernahme der Thurm-Uhr	15 — —
Summa A. . . .	551. 24. 9
B. Zu sonstigen Schulausgaben, zur Berechnung	18. 5. 3
Summa Tit. III. . . .	570 — —
Tit. IV. An Kosten des Medicinalwesens.	
Dem Stadtarzt Dr. Greese Gehalt	100 — —
Summa Tit. IV. per se.	

Etat für die Stadtkasse zu Lassan pro 1866—1868.

Ausgabe.	Betrag. Thl.	Sgr	Pfg
Tit. V. An Bau- und Reparaturkosten.			
1. Zur Unterhaltung der städtischen Gebaüde, Wege- und Brücken-Besserungen, Feüerkassen-Beiträge, Straßenpflaster	510	—	—
2. Dem Schornsteinfeger an Gehalt	90	—	—
Summa Tit. V. . . .	600	—	—
Tit. VI. An Polizei-Ausgaben.			
Kosten des Transports u. der Unterhaltung der Vagabunden, zur Berechnung	20	—	—
Summa Tit. VI. per se.			
Tit. VII. Zu Kultur- und Gewinnungskosten.			
1. Zur Holzkultur und an Schlagelohn, zur Berechnung	100	—	—
2. Kosten der Rohr-Werbung	125	—	—
3. Kosten der Torf-Werbung	25	—	—
Summa Tit. VII. . . .	250	—	—
Tit. VIII. An Zinsen			
für 16.802½ Thlr. an Passiv-Kapitalien, in 23 Posten, davon der größte 6400 Thlr., der kleinste 100 Thlr. beträgt; 1602½ Thlr. werden mit 4 Procent, 15.200 Thlr. zu 4½ Procent verzinset	750.	3	—
Summa Tit. VIII. per se.			
Tit. IX. Zu Pensionen und Unterstützungen.			
1. An den vormaligen Rathsdiener Pension	84	—	—
2. Zur Unterstützung nothleidender Einwohner, zur Berechnung	416	—	—
Summa Tit. IX. . . .	500	—	—
Tit. X. Insgemein und zur Verminderung der Stadtschulden.			
1. Zur Schulden-Tilgung	100	—	—
2. Zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben und zur Etats-Abrundung	30.	29.	7
Summa Tit. X.	130.	29.	7
Wiederholung der Ausgabe.			
Tit. I. An öffentlichen Abgaben und Lasten	633.	27.	5
" II. " Verwaltungs-Kosten	1755	—	—
" III. " Kosten des Kirchen- und Schulwesens	570	—	—
" IV. " Kosten des Medicinalwesens	100	—	—
" V. " Bau- und Reparatur-Kosten	600	—	—
" VI. " Polizei-Ausgaben	20	—	—
Zu übertragen . . .	3678.	27.	5

Etat für die Stadtkasse zu Lassan pro 1866—1868.

Ausgabe.	Betrag. Thl	Sgr	Pf
Übertrag . . .	3678.	27.	5
„ VII. „ Holz-, Rohr- und Torf-Kultur- und Gewinnungs-Kosten	250	—	—
„ VIII. „ Zinsen für Passiv-Kapitalien	750.	3	—
„ IX. „ Pensionen und Unterstützungen	500	—	—
„ X. Insgemein und zur Schulden-Tilgung	130.	29.	7
Total-Summa . . .	5310	—	—
Abschluß.			
Die Einnahme beträgt	5310	—	—
Die Ausgabe beträgt	5310	—	—

Balancirt.

Stralsund, den 1. December 1865.

(L. S.)

Königliche Regierung.

Gr. v. Krassow.

Übersicht des Stadt-Haushalts in der 10jährigen Periode von 1857—1868.

Der Stadtkassen-Etat hat betragen in dem 3jährigen Zeitraum

von 1857—1859	Thlr.	5200 — —
„ 1860—1862		5610 — —
„ 1863—1865		5550 — —
„ 1866—1868		5310 — —

Die Stadt-Rechnung für das Jahr 1865,

welche unterm 10. März 1866 vom Magistrate und dem Bürgerschaftlichen Collegium abgenommen wurde, schließt ab —

In Einnahme mit	Thlr.	13.097. 25. 2
In Ausgabe mit		12.650. 16. 10
Mithin bleibt Bestand zur Berechnung in 1866 .	Thlr.	447. 8. 4

Die bedeütenden Abweichungen gegen den Etat in Einnahme, wie in Ausgabe haben ihren Grund in Folgendem.

Einnahme.

An Kassenbestand aus der Rechnung pro 1864 waren vorhanden . Thlr. 502. 2. 10

An Rückständen, der Communalsteüer, zum Theil noch aus dem Jahre 1858, so wie für verkauftes Rohr aus der Werbung von 1864, gingen ein . . . . 270. 29 —

Von den Etats-Titeln hat —

Tit. III.	Einkünfte vom Grundeigenthum durch Verpachtung mehr gebracht	Thlr. 522. 7 —
„ V.	An außerordentlichen Einnahmen zeigt die größte Plus-Differenz durch Anleihen zum Betrage von . .	6205 — —

Ausgabe.

Tit. III.	Kirchen- und Schulwesen. Hier ist, ausschließlich zur Stadtschule der etatsmäßige Zuschuß überschritten worden um	Thlr. 187. 24. 9
„ V.	Bau- und Reparatur-Kosten; sie haben ein Mehr erfordert von	1117. 8. 10
„ VIII.	Zinsen von Passiv-Kapitalien, gegen den Etat mehr . .	453. 29 —
„ IX.	Insgemein und zur Schuldentilgung, mehr	5457. 2. 8

Schuldenstand der Stadt Lassan in verschiedenen Epochen.

1818 =	7725½ Thlr.	1845 =	1652½ Thlr.	1860 =	2702½ Thlr.
1822	3465½ „	1851	2802½ „	1862	3302½ „
1843	2802½ „	1857	2102½ „	1865	16802½ „

Die Vermehrung der Schulden hat in den Jahren 1863, 1864 und 1865 Statt gefunden durch Anleihen, welche contrahirt wurden, um Grundstücke anzukaufen, welche theils durch parcelenweise Verpachtung einen höhern Ertrag gewähren, als die Zinsen des dazu aufgenommenen Kapitals ausmachen, theils auch zum Bau der von Lassan nach Anklam auf Kosten des Landkastens ausgeführten Steinbahn erforderlich waren.

Die Armenkasse hatte im Jahre 1865

Einnahme . . . . Thlr. 494. 24. 5

Darunter: Kassenbestand Thlr. 28. 27. 4.; Zuschuß aus der Stadtkasse Thlr. 416.; Collectengelder Thlr. 22. 11. 5.; erstattete Verpflegungsgelder Thlr. 17. 15. 8 Pf.

Ausgabe 494. 23. 4

Darunter: Mieths-Unterstützungen 127 Thlr. an 20 Bedürftige, meist Wittwen; laufende Unterstützungen Thlr. 245 — 6 Pf. fast ausschließlich Waisen-Verpflegungsgelder; außerordentliche Unterstützungen 81 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf.; Medizin- und Bekleidungs-Kosten Thlr. 40. 23. 4 Pf.

Kassenbestand am Schluß des Jahres 1865 . . . . Thlr. — 1. 1

Vereinswesen. Von Vereinen zu wohlthätigen, gemeinnützigen und geselligen Zwecken bestehen in Lassan folgende: —

Die „Todten=Beliebung", im Jahre 1708 von einer Anzahl der Bürger errichtet, um die Leichen ihrer Mitglieder feierlich zur Erde zu bestatten. Die Zunft lieferte die erforderlichen Geräthschaften, als weiße und schwarze Laken, ein Crucifix und stellte aus ihren Genossen die Träger. 1723 wurden „der Lassahnschen Handwerks Leuthe und Bürger ehrliebende Zunft=Ordnung=Artickel und Gesetze" aufgesetzt. Jedes Mitglied zahlt 4 Thlr. 6 ßl., ein Nichtmitglied für 8 Träger 4 Thlr., für 10 Träger 5 Thlr.; davon erhält jeder Träger 4 ßl., das Übrige floß in die Kasse. Bei Beerdigung eines Mitgliedes folgte die ganze Zunft. Das Tragen ging nach der Reihe. Die Älterleüte waren davon frei. Das jüngste Mitglied berief die Träger. Zwei Älterleüte standen an der Spitze, von denen einer jährlich austrat und durch Wahl ersetzt wurde. Später hat sich noch eine zweite Zunft zu gleichem Zweck gebildet; beide vereinigten sich durch Vertrag vom 12. December 1781 und traten mit der Schützengilde zusammen, so daß jedes Mitglied der letztern auch Mitglied der Todtenzunft sein mußte; doch löste sich diese Vereinigung stillschweigend wieder, bis die Todten=Beliebung durch Zutritt von 30 neüen zu den noch übrig gebliebenen 6 alten Mitgliedern wieder ins Leben gerufen wurde. Sie besteht noch heüte in derselben Art und Weise. Mehrfache Versuche, das Institut in eine Sterbekasse umzuwandeln, sind gescheitert. — Außerdem bestehen noch folgende Kranken=, Sterbe= und Unterstützungskassen, und zwar: —

a) Ältern Datums, —

1) Eine Sterbekasse der Schuhmachermeister, die dem Wittwer oder der Wittwe 6 Thlr. gewährt,

2) Die Sterbekasse der Tischlermeister, welche 12 Thlr. gibt.

b) Neüern Datums, und erst 1860 und 1861 errichtet, sind —

3) Die Sterbekasse der Maurer= und Zimmermeister, die 15 Thlr. bewilligt;

4) Die Kranken= und Sterbekasse der Zimmergesellen, und

5) Die der Maurergesellen. Eine jede dieser beiden Kassen gewährt bei Krankheiten freie ärztliche Hülfe und Arznei und täglich 4½ Sgr., beim Todesfall 5 Thlr.

6) Die Kranken= und Sterbekasse der Schuhmacher= und Tischlergesellen gibt außer freiem Arzt und Arznei, täglich 7½ Sgr. und beim Todesfall 8 Thlr.; endlich

7) Die der Schneider= und Bäckergesellen, 7½ Sgr. und 6 Thlr.

Seit 1861 besteht eine auf Gegenseitigkeit begründete Darlehnskasse, wozu wohlhabende Bürger und benachbarte Gutsbesitzer ein Grundkapital gegen 3½ Proct. Zinsen zusammengeschossen haben, während das Geld zu 5 Proct. ausgeliehen wird. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendeu, dem Kassen=, dem Schriftführer und 8 Beisitzern. Bedeütende Summen sind von dieser Kasse bereits in Umlauf gesetzt und Mancher verdankt ihr schon schnelle und wirksame Hülfe.

Am Schluß dieses Artikels kommt der Laudbuchschreiber auf einen Privatverein zurück, mit dem er den Artikel begann, der ein Verein ist zum geselligen Vergnügen, auf den man aber in Lassan — und ebenso in Damgard, Loitz und Tribsees, in Bergen und Garz — einen so hohen Werth legt, daß man ihm alljährlich in dem amt=

lichen Provinzial-Kalender von Neü-Vorpommern und Rügen eine Stelle angewiesen hat. Es ist die Schützen-Gilde, oder Schützen-Compagnie, wie man in Neü-Vorpommern allgemein spricht, gemeint, deren Dasein durch Nachrichten nur bis in das Jahr 1727 zurückreichend beglaubigt ist, das aber offenbar nach Jahrhunderten zählt. Die älteste Schützenrolle ist vom Jahre 1763, eine neüere vom 12. December 1781, und diese ist noch heüte das Gesetz der Gesellschaft. Sie besitzt nicht, wie es sonst überall Sitte zu sein pflegt, ein Schützenhaus als Eigenthum, sondern benutzt gemiethete Raüme eines Privathauses. „Das Lassaner Schützenfest", sagt Viohl (S. 106), „das in der ersten Hälfte des Monats Juli am Montag nach dem Usedomer Markt (9. Juli) Statt findet, hat in der ganzen Gegend einen guten Ruf, den es auch mit Recht verdient; denn es ist kein Fest für Einzelne, sondern für Alle, — von jeher ein Volksfest im wahren Sinne des Worts. Guirlanden ziehen sich quer über die durchweg mit Blumen bestreüten Straßen; Flaggen flattern von den Haüsern; wer an seinem Hause zu bessern und zu bauen hat, bringt es zu diesem Tage in Ordnung; Alt und Jung, Vornehm und Gering ist im Sonntagsschmuck; alle Arbeit ruht; Fremde und Einheimische tummeln sich auf dem Schützenplatz; Frohsinn und Heiterkeit durchziehen die ganze Stadt". Ein Mal im Jahr ist den Lassanern ein harmloses Vergnügen wol zu gönnen. Übrigens ist die Schützen-Gesellschaft der einzige in Lassan bestehende Verein zum geselligen Vergnügen, daher sie denn auch alle Notabilitäten und Honorationen des Städtchens zu ihren Mitgliedern zählt. Die Zahl der Mitglieder schwankt zwischen 40 und 50. An Winter-Vergnügungen für die Familien fehlt es im Kreise der Gesellschaft nicht.

Die ländlichen Ortschaften des Kirchspiels Lassan.

Buggenhagen, Rittergut, Fideicommiß- und Majorats-Gut der Familie Buggenhagen, eine kleine 1/2 Mle. von Lassan gegen Süden mit der Stadtfeldmark und auf der entgegengesetzten Seite mit dem Gute Jamitzow gränzend und hier an den zu diesem Gute gehörenden kleinen Landsee stoßend, am Abhang des Plateaus, der in der Feldmark von Buggenhagen durch Höhen und Thäler vielfach zerschnitten, so daß dieses Gut in landschaftlicher Beziehung eine schöne Lage hat. Die Pertinenz Silberkuhl ist 1/4 Mle. vom Gute gegen Nordosten entfernt, und an der Pene belegen.

Majorats-Besitzer: Hermann von Buggenhagen. — Pächter: Bernhard von Buggenhagen.

Die Güter des Kirchspiels Lassan, welche auf der Süd- und der Westseite der Stadt liegen, haben bei weitem nicht so fruchtbaren Boden als die Stadtgemarkung. So im Besondern auch Buggenhagen, dessen Ertragsfähigkeit hinter dem Durchschnittswerthe des Kirchspiels zurückbleibt. Gewirthschaftet wird in 5 Schlägen und hauptsächlich Roggenbau getrieben. Besser wie mit dem Ackerland steht es um die Wiesen, welche theils 2-, theils 1schnittig sind und zeitweise durch den Übertritt der Pene bewässert werden. Von den Producten des Gartenbaues finden Obst und Gemüse Absatz nach Außen. In der Forst sind Kiefern, Elsen, Birken, hauptsächlich Hochwald. Federvieh wird nur zum wirthschaftlichen Bedarf gezüchtet. Die Fischerei in der Pene

wird im geringen Umfange nur von einer Familie, die in Silberkuhl wohnt, ausgeübt. Nutzbare Mineralprodukte von Bedeütung kommen in der Feldmark nicht vor. Die Gebaüdesteüer-Register führen an steüerpflichtigen Gebaüden 14 Wohnhaüser und 19 steüerfreie Gebaüde auf, incl. der Baulichkeiten zu Silberkuhl. Steüer 17 Thlr. 10 Sgr.

Die Familie Buggenhagen[1]). Vor Jahrhunderten gab es eine Rügensche Familie Bughe genannt, von der noch in einer Urkunde von 1285 ein Arnold v. Bughe angeführt wird[2]). Einer dieser Familie soll in der Gegend der Stadt Lassan einen Wohnsitz gegründet, diesen nach seinem Namen Buggenhagen — der Bughen Dorf oder Sitz — genannt, und so die Veranlassung gegeben haben, daß dieser Zweig der Familie der Bughen den Namen Buggenhagen angenommen hat[3]). Berend, oder Bernhard hieß, so meint man, jener Rügianische Ritter, dem von seinem Fürsten Witislaw eine wüste Feldmark bei Lassan im Jahre 1260 zu Lehn übertragen wurde, auf der er sich anbaute, und so den Stammsitz des, noch heüte, nach Ablauf von 600 Jahren, blühenden Geschlechts der Buggenhagen gründete[4]). Mag dem sein, wie ihm wolle, so viel ist nach dem Zeügniß vieler Urkunden außer Zweifel, daß die Familie der Buggenhagen zu den älteren ritterlichen Geschlechtern Pommern's gehört, und daß sie wenigstens schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vorkommt. Eben so unbestritten ist es, daß schon seit früherer Zeit zwei Äste des Namens Buggenhagen existirt haben.

Der eine Ast, der Buggenhagensche genannt, besaß zu Lehnrecht das Stammgut Buggenhagen und das gegenüber auf der Insel Usedom belegene Gut Regezow.

Der andere aber, als besonders auf Nehringen ansäßig und vermöge dieses Besitzes zu den Schloßgesessenen gehörend[5]), gewöhnlich der Nehringsche genannt, war in dem früher zum Fürstenthume Rügen gehörigen Theile Pommerns, das Land zu Bart genannt, daneben auch auf dem rechten Ufer der Pene ansässig. Bei diesem Zweige der Familie war, mindestens seit dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts die erbliche Würde des Landmarschallamts. Als in ihrem Besitz gewesene Güter werden bezeichnet: Nehringen, Glewitz, Durow, Bassendorf, Vesekow, Bauersdorf, Langenfelde, Camper, Jankendorf, Medrow, Tellin, Sieden-Büssow, Brook, Bokholz, Hohen-Büssow, Zarnekow, Pustow, Damerow, Vierow, Böken, Rothemühl und Zarnewanz. Ob diese vielen Güter, sowie Buggenhagen und Regezow, von einem gemeinschaftlichen Erwerber herrühren, und ob mithin die Buggenhagensche Linie Agnations-Rechte an den Gütern der, durch den 1652 erfolgten Tod des Erblandmarschalls Andreas Buggenhagen erloschenen Nehringschen Linie behaupten könne, dieses ist früher in Frage gekommen.

Die Buggenhagensche Linie hat eine solche Verbindung mit der Nehringschen behauptet, sich zu dem Ende auf den, in ihrem Besitz befindlichen, meistens mit den Anführungen in Elzow's „Pommerschen Adels-Spiegel" übereinstimmenden Stammbaum und besonders auch darauf berufen, daß beide Zweige einen und denselben Namen, so wie ein völlig gleiches Wappen — nämlich im weißen Schilde zwei schwarze Falkenflügel auf gelben Falkenfüßen und auf dem Helm dreierlei Federn und dazwischen einen

[1]) C. Gesterding, Genealogie und beziehungsweise Familienstiftungen Pommerscher Familien, I, 167—204. — [2]) Dähnert, Urkunden II, 424. — [3]) Schwarz, Lehnshistorie, 1138, 1139. — [4]) Handschriftliche Mittheilungen aus Buggenhagen vom November 1858. — [5]) Schwarz, Lehnshistorie, 153.

Baum — führten. Allein die Richtigkeit des Stammbaums hat in der juristischen Strenge, wie es bei der Entscheidung eines Rechtsstreites erforderlich ist, — wenn auch sonst nach Elzow a. a. O. und Schwarz Pomm. Lehnshistorie, die Zusammenhörigkeit beider Linien glaubhaft erscheint, — nicht bewiesen werden können. Und wäre sie auch erwiesen, so folgt daraus noch nicht, daß der anzunehmende gemeinschaftliche Stammvater auch alle oben bemerkten Güter der Buggenhagenschen und Nehringschen Linie erworben habe; es ist vielmehr aus manchen Umständen anzunehmen, daß die Besitzungen des Nehringschen Zweigs besondere, zu verschiedenen Zeiten gemachte Erwerbungen einzelner Glieder derselben gewesen sind. Die Rechte der gesammten Hand hat die Buggenhagensche Linie in Absicht der Güter der Nehringschen Linie überall nicht behauptet und noch weniger erweisen können, und die Gleichheit des Namens und Wappens kann nach Pommerschem Lehnrecht kein Agnationsrecht begründen. Aus diesen Gründen konnte die Buggenhagensche Linie mit einer Ansprache an die Güter der erloschenen Nehringschen Linie nicht durchdringen. Johann Christoph v. Buggenhagen, auf Regezow, Hauptmann in Preüßischen Diensten, ein Opfer des 7jährigen Krieges, † 1759, war es, der im Jahre 1748 einen Prozeß gegen die v. Linden anstrengte, abzweckend auf Revocation der von seinem Namensvetter Andreas, dem Letzten der Nehringer, im Jahre 1613 veräußerten Güter Brook, Tellin, Sieden-Büssow, Hohen-Büssow und Bokholz. Durch die Erkenntnisse der Regierung (höchsten Gerichtshofes) zu Stettin vom 13. Juli 1748 und vom 27. Januar 1749 ward er aber aus den oben angeführten Gründen mit dieser Klage abgewiesen.

Aus den Vorjahrhunderten findet sich kein Buggenhagen mit Vornamen als auf dem Stammsitz seßhaft aufgezeichnet. Der erste, welcher als Besitzer von Buggenhagen und Regezow genannt wird, ist Joachim B., geb. 1540, gest. 1600. Sein Sohn Henning, der 1602 in den Besitz beider Güter trat, verkaufte im Jahre 1631 das Gut Regezow mit Vorbehalt des Wiederkaufs unter fürstlicher Genehmhaltung an einen Jakob Petersen. Unter Henning's Sohn Jürgen Ernst, geb. 1634, mußte auch das Stammgut Buggenhagen von seinen Vormündern im Jahre 1651, dringender Schulden halber, an Philipp Marten Normann (muthmaßlich seinen Oheim, stiefmütterlicher Seits) verpfändet werden. Des Pfandbesitzers Sohn, Regierungsrath Hans Alexander Normann saß auf Buggenhagen, nach Ausweis der Wolgaster Kirchenmatrikel von 1687, seit 1681. Jürgen Ernst' Sohn, Ernst Christoph v. B., geb. 1678, Anfangs in Dänischen, darauf in Schwedischen Militairdiensten, reluirte im Jahre 1721 das Familiengut Buggenhagen mit 10.000 Thlr. und im Jahre 1722 auch Regezow mit 2000 Thlr. Auf dem erstern nahm er seit der Reluition seinen Wohnsitz. Sodann erhielt er für sich und seinen Brudersohn vom König-Herzoge Friedrich von Schweden die Belehnung mit dem durch den unbeerbten Tod des Landraths Gerhard v. Behr erledigten Antheil in Busdorf (Behrenhof) und dem dazu gehörigen Hofe in Schmoldow, welche beide späterhin jedoch an die Familie Behr wieder veraüßert sind. Ernst Christoph v. B. † 1741 mit Hinterlassung von zwei Söhnen: Jürgen Ernst, geb. 1715, und den schon genannten Johann Christoph, der den Prozeß wegen der Nehringschen Güter betrieb. In dem zwischen beiden Brüdern am 13. Mai 1743 geschlossenen Vergleich erhielt Jürgen Ernst, gegen Übernahme der sämmtlichen väterlichen Schulden, 18.000 Thlr.

Pomm. Courant betragend, das Gut Buggenhagen, und Johann Christoph das Gut Regezow (der dasselbe aber, mit Genehmigung des Bruders, am 29. Mai 1747 an den Major Christoph Adam v. Steding verkaufte). Jürgen Ernst † am 8. Mai 1784 als Königl. Schwedischer Landrath und Curator der Universität Greifswald. Er hinterließ einen einzigen Sohn und zwei Töchter, die an zwei Brüder v. Schwanfeldt verheirathet waren. Da diese Ehen der beiden Gebrüder Schwanfeldt unbeerbt blieben, so sind von dem Vermögen der Frauen 20.000 Thlr. Pomm. Courant an deren Bruder und dessen Erben zurückgefallen.

Ernst Christoph v. Buggenhagen, geb. 1753, ward Königl. Schwedischer Landrath, Commandeur des Wasa-Ordens, Curator der Universität Greifswald, Mitglied der Meklenburgischen landwirthschaftlichen Gesellschaft, war Führer der gesammten Neü-Vorpommerschen Ritterschaft bei der Preüßischen Huldigung 1815 für König Friedrich Wilhelm III., und † 19. October 1816. Seine Ehe mit Carolina Eleonora von Meklenburg, † 26. April 1834, blieb unbeerbt. 1784 gelangte er nach seines Vaters Jürgen Ernst Tode zum Besitz des Gutes Buggenhagen und in der Folge durch Kauf zu dem der Güter Papendorf und Walendow, welche aber von ihm wieder veraüßert wurden. Im Jahre 1798 kaufte er aber von dem Grafen August Wilhelm v. Mellin die Güter Klotzow und Wangelkow, die nach Beendigung eines, mit dem aufgetretenen Lehns-Prätendenten, dem Kammerherrn Christian Leopold v. Horn, geführten weitlaüfigen Reluitions-Prozesses, in Folge Königl. Urkunde vom 11. October 1810, im Jahre 1813, nach vorgängiger gesetzlicher Proclamation, völlig allodificirt sind. Mittelst letztwilliger Verfügung vom 3. Januar 1815 sind nun diese Güter Klotzow und Wangelkow, so wie das Stammgut Buggenhagen und sein sonstiges Vermögen, mit Ausschluß bestimmter Legate, an seinen Vetter Ernst Friedrich Bernhard v. B. gekommen, jedoch belastet, und zwar zunächst zum Besten der männlichen Descendenz desselben, mit dreien immerwährenden Familien-Fideicommissen, jedes von 20.000 Thlr. Pomm. Courant. (Urkunden-Anhang III., A.)

Ernst Friedrich Bernhard v. B., auf Dambeck (S. 219, 220), trat also in Gemäßheit jener testamentarischen Verordnung, 1816 in den Besitz der Güter Buggenhagen, Klotzow und Wangelkow. Ersteres wurde im Jahre 1817 auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege auch vollständig allodificirt. Es ist a. a. O. gesagt worden, daß nach seinem, 1823 erfolgten Ableben, über seinen, mit schweren Schulden belasteten Nachlaß ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden sei, dem zunächst das Gut Dambeck verfiel. Wegen der mit Fideicommissen belegten Güter Buggenhagen, Klotzow und Wangelkow entstand, wie schon S. 603 erwähnt wurde, zwischen den Glaübigern und Söhnen des Gemeinschuldners über den eigentlichen Sinn des Testaments vom 6. Januar 1815 ein weitlaüfiger Prozeß. Erstere wollten es so verstanden wissen, daß auf Buggenhagen, außer den von Ernst Christoph hinterlassenen Schulden, nur ein Kapital von 20.000 Thlr. als ein darauf gelegtes Buggenhagensches Fideicommiß, auf Klotzow und Wangelkow aber, außer dem darauf haftenden Hornschen Fideicommiß von 20.000 Thlr. (s. Artikel Klotzow), nur ebenfalls ein Kapital von 20.000 Thlr., als ein darauf gelegtes Buggenhagensches Fideicommiß, haften könne, und daß folglich, was für die Güter über diese Beträge zu erlangen sei, als zum Nachlaß der Verstorbenen ge-

hörend zu ihrer Befriedigung gezogen werden müsse. Die Söhne nahmen dagegen die Güter Buggenhagen, Klotzow und Wangelkow in ihrem ganzen Complex als Fideicommißgüter in Anspruch und verlangten die unentgeldliche Auslieferung. Nach den Worten und dem Sinn der von Ernst Christoph hinterlassenen letztwilligen Verordnung war das Recht wol mehr auf der Seite der Glaübiger, zu deren Gunsten der Richter hätte entscheiden müssen; allein dazu ist es nicht gekommen, sondern unter gerichtlicher Vermittelung zu einem Vergleich, der unterm 30. Mai 1829 vollzogen worden ist. (Urkunden-Anhang III., B.) Dadurch ist es nunmehr, wie auch schon S. 603 angemerkt wurde, zum Besten aller künftigen Successoren festgestellt, daß die Güter ihrem ganzen Umfange nach und mit den bestellten Saaten für alle Zeiten Buggenhagensche Familien-Fideicommiß-Güter sind, die der Obhut einer immerwährenden, vom Stifter angeordneten Curatel unterworfen sind, wie aus jenem Vergleich hervorgeht. Ernst Friedrich Bernhard's drei Söhne und Nachfolger in den genannten Gütern waren:

1) Carl Felix Bernhard, geb. 1788, der Wiedererwerber des Gutes Dambeck (S. 220) und seit 1830, nach Abschluß des Vergleichs mit den Glaübigern, Majoratsherr auf Buggenhagen, zufolge der bereits 1817 vorgenommenen Loosung. Er starb 1844, worauf das Majorat seinem zweiten Sohne —

Hermann Adolf Wilhelm Albert, geb. 17. Juli 1813 (der älteste Sohn Gustav, geb. 1809, verunglückte 1829 in der Oder) zufiel. Dieser vererbte Buggenhagen auf seinen Sohn Bernhard, † 30. August 1861, und dieser auf den gegenwärtigen Besitzer Hermann v. Buggenhagen.

2) Ernst Ludwig Christoph Carl Conrad Gustav, geb. 1. Januar 1802, ist 1830 zum Besitz und Genuß der Güter Klotzow und Wangelkow gelangt. Er hat 1856 seinen Sohn Wilhelm Carl Felix Friedrich Bernhard, geb. 5. Mai 1832, zum Nachfolger gehabt.

3) Leopold Philipp Gustav Franz Ulrich Carl, geb. 21. April 1805, erhielt nach dem Tode des Vaters, 1823, das von Ernst Christoph testamentarisch angeordnete Geldfideicommiß von 20.000 Thlr. Pomm. Courant. Dafür hat das Curatel schon im Jahre 1830 das Rittergut Züssow angekauft. Er ist im Jahre 1860 ohne einen Sohn zu hinterlassen, gestorben, seiner Wittwe Friederike, geb. Schnitter, den Genießbrauch des Gutes, in Gemäßheit der Anordnung des Fideicommiß-Stifters, ad dies vitae bestimmend (S. 603). Nach dem Ableben fällt Züssow an den Besitzer des Fideicommisses von Buggenhagen, zufolge §. 17 des Testaments vom 6. Januar 1815.

Es werden mithin künftig — und wol noch im Laufe des 19. Jahrhunderts — nur zwei in Gütern fundirte und von Ernst Christoph im Jahre 1815 gestiftete Buggenhagensche Familien-Fideicommisse bestehen, nämlich:

1) Buggenhagen mit der Pertinenz Silberkuhl, und Züssow.

2) Klotzow mit der Pertinenz Wangelkow.

Gesterding bemerkt am Schluß seiner Darstellung (S. 185): Eine legale Taxe dieser Güter existirt zur Zeit (1842) nicht. Indessen ist der Werth nach ihrem Ertrage bisher angenommen zu etwa 160.000 Thlr. Preüß. Courant. Die darauf ruhenden

Schulden betrugen im Jahre 1834 ausschließlich des auf Klotzow haftenden Hornschen Fideicommisses 74.139 Thlr. 5 Sgr. Preüß. Courant, mit deren allmäligen Tilgung, nach §. 24 der Stiftungs-Urkunde, vorgegangen ist. Legt man den, bei der Grundsteüer-Veranlagung, 1864—65, ermittelten Reinertrag der Güter bei Berechnung des Werthes derselben zum Grunde, den Reinertrag als 5procentige Zinsen vom Kapital betrachtet, so steigert sich der Werth auf 266.490 Thlr., wovon 79.487 Thlr. auf Buggenhagen und 75.240 Thlr. auf Züssow treffen.

Jamitzow, Rittergut, 1/2 Mle. von Lassan gegen Süden, und kaum 1/8 Mle. von Buggenhagen in derselben Richtung, in erhöhter Lage über den Jamitzower Seen, deren Abfluß bei der Silberkuhle in die Pene geht.

Besitzer: Rittmeister v. Krauthof seit 1862. — Pächter: Müller.

Unter allen Gütern des Lassaner Kirchspiels steht Jamitzow, Hinsichts der Ertragsfähigkeit seines Bodens, auf einer sehr niedrigen Stufe und wird darin nur noch von Warnekow übertroffen. Ein Blick in die Areals-Tabelle rechtfertigt dieses Urtheil. Der Acker wirft nur wenig über die Hälfte des Ertrages der nördlichen Feldmarken Papendorf, Vorwerk und Waschow ab. Mit dem Ertrage der Wiesen und Weiden sieht es etwas besser aus, und was die Holzung betrifft, so ist sie eine der besseren des Kirchspiels, zugleich die größte, etwa 1/4 der Holzfläche des ganzen Kirchspiels. Es wird Koppelwirthschaft getrieben: 5 Schläge mit 3 Saaten, nur Cerealien, nach Beschaffenheit des Bodens. Die Wiesen sind zwei- und einschurig. Weder Ent-, noch Bewässerung ist vorhanden, erscheint auch nicht möglich oder rathsam. Gartenbau wird nur zum eignen Bedarf betrieben. In der Forst Hoch- und Niederwald, Schonungen ꝛc. Der Abgang beim Viehstande wird durch eigene Zucht ergänzt. Federviehzucht zum eignen Bedarf, die Gänse sind abgeschafft. Die Fischerei in der Pene ist nach auswärts verpachtet. Die Fischerei-Gerechtigkeit, welche dem Gute von alten Zeiten her zustand, war demselben im 17. Jahrhundert streitig gemacht worden, wurde demselben aber durch richterlichen Spruch gesichert. In den Binnenseen treibt der Pächter Reüsenfischerei. Torf gibt es in ziemlich bedeütenden Lagern, die zum Eigenbedarf und zum Verkauf ausgebeütet werden. Nach den Gebaüdesteüer-Registern hat Jamitzow an steüerpflichtigen Gebaüden: 15 Wohnhaüser und 1 gewerbliches Gebaüde, steüerfrei sind 19 Gebaüde. Betrag der Steüer 12 Thlr. 29 Sgr. Das herrschaftliche Wohnhaus ist ein schloßartiges Gebaüde, daher man gemeiniglich nur von Schloß Jamitzow spricht. Ansehnlich ist der Wirthschaftshof.

Jamitzow gehörte im 14., 15. und 16. Jahrhundert zur Begüterung des Köllerschen Geschlechts, von dem die Brüder Henning und Arnold 1315, und Baltzer 1547 als daselbst seßhaft genannt werden. Später war das Gut ein Besitzthum der Nienkerken oder Neüenkirchen, von denen Rüdiger es seiner Tochter Barbara zur Ausstattung gab, als sie Joachims v. Owstin Hausehre wurde, der nach dem Tode seines Vaters Roloff in der, mit seinem Bruder Christoph am 14. Juli 1592 geschehenen Theilung des väterlichen Gutes Dambeck, Petzkow und Quilow bekommen hatte, womit Jamitzow verbunden wurde, alle vier Güter als thätiger Landmann selbst bewirthschaftend; † muthmaßlich 1629. Nunmehr gelangte Jamitzow, mit Klein-Bünsow, Ziten und Antheilen

in Lüssow, 1630 an seinen dritten Sohn, den gelehrten und vielgereisten Jochen Kuno v. Owstin, geb. 19. März zu Quilow, † 29. April 1668 zu Jamitzow. Er ist wahrscheinlich der Erbauer des hiesigen Schlosses, wenn nicht schon der Vater den Grund dazu gelegt hat. Mit dessen Sohn's Jochen Rüdiger Tode, den 30. October 1698, erlosch, da seine Söhne sowol als seine Brüder vor ihm gestorben waren, der Owstinsche Besitz von Jamitzow. Das Gut fiel wahrscheinlich an die Familie Neüenkirchen, als altes Neüenkirchsches Lehn zurück; so meint Gesterding, indem er hinzufügt, daß gewisse Nachrichten darüber nicht vorliegen. Diese Meinung hat keinen Grund, da das Geschlecht der Nienkerken beim Tode des letzten Owstin auf Jamitzow bereits erloschen war. In der Folge gehörte das Gut zu den Besitzungen der Familie v. Normann, von der Gustav Jakob, Schwedischer Kammerherr und Hofmarschall, daselbst 1720—1723 vorkommt, † 1756. In einem Bericht aus Jamitzow vom Jahre 1866 steht: „Das Gut ist vor gerade 100 Jahren von dem Urgroßvater des jetzigen Besitzers angekauft". Dagegen besagt eine amtliche Nachricht des Landraths Greifswalder Kreises, vom 11. Mai 1858: „v. Krauthof (Vater des jetzigen Besitzers) hat Jamitzow seit 1829 gekauft und theilweise ererbt aus dem Nachlasse des v. Blandow". (Acta der Königl. Regierung zu Stralsund, die Ritterguts-Matrikel betreffend. Tit. I., Seite 1. C. 2. No. 7a.) Zufolge der bis auf das Jahr 1866 fortgeführten Ergänzungen der Matrikel vom 30. April 1842 starb der dort genannte, so eben erwähnte Krauthof (die Familie schreibt ihren Namen mit einem Doppel f) im Jahre 1861, und Jamitzow fiel an seine Wittwe und an die Kinder, die sich 1862 auseinandersetzten, in Folge dessen der oben als Besitzer genannte Sohn das Gut als Alleineigenthümer übernahm.

Jasedow, Klein-, Vorwerk oder Nebengut der Ritterguts Vorwerk bei Lassan, ¼ Mle. gegen Nordwesten davon entfernt. S. unten den Artikel Vorwerk, S. 904. Klein-Jasedow hat keine ritterschaftlichen Vorrechte und ist nicht zu verwechseln mit dem Rittergute Groß-Jasedow im Ranziner Kirchspiel, S. 516, 517.

Klotzow, Rittergut, Buggenhagensches Familien-Fideicommißgut, ¾ Mln. von Lassan gegen Südsüdwesten, auf dem Thalrande der Pene, nebst der Klotzower Fähre, zwischen Klotzow und Jamitzow, unmittelbar an der Pene, wo die Überfahr nach der Insel Usedom ist.

Majorats-Besitzer: Wilhelm Carl Felix Friedrich Bernhard v. Buggenhagen, seit 1856. — Pächter: Bath.

Auch dieses Gut hat hochgelegenen leichten Boden und gehöret darum zu den weniger ergiebigen des Kirchspiels. Es wird in 5 Schlägen bewirthschaftet. Die ein- und zweischurigen Wiesen liegen sämmtlich an der Pene und sind den Überfluthungen des Stromes ausgesetzt. Gartenbau wird nur zum Wirthschaftsbedarf getrieben. Die ansehnliche Forst besteht aus Kiefern und Bruchholz. Federviehzucht unbedeütend. Die Fischerei in der Pene wird von einer Familie ausgeübt. Nutzbare Mineral-Produkte kommen in der Feldmark nicht vor. Klotzow ist für 13 Wohnhaüser mit 8 Thlr. 4 Sgr. steüerpflichtig, steüerfrei sind 18 Gebaüde.

Klotzow und Wangelkow, zwei Güter, welche stets in Einer Hand gewesen sind, gehörten 1425 dem Hermann v. d. Lüe, und bildeten dann einen Bestandtheil der großen Begüterung des Geschlechts Nienkerken, nach dessen Abgang sie dem berühmten Juristen und Staatsrechtslehrer v. Mevius, Vice Präsidenten des Königl. Tribunals zu Wismar, als eröffnetes Lehn verliehen wurden. Beide Güter, die im 30jährigen Kriege devastirt waren, verkaufte der Präsident im Jahre 1669 für die Summe von 5000 Thlr. an Baltzer Horn, auf Ranzin, der im Jahre 1696 starb. Der Nachfolger im Besitz der Güter war von seinen neün Söhnen der dritte Baltzer Philipp, der im Jahre 1718 bereits todt war. Vor ihm war sein älterer Sohn gestorben, daher der zweite, Johann Philipp, Major in Schwedischen Diensten, zum Besitz der Güter Klotzow und Wangelkow gelangte. Nach dessen 1733 erfolgten Tode kamen die Güter an seinen Neffen Alexander Balzer Friedrich, Sohn des verstorbenen ältern Bruders, der sie aber im Jahre 1756 Schulden halber abtreten mußte. Sein Vetter Johann Ernst erstand sie aus dem Concurse in dem nämlichen Jahre 1756 für 27.000 Thlr., überließ sie aber wieder an einen v. Berglasen, der sie 1766 wieder verkaufte, und zwar an den Dr. Berendt in Anklam. Carl Christoph v. Horn, Obristlieutenant in Schwedischen Diensten, reluirte im Jahre 1782 von den Erben des Dr. Berendt die Güter Klotzow und Wangelkow für 35.600 Thlr. Pomm. Courant. Durch sein Testament vom 24. Mai 1795, worin er seinen Bruder Bengt Gustav v. Horn, Oberst in Preüßischen Diensten, kinderlos wie er war, zum Universalerben seines gesammten Lehn- und Allodial-Vermögens ernannte, hat er zugleich ein beständiges Familien-Fideicommiß, dessen Fonds von 20.000 Thlr. in Golde in dem Gute Klotzow bestätigt ist, gestiftet. (Urkunden-Anhang II.) Kaum hatte der Oberst Bengt Gustav v. Horn die Erbschaft angetreten, als er die Güter Klotzow und Wangelkow noch in demselben Jahre 1795 für die Summe von 52.000 Thlr. in Golde an den Grafen August Wilhelm v. Mellin verkaufte. Dieser besaß sie nur 3 Jahre, denn er überließ sie 1798 dem Landrathe Ernst Christoph von Buggenhagen. Die weitere Geschichte beider Güter ist im Artikel Buggenhagen, S. 898, 899 enthalten. Nach dem bei der Grundsteüer-Veranlagung ermittelten Reinertrage haben Klotzow und Wangelkow einen Werth von 111.750 Thlr.

Papendorf, Rittergut, 1/4 Mle. von Lassan gegen Westen, auf der Höhe des Plateaus, verbunden mit einem Antheile von Pulow.

Besitzer: Kammerherr Baron Le Fort senior, seit 1833. — Pächter: Baron Peter Le Fort, Sohn.

Eins der drei fruchtbarsten Güter im Lassaner Kirchspiel. Koppelwirthschaft in zwei Mal 6 Schlägen: Roggen, Weitzen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Wicken, Lupinen, Kartoffeln, Rüben zum Viehfutter. Die Wiesen sind zweischurig. Drainage ist nur angewandt, um Teiche und Moore zu entwässern, da der Acker reichliches Gefälle hat. Garten- und Obstbau zum wirthschaftlichen Bedarf. Der größte Theil der Holzung ist Kiefern-, ein kleiner Theil Eichen-Bestand. Die Schäferei enthält nur veredelte Merinos. Federvieh zum Bedarf; die Katenleüte halten Gänse, was auf den Wirthschaftsbetrieb keinen nachtheiligen Einfluß haben soll. In den zwei größeren Wasserstücken der

Feldmark kommt der Hecht, der Barsch, der Aal, die Schleie, der Blei und die Karausche vor. Auch leben darin sehr schöne Krebse. Die Fischerei wird von der Gutsherrschaft selbst genutzt, die Ausbeüte ist aber sehr gering. Mergel und Torf zum Bedarf, letzterer aber nur von geringer Qualität. Steüerpflichtige Gebaüde: 7 Wohnhaüser, 2 Gewerbsgebaüde; Steüer 10 Thlr. 13 Sgr., 13 steüerfreie Gebaüde.

Papendorp, hochdeütsch Pfaffendorf, ist um die Mitte des 16. Jahrhunderts, bald nach 1547, von dem Wolgastschen Kanzler Jakob Zitzewitz auf der, damals der Lassaner Kirche gehörenden 8 Papenhufen angelegt worden, zuerst als Schäferei, aus welcher allmälig ein Dorf entstanden ist. Vor der Reformation gehörten diese Hufen dem Kaminer Domkapitel, dessen Dechant den Genießbrauch derselben hatte. Näheres zur Geschichte bleibt dem Artikel „Kirchenwesen" vorbehalten. Papendorf war eine Pertinenz von Vorwerk, anscheinend bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts, wo es davon getrennt und ein selbständiges Gut wurde, das in Anderer Hände überging. 1669 gehörte es Henning Christoph v. Krassow. Nach 1784 war das Gut eine Zeitlang im Besitz von Ernst Christoph v. Buggenhagen, dem Stifter der Buggenhagenschen Familien-Fideicommisse. Baron Peter Le Fort hat es aus dem Concurse seines Vorbesitzers Schulz gekauft.

Pulow, Rittergut, ½ Mle. von Lassan gegen Westnordwesten, auf einer Anhöhe am Ufer eines 53 Morg. großen von Laubholzung umgebenen Landsees, dessen Abfluß bei Waschow in die Pene mündet, in angenehmer Lage, die Feldmark hoch auf dem Plateau.

Besitzer: Baron Peter Le Fort, junior, seit 1856.

Kaum ¼ Mle. von Papendorf entfernt und doch ein großer Unterschied in der Tragfähigkeit des Bodens zum Nachtheile von Pulow. Bewirthschaftung in 6 Schlägen mit 4 Saaten. Wiesen zweischurig bei größtentheils künstlicher Bewässerung. Gartenbau zum eigenen Bedarf. In der Forst Kiefer, Buche, Eiche, die zwei ersten Baumarten vorherrschend, meistens Hochwald. Die Wohnung eines Jägers steht am Eingange zum Forst, ¼ Mle. vom Gutshofe entfernt. Die Schäferei besteht aus halbveredeltem Vieh. Federvieh so viel als zum Bedarf. Im See gibt es Fische aller Art, doch wird die Fischerei wenig betrieben. Von nutzbaren Mineralien: Lehm, Mergel, Torf. Steüerpflichtige Gebaüde: 6 Wohnhaüser; Betrag der Steüer 12 Thlr. 2 Sgr. Steüerfrei 5 Gebaüde.

Über die Besitzer in den Vorjahrhunderten liegen keine Nachrichten vor. Im 17. Jahrhundert gehörte das Gut, sammt Warnekow, dem Obersten v. Weißenstein, auf Vorwerk, der Anfangs des 18. Jahrhunderts seinen Sohn zum Nachfolger im Besitz beider Güter hatte. Dem Güterverzeichnisse von 1772 zufolge war damals das Gut Pulow an die Erben v. Prussin verkauft. Ernst Christoph v. Buggenhagen, der Reluent des Familienguts Buggenhagen, 1721, hatte eine Tochter, Namens Charlotte Elisabeth, geb. 1716, die an den Schwedischen Commissair und Hofjunker Carl von Schwanfeldt verheirathet wurde. Aus dieser Ehe entsprangen zwei Söhne und eine Tochter. Der älteste Sohn, Hauptmann Carl Gustav v. Schwanenfeldt starb kinder-

los. Ihm folgte im Besitz der vom Vater ererbten Güter Pulow mit Warnekow, Waschow und Walendow der jüngere Sohn, Major Johann Philipp Ernst v. Sch., der ebenfalls kinderlos gestorben ist. Die Frauen beider Brüder waren zwei Schwestern v. Buggenhagen, aus dem Stammhause Buggenhagen. Die Schwanfeldtsche Tochter wurde die Ehegenossin des Tertialbesitzers v. Hackwitz, auf Stewelin, Kirchspiels Wusterhusen. Dieses Paar hatte einen Sohn, Carl Gustav v. Hackwitz, der, nach Ableben seines Oheims, des Majors v. Schwanenfeldt, im Jahre 1822 die Güter desselben erbte. Der neüe Besitzer verkaufte aber die Güter Pulow und Warnekow im Jahre 1843 an den Kammerherrn Baron Le Fort, auf Papendorf, der sie im Jahre 1856 seinem Sohne, Baron Peter Le Fort, Lieutenant im 2. Landwehr-Regiment, zum Eigenthum übergeben hat.

Silberkuhl, hochdeütsch Silbergrube, Meierei und Fischerhaus an der Pene und an einem gegen den Wasserspiegel vorspringenden Haken, der Silberort genannt; ist eine Pertinenz des Ritterguts Buggenhagen; s. S. 895.

Vorwerk, Rittergut, unmittelbar bei der Stadt Lassan an deren Nordseite, von ihr durch den Mühlengraben getrennt, in der Ebene gelegen, gegen Osten an die Pene stoßend, mit der Pertinenz Klein-Jasedow, ¼ Mle. von Vorwerk gegen Nordwesten, auf der Höhe und dem Abhang zur Pene.

Besitzer: Bernhard Alexander Franz Wilhelm v. Buggenhagen, seit 1845.

Der Landstrich, der sich von der Stadt Lassan nordwärts bis an die Gränze von Wehrland erstreckt, ist von der Natur hoch begünstigt; er ist der fruchtbarste des Lassaner Kirchspiels und dessen Umgebungen. Keine Feldmark im Kirchspiele gewährt einen so hohen Ertrag, wie die Feldmarken von Vorwerk, Papendorf und Waschow. In Bezug auf Ackerbau stehen sie sich alle drei gleich; was aber den Ertrag des Wiesewuchses betrifft, so ist unter ihnen das Gut Vorwerk an der Spitze; selbst die zum Gute gehörige kleine Holzfläche gewährt einen verhältnißmäßig guten Ertrag, der Durchschnittszahl des Kirchspiels überragt. Vorwerk und Klein-Jasedow werden in 7 Schlägen bewirthschaftet. Die Wiesen werden gedüngt, was wesentlich zu einer doppelten Heüwerbung beiträgt. Gemüse- und Obstbau beschäftigt den Gärtner. Das Rind ist von friesischer und Angler Race. Gänsezucht gestattet der Gutsherr seinen Tagelöhnern. Die ihm zustehende Fischerei-Gerechtigkeit im Lassanschen Wasser verwerthet er durch Verpachtung an die Lassanschen Fischer, während er die in den Feldmarken liegenden kleinen Sölle selbst befischt. Nutzbare Mineralien kommen nicht vor.

Ein dichter Schleier umhüllt, wegen Mangels an schriftlichen Zeügnissen, die Anfänge der Geschichte von Lassan. Nichtsdestoweniger scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß der heütige Rittersitz Vorwerk aus den Liegenschaften entstanden ist, welche dem Castrum Lesane oder Laßan beigelegt waren, um der Besatzung zum Unterhalt zu dienen. Das Castrum lag zwischen der Stadt und den Gebaüden des Gutes Vorwerk an der Pene auf einer erhöhten Stelle, die mit einem noch heüte sichtbaren Graben umgeben war, selbst 1750 noch Trümmer enthielt, und die man gegenwärtig unter dem

Namen „Burgplatz“ kennt. Nach Christianisirung und Germanisirung des Landes war, wie weiter oben bemerkt wurde, die erbliche Befehlsführerschaft in der Burg Lassan bei der Familie Ramel, die darum auch mit jenen Liegenschaften belehnt gewesen sein muß, was von Schwartz (in der Städte-Geschichte, S. 445) wirklich auch als Thatsache aufgestellt wird. Das Geschlecht Ramel hat somit vor und nach der Mitte des 13. Jahrhunderts den Grund gelegt zum heütigen Rittergute Vorwerk, ohne daß dessen Name damals schon gelaüfig war. Von diesem Geschlecht kam der Burgsitz Lassan an das der Nienkerken im zweiten Decennium des 15. Jahrhunderts. Aber schon im 13. Jahrhundert waren die Nienkerken in einem andern Theile von Lassan angesessen, daher sie sich auch nach diesem Orte genannt zu haben scheinen. Mit Ludeke de Lassan kommen sie zuerst 1267 vor. Daß die Nienkerken als domini eines andern Theils von Lassan großes Ansehen genossen, bezeügt Schwartz (in der Lehns-Historie, S. 221) mit den Worten: — „Dieser (Lüdeke von Lassan) war so fürnehm angesehen, daß er, in einem Vergleich, den Bischof Hermann mit der Stadt Gripswolde wegen des Zolls errichtete, unter den Zeügen noch vor Graf Otten v. Eberstein gesetzet wurde“. Roloff Nienkerken war im Gefolge Bogislaw's VIII. auf der Pilgerfahrt nach dem Heiligen Lande, 1392; er begleitete den Herzog nach der ewigen Stadt, 1404, und auf das Concil zu Kostnitz, 1414. Als dem Herzoge auf der Reise das Reisegeld ausgegangen war, sah sich derselbe genöthigt, von einem Ritter aus dem Hochstift Luijk 600 Ungrische Gulden zu entleihen. Der Darleiher verlangte aber zur Sicherheit die Stellung eines leiblichen Bürgen, wozu Roloff Nienkerken sich bereit erklärte. Wegen so großer Treüe verlieh ihm der Herzog bei der Rückkehr das Dorf Vorwerk, 1415. Die Nienkerken besaßen um diese Zeit außerdem Sekeritz, Jamitzow, Klotzow mit Wangelkow, Walendow, Krenzow, Zarentin, Züssow rc., auf der Insel Usedom Mellentin u. s. w. Ob jene Festlands-Güter ganz, oder ob ihnen aus einzelnen derselben nur Theilhebungen zustanden, läßt sich nicht mehr ermitteln; in Beziehung auf Züssow ist indeß die hier gegebene Notiz nicht unwichtig zur Ergänzung dessen, was über Züssow auf S. 602 gesagt worden ist. Von den Nienkerken wird Gerhard 1508, und Rüdiger als Besitzer von Vorwerk angegeben. Letzterer lebte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, und noch zu Ende des Jahrhunderts, wie aus dem Artikel Jamitzow hervorgeht. Wie diese Nachricht mit einer anderweitigen zu vereinbaren sei, der zufolge das Gut Vorwerk bis 1547 von Detlof Köller besessen wurde, läßt sich in Ermangelung urkundlicher Überlieferungen nicht feststellen. In dem eben genannten Jahre belehnte Herzog Philipp seinen Kanzler Jakob Zitzewitz mit Vorwerk. Dem Kanzler folgte dessen Sohn Joachim ums Jahr 1580. Weitere Lehnträger von Vorwerk waren in unmittelbarer Lehnsfolge: Matthias Viregge, daselbst genannt 1592; dessen Sohn Jakob 1617, 1628; Oberst Alexander v. Weißenstein 1669, bei dessen Namen Klein-Jasedow ausdrücklich als Pertinenz von Vorwerk genannt wird. Er hatte seinen Sohn zum Nachfolger, der 1705 in einem Rechtsstreite vorkommt, den er mit der Stadt Lassan wegen einer Holzung auf dem Streitstücke führte. In neürer Zeit sind Besitzer von Vorwerk gewesen: Johann Gottfried v. Quistorp, 1781 genannt; Hennings, 1822—1841; v. Pressentin, letzterer in der Rittergüter-Matrikel vom 30. April 1842 aufgeführt. Von diesem ist das Gut im Jahre 1845 durch Kauf an den gegenwärtigen Besitzer übergegangen.

Wangelkow, Rittergut, Buggenhagensches Familien-Fideicommißgut, verbunden mit Klotzow, von dem es 1/4 Mle. gegen Nordnordwesten, von Lassan 5/8 Mln. gegen Südsüdwesten entfernt ist.

Majorats-Besitzer: Wilhelm rc. v. Buggenhagen (wie bei Klotzow). — Pächter: (desgl. rc.)

Die Lage des Gutshofes zwischen einem größern und einem kleinern See ist recht freündlich. Was die Bodenbeschaffenheit anbelangt, so ist dieselbe noch geringer als die der Felder von Klotzow. Auch hier findet Wechselwirthschaft in 5 Schlägen Statt. An Wiesen ist völliger Mangel. Die kleine Holzung besteht aus Kiefern und Bruchholz. Unbedeütend ist der Ertrag, den die Befischung der Seen gewährt. Versteüert werden 2 Wohnhaüser mit 18 Sgr., steüerfrei sind 4 Gebaüde. Das Geschichtliche der Besitzveränderungen s. im Artikel Klotzow, S. 901, 902.

Warnekow, Rittergut, 3/4 Mln. von Lassan gegen Westen, 1/4 Mle. von Pulow gegen Westsüdwesten, an der westlichen Gränze des Kirchspiels, die hier von dem Bache gebildet wird, der von Walendow und Bugow herabkommt und in südlichem Lauf bei Pinnow vorüber zur Festlands-Pene fließt.

Besitzer: Baron Peter Le Fort, junior, seit 1856, der hier wohnt und das Gut Pulow von hier aus als Vorwerk bewirthschaftet.

Der Acker ist hoch gelegen. Sein Boden ist der allerunergiebigste im ganzen Kirchspiel; das Gut steht von allen Feldmarken des Lassaner Kirchspiels auf der absolut niedrigsten Stufe des Reinertrages. Man wirthschaftet in Binnen- und Außenschlägen, jene in 4 Schlägen mit 2 Saaten, diese in 5 Schlägen mit 2 Saaten. Die Wiesen sind zweischurig. Gartennutzung zum Bedarf. In der Holzung ist die Kiefer, theils als Hochwald, theils als Schonung. Die Schäferei besteht aus Merinos, 4 Zuchtböcke werden in der Regel gehalten. Federvieh zur Deckung des Hausbedarfs. Fischgewässer hat das Gut nicht; wol aber von nutzbaren Mineralien Lehm und Torf. Von dem einzigen Wohnhause in Warnekow werden 4 Sgr. Gebaüdesteüer entrichtet. Wegen der Besitzveränderungen vergl. den Artikel Pulow, S. 903.

Waschow, Rittergut, 3/8 Mln. von Lassan gegen Norden an der Landstraße nach Wolgast und unfern der Pene, längs deren Ufer die Wiesen des Gutes liegen, und wo ein Fischerhaus steht.

Besitzerin: Verwittwete Frau v. Hackwitz, seit 1864.

Waschow ist eins von dem Güter-Dreiblatt, welches die ertragreichsten Feldmarken des Kirchspiels besitzt. Ein von daher über die Beschaffenheit des Gutes im Jahre 1866 eingegangener Bericht behauptet ein absolutes Stillschweigen über Alles, was sich auf die Wirthschaftsweise bezieht; er sagt nur, daß die Wiesen eine zweimalige Heüwerbung gewähren und daß sie weder be-, noch entwässert werden, so wie, daß die Holzung ein Elsbruch sei. Das ist Alles! — Waschow entrichtet 13 Thlr. 22 Sgr. Gebaüdesteüer für 8 Wohnhaüser; steüerfrei sind 16 Gebaüde.

Waschow war ein fürstliches Domainengut, das aber, anscheinend entweder zur Zeit Herzogs Wartislaw IX., oder doch seines Enkels Bogislaw X., gegen das Lehngut Pritzier, welches der Familie Bukow oder Buckau gehörte, eingetauscht wurde. Das Domanium gewann offenbar bei diesem Tausch, insofern die Erträge beider Güter damals den heütigen mindestens ähnlich waren. 1547 werden die Bukowen, ohne Vornamen, auf Waschow genannt, und es wird hinzugefügt, daß frühere ihrer Vorfahren den Tausch mit dem Herzoge getroffen hätten. Die Wolgaster Kirchen-Matrikel vom Jahre 1686—1689 nennt Ulrich Buckau als Lehn- und Erbsessen auf Waschow schon 1672, und sein Vorgänger daselbst war der Wolgastsche Kanzler Nicolas Bukow. Im 18. Jahrhundert finden wir den Commissair und Hofjunker Carl v. Schwanfeldt in Waschow, dessen zweiter Sohn, der Major Johann Philipp v. Sch., den Besitz bis zu seinem 1822 kinderlos erfolgten Ableben fortgesetzt hat, worauf Waschow und die übrigen Güter der Familie Schwanfeldt an seinen Schwestersohn Carl Gustav v. Hackwitz gefallen sind (s. Pulow, S. 904). Dieser ist am 1. Mai 1864 gestorben, und hat das Gut seiner Wittwe auf deren Lebenszeit vermacht.

Kirchenwesen.

Die dem heil. Johannes, dem Evangelisten, geweihte Kirche zu Lassan ist ein mittelalterliches Baudenkmal, das in zwei verschiedenen Epochen entstanden ist. Die älteren Theile des Gebaüdes, insonderheit der Altarraum, stammt aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, wie der byzantinische Übergangsstil andeütet; die späteren gothischen Theile, das Schiff, die Wölbung des Altarraums, Portale, Fenster, sind aus dem 14. Jahrhundert. Der westliche Theil der Kirche ist 85 Fuß lang, 87½ Fuß breit und 29½ F. hoch; der kleinere östliche Theil mißt 46 F. in der Länge, 36 F. in der Breite und 29¼ F. in der Höhe. Der Thurm hat an der West- und Ostseite 33½ F., an der Nord- und Südseite 27½ F. Ausdehnung. Die Höhe des ganzen Gebaüdes von der Erde bis zur Thurmspitze beträgt 162 Fuß. Die Kirche liegt auf einem freien Platze in unmittelbarer Nähe der Stadtmauer, deren Überreste jetzt den Platz vom Friedhofe trennen. Der Kirchplatz, auf dem noch bis zum Jahre 1816 Leichen beerdigt wurden, war mit einer Mauer umgeben, die halb von der Stadt, halb von den eingepfarrten Landgemeinden unterhalten werden mußte. 1669 war darin ein Thorweg nach der Langenstraße, eine Pforte nach der Südseite, am Thore, eine Pforte nach dem Pfarrhause und eine nach der Kaplanei. Die letztere wurde vom Gute Vorwerk, die übrigen aus Kirchenmitteln in Ordnung gehalten. Dieses Alles war schon in dem genannten Jahre sehr in Verfall; aber erst 1816 wurde der Platz geebnet und statt der verfallenen mit einer neüen Mauer von Feldsteinen umgeben. Die Dornenhecke auf dieser Mauer gab der Stadt ein gar ländliches Ansehen. Im Jahre 1860 wurde durch die Wegnahme dieser Hecke, durch Verbreiterung der Straße durch einen Theil des Kirchplatzes, durch Errichtung einer neüen Mauer von geschlagenen Geschieben und durch Entfernung der alle Aussicht hindernden großen Pappelbaüme, die 1816 gepflanzt waren, die Physiognomie der Stadt bedeütend freier und freündlicher.

Die Kirche liegt schräg auf diesem viereckigen Platze. Der Thurm steht auf der Westseite, der kleine Thurm mit dem „Cymbel-Glöcklein“ als Dachreüter auf der Ostseite. Das zierliche Gewölbe des Mittelschiffs wird von 4 Saülen getragen, die den Hauptraum von den Seitenschiffen trennen. An einer dieser Saülen steht die Kanzel, die, so wie das Altar, aus dem Jahre 1730 stammt. Die Malerei ist von dem Stralsunder Maler L. Peron und auch die Bildhauerarbeit ist in Stralsund angefertigt. Die Kanzel wurde 1832 ausgebessert. Sie, so wie das Altar, sind Zierden der Kirche. Das Alter des Taufbeckens setzt eine am Rande desselben angebrachte Inschrift in das Jahr 1654. Drei Kronenleüchter hangen von der Decke herab. Der älteste, dem Orgelchor zunächst hangende war schon 1581 vorhanden; der am Altar hangende ist ein Geschenk Henning's v. Buggenhagen aus dem Jahre 1610, dessen und seiner ersten Hausehre Wappen, letzteres mit der Überschrift M. S. N., d. h. Maria Sophia Normann, an der Krone angebracht ist. Den mittlern Kronleüchter hat der Lassaner Schiffer Christoph Friedrich Lösewitz im Jahre 1761 geschenkt. Außer dem alten Kronleüchter waren bei der Kirchenvisitation von 1581 noch 4 zinnerne Leüchter und ein Leüchterarm „beim Predigtstuhl, von der alten Claußz Köllerschen verehret“ vorhanden. Zu diesen Leüchtern sind in jüngster Zeit noch eine Anzahl Wandleüchter gekommen, die in der Frühpredigt am ersten Weihnachtstage und beim Gottesdienst an den Donnerstagen in der Fastenzeit die Kirche freündlich erhellen.

Ein lange gehegter Wunsch der Gemeinde ging im Jahre 1832 in Erfüllung, als am 3. Adventssonntage die Töne der vom Meister Grüneberg, aus Stettin, erbauten Orgel zum ersten Male die Kirchenhallen durchrauschten. Die Eingepfarrten hatten dazu an freiwilligen Beiträgen Thlr. 519. 13. Sgr. zusammengebracht. Orgel und Chor sind in ihrem einfachen, geschmackvollen Bau Zierden der Kirche. Außer dem Orgelchor sind noch drei Chöre in der Kirche, von denen das Tischlerchor 1790 erbaut ist. Ein viertes ist 1860 weggebrochen. 1753 wurde das Klotzowsche Chor, weil es sehr baufällig war, entfernt, und eben so die Gallerie um das Vorwerker Chor, da es die Kirche verdunkelte. Von dem Gestühl heißt es in der Kirchenvisitation von 1581: „Alle Mannß und Frauenstüle sind von den Leüten zu Laßan uff ihren unkosten gebawet, darumb sie bey ihrem Leben frey drin stehen sollen. Ihre Erben aber, oder wer sonsten von neüen in einen stuel durch die Vorsteher genommen wird, ist eine Mannßpersohne soll 2 fl. geben und freien Stand dafür haben. Eine Inngfraw, wen sie befreyet wird, gibt 1 fl.“ Später wurde eine jährliche Abgabe für Benutzung der Bänke eingeführt. Die Besitzer der eingepfarrten Rittergüter hatten sich bestimmte Stellen gekauft: so Jakob Zitzewitz auf Vorwerk für 50 Mark, Jakob Bukow's Wittwe auf Waschow für 18 Mark, Owstin auf Jamitzow für 60 Mark. Ihre Erben sollten dafür der Mann 2 Thlr., die Frau 2 fl. geben. Nach 1753 sind die Stühle neü angelegt in der Ordnung, wie sie noch jetzt, 1867, vorhanden sind.

Seit dem Jahre 1821 besitzt die Kirche einen werthvollen Schmuck in dem Bildniß Johann Joachim's Spalding, das von dessen Kindern, der Gemalin des Bischofs Sack und des Justizraths Spalding in Berlin, hierher geschenkt wurde, zum Angedenken des achtjährigen Wirkens ihres Vaters im Pfarramte zu Lassan. Der reichvergoldete Rahmen dieses Bildes ist ein Geschenk der Gutsherrin auf Buggenhagen, der Wittwe

des Königl. Schwedischen Landraths und Curators der Universität Greifswald, Ernst Christoph v. Buggenhagen, † 1816, Carolina Eleonora, geb. v. Meklenburg, † 26. April 1834. Johann Joachim Spalding, geb. in Tribsees am 1. November 1714, auf seinen Reisen befreündet geworden mit Gottsched, Gleim und Ewald v. Kleist, trat das Pfarramt in Lassan am Himmelfahrtstage 1749 an. Wie glücklich er sich in diesem Wirkungskreise fühlte, und mit welcher Wärme er an Lassan hing, sieht man u. a. aus einem Briefe an Gleim vom 20. April 1755, worin er sagt: „In Ansehung des natürlichen Landvergnügens würde ich schwerlich gewinnen können. Meine kleine Stadt ist darin einem Dorfe ähnlich genug, daß ich jenes in seinem vollen Umfange genieße. Mein Garten am Hause liegt so, daß ich daraus die ganze weite Natur überschauen kann. Felder, Wiesen, Gehölze, nahe und entlegene Dörfer, ein großes Gewässer, und das darüber hinaus liegende Land eines andern Königs breiten sich vor mir aus, und in diesem meinem Winkel denk' ich mich bei einem frühen Morgen von der Natur und der Gottheit umgeben glücklicher, als der große König, dessen Gränzen ich so nahe habe". Spalding ging im Jahre 1757 als erster Prediger nach Bart, mit welcher Stelle die Präpositur der dortigen Synode verbunden war — und ist; und folgte im Juni 1764 einem Rufe als Ober-Consistorial-Rath nach Berlin, zugleich als Propst an der dortigen St. Nicolai-Kirche. In dieser wichtigsten und ersten Stelle der Berliner Geistlichkeit hat Spalding 22 Jahre lang segensreich gewirkt; nach dem Tode Friedrichs II. aber trat er mehr und mehr von den geistlichen Geschäften zurück, weil es seiner kirchlichen Überzeügung zuwider war, sich mit dem Kirchenregiment eines Wöllner, und dessen, auf Verdummung berechneten Religions-Edict, berüchtigten Angedenkens, zu befreünden. Unter einer Regierung, während der Geisterbeschwörung und Weiberlust an der Tagesordnung war, war es für einen nach Licht und Wahrheit forschenden Geist, wie Spalding, mit seinen streng sittlichen Lebens-Anschauungen eine Unmöglichkeit, sich behaglich zu fühlen. Seine letzten Jahre verlebte er im traulichen Kreise seiner Familie. Spalding starb am 22. Mai 1804. Aber sein Andenken lebt in Berlin fort, und noch heüte erinnern sich Greise und Greisinnen der St. Nicolai-Gemeinde, die Spaldings Confirmanden-Unterricht genossen haben, in Liebe ihres verehrten Religions-Lehrers.

Die Lassaner Kirche hat im Juli 1861 eine neüe Thurmuhr erhalten. Möllinger in Berlin hat sie angefertigt; sie kostet gegen 300 Thlr. Der Begräbnißplatz wurde 1780 von der Stadt angelegt. Durch einen Tausch brachte die Stadt noch einen der Kirche gehörigen Kamp zur Erweiterung des Friedhofes an sich, wofür der Kirche ein Kämmerei-Grundstück, Acker und Wiese, übergeben wurde. 1846 war der Raum bereits gefüllt, und es mußte zur Anlegung eines neüen Begräbnißplatzes geschritten werden. Die Stelle, wo das im 30jährigen Kriege zerstörte St. Jürgen-Hospital stand, wurde später zu einem „Armen-Kirchhofe" eingerichtet. Ob hier Anfangs wirklich nur Arme begraben wurden, oder ob der Name nur von dem Armenhause zu St. Jürgen entlehnt war, läßt sich nicht mehr ermitteln. Später diente er zum Beerdigungsplatz der eingepfarrten Dorfbewohner und der Selbstmörder. In der Kirche selbst sind nur 2 Erbbegräbnisse, der Familie Buggenhagen und den Bukowen auf Waschow gehörig. 1778 vereinbarten sich diese mit der Kirche, keine Leichen in den Erbbegräbnissen beizusetzen, sondern auf ihren Gütern geeignete Plätze dazu einzurichten.

Wem vor Einführung der Reformation in Pommern, 1535, das Patronat der St. Johannis-Kirche in Lassan gehöret habe, darüber war man schon bei der Kirchenvisitation von 1581 nicht mehr im Klaren. In dem Visitations-Abschiede heißt es nämlich: — „Das Kirchlehen hörett itzo V. G. F. und H. Im Babstumb für Verenderung der Religion und offenbahrung der Göttlichen reinen Lehre deß heiligen Evangelii, daß Kirchen Lehen soll haben gehöret, denn Thum Herren und Capitell zu Camin, aber V. g. F. und H. ist nun über sech und viertzig Jar hierin in Besitz. Auch wird oder kan daß Capittel zu Camin mit Schutz pacinio, und allerley fürderung und hülffe, derer die Kirche hoch benötiget, wenig behülflich seyn". Von da an, 1535, bis auf den heütigen Tag ist das Patronat beim Landesherrn geblieben.

Vor der Reformation hatte der Dechant des Kaminer Domkapitels den Genießbrauch von 8 Hufen, die in dem ursprünglich Lassanschen, später dem Gute Vorwerk beigelegten, Felde lagen. Man nannte sie nach ihrer Bestimmung „Papenhufen", hochdeütsch Pfaffenhufen. Seit 1535 waren diese 8 Hufen der Lassaner Kirche zur Unterhaltung des Pfarrers überwiesen, der sie für sich bebauen ließ, der Kirche jedoch für jede Hufe 4 Mark Pacht abgab. Als aber im Jahre 1547 Herzog Philipp seinen Kanzler Jakob Zitzewitz mit dem Dorfe Vorwerk, das bis dahin Detlow Köller inne gehabt hatte, belehnte, war mit dieser Belehnung zugleich die Erlaubniß verbunden, die Papenhufen an sich zu nehmen und darauf eine Schäferei anzulegen. Er legte 5 von diesen Hufen zu seinem Ackerwerke und gab der Kirche $2\frac{1}{2}$ Mk. Pacht pro Hufe. Und da auf den Hufen ein Katen stand, — der noch 1562 von der Wittwe des ersten evangelischen Predigers zu Lassau bewohnt war — den er abbrechen mußte, so erbot er sich, der Kirche das aus diesem Katen jährlich bezogene Rauchhuhn zu liefern. In dem so eben genannten Jahre 1562 machte das Kaminer Domkapitel sein Recht an diese Papenhufen geltend, ohne damit durchdringen zu können; die Kirche blieb im ungestörten Besitz. Auch das Pachtverhältniß mit Jakob Zitzewitz und nach dessen Tode mit dem Sohne, Joachim Zitzewitz, gab zu keiner Beschwerde Seitens der Kirche Anlaß, da diese den Pachtzins regelmäßig erhielt. Als aber Joachim Zitzewitz Matthias Vieregge zum Nachfolger hatte, wurden die Papenhufen ein vieljähriger Zankapfel zwischen dem Gute Vorwerk und der Kirche. Der neüe Besitzer des Gutes sah die Hufen als sein unbestreitbares Eigenthum an und weigerte sich alsbald, die geringe Pension zu bezahlen. Doch wurde er von den Kirchen-Visitatoren 1592 zur Zahlung für verbunden erachtet und die Pacht später auf 5 Mk. erhöht. Der Kirche blieb ferner das Recht, die beiden inmitten des Ackers liegenden Seen zu befischen und wenn der Besitzer von Vorwerk hier einen Zug thun ließ, so gebührte dem Pfarrer davon ein Gericht Fische, das ebenfalls haüfig vorenthalten wurde, und Anlaß zu Klagen gab. Der Stadt wurde die Fischerei ausdrücklich untersagt. Auch blieben der Kirche noch alle Früchte der Gerichtsbarkeit in den Papenhufen und der dortigen Schäferei, bis Jakob Vieregge die Gerichtsgewalt im Jahre 1617 für 100 fl. mit fürstlicher Bewilligung an sich brachte.

Von den 3 übrigen Papenhufen hatte der Pfarrer eine und das s. g. Köterland in Nutzung gegen einen Pachtzins von bezw. $4\frac{1}{2}$ und 2 Mk., der ihm aber 1598 ganz erlassen wurde. Beide Ackerstücke brachte Jakob Vieregge 1628 an sich, indem er den Pfarrer mit 3 von ihm angekauften Hakenhufen im Lassanschen Felde absand. Die

beiden letzten Papenhusen bauten die beiden Kirchenvorsteher für sich gegen eine jährliche Pacht von 4½ Mk. pro Hufe. Außerdem mußten sie bei Kirchenbauten Holz, Steine und Kalk anfahren. Auch diese beiden Hufen kamen später an Vorwerk für eine jährliche Pacht von 6 Mk. pro Hufe. Das Holz, das auf diesen 8 Hufen stand, war der Art vertheilt, daß dem Besitzer des Gutes Vorwerk die Benutzung des auf seinen 5 Pachthufen stehenden Gehölzes zustand, das Eichenholz auf des Pfarrers Hufe und dem Köterlande zum etwaigen Bau der Kirchengebaüde gehegt, das Hasel- und Ellerholz dagegen vom Pfarrer zu seinem Bedarf benutzt werden sollte. Auch das Holz auf den beiden Kirchenvorsteher-Hufen sollte zum Nutzen der Kirche verwendet werden.

Bei der Kirchen-Visitation von 1669 wurde dem damaligen Besitzer von Vorwerk, Namens Weißenstein, zwar vorgestellt, die geringe Pacht zum Besten der nothleidenden Kirche zu erhöhen; weil er aber „eins und das andere dagegen einzuwenden hatte“, wurde es der Entscheidung der Regierung anheimgestellt. Daraus scheint hervorzugehen, daß dieser Acker nicht mehr der Kirche „unbestreitbar Eigenthum“ war; muthmaßlich war es zu Erbpachtrechten an Vorwerk gekommen, weshalb die Kirche diesen Vertrag nicht nach Belieben aufheben konnte.

Auf diesen 8 Papenhusen wurde von Jakob Zitzewitz, wahrscheinlich bald nach 1547, eine Schäferei angelegt, aus der in der Folge ein neües Dorf hervorging. Schon 1581 findet sich der Name Papendorf.

Außer den acht Papenhusen besaß die Kirche noch 2 Landhufen im Vorwerker Felde, die jährlich 20 Mk. Pacht einbrachten. Es stand auf denselben ein Hof, der aber 1581 nicht mehr vorhanden war. Detlow Köller hatte sie in Pacht, nach ihm die Zitzewitze, von denen Joachim, der Sohn, die oben erwähnte Pacht zahlte. Auch über dieses Grundstück entstanden bald Irrungen; doch heißt es in den Acten von 1592: „muß man geruhen, daß der Lassanischen Kirchen ihre dominium und Eigenthumb nicht entzogen, sondern die jährliche Pension davon entrichtet werden möge“. Da sich auch hier 1669 der Pächter Weißenstein nicht zu einer Erhöhung der Pacht verstehen wollte, überließen die Visitations-Commissarien die Sache der Königl. Regierung zur Entscheidung.

Noch besaß die Kirche 10 Ackerstücke verschiedener Größe an verschiedenen Stellen der städtischen Feldmark, Kämpe, Wurthen ꝛc. genannt, darunter der s. g. Gardhof, der noch jetzt so heißt, der Kalandskamp, der Beguinenkamp ꝛc., von denen aber 5 Stücke bereits 1669 nicht mehr im Besitz der Kirche waren; außerdem 3 Wiesen: die Johannis Wische am Mühlenbache, die scharpe Wische außerhalb des Stadtgebiets auf dem Warnetowschen Felde, die Seyer Wische, d. h. Zeigerwiese, die 1581 der Diaconus, 1669 aber der Küster fürs Stellen der Thurmuhr in Nießbrauch hatte.

Jene acht Pfaffenhusen, die späterhin den Grundstock des heütigen Ritterguts Papendorf gebildet haben, und die zwei Landhufen im Vorwerker Felde, sind als die ursprüngliche Dotation der Lassaner Kirche anzusehen, während ihr kleinerer Grundbesitz an Ackerländereien und Wiesewuchs ohne Zweifel aus Geschenken und Vermächtnissen in der Zeit vor der Reformation entsprungen ist, wo dergleichen, der Kirche gespendete, Gaben, nach dem, vom Pfaffenthum sorgfältigst genährten, Aberglauben das untrüglichste

Mittel zur Seligkeit war. Denn hört man die Klagen der Kirchen-Vorsteher in den Jahren 1581, 1592, 1669 über Schulden und geringe Einkünfte, so ist es nicht denkbar, daß die Kirche im Stande gewesen sei, jene Ländereien durch Kauf an sich zu bringen.

Hatte gleich die Kirche an ausstehenden Kapitalien Anno:	1581.	1669.
a) Bei den ritterschaftlichen Grundbesitzern in der Umgegend	Mk. 5536 — ßl.	3225 Mk.
b) In der Stadt Lassan	„ 118. 8 „	2135 „

so scheinen doch die Zinsen, damals 6 vom Hundert, sehr unregelmäßig eingegangen zu sein. Namentlich war ein Stocken der Zinsenzahlung, wie sich erwarten läßt, während des 30jährigen Krieges eingetreten, so daß sich 1669 ein Zinsenrückstand von 2667 fl. oder 4000 Mk. allein vom Adel auf dem Lande angesammelt hatte. Außerdem war, bei der völligen Verödung der Landgüter, bei der allgemeinen Verarmung von Edelmann und Bürgersmann, manches Kapital so unsicher geworden, daß es als verloren zu betrachten war, und doch war die Kirchenkasse mitten im Kriege, um 1632, im Stande gewesen, Summen auszuleihen. Sie mußte also vor der Reformation reiche Einnahmen gehabt haben.

An Haüsern gehörten zur Kirche das Wiedem- oder Pfarrhaus, und die Kaplanei, Wohnung des Kaplans oder Diaconus, die beide zur Hälfte von den Eingepfarrten in baulichen Würden erhalten, bezw. neü erbaut werden mußten. Außerdem besaß die Kirche in der Stadt einen wüsten Platz, auf dem, nachdem der Katen auf den Papenhufen eingegangen war, das Predigerwittwenhaus erbaut wurde. Dieses brannte 1704 ab und wurde erst 40 Jahre nachher wieder aufgebaut.

Mit der Kirche im innigsten Zusammenhange in Bezug auf Stiftung und Verwaltung war das Armenhaus und Hospital St. Jürgen, das, wie schon oben erwähnt, auf dem jetzigen Armenkirchhofe stand. Wie überall, wo es St. Georgshaüser gibt, so war auch das Lassaner ein Leprosenhaus gewesen, mit derselben Bestimmung, die man in unserm Jahrhundert den Cholera-Lazarethen gegeben hat. Das Lassaner St. Georgshaus war von der Stadtgemeinde und mit deren Mitteln gestiftet worden mit Unterstützung aus Kirchenmitteln und der adlichen Grundherren im Kirchspiel. Es war für 4 Prövener und 8 elende Arme eingerichtet, wovon die Hälfte von der Stadt präsentirt wurde. 1562 verspricht Jakob Zitzewitz, auf Vorwerk, 300 Mk. und 1 Fuder Brennholz, dafür präsentirt er 1 Prövener und 2 Arme; Balzer Köller auf Jamitzow verspricht 100 Mk. und jährlich 2 Fuder Holz, dafür präsentirt er 1 Armen und abwechselnd mit Buggenhagen und Bukow, auf Waschow, die ebenfalls milde Gaben beisteüerten, 1 Prövener. „In dieß Hauß sollen arme gebrechliche Leüte so ihres christlichen Erbahrn Wandelß Zeügnis haben, im Städtlein für allen andern genommen werden. Waß sie sonsten an Gütern in solch Hauß mit sich bringen, Solches soll inventiret und nach ihren negsten Freünden zum Kauff angeboten, oder sonst dem Armen Hauße zu nutze verkaufft werden". Andere kauften sich mit 30—40 Mark, später, 1581, mit 24 Mark ein, welche Summen zum Besten des Armenhauses zinsbar ausgethan wurden. Das waren die Prövener.

Das Armenhaus war in 5 Buden eingetheilt und die dabei gelegene Scheüne auch zu Wohnungen eingerichtet. „Alles unter einem Tach". Es gehörte dazu ein

Kamp vom Mühlenteiche bis zum Stadtgraben von 10 Scheffel Aussaat, ein Kamp zwischen dem Kalandskamp bei Vorwerk und den Gärten am Wege nach Wolgast von 6 Scheffel Saat mit einer kleinen Wiese, und ein kleiner Platz, auf dem früher die Armenscheüne gestanden hatte. Die 27 Lassaner Bauleüte waren abwechselnd je 3 verpflichtet, die beiden Kämpe gegen Entrichtung von einer Tonne Bier zu pflügen, überhaupt zu bestellen. Bei der Kirchen-Visitation von 1581 besaß das Armenhaus 282 Mk. an ausstehenden Kapitalien. Eine, im folgenden Jahre abgefaßte Nachweisung zeigt, daß dem Armenhause, außer den beiden Kämpen noch 4 Mg. Ackerland und 2 Kämpe gehörten, und daß diese Grundstücke durch Verpachtung genutzt wurden. In eben demselben Jahre 1582 stellte sich heraus, daß die Verwalter des Armenhauses die Einkünfte desselben schon seit vielen Jahren theilweise unterschlagen und manche Unordnungen in die Rechnungen gebracht hatten. Deshalb wurde von nun an die Verwaltung dem Kirchenvorsteher übergeben, ein Umstand, der nach drei Jahrhunderten dazu beigetragen hat, den Ursprung des Hospitals St. Jürgen und seiner Dotation zu verschleiern.

In den Visitations-Verhandlungen von 1669 heißt es: „Ehemalen ist allhie ein Arm Hauß gewesen, welches für etwan 20 Jahren ruiniret". Diese Zeitbestimmung führt uns ans Ende des 30jährigen Krieges, der also auch diese Zufluchtsstätte der Armuth zerstört und aller Mittel zum Fortbestande beraubt hat. Ihre Ländereien waren zum größten Theil verloren gegangen und bestanden jetzt nur noch aus 2 Ackerstücken von 9 und 6 Scheffel Aussaat, welche vom Pfarrer, Diaconus und Cantor benutzt wurden, der letztere umsonst, erstere für je 1 Thlr. jährl. Pacht. „Wenn danechst wieder ein Armen-Hauß kann gebaut werden, soll so dan der Acker demselben wieder beygelegt werden". So heißt es im Visitations-Abschiede von 1669. Ein Anfang zur Erfüllung dieser Hoffnung ist im Jahre 1843 gemacht worden, seit welcher Zeit ein Fonds zur Gründung eines Armenhauses angelegt ist, den man aus der Nachlassenschaft städtischer Armen, Schiedsmannsstrafen, Vermächtnissen und Geschenken, seit 1859 auch aus dem Ertrage der damals eingeführten Hundesteüer gebildet hat, und der im Jahre 1862 schon auf 875 Thlr. angewachsen war. Dieser Fonds wird selbständig verwaltet. 1845 suchte der Magistrat die Herausgabe der oben genannten, von den Geistlichen ꝛc. benutzten, Ländereien zu erwirken, um sie zur Gründung eines neüen Armenhauses zu verwerthen. Allein die vorgesetzten Behörden, nicht blos die Königliche Regierung zu Stralsund, sondern auch das Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, wiesen das Gesuch ab, da das Armenhaus von der Kirche gegründet und verwaltet worden sei, ein Bescheid, der, nach den obigen Auseinandersetzungen, auf einer einseitigen Auffassung der Geschichte des ehemaligen Hospitals St. Jürgen beruhet.

Magistrat und Bürgerschaftliches Collegium haben die Erneüerung eines Hospitals nicht aus den Augen verloren. Indessen können die städtischen Behörden unter den obwaltenden Verhältnissen nur langsam vorangehen. Möchte doch der Wohlthätigkeits-Sinn der Lassaner in fröhlichen Stunden oder in Testamenten dieser segensreichen Stiftung gedenken, damit auch ihrer noch in späten Tagen von der Armuth dankbaren Herzens gedacht werde! So ruft Carl Viohl am Schluß der Darstellung seinen Landsleüten am Peenestrand zu; und mit Vergnügen schließt sich der Herausgeber des L. B. diesem frommen Wunsche an. Was die Stadt gegenwärtig für die Unterstützung ihrer

gesunden und kranken Armen thut, ergibt sich aus dem oben mitgetheilten Stadtkassen-Etat und der Armenkassen-Rechnung. Neben der Armenpflege Seitens der politischen Gemeinde, besteht in Lassan seit 1856 auch ein kirchlicher Armen-Verein. Angemerkt sei hier noch, daß im Jahre 1783, als Lassan 1016 Einwohner zählte, unter diesen nur 3 Personen vorhanden waren, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden mußten, ein Zeügniß von dem verhältnißmäßigen Wohlstand der Stadt, wie es von keiner andern der kleinen Städte in Schwedisch-Pommern aufzuweisen war.

Was die Vermögens-Verhältnisse der St. Johannis-Kirche im Lichte der Gegenwart betrifft, so besaß die Kirche im Jahre 1859, zufolge eines Berichts des Bürgermeisters Sponholz, an baaren Kapitalien 11.000 Thlr. und an liegenden Gründen 150 Morg. Ackerland. Angenommen, daß die Kapitalien im Durchschnitt 4 ½ Procent Zinsen tragen und der Acker zu 5 Thlr. pro Morgen verpachtet sei, so belaüft sich die jährliche Einnahme der Kirchenkasse auf Höhe von 1245 Thlr. Die Verwaltung des Vermögens geschieht durch die Kirchen-Administration. Als Siegel führt die Kirche ihren Schutzpatron mit der Jahreszahl 1595.

An der Kirche sind 2 Geistliche angestellt, der Pfarrer und der Diaconus. Außerdem der Cantor, der zugleich Organist ist, und der Küster. Die beiden Geistlichen und die beiden Kirchenbeamten haben den Genießbrauch einer Acker- und Wiesenfläche von 227 Mg. 77 Ruth. Außerdem beziehen sie aus der Stadtkasse ein bald ständiges, bald wechselndes kleines Einkommen, zum Theil als Entschädigung für frühere Natural-Berechtigungen. Das Nähere darüber ergibt sich aus dem Stadtkassen-Etat. Ein aus 6 Mitgliedern — 3 aus der Stadt, 3 vom Lande — bestehender Kirchenrath ist im August 1861 gewählt und vom Consistorium bestätigt worden.

Die beiden Lassaner Geistlichen haben seit 1824 auch die Prediger-Geschäfte im Kirchspiel Bauer abwechselnd zu verrichten. Dieses Verhältniß zwischen zwei, sonst ganz gesonderten Kirchen beruhet auf einer Bestimmung der Kirchen-Visitation und Matrikel von 1583, wie in der Beschreibung des Kirchspiels Bauer näher erörtert werden wird. Ehedem lag den Geistlichen der Lassaner Kirche, in Folge eines freien Abkommens mit dem Gutsherrn, die Abhaltung des Gottesdienstes in der —

Schloßkapelle zu Jamitzow ob. Damit hat es sich also verhalten: Jochen Kuno v. Owstin ließ in den Jahren 1653 und 1654 in einem Flügel seines Schlosses zu Jamitzow eine Kapelle erbauen, um in derselben für sich und die Seinigen regelmäßigen Gottesdienst abhalten zu lassen, wozu ihm wegen seiner „schwachen Constitution“ die Erlaubniß ertheilt wurde. Er vereinigte sich mit den Lassaner Predigern dahin, daß beide Sonntags abwechselnd, Donnerstags aber der Pfarrer daselbst predige. Dafür erhielt der Pfarrer jährlich 50 fl. baar und 12 Scheffel Roggen, der Diaconus 25 fl. und 3 Scheffel Roggen. Auch andere Gebrechliche, Alte und Schwangere aus dem Dorfe nahmen an dem Gottesdienste Theil; die übrigen Bewohner gingen nach wie vor zur Kirche in Lassan, der selbstverständlich alle übrigen geistlichen Amtsverrichtungen vorbehalten blieben. 1720—1723 ließ der damalige Besitzer von Jamitzow, Hofmarschall v. Normann, die Kapelle neü ausbauen. 1816 heißt es: „Seitdem die Gutsherrschaft abwesend ist, haben natürlich die Andachts-Übungen in der Kapelle aufgehört“. Viohl

meint: es sei sicher, daß die Kapelle schon vor 1653 vorhanden gewesen sei und Jochen Cuno v. Owstin sie nur ausgebaut habe; ja, er hält es für wahrscheinlich, daß die verwittwete Herzogin Sophie Hedwig, welche, nachdem sie zunächst genöthigt war, ihr Ludwigsburg aufzugeben, ihren Aufenthalt auf dem Schlosse zu Jamitzow genommen haben soll, die nächste Veranlassung zum Bau der Kapelle gegeben habe Das müßte mithin vor 1631, dem Todesjahre der Herzogin, der Fall gewesen sein, zur Besitzzeit des ersten Owstin auf Jamitzow, Joachims v. O., Vaters von Jochen Kuno. Nach Viohl's Angabe besteht die Kapelle noch jetzt, 1862, dagegen gedenkt die statistische Aufnahme vom 3. December 1864 ihrer nicht, auch nicht ein aus Jamitzow unmittelbar eingegangener Bericht vom October 1866. In beiden Actenstücken ist die Kapelle wol nur deshalb übergangen worden, weil sie kein selbständiges Gebaüde bildet und kein Gottesdienst mehr darin gehalten wird.

Die Kapelle zu Waschow kennt der Herausgeber des L. B. nur aus der Bekanutmachung der Königl. Regierung zu Stralsund vom 2. October 1866, die Gemeinde-Eintheilung des Greifswalder Kreises betreffend. Frühere Nachweisungen gedenken ihrer nicht, auch ist sie in dem amtlich bekannt gemachten Ortschafts-Verzeichniß von Neü-Vorpommern — Provinzial-Kalender für das Jahr 1867 — nicht angeführt.

Schulwesen.

Nachrichten über das Lassaner Unterrichtswesen beginnen erst nach der Reformation, was jedoch nicht ausschließt, daß nicht auch zur Zeit des Papstthums die Mutter, nämlich die Kirche, sich ihrer Tochter, der Schule, angenommen habe, hier, wie überall, und was sie noch heüte zu thun nicht allein beansprucht, sondern auch in Absicht der Volksschule wirklich übt, wiewol die Tochter der Mutter allgemach über den Kopf wächst und rücksichtlich des höhern Unterrichts schon über den Kopf gewachsen ist. Die Nachrichten fangen im Jahre 1562 an, da der Kaplan, später Diaconus genannt, den Auftrag erhält, neben seinem Kirchenamt auch Schule zu halten und dafür von den Kindern Schul- und Holzgeld zu nehmen. Just ebenso ist es noch heüte nach 300 Jahren; der zweite Prediger ist in Lassan der Schulregent. Es würde zu weit führen, all' die Wandlungen, Ver- und Entpuppungen anzuführen, welche die Lassaner Schule in dieser langen Zeit durchgemacht hat. Sei nur angeführt, daß es bald ein selbständiger Schulmeister ist, der Unterricht ertheilt, bald der jüngste der beiden Geistlichen, oder der Cantor oder der Küster, bald der Stadtschreiber, der Stadtkämmerer, ein Notar, oder der Stadtrichter, alles in Einer Person! Etwas geregelter wurde das Schulwesen im letzten Decenninm des 18. Jahrhunderts, in Folge der Schulordnung, welche die Königl. Regierung im Jahre 1789 erließ. Aber erst 1830 nahm es bestimmtere Formen an, indem eine neüe Lehrerkraft berufen wurde, neben der der Diaconus für die älteren Knaben, und der Küster Unterricht ertheilte, ein Jeder von ihnen in seiner Behausung, denn ein öffentliches Schulhaus besaß die Stadt bis dahin nicht. Zu einem solchen gelangte sie erst fünf Jahre später. Im Jahre 1834 begann man mit dem Bau eines Schulhauses,

wozu aus Staatsmitteln 1000 Thlr. und aus Kirchenmitteln 500 Thlr. gewährt wurden. Das Gebaüde wurde am 15. October 1835 unter Veranstaltung großer Festlichkeiten feierlich eingeweiht.

Die Schule begann mit 4 Klassen, einer Grundklasse, einer zweiten Klasse, diese beiden Klassen für Knaben und Mädchen, einer dritten Klasse blos für Knaben, und einer vierten blos für Mädchen. Die Lehrer waren der Diaconus, der Cantor und der Küster, sowie eine Lehrerin für die vierte Klasse. Das Ganze leitete der Diaconus, ohne daß derselbe den Titel eines Rectors führte, der ihm erst im Jahre 1844 beigelegt wurde, als eine fünfte Klasse für Knaben und Mädchen mit einem Conrector errichtet werden mußte. Seit 1860 besteht die Schule aus 2 Grundklassen, 3 Knaben- und 2 Mädchenklassen. Es fungiren an derselben der Diaconus als Rector, ein Conrector, der Cantor, der Küster und 2 Lehrer sowie eine Lehrerin, letztere für die zweite Mädchenklasse. Seit Ostern 1861 gehen auch die Kinder aus Vorwerk, 12 an der Zahl, in die Lassaner Schule, wofür die Gutsherrschaft jährlich 50 Thlr. zahlt. Damals betrug die ganze Schülerzahl 433, diese war am 1. Januar 1865 bis auf 387 Schüler und Schülerinnen herabgegangen. Eigenes Vermögen besitzt die Schule nicht. Die Besoldung der Lehrer muß aus der Schulgeld-Einuahme entnommen werden; da aber das Schulgeld nach niedrigen Sätzen erhoben wird, so reicht die Einnahme nicht vollständig aus, daher aus städtischen Mitteln ein Zuschuß gegeben werden muß, der in der Etats-Periode 1857—1859 erst 240 Thlr. betrug, in der laufenden Etats-Periode 1866—1868 aber auf 475 Thlr. erhöht worden ist. Bis zum Jahre 1845 wurde das Schulgeld von den Lehrern selbst erhoben, von da an aber ist eine eigene Schulkasse gebildet worden, deren Rendantur von einem Rathsherrn, bezw. einem Bürger-Repräsentanten als Ehrenamt verwaltet wird. Außerdem bestehen noch zwei Kleinkinderschulen, hier Vorschulen genannt, in denen Kinder, die noch nicht das schulpflichtige Alter erreicht haben, unter Aufsicht gehalten und zum künftigen Lernen angeleitet werden. Diese Vorschulen, von denen die älteste seit 1855 besteht, werden von Frauen gehalten.

Die Aufsichts-Behörde, das Scholarchat, besteht aus den beiden Predigern, dem Bürgermeister, und einem Bürger-Verordneten aus dem Stande der Kaufleüte. Patron der Schule ist der Magistrat, mit Ausnahme der Rector-Stelle, zu welcher, weil sie vom Diaconus bekleidet wird, der landesherrlichen Patronats ist, die Königl. Regierung ernennt. Es gibt bei der Schule sowol eine Lehrer-, als eine Schüler-Bibliothek.

Eine seit 1860 ins Leben gerufene Fortbildungsschule für junge Leüte, in der gemeiniglich 40 Schüler in den ersten Elementen Alles Wissens und Könnens, insbesondere auch in dem richtigen Gebrauch der Muttersprache vou einem der Lehrer der Stadtschule unterrichtet werden, hat schon recht sichtlichen Segen gestiftet. Die Kosten werden durch Beiträge von den Innungen und von der Stadtkasse aufgebracht.

Was die Landschulen zu Buggenhagen, Klotzow und Pulow betrifft, so haben dieselben, in Bezug auf fixirtes Einkommen der Lehrer dieselbe Einrichtung, wie die Schulen in den übrigen Kirchspielen. In Pulow ist es der Gutsherr allein, der den Schullehrer besoldet. Zum Schulverband von Buggenhagen gehört, außer der

Pertinenz Silberkuhl, das Gut Jamitzow; zum Schulverband Klotzow das Gut Wangelkow; und zum Schulverband Pulow das Gut Papendorf und der Hof Klein-Jasedow. Waschow ist nach Bauer eingeschult.

Allgemeine Polizei- und Gerichts-Anstalten.

Sie sind bereits oben, S. 860, in der Beschreibung der Stadt Lassan angegeben.

Aus der Allodifications-Steüer-Matrikel und der Matrikel der contribuablen Hufen.

Ritter-Hufen.		Namen der Ortschaften.	Reducirte Ritter-Hufen.		Lehnhufen ohne Unterschied.		Contrib. Hufen.		Bemerkungen.
Huf.	Mg.		Huf.	Mg.	Huf.	Mg.	Huf.	Mg.	
6.	24	Buggenhagen . . .	2.	8	3.	26	1.	18	
10	—	Jamitzow	3.	10	4	—	1	—	
3.	20	Klotzow	1.	$6\frac{2}{3}$	3.	$21\frac{2}{3}$	2.	15	
—	—	Papendorf	—	—	1	—	1.	15	
—	—	Pulow	—	—	2	—	—	22	
4.	10	Vorwerk	1.	$13\frac{1}{3}$	2.	$13\frac{1}{3}$	1	—	
—	—	Wangelkow	—	—	—	—	—	—	
—	—	Warnekow	—	—	—	—	—	22	
3.	$26\frac{2}{3}$	Waschow	1.	$8\frac{8}{9}$	2.	$23\frac{8}{9}$	1.	15	

Urkunden-Anhang.

I.

Herzogs's Wartislaw IV. Transsumt der Bestätigungs-Urkunde der Privilegien der Stadt Lassan des Herzogs Bogislaw IV. von 1299, gegeben am Tage Judica 1318.

Urschrift.

Nouerint uniuersi auditori praesentia ceu visuri quod nos Wartislaus Dei Gratia, Dux Slavorum et Cassubiae, literas a venerandis principe nostro Bogislav Duce Slavorum et Cassubiae, Civitati Lassan, totique communicati ejusdem, super libertate

Übersetzung.

Kund und zu wissen Allen, die es in der Gegenwart hören oder sehen werden, daß wir Wartislaw, von Gottes Gnaden Herzog der Slawen und Kaschubiens, die von unserm verehrungswürdigen Fürsten Bogislaw, Herzog der Slawen und Kaschubiens, für die Stadt Lassan und die

ejus collatas, non concallatas aut abolitas, neque in ulla parte sui viciatas, coram Nobis de verbo ad verbum plenius expositas respecimus in hunc modum.

In nomine Sacrae et individuae Trinitatis. Nos Bogislaus, D. G. Dux Slavorum et Cassubiae, omnibus in perpetuum. Actio temporalis quaevis labitur cum tempore nisi scripturae momoria ut vel cujus lingua testiam perrentetur. Igitur noscat verenda natio praesentiam et felix successio futurorum quod Nos ad instantiam Gerhardi, Militis de Zwerin nostri vasalli dilecti, libertamus oppidum Lassan cum universis oppidanis ejus ab omni Ungeldo et thelono, ita quod in loco vico, qui dicitur Vehr, et in omnibus terminis nostri dominii, a solutione cujus libet Ungeldo aut thelonii prorsus absolventur, sicut nostrae reliquae civitates. Praeterea omnia privilegia, quae a praedecessori nostro bonae memoriae, venerandi patris nostri illustris principis Ducis Stettinensis Barnimi habeat, cum nostro consensu fevorabili confirmamus, hanc libertatem, at ratificationem ejusdem concedimus donationis titulo in perpetuum concedimus donationis titulo in perpetuum possidendam. Ne autem hanc dotationem nostram quisquam valent infirmare, praesentam damus chartam, nostri sigilli munimine raboratam. Testes sua hujus donationis nostrae sunt, Vidanto et Henricus de Heydebrake, Volvoldus de Below, Hermannus de Aco, Henricus de Reno, Bernardus de Lesten, Henricus Stedingus, Marquardus cum thorace, Milites, Gerhardus Gripo, Armiger, et plures alii

ganze Gemeinde über die Freiheit derselben zusammengetragenen Schriften, welche nicht zurückgelegt, noch abgeschafft, noch in irgend einem Theile verletzt sind, in unserer Gegenwart Wort für Wort wiederum durchgesehen und auf die jetzige Art ausgedehnt haben.

Im Namen der heiligen und ungetheilten Dreieinigkeit. Wir Bogislaw v. G. G. Herzog der Slawen und Kaschubiens, Allen in Ewigkeit. Jedes Ereigniß in der Zeit geht mit der Zeit zu Grunde, wenn es nicht durch das Andenken der Schrift oder durch die Zunge der Zeügen dauernd gemacht wird. Daher wisse es die verehrungswerthe Nation der Zeitgenossen und die glückliche Nachkommenschaft der Zukünftigen, daß wir auf Antrag des Ritters Gerhard v. Schwerin, unsers geliebten Vasallen, die Stadt Lassan mit allen ihren Bürgern von allem Ungelde und Zoll befreien, so daß sie auf dem Flecken, der Fähre heißt, und in allen Gränzen unserer Herrschaft von der Zahlung jedweden Ungeldes oder Zolles von nun an befreit werden gleich unseren übrigen Städten. Außerdem bestätigen wir alle Privilegien, welche sie von unserm Vorgänger guten Andenkens, unserm verehrten Vater, dem erlauchten Fürsten, Herzog Barnim zu Stettin, haben mag, mit unserer gnädigen Genehmigung; diese Freiheit und die Bestätigung derselben überlassen wir unter dem Titel einer Schenkung zum ewigen Besitz. Damit aber nicht irgend Jemand diese unsere Schenkung anfechten könne, geben wir vorliegende durch Befestigung Unsers Siegels bekräftigte Urkunde. Zeügen dieser unserer Schenkung sind die Ritter Widanz und Heinrich v. Heydebracke, Wolvold v. Below, Hermann v. Aco, Heinrich v. Renen, Bernhard v. Lesten,

fide digni, Datum A. D. M.CC.XCIX. iiij Nonas Februarij, per manum Henrici nostrae Curiae notarii.

Nos vero omnia praemissa, et praemissorum quod libet de consilio et consensu fidelium nostrorum consisiliariorum videlicet, Henningii Ursi Marschalli nostri, Ottonis de Böke, Arnoldi de Grambove, Gerard de Zwerin, Gerhardi de Bookholte, Eckhardi Buddonis, Olrici Kedings, Militum, et Magistri Conrade de Gripiswold ratificamus approbamus et confirmamus et nihilominus ea rata et gratia habere volumus perpetuis temporibus duratura. In cujus evidentiam sigillum nostrum praesentibus est appensum. Datum in Swina A. D. M.CCC.XVIII. in die dominico quo dicitur Judica me deus.

Heinrich Steding, Marquard mit dem Panzer, der Knappe Gerhard Gripo, und mehrere andere glaubwürdige Zeügen. Gegeben im Jahre d. H. 1299, den 2. Februar durch die Hand Heinrich's, unseres Hofnotars.

Wir aber bestätigen alles Vorstehende und jedes Stück des Vorerwähnten auf Rath und unter Zustimmung unserer getreüen Räthe, nämlich Hennings v. Behr, u. s. w. Wir erkennen es an, wir bekräftigen es und wollen auch, daß dasselbe recht und genehm und für ewige Zeiten halte. Zur Bescheinigung dieses ist Unser Siegel Gegenwärtigem angehängt. Gegeben an der Swina im Jahre d. H. 1318, am Tage Judica.

[Dähnert, Landes-Urkunden-Sammlung; IV. Supplement-Band, S. 404. — Carl Biohl, Geschichte der Stadt Lassan, S. 16—18.]

II.

Stiftungs-Urkunden der v. Hornschen Familien-Fideicommisse in Klotzow und Ranzin.

Auszug aus dem Testament des Obristlieutenants Carl Christoph v. Horn, d. d. Klotzow, den 24. Mai 1795.

p. a.

§. 4. Zu meinem Universalerben instituire ich honorabili Institutionis titulo, meinen geliebten Bruder, den Obersten (Bengt Gustav) v. Horn, auf Ranzin, in der Maße, daß er als mein Allodial-Erbe die von mir acquirirten Lehngüter Klotzow und Wangelkow c. p. nebst Winter- und Sommer-Saat, ꝛc. nach vorgängiger Übernahme und Berichtigung derer darauf haftenden Schulden besitzen, behalten und als sein wahres Eigenthum genießen solle und möge; jedoch

§. 5. mit der ausdrücklichen Bedingung, — a) daß er meine Frau Gemalin (Anna Juliana Friederica v. Lepel, aus dem Wehrlandschen Hause), so lange sie im

Wittwenstande verbleibet, das herrschaftliche Wohnhaus nebst der Bedientenstube, Stallraum, Heü und Stroh für 6 Pferde und 10 Pferde, ein Wagenschauer, den Genießbrauch von der Hälfte des Gartens, auch Stallung und Weide für Schweine hieselbst zu Klotzow unentgeldlich überlasse, als welches Alles ich meiner Frau Gemalin hierdurch ausdrücklich legire und vermache.

b) Daß mein Herr Universal-Erbe von denen in meinen Gütern stehenden Allodialgeldern, als worunter ich das Kauf-Pretium und die Meliorationes rechne, ein Kapital von 20.000 Thlr. in vollwichtigem Golde zu einem beständigen und immerwährenden Fideicommiß, Majorat und resp. Seniorat des v. Horn-Ranzin- und Klotzowschen Geschlechts aussetze. Von diesem Fideicommiß-Kapitale soll mein Herr Universal-Erbe meiner Frau Gemalin, so lange sie im Wittwenstande verbleibet, nach Ablauf des ihr ausgesetzten Gnadenjahrs, jährlich den Zins landüblich mit 1000 Thlr. in vollwichtigem Golde, den Friedrichsd'or zu 5 Thlr. Gold gerechnet, als ein ihr hiermit ausgesetztes Vitalitium auszahlen, meiner Frau Gemalin mache ich es aber hierdurch zur Pflicht, von diesem Vitalitio an eine jede ihrer 3 Schwestern, die Fraülein Carolina, Charlotta und Lisette von Lepeln jährlich 50 Thlr. Gold auszukehren. Verstürbe die eine oder andere dieser 3 Schwestern, so soll der zuletzt lebenden auch das Vermächtniß ihrer verstorbenen Schwester zufallen.

c) Sollte meine geliebte Frau Gemalin entweder zur anderweitigen Ehe schreiten, oder auch mit Tode abgehen, so soll, falls mein Herr Universal-Erbe alsdann beerbt ist, die Auszahlung des Vitalitii der 1000 Thlr. aufhören, und er selbst die Zinsen des Fideicommiß-Kapitals genießen. Ist er aber alsdann nicht beerbt, sollen die Zinsen des Fideicommiß-Kapitals an die sub b) gedachten 3 Fraülein v. Lepel auf ihre Lebenszeit jährlich ausgekehret, auch der zuletzt lebenden der ganze Belauf der Zinsen zu Theil werden.

d) Nach dem Ableben der mehrerwähnten Fraüleins v. Lepel und meines Herrn Universal-Erben soll es folgendergestalt mit dem Fideicommiß, Majorat und resp. Seniorat gehalten werden, daß

e) alle Zeit aus dem v. Hornschen Geschlechte der nächste und älteste Lehnsbesitzer der Güter Ranzin und Klotzow c. p. den Vorzug vor allen anderen v. Hornschen Lehnsvettern haben, in dem Genusse des Fideicommiß allein succediren und seinen Brüdern und Schwestern irgend etwas herauszugeben nicht schuldig sein solle. Ferner

f) daß, so lange ein männlicher Lehns-Vetter des v. Hornschen Geschlechts übrig ist, der aus dem Ranzinschen oder Klotzowschen Hause herstammt, derselbe die entfernteren Linien ausschließen solle. Weiter

g) daß, wenn die männliche Nachkommenschaft des v. Hornschen Geschlechts ausgestorben, die weibliche Descendence desselben in eben der Ordnung der Linien, wie die männliche, zur Succession im Fideicommiß kommen solle, jedoch daß unter der Descendence wiederum die männliche, und unter dieser männlichen aber der älteste den Vorzug habe, in solcher Maße als von der männlichen bereits verordnet worden. Endlich

h) daß nach Abgang der weiblichen Nachkommenschaft des v. Hornschen Geschlechts die v. Lepel-Wehrlandsche Linie zur Succession des Fideicommiß gelange, und

zwar erst die männliche, und bei deren Abgang die weibliche Linie in gleicher Maße, wie bei dem v. Hornschen Geschlecht disponirt worden.

i) Zu Curatores dieses Fideicommiß, Majorat und resp. Senoriat verordne ich den jedesmaligen ritterschaftlichen Herrn Deputirten vom Wolgaster District, und den Herrn Land-Syndicus, in dem Vertrauen, daß diese Herren diese Mühwaltung gefälligst über sich nehmen und dafür Sorge tragen werden, daß dieser Verordnung auf das genaueste nachgelebt und dagegen unter keinem Vorwande zur Beeinträchtigung und Verkürzung des Fideicommiß-Capitals gehandelt werde. Zu ihrer etwaigen Remuneration setze ich einem jeden derselben jährlich 10 Thlr. aus, als welche von der Zeit an, daß dieses Fideicommiß seinen Anfang nimmt, alle Jahr von den Zinsen des Fideicommiß-Capitals auszukehren sind.

III.

Die v. Buggenhagensche Familien-Fideicommiß-Stiftung zu Buggenhagen, Klotzow-Warnekow und Züssow.

A. Die Stiftungs-Urkunde: Auszug aus dem Testament des Landraths Ernst Christoph v. Buggenhagen, vor einem Notar und 7 Zeügen vollzogen zu Wolgast den 6. Januar 1815.

p. a.

§. 11. Da der Flor der v. Buggenhagenschen Familie allemal mein Hauptaugenmerk bleibt, so instituire ich meinen Vetter, den Herrn Ernst Friedrich Bernhard v. B. auf Dambeck als meinen nächsten Verwandten, zu meinem Universal-Erben meines sämmtlichen Vermögens unter folgenden näheren Bestimmungen, denen auch seine drei eheleiblichen Söhne, die, falls er bereits vor mir verstorben sein sollte, ihm hiermit substituiret werden, sich zu unterwerfen haben.— Es gehet nämlich

§. 12. mein ernstlicher Wille dahin, daß mein Vermögen nach meinem Ableben nicht vermindert, sondern im Gegentheil vermehrt werde. Um demnach zu verhüten, daß solches nicht durch Leichtsinn vergeüdet werden könne, belege ich mein sämmtliches Allodial-Vermögen zu ewigen Zeiten mit 3 besonderen immerwährenden Fideicommiß-Kapitalien des v. Buggenhagenschen Geschlechts, jedes z. B. von 20.000 Thlr. in Schwedisch-Pommerschem Courant nach dem Leipziger Fuß de 1690, welche in der Folge annoch, wie ich unten näher bestimmt habe, vergrößert werden sollen. Ist gleich

§. 13. mein Gut Buggenhagen z. Z. noch ein Lehn, woran mein Universal-Erbe die Nächstigkeit hat; so ergibt doch der zwischen unseren Großältern unterm 8. März 1721 geschlossene und von der Königl. Regierung am 24. April ej. anni bestätigte Ver-

gleich, daß mein Großvater für besagtes Gut ein dem derzeitigen Werth fast gleich kommendes Reluitions-Quantum bezahlet, und der Großvater meines Universal-Erben sich dagegen reserviret hat, daß, nach der Erlöschung der Descendenten meines Großvaters, erwähntes Gut nur gegen eine billige Taxe von seiner Descendece reluirt werden solle. Ich schätze den Werth meines Gutes Buggenhagen nebst dem Vieh- und Feld-Inventario, nach einer sehr billigen Taxe, nur zu 40.000 Thlr. in Schwedisch-Pommerschem Courant. Nach Abzug aller meiner Schulden und der Vermächtnisse, die bei weitem nicht die Summe von 20.000 Thlr. betragen werden, belege ich das Gut Buggenhagen mit einem immerwährenden Fideicommiß von 20.000 Thlr.

§. 14. Bei dem Ankauf der Güter Klotzow und Wangelkow habe ich zwar den Vater meines Universal-Erben und dessen Descendence als Mitbelehnte aufnehmen lassen. Dagegen aber hat Jener in einer Urkunde vom 19. Juli 1797 sich reservirt, mir an der freien Disposition über besagte Güter im Leben und auf den Todesfall nicht im Mindesten hinderlich sein zu wollen, und mein Universal-Erbe ist dieser Zusicherung seines Vaters nachzuleben verbunden. — In dieser Hinsicht habe ich erwähnte Güter bereits allodificiren lassen, und wenn gleich im besagten Revers vom 19. Juli 1797 das eventuelle Reluitions-Quantum der Güter Klotzow und Wangelkow, welches mein Universal-Erbe zu zahlen haben würde, wenn ich ihn nicht zu meinem Universal-Erben ernannt hätte, zu 54.753 Thlr. 30 ßl. in Golde und Erstattung der Meliorationum exstantium bestimmt ist, so will ich dennoch den Werth der Güter Klotzow und Wangelkow nur zu 40.000 Thlr. bestimmen und nach Abzug des darin stehenden v. Hornschen Fideicommiß-Kapitals von 20.000 Thlr. zu einem fortwährenden Fideicommiß bestimmen.

§. 15. Von meiner wohlseligen Schwester, der Frau Hauptmann v. Swanfeldt auf Waschow, ist mir nach ihrem Ableben, laut unsers Familien-Vergleichs d. d. Buggenhagen den 6. Juni 1791 ein Rückfalls-Kapital von 8000 Thlr. zu Theil geworden, und geerbt habe ich von derselben 4000 Thlr. Nach dem Ableben meiner Schwester, der Frau Majorin v. Swanfeldt zu Walendow fällt von deren Vermögen ein Kapital von 8000 Thlr. an meinen Nachlaß zurück. Diese 20.000 Thlr. bestimme ich gleichfalls zu einem fortwährenden Fideicommiß.

§. 16. Diese drei fortwährenden Fideicommisse sollen nach dem Ableben meines Universal-Erben an seine drei eheleibliche Söhne, nämlich (Carl Felix) Bernhard, Ernst (Ludwig Christoph Carl Conrad Gustav) und (Leopold Philipp Gustav) Franz (Ulrich Carl) in der Art verfallen, daß die Cavel unter ihnen entscheide, wem das Gut Buggenhagen mit dem darin bestimmten Fideicommiß der 20.000 Thlr., oder die Güter Klotzow und Warnekow mit dem darin bestimmten Fideicommiß der 20.000 Thlr., oder die zum Fideicommiß ausgesetzten Rückfalls- und Erbschaftsgelder meiner beiden Schwestern von 20.000 Thlr. zu Theil werden sollen. — Mein Wille geht dahin, daß 3 Monate nach geschehener Publikation meines Testaments diese Cavelung vor sich gehe, damit meine drei lieben Vettern hiervon bei Zeiten in die gehörige Kenntniß gesetzt werden. — Zuerst haben sie alle drei wegen des Gutes Buggenhagen und des darin befindlichen Fideicommisses zu caveln. Die übrigen beiden, welche bei Buggenhagen leer ausgegangen sind, caveln hiernächst wegen Klotzow und Wangelkow und des darin befind-

lichen Fideicommisses. Der dritte meiner Vettern, welcher auch bei dieser Cavel leer ausgeht, kommt zum Genießbrauch der 20.000 Thlr. Rückfalls- und Erbschaftsgelder.

§. 17. Jeder meiner drei Vettern soll das ihm zugefallene Fideicommiß, welches zugleich für seine Familie ein immerwährendes Majorat sein soll, auf seinen ältesten Sohn vererben, ohne daß dieser verbunden sei, an seine Geschwister irgend etwas auszubezahlen. Auf diese Weise soll es, so lange seine Descendence nicht erloschen ist, fortdauernd gehalten werden, daß nämlich alle Zeit der älteste Sohn des letzten Besitzers den Vorzug vor allen Brüdern haben, im Fideicommiß allein succediren, und seinen Brüdern und Schwestern irgend etwas herauszugeben nicht schuldig sein soll. Sollte der älteste Sohn eine Wittwe, aber keine Söhne hinterlassen, oder Töchter allein, oder eine Wittwe und Töchter; so sollen die Wittwe oder die Töchter, oder die Wittwe mit den Töchtern, auf ihre Lebenszeit den Genießbrauch des Fideicommisses behalten, aber nicht auf ihre sonstigen Erben vererben. Stirbt der älteste Sohn unverheirathet, so soll der zweite Sohn und so weiter in seine Rechte treten. Ist die männliche Descendence von dem Fideicommiß in Buggenhagen gänzlich erloschen; so sollen die beiden übrigen Majoratsbesitzer wegen des Fideicommisses in Buggenhagen caveln, und Derjenige, dem das Fideicommiß in Buggenhagen zu Theil wird, dem andern irgend etwas auszuzahlen nicht verbunden sein, sondern das Buggenhagensche Fideicommiß mit dem Fideicommiß seiner Familie verbinden, und beide Fideicommisse allein genießen, auch auf seine männliche Descendence, den von mir bestimmten Grundsätzen gemäß, vererben. Stirbt dagegen die männliche Descendence einer der übrigen Fideicommissarien aus; so soll dessen Fideicommiß ohne Cavelung an den Besitzer des Fideicommisses von Buggenhagen unentgeldlich verfallen.

§. 18. Ist die männliche Descendence meiner genannten drei Vettern erloschen, so sollen die von mir angeordneten drei Fideicommisse an die legitime männliche Descendence meines Vetters, des Herrn v. Buggenhagen auf Bärenkamp, im Cleveschen, gelangen, und diese event. der v. Buggenhagenschen Familie aus dem Dambecker Hause substituirt sein. Sind deren mehrere vorhanden, so sollen die drei ältesten aus der Familie auf gleiche Weise durch die Kavelung wie oben §. 16 bestimmt ist, zum Besitz besagter Fideicommisse gelangen.

§. 19. Sollte auch diese Descendence bereits erloschen sein, oder in der Folge erlöschen; so soll die weibliche Descendence meiner erwähnten drei Vettern aus dem Dambeckschen Hause, und zwar die Söhne derselben nach der Anciennität, zum Genuß der drei Fideicommisse unter der Bedingung gelangen, daß sie den Namen der v. Buggenhagen annehmen müssen. Da auf diese Weise auch die Succession der weiblichen Descendence möglich ist; so mache ich es meinem Universal-Erben zur Pflicht, die Allodification des Gutes Buggenhagen, so bald es thunlich ist, zu beschaffen.

§. 20. Ist auch die weibliche Descendence meiner Vettern aus dem Dambeckschen Hause erloschen; so soll die weibliche Linie von der Descendence meines Vetters v. Buggenhagen auf Bärenkamp, im Cleveschen, an deren Stelle treten, auf gleiche Weise, wie ich im vorstehenden §. 19 verordnet habe.

§. 21. Ist bis auf den letzten Mann die v. Buggenhagensche männliche und weibliche Descendence erloschen; so soll dieser letzte aus der Familie, welcher sich alsdann in dem Besitz der drei besonderen Fideicommisse befinden muß, berechtigt sein, das Fideicommiß einer andern adlichen Familie, oder dreien adlichen Familien, die der v. Buggenhagen Namen annehmen, und die von mir bestimmten Grundsätze der fideicommissarischen Disposition befolgen müssen, zu hinterlassen.

p. a.

§. 24. Nach dem Ableben meiner Gemalin und meiner Schwester, der Majorin v. Swanfeldt, sollen jährlich zu einem Fonds d'amortissement 1000 Thlr. pro rata von den Revenüen der drei Fideicommiß-Kapitalien beigelegt werden. Mit diesem Fonds d'amortissement wird so lange continuiret, bis damit abgetragen werden können:

1) Das in Klotzow bestätigte v. Hornsche Fideicommiß-Kapital. In dieser Hinsicht hat die Curatel, unter Nachsuchung des landesherrlichen Consenses, zu bewirken, daß das v. Hornsche Fideicommiß-Kapital in Klotzow durch deu Ankauf eines Gutes, oder durch baare Auszahlung getilgt, dagegen aber mein in Klotzow stipulirtes Fideicommiß-Kapital von 20.000 Thlr. mit 20.000 Thlr. aus dem Fouds d'amortissement vermehrt, und also zu 40.000 Thlr. gebracht werde;

2) meine in Buggenhagen hinterlassenen Schulden. Sind diese Schulden durch den Fonds d'amortissement getilgt, so soll das in Buggenhagen stehende Fideicommiß zu 40.000 Thlr. gerechnet werden.

3) Ist das dritte Fideicommiß-Kapital durch den Fonds d'amortissement bis zu 40.000 Thlr. zu bringen. Auch soll zu dem Fonds d'amortissement

4) Regreß genommen werden, wenn wider Erwarten Unglücksfälle auf den Gütern entstehen möchten, die durch deren Revenüen nicht gedeckt werden können.

Die auf diese Weise gesammelten Kapitalien werden von der Curatel, mit Genehmigung des Königl. Hofgerichts, und mit Zustimmung der Fideicommissarien jährlich zinsbar bestätigt, auch die Zinsen davon zu Kapital geschlagen. Sollten Gelder wider Erwarten verloren gehen, so sollen die Curatel so wenig, als die Fideicommissarien, dafür verantwortlich sein, jedoch der Fonds d'amortissement so lange bestehen, bis jedes der drei Fideicommiß-Kapitalien zu 40.000 Thlr. gebracht ist.

Anhang.

Genealogie der Dambecker und der Bärenkamper Linien der Buggenhagen, bis 1841.

I. Die Dambecker Linie.

1. Sie ist begründet worden im Jahre 1768 von Friedrich Gert (Gerhard) Felix v. B. durch Ankauf des Owstinschen Lehns Dambeck. † 23. Januar 1803 (S. 219). Aus seiner Ehe mit Louise Friederike v. Berg, † schon 1784 am 2. December, stammen Nr. 2 und 3.

2. Wilhelm Felix Friedrich, geb. 1760, † 1779 in Stralsund als Fähnrich in Schwedischen Diensten.

3. Ernst Friedrich Bernhard, geb. 1764, Nachfolger in Dambeck, und seit 1816 Erbnehmer der Fideicommißgüter Buggenhagen und Klotzow-Warnekow, † 1823. Aus seiner ersten Ehe

mit Hedwig Louise v. Glöden, aus dem Hause Gribow, stammt Nr. 4, und aus der zweiten Ehe mit der verstorbenen Ehegenossin Schwester, Caroline Sophie Friederike v. Glöden, sind die Söhne Nr. 5 und 6 entsprossen, und eine Tochter, Caroline, welche am 2. Januar 1819 mit Johann Georg v. Eickstedt, Sohn des Christoph Friedrich Ludwig v. Eickstedt, Majoratsherrn auf Koblenz verheirathet wurde, aber schon ein Jahr nachher starb mit Hinterlassung einer Tochter, Clara Caroline v. Eickstedt, geboren 11. April 1820.

4. Carl Felix Bernhard, geb. 1788, stand zuerst in Schwedischen Kriegsdiensten und widmete sich dann der Landwirthschaft, indem er 1808 von seinem mütterlichen Oheim, dem Major Hans Felix Conrad v. Glöden, das Gut Willerswalde, Grimmenschen Kreises, pachtete und dieses Gut demnächst 1815 durch Kauf zum Eigenthum erwarb. Er reluirte das väterliche Gut Dambeck und trat 1830, gemäß dem von Ernst Christoph hinterlassenen Testament, und der bereits 1817 erfolgten Cavelung, in den Besitz des Fideicommiß- und Majorats-Guts Buggenhagen. Aus seiner im Jahre 1808 mit Friederike Schlüter, zweiten Tochter des Commerzien-Raths Schlüter, zu Stralsund, geschlossenen Ehe sind die 6 Söhne Nr. 7—12, außerdem aber 3 Töchter entsprungen, als:

a) Louise, geb. 19. August 1811, verheirathet 1831 mit ihrem Oheim Nr. 5.

b) Clara, geb. 18. October 1818, verheirathet 1836 mit Ludwig Albert v. Bork zu Rekow und Gr. Borkenhagen in Hinterpommern, aus welcher Ehe bis 1842 drei Söhne: Georg, geb. 24. September 1837, Degener 25. April 1839 und Bernhard, geb. 26. November 1840, entsprossen waren.

c) Adelheid, geb. 17. Januar 1822.

5. Ernst Ludwig Christoph Carl Conrad Gustav, geb. 1. Januar 1802, Majoratsherr auf Klotzow-Wangelkow, seit 1830, verheirathete sich mit Louise, seiner Stiefnichte, ältesten Tochter von Nr. 4, am 4. Juni 1831, und aus dieser Ehe waren bis 1841 die beiden Söhne Nr. 13 und 14, und außerdem eine Tochter:

Clotilde Louise Adelheid Franziska, geb. 20. März 1839, entsprungen.

6. Leopold Philipp Gustav Franz Ulrich Carl, geb. 21. April 1805, trat 1830 in den Genuß des dritten Fideicommisses, der Stiftung Ernst Christophs v. Buggenhagen, welches in einem Capitale bestand, das aber von der Curatel durch Ankauf des Gutes Züssow in Grundbesitz angelegt worden ist. Aus seiner, am 24. September 1830 mit Friederike Schlüter, aus Stralsund, geschlossenen Ehe, waren bis 1841 nur zwei Töchter entsprungen, nämlich:

a) Asta, geb. 25. Juni 1831; — b) Friederike, geb. 19. Februar 1833.

Er ist im Jahre 1860 gestorben, ohne einen Sohn zu hinterlassen, worauf die Wittwe in den Genießbrauch des Fideicommißgutes Züssow getreten ist.

7. Gustav, ältester Sohn von Nr. 4, geb. 10. November 1809, ist am 19. Mai 1829 in der Oder ertrunken.

8. Hermann Adolf Wilhelm Albert, zweiter Sohn von Nr. 4 und Nachfolger im Fideicommiß- und Majoratsgute Buggenhagen, geb. 17. Juli 1813, und im Jahre 1838 mit der Baronesse Clara v. Klot-Trautvetter, aus dem Hause Hohendorf, Franzburger Kreises, verheirathet. Aus dieser Ehe ist Nr. 15 entsprossen.

9. Bernhard Alexander Franz Wilhelm, dritter Sohn von Nr. 4, geb. 16. Januar 1815, verheirathete sich am 6 August 1836 mit Louise Pogge, des Kaufherrn und Senators Carl Friedrich Pogge, zu Greifswald, und der Friederike v. Bahl, ältesten Tochter. Davon der Sohn Nr. 16 und zwei Töchter:

a) Clara, geb. 10. September 1838; — b) Emma, geb. 18. Februar 1840.

10. Degener Bernhard Leonhard Ludwig, vierter Sohn von Nr. 4, geb. 22. Juni 1817, Königl. Kammerherr; seit 1839 Erbherr auf Dambeck (S. 220), verheirathet im Jahre 1840 mit Emma v. Luck, Tochter des Obersten v. Luck zu Vorreutin. Davon eine Tochter:

Mathilde, geb. 9. März 1841.

11. Leopold Heinrich Georg, fünfter Sohn von Nr. 4, geb. 16. Mai 1820.

12. Rudolf Friedrich Ferdinand, sechster Sohn von Nr. 4, geb. 7. September 1827.

13. Wilhelm Carl Felix Friedrich Bernhard Gustav, ältester Sohn von Nr. 5, geb. 5. Mai 1832, Majoratsherr auf Klotzow und Wangelkow.

14. Gustav Julius Friedrich Bernhard, zweiter Sohn von Nr. 5, geb. 2. März 1837.

15. Otto Ernst Felix, Sohn von Nr. 8, geb. zu Stevelin 4. Juni 1839.

16. Gustav Carl Friedrich Bernhard Leopold, Sohn von Nr. 9, geb. zu Willerswalde 25. Juni 1837.

II. Die Bärenkamper Linie.

1. Als Stammvater derselben ist anzusehen Julius Ulrich v. Buggenhagen, dritter Sohn von Balzer Detlow, der 1661—1703 Pfandbesitzer von Schlagetow war. Julius Ulrich betrat in Preüßischen Diensten die Beamten-Laufbahn und ward Landrath des der Neumark annectirten, Kreises Kotbus in der Nieder-Lausitz, woselbst er durch seine Heirath mit der Baronesse Antoinette v. Vernezobre das Rittergut Papitz erwarb. Aus dieser Ehe ist eine Tochter, und ein Sohn Nr. 2, entsprossen. Eine Schwester von Julius Ulrich war an einen v. Köppern, zu Güst, im diesseitigen Kreise, den Vater des Obristlieutenants Melchior Detlow v. Köppern, Stifters des bei Nr. 3 bemerkten Buggenhagen-Bärenkampschen Fideicommisses, verheirathet. Julius Ulrich † 1763.

2. Julius Ernst, des vorigen Sohn, geb. 1733 zu Papitz, folgte dem Beispiele des Vaters, durchlief alle Rangstufen des Preüßischen Beamtenstandes, und ward Präsident der Cleve-Märkischen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve, welche Stelle er bis zum Baseler Frieden, durch den Friedrich Wilhelm II. von Preüßen sein Herzogthum Cleve, so weit es auf dem linken Rheinufer liegt, nebst Mörs und Geldern, an die Französische Republik abtrat, bekleidete, worauf er als Staatsminister in das General-Ober-Finanz- und Kriegscollegium nach Berlin berufen wurde, woselbst er im Jahre 1806 gestorben ist. Julius Ernst war in erster Ehe mit einer Tochter des Obersten v. Montaton verheirathet, und dieser Ehe entsproß ein Sohn Nr. 3. Aus seiner zweiten Ehe mit einer Freiin v. Geyer sind drei Töchter entsprungen. — [Der Name Julius Ernst v. Buggenhagen weckt in dem Herausgeber des L. B. manche Erinnerungen aus der Kindheit und der frühesten Jugend. Sein Vater, Johann Isaac B., hatte als Subalterner bei der Cleve-Märkischen Kammer in dem Präsidenten v. B. seinen Vorgesetzten verehrt. Er wußte viel von dessen Strenge im Dienste, aber auch von seinem Wohlwollen gegen die Untergebenen, und von den Bemühungen des Präsidenten zu erzählen, die Leiden des, seiner Obhut anvertrauten, Landes möglichst zu lindern, als dasselbe, von seinem Landesherrn ohne allen Schutz dem Feinde preisgegeben, von den republikanischen Kriegsvölkern, oder Sansculottes, wie man sie nannte, besetzt wurde. Unter den vielen Anekdoten, die vom Präsidenten gang und gäbe waren, spielte die Treüe und der Ortssinn eines Hundes, der in der Buggenhagenschen Familie der Liebling war, eine große Rolle.]

3. Julius Heinrich, Sohn des vorigen, ist zu Ende der 30er Jahre des laufenden Jahrhunderts gestorben. Er war Preüß. Kriegs- und Landrath und wohnte im Herzogthum Cleve auf Bärenkamp, als dem von dem oben, bei Nr. 1, erwähnten Obristlieutenant Melchior Detlow v. Köppern für diese Buggenhagensche Linie, Descendenz von Nr. 2, dem Minister v. B., nach deren Abgang aber für die v. Köppern zu Schmuggerow, und nach deren Abgang für die v. Chmilinsky gestifteten Fideicommiß zutrat. Ein anderes von dem Obristlieutenant v. Köppern gestiftetes Fideicommiß genossen 1842 die Köppern auf Schmuggerow. Diejenigen Glieder des Buggenhagenschen Geschlechts, die nicht von Nr. 2 Julius Ernst abstammen, sind von aller Theilnahme an beiden Fideicommissen ausgeschlossen. Übrigens war Nr. 3 Julius Heinrich mit einer Schulz verheirathet und aus dieser Ehe sind entsprossen:

4. Melchior Julius, geb. 1811. — 5. Detlow Ernst, geb. 1813. — Ein dritter Sohn, Ulrich Friedrich, ist in der Kindheit vor dem Vater gestorben.

III. Eventual-Succession der Buggenhagen im Braunschen Fideicommiß.

Philippina Dorothea Friederica v. Braun, geb. 27. Januar 1762, unvermält gestorben 3. November 1833, Tochter Joachims Berend v. B. und Schwester des Schwedischen Husaren-Rittmeisters Joachim Philipp August v. B. hat von diesem unbeweibt gebliebenen Bruder im Jahre 1815 die Güter Zetelwitz, Pustow, Vierow, Damerow, Rothemühl c. p., sämmtlich im Kreise Grimmen belegen, geerbt, und dieselben in dem am 10. Juli 1830 gerichtlich vollzogenen Testamente zu einem immerwährenden Familien-Fideicommiß und Majorat in Einer Hand verordnet. Unter gegebenen Umständen kann die Familie v. Buggenhagen auch Erbnehmerin dieser Fideicommißgüter werden, denn es heißt in dem Testamente:

p. a.

§. 20, ad 10). Wenn auch diese Branche (der Schmalensee) erlöschen sollte, so soll mein im §. 5 genannte Päthin Friederika Carolina Ernestina Adelheid Clara v. Buggenhagen mit ihrer rechtmäßigen männlichen Descendenz zur Succession in das Fideicommiß berufen sein;

ad 11) ist auch diese Branche ausgestorben; so soll auf solchen Fall Herr Carl Felix Bernhard v. Buggenhagen zu Willerswalde mit seiner rechtmäßigen männlichen Descendenz succediren."

Zweifelhaft ist es, welchem Zweige der Familie die zu 10) genannte Friederica ꝛc. v. B. angehört; der zu 11) genannte, zur Eventual-Succession berufene Carl Felix Bernhard v. B. ist derselbe, welcher oben, in I. unter 4 aufgeführt ist, Besitzer von Dambeck und Majoratsherr auf Buggenhagen, dessen gesammte männliche Nachkommenschaft in den Braunschen Fideicommiß-Gütern succediren kann.

Eine, von einem Mitgliede der Familie v. Buggenhagen erbetene, Fortsetzung und Ergänzung der Genealogie der Familie seit 1841 ist nicht eingegangen.

B. Vergleich zwischen der Buggenhagenschen Curatel und den Gebrüdern Bernhard, Ernst und Franz v. Buggenhagen, geschlossen s. d. Greifswald den 30. Mai 1829 und von der Ober-Curatel bestätigt den 19. December 1829.

Kund und zu wissen ꝛc. Es haben die, für die von dem wohlseeligen Herrn Landrath Ernst Christoph v. Buggenhageu in seinem Testament vom 6. Januar 1815 gestifteten v. Buggenhagenschen Familien-Fideicommisse, verordneten Curatores und Litiscurator, namentlich der Herr v. Bornstedt zu Relzow, der Hr. v. Owstin zu Quilow und der Hr. Syndicus Dr. Gesterding, als Paciscenten an einem Theile: so wie die Herren Gebrüder Bernhard v. Buggenhagen zu Willerswalde und Ernst v. Buggenhagen, unter Beitritt ihres eventualiter mit berechtigten jüngern Bruders, Franz von Buggenhagen, als Paciscenten am andern Theile, in Erwägung gezogen:

1) Daß nach dem obbenannten Testamente des Landraths Ernst Christoph v. B. der gesammte Nachlaß desselben, nach seinem am 19. December 1816 erfolgten Ableben auf der vorbemerkteu Gebrüder v. B. Vater, den danächst im Juni 1823 aus der Welt geschiedenen Ernst Friedrich Bernhard v. B., als testamentarischen Universal-Erben, vererbt, daß jedoch nach eben diesem Testamente von dem Testator zugleich drei immerwährende Fideicommisse für die Familie v. Buggenhagen, und zwar zunächst zum Besten der obbemerkten drei Herren Gebrüder v. B. und ihrer Descendenz angeordnet worden;

2) Daß aber der eigentliche Sinn dieser fideicommissarischen Anordnung nach dem Abgange des Universal-Erben von den Creditoren desselben als zweifelhaft dargestellt und daß namentlich, wenn auch das eine dem jüngern Bruder Franz v. B. angefallene und auf besondere, in 20.000 Thlr. bestehende Kapitalien, angewiesene Fideicommiß als feststehend zu betrachten, von denselben verlangt worden, daß aus den Gütern Buggenhagen nebst Silberkuhl, so wie Klotzow und Wangelkow alles dasjenige, was von dem Werth dieser Güter, wie solcher durch vorherigen öffentlichen Aufbot, oder durch eine legale Taxe zu ermitteln, den Betrag der darauf haftenden Schulden und dabei den Belauf des von dem Testator anf Buggenhagen und Silberkuhl gelegten und auf 20.000 Thlr. bestimmten v. Buggenhagenschen Familien-Fideicommisses und des von ihm auf Klotzow und Wangelkow gelegten und ebenfalls auf 20.000 Thlr. bestimmten v. Buggenhagenschen Familien-Fideicommisses übersteigt, als auf den Universal-Erben jure hereditatis vererbt, bei der Nachlaßmasse desselben zurückbleiben müsse und daß, bevor dieserhalb genugsame Erstattung geschehen, der Besitz dieser Güter den Gebrüdern Bernhard und Ernst v. B. nicht einzuraümen sei;

3) Daß ferner dies Verlangen es besonders für sich hat, daß der verstorbene Ernst Friedrich Bernhard v. B. zum Universal-Erben des Landraths und Commandeurs E. C. v. B. berufen und wirklich Erbe geworden ist, daß aber aus dem Begriff eines

Erben den Gesetzen nach von selbst folgt, daß der gesammte Nachlaß, so weit die Restitution desselben oder eines namhaften Theils dem Erben nicht zur Pflicht gemacht worden, sein dispositionsfreies Eigenthum wird und bleibt, daß jedoch in dem vorliegenden Falle von dem Testator die Bestimmung, daß sein aus den Gütern Buggenhagen nebst Silberkuhl, so wie aus Klotzow und Wangelkow bestehender Immobiliar-Nachlaß in seiner Gesammtheit die Fideicommiß-Qualität haben solle, überall nicht ausdrücklich gemacht, daß vielmehr in dem §. 12 des Testaments jedes der drei Fideicommisse ausdrücklich nur zu einem Kapital von 20.000 Thlr. bestimmt; daß ferner damit übereinstimmend im §. 13 nicht das Gut Buggenhagen als Fideicommiß-Gut gesetzet, sondern solches nur mit einem Fideicommiß von 20.000 Thlr. belegt; daß weiter auch die im §. 14 gemachte Anordnung — in besonderer Erwägung, daß die hinzugefügte Werthbestimmung, wie sie gefaßt ist, eben so als bei Buggenhagen, wol nicht als zu Gunsten des in das Fideicommiß derer 20.000 Thlr. bestimmten Successors venditionis causa geschehen, vielmehr wol blos als eine unpräjudicirliche Aestimation, wodurch der Testator andeüten wollen, daß er dem Universal-Erben nicht zu uahe trete, wenn er auf Klotzow und Wangelkow, neben dem Hornschen Fideicommiß von 20.000 Thlr., noch ein v. Buggenhagensches Fideicommiß von 20.000 Thlr. lege, angesehen werden kann — wol gerade nur eben so und nicht anvers als bei Buggenhagen ausdrücklich gesagt worden, zu verstehen und daß dieses besonders auch aus dem Grunde anzunehmen ist, weil nach §. 12 des Testaments die Absicht des Testators, die drei Herren Gebrüder v. B. in Absicht der Quantität der Fideicommisse möglichst gleich stellen zu wollen, deütlich ausgesprochen worden, dieser Absicht aber geradezu entgegen gehandelt werden würde, wenn, während der jüngere Bruder nur gerade ein in bestimmten Kapitalien angewiesenes Fideicommiß von 20.000 Thlr. zur Benutzung erhält, die beiden älteren Brüder Buggenhagen nebst Silberkuhl, so wie Klotzow und Wangelkow in ihrer Totalität und selbst mit den Saaten und Inventarien als Fideicommiß-Güter empfangen und so gegen den Jüngern in einem offenbar überwiegenden Vortheil gestellt werden sollten;

4) Daß nach allem diesem der Ausgang des Prozesses, welchen die Gebrüder Bernhard und Ernst v. B. gegen den gemeinschaftlichen Gevollmächtigten der Creditoren ihres verstorbenen Vaters schon vor mehreren Jahren anhängig gemacht, und worin sie die Restitution der Güter Buggenhagen nebst Silberkuhl. so wie Klotzow und Wangelkow als auf sie in ihrer Gesammtheit und mit Saaten und Inventarien jure fideicommissi involvirt, ohne irgend etwas, als zum Nachlaß ihres Vaters gehörend, herausgeben zu wollen, verlangt, auch dieses Begehren möglichst mit Gründen zu unterstützeu uud auszuführen gesucht haben, als mißlich und zweifelhaft anzusehen ist, und daß es wol zu besorgen steht, daß bei der endlichen Entscheidung ein bedeütendes Opfer von ihrer Seite gebracht werden muß;

5) Daß jeden Falls dieser Prozeß mit bedeütenden Kosten verbunden, daß das Ende desselben noch gar nicht abzusehen und daß dadurch auch der vou allen Seiten gewünschte und den Gebrüdern v. B. als Mitcreditoren besonders wünschenswerthe Abschluß des Concurses ihres Vaters aufgehalteu wird;

6) Daß die Fortdauer der seit 1823 eingetretenen interimistischen Verwaltung der Güter von Seiten der Fideicommiß-Curatel, so wie ein längeres Besitzentbehren von

Seiten der Gebrüder Bernhard und Ernst v. B. hiervon jedenfalls die nothwendige Folge sein muß;

7) Daß es dagegen, um allen diesen Nachtheilen zu entgehen, den weitern Fortgang eines mißlichen Prozesses zu hemmen, die rechtliche Qualität der Güter für immer außer Streit zu setzen und bald zum Besitz derselben zu gelangen, für sie in aller Rücksicht gerathen erscheint, sich sofort jetzt zu einer namhaften und den obbemerkten Verhältnissen angemessene Aufopferung zu verstehen, besonders wenn die Fideicommiß-Curatel in Betracht, daß der fortdauernde Flor der Familie dem Testator besonders am Herzen gelegen, und daß jeden Falls wol bei der Zweifelhaftigkeit seiner Anordnung die vorliegenden Umstände den Unfällen, deren das Testament §. 24 Nr. 4 gedenkt, beigezählt werden müssen, ihnen dabei für Rechnung des künftig ins Leben tretenden Tilgungsfonds etwanig zu Hülfe kommt;

8) Daß dieses selbst von Seiten des Königl. Hofgerichts in dem, unter Adcitation der Curatel Statt gehabten Vergleichs-Termin an Hand gegeben, und

9) Daß endlich bei der Curatel zur Ermittelung der in Anrege gebrachten Aufopferung zunächst und hauptsächlich auf die Inventarien an Vieh-, und Acker- und Wirthschaftsgeräthen, da diese nach ihrer besondern Beschaffenheit, wenn sie für immer als Objecte der Fideicommisse betrachtet werden sollten und müßten, leicht zu öfter wiederkehrenden Differenzen und Streitigkeiten führen dürften, das Augenmerk gerichtet und nur, soweit die nöthige Aufopferung daraus nicht erlangt werden kann, die Vermittelung durch ihren Credit für angemessen erachtet worden.

In Erwägung alles dessen und in Mitberücksichtigung dessen, was in dem gerichtlichen Vergleichs-Termin vom 30. April 1829 bereits verhandelt und vorgekommen ist, haben die obbemerkten Herren Interessenten die nachfolgende Vereinbarung, vorbehaltlich der nachzusuchenden Bestätigung der Ober-Curatel-Behörde, geschlossen, verabredet und vollzogen:

§. 1. Zuvörderst sind gesammte Interessenten, für sich, ihre Erben und Nachfolger dahin übereingekommen, daß, mit alleiniger Ausnahme der bestellten Winter- und Sommer-Saaten, die jetzt bei den Gütern Buggenhagen nebst Silberkuhl, so wie Klotzow und Wangelkow befindlichen Inventarienstücke, also das gesammte Vieh und alle und jede Acker- und Wirthschaftsgeräthe, für die Folge nicht als Gegenstände der v. Buggenhagenschen Fideicommisse angesehen werden sollen.

§. 2. Die Inventarien werden der Fideicommiß-Curatel überlassen und von dieser in öffentlicher Auction verkauft, um den Erlös zur Abbürdung derjenigen 10.000 Thlr. Pommersch Courant zu verwenden, welche die Gebrüder Bernhard und Ernst v. B. an die Glaübiger ihres Vaters, zur Abfindung der von denselben an die Güter gemachten Ansprüche, gemäß dem dieserhalb am 30. April d. J. von dem Königl. Hofgerichte vorgeschlagenen Vergleich, zu bezahlen haben.

§. 3. Nicht allein diese 10.000 Thlr. werden aus der Curatel-Kasse hergegeben, sondern es wird aus derselben einem jeden der Gebrüder Bernhard und Ernst v. B.,

wegen der nunmehro für eigene Rechnung anzuschaffenden Inventarien eine Beihülfe von 10.000 Thlr., zahlbar im Trinitatis-Termin 1830, gewährt.

§. 4. Die Curatel wird ermächtigt, den Betrag des sich nach §. 3 ergebenden Bedürfnisses zu Trinitatis 1830 für Rechnung des künftigen Tilgungsfonds, unter Verhypothesirung der Güter Buggenhagen nebst Silberkuhl, so wie Klotzow und Wangelkow zinsbar auszuleihen.

§. 5. Bis Trinitatis 1830 bleibt das im Jahre 1824 verabredete Provisorium rücksichtlich des Verhältnisses der Curatel zu den drei Gebrüdern v. B. maßgebend und Letztere erkennen die Bestimmungen desselben, Behufs der Auseinandersetzung unter sich, zugleich dergestalt definitiv an, daß jeder dasjenige, was er von den Revenüen der Fideicommisse bisher bezogen hat, oder noch bis Trinitatis 1830 beziehen wird, ohne alle weitere Nachrechnung behält und damit für die Zeit bis Trinitatis 1830 rücksichtlich seiner fideicommissarischen Nutznießung, soweit deren Richtigkeit durch die von der Curatel bis Trinitatis 1830 in der bisherigen Maße fortzusetzende Administrations-Rechnung constatirt wird, völlig abgefunden.

§. 6. Das zur fideicommissarischen Nutznießung des Franz v. B. ausgesetzte Fideicommiß-Kapital von 20.000 Thlr. bleibt auch noch ferner unter Verwaltung der Curatel, die die davon fallenden Zinsen, den Festsetzungen des Stifters gemäß, jährlich zu Trinitatis an den Empfänger auskehren wird. Auch wird die Fideicommiß-Curatel gern bereit sein, jede sich darbietende Gelegenheit zum Ankauf eines Landgutes und so zur Umwandlung auch dieses Geld-Fideicommisses in ein Immobiliar-Fideicommiß zu benutzen; [ist durch Ankauf des Gutes Züssow geschehen.]

§. 7. Als Fideicommiß-Güter und zur testamentsmäßigen fideicommissarischen Benutzung werden, gemäß der bereits früher geschehenen Kavelung, im Trinitatis-Termin 1830 die Güter Buggenhagen und Silberkuhl dem Bernhard v. B., die Güter Klotzow und Wangelkow aber dem Ernst v. B. von Seiten der Curatel, mittelst Errichtung eines vollständigen Inventariums überliefert werden.

§. 8. [handelt von den auf den Gütern befindlichen Holzungen in einer Weise, welche ohne die vorhergegangenen Verhandlungen, auf die Bezug genommen wird, in der Vorlage bei Gesterding aber fehlen, nicht verständlich ist.]

§. 9. Der Fideicommiß-Curatel bleibt es jeden Falls reservirt, jährlich wenigstens ein Mal, — wenn nicht ganz besondere Umstände eine öftere Wiederholung nöthig machen, — sich durch eigene Nachsicht an Ort und Stelle davon zu überzeugen, daß bei Benutzung der Güter überall so verfahren wird, daß das Fortbestehen der fideicommissarischen Qualität in ihrem ganzen Umfange nicht gefährdet wird. Die Gebrüder Bernhard und Ernst v. B. . . . . übernehmen, die gegründeten Erinnerungen, welche die Curatel bei diesen Revisionen zu machen sich veranlaßt finden möchte, nicht unbeachtet zu lassen; die Curatel ihrer Seits wird dagegen, so lange

diese Versicherung erfüllt wird, die Leistung einer fideicommissarischen Caution von ihnen nicht verlangen.

§. 10. Die Verwaltung der auf den Gütern haftenden Schulden, des künftigen Tilgungs-Fonds und der in dem Testament des Landraths und Commandeurs E. C. v. B. bestimmten jährlichen Geldvermächtnisse verbleibt auch ferner in den Händen der Fideicommiß-Curatel. Letztere wird jedoch die darüber zu führende jährliche Rechnung den Gebrüdern v. B. communiciren und, wenn dieses geschehen, sie dem Königl. Hofgerichte, Behufs Erlaugung der Ober-Curatel-Decharge, übergeben.

[Auszug aus: C. Gesterding, Genealogieen und beziehungsweise Familienstiftungen Pommerscher, besonders ritterschaftlicher Familien. Berlin 1842, S. 116 ff., S. 188 ff.]

3. Das Bauersche Kirchspiel.

A. Die Areals-Verhältnisse des Bauerschen Kirchspiels,

№	Namen der Ortschaften.	Einrichtung derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften: Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weide.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
111	Bauer, Kirchort, mit Lütkendahl . . . . . Rg.	Vorwerk . .	1141,97	20,54	335,28	98,16	68,11	—	8,72
112	Wehrland, mit Lepelsruh Rg.	desgl. . .	1337,62	2,06	358,36	133,69	345,16	—	—
113	Weiblitz	Meierei . .	—	—	—	—	—	—	—
	Summa		2479,59	22,60	693,64	231,85	413,27	—	8,72

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften: Bisher pflichtig: Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Bisher frei: Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Zusammen: Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Steüerfreie Liegenschaften: Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Grundsteüer. Thlr.	Sg.	Pf.
Bauer	—	—	1672,78	2683,85	1672,78	2683,85	—	—	256.	28.	9
Wehrland	—	—	2164,13	2776,37	2164,13	2776,37	12,76	27,20	265.	8.	10
Weiblitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Summa .	—	—	3836,91	5460,22	3836,91	5460,22	12,76	27,20	522.	7.	7

Begränzung des Kirchspiels.

Das Kirchspiel Bauer hat theils eine Land-, theils eine Wassergränze. Landwärts ist es gegen Süden vom Lassaner Kirchspiel, gegen Westen und Norden dagegen vom Hohendorfer Kirchspiel umgeben, wasserwärts stößt es an die Pene, die sich hier zwischen dem Festlande von Pommern und der Insel Usedom zu einer breiten Fläche erweitert, welche mit dem Achter (Hinter) Wasser in unmittelbarer Verbindung steht, und aus der sich, Bauer gerade gegenüber, der Gnitz erhebt, jene Halbinsel des vielgespaltenen Landes Usedom, die jetzt der Hauptsitz des uralten pommerschen Geschlechts der Lepel ist.

3. Das Bauersche Kirchspiel.

und die des Reinertrags seiner Liegenschaften.

in Preüßischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thalern	Bemerkungen.
Unland	Zusammen.	Wege.	Flüsse.	Hofraüme.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gartn.	Wiese.	Weide.	Holz.	Wasser.	Ödlnd.	Ganze Feldmark		
—	1672,78	12,61	3,48	22,33	1711,20	46	149	58	50	8	—	5	47	2683,85	—
—	2176,89	18,90	7,25	10,34	2213,38	42	90	49	19	23	—	—	38	2803,57	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	b. Zemitz K. Hohend.
—	3849,67	31,51	11,73	32,67	3924,58	44	119	53	34	15	—	—	42	5487,42	—

C. Bevölkerung, Gebaüde, Viehstand, am 1. Januar 1865.

Zahl der		Unter den Einwohnern befinden sich											Gebaüde.					Viehstand.					
Einwohner.	Familien.	Pächter.	Angehörig.	Verwalter.	Wirthschaft.	Knechte.	Mägde.	Tagelöhner-Famil.	Bedienung M.	Bedienung W.	Erzieher.	Handwerk.	Kirchen ꝛc.	Schulen.	Haüser.	Fabrikgeb.	Ställe ꝛc.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöck.
136	25	1	4	2	1	4	3	12	3	1	1 W.	4	1	—	12	—	16	26	53	1000	30	—	—
87	18	—	—	1	1	7	4	12	—	—	—	2	—	1	7	1	14	22	50	800	30	—	—
10	2	1	4	—	—	2	3	1	—	—	—	1	—	—	1	—	2	4	6	150	6	—	—
233	45	2	8	3	2	13	10	25	3	1	1	7	1	1	20	1	32	52	109	1950	66	—	—

Die einzelnen Ortschaften.

Bauer, in Urkunden stets thom Bower, zum Bauer, genannt, Rittergut und Kirchort, 1 Mle. von Wolgast gegen Süden und 3/4 Mln. von Lassan gegen Nordnordwesten, romantisch gelegen an der schiffbaren Pene, in die sich hier der stets wasserhaltende Bach Brebrow ergießt. Der Boden ist, mit unbedeütenden Ausnahmen, flach, theilweise niedrig.

Besitzer: M. Voß, seit 1836.

Zum Rittergute Bauer gehört als Pertinenzstück die abgesondert, unmittelbar am Pene-Ufer, liegende Ziegelei Lütkendahl, Kleinthal [1]), und ebenso ein Antheil der Felder von Weiblitz. Die betreffenden Flächen sind in der Areals-Tabelle bei Bauer mit enthalten. Das Gut wird in 5 Schlägen bewirthschaftet, und außer Cerealien auch Rübsen gebaut. Die Wiesen sind größten Theils zweischurig. Unter Berieselung befindet sich eine 110 Mg. enthaltende Wiesenfläche, welche vom Brebrow-Bache durchflossen ist. Die Berieselung ist im Jahre 1844 mit einem Kostenaufwande von 550 Thlr. ausgeführt worden, der durch die, an Quantität wie Qualität bedeütend zugenommene Heüwerbung längst gedeckt ist. Der Gartenbau liefert die für die Wirthschaft erforderlichen Küchengewächse und die Obstärnten sind nicht unbedeütend. Die Holzung besteht ans einer 25jährigen Kiefernschonung. Die Federviehhaltung ist ohne Bedeütung. Die Ausübung der Fischerei in den fiskalischen Gewässern der Pene, auf Grund der, dem Gute Bauer seit Jahrhunderten zustehenden Gerechtigkeit, ist einem Fischer übertragen. Von nutzbaren Mineralien ist Kies, Lehm, Thon und Mergel in bedeütender Menge vorhanden. Der Ziegeleipächter von Lütkendahl hält 2 Pferde, und er hat von der Grundherrschaft etwas Acker und Wiese zum Nießbrauch. Unmittelbar an der Pene befindet sich ein altslawischer Rundwall, der in der Gegend unter dem Namen Bauer Berg bekannt ist. Er ist auf der Hagenowschen Karte angegeben, welche zwei Ortschaften Bauer, Alt- und Neü-Bauer, unterscheidet, die in den, vom Herausgeber des L. B. benutzten, amtlichen Nachrichten nicht vorkommen. Ist dieser Rundwall identisch mit dem s. g. Rauhen Berg bei Bauer? Letzterer soll das gemeinschaftliche Grab sein für die in einer blutigen Schlacht Erschlagenen. Als Kämpfende glaubt man die Pommern und die Brandenburger annehmen zu können, als Zeit des Zusammentreffens das Jahr 1136. Aus dieser Schlacht soll auch ein Verwundeter aus dem Gefolge der Markgrafen, ein Lepel, bei einem edlen Polaben und dessen Tochter zurückgeblieben sein, die der deütsche Ritter zur Ehe nahm und so sein Geschlecht nach Pommern verpflanzte. (Greifsw. öffentl. Anzeiger pro 1818, Nr. 31. Biohl, Geschichte von Lassan, S. 9.)

Wehrland, urkundlich zum Warlande genannt, Rittergut, unmittelbar an Bauer auf dessen Südseite angränzend und von diesem Gute durch den Brebrow Bach getrennt, gegen den und die Pene die hochgelegene Feldmark sanft abgedacht ist, während der Abfall gegen einen auf der Südostseite fließenden und von Pulow herabkommenden Bach, ziemlich steile Ränder hat. Lepelsruh ist eine Pertinenz von Wehrland.

Besitzer: M. Voß, seit 1836.

Die Bodenbeschaffenheit und die Wirthschafts-Verhältnisse sind auf diesem Gute denen ähnlich, welche bei Bauer beschrieben sind. In 2 Mal 5 Schlägen wird hauptsächlich Kornbau betrieben. Von den Wiesen, die durchweg zwei Mal geschnitten wer-

---

[1]) Die Ziegelei Lütkendahl gehörte früher zum Rittergute Sekeritz, daher ins Kirchspiel Hohendorf, kam aber durch des Hoffiskals Dondorf Besitzergreifung der Lepelschen Güter Bauer und Wehrland, an das erstgenannte Gut.

den können, sind auch hier 70 Morg. aus der Brebrow mit Erfolg berieselt worden. Gartenbau wird nur unbedeütend betrieben. Die Waldung besteht zu $^2/_3$ aus Laub-, und $^1/_3$ aus Nadelholz. Der Bestand in Hoch- und Niederwald ist gut. Auch Wehrland hat die Fischerei-Gerechtigkeit in der Pene. Zu ihrer Ausübung ist ein Fischer angestellt, der ausschließlich damit beschäftigt ist, und weiter kein Nebengewerbe betreibt. Es kommen auf der Wehrlander Feldmark dieselben Mineralprodukte vor, welche bei Bauer nachgewiesen sind. Außerdem ist noch Torf in bedeütender Masse vorhanden. Auch hier steht eine Ziegelei in Betrieb.

Die Güter Bauer und Wehrland sind, soweit sich zurück denken läßt, Jahrhunderte lang Lehne der Familie Lepel gewesen, die sie, in Bezug auf einen Antheil in Bauer, mit dem Köllerschen Geschlecht theilten. Wann ihre Besitzzeit begonnen hat, läßt sich wol nicht mehr ermitteln, da die vorhandenen Urkunden zu wenig Anhaltpunkte geben, um verläßlich darüber zu berichten. Was aus Bruchstücken hat gesammelt werden können, mögte Folgendes sein: Im Jahre 1430 werden Haus und Dietrich Lepel als Erbsessen zum Bower genannt: in Gemeinschaft mit ihrem Bruder oder Vetter Hermann L. gründeten sie in der Kirche ihres Dorfes Bauer eine Vicarie. 1460 bekennt sich Zabel L. zum Bower dem Tammo von Golm zu einer Schuld von 12 Mark, wofür er demselben 1 Mk. Pacht verpfändet, die ihm aus dem Dorfe Karin zustand. 1493 gehörte Achim L. mit zu den ritterschaftlichen Mitgliedern der Pommerschen Landstände, welche die Reversalien über den Märkisch-Pommerschen Erbvertrag, d. d. Piritz den 26. März 1493, vollzogen. Dieser Achim L. war auf Bauer gesessen, wie sich aus der Musterrolle der Kriegsdienstpflichtigen vom Jahre 1523 ergibt, in der er „vnd sin Broder Diderick L. thom Bower, Zabel L. ock thom Bower, vnnd Clawes L. ock thom Bower" aufgeführt sind; sie hatten 3 Pferde zu stellen. Nach der Kirchen-Matrikel vom Jahre 1563 gehörte das Kirchenlehn oder Patronat denen Lepeln zum Bower Ulrich und Achim L., die aber zu Netzelkow auf dem Gnitz gesessen waren. 1568 verkaufte Claus Köller zum Bower einen Hof daselbst auf 15 Jahre für 1000 fl. an drei Vettern seiner Familie. Es ist das letzte Mal, daß des Köllerschen Besitzes in Bauer urkundlich Erwähnung geschieht. Anno 1592 bei Gelegenheit einer abermaligen Kirchen-Visitation werden Heinrich, der alte Jochim Dietrich und Jung Jochim L. als Patrone der Kirche genannt. Der Hufenmatrikel von 1631 zufolge besaßen Zabel und Jochim L. zum Baur $12^1/_2$ Landhufen, reducirt auf 10 steüerpflichtige Hufen, Wedige L. ebendaselbst 3, bezw. 2 Hufen, und Claus L. eben so viel. In der Folge brach unter den Erben Heinrichs L. der Concurs aus, so daß die Bauerschen Güter schon vor 1670 verkauft waren. Doch saß 1687 wieder ein Lepel, Jochim, in Bauer. Daß Wehrland ein Lepelsches Gut gewesen, erweist sich erst in der Musterrolle von 1626, woselbst Zabel L. zum Warlande mit 1 Roßdienst aufgeführt ist. Von da an ist dieses Gut, gemeinschaftlich mit Bauer, Eigenthum der Familie L. geblieben bis 1823, in welchem Jahre es der letzte Lepel daselbst, der in den Acten Hauptmann genannt wird, beide Güter seinen Glaübigern abtreten mußte. Bevor es jedoch zum öffentlichen Verkauf kam, fand sich ein Rechtsfreünd, der die auf beiden Gütern haftenden Schulden regelte, die Glaübiger mit ihren Forderungen abfand und demnächst beide Güter selbst übernahm. Dieser Rechtsfreünd war der Hofgerichts-Fiskal zu Greifswald Christian Sa-

muel Dondorff, der bis 1836 Besitzer von Bauer und Wehrland gewesen ist, sie aber in dem gedachten Jahre an den Kaufmann M. Voß, von Greifswald, verkauft hat.

Bei Übernahme der Güter Seitens des neüen Besitzers zu Johannis 1837 fand er dieselben in einem ziemlich verwilderten Zustande vor, und es gehörte alle Energie dazu, sie durch Meliorationen wieder ertragbar zu machen. Was dafür, und namentlich durch Anlage von Rieselwiesen, zur Verbesserung der Güter geschehen ist, geht aus der vorstehenden Beschreibung hervor. Der neüe Besitzer richtete aber auch, bald nach seinem Antritt der Güter, sein Augenmerk auf das in Bauer befindliche Gotteshaus, das er in baufälligstem Zustande vorfand. Aus eigenen Mitteln hat er die Kosten einer durchgängigen Reparatur und würdigen Ausstattung der Kirche, und indem er das Land dazu gegeben, einer Erweiterung des Kirchhofes und Befriedigung desselben mit einer Steinmauer bestritten. Der Gutsbesitzer Voß hat sich durch das, was er für das Gotteshaus gethan hat, ein bleibendes, der öffentlichen Anerkennung werthes Verdienst erworben und keine Kosten gespart. Die Reparatur der Kirche in allen ihren Theilen ist tüchtig und mit Geschmack ausgeführt, so daß das sonst sehr ungefällige Gotteshaus jetzt in jeder Beziehung eine würdige Gestalt erhalten hat. „Eine ganz besondere Erwähnung verdient noch der Kirchhof mit seiner ihm jetzt gewordenen regelmäßigen Gestalt, seine Befriedigung mit einer tüchtigen, geschmackvoll aufgeführten Mauer und seinen Pforten". (Amtl. Bericht des Consistorial- und Schulrath Dr. Mohnike, zu Stralsund, vom 10. Septbr. 1839). Gegenwärtig, 1866, ist man mit dem Bau einer Orgel beschäftigt, an der es der Kirche bisher mangelte, und wobei der Gutsherr es an seiner Beihülfe nicht fehlen läßt. Der Bau der Orgel, incl. des Orgelchors, ist auf ca. 1000 Thlr. veranschlagt, und dazu steüert der Gutsherr 600 Thlr. bei. Eben so hat er bereits im Jahre 1844 ein neües Küster- und Schulhaus aus eigenen Mitteln erbauen lassen, da das alte dem Einsturze nahe war.

Übrigens stehen Kirche und Schulhaus nicht in Bauer, sondern in Wehrland, wie die statistische Tabelle von 1864 darthut, und auch aus anderen Documenten hervorgeht. Mit Ausnahme eines Kapitals von 600 Thlr. incl. eines Legats von 60 Thlr., von dessen Zinsen eine Lepelsche Grabstätte unterhalten werden muß, hat die Kirche weiter kein Vermögen. In früheren Jahrhunderten war es anders: Die Kirchen-Matrikel von 1563 zählt eine Menge Kapitalien auf, welche zum größten Theil auf den Lepelschen Gütern, zwei derselben aber auch bei den Köllern zu Lassan und zum Hohensee bestätigt waren. An Grundstücken besaß die Kirche eine Wurth, die Nagelwurth genannt, welche 1 Mk. Pacht eintrug, und das Vicarien-Land, unstreitig von der Stiftung des Altars im Jahre 1430 herrührend; überdem eine Holzung, der Hoppenhof genannt. Gegenwärtig, 1866, belaüft sich der Etat der Kirchen-Kasse auf ca. 100 Thlr. Die Matrikel zählt an Pfarrgrundstücken mehrere auf, an Ackerland, wie an Wiesen. Am Schluß der Matrikel kommt Folgendes vor: „Wie es soll gehalten werden, wenn hier kein Pfarrer zur Stelle ist. Wiewol die Patronen jeder Zeit sich befleißigen sollen, daß sie mit Consens des Superintendenten zum Bauer einen eigenen Pfarrherrn haben mögen, dennoch wenn allhier keiner zur Stelle ist, so sollen die Prediger zu Lassan das Predigtamt wie folget zum Bauer versorgen, dagegen soll ihnen ein Benanntes durch die Vorsteher aufs ganze Jahr 50 Mk. entrichtet werden. Dann

sollen auch die Lassanischen Prediger im Synodo zu Gütschow dieses Kirchspiel Bauwer vertreten. Dann sollen die Lassanischen Prediger des Sonntags umschichtiglich einen Sonntag Vormittags zum Bauer predigen und Testament halten, des andern Sonntags nach Mittage. Item des Mittwochs in der Woche, außerhalb der Aust und Saatzeit". Zur Zeit der Abfassung der Matrikel war kein Geistlicher auf der Stelle, daher dieses Auskunftsmittel getroffen wurde, dagegen wird bei der Visitation von 1592 ein Kirchherr genannt. Die Pfarre in Bauer ist sehr unbemittelt, da die gesammte Einnahme derselben die Summe von 350 Thlr. jährlich wenig übersteigt, und keine Aussicht vorhanden ist, daß diese Einnahme verbessert werden könne. Und doch hat auf dieser Pfarre ein Mann 40 Jahre lang und länger ausgeharrt, Lukas Christoph Pyl, von 1782—1826. Nach seinem Tode ist die Pfarre nicht wieder besetzt worden und seit der Zeit besorgen die Lassaner Geistlichen den Gottesdienst und die geistlichen Amtsverrichtungen nach den Vorschriften der Matrikel. Wenn es übrigens heißt, daß die Kirche zu Bauer Königl. Patronats sei, so scheint dies auf einem Mißverständniß zu beruhen, daher rührend, daß die Lassaner Geistlichkeit daselbst den Dienst verrichtet. Es ist dem Herausgeber des L. B. keine Urkunde bekannt, kraft deren der Gutsherr das Patronatsrecht abgetreten habe. Im Jahre 1820, als die Hohendorfer Pfarre durch Amtsentsetzung des Predigers erledigt war, machte der damalige Superintendent der Wolgaster Synode, Stenzler, den Vorschlag, die Güter Sekeritz und Zemitz von diesem Kirchspiele zu trennen, und sie dem Kirchspiele Bauer zuzulegen, um auf diese Weise die dortige Pfarre zu verbessern, deren Einkünfte auf 352 Thlr. 32 ßl. berechnet wurden. Allein, wie warm die Königl. Regierung diesen Vorschlag in ihrem Bericht vom 22. Januar 1820 empfahl, doch wurde er von dem Königl. Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten in der Verfügung vom 17. Februar 1820 aus sehr erheblichen Gründen, deren Erörterung zu weit führen dürfte, nicht genehmigt.

Was das Schulwesen anbelangt, so ist dasselbe vollständig geordnet seit 1828. Zur Schulgemeinde Bauer-Wehrland gehört außer den drei Ortschaften des Kirchspiels auch das Gut Waschow, Lassaner Kirchspiels, und die Zahl der schulpflichtigen Kinder betrug 49 im Jahre 1865, davon 22 Knaben, 27 Mädchen. Die Schule entspricht dem Bedürfniß der Gemeinde; der Lehrer wird von einem strengen Pflichtgefühl angespornt, sich der Kinder nach besten Kräften anzunehmen. Sein Einkommen als Küster und Schullehrer beträgt 201 Thlr. 15 Sgr., wovon die größere Hälfte auf die Schule trifft.

Weiblitz, Meierei, die auch Vorwerk genannt wird, stößt östlich an den Bach Brebrow.

Der Besitz ist getheilt zwischen den Rittergütern zum Bauer-Wehrland und dem Rittergute Zemitz im Hohendorfer Kirchspiel.

Weiblitz scheint, dem Namen nach zu urtheilen, eine altslawische Ansiedlung zu sein, die im 30jährigen Kriege, oder vielleicht schon früher, untergegangen ist. Der zu

dem wüst gewordenen Dorfe gehörig gewesenen Ländereien werden sich die Besitzer der benachbarten Güter bemächtigt haben als frei gewordenes Gut, sei es mit Recht, sei es kraft der ihnen beiwohnenden Macht mit Gewalt; Vermuthungen, die sich heüt zu Tage, in Ermangelung aller urkundlichen Nachrichten, nicht mehr aufklären, berichtigen oder erhärten lassen. Genug, daß die genannten Rittergüter sich in die Feldmark von Weiblitz getheilt haben. Doch darf es nicht unbemerkt bleiben, daß diese Güter sich im Besitz Einer Familie befanden, nämlich der Lepelschen, der auch Zemitz gehörte, daher auch wol ursprünglich Besitzerin der Feldmark Weiblitz war.

Wie groß der Bauersche Antheil sei, ist nicht nachgewiesen. Er ist der Feldmark dieses Ritterguts vollständig einverleibt, und wird als ein Bestandtheil desselben angesehen. Der Zemitzer Antheil dagegen ist von diesem Gute getrennt, mit einem Wohnhause und zwei Wirthschaftsgebaüden bebaut, und wird als selbständiges Gut betrachtet, welches abgesondert von Zemitz, im Jahre 1864 einem Pächter zur Bewirthschaftung überlassen war. Dieses Verhältniß hat im folgenden Jahre aufgehört, von wo an die Meierei Weiblitz von Zemitz aus bewirthschaftet wird, was denn auch die Veranlassung ist, daß die Grundsteüer-Veranlagungs-Register das Areal von Weiblitz zum Hauptorte Zemitz gerechnet haben.

Es liegt indessen ein Bericht aus Weiblitz, vom Jahre 1859 vor, aus dem erhellet, daß der Flächeninhalt der zum Zemitzer Antheil gehörigen Ländereien 382 Mg. 118 Ruth. umfaßt; davon sind 267. 63 Acker, mit Schlageintheilung, doppelter Roulance, 5jährigem Binnen- und 6jährigem Außenfeld; 42 Morg. 6 Ruth. zweischurigen Wiesen, die zum Theil berieselt werden; 6. 97 Gärten, 57. 156 Holzung, 5. 168 Teiche und 2. 170 Hof- und Baustellen. Auch auf dieser Feldmark kommt Mergel vor und Torf in reichen Lagern.

Allgemeine Polizei- und Gerichts-Anstalten.

Die Wege-Polizei im Kirchspiel Bauer gehört zum Geschäftskreis des Districts-Commissarius in Lentschow, Kirchspiels Pinnow. — Das Feüerlöschwesen hat der Pächter von Bauer, — die Kirchspiels-Armenpflege eben derselbe. — Die nächsten Ärzte und Apotheken sind in Lassan und Wolgast. — Der Gerichtsstand ist vor der Commission zu Lassan.

Aus der Allodifications-Steüer-Matrikel ꝛc.

Aus der Allodifications-Steüer-Matrikel und der Matrikel der contribuablen Hufen.

Darin stehen die Güter Bauer und Wehrland mit 7 H. 25 Morg. Ritterhufen, 2 H. 18⅓ Morg. reducirten Hufen, 4 H. 21⅓ Morg. Lehnhufen ohne Unterschied, und in der Matrikel der contribuablen Hufen Bauer mit 1 H. 3 Morg. und Wehrland mit 1 Hufe.

4. Das Boltenhäger Kirchspiel.

A. Die Areals-Verhältnisse des Kirchspiels Boltenhagen,

№	Namen der Ortschaften.	Einrichtung derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften						
			Ackerland.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
114	Boltenhagen, Kirch- u. Pfarrort . . . . . . Rg.	Vorwerk u. Dorf	2411,37	13,46	383,14	316,99	141,02	1,05	11,87
115	Kühlenhagen	Bauerdorf . .	840,40	22,22	73,83	31,53	—	2,76	3,21
116	Lodmannshagen	desgl. . .	1776,71	16,65	760,03	113,83	20,95	2,01	7,31
117	Netzeband	Vorwerk . .	1568,54	16,95	848,94	276,19	1018,50	5,90	13,11
118	Spiegelsdorf	Bauerdorf . .	575,36	5,02	205,66	125,46	3,57	—	—
	Summa		7172,38	74,30	2271,60	864,00	1184,04	11,72	35,50

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften.						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.
	Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen				
	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr. Sg. Pf.
Boltenhagen . . Rg.	—	—	3046,42	6461,73	3046,42	6461,73	232,48	708,60	618. 19. 10
Kühlenhagen	973,95	1752,07	—	—	973,95	1752,07	—	—	197. 28. 2
Lodmannshagen . .	2664,21	5444,79	—	—	2664,21	5444,79	33,28	75,58	513. 25. 8
Summa des Kirchspiels									

C. Des Kirchspiels Boltenhagen Bevölkerung am 1. Januar 1865,

Namen der Ortschaften.	Zahl der		Unter den Einwohnern des Kirchspiels												
	Einwohner.	Familien.	Eigenthümer.	Pächter.	Deren Angehörige.	Verwalter.	Wirthschafterinnen.	Knechte u. Jungen.	Mägde.	Tagelöhner in der Wirthschaft		Handwerker.		Dienst- der Herrschaft	
										M.	W.	M.	W.	M.	W.
Boltenhagen	213	37	—	2	4	3	1	17	6	21	21	3	—	2	2
Kühlenhagen	102	21	6	—	39	—	—	8	8	8	8	2	—	—	—
Lodmannshagen	210	37	11	1	45	—	—	22	19	23	23	—	—	—	—
Netzeband	148	28	2	—	4	1	1	7	3	18	21	1	—	—	2
Spiegelsdorf	85	12	3	1	24	—	—	6	8	8	8	—	—	—	—
Summa .	758	135	22	4	116	4	2	60	44	78	81	6	—	2	4

4. Das Boltenhäger Kirchspiel.

und die des Reinertrages seiner Liegenschaften.

in Preußischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thalern.	Bemerkungen.
Unland.	Zusammen.	Wege.	Flüsse.	Hofraüme.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weide.	Holz.	Wasser.	Ödlnd.	Ganze Feldmark.		
—	3278,90	39,65	10,42	40,42	3369,39	73	159	64	25	29	3	3	64	7170,33	—
—	973,75	19,08	8,34	8,45	1009,82	54	112	47	36	—	3	3	52	1752,07	—
—	2697,49	47,85	14,62	21,59	2781,55	64	127	58	35	12	9	3	59	5520,37	—
—	3748,13	34,74	27,11	21,74	3831,72	71	157	57	35	20	3	5	50	6443,16	—
—	915,07	5,57	3,97	8,80	933,41	66	104	34	23	8	—	--	52	1620,04	—
—	11.613,54	146,89	64,46	101,00	11.905,89	65	133	52	31	17	4	3	55	22.505,97	—

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften.						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.		
	Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen						
	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.
Netzeband	2467,88	5273,13	—	—	2467,88	5273,13	1280,25	1170,03	497.	16.	10
Spiegelsdorf	915,07	1620,04	—	—	915,07	1620,04	—	—	155.	3.	2
Summa Seite links	3638,16	7196,86	3046,42	6461,73	6684,58	7196,89	265,76	784,18	1720.	13.	8
. . . .	7021,11	14.090,03	3046,42	6461,73	10.067,53	20.551,76	1546,01	1954,21	2373.	5.	8

seine Gebaüde und sein Viehstand in derselben Epoche.

befinden sich					Gebaüde.						Viehstand.					
boten der Gewerbe M.	boten der Gewerbe W.	Krankenpfl.	Erzieher M. (männl.) W. (weibl.)	Almosenpfl.	Kirchen rc.	Schulen.	Andere öffentliche Gebaüde.	Wohnhaüser.	Fabrikgebaüde.	Wirthschaftsgebaüde.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
1	1	1	1 M.	6	1	1	1 Armenkat.	13	1	34	36	100	1580	60	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	12	—	24	30	84	296	34	4	—
—	—	—	—	—	—	1	—	28	1	32	61	173	401	27	—	—
—	—	—	—	4	—	—	—	11	1	16	42	108	1542	17	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	14	23	69	65	50	—	—
1	1	1	1 M.	10	1	3	1	72	3	120	192	534	3884	188	4	—

Begränzung des Kirchspiels Boltenhagen.

Das Kirchspiel hat zu Gränzbarn, auf der Westseite: die Kirchspiele Hanshagen und Kemnitz, der Greifswalder Land-Synode; auf der Nordseite das Kirchspiel Wusterhusen, auf der Ostseite die Stadt Wolgast und das Kirchspiel Hohendorf, und auf der Südseite: das so eben genannte und das Kirchspiel Katzow.

Die einzelnen Ortschaften.

Boltenhagen, Rittergut, Kirch- und Pfarrort, liegt an dem Wege, welcher die Städte Greifswald und Wolgast auf geradester Linie verbindet, von jener Stadt 2 Mln., von diese $1\frac{1}{2}$ Mln. entfernt, auf der sanft geneigten Abdachung des Greifswalder Plateaubodens zur Zise-Niederung.

Besitzer: Heinrich Ludwig Anton v. Wakenitz; — seit 1625 im Besitz der Familie.

Die Feldmark von Boltenhagen, Hinsichts ihrer Ertragsfähigkeit unter allen Gemarkungen des Kirchspiels auf der ersten Stufe stehend, wird in 7 Schlägen bewirthschaftet, bei einer zweimaligen Düngung mit 4 Saaten, und in 5 Schlägen mit $2\frac{1}{2}$ Saaten. Es werden nur Cerealien gebaut. Die Wiesen sind meistentheils zweischurig. Früher wurden sie berieselt, allein man hat es aufgeben müssen wegen Wassermangels. Drain-Anlagen sind nicht gemacht. Garten- und Obstbau wird nur zum eignen Bedarf getrieben. Die Holzfläche ist mit Eichen, Kiefern und Elsen in Hoch- und Niederwald gleich gut bestandeu. Federvieh wird zum Wirthschaftsbedarf gehalten, darunter aber keine Gänse. Fischerei gibt es nicht. Von Mineralien sind Lehm, Mergel und Torf vorhanden. — Dieses Gut Boltenhagen ist nicht mit dem Universitäts-Gute gleiches Namens zu verwechseln, welches Eigenthum des Klosters Hilda-Eldena war. Beide Ortschaften sind offenbar nach der sassischen Einwanderung angelegt worden, von einem Ansiedler, Vornamens Bolto, der vermuthlich dem Geschlecht Slawesdorp angehörte. Ein Bolto v. Zlavestorp wird schon 1320 genannt. Das Gut Boltenhagen, welches uns hier beschäftigt, war ehedem ein Lehn der Familie v. d. Borne, von der Rolof dasselbe 1460 besaß. Nach ihr der Familie Heyden, theilweise vielleicht schon im 14. Jahrhundert, da Hennig H. das benachbarte Dorf Gladrow, jetzt ein Bauerdorf, besaß, aus welchem er 1406 dem Priester Peter Plümen 10 Mark jährlicher Pacht für 100 Mark veraüßerte. 1428 gab er dem Pleban von Gützkow, Kurt Nienkerken, 30 Mark jährlicher Pacht aus Gladerow und Kunsow zu Seelenmessen. 1435 erscheint Klaus H. als Besitzer von Kunsow und Gladerow, aus welchem letzteren Gute er bis 1448 verschiedene Pächte an den Priester Joachim Blix und dessen Mutter veraüßerte. Bestimmt finden sich die Heyden auf Boltenhagen genannt, nachdem ihnen die Laß, die Schwerine und Spiegelsdorfe voran gegangen, im Jahre 1515, wo Klaus H., daselbst gesessen, vom Herzoge mit den von Karsten Spiegelstorp gekauften Antheilen in jenem

Gute belehnt wird. 1523 hat Hans H. thom Boltenhagen 1 Pferd zu stellen. Nach Hansens Tode wurde das Gut landesherrlicher Seits eingezogen, da er keinen lehnsfähigen Erben hinterlassen hatte, und die anderen Familienglieder nicht die gesammte Hand daran hatten, indessen erhielten die Brüder Achim und Kurt H. zu Kartlow vom Herzoge Philipp im Jahre 1536 das Gut Boltenhagen für sich und ihre männlichen Leibeserben als ein neües und Gnaden-Lehn zurück. Boltenhagen ist sodann 80 Jahre lang im Besitz der Familie Heyden geblieben, bis 1616, in welchem Jahre Klaus H. auf Toitin das Gut für 13.500 fl. dem Herzog Philipp Julius überließ. Was die Veranlassung zu diesem Handel gewesen, ist nicht mehr zu ermitteln. Boltenhagen blieb aber nur kurze Zeit beim fürstlichen Domanio, denn Herzog Bogislaw XIV., stets geldbedürftig, verkaufte das Gut im Jahre 1625 an seinen Jägermeister Otto Wakenitz für einen mehr als doppelt so hohen Preis, wie Klaus Heyden dafür bekommen hatte. Die über dieses Geschäft ausgefertigte Urkunde lautet, nach einer alten, beglaubigten, aber auf den ersten Seiten durch Stockflecke unleserlich gewordenen Abschrift, folgender Maßen:

„Von Gottes Gnaden Wir Bogischlaff Hertzogk zue Stettin Pommern, der Caßuben undt Wenden, Fürst zue Rügen, Erwehlter Bischoff zue Camin, Graff zue Gützkow Vndt Herr der Lande Lawenburgk vndt Bütow, Uhrkunden undt bekennen hiemit für Vns, Vnsere Erben, nachkommende Herrschaft undt Jedermenniglichen, Nachdem Wir Bey .... durch tödtlichen Hintritt des Weylandt Hochgebornen Hochwürdigen Fürsten Herrn Philippi Julii Hertzoges zue Stettin Pommern u. s. w., Vnsers in Gott ruhenden freündlichen lieben Vetter undt Bruder Christlöbligsten Angedenkens, erledigter, undt Vns als Vnzweiffeliger Successoren Verfallener fürstl. zur Wolgastischen Regierung Vber genommen, waßmaßen eine große undt Vberaus schwehre schuldenlast vff der Landrenterey Cammer dieses Ohrtes hafftet, Vndt Vnter solchen Creditoribus Viele Alte Diener, Handwerks- undt sonstige Erbarenliche Arme leüthe seyn, welche das Ihrige ohne aüßerste Ihre Verlegenheit Vndt genzlichen Vntergange nicht lange entrahten können. Das Wir demnach aus tringenden högsten Vrsachen undt zur Contentirung theils derselben mit zeittigem Vorbetrachtetem Rathe, den Vesten Vnserm Jägermeister undt liben getreüen Otto Wackenitzen Zun Parßow gesessen, das Guth Boltenhagen, dergestalt wie es Vnser in Gott ruhender Vetter, die letzten Acht Jahre, inne gehabt undt besessen Vndt also nicht allein dasjenige, so Sr. Christseelige Lde. Von Curt Heyden an sich gekaufft, sondern auch als es dieselbe hernacher erweittertt, Vndt demnach mit Neün Pflugdiensten, undt Sechs Coßathen, Jedoch die Vbrigen Coßathen so vff vnser Residentz Hause Wolgast undt Vnser freündtliche lieben Gemahlinnen Ackerwerke Ernsthoffe, die Burgk- undt andere Dienste leisten, undt dabey mit aller Herligkeit nebst den Wiesen, so vff Vnsern Schäfferey nach Pritzier undt ander Öhrtter geworben worden, Vns verbleiben, außgenommen, sampt allen Herligkeitten undt Gerechtigkeiten, so Wir undt Vnsere Vorfahren daran gehabt, Sintemahlen solch Dorf Boltenhagen für diesem mehrentheils ein Lehn Guth gewehsen, undt von Vnsem Ampte Wolgast ohne sonderbahren Schaeden undt abgank woll hat entrathen werden können, wie auch was obgedacht, Vnumbgengklich darzu verursachtet worden, zu einem bestendigen Vnwiederruflichen Erbkauff hiemit undt Krafft dieses Verkauffet undt Vbergehben

haben, Verkauffen undt Vbergehben also zum Erbkauffe hiemit für Vnß, Vnßere Erben undt Nachkommende Herschafft, in der Allerkrefftigsten und Bestendigsten Besten Formb, weiße undt maeßen gedachtem Vnserm Jägermeister Otto Wackenitzen undt deßen Erben, solch Dorff Boltenhagen, sampt den darin belegenen undt ob specificirten Bauleüthen undt Cossathen auch adlichen Rittersitze undt Ackerwerke, mit allen desselben pertinentien an Acker, Wießen, Weyden, Trifften, Holtzungen, Jagden, Fischereyen, Waßern, Teichen vnd Mohren, Imgleichen mit Gerichten höhest undt siedest, Vff und Ablaßungen, an Halß undt Handt, Straßengerichte, Rauch Huen, Diensten, Pächten, Kruglage, Vndt allen abnutzungen, wie dieselben Nahmen haben mögen, wie auch mit dem vollenkommenen Jure Patronatus, so woll was wir daran von den Heyden erkauffet, als auch bereits gehabt Vndt sonsten aller Freyheit undt Gerechtigkeit, als viel Hochgemeldeter Vnser Christseel. Vetter undt Bruder beseßen, genützet undt gebrauchet, Vns Vnser Erben undt Nachkommeuder Herrschafft nichtes da die superiorität, Landesfürstliche Obrigkeit, Reichs-, Kreyß- undt Landessteüer, Landt gewöhnliche Folge undt Roßdienste, undt waß demselben mehr Zugehörig, daran reservirendt undt vorbehaltendt.

„Dagegen hatt Vns geregter Otto Wackenitze den behandelten Kauffschilling als 30.000 fl. Pommerscher Wehrunge Jeden zu 48 ßl. Sundisch gerechnet, vff 3 Termine, Nembliche anjetzo bey Verferttigung dieses Contracts 10.000 fl. bahr bezahlett, undt dan vff Anthony 15.000 fl. des annehmenden Gott gebe glücklichen 1626sten Jahreß, Wie auch vff folgenden Valentinj 5000 fl. zu erlegen versprochen, welche Gelde Wir .... Empfangen Vndt zu Vnser, Vnser Erben, vndt nachkommener Herrschafft scheinbahrer Nutz und Frommen angewandt, undt noch Künfftig determinirter maßen empfangen undt darzun angekehrett werden sollen. Setzen derowegen für Vns rc. mehrgemeldten Otto Wackenitze, Vndt dessen Leibes Lehns Erben undt Erbnehmern in obErwehntes Erblich verkaufftes Guth Boltenhagen rechte ruhelige, nützliche undt Vacuam possessionem undt Besitze, also undt dergestaldt, daß Er undt seine Erben undt Mitbeschribene derselben Gütter mit allen darzue gehörigen Gerechtigkeitten, Herligkeiten, Kegenwerttigen undt Künfftigen Nutzbahrkeitten, Erblich besitzen, gebrauchen, auch zu vermehren undt zu verbeßern Vollenkommen Macht undt Gewalt haben sollen undt mügen, da auch nach dem Vnwandelbahren Willen Gottes sich zutrüge, das offt bemerkter Otto Wackenitze undt seine Mitbenandte ohne Mänliche Leibes Lehns Erben mit Todt verfielen, Vndt die Gütter Vns, Vnsern Erben oder Nachkommender Herschafft als den Lehnsherrn wiederumb eröffnet würden; So sollen als dan seiner Haußfrawen undt nach derselben Todte der LandtErben, undt Ihre Töchter, Vndt die von Ihnen gebohren, oder sonsten Blutsfreündschafft halber verwandt in was Ein oder gradu die auch sein möchten, nicht schuldig seyn, die obspecificirte Güter zu raümen, oder abzutretten, ehe und zuvohr Ihnen die 30.000 fl. als Kauffschilling nebst den beweißlichen Besserungen entrichtet, undt vollenkömblich bezahlet, Wie dan auch Ihnen Krafft dieses frey stehen soll, Vff vorgehendem fürstl. Consens selbige Güter zu alieniren Vndt entweder zu verkauffen, zu verpfänden, oder eine so hohe Summa, als damit Er das Guth bezahlet, testamentweise, vndt auff was gestalt undt maeße es denselben gefellig, zu vermachen, zu verschenken undt zu vergehben, in welcher Vermachung undt Disposition Wir dan hiemit Krafft Dieses in gnaden Verwilligen, dergestalt, daß vff solchen Fall,

der oder dieselbe, welche solche Vermachung geschœen wirdt, sich des juris retentionis in dem Gutte, biß Vff Vorspecificirte Summa, wie auch beweißliche Melioration zu gebrauchen berechtiget seyn soll.

„Vndt wollen Wir Vnsern Erben undt Nachkommende Herschafft als Verkaüffer, Otto Wackenitze, seine Erben undt Mitbeschriebene als Kaüffern des berührten Erblich verkaufften Guttes Boltenhagen sampt undt sonderlich eine rechte gewehr seyn, Vndt zu mehrer Versicherung Kegen menniglichen so etwa darzu Gerechtigkeit zu haben vermeinen, fürstlich schützen, Vertretten, undt für alle undt jede an undt Zuesprache in der güthe oder zu regte vff Vnsere eigene Vnkosten und gefahr zu jeder Zeit entfreyen. Vndt da Ihnen zu Rechte oder sonsten davon etwas abgehen würde, daßelbe wiederumb erstatten undt ersetzen, Wie sich ein solches zu Rechte eignet undt gebührett, gestalt wir dan Vns Vnsere Erben undt nachkommende Herschafft hiemit und in Krafft dieses Vff den Fall cum Hypothecatione gleicher Güther ad evictionem obligiren undt verbinden, Mit krefftigster undt wissentlicher absagung aller Rechte, Wolthatten, Beneficien, acsionis ultra dimidium, item exceptionis doli mali fraudulentae persuasionis contractus non ita vel aliter celebratj plus minime gesti quam in continetur in literis, Vndt aller andern Begnadung der Geistlichen, Weltlichen undt Kayserlichen Rechte, wie die Nahmen haben, bereits durch Menschen Witz erdacht, oder noch Küufftig erfunden werden mögen, welche Vns oder Vnsern Mittbeschriebene Zur steüer kommen könten, alß waß sie anhero alle in specie gesetzet, auch sonsten den Behelffe, die da seyn generalem reminationem non valere nisi specialis praecesserit, derselben Vns nimmer undt zu Ewigen Zeitten Kegen mehrgemelten Otto Wakenitzen vnd seine Mitbenandte zu gebrauchen. Alles bey Fürstlichen Würden undt ohne gefahr, Zu stetter undt fester Vnverbrüchlicher Haltung, haben Wir diesen ErbContract mit eigener Handt Vnterschriben, Vndt Vnserm fürstlichen Insiegel bestettiget.

„Gegeben zu Wolgast am Tage Walpurgis (den 1. Mai) des 1625sten Jahres. Worbey an undt vber seyn gewehsen, die Veste undt hochgelahrtte Vnsere Räthen undt lieben getrewen, Churdt Bonow, Hoffmarschall vndt Hauptmann vff Frantzburgk, zue Turow; Christoff NewKirchen, Schloß Hauptmann vff Wolgast, zue Mellentin undt Vorwerke; Eccardt von Vsedohm, Präsident, zu Kartzitz; Philipp Horn, Cantzler, zu Schlatkow; Adamus Trampe, Hoffgerichts Verwalter, zue Kerberge; Jacobus Seltrecht, Archivarius; Jacobus Runge undt Nicolaus Von Ahnen, Hoff Räthe zue Wolgast undt Netzenitze gesessen, undt Simon Wichmann, Lehn Secretarius."

So ist die Familie Wackenitz seit 1625, mithin bereits 241 Jahre, im Besitz von Boltenhagen, als erbeigenthümliches Rittergut, das ihr indessen zur Zeit der Reduction von Seiten des Königl. Fiskals streitig gemacht worden ist, wie aus einem Bericht desselben an die Reductions-Commission vom 27. Juni 1695 hervorgeht, worin er, auf deren abweisenden Bescheid vom 22. Mai bemerkt: „Er könne sich hierbei gerne acquiesciren, wenn nicht künftig die Verantwortung auf ihn zurückfallen dürfte; allermaßen er dieser Sache halber Ihrer Mayt. Interesse zu beobachten so viel mehr Ursache habe, als Possessores bis zu dieser Stunde mit Bestande nicht behauptet, daß sie die letzten 15.000 fl. abgeführet, und sei ja notoriem, daß der erste Termin nimmer in atilita-

tem Reipubl. geflossen, dahero nicht abzusehen, wie diese Possessores bei so unrechtmäßigem Possess zu schützen seien, hingegen andere, die ein weit größeres Recht gehabt, ihres possesses entsetzt werden konnten, welches nicht anders als linke Judicia nach sich ziehet". Die Reductions-Commission muß diesem Protest des Fiskals Folge gegeben haben, denn man findet Boltenhagen in der „Designation über des Amtes Wolgastes untersuchte und regulirte Ambts und darin veralienirt gewesene nun aber reducirte Intraden", die unterm 12. October 1697 vollzogen ist. Darin heißt es:

„Das Ackerwerk Boltenhagen. Welches vom Rittmeister Wakenitz bißher possediret, nun aber derogestalt cum pertinentiis reduciret worden, daß der darauf stehende Pfandschilling wieder eingelöst werden soll, befindet sich von nachfolgender Bewandtniß. Nach der Ämbter Beschreibung von 1654 seyn in diesem Dorffe gewehsen 11 Bauern und 15 Coßaten; die 11 Bauern und 6 Cossaten seyn vom Hochseel. Fürsten an den v. Wakenitz gegen eine gewiße Summe Geldes verhandelt, und 9 Cossaten seyn reserviret plieben, welche bißher bey Wrangelsburg gebraucht und daselbst in Anschlag gebracht worden. Sonsten seyn bey diesem Dorffe nach gemeldter Ambts Beschreibung 23½ Landthuffe gewehsen, wovon wegen der 9 Cossaten (worauß 2 Halbbauren gemacht) 1 Landthuffe abgegeben hat, pleiben noch 22½ Landthuffen, oder 675 Morgen. — Die Landtmaß hatt dieses gantzen Ackerwerks gegenwertige Sadige Landerey vff 779 Morgen befunden, darunter ist nun sowohl des Ackerwerks, alß Baur-, Priester- und Kirchenlandt begriffen, weill nun Keines separiret, sondern alles in Eins wegkgemessen; So hatt man wegen des Ackerwerks auß der Landtmaß nichts gewisses haben können, sondern bey so gestalter sachen vff die Eydl. Deposition deß v. Wakenitzes zur Commission geschickten Schreibers, die Außsaaht des Ackerwerks ankommen laßen müßen: Welcher dan folgendes deponiret hatt, daß außgesäet werden könne: An Rogken 3 Last oder 288 Scheffel à 16 ßl., macht 96 Thlr., an Gersten 2 Last oder 192 Scheffel à 12 ßl., macht 48 Thlr., an Habern 1 Last oder 96 Scheffel à 8 ßl., macht 16 Thlr.

thut zusammen	Thlr. 160 —
Und weil dieser Acker vff das 4te Korn angesehen, maßen der Hr. Rittmeister Wakenitz bei der Incorporation, nach Anleitung des daselbst gehaltenen Protokolls, solches selbsten außgesagt, so kommt hier noch hinzu	160 —
Von 45 Stück Rindvieh werden in Anschlag gebracht 15 Kühe à 2 Thlr.	30 —
Von 500 Schafen kommen 320 Stück in Anschlag, à 12 Thlr. von 100 Stück ist	38. 19
Summa . . .	Thlr. 388. 19
Die Dorfschaft Boltenhagen gewährt an Intraden	209. 42
Daher Intraden von ganz Boltenhagen . . .	Thlr. 598. 13

In der Dorfschaft weiset die „Designation" nach: 1 Ganzbauer und 4 Halbbauern; sie geben keine Pacht, dienen aber mit dem Gespann die ganze Woche, welcher Dienst nach laudüblichem Preis beim Ganzbauer zu 25 Thlr. und beim Halbbauer zu 12 Thlr. 24 ßl. veranschlagt ist. Der Ganzbauer spinnt 10 Pfd. Heede, jeder der Halbbauern 6 Pfd. à 5½ ßl. Sodann gibt es 3 Kossaten im Dorfe, die 3 Tage mit dem Haken, und 1 Tag zu Fuß dienen, was zu 8 Thlr. veranschlagt wird; außerdem spinnen sie

6 Pfd. Heede à 1½ ßl. Sodann sind 1½ Höfe für 60 Thlr. an einen Pensionarius verpachtet, und der Pfarrer zu Boltenhagen hat von einem wüsten Hofe den Acker für 20 Thlr. in Pacht, 3 halbe Bauern im Dorfe geben für einen halben Hof 12 Thlr. Endlich sind im Dorfe: 1 Rademacher, 1 Schmidt, 1 Zimmermann und 1 Instmann, welcher 6 Morgen in Heüer hat. Diese 4 Personen haben 17 Thlr. 12 ßl. zu entrichten.

So waren die Verhältnisse von Boltenhagen zu Ende des 17. Jahrhunderts, als die Einkünfte, vielleicht sogar die Bewirthschaftung des Ackerwerks, der Familie Wackenitz entzogen und als ein, dem Domainen-Fiskus entfremdetes Gut von der Krone Schweden wieder eingezogen war. Wie sich dies Verfahren mit dem Kaufcontract von 1625 vereinbaren läßt, kann, in Ermangelung aller darüber sprechenden Nachrichten nicht übersehen werden; nur soviel wird als gewiß angenommen werden können, daß der Jägermeister Otto Wakenitz eine der im Contract von 1625 festgesetzten Raten des Kaufgeldes, die der Fiskal zu 15.000 fl. angibt, nicht bezahlt habe, — muthmaßlich in Folge der inzwischen ausgebrochenen Graüel des 30jährigen Krieges; und dieser Umstand scheint die nächste Veranlassung zur Reduction des Gutes gewesen zu sein. Wann das Gut Boltenhagen an die Familie zurückgegeben, ist nicht bekannt. Die bei dem Verkauf vom Herzoge Bogislaw reservirten Kossatenhöfe sind bis in das gegenwärtige Jahrhundert fiskalisches Eigenthum geblieben, aber sie waren in 2 drei viertel Bauerhöfe verwandelt, und scheinen immerwährend im Nießbrauch der Wakenitze gegen eine geringe Pacht, welche 1732 auf 10 Thlr. normirt wurde, und zur Zeit der französischen Occupation 26 Thlr. 36 ßl. betrug (S. 16) gewesen zu sein. 1723 waren diese Höfe, welche vormals der Reichsfeldherr Wrangel besessen hatte, nachher aber ans Amt Wolgast gekommen waren, von dem Obristlieutenant Carl Philipp v. Wackenitz gepfändet. Als in dem eben genannten Jahre 1723 eine neüe Kirchenmatrikel errichtet wurde, wünschte der Pfarrherr, daß in dieselbe etwas Gewisses über die Weidegerechtigkeit für sein Vieh aufgenommen werden mögte, indem er Beschwerde zu führen vermeinte, weil von der allgemeinen Weide bereits Koppeln gemacht, und der Patron, Obristlieutenant v. Wakenitz noch ferner welche anzulegen beabsichtige, „daher es denn geschehen könnte, daß künftig sein, des Pastoris, Vieh, nicht zulängliche Weide haben würde". Der Obristlieutenant erwiderte hierauf, „daß Er, als Herr des Gutes, Freiheit habe, sein Gut zu seinem Nutzen zu administriren und Ehrn Pastor sich damit begnügen müßte, sein Vieh da weiden zu lassen, wo die Bauern ihre Hütung hätten, und weil dieses in die Administration seines Gutes liefe, so wolle er sich darüber keinesweges mit dem Ehrn Pastore einlassen". Die beiden ¾ Bauerhöfe, welche Domanial-Eigenthum geblieben waren, und nach Entfernung der französischen Herrschaft zur Dotation eines schwedischen Offiziers gehörten, sind von diesem an die baüerlichen Pachtinhaber verkauft, demnächst aber von dem Gutsbesitzer v. Wakenitz, der sie von den Eigenthümern wieder erworben hat, gelegt und die Ländereien zu seinem Gute Boltenhagen eingezogen.

Der heütige Besitzer von Boltenhagen ist über den Zeitpunkt im Unklaren, wann das Gut an seine Familie gekommen. Die im Vorstehenden mitgetheilte Urkunde von 1625 lüftet den Schleier, der diese Epoche bisher verhüllte. Sein Vater Christoph Leopold erbte Boltenhagen von seinem unverheirathet gestorbenen Oheim, Wilhelm Dietrich

v. W., der Etatsminister und General-Lieutenant in Hessen-Casselschen Diensten war. Was eine geordnete Genealogie der Familie Wakenitz betrifft, so hat es kaum einem ihrer Mitglieder gelingen wollen, etwas Vollständiges zu erzielen. Am Schluß dieses Bandes gibt der Herausgeber einen Versuch der Genealogie; hier möge erwähnt werden, daß Hinricus de Wokenitz als nachweisbarer Stammvater der Familie angesehen werden kann. Man hat Kenntniß, daß er im Jahre 1322 Hebungen zu Göslow, in der Vogtei Lozige (Loitz) im Görminer Kirchspiel des Kreises Grimmen, besaß. Sehr wahrscheinlich aber geht der Ursprung dieser Familie ins Slawische Alterthum zurück, und eben so wahrscheinlich ist es, daß das im Gützkower Kirchspiel des Kreises Grimmen belegen gewesene Gut Wokenitz oder Wakenitz ihr Stammhaus und Eigenthum war. Dieses Gut war noch im 17. Jahrhundert vorhanden, ist aber seitdem spurlos verschwunden. 1431 verkauft Heinrich Wakenitz dem Priester Bernd Todtendorf 2 Mark jährlicher Pacht an seinem Gute Lütken Kisow für 20 Mark, und 1491 bezeügt Herzog Bogislaw X., daß Rolof Nienkerken das Dorf Klotzow, den Radelower Krug und 2 Hufen in Netztow von Hans W. für 2050 Mark gekauft habe. Derselbe Hans W., fürstl. Vogt zu Grimmen, 1486, unterzeichnet die Reversalien der Pommerschen Landstände von 1493, den Märkisch-Pommerschen Erbvertrag betreffend. 1502 empfing er von Bogislaw das Angefäll auf Kurt Holstes Hof in Passow, welcher Gnadenbrief 1563 vom Herzog Johann Friedrich dem Stellar und Melcher W. zu Passow, Söhnen des Hans, und 1602 vom Herzog Julius Philippus bestätigt wird. 1503 belehnt Herzog Bogislaw X. die Wakenitze mit ihren Gütern und ertheilt ihnen die gesammte Hand an denselben. Eine gleiche Urkunde stellte 1550 Herzog Philipp den Gebrüdern und Gevettern Claus, Jakob, Bastian, Christopher, Caspar, Stellanus und Melcher über ihre Güter Gryssow, Kisow, Niendorp, Tscharnewantze, Wüstenie, Kandelin, Tschemin, Gotzleue, Parsow und Kleuenow, und 1568 die Herzoge Johann Friedrich, Bogislaw, Ernst Ludwig, Barnim und Kasimir den Gebrüdern und Vettern Bastian, Caspar, Stellan, Melcher und deren Bruder Christophs Sohne Jakob über Klewenow, Grissow, Lütken-Kisow, Nigendorf, Tscharnewentze, Wostenige, Candelin, Goßlow, Parsow und Dorf Lüssow aus, welchen Herzog Philippus Julius unterm 14. Januar 1602 bestätigte. Mit der Familie Blixen waren die Wakenitze in freündschaftlichen Verhältnissen, wie man aus der Bürgschaftsstellung ersieht, welche Sievert Blixen, auf Lütken Zastrow, dem Thomas W. auf Passow, für eine Schuld desselben bei der Greifswaldschen Kalandsbrüderschaft zum heiligen Gregorius, 1505, stellte; während Achim und Reimer, Gevettern Blixen dem Klaus W., auf Trissow, 1509, einen ähnlichen Dienst leisteten. Beide Familien waren auch verschwägert: Anna W. starb als Wittwe Christophs Blixen 1597 in Greifswald. Ihrer daselbst errichteten milden Stiftung ist in der Geschichte der Stadt Greifswald gedacht worden (L. B. IV. Thl., Bd. I.) In der Musterrolle von 1521 werden Thomas und Clawes W. zu Passow im Amte Loitz, jeder zur Stellung eines Pferdes, Hans, im Amte Usedom mit 2, und Albrecht, im Amte Grimmen, mit 4 Pferden aufgeführt. 1531 verkaufen die Herzoge Jürgen und Barnim an Hans W. 30 fl. jährlicher Pacht aus ihren Ämtern Grimmen und Tribsees für 500 fl. 1532 vergleicht sich Herzog Barnim mit Hans W. und Lorenz Kleist wegen des Hauses und Amtes Usedom, welches er Letzterm auf Schloßglauben übergibt, jenem aber unter denselben Bedingungen Grimmen und Tribsees überläßt. 1563 verkaufen Bartholomäus

Ruyan, zu Gützkow erbsessen, und die Vormünder des minderjährigen Claus Ruyan alles Gut, so ihnen in der Stadt Gützkow und der anliegenden Feldmark von Alters her gehört, dem Wolgastischen Hauptmann Stellan W. zu Passow und Lütken Kisow für 950 fl., welcher letztere 1573 seinem Schwager Christoph Behr zu Dargezin sein Lehngut in Lütken Kisow für 2500 fl. verkaufte und 1574 zwei Höfe zum Newendorf an den Bürgermeister Peter Krull zu Greifswald verpfändete. Melcher W. zu Passow verkauft 1564 der Universität Greifswald 25 fl. jährlicher Pacht aus einigen Höfen in Passow für 500 fl. Herzog Bogislaw, als Vormund des Herzogs Philipp Julius, verleiht 1598 dem fürstl. Landrath und Cantor des Stifts Kamin seit 1599, Canonicus seit 1574, Albrecht W., und seinen Erben den Hof und zwei Kotzen im Dorfe Nieltze, wie solches sein Vater Jasper W. für 1000 fl. von Hans Boltzen an sich gepfändet, in der Art, daß er und seine Brüder die nächsten bei einem vielleicht nahen Verkaufe wären, da der junge Baltzen einem Gerücht zufolge im Türkenkriege auf Ungrischer Erde geblieben sei. Derselbe Landrath stiftete 1601 ein Wakenitzsches Stipendium für arme Studirende bei der Universität zu Greifswald; eben so Georg W. auf Klevenow ein anderes im Jahre 1605. Zwei Jahre vorher, 1603, bekennt sich Herzog Philipp Julius dem Albert W. zu Klevenow zu einer Schuld von 500 Thlr., für welche sich Klaus Horn, und Hennig Hagen u. a. verbürgen; verleiht ihm auch 1609 statt der Zinsen dieses Kapitals und der für rückständige Hofraths-Besoldung noch zu empfangenden 600 fl. den Hof zu Bartmannshagen. Herzog Philipp Julius, dem wegen Einlösung des an Georg Rantzow für 38.000 und einige hundert Gulden verpfändeten Klosteramts Eldena 18 Edelleüte die Aufbringung dieser Summe zugesagt hatten, erhielt 1640 von Bastian W. auf Klevenow 2120 fl. hierzu, wofür er ihm 3 Höfe zu Techelihn verschrieb. Der oben genannte Albrecht W., Landrath und Cantor zu Kamin, war 1622 Mitglied der zur Visitation der Greifswalder Stiftungen angeordneten Commission, schenkte bei dieser Gelegenheit zur ersten Einrichtung des neüen Armen- und Waisenhauses 500 fl. und 1624 vermehrte er das Wakenitzsche Stipendium bei der Universität um 500 fl. und in seinem Testamente von 1632 um 4000 fl. 1625 bestätigt Herzog Bogislaw den Kaufkontrakt zwischen der verwittweten Herzogin Sophie Hedwig und dem Jägermeister Otto W. auf Passow — in dem Boltenhagenschen Kaufkontrakt Parsow, auch Pausow genannt — wonach dieselbe ein Haus in der Stadt Bard von Letzterm für 1000 fl., und das Gut Ludwigsburg für die ihm daran noch zustehenden 4 Pfandjahre kauft. 1636 wurde Caspar W. auf Klevenow vom Herzoge Bogislaw mit den von seinem Vater und seinen Vettern auf ihn gekommenen Gütern belehnt. Philipp Adam v. Wakenitz, auf Boltenhagen, war verheirathet mit Helena Sophia, fünften Tochter des Hans Jürgen v. Glöden, auf Roggenhagen, welch letzterer im Jahre 1692 starb. Der oben genannte Obristlieutenant Carl Philipp v. W. auf Boltenhagen war noch 1702 Pfandinhaber eines Antheils im Behrschen Gute Schlagetow. Seine Gemalin Charlotte Louise gehörte der Familie Oertzen an. Die Wakenitze verschwägerten sich auch mit den Behrs. So war Catharina W. zweite Ehefrau von Jochen Victor Behr, der im Jahre 1656 als Lieutenant im Polnischen Kriege gedient und darin den Tod gefunden hat. Die Hauptbegüterung der Familie Wakenitz ist von jeher in der Vogtei Losize oder Loitz, dem heütigen Kreise Grimmen, und hier das Gut Klevenow, im Grimmenschen Kirchspiel, ihr Hauptsitz gewesen. Der hier seßhafte Zweig

der Familie ist im Mannsstamme erloschen, und das Gut durch Verheirathung der Erbtochter mit dem Schwedischen Obersten Carl Friedrich Bernhard v. d. Lancken im Jahre 1816 auf dessen Familie übergegangen. Auf Antrag seines Schwiegervaters erhielt der Oberst v. d. Lancken die Erlaubniß, Namen und Wappen derer v. Wakenitz mit dem seinen vereinigen zu dürfen; zugleich wurde er in den Freiherrnstand erhoben.

Der gegenwärtige Grundbesitz der noch blühenden Linie des uralten Geschlechts Wakenitz besteht in den Gütern Boltenhagen und Rappenhagen, letzteres im Kirchspiel Kemnitz der Greifswalder Land-Synode belegen (S. 407). Rappenhagen oder Rabdenhagen war ein Bauerdorf und seit 1577 nach Darsim oder Ludwigsburg dienstpflichtig, ein Verhältniß, welches noch später, 1643, bestätigt wurde. Wie sich damit die Angabe vereinigen lasse, daß dieses Gut „bestimmt seit 1605 in der Familie Wakenitz sei", läßt sich diesseits nicht ermitteln. In den oben mitgetheilten Nachweisungen über den Wakenitzschen Besitzstand im 17. Jahrhundert findet sich dafür keine Gewähr, dagegen ist es gewiß, daß Rappenhagen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Besitz der Familie war, denn das Gut, Eigenthum einer verwittweten Majorin v. W., wurde im Jahre 1777 Schulden halber gerichtlich verkauft. In der Rittergutsmatrikel des Greifswalder Kreises vom Jahre 1842 steht bei Rappenhagen: „Seit 1819 im Besitz der Familie Wakenitz". Beide Güter, Bolten- und Rappenhagen, sind in Einer Hand vereinigt; das Gut Rappenhagen wird vom Sohne E. v. W. als Pächter bewirthschaftet. Boltenhagen ist an v. Döhn verpachtet. Sei noch bemerkt, daß die Wakenitzen auf Klevenow seit 1539 zu den Schloßgesessenen im Wolgaster Ort gerechnet wurden.

Krittow, auch Krüttow geschrieben. So hieß ein Hof, welcher in dem, von Netzeband, Katzow und der Schalense bezeichneten, Dreieck, näher an dem zuletzt genannten Orte, als an den beiden andern Dörfern, lag, eine selbständige Ortschaft bildete und zum Kirchspiel Katzow gehörte. Seine Feldmark enthielt 10 Hakenhufen = 384 Mg. 155 Ruth. Preuß. Maaß, davon im Jahre 1581 vom Hofe selbst 3 Hufen = 115 Mg. 82 Ruth. bebaut wurden. 3 andere Hufen vom Krittower Felde hatten die Nachbarn zur Schalense unterm Pflug und je 2 Hufen wurden von je zwei, in Netzeband und Lodmannshagen wohnenden Bauern bestellt. Hundert Jahre nachher war der Hof der Wittwe eines Obristlieutenants Manteüffel und deren Kindern, vom Jahre 1682 ab, frei von Hufensteüer, verliehen. 1697 lebte von den Kindern nur noch eine Tochter, die aus dem Hofe 40 Thlr. Pacht bezog. Im Jahre 1732 heißt es vom Krittower Hofe, daß auf seinem Felde 48 Scheffel Roggen, 24 Scheffel Gerste und eben so viel Hafer ausgesäet werden könnten. Damals war der Hof noch als selbständiges Gut verpachtet; es wurde aber angeordnet, daß nach Ablauf der Pachtzeit die Ländereieu dem größern Ackerwerk Netzeband einverleibt werden sollten. Seitdem ist der Hof Krittow aus der Reihe der Ortschaften verschwunden.

Kühlenhagen, früher Kulen- auch Keülenhagen genannt, Bauerdorf, 1/4 Mle. vom Kirchort gegen Südosten, besteht aus 4 Höfen, deren Größe und Besitzer 1865 folgender Maßen angegeben wurden:

Hof I.	= 245,94	Mg.	Pomin.
Hof II.	233,15	„	Thurow.
Hof III.	289,98	„	Beüg.
Hof IV.	240,75	„	Holz.

Eine gleiche Anzahl von Bauleüten war in dieser Dorfschaft auch 1697. Sie dienten nach dem gräflich Wrangelsburgischen Ackerwerk Krebzow, 4 Tage mit 4 Pferden, und 1 Tag mit 2 Mann zu Fuß; auch gaben sie eine Kleinigkeit an Geldpacht und zwei von ihnen ein Rauchhuhn und gesponnene Hede.

Diese Prästationen waren in Gelde zu 101 Thlr. 43 ßl. veranschlagt. Außerdem gab es im Dorfe eine Kossatenstelle, welche dem Amts-Notar Grantzow donirt gewesen war, nunmehr, 1697, aber dem Heidereüter Richert Hansten für eine jährliche Heüer von 8 Thlr. überlassen war, so daß die Gesammt-Einkünfte des Amtes Wolgast aus dem Dorfe Keülenhagen sich auf 109 Thlr. 43 ßl. beliefen. Während der französischen Besetzung von Schwedisch-Pommern gehörte Kühlenhagen zur Dotation des Grafen Cafarelli, der daraus ein Einkommen von 139 Thlr. 24 ßl. oder 157 Thlr. 23. 2 Pf. Preüß. Courant bezog, zufolge eines ältern Pachtkontraktes. 1808 wurden die 4 Höfe auf die 30jährige Periode bis 1838 neü verpachtet gegen ein jährliches Pachtgeld von Thlr. 169. 20. 8 Pf. Damals wurde die Feldmark um 635 Mg. größer angegeben, als sie gegenwärtig enthält. Die Bauern waren unter sich schon separirt und wirthschafteten in 3 Feldern gut. Es fehlte aber dem Dorfe an Weide, weil der Boden, 3 und 6jähriges Roggenland, zu sandig ist, um Futterkraüter zu erzeügen, weswegen ihnen eine besondere Koppel in der Prägel, einer Stelle der Staatsforst, eingeraümt war. Sollten sie in der Folge, so meinte man im Jahre 1838, diese Weide verlieren, so müßten sie einen großen Theil ihres Viehes, dazumal aus 26 Pferden, 76 Haupt Rindvieh und 130 Schafen bestehend, abschaffen, und dadurch in ihrer Wirthschaft sehr zurückkommen. Im 15. Jahrhundert waren Kurd v. Schwerin und Rolof v. d. Borne Besitzer von Pächten in K., von denen sie 1472: 5 Mark an Heinrich Owstin für 70 Mk. verkauften. Kurd v. Schwerin verkaufte 1477 an die Gregors-Brüderschaft zu Greifswald 8 Mk. Pacht aus seinem Hofe zu K. für 100 Mk.

Lodmannshagen, sonst Lude- auch Loddemanßhagen genannt, Bauerdorf, eine kleine ¼ Mle. von Boltenhagen gegen Osten, an einem Bache, der seinen Ursprung in der Gegend von Gladerow, Wrangelsburg und Lühmannsdorf nimmt, im Orte eine Mühle treibt, und sich auf einem großen, gerade gelegten Umwege in die Zise ergießt. Lodmannshagen besteht aus 8 Bauerhöfen, deren Größe und Besitzer so angegeben wurden:

Hof	I.	= 312,00 Mg.	Beüg.
„	II.	274,00 „	Wwe. Dinse.
„	III.	261,50 „	Jähnke.
„	IV.	287,00 „	Jarling.
„	V.	211,50 „	Vahls.
„	VI.	270,80 „	Frese.
„	VII.	273,50 „	Jahnke.
„	VIII.	537,00 „	Hoge.

Die Summe des Areals der einzelnen Höfe stimmt nicht mit der endgültigen Angabe der Haupttabelle; der Unterschied belaüft sich auf 270 Mg., wenn nur die ertraggebenden Liegenschaften berücksichtigt werden. — Auch in früheren Jahrhunderten wohnten hier 8 Bauern, außerdem 8 Kossaten. Selbst adliche Geschlechter waren daselbst seßhaft: so die Schwerine und die v. d. Borne, die auch in Kühlenhagen begütert waren. Heinrich v. d. B. auf Gützkow — (ein Sohn Thdeke's v. d. B., welcher im Jahre 1422 vom Herzoge Wartislaw IX. Schloß, Stadt und Land Gützkow für 10.000 Mark, mit der Ermächtigung, die dazu gehörigen, von den ausgestorbenen Grafen von Gützkow versetzten Pertinentien wieder einzulösen, gepfändet hatte) — verkaufte 1425 an Syzmann Ryke, Offizial zu Greifswald, 10 Mark Pacht aus dem Dorfe Lodemannshagen

für 100 Mark. 1440 veräußert Heinrich v. d. B. zu Pritzwald dem Priester Heinrich Dunker zu Greifswald 12 Mk. Pacht aus Kulenhagen für 130 Mk. Claus v. d. B., zu Ludemannshagen wohnhaft, verkaufte in der Zeit von 1436—1443 verschiedene Hebungen aus genanntem Dorfe, so namentlich in dem zuletzt genaunten Jahre 9 Mark jährlicher Rente wiederlöslich an den Greifswalder Priester Heinrich Nake. 1452 wird Tydeke v. d. B. zu Lodemannshagen zugleich als Besitzer von Katzow, Dargezin und Lützow genannt. 1460 hatte Rolof v. d. B. zu Pritzwald die Güter Kulenhagen, Rubenow, und, wie oben erwähnt, Boltenhagen, so wie einen Theil von Katzow und Britzow inne. Dieser Rolof v. d. B. übergab bei Lebzeiten die Güter seinem Schwiegersohne Hans Wulff, und dieser trat dieselben 1495 dem Herzoge Bogislaw X. tauschweise gegen den Mühlenhof zu Relstow und die Dörfer Dewetzin und Rametzow ab. — Im Jahre 1697 gab es in Lodemannshagen 6 Ganzbauern, welche dieselben Dienste wie die Bauern in Kuhlenhagen zu leisten hatten, in der Pflug- und Ärntezeit aber die ganze Woche dienen mußten, für welche Dienstleistungen sie 30 Thlr., außerdem 2 Thlr. 35 ßl. an Geldpacht und Rauchhuhn zahlten. Jeder der vorhandenen 4 Halbbauern entrichtete die Hälfte dieses Betrags. Sodann gab es nur 1 einzigen Kossaten; die übrigen 7 Kossatenstellen waren zu 2 Bauerhöfen eingerichtet worden, welche bisher an einen einzigen Pensionarius für 52 Thlr. verpachtet gewesen waren, nunmehr aber an die Bauern für 60 Thlr. Dienstgeld ausgethan wurden. Die Wassermühle war für 9 Drömt Roggen verheüert. Diese Naturalpacht betrug in Gelde, den Scheffel zu 16 ßl. gerechnet, 36 Thlr. Noch befinden sich bei diesem Dorfe 3 Wolgastische Schloßwiesen: die Achter- und die Mittel-Koppel und die tiefe Wiese genannt. Diese drei Wiesen lieferten 26 Dienstfuder Heü, jedes zu 24 ßl. angeschlagen, „weil die Wiesen noch nicht völlig im Stande seyn", macht 13 Thlr. Überhaupt betrugen die Amts-Intraden aus Lodmannshagen im Jahre 1697 Thlr. 377. 17 ßl.; dagegen im Jahre 1810 als Dotation des französischen Stastsraths Grafen Cafarelli 778 Thlr. 33 ßl., wovon die Mühle allein 397 Thlr. 21 ßl. Bemerkenswerth ist es, daß bereits 1697 zwei Namen in Lodmannshagen vorkommen, die noch heüte dort und in Kühlenhagen vertreten sind. Pomin, der Besitzer des Hofes I. in Kühlenhagen, hat zum Vorfahren Christoph Pomin, 1697 Inhaber eines Hofes zu Lodmannshagen; und Hoge, Besitzer des Hofes VIII. in Lodmannshagen, hat Claus Hoge zum Vorfahren, der 1697 die Kossatenstelle daselbst inne hatte. Die Mühle gehört Beüg.

Netzeband, Vorwerk, $1/2$ Mle. von Boltenhagen gegen Osten, $3/4$ Mln. von Wolgast gegen Westnordwesten, am Rande der Zise-Niederung.

Besitzer: Peters, seit 1865.

Ursprünglich ein Dorf, hat Netzeband, oder Niezeband, wie man 1581 schrieb, sonst 5 Bauer- und 6 Kossatenhöfe gehabt. Sie gehörten, so weit sich hat ermitteln lassen, den Familien Molteke (Moltke) und Steding, die beide in Netzeband wohnhaft waren, und von denen Matthias M. im Jahre 1423 den Provisoren der Marienkirche zu Greifswald eine jährliche Rente von 4 Mark aus Netzeband für 50 Mk. verkaufte. Die Stedinge kommen als zu Netzeband gesessen in den Urkunden vom Jahre 1437 vor,

mit Claus St., der ein reicher Mann gewesen sein muß, da er im Stande war, den Herzogen Wartislaw und Barnim ein Kapital von 1500 Mark vorzustrecken, für dessen Verzinsung ihm 150 Mk. jährlicher Rente aus Gützkow, Gladerow, Pritzekow, Torow und zu Bünsow verschrieben wurde. Claus St. kommt als Urkunden-Zeüge 2c. öfters vor, zuletzt 1477. Er scheint keinen Sohn hinterlassen zu haben. Seine Tochter wurde an Mathias Molteke (wol ein Sohn des zuerst genannten Matthias M.) vermält. Diese Ehe blieb aber kinderlos; denn Heinrich und Michel Steding, beide auf Lentzkow und Pinnow gesessen, so wie Arend St., ein Famulus, verkauften im Jahre 1488 an Herzog Bogislaw X. die Güter, welche ihnen von ihrem Vetter Claus St. und seiner Tochter, vorzeiten des Matthias Molteken Ehefrau, durch Erbgang angefallen waren, nämlich das Dorf Netzeband, die Schalense, Charentze und Boltenhagen für 2000 Mk. Sundisch. Außer den Molteken und Stedingen werden auch die Owstine in Netzeband genannt: so Hennink O. in Urkunden von 1466 u. 1472. Da indessen Netzeband in dem Lehnbriefe von 1485 nicht unter den Owstinschen Lehngütern steht, so ist jener Hennink O. wol nur vorübergehend, vielleicht als Pfandbesitzer, in Netzeband gewesen. Als Bestandtheil der fürstl. Domainen war Netzeband zur Schwedenzeit den gräflich Wrangelsburgischen Gütern zugewiesen. Im Jahre 1697 gab es aber nur 4 Dreiviertelsbauern, davon jeder 4 Tage mit 2 Ochsen und 1 Tag zu Fuß nach Pritzier zu dienen hatten, für welche Dienste 20 Thlr. gezahlt wurden. Außerdem hatte jeder an Geldpacht, für ein Rauchhuhn und 12 Pfd. Hede zu spinnen 3 Thlr. 45 ßl. zu entrichten. Sodann hatte der Hofgerichts-Director Boltenstern in diesem Dorfe 2 wüste Höfe in Besitz gehabt, die aber nunmehr zum Domanio wieder eingezogen waren. Er hatte sie an einen Pensionar für 75 Thlr. jährlicher Pacht, von der die öffentlichen Lasten abgezogen wurden, ausgethan. Derselbe Pächter übernahm die weitere Pachtung beider Höfe für 54 Thlr. Demnächst gab es im Dorfe einen Stellmacher, der ½ Hof bewirthschaftete, und dafür 15 Thlr. entrichtete, so daß die Amts-Intraden von ganz Netzeband 164 Thlr. 36 ßl. betrugen. Die 6 Kossatenstellen lagen wüst. Im Jahre 1709 hatte König Carl XII. eine große Quantität Getreide aus Pommern nach Riga, zur Verproviantirung seines Kriegsheeres, verschiffen lassen. Lieferanten hatten sich des Geschäfts unterzogen, unter ihnen der Inspector Birnbaum, der mit einem Quantum Korn zum Werthe von 1915 Thlr. bei der Lieferung betheiligt war. Derselbe drang auf Zahlung. Aber die Kassen des Königs waren erschöpft, eine totale Ebbe war in ihnen eingetreten. Es fand sich indessen ein Patriot, der seine Aushülfe bot, wenn für den, von ihm zu leistenden Vorschuß Sicherheit gestellt würde. Der Patriot war der Rathsverwandte Samuel Crazius zu Wolgast, der die Befriedigung des Birnbaum übernahm gegen unterpfändliche Einraümung der vier, annoch unverpfändeten, Bauern im Dorfe Netzeband, welche jährlich 95 Thlr. 36 ßl. einbrachten, welcher Betrag, zu 5 Prozent gerechnet, die Interessen jenes Kapitals ausmachte. In dem, am 7. April 1710 ausgefertigten Pfandbriefe wurde dem Crazius der Genuß des Einkommens von jenen Bauerhöfen so lange gewährleistet, als das Kapital von der Krone zurückgezahlt sein werde, ihm auch die Befugniß eingeraümt, sein Pfandrecht auf einen Dritten übertragen zu dürfen. — Eine geraume Zeit vergeht, bevor wieder ein Aktenstück, Netzeband betreffend, gefunden wird. Ein Capitain, Namens Jürgen Nicolaus Baltzer (wol Abkürzung von Balthasar) be-

dankt sich bei der Reluitions-Commission für die ihm mitgetheilte Punctation, nebst neüen Anschlag über das Königl. Domanial-Gut Netzeband. In seiner Eingabe, ohne Datum, wahrscheinlich aber aus dem Jahre 1733, bittet er — nicht blos seine persönlichen Umstände, — da er, ein vieljähriger Offizier, in seines Königs Diensten Gesundheit und Vermögen zugesetzt, auch bei der Krone Schweden eine ansehnliche rückständige Gage zu fordern habe, sondern auch des Gutes Beschaffenheit in Consideration zu ziehen, weil dasselbe zu seiner völligen Einrichtung und nach den von der Commission selbst in Anschlag gebrachten, höchst nöthigen Meliorationen, „ein gar vieles erfordere", welches aus eigenen Mitteln zu bestreiten er unvermögend sei, — die in der Punctation angenommenen 12 Arrhende-Jahre bis auf 15 auszudehnen. Aus der Eingabe geht hervor, daß Baltzer dem Kapitain v. Owstin auf seinen Hof in Zarnitz nebst dem einen daselbst verpfändeten Königl. Hofe ein Kapital von 2500 Thlr. vorgestreckt hatte, wofür ihm beide Höfe zu seiner Sicherheit verschrieben waren. In dieser Beziehung bittet er, da er Netzeband auf bevorstehende Petri 1734 antreten werde, ihm auf seinen Pfandschilling diejenigen 2000 Thlr. zur baaren Auszahlung anweisen zu wollen, welche Kapitain v. Owstin bei der Königl. Commission noch gut habe. Ferner liegt ein Pro Memoria desselben Baltzer d. d. Netzeband den 15. Januar 1746 vor, worin es sich um Verlängerung seines Arrhende-Contracts handelt. Es heißt darin: Das Gut Netzeband sei erst 1734 in ein Ackerwerk umgewandelt worden; vorher sei es zu 190 Thlr. jährlicher Intrade verpfändet gewesen, die Reluitions-Commission habe es aber damals auf 390 Thlr. 32 ßl. jährlicher Einkünfte angeschlagen, und er müsse jährlich 200 Thlr. Surplus bezahlen. Die Aussaat sei 19 Drömt Roggen und 22 Drömt Sommerkorn; weil aber der Acker kaltgrundig, so habe er bisweilen Mißwachs gehabt und in vielen Jahren nicht die Interessen herauswirthschaften könneu. Die Bauerndienste seien nach der Cassower (Katzower) Bauerndienste, die nach Schalense zu leisten, geregelt, nichts desto weniger müsse er für jeden Bauer 6 Thlr., thut für 3 Bauern 18 Thlr., mehr geben, als die Cassower Bauern angerechnet werden. Für das Güstevieh müsse er jährlich 9 Thlr. zahlen, ohne den geringsten Nutzen davon zu haben. Vorher sei auf Netzeband keine Schäferei gewesen; sie sei erst von der Reluitions-Commission in Anschlag gebracht, gewähre aber nur geringen Nutzen, da die Schafe gar kein Gedeihen hätten. Die Weide für das Rindvieh sei ungesund und jährlich Abgang an Vieh. Vor etlichen Jahren seien in Einem Sommer 54 Haupt gefallen. Die Contribution sei auch groß; Netzeband müsse für 2½ Hufe steü.rn. Die Erstattung der Meliorationskosten, welche er beanspruchen könne, wolle er fallen lassen. Würde für gut befunden, daß er etwas mehr an Surplus bieten solle, so könne es höchstens 20—25 Thlr. jährlich sein. Die Prolongation müsse sich auf 12 Jahre erstrecken. — Zufolge einer, am 3. December 1757 ausgefertigten General-Designation der verpfändeten Königl. Domanial-Güter ꝛc., welche von der Reluitions-Commission in dem Zeitraume von 1732—1757 theils prolongirt, theils reluirt worden, gehörte Netzeband mit zu den, dem Pfandträger, Hauptmann Baltzer, verlängerten Arrhende-Gütern. Die an das Pfandstück gemachten Meliorations-Ansprüche zum Betrage von 2555 Thlr. 40 ßl. hatte Baltzer, nach seinem 1746 gemachten Anerbieten, fallen lassen. Vom Pfandkapitale waren 875 Thlr. abgetragen und es hafteten auf dem Gute noch 3000 Thlr. Vormals war der Anschlag der jährlichen Intraden 193 Thlr. 36 ßl. gewesen, war aber

jetzt auf 415 Thlr. 32 ßl. in die Höhe geschraubt. In Abzug gebracht wurden an Zinsen, Tertien und Prätensionen 150 Thlr., so daß die reine Revenüe, welche ins Amt Wolgast floß, 265 Thlr. 32 ßl. betrug. Der prolongirte Pfand- und Arrhende-Contract sollte zu Ostern 1767 erlöschen. Während der französischen Occupation des Landes, 1807—1810, gehörte auch Netzeband zur Dotation des Grafen Cafarelli (S. 16); nach dieser Zeit aber, zusammen mit Lodmannshagen und Spiegelsdorf, zur Dotation des schwedischen Generals v. Engelbrechten, der diese Besitzungen im Juni 1815 seinen Glaübigern überlassen mußte (S. 20). Während in Lodmannshagen und Spiegelsdorf die bisherigen Pachtbauern der Höfe diese zum Eigenthum von den Glaübigern erwarben, und nach wie vor in gewohnter Weise wirthschafteten, zog der Erwerber von Netzeband die noch vorhandenen 3 Bauerhöfe ein, und vereinigte die Ländereien derselben mit dem schon bestehenden größern Ackerwerke, als dessen Besitzer genannt werden: 1822 Dr. August Theodor Kriebel, Assessor beim vormaligen Sanitäts-Collegium, zu Wolgast wohnhaft; nach dessen Tode seine Wittwe; nach deren Ableben 1857 Hilgendorf; 1860 Schröder; 1865 Peters. Man vergleiche übrigens S. 288, Note 1. Was der Grund ist von der großen steüerfreien Fläche ist unerörtert geblieben.

Spiegelsdorf, Bauerdorf, 1/4 Mle. von Boltenhagen gegen Norden, am Rande der Zise-Niederung, besteht aus 3 Höfen und 1 Pachtung. Die Höfe enthalten:

Hof I.	= 279	Mg.	Kruse.
Hof II.	279,61	„	Thurow.
Hof III.	284,00	„	Holz.

Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts war hier das ritterliche Geschlecht Stein, Sten, de Lapide, angesessen, welches, aus dem Holstenlande stammend, ein Jahrhundert früher im Pommerlande eingewandert war. Bei der Musterung von 1523 hatte Henning Stein (Hennike Sten tho Spegelstorpe) 3 Pferde zu stellen; und 1536 verpfändete er dem St. Georgen-Hospital zu Greifswald für ein, von demselben empfangenes, Kapitaldarlehn von 150 Mark eine Jahresrente von 7½ Mark, die ihm aus dem Schmiedegehöft zu Gnatzkow (Carlsburg) gebührte. In demselben Jahre hatte Vicke Stein, der ebenfalls in Spiegelsdorf wohnte, ein ihm dargeliehenes Kapital von 100 Mk. an den Kaminschen Bischof Erasmus zu zahlen, das von diesem der Blixenschen Familienstiftung zu Greifswald überwiesen wurde. Diese 100 Mark waren der Rest eines Kaufgeldes. Der Bischof verkaufte nämlich an Vicke Stein ein, wie es ausdrücklich gesagt wird, in Verfall gerathenes, bischöfliches Haus in Greifswald, die Officialin genannt, für 100 Mark und 17 fl. Letztere bekam der Bischof baar. Die 100 Mk. aber hatte Jochen Blixen, als Patron der Blixenschen Stiftung, aus dem Hause zu fordern, und dieser hatte die Einkünfte davon einem Jakob Konow, verliehen. Deshalb verwies der Bischof die Zahlung dieser 100 Mk. an Jochen Blixen, oder seinen Vicar. Mit 1575 hören die Nachrichten über die Familie Stein, die seitdem erloschen ist, ganz auf; in diesem Jahre belehnte Herzog Bogislaw den Henneke Stein mit seinem väterlichen Erbe in den Dörfern Boltenhagen, Stenforde, Spegelstorp. Außer den Steinen findet sich noch eine andere Familie: Jereslaw Laß verkaufte 1438 an den Priester Heinrich Nake, zu Greifswald, 10 Mark Rente aus

seinem Hofe zu Spegelstorp, auf dem er wohnte. 1697 heißt es von Spiegelsdorf: Darin haben 3 Bauern und 3 Kossaten gewohnt, jetzt aber sind es nur 2 Bauern und 1 Kossat, die nach Krebzow, den Keülenhagenern gleich, dienen. Der dritte Hof nebst den 2 übrigen Kossatenstellen waren zusammen verheüert. Außerdem war in diesem Dorfe eine Wolgastsche Schloßwiese, die 22 Fuder Heüs Werbung gab. Die Amts-Intraden aus Spiegelsdorf beliefen sich auf 101 Thlr. 29 ßl. Diese Ortschaft gehörte ebenfalls zur Dotation des Grafen Cafarelli, die aber daraus nur 73 Thlr. 36 ßl. ergab.

Mit Ausnahme von Netzeband, dessen Name slawischen Klang hat, sind alle Ortschaften des Kirchspiels Boltenhagen seit der sassischen Einwanderung im 12. und 13. Jahrhundert durch Deütsche gegründet worden: Kühlenhagen offenbar von einem Mitgliede der aus Westphalen über Mecklenburg gekommenen Familie Kule, später Kühl genannt, von der sich Marcwardus Kule, Cule, zuerst 1237 zeigt, als Zeüge in einer Urkunde Herzogs Wartislaw III., und dann 1242 und 1243 in zwei Urkunden Barnim's I., während derselbe Herzog eine Urkunde von 1241 von Heinricus Kule, und endlich eine vierte vom Jahre 1265 durch Johannes Kulo beglaubigen läßt. Lodmannshagen wird durch einen von der Familie Lode oder Lude entstanden sein, von der Sifridus Lode in Lozitzer (Loitzer) Urkunden von 1242, 1249 und 1266 als Zeüge vorkommt, die sich aber später nach dem Kaschuben-Lande wandte, wo sie, namentlich im Neüstettinschen, reichen Güterbesitz erwarb, in den sich 1623 vier Mitglieder der Familie — ob Brüder? — theilten. Im Jahre 1731 ist das Geschlecht in Pommern erloschen und seine Besitzungen sind in andere Hände übergegangen. Spiegelsdorf verdankt seine Anlage ohne Zweifel einem Deütschen, Namens Spiegel, von einer Familie, die sich in der Folge nach dem Orte ihrer Niederlassung Spegelstorp nannte. Sie tritt nur in wenigen Urkunden auf, und noch dazu erst spät, im 15. Jahrhundert. So Henning Sp. zu Boltenhagen als Zeüge bei einer von Claus v. d. Borne aus Ludemannshagen vorgenommenen Verpfändung, 1442. Bei einer gleichen Verhandlung vom Jahre 1443 werden Vicke Las, Jancke Schwerin und jener Henning Sp., alle drei wohnhaft zu Boltenhagen, aufgeführt. 1506 wird der bereits oben genannte Karsten Sp. von Bogislaw X. mit seinem väterlichen Erbe in Boltenhagen, nämlich 8 Höfen, 4 Hufen und 8 Katen, dem Kirchlehn und dem Gericht belehnt, und 1524 gaben die Herzoge Jürgen und Barnim demselben $3\frac{1}{2}$ Hufen im Dorfe Ranzin, mit 27 Mk. jährlicher Hebung aus 2 Höfen daselbst als Gnadenlehn.

Kirchen- und Schulwesen.

Die älteste Kirchen-Matrikel von Boltenhagen ist vom Jahre 1592; sie wurde 1671 revidirt, und nach einer, im Jahre 1722 vorgenommenen Kirchen-Visitation, unterm 11. November 1723 festgestellt, und am 1. Mai 1739 bestätigt. Diese Matrikel von 1723 steht noch heüte in voller Kraft. Patron der Kirche ist der Gutsherr von Boltenhagen. Die Matrikel rechnet zu den eingepfarrten Ortschaften die halbe Schalense, indem sie sagt: „Ob zwar das ganze Dorf der Herr Hauptmann Otto Schulz Pfandsweise besitzt, so stimmen hierin dessen Gevollmächtigter, und der Herr Pastor Cratzius

überein, daß da Schalense durch einen Bach getheilet, die Haüser, so auf diesseits der Bache stehen, nach Boltenhagen, die aber auf jener Seite, nach Hohendorf gehören, welches auch die Vorsteher bekräftigen". Jetzt steht Schalense unter dem Kirchspiel Katzow. In Lodmannshagen und Netzeband sind vordem Kapellen gewesen.

Nach Angaben des Patrons besteht das Grundvermögen der geistlichen Institute in einer Fläche von 230 Mg. 161 Ruth., nämlich 196. 98 Ackerland, 27. 166 Wiesen, 2. 113 Gärten, 3. 119 Hof- und Baustellen und 0. 25 Wege. Davon gehören der Kirche: 5. 174 Acker, für 22½ Thlr., und 6. 30 Wiesen für 43 Thlr. verpachtet. Das Kapitalvermögen beträgt 1060 Thlr. Die geistlichen Gebaüde sind das Pfarr- und das Küsterschulhaus, nebst Wirthschaftsgebaüden. Eines Predigerwittwen-Hauses, wie es früher bestand, wird jetzt nicht mehr gedacht.

Außer der Küsterschule zu Boltenhagen — von der die Matrikel besagt, es würde nützlich sein, wenn die über 10 Jahre alten Kinder aus dem ganzen Kirchspiele dahin gingen — gibt es Nebenschulen in Kühlen- und in Lodmannshagen. Spiegelsdorf ist nach Boltenhagen, Netzeband dagegen nach Katzow eingeschult.

Allgemeine Polizei- und Gerichts-Anstalten.

Die Wege-Polizei übt ein Districts-Commissarius für die Kirchspiele Boltenhagen, Hohendorf, Katzow, Kröslin, der z. Z. seinen Wohnsitz in Hohensee, Kirchspiels Hohendorf, hat. — Dem Feüerlöschwesen stehen zwei Commissarien vor, davon der eine in Kühlen-, der andere in Lodmannshagen wohnt. — Armenpfleger sind ein Hofbesitzer und ein Hofpächter in Spiegelsdorf. — Die Gesundheitspflege beruhet auf den Ärzten in Wolgast, der nächsten Stadt, wo auch die Apotheke ist. In Boltenhagen wohnt die Kirchspiels-Hebeamme. — Die Gerichtspflege wird von der Gerichts-Commission zu Wolgast, unterm Kreisgericht Greifswald geübt. — Der Schiedsmann für das Kirchspiel wohnt z. Z. in Boltenhagen.

In der Allodifications-Steüer-Matrikel

steht Boltenhagen mit 5 Ritter-, 1 Huf. 20 Mg. reducirten Ritter- und 3 H. 27½ Mg. Lehnhufen ohne Unterschied; in der Matrikel der contribuablen Hufen mit 2 H. 7½ Mg. und für die früheren Domanialhöfe mit 20 Mg. In dieser Matrikel sind aufgeführt: Kühlenhagen mit 2 Huf. 7½ Mg., Lodmannshagen mit 8 Huf. 11½ Mg., Netzeband mit 4 Huf. 12½ Mg., und Spiegelsdorf mit 2 Huf. ¾ Mg.

5. Das Groß-Bünsowsche Kirchspiel.

(Combinirt mit Rubkow.)

A. Die Areals-Verhältnisse des Groß-Bünsowschen Kirchspiels,

№	Namen der Ortschaften.	Einrichtung derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften						
			Ackerland.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
119	Bünsow, Gr., Kirch- u. Pfarrort . . . . . . Rg.	Vorwerk . .	1803,83	9,63	129,01	124,55	19,44	—	123,39
120	Bünsow, Kl., Kapelleuort Rg.	desgl. . .	2211,11	8,04	231,92	250,72	149,67	—	—
121	Krakow	Meierei . .	—	—	—	—	—	—	—
122	Pamitz . . . . Rg.	desgl. . .	1847,81	23,59	166,97	—	—	—	—
	Summa		5862,75	41,26	527,90	375,27	169,11	—	123,39

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften.						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.
	Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen				
	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr. Sg. Pf.
Bünsow, Groß-, . Rg.	—	—	2018,15	2636,50	2018,15	2636,50	191,70	224,65	252. 12. 9
Bünsow, Klein-, . Rg.	—	—	2851,46	5519,31	2851,46	5519,31	—	—	528. 12. 11
Summa des Kirchspiels									

C. Des Kirchspiels Bevölkerung am 1. Januar 1865,

Namen der Ortschaften.	Zahl der		Unter den Einwohnern des Kirchspiels												
	Einwohner.	Familien.	Eigenthümer.	Pächter.	Deren Angehörige.	Verwalter.	Wirthschafterinnen.	Knechte u. Jungen.	Mägde.	Tagelöhner in der Wirthschaft		Handwerker.		Dienst- der Herrschaft	
										M.	W.	M.	W.	M.	W.
Groß-Bünsow	109	20	—	1	5	1	1	4	5	10	10	2	2	1	7
Klein-Bünsow	153	22	—	1	10	1	1	16	11	19	21	1	—	—	1
Krakow	13	2	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Pamitz	114	19	—	—	—	1	1	1	2	16	16	2	2	—	—
Summa .	389	63	—	2	15	3	3	21	18	47	49	5	4	1	8

5. Das Groß-Bünsowsche Kirchspiel.

(Combinirt mit Rubkow.)

und die des Reinertrages seiner Liegenschaften.

in Preußischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thalern.	Bemerkungen.
Unland.	Zusammen.	Wege.	Flüsse.	Hofraüme.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weide.	Holz.	Wasser.	Ödlnd.	Ganze Feldmark.		
—	2209,85	31,66	7,99	21,44	2270,64	44	60	30	8	12	—	3	38	2861,13	—
—	2851,46	61,84	6,24	23,31	2942,85	67	90	33	19	30	—	—	56	5519,31	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bei Kl. Bünsow.
—	2038,37	19.81	3,68	22,78	2084,64	30	43	33	—	—	—	—	30	2061,78	—
—	7099,68	113,31	17,91	67,53	7298,13	47	64	32	13	21	—	—	47	10.442,22	—

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften.						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.
	Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen				
	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr. Sg. Pf.
Krakow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pamitz . . . . Rg.	2038,37	2061,78	—	—	2038,37	2061,78	—	—	197. 12 —
. . . .	2038,37	2061,78	4869,61	8155,81	6907,98	9017,59	191,70	224,65	977. 7. 8

seine Gebaüde und sein Viehstand in derselben Epoche.

befinden sich					Gebaüde.						Viehstand.					
boten der Gewerbe		Krankenpfl.	Erzieher M. (männl.) W. (weibl.)	Almosenpfl.	Kirchen rc.	Schulen.	Andere öffentliche Gebaüde.	Wohnhaüser.	Fabrikgebaüde.	Wirthschaftsgebaüde.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
M.	W.															
2	2	4	—	—	1	1	—	9	1	13	28	50	1200	20	—	20
—	—	—	1 W.	1	1	—	—	11	—	14	44	100	1160	80	3	30
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	2	400	4	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	12	28	20	1250	25	—	—
2	2	4	1 W.	1	2	1	—	27	1	41	100	172	4010	129	3	50

Begränzung des Kirchspiels.

Gränz-Nachbarn dieses Kirchspiels sind: gegen Westen die Kirchspiele Schlatkow und Ranzin, gegen Norden das Kirchspiel Zarnekow, gegen Osten das Kirchspiel Rubkow und gegen Süden das Kirchspiel Ziten. Die Lage ist im südlichen Theil der Wolgaster Synode und des Greifswalder Kreises.

Die einzelnen Ortschaften.

Groß-Bünsow, Rittergut, Kirch- und Pfarrort, 2 Mln. von Wolgast gegen Südsüdwesten, 3¼ Mln. von Greifswald gegen Südosten und 1 Mle. von der Pene und von Anklam gegen Norden, liegt auf ebenem gleichmäßigem Boden mit wenigen Erhöhungen.

Besitzer: Major Freiherr Ferdinand von Otterstedt, seit 1850.

Die Bewirthschaftung des Gutes ist in 5 Außen- und 7 Binnenschlägen. Garten- und Obstbau wird zum Bedarf betrieben. Die Wiesen sind zweischurig. Die kleine Holzfläche ist mit Kiefern und Bruchhölzern bestanden. Federvieh wird für die Wirthschaft gezogen. Lehm, Mergel, Torf ist vorhanden. — Man hält dafür, daß Bünsow eine deütsche Ansiedlung sei. Das Geschlecht der Bünninge, aus Westfalen stammend, ist eine der am früheſten in Vorpommern eingewanderten sassischen Familien gewesen. Ihr einfaches Wappen, aus einer blauen viereckigen Raute im silbernen Felde bestehend, zeügt an sich schon von einem sehr hohen Alter. Muthmaßlich haben die Ortschaften Groß- und Klein-Bünsow, ursprünglich Bünnings-Ow, oder Bünnings-Au, von den Bünningen, als ersten Anbauern, den Namen erhalten, den man darum auch nicht Bünzow schreiben darf. Das Geschlecht kommt nur selten in den Urkunden vor: Gherardus Bünnink ist der erste, welcher in einer, das Kloster Grobe betreffenden Urkunde Herzogs Barnim I. vom Jahre 1267 als Zeüge erscheint. Adam B., des Michael B. Sohn, war der letzte seines Geschlechts, der im Groten Bünsau angesessen war. Mit ihm erlosch die Familie ums Jahr 1626 [1]), worauf sie in ihrem Antheile an dem Dorfe Jochen Ilenfeld zum Nachfolger hatte. Ein anderer Theil von Groß-Bünsow gehörte den Dowat, die gleichfalls zu den ältesten Einwanderern Pommerns zählten. Als erster wird Hinricus Dowat, Ritter, 1249—1258 genannt. Gerardus D., Knappe, hatte dem Fürsten Witislaw III. 92 Mark vorgestreckt, wofür ihm 1320 die fürstliche Bede der Insel Rügen, event. die Güter der dortigen Vögte, der Ritter Conrad v. d. Bughe und Rickold v. Schmachteshagen, verpfändet wurden. Marquard D.,

---

[1]) Die Greifswalder Bürgerfamilie Bünsow, welche mit Kasper 1457 auftritt und mit Georg 1740 erlischt, war ohne Zweifel ein Nebenzweig des ritterlichen Geschlechts der Bünninge.

Knappe, auf Bünsow gesessen, verkaufte 1406 den Vorstehern der Brüderschaft Maria Magdalena bei St. Nicolai zu Greifswald 5 Mk. Pacht aus seinem Hofe zu Kropelin für 50 Mark. Für einen gleichen Preis veräußerte Tideke D. zu Bünsow 1439 den Vorstehern der Gregors-Brüderschaft bei St. Marien zu Greifswald 5 Mk. Pacht aus Bünsow. Nach 1483 erscheint Joachim D. auf Bünsow und Lubmin gesessen. Mit ihm erlosch auch dieses Geschlecht vor 1500. Statt seiner wird zu Groß-Bünsow in der Musterrolle von 1521--1523 Achim Lepel mit 1 Pferde aufgeführt. Muthmaßlich auf diesen nunmehr Lepelschen Antheil bezieht sich ein, in der Urschrift vorliegender, fürstlicher Abschied, d. d. Wolgast den 23. Juni 1618, worin Herzog Philippus Julius einen Vergleich stiftet zwischen Ulrichs v. Schwerin zu Spantekow Wittwe, dem fürstlich Meklenburg-Grabowschen Hofmarschall David v. Baßewitz, Jürgen Moltke, Johann Grote und Levins Petersdorf Wittwe, welche insgesammt 32.766 fl. an das Gut Bünsow zu fordern hatten, und zu ihrer Befriedigung an Zinsen und Kapital durch den fürstl. Einspenniger in das Gut eingewiesen waren. Zwischen der Wittwe Schwerin, deren Forderung sich auf 32.000 fl., Baßewitzen's aber auf 7500 fl. belief, und den übrigen Interessenten waren aber in der Folge Irrungen eingetreten, welche durch jenen fürstlichen Abschied geschlichtet wurden. Es geht daraus hervor, daß das Gut an Christoph Trampe für eine jährliche Pension von 1800 fl. verpachtet war, diese aber zur Deckung der Zinsen, zu 6 Procent gerechnet, nicht hinreichte, daher zur Ausgleichung der ca. 166 fl. betragenden Differenz anderweitige Bestimmungen getroffen wurden. Im Abschiede heißt es wörtlich: „Vnd pleibet es bei oberwehnter Immission, wie den S. F. G. dieselb hiemit nochmahlen confirmiren, die Immitirten dabei gnediglich schützen und nachgeben wollen, daß dieselbe solch gudt mit S. F. G. und der Vettern Consens verpfenden oder verkauffen, auch biß sich einer auffgiebet der solch gudt pfendet oder kauffet, auff pension außthuen muegen.“ Jochen Ilenfeld scheint seinen Antheil von Groß-Bünsow nicht lange besessen zu haben. Er wird 1631 in der Hufenmatrikel mit 9½ Landhufen und 6 reducirten Hufen genannt. Gewisser Ansprüche halber folgte Philipp Wakenitz in dem Besitz des Ilenfeldschen Antheils, muthmaßlich ums Jahr 1640; denn es liegt ein Mandat von Dietrich Damman, Executor Regius, vom 24. December 1670 vor, woraus erhellet, daß der Hauptmann Wakenitz mit Zahlung der, der Kirche St. Nicolai zu Greifswald aus dem Gute Groß-Bünsow zustehende jährliche Pacht von 4 fl. seit 30 Jahren im Rückstand geblieben war. Das von den Provisoren der Kirche beim Königl. Hofgericht extrahirte Executions-Mandat ist an Michael Rhefunke gerichtet, der „Einhaber des Guetes großen Bünsow“ genannt wird, d. h. er war Pensionarius oder Pächter des Guts. Gegen die Besitzergreifung Philipps Wakenitz erhoben übrigens die anderen Glaübiger Widerspruch. Sie strengten gegen ihn einen Rechtsstreit an, den sie nach seinem Tode wider den Curator bonorum so weit trieben, daß nunmehr vom Tribunal zu Wismar der Spruch zum öffentlichen Verkauf des Gutes erfolgte, um den Glaübigern, so weit der Werth desselben reichen mögte, zugeschlagen zu werden. Dies Erkenntniß ist unterm 18. Januar 1686 publicirt. Die Ausführung desselben verschleppte sich aber, durch Intervention und ins Mittel gebrachte Reluition der Familie Wakenitz noch eilf Jahre, da dann durch die Sentenz vom 8. Juli 1697 abermals auf Subhastation erkannt wurde. Der Meistbietende und Erwerber des Gutes war Andreas v. Fürstenberg, Capitain in der Königin von Schweden Leib-Regi-

ment zu Fuß, dem und seinen männlichen Leibes-Lehns-Erben „mehr gemeldetes hiebevoriges Wakenitzen Theil des Dorfes Großen Bünsow nebst allen dazu gehörigen Pertinentien“ vom Könige Carolus XII. verliehen wurde. Der Lehnbrief trägt das Datum Kongsöhr den 4. Februar 1699. Andreas v. Fürstenberg wurde in den schwedischen Freiherrenstand erhoben und stieg bis zum General-Major. Er hinterließ Söhne und eine einzige Tochter. Die Söhne waren bei der Landeshuldigung den 23. October 1754 in Stralsund, starben aber bald darauf unbeerbt, in Folge dessen die Tochter, Euphemie, Freiin v. Fürstenberg, vermält mit dem Königl. Preüß. Hauptmann a. D. Hans Gotthelf Adolf Freiherrn v. Kirchbach, Erbnehmerin von Groß-Bünsow und den übrigen Fürstenbergschen Gütern Hohensee, Klitschendorf und Pamitz wurde. Ihr Gemal wurde vom Könige Adolf Friedrich mit diesen Gütern belehnt. Als Lehnbesitzer derselben steht Hans Gotthelf Adolf Frhr. v. K. schon in der Vasallen-Tabelle vom Jahre 1756. Im Jahre 1804 waren die Brüder Hans Julius v. K., 62 Jahre alt, und Gustav Gotthelf v. K., Besitzer der Güter. Sie wohnten zusammen in Hohensee. Ersterer war Rittmeister in Landgräflich Hessischen Diensten gewesen. Die Familie Kirchbach ist gegen hundert Jahre im Besitz von Groß-Bünsow geblieben. In der Ritterguts-Matrikel vom 30. April 1842 stand Baron Ferdinand v. K. als Besitzer des Gutes, welches drei Jahre darauf auf den Baron Julius v. K. vererbt wurde. Dieser war der letzte seines Stammes auf Groß-Bünsow, denn nach kaum einjährigem Besitze verkaufte er das Gut im Jahre 1846 an den Grafen Helmuth v. Schwerin, der es bis 1850 besessen hat.

Klein-Bünsow, Rittergut und Kapellenort, ¼ Mle. von Groß-Bünsow gegen Westen, an der Greifswald-Anklamer Staatsstraße, 1 Mle. von Anklam gegen Nordnordwesten, nebst der, zum Gute gehörigen Meierei Krakow, welche ¼ Mle. südwestlich vom Orte liegt.

Besitzer: Amadeus Westphal-Rewoldt, auf Groß-Polzin, Anklamschen Kreises, seit 1848.

Die Lage der Feldmark stimmt mit der von Groß-Bünsow überein, eine ebene Fläche mit geringen Erhöhungen und Vertiefungen. Die beiden Wohnplätze, Klein-Bünsow und Krakow, liegen etwas niedrig. Doch gehört die Gegend noch zu dem höhern oder Plateau-Theile des Greifswalder Kreises, wie sich aus dem Nivellement der Steinbahn ergibt, dem zu Folge die gedachte Staatsstraße neben dem Gute 100 Fuß über der Ostsee steht; eben so hoch ist sie an der Gränze zwischen Klein- und Groß-Bünsow, von wo sie sich bis zur Gränze zwischen den Feldmarken von Groß-Bünsow und Salchow nur um 5 Fuß senkt. Auch die Eisenbahn, welche zwischen Klein-Bünsow und Krakow das Gebiet des Gutes durchschneidet, ersteigt an dieser Stelle einen Scheitel, der 101 Fuß über dem Meere steht.

Die Feldmark von Klein-Bünsow gehört zu den fruchtbarsten Gemarkungen des Greifswalder Kreises; ihr Ertrag übersteigt den Durchschnittswerth des ganzen Kreises um ein Ansehnliches. Der Acker ist in neüester Zeit durchweg gemergelt, und, durch die Betriebsamkeit des Pächters, in gute Cultur gesetzt worden. Das Hauptgut wird

gegenwärtig in 6 größeren Schlägen mit 4 Saaten, und 7 kleineren mit 4 Saaten bewirthschaftet. Es werden nur Cerealien gebaut, Knollengewächse jedoch auch zum Bedarf und zur Fütterung der Schafe. Die jährliche Aussaat an Weizen ist durchschnittlich 300 Scheffel. Die Meierei Krakow liegt in 5 Schlägen und wird mit 3 Saaten bestellt. Der Kleewuchs ist gut, hat aber in den letzten Jahren eben so wie die Wintersaaten bedeütend durch Maüsefraß gelitten. Die Wiesen sind größtentheils nur einschurig, torfig und geben keinen bedeütenden Ertrag. Rieselung ist wegen Wassermangels nicht anzubringen, doch wird ein Theil derselben alle Jahre mit Kompost befahren. Der Garten- und Obstbau wird nur zum Bedarf der Hauswirthschaft betrieben. ⅓ der Waldung ist Kiefern-Hochwald, ⅓ Hoch- und Niederwald, Eichen und Espen enthaltend, ⅓ Niederwald, aus Erlen und Birken bestehend. Was den Viehstand betrifft, so befinden sich unter den 99 Haupt Rindvieh 28 Ochsen, 40 Kühe und 10 Stück Jungvieh, zum Gute gehörig, und 21 Kühe der Tagelöhner. Die Pferde sind größtentheils selbst gezüchtet, ebenso die Ochsen, die Gutskühe sind zu ⅔ Ostfriesen, von 10 im Jahre 1860 unmittelbar aus Ostfriesland bezogenen Kühen gezüchtet. Die Schafe tragen Kammwolle, über 4 Pfd. Schurgewicht. Federvieh wird nur zum Bedarf gehalten; die Tagelöhner dagegen züchten gegen 300 Gänse jährlich von 2 alten Gänsen, die sie sich halten können, und verkaufen die junge Brut an hausirende Federviehhändler. Die Areals-Tabelle gibt keine nutzbaren Wasserstücke an, doch enthält das Gut 15 Mg. Teiche, in denen die Karausche lebt. Außer Mergel ist kein zu verwerthendes Mineral vorhanden. Der Torf in den Wiesen steht nicht mächtig genug, um benutzt werden zu können.

Zu Klein-Bünsow sind bis zum Jahre 1808 noch 8 Bauerhöfe gewesen, dann aber aufgehoben und der Acker zum Gute gelegt. Da die Feldmark von Klein-Bünsow durch die Vorpommersche Eisenbahn durchschnitten wird, so beabsichtigt der Besitzer die abgetrennten Acker- und Wiesenstücke der Krakower Feldmark beizulegen und daselbst einen neüen Hof mit den erforderlichen Tagelöhner-Wohnungen aufzubauen. Krakow wird dann 1070 Morg. Acker und 53 Morg. Wiesen enthalten, Kl. Bünsow dagegen 1140 Mg. Acker und 178 Mg. Wiesen. Nach der im Jahre 1863 Behufs der Grundsteüer-Regelung und Veranlagung geschehenen Bonitirung ist die Bodenbeschaffenheit nach erfolgter Trennung in —

Klein-Bünsow: Acker	26,25 Mg.	II. Klasse	—	Krakow.
	419,79 „	III. „	391,40 Mg.	
	389,77 „	IV. „	553,63 „	
	191,26 „	V. „	103,00 „	
	63,47 „	VI. „	22,11 „	
	50,43 „	VII. „	—	

Die Wiesen sind durchweg in die IVte Klasse des Klassifikations-Termins gestellt.

Muthmaßungen über den Ursprung von Klein-Bünsow, durch Anlegung des Dorfes von Seiten der erloschenen Familie Bünning, sind oben im Artikel Groß-B. eingeschaltet. Die Geschichte der Veränderungen im Besitztitel von Klein-Bünsow ist kurz. Dieses Gut hat Jahrhunderte lang ununterbrochen dem schloßgesessenen Geschlecht der

Austine oder Owstine gehört. Sie hatten in Lütken-Bünsow ein Schloß mit einem tiefen Graben umgeben, wovon die Spuren vor hundert Jahren noch zu sehen waren. Dieses Schloß soll zu den Zeiten des gelehrten Christoffer Austin, geb. 1559, gest. 1629, der fürstlicher und Landrath am Hofe der Herzoge Ernst Ludwig, Bogislaw XIII. und Philippus Julius war, durch eine Feüersbrunst in Asche gelegt, und wegen des inzwischen ausgebrochenen 30jährigen Krieges nicht wieder aufgebaut worden sein. Wann der Besitz von Kl. B. durch die Owstine begonnen habe, ist wol noch nicht ausgemacht. Von einer Seite wird behauptet — oder sagen wir lieber, vermuthet — die Familie sei schon 1420 daselbst angesessen gewesen, allein wenn auch Henning Austin, der zum ersten Male 1352, als Ritter und fürstlicher Rath, dann 1356 als Vasall des letzten Grafen Johannes von Gützkow genannt wird, als Stammvater des, sehr wahrscheinlich altslawischen, Geschlechts angesehen werden kann, so ist doch zu erweisen, daß die Genealogie der Familie erst mit Hinrik Owstin mehr Gewißheit erhält; und dieser kommt in den Urkunden zum ersten Mal 1435 vor, was allerdings zuläßt, daß er schon 1420 in Kl. B. angesessen gewesen sei. Hans O. und sein Bruder Claus erhielten 1485 von Bogislaw X. einen Lehnbrief über die zahlreichen Güter der Familie, und darin steht gleich nach Ziten auch das Erb- und Lehngut Klein-Bünsow, auf dem übrigens jener Claus auch schon 1476 wohnhaft war. Von ihren Nachkommen war es Johann Friedrich Wilhelm v. O., welcher, nachdem er als Junker im Dragoner-Regiment Ansbach-Baireüth (jetzt Königin Küraßiere) den letzten Feldzug des 7jährigen Krieges mitgemacht hatte, wegen tiefer Verschuldung der genannten zwei Güter, diese verkaufen mußte, zuerst 1779 Ziten, dann 1780 Kl. Bünsow. Der Kaüfer war Martin Friedrich Kruse, der, in Folge dieses Besitzthums von zwei Rittergütern, in den Adelstand erhoben ward. Als Kaufpreis für Kl. Bünsow zahlte er 14.000 Thlr. Pommersch Courant. Im Besitz der Nachkommen des Kaüfers ist Klein-Bünsow 68 Jahre lang geblieben. In den 90er Jahren, wahrscheinlich 1795, ging das Gut durch Erbschaft auf Johann v. Kruse, zu Petschow; und nach dessen Tode 1821 auf Wilhelm v. Kruse, zu Netzow, im Kreise Anklam über. Dessen Sohn, auch Wilhelm genannt († 1866 ohne legitime Kinder, doch mit Hinterlassung eines außerehelich gezeügten, von ihm adoptirten Sohnes) besaß Klein-Bünsow bis 1848, in welchem Jahre er das Gut mit der Meierei und dem Wirthschafts-Inventario an den Gutsbesitzer Amadeus Westphal-Rewoldt, auf Groß-Polzin, für 180.000 Thlr. Preüß. Courant verkaufte. Derselbe hat es seit 1854 an G. Briest für einen jährlichen Pachtzins von 8000 Thlr. verpachtet.

Krakow, Meierei. Das Prämonstratenser Kloster Grobe bei Uznam, später zu Podglowe, Pudagla, auf der Insel Usedom, war bei seiner Stiftung vom Pommerschen Fürstenhause mit reichem Grundbesitz ausgestattet worden, wie auch wol mit Einkünften aus Zollstätten, Marktstättegeld, Abgaben von Krügen (tabernae), Brückengeld, (L. B. II. Thl., Bd. I.). Zu den Grundbesitzungen gehörten auch mehrere Ortschaften in den Provinzen Scithene und Gotzkowe, wie die Bestätigungsbriefe beweisen, welche dem Kloster durch Adalbertus, erstem Bischof der Pommern 1159, und Conrad II, dem zweiten Bischof, 1168 ertheilt wurden, nicht minder eine Verleihungs-Urkunde Herzogs Kasimir I. vom Jahre 1275. Unter den Grundbesitzern im Lande Scithene,

dessen Mittelpunkt das heütige Rittergut und Pfarrdorf Ziten war, befand sich im 13. Jahrhundert eine Familie, Namens Cropelin, die man, unter der veränderten Schreibung Kröplin, nach einem halben Jahrtausend noch in derselben Gegend angesessen findet, nämlich 1802, mit einem Antheile von Fritzow, so wie zu Schlatkow mit einem Hofe in Steinfurt. Von diesem Geschlechte war es Wilhelm, Ritter, genannt von Cropelyn, welcher das dem Kloster Grobe gehörige Dorf Cracow, weil es in der Nähe seiner übrigen Besitzungen im Lande Scithene lag, gegen sein auf der Insel Usedom belegenes Dorf Bussin vertauschte, im Jahre 1256. (Dreger, Cod. I, 392). Das Dorf Krakow ist im Verlauf der Zeiten untergegangen, nach 1780 aber durch die Krusesche Familie als Vorwerk oder Meierei wieder aufgebaut worden, vielleicht, wie Quandt meint, in demjenigen Theile der Feldmark, welcher Krankhorst genannt wurde, und bis zum Jahre 1780 zu Gnatzkow oder Carlsburg gehört haben soll. (Kosegarten, Cod. Pom. I, 984). Übrigens ist es nicht bekannt, wann und wie das Kloster in den Besitz des Dorfes Cracow gelangt ist, da es vor dem Tauschvertrage niemals und nirgends genannt wird.

Pamitz, Rittergut, 1/4 Mle. von Groß-Bünsow gegen Norden, in wellenförmiger Lage auf dem Plateau, wenigstens 120 Fuß über der Ostsee.

Besitzer: Leopold v. Oertzen, Landrath des Anklamschen Kreises, seit 1847.

Das Gut, zu den wenig ergiebigen des Greifswalder Kreises gehörend, wird in ein Mal 6, und in ein Mal 5 Schlägen zu bezw. 205 und 125 Mg. bewirthschaftet, und hauptsächlich Roggen und Hafer, in geringem Maße Weizen, Gerste und Rübsen gebaut. Die Wiesen sind meist zweischnittig, in Folge von Meliorationen durch Trockenlegung und Compostbefahrung. Das Rindvieh, von der einheimischen Landrace, wird auf dem Stall gefüttert. Die Schäferei besteht aus Kammwollschafen, neüerdings mit Rambouillets gekreüzt. Das Borstenvieh ist Halbblut. — Was die Besitzverhältnisse von Pamitz betrifft, so ist darüber aus früheren Jahrhunderten wenig bekannt. Man weiß nur, daß es, allem Anschein nach, von jeher als Pertinenz zu Groß-Bünsow, demnach den Lepeln und Wakenitzen, so wie in der Folge zur Andreas v. Fürstenbergschen Begüterung gehört hat, und in der Mitte des 18. Jahrhunderts, durch Verheirathung der Erbtochter Euphemia aus diesem Hause mit Hans Gotthelf Adolf v. Kirchbach, an dessen Familie gekommen ist. Krieg und ander Trübsal hatte Pamitz bereits im 16. Jahrhundert gänzlich zerstört und seine Felder lagen öde und wüste. Wieder aufgebaut und in Kultur gesetzt ist das Gut sehr wahrscheinlich erst durch die Familie Kirchbach. Bei dieser ist Pamitz bis 1835 geblieben, in welchem Jahre das Gut an Carl Felix Bernhard v. Buggenhagen auf Buggenhagen verkauft wurde. Während dessen Besitzzeit ist auf Pamitzer Fundo eine Ziegelei angelegt, der Friedrich v. Hagenow auf seiner Karte von Neü-Vorpommern den Namen Friederikenhof beilegte, auf Grund einer scherzhaft gemeinten Äüßerung des Gutsherrn, (L. B. IV. Th. Bd. I.), nach dem Namen seiner Gemalin, Friederike Schlüter, Tochter des Commerzien-Raths Schlüter zu Stralsund. Die Ziegelei ist, weil sie sich nicht bewährte, seit langer Zeit

wieder eingegangen. Pamitz vererbte 1844 auf Leopold Heinrich Georg v. B., (fünften Sohn des Erwerbers), und dieser verkaufte das Gut im Jahre 1847 an den gegenwärtigen Besitzer.

Kirchen- und Schulwesen in Gr. Bünsow-Rubkow.

Die Vereinigung der zwei Kirchspiele Groß-Bünsow und Rubkow zu Einem Pfarrsystem ist sehr alt. Sie wurde im Jahre 1559 bei der daselbst angeordneten Kirchen-Visitation beliebt, vermuthlich weil die Pfarreinkünfte aus Groß-Bünsow allein für den Unterhalt eines Seelsorgers nicht hinreichten, und kam im Jahre 1561 zur Ausführung.

Von der Groß-Bünsower Kirche gibt es zwei Matrikeln, von denen die eine ohne Datum, die andere vom Jahre 1669 ist. Jene gründet sich auf eine Kirchen-Visitation, welche auf Befehl Herzogs Ernst Ludwig durch den Superintendenten Dr. Jakob Runge, Hans von Eckstedt, Hauptmann auf Wolgast, und den Hofrath Albrecht Wakenitz im Beisein der Kirchen-Patrone Jochim Lepel zu Netzelkow, „so allein zur Stelle gewesen, Michel Bünning aber im Tode verstorben, ist sonsten Keiner wegen seiner Kinder erschienen", vorgenommen wurde. Jakob Runge war General-Superintendent von 1557 bis 1595, mithin muß die Visitation und die Abfassung der Matrikel in diesen Zeitraum fallen, und sehr wahrscheinlich gegen das Ende der Periode, da es in der Matrikel heißt: „Der seel. Michel Bünning habe in seinem Testament vom 30. April 1592 der Kirche 50 fl. vermacht, welche seine Wittwe erlegen, oder jährlich mit 3 fl. verzinsen und hierauf der Kirche Siegelbrief geben wolle".

Die zweite Matrikel ist nach Inhalt jener alten Matrikel bei der, von dem Superintendenten Dr. Battus und dem Hofrath Stypmann am 24. November 1669 gehaltenen Kirchen-Visitation abgefaßt worden. Damals gebührte das Patronatsrecht den beiden in Groß-Bünsow angesessenen Familien, nämlich den Lepeln zum Bauwer, und dem Kapitain Philipp v. Wakenitz, als Nachfolger der Bünningen; mit anderen Worten, das Patronat ist an den Besitz des Rittergutes Groß-Bünsow geknüpft. Eingepfarrt waren, wie heüte, Groß- und Klein-Bünsow, so wie Pamitz; aber letztere Ortschaft war wüste, schon seit 1559. Die Kirche besaß an Acker, Wiesen, Pächten u. dergl. gar nichts, auch keine Kapitalien, außer 192 fl., welche Capt. Philipp Wakenitz für eine verkaufte Glocke gehoben hatte. „Weil man aber eigentlich nicht weiß, umb welche Zeit die Klocke verkauffet, sind die Zinsen auf 5 Jahre gerechnet à 9 fl. 15 ßl." Auch heüt' zu Tage hat die Kirche nicht das mindeste Vermögen. Ihre Einnahme besteht nur in unbeständigen Gefällen, als Klingbeütel- und Glockengeld und milde Gaben, welche im Jahre 1835 = 11 Thlr. 27 Sgr., im Jahre 1865 = 9 Thlr. 6 Sgr. einbrachten. Dagegen beliefen sich die Ausgaben im ersten Jahre auf 27 Thlr. 1. 4 Pf., im zweiten auf 36 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf. Das sich jährlich aufgebende Deficit muß durch Kirchspielsschoß gedeckt werden, nach Maaßgabe der Hufenzahl der eingepfarrten Güter, welche nach Anleitung der alten Matrikel beträgt, für Groß-Bünsow 28 Hufen, für Klein-Bünsow 31 Hufen, incl. Krakow, für Pamitz 12 Hufen. Von den Groß-Bünsower

Hufen gehörten 10 zu Michel Bünnings Hofe und 18 den Bauern im Dorfe; von den Hufen zu Klein-Bünsow, incl. Krakower Feldmark, gehörten 13 zu Christoffers Owstins Ackerwerke und 18 zu den Bauerhöfen. Von jeder der 59 Hufen beider Bünsews gebührt dem Pfarrherrn 1 Scheffel Roggen Meßkorn. Die 12 Pamitzer Hufen hatten die Steinfurter in Pacht, welche dem Pfarrer jährlich 6 Scheffel Roggen geben; „mit anderen Kirchenbürden nach Caspel Rechte seyndt die 12 Hufen frey".

Was das Kirchengebaüde anbelangt, so war dasselbe im Jahre 1669 im Äußern wie im Innern so gänzlich verwüstet, daß kein Gottesdienst darin gehalten werden konnte, und Seitens der Visitatoren und der Patrone bei der Königl. Regierung der Antrag gestellt werden sollte, die Groß-Bünsower Kirche ganz eingehen zu lassen und den Sitz des Pfarrherrn nach Rubkow zu verlegen. Dieser Plan ist nicht zur Ausführung gekommen. Der Pfarrer ist in Groß-Bünsow geblieben, und die dortige Kirche wieder aufgebaut worden. Sehr dauerhaft scheint der Bau nicht ausgeführt zu sein; denn er hat öfterer Ausbesserungen bedurft, so namentlich im Jahre 1828, wo ein gründlicher Reparaturbau vorgenommen werden mußte, der, nach dem Anschlage, einen Kostenaufwand von 412 Thlr. verursacht hat. Ein Bericht vom Jahre 1838 nennt die Kirche zu Gr. Bünsow „eine recht gute Landkirche, in der nichts aufgestoßen sei, was eine besondere Erwähnung verdiente". Im Jahre 1831 schenkte die verwittwete Frau Baronin v. Kirchbach, geb. v. Lilienström, Patronin der Kirche, eine kostbare, schwarzsammtne Altardecke, geschmückt durch das Kirchbachsche und Lilienströmsche Wappen, eigenhändig von ihr gestickt; 1843 schenkte ihr Sohn, Baron Kirchbach ein vergoldetes Crucifix von Gußeisen zur Zierde des Altars.

Die Matrikel der Kirche zu Rubkow ist vom Jahre 1592. Das Kirchlehn gebühret dem Gutsherrn von Rubkow, damals Ernst Lepel, des seel. Claus Lepels Sohn. Die Matrikel führt dieselben Ortschaften als zum Kirchspiel gehörend an, aus denen es gegenwärtig besteht, fügt aber hinzu, daß von Alters her auch das Dorf Libbnow nach Rubkow eingepfarrt gewesen, dasselbe aber bei der Vereinigung der beiden Kirchen Groß-Bünsow und Rubkow im Jahre 1561 zum Kaspel Pinnow gelegt worden sei, weil es hart an diesem liege und den Stedingen gehöre. Die Rubkower Kirche hatte zur Zeit der Abfassung der Matrikel Einen Morgen Acker an der Bömitzer Scheide belegen und von Alters zum Rosenkranz gehörig, worunter eine fromme Stiftung in katholischer Zeit zu verstehen sein dürfte. Diese Liegenschaft ist der Kirche im Lauf der Jahrhunderte abhanden gekommen. Die Einkünfte der Kirche bestehen heüt zu Tage nur in den unbeständigen Gefällen des Klingbeütel- und Glockengeldes, so wie in Zinsen von Kapitalien, die auf dem Gute Rubkow bestätigt sind. Den Grund zum Kapital-Vermögen hat Sophie Hase, des seel. Claus Lepel's Wittwe, gelegt, indem sie der Kirche im Jahre 1580 eine Schuldverschreibung Dietrichs Lepel vom Jahre 1561 zum Betrage von 100 fl., und mit 6 Procent Zinsen baar zum Eigenthum verehrte. Was den Vermögensstand im laufenden Jahrhundert anbelangt, so wurde derselbe in der Kirchen-Rechnung von 1835 zu 3394 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. Preüßisch Courant nachgewiesen, bestehend in zwei Kapitalien, 2750 Thlr. Pommersch Courant betragend, seit 1757 und 1804, und 250 Thlr. Gold, seit 1808 auf dem Gute Rubkow zu 4 Procent bestätigt. Im Jahre 1847 mußten von dem Kapitale, wegen des Neübaus eines Glockenstuhls,

94 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. aufgenommen werden, so daß es von da an 3300 Thlr. beträgt. Die Rechnung vom Jahre 1865 schließt ab mit 1502 Thlr. 14. 4 Pf. in Einnahme und mit Thlr. 1499. 8. 5 Pf. in Ausgabe; so daß ein Bestand von 3 Thlr. 5. 11 Pf. geblieben ist. Unter der Ausgabe stehen: An Besoldungen 124 Thlr. 24 Sgr., zu Kirchenbedürfnissen Thlr. 16. 12. 11 Pf., zu Bauten und Reparaturen Thlr. 6. 14. 6 Pf., zu milden Zwecken 1 Thlr. 17 Sgr.

Von dem Kirchengebaïde zu Rubkow sagt der schon oben angezogene Bericht vom 26. Juni 1838: „Ausgezeichnet ist diese neüerdings in ihrem Innern völlig neü ausgebaute Kirche, welche von demselben Baumeister, der die Kirche zu Ziten reparirt hat, wiederhergestellt worden ist. Sie hat fast dieselbe Gestalt, wie diese, nur ist sie niedriger, auch etwas kleiner. Zur Erbauung einer Orgel, die jedoch nicht sehr hoch sein darf, findet sich ein sehr passendes Chor. Groß und schön ist auch der Kirchhof 2c." Dieser Ausbau der Kirche, im Innern und Aüßern, ist bereits in den Jahren 1821—1822 ausgeführt worden, wobei sich insbesondere der Gutsbesitzer v. Quistorp, auf Krenzow, durch Rath und That ausgezeichnet hat. Der am 7. December 1859 kinderlos verstorbene Gutsbesitzer Zickermann, auf Rubkow, hat im §. 3. seines letzten Willens der Kirche ein Legat von 100 Thlr. mit der Verpflichtung vermacht, daß von den Zinsen desselben die Unterhaltungskosten des, seiner Familie gehörigen, innerhalb der Kirche befindlichen, Grabgewölbes bestritten werden. Eine junge Gutsfrau, die nicht genannt sein will, hat im Jahre 1865 an ihrem Kirchgangstage nach der Hochzeit der Kirche zu Rubkow eine, in der Mitte mit einem goldenen Kreüz geschmückte und mit goldenen Frangen eingefaßte Altardecke von rothem Tuch geschenkt.

Die Kapelle zu Klein-Bünsow stammt aus katholischer Zeit. Ihrer wird in der ältern Matrikel von Gr. Bünsow gedacht, und in der neüern von 1669 von ihr gesagt, daß sie in gutem Stande, und innerhalb mit einem Predigtstuhle, Altar und Gestühl versehen sei. Die Owstine und die nachfolgenden Besitzer von Klein-Bünsow haben für die Unterhaltung dieses, unter ihrem Patronat stehenden Gebaïdes stets Sorge getragen. Hier ist denn auch immer Gottesdienst gehalten worden, wenn Neü- oder Reparaturbauten an der Kirche zu Gr. Bünsow erforderlich waren. Christoph Owstin hat der Kapelle 50 fl. legirt, wovon der Pfarrer jährlich 5 fl. haben soll. Im Jahre 1753 besaß die Kapelle 250 Thlr. 5 ßl. Dieses kleine Vermögen ist seitdem verschwunden. Jetzt hat die Kapelle weder liegende Gründe, was auch in alten Zeiten der Fall war, noch Kapitalien, und die bei Bauten und Reparaturen vorkommenden Kosten sind vom Patron zu bestreiten. Die einzige Einnahme der Kapelle besteht in dem Glockengelde, das für das Laüten der Glocke bei Beerdigungen auf dem Kapellenhofe gegeben wird. In den jüngst vergangenen Jahren bis 1865 hat diese Einnahme im Durchschnitt 23 Sgr. betragen. Was Pfarrer und Küster für Abhaltung des Gottesdienstes erhalten, trägt das Gut.

In Bezug auf das Meßkorn, welches der Pfarrherr aus dem Kirchspiel Rubkow zu heben berechtigt ist, bestimmt die Matrikel 1 Scheffel Roggen von jeder Hufe im Kaspel. Damit geht die Ausführung nicht überein, wenn es weiter heißt: Ernst Lepel zu Rubkow hat bei seinem Wohnhofe 8 Hufen und gibt jährlich 4 Scheffel, und 3 Bauern daselbst haben jeder 2 Hufen und geben zusammen 3 Scheffel. Zu Bömitz sind 9 Hufen, wovon 7 Scheffel gegeben werden. Zu Walendow hat Claus Horn

13 Hufen zu seinem Wohnhofe und gibt jährlich 6 Sch. 1 Viert, und die Bauern im Dorf haben 11 Hufen, davon geben sie 6 Scheffel. Zu Buggow sind 10 gute und 10 Sand-Hufen, davon 10 Scheffel. Von Krentzows 21 Husen werden 11 Scheffel 1 Viert, und von den 15 Hufen zu Zarentzin 8 Scheffel gegeben; in Summa 4 Drömt 6 Scheffel Meßkorn. Darnach ist von St. Johannis Garben die Rede, die von Alters her im Kaspel gegeben, dann aber ums Jahr 1560 gegen eine Geldleistung abgelöst wurden, bestehend in 1 Groschen aus jedem Bauhofe und 1 Witten von jedem Katen. Diese Abgaben nannten die Rubkower Evangelien-Geld. Im Bünsowschen Kaspel war der Ausdruck nicht gebraüchlich. Demnächst ist in der Rubkower Matrikel noch von 7 Mark Geldhebung von 2 Vicarien-Hufen die Rede, davon die Pacht dem Vicarius der Kirche, der Dienst aber von jeher dem Gutsherrn gehört hatte.

An Ländereien besitzt die Pfarre in der Gr. Bünsower Feldmark matrikelmäßig 2 Hakenhufen, hinter dem Pfarrhause eine Wurth von 5 Scheffel Aussaat, noch eine kleine Wurth von 1½ Scheffel Saat und dabei eine Wiese von 1 Fuder Heü. Diese Ländereien lagen mit denen des Guts so im Gemenge, daß ihre Gränzen und Scheiden meistentheils fast gar nicht mehr nachzuweisen waren. Mit Ausnahme der kleinen Wurthe hatte das Gut den Pfarracker unterm Pfluge und gab davon dem Prediger jährlich 60 Scheffel Roggen, 24 Scheffel Gerste, 32 Scheffel Hafer und 4 Fuder Stroh. Bereits im Jahre 1824 kam die Separation des Pfarrackers zur Sprache, aber erst im Jahre 1843 zur Ausführung. Nach dem darüber unterm 27. März 1843 errichteten, und von der Königl. Regierung am 8. Mai 1843 bestätigten Recesse besitzt die Pfarre auf der Groß-Bünsower Feldmark einen zusammenhangenden Landabfindungsplan von 189 Mg. 48 Ruth., und zwar an Hof und Garten 1. 97, an Acker 122. 34, an Wiesen 15. 160, an Hütung 47. 134, an Unland 1. 143. Auch auf Rubkower Felde hat die Pfarre, zufolge der Matrikel von 1592, zwei Hufen gehabt, die der Gutsherr gegen jährliche Heüer von 8 fl. baute, und außerdem eine Pfaffen-Wurth, hinter dem ehemaligen Pfarrhofe, von 5 Scheffel Saat, welche er selbst nutzte, Wiesen hatte die Pfarre niemals gehabt. Auch hier fandeu dieselben Verhältnisse, wie in Groß-Bünsow Statt, die endlich zur Separation der Pfarr-Ländereien von den gutsherrlichen führten, zugleich aber auch zu einer Vererbpachtung jener an das Gut Rubkow. Der darüber abgeschlossene Receß und Erbpacht-Vertrag ist unterm 2. December 1842 vollzogen und unter Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, d. d. Berlin, den 22. April 1843 von der Königl. Regierung zu Stralsund unterm 11. Juni 1843 bestätigt worden. Nach dem Receß hat die Pfarre an Abfindungsland erhalten: Acker 37 Morg. 223 Ruth., Wiesen 3. 187, Söllen 0. 211, wüste Plätze 0. 72½, zusammen 42 Mg, 187½ Ruth. Pommersch = 109 Mg. 65½ Ruth. Preüß. Maaß. Diese Pfarr-Grundstücke sind dem Gutsbesitzer Zickermann und den künftigen Besitzern des Gutes Rubkow gegen einen, dem damaligen (1843) Ertrage mit Thlr. 153. 10. 6 Pf. entsprechenden, und von 25 zu 25 Jahreu nach den jedesmaligen Getreidepreisen abzumessenden Canon, bis zur etwanigen Trennung der Pfarre zu Rubkow von der Pfarre zu Groß-Bünsow, vom Jahre 1839 ab in Erbpacht gegeben worden. Am Schluß von 1863 war die erste Pachtperiode abgelaufen, daher es nothwendig wurde, die seit 1839 Statt gehabten Getreidepreise auf den Märkten zu Stralsund, Greifswald und Wolgast

nach einem 25jährigen Durchschnitt zu ermitteln. Nachdem dies geschehen, ist zwischen der Pfarre und dem jetzigen Besitzer von Rubkow unterm 15./17. October 1864, genehmigt den 10. November 1864, ein Abkommen getroffen, in Folge dessen der Erbpacht-Canon für die nächste, mit 1888 schließende, Periode auf 273 Thlr. 25. 4 Pf. festgestellt ist. Ob der, auf Gr. Bünsower Feldmark belegene Pfarracker nach der Separation durch Selbstbewirthschaftung oder durch Zeitverpachtung genutzt werde, ist actenmäßig nicht bekannt.

Die Abgaben, welche die Gemeinde-Mitglieder dem Prediger an Vierzeiten-Pfenning, Pröven, Witteldach auf Ostern zu leisten haben, mögen hier übergangen, und nur erwähnt werden, daß sie dann und wann zu Streitigkeiten Aulaß gegeben haben, die nur durch den Richter geschlichtet werden konnten, wie es u. a. im Jahre 1801 der Fall gewesen, wo das Königl. Consistorium in Greifswald zu Gunsten der Pfarre ein Erkenntniß sprach, welches in der Matrikel weder von Gr. Bünsow, noch von Rubkow, seine Begründung finden kann. Wohnhaus und Wirthschaftsgebaüde des Pfarrhofes zu Groß-Bünsow befinden sich in baulichen Würden. Ersteres, im Jahre 1813 fast neü aufgebaut, hatte bis 1828 so beschränkte Raümlichkeiten, daß nicht einmal ein Zimmer vorhanden war, worin der Prediger die Katechumenen ungestört unterrichten konnte. Dieser Mangel wurde in dem erwähnten Jahre durch einen Anbau beseitigt. Das Wittwenhaus für die Wittwe des Pfarrherrn beider Kirchspiele stehet in Rubkow auf der dortigen alten Pfarrstelle. Es brannte 1775 ab, wurde aber im Jahre 1788 auf Betrieb des damaligeu Pfarrers Bötschow von Grund aus neü aufgebaut und wird von da an, weil niemals eine Wittwe vorhanden war, von der Rubkower Gutsherrschaft zur Wohnung für 2—3 Tagelöhner-Familien benutzt, ohne daß der Kirche eine Entschädigung dafür zufließt. Dieses Verhältniß, welches auf einem Abkommen vom 26. März 1792 beruht, besteht noch heüte.

Was das Schulwesen anbetrifft, so bestehen in den combinirten beiden Kirchspielen 2 Küsterschulen in Groß-Bünsow und Rubkow, und eine Nebenschule zu Walendow. Bis zum Jahre 1835 hatten beide Kirchen nur einen Küster, der zu Groß-Bünsow wohnte; als derselbe aber in dem gedachten Jahre gestorben war, wurde es für angemessen erachtet, auch bei der Kirche in Rubkow eine Küsterstelle zu errichten. Das Patronat über diese neüe Küsterei, mit der die schon früher bestandene Schule verbunden wurde, ruhet auf dem Rittergute Rubkow. Als aber im Laufe der Jahre durch zunehmende Bevölkerung auch die Zahl der schulpflichtigen Kinder so anwuchs, daß sie in der Schule nicht mehr untergebracht werden konnten, so verfiel man auf das Auskunftsmittel der Halbtagsschule, mußte sich aber endlich doch zur Errichtung einer zweiten Schule im Kirchspiel entschließen. Man wählte dazu das Gut Walendow, baute daselbst im Jahre 1857 ein Schulhaus, und wies dieser Nebenschule das Gut Bömitz zu, so daß im Verband der Rubkower Küsterschule die Ortschaften Rubkow, Buggow, Krenzow und Zarentin verblieben sind. Während der Vacanz an der Schule zu Groß-Bünsow im Jahre 1864 waren auch die Kinder aus Pamitz der Walendower Schule überwiesen, so daß diese 71 Kinder zählte. Im Anfange des Jahres 1865 hatten alle drei Schulen 164 Kinder, und zwar 86 Knaben, 78 Mädchen. Das Einkommen der Lehrer ist auskömmlich, namentlich der zwei, welche auch Küster sind.

Polizei-, Gerichts- 2c. Anstalten im Kirchspiel Groß-Bünsow-Rubkow.

Wege-Polizei. Die Staatsstraße und die Eisenbahn, welche das Kirchspiels-Gebiet Gr. Bünsow durchschneiden, stehen unter Aufsicht der zuständigen Beamten. Wegen der übrigen Wege bilden die drei Kirchspiele Gr. Bünsow, Rubkow und Ziten einen eignen District, dessen Commissarius auf Relzow wohnt. — Feüerlösch-Commissarien sind in Bömitz und Krenzow. — Armenpfleger ebendaselbst und in Kl. Bünsow. — Gesundheitspflege: Die Ärzte in den nächsten Städten, 2 Kirchspiels-Hebeammen. — Gerichtsstand: Die Kreisgerichts-Commission zu Lassan und Gerichtstag zu Anklamer Peendamm. Der Schiedsmann wohnt zu Buggow.

6. Das Hohendorfer Kirchspiel.

A. Die Areals-Verhältnisse des Hohendorfer Kirchspiels,

№	Namen der Ortschaften.	Einrichtung derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften: Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weide.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
123	Hohendorf, Kirch- u. Pfarrort . . . . . D.	Bauer- u. Büdnerdorf .	968,67	13,39	890,74	45,46	1798,08	30,53	5,29
124	Buddenhagen . . . . D.	Drf. u. Försterei	308,05	2,55	263,63	237,13	2179,80	—	—
125	Hohenfelde . . . . . D.	Försterei . .	—	—	—	—	—	—	—
126	Hohensee . . . . . . Rg.	Vorwerk . .	2192,26	17,80	614,60	207,28	652,23	43,90	138,86
127	Milchhorst	Müllergehöft .	—	—	—	—	—	—	—
128	Regenmark	Fischerdörfchen	—	—	—	—	—	—	—
129	Pritzier . . . . D.	Vorwerk . .	1447,49	12,51	640,11	98,48	2302,16	4,09	—
130	Seferitz . . . . Rg.	desgl. . .	1301,06	7,38	145,12	36,96	72,10	—	—
131	Zarnitz . . . . D.	Dorf. . . .	717,27	10,95	301,05	—	559,92	—	11,17
132	Zemitz . . . . Rg.	Vorwerk . .	1733,84	15,60	443,61	284,67	257,17	—	—
	Summa		8668,64	80,18	3308,86	909,98	7823,46	78,52	155,32

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften: Bisher pflichtig: Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Bisher frei: Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Zusammen: Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Steüerfreie Liegenschaften: Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Grundsteüer. Thlr. Sg. Pf.
Hohendorf	47,69	71,08	—	—	47,69	71,06	3704,47	3711,79	9. 17. 2
Buddenhagen . . .	518,35	340,47	—	—	518,35	340,47	2472,81	1770,84	33. 17. 1
Hohenfelde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hohensee . . . Rg.	—	—	3866,93	4832,32	3866,93	4832,32	—	—	462. 19. 9
Milchhorst	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa									

C. Des Kirchspiels Bevölkerung am 1. Januar 1865,

Namen der Ortschaften.	Zahl der Einwohner.	Zahl der Familien.	Unter den Einwohnern des Kirchspiels: Eigenthümer.	Pächter.	Deren Angehörige.	Verwalter.	Wirthschafterinnen.	Knechte u. Jungen.	Mägde.	Tagelöhner in der Wirthschaft M.	Tagelöhner in der Wirthschaft W.	Handwerker. M.	Handwerker. W.	Dienst- der Herrschaft M.	Dienst- der Herrschaft W.
Hohendorf	480	100	2	44	146	—	—	7	6	—	—	9	8	—	3
Buddenhagen	273	73	23	—	81	—	—	3	3	2	2	2	6	—	—
Hohenfelde . . . . } Hohensee . . . . . } Milchhorst . . . . }	164	28	1	—	2	2	1	3	8	19	17	2	—	3	5
Regenmark	34	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pritzier	143	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seferitz	79	14	—	1	2	—	—	9	13	11	11	2	2	—	—
Zarnitz	119	27	—	9	84	—	—	2	12	—	—	—	—	—	—
Zemitz	104	17	1	—	8	2	—	5	4	11	11	—	—	1	4
Summa .	1396	287	27	54	323	4	1	29	46	43	41	15	16	4	12

6. Das Hohendorfer Kirchspiel.

und die des Reinertrags seiner Liegenschaften.

in Preüßischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thalern	Bemerkungen.
Unland	Zusammen.	Wege.	Flüsse.	Hofraüme.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gartn.	Wiese.	Weide.	Holz.	Wasser.	Ödlnd.	Ganze Feldmark.		
—	3752,16	141,71	14,20	25,04	3933,11	41	45	38	22	21	3	4	29	3782,87	—
—	2991,16	90 28	11,49	12,07	3105,00	21	35	31	12	21	—	—	20	2111,31	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3866,93	24,34	7,88	27.91	3927,06	42	81	53	22	21	3	1	37	4832,32	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	} Bei Hoheusee.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	4504,84	72,86	7,77	18,71	4604,18	46	101	28	15	21	2	—	30	4544,56	—
—	1563,32	13,65	4,37	12,15	1593,49	53	60	58	31	9	—	—	50	2655,94	—
—	1600,36	33,46	3,36	13,37	1650,55	58	83	66	—	21	—	3	45	2477,61	—
—	2734,89	14,16	6,25	9,68	2764.98	34	87	55	11	13	—	—	33	3041,91	Mit Weiblitz.
—	21.013,66	390,46	55,32	118,93	21.578,37	42	70	47	22	18	2,6	3	35	23.446,52	—

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.
	Bisher pflichtig.		Bisher frei		Zusammen				
	Fläche Mg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr. Sg. Pf.
Regenmark . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pritzier	19,67	16,23	—	—	19,67	16,23	4485,17	4528,33	—
Sekeritz	—	—	1563,32	2655,94	1563.32	2655.94	—	—	254. 24. 3
Zarnitz	16,30	20,33	—	—	16.30	20,33	1584,06	2457,28	1. 28. 5
Zemitz	—	—	2734,89	3041,91	2734,89	3041,91	—	—	291. 7. 2
. . . . . .	622,01	448,11	8155,14	10.529,17	8777,15	10.977,28	12.246,51	12.468,24	1053. 23. 10

seine Gebaüde und sein Viehstand in derselben Epoche.

befinden sich boten der Gewerbe M.	W.	Krankenpfl.	Erzieher M. (männl.) W. (weibl.)	Almosenpfl.	Gebaüde. Kirchen rc.	Schulen.	Andere öffentliche Gebaüde.	Wohnhaüser.	Fabrikgebaüde.	Wirthschaftsgebaüde.	Viehstand. Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöck.
—	—	—	—	—	1	1	1	45	3	53	38	144	160	76	19	—
39	39	—	—	1	—	1	2	25	—	28	15	64	108	56	45	—
—	—	—	—	—	—	—	—	10	1	16	44	93	1523	38	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	6	—	6	12	6	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	11	—	19	36	72	1000	14	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	6	—	10	17	21	1002	22	—	—
—	—	—	1 W.	—	—	—	—	15	—	21	28	88	33	21	—	—
—	—	—	1 W.	—	—	—	—	8	—	14	24	40	1500	20	—	—
39	39	—	2	1	1	4	3	124	4	167	202	528	5338	253	64	—

Begränzung des Kirchspiels.

Hohendorf, eins der größten Kirchspiele im Greifswalder Kreise, in runder Zahl 1 Quadratmeile groß, gränzt gegen Norden an die Kirchspiele Katzow und Boltenhagen, gegen Osten längs der untern Zise an das Gebiet der Stadt Wolgast, und auf der größten Strecke seiner östlichen Begränzung an die Pene, gegen Süden an das Kirchspiel Bauer und das Städtische Kirchspiel Lassan, gegen Westen endlich an die Kirchspiele Rubkow und Zarnekow.

Die einzelnen Ortschaften.

Hohendorf, Bauern- und Büdnerdorf, zugleich Kirch- und Pfarrort.

Eigenthum des Domainen-Fiskus.

Hohendorf liegt 1/2 Mle. von Wolgast gegen Südwesten an der Züssow-Wolgaster Zweig-Eisenbahn und unfern der Pene, theils in der Niederung, theils auf dem Abhang der Höhen, welche die Pene-Niederung begränzen, in landschaftlich anmuthiger Gegend, aber auf sandigem Boden, der nur als drei- und sechsjähriges Roggenland angesprochen werden kann. Die Pene bildet hier, der Insel Usedom gegenüber, im Anfange ihres schmalen Bettes zwischen dieser Insel und dem Festlande, eine Bucht, die man den Hohendorfer See nennt. In der That scheint diese Bucht einst eine ringsum von Land umschlossene Wasserfläche gewesen zu sein, getrennt von der Pene durch eine dammartige Landzunge, welche bei einer großen Fluth gebrochen wurde, und darauf allmälig ganz versunken ist. In die Bucht fällt die Zise vou Norden her. Dieses, unter gewöhnlichen Umständen kleine, aber zur Zeit der Schneeschmelze und bei Gewitterregen stark anschwellende Flüßchen mag die Veranlassung zur Bildung des Sees gegeben haben, die erst im Anfange des 17. Jahrhunderts vor sich gegangen sein kann, da Eilhard Lubin's Karte den See nicht kennt, vielmehr der Pene von Sekers, d. i. Seferitz, an nach Wolgast zu ein ganz glatt gezogenes Ufer gibt. Alle diese Vermuthungen über den frühern, gegenseitigen Zustand des Festen und Flüssigen in der Gegend von Hogendorp, Plattdeütsch geschrieben, werden sich durch Tiefenmessungen des Sees mehr oder minder bewahrheiten lassen.

In Folge der anderweitigen Regelung der Domainen Hohendorf, Prietzier und Zarnitz im Jahre 1854 ist der Flächeninhalt von Hohendorf festgestellt auf die Größe von . . . . Mg. 4149. 14 Rth.

		Übertrag . . .	Mg. 4149.	14 Rth.
Von diesem Areal gehören:				
1. Dem Domainen-Fiskus	Mg.	Ruth.		
Antheil am Hohendorfer See, für 60 Thlr. an 5 Fischer in Wolgast verpachtet . .	231.	161.		
1 Bauerhof, 8 Kossatenhöfe und 4 Büdnerstellen, so wie eine Anzahl Acker- und Wiesenparcelen	1568.	42.	„ 1800.	23 „
2. Dem Forst-Fiskus				
Die früheren Hufenholzungen	949.	98.		
Der Forst neü zugelegtes Terrain . . .	1011.	96.	„ 1961.	14 „
3. Den Domanial-Büdnern			„ 21.	30 „
4. Dem Erbpacht-Mühlenwesen			„ 98.	110 „
5. Den geistlichen Instituten: Kirche, Pfarre, Küsterei . . .			„ 268.	17 „
		Summa wie oben . .	Mg. 4149.	14 Rth.

Wenn in der Haupt-Areals-Tabelle Hohendorf mit einem, gegen 216 Mg. kleinern Areal aufgeführt ist, so rührt dieser Unterschied ohne Zweifel von dem Umstande her, erstlich, daß die Fläche des Hohendorfer Sees nicht mit eingerechnet ist, und zweitens, daß bei der Grundsteüer-Regelung von 1861 u. ꝛc., Correctionen in der Flächenberechnung vorgenommen sein werden.

Zufolge einer, vom Landrathsamte, Greifswalder Kreises, unterm 20. März 1865 zusammengestellten Nachweisung der Besitz- und Erwerbsverhältnisse der Einwohner von Hohendorf sind diese Verhältnisse, wie folgt:

Liegenschaften.	Größe der Liegenschaften in Morgen und Q. Ruthen.				Pacht oder Ertrag.	Abgaben an			Feüer-kassen-beiträg.	Klassen-steüer.	Größe des Hausstandes.
	Garten.	Acker.	Wiesen.	Summa.		die Geistlichkeit.	die Schule.	die Commune.			Personen.
					Thl.	Thl. Sgr	Thl. Sgr	Thl.	Thl. Sgr	Thl.	
I. Die Pachtbauern.											
1. Der Bauerhof ½ Mg.	1 —	102 —	85 —	188. 90	210	2. 8	4 —	12	4 —	10	8
2. Kossatenhof I. . .	1. 16	94 —	48 —	143. 16	75	1. 15	2. 12	8	2 —	6	3
3. „ II. . .	1 —	60. 150	45 —	106. 150	120	1. 15	2. 12	8	2. 15	6	7
4. „ III. .	2 —	50. 38	40, 42	92. 80	104	1. 15	2. 12	8	2. 15	6	7
5. „ IV. .	2 —	50. 17	52. 179	105. 16	110	1. 15	2. 12	8	2. 15	6	5
6. „ V. .	2. 50	50. 9	52. 119	104. 178	125	1. 15	2. 12	8	2 —	6	3
7. „ VI. .	1. 76	54. 27	45. 100	101. 23	90	1. 15	2. 12	8	2 —	6	5
8. „ VII. .	1 —	55. 7	39. 109	95. 116	115	1. 15	2. 12	8	2 —	6	4
9. „ VIII. .	3. 14	50 —	42 —	95. 14	125	1. 15	2. 12	8	2 -	10	5
Summa . .	14. 156	566. 68	451. 9	1032. 143	1074	14. 8	23. 9	76	21. 15	62	47
II. Eigenthümer, incl. Mühle, 44 an der Zahl	8. 175	104. 41	149. 148	263. 94	920½	12. 28	41. 18	83	41. 10	104	198
Hauptsumma . .	23. 151	670. 109	600. 157	1296. 57	1994½	27. 6	64. 27	159	62. 25	166	245
III. Einlieger, 51 an der Zahl						12. 22	20. 24	31	—	60	180
Summa Totalis						39. 28	85. 21	190	—	226	425

Das Mühlengrundstück ist in dieser Tabelle mit einem kleinern Areal angegeben, als dasjenige, welches oben in der Hauptübersicht steht, und es wird von ihm gesagt, daß ein Canon von 6 Thlr. darauf hafte, daß der Ertrag vom Grund und Boden ca. 40 Thlr. betrage, das Müllergewerbe aber ungefähr 500 Thlr. einbringe. Im Übrigen liegt die Mühle oberhalb des Dorfes auf dem Bache, dessen Ursprung bei Buddenhagen auf dem dortigen Wald-Plateau in einer Höhe von mindestens 150 Fuß über der Ostsee zu suchen ist. Wo dieser Bach gegen Hohendorf hin vom Plateau herabkommt, da durchbricht er den Hügelrand desselben in einer verhältnißmäßig tiefen Schlucht, in der, von Obst- und Waldbaümen umgeben, die Mühle eine recht romantische Lage hat. Unter den 44 Eigenthümern, welche die landräthliche Liste aufführt, befinden sich 15 Familienhaüpter, welche ein Handwerk als Hauptgewerbe und die Bestellung ihrer kleinen Ackerfläche als Nebengewerbe treiben. Es sind: 1 Zimmermann, 3 Maurer, 2 Dachdecker, 1 Tischler, 5 Leinweber, 1 Schuster, 1 Schneider, 1 Fischer. Sodann besteht die Bevölkerung von Hohendorf aus 51 Einliegern, darunter 3 Zimmerleüte, 4 Maurer, 1 Schuhmacher, 2 Schneider und 2 Eisenbahnwärter, zusammen 12; die übrigen 38 Einlieger, ohne alles Grundeigenthum, ernähren sich von zufälliger Arbeit, wo sie sie finden, gegen Tagelohn. Bemerkenswerth ist, daß die Liste auch nicht einen einzigen Schiffer nennt. Die Verschiedenheiten, welche zwischen den vorstehenden Angaben und denen der Haupttabelle, unter C., obwalten, lassen sich ohne weitlaüfige Rückfragen, nicht aufklären. — In Folge des sandigen Bodens, der in dem größten Theile des Kirchspiels vorherrscht, ist die Ertragsfähigkeit der, den landwirthschaftlichen Gewerben gewidmeten Liegenschaften eine geringe. Hohendorf erzielt einen Reinertrag, welcher zwar dem Durchschnittswerthe des Kirchspiels gleich-, gegen den mittlern Werth des ganzen Greifswalder Kreises aber weit zurücksteht. — In Hohendorf war 1418 Rolf Nienkerken begütert. Derselbe verkaufte an Hans Schwerin in Hagen, als Lehnsherrn einer Vicarie in der Pfarrkirche zu Anklam 15 Mark Pacht für 150 Mark Hauptstuhl. In der Schweden-Zeit zu den Gräflich Wrangelsburgischen Gütern gehörig, bestand Hohendorf, woselbst ehedem 4 volle und 6 halbe Bauern und 22 Kossaten gewohnt hatten, im Jahre 1697 aus 4 besetzten Bauer- und 7 besetzten Kossatenhufen. An Diensten, welche die Bauern mit Gespann- und Fußdiensten, die Kossaten nur zu Fuß zu leisten hatten, so wie an Pacht (die Bauern gaben auch Wasserpacht, trieben also Fischerei), für ein Huhn und für Heede-Gespinnst, hatte jeder Bauer 22 Thlr. 9 ßl., jeder Kossat 6 Thlr. 8 ßl. zu prästiren. Einer der Kossaten hielt die Krugwirthschaft, wofür er dem Pensionar von Pritzier 12 Thlr. zahlen mußte, wogegen Wrangelsburg wegen des Kruges 2 Thlr. zahlte. Überdem gab der Krüger 32 ßl. an den Pfarrer, laut Kirchenmatrikel von 1584. Sodann gab es in Hohendorf 2 Instleüte, ein Schneider und ein Leinweber, von denen jeder 2 Thlr. nach Wrangelsburg entrichtete. Von zwei wüsten Bauerhöfen, deren Grundstücke die 4 Vollbauern in Bewirthschaftung hatten, zahlten diese an den Pensionar zu Pritzier 24 Thlr., und nur diese geringe Pacht, weil die zu den Höfen gehörigen Wiesen vom Pritzierer Pensionar selber genutzt wurden. 14 Kossatenhöfe lagen wüst; ihre Ländereien waren zu Zaruitz geschlagen. „Noch ist bei diesem Dorfe eine reducirte Wassermühle, wovon der Pfarrer zu Hohendorf ½ Drömt bekommt, laut Matrikel von Anno 1581, und weil der Müller auf Zureden sich erkläret, insgesammt 9 Drömt, mit des Predigers ½ Drömt, zu geben, so werden hier aufgeführt 8½ Drömt oder 102 Scheffel Roggen à 16 ßl. mit 34 Thlr. Die bei diesem

Dorfe befindliche, und erst vorm Jahre (mithin 1696) wieder aufgebaute Walkmühle ist mit 10 Thlr. in Anschlag zu bringen. Alles dieses besagt der Wolgaster Amts-Etat vom Jahre 1697. Die Gesammt-Intraden aus Hohendorf betrugen 217 Thlr. 44 ßl. Pommersch Courant.

Wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, war Hohendorf zu Ende des 17. Jahrhunderts nach Pritzier mehr oder minder dienst-, bezw. prästationspflichtig. Dieser Zustand hat, mit Abänderungen, welche die auf der Bahn einer gesunden Volkswirthschaft und der Humanität fortschreitende Gesetzgebung nöthig gemacht hat, bis in die jüngste Zeit so fortbestanden, daß Hohendorf stets als eine Pertinenz der Pachtung des Staats-Domainen-Vorwerks Pritzier gegolten hat. Erst im Jahre 1854 ist dieses Band gelöst worden.

Buddenhagen, Dorf mit Försterei für den gleichnamigen Schutzbezirk des Staats-Forstreviers Jägerhof, 1⅛ Mle. von Wolgast gegen Südwesten, an der nach Züssow führenden Zweigbahn, die hier einen Bahnhof hat, 104 Fuß über der Ostsee, mitten im Walde gelegen. Der Boden ist von geringer Tragfähigkeit, bestehend aus gelbem Flugsande mit wenig Humus gemischt, und läßt sich, da kein Lehm oder Mergel zu finden ist, nur langsam verbessern. Buddenhagen war früher blos die Wohnung eines Försters, der auf seine Dienstzeit das hier vorhandene Ackerwerk für 67 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. gepachtet hatte. Im Jahre 1826 wurde die Fläche nach Abzug von 15 Mg., welche der Förster behielt, in 2 Parcelen getheilt, wovon die eine 269 Mg. 107 Ruth., und die andere 289 Morg. 45 Ruth. an Acker, Wiese und Weide bekam. Die zweite Parcele ist später an ihren damaligen Pächter verkauft, der sie aber nicht selber baute, sondern von dem Inhaber der ersten Parcele als Pächter bewirthschaften ließ. Zur ersten Parcele gehören 122 Morg. 153 Ruth. Acker in 3 Schlägen. Die Wiesen, welche 43 Mg. 147 Ruth. betrugen, sind ebenfalls schlecht, die Hütung dagegen, welche 102 Morg. 167 Ruth. umfaßte, ist etwas besser. Die Pacht für diese Parcele war bis 1838 auf 58 Thlr. 24. 9 Pf. festgesetzt. Nach Ablauf der Pachtzeit wurde auch dieses Grundstück Eigenthum seines bisherigen Pächters, der zweite Hof aber im Jahre 1848 zur Begründung von Colonistenstellen, Anfangs 13 an der Zahl, parcelirt. Daraus entspannen sich seit 1849 Streitigkeiten mit dem Pfarrer zu Hohendorf wegen des Vierzeitengeldes, an denen im Jahre 1860 auch ein Einlieger sich betheiligte, der mit Frau und Kindern unter die Baptisten, die in Wolgast ihr Wesen treiben, gegangen war, und vom Richter durch Zwangsmaßregeln zur Zahlung angehalten werden mußte. Die Dienstländereien des Försters sind 72 Morg. 168 Ruth. groß. Seit Zerschlagung jenes zweiten Hofes im Jahre 1848 hat sich die Zahl der Ansiedler vermehrt. Diese neüen Colonisten haben Forstland zur Urbarmachung überwiesen erhalten.

Bei Buddenhagen war in den Vorjahrhunderten eine Wassermühle, die Budden-Mühle genannt; sie steht auf der Lubinschen Karte, doch war sie, nach Ausweis der Kirchenmatrikel bereits 1581 „vergangen". Der Müller hatte Eggard Budde geheißen. Vermuthlich war einer der Vorfahren desselben Begründer des „Hagens", der seinen Namen bis auf den heütigen Tag gebracht hat.

Hohenfelde, Försterei für den nach ihr genannten Schutzbezirk des Staats-Forstreviers Jägerhof, 3/4 Mln. von Wolgast gegen Südwesten, an der Staatsstraße nach Mökow zum Anschluß an die Berlin-Stralsunder Straße, 100 Fuß über dem Meere, besteht aus 2 Wohnhaüsern, Scheüne und Stall. Die damit verbundenen Dienstländereien begreifen 68 Morg. 61 Ruth. an Acker, Wiesen und Hütung. Früher war Hohenfelde ein Domanial-Bauerhof, mit dem ein Areal von 266 Mg. 63 Ruth. verbunden war, und zur Domaine Pritzier gehörte. Bei der in und nach 1854 vorgenommenen neüen ökonomischen Einrichtung wurde der Hof gelegt, der größte Theil der Ländereien der Forst überwiesen und seine Baulichkeiten zur Wohnung eines Forst-Schutzbeamten umgewandelt. Ein kleiner Theil der Ländereien wurde zu dessen Dienstland bestimmt.

Hohensee, Rittergut, Fideicommiß der Borckeschen Familie, 1/2 Mle. von Hohendorf gegen Süden, auf der Höhe über einem kleinen Binnensee, daher der Name des Gutes, im Plattdeütschen Hogensehe.

Besitzer: Heinrich August Erdmann Carl v. Borcke, zu Hinrichshof, Kreis Anklam.

Der Ort hat nicht allein eine natürlich schöne Lage, dieselbe ist auch durch die Kunst ungemein verbessert. So regelmäßig der Vorhofsplatz und die Wirthschaftsgebaüde angelegt sind, so viel Geschmack herrscht in der Einrichtung des Herrnhauses und des dahinter belegenen Gartens, aus welchem man in einem nahen Holze die angenehmste Abwechslung finden kann. Die eine Seite führt stufenweise zum See hinunter, der einst wegen seiner blutrothen Färbung viel von sich reden gemacht hat [1]). Was die Bodenbeschaffenheit anbelangt, so steht Hohensee auf der Stufe des Durchschnittsertrages vom Kirchspiel, daher unter dem Mittelstande des Kreises. Gewirthschaftet wird in 7 Schlägen. Die Wiesen sind zum Theil ein-, zum andern Theil zweischurig. Gartenbau nur zum eigenen Bedarf, ebenso die Fischerei im See. Die Holzung hat Kiefernbestand. Gänse werden von den Tagelöhnern gezüchtet. Mergel kommt vor, so wie denn auch in den Wiesen Torflager nicht fehlen. Der Gutsbezirk erstreckt sich bis an die Pene, die ihn auf der Ostseite begränzt. Da, hart am Rande der Penewiesen, liegt die Hohenseesche Pertinenz Milchhorst, ein Müller-Gehöft mit Windmühle und Einlieger-Wohnung, vordem eine Meierei zur Aufstellung des Viehes, welches in geeigneter Jahreszeit die Wiesen beweidete. — Hohensee war, so weit sich in die Vorzeit zurückgehen läßt, seit uralten Zeiten ein Lehn des Geschlechts der Köller, das auch im Lassaner Kirchspiel Besitzungen hatte. Freilich wird es erst 1451 in Hohensee genannt, mit Klaus Kolre, der auch Pulow besaß. In der Musterrolle von 1521—23 ist „Junge Arndt kolre (auch Köler geschrieben) thom Hogensehe" mit 1 Pferd aufgeführt. Er war ein Sohn Arnd's Köller, der auf dem Vorwerke von Lassan saß. 1581 wohnte Claus Köller auf Hohensee. Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte

[1]) Oelrichs, in seinem Entwurf einer Pommerschen vermischten Bibliothek, S. 68, weiset insonderheit auf eine, in der Universitäts-Bibliothek zu Greifswald aufbewahrte, handschriftliche Festrede des J. C. Crazius de Lacu Hohenseensi, quem vulgo in sanguinem conversum este praedicant, hin, und auf B. H. Gebhardi's Einladungsschrift zur Anhörung dieser Rede, Greifswald 1692.

„Köllers Sohn zur Hoheusee" 13½ Landhufen, reducirt auf 6 Hufen. Außer Hohensee und Bauer besaßen die Köller noch andere Güter in dieser Gegend, aber Hohensee war für einen Zweig der Familie das Haupt- und Stammgut, nach dem eine Linie ihres Geschlechts genannt wurde. Unglücksfälle, vielleicht auch nicht gute Wirthschaft ließen die Güter von Zeit zu Zeit Pfandobjekte werden, was zuletzt auch Hohensee traf. Das Gut war nach und nach so mit Schulden belastet worden, daß Baltzer Köller in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sich genöthigt sah, es dem Kanzleirath bei der Schwedischen Regierung zu Stettin, v. Ehrenfels, erb- und eigenthümlich abzugeben. Man weiß, daß dessen Wittwe 1695 im Besitz von Hohensee war, daß dieses Gut gegen Ende des Jahrhunderts zu der Begüterung gehörte, welche der Schwedische Hauptmann Andres v. Fürstenberg, nachmals General-Major und baronisirt, durch Verheirathung mit einer Ehrenfelsischen Tochter erworben hatte, und daß es von dessen einzigen Tochter, Euphemia, durch deren Vermälung mit dem Hauptmann Hans Gotthelf Adolf v. Kirchbach an diesen gekommen ist, vermuthlich im Jahre 1755. Bei der freiherrlichen Familie Kirchbach ist Hohensee ein volles Jahrhundert geblieben, und vom Vater auf den Sohn vererbt worden. Die ersten Nachfolger des Hans Gotthelf v. K. waren seine Söhne: Hans Julius, Landgräflich Hessischer Hauptmann, und Gustav Gotthelf v. K., die Hohensee und Gr. Bünsow, auch das Gut Padderow, im Kreise Anklam, gemeinschaftlich besaßen und beide 1804 in Hohensee, als ihrem Sitzgute, wohnten. Der letzte seines Geschlechts auf diesem Gute ist der Freiherr Hans Ernst Philipp Thurow Carl Ludwig Julius v. K. (gewöhnlich nur bei dem letzten Vornamen genannt) gewesen. Durch Vertrag vom 22. Januar 1865 verkaufte er das Rittergut Hohensee nebst dem dazu gehörigen Dorfe Regenmark, dem Mühlenwesen Horst oder Milchhorst, und sonstigen unbeweglichen Pertinenzien, so wie Feld-, Vieh- und Wirthschafts-Inventarium, Saaten und Ackerarbeiten an den Rittergutsbesitzer Carl Christian Friedrich Wilhelm v. Borcke und übergab es bei inzwischen erfolgtem Tode des Kaüfers, an dessen Erben. Unter diesen Erben hat der Rittergutsbesitzer Heinrich August Erdmann Carl v. Borcke zu Heinrichshof, im Kreise Anklam, von den übrigen Miterben auf Grund des vom Erblasser errichteten Testaments und des zwischen den Erben geschlossenen Erbrecesses, laut notarieller Verhandlung vom 21. September 1865 die bezeichneten Objecte des Vertrages vom 22. Januar 1865 zur Stiftung eines Fideicommisses übereignet erhalten. Übrigens gab es am Ende des 17. Jahrhunderts in dem Dorfe Hogensee einen unbesetzten Hof, der zu den Wrangelsburgschen Gütern gehört hatte, nunmehr, 1697, aber reducirt war. In frühern Zeiten sollten auf diesem, 2½ Landhufen enthaltenden, Hofe zwei Bauern gewesen sein, jetzt nutzte ihn die Frau Räthin v. Ehrenfels, welche dafür 20 Thlr. nach Wrangelsburg gegeben hatte; weil aber in dem Roggenschlage 48—49 Scheffel zu fallen pflegten, so wurde die Arrhende auf 30 Thlr. erhöht.

Iven ist der Name eines Dorfs, welches in der Nähe von Hohendorf gelegen hat, das aber schon 1581 wüst war. Die dazu gehörige Feldmark ist der Hohendorfer Gemarkung einverleibt, Kennt man daselbst noch die Benennung Ivener Felder? Nach einer Angabe in der Kirchenmatrikel von 1581 wurde der Umfang der wüsten Feldmark auf 8 Landhufen, nach einer andern Angabe in derselben Urkunde auf 320 Mg. Pommersch = 821 Mg. Preüß. Maaß. geachtet; eine dritte läßt vermuthen, daß hier ein furstliches Ackerwerk gewesen sei.

Milchhorst, Müller-Gehöft, mit 1 Wohnhause und 14 Einwohnern; Pertinenzstück von Hohensee, eine kleine Viertelmeile von da gegen Nordosten, am Wege von Wolgast nach Lassan, unfern der Pene.

Regenmark, Fischerdorf, gleichfalls ein Zubehör von Hohensee, ungefähr 3/8 Mln. vom Gute gegen Nordnordosten, unmittelbar am Ufer der Pene, dem Dorfe Ziemitz, auf Usedom, gerade gegenüber. Milchhorst sowol als Regenmark, Hochdeütsch Reümmark, scheinen im 17ten, vielleicht sogar erst im 18. Jahrhundert angelegt zu sein, da sie nicht auf der Lubinschen Karte stehen.

Pritzier, Staats-Domainen-Vorwerk, 1/4 Mle. von Hohendorf gegen Nordwesten und beinahe 1/2 Mle. von Wolgast gegen Südwesten, 3 3/4 Mln. von Greifswald gegen Südosten.

Pächter: Georg Friedrich Rudolf Schömann, seit 1854.

Pritzier liegt an der Staatsstraße von Wolgast nach Mökow hoch oben auf dem Plateau, das ostwärts gegen das Zisethal steil abfällt, 1/4 Mle. weit. Das Thal ist, beim Übergange der Straße, mit der Meeresfläche fast im Wasserpaß, das Vorwerk Pritzier dagegen steht 108,9 Fuß über derselben. Der Boden ist von derselben Beschaffenheit, wie in Hohendorf und Buddenhagen, doch im Wiesewachs etwas ertragreicher, während der Acker nur als 3- und 6jähriges Roggenland gelten kann. — Pritzier war ehedem ein Lehn, und zwar des Geschlechts der Nienkerken, Neüenkirchen, das mit Rodolphus 1249 in den Jahrbüchern der Pommerschen Geschichte auftritt, als Zeüge und Bürge eines Vertrages, kraft dessen Bischof Hermann von Kamin und Herzog Barnim I. sich über die Gränzen der Lande Naugard, Massow, Piritz und Lippene vergleichen, nach Verlauf von 400 Jahren aber erlischt mit Hans und Christoffer N., jener Hofmarschall des Herzogs Philippus Julius, dieser fürstl. Geheimer Rath und Schloßhauptmann zu Wolgast und Pudagla, der letzte seines Stammes, welcher — nicht um 1628, sondern — im Jahre 1641 gestorben ist, angeblich als Besitzer von Pritzier c. p.[1]). Die oft aufgeworfene Frage, ob ein Lehn, wenn es heimgefallen, vom Landesherrn eingezogen werden könne, oder er die Pflicht habe, es anderweitig zu vergeben, scheint die Rechtsgelehrten damaliger Zeit lebhaft und lange beschäftigt zu haben, da über das eröffnete Lehn Pritzier erst nach sieben Jahren verfügt wurde. Königin Christina verlieh es, mittelst Lehnbriefs vom 12. December 1648 ihrem Obersten, nachmaligen Feldmarschall, Conrad Mardefeld, auf Kaseke Erbgesessen und Befehlsführer in der Festung Demin; dieser verkaufte aber die Besitzung mit Königl. Consens an „Herrn Carl Gustav Wrangel, I. K. Mayt. und der hochlöbl. Krone Schweden hochverordneter

---

1) Diese Nachricht wird durch die Kirchenmatrikel von 1581 unsicher gemacht; denn diese kennt in „Prizzier M. G. F. und Herrn Bauhoffe", nämlich des Herzogs Ernst Ludwig. Wahrscheinlich war Pritzier schon vor dem Erlöschen des Nienkerkenschen Geschlechts durch irgend eine nicht bekannte Transaction an das Landesherrliche Domanium gekommen. Außer dem fürstlichen und dem Schulzenhofe bestanden 5 Bauerhöfe und 1 Kossatenhof.

Senator, Feldmarschall und Reichs-Vice-Admiral, Graf zu Salmäs, Freiherr zu Lindeberg, Herr zu Stockkloster, Bremer Vörde, Wrangelsburg, Spyker und Roßtorp ꝛc." Der Kaufbrief ist zu Wolgast ausgefertigt und vollzogen den 19. September 1653. Oberst Mardefeld „verkauffet und cediret vermittelst und Krafft dieses Ihme zum Lehnrecht conferirte Lehn Guht Prietzier, sambt darzu belegenen, auch theilß Kauffweise an sich gehandelten Pertinenzien, Dörffern Prietzier, Hohendorff, Zarnitze, Hohensee (1 Hof), Buddenhagen, Gißkenhagen, Brißonw, Katzow und Nezebandt, an Unterthanen, Bauren, Koßaten, Hueffen, Äcker, Diensten, Pächten, Wiesen, Weyden, Brüchen, Mohren, Trifften, u. s. w. Jagten, Mühlen und Mühlenlagen, Jurisdictionen, auch allen andern, Herrlig- und Gerechtigkeiten pleno jure, gleichwie von J. K. Maytt. Er solches erlanget und biß anhero genützet und genoßen" gegen eine Kauffsumme von 22.000 Thlr., worauf die Frau Gräfin, Gemalin des Kaüfers, eine Anzahlung von 4000 Thlr. in „doppelten Dukaten" machte, den Überrest aber in kurzen Raten abtrug, so daß der Verkaüfer unterm 13. April 1654 über den Empfang des ganzen Kaufschillings eine General-Quittung ausfertigen konnte. Als nun im Jahre 1691 die Einziehung der ehemals landesherrlich gewesenen, durch Verpfändung oder unter anderm Rechtstitel in Privatbesitz übergegangenen Domanialgüter ins Werk gerichtet wurde, erklärte die in Stockholm niedergesetzte Reductions-Commission, laut Resolution vom 20. Januar 1692, „Pritzier — jetzt eine Schäferei genannt — mit denen darzu gehörigen Huffen und Gelegenheiten ein Taffel Guht sey, welches durch eine pure Donation von Ihr Mayt. der Königin Christina den 12. December 1648 an den Seel. Hrn. Feldmarschall Mardefeldts von der Krohne gekommen ist, itzund aber von des Weyland Königl. Reichs-Feldherrn und General-Gouverneurs nunmehro Seel. Graffen Carl Gustaff Wrangels Erben besessen wird, für reducibel", sammt den Renten, die das Gut seit 1689 gebracht hatte. Dagegen sprachen die, zum Reductions-Werk in Pommern verordneten Königl. Räthe und Commissarien, welche auf dem Schlosse zu Stettin ihren Sitz hatten, laut Erkenntnisses vom 20. April 1694, Pritzier c. p. frei von der Reduction, weil es von unvordenklichen Zeiten her des Geschlechts der Neüenkirchen Lehngut gewesen, und als ein solches auf recht- und gesetzmäßigem Wege an die Wrangelschen Erben gelangt sei, die „dasselbe hinferner als ein Lehnguht zu besitzen und zu behalten befugt seien". In diesen zwei Urkunden werden übrigens, außer den im Kaufbrief von 1653 gemeinten Gütern, noch folgende aufgeführt, welche vom Feldmarschall Wrangel nach jener Zeit erworben wurden, nämlich: „Zum Andern, das Ackerwerk Möltzkow; zum Dritten, des Haußes Vorwerk mit den Ackerhöffen Spandowerhagen und großen Ernsthoff; zum Vierten, die Schäfferey Nonnendorff mit dazu gehörigen Dörffern Virow, Lubbemin und Katzow, im Ambte Wolgast belegen". Am Schluß des Erkenntnisses der Stettiner Commission heißt es aber: — „Die übrige Einwendungen gegen obbenannter Güter Reduction, und gegen den in Schweden gehaltenen Proceß, alß welche hierher nicht gehören, befindet diese Königl. Commission nicht von der Beschaffenheit, daß Sie allhie angenommen werden können. Von Rechtswegen". — Trotz dieses Erkenntnisses erging im Jahre 1695 von Stockholm ein Königl. Befehl, kraft dessen die Wrangelschen Erben aus dem Besitz der Güter gesetzt wurden. Das betreffende Schriftstück fehlt in den Acten; es sind deswegen die Gründe nicht bekannt, welche die Maßregel hervorgerufen haben, auch nicht, ob den Wrangelschen Erben die Kaufsumme

erstattet worden ist, die der Feldmarschall Carl Gustav Wrangel dem Obersten Mardefeld für Pritzier ꝛc. gezahlt hat. Es finden sich in den Acten nur zwei kurze Verfügungen des General-Statthalters und der Regierung von Pommern an die Erben, bezw. an deren Bevollmächtigten und Verwalter von Wrangelsburg, Major Rudolf Maximilian Peterswald, d. d. Stettin, den 8. Januar 1696 und 26. Juli 1697, worin sie in Bezug auf ihre Regreßnahme wegen der reducirten Güter Pritzier und Nonnendorf beschieden werden. König Karl XI. hatte durch Rescript vom 27. September 1695 „auß besonderer Gunst und Gnade" dem Fräulein Mariana Wittenberg, nachmals Generalin des Obersten Grafen Aschenberg, die perpetuelle Arrhende eines der reducirten Güter in Pommern, mit Nachgebung des Tertials, zugesagt, und des Königs Nachfolger in der Regierung, Carl XII. dieses Versprechen seines Vaters unterm 22. März 1698 bestätigt. In Folge dessen wurde zwischen der Königl. Reductions-Commission (vertreten durch J. Mellin und M. v. Klinkowström) und der Gräfin Aschenberg, Mariana, geb. Wittenberg (vertreten durch ihren Ehemann O. C. Aschenberg) am 10. November 1700 ein perpetueller Arrhende-Contract errichtet, kraft dessen der Gräfin und ihren Nachkommenden Erben in linea descendente „die in diesem Herzogthumb Pommern Ihre reducirte Güther", von Ostern 1698 an gerechnet, überlassen wurden. Mariana Wittenberg war eine Enkelin des Feldmarschalls Wrangel, daher dessen Erbin. (s. Wrangelsburg, Kirchspiel Zarnekow.) Als Object des Vertrages werden folgende Güter aufgezählt: — „Das Ackerwerk Pritzier mit den Diensten und Prästationen aus Zarnitz und Hohendorf, das Ackerwerk Spandowerhagen mit den Diensten und anderen Prästationen aus Virow und Freest; Item die Dorfschaften mit ihren Diensten oder Dienstgeldern, als andere Prästationen und Pertinenzien, aus Lodmannshagen, Boltenhagen, Brissow, Kühlenhagen, Spiegelsdorf, Gladerow, Gieschenhagen und 1 Hofe in Hohensee". Es werden nun noch alle sonstigen, von Altersher dazu gehörigen Pertinenzien, Herrlich- und Gerechtigkeiten im Allgemeinen, wie gewöhnlich in derartigen Verträgen, aufgezählt; vom Vertrage aber ausgeschlossen ist „die Obere Jurisdiction, die weiche und harte Holzungen, so weit §. 13 nicht davon disponirt, Imgleichen die Verordnung wegen Auf- und Absetzung der Bauren und dergleichen, dessen sich die Frau Gräfin im Geringsten zu ihrem Nutzen sich nicht anzumaßen". Die Königl. Lustrations-Commission hatte, nach des General-Gouvernements-Cammeriers Palumbus Berechnung des Ertrages der Ackerwerke Pritzier und Spandowerhagen, des Werthes der Bauerndienste, der Pächte und Dienstgelder, die jährlichen Einkünfte auf 2230 Thlr. 2 ßl. als beständige Revenüe der Güter festgestellt. Da nun die Gräfin Aschenberg besagte Güter, nach der Eingangs erwähnten Königl. Verordnung, zu Tertialrecht verliehen worden waren, so bezog sie aus den Einkünften den dritten Theil mit 743 Thlr. 16⅔ ßl., während sie die anderen ⅔ mit 1486 Thlr. 33½ ßl. „alß eine behandelte Arrhende Summa jährlich ohne einigen Decourtat in guter, vollgültiger Münze in zwei Terminen, auf Weihnachten und auf folgenden Ostern, jedesmal zur Hälfte, auf der Königl. Pommerschen Kammer Disposition und Verordnung zu erlegen und zu entrichten hatte". Aus dem Tertialrecht — es sei daran erinnert — fließt die Verpflichtung zur Zahlung an die Staatskasse nur der ⅔ der, von der Lustrations-Commission festgestellten, Ertragssumme. Ist der Besitzer eines Tertialgutes im Stande, aus der Bewirthschaftung desselben einen höhern Ertrag zu erzielen, so kommt der Überschuß allein ihm zu Gute.

Der mit der Enkelin des Feldmarschalls Wrangel als Erbnehmerin ihres Großvaters, abgeschlossene perpetuelle Arrhende-Vertrag ist sehr ausführlich. Wir schalten ihn weiter unten, im Urkunden-Anhang, ein, um als Beispiel zu dienen, wie es mit Verleihung der landesherrlichen Domainen zu Tertialrechten gehalten worden ist, da noch heüte Tertialgüter im Greifswalder Kreise vorhanden sind, deren Besitz auf Verträge gegründet ist, die demjenigen der Gräfin Aschenberg gleich oder doch ganz ähnlich sind. Die Gräfin genoß übrigens des Tertials nicht lange. Sie starb 1720 ohne Leibeserben zu hinterlassen, in Folge dessen Pritzier und Spandowerhagen c. p. an die Krone heimfiel. Überdem scheint sie die Güter nicht selbst verwaltet, sondern die Bewirthschaftung derselben dem Amte Wolgast überlassen und sich mit der bestimmten Terz nach dem Lustrations-Etat begnügt zu haben, da in einem Bericht des Amtes vom 5. Juni 1721 gesagt wird: „die Gräfin Aschenberg habe sonst über 700 Thlr. Tertial-Gelder aus dem Amte gehoben, da sie aber verstorben sei, so würden sothane Gelder nunmehr cessiren". Wie es nach dem Heimfall an das landesherrliche Domanium mit der Nutzung von Pritzier während eines Zeitraums von 50 Jahren gehalten worden ist, läßt sich wol aus den betreffenden Acten des Archivs der Domainen-Verwaltung herauslesen; allein diese bilden einen so gewaltigen Haufen alter Papiere, daß zur Ermittelung historischer Thatsachen ein geraumer Zeitaufwand gehören würde, der hier gespart werden muß. Das aber sei angeführt, daß in dieser langen Periode bis 1783, muthmaßlich auch noch später, auf der Feldmark Pritzier mehrere kleine Höfe angelegt wurden, die eigene Namen erhielten, und in den älteren Nachweisungen bald als Bauer-, bald als Kossatenhöfe bezeichnet werden; sie hießen Hohenfelde, Hohestelle, Mittelplatz und Neüenzimmer und bildeten Pertinenzen des Ackerwerks Pritzier. Hohenfelde scheint auch den Namen Neü-Pritzier geführt zu haben; es ist das jetzige Forsthaus an der großen Staatsstraße von Wolgast nach Mökow. Neüenzimmer aber stand eigentlich nicht auf Pritzierer Gebiet, sondern auf der Feldmark Katzow, zu dessen Kirche die Höfe eingepfarrt waren; denn es waren hier 4 Kossaten und 8 Einlieger-Familien. Schon 1836 lag die Absicht vor, diese Ansiedlung eingehen zu lassen. Nicht unmöglich ist es, daß die Stellen, wo man diese einzelnen Höfe errichtete, schon in der slawischen Urzeit bebaut wurden, eine Muthmaßung, die sich vielleicht rechtfertigen läßt, wenn der Ortsname Pritzier, oder Prißer, wie er vom Volksmunde im Plattdeütschen ausgesprochen wird, auf die altslawischen Wörter Prosélok, Prisélnik, prisselnju zurückgeführt werden kann, welche der Reihe nach so viel bedeüten, als „ein neben einem großen Dorfe liegendes Dörfchen, der Nachbar, noch mehr Colonisten ansiedeln". Im Jahre 1782 verlieh König Gustav III. seinem Obristlieutenant Kuyhlenstierna [1]) aus besonderer Gnade die Pachtung von Pritzier und Hohendorf, mit allen oben genannten Nebenhöfen, auf die Dauer von 71 Jahren, von Ostern 1783 bis dahin 1854, was vom Könige

---

[1]) Diese Familie stammt aus Holland. Jan Kuyhl, in Holland geboren, lebte als Baumeister, besonders mit Schiffsbau beschäftigt, in Gothenburg, † daselbst 1660; sein Sohn Wilhelm Kuyhl war Admiralitäts-Capitain in schwedischen Diensten, † 1670. Dessen Sohn, der Obristlieutenant Johann Kuyhl, wurde wegen seiner zu Lande und zur See bewiesenen Tapferkeit und Unerschrockenheit vom Könige Carl XI. unter dem Namen Kuyhlenstierna durch Diplom vom 30. November 1693 in den Ritterstand des Schwedischen Reichs erhoben und 1697 im Ritterhause eingeführt. Dessen Sohn war der Pritzierer Pächter.

Gustav IV. Adolf bestätigt wurde. Das Pachtobject umfaßte ein Areal von 7922 Mg. 40 Ruth. Preüß. Maaß, und der Pachtzins, unveränderlich während der Dauer der Pachtzeit 900 Thlr. Pomm. = 1018 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. Preüß. Courant. In den letzten Jahren wurde das Gut Pritzier in 6 Schlägen bewirthschaftet, während in Hohendorf das Dreifeldersystem von Bestand blieb. Der Viehstand zu Pritzier und Hohendorf zählte 97 Pferde, 30 Ochsen, 250 Kühe und Jungvieh, 1000 Stück Schafe von der Landrace. Nach dem Tode des Obristlieutenants Kuhlenstierna bekam dessen Sohn, der Rittmeister K. diese Pachtung, der sie aber im Jahre 1825 an seinen Verwandten, v. Hackwitz, auf Waschow, abtrat. Hackwitz verafterpachtete das Gut Pritzier allein im Jahre 1827 an den Major v. Warnin, der die Pächter Rode und Dummert zu Nachfolgern hatte. Letzterer wird zuerst 1852 genannt. Zwei Jahre darauf erreichte die Pachtung ihr Ende, und Pritzier wurde in abgeänderter ökonomischer Einrichtung, wobei die Nebenhöfe alle eingingen und ein ansehnlicher Theil der Feldmark zur Forst kam, anderweitig verpachtet. — Sei noch erinnert, daß während der französischen Occupation Pritzier und Hohendorf zur Dotation des nachmaligen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Maret, gehörte. — S. 16.

Das Vorwerk Pritzier hat im Wesentlichen denjenigen Umfang erhalten, welcher durch Bestimmung seiner abgeänderten Gränzen gegen die Staatsforst und gegen Hohendorf auf Vorschlag der Königl. Regierung vom Finanzminister genehmigt worden ist. Eine unbedeütende Änderung ist nur durch die wünschenswerthe und der Örtlichkeit nach ausführbare theilweise Geradelegung der, die Gränze zwischen den Feldmarken Pritzier und Hohendorf bildenden, alten Landstraße von Wolgast nach Anklam eingetreten. Ferner ist in Berücksichtigung des Umstandes, daß in Folge dieser neüen Eintheilung, Pritzier die auf der Hohendorfer Feldmark bisher genutzte Wiesenfläche von 143 Mg. 15 Rth. verloren hat, und die demselben verbleibenden Wiesen von überwiegend schlechter Ertragsfähigkeit sind, die in der Netzebander Feldmark belegene, schon bisher vom Vorwerk genutzte Wiese von 46 Mg. 79 Ruth. ihrer besonders guten Qualität wegen demselben belassen worden. Aus denselben Gründen wäre es wünschenswerth gewesen, auch die übrigen auf der Lodmannshäger und Schalenser Feldmark belegenen, bisher von den von Pritzier abgebauten Höfen genutzten, zum Theil vorzüglich guten Wiesen dem Vorwerke beizulegen; da indessen die Genehmigung eines deshalb zu wiederholenden Antrags beim Finanz-Ministerium Bedenken finden konnte, so sind diese Wiesenflächen zur separaten parcelarischen Verpachtung reservirt worden. Nach dem hiernach berichtigten Eintheilungs- und Klassifikations-Register vom 14. December 1852 enthält das Vorwerk Pritzier nach seiner jetzigen Eintheilung —

1383 Mg. 176 Ruth. Ackerland, 20. 64 Gärten, 418. 90 Wiesen beim Vorwerk, 46. 79 Wiesen innerhalb der angränzenden Feldmark Netzeband, 177. 168 Weide, 6. 96 Hof- und Baustellen, 55. 7 Unland, zusammen . . . 2108 Mg. 140 Ruth.

und darunter an Acker meist warmen, durchlässigen Höheboden. An Gebaüden sind auf, dem Vorwerke 21, nämlich das Wohnhaus des Pächters, 1 Nebenhaus, 1 Holländerhaus, 1 vierhischiger, 1 dreihischiger und 3 zweihischige Katen, überhaupt 8 Wohngebaüde, 2 Scheünen und 11 Ställe. Bei der in der neüern Zeit Statt gefundenen meistbietenden Verpachtungen von mittleren und größeren Landgütern im Greifswalder

Kreise, namentlich verschiedener der Stadt Greifswald und der Universität daselbst gehöriger Güter ist, neben Übernahme der gewöhnlichen Steüern, Lasten und Abgaben und der Verpflichtung zur gewöhnlichen Gebaüde-Unterhaltung eine Pachtrente von $1^2/_3$ Thlr. bis zu 3 Thlr. pro Morgen erreicht worden. Mit Rücksicht darauf, daß die Wiesen und Hütungsflächen bei Pritzier im Allgemeinen nur von geringer Beschaffenheit sind, und daß von der Ackerfläche über 100 Mg. der 8ten, kaum noch kulturfähigen Bodenklasse angehören, während über 400 Mg. gleichfalls in die unteren Klassen eingeschätzt sind, wurde indeß nach dem Urtheil erfahrener und zuverlässiger, die Güter der hiesigen Gegend genau kennender Landwirthe, für Pritzier das der Licitation zu Grunde zu legende geringste Pachtgeld auf 2 Thlr. incl. $^1/_3$ Gold für den Morgen, neben Übernahme der Steüern und Lasten und der allgemeinen Bauverbindlichkeiten, angenommen. Dies macht, nach Abzug der Fläche der Hof- und Baustellen und des Unlandes, bei einer nutzbaren Fläche von 2047 Morg. 37 Ruth., mit Berechnung des Gold-Agios . . . . Thlr. 4276. 12. 4

Hiervon kommen jedoch in Abzug die dem Pächter aufzuerlegenden Kosten des Ankaufs eines Schulhauses, der Grabenziehung und Melioration der Wiesen- und Hütungsflächen, und die des Durchbaues des Wohnhauses und des Neübaues eines Remisengebaüdes, mit Hinzurechnung der Zinsen auf 18, bezw. 17 und 16 Jahre, im Ganzen Thlr. 7271. 27. 7 Pf. oder jährlich 292. 22. 6

Es stellt sich mithin das geringste Pachtgeld in Courant auf Thlr. 3983. 19. 10 oder 3813 Thlr. 29. 10 Pf. incl. $^1/_3$ davon in Golde, d. i. abgerundet auf 3820 Thlr. incl. $^1/_3$ Gold. Die zu bestellende Pacht-Caution wurde auf den Betrag des einjährigen Pachtzinses, und das zur Übernahme der Pachtung erforderliche Vermögen auf Höhe von 20.500 Thlr. bestimmt. Zur Abgabe der Pachtgebote wurde ein Termin auf den 20. November anberaumt. In demselben erschienen 7 Pachtliebhaber. Sie gaben 111 Gebote ab. Das erste Gebot war 3870 Thlr., die drei letzten Bietungen waren 4770, 4775 und 4780 Thlr. incl. $^1/_3$ Gold. Die Königl. Regierung wählte unter den drei Höchstbietenden Denjenigen aus, der das mittlere Gebot von 3775 Thlr. abgegeben hatte, den Gutspächter Schömann von Prosnitz, auf Rügen, um denselben dem Finanzminister zum Zuschlage besonders zu empfehlen. Die Genehmigung dazu erfolgte dann auch, auf Grund eines Cabinets-Erlasses vom 8. Januar 1855, mittelst Rescripts vom 18. Januar 1855, wodurch die Königl. Regierung ermächtigt wurde, den Pachtcontract mit dem rc. Schömann auf die 18 Jahre von Johannis 1855 bis dahin 1873 unter den der Licitation zu Grunde gelegten Bedingungen abzuschließen. Dahin gehören, außer den allgemeinen, bei der Verpachtung von Domainen-Vorwerken geltenden, Bedingungen mehrere Zusätze und Abänderungen der letzteren, welche durch Zeit und Raum geboten waren; namentlich die Ausführung der oben erwähnten Bauten und Meliorationen, mit Einschluß des Ankaufs des Schulhauses, welches der vorige Pächter, Heinrich Dummert, gebaut hat; und die Einführung einer neüen Schlageintheilung, wobei die bisherige Eintheilung in 6 Binnen- und 6 Außenschläge mit 3 Saaten und bezw. 1 Saat zum Grunde gelegt wird. Ohne Anspruch auf Entschädigung hat sich Pächter verpflichtet, diejenigen Leistungen zu übernehmen, welche in Folge der Translocirung der von Pritzier

abgebauten Höfe Neüenzimmer, Hohenstelle, Mittelplatz und event. Hohenfelde, sowie der etwanigen tauschweisen Erwerbung der in Pritzier befindlichen Häusler-Stellen im Interesse der Schulen zu Pritzier und Katzow und der Armenpflege, oder sonst nach dem Ermessen der verpachtenden Behörde vom Fiskus rechtlich zu fordern sein möchten. Zu den vom Pächter noch außer dem Pachtzinse und ohne alle Vergütung zu tragenden Abgaben gehört auch die von dem Vorwerke Pritzier mit 8½ Sgr., und von Hohendorf, einschließlich der Pfarre daselbst, mit 11⅓ Sgr. unter dem Namen Bäkenpacht (Bachpacht) am Schlusse jedes Jahres an die Stadt Wolgast zu zahlende Abgabe. Bezüglich dieser Abgabe ist Pächter auf Verlangen der verpachtenden Behörde verpflichtet, das Ablösungs-Kapital im Betrage von 11 Thlr. 27 Sgr. jeder Zeit an die Stadt Wolgast, Namens des Fiskus, abzuführen, ohne deshalb an Letztern einen Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung machen zu können[1]).

Sekeritz, im Plattdeütschen Sekers ausgesprochen, Rittergut, ½ Mle. von Hohendorf gegen Südsüdosten, nur ⅛ Mle. von Hohensee gegen Osten.

Besitzer: Adolf v. Corswant, seit 1840. Pächter: F. Görs.

Das Gut liegt auf der Höhe und der Abdachung zur Pene, die ¼ Mle. von den Gutsgebaüden entfernt ist und die Wiesen des Gutes zum Theil begränzt. Ein anderer Theil erstreckt sich längs eines kleinen Baches, der aus dem Blutsee zum Hoheusee abfließt und der, weil er stets hinlängliches Wasser hat, zur Berieselung der Wiesen benutzt werden könnte, was aber bisher nicht geschehen ist. Die Wiesen sind ein-, auch zweischurig. Sekeritz, jetzt fast ohne Holzung, scheint in der slawischen Urzeit ein Urwald gewesen zu sein, in welchem die Sjekira, das altslawische Wort für Axt, aufraümen und roden mußte, um den Boden für Anlage eines Wohnplatzes geeignet zu machen. Durch dieses Wort erklärt sich der Name des Gutes. Die Feldmark von Sekeritz ist, in Bezug auf Ackerbau, nächst der Zarnitzer die ergiebigste im ganzen Kirchspiel Hohendorf, und steht, wenn sämmtliche Kulturarten in Eins gezogen werden, an der Spitze aller Ortschaften des Kirchspiels. Sekeritz, einst ein Besitzthum der Nienkerken, gehörte zu dem, in dieser Gegend des Greifswalder Kreises liegenden Güter-Complex, mit dem das Geschlecht der Lepel seit Jahrhunderten belehnt war. 1521—23 stellte Marten Lepell „thor Sekeritz" 1 Pferd zum Kriegsdienst. Er ist anscheinend der erste L., der urkundlich daselbst genannt wird; allein es unterliegt keinem Zweifel, daß seiner Familie Besitz in der Sekeritz weiter zurückreicht. 1581 wohnte hier Claus Lepel's Wittwe auf ihrem Wohnhofe, von dem sie dem Pfarrer zu Hohendorf 4 Scheffel Roggen als Meßkorn zu geben hatte, an die Kirche daselbst aber 3 Mark Zinsen von 50 Mk. Hauptstuhl, worüber Marten Lepel's alter Brief in der Kirchenlade aufbewahrt wurde. Damals gab es in Sekeritz 5 Bauerhöfe, von denen einer 3, die vier anderen je 1 Scheffel Meßkorn gaben. Was der Pfarrherr an Roggen bekam, das bekam der

[1]) Über den Ursprung dieser, auf die Zise sich beziehende, Bachpacht vergl. man Valentin von Eickstedts Beschreibung der Stadt Wolgast, vom Jahre 1574; Nr. IV. der Urkunden-Sammlung zur Darstellung der Stadt Wolgast. In dem Kämmerei-Kassen-Etat pro 1866 kommt diese Abgabe nicht vor, was vermuthen läßt, daß die Ablösung derselben Statt gefunden hat.

Küster, wie fast überall, so auch hier, an Hafer. 1626 hatten die Lepeln von Sekeritz und Bauer 2 Pferde zu stellen. In der Hufenmatrikel von 1631 ist Sekeritz mit 6 Land- und 5 reducirten Hufen angesetzt und Baltzer L. als Besitzer genannt, der daselbst auch noch 1658 vorkommt. Und so hat sich Sekeritz, woselbst 1794 alle 6 Bauerhöfe gelegt waren, in der Familie Lepel vererbt von Jahrhundert zu Jahrhundert, und vom Vater auf den Sohn, bezw. einen Neffen, bis 1833, in welchem Jahre das Gut aus dem Besitz der Lepel gekommen, und durch Kauf an ein Mitglied der, unter den Pommerschen Landwirthen vielfach vertretenen, Famile Dudy, gelangt ist, von dessen Erben es der gegenwärtige Besitzer im Jahre 1840 gekauft hat.

Zarnitz, auch mit S geschrieben, und vom plattdeütschen Volksmunde Zaarns ausgesprochen, Bauer- und Büdnerdorf, aus zerstreüt liegenden Höfen bestehend, ¼ Mle. von Hohendorf gegen Süden jenseits des Berges längs eines kleinen, in die Pene fallenden Baches.

Eigenthum des Domainen-Fiskus.

Der Name Zarnitz ist verhältnißmäßig neü. Im 15. Jahrhundert hieß der Ort Charentze. Unter diesem Namen kommt er in dem Kaufbriefe von 1488 vor, vermittelst dessen Heinrich Michel und Arend, Gebrüder Steding, ihren daselbst belegenen Hof dem Herzoge Bogislaw X. überlassen, als Bestandtheil des Vertrages, der wegen Netzeband abgeschlossen wurde (S. 953). Aber auch die Lepel hatten in Carentze Hebungen, so Brüning L., zu Krineke gesessen, der 1504 genannt wird. Eine ältere Beschreibung ohne Datum, die aber, nach den darin vorkommenden Thatsachen, und diese mit anderen, der Zeit nach bekannten, verglichen, ums Jahr 1730 abgefaßt sein wird, bezeichnet als Gränzen von Zarnitz gegen Osten die Pene, daher es auch ein guter Fischort sei, dem die Fischerei-Gerechtigkeit in der Pene von Altersher zustehe; gegen Süden gränze es an Hohensee, wo seitwärts des Zapfenmoors an der Hohenseeschen Seite ein Birnbaum, und besser hinauf auf der Zarnitzer Seite ein Eichbaum, etwas weiter hinauf auf der Hohenseer Seite wieder ein Birnbaum als Scheidemahl stehn, und ferner hinaus das Hohenseesche Tannenholz. Gegen Norden ist das Hohendorfer Feld die Gränze; und gegen Westen Buddenhagen. Auf dieser Seite wird die Scheide von einem Graben gebildet, der das Buddenhagensche Bruch theilt, davon die eine Hälfte nach Zarnitz, die andere nach Buddenhagen gehört. Vom Boden wird gesagt: Er sei ein gar sandiger Acker, wie er schlechter im ganzen Lande nicht wieder angetroffen werde, daher er auch keinen Weizen trage, und dieser, wenn er gesäet würde, sogleich in Roggen ausarte. Das ist aber jetzt, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ganz anders: Betriebsamkeit und Fleiß haben die Zarnitzer Feldmark in einen so hohen Kulturstand versetzt, daß sie in Bezug auf Ackerbau die ertragreichste im ganzen Kirchspiel Hohendorf ist, und dem mittlern Zustande des Greifswalder Kreises gleich steht. Ursprünglich waren in Zarnitz 8 Bauer- und 3 Kossatenhöfe. Nach der Mitte des 17. Jahrhunderts wurden aber die Bauerhöfe auf 3 reducirt, so zwar, daß aus 6 Höfen ein größeres Ackerwerk eingerichtet ward. Dies geschah zur Zeit des Reichsfeldherrn Grafen Carl Gustav Wrangel, zu dessen Begüterung Zarnitz gehörte. Nach dem Tode des Feldmarschalls war Zarnitz ein Theil der Erbschaft seiner Tochter, Gemalin des

Grafen Wittenberg, der, nachdem die Krone die Wrangelsburgschen Güter eingezogen hatte, das Ackerwerk zur perpetuirlichen Arrhende von 179 Thlr. 34 ßl. mit dem Tertial, zum Betrage von 59 Thlr. 43 1/3 ßl. belassen wurde. Durch weitern Erbgang gelangte dieser 1ste Hof oder das Ackerwerk Zarnitz an der Gräfin Wittenberg Tochter, nachherigen Gemalin des Grafen Aschenberg. Dieser verpfändete den Hof, nach dem Vergleiche vom 20. Januar 1707 für 1996 Thlr. 36 1/2 ßl. an den Kapitain Carl Soldan, welcher sein Recht an den Kapitain Cuno Wilhelm v. Owstin abtrat. Dieser gab das Ackerwerk dem Kapitain Baltzer in Pacht, der diese Pachtung bis 1734 behielt. Der 2te Hof in Zarnitz hatte ehedem einem Manne, Namens Zielmer, gehört, der ihn an den Regierungsrath Lepel, auf Sekeritz, und dieser wiederum, etwa 1726, an den General Fürstenberg verkaufte. Letzterer vertauschte ihn gleich darauf gegen den Kronhof in Hohensee an das Königl. Amt Wolgast. Der 3te Hof war das ehemalige Steding-Lehn in Charentze. Dieser Hof war an den Licent-Inspector Forsmand, in Wismar, verpfändet worden, welcher ihn an einen Bauersmann, Namens Hempel, abtrat, dieser weiter an den vorhergenannten Kapitain Soldan, und dieser wieder an den Kapitain Owstin, was im Jahre 1709 geschah, worauf er vom Kapitain Baltzer, zusammen mit dem 1sten Hofe, oder dem Ackerwerke, in Pacht genommen wurde, demnächst aber im Jahre 1724 als Pfandstück. „Auf diesem Hofe ist, so heißt es in der Eingangs erwähnten Beschreibung, ein anständliches Wohn-Hauß, welches für einen so kleinen Hof zu anständlich ist". Curt Wilhelm v. Owstin besaß seit 1717, durch Erbschaft von seinem väterlichen Halbbruder, die Güter Kl. Bünsow, Ziten, Karbow. Seine Ehegenossin war Magdalena Sophia Steding, des Landraths Michel Christoph Steding, auf Lenzkow, älteste Tochter. Er starb 75 Jahre alt zu Kl. Bünsow 1743, seine Frau drei Jahre nachher.

Hundert Jahre nach jenen Zuständen gab es in Zarnitz noch drei Höfe, nämlich das Acker- oder Vorwerk, auf dem im Jahre 1794 der Hauptmann v. Krauthof als Pächter war, und zwei Vollbauerhöfe, nebst einem Kossaten. Es fand im Jahre 1824 eine neüe Verpachtung Statt auf die Dauer von 18 Jahren bis 1842. Bei dieser neüen Verpachtung wurde die Feldmark des Vorwerks von der der Bauern vollständig separirt und jedes Stück Feld der schicklichsten Lage nach vertheilt. Da der Pächter (Österreich hieß er) aber, der darauf angetragen hatte, daß ihm das Vorwerk nach dem Anschlage verpachtet werden mögte, ihm solches auch bewilligt worden war, nach dem Anschlage einen höhern Pachtszins, als den er früher bezahlt, geben mußte, so fing er, hiermit nicht zufrieden, nach wenigen Jahren an, allerlei Reclamationen auf ungegründete Klagen in die Bahn zu bringen, und weigerte sich, den noch nicht vollzogenen Contract zu unterschreiben. Jener strengte sogar einen Rechtshandel gegen die Königl. Regierung, als verpachtende Behörde, an, und entrichtete nur denjenigen Pachtzins, den er früher bezahlt hatte, nämlich 650 Thlr. Pomm. = 735 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf. Preüß. Die höchste Pacht, welche zur Zeit der französischen Occupation für den Staatsrath Maret erzielt wurde, betrug 971 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf., 1813 aber nur 565 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. Preüß. Courant (S. 16). Von 1814 bis 1816 hatte das Vorwerk 1052 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf. Preüß. Courant Pacht gegeben. Der Flächeninhalt betrug 1055 Mg. 13 Ruth. Es wurde in 6 Binnen- und 5 Außenschlägen gewirthschaftet, von denen diese als 6jähriges, jene als 2- und 3jähriges Roggenland bezeichnet wurden. Der

Viehstand auf dem Vorwerke war gemeiniglich 11 Pferde, 8 Ochsen, 32 Kühe und Jungvieh, 200 Landschafe. — Einer der beiden Bauerhöfe und der Kossat hatten 408 Mg. 167 Ruth. an Acker, Wiesen rc. Sie wirthschafteten in derselben Weise wie das Ackerwerk auf Boden von gleicher Beschaffenheit. Ihr Viehstand war 15 Pferde, 6 Ochsen, 28 Kühe, 60 Schafe. An Pacht zahlten sie 236 Thlr. 5 Pf. Die Bauern hatten zu gleicher Zeit mit dem Vorwerkspächter auf 18 Jahre gepachtet und entrichteten ohne irgend eine Widerrede ihre Pacht und waren zufrieden; nur geschahen öfters Klagen, daß der Vorwerks-Pächter ihnen Eindrang mache; daher die Behörden fast unaufhörlich Streitigkeiten zwischen beiden Parteien zu schlichten hatten. Einer von den Vollbauern wohnte von Altersher in Hohendorf; er hatte früher auf dem Vorwerke gedient; die Fläche, welche er inne hatte, war mit in dem Areal von Pritzier und Hohendorf begriffen (1827 = 7922 Mg. 40 Ruth.). Sowol der Pächter als die Bauern bezahlten ⅓ der Pacht in Gold.

Im Jahre 1835 bestand Zarnitz aus: — a) dem Hofe, oder Vorwerke, wozu 2 Eigenthümer, 5 Katenleüte, 1 Schäfer, 1 Haüsler gehörte; und — b) dem Dorfe, darin 1 Bauerhof, im Pachtbesitz des Schulzen, 1 Kossate, 2 Katenleüte und 1 Haüsler. Auch gehörte zu Zarnitz der Poggenkrug, der sonst nicht, weder früher noch später, genannt wird. Pächter des Vorwerks war Labes, der im Jahre 1834 an Stelle des oben genannten Österreich in die Pachtung getreten war. 1842 wird G. F. Schröder als Pächter genannt.

Zufolge des, bereits oben im Artikel Hohendorf benutzten Berichts des Greifswalder Landraths-Amtes vom 20. März 1865 ist die Feldmark von Zarnitz gegenwärtig unter 9 Pachtbauern, 5 Bauern, 4 Kossaten, und 5 Büdner, oder Eigenthümer vertheilt, wie folgt.

Liegenschaften.	Größe in Morgen und Ruthen.				Pacht,	Abgaben an			Feüerkassenbeiträg.	Klassensteüer.	Größe des Hausstandes.
	Garten.	Acker.	Wiesen.	Summa.	Ertrag.	die Geistlichkeit.	die Schule.	die Commune.			Personen.
					Thl.	Thl. Sgr	Thl. Sgr	Thl. Sgr	Thl.	Thl.	
I. Die Pachtbauern.											
1. Bauerhof I. . .	7. 85	85 —	31 —	123. 85	215	2 —	3. 6	5 —	6	8	7
2. „ II. . .	2. 13	13. 97	52. 20	151. 113	245	2 —	3. 6	5 —	6	8	10
3. „ III. . .	1 —	111 —	32. 8	144. 8	154	2 —	3. 6	5 —	6	8	8
4. „ IV. . .	1 —	94 —	59 —	154 —	200	2 —	3. 6	5 —	3	8	6
5. „ V. . .	1 —	102. 17	27. 20	130. 37	175	2 —	3. 6	5 —	6	8	8
6. Kossatenhof I. .	— 90	55 —	12 —	67. 90	67	1. 15	1. 18	2. 15	2	4	5
7. „ II. .	— 90	54 —	16 —	70. 90	50	1. 15	1. 18	2. 15	3	4	5
8. „ III. .	— 90	54 —	15 —	69. 90	50	1. 15	1. 18	2. 15	4	4	4
9. „ IV. .	— 90	54 —	16 —	70. 90	55	1. 15	1. 18	2. 15	5	4	6
Summa . .	14. 98	706. 97	260. 48	981. 63	1211	16 —	22. 12	35 —	43	56	59
II. Eigenthümer, 5 an der Zahl . .	6. 40	—	8 —	14. 40	34	1. 12½	3. 6	1. 20	10⅓	8	25
Hauptsumma . .	20. 138	706. 97	268. 48	995. 103	1245	17. 12½	25. 18	36. 20	53⅓	64	84
III. Einlieger, 7 an der Zahl						1. 29½	1. 18	—	—	7	27
Summa Totalis						19. 12	27. 6	36. 20	53⅓	71	111

Zemitz, Rittergut, $^3/_4$ Mln. von Hohendorf gegen Süden, $^1/_2$ Mle. von der Pene landeinwärts.

Besitzer: v. Hackewitz, seit 1866.

Zemitz, vom Volksmunde Seem's ausgesprochen, 1581 auch Zems geschrieben, liegt zur Hälfte seiner Gränze an dem 12 Fuß breiten, im Sommer wie zur Winterszeit Wasser haltenden Bache Brebrow. Die Feldmark des Gutes begreift, mit Einschluß der Feldmark seines, zum Kirchspiel Bauer gehörigen, Vorwerks Weiblitz, nach Anleitung der Areals-Tabelle, 2764 Mg. 168 Ruth. Weiblitz aber hat ein Areal von 382 Mg. 118 Ruth., mithin ist die Größe des Gutes Zemitz an sich 2382 Mg. 50 Ruth. Von welcher Bodenbeschaffenheit beide Gemarkungen zu sein scheinen, ergiebt sich aus den Spalten des Reinertrags in der Areals-Tabelle, wonach Zemitz, nächst Buddenhagen, auf der niedrigsten Stufe im ganzen Kirchspiel Hohendorf steht. Der Acker liegt in 3 Mal 5 Schlägen. Alle Wiesen sind zwei Mal zu schneiden. Ungefähr die Hälfte ihres Areals, mithin 220 Mg. und darüber, werden mit Hülfe der Brebrow bewässert, durch eine s. g. wilde Rieselei mit einfachem Zuleitungsgraben und Überfall. Die Kosten dieser Melioration haben 300 Thlr. betragen. Durch dieselbe ist aber auch seit 1850, als mit der Rieselei der Anfang gemacht wurde, der Heüschnitt von 96 Fuder auf 300 gesteigert. Garten- und Obstkultur findet nur zum haüslichen Bedarf Statt. In der Gutsforst wechseln Kiefern mit Eichen und Buchen in allen Altersklassen ab; außerdem sind gut bestandene Erlen- und Birken-Brücher vorhanden. Von welchem Schlage das in Zemitz gehaltene Vieh sei, und ob es selbst gezüchtet werde, sagt der, von daher eingegangene, Bericht nicht. Gänse kommen jährlich an 80 Stück von den Dorfleüten zum Verkauf. In der Brebrow sind sehr schöne Krebse. Mergel kommt beinahe in jedem Schlage vor, eben so Lehm. Ist die Frage nicht zu rechtfertigen, woher es komme, daß Zemitz bei der Grundsteüer-Veranlagung zu einer so außerordentlich niedrigen Klasse des Reinertrages eingeschätzt worden? Reiche und schöne Torflager sind vorhanden, und der schöne Torf ist leicht zu gewinnen. — Ist der Name Sumentz für einerlei zu erachten mit Zemitz, so wird der Ort anscheinend zum ersten Male im Jahre 1504 erwähnt als eines der Lehne von Brüning Lepel, zu Krincke, Usedom, gesessen. Da mit Ableben desselben die Lehne dieses Zweigs des Lepelschen Geschlechts eröffnet waren, so wurden sie im Jahre 1527 von den Herzogen Georg und Barnim zu einem neüen Lehn für ihren Hauptmann zu Treptow a. T., Jürgen Borcke, bestimmt, der dagegen das Amt Treptow, von dessen Einkünften er den Nießbrauch hatte, abtreten mußte. So kam Zemitz, das zu jenen Lehnen gehörte, an die Familie Borcke, Westpommerschen Zweiges. Doch war es nicht ganz Zemitz, sondern nur ein Theil, wenn auch der größere, während der kleinere Theil einer andern Linie der Lepelschen Familie gehörte und bei derselben verblieb. Einen Wohnhof hatten in Zemitz weder die Lepel noch die Borcke. Die Dorfschaft bestand im Jahre 1581 aus 11 Bauleüten, die dem Pfarrherrn zu Hohendorf $17^1/_4$ Scheffel Roggen an Meßkorn zu geben hatten, daher die Feldmark eben so viele Hufen zählen würde, wogegen bei den Küsterhebungen von 30 Hufen die Rede ist, von denen aber der Meßkorn-Hafer für den Küster nicht in Natura gegeben wurde, sondern ein Äquivalent dafür in Gelde, 5 Mark betragend. Baltzer Lepel, zu Neüendorf, auf dem Gnitz gesessen, verkaufte, laut Vergleichs vom

3. März 1649, seinen Antheil an Zemitz, nebst allen Pertinenzien, an den damaligen Obersten, nachherigen General Hans Jürgen v. Würtzburg, welcher kurze Zeit darauf, durch Kaufbrief vom 14. März 1649, auch den andern, größern Theil von Zemitz von dessen Besitzer, dem Hofgerichts-Verwalter Georg Friedrich Borcke, auf Krineke Erbsessen, mit allen Zubehörungen, für 4600 fl. an sich brachte, zwei Kaufverträge, welche von dem Königl. Hofgericht zu Greifswald bestätigt wurden. Der General war somit Besitzer von ganz Zemitz. Er war es, der hier einen Wohnhof schuf, auf dem er ausruhte von den Mühsalen und Strapatzen der Feldzüge des 30jährigen Krieges, die er im schwedischen Heere mitgemacht hatte. Als Nachfolger in Zemitz wird 1669 der Obristlieutenant v. W., ein Sohn des Generals, genannt. Zur Anlage jenes Wohnhofes waren übrigens alle 11 Bauerhöfe gelegt worden. Wann Zemitz an die Familie Lepel zurückgefallen, hat sich nicht ermitteln lassen. So viel aber ist bekannt, daß um die Mitte des 18. Jahrhunderts Beata Catharina Georgine v. L., verwittwete v. Krauthoff, auf Zemitz wohnte, daß der Assessor v. Lepel, welcher 1794 auf Sekeritz wohnte, auch Besitzer von Zemitz war, und daß beide Güter in Einer Hand vereinigt geblieben sind. Dieser Verbindung gemäß mußte Zemitz im Jahre 1843 dem Schicksal von Sekeritz folgen. Das Gut kam, nachdem es schon einige Jahre als Pfand besessen worden war, endgültig im Anfange von 1843 in Dudyschen Besitz, aber schon zu Ende des Jahres, nach dem Vergleiche vom 12. December 1843, durch Wiederverkauf an einen andern Ökonomen bürgerlichen Standes, Namens Ruchholz, der es im Jahre 1850 dem Freiherrn Wilhelm v. Otterstedt überließ. Von diesem Besitzer rühren die Wiesen-Meliorationen her, die in Zemitz zum großen Nutzen des Gutes ausgeführt worden sind. Die Gründe, welche den Baron v. Otterstedt bewogen haben, das Gut Zemitz im Jahre 1866 zu veräußern, sind nicht bekannt. Haüfiger Wechsel im Besitz von Grund und Boden widerspricht aber den Grundsätzen der Erhaltung oder Aufrechthaltung des Alten, die in gewissen Kreisen der Gesellschaft so zahlreiche Anhänger, Liebhaber, Freünde, Verehrer gefunden haben, denen Alles, was nur entfernt an das Wort „Fortschritt" erinnert, ein — Horror ist. Nichts in der Welt, auch nicht in der moralischen, steht still; Alles will, Alles muß vorwärts, weil der Fortschritt ein Naturgesetz, dem keine Macht der Erde Widerstand zu leisten vermag; daher die Nothwendigkeit der Umwandlungen, die, wenn sie verkannt werden, zu gewaltsamen Umwälzungen führen auf alleu Gebieten des Denkens, sei es des Herzens, sei es des Kopfes, in der geistlichen Sphäre wie im Kreise der blos menschlich-bürgerlichen Verhältnisse. In diesem Kreise ist nur Eins, was auf Beständigkeit, auf Erhaltung, mehr oder minder Anspruch machen kann, und dieses Eine ist der Grundbesitz. Ihn in der Familie, der er Jahrhunderte lang angehört hat, zu erhalten, das muß die Aufgabe der Leüte sein, die sich zu den „conservativen Principien" bekennen, weil es ihnen zur Ehre gereicht, das Familiengut behauptet zu haben, trotz aller Drangsale, von denen das Laud, dem das Gut augehört, heimgesucht wurde. Und waren die Widerwärtigkeiten zu groß, waren die Schläge des Schicksals zu gewaltig, war es, zuweilen durch eigene Verschuldung, nicht möglich, das Erbe der Vorältern zu „conserviren", mußte es aufgegeben werden, nun, dann sollten nachkommende Geschlechter der Familie bemüht sein, das, was einst vom Erbe verloren ging, unter anderen Verhältnissen in Zeit und Raum, zurück zu erlangen. Statt in fremden Landen ein Gut zu erwerben, hätte Franz Heinrich Erich II.

v. Lepel, auf Wiek vor Gützkow, die Gelegenheit, als die im Bauerschen, Hohendorfer rc. Kirchspiel belegenen alt angestammten aber verloren gegangenen Güter seiner Familie wieder zu erwerben waren, wahrnehmen sollen, sie an sein Geschlecht zurück zu bringen, und sie darin durch ein Fideicommiß zu befestigen (S. 261). Beispiele dazu hätte er in der Geschichte seiner Familie finden können. Als in der Mitte des 18. Jahrhunderts die Lepelschen Stammgüter auf dem Gnitz: Netzelkow, Neüendorf, Lütow und der Görmitz, in Concurs gerathen waren, war es der Hauptmann Joachim Friedrich v. L., der sie im Jahre 1755 für 50.000 Thlr. reluirte.

Kirchen- und Schulwesen.

Die Kirchen-Matrikel von Hohendorf ist vom Jahre 1581, in der Urschrift aber nicht mehr vorhanden; sie existirt nur in zwei Abschriften, von denen die eine 1690, die andere 1725 angefertigt ist. Als Matrikel gilt das Visitations-Protokoll vom 4. März 1794. Patron der Kirche ist der König.

Das Kirchengebaüde ist eins der ältesten christlichen Gotteshaüser im Lande der Tschrespjenjaner. Seine Erbauung gehört allem Anscheine nach der Mitte des 13. Jahrhunderts, und die Architektur dem Übergange aus dem byzantinischen Stil in den gothischen an. Das Gebaüde ist, nachdem es im Lauf der Jahrhunderte wol manche Abänderung erlitten, im Jahre 1842 in seinem Innern vollständig erneüert worden. Vermögenslos wie die Kirche ist, müssen alle Neü- und Reparaturbauten von den Eingepfarrten bestritten werden, was denn auch im vorliegenden Fall geschehen ist. Aber auch in weiter Ferne ist zu jener Erneüerung des Gebaüdes beigetragen worden. Der in Pritzier geborne und in Breslau wohnende Hofrath Maehl hat aus Anhanglichkeit an seine Heimath die Kirche zu Hohendorf mit einer neüen, im gothischen Stil geschmackvoll gearbeiteten Kanzel beschenkt, das große Kirchenchor völlig erneüern und verzieren lassen, und zugleich ein werthvolles Ölgemälde, den Heiland als Weltüberwinder darstellend, von Breslau gesandt. Dem Beispiele dieses christlichen Wohlthäters folgten mit edler Bereitwilligkeit der Gutsbesitzer Hecht von Schalense, damals noch zur Hohendorfer Parochie gehörend, und der Domainen-Pächter Dummert zu Pritzier, indem sie auf eigene Kosten für jene Güter ein neües Kirchenchor erbauen und verzieren ließen. Um das Ganze übereinstimmend darzustellen, ließ der Baron v. Kirchbach auf Hohensee sein eigenes Chor ebenfalls erneüern und mit Spitzbogen schmücken. Die Kirchenbänke und Stühle nebst dem großen Altarfenster sind durch freiwillige Beiträge der sämmtlichen Hohendorfer Gemeindeglieder neü hergestellt und mit Ölfarbe angestrichen, so wie auch eine Decke über dem Altar erneüert ist. Der beisteüernden Gemeinde ist übrigens durch Lieferung des üblichen Holzantheils von Patronatswegen beim Belegen des Fußbodens in den Stühlen der Männer und Frauen sehr zu Hülfe gekommen. Am 5. Juni 1842, am Jubelfeste des Pfarrers zu Hohendorf, M. Odebrecht, schenkten die Söhne desselben einen neüen Taufstein im gothischen Stil mit einer zweckmäßigen Inschrift, und von einer Tochter des Jubilars wurde der Kirche ein neüer Klingbeütel verehrt. Schon in früherer Zeit war die Kirche mit schönen Schmucksachen bedacht worden. So schenkte

eine einfache Bauersfrau, Namens Jückstock, auf dem Domainengute Zarnitz wohnhaft, im Jahre 1823 eine rothe Taffentdecke mit silbernen Franzen zur Bekleidung des Kanzelpults. 1826 verehrte die Wittwe des Justizraths Hoefer, zu Wolgast, der Kirche einen Kronleüchter von Krystallglas und ließ ihn auf ihre Kosten in der Kirche aufhängen. 1831 erhielt die Kirche von einem, nicht genannt sein wollenden, Wohlthäter eine Altardecke von scharlachrothem Tuch, mit gelbseidenen Franzen und einem, in Gold gestickten, Kreüze mit Palmenzweigen verziert. 1836 ist von den Kaufleüten Titel in Berlin, Söhnen des im Jahre 1819 verstorbenen frühern Pfarrers zu Hohendorf, für den Altar der Kirche ein echtvergoldetes Crucifix auf einem Gestell von Gußeisen geschenkt worden. In jüngerer Zeit, nämlich 1860, haben zwei weibliche Mitglieder der Gemeinde ihren frommen Sinn dadurch betheiligt, daß sie wollene Decken mit Franzen um den Altar zum Knien der Communicanten bei der Consecration des Brodes und Weins im Heil. Abendmahl, und eine schwarzsammtne Abendmahls-Decke mit echtsilberner Stickerei und mit silbernen Litzen besetzt, der Kirche zum Geschenk gemacht haben. Bei einer im Jahre 1851 vorgenommenen bautechnischen Revision des Hohendorfer Kirchengebaüdes ergab sich, daß, wahrscheinlich in Folge der zu seltenen Lüftung, der Schwamm am Holzwerke in der Kirche ausgebrochen war, namentlich war ein Theil des Fußbodens zerstört. Es wurden sofort die geeigneten Gegenmittel angeordnet und der Fußboden erneüert, zugleich auch eine Drathgitterthür angefertigt; allein das Übel wurde nicht gehoben, der Schwamm zeigte sich zwei Jahre später wieder; das Holz, welches für den Fußboden verwendet worden, war sicherlich nicht ausgetrocknet gewesen, und in feüchtem Zustande auf die an sich feüchte Erde gelegt. Indessen wurden die nöthigen Mittel gegen den Schwamm in Anwendung gebracht, und 1855 wurde nicht mehr über das Übel geklagt. Dagegen zeigte im Jahre 1859 das Gewölbe über dem Chore der Kirche senkrechte Risse, welche in dem Ausweichen der Widerlagsmauer ihre Ursache haben können. Diese sind auch an ihrem obern Ende und in der Mitte der beiden Längsmauern, um mehrere Zoll gewichen und deshalb vertikal geborsten, was Alles nur einer mangelhaften Dachconstruction zuzuschreiben ist. Letztere ist zu Ende des vorigen Jahrhunderts ausgeführt. Den möglichen Folgen des Wahrgenommenen wurde durch zweckmäßige Verankerung der Dachconstruction vorgebeügt, die sich in der Folge gut bewährt hat, da die verzwickten und beputzten Risse des Gebaüdes sich nicht wieder geöffnet haben. Um dieselbe Zeit, 1852, wurde auch die Thurmuhr, welche seit länger als 50 Jahren auf dem Kirchenboden beschädigt lag, mit einem Kostenaufwande von 60 Thlr. wiederher- und aufgestellt. In der Kirche zu Hohendorf ist selbstverständlich auch ein Patronatsstuhl. Die Benutzung desselben steht, nach alter Observanz, dem jedesmaligen Pächter der Domaine Zarnitz zu.

Mit Ausnahme einiger kleinen Grundstücke, bestehend aus einer Wiesenfläche von 8 Mg. 117 Ruth., welche in früheren Pachtperioden 19—26 Thlr einbrachte, für die Zeit von Johannis 1864 bis dahin 1870 aber für 23 Thlr. verpachtet ist, und mit Ausnahme von 150 Thlr. in Staatspapieren, wozu im Jahre 1865 noch ein Sparkassenbuch von 25 Thlr. gekommen ist, besitzt die Hohendorfer Kirche kein Vermögen, vielmehr schuldet sie der vormaligen Schwesterkirche zu Katzow ein Kapital, welches im Jahre 1842 auf 1257 Thlr. 20 Sgr. angewachsen war, durch ein damals eingeleitetes

Amortisations-Verfahren aber am 1. Januar 1867 bis auf 335 Thlr. 3. 1 Pf. vermindert ist, und im Jahre 1872 mit der letzten Rate von 27 Thlr. 1. 10 Pf. vollständig getilgt sein wird. Die Eingepfarrten haben diese Schuldentilgung, wie überhaupt alle Ausgaben für die geistlichen Institute durch Kirchspielsschoß nach Verhältniß der Hufenzahl aufzubringen. Als Curiosum möge aus älteren Zeiten angeführt werden, daß im Jahre 1789 an Kosten der Revision und Abnahme der Kirchenrechnungen der damals zu einer Parochie vereinigten Kirchen zu Hohendorf und Katzow, und für dreitägige Bewirthung der mit der Revision beauftragten Wolgaster Amtsbedienten, nicht weniger denn 53 Thlr. 10 ßl. Pomm. Courant verausgabt wurden; und noch im Jahre 1818 wurden vom Kreis-Landrath für sich, seinen Kreis-Secretair und seinen Landreüter bei einer ähnlichen Rechnungs-Abnahme 20 Thlr. 24 ßl. liquidirt. In neürer Zeit wird den Kreis-Landräthen für Revision der Rechnungen der Kirchen Königl. Patronats nur ein Honorar von 2 Thlr. gut gethan. Der Etat der Hohendorfer Kirchenkasse für die Jahre 1865—1869 schließt in Einnahme und Ausgabe mit 182 Thlr. ab. Im Jahre 1865 hat aber die Ist-Einnahme betragen Thlr. 260. 23. 11 Pf., als uneinziehbar haben niedergeschlagen werden müssen Thlr. 7. 8 Sgr. an Grab- und Glockengeld, und rückständig geblieben sind Thlr. 69. 5. 4 Pf. an Kirchenschoß der Eingepfarrten zur Verzinsung und Tilgung der Schuld, welche die Katzower Kirchenkasse noch zu fordern hat. Die Ist-Ausgabe hat betragen Thlr. 174. 13. 7 Pf., erspart wurden gegen den Etat Thlr. 7. 16. 5 Pf., zu zahlen bleiben noch fürs Jahr 1865 Thlr. 71. 5. 4 Pf. Ist-Einnahme mit der Ist-Ausgabe verglichen ergab sich am Schluß des Jahres 1865 ein Kassenbestand von Thlr. 86. 10. 4 Pf. In den Etats und Rechnungen wird unter den unbeständigen Gefällen der Einnahme das Klingbeütelgeld, abgesondert von den übrigen Einnahmen dieses Titels, aufgeführt. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, betrug diese freiwillige Beisteüer zur Kirchenkasse im Jahre 1818 = 6,72 Pf., im Jahre 1865 = 4,92 Pf. Unter den Ausgaben stehen an Besoldungen: für den Prediger Thlr. 17. 6. 5 Pf.; für den Küster 8 Thlr. 2 Sgr. incl. 3 Thlr. persönl. Zulage, für jeden der beiden Kirchenvorsteher 3 Thlr. 12 Sgr. Als ein zweites Curiosum unter den Ausgaben der Hohendorfer Kirche sei erwähnt, daß für die Kirchenbibliothek „Berghaus' Pommersches Landbuch von Pommern" angeschafft worden ist. Die dafür gemachte Ausgabe, incl. der Buchbinder-Arbeit, kommt in der Rechnung seit 1863 vor.

Das Kirchspiel Hohendorf enthält, nach einer Angabe von 1825, mit Einschluß des damals dazu gehörigen Gutes Schalense, 93⅝ Kirchenhufen, welche vertheilt waren, wie folgt:

Zarnitzer Hof	17	Buddenhagen, 2 Eigenthümer .	8
Zarnitzer Bauern und Kossaten .	1¼	Pritzier	14⅜
Hohensee	15	Schalense	5½
Sekeritz	6¼	Hohendorf, Schulze und Bauern	16
Zemitz	17¾	Hohendorf, noch ein Bauer . .	2½

Da nun seitdem das Gut Schalense abgezweigt und zum Kirchspiel Katzow gelegt ist, so beträgt die Zahl der Hohendorfer Kirchenhufen seit 1843 nur noch 88⅛, auf welche alle Lasten für kirchliche und geistliche Zwecke verhältnißmäßig repartirt werden müssen.

Sei hier angemerkt, daß im Jahre 1853 der damalige Besitzer von Zemitz die Überbürdung seines Gutes mit einer zu großen Zahl von Kirchenhufen zur Sprache brachte, die allerdings zu dem Areal der Güter Pritzier, Hohensee, Hohendorf nicht in richtigem Verhältniß zu stehen scheint.

Die Kirche zu Hohendorf entbehrt bis jetzt eine Orgel. Bei einer im Jahre 1864 Statt gehabten Kirchen-Visitation kam dieser Mangel zur Sprache, und seit der Zeit ist man auf Abhülfe desselben bedacht. Es erging an die Gemeindeglieder eine Aufforderung zu freiwilligen Gaben, die einen so guten Anklang fand, daß binnen Kurzem 226 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. gezeichnet waren. Dazu kamen noch andere größere Geschenke, auch ein kleiner Beitrag, den das Königl. Consistorium von Pommern zusagte, so daß im Juni 1865 der Orgelbaufonds schon auf 391 Thlr. 27. 6 Pf. angewachsen war, so daß zur Deckung der, auf ca. 500 Thlr. veranschlagten, Kosten nur noch etwa 100 Thlr. erforderlich waren, wegen deren Bewilligung der Patron in Anspruch genommen wurde. Dieser lehnte zwar den Antrag ab, erklärte aber seine Bereitwilligkeit, das zum Orgelbau erforderliche Holz unentgeldlich zu verabreichen, und ordnete, unterm 21. September 1865 die Abschließung eines Vertrags mit dem Meister Remler, zu Berlin, der den Bau der Orgel übernommen hat, an, um ihn demnächst zur Bestätigung einzureichen. Die Kirchen-Administration reichte nun am 6. Februar 1866 einen vollständigen Kosten-Anschlag ein, der am 26. März 1866 dem Kreisbaumeister, Greifswalder Kreises, zur Prüfung überwiesen worden ist. Bei diesem ruht die Sache noch heüte, den 16. October 1866.

Bereits im Jahre 1861 zeigte sich die Nothwendigkeit zur Anlegung eines größern Begräbnißplatzes, da der Kirchhof zu klein geworden und überfüllt war. Nach mehrjährigen Verhandlungen ist die Anlage im Jahre 1865, wiewol nicht ohne Widerspruch gegen die Wahl der Stelle, zu Stande gekommen. Der Domainen-Fiskus hat 2 Morgen Landes dazu hergegeben, und zwar einen Morgen unentgeldlich wegen der Domainen Hohendorf, Pritzier und Zarnitz, den andern gegen Zahlung von 33 Thlr. 10 Sgr., dem Taxwerthe des Grund und Bodens. Zum Gemeinde-Kirchenrath wurden im Jahre drei Mitglieder gewählt und bestätigt.

Der Pfarrhof zu Hohendorf besteht aus dem Wohnhause und an Wirthschaftsgebaüden aus Scheüne, Pferdestall, Viehhaus, Backofen, mit Ausnahme der Scheüne, welche jüngsthin neü gebaut ist, alles alte Gebaüde, doch von ziemlich guter Beschaffenheit und in wohnlichem und brauchbarem Zustande. Die Pfarrländereien enthalten mit dem Pfarrhofe und Garten 248 Mg. 135 Ruth. und bestehen aus 170 Morg. Acker, der in 7 Schlägen liegt, und 76 Mg. Wiesen und Weiden. Im Jahre 1861, als die Ärnte eine reichliche war, betrug der Einschnitt 80 (50) Fuder Winterkorn, 40 (30) Fuder Sommerkorn, 40 (20) Fuder Erbsen, 15 (10) Fuder Lupinen, 60 (50) Fuder Wiesenheü und 10 (10) Fuder Klee; die in Parenthese stehenden Zahlen drücken eine mittlere Ärnte aus. Der Pfarracker ist innerhalb des zuletzt verflossenen halben Jahrhunderts bald vom Inhaber der Pfarrstelle selber, bald von einem Pfarr-Colonus, bald auch von einem Pächter, unter den gewöhnlichen Zeitpacht-Bedingungen bewirthschaftet worden. Ist ein Pfarr-Colonus da, so gebraucht er 5, auch wol 6 Arbeitspferde; er hält 15 Kühe, kann aber 20 ernähren, wenn sie nur im Viehhause Platz hätten; end-

lich hält er 90 Schafe. Im Jahre 1820 kam der Fall vor, daß bei einer neüen Verpachtung der Pachtliebhaber den Pfarracker nur auf eine längere Dauer der Pachtperiode, nämlich auf 14 Jahre übernehmen wollte, um Zeit zur Ausführung von Meliorationen des Ackers zu haben, zugleich aber auch, um die Früchte seines Fleißes genießen zu können. Diesem Anerbieten, vom Superintendenten und dem Inhaber der Pfarrstelle dringend empfohlen, versagte der Patron die Genehmigung, weil eine so lange Pachtdauer den event. Nachfolger im Pfarramte binden würde, was nicht zulässig sei. Ebenso wurde von Patronatswegen nicht genehmigt, als im Jahre 1864 die Vergebung eines Pfarrgrundstücks zu Erbpachtrechten, um darauf eine Büdnerstelle anzulegen, in Vorschlag kam, weil das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten, nur das volle Eigenthum zuläßt. Das in Aussicht genommene Grundstück ist ein Überrest des, mittelst Vertrags vom 4. Juli 1862, an die Communal-Stände von Neü-Vorpommern und Rügen, zum Bau der Eisenbahn von Züssow nach Wolgast, abgetretenen Pfarrgrundes. In diesem Abkommen sind 150 Thlr. Entschädigung pro Morgen festgesetzt worden. Die Größe des abgetretenen Bodens war bis Mitte October 1866 noch nicht endgültig bekannt, doch nahm man nach einer vorlaüfigen Vermessung selbige zu 2 Morg. 75,38 Ruth. an. Sonst gehörte zur Pfarre von Hohendorf ein Büdnerwesen, dem unterm 26. Januar 1791 und zuletzt unterm 30. Juli 1834, jetzt für den Eigenthümer Jarling, ein Grundbrief ausgefertigt worden war, der die, der Pfarre zu leistenden Hofedienstage und das ihr zu entrichtende Grundgeld specificirte. Dagegen hatte der Büdner die Weidegerechtigkeit auf den Pfarrgrundstücken, die im Jahre 1854 Gegenstand eines Streits wurde, der jedoch damit endigte, daß die Pfarrvertreter die Weideberechtigung des Haüslers Jarling und ihre Verbindlichkeit zur Abfindung desselben anerkannten. 1859 trug Jarling auf Ablösung der auf seiner Büdnerei haftenden Reallasten an, welche demnächst auch durch den, unterm 20. März 1860 genehmigten Receß, worin das Ablösungs-Kapital auf Höhe von Thlr. 84. 15. 3 Pf. festgesetzt wurde, zu Stande gekommen ist. Im Jahre 1855 fand ein Tausch zwischen Pfarr- und fiskalischen Grundstücken Statt, worüber das Nähere in dem Vergleiche vom 31. Juli gedachten Jahres festgesetzt wurde. In der Folge gab dieser Tausch, bei dem die Pfarre ein Ackerstück und eine Trift, im Anschluß an ihre übrigen Ländereien, erhielt, zu einem Rechtsstreit, den die Hohendorfer Büdner wegen angeblicher Weideberechtigung auf diesen Grundstücken hervorriefen, Anlaß, der durch Erkenntniß des Revisions-Collegiums vom 27. August 1858 zu Gunsten der Pfarre entschieden worden ist. In der Feldmark von Hohendorf liegt ein kleiner See, der Bauersolle genannt. Die Fischerei darin steht ausschließlich der Pfarre zu, laut Vertrages vom 20. August 1855. Was das Einkommen der Hohendorfer Pfarre betrifft, so wurde dasselbe 1820 von dem Superintendenten Stenzler auf mehr als 1000 Thlr. angegeben, ohne die Einkünfte aus den zwei Ortschaften Sekeritz und Zemitz zu rechnen, die damals von Hohendorf getrennt und zum Kirchspiel Bauer gelegt zu werden in Vorschlag waren, aber mit Einschluß von Schaleuse, welches seitdem zu Katzow gekommen ist. Im Jahre 1852 betrug das Einkommen der Pfarre, nach Angabe des adjungirten Predigers 840 Thlr., wovon Emeritus 1/3, Adjunctus 2/3 bezog. Seit nun beinahe 50 Jahren ist die Predigerstelle zu Hohendorf von Vater und Sohn bekleidet. M. Johann Andreas Otto Odebrecht, seit 1792 Rector der Stadtschule zu Wolgast, seit 1801 Prediger auf Mönch-

gut, wurde am 17. September 1820 als Pfarrer zu Hohendorf instituirt (an Stelle des 1819 † Predigers Titel). Sein Sohn Otto Eduard Odebrecht wurde 1845 Substitut und 1852 Adjunct des Vaters und 1853 wirklicher Pfarrer zu Hohendorf.

Das Predigerwittwenhaus ist im Jahre 1820 neü gebaut; nichtsdestoweniger befand es sich ein Vierteljahrhundert nachher in einem Zustande, daß von ihm gesagt wurde, — es sei sehr schlecht. In der Folgezeit sind die allernothwendigsten Flickarbeiten daran gemacht worden. Gemeiniglich benutzt es der Pfarrer als Wohnung für seinen Colonus. Als jedoch 1821 das Haus von der Wittwe des Predigers Titel bezogen wurde, baute der neü eingetretene Pfarrer M. Odebrecht, Vater, mit Genehmigung des Patrons, vertreten durch die Königl. Regierung zu Stralsund, 1822 auf Pfarrgrund ein Colonus-Haus aus eigenen Mitteln. Zum Hausplatz wurden 10 Q. Ruth. und zum Hof- und Gartenplatz 154 Q. Ruth., Pommersch Maaß, genommen. Dafür hatte der Pfarrer 2 Thlr. Pomm. Courant jährliches Grundgeld an die Kirchenkasse zu entrichten. Als jedoch im Jahre 1829 das Wittwenhaus durch den Tod der ꝛc. Titel frei geworden war, und dieses nun wieder dem Prediger zur Verfügung stand, verkaufte M. Odebrecht im Jahre 1833 jenes Colonus-Haus unter Vorbehalt des Vorkaufsrechts Seitens der Pfarre im Falle des Wiederverkaufs. Wird das Wittwenhaus vom Pfarr-Colonus bewohnt, oder vom Pfarrer durch Vermiethung genutzt, so liegt diesem die Unterhaltung desselben in baulichen Würden ob, zufolge Abkommens vom 2. October 1829.

Das Küster- und Schulhaus zu Hohendorf ist in den Jahren 1851—1852 um- und ausgebaut, und noch jüngsthin durch eine größere Schulstube erweitert worden. Zur Küsterei gehören 10 Mg. 125 Ruth. Acker, Wiese, Weide. Bei Veranlassung der im Jahre 1804 Statt gehabten Separation der Pfarrgrundstücke wurde die, der Küsterei gehörige, gleich hinter dem Dorfe belegene, 2 Pomm. Mg. = 5 Mg. 24 Ruth. Preüß. Maaß, große Koppel, als Kuhweide für 2 Haupt Vieh bestimmt, mit zur Weide der Pfarre gelegt, wogegen der Küster das Recht behielt, seine zwei Kühe mit den Kühen des Pfarrers, bezw. dessen Pächters, zusammen weiden zu lassen. Dieses Verhältniß hat über 40 Jahre lang bestanden. Mehrfache Gründe bestimmten indessen den Küster im Jahre 1845 die Aufhebung der Communion und die Zurückgabe seiner Koppel in Antrag zu bringen, dem dann auch durch die protokollarische Verhandlung vom 14. Mai 1846 Folge gegeben worden ist, wodurch die Küsterei ihre Koppel zurück erhalten hat. Späterhin sind daraus, in Bezug auf die Unterhaltung der Scheide zwischen Pfarr- und Küsterei-Weide Streitigkeiten entstanden, die auf dem Wege des Vergleichs nicht haben beigelegt werden können, sondern zur richterlichen Entscheidung haben gebracht werden müssen. Bei der Separation der Pfarrgrundstücke hatte der Küster, laut Protokolls vom 15. October 1804, das ihm seit unvordenklichen Zeiten zustehende Recht zur unentgeldlichen Entnahme von 12.000 Stück Torf aus dem Domanial-Torfmoor bestätigt erhalten, die er jedoch auf eigene Kosten stechen und anfahren lassen mußte. Da nun aber das Torfmoor, auf Anordnung des Finanzministers vom 1. October 1855 an der Forst-Verwaltung zu deren Nutzung übergeben werden sollte, wodurch die Gerechtsame der Küsterei verloren ging, so mußte auf deren Entschädigung Bedacht genommen werden, wegen deren unterm 1. October 1854 ein Vergleich dahin getroffen

ist, daß der Küster vom Jahre 1856 alljährlich 10.000 Stück Torf von der Domainen-Verwaltung frei geliefert erhält. Bestätigt ist dieses Abkommen vom Finanzminister unterm 5. Januar 1855. Außerdem hat der Küster, in seiner Eigenschaft als Schullehrer, 4000 Stück Torf, welche der Pächter von Zarnitz ihm alljährlich frei vors Haus zu liefern hat. Und endlich hat der Küster, durch Bewilligung des Königl. Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten, seit dem Jahre 1845, unter dem Namen Holzgeld ein jährliches Fixum von 5 Thlr. aus der Regierungs-Hauptkasse, als Beihülfe zur Heizung der Schulstube, zu beziehen. Überhaupt ist die Küsterschulstelle zu Hohendorf eine der besten im Lande, denn sie trägt, außer der freien Wohnung, jährlich gegen 250 Thlr. ein. Das Schulgeld ist, wie aller Orten in Neü-Vorpommern, so auch hier, fixirt; den größern Theil seiner Einkünfte bezieht aber der Lehrer aus der Küsterschule.

Der Küsterschule gehören auch die schulpflichtigen Kinder von Zarnitz an. Beide Ortschaften stellten bereits im Jahre 1858 ein Contingent von 115 Schulkindern, also 35 mehr, als die gesetzliche Zahl beträgt. Deshalb hat man seit der Zeit auf Einrichtung einer zweiten Klasse, oder einer Vorschule Bedacht genommen, auf Erbauung eines zweiten Schulhauses rc., ist aber weder mit dem einen, noch mit dem andern Vorhaben bis zum October 1866 zu Stande gekommen. Die Einwohnerschaft des Schulverbandes Hohendorf-Zarnitz nimmt Anstoß an dem Kostenpunkt. Dieser belaüft sich für den Bau des Schulhauses, bestehend aus einer Schulstube für 50 Kinder, und aus zwei Wohnzimmern nebst zwei Kammern und Küche für den Lehrer, überschläglich auf 2276 Thlr. Außerdem ist der Gedanke angeregt worden, in Zarnitz eine Nebenschule zu errichten. Die Zahl der schulpflichtigen Kinder in diesem Orte betrug jüngsthin 15 Knaben und 11 Mädchen, zusammen 26, in Hohendorf aber war sie 58 Knaben und 28 Mädchen, zusammen 86 Kinder. Mithin hat der Hohendorfer Lehrer bis auf Weiteres ein — Auditorium von 112 aufmerksamen Schülern vor sich, die mit Einem Mal zu unterrichten ein Ding der Unmöglichkeit ist, daher er das gewöhnliche Auskunftsmittel hat treffen müssen, die Schule in Abtheilungen zu zerlegen. Im Übrigen entwickelt der zeitige Lehrer schöne Lehrgaben und eine große Energie, die ihn in den Stand setzen, eine so große Anzahl von Kindern bei regelmäßigem Schulbesuch so zu fördern, daß die Ziele einer guten Landschule im Ganzen erreicht, ja in einzelnen Zweigen des Unterrichts, namentlich im Gesange, übertroffen werden. Seine lobenswerthen Bestrebungen erfreüen sich darum auch allgemeiner Anerkennung.

Die Schule zu Hohendorf besitzt ein Legat, welches ihr von dem langjährigen Seelsorger des Kirchspiels, M. Odebrecht, Vater, letztwillig vermacht worden ist. In einem zu Hohendorf am Michaelis-Tage des Jahres 1851 geschriebenen Promemoria, unter der Aufschrift: „Entwurf einer Verordnung", als Codicill zu seinem Testamente hat er darüber folgende Bestimmungen getroffen:

„Aus besonderer Vorliebe für das Schulwesen in Stadt- und Landschulen, und zum Zeügniß meines fortdauernden, gutgemeinten Willens zum Besten der Hohendorfer Schule — ungeachtet der vor mehreren Jahren bitter empfundenen, stürmischen Auftritte von einigen Widersetzlichen und Irregeleiteten gegen die damals beabsichtigte Fixi-

rung des Schullehrers [1]) — bestimme ich ein Legat von 50 Thlr. Preüß. Courant für die hiesige Schulkasse mit folgenden Bedingungen wegen des Zwecks und der Verwaltung für die Zukunft: — 1) Dies kleine Schulkapital soll einen Fond bilden, der durch zinsbare und sichere Bestätigung zwar zuerst nur einen geringen Ertrag gewährt, aber künftig vielleicht durch freiwillige Beiträge gutgesinnter Freünde der innern Mission, oder durch milde Gaben froher Hochzeitsgäste im Kirchspiele unter Gottes segensreicher Leitung vermehrt werden kann. Nach meinem Tode werden meine Erben verpflichtet, jenes Legat von 50 Thlr. an die Schulkasse auszuzahlen. — 2) Die Verwaltung und Verwahrung jenes Kapitals hat der jedesmalige Pastor zu Hohendorf, als Vorsitzender in Gemeinschaft mit den Schulvorstehern zu führen. In Zweifelfällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei gleichen Stimmen, die des Vorsitzenden. Zu einer Rechnungs-Ablegung an eine höhere Behörde, oder gar an die Gemeinde, — sofern die Volksschule Sache der Gemeinde wird, — sind die Verwalter nicht verpflichtet, sondern nur ihrem Gewissen verantwortlich. — 3) Der jährliche Zinsenbetrag soll auf ewige Zeiten von diesem als unangegriffen zu betrachtenden Kapital verwandt werden, zur Ermunterung des Fleißes und der Sittsamkeit, so wie zur Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs der Schuljugend beiderlei Geschlechts vermittelst angeschaffter Prämien von Fibeln, Katechismen, N. Testamentsbüchern, auch Rechentafeln und Schreibbüchern — vorzüglich für ärmere Kinder — zur einen Hälfte der eingegangenen Zinsen, und zur andern Hälfte zu einer körperlichen Erquickung der sich auszeichnenden Schuljugend an einem festlichen Tage, besonders am Geburtstage des jedesmaligen Landesherrn, — folglich jetzt am fünfzehnten October (Königs Friedrich Wilhelm IV.). — Diese ermunternde Festlichkeit für Junge und Erwachsene mag mit einer vom Prediger angeordneten religiösen Feier unter Gesang und Gebet, so wie mit einer herzlich ermahnenden Ansprache des Schullehrers — mit etwaniger Benutzung des Bibelspruchs: Fürchtet Gott; Ehret den König (1. Petri 2, 17), eingeleitet und beschlossen werden. Gott, der in uns schafft das Wollen und Vollbringen alles Guten nach seinem Wohlgefallen, segne zum Wahren Heil der Hohendorfer Schuljugend in christlicher Zucht und sittlicher Ordnung dies Legat".

M. Johann Andreas Otto Odebrecht starb zu Hohendorf als Emeritus den 28. September 1853 im 86sten Jahre seines Lebens. Auf die Anzeige des Sohnes, Pfarrers Otto Eduard Odebrecht, von dem Vermächtnisse seines Vaters zum Besten der Hohendorfer Schule wurde dasselbe von der Königl. Regierung zu Stralsund mittelst Verfügung vom 9. Januar 1854 bestätigt.

So bewährt sich auch in diesem Wolgaster Zweige der Familie Odebrecht der Sinn der Wohlthätigkeit, welchen wir bei dem Greifswalder Zweige in der Geschichte

---

[1]) Diese Auftritte fanden zu Hohendorf im Jahre 1838 Statt. Es war bei diesem Unfug so toll hergegangen, daß 17 Personen wegen Aufruhrs und thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit durch Erkenntnisse des Königl. Hofgerichts zu Greifswald vom 18. October und 22. November 1838, theils mit Zuchthausstrafe und Aberkennung des Rechts zum Tragen der National-Kokarde, theils mit Einstellung in die Straffection einer Garnison-Compagnie (es traf Landwehrmänner), theils mit Gefängnißstrafe belegt wurden. 5 andere Angeschuldigte wurden vorlaüfig, 3 ganz freigesprochen. Überhaupt scheint es in Hohendorf manchen unruhigen Kopf zu geben, der sich in die gesellschaftliche Ordnung nicht fügen kann, oder will. Prediger und Schullehrer haben von Leüten dieser Art, auch in späterer Zeit, viel zu leiden gehabt.

der Stadt Greifswald (L. B. IV. Thl. Bd. I.) kennen gelernt haben. Auch Pfarrer Odebrecht, der Sohn, ist von demselben Sinne beseelt; er ist es, der gemeinschaftlich mit seinem Amtsbruder, Pfarrer Wellmann zu Zarnekow, im Jahre 1855 in Hohendorf

Ein Rettungshaus für sittlich-verwahrloste Knaben gestiftet hat, in diesem Werke der Liebe unterstützt von gleichgesinnten Menschenfreünden, die zu diesem, unter Oberleitung des Stifters, von einem Hausvater geführten Asyle durch freiwillige Beiträge und milde Gaben in reichem Maaße die Unterhaltungsmittel gewähren. Das Rettungshaus, im Jahre 1864 mit einem Hausstande von 18 Personen, hat vom Domainen-Fiskus ein Anwesen von 12½ Mg. Fläche, nämlich 4½ Mg. Ackerland und 8 Morg. Wiesen, (anscheinend) gepachtet, wofür an Pacht jährlich 58 Thlr. entrichtet werden [1]). Außerdem haften auf dem Grundstück an Grundsteüer an den Grundherrn, und an Abgaben an die Geistlichkeit, den Schullehrer und zu sonstigen Communal-Bedürfnissen, sowie an Feüerkassen-Beiträgen zusammen Thlr. 7. 16. 6 Pf., endlich an persönlichen Abgaben des Hausvaters 3 Thlr. Klassensteüer. Zur ersten Begründung des Rettungshauses hat der geh. Commerzien-Rath Wilhelm Homeyer, zu Wolgast, 2500 Thlr. hergegeben. Die Statuten sind vom Ober-Präsidenten von Pommern unterm 12. December 1855 landesobrigkeitlich genehmigt, und Corporationsrechte, soweit solche zur Erwerbung von Grundstücken, Kapitalien und hypothekarischen Rechten erforderlich sind, sind dem Rettungshause mittelst Cabinets-Erlasses vom 19. Januar 1856 verliehen worden [2]). Ein jüngerer Jahresbericht, als der von 1858—59 liegt nicht vor. Darin hatte der Vorstand nicht viel Tröstliches über die Erfolge seiner Bemühungen zu sagen, allein „wenn nur Eine Seele gerettet wird, so übersteigt diese den Werth von Millionen!“. Zu jener Zeit waren 12 Kinder im Rettungshause. Die Anstalt erfreüt sich eines günstigen Finanzzustandes. Nach der für 1857—58, 59 geschlossenen Rechnung betrug die Einnahme in diesen drei Jahren Thlr. 1953. 16 Sgr., die Ausgabe Thlr. 1901. 11. 1 Pf., daher Bestand Thlr. 52. 4. 11 Pf. Unter den Einnahmen stehen 533 Thlr. Beiträge von der Ritterschaft des Greifswalder Kreises an der Spitze; überhaupt gingen an Beiträgen aus den Städten Wolgast und Lassan, von 9 Pfarrern der Synode Wolgast, von der Kirche zu Katzow und von einigen Privatpersonen auf dem Lande Thlr. 271. 15 Sgr. ein. Darunter befand sich auch ein landesherrlicher Beitrag von 3 Friedrichsd'or. An einmaligen Geschenken wurden Thlr. 295. 24. 6 Pf. gegeben, und an Zinsen 144 Thlr. erhoben, was auf ein Kapital-Vermögen von circa 2880 Thlr. schließen läßt. An Kostgelder für Kinder, die von ihren Angehörigen dem Rettungshause anvertraut sind, gingen Thlr. 624. 22. 6 Pf. ein. Unter den Ausgaben ist der Titel: Wirthschaftskosten mit Thlr. 949. 3. 2 Pf. selbstverständlich der größte; demnächst derjenige, welcher die Ausgaben für Bauten und Reparaturen betrifft. Diese

---

[1]) So ergibt sich aus einem amtlichen Bericht des Kreis-Landraths vom 24. November 1864 (Acta der Königl. Regierung zu Stralsund, betr. die Schule zu Hohendorf. Tit. IX. Sect. 2 C. Kreis Greifswald. Lit. H. [Registratur der geistl. Abtheilung]). Dagegen geht aus den Verhandlungen, welche der Gründung des Rettungshauses vorangegangen, sowie aus §. 11 der Statuten, hervor, daß jenes Grundstück angekauft worden ist, so daß die obigen 58 Thlr. nicht als Pachtzins, sondern als jährlicher Ertrag des Anwesens zu betrachten ist.

[2]) Diese landesherrliche Verleihung beweiset offenbar, daß der oben angegebene Grundbesitz des Rettungshauses Eigenthum desselben ist. (Acta der Königl. Regierung zu Stralsund, betr. das Rettungshaus zu Hohendorf, Tit. II, Sect. 3. Nr. 27. [Registr. der Abthl. des Innern.]).

haben Thlr. 413. 11. 5 Pf. in Anspruch genommen. Das Rettungshaus ist zunächst für den Greifswalder Kreis bestimmt (excl. der Stadt Greifswald), ohne sich jedoch, sofern es angeht, auf denselben zu beschränken. Ein Curatorium, aus 4 Mitgliedern bestehend, an ihrer Spitze der jedesmalige Superintendent der Wolgaster Synode, leitet die Geschäfte im Allgemeinen; doch ist Pfarrer Odebrecht der unmittelbare Leiter und die Seele der ganzen Anstalt.

Nebenschulen bestehen im Kirchspiel Hohendorf drei, nämlich zu Sekeritz, Pritzier und Buddenhagen. An jeder dieser Schulen ist ein Lehrer angestellt. Der Lehrer zu Sekeritz treibt neben dem Schulamte das Schneiderhandwerk als Nebengewerbe — nach guter alter Sitte! So noch im Jahre 1866! Sein Schulmeister-Einkommen belaüft sich auf 155 Thlr., Alles in Allem gerechnet. Nicht einmal so hoch steht sich der Lehrer in Pritzier; dieser bringt es auf höchstens 150 Thlr. Am schlechtesten steht sich der Lehrer zu Buddenhagen, denn er hat aus der Schulgemeinde nur ein Fixum von 60 Thlr. und aus Regierungsmitteln werden ihm 2½ Thlr. Holzgeld gewährt. Daß von einem so geringen Einkommen kaum der Handarbeiter, geschweige denn ein Lehrer der Volksjugend seine Lebensbedürfnisse bestreiten könne, liegt auf der Hand; der Buddenhagensche Schulmonarch muß also das Wesentlichste seines Unterhalts nebenbei zu erwerben suchen, und er findet es als mechanischer Künstler in der Leinweberei. Die Ortschaften Hohensee und Zemitz bilden mit Sekeritz eine Schulgemeinde und zur Schule in Pritzier gehören auch die Kinder aus Schalense. Buddenhagen ist ein Schul-Unicum, mit einer Frequenz von 54 Kindern; Pritzier hat 32 und Sekeritz 68 Schulkinder. In Sekeritz und Pritzier sind die Amtswohnungen der Lehrer in gutem Zustande und die Schulstuben sind geraümig und mit dem Nöthigen versehen; in Buddenhagen fehlt es ganz an einem Schulhause; der Lehrer gibt sein eigenes Haus zum Schullokal her. Der Schulbesuch ist im Ganzen genommen ziemlich regelmäßig, selbst im Sommer, mit Ausnahme von Buddenhagen, wo das ganze Jahr hindurch sehr viele Schulversaümnisse vorkommen, gegen die indessen seit einigen Jahren keine Strafen mehr verhängt werden, da diese, statt Früchte zu tragen, nur Gehässigkeit gegen den Pfarrer, als Schul-Inspector, und gegen den Lehrer erzeügten. Die hauptsächlichsten Hindernisse eines regelmäßigen Schulbesuchs sind, wie überall, so auch hier: Armuth und Noth der Ältern; wol Lust zum Arbeiten, aber oft Mangel daran, dann Dienen der Kinder; dazu die inneren Gründe: Rohheit der Ältern und deren Gleichgültigkeit fürs Wissen und Können. Aber auch die Gutsherrschaften tragen die Schuld mit: bei ihnen ist das Interesse für die Schule mehrentheils nur dann vorhanden, wenn es nicht mit ihren Gutsinteressen collidirt!

Aus der Kirchen-Matrikel vom Jahre 1581. Festgestellt nach der, auf Befehl des Herzogs Ernst Ludwig zum Hause Wolgast vorgenommenen Kirchen-Visitation. Abschrift vom Jahre 1690 durch Peter Schulze, z. Z. Pfarrer zu Hohendorf und Katzow. — Eingepfarrt waren zum Kaspel, außer den jetzt dazu gehörigen Ortschaften, auch noch „die halbe Schalensee auf diesseit der Beke". Ein auf der Höhe in der Pritzierschen Feldmark entspringendes Fließ geht durch Schalensee und fällt daselbst in die Zise. Die auf dem linken User des Fließes stehenden Haüser gehörten zur Kirche in Boltenhagen (S. 957). — Dem Gotteshause in Hohendorf stand eine ewige, unablösbare Pacht von 1½ Mark zu, die es aus der Budden Mühle zu heben hatte. Aus eben derselben

Mühle bezog der Küster jährlich 1 Drömt Roggen, wofür er Wein und Brod zum Altar das Jahr über, mit Ausnahme der Hohenfeste und beim Reichen des Abendmahls an Kranke, halten mußte. Diese jährliche ewige Hebung der Kirche und Küsterei sollte von Altersher eine Stiftung Eggard's Budde sein. In dem Commissions-Protokoll von 1794 ist von ihr nicht mehr die Rede. Dagegen bezieht der Pfarrer für Wein und Brod 5 Thlr. aus dem Amte Wolgast. Die Kirche besaß ein Kapital-Vermögen von 817 Mk., ohne den Hauptstuhl von dem verkauften Silber, 708 Mk. 6 ßl. 9 Pf. betragend, welche, nach der Verschreibung Herzogs Philipp, bei dem Handelshause der Loitzen in Stettin zinsbar angelegt war, bei deren Bankbruch aber verloren ging. An Baarbestand waren bei der Visitation von 1581 vorhanden 73 Mk. 10 ßl. Ein Kapital von 100 Mark hatten die Vorsteher ohne Zinsen ausgethan. Sie wurden angewiesen, dieses Kapital sofort einzuziehen, oder von demjenigen, der seinen Antheil nicht gleich zurückzahlen könne, Zinsen zu beanspruchen; sowie auch 60 Mark von alten Zeiten her rückständiger Zinsen schleünigst flüssig zu machen. — Das Bedelt oder Klingbeütelgeld war theils zur Deckung von Reparaturkosten des Kirchengebaüdes, theils zur Unterstützung von Kirchspiels-Armen bestimmt. — An Silbergeräth war ein vergüldeter und ein unvergüldeter Kelch vorhanden. — Zwei Glocken hingen im Thurm ꝛc. — Weil das Armenhaus baufällig war, so wurden die Vorsteher, sammt dem Pfarrer angewiesen, sich bei U. G. F. und Herrn wegen des erforderlichen Holzes zu verwenden, und demnächst die Kaspel-Leüte, d. h. die Eingepfarrten, zur Ausführung des Reparaturbaues anzuhalten. Dem Armenhause gehörten zwei Wiesen, welche alljährlich zur möglichst höchsten Miethe zu verheüern, den Vorstehern zur Pflicht gemacht wurde. „Waß in den Block in der Kirche den Armen zu Gute gegeben wird, daß sollen die Vorsteher im Beysein des Pfarrherrn alle quartal den Armen austheilen." — An Meßkorn bezog der Pfarrer aus dem ganzen Kaspel 6 Drömt 10 Scheffel 3 Viert Roggen. In späterer Zeit hat das Herkommen Änderungen in diesem Quantum herbeigeführt, wonach dasselbe in dem Commissions-Protokoll festgestellt ist. — Die Pfarre war im Besitz eines Kapitals von 100 Mark, welches halb in Wolgast, halb bei Claus Lepel zu 5 Procent angelegt war; Pfarrer genoß die Zinsen, sowie 12 Mk. Grundgeld von verschiedenen Liegenschaften, 6 ßl. Dienstgeld von der Pfarrhufe und 8 ßl. aus dem Klingbeütel. Auch waren ihm 18 Mk. von den Zinsen des verkauften Silbers überwiesen; weil sie aber seit zehn Jahren ausgeblieben, so hatten die Kaspel Leüte sich zu einer Entschädigung des Pfarrers verstanden; jeder Baumann oder Käter wollte 3 ßl. geben, was im Ganzen 20 Mk. 7 ßl. ausmachte. — Peter Schulze, von dem, wie oben bemerkt, die eine, 1690 gefertigte, Abschrift der Matrikel herrührt, kam im Jahre 1678 während des Brandenburgischen Interregnums ins Pfarramt zu Hohendorf und Katzow. Seine, im Namen des Kurfürsten s. d. Anklam, den 12. April 1678 ausgefertigte Vocation war vollzogen von Henry de Hallart, Kurfürstl. Brandenburg. bestallter Kriegsrath, Gouverneur in Vorpommern, und Obrister über ein Regiment zu Fuß, Fürstl. Holsteinscher Oberhauptmann ꝛc.

Allgemeine Polizei- und Gerichts-Anstalten.

Wege-Polizei. Die Staatsstraße von Mökow nach Wolgast durchschneidet den nördlichen Theil des Kirchspiels bei Pritzier; und die Flügelbahn von Züssow nach

Wolgast bei Hohendorf selbst; jene steht unter der technischen Aufsicht des Kreisbaumeisters und hat in Pritzier eine Wegegeldhebestelle, die unter das Haupt-Zollamt Wolgast gehört; über diese, die Bahnstrecke, übt die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft durch ihre Beamten die Polizei-Gerechtsame aus; Hinsichts der Beaufsichtigung der Communicationswege bildet Hohendorf mit den Kirchspielen Boltenhagen, Katzow und Kröslin Ein Wege-Commissariat. — Das Feüerlöschwesen hat zwei Commissarien in Sekeritz und Pritzier. Das Kirchspiel hat es aber bis jetzt noch nicht bis zu einer fahrbaren Spritze gebracht. Im Jahre 1833 kam die Anschaffung einer großen Schlauchspritze in Vorschlag; allein da sie 350 Thlr. und das Spritzenhaus 100 Thlr. kosten sollte, wozu die Königl. Regierung wegen der Domainen Pritzier und Zarnitz 50 Thlr. beitragen wollte, so standen die Eingepfarrten von der Ausführung des Antrages ab. Man behilft sich mit Handspritzen, davon auf jedem Gute wenigstens eine ist. — Die Kirchspiels-Armenpflege hat ihre Commissarien in Hohendorf und Zarnitz. — Die Gesundheitspflege ruhet in den Händen der Ärzte und der Apotheke zu Wolgast. In Hohendorf wohnt die Kirchspiels-Hebeamme. — Justizpflege. Das Kirchspiel ist unter die zwei Gerichts-Commissionen Wolgast und Lassan vertheilt. Unter Wolgast stehen die Ortschaften Hohendorf, Buddenhagen, Hohenfelde, Pritzier, Zarnitz, unter Lassan die übrigen Orte des Kirchspiels. Hohendorf und Katzow bilden einen Schiedsmannsbezirk.

In der Allodifications-Steüer-Matrikel

stehen die drei Rittergüter des Kirchspiels mit folgender Hufenzahl verzeichnet: — Hohensee 6 Ritterhufen, 2 reduc. Ritterhufen, 4 Lehnhufen ohne Unterschied; Sekeritz 3, 1, 2 H. 10 Mg.; Zemitz 1. 27½, 0. 19⅙, 2. 19⅙. In der Matrikel der contribuablen Hufen steht Hohensee mit 2 H., Sekeritz mit 1 H. 10 Mg., Zemitz mit 2 H. — Ferner: Hohendorf mit 4 H. 17 Mg. $^{135}/_{360}$, die Bauern daselbst mit 21 Mg. $^{315}/_{360}$; Pritzier mit 1 H. 5 Mg. $^{300}/_{360}$, und Zarnitz, der Hof mit 1 H. 10 Mg., die Bauern mit 28 Mg. $^{270}/_{360}$.

7. Das Katzowsche Kirchspiel.

A. Die Areals-Verhältnisse des Katzower Kirchspiels,

№	Namen der Ortschaften.	Einrichtung derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften: Ackerland.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holzung.	Wasser-stücke.	Öd-land.
133	Katzow, Kirch- u. Pfarrort .	Dorf . .	1486,23	14,25	133,01	170,83	39,26	4,47	39,18
134	Jagdkrug	Gehöft . . .	127,78	1,67	15,04	16,31	—	—	—
135	Jägerhof . . . . D.	Oberförsterei	224,58	5,17	386,16	10,80	2696,17	27,70	—
136	Schalense	Vorwerk . .	1056,04	3,67	556,75	111,98	41,77	—	3,70
137	Windorf, Alt- . . . . D.	Ackerwerk . .	—	—	—	—	—	—	—
	Summa		2894,63	24,79	1090,96	309,92	2777,20	32,17	42,88

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften. Bisher pflichtig Fläche Mrg.	Bisher pflichtig Ertrag Thlr.	Bisher frei Fläche Mrg.	Bisher frei Ertrag Thlr.	Zusammen Fläche Mrg.	Zusammen Ertrag Thlr.	Steüerfreie Liegenschaften Fläche Mrg.	Steüerfreie Liegenschaften Ertrag Thlr.	Grundsteüer. Thlr.	Sg.	Pf.
Katzow	1512,11	2297,08	16,40	28,37	1528,51	2325,45	358,72	466,75	237.	23.	8
Jagdkrug	160,80	95,62	—	—	160,80	95,62	—	—	9.	4.	8
Jägerhof	186,33	367,14	—	—	186,33	367,14	3164,25	2454,89	. .	. .	.
Summa des Kirchspiels	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. .	. .	.

C. Des Kirchspiels Bevölkerung am 1. Januar 1865,

Namen der Ortschaften.	Zahl der Einwohner.	Zahl der Familien.	Unter den Einwohnern des Kirchspiels: Eigen-thümer.	Pächter.	Deren Angehörige.	Verwalter.	Wirthschaf-terinnen.	Knechte u. Jungen.	Mägde.	Tagelöhner in der Wirthschaft M.	Tagelöhner in der Wirthschaft W.	Handwerker. M.	Handwerker. W.	Dienst- der Herrschaft M.	Dienst- der Herrschaft W.
Katzow	490	108	38	—	150	—	—	14	11	37	18	18	—	—	1
Jagdkrug	30	7	—	1	7	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—
Jägerhof	32	7	—	6	20	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2
Schalense	75	13	1	—	2	1	1	8	5	9	9	—	—	1	—
Windorf, Alt-	13	1	—	1	4	—	—	2	2	2	2	—	—	—	—
Summa .	640	136	39	8	183	1	1	25	18	49	30	19	1	1	3

D. Erlaüterungen und Ergänzungen

Bevölkerung. — Die Einwohner des Jägerhofes sind Königl. Forstbeamte, bestehend aus dem Oberförster des Staatsforst-Reviers Jägerhof, einem Förster für den Schutzbezirk gleiches Namens, und einem Forsthülfsaufseher. Außerdem wohnen hier 4 Holzschläger-Familien. Ein Forsthülfsaufseher wohnte 1865 auch auf dem Jagdkruge.

7. Das Katzowsche Kirchspiel.

und die des Reinertrages seiner Liegenschaften.

in Preußischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thalern.	Bemerkungen.
Unland.	Zusammen.	Wege.	Flüsse.	Hofraüme.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weide.	Holz.	Wasser.	Ödlnd.	Ganze Feldmark.		
—	1887,23	49,70	7,22	24,44	1968,59	48	87	57	23	3	2	4	43	2792,20	—
—	160,80	7,68	0,86	3,54	172,88	17	30	18	24	—	—	—	17	172,88	Mit d. Dienstländ. d. Först. Buddenhag. u. Hohenfelde
—	3350,58	45,63	21,29	3,23	3420,73	27	64	54	24	21	1	—	25	2822,03	
—	1773,91	7,86	6,93	12,08	1800,78	63	90	43	24	7	—	3	52	3104,94	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bei Jägerhof.
—	7178,52	110,67	36,30	43,19	7363,28	39	68	43	24	10	1½	3½	34	8892,05	—

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften. Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen		Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.
	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr. Sg. Pf.
Schalense	1773,91	3104,94	—	—	1773,91	3104,94	—	—	298. 24. 10
Windorf, Alt-Seite links . .	1859,24	2759,84	16,40	28,37	1875,64	2776,21	3522,97	3121,64	246. 28. 4
. . . .	3633,15	5864,78	16,40	28,37	3649,55	5881,15	3522,97	3121,64	545. 23. 2

seine Gebaüde und sein Viehstand in derselben Epoche.

befinden sich boten der Gewerbe M.	W.	Krankenpfl.	Erzieher M. (männl.) W. (weibl.)	Almosenpfl.	Gebaüde. Kirchen ꝛc.	Schulen.	Andere öffentliche Gebaüde.	Wohnhaüser.	Fabrikgebaüde.	Wirthschaftsgebaüde.	Viehstand. Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
—	—	—	—	1	1	1	—	53	4	79	52	154	381	43	25	—
—	—	—	—	1	—	—	—	4	—	10	5	14	30	8	—	—
—	—	—	1 M.	—	—	—	—	3	—	5	6	15	9	7	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	9	40	72	950	41	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	5	26	50	8	—	—
—	—	—	1 M.	2	1	1	—	65	4	105	108	281	1420	107	25	—

zu der in C. enthaltenen Übersicht.

Gebaüde. — Die drei Wohnhaüser auf dem Jägerhofe, nebst zugehörigen Wirthschaftsgebaüden, sind Eigenthum des Forstfiskus, können indessen nicht unter die öffentlichen Gebaüde gestellt werden. Es sind die Dienstwohnungen des Oberförsters und des Försters, so wie ein 4hischiger Katen, für die Holzschläger. Die 4 Fabrikgebaüde in Katzow sind 2 Windmühlen und 2 Schmieden.

Begränzung des Kirchspiels.

Das Kirchspiel Katzow hat das Kirchspiel Hohendorf, das Gebiet der Stadt Wolgast, und die Kirchspiele Boltenhagen und Zarnekow zu Gränznachbarn.

Die einzelnen Ortschaften.

Katzow, Bauern- und Büdnerdorf, mit Mutterkirche und Pfarre, 1 Mle. von Wolgast gegen Westen, $2^3/_4$ Mln. von Greifswald gegen Ostsüdosten, liegt auf der Höhe an einem, meist wasserleeren Fließ, welches über Netzeband zur Zise geht. Der Boden besteht größtentheils aus 3jährigem Roggenfelde, wobei der Sand vorherrscht. Vordem Eigenthum des Domainen-Fiskus besteht Katzow jetzt aus 6 Höfen, von denen 4 reines Eigenthum sind, 2 andere aber zu Erbpachtrechten besessen werden. Diese 6 Hufen begreifen ein Areal von 1267 Mg. 138 Ruth. Außerdem ist eine Fläche von ungefähr $260^1/_2$ Mg. unter 32 kleine Büdner und kleine Eigenthümer vertheilt, darunter ein Mühlengrundstück-Besitzer. Die Höfe und ihre Besitzer, im Jahre 1865, sind folgende:

	Mg.	R.	
Hof I.	297.	63	Ladwig.
„ II.	230.	157	Jarling.
„ III.	230.	18	Schultz.
„ IV.	215	—	Giertz.
„ V.	189.	45	Freese.
„ VI.	106.	36	Wienholz.

Die in der Arealstabelle in der Rubrik der steüerfreien Liegenschaften angegebenen Grundstücke sind Eigenthum der geistlichen Institute, der Kirche, der Pfarre und der Küsterschule. — Die Bauern in diesem Dorfe sind seit länger als vierzig Jahre sowol unter sich als mit den Büdnern völlig separirt. Sie standen ehemals zur Domainen-Verwaltung in Zeitpachtverhältniß. Im Jahre 1826 wurden die Höfe, damals aus 4 Vollbauern und 2 Kossaten bestehend, nach einer neüen Veranschlagung, auf sechs Jahre bis Trinitatis 1832 zusammen für 629 Thlr. verpachtet. Das Areal des Pachtobjects betrug 1520 Mg. 127 Ruth. Der Schulze des Dorfs, Gadebusch mit Namen, hatte das Eigenthum seines Hofes kaüflich erworben, zwei Brüder Freese den ihrigen in Erbpacht, ein Kossat und die beiden übrigen Bauern aber ihre Höfe noch auf Zeitpacht, der Kossat Jarling seinen Hof aber auch in Erbpacht genommen. Damals, im Jahre 1827, beurtheilte man den Zustand von Katzow dahin, daß Verbesserungen hier nicht zu machen seien, da bei der letzten Veranschlagung und Verpachtung alles berücksichtigt worden sei; nur bliebe es wünschenswerth, ja nothwendig, daß die Weide für die Büdner ausgetauscht und auf eine andere Stelle verwiesen werde, was indessen nur dann, wenn die Pachtung von dem angränzenden Gute Schalense zu Ende gehe, 1830, dadurch möglich sein werde, daß die Büdner ihre Weide in der kleinen Staatswaldung, der Karock genannt, erhalten. Es fehlt an Nachrichten aus Katzow, ob alles dieses, nachdem die Rechtsverhältnisse im Dorfe, wie in Schalensee andere geworden, zur Ausführung gekommen.

Jagdkrug, Krugwirthschaft mit kleinem Ackerwerk, $^3/_4$ Mln. von Wolgast gegen Südwesten, an der, nach Mökow, zum Anschluß an die Berlin-Stralsunder Staatsstraße führenden Steinbahn, mitten in demjenigen Theile des Staatsforstreviers Jägerhof gelegen, welches den Namen Pregel führt, — eine bedeütsame Benennung, wenn man sich des Pregel-Stroms im Lande der Prusai erinnert. Der Jagdkrug liegt 95,3 Fuß über der Ostsee. Hier, in Mitten des schönen Laubwaldes, hatten die Söhne des Greifen-Geschlechts einen Rastplatz, wenn sie von ihrem fürstlichen Hause Wolgast aus der noblen Passion des Waidwerks oblagen, jener unedlen Leidenschaft, die an der Tödtung von Gottes Geschöpfen Lust und Freüde findet! Weil diese Stelle an dem Wege lag, der von Wolgast in die westlichen Gegenden des Landes, insonderheit nach Gützkow und Loitz führte, entstand auf dieser Stelle mit der Zeit eine Schankwirthschaft, wo Reisende sich erquicken und erforderlichen Falls auch Obdach finden konnten; und diese, auf landesherrlichem Fundo stehende Wirthschaft nannte man, nach der frühern Bestimmung des Platzes, Jagdkrug. Derselbe besteht fort, in Verbindung mit einer kleinen Ackerwirthschaft, die der hier wohnende Holzwärter vom Forst-Fiskus in Pacht genommen hatte. Der letzte Holzwärter hierselbst, Namens Kraft, erwarb die Besitzung im Jahre 1825 zum freien Eigenthum. Seine Nachkommen haben sich darin erhalten. Gegenwärtig, 1866, ist eine verwittwete Kraft Besitzerin des Jagdkrugs, neben dem noch zwei kleine Eigenthumsstellen entstanden sind.

Jägerhof, das **Staats-Forstrevier** des Greifswalder Kreises. — Die Oberförsterei liegt $^1/_4$ Stunde Weges von Katzow gegen Südwesten, 1 Mle. von Wolgast gegen Westen. Die Greifen-Fürsten vom Hause Wolgast lagen, wie schon im vorigen Artikel bemerkt, in den großen Waldungen, welche westwärts von Katzow sich ausdehnen, der Jagd ob; sie hatten hier ein Jagdhaus, worin die Geräthschaften des Waidwerks aufbewahrt wurden, und wo sie nach beendigter Jagd einen Imbiß nahmen, wobei dem Becher wacker zugesprochen wurde; auch waren hier Stallungen, zum Bergen der Rosse, die zur Gewalts-Jagd dienten. Ähnliche Einrichtungen scheinen bei dem fürstlichen Gute Ernsthof gewesen zu sein. Als die Schweden ins Land gekommen waren, und mit dem Tode Bogislaws XIV. im Jahre 1637 das Geschlecht der Greifen erlosch, hörte alle diese Herrlichkeit auf. Es fehlt z. B. an Nachrichten über die Nutzung jener Waldungen durch forstmännischen Betrieb. Möglich, daß dergleichen Nachrichten in dem Urkunden-Schatze der Wolgaster Abtheilung des Königl. Provinzial-Archivs von Pommern ruhen; danach zu forschen wäre wichtig, weil der muthmaßliche Fund einen Beitrag zur Kulturgeschichte darbieten würde. Es ging in den Forsten, fiskalischen wie privativen, gar wüste zu; das erkennt man in den landesherrlichen Verordnungen, die zum Schutz des Waldes von Zeit zu Zeit erlassen wurden. So die Land- und Bauer-Ordnung, welche die, die Regierung gemeinschaftlich führenden sechs Herzoge Barnim, Johann Friedrich, Bogislaw, Ernst Ludwig, Barnim der jüngere und Kasimir unterm 23. Mai 1569, in plattdeütscher Sprache geschrieben, erließen; worin ein Abschnitt unter der Aufschrift „Eken tho hegen unde de Zegen affthostellen", im Eingange sich also vernehmen läßt: „Nademe de gemeine Buersmann ane Underscheidt nevenst andere Für- unde Brenn-Holte, dat Eken-Holt nicht verschonet, unde an velen Örden dar dat junge

Eken= und ander Buw- und Nütte=Holt geheget, van den Zegen vördelget unde vörheret werdt. Derwegen nicht geringer Mangel an sölckem harden Buwholte vörhanden, unde künfftig mehr tho befaren; so willn Wy, dat ein jeder von Unser Buerslüden an den Örden, da idt nödich, in den Emptern unde up dem Lande, henferner um ere Höfe unde sönst angelegenen Pletzen unde Steden, dar idt ane Nadeil des sadigen Ackers unde Wischschen syn mach, wo denn ok deshalwen in einem jgliken Ampte unde Orde sonderligk Ordeninge gemakt, junge Eken ok Eschen setten unde planten schölen, ok de sülvest wassende Eken unde Eschen, in allen Hölten, unde wor de upschlan, gedyen unde wossen, schölen Unse Underdanen unde Buren, sick sülvest unde der gemeinen Landtschop tho Gedyen, mit allem Besten hegen, schonen unde sparen, unde ane Unse edder Unser Amptlüde edder jedes Ordes Herschop Erlöfnisse keineswegs affhowen". Dann folgen Strafbestimmungen gegen denjenigen, der diesem Ge= und Verbot zuwiderhandeln sollte. Wer einen Stamm Eichenholzes, oder andern Nutz= und Bauholzes abhaut, wird mit einer Pön von 20 fl., und je nach Umständen, wenn's muthwillig geschehen ist, noch mit Leibesstrafe belegt. Auch die Grundbesitzer von der Ritterschaft, „welke de Hölter ane Orsake jemmerlicken vörwüsten unde vörderven lathen", werden in der landesherrlichen Verordnung ermahnt, dem auf ihren Gütern eingerissenen Unwesen Einhalt zu thun, wobei es an Drohungen von Strafe und fürstlicher Ungnade nicht fehlt. Republicirt wurde diese Verordnung im Jahre 1582 und dennächst erweitert und erklärt in einer Kundmachung Herzogs Philipp vom 16. Mai 1616, woraus man sieht, daß dem Übel nicht allein nicht abgeholfen, sondern dasselbe fortdauernd im Schwange war. Ja es nahm unter der Schwedischen Interims=Regierung, die nun selber in den Domanial=Forsten arge Verwüstungen anrichtete, so zu, daß die Landstände sich veranlaßt sahen, unterm 30. Juni 1641 ihre Gravamina bei der Regierung einzureichen und die Abstellung des von deren Bedienten, wie fortwährend von Bürgers= und Bauersleüten begangenen Forstfrevels zu beantragen, was aber weiter keine Folge hatte, als daß die Ordnung vom 16. Mai 1616 im Jahre 1646 in einem Wiederabdruck neü erlassen wurde. Nach dem Westfälischen Frieden, als der Krone Schweden das Land rechtsgültig zugefallen war, wurde es nun freilich anders. Allein wie vorher in den landesherrlichen Waldungen gewirthschaftet worden war, läßt sich aus einer Notiz vom Jahre 1697 erkennen. Die Holzungen, welche den größten Theil des heütigen Forstreviers Jägerhof ausmachen, gehörten zu der Dotation des Reichsfeldherrn Carl Gustav Wrangel, davon das Gut Vorwerk, nachmals Wrangelsburg genannt, der Mittelpunkt war. Es waren 5 Abtheilungen, die man durch die Namen Giesekenhäger Hölzung, der Große und Kleine Wendorf, die Buddenmühler Kavel und Buddenhäger Heide unterschied. Als nun im Jahre 1697 ein neüer Anschlag der ehemals Wrangelsburgischen Begüterung gemacht wurde, wurde auch der Heidereüter, d. i. Oberförster, Nielsson über den Ertrag der Forsten befragt; in einer Verhandlung vom 14. Juni 1697 sagte derselbe Folgendes aus: „Er habe 29 Jahre die Aufsicht gehabt und sei vor zwei Jahren in Eidespflicht genommen worden, Ihrer Majt. treü und hold desfalls zu sein, maßen er denn auch diese Pflicht deponiret, das aus diesen Hölzungen, so meist in Föhren, Ellern- und Birkenholz beständen, jährlich an Fadenholz zu 30 Thlr. könne verkauft werden, jedoch daß dasjenige Fadenholz, so nach dem Wrangelsburgischen Hause bis dato frei zum Brennen gefahren, und in 25 bis 27 Faden bestände, includiret". Diese beeidigte Angabe des Ertrags

wurde demnächst auch in den Intraden=Etat des Amts Wolgast aufgenommen, und dem Hause Wrangelsburg anheim gegeben, sich wegen des Brennholzes aus Königl. Heiden mit dem Wolgaster Beamten zu benehmen. Bemerkenswerth ist, daß die Verordnung von 1569 nur von Laubhölzern spricht und eines Nadelbaums gar nicht Erwähnung thut, während 130 Jahre später der Heidereüter Nielsson, welcher übrigens auf dem Jägerhof gewohnt zu haben scheint, die Föhre, d. i. Pinus sylvestris, die Kiefer, als die vornehmste Holzart angibt. Und sie ist es auch heüte noch. Im Jahre 1782 rechnete man den Heidereüter=Hof Jägerhof zur Domaine Gladerow, $^3/_4$ Mln. entfernt. In den letzten Jahren der schwedischen Herrschaft ging die Regierung damit um, den Landesforsten eine anderweitige Einrichtung zu geben, weshalb dann auch in den Etat der Pommerschen Kammer auf das Jahr 1810 an Holz= und Mast=Intraden, ingleichen für Brennzins, nichts in Einnahme gestellt wurde.

Nach dem Etat für die sechsjährige Periode 1863—1868, der den folgenden Angaben durchweg zum Grunde liegt, begreift die Oberförsterei Jägerhof einen Flächeninhalt von 0,863 (= $^4/_5$) Q. Mln. oder 18.548 Mg. 58 Ruth. Darunter befindet sich eine zur Holzzucht nicht benutzte Fläche von 1.943 Mg. 130 Ruth., welche zum Theil zu den Dienstländereien der Forstbedienten benutzt wird, theils, und zwar vornehmlich, aus Wiesen besteht, die in den einzelnen Forsttheilen zerstreüt liegen und durch Verpachtung an Einwohner der angränzenden Ortschaften verwerthet werden, theilweise aber auch, und zwar in einer Größe von ca. 300 Mg. ganz als öder Boden liegt, der einer Aufforstung noch entgegen harrt. Die Forstbehörde geht damit unablässig vor. So wurde von ihr bei Aufstellung des Etats nachgewiesen, daß von den, bei der Regulirung der Domainen Pritzier und Hohendorf, der Forstverwaltung überwiesenen Ländereien in den sechs Jahren 1856—1861 eine Fläche von 1502 Mg. 105 Ruth. forstlich in Kultur gesetzt worden ist.

Das Revier besteht aus 6 Forst=Schutzbezirken oder Forstbelaüfen. Zu einem jeden führt ein Förster, bezw. ein Waldwärter die Aufsicht. Die Bezirke sind folgende:

1. Buddenhagen. 3651 Mg. groß; im Kirchspiel Hohendorf, Gerichtsbezirk der Gerichts=Commission zu Wolgast. Das Forsthaus steht im Dorfe Buddenhagen (S. 977). Größe des Etablissements 72 Mg. 168 Ruth., und zwar 4. 91 Garten, 37. 38 Acker, 21. 117 Wiesen, 6. 18 Weideland, 1. 43 Hof- und Baustelle, 2. 41 Unland. Jährliche Pacht 36 Thlr. 4 Sgr.

2. Hohenfelde. 4487 Mg. groß; in dem vorigen Kirchspiel und Gerichtsbezirke. Für den Förster ist eine ehemalige, zur Domaine Pritzier gehörig gewesene, Katenwohnung als Dienst=Etablissement Hohenfelde neü hergerichtet. Größe desselben: 68 Mg. 61 Ruth., nämlich 2. 17 Garten, 39. 97 Acker, 24. 134 Wiesen, 1. 77 Hof= und Baustelle, 0. 116 Unland. Dafür zu erlegende Pacht 29 Thlr. 15 Sgr. (S. 978).

3. Jägerhof. 3797 Mg. groß; im Kirchspiel Katzow und demselben Gerichtsbezirk, wie die vorhergehenden Bezirke. Hier wohnt der Oberförster und der Förster.

a) Das Oberförster=Etablissement begreift 193 Morg. 177 Ruth., davon an Garten 2. 2, an Ackerland 104. 15, an Wiesen 60. 93, an Koppel 13. 70, an Hof-

und Baustellen 1. 103, an Unland 12. 74. An Pacht für dieses Dienstland werden 89 Thlr. 8 Sgr. berechnet.

b) Das Förster-Etablissement enthält 67 Mg. 166 Ruth., nämlich 0. 152 Garten, 36. 1 Acker, 18. 106 Wiesen, 7. 52 Koppeln, 0. 63 Hof- und Baustelle, 4. 152 Unland. Pacht 28 Thlr. 26 Sgr.

c) Ein Vierwohnungs-Katen für 4 Holzschläger-Familien. Dazu gehören an Land 30 Mg. 171 Ruth., und zwar Gartenland 1. 80, Acker 8. 69, Wiesen 20. 52, Hof- und Baustelle 0. 35, Unland 0. 115. Sie zahlen an Pacht für die Wohnungen 40 Thlr., für die Ländereien 32 Thlr. 2 Sgr., an Heidemiethe 4 Thlr., für die Waldweide von 4 Kühen und 4 Stück Jungvieh 6 Thlr., im Ganzen 82 Thlr. 2 Sgr. Sie sind zur Erhaltung und dereinstigen Ablieferung ihrer Wohnungen und Inventarien-Gegenstände in guten baulichen Würden verpflichtet, erhalten jedoch das dazu erforderliche Bauholz frei.

4. Gladrow. 1655 Mg. groß; im Kirchspiel Hanshagen der Greifswalder Land-Synode, im Gerichtsbezirk des Kreisgerichts zu Greifswald, mit dem Förster-Etablissement im Dorfe Gladrow (S. 374). Größe des Etablissements: 69 Morg. 151 Ruth., nämlich 4. 17 Gartenland, 43. 117 Acker, 15. 52 Wiesen, 4. 48 Koppel, 0. 97 Hof- und Baustelle, 2. 0 Wege, Gräben ꝛc. Jährliche Pacht 56 Thlr. Früher gehörte zu dieser Stelle ein Areal von 92 Mg. 53 Ruth.

5. Groß-Ernsthof. 1126 Mg. groß; im Kirchspiel Kröslin und im Bezirk der Gerichts-Commission zu Wolgast. Die Försterei ist im Dorfe Gr. Ernsthof und begreift 44 Mg. 159 Ruth. Fläche, davon 1. 75 Garten, 3. 36 Acker, 39. 69 Wiesen, 0. 30 Hof- und Baustelle, 0. 129 Unland. Pachtbetrag 14 Thlr. 22 Sgr.

6. Warsin. 3837 Mg. groß; im Kirchspiel Wusterhusen und im Bezirk des Kreisgerichts zu Greifswald. Das Förster-Etablissement liegt vereinzelt im Walde; außerdem auch noch ein Katen, der an einen Holzschläger verheüert ist.

a) Die Försterei begreift 70 Morg. 98 Ruth., nämlich 2. 62 Garten- und 32. 174 Ackerland, 14. 153 Wiesen, 17. 58 Koppeln, 0. 60 Hof- und Baustellen, 2. 131 Unland. Pacht 39 Thlr. 2 Sgr. Außerdem benutzt der Förster für Besorgung des Schulzen-Dienstes zu Warsin bis auf Weiteres unentgeldlich an Acker 2 Morg. 44 Ruthen.

b) Der Holzschläger-Katen begreift 0 Morg. 8 Ruth. Hof- und Baustelle, 0 Mg. 66 Ruth. Gartenland, 3 Mg. 64 Ruth. Acker- und 8 Mg. 100 Ruth. Weideland. Pacht 18 Thlr. 26 Sgr.

	Mg.	Rth.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Es betragen die Forstdienstländereien und die davon aufkommende Pacht, welche von den Forstbedienten durch Gehaltsabzüge erhoben wird	590.	144	293.	17	—
Zu übertragen	590.	144	293.	17	—

	Mg.	Ruth	Thl	Sgr	Pf
Übertrag . . .	590.	144	293.	17	—
Und die anderen Grundstücke, welche in 75 Parcelen verpachtet sind, und fast ausschließlich nur Wiesenland = 987 Mg. 169 Ruth., auch ein Torfmoor von 21 Mg. 26 Ruth. begreifen, letzteres im Gr. Ernsthofer Forstbelauf bei Rubenow belegen	1.049.	120	1824.	28.	5
Summa an Garten-, Acker-, Wiesen- und Weideland	1.640.	84	2118.	15.	5
Die zur Holzzucht bestimmte Fläche beträgt	16.604.	108			
Zur Aufforstung sind noch vorhanden	303.	46			
Gesammt-Areal des Reviers . . .	18.548.	58			

Die drei ersten Schutzbezirke Buddenhagen, Hohenfelde und Jägerhof, innerhalb der Kirchspiele Hohendorf und Katzow belegen, bilden einen, sich von Südsüdosten nach Nordnordwesten erstreckenden, zusammenhangenden Waldcomplex von 11.935 Mg., oder mehr als ½ Q. Mle. Westlich hiervon, in der Entfernung von ⅝ Mln., liegt der Schutzbezirk Gladrow in zwei Complexen; ¾ Mln. nordöstlich vom Hauptkörper der Schutzbezirk Gr. Ernsthof, zum Kirchspiel Kröslin gehörend, und bestehend aus einer Waldparcele und den abgetrennt liegenden Forstdienstländereien und dem schon erwähnten Rubenower Torfmoor in der Ziese-Niederung; 1¾ Mln. nördlich von Jägerhof gegen die, von dem Greifswalder Bodden und der Spandowerhäger Wiek gebildete Halbinsel, der Schutzbezirk Warsin, im Kirchspiel Wusterhusen.

In früherer Zeit, vor Besitzergreifung des Landes durch die Krone Preußen, bestand das Revier aus einer Menge kleiner Parcelen. Durch Veräußerung derselben, so weit sie ganz abgelegen waren, durch Erwerbung des ehemaligen Tertial-Pachtgutes Warsin, durch Auflösung des Domainen-Ackerwerks Buddenhagen, durch Einziehung von Außenäckern bei Gelegenheit der Regelung der Domainen-Feldmarken Pritzier und Hohendorf, durch Servitut-Abfindungen und durch Geradelegung der Gränzen seit dem Jahre 1820 hat das Revier die gegenwärtige Form angenommen.

Seiner äußern Gestalt nach zeigt der Boden nur in einigen Örtlichkeiten unbedeutende Erhebungen und ist darum durchweg eben zu nennen. Der Hauptkörper des Reviers, zwischen Buddenhagen und Gladrow, erstreckt sich auf dem Central-Höhenzuge des Greifswalder Kreises, dessen mittlere Höhe über dem Greifswalder Bodden im Walde nirgends unter 100 Fuß herabgeht, und in seinen Scheitelflächen bis 160 Fuß und darüber ansteigt. Bezüglich seiner mineralischen Beschaffenheit durchläuft der Boden des Reviers alle Güteklassen vom strengen Lehmboden bis zum Sand ohne Bindungsmittel und bis zum Torf. Vorherrschend sind sandiger Lehm, lehmiger Sand und der mit Moorerde vermischte, mehr oder weniger frische Sandboden.

Den Holzbestand der ursprünglichen Waldparcelen bildeten vorzugsweise Eichen, welche aber bereits im Anfange des 18. Jahrhunderts von den Dänen, die in der damaligen Zeit des s. g. Nordischen Krieges das Land besetzt hielten, durch Einschlag und Verkauf stark mitgenommen wurden. Nicht minder hatte das Revier im Anfange des laufenden Jahrhunderts zur Zeit der französischen Occupation zu leiden. Im Jahre

1809 befahl der Kaiser, daß in Schwedisch-Pommern für 50.000 Francs eingeschlagen werden solle, was von der Domainen-Kammer durch Verfügung vom 25. April, die in der Stralsunder Zeitung von jenem Jahre, Nr. 40—51, mit dem Repartitions-Plane erschien, kund gethan wurde. Das Jägerhofer Revier war dabei wesentlich betheiligt. Durch die zur Abhülfe des Bauholzmangels angelegten Kiefern-Kämpe, und durch die Aufforstung der, dem Reviere neü zugelegten, Flächen mit Kiefern ist diese Holzgattung jetzt bedeütend vorherrschend geworden und nahm bereits im Jahre 1859 eine Fläche von 11.024 Mg., d. i. über ½ Q. Mle., ein. Mehr untergeordnet kommen vor: Eichen, Buchen, Weißbuchen, Birken, Ellern, Fichten, Rothtannen, und eingesprengt Kirschen und Aspen, so wie auch auf nicht unbedeütenden Flächen in mehr lichten Kiefern-Beständen die Hasel.

Der Baumholzbestand unterliegt einem 100jährigen, die Brücher, welche mit Erlen, zum Theil mit Birken gemischt, bestanden sind, unterliegen einem 30jährigen Umtriebe. Die Verjüngung geschieht durch Stellung von Sommerschlägen, durch Saat und Pflanzung, im Nadelholz der Regel nach nur durch letztere Methoden. Auf die Nachzucht der edleren Laubholzgattungen wird, soweit der Boden es zuläßt, möglichst Bedacht genommen. Belastet ist das Revier nur mit Deputat-Holzabgaben an Pfarrer und einige Tertialpächter. Der Holzverkauf ist günstig. Der Holztransport geschieht jedoch nur zur Axe und wird durch die Wolgaster und Greifswalder Kunststraße, welche das Revier durchschneiden, erleichtert; in neüester Zeit auch durch die Eisenbahnen, von denen die Wolgaster Flügelbahn im südlichen Theil des Reviers selbst bei Buddenhagen einen Bahnhof hat, während die Hauptbahn keinen oder doch nur geringen Einfluß auf den Transport des Holzes übt, da die Aufladestellen zu Züssow- und Greifswald-Bahnhof vom Revier zu weit entfernt sind.

Nach dem Forst-Natural-Etat für die Periode 1863—1868 ist der summarische Kubik-Inhalt des, im Jägerhofer Revier einzuschlagenden Holzes in Kubikfuß —

I. Derbholz.		
a) Vom Hochwalde, Bau- und Nutzholz . . .	99.640	
Brennholz	182.885	262.525
b) Vom Mittel- und Niederwalde, Brennholz		10.455
Summa I. Derbholz, wobei Eichen mit 4,1, Buchen mit 5,4, Mengholz mit 1,1, Nadelholz mit 89,4 Procent betheiligt		272.980
II. Stock- und Reiserholz.		
a) Vom Hochwalde	202.845	
b) Vom Mittel- und Niederwalde	4.675	207.520
Totalsumme des jährlich einzuschlagenden Holzes, in Kubikfuß		480.500

Mithin pro Morgen von dem zur Holzzucht benutzten Waldboden 28,9 Kubikfuß.

Der Forst-Geld-Etat für die nämliche 6jährige Periode gibt folgende Daten:

Einnahme.

	Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf
I. Erlös für verkauftes Holz				20.393.	2.	9
II. Intraden aus Forst-Neben-Nutzungen.						
1. Für Raff- und Leseholz	20	—	—			
2. Pacht für die Dienstländereien des Forst-Personals	293.	17	—			
3. Pacht für andere Forstgrundstücke, besonders Wiesen	1824.	28.	5			
4. Für Grasnutzung	460	—	—			
5. Für Waldweide	96.	12.	6			
6. Für Torf	—	—	—			
7. Für andere Mineralien, Steine, Thon, Lehm ꝛc.	5	—	—			
8. Für wilde Fischerei im Schwarzen See ꝛc.	1.	10	—	2.701.	7.	11
III. Jagd-Nutzungen.						
1. Durch Verpachtung auf Zeit	168.	3.	11			
2. Durch Administration	22.	7.	6	190.	11.	5
IV. Insgemein				89.	7.	11
Summa der Einnahme				23.374	—	—

Ausgabe.

	Thl	Sgr	Pf
An Besoldungen des Forst-Personals	2.889	—	—
An Holzhauer- und Rückerlohn	3.309.	11.	5
An Passiv-Renten und Abgaben (darunter ca. 30 Thlr. ständische Steuern)	89.	15.	3
An Kultur-Kosten	1.400	—	—
Insgemein	52.	3.	4
Summa der Ausgabe	7.740	—	—

Die Ausgabe von der Einnahme abgezogen ergibt für das Forst-Revier Jägerhof ein jährlicher Reinertrag von . . . . Thlr. 15.634 — —

Das Jagdgebiet, welches von den Forstbeamten abgeschossen wird, umfaßt, außer dem Forst-Revier, folgende Domanial-Feldmarken: Karin, Parcele I. und V.; Karin Mittelhof und Sandfeld, Groß-Ernsthof, Giesekenhagen, Gustebin, Nonnendorf und Spandowerhagen, Pritzier, Hohendorfs Bauerstellen und Parcelen, Zarnitz ebenso, Upatel, Boddow, ein Ackerstück der Feldmark von Gützkow, Wiesen an der Netzebander Heide zwischen Netzeband und Schalensee, Alt-Windorf. Diese Feldmarken haben 17.208 Mg. zum Gesammt-Areal.

Bestimmte Holzabgaben hat das Revier zu geben, jährlich: an den Vice-Pleban zu Gützkow, an die Pfarrer zu Zarnekow, Hohendorf, Wusterhusen (außerdem 27 Mille Torf aus dem Pritzierer Moor), Kröslin (15 Mille Torf desgleichen), Boltenhagen'

Züssow; sodann an die Tertialgüter Kräpelin, Schulzenhof, Stevelin, Kräselin, Regentin und an die 4 Katenleüte zu Regentin; alle drei Jahre hat dagegen der Prediger zu Katzow Anspruch auf Holzlieferung, ebenso der Küster daselbst. Nicht zu vergessen die Forstbeamten des Reviers. Der Holzwerth dieser Natural-Abgaben ist, nach der Taxe, incl. aller Nebenkosten, auf Höhe von 864 Thlr. 14. 7 Pf. veranschlagt, wogegen aber nur 74 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf. eingehen, so daß gegen den Taxwerth ein Verlust von 789 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. entsteht.

Schalense, Vorwerk, 3/8 Mln. von Katzow gegen Osten, am Rande der Zise-Niederung und unfern der Wolgaster Staatsstraße.

Besitzer: Wilhelm Hecht.

Der Ort liegt niedrig, kaum 15 Fuß über dem Wasserspiegel der Peene bei Wolgast, der mit der Meeresoberfläche der Ostsee im Gleichgewicht steht, die Feldmark dagegen erstreckt sich auf der sehr hügeligen, zuweilen sogar bergigen Abdachung des Plateaus, dessen Scheitel zwischen Schalense, Pritzier und Katzow eine Höhe von 110 Fuß und darüber erreicht. Der Boden ist meistentheils sandig und wird für dreijähriges Roggenland angesprochen. Gewirthschaftet wird in 6 Schlägen. Schalense, ursprünglich ein Dorf von 8 Bauer- und 4 Kossatenhöfen, aber schon seit langer Zeit ein Ackerwerk, gehörte mit zu den Domanial-Gütern, welche unter der Verwaltung des Amtes Wolgast standen, scheint aber sehr oft verpfändet gewesen zu sein, muthmaßlich schon von einem der letzten Greifen-Fürsten, obwol aus deren Zeit eine desfallsige Überlieferung sich nicht erhalten hat; mit Gewißheit indeß weiß man's aus der Schweden-Zeit, in der zuerst 1681 Andreas Vaschung, Proviantmeister zu Greifswald, als Pfandbesitzer von Schalense genannt wird. In der Folge war das Gut unter zwei Pfandinhaber getheilt: 3/4 besaß der Proviantmeister Steffen Larßen Kemp, bezw. dessen Erben, 1/4 besaß Frau Ehrenfels. 1667 unterlag das Gut der Reduction. Aus dieser Zeit gibt es eine interessante Beschreibung der wirthschaftlichen Einrichtung des Gutes, vom Pächter desselben. Die Feldmark lag in 3 Schlägen. Die Aussaat betrug an Winterkorn 1½ Last Roggen und an Sommerkorn 7 Drömt Gerste, 5 Drömt Hafer. Ein Jahr ins andere gerechnet gab der Acker das 4te Korn. Die Wiesen im Kempschen Antheil, von dem allein in dieser Beschreibung die Rede ist, gaben 50 vierspännige Fuder Heü, doch würde noch mehr geworben werden, wenn erst der Landgraben, der die Wiesen überschwemme, geraümt sein würde. Der Landgraben ist die Zise. Obstbau wurde nicht getrieben. Außer den Zugochsen konnten nicht mehr als 40 Haupt Rindvieh gehalten werden, und eine Schäferei war gar nicht möglich, weil der Hof Pritschier die Weidegerechtigkeit auf dem Schalenser Felde hatte. Würde diese Gerechtsame aufhören, so ließe sich an eine Schaafheerde von etwa 300 Haupt denken, während jetzt nur 40—50 für die Bedürfnisse der Haushaltung gehalten werden könnten. Ein Halbbauer aus dem Dorfe hatte auf dem Hofe zu dienen. Außer nothdürftigem Brennholze gab es auf dem Gute keine Holzung. Die Fischerei im Zise-Teich gehörte zu seinen Gerechtsamen. Der Pächter hatte das Gut 1691 auf die Dauer von 6 Jahren von den Kempschen Erben gegen einen jährlichen Pachtzins von 300 fl., mit der Hälfte der Contribution und sämmtlichen Gebühren an den Priester und Küster, übernommen. Weil Schalense einer

Seits nach Hohendorf, anderer Seits nach Boltenhagen zur Kirche gehörte, so waren die Abgaben an die Geistlichkeit nach beiden Orten abzuführen. Sei noch angemerkt, daß in der Beglaubigung einer Abschrift des Pachtcontracts, ausgefertigt im Jahre 1695, die Kempschen Erben von Kempen genannt werden, und einer von ihnen sich J. H. v. Kempfen unterschreibt. König Carl XII., welcher, wie schon oft bemerkt, zu seinen abenteüerlichen Kriegsfahrten stets des Geldes bedürftig war, das ihm sein armes Land Schweden nicht gewähren konnte, schrieb im wohlhabenden, ja reichen Pommerlande freiwillige, bezw. Zwangs-Anleihen aus, und verpfändete dafür seine daselbst belegenen Domainen. So entnahm er von dem Proviantmeister Otto Schulz ein Kapital von 5040 Thlr. Pomm. Währung, und stellte dafür das Gut Schalensee zu einer genügenden Hypothek, die 20 Jahre dauern sollte. Der Pfandbrief ist ausgefertigt zu Alten-Stettin den 30. September 1701. Weil bei dem Gute wenig Holz vorhanden, so wurde dem Glaübiger das „nothdürftige Bau- und Brennholz aus der Königl. Holzung" bewilligt, gleich wie solches in vorigen Zeiten dem seel. Steffen Larssen Kempen in seinem Pfandcontracte verschrieben worden war, und wie derselbe es auch wirklich genossen hatte. Bemerkenswerth mögte es sein, daß innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren Schalense drei Mal verpfändet wurde, und zwar jedes Mal an einen Proviantmeister der Krone Schweden. Im Jahre 1732 ist der dritte im Kleeblatt Amtshauptmann zu Wolgast und in den Adelstand erhoben. Er war noch im Pfandbesitz des Gutes Schalense, dessen Reluition Seitens der Krone nunmehr eingeleitet wurde. In der betreffenden Verhandlung vom 9. September 1732 trug der Amtshauptmann v. Schulz auf Prolongation seines Pfandcontracts an, weil er in den Kriegs-Jahren 1711—1715 gar keine Zinsen aus dem Gute gezogen habe. Wegen vielseitiger Anforderungen, welche der Glaübiger aus Meliorationen herleitete, die von ihm vorgenommen waren, sah sich die Reductions-Commission veranlaßt, auf die Prolongation einzugehen, in Folge dessen der Pfandcontract, unter Abänderung der ursprünglichen Bedingungen von 1701, von Petri 1733 ab auf weitere 12 nach einander folgende Jahre verlängert wurde. Ein neüer Anschlag bestimmte den Ertrag des Gutes auf 363 Thlr. Pomm. Währung. Dazu kamen aber noch 141 Thlr. 35 ßl. Dienstgelder aus Katzow, so daß die Gesammt-Einkünfte auf 504 Thlr. 35 ßl. geschätzt waren. Nach Ablauf des Contracts im Jahre 1745 ist derselbe bis Petri 1782 abermals verlängert worden. So geht aus der General-Designation von 1757 hervor. Allein diese lange Periode ist nicht zu Ende gekommen. Schon sechs Jahre nach Abfassung dieser Designation war Schalense von der Krone reluirt, zufolge einer neüern Designation der verpfändet gewesenen Domanial-Güter, welche dem Erlaß Königs Adolf Friedrich vom 1. März 1763 die gänzliche Caßirung der Reluitions-Commission betreffend, beigefügt war. Hieraus geht hervor, daß die ursprüngliche Pfandsumme durch vorgenommene Meliorationen, auch wegen Zinsen-Rückstände, auf 5965 Thlr. 13⅓ ßl. angewachsen war, die den Schulzeschen Erben von der Krone erstattet worden sind. Von da an, also mindestens seit Mitte des 18. Jahrhunderts ist Schalense Königl. Domainen-Gut gewesen. 1747 hatte es 51 Einwohner und sein Areal betrug 21 Hufen 24 Mg. zufolge der Zinsen-Matrikel von 1782. Während der französischen Occupation gehörte Schalense nebst Katzow zur Dotation des Staatsraths Grafen Français, der daraus bis Trinitatis 1812 ein Einkommen von 2047 Thlr. 39½ ßl., später ca. 685 Thlr. weniger, bezog (S. 16). Nach

der Zeit waren zwei schwedische General-Adjutanten damit belohnt (S. 20). Es liegt eine Nachricht vom Zustande des Gutes Schalense aus dem Jahre 1827 vor, welche die vorhergehende Notiz bestätigt, daß während der Besitzzeit des Grafen Français das Gut von Ostern 1812 ab anderweitig verpachtet worden sei und zwar durch öffentliches Aufgebot, und ohne Erlegung eines pot de vin, und zwar an die Bauern von Katzow. Das Gut war, sowol was die Bestellung des Feldes als die Gebaüde betraf, in größter Unordnung, so daß der Nachfolger der Pachtbauern, der 1821 durch Cession in die Pachtung eintrat, viele Aufopferungen machen mußte. Der neüe Pächter hieß Ewert und die Pachtperiode endigte Ostern 1830. Die Größe des Guts wurde zu 1671 Mg. 60 Ruth. angegeben. Ewerts Viehstand war ansehnlich: 24 Pferde, 12 Ochsen, 115 Kühe und Jungvieh, 250 Schafe, davon 1/5 halbveredelt. An Pacht wurden 1176 Thlr. 15 Sgr. gegeben. Mit Ablauf der Pachtzeit ist Schalense aus dem Verband der Staats-Domainen ausgeschieden, und in Privatbesitz übergegangen. Der Erwerber im Jahre 1831 war der Eigenthümer Hermann Hecht, der es 1846 an v. Bornstedt verkaufte. Fast scheint es, daß dieser Kauf nicht perfect geworden, denn seit einer langen Reihe von Jahren findet sich in den topographischen Ortschafts-Verzeichnissen wiederum der Name Hecht, als der des Besitzers von Schalense, und zwar Ende 1864 Wilhelm Hecht, wol ein Sohn von Hermann. Ein Bericht ist von diesem Gute nicht eingegangen. Wenn übrigens Schalense ein Rittergut genannt wird, selbst in amtlichen Schriften, so beruhet dies auf einem Irrthum; in der, bis zum 19. Februar 1866 berichtigten Matrikel der Rittergüter des Greifswalder Kreises steht Schalense nicht. Wie aber soll man den Namen dieses Gutes, ohne Ritterguts-Qualität, schreiben? In allen älteren Schriften findet man Schalensee, Schallensee, Schalenseh. Hiernach liegt der Ausdruck auf der letzten Silbe. In neürer Zeit schreibt man Schalense, und legt den Ton auf die zweite Silbe, Scha — lense. Ist der Name slawisch? Läßt er sich auf das Wort Schalénije zurückführen? In diesem Falle müßte der Ansiedler heitern Gemüths gewesen sein! Die Urform des Namens war aber wol Skaleniza, die entfernt an erratische Blöcke erinnern könnte.

Alt-Windorf, kleines Domanial-Ackerwesen von 40 Morg. 45 Ruthen Gesammtfläche, nämlich 29. 130 Ackerland, 0. 55 Garten, 7. 143 Wiesewachs, 0. 64 Hof- und Baustelle, 2. 13 Wege, Sölle, Gräben, liegt kaum 400 Schritte von Jägerhof gegen Westen und wird dem größten Theile nach vom Jägerhofer Staats-Forstrevier, und den Dienstländereien des Oberförsters desselben, und außerdem vom Katzower Kirchenholze, so wie von der Feldmark Kühlenhagen begränzt. Wenn man sich erinnert, daß in jener Zeit des 17. Jahrhunderts, als der Hauptkörper des heütigen Forstreviers Jägerhof zur Dotation des Reichsfeldherrn Carl Gustav Wrangel, Grafen von Salmus &c. gehörte, zwei Abtheilungen des Waldes unter den Namen des Großen und Kleinen Wendhagen bekannt waren, und wenn hinzugefügt wird, daß ein Theil des Jägerhofer Schutzbezirks noch heüte das Wendenfeld heißt, auf dem ein großer Rundwall unfern der Karbower Gränze liegt, so liegt die Vermuthung nahe, daß hier einst zwei Wenden-Dörfer, d. i. slawische Wohnplätze gestanden haben, die im Lauf der Zeiten untergingen, zugleich aber auch, daß die Erinnerung an dieselben im Gedächtniß der

nachfolgenden Geschlechter nicht erloschen war, und in späterer Zeit hier wiederum ein Wohnplatz unter dem Namen Alt-Wendorf entstand, der aber auch verschwand, seine Stelle indessen, im Kirchspiel Katzow belegen, in den Ortschafts-Verzeichnissen als wüste Stelle fortgeführt ward. Alle diese Vermuthungen finden ihre Bestätigung in amtlichen und actenmäßigen Überlieferungen. Die Katzower Kirche besitzt, wie sich weiter unten ergeben wird, als Enclave der Staatsforst, unweit der Oberförsterei Jägerhof, eine werthvolle Holzung. Um diese gegen Frevlerhände zu schützen, beschloß die Kirchen-Administration um die Mitte des vorigen Jahrhunderts einen eignen Holzwärter anzustellen. Diesen fand sie in der Person des ehemaligen Wolffängers Joachim Otto Richard, den sie auch bereitwillig fand, auf der, unmittelbar ans Kirchenholz stoßenden, und ihm vom Wolgaster Amtshauptmann frei von allen Abgaben überwiesene, Parcele auf eigene Kosten ein Wohnhaus nebst Stallgebaüde zu errichten. Man nannte das kleine Anwesen Alten-, oder Wüsten-Wiendorf, weil es auf der einst größer gewesenen, aber meist zur Forst gezogenen, Feldmark eines der zwei untergegangenen Dörfer Wendhagen oder Wendendorf angelegt war. Der Wolfsfänger Richard starb im Jahre 1770. Nunmehr trat dessen Sohn Christian in die Holzwärterstelle ein, nachdem derselbe bereits einige Jahre lang seinen alten Vater vertreten hatte. Auf Christians Antrag wurde ihm das Anwesen mittelst Grundbriefes d. d. Wolgast, den 10. Januar 1771, von der Königl. Regierung bestätigt den 17. Mai 1775, auf die Dauer von 50 Jahren gegen ein jährliches Grundgeld von 10 Thlr. Pomm. Courant, mit der Verpflichtung überlassen, nicht allein die Aufsicht über das Katzower Kirchenholz fortzuführen, sondern auch diese Aufsicht auf die angräuzende Kronholzung, die Prägel genannt, auszudehnen, die sein Vater nicht gehabt hatte. Zugleich wurde ihm in dem Grundbriefe für den Todesfall die Zusicherung ertheilt, daß in der Nachfolge des Besitzers des Pachtsrechts auf Alt-Windorf eins seiner Kinder den Vorzug vor jedem Andern haben solle. Im Jahre 1822 wurde Christians Richard Grundbrief, da derselbe abgelaufen war, erneüert, bezw. prolongirt. Im folgenden Jahre trat Christian, nunmehro ein Greis von hohen Jahren, mit dem Antrage hervor, ihm das Ackerwesen Alt-Windorf zu Erbpachtrechten zu verleihen, was aber abgelehnt wurde. Nicht lange nachher starb der Holzwärter, und sein Sohn, Christian Ludwig Richard, folgte dem Vater in der Kirchenamtstelle, wie in den Pachtbesitz des Ackerwesens unter den alten Bedingungen. Im Jahre 1833 machte er den Antrag, die Besitzung, die nunmehro schon in der dritten Geschlechtsfolge bei seiner Familie war, ihm kaüflich zu überlassen; allein die Königl. Regierung, wenn sie diesen Antrag auch nicht entschieden zurückwies, behielt sich die endgültige Bestimmung darüber bis zum Jahre 1838 vor, weil alsdann das Dorf Kühlenhagen aus der Pacht falle, von dessen Gebiete der Holzwärter gleichzeitig ein Elsbruch zu erwerben wünschte. Dem Antragsteller dauerte das aber zu lange. Von nun an kam er von Jahr zu Jahr bei der Königl. Regierung ein, bis diese, ermüdet von den nicht abbrechenden Vorstellungen, die letzte derselben im Jahre 1836 dem Kreislandrathe zur Begutachtung überwies. Diese fiel ganz zu Gunsten des Antrages aus, in Folge dessen, und nachdem die Pacht von Kühlenhagen zu Ende gegangen war, die Königl. Regierung mit dem 2c. Richard eine Punctation abschloß, kraft deren der Holzwärter das Ackerwesen Alt-Windorf für ein Kaufgeld von 364 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. zu erwerben das Recht erhielt. Diese Vereinbarung erhielt aber nicht die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums. Selbi-

ges war aber, in seiner Verfügung vom 28. März 1840, damit einverstanden, dem 2c. Richard das Grundstück auf fernere 24 Jahre für einen jährlichen Pachtzins von 18 Thlr., incl. ⅓ in Golde, und unter Entbindung von der Aufsicht über den Prägel, die schon früher aufgehört hatte, zu überlassen. Der betreffende Vertrag bestimmte den Anfang der Pachtzeit auf Johannis 1841, mithin das Ende derselben auf Johannis 1865. Als Pachtcaution zahlte Richard 30 Thlr. ein. Richard starb am 30. Januar 1848 mit Hinterlassung von 10 größtentheils noch unerzogenen Kindern. Die Wittwe setzte anfänglich die Ackerwirthschaft fort, allein da ein erwachsener Sohn, der den Holzwärterdienst im Katzower Kirchenholz hätte übernehmen können, nicht vorhanden war, so drang die Vormundschaft der Minorennen auf Abstehen der Pachtung, wozu die Wittwe sich endlich willig finden ließ. Die Sache kam aber erst 1853 zu Stande. Mit Einschluß der, den Richardschen Erben eigenthümlich gehörenden, Gebaüde ging das, bis Johannis 1865 laufende und zur öffentlichen Feilbietung gestellte, Pachtrecht, für den Preis von 1310 Thlr. auf den Stellmacher Friedrich Janzen, von Hanshagen, über, der darin durch die Ministerial-Verfügung vom 28. September 1853 bestätigt wurde. Als nun der Ablauf des Pachtcontracts herannahte, verwendete sich die Königl. Regierung beim Finanzminister für die Beibehaltung des 2c. Janzen in der Pachtung auf weitere 24 Jahre. Der Minister war damit einverstanden und bewilligte mittelst Rescripts vom 16. Januar 1864 dem 2c. Janzen die Pachtung von Johannis 1865 bis dahin 1889 gegen den bisherigen Pachtzins von jährlich 18 Thlr. 20 Sgr., doch mit der Maaßgabe, daß er die, auf dem Anwesen befindlichen, ihm ohne Ausnahme eigenthümlich gehörenden Baulichkeiten binnen einer, vom Ablaufe seiner Pachtung, also von Johannis 1889 beginnenden dreijährigen Frist abzubrechen und die geebnete Baustelle zu Johannis 1891, ohne jedweden Anspruch auf Entschädigung dem Fiskus zurückzugeben habe. Da Alt-Windorf eine Enclave in der Forst ist, so hat der Finanzminister bereits unterm 27. October 1863 es genehmigt, daß dieses Ackerwesen für die Dauer seines Bestehens vom Etat der Domainen-Verwaltung abgesetzt und auf den Etat des Forstwesens übertragen worden ist. Die Übernahme Seitens der Forstbehörde hat durch den Königl. Oberförster v. Bernuth zu Jägerhof am 27. Juni 1865 Statt gefunden.

Kirchen- und Schulwesen.

Die Kirchen-Matrikel von Katzow ist vom Jahre 1581 und es verhält sich mit derselben eben so, wie mit der Hohendorfer in Bezug auf Urschrift und Abschriften. Das Kaspel bestand nur aus dem Dorfe Katzow und dem einzelnen Hofe Krittow mit allen zu diesem gehörigen Hufen (S. 950). Das Kirchenvermögen betrug an Kapital 267 Mark. Es war bei Bauern und bei Wolgaster Bürgern ohne weitere Bürgschaft in kleinen Posten zinsbar ausgethan. Außerdem hatte die Kirche für die, in der Reformationszeit verkauften silbernen Geräthe, eine Summe von 191 Mark 7 ßl. gelöst. Diesen Betrag hatte Herzog Philipp an sich genommen und verzinsete ihn mit einer jährlichen Rente von 6 Mk. 7 ßl. 5 Pf., die der Zöllner zu Wolgast zahlen mußte. Derselbe war aber mit der Zahlung seit 1571 in Rückstand geblieben. Die Kirchen-Vorsteher wurden angewiesen, für die Sicherheit jener Kapitalien und für Einziehung der rückständigen Zinsen Sorge zu tragen, künftig auch nichts von Kirchengeldern zins-

bar anzulegen, ohne vorher die Genehmigung des Hauptmanns auf Wolgast eingeholt zu haben. Die Kirche besaß eine Holzung, das Gades-Hauß Holtz genannt. Diese Holzung lag am Bache, „und scheüst auf dem Steüberfordt". Es befand sich darin ein Eichen-Bestand, von dem, ohne Vorwissen des Hauptmanns, kein Baum gehauen und verkauft werden durfte, vielmehr sollte die Holzung gehegt und nur zum Bau der geistlichen Gebaüde verwandt, das Brennholz dagegen zum theüersten verkauft werden. Der Baarbestand in der Kirchenkasse betrug bei der Visitation 53 Mk. und an Außenständen waren 73 Mk. 13 ßl. vorhanden. Die Einnahme des Bedelt war zum Bau des Kirchengebaüdes und zur Linderung der Noth armer Gemeindeglieder bestimmt. Zwei Glocken hingen im Thurm, der aber, eben so wie das Wiedem (Pfarr) Haus, sehr baufällig war. Weil nun aber das eine Dorf Katzow nicht im Stande sei, kostspielige Bauten allein zu bestreiten, so fanden es die Visitatoren für angemessen, unter Genehmhaltung Herzogs Ernst Ludwig und mit Bewilligung der Heyden auf Boltenhagen, das Dorf Niezeband und die halbe Schalensee von Boltenhagen zu Katzow zu legen, und zur Erstattung des Abgangs, eine jede der Hufen zu Boltenhagen, Spiegelsdorf, Loddemanßhagen, Külenhagen mit einem ganzen Scheffel Roggen Meßkorn zu belasten. „So war die Pfarr zu Boltenhagen genugsam erstattet, und könnte das Caspel zu Katzow M. G. F. Lehn mit Kirchthurm, Kirchenbawt, Wiedem und Küsterbaut nebst billiger Hebung des Pfarrern und Cüster bestendig eingerichtet und erhalten werden". Hieraus geht hervor, daß in den genannten Ortschaften des Kirchspiels Boltenhagen die Hufe bis dahin nur einen Theil von einem Scheffel Roggen als Meßkorn gegeben hatte. In Katzow dagegen betrug das Meßkorn ein ganzer Scheffel von jeder der 22 Hakenhufen, aus denen das Dorf, nach Abzug von 3 Wiedem- und 2 Küsterhufen bestand. Eben so gab der Hof Krittow einen ganzen Scheffel von jeder seiner 10 Hufen, so daß das Meßkorn im Ganzen 3 Drömt Roggen und 1 Scheffel betrug.

Vor dem Dorfe Katzow lag ein Armenhaus zu St. Jürgen. Wenn man sich der Bestimmung erinnert, welche die St. Georgshaüser ursprünglich gehabt haben, so darf man aus dem Vorhandensein derselben bei Ortschaften des platten Landes wol den Schluß ziehen, daß diese Ortschaften einst größere Bevölkerung, daher auch größere Bedeütung gehabt haben, als gegenwärtig. In diesem Falle befinden sich innerhalb des Greifswalder Kreises die Güter Ranzin und Katzow, die in der Urzeit stadtähnliche Einrichtungen gehabt zu haben scheinen, da bei jedem ein, dem heil. Georg geweihtes, Armenhaus — ursprünglich ein Leprosenhaus — vorhanden war. Der Greifswalder Visitations-Receß von 1558 gedenkt sowol des Ranziner, als des Katzower Hauses, doch nur beilaüfig. Von dem letztern bemerkt die Matrikel von 1581, es sei im Besitz eines Ackerstücks von ungefähr 4 Morgen, welcher der Schäfer zu Pritzier für 4 Mark jährlich in Heüer habe; indessen werde es den Kirchenvorstehern anheimgegeben, dieses Ackerstück an die Armen selber zur eigenen Bebauung auszuthun. Das Armenhaus hatte übrigens aus Burchards Bartkow, zu Greifswald, Testament (L. B. IV. Thl. Bd. I., 875) eine jährliche Revenüe von 6 Mark, das Eintrittsgeld, welches die Hospitaliten bei der Aufnahme zu entrichten hatten und die Hinterlassenschaft derselben für den Fall ihres Todes. Von dem Betrage der letztern wurde das Haus in baulichen Würden erhalten. Dem Pfarrer wurde besonders empfohlen, darauf zu achten, „daß die Armen

im St. Jürgen Christlich und unsträflich leben, und daß solche Personen, die eines Christl. Wandels seyn, darin genommen werden, wo solches nicht geschieht, soll ers dem Hauptmann anzeigen". Nach dem Jahre 1581 ist von diesem St. Georgs-Hospital von Katzow in keiner Verhandlung mehr die Rede; es ist darum auch nicht bekannt, wann dieses Werk der Wohlthätigkeit, das nach der gewöhnlichen Ausdrucksweise auf ewige Zeiten gestiftet war, die Endschaft seiner Ewigkeit erreicht hat!

Mit Grundbesitz war der Wiedem-Hof, nach Anleitung der Matrikel, reich ausgestattet. An Ackerland gehörten dazu von Alters her 6 Wiedemhufen, von denen 3 der Pfarrer selbst unterm Pfluge hatte, während die 3 anderen für 12 Mark verpachtet waren; außerdem 2 Wurthen von ungefähr 11 Scheffel Gerste Aussaat, und der Winreberg, ein Sandfeld, worin man 2—3 Scheffel säen konnte; endlich noch 9 Ruthen Landes von 3 Scheffel Aussaat. An Pfarr-Wiesen gab es 3. Eine gab 3 Fuder Heü; eine zweite, welche eine, der Katzower Pfarre gemachte Schenkung Martens Steinfeld, weiland zu Lodmannshagen gesessen, vom Jahre 1525, war, gab 2 Fuder Heü. Die dritte Wiese, ein kleiner Fleck, war für nur 4 ßl. verpachtet. Der Pfarrer hatte auf seinem Stück Bauholz, welches mit allem Fleiß gehegt werden mußte, dagegen stand es ihm frei, das Hasel- und Ellernholz, auch Eichstrauch, zu seiner Nothdurft zu gebrauchen, „jedoch soll er dasselbe zu rechter Zeit im Jahr im Wadel hauen, und nicht auf einmahl verwüsten". Außerdem gehörte zur Pfarre „ein gut Eichenholz vorn in der Pregel gelegen, von alters das Papenholz genannt, das soll geheget und ohn Vorwissen des Hauptmanns nichts daraus gehauen werden". Freie Hütung für sein Vieh hatte der Pfarrer nach den Bestimmungen der Kirchen-Ordnung. Auch die Küsterei war mit Grundstücken gut bedacht. Der Küster-Hufen, wie sie genannt wurden, waren 2, jede für 4 Mark verpachtet; außerdem die Brunnen-Wurth von 4 Scheffel Aussaat, mit einer Wiese von 1 Fuder Heü, beide verpachtet für 12 ßl., und 2 Würdichen von 4 Scheffel Aussaat.

Was die Matrikel wegen der Hebungen an Geld, Vierzeitenpfenning, Pröven, Witteltag ꝛc. für Pfarrer und Küster anordnet, mag übergangen werden, da diese Hebungen durch das Commissions-Protokoll von 1794 anderweitig geregelt sind.

Im Jahre 1643 wurde die Katzowsche Pfarre Interims Weise nach Zarnekow verlegt. Weil aber die Hohendorfer Pfarre so dürftig mit Liegenschaften und Hebungen ausgestattet war, daß daselbst ein Prediger nicht wol subsistiren konnte, so beschloß, als die Verbindung Katzows mit der Zarnekowschen Pfarre wegen zu großer Entfernung nicht mehr für rathsam erachtet wurde, der damalige Patron von Katzow und Hohendorf, „Dero Königl. Mayt. und Dero Reiche Raht, Reichs Admiral und Königl. Leutnant General über Dero Armeen und Militar Estat in Deütschland, wie auch General Gouverneur in Pommern und Ober Landrichter über Upland, Carl Gustav Wrangel, Graf zu Salmüs, u. s. w. u. s. w." die beiden Pfarren zu Katzow und Hohendorf zu combiniren und dem Pfarrer den Sitz in Hohendorf anzuweisen. Diese Verbindung der beiden Kirchspiele datirt vom Jahre 1662, und hat 181 Jahre gedauert. In der Zwischenzeit sind die Wrangelschen Güter längst an den Domainen-Fiskus, und darum auch das Patronat der Kirche zu Katzow eben so lange an den König zurückgefallen. Im Jahre 1843 wurde diese Verbindung gelöst und Katzow erhielt seinen eigenen Pre-

diger und wurde wieder eine selbständige Parochie, der im Jahre darauf die Ortschaft Schalense beigelegt wurde, die bis dahin nach Hohendorf eingepfarrt gewesen war. Ein Prediger=Wittwenhaus ist in Katzow nicht, auch ist niemals eins daselbst gewesen. Der Prediger Titel zu Hohendorf hat in Katzow auf Pfarrgrund einen Katen auf eigene Kosten erbaut, worüber aber erst lange nachher seinen Erben ein Grundbrief unterm 8. September 1820, von der Königl. Regierung bestätigt den 7. Februar 1821, ertheilt worden ist.

Das Vermögen der Katzower Kirche betrug am Schluß des Jahres 1820, incl. 52 Thlr. 24½ ßl. Bestand . . . in Pomm. Courant Thlr. 2683. 34 ßl.

Im Jahre 1821 wurden aus dem Verkauf der abständigen Baüme des Katzower Kirchenholzes gelöst	„	136.	46	„
Und es betrug in diesem Jahre der Bestand . . .	„	81.	42	„
Kirchen=Vermögen Ende 1821	Thlr.	2902.	26	ßl.
Desgleichen Ende 1829	„	4710.	12. 2	Pf.

aber in Preüß. Courant.

Das fixirte Gehalt der zwei combinirten Pfarren Hohendorf=Katzow, aus der Kirchenkasse zu erheben, betrug 1821 nur 6 Thlr. 24 ßl. Seit 1837 bezog der Hohendorfer Prediger für die Führung der Katzower Kirchen=Rechnung eine jährliche Remuneration von 20 Thlr.

Bis zum Jahre 1839 besaß die Katzower Kirche nur einen einzigen Kelch, der von geringer Größe, aber ein werthvolles Andenken an vergangene Zeiten ist, ein Geschenk des letzten Greifen=Herzogs von der Wolgaster Linie, darum möglichste Schonung verdient. Deshalb wurde im Jahre 1839 ein zweiter Kelch von der Kirche zu Pinnow, die deren drei besaß (den dritten hatte sie damals geschenkt erhalten) angekauft. Dieser Kelch wiegt 22½ Loth und ist inwendig vergoldet. Er hat 15 Thlr. gekostet. — Außer der Küsterschule zu Katzow gibt es im Kirchspiele keine Nebenschulen, deren es bei dem geringen Umfange des Kirchspiels und seiner Bevölkerung auch nicht zu bedürfen scheint.

Allgemeine Polizei= und Gerichts=Anstalten.

Wege=Polizei. Katzow bildet mit den Kirchspielen Boltenhagen, Hohendorf und Kröslin ein Districts=Wege=Commissariat, welches z. Z. von dem Besitzer der Rittergüter Walendow=Zemitz verwaltet wird. — Das Feüerlöschwesen ist den Besitzern von zwei Eigenthums=Höfen in Katzow zur Obhut empfohlen. — Desgleichen die Armenpflege einem Hof= und dem Mühlenbesitzer daselbst. — Die Gesundheitspflege beruhet auf den Ärzten zu Wolgast, als dem nächsten Orte, wo ärztliche Hülfe zu finden ist, und auf dem Pharmaceüten daselbst. Katzow hat seine eigene Kirchspiels=Hebeamme. — Seinen Gerichtsstand hat das Kirchspiel bei der Gerichts=Commission zu Wolgast. Einen Schiedsmann hat es mit Hohendorf gemeinschaftlich, bisher in der Person des Gutsbesitzers von Hohensee.

8. Das Kröslíner Kirchspiel.

A. Die Areals-Verhältnisse des Kröslíner Kirchspiels,

№	Namen der Ortschaften.	Einrichtung derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften						
			Acker	Gärten.	Wiesen.	Weide.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
138	Kröslin, Kirch- und Pfarrort	Bauer- u. Büdnerdorf	1493,83	11,76	403,85	226,53	470,33	—	27,40
139	Ernsthof, Groß-, D.	Vorwerk u. Drf.	1579,01	3,92	601,93	187,29	—	—	5,96
140	Freest	Bauer- u. Büdnerdorf	476,75	8,75	178,77	68,76	—	—	18,33
141	Grünschwade D.	Zollansagepstn.	—	—	—	—	—	—	—
142	Hollendorf	Vorwerk	667,37	2,97	506,11	—	11.66	—	—
143	Karin, a) Hof V. u. I. D.	desgl.	1115,61	4,29	253,82	—	249,66	1,90	—
	Karin, b) Mittelhof D.	desgl.	723,25	0,88	262,92	—	—	—	—
144	Oie, Greifswalder St.	Pachthöfe	153,39	—	—	15,89	—	—	10,42
145	Rubenow	Bauer- u. Büdnerdorf	1259,27	2,32	608,16	181,24	—	—	1,23
146	Ruden, Insel D.	Lothsn-Station.	—	—	—	9,23	20,23	—	81,33
147	Boddow D.	Vorwerk u. Drf.	1589,79	8,90	150,49	44,18	—	7,18	1,90
	Summa		9058,27	43,59	2966,07	733,12	757,88	9,08	146,57

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.		
	Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen						
	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.
Kröslin	2136,31	4544,52	—	—	2136,31	4544,52	497,39	555,12	421.	20.	8
Ernsthof, Groß-, D.	503,36	580,86	—	—	503,36	580,86	1874,75	3176,50	55.	18.	5
Freest	622,27	781,74	58,73	19,36	681,00	801,10	70,36	169,94	65.	9.	2
Grünschwade D.	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Hollendorf	1141,78	1711,99	44,01	72,27	1185,79	1784,26	2,32	4,43	96.	16.	9
Karin, Hof V. u. I. D.	—	—	379,33	233,22	379,33	233,22	1245,35	2265,97	22.	9.	10
Karin, Mittelhof D.	—	—	—	—	—	—	987,05	1588,71	—		
Summa											

Begränzung des Kirchspiels.

Das Kirchspiel Kröslin bildet den östlichen, kleinern Theil desjenigen Gebiets vom Greifswalder Kreise, welcher von den slawischen Ansiedlern Wostrow, oder Ostrow, nach heütiger Schreibart der meisten slawischen Mundarten, d. h. Insula, nannten, weil das Gebiet, gegen Westen und Norden vom Meere, gegen Osten vom Pene-Strom begränzt, auf der Südseite an die Niederung der Ziſa stößt, die in jenen fernen Zeiten des

8. Das Krösliner Kirchspiel.

und die des Reinertrags seiner Liegenschaften.

in Preußischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thalern	Bemerkungen.
Unland	Zusammen.	Wege.	Flüsse.	Hofraüme.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gartn.	Wiese.	Weide.	Holz.	Wasser.	Ödlnd.	Ganze Feldmark.		
—	2633,70	48,64	9,69	30,83	2722,86	69	146	66	50	23	—	1	56	5109,64	—
—	2378,11	39,82	8,87	19,08	2445,82	46	102	53	39	—	—	3	46	3757,36	—
—	751,36	59,07	3,72	28,97	843,12	25	36	80	39	—	—	1	35	971,04	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bei Freest.
—	1188,11	13,20	143,01	11,06	1355,38	30	60	66	—	8	—	—	40	1788,69	—
—	1625,28	12,58	3,13	6,68	1647,67	53	180	53	—	8	3	—	46	2499,19	—
—	987,05	4,67	3,35	4,70	999,77	45	120	58	—	—	—	—	48	1588,71	—
25,70	205,40	2,60	—	3,93	211,93	96	—	—	23	—	—	5	72	503,37	—
—	2052,22	47,39	13,34	23,20	2136,15	60	132	46	39	—	—	5	52	3707,13	—
53,40	164,19	—	—	2,88	167,07	—	—	—	8	3	—	3	2	11,33	—
—	1802,24	14,64	4,15	14,13	1835,16	60	139	58	24	—	2	5	58	3547,96	—
79,10	13.787,66	242,61	189,26	145,46	14.364,93	54	114	53	32	10	2,5	3	47	23.484,40	—

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.		
	Bisher pflichtig.		Bisher frei		Zusammen						
	Fläche Mg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.
Die, die Greifswalder . St.	—	—	204,83	501,66	204,83	501,66	0,57	1,71	48	—	10
Rubenow	2018,07	3681,73	—	—	2018,07	3681,73	34,15	25,40	352.	14.	11
Ruden, Insel . D.	—	—	—	—	—	—	164,19	11,33		—	
Boddow . . . D.	644.47	1008,36	—	—	644,47	1008,36	1157,77	2539,60	101.	2.	10
Summa links	5403,72	7619.11	482,07	324,85	5885,79	7913,96	4677,22	7760,67	661.	14.	10
. . . . . .	8066,26	12.309,20	686,90	826,51	8753,16	13.105,71	6033,90	10.338,71	1183.	24.	5

5. Jahrhunderts, als die Slawen, nach dem Falle der Hunnen (469) und der Römer (476) mit Waffengewalt aus ihren alten Sitzen hervorbrachen und sich nach Westen bis zur Elbe und darüber hinaus ausbreiteten, einen höhern Wasserstand, als in unseren Tagen hatte, daher ein breites Strombette darbot, welches den Ankommenden um so mehr Veranlassung geben mußte, jenes Gebiet als ein Eiland zu bezeichnen. Und, in der That, noch heüte, nach Ablauf von anderthalb Jahrtausenden, fehlt es in der Zise-Niederung nicht an Merkmalen jenes höhern Wasserstandes. Die angränzenden Grund-

C. Des Kirchspiels Bevölkerung am 1. Januar 1865,

Namen der Ortschaften.	Zahl der Einwohner.	Zahl der Familien.	Unter den Einwohnern des Kirchspiels: Eigenthümer.	Pächter.	Deren Angehörige.	Verwalter.	Wirthschafterinnen.	Knechte u. Jungen.	Mägde.	Tagelöhner in der Wirthschaft M.	Tagelöhner in der Wirthschaft W.	Handwerker. M.	Handwerker. W.	Dienst- der Herrschaft M.	Dienst- der Herrschaft W.
Kröslin	757	156	67	—	303	—	—	17	18	18	17	22	18	—	8
Ernsthof, Groß-, Dorf	41	7	2	—	11	—	—	4	3	2	2	1	—	—	2
Ernsthof, Groß-, Hof	133	18	—	1	3	1	1	10	4	16	15	1	—	—	2
Freest	581	132	63	2	263	—	—	8	4	16	16	21	21	—	—
Grünschwade	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hollendorf	153	32	16	—	71	—	—	4	3	6	5	—	—	—	—
Karin, Hof V.	95	14	1	—	6	1	—	11	9	12	8	—	—	—	2
„ Mittelhof	46	7	—	1	—	1	1	4	2	8	7	—	—	—	—
„ Hof I.	9	2	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Oie, die Greifswalder	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rubenow	187	34	4	1	25	—	—	21	18	16	16	5	—	—	—
Ruden, Insel	38	5	—	—	—	—	—	8	4	—	—	—	—	—	—
Boddow Hof	59	9	—	1	2	1	1	9	6	8	8	—	—	—	—
Boddow Dorf	96	19	3	—	17	—	—	5	5	12	12	2	—	—	—
Summa	2239	436	156	5	701	4	3	101	76	116	108	52	39	—	14

besitzer wissen davon zu erzählen. Ihre Wiesen liegen zumeist in der Niederung, aber so tief, daß sie selbst im August-Monate unter Wasser zu stehen pflegen, je nach der Böschung des alten Strombettes in verschiedener Höhe. Bei regenreichen Sommern rechnen die Grundbesitzer ⅓ ihrer Wiesen bis zu 1 Zoll, ⅓ bis zu 3 Zoll, und ⅓ sogar bis zu einer Tiefe von 7 Zoll mit Wasser bedeckt. Für die Heuwerbung tritt alsdann ein Nothstand ein. Ihm abzuhelfen durch Regelung des heutigen Ziesebettes hat man sich vorgenommen; allein dies scheint, in Ermangelung eines natürlichen Gefälles, nur dadurch möglich zu sein, daß die beiden Mündungen der Niederung, westlich am Wieker Bodden, bei Ludwigsburg und Kemnitz, östlich an der Pene, zwischen Wolgast und Hohendorf, durch Dämme geschlossen und einige Dampfmaschinen aufgestellt werden, die das Wasser in Ableitungsgräben heben, welche in dem höhern, trocknen Theil des angränzenden Acker-Terrains anzulegen sein werden, ein Meliorations-Werk von großem Kostenaufwande, das im Kleinen an das große, mit Erfolg gekrönte Werk der Trockenlegung des Harlemer Meeres erinnern würde.

Die Gegend, von der hier gesprochen wird, ist eine von denjenigen, welche in den, auf Pommern Bezug habenden Urkunden, am frühesten erwähnt worden. Sie ist eine der Provinzen, welche den Kirchenkreis des Bisthums Havelberg bilden. Kaiser Otto I. gründete im Jahre 946 in der Burg Havelberg, zur Mark des Markgrafen Gero gehörig, einen Bischofssitz, und verlieh demselben verschiedene Besitzungen und Zehnten, und unter den letzteren die aus sechs Pommerschen Landschaften oder Provinzen, die der Lateinische Stiftungsbrief namentlich aufführt. Der Name unseres Gebiets ist darin zwar Wostze, also ziemlich weit ab von Wostrow, geschrieben, allein man muß sich erinnern, daß die Urkundenschreiber slawische Namen nach dem Gehör schrieben, dem die richtige Auffassung entschlüpfen konnte, und wirklich entschlüpft ist. Schon besser

seine Gebaüde und sein Viehstand in derselben Epoche.

befinden sich					Gebaüde.						Viehstand.					
boten der Gewerbe		Krankenpfl.	Erzieher M. (männl.) W. (weibl.)	Almosenpfl.	Kirchen zc.	Schulen.	Andere öffentliche Gebaüde.	Wohnhaüser.	Fabrikgebaüde.	Wirthschaftsgebaüde.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöck.
M.	W.															
8	12	—	—	4	1	1	3 Comm.	70	8	124	69	199	189	153	10	—
1	—	—	—	—	—	1	—	4	—	10	17	36	74	11	—	—
—	—	—	1 W.	—	—	—	—	11	—	16	31	93	948	72	—	—
6	1	—	—	50	—	1	1 Armh.	60	1	92	20	50	113	42	11	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—
—	—	—	—	2	—	1	—	20	—	29	21	41	300	11	2	—
—	—	—	1 W.	—	—	—	—	5	1	18	37	59	1060	32	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	12	13	42	468	25	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	9	12	24	9	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	19	1	37	63	180	345	68	—	—
—	—	—	—	1	—	1	—	5	2	12	—	4	—	4	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	9	23	34	1032	19	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	15	17	55	84	27	—	—
20	13	—	2 W.	57	1	6	4	217	14	376	320	712	4637	476	24	—

geschrieben ist der Name in dem Bestätigungsbriefe, welchen Kaiser Konrad III. dem Bisthum Havelberg im Jahre 1150 ertheilte. In dieser, die Bestandtheile des Bisthums sehr ausführlich nachweisenden, Urkunde steht Woztrose, was sich dem wahren Klang schon mehr nähert. Ferner findet sich unser Gebiet vielleicht auch in dem Bewilligungsbriefe Heinrichs des Löwen vom Jahre 1170, worin terra Wustrose dem Bisthum Schwerin verschrieben wird, aber nach einer Einschaltung aus späterer Zeit, und sehr wahrscheinlich, auf ein anderes, weiter westlich gelegenes, Wostrow sich beziehend. Ganz deütlich aber ist unser Inselgebiet unter dem Namen Wostroze gemeint in der Urkunde, vermöge deren Kaiser Friedrich I. im Jahre 1179 dem Bisthum Havelberg alle seine Güter, Hebungen und Rechte und den Umfang seines Sprengels bestätigt. Mit Unrecht rechnete der Kaiser die Pommerschen Landschaften noch zum Havelberger Kirchenkreise, da sie doch schon seit 1140 dem Pommerschen Bisthum zu Wolin, später zu Kamin überwiesen waren. In dem Stiftungsbriefe des Klosters Bergen, vom Jahre 1193 kommen die Namen Ostrusim und Ostrusna vor, die sich auf unser Gebiet beziehen lassen; namentlich wird der erste dieser Namen zur Bezeichnung einer Landschaft gebraucht, in welcher das Dorf Mylzig dem Kloster überwiesen wurde. Ferner steht der Name Wostroe in einer Urkunde des Königs Kanut von Dänemark zc., wahrscheinlich vom Jahre 1194, worin Gränzstreitigkeiten geschlichtet werden. Sodann Wostrozne in einer das Kloster Hilda betreffenden Urkunde von 1208, kraft deren dem Dorfe Darsim (Ludwigsburg) noch drei andere Dörfer oder Höfe verliehen werden; und Wostrozna im Jahre 1218. Provincia Wostrozn steht in einer Urkunde von 1229; Wostrozne 1241; terra Wozstrosnae 1248. Diese Sammlung von verschiedenen Schreibarten eines und des nämlichen Namens mag ermüdend scheinen, sie dürfte aber nicht überflüssig sein, um den Beweis zu geben, wie wenig die Deütschen in

den Vorjahrhunderten es der Mühe werth geachtet haben, mit der Sprache des von ihnen unterjochten Volkes sich bekannt zu machen. Leicht begreiflich ist es, wie aus dem einfachen klaren Worte Wostrow, allmälig der Name Wusterhusen hervorgegangen ist: die sassischen Einwanderer, bezw. Eroberer, erbauten in Wostrow, dem Insellande, ein Hus, ein Haus, d. h. eine Burg in deütscher Weise, die der Mittelpunkt wurde des Ortes Wusterhusen, wie die Slawen ihre Burg, ihr Castell von Holz erbaut — Krjepost der Russen, Stockade der Briten in Indien, — nach ihrer Weise in Wostrow oder Ostrow gehabt hatten.

Das Insellaud, ein kleines Plateau bildend, das nach allen Seiten sanft abdacht, stellenweise aber auch pralle Abhänge gegen Pene und Zise zeigt, vertheilt sich unter drei Kirchspiele: die Westspitze am Wieker Bodden gehört zum Kemnitzer Kirchspiele der Greifswalder Synode; die Mitte bildet das raümlich große Kirchspiel Wusterhusen, die Ostseite das fast eben so große Kirchspiel Kröslin, welches gegen Süden an die Stadtfeldmark von Wolgast, so wie aus Kirchspiel Boltenhagen gränzt, von diesem geschieden durch die Zise, auch Landgraben genannt.

Die einzelnen Ortschaften.

Kröslin, Bauern- und Büdnerdorf, zugleich Kirch- und Pfarrort, auch Sitz einer Post-Expedition II. Klasse, 1 Mle. von Wolgast gegen Norden zum Westen und 3¼ Mle. von Greifswald gegen Osten, liegt an einem See, den die Pene kurz vor ihrem Ausfluß in die Ostsee nach Kröslin zu bildet, und der mit dem Hauptstrome durch einen Nebenarm, die alte Pene genannt, in Verbindung steht. Dem See wird in einem Bericht aus Kröslin selbst, eine Größe von 184 Mg. 58 Ruth. beigelegt. Das Dorf bestand sonst aus 8 Bauerhöfen, 2 davon sind parcelirt. Die übrig gebliebenen 6 Höfe sind zusammen 1270 Mg. 53 Ruth. groß. Das Eigenthumsrecht an den vormaligen Domanial-Pachthöfen wurde den Bauern im Jahre 1838 verliehen. Sie wirthschaften auf dem größtentheils sandigen Boden in 6 Schlägen und bauen nur Korn. Nach der statistischen Tabelle treiben 7 der Wirthe den Ackerbau als Haupt-, 60 aber als Nebengewerbe. Die größte Zahl der Einwohner gehört der Klasse der Büdner an, deren, zufolge des erwähnten Berichts, 90 vorhanden sind. Sodann gibt es 2 Schankwirthschaften und eine holländische Mühle. Die Wiesen sind, mit wenigen Ausnahmen, Salzwiesen und nur einschurig. Sie werden öfters durch den Austritt der Pene überfluthet, was die Heüwerbung selbstredend sehr erschwert. Pferde und Rinder werden gezogen, von besonderer Wichtigkeit aber ist die Schweinezucht, die von den baüerlichen Wirthen mit Erfolg getrieben wird. Die Fischerei ist der Haupterwerb der meisten Büdner, besonders Heringsfang in der Ostsee. Derselbe wird durch 14 größere Boote von 36 Familien betrieben, die, indem sie Salzereien und Raüchereien betreiben, ausschließlich davon leben. Außerdem wird mit 6 kleinen Booten Barschfang in der Pene getrieben, und auch der Flunderfang in der Ostsee damit ausgeübt von 12 Familien. Die Krösliner sind als unerschrockne Seeleüte bekannt; in dem oben erwähnten See haben sie einen vorzüglichen Hafenplatz für ihre Flotille. Etwas Mergel, Lehm und Torf ist vorhanden, wird aber wenig benutzt. Außer den oben, in der Abtheilung C. der Übersicht gegebenen Ziffern der Bevölkerung führt die statistische Tabelle noch

auf: 1 Beamten für die allgemeine Landesverwaltung (scheint 1865 verzogen zu sein); 1 Beamten für den Postdienst, nämlich bei der hier eingerichteten Post-Expedition II. Klasse; 5 Auszügler. Im Jahre 1647 gab es in der Dorfschaft Kroßlin 5 Bauerhöfe, wovon einer halbirt war; die eine Hälfte nutzte der Pfarrer, und die Grundstücke der früher bestandenen 4 Kossatenhöfe waren unter die Bauern vertheilt, davon jeder 23 Thlr. 37 ßl. an Dienstgeldern, Pächten entrichtete. Sie waren nach Gr. Ernsthof dienstpflichtig. Es gab 1 Krug und eine Schmiede, jener nach Wrangelsburg, diese nach Gr. Ernsthof pflichtig. Auch gab es einen Schneider im Dorfe, das im Ganzen 164 Thlr. 4 ßl. an landesherrlichen Abgaben entrichtete. Außerdem hatte jeder der Vollbauern 10 Scheffel Roggen und Gerste und 2½ Scheffel Hafer an die Wolgastsche Kirche abzutragen, der Halbbauer die Hälfte.

Ernsthof, Groß-, Dorf, mit dem Vorwerk gleiches Namens zusammenhangend, ½ Mle. von Kröslin gegen Süden an der Wolgaster Gränze, besteht aus 3 Höfen, die zusammen 494 Mg. groß sind. 2 derselben sind im Besitz von Erbzinsmännern. Zum Gemeinde-Verband gehört die Försterei des, nach Gr. Ernsthof genannten, Schutzbezirks des Staats-Forstreviers Jägerhof. Der Ort führt seinen Namen nach dem Herzoge Ernst Ludwig, † 1592, der hier ein größeres Ackerwerk einrichten ließ, wie denn dieser Fürst für die Verbesserung seiner Domainen und anderer Anstalten viel geleistet hat. Welchen slawischen Namen Gr. Ernsthof früher gehabt hat, ist nicht genau bekannt, und nur Vermuthung bleibt es, daß der Ort Lasow hieß, d. h. etwa Walddorf; dieser Name steht auf der Lubinschen Karte unmittelbar neben dem Ortszeichen vor Ernsthof. Ursprünglich bestand die Dorfschaft Gr. Ernsthof aus 6 Kossaten, 1697 aber waren es nur noch 4, davon jeder 6 Thlr. 28 ßl. an Dienstgelder rc. zahlte.

Freest, Bauer- und Büdnerdorf, ³/₈ Mln. von Kröslin gegen Nordwesten unmittelbar an der Pene-Mündung in die Spandowerhäger Wiek. Hier sind 2 Bauerhöfe und über 60 kleine Eigenthumsstellen. Auch hier wird viel Fischerei betrieben. Von Freest oder Frieste als Bestandtheil der Kloster Eldena'schen Begüterung ist schon oben gesprochen. Später waren in Freiste, so schrieb man den Namen auch, 6 Bauern und 3 Kossaten. 1697 gab es nur 2 Halbbauern, die nach Spandowerhagen dienten und 5 wüste Höfe, oder so viel Land, als davon nutzbar war, war zu dem genannten Ackerwerk gelegt, welches aber, wegen der Entlegenheit wenig Nutzen davon hatte, weshalb man mit dem Gedanken umging, die wüsten Hofstellen wieder mit Bauern zu besetzen. Die Dienstgelder und Pächte rc. betrugen für jeden der 2 Halbbauern 13 Thlr. 28 ßl. Zur Gemeinde Freest gehört —

Grünschwade, ein einzelnes Haus an der Pene, unweit von Freest gegen Südosten. Hier hat ein Gränzzollaufseher zu Fuß seinen Wohnsitz, bei dem alle die Pene ein- und ausgehenden Schiffe angesagt werden müssen. Fiscalisches Eigenthum.

Hollendorf, Vorwerk, ¼ Mle. von Kröslin, gegen Südosten, an der Pene da, wo sich die alte Pene vom Hauptstrom absondert, um sich nach dem Krösliner See

zu wenden. Der Besitzer dieses Landguts ohne ritterschaftliche Vorrechte waren: bis 1839 Carl Christian Wodrig, von da an dessen Sohn Carl Christian Jakob Wodrig, seit 1851 Thurow, seit 1861 v. Wolffradt, seit 1864 ist es J. J. Vahl. Ein Theil der Feldmark ist zu einer Anzahl von Eigenthümerstellen oder Büdnereien parcelirt. Ursprünglich war der Ort eine landesherrliche Dorfschaft von 3 Bauer- und 2 Kossatenhöfen; 1697 gab es nur 2 Bauerhöfe, während der dritte wüst lag und dessen Ländereien, nebst denen der Kossaten vom Amts-Verwalter verheüert, die Wiesen aber von ihm selber benutzt wurden. Die Dienstgelder und Pächte eines jeden der 2 besetzten Bauhöfe beliefen sich auf 22 Thlr. 5 ßl., während die Acker- und Wiesenpacht des wüsten Hofes 10 Thlr. einbrachten. Außerdem hatte jeder der beiden Höfe 10 Scheffel dreierlei Korns an die St. Petri-Kirche in Wolgast zu geben. Zur Besitzzeit Wodrig's, des Vaters, war Hollendorf an die Bauern verpachtet; erst Wodrig, der Sohn, übernahm die Selbstbewirthschaftung.

Groß-Ernsthof und **Karin-Mittelhof**, zwei Staats-Domainen-Vorwerke, die zusammen gehören, und davon jenes bei dem oben erwähnten Dorfe, dieses ¼ Mle. nordöstlich vom ersten liegt.

Pächter: Otto Billroth, Lieutenant im 2. Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 9, seit 1866.

Diese Güter hangen in ihrer Geschichte aufs Genaueste zusammen. Groß-Ernsthof war unter der Regierung Herzogs Ernst Ludwig als Ackerwerk angelegt, welches nach der Amtsbeschreibung von 1654: 1000 Scheffel Aussaat Winter- und Sommerkorns, excl. der Erbsen, groß war. Nach der am Ende des 17. Jahrhunderts vorgenommenen Vermessung betrug das Areal 398 Mg. 216 Ruth., Pomm. Maaß, worunter 92. 210 nur alle drei Jahre besäet werden konnten. An Schafen wurden 1697 außer denen des Schäfers und dessen Knechts 800 Stück gehalten, und 100 Haupt Rindvieh. Der ganze Ertrag des Gutes war auf 656 Thlr. 28 ßl. = 743 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf. Preüß. Courant veranschlagt. An den Prediger zu Kröslin gab das Ackerwerk 40 Schffl. Roggen, an den Küster 9 Schffl. Hafer; an die Kirche St. Petri zu Wolgast aber 288 Scheffel dreierlei Korns. — Karin war eine Dorfschaft, in der ehedem 9 Bauleüte gewohnt hatten, von denen im Jahre 1697 nur 4 übrig waren. Die Grundstücke von 5 wüsten Höfen waren bei dem Ackerwerk Gr. Ernsthof in Gebrauch, aber man ging auch hier mit dem Gedanken um, sie wieder mit Bauern zu besetzen. Die 4 Bauern waren nach Gr. Ernsthof dienstpflichtig; diese Dienste und die Geldpacht, die sie zu erlegen hatten, wurden für jeden auf 27 Thlr. 37 ßl. veranschlagt, demnach für ganz Karin auf 111 Thlr. An die Wolgastsche Kirche gaben sie 23 Scheffel Roggen, eben so viel Gerste und 11½ Schffl. Hafer.

Aus der General-Designation von 1757 ergibt sich übrigens, daß auch Gr. Ernsthof dem gewöhnlichen Schicksal der landesherrlichen Domanialgüter, der Verpfändung, nicht entgangen ist. Als Pfandinhaber werden 1733 genannt: der Rathsverwandte Iken zu Wolgast, nebst Interessenten. Sie hatten für Meliorationen und Baulichkeiten Ansprüche auf Höhe von 5410 Thlr. 26 ßl. liquidirt, wovon ihnen 2250 Thlr. bewilligt

und bezahlt worden waren. Das im Jahre 1757 annoch auf dem Gute haftende Pfandkapital betrug 10.395 Thlr. $6^2/_3$ ßl. Der frühere Anschlag des Gutes hatte seine Einkünfte auf 623 Thlr. 23 ßl. bestimmt; die Revenüen waren aber erhöht auf 1205 Thlr., davon gingen ab an Zinsen, Tertial- und Meliorationsgeldern 816 Thlr. $23^1/_3$ ßl., so daß ein Überschuß blieb von 388 Thlr. $4^2/_3$ ßl. In einer Note steht aber: Der jährliche Surplus ist 644 Thlr. $19^2/_3$ ßl. Der verlängerte Pfand- und Arrhende-Contract sollte 1757 erlöschen, ein Termin, der indessen nicht inne gehalten worden ist, da die Designation das Datum vom 3. December desselben Jahres trägt.

Groß-Ernsthof, das Vorwerk, ist $^1/_2$ Mle. von Wolgast, von Greifswald $3^1/_2$ Mln. und von Anklam $3^1/_4$ Mle. entfernt. Die Feldmark des Gutes gränzt gegen Norden mit der Feldmark des Domanial-Vorwerks Boddow, gegen Nordost mit dem ehemaligen Vorwerke Karin, östlich mit der ehemaligen Pertinenz Karin-Neühof, südlich mit dem Gr. Ernsthöfer Bauernfelde und west- und südwestlich mit der zum Staats-Forstrevier Jägerhof, Schutzbezirk Gr. Ernsthof, gehörigen Netzebander Heide. Die im Jahre 1841 noch bestehenden drei Pertinenzien Karin-Neühof, Karin-Mittelhof und Karin-Sandfeld lagen neben einander in östlicher Richtung von der Vorwerksfeldmark Gr. Ernsthof, deren Hof mit seinen Gebaüden am südlichen Ende der Feldmark liegt. Nach der im Jahre 1840 Statt gehabten Vermessung betrug das Areal, in Preüß. Maaß, von

	Mg.	Ruth.
Groß-Ernsthof	2067.	5
Karin-Neühof	455.	170
Karin-Mittelhof	448.	44
Karin-Sandfeld	282.	39
Zusammen . . .	3253.	78

In Gr. Ernsthof ist der Acker der hochgelegenen Binnenschläge warm und zum größten Theil sehr leicht und eignet sich zum Roggen-, Gerste- und Haferland. Weizen kann mit einiger Sicherheit und mit Vortheil nicht wol gebaut werden, und wenn es geschieht, nur auf kleiner, dazu geeigneter Fläche. Die westlich an der Zise belegenen Außenschläge sind durchgängig sehr schlechter Beschaffenheit und wegen ihrer niedrigen, kalten Beschaffenheit sehr unsicher. Das Hauptfeld hat eine sanfte Abdachung gegen Süden und Südwesten, welche für den Getreidebau vortheilhaft ist. Der Pächter, welcher im Jahre 1820 die Pachtung von Gr. Ernsthof übernahm, war, auf Grund der damals geschehenen neüen Einrichtung, verpflichtet, das Außenfeld in 6 Schlägen und zwar dergestalt, daß 2 Schläge besät, 3 behütet werden und 1 brach liegt, zu bewirthschaften. Derselbe wich jedoch von dieser Eintheilung ab und führte die Dreifelder-Wirthschaft mit reiner Brache ein, weil die, durch die niedrige Lage des Ackers herbeigeführte unlandige Natur desselben eine größere Brache nothwendig und das längere Liegen des Ackers als Weide schädlich macht und die Verwilderung des Ackers erhöht. Bei dem vorhandenen großen Vorrath an Wiesenheü, wodurch eine reichliche Bedüngung möglich wird, war unter diesen Umständen, zumal da die Weide auf diesem niedrigen Acker durchaus ungesund ist, und daher nicht benutzt werden kann, diese Bewirthschaftung durchaus zweckmäßig und vortheilhaft. Die Wiesen sind von sehr verschiedener Beschaffenheit. Die längs der Zise und nahe beim Hofe belegenen sind die besten; sie

geben einen guten Ertrag an gesundem Kuhfutter. Die übrigen Wiesen sind mehr oder weniger in Ansehung des Ertrages und der Qualität des Heües von schlechterer und von sehr schlechter Beschaffenheit. Für die Verbesserung der Wiesen hat der Pächter in dem Zeitraume von 1820--1840 durch Trockenlegung und Radungen sehr viel gethan. Eine gehörige Aufraümung des Zisegrabens würde von sehr günstigem Erfolge für die Wiesen sein. Eine künstliche Berieselung der Wiesen durch Aufstauen der Zise würde zwar sehr zur Erhöhung des Heüertrages gereichen, solche ist jedoch, da die Zise der Haupt-Abzugs-Graben für alle an derselben belegenen Güter ist, von den höher belegenen Gütern nicht zuzulassen. Die Binnenschläge gewähren zwar eine gesunde, bei trockner Witterung aber nur dürftige Weide. Klee gedeiht zwar, aber nicht ergiebig. Die Binnenschläge der Feldmark waren bereits 1840 ganz abgemergelt.

Karin-Neühof ist, im Ganzen genommen, von bedeütend geringerer Beschaffenheit als Gr. Ernsthof. Die ganze Ackerfläche desselben besteht aus hohem Sandboden. Das Feld hat eine sanft abhangige Lage gegen Südost. Die Feldmark lag in 6 Schlägen mit 3 Saaten, 2 Weide- und 1 Brachschlage. Klee gedeiht auf diesen Feldern nicht. Sie waren 1841 noch nicht abgemergelt. Als Übelstand ist es anzusehen, daß sich Mergel auf der Feldmark nicht vorfindet. Neühof wurde von Gr. Ernsthof aus bewirthschaftet.

Karin-Mittelhof ist von besserer Beschaffenheit als Karin-Neühof. Es eignet sich wegen seiner hohen, warmen Lage zum Roggen-, Gerste- und Haferbau, und befand sich 1841 in viel besserm Kultur-Zustande, als Neühof, welches der erfolgten Mergelung zuzuschreiben ist. Die Feldmark wurde ebenfalls in 6 Schlägen mit 3 Saaten, 2 Dresch- und 1 Brachschlage bewirthschaftet. Die Wiesen sind dem größern Theile nach von mittelmäßiger Beschaffenheit. Mittelhof wurde mit Karin-Sandfeld unabhangig von Gr. Ernsthof bewirthschaftet.

Karin-Sandfeld ist von den drei zu Gr. Ernsthof gehörig gewesenen Pertinenzien in Ansehung des Ackers die schlechteste. Der Acker, dem größten Theile nach der 7ten und 8ten Bodenklasse angehörig, lag in 6 Schlägen. Doch die reichliche Masse guten Heües hatte durch eine starke Düngung des schlechten Feldes, seinen Namen mit Recht führend, und somit eine bessere Nutzung desselben, als die aüßerst dürftige Beschaffenheit erwarten ließ, herbeigeführt.

Während der französischen Occupation gehörten diese Güter zur Dotation des Generals Guyot. Was sie damals einbrachten, ist auf S. 16 nachzusehen. Demnächst waren sie auch an schwedische Offiziere und Militairbeamte verliehen, — S. 22, 23.

Nach der Zeit, als die Güter wieder ans Domanium gefallen waren, hatte sie Joachim Mierendorf in Pacht, dessen Pachtzeit mit Trinitatis 1818 ablief. Sein Contract wurde indessen auf 24 fernere Jahre bis Trinitatis 1842 gegen ein Pachtgeld von 2410 Thlr. Pomm. Courant = 2687 Thlr. 9. 4 Pf. verlängert, vor Ablauf der Pachtzeit aber, unterm 9. Januar 1840 auf des Pächters ältesten Sohn, gleichfalls Joachim genannt, übertragen. Von der Pachtung war jedoch Anfangs Karin-Sandfeld, auch Kariner Parcele Nr. 2 genannt, ausgeschlossen, indem dieser Hof besonders an Martin Voy für 200 Thlr. Pomm. Courant verpachtet wurde. Indessen cedirte

dieser seinen Vertrag bereits im Jahre 1820 auf Mierendorf, so daß dieser nunmehro alle vier Vorwerke bewirthschaftete und für dieselben 2913 Thlr. 16. 10 Pf. Pacht zahlte. Später, im Jahre 1824, kamen noch zwei Wiesen, die Hofkoppel und die Radewiese, zusammen 105 Mg. 47 Ruth. groß, zur Pachtung hinzu, wodurch der Pachtzins fürs Ganze sich auf 3141 Thlr. 1. 1 Pf. Preüß. Courant erhöhte.

Bei der neüen Verpachtung im Jahre 1842 wurde beschlossen, Karin-Neuhof eingehen, Karin-Sandfeld aber einstweilen als Bauerstelle noch bestehen zu lassen. Aber auch dieses Gut ging bald darauf ein, so daß Karin-Neühof und Karin-Sandfeld im Jahre 1843 von der Karte verschwanden. Nachdem die darauf befindlich gewesenen Gebaüde abgebrochen waren, wurden ihre bisherigen Felder unter Groß-Ernsthof und Karin-Mittelhof so vertheilt, daß jedes von diesen Gütern einen Theil von Neühof, Karin-Mittelhof aber das ganze Sandfeld bekam. Joachim Mierendorf, der Sohn, behielt die Pachtung des Ganzen für die Dauer von 24 Jahren bis 1866 gegen einen Pachtzins von 2788 Thlr. incl. 927½ Thlr. in Golde. Außerdem zahlte er für die Nutzung der niedern Jagd 24 Thlr. incl. 7½ Thlr. in Golde, und stellte als Pachtcaution 2800 Thlr. in Staatsschuldscheinen. Ein Bericht aus dem Jahre 1847 besagt über den Zustand der Güter Folgendes:

Der Acker von Groß-Ernsthof ist in zwei Mal 6 und in zwei Mal 5 Schläge eingetheilt. Hiervon werden 6 Schläge bei zweimaliger Düngung mit 4 Saaten, 6 mit 3 Saaten und 5 mit 2 Saaten bestellt. Der Acker von Karin-Mittelhof ist in ein Mal 6 und ein Mal 5 Schläge eingetheilt, welche mit 3 und 2 Saaten bestellt werden. Nach Angabe des Pächters Mierendorf sind im Herbste 1845 und im Frühjahr 1846 gesäet und davon gewonnen worden:

Fruchtarten.	Groß-Ernsthof.			Karin-Mittelhof.			Bemerkungen.
	Saat	Ertrag		Saat	Ertrag		
	Scheffel.	Fuder.	Scheffel.	Scheffel.	Fuder.	Scheffel.	
Weizen . . .	17½	23	111	—	—	—	Man kann geneigt sein, den Ertrag überall für zu gering als Mittelärute zu betrachten. Doch davon abgesehen, ergibt sich, daß vom Weizen beinahe das 7te Korn gewonnen wird; Roggen in Gr. Ernsthof das 5te, in Karin-M. das 4te Korn; Gerste in Gr. E. das 8—9te, in K. M. das 7—8te Korn;
Roggen . . .	242	242	1299	160	100	668	
Gerste	152	113	1368	55	35	415	
Hafer	431	144	1841	209	60	728	
Erbsen	16	22	81	48	100	173	
Wicken	28	10	107	9	grün	verfütt.	
Leinsamen . .	8	500 Bund	27	—	—	—	
Raps	12 Mtz.	—	196¼	—	—	—	
Buchweizen . .	1	½	1	4	2	10	
Kartoffeln . .	300	—	603	112	—	255	

Hafer in Gr. E. das 4—5te, in K. M. das 3—4te Korn; — Erbsen in Gr. E. das 5te, in K. M. das 3—4te Korn; — Raps das 278ste Korn; — Kartoffeln in Gr. E. die doppelte, und eben so in K. M. die doppelte Aussaat.

In Groß-Ernsthof sind die Wiesen zu ⅔ zweischurig, der Rest wird nur ein Mal gemäht. Umgekehrt ist es in Karin-Mittelhof, wo ⅓ der Wiesen zwei Mal, ⅔ nur ein Mal gemäht werden. Gerieselt oder drainirt wird weder auf dem einen noch auf dem andern Gute. Die Heüwerbung pro 1846 hat zu Gr. Ernsthof in 194 Fuder

Wiesenheü und 17 Fuder Kleeheü, und zu Karin-Mittelhof in 112 Fuder Wiesenheü und 4 Fuder Kleeheü bestanden.

Der Acker befindet sich in guter Kultur und nach Anschein — namentlich der Brache und Weideschläge — auch in guter Düngung. Für die Reinigung des Ackers von Geschieben und Geröll ist viel gethan. An Dünger werden durchschnittlich 1700 bis 1800 Fuder und 500—700 Fuder in Karin-Mittelhof gewonnen. Die durchschnittliche Düngung auf 1 Mg. läßt sich wegen der mehrfachen Schlageintheilung nicht ohne sehr ausführliche Berechnung angeben. An Arbeits- und Nutzvieh waren 1847 vorhanden:

Zu Groß-Ernsthof — 22 Pferde, 4 Füllen; 12 Ochsen, 64 Kühe (außer dem Dorfvieh), 18 Stück Jungvieh; 800 Schafe.

Zu Karin-Mittelhof — 13 Pferde, 2 Füllen, 33 Kühe (außer dem Dorfvieh), 400 Schafe.

Die Kühe in Gr. Ernsthof, durchweg Angeln-Race von braunrother Farbe, in Karin-Mittelhof, schwarzbunte Oldenburger, bilden zwei ausgezeichnet schöne Heerden. Eine wollreiche und ausgeglichene Merino-Kammwoll-Schäferei bestand im Jahre 1866 beim Ausgang der Mierendorfschen Pachtzeit aus ca. 1400 Köpfen, incl. 320 Lämmer. Diese Schäferei ist 50 Jahre in Einer Hand gewesen, unter Zuziehung von Schafzüchtern gezüchtet, und enthält das Material für eine anzulegende Stammschäferei.

Die Gärten werden nur zum eigenen Bedarf genutzt. Das Inventar an Obstbaümen ist auf beiden Gütern ansehnlich; es bestand im Jahre 1866 vornehmlich aus 138 Kernobst- und 235 Steinobstbaümen; in Groß-Ernsthof außerdem 4 Wallnußbaüme; an wilden Baümen waren 464, an Weiden 722 Stück vorhanden.

Gegen Brand- und Hagelschaden waren im Jahre 1847 bei den betreffenden Provinzial-Gesellschaften in Greifswald und Stralsund versichert

	die Gebaüde;	das Mobiliar;	die Feldfrüchte.
In Groß-Ernsthof	für 15.550	26.650	7.000 Thlr.
In Karin-Mittelhof . . .	„ 7.100	9.350	3.000 „

Der Pächter beabsichtigte die Erhöhung der Versicherungs-Summen für die Gebaüde und die Feldfrüchte in Antrag zu bringen. Im Jahre 1866 betrug die Feüer-Versicherungs-Summe ca. 32.750 Thlr. Zu Groß-Ernsthof ist im Jahre 1846 die Vergrößerung des Schafstalls und die bessere Einrichtung des Kuhstalls ausgeführt, und Hof und Garten mit sehr schönen und kostspieligen Steinmauern umgeben worden. Karin-Mittelhof bildet mit seinen, großen Theils neüen, Gebaüden ein sehr hübsches kleines Vorwerk. Die drei zuletzt aufgeführten Gebaüde sind durch Steinmauern von den übrigen zu einem eigenen Hof gesondert, in dessen Mitte ein kleiner Garten angelegt ist.

Im Jahre 1856 wurde dem langjährigen Domainen-Pächter Joachim Mierendorf, in Anerkennung seiner Wirksamkeit zum Wohle der ihm anvertrauten Domanialgüter, auf Antrag der Königl. Regierung zu Stralsund vom Finanzminister der Charakter Königlicher Oberamtmann beigelegt. Mierendorf schied am 1. August 1863 plötzlich aus dem Leben, doch mit Hinterlassung einer letztwilligen Verordnung, daß die Bewirth-

schaftung der Domainen Gr. Ernsthof und Karin-Mittelhof bis zum Ablauf der Pachtjahre für gemeinschaftliche Rechnung der Erben fortgesetzt werden solle. In Folge dieser Bestimmung übernahm, mit Genehmhaltung des Finanzministers, die auf Antrag der Königl. Regierung ertheilt wurde, der älteste Sohn des Verstorbenen, auch Joachim genannt, die Administration beider Güter, der sie demnächst auch bis zum Ablauf der Pachtzeit, Johannis 1866, zur Zufriedenheit der verpachtenden Behörde, wie seiner Miterben geführt hat.

Am 18. December 1865 stand der Termin zur öffentlichen Verpachtung an, in welchem der Ökonom Otto Billroth, Premier-Lieutenant im 2. Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 9, der Meistbietende blieb. Auf Grund der betreffenden Licitations-Verhandlung und des Genehmigungs-Rescripts des Finanzministers vom 16. Januar 1866, wurde mit demselben unterm 3. April 1866 ein Pacht-Contract abgeschlossen, dahin lautend: — Es verpachtet die Königl. Regierung zu Stralsund an den rc. Otto Billroth auf die 18 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1884 die Domainen-Vorwerke Gr. Ernsthof und Karin-Mittelhof, die folgenden Umfang haben:

Groß-Ernsthof, dessen Areal, incl. 66 Morgen 150 Ruthen unnutzbaren Bodens . . . . Mg. 1879. 157 R.
betrug und während der laufenden Pachtperiode durch Austausch von der Bauerstelle Nr. 3 daselbst um 10 Ruth. vergrößert, dagegen durch Abtretung von 3 Mg. an die dortige Försterei um diese Fläche vermindert ist, mithin im Ganzen 2. 170
verloren hat Mg. 1876. 167 R.
soll zu Johannis 1866 die zwischen den Feldmarken Netzeband und Schalense belegenen, bisher separat verpachtet gewesenen Wiesenparcelen mit einem Flächeninhalt von 16. 8
mit 111 Ruth. unnutzbar zugelegt erhalten. Das Vorwerk Groß-Ernsthof wird daher in Zukunft bestehen aus . . . . Mg. 1892. 175 R.
und zwar 14 Mg. 0 Ruth. Gärten, 1378. 148 Ackerland, 432. 146 Wiesen, 67. 61 Hof- und Baustellen, Wege, Gräben und anderm nicht nutzbaren Lande.

Karin-Mittelhof verbleibt bei seinem bisherigen Umfange von Mg. 999. 138 R. Davon an Gärten 3. 44, 690. 118 Acker, 261. 44 Wiesen, 9. 109 Rohrpläne, 35. 6 Hof- und Baustellen, Wege, Gräben und anderm Unland.

Zur Pachtung gehören die auf beiden Vorwerken vorhandenen fiskalischen Wohn- und Wirthschaftsgebaüde und Befriedigungen, und zwar:

In Gr. Ernsthof: das Wohnhaus, ein Milch- und Backhaus, ein Nebenhaus, ein Heüschauer mit Holz- und Schweineställen, das Viehzimmer mit Pferdeställen, Scheüne mit Schafstall, ein besonderer Schafstall, noch eine Scheüne, 1 Vierwohnungskaten, 1 Einwohnungskaten, das Schäferhaus mit Katenwohnung, 5 Zweiwohnungskaten und zu jedem ein Stall, im Ganzen 10 Wohn- und 11 Wirthschaftsgebaüde, zusammen 21 Gebaüde.

In Karin-Mittelhof: das Wohnhaus, Viehzimmer, Scheüne mit Kornboden, Schafstall, zwei Scheünen, Schweinestall, ein Vierwohnungskaten mit Stall, ein Zwei-

wohnungskaten, zusammen 3 Wohn- und 7 Wirthschaftsgebaüde, im Ganzen 10 Gebaüde.

Außerdem ist dem Pächter das Recht zur Mitbenutzung der Mergelgruben und der Schafwäsche, welche sich auf den bereits im Jahre 1842 an Voddow abgetretenen Grundstücken befinden, dergestalt eingeraümt, daß er sich wegen der Zu- und Abfuhrwege, so wie wegen der Trift bei etwa entstehenden Streitigkeiten mit dem Pächter von Voddow lediglich der Entscheidung der Königl. Regierung unterwirft. Bei dieser Verpachtung werden von beiden Theilen, soweit darüber ein Anderes nicht ausdrücklich verabredet ist, die von dem Königl. Ministerium unterm 20. Mai 1845 genehmigten, und im Jahre 1859 ergänzten Allgemeinen Bedingungen zur Verpachtung der Domainen im Regierungs-Bezirk Stralsund als verbindlich anerkannt.

Außer den, im Obigen angegebenen fiskalischen Gebaüden, befinden sich in Gr. Ernsthof noch 6, und in Karin-Mittelhof 5 Gebaüde, die zu wirthschaftlichen Zwecken dienen. Diese 11 Baulichkeiten sind Eigenthum des bisherigen Pächters, daher nicht Gegenstand des Pachtcontracts. 5 derselben übernimmt der neüe Pächter gegen den Taxwerth von 270 Thlr. Sie gehen in das Eigenthum des Fiskus über, ohne daß dieser künftig irgend ein Entgelt dafür zu gewähren hat. Pächter hat, unbeschadet seiner sonstigen Bauverbindlichkeiten, in den ersten 9 Jahren 7 verschiedene namhaft gemachte Baulichkeiten ꝛc. auszuführen, welche sogleich nach ihrer Vollendung Eigenthum des Fiskus werden, ohne daß der Pächter irgend eine Vergütung dafür beanspruchen kann. Gleiche Bewandniß hat es mit den Kosten, welche durch die Regulirung, Aufraümung und Unterhaltung der Zisa anf Seite der Domaine Gr. Ernsthof entstehen würden, sofern sich znr Ausführung dieses Unternehmens eine Genossenschaft bilden sollte. U. s. w.

Der von dem Pächter Billroth für die Vorwerke Groß-Ernsthof und Karin-Mittelhof zu entrichtende jährliche Pachtzins beträgt, ohne den bisher üblich gewesenen Drittelantheil in Gold, in Preüß. Courant . . . . Thlr. 6620 — —

Außerdem hat er sämmtliche auf beiden Gütern haftenden Steüern, Abgaben und Lasten zu tragen, nämlich:

1. Ständische Steüern für 2,5 Hufen und 18,4 Kriegssteüertheile, ca. 90. 7. 8

2. Geistliche Abgaben, und zwar:

a) An den Prediger zu Kröslin — 60 Schffl. Roggen à $1\frac{2}{3}$ Thlr. = 100 Thlr.; 36 Schffl. Gerste à 1 Thlr. 7 Sgr. = 44 Thlr. 12.; 3 Brote à 6 Sgr. = 18 Sgr.; 3 Würste à 4 Sgr. 4 Pf. = 13 Sgr.; $2\frac{1}{2}$ Stiege Eier à $2\frac{1}{2}$ Sgr. = 6 Sgr. 3 Pf.; 67 Bund Stroh à 1 Sgr. = 2 Thlr. 7 Sgr.; 3 vierspännige Fuhren à 2 Thlr. 8 Sgr., zusammen . Thlr. 154. 20. 3

b) An den Küster daselbst — $15\frac{2}{3}$ Schffl. Hafer à 25 Sgr. = 13 Thlr. 1. 5 Pf. (observanzmäßig bekommt er nur 9 Scheffel, wogegen er 31 Schffl. beansprucht); 1 Schock Käse 2 Thlr.; 3 Brote 18 Sg.; 3 Würste 13 Sg.; $2\frac{1}{2}$ Stiege Eier 6 Sg. 3 Pf. Thlr. 16. 8. 11

Zu übertragen Thlr. 170. 29. 2 Thlr. 6710. 7. 8

Übertrag Thlr. 170. 29. 2 Thlr. 6710. 7. 8

c) An die St. Petri-Kirche zu Wolgast — 7 Schffl. 5 Mtz. Roggen à $1^{2}/_{3}$ Thlr. = 12 Thlr. 15 Sgr.; $7^{1}/_{2}$ Schffl. Gerste à 1 Thlr. 7 Sgr. = 9 Thlr. 7. 6 Pf. . . . . Thlr. 21. 22. 6

d) Zur Unterhaltung des Kirchen-, der Pfarr- und Küsterei-Gebaüde ꝛc. zu Kröslin trägt Gr. Ernsthof c. p. für $4^{1}/_{6}$ Kirchenhufen mit ca. 1 Thlr. pro Hufe bei, folglich . . Thlr. 4. 5 — 196. 26. 8

3. Die Gemeindelasten belaufen sich jährlich auf etwa . . . 20 — —

4. Feüerversicherungs-Beiträge für ca. 32.750 Thlr. à $^{1}/_{6}$ Procent 54. 17. 6

Zusammen . . . Thlr. 6981. 21. 10

Zu diesen jedes Jahr regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben kommen noch die Zinsen der Kapitalien, welche verwendet worden sind, oder verwendet werden müssen — a) für Ankauf von Super-Inventarien-Stücken 270 Thlr.; — b) für die vorzunehmenden Neü- und Veränderungsbauten, welche nach dem Anschlage 4110 Thlr. 27 Sgr. kosten werden; — c) für die Hälfte des Contractstempels 217 Thlr. 10 Sgr. — d) für das auf Höhe von 31.300 Thlr. normirte Betriebs-Kapital (dem erforderlichen Falls noch 12.000 Thlr. hinzugefügt werden können). Gesammtbetrag des mit 5 % zu verzinsenden Kapitals 35.898 Thlr. 7 Sgr., davon die Zinsen 1794 Thlr. 27 Sgr.; außerdem noch — e) die Pacht-Caution von 6625 Thlr. in Staatsschuldscheinen à $3^{1}/_{2}$ Procent, macht 221 Thlr. 25 Sgr., im Ganzen der Zinsenbetrag Thlr. 2017. 12 —

Die Bewirthschaftung der Domainen-Güter Groß-Ernsthof und Karin-Mittelhof erfordert demnach einen jährlichen Geldaufwand von Thlr. 8951. 14. 10

Kariner Parcelen V. und I., erstere Karin-Hof und letztere Rauhenberg genannt. Mittelst Vertrages vom 17. December 1787 hat die Domainen-Verwaltung die Parcele V. von Karin-Hof den 8 Bauern in Kröslin auf 100 Jahre, anfangend Ostern 1786 und endigend Ostern 1886, in Pacht gegeben, eben so die Parcele I. von 2 Bauern in Hollendorf. Die drei anderen Parcelen von Karin waren Neühof, Mittelhof und Sandfeld; diese wurden, wie oben berichtet, dem Ackerwerke Groß-Ernsthof beigelegt.

Karin-Hof. Pacht-Inhaber: Carl Christian Jakob Wodrig, seit 1851.

Es war im Jahre 1806, als einer der Kröslinerr Bauern, Namens Lütke, seinen Antheil an Karin-Hof, oder Parcele V, separirte und ein eigenes Etablissement, Namens Lütkenhof, gründete, welches von da an auch auf den Karten angegeben ist. Demnächst kaufte sich ein gewisser Daniel Dinse in die verbliebenen 7 Antheile von Hof-Karin ein, so daß außer Lütkenhof wieder 8 Antheile bestanden. Einen von diesen 8 Antheilen brachte der pensionirte Förster E. Markmann von dem Bauer Schröder für ein Kaufgeld von 500 Thlr. an sich, cedirte denselben jedoch wieder an die 7 übrigen Bauern in Kröslin, welche Cession auch mittelst Transport-Urkunde der Königl. Regierung zu Stralsund vom 18. April 1821 genehmigt wurde, so daß von da ab, außer Lütkenhof wieder 7 Antheile bestanden. Im Jahre 1827 wurde die Größe von Karin-Hof

130*

incl. Lütkenhof angegeben zu 991 Mg. 155 Ruth. Die 8 Pachtbauern wirthschafteten in drei Feldern ihren dreijährigen Roggen- auch Haferboden 2ter Klasse. Sie hielten 2 Pferde, 8 Ochsen, 36 Kühe, 250 Schafe, und zahlten 141 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf. Pacht, wogegen sie von einem Kuhpächter, der auf dem Gute wohnte, 400 Thlr. jährlicher Pacht bezogen. Von jenen 7 Antheilen separirte sich im Jahre 1831 einer der Bauern, Namens Joachim Lütke, welcher nach der Karin-Mittelhofer und Sandfelder Gränze zu liegen kam. Diesen Antheil nannte man Lütkenruhe. Es bestand also Karin-Hof, außer Lüttenhof und diesem Lütkenruhe, nur noch aus 6 Antheilen. Das Pachtrecht dieser 6 Antheile wurde von ihren Inhabern, den Krösliner Pachtbauern C. Lütke, M. Vahl, Beüge, Daniel Dinse, F. Ohlf, und für die Dinseschen Minorennen, von deren Vormunde C. Lütke, mittelst Contracts vom 31. Juli 1831 für ein Kauf- und Cessions-Quantum von 8400 Thlr. dem Besitzer von Hollendorf, Carl Christian Wodrig, abgetreten. Später gerieth der separirte Bauer Joachim Lütke, auf Lütkensruh, in Concurs, in Folge dessen das Pachtrecht desselben an Carl Christian Wodrig überging, laut Adjudicationsbescheides des Königl. Hofgerichts zu Greifswald vom 24. März 1834. Als im Jahre 1838 den Kröslinér Bauern das Eigenthum ihrer dortigen Pachthöfe verliehen wurde, cedirte der Bauer und Schulze J. C. Lütke sein Pachtrecht an Lütkenhof oder Parcele VI, mittelst Vertrages vom 9. Februar 1839 für ein Kaufgeld von 3700 Thlr. seinem Schwager, Carl Christian Wodrig, so daß dieser von da an im Naturalpachtbesitz der ganzen Vten Kariner Parcele — Hof Karin — war. Er hat dieses Grundstück mit vielen Opfern zu einem vollständigen Vorwerke eingerichtet und die erforderlichen Wirthschaftsgebaüde mit bedeütenden Kosten aufgeführt. Ihm fehlte aber in der Hauptsache noch der Consens der Königl. Regierung zu Stralsund, als Vertreterin des Domainen-Fiskus, zur Erwerbung dieses Pachtrechts. Der Ertheilung dieses Consenses stellten sich Schwierigkeiten entgegen, die sich in Bezug auf den Antheil der Dinseschen Minorennen ergaben, wegen dessen noch Ende des Jahres 1841 Verhandlungen beim Vormundschaftsgerichte schwebten. Dies kam zur Sprache, als in der eben gedachten Periode eine anderweitige Einrichtung und Veranschlagung der Domainen Gr. Ernsthof c. p. und Boddow veranlaßt wurde. Im Interesse der Domainen-Verwaltung lag es, eine zweckmäßigere Abrundung für beide Vorwerke herbeizuführen. Dies wurde am leichtesten dadurch möglich, daß von der Domaine Hof-Karin, Parcele V, ein Theil an der Gränze von Karin-Neühof und Gr. Ernsthof an letztere Domaine abgetreten und als Entschädigung dafür ein Theil von Boddow an Hof-Karin überlassen werde. In dieser Richtung kam zwischen der Königl. Regierung, vertreten durch eines ihrer Mitglieder als Special-Commissarius, und dem Pachtungs-Inhaber von Hof-Karin, Carl Christian Wodrig, am 10. December 1841 ein Vergleich zu Stande, laut dessen letzterer von der Hof-Kariner Feldmark eine Fläche von 82 Mg. 85 Ruth. an die Domainen-Verwaltung, und zwar zum Vorwerke Gr. Ernsthof, abtrat, wogegen er den östlichen Theil der Boddower Feldmark, 93 Mg. 75 Ruth. enthaltend, als Entschädigung zu denselben Rechten an Hof-Karin empfing, zu welchen dieses Vorwerk, der Domainen-Verwaltung gegenüber, überhaupt besessen wird. Die Verschiedenheit im Flächeninhalt der ausgetauschten Grundstücke wurde durch ihre verschiedene Bonität ausgeglichen. Den noch fehlenden Consens der Königl. Regierung zur Erwerbung des Pachtrechts an Karin-Hof oder der ganzen Parcele V, incl. Lütkenhof, erhielt Carl

Christian Wodrig, auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 18. April 1842, durch Transport-Urkunde vom 15. Mai 1842 ausgefertigt, mit Vorbehalt indessen der, den Dinseschen Erben etwa zustehenden Ansprüche, deren Beseitigung lediglich seine Sache blieb. In dieser Urkunde wurde sodann auch das, in der Punctation vom 10. December 1841 verabredete, Tauschgeschäft von Grundstücken festgestellt und genehmigt; demnächst auch die Kreiskasse zu Greifswald angewiesen, den oben angegebenen, in dem Vertrage vom 17. December 1787 begründeten, etatsmäßigen Pachtzins, zum Betrage von 141 Thlr. 12. 2 Pf. von dem Wodrig einzuziehen. Mittelst Vertrages vom 18. October 1851 ist das Pachtrecht an Karin-Hof, incl. Lütkenhof und Lütkenruhe, von dem bisherigen Pachtinhaber an dessen ältesten Sohn Carl Christian Jakob Wodrig gegen ein Abstands-Kauf- und Cessionsgeld zum Gesammtbetrage von 42.000 Thlr. übergegangen. Von dieser Summe sind 20.000 Thlr. als Abstandsgeld für das Pachtrecht, 12.000 Thlr. auf die zu Karin befindlichen Gebaüde und Baulichkeiten, 4000 Thlr. auf das todte und lebende Inventar, 4000 Thlr. auf die, 1831 von Hollendorf abgenommenen, Äcker und Holzungen rc. und 2000 Thlr. für alle Saaten und Ackerarbeiten, so wie für alle vorhandenen Vorräthe an Getreide, Holz, Stroh rc. gerechnet.

Rauhenberg, oder der Range Berg genannt, auch als Karin, Hollendorfer Antheil, bezeichnet. Diese Parcele von Karin, gewöhnlich mit Nr. I. bezeichnet, steht, am Pene-Strom, sehr abgelegen auf dürftigem Boden, der nur als 3jähriges Roggenland anzusprechen ist.

Pachtinhaber: Carl Christian Jakob Wodrig, seit 1849.

Bei der im Jahre 1787 vorgenommenen Verpachtung des Gutes Karin auf die Dauer von hundert Jahren bis 1886 kam diese Parcele, bestehend aus 187 Morg. 161 Ruth., nämlich 81. 152 Acker, 61. 104 Wiesen und 44. 85 Weideland, als Meierei, an die Inhaber der damals in Hollendorf bestehenden 3 Bauerhöfe, welche dafür contractmäßig an jährlicher Pacht 11 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf. nach Preüß. Gelde, zu entrichten hatten. Später trat einer der Pächter zurück, worauf dessen Antheil unter die beiden anderen vertheilt wurde. Diese zwei hatten die Meierei im Jahre 1827. Sie hielten darauf 2 Pferde und 16 Kühe. Im Jahre 1830 ging das Pachtrecht von diesen zwei Bauern an zwei andere über. Weil aber diese sich außer Stande sahen, ihre Cedenten wegen des bedungenen Abstandsgeldes zu befriedigen, so cedirten sie mittelst Vertrags vom 26. Mai 1832 ihr Pachtrecht weiter an den Müller Ludwig Plath von Lassan, was durch Transport-Urkunde vom 6. Juni 1832 bestätigt wurde. Bei dieser Gelegenheit wurde die Parcele neü vermessen, und es ergab sich, daß sie 75 Mg. 64 Ruth. an Acker, 62. 9 an Wiesen, 46. 88 an Weideland und 3. 150 an Hof- und Gartenplatz, Bleiche, Trift und Gräben, im Ganzen also 187 Mg. 131 Ruth. enthielt, mithin nur 30 Rth. kleiner ist, als die ältere Vermessung von 1787 ergeben hatte. Im Jahre 1835 cedirte Plath sein Pachtrecht gegen ein Abstandsgeld von 1930 Thlr. an den Holländer Christian Friedrich Wardius, von Karin-Sandfeld, was von Seiten der Königl. Regierung mittelst Transport-Urkunde vom 28. Juni 1835 bestätigt wurde. Wardius starb im Jahre 1845 und hinterließ die Pachtung des Gehöfts letztwillig seinem ältesten Sohne Carl Christian Wardius für die Summe von 2400 Thlr. mit der

Bestimmung, daß derselbe seinen annoch minderjährigen Halbbrüdern bei deren Volljährigkeit 800 Thlr. auszahlen sollte. Die ungünstigen Bedingungen, unter denen Wardius, der Sohn, die Pachtung ererbt und übernommen hatte, und wobei er in der Bewirthschaftung des Gutes nicht seine Rechnung finden konnte, gaben die Veranlassung, daß er sich nach einem Abnehmer des Pachtrechts umsah. Diesen fand er denn auch in der Person des Gutsbesitzers Carl Christian Jakob Wodrig, Sohn, zu Hollendorf, auf den das Pachtrecht mittelst Urkunde vom 19. Mai 1849 transportirt wurde. Sei noch angemerkt, daß Karin in seinem ungetheilten Zustande, so wie die Dörfer Kröslin und Hollendorf zu den Wrangelsburgschen Gütern gehört haben, die nach dem Tode des Feldmarschalls Wrangel seinen beiden Töchtern, bezw. deren Kindern zufielen.

Die **Greifswalder Oie,** Eigenthum der Stadt Greifswald; — vergl. L. B. IV. Thl., Bd. I., S. 536—542. Die Insel gehörte ursprünglich und von Alters her zu Wolgast, dessen Bürger durch des Herzogs Bogislaw IV. Privilegium von 1282 in dem Besitz derselben „zu ewigen Zeiten" bestätigt wurden. (S. 821.) Allein diese Ewigkeit dauerte nur neün Jahre; denn derselbe Herzog „schenkte" — pflegt man gewöhnlich zu sagen, was durch „vereignete" zu übersetzen ist, — die Insel im Jahre 1291 der jugendlichen Stadt Gripeswold, deren strebsame Bürger mit den Wolgastern sehr wahrscheinlich ein Kaufgeschäft gemacht haben. Den Slawen war die Insel ein heiliger Ort, wo sie, in See gehend, oder aus See kommend, den Allerhöchsten um Schutz anflehten und bei der glücklichen Heimkehr ihre Dankgebete darbrachten; darum nannten sie die Insel „Swante Wostrow", das heilige Eiland, ein Name, der seit Besitzergreifung durch die Greifswalder der heütigen Benennung Platz gemacht hat.

Rubenow, Bauern- und Büdnerdorf, ½ Mle. von Kröslin gegen Südwesten, 1 Mle. von Wolgast gegen Nordwesten, liegt am Rande der Ziſa-Niederung, und besteht aus 5 Bauerhöfen, 1 Mühlenwesen mit Windmühle und 6 Büdnerstellen. Einer von den Höfen ist verpachtet. Der südliche Theil der Feldmark liegt auf der Abdachung zur Ziſa und ist von kleinen Höhenzügen vielfach durchschnitten, der nördliche Theil auf dem Plateau ist ziemlich eben. Im Sechsfeldersystem wird nur Korn und die Kartoffel gebaut auf dreijährigem Roggenboden. Die Wiesen sind nur einschurig und bedürfen der Entwässerung. Der ansehnliche Viehstand besteht in 35 Pferden und 28 Füllen, 5 Bullen, 135 Kühen, 40 Jungvieh, die Schafe sind halbveredelt, das Borstenvieh zählt 50 Schweine, 18 Ferkel; so am 1. Jannar 1865. Lehm, Mergel und Torf giebt's auf der Feldmark. Vor 40 Jahren gab es hier 2 Voll- und 3 Halbbauern. Sie wirthschafteten ihr Feld in Communion und nach dem Dreifeldersystem, setzten sich aber im Jahre 1827 auseinander, in Folge dessen allmälig die jetzt vorhandene Zahl von Höfen und Ländereien entstanden ist. Die Rubenower Bauern haben immer den Ruf tüchtiger Wirthe behauptet, wozu in jüngerer Zeit ihr Schulze, der Hofbesitzer M. Beüg, einer alten Familie des baüerlichen Grundbesitzer-Standes entsprossen, wesentlich beigetragen hat. So lange sie Domainen-Pächter waren, haben sie ihre Pacht, welche 1078 Thlr. 2. 3 Pf. betrug, und ihre sonstigen Abgaben stets regelmäßig abgeführt. Ihr Pachtverhältniß ging mit Trinitatis 1836 zu Ende. Seitdem sind sie

freie Eigenthümer. Die Mühle, zu der etwas Acker, Wiesen und Weide gehörte, hatte 181 Thlr. Pacht zu zahlen. Die wesentlichste Verbesserung, die Radung des Ziſa-Bruchs bei diesem Dorfe, wurde 1827 von der Königl. Regierung bewilligt, und was sonst zur Melioration geschehen konnte, bei der Separation wahrgenommen. Rubenow hatte ehedem 10 Bauleüte; im Jahre 1697 waren nur 4 Höfe besetzt, davon 2 unter 3 Halbbauern vertheilt waren. 6 Höfe waren wüst. 4 davon, incl. des Schulzenhofes, hatte der Verwalter von Nonnendorf in Gebrauch, 2 andere waren verpachtet. Die Inhaber der besetzten Höfe dienten theils nach Nonnendorf, theils nach Gr. Ernsthof. Diese Dienste rc. waren für das ganze Dorf zu 197 Thlr. 8 ßl. veranschlagt. Wegen der Tertial-Gerechtigkeit, die ehedem auf zwei Domanialhöfen zu Rubenow gehaftet hat, s. unten den Artikel Voddow. Während der französischen Occupation gehörte Rubenow zur Dotation des Generals Lechi, der aus diesem Dorfe ein Einkommen von 828 Thlr. Pomm. Courant bezog. Von den Schweden hatte es der General-Lieutenant Vegesack als Dotation (S. 17, 19).

Der **Ruden**, Eiland, der Mündung der Pene gerade gegenüber, vom Penemünder Haken, der nördlichsten Spitze der Insel Usedom, als dem nächstgelegenen Lande, nicht eine volle 1/4 Mle. entfernt. Zwischen dieser Landspitze, von der sich eine Sandplaate weit ins Meer erstreckt, und dem Südende des Rudens ist der eigentliche Ausfluß der Pene, in einer sehr schmalen Rinne, das Oster-Tief genannt, welche alle ein- und ausgehenden Schiffe passiren müssen, was, insofern sie nicht Dampfer sind, nur bei günstigem Winde möglich ist, da von einem Kreüzen in der Rinne nicht die Rede sein kann. Eingehende Schiffe müssen Nordöstliche, ausgehende Südwestliche Luftströmung abwarten. Das Eiland ist ein ganz schmaler Streif Landes, von Süden nach Norden gestreckt, gegen 1/4 Mle. lang, am Nordende etwas breiter, als an der nadelförmig gestalteten Südspitze beim Oster Tief. Dieser lang gestreckte Zipfel Landes vor dem Greifswalder Bodden ist weiter nichts, als eine Sanddüne von nur 167 Mg. 12 Ruthen Landes, zufolge der Bestimmung bei der Grundsteüer-Veranlagung im Jahre 1864. Die Arealstabelle weiset nach, wie viel von diesem Areal den 4 Kühen, die gehalten werden können, zur Weide dient. Ackerbau wird nicht und kann nicht getrieben werden. Die Holzung besteht aus zwei Kiefernkämpen. Hinter den Wohnhaüsern sind vier kleine Gärten, zusammen 1/4 Mg. groß. Außer den Kühen und Schweinen wird auch dann und wann eine Ziege gehalten, und ca. 30 Stück Hühner zum Wirthschaftsgebrauch. Der Ruden ist fiskalisches Eigenthum. Stationirt ist hier Seitens der Zoll-Verwaltung ein Gränz-Aufseher zu Fuß, der zum Hauptzollamt Wolgast gehört; sodann von Seiten der, zum Ressort der Königl. Regierung zu Stralsund gehörigen Bagger-Verwaltung ein Dampf-Bagger, vermittelst dessen die Rinne stets klar gehalten wird, und von Seiten des Lothsenwesens, ein Oberlothse, (seit mehreren Jahren Friedrich Bohnsack) und 3 Lothsen, alles gewiegte Seeleüte, die ihrem schweren Berufe mit Freüden obliegen. Diese 5 Familien mit einigen Knechten und Mägden bilden die Bevölkerung des Rudens. Es sind hier 4 große Lothsen-Boote und mehrere kleine, welche der Lothsen Eigenthum sind. Diese betreiben den Heringsfang, meistentheils zum eigenen Gebrauch, in der Nähe des Rudens, an dessen Oststrande sich nach hohem Wasserstande und Nordoststurm ein braunrother Sand zusammengespült findet, ob pulverisirte Braun-

kohle? Auf dem breitern, etwa 20 Fuß über den Seespiegel sich erhebenden Nordende des Eilands stehen die Seezeichen für ankommende Schiffe, davon ein jedes hier beim Ruden einen Lothsen an Bord nehmen muß. – Möge die Angabe des Micrälius, III, 244, daß der Ruden einst mit Rügen zusammengehangen, und erst eine große Sturmfluth im J. 1309, oder, wie andere wollen, im Jahre 1304, das Neüe Tief zwischen der Insel Ruden und dem Lande Mönchgut geschaffen habe, einstweilen auf sich beruhen — weil zur Beurtheilung dieser Überlieferung ein tieferes Eingehen in die Chroniken, unterstützt von geologischen Studien an Ort und Stelle, erforderlich ist — das aber sei als Thatsache angeführt, daß der Ruden, von drei Seiten den anstürmenden Wogen des Meeres ausgesetzt, von Jahr zu Jahr kleiner wird. Die constante jährliche Verminderung der Bodenfläche dieses Eilands läßt sich sehr genau in Zahlen darstellen. Im Jahre 1694 war, zufolge des von der schwedischen Ausmessung festgestellten Areals, der Ruden 116 Pomm. Morgen = 297 Mg. 112 Ruth. Preüß. Maaß groß. Diese Zahl verglichen mit der im Jahre 1864 gefundenen Zahl ergibt eine Abnahme von 130 Mg. 100 Ruth. in 170 Jahren, oder im Durchschnitt jährlich etwa 138 Quadratruthen. Schreitet der Wellenschlag in seiner Wirksamkeit auf die Zerstörung der Insel in gleichem Maaße fort, — und es ist nicht zu zweifeln, daß es geschehe, da künstliche Mittel, die man zur Abwehr anwendet, jeden Falls fruchtlos sein werden, — so läßt sich sagen, daß der Ruden in der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts in den Fluthen des Meeres versunken sein wird. Nach Ausweis der Kirchen-Matrikel von 1581 war der Ruden damals nicht bewohnt; dagegen findet er sich in der revidirten Kirchen-Matrikel von 1690 unter den eingepfarrten Ortschaften der Kirche zu Kröslin, was die schwedische Vermessung von 1694 bestätigt, in deren Register 7 Einwohner, als Lothsen, namentlich aufgeführt sind. Sie gaben nichts an die Kirche, nichts an Pfarrer und Küster, worüber sich ersterer bei der Revision bitter beschwerte, und den Wunsch aussprach, jeder Rudener mögte wenigstens von dem Ertrage der Fischerei ihm, dem Pfarrer, ein Gewisses darreichen, wozu er 1/8 Hering, 1/8 Aal und einen 10 Pfund schweren Lachs in Antrag brachte. Diese Abgabe wurde bewilligt; sodann hieß es in dem Visitationsabschiede von 1750, daß „die auf dem Ruden wohnenden Schiffsbesucher sich der Abtragung des Vierzeiten-Geldes nicht zu entziehen haben". Der Küster dagegen mußte sich mit dem begnügen, was die Rudener ihm freiwillig geben würden. Für den behaupteten ehemaligen Zusammenhang des Rudens mit Rügen mag es der Anmerkung vielleicht werth sein, daß unser Eiland in Folge eines richterlichen Erkenntnisses zur Herrschaft Spieker, auf Jasmund, gehört hat. Zum Besten der Seefahrenden, auch zum Leichtern der größeren Seefahrzeüge wurden daselbst mindestens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts von der Spiekerschen Herrschaft 4 Schiffsbesucher, d. i. Lothsen, gehalten, die für ihre Lothsenfahrzeüge hinter einem Haken, den das Eiland einst hatte, eine sichere Ankerstelle besaßen. Der Haken wurde aber mit der Zeit vom Wasser weggespült und die Boote lagen ohne Schutz. Die Folge davon war, daß die Boote bei einer heftigen Sturmfluth in der Nacht vom 6. auf den 7. October des Jahres 1762 gänzlich zerschlagen wurden, worauf die Lothsen, die ohnedem ein geringes Einkommen hatten, ihren Dienst auffagten. Die Königl. Regierung forderte daher die Gräflich Braheschen Vormünder, als Administratoren der Herrschaft Spieker, durch eine, unterm 4. März 1763, an den Licent-Verwalter Kellmann zu Wolgast erlassene Resolution

auf, für Wiederherstellung eines sichern Hafens der Lothsenboote auf dem Ruden Sorge zu tragen, mit den Worten: „weil die Spiekersche Herrschaft diß Befugniß erstritten, die Lothsen auf dem Ruden zu bestellen, und es einstweiligen Rechtens ist, daß derjenige, welcher die commoda genießet auch die incommoda tragen muß, so hatte die Königl. Regierung den Inspector Wewetzer (der die Verwaltung der Gräfl. Braheschen Güter führte) angewiesen, die Veranstaltung zu machen, daß gegen Eröffnung der Schifffahrt ein neüer Hafen für die Boote derer Lothsen durch Einsenkung einiger Steinkisten eingerichtet werde, oder im widrigen Fall zu gewärtigen, daß die Königl. Regierung die behufige Veranstaltung hierzu auf Kosten der Spiekerschen Herrschaft werde verfügen lassen". Diese aber war entschlossen, sich überall ihres an dem Ruden habenden Rechts zu begeben, und das Eiland der Krone abzutreten, vermöge der ihrem Bevollmächtigten unterm 1. Juli 1763 ertheilten Instruction. Die Königl. Regierung fand es indessen damals nicht für angemessen, auf den Antrag einzugehen, doch scheint sie bald nachher das Eigenthum des Rudens für die Krone erworben zu haben, denn sie erließ unterm 30. Januar 1764 eine sehr ausführliche und erweiterte Lothsen-Ordnung, welche zwar alle Lothsen-Stationen betraf, vorzugsweise aber die auf dem Ruden im Auge hatte, für die gleichzeitig ein besonderer Tarif der Lothsen-Gebühren erlassen wurde. Ältere Ordnungen für die Seefahrenden, die beim Ruden ankommen, und die Piloten daselbst, sind vom Jahre 1664 und vom Jahre 1691. Ein besonderer Inspector für die Lothsen zu Wolgast, auf dem Ruden und auf Mönchgut wurde im Jahre 1802 angestellt. Er hatte seinen Wohnsitz in Wolgast und dieselben Obliegenheiten und Befugnisse, welche heütiges Tages dem Lothsen-Commandeur zu Thiessow auf Mönchgut beigelegt sind.

Friedrich Spielhagen beschreibt, in seiner Novelle: „Auf der Düne" Berlin 1862, den Ruden an verschiedenen Stellen wie folgt: — Wenn man eine etwa 2000 Schritte lange Sandbank, die an ihrer breitesten Stelle eben so viele hundert mißt, und sich an ihrem höchsten Punkte kaum 20 Fuß über den Meeresspiegel erhebt, eine Insel nennen kann, dann ist der „Nedur", — so nennt Spielhagen den Ruden rückwärts gelesen, — eine Insel. — Vom Meere aus gesehen könnte man diese lange schmale Sandbank für unbewohnt und unbewohnbar halten, wenn sich nicht etwa in der Mitte ein mit rothen Ziegeln bedecktes Haus erhöbe. Hier ist die Wohnung des Oberlothsen — Spielhagen gibt ihm den Titel Lothsen-Commandeur. — Auch werden, wenn man vom Mastkorbe die Beobachtungen fortsetzt, 2 oder 3 andere Haüschen über den Dünen sichtbar. Diese bilden das kleine Lothsendorf, das, rechts von jenem Oberlothsen-Hause zwischen den Dünen liegend, wenigstens von zwei Seiten vor den Winden geschützt ist. Flaggenstangen und andere Signalzeichen erheben sich hier und da auf den höher gelegenen Punkten. Auf dem weißen, sonnebeschienenen Sande des Strandes liegen ein Paar Boote, andere schaukeln auf dem Wasser neben einer kleinen Landungsbrücke. An der Ostseite des Eilands hat man eine Pflanzung von Kiefern angelegt; Spielhagen nennt sie, nach pommerschem Sprachgebrauch, Tannen. Trotz Wind und Wetter ist die Pflanzung gelungen, die am aüßersten Ostende der Insel dicht an den Rand der Düne tritt, welche hier ihre größte Höhe von 20 und einigen Fuß erreicht und an dieser Stelle fast senkrecht zum Meere abfällt. Außer diesen „Tannen" und außer einem 10 Fuß hohen, verkrüppelten Kirschenbaümchen, das vor der Thür des Lothsenältesten steht, gibt es auf

dem „Nedur" keine Baüme. Die Regentage überwiegen weit die Tage mit heiterm sonnigen Himmel; aber dem starren Dünensande kann der Regen nichts helfen, er trägt nach wie vor nur dürre Strandgräser.

Friedrich Spielhagen's Vater war Regierungs-Baurath zu Stralsund. Als solchem lag demselben die amtliche Pflicht ob, die zum Schutz des Ruden nöthigen Wasserbauten, so wie die Baggerungs-Arbeiten anzuordnen und zu leiten, die erforderlich sind, um der schmalen Rinne zwischen dem Ruden und dem Festlande eine stets fahrbare Tiefe für große Schiffe zu erhalten. Spielhagen, der Vater, mag auf den haüfigen Dienstreisen nach dem Ruden den Sohn bisweilen mitgenommen haben, wodurch dieser Gelegenheit hatte, die „Düne" kennen zu lernen.

Voddow, Bauern- und Büdnerdorf, 1/4 Mle. von Kröslin gegen Südwesten, besteht aus 2 Eigenthums-Bauerhöfen und 1 Erbpachthofe, nebst 5 Büdnereien. Der Acker hat Mittel-, aber tiefliegenden, kalten, moorigen Boden, vorherrschend Sand. Es liegen verschiedene Angaben über den Flächeninhalt der Feldmark vor, die sich, ohne weitlaüfige Rückfragen nicht in Einklang bringen lassen. Nach der Arealstabelle gehören die darin angegebenen steüerpflichtigen Liegenschaften offenbar zum Dorfe Voddow. Ein von daher eingegangener Bericht erhöht aber das Areal um ca. 70 Mg., wenn man die unnutzbaren Liegenschaften mit in Rechnung stellt. Der Bericht gibt der Feldmark ein Areal von 719 Mg. 120 Ruth., nämlich 658. 45 Acker, 57. 90 Wiesen, 3. 165 Gärten. Wieder nach einer dritten Angabe begreift von den 3 Bauerhöfen Nr. I = 219. 4; Nr. II = 214. 93; Nr. III = 200. 104, alle drei zusammen 634. 21, so daß auf die 5 Büdnereien 85. 97 treffen würden. Ob diese Ziffern mit der Wirklichkeit zutreffend sind, muß dahingestellt bleiben. Gewirthschaftet wird, schon seit länger als 40 Jahren, theils in 5, theils in 6 Schlägen, und nur Kornbau wird getrieben. Die Wiesen sind aüßerst dürftig, nur einschurig. Zum Rindviehstande gehören 2 Bullen, 42 Kühe, 11 Jungvieh; von den wenigen Schafen sind 29 Stück von halbveredelter Race. Mergel und Moder gibt es in der Feldmark, beide zur Melioration des Feldes mit Erfolg angewandt. Die Voddower Bauerhöfe wurden im Jahre 1824 zum letzten Male verpachtet, und zwar auf die Dauer von 18 Jahren bis Trinitatis 1842. Bei der öffentlichen Aufbietung hatte der Pächter Droysen von Nonnendorf, dessen Feld hier angränzt, es sich vorgesetzt, die Höfe zu pachten, oder mindestens, um die Bauern zu verdrängen, den Pachtzins recht hoch aufzutreiben. Er erreichte auch seinen Zweck, indem er den Hof I, der zu 81 Thlr. angeschlagen war, zu 180 Thlr., den Hof II, dessen Anschlag 84 Thlr. betrug, bis zu 141 Thlr., und den Hof III von 59 Thlr. des Anschlages bis zu 137 Thlr. in die Höhe trieb. Der Pächter Droysen setzte nun pro Forma in die zwei Höfe, die er bekam, Wirthe — die bloß für ihn wirthschafteten, alles Getreide nach Nonnendorf schafften, selbst aber nicht das geringste Vermögen besaßen. Die alten Inhaber der Höfe dagegen, die hier geboren und erzogen und in die Höfe durch Erbschaft von ihren Voräaltern gekommen waren, mußten das Dorf raümen und mit Thränen in den Augen abziehen. Der Kreislandrath Liedin meldete der Königl. Regierung die Procedur des Droysen, und dies hatte zur Folge, daß ein Befehl erging, daß die beiden Bauerhöfe durchaus mit eigenen Wirthen und vollständigem Inventarium

besetzt werden sollten. Der eine pro Forma eingesetzte Pächter ging nun davon und der Hof wurde von Neüem ausgeboten und an einen verarmten Pächter für 69 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf. vererbpachtet. Zu dem zweiten Hofe fand sich bei Droysen endlich ein Abnehmer, der indessen sein Vermögen in den zwei Jahren, die er darauf gewohnt hat, zusetzte und nun unvermögend war, die warlich hohe Pacht zu erschwingen. Seine Freünde wollten ihn zwar unterstützen, wenn sie die Aussicht hatten, daß ihm dadurch geholfen werde, weshalb er beim Finanzminister mit der Bitte um Remission einkam. Er wollte den Hof, gleich dem ersten, in Erbpacht nehmen, wenn solche nur verhältnißmäßig mit dem Ertrage bestimmt werde. Die Dorfschaft Voddow bestand ursprünglich aus 7 Bauer- und 3 Kossatenhöfen. Der 30jährige Krieg richtete sie zu Grunde. Nach dem 30jährigen Kriege richtete Laurentius Kohler, der Possessor, wie er genannt wird, hier ein Ackerwerk ein, und baute einen der frühern Bauerhöfe, so wie einen Kossatenhof wieder auf, indem er den Bauerhof mit 2 Halbbauern besetzte. Dies sind die 3 baüerlichen Wirthschaften, die noch heüte bestehen. Die Wirthe waren Unterthanen des Kohler und mußten auf dem Ackerwerke dienen. Diese Dienste ꝛc. wurden für jeden Halbbauer zu 10 Thlr. 12 ßl. und für den Kossaten zu 5 Thlr. 6 ßl. veranschlagt. Während der französischen Occupation gehörte Voddow, Dorf und Hof, zur Dotation des Generals Lechi; jenes brachte ihm 264 Thlr. Pomm. Courant ein. Nach der Zeit waren diese Domanialgüter Bestandtheile von der Dotation für 12 schwedische Offiziere (S. 17, 23).

Voddow, Staats-Domainen-Vorwerk. Die Gebaüde liegen mit denen des Dorfs gleiches Namens zusammen.

Pächter; Albert Pähler, seit 1864.

Bei der Verpachtung dieses Vorwerks im Jahre 1824 ist das Hoffeld von dem der Bauern vollständig getrennt und in sechs Schläge, als die vortheilhafteste Weise, eingetheilt worden. Die Verschiedenheiten, welche über die Größe der baüerlichen Feldmark obwalten, wiederholen sich beim Vorwerke. Bei jener Verpachtung im Jahre 1824 wurde das Areal der Gutsfeldmark zu 905 Mg. 149 Ruth. angenommen. Die jährliche, bis Trinitatis 1842 laufende Pacht, betrug 703 Thlr. incl. ⅓ in Golde. Vorher, und zur Zeit der französischen und schwedischen Dotationen hatte der Hof Voddow 791 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. Pacht, nach Preüß. Gelde gerechnet, eingebracht. Die Wiesen, so hieß es 1827, geben, wenn sie ordentlich behandelt werden, hinlängliches Winterfutter, die Weide aber ist nicht zureichend, indem auf Dreschweide gerechnet ist, die erst nachdem die Ackerschläge in völlige Kultur kommen, zu finden sein wird. Der Pächter, Hans Plath mit Namen, klagte über zu hohen Pachtzins, was glaubhaft erschien, da bei der Licitation er selbst beinah 200 Thlr. über den Anschlag geboten hatte. Das Vorwerk befand sich in verwildertem Zustande. Eine Verbesserung des Ackers war nur mit der Zeit zu erwarten. Die Gebaüde waren in ziemlich gutem Stande. Im Jahre 1827 hielt der Pächter 12 Pferde, 30 Haupt Rindvieh und 650 Schafe, davon ⅓ ganz veredelt war. Höchstens 600 Schafe konnten durchgewintert werden. Im Jahre 1831 ward der Pachtcontract auf Ludwig Plath, Bruder des vorigen Pächters, transportirt. Auf Grund einer im Jahre 1840 ausgeführten Vermessung, und nachdem der oben bei Karin erwähnte Ackertausch Statt gefunden hatte, betrug die wohl abgerundete Fläche

von Boddow 1360 Mg. 142 Ruth., davon an Acker 1053. 16, an Wiesen 252. 136, an Gärten 7. 87, an Hof- und Baustellen 3. 8 und an sonstigen, bei der Veranschlagung des Ertrages als unnutzbar nicht in Betracht kommenden Flächen 47. 75. Für die mit Trinitatis 1842 beginnende neüe Verpachtung war der Ertrag auf Höhe von 1509 Thlr. 6. 8 Pf. ermittelt worden; als Pacht-Minimum wurde aber, nachdem eine Revision des Anschlages Statt gefunden hatte, durch Ministerial-Verfügungen vom 18. April und 28. Juni 1842 die Summe vou 1680 Thlr., incl. 560 Thlr. in Golde, festgesetzt, wegen deren mit dem zeitherigen Pächter Ludwig Plath in Unterhandlung getreten wurde. Derselbe erklärte sich zur Fortsetzung der Pachtung auf 24 Jahre, also bis Trinitatis 1866, gegen den, ihm allerdiogs sehr hoch scheinenden, Pachtzins, bereit, in Folge dessen der Contract unterm 24. August 1842 mit ihm abgeschlossen wurde. Auch diesem Domainen-Pächter ward 1856 der Charakter Königl. Amtmann beigelegt. Ein von ihm im Jahre 1859 unmittelbar für das L. B. erstatteter Bericht besagt, daß die 6schlägige Eintheilung beibehalten ist, daß Köruer zum Verkauf, Knollen und Gräser zur Wirthschaft gebaut würden. Die Wiesen seien ein- und zweischurig, eine Berieselung derselben sei nicht anwendbar. Der Bedarf an Pferden und an Rindern werde selbst gezogen, und von den Schafen, die zum größten Theil halbveredelt seien, kämen jährlich 120—180 als Fetthammel zum Verkauf. Es gebe in der Feldmark Kies, Lehm, Thon und Mergel in hinreichender Menge, Torf dagegen sehr wenig. Wegen anhaltender Kränklichkeit sah sich Oberamtmaun Ludwig Plath genöthigt, die Pachtung aufzugeben, und sie an Albert Pähler, bisherigen Wirthschafts-Inspector zu Boltenhagen, abzutreten, worüber mit Genehmhaltung des Finanzministers die Transport-Urkunde unterm 29. Februar 1864 ausgefertigt worden ist. Demnächst ist der, im Johannis-Termin 1866 zu Ende gehende, Pacht-Contract über das Domainen-Vorwerk Boddow auf drei Jahre, also bis Johannis 1869, unter Erhöhung des Pachtzinses auf 3000 Thlr. für jedes der Prolongations-Jahre, verlängert worden, worüber die Urkunde unterm 11. November ausgefertigt ist. Die sonstigen Abgaben, die auf der Domaine Boddow haften, und vom Pächter getragen werden, belaufen sich auf 108 Thlr. 20. 10 Pf., davon sind 23 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf. ständische Steüern; 19 Thlr. 28. 6 Pf. Geldwerth der an den Prediger, und 11 Thlr. 20. 6 Pf. ebenso an den Küster abzugebenden Naturalien, 2 Thlr. 20 Sgr. baar zur Unterhaltung der Kirchen-Gebaüde; im Ganzen 34 Thlr. 9 Sgr. für die geistlichen Institute; 20 Thlr. Communalsteüer; 30 Thlr. 20 Sgr. Feüerkassen-Beiträge. Zur Geschichte von Boddow ist die Bemerkung einzuschalten, daß im Jahre 1749 ein v. Berner auf dieser Domaine als Pfandbesitzer derselben wohnte.

Die Tertiale Rubenow und Boddow.

Der fürstl. Rentmeister Knoch, welcher zu dem Besitze zweier Domanial-Bauerhöfe in Rubenow gelangt war, ließ sich die vom Könige Carl XI. befohlene Reduction der alienirten Domainen ohne Widerstreben gefallen, und gelangte dadurch zur Tertial-Gerechtigkeit au den beiden Höfen, Der ꝛc. Knoch starb ohne Hinterlassung männlicher Leibeserben, und so gelangte seine Enkelin, welche au den Bauer Johann Dehne verehlicht war, in den Besitz der Höfe. Sie konnte sich aber bei den eintretenden Kriegs-

unruhen nicht in dem Besitze erhalten; sie verließ die Höfe, worauf die Verwaltungs-Behörde über dieselben verfügte, doch ohne der Berechtigten den Genuß des in 13⅓ Thlr. Pomm. Courant bestehenden Tertials zu entziehen, wogegen auf das Verlangen, wieder in den Besitz der Höfe gesetzt zu werden, nicht eingegangen ward.

Als der ꝛc. Dehne in den 60ger Jahren des 18. Jahrhunderts gestorben war und keine männliche Leibeserben, sondern nur eine, mit dem Schiffer G. D. Nehlsen zu Kröslin verehlichte Tochter hinterlassen hatte, ward diesem das Tertial wegen mangelnder Legitimation vorenthalten, und, nachdem diese beschafft war, die Sache dennoch sehr verzögert, so daß der ꝛc. Nehlsen dadurch mürbe gemacht, in Gemäßheit einer Aufforderung der Königl. Kammer, um endlich zu Etwas zu gelangen, im Jahre 1783 die Erklärung abgab: — „daß, obgleich er in Ansehung des erhöheten Ertrages der Dorfschaft Rubenow auch ein Augment der Tertial-Hebung zu begehren nicht unbefugt sein dürfte, er dennoch sowol pro praeterito als futuro mit der Auszahlung des Tertials nach dem alten Anschlage sich zufrieden stellen und auf alle Nachrechnungen in Absicht des Surplus feierlichst Verzicht leisten wolle".

An diesem Beispiele erkennt man so recht die unsittlichen Mittel, deren sich die Vertreter des Fiscus nur zu oft bedient haben, um den Berechtigten in seinen Gerechtsamen zu stören, zu kürzen, zu benachtheiligen! Nicht genug an dem bisherigen Erfolg, so wurde die Sache auch noch weitere drei Jahre verschleppt, indem die Kammer über die Erklärung des Nehlsen erst am 21. Juni 1786 dem Könige Bericht erstattete, worauf sehr rasch folgende Resolution erfolgte: —

Wir Gustaf mit Gottes Gnade der Schweden Gothen und Wenden König ꝛc. Unsere besondere Gewogenheit und gnädige Geneigtheit mit Gott dem Allmächtigen ꝛc., geliebter treüer Vetter, Hochwohlgeborner Friedrich Wilhelm Hessenstein Unser und des Reiches getreüer Mann und Rath ꝛc.

Eürem, unter dem 21. des letztverflossenen Juny Monats unterthänig ausgesprochenen Rath, betreffend das dem Nehlschen Geschlecht zukommende Tertial von dem Gute Rubenow, welches wegen Ungewißheit, wem von dem gedachten Geschlechte dasselbe eigentlich gebühre, während mehrer Jahre nicht ausgezahlt worden ist, sind Wir beigefallen und es ist daher Unser gnädiger Wille, daß Gottfried Daniel Nehlsen, welcher Unserer Pommerschen Kammer sein Recht dazu als nächster Erbe dargethan hat, sowol für die verflossenen Jahre, für welche es noch anstehet, als auch künftig jährlich 13 Thlr. 16 ßl. Pommersch Courant, womit er zufrieden sein zu wollen erkläret hat, als Tertial aus dem vorgenannten Gute genießen möge. Welches Wir Eüch Unsern geliebten treüen Vetter hiermit in Antwort und zur gehörigen Beachtung durch Unsere Pommersche Kammer in Gnaden mittheilen wollen, Euch dem allmächtigen Gott befehlend.

Drottningsholm Schloß, den 1. August 1786.

Gustaf.

Carl Fr. Fredenheim.

An den Fürsten Hessenstein.

Der Gottfried Daniel Nehlsen ist gestorben mit Hinterlassung eines Sohnes, welcher in Kröslin wohnt und beerbt ist. Die Dorfschaft ist verkauft, das 13⅓ Thlr. Pommersch = 15 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. Preuß. Courant betragende Tertial wird alljährlich von der Domainen-Verwaltung, und zwar von den aus dem Amte Greifswald aufkommenden Domainen-Revenüen gezahlt.

Das Boddower Tertial. Ein anderer Knoch, Rathsherr in Anklam, vermuthlich ein Bruder des Rentmeisters, hatte die Domaine Boddow zum Eigenthum erworben. Als nun König Carl's XI. Reduction kam, fügte auch er sich in das Unvermeidliche, und ward auf diese Weise Besitz-Berechtigter von Boddow zu Tertial-Rechten. Die Devastation des Ortes, die Mittellosigkeit des ꝛc. Knoch, das Gut wieder in Stand zu setzen, und der Umstand, daß keine männliche Leibeserben von ihm vorhanden waren, haben muthmaßlich die Gründe abgegeben, weshalb er sich und seine Erben nicht in dem Besitze von Boddow erhielt, sondern es wieder in die Hände des Fiscus gelangen ließ, welcher es laut Contract vom 27. Mai 1702 für eine Summe von 1800 Thlr. unter Vorbehalt der Kündigung verpfändete, dabei aber bestimmte, daß der Pfandträger den 3ten Theil der durch den Lustrations-Anschlag für Boddow ermittelten Pacht von 135 Thlr., mit 45 Thlr. an die Knochschen Erben zu zahlen habe. Die Zahlung dieses Tertials an die nachgebliebene einzige Knochsche Tochter, verehlicht mit einem Kaufmann Namens Crety, hat auch bis zum Jahre 1747, wo diese Tochter starb, Statt gefunden. Im Jahre 1773 legitimirte sich die, an einen Zimmermann, Namens Crull, verehlichte, aus der Ehe der Knochschen Tochter mit dem ꝛc. Crety entsprossene Tochter, als die Berechtigte zu dem Genusse des erwähnten Tertials. Die Pommersche Kammer berichtete darüber an den König und rieth an, der Supplikantin das seit dem Jahre 1747 innebehaltene Tertial von jährlich 35 Thlr. zu bezahlen, ihr dasselbe auch ferner zu bewilligen, weil man im Fall eines Prozesses nicht nur dieses, sondern auch noch außerdem ⅓ des genossenen höhern Pacht-Betrages, ja wol selbst das Gut Boddow zu der geringen Pacht von 135 Thlr. abtreten zu müssen, Gefahr laufe. Hierauf erfolgte unterm 20. December 1775 folgende Königl. Resolution: —

„Gustaf mit Gottes Gnade der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Unsern besondern Gruß ꝛc. Bei Uns hat die Wittwe Crull ein erneüertes unterthäniges Gesuch eingereicht, um das Tertial, welches ihr von dem Gute Boddow zukomme, zu erhalten. Bei gnädiger Erwägung desselben haben Wir mehrere zu ihrem Vortheil angetragene bewegende Umstände gefunden und da sie sich auch jetzt als alleinige Rechtsinhaberin der Knochschen Familie erbietet, gegen Auszahlung desjenigen, was auf ihren Antheil bei der Pommerschen Kammer seit dem Jahre 1747 besonders deponirt gewesen und gegen 45 Thlr. jährlicher Rente während ihrer übrigen Lebenszeit allen ihren Rechten an diesem Gute zu entsagen, so finden Wir aus besonderer Gnade für gut, daß dieses ihr Erbieten angenommen werde. — Unser gnädiger Wille und Befehl ergehet demnach an Euch, daß Ihr gegen eine förmliche Cession an das Domanium von allen ihren Rechten an diesem Gute, an die erwähnte Wittwe, die seit dem Jahre 1747 in der Renterei besonders deponirten, auf Unsern gnädigen Befehl vom 15. December v. J. aber in den Rechnungen der Krone vereinnahmten Tertial-Mittel für das Gut Boddow auszahlet, wovon jedoch die vorgeschossenen 150 Thlr. zurückbehalten wer-

den sollen; über alles dieses ein förmliches Instrument errichtet und sie für ihre übrige Lebenszeit das Tertial dieses Gutes oder 45 Thlr. jährlich unabgekürzt genießen lasset. Wir befehlen Euch dem allmächtigen Gott besonders gnädiglich.

Stockholms Schloß, den 20. December 1775.

G u st a f.

C. A. Rosenadler.

An die Pommersche Kammer wegen des von der Wittwe Crull gesuchten Tertialrechts von dem Gute Boddow".

Der durch die vorstehende Resolution geforderte Verzicht wurde nicht allein von der Wittwe, sondern auch von den vorhandenen beiden Töchtern derselben, davon die eine erst 15 Jahre alt war, geleistet, und so erfolgte die Auszahlung des Tertials bis zum Jahre 1808 ununterbrochen, wo dieselbe ins Stocken gerieth, und wie die Wittwe Crull, verheirathet an einen Mann, Namens Pfalzer, in ihrem zweiten Wittwenstande im Anfange des Jahres 1809 starb, trat die eine Tochter derselben, eine verehlichte Saul, zu Prenzlow, mit dem Anspruch auf die fernere Gewährung des Tertials auf. In Bezug auf die erwähnte Verzichtleistung ward dieselbe mit ihren Ansprüchen abgewiesen, doch erneüerte Vorstellungen beim Könige und zu ihren Gunsten erstattete Berichte, indem die Verzichtleistung als zu Recht bestehend nicht anerkannt werden konnte, ward die Erlassung eines Königl. Cabinets-Befehls bewirkt, also lautend:

„Ich will auf Ihren Bericht vom 22. December v. J. gegen die Magdalena Dorothea verehl. Saul, geb. Crull, von dem Einwande der eidlichen Entsagung auf das Tertial von 45 Thlr. jährlich aus dem Gute Boddow in Neü-Vorpommern keinen Gebrauch machen lassen, sondern ihr solches von dem Tage an, wo die Zahlung desselben aufgehört hat, vorausgesetzt, daß sie die nächste Prätendentin ist, wieder aussetzen. Übrigens soll es bei hergebrachter Succession in das sogenannte Tertial ferner verbleiben.

Berlin, den 4. Januar 1818.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

Die 2c. Saul ist im Jahre 1840 zu Berlin gestorben, und seitdem ist die Tochter des verstorbenen ältesten Sohnes der 2c. Saul, Johanne Charlotte Henriette Wilhelmine Saul, in Prenzlow, zu dem Genusse des Tertials vom Gute Boddow, bestehend in 45 Thlr. Pommersch Courant = 50 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf. Preüß. Courant, welche auf dem Etat der Domainen-Verwaltung des Kreises Greifswald stehen, gelangt. Über das Gut Boddow ist von der gedachten Verwaltung, im Wege der Verzeitpachtung, der Vererbpachtung und der Veraüßerung frei disponirt worden.

Kirchen- und Schulwesen.

Die Kirche zu Kröslin kann 3 Matrikeln aufweisen, die aus den Jahren 1581, 1690, 1749 stammen, die letztere eigentlich vom Jahre 1744, und nur für fünf Jahre nachher confirmirt, was sich wegen vieler Einreden gegen die Anordnungen des Visitations-Protokolls so lange verschleppte.

Zufolge der Matrikel von 1581 gehörte das Kirchenlehn dem Landesherrn, damals Herzog Ernst Ludwig zum Hause Wolgast. Übertragen war das Patronat auf den Landesfürsten durch die Säcularisation des Klosters Eldena, dessen Abt mit dem Kirchenlehn bekleidet gewesen war, aber auch schon durch Übertragung vom Kloster Stolp, dem ursprünglichen ersten Patrone der Kröslíner Kirche, welche, wie die Matrikel behauptet, Mater der Kirche zu Wolgast gewesen ist. Die Matrikel der Wolgaster Kirche zu St. Peter gedenkt dieses Umstandes nicht; freilich ist diese Matrikel aber auch um ein ganzes Jahrhundert jünger, als die Kröslíner. Hat es mit dieser Überlieferung seine Richtigkeit — und es liegt kein Grund vor, daran zu zweifeln, — so muß Kröslin in Vorjahrhunderten ein Wohnplatz gewesen sein von größerer Bedeütung, als in der Folgezeit. Unterstützt wird diese Ansicht dadurch, daß auch hier, wie in Katzow, ein Armenhaus zu St. Jürgen bestanden hat. Es war zur Aufnahme von Bedürftigen aus dem ganzen Kirchspiel bestimmt, daher es als Mutterhaus des jetzt in Freest bestehenden Armenkatens zu betrachten ist. St. Jürgen in Kröslin hatte im Jahre 1581 ein zinsbar angelegtes Kapital-Vermögen von 264 Mark. In der Matrikel von 1690 und allen späteren Urkunden ist von diesem Versorgungshause nicht mehr die Rede. Kröslin hatte zu den Donations-Gütern des Reichsfeldherrn Carl Gustav Wrangel gehört, dem auch als Grundherrn das Patronatsrecht verliehen worden war; 1690 befand es sich bei des Reichs-Feldmarschalls Erben. Nach deren Abgang ist das Patronatsrecht an den Landesherrn zurückgefallen.

Bereits oben in dem Artikel Ruden ist angemerkt, daß dieses Eiland nicht in der Matrikel von 1581 stehe, woraus der Schluß gezogen, daß es in damaliger Zeit unbewohnt gewesen. Auch die Greifswalder Oie fehlt in der Matrikel. Dagegen steht darin unter den „Dörfern im Caspel gelegen" das Wolgaster Kämmerei-Dorf Penemünde, jenseits der Pene, auf Usedom, das auch noch heüt zu Tage nach Kröslin eingepfarrt ist. Jene beiden kleinen Eilande erscheinen zum ersten Male in der Matrikel von 1690. In der vom Jahre 1749 ist unter den eingepfarrten Ortschaften als Pertinenz von Penemünde auch noch die Holländerei Gatz, ebenfalls jenseits der Pene, aufgeführt, und außerdem ein Domanialgut, Namens Behnken, das nicht mehr existirt. Es war ein, zwischen Kröslin und Freest gelegenes Einzelgehöft, welches als Pertinenz zur Domaine Nonnendorf gehörte, eine Zeitlang, namentlich 1782, als Allodinm in Privatbesitz war. Ein Zettel, welcher der Matrikel von 1581 hinzugefügt ist, erwähnt noch eine andere Ortschaft, die zum Kirchspiel Kröslin gehörte; sie hieß Brüggendorf.

Sie hatte zufolge der Kirchen-Visitations-Recesse von 1542 und 1574 dem Pfarrer zu Kröslin Meßkorn zu geben. Wo dieser Ort gelegen, ist nicht mehr bekannt.

Über den Zustand des Kirchengebaüdes enthält die älteste der Matrikeln gar keine Nachricht. Sie sagt nur, zwei Glocken hangen im Thurm. Auch die Matrikel von 1690 weiß nichts davon zu sagen, woraus zu schließen ist, daß das Kirchengebaüde in baulichen Würden war. Vom Thurm aber heißt es, er ist offen und nicht gedeckt; die Glocken hangen unterm Stuhl, so auch noch 1749. Hier findet sich aber die Bestimmung, daß, wenn die Einkünfte der Kirche zur Deckung der Unterhaltungskosten des Gebaüdes nicht hinreichen sollten, vermöge der Kirchen-Ordnung, ein Kirchspiels-Schoß umgelegt werden müsse. Im Jahre 1581 besaß die Kirche an Kapital-Vermögen 945 Mark, die bei Leüten auf Zinsen ausgethan waren, aber ohne irgend eine Sicherheit dafür gestellt zu haben, daher die Kirchen-Vorsteher aufs Ernstlichste ermahnt wurden, diese zu beschaffen. Außerdem hatte die Kirche Anspruch auf einen jährlichen Zinsen-Genuß von 31 Mk. 1 ßl. 8 Pf für 426 Mk. 9 ßl. 9 Pf. Hauptsumme, welche aus dem verkauften Kirchensilber aufgekommen war. Herzog Philipp hatte dieses Kapital an sich genommen und der Loitzer Kirche zugewendet, zugleich aber auch seinen Zöllner in Wolgast angewiesen, die erwähnte Rente an die Kirche regelmäßig abzuführen, der aber war damit seit 1571 in Rückstand geblieben. An baarem Gelde waren vorhanden 34 Mk. 8 ßl. 8 Pf. „und ein böser Kupfer Schwedischer halber Daler". Rückständige Forderungen an Testamenten-Geld hatte der Kirchenkasten zum Betrage von 43 Mark 22 ßl. In der Matrikel von 1690 sind 40 fl. als Kapital-Vermögen, mit 2 fl. 12 ßl. Zinsen, nachgewiesen. An baarem Gelde waren 101 fl. 8 ßl. vorhanden gewesen. Die Matrikel von 1749 weiset ein Kapital-Vermögen von 550 Thlr. und einen Kassenbestand von 27 Thlr. 16 ßl. nach, und es heißt in derselben, was vordem an Hauptstuhl vorhanden gewesen, sei zum Kirchenbau mit verwendet worden, die darüber geführten Rechnungen aber beim Brande des Pfarrhauses zu Grunde gegangen. Eine Bestimmung dieser Matrikel ordnet an, daß kein Kirchen-Kapital ohne Vorwissen des Königl. Amts oder des Hauptmanns, und nur mit der Königl. Regierung Consens ausgethan werden dürfe. Die Kirche besaß einen silbernen, inwendig vergoldeten Kelch, zwei Pfund schwer mit Patene, schon im Jahre 1581. Zwei andere nicht vergoldete Kelche von damals waren 1749 nicht mehr vorhanden, dagegen eine 7 Loth schwere silberne Oblaten-Schachtel, welche Johann Philipp Bintz geschenkt hatte. Der Pfarrhof bestand aus dem Wohnhause, einer Scheüne, zwei Ställen, sämmtlich in baulichen Würden, dagegen war die Befriedigung um Hof und Garten in schlechtem Stande. Zum Pfarracker gehörten 3½ Hufen; eine Wiese, der Werder genannt, lag jenseits des Wassers. Ein Wittwenhaus war 1749 vorhanden. Es befand sich in baulichem Stande. Ist keine Wittwe da, so wird es, wie gewöhnlich, zum Besten der Kirche vermiethet.

Die erste Nachricht vom Vorhandensein von Schulen steht in der Kirchen-Matrikel von 1749. In Kröslin hielt der Küster Schule, in Rubenow war ein besonderer Schulmeister, und zu Penemünde, auf der andern Seite des Wassers hatte Se-

natus Wolgastanus, Besitzer des Dorfs, einen Schulmeister, nach vorhergegangener Prüfung von Seiten des Pfarrers, angenommen. Die übrigen Ortschaften schickten ihre Kinder bezw. nach Wolgast und anderen benachbarten Orten, je nach der Lage und Entfernung, in die Schule. Übrigens hatte es bei der Regierungs-Verordnung vom 13. November 1724 wegen Annahme und Bestellung der Schullehrer sein Bewenden. Die Küsterschule zu Kröslin besteht, selbstverständlich, auch heüte noch, ebenso die Schule zu Rubenow. Neüern Datums sind die Schulen zu Groß-Ernsthof, Freest, Hollendorf und auf dem Eiland Ruden, wo trotz der kleinen Bevölkerung eine Schule errichtet worden ist, was eine Nothwendigkeit war, wenn nicht die Kinder der Lothsen im Naturzustande aufwachsen sollten. Dem zeitigen Küsterlehrer zu Kröslin ist, wegen seines hohen Alters, eine jüngere Kraft als Hülfslehrer beigegeben. In Freest besteht außer der eigentlichen Schule eine Vorschule für die kleinsten Kinder, die von einer Lehrerin gehalten wird. Diese Kleinkinder-Bewahr-Anstalt ist für die zahlreiche Bevölkerung dieser Dorfschaft eine große Wohlthat.

Allgemeine Polizei- und Gerichts-Anstalten.

Wege-Polizei. Die Kirchspiele Kröslin, Boltenhagen, Hohendorf und Katzow bilden das Districts-Wege-Commissariat z. Z. unter Aufsicht des Gutsbesitzers von Walendow-Zemitz. Die Feüerlösch-Commissarien wohnen in Karin und Rubenow; die Armenpfleger des Kirchspiels in Rubenow und Boddow. Die Gesundheitspflege gehört zum Geschäftskreis der Ärzte ꝛc. zu Greifswald. Ihren Gerichtsstand haben die Einwohner des Kirchspiels Kröslin bei der Gerichts-Commission zu Wolgast, ihren Schiedsmann zu Karin.

Historische Anmerkung zu Grünschwade und dem Ruden.

(S. 1027, 1039.)

In dem, zwischen „dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, König in Preüssen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst,“ u. s. w. und „der Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürstin und Frau Frau Ulrica Eleonora, der Schweden, Gothen und Wen-

den Königin" u. s. w. zu Stockholm unterm 21. Januar 1720 abgeschlossenen Friedens-Instrument heißt es im Art. 12, p. a., also: —

Es behalten auch die Königl. Preüßische Unterthanen für ihre kommende und gehende Schiffe, gleich allen anderen Fremden den freyen und ungehinderten Gebrauch des Hafens Grünschwart, um sich dorthin zu retiriren, und mögen sie sich daselbst ungehindert auffhalten, so lange die Nothdurfft es erfordert, ohne daß Sie deshalb einige Onera weder daselbst noch beim Ruden abzuführen gehalten seyn sollen, nachdem sie einmahl die vor diesem Kriege gewöhnliche Auflagen in Wolgast erleget. Desgleichen sollen auch die Königl. Schwedische Unterthanen eine ebenmäßige Freyheit in denen locis cessis und dort gelegenen Häfen, Küsten und Wässern zu genießen haben.

9. Das Murchiner Kirchspiel.

(Combinirt mit Pinnow.)

A. Die Areals-Verhältnisse des Murchiner Kirchspiels,

№	Namen der Ortschaften.	Einrichtung derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften						
			Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weide.	Holzung.	Wasser-stücke.	Öd-land.
148	Murchin, Kirchort . . Rg.	Vorwerk . .	2511,42	5,26	604,86	282,75	809,32	62,73	—

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.
	Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen				
	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr. Sg. Pf.
Murchin . . . . Rg.	—	—	4276,34	5047,89	4276,34	5047,89	—	—	483. 8. 11

Murchin, in Urkunden Morchin, $2\frac{1}{8}$ Mln. von Wolgast gegen Süden mit westlicher Abweichung, $1\frac{1}{4}$ Mln. von Lassan gegen Südwesten, $\frac{3}{4}$ Mln. von Anklam gegen Nordosten.

Besitzer: Friedrich v. Homeyer, seit 1849. Pächter: Wulff, seit 1859.

Murchin ist die einzigste Ortschaft in diesem Kirchspiel, gränzt gegen Osten an das Kirchspiel Pinnow, dessen Pfarrer zugleich Prediger in Murchin ist, gegen Norden an das Kirchspiel Rubkow, gegen Westen an das Kirchspiel Ziten und gegen Süden an die Pene, längs der ein großer Theil der Wiesen des Guts sich erstrecken. Der Ort liegt an der, auf Kosten des Neü-Vorpommerschen Landkastens angelegte und 1867 im Bau vollendeten Steinbahn von Lassan nach Anklam, von der in Murchin eine Nebenbahn nach dem Schwemmort an der Pene, der Überfahrtsstelle nach Zecherin, auf der Insel Usedom, abgezweigt ist. Murchin liegt mit seiner Feldmark auf der ganz ebenen Hochfläche, die sich $\frac{1}{4}$ Mle. vom Herrnhause ganz mälig senkt gegen den Wiesenrand der Pene, die am nächsten Punkte $\frac{1}{2}$ Mle. vom Gute entfernt ist. In Beziehung auf Fruchtbarkeit des Bodens, daher auf Reinertrag der Ländereien, stehen diese südöstlichen Gegenden des Greifswalder Kreises den mittleren, nördlichen und westlichen Gegenden desselben nach, so daß sie den Zustand des Reinertrags, wie er im Mittelwerth des ganzen Kreises Ausdruck findet, nicht erreicht. Doch steht Murchin auf einer höhern Stufe der Ertragsleiter, als die Nachbargüter im Kirchspiele Pinnow, namentlich rücksichtlich des Ackerlandes, welches in 7 Binnenschlägen mit $4\frac{1}{2}$ Saaten und in 6 Außenschlägen mit 3 Saaten bewirthschaftet wird. Die Landwiesen sind einschnittig, die Penewiesen zweischnittig. Vergleicht man den Reinertrag der Wiesen überhaupt, wie er oben in der Tabelle pro Morgen angegeben ist, mit dem Durchschnittsertrage des Greifswalder Kreises, so ergibt sich, daß er just die Hälfte desselben bildet. Einen großen, man kann sagen, unerschöpflichen Schatz, weil er sich beständig erneüert, besitzt das Rittergut Murchin an den reichen Torflagern längs des Penestroms. Jährlich werden 12 bis 14 Millionen Stück Torf gestochen zum Verkauf. Zur Zeit, wenn die Arbeiten im Gange sind, herrscht im Murchiner Torffelde ein überaus reges Leben durch Arbeitskräfte aus der Fremde, da die gutsangehörigen Tagelöhner die Arbeit nicht bewältigen können, sodann durch die Mannschaften der Schiffsgefäße, die von nah' und fern kommen, den Murchiner Torf zu verladen. Durch mehrere Kanäle können die größten Oderkähne aus der Strombahn der Pene bis mitten ins Moor gelangen. Eine besondere Aufmerksamkeit zieht die bedeütende Forstbaum- und Obstbaumschule auf sich, welche von dem jetzigen Besitzer des Gutes im Jahre 1852 angelegt ist und mit großer Vorliebe gepflegt wird. In der Forst, deren Umfang unter den Privatwaldungen des Greifswalder Kreises als ein ansehnlicher bezeichnet werden kann, ist etwas Eichen- und Buchen-Hochwald, sonst gemischtes Laubholz Niederwald, Bruchholz, Kiefern (Pinus sylvestris); Fichten (Pinus picca) sind in den jüngst verflossenen Jahren angepflanzt; auch die Birke kommt vor. Was den Viehstand anbelangt, so bestand derselbe, zufolge eines Berichts des Besitzers vom September 1866 aus 60 Pferden, darunter 38 Arbeitspferde; 130 Haupt Rindvieh meist Holsteinschen

9. Das Murchiner Kirchspiel.

(Combinirt mit Pinnow.)

und die des Reinertrags seiner Liegenschaften.

in Preußischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thalern	Bemerkungen.
Unland	Zusammen.	Wege.	Flüsse.	Hof-raüme.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gartn.	Wiese.	Weide.	Holz.	Wasser.	Ödland.	Ganze Feldmrk.		
—	4276,34	37,89	10,99	35,12	4360,34	50	50	23	17	9	1	—	35	5047,89	Murchin ist der einzigste Ort im Kirchspiel.

C. Bevölkerung, Gebaüde am 1. Januar 1865.

Einwohner.		Unter den Einwohnern befinden sich																			Gebaüde.				
Seelen.	Familien.	Eigenthüm.	Pächter.	Deren Angehörige.	Inspector.	Wirthschafterinnen.	Knechte u. Jungen.	Mägde.	Tagelöhner in der Wirthschaft		Handwerker		Dienstboten der Herrschaft.		Dienstboten der Gewerbe		Erzieherinn.	Pensionair.	Auszügler.	Almosenempf.	Kirche.	Schule.	Wohnhaüs.	Fabrikgeb.	Wirthsch.-Gebaüde.
									M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.									
241	39	1	1	8	4	2	7	8	40	49	5	—	4	4	1	2	3	1	2	5	1	1	13	1	21

Schlages, davon 90, incl. 2 Bullen, auf dem Hofe, und 40 Dorfkühe, 2000 veredelten Schafen, 40 Schweinen. Wie veränderlich das lebende Inventarium der Zahl nach zu sein pflegt, in Murchin wird es stets auf gleicher Höhe erhalten. Oben in der Tabelle sind die Gebaüde nach der Aufnahme am 3. Dec. 1864 eingetragen. Ein Bericht des Besitzers vom 28. April 1866 gibt andere Zahlen. Hiernach sind in Murchin, außer dem Herrnhause, 3 Haüser zum Gebrauch des Pächters, 12 Katenhaüser mit 44 Feüerstellen, das Schulhaus, die herrschaftliche Schmiede, die verpachtet ist, und 22 Wirthschaftsgebaüde und Ställe. Die Gebaüdesteüer-Tabelle führt 18 Wohnhaüser und 1 gewerbl. Gebaüde mit 20 Thlr. 6 Sgr. Gebaüdesteüer, und 20 steüerfreie Gebaüde auf. Die Dorfleüte stehen alle in Lohn und Brod der Gutsherrschaft. Das Herrenhaus, von obstreichen Gärten umgeben, in der Nähe des Waldes und des 62¾ Mg. großen, fischreichen Sees hat eine sehr schöne Lage. Das Gut ist, wie oben bemerkt, seit 1859 verpachtet, doch wohnt der Besitzer darauf. Mergel und Moor vorhanden, wird zur Verbesserung des Ackers ausgebeütet. Drainirung ist in Murchin nicht nöthig, da überall durchlassender Boden und viel natürliches Gefälle nach der Pene vorhanden ist.

Die hiesige Kirche ist eine Mutterkirche, die mit der Pinnower Kirche zu Einem Pfarrsystem vereinigt ist. Der Pfarrer wohnt in Pinnow und hält jeden Sonntag in beiden Kirchen Gottesdienst. Vermögen an Grundbesitz hat die Murchiner Kirche durch Pfarracker in der Feldmark, der in der Grundsteüer-Tabelle zu Pinnow gerechnet ist. Patron, auch der Schule, ist der Gutsherr.

J. F. Homeyer, zu Wolgast, kaufte die Güter Murchin und Libnow, im Jahre 1819 für 110.000 Thlr. von dem Grafen Bohlen auf Carlsburg. 1849 übernahmen Homeyers Söhne beide Güter aus dem Nachlaß des Vaters, † 1842: der ältere W. J. Friedrich das Gut Murchin, der jüngere Wilhelm das Gut Libnow; die Brüder sind 1865 nobilitirt worden. Vor dem Grafen Bohlen war Murchin im Besitz der Familie Parsenow, an die es durch die Vermälung des Rittmeisters Ulrich Christoph Friedrich v. P. mit einem Fraülein v. Luskow gelangte, in deren — ausgestorbenen — Familie Murchin Jahrhunderte lang gewesen zu sein scheint. Urkundliche Nachrichten über Besitzveränderungen liegen nicht vor; doch werden 1462—1570 Claus und Jochen Sautze und 1570 die Zastrows als Besitzer von Theilstücken genannt, und Arndt Keding zu Morchin 1523 in der Musterrolle aufgeführt. In der Murchiner Kirche sind die Grabstätten mehrerer Parsenows.

Murchin gehört mit Lassan, Bauer und Pinnow zu Einem Distrikts-Wege-Commissariat, und bildet mit Pinnow Ein Feüerlösch-Commissariat mit 2 Commissarien, von denen der Gutsherr von Murchin einer ist. Er ist auch einer der Armenpfleger der combinirten Kirchspiele. In Murchin ist eine Hebeamme, die nächste ärztliche Hülfe in Anklam. Kreisgerichts-Commission zu Lassan und Gerichtstag zu Anklamer Penedamm; Schiedsmann zu Pinnow.

10. Das Pinnowsche Kirchspiel.

(Combinirt mit Murchin.)

A. Die Areals-Verhältnisse des Pinnower Kirchspiels,

№	Namen der Ortschaften.	Einrichtung derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften						
			Ackerland.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
149	Pinnow, Kirch- u. Pfarrort Rg.	Vorwerk . .	2014,09	15,79	2226,00	286,85	648,78	239,02	1,62
150	Johannishof mit Immenstedt	desgl. . .	—	—	—	—	—	—	—
151	Lentschow . . . . . . Rg.	desgl. . .	1108,53	10,38	132,65	42,40	410,49	21,41	—
152	Libnow . . . . Rg.	desgl. . .	1265,05	15,45	468,85	125,80	228,04	60,99	2,99
153	Schwemmort . . . . . D.	Fähranstalt .	—	—	—	—	—	—	—
	Summa		4387,67	41,62	2827,50	455,05	1287,31	321,42	4,61

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften. Bisher pflichtig Fläche Mrg.	Bisher pflichtig Ertrag Thlr.	Bisher frei Fläche Mrg.	Bisher frei Ertrag Thlr.	Zusammen Fläche Mrg.	Zusammen Ertrag Thlr.	Steüerfreie Liegenschaften Fläche Mrg.	Steüerfreie Liegenschaften Ertrag Thlr.	Grundsteüer. Thlr.	Sg.	Pf.
Pinnow m. Johannish.	43,37	56,38	5290,66	5133,74	5334,03	5190,12	98,12	140,20	438.	7.	6
Schwemmort	—	—	—	—	—	—	—	—		—	
Summa des Kirchspiels											

C. Des Kirchspiels Bevölkerung am 1. Januar 1865,

Namen der Ortschaften.	Zahl der Einwohner.	Zahl der Familien.	Unter den Einwohnern des Kirchspiels: Eigenthümer.	Pächter.	Deren Angehörige.	Verwalter.	Wirthschafterinnen.	Knechte u. Jungen.	Mägde.	Tagelöhner in der Wirthschaft M.	Tagelöhner in der Wirthschaft W.	Handwerker. M.	Handwerker. W.	Dienst der Herrschaft M.	Dienst der Herrschaft W.
Pinnow	161	30	1	—	2	1	1	1	4	24	24	1	—	2	2
Johannish. m. Immenstedt	39	6	—	1	—	—	1	3	2	6	5	—	—	—	—
Lentschow	111	19	1	—	5	1	1	9	4	10	14	1	—	1	2
Libnow	109	21	—	1	3	1	—	3	3	11	11	1	—	—	2
Schwemmort	8	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa .	428	77	2	3	10	3	3	16	13	51	54	3	—	3	6

10. Das Pinnowsche Kirchspiel.

(Combinirt mit Murchin.)

und die des Reinertrages seiner Liegenschaften.

in Preüßischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thalern.	Bemerkungen.
Unland.	Zusammen.	Wege.	Flüsse.	Hofraüme.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weide.	Holz.	Wasser.	Ödlnd.	Ganze Feldmark.		
—	5432,15	57,22	34,97	31,79	5556,13	31	89	36	29	11	1	1	29	5330,32	—
—	—	—	—	—	(581,21)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1725,86	16,40	3,23	16,76	1762,25	47	100	45	36	21	6	—	40	2305,24	—
—	2167,12	17,91	7,68	14,97	2207,68	28	53	35	29	7	2	5	26	1930,96	—
—	—	—	—	—	(7,44)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu Pinnow.
—	9325,13	91,53	45,88	53,52	9526,06	34	81	38	31	13	3	3	36	9566,52	—

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften.						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.
	Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen				
	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr. Sg. Pf.
Lentschow	—	—	1725,86	2305,24	1725,86	2305,24	—	—	230. 3. 11
Libnow	2167,12	1930,96	—	—	2167,12	1930,96	—	—	193. 24. 3
. . . .	2210,49	1987,34	7016,52	7438,98	9227,01	9426,32	98,12	140,20	862. 5. 8

seine Gebaüde und sein Viehstand in derselben Epoche.

befinden sich					Gebaüde.						Viehstand. (Herbst 1866.)					
boten der Gewerbe M.	boten der Gewerbe W.	Krankenpfl.	Erzieher M. (männl.) W. (weibl.)	Almosenempfänger.	Kirchen ꝛc.	Schulen.	Andere öffentliche Gebaüde.	Wohnhaüser.	Fabrikgebaüde.	Wirthschaftsgebaüde.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
—	—	—	—	—	1	1	—	12	2	8	30	85	1300	20	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	5	8	51	500	—	—	—
3	—	—	1 W.	2	—	—	—	7	—	13	36	35	1000	20	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	12	20	30	800	16	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	6	6	—	6	—	—
3	—	—	1 W.	2	1	1	—	31	3	42	100	207	3600	62	—	—

Begränzung des Kirchspiels.

Das Kirchspiel macht den südöstlichsten Theil des Greifswalder Kreises aus. Es gränzt gegen Westen an das mit ihm combinirte Kirchspiel Murchin, gegen Nordwesten an das Kirchspiel Rubkow, gegen Norden und Osten an das Lassaner Kirchspiel und gegen Süden und Südosten an den Peenestrom, der es südwärts von dem Stadtgebiet Anklam, südostwärts von der Insel Usedom scheidet. Beinahe 1/3 der Bodenfläche des Kirchspiels, genauer 30 Procent, erstreckt sich längs dieses Scheidestroms als bruchiger, torfreicher Wiesenplan. Die zwischen Lassan und Anklam erbaute Steinbahn durchschneidet das Kirchspiel in der Richtung von Nordosten nach Südwesten längs der Gränze von Rubkow. Von dieser Bahn zweigt sich in Murchin eine Nebenbahn ab, die gerades Weges nach dem Vorwerk Johannishof führt und von da auf einer Dammschüttung quer durch die Wiesen nach der neüen Fährstelle, Schwemmort genannt, wohin die Überfahrt nach der Insel Usedom verlegt ist. Auf dieser Insel ist bei dem Dorfe Zecherin die Fährstelle. Der, unter Aufsicht der Königl. Regierung zu Stettin stehende fiskalische Betrieb dieser neüen Zecherin-Schwemmorter Fähranstalt auf dem Peenestrom ist am 1. Juni 1867 eröffnet worden, wogegen die alten Zecheriner und Pinnower Fähranstalten außer Betrieb gesetzt sind. Die neüe Fähre ist eine Kettenfähre. Um sie bei der Lebhaftigkeit der Schifffahrt vor Beschädigungen zu schützen, hat die Königl. Regierung zu Stettin unterm 4. Juni 1867 eine Verordnung erlassen folgenden wesentlichen Inhalts: — 1) Kein Schiffer darf vor oder hinter dem auf der Überfahrt begriffenen Fährprahm in geringener Entfernung als 35 Faden vorbeifahren. Der Fährprahm wird bei Tage durch eine rothe Flagge am Vordertheile und während der Dunkelheit durch eine Laterne mit rothem Licht sowol am Vorder-, als Hintertheil bezeichnet sein. 2) Kein Schiffer darf zwischen den beiden Fährhäfen zu Zecherin und Schwemmort, oder innerhalb einer Strecke von 100 Faden unterhalb oder oberhalb der gedachten Fährhäfen Anker werfen, oder den Anker schleppen lassen. Ein Tarif regelt die Überfahrts-Gebühren.

Die einzelnen Ortschaften.

Pinnow, Rittergut, Kirch- und Pfarrort, 3/4 Mln. von Lassan gegen Südwesten, 1 Mle. von Anklam gegen Nordosten, 3/8 Mln. von der Fährstelle Schwemmort.

Besitzer: Carl August Julius v. Behr, seit 1856.

Pinnow liegt hoch zwischen zwei Seen von ansehnlicher Größe, wie die Areals-Tabelle ausweist. Das Gut hat einen Boden von geringer Ertragsfähigkeit; auf der Skale des Reinertrages steht es tief unter der Durchschnittszahl des Kreises, namentlich in Bezug der Hauptkulturart, des Körnerbaus. Das Gut wird in 6 Schlägen

bewirthschaftet. Die Wiesen sind theils ein-, theils zweischurig. Die Holzung besteht aus Kiefern. Gartenbau wird nur zum haüslichen Bedarf getrieben. Unter dem Rindviehstand sind 45 Kühe, 22 Ochsen, 18 Jungvieh. Federvieh wird nicht gehalten. Die Fischerei in den Seen gibt guten Ertrag, in der Pene hat sie nachgelassen. Wie in Murchin, so sind auch hier in Pinnow die umfangreichen Torflager in den Penewiesen ein wahrer Schatz für das Gut. In der Geschichte der Greifswalder Saline haben wir gesehen, wie diese sich zu Pinnow Jahre lang mit Brennmaterial versorgt hat. Pinnow, incl. Johannishof und Pinnow-Fähre, hat in dem Gebaüdesteüer-Register 16 Wohnhaüser, für welche 17 Thlr. 16 Sgr. Steüer entrichtet werden, und 29 steüerfreie Gebaüde.

Pinnow mit den Pertinenzien Johannishof und Immenstedt, letztere jetzt und schon seit längerer Zeit ohne Baulichkeiten, kaufte im Jahre 1819 Hans Ludwig Heinrich v. Behr, auf Schmoldow und Vargatz, von einer Frau v. Schulz, und hinterließ das Gut bei seinem am 15. Juni 1837 erfolgten Tode seinem zweiten Sohne, dem oben Genannten, geb. den 4. November 1832, der dasselbe nach erreichter Volljährigkeit im Jahre 1856 zur eigenen Bewirthschaftung übernommen hat. Carl v. Behr ist der jüngere Bruder des Kammerherrn und Johanniter-Ordens-Ritter Friedrich C. G. F. v. Behr, auf Vargatz ꝛc. Pinnow ist mithin jetzt, 1867, während einer Reihe von 28 Jahren im Besitz der Behrschen Familie, wird also nach 2 Jahren die Berechtigung erlangt haben, zu dem altbefestigten Grundbesitz gerechnet zu werden.

Was die früheren Besitzer von Pinnow anbelangt, so hat sich darüber Folgendes ermitteln lassen: —

Urkundlich nachweisbar tritt zuerst die Familie Lepel auf im 14. Jahrhundert, von der Ludeke, Martin und Henning L. im Jahre 1388 als Erb- und Lehngesessene zu Pinnow genannt werden; dann 1410 Heinrich L., dessen Bruder Gherd gleichzeitig, auch schon 1409, Bürgermeister von Lassan war; ebenso Jochen L. im Jahre 1431. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts waren die Lindstedte in Pinnow angesessen. 1491 präsentirten Heinrich, der Vater, und Michael, der Sohn, genannt Lintstede, als Patrone der Kirche, den Henning Stenwer (Steinwehr) zu einer Vicarie in der Pinnower Kirche, dem Verweser des Kaminer Bisthums, Georg Putkamer. In der zweiten ten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren 8 Gebrüder und Vetter einer schon 1391 in Urkunden genannten Familie, Namens Grambow, und demnächst war Gideon v. Klemptzen, Professor an der Greifswalder Hochschule, Besitzer von Pinnow. Seine Ehewirthin war Barbara Horn, zweite Tochter des Claus Horn auf Ranzin aus dessen Ehe mit Anna Erich von Greifswald. 1561 suchte Gideon Klemptzen für sich und seine Brüder Benjamin und Peter und seinen Vetter Paul, die Belehnung mit Pinnow und Stolp nach. 1583 ertheilte Herzog Ernst Ludwig dem Victor und Joachim Steding einen Angefällbrief über die Klemptzenschen Güter Pinnow und Bömitz dahin, daß, wenn die Klemptzen die Güter verpfänden oder veraüßern würden, die Stedinge das Vorkaufsrecht haben, sie aber in den Eigenthums-Besitz derselben treten sollten, wenn die ersteren ausstürben. Bis nach der Mitte des 17. Jahrhunderts ist Pinnow bei den Stedingen geblieben. Christoph Adam v. St., Major in Schwedischen Diensten, verheirathete um

1756 eine Tochter an den Major Franz Heinrich v. Reichenbach und gab derselben das Gut Pinnow als Mitgift, wodurch diese, bis dahin in Pommern unbekannte Familie daselbst ansessig wurde. Wann der Major v. Reichenbach das Gut an die oben genannte Frau v. Schulz veraüßert hat, oder ob diese etwa eine Tochter von ihm war, und Pinnow auch als Heirathsgut bekommen hatte, ist dem Herausgeber des L. B. nicht bekannt, da der aus Pinnow 1866 eingegangene Bericht darüber, wie über die Vorbesitzer bis auf Reichenbach, nichts enthält.

Johannishof, Vorwerk, 1/4 Mle. südlich von Pinnow, am Rande der Peenewiesen und an der Steinbahn von Murchin nach Schwemmort.

Besitzer: Carl A. J. v. Behr. Pächter: Gentzke.

Johannishof, und das, noch 1/4 Mle. weiter gegen Süden, mitten in den Peenewiesen belegene Immenstedt, d. h. Bienenstätte, woselbst aber Gebaüde nicht mehr vorhanden sind, ist ein Pertinenzstück des Ritterguts Pinnow, auf dem vorzugsweise Viehwirthschaft nach holländischer Art betrieben wird, daher das Vorwerk in dem Ortschafts-Verzeichnisse des Provinzial-Kalenders von Neü-Vorpommern und Rügen als Holländerei aufgeführt wird. Der Flächeninhalt des Vorwerks ist in dem des Hauptgutes mit enthalten; seine Größe, 581,21 Mg. betragend, ist in der Areals-Tabelle in Parenthese angegeben. Wer von den Vorbesitzern Pinnow's dieses Nebengut angelegt hat, vermag der Herausgeber des L. B. nicht nachzuweisen. Auf der Johannishöfer Feldmark liegen Wiesen und Torfmoore, die zu den Gütern Lentschow, Krenzow und Vorwerk bei Lassan gehören.

Lentschow, auch Lentzow geschrieben, Rittergut, 1/4 Mle. von Pinnow gegen Nordnordosten und 1/2 Mle. von Lassan gegen Südwesten.

Besitzer: Friedrich Loesewitz, seit 1844.

Das Gut liegt auf dem Plateau, das hier wellenförmig hügelig ist; der Hof selbst in einer Vertiefung an einer Wiese. Lentschow ist zwar das kleinste unter den drei Gütern des Pinnower Kirchspiels, aber in Folge seiner Bodenbeschaffenheit das ertragreichste, obwol sein Reinertrag noch ziemlich weit unter dem Durchschnittswerthe des ganzen Kreises steht. Der Acker wird in 3 Abtheilungen zu 5, 6 und 7 Schlägen bewirthschaftet, und neben dem Kornbau Anbau von Knollengewächsen zu Viehfutter in größerm Umfange betrieben. Die Wiesen, von denen ein Theil, wie oben bemerkt, auf der Johannishöfer Feldmark liegen, sind größtentheils zweischnittig. Rieselung der Landwiesen findet nicht, und der Betrieb des Garten- und Obstbaus nur zum eigenen Bedarf Statt. Der Lentschower Wald besteht aus Kiefern mit Laubholz gemengt und enthält sehr schönen Bestand. Unter den Pferden befanden sich im Herbst 1866 (auf diese Epoche beziehen sich die Angaben des Viehstandes in der Tabelle C.) 12 Fohlen. Der Rindviehstamm enthielt nur Kühe. Federvieh wird zum haüslichen Bedarf gehalten, dar-

unter aber keine Gänse. In dem, den Gütern Pinnow, Lentschow und Wangelkow gemeinschaftlich zustehenden See ist die Fischerei an Hechten, Zander, Bley, Barsch, Kaulbarsch, Plötze, Schlei, große und kleine Karauschen, so wie an Krebsen außerordentlich ertragreich. Torf wird in den Penewiesen von Johannishof nicht gewonnen. In dem Gebaüdesteüer-Register ist Lentschow mit 8 steüerpflichtigen Wohnhaüsern, welche 12 Thlr. 20 Sgr. jährlich zu entrichten haben, und mit 15 steüerfreien Gebaüden angeführt.

Lentschow, in Urkunden bald Lantzow und Lantzkow bald Lentzkow geschrieben, ist Jahrhunderte lang eins der Sitzgüter des Geschlechts der Stedinge oder Stedingke gewesen. Schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts gedenken die Urkunden dieses Geschlechts. In einem Kaufbriefe vom Jahre 1256, der in Stralsund ausgefertigt ist, überläßt Jaromar II. Rugianorum Princeps, den Bewohnern des Dorfes Sarnekeuize — unter diesem Namen nicht mehr vorhanden — Alles was er innerhalb der Scheiden und Malen dieses Dorfes besessen, indem er diese Gränzen beschreibt und dann die Bestimmung trifft, daß, außer den vorhandenen weiter keine Slavi seu solani daselbst angesetzt werden dürfen. Unter den zahlreichen Zeügen, welche diese Urkunde unterschrieben haben, steht Fridericus Stedingus, anscheinend der erste Steding, der in Rügischen Urkunden vorkommt. In demselben Jahrhundert zeigt sich das Geschlecht auch in Pommerschen Urkunden mit Johannes Stedingus, depifer, der in dem Gefolge Bogislaws IV. ist, als dieser Herzog dem Jungfrauen-Kloster zu Piritz das Eigenthum von 4 Hufen Landes bestätigt. Wann das Gut Lentschow in den Besitz der Stedinge gelangt, läßt sich auf Grund der vorhandenen Nachrichten nicht ermitteln, wenn nicht „viele, diese Familie und das Gut betreffende alte Papiere, die in Lentschow aufbewahrt werden", darüber Auskunft zu geben vermögen. Sicher aber ist es, daß die Stedinge im Jahre 1491 in Lentschow seßhaft waren; dies läßt sich aus einer beilaüfigen Bemerkung in der Wolgaster Kirchen-Matrikel von 1686 abnehmen. Der Herausgeber des L. B. hat in seiner frühesten Jugend für den Namen Steding das lebhafteste Interesse genommen, wenn er in Münster tagtäglich den Thurm der St. Lamberti-Kirche mit den daran befestigten Eisenkäfigen betrachtete; denn ein Steding war es, der, gemeinschaftlich mit dem Grafen zu Waldeck, als tapferer Kämpfer dem Fürstbischof von Münster beistand, da es galt, dem wahnwitzigen Treiben der Wiedertaüfer in Münster ein Ende zu machen. Die letzten des edlen Geschlechts der Stedinge waren, der eine Admiral der schwedischen Orlogsflotte, der andere schwedischer Gesandte am Hofe zu St. Petersburg. Lentschow ist bis 1803 in der Familie geblieben; dann gelangte das Gut bis 1819 an einen v. Schulz, der auch Pinnow besaß. Dieser verkaufte es an Plath, von dem das Gut 1829 an Loesewitz überging, dem Vater des jetzigen Besitzers, der nach dem Tode des Vaters, 1844, als Erbnehmer eingetreten ist.

Libnow, Rittergut, 1/8 Mle. von Pinnow gegen Westen an der Gränze von Murchin, 1 Mle. von Lassan gegen Südwesten.

Besitzer: Wilhelm v. Homeyer, seit 1849; in dessen Familie seit 1819, man vergl. den Artikel Murchin, S. 1052. Pächter: Jahn.

Von den drei Gütern des Pinnower Kirchspiels ist Libnow dasjenige Gut, welches den geringsten Ertrag abwirft, wie aus der Areals-Tabelle deütlich hervorgeht. Anderes läßt sich vom Boden der Feldmark auch nicht erwarten; der Boden ist fast durchweg reiner Kiessand, in welchem zwar Mergel in Nestern vorkommt, dessen Anwendung es aber noch nicht gelungen ist, die Bodenkrume dauernd zu verbessern. Der Acker, von kleinen Seen durchschnitten, wird in 6 Binnen- und 6 Außenschlägen bewirthschaftet. Die Wiesen sind mehrentheils einschnittig. Die Garten-Nutzung findet nur für die Küche Statt. Die Holzung besteht aus Kiefern. Federvieh wird nicht gehalten und Fischerei nur für den eigenen Bedarf getrieben. Von Torf kommen jährlich 5000 Stück zum Verkauf. Libnow hat in dem Gebaüdesteüer-Register 8 Wohnhaüser und 1 gewerbliches Gebaüde mit einer Steüerquote von 12 Thlr. 1 Sgr. und 14 steüerfreie Gebaüde.

Wann das Gut Libnow an die Familie Homeyer gekommen, ist aus dem Artikel Murchin, S. 1052, ersichtlich. Die Gebrüder v. Homeyer auf Murchin und auf Libnow sind Vettern der Besitzer von Ranzin und Wrangelsburg. Wer vor dem Grafen Bohlen die Besitzer von Libnow gewesen sind, hat nicht ermittelt werden können.

Schwemmort, fiskalische Fähranstalt an der Pene zur Überfahrt nach der Insel Usedom, im Jahre 1867 neü eingerichtet an Stelle der frühern Pinnower Fähre, eine starke halbe Meile von Pinnow gegen Südsüdosten, dem Inseldorfe Zecherin gegenüber. Das zum Fährhause gehörige Grundstück ist in den Grundsteüer-Tabellen der Feldmark Pinnow hinzugerechnet. Die Größe desselben findet sich anderweitig zu 7,44 Morg. angegeben. Ob es fiskalisches Eigenthum oder vom Gute Pinnow abgezweigt pachtweise vom Fährmann benutzt wird, ist nicht nachgewiesen.

Kirchen- und Schulwesen.

Die Kirche zu Pinnow hat geringes Vermögen, die Küsterschule daselbst gar keins. Die Kirche ist übrigens mit einer Orgel versehen, da der Lehrer in den Lehrer-Verzeichnissen zugleich Organist genannt wird. Die Schule zu Murchin ist als Nebenschule der Pinnowschen Küsterschule zu betrachten.

Allgemeine Polizei- und Gerichts-Anstalten.

Die Wege-Polizei im Kirchspiel Pinnow ressortirt z. Z. von dem Besitzer des Ritterguts Lentschow als Distrikts-Commissarius für dieses Kirchspiel und die Kirchspiele Murchin, Lassan und Bauer. Er und der Besitzer von Murchin sind die Feüerlösch-Commissarien in dem combinirten Kirchspiele Pinnow-Murchin; beide zugleich Armenpfleger. In Murchin wohnt die Kirchspiels-Hebeamme. Ärztliche Hülfe und Apotheke in Lassan als nächste Stadt. Gerichtsstelle: die Kreisgerichts-Commission zu Lassan. Schiedsmann ist z. Z. der Besitzer von Pinnow.

11. Das Quilowsche Kirchspiel.

(Combinirt mit Schlatkow.)

A. Die Areals-Verhältnisse des Quilower Kirchspiels,

№	Namen der Ortschaften.	Einrichtung derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften						
			Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weide.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
154	Quilow, Kirchort . . Rg	Vorwerk . .	1774,45	4,31	432,04	230,42	254,95	6,74	—
155	Groß-Polzin	desgl. . .	1408,34	6,51	270,82	227,93	—	—	3,11
156	Klein-Polzin . . . . Rg.	Kleiner Hof .	541,03	1,92	127,16	156,10	—	—	—
157	Stolpermühle	Mühlengut . .	70,61	—	67,22	15,41	—	—	—
	Summa		3794,43	12,74	897,24	629,86	254,95	6,74	3,11

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.
	Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen				
	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr. Sg. Pf.
Quilow	—	—	2715,81	4955,87	2715,81	4955,87	7,08	13,36	474. 14. 7
Groß-Polzin . . .	1737,59	3818,70	163,42	106,76	1901,01	3925,46	15,70	52,26	375. 25 —
Summa									

C. Bevölkerung, Gebaüde, Viehstand

Namen der Ortschaften.	Zahl der		Unter den Einwohnern des Kirchspiels												
	Einwohner.	Familien.	Eigenthümer.	Pächter.	Deren Angehörige.	Verwalter.	Wirthschafterinnen.	Knechte u. Jungen.	Mägde.	Tagelöhner in der Wirthschaft		Handwerker.		Dienst- der Herrschaft	
										M.	W.	M.	W.	M.	W.
Quilow	220	32	—	1	—	4	1	3	6	32	41	2	—	2	2
Groß-Polzin	120	28	1	—	5	1	—	9	5	13	18	1	—	—	—
Klein-Polzin	35	5	—	1	5	—	—	8	4	4	4	—	—	—	—
Stolpermühle	40	7	1	—	2	—	1	4	1	2	2	2	—	1	2
Summa .	415	72	2	2	12	5	2	24	19	51	65	5	—	3	4

II. Das Quilowsche Kirchspiel.

(Combinirt mit Schlatkow.)

und die des Reinertrags seiner Liegenschaften.

in Preußischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thalern	Bemerkungen.
Unland	Zusammen.	Wege.	Flüsse.	Hofraüme.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gartn.	Wiese.	Weide.	Holz.	Wasser.	Ödland.	Ganze Feldmark		
—	2722,89	24,33	34,68	35,17	2817,07	67	180	40	4	41	9	—	55	4969,23	—
—	1901,01	15,28	20,79	18,31	1971,09	73	149	47	13	—	—	1	62	3977,72	—
—	826,21	5,43	17,92	6,27	855,83	72	90	29	12	—	—	—	53	1478,89	—
—	153,24	6,25	1,73	3,61	164,83	43	1	44	42	—	—	1	43	221,27	—
—	5603,35	51,39	75,12	63,36	5808,62	63	140	40	18	—	—	—	53	10.647,11	—

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.
	Bisher pflichtig.		Bisher frei		Zusammen				
	Fläche Mg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr. Sg. Pf.
Klein-Polzin . . .	—	—	826,21	1478,89	826,21	1478,89	—	—	141. 17. 9
Stolpermühle . .	153,24	221,27	—	—	153,24	221,27	—	—	21. 5. 7
. . . .	1890,83	4039,97	3705,44	6096,52	5596,27	10.581,49	22,78	65,62	1013. 2. 11

des Kirchspiels Quilow am 1. Januar 1865.

befinden sich					Gebaüde.						Viehstand.					
boten der Gewerbe M.	W.	Krankenpfl.	Erzieher M. (männl.) W. (weibl.)	Almosenempfänger.	Kirchen rc.	Schulen.	Andere öffentliche Gebaüde.	Wohnhaüser.	Fabrikgebaüde.	Wirthschaftsgebaüde.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
3	—	1	—	—	1	1	—	14	2	18	27	118	1672	103	4	—
—	—	—	—	5	—	—	—	10	—	20	20	82	692	34	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	4	13	27	408	10	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	4	1	5	5	12	16	10	—	—
4	—	1	—	5	1	1	—	31	3	47	65	239	2388	157	4	—

Begränzung des Kirchspiels.

Das Kirchspiel Quilow ist auf der West- und Nordwestseite von dem mit ihm combinirten Kirchspiel Schlatkow, auf der Nordseite auf kurzer Strecke von dem Kirchspiele Groß-Bünsow und auf der Ostseite vom Kirchspiele Ziten begränzt. Gegen Süden bildet der Penestrom in einer Länge von beilaüfig ½ Mle. die Gränze. Die vier Feldmarken dieses Kirchspiels liegen auf der sanftwelligen Hochfläche, welche längs der Pene einen hügeligen Thalrand bildet und ziemlich schroff gegen den Wiesenrand abfällt, der hier kaum den sechsten Theil der Breite der Penewiesen in den Kirchspielen Murchin und Pinnow ausmacht. Zwei Bäche bewässern das Kirchspiel; der eine, größere entsteht oberhalb Schlatkow, fließt durch Quilow und fällt bei der Stolpermühle, die er treibt, in die Pene; er führt auf der Schlatkower Feldmark den Namen Mehlbach; der zweite entsteht bei Groß-Polzin und ergießt sich jenem benachbart ebenfalls in die Pene. Beide Bäche bilden bei ihrem Durchbruch des Plateaurandes ziemlich scharfe Einschnitte.

Die einzelnen Ortschaften.

Quilow, Rittergut und Kirchort, 3 Mln. von Wolgast gegen Südwesten, 1½ Mln. von Gützkow gegen Ostsüdosten, 1¼ Mle. vom Bahnhof Züssow gegen Südsüdosten, 1¼ Mle. von Anklam gegen Nordwesten.

Besitzerin: Die Gemalin des Landschaftsrathes Carl Heinrich Georg Ludwig v. Plötz, auf Stukow (Stuchow), im Kreise Kamin, Sophia Carolina Friederike, geb. v. Owstin, seit 1858. — Administrator des Guts: A. Viereck.

Das uralte, früher befestigt gewesene, heüte noch mit bewässertem Wallgraben umgebene Schloß Quilow ist im Greifswalder Kreise das einzige, gut erhaltene Denkmal der mittelalterlichen Baukunst in ihrer Anwendung auf Rittersitze. Das Areal von Quilow erstreckt sich ca. ¼ Mle. lang längs der Pene und hat es daselbst Wiesen und ein Torfmoor. Bei diesem Moore führt eine Fähre über die Pene nach dem gegenüberliegenden Stolp, der einstigen, hochberühmten Klosterabtei, dann fürstliche Domaine, jetzt und seit lange Privatgut, ohne Ritterguts-Qualität. Quilow's Acker ist eben bis auf die Abhänge nach den Penewiesen hinunter; die ganze Gutsfläche wird von dem oben erwähnten, von Schlatkow kommenden Bache in nordsüdlicher Richtung durchflossen, an dessen Ufern sich theilweise gutes Wiesenland, theilweise Elsbruch befindet; unweit der Pene herausgetreten aus dem Quilower Gebiet treibt er eine Wassermühle, die Stolpermühle. Hof und Dorf Quilow liegen in einem Thale an diesem Bache, von einer Seite durch eine Holzung geschützt; das Schloß fast ganz von der Holzung umgeben. Die Bewirthschaftung des Ackers, der fast durchgängig Weizen tragen kann, geschieht in 7 Schlägen: ⅓ Schlag wird jährlich mit Ölfrucht, ⅓ mit Hackfrüchten bestellt, letztere zum Viehfutter benutzt, für welchen Zweck auch Luzerne-Koppeln gehalten werden, da die Wirthschaft auf Sommerstallfütterung des Rindviehs basirt ist.

Im Übrigen ist Getreide- und Kleebau Hauptsache, von Cerealien vorzugsweise Roggen und Gerste; Weizen zu 1/8 der Winteraussaat. Die Wiesen sind zur Hälfte zweischurig, zur andern Hälfte einschurig und können zeitweise bewässert werden; das Torfmoor, zugleich Hütung, an der Pene gelegen, wird in einer Fläche von ca. 130 Mg. nach und nach in Wiesen verwandelt einmal durch Ausstechen des Torfs und dann durch Überrieselung, wozu der mehrerwähnte Bach das Wasser liefert. Gartennutzung geschieht vorzugsweise für den Bedarf des Gutes; die Überschüsse finden schwachen Absatz auf den Wochenmärkten zu Anklam, woselbst Quilow, gleich den übrigen unterhalb Gützkow gelegenen Pene-Gütern des Greifswalder Kreises den Hauptmarkt für den Absatz seiner Bodenprodukte hat. Obst ist reichlich vorhanden und von guter Qualität. Die Quilower Forst, die einzigste Holzung im Kirchspiel, ist im Hochwald sehr gut bestanden, besonders mit Eichen von vorzüglicher Größe und selten besserm Wuchs; dann ferner mit wilden Kirschbaümen von 40 Fuß Höhe und darüber und bis zu 4 Fuß Stammes-Umfang; außerdem Weißbuchen, Eschen, Erlen, Birken, wenige Kiefern. Der Niederwald besteht größtentheils aus Haseln, gleichfalls von gutem Bestande. Gerade aus der zeitigen Beschaffenheit einer Gutsforst erkennt man, ob die Vorbesitzer des Gutes mit Sparsamkeit und Fleiß, oder in wilder Prahl- und Verschwendungssucht gewirthschaftet haben; von den Vorbesitzern Quilow's, den Söhnen des edlen Geschlechts Owstin, läßt sich nur das Erstere sagen: an den Baümen des Waldes sieht man, welche Lebensweise sie geführt haben! Der Pferdestamm in Quilow, zu dem 22 Arbeitspferde gehören, ist zur Hälfte selbst gezüchtetes Halbblut. Das Rindvieh, darunter 4 Bullen und 25 Ochsen, ist größtentheils Kreüzung von holländischem mit Landvieh. Die Schäferei besteht zum größten Theil aus veredelten Thieren; das Borstenvieh aus einer Kreüzung von englischen und Landschweinen. Auf dem Hofe werden Hühner gehalten. Obwol dem Wirthschaftsbetriebe nicht förderlich, ja für die Schafzucht sogar schädlich, hat die Gutsherrschaft es ihren Tagelöhnern nachgelassen, Gänse halten zu dürfen, weil sie in der Gänsezucht eine gute Einnahmequelle finden. Von der ihnen ertheilten Erlaubniß machen sie einen so umfangreichen Gebrauch, daß man in manchen Jahren Heerden von ca. 400 Stück auf den Brachfeldern des Gutes weiden sieht. Die Fischerei in der Pene ist vom Fiskus verpachtet und erhält das Gut vom Pächter nur eine geringe Entschädigung an Fischen. In den auf der Feldmark zerstreüt liegenden Söllen sind Karauschen vorhanden und in dem das Schloß umgebenden Wallgraben werden Karpfen gezogen. Längs der Pene ist ein bedeütendes Torflager, welches nach Deckung des eigenen Bedarfs, für den Verkauf ausgebeütet wird. Man kann von diesem wie von allen Lagern längs der Pene sagen, daß sie unerschöpflich seien. In dem Quilowschen Lager werden jährlich an 3500 Klafter, d. i. über 5 Millionen Soden gestochen. 1/4 Mle. vom Orte, am Stolper Fährdamm und am Quilower Torfmoor liegt die Wohnung des Quilower Torfaufsehers und dessen Stallungen. Im Torfmoor steht ferner Stellenweise Moorerde mit ca. 55 Prozent Kalkgehalt, welche auf den Acker verfahren wird; also geschieht es auch mit dem Mergel, der überall auf der Feldmark ansteht.

Die in Quilow vorhandenen gewerblichen Gebaüde sind eine Schmiede und eine Windmühle; beide gehören zum Gute; die Mühle, südöstlich vom Orte auf der Höhe stehend, ist verpachtet. Mit Ausnahme dieses Pächters, sowie des Schullehrers und der

hier wohnenden Hebeamme für die combinirten Kirchspiele Schlatkow-Quilow, gehören sämmtliche Einwohner von Quilow zur Bewirthschaftung des Gutes. In dem Gebaüde-steüer-Register sind 13 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, die Windmühle, mit 12 Thlr. 11 Sgr. jährlicher Steüer angesetzt, steüerfrei sind 18 Gebaüde.

Gemeiniglich pflegt man zu sagen, „Quilow sei nachweislich länger wie 600 Jahre in den Händen der Familie v. Owstin gewesen". Dies würde auf das 13. Jahrhundert zurückführen. Doch scheint der Nachweis schwer zu führen zu sein, denn erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts treten die Austine oder Owstine in den Urkunden auf, mit Henneke oder Henning, 1352 als Miles und fürstlicher Rath des Herzogs Barnim IV., dann in einer Urkunde von 1356, in der er Vasall des Grafen von Gützkow genannt wird, zuletzt 1372, wo er Vogt zu Gützkow ist. Diesen Henning bezeichnet man als den bekannten gemeinschaftlichen Stammvater des edlen Geschlechts der Owstine, das im folgenden 15. Jahrhundert zahlreiche Familienglieder aufzuweisen hat, die als Urkunden-Zeügen auftreten. Mit Quilow und dem Erwerb Seitens der Owstine verhält es sich also: Dieses Dorf, villa Quilowe, gehörte dem, im Jahr 1153 gestifteten, auf der andern Seite der Pene belegenen, Kloster Stolp, dem dasselbe im Jahre 1172 durch den Herzog Bogislaw I. vereignet wurde, ebenso villa Poluziz, das heütige Polzin, und villa chabowe, unter diesem Namen nicht mehr bekannt, alle drei Dörfer in provincia chozkowe, Gützkow. So steht in der, gedachten Jahres ausgefertigten, Urkunde, vermöge deren dem Kloster alle Güter bestätigt werden, welche demselben bei seiner Stiftung durch Ratibor I. und Casimir I. verliehen worden waren, indem Bogislaw I. jene drei Dörfer, und noch andere Güter, der ursprünglichen Ausstattung hinzufügte. In der Urkunde von 1194 überwies Bischof Sifrid 1. von Kamin, dem Kloster Stolp den Bischofszehnten aus den genannten Ortschaften mit folgenden Worten: In terra Chozkove ville Chabowe et Quilowe cum agris qui dicuntur Mudlimow et Dulzikow, et villa Polociz cum campo qui vocatur Vamperin. Es fragt sich, ob auf den Feldmarken von Quilow und Polzin Benennungen von Ackerstücken &c. bekannt sind, die an diese Namen Mudlimow, Dulcikow und Wamperin erinnern können?

Quilow war also ein Besitzthum des Klosters Stolp. Nun aber kauften Hans Owstin und Hinrik Owstin, der des erstern Sohn genannt wird, wie es heißt, im Jahre 1499 vom Abt Heinrich von Stolp einen Hof in Quilow für 150 Mark, jedoch unter der Bedingung, daß sie denselben, falls dieses Kaufgeschäft angefochten würde, dem Kloster wieder abtreten sollten und wollten. Die Jahreszahl 1499 ist verdächtig; denn schon im Jahre 1485 steht Quilow in dem Lehnbriefe, welchen Hans Owstin und sein Bruder Claus vom Herzoge Bogislaw X. erbat und erhielt; wie denn auch die Genealogie der Familie in dieser Zeit zu Zweifeln Anlaß gibt. Wie dem auch sei, Quilow ist seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts im Besitz der Familie geblieben; auch hat man keine Überlieferung, daß dieses Gut jemals als Pfand in Anderer Hand gewesen, selbst nicht in den Stürmen des 30jährigen Krieges. Der letzte Owstin zu Quilow war August Friedrich Philipp Gustav Bernhard, geb. 1779, der nach dem Tode seines Vaters Berend Friedrich, † 1786, als Minderjähriger, außer Quilow, die Güter Menzlin und Wittensee erhielt. Nach erlangter Volljährigkeit im Jahre 1803 die Bewirthschaftung selber übernehmend, vereinigte er den zu Quilow gehörigen Antheil

an Polzin, nachdem er sich mit den übrigen Interessenten auseinandergesetzt hatte, vollständig mit Quilow. Im Jahre 1803 verheirathete er sich mit Wilhelmine v. Wolffradt, Tochter des Landraths Bleichert Wilhelm v. W. auf Lüssow und der Elisabeth Henriette v. Behr, und diese Ehegenossin starb 1818 in ihrem 36sten Lebensjahre. Aus der Ehe mit derselben entsprossen nur Töchter, nämlich: — 1) Louise Elisabeth, geb. 1805, ward 1828 an Carl Wilhelm Leopold v. Wedel, Premier-Lieutenant beim 2. Infanterie-Regiment zu Stettin, verheirathet, ward aber schon 1835 Wittwe; — 2) Wilhelmine Amalia, geb. 1808, ward 1832 an Sigmund Magnus v. Wedel, Premier-Lieutenant bei demselben Regiment, verheirathet (s. den Artikel Menzlin, Kirchspiel Ziten); — 3) die im Eingange dieses Artikels genannte jetzige Besitzerin von Quilow, geb. 1814, welche nach dem im Jahre 1855 erfolgten Ableben des Vaters, in Folge erbschaftlicher Auseinandersetzung und Vergleichs mit ihren Schwestern, das Gut im J. 1858 erb- und eigenthümlich übernommen hat; — 4) Augusta Friederike Caroline, geb. 1817, ward Ehegenossin des Friedrich Carl v. Voß, Oberjägermeisters und Kammerherrn am Meklenburg-Strelitzschen Hofe. Ihr ältester Sohn, Achim v. Voß, ist der erste Successor in das v. Wolffradtsche Fideicommiß zu Lüssow c. p.

Mit dem Ableben des Vaters dieser vier Schwestern, also im Jahre 1855, hat das einst schloßgesessene Geschlecht der Owstine, einst im Kreise Greifswald reich begütert, — sein am Sonnabend vor Invocavit des Jahres 1485 zu Bart vom Herzoge Bogislaw X. ertheilter Lehnbrief umfaßte die Erb- und Lehngüter Quilow, Ziten, Klein-Bünsow, Ranzin, Lüssow, Menzlin, Pätschow, Pentin, Owstin, Balitz, Dambeck, Karbow, Boltenhagen, Gieschenhagen, bezw. Antheile in diesen Gütern, — aufgehört, in seiner Urheimath grundangesessen zu sein. Der Name Owstin ist von nun an in dieser Heimath im Kreise der Ritterschaft erloschen und es sind an seine Stelle die Namen zweier Geschlechter getreten, davon das eine in einer, von den Ufern der Pene entfernten Gegend der Pomorskaja Semlja, jenseits der Audra, seit länger als einem halben Jahrtausend ansessig ist, die Plotze oder Plötze von Stuchow; das andere aber jenem mächtigen Dynasten angehört, die in Vorjahrhunderten als souveraine Herren mit ihren Nachbarn, den Markgrafen zu Brandenburg und den Herzogen in Stettin Pommern, der Kaschuben und in Slawien, wie mit der Adelsrepublik Polen, in Schutz- und Trutzbündnisse sich einließen, die von den Nachbarn emsig gesucht wurden, da es bald dem einen, bald dem andern, je nach den obwaltenden Zeitverhältnissen darum zu thun war, sich der Unterstützung und Freündschaft der Wedel zu versichern.

Für die Kulturgeschichte eines Landes ist es wichtig, den Zustand seiner Bestandtheile, wie derselbe im Lichte der Gegenwart ist, mit demjenigen zu vergleichen, der in früheren Perioden bestanden hat, namentlich wenn diese Perioden weit hinter der Jetztzeit liegen. Pommern, soweit es auf der Westseite der Oder und der Diwenow-Mündung liegt, ist so glücklich, im Besitz von Documenten zu sein, welche jenen Vergleich möglich machen. Das westliche Pommern besitzt eben so ausführliche als gründliche Vermessungen und Aufnahmen von einer jeden seiner Gemarkungen, die im letzten Decennium des 17. Jahrhunderts von der Krone Schweden, bei Gelegenheit des von ihr ins Werk gesetzten s. g. Reductions-Verfahrens, angeordnet wurden. Diese, in Zeichnung und Schrift, in Gemarkungskarten und Descriptionsbüchern, abgefaßten Urkunden

ruhen für den Umfang von Neü-Vorpommern und Rügen im Archiv der Königl. Regierung zu Stralsund, für den Umfang des altpreüßischen Vorpommerns theils im Königl. Provinzial-Archiv zu Stettin, theils in dem Karten-Archiv oder der Plankammer der Königl. Regierung daselbst Auf diese unschätzbaren, in schwedischer Sprache abgefaßten, Documente ist im L. B. bereits mehrfach hingewiesen, und stellenweise sind sie auch benutzt worden. Hier möge die —

Beschreibung und Bonitirung von Quilow nach der Vermessung im Jahre 1694 von Peter Wising,

eingeschaltet werden, um einen Begriff zu geben von dem Inhalte dieser schwedischen Aufnahmen, zugleich aber auch, um den damaligen Zustand des Gutes mit dem heütigen vergleichen zu können. Die Beschreibung lautet in der Übersetzung, [mit einigen Einschaltungen des Herausgebers], wie folgt: —

1. Quilow liegt im Wolgaster Distrikt, gränzt nördlich an Schlatkow, östlich an Polzin, südlich an die Pene, westlich an Petschow und Vitense.

2. Das Dorf Quilow hat eine eigene Kirche, der Prediger wohnt jedoch in Schlatkow.

3. Besitzer von Quilow ist: Capitain Christian Gustav v. Owstin's Wittwe und ihre Kinder. Quilow ist ein altes Owstinsches Gut. [Christian Gustav, geb. 1633, widmete sich Anfangs den Studien, besuchte mehrere Hochschulen, diente dann als Hofjunker bei dem Könige Carl Gustav von Schweden, der ihn zum Hauptmann ernennen und ihm eine Compagnie geben wollte. Allein er konnte dieses Anerbieten des Königs nicht annehmen, da er, nachdem sein älterer Bruder, als schwedischer Rittmeister bei der Bestürmung Kopenhagens, 1658, auf dem Felde der Ehre geblieben, und auch der jüngere als schwedischer Soldat im Kriege abwesend war, in Folge eines mit letzterm am 7. August 1661 getroffenen Vergleichs, in der Lage sich befand, die Bewirthschaftung und Verwaltung der väterlichen Güter Quilow nebst Antheil Polzin, Menzlin, Wittensee und Dambeck zu übernehmen. In diesem Verhältniß und eine Zeit lang durch die Wahl seiner Standesgenossen zum Commissarius für den Wolgastischen Distrikt berufen, hat er, wie die Nachrichten von ihm lauten, dem Lande viele nützliche Dienste geleistet. Christian Gustav v. O. vermälte sich 1661 mit Anna Dorothea v. Wolffradt, geb. 1645, Tochter des Factors Berend v. W. und der Barbara Heerholdt (Herold). Er starb im Jahre 1675. Zur Zeit der Wisingschen Aufnahme von Quilow war also Frau v. O. 19 Jahre lang Wittwe. In ihrer 14jährigen Ehe hatte sie 5 Söhne und 4 Töchter geboren. Von den Söhnen übernahm der zweite, Berend Christian v. O. im Jahre 1698 die Güter Quilow c. p.]

4. Quilow mit Vitense, 2 Höfe in Polzin und 5 Höfe in Menzlin steüert jetzt [1694] für 6½ Hufe; wie viele Ritter- und Bauerhufen es jedoch enthält, kann man von den ältesten Einwohnern nicht erfahren.

5. Auf der Quilower Feldmark steht eine Wassermühle, welche im Herbst und Frühling Wasser genug hat; im Sommer mangelt es jedoch öfter. Der Müller gibt an jährlicher Mühlenpacht 96 Scheffel Roggen [75 Scheffel 2 Mtz. Preüß. Maaß.

Diese Wassermühle ist, sehr wahrscheinlich wegen Wassermangels und mit Rücksicht auf die Stolpermühle, längst eingegangen und durch eine Windmühle ersetzt.]

6. Bei Ziten ist auch eine Wassermühle, welche zur Hälfte nach Quilow gehört. [Dieser Antheil an der Zitenschen Mühle wurde von Berend Friedrich v. Owstin, im Jahre 1781 für 1800 Thlr. Pommersch Courant an Martin Friedrich Kruse unwiderruflich verkauft.]

7. Für Quilow, Vitense und die Dienstbauern in Menzlin und Polzin sammt der Quilower Wassermühle gibt der Pächter Melchior Köppern jährlich 475 Thlr. [537 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf. Preüß. Courant] Pacht. [Folgen die Namen der Einwohner von Quilow, deren, außer dem Pächter, 10 sind, nämlich: 3 Kossaten, 1 Freimann, der etwas Acker und Bruchweide besitzt; 1 Schäfer, 1 Kuhhirte, 1 Schweinehirte, 1 Haüsler, 1 Müller, 1 Leinweber; jeder Einwohner bewohnt ein Haus, es waren mithin 11 Wohnhaüser vorhanden.]

8. Areal-Berechnung von Quilow.

	Pommersch. Morg.	Ruth.	[Preüßische Morgen.]
Nutzbarer Acker.			
A. Winterfeld.			
1. Guter Sandacker	22.	225	
2. Hochgelegener Sandacker	73	—	
3. Magerer Sandacker	12.	178	
	108.	103	277,76
B. Sommerfeld.			
1. Guter Sandacker	40	—	
2. Lehmiger Sandacker	8.	10	
3. Trockener, etwas harter Sandacker	101.	75	
	149.	85	383,02
C. Brache.			
1. Guter Sandacker	50.	60	
2. Sandacker	57.	372	
3. Lehmiger Sandacker	9.	225	
	117.	22½	302,09
D. Müller-Acker, sandiger Acker, welcher jährlich besät wird	8.	112	22,40
E. Ödland (unbestellter Acker)	282	—	723,53
F. Wiesen.			
1. Rohrteich (sehr tief und morastig)	18.	140	
2. Wiese am Holz	4.	225	
3. Penewiese	19.	150	
	42.	215	109,59
Bei Quilow können jährlich 18 Fuder Heü geworben werden; bei Ziten hat Quilow eine Wiese von ca. 60 Fuder Heü.			
Zu übertragen . .	707.	237½	1816,32

	Pommersch. Morg. Ruth.	[Preüßische Morgen.]
Übertrag . . .	707. 237½	1816,32
G. Weide und Wald.		
1. Bruch und Weide, Berge (Backer), Pfühle . .	293. 150	753,04
2. Elsenbruch und Hochwald . . . . . 62 —		
3. Hofhäge [Park] . . . . 15 —	77 —	197,55
4. Hofstellen und Wurthen	12. 225	32,72
H. Baum- und Kohlgarten beim Edelhof	— 240	2,05
Summa	1091. 252½	2801,68

[Vergleicht man die zuletzt genannte Zahl mit der in der Areals-Tabelle stehenden Zahl nach dem Grundsteüer-Kataster von Anno 1864, 1865, so ergibt sich eine Differenz von nur 15,39 Mg., die vermuthlich in einer Berichtigung des Grundmaßes ihre Ursache hat. Man kann daher sagen, daß in dem Umfange der Feldmark von Quilow seit 170 Jahren keine Änderung eingetreten ist.]

9. Die Quilower Kirche hat auf Quilower Feldmark einige Morgen Acker; auf dem Vitenser Felde hat dieselbe Kirche 7 Mg. 225 Ruth. [19,88 Mg. Preüß. Maaß] cultivirten Acker.

10. Vom Acker-Vieh. Auf dem Hofe hält der Pächter 12 Ochsen und 8 Ackerpferde, womit auf Quilower und Vitenser Felde geackert wird. Jeder Kossat hat 4 Ochsen und 2 Pferde, der Müller 2 Ochsen und 2 Pferde, der Freimann hat 2 Pferde; [es waren mithin 18 Pferde und 26 Ochsen vorhanden, Kühe sind nicht angeführt.] An Schafvieh hält Quilow und Vitense zusammen 1000 Stück.

11. Dienst-Volk. Der Pächter hält 3 Häker, welche in Vitense wohnen, in Quilow 2 Knechte, 2 Mägde, 1 Jungen. Jeder Kossat hält stets 1 Magd und 1 Jungen; der Müller 1 Magd und 1 Jungen.

12. Steüern und Abgaben. Quilow und Vitense zahlt an jährlichen Steüern 32 Thlr. 24 ßl. [Thlr. 36. 22. 11 Pf. Preüß. Courant]. An Reütersteüer [Cavaleriegeld] kommen jährlich auf Quilow, Vitense, 2 Höfe in Polzin und 5 Höfe in Menzlin 61 Thlr. 36 ßl. [Thlr. 69. 25. 8 Pf.]. Magazinkorn ist im vergangenen Jahr [1693] geliefert 52 Scheffel Roggen [40 Scheffel 11 Mtz. Preüß. Maaß.]

Wie im 17. Jahrhundert Quilow und das unmittelbar angränzende Gut Wittensee (Vitense) gemeinschaftlich bewirthschaftet wurden, so bilden auch noch heüte beide Güter Eine Wirthschaft.

Polzin, Groß-, Landgut ohne ritterschaftliche Vorrechte, sein Hof ⅛ Mle. vom Quilower Hofe gegen Osten an der Straße, die von Gützkow über Lüssow, Quilow und Ziten nach Anklam führt, von dieser Stadt 1 Meile gegen Nordwesten entfernt.

Besitzer: A. . . . . . . Westphal-Rewoldt.

Von diesem Gute weiß der Herausgeber des L. B. nur zu sagen, daß es, wie alle längs der Südgränze des Greifswalder Kreises belegenen Güter an die Pene gränzt, wo die Wiesen, einschurig, wie sie sind, liegen, daß Koppelwirthschaft getrieben wird, und die Tagelöhner-Familien Gänse bis zu 200 Stück halten. Ein der Kirche zu Quilow gehöriges Ackerstück liegt in der Feldmark, welche, was Fruchtbarkeit des Bodens betrifft, die ertragreichste des ganzen Kirchspiels ist. Dieses überhaupt nimmt auf der Reinertrags-Stufenleiter des Greifswalder Kreises eine hohe Sprosse ein.

Polzin, Klein-, Rittergut, bestehend aus zwei ausgebauten Bauerhöfen, ein Fideicommißgut der Hermann Wilhelm Carl Gustav v. Wolffradt'schen Familien-Stiftung auf Lüssow, ⅛ Mle. von Groß-Polzin gegen Südosten und mit seinen Wiesen an die Pene stoßend.

Besitzer: Achim v. Voß-Wolffradt, seit 1842. — Pächter: C. Prützmann.

Hinsichts der Bodenbeschaffenheit ist Klein-Polzin in derselben Lage, wie Groß-Polzin. Das Gut wird in ein Mal sechs Schlägen bewirthschaftet und drei Saaten genommen. Die Wiesen stehen in Absicht auf Reinertrag dem Mittelertrage des Greifswalder Kreises gleich. Der Garten- und Obstbau ist sehr ergiebig, wenngleich nur auf den Wirthschaftsbedarf berechnet. Herzog Philipp Julius verlieh 1614 dem Oswald Suawe, Schwabe, zu Schmatzin 2 Höfe in Polzin und 2 Höfe in Lüssow als neüe Lehne, von denen er 1 Roßdienst zu stellen hatte. Nach dem Abgange der Familie Schwabe gehörte Polzin dem Capitain Bengt Börsen, von dem es Berend Wolffradt im Jahre 1654 kaüflich erwarb. Wegen der v. Wolffradtschen Familien-Stiftung vergleiche man den Artikel Lüssow, im Kirchspiel Ranzin der Greifswalder Land-Synode.

Stolpermühle, Mühlengut, ⅛ Mle. von Quilow, an dem von daher fließenden Bache, der kurz vor seiner Mündung in die Pene die Mühle treibt.

Besitzer: Ernst Hermann v. Wolffradt, auf Schlatkow.

In der Bevölkerungs-Tabelle vom 3. December 1864 ist angegeben, daß der Eigenthümer das Mühlenwesen als Nebengewerbe betreibe. Die Stolpermühle ist eine Anlage der Mönche von Stolp, als Quilowe und Poluzig, Polzin, dem Kloster gehörten. Nach Aufhebung desselben in den Tagen der Kirchen-Umwälzung fielen die sämmtlichen Klostergüter, so weit sie nicht schon vom Abt und dessen Convent in andere Hände übergegangen waren, wie u. a. Quilow, an die Landesfürsten. Die Mühle ist bis ins 19. Jahrhundert fiskalischer Besitz geblieben, und zwar gehörte sie, auch nach dem Stockholmer Frieden, 1720, der den Thalweg der Pene zur Gränze zwischen dem Preüßischen und Schwedischen Pommern machte, zum Preüßischen Amte Stolp, von dem sie, obwol auf dem linken Ufer der Pene gelegen, ein Bestandtheil blieb. Von diesem Mühlengute aus wird die Stolper Fähranstalt über die Pene betrieben.

Kirchen- und Schulwesen.

Die Kirchen-Matrikel ist vom 24. November 1669, bestätigt den 14. September 1671. Ihr zufolge ist das Patronatsrecht, ursprünglich dem Abt von Stolp zustehend, und nach Secularisation des Klosters auf den Landesfürsten übergegangen, durch Concession Herzogs Philipp Julius, welche von Ostern 1609 datirt, der Familie Owstin verliehen, und in Folge der, zwischen den Brüdern Christoph und Joachim Owstin unterm 14. Juli 1592 erfolgten, Theilung der väterlichen Erbgüter den Owstinen auf dem Hause Quilow im Besondern zugefallen. Seit 1855 ist das Patronat in weiblicher Hand, in der der Frau Sophia Caroline Friederike v. Plötz, geb. v. Owstin, die bei Ausübung der Patronsrechte von ihrem Ehemanne vertreten wird.

Als eingepfarrte Ortschaften nennt die Matrikel: Quilow, den v. Owstinen, und Polzin, denselben, Hrn. Wulffrath und dem Amte Stolp, bei Anklam, gehörig, d. i. nach dem jetzigen Zustande: Groß- und Klein-Polzin und das Mühlengut Stolpermühle.

Die Quilower Kirche besitzt auf Quilower Grund und Boden: „Erstlich 5 Rüggen vor den Blöcken nach dem Petzkower Stiege, ohngefehr 5 Morgen, liegt noch mehrentheils in der Heide; Es sollen sich aber Vorsteher bemühen, denselben der Kirche zum Besten zu verheüern. Noch das Wobbeker Land an der Bittenseher Scheide, ohngefehr eine halbe Morgen, so Peter Bünsow in der Heüer hat, gibt wann ers gebraucht 1 fl. sol aber hinfüro 16 ßl. geben".

Wegen dieses Kirchenackers und seiner Nutzung sind in allerneüester Zeit zwischen der Kirchen-Administration, vertreten durch den Pfarrer, und der Besitzerin des Gutes, vertreten durch ihren Gemal, Irrungen und lebhaft geführter Schriftwechsel entstanden.

Für das zuletzt genannte Stück Acker (0,5 Pomm. Morg. = 1 Mg. 50 Ruth. Preüß.), an der Polziner Gränze gelegen, sind nach Ausweis der Kirchen-Rechnungen von 1763—1796 von Chr. Bossen zu Polzin, 1797—1803 von Jakob Bünsow 24 ßl. jährlich an Pacht gegeben. Seit 1804 hat der Gutsherr von Quilow, Vater der jetzigen Besitzerin, für den Acker, wofür Jakob Bünsow 24 ßl. gegeben, 1 Thlr. Pomm. Pacht gezahlt, und dabei ist es bis jetzt, Ende 1866, so geblieben, ohne daß ein schriftlicher Contract darüber vorläge. Für den andern Kirchenacker ist gegeben worden 1781—1790 vom Müller Ewert in Stolp 2 Thlr. 24 ßl.; 1791 und 1792 von demselben 3 Thlr.; 1793—1798 vom Pfarrer und 1799—1801 von dessen Frau 3 Thlr.; 1802—1810 ohne Bezeichnung des Pächters 4 Thlr., 1810—1815 ebenso 3 Thlr. Dann ist der, am 12. Juni 1815 abgeschlossene Contract mit dem Müller Mewes zu Stolp in Kraft getreten, der, mit Johannis 1815 beginnend, auf 18 Jahre dahin vereinbart wurde, daß für die ersten drei Jahre, mit 1816 beginnend, jährlich 18 Thlr. und für die übrigen Pachtjahre jedes Jahr 20 Thlr. gezahlt wurden, ein Vertrag, der schon im ersten Jahre, weil Mewes von Stolp fortzog, auf den Gutsherrn von Quilow überging, und auch nach seinem Ablauf im Jahre 1834 stillschweigend ohne eine Neüerung bis jetzt fortgesetzt worden ist. Dabei ist zu bemerken, daß das kleinere Acker-

stück in den Kirchen-Rechnungen als „der Polziner", oder „nach Polzin belegen", oder als „der auf dem ehemaligen Polziner Felde", seit 1829 als „der an der Polziner Scheide gelegene Acker" bezeichnet und von dem am Pätschower Wege bestimmt unterschieden wird.

Die Pfarre besitzt auf Quilower Fundo den Grund und Boden des frühern eigenen Wiedem-Hofes, der schon 1669 „ganz herunter war", aber zunächst am Teiche dem Gutshofe gegenüber gestanden hatte, und dazu gehörte, nach Ausweis der Matrikel „an Acker ½ Hufe in 3 Schlägen, davon der Hr. Patron in seinen Schlägen, hat zu 8 Scheffel Saat, wil dem Pastori ins Künftige diesfals jährlich 3 Scheffel Rogken und 3 Scheffel Gersten zu seinem Meßkorn geben. Noch hat der Kossate Ernst Richel zwo Stück Acker, das eine zwischen Hidden Wurth, und noch eine Jardt gehet bei der Wurdt vorbei und schießet an den Mühlenteich, zusammen 3 Scheffel Aussaat. Hat bißher die Aussaat so viel er gesäet geben, soll hinführo 1 Scheffel Rogken undt 1 Scheffel Gersten geben. Der übrige Acker liegt wüste". Unter dem Artikel Wiedem Hoffs „Wischen" steht: „Ein Platz, die Wolfs Kuhle genannt, etwa 4 Ruten breit. Noch ein Platz im Olden Diek". Diese Wiese ist immer im Besitz und Nutzung der Pfarre gewesen, und auch jetzt mit dem Pfarracker zusammen verpachtet.

Über den Quilower Acker liegt ein Pachtcontract d. d. 14. Februar 1805 vor, der nach seinem Erlöschen mit dem, im Jahre 1856 erfolgten Tode des damaligen Predigers stillschweigend ohne Neüerung bis jetzt, 1866, fortgegangen ist. Über Lage und Begränzung des Ackers kann z. Z. Näheres als die Matrikel besagt, kaum angegeben werden. Wenn auf der schwedischen Vermessungskarte von Peter Wising, de 1694, und auch auf der in Quilow vorhandenen Gutskarte ein Stück Acker am Pätschower Wege als „Priesteracker" bezeichnet ist, so erscheint doch zweifelhaft, ob damit nicht etwa der oben genannte Kirchenacker gemeint sein sollte. Freilich könnte dieser Letztere auch auf der andern Seite des Weges zu suchen sein. Grund und Boden des frühern Wiedem- oder Pfarrhofes ist ohne Weiteres in Nutzung des Gutes Quilow. In jenem Vertrage von 1805 sind, als der Pfarre gehörend 15 Mg. Pomm. Acker angenommen. Für diesen und die Nutzung der zugehörigen Weide entrichtet das Gut Quilow an jährlicher Pacht 24 Scheff. Pomm. Roggen und eben so viel Gerste.

Bei der Kirchen-Visitation im Jahre 1864 wurden die vorliegenden Verhältnisse als völlig ungeordnet, und nach den jetzigen Zuständen dem Interesse der Kirche und Pfarre durchaus nicht mehr entsprechend befunden, und demgemäß der Kirchen-Administration aufgegeben, dieselben möglichst durch gütliche Vereinbarung mit der Gutsherrin und Patronin von Quilow zu ordnen. Unterm 7. December 1864 wurde ihr die Sachlage schriftlich auseinandergesetzt und Vererbpachtung an den Quilower Hof mit beweglichem Pacht-Canon, etwa nach denselben Grundsätzen, wie seit 1841 der Polziner Kapellen-Acker an das Gut Groß-Polzin verpachtet ist, in Antrag gebracht. In Bezug auf den Kirchenacker ist es zu weiteren Verhandlungen gar nicht gekommen. In Bezug auf den Pfarracker wurde, unter gelegentlicher mündlicher Anerkenntniß, daß eine Verjährung nicht vorliege und auch den jetzigen Verhältnissen die bisherige Verpachtung

nicht mehr entspreche, ein nur zeitweiliges Übereinkommen für passender erachtet. Doch ist ein Einverständniß über die Pachtsumme nicht erzielt worden, zumal, nachdem die Vorschläge des Pfarrers — (Anfangs 4 Thlr. pro Preüß. Morg. und 7 Thlr. Weide-Entschädigung für je 1 Haupt Rindvieh, deren 6 angenommen wurden; später in rund der Summe 160 Thlr.) — nicht annehmbar erschienen, doch auch Gegenvorschläge trotz wiederholter Erinnerungen nicht gemacht wurden. Nachdem nun die Verhandlungen bald 2 Jahre hingezogen worden, ist dem Pfarrer vom Landschaftsrath v. Plötz, als Vertreter der Gutsherrin und Patronin von Quilow eröffnet worden, er wünsche es beim Alten zu belassen, wäre aber Kirchen-Administration und Pfarrer damit nicht zufrieden, so gebe er anheim, den Rechtsweg zu beschreiten. So ist die Lage der Sache Ende Octobers 1866, wo diese Zeilen niedergeschrieben werden; die wirkliche Größe des Kirchenackers zu Quilow und des Pfarrackers auf Groß-Polziner Felde ergiebt sich übrigens aus der Areals-Tabelle B., woselbst sie in der Spalte der steüerfreien Liegenschaften enthalten ist. Den geistlichen Instituten wird unter den obwaltenden Umständen nichts anderes übrig bleiben, als bei der General-Commission zu Stargard die Separation der Kirchen- und Pfarrgrundstücke in Antrag zu bringen.

Nach der Matrikel besaß die Kirche zu Quilow im Jahre 1669 ein Kapital-Vermögen von 376 fl. 22 ßl. 3 Pf., dagegen aber auch eine Schuld von 11 fl. 11 ßl., die zum Wiedem-Bau verwendet worden waren. Sodann heißt es in der Matrikel: „Der seel. Landrath Christof v. Owstin (geb. 1559, gest. 1629) hat der Kirche zu Quilow 200 fl. solchergestalt legiret, daß die Zinsen der jedesmalige Pfarrer genießen soll, welch debitum seel. Rüdiger Christof v. O. laut seiner Recognition vom 9. Febr. 1655 auf sich transferiret. Nach dessen Absterben haben sich sämmtliche Creditoren, laut gerichtlichen Transacts vom 29. August 1657 verglichen und sämmtliche Debita in die nachgelassenen Güter pro rata repartiret. Und weil aus den Kirchen-Registern befunden, daß Rüdiger Christof v. O. ex aliis capitibus auch verhaftet, sind dieselbige dem vorigen Kapital der 200 fl. adjungiret, so daß der Kirchen Kapital bis auf 350 fl. vergrößert. Und weil damals von beiden Kapitalien 136 fl. Zinse restiret, sind dieselben mit zum Kapital geschlagen, wie auch noch 30 fl. wegen des nachgeführten Pferdes, und in dem Ackerwerke Petzkow versichert. So daß anitzo (1669) die Pfarre zu fordern hat 277 fl. 16 ßl., die Kirche aber 238 fl. 8 ßl. Alldieweil aber die in Petzkow angewiesenen Creditores aus den Intraden jährlich die Zinsen nicht höher als 3 pro Centum genießen und dannenhero der Hr. Patronus sich erkläret, damit Pfarrherr zu seinen völligen Zinsen gelangen möge, gegen Remission der 77 fl. 16 ßl. Zinsen dem Pfarrer das alte Kapital der 200 fl. jährlich mit 5 pro Centum zu verzinsen, und damit auf Johannis Anno 1670 den Anfang zu machen, hat Pfarrher, um aus der Communion zu kommen, solches acceptiret, hat also jährlich vom Hrn. Patrono 10 fl. Zinsen zu heben, welche infra bey der Patronats Hebung sollen notiret werden. Die Kirche aber behält in Petzkow 238 fl. 8 ßl., welche jährlich bey Berechnung der Pension proportionabiliter verzinset, und von den Vorstehern eingehoben und berechnet werden". Die Matrikel besagt noch, daß Claus Horn ein Kapital von 33 fl. 18 ßl. vom Kirchenkasten entliehen habe, und daß dieses Kapital von Tobias Hawschildt, der

nach Claus Tode im Besitz von dessen nachgelassenen Gütern sich befindet, übernommen worden sei.

Von Silbergeräth nennt die Matrikel einen vergüldeten Kelch mit der Patene, ein Geschenk Rüdigers Christoph v. Owstin; und die Frau Patronin hatte versprochen, eine silberne vergüldete Oblaten-Büchse zu verehren. — Rüdiger Christoph's dritter Sohn, Christian Gustav v. O., geb. 1633, war seit 1661 Besitzer von Quilow, vermäit in demselben Jahre mit Anna Dorothea v. Wulffrath, die mithin es war, welche bei der Kirchen-Visitation von 1669 jene Zusage machte.

Das Kirchengebaüde war im Äüßern, wie im Innern in gutem Stande. Der Thurm aber „ist herunter und stehet zu des Patrons Belieben, ob bei verhoffenden besseren Zeiten einer wieder aufgesetzet werden solle“. Es waren zwei Glocken vorhanden, indessen lag die Absicht vor, „weil bei dieser Kirche ziemliche Mittel“ noch eine dritte Glocke anzuschaffen. In der Quilower Kirche sieht man mehrere Grabsteine von Mitgliedern der Familie Owstin.

Die Kapelle zu Polzin war sowol auswendig am Gebaüde in gutem Stande, als inwendig mit Altar, Bänken und Predigtstuhl ziemlich versehen. Es wurden aber, außer Kindtaufen und Trauungen, daselbst keine Sacra administrirt und die Leichen zu Quilow auf dem Kirchhofe beerdigt. Weil der Thurm schadhaft, so wurde dessen Abbruch angeordnet. Bei dieser Kapelle ist eine Katenstelle, die 4 Mark Miethe einbrachte, künftig aber 6 Mark geben sollte. Zum Katen gehören ungefähr 2½ Morgen Acker, für den Jahr aus Jahr ein 2 fl. Pacht zu geben waren. Der Pfarrer hat jährlich aus Kapellen-Mitteln 5 Mark. Im Jahre 1669 war diese Hebung für 5 Jahre rückständig geblieben, im Ganzen also 25 Mark, die der Pfarrer der Kapelle geschenkt hatte.

Zu welcher Zeit die Quilowsche Pfarre mit der Schlatkowschen combinirt worden, geht aus der Quilowschen Kirchen-Matrikel nicht hervor; indessen scheint sie bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts selbständig gewesen zu sein, da eine Kirchen-Visitation vom 6. Juni 1592 nur die Kirche zu Schlatkow betrifft, und darin von einer Combination noch nicht die Rede ist. Muthmaßlich ging die Quilower Pfarre in den Stürmen des 30jährigen Krieges zu Grunde. Die Matrikel sagt nur, daß „eine jegliche“ Kirche „doch für sich mater bleibt, und es mit den Predigten so gehalten wird, daß einen Sonntag um den andern an diesem oder jenem Orte, die Früh- und letztere Predigt gehalten wird; zu Quilow wird der Pfarrer nach der letzten Predigt gespeiset“. An Meßkorn hat er von jeder Hufe einen Scheffel. Einem zwischen Patron und Pfarrer getroffenen Sonderabkommen zufolge hat die Pfarre aus Quilow und Vittensch 3 Drömbt. Sollten die Güter getrennt werden, so bleibt es bei 18 Hufen und soviel Scheffel von Vittensch. Die 4 Kossaten gaben jeder 1 Scheffel. Laut eines alten Theilung-Recesses von Anno 1584 sind zu Quilow 28½ Hakenhufen = 14¼ Landhufen, diese aber auf die Ziffer 15 gesetzt. „Wie denn auch aus der Schlatkowschen Matrikel de Anno 1592 erhellet, daß Quilow auf ⅓ gegen dieselbe

gesetzet". Polzin hat 28 Hufen. Die 2 Kossaten daselbst gaben jeder 3/4 Scheffel Roggen; die Schäfer statt des Meßkorns 1 Hammel.

An Geldhebungen stehen dem Pfarrherrn zu: 10 fl. aus der Quilower Kirchenkasse, wofür er Brot und Wein zum Abendmahl anschafft; 10 fl. aus Christophs von Owstin oben erwähntem Legat; 10 Mark aus der Kapelle zu Polzin. Was die Matrikel in Bezug auf Vierzeiten-Pfenning, Prövengeld rc. verordnet, möge übergangen und nur dasjenige erwähnt werden, was sie wegen der, dem Pfarrer gebührenden Holzfuhren bestimmt. „Ein jeglicher Baumann thut ihm eine Holzfuhre, und müssen diejenigen, welche wüste Hufen besitzen, und diese zum Ackerwerk gelegt haben, solches gleichfalls thun. Und weil vordem 5 Bauleüte zu Bittenseh gewohnt, deren Grundstücke der Patron in Besitz hat, so ist in regard, daß mit eigener Anspannung daselbst Alles muß begatet werden, es auf 3 Fuhren behandelt, welche der Patronus desfalß verrichtet. Wegen des Polzinschen gelegten Ackerwerks hat der Patron über sich genommen, 4 Fuhren zu thun, welches aber vom Nachfolger nicht soll in consequentiam gezogen werden."

Zur Küsterei in Quilow gehört, der Matrikel zufolge eine Wurth von 1 Scheffel Einsaat. Für den Nießbrauch derselben mußte der Küster Morgens und Abends die Betglocke ziehen. Weil ihm aber solches, da er in Schlatkow wohnt, zu beschwerlich ist, so verordnet die Matrikel, daß einem der Unterthanen das Ackerstück eingethan werden solle, der dagegen die Betglocke anzuschlagen hat. Für den Ausfall ist der Küster mit 2 fl. jährlicher Remuneration aus der Kirchenkasse zu entschädigen. An Meßkorn bekommt der Küster, wie gewöhnlich, so viel Hafer, wie der Prediger an Roggen, item die Pröven an Wurst und Eiern. Der Patron gibt ihm an deren Stelle aus Polzin und Bittenseh wegen des Ackers 2 Märzschafe.

Was den Vermögensstand der Quilower Kirche im Lichte der Gegenwart betrifft, so beträgt derselbe ca. 4000 Thlr. an Kapitalien, zufolge eines Berichts des Guts-Administrators A. Viereck vom 19. November 1862.

Die Schule zu Quilow ist für die 4 Ortschaften des Kirchspiels, außerdem aber auch für 2 Ortschaften des Schlatkower Kirchspiels, nämlich für Wittensee und Pätschow bestimmt. Unterhalten wird sie von den Schulgemeinde-Genossen nach den aller Orts im Greifswalder Kreise für die Landschulen angenommenen Grundsätzen. Die Zahl der dieser Schule zugewiesenen schulpflichtigen Kinder belaüft sich auf 100 und darüber. Bei dieser großen Menge kann, abgesehen von dem Schulstubenraum, eine Lehrerkraft den Unterricht nicht bewältigen, daher auf Anstellung eines zweiten Lehrers, oder auf Errichtung einer Nebenschule Bedacht zu nehmen sein wird. Das Patronat der Schule ist beim Rittergute Quilow.

Allgemeine Polizei- und Gerichts-Anstalten.

Die Wege-Polizei in dem combinirten Kirchspiel Schlatkow-Quilow ist mit der des Kirchspiels Ranzin vereinigt und ressortirt z. Z. von dem Besitzer des zuletzt genannten Gutes; das Feüerlöschwesen von dem Besitzer des Gutes Pätschow und dem Pächter von Klein-Polzin; die Armenpflege von Letzterm und dem Gutsbesitzer zu Groß-Polzin. In Bezug auf Gesundheitspflege sind die Einwohner von Schlatkow und Quilow auf die Ärzte und die Apotheke in Anklam, der nächstgelegenen Stadt angewiesen; jedes der beiden Kirchspiele hat aber seine eigene Hebeamme. Gerichtsstand bei der Gerichts-Commission zu Lassan und beim Gerichtstage, den diese zeitweilig zu Anklamer Penedamm anberaumt.

12. Das Rubkowsche Kirchspiel.

(Combinirt mit Gr. Bünsow.)

A. Die Areals-Verhältnisse des Rubkower Kirchspiels,

№	Namen der Ortschaften.		Einrichtung derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften						
				Ackerland.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
158	Rubkow, Kirchort	Rg.	Vorwerk	1264,70	3,06	129,57	—	41,03	1,31	—
159	Bömitz	Rg.	desgl.	1259,85	3,33	178,32	132,99	105,65	—	—
160	Buggow	Rg.	desgl.	1406,19	5,46	267,39	35,47	436,07	23,88	—
161	Krenzow	Rg.	desgl.	1655,38	8,04	338,01	47,05	637,52	5,28	—
162	Walendow mit Weißmühl	Rg.	desgl.	1484,76	15,65	273,71	60,11	610,90	—	—
163	Zarentin u. Knüppeldamm	Rg.	Gehöft	536,80	—	228,66	—	—	25,14	—
	Summa			7607,68	35,54	1395,66	275,62	3288,98	60,61	—

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.
	Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen				
	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr. Sg. Pf.
Rubkow	1330,32	2287,17	—	—	1330,32	2287,17	109,35	181,99	218. 29. 5
Bömitz	1680,14	2685,52	—	—	1680,14	2685,52	—	—	257. 3. 6
Buggow	2174,46	2351,72	—	—	2174,46	2351,72	—	—	225. 4. 9
Summa des Kirchspiels									

C. Bevölkerung, Gebaüde, Viehstand

Namen der Ortschaften.	Zahl der		Unter den Einwohnern des Kirchspiels												
	Einwohner.	Familien.	Eigenthümer.	Pächter.	Deren Angehörige.	Verwalter.	Wirthschafterinnen.	Knechte u. Jungen.	Mägde.	Tagelöhner in der Wirthschaft		Handwerker.		Dienst- der Herrschaft	
										M.	W.	M.	W.	M.	W.
Rubkow	93	15	—	1	—	1	1	8	4	9	8	—	—	1	1
Bömitz	80	17	—	1	4	—	—	5	3	13	8	1	—	—	3
Buggow	104	16	1	—	3	2	1	6	2	13	12	1	—	—	3
Krenzow	142	23	1	—	3	2	1	11	15	23	23	2	—	1	2
Walendow	159	27	1	1	11	1	1	7	3	15	14	1	—	1	2
Zarentin	15	3	—	—	—	—	—	1	1	2	2	—	—	—	—
Summa	593	101	3	3	21	6	4	38	28	75	67	5	—	3	11

12. Das Rubkowsche Kirchspiel.

(Combinirt mit Gr. Bünsow.)

und die des Reinertrages seiner Liegenschaften.

in Preüßischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thalern.	Bemerkungen.
Unland.	Zusammen.	Wege.	Flüsse.	Hofraüme.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weide.	Holz.	Wasser.	Ödlnd.	Ganze Feldmark.		
—	1439,67	24,90	0,94	14,41	1479,92	54	90	40	—	18	3	—	51	2469,92	—
—	1680,14	18,91	4,92	12,47	1716,44	52	120	51	20	29	—	—	48	2685,52	—
—	2174,46	19,48	4,31	18,90	2217,15	39	120	41	17	8	3	—	32	2351,72	—
—	2691,28	35,79	8,09	25,96	2761,12	55	100	34	8	15	1	—	46	3794,27	—
—	2453,13	23,05	8,27	15,97	2500,42	50	137	49	23	23	—	—	38	3521,76	—
—	790,60	2,60	—	11,00	804,20	64	—	21	—	—	1	—	49	1310,95	—
—	11.229,28	124,73	26,53	98,71	12.479,25	53	121	40	17	18	2	—	43	16.134,16	—

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften.						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.		
	Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen						
	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.
Krenzow	2691,28	3794,27	—	—	2691,28	3794,27	—	—	363.	8.	2
Zarentin	790,60	1310,95	—	—	790,60	1310,95	—	—	125.	15.	6
Walendow	—	—	2453,13	3521,76	2453,13	3521,76	—	—	337.	5.	5
. . . .	8666,80	12.429,63	2453,13	3521,76	11.119,93	15.951,39	109,35	181,99	1527.	6.	9

des Kirchspiels Rubkow am 1. Januar 1865.

befinden sich					Gebaüde.						Viehstand.					
boten der Gewerbe M.	boten der Gewerbe W.	Krankenpfl.	Erzieher M. (männl.) W. (weibl.)	Almosenempfänger.	Kirchen rc.	Schulen.	Andere öffentliche Gebaüde.	Wohnhaüser.	Fabrikgebaüde.	Wirthschaftsgebaüde.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
—	—	—	—	—	1	1	1 Armenkat.	7	—	12	21	28	914	25	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	14	32	45	700	17	—	22
—	—	—	—	—	—	—	—	7	2	9	33	49	915	47	—	—
—	—	—	1 M.	3	—	—	—	8	1	19	58	95	1164	13	—	—
2	—	—	—	—	—	1	—	10	1	14	39	63	1138	88	—	—
—	—	—	—	4	—	—	—	1	—	4	—	—	622	3	—	—
2	—	—	1 M.	7	1	2	1	41	5	72	183	280	5453	193	—	22

Begränzung des Kirchspiels.

Das Kirchspiel Rubkow hat im südöstlichen Theile des Greifswalder Kreises eine centrale Lage auf dem Plateau und stößt nirgends an den Gränzfluß Pene. Gegen Westen liegt ihm das combinirte Kirchspiel Groß-Bünsow; gegen Nordwesten auf kurzer Strecke das Kirchspiel Zarnekow; gegen Nord das Kirchspiel Hohendorf, insonderheit der Schutzbezirk Buddenhagen des Staatsforst-Reviers Jägerhof und das Rittergut Zemitz; gegen Osten das Kirchspiel Lassan, gegen Süden an Pinnow-Murchin, gegen Südwesten an das Kirchspiel Ziten. Auf der Ostseite wird das Gebiet dieses Kirchspiels von einem Bache bewässert, der auf Walendower Feldmark entsteht und über Buggow, den s. g. Knüppeldamm und Libnow zur Pene fließt. In diesem Bache wird die Regiza zu erkennen sein, deren im 12. und 13. Jahrhundert die Kloster-Urkunden von Grobe mehrfach Erwähnung thun.

Die einzelnen Ortschaften.

Rubkow, Rittergut und Kirchort, $1^3/_4$ Mln. von Wolgast gegen Südsüdwesten, $1^1/_4$ Mln. von Lassan gegen Westen, $1^3/_4$ Mln. vom Bahnhof Züssow gegen Südosten, $1^1/_4$ Mln. von Anklam gegen Nordnordosten, fast genau in der Mitte des Kirchspiels gelegen.

Besitzer: . . . . . . v. Santen, seit 1860. — Pächter: Wilhelm v. Santen, Sohn(?)

Wie das ganze Kirchspiels-Gebiet sich durch fruchtbaren Boden auszeichnet, so insonderheit die Feldmark Rubkow, deren Reinertrag dem mittlern Durchschnitt des Kreises sehr nahe steht. Indessen scheint der wellenförmige Boden an Feüchtigkeit zu leiden, der weder durch offene noch verdeckte Abzugsgräben, Drainröhren, abgeholfen werden kann, da die Feldmark ohne Abfluß, ohne Vorfluth ist. Gewirthschaftet wird in 7 Schlägen; $^1/_3$ Winterung, $^1/_{21}$ Rübsen, $^1/_{21}$ Gerste, diese drei Kulturarten mit Guano, Knochen und Gips; $^1/_7$ Hafer, $^1/_{21}$ Erbsen mit Knochenmehl. Garten- und Obstbau wird zum haüslichen Bedarf getrieben. Alle Wiesen sind zweischnittig. Die kleine Holzung besteht aus Kiefern und Eichen. Mergel kommt nesterweise vor, in den Wiesen Torf. Der Abgang an Vieh wird bei allen Arten selbst gezüchtet. Vom Rindvieh gehören 13 Kühe den Dorfleüten. Unter dem Vorbesitzer des Guts war der Rindviehstand im Jahre 1858 fast noch ein Mal so groß, als im Herbst 1866, für welche Epoche die in der Tabelle C. stehenden Zahlen des Viehstandes gelten. Das Gut hält Federvieh zum Bedarf, die Tagelöhner treiben Gänsezucht. An steüerpflichtigen Gebaüden: 5 Wohnhaüser, Steüer 11 Thlr. 6 Sgr. 12 steüerfreie Gebaüde.

Rubkow, Rubekow, Rubbekow — abwechselnde Schreibung des Namens in den Urkunden — ist Jahrhunderte lang ein Besitzthum der Familie Lepel gewesen, vielleicht eins ihrer Stammgüter auf dem festen Lande. Der erste Nachweis von ihrer dortigen Ansessigkeit findet sich aber erst im Jahre 1492, da Martinus Lepel als Patron der Kirche zur erledigten Pfarrstelle einen Candidaten präsentirt. 1549 war Claus Lepel

Besitzer von Rubkow und Sekeritz; 1568 wurde er mit diesen Gütern, dem halben Netzelkow und Lütow auf dem Gnitz (Usedom) belehnt. 1592 kommt Ernst L., ein Sohn von Claus L. auf Rubkow, vor. Einen neüen Lehnbrief erhielten die L. 1602 vom Herzoge Philipp Julius. 1623 wird noch Ernst Lepel auf Rubkow genannt. Wahrscheinlich war es dieser L. oder sein Sohn, von dem Jochen Rüdiger Owstin, nachmals Vice-Präsident des höchsten Gerichtshofes zu Wismar, das Gut Rubkow ums Jahr 1660 kaüflich erwarb. Nach des Präsidenten Tode, 1698, fiel Rubkow an seine Tochter Dorothea Catharina, Gemalin des Dänischen Marschalls Volrat Paris v. Vieregge. Christian Ludwig von Glöden, geb. 1739, wohnte auf Rubkow bis 1776. Als nachfolgende Besitzer werden genannt: Baron Nieben 1821, und Westphal 1825. Des Letztern Erben verkauften das Gut an den Freiherrn Heinrich v. Seckendorf, und dieser im Jahre 1839 an Zickermann. Dieser starb den 7. Decbr. 1859, worauf seine Erbnehmer das Gut Rubkow im folgenden Jahre an den gegenwärtigen Besitzer veraüßerten.

Bömitz, Rittergut, 1/4 Mle. von Rubkow gegen Nordwesten, gegen Osten an dieses und an das Gut Buggow, gegen Norden an dieses Gut und an Walendow gränzend, gegen Westen an Pamitz, Groß-Bünsow und Klitschendorf, gegen Süden an Dangzin.

Besitzer: . . . . . . Finelius, seit 1818. — Pächter: Friedrich Finelius, Sohn.

Die Feldmark Bömitz liegt in dem höheren Theil des südlichen Greifswalder Plateaus und hat durchweg sandigen Boden, daher denn auch der Ertrag unter dem Durchschnittswerth des Kreises steht. Der Acker ist in 6 Schläge getheilt, wovon 3 mit Korn, nämlich 1 mit Winter-, zwei mit Sommerkorn bestellt werden, 2 mit Klee angesäet zur Weide für Rindvieh und Schafe dienen, während 1 reine Brache ist. Weder Ölgewächse, noch Zuckerrüben werden angebaut, Flachs und Kartoffeln nur zum Bedarf. Von den Wiesen sind ca. 100 Mg. zweischürig, die, wenn sie bewässert werden könnten, einen höhern Ertrag liefern würden; ungefähr 10 Mg. derselben können im Frühjahr, wenn reichlich Wasser vorhanden, überstaut werden, und ist alsdann der Einschnitt bedeütend größer. Drainirt ist auf der Feldmark noch nicht, es scheint auch nicht nöthig, da sie hochgelegen. Den Obstbaümen und Gartenfrüchten ist der Boden nicht günstig und wird zum Verkauf nichts producirt. Die Waldung besteht meist aus Kiefern-Kämpen, wenigen Eichen und einigen Ellernbrüchern. Da hinreichende Sommer-Weide vorhanden, wird das nöthige Jungvieh selbst aufgezogen. Mit der Gänsezucht beschäftigen sich die Tagelöhner. Da es keine Wasserstücke in der Feldmark gibt, so kann es auch keine Fischerei geben. Torf zum Bedarf des Gutes wird auch schon spärlich. Eine Ziegelei, die ums Jahr 1800 angelegt wurde, ist bald wieder eingegangen, hauptsächlich wol aus Mangel an brauchbarer Ziegelerde. 9 Wohn- und 1 gewerbl. Gebaüde, die 8 Thlr. 14 Sgr. Steüer entrichten. 14 steüerfreie Gebaüde.

Nach dem Register der schwedischen Vermessung von 1693 hat das Gut Bömitz lange wüst gelegen, wol in Folge des 30jährigen oder der darauf folgenden Kriege zwischen Schweden und Brandenburg; daß es aber vor diesen Zeiten ganz kultivirt gewesen, läßt sich aus dem Umstande abnehmen, daß der jetzige Besitzer bei Urbarmachung wüsten Landes Fundamente von Gebaüden und Backöfen aufgefunden hat, diese Län-

dereien also, die so lange wüst gelegen, angebaut gewesen sind. Nach vorerwähntem Register ist mit dem Wiederanbau des Gutes im Jahre 1686 der Anfang gemacht worden. 1694 haben nur 1 Ganz- und 1 Halbbauer in Bömitz gewohnt und über 0,9 der Ackerfläche lagen wüst oder waren mit Gebüsch bewachsen. Damals war das Gut Eigenthum des Präsidenten Jochen Rüdiger v. Owstin, dem auch, wie oben erwähnt, Rubkow gehörte, wohin die Bömitzer Bauern zu Hofe dienen mußten. Im 15. Jahrhundert war eins der, in Pommerschen Urkunden vorkommenden, drei Geschlechter Keding in Bomeetz oder Bömetze angesessen. Marten und Drews Kedinge verschrieben im Jahre 1460 dem Domherrn Heinrich Nake, an der Collegiatkirche St. Nicolai, zu Greifswald, eine jährliche Rente von 7 Mark aus ihrem Dorfe Bömetze, und veräußerten 1462 an das Jungfrauen-Kloster Krumin, auf Usedom, 9 Mark jährlicher Pacht aus einem Hofe zu Bomeetz wiederkaüflich für 100 Mark. Später gehörte Bömitz zur Klemptzenschen Begüterung, auf die die Stedinge 1583 und 1599 einen Angefällbrief erhielten (s. Pinnow). Noch vor dem Tode des Präsidenten v. Owstin ging Bömitz in andere Hände über, und zwar in die des Rittmeisters Heinrich Christian v. Horn, der daselbst, auch zu Ranzin, 1697 als Erbsessen genannt wird. In der Folge überließ derselbe sein Mitrecht an Ranzin-Oldenburg seinen Brüdern, und war 1722 schon todt. Wann wieder ein eigener Hof in Bömitz eingerichtet worden, läßt sich aus dem Kirchenbuche, der einzigen Urkunde, die Auskunft geben könnte, nicht mehr ermitteln, doch findet sich in demselben 1729 ein Pächter von Bömitz angegeben. Späterhin, 1739, war das Gut mit Groß-Bünsow combinirt; 1792 gehörte es dem Hauptmann v. Hertell, zu einer angeblich österreichischen Familie gehörig, die 1751 in die schwedische Ritterschafts-Matrikel aufgenommen wurde und sich bald darauf in Pommern ansessig machte. Hernach an einen v. Blankerhahn verkauft, 1802 an einen von Jansen, jenem Geschlecht angehörig, das in den Urkunden der Vorjahrhunderte seinen Namen bald Santze, Santzen, Sanntze, bald Janse schrieb. Im Jahre 1818 gelangte Bömitz durch Kauf an den gegenwärtigen Besitzer; Bömitz wird demnach im Jahre 1868 den gesetzlichen Termin von 50 Jahren erreicht haben, kraft dessen dies Gut zu dem altbefestigten Grundbesitz in Einer Familie gehört.

Buggow, Rittergut, ¼ Mle. von Rubkow gegen Nordnordosten, der Gutshof an dem kleinen, oben erwähnten Bache, den man für die Reziga der Urkunden halten kann.

Besitzer: Robert Mehl, seit 1857.

Seiner Bodenbeschaffenheit nach gehört Buggow, wie die Reinertrags-Spalten in der Areals-Tabelle darthun, zu den weniger fruchtbaren Gütern des Kirchspiels. Das Feld wird in 2 Abtheilungen bewirthschaftet: — a) 600 Morgen in 8 Schlägen, und zwar: 1) Brache gedüngt; 2) Winterrübsen; 3) Winterkorn; 4) Sommerkorn; 5) Klee gedüngt; 6) Winterkorn; 7) Hackfrucht gedüngt; 8) Sommerkorn mit Weideklee angesäet. — b) 806 Morgen in 5 Schlägen, und zwar: 1) Brache gedüngt; 2) Winterkorn; 3) Lupinen und gedüngte Kartoffeln; 4) Sommerkorn; 5) Klee. Der Hackfruchtbau wurde früher stärker betrieben, ist aber im Jahre 1864 wegen nicht hinreichender Handarbeitskräfte beschränkt worden Die Wiesen sind zweischurig und können zur Hälfte

berieselt werden. Die hiesige wilde Rieselei ist von gutem Erfolg gewesen. Garten- und Obstnutzung ist unbedeütend. Die Forst hat zu 3/4 hauptsächlich Kiefern-Bestand mit Eichen, Buchen und Haseln untermischt; 1/4 besteht aus Bruchholz. Das Rindvieh bestand aus 1 Bullen, 36 Kühen, 12 Jungvieh. Die Schäferei hat, mit Ausnahme von 12 Landschafen, nur edle Wollthiere. Federvieh wird so viel gezüchtet, als in der Wirthschaft gebraucht wird. Die Tagelöhner haben außerdem die Aufzucht von 2 alten Gänsen, wovon sie aber 0,1 an die Gutsherrschaft abgeben müssen. Der in der Areals-Tabelle angegebene See von beinahe 24 Mg. Ausdehnung ist sehr fischreich. An nutzbaren Mineralien gibt es Kalkmergel, Thon und Torf, die sämmtlich ausgebeütet werden. 8 Wohn-, 2 gewerbl. Gebaüde mit 10 Thlr. 17 Sgr. besteüert; 8 steüerfreie Gebaüde.

Im 16. Jahrhundert gehörte Buggow zur Begüterung des Hornschen Geschlechts, von dem Claus Horn zu Schlatkow noch im Jahre 1514 mit 10 Höfen und 4 Katen in Buggow mit dem Bemerken belehnt wurde, daß dieses Dorf eines seiner väterlichen Erblehne sei. Bald darauf kam aber Buggow an das Lepelsche Geschlecht, wie man aus den Musterrollen von 1521 und 1523 ersieht. Damals war Rübkow noch nicht in dessen Besitz, weil es unter den Gütern nicht genannt ist, von denen die Lepel 12 Reisige zu stellen hatten. Nach 1549 ist Buggow lange Zeit mit Rubkow in Einer Hand vereinigt gewesen. — Im Jahre 1832 war Nürnberg, dann 1842 Dibbelt Besitzer von Buggow. Dieser verkaufte 1843 an Meyen und dessen Erben im Jahre 1857 an den gegenwärtigen Eigenthümer Robert Mehl.

Krenzow, Rittergut, 1/8 Mle. von Rubkow gegen Osten, auf gleicher Höhe mit diesem gelegen, in der Fläche mit nur geringen Senkungen. Südlich vom Gutshofe entsteht ein Fließ, welches längs Murchin und Relzow zur Pene fließt.

Besitzer: August v. Quistorp, Premier-Lieutenant im 2ten schweren Landwehr-Reiter-Regiment, seit 1850.

Dieses Gut steht Hinsichts der Fruchtbarkeit des Bodens mit Rubkow auf gleicher Stufe des Reinertrages, ja übertrifft dieses noch in Bezug auf den Ackerbau. Dieser wird in 2 Feldern betrieben, Binnenfeld und Außenfeld. — a) Das Binnenfeld, 1430,88 Mg. groß, liegt in 7 Schlägen und wird folgender Maßen bestellt: 1) Brache zur Hälfte Rübsen; 2) Winterroggen und Weizen; 3) Gerste und Hafer, Lupinen; 4) Erbsen, Kartoffeln, Wickfutter, wenig Rüben; 5) Winterroggen, Sommerroggen, Sommerweizen; 6) Mäheklee; 7) Schafweide. Sonst Stallfütterung mit dem Rindvieh und einem Theil der Schafe. — b) Das Außenfeld, 224,5 Mg. groß, trägt in 5 Schlägen 1) Kartoffeln; 2) Lupinen; 3) Sommerroggen; 4) und 5) Weidegang. Die Wiesen sind theils ein-, theils zweischurig und bedürfen meistens der Entwässerung. Die Gartennutzung ist dem Hausbedarf entsprechend; gute Obstarten und viel Wein am Spalier. In der Waldung ist die Kiefer die vorherrschende Baumgattung, es gibt aber auch Buchenbestand, Elsen und Birken. Im Jahre 1858 war der Bestand der Viehzucht, — abweichend von dem in der Tabelle pro 1. Januar 1865 — wie das bei diesem wechselnden Element nicht anders sein kann, folgender Maßen: a) Bei den Pferden: 3 Reit-, 4 Wagen-, 36 Arbeitspferde, 20 Fohlen; letztere wurden von einigen Vollblut-, theils von Arbeitsstuten gezogen. b) Rindvieh: 54 Milchkühe und 10 Haupt Jungvieh; die Race ist Kreüzung von Landvieh mit Oldenburger Vieh, die Milchergiebigkeit ziemlich bedeütend; von den Dorfleüten wurden 24 Milchkühe gehalten. c) Schafvieh, ca.

1300 Haupt, der Abgang durch Böcke aus berühmten Stammschäfereien ersetzt; d) Schweine nur zum Wirthschaftsbedarf. Für diesen ist auch der Ertrag der Fischerei ausreichend. Von Mineralprodukten kommen in der Feldmark Lehm, Mergel und Torf vor. 8 mit 15 Thlr. 12 Sgr. besteüerte Wohnhaüser und 22 steüerfreie Gebaüde.

Soweit ermittelt worden ist, hat Krenzow zu der reichen Begüterung des angesehenen Geschlechts der Nienkerken gehört, welches in den Urkunden im Jahre 1249 mit Rudolphus de N. auftritt, und ums Jahr 1628 mit Christoph v. Neüenkirchen, fürstl. Geheimenrath und Schloßhauptmann zu Wolgast und Pudagla, erloschen ist. Nachher waren die Stedinge, auf Lentschow, Besitzer von Krenzow, die einen großen Theil ihrer dortigen umfangreichen Forst dem Gute Krenzow beigelegt haben, und von denen Christoph Adam v. St., Lieutenant, nachmals Major in Schwedischen Kriegsdiensten, das Gut ums Jahr 1745 an den Amtshauptmann zu Wolgast v. Averdiek verkaufte. Von diesem hatte es Johann Friedrich Wilhelm v. Owstin bis 1786 in Pacht, nachdem derselbe, schwerer Schulden wegen, im Jahre 1779 genöthigt gewesen war, das väterliche Erbgut Ziten zu veraüßern. Nachdem der Pächter abgezogen war, verkaufte Averdiek das Gut Krenzow an den Grafen v. Bohlen, auf Carlsburg, und dieser im Jahre 1820 an Hans v. Quistorp, aus dem Hause Vorwerk bei Lassan. Bei dessen unbeerbt erfolgtem Ableben trat sein Bruder, Ulrich August v. Q., nach einem 35jährigen vielbewegten Soldatenleben, im Jahre 1835 als Besitzer von Krenzow ein. Derselbe trat 1800 in das Infanterie-Regiment v. Zenge, erwarb 1807 bei der Vertheidigung von Kolberg das höchste Ehrenzeichen für Tapferkeit und militairisches Verdienst, den Orden pour le mérite, war 1809 Befehlshaber des Fußvolks vom Schillschen Corps, nahm als solcher Theil an der verbrecherischen That seines Oberbefehlshabers, ohne Anfangs, wie es scheint, Kenntniß zu haben von den Absichten Schill's. Als er dieser bewußt wurde, trennte sich Quistorp von dem Deserteur und Verführer der ihm von seinem Könige anvertrauten Truppen; wohl aber fühlend, daß er bei der Rückkehr nach Berlin dem Kriegsgericht verfallen werde, dann aber auch von dem Wunsche beseelt, für die Befreiung Deütschlands vom Franzosen-Joche nach Kräften zu wirken, schloß er sich dem gleichzeitigen, berechtigten Zuge des Herzogs von Braunschweig-Öls an, schiffte sich mit diesem zu Elsfleth nach England ein und trat hier 1810 in die Englisch-Deütsche Legion ein. In dieser machte er den ganzen Halbinsel-Krieg mit; er war bei der Belagerung von Badajoz, focht mit in der Schlacht von Vitoria und nahm Theil an dem schwierigen Winterfeldzug in den Pyrenäen 1813—1814, und war bei der Entscheidungsschlacht von Toulouse. Als nach dem Pariser Frieden 1814 die Englisch-deütsche Legion aufgelöst wurde, erhielt Quistorp den ehrenvollen Abschied als Obrist-lieutenant. Ins Vaterland zurückgekehrt, bewarb er sich um Wiederanstellung im Preüßischen Heere, die ihm auch zu Ende des Jahres 1814 zu Theil wurde, allein er mußte, in Rücksicht auf den Schillschen Vorgang, in die unterste Militair-Charge zurücktreten. Er ward als Seconde-Lieutenant dem 29sten Infanterie-Regiment zugewiesen, ward aber schon 1815 zum Hauptmann befördert; 1830 Major schied er 1835 wegen Übernahme des Gutes Krenzow c. p. als Obrist-Lieutenant aus dem Militairdienst. In Krenzow hat er noch 14 Jahre als tüchtiger und umsichtsvoller Landwirth gewirkt. † 6. December 1849. Sein Sohn August wurde daselbst sein Nachfolger. Im Jahre 1870 wird Krenzow c. p. zum altbefestigten Grundbesitz der Familie Quistorp gehören.

Zarentin, Rittergut, mit der Pertinenz Knüppeldamm, ¼ Mle. von Krenzow gegen Südosten, unfern der Steinbahn von Lassan nach Anklam.

Besitzer: August v. Quistorp, Premier-Lieutenant ꝛc., seit 1850.

Zarentin hat seit Jahrhunderten mit Krenzow zusammengehört und ist die Gränze zwischen beiden Gütern wiederholt und willkürlich verändert worden. Bis 1820 war die Feldmark an Pachtbauern verpachtet, von denen einer am Knüppeldamm wohnte, s. g. weil

ein Damm dieser Art durch das bruchige Thal des Reziga-Bachs führt. Als Hans v. Quistorp die Güter übernahm, war der Pachtvertrag abgelaufen, er wurde nicht erneüert, sondern beide Feldmarken in eine Hofwirthschaft zusammen gelegt. Seit der Zeit wird Zarentin von Krenzow aus bewirthschaftet, und es befindet sich daselbst nur Ein Gehöft. Die Ackerfläche liegt in 7 Schlägen und wird in folgender Weise bestellt: 1) Winterkorn; 2) Gerste, Hafer; 3) Erbsen, Kartoffeln, Rüben; 4) Winter- und Sommerroggen; 5) Mäheklee; 6) Weide; 7) Brache. Die Wiesen liegen getrennt vom Gute in der Pene-Niederung; sind nur theilweise zweischnittig, häufig der Überschwemmung ausgesetzt und bedürfen der Entwässerung. Das Wohnhaus gibt 12 Sgr. Gebaüdesteüer, 5 Gebaüde sind steüerfrei. Im 14. und 15. Jahrhundert waren die Lüssows hier angesessen.

Walendow, Rittergut, mit der Pertinenz Weißmühl, 3/8 Mln. von Rubkow gegen Nordnordwesten, am nördlichen Rande des Kirchspiels.

Besitzer: Adalbert v. Hackwitz, seit 1864.

Von ähnlicher Bodenbeschaffenheit wie die übrigen Güter dieses Kirchspiels. Fruchtfolge: 4 Saaten mit zweimaliger Düngung. Fast alle Wiesen sind zweischurig. In den umfangreichen Gärten wird viel Obstbau getrieben. Der ansehnliche Forst hat Kiefern-, Eichen- und Buchenbestände, auch Elsen und Birken. Etwas Teich- und Kanal-Fischerei: Karauschen, Hechte ꝛc. Was unter „Kanal" zu verstehen sei, ist nicht nachgewiesen, und eben so wenig, ob die Pertinenz Weißmühl noch bebaut ist. Ist sie etwa eine Wassermühle gewesen? Auf der Feldmark kommen an Mineralien vor: Mergel, Kies, Torf und Moder zum Dung geeignet. Das Fabrikgebaüde in der Tabelle ist eine gutsangehörige Schmiede, die verpachtet ist. 11 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde 11 Thlr. 12 Sgr. Steüer, 16 steüerfrei.

Walendow gehörte, nach den Lepels, zur Begüterung des Hornschen Geschlechts und zwar zu derjenigen Linie desselben, die sich zum Unterschied der Ranzinschen Linie, die Horne von Walendow, ihrem Stammsitze nannten, von denen Clans Hans und seine Descendenz im Jahre 1514 mit 22 Hufen in Walendow, 10 Hufen in Buggow als Erbnehmer seines Vaters und dessen Vorfahren belehnt wurde. Der letzte dieser Linie war der am 20. October 1797 † Regierungsrath Moritz Ulrich v. H. zu Stralsund, dessen Ehe mit einer v. Charisien unbeerbt blieb. In viel späterer Zeit gehörte Walendow der Familie v. Schwanfeldt, von der die beiden letzten Söhne ohne männlichen Erben starben, worauf das Gut im Jahre 1821 an ihren Neffen Carl Gustav v. Hackwitz vererbte, (siehe Waschow im Kirchspiel Lassan). Nach dessen Tode ist sein Sohn Adalbert in den Besitz getreten.

Kirchen- und Schulwesen. Dasselbe ist in dem combinirten Kirchspiel Groß-Bünsow abgehandelt, S. 966. Zur katholischen Zeit war in Rubkow eine selbständige Pfarrstelle, zu der, weil sie durch den Tod des Pfarrers erledigt war, noch im Jahre 1492 der Patron, Martinus Lepel, einen Candidaten präsentirte.

Die Wege-Polizei im Kirchspiel gehört mit Groß-Bünsow und Ziten zu Einem Bezirk. Ebenso bilden Groß-Bünsow und Rubkow einen Feüerlösch-Distrikt mit 2 Commissarien. Rubkow hat aber seinen eigene Armenpflege mit 2 Pflegern. Dagegen haben beide Kirchspiele 1 Schiedsmann. Der Gerichtsstand ist bei der Commission zu Lassan und an den, von dieser zu Anklamer Penedamm gehaltenen Gerichtstagen.

13. Das Schlatkowsche Kirchspiel.

(Combinirt mit Quilow.)

A. Die Areals-Verhältnisse des Schlatkowschen Kirchspiels,

№	Namen der Ortschaften.	Einrichtung derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften						
			Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weide.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
164	Schlatkow, Kirch- und Pfarrort . . . Rg.	Vorwerk . .	2172,45	9,40	72,61	14,02	32,69	1,16	3,32
165	Wolffradtshof	desgl. . .	1224,61	5,45	235,53	70,05	73,72	3,48	—
166	Pätschow . . . . . Rg.	desgl. . .	1802,81	9,52	589,66	67,11	144,73	4,39	—
167	Wittensee . . . . . Rg.	desgl. . .	1433,14	—	224,23	92,99	5,48	2,28	—
	Summa		6633,01	24,37	1122,03	244,17	256,62	11,31	3,32

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.
	Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen				
	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr. Sg. Pf.
Schlatkow	—	—	2123,77	5686,73	2123,77	5686,73	181,88	364,33	848 — 3
Wolffradtshof . . .	—	—	1598,89	3170,46	1598,89	3170,46	13,95	27,90	bei Schlatkow
Summa des Kirchspiels									

C. Bevölkerung, Gebaüde, Viehstand

Namen der Ortschaften.	Zahl der		Unter den Einwohnern des Kirchspiels												
	Einwohner.	Familien.	Eigenthümer.	Pächter.	Deren Angehörige.	Verwalter.	Wirthschafterinnen.	Knechte u. Jungen.	Mägde.	Tagelöhner in der Wirthschaft		Handwerker.		Dienst- der Herrschaft	
										M.	W.	M.	W.	M.	W.
Schlatkow	188	29	—	2	5	3	1	11	6	16	18	3	—	1	2
Wolffradtshof	74	9	—	1	1	2	1	9	5	14	3	—	—	—	—
Pätschow	186	25	1	—	7	1	—	12	5	20	20	1	—	3	3
Wittensee	108	14	—	—	—	1	1	6	1	21	20	—	—	—	—
Summa .	556	77	1	3	13	7	3	38	17	71	61	4	—	4	5

13. Das Schlatkowsche Kirchspiel.

(Combinirt mit Quilow.)

und die des Reinertrags seiner Liegenschaften.

in Preüßischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thalern	Bemerkungen.
Unland	Zusammen.	Wege.	Flüsse.	Hofraüme.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gartn.	Wiese.	Weide.	Holz.	Wasser.	Ödlnd.	Ganze Feldmrk.		
—	2305,65	37,19	5,10	26,44	2374,38	80	120	50	90	22	9	3	79	6051,06	—
—	1612,84	15,78	5,01	7,51	1641,14	64	90	51	42	22	9	—	59	3198,36	—
—	2618,22	14,64	26,05	22,42	2681,33	66	60	21	60	18	1	—	53	4609,51	—
—	1758,12	18,44	18,81	18,42	1813,79	58	—	28	12	21	3	—	52	3023,98	—
—	8294,83	86,05	54,97	74,79	8510,64	67	90	37	51	21	5	—	61	16882,91	—

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.
	Bisher pflichtig.		Bisher frei		Zusammen				
	Fläche Mg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr. Sg. Pf.
Pätschow	—	—	2612,09	4608,28	2612,09	4608,28	6,13	1,23	44ł. 6. 3
Wittensee	—	—	1747,53	3002,80	1747,53	3002,80	10,59	21,18	287. 14. 10
. . . .	—	—	8082,28	16468,27	8082,28	16468,27	212,55	414,64	1577. 21. 4

des Kirchspiels Schlatkow am 1. Januar 1865.

befinden sich						Gebaüde.						Viehstand.					
boten der Gewerbe		Krankenpfl.	Erzieher M. (männl.) W. (weibl.)	Almosenpfl.	Kirchen rc.	Schulen.	Andere öffentliche Gebaüde.	Wohnhaüser.	Fabrikgebaüde.	Wirthschaftsgebaüde.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöck.
M.	W.															
3	—	1	—	—	1	1	1	14	1	14	39	86	1200	30	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	7	24	58	840	36	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	15	2	14	46	90	1311	14	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	6	2	8	37	58	1206	80	—	—
3	—	1	—	1	1	1	1	38	5	43	146	292	4557	160	—	—

Begränzung des Kirchspiels.

Das Kirchspiel Schlatkow ist das südwestlichste der unter der Superintendentur Wolgast stehenden Kirchspiele, indem es unmittelbar mit dem Kirchspiele Ranzin, dem südlichsten der zur Land-Synode Greifswald gehörenden Kirchspiele gränzt. Schlatkow stößt gegen Süden an den Penestrom, gegen Westen an das eben genannte Kirchspiel Ranzin, von dem es auch auf der Nordseite begränzt wird; auf der Nordostseite hat es das Kirchspiel Groß-Bünsow zum Nachbar, und auf der Ostseite Quilow.

Die einzelnen Ortschaften.

Schlatkow, Rittergut, Kirch- und Pfarrort, $2\frac{1}{2}$ Mln. von Wolgast gegen Südwesten, $\frac{3}{4}$ Mln. vom Bahnhofe Züssow gegen Südosten, $1\frac{1}{2}$ Mln. von Gützkow gegen Osten, $1\frac{3}{8}$ Mln. von Anklam gegen Nordwesten, $\frac{5}{8}$ Mln. von der Penefähre bei Stolpermühle an dem bei diesem Gute in die Pene fließenden Mühlbache, der im nördlichen Theile der Schlatkower Feldmark entsteht.

Besitzer: Ernst Hermann Samuel v. Wolffradt, seit 1827. — Pächter: Balthasar.

Auf der ebenen Fläche des Ackerfeldes wird Koppelwirthschaft getrieben. Der Wiesenwachs ist zweischurig. Gartennutzung ist mittelmäßig. Ebenso der Bestand an Kiefern und Eichen in der Holzung. Federvieh wird zum Wirthschaftsbedarf aufgezogen, und in den Teichen kommen Karauschen vor. Lehm und Mergel sind vorhanden. Das ist Alles, was ein, unterm 19. April 1866 aus Schlatkow eingegangener Bericht über den Zustand des Gutes besagt.

Aus der Geschichte des Klosters Grobe, nachmals Podglowa, Pudagla (L. B. II. Theil Bd. I.) ist es bekannt, daß demselben bei seiner Stiftung von Ratibor und dessen Gemalin Pribislawa unter mehreren anderen Dörfern auch das in der Provinz Gützkow belegene Dorf Sclathkewiz überwiesen worden war. So besagt der Bestätigungsbrief des zweiten Bischofs, Conradus I., vom Jahre 1168. Im Jahre 1175 tauschte Herzog Casimir I. das Dorf Sclathkowiz im Burgward Gozkow und die dabei gelegenen 4 Dörfer Spascewiz, Dobol, Miriwiz und Cossuz gegen das Dorf Puzikow bei Kamin von dem Kloster ein. In diesem Sclathkowiz, oder Slatkowiz ist das heütige Gut Slatkow, Schlatkow zu erkennen, das mithin gleich nach der Mitte des 12. Jahrhunderts in der Geschichte auftritt. Jener Tausch ist aber nicht zu Stande gekommen, da Slatkowiz mit seinen 4 Zubehörungen, in einer Urkunde Herzogs Bogislaw I. vom Jahre 1184 wiederum unter dem Eigenthum des Klosters aufgezählt wird, und eben so in der dem Kloster ertheilten Bestätigungs-Bulle des Papstes Cölestinus III. vom Jahre 1194, in der Confirmations-Urkunde des Bischofs Sigwin von Kamin vom Jahre 1216, worin eine Schreibung Slatkowiz zum ersten Mal vorkommt. Noch 1253 gehörte es dem Kloster Uznam, wie dasselbe nunmehr hieß; denn in diesem Jahre erließ Wartislaw III., Herzog von Dimyn, eine Verfügung an Jaczo und Conrad, Herren in Gützkow, des Inhalts, daß das Dorf Shlatkowe der Gütz-

kowischen Vogtei zu nichts weiter, als zur Landes-Vertheidigung verpflichtet sei. Gleich darauf aber folgt im Jahre 1254 eine Urkunde, kraft deren Barnim I. von Stetyn und Wartislaw III. von Dimin, Slawiens Herzoge, dem Abt Wiardus und dem Convente des Klosters der Heil. Jungfrau Maria und des Heil. Godehard in Grobe die Dörfer Jalendyn, Neprimin, Salentin, Stobeno und Poretze vereignet, die es von dem Ritter Tammo, welcher dieselben von den Herzogen zu Lehn getragen, gegen das Dorf Szlatekowe vertauscht hatte, mit dem Ritter Tammo nunmehr von den Herzogen belehnt wird. Unter den 12 Zeügen geistlichen und weltlichen Standes, welche diesen Vereignungs- und Lehnbrief beglaubigen, befindet sich u. a. Luchardus, der Bruder von Tammo, Gerardus Lepel, und die Brüder Henricus und Hedenricus de Hedebrake. Wie es sich muthmaßlich mit diesen Rittern Tammo und Luchard verhält, ist S. 507 angemerkt worden, indem sie von Schwarz für Horne angesprochen werden. Doch können darüber auch Zweifel geltend gemacht werden; denn es steht urkundlich fest, daß Slatekow im Jahre 1327 den Grafen Johannes und Henning von Gützkow als Pommersches Lehn gehörte.

Wann die Horne, die mit Michel auf Ranzin, † 1315 auftreten (s. den Artikel Ranzin S. 508) mit Gewißheit in den Besitz von Slatkow gelangt, läßt sich wol nicht mehr ermitteln. In der Mitte des 15. Jahrhunderts lebte auf Ranzin Michel Horn, und dieser hatte einen Sohn, Namens Diedrich, der Besitzer war von Antheilen in Slatkow, Ranzin und Oldenburg, die er von seinem Vater geerbt hatte, und mit denen er im Jahre 1504 von Bogislaw X. belehnt wurde. Er wohnte in Slatkow. Einen andern Antheil in diesem Gute, so wie in den übrigen Gütern der Horne, besaß der Johanniter-Ordens-Ritter Jakob Barfft oder Barfuß und dessen verstorbenen Bruders Paul nachgelassener Sohn. Diesen Antheil verkauften die genannten Besitzer 1514 an 4 Brüder und Vettern Horn für 2060 fl. Rheinisch, wodurch nun wol ganz Slatkow in Hornschen Besitz übergegangen war; denn noch in demselben Jahre erhielt Claus H. zu Slatkow vom Herzoge Bogislaw X. die Belehnung mit 15 Höfen und 3 Katen daselbst. Gleichzeitig lebte Bernhard Horn in Slatkow. Es würde zu umständlich sein, hier die ganze Reihe der Familienglieder aufzuzählen, die in Slatkow seßhaft gewesen sind, oder Antheil daran gehabt haben. Seien nur die letzten erwähnt, die sich nachweisen lassen: — Burchard H., fürstl. Kanzler und Amtshauptmann zu Klempenow, besaß Schlatkow, mit Ausnahme eines Antheils, der zu Schmatzin gehörte, ungetheilt. Er starb 1623 mit Hinterlassung von vier Söhnen, die das väterliche Gut Anfangs gemeinschaftlich, doch in gesonderten Theilen, besaßen. Zwei von ihnen, in schwedischen Kriegsdiensten stehend, blieben unbeweibt; auch der dritte, David, fürstl. Wolgastscher Hofrath, scheint nicht verheirathet gewesen zu sein; der letzte der Brüder, Philipp mit Vornamen, erst fürstl. Wolgastscher Kanzler, dann zur Schwedenzeit Ober-Commandant und Präsident der Regierung zu Stralsund und zuletzt Brandenburgscher Geheimrath und Statthalter in Hinterpommern, überließ seinen Antheil in Schlatkow, zufolge eines 1627 errichteten Vergleichs den Brüdern Rickmann und Ernst Philipp v. d. Lanken und deren Schwester wegen ihres Großvaters und seiner Vaterbrüder Veit, Victor und David H. Erbschaft. Ein anderer Antheil, wol von den Brüdern ihm überlassen, blieb aber im Besitz des Geheimraths Philipp, und vererbte auf dessen Sohn Bogislaw

Burchard H., der im Jahre 1684 starb. Mit diesem hören die Nachrichten über den Besitzstand des Hornschen Geschlechts in Schlatkow auf, der mithin ungefähr drittehalb Jahrhunderte gedauert hat. Ein volles Jahrhundert vergeht, bevor man wieder von Schlatkow etwas vernimmt. In den letzten Decennien des 18. Jahrhunderts war Julius Heinrich v. Kreplin Besitzer des Guts.

In dem Artikel Schmatzin, Kirchspiels Ranzin, ist ein Nachweis der Reihenfolge der daselbst seßhaft gewesenen Mitglieder der Familie Wolffradt für den Artikel Schlatkow vorbehalten worden (S. 527). Die Reihe der Besitzer von Schmatzin stellt sich wie folgt: —

1. Behrend II., erwirbt Schmatzin c. p. kaüflich zum Erbeigenthum von dem Oberstlieutenant Detlow Siewert v. Kulefeld am 10. September 1652. (S. 519, 520, 521).

2. Hermann IV., des vorigen ältester Sohn, geb. 1629, Stifter der Pommerschen Linie, Hofgerichtsrath 1656, Beisitzer der Königl. Regierung zu Stralsund 1669, Kanzler derselben 1680, starb als solcher 1684.

3. Behrend III. Christoph, ältester Sohn von Nr. 2., geb. 1660, diente der Krone Schweden als Soldat und starb als verabschiedeter Oberst des Gyllenstiernschen Regiments Fußvolk, welches im Herzogthum Bremen in Besatzung lag, zu Anklam im Jahre 1732. Bei der Theilung des väterlichen Nachlasses, die erst 1706 Statt fand, fiel ihm Schmatzin c. p. zu, sah sich aber im Jahre 1725 in der Lage, das Gut zu verpfänden, was mit Genehmigung seines Bruders Carl Gustav, auf Lüssow, geschah. Ohne Lehnserben zu hinterlassen, fiel das Reluitionsrecht auf Schmatzin an —

4. Carl I. Gustav, vierter Sohn von Nr. 2., geb. 1672, starb 1741 als Königl. Schwedischer General-Lieutenant und Commandant der Festung Stralsund. Durch den Tod von Nr. 3. und zweier anderer Brüder wurde die gesammte väterliche Begüterung in seiner Hand vereinigt. Carl Gustav war zwei Mal verheirathet, erstlich mit Magdalena Sibille v. Eickstedt, verwittwete v. d. Osten, zweitens mit Adelheid Tugendreich v. Arnim, verwittweten v. Bonin. Er hinterließ aus erster Ehe 3 Söhne, die bei der Theilung von 1742 das verpfändete Gut Schmatzin und die dazu gehörenden Antheile in Schlatkow und Balitz, und aus der zweiten Ehe 5 Söhne, welche Lüssow c. p. erhielten. Die drei Erbnehmer des Reluitionsrechts waren:

5. Ernst I. Hermann, geb. 1710, Rittmeister in Königl. Preüßischen Diensten, der sein Mitrecht an Schmatzin c. p. in einem, am 16. Januar 1745 vollzogenen Vertrag seinen beiden rechten Brüdern: —

6. Carl II. Friedrich, geb. 1712, Lieutenant bei der Garde zu Potsdam,

7. Gustav I. Friedrich, geb. 1718, gleichfalls Lieutenant in Königl. Preüßischen Diensten, abtrat. Beide starben unbeweibt, der erste 1752, der andere 1751. In dem Vertrage vom 16. Januar 1745 hatte Ernst Hermann sich vorbehalten, daß für den Fall seine Brüder unbeerbt sterben würden, das Einlösungsrecht auf Schmatzin an ihn und seine Descendenz zurückfallen solle. Dieser Fall war nun eingetreten. Ernst Hermann trat in das Recht ein, und hinterließ dasselbe bei seinem 1770 erfolgten Ab-

leben seinen 3 Söhnen, von denen nach brüderlicher Übereinkunft vom 30. September 1780, der zweite —

8. Gustav II. Johann, geb. 17. Juli 1754, das Alleinrecht auf Schmatzin übernahm. Er war es, der dieses Gut, nachdem dasselbe der Familie während eines Zeitraums von 57 Jahren entfremdet gewesen war, im Jahre 1782 von dem Inhaber Julius Heinrich v. Kreplin reluirte. Dieser besaß das angränzende Gut Schlatkow, welches durch Vertrag vom 2. April 1803 für den Kaufpreis von 108.000 Thlr. Pomm. Courant = 122.175 Thlr. Preüß. Courant in den Besitz von Gustav II. Johann v. Wolffradt überging. Aus dessen Ehe mit Ilsabe Hedwig Ulrica v. Bilow entsprossen drei Söhne, von denen der älteste, Carl Gustav Hermann, geb. 1792, lange vor dem, im Jahre 1827 erfolgten Tode des Vaters, im französischen Feldzuge von 1814 auf dem Felde der Ehre geblieben ist; wohingegen der zweite —

9. Ernst II. Hermann Samuel, geb. 1793, in Folge eines mit dem Bruder Eduard Robert getroffenen Abkommens, nach des Vaters Tode, alleiniger Besitzer von Schmatzin und Schlatkow geworden ist. Aus seiner zweiten Ehe mit Julie v. Below stammen 4 Söhne:

a) Johann Gustav, geb. am 19. Juli 1829, durch Übergabe des Vaters Besitzer von Schmatzin seit 1859 (S. 526); — b) Heinrich Ludwig Behrend, geb. 5. October 1830; — c) Carl Friedrich Wilhelm, geb. 8. April 1839; — d) Carl Hermann Eduard, geb. 12. August 1840.

Schmatzin ist 1867 seit 215 Jahren, oder wenn man die Verpfändungs-Periode abrechnet, 158 Jahre, und Schlatkow 64 Jahre im Besitz der Familie v. Wolffradt — Herausgeber des L. B. schreibt lieber Wulfrath, nach der Bergischen Stammburg des Geschlechts, das schwedische Adelsdiplom hat die Schreibung Wolfradt (S. 519). — Beide Güter gehören daher zu dem altbefestigten Grundbesitz, den die heütige Generation des Wulfrathschen Geschlechts zu — conserviren wissen wird!

Wolffradtshof, Vorwerk, ¼ Mle. von Schlatkow gegen Nordwesten an dem nach Ranzin führenden Wege, der alten Landstraße zwischen Anklam und Greifswald.

Besitzer: Ernst Hermann Samuel v. Wolffradt. — Pächter: Dessen dritter Sohn Carl Friedrich Wilhelm v. Wolffradt.

Dieses Vorwerk ist als Abzweigung des Ritterguts Schlatkow in den Jahren 1848 und 1849 neü angelegt, und der von dem Besitzer in Vorschlag gebrachte Name für diese neüe Ansiedlung von Landes-Polizeiwegen, durch Regierungs-Verfügung vom 5. Januar 1850, genehmigt worden. Wegen der großen Entfernung von dem Hofe in Schlatkow war die Bestellung der nördlichen und nordwestlichen Theile der Gutsfeldmark mit großen Schwierigkeiten verknüpft, daher sie sich, trotzdem der Boden theils von guter, theils mittelmäßiger Beschaffenheit ist, in schlechter Kultur und geringem Düngezustand befanden. Um sie nutzbarer zu machen, entschloß sich der Besitzer zum Aufbau eines eigenen Vorwerks, das an Gebaüden auf dem Hofe 1 Feüerstelle und im Dorfe 8 Feüerstellen für die Tagelöhner erhielt. Nach dem, in den Acten der Königl. Re-

gierung zu Stralsund befindlichen Bericht, die Anlage der neüen Ansiedlung betreffend, enthält —

Das Rittergut Schlatkow, mit Einschluß der auf der Feldmark zerstreüt liegenden und noch in Communion mit dem Gute befindlichen Pfarrländereien . . Mg. 4273

Davon ist —

1) Eine Fläche von . . . . Mg. 254 mit dem angränzenden Gute Schmatzin vereinigt worden.

2) Dem neüen Vorwerke Wolffradtshof ist an Ackerland, Wiesen, Weiden, Holzungen beigelegt ein Areal von 1334

3) Für das Hauptgut Schlatkow und die Pfarre daselbst sind verblieben . . . . 2685 „ 4273

Zur Zeit der Errichtung des Vorwerks war das Areal nach Kulturarten zwischen dem Hauptgute und dem Nebengute folgender Maßen vertheilt:

	Schlatkow.	Wolffradtshof.	
1. Gärten, Wurthen, Ackerland und Weideland . .	2464	960	Mg.
2. Wiesen	76	220	„
3. Holzung	31	97	„
4. Unland, d. h. Hof- und Dorfplätze, Kirchplatz, Wege, Gräben	114	47,5	„
5. Eine Wiese, der Pfarre zu Schlatkow gehörig . .	—	9,5	„

Nach einem Bericht vom Jahre 1859 wird der Acker in 5 Schlägen mit 3 Saaten bewirthschaftet. Die Wiesen sind zur Hälfte zweischurig; im Winter werden sie vom Mehlbach unter Wasser gesetzt. Den Holzbestand bilden Elsen und Birken.

In der Vertheilung der Kulturarten haben seit jener Zeit bis auf die Grundsteüer-Veranlagungs-Arbeiten in 1864 und 1865 wesentliche Veränderungen Statt gefunden, wie aus einem Vergleich der vorstehenden Angaben mit denen der Areals-Tabelle ersichtlich ist. Die Gebaüdesteüer-Listen führen für Schlatkow und Wolffradtshof 18 Wohngebaüde auf, die mit 17 Thlr. 22 Sgr. besteüert sind; steüerfrei sind 27 Gebaüde.

Pätschow, Rittergut, 3/4 Mln. von Schlatkow gegen Südwesten, unmittelbar am Rande der Penewiesen, die hier von geringer Breite sind, 3/8 Mln. von der Stolperfähre gegen Westen.

Besitzer: Hans Dietrich v. Zanthier, aus dem Hause Putnitz, seit 1862.

Das Gut wird in 7 Schlägen bewirthschaftet, von denen 4 mit Getreide, etwa 1/2 Schlag mit Ölfrüchten und 1 Schlag mit Klee und Futtergräsern bestellt wird. Die Wiesen sind, mit Ausnahme der gedüngten, einschurig. Die Holzung hat Kiefernbestand. Die Fischerei wird theils in der Pene auf Hechte, Barsche, Plötze, Schleie, theils in Teichen auf Karauschen betrieben. Auf der Feldmark kommt Muschelkalkstein vor, der in einer Kalkbrennerei gebrannt wird. Torflager sind von bedeütender Ausdehnung; sie werden sowol zum Bedarf der Kalkbrennerei, als auch zum Verkauf ausgebeütet. 10

Wohnhaüser und 1 gewerbliches Gebaüde zahlen jährlich 14 Thlr. 9 Sgr. Steüer, 11 Gebaüde sind steüerfrei.

Pätschow tritt in der Schreibung Petzekowe 1228 auf, wie schon in dem Artikel Lüssow, S. 517, erwähnt wurde. Die dort gedachte Gränzbeschreibung des Dorfs in dem, den Canonikern der St. Johannis-Kirche zu Lübek ertheilten Verleihungsbriefe Barnim's I., der Slawen Herzog, lautet vollständig also: — „Vom Dorfe Petzekowe gegen Abend folgen die Scheiden in folgender Ordnung. Vom Stenbedde (Steinbette, wol ein Grabhügel von Steinen aufgehaüft) bis zum Lübischen See, der Sebleke heißt, und darauf bis zur Fuhrt bei dem Dorfe Lutzowe (Lüssow), welche Furth die Lutzowerbeke heißt, welches Fließ durch das Feld, Stritkamp (streitiger Kamp) laüft, dann aufsteigend gegen das Dorf Randensyn (Ranzin) und von da bis zu dem kleinen Sumpfe, der Rusgensole oder Binsenbruch genannt wird (Rusgensole = ein Soll mit Rusch und Busch); und von da bis zum alten Birnbaum, der auf der Scheide zwischen den Dörfern Vitense (Wittensee) und Petzekowe steht; dann von diesem Birnbaum bis zum Kreüz am Gützkowschen Wege, und von diesem Wege nach den drei Bergen mit Rundsicht oder Sethicumme (Sieh Dich um) genannt; und von diesen Bergen abwärts bis zum Ufer des Wassers, welches Pene heißt."

Petzekowe gehörte, anscheinend seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts, dem Hornschen Geschlecht, Anfangs wol nur Theilweise, in Gemeinschaft mit den Owstinen — man vergl. weiter unten den Artikel Carlsburg, Kirchspiel Zarnekow — dann aber das ganze Dorf. So weiß man von Bernhard H., zu Schlatkow gesessen, daß er 1514 Geld- und Naturalpächte aus diesem Dorfe bezog. 1570 war Petzkow mit unter den 5 Gütern, welche 5 Brüder und Vettern v. H. an Roloff Owstin zu Quilow verpfändeten. 1602 wohnte auf Pätschow Fritz Horn, dessen zweiter Sohn, gleichfalls Fritz genannt, auch in Peetzkow wohnte. Ein Mehreres ist über den Besitz der Horne in Pätschow nicht bekannt. Der Besitz hat übrigens auch nur einen Antheil betroffen; denn schon 1485 stand Petzkow mit unter den Gütern, mit denen Hans nnd Claus Owstin von dem Herzoge Bogislaw X. belehnt wurden. Von deren Nachkommen erhielten die beiden Brüder Christoph und Joachim O. 1602 die Herzogl. Erneüerung jenes Lehnbriefes, der Petzkow gleichfalls enthielt. In der Folge war dieses Gut an den Wachtmeister Conrad Franz Friedrich v. Friedensberg verpfändet, von dem es aber 1699 durch Berend Christian v. Owstin mit einer Zahlung von 4800 fl. reluirt wurde. Dessen dritter Sohn Berend Christoph verpfändete das Gut Petzkow abermals 1723 für ein empfangenes Darlehn von 6000 Thlr. Pommersch Courant an Michel Kruse. Diese Verpfändung wurde im Jahre 1787 mit Johann Philipp v. Kruse gegen ein Pretium von 14000 Thlr. Pommersch Courant unter Genehmhaltung der Agnaten und des Oberlehnsherrn in einen unwiderruflichen Verkauf umgewandelt. In der Familie Kruse ist Pätschow bis 1850 verblieben. In diesem Jahre ging das Gut an den, unterm 17. Januar 1816 vom König Friedrich Wilhelm IV. in den Adelstand erhobenen Regierungsrath Westrell zu Stralsund über, von dessen Wittwe und Kindern es im Jahre 1862 an den jetzigen Besitzer verkauft worden ist.

Wittensee, Rittergut, ½ Mle. von Schlatkow gegen Südwesten und ¼ Mle. westlich von Quilow, von welchem Gute es in wirthschaftlicher Beziehung ein Nebengut bildet.

Besitzerin: Die Gemalin des Landschaftsrathes Carl Heinrich Georg Ludwig v. Plötz, auf Stukow bei Wolin, Sophia Carolina Friederike, geb. v. Owstin.

Vitense ist die gewöhnliche Schreibung des Namens dieses Gutes, übereinstimmend mit der ältesten Schreibung, wie man sie in der, weiter unten zu erwähnenden Urkunde von 1214 findet, — zufolge Klempin, dem das Original der bestätigenden Urkunde vorgelegen hat; Dräger setzt die ursprüngliche Urkunde ins Jahr 1186 und schreibt Vitenze. Später kommen die Schreibungen Vittense, Vitensee, Vittenseh, im alten Kirchenbuche auch Vedemsee, Vedensee, und in den Statuten des Kaminer Domkapitels Wytenßе, vor. Wenn in Erwägung genommen wird, daß die Abfasser der ersten, in lateinischer Sprache geschriebenen, Urkunden sich des V bedienen mußten, um unser deütsches W wiederzugeben, so darf man wol keinen Augenblick daran zweifeln, daß der eigentliche Name dieser Ortschaft, einer deütschen Ansiedlung mitten zwischen slawischen Wohnplätzen, Wittensee ist, nach einem größern See, der mit einem Ufer von weißem Sande eingefaßt, auf der Feldmark lag, der aber jetzt, nach Ablauf von 6—7 Jahrhunderten, bis auf ein Minimum der Wasserfläche, ausgetrocknet ist. Der Herausgeber des L. B. hat keinen Anstand genommen, den Namen des Guts so zu schreiben, wie er oben steht.

Die Feldmark gränzt nördlich mit Schmatzin und Schlatkow, westlich mit Pätschow, und östlich und südlich mit Quilow und an die Pene und bildet längs derselben einen Höhenzug, ist aber im Übrigen ebene Fläche. Der Wirthschaftshof liegt ziemlich in der Mitte der Feldmark, ca. 2000 Schritt von der Pene, die Tagelöhner-Wohnungen ca. 600 Schritt nördlich vom Hofe, und 300 Schritt nordwestlich von diesen Wohnungen eine Ziegelei. Besteüerte Gebaüde sind in Wittensee: 6 Wohn-, 2 gewerbliche Gebaüde, für die zusammen jährlich 2 Thlr. 4 Sgr. zu entrichten sind; frei von der Steüer sind 9 Gebaüde. Das Areal bildet mit der Quilower Feldmark fast ein Quadrat, steht aber in Bezug auf Fruchtbarkeit des Bodens auf einer etwas niedrigern Stufe der Reinertrags-Scala, obwol fast durchweg Weizenfähig. Ölfrucht- und Hackfruchtbau werden ziemlich stark betrieben, von letzterm namentlich Kohlrüben zu Viehfutter für Schafe. Von Cerealien, außer Roggen und Weizen, viel Gerste. Die Rindviehhaltung besteht, außer den Zugochsen, die Sommer-Stallfütterung haben, hauptsächlich aus Jungvieh, welches Weidegang hat, und für das Hauptgut Quilow herangefüttert wird. Die Wiesen sind s. g. Landwiesen, die nicht bewässert werden können, und von Zeit zu Zeit gedüngt werden müssen, um sie zweischurig zu erhalten. Unter der in der Tabelle angegebenen Anzahl von Schafen befinden sich ca. 100 Stück, welche den Tagelöhnern in Quilow und Wittensee gehören; es sind Landschafe, während die Gutsschäferei aus ziemlich veredelten Merinos besteht. Vom Borstenvieh dienen 10 Sauen zur Zucht, die englische Kreüzung ist. Der Pferdebestand ist theilweise eigene Züchtung. Von den Tagelöhnern werden jährlich 250 Stück Gänse gezogen, wodurch nicht allein der Schafweide Abbruch geschieht, sondern auch die Leüte nur zu leicht zum Felddiebstahl angeleitet werden. Die Fischerei in der Pene ist vom Fiskus verpachtet, in den kleinen Teichen sind wenige

Karauschen. An der Pene steht ein bedeütendes Torflager, welches mit dem Quilower zusammen ausgebeütet wird. Auch Mergel ist auf der Feldmark reichlich vorhanden. Von besonderer Wichtigkeit ist aber auch die in großer Mächtigkeit anstehende sehr gute Ziegelerde, welche in einer Ziegelei verwerthet wird; jährlich finden 6—7 Brände Statt, deren jeder ca. 40.000 Mauer- und Dachsteine liefert.

Villa vitense in terra Guthzecow gehörte zur Dotation der Präpositur oder Probstei der Kaminschen Domkirche und bildete einen Bestandtheil der zum Schlosse Lubyn, dem heütigen Lebin, auf dem Wolinschen Werder gehörigen Güter, welches Schloß Herzog Kasimir I. der St. Nicolai-Kirche daselbst geschenkt hatte. Des Herzogs Bruder, Bogislaw I., Leuticie Dux, bekennt und bestätigt dies in einer Urkunde ohne Datum, die nur aus confirmirenden Transsumpten bekannt ist, aber, mit Dräger, ins Jahr 1186 gesetzt werden kann. Als Transsumpt steht sie das erste Mal in einem Bestätigungsbriefe der Herzoge Barnim I. und Wartislaw III. vom Jahre 1214, das andere Mal in einem gleichen des Herzogs Wartislaw IV. vom Jahre 1321. Die Hebungen, welche die Probstei aus dem „nahe bei Gutzecow belegenen Dorfe Wytenßе" zustanden, waren „28 Mark Sundischer Pfenninge von 14 Hufen und der Schulzen-Roßdienst im Werth von 20 Mark derselben Münze oder für den Dienst zu Pferde 6 Mark Sundischer Pfenninge jährlich wenn er will". Als Wulffgangk greue to Euersten vnd here to Nowgarden Probst war — er wurde es 1524 — verkaufte die Kaminsche Kirche das Dorf Wittensee im Jahre 1531 an Hans Owstin, zu Quilow, Kl. Bünsow und Gribow, für 400 Mark, wodurch er gleichzeitig dem Kaminer Domkapitel lehnspflichtig ward. Hans O. war es, der für sich und seinen Bruder Claus, den im Obigen mehr erwähnten Lehnbrief von Bogislaw X. auf ihre gesammten Erb- und Lehngüter im Jahre 1485 empfing; er gehörte auch zu denjenigen ständischen Repräsentanten der Ritterschaft, welche 1529 die Reversalien an den Kurfürst-Markgrafen zu Brandenburg ausstellten. Seine Enkel Kuno und Roloff erhielten im Jahre 1552 vom Kaminer Domkapitel einen Lehnbrief wegen Wittensee. Ersterer starb unverheirathet. Roloff, † 1591, pflanzte in seiner Ehe mit Anna v. Platen durch zwei Söhne das Owstinsche Geschlecht fort, welches bis auf den Vater der jetzigen Besitzerin von Quilow-Wittensee in ununterbrochener Reihe daselbst fortgeblüht hat.

Im Jahre 1694 hatte Wittensee, zufolge der schwedischen Vermessung von Peter Wising, ein Areal von 1084,70 Morg. Preüß. Maaß, bestehend in: Winterfeld, guter Sandboden 138,70 Mg.; Sommerfeld, ebenso 123,36 Mg.; Brache, ebenso 174,43 Mg.; Kirchenacker 19,88 Mg.; Ödland (unbestellter Acker) 392,80 Mg.; Wiese (jährlich 16 Fuder Heü-Ertrag) 28,26 Mg.; Bruch und Viehweide 193,80 Mg.; Hofstellen und Gärten 7,90 Mg. In Wittensee sollen früher Bauern gewesen sein, wie viele konnte Peter Wising nicht ermitteln. Zu seiner Zeit hielt der Pächter von Quilow-Wittensee in letzterm Ort 3 Häker.

Übersicht des Flächeninhalts der Güter Quilow und Wittensee in zwei Epochen.

In Preüßischen Morgen und deren Decimaltheilen.

	1694.	1864—65.
Das Gut Quilow	2801,68	2817,07
Das Gut Wittensee	1084,70	1813,79
Zusammen	3886,38	4630,86

Hiernach hat sich das Areal der Begüterung innerhalb 170 Jahre um 744,48 Mg. vergrößert; und zwar fällt die Vergrößerung fast ausschließlich auf Wittensee. Welche von den angränzenden Feldmarken zu dieser ansehnlichen Vermehrung des Areals beigetragen haben, ist nicht nachgewiesen, vielleicht auch gar nicht mehr zu ermitteln, da es in Neü-Vorpommern, zufolge des daselbst geltenden gemeinen Rechts, keine Hypothekenbücher gibt.

Kirchen- und Schulwesen.

Bei der Mutterkirche zu Schlatkow wohnt der Pfarrer für die combinirten Kirchspiele Schlatkow-Quilow. In Schlatkow ist 1 Pfarrhaus und 1 Küsterhaus, das zugleich zur Schule dient. Patron der Kirche und Schule ist der Gutsherr. Die Wahl des Pfarrers für die combinirten Kirchen beruht auf Vereinbarung der beiden Patrone. In der Kirche zu Quilow hat der Prediger jeden Sonntag Gottesdienst zu halten. Die geistlichen Institute zu Schlatkow, d. h. Kirche, Pfarre und Küsterschule, sind in allen vier Gemeinden des Kirchspiels mit einem Gesammt-Areal von 390,1 Mg. grundangesessen, dessen Ertrag durch Verpachtung auf ca. 2000 Thlr. veranschlagt werden kann. Ueber das derzeitige Kapital-Vermögen kann der Herausgeber des L. B. keine Mittheilungen machen.

Nach dem Registrum Administrationis Episcopatus Caminensis, während der Jahre 1489—1494 geführt vom Cantor und Bisthumsverweser Georg Putkamer, war bei der Pfarrkirche zu Slatkow eine beständige Vicarie zu Ehren der gebenedeiten Jungfrau Maria und der heil. Catharina, zu der die Patrone Wylkin, Lorenz, Michael und Burchard genannt Horne, im Jahre 1494 bei ihrer Erledigung, einen Candidaten als Vicarius präsentirten.

Die Kirchen-Visitation, welche ein Jahrhundert später vorgenommen wurde, besagt in dem darüber aufgenommenen Verabschiedungs-Protokoll vom 6. Juni 1592, daß von jeder Hufe der Pfarrer 3 Viert Roggen, und der Küster 1 Scheffel Hafer zu heben hatte. Schlatkow hatte 45 Hufen, ohne die Pfarrhufen, Petzkow 26 Hufen, Vitense 18 Hufen. In Vitense und Petzkow waren Kapellen, die Gebaüde aber ganz verfallen. Ums Jahre 1560 hatte die Vitenser Kapelle noch ein Kapital von 68 Mark besessen. Die Glocke war noch vorhanden. Der Pfarrer wurde angewiesen, bei der Gutsherrschaft dahin zu wirken, daß beide Kapellen wieder in Stand gesetzt würden. Auch sollte er Roloff Owstins Erben in Vitense anhalten, daß die 50 Mark, welche der alte Hans Owstin, der Erwerber von Wittensee, dieser Kapelle gemacht, sicher gestellt und jährlich verzinset würden. Sodann wurde dem Pfarrherrn befohlen, alle 14 Tage in Wittensee und Petzkow umschichtig Gottesdienst und daselbst auch Wochen-Predigten zu halten. Dafür sollte er aus jedem der zwei Kapellen-Kasten 5 Mark empfangen und bei den Nachbarn, d. h. Gemeindegenossen, abwechselnd die Mahlzeit. Außerdem gaben diese noch 3 Mark aus eignem Beütel. An einer andern Stelle des Verabschiedungs-Protokolls heißt es jedoch, daß der Pfarrer diese Beneficien in den Jahren 1587—1591 nicht genossen, er auch die Wochen-Predigten in Wittensee wegen großer Baufälligkeit der Kapelle nicht gehalten habe. In Wittensee hatte der Pfarrer 1 Mg. Acker im Gebrauch, „mag ihn auch ferner gebrauchen oder verheüern zu seiner Gelegenheit. Hierauf ist bei der Kirchen Henningk von Radeß Siegel und Brief datirt Anno 1456". Dieser Rade, Raden, war wol Administrator der Kaminer Domprobstei, als Wedego v. Ramin die Kirchenwürde des Präpositus bekleidete, 1448—1456. Der Pfarrherr hatte jährlich an Vierzeiten-Pfenning im Kaspel von jeder Person über 12 Jahre quartaliter 1 Vierchen, d. i. des Jahres 1 ßl. Dagegen soll er den Katechismus fleißig predigen, die Kinder und Jugend mit Fleiß darin unterrichten und darauf sehen, daß die Kinder, wenn sie über 12 Jahre alt sind, zum Genuß des hochwürdigen Sacraments gehalten werden.

An Weihnachts-Pröven gab jeder Bauer von seinem Hofe 4 Pfennig Prövengeld und 1 Metwurst dem Pfarrer, 1 Wurst dem Küster. Jeder Katenmann gab von jeder Wurde 8 Pfg., dem Pfarrer 1 Wurst, dem Küster ebenso; jeder Müller gab 1 ßl. Prövengeld und ebenfalls 2 Würste. Die Edelleüte gaben 2 ßl. Prövengeld und 2 Würste. Das Prövengeld theilten unter sich Pfarrer und Küster zu gleichen Hälften. An Wittel-Tag zu Ostern gab jeder Bauerhof jährlich dem Pfarrer 12, dem Küster 10 Eier, will der Hofbesitzer mehr geben, steht's ihm frei; der Katen dem Pfarrer und Küster gleich 6—8 Eier. Was im Kirchgange, bei Hochzeiten und Begräbnissen geopfert wird, gebührt dem Pfarrherrn allein. Die Kindbetterin gibt dem Küster 6 Pfg. Bei Hochzeiten hat der Küster vom Braütigam 2 ßl., von der Braut ebenfalls 2 ßl. fürs Glockenlaüten, Singen und die Kirche auf- und zuzuschließen zu erheben. Accidentalien. Der Tarif für die Amtshandlungen des Pfarrers ist demjenigen gleich oder ähnlich, der bei anderen Landkirchen in Kraft stand, bezw. steht. Für die Beichte und für Krankenbesuche mag ein jeder geben, was er will „und soll der Pfarrherr damit zufrieden sein. Wahren Armen, so Nichts zu geben haben, sollen Pfarrer und Küster diese heiligen Ämter umb Gotteswillen verrichten"; wie anderwärts.

Aus einem Abschiede des Herzogs Philipp Julius vom 1. April 1618 geht hervor, daß in Bezug auf Wiederherstellung der Kapellengebaüde zu Petzkow und Vitense seit 1592 nichts ins Werk gerichtet war. Der Pfarrer wurde wiederholt angewiesen, dafür nach Möglichkeit Sorge zu tragen. Für den Acker in Vitense war bisher nur 1 Mark Heüer gezahlt worden, der Pächter „soll hiernächst 8 ßl. dazu geben und also 24 ßl. zusammen".

Bei der Kirchen-Visitation vom Jahre 1671 kam es zur Sprache, daß der damals seit 1653 im Amte stehende Pfarrer zu Schlatkow und Quilow einseitig berufen worden war vom Präsidenten Baltzer Horn zu Ranzin als Patron von Schlatkow, da doch auch die Owstine zu Quilow, als Patrone der dortigen Kirche, an der Vocirung hätten Theil nehmen müssen. Mit Bezug auf Hebungen der Kirche wurde festgesetzt: „Die Glocken sollen ehe und bevor das Laütegeld gegeben oder genugsam versichert nicht gerührt werden; für jeglichen Puls und zwar eine alte Person sollen 12 ßl., für eine junge sollen 8 ßl. gegeben und der Puls nicht über ½ Viertelstunde extendiret werden. Der Patronus aber hat für sich und die Seinigen das Gelaüte frei". Von den Kapellen zu Petzkow und Vittense heißt es: „Dieselben seind ganz desolat und herunter" — heüt' zu Tage, 1867, ist jede Spur davon verschwunden; — „der Pfarrherr hat wegen jeglicher 5 Mk. zu fordern. Die 5 Mk. von Vitense hat Herr Capitain Owstin jährlich abzutragen über sich genommen. . . . . p. a. Weil sich aber der Pfarrherr mit dem jetzigen Possessore zu Vitense verglichen, daß er von Quilow und Vitense jährlich zu empfangen hat 3 Drömt Rocken, wird es bei solchem zwischen ihnen getroffenen Vergleich, weil sie beiderseits dabei verbleiben, gelassen. Die Schäfer geben anstatt des Meßkorns einen Hammel". Der Vierzeiten-Pfenning wurde auf 2 ßl. jährlich von jeder über 12 Jahr alten Person erhöht. Wegen des Prövegeldes traf die Matrikel die Bestimmung, daß es bei 2 ßl. und der Metwurst von den Edelleüten verbleiben, oder an deren Statt 4 ßl. entrichtet werden sollten. Die Pensionarii, d. i. Pächter, und die Pfandträger aber sollten ebenfalls 2 ßl. geben, die Metwurst stets in Natura. Die Schäfer und Müller diesen gleich. Ein Baumann gibt 1 ßl. und die Wurst, der Kossat 1 Sößling und die Wurst, die Einlieger nach alter Gewohnheit und die Deputat-Höker denselben gleich.

Zum Schulverband der Küsterschule zu Schlatkow gehören die schulpflichtigen Kinder von Wolffradtshof, sowie die von Groß-Jasedow im Kirchspiel Ranzin. Wegen der Schule zu Quilow s. oben im Kirchspiel Quilow; und wegen des Schulbesuchs die tabellarische Nachweisung im L. B. IV. Th. Bd. I., 99.

Wegen der allgemeinen Polizei- und Gerichtsanstalten vergleiche man S. 1077 die Nachrichten, das Kirchspiel Quilow betreffend.

14. Das Wusterhuser Kirchspiel.

A. Die Areals-Verhältnisse des Wusterhuser Kirchspiels,

№	Namen der Ortschaften.	Einrichtung derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften: Ackerland.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
168	Wusterhusen, Pfarr-Antheil .	Kirch- u. Pfarrdorf . . .	179,09	2,55	160,50	—	—	—	—
169	Wusterhusen-Stewelin . T.	Vorwerk . . .	2115,62	5,79	201,75	27,71	—	2,17	71,70
170	Brünzow . . . . Rg.	desgl. . . .	618,32	—	17,71	—	93,58	—	—
171	Klein-Ernsthof	Bauerdorf . .	458,22	1,55	92,89	7,21	—	—	—
172	Fresendorf	Landgut . . .	—	—	521,74	714,60	—	174,70	24,09
173	Gahlkow . . . . Rg	Vorwerk . . .	1008,20	6,68	34,33	—	2,40	—	6,77
174	Gustebin . . . . D.	desgl. . . .	1475,12	2,56	411,77	69,34	14,41	—	—
175	Komerow . . . . D.	Bauerdorf . .	714,73	4,95	187,94	29,30	—	1,45	—
176	Kräpelin . . . . T.	desgl. . . .	1227,53	8,88	126,86	—	—	1,60	1,86
177	Latzow, Lassow	desgl. . . .	1007,36	3,80	141,34	8,40	4,34	5,70	17,55
178	Loissin . . . . Rg.	Vorwerk . . .	1573,69	10,30	139,44	46,70	42,94	—	15,28
179	Lubmin	Bauerdorf . .	2243,69	11,30	449,58	635,85	635,09	1,95	5,60
180	Nonnendorf . . . . . . D.	Vorwerk . . .	1682,54	5,92	88,24	—	7,63	—	10,18
181	Pritzwald	Bauerdorf . .	1294,52	5,65	227,74	126,38	1,66	—	—
182	Spandowerhagen . . . . D.	Vorwerk . . .	422,36	5,49	461,85	208,19	3316,25	0,70	3,81
183	Stilow . . . . Rg.	desgl. . . .	1454,00	11,38	439,47	38,93	27,18	1,62	—
184	Virow	Bauerdorf . .	1284,47	4,18	64,82	47,39	—	—	—
185	Warsin . . . . D.	Forstgehöft . .	—	—	—	—	—	—	—
	Summa		78.759,46	100,98	3967,97	1960,00	4145,48	189,89	156,75

B. Die Grundsteüer- und die Gebaüdesteüer-Verhältnisse

Namen der Ortschaften.	Liegenschaften. Steüerpflichtig. Areal. Morg.	Steüerpflichtig. Ertrag pro Mg. Sgr.	Steüer. Thl. Sgr. Pf.	Steüerfrei. Areal. Morg.	Steüerfrei. Ertrag pro Morg. Sgr.	Zusammen Areal. Morg.	Zusammen Rein-Ertrg. Sgr.	Anzahl der Besitzer.	Anzahl der Besitzstücke.	Gebaüde. Steüerpfl. Wohn-Gebaüde.	Steüerpfl. Gewerbe-Gebaüde.	Steüer. Thl. Sgr.	Steüerfrei.
Wusterhusen-Pfarr-Antheil	—	—	—	342,14	36	342,14	36	3	8	25	5	8. 27	36
Wusterhusen-Stewelin . . .	—	—	—	2424,74	39	2424,74	39	1	2	13	5	5. 4	33
Brünzow	735,67	72	169. 25. 7	—	—	735,67	72	1	2	5	1	3. 29	12
Klein-Ernsthof . .	559,87	45	80. 5. 1	—	—	559,87	45	4	11	5	1	8. 14	15
Fresendorf . . .	1459,44	14	64. 13. 6	—	—	1459,44	14	1	1	2	2	— 18	[illegible]
Gahlkow	1068,65	78	264. 6. 9	—	—	1068,65	78	1	1	11	—	8. 20	[illegible]
Gustebin	—	—	—	1973,20	63	1973,20	63	1	1	—	—	—	31
Komerow	—	—	—	938,37	63	938,37	63	1	2	9	—	10. 24	28
Kräpelin	—	—	—	1366,73	49	1366,73	49	1	2	—	—	—	20
Summa													

14. Das Wusterhuser Kirchspiel.

und die des Reinertrags seiner Liegenschaften.

in Preußischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thalern.	Bemerkungen.
Unland.	Zusammen.	Wege.	Flüsse.	Hofraüme.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weide.	Holz.	Wasser.	Ödlnd.	Ganze Feldmark.		
—	342,14	10,19	1,61	14,52	368,46	45	90	26	—	—	—	—	36	414,61	Eine Gemeinde.
—	2424,74	18,74	5,86	16,53	2465,87	41	83	28	23	—	3	2	39	3148,27	
—	735,67	13,11	5,47	14,43	768,68	81	—	51	—	21	—	—	72	1774,07	—
—	559,87	10,12	4,57	6,20	580,76	44	90	47	42	—	—	—	45	837,55	—
24,31	1459,44	2,43	2,42	12,17	1476,46	—	—	23	11	—	3	4	14	673,16	—
10,27	1068,65	10,35	4,93	13,79	1097,72	79	120	58	—	42	—	1	78	2759,73	—
—	1973,20	11,74	4,37	13,61	2002,92	63	120	68	29	8	—	—	63	4120,71	—
—	938,37	8.04	5,60	11.20	963,21	66	180	57	20	—	3	—	63	1982,09	—
—	1366,73	17,21	4,55	11,75	1400,24	49	77	48	—	—	3	5	49	2219,51	—
—	1188,49	21,70	4.43	11,58	1226,20	53	166	45	8	21	4	5	51	2023,63	—
—	1828,35	27,22	7,18	22,15	1884,90	76	120	52	38	18	—	1	71	4330,93	—
64,27	4047,33	113,56	10,91	34,54	4206,34	34	62	33	8	8	3	5	25	3362,28	—
—	1794,51	12,76	2,40	11,50	1821,17	48	100	70	—	18	—	3	49	2942,76	—
—	1655,95	27,56	6,48	19,12	1709,11	52	90	39	21	12	—	—	48	2652,76	—
—	4418,65	57,58	11,65	11,41	4499,29	19	71	47	27	18	3	1	22	3177,63	—
—	1972,58	18,87	6,08	19,58	2017.11	63	92	56	24	18	3	—	60	3968,95	—
16,51	1417,37	27,14	5,63	19,84	1469,98	59	120	54	42	—	—	—	57	2712,11	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
115,36	29.292,04	408,33	98,14	263,92	30.058,38	54	105	46	24	18	3	3	50	43.100,75	—

des Wusterhuser Kirchspiels im Anfange des Jahres 1867.

Namen der Ortschaften.	Liegenschaften.									Gebaüde.				
	Steüerpflichtig.		Steüer.	Steüerfrei.		Zusammen.		Anzahl der		Steüerpfl.		Steüer.	Steüerfrei.
	Areal. Morg.	Ertrag pro Mg. Sgr.	Thl. Sgr. Pf.	Areal. Morg.	Ertrag prp Mg. Sgr.	Areal. Morg.	Ertrag pro Mg. Sgr.	Besitzer.	Besitzstücke.	Wohn- Gebaüde.	Gewerbe- Gebaüde.	Thl. Sgr.	
Latzow, Lassow .	1188,49	51	193. 22. 5	—	—	1188,49	51	9	25	12	1	16. 9	34
Loissin	1828,35	71	414. 19. 7	—	—	1828,35	71	1	1	11	—	14. 2	16
Lubmin	4046,21	25	321. 27. 6	1,12	24	4047,33	25	45	164	47	33	32. 8	57
Nonnendorf . . .	—	—	—	1794,51	49	1794,49	49	1	2	—	—	—	22
Pritzwald	1653,31	48	253. 19. 7	2,64	39	1655,95	48	11	32	18	1	14. 26	44
Spandowerhagen .	99,41	51	16. 5. 11	4319,24	21	4418,65	22	19	41	22	19	6. 6	34
Stilow	1972,58	60	379. 29. 10	—	—	1972,58	60	1	1	9	—	13. 22	9
Virow	1408,89	57	257. 14. 10	10,89	60	1417,37	57	31	69	33	—	21 —	37
Warsin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . .	16.020,87	52	2416. 10. 7	13.173,58	49	29.292,04	50	132	365	222	68	169. 29	436

C. Bevölkerung, Gebaüde, Viehstand des Kirchspiels

Namen der Ortschaften.	Zahl der Einwohner.	Zahl der Familien.	Unter den Einwohnern des Kirchspiels: Eigenthümer.	Pächter.	Deren Angehörige.	Verwalter.	Wirthschafterinnen.	Knechte u. Jungen.	Mägde.	Tagelöhner in der Wirthschaft M.	Tagelöhner in der Wirthschaft W.	Handwerker. M.	Handwerker. W.	Dienst- der Herrschaft M.	Dienst- der Herrschaft W.
Wusterhusen-Pfarrantheil .	282	66	—	1	—	—	—	—	—	23	20	27	2	—	—
Wusterhusen-Stewelin . .	193	38	—	3	14	1	1	9	7	24	9	7	—	—	1
Brünzow	87	12	—	1	1	2	1	11	4	11	3	4	2	—	1
Klein-Ernsthof	43	8	3	—	13	—	—	4	4	3	4	—	—	—	—
Fresendorf	27	4	—	—	—	—	—	2	2	3	4	—	—	—	—
Gahlkow	96	17	—	1	4	1	1	2	5	8	8	2	2	2	3
Gustebin	116	18	—	1	—	2	1	7	5	16	16	3	—	—	4
Komerow	99	15	—	3	17	—	—	12	5	11	10	—	—	—	—
Kräpelin	67	10	—	1	2	1	—	7	3	7	7	—	—	—	—
Latzow	118	20	8	—	37	—	—	13	5	9	9	—	—	—	—
Loissin	156	29	—	—	—	1	1	18	6	22	22	—	—	—	—
Lubmin	435	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nonnendorf	119	18	—	1	5	2	—	7	5	12	12	1	—	—	1
Pritzwald	148	30	6	—	23	—	—	14	8	15	15	3	—	—	—
Spandowerhagen	150	35	10	—	37	—	—	3	2	3	3	21	—	—	—
Stilow	133	21	—	1	6	2	1	10	14	18	18	—	—	—	3
Virow	266	56	27	—	105	—	—	17	13	10	10	13	—	—	—
Warsin	17	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Summa . . .	2552	475	54	13	264	12	6	137	88	195	170	82	6	2	12

An einer frühern Stelle des vorliegenden Landbuch-Bandes ist gesagt worden, daß die darin enthaltenen Areals-Übersichten der einzelnen Ortschaften in den Kirchspielen unmittelbar aus den Grundsteüer-Veranlagungs-Acten entnommen worden seien, die sich bei der Königl. Regierung zu Stralsund, in deren Grundsteüer-Fortschreibungs-Amt, — (Vorsteher desselben im Jahre 1866 Obergeometer Meinhardt), — befinden. So war es denn auch mit den zur Synode Wolgast gehörigen Kirchspielen, mithin auch insonderheit mit dem Kirchspiele Wusterhusen, im Monat März 1866, geschehen. Als nun aber ein Jahr später — um Ostern 1867 — dem Herausgeber das, von dem Königlichen Finanz-Ministerium herausgegebene Tabellen-Werk: „Die Ergebnisse der Grund- und Gebaüdesteüer-Veranlagung im Regierungs-Bezirk Stralsund" zu Händen gekommen war, und er seine, das Kirchspiel Wusterhusen betreffende, völlig druckfertige, Handschrift mit jenem Tabellen-Werke verglich, fanden sich sehr erhebliche Abweichungen der einen Angabe von der andern. Herausgeber meint, diese Verschiedenheiten dadurch erklären zu können, daß in dem Tabellen-Werke alle diejenigen Veränderungen Berücksichtigung gefunden haben, welche im Laufe des Jahres 1866 in der Begränzung der Liegenschaften, und namentlich in den Kulturarten, wo die Abweichungen am stärksten hervortreten, vorgekommen sind. Hiernach drückt das Tabellen-Werk des Königl. Finanz-Ministeriums den Zustand der Guts- und Gemeinde-Bezirke, wie er im Anfange des Jahres 1867 war, aus. Der Herausgeber hat nicht Anstand genommen, seine ursprüngliche Abfassung der Übersichten A und B zu kassiren, und an ihrer Statt die Zahlen des Tabellen-Werks in diese Übersichten aufzunehmen. Dies hat zur Folge gehabt, daß die

Wusterhusen, nach der statistischen Aufnahme, am 1. Januar 1865.

befinden sich					Gebaüde.						Viehstand.					
boten der Gewerbe M.	boten der Gewerbe W.	Krankenpfl.	Erzieher M. (männl.) W. (weibl.)	Almosenpfl.	Kirchen rc.	Schulen.	Andere öffentliche Gebaüde.	Wohnhaüser.	Fabrikgebaüde.	Wirthschaftsgebaüde.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöck.
5	—	2	—	9	1	1	—	23	1	33	7	18	95	53	12	—
5	—	—	—	1	—	—	—	19	1	33	46	92	1088	64	2	—
—	—	—	—	—	—	1	—	6	2	10	26	33	680	18	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	14	14	31	166	16	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	6	—	9	10	6	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	9	1	10	19	40	766	17	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	8	4	18	44	56	1240	8	2	—
—	—	—	—	2	—	1	—	9	—	23	24	65	225	27	2	—
—	—	—	—	7	—	—	—	6	—	15	22	33	888	16	—	—
1	—	1	—	4	—	1	—	12	1	28	30	78	360	13	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	12	—	19	43	151	846	54	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	45	1	93	60	243	1125	126	1	68
2	—	—	—	—	—	—	—	6	—	16	35	40	1300	30	—	—
1	—	—	—	5	—	1	—	18	3	39	52	115	826	81	3	—
—	—	—	—	—	—	1	—	15	—	25	8	64	515	37	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7	32	66	1160	—	—	—
1	—	—	—	—	—	1	—	31	—	35	36	79	410	40	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	3	10	2	3	—	—
15	—	3	—	29	1	8	—	235	15	427	499	1223	11699	629	33	68

Übersicht B eine andere Form erhalten hat, als alle vorgehenden Übersichten gleicher Art. Das Tabellen-Werk hat nämlich keine Spalte für diejenigen Grundstücke, die bisher von der Contribution oder Grundsteüer befreit waren. Hier sind die Zahlen der Besitzer und der Besitzstücke, in welche die Liegenschaften zerfallen, aufgenommen. Demnächst aber auch eine Nachweisung der Gebaüde, ihrer Steuerpflichtigkeit und Steüerfreiheit. Nichts destoweniger haben in der Übersicht C auch die Nachrichten über die Gebaüde Platz gefunden, die sich aus der statistischen Aufnahme vom 3. December 1864 — als gültig angenommen für den 1. Januar 1865 — ergeben. Die Unterschiede, welche sich bei dem Vergleich beider Aufnahmen ergeben, vermag Herausgeber nicht aufzuklären, steht aber nicht an, die Angaben des Gebäudesteüer-Registers als unbedingt richtig zu bezeichnen. Was den Forstschutzbezirk Warsin betrifft, dessen Größe in den Übersichten A und B nicht angegeben ist, so verweiset das Tabellen-Werk auf die Oberförsterei Jägerhof, Kirchspiel Katzow, in deren Areal der von dem Hauptkörper des Forstreviers getrennt liegende Belauf enthalten sei. Herausgeber möchte der Meinung sein, daß Warsin's Areal unter den Zahlen steckt, welche für das Staats-Domainen-Vorwerk Spandowerhagen angegeben sind. Für diese Vermuthung spricht die Zahl in der Spalte Holzung, die sich der Größe des Forstschutzbezirks Warsin nähert, wie dieselbe dem Herausgeber von dem Oberforstmeister v. Hagen zu Stralsund im Jahre 1859 amtlich mitgetheilt wurde. Auch ist es bekanntlich nicht Brauch, daß Forstgrundstücke von beträchtlicher Größe, wie es hier bei Spandowerhagen der Fall ist, den Pächtern von Domainen-Vorwerken mit in Pacht überlassen werden.

Lage und Begränzung des Kirchspiels.

Wusterhusen liegt fast genau in der Mitte des Landstrichs, über dessen vormalige Insular-Beschaffenheit weiter oben in der Beschreibung des Kirchspiels Kröslin — S. 1022—1026 die Rede gewesen. „Ostrusna", in der Fundations-Urkunde des Jungfrauen-Klosters Bergen vom Jahre 1193; „Wotrozne" in Casimir's II. Bestätigungsbriefe des Klosters Ilda vom Jahre 1208; „Wostrosna", in Bogislaw's II. Confirmation desselben Stifts vom Jahre 1218 ꝛc., sind die urkundlichen Schreibungen für „Ostrow, Wostrow, Wustrow", d. h. auf Deütsch Werder, vom Wasser ringsumflossenes Land. Daß die deütschen Einwanderer dem von ihnen verstümmelten Namen „Wuster" das Wort „husen" anhängten, weiset darauf hin, daß sie in den ersten Zeiten ihrer Niederlassung hier ein „Haus" erbauten, d. i. ein befestigtes, von Wall und Graben umgebenes Castell, wie es in ihrer Heimath Landessitte war. Noch heüte ist im Niederlande von Westfalen ein jeder Adelssitz ein „Hus", ein „Haus", diesseits und jenseits des Yssels bis zum Zuijder See ein „Kasteel", jedes dieser Häuser oder Castelle von der eben gedachten Beschaffenheit. Das Kirchspiel Wusterhusen ist von den drei Kirchspielen auf dem Werder, wie gesagt, das mittlere. Gegen Westen gränzt es mit dem zum Kemnitzer Kirchspiele gehörigen Gute Ludwigsburg, gegen Norden bildet der Strand des Greifswalder Boddens die Gränze, gegen Osten ist das Kirchspiel Kröslin, gegen Süden die Ziese, die es von Boltenhagen und auf kurzer Strecke abermals von Kemnitz trennt.

Die einzelnen Ortschaften.

Wusterhusen, Kirch- und Pfarrdorf, $1^3/_4$ Mln. von Wolgast gegen Nordwesten, 2 Mln. von Greifswald gegen Osten, $^1/_4$ Mle. vom nächsten Punkt der Bodden-Küste, besteht aus zwei Theilen, dem Pfarr-Antheil und dem Gute Stewelin, die aber zusammen eine einzige Dorfgemeinde bilden.

Wusterhusen-**Pfarr-Antheil** ist ein Häusler- oder Büdner-Dorf, das auf dem der Pfarre gehörigen Grund- und Boden steht. Hier ist die Kirche, das Pfarrhaus, das Küster- zugleich Schulhaus, das Wohn- und die Wirthschaftsgebäude des Pächters der Pfarrländereien, von denen der Acker in 6 Schlägen bewirthschaftet wird. Die Wiesen, die größtentheils einschurig und ohne künstliche Bewässerung sind, liegen am Strande. Außer der Pfarre sind nach Ausweis der Grundsteüer-Tabelle B., noch zwei Besitzer vorhanden, davon einem die Windmühle gehört. Der Obstbau liefert bei guten Ärnten einigen Erwerb. Die Haus- und Hofplätze der vorhandenen 11 Büdner- oder Häuslerstellen nebst den dazu gehörigen kleinen Hofgärten, sind ungefähr 10 Mg. groß. An Mineral-Produkten ist auf dem Pfarrgrund Torf vorhanden, der zum Nutzen des Pfarrers ausgebeütet wird. Die in der Bevölkerungs-Tabelle C. angegebenen Tagelöhner arbeiten meistentheils auswärts in der Landwirthschaft; die weiblichen Handwerker beschäftigen sich die einen mit Schneidern, die andern mit der Weberei. Die männlichen Handwerker vertreten alle für das platte Land erforderlichen Gewerbe.

Die in der Spalte der Krankenpflege stehenden 2 Personen sind Hebeammen. Unter den Einwohnern ist auch 1 Postbote. Das Dorf liegt auf einer Anhöhe, daher der weit sichtbare Kirchthurm für die Schifffahrt auf dem Bodden eine Landmarke ist. Diese Anhöhe setzt sich als schwach wellenförmiger Höhenzug ostwärts über die Latzower Feldmark bis in den Warsiner Forst fort. Der andere Theil der Dorfgemeinde Wusterhusen befindet sich mit seinen einzelnen Grundstücken auf dem Territorium des Gutes Stewelin und steht mit diesem unter Einer Ortsverwaltung.

Wusterhusen-**Stewelin,** ein Tertialgut der Familie v. Hackwitz, gemeiniglich das Wusterhusensche Tertial genannt, liegt im unmittelbaren Anschluß an Wusterhusen-Pfarr-Antheil, die Gebaüde nördlich von der Kirche und Pfarre, die auch in dieser Feldmark einige Ländereien besitzt, welche an den Inhaber der Tertial-Kossatenstelle verpachtet sind. Das Tertialgut hat seinen eigenen Pächter, Namens Berner, im Jahre 1867. Was die Fruchtbarkeit des Bodens betrifft, so bleibt der Reinertrag beider Gemarkungen ziemlich weit hinter dem Mittelwerthe des Greifswalder Kreises zurück. Im Pfarr-Antheil ist der Acker besser als im Steweliner Felde.

In Bezug auf die Geschichte des Wusterhusen Tertials ist Folgendes zu bemerken:

Die Familie v. Hackwitz, welcher das Bauerdorf Klein-Ernsthof mit der Mühle daselbst zu Tertial-Rechten, und die Güter Gustebin und Kräselin zur perpetuirlichen Arrhende zustanden, wurde aus dem Besitz dieser Domainen-Partikeln gesetzt und derselben dagegen der Besitz der Güter Stewelin, Wusterhusen und Warsin in der Art überlassen, daß sie von dem ermittelten Pacht-Betrage das, aus den Gütern Klein-Ernsthof c. p. genossene Tertial in Abzug bringen konnte.

Es wurden laut Contract vom 27. Mai 1702 einem v. Benckendorf, welcher eine v. Hackwitzsche Tochter zur Frau hatte, die Güter für die Summe von 283 Thlr. 33 ßl. verpachtet, und demselben gestattet, davon das 126 Thlr. 36⅔ ßl. betragende Tertial von Klein-Ernsthof c. p. in Abzug zu bringen, während der Rest von 156 Thlr. 26⅓ ßl. dem v. Benckendorf für die Summe von 313 Thlr. 14⅔ ßl. Pommersch Courant unter Vorbehalt, das Kapital nach Verlauf einer bestimmten Zeit oder einer vorangegangenen Kündigung zurückzahlen zu können, verpfändet. Dieser Pfand-Contract ward verschiedentlich unter einiger Erhöhung der Pacht pronlongirt, bis daß es einem der männlichen Abkömmlinge des ersten Acquirenten, dem Corneten Franz Heinrich v. Hackwitz durch behufige Vorstellungen gelang, durch die nachstehende Resolution den gänzlichen Besitz gedachter Güter zu Tertial-Rechten, also auch zur perpetuellen Arrhende zu erwerben.

„Hochwohlgeborner Herr Graf", des Königs Majestät und des Schwedischen Reiches Rath, General-Gouverneur, so auch Edler und Wohlgeborner Kämmerer und Ober-Licent-Inspector. Da Se. Königl. Majestät mittelst Rescripts vom 3. November vorigen Jahres in Betreff der von dem Königl. Collegio angeführten Gründe und Verhältnisse in Gnaden dem unterthänigen Gesuche des Cornetts Franz Heinrich v. Hackwitz, daß in Stelle Kl.-Ernsthofs und der Windmühle daselbst, welches durch die Reduction seinen Vorältern entzogen worden ist, und der perpetuellen Arrhende von Gustebin

und Kräselin, die kleineren Pertinentien Stewelin, Wusterhusen und Warsin, mit dem was dazu gehöret, nebst der Windmühle zu Stewelin im Amte Wolgast, ihm zur perpetuellen Arrhende gegen 413 Thlr. 33 ßl. jährlich, welcher Betrag seit der Reduction im Jahre 1733 entrichtet worden, doch so daß er davon das ihm aus dem angegebenen Gute zustehende Tertial von 126 Thlr. $34^2/_3$ ßl. nebst den Zinsen für den Pfarrschilling mit 156 Thlr. $41^1/_3$ ßl. in Abzug zu bringen habe und den Rest von 130 Thlr. an das Königl. Amt entrichte, gegeben werden möge, als worüber S. K. Majestät unter dem vorangegebenen Datum die gnädige Resolution für ihn hat anfertigen lassen; so hat das Königl. Collegium für gut befunden solches dem Herrn Grafen Reichsrath und General-Gouverneur, so wie dem Kämmerer und Ober-Licent-Inspector zu notificiren und dabei zu verlangen, daß Herr Graf rc. sich gefallen lassen wolle, dem Cornetten Franz Heinrich v. Hackwitz diesen Königl. gnädigen Beschluß zu Gute kommen und denselben in die mehr erwähnten Güter Stewelin, Wusterhusen und Warsin gehörig wolle immittiren lassen. Was die Windmühle von Stewelin anlanget, welche der jetzige Pfandträger Treskow erbauet hat, und der noch nicht zu einer Abgabe angesetzet ist, da die 12 freien Jahre, welche ihm seit dem Jahre 1737, wo dieselbe von ihm angelegt ward, eingeräumt wurden, nach dem mit ihm den 8. Januar 1737 abgeschlossenen Contracte erst im nächsten 1749sten Jahre aufhören, so wolle der Herr Graf rc. die erwähnte Mühle hinsichtlich einer zu erlegenden Pacht taxiren lassen, welche Pacht sodann von dem Cornett Franz Heinrich v. Hackwitz außer der oben erwähnten perpetuellen Arrende-Summe von 413 Thlr. 33 ßl. an das Amt zu erlegen ist. Wir befehlen Euch, Herr Graf rc. dem allmächtigen Gott.

Stockholm, den 8. Februar 1748.

(Unterschriften.)

An die Pommersche Kammer betreffend die perpetuelle Arrende der Güter Stewelin, Wusterhusen und Warsin.

Was die Genealogie der Familie v. Hackwitz betrifft, so lagen darüber im Jahre 1853 folgende Nachrichten vor; — „Der jetzige Tertial-Besitzer ist der Rittergutsbesitzer v. Hackwitz zu Waschow, welcher zwei Söhne am Leben hat, nämlich: a) Hermann, etwa 30 Jahre alt, anscheinend unheilbar geisteskrank; b) Adalbert, etwa 21 Jahre alt, Porteo'pénfähnrich im 12. Husaren-Regiment. Die Töchter sind nicht namhaft gemacht und behält der Tertial-Besitzer in Bezug auf diese, sich alle Zuständnisse vor, so wie auch in sofern seinen sonstigen Verwandten väterlicher Seits überall ein Anrecht auf das Tertial competire. In Bezug hierauf hat er angegeben, daß von einem verstorbenen Vater-Bruder Namens Carl, vorhanden seien: a) Albert v. Hackwitz, Oeconomie-Commissarius wahrscheinlich in der Gegend von Bromberg; b) Gustav v. Hackwitz, Hauptmann im 10. Infanterie-Regiment; und von einem ebenfalls verstorbenen zweiten Vater-Bruder; Der Feodor v. Hackwitz in Berlin. — Gegenwärtig, 1867, ist Adalbert v. Hackwitz, auf Waschow, Kirchspiels Lassan und auf Walendow, Kirchspiels Rubkow, Besitzer des Wusterhusenschen Tertials, welches von dem oben genannten Pächter Berner bewirthschaftet wird.

Zu dem, der Familie v. Hackwitz durch die Resolution 9. Februar 1748 zugesicherten Complex — Wusterhusen, Stewelin und Warsin — treten aber hinzu: a) Die in der

gedachten Resolution erwähnte Mühle zu Stewelin und b) ein, zur Zeit der Verpfändung von Wusterhusen besonders verpachtet gewesener wüster Bauerhof, wovon die Pacht nicht mit in dem in der Resolution erwähnten Pachtbetrage von 413 Thlr. 33 ßl. begriffen gewesen.

Um zu einer zweckmäßigen Arrondirung und Abgränzung der fiskalischen Forsten zu gelangen, mußte ein Austausch der Domaine Kräselin gegen Warsin als besonders vortheilhaft erscheinen und ward daher in Vorschlag gebracht. Dieser Austausch ist durch den Cabinets-Erlaß vom 11. Juni 1836 genehmigt und darauf zur Ausführung gebracht. Seitdem besteht das Wusterhuser Tertial aus:

1. der Dorfschaft Wusterhusen und einem derselben besonders beigelegten Bauerhofe,
2. dem Gute Stewelin mit der Mühle daselbst, und
3. der Feldmark des seit dem Austausch desselben gelegten d. h. aufgelösten Vorwerks Kräselin [1]).

a) Wusterhusen hat nach der Vermessung vom Jahre 1694 einschließlich der Area des Bauerhofes eine Areal-Größe von	ca. Mg. 1194
b) Stewelin nach der Vermessung von eben dem Jahre ausschließlich der Mühlengrundstücke eine von	946
c) Kräselin ist groß nach der behufs des Umtausches vorgenommenen Vermessung	748
Summa . . .	Mg. 2888

Das Tertial-Besitzthum ist von dem Tertial-Berechtigten z. Z. (1853) für die Summe von 3500 Thlr. jährlicher Pacht dem Grafen von Schwerin verpachtet. (1866 Pächter: Berner.)

Der Besitzer des Wusterhuser Tertials hat, als eine auf demselben haftende fixirte jährliche Holz-Abgabe zu empfangen, — wegen Wusterhusen und Stewelin: 210 Körperfuß Eichen-Nutzholz, 1¾ Klafter Eichen-Knüppel, 90 K.-F. Buchen-Nutzholz, 1¾ Kl. Buchen-Knüppel, 111½ Kl. Weichholz-Knüppel und 11⅙ Klafter Weichholz-Reiser, nach der Forsttaxe werth . . . . Thlr. 78. 2. 7

Außerdem ist in den Jahren 1842—51 an Bauholz in dem Gesammtwerthe von 1888 Thlr. 7. 3 verabfolgt, durchschnittlich also jährlich	188. 24. 9
Zusammen . . .	Thlr. 266. 27. 4

Die von dem Tertial-Besitzer von Wusterhusen zu entrichtende jährliche Pacht ist durch die Resolution vom 8. Februar 1748 bestimmt zu 413 Thlr. 33 ßl. Pommersch Courant, welche in Preußischem Courant betragen	Thlr. 467. 29. 6
Davon gehet ab das Tertial mit 126 Thlr. 34⅔ ßl. Pommersch Courant oder	143. 10. 8
Bleiben . . .	Thlr. 324. 18. 10

1) Dieses, nicht mehr vorhandene, Vorwerk Kräselin, Crasseline ꝛc. Cragelin, und nicht das Kirchdorf Kröslin — wie auf S. 580 irriger Weise angegeben ist — kaufte, als wüste Feldmark das Kloster Hilda im Jahre 1302 von dem Vorbesitzer Wulfold (nicht Wulfeld) v. Below.

Übertragen . . .	Thlr. 324. 18. 10
Und hinzutreten an Pacht	
a) für die Mühle zu Stewelin	33. 28. 2
b) für den Bauerhof zu Wusterhusen	16. 29. 1
Summa . . .	Thlr. 375. 16. 1
Wozu jedoch noch hinzukommen 2 Prozent Agio wegen der in N. ⅔ à 32 ßl. zu entrichtenden Hälfte der Pacht für Wusterhusen c. p., nach Abzug der Zinsen für das Pfand-Kapital	1. 14. 2
So daß die ganze zu entrichtende Pacht beträgt in Summe	Thlr. 377. — 3
Wogegen aber dem Tertialbesitzer die auf den Etat der Provinzial-Schulden stehenden Zinsen für das Pfand-Kapital von 3139 Thlr. 14⅔ ßl. Pommersch Courant = 3551 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. vergütet werden mit . . . . Thlr. 177. 17.	
An Grundsteüer waren bis zum 31. December 1864 zu entrichten	42. 8. 8
Summa . . .	Thlr. 419. 8. 11

In Folge des Gesetzes vom 21. Mai 1861, die anderweitige Regelung der Grundsteüer betreffend, zählt Stewelin, als ursprünglich Staats-Domanial-Gut, welches möglicher Weise vom Domainen-Fiscus eingelöst werden kann, zu den Grundsteüerfreien Gütern. In Stewelin ist die Postexpedition II. Klasse für Wusterhusen, mit 1 Postexpediteur und 1 Landbriefträger.

Brünzow, auch mit ſ geschrieben, Rittergut, ½ Mle. von Wusterhusen gegen Westen, in stellenweise etwas niedriger Lage.

Besitzer: Heinrich Peters seit 1854. — Pächter: Wilhelm Geerds, seit 1859.

Die Feldmark dieses Gutes ist, wenngleich die kleinste, doch die fruchtbarste im Kirchspiele und steht hinsichtlich des Reinertrags und ihrer Ländereien, namentlich des Ackers, weit über dem Durchschnittswerthe des Kreises. Brünzow wird in 7 Schlägen mit 5 Saaten bewirthschaftet. Die Wiesen sind zwar zweischnittig, allein eine zweckmäßige Bewässerung würde ihren Ertrag, hinsichts dessen das Gut hinter der Domaine Gustebin zurück bleibt, erhöhen. Der Garten, unter dem vorigen Besitzer ganz verwildert, ist neü angelegt, daher er auch noch in der Areals-Tabelle erscheint. Sein Ertrag war bisher geringfügig. Die kleine Waldfläche ist mit vorzüglichen Eschen bewachsen; im Unterholz sind Erlen und Haseln. Das Rindvieh ist eine Kreüzung von einheimischen Kühen mit holländischen Bullen; die Schäferei stammt von Rambouillet-Böcken, das Borstenvieh von Berkshire-Ebern und Saüen. Federvieh wird zum Gebrauch aufgezogen, Gänse aber werden nicht gehalten. Lehm ist in allen Schlägen vorhanden, der Mergel, Thonmergel, aber nur in den Niederungen. — Über die Besitzer in der Vorjahrzeit liegen nur dürftige Nachrichten aus dem 15. Jahrhunderte vor, wie sie denn überhaupt in Bezug auf die Rittergüter des Kirchspiels Wusterhusen meistens fehlen. Vor langen Jahren, so heißt es neüerlich, d. i. wol im Anfange des 19. Jahrhunderts, gehörte Brünzow einem der, damals jüngst nobilitirten Brüder v. Bahl zu

Greifswald. Dessen Erben verkauften das Gut 1842 an Melms, und dieser wieder im Jahre 1854 an den jetzigen Besitzer, der in Beauvais, in Frankreich, als Tonkünstler lebt und das Gut durch Verpachtung nutzt. Aus älterer Zeit findet sich die Notiz vor, daß der in Brünsow seßhafte Thideke Dowat dem Priester Nake, einem der Vorsteher der Gregorius-Brüderschaft, zu Greifswald im Jahre 1438 eine jährliche Rente von 5 Mark, und 1459 eine von 1½ Mk. aus seinem dortigen Hofe verschrieb. Schon 1406 verkaufte Marquard Dowat oder Dowet, Devt, zu Brünsow, den Vorstehern der Brüderschaft Maria Magdalena zu Greifswald 5 Mk. Pacht aus seinem Hofe zu Cropelin, Kräpelin, für 50 Mk. Noch 1483 erscheint Joachim Dowet auf Brünsow und Lubmin gesessen. Das Geschlecht, das mit Hinricus Dowat 1249—58 auftritt, ist vor 1500 erloschen.

Klein-Ernsthof, Bauerdorf, ¼ Mle. von Wusterhusen gegen Südwesten, ⅛ Mle. von Brünsow gegen Südosten, besteht aus 2 Bauerhöfen, der eine ca. 230 Mg., der andere 250 Mg. groß, 3 Mühlenwesen mit holländischer Mühle und ca. 60 Mg., und noch eine kleinere Besitzung von 19—20 Mg., und liegt auf meist ebenem, sandigem und leichtem Boden. Die einzelnen Felder werden in 6 Schlägen bewirthschaftet und mit den gewöhnlichen Kornarten, mit Klee und einigen Futterkräntern bebaut. Die Wiesen, obgleich einschnittig, geben eine gute Heüwerbung, wie die Areals-Tabelle nachweist; sie sind ohne künstliche Be- und Entwässerung. Der Gartenbau, auf Gemüse und Obst gerichtet, ergibt nur soviel, als zum Haushalt erforderlich ist; für die Aufzucht von Pferden werden 2 Mutterstnten gehalten; für die Fortpflanzung des Rindviehs 1 Bulle. Die Schafe sind halbveredelt. Mergel, Lehm und Torf sind vorhanden. — Klein-Ernsthof war übrigens bis zum 16. Jahrhundert ein Rittersitz und hieß Brüggendorf. Nach einer Urkunde von 1319 saßen daselbst die Gebrüder Jacobus und Jacobus de Westingebrugge und begaben sich vermittelst dieser Verschreibung der, ihnen bis dahin zustehenden Vogtei-Gerechtigkeit über das Bergensche Klostergut Nunnendörp zu Gunsten des Klosters Hilda. Schon 1298 kommt in einer Greifswalder Urkunde ein Henricus de Westenbrugge in der Eigenschaft eines Ritters als Zeüge vor. Nach dieser Familie hieß der Ort auch Westenbrüggendorf. Im 15. Jahrhundert saßen daselbst die Lepel. Als Heinrich dieses Namens gestorben war, belehnte mit dessen erledigten Gütern Herzog Bogislaw X. im Jahre 1487 den Jasper Apenborg. Darunter befand sich auch Westenbrüggendorf. Nach Jasper's Ableben fiel dieses Dorf an sechs seiner Vettern, welche 1521 wegen Westenbrüggendorf 4 Pferde zu stellen hatten, und dasselbe 1578 dem Herzoge Ernst Ludwig durch Tausch gegen 3 Bauerhöfe und 2 Kossaten in Pentin überließen. Seit der Zeit nannte man es Ernsthof. Die Apenborge kommen mit Thyderik und Peter in den Urkunden zum ersten Mal 1350 vor. Mit dem Obristwachtmeister Friedrich Wilhelm v. A. erlosch 1779 das Geschlecht und gingen seine auf der Insel Wolin belegenen Güter Hagen, Tonnin, Mokratz, welche bis dahin im ungetheilten Besitz desselben gewesen waren, an die Familie Hiller v. Gärtringen über.

Fresendorf, Landgut ohne ritterschaftliche Vorrechte, ¾ Mln. von Wusterhusen, unmittelbar am Strande des Greifswalder Boddens gelegen.

Besitzer: Carl Weißenborn, Kaufmann in Greifswald, Besitzer des Rittergutes Ludwigsburg, im Kirchspiele Kemnitz.

Aus den bei Ludwigsburg, S. 404, oben angegebenen Gründen kann über den heütigen Zustand von Fresendorf nur das nachgewiesen werden, was in den Areals- rc. Tabellen A, B, C enthalten ist. Ohne allen Acker scheint der Besitzer das Gut nur als Heüwerbung und zum Weidegang für sein Ludwigsburger und Loisiner Vieh zu benutzen, wozu auch noch die Ausübung der Fischerei kommt, deretwegen Fresendorf dann und wann auch als Fischerdorf bezeichnet wird. Die Paar Familien, die hier wohnen, mögen mit der Fischerei in dem, zum Gute gehörigen, auf der gegen die Mündung der Pene vorspringenden breiten Landzunge gelegenen, großen See und im Bodden beschäftigt sein. Sie hatte einst große Bedeütung. Fresendorf war im 14. Jahrhundert ein Greifswalder Stadtgut. Was dessen Geschichte betrifft, so ist sie sehr interessant. Es verkaufen im Jahre 1338 Greifswald's Bürgermeister, und unter diesen namentlich Heinrich Lange und Bolto Mulert, beide seit 1335, letzterer bis 1341, ersterer bis 1349 im Rath, Namens ihrer Stadt, an Hermann und Lorenz, Gebrüder v. Spandow, so wie an deren Vetter Heinrich v. Spandow, eine bei der s. g. Spandowerhäger Wieck belegene Warsin- und Lubminsche Stadtwiese mit den zunächst angränzenden Ländereien, jedoch so, daß den Stadtfischern, bei Befischung der Spandowerhäger Wiek, das Aufziehen ihrer Netze auf dieser Wiese, sowol oberhalb als unterhalb, unverwehrt bleiben und daß den Bewohnern des Stadtguts Fresendorf, gleich denjenigen von Warsin und Spandowerhagen (curia Laurentii de Spandow) es vorbehalten sein soll, diese Wiese rc. nach der Hagezeit und vollendeter Heüärnte mit ihrem Vieh zu betreiben. Was bei Dähnert (Pomm. Bibl. IV., 102) Bresen-Wyk heißt, muß Bresen-Wisch gelesen werden. Was diese erwähnte Fischerei anlangt, so verlieh Herzog Barnim I. im Jahre 1270 der Stadt Greifswald das ausschließliche Recht dazu in dem Wasser, anfangend bei einer dem Ritter Conrad v. Sostrow gehörigen Wiese und sich von da über die ganze Wiek, jetzt die Spandowhäger Wiek genannt, bis in den Penestrom und von hier bis an das Eiland Ruden erstreckend, unter alleinigem Vorbehalt des Rechts der Mitfischerei für die angränzenden slawischen Dorfschaften vermittelst s. g. Staffwaden. Nach Erlöschung des Geschlechts der Spandower ist das Lehngut Spandowerhagen wieder zu den landesherrlichen Domainen gekommen, dagegen die nach der Urkunde von 1338 von den Spandowern angekaufte Wiese als ein acquirirtes Allod davon getrennt und an verschiedene Privatbesitzer gelangt. Noch jetzt führt sie den Namen: Die commünen Spandowerhäger oder Fresendorfer Wiesen. Übrigens ist diese Urkunde deshalb merkwürdig, weil sie die erste vorhandene ist, worin des Stadtguts Fresendorf, oder Bresendorf, wie man eigentlich schreiben sollte, als eines schon damaligen Grundeigenthums der Stadt Greifswald, gedacht wird.* Wie und wann die Stadt es erworben hat, darüber sind die Nachrichten verloren gegangen. Vermuthlich aber fällt die Erwerbung in die erste Zeit der Gründung der Stadt. Ein unvordenklicher Besitz und die in der Folge vorkommenden landesherrlichen Versicherungen und selbst rechtskräftige Erkenntnisse setzten ihrer Zeit das Eigenthum der Stadt außer Zweifel. Im Jahre 1574 wurde Fresendorf vom Greifswalder Rath dem Wilhelm Johannsen und Genossen auf 20 Jahre gegen Erlegung von 200 fl. jährlich und

Übernahme einiger anderer Verpflichtungen in Pacht gegeben. 1592 erläßt Herzog Ernst Philipp einen Abschied, vermöge dessen den benachbarten fürstlichen Gütern das Recht der Behütung des Fresendorfer Feldes zuerkannt und, des Widerspruchs des Greifswalder Raths ungeachtet, die Wiederherstellung einer von den Nachbar-Gütern auf das Fresendorfer Gebiet führenden Brücke angeordnet wird. Gegen diese Gewaltthat fürstlicher Macht suchte der Rath Hülfe beim Reichskammergericht durch feierliche Einlegung eines Protestes und Führung einer Beschwerde. Dies erbitterte den Herzog dermaßen, daß er das Stadtgut Fresendorf im Jahre 1596 mit Beschlag belegte, den Herzog Philipp Julius im Jahre 1606 aufzuheben verhieß, wenn die Stadt Greifswald von ihrem Widerspruche abstehen werde, den sie, so auch Stralsund, gegen die von ihm verlangte und von allen Ständen bewilligte außerordentliche Unterstützung der landesherrlichen Kammer erhoben hatte. „Macht geht vor Recht", ist in alten Zeiten die Sentenz fürstlicher Gewalt gewesen, besonders, wenn es sich um nervum rerum handelte. Herzog Philipp Julius verlangte in seinem Schreiben vom 5. Mai eine categorische Antwort: aut aut! Der Gewalt weichend fügte sich die Stadtgemeinde in das Begehren des Landesfürsten und gab auch ihrer Seits die Einwilligung zu den geforderten Extraordinarium für die Kammerkasse, worauf denn auch der Herzog gleich am Tage darauf, den 6. Mai 1606, dem Magistrate meldete, daß Fresendorf an die Stadt zurückgegeben werden solle. 1607 gab er dem Rathe die Versicherung, daß das am Fresendorfer Strande angeordnete Einrammen einiger Pfähle, welches blos zu seinem Vergnügen bei Ausübung der „noblen Passion" der Schwan- und Entenjagd geschehen sei, der Stadt an ihren Gerechtsamen sowol jetzt, als künftig unpräjudicirlich sein solle. Philipp Julius erledigte im Jahre 1620 durch eine besondere Resolution die in vielfacher Hinsicht obwaltenden Beschwerden der Stadtgemeinde Greifswald, darunter auch die wegen der Fresendorfer Brücke der er abzuhelfen versprach, ohne daß dem, beim Reichskammergericht wegen der Behütung der Fresendorfer Feldmark schwebenden Rechtshandel Einhalt gethan, diesem vielmehr der ungehinderte Lauf gelassen werden solle. Im 30jährigen Kriege ward Fresendorf durch die Kaiserlichen gänzlich ruinirt. Nachdem sie durch Ankunft der Schweden das Haus geräumt hatten, wurde das Gut im Jahre 1632 an einen Hans Roggow verpachtet. Die zur Reduction vormaliger Domanialgüter in Pommern verordnete Königl. Commission entscheidet im Jahre 1694 die von dem Königl. Procurator wider die Stadtgemeinde Greifswald wegen Revocation des Gutes Fresendorf erhobenen Ansprüche dahin, daß dieses Gut der Reduction nicht zu unterziehen und daß mithin die Stadtgemeinde von dieser Ansprache zu entbinden sei. 1733 stellte G. W. v. Bohlen, Besitzer des Tertialgutes Kräpelin, dem Rathe zu Greifswald darüber einen Revers aus, daß ihm die Jagd auf dem Stadtgute Fresendorf nur bittweise und aus besonderer Gefälligkeit erlaubt worden sei. Einem Verzeichniß von 1648 zufolge hatte Fresendorf jährlich 3 Thlr. 24 Lßl. Geldpacht an das landesfürstliche Amt Wolgast zu entrichten; und in dem Magnus v. Lagerströmschen Entwurf der Pommersch-Rügischen Landes- und Hufenmatrikel von 1708 war das Gut mit 19 steüerbaren Landhufen angesetzt. Nach Dähnerts Tabelle vom Jahre 1782 hat Fresendorf 20 Hufen 19 Mg. 120 Ruth. Pommersch Maaß zum Areal und zählte 28 Einwohner im Jahre 1767.

Gahlkow, Rittergut, 3/4 Mln. von Wusterhusen, am Strande des Greifswalder Boddens, in ebener Lage.

Besitzer: Ludwig v. Bahl, seit 1864.

Nächst Brünzow ist Gahlkow die ertragreichste Feldmark des Kirchspiels. Fruchtwechselwirthschaft: 7 Schläge zu 4 Saaten. Im Allgemeinen Getreidebau, daneben einige Knollengewächse. Einschurige Wiesen, die entwässert werden müssen. Unmittelbar am Strande steht ein Fischerhaus, wo eine Familie wohnt, die mit einem Fischerboote ausschließlich von der Fischerei lebt. — Vor dem Jahre 1809 befand sich das Gut im Besitz des Nicolaus v. Lühmann, über dessen Vermögen der Concurs eröffnet wurde. In dem erwähnten Jahre kaufte die verwittwete Frau v. Lühmann, geb. v. Hackwitz, das Gut aus der Concursmasse und verkaufte dasselbe durch Contract vom 31. December 1847 an den Greifswalder Kaufmann, Commerzienrath Peter v. Bahl für 42.200 Thlr. Nach dem Tode des Letztern ging das Gut auf dessen Wittwe über, während deren Besitzzeit dem Gute durch Königl. Verleihungs-Urkunde vom 28. Februar 1829 die Ritterguts-Qualität, so lange es in der v. Bahlschen Familie befindlich, beigelegt wurde. Nach dem Tode der Frau v. Bahl gelangte Gahlkow durch Erbgang auf den Sohn Carl v. Bahl, und nach dessen Ableben 1843, an seine drei Kinder: den gegenwärtigen Besitzer Ludwig v. B., den jetzigen Kreisrichter Hermann v. B. und die Caroline v. B. Letztere starb im Jahre 1862, und trat an deren Stelle ihre Mutter, geb. v. Schlichtkrull. Durch Abkommen vom 22. Februar 1864 ist das Gut von den Mitbesitzern an Ludwig v. Bahl zum alleinigen Eigenthum überlassen.

Gustebin, Staats-Domainen-Vorwerk, 1/4 Mle. von Wusterhusen gegen Südsüdwesten, 2 1/4 Mln. von Greifswald gegen Osten, 2 Mln. von Wolgast gegen Nordwesten, in wechselseitig bergiger Lage, die südwärts sich gegen das Thal der Zise, des frühern Flusses, senkt.

Pächter: Wilhelm v. Lühmann.

Die Wirthschaftsweise nach Art der Holsteinischen Koppelwirthschaft, abwechselnd mit Getreide, Klee und Weide bestellt; die Cerealien werden in überwiegenden Verhältnissen angebaut. Drainage des Ackers ist mit Erfolg und einem Kostenaufwande von ca. 7000 Thlr. durchgeführt. Die Wiesen sind einschurig, geben aber doch, nächst Nonnendorf, von allen Wiesen des Kirchspiels den reichsten Ertrag. Garten- und Obstbau zum eigenen Bedarf. In der kleinen Holzung, die zu dieser Domaine gehört und mit ihr verpachtet ist, ist die Kiefer, bei mäßigem Bestande, vorherrschend. Die auf dem Gute gehaltenen Pferde sind größtentheils aus Holstein eingeführt. Das Rindvieh besteht aus Kreüzung, und die Schafheerde aus ganz veredelten Thieren. Ein bedeütendes Kalklager, das sich hier findet, wird zum Betrieb einer Kalkbrennerei ausgebeütet. Am 22. November 1866 stand bei der Königl. Regierung zu Stralsund ein Termin zur anderweitigen Verpachtung dieser Domaine auf die 18jährige Periode von Johannis 1867 bis dahin 1885 an. Als Pacht-Minimum waren 5000 Thlr. festgesetzt, und eben so hoch die Pacht-Caution. Zur Übernahme der Pachtung war ein verfügbares Vermögen von 25.200 Thlr. nachzuweisen. Das Ergebniß des Bietungs-Termins ist z. Z.

September 1866, nicht bekannt. — Gustebin wird vom Herzog Bogislaw X. in der, wider seine Mutter Sophie erhobenen Klage erwähnt; s. den Artikel Stilow.

Konerow, Domanial=Bauerdorf, ¼ Mle. von Wusterhusen gegen Südsüdosten, Dorf und Feldmark im Zise=Thal; besteht aus 3 Bauerhöfen, die ziemlich von gleicher Größe sind, nachdem die Seperation der Grundstücke im Jahre 1827 Statt gefunden hat. Die Inhaber der Höfe, von denen der Hof I. dem Ortsschulzen Müsebeck gehört, haben dieselben seit 1698 in immerwährender Pacht. Im Jahre 1702, als die Hofbesitzer der Schwedischen Regierung eine Anleihe von 1800 Thlr. machen mußten, wurde, neben Bestätigung des Pachtvertrages von 1698, ein Pfandcontract errichtet, der die Confirmation des Königs Carl XII. im Lager bei Krakow erhielt. Im Jahre 1836 ist die Anleihe von der Königl. Preußischen Regierung zurückgezahlt, und damit der Pfandcontract aufgehoben worden. Über die Ergiebigkeit der Feldmark gibt die Areals=Tabelle Auskunft. Die einzelnen Felder werden in 6 Schlägen bewirthschaftet und nur mit den gewöhnlichen Kornarten bestellt. Drainage ist bei den Äckern, und zwar mit Erfolg und Nutzen, angewendet. Der Wiesenwuchs ist einschurig und werden die Wiesen bei Wasservorrath durch Aufstauung der Gruben bewässert. Obst= und Gemüsebau liefert nur den Wirthschaftsbedarf. Zur Ergänzung des Abgangs im Viehstande halten die Hofbesitzer 4, auch 5 Zuchtstuten; beim Rindvieh ist die Zuzucht jährlich 9—10 Stück; die Schafe sind halbveredelt. Gänse werden nicht gehalten, und die Aufzucht des andern Viehs gibt nur den Hausbedarf. Auf der Feldmark finden sich an Mineral=Producten Thon, Mergel und Torf, von denen nur zum eigenen Bedarf ausgebeutet wird. — Man vergleiche den Artikel Pritzwald.

Kräpelin, Tertialgut der Familie v. Bohlen, von der Dumsewitz=Lerchenborner Linie. — Pächter: Rodbertus, ¼ Mle. von Wusterhusen gegen Westen. Den ökonomischen Zustand dieses Gutes, und Alles, was damit zusammenhängt, ergeben die Kirchspiels=Tabellen A., B., C. Das Gut Kräpelin, eine landesherrliche Domaine, ward unter der verschwenderischen Landes=Verwaltung des Herzogs Bogislaw XIV. und bei seiner üppigen Lebensweise, im Jahre 1631 den Gebrüdern v. Bohlen verpfändet. 1693 ward es reducirt, bei welcher Gelegenheit der v. Bohlenschen Familie das Tertialrecht in dem Gute zuerkannt worden ist. Die Abkömmlinge des Bohlenschen Brüderpaars konnten sich aber wegen Vermögenslosigkeit nicht in dem Gute erhalten, weshalb im Jahre 1702 über dasselbe durch Verpfändung desselben an eine Wittwe Bock, mittelst Contracts vom 20. April 1702, auf 20 Jahre unter Vorbehalt einer halbjährigen Kündigung, falls Fiskus sich bestimmen sollte, das Pfandkapital schon früher zurückzuzahlen, von der Königl. Regierung disponirt ward. Ein anderes Mitglied der v. Bohlenschen Familie traf jedoch noch in demselben Jahre, den 18. Juni 1702, mit der Wittwe Bock ein Abkommen, dem zufolge sie ihm das Gut Kräpelin gegen Zahlung des hergegebenen Pfandkapitals von 2039 Thlr. 32 ßl. wieder zu überlassen sich verpflichtete. Der v. Bohlen war jedoch nicht im Stande, das Pfandkapital aufzubringen, vermochte aber den Landrath v. Wakenitz, dasselbe herzugeben, wogegen er ihm laut Contract vom 20. November 1702 in den Besitz von Kräpelin treten ließ. Nach Ableben des rc. v. Wakenitz kam ein Fräulein v. Wakenitz zum Besitz des Gutes und dieser wurde aus be-

sonderer Königl. Gnade unterm 30. April 1733 die Zusicherung, daß sie, so lange sie lebe, in dem unveränderten Besitz von Kräpelin verbleiben solle.

Hierbei ist zu bemerken, daß die v. Bohlenschen Erben das zu 46²/₃ Thlr. Pommersch Courant festgestellte Tertial vom Jahre 1702 an von den Inhabern des Gutes stets gezahlt erhalten haben.

Das Fraülein v. Wakenitz verstarb im Jahre 1757. Die Verhandlungen wegen Zurückgabe des Gutes und der anderweiten Verpachtung desselben, verzögerten sich aber bis zum Jahre 1767, von wo ab das Gut für 800 Thlr. verpachtet, und auf Reclamationen von Seiten des Tertialisten demselben vom Könige von Schweden unterm 29. October 1772 eine Theilnahme an dieser Pacht zu ¹/₃ derselben zugestanden ward.

Wie darauf das Gut Kräpelin im Jahre 1778 anderweit verpachtet werden sollte, protestirte der General-Lieutenant v. Bohlen, welcher ein Abkömmling des ersten Acquirenten des Gutes war, gegen diese Verpachtung und verlangte die Einraümung des Gutes zur eignen Disposition. Die desfallsigen Verhandlungen verzögerten sich, und weil vom König-Herzoge eine Entscheidung nicht erfolgte, so beschritt der v. Bohlen den Rechtsweg und erlangte dadurch unterm 23. März 1790 das nachstehende hofgerichtliche Erkenntniß, welches auch, ungeachtet der dagegen von der Pommerschen Kammer eingelegten wiederholten Appellationen, von dem Königl. Tribunal durch verschiedene Erkenntnisse aufrecht erhalten wurde.

„In Sachen des Königl. Preüßischen Herrn General-Lieutenants v. Bohlen auf Lerchenborn, in Schlesien, Imploranten, an einem entgegen und wider die Königl. Pommersche Kammer, modo den Procuratorem Domaniorum, Imploraten, am andern Theil, betreffend die Besitzeinraümung des Tertialgutes Kräpelin und Auszahlung des einbehaltenen Plus der Pachtung, wird, nachdem Acta in contumaciam für beschlossen angenommen worden, zu Recht befunden und erkannt

Daß, da nach der, in Tertial-Sachen ergangenen Königl. Resolutionen, die perpetuelle Arrhende mit dem Jure tertiae unstreitig verbunden, und darnach sowol von Sr. Königl. Majestät höchstselbst den Tertialisten die perpetuelle Arrhende bewilliget, als auch von hiesigen Landgerichten dieselben ihnen zuerkannt werden, Implorant also, da Ihm das Tertialrecht zusteht, mittelst Verwerfung der unstatthaften Einreden zur perpetuellen Arrhende nach dem Lustrations-Anschlage zu admittiren und die Königl. Kammer schuldig, nachdem die bisherigen Pachtjahre abgelaufen, nunmehr mit Imploranten den Contract nach Maßgabe dieser Erkenntniß fordersamst abzuschließen und ihm den Besitz des Gutes einzuraümen. In Ansehung der begehrten Auszahlung des Plus von der Pacht seit 1768 aber mag was gebeten, zwar nicht erkannt werden, jedoch kann die Königl. Kammer sich nicht entziehen, von Zeit der litis Contestation an in Ansehung der, seit der Zeit genossenen Früchte, das Plus, jedoch ohne Zinsen, an Imploranten auszuzahlen. Wie Wir denn solches unter Compensation der Kosten also erkennen.

Von Rechts Wegen.

Publicatum im Königl. Hofgericht zu Greifswald den 23. März 1790.

Was die Genealogie der Tertial-Berechtigten anbelangt, so waren darüber im

Jahre 1853 folgende Nachrichten bekannt: Der jetzige Besitzer des Gutes Kräpelin ist Ferdinand v. Bohlen, zu Lerchenborn, Kreis Lüben, in Schlesien [1]). Derselbe hat zwei Brüder: 1) Wilhelm v. B., Premier-Lieutenant a. D.; und 2) Victor v. B., Seconde-Lieutenant a. D. zu Petersdorf bei Polkwitz. — Sodann sind folgende Geschwister-Kinder vorhanden: 1) Albert v. Hoyer, Hauptmann im 33. Infanterie-Regiment, ein Sohn der verstorbenen ältesten Schwester des Tertial-Besitzers; und 2) Victor Finck, Sohn der verstorbenen jüngsten Schwester des Tertial-Besitzers. Der Vater desselben ist der Hauptmann a. D. Finck, Rittergutsbesitzer zu Hartowitz, bei Löbau, in Westpreüßen.

Die Größe von Kräpelin besteht nach einer im Jahre 1812 vorgenommenen Vermessung, in 1411 Mg. 43 Ruth. Es haben aber viele Veränderungen in der Benutzung der einzelnen Grundstücke Statt gefunden, so daß die damalige Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile nach den angegebenen Größen nicht mehr maßgebend ist, ohne daß sich jedoch der ganze Umfang der Area verringert hat. Diese ist jedoch bei den Feststellungen des Areals der Liegenschaften Behufs der Grundsteüer-Regulirung um ca. 23 Mg. kleiner befunden worden, wie die Areals-Tabelle nachweiset, die zugleich die heütige Vertheilung der Bodenfläche nach Kulturen enthält, im Jahre 1866. Das Tertial-Gut Kräpelin ist von dem Tertial-Besitzer für die Summe von 1800 Thlr. verpachtet.

An fixirten jährlichen Holz-Abgaben werden dem Tertialisten unentgeldlich gereicht: 60 K.-Fuß Eichen-Nutzholz; 2 Klafter Eichen-Knüppel; 30 K.-Fuß Buchen-Nutzholz; 1/4 Kl. Buchen-Knüppel; 12 1/2 Kl. Weichholz-Knüppel; 120 1/2 Kl. Weichholz-Reiser.

Der Gesammtwerth dieses Holzes ist nach der Forsttaxe . . .	Thlr.	46. 23. 7.
Außerdem hat der Tertialbesitzer das erforderliche Bauholz frei zu empfangen. Der Gesammtwerth des in den letzten zehn Jahren verabreichten Bauholzes ist Thlr. 200. 28. 3 Pf. gewesen, durchschnittlich also jährlich		20. 2. 10.
Der Gesammtwerth der Holz-Abgabe aus Staatsforsten ist demnach	Thlr.	66. 26. 5.

Die ewige Pacht, welche von Kräpelin nach Abzug des Tertials an die Staats-Kasse entrichtet wird, beträgt nach dem Domainen-Etat des Kreises Greifswald, also an feststehenden unveränderlichen Gefällen	Thlr.	129. 10. 2.
An Grundsteüer wurden bis ult. December 1864 gezahlt		51. 13. —
Summa . . .	Thlr.	180. 23. 2.

Nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 ist Kräpelin jetzt ein grundsteüerfreies Gut. Kräpelin war übrigens in Vorjahrhunderten der Sitz eines ritterlichen Geschlechts, das

1) Baltzer Arndt v. Bohlen, Oberst der Reiterei in Preüßischen Diensten, erwarb das Gut Lerchenborn, bei Lüben, und gründete daraus ein beständiges Familien-Fideicommiß, welches durch Urkunde vom 21. Juli 1777 die Genehmigung und Gewährleistung des Königs Friedrich II. erhielt. Der Oberst setzte den Königl. Preüßischen General-Lieutenant Philipp Christian v. Bohlen aus der Dumsewitz-Kräpeliner Linie als nächsten Majorats-Erben ein. Die oben genannten drei Brüder v. Bohlen sind die Enkel des General-Lieutenants. Die nächsten Agnaten sind die Freiherren v. Bohlen zu Bohlendorf. auf Wittow, Rügen

nach ihm den Namen führte, und in den Urkunden, auch unter dem Namen Crepelin, häufig vorkommt, so Wilhelmus miles dictus de Cropelyn in einer Urkunde vom Jahre 1256. Als dieses Geschlecht erloschen war, fiel das erledigte Lehn an den Landesherrn zurück. Stammten die Kröplin, Creplin, von 1802, in einer Nebenlinie davon ab?

Katzow oder Kassow, Bauer- und Büdnerdorf, ½ Mle. von Wusterhusen gegen Osten, besteht aus 5 Bauerhöfen, die unter einander von ziemlich gleicher Größe sind, und aus 4 kleinen Eigenthumsstellen, oder Büdnereien, mit Einschluß eines Grundstücks mit Windmühle. Die Dorfschaft liegt an der östlichen Seite der Feldmark, welche zu ⅓ aus Mittel- und zu ⅔ aus leichtem Boden besteht und seit 1820 separiret ist. Jede der 5 Parcelen wird in 5 Schlägen bewirthschaftet und mit Roggen, Gerste und Hafer bestellt. Die Wiesen sind nur einschurig und bedürfen der Bewässerung. Drainirung hat bisher nur im kleinen Umfange Statt gefunden; über ihren Erfolg läßt sich noch nicht urtheilen. Die Kosten ihrer Anlage belaufen sich auf 40 Thlr. pro Morgen. Gartenbau findet nur für den Hausbedarf Statt. Zum Ersatz des Abgangs im Viehstande werden bei den Pferden 5, beim Rindvieh 10, bei den Schafen 100, und beim Borstenvieh 4 Stück zur Zucht benutzt, und Federvieh nur so viel gehalten, als zum Bedarf der Wirthschaft erforderlich ist. Lehm und Mergel sind in der Feldmark vorhanden. — Dieser Dorfschaft ist bereits oben, S. 599, in dem Verzeichniß der Güter, die zum Kloster Eldena gehört haben, Erwähnung geschehen. Dort ist aber, auf Grund der benutzten Vorlage, der Ort irriger Weise Katzow genannt; was zu berichtigen ist. Eben so muß in demselben Artikel Nonnendorf statt Neuendorf gelesen werden. Man vergl. übrigens den Artikel Pritzwald.

Loissin, sprich Lössin, Rittergut, ¾ Mln. von Wusterhusen gegen Westen.

Besitzer: Carl Weißenborn, Kaufmann in Greifswald, Besitzer von Fresendorf und Ludwigsburg; von diesem Gute ist Loissin nur ⅛ Mle. entfernt.

Die Feldmark, am westlichen Rande des Kirchspiels gelegen, ist eine von den drei fruchtbarsten Gemarkungen desselben: Gahlkow, Brünzow, Loissin; alle übrigen Feldmarken stehen auf der Scala des Reinertrages unter diesem Kleeblatt. Von Loissin, Lodessin 1453, Lossin 1694, Losin und Lotzin 1708, ist ebenfalls als Bestandtheil der Begüterung des Klosters Hilda oben S. 581, 582 die Rede gewesen. Loissin war ein Tafelgut des Bischofs von Kamin; 1240 aber erhielt es die neüe Stadt Greifswald kaüflich von demselben und vertauschte es hernach mit dem Kloster Hilda gegen den s. g. St. Martens-Acker vor dem Fleischer-Thor; dadurch ward das Klostergebiet von dieser Seite ansehnlich erweitert und die Loissinsche Feldmark ward hier mit der von Darsim, dem spätern Ludwigsburg, die aüßerste Gränze desselben. Es sind auch diese Nachbargüter nach der Zeit immer in Einer Hand vereinigt geblieben; denn so lange das Kloster seine Verfassung behielt, waren Darsim und Lössin ein beständiger Bestandtheil desselben. In Folge der Reformation und der Secularisation des Klosters Hilda wurden beide Güter zu den landesfürstlichen Domainen eingezogen. Wegen der späteren Veränderungen im Besitztitel vergleiche man den Artikel Ludwigsburg, S. 403—407. Nach der, zum Behuf des Reductionswerkes, im Jahre 1694 von Andreas Jorkström ausgeführten Vermessung enthielt Lossin an bestelltem Acker 487 Mg. 180 Ruth., an unbebaut liegendem

(Odeß) Acker nichts, an Wiesen (Eng) 36.150, an Weide 84.180, an Hof- und Baustellen und Gärten 13.150, zusammen 773 Mg. 60 Ruth. Pomm. Maaß = 1983,82 Preüß. Morgen. Jetzt enthält das Gut 1884,90 Mg., mithin etwa 100 Mg. weniger, die sehr wahrscheinlich zur Ludwigsburger Feldmark, behufs bequemerer Wirthschaftsführung, geschlagen worden sind. Das Gut Ludwigsburg hatte 1694, nach Peter Wising's Vermessung, einen Flächeninhalt von 1052 Mg. 143½ Ruth. Pommersch Maaß. — S. 407. — Diese Zahl auf Preuß. Maaß zurückgeführt, gibt 2700,37 Mg., jetzt umfaßt die Feldmark 3029,33 Mg. (S. 399). Sie ist gegenwärtig mithin um 328,96 Mg. größer, als 1694. Und bringt man hiervon die 100 Loissiner Morgen in Abzug, so ergibt sich, daß Ludwigsburg seit 1694 durch Ankauf von Grundstücken angränzender fremder Feldmarken um beilaüfig 229 Mg. vergrößert worden ist. 1694 waren in Loissin 11 Wohnstellen, 1 Kapellengebaüde, 1 Windmühle. Es gab 8 Bauern, darunter der Kapellen-Vorsteher und der Mühlenbesitzer; sodann 1 Kuh- und 1 Schweinehirte, und 1 Einlieger, der ein abgedankter Soldat war. Die Lagerströmsche Matrikel von 1708 bestimmt die Zahl der steüerbaren Höfe für Loissin auf 15 Hufen 13 Morgen 210 Ruth., dagegen die specielle Hufendesignation, nach welcher gesteüert wird, vom Jahre 1735 auf 8 Huf. 22½ Mg. Loissin ist seit 1810 in Besitz der Familie Weißenborn — also altbefestigter Grundbesitz; — der Kaufpreis von 70.000 Thlr. Pommersch = 79.187½ Thlr. Preüß. Courant, den der Erwerber für Ludwigsburg zahlte — S. 407 — umfaßte auch das Gut Loissin. Jetzt haben beide Güter, nach den bei der Grundsteüer-Veranlagung ermittelten Reinertrage berechnet, einen Werth von mindestens 193.000 Thlr. Aus den Vorjahrhunderten ist noch zu bemerken, daß zufolge der Statuten der Kaminschen Kirche, von 1385—1504, die fünfzehnte Präbende dieses Stifts 3 Drömt dreierlei Korns, zu gleichen Theilen Roggen, Gerste nnd Hafer, in Loitzin, Loytzin, Loysin, zu heben hatte. Weil dieser Präbende auch Hebungen in Gristow — noch als Werder, Insula, bezeichnet, — zustanden, so ist unter dieser Dorfschaft Loitzin sehr wahrscheinlich das Gut Loissin, Leüssin, zu verstehen, welches demnach der Kirche zu Kamin von alten Zeiten her verpflichtet geblieben war.

Lubmin, Bauer- nnd Büdnerdorf, ¼ Mle. von Wusterhusen gegen Norden, am Strande des Greifswalder Boddens, besteht aus 8 Bauerhöfen, von denen der größte 690 Mg., der kleinste 334 Mg. groß ist, bei denen aber so viele Parcelirungen und Abzweigungen Statt gefunden haben, daß die Zahl der Grundbesitzer, nach Ausweis der obigen Grundsteüer-Tabelle B, sich jetzt auf 45 beläuft, so daß mithin 37 Parcelenbesitzer, Büdner, hinzugekommen sind, von denen jeder im Durchschnitt 21 Mg. besitzen mag. Mehr, als was die Tabellen A., B., C. enthalten, ist dem Herausgeber des L. B. über den Zustand dieser Dorfschaft nicht bekannt geworden. Eben dasselbe hat er in Bezug auf die folgenden Ortschaften, mit Ausnahme Pritzwald's zu sagen, da es den Besitzern, bezw. Pachtinhabern dieser Güter beliebt hat, die ihnen durch die Landräthliche Behörde vorgelegten Fragen, den heütigen Zustand der Güter betreffend, unbeantwortet zu lassen. Das in Tabelle B. angegebene kleine steüerfreie Grundstück wird wol Eigenthum der geistlichen Institute sein. Wegen der Lage Lubmin's unmittelbar am Strande läßt sich annehmen, daß die Einwohner sich vielfach mit der Fischerei beschäftigen. Lubmin wird übrigens in den Urkunden der Vorjahrhunderte nicht selten

als Rittersitz genannt, so vom 13. — 15. Jahrhundert, in welcher Zeit man Lubbemin, Lubbemyn schrieb. Man vergl. weiter unten den Artikel Spandowerhagen. Sei hier noch bemerkt, daß der Schulze von Lubmin, Hofbesitzer Peter Vahl, Abgeordneter ist für die Landgemeinden der Kreise Greifswald und Rügen zum Landtage von Neü-Vorpommern.

Nonnendorf, Staats-Domainen-Vorwerk, $^1/_4$ Mln. von Wusterhusen gegen Osten, an der Gränze des Kirchspiels Kröslin.

Pächter: Amtsrath Bath.

Die Feldmark dieser Domaine gehört hinsichts ihrer Ertragsfähigkeit zu denen, welche auf dem Durchschnittswerth des Kreises stehen. Als Jaromar I., Princeps Ruyanorum, im Jahre 1193, in montanis, Gora, Bergen auf Rügen, das, der glorreichen Jungfrau Maria geweihte, Kloster für die aus Roeskilde gekommenen Jungfrauen stiftete und dotirte, überwies er demselben auch eine, in der Provinz Ostrusna, dem Lande Wusterhusen, belegene, damals unbebaute Feldmark, die nachmals kultivirt, und nach ihren Besitzerinnen Nunnendörp genannt wurde. Das Kloster Bergen verkaufte das Gut 1358 an das Cisterzienser-Kloster Hilda — S. 581, — nach dessen Aufhebung es an das landesfürstliche Domanium zurückgefallen ist.

Pritzwald, Bauer- und Büdnerdorf, $^1/_4$ Mle. von Wusterhusen gegen Südosten, $^3/_4$ Mln. von Wolgast gegen Nordwesten, $2^1/_2$ Mln. von Greifswald gegen Osten, gränzt gegen Norden an Wusterhusen-Stewelin und Latzow, gegen Osten an Rubenow, im Süden an den Zisebach, woselbst auch die Wiesen belegen sind, und im Westen an Konerow. Bis zum Jahre 1809 waren in Pritzwald 1 Domainen-Pachthof und 3 Domainen-Bauerpachthöfe; in dem gedachten Jahre wurden diese Höfe zu vier Pachtbauerhöfen eingerichtet, die von den Pächtern im Jahre 1834 vom Domainen-Fiskus zum Erbeigenthum käuflich erworben wurden. Nach einem Bericht des Schulzen J. Haecker vom 24. November 1864 gab es damals 3 Ganzbauerhöfe und 2 Halbbauerhöfe, sowie 2 Büdnerstellen, zu denen, nach Ausweis der Grundsteüer-Tabelle B. bis zum Jahre 1866 noch einige Stellen hinzugekommen sind. Die daselbst angegebenen steüerfreien Grundstücke gehören der Schule, die überdem theils mit Naturallieferungen theils mit Geld dotiret ist. Die Pferdezucht wird nicht stark, jedoch über den eigenen Bedarf, die Rindviehzucht eben so, die Schafzucht dagegen wird ziemlich lebhaft, die Zucht von Gänsen nur mittelmäßig betrieben. Im 6 Feldersystem werden Winterkorn, Gerste, Erbsen, Kartoffeln und Hafer gebaut, Oelsaat nur in geringem Umfange. Die Wiesen sind einschnittig und werden nach der Maht zur Kuhweide benutzt. Die Gartenerfolge sind mittelmäßig, obgleich bedeütende Obstgärten vorhanden sind. Die kleine Kiefernholzung ist seit 1862 um $2^2/_3$ Mg. gerodet worden. Von Mineralien ist Torf nur zum eigenen Bedarf, Mergel aber nicht in hinreichender Menge vorhanden. Die steüerfreien Grundstücke in Tabelle B. sind Schulland.

Pritzwald ist übrigens in den Vorjahrhunderten anscheinend der Hauptsitz gewesen eines ritterlichen Geschlechts, das auch in anderen Ortschaften der näheren und entfernteren Gegenden ansässig war. Dieses Geschlecht tritt mit Hinricus de Borne, advocatus Episcopi caminsis 1287 als Zeüge in einer Urkunde des Bischofs Hermann

auf. Mehrere andere Mitglieder des Geschlechts von Bornen, oder van dem Borne erscheinen im Lauf des 14. Jahrhunderts als Urkunden-Zeügen, jedoch stets ohne Angabe eines Güterbesitzes, bis dasselbe zu Anfang des 15. Jahrhunderts gleich mit ziemlich großem Grundbesitz auftritt, denselben aber nur ungefähr 100 Jahre behauptet. 1412 ist Vicko Born zu Katzenow, Kirchspiels Drechow, im Franzburger Kreise, angesessen. Herzog Bogislaw IX. verpfändete 1422 an Tydeke v. d. B. Schloß, Stadt und Land Gützkow für 10.000 Mark mit der Befugniß, die dazu gehörigen, von den ausgestorbenen Grafen von Gützkow versetzten Pertinenzien wieder einzulösen. Zu welcher Zeit diese Einlösung Statt gefunden hat, läßt sich urkundlich nicht nachweisen. Bald nach dem Abschlusse der Verpfändung muß aber Tydeke v. d. B. gestorben sein, denn schon 1425 erscheint dessen Sohn Heinrich auf Gützkow, indem er an Syzmann Ryke, Official zu Greifswald, 10 Mark Pacht aus dem Dorfe Lodemannshagen für 100 Mark verkauft. Derselbe kaufte 1432 von den Herzogen Wartislaw IX. und Barnim VI. das Hundekorn, die Bede und die Dienste aus dem Dorfe Darsen, Darsim, dem heütigen Ludwigsburg, und das Dorf selbst nebst 20 dazu gehörigen Hufen vom Kloster Hilda wiederkäuflich für 800 Mark (S. 405). Denselben Heinrich B. sehen wir 1440 seßhaft in Pritzwalk, wie das heutige Bauerdorf Pritzwald in den Urkunden immer genannt wird, indem er 12 Mark Pacht, die ihm im Dorfe Kulenhagen zustanden, an den Priester Heinrich Dunker für 130 Mk. veraüßert. Eine ähnliche Pachtveraüßerung machte derselbe 1442 aus dem Dorfe Konerow. Clans B., zu Ludemannshagen gesessen, verpfändete in dem Zeitraume von 1436—1443 verschiedene Pächte aus genanntem Dorfe. 1447 sieht man Clans B. auch zu Pritzwalk, indem er einem Priester 4 Mk. Pacht aus Rubenow für 50 Mk. und einem Bürger zu Greifswald 8 Mk. aus Karsin, wol eine untergegangene Ortschaft, die auch oben S. 510 vorkommt, für 100 Mk. abtritt. Tydek v. d. B. zu Lodemannshagen tritt 1452 zugleich als Besitzer von Hebungen in Katzow, Dargezin und Lutzow, ob Lüssow oder Latzow? auf. 1460 hatte Roloff v. d. B., zu Pritzwalk gesessen, die Güter Kulenhagen, Rubenow, Boltenhagen und einen Theil in Katzow und Britzow (?) inne. 1492 präsentirte Rolanus de B. zu Pritezwalk, als Patron, einen Geistlichen zur erledigten Vicarie der heil. Anna in der Pfarrkirche zu Wolgast. 1494 ward Johannes van B. zum Pleban an der Kirche des, zum Domstift Kamin gehörigen Dorfs Schonenvelde bestätigt. Auf die eben genannten Lehngüter erhielt Hans Wulffe das Angefäll von dem Herzoge Bogislaw X., dieselben wurden ihm aber von seinem Schwiegervater, Roloff v. B. schon bei dessen Lebzeiten übergeben, und trat er dieselben 1495 dem Herzoge gegen den Mühlenhof zu Relstow (Relzow) und die Dörfer Dewetzim (Daugzin) und Rametzow ab. Roloff v. d. B. sowol als Hans Wulffe wurden 1486 zur Heerfahrt Herzogs Bogislaw X. nach Braunschweig aufgeboten. Nach 1495 finden sich keine Urkunden mehr, welche über die Familie noch näheres bestimmen ließen. Roloff ist vielleicht der letzte seines Geschlechts gewesen, welcher in Pommern einen bedeütenden Güterbesitz hatte; und Pritzwald und die meisten der anderen Ortschaften sind seit der Zeit im landes- und lehnsherrlichen Besitz verblieben. Doch scheint es, daß die v. Born, welche noch 1802 im Greifswaldschen Distrikt begütert vorkommen, und die v. dem Borne, welche 1756 im östlichen Pommern angesessen waren, sowie die Neümärkische Familie dieses Namens von jenem bischöflichen Vogt Hinricus de Borne unmittelbar abstammen.

Spandowerhagen, Staats-Domainen-Vorwerk, ¾ Mln. von Wusterhusen gegen Nordosten, am Ufer der breiten Mündungsbucht der Pene, welche nach dieser Ortschaft Spandowerhäger, oder im Volksmunde Spandershäger Wiek genannt wird.

Pächter: Amtsrath Bath, der dieses Vorwerk als Nebengut der Domaine Nonnendorf bewirthschaftet.

Dieses Vorwerk ist, nach Ausweis der Areals-Tabelle A. und B. das unergiebigste unter allen Gütern des Kirchspiels. Neben der Domaine sind hier 11 Büdnereien und außerdem noch 7 kleinere Besitzungen, da Tabelle B. im Ganzen 19 Besitzer angibt. Die Zahl der steüerpflichtigen Liegenschaften in dieser Tabelle wird den Grundbesitz dieser 18 Nebeneigenthumer ausdrücken, die durch Fleiß und Ausdauer ihre kleinen Kulturstellen auf einen hohen Reinertrag gebracht haben, vergleicht man diesen mit dem des Pachtvorwerks. Spandowerhagen gehört übrigens seit Ende des 15. Jahrhunderts zum landesfürstl. Domanium, als die Familie, von der die Ortschaft angelegt war und zu Lehn getragen wurde, im Mannsstamme ausgestorben war. Diese Familie nannte sich nach Spandow, jener Stadt in der Brandenburgischen Mittelmark, die am Einfluß der Sprewa in die Obula belegen ist. Einer der Vorfahren war dort sicherlich zu Hause, ohne Zweifel einer, der dem Ritterstande angehörte und dem allgemeinen Zuge der Sassen nach dem slawischen Morgenlande im 12. Jahrhundert sich anschloß und von seinem Geburtsorte den Zunamen annahm. Er ließ sich an der Mündung der Pene nieder, hägte den neüen Wohnsitz des Spandow ein, d. h. er gründete Spandows- oder den Spandower-Hagen, was seiner Familie Hauptsitz im 13. Jahrhundert war, die aber außerdem gleichzeitig die Güter Lubbemin, Katzow und Wubernow besaß; letzteres ist unter diesem Namen in Neü-Vorpommern nicht mehr bekannt. Im Jahre 1338 kaufte das Geschlecht von dem Rathe zu Greifswald eine Wiese am Strande zwischen Lubmin und Warsin, die bisher zum Stadtgute Fresendorf gehört hatte. Hermann Spandow schenkte 1407 dem Kloster Eldena 3 Hufen Landes nebst den Einkünften aus der Mühle zu Kemzer (Kemnitzer)hagen und einen Hof zu Neüendorf. Lorenz Sp. bekennt sich 1439 seinem Vetter Lorenz Sp. zu Katzow zu einer Schuld von 200 Mark. Die Herzoge Erich II. und Wartislaw X. verpfändeten dem eben genannten Lorenz 1453 die Vogtei Gützkow für 2000 fl. Bis zum Jahre 1470 führen die vorliegenden Urkunden verschiedene Glieder des Geschlechts auf, wie z. B. Dietrich zu Lubbemin 1450, Claus und Lorenz zu Spandowerhagen, indem dieselben aus ihren genannten Gütern verschiedene Pächte verpfänden. Das Huldigungs-Register von 1523 gedenkt des Geschlechts nicht mehr; daher es zu Ende des 15. Jahrhunderts erloschen zu sein scheint. Nach Abgang desselben wurden die Barfuß, Barvot, Barfoth mit Spandowerhagen belehnt. Sigismund Barfuß, nachheriger Hofmeister Herzogs Georg, begleitete Bogislaw X. im Jahre 1496 auf der Walfahrt nach Jerusalem. 1507 einigt sich dieser Sigmund Barfften, erbgesessen auf Spandoweshagen, mit dem Bürgermeister Mürsow in Wolgast dahin, daß er die 100 Mark, welche dieser ihm geliehen, ratenweise abzahlen will. Mehrfachen Angaben zufolge ist diese Pommersche Linie der Nudipes — von denen Heinrich Barvot mit dem Titel Praefectus oder Scultetus de Stetin Ende des 13. Jahrhunderts vorkommt, — in der Mitte des 16. Jahrhunderts ausgestorben.

Stilow, Rittergut, ½ Mle. von Wusterhusen gegen Südwesten, an und in dem Zise-Thal und an der Gränze des Kemnitzer Kirchspiels, ⅛ Mle. von Brünzow gegen Süden.

Besitzer: Heinrich Peters zu Beauvais in Frankreich, seit 1854. Pächter Peters.

Nach Ausweis der Areals-Tabellen A. und B. gehört dieses Gut zu den erträgreicheren Gütern des Kirchspiels, steht jedoch dem Nachbargute Brünzow weit nach. Mit diesem hat es seit 1842 dieselben Besitz-Wandelungen von den Vahlschen Erben und

Melms bis zum jetzigen Besitzer durchgemacht. Einst war Stilow ein Hildasches Klostergut, man vergl. S. 582. Der Name kommt schon 1248 in der dem Kloster ertheilten Bestätigungs-Urkunde Herzogs Wartislaw III. in der Schreibung Stylogh vor. Schon vor Aufhebung des Klosters wurde es landesherrliches Eigenthum. Seiner wird in den Klage-Artikeln Bogislaw's X. gegen seine Mutter, die Herzogin Sophie, vom Jahre 1480 Erwähnung gethan. Der Herzog sagt gleich im Eingange: „In der ersten Zeit nach dem Tode unsers lieben, in Gott ruhenden Herrn Vaters verpfändete unsere liebe Frau Mutter, als sie das Schloß Wolgast inne hatte, zwei der besten dazu gehörigen Dörfer, nämlich Stilowe und Gustebine, u. s. w."

Virow, Bauer- und Büdnerdorf, 3/8 Mln. von Wusterhusen gegen Westnordwesten, jenseits des Tertialguts Kräpelin, besteht aus 4 Bauerhöfen und 20 und einigen Büdnereien. Die Feldmark gehört hinsichts ihrer Ertragsfähigkeit zu den besseren des Kirchspiels. Die in der Tabelle A. als steüerfrei angegebenen Grundstücke werden die der Schule nicht allein, sondern auch Eigenthum der Pfarre Wusterhusen sein, da in dem Kataster von 1633 von Priesterhusen in Virow die Rede ist, man vergl. S. 583.

Warsin, Forstgehöft, 5/8 Mln. von Wusterhusen gegen Nordosten. In Betreff des Forstareals unter dem Schutzbezirk oder Belauf Warsin ist oben, S. 1101 eine Ansicht ausgesprochen worden. Bei dieser Försterei sind jüngsthin 2 Büdner angesiedelt worden.

Kirchen- und Schulwesen.

Nähere Nachrichten fehlen. Die Kirche zu Wusterhusen hat eine Orgel, da der bei der Kirche angestellte Cantor und Küster zugleich Organist ist, ingleichen Schullehrer daselbst. Derselbe — J. F. Wilke, — hält seit 1858, unter Ermächtigung der Königl. Regierung und unter Leitung des Ortspredigers Julius Adalbert Prüfer, eine Vorbereitungsschule, s. g. Präparanden-Anstalt, für künftige Zöglinge der Schullehrer-Seminarien. Bei der großen Ausdehnung des Kirchspiels war es nothwendig, außer der Haupt- oder Küsterschule am Kirchorte an verschiedenen Ortschaften Nebenschulen zu errichten. Deren sind, wie in der Tabelle C. nachgewiesen ist, 7 vorhanden, nämlich zu Brünzow, Konerow, Latzow, Lubmin, Pritzwald, Spandowerhagen und Virow. Die Dotation dieser Nebenschulen beruht auf den nämlichen Grundsätzen, welche bei der Errichtung derselben in den übrigen Kirchspielen leitend gewesen. Gutsherrschaften und Gemeindeglieder haben sich, nach einigen Weiterungen, zu eine Fixirung des Lehrer-Einkommens willig finden lassen, und unter Einwirkung der Königl. Regierung darüber Vereinbarungen getroffen.

Allgemeine Polizei- und Gerichts-Anstalten.

Die Wege-Polizei ressortirt z. Z. von dem Amtsrath Bath zu Nonnendorf gemeinschaftlich für das Kirchspiel Kemnitz. Derselbe und der Pächter zu Stilow sind Commissarien für das Feuerlöschwesen. Der Pächter der Domaine Gustebin und der Hofbesitzer Schulze Vahl zu Lubmin sind Armenpfleger. Hinsichts der Gesundheitspflege sind die Einwohner des Kirchspiels auf Ärzte und Apotheken zu Wolgast und Greifswald angewiesen. In Wusterhusen wohnen 2 Hebeammen und in Latzow 1 Hebeamme. Seinen Gerichtsstand hat das Kirchspiel unmittelbar bei dem Kreisgericht zu Greifswald. Schiedsmann ist der für öffentliche Geschäfte vielfach in Anspruch genommene Amtsrath Bath zu Nonnendorf, ein Mann des Vertrauens sämmtlicher Kirchspiels-Eingesessenen.

15. Das Zarnekowsche Kirchspiel.

A. Die Areals-Verhältnisse des Zarnekowschen Kirchspiels,

№	Namen der Ortschaften.	Einrichtung derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften						
			Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weide.	Holzung.	Wasser-stücke.	Öd-land.
186	Zarnekow, Kirch- u. Pfarrort	Dorf . . .	560,90	1,11	3,35	7,58	—	—	—
187	Brüssow	Landgut . .	372,48	—	109,94	22,48	—	—	—
188	Carlsburg . . . . . Rg.	Vorwerk . .	2473,55	8,74	414,24	190,34	1735,78	1,19	7,29
189	Giesekenhagen . . . D.	desgl. . .	759,70	4,43	8,22	—	—	2,75	—
190	Lühmannsdorf	Büdnerdorf .	261,39	—	110,35	85,75	—	—	—
191	Mökow	Vorwerk . .	1474,29	14,61	57,03	23,38	—	3,08	2,70
192	Steinfurt . . . . . Rg.	desgl. . .	1397,92	7,53	322,55	71,94	1228,63	—	—
193	Wrangelsburg . . . Rg.	desgl. . .	1940,12	17,77	599,65	153,35	654,63	66,52	16,30
	Summa		8940,35	54,19	1625,33	554,82	3619,04	73,54	26,29

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften. Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen		Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.
	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr. Sg. Pf.
Zarnekow	—	—	336,14	624,38	336,14	624,38	236,80	405,38	64. 14. 11
Brüssow	504,90	670,34	—	—	504,90	670,34	—	—	60. 23. 9
Carlsburg	—	—	4831,13	5527,33	4831,13	5527,33	—	—	522. 10. 7
Giesekenhagen . . .	—	—	—	—	—	—	775,10	770,30	—
Summa des Kirchspiels									

C. Bevölkerung, Gebaüde, Viehstand

Namen der Ortschaften.	Zahl der Einwohner.	Zahl der Familien.	Unter den Einwohnern des Kirchspiels Eigenthümer.	Pächter.	Deren Angehörige.	Verwalter.	Wirthschafterinnen.	Knechte u. Jungen.	Mägde.	Tagelöhner in der Wirthschaft M.	Tagelöhner in der Wirthschaft W.	Handwerker. M.	Handwerker. W.	Dienst- der Herrschaft M.	Dienst- der Herrschaft W.
Zarnekow	107	19	6	3	28	—	—	6	5	3	3	—	—	—	3
Brüssow	54	10	—	1	4	—	—	8	3	3	3	—	—	—	—
Carlsburg	228	43	1	1	4	2	2	13	7	21	20	2	2	5	4
Giesekenhagen	43	10	—	1	2	—	—	—	3	7	7	—	—	—	—
Lühmannsdorf	573	139	79	2	—	—	—	—	2	—	—	63	3	—	—
Mökow	176	32	2	1	9	2	—	15	5	11	11	2	—	—	1
Steinfurt	81	15	—	—	—	1	1	5	2	13	11	—	—	—	—
Wrangelsburg	147	22	1	—	—	5	1	12	17	18	18	1	—	2	5
Summa .	1409	290	89	9	57	10	4	59	44	76	73	68	5	7	13

15. Das Zarnekowsche Kirchspiel.

und die des Reinertrages seiner Liegenschaften.

in Preußischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thalern.	Bemerkungen.
Unland.	Zusammen.	Wege.	Flüsse.	Hofraüme.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weide.	Holz.	Wasser.	Ödlnd.	Ganze Feldmark.		
—	572,94	23,32	0,80	12,62	609,68	54	180	39	24	—	—	—	54	1029,76	—
—	504,90	8,94	1,92	4,33	520,09	36	—	52	37	—	—	—	40	670,34	z. Wrangelsburg.
—	4831,13	121,58	20,56	43,68	5016,95	46	90	41	20	18	1	3	34	5527,33	—
—	775,10	25,62	1,91	7,23	809,86	30	30	39	—	—	3	—	30	770,30	—
—	457,49	9,01	1,46	31,20	499,16	25	—	61	16	—	—	—	30	496,13	—
—	1575,09	23,39	3,48	24,20	1626,16	56	86	49	42	—	3	1	54	2899,94	—
—	3028,57	30,67	12,71	13,77	3085,72	44	30	29	34	17	—	—	31	3176,56	—
—	3448,34	50,77	6,64	19,56	3525,31	56	76	67	47	21	8	2	49	5676,97	—
—	14.193,56	293,30	49,48	156,59	15.691,83	43	84	47	31	18	4	2	40	20.247,33	—

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften. Bisher pflichtig Fläche Mrg.	Bisher pflichtig Ertrag Thlr.	Bisher frei Fläche Mrg.	Bisher frei Ertrag Thlr.	Zusammen Fläche Mrg.	Zusammen Ertrag Thlr.	Steüerfreie Liegenschaften Fläche Mrg.	Steüerfreie Liegenschaften Ertrag Thlr.	Grundsteüer. Thlr.	Sg.	Pf.
Lühmannsdorf . . .	456,41	495,59	—	—	456,41	495,59	1,08	0,54	50.	25.	2
Mökow	1575,09	2899,94	—	—	1575,09	2899,94	—	—	277.	19.	5
Steinfurt	—	—	3020,71	3174,47	3020,71	3174,47	7,86	2,09	303.	16.	3
Wrangelsburg . . .	—	—	3418,87	5625,49	3418,87	5625,49	29,47	51,48	534.	8.	1
. . . .	1936,30	4065,87	11.906,85	14.951,67	13.543,15	19.017,54	1050,31	1229,79	1813.	28.	2

des Kirchspiels Zarnekow am 1. Januar 1865.

befinden sich boten der Gewerbe M.	W.	Krankenpfl.	Erzieher M. (männl.) W. (weibl.)	Almosenpfl.	Gebaüde. Kirchen 2c.	Schulen.	Andere öffentliche Gebaüde.	Wohnhaüser.	Fabrikgebaüde.	Wirthschaftsgebaüde.	Viehstand. Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöck.
—	—	1	3 Gelehrte?	1	1	1	—	12	—	20	22	49	52	14	16	—
—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	10	17	28	340	20	2	—
4	3	—	—	4	—	1	4	57	2	27	53	111	1950	36	2	—
—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	5	16	25	453	7	—	—
—	—	—	—	—	—	2	—	63	2	65	21	76	112	72	15	—
5	4	—	—	4	—	—	1	13	1	16	40	94	900	46	—	—
—	—	—	—	11	1	—	—	7	—	11	16	66	1000	16	—	—
—	—	—	1 W.	1	—	1	—	14	—	19	53	131	1100	62	1	—
9	7	1	4	21	2	5	6	176	6	173	238	580	5907	273	36	—

Begränzung und Lage.

Zarnekow ist, wie Rubkow, ein binnenländisches Kirchspiel, umschlossen gegen Norden von den Kirchspielen Hanshagen und Katzow, gegen Osten von Hohendorf und Bauer, gegen Südosten von Rubkow, gegen Süden von Groß-Bünsow, gegen Südwesten von Ranzin und gegen Westen von Züssow. Das Gebiet dieses Kirchspiels wird der ganzen Länge nach durchschnitten von der großen Berlin-Stralsunder Staatsstraße in der Richtung von Südosten nach Nordwesten, und von der, von Wolgast nach Gützkow und Jarmen führenden Steinbahn, welche jene Straße bei Mökow kreüzt, in der Richtung von Nordosten nach Südwesten. Gleichlaufend mit dieser Steinstraße und in geringer Entfernung von derselben geht die Vorpommersche Eisenstraße in ihrer, vom Bahnhofe Züssow nach Wolgast geführten, Flügelbahn quer durch das Kirchspiel.

Das Kirchspiel Zarnekow bildet anscheinend den höchsten Theil des Plateaus in den inneren Gegenden des Greifswalder Kreises, im Anschluß mit ihm gegen Westen das Kirchspiel Züssow, im Norden und Nordwesten die Kirchspiele Hanshagen, Groß-Kisow, Weidenhagen. Keine Stelle in diesen Kirchspielen hat unter 100 Fuß absoluter Höhe über der Meeresoberfläche, einzelne Terrain-Einschnitte ausgenommen, in denen das Fließende seinen Lauf nimmt. Die Abwägung der oben genannten Straßen gibt ein gutes Mittel zur Beurtheilung dieser Höhenverhältnisse. Man ersieht daraus, daß man von Greifswald her auf dem Wege nach Anklam eine Wölbung des Bodens überschreitet, deren Oberfläche sanfte Wellenform zeigt. Bei den nördlichen Kirchspielen ist darauf bereits hingedeütet worden, Hanshagen, S. 370, 374; Gr. Kisow, S. 426, 436. Behufs vollständiger Übersicht des Steigens und Fallens des Bodens zwischen der Rjeka Ilda bei Greifswald und dem Penefluß bei Anklam, und demnächst zwischen der Eisenbahn bei Züssow und der Pene bei Wolgast dienen folgende Nivellements.

I. Nivellement der Staatsstraße von Greifswald bis Anklam.

Aufgenommen von Wiesener, Wilde, Malbranc, 1832.

Absolute Höhen über dem Greifswalder Bodden in Preüß. Maaß.

Wasserspiegel der Rjeka Ilda, im Hafen von Greifswald	0'.	0''.	4'''.
Greifswald, im Mühlenthor	9.	2.	10.
Übergang des Fließes auf der Gränze zwischen der Greifswalder Stadtfeldmark und den Feldmarken Schönwalde und Koitenhagen	18.	0.	3.
Koitenhagen, nördlicher Eingang des Dorfes	41.	5.	6.
Höchster Wasserstand daselbst	37.	5.	1.
Scheitel im Dorfe, unfern des südlichen Eingangs	63.	4.	4.
Von hier an steigt es allmälig zum Plateau, und darauf liegen:			
Dietrichshagen, an der Ostseite	115.	0.	4.
Anfang des Waldes unfern von Dietrichshagen	114.	6.	1.
Ende desselben gegen Hanshagen	102.	10.	0.
Vorwerk Hanshagen, Übergang des Fließes	94.	0.	1.
Höchster Wasserstand daselbst, in tiefem Thaleinschnitt	82.	6.	1.
Hanshagen, beim Kruge	98.	6.	2.

Gränze zwischen den Feldmarken Hanshagen und Gladerow	99'.	2".	1'''.
Gränze zwischen den Feldmarken Gladerow und Wrangelsburg	105.	7.	0.
Übergang des Wrangelsburger Fließes	118.	8.	10.
Höchster Wasserstand daselbst	106.	5.	7.
Mökow, bei der vormaligen Posthalterei, Kreuzpunkt der Gützkow-Wolgaster Steinbahn	153.	9.	7.
Scheitel der ganzen Straßenstrecke zwischen Greifswald und Wolgast, 60 Ruthen südlich von Mökow, auf Wrangelsburger Felde	156.	5.	1.
Bei Zarnekow, neben einem Backofen	127.	1.	7.
Carlsburg, Übergang des 1sten Fließes	110.	1.	1.
Höchster Wasserstand daselbst	107.	5.	1.
Übergang des 2ten Fließes	103.	3.	3.
Höchster Wasserstand daselbst	98.	5.	9.
Scheitel auf der Carlsburger Flur, da wo der Weg nach Wolgast von der Staatsstraße abbiegt	136.	9.	9.
Knie in der Straße da, wo sie die Richtung auf den St. Nicolai-Thurm in Anklam annimmt	94.	3.	3.
Neben dem Dorfe Klein-Bünsow	103.	7.	3.
Gränze zwischen den Feldmarken Klein- und Groß-Bünsow	102.	10.	3.
Desgleichen zwischen Groß-Bünsow und Salchow	97.	10.	3.
Wegegeld-Hebestelle auf Salchower Feldmark	73.	1.	9.
Knie in der Straße, wo die Richtung auf den Anklamer St. Nicolai-Thurm schließt	46.	0.	9.
Hier der südliche Fuß des Plateaus und Eintritt in die Pene-Niederung.			
Darin liegen:			
Übergang der Fließe vor Ziten, 1stes Fließ	35.	9.	9.
Höchster Wasserstand	32.	1.	3.
2tes Fließ	39.	3.	3.
Ziten, am nördlichen Eingange des Dorfs	43.	9.	9.
Am herrschaftlichen Hofe	45.	3.	10.
Übergang des Zitenschen Mühlenfließes, unterhalb der Mühle:			
Des Freiwassers	23.	2.	9.
Des Mahlwassers	23.	9.	9.
Wasserspiegel des Mahlwassers	11.	11.	6.
Höchster Wasserstand desselben	19.	11.	9.
Gränze zwischen dem Ackerfelde und der Wiesenniederung, Anfang des Penedamms	6.	9.	6.
Anklamer Penedamm, das nördlichste Haus, natürlicher Boden	5.	5.	6.
Die Höhe des Straßendamms bei diesem Hause	7.	0.	9.
Straßendamm vor der Pene-Brücke	8.	0.	11.
Anklam, Pene-Brücke auf dem Zuge	11.	3.	9.
Höchster Wasserstand der Pene	5.	7.	9.
Mittlerer Wasserstand der Pene	2.	10.	3.

[Nach einer Abwägung des Flusses beträgt diese Höhe 3'. 1". 2'''.

II. Nivellement der Steinbahn von Züssow nach Wolgast.

Von Mökow aus aufgenommen von Schubbert, 1833.

Züssow, Bahnhof, nach dem Eisenbahn-Nivellement, S. 602	110.	0.	0.
Mökow, Kreuzpunkt der Berlin-Stralsunder Straße, s. oben	153.	9.	7.
Scheitel der ganzen Straßenstrecke zwischen Mökow und Wolgast, 180 Ruthen östlich von Mökow, und wol höchster Punkt des Plateaus	173.	5.	7.
Übergang eines Fließes, 610 Ruthen von Mökow, unfern Brüssow	106.	2.	7.
Wasserstand daselbst	99.	5.	1.

Hebung des Bodens, 50 Ruthen weiter	119′.	0″.	0‴.
Lühmannsdorf, Anfang der Ortschaft	106.	8.	6.
Mitte derselben	109.	2.	2.
Ende derselben, 1000 Ruthen von Mökow	101.	1.	4.
Übergang eines Fließes, 110 Ruthen weiter	97.	10.	7.
Wasserstand daselbst	92.	2.	9.
Hochwasser	95.	0.	7.
Beim Jagdkrug, im Katzower Kirchspiel, 1200 Ruthen von Mökow	98.	7.	5.
Plateauhöhe im Walde, 300 Ruthen weiter	110.	0.	7.
Fließ-Übergang, 220 Ruthen weiter	104.	5.	7.
Höchster Wasserstand daselbst	101.	7.	0.
Plateauhöhe, 2000 Ruthen = 1 Meile von Mökow	103.	11.	7.
Desgleichen, 203 Ruthen weiter, vor Pritzier	112.	11.	7.
Desgleichen beim Vorwerk Pritzier, 50 Ruthen, weiter	112.	9.	3.
Zisa-Übergang, Brückenbelag, 2820 Ruthen von Mökow	12.	3.	7.
Mittler Wasserstand der Zisa	2.	9.	7.
Höchster Wasserstand	5.	4.	7.
Plateauhöhe der Wolgaster Stadtfeldmark, 260 Ruthen weiter	90.	8.	5.
Gipfel des Zisa-Bergs, südlich von der Steinbahn, s. S. 645.	184.	4.	0.
Wolgast, in der Vorstadt	47.	1.	2.
Erdboden am Thurm der St. Petri-Kirche, s. S. 644.	38.	8.	5.

Auch bei dem Kirchspiele Zarnekow zeigen sich in Bezug auf die Areals-Verhältnisse der Tabelle A. und B. Unterschiede in den Angaben der Acten der Königl. Regierung zu Stralsund und dem gedruckten Tabellenwerke: „Die Ergebnisse der Grund- und Gebaüdesteüerveranlagung im Regierungsbezirk Stralsund. Berlin 1866". Die diesem Werke angehörenden Zahlen folgen in der Beschreibung der einzelnen Ortschaften unter der Bezeichnung: G. St. T. des K. F. M., d. h. Grund- und Gebaüde-Steüer-Tabellen des Königl. Finanz-Ministeriums.

Die einzelnen Ortschaften.

Zarnekow, Bauer- und Büdnerdorf, Kirch- und Pfarrort, liegt an der Berlin-Stralsunder Staatsstraße $2\frac{1}{2}$ Mln. von Greifswald gegen Südosten, 2 Mln. von Anklam gegen Nordnordwesten, $1\frac{1}{2}$ Mln. von Wolgast gegen Südwesten — die Wolgaster Flügelbahn führt dicht an dem Orte vorbei, — und $\frac{1}{2}$ Mle. vom Bahnhof Züssow, und besteht aus den Grundstücken der Kirche, Pfarre und Küsterschule, aus 3 der St. Petri-Kirche zu Wolgast gehörigen Bauerhöfen und einigen Büdnern. Nach den G. St. T. des K. F. M. bestehen die Liegenschaften dieses Dorfs aus 562,39 Mg. Ackerland, 1,11 Mg. Gartenland, 55,42 Mg. Wiesen, 7,38 Mg. Weideland, 23,06 Mg. Holzungen, keinen Wasserstücken, keinem Öd- und Unlande, zusammen 649,56 Morg., wovon 375,43 Morg. mit dem in der Tabelle B. bezeichneten Betrage besteüert, und 274,13 Mg. steüerfrei sind. Vertheilt ist die Grundfläche in 19 Besitzstücke, die 8 Besitzern gehören. Zu jener nutzbaren Grundfläche kommen wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke, an Wegen, Eisenbahn 2c. 23,36 Morg., an Bächen 2c. 2,16 Mg., sowie an Hof- und Baustellen nebst kleinen Hausgärten 9,73 Mg., daher Gesammtfläche der Feldmark* 684,81 Morg. — Unterschied gegen Tabelle A.

+ 75,13 Mg. — Der Gesammt-Reinertrag ist zu 1134,69 Thlr., oder für den Morgen zu 52 Sgr. angegeben. Der Gebaüdesteüer sind 12 Wohnhaüser mit 7 Thlr. 12 Sgr. Steüer unterworfen, steüerfrei sind 22 Gebaüde. Hinsichts der Ertragfähigkeit ihres Bodens steht die kleine Feldmark von Zarnekow auf der mittlern Stufe des Greifswalder Kreises, ganz besonders groß ist der Reinertrag des Gartenbaus, der indeß nur auf sehr kleiner Fläche betrieben wird. Wegen der 3, der Wolgaster Kirche gehörigen Höfe vergl. man S. 769—771. Die steüerfreien Grundstücke gehören den geistlichen Instituten: Kirche, Pfarre, Schule.

Brüssow oder Brissow, Landgut, Pertinenz des Ritterguts Wrangelsburg, $^3/_8$ Mln. von diesem Gute gegen Südosten und $^3/_8$ Mln. vom Kirchorte Zarnekow gegen Nordnordosten entfernt, unfern der von Mökow nach Wolgast führenden Staatsstraße.

Besitzer: Johannes Carl Leopold v. Homeyer, seit 1862. — Pächter: J. Hilgendorf.

Nach den G. St. T. des F. M. gehören zu diesem Gute 368,01 Mg. Ackerland, 103,58 Mg. Wiesen, 6,14 Morg. Weiden, von den übrigen Kulturarten nichts, zusammen 477,73 Mg., die 634,93 Thlr. Reinertrag geben und mit Thlr. 66. 23. 9 Pf. besteüert sind. Steüerfreie Grundstücke gibt es nicht. Vertheilt ist der Boden in 5 Besitzstücken, die 3 Besitzern gehören. An ertraglosen Liegenschaften kommen hinzu: 8,94 Mg. Wege 2c., 1,92 Mg. Bäche 2c., 4,44 Morg. Hof- und Baustellen; Gesammtfläche der Feldmark 492,92 Mg. — Unterschied gegen Tabelle A. — 27,17 Mg. — 5 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde geben 1 Thlr. 29 Sgr. Steüer, frei von Steüer sind 6 Gebaüde. Das besteüerte gewerbliche Gebaüde ist eine Mühle mit Gehöft, welche im Jahre 1865 dem Müllermeister Carl Holz gehörte. Das Grundstück wurde um dieselbe Zeit getheilt, und ein Theil davon an den Müllergesellen Heinrich Schulz von Wolgast verkauft. Ob Brüssow von Anfang an ein Pertinenzstück von Wrangelsburg, ehedem Vorwerk genannt, gewesen, kann, in Ermangelung urkundlicher Nachrichten, nicht erörtert werden. Dietrich Horn zu Ranzin hatte in Brissow 1437 eine jährliche Hebung von 7½ Mark, die er für ein Kapital von 150 Mk. an die Patrone der Engelbrechtschen Vicarie beim Altar St. Brigitten in der St. Marien-Kirche zu Greifswald verpfändete. 1514 wird hier eine Mühle genannt. Noch 1540 gehörte es der Familie Horn, wurde aber damals an Roloff Owstin zu Owstin, den Schwiegervater Michaels Horn verpfändet. Mit Wrangelsburg vereinigt sieht man Brüssow seit der Besitzzeit des Schwedischen Reichsfeldherrn Grafen Carl Gustav Wrangel, d. i. seit 1640; man vergl. die Artikel Krebsow, S. 604, und Wrangelsburg, S. 1132. Der 1816 in den Besitz getretene Laug hat die Hälfte von Brüssow an v. Lühmann verkauft, der auf dem erworbenen Terrain Colonisten angesiedelt hat, s. Lühmannsdorf, S. 1129. Dadurch hat Brüssow seine ritterschaftlichen Vorrechte seit 1827 verloren.

Carlsburg, Rittergut nebst einem Vorwerke ohne Namen, $1^3/_4$ Mln. von Wolgast gegen Südwesten, $^3/_4$ Mln. vom Bahnhofe Züssow, $2^3/_4$ Mln. von Greifswald gegen Südosten, $1^3/_4$ Mln. von Anklam gegen Nordnordwesten, an der Berlin-Stralsunder Staatsstraße.

Besitzer ad dies vitae: Theodor Alexander Friedrich Philipp Graf Bismark von Bohlen, General-Lieutenant a. D., seit 1858.

Carlsburg, der Gutshof, hat eine annuthige Lage in der Niederung an Wiesen und die Forst sich lehnend, das schöne Herrenhaus unmittelbar an der Heerstraße in Mitten eines geschmackvoll angelegten und mit Sorgfalt gepflegten Gartens; das Vorwerk, eine kleine Viertelmeile vom Gutshofe gegen Nordosten, liegt auf der Höhe ca. 150 Fuß über der Meeresfläche, oder 40 Fuß höher als Carlsburg. Es ist im Jahre 1854 erbaut.

Die verhältnißmäßige Ertragsfähigkeit dieses Gutes im Vergleich mit den übrigen Gütern des Kirchspiels geht aus deu Reinertrags-Spalten der Tabelle A. hervor. Sie bleibt ziemlich weit hinter den Durchschnittszahlen des ganzen Kreises zurück. Fruchtwechselwirthschaft ist maßgebend, zum Theil Koppelwirthschaft. Ziemlich viel Hackfruchtbau zur Viehhaltung. $^3/_4$ der Wiesen sind zweischurig, sie werden zum Theil bewässert durch Stauung und Rieselung. Gartenbau wird nur zum Hausbedarf getrieben. Die ansehnlich große Forst hat Eichen und Kiefern, Mischwald. Im Herbste 1866 gehörten zum Viehstande: 40 Ackerpferde, 8 Füllen, 12 herrschaftliche Pferde, 116 Haupt Rindvieh, 2100 Schafe, 50—70 Stück Borstenvieh. Hühner und Puten zum Bedarf. Die Dorfbewohner in 34 Wohnungen ziehen durchschnittlich etwa 500 Gänse. Mergel findet sich überall im Ackerfelde und Raseneisenstein in den Wiesen. Er wurde früher, als die Torgelower Eisenhütte, an der Uker, noch Eigenthum des Bergwerksfiskus war, ausgebeütet, und dahin abgeliefert, jedoch mit geringem Nutzen für das Gnt. Das Areal desselben ist in den G. St. T. des K. F. M. um — 51,22 Mg. kleiner angegeben, als in unserer Tabelle A. Diese Fläche ist in allerjüngster Zeit dem Rittergute Groß-Jasedow, Kirchspiels Ranzin, beigelegt, denn dieses Gut hat in den Acten der Königl. Regierung zu Stralsund ein Areal von 2362,38 Mg. (S. 505), in der G. St. T. des K. F. M. dagegen 2413,60 Mg., Unterschied + 51,22 Mg. Diesen Tabellen zufolge ist die Feldmark von Carlsburg unter die verschiedenen Kulturarten folgender Maßen vertheilt: Ackerland 2472,90 Mg., Gartenland 8,74 Mg., Wiesen 363,66 Mg., Weiden 190,34 Morgen, Forst 1735,78 Mg., Wasserstücke 1,19 Mg., Ödland 7,29 Morg., zusammen steüerpflichtige Liegenschaften 4779,90 Mg., die mit Thlr. 523. — 3 Pf. Steüer behaftet sind. Dazu kommen an ertraglosen Grundstücken: 120,33 Mg. Wege rc., 20,08 Mg. Bäche, und an Hof- und Baustellen nebst kleinen Hausgärten 45,42 Mg. Die obige Differenz fällt auf den Wiesenplan, der es also ist, welcher die Gutsfläche von Groß-Jasedow vergrößert hat. Carlsburg wird als Ein Besitzstück, aber mit 2 Besitzern aufgeführt. Wie das zu verstehen, ist nicht klar. Bezeichnet etwa die Schule den 2ten Besitzer? An steüerpflichtigen Gebaüden sind 18 Wohnhaüser und 1 gewerbl. Gebaüde, die Mühle, mit 25 Thlr. 7 Sgr. besteüert, steüerfrei sind 36 Gebaüde. Zur Tabelle C. ist Folgendes zu bemerken: Unter den Einwohnern befinden sich 3 Katholiken. Der Pächter ist der Müller. Den männlichen Tagelöhnern sind 3 Schäfer zugezählt. Die Spalte der öffentl. Gebaüde enthält die 4 Eisenbahnwärterhaüser Nr. 2, 3, 4, 5 an der Wolgaster Flügelbahn. Die Fabrikgebaüde sind die schon erwähnte Mühle und die Schmiede. Von den 58 Wohnhaüsern gehören 41 der Gutsherrschaft, 16 Privatpersonen; in Bezug auf die Wirthschaftsgebaüde sind diese Zahlen bezw. 23 und 4.

Carlsburg führte sonst den Namen Gnatzkow, den man auch Gnatzschow und Gnaskow geschrieben findet. Dieser Name war 1694 ganz und gäbe, doch scheint der Name Carlsburg auch damals schon bekannt gewesen zu sein, oder doch bald nachher. Welcher Besitzer des Gutes die Umwandlung vorgenommen, und ob König Carl XI. oder XII. von Schweden dabei als Pathe gestanden hat, scheint wol nicht mehr ermittelt werden zu können; in Carlsburg selbst scheint, laut Berichts vom Jahre 1866, nichts in dieser Beziehung bekannt zu sein.

Nachrichten über Veränderungen im Besitztitel gehen nicht über den Anfang des 15. Jahrhunderts hinaus. Damals, 1407, gehörte der größte Theil von Gnatzkow dem Hans Rutow, der daselbst seßhaft war, später aber in Gützkow wohnte. Neben ihm besaßen aber auch Wedege, Hermann und Knut, Gevettern Voge, in der Feldmark 3 Hufen, die sie 1415 an Hans Rutow verkauften. Klaus R. verpfändete in den Jahren 1439—1458 mehrfach Pächte aus Gnatzkow an geistliche Brüderschaften in Greifswald, und 1499 überläßt Joachim R. 4 Mk. aus dem Dorfe den Vorstehern der Zwölf-Apostel-Brüderschaft in der St. Jacobi-Kirche zu Greifswald. Gleichzeitig mit den Rutows waren aber auch die Owstine in Gnatzkow begütert. Dietrich O. veräußerte in den Jahren 1484—1498 bedeütende Pächte, die ihm in diesem Dorfe zustanden, was auch noch Claus und Hans O. 1508 fortsetzten. Des Letztern Wittwe, Anna v. Hagen, soll die Ansprüche der Familie an Gnatzkow dem Landesfürsten abgetreten haben, dem aber die späteren Vorgänge widersprechen. Denn im Jahre 1515 bekennen sich Kurd und Hans O. — Letzterer wol derselbe Hans, den wir von Quilow her kennen, — dem Kloster Krumin, auf Usedom, zu einer Schuld von 390 Mark, wofür sie der Priorin und dem ganzen Convent 18 Mk. jährlicher Pacht aus Gnatzkow verpfänden. 1518 bewilligt Herzog Bogislaw X. dem Hans O. zu Owstin, den Provisoren der St. Marien-Kirche zu Greifswald 60 Mark aus seinen Dörfern Gnatzkow und Pretzkow, die von jetzt an haüfig als in Einer Hand befindlich neben einander genannt werden, sowie aus den spätern Eldenaschen Amtsdörfern, jetzigen Universitäts-Gütern Thurow und Radelow für 350 Mk. zu verpfänden. Noch in demselben Jahre verkaufte Hans O., zu Gnatzkow gesessen, der St. Marien-Kirche zu Greifswald 18 Mk. jährlicher Pacht aus Pretzkow für 300 Mk., und schließt 1523 mit Gerd Schwerin zu Greifswald einen Vertrag über 4 Hufen und 55 Mk. Pacht in Radelow, die er ihm für 170 Mark überließ, welchen Verkauf die, eben zur Regierung gelangten Herzoge Georg und Barnim IX. noch in demselben Jahre bestätigten. Als Ergänzung zu diesen Nachrichten ist jedoch nicht zu übersehen, daß in dem Lehnbriefe, welchen Hans Owstin 1485 von Bogislaw X. erhielt, zwar Pretzkow, nicht aber Gnatzkow und die beiden anderen Güter genannt sind. Im Anfange des 16. Jahrhunderts sieht man aber in Gnatzkow auch ein Geschlecht, das sonst weit weg von hier im Osten, in Slawien, seine Heimath hat, das Geschlecht der Podkomorzy, Podkomer, Pudkamor, später Putkamer genannt, von dem Hans P. Gnatzkow, wol einen Antheil in diesem Dorfe, bestehend in Pächten und sonstigen Hebungen, im Jahre 1504 an Achim Horn verkaufte, der damit von Bogislaw X. belehnt wurde. Hans Putkamer, und nach ihm Sigmund, Jakob und Paul Barfft, Barfuß, besaßen in dieser Gegend, was hier anzumerken ist, auch einen Hof mit 2 Hufen in Nebbetzin, Nepzin, der mit noch anderen Gütern im Jahre 1514 an Achim Horn und drei seiner Brüder und Vettern zu Gnatzkow durch Kauf überging.

Von diesem Kaufgeschäft ist im Artikel Schlatkow schon die Rede gewesen. Nach der Zeit kommen die Horne nicht mehr in Gnatzkow vor, doch scheinen sie bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts dort gewesen zu sein. Im Jahre 1589 ertheilte Herzog Ernst Ludwig seinem Kammer=Secretär und Rath Melchior Normann wegen seiner ausnehmenden Verdienste und gegen Entrichtung einer baar ausgezahlten Summe von 5767 fl. 4 Bauern in Gnatzkow mit dem Straßengericht und der Holzung, 5 Höfe und 2 Kossaten in Kuntzou, 1 Hof in Petschou, 1 in Steinforth, 2 in dem Eldenaschen Domanialgnte Thurou, 2 Höfe zu Schmatzin und 1 zu Bandelin, sämmtlich fürstliche Güter, zu einem Erb= und Gnadenlehn, in der Art, daß er sich derselben, wie Mannslehn Recht und Gewohnheit sei, bedienen könne, daß sie aber auch in vorkommenden Fällen die Natur eines weiblichen Lehns haben sollten, und es nach Abgang des männlichen Stammes in der Erben Belieben stehen solle, die Güter zu behalten, oder dem Fürstenhause gegen Erstattung des Kauf=, Bau=, Gnaden= und Schuldgeldes wieder abzutreten. Zugleich begab sich der Herzog für sich und seine Nachfolger aller Privilegien des Landes, was die Lehnrechte und die Verordnung Kaisers Carl V. über fürstliche Güter festsetzten. 1625 suchte Philipp Melchior die Belehnung der Güter Gnatzkow zur gesammten Hand, allein Herzog Bogislaw XIV. wies den Antrag zurück, weil wegen Alienation und Incorporation der Tischgüter von der Landschaft auf allen Landtagen Erinnerungen gemacht wurden, er versprach dem Bittsteller aber die Verleihung eines Gnadenlehns, das Anderen noch nicht zugesichert wäre. Melchior Normann's Vorsorge, daß er Gnatzkow auch zu einem Kunkellehn hatte erklären lassen, kam seiner weiblichen Nachkommenschaft zu Statten, denn schon nach hundert Jahren starb der Mannsstamm aus. Seine Erbtochter Lucretia heirathete Olof Christian Bohlen, aus dem Presensker Hause auf Wittow, geb. 1640, gest. 1716. Wann dieser Ehebnnd geschlossen worden, ist nicht nachgewiesen, jedenfalls bestand er aber schon 1686, da in der Wolgaster Kirchen=Matrikel von diesem Jahre Mons. (ieur) Bohle als zu Gnatzkow seßhaft angeführt ist. Olof Christians Enkel, der Königl. Schwedische Kammerherr Carl Heinrich Bernd v. Bohlen wurde vom Kaiser laut Diplom vom 11. September 1745, in den Reichsgrafenstand erhoben. Als Gründe dieser Standeserhöhung werden u. a. das hohe Alter des Geschlechts und die nahe Verwandtschaft mit dem Feldmarschall Curt Christoph v. Schwerin angegeben, welch letztere auch wol herbeiführte, daß dem gräflich v. Bohlenschen Wappen die Schwerinsche Helmzier einverleibt wurde. Carl Ludwig Wilhelm Graf Bohlen, Kurhessischer Hofmarschall, ist der letzte männliche Sprößling Olofs Christian v. B. gewesen. Während seiner Besitzzeit ist die Ortschaft Pretzkow eingegangen (S. 526). Er starb im Jahre 1829, die Begüterung, bestehend aus Carlsburg, Steinfurt und Groß=Jasedow, seiner Erbtochter hinterlassend, welche mit dem Königl. Preüß. Obristlieutenant Theodor ꝛc. v. Bismarck vermält war. Dieser wurde auf den Antrag seines Schwiegervaters von dem Könige Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1818 in den Grafenstand erhoben und demselben zugleich die Berechtigung ertheilt, seinem Namen den Bohlenschen Namen hinzuzufügen. Laut einer, dem Königl. Landraths=Amte Greifswalder Kreises unterm 6. Februar 1858 gemachten Anzeige ist, den Bestimmungen eines gemeinschaftlichen Testaments zufolge, der Graf B. v. B., nach dem im Januar 1858 erfolgten Ableben seiner Gemalin, auf Lebenszeit in den Besitz der Güter getreten.

Giesekenhagen, Staats=Domainen=Vorwerk, $^3/_8$ Mle. von Zarnekow gegen Nordosten, an der Wolgaster Flügelbahn.

Pächter: Müller.

Die Feldmark gehört zu den wenig ergiebigen. Nach den G. St. T. des K. F. M. ist sie 1045,49 Morg. groß, davon an Acker 759,70, an Gartenland 4,43 Morg., an Wiesen 117,58 Mg., bedeütend abweichend von Tabelle A., an Weiden 116,64 Mg., die dort ganz fehlen, an Holzungen 0, an Wasserstücken 2,75 Mg., an Ödland und Unland 0. Zusammen 1001,10 Mg., deren Reinertrag auf 953,35 Thlr. abgeschätzt ist, oder vom Morgen 29 Sgr. Es sind zwei Besitzstücke. Es kommen hinzu an ertraglosen Grundstücken 32,87 Morg. Wege, 4,20 Mg. Bäche, 7,32 Mg. Hof= und Baustellen ꝛc. Werden diese Flächen hinzugerechnet, so ist der Ertrag pro Morg. 27 Sgr. An steüerfreien Gebaüden sind hier 9 vorhanden. Das Bahnwärterhaus Nr. 6 gehört hierher. Unter den Einwohnern ist ein Katholik. Gieschenhagen war ehedem ein ritterschaftliches Gut, mit dem die Owstine belehnt waren. Es steht in ihrem Lehnbriefe von 1485. Im Anfange des 17. Jahrhunderts wird es nicht mehr unter den Gütern dieser Familie genannt.

Lühmannsdorf, Büdnerdorf, $^1/_2$ Mle. von Zarnekow gegen Nordosten an der von Mökow nach Wolgast führenden Staatsstraße, ist eine Abzweigung von dem Gute Brüssow und im Jahre 1827 durch v. Lühmann, den Erwerber der Hälfte der Grundfläche von Brüssow, angelegt. Er wollte es Neü=Brüssow nennen, was aber die Königl. Regierung nicht genehmigte, um die gleichen Namen von anderen Ortschaften nicht zu haüfen, worauf Lühmann den jetzigen Namen in Vorschlag brachte, der durch Rescript vom 20. März 1828 genehmigt wurde. Bei seiner ersten Anlage bestand das Dorf aus 25 Büdnerstellen. Die Ansiedlung ist ungefähr $^1/_8$ Mle. von dem Hauptgute Brüssow gegen Nordosten gelegen. Die Ortschaft ist sehr regelmäßig zu beiden Seiten der Heerstraße erbaut und macht einen freündlichen Eindruck, obgleich die Ansiedler bei der Dürftigkeit des Bodens auf ihren kleinen Parcelen mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Die G. St. T. des K. F. M. geben die Anzahl der Besitzstücke zu 117 und die der Besitzer zu 77 an, und legen der Colonie einen Gesammtflächeninhalt von 526,33 Mg. mit 530,38 Thlr. Reinertrag bei, vom Morgen 33 Sgr. Steüerpflichtig sind 85 Wohn= und 2 gewerbl. Gebaüde, Steüer 32 Thlr. 5 Sgr. Steüerfrei sind 79 Gebaüde. Das Handwerk ist unter den Einwohnern zahlreich vertreten; die in der Tabelle C. angegebenen 79 Handwerker begreifen Meister, Gesellen und Lehrburschen. Bei der Volkszählung vom 3. December 1864 ergab sich, daß in Lühmannsdorf 1 Baptist lebte. Holzschlägerei in der Staatsforst und Anfertigung grober Holzwaaren sind ein Hauptnahrungszweig der Einwohnerschaft.

Mökow, Landgut, ohne ritterschaftliche Vorrechte, $^1/_8$ Mle. von Zarnekow gegen Nordnordwesten, am Kreüzpunkt der Berlin Stralsunder und der Wolgast=Gützkower Kunststraße, in der höchsten Gegend des Plœaus gelegen.

Besitzer: Lagemann, seit 1865.

Die Feldmark ist mit der Wrangelsburger die beste im Kirchspiel, da der Reinertrag, der auf ihr vom Ackerbau erzielt wird, denjenigen der übrigen Güter übertrifft und dem Durchschnittswerthe des Greifswalder Kreises sehr nahe steht. Die G. St. T. des K. F. M. geben ihr ein Areal, welches mit dem in unserer Tab. A. genau übereinstimmt. Der Besitzer sind 2 mit 2 Besitzstücken. 15 Wohn- und 4 gewerbl. Gebaüde sind mit 18 Thlr. 20 Sgr. besteüert; steüerfrei sind 16 Gebaüde. Vor Eröffnung der Vorpommerschen Eisenbahn war Mökow ein Stationsort auf der Poststraße zwischen Greifswald, Anklam und Wolgast. Es befand sich hier eine Postexpedition und eine Posthalterei, so wie ein großes Gasthaus, und es war hier auf den sich kreüzenden Hauptlandstraßen ein großer Fremden-Verkehr. Das Alles ist verschwunden seit Anlage der Eisenbahn und des Bahnhofes bei Züssow, wohin die Postexpedition verlegt worden ist. Das in der Tabelle C. angegebene öffentliche Gebaüde ist die fiskalische Wegegeld-Hebestelle. Unter den Einwohnern befinden sich 12 Eisenbahnwärter. Dem Gute Mökow standen ehedem ritterschaftliche Vorrechte zu, büßte aber in der Folge dieselben ein. Eine vom Könige Friedrich Wilhelm III. unterm 28. Februar 1829 vollzogene Urkunde legte dem damaligen Besitzer des Gutes, C. E. Niemann, und dessen ehelicher Descendenz, die Landtagsfähigkeit bei, was auf den Obristlieutenant E. v. Mühlenfels, den neüen Besitzer, und dessen eheliche Descendenz, auf die Dauer ihrer Besitzzeit, mittelst Urkunde vom 27. October 1832 übertragen ward. Der Obristlieutenant v. Mühlenfels verkaufte aber das Gut nach 12jährigem Besitz im Jahre 1844 an Guthknecht, in Folge dessen die Ritterguts-Qualität von Mökow erlosch. Das Gut ist demgemäß auf Grund des Ober-Präsidial-Erlasses vom 7. August 1844 in der Matrikel der Rittergüter gelöscht worden. Nach Guthknecht ist Laug Besitzer von Mökow gewesen, und dieser hat an Lagemann verkauft. Über die Veränderungen im Besitztitel während des 18. Jahrhunderts ist beim Kirchspiel Züssow im Artikel Nepzin — S. 604, 605 — mit welchem Gute Mökow lange Zeit vereinigt gewesen ist, gehandelt worden. Diese Verbindung beider Güter hat auch im 16. Jahrhundert Statt gefunden. Bis 1514 waren sie in der Familie Barfft, Barfuß, von der sie damals an die Horne verkauft wurden, von denen in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts Nebbetzin und Möckow theils an ein Familienglied 1566, theils an Roloff Owstin 1570 Schulden halber verpfändet wurden. Von den beiden Gütern wurde wenigstens Mökow nicht eingelöst, denn Joachim Owstin, Roloffs Sohn, veraüßerte dieses Gut im Jahre 1603 für 700 Mark an Christoph Nienkerken zum Vorwerk und auf Ramitzow erbgesessen. Es fehlt an Nachrichten, wie lange dieser Besitzer geblieben, muthmaßlich aber bis an sein Lebensende, ums Jahr 1628; man vergl. den Artikel Wrangelsburg, S. 1132.

Steinfurt, Rittergut, ½ Mle. von Zarnekow und ¼ Mle. von Carlsburg gegen Südosten, auf dem Plateau, im Vergleich mit Carlsburg ziemlich hoch gelegen, zwischen 150 und 180 Fuß über der Meeresfläche.

Besitzer: Graf Bismark von Bohlen, seit 1858; — s. Carlsburg, S. 1128.

Die Feldmark hat, in Betreff der Ertragsfähigkeit, ungefähr gleiche Beschaffenheit mit der Carlsburger, steht aber, wie diese, Hinsichts des Ackerbaues, der in Koppelwirthschaft getrieben wird, unter dem Mittelwerth des Greifswalder Kreises, und von

den Wiesen sagt ein Bericht aus Carlsburg vom Herbste 1866, daß sie zur Hälfte kaum zweischurig seien. Der Hauptwerth der Carlsburger Güter — wie der Complex von Carlsburg, Steinfurt und Groß-Jasedow genannt wird,— beruhet, wie es scheint, auf der 3121,73 Mg. großen Forst, deren Boden von der niedrigsten 8ten Klasse aufwärts bis zur 4ten Klasse angehört, meistens aber in der 5ten Klasse steht. In Steinfurt besteht die Forst aus Kiefern-Mischwald. Die G. St. T. des K. F. M. legen dem Gute ein Areal von 3065,66 Mg. bei, was von Tab. A. um ca. 33 Mg. abweicht, eine Differenz, welche auf die Forstfläche fällt. In Steinfurt entrichten 7 Wohnhaüser 2 Thlr. 4 Sgr. Gebaüdesteüer, 10 Gebaüde sind steüerfrei. Im Herbste 1866 hatte sich der Pferdestand, im Vergleich mit der Angabe in Tab. C. um 12 Stück vermehrt, die Rinder- und Schafzahl war vermindert. — In den Urkunden der Vorjahrhunderte kommt Steinfurt selten vor, und wenn es der Fall, dann fast immer in Verbindung mit Gnatzkow, woraus zu schließen, daß beide Güter und so auch Groß-Jasedow stets Eine Begüterung gebildet haben. Was das in den Gebaüde-Spalten der Tabelle C. angeführte Kirchengebaüde betrifft, so hat dasselbe nicht die Bestimmung, dem Gottesdienste zu dienen, sondern ist eine Begräbniß-Kapelle, die der gegenwärtige Besitzer von Steinfurt nach dem Tode seiner Gemalin, im Jahre 1858 erbaut hat.

Aber man sieht in Steinfurt von einem Kirchengebaüde die Ruinen. Hier war einst der kirchliche Mittelpunkt der Parochie, der jetzt in Zarnekow ist. Seiner wird in dem Registro Administrationis Episcopatus Caminensis des Bisthums-Verwesers Georg Putkamer Erwähnung gethan, und zwar beim Jahre 1492, als auf das Gesuch des Präpositus von Kolberg ein, durch die Resignation des Geistlichen Peter Khen erledigtes Beneficium in ecclesia parochiali ville S t e e n v o r t, dem Joachim Kolre (Köller) verliehen wird, der die Pfarre zu Völschow, bei Jarmen, und eine Vicarstelle in Lassan besaß.

Wrangelsburg, R i t t e r g u t, $1/4$ Mle. von Zarnekow gegen Nordnordwesten, $1^3/_4$ Mln. von Wolgast gegen Westsüdwesten, unfern der Berlin-Stralsunder Staatsstraße, welche die Gutsfeldmark durchschneidet.

Besitzer: Johannes Carl Leopold v. Homeyer, seit 1862.

Schloß und Hof Wrangelsburg liegen in der Wiesen-Niederung an einem See, dem Schloßsee, in anmuthiger Gegend, die auf der Abendseite offen, und auf der Morgenseite von der Gutsforst geschlossen ist, die Feldmark theils niedrig, theils hoch auf dem Plateau, — man vergl. Nivellement Nr. I. S. 1123, — hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit auf der Mittelstufe des ganzen Kreises stehend. Sie wird in 7 Schlägen mit 4 Saaten bewirthschaftet und auf ihr hauptsächlich Getreidebau getrieben. Die zweischurigen Wiesen geben einen hohen Ertrag. Die Gartennutzung beschränkt sich meist auf Gemüsebau; der Obstbau ist gering. In der Forst bilden Kiefer, Rothbuche, Eiche und Else theils Hoch-, theils Mittelwald. Gegen die Angaben der Tab. C. hat sich im Herbst 1866 der Pferdestand vermindert, eben so das Borstenvieh, vermehrt dagegen das Rind- und das Schafvieh. Jenes ist holländisches Vieh, dieses besteht aus Merinos; das Schwein ist von der Yorkshire-Race; Gänse werden gehalten. Im Schloßsee und in dem benachbarten Schwarzsee gibt es Hechte und Karauschen. Von nutzbaren Mineral-

Producten hat die Feldmark Torf für den Gutsbedarf und Kies, der in bedeütenden Quantitäten zum Bau der Vorpommerschen Eisenbahn geliefert worden ist. Wrangelsburg hat in den G. St. T. des K. F. M. ein Areal von 3473,24 Mg., was von der Angabe in Tab. A. um — 52,07 Mg. abweicht, ein Unterschied, der die Wiesenfläche trifft. Gebaüdesteüerpflichtig sind 12 Wohnhaüser und steüerfrei 15 Gebaüde. Die Gebaüdesteüer beträgt 15 Thlr.

Dieses Gut hieß in den Vorjahrhunderten Neüenkirchen oder Neü-Vorwerk, oder auch kürzer blos Vorwerk, Benennungen, von denen die erste auf den frühern Bestand einer Kirche oder auf die einstigen Besitzer hinweist, und letztere vermuthen läßt, daß hier einst ein Castrum stand, nach dessen Untergang der Wirthschaftshof übrig blieb. Anscheinend zum ersten Mal in den Urkunden wird Vorwerk genannt im Jahre 1345. Das Gut war ein Besitzthum des, im L. B. mehr genannten, angesehenen Geschlechts der Nienkerken, von dem Reimer N., wohnhaft zum Vorwerk, in dem gedachten Jahre der Apostel-Brüderschaft zu Greifswald 5 Mark Pacht für 50 Mk. Hauptstuhl verschreibt. Dann wird 1508 Gerhard und 1603 Christoph N. zum Vorwerk erbgesessen genannt; und es scheint, daß dieses Gut unausgesetzt im Besitz des Geschlechts geblieben ist und bis zu dessen Erlöschen mit dem obengenannten Christoph v. Neüenkirchen, Geheimen Rath und Schloßhauptmann zu Wolgast und Amtshauptmann zu Pudagla ums Jahr 1628. An den Lehnsherrn heimgefallen gelangte das Gut sammt Krebsow und Brüssow im Jahre 1649 an den berühmten Schwedischen Reichsfeldherrn und General-Gouverneur des Herzogthums Pommern, Schwedischen Antheils, Grafen v. Wrangel, der hier das noch heüte bestehende Schloß baute, dem er seinen Namen beilegte. Das nunmehr Wrangelsburg genannte Gut vererbte er mit dessen Zubehörungen 1689 an Fraülein Wittenburg, die es 20 Jahre lang besessen hat. Von ihr gelangte es bis 1769 an die schwedische Grafen-Familie Brahe, und von dieser bis 1773 an Friedrich, Grafen und Herrn zu Putbus. Von 1773 bis 1816 war Wrangelsburg c. p. Eigenthum der Normannschen Familie, von der es in dem genannten Jahre durch Kauf an Laug überging, der die Güter Wrangelsburg und Brüssow im Jahre 1843 auf seinen Sohn Ludwig Laug vererbte. Dieser hat sie 1862 an den jetzigen Besitzer verkauft, der im Monat Januar des Jahres 1865 in den Adelstand erhoben worden ist. Man vergl. übrigens den Artikel Krebsow, Kirchspiels Züssow, S. 603, 604, und oben die Artikel Brüssow S. 1125, und Lühmannsdorf S. 1129. Krebsow gehört übrigens nicht mehr dem Carl Laug, sondern seit Michaelis 1866 der Wittwe Schmidt zu Wolgast.

Kirchen- und Schulwesen.

Darüber liegen dem Herausgeber weiter keine Nachrichten vor, als diejenigen, welche in der Areals-Tabelle B. in der Rubrik der steüerfreien Liegenschaften, die sämmtlich den geistlichen Instituten gehören, und oben in den Artikeln Zarnekow und Steinfurt enthalten sind. Außer der Küsterschule im Kirchorte sind Nebenschulen eingerichtet zu Carlsburg und Wrangelsburg, beide von den Gutsherren und der Schulgemeinde, und zu Lühmannsdorf, woselbst die zweite Schule unter dem Namen Vorschule eine Kleinkinder-Bewahranstalt ist, eine große Wohlthat für die zahlreiche Arbeiter-Klasse

dieses Colonisten-Dorfs, in welchem nicht blos die Hausväter, sondern auch die Hausmütter, die nächsten Pfleger der Kindheit, die Hände fleißig rühren müssen, um das täglichc Brod zu erwerben.

Allgemeine Polizei- und Gerichts-Anstalten.

Die Wege-Polizei ressortirt, soweit sie die Berlin-Stralsunder und die Staatsstraße von Mökow nach Wolgast betrifft, von der Königlichen, für die Strecke von Mökow in der Richtung auf Gützkow von der ständischen Chausseebau-Verwaltung, die Eisenbahn von deren Verwaltung, die Landwege vom Commissarius Graf Bismark-Bohlen zu Carlsburg. Feüerlösch-Commissarius ist der Gutsherr von Wrangelsburg, der zweite der Pächter von Brüssow. Armenpfleger ist der zuerst genannte und ein Hofbesitzer zu Zarnekow. Gesundheitspflege: Die Ärzte 2c. in Wolgast oder Anklam. Gerichtsstand: Zum Kreisgericht Greifswald: Zarnekow, Brüssow, Giesekenhagen, Lühmannsdorf, Mökow, Wrangelsburg; Gerichtstag Penedamm: Carlsburg, Steinfurt.

16. Das Zitensche Kirchspiel.

A. Die Areals-Verhältnisse des Zitenschen Kirchspiels,

№	Namen der Ortschaften.		Einrichtung derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften						
				Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weide.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
194	Ziten, Kirch- u. Pfarrort	Rg.	Vorwerk	1812,08	16,38	1018,86	47,72	13,25	2,82	—
195	Consages	Rg.	desgl.	996,06	12,92	55,79	40,11	—	—	—
196	Dauggin	Rg	desgl.	1704,88	11,36	5,16	56,75	176,32	27,62	24,52
197	Gargelin	Rg.	desgl.	1116,11	5,55	170,29	28,88	36,03	—	—
198	Klitschendorf	Rg	desgl.	812,84	2,57	24,46	—	—	—	—
199	Menzelin	Rg.	dsgl. u. kl. Hof	1949,31	7,24	692,32	172,00	29,12	—	13,43
200	Ramitzow	Rg.	desgl.	1189,27	4,04	45,05	—	—	—	19,70
201	Relzow	Rg.	desgl.	2091,45	17,60	1082,44	211,47	341,32	4,87	—
202	Salchow	Rg.	desgl.	1382,11	5,14	84,58	86,15	85,89	—	—
	Summa			13.054,11	82,80	3178,95	643,08	681,93	35,31	57,65

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.
	Bisher pflichtig		Bisher frei		Zusammen				
	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr. Sg. Pf.
Ziten	2393,94	4550,44	108,35	140,85	2502,29	4691,29	408,82	850,92	435. 20. 1
Consages	—	—	1104,88	2279,44	1104,88	2279,44	—	—	218. 7. 2
Dauggin	—	—	2006,61	3860,69	2006,61	3860,69	—	—	383. 3. 6
Gargelin	—	—	—	—	1342,81	2458,75	14,05	11,24	235. 12. 2
Klitschendorf	839,87	1512,01	—	—	839,87	1512,01	—	—	144. 22. 11
Summa									

C. Bevölkerung, Gebaüde, Viehstand

Namen der Ortschaften.	Zahl der		Unter den Einwohnern des Kirchspiels												
										Tagelöhner in der Wirthschaft		Handwerker.		Dienst- der Herrschaft	
	Einwohner.	Familien.	Eigenthümer.	Pächter.	Deren Angehörige.	Verwalter.	Wirthschafterinnen.	Knechte u. Jungen.	Mägde.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
Ziten	206	32	1	—	6	3	1	11	4	20	20	4	—	1	4
Consages	75	12	—	1	8	—	—	4	5	9	8	—	—	—	—
Dauggin	120	21	—	1	4	1	1	7	10	13	12	1	1	2	1
Gargelin	81	13	—	1	8	1	1	5	4	17	17	—	—	—	4
Klitscheudorf	46	8	—	1	5	—	—	5	4	6	6	—	—	—	1
Meuzelin	130	19	—	—	—	3	1	12	3	13	10	—	—	—	—
Ramitzow	77	11	1	1	4	1	1	8	4	9	16	2	—	—	1
Relzow	161	30	1	—	2	1	1	14	18	28	41	—	—	2	1
Salchow	152	26	1	—	6	4	1	6	4	17	11	3	—	1	1
Summa	1048	172	4	5	43	14	7	72	56	132	131	9	1	6	13

16. Das Zitensche Kirchspiel.

und die des Reinertrags seiner Liegenschaften.

in Preüßischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thalern	Bemerkungen.
Unland	Zusammen.	Wege.	Flüsse.	Hofraüme.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gartn.	Wiese.	Weide.	Holz.	Wasser.	Ödlnd.	Ganze Feldmark.		
—	2911,11	77,35	12,05	31,89	3032,40	65	76	44	53	18	9	—	57	5542,21	—
—	1104,88	10,69	4,74	6,82	1127,13	63	180	39	24	—	—	—	61	2279,44	—
—	2006,61	34,46	2,48	21,83	2065,38	63	99	39	21	30	4	3	58	3860,69	—
—	1366,86	21,97	4,40	11,40	1394,63	58	60	33	90	15	—	—	55	2469,99	—
—	839,87	10,60	1,27	8,19	859,93	55	120	19	—	—	—	—	54	1512,01	—
—	2863,42	23,59	31,16	21,49	2939,66	56	105	23	22	16	—	5	45	4293,96	—
—	1258,06	11,17	—	16,58	1285,81	61	90	62	—	—	—	1	60	2527,72	—
—	3749,15	30,29	12,35	49,58	3841,37	57	67	36	37	12	9	—	46	5720,73	—
—	1643,87	57,04	12,04	25,78	1738,73	53	104	66	49	29	—	—	52	2856,26	—
—	17.734,43	276,56	80,49	193,56	18.285,04	59	97	40	44	20	7	3	55	31.063,01	—

B. Die Grundsteüer-Verhältnisse des Kirchspiels.

Namen der Ortschaften.	Steüerpflichtige Liegenschaften						Steüerfreie Liegenschaften		Grundsteüer.		
	Bisher pflichtig.		Bisher frei		Zusammen						
	Fläche Mg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Fläche Mrg.	Ertrag Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.
Menzelin	2840,28	4252,98	—	—	2840,28	4252,98	23,14	40,98	407.	5.	9
Ramitzow	1258,06	2527,72	—	—	1258,06	2527,72	—	—	242	—	4
Relzow	—	—	3740,71	5697,13	3740,71	5697,13	8,44	23,60	545.	20.	2
Salchow	—	—	1643,87	2856,11	1643,87	2856,11	—	—	273.	5.	4
Seite links .	3233,81	6062,55	3219,84	6280,98	6453,65	12.343,43	422,87	862,16	1417.	5.	10
. . . .	7332,15	12.843,15	8604,42	14.834,22	15.936,57	27.677,37	454,45	926,74	2585.	7.	5

des Kirchspiels Ziten am 1. Januar 1865.

befinden sich					Gebaüde.						Viehstand.					
boten der Gewerbe M.	boten der Gewerbe W.	Krankenpf.	Erzieher M. (männl.) W. (weibl.)	Almosenempfänger.	Kirchen 2c.	Schulen.	Andere öffentliche Gebaüde.	Wohnhaüser.	Fabrikgebaüde.	Wirthschaftsgebaüde.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
—	—	1	—	—	1	1	2	19	3	20	40	138	1250	20	—	—
—	—	—	—	2	—	—	—	3	—	11	25	31	678	21	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	13	29	55	1472	20	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	11	31	52	753	27	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	8	31	24	540	23	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	11	—	14	35	97	1364	92	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	8	—	7	20	43	735	12	1	—
—	—	—	—	—	—	1	—	10	—	16	46	103	1492	—	—	—
—	—	—	1 M.	—	—	1	3	14	—	12	35	65	916	73	3	—
—	—	1	1 M.	2	1	5	6	84	3	112	292	608	9210	288	4	—

Lage und Begränzung.

Das Kirchspiel Ziten ist das am südlichsten gelegene des Greifswalder Kreises, auf der flachen Abdachung seiner niedrigen Hochebene, über deren Höhenverhältnisse die beim Kirchspiel Zarnekow, S. 1123', mitgetheilte Nivellements-Tabelle Auskunft gibt. Seine Begränzungen sind: auf der Westseite das Kirchspiel Schlatkow, auf der Nordseite die Kirchspiele Groß-Bünsow und Rubkow, auf der Ostseite das Kirchspiel Murchin-Pinnow, auf der Südseite die zum St. Nicolai-Kirchspiel von Anklam eingepfarrte Gemeinde Anklamer Penedamm. Das Kirchspiel Ziten ist 0,84 Q. Mlu. groß.

Die einzelnen Ortschaften.

Ziten, Rittergut, auch Kirch- und Pfarrort, 3/8 Mln. nördlich von Anklam, an der Berlin-Stralsunder Staats- und der Vorpommerschen Eisenstraße, welche die Feldmark in der Richtung von Südost nach Nordwest durchschneidet. Ein Bach, dessen Wasser sich auf der Schlatkower Feldmark sammelt, fließt über Salchow durch Ziten, treibt daselbst 2 Mühlen und vereinigt sich in den Penewiesen mit einem andern, von Murchin herabkommenden Fließe, um sich in die Pene zu ergießen.

Besitzer: Graf Helmuth v. Schwerin, seit 1858; auch Besitzer der Güter Busow und Ducherow, Anklamschen Kreises.

Die Feldmark von Ziten gehört zu den fruchtbarsten Gemarkungen des Greifswalder Kreises. In den meisten Kulturarten, und namentlich in den hauptsächlichsten, steht ihr Reinertrag über dem Durchschnittswerthe des Kreises. Das Gut wird mit Hinzunahme des gepachteten Pfarrackers in 10 Schlägen bewirthschaftet, von denen 7 Saaten genommen werden, 2 Klee tragen und 1 als Brache bestellt wird. Die Wiesen sind größtentheils zweischurig, doch ist die Heüwerbung schwierig, da die Wiesen wegen des, von früheren Besitzern übermäßig betriebenen Torfstichs sehr tief und naß sind. Die Gartennutzung ist unbedeütend und dient meistens nur zum Bedarf und Vergnügen des Besitzers. Die in der Tab. C. verzeichneten Zahlen des Viehstandes beruhen auf Angaben vom Jahre 1866. Unter den Pferden befinden sich 6 Füllen; unterm Rindvieh 60 Wirthschafts-, 40 Dorfkühe, 23 Ochsen, 15 Jungvieh. Federvieh wird zum Bedarf gehalten, Gänse von den Tagelöhnern. Fischerei in einigen Teichen auf dem Felde ist unbedeütend. Nutzbare Mineral-Producte gibt es nicht mehr auf Zitenschem Gebiete, seitdem die Torflager in den Penewiesen vollständig ausgebeütet sind. Die G. St. T. des K. F. M. geben die Größe der Feldmark zu 2922,81 Mg. an, mithin um — 109,59 Mg. geringer als Tab. A. Sie vertheilen die Fläche unter die Kulturarten, wie folgt: Acker 1806,76 Mg., Gärten 16,38 Mg., Wiesen 910,66 Mg., Weiden 47,72 Morg., Holzung 13,25 Morg. Zusammen: Steüerpflichtige Grundstücke 2388,77 Morg., die mit Thlr. 434. 16. 11 Pf. besteüert sind; steüerfreie Grundstücke der geistlichen Institute 408,82 Mg. Zusammen 2797,59 Mg. An ertraglosen Grundstücken sind aufgeführt: 80,36 Morg. Wege 2c., 10,81 Mg. Wasser, 34,05 Mg. Hof-

und Baustellen ꝛc. Jene Differenz fällt vorzugsweise auf das Wiesen-Areal. An steüerpflichtigen Gebaüden sind 16 Wohn- und 2 gewerbl. Gebaüde vorhanden, behaftet mit 17 Thlr. Steüer; keine Steüer wird für 18 Gebaüde entrichtet. Die in der Tab. C. aufgeführten Fabrik- oder gewerblichen Gebaüde bestehen in 2 Wassermühlen und 1 Schmiede.

Ziten ist in der Geschichte Neü-Vorpommerns ein berühmter Ort. Hier stand ein Castrum, der Mittelpunkt einer Provinz, provincia, oder Landschaft, terra, die nach ihm den Namen führte. In jeder der Provinzen war ein forum oder öffentlicher Sammelplatz, auf dem der Marktverkehr Statt fand, mit einer taberna, Kruge oder Herberge, daraus der zehnte Theil der Einkünfte dem Bisthum Wolin beigelegt wurde, in des Papstes Innocentius IV. Bestätigungs-Bulle der Pommerschen Kirche vom Jahre 1140, in der das Castrum Sithem heißt. Man weiß, daß die Schreiber Episcopi servi servorum Dei es mit der Rechtschreibung der Eigennamen in den, von Rom so weit entlegenen Slawen-Länder eben nicht genau nahmen. Weit richtiger ist der Name unsers Ziten schon in des ersten Pommerschen Bischofs Adalbertus Stiftungs-Urkunde des Klosters Grobe, auf Usedom, vom Jahre 1159 geschrieben; da stehet Scithene; und in der Confirmations-Urkunde, welche der zweite Pommersche Bischof, Conrad I., diesem Kloster Anno 1168 ertheilt, Scitene. In dieser Provinz wurden dem Kloster, nach der Urkunde von 1153 die zwei Dörfer Rochowitz und Corine und der dritte Theil des Dorfes Slauboritz, sowie Markt- und Krug-Einkünfte überwiesen. Die Urkunde von 1168 bestätigt Alles Dieses, doch mit dem Unterschiede, daß Rochowitz darin nicht genannt wird. Corine heißt hier Corene und Slauboritz Sclauboritz. In der Confirmations-Bulle von 1178, vermöge deren Papst Alexander III. das Kloster Grobe mit allen seinen Gütern und Gerechtigkeiten bestätigt, ist der Name der Provinz Sitene geschrieben. Das Kloster empfängt in dieser Provinz das Marktstättegeld ganz, von den Kruggefällen den dritten Theil, das Dorf Rochowitz, ebenso das Dorf Corene mit dem Erbe (cum hereditate) Nemantewitz, und den dritten Theil von Sclauboritz. In der Stiftungs-Urkunde des Klosters Bergen vom Jahre 1193 kommt die Provinz Sithne ebenfalls vor. Dann in der Urkunde des Bischofs Sifridus von 1194, die Verleihung einiger Zehnten an das Kloster Stolp betreffend, die Provinz Cyten; und ferner in einer Urkunde des Herzogs Wartislaw vom Jahre 1231 Scytin, während Bischof Conrad II. von Kamin in den Jahren 1232 und 1233 wiederum Sciten schreibt. Bischof Hermann von Kamin weihte bei seiner Anwesenheit in Cziten im Jahre 1257 die Kirche daselbst ein, und verlieh derselben den Zehnten aus Cziten selbst, das nunmehr ein Dorf, villa, genannt wird, so wie von 10 anderen Dörfern, Namens Grecholin, Mantselin, Cosauits, Selechowe, Rameshowe, Boytsin, Cütsekindorp, Morchin, Gnewentin und Reletsowe nebst dem angränzenden Felde Gorka und die zugehörigen Wiesen. Die Zitener Kirche war ad honorem beatae Virginis Dei genetricis Mariae genannt und als filiae wurden ihr die Kirchen zu Robechowe und Bunessowe beigelegt. Das Patronat der Kirche stand dem Domkapitel zu, dem, nach den Statuten der Kaminschen Kirche, der Plebanus de villa Cziten, Czyten, Syten, Sytin von seiner Kirche alljährlich zum Feste des Erzengels Michael 50 Mark Sundischer Pfenninge zum allgemeinen Besten zu leisten hatte, als Strafe der Excommunication

und des Interdicts, welche über ihn und seine Kirche verhängt war. In der Pfarrkirche zu Czyten gab es, wie mau aus Georg Putkamer's, des Bisthums-Verwesers, Administrations-Register von 1494 ersieht, mehrere beständige Vicarien, u. a. eine, von der Stadt Tanglim, Anklam, gestiftete Vicarie zum Heiligen Kreüz, deren Patronat dem Rathe daselbst zustand. Interessant wäre es jedenfalls zu erfahren, ob von dem alten Castrum noch Spuren aufzufinden sind.

Das ritterliche Geschlecht, welches urkundliche Überlieferungen zuerst als auf Ziten erbgesessen nennen, ist das Geschlecht der Buggenhagen, dann die Lepel, darauf die Owstine. Das Dorf steht in dem Lehnbriefe, welchen Hans O. im Jahre 1485 von Bogislaw X. erhielt. Die Owstine waren aber durch Anpfändung in den Besitz gelangt, so ergibt sich aus dem, von Dr. Robert Klempin bekannt gemachten Liber Secretorum Principis, dessen Abfassung ungefähr in dieselbe Zeit fällt. Herzog Bogislaw X. spricht sich darin so aus: — „To Czyten, dat del, dat de Owestine dar hebben, dar zinth ze pandeswise by gekamen, vnde iß der buggenhagen erue, vnde Henninck lepels vader vamme gnytcze, vnde eyn, genomet mentczelin, Borgermester weset to anclam, de pandedent to zick, van eyneme buggenhagene, desses buggenhagens wanastich tome buggenhagene vader efte grote vader vngeferlick, do de lepel vnde mentczelin verstoruen, qwemen de owestine by den pandt breff, vnde bruken also dat fülue dorp cziten, da de buggenhagen wanastich tome buggenhagen eyn recht erue to iß, vnde schal stan dusent marck, (myneme g. heren iß de losinge gunth)." — Von einer Reluition Seitens der Buggenhagenschen Familie ist nirgends die Rede; die Owstine sind im ungestörten Besitz von Ziten 300 Jahre lang geblieben. Christoph O. und sein Bruder Joachim, ersterer zu Ziten, der andere zu Quilow gesessen, erlangten im Jahre 1610 vom Kaminer Domkapitel das Patronat der Zitenschen Kirche, wogegen sie auf alle Ansprüche, die sie an das Kapital haben mogten, Verzicht leisteten. Der letzte Owstin auf Ziteu war Friedrich Wilhelm, geb. 1747. Ein 15jähriger Jüngling als Junker bei dem von Hohenfriedberg her berühmten Dragoner-Regiment Ansbach-Baireüth eingetreten, in dem er noch die letzte Zeit des 7jährigen Krieges mitmachte, und in der Folge beim Regiment sich auszeichnend durch seine gründliche Kenntniß von der Natur und Behandlung des Pferdes, mußte er im Jahr 1777, in Folge der zunehmenden Altersschwäche seines Vaters Hans Gustav Adolph, geb. 1709, den Abschied nehmen, um die väterlichen Güter Ziten und Klein-Bünsow Anfangs pachtweise und demnächst als ihm abgetretenes Eigenthum zu übernehmen. Überbürdet aber mit Schulden, wie die Güter waren, sah er sich genöthigt, dieselben zu verkaufen. So kam Ziten, das alte, von Geschlecht zu Geschlecht vererbte Familiengut, im Jahre 1779 aus dem Besitz der Owstine. Der Kaüfer war Martin Friedrich v. Kruse, der demnächst im Jahre 1781 auch die, der Quilowschen Linie der Owstine gehörige Zitensche Wassermühle kaufte. Kruse ist bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts Besitzer von Ziten geblieben. Dann aber ist das Gut im Lauf der letzten 70 Jahre fünf Mal durch Verkauf in andere Hände übergegangen, — die beiden letzten Besitzer waren Geerds bis 1842, dem Cammerat folgte, — der es nach einer 16jährigen Besitzzeit an den gegenwärtigen Besitzer verkauft hat, in dessen Familie Ziten sicherlich vom Vater auf den Sohn und die spätesten Urenkel vererbt werden wird, wie es in dem Geschlecht der Schwerine Brauch und Sitte ist.

Consages, Rittergut, Fideicommiß der Hermann Wilhelm Carl Gustav v. Wolffradt'schen Familien-Stiftung auf Lüssow, ½ Mle. von Ziten gegen Nordwesten, in niedriger Lage, längs der Schlatkower Gränze.

Besitzer: Achim v. Voß-Wolffradt, seit 1842. — Pächter: C. Prützmann.

Consages steht dem Rittergute Ziten an Fruchtbarkeit nicht nach. Der Acker wird in 2 Mal 6 Schlägen mit 3 hinter einander folgenden Halmfrüchten bewirthschaftet. Die einschurigen Wiesen leiden an Trockenheit. Gartennutzung und Federviehzucht zum Bedarf der Hauswirthschaft. Fischerei wird nicht betrieben, da es außer einigen kleinen Söllen kein Gewässer gibt. Etwas Eisenthon kommt vor; Lehm, Mergel, Kies und Torf fehlen; ein kalter, nasser Sand ist vorhanden mehr als zu viel. Diese Bemerkung des Pächters stimmt nicht recht mit den Reinertragsspalten in Tab. A. überein. Die G. St. T. des K. F. M. geben dem Gute dieselbe Größe, wie die Tab. A., auch die Vertheilung des Bodens nach Kulturarten ist sich gleich. 3 Wohngebaüde sind mit 4 Thlr. 24 Sgr. besteüert, steüerfrei 11 Gebaüde. — Im 13. Jahrhundert schrieb man den Namen dieser Ortschaft Cosawits. Im 14. Jahrhundert gehörte Konsawe, wie damals der Name dieses Gutes geschrieben wurde, als Pommersches Lehn den Jaczonen von Gützkow bis zu deren Erlöschen; 1327 werden daselbst die Grafen Johann und Henning genannt. Über die späteren Besitzer fehlen dem Herausgeber des L. B. alle Nachrichten; erst im 18. Jahrhundert zeigen sie sich wieder; zuerst 1784, wo ein gewisser Jochen Christoph Manthey als Besitzer von Consages genannt wird. Gustav Johann und Magnus Hermann, Gebrüder v. Wolffradt, kauften unter Mitwirkung und Mitbelehnung ihres Oheims Bleichert Wilhelm v. W. das Gut, veraüßerten es aber wieder an den Schwiegersohn des Letztern, den Baron Friedrich Carl Ernst v. Falkenstein. Doch hatte Bleichert Wilhelm v. W. in einer am 3. April 1798 ausgestellten Urkunde für den Fall der Erlöschung einer lehnsfähigen Descendenz des Kaüfers das Recht der Succession, gegen Erlegung einer Reluitionssnmme von 21.000 Thlr. Pommersch Courant, vorbehalten. Er gab aber dieses Recht in dem Contract vom 3. März 1805, vermöge dessen der Baron v. Falkenstein das Gut an die Gebrüder v. Below wieder verkaufte, gänzlich auf. In der Folge aber kam Consages von den Belows wieder an Bleichert Wilhelm v. W. zurück. Wie und wann das geschehen, ist nicht klar. (S. 521).

Daugzin, Rittergut, im 15. Jahrhundert Dewetzin, Dewitzin, im 16. Jahrhundert Davzin genannt, ⅜ Mln. von Ziten gegen Nordosten, auf einer Anhöhe des Plateaus, ungefähr 120 Fuß über der Meeresfläche.

Besitzerin ad dies vitae: Die Wittwe des Hofjägermeisters v. Hertell, seit 1849.— Pächter: Wichmann.

Daugzin steht Hinsichts der Bodenbeschaffenheit und Tragfähigkeit mit Consages auf gleicher Stufe. Fünffeldersystem, abwechselnd Getreide, Kleebau, zweischurige Wiesen. Kern- und Steinobst. Kiefern-Hochwald. Kies, Lehm, Thon und Mergel. Bei diesem Gute weicht die Areals-Angabe der Tab. A. ab von den G. St. T. des K. F. M., die dem Gesammtareal 2173,97 Mg. oder 108,59 Mg. mehr beilegen, eine Differenz, die auf die Wiesen fällt. 10 Wohn- und 2 gewerbl. Gebaüde zahlen 13 Thlr. 8 Sgr. Ge-

baüdesteüer, 14 Gebaüde sind steüerfrei. — Die Familie v. Hertell ist kein altpommersches Geschlecht. Von ihrer Niederlassung in Pommern war im Artikel Bömitz, Kirchspiels Rubkow, die Rede. Als erster Hertell auf Daugzin wird, zwischen 1755 und 1760, der Hauptmann Hermann Christoph v. H. genannt. Bei dessen Nachkommen ist das Gut in ununterbrochener Reihe geblieben, so daß Daugzin ein mehr als 100jähriger altbefestigter Grundbesitz der Hertellschen Familie ist. Man vergl. übrigens den unten folgenden Artikel Ramitzow, S. 1144.

Gargelin, auch Jargelin geschrieben, Rittergut, 1/8 Mle. von Ziten gegen Westen, und kaum 1/4 Mle. vom Gute Salchow gegen Süden.

Besitzer: Heinrich v. Below, seit 1851.

Über den Zustand dieses Guts liegt kein Bericht vor. Es hat daher nichts weiter gegeben werden können, als was in der Tab. A., B., C. enthalten ist. Die in A. und B. nachgewiesenen Arealsgrößen stimmen mit den Angaben der G. St. T. des K. F. M. genau überein. Besteüert mit 8 Thlr. 20 Sgr. sind 6 Wohngebaüde, unbesteüert sind 5 Gebaüde. Wegen der Besitzveränderungen vergl. man den unten folgenden Artikel Salchow, S. 1146.

Klitschendorf, Rittergut, 3/4 Mln. von Ziten gegen Norden, an der Gränze der Kirchspiele Groß-Bünsow und Rubkow.

Besitzer: G. Liphardt, seit 1838. — Pächter: H. Liphardt, Bruder.

Dieses kleine Gut, ohne Weide und ohne Holz, wird in 6 Schlägen bewirthschaftet. Die einschurigen Wiesen könnten viel einträglicher sein, wenn sie bewässert würden; dazu fehlt es aber an der Hauptsache, nämlich an Wasser, doch liegt die Möglichkeit zur Beschaffung desselben durch Drainage vor. Gemüse und Küchengewächse werden zum haüslichen Bedarf gebaut, an Obst aber ist Mangel. Der Abgang an Wirthschaftsvieh wird durch eigene Zucht ergänzt. Hühner und Enten werden gehalten. Von nutzbaren Mineral-Produkten sind vorhanden: Lehm, Mergel und etwas Torf. — G. Liphardt hat das Gut im Jahre 1838 von dem Baron Gustav v. Kirchbach kaüflich erworben. Wer dessen Vorbesitzer gewesen kann Herausgeber, ohne weitlaüfige und zeitraubende Untersuchungen vorzunehmen, nicht nachweisen. Bei seinen Studien, die Besitzveränderungen der übrigen Güter des Kirchspiels betreffend, ist ihm Klitschendorf nicht vorgekommen. Ist Klitschendorf etwa Cütsekindorp? (S. 1137). — Die Arealsgrößen in Tab. A. und B. stimmen mit den G. St. T. des K. F. M. überein. Besteüert sind 3 Wohn- und 1 gewerbl. Gebaüde mit 4 Thlr. 9 Sgr., steüerfreie Gebaüde gibt es 7.

Menzelin, Rittergut und Bauerhof, 1/4 Mle. von Ziten gegen Westen, hoch gelegen, im Süden mit den Wiesen an die Pene gränzend.

Besitzer des Ritterguts: Sigmund Magnus v. Wedel, Major a. D., seit 1865 Landrath des Greifswalder Kreises. — Pächter: Loeper.

Besitzer des Bauerhofs: Bandt, seit 1866.

Der Gutsbezirk Menzelin enthält nach den G. St. T. des K. F. M.; mit denen die Angaben der Tab. A. und B. übereinstimmen, ein Gesammt-Areal von 2939,66 Mg.

Diese Grundfläche ist vertheilt auf

a) Das Rittergut mit . . . . 2495,27 „

b) Den Bauerhof, au Acker 195,37, an Wiesen 168,15, an Weide, Hof- u. Baustellen, Wegen 57,73 . . . . = 421,25 „

c) Den Acker der geistlichen Institute zu Ziten . . . . . . 23,14 „

Die Feldmark Menzelin gehört zwar nicht zu den ergiebigsten Gemarkungen des Kirchspiels, steht aber doch Hinsichts des Reinertrages auf einer Stufe, welche sich dem Durchschnittswerthe des Greifswalder Kreises nähert. Das Rittergut wird in 6 und 5 Schlägen mit 4 und 3 Saaten, der Bauerhof in 4 Schlägen mit 2—3 Saaten bewirthschaftet. Runkel- und Kohlrüben zum Viehfutter werden in ziemlicher Ausdehnung gebaut. Die Wiesen sind torfgrundig und nur zum Theil zweischurig, ihr Ertrag sehr niedrig eingeschätzt. Die Drainage ist mit Nutzen im Acker, aber nur stellenweise nach Bedürfniß ausgeführt. Garten- und Obstbau nur zum Bedarf. Ein Bericht aus Menzelin vom Jahre 1859 besagt, daß eine Holzung nicht vorhanden sei. Seit der Zeit bis zur Aufstellung der G. St. T. ist dem Gute mithin eine Forstfläche hinzugefügt worden. Aller Abgang beim Viehstand wird durch eigene Aufzucht ersetzt. Im Jahre 1859 wurden 3 Mutterstuten gehalten und jährlich 3—4 Füllen aufgezogen. Das Rittergut hatte 20 Arbeits- und 2 Reitpferde. Unterm Rindvieh waren 20 Ochsen. Die Zahl des Schafviehs hat sich bis 1865 etwas vermindert. In bedeütendem Umfange wird die Schweinezucht betrieben. Federvieh nur zum Bedarf. Fischerei wird in der Pene, soweit sie die Gränze des Gutes bildet, sowie in einem, im Dorfe gelegenen, 3 Mg. großen Teich betrieben. Die G. St. T. führen in der Spalte der nutzbaren Wasserstücke keine Fläche auf. Ist der Teich seit 1859 etwa abgelassen oder ausgetrocknet? Kies, Lehm und Mergel sind vorhanden.

Menzelin, Rittergut und Bauerhof, hat 10 Wohngebaüde mit 19 Thlr. 4 Sgr. zu versteüern, 17 Gebaüde sind steüerfrei. Auf dem Bauerhofe befinden sich an Gebaüden: 1 Wohnhaus, 1 Tagelöhnerhaus, 2 Scheünen, 1 Viehhaus, Pferde- und Schweinestall, Brunnen und sonstige Pertinenzien. Der zu diesem Hofe gehörige Acker wird als ganz vorzüglich gerühmt, und von den, in der Pene-Niederung belegenen Wiesen gesagt, daß sie ein unerschöpfliches Lager des schönsten Torfs enthalten. Der Menzeliner Bauerhof gehörte im Jahre 1859 einem gewissen Köppen, der ihn an einen Israeliten, Namens Aron Rosenthal, verkaufte, ein Speculant, welcher in Berlin Haüserbau-Unternehmnngen betrieb, aber in Vermögens-Verfall gerieth, und den Menzeliner Hof nicht halten konnte. Er bot denselben im Jahre 1865 zum Verkauf in Parcelen aus. Glücklicher Weise fand sich kein Liebhaber zu dieser Güterschlächterei, die im vorliegenden Falle wirklich von einem — Staatsbürger mosaïschen Glaubens versucht wurde. Über Rosenthals Vermögen brach der Concurs aus, und von Gerichtswegen ward zum öffentlichen Verkauf des Hofes ein Termin auf den 24. Januar 1866 angesetzt, in dem der jetzige Besitzer des Hofes denselben für das Meistgebot erstanden hat.

Menzelin, oder Menzlin, wie man abgekürzt schreibt, kommt in den Fasten der terra Scytin, der Landschaft Ziten — so schreibt schon Dreger diesen Namen, den man

durch die Schreibung Ziethen entstellt — frühzeitig vor. Es bekennt nämlich Wartislaw, Dei miseratione Dux Slauie, ein Bruder des Herzogs Barnim I., in einer Urkunde vom Jahre 1231, daß er dem Kloster Stolp statt des Dorfes Plachte zwei andere Feldmarken in provincia Scytin sitos Plachtina et Mancelin nominatos cum agris et pratis ac ceteris eorum limitibus deputatis überwiesen, auch incolas ipsorum totaliter a jugo et rigore juris secularis befreit habe. Sodann erklärt Bischof Conrad II. zu Kamin in einer Urkunde vom Jahre 1232, dem zwölften seines Pontificats, daß er dem Kloster Stolp den Zehnten de duobus campis scilicet Manzlino et Plachrino qui sunt siti in territorio Sciten. cum campo Targossin sito in prouincia chozcov — Dargezin im Kirchspiel Gützkow — geschenkt habe, doch mit der Bedingung, daß die Klosterbrüder gehalten sein sollen, ihm und seinen drei Vorgängern auf dem Stuhle zu Kamien Memorien zu halten und Seelenmessen zu lesen. Eine zweite Urkunde desselben Bischofs vom Jahre 1233 bestätigt diese Schenkung des Bischofzehnten, und überhaupt Alles, was seine Vorfahren an Zehnten oder sonst dem Kloster überwiesen haben. Die erste der drei Feldmarken heißt auch hier Manzlino, die zweite aber Plachtino, wie in Wartislaw's Vereignungsbriefe von 1231, das dritte dagegen, nämlich Targossin, Dargezin, kommt darin nicht vor. In dem Einweihungs- und Dotationsbriefe der Kirche zu Ziten vom Jahre 1257 steht Mantselin. Zweihundert Jahre waren die Cisterzienser zu Stolp im Besitz von Manzelin, Manzlin, Menzelin, gewesen, als Abt Johannes und sein ganzer Convent im Jahre 1448 das Gut dem Hinrik Owstin, einen der Räthe Herzogs Wartislaw IX., zu Lehn auftrugen und demselben gegen jeden Anspruch eines Dritten Gewähr leisteten. Es ist nicht bekannt, daß je ein derartiger Anspruch erhoben worden sei, — Menzelin wurde in den Owstinschen Lehnbrief Herzogs Bogislaw X. von 1485 mit aufgenommen; auch ist es nicht bekannt, daß Menzelin durch zeitweise Verpfändung in fremden Händen gewesen ist; das Gut, — welches Berend Friedrich v. O. im Jahre 1784 mit zwei Bauerhöfen in Menzelin vergrößerte, die Jochen Christoph Manthey, der damalige Eigenthümer von Consages, besaß, von dem er sie mit oberlehnsherrlicher Bestätigung für 6450 Thlr. Pomm. Courant = 7296 Thlr. 17 Sgr. Preüß. Courant käuflich erwarb, — ist bei dem edlen, einst schloßgesessenen Geschlecht der Owstine, das so viele gelehrte und in hohen Ämtern um ihr Vaterland hoch verdiente Männer, nicht minder auch so viele ruhmgekrönte Krieger gestellt hat, 400 Jahre hindurch ununterbrochen geblieben bis auf August Friedrich Philipp Gustav Bernhard v. O., der, als einziger Sohn seines Vaters, nach dessen Ableben die Güter Menzelin, Quilow, Wittensee ꝛc. im Jahre 1786 übernahm. Sigmund Magnus v. Wedell ward durch die, am 26. October 1832 vollzogene, Vermälung mit der zweiten Tochter Wilhelmine Amalie sein Schwiegersohn, und diesem überließ er bei Lebzeiten das Gut Menzelin durch Verkauf, entweder im Jahre 1838, wie es in einem Berichte aus Menzelin heißt, oder in einem der Jahre 1842 und 1843, wie die bei der Königl. Regierung zu Stralsund befindlichen Matricular-Acten vom Jahre 1858 und die, bis auf das Jahr 1866 fortgeführte Matrikel selbst der Rittergüter des Greifswalder Kreises, d. d. Berlin, den 30. April 1842, besagt.

Wie es zugegangen ist, daß sich in Menzelin noch ein Bauerhof erhalten hat, da doch seit der zweiten Hälfte des 18ten, und im Anfange des laufenden Jahrhunderts

in dem, jetzt Neü-Vorpommern genannten, Schwedischen Antheil am Herzogthum Pommern es bei den Gutsherren allgemein Sitte geworden war, die baüerlichen Wirthschaften einzuziehen und ihre Ländereien mit dem Gutscomplexe zu vereinigen, oder die Bauerhöfe zu — legen, wie der Kunstausdruck hieß, hat nicht ermittelt werden können. Vielleicht ist dieser Bauerhof das Lehnstück, welches die Brüder Claus und Peter Sastrow, Zastrow, im 16. Jahrhundert in Menzelin besaßen. Als historische Denkwürdigkeit befinden sich noch heüte auf dem hohen, bergigen Thalrande der Pene die Spuren eines, mit Erdschanzen versehenen, schwedischen Lagers entweder aus der Zeit des 30-jährigen, oder des brandenburgisch-schwedischen Krieges von Anno 1675 u. folg. Jahren. Auch heißt die Gegend noch jetzt „das alte Lager". In der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts geprägte Münzen sind dort öfter ausgepflügt worden.

Ramitzow, Rittergut, 1/2 Mle. von Ziten gegen Norden; wie Daugzin, von dem das Gut 1/4 Mle. gegen Nordwesten entfernt ist, auf einer Anhöhe des Plateaus, etwa 110 Fuß über der Meeresfläche.

Besitzer: Hermann v. Hertell, Lieutenant, seit 1863. — Pächter: Wichmann.

Ein verhältnißmäßig hoher Reinertrag, der über dem Mittelwerth des Kreises steht, zeichnet diese kleine Feldmark aus, die aber doch größer ist, als die von Klitschendorf und Consages. Sie wird in 5 Schlägen abwechselnd mit Getreide bewirthschaftet und Kleebau ist im Gange. Die besonders ertragreichen Wiesen, die besten im Kirchspiel, obwol von geringem Umfange, sind zweischurig. Kern- und Steinobst wird in den Gärten kultivirt. Auf dem Gutshofe werden Enten und Hühner gehalten. In der Feldmark kommen von nutzbaren Mineralien Kies, Lehm, Thon, Mergel und Torf vor. Die G. St. T. des K. F. M. haben für das Areal dieses Gutes dieselben Zahlen, wie unsere Tab. A. und B. Steüerpflichtig sind 7 Wohnhaüser mit 4 Thlr. 10 Sgr. behaftet; steüerfrei sind 10 Gebaüde. —

Rameshowe, 1257, Rametzow und Dewetzin, heüte Daugzin in verderbter Weise geschrieben, so wie Reletsowe, Relstow, heüte Relzow geschrieben, waren, soweit sich ermitteln läßt, im 15. Jahrhundert fürstl. Domanialgüter, bis sie im Jahre 1495 vom Herzoge Bogislaw X. dem Hans Wulffe übergeben wurden, ein Tausch gegen andere Güter, welche dieser von seinem Schwiegervater Roloff v. d. Borne erhalten hatte, wie dies in dem Artikel Pritzwald, Wusterhusener Kirchspiels, erzählt worden ist. Von da an sind alle drei Güter Lehne geblieben, über ein Jahrhundert lang in der eben genannten Familie Wulff, Wolff, später Wulffen genannt. Hans Wulff, der seinen Wohnsitz in Relzow genommen hatte, vergleicht sich 1513 mit dem Abt Gregor zu Stolp wegen der Ansprüche, die das Kloster an das genannte Gut machte, dahin, daß er dieselben mit einem jährlichen Zins von 10 Mark ablöste. 1555 bewilligt Herzog Philipp dem Joachim W. zu Relzow, daß er den Kirchenvorstehern zu Wolgast für die vom Kirchenkasten entliehene Summe von 50 fl. eine jährliche Rente von 2 1/2 fl. aus seinem Wohnhofe zu Relzow verschreiben möge. Bis zum Jahre 1606 werden von Bernd und Baltzer W., auf Relzow, verschiedene Pächte aus ihren Gütern verpfändet, bis endlich Karsten Wolff im Jahre 1611 dem Christoph Owstin, auf Klein-Bünsow (geb. 1559, † 1629) seinen Antheil an Davzin, Dumpzin, Daugzin, nebst Zubehör

dieses Gutes in Rametzow und Relzow, auf 18 Jahre für 7000 fl. verpfändet. Im Jahre 1634 bestätigt Herzog Bogislaw XIV. eine von Karsten Wolff an Christoph's Owstiu Wittwe Margarethe, geb. Buggenhagen, (sie war Christophs zweite Ehewirthin) gemachte Verpfändung seines Antheils an Davzin auf 25 Jahre für 4000 fl. Schon 1606 ertheilt Herzog Philipp Julius seine Einwilligung, daß Joachim Wolff, der zur erblichen Erkaufung der Lehngüter seines Vetters Baltzer Wulff, so wie zur Abfindung seines Bruders Karsten 1000 fl. von Martin Völschow in Greifswald aufgenommen hatte, diesem Glaübiger seinen Hof zu Rametzow als Pfandstück einsetzen dürfe. So weit reichen die Nachrichten über die Besitzzeit der Wulffen in Daugzin, Ramitzow und Relzow. — Vor ihnen waren die Wakenitze in dem dritten dieser Güter angesessen; Hans Wakenitz verkaufte die ihm daselbst zustehenden 2 Hufen im Jahre 1491 an Roloff Nienkerken, die dieser aber sofort an Herzog Bogislaw X. für 250 Mark wieder verkaufte. 1603 wird Christoph Nienkerken erbgesessen genannt nicht allein zum Vorwerk, dem heütigen Wrangelsburg, sondern auch auf Rametzow. Das Gut ist nach der Mitte des 18. Jahrhunderts gleichzeitig mit Daugzin an die Familie v. Hertell gekommen. An den Hofjägermeister v. H. gelangte das Gut im Jahre 1818, nach dessen 1849 erfolgten Tode es auf die hinterbliebene Wittwe und die minorennen Kinder vererbte, von denen es an einen v. Krauthoff kam, der das Gut 1859 besaß. Nach erlangter Volljährigkeit hat es der Lieutenant Hermann v. H. 1863 zurückerworben.

Relzow, Rittergut, 1/4 Mle. von Ziten gegen Osten, und 1/2 Mle. von Anklam gegen Nordnordosten an der nach Lassan führenden Steinbahn, auf der von Norden nach Süden gerichteten sanften Abdachung des Plateaus zur Pene.

Besitzer: Wilhelm v. Bornstädt, Premier-Lieutenant a. D., seit 1843.

Das Gut wird in 6 Schlägen mit Fruchtwechsel bewirthschaftet und meistens Getreidebau betrieben. 2/3 der Wiesen sind einschurig, 1/3 ist zweischurig; trockene Torfwiesen. Relzow ist das einzigste Gut im Zitenschen Kirchspiel, welches eine verhältnißmäßig große Forstfläche besitzt, die mit 50jährigem Kiefernholze und jungen Schonungen bestanden ist. Bedeütend ist der Rindviehstand, der hier für gewöhnlich gehalten und durch eigene Zucht ergänzt wird. Auch das Borstenvieh ist zahlreich. Gänse werden gehalten, sie haben eine eigene Bruchweide zur Nutzung. Lehm und Thon ist wenig vorhanden, Mergel findet sich an der nördlichen Gränze des Guts; Torf im größten Theil der großen Torffläche. Die G. St. T. des K. F. M. geben die Größe von Relzow um + 3,57 Mg. größer an, als unsere Tab. A. und B. Diese Differenz trifft auf die Wiesenfläche. 12 Wohngebaüde sind mit 1¼ Thlr. 26 Sgr. besteüert; steüerfreie Gebaüde gibt es 15. — Die Geschichte der Besitzveränderungen von Relzow ist, soweit sich dieselben haben ermitteln lassen, in dem vorhergehenden Artikel Ramitzow abgehandelt worden. Es bleibt Einiges nachzutragen. Genannt wird der Ort in den Urkunden zum ersten Mal 1257 in Bischof Hermann's Verleihungsbriefe des Zehnten an die Kirche zu Ziten, in der Schreibung Reletsowe — wie im Artikel Ziten gesagt worden ist. Angränzend war das Feld Gorka. Hat sich in einer der örtlichen Felder-Benennungen der Relzower Gemarkung dieser Name erhalten? Weil er von Gora, Berg, abzuleiten ist, wird er im höchsten Theile der Feldmark zu suchen sein. Um die Mitte

des 15. Jahrhunderts war Arndt Kölpin, Bürgermeister zu Anklam, im Besitz von einigen Höfen zu Relzow; er wurde in dieselben auf Befehl der Herzoge Wartislaw IX. und Barnim VIII. von dem fürstl. Rathe Hinrik Owstin 1446 eingewiesen. In dem nämlichen Jahrhundert machen uns die Urkunden mit der Familie Schinkel bekannt. Von ihr war Henning einer der Rathsherren von Anklam. Vielleicht er selbst schon war in Relzow angesessen. Von seinen Nachkommen weiß man es gewiß. Dietrich S. zu Relzow bekennt sich 1575 dem Gutzlaff Holsten zu einer Schuld von 100 fl. Im Jahre 1592 war Joachim S. auf Relzow gesessen. Einen Theil dieses Lehngutes verkauften die S. an Oswald Suawe, Schwawe, zu Schmatzin, welcher denselben 1611 an Henning und Baltzer Lepel zu Neüendorf, auf dem Gnitz, gegen 3 Landhusen und 1 Hofstätte auf dem Schmatzinschen Felde vertauschten. Herzog Philipp Julius verleiht 1614 dem Oswald S. zu Schmatzin 2 Höfe in Polzin und 2 Höfe in Lüssow als neües Lehn, von denen er einen Roßdienst zu stellen hatte; dieser Lehnbrief ward 1615 von den Herzogen Philipp, Georg und Ulrich, und 1616 von Bogislaw und Franz bestätigt. Oswald Schwawe war der letzte seines Stammes (S. 527). Eben so ist die Familie Schinkel in Pommern längst erloschen. Baltzer Lepels Sohn, ebenfalls Balthasar genannt, verkaufte den eingetauschten Antheil von Relzow im Jahre 1639 für 1600 fl. an Rudolf Elwern, der auch im nämlichen Jahre den Antheil, welchen Jakob Vieregge daselbst besaß, kaüflich übernahm. Diesem Jakob Vieregge war im Jahre 1613 vom Herzoge Philipp Julius die Schloßgesessenheit verliehen worden, die aber in diesem Zeitalter nur noch einen eximirten Gerichtsstand mit dem Vorrecht bedeütete, daß bei vorkommenden Executionen diese nur durch den fürstlichen Einspänniger vom Hofe vollstreckt werden durften. Bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts fehlen beglaubigte Nachrichten über Relzow. Das Gut war 1801 im Besitz des Friedrich Wilhelm v. Barthold, einer in Pommern sonst nicht bekannten grundangesessenen Familie angehörig. Dieser verkaufte das Gut in dem genannten Jahre an Bleichert v. Wolffradt, von dem es aber bald darauf, und zwar 1802, wieder veraüßert wurde, und zwar an seinen Schwiegersohn, den Gemal seiner zweiten Tochter Caroline, Hauptmann August Wilhelm v. Bornstädt, — nachdem dieser das von seinem Vater ererbte s. g. Pritzen-Gut zu Storkow, heüte zum Kreise Sazig gerechnet, verkauft hatte. Des Hauptmanns Sohn, Wilhelm v. B. ist 1843 in den Besitz von Relzow getreten, nachdem er 18½ Jahr im 4ten Ulanen-Regiment gedient hat.

Salchow, Rittergut, ¼ Mle. von Ziten gegen Nordwesten, in niedriger Lage am Zitenschen Mühlenbach, die Feldmark, welche sowol von der Berlin-Stralsunder Staatsstraße als auch von der Vorpommerschen Eisenbahn durchschnitten wird, theils hoch, theils niedrig gelegen.

Besitzer: Eduard v. Below, seit 1851.

Salchow gehört zu den minder ergiebigen Feldmarken des Kirchspiels, wie ein Blick in die Reinertrags-Spalten der Tab. A. darthut. Die Bewirthschaftung geschieht in 5 hohen und 5 niedrigen Schlägen, worin vorzugsweise die dem Boden entsprechenden Getreidearten angebaut werden, desgleichen auch Raps, Knollengewächse und Futterkraüter nach Bedarf. Die Wiesen sind zweischurig und entwässert, und vom Ackerlande

waren bereits 1859 über 500 Mg. drainirt. Obst- und Gemüsebau geschieht nur zur Deckung des haüslichen Bedarfs. Die kleine Gutsforst hat im Hochwalde Eichen, Eschen und Buchen, im Niederwalde die Erle vorherrschend. Viehzüchtung geschieht nur zum Bedarf. Die Areals-Angaben in den Tab. A. und B. stimmen mit denen der G. St. T. des K. F. M. überein. Besteüert sind 11 Wohnhaüser mit 12 Thlr. 6 Sgr. und steüerfrei sind 13 Gebaüde. Die in Tab. C. angeführten 3 öffentlichen Gebaüde sind 2 Eisenbahnwärterhaüser und 1 Wegegeld-Hebestelle an der Staatsstraße.

Salchow, in der Einweihungs- und Dotations-Urkunde der Zitenschen Kirche von 1257 Selechowe genannt, findet sich schon 1303 im Besitz der Zastrowe; 1546 als Sitzgut von Tönnies Z. bezeichnet, der für ein Kapital von 150 Mark dem St. Jürgen-Hospital im Gripeswolde eine Rente von 8 Mk. aus diesem Gute verschreibt. Tönnies Sohn, Nicolas oder Claus v. Sastrow, Zastrow, war, sehr wahrscheinlich von 1560 an bis 1606, fürstlicher Amtshauptmann von Eldena (S. 577). Im Jahre 1569 kaufte er mit Bewilligung des Herzogs Johann Friedrich von Johann Klatt 1 Hof in Radelow. 1570 war Salchow sein und seines Bruders Peter Sitzgut. Die beiden Brüder verkauften in dem genannten Jahre an die Santzen zu Morchin ihren Antheil an diesem Gute für 1600 fl. auf 16 Jahre; gleichzeitig hatten sie auch Pachthebungen in Menzelin, möglicher Weise aus dem Hofe daselbst, der noch heüte besteht; man vergl. den Artikel Menzelin. Laut Landtagsabschluß vom 25. November 1592 wurde Claus Zastrow zu einem der Landräthe bestimmt, die über allgemeine Landes-Angelegenheiten gehört werden sollten. Nach dem Landtagsabschiede des Herzogs Bogislaw XIII., vom 5. Decbr. 1603, ist Claus v. Zastrow auch wirklich zum Landrathe ernannt, welches Amt er neben der fürstl. Hauptmannschaft von Eldena bis an sein Lebensende, 1606, bekleidet hat. Bei dieser Gelegenheit heißt es, daß er Besitzer von Wienstraße gewesen sei. Wo dieser Ort zu suchen, hat z. Z. nicht ermittelt werden können. Ebenso verhält es sich mit einem Orte, Namens Sustenon, der als Zastrowscher Besitz in einer Nachricht des Kriegs-Archivs, beim Königl. Generalstab zu Berlin, vorkommt. Diese lautet dahin, daß der Kurfürst Friedrich Wilhelm unterm 9. September 1676 aus dem Lager vor Stettin dem General v. Wulffen den Befehl gegeben habe, auf unterthäniges Ansuchen der Agnes Sophye Grape, ihren Eheherrn Otto v. Zastrow aus Sustenon, freizugeben. Derselbe war nämlich, angeblich als schwedischer Spion, von den Brandenburgischen Kriegsvölkern ergriffen worden. Sustenon oder Sestenon ist offenbar eine falsche Schreibung des militairischen Berichterstatters für einen ihm unbekannten Ort. Ist etwa Salchow gemeint? Eine Pertinenz von Salchow war übrigens seit langer Zeit das Gut Jarchelin, Jargelin, Gargelin, sowie der oben erwähnte Antheil von Menzelin. Sodann bestand Salchow aus zwei Lehnstücken, das eine den Zastrow, das andere den Lepel gehörig. Im Anfange des 18. Jahrhunderts war das Zastrowsche Lehn im Besitz des Regierungsraths Magnus v. Lagerström, der dasselbe im Jahre 1710 an Philipp Bogislaw v. Eichstedt für 15000 Thlr. Pomm. Courant verkaufte, für welchen Kaufschilling der Kaüfer das, von dem Major v. Wussow für 12.000 Thlr. angepfändete Gut Kurow und 2 von den Zozenowen erhandelte Höfe in Güster dem Verkaüfer abtrat. Einer der Netzows von jenseits der Pene — die Familie v. Netzow im Anklamschen Kreise — erwarb 1757 den Lepelschen Antheil in Salchow durch Kauf, den Eichstedtschen dagegen als Pfandstück, welches aber in der Folge auch in Eigenthum ver-

wandelt wurde. Die Netzows besaßen Salchow bis 1783, in welchem Jahre das Gut nebst Gargelin an die Familie v. Krauthoff — in der Person des Georg Christian Krauthoff nobilitirt — überging. Durch Verheirathung einer Tochter dieser Familie mit Heinrich v. Below sind Salchow und Gargelin an dessen Kinder gekommen. Frau v. Below, geb. v. Krauthoff, wurde 1819 Wittwe, seit welcher Zeit sie beide Güter als Erbgüter ihrer Familie besaß, bis sie dieselben im Jahre 1851 an zwei ihrer Söhne verkaufte, Salchow an Eduard, Gargelin an Heinrich v. Below.

Kirchen- und Schulwesen.

Die geistlichen Institute des Kirchspiels Ziten sind mit Grundbesitz reich ausgestattet. An den ihnen gehörigen Liegenschaften in Ziten selbst sind betheiligt: die Kirche, die Pfarre, und zwar diese vornehmlich, die Küsterschule. Das Grundstück auf der Feldmark Gargelin ist der s. g. Prediger-Wittwenacker, zur Pfarre gehörig. Dagegen gehören 2 im Menzliner Felde, und 2 im Relzower Felde belegene Ackerstücke der Kirche. Das Gesammtareal der Liegenschaften beträgt 454,45 Mg., und der Reinertrag dieser, aus Acker, Gärten und Wiesen bestehenden, Fläche ist bei der Grundsteüer-Veranlagung zu Thlr. 926. 22. 2 Pf. eingeschätzt worden, vom Morgen 2 Thlr. In Ziten ist das Pfarrhaus, ein Predigerwittwenhaus, das Küsterschulhaus, alle drei mit den erforderlichen Wirthschaftsgebaüden. Außer dem Grundbesitz hat die Kirche auch ein Kapital-Vermögen, das sich im Jahre 1866 auf ca. 1200 Thlr. belief; es wird, wie gewöhnlich, von der Kirchen-Administration unter Oberaufsicht des gutsherrlichen Patrons verwaltet. Außer der Küsterschule zu Ziten sind Nebenschulen zu Menzelin, Ramitzow, Relzow, Salchow, welche auf die, in Neü-Vorpommern seit 1838 gesetzlich gewordene Art dotiret sind.

Allgemeine Polizei- und Gerichts-Anstalten.

Die Wege-Polizei verwaltet z. Z. der Gutsherr von Relzow. Was die Polizei der Berlin-Stralsunder Staatsstraße, der ständischen Steinbahn von Anklam nach Lassan, und der Eisenbahn betrifft, so ressortirt dieselbe von den betreffenden Staats-, ständischen und Eisenbahn-Beamten. Das Feüerlöschwesen steht unter Aufsicht des Besitzers von Ziten und des Pächters von Klitschendorf. Der Armenpflege steht ebenfalls der Besitzer von Ziten, und neben ihm der Besitzer von Relzow, vor. Ersterer, Graf Helmuth v. Schwerin, hat für die Angehörigen seines Gutes eine eigene Armen-Kasse gestiftet, deren Vermögen im Jahre 1866 ca. 500 Thlr. betrug, davon die Zinsen alljährlich nach Ermessen des Stifters, bezw. des Patrons der Kirche, und des jeweiligen Pfarrers, zu Weihnachten vertheilt werden. Seinen Gerichtsstand hat das Kirchspiel Ziten bei der Gerichts-Commission zu Lassan und auf dem alle drei Monate abzuhaltenden Gerichtstag zu Anklamer Penedamm.

203. Der **Anklamer Penedamm**, ursprünglich eine Vorstadt der Stadt Anklam, anf dem linken Ufer der Pene, in den G. St. T. des K. F. M., — wiewol irrthümlich — ein Gemeindebezirk, in politischer Beziehung zum Greifswalder Kreise, in kirchlicher zu Anklam gehörig, und daselbst zur Nicolai-Kirche eingepfarrt.

Culturarten.	Steüerpflichtige Grundstücke.		Steüerfreie Grundstücke.		Summa der Grundstücke.		
	Fläche Morgen.	Reinertrag Thlr.	Fläche Morgen.	Reinertrag Thlr.	Fläche Morgen.	Reinertrag Thlr.	Für den Morg. Sgr.
Ackerland	—	—	—	—	—	—	—
Gärten	3,80	11,40	—	—	3,80	11,40	90
Wiesen . . , ...	3209,86	3170,10	20,45	21,79	3230,31	3191,89	30
Weiden	49,96	71,48	—	—	49,96	71,48	43
Holzungen	—	—	—	—	—	—	—
Wasserstücke	—	—	—	—	—	—	—
Ödland	—	—	—	—	—	—	—
Unland	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen .	3263,62	3252,98	20,45	21,79	3284,07	3274,77	29
Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Liegenschaften, und zwar Wege 2c.					48,91		
Flüsse 2c.					220,45		
Dazu noch an . . . Gebaüdeflächen und Hofraümen					26,75		
Total-Flächeninhalt des Anklamer Penedamms					3580,18		

Die obenstehende Grundfläche, fast ausschließlich Wiesenland, ist in 459 Besitzstücke oder Parcelen zerlegt, an deren Besitz 341 Eigenthümer betheiligt sind, die theils auf dem Penedamm, theils in der Stadt Anklam wohnen. Im Durchschnitt treffen auf jeden Eigenthümer beinahe 10 Morg. Von den steüerpflichtigen Liegenschaften sind Thlr. 309. 28. 6 Pf. Grundsteüer zu entrichten,. d. i. vom Morgen Landes 2 Sgr. 10 Pf. und von jedem Thaler des Reinertrages eben so viel.

Nach den statistischen Aufnahmen vom 3. December 1864 hatte der Penedamm 85 Wohnhaüser. Die Gebaüdesteüer-Veranlagungs-Register setzen die Zahl der, der Gebaüdesteüer unterworfenen Wohnhaüser auf 81 fest und die der gewerblichen Gebaüde auf 39. Von diesen 120 Gebaüden müssen 144 Thlr. 29 Sgr. Gebaüdesteüer gezahlt werden, von jedem im Durchschnitt 1 Thlr. 6. 3¹/₄ Pf. Der Gebaüdesteüer nicht unterworfen sind 53 Gebaüde. Die in der Rubrik der grnndsteüerfreien Liegenschaften angegebenen 20,45 Mg. Wiesen gehören den geistlichen Instituten des St. Nicolai-Kirchspiels in Anklam.

Am 1. Januar 1865 zählte der Penedamm 802, und mit Einschluß der zum Militair-Etat gehörigen Personen 807 Einwohner, bestehend hauptsächlich aus Schiffseignern, denen in der nämlichen Epoche 11 Jachten, incl. 1 Seebot, von zusammen 144

Normallasten gehörten, und aus, die Schifffahrt zur See, wie auf den Flußrevieren betreibenden Schiffervolk, sodann aus Tagearbeitern, die ihren Erwerb theils in der Stadt, theils auf den benachbarten Gütern suchen, wo es zuweilen, besonders in der Ärntezeit, an Arbeitskräften fehlt.

Der Stockholmer Friedensschluß von 1720 — unterzeichnet den 20. Januar, — machte den Lauf der Pene zur Gränze zwischen dem Schwedischen und dem Brandenburg-Preüßischen Antheil am Herzogthum Pommern und trennte willkürlich was zusammen Eins war; so hier die Vorstadt Penedamm von der Stadt Anklam, bei Demin und Wolgast einen Theil des ländlichen Eigenthums dieser Städte, und unterwarf so die abgetrennten Glieder des Körpers fremder Landesherrlichkeit, bei Anklam und Demin der Souverainetät der Krone Schweden, bei Wolgast der Souverainetät der strebsamen Monarchie des Hauses Brandenburg. Aus dieser Zwitterstellung sind für die genannten drei Städte im Laufe eines Jahrhunderts viele Unzuträglichkeiten entsprungen. Wol konnte man glauben, daß dieser Zustand ein anderer werden würde, seitdem, in Folge der Verträge von 1815, die Pene aufgehört hat, eine Scheide zwischen zwei Souverainetäten zu sein. Allein auch heüte, im Jahre 1867, ist dieser Fluß für Anklam, Demin und Wolgast eine politische Scheide, wie vor anderthalb Jahrhunderten. Ist es nicht seltsam, daß die, von der Königl. Regierung zu Stralsund verordneten, zwei Vorsteher und die Schulzen der 3 Polizeibezirke, in welche der Penedamm eingetheilt ist, alle landesobrigkeitlichen Verordnungen von dem in Greifswald wohnenden Landrathe entgegennehmen müssen, daß der auf dem Penedamm stationirte Fuß-Gensd'armes nach Greifswald berichten muß, daß der Steüererheber des Penedamms die directen Steüern an die Kreiskasse in Greifswald abzuführen hat, da doch alle diese Beamten der vollstreckenden Gewalt ihren Landrath, ihre Kreiskasse so zu sagen — vor der Thüre haben, nämlich in der Stadt Anklam! Freilich sind zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes für Anklam, Demin und Wolgast Verhandlungen angeknüpft, aber noch nicht zum Abschluß gebracht. Es mag seine Schwierigkeiten haben, Bande zu lösen, die seit 1720 geknüpft sind; man hat sich, mindestens Stellenweise in das Verhältniß hineingelebt, gleichsam in — einen alten Rock, und in einem alten bequemen Rock fühlt sich Jedermann behaglich! Hier auf dem Anklamer Penedamm aber nicht.

Der Anklamer Penedamm gehört also in communaler Beziehung zur Zeit nicht zur Stadt Anklam, bezw. zum Anklamer Kreise. Nur in militairischen und, in einzelnen Sachen auch in polizeilichen Angelegenheiten steht der Penedamm zu den Behörden des Anklamer Kreises, bezw. des Stettiner Regierungs-Bezirks, in Beziehung, und zwar in Folge getroffener Anordnung der Verwaltungs-Behörden. Der Penedamm ist in neüerer Zeit mehrfach als eine besondere Commune des Greifswalder Kreises behandelt worden, aber mit Unrecht. Er bildet weder für sich eine Commune, noch ist er irgend einer Gemeinde zur Zeit einverleibt. Er bedarf aber, gleichwie sämmtliche den Penedammern, bezw. den Einwohnern der Stadt Anklam gehörigen transpenanischen Wiesenflächen der Incommunalisirung.

Da nun die Verhältnisse wenig danach angethan sind, aus dem Penedamm und den angränzenden Wiesenflächen eine besondere Commune zu bilden, weil insbesondere diejenigen Einwohner der Stadt Anklam, welche bei der Separation der Feldmark An-

klam jenseits der Pene abgefunden sind, dadurch wesentlich beeinträchtigt werden würden, so ist, wie oben bemerkt wurde, von den höheren Behörden schon längst die Absicht zu erkennen gegeben, die alte Verbindung dieser Grundstücke mit der Stadt Anklam wiederherzustellen, und so die zahlreichen schreienden Mißstände zu beseitigen, die fast täglich zu Tage treten. Die Ausführung ist bisher lediglich gescheitert an dem Eigensinn der Anklamer Stadtverordneten, welche sich eines Theils, man mögte sagen, fast geflissentlich taüschen über das wirkliche Sachverhältniß, anderer Seits eine Vermögens-Beschädigung für den städtischen Seckel befürchten, eine Befürchtung, die einer Seits nicht einmal maßgebend sein dürfte, wo es sich um Beseitigung einer künstlichen, ungesunden Trennung handelt, anderer Seits sogar der thatsächlichen Begründung entbehrt, — da auf dem Penedamm eine Anzahl recht wohlhabender Leüte wohnt, und die nahezu, Mitte 1867, auf 1000 Seelen angewachsene Bevölkerung jedenfalls eine Steüerkraft repräsentirt, welche recht angenehm in das Gewicht fallen würde bei der Vertheilung der eben jetzt, Juli 1867, in der Veranlagung begriffenen städtischen Communal-Steüern.

Es ist übrigens zu hoffen, daß das z. Z. noch bestehende unnatürliche Verhältniß in kurzer Zeit, des Widerspruchs der Stadtverordneten ungeachtet, im Wege der Legislation beseitigt werden wird, — da die Zustimmung der Stadtverordneten nicht erforderlich ist, sondern nur die Anhörung ihrer Bedenken. Das Bild, dessen oben gedacht wurde, findet unter diesen Umständen auf den Penedamm keine Anwendung; denn die Penedammer Einwohnerschaft wünscht dringend, den alten Rock, der für sie recht unbequem ist, abzulegen; der Magistrat zu Anklam und die höheren Behörden sind einstimmig in der Ansicht, daß der jetzige Zustand nicht fortdauern darf. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat denn auch die Königl. Regierung zu Stralsund den Penedamm nicht in das Tableau der Guts- und Gemeinde-Bezirke aufgenommen, in welche der Greifswalder Kreis eingetheilt worden ist.

Der Anklamer Penedamm hat seinen Gerichtsstand bei der Gerichts-Commission zu Lassan, die daselbst für diesen und die Kirchspiele Groß-Bünsow, Rubkow, Murchin, Schlatkow, Quilow und Ziten, so wie für die Güter Carlsburg und Steinfurt, im Kirchspiel Zarnekow, alle drei Monate einen Gerichtstag abhält. Das Schulwesen auf dem Penedamm steht nicht unter Aufsicht des Predigers zu Ziten, sondern gehört zum Aufsichtskreise der Geistlichen der Anklamer Stadt-Parochie, zu der die Ortschaft eingepfarrt ist.

Tableau der Eintheilung des Landräthlichen Districts im Kreise Greifswald in Guts- und Gemeinde-Bezirke.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856, zufolge der Kabinets-Erlasse vom 8. Januar und 3. September 1866, nach der Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Stralsund vom 2. October 1866.

Laufende Nr.	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
		I. Selbständige Gutsbezirke.
		A. **Forstbezirke.**
1.	Jägerhof	a) Die Oberförsterei und Försterei Jägerhof mit den Schutzbezirken Buddenhagen, Hohenfelde, Jägerhof, mit der Försterei Buddenhagen und dem Forsthause Hohenfelde. — b) Das Domainen-Ackerwerk Alt-Wiendorf. — c) Der Jagdkrug. — d) Die Büdnerstelle. — e) Die 3 Eisenbahnwärter-Haüser Nr. 9, 10, 11 an der Wolgaster Flügelbahn.
2.	Gladerow	Forstbegang Gladerow mit dem Forsthause.
3.	Warsin	Die Försterei Warsin und Dorf mit dem Begange Warsin und den Kämpen bei Boddow, Kröslin und Hollendorf. 2 Büdner.
		B. **Domanial-Gutsbezirke.**
		Kirchspiel Gützkow.
1.	Neüendorf	a) Das Domainen-Vorwerk und Tertialgut Neüendorf. — b) Die Schule mit den dazu gehörigen Grundstücken. — c) Die Wegegeld-Hebestelle an der ständischen Steinbahn von Greifswald nach Gützkow und Jarmen, mit den dazu gehörigen Grundstücken. — d) Die der Gützkower Kirche gehörige Kapellenwiese.
2.	Upatel	Das Domainen-Vorwerk Upatel.
		Kirchspiel Hohendorf.
3.	Pritzier	a) Das Domainen-Vorwerk Pritzier. — b) Die Schule mit den dazu gehörigen Grundstücken. — c) Die Wegegeld-Hebestelle an der Mökow-Wolgaster Staatsstraße mit den dazu gehörigen Grundstücken.
4.	Zarnitz	a) Das Domanialdorf Zarnitz. — b) Sechs Büdnerstellen.

Laufende Nr.	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
		Kirchspiel Kröslin.
5.	Groß-Ernsthof, Hof . .	a) Das Domainen-Vorwerk Ernsthof. — b) Der Schalenser Damm. — c) Eine an der Netzebander-Schalenser Scheide belegene Wiese. — d) Die Netzebander Heide, Staatsforst-Bezirk, mit dem Rubnower Torfmoor.
6.	Karin	a) Das Domainen-Vorwerk Hof Karin. — b) Die Domainen-Parcele.
7.	Karin-Mittelhof . . .	Das Domainen-Vorwerk Karin-Mittelhof.
8.	Insel Ruden	Die Insel Ruden mit der Lothsen-Station.
9.	Boddow, Hof	Das Domainen-Vorwerk Boddow-Hof.
		Kirchspiel Wusterhusen.
10.	Gustebin	Das Domainen-Vorwerk Gustebin.
11.	Nonnendorf	Das Domainen-Vorwerk Nonnendorf.
12.	Spandowerhagen . . .	a) Das Domainen-Vorwerk Spandowerhagen. — b) Die daselbst vorhandenen 11 Büdnerstellen. — c) Die s. g. Communen-Wiesen nach den Ortschaften Lubmin, Kräpelin, Konerow, Latzow, Stewelin, Boddow-Dorf, Virow, Wusterhusen, Warsin-Forst, Pritzwald und Spandowerhagen gehörig.
		Kirchspiel Zarnekow.
13.	Giesekenhagen	a) Das Domainen-Vorwerk Giesekenhagen. — b) Das Eisenbahnwärter-Haus Nr. 6 an der Wolgaster Flügelbahn.
		C. **Gutsbezirke mit Ritterguts-Eigenschaft.**
		Kirchspiel Behrenhof.
1.	Behrenhof	a) Das Rittergut Behrenhof. — b) Die Kirche. — c) Die Pfarre. — d) Die Küsterei und Schule, mit den zu b, c, d gehörigen Grundstücken.
2.	Bandelin	a) Das Rittergut Bandelin. — b) Die Schule daselbst.
3.	Kamin	Das Rittergut Kamin.
4.	Müssow	Das Rittergut Müssow.
5.	Alt-Negentin	a) Das Rittergut Alt-Negentin. — b) Die der Kirche zu Behrenhof gehörigen Grundstücke.
6.	Schmoldow	Das Rittergut Schmoldow.
7.	Sestelin	a) Das Rittergut Sestelin. — b) Die Meierei Sophienberg.
8.	Stresow	Das Rittergut Stresow.

Laufende Nr.	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
		Kirchspiel Dersekow.
9.	Hinrichshagen-Hof . .	Das Rittergut Hinrichshagen-Hof.
10.	Hohenmühl	Das Rittergut Hohenmühl.
11.	Klein-Zastrow	Das Rittergut Klein-Zastrow.
		Kirchspiel Gützkow.
12.	Brechen	Das Rittergut Brechen.
13.	Dambeck	a) Das Rittergut Dambeck. — b) Die Schule ohne weitern Grundbesitz, als nur den Garten.
14.	Dargezin	a) Das Rittergut Dargezin. — b) Die Schule ohne Grundbesitz, nur den Garten.
15.	Fritzow	Das Rittergut Fritzow.
16.	Kuntzow	a) Das Rittergut Kuntzow, mit Antheil in Neüendorf (B, 1, S. 1151). — b) Die Kapelle.
17.	Owstin	Das Rittergut Owstin.
18.	Pentin	a) Das Rittergut Pentin. — b) Die Schule und das Fischerhaus ohne eigenthümlichen Grund und Boden.
19.	Vargatz	Das Rittergut Vargatz.
20.	Wiek	a) Das Rittergut Wiek. — b) Die Kapelle und Schule ohne eigenthümlichen Grundbesitz.
		Kirchspiel Hanshagen.
21.	Karbow	Das Rittergut Karbow.
		Kirchspiel Kemnitz.
22.	Ludwigsburg	a) Das Rittergut Ludwigsburg. — b) Die Kapelle und Schule ohne Grundbesitz.
23.	Rappenhagen	a) Das Rittergut Rappenhagen. — b) Das Büdnerwesen daselbst, nur Haus und Garten. — c) Der Kemnitzer Kirchenacker.
		Kirchspiel Groß-Kisow.
24.	Klein-Kisow	a) Das Rittergut Klein-Kisow. — b) Die vom Gute abgezweigten Büdnerwesen.
25.	Schlagtow	a) Das Rittergut Schlagtow mit der dazu gehörigen Meierei. — b) Das Eisenbahnwärter-Haus Nr. 109 an der Vorpommerschen Hauptbahn.
		Kirchspiel Ranzin.
26.	Ranzin	a) Das Rittergut Ranzin mit dem Vorwerk Wilhelmshöhe. — b) Die Kirche, ohne Grundbesitz. —

Laufende Nr.	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
		c) Die Pfarre. — d) Die Küsterei und Schule. — e) Die Wegegeld-Hebestelle an der ständischen Steinbahn von Mökow nach Gützkow. — f) Das Eisenbahnwärter-Haus Nr. 104 an der Vorpommerschen Hauptbahn.
27.	Glödenhof	Das Rittergut Glödenhof.
28.	Gribow	a) Das Rittergut Gribow. — b) Die Schule ohne Grundbesitz. — c) Das der Ranziner Pfarre gehörige Ackerstück.
29.	Groß-Jasedow	a) Das Rittergut Groß-Jasedow. — b) Die Eisenbahnwärter-Haüser Nr. 102 u. 103 an der Hauptbahn.
30.	Lüssow	a) Das Rittergut Lüssow. — b) Die Kirche ohne Grundbesitz. — c) Die Schule ohne Grundbesitz.
31.	Oldenburg	a) Das Rittergut Oldenburg. — b) Das Büdnerwesen daselbst. — c) Die in der Oldenburger Forst belegene Wiese der Ranziner Küsterei.
32.	Schmatzin	Das Rittergut Schmatzin mit der Schule.
		Kirchspiel Züssow.
33.	Züssow	a) Das Rittergut Züssow. — b) Die Kirche. — c) Die Pfarre. — d) Die Küsterei und Schule. — e) Das Eisenbahnwärter-Hans Nr. 106 an der Vorpommerschen Hauptbahn,
34.	Krebsow	a) Das Rittergut Krebsow. — b) Das der Züssower Küsterei gehörige Grundstück.
35.	Nepzin	a) Das Rittergut Nepzin. — b) Die Eisenbahnwärter-Haüser Nr. 105 an der Vorpommerschen Haupt-, und Nr. 1 an der Wolgaster Flügelbahn.
		Kirchspiel Bauer.
36.	Bauer	a) Das Rittergut Bauer mit Pertinenz Lütkendahl und Antheil von Weiblitz. — b) Die Kirche und die der Pfarre gehörigen Ackerstücke.
37.	Wehrland	a) Das Rittergut Wehrland. — b) Die Schule.
		Kirchspiel Boltenhagen.
38.	Boltenhagen	a) Das Rittergut Boltenhagen. — b) Die Kirche. — c) Die Pfarre. — d) Die Küsterei und Schule.
		Kirchspiel Groß-Bünzow-Rubkow.
39.	Groß-Bünzow	a) Das Rittergut Groß-Bünzow, incl. des Gasthofes,

Laufende Nr.	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
		der Schmiede und der Mühle. — b) Die Kirche. — c) Die Pfarre. — d) Die Küsterei und Schule.
40.	Klein-Bünzow	a) Das Rittergut Klein-Bünzow. — b) Die Pertinenz Krakow. — c) Die Kapelle und der Friedhof. — d) Die beiden Eisenbahnwärter-Haüser Nr. 100 und 101 an der Hauptbahn.
41.	Pamitz	Das Rittergut Pamitz.
42.	Rubkow	a) Das Rittergut Rubkow. — b) Die Kirche mit dem Pfarracker. — c) Die Schule.
43.	Bömitz	Das Rittergut Bömitz.
44.	Buggow	Das Rittergut Buggow.
45.	Krentzow	Das Rittergut Krentzow.
46.	Walendow	a) Das Rittergut Waleudow. — b) Die Pertinenz Weißmühle. — c) Die Schule.
47.	Zarentin	Das Rittergut Zarentin mit der Pertinenz Knüppeldamm.
		Kirchspiel Hohendorf.
48.	Hohensee	a) Das Rittergut Hohensee mit Pertineuz Horst. — b) Die Pertinenz Regenmark mit 4 Büdnerstellen.
49.	Seckeritz	a) Das Rittergut Seckeritz, incl. einer 27,26 Mg. großen Wiese auf der Feldmark Wehrland (Nr. 37 Kirchspiel Bauer). — b) Die Schule nur mit einem Garten.
50.	Zemitz	Das Rittergut Zemitz mit Pertinenz Weiblitz.
		Kirchspiel Lassan.
51.	Vorwerk	Das Rittergut Vorwerk (bei Lassan) mit Pertinenz Klein-Jasedow.
52.	Janitzow	Das Rittergut Janitzow.
53.	Buggenhagen	Das Rittergut Buggenhagen mit der Meierei Silberkuhl und der Schule.
54.	Klotzow	Das Rittergut Klotzow mit der Schule u. der Pene-Fähre.
55.	Wangelkow	Das Rittergut Wangelkow.
56.	Papendorf	Das Rittergut Papendorf.
57.	Pulow	Das Rittergut Pulow mit der Schule.
58.	Warnekow	Das Rittergut Warnekow.
59.	Waschow	Das Rittergut Waschow mit der Kapelle und dem Fischerhause.

Laufende Nr.	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
		Kirchspiel Pinnow-Murchin.
60.	Pinnow	a) Das Rittergut Pinnow mit dem Nebengute Johannishof und Immenstedt. — b) Die Kirche. — c) Die Pfarre. — d) Die Küsterei und Schule. — e) Die (Pinnower, jetzt) Schwemmorter Pene-Fähre. — f) Die nach den Gütern Krenzow, Lentschow und Vorwerk gehörigen, auf der Johannishöfer Feldmark belegenen Wiesen und Torfmoore.
61.	Lentschow	Das Rittergut Lentschow.
62.	Libnow	Das Rittergut Libnow.
63.	Murchin	a) Das Rittergut Murchin. — b) Die Kirche. — c) Die Schule. — d) Der Pfarre zu Pinnow gehöriger Acker.
		Kirchspiel Schlatkow-Quilow.
64.	Schlatkow	a) Das Rittergut Schlatkow. — b) Die Kirche mit 2 Grundstücken. — c) Die Pfarre. — d) Die Küsterei und Schule. — e) Ein Büdnerwesen.
65.	Pätschow	a) Das Rittergut Pätschow. — b) Eine der Pfarre zu Schlatkow gehörige Wiese.
66.	Wittensee	Das Rittergut Wittensee.
67.	Quilow	a) Das Rittergut Quilow. — b) Die Kirche.
68.	Klein-Polzin	Das Rittergut Klein-Polzin.
		Kirchspiel Wusterhusen.
69.	Brünzow	Das Rittergut Brünzow mit der Schule.
70.	Gahlkow	Das Rittergut Gahlkow.
71.	Loissin	Das Rittergut Loissin.
72.	Stilow	Das Rittergut Stilow.
		Kirchspiel Zarnekow.
73.	Carlsburg	a) Das Rittergut Carlsburg mit dem Vorwerke, der Mühle, der Schule und Wiese, den Zarnekower Bauern gehörig. — b) Die Eisenbahnwärter-Häuser Nr. 2, 3, 4, 5, an der Wolgaster Flügelbahn. — c) Die früh. Zarnekower Bauerländereien.
74.	Steinfurt	Das Rittergut Steinfurt mit der Kapelle.
75.	Wrangelsburg	a) Das Rittergut Wrangelsburg. — b) Das Gut Brüssow. — c) Die 3 Büdnerwesen. — d) Die nach Zarnekow gehörige Wiese.

Laufende Nr.	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
		Kirchspiel Ziten.
76.	Ziten	a) Das Rittergut Ziten. — b) Die Kirche. — c) Die Pfarre mit dem Wittwenhause. — d) Die Küsterei und Schule. — e) Die beiden Eisenbahnwärter-Haüser Nr. 95 und 96, an der Hauptbahn.
77.	Daugzin	Das Rittergut Daugzin.
78.	Ramitzow	Das Rittergut Ramitzow mit der Schule.
79.	Gargelin	a) Das Rittergut Gargelin. — b) Der der Pfarre zu Ziten gehörige s. g. Prediger-Wittwenacker. — c) Das Eisenbahnwärter-Haus Nr. 97 an der Hauptbahn.
80.	Klitschendorf	Das Rittergut Klitschendorf.
81.	Consages	Das Rittergut Consages.
82.	Menzelin	a) Das Rittergut Menzelin. — b) Der Bauerhof. — c) Zwei der Kirche zu Ziten gehörige Ackerstücke.
83.	Relzow	a) Das Rittergut Relzow. — b) Zwei der Kirche zu Ziten gehörige Ackerstücke.
84.	Salchow	a) Das Rittergut Salchow mit der Schule. — b) Die Wegegeld-Hebestelle an der Berlin-Stralsunder Staatsstraße. — c) Die beiden Eisenbahnwärter-Haüser Nr. 98 u. 99 an der Vorpomm. Hauptbahn.
		D. Gutsbezirke ohne Ritterguts-Qualität.
		Kirchspiel Behrenhof.
1.	Dargelin	Das Gut Dargelin, als der größere Pachthof mit den 3 kleineren abgebauten Pachthöfen und der zu Dargelin gehörigen Forst.
2.	Neü-Negentin	a) Das Gut Neü-Negentin. — b) Die Schule.
		Kirchspiel Gützkow.
3.	Schulzenhof	Das Tertial Schulzenhof.
4.	Strelin	Das Gützkower Kirchen-Gut Strelin.
		Kirchspiel Groß-Kisow.
5.	Gr. Kisow	a) Das Gut Gr. Kisow mit dem abgebauten Vorwerke. — b) Die Kirche. — c) Die Pfarre. — d) Die Küsterei und Schule. — e) Die 3 Pfarrbüdner. — f) Die beiden Eisenbahnwärter-Haüser Nr. 110 und 111 an der Hauptbahn.

Laufende Nr.	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
6.	Sanz	a) Das Greifswalder Stadt-Dorf Sanz, bestehend aus 8 Pachthöfen, der Försterei und der Forst. — b) Die Schule. — c) Das Eisenbahnwärter-Haus Nr. 112 an der Hauptbahn.
		Kirchspiel Lewenhagen.
7.	Heilgeisthof	Das Greifswalder Stadt-Gut Heilgeisthof.
8.	Jarmshagen	a) Das Stadt-Dorf Jarmshagen mit 5 Pachthöfen, der Forst und Waldwärterei. — b) Die Kapelle mit einem Büdner. — c) 4 Büdner, à 8 Mg. 7 Ruth.; 14 Morg. 81 Ruth.; 5 Morg. 177 Ruth. und 123 Ruth. — d) Die Schule.
9.	Krauelshorst	Das Stadt-Gut Krauelshorst.
		Kirchspiel Neüenkirchen.
10.	Petershagen	Das Stadt-Gut Petershagen mit dem abgebauten Hofe und dem Forstkaten.
11.	Steffenshagen	Das Stadt-Dorf Steffenshagen mit 3 Pachthöfen, dem Forsttheil, der Waldwärterei und der Schule.
12.	Wakerow	a) Das Stadt-Gut Wakerow mit Pertinenz Wakerdahl und dem Forsttheile. — b) Die beiden Eisenbahnwärter-Haüser Nr. 121 und 122 an der Hauptbahn.
		Kirchspiel Weidenhagen.
13.	Güst	a) Das Gut Güst. — b) Die drei Eisenbahnwärter-Haüser Nr. 113, 114, 115 an der Hauptbahn.
14.	Helmshagen	a) Das Gut Helmshagen mit 2 abgebauten Pachthöfen, dem Forsttheil und der Waldwärterei. — b) Die Wegegeld-Hebestelle an der Berlin-Stralsunder Staatsstraße.
		Kirchspiel Boltenhagen.
15.	Netzeband	a) Das Gut Netzeband mit dem der Geheim-Räthin Kriebel zu Wolgast ad dies vitae gehörigen Gehöfte und Garten. — b) Ein Büdnerwesen.
		Kirchspiel Kröslin.
16.	Hollendorf	a) Das Gut Hollendorf mit der Schule und Karin-Hollendorfer Antheil. — b) Die Büdnerwesen, 20 an der Zahl.
17.	Die	Die Insel Die mit 3 Pächtern, dem Leüchtthurm und dessen Wärtern.

Laufende Nr.	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
		Kirchspiel Katzow.
18.	Schalense	Das Gut Schalense.
		Kirchspiel Schlatkow-Quilow.
19.	Gr. Polzin	a) Das Gut Gr. Polzin. — b) Ein der Kirche zu Quilow gehöriges Ackerstück.
20.	Stolpermühle	Das Mühlengut Stolpermühle.
21.	Wolffradtshof	Das Gut Wolffradtshof nebst einer der Pfarre zu Schlatkow gehörigen Wiese.
		Kirchspiel Wusterhusen.
22.	Fresendorf	Das Gut Fresendorf.
23.	Kräpelin	a) Das Tertialgut Kräpelin. — b) Die nach Wusterhusen gehörige Kirchenhufe.
24.	Wusterhusen-Stewelin .	Das Tertialgut Wusterhusen-Stewelin und eine Tertial-Kossatenstelle daselbst.
		Kirchspiel Zarnekow.
25.	Mökow	a) Das Gut Mökow mit der ehemaligen Posthalterei und dem verpachteten Gasthofe. — b) Die Wegegeld-Hebestelle an den Staatsstraßen nach Stralsund und nach Wolgast. — c) Ein Büdnerwesen.

Laufende Nr.	Namen der Gemeindebezirke.	Bestandtheile der Gemeindebezirke.
		II. Gemeinde-Bezirke.
		Kirchspiel Gützkow.
1.	Kölzin	a) Das der Gützkower Kirche gehörige Bauer- und Büdnerdorf Kölzin. — b) Der abgebaute Hof Hartenbach. — c) Die Schule. — d) Die Kirche.
		Kirchspiel Hanshagen.
2.	Gladerow	a) Das Bauer- und Büdnerdorf Gladerow. — b) Die Schule.
		Kirchspiel Boltenhagen.
3.	Kühlenhagen	a) Das Bauer- und Büdnerdorf Kühlenhagen. — b) Die Schule.

Laufende Nr.	Namen der Gemeindebezirke.	Bestandtheile der Gemeindebezirke.
4.	Lodmannshagen . . .	a) Das Bauer- und Büdnerdorf Lodmannshagen. — b) Die Schule. — c) Die Domanial-Wiesen-Parcelen. — Die Wiesen-Parcelen der Pfarre, und — e) Die Wiesen-Parcelen der Küsterei zu Boltenhagen.
5.	Spiegelsdorf	Das Bauerdorf Spiegelsdorf.
		Kirchspiel Kröslin.
6.	Kröslin	a) Das Bauer- und Büdnerdorf Kröslin. — b) Die Kirche. — c) Die Pfarre. — d) Die Küsterei und Schule. — e) Die Schulzen-Dienstwiese.
7.	Gr. Ernsthof, Dorf . .	a) Das Erbpachts-Banerdorf Gr. Ernsthof. — b) Die Schule. — c) Das Waldwärter-Gehöft der Staatsforst.
8.	Freest	a) Das Bauer- und Büdnerdorf Freest. — b) Die Schule. — c) Der Gränzzoll-Aufseher-Posten Grünschwade. — d) Das Armenhaus des Kirchspiels Kröslin.
9.	Rubenow	a) Das Bauer- und Büdnerdorf Rubenow. — b) Die Schule.
10.	Boddow, Dorf . . .	Das Bauer- und Büdnerdorf Boddow-Dorf.
		Kirchspiel Hohendorf.
11.	Hohendorf	a) Das Bauer- und Büdnerdorf Hohendorf mit Einschluß des Hohendorfer See und der Wasser- und Windmühlen. — b) Die Kirche. — c) Die Pfarre. — d) Die Küsterei und Schule. — e) Das Rettungshaus. — f) Das Eisenbahnwärter-Haus Nr. 12 an der Wolgaster Flügelbahn.
12.	Buddenhagen	a) Das Bauer- u. Büdnerdorf Buddenhagen. — b) Der Eisenbahnhof, sowie die beiden Eisenbahnwärter-Haüser Nr. 7 und 8 an der Flügelbahn.
		Kirchspiel Katzow.
13.	Katzow	a) Das Bauer- und Büdnerdorf Katzow. — b) Die Kirche. — c) Die Pfarre. — d) Die Küsterei und Schule.
		Kirchspiel Wusterhusen.
14.	Wusterhusen-Pfarrantheil	a) Das Kirch- und Büdnerdorf Wusterhusen. — b) Die Kirche. — c) Die Pfarre. — d) Die Küsterei

Laufende Nr.	Namen der Gemeindebezirke.	Bestandtheile der Gemeindebezirke.
		und Schule. — e) Die Büdnerwesen daselbst, 11 an der Zahl.
15.	Konerow	a) Das Bauerdorf Konerow. — b) Die Schule.
16.	Klein-Ernsthof	Das Bauerdorf Kl. Ernsthof mit dem Mühlenwesen.
17.	Latzow	a) Das Bauer- und Büdnerdorf Latzow. — b) Die Schule.
18.	Lubmin	a) Das Bauer- und Büdnerdorf Lubmin. — b) Die Schule.
19.	Pritzwald	a) Das Bauer- und Büdnerdorf Pritzwald. — b) Die Schule.
20.	Birow	a) Das Bauer- und Büduerdorf Birow. — b) Die Schule. — c) Das Schulzendienstland.
		Kirchspiel Zarnekow.
21.	Zarnekow	a) Das Bauer- und Büdnerdorf Zarnekow. — b) Die Kirche. — c) Die Pfarre. — d) Die Küsterei und Schule.
22.	Lühmannsdorf	a) Das Büdnerdorf Lühmannsdorf. — b) Die Schule.

Übersicht der Guts- und Gemeinde-Bezirke nach Zahl, Größe, Bevölkerung.

Greifswalder Kreis. (Mit Ausschluß der 4 Städte.)	I. Selbständige Gutsbezirke. A. Forstbezirke.	B. Domanial.	C. Mit Ritterguts-Qualität.	D. Ohne Ritterguts-Qualität.	II. Gemeinde-Bezirke.	Summa.	Größe. Quadr. Mln.	Volksmenge.	Volks-Dichtigkeit.
Landräthlicher Distrikt . . .	3	13	84	25	22	147	13,642	19.999	1211
Akademisches Amt Greifswald	4	—	—	20	10	34	2,861	6.957	2431
Summa . . .	7	13	84	45	32	181	16,503	26.956	1633

Zur Genealogie ritterschaftlicher Geschlechter.

Die Familie von Wakenitz [1]).

(Zu S. 942 ff.)

Ihr Wappenschild ist von oben nach unten in zwei gleiche Theile getheilt; derjenige links im silbernen Felde hat fünf Rauten, derjenige rechts aber im schwarzen Felde drei gebogene, schräglinke vierzackige silberne Kesselhaken enthaltend, auf dem offenen Turnierhelm mit zwei Straußfedern geziert, am Halsstück eine goldene Kette mit einem goldumränderten, ovalen Medaillon von Rubin, und mit einer rothen, mit Silber umfaßten Decke behängt.

Mit dieser, von einer, im Besitz der Familie befindlichen Zeichnung entnommenen Beschreibung gleich zeigt sich ein Siegel der Albrecht Wakenitz zu Klevenow an einer Urkunde vom Jahre 1529. Siebmacher V., 169, stellt die Kesselhaken schrägrechts.

In der Vogtei Lozize, dem nachmaligen Amte Loitz, gegenwärtig zum Kreise Grimmen gehörig, lag einst, muthmaßlich auf dem linken Ufer des von Dersekow herabkommenden und bei Loitz in die Pene fließenden Baches, die Zwinga, Schwinge genannt, ein Hof Namens Wokenitz [2]). Dieser Hof scheint noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts vorhanden gewesen zu sein [3]), ist aber seitdem spurlos verschwunden. Er war zur Kirche in Gülzow eingepfarrt. Von ihm führt die Familie Wakenitz ihren Namen. Die Verwandlung des Selbstlauters o in ein a beruhet auf der Aussprache. Waren unter den Polaben die Lutizier nahe, wenn nicht die nächsten Verwandten der Großrussen, wie kaum zu bezweifeln ist, so sprachen sie auch eine, der russischen Mundart der großen Slawa nahe verwandten Dialect; der Großrusse spricht aber das o seines Alphabets sehr haüfig wie a aus; so wird der Name der bekannten russischen Familie Golizin also geschrieben, aber Galizin gesprochen. Darum schreiben auch die älteren Urkunden, wenn sie deütsch geschrieben, das Wort Po More, sprich Po Morje, nach dem Gehör richtig Pamern, und nicht Pomern, am allerwenigsten Pommern, eine verderbte Schreibart, die sich erst seit den Tagen der Kirchen-Umwälzung allmälig eingeschlichen hat. Häufig findet man den Namen Wakenitz mit einem ck geschrieben und gedruckt. Dies ist aber ein Irrthum — in den der Herausgeber des L. B. auf den vorhergehenden Bogen dieses Bandes hin und wieder auch verfallen sein mag; — denn die russische Sprache kennt keine Verschärfung des Mitlauters k, die wir Deütsche durch ck ausdrücken; und darum hat Micrälius vollkommen Recht, wenn er den Namen

1) Die Ziffern 1—55 weisen auf die beweisführenden und ergänzenden Anmerkungen am Schlusse hin.

Wakenitz ohne r schreibt [4]), was auch in älteren Familien-Urkunden geschehen ist, und schon durch die Aussprache des Namens bewähret wird.

Die Familie Wakenitz ist eins der ältesten Geschlechter in der Pomorskaja Semlja, — wenn es gestattet ist, diese Benennung auch auf das Land der Lutizier, namentlich auch die transpenischen Gegenden auszudehnen, — so bezeügen es die älteren pommerschen Schriftsteller, wie Micrälius: „Ein alt Geschlecht im Wolgastischen", u. a. m.[5]) Die Vermuthung liegt nahe, daß die Wakenitze eingeborne Slawen sind, die auf ihrer Hufe sitzen blieben, als die sassischen Wanderer von Westen her, auf dem Wege durch Meklenburg in das Land zwischen Pene, Trebel und dem Salzwasser eingerückt waren. Bekräftigt wird diese Vermuthung durch eine Urkunde Herzogs Philipp I., d. d. Wolgast, am Dinstage nach Mariä Himmelfahrt 1541, worin den Wakenitzen zu Klevenow bescheinigt wird, daß sie ihre Güter vor Alters eigenthümlich besessen hätten, und diese erst in der Folge Lehne geworden seien. Den Slawen aber war das Feüdal-System unbekannt; jeder von ihnen war ein freier Mann, freier Eigenthümer des Grund und Bodens, auf dem er sich angesiedelt hatte; erst durch die Deütschen lernten die Greifen das Lehnswesen kennen, das sie sich bald zu eigen machten, wohl begreifend, es sei ein vortreffliches Mittel aus der Stellung eines „Ersten unter Gleichen" sich über die Gleichen zu erheben und zu ihrem Gebieter zu machen, was ihnen um so nothwendiger schien als sie mit Verschenkung ihrer Familiengüter behufs Ausstattung der Kirche und der geistlichen Stiftungen verschwenderisch umgegangen waren. Einen andern Grund, die Wakenitze für Slawen zu halten, glaubt Herausgeber in dem Umstande erkennen zu dürfen, daß man sie in den ersten Jahrhunderten der Christianisirung und Germanisirung des Landes nicht im Gefolge der Fürsten erblickt — man sieht sie im 12. und 13. Jahrhundert nicht als Urkunden-Zeügen und Bürgen auftreten — was sich vielleicht dadurch erklären läßt, erstlich — daß sie als freie Männer sich nicht der Lehnsherrlichkeit eines ihrer Gleichen fügen wollten; sie mogten aber auch, zweitens — den religiösen Anschauungen ihrer Vorfahren und deren Göttern lange Zeit treü bleiben, wohl erkennend, daß alle Religionssysteme Ausflüsse und Erfindungen des menschlichen Geistes sind, und dadurch, daß sie sich lange straübten, das Kreüz zu nehmen, die Unzufriedenheit Desjenigen auf sich lenkten, der bis auf Otto von Bamberg's Zeit primus inter pares gewesen war, nunmehr aber unterm Schutze der heiligen Jungfrau unbefleckten Empfängnisses sich zum Herrn und Gebieter der Gleichberechtigten aufwarf. Einiger Maßen beeinträchtigt jedoch wird die Vermuthung, daß die Wakenitze Nachkommen eines seßhaft gebliebenen slawischen Haüptlings seien dadurch, daß sie von da an, wo sie in den Urkunden auftreten, ausschließlich deütsche Taufnamen führen, und nicht mehr slawische Vornamen, wie man sie bei so manchem Geschlechte in Ostpommern findet, u. a. bei den Borkonen, den Klesten, den Podkomoren u. a. m.

Die Wakenitze werden, nach Engelbrecht, zu den früh bevorzugten schloßgesessenen Familien gerechnet, als solche auch im Jahre 1663 von der Krone Schweden in der Confirmation der Landes-Privilegien anerkannt [6]). Daß zu Klevenow, einst Hauptsitz der Familie, vor Alters eine befestigte Schloßburg gewesen, ergibt noch heüte der Augenschein.

In den Vogteien Loitz und Grimmen sehen wir das Geschlecht in den Urkunden als ritterbürtige Eigenthümer von Grund und Boden auftreten, in dem Festlandstheile

des Fürstenthums Rügen, im heütigen Kreise Grimmen, und zwar im südlichen und im mittlern Theile desselben, in den Kirchspielen Gülzow, Görmin, Bisdorf, Grimmen, Sassen, Rakow. Man sieht die Wakenitze aber auch später gegen Osten sich verbreiten in das Land der Herzoge von Pommern, nach dem Amte Wolgast; dann auch sogar die Pene überschreiten einer Seits gegen Mittag in die Anklamer Gegend, andrer Seits gegen Morgen auf die Insel Usedom.

Ihre früheren Besitzungen waren die Güter Klevenow, Lüssow (Kirchspiel Bisdorf), Wüstenei, Passow, Göslow, Trissow, Willerswalde, Gerdswalde (Horster Kirchspiel), Görmin, Zarnewanz, Kisow, Neüendorf bei Gützkow, Gr. Bünsow, Gransebit, Klotzow, Relzow, Radelow, Nielitz, Kagenow (Kreis Anklam), auf der Insel Usedom in nicht benannten Gütern. Pfandgesessen waren die Wakenitze auf Ludwigsburg (S. 405).

Jetzt ist die Familie, nachdem ihre im Grimmenschen Kreise belegene Stamm- und Hauptbegüterung im laufenden Jahrhundert, und zwar seit dem Jahre 1834, in weiblicher Linie auf ein anderes Geschlecht übergegangen ist, nur noch im Besitz der beiden Rittergüter Boltenhagen (im gleichnamigen Kirchspiel, S. 942) und Rappenhagen (Kirchspiel Kemnitz, S. 407).

Lehnbriefe zur gesammten Hand sind von 1503, 1568, 1620, 1700, 1728. In der vierten dieser Urkunden ist ein Schreibfehler vorgefallen, wie aus älteren Dokumenten und selbst aus dem Handbriefe von 1620 nachzuweisen ist, in welchem Otto Eggerts, Albrecht, Christians und Hans Ernsts Großvater Caspar und ihr Ältervater Bastian genannt wird, und doch deren Großvater den Namen Otto und der Ältervater den Namen Caspar geführt hat.

Bei der im Jahre 1523 angeordneten, und zu Anklam am Freitage nach Michaelis abgehaltenen, Musterung der Kriegsdienstpflichtigen, hatten die Wakenitze zusammen 8 Pferde zu stellen, nämlich Thomas und Clawes, beide zu Passow, jeder 1 Pferd; Hans im Amte Usedom 2, Albrecht im Amte Grimmen 4 Pferde. Ein Jahrhundert später, 1626, stellten sämmtliche Wakenitze zu Klevenow, Kagenow, Trissow, Passow, Willerswalde, bei der in Loitz abgehaltenen Musterung 6 Pferde[7]).

Zur Kunde der Ritterschaft des Fürstenthums Rügen bis zum Erlöschen des Rugischeu Fürstenhauses 1325, hat Klempin ein Verzeichniß der Vasallen-Dienste auf dem Festlande Rügen von ca. 1320—1325, nach dem im Staats-Archiv von Pommern befindlichen Codex Rugianus, bekannt gemacht, nnd dasselbe mit eben so ausführlichen als gründlichen genealogischen Erlaüterungen begleitet. Der Codex ist jedoch nicht vollständig, namentlich nicht in Bezug auf die Vasallen der Vogtei Loitz. Es fehlen darin 12 Familien, welche Klempin aus anderweitigen Urkunden als Ergänzung des Verzeichnisses eingeschaltet hat. Unter diesen Zwölfen befinden sich auch die Wakenitze[8]), und war als erster urkundlich Nachweisbarer der Familie:

I. Hinricus de Wokenitz,

der Hebungen in Göslow hatte 1322. Klempin nennt ihn den Stammvater der Familie Wakenitz und fügt hinzu: „Die Familie ist ihrer alten und neüen Heimath in der Vogtei Loitz treü geblieben“ (1863). Letzteres ist nun eigentlich nicht der Fall, da

die in dieser Vogtei belegenen Stammgüter, durch Verheirathung einer, legitimirten, Wakenitzschen Tochter, wie schon bemerkt, an eine andere, aber eben so alte, echt Rügianische Familie gekommen sind.

Ein anderer Urältervalter —

II. Melchior Wakenitz,

wird von Elzow genannt [9]). Er hat im Jahre 1397 gelebt, und Anno 1400 in der Kirche des Klosters St. Afrai zu Meißen eine Vicarie gestiftet. Läßt sich aus dieser Anwesenheit eines Wakenitz im Meißnerlande vielleicht folgern, daß ein Zweig der Familie hier seine Heimath hatte, und etwa dem Serben-Stamme der großen slawischen Völkerkette angehörte, den Sorben-Wenden, wie die Deütschen diesen Stamm genannt haben?

III. Heinrich Wakenisse

kommt in den Urkunden, welche von dem Staats-Archiv von Pommern aufbewahrt werden, im Jahre 1431 vor, als Abfasser einer Schuldverschreibung, vermöge deren er dem Priester Berno Todtendorff 2 Mark jährlicher Pacht aus seinem Gute Lütken-Kisow für 20 Mk. verkauft, d. h. verpfändet [10]).

Mag es sich mit diesen drei Urvorfahren der Wakenitze verhalten, wie ihm wolle, die Familie selber betrachtet, nach dem Vorgange von Schöttgen und Kreysig [11]), als den bekannten gemeinschaftlichen Stammvater einen

IV. Johannes von Wakenitz,

der am Ende des 14. und im Anfange des 15. Jahrhundert lebte. Von ihm wird abgeleitet Nr. 1.

Erste Generation.

Nr. 1.

Nr. 1. Hans I. Er war Besitzer der Güter Klevenow, Kisow, Trissow, Zarnewanz, Görmit, Wüstenei, Göslow und Passow. Nach den bei der Familie vorhandenen Nachrichten war er 1453, nach Elzow 1483 — fürstlicher Hauptmann oder Vogt zu Grimmen und Tribsees. Beide Ämter waren ihm, einer Familien-Überlieferung zufolge, vom Herzoge Bogislaw X. verschrieben — ob verpfändet? Er nahm Theil an dem Weisthum des Lehn-Processes mit dem darnach entschiedenen Moltzanschen Rechtsfall de Anno 1490 [12]). Auch war er in Piritz, als die Pommerschen Landstände über den Märkisch-Pommerschen Erbvertrag die Reversalien vom 25. März 1493 vollzogen, die er mit unterschrieb [13]). Hans W. besaß auch das Dorf Klotzow, den Krug in Radelow und 2 Hufen in Relzow. Diese Güter verkaufte er aber für 2050 Mark an Roloff Nienkerken, wozu Bogislaw X. durch Urkunde von 1491 seine landesfürstliche Genehmigung gab [14]). 1502 nach Bagmihl, 1515 nach den Familien-Notizen, gab Bogislaw X. dem Hans W. das Angefäll auf Kurt Holsten's Hof in Passow. In dem Lehnbriefe von 1503 wird er der alte Hans genannt. In diesem Lehnbriefe ertheilt Herzog Bogislaw X. den W. die gesammte Hand an ihren Gütern. 1531 verkaufen die Herzoge Georg und Barnim IX. an Hans W. 30 fl. jährlicher Pacht in ihren Ämtern Grimmen und Tribsees für 500 fl. 1532 vergleicht sich Herzog Barnim mit

Hans W. und Lorenz Kleist wegen des Hauses und Amtes Usedom, welches er Letzterm auf Schloßglauben übergibt, jenem aber unter denselben Bedingungen Grimmen und Tribsees überläßt [15]).

Außer den beiden Söhnen des alten Hans, Thomas und Albrecht, werden darin als Vettern genannt: Der junge Hans und Gerth, die nach Elzow, 1473 Güter im Lande Usedom gehabt haben; glaublich sind dieses Söhne gewesen von Clawes Wakenitzen [16]). Der junge Hans hat Kinder hinterlassen, die aber ohne männliche Erben ausgestorben sind. Bei der Musterung von 1523 hatte Clawes W. tho Passow 1 Pferd zu stellen, und Hans W. im Amte Usedom 2 Pferde [17]).

Hans, des Alten, Ehefrau war Elisabeth v. Blücher, aus dem Hause Daberkow. Aus dieser Ehe entsprossen die beiden Söhne Nr. 2 und 3.

Zweite Generation.
Nr. 2 — 3.

Nr. 2. Thomas, Sohn von Nr. 1., lebte im Jahre 1523 auf Passow. Von seinem dortigen Besitz hatte er 1 Pferd zu stellen. In Folge der späterhin von seinen Nachkommen geschehenen Erwerbung des Gutes Boltenhagen wird seine Descendenz die Boltenhäger Linie genannt. Aus seiner Ehe, zufolge Elzow, mit Catharina Maria v. Rauschen, aus dem Gribenowschen Hause, stammen die Söhne Nr. 4 u. 5. Nach den Personalien, die sich bei der Familie befinden, war Margaretha v. Dechow, aus dem Hause Pantlitz des Thomas Ehefrau. 1505 nahm er ein Kapital auf bei der Greifswaldschen Kalandsbrüderschaft zum heiligen Gregorius, wofür Siewert Blixen die Mitbürgschaft übernahm [18]). Mittelst Vertrages vom 13. December 1513 verkaufte er an den Licentiaten Wichmann Kruse, zu Greifswald, 6 Mark jährlicher Pacht aus dem Dorfe Lütken-Kisow für 100 Mark [19]).

Nr. 3. Albrecht I. zu Klevenow und Passow, Sohn von Nr. 1, Stammvater der Klevenowschen Linie, sowie der ausgestorbenen Linien zu Trissow und Lütken-Kisow, und besage des Gesammt-Handbriefes von 1568, auch Erwerber des Gutes Lüssow, worauf sein Vater Hans schon die Anwortschaft erhalten hatte. Von seinen Gütern im Amte Grimmen hatte er 1523 bei der Musterung 4 Pferde zu stellen. Seine Ehegenossin soll Margaretha v. Dechow aus dem Hause Pütnitz (bei Gesterding), oder aus dem Hause Pantlitz (in der Notizen 5) gewesen sind, und aus dieser Ehe stammen die Söhne Nr. 6—8. Nach den Elzowschen Nachrichten war Eva v. Rauschen, aus dem Hause Gribenow, die Ehefrau. Gesterding meint, Eva könne die zweite Ehegenossin von Albrecht I. gewesen. Kann nicht auch eine Verwechselung in den Namen der Ehefrauen der beiden Brüder Thomas und Albrecht Statt gefunden haben?

Überhaupt herrscht über diese ersten Familienglieder viel Unbestimmtes und Dunkeles. Eine Ausführung des Land-Raths Hasse, d. d. Boltenhagen, den 5. Juli 1799 besagt folgendes:

Der Stammbaum der Familie ist, nach der Handschrift zu urtheilen, von dem Kammerjunker Victor Albrecht v. Wakenitz (unten Nr. 45) extrahirt, oder doch geschrieben; ob er in Absicht der Stammväter richtig sei, scheint zweifelhaft zu sein. In dem Lehnbriefe von 1503 heißt es:

„Der alte Hans zu Clevenow Thomas Albrecht, junge Hans und Gerd, Vettern und Brüder v. der Wakenitze genannt."

Hiernach scheint, daß, da von keinen Söhnen, sondern Vettern und Brüdern die Rede ist, Thomas und Albrecht, welche vielleicht gar nur Eine Person sein mögen, nicht Söhne von dem alten Hans, sondern Brüder oder Ein Bruder, und der junge Hans und Gerd Vettern gewesen. Vielleicht ist der

alte Hans der Stammvater der (nun im Mannsstamme erloschenen) Klevenowschen, und Thomas und Albrecht, oder Thomas Albrecht, der Stammvater der noch lebenden Voltenhäger Linie.

So weit Hasse, der dann auf die Mitglieder der Familie zu sprechen kommt, die als damals lebend in dem Lehn- und Confirmationsbriefe Herzogs Bogislaw XIV. vom 26. April 1620 aufgeführt sind.

Der Clawes oder Nicolaus, muthmaßlicher Vater des jungen Hans und des Gerd, kommt urkundlich 1470 vor: „Clawes Wakenitze, Knape wanaftich tho Trissow in dem Lande to Lotze", verkauft für 100 Mark an Hermann Slupwachter, Dekan an den Greifswalder Dom (St. Nicolai) - Kirche, 9 Mark jährliche Rente aus Trissow, 11. November 1470[20]). Auch erscheint ein Claus W., wol derselbe als Zeüge in einer Urkunde vom Jahre 1494[21]). Ferner treten für Claus W. zu Trissow, 1509, Achim v. Blixen und dessen Vetter Reimer als Bürgen auf[22]).

Dritte Generation.
Nr. 4 — 8.

Nr. 4. Stellan, Sohn von Nr. 2, lebte im Jahr 1563 als fürstlicher Hauptmann zu Wolgast, war demnächst auch Hauptmann im Amte Ukermünde und einer der Räthe Herzogs Ernst Ludwig. Er besaß die Güter Passow und Klein-Kisow. In dem genannten Jahre 1563 verkauften Bartholomäus Rugen, zu Gützkow erbgesessen, und die Vormünder des minderjährigen Claus Rugen, alles Gut, so ihnen in der Stadt Gützkow und den anliegenden Feldmarken von Alters her gehörte, an Stellan W. für 950 fl., wogegen dieser im Jahre 1573 seinem Schwager Christoph Behr auf Dargezin und Schmoldow gesessen, sein Lehngut Lütken-Kisow für 2500 fl. verkaufte, und 1574 zwei Höfe zum Newendorf an den Greifswalder Bürgermeister Peter Krull verpfändete[23]). Seine Ehegenossin war Ilsabe Behren, und mit derselben zeügte er Nr. 9. Beider, noch in der Görminschen Kirche vorhandene, Leichenstein ist nach der Aufschrift im Jahre 1587 gelegt worden.

Nr. 5. Melchior, Sohn von Nr. 2, war Mitbesitzer von Passow und Lütken-Kisow, 1585, und wohnte wie die Görminsche Kirchen-Matrikel bezeügt, im Jahre 1609 auf dem Gute Passow. Schon 1564 hatte er aus seinen Hufen zu Passow 25 fl. Pacht für 500 fl. an die Universität zu Greifswald verkauft[24]). Seine Ehegenossin war eine v. Blixen, und nach anderen Nachrichten Catharine v. Eickstedt, geb. 1539, Tochter des Detslaw v. Eickstedt († 1554) und der Anna v. Greifenberg († 1539)[25]).

Nr. 6. Bastian I. Sebastian, Sohn von Nr. 3., war fürstlicher Rath und Hauptmann zu Loitz, 1572, und ist ohne Descendenz gestorben.

Nr. 7. Christoph I., Sohn von Nr. 3, besaß im Jahre 1585 die Güter Trissow und Lütken-Kisow. Seine Ehegenossin war Margarethe v. Holsten, nach anderen Nachrichten Margarethe v. Eickstedt, geb. 1533, Schwester der Ehegenossin von Nr. 5, Bastian W.[26]). Seine Söhne sind Nr. 12 und 13.

Nr. 8. Casper I. oder Jasper, Sohn von Nr. 3, war Besitzer der Güter Klevenow, Passow und Gransebit, letzteres Gut im Kirch-Baggendorfer Kirchspiel; auch nach Inhalt des Jasenitzer Vertrages 1569 Inspector des Jungfrauen-Klosters Bergen. Seine Ehegenossin war Margarethe v. Eickstedt, aus dem Hause Rothen - Klempenow. Eickstedt gibt ihr den Vornamen Magdalena, und läßt sie schon 1595 Wittwe sein. Sie war die Tochter des Erbkämmerers Jürgen v. Eickstedt und der Catharina v. Arnim[27]). Von Caspar stammen Nr. 14 — 17, so wie die Tochter Catharina, die an Valentin Horn auf Walendow verheirathet ward.

Vierte Generation.
Nr. 9 — 17.

Nr. 9. Hans II., anderweitig Henning genannt, Sohn von Nr. 4, kommt 1612 und 1616 vor; er war fürstl. Hauptmann zu Ukermünde, und Besitzer von Passow. Er hatte mehrere Söhne, die aber alle in der Jugend gestorben sind. In des Herzogs Philipp Julius Confirmation der Deminschen Privilegien von 1601 kommt ein Hans W., zu Klevenow und Postelitz, als Zeüge vor. Er wird neben dem Cantor Albrecht (Nr. 15) Scholasticus des Stifts Kamin genannt[28]). In dem Verzeichniß der Prälaten (bei Klempin) ist er nicht aufgeführt.

Nr. 10. Otto I., Sohn von Nr. 5, zu Passow und Boltenhagen, war erstlich fürstl. Hofjunker, dann Hofjägermeister und Hauptmann zu Ukermünde und Torgelow. Er hat das Gut Boltenhagen im Jahre 1625 an sein Geschlecht gebracht (S. 943), dagegen seinen Antheil in Passow an seinen Vetter Otto auf Klevenow, Nr. 17, im Jahre 1612 verkauft. In den Jahren 1605, 1623, 1625 und 1632 war er bei den landesfürstlichen Leichengefolgen. Boltenhagen steht auf seinem Namen in der Hufenmatrikel von 1631 mit 30 Land- und 20 reducirten Hufen[29]). Seine Ehegenossin war Sophie v. d. Lanken aus dem Jarnitzer Hause, Schwester des Rickmann v. d. L. auf Zürkwitz. Aus dieser Ehe entsproß Nr. 18.

Nr. 11. Henning, Sohn von Nr. 5, in einer andern Nachweisung Ernst genannt, war Besitzer von Passow, und im Jahre 1612 noch am Leben, ist aber demnächst kinderlos gestorben. Ein dritter Bruder war Christoph, der aber noch vor 1612 ohne Descendenz zu hinterlassen aus dem Leben schied, da ein Sohn von ihm in der Kindheit gestorben war.

Nr. 12. Jakob, Sohn von Nr. 7, war Besitzer des Gutes Trissow. Seine Ehegenossin, Amalie Lepel, schenkte im Jahre 1597 der Kirche zu Görmin einen silbernen Kelch. Ein Sohn dieser Ehe ist Nr. 19.

Nr. 13. Claus, zweiter Sohn von Nr. 7, war Besitzer des Gutes Klein-Kisow und verheirathet mit Margaretha v. Trautmann, aus dem Hause Schönenfelde, in Meklenburg. Aus dieser Ehe stammt Nr. 20. Übrigens hatten Nr. 12 und 13 noch einen dritten Bruder, Namens Joachim, der aber früh ohne Descendenz verstorben ist.

Nr. 14. Bastian II., erster Sohn von Nr. 8, war fürstl. Rath und Hauptmann zu Loitz, und wohnte auf Klevenow. Herzog Philipp Julius, dem wegen Einlösung des an Georg Ranzow für 38.000 und einige hundert fl. verpfändeten Amtes Eldena 18 Edelleüte die Aufbringung dieser Summe zugesagt hatten, erhielt hierzu 1614 von Bastian W. 2120 fl., wofür er ihm 3 Höfe in Techeliche — Druckfehler statt Techelihn — Techlin, Tribseer Kirchspiels, verschrieb[30]). Verheirathet war er mit Barbara Mörder, Tochter des Achatz Mörder auf Daskow, Pantlitzer Kirchspiels im Franzburger Kreise, und der Catharina Lewezow, aus dem Hause Lukow, in Meklenburg. Er starb 1620. Außer den Söhnen Nr. 21 und 22 entsproß aus dieser Ehe die Tochter Magdalena — in der Behrschen Genealogie Helena genannt, — die an Wedigo Behr auf Katzenow verheirathet ward[31]).

Nr. 15. Albrecht II., zweiter Sohn von Nr. 8, geb. zu Klevenow am 13. Juli 1558, starb als hochbetagter Greis und als ein anerkannt gelehrter, so wie durch

Rechtschaffenheit, wahre Gottesfurcht und durch Werke der Wohlthätigkeit kund gegebenen Sinn für echte Humanität ausgezeichneter Mann am 26. März 1636. Er studirte nach genossenem Schulunterricht auf verschiedenen Hochschulen, zunächst auf der Landes-Universität Greifswald, dann in Rostok, Wittenberg und Leipzig, zuletzt in Tübingen. Die alten Sprachen waren ihm gelaüfig, wie die Muttersprache, „insonderheit, „sagt Micrälius, ist er wegen der griechischen Sprachen sehr berühmt gewesen, die er „aus dem Grunde verstanden. Welches ich ihm zum Ruhm, Anderen aber zum Exempel „hierher haben setzen wollen." Im Jahre 1585 ward er zum Professor der Rechte an der heimathlichen Universität berufen. 1574 trat er als Canonicus in das Domkapitel zu Kamin. 1590 ward er zum Landes-Archivar und fürstl. Hauptmann der Ämter Grimm und Tribsees bestellt. 1592 hielt er die Gedächtnißrede beim Begräbniß des Herzogs Ernst Ludwig, die gedruckt worden ist[32]). Er ward am 29. October 1599 zum Cantor (Sankmester) im Stifte Kamin befördert, in welcher Würde er die siebente Präbende des Kapitels genoß[33]). Im Jahre 1614 von den Landständen zum Landrath vorgeschlagen und ernannt, ward er in den Jahren 1616 und 1617, dann 1621 und 1622 zum Prokanzler der Landes-Hochschule Greifswald, im Jahre 1620, als Landrath, zum Mitgliede der zur Visitation der Greifswalder frommen Stiftungen verordneten landesherrlich-landständischen Commission, und nach dem Landtagsabschiede vom 12. März 1627 in gleicher Eigenschaft bei der Visitation der Landes-Universität zu Greifswald, des Pädagogiums zu Stettin und des Hofgerichtes ernannt. Im Jahre 1598 verlieh ihm und seinen Lehnserben Herzog Bogislaw X. den Hof und 2 Kotzen im Dorfe Rieltze (Rielitz), Kirchspiels Gülzow, wie solches sein Vater Jasper, Nr. 8, für 1000 fl. von Hans Baltzer an sich gepfändet, in der Art, daß er und seine Brüder die nächsten bei einem vielleicht nahe bevorstehenden Verkauf wären, da der junge Baltzer einem Gerücht zufolge in Ungarn geblieben sei. 1603 bekennt sich Herzog Philipp Julius dem Albert W. zu Klevenow zu einer Schuld von 500 Thlr., verleiht ihm auch 1609 statt der rückständigen Zinsen von diesem Kapital und für die unbezahlt gebliebene Hofraths-Besoldung im Betrage von 600 fl. den Hof zu Bartmanshagen, Kirchspiels Grimmen[34]). Im Jahre 1620 erhielt er für sich und die Nachkommenschaft seines Bruders Otto, Nr. 17, von dem Herzoge Bogislaw XIV. die Anwartschaft auf das Schmalensee'sche Gut Dönnitz, jetzt Dönnie, Kirchspiels Rakow, im Grimmenschen Kreise. Bereits im Jahre 1601 schenkte er zum Besten der Greifswaldschen Studirenden ein Kapital von 500 fl., und die von seinem Bruder Jürgen, Nr. 16, gestifteten akademischen Stipendien vermehrte er im Jahre 1621 mit 500 fl., und im seinem Testament vom 1. Februar 1632 wieder mit dem ansehnlichen Vermächtniß von 4000 fl. und legirte überdies der Greifswalder Universität, außer seiner Bibliothek, 500 fl. zum Besten der akademischen Bibliothek. Ferner vermachte er an die Prediger und Armenanstalten zu Kamin 500 fl., an den Prediger und die Armen zu Görmin 600 fl., eine jährliche Geldrente für den Prediger zu Lassan, für die Armen zu Klevenow und Grimm 2000 fl., dem jedesmaligen Besitzer von Klevenow das Recht der Präsentation vorbehaltend. Dem neüen Waisenhause zu Greifswald schenkte er im Jahre 1622 ebenfalls 500 fl., gleich wie noch andere Werke der Wohlthätigkeit von ihm zu rühmen sind. Das in der Kirche zu Grimm befindliche große Wakenitzsche Erbbegräbniß verdankt ihm sein Dasein. Für die Stelle desselben zahlte er der Kirche

500 fl. In Betreff der Unterthanen auf seinen Gütern verordnet er in seinem letzten Willen Folgendes: „Meine Nachfolger in den Gütern sollen ihre Sorgen und Gedanken dahin richten, daß sie ihre Unterthanen nicht ausmergeln und mit tyrannischer und Egoystischer Dienstbarkeit, worauf Egoystische Strafen zu folgen pflegen, beschweren. Sie sollen bedenken, daß diese auch im Mutterleibe vou Gott gebildete, und zu seinem Ebenbilde eben sowol als sie selbst erschaffen worden, bei welchem kein Ansehen der Person ist; und daß diese armen Leüte eben sowol Christen seien, eben die Taufe, eben den Glauben, so sie haben, hätten"[35]). Verheirathet war er mit Margaretha v. Rotermund, Wittwe des Godeke v. d. Osten, — nach Elzow aber mit Anna v. Dechow. Söhne hat er nicht hinterlassen, wol aber eine Tochter,

Anna mit Namen, die an den Landrath Benz (Vincenz) Hermann v. Blücher, auf Daberkow, verheirathet ward.

Nr. 16. Jürgen I., dritter Sohn von Nr. 8, war auch Besitzer des Gutes Klevenow. 1603 befand er sich in dem Leichengefolge des Herzogs Bogislaw XI. und starb im Jahre 1606 als fürstlicher Kämmerer ohne Descendenz, nachdem er ein Jahr vorher an die Universität zu Greifswald Behufs akademischer Stipendien 1000 fl. geschenkt hatte [36]).

Nr. 17. Otto II., vierter Sohn von Nr. 8, war auch auf Klevenow und Passow gesessen, und ist wahrscheinlich 1636 gestorben. Die Familien-Nachrichten bezeichnen das Jahr 1626 als sein Todesjahr; dies scheint aber ein Schreibfehler für 1636 zu sein, da er, nach Elzow, annoch im Jahre 1630, und nach der Hufenmatrikel im Jahre 1631 gelebt hat. Nach dieser Matrikel hatte Otto wegen Passow 29½ Land- oder 18 reducirte Hufen zu versteüern [37]). Otto war es, welcher der, durch verschwenderische Lebensweise tief in Schulden gerathenen, verwittweten Herzogin Sophie Hedwig in ihrer schweren Noth durch Darlehne beistand und dafür das der Herzogin gehörende Gut Ludwigsburg zur Sicherstellung seines Kapitals als Pfandstück erhielt (S. 405). Seine Ehegenossin war Barbara v. Bülow (Bilow?), und aus dieser Ehe stammen die 3 Söhne Nr. 23—25, so wie 2 Töchter, namentlich:

a) Magdalena, die an Henning, v. Hagemann, auf Brönkow, und
b) Margaretha, die an Philipp Ernst v. Kamptz, auf Dratow, verheirathet ward.

Fünfte Generation.
Nr. 18—25.

Nr. 18. Philipp I., Sohn von Nr. 10, war auf Boltenhagen ansässig, lebte daselbst seit 1670 als verheiratheter Rittmeister in Diensten der Schwedischen Krone, in denen er von der Pieke auf gedient und sich in vielen gefährlichen Affairen durch Tapferkeit ausgezeichnet hatte. Nach der Wakenitzen gesammten Handbrief hat er auch Groß-Bünsow besessen, wegen welcher Besitzung er einen Rechtshandel 1686 vor dem Königl. hohen Tribunal zu Wismar zu führen hatte; auch hatte er ein Haus in der Stadt Greifswald von seinem Vater ererbt; wegen dessen er 1681 in einen Prozeß verwickelt wurde, den er gegen den Rath anstrengen mußte. Seine Ehefrau war Sophia Hedwig v. Jasmund, Tochter Adam's v. J. auf Kamin und Rödelin, und der Lucia v. Trotta. Sie hat ihm die Söhne Nr. 26—28 geboren.

Nr. 19. Christoph II. Albrecht, Sohn von Nr. 12, lebte in den Jahren 1631 — 1654 auf Trissow, und besaß außerdem Göslow, Wüstenei und Lüssow, für welche Güter er, nach der Hufenmatrikel von 1631 an Landhufen $28^3/_4$ und an reducirten Hufen 16 zu versteüern hatte [38]). Seine Ehegenossin war Ilsabe v. Ahnen, Tochter des Martin v. A. auf Dazow, Poseritzer Kirchspiels, auf der Insel Rügen; und aus dieser stammt der Sohn Nr. 29, so wie die Tochter —

Ilsabe Catharina, die in erster Ehe mit Moritz v. Normann, auf Lage, und nach dessen Ableben mit Jochen Victor v. Behr, auf Schlagetow verheirathet ward [39]).

Nr. 20. Philipp II. Ernst, Sohn von Nr. 13, war Besitzer des Gutes Lütken-Kisow, verpfändete dieses aber mit Genehmigung der Königl. Regierung im Jahre 1695 an seinen Schwager Engelke, der das ruinirte Gut wieder in Stand setzte. Seine Ehefrau scheint daher eine Engelke gewesen zu sein. Sie führte den Vornamen Margaretha; und seine Söhne sind Nr. 30 und 31.

Nr. 21. Caspar II., erster Sohn von Nr. 14, lebte in den Jahren 1631—1663 auf Klevenow, und versteüerte nach der Hufenmatrikel von 1631 für dieses Gut, sammt den Vorwerken Gerdswald und Willerswald $68^1/_2$ Land- oder 45 reducirte Hufen [40]). Verheirathet war er mit Catharina v. Drieberg aus Meklenburg. Aus dieser Ehe entsproß der Sohn Nr. 32, und die Tochter —

Barbara Adelheid, die Reimer's v. Lewezow eheliche Hausehre wurde.

Nr. 22. Achatz, zweiter Sohn von Nr. 14, starb in der Jugend.

Nr. 23. Jürgen II., erster Sohn von Nr. 17, ist ebenfalls früh und unverheirathet gestorben.

Nr. 24. Albrecht III., zweiter Sohn von 17, starb gleichfalls in jungen Jahren unverheirathet.

Nr. 25. Hans III. oder Johann, dritter Sohn Nr. 17, war Besitzer der Güter Klevenow, Wüstenei, Lüssow und Passow. Diese Güter wurden bei der im Herbst 1659 erfolgten feindlichen Invasion bei vollen Scheünen total ruinirt, so daß er, mit sammt seinen Bauern an Getreide, Vieh, Fahrniß und Hausgeräth nicht das Geringste behielt, „um so vielmehr, da er nach Königlichem Allerhöchsten Befehlig bei dem plötzlichen Einfall des Feindes über die Pässe zur alleruntertänigsten Folge die Vorflucht und Retirade nach Stralsund nehmen müssen." Nach wiederhergestellter Ruhe hat er Anno 1661 zur etwaigen Wiedereinrichtung seiner Güter u. a. 1800 Thlr. mit Königlichem Regierungs-Consens von Hans Scheele, Kaufmann in Stralsund, baar aufgenommen, und diesem dafür einen Theil der Güter, welche an Zimmern gänzlich verwüstet waren, so daß nicht Stock noch Stiel stehen geblieben, auf 25 Jahre verpfändet. Seine Ehegenossin war Catharina Magaretha v. Kamptz, Tochter des Eggert v. K. und der Maria Erdmuthe v. Blixen [41]). Davon stammen die 3 Söhne Nr. 33—35 und außerdem 3 Töchter. Von diesen ward im Jahre 1661 —

Barbara Maria an den Major Vivigenz Adam v. Eickstedt auf Rothen-Klempenow, als dessen zweite Ehegenossin, und nach seinem 1667 erfolgten Ableben [42]) an Jochen Heinrich v. Walsleben verheirathet. Bei der Verlobung dieser Tochter mit dem Major v. E. wurde ihr ein ganz verwüsteter Hof in Passow, der in den, beim Hof-

gericht zu Greifswald ruhenden v. Walslebenschen Acten ein „grüner Brink" genannt wird, loco dotis promissa verschrieben.

Sechste Generation.
Nr. 26—35.

Nr. 26. Otto III. Christoph, erster Sohn von Nr. 18, war Besitzer des Gutes Boltenhagen und ist unverheirathet gestorben.

Nr. 27. Philipp III. Adam, anderer Sohn von Nr. 18, stand als Lieutenant in Dänischen Kriegsdiensten und ist, als er bei seinem Oheim mütterlicher Seits, dem Landrath Jasmund, in Meklenburg, auf Besuch war, im Anfange des Novembers 1695 gestorben. Verehelicht war er mit Helena Sophie v. Glöden, Tochter des Hans Jürgen v. Gl., Meklenburgischen Hauptmanns zu Wesenberg, Erbsessen auf Roggenhagen, und der Anna Maria v. Grävenitz, aus dem Hause Schilde [43]). Söhne sind aus dieser Ehe nicht hinterblieben, aber mehrere Töchter, unter ihnen —

Philippine Sophie, die Anfangs Priorin des Klosters zu Bart war, demnächst aber Ehegenossin des Königl. Preüß. Feldmarschalls Curt Christoph Grafen v. Schwerin wurde.

Die Wittwe Philipp Adam's, die vor ihrer Verheirathung 15 Jahre lang Hofmeisterin der Gemalin des Markgrafen Albrecht zu Brandenburg-Schwedt gewesen war, erhielt vermöge Königl. Dänischer Concession vom 4. Februar 1719, zur Wiederherstellung des, während des Nordischen Kriegs stark verwüsteten Gutes Klein-Kisow, die Bewilligung einer 6jährigen Befreiung von allen Landessteüern, und außerdem einen damals in Klein-Kisow befindlichen Domanialhof zum Eigenthum. Diese Concession ward nach hergestelltem Frieden von der Königl. Schwedischen Regierung, vermöge Instruments vom 26. April 1620, bestätigt.

Nr. 28. Carl I. Albrecht, dritter Sohn von Nr. 18, war Rittmeister in Schwedischen Diensten und Besitzer des Gutes Boltenhagen. Im Jahre 1695 ward er Landes-Deputirter und 1700 Landrath, starb aber in demselben Jahre. Seine Ehegenossin war Louise v. Glöden, aus dem Hause Roggenhagen, (Rügenhagen), die als Wittwe Oberhofmeisterin der Königin Louise, Gemalin Königs Friedrich IV. von Dänemark wurde [44]). Aus dieser Ehe stammen 3 Söhne, Nr. 36—38, und 3 Töchter, davon —

a) die älteste an den Königl. Dänischen General-Lieutenant und Ritter des Elephanten-Ordens v. Staffeld verheirathet ward, und —

b) die jüngere, Sophie mit Namen, Hofdame am Hofe zu Kopenhagen war, demnächst aber nach Deütschland zurückkehrte, und unvermält geblieben in Wolgast wohnte. — c) Margaretha war Klosterfraülein.

Nr. 29. Hans IV. Christoph, Sohn von Nr. 19, war im Jahre 1664 Besitzer des Gutes Trissow, und verheirathet mit Sabina v. Blixen, aus dem Jargenowschen Hause, Tochter des Christoph Altwig v. Bl. und der Sabina Ertmuthe v. Parsenow. Aus dieser Ehe stammt der Sohn Nr. 39 [45]).

Nr. 30. Otto III. und

Nr. 31. Johann V., Söhne von Nr. 20, sind jung und unverheirathet gestorben. Sie hatten auch zwei Brüder, Christian und Ernst Philipp. Einer von

diesen ist Major in Schwedischen Diensten gewesen; auch hat einer von diesen beiden 2 Söhne gehabt, die ohne Leibeserben in Armuth verstorben sind.

Nr. 32. Sebastian III. Albrecht, Sohn von Nr. 21, war auf Klevenow gesessen, und ist gleichfalls unverheirathet gestorben.

Nr. 33. Otto IV. Eggert, erster Sohn Nr. 25, war im Jahre 1690 auf Klevenow gesessen. Er ist vier Mal verheirathet gewesen, als —

1) Mit Charlotte Catharina v. Krakewitz, Tochter des Hans v. Kr. und der Anna v. Ahrensdorf; dann —

2) Mit Ilsabe v. Hadeln, aus dem Braunschweigischen; demnächst —

3) Mit Ilsabe Dorothea v. Ramin, Tochter des Henning David v. R. zu Müggenburg und der Hedwig v. Krakewitz, zuletzt —

4) Mit Margaretha Sophie v. Köppern, Tochter des Melchior v. K. zu Ratebur und Schmuggerow, sowie der Agnes Maria v. Normann aus dem Hause Tribratz.

Aus der eienn oder andern dieser vier Ehen stammen die Söhne Nr. 40—42.

Nr. 34. Albrecht IV. Christian, zweiter Sohn von Nr. 25, war Mitgesessener auf Klevenow, und verheirathet —

1) Mit Sophia Dorothea v. Lewezow, aus welcher Ehe Nr. 43 entsprossen ist; dann —

2) Mit Elisabeth v. Mellendorf, verwittweten v. Stoislaw.

Nr. 35. Hans VI. Ernst, der dritte Sohn von Nr. 25, war auch auf Klevenow gesessen und verheirathet mit Catharina Maria v. Normann. In dieser Ehe ward zwar ein Sohn Otto Albrecht geboren, derselbe starb aber in der Jugend vor dem Vater.

Siebente Generation.
Nr. 36 — 43.

Nr. 36. Carl II. Philipp, Sohn von Nr. 28, geb. 1697 December 17, diente als Rittmeister im Schwedischen Heere, fiel in Dänische Gefangenschaft und ward nach erfolgter Auswechselung zum Obristlieutenant befördert, weil derselbe aus Treüe gegen seinen König die vom Könige zu Dänemark, Friedrich IV., ihm angetragene höhere Stelle in dessen Diensten abgelehnt hatte. Als Schwedischer Obristlieutenant auf sein Ansuchen entlassen, bewirthschaftete er seine Güter Boltenhagen, Klein-Kisow und einen gepfändeten Behrschen Antheil in Groß-Kisow [46]), ward Deputirter des Wolgaster Kreises und starb am 3. December 1739. Seine Ehegattin war, seit dem 10. October 1719, die am 29. Juli 1699 geborene Charlotte Louise v. Örtzen, aus dem Hause Blümenow (Tornow) im Meklenburgischen. Sie hat ihm 13 Kinder geboren, die 6 Söhne Nr. 44—49 und 7 Töchter. Letztere sind:

a) Louise Florina (Florentina), geb. 1721 Januar 31, ward an v. Arnim, auf Sukow, in der Ukermark verheirathet, und starb zu Angermünde 1785 October 27, nachdem sie 13 Jahre Wittwe gewesen war.

b) Sophia Elise, geb. 1722 Juni 5, ward Hofdame am Berliner Hofe, blieb unvermält und starb an einer schmerzhaften Krankheit den 2. August 1775.

c) Charlotte Johanna, geb. den 26. Juli 1727, ward gleichfalls Hofdame am Berliner Hofe und zwar bei der verwittweten Königin, und demnächst von dem Gene-

ral-Lieutenant v. Buddenbrock als Ehegenossin heimgeführt. Sie starb zu Berlin den 15. August 1769 im Wochenbett.

d) Wilhelmine Helene, geb. 2. October 1729, starb als halbjähriges Kind am 20. März 1730.

e) Dorothea Friederike, geb. 2. October 1730, ward an den Obristlieutenant v. Stralhielm verheirathet, und starb in Schweden am 30. October 1769 im Wochenbett.

f) Magdalena Christiana Henrica (Henriette), geb. 18. Februar 1732, ward am 13. November 1762 an den General-Landschafts-Director, Freiherrn Georg v. Eickstedt, auf Rothen-Klempenow, geb. 1730, als dessen zweite Gattin verheirathet, starb aber schon am 12. December 1763 im ersten Wochenbette, entbunden von einer todten und zwei lebenden Töchtern, wovon die eine —

α) Louise v. Eickstedt an den Landrath Jakob Heinrich v. Arnim, auf Nechlin, Schwarzensee und Trübenow, die andere —

β) Auguste an den Hauptmann Otto v. Stülpnagel, auf Libenow und Helpte, verheirathet ward.

g) Eleonore Ilsabe, geb. 7. November 1733, ward nach dem Tode der Schwester f) an ihren Schwager Georg v. Eickstedt, als dessen dritte Ehegenossin verheirathet, und starb am 11. September 1783 mit Hinterlassung zweier Töchter: Henriette und Margaretha Sophie Albertine v. Eickstedt, wovon Letztere im Jahre 1787 an Ulrich Philipp v. Behr-Negendank, auf Torgelow, Schlön, Schmachthagen, Godow und Überende verheirathet ward, und als dessen Wittwe am 19. Januar 1841 mit Tode abging [47]).

Die Mutter so vieler Kinder starb 1774, nachdem sie 35 Jahre im Wittwenstande gelebt hatte [48]).

Nr. 37. Hans VII. Albrecht und

Nr. 38. Detlow, ebenfalls Söhne von Nr. 28, sind beide jung und unvermält gestorben.

Nr. 39. Christoph III. Albrecht, Sohn von Nr. 29, war 1694 Besitzer von Trissow, trat in Schwedische Kriegsdienste und starb 1718. Mit seiner Ehegenossin Maria Anna v. Flotow zeügte er die Söhne Nr. 50^a, 50^b und 50^c.

Nr. 40. Hans VIII. Christoph, erster Sohn von Nr. 33, war unverheirathet und blieb als Dänischer Hauptmann auf dem Felde der Ehre in der Schlacht am Schellenberge.

Nr. 41. Albrecht V. Friedrich, anderer Sohn von Nr. 33, im Jahre 1680 zu Lüssow geboren, war Erbgesessener auf diesem Gute und auf Wüstenei. Er trat gleichfalls in Dänische Kriegsdienste und war zuletzt Major im Jütischen Regiment. Er blieb unverheirathet und starb 1722 den 20. Mai. Seine letzte Ruhestatt fand er in der St. Nicolai-Kirche zu Greifswald. Er hinterließ eine bei ihm wohnende Schwester und deren Kinder [49]).

Nr. 42. Curt Franz, dritter Sohn Nr. 33, ist jung und unverheirathet gestorben.

Nr. 43. Franz I. Otto, Sohn von Nr. 34, geb. den 24. Juli 1676, starb am 18. November 1732 als Besitzer der Güter Klevenow, Wüstenei, Lüssow und Passow.

Die „Beschreibung der Familie Wakenitz, von einem Anonymus 1801 abgefaßt", drückt sich über Franz Otto aus, wie folgt: „Er hat den schweren Nordischen Krieg ausgestanden, so daß von den Moskowitern, welche 1711 die bekannte Linie zwischen der Trebel und dem Rickgraben gezogen, — (heüt' zu Tage auf Karten irriger Weise Schweden-Graben genannt) — und zu deren Behauptung Schanzen bei dem, an Klevenow gränzenden Dorfe Kaschow angeleget, 37 große und kleine Zimmer zu Klevenow und Wüstenei weggebrochen worden, daß die Güter einige Jahre völlig wüst gelegen, und er sich mit seiner Ehefrau und den Kindern, nebst Unterthanen, nach dem Meklenburgschen zu Radzow zu wohnen begeben müssen, hat nach dem Kriege den ganzen Klevenowschen Hof und das Dorf, bis auf das alte massive Wohnhaus, und auch Wüstenei, bis auf ein Paar Katen, die stehen geblieben, mit ansehnlichen Schulden wieder aufbauen, als auch wie sich selber, so auch seine Bauern mit Vieh und Fahrniß einrichten müssen." Franz Otto war in erster Ehe 1700 mit Ida Catharina v. Koppelow, und als diese 1723 gestorben war, in zweiter Ehe mit Magdalena v. Behr, aus dem Hause Grees, verheirathet. Seine Söhne sind Nr. 51—55.

Achte Generation.
Nr. 44—55.

Nr. 44. Carl III. Sigmund, erster Sohn von Nr. 36, geb. den 31. September 1723, erwarb das Gut Rappenhagen durch Kauf von dem Hauptmann v. Steinwehr [50]). Er stand als Hauptmann in Preüßischen Kriegsdiensten, trat aber auf Evocation seines Landesherrn in Schwedische Dienste, stand Anfangs als Hauptmann, dann als Major bei dem Leibregiment Königin, mit dem Schwedischen Schwert-Orden geschmückt, zu Stralsund in Garnison, und starb daselbst in Folge eines Schlaganfalls in der Nacht vom 15. zum 16. Februar 1776, ohne Descendenz von seiner Ehefrau, einer v. Dewitz, aus dem Hause Großen-Daberkow, die 1793 gestorben ist.

Nr. 45. Victor Albrecht, anderer Sohn von Nr. 36, geb. am 12. März 1725, stand Anfangs als Lieutenant in Preüßischen Diensten, und wohnte der Schlacht bei Kesselsdorf, unter dem Befehle des Generalissimus, Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau, bei; ward dann Kammerjunker am Herzoglich Meklenburgschen Hofe zu Neüstrelitz, als Adolf Friedrich Herzog war, heirathete daselbst das Hoffräulein, Tochter des Braunschweig-Lüneburgschen Obersten Balthasar Heinrich v. Rieben, begab sich nach Kleinen-Kisow, welches Gut ihm zugefallen war, um daselbst seinen Wohnsitz aufzuschlagen, überließ dasselbe aber im Jahre 1774 seinem jüngern Bruder Nr. 47. Er ward Landes-Deputirter für den Wolgastschen Distrikt und hat den neüen Hofgerichts-Receß vom 29. Februar 1772, in Vollmacht gesammter Ritterschaftlicher Deputirten, vollzogen. Von ihm stammen die Söhne Nr. 56—58 und eine Tochter —

Charlotte Louise, die an den Grafen v. Wartensleben, Hofmarschall der verwittweten Prinzessin August von Preüßen, (Schwägerin Friedrich's II. und Mutter des nachmaligen Königs Fried. Wilh. III.), und Prälat im Domstift zu Brandenburg, verheirathet ward.

Nr. 46. August Friedrich Christoph, dritter Sohn von Nr. 36, geb. am 30. April 1726, diente als Hauptmann in Landgräflich Hessen-Casselschen Diensten, machte die Feldzüge in Brabant und Schottland mit, und begab sich hierauf in Dänische Dienste. Er lebte noch im Jahre 1801 und zwar als Königl. Dänischer Kam-

merherr, General-Major von der Armee und General-Kriegs-Commissarius im Königreich Norwegen und Deputirter im dasigen Generalitäts- und Commissariats-Collegium, Ritter vom Danebrog. Er war verheirathet, hat aber keine männliche Descendenz, nur eine Tochter hinterlassen.

Nr. 47. Wilhelm Dietrich, vierter Sohn von Nr. 36, geb. am 4. August 1728, diente Anfangs im Preüßischen Heere, machte den 7 jährigen Krieg mit, und wurde wegen seiner, in der Schlacht von Zorndorf bewiesenen kaltblütigen Tapferkeit durch König Friedrich II. vom Rittmeister gleich zum Obristlieutenant beim Regiment Gardes du corps befördert und zu dessen Befehlshaber ernannt. Nach dem Hubertsburger Frieden trat er in die Dienste des Landgrafen von Hessen-Kassel, ward in diesen Diensten Etatsminister, General-Lieutenant und General-Inspector der Cavalerie, Chef des Regiments Gens'darmes, auch Oberamtmann des Fürstenthums Hersfeld und Ritter des Ordens vom goldenen Löwen und de la vertu militaire. Er ist 1805 den 9. Februar (oder Januar) ohne Descendenz gestorben [51]). Er war Besitzer der Güter Boltenhagen und Rappenhagen, erhielt auch, vermöge Cession des Bruders Nr. 45, das Gut Klein-Kisow. Letzteres ward aber, in Vollmacht von ihm, vermöge Contracts vom 1. Juli 1778, von seinem Schwager Georg v. Eickstedt mit Genehmigung der Brüder Nr. 46 und 49, so wie der Vettern Nr. 56, 57, 58 verkauft an Dietrich Caspar Linde, Hoffiskal zu Greifswald, für 18.000 Thlr. Pommersch Courant. Von diesem erbte es sein Bruder Johann Christoph Linde, und dieser, im Jahre 1807 ehelos gestorben, vermachte es in seinem Testament an die von seinem Bruder A. C. Linde, Prediger zu Kasnewitz, auf Rügen, hinterlassene Tochter Hedwig Linde, die es 1808 übernahm [52]). Von dieser erbte Klein-Kisow, vermöge ihres Testaments, ihr Ehemann Abraham Friedrich Bunge, der sich in zweiter Ehe am 14. Mai 1819 mit Auguste v. Glöden verheirathete, und demnächst die vollständige Allodifikation des Gutes bewirkte. Bunge hat aus seiner zweiten Ehe einen Sohn, Theodor und vier Töchter. Seit 1854 im Besitz von Theodor Bunge ist Klein-Kisow verkauft worden im Jahre 1861 an Laug, und von dessen Erben im Jahre 1867 an den Freiherrn Felix B. W. v. Behr-Bandelin, was hier zur Vervollständigung des Besitztitels, S. 431, nachgetragen wird, da die betreffende Notiz über Klein-Kisow im Jahre 1866 niedergeschrieben und auch schon in den ersten Tagen des Monats Januar 1867 gedruckt ist.

Nr. 48. Christian I. Ludwig, fünfter Sohn von Nr. 36, geb. am 25. April 1735, trat in Preüßische Kriegsdienste und ist als Lieutenant und Adjutant des Feldmarschalls Curt Christoph v. Schwerin an der Seite seines heldenmuthigen Heerführers in der Prager Schlacht auf dem Felde der Ehre geblieben, 1757 den 6. Mai. Jung wie er war, hatte er noch keinen Ehebund geschlossen.

Nr. 49. Philipp IV. Leopold, sechster Sohn und jüngstes der 13 Kinder von Nr. 36, geb. den 29. März 1736, trat in Dänische Kriegsdienste, brachte es bis zum Hauptmann bei der Grenadier-Garde zu Kopenhagen, bekam den Kammerherrn-Schlüssel, und wurde, nachdem er den Abschied aus dem Militairdienst genommen hatte, General-Zoll-Director für Drontheims-Stift in Norwegen, woselbst er am 21. Mai 1800 gestorben ist. Er war verheirathet, hat aber keine Söhne, sondern nur einige Töchter hinterlassen, von denen aber nichts weiter bekannt ist.

Nr. 50[a]. Hartwig Christoph, erster Sohn von Nr. 39, ist als Lieutenant in Dänischen Diensten unbeweibt gestorben. — Nr. 50[b]. Christoph Albrecht, 2ter und

Nr. 50[c]. Paschen Dietrich, 3ter Sohn von Nr. 39, kam zum Besitz des Gutes Trissow, mußte aber Schulden halber geschehen lassen, daß dieses vom Hofgericht in öffentlicher Licitation an einen v. Scheelen verkauft ward. Trissow war nun einige Zeit in Besitz der Familie des Kaüfers; denn als der letzte dieses Stammes, der Rittmeister Ernst Carl Bogislaw v. Scheelen, der auch das Gut Göslow besaß, ohne männliche Descendenz gestorben war [53]), kamen beide Güter im Jahre 1786 vermöge Königlicher Concession, an den General-Lieutenant Carl Philipp v. Blixen-Fineke. Trissow ward jedoch bei noch dessen Lebenszeit im Jahre 1825 zur Vereinfachung seines Schuldencontos für 32.500 Thlr. Pommersch Courant an Ludwig Reimer, und Göslow nach seinem Tode im Jahre 1858 für 48.000 Thlr. Preüß. Courant an Joachim Carl Riek verkauft; die sich 1867 noch im Besitz beider Güter befinden.

Nr. 51. Christian II. Friedrich Dietrich, Sohn von Nr. 43, geb. am 8. Juni 1708, ward nach seines Vaters Tode Besitzer der Güter Klevenow, Wüstenei und Lüssow, studirte zu Greifswald und Halle, war Anfangs Landes-Deputirter des Loitzer Distrikts, dann seit 1763 Königl. Landrath und Curator der Universität Greifswald und in den Jahren 1769 und 1770 Präses der Visitation des Hofgerichts und des Consistoriums. Er starb den 27. März 1779 mit dem Nachruhm eines eben so gelehrten als wohldenkenden Mannes, der die allgemeine Hochachtung mit ins Grab genommen. Zwei Schwestern v. Guhl, aus dem Meklenburgischen, die er nach einander zur Ehe gehabt, sind, ohne ihm Erben zu geben, vor ihm gestorben.

Nr. 52. Daniel Otto, zweiter Sohn von Nr. 43, geb. am 6. August 1709, starb unverheirathet zu Stralsund, als Schwedischer Volontair, am 27. März 1729.

Nr. 53. Carl IV. Albrecht, dritter Sohn von Nr. 43, geb. am 16. Januar 1711, starb im Jahre 1737 unverheirathet zu Glückstadt als Lieutenant bei dem Schwedischen Leib-Regiment der Königin.

Nr. 54. Theodor I. (Theodosius) Christoph, vierter Sohn von Nr. 43, geb. am 14. October 1713, blieb am 7. März 1735 als Herzoglich Würtembergischer Fähnrich in der Campagne am Rhein.

Nr. 55. Franz II. Otto, fünfter Sohn von Nr. 43, geb. am 21. April 1721 zu Gustow, auf der Insel Rügen, studirte zu Greifswald und Halle; wohnte seit seiner Verheirathung 1747 auf dem Erbgute Passow, zu dem Göslow gehörte, trat in den Jahren 1760 und 1761 als Abgeordneter der Pommerschen Ritterschaft im Königl. Schwedischen Hauptquartier auf, ward 1762 Vertreter der damaligen Districte Loitz und Tribsees; und im J. 1764 von der löblichen Ritterschaft zum Executor des Gräflich Küssowschen Testaments ernannt. 1779 erbte er von seinem Bruder Nr. 51 die Güter Klevenow, Wüstenei und Lüssow. Seine Ehegenossin war Ulrica Sophia v. Langen, aus dem Hause Üselitz auf Rügen, und aus dieser Ehe stammen die Söhne Nr. 59 und 60, so wie eine Tochter, Anna Dorothea Margaretha. Im Jahre 1801 war er noch am Leben.

Neünte Generation.
Nr. 56—60.

Nr. 56. Theodor II. August Carl, erster Sohn von Nr. 45, geb. am 13. September 1753, trat in die Dienste des Landgrafen von Hessen-Kassel, ward an dessen Hofe Jagdjunker und dann Offizier. Als Oberst des Regiments Garde-Grenadiere und Commandeur des adlichen Cadetten-Corps zu Kassel[54]) ist er unverheirathet gestorben; so auch sein Bruder —

Nr. 57. Heinrich I. Friedrich, geb. am 8. Juli 1760, der bis 1789 bei derselben Garde diente, dann als Hauptmann seinen Abschied nahm, und in gleicher Eigenschaft in Preüßische Dienste trat. Als Major starb er 11. August 1814.

Nr. 58. Christoph III. Leopold, dritter Sohn von Nr. 45, geb. am 30. April 1761, diente Anfangs, wie sein Bruder, in der Hessen-Kasselschen Garde, verließ 1786 als Hauptmann die hessischen Dienste, trat in Königl. Preüßische Dienste, war bei einem der neü errichteten Füsilier-Bataillons angestellt, und war 1801 Major und Commandeur eines dieser Bataillons und stand mit demselben zu Bialystok, in Neü-Ostpreüßen, in Garnison. Er nahm als Oberst seinen Abschied, nachdem in Folge des kinderlosen Ablebens seines Oheims Wilhelm Dietrich, Nr. 47, die Güter Boltenhagen und Rappenhagen 1805 an ihn gefallen waren. Seine Ehegenossin war Henriette Charisius, aus Königsberg; und aus dieser Ehe entsprossen 2 Söhne und 1 Tochter, wovon der älteste Sohn Leopold und die Tochter Leopoldine Henriette vor den Ältern gestorben sind. Der überlebende Sohn ist Nr. 61.

Nr. 59. Franz III. Christian Anton, erster Sohn von Nr. 55, geb. am 3. April 1749, starb unverheirathet den 16. Juni 1769.

Nr. 60. Franz IV. Carl Ludwig, anderer Sohn von Nr. 55, geb. am 22. October 1752, studirte zu Greifswald und Göttingen, und kam nach seines Vaters Tode zum Besitz der Güter Klevenow, Passow, Lüssow und Wüstenei. Da auf diese, als die alten Wakenitzschen Stammgüter, der Vetter Nr. 61 eine Lehnsberechtigung geltend machen konnte, so fand er im Jahre 1827 diesen, gegen Zahlung einer namhaften Abfindungssumme, völlig ab, und bewirkte darauf auch die vollständige Allodification dieser Güter. Schon früher, im Jahre 1817, kaufte er das v. d. Lankensche Gut Boldewitz c. p. auf Rügen, für 96.000 Thlr. Pomm. = 108.600 Preüß. Courant. Sodann traf er mit seinem Tochtermann, vermöge eines gerichtlich bestätigten Vertrages vom 6. Juni 1821, die Übereinkunft, daß er zu dem Kaufgelde von

	96.000 Thlr. Pomm.	=	108.600 Thlr. Preüß. Courant	
noch zulegte	4.000 „ „	=	4.525 „ „ „	
und in Absicht dieser . .	100.000 Thlr. Pomm.	=	113.125 Thlr. Preüß. Courant	

bestimmte, daß der Tochter-Mann für diesen Preis die Güter annehmen und behalten, davon auch 50000 Thlr. Pomm. = 56.562½ Thlr. Preüß. Courant, jedoch mit der Verpflichtung, dafür, so lange der Schwiegervater lebe, an denselben jährlich 1600 Thlr. = 1810 Thlr., bestimmt für seine älteste Tochter zu bezahlen, als Brautschatz seiner Frau einbehalten, der Rest von 50.000 Thlr. = 56.562½ Thlr. aber, gemäß einer schon früher am 15. December 1818 getroffenen, und am 24. November 1820 vom Königl. Hofgericht zu Greifswald bestätigten, weiter unten — in der Beilage A. — bei-

gefügten Übereinkunft, als ein immerwährendes Fideicommiß in Boldewitz c. p. stehen bleiben solle, und zwar so, daß nach dem Ableben des Schwiegervaters, der Schwiegersohn und seine Ehegenossin diese 50000 Thlr. = 56.562½ Thlr. unzinsbar haben, daß aber, wenn auch sie dahin geschieden sind, ihre Kinder in den Zinsengenuß succediren sollen, zuerst die Söhne mit ihrer Descendenz, jedoch überall unter Beobachtung der Lineal-Erbfolge und Primogenitur; und ist auch diese Descendenz gänzlich erloschen, so soll gleichmäßig die Succession an die Descendenz des Vetters Nr. 61 gelangen.

Der Tochter-Mann nahm, in Folge dieser Übereinkunft, zu seinem Geschlechtsnamen v. d. Lanken den Namen seines Schwiegervaters als Zusatz an, und so wird daher bei der folgenden Genealogie die fernere Descendenz von Nr. 60 als ein neüer Familienzweig unter dem Namen v. d. Lanken-Wakenitz vorkommen.

Von Nr. 60 wurde, vermöge Contracts vom 31. August 1829, auch noch die allodificirten v. Platenschen Güter Lipsitz und Ramitz, Patziger Kirchspiels, auf der Insel Rügen von der Frau des Oberforstmeisters v. Bredow, geb. v. d. Marwitz, die solche von ihrem in der Minderjährigkeit verstorbenen Sohne erster Ehe, Eugen v. Platen, geerbt hatte, gekauft; und später kaufte er auch die allodificirten Güter Dönnie und Boltenhagen, Rakower Kirchspiels, im Kreise Grimmen, von dem Kammerherrn Hans Felix Bernhard v. Behr [55]). So mit liegenden Gründen, auch mit Kapitalien, die zusammen, nach Abrechnung der vorhandenen Schulden, auf Höhe von 450.000 bis 500.000 Thlr. gerechnet werden, reichlich versorgt, machte er am 27. November 1830 das — in der Beilage B. angefügte — nach seinem, am 1. Mai 1834 erfolgten Ableben publicirte und zur Ausführung gekommene Testament. Seine Ehe mit Friederike v. d. Lanken war kinderlos. Er hinterließ aber zwei außerehelich gezeügte Kinder, einen Sohn Nr. 62 und eine Tochter Nr. 63, die beide, mit Rücksicht auf die kinderlose Ehe des Vaters, zunächst die Tochter bereits im Jahre 1814 vom Könige Carl XIII. von Schweden, der Sohn aber vom Könige Friedrich Wilhelm III. von Preüßen im Jahre 1825, die landesherrliche Legitimation als wirklich adliche, rechtmäßige Kinder mit dem Recht, das Wakenitzsche Wappen und den Namen v. Wakenitz anzunehmen, erhielten. Diese und die Tochterkinder wurden nach dem Testament, unter der darin enthaltenen fideicommissarischen Bestimmungen seine Erben.

Zehnte Generation.
Nr. 61—63.

Nr. 61. Heinrich II. Ludwig Anton, Sohn von Nr. 58, geb. zu Bialystock, im ehemaligen Neü-Ostpreüßen, am 27. März 1800, trat nach dem Tode seines Vaters in den Besitz von Boltenhagen und Rappenhagen, und vergrößerte das zuerst genannte Gut durch Ankauf des darin befindlichen Domanial-Antheils. Seine bereits verstorbene Ehegenossin war Cordula Amalie Bartholdi, — die Verheirathung fand 1824 Statt, — Tochter des pensionirten schwedischen Hauptmann Bartholdi zu Greifswald, und dessen Gattin Carolina, geb. Rhode. In dieser Ehe wurden 7 Kinder geboren, 4 Söhne und 3 Töchter, von denen aber 3 Söhne nach kurzem Leben gestorben sind, nämlich:

a) Otto Carl Gustav, geb. zu Boltenhagen, den 17. April 1833, gestorben daselbst den 2. October desselben Jahres.

b) Ludwig Wilhelm Carl, geb. zu Boltenhagen, den 8. April 1834, gestorben ebendaselbst den 20. Juli des nämlichen Jahres.

c) Bernhard, geb. zu Boltenhagen, den 5. März 1838, gestorben daselbst den 11. April 1839.

Die 1867 lebenden Kinder sind Nr. 64—67.

Nr. 62. Carl V. Wilhelm, legitimirter Sohn von Nr. 60, starb in der Minderjährigkeit am 25. Januar 1838.

Nr. 63. Emilie, legitimirte Tochter von Nr. 60, ward am 3. October 1816 an den, von dem Könige von Schweden in den Freiherrnstand erhobenen, schwedischen Husaren-Obersten und General-Adjutanten Carl Friedrich Bernhard v. d. Lanken auf Boldewitz, Gingster Kirchspiels, Insel Rügen, — der, in Folge der Übereinkunft mit dem Schwiegervater Nr. 60, seinem Namen den Zusatz Wakenitz beifügte und am 11. Juni 1837 aus der Welt geschieden ist — verheirathet. Die den Namen v. d. Lanken-Wakenitz führenden im Jahre 1843 noch lebenden Kinder dieser Ehe sind Nr. 68—75.

Elfte Generation.

α) Hauptzweig der Familie v. Wakenitz.

Nr. 64—67.

Die Kinder von Nr. 61 werden hier alle speciell aufgeführt, da auch die Töchter und deren Descendenz eventuell zu dem von Nr. 60 in Boldewitz gestifteten Fideicommiß von 50.000 Thlr. Pomm. Courant berechtigt sind. Man vergleiche Beilage A.

Nr. 64. Bertha Adelheid Hedwig, geb. den 28. März 1828 zu Boltenhagen, vermält mit Dr. med. Wilhelm Ziemssen, seit 1867 Pfarrer zu Glewitz, Superintendentur Loitz, Kreis Grimmen. Sie starb in Berlin am 23. März 1861 und ist in der Familiengruft zu Boltenhagen beigesetzt. Aus dieser Ehe stammt:

Hedwig Ziemssen, geb. zu Berlin den 8. August 1855.

Nr. 65. Emma Thusnelda Therese, geb. den 9. Februar 1831 zu Boltenhagen, vermält mit Dr. Ludwig Ziemssen, Oberlehrer an dem Königl. und Gröningschen Gymnasium zu Stargard a. d. Ihna. Die Kinder dieser Ehe sind:

a) Roderich Z., geb. am 30. März 1856 zu Stargard.

b) Helene Z., geb. den 26. April 1857 ebendaselbst.

Nr. 66. Marie Wilhelmine Auguste, geb. den 1. Juli 1835 zu Boltenhagen, vermält mit Dr. Hugo Ziemssen, Professor der Medizin in Erlangen. Ihre Kinder sind:

a) Hugo Z., geb. den 19. September 1858 zu Greifswald.

b) Eva Z., geb. den 18. October 1859 ebendaselbst.

c) Elisabeth Z., geb. den 23. October 1861, ebendaselbst.

d) Gertrud Z., geb. 6. Juni 1866, in Erlangen.

Nr. 67. Erdmann Franz Wilhelm, Sohn von Nr. 61, geb. den 29. Septbr. 1836 zu Boltenhagen; verheirathet seit 1861 mit Laura Melms aus Stralsund. Er ist nicht Besitzer von Rappenhagen, (S. 407), sondern bewirthschaftet das Gut z. Z. als Pächter seines Vaters, auch der Vorname Eduard beruht auf einen Irrthum. Seine 3 Schwäger sind Brüder, Söhne des geh. Justiz- und Hof-Gerichtsraths Z. zu Greifswald.

Zerstreüt vorkommende Familienglieder. die ihre richtige Stellung in der Genealogie nicht haben finden können, sind in der Beilage C. nachgewiesen.

β) Nebenzweig: Freiherrl. Familie v. d. Lanken-Wakenitz.
Nr. 68—75.

Kinder der Wakenitzschen Stammmutter Emilie Nr. 63.

Nr. 68. Ulla Friederike Caroline, in Schweden geb. den 1. November 1817, ward im Jahre 1841 an den Rittmeister, Baron Adolf Schimmelmann verheirathet.

Nr. 69. Antonie Wilhelmine Maria Amalie, ebenfalls in Schweden geb. den 31. Januar 1819, ward im Jahre 1839 an den Baron Malte v. Platen verheirathet, und ward nach dessen Tode Ehegenossin des Barons Johann Banér in Schweden.

Nr. 70. Louise Caroline Franciska, geb. am 31. December 1823.

Nr. 71. Friedrich, geb. am 22. Mai 1824. Im Jahre 1867: Königlicher Kammerherr, Besitzer der Majoratsgüter Klevenow, Lüssow, Passow und Wüstenei, so wie der Fideicommißgüter Dönnie und Boltenhagen, Letzteres im Kirchspiel Rakow und nicht mit Ritterguts-Qualität; sämmtlich im Kreise Grimmen. Über den Nachlaß des am 5. Juli 1866 als Landwehr-Rittmeister in der Schlacht bei Königingrätz gefallenen Kammerherrn v. d. L.-W. wurde durch Verfügung des Kreisgerichts zu Greifswald vom 19. September 1867, unter Sistirung der Particular-Prozesse, der förmliche Concurs eröffnet.

Nr. 72. Hilda, geb. am 19. Januar 1826, starb deu 27. September 1843.

Nr. 73. Natalie Julie Aveline Elisabeth, geb. am 5. Januar 1828.

Nr. 74. Malte Friedrich, geb. den 15. November 1830. Im Jahre 1867: Rittmeister im 1. Garde-Landwehr-Reiter-Regiment, und Besitzer der Majoratsgüter Boldewitz mit Klein-Lipsitz b, Muglitz und Volkshagen, Neüendorf mit Zülitz auf Rügen, 1860 geerbt.

Nr. 75. Gustav August Emil, geb. den 11. Juli 1835. Im Jahre 1867: Premier-Lieutenant im 2. Landwehr-Husaren-Regiment und Besitzer der Majoratsgüter Lipsitz a und Ramitz, beide ohne Ritterguts-Qualität, auf Rügen, 1857 geerbt.

Zwölfte Generation.
Nr. 76—79.

Kinder von Nr. 67 Erdmann v. Wakenitz.

Nr. 76. Anna, geb. 1. Mai 1862. Nr. 78. Heinrich, geb. 20. März 1864.
Nr. 77. Haus, geb. 18. März 1863. Nr. 79. Ottilie, geb. 10. Febr. 1866.

Die Beilage D. gibt eine kurzgefaßte Grundstatistik der Wakenitzschen Begüterung nach ihrem Zustande im Jahre 1867.

Einige Nachrichten. das hohe Alter des Geschlechts von der Lanken betreffend, enthält die Beilage E.

Beweisführende und ergänzende Anmerkungen.

[1]) (S. 1162) Hauptquelle: Ein handschriftliches Werk im Besitz der Familie v. Wakenitz, welches die Aufschrift führt: — „Genealogische Nachrichten über die Familie v. Wakenitz, zusammengetragen im Jahre 1852," Es umfaßt 305 Seiten in Folio, enthält als Titelblatt die schön ausgeführte Zeichnung des Wakenitzschen Wappens, und besteht aus 6 Abtheilungen, die wie folgt überschrieben sind: —

1. Nachrichten über das Geschlecht von Wakenitz; vorgefunden in dem Nachlaße des Bürgermeisters Dr. Carl Gesterdiug in Greifswald, und abgeschrieben 1861. S. 1—82.

2. Ein Stammbaum nach dieser Arbeit ausgeführt. S. 83—84.

3. Eine Zusammenstellung der nachweisbaren Ehefrauen der Wakenitze. S. 85—86.

4. Beschreibung der Familie v. Wakenitz, geschrieben im Jahre 1801. S. 101—129. Der Verfasser ist unbekannt; seine Arbeit hat aber, wie die Vergleichung deütlich ergiebt, dem Bürgermeister C. Gesterding vorgelegen, da dieser sie oft wörtlich benutzt.

5. Verschiedene Notizen, das Geschlecht der v. Wakenitz betreffend, die sich im Archiv zu Boltenhagen befinden. S. 137—210. Sie rühren mehrentheils von ungenannten Familiengliedern her, und sind anscheinend alle im 18. Jahrhundert niedergeschrieben. Es befindet sich darunter auch eine Stammtafel, welche mit Melchior Nr. 5 beginnt und geht bis auf Philipp IV. Leopold Nr. 49, der muthmaßlich diese Tafel entworfen hat, da unter derselben steht: „Christiania den 20. Januar 1794." Sie erstreckt sich auf die verschwägerten Familien, enthält aber Verwechslungen in den Namen, insonderheit der Sitzgüter. So ist, auch in anderen Notizen, statt des Namens des Gutes Klein-Kisow — Klein-Zastrow geschrieben.

6. Nachrichten über die Familie v. Wakenitz, zusammengestellt 1861 von Nr. 64, Dr. Wilhelm Ziemssen, damals Privat-Docent in der medicinischen Facultät zu Berlin. S. 215—305.

²) (S. 1162.) Das slawische Wort „Wokenitz" kommt als Ortsbezeichnung selten vor. In der Stiftungs-Urkunde des Jungfrauen-Klosters am Marienfließ, vom Jahre 1248 steht es in der Form „Wochenitz". In der Gränzbeschreibung des Klostergebiets wird es zur Bezeichnung eines Sees gebraucht; Stagnum Wochenitz; (Dreger, Cod. diplomat. I, 281. Kosegarten-Hasselbach, Cod. Pomer. diplomat. I, 818); nach Quandt's Vermuthung der romantisch gelegene Wokul-See, ein wenig südwestlich vom See Nethstubben, stagnum Netzube, $1/2$ Mle. von der Stadt Nörenberg gegen Südwesten, im Saziger Kreise, terra Stargard der Urkunden.

³) (S. 1162.) Schwarz, Pommersche Lehnshistorie, S. 985. Anmerkung.

⁴) (S. 1163.) Micrälius, Buch VI, von des Pommerlandes Gelegenheit und Einwohnern, S. 384. Ausgabe von 1723.

⁵) (S. 1163.) Micrälius, a. a. O. — Schwarz, a. a. O. — Desselben Comment. de Baronibus. — Elzow, Adelsspiegel. — Hering, de Orig. feudorum Pomeran.

⁶) (S. 1163.) H. H. de Engelbrecht, commentatio de juribus ordines equestris. Ex archivo provinciale. In den urkundlichen Quellen, welche Gustav Kratz, zweiter Archivar des Königl. Staats-Archivs von Pommern, für seine Abhandlung: „Die pommerschen Schloßgesessenen" Berlin 1865, 54 Seiten in 8 (die ihm den Doctor-Hut einbrachte) — benutzt hat, kommen die Wakenitze im Jahre 1539 noch nicht als Schloßgesessene vor. Erst ein Jahrhundert später stehen „Die Wakenitzer zu Klevenow" in einem Register der Schloßgesessenen, dessen Abfassung von Lisch (Urkunden des Geschlechts Behr I, 76, 77) in die Jahre 1590—1615 gesetzt wird, nach Kratz' Ermittelungen aber dem Jahre 1625 angehört. Übrigens war die Schlossengesessenheit nur an die Klevenower Wakenitz geknüpft; in einem Verzeichniß der Landstände etwa von 1634 stehen die Wakenitze zu Klein-Kisow und Otto Wakenitzen Erben zu Boltenhagen unter den Amtsgesessenen des Amts Wolgast. (Kratz, a. a. O. 44, 47, Anm. 5.)

Der Herausgeber d. L. B. benutzt diese Gelegenheit, um eine irrige Voraussetzung zu berichtigen, die er mit Bezug auf die, bei der Neü-Vorpommerschen Jubelfeier, 8. Juni 1865, erfolgte Baronisirung des Felix B. W. v. Behr auf Bandelin, oben S. 42 ausgesprochen hat, indem als Motiv zu der Erhebung in den Freiherrnstand die einstige, vorübergehende, Schloßgesessenheit des Landraths Gerdt Behr zu Bandelin, angenommen worden ist. Nach mündlicher Mittheilung eines Mitgliedes des Behren-Geschlechts ist diese Schloßgesessenheit bei jener Standes-Erhöhung nicht im Mindesten maßgebend, vielleicht an der betreffenden Stelle kaum bekannt, gewesen.

⁷) (S. 1164.) Dr. Robert Klempin, Provinzial-Archivar von Pommern, und Gustav Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse der Pommerschen Ritterschaft vom 14.—19. Jahrhundert. Berlin 1863, S. 166, 167, 168; 208.

⁸) (S. 1164.) Klempin und Kratz, a. a. O., S. 13.

⁹) (S. 1165.) Elzow, Adelsspiegel; nur handschriftlich vorhanden.

¹⁰) (S. 1165.) Bagmihl, Pommersches Wappenbuch. Stettin 1846, II, 48. Alle Nachrichten,

welche sich in diesem Werke über die Familie Wakenitz finden, sind aus dem Urkunden-Schatze des Pommerschen Staats-Archivs entnommen.

[11]) (S. 1165.) Schöttgen und Kreysig, Diplomatica et scriptores, §. 11, p. 141.

[12]) (S. 1165.) Klempin, diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommern's. Berlin 1859. Darin die Memorabilien Herzogs Bogislaw X., S. 502.

[13]) (S. 1165.) Klempin und Kratz, Matrikeln, 156.

[14]) (S. 1165.) Bagmihl, a. a. O. II, 48.

[15]) (S. 1166.) Ebendaselbst. „Auf", oder „zu Schloßglauben", plattdeütsch: „to Slotlowen", oder auch „zu treüer Hand", plattdeütsch „to truwe Hand" übergeben, hieß: wenn entweder eine Verpfändung oder blos eine administrative Übertragung der Landesschlösser, entweder auf Lebenszeit, oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auch auf gegenseitige Kündigung Statt fand. Im vorliegenden Falle empfing Hans Wakenitz die Ämter Grimmen und Tribsees zu Schloßglauben offenbar als Pfandstück.

[16]) (S. 1166.) Apparatus Diplomat. Histor. p. 48.

[17]) (S. 1166.) Klempin und Kratz, Matrikeln, S. 166, 167.

[18]) (S. 1166.) C. Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald, S. 146. — Dessen Genealogien Pommerscher Familien, Blixen Geschlecht, I, 79.

[19]) (S. 1166.) Kosegarten, Geschichte der Universität Greifswald, 1857, II, 122.

[20]) (S. 1167.) Kosegarten, a. a. O., II, 109.

[21]) (S. 1167.) Baltische Studien, XVII, 1,40.

[22]) (S. 1167.) C. Gesterding, Genealogien, Blixen Geschlecht, S. 76, nach den Greifswalder Kirchen-Matrikeln und den Matrikeln der dortigen milden Stiftungen vom Jahre 1558, Fol. 125.

[23]) (S. 1167.) Bagmihl, a. a. O. II, 48, 49.

[24]) (S. 1167.) Ebendaselbst.

[25]) (S. 1167.) Steinbrück, Genealogien der Familie v. Eickstedt, S. 9, Nr. 24. v. Eickstedt, Familienbuch des Dynasten-Geschlechts der v. Eickstedt, S. 119.

[26]) (S. 1167.) Steinbrück und v. Eickstedt, a. a. O.

[27]) (S. 1167.) v. Eickstedt, a. a. O.

[28]) (S. 1168.) Dähnert, Pommersche Bibliothek, 1756; V, 99.

[29]) (S. 1168.) Klempin u. Kratz, Matrikeln, S. 321.

[30]) (S. 1168.) Bagmihl, a. a. O. II, 49

[31]) (S. 1168.) Dieser Wedigo Behr kommt in C. Gesterding, Genealogien, Behren Geschlecht S. 1—32, nicht vor. Kazenow liegt im Kirchspiel Drechow, Franzburger Kreses und gehört zur Begüterung der Grafen Behr-Negendank.

[32]) (S. 1169.) Alberti Wakenitz, Oratio de vita et obite Ernesti Ludovici. Bardi, 1592. In 4. — Dähnert, Pommersche Bibliothek I, 78.

[33]) (S. 1169.) So nach Statuta capituli et episcopatus Caminensis in Klempin, diplomat. Beiträge. S. 318, 410, 416, 443. — Die Familien-Nachrichten und C. Gesterding, lassen Albrecht W. im Jahre 1608 Prälat und Cantor des Stifts Kamin werden.

[34]) (S. 1169.) Bagmihl, a. a. O. II, 49.

[35]) (S. 1170.) Kosegarten, a. a. O. II, 133.

[36]) (S. 1170.) Über die Wakenitzschen Stipendien vergleiche man — nach Micrälius, Buch V, 344; — Gadebusch, Schwedisch-Pommersche Staatskunde, S. 130; — C. Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald, S. 238, Nr. 732; S. 242, Nr. 743; S. 263, Nr. 815; und Fortsetzung II, 149. — Kosegarten, Geschichte der Universität Greifswald II, 133; — Das L. B. im IV. Th. Bd. II, unter dem Artikel, die Universität betreffend. Ordensrath König in seinem großen handschriftlichen genealogischen Werke, Collectanea genealogica Koeningiana, in 150 Bänden, Fol. — Eigenthum der Königl. Bibliothek zu Berlin — gedenkt des Albrecht Wakenitz mit den Worten: „Er machte sich um die Universität Greifswald sehr verdient." Der Artikel Wakenitz steht im 103. Bande.

[37]) (S. 1170.) Klempin u. Kratz, Matrikeln, S. 316.

[38]) (S. 1171.) Ebendaselbst.

[39]) (S. 1171.) C. Gesterding, Genealogien, Behren-Geschlecht, I, 11, Nr. 70.

[40]) (S. 1171.) Klempin u. Kratz, a. a. O.

[41]) (S. 1171.) C. Gesterding, Genealogien, Blixen-Geschlecht, 1, 80, Nr. 19.

[42]) (S. 1171.) v. Eickstedtsches Familienbuch, S. 281.

[43]) (S. 1172.) C. Gesterding, Genealogien, Glöden-Geschlecht, I, 250, Nr. 21.

[44]) (S. 1172.) Collectanea genealogica Koeningiana, in der Königl. Bibliothek zu Berlin.

[45]) (S. 1172.) C. Gesterding, Genealogien, Blixen-Geschlecht, I, 81, Nr. 26.

[46]) (S. 1173.) Ebendaselbst, Behren-Geschlecht, I, 12, 13, Nr. 74. Hier ist das Pfandstück ein, den Behren zu Schlagetow gehöriger, Antheil von Groß-Kisow.

[47]) (S. 1174.) Steinbrück, a. a. O., S. 136. — Eickstedtsches Familienbuch, S. 259. —

[48]) (S. 1174.) Die Collectanea geneal. Koening. enthalten auch einige, doch unerhebliche Notizen über Carl II. Philipp.

[49]) (S. 1174.) Ebendaselbst.

[50]) (S. 1175.) Hiernach ist die Angabe der Wakenitzschen Besitzzeit des Gutes Rappenhagen, oben S. 408, zu berichtigen, und die daran geknüpfte Betrachtung zu streichen.

[51]) (S. 1176.) Collectanea geneal. Koening. vol. CIII.; nach Mittheilungen von Theodor und Leopold v. W., Nr. 56 u. 58, den Neffen des Ministers Wilhelm Dietrich.

[52]) (S. 1176.) Hiernach erklärt es sich, wie Klein-Kisow an die Familie Linde gekommen ist, und fällt die oben S. 435 flüchtig hingeworfene Vermuthung, als durchaus unhaltbar, von selbst fort. Die beiden Brüder Christian Dietrich und Franz Otto v. W., welche, wie a. a. O. erzählt ist, den Verkauf von Klein-Kisow als Lehns-Agnaten anfochten, und einen Rechtsstreit anstrengten, sind die Nr. 51 und 56 des vorliegenden Verzeichnisses.

[53]) (S. 1177.) Die Familie Scheelen, Scheele, Scheel, Schiel, zeigt sich zum ersten Mal in einer Urkunde Herzogs Bogislaw IV. vom Jahre 1289 mit Gherardus Scele als Zeüge. Ihren Namen führte sie offenbar von dem Umstande, daß einer ihrer Urälterväter ein Schielender war. Das Geschlecht hat fast genau ein halbes Jahrtausend bestanden.

[54]) (S. 1178.) Collectanea geneal. Koening. vol. CIII.

[55]) (S. 1179.) C. Gesterding, Genealogien, Behren-Geschlecht, I, 25, Nr. 121.

Beilagen.

A. Vertrag zwischen Franz IV. Carl Ludewig v. Wakenitz (Nr. 60) auf Klevenow rc. und dem Freiherrn Carl Friedrich Bernhard v. d. Lanken v. Wakenitz auf Boldewitz rc.;

d. d. Stralsund, den 15. December 1818.

Kund und zu wissen sei hiermit, daß zwischen dem Herrn Carl v. Wakenitz, Erbherrn auf Klevenow, Passow, Wüstenev und Lüssow, einer seits, und dem Herrn Obristen und Ritter, Baron Fritz von der Lanken von Wakenitz, als Eigenthümer der Güter Boldewitz, Neüendorf, Zühlitz, Muglitz und Lypsitz, nachstehender Vertrag eingegangen, verabredet und geschlossen ist.

§. 1.

Da der Herr Carl v. W. von dem Kaufgelde, welches sein Schwiegersohn, der Herr Obrist und Ritter, Baron Fritz v. d. L. v. W. für die von ihm erkauften Güter

Boldewitz, Neüendorf, Zühlitz, Muglitz und Lipsitz zu erlegen gehabt, für letztgenannten und zum Ankauf dieser Güter 50.000 Pommersch Courant baar ausgezahlt hat, so erkennt der Herr Obrist und Ritter, Baron Fritz v. d. L. diese zum Ankauf der genannten Güter angeliehene und verwandte Summe von fünfzigtausend Reichsthaler Pommersch Courant unter specieler Verpfändung dieser Güter als eine in denselben radicirte Forderung an.

§. 2.

Diese von dem Herrn Carl v. Wakenitz zum Ankauf der Güter B., N., Z., M. und L. ausgezahlten 50.000 Thlr. hat der Herr Obrist und Ritter, Baron v. d. L. v. W. seinem Herrn Schwiegervater, dem Herrn Carl v. W. auf dessen Lebenszeit jährlich mit 5 % zu verzinsen.

§. 3.

Der Herr Carl v. W. bestimmt daneben dieses mehrgedachte Kapital der 50.000 Thlr. um den Flor und das Ansehen der Familie zu erhalten, zu einem Familienfideicommiß, und es wird daher festgesetzt:

1. Das angezielte Kapital von 50.000 Thlr. soll in den Boldewitzer Gütern so lange als irgend Jemand der in Folge nachstehender Bestimmungen zum Genuß dieses Familienfideicommisses gelangen kann, am Leben ist, zu 5 % jährlicher Zinsen bestätiget bleiben, und darf unter keinen Umständen von Niemandem gekündiget oder eingezogen werden.

2. Der Herr Obrist und Ritter, Baron Fritz v. d. L. v. W. verpflichtet sich für seine Erben und alle künftige Besitzer der Boldewitzer Güter, diese Güter mit keinen solchen Schulden, welchen einen Vorzug vor diesem Kapital von 50.000 Thlr. zustehen könnte, zu belasten.

3. Der Herr Obrist und Ritter, Baron Fritz v. d. L. v. W. und dessen Frau Gemalin Emilie v. Wakenitz, genießen nach dem Ableben des Herrn Carl v. W. die von den Revenüen der Boldewitzer Güter jährlich zu 5 % für das Kapital von 50.000 Thlr. zu entrichtenden Zinsen auf ihre Lebenszeit, und nach dem Ableben des einen von ihnen erhält der oder die Überlebende die Zinsen allein und auf Lebenszeit.

4. Nach dem Ableben des Herrn Obristen und Ritters, Baron Fritz v. d. L. v. W. und dessen Frau Gemalin Emilie v. W. soll dieses Familienfideicommiß für deren Nachkommen ein immerwährendes Majorat nach dem Recht der Erstgeburt sein und zum Genuß desselben, also der für das in den Boldewitzer Gütern bestätigte Kapital von 50.000 Thlr. jährlich zu erhebenden Zinsen, —

a) der älteste Sohn des Herrn Obristen und Ritters, Baron Fritz v. d. L. v. W. und dessen Frau Gemalin Emilie v. W. gelangen, und nach ihm dessen männliche Descendenten und zwar so, daß der älteste Sohn des letzten Majoratsherrn und dessen männliche Descendenten wieder seine jüngeren Brüder und deren Descendenten ausschließt; stirbt aber —

b) der älteste Sohn ohne männliche Nachkommen, oder erlischt dessen männliche Descendenz, so soll der zweite Sohn des Herrn Obrist und Ritters Baron Fritz v. d. L. v. W. und dessen Frau Gemalin Emilie v. W. und dessen männliche Descen-

denz in seine Stelle treten, und diese sollen in eben der Art, wie unter Nr. 1 bemerkt worden, zum Genuß des Fideicommisses kommen. Sollte aber auch —

c) der zweite Sohn gestorben sein, und keine männliche Descenten existiren, so kommen die nachfolgenden Söhne des Herrn Obristen ꝛc. und dessen Frau Gemalin Emilie v. W. zum Genuß des Familienfideicommisses und zwar so, daß die ältere Linie immer die jüngere und der ältere Sohn immer den jüngern ausschließt und der älteste Sohn des letzten Majoratsherrn allen anderen vorgeht. Sollte aber —

d) aus der Ehe des Herrn Obristen ꝛc. und dessen Frau Gemalin Emilie v. W. bei deren Ableben keine männliche Descendenten vorhanden, oder die männliche Descendenz ganz erloschen sein, oder mit der Zeit erlöschen, so soll dieses Familienfideicommiß auf die weiblichen Nachkommen des Herrn Obristen ꝛc. und dessen Frau Gemalin Emilie v. W. gelangen, und soll auch in diesem Fall unter den weiblichen Descendenten die ältere Linie die jüngere und die ältere Tochter die jüngere ausschließen, jedoch dergestalt, daß diejenige Linie der weiblichen Descendenten, welche demjenigen, der zuletzt im Genuß des Fideicommisses gewesen, die nächste ist, allen anderen vorgeht, und sollen die Söhne der weiblichen Descendenten keinen Vorzug vor den Töchtern haben.

e) Ist die männliche und weibliche Descendenz des Herrn Obristen und Ritters, Baron Fritz v. d. L. v. W. ganz erloschen, so soll der Herr Heinrich (II. Ludwig Anton) v. Wakenitz aus dem Boltenhäger Hause (Nr. 61) und dessen männliche Descendenz und nach deren Abgang die weibliche Descendenz desselben, und zwar in derselben Ordnung, wie in Ansehung der Nachkommen des Herrn Obristen und Ritters, Baron Fritz v. d. L. v. W. in Vorstehendem festgesetzt ist, zum Genuß des Familienfideicommisses gelangen. Sollte aber auch die v. Wakenitzsche Familie aus dem Boltenhäger Hause ganz erloschen sein, so soll dieses Familienfideicommiß aufhören, und dasjenige, welches derjenige, der solches zuletzt genossen, über das ausgesetzte Kapital von 50.000 Thlr. disponirt haben dürfte, in Ausführung gebracht, oder auch sonst damit den Rechten gemäß verfahren werden.

5. Damit dieses Familienfideicommiß vorstehender Ordnung gemäß aufrecht erhalten werde, so soll das Königliche Hochlobsame Hofgericht nicht nur um Bestätigung dieses Vertrages, sondern auch ersucht werden, die Errichtung des darin angeordneten Familienfideicommisses öffentlich bekannt zu machen, ingleichen nach dem Ableben des Herrn Carl v. W. ein Curatel, welche aus 2 angesessenen Edelleüten bestehen soll, in dem Maaße anzuordnen, daß diese Curatel darüber, daß mit dem Familienfideicommiß der Anordnung gemäß verfahren werde, zu wachen und hierüber jährlich dem Königlichen Hofgericht Bericht abzustatten hat. Die hierdurch entstehenden Kosten hat derjenige, welcher im Genuß des Familienfideicommisses ist, zu berichtigen.

6. Es soll das angeordnete Familienfideicommiß auf keine Weise aufgehoben werden können, und sollen auch diejenigen, welche in dessen Genuß sind, oder dazu gelangen die Aussicht haben, durch besondere Verträge oder Vereinbarungen eine Aufhebung des Familienfideicommisses zu bewirken nicht befugt sein.

§. 4.

Der Herr Obrist und Ritter, Baron Fritz v. d. L. v. W. erkennt die in vor-

stehender Anordnung seines Herrn Schwiegervaters für ihn und seine Familie gemachte Vorsorge mit Dank an und verspricht zu deren Ausführung Sorge zu tragen.

§. 5.

Sowol der Herr Carl v. W., als auch dessen Herr Schwiegersohn, der Herr Obrist und Ritter, Baron Fritz v. d. L. v. W., entsagen allen und jeden ihnen wider diesen Vertrag etwa zu Statten kommenden Einreden und Rechtswohlthaten und insbesondere auch der Rechtsregel, daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wenn kein besonderer vorhergegangen ist.

Urkundlich ist dieser Vertrag sowol von dem Herrn Carl v. W., als auch von dem Obristen und Ritter, Baron Fritz v. d. L. v. W. eigenhändig unterschrieben und untersiegelt.

Stralsund, den 15. December 1818.

(gez.) Carl von Wakenitz. (L. S.)

Fritz von der Lanken von Wakenitz. (L. S.)

Ludwig Hoyer als erbetener Instrumentszeüge. (L. S.)

Joachim D. Österreich als erbetener Zeüge. (L. S.)

Daß der Erbherr auf Klevenow, Passow, Wüsteney und Lüssow, Herr Carl v. Wakenitz, und der Herr Obrist und Ritter, Baron Fritz v. d. Lanken, Herr der Güter Boldewitz, Neüendorf, Zühlitz, Muglitz und Lipsitz vorstehendes Fideicommissum conventionale nach deütlicher Vorlesung und Genehmigung desselben in meiner und der unterschriebenen Zeügen Gegenwart, des Kaufmanns Herrn Ludwig Hoyer und des Schiffers Herrn Joachim David Österreich von hier — eigenhändig unterschrieben und untersiegelt haben, solches, wie daß Alles continuo geschehen, bescheinige ich hiermit vi officii mei publici.

Actum Stralsund, den 15. December 1818.

(L. S.)

In fidem
subscripsi et subsignavi
Johann Carl Staude
ut Notarius publicus S. R. Tribun. imm. mppr.

B. Letzter Wille des Franz IV. Carl Ludwig v. Wakenitz (Nr. 60);
d. d. Grimmen, den 27. November 1830. Starb 1. Mai 1834.

Da die Vorsehung meinen vieljährigen Fleiß segnend belohnt hat, so erachte ich es für meine väterliche Pflicht durch eine letztwillige Verordnung meine zeitlichen Güter meinen Nachkommen so zu sichern und nutzbar zu machen, wie nach meiner langen Erfahrung es ihnen zuträglich ist, und ich habe mich demnach entschlossen, jetzt, da ich noch bei gesunden Körper- und Geistes-Kräften mich befinde, nachstehend meinen letzten Willen zu errichten, wobei ich ausdrücklich erkläre und verordne, daß, wenn etwa nach

meinem Tode sich noch frühere Dispositionen von mir finden sollten, solche doch als durch die gegenwärtige gänzlich aufgehoben und annulirt betrachtet werden sollen.

§. 1.

Nach meinem Ableben soll mein Leichnam so lange über der Erde bleiben, bis sich unverkennbar die Verwesung eingestellt hat und danächst will ich, wenn ich in der hiesigen Provinz sterbe, in das meiner Familie gehörige Erbbegräbniß in der Kirche zu Grimmen zur Ruhe gebracht werden.

§. 2.

Zu meinen Erben setze ich titulo institutionis honorabili ein:

1) Meine Tochter Emilia, Baronesse v. d. Lanken-Wakenitz auf Boldewitz;

2) Meinen laut der Allerhöchsten Königlichen Legitimations-Acte vom 18. April 1825 mit den Rechten eines im Ehestand erzeügten Kindes versehenen Sohn Carl Wilhelm von Wakenitz;

3) Die Kinder meiner Tochter Emilie, Baronesse v. d. L.-W. zu Boldewitz.

Diese meine Erben sollen meinen gesammten Nachlaß haben, jedoch unter folgenden Bestimmungen.

§. 3.

Meine Tochter Emilie, Baronesse v. d. L.-W. hat bei ihrer Verheirathung von mir einen Brautschatz von 50.000 Thlr. Pommersch Courant erhalten; diese 50.000 Thlr. soll sie als Erbtheil behalten. Außerdem soll sie aber auch für ihre Lebenszeit die Zinsen von denjenigen 50.000 Thlr. Pommersch Courant genießen, welche ich als ein Fideicommiß-Kapital in den Boldewitzer Gütern bestätigt habe. Da hiermit ihr anständiges Auskommen reichlich gesichert sein wird, so darf ich mit Zuversicht erwarten, daß sie meine wohlmeinende Absicht gegen sie und ihre Kinder nicht verkennen werde, wenn sie sieht, daß ich dasjenige, was ich außerdem noch zu ihrem und der Ihrigen Besten habe thun wollen, unmittelbar ihren Kindern zuwende. Sollte sie aber dennoch wider Erwarten diese meine Disposition aufechten, so soll sie auf den gesetzlich ihr zukommenden Pflichttheil zu meiner Erbin eingesetzt und auf diesen beschränkt sein, auch soll dann Alles dasjenige wegfallen und zu Gunsten meines Sohnes annulirt sein, was ich in dieser meiner Disposition zu Gunsten ihrer Kinder, als welche dann nicht zu meinen Erben mitgehören sollen, verfüge. Bei der Berechnung ihres Pflichttheils sollen dann ihr auch diejenigen Einkünfte angerechnet werden, welche sie aus meinem Vermögen früher als mein Sohn genossen hat.

§. 4.

Mein Sohn Carl Wilhelm soll als sein Erbtheil von mir meine Güter Klevenow, Wüstenei, Lüssow und Passow haben, mit Inventarien, Saaten und Ackerarbeit, frei von Schulden, jedoch unter folgenden Modifikationen:

1) Erst wenn er sein 21stes Lebensjahr zurückgelegt hat, sind ihm die Güter zu übergeben, bis dahin aber sollen sie der unten bezeichneten Curatel zur Verwaltung anvertraut sein, und es soll diese von den Revenüen der Güter nur dasjenige für ihn behalten und verwenden was zu seinem Unterhalte und zu seiner Erziehung erforderlich ist, und die Summe von 500 Thlr. Pommersch Courant in keinem Jahr übersteigen

darf; die übrigen Revenüen aus den Gütern sind als für die Kinder meiner Tochter Emilie bestimmt, stets prompt an den Curator von Lipsitz und Ramitz auszukehren.

2) Mein Sohn erhält nur den Genießbrauch von diesen Gütern, von Zeit seiner eigenen Besitznahme derselben an, als welche Zeit ich noch näher dahin bestimme, daß sie mit dem nach seinem vollendeten 21sten Lebensjahr zunächst kommenden Trinitatis-Termin erst eintreten soll; sie sind übrigens als ein Familienfideicommiß bereits von mir erklärt, und ich wiederhole diese Erklärung dahin und mit der nähern Bestimmung, daß —

a) diese Güter als ein untheilbares Majorat, eben so wie mein Sohn sie erhalten wird, seinem ältesten Sohne, und bei dessen Abgange ohne männliche Nachkommen, dessen im Alter auf ihn folgenden Bruder zufallen, und auf solche Weise unter den männlichen Gliedern bleiben sollen, so lange deren vorhanden sein werden, daß —

b) wenn die männlichen Nachkommen meines Sohnes aussterben, der älteste Sohn seiner ältesten Tochter oder ihrer Descendenz den Fideicommißbesitz erhalten soll, und so weiter so, daß immer der älteste lebende Sohn der ältern Linie den Vorzug hat; daß —

c) wenn keine männlichen Nachkommen aus der weiblichen Descendenz meines Sohnes mehr am Leben sind, auch die weiblichen Nachkommen desselben auf gleiche Weise, wie oben bezeichnet ist, succediren sollen, doch so, daß deren männliche Descendenz wieder der weiblichen vorgeht. In den sub b) und c) bezeichneten Fällen aber soll der jedesmalige Fideicommißbesitzer den Namen Wakenitz annehmen.

d) Würde aber mein Sohn ohne eheliche Descendenz sterben, oder seine eheliche Descendenz erlöschen, so sollen dann die Kinder meiner Tochter Emilie v. d. Lanken-Wakenitz ebenso zur Succession in diesem Fideicommiß kommen, als wenn sie Descendenten meines Sohnes wären.

Übrigens schreibe ich hiermit noch vor, daß die zu diesen Gütern gehörigen Holzungen von der Curatel geschont werden sollen und keine Baüme aus derselben genommen werden dürfen, als nur soweit sie zum Bedarf für die Güter selbst gebraucht werden.

§. 5.

Die Güter Dönnie und Boltenhagen, welche ich neülich gekauft habe, sollen aus meinem baaren Nachlaß, oder nach Befinden aus den Revenüen, baldigst von Schulden befreiet werden, übrigens aber der Administration des unten benannten Curators anvertraut sein, und ich gebe ihnen folgende Bestimmung:

1) So lange bis mein Sohn Carl Wilhelm 25 Jahre alt, und ihm ein Sohn geboren ist, werden die Revenüen aus Dönuie und Boltenhagen mit Inventarien, Saaten und Ackerarbeit, soweit dies bei meinem Ableben bei diesen Gütern ist, zum Besten der Kinder meiner Tochter Emilie v. d. L.-W. eingezogen und berechnet.

2) Danächst aber sollen diese Revenüen zum Besten der Kinder meines Sohnes Carl Wilhelm, so lange er im Feideicommiß-Besitz seiner Güter ist, und so ferner immer zum Besten der Kinder des jedesmaligen Fideicommiß-Besitzers der Klevenowschen Güter berechnet, immer aber erst nach vollendetem 25. Lebensjahre denselben ausgekehret werden, und bei Vertheilung solcher Gelder erhält der, welcher den Fideicommiß-

Besitz hat, oder zunächst dazu berechtigt ist, nichts. Ich erwarte, daß der jedesmalige Fideicommiß-Besitzer der Klevenowschen Güter wenigstens eben so viel für seine Kinder erübrigen wird, als ich ihnen auf diese Weise sichere. Übrigens soll es mit dieser Verfügung auch so fortgehen, wenn das Klevenowsche Fideicommiß an die Descendenz meiner Tochter Emilie kommt. Übrigens mache ich dem Curator der Güter Dönnie, Bolltenhagen, Lipsitz und Ramitz zur Pflicht, gleich nach meinem Ableben dafür zu sorgen, daß sowol Dönnie und Boltenhagen, als auch Lipsitz und Ramitz in dem Maaße, wie diese meine Disposition es erheischt, gerichtlich für Fideicommisse anerkannt und als solche erklärt werden.

§. 6.

Den Kindern meiner Tochter Emilie v. d. L.-W., sie mögen schon geboren sein, oder künftig noch geboren werden, bestimme und gebe ich in der Voraussetzung, daß ihre Mutter nicht anfechten wird, folgende Vortheile, außer denjenigen, welche schon in den §§. 4 und 5 ihnen eventuell zugedacht siud.

1) Die Zinsen des in Boldewitz stehenden Fideicommiß-Kapitals von 50.000 Thlr. soll der älteste Sohn meiner Tochter Emilie vom Todestage seiner Mutter an für seine Lebenszeit als ein Fideicommiß genießen, und danächst wird dies Fideicommiß in etwa der Art als ein männliches und eventuell weibliches Majorat vererbt, wie ich es bei dem Klevenowschen Fideicommiß bestimmt habe, nur mit dem Unterschiede, daß es auch auf die jüngeren Kinder meiner Tochter, wenn die Descendenz des ersten nach ihr eintretenden Fideicommiß-Besitzers abgeht, übergehen soll, eben sowie ich es bei dem Klevenowschen Fideicommiß für die etwa mehreren Kinder meines Sohnes bestimmt habe.

Beim gänzlichen Abgange der ehelichen Nachkommen meiner Tochter Emilie fällt dies Familienfideicommiß an die Nachkommen meines Sohnes, aber nicht an die Klevenowschen Fideicommiß-Besitzer, wenn noch andere Berechtigte vorhanden sind.

2) Die Güter Lipsitz und Ramitz soll derjenige Sohn meiner Tochter Emilie, welcher im Alter der zweite ist, gleich nach seinem vollendeten 25. Lebensjahr in dem dann zunächst folgenden Trinitatis-Termin, frei von Schulden, mit Inventarien, Saaten und Ackerarbeit aus den Händen der unten bezeichneten Curatel, als ein Fideicommiß erhalten, welches eben so, wie von dem Geldfideicommiß in Boldewitz vorgeschrieben ist, als ein untheilbares Majorat in der Familie bleiben, und nicht mit dem Geldfideicommiß in Boldewitz an eine und dieselbe Person kommen soll, so lange die Descendenz meiner Tochter noch in mehr als einer Person existirt, und beim gänzlichen Erlöschen dieser Descendenz in eben der Art, wie das Boldewitzer Fideicommiß an die Descendenz meines Sohnes fällt.

3) Was etwa sonst noch nach Auskehrung dessen, was ich unten auszuzahlen verordnet, und nach Bezahlung der auf meinen Gütern haftenden Schulden, in meinem Nachlaß sein wird, soll der Curator für Lipsitz und Ramitz nicht minder, als die Revenüen aus Lipsitz und Ramitz und die aus Dönnie und Boltenhagen, soweit letztere nicht an die Kinder des Klevenowschen Fideicommiß-Besitzers, in Gemäßheit obiger Bestimmung, fallen wie auch die Revenüen aus den Klevenowschen Gütern, soweit ich sie ihnen oben überwiesen habe, für die Kinder meiner Tochter Emilie, Baronin v. d. L.-W.,

dergestalt entgegennehmen, und administriren, daß er Jedem derjenigen dieser Kinder, welche bei Vollendung ihres 25. Lebensjahres weder das Fideicommiß in Boldewitz, noch das von Lipsitz und Ramitz anzutreten berechtigt die nächsten sind, denjenigen Theil auszukehren hat, der ihm nach der Größe des baaren Curatel-Vermögens dann auf seinen Antheil zukommen kann, womit dann solches Kind in soweit abgefunden ist, daß es von dem ferneren Ersparnissen der Curatel nichts mehr als nur von dem, was aus den Überschüssen der Güter ferner einfließt, verlangen kann, soweit nicht etwa jüngere Geschwister danächst sterben, als deren Nachlaß dann dasjenige anzusehen ist, was zur Zeit ihres Todes als ihr Antheil angesehen werden kann.

Die, welche zu den beiden Fideicommissen die nächsten sind, bleiben von diesen Curatelgeldern zwar, wie ich schon erwähnt habe, ausgeschlossen, wenn aber der, welcher das Boldewitzer Fideicommiß haben soll, nicht mit seinem vollendeten 25. Lebensjahr zu dessen Genuß gelangt, so soll Er bis dahin, daß das geschieht, aus der Curatel-Kasse jährlich 500 Thlr. Pommersch Courant genießen und behalten.

§. 7.

Zum Curator der Klevenowschen Fideicommißgüter, nämlich der Güter Klevenow, Wüstenei, Lüssow und Passow bestelle ich hiermit bis dahin, daß mein Sohn das 21ste Lebensjahr vollendet hat, und die Güter antritt, den Herrn Doctor Schwarz in Greifswald. Er hat jährlich dem Königlichen Hofgerichte Rechnung abzulegen, auch dem Curator von Lipsitz und Ramitz prompt die Überschüsse auszukehren und ihm immer alle nöthige Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben. Auch hat er für die gute Erziehung meines Sohnes zu sorgen, und es ist mein Wunsch, daß dieser, wenn er 13 Jahre alt ist, nach Halle in das Pädagogium komme, da 4 Jahre bleibe, und dann 4 Jahre bei tüchtigen Landwirthen die Landwirthschaft lerne.

Als Remuneration bestimme ich für Ihn (den Curator) die Summe von 200 Thlr. Pommersch Courant jährlich.

§. 8.

Zum Curator der Güter Dönnie und Boltenhagen, wie auch der Güter Lipsitz und Ramitz und Alles dessen, was ich sonst noch den Kindern meiner Tochter Emilie, Baronin v. d. L.-W. zugewandt habe, verordne ich den Herrn Bürgermeister Dr. Schwing in Stralsund, welchem ich eine Remuneration von 200 Thlr. Pommersch Courant jährlich hiermit aussetze.

Auch er hat dem Königlichen Hofgericht Rechnung abzulegen, und übrigens nach Inhalt meines Testaments zu verfahren. Speciell schreibe ich ihm noch vor:

1) Daß er auf sorgfältige Behandlung der Holzung zu Dönnie mit Fleiß achte;

2) Daß er die Bauten zu Lipsitz und Ramitz, soweit ich sie etwa nicht vollende, beschaffe, damit namentlich Ramitz, mit Inbegriff des Bauackers, ein ordentlicher Hof werde;

3) Daß er die Conventionen, welche ich mit meinem Schwiegersohne, dem Herrn Baron v. d. L.-W. geschlossen habe, oder etwa noch schließen werde, aufrecht erhalte. und nach dem Vergleich, so ich mit selbigem errichtet habe, verfahre.

§. 9.

Würde etwa das Fideicommiß der Klevenowschen Güter an die Kinder meiner Tochter fallen, so soll —

1) Der, welcher es erhält, erst mit seinem vollendeten 25. Lebenjahr in dem dann nächsten Trinitatis=Termin zum Besitz kommen.

2) Es soll dieser Erwerber des Klevenowschen Fideicommisses nicht ein zweites Fideicommiß weder in Boldewitz noch in Lipsitz und Ramitz erhalten, sondern solche sollen an andere Berechtigte kommen, damit die größeren Nutzungen aus meinem Vermögen Mehreren zu Theil werden.

§. 10.

Sobald mein Sohn Carl Wilhelm Wakenitz das Majorat antritt, soll er auch alle Rechte eines Volljährigen haben, und soweit dazu eine höhere Disposition nöthig ist, hat die Curatel solche zu bewirken. Daneben hat dieselbe eine öffentliche gerichtliche Bekanntmachung darüber, daß das Fideicommiß nicht mit Schulden belastet werden dürfe, zu extrahiren, und würde sie dies versaümen, so ersuche ich eventuell das Hochlobsame Königliche Hofgericht, ex officio solches zu bewirken. Eine gleiche Bekanntmachung schreibe ich auch wegen der beiden anderen Fideicommisse und für jeden eintretenden Wechsel in der Person des Fideicommiß=Besitzers vor.

(Hier folgen einige unwesentliche Bestimmungen.)

p. a.

Dessen zu Urkund habe ich diesen meinen letzten Willen eigenhändig unterschrieben und nntersiegelt, auch von 7 dazu erbetenen Zeügen unterschreiben und untersiegeln lassen.

So geschehen Grimmen, den 27. November 1830.

(gez.) Carl von Wakenitz.

(L. S.)

(Folgen die Unterschriften der 7 Zeügen mit dem Abdruck ihrer Pettschafte.)

Actum Grimmen, den 27. November 1830.

Am heütigen untengesetzten Datum erschien der mir von Person wohlbekannte Herr von Wakenitz auf Klevenow ꝛc. hier in meinem Hause in meinem gewöhnlichen Geschäftszimmer mit der Requisition, seinen letzten Willen mit Zuziehung von 7 Testaments=Zeügen zu solennisiren.

Es hat demnach der Herr von Wakenitz in meiner und der zu diesem Act erbetenen 7 Zeügen Gegenwart und bei völligen Geisteskräften erklärt:

Daß die vorliegenden 10 Blätter seinen von ihm entworfenen — jedoch nicht eigenhändig geschriebenen — wohlüberlegten, letzten Willen enthielten.

Der Herr Testator vollzog hierauf diesen seinen letzten Willen durch eigenhändige Namens=Unterschrift und Untersiegelung mit seinem Familien=Wappen.

Dieser Vollziehung fügten darauf die 7 Zeügen ihre Namens=Unterschrift und Pettschaft hinzu.

Sodann haben sämmtliche Unterschriebene ihre Hand und Siegel nochmals anerkannt, und ist Alles dieses in einem Acte ohne Unterbrechung vorgegangen. Solches wird von mir Kraft meines öffentlichen Amtes und zweier mitunterschriebenen Documents-Zeügen bezeüget und documentiret.

a. u. s.

Unterschrift der 2 Documents-Zeügen.

In fidem
M. Willich,
beim Königl. Ober-Appell. und höchsten Gericht zu Greifswald immatr. öffentlicher Notar.

C. Nachweisung einiger ungewissen Mitglieder der Familie von Wakenitz,
welche in der Genealogie nicht ihre richtige Stelle erhalten konnten.

a) Männliche.

Jasper v. W. auf Klevenow. Seine Ehefrau: Ilsabe v. Dechow, aus dem Hause Putenitz.
Tochter: Anna, verheirathet an Hermann v. Blücher auf Daberkow.
Frau und Tochter weisen auf Nr. 15, den Landrath Albrecht II. hin, (S. 1168—1170), der möglicher Weise auch den Taufnamen Jasper führte.

N. N. v. W. Seine Ehefrau: Maria Sophia v. Printzen, war 1710 Oberhofmeisterin der Gemalin des Markgrafen Albrecht Friedrich von Brandenburg-Schwedt.
Tochter: Sophia Ilsabe v. W., hatte 1710 eine Anwartschaft auf eine Stelle im Fraüleinstift Zehdenik erhalten.

Aus König's großem genealog. Werke (Königliche Bibliothek zu Berlin), der sich auf Seifferts Ahnentafeln und die Behrsche Ahnentafel stützt.

Diese Maria Sophia v. W., geb. v. Printzen, ist dieselbe, welche in den Denkwürdigkeiten der Markgräfin von Baireüth, Schwester Königs Friedrichs II., eine Rolle spielt. Sie hatte drei Töchter — „alle drei schön wie die Engel“ — sagt die Markgräfin; der Mutter „Absichten gingen daraus aus, eine der Töchter bei Hof (zu Berlin) anzubringen, in der Hoffnung, sie“ — nun folgt eine unlautere Liebesgeschichte — „zu machen; dazu wählte sie die schönste der Dreien, und die Königin ernannte sie zu ihrer Hofdame.“ . . . . Mutter und Tochter „wurden aufs Schimpflichste vom Hofe verjagt;“ etwa 1715. (Denkwürdigkeiten I., 13—19. Tübingen 1810.)

b) Weibliche.

Anna Wakenitzen, Wittwe des Christoph v. Blixen zu Klein-Zastrow, vermacht in ihrem Testamente vom 19. April 1597, daß derjenige, welcher ihr Wohnhaus in Greifswald bekommt — es war Christoph Dubslaw v. Blixen zu Jargenow, ihr Neffe — an die Universität 200 fl. für die Speisung der Studenten in der Communität auszahlen soll, und 200 fl. für Prediger und Arme.

Das Original befindet sich im Greifswalder Stadtarchiv. — C. Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald. S. 209. — Dessen Genealogien, Blixen-Geschlecht, S. 78, Nr. 12. — Kosegarten, Geschichte der Universität Greifswald. 1857, II, 132.

Margaretha Dorothea, Wittwe des Majors v. W., geb. v. Dewitz, stirbt 1793 im Alter von 83 Jahren zu Kotelow in Meklenburg-Strelitz.

Aus König's großem genealog. Werke, der diese Notiz aus dem Hamburgischen unparteiischen Correspondenten, Jahrg. 1793, Nr. 56 entlehnt hat.

D. Grundstatistik der Wakenitzschen Begüterung, Zustand im Jahre 1867.

Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Königlichen Finanz-Ministeriums, vom Jahre 1866. Die Bevölkerung nach der Zählung vom 3. Decbr. 1864.

Namen der Güter.	Flächeninhalt in Preüß. Morgen. Gesammt-Areal.	Darunter Ackerland.	Darunter Wiesen.	Darunter Holzung.	Reinertrag im Ganzen. Thl	Reinertrag vom Morgen. Sgr	Jahressteüer vom Grund und Boden Thl	Sgr	Pf	Jahressteüer von Gebaüden Thl	Sgr
Güter der v. Wakeuitze, Boltenhäger Linie.											
Boltenhagen	3369,39	2411,37	383,14	141,02	7170,33	66	618.	19.	10	19.	9
Rappenhagen . . .	1820,92	1376,07	137,49	233,83	2773,91	47	264.	1.	1	12.	18
Summa . . .	5190,31	3781,44	520,63	364,85	9944,24	57	882.	20.	12	31.	27
Güter der v. Wakenitze, Klevenower Linie; jetzt v. d. Lanken-Wakenitz.											
Klevenow	2058,34	1409,29	173,48	346,11	4651,07	70	445.	9.	2	15	—
Lüssow	871,49	747,37	89,25	—	1221,36	43	116.	28.	1	5.	18
Passow	2761,58	2084,98	346,45	1,71	5535,23	62	529.	28.	8	8.	20
Wüstenei	2234,62	1761,53	358,42	44,77	4681,40	67	465.	13.	4	10.	4
Dönnie	2375,52	1885,57	152,64	257,71	3907,52	51	374.	3.	5	8.	1
Boltenhagen	781,37	681,25	34,47	35,04	1525,44	60	146.	1.	6	3.	28
Summa . . .	11.082,92	8569,99	1214,71	685,34	21.522,02	59	2077.	24.	2	49.	1
Boldewitz . . . . mit Boldewitz Mühle Klein Lipsitz b. . Muglitz . . . . Volkshagen . .	3006,89	2161,34	60,76	695,45	6150,39	63	588.	25.	7	26.	13
Neüendorf . . . . mit Zülitz	2542,34	1553,76	113,87	781,14	3499,04	42	335	—	2	6.	18
Lipsitz a. . . . . mit Ramitz, Hof, Dorf u. Bauerhof .	2574,75	2347,94	12,82	—	6686,63	80	634.	4.	6	26.	10
Summa der Begüterung der .	19.206,90	14.633,03	1399,16	2161,93	37.858,08	60	3635.	24.	5	108.	12

Der in der vorstehenden Tabelle nachgewiesene Grundbesitz der zwei Familien v. Wakenitz und v. d. Lanken-Wakenitz enthält übrigens nicht durchweg und ausschließlich, gutsherrliche Liegenschaften. In den Summen des Flächeninhalts befinden sich auch fremde Grundstücke.

So besitzen in der v. Wakenitzschen Begüterung die geistlichen Institute zu Boltenhagen 232,48 Mg. Landes, die Kirche, die Pfarre und die Küsterei; in Rappenhagen haben sie 15,03 Mg. steüerfreie Grundstücke.

D. Grundstatistik der Wakenitzschen Begüterung, Zustand im Jahre 1867.

Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Königlichen Finanz-Ministeriums, vom Jahre 1866. Die Bevölkerung nach der Zählung vom 3. Decbr. 1864.

Namen der Güter.	Lage im Kirchspiel.	Lage im Kreise.	Zahl der Einwohner.	Namen der Besitzer.
Güter der v. Wakenitze, Boltenhäger Linie.				
Boltenhagen	Boltenhagen	Greifswald	213	Heinr. Ludw. Anton v. W.
Rappenhagen	Kemnitz		124	Derselbe.
Summa	—	—	337	
Güter der v. Wakenitze, Klevenower Linie; jetzt v. d. Lanken-Wakenitz.				
Klevenow	Grimmen	Grimmen	144	Friedrich Frhr. v. d. L. W., Kammerherr.
Lüssow	Bisdorf		58	Derselbe.
Passow	Görmin		154	Derselbe.
Wüstenei	Sassen		142	Derselbe.
Dönnie	Rakow	Desgleichen.	128	Derselbe.
Boltenhagen	Desgleichen		65	Derselbe.
Summa	—	—	691	
Boldewitz mit	Gingst	Rügen	38	Malte Fr. Frhr. v. d. L. W., Rittmeister.
Boldewitz Mühle	Desgleichen.		—	Derselbe.
Klein-Lipsitz b.	Patzig		34	Derselbe.
Muglitz	Desgleichen.		46	Derselbe.
Volkshagen	Gingst		209	Derselbe.
Neüendorf mit	Gingst	Desgleichen.	20	Derselbe.
Zülitz	Bergen		6	Derselbe.
Lipsitz a. mit	Patzig	Desgleichen.	31	Gustav A. E. Frhr. v. d. L. W., Lieutenant.
Ramitz, Hof, Dorf und Bauerhof	Desgleichen.		167	Derselbe.
—	—	—	1042	drei Brüder v. d. L. W.

Rein gutsherrlicher Besitz sind die v. d. Lanken-Wakenitzschen Güter Klevenow, Lüssow, Passow und Wüstenei, so wie Dönnie nebst Boltenhagen. An den Feldmarken dieser Güter hat kein anderer Grundeigenthümer Theil; der Gutsherr allein ist Besitzer dieser Gemarkungen. Unter dem Namen Boltenhagen ist aber auch ein zweites Vorwerk vorhanden, dessen Felder mit den v. d. L.-W.schen gränzen, aber einen selbständigen Gutsbezirk, eine für sich bestehende Ortschaft bilden, in den G. St. T. des F. M. unter der Bezeichnung Allodium geführt. Dieses Boltenhagen hat eben so wenig ritterschaft-

liche Vorrechte, wie das andere Boltenhagen, welches zum Fideicommiß der Familie v. d. L.=W. gehört.

In den Rügischen Besitzungen ist bei Boldewitz außer dem Gutsherrn ein zweiter Eigenthümer betheiligt, muthmaßlich der Besitzer der Mühle. Volkshagen ist ein Einliegerdorf ohne Eigenthümerstellen oder Büdnereien. — Neüendorf mit der Holländerei Zülitz ist rein gutsherrlicher Besitz. Dagegen werden in Lipsitz a, außer dem Gutsherrn, 13 Besitzer angegeben, bestehend aus dem Bauerhofs= und 12 Besitzern von Büdnerstellen. Wie groß das Areal dieser nicht gutsherrlichen Besitzungen ist, kann nicht nachgewiesen werden, da die G. St. T. des F. M. es nicht von dem Gutsbezirke getrennt haben.

Die Begüterung der zwei Familien v. Wakenitz und von der Lanken=Wakenitz umfaßt ein Areal von 24.397,21 Morgen oder 1,131 deütsche Quadratmeile. Sie ist nur schwach bevölkert, denn es wohnen in ihr nur 1379 Menschen, oder auf dem Raume einer Quadratmeile 1221, bestehend, — abgesehen von dem Prediger in Boltenhagen, dem dortigen Küster und den Schullehrern und deren Familien, — aus den Pächtern der Güter, die sämmtlich verpachtet sind, deren Familien und Wirthschaftsgesinde, aus gutsangehörigen Tagelöhnern und ländlichen Handwerkern.

E. Zur Urgeschichte des Geschlechts derer von der Lanken.

Von der Familie Wakenitz ist es Vermuthung, obwol ziemlich sichere, daß sie abstamme von einem der slawischen Haüptlinge, die im 6. und 7. Jahrhundert ihre, fern im Morgenlande liegende, Heimath verließen und die Wanderung nach dem Abendlande antraten, um hier neüe Wohnsitze zu suchen und zu gründen bis an die Laba und über diesen Strom hinaus, den die germanischen Anwohner Elf, Elbe nannten und noch heüte so nennen. Von der Familie v. d. Lanken dagegen läßt sich mit historischer Gewißheit der slawische Ursprung nachweisen. Sie gehörten mit zu demjenigen Stamme der Weleten oder Luticier, welcher — regio, quae a Teutonicis Ruiana, a Sclavis autem Rana dicitur (Urkunde von 1149) — besetzt hatte.

Es gibt auf der Insel Rö (dänische Schreibung in der Bulle des Papstes Alexander II. von 1169) — auf Roien, Röjjen, wie noch jetzt der Name der Insel bei ihren Bewohnern in plattdeütscher Sprache lautet, 3 Ortschaften des Namens Lanken: die eine ist das Kirch= und Pfarrdorf in der Grafschaft Putbus, in demjenigen Theile der Insel belegen, welcher am früheſten von den slawischen Wanderern besiedelt worden zu sein scheint, wie der Name der benachbarten Waldung „die Granitz“ andeütet, der den ursprünglichen slawischen Insel=Namen Rana zur Wurzel hat; die andere Ortschaft ist das, der Familie Barnekow gehörige Rittergut Lanken, im Sagarder Kirchspiel der Halbinsel Jasmund, 3/4 Meilen vom Flecken Sagard gegen Südosten; die dritte Ortschaft Lanken ist hoch im Norden von Rügen auf Witow, das noch heüte der Familie v. d. Lanken gehörige Rittergut Lanken im Wieker Kirchspiel.

Lanka oder lanxa, sprich Lancha im Russischen; laka, sprich lonka, im Polnischen, erklärt Kosegarten (Cod. Pom. dipl. 860) durch Wiese, Aue. Es ist darunter

aber nicht eine zusammenhangende Wiesenfläche von großer Ausdehnung, sagen wir eine Wiesenaue, zu verstehen, sondern ein schmaler Wiesenrand, der das Ufer eines Gewässers umfaßt. Eine Lanka, Lanke ist an der Küste eine schmale, nicht tief ins Land vordringende Meeres- oder Seebucht, genau das, was die Engländer Inlet nennen. Unsere deütsche Seemannssprache hat für diesen hydrographischen Begriff das Wort Wiek, wie dies denn auch an viele Wasser-Örtlichkeiten der Insel Rügen und der Küste von Neü-Vorpommern geknüpft ist; wie Glewitzer Wiek und Schoritzer Wiek zu beiden Seiten des Zudar, Udarser Wiek zwischen dem Kirchspiel Schaprode und Ummanz; Gristower Wiek bei dem Greifswalder Stadtgute Gristow &c.

Zwei der Rügischen Ortschaften Lanken liegen noch in der unmittelbaren Nähe von Lanken, nämlich das Putbuser Kirchdorf und das Witower Rittergut; bei dem Jasmunder Rittergut ist dies heüt zu Tage nicht mehr der Fall, aber es ist nicht zu zweifeln, daß das Bette des Baches, der durch diese Ortschaft fließt, einst eine Lanke war, die im Lauf der Jahrhunderte durch Meeresströme, von östlichen Luftströmen erzeügt, mit Detritus verschüttet worden ist, in Folge dessen das Gut anjetzt 1/4 Mle. von der Küste entfernt liegt.

Das Wort Lanke ist in der Mark Brandenburg in all' den Gegenden, wo große Seen liegen, ganz geläufig, beispielsweise in den Umgebungen von Potsdam, wo die seenartigen Erweiterungen der Obula oder Havel eine Menge von Seebuchten, Inlets, Lanken, aufzuweisen haben. Gemeiniglich sind sie von bewaldeten Höhen umgeben und bilden stille Zufluchtsstätten für die Bewohner des wässrigen Elements, da der draußen Statt findende, durch heftige Luftbewegung erzeügte Wellenschlag, sich nicht bis in den Hintergrund dieser Buchten fortzupflanzen pflegt. Eine der bekanntesten dieser Havelbuchten bei Potsdam ist die Gliniker Lanke, begränzt auf der einen Seite von den Gärten des Lustschlosses Glinik, Eigenthum des Prinzen Friedrich Carl von Preüßen, auf derselben Stelle, wo einst der Begründer der Machtstellung seines Hauses, Kurfürst Friedrich Wilhelm, ein Jagdschloß baute, auf der andern Seite vom Babersberge, dem Sommersitze Königs Wilhelm von Preüßen, des Restaurators des heiligen Reichs Deütscher Nation. Noch zu den Zeiten des zweiten Königs in Preüßen führte der Bobr, sprich Baber, d. i. der Biber, seine kunstgerechten Bauten in der Gliniker Lanke auf, wie in anderen Lanken der Havelseen, und Friedrich Wilhelm I. erließ strenge Verordnungen zum Schutz des nützlichen Thieres. Von dieser Biberbucht führte die Waldhöhe den Namen Baberow. Sie war eine Forstparcele, zum Potsdamer Staatsforst-Revier gehörig, die dem Prinzen Wilhelm von Preüßen bald nach seiner Vermälung mit der Prinzessin Auguste von Sachsen-Weimar-Eisenach im Jahre 1829, vom Domainen-Fiskus überlassen wurde, üm sich auf derselben einen Sommersitz zu gründen, wie sein jüngerer Bruder, Prinz Carl, auf der andern Seite der Gliniker Lanke schon einen besaß, durch Kauf von den Erben des Fürsten Staatskanzlers Hardenberg. Schinkel hat die Zeichnung zu der, im normannischen Stil aufgeführten Babersburg entworfen, und Lenné unter Gustav Meyer's Beihülfe, und Hermann Fürst Pückler-Muskau haben den Babersberg, der als Forstparcele der Standort war kümmerlich gewachsener Kiefern, in einen Lustgarten umgewandelt, wie ihn die Landschafts-Gärtnerei geschmackvoller und anmuthiger nicht anlegen kann.

Lanken bei Putbus war schon 1249 eine Parochie. — Dreger (Cod. No. 197, S. 302) schreibt parochia Lancken falsch, weil die Verschärfung des ck sprachwidrig ist, wie beim Namen Wakenitz gezeigt wurde; bei Kosegarten (Cod. No. 412, S. 858) steht richtig Lanke, sogar ohne n der Sprache entsprechend. Lanken auf Jasmund war Eigenthum des, der Mutter Gottes geweihten Jungfrauenklosters zu Gora d. i. Bergen, wie man aus des Papstes Innocentius IV. Bestätigungsbulle vom Jahre 1250 ersieht, wo dieser Ortsname Lancha geschrieben ist (Kosegarten, Cod. No. 448, S. 902, 907). Lanken auf Witow kommt bis 1260 in den Urkunden nicht vor.

Auch die Kolbazer Cisterzienser besaßen eine Dorfschaft dieses Namens, der in drei Urkunden dieses Klosters von 1233, 1240, 1242, Lancha, Lankne, Lankna geschrieben ist (Dreger, Cod. S. 201, 225; Kosegarten, Cod. S. 459, 614, 665). Sie lag unweit des Dorfes Selow, sehr wahrscheinlich an dem Wasser, welches von Heidchen her in die Meduje fließt, und dessen Mündung vor der, im 18. Jahrhundert vorgenommenen Tieferlegung des Wasserspiegels dieses Sees, ohne Zweifel eine Lanke gebildet hat.

In der Urkunde vom Jahre 1193, vermöge deren Jaromar I., Princeps Roianorum, kund thut, daß er auf seinem Gute — in predio proprio — zur Ehre der heiligen Jungfrau Maria ein Nonnenkloster gegründet und zur Unterhaltung desselben verschiedene Güter und Hebungen in den Landschaften seines Gebietes angewiesen habe, — der Fürst nennt den Namen des Ortes nicht, aber sein Nachfolger Witislaw thut es in dem Schenkungsbriefe von 1232 mit den Worten: locus qui dicitur gora, d. i. Bergen, (Kosegarten, Cod. No. 139, S. 439) — kommen unter den Zeügen, welche die Stiftung des Klosters beglaubigen, die Namen stoyslaus et filius ejus ysaac vor.

Die Träger dieser Namen werden gewöhnlich als Vorfahren des Hauses Putbus betrachtet, weil sie gleich hinter den Söhnen Jaromar's stehen, und der Name Stoislaw — d. h. Stehruhm, dessen Ruhm feststeht — später in dem Geschlecht Putbus öfter vorkommt (Fabricus, Rüg. Urk. S. 4, 21). Man hält sie aber auch wegen jener Stellung in der Zeügen-Reihe für Blutsverwandte des regierenden Hauses, für eine Seitenlinie desselben, die nach ihren verschiedenen Besitzungen de vilmenitz, de Lanka, de borantenhagen (Brandshagen, im Kreise Grimmen, an der Staatsstraße von Stralsund nach Greifswald), genannt wurde, später aber nur de pudbusk, pudbutzk hieß (Koseg. Cod. No. 71, S. 170, 173).

Im Jahre 1316 verbündeten sich 12 Ritter und 125 Knappen mit der Stadt Stralsund zu gegenseitigem Beistande und Aufrechterhaltung des Rechts, das von Alters her in „der stat to dem stralessunde vnde in dem lande to Ruyen" gegolten. Dieser am 5. Januar des genannten Jahres vollzogene Bundesbrief befindet sich im Stralsunder Stadt-Archiv. Klempin hat ihn jüngsthin abdrucken lassen und mit wichtigen genealogischen Nachrichten über die Familien der Verbündeten begleitet. (Klempin-Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse der Pommerschen Ritterschaft, Berlin 1863, S. 40—100). Ein zweiter Bundesbrief ist vom Jahre 1326, also nach dem Erlöschen des Rügischen Fürstenhauses, am 15. August unterzeichnet. Darin verbünden sich 15 Ritter und 47 Knappen, die sich „vnde de gantze menheyt des landes to Ruyen, dat beuloten ist mit deme solten watere", mit der „stat tome Stralessunde", ohne deren Zustimmung keinen neüen Herrn

zu erwählen, oder Vormünder (für die Kinder Herzogs Wartislaw IV. von Pommern) anzuerkennen, noch ohne sie mit irgend einem Fürsten in Verhandlung zu treten. Auch diese Urkunde befindet sich im Stadt-Archiv zu Stralsund. (Klempin-Kratz, a. a. O., S. 100—148.)

Beide Briefe sind von Mitgliedern der Familie v. d. Lanken vollzogen: Der erste von „Prydbor van der lanken, ridder, — prydbor vnde stoyzlaf van der lanken, — Thessemer, Grymmezlaf, prybe, darsit, (alle vier von der Lanken), mathies van der lanke, knapen van wapen"; — der zweite von „Pritbor van der lanken, Sulislaf van der lanken, knapen."

Klempin gibt nachstehende Erläuterungen, in denen Seitens des Herausgebers des L. B. die slawische Rechtschreibung einiger Namen wiederhergestellt ist.

Die Familie von der Lanken, die in diesem Bundesbriefe — dem ersten von 1316 — schon in 3 Linien vertreten ist, hat den Namen wahrscheinlich von dem Kirchdorfe Lanken angenommen, bei dem Sülitz (Suleslauitz) liegt, nach dem Sulislaw, dem Sohne des Gustislaw Tessimeritz, 1237—1243, benannt. Ein anderes Lanken auf Witow, im Besitz der Linie mit dem wachsenden Löwen über 3 Sternen im Wappen, ist wahrscheinlich erst eine Anlage der Familie. Den Sulislaw, Sohn des Gustislaw Tessimeritz, erachte ich (Klempin) für den Stammvater (daher Sülitz, im Kirchspiel Lanken für das Stammgut) der Familie, und es sind nicht unerhebliche Gründe vorhanden, die jenen als einen Nachkommen des Wendischen Castellans Mitislaw von Gützkow erscheinen lassen, der 1128 noch von dem Bischof Otto von Bamberg selber getauft wurde, so daß also die Familie v. d. Lanken zu den alterältesten Pommerns gehört.

Mit dem Familiennamen erscheint zuerst unser Pridborus de Lanka, miles (neben Pridbor de Vilmenitz) als Zeüge im Jahre 1285, dann im Bundesbriefe von 1316. Neben ihm kommen schon seine Söhne Pridbor II. und Sulislaw II. vor, die auch den Bundesbrief von 1326 mit ausstellten. Pridbor II. scheint bei Patzig angesessen gewesen zu sein, wo auch sein Sohn Pridbor III. im Jahre 1356 Lipsitz verkaufte (jetzt wieder ein Besitzthum der Familie). Sulislaw II. saß wol auf Witow; dort finden wir auch seinen Sohn Nedamir II. (schon der Stammvater sulislaf filius gustislani Tessimeritz hatte einen Bruder Nedamir) in den Jahren 1346 und 1349, und dessen Söhne Nedamir III. und Sulislaw V. im Jahre 1375 und ca. 1383. Letzte Glieder dieser Linie waren Sulislaw VI., Priester und Vicar im Kirchspiel Neüenkirchen, auf Rügen, im Jahr 1400, und Pridbor IV. im Jahre 1429.

Die zweite Linie erscheint erst in dem Bundesbriefe von 1316 mit den Brüdern und Vettern Tessimer und Grymeslaw van der Lanke auf Witow, und Pribe und Darsit (Dargislaw) Lanca unfern des Kirchdorfs Lanken, wo das zur Grafschaft Putbus gehörige Rittergut Darz (Darsitze), im Kirchspiel Zirkow, liegt. Ein Sohn des Tessimer oder Grymeslaw war der Knappe Sulislaw III. v. d. Lanken 1335—1358 auf Witow, dessen Söhne Sulislaw IV., Knappe 1373, und Nicquinus I. (Nickwan?), Ritter, die Stammväter der jetzt noch blühenden Familie sind.

Die dritte Linie tritt ebenfalls in dem Bundesbriefe von 1316 mit dem Knappen Mathias van der Lanke auf Witow auf. Seine Söhne waren Hinrik 1349—1374, der besonders haüfig mit seinen Vettern aus der ersten Linie zusammen erscheint, Albrecht

und Ertmar 1362. Letzterer besaß Banzelwitz auf Witow, jetzt Banz genannt, das auch noch seine Nachkommen behaupteten, und Brege, Lobkewitz und Wiek dazu erwarben, bis sie diese Güter 1575 verkauften, und aus Pommern verzogen. (Man vergl. Julius v. Bohlen, Gesch. der Familie v. Krassow, Anmerkung 93 zum Bundesbriefe von 1316.)

Der Bundesbrief von 1316 ist auch von Henneke Horst, Knappe, unterschrieben. Bei dessen Familie macht Klempin (a. a. O. S. 61) folgende Bemerkung, die auch auf das Geschlecht derer v. d. Lanken Bezug hat: — Im Jahre 1310 war ein Horst, dessen Vorname nicht genannt wird, Vogt der Familie von Putbus. Als solcher führte er wol im Amtssiegel das Putbussche Wappen, das seine Nachkommen dann beibehielten, . . . mit einigen Abänderungen. Eine ganz gleiche Modification finden wir auch bei einigen Mitgliedern der Linie von der Lanken, die ebenfalls das Putbussche Wappen angenommen hatte. Andere Siegel der (v. d.) Horst und der v. d. Lanken zeigen genau das Putbussche Wappen. Eine Entstehung der Wappen-Gleichheit aus einem Amtssiegel kann auch bei anderen Familien nachgewiesen werden. . . . Zur Annahme einer Verwandtschaft zwischen dem Hause Putbus, dieser Familie (v. d.) Horst, und jener Linie der Familie v. d. Lanken ist nicht der geringste Grund vorhanden, noch auch der mindeste urkundliche Beweis dafür aufzutreiben; indeß scheint doch, wie oft bei Familien mit gleichen Wappen nachzuweisen ist, eine Verschwägerung unter ihnen Statt gefunden zu haben, wie der in die Familie (v. d.) Horst übertragene Vorname Borante (1348) bezeügt, sowie in die Familie v. d. Lanken der Vorname Pridbor aus dem Geschlecht der Putbus überging.

Die Reversalien der Pommerschen Landstände über den Märkisch-Pommerschen Erbvertrag, d. d. Piritz 1493 den 26. März, hat nur ein Mitglied der Familie mit vollzogen, nämlich Hinrick van der lanke; der nach der Musterung der Kriegsdienstpflichtigen vom Jahre 1523 im „Furstendhom Rugen 2 Perde“ zu stellen hatte. Außer ihm Vicke v. d. L. ebendaselbst, eben soviele. Ferner von den „vp. Jasmunde“ gesessenen Gliedern der Familie Rickwan v. d. L. 2 Pferde und Marten Barnekow v. d. L. (wol verschwägert mit der Familie Barnekow, oder umgekehrt, die Barnekow mit den v. d. L.) 1 Pferd. (Klempin, a. a. O., S. 157, 164.)

Im Jahre 1867 ist der Besitzstand der Familie v. d. Lanken auf Rügen, wie folgt:

Im Kirchspiel Altenkirchen: das Rittergut Lankensburg.
" " Bobin: das Rittergut Ranzow mit Kriwitz und Schwirenz.
" " Sagard: das Rittergut Borchtitz mit Semper, das Rittergut Vorwerk mit Lubitz.
" " Wiek: die Rittergüter Lanken, Veyernwitz, Woldenitz, Zürkwitz mit den Bauerhöfen zu Wiek, Drancke, Goos, Kreptitz.
" " Rambin: das Ackerwerk Negast.
" " Samtens: die Rittergüter Berglase, Klein-Karow, Mulitz, Plüggentin, mit den Dörfern Samtens, Dumrade, Negast und der Holländerei Tolkmitz.
" " Swantow: das Vorwerk Klein-Stubben.

Die Güter der Familie v. d. Lanken-Wakenitz auf Rügen und dem Festlande sind oben S. 1194, 1195 nachgewiesen.

Nachtrag.

Am 5. Januar 1868 hatte der Herausgeber des L. B. den vorstehenden Bogen, S. 1185—1200, zur Correctur erhalten, ihn gelesen und an die Königl. Regierungs-Buchdruckerei zu Stralsund zurückgesandt, als er Tages darauf überrascht wurde durch freündliche Mittheilung des Dr. Theodor Pyl seiner „Pommerschen Genealogien", welche, eben erst erschienen, mit der Jahreszahl 1868, die Fortsetzung bilden von Carl Gesterding's Werk gleiches Inhalts, vom Jahre 1842. Dr. Pyl handelt in seiner Schrift auch von der Familie Wakenitz; die Genealogie derselben ist in der That der Haupt-Inhalt der kleinen, 80 Seiten begreifenden Schrift. Auf den ersten Blick erkannte der Herausgeber, daß die Arbeit des Greifswalder Gelehrten der Hauptsache nach dieselbe Quelle zur Grundlage hat, die ihm vorgelegen, nämlich das, auf S. 1181 und 1182 in der Note 1 namhaft gemachte handschriftliche Werk, ein Familienbuch aus 6 Abtheilungen bestehend, dessen Kenntniß und Mittheilung Behufs seiner Benutzung im Pommerschen Landbuche, er einem Familiengliede, dem Dr. Ludwig Ziemssen (Nr. 65, Seite 1180) verdankt. Seit dem Spätsommer des Jahres 1867 ist dieses Familienbuch in des Herausgebers Händen gewesen und hat ihm auch bei der Correctur der betreffenden Bogen, von S. 1162 an, vorgelegen.

Außer dieser Hauptquelle für die Genealogie der Familie Wakenitz hat Dr. Pyl, namentlich in Bezug auf die älteren und ältesten Glieder des Geschlechts, noch benutzt: Original-Urkunden des Raths- und Universitäts-Archivs zu Greifswald, so wie der genealogischen Sammlung von Augustin v. Balthasar in den Vitae Pomeranorum auf der Bibliothek des Königl. Appellations-Gerichts ebendaselbst, eine reiche Fundgrube für die Geschichte der ritterlichen Geschlechter Neü-Vorpommerns und Rügens; ferner eine Anzahl von Abschriften und Auszügen, welche vorzugsweise aus dem Lehnarchiv, bei dem Königl. Appellations-Gericht, zu Stettin von dem Freiherrn Julius v. Bohlen, dem gründlichen Forscher und Kenner Pommerscher Geschichten, eigenhändig zusammengestellt worden sind.

Die Reihe der Wakenitze beginnt Dr. Pyl, wie die diesseitige Darstellung, mit I. Hinrik, den er schon in einer Urkunde von 1320 genannt, und mit Hinricus Wokenitzen identisch sein läßt, welcher noch 1369 im Greifswalder Stadtbuche vorkommt. Zwischen Hinricus de Wokenitz und II. Melchior Wakenitz (S. 1165) schaltet Dr. Pyl noch zwei Familienglieder ein, nämlich: —

Hennecke, im Jahre 1343 auf Trissow wohnhaft, wahrscheinlich ein Bruder des Heinrich, sagt Pyl; wogegen Herausgeber der Meinung sein mögte, daß Heinrich und Hennecke — niederdeütsches Diminutiv von Heinrich — eine und dieselbe Person seien; und —

Mathias, der als Clericus, Notarius publicus in einer Urkunde erscheint, welche im Jahre 1386 zu Greifswald ausgestellt ist, und sich in Abschrift in einem Bande der Kirchen-Bibliothek zu St. Nicolai in Greifswald befindet; vielleicht ein jüngerer Bruder der Vorgenannten. Hinter III. Hinrik Wakenisse, junior, wie Pyl ihn bezeichnet, läßt er folgen, den oben, S. 1166, erwähnten: —

Clawes, ein Knappe, zu Trissow, von dem er meint, daß er des eben genannten Sohn sein könne. Clawes erscheint 1494 mit der Bezeichnung nobilis als Zeüge bei der Einführung des M. Matthias Dankwart in die Pfarre zu Görmin. Die betreffende Urkunde befindet sich im Universitäts-Archiv und ist von Kosegarten in der Geschichte der Universität, II, 149, auch in Balt. Stud. XVII, 1, 40, mitgetheilt. Vielleicht ist er derselbe, für den Achim und Reimer Blixen 1509 Bürgschaft leisten (Gesterding, Pomm. Gen. I, 47). Derselbe verkauft, wie auch in unserer Darstellung, S. 1167 steht, im Jahre 1470 an den Greifswalder Professor Hermann Slupwachter, der zugleich Dechant zu St. Nicolai war, Renten aus seinem Gute Trissow. Pyl theilt die Schuldverschreibung, die sich im Universitäts-Archiv befindet, wörtlich mit. Sie ist in plattdeütscher Sprache abgefaßt und ein interessantes Denkmal zur Geschichte der Sprache im 15. Jahrhundert.

Den IV. Johann, der von der Familie als Stammvater anerkannt ist, Seite 1165, läßt Pyl unerwähnt. Er kommt gleich, S. 20, auf Hans I., de olde Hans genannt, klärt aber auch nicht die Zweifel auf, die Hinsichts der ersten Glieder der Familie herrschen, S. 1166. Pyl meint, seine genealogische Darstellung habe die größere Wahrscheinlichkeit für sich. Eine bestimmte Geschlechtsfolge hat auch er nicht aufzustellen vermocht. Wenn aber Pyl von Nr. 7 Christophs Tochter Beningna sagt, sie sei mit Caspar v. Flamsen aus der Mark Brandenburg verheirathet gewesen, so ist zu bemerken, daß es eine Familie dieses Namens niemals in der Mark gegeben hat, wol aber eine Familie Flans, was Pyl aus Gerken's oder Riedel's Codex der Brandenburgischen Urkunden, zur Berichtigung von Balthasar's Schreibung in Vit. Pom., hätte entnehmen können.

Die Genealogie des Wakenitzschen Nebenzweigs, der freiherrl. Familie v. d. Lanken-Wakenitz, theilt Pyl vollständig mit.

Zur 12ten Generation, S. 1181, ist ein Glied hinzugekommen, — Nr. 80, ein Sohn, geb. 28. December 1867. Die Vornamen, und das Geburtsjahr von Nr. 76—79, welche dem Herausgeber von Nr. 65 in die Feder dictirt worden sind, ergänzt Pyl mit den vollständigen Vornamen und den Geburtstagen.

Die Familie Klinkow-Klinkowström.

(Zu S. 406.)

Während seines ersten Aufenthalts in Stralsund in den Monaten März und April des Jahres 1859, Behufs Kenntnißnahme der dortigen Archive und Sammlung von Materialien für das „Pommersche Landbuch", befand sich der Herausgeber eines Abends in einer Gesellschaft, an der auch einige, mit der Geschichte Pommerns vertraute Männer Theil nahmen. Einer der Anwesenden brachte das Gespräch auf diejenigen bürgerlichen Familien Neü-Vorpommerns, welche zur Schwedenzeit in den Adelstand erhoben sind: sie hätten fast durchweg dem Handelsstande angehört; einige derselben wären im Laufe des 30jährigen Krieges Armee-Lieferanten gewesen, hätten bald die kaiserlichen, bald die schwedischen Kriegsvölker bedient, je nachdem der in Aussicht gestellte Gewinn es der Speculation geboten, und wären auf diese Weise binnen kurzer Zeit um so mehr zu ansehnlichem Vermögen gelangt, als es in jenen Kriegszeiten, wo Alles droben und drüben gegangen, auf ein fas oder nefas mehr oder minder nicht angekommen sei. Diese reich gewordenen Speculanten seien dann von den arm gewordenen und an den Bettelstab gebrachten Besitzern der verwüsteten Landgüter um Darlehne angegangen, diese demnächst auch gewährt worden. Da die Schuldner aber nicht im Stande gewesen, die Zinsen von den angeliehenen Kapitalien abzutragen, geschweige denn diese zurückzuzahlen, so hätten sich die Glaübiger in den Besitz der verpfändeten Güter gesetzt. Weil aber nach der Gesetzgebung jener Zeit nur Leüte adlicher Geburt Landgüter mit ritterschaftlichen Vorrechten besitzen konnten, so hätten die bisherigen Pfandträger, um Erbgesessene auf den Gütern zu werden, sich um Nobilitirung beworben, theils beim Kaiser, dem im Römischen Reiche Deütscher Nation allein das Recht der Standeserhöhung zustand, theils bei der Krone Schweden, wodurch die Bewerber Mitglieder des Ritterhauses im Schwedischen Reiche geworden seien.

Der Vorgang mag im Allgemeinen so gewesen sein, als er in jener Gesellschaft auseinander gesetzt wurde. Als man nun aber einige der, schwedischer Seits nobilitirten, Familien nannte, und unter diesen auch die Familie Klinkowström, deren Urältervater den deütschen Namen Klinke geführt habe, so glaubte der Herausgeber dieser Ansicht entgegentreten zu müssen. Denn es schwebte ihm aus seinen, für das „Handbuch der Mark Brandenburg" angestellten Studien die Erinnerung vor, daß es in der Ukermark — der Ukraina, dem ehemaligen Gränzlande der Gryphonen-Herrschaft, eine Familie gegeben habe, die sich nach dem bei Prenzlow, der Hauptstadt dieser Mark, belegenen Dorfe Klinkow nannte, und wol ohne Zweifel ritterbürtigen Standes gewesen sei. Diese Ukermärkischen Klinkow, so meinte der Herausgeber, würden als die Stammväter der später Klinkowström genannten Familie anzusprechen sein, obwol

er es nicht zu erörtern vermöge, wie sie aus dem Innern des Landes in das Küstenland gekommen seien. Dieser Punkt ist in der Geschichte der Familie Klinkow-Klinkowström auch heüte noch dunkel, ja er wird, in Ermangelung aller urkundlichen Nachrichten, selbst von Überlieferungen der Chronikschreiber, wol nie mit Bestimmtheit aufgeklärt werden, obschon alles für die Vermuthung spricht, daß der Handel es gewesen, der sie an die Küste des Baltischen Meeres geführt.

Die erste gedruckte Nachricht über die Klinkow findet sich in „Grundmann's Ukermärkischer Adelshistorie“ S. 44, und in etwas ausführlicherer Darstellung wiederholt in „Johann Samuel Seckt's Versuch einer Geschichte der Ukermärkischen Hauptstadt Prenzlow. 1785, I., S. 87, 88.“ Sie lehrt uns die Klinkow als Bürger der Stadt Premslaw (Prenzlow) im Jahre 1320 kennen, indem zwei Brüder Peter und Johann, genannt von Klinkow, in der St. Nicolai-Kirche daselbst einen Altar stiften. Diese urkundlich beglaubigte Nachricht ist sodann auch in neürer Zeit übergenommen in den alljährlich zu Gotha erscheinenden „Almanach der gräflichen Haüser, wo sie als historische Einleitung der Genealogie des, im Jahre 1789 gegraften Zweiges der Familie Klinkowström ihre rechte Stelle gefunden hat. Im Jahrgang 1867 des „Almanachs“ ist sie weggeblieben, man weiß nicht, warum.

Gewohnt jeder Sache so viel als möglich auf den Grund zu gehen, fuhr der Herausgeber des L. B. in den ersten Tagen des Monats Mai 1866 von Stralsund nach Prenzlow, um den Oberbürgermeister Grabow zu bitten, im Prenzlower Stadtarchiv Nachforschungen in Betreff der Familie Klinkow anstellen zu lassen. Diesem Antrage wurde sofort willfahrt, doch mit dem Zusatze, daß es nicht in der nächsten Zeit geschehen könne, weil alle vorhandenen Arbeitskräfte des Magistrats, der obwaltenden Kriegslaüfe halber, mehr als vollauf zu thun hätten, da die jüngeren Beamten, als Reservisten oder Wehrmänner, mit gegen den Feind gezogen seien. Ende October 1866 fuhr der Herausgeber noch ein Mal nach Prenzlow, um die gewünschten Forschungen im Rathsarchiv selbst anzustellen. Oberbürgermeister Grabow gab dazu mit der liebenswürdigsten Zuvorkommenheit die Erlaubniß und versah den Herausgeber mit der schriftlichen Ermächtigung an den betreffenden Archiv-Beamten, der sodann mit größter Bereitwilligkeit Alles zur Verfügung stellte, was gewünscht wurde. So hat der Herausgeber einige Tage in Prenzlow verlebt, um die im Rathsarchiv vorhandenen, die Familie Klinkow betreffenden, Urkunden abzuschreiben. Es sind ihrer sieben an der Zahl, nebst einigen Auszügen aus anderen Documenten, worin der Familie nur beilaüfig gedacht wird. Später ist bemerkt worden, daß Beckmann, der Historiograph der Mark Brandenburg im 18. Jahrhundert, von einigen dieser Urkunden ebenfalls Abschriften angefertigt hat, und daß sie nach diesen Beckmannschen Abschriften von Riedel in seinen Codex diplomaticus Brandenburgensis aufgenommen worden sind.

Unten folgen sie nach den vom Herausgeber des L. B. genommenen Abschriften, wobei jedoch die Stelle angegeben wird, wo sie im Riedelschen Codex stehen.

Die drei ersten Urkunden beziehen sich auf die Stiftung des Altars in der St. Nicolai-Kirche zu Prenzlow durch die Gebrüder Petrus und Johannes de Klinkow.

No. I. enthält die Einwilligung des Plebanus Brosmold zur Errichtung des Altars vom Jahre 1320 April 29.

No. II. ist die landesherrliche Genehmigung Seitens der Herzoge Otto I., Wartislaw VI. und Barnim II., ausgefertigt zu Torgelow, den 2. April 1323.

No. III. gibt den Bestätigungsbrief der obersten Kirchenbehörde, des Bischofs Conrad von Kamin, gegeben zu Golnow den 7. April 1323.

Die folgenden Urkunden No. IV.—VII., welche in die Jahre 1325, 1327, 1333 und 1335 gehören, haben gleichfalls auf jene Altar-Stiftung Bezug. Aus dem Briefe des Raths der Stadt Neü-Angermünde, vom 31. December 1335 ersieht man, daß Petrus Klinkow mit Tode abgegangen war, da in dieser Urkunde von seiner Wittwe Gertrude die Rede ist.

Der Hauptinhalt der Urkunden ist: Die beiden Brüder Peter und Johann stiften in der St. Nicolai-Kirche zu Prenzlow einen Altar zu Ehren der heil. Jungfrau Maria, und begaben denselben mit 10 Pfund 10 ßl. Brandenburgischer Münze = 45 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf. nach heütigem Gelde, jährlicher Hebungen von den Hufen in der Feldmark der Stadt Burchsow, d. i. Brüssow, die sie von dem Ritter Heinrich v. Stegelitz erkauft hatten, wozu jede Hufe 6 ßl. beitragen sollte, zahlbar im Martini-Termine. Die Herzoge ertheilen den beiden Brüdern in der Urkunde No. II. das Eigenthum der gedachten Hebungen und die Freiheit, solche dem von ihnen gestifteten Altare beizulegen, welche Stiftung in der Urkunde No. III. vom Bischof Conrad feierlichst bestätigt wird. Dann erkauften Peter und Johann v. Klinkow im Jahre 1327 auch von der Stadt Straßburg 10 Brandenburgische Pfund jährlicher Hebungen für 100 Mark Silbers, und überwiesen dieselben gleichfalls dem Altar in St. Nicolai (Urkunde V), was Bischof Friedrich von Kamin in dem zu Stettin am 17. September 1333 ausgefertigten Briefe bestätigt (Urkunde VI.).

Daß Peter und Johann von Klinkow in den Urkunden nicht blos cives, sondern auch burgenses genannt werden, zeigt offenbar, daß sie in der Stadt Premslaw ein Burglehn besaßen. Die Burglehne aber waren in den Städten gewisser Maßen Rittergüter, Überreste der slawischen Castellanei, welche bei der Verwandlung in eine deütsche Stadt wol meistens ausgekauft wurden und somit untergegangen sind. Zu den Burgmannen, denen die Vertheidigung des Castrum oblag, und zugleich die Bewirthschaftung der dazu gehörigen Ländereien, gehörten die Brüder Klinkow nicht; in diesem Falle würden die Urkunden sie Castrenses genannt haben.

Beiläufig sei bemerkt, daß die Burg zu Prenzlow auf einer Anhöhe unweit der Uker stand, in der Gegend des Pfarrhauses zu St. Nicolai bei dem s. g. Schwarzen Kloster der Dominicaner oder Mönche des Prediger-Ordens. Schon 1275 genannt, und zwar als Jahr der Erbauung. Der Burg, castrum Prenzlau cum foro et taberna, wird im Jahre 1188 gedacht, in der Bulle des Papstes Clemens III. die Verlegung der Pommerschen Kirche nach Kamin betreffend. Vorher wird ein edler Slawe, Primislaw oder Pribislaw genannt, der entweder selbständiger Herr der Burg, oder Befehlshaber in derselben im Namen des Fürsten war. Von ihm führt die Stadt Prenzlow ihren Namen.

Ob die Brüder Peter und Johann von Klinkow ritterbürtig, ob sie wirkliche milites waren ist eine Frage, die weder bejaht noch verneint werden kann. Gäbe es

eine von ihnen selbst ausgefertigte Urkunde, so ließe sich ein unbedingtes Urtheil fällen; denn es war Sitte, daß der Gründer einer kirchlichen oder milden Anstalt bei Errichtung derselben die Gewährsmänner, die Zeügen und Bürgen, aus dem Kreise seiner Verwandten, oder mindestens seiner Standesgenossen wählte. So sind in dem Einwilligungsbriefe des Plebanus Brosmoldus die Zeügen sämmtlich geistliche Herren. Die Vermuthung stellt sich auf die bejahende Seite der Beantwortung jener Frage, d. h. die Klinkow gehörten dem Ritterstande an, Peter und Johann bedienten sich dieser Würde nicht mehr, weil sie in der Stadt zur vornehmsten Klasse, zur Klasse der Patricier, zählten, und Theil nahmen am Stadtregimente als Mitglieder des Raths.

In einer Urkunde vom 14. April 1336 ist Peter von Klinkow einer der zwölf Rathsverwandten, consules, der Stadt Premslaw, und zwar steht er auf der dritten Stelle, unmittelbar hinter Albertus von Yagow.

(Copiarium des Rathhaüslichen Archivs zu Prenzlow, Tom. III., Fol. 9. verso. — Riedel, cod. diplomat. Brand. I. XXI. 151.)

Mit diesem Datum stimmt aber nicht die Urkunde vom 31. December 1335, Nr. VII., in welcher Petrus Ehefrau Gertrude, Wittwe genannt wird.

In den staatswirthschaftlichen Grundsätzen des Mittelalters walteten zwei Rücksichten vor. Die erste ist: — Kein Handel, als in der Stadt; die zweite: — Kein Handwerk und kein Einzelverkauf, als in den Städten. Sehr bald wurde der Handel- und Gewerbebetrieb bei weitem wichtiger, als der Ackerbau, auf den die Städte fundirt waren durch Verleihung einer gewissen Anzahl von Hufen. Die Bewirthschaftung derselben fiel allmälig den kleineren Bürgern anheim, welche, obwol sie nach dem Stadtrechte cives waren, doch ihrer gesellschaftlichen Stellung nach in die Klasse der villani, villici, rustici, Bauern, zurücktraten, die indessen zur Unterscheidung von den auf dem platten Lande lebenden Wirthen Ackerbürger hießen und noch so heißen, während die Vornehmen unter der Bürgerschaft sich des Handelns bemächtigten, von dem, in Folge jener ersten Maxime, der Landadel in soweit ausgeschlossen war, daß er auf den Verkauf der eigen gewonnenen Boden-Produkte, des Korns, der Wolle und des Viehs, beschränkt blieb. Diese Produkte gingen in die Städte, wo aller Handel und Wandel zusammenfloß, wo Ausfuhr und Einfuhr betrieben wurde, letztere mit den auswärtigen Handelswaaren, als Salz, Heringe, Eisen 2c. Außerdem begünstigt durch große Zollfreiheiten, und öfters durch das Niederlagerecht, flossen alle Capitalien in den Städten zusammen, und der Landedelmann konnte nur hier und blos gegen die Verpfändung von Kornpächten (statt der Zinsen), die dem Stadtbewohner werthvoll waren, aufborgen. Dafür war es eine geringe Entschädigung, daß der Landadel für seine Produkte und seinen eigenen Verbrauch einige Steüerfreiheiten genoß; und es wird erklärlich, daß im 14. Jahrhundert viele Ritterbürtige sich in den Städten niederließen, während andere Edelleüte sich entschuldigt hielten, wenn sie durch Wegelagerung sich an dem Handels-Reichthum der Städte einen schimpflichen und gefährlichen Nebenerwerb zu verschaffen suchten.

(G. W. v. Raumer, die Neümark Brandenburg im Jahre 1337, oder Markgraf Ludwig d. Ä. Neümärkisches Landbuch. S. 57, 58, 59.)

So waren auch die Klinkow von ihrem Landsitze zu Klinkow in die Stadt ge-

zogen, um sich hier dem Handel zu widmen. Es muß lange vor 1320 geschehen sein, da die Urkunden einer Landbegüterung der Brüder Petrus und Johannes nicht gedenken. Auch später zeigt sich keine Spur, daß ihre Nachkommen an dem Besitz des Dorfes betheiligt gewesen seien. „Des Kaisers Carl IV. Landbuch der Mark Brandenburg vom Jahre 1375", gibt eine ausführliche Beschreibung von Klinkow und zählt alle Hebungen auf, zu denen Landedelleüte und Prenzlower Bürger berechtigt waren, aber es findet sich unter der zahlreichen Menge von Namen nicht der Name der Familie Klinkow. Ihrer wird in dieser kostbaren statistischen Urkunde nur an einer einzigen Stelle gedacht und zwar in dem Artikel „Gustow bei Gransow", heüte Güstow bei Gramzow. Nahe bei diesem Dorfe liegt ein See, Namens Grotense, d. i. der große See. Auch liegt da ein See, Namens Kleynow, auf dem VI. tractiones sagene, 6 Züge mit dem großen Netz, sind. Dieser See hat 6 Besitzer, unter ihnen Engelke Kleynko, anderwärts Klynke genannt.

Unter den Familien, die in Klinkow zu Pächten und anderen Hebungen berechtigt waren, stehen auch Eggard und Kuneke (Conrad), zwei Vettern Wulf, Lupus, jener Familie angehörend, die von Westfalen, dem echten Sassenland, ausging und in jeder Geschlechtsfolge sich weiter nach Morgen über die polabischen Länder Meklenburg, Pommern und die Mark ausbreitete. Die Genannten waren Sohn und Neffe von Gereke (Gerardus) Wolf, der 1344 — 1346 als Hofrichter, judex curiae generalis, der Markgrafen urkundlich auftritt. Schon 1173 wurde in Begleitung der Grafen von Ravensberg und von Waldeck Hartradus Wulf, miles, zur Zeügenschaft berufen. Die späteren Geschlechtsfolgen haben den ursprünglichen Namen in Wulfen, Wulffen, abgeändert.

(Kaiser Carl IV. Landbuch, Ausgabe von Fidicin, S. 143, 353.)

Bei den Forschungen im Prenzlower Rathsarchiv kam es vorzüglich darauf an, zu ermitteln, bis zu welcher Zeit die Familie Klinkow zu den patrizischen Geschlechtern der Stadt Prenzlow gehört hat. Das Ergebniß dieser Ermittelungen ist dürftig gewesen. Es beschränkt sich auf nachstehende Thatsachen:

1437. Lucas Brunwick errichtet in diesem Jahre sein Testament, worin derselbe 4 Mark jährlicher Einkünfte dem Chore in der St. Marien-Kirche zu Premslaw vermacht. Unter den Zeügen kommt ein Name vor, den man, bei der Undeütlichkeit, für Klinkow zu lesen geneigt sein kann; der Vorname ist Ertmarus, deütlich geschrieben.

Aus Copiarium B. derer Prentzlowischen Kirchenkasten und Hospital-Dokumenten, Anno 1738, pag. 84.)

1474. Am 15. März dieses Jahres errichtet ein wohlhabender Priester zu Primßlaw, Namens Matthias Schapow, seinen letzten Willen, worin er die Geistlichkeit, vom höchsten Würdenträger der Kirche, dem Bischof zu Kamin, bis zum untersten Vicarius, sodann auch die Prenzlower Kirchen und Klöster mit Vermächtnissen, großen und kleinen, bedenkt. Auch seine beiden Aufwärter (servitores), junge Leüte, die sich dem geistlichen Stande gewidmet, bekommen zur Fortsetzung ihrer theologischen Studien, jährlich ein Talent. Dieses Testament ist für die Geschichte der Familie Klinkowström wichtig, weil es den Beweis liefert, daß sie in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch in Prenzlow angesessen war; denn der Legator weiset den einen seiner servitores,

Namens Johannes Beyer, wegen Empfangs des ihm bestimmten Legats an Asmus Klingkow, welcher sehr wahrscheinlich ein Kapital des Presbyters Matthias Schapow zu verzinsen hatte. Nach vollendeten Studien des Beyer soll das Legat der Kalands-Brüderschaft zufallen. — Aufgenommen ist das Testament von Johannes Kroeger, Clericus Caminensis Dioceseos Publicus Sacrae Imperiali Autoritate Notarius; und bestätigt — erstlich, von Petrus Woldenbergh, Präpositus zu Grampsow, den 17. März 1474; — zweitens von Ludwig, Postulatus Episcopi Caminensis, Comes de Euerstein 2c. zu Stetin den 30. März 1474; — und drittens, von Antonius Conumbra, Apostolischen Nuntius im Russischen Reich, in Pommern 2c., Stetin den 1. April 1474.

(Instrumentum Testamentarium à Mathia Schapow factum. In copiarium B. derer Prenzlowischen Kirchenkasten 2c. Documenten. Anno 1738, S. 165. — Bei Riedel a. a. O. S. 346.)

1493. Jacobus Klinckouw war Pfarrer an der Kirche zu Arentzse, Arendsee, in der Ukermark. Er starb vor dem 17. März 1493; denn an diesem Tage wurde, auf Präsentation des Patrons der Kirche, Paulus Winterfeld, der Nachfolger, Nicolaus Damerouw, in der erledigten Stelle instituirt.

(Georg Putkamer's Registr. Ep. Cam. in Robert Klempin's Diplomatischen Beiträgen zur Geschichte Pommerns. Berlin 1859; S. 90.)

In dem Kirchen-Visitations-Receß von 1543, dem ersten, der nach der Reformation in Prenzlow aufgenommen und vollzogen worden ist, werden die Namen verschiedener Prenzlower Familien genannt, die zu geistlichen Lehnen, Commenden und Memorien, welche dem Kirchenkasten zugewiesen wurden, beitragen mußten; der Name der Familie Klinkow kommt darin nicht vor Im rathhaüslichen Archiv werden alte Bürger-Register aufbewahrt, die, mit dem Jahre 1586 beginnend, fast ein volles Jahrhundert umspannen, denn sie reichen bis 1681, enthalten indessen auch einige Lücken, namentlich eine von 1632 bis 1664 während des 30jährigen Krieges und seiner Nachwehen. Einige Blätter sind zerrissen und dadurch die darauf stehende Schrift undeütlich geworden. Die Register enthalten nicht blos die von Auswärts zugezogenen Bürger, sondern auch die Söhne aller Prenzlower Familien, welche in die Bürgerschaft aufgenommen wurden. Eine genaue Durchsicht dieser Bürgerrolle, welche erschwert wurde, theils durch undeütliche, nach den Jahren haüfig wechselnde, Handschrift, theils in Folge des Verblassens der Tinte, hat ergeben, daß innerhalb jenes Zeitraums von 1586—1681 kein Klinkow Bürger von Prenzlow geworden ist. Wichtig ist die alte Bürgerrolle für die Populations-Geschichte der Stadt überhaupt, da sie einen Maßstab gibt zur Beurtheilung des Steigens oder Fallens der Einwohnerzahl in späteren Zeiten und in der Gegenwart, daher sie bei einer künftigen neüen Bearbeitung der Stadtgeschichte von Prenzlow nicht zu übersehen ist. Es gibt eine Art von Urkunden, die bei genealogischen Forschungen nützliche Dienste leisten können und darum Beachtung in Anspruch nehmen. Diese Urkunden sind nicht auf Pergament geschrieben, nicht auf Papier; der Steinmetz hat sie auf Stein geschrieben, es sind die Leichensteine in den Kirchen. Diese Urkunden haben, wie allerwärts, so auch in Prenzlow, durch den Zahn der Zeit außerordentlich gelitten. In den Stürmen der Kirchen-Umwälzung des 16. Jahrhunderts begann das Werk der Zerstörung dieser genealogischen Denkmäler, das in den folgenden zwei Jahrhunderten hier mehr, dort weniger, fortgesetzt wurde; ja auch unsere Zeit ist von einer gewissen Gleichgültigkeit für die Erhaltung dieser Lapidar-Urkunden nicht frei zu sprechen,

wenn es sich um einen Wiederherstellungsbau dieses oder jenes Kirchengebaüdes handelt. Bei Bauwerken der mittelalterlichen Kunst sieht man in erfreülicher Weise auf Erhaltung, bezw. Wiederherstellung des ursprünglichen Baustils und der Ornamentik, aber jene Denkmäler der Familien-Geschichten werden über die Maßen stiefmütterlich behandelt. Der Herausgeber des L. B. hat dies auch in den Prenzlower Kirchen zu bemerken Gelegenheit gehabt. Er hat unter den Leichensteinen, die daselbst — schlecht erhalten — aufbewahrt werden, keinen gefunden, dessen Entzifferung auf die Familie Klinkow hingewiesen hätte. Übersichtlich zusammengestellt ergibt sich folgende

Reihe der Ukermärkischen Klinkow.

1320. 1336. } Petrus und Johannes, ein Brüderpaar, in Prenzlow; Petrus † 1336?

1375. Engelke, Mitbesitzer des Kleynow-Sees bei Güstow.

1347. Ertmarus, in Prenzlow; doch zweifelhaft.

1474. Asmus, in Prenzlow, ohne Zweifel daselbst Grundbesitzer nnd Handelsherr.

1493. Jacobus, stirbt als Pleban zu Arendsee, einem Dorfe, welches damals der Familie Winterfeld gehörte.

Noch findet sich eine Nachricht aus dem 17. Jahrhundert. Klepelshagen, ein Rittergut in der Ukermark, 7/8 Mln. von Straßburg, bestand aus zwei Antheilen, die beide der Familie v. Hasen zu Klokow gehörten. Von dieser wurden sie im Jahre 1635 an die Familie Klinkow veraüßert.

(Fidicin, Territorien der Mark Brandenburg, IV, 58.)

Mit dieser Thatsache hören, soweit sich bis jetzt hat ermitteln lassen, alle Nachrichten über die Familie in ihrer Urheimath auf. Man kann die Frage aufwerfen: Waren die Klinkow slawischer Abkunft, Nachkommen eines der, bei der Einwanderung der Sassen in die Ukraina, seßhaft gebliebenen edlen Geschlechter, oder gehörten sie mit zu den deütschen Einwanderern? Das einzige Erkennungszeichen sind die Vornamen. Die polabischen Familien gaben ihren Söhnen und Töchtern Vornamen, wie sie bei den Vorfahren der Urheimath gebraüchlich gewesen waren, und blieben dieser Gewohnheit noch Jahrhunderte lang nach Christianirung und Germanisirung des Landes treü, ja diese Gewohnheit ist noch heüte bei den spätesten Urenkeln hin und wieder nicht erloschen; die deütschen Einwanderer dagegen trugen als Vornamen meist die, durch das Christenthum gang und gäbe gewordenen biblischen Namen, oder auch echt deütsche Namen. Solche Namen tragen die Klinkow von 1320 bis 1493, daher wir unbedenklich schließen dürfen, daß sie deütscher Abstammung sind. Möglich, daß die Vorfahren von Peter und Johann Klinkow aus der Altmark gekommen waren und in zweiter Reihe mit zu den promotores gehörten, denen Herzog Barnim I. die Umwandlung des bisherigen Burgfleckens Prenceslaw in eine civitas libera anvertraute; 1234, 1235.

Die Klinkow, in der Stadt Prenzlow Burglehnbesitzer, Patricier und Rathsverwandte, folgten dem allgemeinen Zuge ihrer Standesgenossen; sie wurden, wie oben gezeigt, Handelsherren, die sich mit Ausfuhr der Produkte des reichen Bodens des Ukralandes beschäftigten, wogegen sie Produkte und Waaren fremder Länder einführten. Es war selbstverständlich ein Großhandel, den sie betrieben. Den Ukermärkischen Weizen

verschifften sie auf der, bei höherm Wasserstande damals an der Stadt Prenzlow beginnenden Wasserstraße der Ucker, diesen Fluß hinab übers Haff nach dem Emporium Strela Sund, von wo die Bodenprodukte ihren Weg weiter fanden in die kornbedürftigen Länder des skandinavischen Nordens. Stralsund, die Metropolis der wendischen Städte des Hansebundes, — zu denen auch Prenzlow gehörte — war der Niederlageort für Ausfuhr und Einfuhr. Kein Wunder also, daß betriebsame Kaufleüte des Binnenlandes die Sehnsucht empfanden, an den Vortheilen des unmittelbaren Seehandels Theil zu nehmen, viele daher sich nach Stralsund wandten, dieser Stadt einer freien Bewegung für Handel und Wandel, aber auch in allgemeinen politischen Landes-Angelegenheiten, da ihr Stadtregiment zur landesfürstlichen Gewalt der Gryphonen weniger in dem Verhältniß der Unterthänigkeit, als vielmehr in dem eines Bündnisses stand. Alle diese Rücksichten sind denn auch für die Klinkow Veranlassung gewesen, daß sie im 15. Jahrhundert von Prenzlow übergesiedelt sind nach der großen Handelsstadt am Strela Sund, wo sie gleich bei ihrem Auftreten eine hervorragende Stellung durch ihre Betriebsamkeit unter den Handelsgenossen, durch ihre Einsicht, ihre Erfahrungen von der Heimath her, so wie durch ihr Verwaltungs-Talent auch im Stadtregimeut eingenommen haben.

Die Raths-Bibliothek zu Stralsund, — nächst der Universitäts-Bibliothek zu Greifswald die größte und ausgezeichnetste in ganz Pommerland, in welcher zwar alle Fächer der Gelehrsamkeit, doch vorzugsweise die Literatur der Pommerschen Geschichte vertreten ist, ohne von werthvollen Incunabeln zu sprechen, — besitzt unter ihrem Handschriften-Schatze ein kostbares Werk, enthaltend Stammtafeln fast aller Rathsverwandten, welche seit Gründung der Stadt Stralsund ums Jahr 1230 bis auf die neüere Zeit am Stadtregiment Theil genommen haben. Dieses Werk ist von Johann Albert Dinnies, der in den Jahren 1753—1801 selbst Rathsherr bezw. Bürgermeister in Stralsund war, auf Grund der Urkunden und Acten, die sich im Archiv des Rathhauses so wie in den Archiven der Kirchen, der milden Stiftungen und anderer öffentlichen Institute befinden, nach langjährigen, unermüdlichen Studien, zusammengestellt. Abgesehen von dem unschätzbaren Werthe dieses, aus drei Foliobänden bestehenden, handschriftlichen Werkes ist es auch ein kalligraphisches Meisterstück und verziert durch gezeichnete Wappen-Bilder von einer jeden der darin abgehandelten Familien. Ein unersetzlicher Verlust für die Geschichte der Stadt Stralsund, wie von ganz Pommern auf der linken Peneseite würde es sein, wenn diese Dinnies'schen Stammtafeln einst durch irgend einen Unglücksfall verloren gehen sollten, wenn sie ein Unicum geblieben wären. Glücklicherweise gibt es ein Duplicat, eine Abschrift, ohne die Wappen, welche die Verwalter der Siegfrieden Vicarie haben anfertigen lassen. Sie befindet sich im Besitz des Kreisrichters W. Hagemeister zu Stralsund, als Mitpatrons jener Stiftung.

Während seines Aufenthaltes in Stralsund im Jahre 1866 hat der Herausgeber des L. B. beide Exemplare des Dinnies'schen Werkes, das Original sowol als auch die Abschrift, Wochenlang im Hause gehabt, um durch das Studium der darin enthaltenen Personalien einen vorlaüfigen Blick in die Geschichte der Stadt Stralsund zu gewinnen.

Auch die Familie Klinkow-Klinkowström ist von Dinnies genealogisch entwickelt worden, von ihrem Auftreten in Stralsund im 15. Jahrhundert bis zu derjenigen ihrer

Geschlechtsfolge, welche bei Dinnies Zeiten vorhanden war. Die Familie hat nicht blos in ihrer neüen Vaterstadt Stralsund, wie schon oben bemerkt wurde, Generationen hindurch eine hervorragende Stellung eingenommen, ihre Söhne haben in der Folgezeit auch Theil genommen an der Regierung des Landes und wichtige Ämter bekleidet in der Verwaltung und in der Rechtspflege, nicht minder als Träger des Schwertes sich ausgezeichnet. Zu verschiedenen Zeiten grundangesessen, hat die Familie ihr letztes Besitzthum in diesseitigen Landen, die Rittergüter Ludwigsburg und Loissin c. p., im Jahre 1810, also noch zur schwedischen Zeit durch freiwillige Veraüßerung aufgegeben, dazu gedrängt durch die Kriegsdrangsale, von denen Schwedisch-Pommern seit 1807 heimgesucht wurde, in Folge der Auflehnung, zu der König Gustav IV. Adolf, der Pygmäe des Nordens, gegen den Heros des Jahrhunderts, den Beherrscher des Welttheils bis 1813, man möchte sagen, sich wahnwitziger Weise vermaß. Die Thorheiten dieses Königs haben dem Lande Pommern unermeßlichen Schaden gethan und mehr als eine Familie ist durch sein politisches und militairisches Gebahren in jener Zeit verarmt, zum Theil an den Bettelstab gebracht. Wie hat er auch büßen müssen; von der Herrlichkeit des Menschenlebens auf dem Throne gewaltsam gestoßen, hat der unglückliche König als heimathloser Umherirrender sein Ende gefunden.

Die nachstehende Genealogie der Familie Klinkow-Klinkowström ist von einer Abschrift entnommen, die der Herausgeber des L. B. der freündlichen Mittheilung des Kreisrichters Wilhelm Hagemeister zu Stralsund verdankt. Die seit Dinnies hinzugekommenen neüern Generationen sind theils von dem eben genannten Freünde ergänzt, theils verdankt sie der Herausgeber brieflichen Mittheilungen des Hauptmanns Moritz v. Klinkowström, Nr. 37 der Haupt-Stammtafel, der auch einen abschriftlichen Auszug aus Dinnies besitzt, so weit die Genealogie seiner Familie in Betracht kommt. Zuletzt hat auch der Landrath Grüneberger Kreises, Kammerherr Thure v. Klinkowström, Nr. 47, einen schätzbaren Beitrag geliefert.

Reihe der Pommerschen Klinkow.

Erste Generation.

Nr. 1.

Nr. 1. Heinrich I., geb. 1456, gest. 1508, Rathsherr in Stralsund 1490, Stammvater des Pommerschen Zweigs der Familie. Vielleicht war er ein Sohn von Asmus 1474, daher in Prenzlow geboren, und der Ausbreitung des väterlichen Handelsgeschäftes halber in jungen Jahren nach Stralsund gegangen, wo er im Alter von 34 Jahren in den Rath gewählt wurde. Der Name seiner Ehegenossin ist nicht bekannt. Er hinterließ einen einzigen Sohn, nämlich: —

Zweite Generation.

Nr. 2.

Nr. 2. Joachim I., zubenannt der Alte, geb. 1497, gest. 1551, Rathsherr 1530; gehörte zu den Hauptförderern der Reformation in Stralsund. Er war zwei Mal verheirathet: 1) mit Taleke, des Bürgermeisters Heinrich Schüting Tochter; 2) mit Margarethe, des Bürgermeisters Johann Heye Tochter. Von ihm stammen Nr. 3, 4 und 5.

Dritte Generation.

Nr. 3—5.

Nr. 3. Joachim II., zubenannt der Junge, Sohn von Nr. 2, geb. 1518, Rathssecretarius 1534, also im Alter von 16 Jahren, Rathsherr 1550, Bürgermeister von Stralsund 1559, starb 1601. Er wurde schon als Rathsecretarius auf die Hansetage von 1534 und 1538 abgesandt, und wohnte als Bürgermeister denen von 1559, 1562 und 1566 bei. Im Jahre 1561 wurde er zur Krönungsfeier Erich's XIV. nach Stockholm und 1570 zum Friedenscongreß in Stettin deputirt. Er war einer der acht Commissarien, welche nach den Beschlüssen des Woliner Landtages von 1569 mit Regelung des Münzwesens beauftragt wurden. Im Jahre 1579 stand er bei des Herzogs Ernst Ludwig Tochter Hedwig Maria Gevatter. Er war ein frommer und friedliebender Mann, der namentlich auch stets den Frieden zwischen der Stadt und dem Landesfürsten aufrecht zu erhalten suchte, weshalb auch die Pommerschen Fürsten mit ihren Gemalinnen gern bei ihm einkehrten. Im Alter von 83 Jahren, nachdem er 51 Jahre im Rath und 42 Jahre Bürgermeister gewesen, starb er. Er war zwei Mal verheirathet, zuerst mit Catharina, deren Familien-Name nicht bekannt ist; dann mit Anna Völschowin, des Greifswaldischen Rathsherrn Johann Völschow Tochter. Beide Ehen waren kinderlos, und wurde dem Verstorbenen von seiner Wittwe, mit der er ein halbes Jahrhundert in der Ehe gelebt, in seiner Grabkapelle hinter der Kanzel in der Nicolai-Kirche ein prächtiges Epithaphium errichtet. Sie starb erst 1609.

Nr. 4. Caspar I., zweiter Sohn von Nr. 2, geb. 1521, gest. 1560. Verheirathet mit Catharina, des Bürgermeisters Joachim Preüze Tochter, die nach Caspar's frühzeitigem Ableben den Rathsherrn Nicolas Sasse heirathete 1564, und 1626 gestorben ist. Von ihm stammen die Söhne 6—9 und zwei Töchter, namentlich:

a) Anna, ward Ehegenossin von Caspar Bugenhagen, und nach dessen Tode von Peter Denker.

b) Margarete, war ebenfalls zwei Mal verheirathet: 1) mit dem Stralsunder Rathsherrn Jürgen Möller und 2) mit dem fürstl. Rath und Hofgerichts-Director Westphal, der am 14. December 1607 starb. Die Wittwe Margarete überlebte ihn bis 12. August 1622.

Nr. 5. Brand, dritter Sohn von Nr. 2, starb im November 1563.

Vierte Generation.

Nr. 6—9.

Nr. 6. Joachim, ältester Sohn von Nr. 4. Von ihm ist nichts bekannt.

Nr. 7. Balthasar I., zweiter Sohn von Nr. 4, geb. 1551, starb 1616. Er wurde 1586 Altermann des Gewandhauses und 1588 Rathsherr und fundirte 1610 bei der St. Nicolai-Kirche eine Stiftung von 200 fl., von denen, unter Zuziehung seiner Nachkommen, die Zinsen an Wand und Schuhen jährlich unter die Armen vertheilt werden sollten, was aber seit 1736 lediglich von den Provisoren der Kirche, und zwar jetzt in Geld geschieht. Bei den Streitigkeiten der Stadt mit dem Herzog Philipp

Julius wurde er 1612 nebst mehreren anderen Rathsherren vom Herzoge seines Amts enthoben, ohne die erst 1618 erfolgende Wiedereinsetzung zu erleben. Er erwarb die St. Antonii-Kapelle in der Nicolai-Kirche, und richtete sie für seine Familie zum Begräbniß ein. Seine Ehegenossin war Anna, Joachim Sonnenbergs Tochter. Aus dieser Ehe sind entsprossen die Söhne 10, 11 und 12, und drei Töchter, nämlich

a) Catharina, geb. 1578, starb 1635 als Wittwe des Rathsherrn Johann Schlichtkrull, der 1629 gestorben war.

b) Anna, geb. 1582, ward Ehegenossin des Stralsunder Syndicus und Bürgermeisters Dr. Lambert Steinwig, und starb 1614.

c) Margarete, geb. 1588, ward Ehefrau des Professors juris zu Greifswald, Dr. Friedrich Gerschow.

Nr. 8. Heinrich II., dritter Sohn von Nr. 4. War verheirathet 1) mit Margarete Gruel, und 2) mit Anna Aven, die 1610 einen zweiten Ehebund schloß mit Michel Schwanti.

Nr. 9. Brand II., vierter Sohn von Nr. 4. Über ihn ist Nichts bekannt.

Fünfte Generation.

Nr. 10—12.

Nr. 10. Joachim III., ältester Sohn von Nr. 7, geb. 5. April 1584, war Altermann des Gewandhauses zu Stralsund und starb den 19. December 1629. Aus seiner Ehe mit Marie, des Rathsherrn Martin Andreä Tochter, sind die Söhne 13 und 14 und sechs Töchter entsprossen, namentlich:

a) Anna, geb. 1609, ward 1626 die Gattin von Martin Bagewitz, starb 1651.

b) Margarete, geb. 1610, verheirathet 1631 mit dem Bürgermeister Hennig Veith, der 1680 starb. Die Wittwe überlebte denselben bis 1688.

c) Maria, geb. 14. October 1611, ward 1632 die Ehegenossin des Rathsherrn zu Stralsund, Nicolas Hagemeister, und starb 1659. Ihr hinterbliebener Gatte starb 1675. Sie sind die Stammeltern des in Rußland blühenden geadelten Zweiges der Familie Hagemeister.

d) Regina, geb. im November 1624, starb im December 1627.

e) Dorothea, geb. 1626; f) Elisabeth, geb. 1628; über Beide ist nichts bekannt.

Nr. 11. Caspar II., zweiter Sohn von Nr. 7., geb. 1586.

Nr. 12. Brand III., dritter Sohn von Nr. 7, geb. 1599, Rathsherr zu Stralsund seit 1638, starb 1658. Von ihm und seinen Nachkommen siehe den zweiten Anhang der Stammtafel.

Sechste Generation.

Nr. 13, 14.

Nr. 13. Martin I., erster Sohn von Nr. 10, geb. 12. December 1613, ward Achtmann 1659, Altermann des Gewandhauses 1661 und Rathsherr 1663, starb aber

in demselben Jahre. Er erheirathete das Gut und Pfarrkirchdorf Steinhagen, jetzt eine Staats-Domaine im Franzburger Kreise. Aus seiner 1637 mit Marie v. Scheven geschlossenen Ehe sind 12 Kinder entsprossen, nämlich die 7 Söhne 15—21, und folgende 5 Töchter:

a) Margarete, geb. 1640, ward 1657 die Ehegenossin des Kammer-Secretairs Joachim v. Braun, und starb 1711.

b) Maria, geb. 30. October 1643, starb 12. November 1685. Im Jahre 1664 hatte sie mit dem Landrentmeister Tabbert den Ehebund geschlossen.

c) Anna, geb. 1648, ward 1669 Ehegenossin von Joachim Westphal, Assessor beim Königl. Tribunal zu Wismar, dem höchsten Gerichtshofe für die Deütschen Länder der Krone Schweden.

d) Catharina Dorothea, geb. 1654.

e) Regina, geb. 1657, ward Ehegenossin im Jahre 1675 von Johann Steffen Brunel, Königl. Schwedischer Obristlieutenant und General-Adjudant, Erbgesessen auf Engelswacht, im Reinkenhäger Kirchspiel des Kreises Grimmen.

Nr. 14. Balthasar II., starb 1629 in jungen Jahren, daher über seine Lebensverhältnisse nichts bekannt ist.

Siebente Generation.

Nr. 15—21.

Die Reihe der Klinkowström.

Die Daten der Adelsbriefe hat der Herausgeber des L. B. im Mai 1866 aus des Ordenraths König großem handschriftlichen genealogischen Werke entlehnt, welches die Königl. Bibliothek zu Berlin besitzt.

Nr. 15. Johann I. Klinkow, ältester Sohn von Nr. 13, geb. 1641, ward am 19. April 1678 unter dem Namen v. Klinkowström von der Krone Schweden in den Ritterstand des Schwedischen Reichs aufgenommen. Er war Obrister vom Landheere und Commandant der Stadt und Festung Stralsund. Er starb 1702. Seine Ehegenossin seit 1671 war Barbara, des Bürgermeisters von Stralsund und Regierungsraths v. Jäger Tochter. Sie starb schon 1678, worauf Johann eine zweite Ehe schloß. Die Namen dieser zweiten Gemalin sind nicht bekannt. Von seiner ersten wurde er der Vater von Nr. 22 und 23, und zweier Töchter, nämlich:

a) Anna Maria, geb. 1675.

b) Catharina Gertrud, Ehegenossin von Franz v. Chemnitz, Assessor beim Königl. Tribunal zu Wismar.

Nr. 16. Joachim IV., zweiter Sohn von Nr. 13, geb. 1646, starb in demselben Jahre.

Nr. 17. Martin II. v. Klinkowström, dritter Sohn von Nr. 13, geb. 1650. Von ihm und seiner Nachkommenschaft handelt der erste Anhang dieser Stammtafel.

Nr. 18. Balthasar III. v. Kl., vierter Sohn von Nr. 13, geb. 1656, stand als General-Major in Herzogl. Braunschweig-Lüneburgschen Diensten. Wurde mit seinen Brüdern Nr. 19 und 21 am 17. März 1690 vom Könige Carl XI. von Schweden nobilitirt.

Nr. 19. Joachim V. v. Kl., fünfter Sohn von Nr. 13, geb. 1659, blieb als Hauptmann bei Fleury. Im Jahre 1690 hatte er sich mit Maria Emerentia, des Assessors Georg v. Engelbrechten Tochter verheirathet. Er hinterließ einen einzigen Sohn Nr. 24.

Nr. 20. Behrend I., sechster Sohn von Nr. 13, geb. 1660, scheint früh, vielleicht in der Kindheit, mindestens vor Aufnahme der Brüder Nr. 18, 19, 21 in den Ritterstand des Schwedischen Reichs, verstorben zu sein.

Nr. 21. Brand IV., siebenter Sohn von Nr. 13, geb. 1662, wurde Capitain.

Achte Generation.

Nr. 22—24.

(Die Bezeichnung v. Kl. bleibt von hier an weg.)

Nr. 22. Johann II. Didrich, ältester Sohn von Nr. 15, wahrscheinlich Oberst in Braunschw.-Lüneburgschen Diensten. Von ihm ist nichts weiter bekannt.

Nr. 23. Behrend II. Christoph, zweiter Sohn von Nr. 15, geb. 19. Februar 1677, gest. 22. März 1754; Oberster in Schwedischen Diensten, auf Steinhagen, Franzburger Kreises, Pfandgesessen. Aus seiner Ehe mit Helena Barbara, des Schloßhauptmanns v. Greifenheim Tochter, geb. 1705, gest. 1774, sind 14 Kinder entsprungen, die 8 Söhne Nr. 25—32, und 6 Töchter, namentlich:

a) Margarethe Marie, geb. 26. Juni 1722, starb unvermält 16. Mai 1753.

b) Dorothea Elisabeth, geb. 10. Juni 1723, gest. 23. März 1803, wurde 1751 die Gemalin des Schwedischen Obristlieutenants Otto Wilhelm v. Ramm, starb 16. Mai 1782. Davon eine Tochter Auguste, geb. 3. August 1764, gest. 1844.

c) Sophia Dorothea Barbara, geb. 7. Sept. 1724, gest. 13. Mai 1769, als Gemalin von Georg Nicolas v. Meyern, Kurbraunschweigscher Major und Erbherr auf Großen-Damitz — und darum auch wol Major von Damitz genannt, — starb 4. Februar 1774.

d) Charlotte Marie Beate, geb. 20. Juli 1738, starb 24. Mai 1803; war seit 1765 Ehegenossin des Schwedischen Obersten v. Adelhielm, starb 26. Februar 1805.

e) Hedwig Maria, geb. 18. December 1740, gest. 16. August 1806; war seit 1772 Ehegenossin des Schwedischen Obersten Peter Albert Horlemann, starb 15. August 1788. Davon eine Tochter, Anna Margaretha.

f) Wilhelmine Eleonore, geb. 3. Februar 1743, starb schon 19. Februar 1743.

Nr. 24. Jürgen I. Joachim, einziger Sohn von Nr. 19; Hofgerichtsrath in Greifswald, starb 1768 in Schonen. Seine Ehe mit Sophie Marie Elisabeth, des Königl. Schwedischen Kanzlers im Herzogthum Bremen, Georg Bernhard v. Engelbrechten, Tochter, blieb unbeerbt. Verwittwet ging diese, schon im höhern Lebensalter stehend, eine zweite Ehe ein mit dem Rittmeister Adolf Magnus Wulfskrona.

Neünte Generation.

Nr. 25—31.

Nr. 25. Georg II. Ludwig, ältester Sohn von Nr. 23, geb. 3. October 1725, starb als Obristlieutenant in kurbraunschweigschen Diensten 7. September 1793; blieb unvermält.

Nr. 26. Georg III. August, zweiter Sohn von Nr. 23, geb. 19. September 1727, trat in Herzogl. Würtembergische Militairdienste, war Kammerherr am Hofe zu Stuttgart, und starb als General 26. Mai 1803. Ob seine Ehe mit Friederike Juliane, Reichsfreiin v. Holz, beerbt gewesen, ist nicht bekannt.

Nr. 27. Ernst Joachim, dritter Sohn von Nr. 23, geb. 1. Juni 1729, starb als Fähnrich in Schwedischen Diensten 14. Juli 1765. Seine Ehegenossin war eine Freiin v. Wrangel. Unbekannt, ob Kinder hinterblieben.

Nr. 28. Johann III. Ludwig, vierter Sohn von 23, geb. 18. Juli 1732, starb 8. April 1783 als Hauptmann in kurbraunschweigschen Diensten. Seit 1775 war Dorothea Henriette v. Töbing, geb. 1745, seine Ehegenossin. Diese starb 2. März 1810. Kinder waren der Sohn Nr. 33 und die Töchter —

a) Elisabeth Dorothea, geb. 12. Juli 1778; und

b) Charlotte Friederike Louise, geb. 12. Juni 1780.

Nr. 29. Friedrich I. Ernst Sebastian, fünfter Sohn von Nr. 23, geb. 16. Januar 1735, gest. 21. December 1821. Als Obristlieutenant in Schwedischen Diensten erwarb er im Jahre 1776 die in Concurs gerathenen und unter den Hammer gebrachten Hornschen Güter Ludwigsburg und Loissin c. p., und besaß dieselben bis 1810, in welchem Jahre er, in Folge der durch den französischen Krieg seit 1807 erlittenen großen Verluste, sich genöthigt sah, beide von ihm wieder in Kultur gesetzten Güter aus freier Hand an den Greifswalder Handelsherrn Johann Philipp Weissenborn für den Preis von 79.187 Thlr. 15 Sgr. Preüß. Courant zu verkaufen (s. oben Seite 406, 402, 1115). Er erlebte die Auflösung des Deütschen Reichs durch Stiftung des Rheinbundes 1806, und die vom Könige Gustav IV. Adolf proklamirte Vereinigung des Herzogthums Pommern nebst Rügen mit dem Schwedischen Reiche, so wie die Einführung der Schwedischen Verfassung in Pommern. Die Pommersche Ritterschaft mußte dem Könige neü huldigen und darüber am 18. August 1806 einen Revers ausstellen. Der Gutsherr von Ludwigsburg ꝛc. befand sich unter den Huldigenden und Reversirenden. Aus seiner im Jahre 1776 mit Anna Louise Wilhelmine v. Rosenberg, geboren 27. Juli 1751, gest. 2. Mai 1823, geschlossenen Ehe entsprangen 10 Kinder, die 5 Söhne Nr. 34—38 und folgende 5 Töchter:

a) Wilhelmine Friederike, geb. 10. September 1779, gest. unvermält 4. Mai 1858 in Stralsund.

b) Helene Louise, geb. 19. December 1781, vermält im Jahre 1812 mit dem Landrathe Carl v. Groddeck, geb. 29. Februar 1764, gest. 10. April 1833. Die Wittwe lebte noch 1867.

c) Elisabeth Charlotte Hedwig, geb. 20. October 1786, ward nach dem Schluß des großen französischen Krieges, 1814, Gattin des, in Schwedisch-

Pommern in Besatzung gewesenen Capitains vom Kaiserheere, Philipp de Carnal und lebt als dessen Wittwe, noch 1867, zu L'Orient in Frankreich. Aus dieser Ehe ist eine Tochter entsprungen: Marie Louise, geb. 15. April 1815.

d) Christian, geb. 8. Juni 1789, starb gleich nach der Geburt an demselben Tage.

e) Henriette Eleonore, geb. 23. Januar 1792, gest. unvermält in Stralsund, 3. November 1847.

Nr. 30. Bernhard III. Christophus, sechster Sohn von Nr. 23, geboren 2. November 1736, trat in preüßische Militairdienste, und blieb während des 7jährigen Krieges auf dem Felde der Ehre, 28. Juni 1758.

Nr. 31. Carl Friedrich, siebenter Sohn von Nr. 23, geb. 23. März 1738, trat mit 14 Jahren in schwedische Kriegsdienste, welche er aber 1753 mit den preüßischen vertauschte. In der Schlacht bei Prag ward er als Fahnenjunker verwundet. Weil er in dem heißen Kampfe durch sein muthvolles Benehmen die Aufmerksamkeit des Königs auf sich gelenkt hatte, ernannte ihn Friedrich II. aus eigener Bewegung noch auf dem Schlachtfelde zum Fähnrich. Bei Zorndorf ward er aufs Neüe sehr schwer am Knie verwundet. Die Ärzte glaubten ihn nur durch das Abnehmen des Beins retten zu können; er verweigerte dies aber standhaft und wurde wiederhergestellt, worauf ihn Prinz Heinrich, Bruder des Königs, in seine Adjudantur aufnahm. Wie sehr dieser große Kriegsheld unsern Carl Friedrich v. Kl. schätzte und liebte, davon hat er mehrere Beweise im Leben und zuletzt in seinem Testament gegeben. Auf dem Schlachtfelde zu Freiberg ward er zum Hauptmann befördert und nach dem Hubertsburger Frieden aus der Adjudantur des Prinzen nach Preüßen versetzt. Im Baierischen Erbfolgekriege, 1778, erwarb er sich als Befehlsführer eines Bataillons Freiwilliger den Orden pour le mérite. Nach dem Frieden ging er nach Frankfurt a. M. zur Leitung der Werbungsgeschäfte im Reich. 1786 ernannte ihn der König zum Führer des Graf Henkelschen Regiments, jetzt 1stes Ostpreüßisches. 1790 ward ihm die Auszeichnung zu Theil, daß er als Oberster eine Grenadier-Brigade führte, und gleich darauf den Befehl über die Vorhut des Henkelschen Heertheils erhielt. 1791 ward er Chef des zu Stargard in Pommern in Besatzung liegenden vacanten Regiments v. Schlieben. Bei der Schlacht von Rawka, in Polen, 1794, befehligte er, unter des Königs Friedrich Wilhelm II. Oberbefehl, das erste Treffen, und erhielt bei dieser Gelegenheit den Rothen Adler-Orden (damals eine einzige Klasse), sowie er auch für die Gefechte bei Suchaszew, Kammion und Kapinos sich die Belobungen seines Monarchen erwarb. Nach Beendigung des Feldzugs erhielt er die Inspection der Oberschlesischen Infanterie und des vacanten Regiments v. Rüts zu Brieg, bis er 1799 als General-Lieutenant aus dem Dienste schied. Er starb, nachdem er am 6. Juli 1798 vom Könige Friedrich Wilhelm III. bei dessen Huldigung in den Grafenstand des Königreichs Preüßen erhoben worden, auf seinem Gute Korklack, in Ostpreüßen, am 21. September 1816.

Durch seine Ehe mit Louise Charlotte, des Staatsministers und Kanzlers vom Königreich Preüßen Freiherrn v. Korf Tochter, wurde er Begründer der Gräflichen Linie des Geschlechts, und zwar hatte er die zwei Söhne: —

1) Friedrich Heinrich Wilhelm Alexander, geb. 15. November 1775, Erbherr auf Sehmen, Hohenfeld, Hohenberg und Bammeln, starb 9. November 1856. Er war zuerst mit Friederike, Gräfin Eülenburg-Prassen, und nach deren 1823 erfolgten Tode mit Caroline v. Knobloch seit 1834 verheirathet. Aus der ersten Ehe hatte er Kinder, nämlich vier Töchter:

a) Louise, geb. 6. April 1800, vermält seit 1821 mit Graf Gustav Dietrich v. Schlieben auf Sanditten, starb 2. December 1858.

b) Friederike, geb. 17. April 1801.

c) Pauline, geb. 12. April 1802.

d) Hedwig, geb. 24. Januar 1816, Erbherrin auf Sehmen, verheirathet seit 1834 mit Gustav, Freiherrn v. Wrangel, Erbherr auf Waldburg, Rittmeister a. D., Landrath des Gerdauer Kreises, starb 1859.

2) Carl Friedrich Ludwig, geb. 13. Januar 1780, Erbherr auf Korklak und Assaunen, Obristlieutenant, starb 1. Mai 1844. Aus seiner Ehe mit Louise Ernestine Auguste, Gräfin v. Blumenthal, welche 1829 starb, stammen die 3 Söhne a, b und c:

a) Carl Friedrich Ludwig Cäsar, geb. 2. März 1811, Lieutenant, und Herr auf Neüdorf, starb 7. Juni 1838. Aus seiner Ehe mit Malwina, Reichsgräfin zu Dohna-Schlodien, stammt die einzige Tochter — Nelly Charlotte Julie Louise Rosalie, geb. 28. Juni 1836 und vermält seit 1854 mit Botho Freiherrn v. Korff-Schönbruch.

b) Victor Carl Ludwig Johann, geb. 23. August 1813, Lieutenant. Aus seiner Ehe mit Pauline, Gräfin Bülow v. Dennewitz stammen die 4 Kinder:

1. Marie Pauline Helene, geb. 28. November 1841.
2. Thure Carl Johann Albert Leonhard, geb. 23. September 1843; Lieutenant, vermält seit 1866 mit Elise v. Wernsdorf.
3. Wanda, geb. 8. Juli 1848.
4. Agnes, geb. 21. September 1850.

c) Leonhard Carl Ludwig Felix, geb. 20. Juni 1818, Herr auf Korklak, Assaunen etc., Landrath des Gerdauer Kreises. Er war in erster Ehe seit 1841 vermält mit Maria Clementine Olympia Auguste Hermine Reichsgräfin v. Pückler, welche 1850 starb, und in zweiter Ehe seit 1854 mit Cäcilie Caroline v. Below. Aus der ersten Ehe stammen die Kinder:

1. Clemens Carl Ludwig Friedrich, geb. 11. Juni 1846.
2. Carl Ludwig Friedrich, und
4. Arthur Carl Ludwig Friedrich, Zwillinge, geb. 4. März 1848.

Nr. 32. Gustav I., achter Sohn von Nr. 23, geb. 27. Juni 1739, starb als Assessor beim Hofgericht zu Greifswald 27. Mai 1808. Er gab den 7ten und 8ten Band von Dähnert's Sammlung Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden, — dieser wichtigen Quellenschrift, — so wie eine Abhandlung über Kirchen-Matrikeln, heraus. War zwei Mal vermält: 1) seit 1778 mit Caroline Christiane, des Greifs-

walder Handelsherrn Daniel Dabis Tochter, starb 1788; 2) seit 1789 mit Maria Elisabeth Zandern. Aus erster Ehe stammt der Sohn Nr. 39 und aus zweiter Ehe die Söhne Nr. 40 u. 41. In der ersten Ehe wurden 4 Töchter geboren, namentlich —

a) Charlotte Hedwig, geb. 30. August 1780, blieb unverheirathet.

b) Friederike Caroline, geb. 14. September 1781, wurde des Pfarrers Wilhelm Friedrich Droysen, zu Kasnewitz auf Rügen, Ehegenossin.

c) Louise Albertine Leonhardine, geb. 14. December 1783, Ehegenossin des Gutspächters Gustav Scherfin zu Ranzow, Kirchspiels Bobin, auf Rügen.

d) Wilhelmine Caroline Auguste, geb. 11. Mai 1785, heirathete nach dem Tode der Schwester c) ihren Schwager Scherfin und starb 1828.

Zehnte Generation.

Nr. 33—41.

Nr. 33. Hartwig Ludwig, einziger Sohn von Nr. 28, geb. 3. März 1776, starb 26. November 1794 in preüßischen Militairdiensten.

Nr. 34. Bernhard IV. Wilhelm, ältester Sohn von Nr. 29, geb. 21. Juni 1777, gest. als pensionirter Hauptmann 27. Februar 1861. Vermält — 1) seit 1802 mit Charlotte Weikmann, geb. 11. August 1783, gest. 20. Mai 1807; und 2) seit 1814 mit Friederike, des Stralsunder Kaufherrn und Commerzienraths Bank Tochter. Davon der Sohn zweiter Ehe Nr. 42, und zwei Töchter, namentlich —

a) aus erster Ehe Emilie, geb. 26. August 1803;

b) aus zweiter Ehe Bertha, geb. 12. April 1815, war verheirathet mit dem Forst=Referendar bei der Stralsunder Regierung v. Colmar, Erbherrn auf Rentz, Swantower Kirchspiels, Rügen; und nach dessen Tode, mit dem praktischen Arzt, Dr. Walter, zu Stralsund.

Nr. 35. Friedrich II. August, zweiter Sohn von Nr. 29, geb. 31. August 1778, gest. 4. April 1835, widmete sich der Malerei. Von ihm ist die treffliche Copie von Corregio's Heil. Nacht, welche die St. Marien=Kirche in Greifswald schmückt. Nach dem Tode seiner Gattin trat er in den Jesuiten=Orden. Zuletzt lebte er in Wien, der Kaiserstadt, als Vorsteher einer Lehranstalt. Seine Ehegenossin seit 1812 war Louise von Mengershausen, die ihm die Söhne Nr. 43—46, und eine Tochter, Namens

Maria, geb. 24. September 1816, gegeben hat.

Nr. 36. Carl I. Leonhard, dritter Sohn von Nr. 29, geb. 27. Juli 1784, trat frühzeitig in Preüßische Kriegsdienste, beim Regiment v. Wagenfeld Kürassiere, in Warschau, war schon bei der Katastrophe von Jena, focht bei Preüßisch=Eilau, machte die Feldzüge des großen Befreiungskrieges mit und erwarb die höchste militairische Auszeichnung, die erste Klasse des eisernen Kreüzes, bei Paris. Er war zuletzt General=Major und Befehlsführer der 14. Cavalerie=Brigade, und lebte nun als pensionirter General=Lieutenant auf seinem Gute bei Görlitz oder Lauben. Er starb 13. September 1865. Aus seiner Ehe mit Maria Freiin v. Knobelsdorf stammt der Sohn Nr. 47.

Nr. 37. George IV. Moritz, vierter Sohn von Nr. 29, geb. 4. Mai 1788, widmete sich ebenfalls dem Militairdienste, machte den Befreiungskrieg mit, nahm als Hauptmann den Abschied und wurde als civilversorgungsberechtigter Offizier Steüer-Rendant in Treptow a. d. R., demnächst in Naugard, Regierungsbezirk Stettin. Er ist der letzte, 1867, noch lebende Sohn des Obristlieutenants v. Klinkowström, der 34 Jahre lang auf dem Schlosse Ludwigsburg ꝛc. angesessen gewesen, wo er geboren ist. Als Steüer-Rendant in Ruhestand versetzt, lebt er abwechselnd bei einem seiner Kinder, seit Mai 1867 bei der Tochter in dem Städtchen Rehden in Westpreüßen. Verehlicht seit 1822 war er 1) mit Charlotte, geb. 7. Juni 1791, gest. 23. December 1835. Dann 1840 — 2) mit Caroline Lillge. In erster Ehe wurden ihm die 5 Söhne Nr. 48—52 geboren und die Tochter

Helene Elise Friederike, geb. 8. Juni 1831, verheirathet 1867 den 25. April mit dem Bauführer Carl Anton zu Rehden in Westpreüßen.

Nr. 38. Christian, fünfter und jüngster Sohn von Nr. 29, geb. 5. April 1790, starb nach einigen Tagen den 8. April 1790.

Nr. 39. Georg V. Ulrich, Sohn erster Ehe von Nr. 32, geb. 14. April 1779. Über die Lebensverhältnisse desselben und das Datum seines Todes ist nichts bekannt.

Nr. 40. Gustav II. Carl, erster Sohn zweiter Ehe von Nr. 32, geb. 14ten October 1789, ging in jungen Jahren, vermuthlich als Theilnehmer an dem Zuge des Herzogs von Braunschweig-Öls 1809, nach Spanien, war nach dem Halbinsel-Kriege in Österreichischen Diensten und ist als Hauptmann unverheirathet gestorben.

Nr. 41. Leonhard V. August, zweiter Sohn zweiter Ehe von Nr. 32, geb. 7. April 1793, trat als Artillerist in preüßische Dienste, wohnte den Feldzügen des Befreiungskrieges bei und war zuletzt Abtheilungs-Commandeur beim 4. Artillerie-Regiment. Als Obristlieutenant in Ruhestand versetzt, wohnte er Anfangs in Bergen, Rügen, und lebt jetzt, 1867, in Halle a. d. S. Aus seiner ersten Ehe hat er den Sohn Nr. 53, und aus der zweiten eine Tochter.

Eilfte Generation.

Nr. 42—53.

Nr. 42. Otto, einziger Sohn von Nr. 34, geb. 13. April 1816, schied aber schon am 24. December desselben Jahres aus dem Leben.

Nr. 43. Joseph, erster Sohn von Nr. 35, geb. 30. August 1813.

Nr. 44. Clemens, zweiter Sohn von Nr. 35, geb. 5. Juni 1815.

Nr. 45. Alphons, dritter Sohn von Nr. 35, ohne Angabe des Geburtsjahrs.

Nr. 46. Maximilian, vierter Sohn von Nr. 35, desgleichen; vermuthlich zwischen 1817 und 1819 geboren. Der Vater dieser 4 Brüder, Nr. 35. Friedrich II. August, hat in Rom, wo er der Kunst wegen längere Zeit seinen Aufenthalt genommen, den Glauben seiner Voraltern abgeschworen; er ist zur römischen Anschauungsweise des Christenthums, d. i. in den Schooß der alleinseligmachenden Kirche zurückgekehrt. An zweien seiner Söhne — Nr. 43 und 46 — wurden frühzeitig seltene Talente

bemerkt, was Veranlassung gab, daß die Jünger Loyola's sich ihrer bemächtigten, um sie durch Zucht und Lehre zur Aufnahme in die Gesellschaft Jesu vorzubereiten. Einer der Jesuiten Klinkowström hat in neüerer Zeit vorübergehend von sich reden gemacht. P. Joseph erhielt im Jahre 1854 von seinen Oberen den Befehl zu einer Rundreise in das deütsche Ketzerland, um den Abtrünnigen und Unglaübigen Buße zu predigen und die unglücklichen Seelen zu retten von dem Fegefeüer und den ewigen Qualen der Hölle und deren brodelnden und siedenden, von Teüfeln und Teüfelchen geschürten, Schmortöpfen voll Theer und Pech — dem maßgebenden Symbol auf alten Bildern des jüngsten Gerichts — zur Rückkehr zum wahren Glauben — nach papistischer und specifisch jesuitischer Anschauung. Die Kirchen, in denen P. Joseph mit seltener Rednergabe seine Heilslehren verkündete, waren gedrückt voll Neügieriger des katholischen und evangelischen Christenthums, nicht minder von Anhängern des Alten Testaments; in allen Kirchen, wo er predigte, errichtete er, neben den vielen, schon vorhandenen Kreüzen, noch ein besonderes Büßerkreüz von kolossaler Größe, — so in Breslau — als Denkmal seiner erhabenen Mission, natürlich unter allerlei blendenden Ceremonien, wie die Kirche sie kennt und übt; und der schmetternde Herold des Syllabus und ähnlicher fabel- und frevelhafter Erlasse des Vaticans hat auch die innerliche Freüde gehabt, hin und wieder ein schwaches Gemüth, das nicht denken gelernt hat, von den Gefahren für das Seelenheil zu retten, welche die Geschichte der letzten Viertehalbhundert Jahre über die Menschheit gebracht hat — nach jesuitischer Anschauung! Beide Jesuiten leben im Collegium zu Wien; über die Lebensstellung ihrer Brüder Nr. 44 und 45 ist nichts bekannt.

Nr. 47. Thure Ernst Carl, einziger Sohn von Nr. 36, auf Schlesisch-Drehnow, Königl. Kammerherr und Landrath des Kreises Grüneberg. Er ist seit 1853 mit Leontine, Gräfin Schmettow, verheirathet, und stammt davon der Sohn Nr. 54.

Nr. 48. Georg VII. Friedrich Heinrich, ältester Sohn von Nr. 37, geb. 1. December 1822, lebt in Potsdam als geheimer Rechnungs-Revisor bei der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer; vermält seit 1847 mit Ulrike Wendorf, geb. 11. Juni 1827; davon die Söhne Nr. 55—58, und die Töchter —

a) Helene Louise Ulrike, geb. 19. April 1848, starb aber bereits 3. Mai 1848.

b) Clara, geb. 10. Februar 1853.

c) Maria, geb. 7. April 1862.

Nr. 49. Moritz Carl Wilhelm, zweiter Sohn von Nr. 37, geb. 26. Juni 1824; vermält mit Auguste Schönebeck, lebte als Rentner in Berlin und ist daselbst am 29. August 1865 unbeerbt gestorben, da seine Kinder Frida und Willi vor ihm heimgegangen.

Nr. 50. Carl II. Ludwig August, geb. 30. November 1825, dritter Sohn von Nr. 37, war Apotheker, und ist seit mehreren Jahren Besitzer einer Droguerie-Handlung in Berlin; vermält 7. October 1862 mit Arwide Magnus, in Berlin; davon Nr. 59 und 60, und eine Tochter —

Arwide, geb. 9. Februar 1865.

Nr. 51. Friedrich IV. Carl Emil, vierter Sohn von Nr. 37, geb. 12. August 1829, lebt in Breslau als Agent der Lübeker Lebensversicherungs-Gesellschaft, vermält 23. September 1857 mit Maria Weiß, in Breslau. Davon Nr. 61 und 2 Töchter —

a) Marie, geb. 20. October 1860.

b) Hedwig, geb. 30. März 1865.

Nr. 52. Emil I. Wilhelm Christian, fünfter Sohn von Nr. 37, geboren 20. Juli 1831, hat die Laufbahn vieler seiner Vorfahren beschritten, da er das Waffenwerk ergriff; er ist Hauptmann im Königl. Preuß. 82. Infanterie-Regiment, welches in Hanau garnisonirt. Während des Schleswigschen Feldzuges, 1864, erwarb er sich im Gefecht bei Lundby, in Jütland, den Rothen Adler-Orden IV. Klasse; im Deütschen Kriege, 1866, focht er bei Königgrätz im 50. Infanterie-Regiment. 1867 noch unvermält.

Nr. 53. Gustav III. Carl Ludwig, Sohn erster Ehe von Nr. 41, lebt 1867 als Kreisgerichtsbote und Executor des Königl. Kreisgerichts von Rügen zu Bergen.

Zwölfte Generation.
Nr. 54—61.

Nr. 54. Arthur, Sohn von Nr. 47, geb. 1861, starb 1. October 1866.

Nr. 55. Georg VIII. Friedrich Theodor, ältester Sohn von Nr. 48, geb. 27. Mai 1849.

Nr. 56. Emil II., zweiter Sohn von Nr. 48, geb. 31. December 1854.

Nr. 57. Erich, dritter Sohn von Nr. 48, geb. 5. November 1857.

Nr. 58. Bruno, vierter Sohn von Nr. 48, geb. 9. November 1863.

Nr. 59. Magnus, erster Sohn von Nr. 50, geb. 2. Januar 1866.

Nr. 60. Johannes IV., zweiter Sohn von Nr. 50, geb. 23. April 1867.

Nr. 61. Friedrich IV., Sohn von Nr. 51, geb. 10. September 1859.

Erster Anhang.

Nachkommen von Martin II., oder Nr. 17 der Haupttafel.

Martin II. Klinkow, dritter Sohn des Stralsundschen Rathsherrn Martin I. Klinkow, erhielt im Jahre 1678 das Ingeburtsrecht, und am 30. December 1684 vom Könige Carl XI. die Ritterwürde in Schweden, unter dem Namen Klinkowström, wie sein Bruder Johann, Nr. 15; Einführung in das Schwedische Ritterhaus 28. März 1719; war anfänglich Oberkämmerer mit dem Titel eines Etats-Commissarius und ward demnächst Schloßhauptmann; auf Engelswacht, im Kreise Grimmen, Erbsessen. Aus seiner ersten Ehe mit Anna Elisabeth Vorbergerin, starb 1705, stammen 4 Söhne, und 1 Tochter, namentlich:

(1) Carl Bernhard, Kammerpage beim Könige Karl XII., ward vor Kalisch erschossen 1704.

(2) Otto, Schwedischer Gesandtschafts-Secretair, wird 1723 Envoyé extraordinaire am Berliner Hofe und stirbt 1731 zu Peitz, wohin er sich wegen einer Kur hatte bringen lassen.

(3) Thure Leonhard, Schwedischer Staatssecretair und Ober-Post-Director zu Stockholm, wurde am 8. Januar 1759 mit seinem Bruder Gustav Thure in den Schwedischen Freiherrenstand erhoben. Von ihm eine Tochter:

a) Beate Hedwig, Ehegenossin von Adam Wilhelm v. Pluel, Schwedischer Oberst.

(4) Gustav Thure, Archiv- und Lehns-Secretair 1721, Regierungsrath 1734, Kanzler 1755. Er war auf Engelswacht und Reinkenhagen Erbgesessen, und starb 16. Januar 1765. Aus seiner Ehe mit Charlotte N... N... entsprossen folgende Kinder:

b) Sophie, Ehegenossin des Schwedischen Obersten Magnus Nummers.

(5) Baron Thure, geb. 1736, wird von seinem unbeerbt gebliebenen Vaterbruder Thure Leonhard Nr. (3) zum Erben eingesetzt; Kammerherr am Hofe zu Stockholm, Hofmarschall 1774; Ernennung zum Präsidenten des hohen Tribunals zu Wismar 10. April 1782; demnächst noch Reichsherr, Obermarschall, Ritter und Commandeur der Königl. Orden. Legte das Präsidenten-Amt im October 1799 nieder. War vermält — 1) mit des Oberststatthalters zu Stockholm, Baron Loedingshausens Tochter, starb 1768; — 2) seit 1792 mit Hedwig Eleonore, des Reichsraths Grafen Fersen Tochter, Dame du palais bei der Königin von Schweden.

(6) Baron Leonhard, geb. 1741, hält sich am Weimarschen Hofe auf als Hofmarschall, wird 1792 Regierungsrath in Pommern. Baron Leonhard Klinkowström lebte noch 1806, denn auch er hat, gleich seinem Vetter zu Ludwigsburg (Nr. 29 der Haupttafel), den Huldigungs-Revers vom 18. August 1806 unterschrieben und untersiegelt, als Besitzer der Güter Engelswacht und Reinkenhagen, in Erbnahme von seinem Vater Nr. (4).

c) Hedwig, starb unvermält 1760.

Die baronisirte Linie der Familie Klinkowström ist ebenfalls aus Pommern verschwunden, wie die gegrafte; sie existirt aber noch in Schweden, wo die Barone Axel und Thure in Staatsdiensten stehen.

Zweiter Anhang.

Nachkommenschaft von Brand III. Klinkow, Nr. 12 der Haupttafel.

1. Brand Klinkow, des 1616 verstorbenen Rathsherrn Balthasar Kl. dritter Sohn, war geb. 1599, wurde Rathsherr 1638, und starb 1658. Er war auf Buschen-

hagen Erbgesessen, und zwei Mal verheirathet: 1) mit Elisabeth, des Rathsherrn Heinrich Spengmanns Tochter und Peter Coch's Wittwe, starb 1626; und 2) mit Ilsabe, des 1616 verstorbenen Bürgermeisters Heinrich Hagemeisters Tochter, seit 1627; sie starb 1669, nachdem sie 11 Jahre im Wittwenstande gelebt. Von den beiden Frauen hatte Brand 15 Kinder, die 10 Söhne 2—11, und folgende Töchter: —

a) Catharine, geb. 1628, gest. 1676. Ehegenossin 1) seit 1647 des Dr. Joachim Zander, Prokurators beim Tribunal, starb 1660; und 2) des Benedict Bahrius, Rector und demnächst seit 1662 Rathsherr zu Stralsund, starb 1670.

b) Ilsabe, geb. 1638.

c) Margarethe, Ehegenossin seit 1652 des Bürgermeisters Victor Schele, der 1680 starb, während sie 30 Jahre als Wittwe lebte, starb 1710.

d) Anna,

e) Maria, starben beide in der Kindheit.

2. Joachim, Sohn von 1, starb 1675; war seit 1648 verheirathet mit Margarete, Johann Pansows, Altermanns des Gewandhauses, Tochter, starb 1665, hatte einen Sohn 12, und zwei Töchter:

a) Elisabeth

b) Catharina, die beide unvermält geblieben sind.

3. Heinrich und

4. Christian, Söhne von 1, starben beide jung.

5. Simon, Sohn von 1, geb. im October 1623, starb 1660; seine Ehegenossin seit 1649 Margarethe Born, starb 1659. Aus dieser Ehe entsproß der Sohn 13 und zwei Töchter:

a) Margarethe, 1651.

b) Catharina, 1652.

6. Friedrich, geb. 1631, Secretair bei dem Reichskanzler, Grafen Magnus de la Gardie, wird 1663 Assessor bei dem Königl. Tribunal zu Wismar, und 1682 unter dem Namen Klinkow von Friedenschild in den Ritterstand des Schwedischen Reichs aufgenommen. Seine Ehegenossin war Barbara, des Tribunals Vice-Präsidenten David Mevius Tochter. In dieser Ehe sind 8 Kinder geboren worden, die 3 Söhne 14—16, und 5 Töchter, namentlich:

a) Elisabeth Maria, welche des Camerier Palumbus zu Stettin Ehegenossin wurde.

b) Barbara Judith, starb 1695 als Ehegenossin des Präpositus Heinrich Schneider zu Bergen, auf Rügen.

c) Margarethe,

d) Catharina Dorothea, und

e) Beata, die alle drei unverheirathet geblieben sind.

7. Balthasar, Sohn von 1, geb. 1638.

8. Christian, Sohn von 1, Kaufmann zu Stralsund und Altermann des Gewandhauses daselbst, starb 1691. Er war zwei Mal verheirathet: 1) mit Catharina, des Landraths Theodor Meyer Tochter, starb 1676; und 2) mit Anna Margaretha, des Rathsherrn Martin Schlichtkrull Tochter seit 1678, welche, als sie 1691 Wittwe geworden war, den Dr. Peter Corswant heirathete. Aus beiden Ehen hatte Christian keinen Sohn, dagegen 7 Töchter, nämlich:

a) Ilsabe, des Melchior Blut Ehegenossin 1686.

b) Margarethe, geb. 1668, verheirathet 1) im Jahre 1690 mit Albrecht Hövet, und 2) mit Johann Sledanus.

c) Catharina, die gleichfalls zwei Ehebündnisse einging, zuerst 1696 mit Jürgen Leveling, starb 1695, und zweitens 1697 mit dem Rathsherrn Johann Ocker, starb 1748.

d) Anna, geb. 1670, starb in demselben Jahre.

e) Maria, geb. 1672.

f) Gertrud, geb. 1673, starb 1678.

g) Barbara, geb. 1674, wurde 1695 Ehegenossin des Pfarrers Peter Blut zu Stettin.

9. Nicolas; — 10. Brand und 11. noch ein Brand, Söhne von 1, sind alle drei, gleich ihren Schwestern d) und e), in der Kindheit gestorben.

12. Johann, einziger Sohn von 2, starb unverheirathet 1676.

13. Simon, einziger Sohn von 5, geb. 1659, stand in Kriegsdiensten, anscheinend des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg. Er war zwei Mal verheirathet: 1) mit Anna Catharina, des Majors Meders Tochter, aus dem Lüneburgischen, die ihm keine Kinder gebar; 2) mit Marie Leistmanns, von der er keinen Sohn, aber zwei Töchter hatte:

a) Margarethe Elisabeth, geb. 1691; und b) Catharine Elisabeth, geb. 1699.

14. Friedrich Kl. v. Friedenschild, erster Sohn von 6, stand in französischen Kriegsdiensten;

15. Brand David Kl. v. Fr., zweiter Sohn von 6, war Fähnrich in Diensten der sieben vereinigten Provinzen der Niederlande; und

16. Heinrich Christian Kl. v. Fr., dritter Sohn von 6, in Schwedischen Kriegsdiensten, die anscheinend alle drei unbeweibt geblieben sind, und mit denen dieser Zweig der Familie Klinkow erloschen sein wird.

Wappen der Familie Klinkow.

Das rothe Schild ist durch einen schwarzen aufrecht stehenden Sparren in drei Theile getheilt, in welchen sich je eine goldene Adlerklaue mit daran sitzendem Flügel befindet. Auf dem Helm steht eine gleiche Klaue mit Flügel.

Dies Wappen befand sich als dasjenige des Bürgermeisters Joachim Klinkow († 1601) in einem steinernen Thürbogen in der obern Rathhaushalle zu Stralsund, bis

1864 dieser Bogen, der auch andere Wappen, namentlich dasjenige des bekannten Bürgermeisters Bartholomäus Sastrow zeigte, ohne Noth beseitigt wurde.

Zum Theil führte aber auch die Familie Klinkow schon in ihrem Wappen im rothen Felde auf einem schwarzen Querbalken drei schwarze Adlerköpfe mit Hälsen innerhalb einer grünen kranzartigen Verschlingung, an der einige Blätter befindlich, und auf dem Helm einen gleichen Adlerkopf nebst Hals.

Auf dem Epitaphium des Bürgermeisters Joachim Klinkow befinden sich beide Wappen.

Wappen der Familie von Klinkowström.

Das herzförmige silbereingefaßte Schild enthält in rothem Felde drei neben einander stehende schwarze Adler-Köpfe und Hälse mit goldenen Schnäbeln. Der silberne Helm trägt eine fünfperlige Krone in Roth und Gold. Darüber steht ein schwarzer ungekrönter Adler mit goldenem Schnabel und ausgebreiteten Flügeln. Laubwerk hellblau mit Silber.

Zum Theil führt die Familie noch jetzt das obige zweitbeschriebene Wappen der Klinkow.

Wappen der Klinkow von Friedenschild.

Das Schild ist von oben nach unten getheilt. In der (heraldisch) rechten goldenen Hälfte steht senkrecht auf dem Griff ein mit zwei grünen Ölzweigen umwundenes Schwert, in der linken rothen Hälfte stehen auf einem schwarzen Querbalken drei mit goldenen Schnäbeln versehene schwarze Adlerköpfe und Hälse unter einer grünen Kranzhälfte. Auf dem Helm befindet sich der gleiche Adlerkopf und Hals zwischen zwei grünen Ölzweigen.

Wappen der Barone von Klinkowström.

Das Wappenschild zeigt die drei schwarzen Adlerköpfe des adligen Wappens. Im Übrigen ist das Wappenschild durch ein Kreüz quadrirt, und zeigt das rechte obere blaue Feld eine goldene Sonne, das linke obere Feld ein Zelt, das rechte untere schräglinks getheilte Feld ein springendes Thier, und das linke untere Feld gleichfalls einen Adlerkopf nebst Hals. Der rechte Helm zeigt den Adler mit ausgespreiteten Flügeln, und der linke Helm einen Greif. Schildhalter sind zwei Adler.

Wappen der gegraften Linie der Familie.

Quadrirt mit einem Herzschilde versehen und mit einem goldenen Rahmen eingefaßt. Im ersten und vierten silbernen Felde steht ein aufspringender Löwe mit ausgeschlagener rother Zunge, im zweiten und dritten blauen Felde ist ein mit der Spitze aufwärts gekehrter kurzer Degen mit goldenem Griffe. Das Herzschild enthält die drei schwarzen Adler-Köpfe und Hälse des ursprünglichen Wappens quer neben einander gestellt im rothen Felde. Das Hauptschild trägt eine neünperlige Krone, die drei gekrönte Helme trägt. Auf dem mittlern steht der schwarze ungekrönte Adler mit ausgebreiteten Flügeln, aus jedem der Seitenhelme wächst der Löwe. Zu Schildhaltern sind zwei wilde Männer, den Kopf und die Hüften bekränzt, gewählt. Die Decken und das Laubwerk sind rechts silbern und roth, links blau und golden.

Sieben Urkunden zur Geschichte der Ukermärkischen Klinkow.

I.

Vrosmoldus consentit in exstructionem Altaris in Ecclesia Nicolai, cujus erat Plebanus Primislaviae.
Anno 1320, April. 29.

In Nomine Domini Amen! Ego Dominus Vrosmoldus Plebanus in Premslaw recognosco per praesentes et universis Christi fidelibus, ad quos praesens scriptum pervenerit, orationes in Christo sempiternas Justis postulationibus grato concurrentes assensu. Hinc est quod Petrus et Johannes, fratres dicti de Clinckow, Cives ac Burgenses civitatis Premslaw pia moti devotione ad culmen divinum augmentandum supplicaverunt pro commodo et utilitate suorum praedecessorum et in remissionem suorum peccaminum. Quorum preces exaudivi et meam voluntatem adhibui cum consensu praedictis Civibus et Burgengensibus Premslaw licentiam, erigere, construere et fundare Altare unum in Ecclesia scilicet praedicti Domini Vrosmoldi, Plebani, et in loco sancti Nicolai praedictae civitatis Premslaw de certis redditibus perpetuis temporibus durantis ad duas missas, quarum una debet fieri de mane infra primam missam ejusdem Ecclesiae praedictae, scilicet Sancti Nicolai, in civitate Premslaw, reliqua vero infra summam missam, in quo quotidiana fiunt obsequia Dei. Istis peractis interfuerunt Dominus Johannes Cappellanus Dominae Marchionisse (Agnes), Dominus Johannes de Rossow, plebanus in Straceborch, Dominus Sanderus de Wulveshagen et Plebanus in Dedelow et alii. Ne alicui dubium inde oriatur, seu in evidentiam omnium praemissorum praesentem paginam exinde confectam dedi, et munimine mei sigilli feci communiri. Data sunt haec sub annis Domini M.CCC.XX feria tertia proxima ante festum beatorum Apostolorum Philippi et Jacobi in civitate Premslaw.

[Aus dem Copiarium des Rathhaüslichen Archivs zu Prenzlow. Tom. II., p. 550, 551, 552.]

II.

Otto, Wertyzlaus et Barnym, Duces Stetin, fundant altare in Ecclesia Nicolai Primisl. per Petrum et Johannem, fratres de Clinkow.
Anno 1323, April 2.

In nomine Domini, amen. Quoniam ea, que in tempore aguntur et ordinantur, cum temporis flaxibilitate eveniunt in oblivionem, nisi scripture testi-

monio recipiunt firmamentum: Noverint ergo universi Christi fideles, ad quos pervenerit praesens scriptum, quod nos Otto, Wertyzlaus et Barnym, Dei gratia Duces Stetinenses Cassubye et Pomeranye sincero affectantes desiderio, ut cultus divinus uberior et diffusior habeatur, dedimus et per praesentes liberaliter donamus proprietatem ac libertatem decem talentorum, cum decem solidis Brandenburgensis monete in mansis civitatis Burchsow, quolibet manso in Festo beati Martini Episcopi et Confessoris sex solidos solvente, dilectis nostris Burgensibus civitatis Premszlaw Petro et Johanni, fratribus de Clinkow dictis, eorumque veris et legitimis haeredibus ac successoribus ab Hinrico de stegelitz milite eorum propriis sumtibus rationabiliter comparatara, ad altare dictae civitatis Premszlaw cum consensu Plebani expresso in Ecclesia S. Nicolai constructum ac in honorem beatissime Virginis ac Matris Marie dedicatum perpetuis temporibus duraturis: Cujus altaris presentationem seu Jus Patronatus Petrus et Johannes dicti fratres de Clinkow ipsis viventibus pacifice possidebant, ipsis vero deficientibus, eorum veri filij, si superstites extiterint, ac eorum legitimi haecedes seu successores propinquiores usque in ultimo superstite residente dictum Jus Patronatus sine in quietatione feliciter possidebunt; Prae scriptis vero omnibus de medio sublatis, duo Consules seniores in civitate Premszlaw actu sedem Consulatus occupantes unanimiter et concorditer tanquam legitimi Collatores dictum Altare conferent cum vocabit; Collatio autem hujusmodi ab omnibus praedictis debet fieri a tempore vocationis continuo intra quatuor dies in persona Sacerdotis, beneficium non habentis. Et ut praemissa omnia incorrupta permaneant, hanc literam inde conscriptam nostrorum sigillorum fecimus munimine roborari: praesentibus viris Hinrico de Stegelitz, Henningo de Eycstede, Thiderico de Kerkow, Paridano Scolentin, Hinrico de Suerin, militibus, ac Dominis Nicolao de Suanenbeke, Johanne Magistro Praeposito in Demin, Sacerdotibus. Data sunt haec in Torglow, sub annis Domini M.CCC.XXHI, Sabbato ante Dominicam qua cantatur: Quasi modo geniti.

[Aus dem Copiarium des Rathhaüslichen Archivs zu Prenzlow, Tom. II., p. 36, 37, 38. Auch Tom. III. Fol. 112. — Riedel, Cod. dipl. Brand. I. XXI., 129.]

III.

Conradi Episcopi Caminensis Confirmatio extructionis Altaris in templo beati Nicolai Primislaviae facta a Petro et Johanne de Klinckow, Burgensibus Primislaviensibus.

Anno 1323, April. 7.

Ex originali sigillo Conradi appenso.

In nomine Domini, Amen! Conradus Dei Gratia Caminensis ecclesiae Episcopus. Universis Christi fidelibus etc. Justae donationis affectui, ut ipsa justa donatio robur accipiat firmatis dignum est confirmationis beneficio suffragari. Hinc est quod dilecti nobis in Christo Burgenses Civitatis Premslaw Pe-

trus de Klinckow et Johannes fratres pia moti devotione ad culmen divinum aucmentandum quoddam altare in ecclesia Sancti Nicolai in civitate Premslavia cum certis redditibus videlicet decem talentorum et decem solidorum brandenburgensium denariorum in civitate Brussow quolibet manso in festo beati martini sex solidos solvente pro salute animarum suorum praedecessorum et in remissionem suorum peccaminum construxerunt. Qui Burgenses supradicti nobis humiliter supplicarunt ut constructionem et erectionem cum redditibus sibi annexis confirmare auctoritate ordinaria dignaremur. Quorum praecibus inclinati volentes nichilominus affectui gratanter succurrere eorundem attendentes, quod eum a nobis petitur quod justum fuit et honestum tam vigor aequitatis quam ordo rationis exigit, ut id per officii nostri sollititudinem ad effectum debitum perducatur praenominati altaris erectionem seu constructionem in praedicta civitate Premslaw secundum formam Privilegii Dominorum Ducum Stetinensium Ottonis Wartyslai et Barnimi et consensu Domini Plebani in Premslaw approbamus, eamque scilicet erectionem ac constructionem autoritate ordinaria in Nomine Patris, filii et spiritus sancti praesentibus confirmamus. Inhibentes sub poena excommunicationis ne quispiam hujus altaris erectionem seu constructionem cum suis redditibus eidemque ad dotatis infringere aut praenotatem nostram confirmationem molestare aut perturbare ausú temerario audeat quocunque modo. In evidentiam omnium praemissorum praesentam literam dedimus sigilli nostri munimine communitam. Datum Golnow sub annis Domini M.CCC°.XXIII° feria quinta post dominicam qua cantatur Quasi modo geniti.

[Aus Copiarium B. Dero Prenzlowischen Kirchen-Kasten und Hospital-Dokumenten. Anno 1738; p. 1—4. — Riedel, a. a. O., 180.

IV.

Literae Civitatis Novae Brandenborck super fundatione elemosynae VI. Denariorum argenti Brandenburgensis, pro 13. marcis comparatorum a Petro Klinkow qualibet sexta feria a Pauperibus de S. Georgio et de S. Spiritu levandarum.

Anno 1325, Septemb. 21.

In memoriam sempiternam Vniversis Christi fidelibus praesens scriptum cernentibus, Nos Consules Civitatis Novae Brandenborch consensu communitatis nostrae volumus esse notum honorabilem virum Petrum de Klincou dictum civem in Premslaw a nobis emisse sex denarios Brandenburgensis monetae singulis sextis feriis septimanarum exponendos pto. XIIj Marcis argenti Brandenburgensis in ratione elemosynae seu ipsius animae pro salute sub hoc modo quod praedicti denarii de nostro convictorio seu teatro qualibet feria sexta Pauperibus de sancto Spiritu et de domo sancti Georgii scilicet ante meridiem, et cuilibet praedictarum domorum III denarij fideliter erogantur, hoc etiam disposito quod praenarrati pauperes praebenda que habuerant in nummis pro-

pterea non proventus suos perpetuo percipient perfruendo. Si autem quod absit aliquia domus istarum duarum destruesetur, pauperes reliquae domus permanentis recipient in dictos denarios ad suae inopiae subleonmen. Provisores etiam ante dictarum domorum saepedictos denarios sibi non debent usurpare sed tantum pauperibus et infirmis in eorum necessariis feliciter erogare. Ne igitur quis temere in praejudicium animae suae audeant violare praesentia conscribi fecimus et sigillo nostrae civitatis communiri. Actum Premslaw Anno Domini M.CCC.XXV. in die Matthei Apostoli gloriosi.

[Aus: Copiarium Prenzlanscher Documenten. P. III, welcher vorzüglich Geistl. und Kirchen-Sachen enthält. p. fol. 109.]

V.

Literae Civitatis Straceburgensis super Altari in Ecclesia S. Nicolai. Anno 1337, Decemb. 2.

In nomine Domini Amen. Quoniam ea quae in tempore aguntur cum temporis fluxibilitate eveniunt in oblivionem, nisi Scripturae testimonio recipiant firmamentum. Noverint ergo universi christi fideles ad quos praesens pervenerit scriptum et per praesentes publice protestamur: Quod nos Consules Civitatis Straceburgh eum consilio Civium universorum vendidimus Petro de Clinckow civi in Premslaw decem talenta Braudenburgensium denariorum, quos rationabiliter et rite persolvit pro centum marcis argeuti de quibus tenemus dare annuatim quinque talenta in Festo beati Nicolai Confessoris et Episcopi: et quinque talenta octo dies post festum beatae Walburgae Virgiuis. de quibus talentis quilibet Sacerdos sublaturus, dabit Provisoribus suae Ecclesiae quatuor solidos ad Altare in Civitate Premslaw, cum consensu Plebani in Ecclesia Sancti Nicolai constructam, perpetuis temporibus duraturum. Cujus Altaris praesentationem Petrus et Johannes fratres dicti de Clinckow (seu bei Riedel statt soli) soli Jus patronatus ipsis viventibus obtinebunt. Ipsis autem per divinam dispensationem deficientibus, eorum veri filii si superstites extiterint ac consequenter eorum legitimi heredes dictum jus Patronatus sine inquietatione possidebunt. Praescriptis autem omnibus de medio sublatis dni (domini) Consules seniores in Civitate Premslaw actum sedem cousulatus occupantes unanimiter et concorditer tanquam legitimi Collatores dictum Altare conferent cum vacabit. Et in personam Sacerdotis beneficia non habentis. Haec autem acta sunt de communi consensu praedictae Civitatis Straceburch, ita quod nullus valent aliquibus temporibus immutare. Praesentem paginam inde confectam sigilli nostri appensione fecimus communiri. Data sunt hoc Straceburch sub annis Domini M. CCC.XXVII feria quarta proxima ante festum beati Nicolai Episcopi.

[Aus demselben Copiarium wie No. IV.; fol. 113. — Riedel, a. a. O., 141, 142.]

VI.

Confirmatio Friderici Episcopi Caminensis super fundatione, dotatione, Jus Patronatus reservatione altaris cujusdam in Ecclesia S. Nicolai. Anno 1333, Septemb. 17.

Cui insertus est tenor literarum Arnoldi Plebani in Premslaw, et Consulum Civitatis Straseburch.

In nomine Domini Amen: Fridericus Dei Gratia Caminensis Ecclesiae Episcopus, ad perpetuam rei memoriam opem nostram et operam deligentem apponimus, ut fidelium devotionem cum circa augmentum cultus divini versatur adaugeamus, quod tunc facere credimus, cum ea quae sine nostrae confirmationis ordinariae adminiculo aliis (alias bei Riedel) infringi possint (posset bei Riedel) per nostras literas confirmamus. Sane vidimus quandam literam sub sigillo quondam Arnoldi Plebani in Premslaw et consulum Civitatis Straceburch non rasam nec debolitam seu aliqua sui parte suspectam, cujus tenor sequitur in haec verba:

> Hier ist die vorstehende Urkunde von Wort zu Wort eingeschaltet bis zu der Stelle: Et in personam Sacerdotis beneficium non habentis. Dann fährt der Bestätigungsbrief fort, wie folgt:

Nos vero ne pia dicti fundatoris intentio aliquibus futuris temporibus calummam (calumpmam bei R.) patiatur, dicti altaris fundationem, dotationem, Juris Patronatus reservationem, ratas et gratas habemus, anctorizamus et in nomine domini praesentibus confirmamus: Inhibentes sub poena Anathematis, ne potestas secularis quicquam de cetero sibi vendicet in dictis decem talentis brandenburgensium denariorum, sed ea cum integritate persolvi praecipimus persona seu Praesbytero qui ad dictum altare ut praemittitur canonice fuerit praesentatus. In cujus rei testimonium sigillum nostrum praesentibus est appensum. Datum Stetyn Anno Domini M.CCC.XXXIII. feria sexta proxima post exaltationem Sanctae Crucis.

[Aus demselben Copiarium wie Nr. IV., fol. 114, 115. — Riedel, a. a. O. 147, 148.]

VII.

Literae Consulum et Communitatis oppidi Angermunde super octo denariis Brandenburgensis monetae, comparatis a Petro Klinkow pro septem marcis singulis sextis feriis a Pauperibus de S. Spiritu et de S. Georgio levandis. Anno 1335, Decemb. 31.

Ad gestae rei memoriam sempiternam Vniversis Christi fidelibus praesens scriptum cernentibus. Nos Consules Civitatis Novae Angermundae totaque con-

civium communitas cupimus fore notum, Gertrudem, honestam Dominam relictam Petri Clinkow in Premslaw commorantem a nobis emisse octo denarios Brandenb. monetae, singulis sextis feriis septimanarum exponendos pro septem marcis argenti Brandenb. in ratione elemosynae, ac ipsius Petri Clinkow Gertrudisque animarum pro salute sub hoc modo: quod praedicti denarii de nostro Consistorio seu teatro qualibet sexta feria pauperibus de S. Spiritu et de domo S. Georgii sub hora vesperarum cuilibet praedictarum domorum quatuor denarii feliciter erogentur. Porro praenarrati Pauperes praebenda eorum quam prius in nummis propterea non proventus suos perpetue veluti prius percipient per....endo Si autem, quod absit, aliqua domus istarum duarum destrueretur pauperes reliquiae domus permanentis recipient dictos denarios ad suae inopiae sublevamen, quosque alia domus reaedificatur. Provisores etiam ante dictarum domorum sepedictos denarios sibi non debent usurpare nihil de eisdem denariis penitus se quoque modo intramittendo sed tantum pauperibus in eorum necessariis fideliter erogare. Ne igitur quis temare in prae judiciam animae suae audeat violare praesentia conscribi fecimus et sigillo nostrae Civitatis communici. Actum et Datum in civitate nostra Angermunda. Anno incarnationis Domini M.CCC.XXXV. In vigilia circumcisionis Jhesu Christi.

[Aus demselben Copiarium wie Nr. IV., fol. 110.]

Nachtrag.

Hieß der Ort Klinkow im 13. Jahrhundert einfach Klink?

In dem Stiftungsbriefe der Stadt Greifenhagen, erlassen von Barnim I., dux Slavorum, zu Selowe A. D. 1254, den 1. März, steht unter den Zeügen und Gewährsmännern *Jo. de Klinck.*

[Geschichte der Stadt Greifenhagen; in den: Baltischen Studien, V. Jahrg., 2. Heft, S. 159.]

In der Urkunde vom Jahre 1255, vermittelst welcher derselbe Herzog dem Jungfrauen-Kloster zu Piritz das Dorf Brysin, d. i. Briesen, vereignet, ist *Johannes de Clint* unter den Zeügen genannt.

[Dreger, Codex diplom. etc., S. 379.]

Derselbe Herzog vereignet der St. Nicolai-Kirche zu Damm im Jahre 1260 acht Hufen von dem dortigen Stadtfelde. Einer der Zeügen ist *Johannes de Klynt.*

[Dreger, a. a. O. S. 441.]

Derselbe Herzog vereignet im Jahre 1264 dem Kloster Gramzow, in der Ukermark, das Dorf Beiersdorp bei Piritz, und Alles, was dazu zwischen Marienwerder, Hansfeld, den Tempelherren-Gütern, und dem Piritzschen Stadtwalde belegen, und wie es vorher der Ritter Theodoricus Bauwarus, Bayer, besessen. Unter den Zeügen dieser Urkunde ist *Johannes Klint,* Burgensis in Stettin, genannt.

[Dreger, a. a. O. S. 474.]

Darf man annehmen, daß Klint ein Lese- oder Schreibfehler sei und Klink gelesen werden müsse? Läßt sich nach diesen Angaben das Alter der Familie Klinkow bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts verfolgen?